Jahresertrag nach der Fassion.			Soll einkommen.			Ist eingekommen.			Restirt.			Anmerkungen.
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	
144	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	24	—	—	24	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	6	40	—	6	40	—	—	—	—	
—	—	—	100	—	—	—	—	—	100	—	—	Diese 100 fl. werden am Schlusse des Kalenderjahres 1813 von dem neuen Pfarrer bezahlt.

Neue Gesetz- und Verordnungen-Sammlung für das ...

Bavaria (Germany), Karl Weber, Friedrich Weber (Eisenbahnassessor.)

HARVARD LAW LIBRARY

Received JAN 15 1913

Bavaria. Laws, Statutes, etc. (Compilation)

Neue
Gesetz- und Verordnungen-Sammlung
für das
Königreich Bayern
mit Einschluß der Reichsgesetzgebung.

Enthaltend
die auf dem Gebiete der Verfassung und Verwaltung
geltenden
oder die Interessen des Staatsbürgers betreffenden
Gesetze, Verordnungen und sonstigen Bestimmungen,

zusammengestellt und mit Anmerkungen versehen
von

Karl Weber,
k. Bezirksamtmann.

Mit systematischem, alphabetischem und chronologischem Register.

Erster Band.

Nördlingen.
Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung.
1880.

Digitized by Google

JAN 15 1912

Druck der C. H. Beck'schen Buchdruckerei in Nördlingen.

Digitized by Google

Systematische Uebersicht.

Erster Theil. Reichsverfassung.

Anhang. Frühere Verhältnisse Bayerns zum übrigen Deutschland: Deutsche Bundesakte I. 474. Vgl. I. 161 (§ 1) und I. 579 Note 7.

Zweiter Theil. Staatsverfassung.

I. Allgemeines. Konstitution v. 1. Mai 1808 I. 160, Verfassungsurkunde v. 26. Mai 1818 I. 578, Modifikationen für die Pfalz I. 733.

II. Staatsoberhaupt, Königliche Familie.

1) Verfassungsmäßige Bestimmungen I. 579: § 1. Staatsoberhaupt mit allen Rechten der Staatsgewalt. §§ 2—6. Thronfolge. § 7. Eintritt der Volljährigkeit. §§ 9—22. Reichsverweſung. — Die königl. Prinzen als Mitglieder der Kammer der Reichsräthe I. 588 (§§ 2, 5), Verfassungseid des Königs, des Reichsverwesers und der kgl. Prinzen I. 596 (§§ 1, 2). Familiengesetz v. 18. Jan. 1816 I. 489.

2) Königswürde I. 111. — Titulatur des Königs I. 111, des Kronprinzen, der Prinzen und Prinzessinnen I. 490, des ältesten Sohnes des Kronprinzen I. 490, der Herzoglichen Nebenlinie I. 490. — Kirchengebete für den König und die Königliche Familie I. 112. — Feier der Namens- und Geburtsfeste I. 377. — Dedikationen I. 70. — Eintragung als Taufpathen in die Kirchenbücher I. 60. — Führung des Posthorns I. 292. — Hof- und Kammerordnung I. 48. — Hoffähigkeit des Rektors der Universität I. 83, der Staatsräthe I. 758, der Reichsräthe I. 759. — Kammerherrn, Kammerjunker, Taxen I. 744. — Hofbedienstete I. 101 (gleich den Staatsdienern), I. 251 (Heiratsbewilligung). — Reichsheroldenamt I. 249.

III. Staatsgut. Inbegriff, Bestandtheile, Unveräußerlichkeit, Begriff der Veräußerung, Ausnahmen vom Veräußerungsverbot, Ersatz für das Veräußerte I. 582.

IV. Allgemeine Rechte und Verbindlichkeiten der Staatsangehörigen.

1) Indigenat, Auswanderung und Verhältniß zum Ausland: Indigenat, Staatsbürgerrecht, I. 378, 584 (§§ 1—3), 598 (§§ 1—10). — Eintritt in fremde Dienste, Annahme fremder Ehrenzeichen und Auszeichnungen I. 161 (Tit. I § 8), 586 (§ 14), 599 (§ 11). — Auswanderung I. 161 (Tit. I § 8), 586 (§ 14). — Güterbesitz, Handels- und Fabrikbetrieb im Auslande I. 599 (§ 12). — Rechtsverhältnisse der Forensen I. 599 (§§ 13—19).

2) Berechtigung zu Aemtern und Pfründen I. 585 (§§ 4, 5).

3) Leibeigenschaft und Frohnen I. 161 (Tit. I § 3), I. 205, 585 (§§ 6, 7).

4) Sicherheit der Person und des Eigenthums I. 585 (§ 8), insbesondere Edikt über die Konfiskationen I. 204, Zwangsenteignung im Allgemeinen I. 482, Zwangsenteignung von Kiesgruben und Steinbrüchen I. 110, 395, 719, Waldauslichten I. 21, 86, 277, Salpeterwesen I. 64, 144, 468.

5) Religion und Stiftungen I. 161 (Tit. I § 6), I. 585 (§§ 9, 10), 600 ff.

6) Presse I. 586 (§ 11), 613, 702 (XIII).

7) Oeffentliche Lasten I. 586 (§§ 12—13).

Digitized by Google

V. Besondere Rechte und Vorzüge:
1) Im Allgemeinen I. 587 (§§ 1—6).
2) Kronämter I. 198, 587 (§ 1).
3) Standesherren I. 126 (Deklaration v. 19. März 1807), 477 (Art. 14), 615 (IV. Verf.Beil.), Ebenbürtigkeit I. 615 (§ 1), Titel (§ 2), Kanzlei-Ceremoniel (§ 3), Kirchengebet, Trauerfeierlichkeiten (§ 4), Aufenthaltsfreiheit (§ 5), Austrägalgerichte (§ 6), Verlassenschaften (§ 7), Familienverträge I. 617 (§ 9), I. 141, Vormundschaften (§ 10), Militärpflicht (§ 11), Einquartierung (§ 12), Ehrenwache (§ 13), Diensteid der Beamten (§ 14), Verkehr mit auswärtigen Regierungen (§ 15), Anordnungsbefugnisse (§ 16), Stiftungsverwaltung (§ 47), Patronatsrechte (§ 48), gutsherrliche Rechte (§ 49), Steuern, Umlagen, Zölle (§§ 52—56), Lehen (§ 57), Finanzverwaltung (§ 58), Schulden (§ 60), standesherrliche Diener (§§ 61—64).
4) Reichsritterschaft I. 120, 141.
5) Adel I. 626: Erlangung des Adels durch Abstammung und Königliche Verleihung (§ 1), durch Legitimation und Adoption (§ 2), Adelsgesuche, Adelsbriefe, Bekanntmachung (§ 3), höhere Adelsstufen (§ 4), Ordensverleihung I. 627 (§ 5), I. 403, Grade des Adels (§ 6), Adelsstreitigkeiten (§ 7), Adelsmatrikel I. 627 (§ 8), I. 199, 393, 485, Titel und Wappen (§ 9), Familienfideikommisse (§ 13), Antheil an der Reichsstandschaft (§ 15), grundherrliche Rechte (§ 16), Verlust des Adels in Folge Verurtheilung (§ 17), Verzicht (§ 18), Nichtgebrauch (§§ 19, 20), Suspension in Folge Gewerbebetriebs I. 629 (§ 21), 747, Adelstaxen I. 627 (§ 3), I. 155, Reichsheroldenamt I, 249, Stipendienfond für Adelige I. 744.
6) Gutsherrliche Rechte und deren Ablösung I. 205, 400, 630.
7) Familienfideikommisse im Allgemeinen I. 200, 649, der Standesherren I. 141, 617 (§ 9).
8) Lehen I. 176.
9) Siegelmäßigkeit I. 667.

VI. Landtag. Tit. VI der Verf.Urkunde I. 588: Zusammensetzung aus zwei Kammern (§ 1), Bildung der Kammer der Reichsräthe (§§ 2—5), Wahlperioden (§ 13), gleichzeitige Versammlung der Kammern (§ 16), Ausschluß der Bevollmächtigung (§ 17), Regierungsvorlagen (§ 18), Nothwendigkeit der Uebereinstimmung beider Kammern (§ 19). — Tit. VII der Verf.-Urkunde I. 590: Wirkungskreis (§§ 1—21), Berufung, Eröffnung, Schließung, Dauer, Verlängerung, Vertagung, Auflösung (§§ 22, 23), Theilnahme der Staatsminister (§ 24), Eid der Mitglieder (§ 25), Verhaftung (§ 26), Verantwortlichkeit (§ 27), wiederholte Berathung (§ 28), Landtagsabschied (§ 29), Sanktion der Gesetze (§ 30), Begränzung der Wirksamkeit des Landtags (§ 31). — X. Verf.Beilage: Bildung, Versammlung und Einberufung, Wirkungskreis und Geschäftsgang I. 675. — Niemand kann zugleich Mitglied beider Kammern sein I. 747. Bei Condominatsgütern kann nur Einer die Reichsrathswürde ausüben I. 757. — Ehrenvorzüge der Reichsräthe (Titulatur, Zustellungen, Hoffähigkeit, Rang, Wappen, Uniform) I. 758.

VII. Rechtspflege und Gerichtsverfassung I. 164, 594. (Siehe V. Theil.)

VIII. Militärverfassung I. 164, 595. (Siehe VIII. Theil.)

IX. Gewähr der Verfassung I. 596: Verfassungseid des Königs, des Reichsverwesers und der Königl. Prinzen I. 596 (§§ 1, 2), der Unterthanen I. 161 (Tit. I § 8), 378, 596 (§ 3), der Staatsdiener I. 596 (§ 3), 711, der Geistlichen I. 715. — Verantwortlichkeit der Minister und der Staatsdiener, Beschwerderecht I. 596 (§§ 4—6). — Abänderung der Verfassung I. 597 (§ 7).

X. Sonstiges.
1) Vollzug der Verfassung: Entschädigung für die durch die Verfassung aufgehobenen Rechte I. 261. — Vertheilung einer Denkmünze auf die Verfassung I. 758.
2) Nationalkokarde, Nationalfarbe I. 112.

Digitized by Google

Dritter Theil. Staatsgebiet: —

Vierter Theil. Staatsämter.

I. Behördenorganismus. Im Allgemeinen: Benennung der Aemter I. 115. — Von der Verwaltung des Reichs I. 162, oberste Stellen des Staats I. 510. — Kronämter I. 198, 587. — Staatsrath I. 334. — Staatsministerien I. 528. — Reichsheroldenamt I. 249. — Hausarchiv und Staatsarchiv I. 42. — Kreisregierungen I. 481, 514. — Obermedizinalrath und Obermedizinalausschuß, Kreismedizinalrath und Kreismedizinalausschuß, Bezirksärzte und Landgerichtsärzte I. 206. — Medizinalkomiteen I. 253. — Reichsarchiv und Kreisarchive I. 391. — Oberbergamt und Bezirksbergämter I. 122. — Damenstifts-Verwaltung I. 54, 345. — Oberste Schulbehörden, Kreisschulbehörden, Rektorate, Distriktsschulinspektoren, Lokalschulinspektionen I. 219. — Akademie der Wissenschaften I. 138. — Akademie der Künste I. 165. — Universitäten I. 77. — Centralthierarzneischule I. 321. — Fondsadministration des Centralschulbücherverlags I. 159. — Erzbischöfliche und bischöfliche Kapitel I. 692. — Ober-Konsistorium und Konsistorien I. 705. — Central-Staatskasse, Kreiskassen, Rentämter I. 200. — Staatsschuldentilgungskommission I. 354. — General-Bergwerks- und Salinen-Administration, Haupt-Münzamt I. 122. — Haupt-Münz- (und Stempel-) Amt I. 248. — Kgl. Bank in Nürnberg I. 117.

II. Ausscheidung der Zuständigkeiten. Bezüglich der Staatsabgaben I. 116, bezüglich der Entschädigungsforderungen gegen Staatsdiener aus Amtshandlungen I. 554, bezüglich der kirchlichen Baupflicht I. 38, 339, bezüglich der Interkalarfrüchtenberechnung I. 742.

III. Staatsdiener.

1) Im Allgemeinen: Staatsdienereidikt v. 26. Mai 1818 I. 669, Dienstpragmatik vom 1. Januar 1805 I. 97, Anwendung des Edikts in der Pfalz I. 712.
2) Vorbereitung für den Staatsdienst: Staatsfinanzprüfung I. 294.
3) Anstellung und Beförderung: Im Allgemeinen I. 97 (I. XXV), 669 (§§ 1—4, 9, 18—20, 22—27), Dienstanwartschaften I. 584 (III § 5), Anstellungstaxen I. 45, 464, 552. Ausschreibgebühren I. 118, 552.
4) Bezüge: Standes- und Dienstesgehalt I. 670 (§§ 5—8, 22, 23), Gratifikationen I. 97, 115, 550.
7) Disziplin I. 671 (§§ 9—17). Amtsverschwiegenheit I. 61, geheime Verbindungen I. 138, 462.
8) Titel, Rang: Rangordnung I. 48, 253, Rang der Landrichter und Rentbeamten I. 349, Titel Excellenz I. 383.
9) Uniform: Kronbeamte I. 198, Reichsherolde I. 249, Postillons I. 292.
10) Umzugsgebühren: Im Allgemeinen (V. v. 16. August 1817) I. 539, des Zollpersonals I. 154, der Schullehrer I. 555.
11) Nebengeschäfte, Gewerbsbetrieb, Güterbesitz, Jagdpacht: I. 673 (§ 21), Güterbesitz I. 718, Holzhandel der Forst- und Rentbeamten I. 345.
12) Quieszirung I. 673 (§§ 19, 22—27), Pensionsansprüche I. 401.
13) Wittwen- und Waisenpensionsanstalt: Pensionspragmatik I. 97 (Art. XXIV §§ 1—24), vgl. I. 401, 675 (§ 28), Wittwen- und Waisenfonds-Beiträge der Staatsdiener I. 142, 152, 448, 459, Unterstützungen bei entsetzten Staatsdienern I. 450.
14) Pensionen im Allgemeinen: Pensionsgenuß im Auslande I. 5, 405, Anzeige über den Tod der Pensionsberechtigten I. 64, Transferirung bei Wohnsitzveränderung I. 340.
15) Unterstützungswesen: Gattinnen und Kinder entsetzter Staatsdiener I. 450.
16) Amtsbürgschaften I. 748 (V. v. 19. Februar 1819), der Postbeamten I. 159.
17) Qualifikation: Ausstellung von Qualifikations-Zeugnissen I. 536.

IV. Dienstordnung: Form der Eingaben und Berichte an den König I. 111, Benennung der Aemter I. 115, Bezeichnung der Regierungserlasse I. 549,

Digitized by Google

Verkehr mit den Gesandtschaften I. 146, Verkehr zwischen Civil- und Militärstellen I. 51, Requisitionen um Einschreiten der bewaffneten Macht I. 339, Verkehr mit den bischöflichen Behörden I. 261, Bekanntgabe ertheilter Verweise I. 74, Amtsverschwiegenheit I. 61, anonyme Anzeigen I. 157, Vorladung des Gesandtschaftpersonals I. 313, Zulassung von Advokaten in reinen Polizeisachen I. 471, Bescheinigung der Eingaben I. 757.

Fünfter Theil. Justiz.

I. Gerichtsverfassung, Justizbehörden, Justiz-Personal, Rechtshilfe.

Im Allgemeinen I. 164, 594. — Berggerichtsverfassung I. 313, Ehegerichtsbarkeit I. 716, gutsherrliche Gerichtsbarkeit I. 630, Militärgerichtsbarkeit I. 596 (§ 7), Standgerichte I. 413. — Richterbeamte I. 549 (§ 3), 670 (§§ 4, 23). — Advokaten: Advokatenordnung v. 1813 I. 406, in Administrativangelegenheiten I. 490, Zulassung in Polizeisachen I. 471, Wittiven- und Waisen-Pensionsanstalt I. 169, 446.

II Civilrecht.

1) Im Allgemeinen: Bayerisches Landrecht I. 4, preußisches Landrecht I. 38. Kollision der Statuten, hier bez. der Militärpersonen I. 492.

2) Familienfideikommisse I. 649.

3) Lehen I. 176.

5) Handels- und Wechselrecht: Wechselordnung v. 1785 I. 34.

7) Civilstandsregister: Pfarrmatrikel I. 60, Ausstellung pfarramtlicher Urkunden I. 377.

8) Sonstiges. Großjährigkeit I. 545, Behandlung gefundener Sachen I. 485. Siehe auch Amortisationsgesetze, Kultusbaulast, Zwangsenteignung.

III. Strafrecht: Strafgesetzbuch v. 1813 I. 412, Konfiskationen I. 204.

IV. Strafvollzug, Gefängnißwesen.

Strafvollzugskosten I. 153, Instruktion für die Gefangenwärter I. 423, Besuch der Gefangenen durch Geistliche I. 755, Begnadigung I. 595 (§ 4).

V. Gerichtliches Verfahren.

1) Gemeinschaftliche Bestimmungen: Entscheidungsgründe I. 594 (§ 2), Kabinetsjustiz I. 595 (§ 4), Verhaftung I. 585 (§ 8), 593 (§ 26).

2) Civilprozeß: Gerichtsordnung v. 1753 I. 4, Wechselgerichtsordnung I. 34, Abschaffung der Vergleichstaxe I. 53, Spruchkollegien I. 82.

3) Strafprozeß: Streifen I. 157, Haussuchung bei Forst- und Jagdfrevel I. 324, Strafgesetzbuch v. 1813, insbesondere Standrecht I. 413.

VI. Freiwillige Rechtspflege.

2) Pflegschaftswesen: Ausleihung des Pupillarvermögens I. 102, Taxfreiheit der Vormundschaftsrechnungen armer Pupillen I. 156, Bevormundung unehelicher Kinder I. 446, standesherrliche Vormundschaften I. 618 (§ 10).

3) Verlassenschaftswesen: Verfahren bei Sterbfällen der Geistlichen I. 461, 609 (§ 68), standesherrliche Verlassenschaften I. 617 (§ 7).

5) Sonstiges: Fideikommißmatrikel I. 652 (§ 16), Adelsmatrikel I. 627 (§ 8).

Sechster Theil. Innere Verwaltung.

I. Staatsangehörigkeit, Auswanderung I. 584, 598. — Freizügigkeit und Nachsteuer I. 50, 92, 537, mit Frankreich I. 85, mit der Schweiz I. 95, mit Oesterreich I. 140, mit den Niederlanden I. 544.

II. Sonstige staatsrechtliche Gegenstände: Namensänderung I. 1, Orden: Militär-Max-Josephs-Orden I. 113, 403, Civilverdienstorden der bayer. Krone I. 166. 403, 543, Hubertusorden I. 167, Annahme fremder Ehrenzeichen und Auszeichnungen I. 51, 161 (§ 8), 586 (§ 14), 599 (§ 11), Damenstift I. 54, 290, 345, Aufsicht auf die Landesgrenzen I. 513, Adelsmatrikel I. 199, 393, 485, 627 (§ 8), Hausnummern I. 197.

III. Gemeinden und Stiftungen:

1) Kreisgemeinden I. 163 (Tit. III § 4).

3) Politische Gemeinden: Aeltere Bestimmungen über die Bildung der Gemeinden I. 195. — Revidirtes Gemeindeedikt I. 555. — Gemeindewahlordnung I. 716. — Geschäftsinstruktion für die Magistrate I. 720.

Digitized by Google

— Geschäftsregulativ für die Landgemeinden I. 727. — Bezeichnung der Magistrate I. 745. — Wappen und Siegel der Gemeinden I. 746. — Gemeindliche Archive I. 293. — Unterhaltung der Ortsstrassen I. 106. — Kirchhöfe I. 612 (§ 100 ff.), Verlegung der Kirchhöfe I. 103. — Haussuchungen I. 324. — Fleischaufschlag I. 261. — Befreiung der Standesherren von der Gemeindeumlagenpflicht I. 624. — Wittwenfondsbeiträge der Gemeindebediensteten I. 152. — Präsentationsrechte I. 536. Tischtitelverleihung I. 158.

4) Stiftungen: Verwaltung des Stiftungsvermögens I. 511. — Kirchenverwaltungen I. 566 (§ 59), 571 (§ 94). — Stiftungen in das Ausland I. 34. — Jahrtagestiftungen I. 145.

IV. Heimat, Verehelichung, Aufenthalt: Heimatrechtsverhältnisse nach den früheren Gesetzen I. 190, Ausstellung von Zeugnissen zur Verehelichung I. 377, Heirathsbewilligung der Hofbediensteten I. 251.

V. Armenwesen: Armengesetz v. 1816 I. 494. — Portofreiheit in Armensachen I. 277. — Behandlung der Unterstützungsbedürftigen nach älterm Recht I. 190. — Unterstützung der Staatsdienerwittwen I. 450. — Aerztliche Behandlung der Armen I. 74.

VI. Medizinal- und Veterinärwesen.

1) Allgemeines: Medizinaledikt v. 8. Septbr. 1808 I. 206: Aerztliches Personal (§ 1), Aerzte (§ 2), Chirurgen (§ 3), Apotheker (§ 4), Geburtshilfe (§ 5), Thierärzte und Hufschmiede (§ 6), Organisation der Gerichtsärzte (§ 8), Unterordnung des übrigen ärztlichen Personale (§ 9), Physikatsprüfung (§ 10), Wirkungskreis der Gerichtsärzte, insbesondere Bekanntgabe der Verordnungen, Aufsicht auf das ärztliche Personal, ärztliche Tabellen, ansteckende Krankheiten, Witterungsbeobachtungen, Impfung, Sanitätsanstalten, Apothekenvisitationen, Einhaltung der Taxordnungen, Pfuscher, Auswahl der Schüler für den medizinischen Unterricht, Aufsicht auf die Geisteskranken, Ausstellung von Zeugnissen, Gesundheitspolizei, Militärkonskription, gerichtliche Medizin (§ 11), Kreis-Medizinalräthe und Medizinalkomiteen (§§ 13—20), Medizinalbureau (§ 21).

2) Sanitätsbehörden:

1. Bezirksärzte und Landgerichtsärzte: Organisation, Stellung, Vorbedingungen, Wirkungskreis, Beförderung I. 209 (§§ 8—12, 15), 314 (I—XI), Urlaub I. 216, Witterungsbeobachtungen I. 211, Behandlung armer Kranker I. 74.
2. Kreis-Medizinalräthe I. 214 (§§ 18—20
3. Obermedizinalrath I. 216.
4. Medizinalkomiteen, gerichtliche Medizin (I. 253).

3) Ausübung der Heilkunde: Aerzte: Vorbedingungen, Promotion I. 256, Studium der Anatomie I. 39, 41, 92. — Landärzte I. 384, Hebammen I. 489, Thierärzte I. 321.

4) Behandlung von Gift und Arzneien: Pharmazeuten, Stipendien I. 535.

5) Salubritätspflege I. 210 ff.

6) Ansteckende Krankheiten I. 210.

7) Sanitätsanstalten I. 211. — Ort und Art der Beerdigung: Kirchhöfe I. 612 (§§ 100 ff.), Verlegung der Kirchhöfe I. 103, Beerdigung der Selbstmörder I. 291, Ablieferung von Leichen u. zur Anatomie I. 39, 41, 92.

VII. Polizei.

Im Allgemeinen: Instruktion für die Polizeidirektionen I. 236, Zwangsarbeitshäuser I. 506, Polizeidirektion München I. 720, Stadtkommissariate I. 720, Universitätspolizei I. 720.

Organe der Polizeiverwaltung, Gendarmerie I. 400.

Paß- und Fremdenpolizei, Schubwesen: Vagantentransporte I. 470, Bettler und Landstreicher I. 495.

Presse I. 613, Dedikationen I. 70, Centralschulbücherverlag I. 159.

Versammlungen und Vereine: Verbotene Vereine I. 462, Freimaurer I. 138, 154 Prozessionen, Kreuz- und Bittgänge I. 52, 76, 85, 139.

Bauwesen und Feuerpolizei. Blitzableiter I. 484.

Digitized by Google

Lotterien, verbotene Spiele I. 168.
Münzfälschungen I. 404.
Straßenpolizei I. 106.
Sammlungen, der Mendikanten I. 30, 57, der Meßner, Schullehrer und Geistlichen I. 33, 75, 102, 103, 169.

VIII. Kultus.

1) Allgemeine Bestimmungen: Geistliche Rathsordnung I. 21, geistliche Raths-Instruktion I. 30, Verhältnisse zur geistlichen Gewalt I. 88, Religionsedikt v. 1809 I. 282, Konsistorialordnung I. 295, Verhältnisse der protestantischen Kirche I. 554, Konkordat I. 690, Religionsedikt v. 1818 I. 600, Unirte Kirche in der Pfalz I. 736, Verhältniß des Konkordats zur II. Verf.Beilage I. 745.

2) Kirchenverfassung: Bischöfliche Kapitel I. 692 (III, IV, IX–XII, XIV), Verkehr mit den bischöflichen Behörden I. 261, Diözesansprengel I. 691 (II), Dekanate I. 121. — Protestantisches Oberkonsistorium, Konsistorien Organisation I. 705, Wirkungskreis I. 217, 278, 296, 308, 706, Dekane I. 311, Dekanatsverweſung I. 398, Geschäftsgang I. 757. — Pfarrämter: Pfarramts- und Dekanatssiegel I. 341, 376, Ausstellung von Zeugnissen I. 377, Pfarrbücher I. 60, 305. — Diensteid I. 451. — Schematismen I. 389. — Pfarrsprengel I. 90, 321, 337, 351, 442, 702 (XII). — Placetum regium I. 22 (§ 4), 87, 89, 283, 607. — Geistliche Gerichtsbarkeit I. 87, 89, 608, 700 (XII), 716, geistliche Verlassenschaften I. 90, 125, 319, 461, 609. — Kirchenvisitationen I. 27 (§ 13), 32 (§ 9).

3) Kirchenvermögen: Im Allgemeinen I. 27 (§ 19), 31 (§ 5), 697 (VIII). — Pfründeeinkommen, Congrua I. 27 (§ 19). — Besteuerung, Steuervorschüsse I. 323, 344, 394, 396. — Kirchentrachten, Sammlungen der Geistlichen, Meßner und Schullehrer I. 33, 75, 102, 103, 169. — Stolgebühren I. 385. — Fassionen I. 316, 357. — Interkalarien I. 135, 391, 405, 430, 432, 446, 461, 465, 472, 494, 742. — Kultusbaulast I. 1 (im Ansbachischen), I. 1 (im Würzburgischen), I. 9 (Pfarrhofbauten), I. 10 (Mandat von 1770), I. 28 (§§ 19, 28), I. 32 (Regeln), I. 38 (Zuständigkeit), I. 322 (bisherige Gesetze und Observanzen entscheidend), I. 339 (Zuständigkeit), I. 349 (Wendung der Baufälle), I. 374 (desgl.), I. 379 (Nebenkirchen), I. 398 (Zeugnisse über Erfüllung der Baupflicht), I. 480 (Schul- und Meßnerhäuser). — Kirchenstuhlordnung I. 443. — Amortisationsgesetze I. 2, 4, 4, 5, 5, 6, 8, 10, 10, 29 (§ 34), 37, 37, 39, 44, 48, 74, 135, 137.

4) Pfründen: Vorbildung. Priesterseminarien, Georgianum I. 24 (§ 8), 90, 104, 115, 696 (V). — Tischtitel I. 24 (§ 9), 87, 125, 158, 417. — Prüfung, Beförderungsordnung I. 25 (§ 25), 90, 482. — Bischöfliche Prüfung I. 252. — Protestantische Prüfungs- und Beförderungsordnung I. 262, 706. — Anzeige der Todfälle der Kandidaten I. 412. — Landesherrliche Ernennung I. 22 (§§ 5, 6), 31 (§ 4), 510, 699 (XI). — Präsentationsrechte I. 319, 699 (XI), 747. — Installation I. 26 (§ 11), 31, 464, 481, 716. — Erledigung der Pfarreien I. 36, 61, 317. — Wiederbesetzung I. 146, 148, 251, 337, 431. — Verhältnisse der Geistlichen I. 27 (§ 16), 30 (§ 3), 55, 702 (XIV), insbesondere Disziplin I. 89, 700 (XII). — Anstellungs- und Beförderungstaxen I. 284, 293, 324, 716. — Emeritenanstalten I. 697 (VI). — Protestantische Pfarrunterstützungsanstalt I. 387, 706. — Protestant. Wittwen- und Waisenkasse I. 449. 706.

5) Hilfspriester I. 204, 313, 383.

6) Niederer Kirchendienst I. 341, 756.

7) Klöster: Errichtung neuer Klöster I. 28 (§ 32), 697 (VII). Vgl. I. 55. — Disziplin in den Klöstern I. 28 (§ 32). — Ablegung der Ordensgelübde I. 28 (§ 32), 90. — Eintreten in ausländische Klöster I. 135. — Verhältnisse der Nonnenklöster, Erwerbs-, Erbfähigkeit, Austritt, Entlassung u. dgl. I. 137, 194. — Wahl der Klosteroberen I. 29 (§ 33), 32 (§ 8). — Vermögensverwaltung, Rechnungstellung, Schuldenwesen I. 29 (§ 34), 31 (§§ 5, 8). Siehe auch Amortisationsgesetze. — Mendikantenklöster I. 30 (§ 35), 57.

Digitized by Google

8) Eremiten I. 91. Bruderschaften I. 62.
9) Kirchliches Leben: Religiöse Kindererziehung I. 63, 472, 553, 602, Alter zur Konfirmation I. 353, Sonntagsfeier I. 320, Erndtefest I. 73, Erndtegebet I. 493, Buß- und Bettag I. 550, öffentliche Gebete I. 607, 702 (XII), abgeschaffte Feiertage I. 18, 20, 40, 51, 61, Patrozinien und Kirchweihfeste I. 117, 443, Prozessionen, Wallfahrten, Kreuz- und Bittgänge I. 52, 76, 85, 139, Frohnleichnamsprozession I. 139, Glockengeläute I. 124, 143, beim Ableben eines Bischofs I. 63, Wetterläuten I. 33, Jahrtage I. 145. — Religiöse Gebräuche und Mißbräuche I. 284 (§§ 92—94), am Himmelfahrts- und Pfingstfeste I. 62, Bruderschaftskutten u. dgl. I. 62, Exorzisiren I. 70, Verkünden von Wundergeschichten I. 71, Predigten unter freiem Himmel I. 88, ewige Anbetung I. 96, Opfergänge I. 102, Feuerweihe I. 152, Grabvorstellungen I. 527.
10) Verhältnisse der Israeliten I. 417, Schulen I. 442.
11) Wiedertäufer, Beerdigung I. 148, Menoniten, feierliche gerichtliche Aussagen I. 357, Herrnhuter I. 411.

IX. Unterricht, Erziehung und Bildung.
A. Organisation des Schulwesens I. 219 ff.
B. Schulen und Erziehungsanstalten.
1) Allgemeines. Stipendienwesen. Im Allgemeinen I. 148, Verhältniß zu den Pensionen I. 101, Refusionspflicht I. 353, 384, Genuß im Ausland I. 405, Pharmazeuten I. 535, Familienstipendien I. 96, 402, 742, im Verhältniß zu Oesterreich I. 165. Stipendienfond für Adelige I. 744. — Preise I. 175.
2) Deutsche Schulen: Im Allgemeinen I. 58, 325. Israelitische Schulen I. 422, 442. Verhältnisse des Lehrerpersonals: Diensteinführung I. 322, Nachsitz I. 322, Anstellungstaxen I. 284, 352, 399, Annahme von Geschenken I. 494, Präsentationsrechte I. 536, Umzugskosten I. 555. Lokal- und Distriktsschulinspektionen I. 224, 230, 289, 330, 471, Regierungsbehörden I. 331, Schulsprengel I. 442, 465, Schulpflicht, Schulversäumnisse I. 58, 327, Sonntagsschulen I. 71, Schulunterricht, Schulordnung I. 327, Prüfungen I. 173, 327, Lehrplan I. 347, Schulstrafen I. 473, Unterricht durch Klosterfrauen I. 48, Religionsunterricht I. 230. — Schulbedarf: Schulgründe I. 348, Schulgärten I. 410, Schul- und Meßnerhäuser I. 480.
3) Humanistische und technische Mittelschulen: Verhältnisse des Lehrerpersonals: Staatsdienereigenschaft I. 336, Anstellungstaxen I. 284. — Lateinschulen und Gymnasien I. 226, 331. — Preismedaillen I. 291.
4) Universitäten: Organisation I. 77, Vermögensverwaltung I. 486, Studium der Medizin: Promotionen I. 256, Anatomie I. 39, 41, 92.
6) Kunst- und Kunstgewerbschulen: Zeichnenunterricht I. 165.
8) Höhere Fachschulen: Centralveterinärschule I. 321, Hebammenschulen I. 489.
9) Erziehungsanstalten: Studienseminarien I. 245.
C. Pflege der höheren Wissenschaft und Kunst:
1) Akademie der Wissenschaften I. 138.
2) Akademie der Künste I. 165.
3) Wissenschaftliche Sammlungen: zoologische, anatomische I. 39, 41, 92, 385.
5) Alterthümer I. 157, 159.
7) Archive: Haus-, Staats- und Reichsarchiv I. 42, gemeindliche Archive I. 293, Reichsarchiv und Kreisarchive I. 391, Benützung der Archive I. 542.
9) Centralschulbücherverlag I. 159.

X. Landeskultur:
1) Entfesselung des Grundeigenthums, Ablösungs-Gesetze I. 630.
2) Landwirthschaft: Landwirthschaftlicher Verein I. 338.
3) Obstbaumzucht I. 86.
7) Bergwesen: Berggerichtsverfassung I. 313.

XI. Gewerbe: Zwangs- und Bannrechte I. 355, Kommunbrauereien I. 355. — Salpeterwesen I. 64, 144, 468. — Gewerbebetrieb der Adeligen I. 629, Gewerbebetrieb der Staatsdiener I. 673. — Versicherungswesen: Immobiliar-Brandversicherungsanstalt I. 345. — Polizeitaxen: Biersatz I. 346.

XII. Verkehr.

2) Münzwesen: Münzfälschungen I. 404, Hauptmünzamt I. 248.

3) Post: Portofreiheit in Armensachen I. 277, Posthornsberechtigung I. 292, Uniform der Postillons I. 292, Dienstkautionen des Postpersonals I. 159.

6) Straßen: b) Unterhaltung der Straßen: Unterhaltungspflicht bezüglich der Ortstraversen I. 555, c) Erwerb von Kiesgruben und Steinbrüchen I. 110, 395, 719, d) Waldauslichten I. 21, 86, 277, e) Schneeräumen I. 34, 35, h) Straßenalleen I. 86, k) Straßenwärter I. 110, 147, 431, l) Straßenpolizei I. 106 (V. v. 16. August 1805).

XIII. Kreditwesen: Kgl. Bank in Fürth I. 117.

XV. Publikationsorgane: Allgemeine Uebersicht I. 545, Gesetz- und Regierungsblatt I. 545 Kreisintelligenzblätter I. 458.

Siebenter Theil. Finanzen.

I. Organisation: Centralstaatskasse, Kreiskassen, Rentämter I. 200, Staatsschuldentilgungskommission I. 354, General-Bergwerks- und Salinen-Administration I. 122, Haupt-Münz- (und Stempel-)Amt I. 122, 248, Kgl. Bank in Nürnberg I. 117, Staatsfinanzkonkurs I. 294, Rang der Rentbeamten I. 349, Holzhandel der Rent- und Forstbeamten I. 345, Theilnahme des Forstpersonals bei Streifen I. 157, bei Haussuchungen wegen Forst- und Jagdfrevel I. 324, Zuständigkeit bei bestrittenen Staatsabgaben I. 116.

II. Steuern: Gewerbsteuer I. 460, Familienschutzgeld I. 465, Wittwen- und Waisenfondsbeiträge I. 142, 152, 448, 459, Malzaufschlag I. 145, Steuernachlässe I. 61, Befreiung der Standesherren I. 623, Steuergemeinden I. 196.

III. Gebühren, Taxen und Stempel:*) Taxordnung vom 8. Oktober 1810 I. 338, Stempelordnung I. 403, Anstellungstaxen I 45, 464, 552, Ausschreibgebühren I. 118, 552, Adel- und Kammerherrntaxen I. 155, 744, Vergleichstaxe I. 53, Lehengebühren I. 176, Vormundschaftsrechnungen I. 156.

IV. Zollwesen: Umzugskosten des Zollpersonals I. 154.

V. Staatsgut: Verfassungsgesetzliche Bestimmungen über das Staatsgut I. 582. — Regalien: Salpeterwesen I. 64, 144, 468.

VI. Staatsfinanzen und Staatsschulden: Staatsschuldenwesen I. 354.

VII. Etats-, Kassen- und Rechnungswesen: Instruktion über die Zahlungsbefugniß der Aerariallassen und Aemter I. 451, Quittirung auf Konti und Scheine I. 537.

Achter Theil. Militär.

Militärverfassung: Im Allgemeinen I. 595, gleiche Berechtigung zu Militärstellen I. 585 (§§ 4, 5), 598 (§ 7), gleiche Verpflichtung zum Militärdienst I. 586 (§ 12), Befreiung der Standesherren I. 618 (§ 11), Aufgabe der Armee I. 596 (§ 6), Unterstützung auf Requisition der Civilbehörden I. 339, Militärgerichtsbarkeit I. 596 (§ 7), Mitwirkung beim Standrecht I. 414 (445, 447).

Militärbehörden: Kriegsministerium I. 534, Verkehr zwischen Civil- und Militärbehörden I. 51, 339.

Militärpersonen: Die in Civilsachen gegen Militärpersonen anzuwendenden Gesetze I. 492, Versorgung, hier in Bezug auf Damenstifts-Präbenden I. 290, Militär-Max-Josephs-Orden I. 113, 403.

Etappenwesen, Kriegslasten: Befreiung der Standesherren von der Einquartierungslast I. 618 (§ 12).

Salpeterwesen I. 64, 144, 468.

*) Hiebei ist zu bemerken, daß das Tax- und Stempelwesen in der Zwischenzeit durch das Gebührengesetz v. 18. August 1879 eine durchgreifende neue Regelung erfahren hat.

Vierter Theil. Verhältniß zum Auslande.

Gesandtschaften: Verkehr mit den Gesandtschaften I. 146, Vorladung des Gesandtschaftspersonals I. 313.
Landesgrenzen, Aufsicht auf dieselben I. 513.
Nachsteuer und Freizügigkeit: Im Allgemeinen I. 50, 92, 537, gegen Frankreich und Algier I. 85, gegen die Schweiz I. 95, gegen Oesterreich I. 140, gegen die Niederlande I. 544.
Grundbesitz und Gewerbebetrieb im Auslande I. 599.
Rechtsverhältnisse der Forensen I. 599 (§§ 13—19).
Ausländische Ehrenzeichen und Auszeichnungen I. 51, 161, 586, 599.
Genuß von Pensionen und Stipendien im Auslande I. 5, 100, 405.
Familienstipendien der Ausländer I. 96, insbesondere im Verhältniß zu Oesterreich I. 165.
Stiftungen in das Ausland I. 34.
Amortisationsgesetz bezüglich ausländischer Klöster I. 37, 44.
Eintritt in ausländische Klöster I. 135.
Ausländische Mendikanten I. 57.
Ausländische Kreuzgänge I. 85.
Anlegung von Pupillengeldern in ausländischen Staatspapieren I. 102.

Erklärung der Abkürzungen.

AE. = Allerhöchste Entschließung.
AV. = Allerhöchste Verordnung.
Bl. oder Bl. f. adm. Pr. = Blätter für administrative Praxis.
Bl. f. RA. = Blätter für Rechtsanwendung.
CMBl. = Ministerialblatt für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.
CME. = Entschließung des Staatsministeriums für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.
Döll. = Döllinger's Verordnungensammlung.
Erk. d. o. GH. = Erkenntniß des obersten Gerichtshofs.
FMBl. = Finanzministerialblatt.
FME. = Entschließung des Finanzministeriums.
Form.V. = Formationsverordnung.
Ger. = Geret's Verordnungensammlung.
GBl. = Gesetzblatt.
GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt.
HME. = Entschließung des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten.
JMBl. = Justizministerialblatt.
JME. = Entschließung des Justizministeriums.
Kr.ABl. = Kreis-Amtsblatt, bezw. Kreis-Intelligenzblatt.
Komp.Konfl. = Kompetenzkonflikt.
Kr.GS. = Kreittmayr's Generaliensammlung.
Kr.MBl. = Verordnungsblatt des Kriegsministeriums.
Kr.ME. = Entschließung des Kriegsministeriums.
MBl. = Amtsblatt des Staatsministeriums des Innern.
ME. = Ministerialentschließung, in der Regel Entschließung des Staatsministeriums des Innern.
ME. (Ae., Jz., J., C., F.) = Gemeinschaftliche Entschließung der Staatsministerien des Aeußern, der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen und Schul-Angelegenheiten, der Finanzen.
MGS. = Mair's Generaliensammlung.
RBl. = Regierungsblatt, bezw. allgemeines Intelligenzblatt.
RGBl. = Reichsgesetzblatt.
V. = Allerhöchste Verordnung.

1. Markgräflich Brandenburgische Konsistorialordnung vom 21. Januar 1594 (Corpus Constitutionum Brandenburgico-Culmbacensium I. S. 278).

Durch Plenarbeschluß des Ober-Appellationsgerichts vom 14. Februar 1844 (RBl. S. 181. Döll. 23 S. 304) ist ausgesprochen: „Die Konsistorialordnung des Markgrafen Georg Friedrich vom 21. Januar 1594 enthält im Generalartikel VIII. verbindende Rechtsnormen über die Baulast in den ehemaligen Fürstenthümern Ansbach und Bayreuth." Vgl. zu dieser Konsistorialordnung und den hiezu später ergangenen V. v. 30. Sept. 1625, 17. August 1659 und 21. Januar 1726 die oberstr. Erk. v. 9. April 1872 (GMBl. 1873 S. 399) und v. 9. Juli 1872 (GMBl. 1873 S. 306), ferner Bl. 11 S. 168 (bez. der Kirchhöfe), 12 S. 13 (bez. der Leistung von Hand- u. Spanndiensten). — Näheres über kirchliche Baulast s. unten zum Mandat v. 4. Okt. 1770.

2. Mandat vom 12. März 1677, Namensveränderung betr. (MGS. 1788 III. S. 131, Döll. III S. 391).

Es gebühret Niemand im Lande, seinen angebohrenen Namen ohne Landesfürstl. Consens eigenmächtig zu verändern. Dahero solches dem N. N. alles Ernstes zu verweisen ist. Sign. den 12. März 1677.*)

3. Fürstbischöfl. Würzburgisches Landmandat vom 11. April 1687, das Bauwesen der Kirchen- und Pfarrhäuser, auch Abhörung der Gotteshaus- und milden Stiftungsrechnungen betr. (Samml. d. Würzb. Land-Verordn. Bd. I S. 356, Döll. XI S. 1387, XVI S. 541).

Durch F.M.E. v. 30. April 1822, die Baulast der Kirchen und Pfarrhäuser im vormals Würzburgischen im Allgemeinen, sohin auch die Deckung des Deficits der Kirchen zu Rittershausen, Guthaben des Pfarrers zu Knetzgau und Kirchenbau zu Baunach betr. (Döll. 11 S. 1407) wurde anerkannt, daß dieses Landmandat in den vormals Würzburg'schen Gebietstheilen zur Zeit noch gesetzliche Geltung hat. — Durch Plenarbeschluß des k. Oberappellationsgerichts vom 12. Mai 1849 (R.-Bl. 553, Döll. 23 S. 306) ist ausgesprochen: „Nach der fürstbischöflich Würzburgischen Verordnung vom 11. April 1687, das Bauwesen der Kirchen und Pfarrhäuser betreffend (Landmand.Samml. I S. 356) sind die Gemeinden zur Tragung der Bau- und Reparaturkosten vor den Zehentherren nicht verbunden." — Vgl. zu diesem Landmandat und den hiezu später ergangenen Bestimmungen, dem fürstbisch. Baumandat v. 26. März 1759 (Würzb. Samml. II S. 746) und der großherz. V. v. 25. Febr. 1809 (Würzb. RBl. S. 23) die oberstricht. Erk. v. 28. März 1871 (G.M.Bl. S. 146), v. 28. Nov. 1865 (GMBl. 1872 S. 354), v. 8. Okt. 1872 (GMBl. S. 436) und v. 4. Febr. 1873 (GMBl. S. 374), ferner Bl. 11 S. 171 (bez.

---

*) Ueber die Bestrafung wegen unbefugter Führung oder Aenderung von Namen siehe R.St.-G.B. § 360 Ziff. 8, PStGB. v. 1871 Art. 25 und 47. — Die Allerhöchste Genehmigung ist mittelst eines motivirten und gehörig zu instruirenden Gesuches zu erholen (vgl. ME. v. 21. April 1832, Döll. 8 S. 417). Ueber das Verfahren bei Namensveränderungs-Gesuchen vgl. M.E. v. 18. April 1863, 6. Mai 1863, 18. Januar 1865. Die schließliche Antragstellung erfolgt bei den mit Legitimations- oder Adoptions-Gesuchen verbundenen Namensänderungen durch das St.M. der Justiz, in den übrigen Fällen durch das St.M. des Innern gemäß § 53 bezw. § 64 der FV. v. 9. Dez. 1825. — Bezüglich der Aenderung des Vornamens s. M.E. v. 8. März 1866, bezüglich der Anträge auf Berichtigung von Familiennamen M.E. v. 16. Mai 1866. — Ueber die Gebühren bei Namensänderungsgesuchen s. ME. v. 8. März 1850, 25. Mai 1853, 28. Okt. 1853, 8. Jan. 1876. — Ueber den Geschlechtsnamen der unehelichen Kinder s. ME. v. 2. Juli 1848, 15. Dez. 1852, 11. April 1864, insbesondere bez. der von Wittwen geborenen ME. v. 4. Dez. 1837, dann in Folge der Legitimation durch nachgefolgte Ehe ME. v. 11. Sept. 1853. — Ueber die Zuständigkeit bei Streitigkeiten über die Namensführung vgl. Erk. d. o. GH. v. 14. März 1857 (RBl. S. 270). — Siehe ferner Bl. 18 S. 68, namentlich über die Namensschreibung in den Standesregistern, worüber übrigens nunmehr zunächst das Ges. v. 6. Febr. 1875 maßgebend ist. — Ueber Ortsnamen s. V. v. 3. Nov. 1852.

der Kirchhöfe). 11 S. 181 (Begriff des Zehents), 12 S. 13 (bez. der Leistung von Hand- und Spanndiensten) 12 S. 117 (bez. der Baupflicht des Pfründeinhabers). — Ueber die von den Pfarrern im Würzburgischen jährlich zu leistenden 5 Gulden Baugelder siehe Mdt v. 3. März 1688 und Dekr. v. 4. August 1731 (Würzb. Verordn.Samml. I S. 370, II S. 29, Döll. 11 S. 1501, 1502), dann Bl. 12 S. 117. — Näheres über die kirchliche Baulast siehe unten zum Mdt. v. 4. Okt. 1770.

4. Von dem Amortizations-Gesetz. Mandat vom 19. August 1701 nebst dem einschlägigen Amortisations-Gesetz vom 1. August 1701 (MGS. 1788 IV. S. 756. Döll. 11 S. 1263).*)

L.G. Wasgestalten Wir nun auch das von euch verscheidentlich gehorsamst nachgesuchte Amortizations-Decret und Prohibition, daß fürtershin die weltliche Gütter nicht mehr so viel, und so leichtlich ad manus mortuas gelangen mögen, zur Ausfertigung kommen lassen, das thun Wir aus sonderbarer zu euch führenden landesfürstl. gnädigsten Propension hiebey zu euerer Nachricht gnädigst communiciren und werden Wir nun darob seyn, daß solches förderſamblich zur behöriger Publication und mithin zu seiner völligen Wirkung gebracht werde. Wir aber verbleiben euch dabey ꝛc. München den 19. August Anno 1701.

Ihre Churfürstl. Durchleucht in Baiern unsern gnädigsten Churfürsten, und Herrn haben dero weltliche Landstände dahin beweglich unterthänigst belanget, demnach bey viel gehaltenen Landtägen, und Zusammenkünften sowohl, als auch sonsten hienach durch die Ritterschaft, Städt und Märkt, und dem gesammten weltlichen Stand, mit sonderer Anliegenheit geklagt, und beschwersweis angebracht worden, wasmassen schon von viel Jahren hero, und je länger, je mehr allerhand nicht allein adeliche, sondern auch andere gemeine liegende Gütter, Gründ, und unbewegliche Stuck auf unterschiedliche Weiß, von denen weltlichen an die geistlichen Communitäten gebracht, denen weltlichen aber, um willen der von ihnen Geistlichen bey überflüssig habenden Mitteln beschehenden Ueberzahlung fast alle Gelegenheit dergleichen Güter an sich zu bringen, benommen werde, welches dann zum höchsten Schaden, und anscheinenden Verderben Status politici, et saecularis gereiche, und hierdurch erfolge, daß die gemeinen Bürden und Anlagen die Geistliche alsdann auf die Weltliche schieben, und diese mithin dergestalten entkräftet, daß endlich die gemeine Landesbürden nicht mehr können gereicht werden, daß, gleichwie in anderen verschiedenen Landen, und Fürstenthumen sowohl in- als auſſer des Röm. Reichs, zu mehrmalen solche alienationes et translationes bonorum immobilium in die ecclesiasticas manus mortuas per mandata generalia gnädigst inhibirt worden, also dieselben gleichfalls auch sie besagte Dero weltliche Landstände und Unterthanen mit dergleichen General-Pragmatico et prohibitorio Statuto zu erfreuen gnädigst geruhen wollen.

Nun erinnern sich zwar Ihre Churfürstl. Durchläucht gnädigst, was von Dero in Gott ruhenden Herrn Vattern Churfürstl. Durchläucht Höchstseel. Angedenkens wegen der adelichen Güter, als Herrschaften, Hofmarchen, Sitz und Sedl, unterm 20. April Anno 1672 für eine gnädigste Verordnung, und Satzung ergangen, kraft deren statuirt worden, daß keines von gemelten adelichen Gütern hinfüran ohne landesfürstl. Specialbefehl, und Verwilligung per Contractus seu Actus inter vivos in andere Händ sollen, mögen, oder könnten veralienirt werden, als welche der Edelmannsfreyheit fähig sind,**) indeme aber durch diese nur auf die adeliche Landgüter restringirte Satzung dem Hauptwerk nicht geholfen worden, massen die Experienz bezeigt, daß viel andere einschichtige unbewegliche Güter, an die Klöster, Gotteshäuser, und andere geistliche Communitäten täglich kommen, hingegen die Conservation deroselben Landesunterthanen et totius Sta-

*) Der wesentliche Inhalt der Amortisations-Gesetze besteht darin, daß Kirchen, geistliche Anstalten und Korporationen unbewegliche Güter ohne landesherrliche Genehmigung nicht erwerben können und daß ihnen Schenkungen, welche eine bestimmte Summe überschreiten, ohne solche Genehmigung nicht zugewendet werden dürfen. Ueber die fortdauernde Giltigkeit der Amortisationsgesetze vgl. unter Anderm § 44 der II. Verf.Beil., § 34 der Form.V. v. 17. Dez. 1825, A.E. v. 16. Juni 1836, V. v. 27. Febr. 1847 § 5 Z. 4 und IME. v. 4. Mai 1869, dann Erk. des OAG. v. 15. Sept. und 18. Juni 1856 (Bl. f. RA. 22 S. 431, 26 S. 362). — Erweiterungen und Zusätze zu obigem Edikt s. in Mdt. v. 16. Sept. 1720, 12. Jan. 1759, 30. Juni 1759, 16. Jan. 1760, 13. Okt. 1764, 10. Mai 1765, 4. Febr. 1768, 7. Aug. 1769, 23. April 1792, 14. Nov. 1793, 23. Dez. 1794, 4. Sept. 1799, 12. März 1800 und Nr. 4 d. V. v. 27. April 1807. — Vgl. auch preuß. LR. Thl. II Tit. XI §§ 194—216.

**) Diese auch in späteren Mandaten als Grundlage der Amortisationsgesetze bezeichnete „Pragmatik wegen der Fideikommissen, Verzicht der adelichen Töchter, so anders, anno 1672" (GS. 1771 S. 83, vergl. Döll. 11 S. 1263) enthält in den hier einschlägigen Ziff. 5 u. 6 lediglich die oben angedeutete Bestimmung, daß adelige Güter von Nichtadeligen nicht erworben werden dürfen.

tus saecularis absonderlich an deme gelegen, damit die unbewegliche Güter bey demselben verbleiben, und erhalten werden; als haben Se. Churfürstl. Durchläucht nach reifer Berathschlagung und Ueberlegung der Sachen, in all Weg eine Nothdurft zu seyn befunden, angezogenes Decretum de dato 20. April Anno 1672 weiters zu extendiren, diesemnach und hierauf so setzen, statuiren, und ordnen dieselbe von landesfürstl. Macht, und Gewalt wegen gnädigst, und wollen

Erstlich, daß fürohin einige liegend- und unbewegliche Gründe und Güter, wie die Namen haben mögen, es seyen gleich Häuser, Höfe, Weingärten, Wiesen, Aecker, Alpen, Waldungen, Wun, Waiden, Jagen, Fischgerechtigkeiten, weltliche Zehend, Vogtey- oder eingelegte Gattergülten, und in Summa alles, so unter dem Wort der Immobilium verstanden wird, nichts davon besondert, noch ausgenommen, an Manns- oder Weibsklöster, Gotteshäuser, Spitäler, Armen- und Waisenhäuser,*) und andere dergleichen Communitäten, und ecclesiasticas mortuas manus, was Stands, Würden oder Wesens die sind, oder genennt werden, ohne Deroselben, und deren nachkommender regierender Landesfürsten in Bayern landesfürstl. Specialconsens, Vorwissen und Verwilligung nicht mehr verkauft, versetzt, cedirt, verschenkt, vertestirt, vermacht, vertauscht, gestiftet, vergandt, oder sonst auf eine andere erfinnliche Weiß und Weg, mit was Vorwand es immer geschehen könnte, veräußert, transferirt, versetzt, cedirt, verordnet, und sive per Actum inter vivos, seu ultimæ voluntatis übergeben, und zugeeignet werden, widrigen Falls solche ohne vorhergehenden**) landesfürstl. Consens, und Einwilligung beschehende Verkäuf, Vermächt, Geschänke, Cessionen, Vergandt, und alle dergleichen Veräußerungen nichtig, null, und von keiner Wirkung seyn sollen, wobey gleichwohl die Clerici saeculares, welchen die Weltliche ex Testamento, vel ab intestato succediren können, dießfalls ausgenommen, und befreyet, im übrigen aber alle andere geistliche Ständ und dergleichen Communitäten (unter welchen auch das Institutum Clericorum saecularium in Communi viventium, dessen Alumnatus et Seminaria verstanden werden)***) wie obvermelt, darunter begriffen seyn sollen. Wann jedoch ein oder anderer von dem weltlichen Clero bona immobilia alsdann erkauft, oder quovis modo an sich gebracht, selbe Güter nicht minder diesem Mandato prohibitorio dergestalt unterworfen seyn und bleiben sollen, daß selbige gleichwohl an keine manus mortuas, es seyen Klöster, oder andere geistliche Communitäten, können überlassen werden.

Damit aber 2do hierdurch denjenigen, so etwan zu ihrer Seelen Heil einiges Legatum, Stiftung, oder anderes dergleichen gottseliges Vermächt zu thun intentionirt, ihr guter Will nicht gesperrt, oder verhindert werde: So solle denenselben auf dergleichen Fall frey- und zugelassen seyn, solches in Geld, oder anderen Mobilien, nicht weniger Kapitalien, Schuldbrief (darunter die Landschaftsbundbrief, auch ewige Gelder verstanden werden) zu verschaffen, und wann in dessen aller Ermanglung je ein liegendes Gut müßte, oder wollte vertestirt, oder hierzu applicirt werden, so solle solches nicht gleich an die Klöster, geistliche Communitäten, und Gotteshäuser gelangen, sondern denen weltlichen um einen billigen Werth, und was eine unpartheyische Schätzung gibt, feil, und frey gesprochen werden, wann aber einer vermeynte, daß seine zur Seelenheil vorhabende Fundation andergestalt nicht sicher genug seyn könnte, oder aber auch auf andere Weiß von der Geistlichkeit nicht angenommen werden wollte, ausser daß ein unbewegliches Gut cum hoc onere hypothecae perpetuo afficirt werde, hat ein solcher Fundator die gnädigste landesfürstliche Resolution und Verwilligung vorhero zu requiriren, die man ihnen auch nach Gestaltsame der Sachen, um des hierüber eingeholten Berichts ohne erhebliche Ursach nicht verweigern würde.†)

Würde nun weiters sich begeben, daß vermittels Seiner Churfürstlichen Durchläucht, und Dero nachfolgenden Landesfürsten gnädigsten Consens, und Spezial-Verwilligung, welche sie gestalten Umständen nach, wie erst vorgemelt, nicht verweigern werden, einiges liegendes Stuck an ein Kloster, Gotteshaus, oder geistliche Communität kommen und gelangen thäte, so bleibt ein als andern Wegs dem Ritterstand, so der Edelmannsfreyheit fähig, das demselben vermög Decrets de dato 20. Februar Anno 1669 ertheilte Einstandsrecht bevor, also daß berührtes Decret, und in demselben verstattete Einstandrecht ad alienationes, quorumcunque bonorum immobilium vel jurium, quae immobilibus aequiparantur, jedoch in obgedachtem Fall, da nemlich der landesfürstliche gnädigste Consens dergleichen liegende gemeine Stück an sich zu bringen specialiter er-

*) Siehe jedoch Mdt. v. 13. Okt. 1764 Ziff. 9.

**) Vgl. Bl. f. R.A. 22 S. 440.

***) Vgl. Mdt. v. 13. Okt. 1764 Ziff. 9.

†) Siehe jedoch hierüber Mdt. v. 13. Oktober 1764 Ziff. 2 und 13.

theilt wurde, hiemit extendirt seyn solle, es wäre dann Sach, daß durch einen spezial landesfürstl. Consens und Verwilligung aus erheblichen Ursachen, das Einstandsrecht in casu aliquo particulari aufgehebt wurde.*)

Endlich sollen unter diesem Landes-Statuto die pignorationes und Verpfändungen nicht verstanden werden, also einem Gotteshaus und geistlicher Communität verlaubt seyn, ihre Baarschaft, bey jedem auch weltlichen, sub hypotheca tam generali quam particulari bonorum etiam immobilium pro assecuratione sortis, und davon verfallenden zulässigen Interesse anzulegen.

Höchstgedacht Se. Churfürstl. Durchläucht befehlen, und gebieten hierauf gnädigst, daß diese Dero Ordnung, Gesatz und Befehl, wie hieoben angeführt, von aller männiglichen nachgelebt, vestiglich gehandhabt, und niemand darwider zu handlen vergönnt noch zugelassen sey, auf keine Weiß noch Weg, zu welchem Ende dann, auch besserer Versicherung, und männiglicher Wissenschaft dieselbe in Dero Landen aller Orten öffentlich verlesen, publicirt, und an gewöhnlichen Orten affigirt, zumalen bey denen Obrigkeiten, und sonderbar, wo dergleichen Contracte, und Handlungen aufgerichtet zu werden pflegen, zu steifer Nachlebung wohl verwahrt aufbehalten, und männiglich davon nachrichtliche Wissenschaft gegeben werden solle. Und dieß ist Dero ernstlicher Will und Meynung. Sign. den 1. August 1701.

5. Mandat vom 16. September 1730, einschichtige Güter betr. (MGS. 1788 IV S. 771).**)

L.G. Gleichwie es allzeit seine mehrere Bedenklichkeit, daß einschichtig eigenthumliche Güter, oder auch Stuck an aus- und inwendige Geistlichkeit käuflich überlassen werden sollen, weilen (obschon auf selbe das Decret vom 20. April 1672***) eigentlich nicht lautet) solche durch derley Käuf ausser Commercium gezogen und sogleich nicht mehr in weltliche Hände gelassen, nicht weniger öfters hierdurch die Mannschaften, an deren Beybehaltung Uns jedoch forderst gelegen seyn will, vermindert werden, annebens auch richtig ist, daß dergleichen noch etwann wenig im Land übrigen eigenthumlich einschichtigen Gütern, und Stücken von allen Seiten nachgestellet werde, also auch wollen und befehlen Wir dir hiemit gnädigst, daß fürtershin derley Käuf von dir nicht aufgenommen, und protokollirt, sondern vorhero die Bewilligung bey Unsrer Hofkammer jedesmal erholet werde, von welch gnädigster Verordnung auch denen Hofmärchen, Städt- und Märkten der gleichmäßig schuldigsten Darobhaltungs willen mittels Patents hievon Nachricht zu ertheilen hast. Versehen Uns ꝛc. München den 16. September 1730.

6. Codex Juris Bavarici Judiciarii de Anno 1753 oder neuverbesserte Churbairische Gerichtsordnung (vom 14. Dezmber 1753).

Dieser nebst ihren zahlreichen Novellen durch die Civilprozeßordnung v. 29. April 1869 größtentheils beseitigten Gerichtsordnung wird im Anhangband ein eigener Abschnitt gewidmet werden, so weit dieß nicht in Folge der inzwischen erscheinenden Gesetze als überflüssig sich darstellen wird.

7. Codex Maximilianeus Bavaricus civilis oder Neu Verbessert- und Ergänzt Churbayrisches Land-Recht (vom 2. Januar 1756), welches alle zur bürgerlichen Rechts-Gelehrsamkeit gehörige Materien, so viel nicht schon in dem bereits Ao. 1751 respective 1753 neu-eröfneten Codice Criminali und Judiciario besonders hievon enthalten ist, in sich begreift ꝛc.

Dieses bayerische Civilgesetzbuch, welches größtentheils nur in den älteren bayerischen Landestheilen Geltung hat, wird nebst den dazu gehörigen Anmerkungen (Kreittmayr Annot. ꝛc.) geeigneten Orts Erwähnung finden, soweit öffentlichrechtliche Materien in Frage stehen.

8. Von Straffällen contra legem amortizationis. Mandat vom 12. Jänner 1759 (MGS. 1784 II S. 1071, Döll. 11 S. 1268).†)

Ihro Churfürstl. Durchläucht ist von Dero Hofkammer die Anzeig geschehen, was Gestalten das Kloster Rott die sämmtliche Verlassenschaft der Burgermeisterinn von Schobing mittels letztwilliger Disposition, sowohl quo ad mo- als immobilia an sich gebracht und seithero zwar von dem letzteren das hiesige Haus auf dem Rindermarkt wiederum in weltliche Hände veralienirt, hingegen aber die zwey adeliche Landgüter Hirschbüchel und Rettenbach, nebst einem Zehent dato noch in Handen habe.

---

*) Ueber die Aufhebung der Einstandsrechte siehe Lbt.Absch. v. 10. Nov. 1861 § 28 Ziff. 2.

**) Siehe Weiteres in den Noten zum Mdt. v. 1. August 1701.

***) Siehe die Note **) S. 2.

†) Siehe Weiteres in den Noten zum Mdt. v. 1. August 1701.

Nun obschon gedachtes Kloster aus einer so ungiltigen und contra legem Amortizationis schnurgrad laufender letztwilliger Disposition von Rechtswegen weder rem noch pretium fordern kann, sondern bemeldte Immobilia dem haeredi ab intestato ohne Entgelt abgetreten werden sollen, so will doch höchster Orten verlauten, daß sich das Kloster mit einem Stück Geld bereits von ihm abgefunden und dieser hierauf von seinem jure quaesito selbst gutwillig desistirt habe. Falls nun deme also seyn sollte, worüber der hiesige bürgerliche Magistrat allenfalls die gebührende Auskunft zu geben wissen wird, so lassen es Ihro Churfürstl. Durchläucht bei diesem Vergleich gnädigst bewenden, und gedenken berührte Immobilia um so weniger einzuziehen, als dergleichen Dispositiones durch verstandene legem Amortizationes nicht mit der Konfiskation, sondern nur mit der Nullitätsstraf belegt sind. Dahero der Churfürstl. Hofrath solchen Falls, da nemlich die Sach bereits verglichen ist, das Kloster mit der Konfiskation, und Einziehung zwar zu verschonen, hingegen demselben einen peremtorischen Termin von 6 Monaten zum Verkauf zu präfigiren, nach Ablauf dessen aber mit der Licitation quanti plurimi ohne weitere Rückfrag zu verfahren hat. Signatum in Int. den 12. Jänner 1759.

9. Von dem lege amortizationis. Mandat vom 30. Juny 1759 (MGS. 1788 IV S. 776, Döll. 11 S. 1269).*)

Nachdem das Lex amortizationis in dem Codice Civili**) ausdrücklich erneuert, und bestättiget ist: so hat es eines weiteren Decrets um so weniger mehr vonnöthen, als bemelter Codex mittels der Präfation allschon überhaupt, folglich auch das demselben inserirte Lex amortizationis auf alle churbaierische Ländereien extendirt ist. Sign. den 30. Juny 1759.

10. Welche Causae piae den Abzug der Quarta paup. zu leiden haben. Mandat vom 16. Jänner 1760. Auszug. (MGS. 1874 II S. 775, 1074, Döll. 11 S. 1232, 1269.)***)

Wo beyneben zwar Seiner Churfürst. Durchlaucht von Dero Dicasteriis schon öfters angerathen worden, nach dem Beyspiel soviel anderer katholischen Landen eine gewisse Summam zu fixiren, welche hinfüro in die Klöster gebracht werden möge, so gedenken doch Höchdieselbe hierinfalls nichts neues zu machen, sondern wollen nur das, was schon vor diesem per legem Amortizationis und das Decret de Anno 1701, dann verschiedene Inhaesiv-Resolutiones oft wiederholtermalen angeordnet ist, fleißig beobachtet, folglich manus mortuas überhaupt, sonderbar aber die Klöster von aller Immobiliarschafts-Acquisition (sie ergebe sich gleich auf eine Art, wie man immer will) nicht nur in re, sondern auch, wann sich ein Streit hierum ergiebt, in pretio ausgeschlossen wissen, ausgenommen so viel von diesem letztern, nämlich dem pretio immobilium, das Quantum legitimae vel sustentationis, congruae, oder in acquisitionibus onerosis das Quantum oneris betrifft, welches man ihnen einigermaßen schmälern oder benehmen zu lassen niemal gemeint gewest.†) Sign. in Int. den 16. Jänner 1760.

11. Daß keine in Pension stehende Person oder Wittwe außer Lands ohne landsherrlichen Consens ziehen solle. Mandat vom 24. Jänner 1761 (MGS. 1784 II S. 780, Döll. 17 S. 817).††)

Entbieten Unseren Gruß und Gnad zuvor, und geben gnädigst zu vernehmen: Welchergestalten Wir mißfälligst vernommen, daß schon mehrere Jahre her einige in

---

*) Siehe Weiteres in den Noten zum Mdt. v. 1. August 1701.

**) Das bayr. Landrecht selbst sagt in Th. II Cap. II § 4: „In Regula kann alles eigenthumlich werden, außer was von Natur nicht in unseren Besitz und Gewahrsame kommen kann, oder sonst durch Special-Verordnungen ausgenommen ist." Siehe dagegen die Annot. zu Th. II Cap. II § 4 nr. 2—13, dann Th. V Cap. 19 § 39 nr. 10—12, woselbst nebst Anderm die bis dahin ergangenen Amortisationsgesetze vollständig abgedruckt sind.

***) Die Quarta pauperum et scholarum wurde aufgehoben durch Ldt.-Absch. v. 15. April 1840 Absch. III B I. — Im Uebrigen siehe zu Mdt. v. 1. August 1701.

†) Geändert durch Mdt. v. 13. Okt. 1764. S. insbesondere auch Ziff. 12 und 13 dortselbst.

††) S. hierüber auch Art. XXIV § 22 der Dienstespragmatik v. 1. Januar 1805, dann M.E. v. 15. Jan. 1813, 3. März 1835 und 15. Juni 1860. Hienach dürfen Quiescenzgehalte, Pensionen und Unterhaltsbeiträge nur mit Allerhöchster Genehmigung außerhalb Bayerns genossen werden und unterliegen sodann, wenn nicht eine Ausnahme gewährt wird, dem Abzuge von einem Drittheile. Bezüglich der deutschen Staaten wurde dieß ge-

Unseren Churlanden zu Baiern und der obern Pfalz Begüterte von Adel, Landsassen beyderlei Geschlechts, mit Pensionen reduzirte Offiziers, Beamte und andere in Unseren Gnadenhalt stehende Personen, Wittiben, oder sonst überhaupt solche Leute und Unterthanen, welche aus Unseren Churlanden ihren Unterhalt genießen, ohne von Uns erhaltenen schriftlichen gnädigsten Specialerlaubniß in denen benachbarten Reichsstädten, besonders in Regensburg, sich wohnhaft gemacht.

Wie aber auf solche Art wegen suchender Bekränkung der Jurisdiktion, so anderen, ja sogar der Nachsteuren halber wegen vielleicht verhaltenden Vermögen mit Abbruch Unseres Aerarii jedermann in die Reichsstädte eigenen Gefallens zu ziehen, und so zu sagen, ihr aus Unseren Churlanden geholtes Geld und Unsere Pensionen außer Land zu verzehren der Weg offen bliebe; Wir nun aber solchen Unfug fernerhin mit gleichgiltigen Augen anzusehen keineswegs gedenken;

Als befehlen Wir durch dieses gnädigstes Generale in Unseren gesammten Churlanden alles geschärfsten Ernsts, daß alle diejenige, welche aus Unserem Baierischen und Oberpfälzischen, und übrigen sämmtlichen Landen in denen inn- und nächst den Bezirken derselben gelegenen Reichsstädten sich häuslich niederzulassen allenfalls gemeynet, ein solches unter schwerster Strafe und Verlurst ihrer Pensionen, oder sonstigen Genusses dessen, was sie aus Unseren Landen zu ziehen haben, ohne von Uns hiezu erbethen und erlangt schriftlich-gnädigster Verwilligung, gleich es vorhin immer beobachtet worden, nicht unternommen, und diejenige, welche ein solches ohne Unsere gnädigste Erlaubniß bereits unternehmen, bey Unserer höchsten Stelle, oder wann sie in Regensburg, bey der von Uns allda niedergesetzt Chur- und Herzogl. Baierischen Gesandtschaft innerhalb 6 Wochen sich geziemend melden, und um solche einlangen sollen.

Welch Unsere gnädigste Willensmeynung Wir nun also der genauen Darobhaltungswillen, und weil Wir dergleichen Uebertretern dieses Unseres gnädigsten Befehls ihre Pensionen, oder sonstigen aus Unseren Churlanden zu ziehen habenden Genuß, ganz ohnfehlbar einziehen wurden, damit sich jedermann vor Schaden zu hüten wisse, durch dieses in öffentlichen Druck gelegte Generalmandat publiciren lassen wollen. Gegeben in unserer Haupt- und Residenzstadt München den 24. Jänner 1761.

12. Erweiterung des Amortizationsgesätz. Mandat vom 13. Oktober 1764 (MGS. 1784 II S. 1078, Döll. 11 S. 1269).

Entbiethen Unseren Gruß und Gnade bevor. Ob zwar wohl bereits von Unseren in Gott ruhenden Herrn Groß- und Urgroßvätern Churfürsten Ferdinand, und Maximilian (christmildester Gedächtniß) dem allzugroßen Wachsthum des in die Klöster und geistlichen Stiftungen gehenden weltlichen Vermögens durch die allschon in Anno 1672 emanirt und nachhero weiter bestättigt, extendirt und erläuterte legem amortizationis möglichst vorzubiegen getrachtet worden ist,*) so hat doch die seitherige Erfahrenheit mehr als zu viel belehret, wasgestalten die hierunter geführte heilsame Absicht, welche lediglich die Konservir- und Aufrechthaltung des in seine vorzügliche Konsideration kommenden weltlichen Stands zum Zweck gehabt hat, sich nicht erreichen lasse, ohne vorgedachtes ad bona immobilia allein eingeschränktes Amortizationsgesätz gebührend zu erweitern, und auf all übrige weltliche Haabschaft in seiner Maße zu erstrecken, mithin eine gewisse hinlängliche Summam zu bestimmen, welche von ermeldten Klöstern und Stiftungen in ihren Acquisitionibus lucrativis hinfüro nicht mehr überschritten werden darf.

Wir haben diese hochwichtige Angelegenheit, wovon die gemeine Wohlfahrt Unserer Landen, sonderbar in Rücksicht auf den blühenden Nahrungsstand großentheils abhanget, sowohl mit Unseren geist- und weltlichen Räthen, als Unserer lieb und getreuer Landschaft in reife Ueberlegung gezogen, sofort nach dem löblichen Beyspiel und Vorgang so viel anderer auswertig geist- und weltlich katholischer Fürsten und Staaten folgende wohlbedächtliche Satz- und Ordnung hierinn ergehen lassen.

1mo. Sollen die Klöster und alle andere Corpora ecclesiastica hinfüro weder per actum inter vivos noch mortis causa, wie das immer geschehen, und Namen haben mag, von innländisch-weltlichen**) Vermögen an Geld oder Geldswerth mehr als zweytausend Gulden hiesiger Landswehrung titulo lucrativo auf einmal akquiriren können.

ändert durch MG. v. 26. Juli 1871. — Bezüglich der Mitglieder der ehemaligen Dom- und freien Reichsstifter vgl. Art. 15 der deutschen Bundesakte v. 8. Juni 1815, dann insbesondere gegenüber Oesterreich den Staatsvertrag v. 5. Nov. 1807 (RBl. S. 1857, Döll. 17 S 818) und MG. v. 7. Aug. 1812 (Ger. 3 S. 56, Döll. 17 S. 820).

*) Siehe die Noten zum Mdt. v. 1. Aug. 1701.

**) Siehe hiezu Mdt. v. 4. Febr. 1768.

2do. Wird all jenes, was ein Kloster oder geistliches Corpus nicht vor Geld oder anderes weltliches Gut in gleich- und proportionirten Werth, sondern etwann nur vor heilige Messen, Jahrtäg, gute Werk und Andachtsübungen, oder auch für die Unterhalt- und Versorgung eines Religiosen oder anderen geistlichen Mitglieds an sich bringt,*) nicht mehr pro acquisitione onerosa, sondern nur pro lucrativa angesehen, mithin auf obige Summam der 2000 fl. allerdings eingeschränkt.

3tio. Kann diese Summa weder durch einen Religiosen noch jemand andern öfter als einmal in das Kloster oder geistliche Corpus gebracht werden, es geschehe gleich ex eadem vel diversa causa, für sich selbst, oder durch Substitutos per actum inter vivos, vel mortis causa. Was man aber

4to. Einem Kind, oder Befreunden im Kloster nur für seine Partikularperson zur Ergötzlichkeit zukommen läßt, wird in obige Summam niemal eingerechnet, welches jedoch jährlich mehr nicht als 100 fl. betragen, und das Kapital selbst, wann solches dem Kloster übergeben worden ist, nach Absterben des Religiosen an die weltlichen Erben oder rechtmäßige Successores wiederum zurückfallen soll. Der Ueberschuß, welcher

5to. mehr als Summam Pragmaticam betrifft, soll gedachten Erben und Successoribus zwar ebenfalls, jedoch andergestalt nicht als gegen Abzug der nemlichen Quartae pauperum, welche die Klöster und Stiftungen darinn zu leiden gehabt haben, sowohl bey Successoribus ab intestato, als ex testamento zugehen.**) Damit aber auch unter diesem Vorwand Niemand mit unnöthiger Inventur beschwert werde, so soll

6to. das Inventarium, wo solches nicht etwann anderer Ursachen halber erforderlich seyn mag, obigen Abzugs wegen nur bei obwaltenden billigen Verdacht, daß die Quarta nicht getreulich angezeigt worden sey, vorgenommen, auch die Kösten nicht bey obbestimmter Summa legitima, sondern nur bey dem Ueberschuß erholt, und so weit solcher zu deren Bestreitung etwann nicht hinreicht, von der Obrigkeit allenfalls gratis inventirt werden.

7mo. Sind Unsere Klöster und Stiftungen in concursu mit ausländischen Erben bey dem innländischen Vermögen quoad excessum summae legalis zwar ebenfalls ausgeschlossen, welcher jedoch nicht den ausländischen, sondern den innländischen Miterben, oder falls deren keiner konkurriret, der Armenkassa zufallen soll. Bey dem ausländischen Vermögen wollen Wir

8vo. Unseren Klöstern und Stiftungen gern gönnen, was sie auch über das determinirte Quantum durch Erbschaften, Schankungen, Fundationen, und sonst alio quocunque demum titulo zu acquiriren vermögen.

9no. Verstehen Wir unter den geistlichen Stiftungen hierinnfalls weder die Spitäler, noch Waisen- oder Krankenhäuser, und andere zum Behuf der Armen gemachte Stiftungen, Pfarrkirchen, und Filialen, Seminaria Clericorum,***) Schulen, und Stipendia Studiosorum oder gestiftete Beneficia für Weltpriester, folglich sollen alle jetztbenannte Causae piae, so viel sich deren in Unsern Landen befinden, unter gegenwärtiger Verordnung nicht begriffen, sohin in ihren Acquisitionibus auf keine gewisse Summam eingeschränkt sein. Die von Uns approbirte Bruderschaften aber nehmen Wir nicht nur nicht aus, sondern setzen sie vielmehr so weit herunter, daß keine mehr als 50 fl. titulo lucrativo auf einmal erlangen kann.

10mo. Erstrecket sich gegenwärtiges Gesätz auf all obverstandene Acquisitiones lucrativas, welche zur Zeit der Publikation durch wirkliche Einraum- oder Possessnehmung noch nicht zur Vollkommenheit gediehen sind, und wird dasjenige, was der Religios, oder das Kloster schon ante Publicationem empfangen hat, in mehr berührte Summam legalem, welche etwann tempore promulgationis noch nicht completirt war, bey dem Nachtrag mit eingerechnet.†)

11mo. Soll man die contravenirende Klöster und Stiftungen nicht nur zu Restituirung des an sich gebrachten Superflui anhalten, sondern auch mit eben so viel, als der Exceß betragt, unnachläßig straffen, wie nicht weniger sowohl denjenigen, welcher mehr giebt, als die connivirende Obrigkeiten, Testamentsexecutoren, und alle übrige entweder Unterhandlungsweis, oder sonst in fraudem legis sich hierunter Verwendende mit gleicher Straf belegen, wovon der vierte Theil dem Gericht, wo der Fall verhandlet wird, und eben so viel dem Aufbringer, wie auch ein Viertel der Armenkassa, und das

---

*) Vgl. Mdt. v. 4. Sept. 1799.

**) Die Armen- und Schul-Quart wurde aufgehoben durch Ldt.Absch. v. 15. April 1840 III. Abschn. B. I.

***) Bez. der englischen Fräulein vgl. Mdt. v. 23. Dez. 1794.

†) Vgl. Resol. v. 7. Aug. 1769.

Uebrige in Erbschaftsfällen den weltlichen Erben und Successoribus, sonst aber dem Fisco zukommt.*)

12mo. Heben wir Eingangs gedachte legem Amortizationis nicht nur nicht auf, sondern bestättigen und erneuern solche vielmehr in omnibus et per omnia, insonderheit aber die Declaration und Extension vom 1. August 1701 und 16. Januar 1760 in Folge deren also Manus mortuae Ecclesiasticae von aller Immobilarschaftsacquisition nicht nur quo ad rem immobilem selbst, sondern auch

13tio. In dem pretio derselben ausgeschlossen seyn, und verbleiben sollen, ausgenommen pro quantitate der nunmehr für einen Religiosen auf 2000 fl. gesetzten Portion oder in obverstandenen Acquisitionibus onerosis pro quantitate des pro re immobili wirklich ausgegebenen weltlichen Guts oder Gelds, wie auch in casu, da einem Kloster oder geistlicher Stiftung nicht res immobilis selbst, sondern nur das pretium derselben ausdrücklich vertestirt oder verordnet worden ist, welchenfalls die Successsion auch allerdings in verstandenen Werth, jedoch von nun an weiter nicht mehr, als quo ad summam legalem Platz haben soll.

14to. Hat sich zwar lex amortizationis bishero nicht so weit erstreckt, daß dadurch consolidatio Dominii utilis cum directo bei Klöstern und geistlichen Stiftungsgütern gehindert worden wäre. Wir extendiren es aber auch pro futuro dahin, und wollen, daß bey dergleichen heimfälligen Gütern das Dominium utile von Zeit des Rückfalls allemal wiederum längst inner 6 Monaten auf die nemliche oder andere Gerechtigkeit verliehen werde.**) Unsere Klöster und Stiftungen haben

15to. Nicht so viel auf neue Acquisitiones lucrativas als darauf zu denken, daß dasjenige, was sie schon haben, der Gebühr nach administrirt, und sowohl der Ueberfluß in Speis und Trank, als unnöthiger Pracht in den Gebäuen vermieden, der fundationsmäßige Numerus nicht überschritten, und die an sich gar löbliche Hospitalität gegen Unsere und der fundatorum Intention nicht allzusehr mißbraucht und excedirt werde, dessen Wir sie also in landesväterlicher Wohlmeinung zu ihren selbst eigenen Besten hiemit gnädigst erinnert und ermahnt haben wollen. Die Mendicantenklöster, welche

16to. Der weltlichen Güter nicht fähig sind, betrift zwar gegenwärtige Verordnung im Hauptwerk nicht, damit aber auch diese dem Publico durch all zu häufige Kollekturen und sonst desto weniger zur Last fallen mögen, ist Unser gnädigster Will und Meinung, daß ermeldte Klöster eben so wie all übrige nach und nach wiederum auf den fundationsmäßigen Numerum heruntergesetzt, folglich von ihren Obern, wie es ihnen allschon durch special-gnädigste Befehle bedeutet worden ist, mit weiterer Aufnahm der Religiosen ohne Unseren Vorwissen und Einstimmung nicht fürgeschritten werden soll.

Gleichwie im übrigen gegenwärtige Pragmatica lediglich auf Eingangs erwähnte Conservation Unseres gesammten weltlichen Stands abzielet, so wollen Wir Uns auch zu demselben gänzlich versehen, er werde seines Orts ebenfalls auf diesen gemeinnützlichen Zweck kräftigst mitzuwirken beeifert, einfolglich auch bei dem in Unseren Landen immer höher steigenden Luxu durch regulär und eingezogener Haushaltung sich selbst solchergestalten einzuschränken beflissen seyn, damit Wir nicht widrigenfalls auch hierinn von Landsherrschaftswegen Ziel und Maaß zu setzen Uns genöthiget sehen möchten. Gegeben in Unserer Residenzstadt München den 13. Oktober 1764.

13. Wem die Interpret. gebührt, da über die Pragmatica ein Zweifel entsteht. Mandat vom 10. May 1765 (MGS. 1784 II S. 1082, Döll. 11 S. 1273).

Entbieten männiglich Unseren Gruß und Gnade zuvor. Demnach Wir allschon in verschiedenen Vorfallenheiten wahrgenommen haben, wasgestalten die den 13. Oktober An. praet. wegen den Klöstern und geistlichen Stiftungen ergangene Pragmatica in mehrweg ungleich ausgedeutet, und insonderheit auf das Praeteritum allzuweit ausgedehnt werden wolle: So befehlen Wir hiermit gnädigst, daß wann sich über den wahren Verstand der Pragmatica ein billig- und solcher Zweifel ergiebt, welcher interpretationem authenticam erfordert, mit der richterlichen Entscheidung nicht hierin fürgeschritten, sondern der Casus mit allen Umständen an Uns selbst einberichtet, und Unsere Decision darüber erwartet werde.

In all andern Fällen, welche dergleichen Interpretation von Uns selbst nicht

---

*) Derartige Strafen sind in die neueren Strafgesetzbücher nicht übergegangen.

**) Seit 1848 gegenstandslos.

vonnöthen haben, wollen Wir Unsern nachgesetzten Dicasteriis und Obrigkeiten in schleunig und ohnpartheyischer Justizadministration die Hände keineswegs binden, versehen Uns aber auch, daß sie genau inner den gesätzmäßigen Schranken verbleiben, und solche insonderheit quo ad Praeteritum, wo die Pragmatica retro agiren solle, um so weniger überschreitten werden, als Wir Uns ansonst, da eine billig und gegründete Beschwerde hierin vorkommen sollte, nicht entnehmen könnten, den Recurs ad intimum zu gestatten, und bey befundener Erheblichkeit eines solchen Gravaminis in legal- und justizmäßiger Abstellung desselben uns durch die etwann dagegen eingewendet werden wollende Rem judicatam nicht abwendig machen zu lassen.

Bey Jahrtägen, Seelmessen, und anderen guten Werken oder Andachtsübungen, welche etwann auf eine höhere Summam, als die Pragmatica zugiebt, für die Klöster gestiftet worden sind, wollen Wir den Unterschied beobachtet wissen, ob eine solche höhere Fundation erst nach oder schon vor publicirter Pragmatica gemacht worden seye. Erstenfalls deklariren Wir selbe quo ad excessum summae pragmaticae, und soweit sie nämlich die 2000 fl. übersteigt, für null und nichtig, also und dergestalt, daß der Ueberschuß den weltlichen Erben und Successoribus zu Guten gehen soll, ohne daß sie solchen auf eine andere Causam piam zu appliciren, und die Intentionem Fundatoris aequipollenter dadurch zu erfüllen verbunden sind, indeme dieser die Schuld, daß seine Intention nicht erfüllet wird, niemand anderen als sich selbst beyzumessen hat, weil er eine so Gesätz- und Ordnungswidrige Fundation gemacht, und nicht vielmehr jenen Weg hierunter ergriffen hat, welcher ihm in Ausführung seiner Absicht durch den 9ten §vum pragmaticae ohne Einschränkung auf eine gewisse Summam frey und offen gelassen worden ist. Anderen Falls hingegen, da nämlich die höhere Fundation schon ante Pragmaticam, mithin noch auf zulässige Weis und bona Fide gemacht worden ist, soll solche quod ad excessum summae pragmaticae nicht ganz und gar, sondern nur in Ansehen selbigen Klosters, deme sie zugemeint war, cessiren, im Ueberrest aber nichts destoweniger, jedoch durch keine Religiosen, sondern juxta cit. §vum 9num nur durch Weltgeistliche, und zwar so viel immer möglich, ad intentionem fundatoris in aequipollenti erfüllet, und ad executionem gebracht werden. Falls endlich eine solch höhere Stiftung ante pragmaticam nicht nur angeordnet, sondern auch das Kloster allschon damalen in Possessione derselben, und des hierzu gewidmeten Fundationsquanti gewesen ist, so soll auch selbes unter dem Vorwand der Pragmatica, welche sich laut §vi 10mi auf diesen Casum ohnehin nicht mehr erstrecken kann, weder ex possessione fundationis mehr heraus, noch auf die Summam pragmaticam heruntergesetzt werden, sondern die fundation in ihrem Esse, wie sie tempore pragmaticae gewesen ist, ungeschmälert verbleiben.

Ein höheres Quantum für die Klöster und geistlichen Stiftungen per dispensationem zu bewilligen, sind Wir zwar gar nicht geneigt. Wann aber dieselben durch aufferordentlich- und unversehene Zufälle in solchen Abfall gerieth̃en, daß zu ihrer Conservation kein anderes Hülf- und Rettungsmittel mehr übrig wäre, als daß Wir dem weltlichen Stand in gewisser Maaße bewilligten, einem solch verunglückten Kloster eine höhere Summam per actum inter vivos et mortis causa zukommen lassen zu dürfen, So behalten Wir Uns auf dergleichen Fälle die Chur- und Landesfürstliche höchste Einsicht und Specialbewilligung der Nothdurft nach hiermit ausdrücklich bevor. Gegeben in Unserer Residenzstadt München den 10. May 1765.

14. Wann zu den Pfarrhofgebäuen die Condecimatores zu concurriren haben. Mandat vom 10. Dezember 1766 (MGS. 1784 II S. 1087, Döll. 11 S. 1502).*)

Gleichwie es bei den Pfarrhofgebäuen auf eine Concurrentiam Condecimatorum de jure erst alsdann ankömmt, wann die Pfarrevenien mehr nicht als Congruam ertragen, folglich zum Bau nicht mehr hinlänglich sind, so hat die Regierung Landshut diesen Umstand sowohl mit Vernehmung des Pfarrers, als der Condecimatorum genüglich zu instruiren, sofort den ersteren, wann er mehr als Congruam hat, dahin anzuweisen, daß er den Bau gleichwohl von den Pfarreinkünften zu bestreiten, sohin die benöthigte Kosten entweder ex propriis, oder aber mittels eines Darlehens, cum onere et obligatione successorum, wozu der Ordinariatsconsens von ihm leicht zu bewirken seyn wird, beyzuschaffen trachte, die Condecimatores aber, sonderbar das Reichsstift St. Emmeran mit der Konkurrenz um so mehr unangelangt lasse, als noch dahin

*) Näheres über die Kultusbaulast siehe unten zum Mdt. v. 4. Okt. 1770, dann insbesondere über die Freibelassung der Kongrua Vdl.Absch. v. 29. Dez. 1831 Ziff. 46 Abs. 5 und 6, ME. v. 12. August 1835, Bl. 11 S. 188, 12 S. 117.

stehet, ob nicht solches wegen des zugleich mit abgebrannten Zehentstadels vielmehr selbst die Indemnisation an ihn zu fordern hätte, indem die Feuersbrunst dem Vorgeben nach lediglich aus Verschulden des Pfarrers entstanden seyn solle, welches die Regierung allenfalls auch noch zu untersuchen, indessen aber den auf das Zehentgetreid geschlagenen Arrest alsofort wiederum aufzuheben hat. Signatum in Int. den 10. Dezember 1766.

15. Lex Amortizationis erstreckt sich auf das Vermögen der Weltgeistlichkeit nicht. Mandat vom 4. Februar 1768 (MGS. 1784 II S. 1090, Döll. 11 S. 1274).

Die retro Acta, welche sich bey Errichtung des neuen Amortizationsgesätz ergeben haben, zeigen die diesfallsige intentionem Legislatoris ganz klar, und so viel an, daß man dieses Gesätz auch auf das Vermögen der Weltgeistlichkeit extendiren zu wollen, die Meinung nicht gehabt hat, immassen weder in dem Hofrathsgutachten Act. Nr. 17. ad Quaest. 15. noch in den geistlichen Raths Votis sub Nr. 15. ad eandem Quaestionem aus verschiedenen rationibus politicis hierzu angerathen worden, auch eben deßwegen in pragmatica §vo 1.*) nur des weltlichen Vermögens allein Erwähnung geschehen ist. Ihro Churfürstl. Durchläucht haben also in der mit dem Pfarrer zu Weichten und seiner Verlassenschaft vorliegender Hypothese gnädigst resolvirt, daß selbe dem Salzburgischen Seminario als instituirten Universalerben gegen das gewöhnliche Freygeld, und mit der Bedingniß, daß man in gedachtes Priesterhaus auch allzeit einige Baierische Landeskinder einnehme, zwar ohnweigerlich abgefolget werde. Ob und was für ein neues Regulativum aber mit dem Clero seculari sowohl circa legem Amortizationis, als Quartam pauperum in Zukunft zu machen rathsam seyn möchte, auch wie weit ermelte rationes politicae, welche den Hof- und geistlichen Rath vormal zu einer andern Meynung bewogen haben, itzo noch bestehen, oder hinfallen, das haben beede Collegia sowohl in quaestione An. als quomodo wohlbedächtlich miteinander zu überlegen, sofort ein weiters standhaftes Gutachten darüber abzugeben. Sign. in Int. den 4. Februar 1768.

16. Resolutio ex intimo de 7. August 1769 in Betreff des Amortizationsgesätz (Kreittm. GS. 1771 S. 91, Döll. 11 S. 1275).

Höchster Orten hat man sich schon öfters gehorsamst angefragt, wie es mit den Fristengeldern, welche ein Kloster oder anders Corpus ecclesiasticum, in Kraft der allschon vor dem Amortizationsgesetze beschehener Erbvertheilung annoch fordert, auf dem Falle, wenn solche etwann Summam pragmaticam übersteigen, gehalten werden solle.

Da nun die Erbvertheilung an sich selbst schon ein solcher Actus ist, wodurch sich cohaeredes sammt und sonders ipso facto in possessionem haereditatis setzen, so ergibt sich ex §vo. 10mo pragmaticae**) von selbst, daß sich selbe auf die aus einer solcher vorhin schon erlangt und vertheilter Erbschaft herrührende rückständige Fristengelder, wenn gleich Summa pragmatica dadurch überstiegen ist, nimmermehr erstrecken möge. Welches also der Churfürstliche Hofrath in dergleichen Fällen nicht nur selbst zu beobachten, sondern auch den Regierungen zu gleichmässiger Nachachtung zu bedeuten hat.

17. Mandat de Anno 1770 (4. Oktober) in puncto concurrentiae zu den Kirchen- und Pfarrhöfbau (Kreittm. GS. 1771 S. 493, Döll. 11 S. 1389, 16 S. 543).***)

Entbiethen männiglich Unserer Unterthanen, Geistlichen und Weltlichen, Unsern Gruß und Churfürstl. Gnade zuvor: und geben denselben hiemit zu vernehmen:

Wie Wir aus den Uns angeborenen Triebe die Ehre Gottes auch im äußerlichen Cultu so viel an Uns ist, zu befördern, nicht anderst, als mit schmerzlichster Empfin-

*) Nämlich in dem Mandat v. 13. Okt. 1764.

**) Nämlich des Mandats v. 13. Okt. 1764.

***) a) Die Bestimmungen des gegenwärtigen Mandats über die kirchliche Baulast gelten vorzugsweise nur in den älteren bayerischen Landestheilen. (Vgl. übrigens Art. 6 des Abl.Ges. v. 28. Mai 1852.) Für die ehemaligen Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth siehe die brandenburgische Konsistorialordnung v. 21. Januar 1594, für die ehemals Würzburg'schen Gebietstheile das Landmandat vom 11. April 1687. Vgl. ferner das preußische Landrecht Theil II Tit. XI §§ 176—190, 209—211, 699—771, 784—799, 808, Tit. XII §§ 34 bis 38. — b) Gemeinrechtlich gelten die Bestimmungen des Concilium Tridentinum de reformatione Sess. XXI. cap. 7, welche im Wesentlichen auch für das Mandat vom 4. Okt. 1770 und die vorangeführten Vorschriften die Grundlage gebildet haben. Dieselben lauten: „Quum illud quoque valde curandum sit, ne ea, quae sacris ministeriis dicata sunt, temporum injuria obsolescant et ex hominum memoria ex-

dung vernehmen müſſen, daß ſo viele Gotteshäuſer Unſerer Lande aus Abgang zureichender Mittel faſt völlig in Ruin und Verfall gerathen, und den Eingebornen ſowohl als Durchreiſenden zum Spektakel der Unehrerbietigkeit gegen die geheiligten Tempel

---

cidant, episcopi, etiam tamquam apostolicae sedis delegati, transferre possint beneficia simplicia, etiam juris patronatus, ex ecclesiis, quae vetustate vel alias collapsae sint, et ob eorum inopiam nequeant instaurari, vocatis iis, quorum interest, in matrices aut alias ecclesias locorum eorundem seu viciniorum arbitrio suo; atque in eisdem ecclesiis erigant altaria vel capellas sub eisdem invocationibus; vel in jam erecta altaria vel capellas transferant cum omnibus emolumentis et oneribus prioribus ecclesiis impositis. Parochiales vero ecclesias, etiam si juris patronatus sint, ita collapsas reſici et instaurari procurent ex fructibus et proventibus quibuscunque, ad easdem ecclesias quomodocunque pertinentibus. Qui si non fuerint sufficientes, omnes patronos et alios, qui fructus aliquos ex dictis ecclesiis provenientes percipiunt, aut, in illorum defectum, parochianos omnibus remediis opportunis ad praedicta cogant, quacunque appellatione, exemptione et contradictione remota. Quod si nimia egestate omnes laborent, ad matrices seu viciniores ecclesias transferantur, cum facultate tam dictas parochiales quam alias ecclesias dirutas in profanos usus non sordidos, erecta tamen ibi cruce, convertendi." Die Grundſätze des Tridentinum über die kirchliche Baulaſt, namentlich auch in Betreff der Leiſtung von Hand- und Spanndienſten durch die Parochianen, gelten gemeinrechtlich auch in den proteſtantiſchen Gebietstheilen. Vgl. hierüber Erk. d. o. GH. v. 21. März 1873 (G.M.Bl. 1874 S. 2). Im Allgemeinen ſiehe noch Kreittmayr Annot. Th. I cap. VII § 42 Nr 6—8, ferner Bl. 11 S. 178, 182 ff.; 12 S. 4, 129; 25 S. 46, 113, dann den Plenarbeſchluß v. 12. November 1855 in Note b. — c) Zu den Cultusgebäuden gehören auch die Pfarrgebäude. Die Grundſätze für erſtere gelten daher im Weſentlichen auch für Neubauten und Hauptreparaturen an den Pfarrgebäuden. Ueber die Wendung der kleineren Baufälle an den Pfarrgebäuden ſiehe zunächſt die V. v. 8. Juli 1811. — d) Ueber die Baupflicht an Schul- und Meßnerhäuſern ſ. zunächſt ME. v. 22. Juni 1815. — e) Die ſubſidiäre Baulaſt erſtreckt ſich auch auf die Zugehörungen z. B. die eigentlichen Kirchhöfe (Bl. 11 S. 166, 25 S. 39), bei Pfarrgebäuden beiſpielsweiſe auch auf die Hauptreparaturen an Zäunen von Pfarrgärten nach Erk. d. o. GH. v. 9. Juli 1872 (G.M.Bl. 1873 S. 306), nicht aber auf die innere Kircheneinrichtung, z. B. auf die Altäre (außer den ſteinernen und gemauerten Altartiſchen), die Orgel, Kanzel, Kirchenſtühle, Altarbekleidung, Chor- und Beichtſtühle, Taufſtein, Communionbank, Bilder, Figuren, Lampen, Leuchter ꝛc. Vgl. ME. v. 18. Jan. 1839, dann Erk. d. o. GH. v. 26. Sept. 1863 (Ger. 34 S. 261), 17. Dez. 1867 (F.M.Bl. 1868 S. 11) 11. Mai 1867 (F.M.Bl. S. 141), ferner Bl. 11 S. 172, 25 S. 40. Bez. der Kirchenglocken vgl. Erk. d. o. GH. v. 26. Januar 1872 (GMBl. S. 50), bez. der Blitzableiter ſ. V. v. 20. Nov. 1815, dann Bl. 7 S. 156, bez. der Thurmuhren ME. v. 21. Sept. 1847, dann Bl. 25 S. 105. — f) Ueber den Begriff des Zehents, insbeſondere des geiſtlichen und weltlichen, ſ. Kreittmayr Annot. Th. II cap. X § 2 ff., ferner Erk. des o. GH. v. 3. Febr. 1872 (GMBl. S. 66), in welch letzterem auch der Grundſatz ausgeſprochen iſt, daß jeder Zehent ſo lange als ein kirchlicher vermuthet wird, bis das Gegentheil erwieſen iſt. Vgl. unten 4. Regel Abſ. 5. — g) Wenn der Pfarrer baukonkurrenzpflichtig iſt, muß ihm die Congrua ungeſchmälert bleiben, ſ. Mdt. v. 10. Dez. 1766. Ueber die Baupflicht der Pfründeinhaber ſ. auch Bl. 12 S. 113. — h) Ueber die Verpflichtung der Parochianen zur Leiſtung von Hand- und Spanndienſten ſ. Bl. 12 S. 4, 25 S. 63, dann Erk. d. o. GH. v. 28. Nov. 1865 (GMBl. 1872 S. 354), 4. Febr. 1873 (GMBl. S. 374), 21. März 1873 (GMBl. 1874 S. 2). — Durch Plenarbeſchluß des o. GH. v. 12. Nov. 1855 (RBl. S. 1269) iſt ausgeſprochen: „Nach gemeinem deutſchen Rechte ſind die Mitglieder der Kirchengemeinde nicht ſchuldig, bei Bauten von Pfarr- oder dieſen gleichgeachteten Kirchen und der dazu gehörenden Gebäude auf dem Lande die nöthigen Hand- und Spanndienſte unentgeltlich zu leiſten, wenn die Baukoſten aus dem Kirchenvermögen ſelbſt oder von dritten Perſonen zu beſtreiten ſind." — i) Ueber das Verhältniß der Filialiſten zur Pfarrkirche und der Baupflichtigen zur Filialkirche ſiehe Erk. d. o. GH. v. 28. März 1871 (GMBl. S. 145), 25. Okt. 1871 (GMBl. 1872 S. 179), 8. Okt. 1872 (GMBl S. 436), ferner Bl. 11 S. 181, 25 S. 98, 103, 105, 109, 113. Vgl. auch Bl. 22 S. 401 über die Folgen der Umpfarrung. — k) Ueber die Zuſtändigkeit zur Entſcheidung über die kirchliche Baupflicht und das Verfahren hiebei ſiehe Mdt. vom 14. Aug. 1794, 25. Jan. 1822, dann insbeſondere V. v. 1. Okt. 1830 und Vdt. Abſch. v. 29. Dez. 1831 Ziff. 46. Bei der V. v. 1. Okt. 1830 werden auch die in dieſer Angelegenheit ergangenen Kompetenzkonfliktserkenntniſſe und die ſonſtigen auf die Zuſtändigkeit bezüglichen Beſtimmungen angeführt werden. — l) Ueber die Tax- und Stempelfreiheit bei adminiſtrativen Bauproviſionalverhandlungen ſ. ME. v. 31. Dez. 1848. — m) Als Beſtimmungen über die kirchliche Baulaſt kommen noch in Betracht: § 28 Nr. 6 der geiſtl. Raths-Ordn. vom 16. Aug. 1779 und die „hauptſächlichen Regeln" am Schluſſe der geiſtl. Raths-Inſtr. v. 25. April 1783; vgl. ferner ME. v. 11. April 1810, 17. Aug.

Gottes dienen, in währender Zeit, da andere Kirchen übermäßige Renten genüssen, die mehr zum Pracht als zur gottseligen Andacht und Subsidirung der Armen verwendet werden; eben als wenn der Gotteskasten in einem christkatholischen Lande nicht einerlei wäre und die gute Administration der Kirchengüter nur darinnen bestünde, daß man für ein Gotteshaus, dem das Glück zufälliger Weise viele Reichthümer zuwendet, alles zusammen scharren, und damit wuchern müsse, ohne weder der Armuth noch andern nothleidenden Gotteshäusern unter die Arme zu greifen.

Bisher hat zwar die Gewohnheit geherrschet, daß man mittellosen Gotteshäusern in Nothfällen, wenn besonders eine unumgängliche Baureparation vorgefallen, von andern bemittelten Kirchen mit unverzinslichen Darlehen beygesprungen ist. Die Erfahrung hat Uns aber gelehret, daß dieser Modus succurrendi bei weitem nicht so beschaffen gewesen, wie er es hätte seyn sollen. Denn zu geschweigen, daß derselbe ein blosses Spiegelfechten gewesen, indem sehr wenig Exempel vorhanden sind, daß dergleichen unverzinsliche Anlehen jemal wiederum zurück erstattet worden wären, sondern nur zu einer imaginairen Vermehrung des Vermögens aller Gotteshäuser zusammengenommen gedienet, manchem derselben aber in Belegungsfällen empfindlichen Schaden verursacht hat; so führet auch derselbe noch viele andere Beschwerlich- und Weitläuftigkeiten mit sich, die Wir Kürze halber umgehen, und nur so viel bemerken, daß diese unverzinslichen Anlehen ein sehr ungleicher Modus concurrendi gewesen, welcher nur einige Gotteshäuser zufälligerweise getrofen hat, da inmittelst die andern leer ausgegangen sind.

Die Schwierigkeit, solche unverzinsliche Anlehen ausfindig zu machen und alles dazu erforderliche zu berichtigen, worüber zuweilen viele Zeit verstrichen, hat auch verursachet, daß manche Gotteshäuser, denen man in Zeiten mit geringen Kosten hätte aufhelfen können, in gänzlichen Ruin verfallen, und die inmittelst beygeschafften Materialien, weil man den Bau aus Abgang der behörigen Mittel nicht zeitlich fortsetzen können, wiederum verdorben oder sonst liederlicher Weise verzogen worden.

Diese Betrachtungen haben Uns auf den Entschluß gebracht, eine allgemeine Kirchenbauconcurrenzcommißion, nach vorhero reiflich gepflogener Deliberation mit Unserem geistlichen Rath, aufzustellen, dergleichen man im Wälschland und selbst in verschiedenen Provinzen Deutschlands mit sehr gutem Erfolge errichtet hat.

Dieser Commission haben Wir aufgegeben, solche Anstalten zu treffen, damit erstlich zur Reparation und Erbauung unbemittleter Gotteshäuser nicht etwann nur einige, sondern alle Kirchen Unserer Lande nach genauer Proportion ihrer Renten, nicht mit unverzinslichen Anlehen, welche ohnehin nichts als unnöthige Schreibereyen verursachen, sondern mit wahren Donis gratuitis beitragen, und daß zweitens solches Concurrenzwesen dergestalt ins Kürze gefasset werden möge, damit die einmal und geschwind berichtigte Concurrenz aller Gotteshäuser zu den Baunothdürften unbemittelter Kirchen unverschieblich und auf einmal geleistet werde.*)

Nachdem Wir nun den hierüber bei Unserm geistlichen Rath adjustirten Plan vollkommen genehm halten; so haben Wir Uns entschlossen, folgende gnädigste Verordnung dem Publico Unserer Lande zu jedermanns Nachachtung bekannt machen zu lassen.

1819, 28. Nov. 1844, 25. Okt. 1865, dann bezüglich der inkorporirten Pfarreien Erk. d. o. GH. vom 1. Febr. 1873 (GMBl. S. 79). — n) Ueber die Ablösung der kirchlichen Baupflicht siehe Art. 34 des Abl.Ges. v. 6. Juni 1848 und das Ges. v. 28. Mai 1852 nebst den dazu gehörigen Bestimmungen. — o) Da die Gesetzgebung über die vorwürfige Materie etwas lückenhaft und ungeordnet ist, möge schließlich noch gestattet sein, auf die Literatur über dieselbe hinzuweisen, so weit sie allgemeiner zugänglich und nicht bereits an anderer Stelle erwähnt ist. Siehe insbesondere Permaneder, die kirchliche Baulast ꝛc. München 1856, Helfert, von der Erbauung, Erhaltung und Herstellung der kirchlichen Gebäude ꝛc. Prag 1834, Reinhardt, über kirchliche Baulast, Stuttgart 1836, Gründler, über die Verbindlichkeit zum Beitrag der Kosten zur Erhaltung und Wiederherstellung der Kultusgebäude, Nürnberg 1839, Sainte-Marie-Eglise, die Pflicht der baulichen Unterhaltung und Wiedererbauung der Kultusgebäude ꝛc. Augsburg 1832, ferner Bl. I S. 339, 419, II S. 6 (über die administrative Zuständigkeit in kirchlichen Bausachen, das hiebei zu beobachtende Verfahren und die in der Praxis gewöhnlich vorkommenden Fragen), XI S. 161, 177, XII S. 4, 113, 129, 321 (Beiträge zur Lehre von der kirchlichen Baulast), XXV S. 33 ff., 97 ff. (verschiedene Fragen aus der Praxis in Sachen der kirchlichen Baupflicht).

*) So weit das gegenwärtige Mandat die Konkurrenzpflicht der vermöglicheren Kirchen zu den Lasten der ärmeren Kirchen zum Gegenstand hat, ist dasselbe außer Wirksamkeit getreten. In dieser Beziehung gelten nunmehr die Bestimmungen in §§ 48 und 49 der II. Verf.Beil. und die hiezu ergangenen Vollzugsvorschriften.

Vor allem erklären Wir Uns, was Wir unter dem Begriffe mittelloser Gotteshäuser verstanden wissen wollen, das ist solche, welche die zur Beleuchtung, Baureparitionen und andern unumgänglichen Ausgaben, ohne Angreifung ihres Dotationsfundi und ihrer aufliegenden Kapitalien nicht bestreiten können; folglich sollen diejenigen Gotteshäuser keineswegs für unbemittelt angesehen werden, die zwar keine vorräthige Baarschaft besitzen, jedennoch soviel Renten und Ausstände zu fordern haben, daß, wann dieselben fleißig beygetrieben werden, die erforderlichen Bauausgaben, nebst anderen Nothwendigkeiten, ohne Angreifung irgend eines verzinslichen Kapitals füglich bestritten werden können, welches Wir in Zukunft von Unseren Beamten und nachgesetzten Kirchenschutzobrigkeiten Treue und Eifer um so mehr zuversichtlich hoffen, als lieb ihnen seyn wird, Unsere höchste Ungnade und unausbleibliche scharfe Strafe gegen alle in diesem Stücke saumselige Beamten zu vermeiden. Inmassen Uns an dem Wohlstande, Flor und Aufnahme Unserer lieben Gotteshäuser eben so viel, wo nicht mehr als an Unserm eigenen Interesse gelegen ist.

Hiernächst wollen Wir auch, daß zwischen nöthigen und unnöthigen Gotteshäusern ein Unterschied gemacht, folglich nur bey den ersteren, nicht aber bei den letztern zu einigem Bau concurrirt werden solle. Unter den nöthigen aber wollen Wir nur die Pfarrkirchen und diejenigen Filialen verstanden wissen, bey welcher man Actus parochiales exerciret, wobey eine Wallfahrt vorhanden, oder die Pfarrkirche so weit entlegen ist, daß solche von den Filialisten oder Eingepfarrten nicht ohne besonders große Beschwerden besuchet werden können. Hierinnen stimmet das letzte allgemeine heilige Concilium zu Trient mit Uns vollkommen überein, welches Sess. 21. de Reform. Cap. 7 für rathsam gehalten hat, dergleichen unnöthige Kirchen und Gotteshäuser völlig eingehen zu lassen, und Unsere Beamten haben in ihren an Unsern geistlichen Rath zu erstatten habenden Berichten auf diese Distinction alles Fleißes zu merken, und wie es sich ein oder andern Theils verhalte, getreulich anzuzeigen.*)

Wenn nun zum Neubau oder Reparation eines Gotteshauses von andern Kirchengelder entnommen werden sollen, so muß

1mo. der Consens hierzu allemal, es betreffe viel oder wenig, von Unserem geistlichen Rath in München unmittelbar erholet werden; das bedürftige Gotteshaus mag nun in einem Rentamts- oder Kirchendeputationsbezirk entlegen seyn, in welchem es immer wolle, immassen Wir Unseren Regierungen und Kirchendeputationen hiemit ausdrücklich untersagen, dergleichen Bau- und Reparationsconcurrenz für sich selbst zu bewilligen.

2do. Die Bau- und Reparationsüberschläge (nach dem Münchnerpreise der Baumaterialien) müssen den Herbst vorher, ehe man das folgende Jahr in den Bau zu setzen gedenket, verfasset, die Baufuhrlöhner von der Pfarrgemeinde gratis verrichtet werden sollen, ausser dieselben wären allzusehr dabey beschwert, welchenfalls sie kein mehreres zu prästiren haben sollen, als was Unser geistlicher Rath der Billigkeit gemäß zu seyn erachten wird. Alsdann sollen die Ueberschläge noch vor Ablauf des Jahrs und längstens bis 1. November (heuer das erstemal anfangend; widrigenfalls und nach Verfluß solcher Zeit keine Ueberschläge mehr angenommen, sondern wofern durch des Beamten oder Berichtgebers Saumsal einem Gotteshause Schaden erwachsen dürfte, die Schadloshaltung bey dem säumigen Beamten oder Berichtgeber unfehlbar gesucht werden wird) nebst folgenden Requisitis in duplo zu Unserem geistlichen Rath eingesendet werden, nämlich die letzte Jahresrechnung sammt einem Verzeichniß der Ausstände, wobey anzumerken, welche davon einbringlich seyn oder nicht, und ob sie gleich, oder erst nach langer Zeit einzubekommen seyn möchten. Hiernächst ist

Im Bericht anzuzeigen, der wahre Kassazustand attestiret, vom Pfarrer mit aller Zuverläßigkeit, Treue und ohne alle Gefährde, inmassen sich widrigenfalls die Beamten, wenn dergleichen Anzeigen mit den Rechnungen nicht concordierten, der schwersten Verantwortung und Unserer höchsten Ungnade aussetzen würden. Nebstdem ist

Anzuzeigen, wer im Pfarrdistrict, wo das Gotteshaus zu erbauen, oder zu repariren ist, die Zehenten genieße und wieviel eines jeden Decimatoris Zehentgenuß (im mittleren Schrannenpreis zu Geld angeschlagen) ein Jahr ins andere erträgt, und endlich, wie viel bey dem neu zu erbauenden Gotteshause Communicanten gezählet werden.

3tio. Unser geistliche Rath hat nach der ihm hierüber besonders ertheilten Instruction ein tabellirtes Buch zu halten, worinnen alle diese Umstände nach den ausgefallenen Conclusis förmlich eingetragen werden.

---

*) Vgl. geistl. Raths-Instr. v. 25. April 1783 Schluß Ziff. 5, dann Note b Seite 10.

4to.*) Was die Concurrenz der Decimatoren zu Kirchen- und Pfarrhofgebäuden anbelanget, worüber die Rechtsgelehrten bisher so viel controvertiret haben, so setzen Wir zur Abschneidung aller Ungleichheit, Zwist und Irrungen, und damit Unser geistliche Rath sowohl, als alle Unsere übrigen Collegia und Beamten eine allgemeine sichere und beständige Normam haben mögen, wornach sie sich in jeden Fällen richten können, folgende 4 Regeln, die Wir zu mehrerer Deutlichkeit mit beygesetzten Exempeln erklären lassen.**)

Erste Regel.

Es soll ein Unterschied zwischen Kirchen- und Secular- oder Layenzehenten gemacht werden, und die Concurrenz der Kirchenzehenten soll sich zur Concurrenz der Layenzehnten verhalten, wie fünf zu drey, so daß, wenn zum Exempel die Kirchenzehenten 500 fl. beytragen, so concurriren die Layenzehnten von gleicher Erträgniß nur mit 300 fl., folglich wird pro basi et norma generali gesetzet, daß regulariter zum Bau der unvermöglichen Gotteshäuser und Pfarrhöfen, die Kirchenzehenten in 30, und die Layenzehenten in 50 Jahren einen Jahrgang des Zehents beytragen müssen.

Zweyte Regel.

Damit solchemnach in dieser Proportion vollkommene Gleichheit gehalten, und daß man gleich wissen möge, wie viel ein jeder Zehenter nach dem Ertrag seines Zehents zu concurriren habe; so muß auf die Zeit gesehen werden, wenn er das letztemal zu einem Neubau, oder einer Haupreparation, die einem Neubau gleichet (denn außer diesen sollen die Decimatores niemal zur Concurrenz angehalten werden) concurriret hat.

Man multipliciret nämlich eine ganze Jahreszehnterträgniß (zu Geld im mittern Schrannenpreis angeschlagen) mit der Anzahl von Jahren, die seit der letzten Concurrenz complet verflossen sind, das Product dividiret man bey Kirchenzehenten mit dreyßig, und bey Layenzehnten mit fünfzig; so zeigen die Quotienten, wie viel ein jeder Zehenttheil beytragen müsse.

Wenn die Zeit der letzten Concurrenz nicht ausfindig gemacht werden kann, so wird sie von hundert Jahren supponiret, und keine längere Zeit darf angenommen werden, wenn man auch gewiß wüßte, daß sie sich viel oder wenig über 100 Jahre erstreckte.

Erstes Exempel: Die Jahrserträgniß eines Säcularzehnts wäre 67 fl. und des Kirchenzehnt 87 fl., beyde Zehnten hätten seit 47 Jahren zu einem Kirchen- oder Pfarrhofbau im Pfarrsprengel nichts mehr concurrirt; so multiplicirt man 1) 67 fl. mit 47 Jahren, thut 3149 fl., diese mit 50 dividirt geben 62 fl. 58 kr. 3 pf. Soviel hat der Layenzehent zu concurriren. 2) Nun multipliciret man auch 87 fl. Kirchenzehnt mit 47 Jahren, thut 4089 fl., diese mit 30 dividirt geben 136 fl. 18 kr., soviel hat der Kirchenzehent beyzutragen. Beide Zehenten concurriren also mit einem Quanto von 199 fl. 16 kr. 3 pf., die sämmtliche Bauköſten mögen sich so hoch belaufen, als sie immer wollen.

Zweites Exempel: Gesetzt aber, es zeigete sich nirgendswo, wann sie jemal concurriret haben, oder man fände, daß es vor mehr als 100 Jahren zurück geschehen sey; so multiplicirt man 67 fl. mit 100 Jahren und dividirt das Product 6700 mit 50 giebt 134 fl., so viel concurriret der Layenzehent. Ferner 2) multiplicirt man 87 fl. mit 100 Jahren und dividiret das Product 8700 mit 30 giebt 290 fl., soviel concurriret der Kirchenzehent, beide also zusammen ein Quantum von 424 fl.

Dritte Regel.

Weil die Decimatores nur auf den Fall der Noth concurriren müssen, so cessiret die Concurrenz von sich selbst schon, wenn der Bau aus eines Got-

---

*) Wer außer den Dezimatoren baukonkurrenzpflichtig ist, siehe geistl. Raths-O. v. 16. Aug. 1779 § 28 Nr. 6.

**) Siehe hiezu Art. 4 und 6 des Abl.Ges. v. 28. Mai 1852, dann die Erörterungen in Bl. XI S. 321, XII S. 187, 209, 227, 241, XIII S. 65.

teshauses eigenen Mitteln ganz bestritten werden kann; wenn er aber nur zum Theil aus solchen eigenen Mitteln gewendet werden kann; so concurriren die Decimatores nur pro rata zu dem abschiessenden Quanto, so weit es in obiger Proportion zureichet, und nicht weiter. Wenn demnach von denen in zuverlässigen Ueberschlag gebrachten sämmtlichen Baukösten, die eigene Baarschaft, die einbringlichen Ausstände und allenfalls der Zuschuß von Gutthätern abgezogen worden, und wenn das überbleibende mehr ausmacht als die nach der zweyten Regel calculirte Concurrenz der Decimatoren; so wird das noch abgängige aus der Concurrenzkasse supplirt. Betrift es aber weniger, so concurriren auch die Decimatores pro rata weniger, als ihre vorgedachtermaßen calculirte Concurrenz auswirft.

Erstes Exempel: Es wäre ein Gotteshausneubau zu wenden von 2800 fl., das Gotteshaus hätte eigene Baarschaft 1350 fl., an einbringlichen Ausständen 325 fl. und verschiedene Gutthäter wollten zum Bau 523 fl. herschenken, so thut dieses zusammen 2198 fl., folglich giengen noch ab 602 fl., gesetzt, die Erträgniß sämmtlicher Zehenten im Pfarrdistrict machten ein Jahr ins andere gerechnet 750 fl., darunter wären 300 fl. Secular- und die übrigen 450 fl. Kirchenzehenten. Gesetzt weiter, die Decimatores hätten erst vor 20 Jahren zu einer Hauptreparation concurriret; so würde für diesesmal ihre Concurrenzschuldigkeit nach obiger Methode berechnet, und zwar der Layenzehenten 120 fl. und der Kirchenzehenten 300 fl., zusammen 420 fl. abwerfen; also giengen noch ab 182 fl., welche aus der Concurrenzkasse gezogen werden.

Zweites Exempel: Wir wollen aber mit Beybehaltung alles übrigen setzen, die Decimatores hätten in 100 Jahren nichts beygetragen; so würde die Concurrenzschuldigkeit der Layenzehenten 600 fl., und der Kirchenzehenten 1500 fl. abwerfen, zusammen 2100 fl., weil aber nur 602 fl. erfordert werden; so setzet man 1) folgende Proportion: 2100 fl. geben 602 fl., wie viel geben 600 fl., facit 172 fl., soviel concurriren die Layenzehenten. Weiters 2) 2100 fl. geben 602 fl. wie viel geben 1500 fl., facit 430 fl. soviel concurriren die Kirchenzehenten: und diese beiden Summen machen geradezu obige 602 fl. aus.

Vierte Regel.

Wenn demnach die letzte wirkliche Concurrenz weniger betroffen hat, als die damals calculirte ordentliche Schuldigkeit, so wird das abschießende Quantum zur neuen Schuldigkeit geschlagen.

Wir wollen das letztere Exempel bey der dritten Regel wiederum annehmen, und setzen, die Decimatores hätten zu einem Kirchenbau im Jahr 1702 nur 600 fl. concurrieret, weil etwann damals zufälliger Weise viel baares Geld bei der Kirche vorräthig gewesen, oder mehrere Gutthäter sich hervorgethan. Wenn dieses nicht gewesen wäre, so hätten damals die Layenzehenten anstatt 122 fl. ganze 600 fl., und die Kirchenzehenten anstatt 430 fl. eine Summa von 1500 fl. entrichten müssen; also haben jene um 428 fl. und diese um 1070 fl. weniger concurrieret, als sie stricte nach der Rechnung hätten thun sollen. Nun setzen wir, es sey bey eben diesem Gotteshause, welches Anno 1769 abgebrunnen, abermal ein Neubau vorzunehmen, der den Ueberschlägen nach über alle eigene Baarschaft, einbringliche Ausstände und Beiträg der Gutthäter noch 3450 fl. erforderte.

Hier haben wir von der letzten Concurrenz angerechnet, einen Zeitverlauf von 67 Jahren; diese mit der Laycalzehenterträgniß à 300 fl. multipliciret, und das Product mit 50 dividirt, geben 405 fl. zur neuen Concurrenz für die Laycalzehenten. Und eben diese 67 Jahre mit 450 fl. Kirchenzehent multipliciret, und das Product durch 30 dividirt, geben das neue Concurrenzquantum für die Kirchenzehenten mit 1005 fl., wenn man nun beyderseits dazu schlägt, was sie das letztemal nämlich in Anno 1702 weniger, als die

calculierte Schuldigkeit beygetragen haben, nemlich zu jenen 428 fl. und zu diesen 1070 fl. hinzuthut, so ist das dermalige Concurrenzquantum für die Layenzehenten 833 fl. und für die Kirchenzehenten 2075 fl., folglich die ganze Decimalconcurrenzschuldigkeit 2908 fl. und die an den 3450 fl. noch abgehenden 542 fl. werden aus der Generalconcurrenzkasse genommen.

Hieraus fließt von selbsten, wie unumgänglich nothwendig es sey, daß in einem solchen Concurrenzfalle alle Umstände in die Kirchenrechnungen fleißig eingetragen und in denen über Bauconcurrenzsachen zu erstatten kommenden Berichten, getreulich angezeiget werden; wie wir dann auch von nun an wollen und hiermit gnädigst verordnen, daß in allen Kirchenrechnungen eine beständige Rubrique: Einnahm an Bauconcurrenz der Decimatoren dieses Gotteshauses, vorgetragen, und neben in margine annotiret werde, in welchem Jahrgange und quo folio der Rechnung die letzte Concurrenz geschehen sey, um sich hierinnfalls jedesmal geschwinden Raths erholen zu können.

Uebrigens sollen alle Zehenten, die geistlichen Personen, Stiftern und Klöstern gehören, in Rücksicht auf diesen Modum Concurrendi (mit Vorbehalt dessen, was dieserhalben sonst in Rechten versehen ist) für Kirchenzehenten geachtet werden, es wäre dann, daß die Besitzer liquido und in continenti darthun könnten, welchermassen dieselben titulo oneroso in geistliche Hände gerathen; welchenfalls solche Zehenten in der Concurrenz den Weltlichen gleich gehalten werden sollen.*)

Hiernächst soll auch die Concurrenz der Decimatoren nicht auf einmal, sondern in drey nacheinander folgenden Jahresfristen entrichtet werden.

Und gleichermassen muß die Congrua**) oder Competenz den Individualbesitzern der Zehenten, sie seyen weltliche oder geistliche, vorbehalten bleiben, bei ganzen Corporibus und Collegiis aber soll sie niemal Statt haben.

Endlich sollen zu einem gerichtischen Gotteshaus- oder Pfarrhofbau auch jene Zehenten concurriren, welche zwar im Hofmarchischen, jedoch noch inner selbigem Pfarrdistrict entlegen sind. Denn, da die concurrentia Decimatorum für ein solches Onus anzusehen ist, welches der geistlichen Verpflegung wegen, von allen Parochianis, sie mögen hofmärchisch oder gerichtisch seyn, zu prästiren kömmt; so können sich die hofmärchischen Zehenten, soferne sie nur noch in den gerichtlichen Pfarrsprengel entlegen sind, dieser Bürde um so weniger entschlagen, als hingegen auch die im gerichtischen entlegene Zehenten, wenn sie in den District einer hofmarchischen Pfarr situiret sind, zu selbigem Pfarrhof oder Kirchenbau, nach obiger Maaß zu concurriren verbunden seyn sollen.

5to. Damit aber, wenn ein Landgotteshaus neu zu erbauen wäre, alle Uebermaaß verhütet, und nicht eines jeglichen Pfarrers oder Beamten Eigendünkel, die willkührliche Anordnung des Baues überlassen, sondern vielmehr eine so viel möglich durchgängige Gleichförmigkeit in der Kirchenarchitectur nach dem Beyspiele von Italien beobachtet werden möge; so werden Wir durch erfahrene und verständige Baumeister verschiedene Muster von Grundrissen und Profils nach der Anzahl Pfarrkinder, und zugleich bey jedem einen Ueberschlag der sämmtlichen Baukösten, so zuverläßig, als es immer thunlich ist, verfassen lassen, dergestalt, daß mit Beybehaltung einer reinen und regelmäßigen Architectur alle überflüssige Stuckador- und andere öfters ungereimte und lächerliche Zierrathen abgeschnitten, an denen Altären, Kanzeln und Bildnissen eine der Verehrung des Heiligthums angemessene edle Simplicität angebracht werde.

Von diesen Musterrissen und Ueberschlägenformularien werden jedem Pfleggerichte Abdrücke zugestellt werden, wornach sich die Werkmeister bey Verfertigung ihrer Bauriße, so viel möglich und es das Terrain und andere Umstände leiden, genau zu achten haben, damit man bey Unserm geistlichen Rath ermessen möge, ob und wie weit in einem jedem Vorfalle, vom allgemeinen Baumuster abzugehen seyn dörfte.

6to. Wenn nun bey gedacht Unserm geistlichen Rath die vorbemeldtermassen vor dem 1. November eingesendeten Risse und Ueberschläge adjustiret, der wahre Betrag sämmtlicher Baukosten bestimmet, und das von der Generalconcurrenzcasse (über Abzug der entbehrlichen eigenen Baarschaft, einbringlichen Ausständen, und Concurrenz der Decimatoren) beyzutragende Quantum im Concurrenzbuch regulirt worden, so werden alsdann alle in eine Summe zusammengezogen und nach der Unserm geistlichen Rath besonders ertheilten Instruction, die Reparationes verfaßt, wie viel ein jedes Rentamt,

*) Siehe oben die Note f S. 11.

**) Siehe Mdt. v. 10. Dez. 1766.

respective Pfleggericht, und gerichtliches Gotteshaus an dem ganzen Bauconcurrenzquanto für das vorgebene Jahr beyzutragen habe. Und damit

7mo. Hierunter eine gerechte Proportion und Gleichheit gehalten werden möge, so befehlen Wir hiermit Unsern sämmtlichen Kirchendeputationen München, Landshut, Burghausen, Straubing und Amberg gnädigst, daß dieselben in Zeit von 2 Monaten von dato dieses Unseres Generalmandats angerechnet, aus den Kirchenrechnungen die nächstvorgehenden Jahrgänge von jedem Pfleggericht ihres Districts eine specificierliche Anzeige zu Unserm geistlichen Rath einsenden, und zu dieser Arbeit benöthigten Falls mehrere Extrahenten zu Gewinnung der Zeit anstellen sollen, welche Anzeigen enthalten müssen, wieviel ein jedes Gotteshaus an beständigen und unbeständigen, NB. jedoch ordentlichen Gefällen, als Gilten, Capitalzinsen, Opfern, oder Gottesberath (mit Ausschluß der außerordentlichen, dergleichen sind Vermächtnisse, Stiftungen oder wichtige Schankungen, auch heimbezahlte Capitalien und altrückständige Zinsen) an Geld und Getraid (den Waizen zu 10 fl., Korn 6 fl., Gersten 5 fl. und Habern 4 fl. angeschlagen) jährlich einzunehmen, und wieviel es dagegen an NB. ordentlichen Ausgaben: als Besoldungen, Deputaten, Beleuchtung, Opfer- und Speiswein (mit Ausschluß der außerordentlichen, dergleichen sind: Baureparationen, Paramente, ausgeliehene Capitalien, Nachlässe und andere sonderbare Ausgaben) zu bestreiten habe. Es ist aber nicht nothwendig, daß diese Rubriquen specifice angeführt werden, sondern man setzt nur simpliciter in einer Tabelle, Gotteshaus B. hat ordentliche Einnahmen fl., Ausgaben fl., Rest fl., welche Resten sodann die eigentlichen Maaßstöck sind, nach welchen die Repartitiones bey Unserm geistlichen Rath verfasset, und jedes Jahr in einer gedruckten Tabelle, zu Ersparung weitläuftiger Schreiberey dem Publiko bekannt gemacht werden.

8vo. Ein jedes Pfleggericht wird sofort durch gedruckte Assignationen angewiesen werden, wohin dasselbe das ihm anrepartirte Concurrenzquantum bezahlen solle: und hierinnen wird Unser geistliche Rath solche Maaß zu treffen wissen, daß immer die zunächst gelegenen Gerichter und respective Rentämter aneinander concurriren. Was aber über die Assignationes an dem unrepartierten Concurrenzquanto noch übrig verbleibt, das muß längstens bis 15. März (denn vorhero werden schon alle Assignationes berichtigt seyn) zu Unserer Bauconcurrenzcommissionscasse ohne weitere Anmahnung sub paratissima executione auf Kosten des säumigen Beamten baar eingesendet, und

9no. die assignirten Concurrenzquanta, wenn die Assignationsbefehle präsentirt sind, alsogleich und auf der Stelle ohne weitere Entschuldigung sub paratissima executione acquittiret werden, indem eben hiervon die schleunige Beförderung des Kirchenbauwesens abhängt, die Uns so sehr am Herzen liegt. Und damit endlich

10mo. Das Publikum und ein jeder insbesondere überzeuget werde, wie genau und proportionirlich dieses Kirchenbauconcurrenzwesen eingerichtet sey, und wie rechtschaffen und redlich alles dabei zum Besten der lieben Gotteshäuser und des Religionswesens überhaupt angewendet werde; so befehlen Wir hiermit Unserem geistlichen Rath, jedesmal eine tabellirte Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des Jahrs dem Publico gedruckt vorzulegen.

11mo. Die Assignationsbefehle hat jedes Pfleggericht, sammt den Bescheinigungen der eingesendeten Baarschaft, höchstens bis Ende Aprils zu Unserm geistlichen Rath gegen Empfang einer Hauptquittung einzusenden, und hiermit das ihm in den gedruckten Tabellen anrepartirte Concurrenzquantum gutzumachen.

12mo. Zu Vermeidung aller unnöthigen und überflüssigen Schreiberey dörfen die Aemter keine besondere ratificationes über jeden Bericht von Unserm geistlichen Rath erwarten, sondern eine der obigen Repartitionstabelle beygedruckte weitere tabellirte Anzeige wird sie jedesmal belehren, wie viel sie bey den einberichteten Umständen, zur Baunothdurft für ein jedes unvermögliches Gotteshaus, auf Rechnung der allgemeinen Bauconcurrenzcasse, nach Ermäßigung Unsers geistlichen Raths, übernommen worden. Wir ermahnen daher

13mo. Nochmals alle Unsere Beamten mit geschärftem Ernste, alle vorbemeldte Umstände in ihren zu erstatten habenden Berichten fleißig anzumerken, widrigenfalls alle diejenigen Gotteshäuser, worüber unter den präfigirten Termin, nemlich 1. November, unbestimmte und konfuse Berichten erstattet würden, von der Concurrenz ausgeschlossen, und der hieraus entstehende Schaden bey den Berichtgebern, wie schon oben gemeldet, wird gesuchet werden.

Dieses Unser Generalmandat soll zu jedermanns Nachachtung allenthalben publiciert, und gehörigermassen affigiert werden.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den 4. October Anno 1770.

18. Päbstliches Breve vom 16. Mai 1772, Abwürdigung der Feyertägen betr. (MGS. 1784 II S. 1107, Döll. 8 S. 1182).*)

Unsern Gruß und apostolischen Segen zuvor: Ehrwürdiger Bruder! Nichts scheinet der väterlichen Liebe, mit welcher Wir alle Christglaubige in dem Herrn umfassen, angemessener zu seyn, als daß Wir auch auf ihre zeitlichen Vortheile, welche sie zu Erlangung der geistlichen Güter geneigter, und fertiger machen können, Unser Augenmerk richten. Denn beyde sollen also vereiniget, und bestellet seyn, daß keines dem andern hinderlich falle, sondern mittels einer wechselweisen Mäßigung sich allmöglichen Vorschub gebe. Derohalben ob sich schon die Obsorge Unsers apostolischen Amtes vorzüglich auf den Gottesdienst, und das Heil der Seelen erstrecket, so erkennen Wir doch, daß durch die Aufmerksamkeit auf die zeitlichen Umstände nicht nur allein die Hindernissen, wenn derer etwann einige vorhanden sind, gehoben, sondern auch zu solchem Endzwecke noch mehr Hilfsmittel hiedurch verschaffet werden können.

Dieser Ursachen halber sind Wir nun sehr geneigt, dem Anlangen in Christo geliebtesten Sohns Maximilian Joseph Herzogs in Baiern, und des heiligen römischen Reichs Churfürsten zu willfahren, als welcher, um den wahrgenommenen Mißbräuchen, und grossen Ungebührlichkeiten, welche die Menge der Feyertäge in seinen Landen veranlasset, und nach sich gezogen hat, ernstlich vorzubiegen, nach der ihm angebohrnen Frömmigkeit gegen Gott, und Besorgniß für das Heil seiner Unterthanen Uns eifrigst ersuchet, daß Wir aus Unserer Vollmacht diese seine christlichen Unterthanen von dem Gebothe, ein- und andere Feyertage zu heiligen, gänzlich lossprechen, und sodann weiters ihnen erlauben möchten, daß sie an diesen Tagen ihren zeitlichen Handel und Wandel treiben, auch alle andere knechtliche Arbeiten frey, und ungehindert verrichten dörften.

Da Wir also diesem seinem Verlangen, in so weit es die von Gott Uns verliehene Gewalt zuläßt, zu willfahren, und um theils der Noth in etwas abzuhelfen, theils das Gewissen der Gläubigen sicher zu stellen, erforderlich zu seyn erachten, so befehlen und übergeben Wir Deiner brüderlichen Sorgfalt, daß du in deinem im Baierlande liegenden Kirchensprengel dieses neue Gesatz von den Fest- oder Feyertägen, zu welchem Wir Uns mit reifer Ueberlegung, und Erwägung aller hierinnfalls einschlagenden Umstände entschlossen haben, in Kraft Unserer apostolischen Gewalt offentlich erkläreſt und kund macheſt.

Es sollen nämlich hinfüran die Fest- oder Feyertäge, als das Osterfest, oder die Auferstehung des Herrn sammt dem nächst darauf folgenden Montag, das Pfingstfest auch mit dem nächst darauf folgenden Montag, hernach alle Sonntäge des Jahrs, das Fest der Weihnachten, oder Geburt unsers Herrn Jesu Christi, der Beschneidung, oder des neuen Jahrs, der Erscheinung des Herrn, oder der heiligen drey Königen, der Himmelfahrt, und des Fronleichnams Jesu Christi, dann auch die fünf der seligsten Jungfrau Mariä geheiligten Täge, als nämlich der Reinigung, Verkündung, Himmelfahrt, Geburt, und Empfängniß, überhin noch die Festtäge des heiligen Josephs, des heiligen Johann des Täufers, der heiligen Apostel Peter und Pauls, aller Heiligen, des heiligen Erzmartyrers Stephan, und des vornehmsten Patrons einer jedweden Kirche**) beybehalten und gefeyert werden.

Wenn eine Kirche zween heilige Patronen haben sollte, so ist es nothwendig, Ehrwürdiger Bruder! daß du fleißig nachforscheſt, welchem aus diesen heiligen Patronen eine vorzüglichere Verehrung in jener Stadt, Markt, oder Dorfe gewidmet worden sey, und sodann wirſt du desselben Festtag allein für einen gebothenen Feyertag bestimmen.

In allen diesen obbemeldten Fest- oder Feyertägen also sollen die Christglau-

*) Dieses Breve wurde verkündet mit Mdt. v. 14. Dez. 1772. Siehe dort.

**) Ueber diese Patrocinien, dann die Feste der Landes- und Bisthumspatrone, sowie über die Feier der Kirchweihfeste s. V. v. 23. Okt. 1806.

bigen nach altem Gebrauche der katholischen Kirche dem heiligen Meßopfer beyzuwohnen, von knechtlicher Arbeit sich zu enthalten, und am Vorabend derselben zuvor schon gebothene Fasten zu halten verbunden seyn. In den übrigen Festtägen aber erlauben Wir, daß nicht nur allein aller Handel und Wandel getrieben, und alle knechtliche Arbeit verrichtet werden dürfe, sondern Wir sprechen auch eben diese Christgläubigen von der Schuldigkeit, an den Vorabenden dieser aufgehobenen Feyertäge zu fasten (wenn nicht auf solche Tage die vierzigtägige, oder die an den vier Quatembern gebothene Fasten zugleich einfällt) wie auch von dem Gebothe an diesen Tagen die heilige Meß zu hören, gänzlich los und frey.

Da Wir aber der Sicherheit des Gewissens der Gläubigen vorsehen, und der Bedürftigkeit derjenigen, die das Brod im Schweiße ihres Angesichts essen, bevorkommen, so gedenken Wir doch keineswegs die Verehrung der Heiligen, und die heilsame Bußfertigkeit der Christgläubigen zu vermindern; derohalben befehlen Wir, daß der den Heiligen bisher gewidmete Gottesdienst, und Messen sowohl in den aufgehobenen Feyertägen, als auch an ihren Vorabenden beybehalten, und wie zuvor in jeder Kirche abgehalten werden sollen.

Die heilige Fasten aber, welche an den Vorabenden dieser Feyertage gehalten worden, übertragen Wir auf alle Mittwoche und Freytäge der heiligen Adventzeit; wollen auch, und gebieten hiemit ausdrücklich, daß die Fasten an den benannten Tagen gehalten werde. Damit aber nicht allein die Geistlichen und bemittelten Leute des weltlichen Standes, welche auch an Werktägen dem heiligen Meßopfer und dem Gottesdienste (so wie Wir von Herzen wünschen) beywohnen können, sondern auch diejenigen, welche mit der Feldarbeit beschäftiget, die Kirche nur an den Feyertagen besuchen, die Gedächtniß jener heiligen Apostel, und Martyrer, deren Feyerlichkeit Wir erst aufgehoben, begehen, und verehren mögen, so wollen und gebieten Wir, daß den neun und zwanzigsten Brachmonats nebst der vorzüglichen Festbegängniß der heiligen Peter und Pauls, auch der übrigen Apostel: und den sechs und zwanzigsten Christmonats nebst dem Hauptfeste des heiligen Stephans, auch der übrigen heiligen Martyrer Gedächtniß feyerlich begangen werde. Dessentwegen soll den neun und zwanzigsten Brachmonats in den Kirchen- und andern Kalendern das Fest also eingetragen werden: der heiligen Peter, und Pauls, und aller Apostel Gedächtniß, auch in den geistlichen Tagzeiten sowohl, als in der heiligen Meß soll an diesem Tage die Gedächtniß aller heiligen Apostel insgemein genommen, und beygesetzt werden. Den sechs und zwanzigsten Christmonats aber soll das Fest also angemerkt werden: des heiligen Stephan Erzmartyrers, und aller heiligen Martyrer Gedächtniß, und in den geistlichen Tagzeiten sowohl, als in der heiligen Meß soll gleichfalls die Gedächtniß aller heiligen Martyrer insgemein beygesetzet werden.

Dieses alles, Ehrwürdiger Bruder, haben Wir nicht minder in der Absicht auf den geistlichen, als zeitlichen Nutzen dieser Völker festzusetzen erachtet, wobey Wir auf deine Sorgfalt, und oberhirtliche Wachsamkeit vertrauen, daß du alle deine Emsigkeit und Fleiß dahin verwenden werdest, damit nichts von dem Gott gebührenden Dienste hiedurch vermindert werde, sondern daß, wie kleiner die Zahl der Feyertage geworden, um so viel mehr der Eifer zur Frömmigkeit, und Andacht in den Herzen der Gläubigen zunehme.

Daher wünschen Wir nichts mehrers, und ermahnen dich in dem Herrn, daß du alle deiner Sorgfalt anvertrauten Christgläubigen fleißig in dem unterweisen, und belehren lassest, was zu einer würdigen, und rechtmäßigen Haltung, und Heiligung der den Heiligen gewidmeten Feyertage gehöre, mit was für einen Geist der Demuth sie dem allerheiligsten Altarsopfer, mit was für einem Fleiß, und zahlreicher Gegenwart sie dem Gottesdienste, den Predigten, und Christenlehren beywohnen sollen, und damit an solchen gebothenen Feyertagen die Herzen der Christgläubigen nicht mit Volltrunkenheit üppiger Eitelkeit, und weltlichen Gedanken beschweret werden, so wirst du alle deine Mühe dahin zu verwenden haben, damit alle weltliche Eitelkeiten, Gauglerspiele, und Alles, was der wahren Andacht hinderlich seyn könnte, von öffentlichen Orten entfernet werden; hingegen aber soll an solchen Tagen all dasjenige offen, und vor Augen stehen, auch zu Genügen vorhanden seyn, was immer zu Unterhaltung der Andacht, und Frömmigkeit am meisten dienen und beytragen kann. Und da Wir alles dieses Uns von deiner bekannten oberhirtlichen Sorgfalt versprechen, so ertheilen Wir gern zum Pfand der päpstlichen Liebe dir, Ehrwürdiger Bruder! und dem deiner Obsorge anvertrauten Volke Unsern apostolischen Segen. Gegeben Rom zu St. Maria Major unter dem Fischerring den sechszehnten May 1772 im dritten Jahr Unsers Papstthums.

19. Mandat vom 14. Dezember 1772, Abwürdigung der Feyertägen betr. (MGS. 1784 II S. 1105, Döll. 8 S. 1185).*)

Entbieten männiglich Unsern Gruß und Gnade bevor. Die leidige Erfahrung giebt, daß die Vervielfältigung der Feyertäge mehr zum Müssigang und Ausschweifungen, mithin auch mehr zu Beleidigung als Ehre Gottes gereiche, des übergroßen Schadens zu geschweigen, den solche unnöthige mit Schwelgerey und Ueppigkeiten meistentheils zugebrachte Feyertage mittels Versäumung der Hand- und Feldarbeit dem gemeinen Wesen zuziehen. Gleichwie nun eben deßwegen bereits in verschiedenen katholischen Landen eine merkliche Verminderung der Feyertäge vorgegangen, und von Seiner päpstlichen Heiligkeit auch in Ansehung Unserer Lande das in deutscher Uebersetzung hierbeygefügte Breve**) nicht nur an sämmtliche geistliche Ordinariaten erlassen, sondern auch von diesen schon allenthalben kund gemacht, mithin nichts als die Exekution mehr übrig ist, welche mit dem nächst eintrettenden neuen Jahr den Anfang nehmen soll; so mögen Wir Unsers Orts gleichfalls nicht umhin, von Landsherrschafts wegen all jenes mit möglichen Fleiß beyzutragen, was zu Vollzieh- und Aufrechthaltung einer dem Staat so nützlich und nöthiger Anstalt immer gedeihlich seyn kann. Gebieten demnach, daß

1mo. Außer den in dem päpstlichen Breve ausdrücklich begriffenen keine andere Feyertage mehr beybehalten werden sollen.

2do. Ist nicht allein die bisher üblich vorläufige Verkündigung des abgethanenen Feyertages, sondern auch am Vorabend desselben das gewöhnliche Glockenzeichen, oder sogenannte Feyerabendläuten allerdings zu unterlassen.

3tio. Müssen an diesen Tagen alle Handwerksstätte, Kaufläden und Krambuden, wie sonst an einem Werktage zu geschehen pflegt, bey schwerer Ahndung offen stehen. Und gleichwie nun

4to. Unseren Unterthanen dadurch mehr Zeit und Gelegenheit zu Erwerbung des täglichen Brods verschafft wird, so versehen Wir Uns auch zu ihnen, daß sie sich diese Zeit zu Nutzen machen, und solche zur berufsmäßigen Arbeit um so fleißiger verwenden, als man diejenige, welche sie entweder mit Gewalt, Bedrohung oder sonst davon abhalten wollen, als Störer der öffentlichen Ruhe und Verächter der öffentlichen Gebothe mit der schwersten Strafe, auch wohl gar nach Befund der Sachen kriminalisch behandeln würde. So viel nun

5to. Die Feyertage betrift, welche von einigen Unserer Unterthanen gewissen Heiligen aus besonderer Andacht verlobt oder gewidmet sind, wollen Wir Uns zu den Dechant und Pfarrern versehen, daß sie auf Begehren der Unterthanen dergleichen verlobte Feyertage am Sonntag celebriren sollen, sohin ohne Verruckung oder Abbruch desselben auch ernannten Heiligen in die Gedächtniß und Anrufung zu bringen um so weniger Anstand nehmen werden, als Wir Uns bereits mit den Ordinariaten benommen haben, daß selbe die äußerliche Feyer einiger bishero gebothen gewesener Festtagen auf die vor- oder nachgehende Sonntage verlegen möchten. Zu den Seelsorgern und Predigern versehen Wir Uns

6to. Gleichfalls gnädigst, daß sie dem Volk die dringende Bewegursachen, warum einige Feyertage abgeändert worden, ausführlich und öfters vortragen, auch jedermann zu den schuldigen Gehorsam gegen die Kirche und den Landesfürsten nachdrucksamst hierinn ermahnen werden. Endlich verhoffen Wir auch

7mo. Daß nach nunmehriger Feyertagsverminderung die Andacht und Auferbauung an den Sonntagen, und übrigen noch beybehaltenen Kirchenfesten nur desto größer und eifriger seyn werde, zu dem Ende Wir auch hiermit ernstlich befehlen, daß während vor- und nachmittägigen pfärrlichen Gottesdienst, alles Kaufen und Verkaufen sowohl in Städten als auf dem Lande gänzlich unterlassen, auch alle Schenk-, Kaffee-, Meth-, Brandwein- und Kochhäuser sammt den Wirthsgärten durchaus und ohne Ausnahme verschlossen bleiben sollen, und zwar unter 24 Reichsthaler Strafe wider die

*) Die Bestimmungen dieses Mandats wurden durch spätere Mandate, namentlich v. 29. Sept. 1780 „von den abgewürdigten Feyertägen im Neuburgischen" (MGS. 1788 IV S. 812, Döll. 8 S. 1187) und v. 14. Jan. 1785 „von denen abgeschafften Feiertägen" (MGS. 1788 IV S. 809, Döll. 8 S. 1190) erweitert und verschärft. Durch Mdt. v. 4. Dez. 1801 (siehe dort) wurden sodann alle über diesen Gegenstand vorhandenen Anordnungen einer Revision unterzogen. Das gegenwärtige Mandat erscheint demnach als antiquirt; gleichwohl jedoch konnte dessen Abdruck hier nicht umgangen werden. — Ueber die Feiertage der Protestanten s. V. v. 20. Nov. 1796.

**) Siehe vorstehend das päbstliche Breve v. 16. Mai 1772. — Vgl. übrigens auch II. Verf.-Beil. § 76 lit. a, b und § 78.

Uebertretter zum erstenmal, zum zweytenmal mit 50, und dann zum drittenmal mit Verworchung der Gerechtigkeit, wovon allemal ein Drittel dem Aufbringer mit Verschweigung seines Namens, ein Drittel der Obrigkeit, und der Ueberrest einem von Uns noch zu bestimmenden pio Fundo verbleiben soll.*)

Nur bey Fremden Reisenden wollen Wir gnädigst zugeben, daß selben auch während dem Gottesdienste, um nicht in ihrer Reise aufgehalten zu werden, die Gastung gereichet werden dürfe. Gegeben in Unsrer Residenzstadt München, den 14. Dezember 1772.

20. Mandat vom 29. April 1773, Aushauung des Holz und Gebüsch auf denen Seiten betr. (MGS. 1784 II S. 1370, Döll. 16 S. 715).**)

Unsern Gruß zuvor. Edler, Liebe, Getreue! Nachdeme sowohl die Sicherheit der Reisenden, und des Fuhrwerks, als auch die den Strassen unentbehrliche Austrocknung nothwendig machen, was schon längst Generalmandatmäßig anbefohlen ist,***) nämlich, daß zu beyden Seiten der Kommerzial- und Salz-Chausseen alles Holz und Gebüsch ohne Ausnahm auf 15 Schritt auf jeder Seite von dem äussern Rande des Grabens angerechnet, ausgehauen werden solle,†) dieses aber offenkündig und strafmäßig nicht befolgt worden ist: Als befehlen Wir hiemit gnädigst, solches annoch a die recepti sub Termino 4 Wochen in gehorsamsten Vollzug bringen zu lassen, als euch auffer dessen unverhalten gelassen wird, daß nach Verfluß solcher Zeit Unser Inspektionsamt Rosenheim eventualiter befehlet seye, diese Aushauung selbst vornehmen zu lassen, von dem abfallenden Holz die Kösten mittels dessen Verkauf zu bestreiten, und den allenfallsigen Ueberrest in poenam der Säumigen zur Verrechnung zu bringen. Sind die Pfleger anbey mit Gnaden. München, den 29. April 1773.

21. Neue Hofraths-Ordnung von Anno 1779 — 16. Aerndtemonat 1779 (MGS. 1784 I S. 158, Döll. 18 S. 36).

Diese Hofraths-Ordnung enthält Vorschriften über die Organisation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang des ehemaligen Hofraths. So weit deren Bestimmungen zur Zeit noch Anspruch auf Geltung haben, sind dieselben später an geeigneter Stelle vermerkt (z. B. über den Abstimmungsmodus bei § 135 der Form.V. v. 17. Dez. 1825 u. dgl.)

22. Geistliche Rathsordnung, vom Jahr 1779 — 16. Aerndtemonat 1779 (MGS. 1784 II S. 1126).††)

Seine Churfürstliche Durchläucht bestättigen vor Allem, und

Erstlich: Das geistliche Rathskollegium, welchem die Herzoge, und vorige Regenten in Baiern ihre ansehnlichen Vorrechte in geistlichen Dingen von Uralters her

---

*) Hierüber entscheiden nunmehr § 366 Ziff. 1 des RStGB. und die hiezu ergangenen Anordnungen.

**) Ueber die fortdauernde Giltigkeit der einschlägigen Bestimmungen siehe beispielsweise die ME. v. 26. Okt. 1876. — Der Vollständigkeit wegen sind noch anzuführen: a) Die Instruktion für die Strassenüberseher v. 31. Mai 1790 Ziff. 17 lit. r (MGS. 1797 V S. 112), lautend: „sowie den Ueberstehern besonders zusteht, ein obachtsames Aug zu tragen, daß auf jeder Seite der Chaussee in einer Breite von 15 Schritten generalmandatmäßiger Verordnung gemäß gleichermassen weder Baum noch Gesträuch aufkomme, und haben die Ueberseher, wenn von den Eigenthümern oder Forstobrigkeiten die 16 Schritt breite Plätze nicht baum- und buschfrey gehalten würden, die Anzeige hierüber noch in Zeiten den Inspections-Beamten und diese alsdann ad Cameram zu machen, wenn Eigenthümer oder Forstobrigkeiten auf geschehene Ermahnung ihre Schuldigkeit nicht erfüllen, und solche Plätze abräumen würden." — b) Ziff. 2 der V. v. 17. Febr. 1804, die Pflanzung der Bäume an der Hochstrassen betr. c) Bek. v. 4. April 1806, die Auslichtung der Gehölze neben den Strassen betr. (R.Bl. S. 149, Döll. 16 S. 716), wodurch übrigens lediglich die Forstinspektionen auf die bestehenden Bestimmungen hingewiesen wurden. Die weiteren Vorschriften siehe bei der AE. v. 13. Febr. 1809. — Ueber die Entschädigung der angrenzenden Grundeigenthümer s. die Bek. v. 6. Juni 1876. — Ueber das Auslichten an den Distriktsstrassen s. ME. v. 19. Mai 1876.

***) Nach einem Erk. d. o. GH. v. 28. Juli 1876 führen diese generalmandatmäßigen Anordnungen auf die Landes- und Polizeiverordnung von 1616 Tit. 13 Art. 3, auf die Forstordnung von 1616 Art. 43 und auf das Landrecht von 1616 Tit. 23 Art. 7, ferner auf die Mandate v. 29. Jan. 1738, 19. Juni 1741 und 14. Juli 1751 (MGS. V S. 744, II S. 755) zurück.

†) Die Auslichtungsweite ist nunmehr je 7 Meter auf beiden Strassenseiten. S. ME. vom 26. Okt. 1876.

††) Der geistliche Rath selbst ist längst aufgehoben und sein Wirkungskreis auf die k. Kreisregierungen, Kammer des Innern, und auf das Kultusministerium übergegangen. Das gegenwärtige Gesetz sowie die geistliche Raths-Instruktion vom 25. April 1783 enthalten jedoch einige Bestimmungen, welche noch fortdauernde Geltung beanspruchen. Einige Bestimmungen ferner bilden die Grundlage oder doch ein rechtshistorisch wich-

zur Obsorge anvertraut haben, und setzen es in jene ursprüngliche Macht, und Ansehen vom Neuen ein, so dasselbe von jeher in Religions- und Kirchensachen gemäß deren Herzogen zustehend-alten Landhoheitsrechte, des bis auf Höchstdero Zeiten hergebracht-löblichen Herkommens, und der selbst von mehrern Päbsten ihnen verliehenen mehrern Bullen, und Indulten erhalten, und in stete Ausübung gebracht hat. . . . .

Viertens: . . . . . Wie nun die vorgängigen Geistlichenrathsordnungen schon dahin abzielen, sonderlich aber das jüngst den 3. April im Jahre 1770 erst erlassnes landesherrliches Dekret*) buchstäblich vermag, daß man in Landen zu Baiern, und der obern Pfalz geistliche Verordnungen, und Gesetze gleich andern katholischen Staaten ohne vorausgehend-landesherrliche Einsicht und Begnehmigung ad effectum nicht mehr bringen lassen werde, und wie dieses Alles auch bereits ein- und andersmal schon wirklich in Ausübung gekommen ist, so hat der geistliche Rath noch ferners pflichtmäßig, und standhaft hierauf zu halten, sohin kein Ordinariatspatent affigiren zu lassen, welches nicht vor der Promulgation hieher eingesandt, der geistliche Rath darüber förderſamst deliberirt, und ex Intimo Resolution erholet hat. Es wäre dann, daß sich alsobald ergebe, daß solches nicht offenbar, und wesentlich in die landesfürstlichen Hoheitsrechte eingreife, welchenfalls die Verkündigung, oder Anheftung nicht zu erschweren, oder zu behindern, sofolgends das Jus cavendi eben nicht zu streng gepflogen werden solle, sondern alsdenn unverfänglich jedoch, nachgesehen werden mag.

Fünftens:**) Insbesondere will dem geistlichen Rathe gemäß den alten Instruktionen schon obliegen, auf die dem Hause Baiern uralt zustehenden Lehenschaften, Jura patronatus, und sonderlich auf den Innhalt der Konkordaten, mensem pontificium, auf die sonderbar darüber vorhandene päbstlichen Bullen, und Indulten, und den uralten Possessionsstand, und Herkommen selbst auf das allerstandhafteste zu halten, sohin nicht zuzugeben, daß diese uralten Hausvorrechte durch Jemand, wer es immer sei, gekränket, geschmälert, oder entzogen werden, worinn Se. Churfürstl. Durchläucht durch Dero Landesregierung brevia communicatione demselben nicht weniger all erforderlichen Beystand werden leisten lassen.***)

Sechstens: Gleichwie aber nichts so sehr, als eben diese Pfarrlehen, und sonderlich der angezogene mensis pontificius angefochten, und von jeher kontradicirt worden ist, und eben deswegen in den ältesten Instruktionen zur Rettung, und Verwahrung desselben, sonderlich aber des päbstlichen Monat die treffendsten Vorsichten, und Maaßregeln schon genommen worden sind, so werden alle diese hieher einschlagende vorige Ordnungen, Decreta, und Agitata, nicht nur wiederum erneuert, und neuerlich bestättiget,†) sondern auch Se. Churfürstl. Durchläucht setzen für jeden Pfarrapperturs-fall

---

tiges Mittelglied für die Weiterbildung einzelner zur Zeit noch geltenden Vorschriften. So weit dieß der Fall ist, wurden die betreffenden Bestimmungen hier abgedruckt, die zweifellos veralteten (z. B. über die Verwaltung des Kirchenvermögens) dagegen weggelassen.

*) MGS. 1784 II S. 1099, Döll. 8 S. 64. (Zuwiderhandelnde Geistliche sollen ohne weiteres mit der Temporalsperr beleget und die Anschläge an den Kirchenthüren abgenommen werden.) Siehe nunmehr Verf.Urk. V § 9 und II. Verf.-Beil. § 58.

**) Zum Zwecke der Entwirrung der hier einschlägigen Bestimmungen mögen folgende Andeutungen gestattet sein: Die Bestimmungen über die Zulassung zu Kirchenpfründen sind durch § 64 lit. g der II. Verf.Beil. ausschließlich dem Staate vorbehalten. Die Approbation und Ordination der Kirchendiener aber, welche die Voraussetzung für die Erlangung einer Kirchenpfründe bildet, gehört nach § 38 lit. f zu den inneren Kirchenangelegenheiten. (Vgl. Art. XII lit. b des Konkordats v. 5. Juni 1817.) Die Ordination ihrerseits hängt von vorgängiger Erlangung eines Ordinationstitels, in der Regel des Tischtitels, ab, über dessen Voraussetzungen, namentlich in Bezug auf Würdigkeit, wiederum durch die Staatsregierung Bestimmung getroffen wird (siehe oben Ziff. 9). Eine weitere Vorbedingung für die Erlangung von Kirchenpfründen ist das Bestehen des Pfarramtskonkurses (s. oben Ziff. 10). Die Verleihung der Pfründen selbst geht entweder von dem Landesherrn aus (landesherrliche Patronatspfründen), oder bedarf doch, sei es, daß dem Bischofe das Ernennungsrecht (bischöfliche Collationspfründen) oder einem Dritten das Präsentationsrecht zusteht (Privatpatronatspfründen) der staatlichen Genehmigung. (Hievon handeln oben die Ziff. 5 und 6.) Zur Antretung der verliehenen Pfründe endlich ist einerseits die kanonische Investitur, welche dem Bischofe zusteht (Art. XI des Konkordats), andererseits die Installation und Einweisung in die Temporalien durch die weltlichen Behörden erforderlich. (Letzteres hat namentlich die Ziff. 11 oben zum Gegenstande.)

***) Siehe hierüber Art. IX bis XI des Konkordats v. 5. Juni 1817 und § 35 der Form.B. v. 17. Dez. 1825.

†) Hieher gehören unter Anderm folgende Bestimmungen: Geistl.R.Prot. v. J. 1578, „wenn der

noch ferners die folgenden Regeln fest:*) 1) Sind die Regierungen und Gerichte auf die vorgängigen Decreta anzuweisen, kraft welchen keinem Neopraesentato der weltliche Pfarraufzug eher gestattet werden solle, bis er nicht vorher litteras investiturae, worinn der casus aperturae ausdrücklich enthalten seyn muß, in vidimatis copiis bey Gerichte übergeben, welcher hienach sammt den dahin einschlägigen, bey dem Gerichte gelegnen Akten zum geistlichen Rath alsogleich eingesandt, und allda durch dazu bestellende Proponenten rektificirt, auch keinem Pfarrer ehevor die weltliche Possession ertheilet werden soll.**) 2) Wenn sich aus den Lehenbüchern, Matrikeln, oder andern glaubwürdigen Urkunden darlegt, daß die erledigte Pfarr eine Monat- oder sogenannte umgehende Pfarr, oder sonst eine eigene Privatlehenpfarr sey, auch Se. Churfürstl. Durchläucht sich in exercitio hujus juris patronatus vorhin schon befunden, oder doch wenigst das gegentheilige Lehnrecht kontradicirt haben, alsdann solle der geistliche Rath bey dem neuerlich in Streit ziehen wollenden Patronatsrechte, und dem vorhinigen statu possessionis, vel contradictionis gegen den angeblichen Patronum, wer er auch immer sey, sich ohne weiters mit der Temporalsperre in so lang schützen und handhaben, bis der Gegentheil sich ad jus patronatus durch Urkunden, so andere unverwerfliche Proben rechtlich legitimirt haben wird. 3) Eben so wäre es auch zu halten, wenn eine Translation, Konsolidation, Inkorporation, oder Union derley Pfarren cum praejudicio juris patronatus, vel mensis pontificii aus dem eingesandten Investitursbriefe sich darlegte. Nicht minder hat der geistliche Rath auch mit der Temporalsperre 4) zu verfahren, wenn sich ex litteris investiturae darlegte, daß der Neopraesentatus per casum abitus cujuscunque so zu einer Pfarr gelangt sey:***) bis aber 5) der Anstand über das zweifelhafte Lehenrecht abgethan seyn wird, hat der geistliche Rath anzutragen, daß der Churfürstl. Praesentatus pendente lite entweder die kanonische Investitur selbst, oder doch wenigst die Admission ad curam Parochiae ab Ordinario erlange: wurde 6) aber diese Investitur, oder Admission ebenfalls verweigert, so wurden Seine Churfürstl. Durchläucht abermal bemüssiget seyn, die fructus beneficii in Beschlag zu nehmen, und Höchstdero Praesentatum pendente lite davon zu allimentiren, wogegen der fürstliche Ordinarius das beneficium entzwischen schuldig wäre, suis sumptibus gleichwohl so zu bestellen, damit die Landesunterthanen an der Seelsorge nicht auflägen, wo ansonst man wider-

---

Pfarrer zu Triftern seine Pfarr resigniren will, solle er es in mense papali thun" (MGS. 1784 II S. 1129). Decret. de Anno 1605: „Die Ordinarii und ihre Vicarii unterstehen sich, die Resignationes und andere Veränderungen in des Bischofen Monat anzustellen, wodurch des Papst Monat Eintrag geschiehet" (ebenda). Mdt. v. 15. April 1631, Resignationen der Pfarrer betr. (MGS. 1788 IV S. 733, Döll. 8 S. 736), worin bestimmt ist, daß die Pfarrer zur Resignation niemals gezwungen werden dürfen, daß daher jeder einzelne Resignationsfall genau untersucht und das Ergebniß zur höchsten Stelle angezeigt werden soll, daß sich ferner der neue Pfarrer um die Pfarrei nicht annehmen dürfe, bevor er den landesherrlichen Possessionsbefehl erlangt habe. Mdt. v. 21. Febr. 1776 „Von den Mutationen bey Wechselpfärren" (MGS. 1784 II S. 1115), worin bestimmt ist, daß alle Erledigungen bei Wechselpfarreien unverzüglich an den geistlichen Rath einzuberichten sind und daß ohne höchstlandesherrliche Einwilligung kein Geistlicher (bei Vermeidung der Temporalienssperre und der Unfähigkeit zur Erlangung anderer geistlicher Pfründen) zu einer solchen Wechselpfarrei gelangen könne. — Diese Anordnungen wurden erneuert durch Mdt. v. 15. Nov. 1780 „Von Resignationen der Pfarrer und Benefiziaten" (MGS. 1784 II S. 1147, Döll. 8 S. 737) mit der Bestimmung, „daß in Zukunft kein Pfarrer oder Benefiziat zum Temporalgenuß zugelassen werden solle, woferne die Resignation oder Permutation nicht im päbstlichen Monate beschehen: oder wenigstens der Casus Resignationis vel Permutationis nach allen seinen Umständen von dem Ordinariat an den churfürstlichen geistlichen Rath einberichtet, und allda untersucht seyn würde." — ferner durch Mdt. vom gleichen Tage, die dem Hause Bayern seit Urzeiten zustehende und von den Ordinariaten beeinträchtigt werdende Jura Patronatus betr. (Döll. 8 S. 589.) — So weit diese Anordnungen die Wahrung der landesherrlichen Patronatsrechte bei Wechselpfarreien zum Zwecke haben, sind sie gegenstandslos geworden, seitdem durch V. v. 26. Juli 1820 angeordnet wurde, daß bei allen Wechsel- oder Monatpfarreien der Wechsel nach Monaten in einen Wechsel nach Erledigungsfällen umgewandelt werde. — Siehe schließlich noch Ziff. 10 der ME. v. 8. April 1852.

*) Eine weitere Kautel besteht darin, daß jeder Erledigungsfall angezeigt werden muß. Vgl. § 4 Ziff. 1 der Instr. v. 25. April 1783.

**) Hierüber entscheidet nunmehr die Instruktion zur Installation der bepfründeten katholischen Geistlichen v. 6. Juli 1845. — Siehe übrigens auch unten § 11.

***) Ueber die Resignationen der Pfarrer siehe oben die Note †). Vgl. auch V. v. 17. Febr. 1803, wornach die Resignationen zu Gunsten Dritter absolut unzulässig sind.

willig gezwungen seyn würde, die der Landesherrschaft ex jure supremae advocatiae et protectionis zustehende Maßregeln zu ergreifen.*)

Achtens:**) .... Was aber die Seminaria, und Priesterhäuser betrift, welche sich in Höchstdero Landen wirklich befinden, diese stehen, wie andere Unterthanen des Staats unter dem landesherrlichen Schutze, und folglich dem geistlichen Rathe, der den Schutz hierüber ausübt, sowohl quo ad Disciplinam, als temporalia aus mehrfachem Verbande untergeben, sonderbar, wenn die vorige Landesregenten gänzlich, oder zum Theil Fundatores hievon gewesen sind, welches in so lang, bis das Widerspiel klar dargethan wird, allemal zu vermuthen ist. Was aber die bischöflichen, oder andere nicht im Lande gelegenen Seminaria belanget, in Erwägung, daß die Konkurrenz der Landesgeistlichkeit, Kirchen, und Stiftungen beträchtliche Beyträge hiezu ausmachen, und ihre Zöglinge auch auf innländische Präbenden befördert zu werden pflegen, werden sie sich Höchstdero Mitobsicht hierauf um so weniger zu entziehen gedenken, als man ausserhin bemüßiget wäre, zur Bildung des erforderlichen Landes-Cleri die Landeskonkurrenz auf landesherrliche Seminarien zu verwenden, und ihre Alumnos bey Vakaturen sodann vorzüglich vor allen andern zu präbendiren.

Neuntens:***) Ein weiteres Erforderniß ad statum clericalem zu gelangen, wird sonderlich Landeskindern mittelloser Ältern von Hofbedienten und andern meritirten Leuten in Betreff des erforderlichen tituli mensae noch auffallen; da nun aber Seine Churfürstliche Durchläucht nach dem Beyspiele der vorigen Herzogen denenselben auch hierinn ihre landesväterliche Huld, und Gnade ersprießen lassen wollen, so überlassen Höchstdieselben dem geistlichen Rathe noch ferners Jenen den Titulum mensae wie vorhin zu ertheilen, welche in dem unterm 22. Jänner 1779 ex Intimo angeordneten examine, wobey jedoch vom geistlichen Rathe nicht weniger ein Deputatus zugezogen werden solle, die Prüfung aushalten, und sich anbey schriftlich obligiren werden, vorzüglich im Lande sich der Seelsorge zu widmen, auch ohne landesherrlichen Konsens außer Landes sich nicht präbendiren zu lassen.†)

---

*) Näheres über die Präsentationsrechte siehe bei Art. XI des Konkordats v. 5. Juni 1817.

**) Vgl. §§ 76 ff. der II. Verf.Beil., dann Art. V des Konkordats v. 5. Juni 1817.

***) „Damit kein Geistlicher in opprobrium Dignitatis zu bettlen oder anderes unanständiges metier zu ergreiffen bemüßiget sehe, wird keiner ohne Titulo geweihet, ausgenohmen Religiosen, welche ohnehin schon von dem Closter versorgt, mithin keines weiteren Tituli mehr bedürftig seynd. ..... Es ist aber der Titulus dreyerley, und zwar mensae, patrimonii, beneficii, da man nemlich entweder seiner künftigen Versorgung halber genugsame Caution, oder soviel eigne Mittl von Hauß, oder aber ein pro congrua hinreichendes Beneficium in ruhigem Besitz hat." (Kreittmayr, Anm. z. b. LR. Th. V. cap. 19 § 15 Ziff. 5.) „In Bayern hat der Tischtitel (titulus mensae) die Bestimmung, sowohl den bereits bepfründeten als den noch unbepfründeten Klerikern der höheren Weihen auf den Fall ihrer unverschuldet überkommenen oder ex delicto herbeigeführten Dienstuntauglichkeit den nöthigen Unterhalt zu gewähren." (Permaneder, Kirchenrecht § 147). — Die Tischtitel-Verleihungen ressortiren zum Kultusministerium nach § 5 I Ziff. 11 der V. v. 27. Febr. 1847. — Die Tischtitel sind entweder landesherrliche, oder sie werden von Gemeinden oder Privaten verliehen. Ueber die gemeindlichen Tischtitelverleihungen siehe zunächst die V. v. 9. April 1808, über jene der Privaten die V. v. 30. Mai 1813. — Ueber die Vorbedingungen zur Verleihung des Tischtitels, über die Art der Verleihung ꝛc. siehe die nächste Note. — Ueber die Stempelpflicht und die Taxen für Tischtitelverleihungen s. Stempelgef. v. 18. Dez. 1812 Kl. IV lit. b, dann Erl. vom 27. März 1809 Art. II, 30. Mai 1813, 11. Nov. 1819, 29. Aug. 1825, 7. Nov. 1826, 27. April 1827. — Ueber den Inhalt der Tischtitelverleihung s. Erl. v. 29. Sept. 1819, 10. April 1829, 15. Jan. 1834, 14. Dez. 1837. „Vermögenslose unter landesherrlichem Patronate angestellte katholische Geistliche erhalten bei temporärer oder bleibender Dienstunfähigkeit als Tischtitelgenuß einen Sustentationsbeitrag aus der Staatskasse als einfachen, doppelten und selbst dreifachen Tischtitel im Jahresbetrage zu 104 fl., 208 fl. oder 312 fl. (Stolar, Finanzverwaltung § 261). — Ueber die Einweisung in den Tischtitelgenuß siehe unter Anderm die ME. v. 27. Jan. 1829.

†) Im Mdt. v. 20. August 1764 (MGS. 1784 II S. 1078, Döll. 8 S. 529) ist ausgesprochen: „Ihro Churfürstl. Durchläucht gedenken mit Ertheilung des Tituli mensae hinfüro weit sparsamer zu gehen, und solchen Niemand andern, als Kindern von Hofbedienten oder andern meritirten Leuten, und auch diesen andergestalt nicht zu verleihen, als wenn sie nebst anständigen Sitten auch genugsame Fähigkeit zu Instruirung der Jugend besitzen, und darüber von der hiesigen Akademie praevio Examine mit hinlänglichen Attestatis beglaubet sind" (vgl. Kreittmayr Annot. Th. V cap. 19 § 15 Ziff. 5). — Mit Mdt. v. 30. Nov. 1773 (MGS. 1784 II S. 1111, Döll. 8 S. 525) wurde bekannt gegeben, „daß hinfüro Niemand mehr der Titulus Mensae verliehen werden solle, der nicht

Zehentens: Was aber die Verleihung der geiſtlichen Präbenden ſelbſt, als Pfarren, Beneficien, Kanonikaten, oder wie ſonſt benannte Pfründen, worinn das Lehenrecht der Landesherrſchaft zuſteht, anbelanget, dießfalls laſſen es Se. Churfürſtl. Durch-

---

ehevor ab Ordinario ad Curam Examinatus und Approbatus iſt." — Durch das oben im Texte erwähnte Mdt. v. 22. Jan. 1779 (MGS. 1788 IV S. 782, Döll. 8 S. 529) wurde beſtimmt, „daß bei dem vorläufigen Examine nicht nur auf die Conduite, ſondern auch auf die Studia und nicht weniger die gemeinnützliche Kenntniß der Natur und Landwirthſchaft geſehen, ſohin die Prüfung dem Schul-Directorio mit Benehmung der in obigen Fächern geübten Profeſſoren, dann eines in der Oekonomie erfahrenen Güter-Deputations-Rath vorgenommen werden ſolle." — Im Mdt. v. 7. Jan. 1784 (MGS. 1784 II S. 1174, Döll. 8 S. 526, 737) heißt es: „Hat der um den Titulum Mensae Solicitirende nebſt dem Taufſchein ſowohl über eine gute Aufführung, als aus der Philoſophie, Naturgeſchichte und Hauswirthſchaft, dann aus der Dogmatik, Moral und Kirchengeſchichte von Schulrektor und Profeſſoren unterſchrieben gefertigte und geſchloſſene Atteſtaten beyzubringen, auch zu erweiſen, daß er im dritten Jahre der Theologie, dem kanoniſchen Rechte obliege, und ſolle ſich zugleich reverſiren, vorzüglich im Lande, auch zur Zeit anſteckender Krankheiten der Seelſorge abzuwarten und ohne landesherrliche Verwilligung außer Lands keine Präbend anzunehmen." — Durch Mdt. v. 24. Sept. 1792 (MGS. 1799 VI S. 127, Döll. 8 S. 527, vgl. auch das Mdt. v. 8. Nov. 1792 MGS. 1797 V S. 477) wurde „anbefohlen, daß ein für allemal ſolche Candidaten ohne Ausnahm wenigſt 3 Monate vor der nächſt darauf folgenden Weihzeit bey Unſern geiſtlichen Rath oder bey den aufgeſtellten Local-Schul-Commiſſionen zu Burghauſen, Landshut, Straubing, Amberg und Neuburg zur Prüfung im deutſchen Schulfache und theologiſchen Wiſſenſchaften ſich gehorſamſt ſtellen, zu Unſern geiſtlichen Rath aber binnen geſetzten Termin a) verſchloſſene Atteſtata Congregationis Marianae von der Philoſophie an; b) verſchloſſene Atteſtata Studiorum et Morum ſowohl von den untern, als höhern Schulen, wo bey letztern der erforderliche Annus tertius theologicus zu bemerken, nebſt dem Taufſchein einſenden ſollen: Und damit fürohin deſto beſtimmter die Fähigkeiten und Verdienſte eines jeden beſonders beurtheilt werden können, ſo iſt die gnädigſt verordnete Schulcuratel angewieſen, in allen Schulhäuſern allgemeine gleichförmige Formularien der in den Testimoniis vorkommenden Noten herzuſtellen, wodurch die Abſicht, die Beßte von den Guten, dieſe von den Mittelmäßigen und letztere von den Schlechtern zu unterſcheiden, vollkommen erzielt werden kann. Dieſe gnädigſte Anbefehlung habt ihr daher den ſämmtlichen Studenten-Superioren zu eröffnen, und die Publication dieſer Entſchließung mit Anfang jeden Schuljahrs zu wiederholen." — Durch Mdt. vom gleichen Tage (24. Sept. 1792, MGS. 1799 VI S. 127, Döll. 8 S. 528) wurde beſtimmt, daß auch andere Tiſchtitelgeber ſich an die für die Erlangung des landesherrlichen Tiſchtitels gegebenen Normen halten ſollen („Stände ſollen die nämliche Prüfungs-Vorkehre beobachten"). — Ein weiteres Mdt. vom gleichen Tage (24. Sept. 1792, MGS. 1799 VI S. 125, Döll. 8 S. 531) enthält: „Solle der jährliche Aufwand für den Titel-Genuß der erarmt, und verunglückten Titulanten dadurch wie möglich gemindert werden, daß man bey vakanten Canonicaten, Pfarreyen, Beneficien-, Cooperaturs- und Kaplaney-Stellen, vorzüglich die brauchbare Titulanten in gutächtlichen Vorſchlag bringe. . . . Hingegen ſind zur Verminderung der Titulanten nur Landes-Kinder, und caeteris paribus vorzüglich Söhne von den in Churfürſtlichen Dienſten ſtehenden Vätern vorzuſchlagen, dieſe aber ehevor, wie die Ständiſche Titulanten zum rigoroſen Examen aus dem theologiſch- und deutſchen Schulfache zu ziehen, ſondann erſt, wenn ſie fähig befunden worden, bey allen Vacaturen der landesherrlichen Pfründen in gutachtlichen Antrag zu bringen. Zu ſicherer Erzielung des in dieſer wichtigen Sache abſichtlichen Endzweckes iſt unter heutigem wegen Beybringung der erforderlichen Atteſtaten und Legitimationen circa Studia, et Mores das projectirte Regulativ der geheimen Schul-Curatel zur behöriger Ausſchreibung an alle Schulhäuſer Rectoren zugefertigt, hievon auch gemeiner Landſchaft Nachricht ertheilt worden. In Betreff der Einſchränkung des Studierens der Bauernſöhne, und armen Leuten wollen Seine Churfürſtliche Durchläucht die Sache noch unentſchieden, und zu einer weitern Ueberlegung um ſo mehr übrig laſſen, als unter armer Eltern Söhne nicht ſelten ſehr fähig-fleißig- und fromme zu finden ſind." Ferner beſtimmt das Mdt. v. 18. Aug. 1797 (MGS. 1799 VI S. 130, Döll. 8 S. 532): „Damit aber der Churfürſtliche geiſtliche Rath den Unterſchied der Subjecte und ihrer Fähigkeiten deſto gründlicher beurtheilen könne, ſo ſollen 2) künftighin die in dem Regulativ vom 24. September 1792 vorgeſchriebenen Requiſiten der Candidaten im zweiten theologiſchen Jahrgange von der Churfürſtlichen theologiſchen Facultät zu Ingolſtadt und von dem Rektor eines jeden Churfürſtlichen Schulhauſes nach dem Oſter-Examen in eine förmliche Tabelle gebracht, ſofort hierinn der Geburtsort, das Alter, die Sittlichkeit und der Fortgang eines jeden in den untern und obern Schulen, dann die Nota Congregationis in abgetheilte Rubriquen eingetragen, und Zeugniſſen wegen der Prüfung im deutſchen Schulweſen, und dem bey dem Churfürſtlichen Local-Schul-Commiſſäre, oder in Ingolſtadt bey der Facultät abzulegenden Illuminaten-Reinigungs-Eid, mit dem wegen der Seelſorge auf dem Lande auszuſtellenden Revers unmittelbar an

läucht bei dem in Concordatis angeordneten examine Ordinariatus in so lang, als die hierinn ausgedruckte Klausel: si finem in eo quaesitum etc. kein anders erheischet,*) zwar noch ferners bewenden. Damit aber in einem so wichtigen Gegenstande, wie die Verleihung geistlicher Beneficien darstellet, gar aller Argwohn besorglicher Partheylichkeit entfernet werde, und die Kollation derselben niemals nach Partikularaffektionen, Empfehlungen, Vorbitt, oder Freundschaft, sondern stets nach wahren, allemal directe aus der Seelsorge selbst sich hernehmenden Meriten geschehe, so wollen Seine Churfürstl. Durchläucht gnädigst, daß der geistliche Rath die ad Beneficia spiritualia abspirirenden Clericos sowohl über ihre studia, als auch über ihren Standesberuf, spiritum clericalem, folgender Gestalten prüfen lasse:**) . . . . . 6) Die alt erlebten Priester, welche noch dazu den landesherrlichen titulum mensae haben, sollen ceteris paribus vor jüngeren Kandidaten begutachtet werden. . . . . 9) Jene hingegen, die in concursu vor andern admittirt, und klassificirt worden, sind eben nicht gehalten, die sie dem Range nach betreffenden, etwa schlecht einträgliche Pfründen anzunehmen, sondern haben die Freyheit, dieselben ihren Nachfolgern zu überlassen, und einer bessern abzuwarten.***) . . .

Eilftens: Alle präbendirte Geistliche des Lands, selbst die Vicarii nicht ausgenommen, wenn sie einmal auf die erlangte Pfarr, oder andere Pfründe ab Episcopo ordinario legaliter investirt, auch der Investitursbrief beym geistlichen Rathe übergeben worden ist, sind selbst concordatenmäßig verbunden, bey dem geistlichen Rathe innerhalb 4 Wochen die Possessionsbefehle zu erheben, und sich hinnach von jenem Gerichte, worunter der Pfarrhof liegt, in die Temporaladministration landesherrlich bey wirklicher Temporalsperre einsetzen zu lassen. Dabey nun ist zu beobachten, daß hinfüro die Erhebung der Possessionsbriefe eben so wenig, wie bey den Ordinariis die Investiturstaxen, mehr nachgesehen werden sollen, dem Instituendo aber, der zwar selbst persönlich zu erscheinen hat, beym geistlichen Rathe aber ohne Verzug vorzunehmen ist, wäre laut der alten Rathsordnung die Seelsorge, Handhabung der Religion, Beförderung des Gottesdienst, und guten Sitten scharf einzubinden, mit der weitern Anweisung, daß er die hierinn wahrnehmenden Gebrechen, absonderlich aber die in der Kirchenverwaltung sowohl an Beamten, als Kirchenpröbsten, und Schulhaltern allenfalls verspürenden Mängel hieher einberichten solle. Diesem allen wäre noch beyzusetzen, daß Neopraebendatus jenem Pfleggerichte, welches ihm den wirklichen Temporaleinsatz ertheilen wird, außer den gewöhnlichen taxordnungsmäßigen Deputat, wovon er den erhaltenen Taxzettel zum geistlichen Rathe einsenden solle, nichts weiteres zu prästiren habe, auch die sonst bey derley Vorfällen üblich gewesenen kostbaren Ausspeisungen, wegen welchen die Pfarrer die Possessionsertheilungen stets verabscheuet, und die landesherrlichen Possessionstaxen immer im Ausstande gelassen haben, bei Seiner Churfürstlichen Durchläucht höchsten Ungnade, und 100 Reichsthaler Strafe, deren Verwendung der geistliche Rath brevia communicatione mit der obern Landesregierung zu bestimmen hat, hiemit gänzlich abgeschafft, und verbothen seyen. Der Actus, und Formula installationis ist ohnehin theils konkordaten- und theils receßmäßig. Der weltliche Commissarius ist also dahin anzuweisen, ihm aber doch auch zugleich einzubinden, daß er sich vor der Installation von dem Installando noch den Investitursbrief in Originali solle vorweisen lassen, ungeachtet er ihn ad Consilium ecclesiasticum in vidimatis copiis schon vorhin übergeben hat. Endlich stehet jenen, der die Possess giebt, auch allemal zu, nach Ableiben des Pfarrers wegen des Temporalis im Pfarrhofe Vorsehung zu thun. Künftig hat der geistliche Rath keine Possessionstaxen mehr im Ausstande zu lassen, der alten halber aber zu verfügen, daß die Gerichte Anzeigen hierüber einsenden: wornach sie unverzüglich zu erholen sind. Auf den Fall, da die Stände die Possessionsgebung, welche kein effectus jurisdictionis bassae ist, behaupten wollten, wird der geistliche Rath auf die vorigen Decreta angewiesen.†)

---

den Churfürstlichen geistlichen Rath (nicht aber wegen zu vielen Zeitverlust, an die einschlagende Kirchen-Deputation) eingesendet werden, wo dann die Beste auszuwählen und auf oben bestimmte Art zu begutachten sind." — Weiteres über den vorwürfigen Gegenstand siehe bei der V. v. 6. März 1804.

*) Konkordate de anno 1583 cap. IV (MGS. 1784 II S. 1021). Hiernach sollte unter Umständen das bischöfliche Examen (siehe hierüber AE. v. 12. Nov. 1808) genügen.

**) Für die Prüfung der katholischen Pfarr- und Predigtamts-Kandidaten gilt zur Zeit die V. v. 28. Sept. 1854.

***) Auch über die Beförderungsordnung entscheidet zunächst die vorerwähnte V. v. 28. Sept. 1854.

†) Nunmehr entscheidet über diesen Gegenstand § 35 Abs. 3 der Form.V. v. 17. Dez. 1825 und die Instruktion zur Installation der bepfründeten katholischen Geistlichen v. 6. Juli 1845. — Siehe übrigens auch § 4 Ziff. 3 und 4 der Instr. vom 25. April 1783.

Dreyzehntens: In Betreff der Visitationen, welche sich laut der Konkordaten in generales, und particulares abtheilen, wollen Se. Churfürstl. Durchläucht, daß die ersten, nämlich die Generalvisitationen, von den Herren Ordinariis, die sich durch die angezogenen Konkordaten hiezu ausdrücklich verbunden haben, nach Maaß, und Innhalt derselben insbesondere aber nach Vorschrift der heiligen tridentinischen Kirchenversammlung Sess. 24 cap. 3 de Reformat. in jeder Absicht von Zeit zu Zeit gehalten werden sollen, wozu Se. Churfürstl. Durchläucht dem alten Herkommen nach, und weil die von einander unzertrennliche Temporalia, et Spiritualia insgemein zugleich visitirt werden müßten, Ihre Commissarios nicht minder hiezu ordnen werden, welche den bischöflichen per modum protectionis, et executionis civilis das auxilium brachii saecularis mit seyn, entgegen aber auch von denenselben das adjutorium, et coactionem per censuras erfordern werden, wenn sie es in ein- oder anderen Vorfalle als nöthig erachten sollten. In all übrigen aber mag es noch ferners bey den hierin erlassenen vorigen Dekreten bewenden, worin wegen der Publikation, der Konvisitation in Spiritualibus, et Temporalibus inseparabiliter connexis, und wegen der Konkurrenz sowohl bey dem Tabernakel, Altären, und Baptisterio, als auch sonst wegen des Rang bereits alles angeordnet ist. Se. Churfürstl. Durchläucht werden bey einer nächst vorseyenden Generalvisitation auf Dismembration zuweitschichtiger Pfarreyen, auf billigen Ersatz jener Pfarrrenten, welche die Landgeistlichkeit durch unanständige Lebensart in partem Congruae aus ihren Bauerngütern bisher immer erpressen mußte, und auf Regulierung einer gerechten Stollordnung sonderlich bedacht seyn, zu welch allem sich der Grund bey Lokalvisitationen, wo die Anstände hierin durch Augenscheine, mündliche Informationen, und Einsichten gemeinschaftlich zu heben sind, leicht und geschwind legen läßt. Hinnach aber versehen sich Höchstdieselben, daß die Ordinariate wegen andern meist nur das Ceremoniel betreffenden Anständen den großen Endzweck, welchen die Concordata bavarica, und der heilige tridentinische Kirchenrath durch die Visitationen zu erreichen hoffte, nicht zur Seite setzen, und die Kirche Gottes, dann die Wohlfart des Staats hiedurch etwas entgelten lassen werden; massen Se. Churfürstl. Durchläucht sonst widerwillig gezwungen wären, als custos, et vindex Canonum die zweckmäßigen Mittel, und Maaßregeln eintretten zu lassen. Partikularvisitationen aber mögen die geistlichen Obere nach vorher ertheilter Nachricht an das Gericht, wo der Visitationsort gelegen, jedoch anders nicht, als in jedem Erforderungsfalle zwar privative halten; es wäre denn, daß die Visitation einzig und allein auf eine Temporaleinsicht angesehen wäre. Wenn aber incidenter, und indirecte bey Gelegenheit der geistlichen Visitation auch Gebrechen im Temporalwesen wahrgenommen würden, hätten die bischöflichen Commissarii dieselben der Abstellungswillen an die weltlichen Stellen eben so gelangen zu lassen, wie man erbietig ist, die bey Temporaleinsichten wahrgenommenen geistlichen Mängel dorthin mitzutheilen. Auf diese Höchstdenenselben bey Visitationen zustehende Gerechtsame hat der geistliche Rath nicht minder Obsicht zu tragen, und wachsam zu seyn, daß sie bey vorkommenden Fällen, und zwar allemal brevia facta communicatione cum Regimine, in Vollzug kommen.*)

Sechszehntens: Im Grunde sind die Geistlichen nicht minder, als die Layen, Unterthanen des Staats. Ihr Amt, welches sie dem Ministerio divino widmen, zerreißt ihren Verband mit der bürgerlichen Societät nicht, sondern knüpfet ihn nur desto enger. Der Fürst stellt in Ansehen ihrer von einer Seite den Landesherrn, und von der andern den Schutz- und Schirmherrn vor. . . . . Der geistliche Rath hat jedoch in derley Rekurssachen (der Geistlichen) niemal eigenmächtig zu handeln, sondern den Fall allemal an Se. Churfürstl. Durchläucht selbst gelangen zu lassen, bey Instruirung desselben aber vorzüglich darauf anzutragen, daß man eher keinen Rekurs annehme, bis nicht vorher von dem Rekurrenten die angebliche violentia, et non servatus juris ordo beglaubiget werde, weil gar oft geschiehet, daß muthwillig- und nichtswürdige Geistliche den Rekurs oft nur dazu mißbrauchen, damit sie hier unter dem Schutze des geistlichen Ansehens der landesherrlichen, dort aber durch den Arm der weltlichen Macht der geistlichen desto ungehorsamer seyn können.**)

Neunzehntens: Außer dem, dem Clero eignen Haab und Gut giebt es noch mehr andere Beneficialkirchen und milde Stiftungsgüter. Ueberhaupts stehen sie sub jurisdictione saeculari, auch können diese Güter von zeitlichen Verwaltern, oder Genußinnhabern ohne denen in Landesrechten festgesetzten Requisiten in praejudicium suc-

*) Vgl. § 9 der Instr. v. 25. April 1783.

**) Vgl. § 3 Ziff. 4 der Instr. v. 25. April 1783, dann §§ 51—54 der II. Verf.Beil.

cessorum, vel damnum causae piae weder onerirt, noch veralienirt werden. Es geht auch das Argument a minoribus ad Ecclesias in so weit hiebey an, als die Natur der Sache, oder das Gesetz nichts Sonderbares mit sich bringt.*) Insbesondere aber hat der geistliche Rath darauf zu sehen, daß der Genuß von Beneficial- und andern Gütern, und Einkünften, welche die geistliche jure, et titulo beneficii genießen, jene dotem congruam erreiche, wovon die Priester nicht nur ehrlich leben, sondern auch sarta tecta, paramenta, und andere Zugehör bestreiten können. Wenn nun puncto sufficientis congruae, die man hier zu Land auf 300 fl. gesetzt hat, Streit oder Zweifel vorfällt, so hat die weltliche Gerichtsbarkeit hierinn aus vielen vorhandenen vorherigen praejudiciis statt:**) In Baufällschätzungen der Pfarrhöfe greift zwar laut Kokordaten cumulativa Platz; aber die Bauschillingsfristen selbst, wessen sich bisher die Ordinariate allein angemaßt haben, sollen hinfüro beym geistlichen Rathe regulirt werden.***) Das Stollrecht, in so weit es nicht die geistlichen Ceremonien, sondern nur die Tax hievon betrift, ist weltlich, wie es auch die hierinn erlassenen Generalien, und die alte Pollizeyordnung lib. 3. T. 9. Art. 3 also weisen. Die Oblata, und Alles, was darunter gehört, sind zwar dem Rechte nach geistlich, gehören aber circa quantum, et quale nicht minder unter die weltliche Pollizey.†)

Acht und zwanzigstens: . . . . . 6) Konkurrenten zum nothwendigen Kirchenbau, oder Zugehöre sind der Patronus, Decimatores, der Pfarrer salva congrua, und in subsidium die Pfarrgemeinde, und Filialisten mit Gelde, oder Scharwerk brevia cognitione causae.††)

. . . . . .

Zwey und dreißigstens:†††) Gleichwie aber den vorigen Regenten in Baiern nicht weniger in Ansehen der regulären Geistlichkeit, dann Stifter, und Klöster jederzeit große, und ansehnliche Vorrechte gebühret haben, auch die alten, geistliche Rathsinstruktionen schon Erwähnung hievon machen, so weisen Seine Churfürstl. Durchläucht Dero geistlichen Rath auf die hierinn erlassenen ältere Instruktionen, Konkordaten, Dekreten, Mandaten ꝛc. an. Weiters verweisen Höchstdieselben ihn auch auf All Jenes, was das Resolutum vom 29. April 1715 wegen Errichtung neuer Klöster*†), das Generalmandat vom 2. November 1769 § 1 wegen des zu Ablegung der Ordensgelübden erforderlichen Alters;*††) und § 2 der Klösterkerker, und Gefängnissen halber, dann der klösterlichen Disciplin, und Korrektion überhaupts in Ansehen aller Klöster statuiren.*†††) Endlich er-

---

*) Vgl. Verf.Urk. Tit. V § 10 und II. Verf.-Beil. §§ 31 und 75.

**) Vgl. Landt Absch. v. 29. Dez. 1831 Absch. III Ziff. 46, ferner § 36 der Form.V. v. 17. Dez. 1825.

***) Vgl. zunächst die V. v. 8. Juli 1811, sowie § 65 der II. Verf.Beil.

†) Vgl. § 60 der II. Verf.Beil., dann § 50 der Form.V. v. 17. Dez. 1825.

††) Näheres über die kirchliche Baulast siehe beim Mdt. v. 4. Okt. 1770.

†††) Bei dem, was hier und in den folgenden Absätzen, dann in §§ 5 u. 8 der Instr. v. 25. Apr. 1783 (siehe dortselbst) über die Klöster bestimmt ist, ist zu beachten, daß die Verhältnisse der in neuerer Zeit errichteten Klöster im Einzelnen theils durch die Stiftungsurkunden, theils durch besondere Vorschriften in verschiedener Weise geregelt wurden.

*†) Zur Errichtung neuer Klöster ist die landesherrliche Genehmigung erforderlich. Vgl. II. Verf.-Beil. § 76 lit. c, Form.V. v. 17. Dez. 1825 § 34 Abs. 4 lit. b, V. v. 21. Febr. 1847 § 5 I Ziff. 4 und V. v. 18. April 1873 § 5. Vgl. Kreittmayr Annot. z. b. LR. Th. V cap. 19 § 13 Nr. 2 lit. d: „An der Nothwendigkeit des Landsherrlichen Consens kann um so weniger gezweifelt werden, als sich solche durch die Reichskündige praxin satsamm bewehrt, und propter rationes politicas niemand so sehr als der Landsherr dabey interessiert ist." — Das oben im Text erwähnte Resolutum vom 29. April 1715 (MGS. 1788 IV S. 762) sagt in dieser Beziehung: „Dieweilen aber über die bereits in denen Churlanden vorhandenen Klöster noch neue aufkommen zu lassen bedenklich ist, so sind Ihro Churfürstl. Durchläucht nicht gemeynt, dero landesfürstl. Consens zu ertheilen" ꝛc.

*††) Hienach war das vollendete 21. Lebensjahr erforderlich (bei Vermeidung von 2000 Reichsthalern und andern Strafen). Für die neu errichteten Mönchsklöster ist das erforderliche Alter verschieden bestimmt. Für die Nonnenklöster s. die V. vom 9. Juli 1881.

*†††) Die einschlägige Bestimmung des Mdt. v. 2. Nov. 1769, die klösterliche Disciplin, Ordnung und Collectur betreffend (Kreittm. GS. 1771 S. 502) lautet im Wesentlichen wie folgt: „So setzen, ordnen und gebiethen Wir 2do, daß von nun an alle klösterliche Kerker und Gefängnisse gänzlich abgethan seyn und demoliret werden, und daß sich künftighin keinerley Ordensobern, oder Oberinnen, bey Vermeidung Unserer schwersten Ungnade, und der auf die Beleidigung der Landeshoheit gesetzten unausbleiblichen Strafen, nicht minder nach Beschaffenheit der Umstände und Schwere der Vergehung bei Vermeidung der Expulsion des ganzen Ordens aus Unseren Landen, oder der Extinction

neuern Höchstdieselben auch weiters dieses Alles noch, was der 7. und 17. § der Instruktion von 1608 und 1629 wegen Klostervisitationen, und Verschickung der Religiosen, sonderlich jener, welche zu Professuren, und Rekturen befördert werden sollen, auf die innländischen Universitäten statuirt, auch der 7. § von der Cura, et Inspectione in Temporalibus, die Höchstdenenselben auch der Klosterbibliotheken halber § 16, und sonderlich der Instruktion vom Jahre 1629 von Landesherrschafts wegen, und Kraft des uralten sowohl durch päbstliche Bullen anerkannten, als durch Landtäge bestättigten Herkommens, und Gewohnheiten je, und allezeit zugestanden ist, sehr umständliche Erwähnung macht.*) Jedoch leidet es

Drey und dreyßigstens: Wegen Wahlen in Prälaten- und andern Frauen- oder sonst wahlfähigen Klöstern in Jenem, was die alten Instruktionen hin und wieder dießfalls vorschreiben, eine Ausnahme. Hierinn hat der geistliche Rath das, was unterm 6. Oktober Anno 1774 der Wahlen halber ins Besondere zu Stande gekommen ist,**) zu beobachten, in allen übrigen hierinn nicht enthaltenen Sachen entgegen nach den angezogenen Instruktionen zu verfahren. . . . . .

Vier und dreißigstens: Ins Besondere aber hat der geistliche Rath auf All Jenes genaueſt zu halten, was in dem Generalmandat vom 5. August 1757 wegen kostbaren Lust- und andern Klostergebäuden, des aufhabenden Schuldenstandes, Unförmlichkeit der Klosterrechnungen, und deßwegen nothwendig gewordenen Visitationskommissionen verordnet,***) und endlich des klösterlichen Schuldenstandes halber durch das Generale vom 14. Hornung 1769 noch ins Besondere geschärft, auch wegen Veräußerung, Tausch- oder Veränderung der Kloster- und andern Güter, in der Instruktion vom J. 1629 § 8†), wegen Erlangung unbeweglicher Güter ad manus mortuas ex Mandato vom 30. Dezember 1701, und wegen der in die Klöster zu bringen erlaubten

---

des Hauses, wo dergleichen höchst verpönter Eingriff in Unsere landesherrliche Rechte begangen würde, unterfangen sollen, mit Gefängniß oder anderen Leibsstrafen gegen ihre Untergebenen zu verfahren, noch auch einiger Civil- oder Criminalcognition sich anzumassen. Wir wollen ihnen zwar die media correctionis paternae et regularis domesticae, ohne welche die klösterliche gute Disciplin nicht wohl erhalten werden mag, keineswegs benehmen, hierinnen aber solche Maaß vorgeschrieben und bestimmt haben, daß kein Religios oder Klosterfrau länger, als höchstens 12 Täge, in einer abgesönderten reinlichen, und den übrigen ganz gleichen Zelle eingesperret, und mehr nicht als 8 Täge lang mit geringer Aetzung abgebüßet werden dürfe. Sollte aber nach Maaß der Uebertretung sodanne Bußzeiten zu verlängeren ermäßiget werden; So haben sich die Ordensobern hierum bey Unserm geistlichen Rath zu melden, und weiteren Bescheid zu gewärtigen." Bei begangenen Verbrechen oder Vergehen ist auch gestattet, bezw. vorgeschrieben, „die delinquierenden Religiosen nach abgenommenen Ordenshabit ohne weiters auszustossen, und der weltlichen Obrigkeit zu überantworten."

*) Die hier erwähnten, übrigens wohl auch veralteten Bestimmungen konnte ich in den mir zugänglichen Sammlungen nicht auffinden. Ueber die Klöstervisitationen vgl. noch Kreittmayr Annot. Th. V cap. 19 § 43.

**) Siehe das Mdt. v. 6. Okt. 1774 „von Prälaten- und andern Klosterwahlen" in MGS. 1788 IV S. 779. Ueber die Abordnung von Regierungskommissären zur Wahl der Oberinnen in Frauenklöstern s. V. v. 23. März 1847.

***) Vgl. §§ 5 und 8 der Instr. v. 25. April 1783. In dem obigen Mandat v. 5. August 1757, Klosterschulden und Rechnungen betreffend (Kreittm. GS. 1771 S. 500) wurde in der Erwägung, daß bei einigen Klöstern ohne landesfürstlichen Konsens große, kostbare, ja wohl auch Lustgebäue geführet, daß hiezu beträchtig, und denen Klöstern fast ohnerschwingliche Kapitalien verzinslich aufgenommen, ja so gar auch von den meisten Prälaten und Aebtissinnen keine ordentliche Rechnungen geführt wurden, angeordnet, daß 1) hinfüran, ohne groß andringende Noth und Unglücksfall von den Prälaten und Aebtissinnen kein neu, auf 500 fl. sich hinan belaufendes Gebäu eigenmächtig, sohin ohne Einverstehen des Konvents oder Kapitels, noch minder aber ohne Allerhöchsten Konsens angefangen, 2) kein Kapital von 5 oder mehr hundert Gulden aufgenommen, sondern vorerst bei dem churfürstl. geistl. Rath mit kurzer Anführung der vorhin habenden Activ- und Passiv-Schulden um den ebenmäßig erforderlichen Consens nachgesucht, 3) daß die Klosterrechnungen nach einem bestimmten vorgeschriebenen Formular angefertigt werden sollen. — Diese Bestimmungen wurden durch das oben im Text erwähnte Mandat vom 14. Februar 1769, die Schulden der Klöster und andrer geistlichen Communitäten betr. (Kreittm. GS. 1771 S. 501) mit dem Beifügen eingeschärft, daß zu jeder Aufnahme von Darlehen Seitens irgend eines Corpus pium oder einer geistlichen Communität, bei Vermeidung der Ungiltigkeit des Darlehensvertrags und des Verlusts der Forderung für den Darleiher, der vorgängige ausdrückliche Consens des geistl. Raths erholt werden müsse.

†) Findet sich nirgends abgedruckt, wohl aber MGS. 1784 II S. 1145 bei dieser Stelle der geistl. Rathsordnung v. 16. Aug. 1779 die Note: „Vi

quotae pragmaticae, so andern durch die pragmaticam vom 13. Oktober 1764 und sonderlich der in Jahren 1765 und 1769 hinnach erfolgten Leuterationen*) schon geordnet worden.

Fünf und dreyßigstens:**) Der Mendicantenorden halber sind die vorgängigen Generalmandate vom 2. November 1769, und 28. Juny 1770 sonders merkwürdig, in Kraft deren, und zwar des Ersten a) die Kollekturen im Lande generaliter abgeschaft, b) und sogar die ex Tridentino güterfähigen Mendikanten hierunter begriffen, auch ihre Kandidatenaufnahm nur mehr nach dem Maaße des eignen Klostereinkommens bewilliget,***) in Kraft des Zweyten aber c) nur allein Kapuzinern, Franziskanern, und barmherzigen Brüdern eine restringirte Sammlung hinnach noch gestattet worden ist.

. . . . . .

Zur Urkund all dessen ist die gegenwärtige Rathsordnung unter Seiner Churfürstlichen Durchläucht Fertigung, und Handzeichen erlassen worden in Höchstderoselben Haupt- und Residenzstadt München den 16. Aerndtemonat 1779.

23. Instruktion für den Churfürstlichen geistlichen Rath vom 25. April 1783 (MGS. 1784 II S. 1154).†)

§ 1. Die Gegenstände, womit sich der geistliche Rath hauptsächlich zu beschäftigen hat, sind 1) die Religion. 2) Die geistliche Disciplin. 3) Die geistliche Beneficia, Lehenschaften und Installationen. 4) Die geistliche Güter. 5) Die Kirchengelder. 6) Die geistliche Verlassenschaften. 7) Die Klöster, und Wahl ihrer Obern. 8) Die Visitationen. 9) Die Schulen. 10) Das geistliche Fiscalat. Und endlich 11) Die Differenzien mit denen Herren Ordinariis.††)

§ 3. Die geistliche Disciplin und Ordnung ist zwar ebenfalls eine Sache, welche mehr der geistlichen als weltlichen Obrigkeit zu besorgen obliegt. Es hat aber gleichwohl der geistliche Rath auch diesen Punkt nicht außer Augen zu lassen, indem sich der Status Politicus eben so wenig, als der Ecclesiasticus von einer undisciplinirt oder unnützlichen Geistlichkeit viel Gutes zu versprechen hat. Solchemnach hat man 1) zuforderist auf jene Weltgeistliche, welche sich weder mit der Seelsorge, noch mit Erzieh- und Unterrichtung der Jugend, sondern nur mit Meßlesen und Brevierbethen abzugeben pflegen, wohl zu beobachten, und dahin zu trachten, daß sie entweder in die Priesterhäuser verschickt, oder zu Cooperaturen auf dem Land gebraucht, oder sofern sie anderst hinlängliche Tüchtigkeit besitzen, als Schullehrer und Privatinstruktores angestellt, sohin von dem schädlichen Müßiggang, welcher sie nur zu allerhand ungebührlichen und dem Publiko mehr zur Aergerniß als Auferbauung gereichenden Ausschweifungen verleitet, abgehalten werden.†††) 2) Verhoffet man, daß die Herren Ordinarii keine andere als fromm, tugendhaft, wohlgesittete, und gelehrte subjecta ad sacros Ordines promoviren werden.*†) So soll auch der geistliche Rath keinen ad Titulum Mensae begutachten, der nicht sowohl quo ad mores als studia hinlängliche Specimina gegeben, und all jene Eigenschaften an sich hat, so die Churfürstl. Resolution de dato 22. Jänner 1779 von einem Titulanten erfordert.*††) Gegen geistliche Personen, welche sich 3) eines ärgerlichen Lebens, oder anderen Verbrechens schuldig machen, ist zwar gestalter Dingen nach sowohl mit dem Verhaft, als Extradition und Bestrafung, jedoch

---

Decr. v. J. 1519 sind sie ohne ausdrücklich-landesherrlichen Konsens verboten." Vgl. § 8 der Instr. v. 25. April 1783.

*) Die über diesen Gegenstand geltenden Bestimmungen siehe bei dem Mdt. v. 1. Aug. 1701.

**) Ueber das Terminiren der Mendikantenorden siehe nunmehr die ME. v. 4. Febr. 1873.

***) Die betreffende Stelle des Mdt. v. 2. Nov. 1769 (Kreittm. GS. 1771 S. 502) lautet: „Wir ermahnen hiernächst alle Obern derjenigen Mendicantenorden, welchen von Concilio Tridentino cap. 3 Sess. 25 de Regularibus liegende Güter zu acquiriren erlaubet worden, hiemit gnädigst, daß sie, der dieser Erlaubniß beigefügten Verordnung zufolge, keine mehrere Religiosen, als sie von ihren gesetzten Renten und Einkünften condigne ernähren können, aufnehmen, und zugleich auf die Abstellung alles Ueberflusses in Speis und Trank, und andern Domesticalien, wie es ohnehin ihr abgelegtes heiliges Gelübd der Armuth erfordert, und auf die Eintheilung einer klösterlichen Eingezogen- und Sparsamkeit den ernstlichen Bedacht nehmen sollen."

†) Die Note ††) zur geistl. Rathsordnung v. 16. August 1779 S. 21 gilt auch hier.

††) Anderweitige Aufzählungen der Zuständigkeiten der Staatsregierung in Religions- und Kirchen-Angelegenheiten siehe in der II. Verf.Beil. (insbesondere §§ 64 ff., 76 ff.), dann §§ 34 ff. der Form.B. v. 17. Dez. 1825 u. dgl.

†††) Hierüber entscheiden nunmehr die Bestimmungen über Anstellung, Beförderung, Emeritenhäuser u. dgl.

*†) Vgl. Art. XII lit. b des Konkordats vom 5. Juni 1817.

*††) Siehe § 9 der geistl. Raths-Ordn. vom 16. Aug. 1779.

niemal anderſt als in der Maaß, wie die Concordata von anno 1583 cap. 3*) des mehreren ausweiſen, zu verfahren, ſohin die öffentliche Proſtitution und Entehrung der prieſterlichen Würde, ſo viel immer möglich, dabey zu vermeiden. 4) Hat man die geiſtliche Obrigkeiten bey ihren Amtsanſehen und Authorität allerwegen zu ſchützen, und zu manuteniren, ſofort ihren Untergebenen, wenn ſie ſich über ungerechte Bedruck- und Verfolgung wider ſie beklagen, ſo leichterdings kein Gehör zu geben, ſondern dieſelbe zum ſchuldigen Reſpekt und Gehorſam anzuweiſen, oder wenigſt gegen die Obere ohne ihrer vorläufigen Vernehmung nichts Verfängliches zu beſchließen, auch keine Weitſchichtigkeiten hierinn zu geſtatten, vielweniger koſtbare Lokalunterſuchungen vorzunehmen, ſondern dergleichen Händel via brevissima zu applaniren, und in dubio allzeit mehr dem Obern, als dem Untergebenen Beyfall zu geben, ſohin auf dieſe Weiſe ſowohl bei dem Clero saeculari als Regulari die gute Ordnung, Disciplin, und Subordination zu erhalten.**)

§ 4. Nachdeme die gnädigſte Landesherrſchaft hier zu Land nicht nur verſchiedene Probſteyen, Dechaneyen und Kanonikaten, ſondern auch ſehr viele andere geiſtliche Beneficia tam curata quam simplicia, ſonderbar aber in mensibus Pontificiis die Pfarreyen zu verleihen hat, ſo liegt dem geiſtlichen Rath ob, dafür zu ſorgen, daß dieſes weitſchichtige Jus Patronatus fortan in ungeſchmälerten Stand erhalten werde.***) So oft ſich demnach 1) eine Vakatur hierinn ereignet, iſt der Fall ad Intimum zeitlich einzuberichten, damit auch die Verleihung und Präſentation noch allemal intra terminum legalem geſchehen, und dem Devolutionsrecht vorgebogen ſeyn möge.†) In dem nämlichen Bericht ſind 2) nicht nur die Nämen ſämmtlicher Kompetenten, und ihre Verdienſt oder Motiva kurz zu bemerken, ſondern auch einige derſelben, welche man am würdigſt und anſtändigſten zu ſeyn glaubet, in gutachtlichen Vorſchlag zu bringen, und anbey vorzüglich jene, ſo ſich bey dem angeordneten Konkurs vor anderen diſtinguirt und ausgezeichnet haben, in gebührende Reflexion zu nehmen.††) Wie nun 3) all jene, welche geiſtliche Beneficia erlangen, und von dem Biſchof hierauf wirklich inveſtirt ſind, auch die weltliche Poſſeßgebung und Inſtallation zu ſuchen haben: ſo hat man ihnen bey dem geiſtlichen Rath, ſobald ſie ſich darum melden, und die biſchöfliche Inveſtiturs-briefe in originali beybringen, mit Ertheilung der Poſſeſſionsbriefe gegen Bezahlung des gewöhnlichen Tax unweigerlich zu willfahren, und annebens darob zu ſeyn, daß von dem Beamten oder Kommiſſarius, welchem der Inſtallationsakt kommittirt iſt, ebenfalls kein mehrers als die taxordnungsmäßige Gebühr eingenommen, ſohin die Ausſpeiſungen und all andere ungebührliche Exceſſen abgeſtellt, und die Uebertretter allenfalls hierum geziemend beſtraft werden mögen.†††) Wo im übrigen 4) das Jus Installandi nicht nur bey den Churfl., ſondern auch jenen Beneficiis, bey welchen das Jus Collationis jemand anderen zuſteht, keinem geſtattet werden ſolle, der es nicht per Concessionem expressam vel praescriptionem hergebracht hat: indeme dieſes eine beſondere Gerechtſame iſt, welche weder von dem Patronatus- oder Praesentations-Recht, noch dem Jure advocatiae Inferiori, und der Jurisdictione bassa abhangt.*†)

§ 5. Die geiſtliche Güter ſind unterſchiedlicher Gattung, und gehören a) entweder den Kirchen und milden Stiftungen, oder Gotteshäuſern ſelbſt unmittelbar, oder der weltlichen Geiſtlichkeit in Anſehen des Kirchen- und Gottesdienſtes, oder den Klöſtern und andern authoritate Pontificia vel Episcopali errichteten Kommunitäten, und milden Stiftungen zu. b) Ueberhaupt ſtehen ſolche unter dem landesherrlichen Supremo Jure advocatiae, folglich auch unter der dem geiſtlichen Rath kommittirt, und anvertrauten Oberaufſicht, ſoweit keine beſondere Ausnahm gemacht iſt.*††) . . . . f) Desgleichen iſt zwar denen Klöſtern die Verwaltung nicht nur ihrer eigenen, ſondern auch ihrer Kirchen zugehörigen Güter anvertraut. Es müſſen aber ihre Obere nicht nur dem verſammelten Kapitel, ſondern auch auf allmaliges Verlangen dem geiſtlichen Rath Rechenſchaft

*) Abgedruckt MGS. 1784 II S. 1024. Die fraglichen Beſtimmungen der Konkordate v. 1583 haben keine Geltung mehr. Vgl. II. Verf.Beil. §§ 64 lit. c, 69, 70 mit § 38 lit. e, h, § 71, 76 lit. d und Art. XII lit. d des Konkordats vom 5. Juni 1817.

**) Vgl. § 16 der Geiſtl. Raths-O. v. 16. Auguſt 1779.

***) Siehe §§ 5 und 6 der geiſtl. Raths-Ordn. v. 16. Auguſt 1779.

†) Nunmehr muß von jeder Erledigung einer Pfarrei oder eines Beneficiums Anzeige erſtattet werden. Siehe AE. v. 3. Oktober 1807.

††) Siehe §§ 19 ff. der V. v. 28. Sept. 1854.

†††) Siehe § 11 der geiſtl. Raths-Ordn. vom 16. Auguſt 1779.

*†) Vgl. § 48 der IV. und §§ 23, 94 der VI. Verf.Beil.

*††) Vgl. § 19 der geiſtl. Raths-Ordn. vom 16. Auguſt 1779.

darüber geben, welches insonderheit bey obörirt, oder sonst in schlechten ökonomischen Umständen befangenen Klöstern nicht außer Acht zu lassen ist, damit in Zeiten noch, und nicht erst post vulneratam Causam zu remediren gesucht werde.*) . . . . . .

§ 8.**) Was man auf Ableiben eines Prälaten, und Klosterobern, und bey der Wahl eines neuen, sowohl Churfürstl. als bischöflicher Seits zu beobachten habe: ist theils durch die Concordata generalia, theils durch die mit dem Herrn Fürsten und Bischofen zu Chiemsee, als bischöflich Bevollmächtigten unterm 6. Oktober 1774 getroffene Verständniß eine verglichene und ausgemachte Sache, wornach sich also der diesseitige Commissarius in dergleichen Vorfallenheiten jedesmal zu benehmen haben wird. Nebstdeme hat es auch bey den Verordnungen noch ferners sein Verbleiben, nach welchem die Klöster keine kostbare und unnöthige Gebäude führen, keine liegende Güter veräußeren, keine Schulden kontrahiren, keine amortizationsgesetzwidrige Acquisitiones machen, keine Kollekturen unternehmen, keine Kandidaten aufnehmen, und die aufgenommene vor ihrem Alter zu keiner Profession lassen, und endlich auch keine andere, als einheimische zu Prälaten und Obere wählen, sondern sich von auswärtigen Provinzen ganz separirt halten sollen.***) Worauf also der Churfürstl. geistliche Rath gute Obacht zu tragen, und allen Klöstern dergleichen Dinge ohne Churfürstl. Specialerlaubniß und Dispensation nicht zu gestatten hat.

§ 9. Dieweil sich die Kirchenzucht und Ordnung ohne beständiger Aufsicht nicht lang erhalten läßt, und eben daher der Tridentinische Kirchenrath ausdrücklich verordnet, daß ein jeder Bischof seine Diöces, wo nicht alle Jahre, doch wenigst inner 2 Jahren durchgehends zu visitiren haben solle: so wollen auch Seine Churfürstl. Durchäucht ein so heilsam- und gottgefälliges Werk in Dero Landen nicht nur nicht hindern, sondern vielmehr all gedeihlichen Vorschub hierunter geben, und dasjenige dabei beobachten lassen, was die Concordata in diesem Stück mit sich bringen.

§ 10 ꝛc. ꝛc. München den 25. April Anno 1783.

Hauptsächliche Regeln.†)

Im Kirchen- und Paramentenwesen.

1mo. Ist möglichst zu vermeiden, was mehr auf überflüßig, und entbährlichen Pracht, als auf Ueberfluß abzielet. 2do. Kömmt es darauf an, ob ein Gericht selbst bei ihren Kirchen mit so viel gemeiner Baarschaft versehen ist, als zu Gebäuden, und Kirchenzierden einberichtet wird. 3tio. Hat eine Konkurrenz von außergerichtischen Kirchen als ein Donum gratuitum nur zu nothwendigen Gebäuden, nicht aber zu Paramenten und Kirchenzierden statt. 4to. Müssen bei Filialkirchen allzeit nachfolgende Umstände angemerkt seyn, als: a) ob das Sanctissimum, und b) eine Sepultur vorhanden sey, dann c) wie weit jede Filial von der Pfarrkirche entlegen ist, d) wie oft die Parochialia jährlich hierinn gehalten werden, endlich: und e) wie selbe fundiert sey: aus diesen lasset sich ermessen, welche Filialkirchen nothwendig, und welche entbehrlich sind. 5to. Unnöthige Filialen werden nach Inhalt Generalmandats de dato 26. März 1777 puncto 22do.††) mit Hauptgebäuden nicht mehr unterhalten, ausser es kann der Unkosten aus eigenen Mitteln und ohne fremde Konkurrenz bestritten werden. 6to. Die sogenannte Seelhäuser werden ebenfalls nicht mehr unterhalten, sondern es sollen einige Gebeine der Abgestorbenen unter ein Kirchenportal, oder anderes schickliches Ort gebracht, und allda zur Gedächtniß der Vorübergehenden auf anständige Art aufbewahret werden,

---

*) Siehe übrigens die Note †††) zu § 32 der geistl. Raths-Ordn. v. 16. August 1779.

**) Siehe hiezu die geistl. Rathsordnung v. 16. August 1779 §§ 32—35 und die beigesetzten Noten.

***) Letzteres ist durch Mdt. v. 30. Dez. 1769 „Separation der innländischen Klöster von auswärtigen Provinzen" (Kreittm. GS. 1771 S. 510) näher geregelt. Durch das Mdt. v. 20. Dez. 1768 „Von dem ad Beneficia Ecclesiastica erforderlichen indigenatu" (Kreittm. GS. 1771 S. 512) ist ferner bestimmt: „Ist Unser weiter ernstliche Willensmeinung, daß ein derley von denen Klöstern erwählt auswärtiges Subjectum auf keine Weise erkennet; sohin die demselben sonst zustehenden Prärogativen und Gerechtsamen keineswegs gestattet; am allerwenigsten aber die Administration quoad temporalia vergönnet, sondern selbe vielmehr ohne weiters gesperrt werden solle."

†) Näheres über die kirchliche Baulast siehe beim Mdt. v. 4. Okt. 1770.

††) Lautet: „Es ist auch diese Konkurrenz nur für wahrhaft arme, und nöthige Gotteshäuser gemeynt; dahero jene Filialen, welche schon das Concil. Trident. S. 21 de Ref. c. 7 zu demoliren wünschet, hierunter keineswegs verstanden; sondern Beamte vielmehr wiederholter angewiesen seyn sollen, die bei Filialen erforderliche, und generaliter schon abgeforderte Umstände fleißig beyzurücken." (MGS. 1784 II S. 1121.) Vgl. Mdt. v. 4. Okt. 1770 Abs. 9.

wäre aber ein Seelhaus so in oder an die Kirche gebaut, daß das Kirchengemäuer durch dessen Umsturz selbst Schaden leidete, so muß solches freilich allzeit reparirt, und unterhalten werden. 7mo. Die Kirchenstühle haben die Gemeinden herzustellen, außer es würde ein jährliches Stift- oder Stuhlgeld gereichet, welchenfalls die Unköſten aus denen Kirchenmitteln zu bestreiten sind.*) 8vo. Bloße Meßnerhäuser werden von Kirchenvermögen alleinig unterhalten.**) 9no. Bei Schul- und Meßnerhäusern zugleich haben die Gemeinden den halben Unkosten in Ansehung der Schule beyzutragen und 10mo. die Reparationen der bloßen Schulhäuser ohne Entgelt der Kirchen herzustellen. 11mo. Es giebt auch Fälle, wo jene Sachen, welche von Gutthätern ohne Entgelt der Kirchen beigeschafft werden wollen, nicht zu ratificiren sind: z. B. es wollte ein Gutthäter in eine Kirche eine neue Orgel beyschaffen, wo vorhin keine war, oder es wollte Jemand größere und mehrere Glocken gießen lassen, als die alten waren, oder es wollte Jemand bey einer Kirche einen Thurm höher, und prächtiger erbauen lassen, als es die Lage erfordert, und so weiteres ꝛc. alle diese Gutthäter verursachen in der Folge denen Kirchen neue Bürden: und sind anderst nicht zu begnehmigen, außer wenn von denen Gutthätern ein Fundus angewiesen wird, wodurch der Unterhalt in Zukunft besorgt werden mag, und endlich 12mo. ist ein Unterschied zu machen zwischen Gerichtern, welche gut wirthschaften, und mit beträchtlichem Vermögen versehen sind, dann zwischen jenen, welche minderen Kirchenadministrationsfleiß und Eifer bezeigen, sondern sich vielmehr auf fremde Konkurrenz verlassen, nicht minder zwischen denen Gerichtern, welche sich mit der Nothdurft begnügen, dann jenen, deren Gutachten nur auf Pracht, und Ueberfluß abzielet, gestalten denen fleißigen Gerichtern der Muth nicht benommen, denen minder Wirthschaftlichen aber nicht zu viel gestattet werden solle.

Pfarrhofgebäude.

1mo. Ist allemal einzuleiten, daß der Pfarrhof noch repariret, und nicht neu gebaut werden muß. 2do. Darnach zu sehen, was für Baufälle beym Pfarranstand vorhanden gewesen, und ob sie gewendet seyen.

Neubau.

1mo. Mäßige Ueberschläge. 2do. Ob der Pfarrer die alten Baufälle gewendet, oder an dem Hauptbau selbst Schuld tragen. 3tio. Was der Pfarrer hiezu beyschießet. 4to. Ob er ein Decimator sei. 5to. Was sonst für Decimatores vorhanden. 6to. Unverzinsliche Kirchenanlehen für Pfarrhöfe haben nicht Statt, auch die verzinsliche dürfen nur gegen hinlängliche Realkaution verwilliget werden, worunter jedoch die pfarrliche tod- und lebendige Fahrnuß nicht zu rechnen ist.

24. Das Wetterläuten wird abgeschafft. Mandat vom 1. August 1783 (MGS. 1784 II S. 1163, Döll. 8 S. 1151, 11 S. 1695).***)

Nachdeme die leidige Erfahrung durch eingeloffene Berichte, und öffentliche Zeitungsblätter bewiesen hat, daß das bisher üblich gewesene Wetterläuten mehr schädlich, als nützlich, und eben darum bereits in den meisten auswärtigen Orten abgeschafft worden sey; so wollen Seine Churfürstliche Durchlaucht kraft einer bey höchster Stelle unterm 28. abhin gefaßten huldreichesten Entschließung†) anmit gnädigst, daß künftighin in Höchstdero hiesigen Landen, außer des gewöhnlichen, zu Anrufung des göttlichen Beystandes bestimmten englischen Grußes, und des nach geendigtem Gewitter zur Dankſagung abermal zu gebenden Zeichens,††) in keinem Orte mehr zum Wetter geläutet,

*) Bezüglich der protestantischen Kirchen s. MG. v. 9. Okt. 1813.

**) Zu Ziff. 8—10 s. MG. v. 22. Juni 1815.

***) Das Verbot des Wetterläutens wurde später wiederholt erneuert und verschärft, so namentlich durch die Verordnungen vom 23. Juli 1784 (Döll. 8 S. 1151), 11. April 1788 (Döll. 8 S. 1152), 20. Mai 1800 (Döll. 8 S. 1154), 24. April 1806, das Wetterläuten betr. (RBl. S. 157, Döll. 8 S. 1154), 14. Juni 1815 (Döll. 8 S. 1156) und 25. Juni 1817 (Döll. 8 S. 1156). Durch die erwähnte V. v. 24. April 1806 wurde unter Anderem bestimmt: „Es soll daher 1) das Glockenläuten bei Gewittern an keinem Orte, ohne Ausnahme mehr statt haben. 2) Die sogenannten Zeichen zum Gebete sollen unter diesem Verbot ausdrücklich begriffen sehn. 3) Die Ortspfarrer und Volkslehrer werden hiemit aufgefordert, ihre Pfarrkinder und Gemeinden über die deßfalls noch bestehenden Vorurtheile durch Aufstellung richtiger Begriffe und Anführung der Unglücksfälle, welche dadurch entstanden sind, zu belehren. 4) In Rücksicht der Läutgarben hat es bei den bisherigen Landesverordnungen sein Bewenden ꝛc." Bezüglich des Zeichens zum Gebete s. V. v. 26. August 1832. — Ueber das Glockengeläute im Allgemeinen s. V. v. 14. Februar 1807.

†) Abgedruckt Döll. 8 S. 1150.

††) Siehe hierüber die vorerwähnten Verordnungen v. 24. April 1806 und 26. August 1832.

und besonders von jedem Ortspfarrer mit Nachdruck getrachtet werden solle, seinen Pfarrkindern das dafür etwa noch habende widrige Vorurtheil durch Beybringung der ächten Begriffe, sonderbar der erst kurz zu vernehmen gestandenen Beyspiele, wo durch das vielfältige Geläute der Donner herbeygezogen, und die betrübtesten Folgen theils mit gefährlicher Verletzung, meistenstheils aber mit Todtschlagung der zum Wetter läutenden Personen, wie auch mit Beschädigung der Thürme zurück gelassen wurden,*) zu benehmen; sohin dieselben ihres Irrthums bestmöglichst zu überführen.

Uebrigens geht die Churfürstliche höchste Willensmeynung auch dahin, daß dadurch den Meßnern an Verreichung der sogenannten Läutgarben oder Läutpfennings nicht präjudiciret, sondern sothane Abgabe bis zur Substituirung eines hinlänglichen Aequivalents noch fernershin unweigerlich fort gereicht werden solle.**)

Sämmtliche Ortsobrigkeiten werden demnach hiemit gnädigst angewiesen, nicht nur diese Churfürstliche höchste Verordnung aller Orten gehörig publiciren und affigiren zu lassen, sondern auch an genauer Darobhaltung pflichtschuldigst zu sorgen, und besonders den unterhabenden Pfarrern das Erforderliche nachdruckvollst einzubinden, mit dem vorläufig gnädigsten Unverhalt, daß, in soferne von ein- oder dem andern Theile eine Kontravenirung oder Saumsal zu erfragen seyn sollte, man hingegen mit den empfindlichst- ungnädigsten Ahndung- und Bestrafungen verfahren lassen würde. Gegeben in der churfürstlichen Haupt- und Residenzstadt München den 1. August 1783.

25. Schneeraumung auf denen Communications-Wegen. Mandat vom 16. Februar 1785 (MGS. 1788 III S. 453).***)

U. G. zuvor, W. L. G. Da durch den anheuer abermal häufig fallenden Schnee die Communication zwischen den Vicinal- und Hauptstrassen ohnzweifentlich sehr gehemmt, ja fast gänzlich gesperrt werden dürfte, sohin zu besorgen, daß in hiesiger Haupt- und Residenzstadt an Getraid, und anderen Victualien allenfalls Mangel, oder wenigstens Theurung entstehen möchte: als habt ihr die vorsorgliche Ankehre zu treffen, daß die Wege zwischen denen Dörfern, und von diesen auf die Hauptstrassen hinaus durch vereinigte Arbeit und Beywirkung der Unterthanen, welchen ohnehin an den fortwehrenden Absatz ihrer Pfennwerthen selbsten gelegen ist, so viel immer möglich, und ohne unnöthiger Beschwer- und Bedruckung der Unterthanen seyn kann, ausgeraumt, und in passierlichen Stand hergestellt, dann also die Communication zwischen den Dörfern, und mit der Hauptstrasse erhalten werde. . . . . Sind euch anbey ꝛc. München den 16. Februar 1785.

26. Churfürstl. Wechselpatent vom 24. November 1785, die erneuert- und verbesserte **Wechselordnung** für die churfürstlich- bayrischen, oberpfälzischen, neuburgischen, sulzbachischen Länder, und die dazugehörig auswärtigen Herrschaften betreffend, dann auch **Wechsel- und Mercantil-Gerichtsordnung** I., II. und III. Instanz, nach welcher es in obbesagten Ländern und Herrschaften gehalten werden soll, nebst der Taxordnung. (MGS. 1788 III S. 59.)

Dieses Gesetz nebst seinen Nachträgen ist durch die allgemeine deutsche Wechselordnung v. J. 1850 und durch die Civilprozeßordnung v. J. 1869 ersetzt und aufgehoben worden.

27. Mandat vom 9. Februar 1787, Verbot der Stiftungen ausser Landes betr. (MGS. 1788 IV S. 892, Döll. 11 S. 1175.)†)

Da Seine Churfürstliche Durchläucht das wahre Beste, und die mehrere Aufnahme der hierländischen milden Stiftungen sich jederzeit zum besonderen gnädigsten Augenmerk machen: so verordnen und befehlen höchstselbe nunmehr gnädigst, daß

1) über alle ausser Land gehende Legaten, und fromme Stiftungen, sie mögen

*) In der erwähnten V. v. 24. April 1806 ist darauf hingewiesen, daß im Jahre 1805 in Oberbayern an verschiedenen Orten 18 Personen während des Glockenläutens in den Kirchthürmen vom Blitze erschlagen worden sind.

**) Siehe hierüber V. v. 17. Dezember 1803 und ME. v. 5. Mai 1849.

***) Siehe zunächst das Mdt. v. 27. Dez. 1788.

†) Vgl. Mdt. v. 4. Sept. 1799 Ziff. 3, dann eine Vek. v. 10. Nov. 1811 (RBl. S. 1720, Döll. 11 S. 1176), wodurch das obige Mandat auf Grund Allerhöchster Anordnung v. 2. November 1811 auch in neuerworbenen Gebietstheilen zur allgemeinen Kenntniß gebracht wurde. — Ueber die Anwendbarkeit des gegenwärtigen Mandats gegenüber Oesterreich und den deutschen Bundesstaaten s. ME. v. 28. Juli 1844; bez. der Reziprozität mit Italien (Sardinien) vgl. die ME. v. 6. Januar 1834 (Döll. 3 S. 229, 11 S. 1179). — Ueber das Erforderniß der Allerhöchsten Genehmigung zu der für das Inland bestimmten Stiftungen s. Anh. II zur II. Verf.-Beil. § 19 Lit. i und die ME. v. 11. Oktober 1835.

per Actus inter vivos, vel mortis causa gemacht werden, die höchſt landesherrliche Bewilligung eingeholt werden ſolle; ſollte ſich aber

2) Jemand beygehen laſſen, per Actum inter vivos eine fromme Stiftung ohne höchſtlandesherrlicher Bewilligung heimlicher weiß auſſer Lands zu machen, ſo ſoll nicht nur allein das auſſer Land zu verſchicken gedachte Geld, wenn ſelbes noch irgendwo vindicirt werden kann, in commissum verfallen ſeyn, ſondern auch ein ſolch freventlicher Uebertretter mit der poena dupli beſtraft werden. Würde aber

3) das Vermächtniß per dispositionem mortis causa ohne landesherrlicher Genehmigung geſchehen, ſo ſoll ſelbes als null und nichtig angeſehen werden. Sucht Jemand

4) die landesherrliche Bewilligung nach, ſo ſoll ihm vorzüglich obliegen, jederzeit von der Lands- und Ortsobrigkeit, wohin er die fromme Stiftung zu machen denkt, Reversales de observando Reciproco beyzubringen.*)

5) Verſtehet ſich von ſelbſt, daß ſolche durch die landesherrliche Bewilligung erſt geltend werdende Vermächtniſſe der gehörigen Nachſteuer,**) Erbſteuer und den ſonſt gewöhnlichen Abzügen unterworfen ſind. Welches der churfürſtl. oberen Landesregierung zur genauen Darobhaltung und Ausſchreibung an die untergeordneten Stellen und Aemter Rentamts München mit dem Anhang hiemit gnädigſt eröffnet wird, daß an ſämmtlich übrige churfürſtl. Regierungen dießfalls das nöthige untern heuntigen bereits erlaſſen worden. München, den 9. Hornung 1787.

28. **Mandat vom 27. Dezember 1788, Schneeraumung von denen Straſſen betr.** (MGS. 1797 V S. 167, Döll. 13 S. 810.)***)

Da bey dermal ſich allenthalben außerordentlich angehäuften Schnee die Paſſagen gehemmt, mithin unumgänglich vonnöthen iſt, daß vorzüglich die Hauptland- und Commercial-Straſſen von dem ſich darauf geſammelten Schnee geräumt, und wieder hergeſtellt

*) Vgl. die vorige Note.

**) S. hierüber die Vek. v. 6. Juli 1804.

***) Vgl. das Mandat vom 16. Februar 1785 (oben S. 34). — „Auf den Land- und Diſtriktsſtraſſen, dann den frequenteren Kommunikationswegen muß auch zur Winterszeit die Bahn offen gehalten werden. Die Sorge hiefür bildet einen Theil der Straſſenunterhaltungs-Verbindlichkeit. In dringenden Nothfällen kann hiefür vorbehaltlich der gebührenden Entſchädigung ein allgemeines Aufgebot in den umliegenden Ortſchaften erlaſſen werden, welchem (bei Vermeidung von Strafe und Zwangsvollzug) Folge geleiſtet werden muß." (Pechmann.) — Mit Land-D.Entſchl. v. 22. Dezember 1803, die Ausſchauflung des Schnees und Ebnung der Straſſen betr. (RBl. S. 1051, Döll. 13 S. 810), erhielten alle Churfürſtl. Landgerichte den Auftrag, „daß, wenn durch häufig fallenden Schnee und ſtarke Winde auf den Straſſen ſogenannte Schneegewehen entſtehen, die nächſt liegenden Gemeinden zur Ausſchauflung des Schnees und Ebnung der Straſſen angehalten werden." Dieſe „General-Verordnung" wurde unterm 12. März 1804 (RBl. S. 271) eingeſchärft. Gemäß Land.D.Entſchl. v. 1. Februar 1805, die Ausſchauflung der Schneegewehen auf den Straſſen betr. (RBl. S. 215, Döll. 13 S. 810), waren die Straſſenüberſteher angewieſen, „daß auf den Straſſen die Schneegewehen ausgeſchaufelt werden. Sollten die Gewehen ſo ſtark ſeyn, daß die gewöhnlichen Arbeiter die Paſſage nicht herſtellen können, ſo haben ſich die Churfürſtlichen Rentämter an die Churfürſtlichen Landgerichte zu wenden, daß die nächſt liegenden Gemeinden hiezu nach den Generalverordnungen angehalten werden. Vgl. die FME. v. 12. Februar 1813, das Schneeausſchaufeln an den Hochſtraſſen betr. (Döll. 13 S. 811, 16 S. 803), welche lautet: „Da kein beſonderer Grund vorhanden iſt, weswegen die Unterthanen des Unterdonaukreiſes in Hinſicht des Schneeausſchaufelns auf den Hochſtraßen eine Begünſtigung vor jenen der übrigen Kreiſe erhalten ſollten, und das k. Aerar für eine bisher allenthalben den betreffenden Gemeinden zur Laſt gelegene Arbeit keineswegs eine neue ohnehin nicht zu kontrolirende Ausgabe übernehmen kann, ſo ſind die k. Landgerichte anzuhalten, die Offenhaltung der Paſſagen durch Schneeausſchaufeln, ſo weit es zum allgemeinen Verkehr nöthig iſt, von den Unterthanen unentgeltlich (ſiehe dagegen die ME. v. 31. Oktober 1848) bewerkſtelligen zu laſſen." Die FME. v. 1. Februar 1823, das Schneeräumen auf den Landſtraßen betr. (Döll. 13 S. 811, 16 S. 804), enthält ferner: „Die Sorge für Wiederherſtellung der durch Schneewehen unterbrochenen Kommunikation ſowohl auf den allgemeinen Landes- als Vizinalſtraßen liegt nach den beſtehenden Verordnungen und nach einer bisher ungeſtörten Obſervanz den Polizeibehörden ob, welche hiefür kompetenzmäßig die Konkurrenz der benachbarten Gemeinden in Anſpruch zu nehmen haben." Endlich wurde durch ME. v. 22. Juli 1823, das Schneeräumen auf den Straſſen um die Stadt N. betr. (Döll. 13 S. 812, 16 S. 804), bekannt gegeben, „daß die in den beſtehenden Verordnungen begründete Verbindlichkeit der Gemeinden zur Ausſchauflung des Schnees in außerordentlichen Fällen auf keine Weiſe aufgehoben ſei." Vgl. Weiteres in ME. v. 14. April 1837 und insbeſondere ME. v. 31. Oktober 1848.

werden; so hat die Churfürstl. obere Landesregierung sogleich durch die einschlagenden Land- und Pfleggerichter anstalten zu lassen, daß bey diesem unvorhergesehenen außerordentlichen Vorfall die hin- und wieder nicht zu passirende Hauptland- und Commercial-Straßen durch allgemeine Scharwerch auf das schleunigste von übermäßigen Schnee geraumt, dadurch also aller dem gemeinen Wesen schädlicher Hinderniß und Gefahr vorgebogen werde, welche Vorkehr bey sich ereignenden ähnlich außerordentlichen Fällen hinkünftig allezeit ohne weitere Rückfrage zu treffen ist. München, den 27. December 1788.

29. Tabelle, nach welcher die Todten-Berichte der verstorbenen Pfarrer zum Churfürstl. geistlichen Rath zu erstatten sind. Mandat vom 4. April 1789, Todtenbericht der verstorbenen Pfarrer und Benefiziaten betr. (MGS. 1797 V S. 421, Döll. 8 S. 713).*)

I. In Rücksicht des Todesfalls ist zu bemerken:
a) Zeit, b) Ort des Todes, c) Namen und Charakter des Verstorbenen.

II. In Rücksicht der Pfarr:
A. Lage dieser Pfarr,
1) Diözes, 2) Decanat, beständig- oder Wahl-Decanat, 3) Rentamt, 4) Gericht, 5) Allenfalls Herrschaft, oder Hofmark.
B. Umkreis und Ausdehnung.
C. Bevölkerung.
1) Seelen, 2) Communikanten, a) Männlichen, b) Weiblichen Geschlechts.
D. Zugehör mit Beysetzung der Nothwendig- oder Entbehrlichkeit:
1) Filialen, 2) Kapellen, 3) Beneficia curata vel non, 4) Wahlfahrten, 5) Bruderschaften a) mit, oder ohne Consilio formato, b) mit, oder ohne Landesherrlichen Consens.
E. Priesterschaft, nebst derselben Verrichtung, und Wohnort.
F. Schulen in dieser Pfarr:
1) Wie viel, und wo? 2) Unter wessen Inspection? 3) Ob, und wo noch einige nothwendig?
G. Das Einkommen des Pfarrers belauft sich ad N. fl. und besteht hauptsächlich:
a) Widum ad N. fl. b) Zehend ad N. fl. c) Stohl ꝛc. ad N. fl. ꝛc.
H. Onera, als z. B. Pensionen, Absent-Gelder ad onus Successorum, Cathedraticum etc.:
1) Quo titulo. 2) Ob mit landesherrlichen Consens? — 3) Wem — 4) Wie viel jährlich.
I. Processe, welche, und worauf sie dermalen beruhen.

III. Gerechtsame in Rücksicht dieser Pfarr:
A. Wem der Kirchenschutz, oder Advocatie, respective die Rechnungsaufnahm gebühre?
B. Wem das Patronatsrecht?
1) Nominandi, 2) Praesentandi, a) Privative, b) Cumulative, c) Alternative, 1) Mensium, 2) Vicium.
C. Jus possessionem dandi?
D. Verlassenschafts-Verhandlung? — wie, und mit wem die gütliche Cumulativ beobachtet, und dermalen obsignirt, dann ob ein Testament vorgefunden worden sehe?

Bericht bei dem Todtfall eines Beneficiaten.

I. In Rücksicht des Todtfalls, ebenso.

II. In Rücksicht des Beneficii.
1) Bey der Lage ist noch die Pfarr beyzusetzen. 2) Ob damit die Seelsorge verbunden, oder nicht? 3) Obligationes des Beneficiaten. 4) Das erstemal

*) Siehe § 4 Ziff. 1 der geistl. Raths-Instr. v. 25. April 1783 (oben S. 31) und die Allerh. E. v. 3. Okt. 1807, dann das Mdt. v. 7. Jan. 1784 (MGS. 1874 II S. 1173, Döll. 8 S. 737), welches bestimmt: „Weiters wollen Wir, daß nicht nur die Mutationen bey Wechselpfarren, worüber unterm 21. Februar 1776 (s. oben S. 22 Note †) eine besondere Verordnung von Uns im Druck erschienen ist, sondern ohne Ausnahme alle Erledigungs- und Veränderungsfälle der Pfarreyen und Benefizien, es mag das Jus praesentandi dabey zugehören, wem immer wolle, ohne mindeste Verzögerung allemal hieher einberichtet werden solle." — „Die gleichzeitige Einsendung einer genauen Pfarrbeschreibung kann seit der Feststellung der Pfarrfassionen und Existenz der Pfründekataster als erlassen betrachtet werden." (Pechmann.)

ist ein vidimirter Stiftungsbrief beyzulegen, sonach aber darauf sich zu berufen. 5) Einkommen. 6) Onera. 7) Processe.

III. Gerechtsame bey dem Beneficio.

a) Jus praesentandi. b) Wer bisher die Possess geben? c) Wem die Verlassenschafts-Verhandlung gebühre?

Nota. Diese Punkte haben die Beamte bei Vermeidung höchster Ahndung, und Remission des Berichts, dann das zweytemal bey Vermeidung eines eigenen Bothens auf ihre Kösten, genau ihrem Todtenbericht einzuschalten, und sich gleichwohl schon zuvor in den meisten Punkten darauf gefaßt zu machen, sofort die erforderliche Kenntniß zu erwerben. Concl. in Concil. Eccl. den 4. April 1789.

30. Mandat vom 23. April 1792, Dispensation der Klöster &c. vom Lege amortizationis &c. betr. (MGS. 1797 V S. 252, Döll. 11 S. 1275).*)

Seine Churfürstliche Durchleucht haben in landesväterlicher Erwägung, wie seit den ältesten Zeiten her die Abteyen, und Klöster in Bayern sich um den Ackerbau des Landes verdient gemacht haben, dann zu mehrer Beförderung der unternommenen Cultur auf dem Donaumoos zu Gunsten sammentlich geistlicher Stiftungen, Abteyen, Klöstern, und anderer dem Legi amortizationis unterworfenen Corporum von besagten Gesetze vollkommen zu dispensiren sich gnädigst entschlossen; es soll ihnen demnach erlaubt seyn, darauf Gründe zu erkaufen, selbe nach Vorschrift der für den Moos-District vorgeschrieben werdenden Verordnungen, wie sie es zu ihrem Vortheil am tauglichsten finden, anzubauen, zu benutzen, zu verstiften, oder auf Gerechtigkeiten zu verleihen, überhaupt, damit als mit vollkommenen Eigenthum zu schalten, und zu walten, mit der einzigen Ausnahme, daß solche Gründe zu anderen außer den Moose gelegenen Gütern niemals als Pertinentien gezogen werden sollen. Uebrigens haben sie sich so, wie ihre Stifter, und Mayer selbiger Freyheiten, und Privilegien zu erfreuen, welche den übrigen Moos-Colonisten bereits gnädigst zugesichert sind: auch behalten sich Seine Churfürstliche Durchlaucht noch ferners vor, diejenigen Abteyen, Klöster und Stiftungen, welche sich in der landesväterlich-beabsichteten Emporbringung dieser Cultur vorzüglich auszeichnen werden, auch mit vorzüglichen Freyheiten, und Privilegien auf diesen ihren erkauften Gründen zu begnadigen. Welches dem churfürstlichen Hofrath hiemit zur Nachricht angefügt wird. München, am 23. April 1792.

31. Amortizations-Gesetz erstreckt sich auf ausländische manus mortuas. Mandat vom 14. November 1793. (MGS. 1797 V S. 488, Döll. 11 S. 1276.)

Auf den gehorsamst einberichteten Fall, wo von dem Müller zu Raffenhausen Sinesius Riedl und 2 Conf. als weltlichen Erben der Anna Lichtenstern, Rabersmüllers-Wittib zu Mehring, die von solcher, ihren geistlichen Töchtern Maria Bonaventura und Antonia Lichtenstern, beeden Nonnen des aufgehobenen Klosters Laitz in Schwaben, im Testament zugedachte Erbschaft angesprochen wird, ist nach dem hierüber wohl abgefaßten Gutachten der Churfürstl. Oberlandesregierung die Anwendung des Amortizations-Gesetzes nicht passend, sondern es kömmt in diesem Gegenstand allein auf die Frage an, ob eine Nonne, welche beim Eintritt in das Kloster die gewöhnlichen Gelübde feyerlich abgelegt hat, nach dessen Aufhebung wieder erbschaftsfähig seyn könne. Diese Frage zu entscheiden, und die Wirkungen des Gelübdes der Armuth nach Aufhebung eines Klosters zu bestimmen, dieses wollen Se. Churfürstl. Durchl. im vorliegenden Fall Höchstdero Justizstelle überlassen, und machen hiemit der Oberlandes-Regierung den Auftrag, obengenannte Parteyen dahin anzuweisen, zugleich auch die Verfügung zu treffen, daß ungehindert der von obenberührten Nonnen in beyliegender jüngeren Bittschrift angeführten Dispensation vom 14. Junius d. J., welche ohnehin nicht zurück wirken kann, die in Anspruch genommene Erbschaft (gegen Sicherheitsleistung, solche mit Zinsen im Unterliegungsfall gedachten Nonnen zurückzustellen) den weltlichen Erben ohne weiters ausgeliefert werde. Um aber allen Prozessen vorzubeugen, die bey den in neuern Zeiten so vielen aufgehobenen Klöstern über die Erbsfähigkeit dergleichen Religiosen in Zukunft

*) Siehe das Mandat v. 1. August 1701. — Vgl. auch das Mdt. v. 10. November 1790, die Kultivir- und Vertheilung der öden Gründe, dann Nacht-Viehwerden u. a. betr. (MGS. 1799 VI S. 204. Döll. 14 S. 124), welches folgende Bestimmung enthält: „Zu Gunsten derjenigen Klöster, Abteien und anderer geistlichen Stiftuugen, welche nicht nur ihre eigene, sondern auch andere in ihrer Gegend gelegene öde Gründe cultiviren, wollen Wir hiemit in Ansehung solcher ihnen dadurch zugehenden neuen Erwerbungen das Amortizationsgesetz aufgehoben haben, sie auch übrigens mit den im gegenwärtigen Mandat auf die Cultur bewilligten Vergünstigungen vollkommen gleich gehalten wissen."

entstehen können, so erklären Se. Churfürstl. Durchl. hiemit, daß alle Religiosen aufgehobener Klöster, wenn sie von dem Gelübde der Armuth in Rom nicht ausdrücklich und besonders losgesprochen wären, niemal eine Erbschaft machen, und an sich bringen können, sondern dergleichen Erbschaften oder legaten ex testamento vel ab intestato den weltlichen Erben jedesmal ohne weiteres zufallen sollen. Da übrigens in dem hiemit zurückgehenden Act vom 1. bis 13. inclus. zu ersehen kömmt, daß der Geist des zum besten inländischer Güter verfaßten Amortizations-Gesetzes*) mißkannt und dessen Wirkung auf ausländische Klöster in Bezug auf gedachte inländische Güter bezweifelt werden will: So erklären Se. Churfürstl. Durchl. genanntes Amortizations-Gesetz hiemit dahin, daß das in selben enthaltene Aquisitions-Verboth sich auf alle dort benannte Manus mortuas, sie mögen im Inn- und Ausland gelegen seyn, sich erstrecke. Hiernach hat also die Churfürstl. obere Landesregierung über letztere zwey Gegenstände eine höchste landesherrliche Verordnung zu verfassen, und zur gnädigsten Bestätigung ad Manus einzusenden, damit selbe hinnach in öffentlichen Druck bekannt gemacht werden möge.**) München den 14. November 1793.

32. Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten vom 5. Februar 1794.

Dieses — durch kgl. preuß. Patent v. 29. November 1795 vom 1. Januar 1796 an in den fränkischen Fürstenthümern Ansbach und Bayreuth eingeführte — Civilgesetzbuch wird, soweit es öffentlich-rechtliche Materien zum Gegenstande hat, an den geeignet scheinenden Stellen der Sammlung in Erwähnung kommen.

33. Von Regulirung der Bau-Concurrenz. Mandat vom 14. August 1794. (MGS. 1797 V S. 493, Döll. 8 S. 932, 11 S. 1398, 16 S. 551.)***)

Dem Churfürstl. geistlichen Rath ist nach der Instruction vom Jahr 1779†) allein übertragen, den Pfarrern die Congruam provisorie et salva lite zu bestimmen. Ein wesentlicher Theil dieser Congrua ist die Herstellung der Pfarrgebäude, welche als ein Gegenstand der kirchlichen Polizey-Administration durchgehends bey dem geistlichen Rath behandelt, sofort auch von diesem die Bauconcurrenz der Condecimatoren reguliret werden muß. Der Churfürstl. Hofrath hat sich also dermalen in die Bauconcurrenzsache bey dem Pfarrhof zu Grassau nicht einzubringen, und keineswegs mehr zu hindern, was der Churfürstl. geistliche Rath als forum Ordinarium in diesem Administrationsgegenstand in Statu possessorio beschlossen, und nach Vorschrift des Tridentini Sess. 21. de Reform c. 7. zur Execution zu bringen hat. Glauben übrigens die interessirten Theile dabey auf irgend eine Art benachtheiligt zu seyn, so können sie ihre Beschwerden seiner Zeit in Petitorio bey der Justizstelle anbringen, wo dann der Proceß ordentlich instruirt, und nach eingeholter gewöhnlicher Erinnerung des Churfürstl. geistlichen Raths††) verbscheidet werden wird. Dieses ist die höchste Willensmeynung Sr. Churfürstl. Durchl., welche sich auf das Concilium Tridentinum, auf die geistliche Rathsinstruction von 1779, auf ältere Verordnungen, und auf die bisherige Observanz gründet. Wornach sich also der Churfürstl. Hofrath sowohl in gegenwärtigen Fall bey Grassau als in andern ähnlichen Fällen zu achten hat. München den 14. August 1794.

---

*) Siehe Mandat v. 13. Oktober 1764.

**) Vgl. Mdt. v. 4. September 1799 und V. v. 4. April 1807.

***) Näheres über die Kultusbaulast siehe zum Mdt. v. 4. Oktober 1770, insbesondere über die Zuständigkeit die Note k dortselbst S. 11. Bereits durch § 6 der Hofrathsordnung v. 16. August 1799 (MGS. 1784 I S. 164, Döll. 11 S. 1397) war in dieser Beziehung bestimmt: „Da der obern Landesregierung und dem geistlichen Rathe sonderbar obliegt, die landesherrlichen Rechte circa Ecclesiastica, und das Kirchenrechnungswesen Ordnungs- und Konkordatenmäßig zu besorgen, und gegen alle Eingriffe zu schützen, so solle ihnen auch in Zukunft der churfürstliche Hofrath dieses Geschäft überlassen. Wenn es aber um eine causam privatam einzelner Kirchen, die in Rechtsweg gekommen ist, zu thun seyn wird, solle der churfürstliche Hofrath hierin so verfahren, wie in nächst vorstehendem 5. Paragraphe verordnet ist." Vgl. ferner Ziff. 58 des Rezesses mit dem Ordinariat Augsburg v. 26. April 1785 (MGS. 1788 IV S. 82), welche lautet: „Ergeben sich bey Lebzeiten eines Pfarrers Hauptbaufälligkeiten, so geschieht nach vorläufiger Zusammenberufung sammentlicher interessirten Theilen die Besichtigung derselben, die Einschätzung, die Regulirung der Concurrenz, die Entscheidung der allenfalls sich ergebenden Streitigkeiten, wie bisher, und wird man von Seiten Kurpfalzbaiern darob seyn, daß der Bau befördert, und die einmal anrepartirte Concurrenz sogleich, jedoch salvo juro processus erhollet werde."

†) Siehe oben S. 27 § 19. Die einschlägigen Bestimmungen des Tridentinum sind oben S. 10 abgedruckt.

††) Solches Erinnerungsrecht besteht selbstverständlich nicht mehr.

34. Von dem Englischen Institut. Erklärung vom 23. Dezember 1794 (MGS. 1797 V S. 497, Döll. 11 S. 1277).

Dem Churfürstl. Hofrath will man auf die anher gefällig erlassene Sig. ddto. et praes. 19. currentis nebst Rückschluß der Communicatorum zur abverlangten Erinnerung hinwieder geziemend anfügen, daß, was das Alter der in das Englische Institut allhier eintreten wollenden N. N. betrift, gedachtes Institut vermög gnädigstem Dereti Intimi vom 18. November hujus anni*), wovon an den Churfürstl. Hofrath bereits die Communication geschehen, an kein Alter gehalten seye. Eben so wenig ist auch mehrerwähnt Englisches Institut an das Amortizationsgesetz**) §. 10. gebunden, da es §. 9 expresse hievon ausgenommen, weil es kein geistlicher Orden ist, hat auch keine approbirte Gesetze, sondern nur vota simplicia, und ist allezeit nur als ein Seminarium für das weibliche Geschlecht gehalten, und behandelt worden. Sig. in Cons. Eccles. am 23. December 1794.

35. Mandat vom 9. Februar 1795, Studium Anatomicum betr. (MGS. 1797 V S. 314, Döll. 9 S. 239.)***)

Liebe Getreue! Zur Vervollkommnung des Studii Anatomici auf Unserer Universität zu Ingolstadt haben Wir gnädigst für dienlich erachtet, daß künftighin die

---

*) MGS. 1797 V S. 495. — Vgl. AG. v. 9. Juli 1731 und 22. August 1848.

**) Nämlich v. 13. Oktober 1764.

***) Bereits mit Mdt. v. 7. Dezember 1767 „wegen Lieferung der justifizirten Körper ad Theatrum Anatomicum" (MGS. 1784 I S. 44, Döll. 9 S. 239) wurde angeordnet, „die 5 Wintermonate hindurch allezeit von denen vorkommend justificirten Personen alle benöthigte Cadavera mit Abführung der belaufenden Unköften ohne gebrauchend deren unnöthigen Ceremonien ad Theatrum Anatomicum nachher Ingolstadt zu lieferen." Ferner wird noch theilweise das Mandat v. 28. Oktober 1800 aufrecht erhalten, nach welcher die Leichname der in Hospitälern oder im Almoien Verstorbenen, soferne weder die Angehörigen noch anderweitige Kassen für deren Begräbniß sorgen, der Anatomie übergeben werden, um dortselbst zum Unterrichte benützt, schließlich aber christlich begraben zu werden. Siehe ferner auch die E. v. 15. Juni 1804. — Bezüglich der Universität Erlangen siehe die V. v. 22. Dezember 1797. — Für die Universität Würzburg gilt zunächst die Instruktion für die dortige anatomische Anstalt vom 25. März 1825, deren § 38 lautet: „Der Vorstand der anatomischen Anstalt ist befugt, mit nachstehenden Ausnahmen, die Leichen aller Individuen, welche im Juliushospitale, dem Gebärhause, der Anstalt für Epileptische, dem Ehehalten- und Siechenhause und im Armenverbande gestanden haben, und endlich jene, welche in einem der beiden Strafgefängnisse verstorben sind, zu fordern, und es soll ihm hierin durch zweckmäßige Polizeiverfügungen aller Vorschub geleistet werden. — Ausgenommen sind nur die gerichtlich zu eröffnenden, die von insgeheim zu entbindenden Schwangeren und die von solchen ansteckenden Kranken, deren Oeffnung nach dem Urtheile der Aerzte genannter Anstalten in medizinisch-polizeilicher Hinsicht nicht gestattet werden kann." Diese Bestimmung wurde durch ME. v. 15. April 1863 Nr. 6710 dahin erläutert, daß die Leichenabgabe Armer keineswegs gefordert werden kann, daß dieselbe vielmehr zu unterbleiben hat, wenn die Leiche reklamirt und die Kosten der Beerdigung von der Familie, einer dritten Person oder der Armenpflege bestritten werden. Seit 1859 (vgl. ME. v. 11. Februar 1859 Nr. 6107) ist auch die Ablieferung von Leichen der nachstehend bezeichneten Kategorien gestattet: 1) Nicht reklamirte Selbstmörder und fremde Verunglückte bei Zustimmung der Verwandten und der Staatsanwaltschaft, 2) heimatlose auf Staatskosten verpflegte Individuen und in der Fremde gestorbene Bettler und Landstreicher, 3) konskribirte Arme aus der Umgegend von Würzburg mit Zustimmung der Verwandten und des betreffenden Armenpflegschaftsraths. — Ueber die Abgabe von Leichen aus den Straf- und Polizeianstalten siehe die einschlägigen Bestimmungen der betreffenden Hausordnungen. — Vgl. übrigens noch a) das Mdt. v. 21. November 1774 „von Begrabung der hingerichteten Uebelthäter" (MGS. 1784 I S. 86, Döll. 8 S. 1179), in welchem bestimmt ist, „daß in Zukunft alle durch das Schwerd und auf den Hochgerichtern durch den Strang hingerichtete sowohl als auf das Rad geflochtene Uebelthäter, wenn sie nur poenitenter sterben, an demselbigen Tag mit Sonnen-Untergang, in einem eigenen nächst dem Freythof ausgezeigten separirten Ort begraben, und im ganzen Lande also beobachtet werden solle." — b) die ME. v. 15. Dez. 1837, die Ablieferung von Leichen für den anatomischen und chirurgischen Unterricht betr. (Döll. 8 S. 1179), mit welcher der Senat der Universität N. angewiesen wurde, „dafür Sorge zu tragen, daß die in das anatomische Institut abgelieferten Leichname oder deren Reste, wenn davon der nöthige anatomische oder chirurgische Gebrauch gemacht worden ist, jederzeit kirchlich beerdigt zu diesem Zwecke in ordentlichen Särgen entweder an die treffende Gemeinde, woher sie gekommen, auf Kosten der betheiligten Anstalt wieder zurückgeliefert, oder auf dem Gottesacker in N. zur Erde bestattet werden." — c) die CME. v. 16. Juli 1848,

Leichname der durch den Strang oder Schwert hingerichteten, oder sich selbst ermordet habenden Personen sogleich der medicinischen Facultät zu Ingolstadt zugesendet werden sollen; diesemnach also habt ihr hinkünftig, wenn bey euch eine Execution sich ergeben sollte, vorläufig der medicinischen Facultät zu besagtem Ingolstadt hievon Nachricht zu ertheilen, und nach beschehenen Vollzug derselben den Leichnam dahin zu befördern, in der Hauptsache selbsten aber darauf zu sehen, daß diese Versendung mit den eingeschränktesten Kösten, die bey der Malefiz-Kösten-Rechnung in Ausgabe zu stellen kommen, beschehe. München den 9. Februar 1795. An die Churfürstliche Pfleggerichter, so auf 10 Stunden anliegen, also abgangen.

36. Kgl. Preuß. V. v. 20. November 1796, die Einschränkung der Feiertage in den Fürstenthümern Ansbach und Baireuth betr. (Ansb. Int.Bl. Nr. 50, Döll. 8 S. 1711.)*)

Thun kund und fügen hiermit jedermann zu wissen: daß Wir reiflich erwogen haben, wie wenig die Menge der Feiertage dem so löblichen Zwecke ihrer Einsetzung entspricht, und daß sie vielmehr nur Müssiggang und Ueppigkeit befördert, weil die wenigsten Menschen diese Tage dem Nachdenken über ihre Pflichten und der Religion widmen. Der öffentliche Gottesdienst soll die Gemüther der Menschen zur Gottseligkeit erwecken, und diese sich an jedem Tage ohne Unterschied durch Rechtschaffenheit, Arbeitsamkeit, Menschenliebe, Treue gegen Gott und die Obrigkeit, und durch Geduld im Leiden äußern.

Wir sind von dem großen Werth und Nutzen der Religion zu sehr überzeugt, als daß Wir derselben Schranken zu setzen gemeint seyn sollten. Wir wollen aber verhindern, daß nicht ihr Mißbrauch üble Folgen veranlasse, und da Wir Uns versichert halten, daß diejenigen Prediger, welche sich das wahre Beste der ihnen anvertrauten Gemeinden angelegen seyn lassen, an den eingesetzten Sonntagen, und übrig bleibenden Festen, Gelegenheit genug haben, ihre Zuhörer von Religion und Frömmigkeit zu belehren: so haben Wir Uns entschlossen, folgende in Unsern übrigen Staaten geltende Verordnung auch auf Unsere fränkischen Fürstenthümer zu erstrecken. Wir wollen und verordnen §. I.: 1) daß der dritte Feiertag von den sogenannten hohen Festen, Weihnachten, Ostern und Pfingsten gänzlich abgeschafft, und als ein Arbeitstag betrachtet, folglich nur der erste und zweite Tag gefeiert werden soll, jedoch mit dieser Bestimmung, daß, wenn der erste Weihnachtstag auf einen Freitag oder Montag fällt, dennoch zwei Festtage, außer dem folgenden oder vorhergehenden Sonntag auf die gewöhnliche Art, und mit Enthaltung von der Berufsarbeit gefeiert werden. 2) Daß das sogenannte große Neujahr, oder das Fest der Erscheinung Christi, dann die Feiertage: Maria Reinigung, Mathias, Philippi Jacobi, Walpurgis, Johannes des Täufers, Petri und Pauli, Maria Heimsuchung, Jacobi, Bartholomäi, Michaelis, Simonis Judä, Martini, Andreä und Thomä gänzlich abgeschafft seyn, und als gewöhnliche Arbeitstage betrachtet werden sollen**). 3) Daß die Feier des grünen Donnerstags gänzlich wegfalle, jedoch die an einem oder dem andern Ort herkömmliche Wochen-Predigt und Beichtsitzung beybehalten, sonst aber dieser Tag wie ein gewöhnlicher Werktag angesehen werde. 4) Daß in derjenigen Woche, in welcher Weihnachten, Ostern oder Pfingsten einfällt, keine Wochen-Predigt gehalten werde. §. II. Es sind also nach dieser Unserer Verordnung ferner, außer den Sonntagen, noch folgende Feiertage, aber sonst keine, mit Enthaltung von aller Arbeit zu feiern: a) der Neujahrstag, b) der erste und zweite Tag der drei hohen Feste, c) der Charfreitag, d) der auf den Mittwoch nach Jubilate***) künftig in den fränkischen Provinzen, wie in Unsern übrigen Staaten zu haltende allgemeine Bettag, und e) das Fest der Himmelfahrt Christi. §. III. Weil aber Unsere Absicht keines-

---

Stolgebührenentrichtung von den zur Anatomie nach Erlangen gebrachten Leichnamen Armer aus Armenfonds betr. (Döll. 23 S. 468), in welcher bemerkt ist, daß die Vornahme eines kirchlichen Aktes (der Aussegnung) an den zur Anatomie abzuführenden Leichen vor ihrer Ablieferung dahin mit dem unmittelbar darauffolgenden Gebrauche derselben nicht vereinbar erscheine, daß vielmehr jener Akt dem kirchlichen Begräbnisse nach beendigtem wissenschaftlichen Gebrauche der Leiche vorbehalten bleiben müsse. — d) § 486 Abs. 5 der Strafprozeßordnung v. 1. Februar 1877, lautend: „Der Leichnam des Hingerichteten ist den Angehörigen desselben auf ihr Verlangen zur einfachen, ohne Feierlichkeiten vorzunehmenden Beerdigung zu verabfolgen."

*) Bezüglich der Feiertage der Katholiken siehe das päpstl. Breve v. 16. Mai 1772 und das Mdt. v. 14. Dezember 1772 (oben S. 18 ff.).

**) Vgl. hiezu die AE. v. 8. August 1873 II Ziff. 3.

***) Durch AE. v. 18. Januar 1818 auf den ersten Sonntag in der Fasten Invocavit verlegt.

wegs dahin geht, Unsern Unterthanen des platten Landes durch diese Einschränkung der Feiertage eine Last aufzulegen; so setzen Wir hierdurch ausdrücklich fest, daß an denjenigen Orten, wo die Unterthanen zu ungemessenen oder alltäglichen Diensten verpflichtet sind, ihnen diese abgeschafften Feiertage dergestalt zu gute kommen sollen, daß sie ihren Gutsherrn oder Pächtern und Verwaltern derselben an diesen eingezogenen Feiertagen keine Frohnen, von deren Leistung sie sonst ein wirklicher Feiertag befreit, zu leisten schuldig sind, außer in so ferne solche Täge in die Saat- und Erndtezeit treffen. Dagegen an denjenigen Orten, wo der Gutsherr nur drei oder weniger Tage in der Woche Dienste zu fordern berechtigt ist, es in dessen Willkühr beruht, ob er diese bestimmte Dienste an einem dergleichen abgeschafften Feiertage geleistet haben will.*) §. IV. Gleichwie Wir einen Bettag zur demüthigen und dankbaren Erinnerung an die großen geistlichen Wohlthaten Gottes angeordnet haben; so setzen Wir auch ein Dankfest für die glücklich vollbrachte Erndte auf den nächsten nach Michaelis folgenden Sonntag fest.**) Unsere fränkischen Consistoria haben zu diesem allgemeinen Bettage und Dankfeste jedesmal der Absicht gemäße Texte auszuwählen, und solche den Predigern vorzuschreiben. §. V. Da durch diese Einschränkung der Feiertage den Predigern eine merkliche Erleichterung verschafft wird; so erwarten Wir um so mehr, daß sie die ihnen übrig bleibende Zeit zum Besuch der ihrer Aufsicht anvertrauten Schulen, auch zum selbst eigenen Unterricht der Jugend, und zur bessern Anweisung der gemeinen Schullehrer dergestalt anwenden werden, damit den Kindern eine deutliche Kenntniß von Gott, und von ihren Pflichten beygebracht, und sie zu thätigem Christenthum mit mehrerem Fleiße, als Wir zeithero verschiedentlich bemerkt haben, angewiesen werden. §. VI. Schlüßlich wollen Wir, daß dieses Edict in Unsern fränkischen Fürstenthümern Ansbach und Baireuth sogleich seine vollkommene verbindliche Kraft haben solle; befehlen daher hiermit jedem Unserer Unterthanen, sich hiernach allergehorsamst zu achten; Unsern Regierungen, Justiz-Collegien und Consistoriis aber auf dessen genaueste Befolgung alles Ernstes zu halten. Urkundlich haben Wir dieses Edict höchstselbst vollzogen, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. Gegeben Berlin, den 20. November 1796.

37. Kgl. Preuß. V. v. 22. Dezember 1797, Ablieferung von Leichen an das anatomische Theater in Erlangen betr. (Döll. 9 S. 240.)***)

Es ist Uns zur Anzeige gekommen, daß zum großen Nachtheil des diesjährigen Cursus bei dem anatomischen Theater Unserer Universität Erlangen in der laufenden Periode noch gar keine Leiche dahin geliefert worden ist. Da es Uns allerdings daran liegen muß, daß dies für die Menschheit so wichtige Studium der Anatomie durch anschauliche Darstellung der Natur auf gedachter Universität befördert werde; so sehen Wir Uns veranlaßt, die hierüber schon vorliegenden ältern und neuern Verordnungen euch besonders zur Befolgung einzuschärfen. Denen gemäß haben alle Aemter, welche der Universitätsstadt Erlangen so nahe liegen, daß ein Fuhrmann mit einem Wagen in einem Tage dahin kommen kann, vom 25. October an, bis zur Mitte des Märzes,

*) Seit 1848 gegenstandslos.

**) Siehe die AE. v. 18. Januar 1818, ferner über die Feier des Reformationsfestes AE. vom 14. September 1819.

***) Im Allgemeinen s. Mdt. v. 9. Februar 1795 (oben S. 39) und 15. Juni 1804. — Die obige V. v. 1797 wurde später wiederholt eingeschärft und erweitert, bezw. auf die Krankenhäuser, Frohnvesten ꝛc. benachbarter Städte ausgedehnt (vgl. Döll. 9 S. 241 ff.). Hervorzuheben ist a) aus der k. preuß. V. v. 16. Oktober 1805: „Wir erinnern euch hiemit an die Befolgung des den 2. August 1769 an sämmtliche Oberämter ergangenen Ausschreibens, wodurch befohlen ist, daß Mißgeburten und andere merkwürdige Leichen, z. B. schwangere Weiber, auch außer der Anatomiezeit an das anatomische Theater gesandt werden sollen"; b) aus der ME. v. 15. August 1827: „daß aus dem Krankenhause in Ansbach, sowie überhaupt aus den Krankenanstalten der zur fraglichen Ablieferung bestimmten Bezirke die Leichen jedoch nur solcher Individuen, die aus Wohlthätigkeitsfonds verpflegt worden sind, an die k. Universität Erlangen zum bezeichneten Behuf abgeliefert werden sollen, daß aber hievon alle Leichen der aus eigenen Mitteln oder aus Beiträgen ihrer Genossen in dem Krankenhause Verpflegten ausgenommen werden müssen." c) daß die Behörden angewiesen wurden, die geeigneten Leichen aus den Städten Nürnberg und Fürth, dann aus solchen Orten, die nicht über drei Stunden von Erlangen entfernt sind, auch zur Sommerzeit, jedoch bei Nacht an das anatomische Institut in Erlangen transportiren zu lassen. d) Die Bewilligung zum Transport ist den Gemeinden als ein für alle Mal vorlorglich ertheilt zu bezeichnen. Am Schlusse jeden Etatsjahrs ist eine Uebersicht der im Jahre stattgehabten Ablieferungen von Leichen der Regierung vorzulegen.

wenn anders in diesem Monat die Witterung nicht schon zu warm ist, die Leichen der Justificirten und Selbstmörder, dann solcher Todten, welche*) nicht aus eigenem oder ihrer Anverwandten Vermögen begraben werden können, oder die auf dem Bettel versterben oder durch Unglücksfälle um das Leben kommen, und dem Publico heimfallen, aus den Städten, Törfern und Weilern nach Erlangen zur Anatomie liefern zu lassen, es sey denn, daß sie offenbar oder nach dem Zeugniß eines Arztes oder Wundarztes untauglich befunden werden.

Wenn auch außer der oben bestimmten Zeit merkwürdige Leichen z. B. Schwangerer, oder solcher, die besondere seltene vitia conformationis haben, vorkommen; so haben die Aemter dem anatomischen Theater davon schleunigst Nachricht zu geben und dafür zu sorgen, daß der Körper bis zur einlangenden Antwort an einem kühlen Ort aufbewahrt werde.

Von euch selbst sowohl als von denen in dem Kreise befindlichen sämmtlichen Aemtern, welch letztere ihr deshalb aufmerksam zu machen habt, ist daher pflichtmäßig darauf zu achten, daß dieser gemeinnützige Zweck erreicht, und von der vorstehenden Vorschrift nicht ohne Noth abgewichen, solche vielmehr auch auf andere Leichen, die sich dazu eignen, erstreckt werde, letzteres jedoch nur in solchen Fällen, wo es ohne Bedenken geschehen kann.

Die Ablieferung der Leichname nach Erlangen geschieht durch Fuhrleute, welche amtliche Lieferscheine, die auch die Distanz des Weges in sich fassen müssen, mitzugeben sind.

Diese haben bey der Abgabe der Leiche den Empfängern dieselben zu übergeben und dagegen den festgesetzten Lohn

von einem Thaler für jede Meile und an
Trinkgeld 12 kr. wenn der Weg nur 1/4 Meile,
" 18 " " " 1/2 "
" 24 " " " 1 "
beträgt, dann für jede Meile weiter 8 kr. rhl.

von dem Universitätsquästorat gegen Quittung zu empfangen, wenn nicht nach den in einzelnen Fällen eintreten könnenden Umständen, oder sonst die freie Ablieferung der Leiche statt findet. Ansbach den 22. December 1797.

38. V. v. 26. Juni 1799, die Einrichtung der Archive und Registraturen betr. (MGS. 1800 I S. 82, Döll. 9 S. 116.)**)

Bey dem Wunsch, der Uns seit dem Antritt Unserer Churfürstlichen Regierung stets belebt hat, den Gang der Geschäfte zu beschleunigen, und diejenigen Hindernisse aus dem Wege zu räumen, welche die Erreichung dieser Absicht verhindern oder verzögern könnten, mußte der verworrene Zustand Unserer Archive und Staatsregistraturen Unsere ganze Aufmerksamkeit auf sich ziehen, und das lebhafte Verlangen erwecken, der Unordnung zu steuern, welche bis jetzt darin herrschte, und auf die Behauptung der Gerechtsamen des Staates und des Hauses einen gleich nachtheiligen Einfluß hat. Wir ließen daher diesen Gegenstand in Unserm geheimen Staatsrath und in Unserer geheimen Staatsministerial-Konferenz in Erwägung ziehen, und sorgfältig prüfen, und nach einer reifen, der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessenen Berathschlagung haben Wir beschlossen:

I. Alle bis jetzt bestandene Archive und Registraturen in drei Hauptbehältnisse unter dem Titel Haus-, Staats- und Landesarchiv zu vereinigen:

a) In dem ersten alle Ländertheilungsbriefe, Erbverträge, Heyrathspakten, Testamente, Verzichte, Wittumssachen, Appanagen, Venia aetatis, Kaiserliche Privilegien Unsers Hauses, Allodial-Verlassenschafts-Verhandlungen, Regierungs-Resignations- und Antrittssachen, Trauerfälle, Geburtsfeyerlichkeiten und Taufpathsachen, Fürstl. und Fa-

*) In § 36 der mittelfr. Instr. für die prakt. Aerzte v. 24. Februar 1857 (Mfr. KABl. S. 297) lautet der im Text hier folgende Satz: „welche nicht aus eigenem oder ihrer Verwandten Vermögen und nicht aus Wohlthätigkeits- oder Sicherungsverbande begraben werden können, welche heimatlos sind und deren Kosten der Gemeinde zur Last fallen."

**) Die Einrichtung des geheimen Hausarchivs und des geheimen Staatsarchivs besteht im Wesentlichen zur Zeit noch fort. An die Stelle des Landesarchivs und der Provinziallandesarchive dagegen sind das allgemeine Reichsarchiv und die Archivconservatorien (nun Kreisarchive) getreten. Siehe hierüber die V. v. 21. April 1812. — Der Abdruck der theils transitorischen, theils antiquirten Bestimmungen in Ziff. V ff. der obigen Verordnung konnte nicht wohl unterlassen werden. — Vgl. auch Verf.Urk. Tit. III § 2 Ziff. 1.

milien-Begräbnißgegenstände, Fideikommißsachen, Erbverbrüderungen, Reichs-, Erz- und Erbämter, Familienkorrespondenzen, natürliche Kinder, Ritterorden- und Provinzial-Erbämter betreffende Urkunden und Akten hinterlegen zu lassen.*)

b) In dem zweyten alle Negociationen und Traktaten mit den europäischen Potentaten und Republiquen, Allianzen, geführte Kriege, Subsidien, Ansprüche, die Verhältnisse mit dem päbstlichen Stuhl und das Nuntiaturwesen betreffenden Akten, dann die Reichstagssachen, die Reichsgesetze, Reichsfriedens-Handlungen und Schlüsse, die Reichsdeputationssachen, die Kaiserwahl, Krönung und Wahl-Capitulations-Verhandlungen, die Churfürstentage, Kreissachen, als Kreistäge, Kreisexecutionen, Kammergerichts-Präsentationen, Reichsmatricularwesen, Reichscontingente und Römermonate, die kammergerichtlichen Gegenstände, als Visitationen, Kammerzieler, Churpräsentationen, Anstellung der Prokuratoren und Agenten, die Reichshofräthliche Angelegenheiten, als Reichslehen-Empfängniß, Relevien und dergleichen, wegen Connexion der Sachen, auch das ganze böhmische Lehenwesen, dann das active und passive Gesandtschaftswesen alldort aufbewahren zu lassen.

c) In das Landesarchiv, wozu die Ankunftstitel der Graf- und Herrschaften oder Landgerichten, die dazu gehörigen Saal- und Lagerbücher, die Gränzbeschreibungen, die Regalien, als Mauth-, Bergwerks-, Umgeld-, Musterung-, Wildfangsrechte, päbstliche Monaten, Panisbriefe, Rechte der ersten Bitte, Jagdregalien, hohes Forstrecht, Forstordnung, Freygelder, Landschaftssachen, Privilegien der Stände, Landtagsacten, Postulatshandlungen, Steuersachen, Jurisdictionalien, Hofmarks-, Torfgericht, Edelsitze, Edelmanns-Freyheits-Concessionen der Ständen und Landsassen, die Municipalitätssachen und Privilegien der Städte und Märkte, die Besitzungen des geistlichen Standes, Landesklöster und Stiftungen, die Privilegien und Urkunden des Bauernstandes, die Lehensachen, Lehens-Kataster, Lehenbriefe, Ritter-Pferd-Acten, die Landes-, Güter- und Volksbeschreibungen, die Verhältnisse mit den angränzenden und allen übrigen deutschen Staaten, so weit sie aus der Nachbarschaft entspringen und von dem Lande selbst herrühren, geeignet sind.

II. Bei jedem Archiv soll ein Archivar und ein Archivsregistrator, und zwar ersterer mit 1500 fl. und letzterer mit 1000 fl. angestellt werden. Zu dem Hausarchiv bestimmen Wir in der ersten Eigenschaft ꝛc.**)

III. Steht das Haus- und Staatsarchiv unmittelbar unter dem Ministerialdepartement der auswärtigen Angelegenheiten, das hiesige Landesarchiv hingegen unter euch, von wo aus dasselbe die nöthigen Weisungen und Anordnungen zu empfangen und zu befolgen hat.**)

IV. Wenn ihr zu Besorgung der euch anvertrauten Geschäften Urkunden aus dem Haus- und Staatsarchiv nöthig hättet, so habt ihr solches Unserer höchsten Stelle, und zwar dem geheimen Ministerialdepartement der auswärtigen Angelegenheiten berichtlich anzuzeigen, und von dort aus die Weisung an die geeignete Archivstelle zu gewärtigen.

V. Sollen die Archivarien Unsere Landesdirektionen und übrigen Oberlandesverwaltungsstellen zwar nicht ordentlich frequentiren, jedoch im erforderlichen Falle, und wenn es diese Kollegien für nöthig finden, können dieselben beygezogen werden, in welchem Falle ihnen in dem Sitzungszimmer ein angemessener Platz anzuweisen ist.

VI. Steht es Unsern beiden geheimen Referendärs bei dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten Titl. von Kreutner und von Zentner frey, die zu ihren Amtsverrichtungen nöthigen Acten bei dem Landesarchiv abzufordern und nach Maaßgabe Unsers Rescripts vom 13. März gegen Ausstellung eines Empfangsscheins zum bessern Gebrauch nach Hause zu nehmen, weswegen an die dabey angestellten Archivarien die Generalweisung zu ertheilen ist.

VII. Bleibt in einer jeden Provinz, welche eine besondere Oberverwaltung hat, ein zu Besorgung der dortigen Angelegenheiten unentbehrliches Landesarchiv, welches aber nach dem Muster des hiesigen eingerichtet werden muß, und wovon die zu eurem bestimmten besondern Wirkungskreise sowohl, als zum Haus- und Staatsarchiv nöthigen

*) Daß in dem geheimen Hausarchiv nicht bloß ältere, sondern auch neue auf das Kgl. Haus bezügliche Urkunden aufzubewahren sind, geht beispielsweise aus Tit. X § 1 der Vers.Urk., § 5 der V. v. 18. Juni 1876 über die Führung der standesamtlichen Geschäfte u. dgl. hervor.

**) Das geh. Haus- und Staats-Archiv ist zur Zeit mit einem Vorstande (§ 10 der Form.V. v. 9. Dezember 1825, dann je einem geheimen Archivar und einem bezw. zwei Sekretären besetzt.

***) Siehe nunmehr §§ 45, 70 und 14 der Form.V v. 9. Dezember 1825.

Acten ihrer Eigenschaft nach abzusondern und anhero zu übermachen sind, zu welchem Behuf Wir anheute an Unsere oberpfälzische Landesdirection sowohl, als an Unsere rheinpfälzische Regierung und Unsern geheimen Rath zu Düsseldorf das Geeignete erlassen; jedoch kann

VIII. zu dieser Vereinigung nicht eher geschritten werden, als bis die hiesigen Archive in Ordnung gesetzt und planmäßig eingetheilt worden, an welchem Werke Unsere angestellte Archivarien und Oberarchivs-Registratoren alsogleich Hände anzulegen, und sich sowohl über die dabei zu beobachtende Ordnung in wechselseitiger Behändigung der in dem einen oder dem andern bis jetzt bestandenen Archiv aufbewahrten Urkunden und Acten, als besonders und hauptsächlich über den Vorschlag der zu der neuen Einrichtung schicklichen Plätzen zu vereinigen haben; damit diese Arbeit nach dem Geiste des vorgeschriebenen Plans und mit aller möglichen Ordnung geschehe, so soll dieselbe unter Oberaufsicht und Anordnung eines Kommissärs von Unserm geheimen Departement der auswärtigen Angelegenheiten sowohl als aus eurem Gremio vor sich gehen. Wir bestimmen dazu Unsern geheimen Legationsrath von Krenner, und gewärtigen nächstens euren Vorschlag über das eurer Mitglieder, welches ihr für das schicklichste dazu halten werdet.

IX. Es lassen sich zwar noch zur Zeit nicht alle Schwierigkeiten voraussehen, weder die Anstände heben, welche sich erst im Laufe der Einrichtung ergeben möchten, Wir behalten Uns vor, nach Gestalt der Umstände auf Bericht der Commissarien und Archivarien das Nöthige zu verfügen. Eben so wenig läßt sich

X. noch zur Zeit über die eigentliche innere Einrichtung und die dabei eintreten müssende Abtheilungen und Unterabtheilungen der Acten und Urkunden etwas Bestimmtes verordnen, sondern darüber müssen vor allem die Berichte und Vorschläge Unserer Commissarien und Archivarien erwartet werden. Nur dieses stellen Wir

XI. als einen unabänderlichen Grundsatz fest, daß die wichtigsten Archivalurkunden und Saalbücher bei einem jeden Archiv in einem besonders zu errichtenden Conservatorio aufbewahrt und nie herausgegeben, sondern nöthigenfalls nur abschriftlich den Stellen mitgetheilt, den Referendärs und Referenten aber nur die Einsicht der Originalien in dem Conservatorio selbst gestattet werden solle. München den 26. Juny 1799.

39. Mandat vom 4. September 1799, Erläuterungen über die Amortizationsgesetze betr. (MG.S. 1800 I S. 271, Döll. 11 S. 1277.)

Wir haben Uns über den von euch unterm 8ten July d. J. um die Erläuterung verschiedener auf die Amortizationsgesetze sich beziehenden Fragen an Unsere höchste Stelle erstatteten, und den 15ten nämlichen Monats eingekommenen Bericht, ausführlichen Vortrag machen lassen, und haben sonach gnädigst zu erklären geruhet, daß

1) der Fall, wenn ein Kloster durch einen lebenslänglichen Nahrungsvertrag eine Summe Geldes an sich bringt, unter die im Sinne des Amortizationsgesetzes vom 13. Oktober 1764*) nicht onerosen Erwerbungen allerdings gehöre, sohin die in dem angeführten allgemeinen Landesgesetze festgesetzte pragmatische Summe in so einem Vertrage nicht überschritten werden dürfe;

2) hat in dem erwähnten Falle auch der Abzug des Armenviertels (quartae pauperum) in so weit statt, daß jedoch nach der Verordnung vom 30. May 1761 die Summe von 1500 fl. von allem Abzuge frey bleiben muß.**) Da übrigens

3) schon unterm 9. Hornung 1787***) durch eine höchste Verordnung alle ohne landesherrliche, gnädigste Bewilligung von Unsern Unterthanen auffer Landes verordneten frommen Stiftungen als ungiltig erklärt sind, und solche auch, wenn sie die höchste Bestätigung erhalten, allen gewöhnlichen Abzügen unterworfen bleiben sollen; endlich den 14. November 1793†) das Amortizationsgesetz schon dahin erläutert worden ist, daß das in selbem enthaltene Acquisitionsverboth auch alle Manus mortuas, sie mögen im Inn- oder Auslande gelegen seyn, sich erstrecke, so bedarf es Unserer ferneren authentischen Erklärung, ob die vorstehenden Verordnungen sich auf ausländische todte Hände beziehen, ohnehin nicht mehr.

In dem, in euerem Berichte angezeigten besondern Falle, welcher zu obigen Fragen den Anlaß gab, würde aber der Zweck der Amortizationsgesetze ganz verfehlet werden, wenn man sich begnügte, den Ueberschuß der pragmatischen Summe,

---

*) Siehe oben S. 6.

**) Das Armenviertel wurde aufgehoben durch Lbt.Absch. v. 15. April 1840 III. Abschn. B. I.

***) Siehe oben S. 34.

†) Siehe oben S. 37.

und das arme Viertel vom Ertrag der in Unserm Gerichte Riedenburg von Veit Knitl noch vorbehaltenen zwölf Aecker zu erholen.

Wir befehlen euch daher gnädigst, nachdrücklich zu verfügen, daß das Eichstädtische Kloster Plankstätten, in so ferne es auf dem Vertrage mit dem Knitl noch zu bestehen gesinnet wäre, den Ueberschuß des an sich gebrachten Geldes über die pragmatische Summe wieder herausgebe, auch das arme Viertel nach der Verordnung vom 30. Mai 1761 abziehen lasse. Ihr habt zu diesem Ende die nöthigen Erfahrungen einzuziehen, ob gedachtes Kloster nicht etwa mit Gütern in Unsern Landen versehen sey, welche von euch bis zur Erfüllung des gesetzlichen Abzuges in Beschlag zu nehmen wären, wenn sich selbes in Güte zur Rückgabe wider Vermuthen nicht bequemen wollte.

Damit übrigens Unsere auf euere unterthänigste Anfrage ertheilten Erläuterungen zur allgemeinen Wissenschaft in Unseren oberen Staaten hinlänglich kund gemacht werden können, und fernere Anstände und Anfragen unterbleiben; so werden Wir solche in eine auf dem gewöhnlichen Wege von euch kund zu machenden Generalverordnung bringen lassen. Wir erwarten aber noch vorläufig euere Anzeige, ob das höchste Rescript vom 14. November 1793 nach dem von euch unterm 27. selben Monats hierauf eingeschickten Entwurf ordentlich publizirt worden sey, worüber die geheime Rathsacten keine weitere Spur enthalten; auch findet sich in der Mayrischen Generaliensammlung nur das Rescript ausgedruckt.

Endlich tragen Wir euch auf, in Zukunft alle auf die Amortizationsgesetze sich beziehenden Fälle zur Vereinfachung des Geschäftsganges, und damit solche allezeit auf eine gleichförmige Art behandelt werden, an Unsern geistlichen Rath zu verweisen, welchem ohnehin die Sorge für die Beobachtung der Amortizationsgesetze vorzüglich zustehet, und ferner zustehen muß. Dabey versteht es sich aber von selbst, daß euch die Kundmachung und Ausschreibung aller allgemeinen Verordnungen auch in diesem Falle allezeit vorbehalten bleibt. München den 4. September 1799.

40. Höchst landesherrl. V. v. 4. Dezember 1799, die bewilligte Moderation der churfürstl. geheimen Rathstaxen betr. (RBl. 1800 S. 58, MGS. 1800 I. S. 153, Döll. 19 S. 341).*)

Wir finden zwar die Gründe, welche Unsere General-Landes-Direktion im unterthänigsten Berichte vom 25. Oktober für Aufhebung aller Taxen bei der Anstellung des wirklich dienenden Personals vorgestellt hat, aller Konsideration würdig. Allein die Umstände der Staatskassen, die noch zur Stunde bestehenden schweren Kanzley-Ausgaben, zu deren Ersatz selbe 1759 bestimmt wurden, das Beyspiel anderer Staaten, und das Herkommen, daß nicht bloß das Sterbmonat, sondern ohne alle Dienstleistung auch das Nachmonat der Besoldungen bezahlt wird, bestimmen Uns, daß besagte Taxen noch allerdings, jedoch in einem andern Maaße, und zwar nach folgenden Grundsätzen und Grundlinien bestehen sollen:

1) Heben Wir alle jene Personen, welche im Staatsdienste angestellt werden, mithin vom Ministerio anfangend, durch alle Collegia, und bei allen Beamten den sogenannten Tax pro gradu Eminentiae oder gradu honoris, daß z. B. ein wirklich dienender Rath auch ohne Besoldung 36 fl. bezahlen sollte, hiemit gänzlich auf, und wollen dafür,

2) daß die Tax der zum wirklichen Dienst angestellten Staats-Diener**)

---

*) Die oben im Text erwähnte Taxordnung vom 24. Januar 1759 (MGS. 1784 I S. 246) spricht den Grundsatz aus, „daß alle jene, so von Uns, als Landesfürsten, besondere Gnaden, und Privilegien, auch geistliche und weltliche Ehrenstellen, Dienste und Aemter, sowohl in Spiritualibus, als Civilibus, Politicis, und Militaribus erlangen, oder auch bey Unseren Justiz-Kollegien, in Strittigkeiten, und was sonsten dahin einschlaget, oder bey Unserer Hofkammer in Kameral- und geringen Gratialsachen vorkommet, mit gebührlichen Taxen angesehen, und zu deren richtiger Erlage angehalten werden sollen", und enthält einen, diesem Grundsatz entsprechenden, sehr ins Einzelne gehenden Taxtarif. Die gegenwärtige V. v. 4. Dezember 1799 dagegen beschränkt sich im Wesentlichen auf die s. g. Geheime Raths-Taxen der Staats- und Hofbediensteten. Vgl zu Ziff. 5, 11, 12 und 13. — Ueber die Erhebung der geh. Raths-Taxen siehe V. v. 27. Nov. 1825.

**) Der Umstand, ob eine definitive oder provisorische Anstellung oder Beförderung stattfindet, ist gleichgiltig. Siehe unten AE. v. 2. Dezember 1814. — Die Taxpflicht setzt übrigens eine nicht

bloß und ganz genau nach dem Betrage ihrer Besoldung*), jedoch mit der Mäßigung genommen werde, daß statt den bisherigen 25 Prozent nur mehr 10 Prozent angesetzt, diese aber genau und scharf erholet werden sollen, wie Wir dann bei diesem viel geringern und sehr leidentlichen Betrag Niemand mehr zu dispensiren gedenken.**)

3) Dieses Regulativ der 10 Prozente erstrecket sich auch auf alle bisher nach einem andern Maßstabe behandelte Mautbeamte, desgleichen auch die Landbeamte, wo statt der bisher höchst willkührlichen Taxe, bey den nun neu besoldeten, erwähnte neue Besoldungen und bey den übrigen, falls sie bey jeder neuen Anstellung nicht ohnehin bestimmt besoldet werden, die von Unserer General-Landes-Direktion zu extradirende, und dem geheimen Expeditionsamt mitzutheilende Fassion pro Norma dienen soll.

4) Wittwen und Waisen sollen von ihren Pensionen ganz taxfrei bleiben, besondere Gnadengelder aber unterliegen ebenfalls dieser Taxe der 10 Prozent.

5) Alle Rang- und Standeserhebungen, und alle bloße Titel oder auch der Titel der Wirklichkeit, sobald jener Dienst nicht geleistet wird, von welchem der Begnadigte den Titel erhält, sollen im Gegensatze dessen, was hieoben puncto Imo verordnet worden ist, allerdings mit der bisherigen Taxe pro gradu eminentiae et honoris belegt bleiben, und es soll über ein noch angemessenes zu regulirendes Quantum, so wie auch über verschiedene andere unter obiges Regulativ nicht fallende Taxanda, z. B. Concessionen, und dergleichen ein Gutachten Unserer General-Landes-Direktion nach vorläufiger Vernehmung des geheimen Expeditors, welcher diese nähers zu bestimmende Sorten anzuzeigen hat, abgegeben, inzwischen aber nach der alten Norm verfahren werden.***)

---

bloß widerrufliche Dienstleistung voraus. Demnach wurden beispielsweise zwar durch AE. vom 8. Juni 1801, die Gratisverpflichtung der Gerichtsdiener betr. (MGS. 1802 II S. 209, Döll. 17 S. 936), die Gerichtsdiener als verpflichtet erklärt, „für ihren Gehalt und beziehende Emolumente bei ihrer Anstellung die nach dem neuen Taxmandat bestimmten 10 Prozent zur Staatskasse zu bezahlen". Dagegen wurde mit AE. v. 20. Juni 1809, die Anstellungs- und Ausschreibungs-Taxen des Polizei-Personals betr. (RBl. S. 1038, Döll. 19 S. 343), bestimmt, daß von den Polizeidienern, da sie nicht als stabile Staatsdiener betrachtet werden können, keine Anstellungs-Taxen zu erholen seien." Ferner wurde durch FME. vom 13. Januar 1823, die Erhebung geheimer Taxen vom niedern Forstpersonal betr. (Döll. 19 S. 348), bekannt gegeben, „daß von den fixen Geldbezügen a) der Unteraufschläger, b) der Weg- und Werkmeister, c) der Forstgehilfen, welche alle ad nutum amovibel sind, keine Anstellungstaxe zu erheben sei"; dann durch FME. v. 12. Februar 1823, Anstellungstaxen von dem Forstpersonale betr. (Ger. 13 S. 1465, Döll. 19 S. 348), „daß auch die Forstamts-Aktuare in Ansehung der Nichttaxirung ihrer Gehälter den übrigen Gehilfen gleichgehalten werden sollen. Betreffend hingegen die Forstwarte, so hat die Taxirung ihrer Gehälter bei der Anstellung allerdings zu geschehen, da dieselben in einer selbständigen Lage funktioniren", und durch ME. v. 7. Juni 1873, die Anstellung von Bezirksthierärzten, hier die Erhebung von Taxen betr. (MBl. 442), daß die Funktionsbezüge der Bezirksthierärzte den Geheimraths-Taxen, Stempel- und Botengebühren nicht unterliegen, da die bezeichneten Thierärzte lediglich von den Kreisregierungen, K. d. J., in widerruflicher Weise aufgestellt werden."

*) Auch die ständigen Funktionsbezüge sind in Berechnung zu ziehen. Siehe die in der vorigen Note erwähnte AE. v. 2. Dezember 1814. — Die Rentbeamten entrichteten bisher die Taxe aus 1500 fl. Vgl. die FME. v. 26. August 1839, die Anstellungstaxen der Rentbeamten betr. (Ger. 21 S. 174). — Ueber die Berechnung der Taxe nach der Markwährung vgl. FME. v. 29. Dezember 1875 in der ersten Note zur V. v. 30. Dezember 1806.

**) Siehe den Schlußsatz gegenwärtiger Verordnung nebst beigefügter Note.

***) Die Eingangs erwähnte Taxordnung von 1759 zählt unter Anderm folgende Taxsätze auf: „Kammerherrn-Dekret 250 fl. Geheimer Raths-Titel 200 fl. Geistlicher Raths-Hofkammer Raths-Hofraths-Regierungs- oder Rentkammer Raths-Titel 150 fl. Rathstitel oder Sekretarien-Titel 100 fl. Wappen-Ertheilung 50 fl. Legitimations-Brief pro Qualitate Personarum 20 fl., auch 30 fl. und 40 fl. Restitutio honoris auf obige Weise. Vor eine neue Jahrmarkts-Verwilligung 50 fl. Vor eine Schrannen-Verwilligung 30 fl. Pro venia aetatis 30 fl., auch 40 fl. und 50 fl." Von derlei Taxen wird später geeigneten Orts noch näher die Rede sein. Siehe insbesondere bezüglich der Ausschreibgebühren die V. v. 30. Dezember 1806, bezüglich der Adelstaxen die V. v. 9. März 1808, bezüglich der Bewilligung zu Namensänderungen

6) Obige Verordnung Punkto Imo et 2do erstreckt sich auch auf die 4 Hofstäbe, wo auch keineswegs mehr die gegenwärtige willkürliche Taxe pro gradu honoris, sondern von den Chefs der 4 Stäbe anfangend, durch alle Classen herunter nach dem Maaßstabe des Besoldungs-Genusses 10 Procent zur Taxe bezahlt werden sollen. Die Kämmerer aber haben noch ferners die vorige Taxe zu entrichten.*)

7) Gegenwärtige Verordnung erstreckt sich auf sämmtliche herobern Erb-Staaten, wie dann auch künftig keine abgesonderte Rechnung mehr für Bayern, für die Ober-Pfalz und für Neuburg, sondern nur mehr eine einzige an Unsere hiesige General-Landes-Direktion abzugeben ist. Weil aber

8) im Herzogthum Neuburg die Verfassung besteht, daß von den bisher üblich gewesenen 25 Procent die Hälfte mit 12½ Procent der dort in gutem Flor stehenden Wittwen-Kasse überlassen wurde; so sollen diese den Familien des Personals selbst zum Besten gereichende 12½ Procent noch ferners erholt, mithin von dem im Herzogthum Neuburg angestellt werdenden Personale statt 25 Procent, in Summa zwei und zwanzig und ein halbes Procent bezahlt werden.**)

9) Gegenwärtige Verordnung ist retrogressiv auf alle seit Unserm Regierungs-Antritt geschehene Dienstanstellungen, von welchen die Taxen nicht ausdrücklich nachgelassen, sondern blos rückständig geblieben, und vorgemerkt worden sind, an den bereits bezahlten aber hat keine Rückforderung statt.

10) Doch weil wir in verschiedene Collegia und Dienststellen einige Subjekte ausgewählt haben, welche schon vorher, wiewohl an andern Orten, beträchtliche Gehälter genossen haben, so soll bei solchen allen ihr vormaliger Genuß bei der Berechnung der Taxen eingesetzt, und nur das Sur plus taxirt werden.

11) Auf das Siegelgeld erstreckt sich gegenwärtige Verordnung nicht, sondern selbes ist allenthalben nach den bestehenden Mandaten zu erholen.***)

12) Desgleichen erstreckt sich selbe auch nicht auf das Militaire, worüber seiner Zeit weitere Resolution erfolgen wird.†)

13) Wegen der geistlichen Taxen aber ist ein besonderer Erläuterungs-Bericht zu erstatten, wie es mit selben gehalten, in welchem Betrage erhoben, und wohin verwendet worden seye?††)

Uebrigens und schlüßlichen solle sich Niemand mehr beygehen lassen, Uns um einen Nachlaß dieses jetzt ohnehin sehr geminderten und zu dem Endzweck seiner Einführung, nemlich zum Unterhalt der Kanzley schon nicht mehr hinreichenden Betrags zu behelligen.†††) München, den 4. Dezember 1799.

---

die MG. v. 25. Mai 1853, bezüglich der Taxen für Gewerbsprivilegien das Ges. v. 11. September 1825 Art. 11 Abs. 2, nun Patentges. v. 25. Mai 1877 u. dgl.

*) Siehe die Note zu Ziff. 5.

**) Vgl. § 16 des Finanzgesetzes v. 29. Juli 1876.

***) Siehe Stempelordnung vom 18. Dezember 1812 § 3 lit. k und l.

†) Vgl. FME. v. 27. November 1851.

††) Ueber die Geh.Raths-Taxen der Geistlichen, Lehrer, Professoren u. s. w. siehe die V. v. 27. März 1809. Vgl. übrigens auch die neue geistliche Raths-Taxordnung v. 14. März 1800 (MGS. 1802 II S. 246, Döll. 8 S. 723, 19 S. 230). — Bei dieser Gelegenheit kann angemerkt werden, daß gemäß GME. v. 17. Okt. 1874 Nr. 13074 für Regierungsentschließungen, durch welche der Aufnahme von Religionslehrern israelitischer Kultusgemeinden die staatliche Bestätigung ertheilt wird, geheime Rathstaxen und Stempelgebühren nicht in Ansatz zu kommen haben (Bl. 25 S. 336).

†††) Durch V. v. 7. Februar 1818 (s. unten) wurde übrigens die successive Bezahlung durch Gehaltsabzüge gestattet. In Ziff. 3 der FME. vom 10. März 1861 ist ferner der Grundsatz ausgesprochen, daß ein ratenweiser Rückersatz der Rathstaxen und Stempelgebühren (nicht aber der Ausschreib- und Boten-Gebühren) stattzufinden hat, wenn der Pflichtige im ersten Jahre nach seiner Anstellung oder Vorrückung in eine höhere Gehaltsklasse mit Tod abgegangen ist. Vgl. auch Ziff. VI der V. v. 27. März 1809 und die beigefügten Bemerkungen.

41. Mandat vom 12. März 1800, die Beschränkung des Amortisationsgesetzes bei den Nonnenklöstern betr. (MGS. 1802 II S. 246, Döll. 11 S. 1278.)*)

Eine allgemeine Befreiung vom Amortisationsgesetze allen Nonnenklöstern zu ertheilen, welche sich mit der Erziehung und dem Unterrichte der Jugend zu Folge ihrer ersten Stiftung beschäftigen, wie ihr Uns in eurem Bericht vorschlaget, dazu werden Wir Uns nimmermehr bewegen lassen. Wir haben euch in Unserer höchsten Entschließung vom 3. December verflossenen Jahres**) über die Verbesserung des deutschen Schulwesens schon erklärt, daß Wir keineswegs gesinnt seyen, den Unterricht und die Erziehung der weiblichen Jugend den Nonnen ausschließend zu vertrauen. Bedingung des Schutzes und Duldung, welche Wir den Nonnenklöstern noch ferner gewähren, ist es für selbe, daß sie das Wohl des Staates thätig mit befördern helfen: ohne besonders wichtige und bey jedem Falle besonders zu prüfenden Gründe werden Wir auch solchen Klöstern nie eine Befreiung vom Amortisationsgesetze ertheilen. München den 12. März 1800.

42. Höchst landesh. V. vom 21. März 1800, die Rangordnung betr. (RBl. S. 214, MGS. 1802 II S. 42, Döll. 17 S. 557.)***)

Gleichwie in den meisten ansehnlichen Staaten förmliche Rangordnungen sowohl der Civildienerschaft unter sich, als auch über ihre stufenweisen Verhältnisse zum Militär bestehen, so haben Wir eine derlei auch für Unsere herobern Staaten, abgesondert von der sogenannten Kammerordnung†) zu bestimmen beschlossen.

Bei Hof, bei Hoffeierlichkeiten, öffentlichen Gängen, Processionen und dergleichen, wenn Wir selbst in eigener Person erscheinen, haben der Oberhofmeister, und Oberstkämmerer, dann Unsere geheimen Staats- und Conferenzminister, und nach diesen der Oberstthofmarschall, und der Oberststallmeister den ersten Rang.

Diese begleiten in obiger Ordnung Unsere höchste Person. Die zwei Capitains-Garden treten neben Uns zur rechten und linken Seite, und die Generaladjutanten gehen in dem militärischen Grade, welchen sie bekleiden, nach folgendermassen angewiesenen Classe. Uebrigens hat aber die Civil- und Militär-Staatsdienerschaft folgenden Rang.

I. Classe.

Civil.

Unsere geheimen Staats- und Conferenzminister.

Militär.

General-Feldmarschall.

II. Classe.

Civil.

Die Churfürstlichen geheimen Räthe, welche zugleich Kämmerer sind. Hierunter haben die Präsidenten und Vicepräsidenten der Landescollegien, wie auch der Director und Vicedirector des Revisorii, wann auch wirklich einige hierunter mit keinen besondern geheimen Rathsdecreten versehen sind, nicht blos im Staats-, sondern auch im Hofdienste in Rücksicht ihres vorzüglichsten Staatsamtes den ersten Rang, und gehen nach der Ordnung ihrer Collegien allen übrigen geheimen Räthen, welche Kämmerer sind, vor.

Sodann gehören in diese Classe auch die anderen vornehmen Hof- und Staatsbeamten, als namentlich der Oberstjägermeister, Oberstforstmeister, Oberstküchenmeister, Oberstsilberkämmerer, die Vice-Chefs der vier Hofstäbe, der Großalmosenier, und der Intendant der Hofmusik, welche alle, sie mögen mit besondern geheimen Rathsdecreten versehen sein, oder nicht, doch mit den übrigen geheimen Räthen, welche Kämmerer sind, nach ihrem Alter den Rang haben.

---

*) Siehe Mdt. v. 1. August 1701 und 13. October 1764 (oben S. 2 und 6).

**) Siehe MGS. 1800 I S. 305.

***) Diese Verordnung, welche bereits in der V. v. 25. November 1808 als großentheils außer Wirksamkeit und Anwendung gekommen bezeichnet ist, bildet mit dieser V. v. 25. November 1808 gleichwohl zur Zeit noch die Grundlage für die Rangbestimmung der Hof- und Staatsdiener sowohl unter sich, als namentlich im Verhältniß zum Militär. Siehe auch bezüglich der Reihenfolge der Beamten bei dem Zusammentreffen in Amtshandlungen die Bek. vom 24. Mai 1864. — Den Rangverhältnissen der Beamten und Behörden wird übrigens im Anhangband ein eigener Abschnitt gewidmet werden.

†) Siehe die Churpfalzbaierische Hof- und Kammer-Ordnung v. 2. Jänner 1800 nebst dem Nachtrag hiezu v. 21. März 1800 in MGS. 1802 II S. 335, 360.

Militär.

General-Feldzeugmeister,
Generalen der Cavallerie,
Generallieutenante, sie mögen Kämmerer seyn oder nicht.
Die wirklichen Gouverneurs Unserer Festungen.
Der Commandant Unserer Haupt- und Residenzstadt München und jene Generaladjutanten, welche Generalmajors sind.

III. Classe.

Civil.

Die Churfürstlichen Kämmerer, welche keine geheimen Räthe sind, und die Churfürstlichen geheimen Räthe, welche keine Kämmerer sind.

Hierunter gehören auch die geheimen Referenten, dann die Directoren, Vicedirectoren, Kanzler und Vicekanzler der Collegien, sie mögen mit besondern geheimen Rathsdecreten versehen seyn oder nicht.

Die geheimen Referendärs aber, als die eigentlich wirklich dienenden geheimen Räthe, haben den Rang vor den andern geheimen Räthen dieser Classe, und vor den Collegialdirectoren, und Kanzlern. Sie gehen unter sich nach ihren Anstellungsrescripten zu diesen Chargen. Hingegen die Direktoren, Vicedirectoren, Kanzler und Vicekanzler rouliren mit den geheimen Räthen nach ihrem Ancienneté.

Endlich kommen zu dieser Classe auch noch die geheimen Cabinets- und geheimen Conferenzsecretärs, jedoch mit dem Range als die jüngsten derselben.

Militär.

Generalmajors, und jene Generaladjutanten, welche Obersten sind.

IV. Classe.

Civil.

Die wirklich frequentirenden Räthe der obersten Landescollegien:

1) Der General-Landesdirection.
2) Des Revisoriums.

Die Räthe dieser beiden Collegien haben unter sich gleichen Rang nach ihren Decreten, bei öffentlichen Processionen aber gehen sie, als nunmehr Uniformirte, Collegienweise in obiger Ordnung.

3) Der Oberpfälzischen und Neuburgischen Landesdirection.
4) Des Oberkriegs-Collegii.
5) Des Hofraths.
6) Des geistlichen Raths.

Die Räthe dieser fünf Collegien haben auch unter sich gleichen Rang nach dem Alter ihrer Decreten, in öffentlichen Gelegenheiten aber gehen sie collegialiter in obiger Ordnung.

7) Die Wechselgerichtsräthe der obersten Instanz.
8) Die wirklich geheimen Secretärs der vier Ministerial-Departements, und
9) die Truchsessen.

Zu dieser Classe gehören auch der Oberst-Lehenshofscommissär,
der General-Straßen- und Wasserbau-Director,
die Oberforstmeister,
der Polizeidirector in hiesiger Hauptstadt,
die Archivarien der drei Archive,
die Landcommissarien,
die Medicinalräthe,
die Kriegscommissarien und der Hofoberrichter; jedoch mit dem Range, als die jüngsten in dieser Classe, und bei ihren respectiven Collegien, zu welchen sie gehören.

Anbei wird hiemit provisorisch bis auf anderweitige Verfügung verordnet, daß, wann ein Rath dieser Collegien mit einem höheren Character begnadigt ist, dessen Rang doch ohne Präjudiz seiner allenfalls sonstigen Rechte, nicht nach dem Titel, sondern nach seiner bekleidenden Rathsstelle bestimmt werden soll.

Militär.

Von dieser Classe anfangend und abwärts bleibt es in Geschäften, und bei vermischten Commissionen einstweilen bei der unter der vorigen Regierung vom 22. Juli 1794 und 19. October 1793 erlassenen Verordnung, bis durch eine neue etwas anderes festgesetzt wird.*)

*) Die AE v. 22. Juli 1794 in Betreff der Land Kapitulanten Aushebung in der obern Pfalz, Sulzbach und Neuburg, dann der Bestimmung des Ranges der Assentirungs-Commissarien bestimmt:

V. Classe.

Die wirklich frequentirenden Räthe der äußern fünf Regierungen Landshut, Straubing, Burghausen, Amberg und Neuburg;

sammt den äußern Kirchen-Deputationsräthen, und jenen von Sulzbach.

VI. Classe.

Nicht frequentirende, und die neuen characterisirten Churfürstlichen Räthe, nebst den nicht frequentirenden oder characterisirten geheimen Secretarien.

Auch die vornehmen Beamten in den Hauptstädten, Hauptcassier, Hofzahlmeister, Cabinetszahlmeister, Brandassekuranz-Commissär, Baudirector, Galleriedirector, Gartendirector, Lotto-Administrator und Cassier, dann die äußeren Fiscalen und die Rentcassiere.*)

VII. Classe.

Die Churfürstlichen Justiz- und Cameraloberbeamten.

VIII. Classe.

Die Churfürstlichen Collegialsecretärs, Rechnungscommissarien, und Registratoren, dann die Landgerichts- und Cameral-Nebenbeamten und sonstige geringere Beamten auf dem Lande.

Wir behalten Uns übrigens gnädigst gefällige Abänderungen oder nähere Modificationen bevor, und setzen in zweifelhaften Fällen einstweilen zur allgemeinen Regel, daß solche Individuen, welche noch mit Billigkeit zur einen oder andern Classe, aber nur mit einem merklich rückstehenden Range gerechnet werden können, sodann als die jüngsten, oder als der Anfang derselben Classe angesehen werden sollen, ohne mit den übrigen Gliedern derselben Classe, oder mit den parificirten Militärpersonen nach der Ancienneté zu concurriren. Wornach sich gehorsamst zu achten und gegenwärtige Verordnung kund zu machen ist.

München, den 21. März 1800.

43. Bek. der Churfürstl. General-Landesdirektion) vom 18. Mai 1801 über Freygeld und Nachsteuer** (RBl. S. 339, Döll. 3 S. 102).

Nachdem Se. Churfürstliche Durchlaucht den höchsten Entschluß gefaßt haben,***) in Rücksicht der von dem aus dem Lande ziehenden Vermächtnissen, Erbschaften, Brautschätzen und Schankungen zu nehmenden Abschoßgebühren (Freygeld und Nachsteuer) eine neue Verordnung zu erlassen,†) so wird bis zum Erfolg dieses Gesetzes eröffnet, daß ganz reciprocirliche Behandlung als unabänderliches Princip der künftigen Freygeldsordnung festgesetzt worden sey, und daß in Gefolge dessen fremde Unterthanen, welche in dießseitigen Landen Erbschaften, Vermächtnisse, Brautschätze oder Schankungen zu erheben haben, nach eben dem Maßstabe werden behandelt werden, welcher von den jenseitigen Landen in ähnlichen Fällen gegen die dießseitigen Unterthanen in Ausübung gebracht werden. München den 18. May 1801.

„wobei es in Ansehung des Ranges also zu halten ist, daß zwischen dem ex Gremio abgeordneten Regierungs-Commissario und dem Obersten, das Alter des Regierungsraths Patents und des Obersten Patents entscheiden, ein Oberstlieutenant oder anderer Stabs-Offizier aber dem Regierungsrathe nachsitzen sollen." Die AE. v. 19. Oktober 1793, Auswahl der Kapitulanten betr., dagegen enthält: „wo es dann in Ansehung des Ranges und zwar im Rentamte München, wo ein wirklicher Hofkriegsrath Commissarius, nach den zwischen den churfürstl. Collegien bestehenden Vorschriften und Observanz gehalten, in den übrigen Rentämtern aber der Oberst, wenn der Rentmeister nicht als Commissarius gegenwärtig ist, den churfürstl. Regierungs-Räthen vorsitzen, der Oberstlieutenant aber nach dem Datum seines Majors-Patents, nachdem solches jünger oder älter, als jenes des Regierungs-Commissarii ist, den Sitz nehmen solle." Mit AE. v 4. April 1830, die Rangverhältnisse zwischen den Civil- und Militärbeisitzern des obersten Rekrutirungsrathes betr. (Döll. 17 S. 601), ist gleichfalls ausgesprochen, daß die k. Regierungsräthe mit den k. Oberstlieutenants nach dem Dienstalter rangiren. Siehe auch AE. v. 6. Juni 1830.

*) In diese VI. Klasse gehören auch die Stabssekretäre des Obersthofmarschall- und Oberststallmeister-Amtes nach AE. v. 22. April 1800 (MGS. 1802 II S. 361. Vgl. Bek. v. 26. April 1800 im RBl. S. 295.)

**) Derartige Bekanntmachungen sind im churbayr. Regierungsblatt unter dem Rubrum „Höchstlandesherrliche Verordnungen" publicirt. Auch kommt es nicht selten vor, daß sie in späteren Allerhöchsten Verordnungen und Entschließungen als höchstlandesherrliche Verordnungen bezeichnet und behandelt wurden.

***) Die einschlägige Allerhöchste Entschließung vom 31. März 1801 ist in MGS. 1802 II S. 60 abgedruckt.

†) Siehe die Bek. v. 6. Juli 1804, woselbst das Nähere über die Nachsteuer-Verhältnisse nachzusehen ist.

44. Auftrag der Churpfalzbaierischen General-Landesdirektion an sämmtliche Civilstellen vom 27. July 1801 (RBl. St. 32 S. 497, Döll. 10 S. 416).*)

Nachdem Se. Churfürstliche Durchlaucht ꝛc. vermög höchsten Rescripts vom 20. gegenwärtigen Monats July zu verordnen gnädigst geruhet haben, daß sämmtliche Civilstellen in allen Fällen, wo churfürstliche Militärbehörden in Gegenständen, welche den Militärdienst betreffen, Aufschlüsse verlangen, denselben diese ohne Verzögerung pünktlich ertheilen sollen, als wissen sich hiernach sämmtliche Civilstellen gehorsamst zu achten.

München den 27ten July 1801.

45. Bek. der Churpfalzbaier. General-Landesdirektion vom 21. August 1801 über Annahme fremder Ehrenzeichen (RBl. S. 569, MGS. 1802 II. S. 93, Döll. 3 S. 251, 17 S. 727.**)

Nachdem Se. Churfürstl. Durchlaucht in Betrachtung des Mißbrauchs fremder Ehrentitel und Dekorationen, und der damit verbundenen Kollisionen unterm 18. dieß gnädigst verordnet haben, daß kein Staatsdiener, oder Landesunterthan ohne zuvor erhaltene landesherrliche Bewilligung eine fremde Würde, Titel, oder Dekoration nachsuchen,***) oder gebrauchen solle; so wird diese höchst landesherrliche Verordnung zu Jedermanns Wissenschaft, und gehorsamster Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

München den 21. August 1801.

46. Höchst-landesherrl. V. vom 4. Dezember 1801, die abgewürdigten Feyertäge betr. (RBl. S. 799, Döll. 8 S. 1196).†)

Unsern Gruß und Gnade Jedermann zuvor!

Wir haben mit Mißfallen bemerkt, daß an jenen ehemaligen Feyertagen, welche durch das Breve Pabst Clemens des XIV. vom 16. Mai 1772, und die von Unserm Regierungsvorfahrer Churfürst Maximilian Joseph dem Dritten unterm 14. Christ-Monats hierauf erlassene Verordnung abgewürdigt worden,††) von dem größten Theil Unserer Unterthanen nicht gearbeitet werde, und daß überdieß viele derselben allerlei neue Feyertäge, Bittgänge und so weiter selbst einzuführen suchen, überhaupt aber die nützlichen Wirkungen jener päbstlichen Bewilligung nicht erzielt worden seyen.

Stets beschäftigt, den allgemeinen Wohlstand Unserer Unterthanen zu erhöhen, und alle demselben entgegen stehenden Hindernisse zu entfernen, haben Wir daher eine Revision sämmtlicher über diesen Gegenstand vorhandenen Verordnungen vornehmen lassen. Dadurch sind Wir überzeugt worden, daß ein Mißbrauch der in dem Jahre 1786 in Hinsicht der abgeschafften Feyertäge wieder gestatteten Freiheit und des Befehls zur Haltung des öffentlichen Gottesdienstes die oben bemerkten üblen Folgen nach sich gezogen habe.

Da nun bey dem bisherigen Zustand die Ehre Gottes nicht befördert, wohl aber dem wahren Zwecke aller Religionsübung entgegen gehandelt, und dem Staate durch den Müssiggang eine außerordentliche Menge Arbeit entzogen wird, indem Handwerker

---

*) Diese Vorschrift über den ungesäumten Vollzug der Requisitionen der Militärbehörden durch die Civilbehörden mit Einschluß der Gemeindebehörden wurde in der Folge auf Grund Allerhöchster Entschließungen wiederholt eingeschärft. Vgl. Döll. 10 S. 416—418, 18 S. 143. — Ueber die Requisitionen der Civilbehörden an Militärbehörden vgl. AE v. 15. Dezember 1810, über den dienstlichen Verkehr zwischen den Civil- und Militärbehörden die ME. v. 5. Januar 1840.

**) Diese Bestimmungen wurden später wiederholt eingeschärft (Döll. 3 S. 251—253, 17 S. 727 bis 730), so namentlich durch die V. v. 29. Juli 1803 und 25. Juli 1806 (RBl. 1803 S. 535, 1806 S. 284), in welchen auch das Tragen „fremdherrischer Civil-Uniformen" von landesfürstlicher Erlaubniß abhängig gemacht ist, dann durch die AE. v. 15. Oktober 1811 (RBl. S. 1583) und v. 17. Juni 1835 (s. unten). — Bezüglich der Standesherrn s. ME. v. 9. April 1837. — Ueber das Erforderniß der Allerhöchsten Genehmigung zur Annahme fremder Ehrenzeichen entscheidet nunmehr Verf.Urk. Tit. IV § 14 Abs. 2 und I. Verf.Beil. § 10 Ziff. 2. — Ueber die Zuständigkeit siehe § 48 der Form.V. v. 9. Dezember 1825 und § 31 der Form.V. v. 17. Dezember 1825. — Das unbefugte Tragen von Uniformen, Orden oder Ehrenzeichen und die unbefugte Annahme von Titeln oder Würden wird nach § 360 Ziff. 8 des RStGB. gestraft.

***) Das ohne landesherrliche Erlaubniß erfolgte Nachsuchen ist mit einer Strafe oder einem sonstigen Rechtsnachtheil nicht mehr bedroht.

†) Vgl. oben das Breve v. 16. Mai 1772 und das Mdt. v. 14. Dezember 1772. Obige Verordnung wurde später wiederholt erneuert und auf neuerworbene Gebietstheile ausgedehnt (vgl. Döll. 8 S. 1200—1216). Besonders ist zu erwähnen die Bek. v. 19. April 1803 bezüglich der Nachlaßgesuche.

††) Siehe oben S. 18 ff.

und Dienstboten in den Städten und auf dem Lande an solchen Tagen weder zum Gottesdienste (wozu sie kein Kirchengebot mehr verbindet), noch zur Arbeit gehen, dagegen dem Trunke, dem Tanze und dem Spiele nur desto freier sich ergeben, und zu allen andern Ausschweifungen sodann leichter fortgerissen werden, wodurch die wohlthätige Absicht ganz vereitelt wird, von welcher sowohl der päbstliche Stuhl, als Unser Regierungsvorfahrer Churfürst Max Joseph der Dritte bei Abwürdigung der Feyertage geleitet wurden, so verordnen Wir für Unsere gesammte obere Erblande hiemit gnädigst:

1tens daß die unter dem 22. August 1786 über diesen Gegenstand erlassene Verordnung*) hiemit gänzlich aufgehoben sey, und dagegen

2tens keiner der von Papst Clemens dem XIV. abgewürdigten Feyertage mehr gehalten werden soll. Wir verbieten daher

3tens sowohl in als außer den Kirchen alle äußerlichen Kennzeichen und Handlungen, wodurch das Andenken an diese abgeschafften Feyertage wieder erneuert werden kann.

Unter die ersteren gehören die vorläufige Verkündung des abgethanenen Feyertags, das Läuten des Feyerabendzeichens, das Feyerabendmachen, alle öffentlichen Gottesdienste, die an Vorabenden der Sonn- und noch bestehenden Feyertage üblich sind; feyerliches Geläut und Zieren der Kirchen und Altäre, Hochämter, Messen zu einer an Werktagen ungewöhnlichen Zeit, Predigten, Christenlehren und alle andere in Rücksicht ihrer Art und Zeit nur für Feyertage bestimmten Andachtsübungen und Kirchenhandlungen. Unter die zweite Gattung solcher Zeichen und Handlungen gehören: Schließen oder Nichtöffnen der Handlungsgewölbe und Komptoirs, der Läden und Werkstätten, das Rennen, Tanzen und andere an Werktagen ungewöhnliche Unterhaltungen. Insbesondere verbieten Wir das Spielen, und beständige Zechen in den Wirthshäusern vor der gewöhnlichen Feyerabendstunde 6 Uhr Abends, gleichwie und

4tens Unsere Unterthanen durch die neuerdings abgeschafften Feyertage an Zeit und Gelegenheit zu Aeußerung ihres Gewerbfleißes gewinnen, so erwarten Wir von ihnen, daß sie solche zu ihren Berufsarbeiten fleißig verwenden werden. Jeder zuwiderhandelnde Hausvater, Handwerksmeister und Dienstherr, welcher seine Untergebenen oder Dienstboten zur Arbeit an den abgewürdigten Feyertagen nicht anhalten würde, soll für jeden Contraventionsfall mit einem Gulden zum Armenfond eines jeden Orts, die Gesellen und Dienstboten aber sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts nach der Ehehaltenordnung und im Falle der Widersetzung gegen Obrigkeit nach Umständen kriminal bestraft werden.**) Auch sollen

5tens von dem Jahre 1803 angefangen in allen Kalendern, welche in Unsern obern Erbstaaten gedruckt werden, die Namen der abgewürdigten Feyertage nach der an Unsere General-Landesdirektion erlassenen Weisung für immer auf die Sonntage versetzt werden; wie solches nach der höchsten Entschließung vom 28. Januar 1784 und dem §. 2. des General-Mandats vom 4. Januar 1785 angeordnet, und in den Kalendern des erwähnten 1785 Jahres bereits angeführt war. Alle nach besagter Vorschrift nicht verfaßte Kalender sollen, wenn sie im Lande gedruckt sind, nicht gestempelt, confiscirt und vernichtet; so fern sie aber vom Auslande kommen, an den Gränzen von den Mautämtern zurückgewiesen oder, wenn sie inner Landes erscheinen, wie die inländischen behandelt werden. Ueberdies soll gegen die Drucker, Verleger und Verbreiter solcher verordnungswidriger Kalender nach Umständen noch besondere angemessene Bestrafung eintreffen.***)

6tens. Alle Kirchweihen, Patrozinienfeste, Kreuzgänge, Wallfahrten und Processionen, so wie die sogenannten verlobten Feyertage sollen künftig nunmehr an den Sonn- und gebothenen Festtagen statt haben.†)

7tens.††) Gestatten Wir auch für die Zukunft keine andere allgemeine Kreuz- oder Bittgänge mehr, als die in der Verordnung vom 14. Januar 1785 §. 11 enthaltenen und von der Kirche selbst am Marcustage und in der Kreuzwoche angeordneten, welche von der im vorstehenden §. befohlenen Verlegung ausgenommen seyn sollen; alle übrigen können an Sonn- und Feyertagen, in so fern sie eine besondere landesfürstliche Bewilligung für sich haben, jedoch nur in die nächste Pfarr- oder Filialkirche unter

*) S. MGS. 1788 IV S. 856, Tdl. 8 S. 1194.

**) Siehe PStGB. Art. 106 Ziff. 5. Im Uebrigen sind obige Strafen hinweggefallen.

***) Auch die hier vorgeschriebenen Maßregelungen sind veraltet.

†) Ueber die Kirchweihen und Patrozinien s. V. v. 28. Oktober 1806, über Kreuzgänge ꝛc. die V. v. 23. Januar 1804.

††) Ziff. 7 und 8 wurden aufgehoben durch die V. v. 23. Januar 1804.

der Voraussetzung statt haben, daß hiedurch die pfärrlichen Verrichtungen und der christliche Unterricht keinen Abbruch leiden.

8tens.*) In Betreff jener Localkreuzgänge, welche vermög eines besondern Herkommens an ein bestimmtes Ort eingeführt sind, und wo es nöthig ist, eine oder mehrere Nächte ausbleiben, verordnen Wir, daß jedem Orte jährlich nur ein derlei Kreuzgang erlaubt sey, und die übrigen etwa noch hergebrachten sich an diesen allein gestatteten anschließen sollen.

9tens. Bey außerordentlichen Zufällen, z. B. allgemeinen Krankheiten, Viehfall, länger anhaltendem Regen oder Trockne, soll kein Kreuzgang erlaubt sein; jedoch sollen sich die Pfarrer mit ihren Gemeinden vereinigen, damit statt desselben Betstunden in der ordentlichen Pfarrkirche jeden Orts an nächst zu erwählendem gebotenen Feyertage gehalten werden.**)

10tens. Alle Bitt- und Kreuzgänge in das Ausland verbieten Wir hiemit ohne Unterschied ein für allemal gänzlich.***)

11tens. Wiederholen Wir hiemit auch die in dem §. 13 des mehr erwähnten Generalmandats vom 14. Januar 1785 enthaltene Verordnung, daß der von dem päbstlichen Stuhle auf den ersten Sonntag des Augustmonats übersetzte Portiuncula-Ablaß an diesem Tage allein und an keinem andern forthin mehr eingebracht werden soll.

12tens. Die Verbindlichkeit dieser Unserer höchsten Verordnung soll von dem nächst eintretenden neuen Jahre 1802 an beginnen. Uebrigens und

13tens erwarten Wir von allen Unsern Unterthanen, daß sie die allgemein nützliche Absicht gegenwärtiger Verordnung von selbst einsehen, und sich überzeugen werden, daß Wir hiedurch ihren allgemeinen und jedes Einzelnen Wohlstand befördern wollen, indem Wir sie zur Arbeitsamkeit anführen und die Veranlassung zum Müssiggange allenthalben zu entfernen suchen.

Zugleich versehen Wir uns zu den Seelsorgern, Predigern und Pfarrern, daß sie das Volk durch klug gewählte Vorträge bei jedem Anlaß über den wahren Zweck der Abwürdigung der Feyertage belehren und dasselbe aus eigener Ueberzeugung zu dem schuldigen Gehorsam gegen die Kirche und Uns ihrem Landesfürsten anleiten werden.

Da Uns endlich vorzüglich daran liegt, daß Unsere Unterthanen in reinen Religionsbegriffen und in ächter Gottesfurcht sich immer mehr ausbilden mögen, so ermahnen Wir sie mit landesväterlicher Liebe

14tens, an den Sonn- und übrigen noch beybehaltenen Feyertägen dem Gottesdienste und dem christlichen Volksunterrichte fleißig beyzuwohnen, und während dieser Zeit alle jene Geschäfte zu unterlassen, wodurch die öffentliche und allgemeine Erbauung gestört werden könnte, weßwegen Wir den §. 7. der unter dem 14. Dezember 1772 erlassenen Verordnung und die hierauf erfolgte Läuteration vom 12. Januar 1773†) hieher ausdrücklich wiederholen.

München den 4. Dezember 1801.

47. Bek. der Churfürstl. Gen.Land.Dir. v. 18. Jänner 1802, die Abschaffung der Vergleichstaxe bey Gegenständen unter 1000 fl. betr. (RBl. S. 60).

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben vermög höchster Entschließung vom 5ten dieses Monats gnädigst verordnet, daß die Taxen von allen Vergleichen, welche in Gegenständen unter 1000 fl. bey den Justizkollegien der churfürstlichen heroberen Staaten vermittelt oder abgeschlossen werden, zur Erleichterung und Beförderung der Vergleiche, vom gegenwärtigen Jahr anfangend gänzlich nachgelassen seyn sollen.††)

Man will daher solches zur Nachachtung der Expeditionsämter und allgemeinen Wissenschaft hiemit bekannt machen.

München den 18ten Jänner 1802.

---

*) Siehe vorige Note.

**) Siehe Näheres bei V. v. 23. Januar 1804.

***) Ferner wurde allen ausländischen Kreuzgängen ohne Unterschied der Tage der Eintritt in das Land verboten durch AE. v. 26. Januar 1804 (Döll. 8 S. 1227, vgl. RBl. S. 93) und Ziff. 5 der AE. v. 26. Juni 1882 (Döll. 8 S. 1201). — Nach Ziff. 4 der letzterwähnten AE. war sämmtlichen Gemeinden von ihren Obrigkeiten und Pfarrern bekannt zu machen, „daß wenn sie gegen das landesfürstliche Gebot an unerlaubten Tagen mit Fahnen, Kreuzen, Stangen oder sonst in Vereinigung zu einem Bittgange ausziehen würden, die ganze Gemeinde dafür verantwortlich seyn und mit militärischer Exekution belegt werden würde."

†) MGS. 1784 II S. 1109, Döll. 8 S. 1077. Vgl. übrigens oben S. 20 zu § 7 der V. v. 14. Dezember 1772.

††) Näheres hierüber siehe bei der FME. v. 17. Mai 1822.

48. Höchst-landesherrliche V. v. 18. Februar 1802, das hiesige Damenstift zu St. Anna betr. (RBl. S. 129).*)

I. Daß die Stelle einer zeitlichen Damenstifts-Abtissinn oder Koadjutorinn, wenn sie erledigt wird, von Uns, Unseren Erben und Nachkommen an die regierende Landesfürstinn oder sonst eine Prinzessinn des Hauses nach Gutbefinden, jedoch niemal außer demselben vergeben werden solle.

II. Einer zeitlichen Aebtissinn steht die Regie der Stiftsgüter und der freye Genuß des jährlichen Ueberschusses der Einnahme über die Ausgabe wie bisher zu.**)

III. Wollen Wir der gegenwärtigen Frau Vorsteherinn die Ertheilung der Präbenden, welche ihr ohnehin gebühren, gänzlich überlassen. Bei ihren Nachfolgerinnen hingegen solle damit eine Veränderung dahin eintreten, daß einer jeden derselben zwar das Recht zustehe, an Uns, Unsere Erben, und Nachkommen bey einem jeden Erledigungsfalle drey taugliche Subjekte vorzuschlagen, worunter Wir entweder eine zu erwählen, oder auch die erledigte Präbende sonst statutenmäßig zu vergeben, Uns und Unseren Nachfolgern vorbehalten.***)

---

*) Mit dieser Verordnung wurde die genannte, „von der Frau Churfürstin Maria Anna Sophia von Baiern zum Behuf des hiesigen Landadels in dem Jahre 1784 geschehene Stiftung" unter den oben folgenden Modifikationen genehmigt und bestätigt. — Ueber die mannigfachen Abänderungen dieser Bestimmungen siehe zunächst die V. v. 10. Februar 1825 und 28. Oktober 1851. — Was die Vermögensverwaltung betrifft, ist Folgendes zu bemerken: Mit Allerh. Entschl. v. 1. Februar 1823 (RBl. S. 278) wurde an Stelle des bisherigen Kanzleramtes des Damenstifts eine Ober-Administration für das Gesammtvermögen des Damenstiftes errichtet. Inhaltlich der Bek. v. 29. August 1835, die Verwaltung des Damenstiftes St. Anna in München betr. (RBl. S. 793), „haben Seine Majestät der König vermöge Allerh. Entschl. v. 14. dess. Mts. zu verfügen geruht, daß die durch Allerh. Entschl. v. 1. Februar 1823 gebildete Oberadministration des Damenstiftes St. Anna in München aufgehoben, und an deren Stelle für die Verwaltung des gesammten Vermögens, die Perzeption der Renten sammt der Kassaführung und Rechnungsstellung eine Damenstifts-Administration errichtet werden solle", ferner „daß die in der V. v. 5. November 1826 § 2 (RBl. 1826 S. 771) der bisherigen Oberadministration übertragene primitive Revision der Rechnungen über die Verwaltung des Damenstifts-Vermögens an die k. Rechnungskammer überzugehen habe." — Vgl. auch die (in Döll. 11 S. 1645 abgedruckte) Allerh. Entschl. v. 1. Februar 1823, die Administration des Vermögens des Damenstiftes St. Anna in München betr. — Ueber das Damenstift zur hl. Anna in Würzburg vgl. die Allerh. Urkunde v. 22. Januar 1811.

**) Geändert durch V. v. 23. Oktober 1841.

***) Vorsteherin und Aebtissin des Stiftes war damals die „verwittibte Frau Herzogin Maria Amalia von Pfalzzweybrücken." Inhaltlich einer Bek. der Churf. Gen.Land.Dir. v. 20. Juli 1804, die Bewerbungen um Damenstifts-Präbenden betr. (RBl. S. 686), haben Seine Churfürstl. Durchlaucht durch eine höchste Entschließung vom 9. dess. Mts. festzusetzen geruht, „daß 1mo) die Eingabe unter Anführung der Beweggründe, mit welchen das Gesuch unterstützt wird, und Beylegung aller statutenmäßigen Erfordernisse unmittelbar an die Frau Abtissin Durchlaucht gerichtet werden müssen. 2do) Vor dieser werden die Sollizitanten in Bezug auf die statutenmäßigen Erfordernisse strenge geprüft, und wenn den Bittstellerinnen kein statutenmäßiges Hinderniß in dem Weg stehet; so schreitet 3tio) die Frau Abtissin des Stiftes zur Auswahl derjenigen, welche Sie der Gewährung ihres Gesuches vorzüglich würdig erachtet. 4to) Das Verzeichniß der Ausgewählten wird sodann unter Anlegung der Prüfungsakten an Seine Churfürstliche Durchlaucht durch den Weg des geheimen auswärtigen Ministerial-Departements eingesendet, und wenn Höchstselbe keine in den Statuten sich gründende Einwendungen zu bemerken Gelegenheit finden, so werden Sie der getroffenen Auswahl zugleich Ihre Bestätigung ertheilen." Hiebei haben Höchstdieselben erklärt, „daß Sie auf alle an Ihre höchste Person unmittelbar gerichteten Gesuche um Präbende sowohl, als um Promotorialien keine Rücksicht nehmen, und diesen selbst nicht die geringste Folge werden geben lassen." — Durch Bek. des StM. d. Ae. v. 17. Januar 1868, die Evidenthaltung der Vormerkungsbücher für Bewerberinnen um Präbenden aus dem Damenstifte St. Anna in München betr. (RBl. S. 65), wurden „behufs der unerläßlichen Evidenthaltung der besagten Vormerkungsbücher und der Erleichterung allenfallsiger Recherchen sämmtliche Kandidaten angewiesen, unter genauer Angabe der Adresse jede dauernde Veränderung ihres Wohnortes hierorts anzuzeigen, und außerdem selbst dann, wenn weder ein Domizilswechsel, noch ein neues Bewerbungsmotiv in Mitte liegt, von drei zu drei Jahren von der Zustellung des Vormerkungsdekrets an gerechnet, in einer bei dem unterfertigten k. Staatsministerium einzureichenden Eingabe ihre Bewerbung kurz in Erinnerung zu bringen, widrigenfalls sie unnachsichtlich in den Listen der Bewerberinnen in Abgang gebracht würden." Mit Bek. v. 28. November 1871 (RBl. S. 1873) wurde diese Bestimmung in folgender Weise erneuert: „Außerdem haben sämmtliche Bewerberinnen auch in Zukunft

IV. Statt der bis jetzt bestandenen zehn Präbenden sollen sogleich achtzehn erschaffen werden, zehn zu eintausend Gulden jährlichen reinen Revenüen, und acht zu fünfhundert Gulden.*) — Die zehn erste zu 1000 Gulden, und zwey zu fünfhundert Gulden bleiben Unserem alten Landadel ausschließlich vorbehalten, die sechs andere hingegen sind für die unadelige Klasse der Staatsdiener gleichfalls ausschließlich bestimmt.**)

V. Zur Erhaltung einer adeligen Präbende ist die bis jetzt üblich gewesene Probe von acht Ahnen, worunter kein Diplomatikus seyn darf, noch ferners erforderlich, und Wir verpflichten Uns, für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, unter keinem Vorwande davon zu dispensiren, die unadelichen hingegen werden ohne alle Proben vorzüglich an die Töchter geheimer und wirklicher Kollegialräthe, wie auch Offiziers von gleichem Range vergeben.***)

VI. Eine jede Kandidatinn zu einer Präbende muß in Baiern, der Oberpfalz, oder dem Herzogthum Neuburg gebohren, und nicht bloß naturalisirt seyn, deren Eltern in churfürstlichen wirklichen Civil- oder Militärdienste stehen, bis an ihr Ende gestanden seyn, oder wegen ihrem Alter, Gebrechlichkeit, und daraus entstandenen Unfähigkeit, längere Dienste zu leisten, sich in dem Pensionsstand befinden. Geringe Vermögensumstände, lange und treue Dienste der Eltern erhalten immer den Vorzug.†)

VII. Jede Stiftsdame behält künftig ihre Präbende lebenslänglich, sie mag ledig, verheirathet, oder Wittwe seyn.††)

VIII. Die gemeinschaftliche Wohnung, und die damit verbundene Emolumenten hören vom 1sten May l. J. an auf: eine jede Stiftsdame verzehrt ihre Präpende, so lange sie unverheirathet ist, bey ihren Eltern, Verwandten oder sonst einer Frau von unbescholtenem Rufe, doch darf keine derselben weder gegenwärtig, noch in Zukunft ohne Unsere, Unserer Erben und Nachkommen Spezialerlaubniß, die nur aus besonderen, und wichtigen Gründen ertheilt werden soll, außer Unseren Erbstaaten heirathen oder ziehen.

IX. Daß eine jede Stiftsdame durch reine Moralität sich auszeichne, die Verehelichten aber die Erfüllung der ehrwürdigen Pflichten einer Gattin und Mutter sich besonders werden angelegen seyn lassen, bedarf wohl keiner Erinnerung. Eben so hoffen Wir, niemals in die unangenehme Nothwendigkeit gesezt zu werden, diejenige, die durch ihr Betragen die Stiftung entehren würden, mit dem Verluste der Präbende zu bestrafen.

X. Da nach dem Geiste, und Sinne der Stiftung der Genuß des, Unserem alten Landadel hieran vorbehaltenen Antheils, demselben ganz frey, und ausschließlich bleiben muß, so verordnen Wir, daß eine unstandesmäßige Heirath einer adelichen Stiftsdame für eine Resignation ihrer Präbende sollte angesehen werden.

XI. Die dermalige schwarze Ordenskleidung nebst dem Stiftszeichen bleiben wie sie sind, und nur in diesem Kostüme können die Stiftsdamen an Unserem Hofe, oder vor dero Frau Abtissinn Liebden erscheinen.†††)

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 18ten Februar 1802.

49. Cirkulare an die gesammte Weltgeistlichkeit in den churfürstlichen oberen Staaten. Allerhöchster Erlaß vom 11. März 1802 (RBl. S. 178, Döll. 8 S. 795).*†)

In der allen weisen Gesezgebern und Regenten so gemeinschaftlichen Ueberzeugung, daß ohne Religion der Zweck der bürgerlichen Gesellschaft nicht wohl erreicht werden könne, haben Wir Uns zur unwandelbaren Maxime gemacht, diese so wohlthätige Stütze der sittlichen Ordnung und Kultur stets auf alle Weise zu handhaben, und von der Religion alles zu beseitigen, was den wirksamen Einfluß derselben auf das Wohl

---

von drei zu drei Jahren in einer bei dem k. StM. des Kgl. Hauses und des Aeußern einzureichenden Vorstellung unter genauer Angabe ihrer Adresse und aller in ihren Personalverhältnissen inzwischen eingetretenen Veränderungen ihre Bewerbung in Erinnerung zu bringen, widrigenfalls sie gleichfalls unnachsichtlich und für immer aus den Vormerkungsbüchern gestrichen werden."

*) Geändert durch V. v. 10. Februar 1825.

**) Siehe Erläuterung in V. v. 23. Oktober 1841.

***) Vgl. hiezu die Bek. v. 28. Juli 1872. — Ueber den Antheil der Töchter der Offiziere s. auch V. v. 6. Mai 1809.

†) Auf den ganzen Umfang des Königreichs ausgedehnt durch V. v. 23. Oktober 1841.

††) Geändert durch V. v. 10. Februar 1825.

†††) Modifizirt durch V. v. 5. August 1847.

*†) Diese wichtige, im Hinblick auf die bevorstehende Aufhebung der Klöster erlassene Verordnung durfte in gegenwärtiger Sammlung nicht unberücksichtigt bleiben. — Ueber die Gründung neuer Klöster siehe zunächst Art. VII des Konkordats v. 5. Juni 1817.

Unserer lieben Unterthanen durch das eine oder das andere Extrem von Unglauben oder Aberglauben schwächen, und vielleicht vollends zerstören könnte.

Aus dieser Quelle flossen bereits mehrere Anstalten und Reformen, die Wir in kirchlichen und skolastischen Landespolizey-Gegenständen vorgenommen haben. Aus diesem Gesichtspunkte ist auch die neueste Verfügung zu betrachten, welche Wir mit den in Unseren Landen sich befindlichen Mendikantenklöstern zur Verminderung ihrer übermäßigen Anzahl zu treffen beschlossen haben.*)

Wir haben bey dieser Verfügung keinen andern Zweck, als einerseits Unseren Staaten und Unterthanen, besonders aber den armen Landleuten eine große Last zu erleichtern, die in Rücksicht des Unterhalts so vieler Mendikanten so mannigfaltig und empfindlich auf ihre Schultern drückte, und andererseits einige Unserem Regierungsplane in Hinsicht auf Nationalkultur entgegenstehende Hindernisse hinwegzuräumen: womit dann zugleich nothwendig die Absicht verbunden ist, den Weltpriesterstand in jene ursprüngliche Wirksamkeit und Rechte der Seelsorger wieder einzusetzen, die er in den ältesten Zeiten der Christenheit, wo das Mönchswesen noch ganz unbekannt war, ausschließlich behauptet hatte, in deren fruchtbarer Ausübung er aber späterhin durch die eingreifenden Privilegien heterogener Ordensinstitute sich merklich gehemmt sehen mußte.

Allein eben dieß ist es auch, was Uns vorzüglich berechtigt, von diesem in Unseren Augen so nützlichen und ehrwürdigen Stande zu erwarten, daß derselbe weder Unseren so wohl gemeinten Zweck, noch seine eigene Würde mißkennen, sondern zur Mitwirkung und Beförderung der guten Sache willig die Hände bieten werde.

Wir wollen es dahin gestellt seyn lassen, in wiefern die, von mehreren Seiten geäußerten Vorstellungen und Besorgnisse, — als ob durch die Entfernung der Klöster an vielen Orten die Seelsorge und der öffentliche Kultus theils wegen der zu kleinen Anzahl, theils auch hie und da wegen zu geringer Thätigkeit des Sekularklerus beträchtlichen Abbruch leiden dürften — gegründet oder ungegründet seyn mögen.

So viel ist, und bleibt indeß nach richtigen statistischen Berechnungen unläugbar, daß dieser weltliche Klerus, wenn er sich nur die Erfüllung seiner Amtspflichten ernstlich will angelegen seyn lassen, und wenn noch über dieß die Zahl seiner Glieder, wo es nöthig seyn sollte, durch die unter geeigneter kirchlicher Dispensation freywillig aus den Orden tretenden zum Seelenhirtenamte fähigen Religiosen vermehrt wird, gewiß hinreichend genug sey, um den wesentlich nothwendigen und zweckmäßigen Funktionen der christkatholischen Seelsorge völliges Genüge zu leisten.

Es hängt also hauptsächlich von diesem Weltpriesterstande selbst ab, durch sein Benehmen in diesem wichtigen Zeitpunkte seine Ehre zu retten, seine vorzügliche Fähigkeit und seine Zulänglichkeit für das große Geschäft der Seelsorge sowohl, als auch damit die Entbehrlichkeit jedes anderen Surrogats durch That und Erfahrung dem Volke anschaulich zu beweisen.

Wir vertrauen daher zuversichtlich auf die Ehrliebe und den Eifer aller Glieder dieses Standes, daß sie diese schöne Gelegenheit zu ihrer eigenen Rechtfertigung und zur Wiederherstellung des ihnen gebührenden Vertrauens nicht unbenützt lassen, sondern das Große und Edle ihrer Bestimmung selbst fühlen, und dieses Gefühl zur Triebfeder und Richtschnur ihres Betragens machen werden. Ein aufmerksamer Rückblick auf die Geschichte der ersten christlichen Jahrhunderte, und den Zustand der Religion unter der Pflege der Bischöfe und ihrer untergeordneten Gehilfen in Vergleichung mit den spätern Zeiten der Vervielfältigung religiöser Institute, — wird sie von der Würde und Heiligkeit, so wie auch von dem großen Umfange ihres Berufes hinlänglich überzeugen.

Dieses reifere Nachdenken wird sie lehren, ihren Beruf nicht bloß auf den weniger mühsamen Theil desselben, nämlich auf den eigentlichen Opfer- und Altardienst, oder die Beobachtung äußerlicher Gebräuche zu beschränken, sondern ihn vielmehr auf alle gerechte vernünftige Forderungen ihrer Gemeinden auszudehnen, und sich als eigentliche Volkslehrer und Erzieher zu betrachten, deren Händen die religiöse und sittliche Bildung einer ganzen Nation größtentheils anvertraut ist. Es wird sie lehren, den

*) Durch Allerhöchste Entschließung vom 10. März 1802 (Bek. v. 13. März 1802 im RBl. S. 182) wurden nämlich mit Rücksicht auf die „nachtheiligen Folgen, welche der Bettel der Religiosen-Orden sowohl in Hinsicht auf Religion als Staatspolizey veranlasset und die in den weisen Verordnungen des höchstsel. Churfürsten Maximilian des III. von den Jahren 1769 und 1770 ausführlich entwickelt sind" (vgl. § 35 der geistl. Raths-O. v. 16. August 1779 oben S. 30) alle Kollekturen der Klöster ohne Ausnahme verboten. Vgl. Bek. v. 19. Juli 1802.

Umfang ihrer Amtsverrichtungen nicht so fast nach dem Herkommen oder nach dem Verhältnisse der damit verbundenen Taxen, sondern vielmehr nach den Lokalbedürfnissen ihrer Gemeinden zu bestimmen, und folglich das, was denselben durch die Entfernung der Religiosen in wesentlichen Stücken der Seelsorge entgehen möchte, durch freywillig verdoppelten Amtseifer zu ersezen.

Sie werden es dann selbst einsehen, wie nöthig es sey, es dem Unwissenden nie an öffentlicher Belehrung von der Kanzel, den Verirrten nie an Zurechtweisung im Beichtstuhle, den Leidenden an Krankenbetten nie an den seligen Tröstungen der Religion, und überhaupt allen Raths- und Hilfsbedürftigen nie am nöthigen Zuspruch und Beystande ermangeln zu lassen.

Und damit die Wirksamkeit dieses Zuspruchs durch keinen Widerspruch zwischen Worten und Werken vereitelt werden möge, so werden sie sich zugleich bestreben, die Kraft ihres sorgenvollen Berufes durch Beyspiele eines untadelhaften Priesterwandels zu unterstützen, und jede Aeußerung irgend einer niedrigen Leidenschaft von Eigennutz oder Sinnlichkeit, jedes Merkmal eines rohen ungebildeten Charakters, kurz alles, was der sittlichen Erbauung widerspricht, und unter der Würde ihres Standes ist, sorgfältig zu vermeiden. Dadurch werden jene obgemeldte Klagen des mißvergnügten Vorurtheiles allmählich zum Schweigen gebracht werden, und endlich der besseren Ueberzeugung Platz machen, daß der ächt christkatholische Kultus durch die von Uns genommenen Maaßregeln nichts verloren, sondern vielmehr beträchtlich gewonnen habe. Und so werden Wir dann Unseren Wunsch, auf die Basis der Vereinfachung und Veredlung des würdigen Volkslehrerstandes die sittliche Kultur und Wohlfahrt Unserer Staaten für die Gegenwart und Zukunft dauerhaft zu gründen, mit innigster Zufriedenheit erfüllet sehen.

Dieses Generale ist durch das Regierungsblatt sämmtlichen in Unseren oberen Landen bey der Seelsorge verwendeten Weltpriestern bekannt zu machen.

München, den 11ten März 1802.

50. Verh. der Churfürstl. General-Landesdirektion vom 19. July 1802, das Betteln ausländischer Mendikanten im Lande betr. (RBl. S. 529, Döll. 8 S. 808.)

Durch die churfürstliche höchste Verordnung vom 10ten März dieses Jahres sind vom 1sten April laufenden Jahrs an, in sämmtlichen churfürstlichen oberen Landen alle sogenannten Kollekturen der Religiosen, sowohl von inn- als ausländischen Klöstern ohne Unterschied und Ausnahme auf das schärfste untersagt worden.*)

Da dessen ungeachtet noch an manchen Orten dagegen gehandelt zu werden scheint; so haben Seine Churfürstliche Durchlaucht unterm 2ten dieses Monats anbefohlen, daß

---

*) Siehe die Note Seite 56, ferner die ME. v. 4. Februar 1873. Bezüglich der inländischen Klöster wurde das Verbot des Terminirens durch die AE. v. 13. Februar 1839 zurückgenommen. Was die ausländischen Klöster betrifft, kommen folgende Bestimmungen in Betracht: a) die ME. v. 28. Juni 1840 (Döll. 23 S. 247), welche lautet: „Seine Majestät der König haben den Franziskanern von Salmünster im Kurhessischen unter den Bedingungen, unter welchen der Termin den bayerischen Mendikantenklöstern gestattet ist, namentlich aber unter der Bedingung, die Kollektoren jederzeit nur aus der Zahl bewährter, durch gesetztes Alter, durch Religiösität und Sittenreinheit ausgezeichneten Priester zu wählen, dieselben dem bischöflichen Ordinariate Würzburg namhaft zu machen, und von dieser Stelle für den bezüglichen Termin die Autorisations-Urkunde zu erholen; — die fernere Ausübung des seit Jahrhunderten herkömmlich gestatteten Termins in der Diözese Würzburg auf so lange Allerhöchst dieselben nicht anders verfügen, allergnädigst zu bewilligen geruht", dann die ME. v. 12. August 1840 (Döll. 23 S. 247) wornach „Seine Majestät der König, auf so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, allergnädigst zu gestatten geruhten, daß sich besagtes Kloster ausnahmsweise zur Vornahme des in Bayern bewilligten Termins auch moralisch bewährter Laienbrüder bediene", b) die GME. v. 18. Juli 1847 (Döll. 23 S. 247) lautend: „Seine Majestät der König haben dem Kapuziner-Convent von Kitzbüchel in Tyrol gegen Uebernahme der Verbindlichkeit, in der Pfarrei Reit im Winkel, k. Landgerichts Traunstein, auf Verlangen seelsorgliche Aushilfe zu leisten, den Termin in genannter Pfarrei, in so lange Allerhöchst dieselben nicht anders verfügen, und unter den Bedingungen, unter welchen derselbe den bayerischen Mendikantenklöstern gestattet ist, namentlich also unter der Bedingung, die Kollektoren jeder Zeit nur aus der Zahl bewährter, durch gesetztes Alter, durch Religiösität und Sittenreinheit ausgezeichneten Priester zu wählen, dieselbe dem erzbischöflichen Ordinariate München-Freising namhaft zu machen, und von dieser Stelle für den bezüglichen Termin die Autorisations-Urkunde zu erholen, sowie die zollfreie Ueberbringung des Kollektirten nach Kitzbüchel allergnädigst zu bewilligen geruht."

die Behörden sowohl hierüber genau wachen, als auch, daß ausländische Mönche von den Pfarrern gegen die churfürstliche Normal-Verordnung nicht ferner zur Seelsorge gebraucht werden, die geeigneten Maaßregeln treffen sollen.*)

Dieß wird daher zu Jedermanns Nachachtung bekannt gemacht.

München den 19ten July 1802.

51. V. v. 23. Dezember 1802, das Schulwesen betr. (Döll. 9 S. 987.)**)

M. J. Ch. Da Uns immer die christliche, moralische und nützlich standmäßige Bildung der Jugend, als eine der vorzüglichsten Regentenpflichten am Herzen ist, und Wir entschlossen sind, keine Gelegenheit nach Thunlichkeit der Umstände zu versäumen, bey welcher Wir diesem wichtigen Zwecke näher kommen können; so haben Wir, in Erwägung, daß durch Anstellung tüchtiger Schullehrer, welches zu bewirken Wir Uns durch alle mögliche dazu führende Mittel angelegen seyn lassen werden, nicht alles allein gethan sey, sondern daß hauptsächlich den Eltern und Vormündern, alle zur guten Erziehung gereichenden Mittel zu ergreifen, und den Obrigkeiten, solche mit ihrer Gewalt zu unterstützen, obliegt, nach reifer Ueberlegung in Unserer geheimen Staatskonferenz beschlossen, daß

1tens allenthalben alle schulfähigen und nun nach pflichtmäßigem Ermessen den Inspektoren und Pfarrern unterworfenen Kinder vom 6ten bis wenigstens ins vollstreckte 12te Jahr ihres Alters die Schule besuchen sollen.***) Die Schule soll

2tens das ganze Jahr hindurch, von Mitte des Julius bis 8. September, als der gewöhnlichen Erndtezeit,†) ausgenommen, unaufhörlich gehalten werden. Die Eltern oder Vormünder sollen

3tens, wo nicht an ein oder andern Orten Freischulen sind, oder das Schulgeld von Wohlthätern, oder aus eigenen bestehenden, allenfalls von den Gemeinden oder aus dem Kirchenvermögen fließenden Fundis bezahlt wird, schuldig und gehalten seyn, von jedem schulfähigen Kinde, sie mögen solches in die Schule schicken, oder nicht, wochentlich 2 Kreuzer zu bezahlen, welches beinahe allgemein die bisher bezahlte Summe beträgt, und davon an denjenigen Orten, wo etwa ein geringeres Schulgeld bezahlt worden seyn möchte, keine Ausnahme gestattet werden kann, da Wir die nunmehr per 2 Kreuzer stipulirte Abgabe ohnehin in Ansehung des gestiegenen Preises aller Lebensmittel sehr mäßig zu seyn erachten; sollte aber daneben noch unverzeihliche Nachlässigkeit und Eigensinn der Eltern oder Vormünder, die Kinder gar nicht oder unfleißig zum Schulbesuch anzuhalten, erscheinen, so haben die betreffenden Polizeyobrigkeiten auf Angabe der Inspektion dieselben nach Befund zu geeigneter und zweckmäßiger Strafe zu ziehen, und nach Befund der Umstände zu einer in einem ältern Generalmandat vom 3. Januar 1795 schon statuirten doppelten Bezahlung anzuhalten.††)

---

*) Ueber die Leitung geistlicher Exerzitien durch ausländische Geistliche s. AE. v. 4. Dezember 1844.

**) Im Eingang der Motive zum Entwurf eines Gesetzes über das Volksschulwesen im Königreiche Bayern v. J. 1867 (Verh. d. K. d. Abg. 1866/67 Beil.Bd. 3 S. 15) ist diese AV. v. 23. Dezember 1802 als noch heut zu Tage maßgebend bezeichnet. Die wesentlichen in der Zwischenzeit hieran eingetretenen Aenderungen sind in den folgenden Noten angedeutet. — Der allgemeine Schulzwang ist schon in früheren Zeiten eingeführt worden. Vgl. insbesondere das Mdt. v. 3. Januar 1795, die Erziehung und den Besuch der Christenlehren der Schuljugend betr. (Döll. 9 S. 1397), und das Mdt. v. 5. Februar 1771 „von Einrichtung der deutschen Schulen“ (MGS. 1784 II S. 831): „so gebiethen Wir hiemit, mit aller Schärfe, daß alle Aeltern, wer sie immer sind (Standespersonen allein ausgenommen, die sich von Amts- und Charakters wegen eigene Haushofmeister halten können) ihre Kinder ohne Ausnahme in die öffentlichen Schulen schicken.“ — Dem Schulzwang sind auch die Ausländer unterworfen. Vgl. die ME. v. 7. Februar 1825. — Ueber das Schulwesen im Allgemeinen vgl. das Schuledikt v. 15. September 1808 nebst Beilagen und das Norm.Reskript v. 25. Juli 1810.

***) Ueber die Einführung der Sonn- und Feiertagsschule s. V. v. 12. September 1803. Die Schulpflicht beginnt nunmehr nach dem zurückgelegten 6. Lebensjahre und dauert für die Werktagsschule bis nach zurückgelegtem 13. und für die Sonn- und Feiertagsschule bis zum 16. Lebensjahre. Siehe ME. v. 26. Februar 1838, 9. Juli 1856 und V. v. 31. Dezember 1864 nebst den dortselbst allegirten Bestimmungen.

†) Vgl. § 21 der Amtsinstruktion für die Lokal-Schulinspektionen v. 15. September 1808, dann die ME. v. 25. Juli 1810 Abschn. III lit. d Ziff. 1.

††) Statt dieser Bestimmungen gelten nun, und zwar bezüglich des Schulgeldes Art. 5 des Schulbedarfsgesetzes v. 10. November 1861, bezüglich der Bestrafung der Schulversäumnisse Art. 58 des PStGB. v. 1871.

4tens. Vom 1. Mai bis zur Erndte soll die Schule jeden Tag nur 4 Stunden lang gehalten; hingegen aber auch nur halbes Schulgeld entrichtet werden, auch soll in diesen Sommermonaten der zweite Kurs, das ist die größeren Kinder, Vormittags, und der erste Kurs Nachmittags den Unterricht empfangen, und damit in diesen Sommermonaten die Kinder dennoch ihren Eltern zur nöthigen Arbeit brauchbar seyen, so soll die Schule um 6 Uhr anfangen und um 8 Uhr geendet werden. Wir stellen jedoch dem gegründeten Ermessen der Inspektoren, bey welchem sie auf die Wünsche der Eltern und Schullehrer Rücksicht zu nehmen haben, anheim, die Sache nach den Lokal-Umständen der eben vorliegenden Feldarbeiten und der Witterung so einzurichten, daß der erste Kurs nach dem zweyten ebenfalls am Vormittag seinen Unterricht erhalte, damit hiedurch der Nachmittag für Lehrer und Kinder frei bleiben könne; und dadurch erachten Wir auf die eine oder andere Art die doppelte Absicht der Bestimmung der Landjugend, Arbeit und nöthige Bildung, genüglich zu verbinden.*)

5tens. Damit die Anzahl der schulfähigen Kinder jedesmal genau gekannt werde, so sollen bey der gewöhnlichen Seelenbeschreibung dieselben besonders angemerkt, und in ein Verzeichniß gebracht werden, welches, nach dem Pfarrbuche berichtigt, den aufgestellten Inspektoren, von dem Pfarrer unterschrieben, vor dem Anfange eines jeden Schuljahrs einzuhändigen ist.**)

6tens. Dieses Verzeichniß soll dem Schullehrer jeden Orts mitgetheilt werden, damit er in seinen Monatstabellen die Namen der Kinder eintragen, und die Abwesenheit jedes Kindes täglich in demselben anmerken könne.

7tens. Es müssen diese Tabellen, oder, falls die Kinder einer Schule unter verschiedenen Obrigkeiten stehen, die betreffenden Auszüge an die einschlägigen Polizeyobrigkeiten geschickt werden, welche sodann das allenfalls nicht bezahlte Schulgeld in obigem Maaß ohne Rücksicht exekutive einzubringen, und den Schullehrern zu behändigen haben.***)

8tens.†) Diese Unsere Verordnung erstreckt sich ohne Ausnahme auf die Landgerichte sowohl, als die Hofmärkte, und zwar auf letztere, wenn sie eigene Schulen haben, nach ihrem ganzen Inhalte; insoferne sie aber ihre Kinder in landgerichtische Schulen schicken, so haben die Hofmarktsverwalter das von ihnen einzubringende Schulgeld an dasjenige Landgericht zu schicken, dem sie inkorporirt sind, wobey

9tens das Schulgeld von den Kindern einschichtiger Unterthanen, die in keinem corpore einer Hofmarkt begriffen sind, und ohnehin in allen Gemeinfachen durch das Landgericht behandelt werden, auch von den Landgerichten beyzutreiben ist.

10tens. Das General-Schul- und Studien-Direktorium hat zu verfügen, daß die Pfarrer gedruckte Formularien erhalten, nach welchen sie das Verzeichniß der schulfähigen Kinder zu verfassen haben.

11tens. Es soll diese Verordnung auch für die Städte gelten, und sind auf obige Art die Schulgelder von den Magistraten, wo sie die Jurisdiktion haben, zu behandeln. Davon ist jedoch Unsere Haupt- und Residenzstadt München, wo dermalen andere Verhältnisse sind, ausgenommen, so wie auch dasjenige, was Nr. 4 von der Dauer der Schulzeit verordnet ist, auf diejenigen Städte und Märkte, wo das ganze Jahr hindurch Schule gehalten wird, nicht anzuwenden kommt. Es soll

12tens kein Kind, ehe es das 12te Jahr vollendet hat, und dann erst nach einer öffentlichen Prüfung, und darüber von dem Inspektor erhaltenen Schein, aus der Schule entlassen werden.††)

Wir setzen fest und bestimmen, daß bei Aufdingung zu Handwerkern, und bey späterer Verheirathung oder Besitznahme eines Guts oder Hauses von der Obrigkeit oder Behörde dieser Entlassungsschein als wesentliches Requisit der zu ertheilenden Erlaubniß oder Konsens produzirt, und ohne legalen erweislichen Ausnahmsgrund dergleichen Bewilligungen nicht ertheilt werden sollen.†††)

13tens. Es ist von Unserm General-Schul-Direktorium gehörigen Orts einzu-

---

*) Siehe hierüber zunächst Abschn. III lit. a der ME. v. 25. Juli 1810, dann die ME. vom 10. Dezember 1862 und 3. Juni 1876.

**) Siehe hiezu Ziff. 8 der ME. v. 13. Juli 1862.

***) Ueber die Beitreibung des Schulgeldes s. nunmehr Art. 5 des Schulbedarfsgesetzes v. 10. November 1861.

†) Ziff. 8 und 9 sind seit Aufhebung der gutsherrlichen Rechte gegenstandslos geworden.

††) Siehe nunmehr Ziff. 1 der ME. v. 9. Juli 1856.

†††) Diese noch in § 1 des Ansässigmachungsgesetzes v. 11. September 1825 aufrecht erhaltene Bestimmung ist seit 1868 weggefallen.

leiten, daß den Pfarrern aufgetragen werde, die Kinder erst im dritten Jahr ihres Schulbesuches zur Beicht und im sechsten zur Kommunion zuzulassen, damit zu diesen Handlungen die nöthigen Vorbereitungen sicher vorausgegangen seyen.

14tens. Mit den gewöhnlich alle Quartale zu den Schul-Kommissariaten einzuschickenden Schultabellen sollen auch die von den Schullehrern auszustellenden Verzeichnisse, respective Bescheinigungen des richtig empfangenen Schulbetrags, eingeschickt, und die Wirkungen Unserer gnädigsten Verordnung in den an Unser General-Schul-Direktorium einzuschickenden Quartalsberichten vor Augen gelegt werden.*)

Wir versehen Uns im allgemeinen

15tens zu dem Diensteifer, den Wir von Obrigkeiten zu fordern berechtigt sind, und von den Ansichten, die ihnen offenbar von selbst über die Nothwendigkeit und Nützlichkeit Unserer Verordnung klar seyn müssen, daß deren Befolgung mit allem Nachdrucke und anvertrauter Amtsgewalt gehandhabt werden soll, und würden diejenigen der strengsten Verantwortung unterwerfen, bey denen Wir Widersetzlichkeit, Saumsal, oder nachläßige Behandlung dieses Gegenstandes wahrnehmen würden.

Unsere Landesdirektion zu Amberg hat diese Verordnung gehörig zu aller Obrigkeiten und Unterthanen nöthigen Wissenschaft und Nachachtung bekannt zu machen, und über deren Erfüllung aufs Strengste pünktlich zu halten.

München den 23. Dezember 1802.

52. Höchst landesherrl. V. v. 31. Jänner 1803, die Einrichtung der Pfarr-Matrikeln betr. (RBl. S. 73, Döll. 8 S. 391).

Durch die Verfassungsurkunde (II. Beil. § 64 lit. h) sind in Bayern die Vorschriften über die Einrichtung der Kirchenlisten als Quellen der Bevölkerungs-Verzeichnisse, als Register des Civilstandes, und über die Legalität der auf Grund derselben auszustellenden Dokumente als rein weltliche Gegenstände erklärt, in welchen (nach § 65) die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit ausschließend der Staatsgewalt zukömmt. Hierin ist inzwischen insoferne eine Aenderung eingetreten, als nach § 1 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle nunmehr ausschließlich durch die vom Staate bestellten Standesbeamten zu erfolgen hat, und als demnach die erwähnten „Kirchenlisten" ihre Eigenschaft als Quellen der Bevölkerungsverzeichnisse und als Civilstandsregister verloren haben. Die gegenwärtige V. v. 31. Januar 1803 (gleichlautend mit der Allerh. Entschl. vom 17. April 1802, Döll. 8 S. 387), welche, soweit nicht in einzelnen Landestheilen andere Bestimmungen galten (z. B. in der Pfalz Art. 34—101 des cod. civ., im Ansbach-Bayreuthischen das preuß. LR. Th. II Tit. 11 §§ 481 ff.), die Grundlagen enthält, nach welchen die Materie des Civilstandsregisterwesens in Bayern geordnet war, ist in Folge dessen mit den zahlreichen, später erlassenen Bestimmungen (vgl. die älteren in Döll. 8 S. 398 ff., 23 S. 113 ff.) außer Wirksamkeit getreten. Diese Bestimmungen können nur mehr in so weit in Betracht kommen, als sie sich auf die bis zum 1. Januar 1876 hergestellten Register beziehen. Dahin gehören z. B. die Anordnungen über die Aufbewahrung der Register-Duplikate (vgl. Ziff. 190 der Vollz.V. v. 31. Okt. 1837 zum revid. Gem.Ed.), dann über die Ausstellung pfarramtlicher Urkunden (vgl. V. v. 25. Dezember 1811) und über die Erhebung von Gebühren hiefür (vgl. GME. v. 21. Mai 1873). Im Uebrigen besteht an den Kirchenlisten, welche auf Grund kanonischer Vorschriften auch in Zukunft geführt werden, für die Staatsregierung kein Interesse mehr. Gleichwohl ist auch auf diesem Gebiete der eigentlichen Kirchenlisten die Thätigkeit der weltlichen Behörden nicht ausgeschlossen. Beispielsweise gehören hieher: a) die Bestimmungen, ob und in welchen Beträgen für die Eintragungen in die Kirchenlisten Gebühren erhoben werden dürfen (vgl. ME. v. 12. Dezember 1812 Ziff. 7 und vom 26. Januar 1832, Döll. 8 S. 410, 417). b) Durch Ziff. 2 der AE. v. 25. Juli 1825, die Eintragung unehelicher Kinder in die pfarrlichen Geburtsregister betr. (RBl. S. 571, Döll. 8 S. 424), ist bestimmt: „Es bleibt durchaus untersagt, den Namen des angeblichen Vaters eines unehelichen Kindes ohne dessen Vorwissen und ausdrückliche Einwilligung (von deren Vorhandensein bestimmte Vormerkung in solchen Fällen gemacht werden muß) in das Geburtsregister einzutragen." Der in den ME. v. 31. März 1826, 10. Juni 1826 und 6. Mai 1829 (Döll. 8 S. 425 ff. §§ 401, 402, 405) angegebene Hauptgrund dieser Bestimmung ist allerdings weggefallen. c) Durch ME. v. 18. Januar 1813, die Eintragung Ihrer Majestäten als Taufpathen in die Tauf-

*) Vgl. dagegen Ziff. I der ME. v. 21. November 1839.

bücher betr. (Döll. 8 S. 422), erneuert mit ME. v. 20. Januar 1834 (Döll. 8 S. 423), wurde „auf Königlichen Allerhöchsten Befehl verordnet, daß keinem Pfarrer gestattet sein soll, Ihre Königlichen Majestäten, oder einen Prinzen oder eine Prinzessin des Königlichen Hauses ohne nachgesuchte und wirklich erhaltene Allerhöchste Erlaubniß als Pathen eines zu taufenden Kindes anzunehmen, und in das Kirchenbuch einzutragen."

53. Allerh. Entschl. v. 12. Februar 1803, die in der U. Zeitung abgedruckte Verordnung U. U. betr. (Döll. 3 S. 349, 17 S. 526.)*)

Wir tragen euch hiemit auf, in euerer Kanzlei sowohl, als denen der untergeordneten Stellen die strengste Verschwiegenheit zu empfehlen, und besonders zu wachen, daß Verordnungen, welche nicht zur öffentlichen Bekanntmachung geeignet sind, niemand mitgetheilt, auch daß von den Subalternen ohne Vorwissen ihres Chefs an niemanden Abschriften oder Auszüge der Protokolle, Resolutionen und dergleichen gegeben werden. Ueber die genaue Vollziehung dieser Verordnung gewärtigen Wir von euch berichtliche Anzeige. München, den 12. Februar 1803.

54. Bek. der Churf. Gen.Land.Dir. v. 17. Februar 1803, die Resignationen der Pfarreyen betr. (RBl. S. 115, Döll. 8 S. 741.)**)

In Folge gnädigster Entschließung vom 14ten Hornung***) wird verordnet:

In Erwägung, daß die Kirchengesetze selbst Resignationen zum Besten eines Dritten nicht begünstiget wissen wollen, — daß sie zu einem unanständigen, der geistlichen Seelsorge nachtheiligen Gewerbe mit geistlichen Aemtern Anlaß geben, — daß hiedurch würdigen Kandidaten des Pfarramts der legale Weg zu Pfarreyen zu gelangen, geschmälert, und dem Staate die Mittel benommen werden, würdige Priester auf eine ihren Verdiensten entsprechende Art zu befördern; so wird künftighin keine Resignation einer Pfarrey an ein bestimmtes Subjekt mehr gestattet, wohl aber den verdienten Pfarrern, welche dem Hirtenamte Alters Gebrechlichkeiten wegen nicht mehr vorzustehen im Stande seyn sollten, eine den pfärrlichen Einkünften angemessene lebenslängliche Pension in so lange bestimmt werden, bis die Organisirung einer geistlichen Versorgungs-Anstalt in dießseitigen churfürstlichen Landen zu Stande kommen wird.†)

München den 17ten Februar 1803.

55. Bek. der Churf. Gen.L.Dir. v. 19. April 1803 wegen noch immer gefeyerten abgewürdigten Festtagen und deßhalb gesperrten Nachlaß-Begutachtung (RBl. S. 273, Döll. 8 S. 1205).††)

Ungeachtet der wohlthätigen Verordnung über die von der Kirche abgewürdigten Feyertage fährt ein großer Theil des gemeinen Volkes aus Unwissenheit und Starrsinn fort, so viele Tage wegzuwerfen, und die vielen Nebenquellen seines Erwerbes und häuslichen Wohlstandes, welche doch bey eintretend-natürlichen Unglücksfällen gegen die Noth decken, und im Stande erhalten würden, dem Staate die schuldigen Beyträge zu leisten, nicht nur gänzlich unbenüzt zu lassen, sondern auch die verständigen und besser gesinnten auf allerley Weise von Anwendung jener Tage abzuhalten.

Es ergehet demnach an alle churfürstliche und ständische Behörden der ernstliche Befehl, von nun an keinen Unterthan in irgend einem Nachlaß-Libelle gutächtlich vorzutragen, er hätte dann vorher genugsam bewiesen, daß er alle jene Monatstage, an welchen vorhin die abgewürdigten und verlegten Feste der Heiligen gefeyert worden, zur Arbeit angewendet habe.

---

*) Vgl. § 4 des Preßedikts v. 4. Juni 1848.

**) Vgl. zu § 6 der geistl. Raths-Ordnung v. 16. August 1779 (oben S. 22), § 34 der Beförderungsordnung v. 27. Oktober 1820, Ziff. 10 der MG. v. 8. April 1852, dann Ziff. 28 der V. v. 30. Dezember 1806, die Konkurse zur Besetzung der Pfarreien betr. (RBl. 1807 S. 270, Döll. 9 S. 546), welch letztere lautet: „wiederholen Wir Unsere Entschließung vom 14. Februar 1803 (RBl. S. 115 — siehe folgende Note) wodurch die Resignationen der Pfarreien an ein bestimmtes Subjekt verboten sind, und wollen, daß sich darnach geachtet werden soll."

***) Diese aus Anlaß eines speziellen Falles erlassene Allerh. Entschl. siehe Döll. 8 S. 740.

†) Siehe Art. VI des Konkordats v. 5. Juni 1817.

††) Gegenwärtige Vorschriften gründen sich auf frühere mandatmäßige Bestimmungen, z. B. Ziff. 7 des Mdt. v. 29. September 1780 (MGS. 1788 IV S. 812, Döll. 8 S. 1187), § 8 des Mdt. v. 14. Januar 1785 (MGS. 1788 IV S. 809, Döll. 8 S. 1190), Ziff. 1 des Mdt. v. 22. Aug. 1786 (MGS. 1788 IV S. 856, Döll. 8 S. 1194). Vgl. Ziff. 6 der Bek. v. 30. Oktober 1803 (Döll. 8 S. 1208).

Nur diese, welche bei allem Fleiße, der in ihren Kräften stand, unfähig erfunden werden, ohne Nachlaß ihre Staatsabgaben zu bestreiten und ihre Wirthschaft fortzuführen, sind solcher Rücksicht würdig, und werden im Nachlaß-Libelle, jedoch mit der Attestation des Amtes, daß sie jene Tage benüzt haben, gutächtlich vorgetragen. Alle übrigen haben es lediglich ihrer Trägheit und Widerstrebung zuzurechnen, wenn sie, wie hiemit befohlen wird, mit verdienter Strenge zu vollständiger Entrichtung ihrer Abgaben angehalten werden.

Diesen Beschluß haben die Aemter sogleich ihren Gemeinden zu verkünden, und bey schwerer Ahndung in Verfassung ihrer Nachlaß-Tabelle genau und pflichtmäßig zu befolgen.

München, den 19. April 1803.

56. Bek. der Churf. Gen.L.Dir. v. 24. April 1803, die zweckwidrigen Ceremonien am Himmelfahrts- und Pfingstsonntag betr. (RBl. S. 258, Döll. 8 S. 1238.)*)

Gebräuche und Ceremonien, welche der Würde unserer heiligen Religion, und dem Geiste ihrer erhabenen Wahrheiten nicht entsprechen, entehren die Kirche, und geben den Feinden der Wahrheit neuen Stoff zu spotten, zu lästern und das Christenthum selbst verächtlich zu machen.

Unter diese zweckwidrigen Gebräuche gehören vorzüglich

a) die in vielen Dörfern, Märkten und Städten bisher gewöhnliche sogenannte Himmelfahrt, wo eine hölzerne Statue oder ein Bild Christi an Stricken unter lärmendem Gedränge des herbeyströmenden und gaffenden Volkes in die Höhe gezogen wird; — und

b) der nur an einigen Orten noch herrschende Mißbrauch, wo die Ankunft des heiligen Geistes am Pfingstfeste durch eine herabgelassene Taube sinnlich dargestellt, die stille Andacht unterbrochen, und das Haus Gottes durch unanständige Schauspiele entweihet wird.

Diese geistlosen und zweckwidrigen Ceremonien werden daher hiemit nachdrücklich verbothen, und allen Pfarrern wird aufgetragen, ihre Gemeinden über das unschickliche des alten Gebrauches, über den Zweck der kirchlichen Feyerlichkeiten und über den Geist der ächten Andacht zu belehren.

Sämmtliche Obrigkeiten und Behörden aber haben über die Beobachtung dieser landesherrlichen Verordnung bei schwerer Verantwortlichkeit zu wachen, und jede Widersetzlichkeit nicht nur mit einer unnachläßigen Strafe zu ahnden, sondern auch der unterzeichneten Stelle gehorsamst anzuzeigen.

München, den 24. April 1803.

57. Bek. der Churf. Gen.L.Dir. v. 28. April 1803, die Bruderschafts-Kutten, Genien und Pagen betr. (RBl. S. 289, Döll. 8 S. 853.)**)

In Erwägung, daß von öffentlich-religiösen Auftritten alles zu entfernen sey, was den Wohlstand beleidigt, der Neugierde ein zweckwidriges Spektakel gewährt, zum Spotte Anlaß giebt, und dem guten Geschmacke anstößig seyn muß, worunter die jedem gesunden Sinne so auffallende Bußsäcke, oder sogenannte Bruderschafts-Kutten, vorzüglich zu rechnen sind, wird hiemit folgendes verordnet:

1) Der Gebrauch dieser Bußsäcke nebst ihren Hauben und Hüten ist von nun an für alle Fälle, es mögen Prozessionen, Kreuz- und Bittgänge, Leichenbegängnisse oder Bethstunden bey Titularfesten seyn, ohne mindeste Ausnahme, gänzlich aufgehoben und verbothen.

2) Die Kummulativ-Administrations-Behörden sind hiemit befehliget, diese so sehr entstellenden Kleidungsstücke ohne mindesten Verzug vertrennen und vernichten zu lassen, die Stoffe aber, aus welchen sie bestanden, zu irgend einem andern Gebrauche anzuwenden oder zu verwerthen.

Man erwartet von allen Land- und gefreyten Gerichten, dann Magistraten der Hauptstädte in Zeit von 14 Tagen berichtliche Anzeige des Vollzuges.

3) Statt dieser verunstaltenden und zum Theile eckelhaften Kleidung haben die Glieder der Bruderschaften in Mänteln zu erscheinen, für welche sie selbst zu sorgen haben, indem eine Auslage aus dem Vermögen der Bruderschaften in Rechnungen nicht

---

*) Vgl. auch den Erl. der Churf. Land.Dir. in Neuburg v. 18. April 1803 (Döll. 8 S. 1237) Die hier angedrohte Strafbestimmung ist in die neuern Strafgesetze nicht übergegangen. Vgl. Übrigens § 78 der II. Verf.Beil.

**) Vgl. §§ 76—78 der II. Verf.Beil.

mehr passirt wird. Können oder wollen sie in Mänteln nicht erscheinen, so ist die Begleitung der Bruderschaft ganz entbehrlich.

4) Auf gleiche Weise werden auch die zwecklosen Stäbe der Bruderschafts-Mitglieder sowohl als der Glieder des Bruderschaftsraths außer Gebrauch gesetzt und verbothen.

5) Eben so werden die Genien der Bruderschaften mit ihren Pagen als ein andachtstörender, und den Zug überladender Prunk gänzlich beseitiget, und ihre Erscheinung allenthalben verbothen.

Alle Gerichts- und Polizey-Behörden haben über Befolgung dieses Verboths zu wachen, und die Uebertreter zu bestrafen; wenn aber geistliche Personen dagegen handeln würden, mit Abforderung der Verantwortungen, und berichtlichen Anzeigen nach vorgängigen Verordnungen zu verfahren.

München, den 28. April 1803.

58. Höchst landesherrl. V. v. 18. May 1803, die Religionsverhältnisse der Kinder bey vermischten Ehen betr. (RBl. S. 321, Döll. 8 S. 38.)*)

Da sowohl Unsere alte als neue Erbstaaten von verschiedenen Glaubensbekennern bewohnt werden, welche in den Fall kommen können, Heurathen unter sich schließen zu wollen, so sollen solche vermischte Ehen als Folge der in Unseren Erblanden eingeführten bürgerlichen Toleranz ungehindert, und jedem der Neuverlobten ohne Unterschied, ob sie sich bey dem Pfarrer des Bräutigams oder der Braut trauen lassen wollen, wenn sie die hergebrachten Gebühren bezahlt haben, die Dimissoriales ertheilt werden; damit aber auch allen Irrungen, welche über die Erziehung der aus dergleichen Ehen erzielten Kinder entstehen könnten, vorgebogen werde, so verordnen Wir:

1) Den Verlobten soll eine uneingeschränkte Freyheit belassen werden, beym Eintritt in die Ehe mit Beyrath ihrer Eltern oder Vormünder die Religionsverhältnisse ihrer künftigen Kinder in ordnungsmäßigen Ehepakten nach den in jeder Provinz hergebrachten gesezlichen Formen zu bestimmen.

2) Finden sie während ihrer Ehe aus wohl überlegten Ursachen räthlich, in ihrer eingegangenen Eheberedung Abänderungen zu treffen, so soll ihnen dieses zwar gestattet seyn, jedoch nicht anders, als unter Beobachtung der nämlichen gesezlichen Formen, welche für die Errichtung giltiger Ehepakten vorgeschrieben sind.

3) Wenn die Kontrahenten vor oder bey ihrer Verehelichung über die Religionsverhältnisse ihrer künftigen Kinder auf die bemerkte Art nichts verabredet haben, so sollen weitere Verträge hierüber während ihrer Ehe nicht mehr statt haben, sondern die Söhne sollen in dem Glaubensbekenntnisse des Vaters, und die Töchter in dem Glauben der Mutter bis zur Erreichung der Diskretionsjahre, welche für beyde Geschlechter auf das zurückgelegte achtzehnte Jahr festgesezt werden, erzogen werden.**)

4) Nachdem sie aber zu diesem Jahresziel gelangt sind, so soll es von ihrer freyen Wahl abhangen, zu einer oder der anderen der im teutschen Reiche eingeführten drey christlichen Kirchen überzutreten.

5) Weder dem den andern überlebenden Ehegatten, noch den Vormündern ist erlaubt, in diesen gesezlich bestimmten Religionsverhältnissen eine Aenderung zu machen, sondern sie sind gehalten, die angefangene Erziehung in dem bestimmten Glaubensbekenntnisse bis zu den Diskretionsjahren der Kinder vollenden zu lassen.

Unsere General-Landesdirektion hat diese Verordnung durch das Regierungsblatt bekannt zu machen, und sowohl die Civil-, als geistlichen Obrigkeiten darnach anzuweisen.

München, den 18. May 1803.

59. Bek. der Churf. Gen.L.Dir. v. 31. May 1803, das Läuten bey den Gottesdiensten für den verstorbenen Bischof von Freysing betr. (RBl. S. 355, Döll. 8 S. 302.)***)

Vermög höchster Entschließung vom 23sten dieses Monats haben Seine Churfürstliche Durchlaucht gnädigst verordnet, daß weder bey dem Seelengottesdienste für

*) Siehe nunmehr §§ 12 ff. der II. Verf.Beil. und die V. v. 11. Mai 1815.

**) Geändert durch § 6 der II. Verf.Beil. und V. v. 11. Mai 1815.

***) Vgl. auch die ME. v. 10. Oktober 1819, den Tod des Bischofs von Augsburg, Fürsten von R., betr. (Döll. 8 S. 303): „Dagegen kann das Geläute, welches in der ehemaligen Reichsstadt bei dem Sterbfalle eines Bischofes herkömmlich war, bei den veränderten Verhältnissen nicht statt finden, sondern dasselbe ist auf eine der Würde des Verlebten und den übrigen Beerdigungsfeierlich-

den verstorbenen Fürst-Bischof von Regensburg und Freysing, noch in ähnlichen künftigen Fällen das nur bey Todesfällen von Landesfürsten hergebrachte stündige Läuten vorgenommen, so wie auch nur das bloße hergebrachte Ceremoniel für einen Bischof mit Entfernung alles dessen, was eine Landestrauer bezeichnen könnte, beobachtet werden solle.

Sämtlich churfürstliche Land- und Herrschaftsgerichte erhalten daher hiemit den Auftrag, diese höchste Verordnung den ihnen inkorporirten Ortschaften, Pfarrern, Benefiziaten und Klöstern mittels Patent zur geeigneten Befolgung zu eröfnen, und, daß selbes geschehe, zu wachen.

München den 31sten May 1803.

60. Bek. der Churfürstl. Gen.L.Dir. v. 1. July 1803, die Anzeige der Todfälle der quiescirenden Individuen betr. (RBl. S. 432, Döll. 17 S. 824.)*)

Da eine genaue Nachweisung des gesamten quiescirenden Personals immer nothwendig ist, um in vorkommenden Fällen daraus die nöthigen Notizen schöpfen zu können; so wird sämtlichen Gerichts- und Polizey-Behörden der Auftrag gemacht, die Anzeige der unter ihrem Gerichtsbezirke sich ereignenden Todesfälle der quiescirenden Individuen bey der churfürstlichen General-Landesdirektion sobald zu bewirken, als selbe hievon in Kenntniß gesezt werden.

München den 1sten July 1803.

61. Provisorische höchst-landesherrl. V. v. 6. July 1803, das Salpeterwesen in Baiern und der obern Pfalz betr. (RBl. S. 449, Döll. 10 S. 1132.)**)

Da Wir Uns nichts so sehr angelegen seyn lassen, als den Wohlstand Unserer getreuen Nation nach Thunlichkeit der Zeitumstände und der Sachen zu befördern: so haben Wir auch aus landesväterlicher Huld eine Revision der über das Salpeterwesen in Baiern bestehenden Verordnungen nach rechtlich- und politischen Grundsätzen veranstaltet, und zur Erleichterung der Unterthanen, aber auch zur nothwendigen Erhaltung des Salpeter-Regales einstweil folgende provisorische Bestimmungen über das Salpeterwesen als Gesetz verbindlich getroffen, bis über die zweckmäßige Errichtung künstlicher Salpeterien eine definitive Verfügung gemacht werden kann.

1) Die Bestimmungen über den jedesmaligen Bedarf des Salpeters, über die Erhaltung und Bereitung desselben werden von Unserer Artillerie-Zeughaus-Kommission unter dem Vorsitze des Generals der Artillerie getroffen; welcher Kommission in dieser Hinsicht die oberste Leitung und Administration des Salpeterwesens übertragen ist.

2) Die politische Leitung des Salpeterwesens behält aber Unsere General-Landesdirektion dergestalt, daß sie die nachfolgenden Bestimmungen, so fern sie nicht zur Administration unmittelbar gehören, durch Unsere Landrichter aufrecht erhalten läßt.

Wir verordnen deßwegen pragmatisch, daß alle und sämtliche Unsere Unterthanen

---

leiten angemessene Weise anzuordnen." — Bezüglich des Ablebens des Pabstes s. AE. v. 31. August 1823.

*) Vgl. ME. v. 5. Januar 1829 und 28. März 1863.

**) Im Allgemeinen vgl. über das Salpeterwesen die Bestimmungen in Döll. 10 S. 1131—1157, insbesondere die unten abgedruckten V. v. 26. Juni 1807, 28. Januar 1815 und ME. v. 20. Januar 1840. Da diesen Verordnungen ihre ursprüngliche Wichtigkeit nicht mehr zukömmt, will bloß beispielsweise darauf aufmerksam gemacht werden, daß die einzelnen Bestimmungen derselben durch die späteren Aemterorganisationen, durch die Beseitigung der Patrimonialgerichtsbarkeit, durch die Aufhebung der Militärbefreiung (§ 4 der V. v. 6. Juli 1803), durch die Zoll- und Steuergesetze (Nr. 224 des Gewerbsteuertarifs v. 1. Juli 1856) u. dgl. mannigfache Aenderungen und Modifikationen erfahren haben. Hervorzuheben sind übrigens noch folgende Bestimmungen: a) § 32 der Form.V. v. 17. Dezember 1825 über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden, b) Landt.Absch. v. 17. November 1837 Abth. I Lit. C über die Fortdauer der eigenthümlichen Verhältnisse des Salpeterwesens neben dem Zwangsenteignungsgesetze, c) Ziff. 42 der VV. v. 31. Oktober 1837 zum revid. Gemeindedikt über die Brücken- und Pflaster-Zollfreiheit der Saliterer, d) Art. 32 Abs. 1 des Gewerbegesetzes v. 30. Januar 1868 über den Vorbehalt des (auch von der Reichsgewerbeordnung nicht berührten Salpeterregals, e) Art. 3 Ziff. 2 des Einf.Ges. v. 10. November 1861 und Art. 3 Ziff. 13 des Einf.-Ges. v. 26. Dezember 1871 über die fortdauernde Geltung der Vorschriften über Verfehlungen in Bezug auf Regalien. Vgl. hiezu auch Art. 432 Th. I des StGB. v. 1813, welcher lautet: „Wer sich eines der nuzbaren Regalien des Staats wissentlich anmaßt, soll um den vierfachen Ersaz des dem Staate entfremdeten Nuzens gestraft werden."

gleich den Salitern und deren Gehilfen in allen eigentlichen Salpeter-Gegenständen, in Beschwerden der Saliterer gegen die übrigen Unterthanen, und dieser gegen jene über Hindernisse oder Bedrückungen ausschließend unter Unsern Landrichtern in erster Instanz zu stehen haben.

Unsere Landrichter haben in allen diesen Fällen allezeit auf der Stelle die Untersuchung zu veranstalten, die Entscheidung und Exekution nach dieser Verordnung selbst bey eigener Verantwortlichkeit vorzunehmen; es mögen die Unterthanen oder Saliterer unmittelbar unter dem Landgerichte, oder unter einem Patrimonialgerichte stehen.

Die Beschwerden über solche landrichterliche Verfügungen gehen sodann an Unsere General-Landesdirektion, die jedesmal binnen drey Tagen nach instruirter Sache die letzte Entscheidung trifft. Diejenigen Unserer Unterthanen, welche bisher nicht unmittelbar unter der Land- oder der Patrimonial-Gerichtsbarkeit zu stehen hatten, gehören gleich in erster und letzter Instanz unter die General-Landesdirektion.

3) Da nach den folgenden Bestimmungen die Saliterer meist auch noch eine andere Realität besitzen, so haben sie von dieser die gewöhnlichen Staats- und Gutsabgaben unweigerlich zu entrichten, und deßwegen unter der ordentlichen Guts-Obrigkeit zu stehen. Die bloße Guts-Obrigkeit, als solche, darf sich aber nie mit dem Salitergeschäfte, oder dessen Geräthen, bey schwerer Ahndung befassen.

4) Da aber die Erhaltung des Salpeters ein wesentliches Bedingniß zur öffentlichen Sicherheit ist, so wollen Wir nach der Beschaffenheit des Distrikts, und der zu liefernden Quantität jedem Saliterer eine bestimmte Anzahl von Gehilfen durch die Artillerie-Zeughaus-Kommission festsetzen, und diese allezeit namentlich in ein Kataster eintragen lassen. Die nun namentlich eingetragenen Gehilfen sind von dem Kapitulantenzuge befreyet; jeder nicht eingetragene Gehilfe, oder derjenige Gehilfe, den ein Saliterer außer der bestimmten nothwendigen Zahl bloß zum bequemen Betriebe der Arbeit gebraucht, bleibt der Militärpflichtigkeit nach den Gesetzen unterworfen. Um aber dieses nothwendige Privilegium keinem Mißbrauche preiszugeben, so verordnen Wir weiters, daß jedem Saliterer zu seinen nothwendigen Gehilfen, von seinen allenfallsigen Söhnen, nur ein einziger Sohn, wie den übrigen Bauersleuten, gelassen werden solle. Zu einem andern Gehilfen darf nur derjenige in das Kataster eingetragen werden, der entweder unter dem Militärmaaße steht, oder die Jahre der Militärpflichtigkeit schon vorbey gelebt hat. Doch versteht sich diese Freyheit für die eingetragenen Gehilfen nur so lange, als sie in wirklichem Arbeitsdienste stehen.

5) Die Zeughaus-Artillerie-Kommission besorgt die Abtheilung des Landes in ordentliche Saliter-Bezirke,*) sie setzet für jeden Bezirk einen Saliterer, und fertiget in

*) Vgl. die Instruktion zur Bildung der Salpeter-Distrikte (Döll. 10 S. 1147), welche lautet: „Seine Königliche Majestät haben rücksichtlich der endlichen Regulirung des Salpeterwesens verordnet: 1) Soll jeder Kreis in eine verhältnißmäßige Anzahl von Salpeter-Hauptdistrikten, und 2) jeder Hauptdistrikt wieder in 12 Unterbezirke von möglichst gleicher Größe abgetheilt werden; 3) für jeden Hauptdistrikt wird sodann ein eigener Saliterer aufgestellt, welcher jedoch in keinem Jahre mehr als einen Unterbezirk durcharbeiten darf; 4) die Größe dieser jährlichen Grabbezirke soll dergestalt bemessen werden, daß keiner derselben weniger als 10 bis 20 Zentner, aber auch nicht mehr als 30 bis 40 Zentner Salpeter an jährlicher Ausbeute gewähre. 5) Wenn gleich daher die Salpeter-Hauptdistrikte sich auf die Gränze eines Landgerichts nicht zu beschränken brauchen, so darf doch wegen Erhaltung der nöthigen polizeilichen Aufsicht keiner der jährlichen Grabbezirke in den Umfang zweier Landgerichte fallen; 6) über die Reihenfolge, wie diese Jahresbezirke in den verschiedenen Landgerichten zur Durcharbeitung vorzunehmen, haben sich die treffenden Behörden unter sich zu vereinen. 7) Bei der Eintheilung und Bildung der Jahresbezirke wird die Benutzung der schon bestehenden und genau begränzten Steuer- oder Kommunaldistrikte besondere Vortheile und Erleichterung gewähren. Diese Begränzung ist daher so lange zum Grund zu legen, als durch die Verbindung mehrerer kleiner Steuerdistrikte keine zu große Verschiedenheit unter den Jahresbezirken entsteht. 8) Auch versteht es sich von selbst, daß bei der vorzunehmenden Eintheilung des ganzen Kreises keine Ausnahme in Ansehung derjenigen Landgerichte und Bezirke stattfinde, in welchen das Salpetergraben bisher noch nicht eingeführt gewesen war. 9) Das Projekt der Eintheilung ist in tabellarischer Form nach dem anliegenden Muster zu entwerfen, und darin die Gränze jedes Distrikts mit Bemerkung der zu demselben gehörigen Städte, Märkte, Dorfschaften, Einöden u. s. w., nebst der Anzahl der Häuser, der Bevölkerung und des Viehstandes anzugeben. 10) Jedes Landgericht hat den Formations-Entwurf für seinen Amtsbezirk separat zur Prüfung und Berichtigung vorzulegen. 11) Unvermögliche Saliterer, welche sich mit dem zur Bearbeitung solcher größeren Salpeter-Distrikte nöthigen Grab- und Siedgeschirr nicht sogleich versehen können, erhalten zu dessen Anschaffung, ge-

Unsern Namen jedesmal die Saliter-Patente unentgeltlich aus, die von dem Vorstande derselben unterschrieben werden müssen.

Diese Patente gewähren gar nicht die Natur erblicher oder sonst veräußerlicher Gerechtigkeiten, sie sind bloße landesherrliche Bewilligungen, die der Saliterer lebenslänglich nur so lange ausüben darf, als derselbe die ihm gesetzten Bedingnisse erfüllet, oder er das Befugniß nach gegenwärtiger Verordnung nicht verworcht hat.

6) Zur Fähigkeit eines solchen Saliter-Patents bedarf es gar nicht mehr eines besondern Lehrbriefes, da unter den Saliterern hiemit alles zunftmäßige Behandeln oder Verbinden, schärfest verbothen wird; sondern Jedermann, der ein Saliter-Patent für einen Bezirk erhalten will, muß von der angeordneten Salpeter-Administration zuerst geprüft werden. Findet diese die Ertheilung eines Patents oder die Wiederbesetzung eines Distrikts für nothwendig, so ist zuerst der Vermögensstand desjenigen, der um ein Saliter-Patent bittet, durch dessen bisherige Obrigkeit genau herzustellen, indem in Zukunft nur derjenige zur Prüfung zugelassen werden darf, der entweder eine eigene Realität, oder ein Vermögen von wenigstens dreyhundert Gulden gerichtlich ausweisen kann.

7) Ein auf diese Art richtig bestellter Saliterer muß sich bei der angesetzten Kommission schriftlich über die Quantität, die er jährlich liefern kann, verpflichten, und diese Quantität, so viel es möglich ist, rein und trocken liefern; deswegen wird auch jeder Saliterer weiters verbunden, allezeit bei dem Zentner um drey Pfund mehr zu liefern. Um sich hier von aller Gefährde zu sichern, so wird in dem Falle des Verdachtes einer nicht guten und verfälschten, oder mit Kochsalz gemengten Lieferung in dem Zeughause zu München, allezeit ein Theil des von einem Saliterer gelieferten Salpeters getrocknet und geprüfet werden, und demselben, ehe und bevor die ganze Lieferung nicht annehmbar erkannt ist, dafür nicht mehr, als die Hälfte des ganzen Preises bezahlt werden.

8) Die Saliterer müßen ihren Salpeter in den Monaten März, Junius, September und Dezember liefern, wo sie zugleich ihre Abrechnungs-Büchel allezeit vorlegen sollen, um darinn die für die gemachte Lieferung ihnen gleich entrichteten Bezahlungen eintragen zu können.

9) Der Preis des Salpeters, der den Saliterern dafür bezahlt wird, wird allemal von dem Landrichter, in dessen Bezirke der Saliterer sich befindet, in seinen Bestandtheilen besonders dargethan, es werden hier allemal die in der Gegend üblichen laufenden Preise des Holzes, der Asche, des Fuhr- und Arbeitslohnes bestimmt angegeben, und dann gemeinschaftlich zwischen Unserer General-Landesdirektion, und der Artillerie-Zeughaus-Kommission, der eigentliche Preis gehörig festgesetzt.

10) Damit nun ein richtig bestellter Saliterer sein Geschäft vollkommen verrichten könne, so darf er in dem ihm angewiesenen Bezirke auf dem Lande nach den ihm besonders gegebenen Vorschriften in den Ställen, Remissen, Schupfen, leeren Kellern oder andern unterirdischen Gewölbern, in den Mistbehältern, auch alten Schlössern und unbewohnten Gebäuden bey jedem Gutsbesitzer und Unterthanen, er sey von welchem Stande und Würde er wolle, ohne Ausnahme, selbst in dergleichen churfürstlichen Eigenthume überall (außer der Erndtezeit) graben und Salpeter suchen.

Gleichwie aber bisher die bewohnten Gebäude der Angesehenen, und der Pfarrer, dann die Scheunen und Städel, während der Zeit, als in diesen Früchte aufbewahret liegen, oder solche ausgedroschen werden, von diesem Graben ausgeschlossen waren, und noch seyn sollen: so werden hiemit auch sämtliche von Unsern Unterthanen jeder Klasse bewohnte Häuser davon jetzt ausgenommen, und verbothen, in diesen auf Salpeter zu graben.

11) Bei diesem Graben dürfen die Saliterer niemals zu nahe an den Mauern, oder Holzgebäuden — und noch weniger in den Grund unter den Gebäuden eingraben; auch haben sie bey diesem Graben sorgfältig sich zu hüten, daß dem Eigenthümer durch

---

gen hinreichende Sicherheit, von der Königlichen Zeughaus-Haupt-Direktion unverzinsliche Vorschüsse von Ein- bis Zweihundert Gulden, welche denselben bei ihren Salpeter-Ablieferungen sodann allmählich in Abzug gebracht werden. 12) Sämmtliche Landgerichte haben daher sowohl die in ihren Amtsbezirken schon wirklich konzessionirten Saliterer, als sonstige zu diesem Geschäfte Lust tragende Individuen unverzüglich mit vorstehenden Bedingungen und Zusicherungen bekannt zu machen, und deren Erklärung abzuverlangen, ob sie unter diesen Begünstigungen einen ganzen, und welchen Hauptdistrikt zur Bearbeitung zu übernehmen geneigt seyen. Die hierüber aufgenommenen Protokolle sind unmittelbar an die Königliche Zeughaus-Haupt-Direktion einzusenden.

Ausheben des Pflasters, oder der hölzernen Böden, an diesen kein Schade zugefüget werde, indem die Saliterer allemal den zugefügten Schaden selbst zu ersetzen haben. Auch müßen die Saliterer die Kuffen oder Fässer zum Auslaugen an solche Plätze stellen, wo sie die Landleute nicht an ihrer Arbeit hindern.

12) Wenn daher die Saliterer auf Salpeter graben, so müßen sie die vorfindigen Pflastersteine, oder hölzernen Böden behutsam herausnehmen, und neben der Grube ordentlich aufrichten. Haben sie ihr Geschäft geendigt, so müssen sie alles wieder in den vorigen Stand herstellen, wie sie solches gefunden haben; in beyden Fällen soll der Eigenthümer gegenwärtig seyn, und ihm unbenommen bleiben, selbst gemeinschaftlich mitzuwirken, so ferne er das Geschäft dem Saliterer nicht allein überlassen wollte.

Die Gruben sind aber nicht früher auszufüllen, als bis die ausgelaugte Erde wieder trocken seyn wird, wenn die Saliterer nicht frische Erde oder Beschütt in Vorrath halten können, um die gemachten Gruben sogleich damit zur Ersparniß der Zeit, und selbst reichlicherer Gewinnung des Salpeters aus der, vor der Ablaugung noch einige Zeit unter schicklichen Umständen liegen gelassenen ausgegrabenen Erde, mit erster auszufüllen.

13) Wir vertrauen Uns hiefür ausschließlich auf die Geschicklichkeit und Treue der Saliterer, und machen dieselben gegen jede Exzesse, Veruntreuung oder Ungeschicklichkeit ihrer Mitarbeiter, Söhne oder Knechte, persönlich verantwortlich, indem diese Gehilfen als bloße Dienstboten zu betrachten, und lediglich an die für die Dienstboten bestehenden Verordnungen angewiesen sind.

14) Um den Mißbräuchen, oder Unrichtigkeiten auf eine zweckmäßige Art selbst vorzubeugen, so soll jeder Bezirk eines Saliterers in mehrere Theile nach dem Verhältnisse der Größe und Ergiebigkeit derselben, zu der jedesmal angewiesenen Salpeterlieferung abgetheilet, darinn jeder Unterthan ohne Unterschied auf Würde und Stand, namentlich eingetragen, und nach diesen also eine Anordnung getroffen werden, vermög welcher der Saliterer von Jahr zu Jahr in seinem Bezirke wechseln kann, daß also ein Theil seines Bezirkes immer bestimmte Jahre hindurch (wenn nicht außerordentliche Fälle eintreten) vor dem Salpetergraben gesichert ist.

Um aber auch hierin den Unterthanen noch mehrere Sicherheit zu gewähren, so wird weiters verordnet, daß bey einem jeden Landgerichte das erwähnte Saliter-Kataster aufbewahret werden solle.

Kömmt nun für den Saliterer die Zeit des Grabens, so hat er dieses allezeit dem Landrichter in Zeiten anzuzeigen, damit derselbe wenigst 14 Tage voraus, in dem betreffenden Theil, den Verruf erlassen kann.

In diesem Verrufe muß der Name des Saliterers, und die Namen seiner Gehilfen genau angegeben seyn, damit nicht ein anderer bey Gelegenheit dieses Grabens sich unberechtigter Weise unterfangen könne, unter dem Vorwande eines Salitergehilfen, das Eigenthum der Unterthanen zu stören. Einen solchen unberechtigten Gräber sollen die Unterthanen allemal dem Landrichter übergeben, der ihn als einen Vagabunden zu bestrafen hat.

15) Damit aber auch jeder einzelne Unterthan in dem besondern Theile, wo in einem Jahre gegraben werden soll, vor weiteren Unordnungen oder Bedrückungen sicher gestellt werde, so soll allemal wenigst zwey Tage zuvor dem Unterthanen die Anzeige gemacht werden, ehe das Graben angefangen werden darf; bey dieser Anzeige muß bey schwerster Verantwortlichkeit des Saliterers, diejenige Person ausdrücklich genannt seyn, welche bey diesem oder jenem Unterthanen gräbt, und die richtig in dem landgerichtlichen Verrufe enthalten seyn muß. Wird dieses vernachläßiget, so hat der Unterthan keine Pflicht, den auch sonst Berechtigten graben zu lassen.

Bey dem wirklich vorgenommenen Graben verstehet es sich von selbst, daß mit dieser Arbeit keine längere Zeit fortgefahren werden darf, als das Ausgraben, und Auslaugen der Erde erfordert. Zu noch mehrerer Sicherheit hat am Ende jeden Jahres der Saliterer dem Landrichter das Verzeichniß zu übergeben, bey welchen Unterthanen, und wie lang er gegraben habe? um sodann mit dem Kataster die Vergleichung anstellen zu können.

Findet der Landrichter hier Abweichungen, so hat er die Sache zu untersuchen, und zu verbescheiden.

16) Dabey kann aber auch kein Saliterer seine Hütte von dem Platze, wo er sie einmal errichtet hatte, willkührlich auf einen andern Ort versetzen, noch weniger mehrere errichten.

Findet aber dessen ungeachtet ein Saliterer die Versetzung oder Vermehrung sei-

ner Hütten für räthlich, oder gar nothwendig; so hat er sämtliche Ursachen dazu genau aufzuzeichnen, und die geeigneten Plätze dafür dem Landrichter anzugeben.

Dieser prüfet die rechtliche und politische Thunlichkeit dieser Versetzung oder Vermehrung, und schicket das Ganze mit allen Umständen, Hindernissen und Begegnungen derselben, mittels eines eigenen Berichtes, zur Zeughaus-Artillerie-Kommission.

Diese hat dann über die Versetzung oder Vermehrung der Saliterer-Hütten zu entscheiden, und bis eine solche Entscheidung erfolgt seyn wird, bleibt jede solche eigenmächtige Versetzung oder Vermehrung schärfest verboten.

17) Um aber den Saliterern die gehörigen weiteren Materialien zu verschaffen, und ihren Betrieb zu befördern; so befehlen Wir Unsern Landrichtern, daß sie den Saliterern den Aschenbedarf in dem Bezirke richtig verschaffen, und deßwegen immer die zweckmäßigen Anstalten bey schwerer Verantwortlichkeit treffen, damit den Saliterern guter und hinlänglicher Asche, ohne Verzögerung immer schnell genug geliefert werde.

Die Landrichter haben zu der obigen Bestimmung die Preise der Asche gehörig aufzuzeichnen, und bey den allenfallsigen Anweisungen auf keinen Unterschied der Personen, und ihres Standes zu sehen.

18) In Hinsicht des Holzbedarfes, sollen die Saliterer alle Jahre an die Artillerie-Zeughaus-Kommission schriftlich sich erklären, wie viel Holz sie für das ganze Jahr zu ihrer Arbeit nöthig haben, worauf ihnen diese einen förmlichen Vorweis für den Holzbedarf übergiebt.

Die Forstämter werden hiemit nach den schon bestehenden Verordnungen angewiesen, jedem Saliterer nach vorgezeigtem Vorweise, das benöthigte Holz, und zwar so viel es möglich ist, aus den ihren Saliter-Hütten nahen Gehölzen, gegen die gewöhnlichen Forst-Verkaufspreise und derselben baaren Bezahlung abfolgen zu lassen.

Die Forst-Kontrollämter sollen auf der Rückseite des von der Artillerie-Zeughaus-Kommission den Saliterern ertheilten Vorweises attestiren, daß jene ihr erhaltenes Holz richtig bezahlt haben.

Diese Vorweise müssen sofort zu Ende des Jahres bey der letzten Lieferung von den Saliterern an die genannte Kommission allezeit eingeschicket werden.

In Fällen, wo das benöthigte Holz aus nicht churfürstlichen Gehölzen ausgezeigt, und hergegeben werden muß, haben die einzelnen einschlägigen Forestal-Obrigkeiten diese Attestirung zu verfügen.

19) Wenn ein Saliterer seine bestimmte Anzahl Salpeter zur gehörigen Zeit nicht liefern kann, so muß er dieses vorher, und mit richtiger Angabe der Ursachen, welche ihn an der ganzen Lieferung hinderten, und die Menge des Salpeters, so er in seinem Magazine vorräthig hat, der Artillerie-Zeughaus-Kommission anzeigen.

Diese läßt die angegebenen Ursachen von dem Landrichter untersuchen, und wird den Saliterern hiemit schärfest aufgetragen, alle einzelne Hindernisse, welche von den Unterthanen denselben entweder im Graben, oder durch Salpetererde-Ausführen, oder Verhinderung der Erzeugniß, oder Zerstörung seiner verschiedenen zweckmäßigen Anrichtungen, entgegen gesetzt werden, allemal sogleich bey dem Landrichter anzugeben, damit noch in Zeiten dem Ganzen geholfen werden könne.

Sind es aber Hindernisse, die nicht in den einzelnen Handlungen der Unterthanen ihren Grund haben, sondern allgemeiner werden, so müssen die Saliterer dieses förderſamst der Artillerie-Zeughaus-Kommission anzeigen, damit diese entweder selbst verfügen, oder nach Beschaffenheit des Gegenstandes Unsere Generallandesdirektion einschreiten lassen kann.

20) Es wird jedem Saliterer verboten, den Saliter zu verkaufen, oder zu verschenken, an wen es immer seyn könnte, und sie werden hierüber zugleich für ihre Gehilfen und Dienstbothen verantwortlich gemacht. Jeder Saliterer ist gehalten, seine ganze Erzeugniß, zu der er sich verbindlich machen muß, zur Artillerie-Zeughaus-Kommission nach diesen Verordnungen, vollständig einzuliefern. Sollte aber wider alle Erwartung ein Saliterer selbst, oder durch seine Gesellen einer solchen Veräußerung sich unterstehen, so soll ihm das Erstemal eine angemessene Leibesstrafe zugefügt werden; wird er aber zum Zweytenmale einer solchen verbothenen Veräußerung überwiesen, so soll ihm unnachläßig das Saliter-Patent von der Kommission abgenommen werden.

21) Die Saliterer haben sich aber nicht nur der Salpeter-Veräußerung an andere zu enthalten; sondern ein Gleiches ist streng, und unter den obigen Strafen verbothen, in Hinsicht des Holzes und der Asche, letztere mag ausgelaugt seyn oder nicht.

Unsere Landrichter und Mauthämter werden hiemit schärfest angewiesen, gegen

diesen verbothenen Handel stäts wachsames Auge pflichtmäßig zu halten, um diese verbothene Veräußerungen jeder Art zu verhindern.

Die erstmalige Uebertretung bestraft der Landrichter selbst, und macht nur zur Artillerie-Zeughaus-Kommission die Anzeige; die zweytmalige Uebertretung hat der Landrichter nur mehr zu instruiren, die Sache aber zur erwähnten Kommission der Entscheidung wegen, einzusenden.

22) Wenn nun ein Saliterer die gegebenen Vorschriften in Hinsicht des Grabens, in Hinsicht der Aufbewahrung der Salpetererde u. dgl. überschreitet, und der Ueberschreitung überwiesen ist, so hat der Landrichter nach Befund der Sache zu entscheiden, sofort in einem solchen Falle, entweder der Natur des Gegenstandes gemäß auf allenfallsigen Schadenersatz oder auf eine angemessene Leibesstrafe gegen den Saliterer zu erkennen.

Wird ein Saliterer zum Drittenmale der Ueberschreitung dieser Gebothe überwiesen, so muß die Sache der Artillerie-Zeughaus-Kommission übergeben werden, damit diese entweder eine Versetzung, oder Patents-Abnahme bestimmen kann.

Den entdeckten Betrug bey der Salpeterlieferung entscheidet die genannte Kommission selbst, und nimmt dem Saliterer bey dem dritten Betrug das Patent ab.

23) Endlich wird jedem Saliterer bei Strafe der Patents-Abnahme verbothen, seine Geräthschaften zu verkaufen, oder zu versetzen, deßwegen sich auch Niemand derselben, nach bestehenden Gesetzen, für Handwerkszeuge, bemächtigen darf.

24) Bey diesen strengen Vorschriften und neuen Maßregeln, zur besseren Sicherheit Unserer getreuen Unterthanen, versehen Wir Uns aber auch zugleich von ihnen, daß sie sich zur Aufrechthaltung des für die Staatssicherheit unentbehrlichen Salpeter-Regales keineswegs unterfangen werden, der Erzeugniß, der Grabung des Salpeters, oder den zweckmäßigen Anrichtungen der Saliterer, nach obigen Bestimmungen Hindernisse in den Weg zu legen.

Wir befehlen daher, daß keiner Unserer Unterthanen, ohne Unterschied, an die Orte, welche noch dem Salpetergraben nothwendig ausgesetzt seyn müssen, Materialien hinzubringen sich unterstehen solle, welche die Salpeter-Erzeugniß in demselben verhindern, oder gar unmöglich machen, wie zum Beispiele: Steine, Gries, Sand, Leimerde u. dgl.; doch können Kalk, Mörtl, Beschütt mit Ausschluß der Ziegelsteine, Sägekleyen, und andere der Fäulniß besonders untergebenen Materialien, als Schlamm-, Damm- und Moorerde, kalkichter Lehm ꝛc. ungehindert an solche Orte hingeführet werden.

Das Ausführen der Saliter-Erde auf die Gründe, Aecker oder Wiesen, zu was immer für einem Gebrauch, bleibt aber forthin, bey Strafe des Ersatzes, verbothen.

25) Wenn der Saliterer, oder dessen Gehilfen nach den oben angegebenen Bestimmungen zum Graben ordentlich kömmt, so dürfen ihm keine Hindernisse entgegengesetzt werden.

Wir versehen Uns aber zugleich, daß sich kein Unterthan künftig beygehen lasse, das Graben durch Bestechung von seinen Gebäuden abzuhalten, da durch die Abtheilung des Bezirks selbst solche Bestechungen leichter entdeckt, und also schärfer gestrafet werden.

Zugleich befehlen Wir allen Unsern Unterthanen ohne Unterschied des Standes, und der Würde, sich den zweckmäßigen Aschenlieferungen, um den gegenüblichen laufenden Preis keineswegs zu weigern.

26) Gleichwie die Saliterer keinen Salpeter, Holz oder Asche veräußern dürfen, so verbiethen Wir den Ankauf oder die Annahme dieser Artikel von den Saliterern sämtlich Unsern Unterthanen. Wird einer der Unterthanen der Annahme oder des Ankaufes eines Salpeters von Unsern Saliterern überwiesen, so ist nicht nur der wirklich vorgefundene Saliter als Kontrebande zu betrachten, und zu konfisziren, sondern, wenn überhaupt eine solche verbothene Handlung erwiesen ist, die bestimmte Quantität der Artillerie-Zeughaus-Kommission von dem Unterthan im Werthe zu ersetzen.

27) Wenn Unterthanen, bey welchen gegraben werden solle, gegen die obigen Vorschriften einer Uebertretung überwiesen sind, so hat der einschlägige Landrichter in einem solchen Falle gleichfalls entweder auf eigentlichen Schaden-Ersatz, oder eine angemessene Geldstrafe zu sprechen; zugleich bestimmen Wir noch, daß derjenige Unterthan, der sein Haus, oder andere Gebäude einreißen will, dieses sogleich bey dem Landrichter zu dessen zweckmäßigen Verfügung, und bey dem in seinem Bezirke sich befindlichen Saliterer bei angemessener Geldstrafe anzeigen solle.

Der Saliterer soll sodann bei Leibesstrafe auf das Eiligste den Beschütt und die

Erde auszulaugen suchen, und der Unterthan ist sechs Tage nach gemachter Anzeige, auf den Saliterer zu warten, nicht mehr verbunden.

28) Da nun diese provisorische Verordnung nur auf das bisherige nothwendige Graben in den Unterthans-Gebäuden gegründet ist, so werden Wir den Bedacht nehmen, daß künstliche Salpeter-Plantagen errichtet werden sollen.

Es wird zu diesem Erfolge einem jeden Saliterer ein besonderer Unterricht mitgetheilt, damit diejenigen, so die hinlänglichen Mittel dazu haben, solche sich errichten können.

Werden sie diese Instruktion für sie nicht hinreichend belehrend finden, so wird ihnen bey der Artillerie-Zeughaus-Kommission der gehörige Unterricht ertheilt werden. Es hängt sodann lediglich von den Gemeinden ab, in wie ferne sie durch alle Unterstützung der künstlichen Salpeterien an allen Erforderlichen sich seiner Zeit von der Saliterer-Gräberey allmählich befreyen wollen, so bald durch erstere der Saliterer hinlänglich gedeckt sein wird.

Sollten sich aber inzwischen einzelne Personen außer den ordentlichen Saliterern mit der künstlichen Salpeter-Erzeugung beschäftigen wollen, so haben sie sich bey dem einschlägigen Landrichter aufschreiben zu lassen, und zur Artillerie-Zeughaus-Kommission die Anzeige zu machen. Dabey versteht sich aber von selbst, daß sich solche Personen aller Rechtsverletzungen strenge zu enthalten, den Polizeyverfügungen der Landrichter, und den für die Saliterer noch übrigen Verordnungen, genauest zu fügen haben.

Ueber diese Unsere provisorische Verfügung haben nun sämtliche Unsere Beamte, oder Gerichts-Obrigkeiten nach Pflichten strenge zu wachen, und sämtliche Unsere Unterthanen ohne Unterschied des Standes und der Würde haben derselben bey den bestimmten Strafen, und Unserer Ungnade den vollkommensten Gehorsam zu leisten, damit Wir nicht die schärfern vorigen Maaßregeln ergreifen müssen.

München, den 6. July 1803.

62. Ueb. der Churf. Gen.L.Dir. v. 5. August 1803, die Dedikationen betr. (RBl. S. 560, Döll. 2 S. 134.)

Da Se. Churfürstliche Durchlaucht den Schriftstellern nicht so ganz frey lassen können, Höchstdenselben ihre oft sehr mittelmäßige, oder gar sinnlose Werke nach ihrem Gutbefinden zuzueignen; so wird vermög höchster Entschließung vom 21sten July ai. curr. hiemit bekannt gemacht, daß Niemand gestattet seyn solle, Seiner Churfürstlichen Durchlaucht Namen, oder jenen Höchstdero geliebtesten Frau Churfürstin Durchlaucht, oder eines Prinzen oder einer Prinzeßinn Höchstdero Familie, ohne nachgesuchte und wirklich erhaltene höchste Erlaubniß seinem Werke vorzusetzen.*)

München den 5ten August 1803.

63. Ueb. der Churf. Gen.L.Dir. v. 30. August 1803, das Exorsiren, und Segensprechen geistlicher Mittel betr. (RBl. S. 762, Döll. 8 S. 1260.)**)

Es werden die Klagen immer lauter und häufiger, daß sich einige Geistliche gegen die bereits bestehenden, höchst landesherrlichen und bischöflichen Verordnungen, ungescheut erlauben, sogenannte geistliche Mittel zur Heilung verschiedener Krankheiten bey Menschen und Vieh auszutheilen, wodurch die Leichtgläubigkeit des gemeinen Mannes genährt, die geeigneten Heilungsmittel vernachläßiget, das Uebel durch Zögerung oft unheilbar gemacht, lieblose Gesinnungen gegen den Nebenmenschen verbreitet, und nicht selten höchst traurige Folgen bis zum Mord und Todtschlage, wie ein neueres Beyspiel belehrt, erzeugt worden.

Diesem gräulichen Unfuge für die Zukunft ernstlich zu begegnen, wird daher verordnet, daß alles Exorcisiren, Segensprechen und Austheilen so betitelter geistlicher Mittel, in Beziehung auf physisches Uebel bei Menschen und Vieh gänzlich, und bey Strafe der Entfernung vom Pfarramte und der geistlichen Pfründe, oder des Personal-Arrests bey Geistlichen, die keine Kirchenpfründe besitzen, verbothen seyn soll: wie denn überhaupt in allen Fällen alle Segensprechungen, die dem Diözesan-Ritual entgegen laufen, aufs strengste untersagt sind. Die churfürstlichen Landgerichte, ständische und magistratische Obrigkeiten haben die vorstehende höchst landesherrliche Verordnung allen in ihren Be-

---

*) Diese Verordnung wurde durch ME. v. 17. Dezember 1811, die eigenmächtigen Dedikationen betr. (RBl. S. 1868, Döll. 2 S. 134) zur allgemeinen Beobachtung in Erinnerung gebracht.

**) Erlassen auf Grund einer Allerh. Entschl. v. 21. Juli 1803 (Döll. 8 S. 1259). Vgl. auch ME. v. 15. Mai 1842.

zirken befindlichen Geistlichen ohne Ausnahme aufs schleunigste durch Umlaufschreiben kund zu machen, von jedem eigenhändig unterschreiben zu lassen, und für den genauen Vollzug derselben strenge zu wachen.

München, den 30. August 1803.

64. Bek. der Churf. Land.D. v. 1. September 1803, das Verkünden der Wundergeschichten auf öffentlichen Kirchenkanzeln betr. (RBl. S. 688, Döll. 8 S. 1261.)

Es ist von mehrern Orten bey unterzeichneter churfürstlicher Stelle die Anzeige gemacht worden, daß sich in vielen, vorzüglich in den so betitelten Wallfahrtskirchen, die Gewohnheit vorfinde, vermög welcher verschiedene sich anbegeben haben sollende Wundergeschichten von öffentlichen Kirchen-Kanzeln abgelesen werden. Da nun derley Geschichten weder von der geistlichen, noch weltlichen Obrigkeit untersucht worden, auf der Aussage einzelner, insgemein wenig unterrichteter Personen beruhen, und dem Irr- und Aberglauben Thor und Angel öfnen; so ergehet hiemit die höchst landesherrliche Verordnung, daß in Zukunft das Verkünden solcher Wundergeschichten bey schwerer Ahndung gänzlich unterbleiben solle.

Die landgerichtischen, ständischen und magistratischen Obrigkeiten haben die in ihren Bezirken befindliche Geistlichkeit hievon in Kenntniß zu setzen, und auf den Vollzug dieser höchsten Verordnung genau zu halten.

München, den 1. September 1803.

65. V. v. 12. September 1803, die Sonn- und Feyertags-Schulen betr. (RBl. St. 39 S. 757, Döll. 9 S. 1496.*)

Wir haben durch Unser General-Schul- und Studien-Direktorium mit dem gnädigsten Wohlgefallen vernommen, daß die Nothwendigkeit einer zweckmäßigen Erziehung, und eines den verschiedenen Bestimmungen der Menschen angemessenen Unterrichtes immer allgemeiner erkannt werde; daß daher der Eifer und die Thätigkeit, das Schulwesen zu befördern, bey denen, welchen es obliegt, immer mehr erwache, und zunehme, so wie auf der andern Seite von den Eltern mehr Bereitwilligkeit, Unseren im Erziehungs- und Unterrichtssache getroffenen Verfügungen mit dem schuldigen Gehorsame nachzukommen, sich zeige.

Wir gründen darauf Unsere Erwartung, daß auch gegenwärtige Verordnung mit dem willigsten Gehorsame befolgt, und die Zwangsmittel, die Wir bestimmen werden, um eine allgemeine Befolgung derselben zu erzwecken, nur bey dem kleinsten Theile Unserer Unterthanen angewendet werden müssen.

In Unserer Verordnung vom 23sten Dezember v. J.**) haben Wir nur sechs Jahre zum ordentlichen Schulbesuche bestimmt, um den Eltern ihre Kinder für die nothwendigen Feld- und häuslichen Arbeiten nicht zu lange zu entziehen.

Indessen werden vernünftige Eltern selbst einsehen, daß in einem Zeitraume von sechs Jahren nur das Nothwendigste gelehret werden könne; daß das Gelernte, wenn aller Unterricht mit dem zwölften Jahre aufhöret, größtentheils wieder vergessen werde; und daß endlich besonders die moralische Ausbildung in diesen Jahren nicht vollendet werden könne.

Durch diese Betrachtungen sehen Wir Uns nach dem Antrage Unsers General-Schul- und Studien-Direktoriums bewogen, zu verordnen:

I. Daß in allen Städten und Märkten und in allen Pfarrdörfern Sonntagsschulen errichtet, und an allen Sonn- und gebothenen Feyertagen (die Aerndtezeit ausgenommen) gehalten werden sollen.***)

II. In dieselben sollen aufgenommen werden:

---

*) „Die Einrichtung der bestehenden Fortbildungsschulen, der sogenannten Sonn- und Feiertagsschulen, stützt sich im Wesentlichen auch jetzt noch auf die Allerhöchste Entschließung v. 12. September 1803, die Sonn- und Feiertagsschulen betreffend." (Motive zum Schulgesetzentwurf v. J. 1867, Verh. d. K. d. Abg. $19^{66}/_{69}$ Beil. Bd. 3 S. 15.) Umfang und Dauer der Sonn- und Feiertagsschulpflicht ist jedoch durch die V. v. 31. Dezember 1864 neu geregelt. Einige weitere in der Folgezeit eingetretenen Aenderungen sind in den nachstehenden Noten angedeutet; sonstige Aenderungen, z. B. bezüglich des jeden Orts verschiedenen Unterrichtsplans, Stundenplans ꝛc., werden einer Erwähnung nicht bedürfen. — Ueber das Verhältniß des landwirthschaftlichen Fortbildungsunterrichts, sowie der gewerblichen Fortbildungsschulen zu den Sonn- und Feiertagsschulen s. die GME. v. 2. Mai und 7. September 1868. Vgl. auch § 106 Abs. 2 der Gew.O. v. 21. Juni 1869.

**) Oben S. 58.

***) Vgl. Ziff. 3 der GME. v. 11. Januar 1865.

a. die Handwerksgesellen,
b. die Lehrjungen, und
c. alle jungen Leute, männlichen und weiblichen Geschlechts.

III.*) Den Handwerksgesellen soll der Besuch der Sonntagsschulen freygestellt seyn; die Lehrjungen aber sollen dazu verbunden, und daher nicht freygesprochen werden können, wenn sie nicht durch Zeugnisse der Inspektoren und Pfarrer beweisen, daß sie während ihrer Lehrjahre die Sonntagsschule besucht haben.

Zum Besuche dieser Schulen sind sowohl Knaben, als Mädchen vom 12ten bis zum 18ten Jahre einschlüßig, in Städten, Märkten und Dörfern anzuhalten, und sie sollen daher weder ein Anwesen übernehmen, noch eine Heirath schließen können, wenn sie nicht den fleißigen Besuch dieser Feyertagsschulen durch gültige Zeugnisse und hinlänglich erlangte Kenntnisse, sowohl im Christenthume, als in anderen für das bürgerliche Leben nothwendigen Gegenständen, beweisen können.

Sollte jedoch der höchst seltene Fall eintreten, daß die Bemayerung eines Guts ohne merklichen Abbruch der Kultur, und ohne offenbaren Schaden des Guts nicht verschoben werden könnte, sohin die Uebernahme und Verehelichung dringend wären, so wird dem pflichtmäßigen Ermessen der Obrigkeiten zwar überlassen, eine Ausnahme zu gestatten; doch sollen die solchergestalten Verehelichte, und Anwesen Uebernehmende nachher noch verbunden seyn, eine Zeitlang in der Sonntagsschule ihrer Gemeinde das Versäumte nachzuholen, und nach Thunlichkeit zu ersetzen.

Kinder, die das zwölfte Jahr noch nicht erreicht haben, und also die Werktagsschule zu besuchen gehalten sind, dürfen in die Feyertagsschulen nicht aufgenommen werden.

IV. Jene Eltern, welche ihre Kinder, sowie jene Hausväter und Hausmütter, welche ihre Dienstbothen nicht fleißig in die Schule schicken, sollen das Erstemal durch ihre Seelsorger erinnert, das Zweytemal bey ihren Obrigkeiten angezeigt, und von diesen mit einer mäßigen Geldstrafe, welche Strafgelder zur Anschaffung der Bücher für die Feyertagsschulen zu verwenden sind, belegt werden.**)

V. Da Wir verordnen, daß in diesen Sonntagsschulen die erste halbe Stunde Unterricht aus der Religion und Moral ertheilt werden solle, so wollen Wir den Erwachsenen männlichen und weiblichen Geschlechtes die Besuchung der nachmittägigen Christenlehren, welche ihnen durch die General-Verordnung vom 3. Jänner 1795 anbefohlen worden, und durch diese Einrichtung nunmehr ohnehin ersetzt wird, nachlassen.***)

---

*) Die Sonn- und Feiertagsschulpflicht dauert gemäß V. v. 31. Dezember 1864 von Beendigung der Werktagsschule bis zum 16. Lebensjahre. Ueber den Kreis der Schulpflichtigen und die zulässigen Ausnahmen s. § 2 dortselbst. Die Ausübung eines Gewerbes und die Verehelichung ist vom Besuche der Sonntagsschule nicht mehr abhängig.

**) Ueber die Behandlung der Schulversäumnisse und deren Bestrafung entscheidet nunmehr Art. 58 des PStGB. v. 1871 und die V. v. 22. Januar 1872.

***) Das Mdt. v. 3. Januar 1795 (s. Eingangsnote zur V. v. 23. Dezember 1802 oben S. 58) hatte bestimmt: „Im Uebrigen ist in Unserer mehrgenannten Schulordnung v. J. 1771 (s. ebendaselbst) ohnehin befohlen, daß die Kinder zu Besuchung der sonntägigen öffentlichen Christenlehre angehalten werden sollen. Wir wiederholen daher Stens diesen Befehl hiemit neuerdings, und setzen diesfalls eben jene Zwangsmittel fest, welche oben Ziff. 1 Buchst. b und c in Bezug auf die Schulen eingeführt sind. Zugleich verordnen Wir, daß alle Kinder, ehe sie das erstemal zur Beicht und Kommunion gehen, ihrem ordentlichen Pfarrer vorgeführt, und von diesem über Begriffe und Kenntnisse in dem Christenthum gehörig geprüft werden sollen." — „Was nun aber insbesondere die Christenlehren betrifft, so sollen dritens alle Hausväter und Mütter ernstlich dahin angehalten werden, daß selbe nicht nur ihre Kinder, sondern auch ihre Dienstboten, wenigstens abwechselnd, zur Anhörung der Christenlehren fleißig abschicken." — Mit ME. v. 6. Dezember 1824, die allgemeine Einführung der sonntäglichen Christenlehren und ihre Verbindung mit den Sonntagsschulen betr. (Döll. 8 S. 1686, 9 S. 1402), wurde verfügt: „1) In allen protestantischen Pfarrkirchen sind die Christenlehren an Sonn- und Feiertagen regelmäßig zu halten. 2) Damit keine Kollision mit den Sonntagsschulen entstehe, sind diese, je nachdem die örtlichen Verhältnisse es erfordern, entweder unmittelbar vor oder nach der Christenlehre zu halten." — Nach ME. v. 9. November 1826 ohne Betreff (Döll. 8 S. 1057) genehmigten Seine Königliche Majestät, „daß an allen jenen Orten, an welchen an Sonn- und Feiertagen ein nachmittägiger Gottesdienst mit Christenlehre oder katechetischem Unterrichte für die erwachsene Jugend gehalten wird, der eigene Religionsunterricht in der Feiertagsschule unterbleibe und die Dauer der Feiertagsschule auf zwei Stunden beschränkt werde." — Vgl. ferner ME. v. 16. Juni 1824,

VI. Der Zweck dieser Feyertagsschulen bestimmt auch die Lehrgegenstände, welche in diesen Schulen aufgenommen werden sollen; Lesen, Schreiben, Rechnen, und andere nützliche Kenntnisse, um immer brauchbarer und nützlicher, — und Religion und Moral, um immer christlich besser, und dadurch Gott gefälliger zu werden.

Der für Steinach verfaßte und von Unserem General-Schul- und Studien-Direktorium unterm 7ten Februar 1803 genehmigte Plan zu einer Sonntagsschule kann überall bey Anlegung und Organisirung solcher Schulen zum Grunde gelegt werden. Dieser Plan findet sich in dem baierischen Intelligenzblatte, 8. Stück, dieses Jahres, abgedruckt.

VII. Ueber die Stunden, und eigentliche Schulzeit verfügen Wir im Allgemeinen nur soviel, daß ihre längere, oder kürzere Dauer nach der Anzahl der Schüler und Lehrer, und nach dem Lokale der Schule selbst bestimmt werden müsse; wo z. B. die Erwachsenen männlichen Geschlechtes, getrennt von jenen des weiblichen, zu gleicher Zeit Unterricht empfangen können, werden zwey Stunden zum Unterrichte genug seyn; wo dieses wegen Mangel an Platz und Lehrern aber nicht seyn kann, sollen drey bis vier Stunden, nämlich Vormittags für die männliche, und Nachmittags für die weibliche Feyertagsschule festgesetzt, und von diesen jeder Klasse oder Abtheilung ihre erforderliche Zeit zugewiesen werden.

VIII. Wir versehen Uns übrigens zu allen Pfarrern und Kaplänen, daß sie nach dem Beyspiele sehr vieler Priester, die schon gegenwärtig aus freyem Antriebe den Unterricht in den schon bestehenden Sonntagsschulen ertheilen, nicht nur die Religionslehre, und den moralischen Unterricht in diesen Schulen übernehmen, sondern auch die Schullehrer in den übrigen Lehrgegenständen unterstützen werden.

So erwarten Wir auch von den Schullehrern, daß sie sich in den Sonntagsschulen ohne Weigerung werden gebrauchen lassen, wogegen Wir ihnen auch eine Verbesserung ihres Gehaltes bey den zunehmenden Kräften des Schulfondes zusichern.

IX. Der erwähnte Lehrplan von Steinach macht auch mit jenen Lesebüchern bekannt, welche in diesen Schulen mit Nutzen gebraucht werden können.

Diese Bücher sollen den Schülern und Schülerinnen nachdrücklichst empfohlen werden.

Wenige Lesebücher, aus denen vorgelesen, und zur Uebung von den Schülern laut nachgelesen wird, werden hinreichen, besonders, wenn die Bücher von Hand zu Hand gehen.

X. Unter den Lehrgegenständen ist nach dem Religions- und Moral-Unterricht das Schriftlesen, und Rechnen, besonders im Kopfe, vorzüglich zu betreiben. Uebrigens muß die Geschicklichkeit der Lehrenden bewirken, daß auch jeder Schüler oder Schülerinn, die schon das fünfzehnte Jahr erreicht haben, und doch nicht lesen und schreiben können, sich ohne Widerwillen dem Unterrichte in diesen Gegenständen unterziehen.

XI. Diese Unsere General-Verordnung hat Unsere baierische Landesdirektion auf gewöhnliche Art allen Ortsobrigkeiten, Pfarrern und Unterthanen bekannt zu machen, und auf die genaue Beobachtung derselben strenge zu halten.

München den 12. September 1803.

66. Bek. der Churf. L.Dir. v. 12. Oktober 1803, das Aerndte- oder Dankfest betr. (RBl. S. 834, Döll. 8 S. 1141.)*)

Nachdem die heurige Aerndte ganz besonders vom Himmel gesegnet war, so fordert Uns dies auf, dafür dankbar zu seyn, und dies unser Dankgefühl gegen den Allerhöchsten in den ihm geweihten Tempeln laut und öffentlich zu äußern.

Es wird daher verordnet, daß in allen Pfarreyen der Städte und Märkte, dann Dörfer Baierns, das Aerndte- oder Dankfest, wenn es nicht schon an einigen Oertern für heuer geschehen ist, mit Amt und Predigt, auch nach der bereits in einigen Pfarreyen eingeführten löblichen Gewohnheit, mit Aufstellung einiger Büschelchen von allen Gattungen Getreids auf dem Hochaltare, jedoch bloß an einem Sonntage oder gebothenen Feyertage feyerlich begangen werde.

---

dann Ziff. 5 der ME. v. 26. Februar 1838 (wodurch unter Abänderung obiger Ziff. V die sonntäglichen Christenlehren als Bestandtheil der Sonntagsschule wieder allgemein eingeführt wurden) nebst den dortselbst angeführten Bestimmungen. — Ueber die Dauer der Verpflichtung zur Theilnahme an der Christenlehre und über die Bestrafung der Versäumnisse derselben entscheidet nunmehr Art. 58 des PStGB. v. 1871.

*) Siehe auch die V. v. 2. August 1816, dann bezüglich der Protestanten die V. v. 18. Januar 1818.

Künftig ist diese Feyer jedesmal im Monate September und zwar vor Michaelis durch ganz Baiern zu begehen.

Alle Landgerichte, ständische und magistratische Obrigkeiten haben die in ihren Bezirken einverleibte Geistlichkeit hievon in Kenntniß zu setzen.

München den 12. Oktober 1803.

67. Höchst-landesh. V. 28. Oktober 1803, die Bestimmung und Besoldung der Landgerichtsärzte betr. (RBl. S. 912, Döll. 15 S. 394.)

Diese V. enthält in Ziff. 2 eine Bestimmung über die Verpflichtung der Landgerichtsärzte zur unentgeltlichen Behandlung der Armen, welcher noch fortdauernde Giltigkeit beigelegt wird. (Vgl. Bl. 27 S. 26.) Die erwähnte Ziff. 2 lautet in Abs. 2 und 3: „Dagegen haben sie (die Landgerichtsärzte) alle Geschäfte bey gerichtlichen und Kriminal-Vorfällen, Besichtigungen, Reisen in Epidemien, Endemien und Viehkrankheiten, und überhaupt die ganze Ausübung der Medicinae forensis unentgeldlich zu verrichten, auch die Armen des Gerichtsbezirkes unentgeldlich zu besorgen. — Diese unentgeldliche Verrichtungen beschränken sich nur auf den Distrikt des Landgerichts, hingegen in jenen Fällen, wo der Arzt eine Bezahlung von den Privatpersonen zu fordern hat, soll keiner an seinen Gerichtsdistrikt gebunden seyn, sondern jeder auch in den Distrikt eines andern ohne alle Widerrede berufen werden können, so ferne es ohne Vernachläßigung der obigen Amtspflichten geschehen kann." — In ähnlicher Weise ist durch Allerh. Entschl. v. 24. April 1806 (Bek. der k. L.Dir. v. 30. April 1806, die Anstellung der Stadtgerichts-Aerzte betr., RBl. S. 165, Döll. 15 S. 399) bestimmt: „Die Geschäfte eines Stadtphysikers bestehen a) in Besorgung der öffentlichen Anstalten, welche einer ärztlichen Hilfe bedürfen; b) in unentgeldlicher Hilfe armer kranker Personen; c) in unentgeldlicher Dienstleistung in allen sowohl bey der Polizey als bey den Stadtgerichten vorkommenden Fällen."

68. Allerh. Entschl. v. 30. November 1803, das Amortisationsgesetz betr. (Döll. 11 S. 1281.)*)

Wir haben in der unter dem 17. dieses über die Eigenthums- und Erbsfähigkeit der Religiosen erlassenen allgemeinen Entschließung bereits jene Beschränkungen der Amortisationsgesetze bestimmt, welche durch die Säkularisation der Klöster nothwendig geworden sind.**)

Uebrigens wollen Wir diese Gesetze sowohl, weil einige denselben unterworfene moralische Personen in Unsern Staaten noch bestehen, als aus andern Gründen zur Zeit weder gänzlich aufheben, noch solche auf den Weltpriesterstand ausdehnen, oder die Verlassenschaften dieser letztern neuen Abgaben unterwerfen, welche nicht ohnehin schon in den bestehenden Gesetzen und dem Herkommen gegründet sind.

Dieses wird Unserer Baierischen Landesdirektion auf ihren Bericht vom 27. Juni mit dem Auftrag eröffnet, auch das hiesige Armeninstitut hiernach anzuweisen.

München den 30. November 1803.

69. Geh. der Churf. L.Dir. v. 2. Dezember 1803, die Vorschrift der Gerichtsordnung 15ten Kap. § 11 Nro. 9 betr. (RBl. S. 988, Döll. 18 S. 167.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern ꝛc. erneuern hiemit in Gemäßheit höchster Entschließung vom 17ten November abhin die Vorschrift der Gerichtsordnung Kap. 15 § 11 Nro. 9, gemäß welcher dasjenige, was von dem Oberrichter an

*) Siehe Näheres bei Mdt. v. 1. August 1701.

**) Durch die erwähnte V. v. 17. November 1803, die Eigenthums- und Erbfähigkeit der Religiosen betr. (RBl. S. 997, Döll. 11 S. 1279), wurden die ausgetretenen Religiosen als eigenthums- und (aktiv und passiv) erbsfähig erklärt. Auf Grund der Retorsion wurde jedoch durch Allerh. V. v. 30. November 1803 (Döll. 11 S. 1280 — ausgeschrieben mit Bek. v. 9. Dezember 1803, RBl. S. 1000, Döll. 11 S. 1281) bestimmt, „daß zu Gunsten eines Kais. Kgl. (österr.) Unterthans weder eine rechtsgiltige Schankung unter den Lebenden, noch ein giltiges Vermächtniß von einem Mönche oder einer Nonne gemacht werden könne." Durch Allerh. V. v. 28. April 1813, die Erbfähigkeit der in Oesterreich befindlichen Religiosen in Hinsicht auf das Vermögen Bayerischer Unterthanen betr. (Döll. 11 S. 1284), wurde letztere Anordnung mit folgendem Beisatze erneuert: „Aus dem nämlichen Grunde (der Retorsion) verfügen Wir auch, daß an einen in Oesterreich befindlichen Religiosen weder in Folge letztwilliger Anordnung noch durch Intestaterbfolge irgend ein Vermögen Unserer Unterthanen gelangen, sondern derselbe lediglich als bürgerlich todt betrachtet und behandelt werden solle." — Ueber die Eigenthumsfähigkeit der Religiosen der bestehenden Klöster s. ME. v. 24. August 1830.

den Unterrichter geahndet, oder verwiesen wird, den Partheyen weder kommunizirt, noch publizirt, sondern zur Aufrechthaltung des richterlichen Ansehens geheim gehalten werden solle.*)

Nach eben dieser höchsten Verordnung haben sich auch die churfürstliche oberste Administrativstellen in denselben betreffenden Geschäften zu achten, sohin die Ahndungen und Verweise, welche für nöthig gefunden werden, weder den Partheyen mitzutheilen, noch solche öffentlich bekannt zu machen.

München den 2ten Dezember 1803.

70. Höchstlandesh. V. v. 17. Dezember 1803, die Natural-Sammlungen der Kapläne, Meßner und Schullehrer betr. (Döll. 8 S. 948, 9 S. 1265, 11 S. 1586, ausgeschrieben mit Bek. v. 22. Dezember 1803 RBl. S. 1041, Döll. 9 S. 1266.)

In Erwägung, daß die Sammlungen der Mönche blos mit Ausnahme der barmherzigen Brüder und Elisabethinerinnen bis zur Ergänzung des Fondes ihrer Krankenanstalten in den Erbstaaten bereits allgemein verbothen worden;**) in Erwägung, daß auch die Sammlungen der Kapläne, Meßner und Schullehrer der Moralität und der Würde des Seelsorger- und Schullehrerstandes zuwiderlaufen; in Erwägung, daß sie für den Unterthan eine drückende Bürde sind, und der Erhöhung der Kultur im Wege stehen; in fernerer Erwägung, daß schon durch eine höchste Entschließung vom 3. Februar 1796 (Mayrische Gen.-Samml. 5. Bd. S. 510. Nr. 165)***) diese und ähnliche Sammlungen aufgehoben wurden; in Erwägung endlich, daß für den Schullehrerstand und die nothwendige Dotation bereits im Allgemeinen die erforderlichen Anstalten getroffen worden, — wird andurch verordnet, daß

1) die Sammlungen der Kapläne, Meßner und Schullehrer an Lebensmitteln oder andern Gegenständen künftig unter keinem Vorwande mehr statt haben sollen;†) sollte aber

2) ein Individuum aus den genannten Ständen hiedurch an seiner Congrua oder der ihm als ordentlichen Sold angesetzten Einnahme wirklich verkürzt werden, so ist der Bedacht zu nehmen, daß nach Umständen entweder aus den pfärrlichen Einkünften, Kirchenkassen oder aus dem Schulfonde ein verhältnißmäßiges Surrogat vor allem ausgemittelt werde.††)

---

*) Vgl. § 271 der Reichs-Civilprozeßordnung.

**) Siehe die Bek. v. 19. Juli 1802 (oben S. 57).

***) Diese AE. v. 3. Februar 1796 (Döll. 11 S. 1695) enthält in der einschlägigen Ziff. 2 lediglich die Bestimmung, daß es bezüglich der s. g. Läutgarben „bei dem Herkommen und der anno 1783 provisorisch geschehenen Verordnung sein einstweiliges Bewenden hat." (Siehe das Mdt. v. 1. August 1783 oben S. 33.)

†) Dieses Verbot wurde auch auf die Pfarrer und Pfarrvikare ausgedehnt, s. Bek. v. 15. Januar 1805. — Vgl. dagegen die Bek. v. 21. März 1805 und die ME. v. 5. Mai 1849, wornach die s. g. Kirchentrachten allerdings wieder entrichtet werden müssen. Ueber deren Beschränkung auf den Pfarrbezirk siehe jedoch die AE. v. 18. Juni 1808, über deren Umwandlung in Geld s. die nächste Note.

††) Hiezu vgl.: a) Durch AE. v. 5. März 1804, die Sammlung der Schullehrer betr. (RBl. S. 232 Döll. 9 S. 1267, 11 S. 1696), wurde bestimmt, „daß für die durch die V. v. 17. Dezember 1803 verbotenen Sammlungen der Landschullehrer, welchen noch kein zureichender Gehalt ausgeworfen ist, durch die Landgerichte bis zur Vollziehung der von Uns beschlossenen allgemeinen Schuldotation ein Surrogat auf die nämliche Art ausgemittelt werden solle, wie für die Läutgarben der Meßner bereits angeordnet ist" — (vgl. Ziff. 3 der obigen V. v. 17. Dezember 1803). b) Durch AE. v. 12. März 1804, die Sammlungen der Kapläne und Hilfspriester betr. (Döll. 11 S. 1587), wurde bestimmt, „daß in jenen Fällen, wo sich der Betrag der Sammlung (der Kapläne rc.) auf ein giltiges obrigkeitliches Dokument gründet, nur der Akt des Sammelns aufgehoben und auf die Art modifizirt werde, wie es bereits in Rücksicht der den Meßnern gebührenden Läutgarben verordnet ist. Wo aber ein solcher giltiger Rechtstitel ganz fehlt und die Kongrua des Kaplans leiten würde, sollte sodann aus den pfärrlichen Einkünften oder aus den Kirchenmitteln der nöthige Zuschuß geleistet werden." c) Mit ME. v. 15. Januar 1806 (Döll. 11 S. 1589) erhielt in einem Falle, in welchem es sich um Reichnisse an den Schullehrer und Meßner, sowie an den Pfarrer handelte, die betreffende Landesdirektion „den Allerhöchsten Befehl, das Geldsurrogat für die dem Meßner und Schullehrer zu verreichenden Naturalgaben nach einem billigen Mittelpreise selbst festzusetzen", über die Forderung des Pfarrers aber nach der AE. v. 10. Januar 1805 (s. unten die Bek. v. 15. Januar 1805) zu verfahren. d) Unter Bezugnahme auf die AE. v. 17. Dezember 1803, 5. März 1804 und auf vorstehende gleichfalls als KglE. bezeichnete ME. v. 15. Januar 1806 wurde mit AE. v. 1. Sept. 1806 (Döll. 9 S. 1267, 11 S. 1697) die betreffenden Pflichtigen für schuldig erklärt, die an den Meßner und Schullehrer zu verabrei-

3) Unter vorstehendem Verbote aller Sammlungen ist auch das Einsammeln der in der angeführten höchsten Entschließung vom 3. Hornung 1796 noch vorbehaltenen sogenannten Läutgarben begriffen; es wird aber verordnet, daß zum Ersatze dieser Einnahme ebenfalls zugleich eine verhältnißmäßige jährliche Geldkonkurrenz der Eingepfarrten unter der Leitung der Landgerichte veranstaltet, durch die Dorfsführer eingesammelt, und das festgesetzte Geldquantum den treffenden Meßnern gegen Schein zugestellt werden solle.

München den 17. Dezember 1803.

71. Allerh. V. v. 23. Januar 1804, die verbothenen Kreuzgänge betr. (RBl. S. 93, Döll. 8 S. 1228.)*)

In Erwägung der verschiedenen Anstände, welche sich durch die ungleiche Auslegung des 7ten und 8ten Absatzes Unserer über die abgewürdigten Feyertage unterm 4. Dezember 1801 erlassenen allgemeinen Verordnung ergeben haben, und in Erwägung der für Unsere neu erworbenen Staaten bereits erlassenen Weisungen beschließen Wir gnädigst:

1) Daß in Zukunft keine andern Prozessionen, Kreuz- oder Bittgänge mehr gestattet werden sollen, als jene:

a) am Frohnleichnamsfeste,**)

---

chende Läutgarben- und Fastenspeis-Reichniß in einem billigen Mittelpreise in Geld zu vergüten. e) Mit AE. v. 9. Oktober 1807 (Döll. 11 S. 1697) wurde das Sammeln durch den Schullehrer, als durchgehends abgeschafft, untersagt „und dagegen verordnet, daß das einschlägige Landgericht angewiesen werden solle, entweder das Surrogat alsogleich zu bestimmen, oder die herkömmliche Gabe provisorisch durch die Dorfsführer einbringen und dem Schullehrer zustellen zu lassen." f) Gleichfalls mit Bezug auf die AE. v. 17. Dezember 1803 und 5. März 1804 wurde mit ME. v. 20. November 1807 (Döll. 11 S. 1697) angeordnet, „ein Surrogat für das untersagte Viktualiensammeln und Weihnachtsingen sogleich durch die Landrichterämter ebenso ausmitteln zu lassen, wie solches wegen der Läutgarben verordnet worden. g) Die auf Grund dieser ME. v. 20. November 1807 „vorgenommene Ausmittlung und Repartirung eines nach Billigkeit bemessenen Geldsurrogats" wurde Allerhöchst genehmigt laut ME. v. 10. August 1810 (Döll. 11 S. 1698). h) Nach ME. v. 16. April 1814 (Döll. 11 S. 1700) soll, so weit ein zureichender Unterhalt der Schullehrer nicht ausgeworfen ist und das Abgängige auf den Lokalschulfond nicht angewiesen werden kann, die Entschädigung für das untersagte vormalige Weihnachtsingen nach einem billigen Mittelpreise in Geld bestimmt werden. i) Mit ME. v. 13. Juli 1837 (Döll. 11 S. 1078) wurde die Anordnung bestätigt, „wornach hinfort der Gemeindepfleger und nicht mehr der Schullehrer selbst, die ihm nach seinem Diensteseinkommen gebührenden Neujahrsinggelder einzusammeln hat." — Vgl. ME. v. 5. Mai 1849.

*) Siehe oben die V. v. 4. Dezember 1801 Ziff. 6—10, dann die Form.V. v. 17. Dezember 1825 § 34 Abs. 4 lit. a und Art. 4 Abs. 2 des Vereinsgesetzes v. 26. Februar 1850. — Auch die, namentlich an den Sonntagen in der Zeit von Kreuzerfindung bis Kreuzerhöhung üblich gewesenen Umgänge und Prozessionen innerhalb der Kirchen wurden, als der Andacht des Volkes keineswegs förderlich und mit sonstigen Nachtheilen verknüpft, verboten durch LDV. v. 31. Januar 1804 (RBl. S. 123, Döll. 8 S. 1229) unter Strafandrohung eingeschärft unterm 2. Juli 1807 (RBl. S. 1266, Döll. 8 S. 1231). — Die obige „auch für die vormals fränkischen Provinzen ausgeschriebene" V. v. 23. Januar 1804 wurde später wiederholt erneuert. Siehe insbesondere die AE. v. 5. Dezember 1808 (Döll. 8 S. 1142), dann v. 28. April 1817 und 2. Mai 1818 (Döll. 8 S. 1139 und 1232). — Was insbesondere die Bittgänge um die Feldfluren betrifft, so wurde auch der (durch AE. v. 19. Mai und Bek. v. 21. Mai 1802, RBl. S. 383, Döll. 8 S. 1137) vom Schauerfreitag auf den Pfingstmontag verlegte Felderumgang durch die obige V. v. 23. Januar 1804 verboten. Durch AE. v. 28. April, bezw. Bek. v. 30. April 1804 (RBl. S. 438, Döll. 8 S. 1138—1139) wurde jedoch gestattet, daß dieser Felderumgang an einem der vier erlaubten Kreuzgangstage und mit Hinweglassung alles verbotenen Gepränges gehalten werden dürfe. Nach ME. v. 29. September 1808, die Bittgänge um die Feldfluren betr. (Döll. 8 S. 1140), endlich wurde allerhöchst bewilligt, „daß dieselben an jenen Orten, wo sie in neuerer Zeit wieder in Uebung gekommen sind, an den Tagen, an welchen sie bisher stattfanden, fernerhin gehalten werden dürfen, an jenen Orten aber, an denen sie nicht mehr üblich, am Pfingstmontage, dieses Alles insolange Allerhöchstdieselben nicht anders zu verfügen geruhen." Den Ordinariaten wurde hiebei die Auflage gemacht, bei Anordnung der fraglichen Feldumgänge jedem Mißbrauche und jeder Störung oder Verkürzung des sonn- und festtäglichen Gottesdienstes geeignet zu begegnen. Der Felderumritt (mit dem Sanktissimum) wurde als ein ärgerlicher Unfug abgeschafft durch LDV. v. 29. Mai 1803 (RBl. S. 217, Döll. 8 S. 1288).

**) S. hierüber Bek. v. 9. Mai 1807.

b) am Feste des heiligen Markus, dann

c) am Montage, Dienstage und Mittwoch in der Kreuzwoche.

2) Dürfen die letzteren unter b und c bemerkten nur in die nächstgelegenen Pfarrkirchen mit Beobachtung der wegen dem Gepränge bey Prozessionen*) und über das Zechen in den Wirthshäusern erlassenen Polizey-Verordnungen gehalten werden.

3) Alle übrigen Kreuzgänge und Prozessionen werden hiemit ohne Ausnahme verbothen, und Wir heben nunmehr den oben angeführten 7ten und 8ten Absatz der Verordnung vom 4. Dezember 1801, und die von Unsern verschiedenen Landesdirektionen, in Betreff der Kreuz- und Bittgänge, durch die Regierungs- und Provinzialblätter bekannt gemachten provisorischen Weisungen gänzlich auf.

Unsere baierische Landesdirektion hat demnach gegenwärtige Verordnung auf die gewöhnliche Art bekannt machen zu lassen.

München den 23sten Jänner 1804.

72. Allerh. E. v. 26. Januar 1804, die Organisation der Universität zu Landshut betr. (RBl. S. 443, Döll. 9 S. 140.)**)

Wir haben zwar Unserer baierischen, nunmehr zu Landshut bestehenden hohen Schule, schon unterm 25. Nov. 1799 eine verbesserte Einrichtung gegeben;***) allein, da manche nützliche Vorschläge damals wegen Abgang eines hinreicheuden Fonds nicht ausgeführt werden konnten, welche indessen durch eine neue Dotation ansehnlich vermehrt worden ist; da durch fortgesetzte Aufmerksamkeit auf dieses wichtige Landesinstitut manche Lücken und Mängel in demselben Uns angezeigt worden sind; — ferner, da Unsere Erbstaaten durch die erhaltenen Entschädigungen seitdem erweitert worden

*) Vgl. z. B. das Mandat v. 8. Juni 1781 (MGS. 1788 IV S. 786, Döll. 8 S. 1242), eingeschärft durch Bek. v. 5. April 1803 (RBl. S. 232, Döll. 8 S. 1244), wodurch anbefohlen wurde, „daß bey denen nicht nur Fronleichnams- sondern all anderen Prozessionen sowohl in hiesiger Residenzstadt, als auch in dem ganzen Lande von nun an sammentliche maßquirte Reuterey en, wie auch alle mit lebendigen Personen entweder auf Triumphwägen, Tragbühnen, oder zu Fuß gemachte Vorstellungen, jedoch die Bruderschaften und die Genio- ausgenommen, wie auch alle Verkleidungen der Bauerpurschen und Burgerssöhnen zu Soldaten gänzlich unterbleiben und abgeschafft seyn sollen." Durch Bek. der obpf. Land.Dir. v. 1. Juli 1803 (Döll. 8 S. 1142) wurde ferner angeordnet, „daß die Fahnen- und Kreuztrager sich gleich den Kirchendienern in Chorröcken kleiden sollen." Vgl. auch oben das Mdt. v. 28. April 1803 bez. der Bruderschaftskutten u. dgl.

**) In Dr. v. Pözl's Lehrbuch des bayr. Verfassungsrechts ist bei der Abhandlung über die Universitäten auf das gegenwärtige Organisationsreskript mehrfach Bezug genommen. Es dürfte sich daher auch dessen Aufnahme in diese Sammlung rechtfertigen. Die mannigfachen Aenderungen, welche das Organisationsreskript im Laufe der Zeit erfahren hat, können jedoch nicht alle berücksichtigt werden, zumal die meisten derselben bloß für die Universitätsbehörden Interesse haben und auch nur diesen selbst eröffnet worden sind. Als das allgemeine Interesse mehr berührend, ist hervorzuheben, daß durch Allerh. Entschl. vom 11. Oktober 1848, die Aufhebung der Ministerialkommissäre an den bayerischen Universitäten betr. (Döll. 24 S. 61), das Institut der Ministerialkommissäre und durch AE. v. 27. Oktober 1867 (s. unten) die Universitätspolizei-Direktorien aufgehoben wurden. — An dieser Stelle ist ferner zu erwähnen: a) § 1 lit. h der V. v. 23. Juni 1829 über die Portofreiheit der Universitäten, b) die ME. v. 5. März 1837 (Döll. 9 S. 203) welche lautet: „Seine Majestät der König haben unter dem 23. v. M. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß auch die akademischen Senate, die Attribute und andere besondere Universitätsanstalten und Behörden zu ihren amtlichen Ausfertigungen, Berichten und Schreiben sich der den Universitäten schon früher wieder bewilligten, von ihren Stiftern verliehenen Sigille, in einer dem Verhältnisse dieser Anstalten und Behörden zur Universität entsprechenden Größe der Siegel bedienen dürfen, c) die JME. v. 29. November 1825, den Rang der Universität und des Kreis- und Stadtgerichts zu Landshut bei öffentlichen Feierlichkeiten betr. (Döll. 9 S. 167), lautend: „Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Universität bei öffentlichen Feierlichkeiten der Rang vor dem Kreis- und Stadtgerichte zu Landshut gebühre", dann die ME. v. 15. Juni 1834, Theilnahme der Professoren an Feierlichkeiten betr. (Döll. 9 S. 169), welche lautet: „die Professoren der k. Universität reihen sich bei öffentlichen Feierlichkeiten, unter Vortritt des Rektors unmittelbar dem k. Regierungskollegium an, die einzelnen Fakultäten folgen in nachstehender Ordnung: 1) die theologische, 2) die juristische, 3) die cameralistische, 4) die medizinische, 5) die philosophische Fakultät. Der k. Universitätsrektor hat demnach zur Herstellung der Ordnung und dadurch erzielten Erhöhung der Feierlichkeit die geeigneten Einleitungen zu treffen." (Vgl. auch ME. v. 24. Mai 1864.)

***) MGS. 1800 I S. 289.

sind, und Wir zweckmäßig gefunden haben, nur zwei höhere Lehranstalten für dieselbe bestehen zu lassen,*) dagegen diesen eine desto vollständigere, dem Zeitgeiste anpassende, und den Bedürfnissen des Staatsdienstes entsprechende Einrichtung zu geben: so haben Wir eine Revision jener früheren Organisation Unserer Universität Landshut vornehmen lassen, und darnach auf ausführlichen Vortrag Unsers geheimen Ministerialdepartements in geistlichen Angelegenheiten beschlossen:

I. Eintheilung der Lehrgegenstände.

1) Die sämmtlichen Lehrgegenstände der Universität sollen in Zukunft nur in zwey Hauptklassen der Wissenschaften eingetheilt werden.

a) Klasse der allgemeinen Wissenschaften, welche zur höheren Geisteskultur überhaupt, ohne Rücksicht auf einen besondern Stand im Staate, gehören.

b) Klasse der besondern Wissenschaften, welche zur Ausübung einer bestimmten Funktion im Staate erfordert werden.**)

2) Jede dieser Klassen schließt vier Sektionen in sich.

3) Die Klasse der allgemeinen Wissenschaften zerfällt in die

erste Sektion der philosophischen Wissenschaften im engeren Sinne, oder der Philosophie selbst nach ihren verschiedenen Zweigen; — die

zweyte Sektion der mathematischen und physikalischen Wissenschaften; — die

dritte Sektion der Historie, sowohl der Universal- als der Staatenhistorie, nebst den Hilfswissenschaften der allgemeinen Kulturgeschichte, der Geschichte der Wissenschaften überhaupt, und einzelner insbesondere; — die

vierte Sektion der schönen Künste und Wissenschaften, worunter die allgemeine Theorie derselben, Philologie, alte und neue, nicht nur als Sprachkunde, sondern als Geschichte der redenden Künste überhaupt, so wie die Geschichte der bildenden Künste begriffen werden.

4) Die Klasse der besonderen Wissenschaften begreift folgende Sektionen in sich:

Erste Sektion. Der für die Bildung des religiösen Volkslehrers erforderlichen Kenntnisse.

Zweyte Sektion. Der Rechtskunde; bey dieser Sektion sollen in Zukunft nebst den bisher bestandenen Vorlesungen noch besondere gehalten werden:

a) über Hermeneutik und Kritik; dann

b) soll eine rein historische Darstellung des ganzen Systems der bestehenden Rechtsverhältnisse nach römischen und teutschen Rechten gegeben werden.

Dritte Sektion. Der staatswirthschaftlichen oder Kameralwissenschaften in weitester Bedeutung.

Vierte Sektion. Der Heilkunde.

5) Unter der Leitung des Rektors werden sämtliche Lehrer sich versammeln, und in die Lehrgegenstände, welche jede Klasse begreift, sich dergestalt abtheilen, daß wenigstens in jedem Jahre alle Hauptwissenschaften gelehrt werden, und die miteinander verwandten Wissenschaften, oder Theile einer Wissenschaft zu einem Ganzen zweckmäßig zusammen stimmen. Ein Individuum kann nach den Lehrgegenständen, die es behandelt, mehreren Klassen angehören; seine spezielle Benennung erhält es aber von der Hauptwissenschaft, deren Lehre ihm übertragen ist.

6) Diese Eintheilung wird einem systematischen Lectionskatalog zum Grunde gelegt, welcher jährlich, und zwar jedesmal vier Wochen vor dem Anfange der Herbstferien unter der Leitung des Rektors, mit Beiziehung einiger Lehrer aus jeder Klasse entworfen, und der geheimen Kuratel zur Genehmigung vorgelegt wird.

---

*) Nämlich in Landshut und Würzburg. (Das Bisthum Würzburg war durch den Reichsdeputationsrezeß v. 25. Februar 1803 von Bayern erworben worden, wurde durch den Preßburger Frieden v. 26. Dezember 1805 zu Gunsten des Churfürsten von Salzburg abgetreten und kam erst in Folge des Pariser Vertrags v. 3. Juni 1814 an Bayern zurück.) Die Universität in Ingolstadt wurde mit Allerh. Entschl. v. 25. November 1799 (MGS. 1800 I S. 305), 17. Mai 1800 (MGS. 1802 II S. 253, Döll. 9 S. 139), 8. April 1802 (RBl. S. 305) nach Landshut und mit AE. v. 3. Oktober 1826 (s. unten) nach München verlegt. Die Universität Altdorf (in der durch die Rheinische Bundesakte v. 12. Juli 1806 erworbenen Nürnbergischen Stadt Altdorf) wurde mit AE. v. 24. September 1809 (RBl. S. 1591, Döll. 8 S. 1425) aufgelöst. Dagegen wurde mit AE. v. 25. November 1810 (RBl. 1331, Döll. 9 S. 150) verfügt, daß die (mit der Markgrafschaft Bayreuth durch den Vertrag mit Frankreich vom 28. Februar 1810 erworbene) Universität Erlangen neben der Universität in Landshut fortzubestehen habe.

**) Nunmehr bestehen 5 bezw. (in Erlangen) 4 Fakultäten.

Die Redaction soll allzeit nur einem Professor aufgetragen werden. Dieser Katalog soll dem studierenden Jünglinge zugleich die richtige Methode vorzeichnen, nach welcher er seine Studien einrichten kann; weshalb er jedem bei der Inskription mitgetheilt werden soll. Derselbe ist aber nicht als ein gesetzlich vorgeschriebener Studienplan zu betrachten, durch den jeder überhaupt, oder selbst der Inländer schlechthin eingeschränkt wäre; von dessen Fleiß und Fortschritten in den ihm vorgeschriebenen Lehrgegenständen wird man sich auf eine andere Art zu versichern wissen.*)

7) Für den Sommerkurs soll vier Wochen vor den Ferien nur ein Verzeichniß sämmtlicher Vorlesungen gedruckt und öffentlich bekannt gemacht werden, damit jeder Aus- und Inländer erfährt, welche Lehrgegenstände, und durch wen sie in diesem Semester vorgetragen werden.

II. Personal der Lehrer.**)

1) Es finden ordentliche, außerordentliche und Privatlehrer auf Unseren hohen Schulen statt.***)

2) Zur Ausfüllung der Lücken, welche bey einigen Klassen sich vorzüglich zeigen, werden Wir einigen Männern von anerkannter Gelehrsamkeit den Ruf geben, und Wir gewärtigen von den schon bereits angestellten, daß sie zur Erreichung Unserer landesväterlichen Absichten nach ihren Kräften mitwirken werden.

3) Unter den angestellten ordentlichen Lehrern hat der Rang nach den bisherigen Fakultäten nicht mehr statt; als Professoren sind sich alle gleich, zu welcher Klasse sie gehören mögen, nur gewisse übertragene Aemter, von welchen in der Folge die Rede seyn wird, können einzelnen einen temporären Rang vor den andern verschaffen, oder wenn Wir ausgezeichnete Verdienste mit einem besonderen Titel, und mit besonderen Vorrechten belohnen wollten.

4) Die Privatdozenten, welche zur Aushilfe, und um sie zu Lehrern nachzuziehen, gestattet werden, können nur unter denjenigen Bedingungen angenommen werden, welche in Unserm ersten Organisationsrescripte vom 25. November 1799 § 38 lit. c enthalten sind.†)

5) In Betreff der Vorlesebücher, der Eintheilung in Semester, der fleißigen und ununterbrochenen Vorlesungen in jedem Lehrkurse, und der zugestandenen Ferien, werden die schon bestehenden Verordnungen wiederholt, und nachdrücklich eingeschärft.††)

III. Bestimmungen, die Studierenden betreffend.

Die allgemeinen Bedingungen, unter welchen Inländer zu den Universitätsstudien angenommen werden dürfen, so wie die besonderen Vorschriften jener Inländer, welche einst in den Staatsdienst eintreten wollen, dann die übrigen Rechte und Verbindlichkeiten der Studierenden während ihres Aufenthaltes auf der Universität, sind in den von Uns genehmigten und revidirten Statuten enthalten, worauf sich bezogen wird.†††)

IV. Verfassung.*†)

1) Diese beruht zunächst auf einer geheimen Kuratel, welche mit dem geheimen Ministerialdepartement der geistlichen Angelegenheiten vereinigt ist; — dann dem Rektor der Universität mit dem akademischen Senate.

---

*) Vgl. §§ 21 ff., insbes. § 29 der Satzungen v. 1. Oktober 1849, dann die umfassenden „Belehrungen für die Studierenden der Bayerischen Hochschulen über Umfang, Ordnung und Methode der ihnen obliegenden akademischen Studien (Döll. 9 S. 358—410). — Eine GME. v. 28. Januar 1850, die Vorlese-Kataloge betr. (Döll. 24 S. 68), lautet: „Es liegt ebenso sehr im Interesse der Studierenden, als der bayerischen Universitäten, daß die Vorlesungen, welche in jedem Semester an denselben gehalten werden, frühzeitig die möglichst große Publizität erhalten. Um nun diesen Zweck zu erreichen, werden die k. Universitäts-Senate beauftragt: 1) den Vorlesekatalog jedesmal schon in der Mitte des vorhergehenden Semesters anzufertigen und einzusenden, und 2) die genehmigten Vorlesungen in mehreren der gelesensten Blätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Die Wahl der Zeitungen bleibt natürlich dem eigenen Ermessen des k. Universitäts-Senats überlassen. Hienach ist in Zukunft zu achten."

**) Vgl. auch § 13 des II. Anh. zur II. Verf.-Beil. und Ziff. 19 der AE. v. 8. April 1852.

***) Bezüglich der Ehrenprofessoren s. AE. v. 16. März 1839.

†) Hierüber entscheidet nunmehr die ME. v. 21. Juni 1842.

††) Die hier gemeinten Bestimmungen des Org.-Ressr. v. 25. November 1799 sind theils durch die Satzungen v. 1. Oktober 1849 ersetzt, theils (z. B. bezüglich der Vorlesebücher) vollständig abolirt.

†††) Siehe die mehrerwähnten Satzungen v. 1. Oktober 1849.

*†) In diesen Beziehungen ist folgendes hervorzuheben: Die Universitäten stehen unmittelbar

2) Der Kuratel liegen vorzüglich ob

a) die obere Leitung der Universität zu ihrem Zwecke;

b) die Aufsicht über die Vollziehung der vorgeschriebenen Gesetze;

c) die Erhaltung und Vervollkommnung der Universitätsanstalten;

d) die Erhaltung, richtige Verwendung und Verbesserung des akademischen Fonds

e) die Begutachtung aller nützlichen Vorschläge zur Vervollkommnung dieses Instituts, so wie die Wiederbesetzung ledig gewordener, oder der Besetzung mangelnder Lehrstellen;

f) alle Anfragen des akademischen Senats entweder selbst zu bescheiden, oder an Uns Anträge darüber zu machen.

3) Der Rektor hat alle auf andern Universitäten übliche Funktionen dieses Amtes, besonders die Besorgung der Immatrikulation, Untersuchung der erforderlichen Eigenschaften der neuankommenden Studierenden, die Schlichtung aller kleinen Händel der Akademiker, und der Angehörigen der Universität; Vorsitz und Direktion des Senats, die Vollziehung der Beschlüsse desselben, so wie der höchsten Verordnungen; die Unterzeichnung aller Schreiben, Berichte und sonstiger Ausfertigung; die unmittelbare Aufsicht über den ganzen Körper der Universität, sowohl Studien, als Sittlichkeit betreffend.

In vorkommenden Streit- und Polizeihändeln, welche nicht wichtig genug sind, vor den akademischen Senat gebracht zu werden, ist ihm einer der juridischen Beysitzer des akademischen Senats zu Rathe, welchem er auch einzelne Untersuchungen auftragen kann.

Uebrigens ist der Rektor für die genaue Beobachtung der Gesetze verantwortlich, und muß allzeit bey seinem Abtritte von dem Rektorate über den Zustand der Universität einen ausführlichen Bericht an die geheime Kuratel erstatten.

4) Der Rektor wird alle Jahre bey dem Anfange des Wintersemesters um die bisher beobachtete Zeit, von, und aus den ordentlichen Professoren der acht Sektionen durch verschlossene Zettel gewählt, worauf zwey Subjekte benannt sind. Die verschlossenen Zettel werden von dem abtretenden Rektor gesammelt, und unentsiegelt an die Kuratel eingesendet; diese öffnet die Stimmen, und schlägt Uns mit Rücksicht auf die Mehrheit derselben den tauglichsten zur Bestätigung vor,

5) Der akademische Senat soll, wie in dem Reskripte vom 2. November v. J. schon verordnet ist, theils aus wechselnden, theils aus ständigen Beysitzern zusammengesetzt werden.

Als ständige werden die bereits schon ernannten, jedoch widerruflich bestätigt; sollte einer unter ihnen das Rektorat führen, so wird deshalb seine Stelle nicht ersetzt.

Als wechselnde sollen statt der Dekanen vier Mitglieder aus den acht Sektionen dergestalt gewählt werden, daß alle zwey Jahre jede Klasse einen Repräsentanten im Senate erhält, bey dem Rektor, und den ständigen Gliedern kömmt die Klasse nicht in Betracht.

Da die ständigen Mitglieder mehr Geschäftserfahrung besitzen müssen, als die neueintretenden; so sollen sie im Senate vor diesen sitzen und stimmen.

Die Wahlart der wechselnden Mitglieder, so wie die Wahlzeit ist die nämliche, wie bey dem Rektor.

6) Die sogenannten Decania hören in Zukunft auf, und was bisher durch das

---

unter dem k. StM. des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten (§ 5 II c der V. v. 27. Februar 1847. — Vorstand des Senats ist der Rektor (Rector magnificus, in Erlangen Prorektor, welch Letzterem ein Prokanzler beigegeben ist). — „Der akademische Senat an den Universitäten zu München und zu Würzburg besteht aus je zwei Mitgliedern der fünf Fakultäten: diese werden von den sämmtlichen Professoren aus der Mitte der ordentlichen Professoren auf je zwei Jahre in der Art gewählt, daß alljährlich die Hälfte erneuert wird. In Erlangen besteht der Senat regelmäßig aus den sämmtlichen ordentlichen Professoren, welche die besonderen Bedingungen der Einführung in den Senat erfüllt haben. Der Rektor wird an allen Universitäten auf je ein Jahr von der Gesammtheit der Professoren gewählt. Die Wahl des Rektors sowohl als der Senatsmitglieder bedarf der k. Bestätigung; ist diese erfolgt, so werden die Gewählten im Regierungsblatt (nun im Amtsblatt für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten) öffentlich bekannt gemacht." (Pözl.) — Fakultäten sind es in München und Würzburg 5, in Erlangen 4. An der Spitze jeder Fakultät steht ein Dekan. — Eine Gerichtsbarkeit oder Polizeigewalt kommt den Universitäten nicht mehr zu. — Hiernach haben sich die Bestimmungen des gegenwärtigen IV. Abschnittes geändert.

Judiciale besorgt worden ist, soll künftig dem Senate übertragen seyn; jedoch sollen in Justizfällen, bey welchen eine Appellation statt hat, sämmtliche Beysitzer des Spruchkollegiums aus der Klasse der Rechtskunde beygezogen werden. Diese allein haben entscheidende Stimme, und es muß allezeit aus ihnen der Referent für eine solche Sache ernannt werden.

7) Die Funktionen der Kanzlersstelle sollen einstweil, bis darüber definitiv entschieden werden kann, dem Hofrath und Professor Gönner, jedoch widerruflich, und vorbehaltlich einer Bestätigung von drey Jahren zu drey Jahren übertragen werden.

In dieser Eigenschaft kömmt demselben die Führung der ersten Stimme im akademischen Senate zu.

8) Der Wirkungskreis des akademischen Senats erstreckt sich über folgende Gegenstände:

a) Er hat nebst dem Rektor die besondere Aufsicht über die Studien, und die Sittlichkeit der Akademiker.

b) Er ist verpflichtet zu wachen, daß die vorgeschriebenen Gesetze genau beobachtet werden.

c) Daß der scientifische Lehrplan ordentlich befolgt werde; für welches alles er nebst dem Rektor verantwortlich ist.

d) Er hat alles dasjenige in Berathschlagung zu nehmen, und der Kuratel gutachtliche Vorschläge darüber zu machen, wodurch das Wohl der Universität befördert werden kann.

e) Aus ihm wird jährlich eine Deputation ernannt, welche mit dem Rektor alle Attribute der Universität untersucht, und über ihre Beschaffenheit an den ganzen Senat referirt; dieser hat sonach seinen gutachtlichen Bericht darüber an die Kuratel zu erstatten.

f) Alle wichtige Angelegenheiten, welche die Universität betreffen, worüber entweder Berichte an die Kuratel zu erstatten sind, oder Unsere Befehle vollzogen werden müssen, sollen jederzeit von dem Rektor an den akademischen Senat gebracht, und von diesem behandelt werden.

g) Dem akademischen Senate kömmt die Ausübung der Gerichtsbarkeit sowohl in Civil- als in wichtigen Polizeyangelegenheiten der Akademiker nach Vorschrift zu.

In peinlichen Fällen hat er die erste Information; sobald sich aber aus dieser ergiebt, daß der Fall zur peinlichen Gerichtsbarkeit wirklich geeignet ist; so soll die weitere Verhandlung und Aburtheilung einer solchen Sache dem gewöhnlichen peinlichen Gerichte, nämlich dem einschlägigen Hofgerichte übergeben, und der Inquisit dahin abgeliefert werden.

h) Dem akademischen Senate gemeinschaftlich mit dem Rektor liegt ob, für die Erhaltung einer guten akademischen Disziplin zu sorgen; zur Entdeckung und Entfernung der Störer der öffentlichen Ruhe, und Verderber der Jugend ein stets wachsames Auge zu haben, und kräftig dazu mitzuwirken.

Das Militärkommando sowohl, als die städtische Obrigkeit werden Wir anweisen lassen, der akademischen Obrigkeit zur Erreichung ihres Zweckes den kräftigsten Beystand zu leisten.

i) Der städtischen Polizeykommission sitzt allezeit ein Mitglied des akademischen Senats bey.

k) Die allgemeinen Polizeygesetze und Verordnungen müssen auch von der Universität und ihren Mitgliedern beobachtet werden, wie in den Statuten ausführlich enthalten ist. Der Polizeywache soll jederzeit die gebührende Achtung und Folge geleistet werden; wenn von den Mitgliedern der Universität dagegen gehandelt wird; so ist die Polizeywache berechtigt, nach vorgegangener unwirksamer Warnung, die den Gesetzen Widerstrebenden zu arretiren; sie müssen aber sonach in jedem Falle zur weiteren Untersuchung und Bestrafung sogleich an die akademische Obrigkeit abgegeben werden, welches auch beobachtet werden muß, wenn sie außer dem Orte der Universität ergriffen werden.

l) Der akademische Senat soll sich nicht bloß als eine Obrigkeit betrachten, sondern zugleich als Stellvertreter der Eltern, das Beste der Akademiker besorgen.

Vorzüglich soll er eine genaue Aufsicht auf das Schuldenwesen der Akademiker richten; den Strafen immer freundschaftliche Warnungen vorausgehen lassen, Vormünder und Eltern über das Betragen ihrer Söhne, und resp. Pflegbefohlenen benachrichtigen, damit sie sich mit ihnen zu ihrer Besserung vereinigen.

Ueberhaupt empfehlen Wir sämmtlichen Professoren, auch für die äußere und

gesellschaftliche Bildung der Studierenden nach Möglichkeit zu wirken, und deshalb die Verhältnisse eines freundschaftlichen Umgangs mit ihnen fortwährend zu unterhalten.

m) Der akademische Senat hat mit dem Rektor eine sorgfältige Aufsicht über Kosthäuser und Hauswirthe zu führen, damit durch diese nicht zum sittlichen Verderben der Akademiker beygetragen werde.

Der allgemeinen städtischen Polizeykommission wird gleichfalls zur Pflicht gemacht, für Miethe und gute Kosthäuser zu sorgen.

n) Es soll ein Mann von öffentlichem Vertrauen bestellt, und in dem Lektionskatalog angezeigt werden, an den Fremde wegen Kost und Quartier sich wenden, wie auch an den sie allenfalls die Gelder für ihre Söhne, oder Pflegbefohlene schicken können, und der für die genaue Verwendung derselben nach Vorschrift der Eltern, oder Vormünder gegen eine mäßige Provision sorget.

o) Die Gerichtsbarkeit der Universität erstreckt sich nur auf die eigentlichen Mitglieder derselben, nämlich auf sämmtliche Lehrer, und ihre Familie, die Wittwen derselben und rückgelassenen Kinder, so lange sie nicht in einen andern Stand übergehen, auf alle Bedienstete der Universität, endlich auf wirklich immatrikulirte Kandidaten; jedoch nur so lange, als sie akademische Vorlesungen besuchen.

Alle Einwohner, welche mit bürgerlichen Gewerben sich abgeben, wenn sie gleich vorzüglich von der Universität benützt werden, als Buchbinder, Buchhändler ꝛc. gehören unter die Gerichtsbarkeit der bürgerlichen Obrigkeit. Von dem akademischen Senate wird in den geeigneten Fällen an Unsere oberste Justizstelle in letzter Instanz appellirt.

9) Alle Jahre vier Wochen vor den eintretenden Herbstferien soll jede Sektion sich versammeln, und wie vorhin für Augarialversammlungen vorgeschrieben war, in Berathschlagung ziehen, welche zweckmäßigere Einrichtungen nach ihren gemachten Erfahrungen zur Beförderung des Studiums ihrer Sektion zu machen seyn möchten. Das Resultat ihrer gemeinschaftlichen Berathschlagungen sollen sie hierauf der geheimen Kuratel vorlegen, damit durch diese die weitern zweckmäßigen Verbesserungen veranlaßt werden können.

10) In diesem wie in jedem Falle, wo sich eine der genannten Sektionen zu einer berathschlagenden Versammlung veranlaßt sehen sollte, wechselt nach dem Senio jährlich das Direktorium; die übrigen Professoren sitzen in demselben gleichfalls nach dem Senio ihrer Anstellung, wobey sich versteht, daß den auswärtsher berufenen ihre Dienstjahre in früheren Stellen zur Bestimmung ihres Senii mit eingerechnet werden.

Dieser Wechsel hat bey der staatswirthschaftlichen Sektion dermal nicht statt, da das Direktorium desselben dem geistlichen Rath und Professor Schrank schon bereits übertragen ist.

11) Die ordentlichen Professoren der Sektion der Rechtskunde insbesondere, bilden ein Spruchkollegium, seine Einrichtung ist in dem 37sten §. des Organisationsreskripts von 1799 schon bestimmt.*)

Die Direktion dieses Spruchkollegiums steht allezeit dem Senior zu, und wechselt nicht, wie bey anderen Versammlungen dieser, und der übrigen Sektionen.

12) Die anliegenden, revidirten, und von Uns genehmigten Statuten der Universität sollen sogleich in Druck gelegt und publizirt werden.

---

*) Der erwähnte § 37 lautet: „Unsere Juristen-Fakultät hat sich die Beförderung der an sie zum Ausspruche oder rechtlichen Bedenken gelangenden Anfragen und Akten besonders angelegen seyn zu lassen. — Es soll deshalben a) bey derselben ein genaues Referentenbuch eingeführt werden, in welchem das Datum der angekommenen Akten, der Ausstellung derselben an den Referenten zum Vortrage, desselben Relation, und der Kollegial-Ausspruch nebst der Zurücksendung an die Behörde, bemerkt ist. Aus diesem Buche soll am Ende eines jeden Semesters eine genaue Uebersicht der rechtlichen Ausarbeitungen auf die bemerkte Art an Unsere geheime Kuratel eingesendet werden. b) Bey der Austheilung der Akten soll zwar ein Turnus, jedoch mit Rücksicht auf die Materien und die Lehrfächer der Professoren beobachtet werden." — Vgl. Art. 12 Abs. 4 der deutschen Bundesakte v. 8. Juni 1815. Durch B. v. 29. Januar 1835 (RBl. S. 57) wurde auf Grund eines Beschlusses des Bundestags ausgesprochen, daß sich diese Bestimmung nur auf Civilstreitigkeiten, nicht auch auf Kriminal- und Polizeisachen beziehe. Das einschlägige Verbot der Annahme von Kriminal- und Polizeiakten wurde jedoch auf Grund eines Bundesbeschlusses durch B. v. 8. Mai 1848 (RBl. S. 309, Döll. 24 S. 64) wieder zurückgenommen. In den beiden angeführten Verordnungen ist übrigens auch erwähnt, daß sich die Thätigkeit der Spruchkollegien gesetzlich nicht auf inländische Rechtssachen erstrecken dürfe. Diese Bestimmung wird im Hinblick auf die Reichsjustizgesetze von 1877 für alle im Deutschen Reich anhängigen Rechtssachen gelten.

13)*) Bey jeder Klaſſe der obenbemerkten, wiſſenſchaftlichen Abtheilungen können akademiſche Grade ertheilt werden; ſie ſind aber nicht anders zu bewilligen, als nach vorher gegangener Prüfung und gegebenen öffentlichen Beweiſen, welche die Kenntniſſe des Kandidaten bewähren, wie ſchon bereits verordnet iſt.

Das veraltete akademiſche Koſtüme, und die in die dermaligen Zeiten nicht mehr paſſenden Feyerlichkeiten ſollen gänzlich abgeſchaft werden.

Die Promotion ſoll allezeit nach der öffentlichen Disputation in Gegenwart des Rektors, des Stellvertreters des Kanzlers, des akademiſchen Senats und wenigſtens einiger Profeſſoren aus der Klaſſe, in welcher promovirt wird, nach einer einfachen, und der Sache angemeſſenen würdigen Formel vorgenommen werden.

Alle unnöthigen Eide ſollen abgeſchaft werden, und die neuen Profeſſoren haben bey dem Antritte ihres Lehramtes keinen andern Eid, als den, welcher von einem jeden andern Staatsdiener gefordert wird, abzulegen.

Wo bey der theologiſchen Sektion die Ablegung des Eides noch erforderlich iſt, da ſoll ſie wenigſtens von allen nicht weſentlichen Beyſätzen gereiniget werden.

14) Allgemeine Rechte der Profeſſoren ſind folgende:**)

Außer ihrem eigenen oben beſtimmten Foro genießen ſie:

a) alle Rechte und Vortheile der übrigen Staatsdiener;

b) die ordentlichen Profeſſoren haben den Rang eines wirklichen Kollegialrathes, der Rektor, und derjenige Profeſſor, welcher die Stelle des Kanzlers vertritt, oder künftig zum Kanzler ernannt wird, hat während der Dauer ſeines Amtes den Rang eines Kollegialdirektors, jedoch geht letzterer bey allen Univerſitätsverſammlungen dem erſten nach.***)

c) Ihre Wittwen und Waiſen erhalten Penſionen, wie Unſere übrigen Staatsdiener, welche nach dem Maaßſtabe ihres Gehaltes regulirt werden ſollen.

d) Nach den Kräften des Finanzetats Unſerer Univerſität ſollen die Gehalte derjenigen Profeſſoren, welche ſich vorzüglich auszeichnen, in Zukunft verhältnißmäßig erhöhet werden.

e) Damit den Profeſſoren zugleich Gelegenheit verſchaffet werde, auch noch durch andere Quellen ihren Wohlſtand zu verbeſſern, ſo wird denſelben nach dem Beyſpiele anderer Univerſitäten der Bezug mäßiger Honorarien, ſo wie ſolche in den Statuten verzeichnet ſind, bewilliget, dagegen ſollen alle andere Gebühren, außer den gleichfalls in den Statuten beſtimmten, in Zukunft aufhören.†)

1) Dieſe Honorarien werden vor dem Anfange der Vorleſungen entweder an den Lehrer ſelbſt, oder an eine Perſon, die er dazu autoriſiren wird, gegen einen Belegſchein entrichtet.

2) Um den Lehrer in den Stand zu ſetzen, ſeine Zuhörer kennen zu lernen, und die nöthigen Zeugniſſe auszuſtellen, müſſen ſich dieſelben jedesmal acht Tage nach dem Anfange des Kollegiums auf einem dazu beſtimmten Zettel unterzeichnen; wer dieſes unterläßt darf die Vorleſungen nicht anders als in beſonderen Stunden beſuchen.

3) Wer unterzeichnet, und nach Verfluß von ſechs Wochen das gebührende Honorar nicht entrichtet hat, wird dem Rektor und dem akademiſchen Senate angezeigt, welche dann weiters für die Herbeyſchaffung derſelben die geeigneten Maaßregeln zu nehmen haben; wobey jedoch verordnet wird, daß

4) alle Söhne unbemittelter Eltern, welche durch obrigkeitliche Zeugniſſe beweiſen, daß ſie das hinreichende Vermögen nicht beſitzen, die Koſten des akademiſchen Aufenthalts ganz zu beſtreiten, ebenſo wie alle Stipendiaten, welche gleiche Vermuthung der Armuth für ſich haben, freyen Unterricht genießen ſollen.

V. Verwaltung des Univerſitätsfonds.††)

Zur Vereinfachung der Verwaltungsgeſchäfte des Univerſitätsfonds ſoll die bisher beſtandene Univerſitätsfondsdeputation in Zukunft aufhören; die ihr aufgetragen

---

*) Ueber die Promotionen ſiehe MG. v. 22. Dezember 1837, über die Verpflichtung der Profeſſoren MG. v. 28. Dezember 1822.

**) Bezüglich des Rechts zur Vertretung im Landrath ſ. Geſ. v. 28. Mai 1852 Art. 2 lit. c und Art. 7. — Die beſondere Vertretung im Landtage iſt in Folge des Wahlgeſetzes v. 4. Juni 1848 erloſchen.

***) Dem jeweiligen Rector Magnificus der Univerſität München iſt ferner für die Dauer ſeines Amtes die Hoffähigkeit bewilligt. Siehe Allerh. E. im RBl. 1826 S. 918, DöU. 9 S. 163.

†) Hierüber entſcheiden zur Zeit die mehrerwähnten Satzungen v. 1. Oktober 1849 §§ 69 ff.

††) Siehe hierüber die V. v. 20. Dezember 1815.

gewesenen Geschäfte sollen theils mit der geheimen Kuratel, theils mit dem akademischen Senate vereinigt werden; darnach

1) sind sämmtliche Beamte anzuweisen, daß sie in den nach der Instruktion zum Berichte geeigneten Fällen, diese an die geheime Universitätskuratel, und resp. an das geheime geistliche Ministerialdepartement erstatten, welches in wichtigen Fällen, z. B. bey Veräußerungen, oder bey anderen Gegenständen von gleichem Präjudiz das Gutachten des Senats vernehmen wird.

2) Zur künftigen Vermeidung der ordnungs- und systemwidrigen Behandlung, welche bisher bey dem Kassen- und Rechnungswesen eingeführt war, nach welcher in der ingolstädtischen Hauptrechnung unter den Ausgabsrubriken noch beinahe alle eigentlichen Universitätsausgaben vorkommen; in der landshutischen Kurrentkassarechnung dagegen Einnahmen und Ausgaben von und für die Universitätsguter durchlaufen; sollen in Zukunft nur zwey Universitätsgüter-Rechnungen, und eine Universitäts-Regierechnung geführt werden. Die Universitätsgüterrechnungen sollen keine Ausgaben enthalten, welche die Bedürfnisse der Universität betreffen, z. B. keine Ausgaben für Besoldungen der Lehrer, für Institute ꝛc., nur sollen in den ingolstädtischen Rechnungen die Ausgaben auf Quieszentengehalte, und auf die dortigen Pensionisten noch stehen bleiben, bis eine nähere Füreinanderbringungsart mit der Universitätskassa bestimmt seyn wird.

3) Der ingolstädtischen Kasse sind die aichachische Kasse und die hiesige in Betreff der dahin zu verrechnenden Kapitalzinse und Beyträge aus dem lateinischen Schulfonde, und der übrigen Einnahmen des alten Fonds untergeordnet; weshalb die aichachische Kassenrechnung und die des Kassenverwesers Zehetmayr, in erwähnter Beziehung Theile, resp. Beylagen derselben ausmachen.

4) Die landshutische Kammeramtsrechnung fasset alle Revenüen von den drey Klosterfonds, jedoch in drey gesonderten Hauptrubriken, und alle neue Fondseinkünfte in sich; daher ist ihr die hiesige Kasse in dieser Beziehung untergeordnet, und die einschlägigen Rechnungen des Kassenverwesers Zehetmayr dienen ihr ebenfalls als Beylage.

5) Die Ueberschüsse dieser beiden Kassen, wie es bereits festgesezt ist, fließen in die Universitätskurrentkasse auf spezielle Anweisung Unserer geheimen Universitätskuratel, an welche beyde die Monatsextrakte beständig einzusenden haben.

6) In beiden Kassen kommen die Ausgaben auf die Universität künftig nur mehr unter der Rubrik: Auf Anweisung der geheimen Universitäts-Kuratel, an die Universität vor.

7) Die Universitätskasse hat künftig eine einzige Einnahmsrubrik: Laut Anweisung der geheimen Universitätskuratel von N. N. Kasse.

8) Als Ausgabe läuft bey selber alles ein, was auf das Personal der geheimen Kuratel, der Lehrer, der Universitätsbedienten, Attribute ꝛc. zu bezahlen ist.

9) Die Ausgaben auf die Institute kommen darin nur summarisch vor, die bisherigen besonderen Rechnungen dauern fort, werden aber Beylagen der Universitätskurrentkasserechnung.

10) Der akademische Senat sendet, wie bisher die Fondsdeputation, auf Vortrag des Kassiers den Etat der gewissen und ungewissen Ausgaben alle Quartale zur geheimen Kuratel ein, und postulirt für lezteres ein adversum, worauf die nöthigen Summen, wie bisher, angewiesen werden.

11) Der Kassier sendet die Monatsextrakte ebenfalls zur Kuratel ein, worin die ungewissen Ausgaben genau nachzuweisen sind.

12) Keine neue Ausgabsrubriken, keine ungewöhnliche Vergrößerung einer bestehenden, hat ohne vorläufige Genehmigung Unserer geheimen Universitätskuratel statt.

13) Die Ausgaben für das geheime Kuratelpersonal werden fortan hier bezahlt, und unter der Rubrik: Auf Anweisungen, in der hiesigen, resp. ingolstädtischen Rechnung verhandelt, in der landshuter Kurrentkasse aber, wohin die Scheine zu senden sind, als eine durchlaufende Post füreinander gebracht.

14) Dem Senate sollen die Duplikate der Monatsextrakte aller drey Kassen eingesendet werden.

15) Die Rechnungen müssen von den Rechnungsführern längst bis Ende März, und zwar die Kurrentkassarechnung bis Ende Jänners, die landshuter Kammerrechnung bis Ende Februar, die ingolstädtische Rechnung bis Ende März an den Senat eingeschickt, und die monita bis 1. May mit den Rechnungen Unserer geheimen Universitätskuratel vorgelegt seyn, wornach sie daselbst bis Ende Oktober gänzlich beschaidet seyn sollen.

16) Kassier der Universitätskurrentkasse soll Hofrath Semmer ferner verbleiben,

und zum ordentlichen Proponenten in Universitäts-, Verwaltungs- und Rechnungsgegenständen im akademischen Senate wird der geistliche Rath Socher ernannt.

17) Zur Ausführung dieser neuen Rechnungseinrichtung, welche noch für dieses Rechnungsjahr vom 1. Jänner anfangend, in Vollzug gesetzt werden soll, sind unverzüglich sowohl für die ingolstädtische, als landshuter Kurrentkassa-Rechnung eigene Formularien und Instruktionen zu entwerfen; auch ist die landshuter Güterrechnung und Instruktion hienach zu modifiziren, worüber dem Rechnungskommissär Hörtels der Auftrag ertheilt worden ist.

18) Die verschiedenen Rechner sind hiernach anzuweisen; auch

19) hören alle besonderen Administrationen zu Landshut von nun an auf, und die Objekte derselben sind ohne Unterschied dem Universitätskastner allda zu extradiren.

Wir erwarten, daß diese Beschlüsse in einem solchen Geiste und mit einem solchen Eifer werden vollzogen werden, welcher Unsern landesfürstlichen Absichten und der besondern Aufmerksamkeit entspricht, welche Wir diesem wichtigen Landesinstitute unausgesetzt widmen werden.

München den 26. Jänner 1804.

73. Allerh. Entschl. v. 26. Januar 1804, die ausländischen Kreuzgänge in diesseitige Lande betr. (Döll. 8 S. 1227.) *)

Wir bedeuten Unserer baierischen Landesdirektion auf ihre schon unter dem 11. August 1802 gestellte Anfrage über das Leuterations-reskript vom 26. Juni erwähnten Jahres,**) daß Unsere höchste Absicht dahin gehe, allen ausländischen Kreuzgängen ohne Unterschied der Lage den Eintritt in Unsere Lande verbieten zu lassen, wonach also dieselbe hiemit angewiesen wird, auch in diesem Punkte über die Vollziehung Unserer höchsten Aufträge ernstlich zu wachen.

München, den 26. Januar 1804.

74. Bek. der Churfürstl. L.Dir. v. 6. Februar 1804, die gegen Frankreich zu beobachtende Freyzügigkeit betr. (RBl. S. 146, Döll. 3 S. 143.) ***)

In Erwägung, daß die bürgerlichen Gesetze des französischen Staates dem Ausländer dieselben Vergünstigungen wechselseitig zusichern, welche den französischen Staatsbürgern zugestanden werden, und in weiterer Erwägung, daß bis jetzt gegen die churfürstlichen gesamten Erblande die Grundsätze der Freyzügigkeit von der französischen Regierung genau eingehalten wurden, haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 30sten des verflossenen Monats Jänner zu verordnen geruhet, daß gegen diejenige, welche nach Frankreich mit landesherrlicher Bewilligung auswandern, die Freyzügigkeit gleichfalls beobachtet, und alles dahin überziehende Vermögen freyzügig behandelt werden solle.

Zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung wird daher solches hiemit öffentlich bekannt gemacht.

München den 6ten Februar 1804.

---

*) Siehe oben S. 51 die V. v. 4. Dezember 1801.

**) Dieses Restr. (Döll. 8 S. 1201) hatte in Ziff. 5 bestimmt: „Auch wollen Wir in Zukunft den Eintritt ausländischer Kreuzgänge in Unsere Lande nicht mehr gestatten. Wir geben daher Unserer General-Landesdirektion auf, mit den benachbarten Landesstellen das erforderliche Benehmen zu pflegen, und sie unter Mittheilung der Abschrift dieser Verfügung (welche zur Aufrechthaltung der für Unsere Unterthanen diesfalls erlassenen Verfügungen nöthig ist) aufzufordern, daß sie zur Abstellung der aus ihren Bezirken in Unser Territorium übertretenden Kreuzgänge nachbarlich mitwirken."

***) Mit MC. v. 1. Mai 1836, die Auswanderung baierischer Unterthanen nach Algier betr. (Döll. 21 S. 83), wurde bekannt gegeben, „daß nach dem Ergebnisse der, über die Anwendbarkeit des Freizügigkeits-Verhältnisses mit Frankreich auf dessen nordafrikanische Besitzungen eingeleiteten diplomatischen Erforschung das bemerkte Freizügigkeits-Verhältniß allerdings auch auf Auswanderungen in die überseeischen Zugehörungen jenes Reiches und namentlich in das Gebiet der ehemaligen Regentschaft von Algier und zwar um so mehr volle Anwendung findet, als nach den betreffenden französischen Gesetzen die nach Algier wandernden Ausländer gleiche Rechte, wie die gebornen Franzosen, erlangen." — Ueber die bereits früher erfolgte Aufhebung des Jus Albinagii (d. i. des Rechts, nach welchem der ganze inländische Nachlaß der im Lande verstorbenen Fremden dem Staatsfiskus heimfällt mit Ausschluß aller Testamente- und Vertragserben und der auswärtigen Intestaterben) zwischen Bayern und Frankreich s. Mbt. v. 4. Nov. 1767 (MGS. 1784 I S. 41, Döll. 3 S. 139) und v. 30. Oktober 1781 (MGS. 1788 III S. 19, Döll. 3 S. 143). — Ueber Nachsteuer im Allgemeinen s. die V. v. 6. Juli 1801.

75. Allerh. V. 17. Februar 1804, die Pflanzung der Bäume an den Hochstraßen betr. (RBl. S. 157, Döll. 16 S. 730.)

Nachdem Wir sowohl durch die berichtliche Vorstellungen Unsers Hofgerichts dahier, als auch durch die eingegangenen mehrfältigen Beschwerden einzelner Betheiligten, von den Anständen und Hindernissen unterrichtet worden sind, welche sich in dem wirklichen Vollzuge, und in der Ausführung der von Unserer baierischen Landesdirektion, wegen Pflanzung der Fruchtbäume an den Chausseen und wegen Auslichtung der Waldungen an denselben unterm 3. Oktober v. J. erlassenen Anordnung*) theils ergeben haben, und theils noch zu erwarten sind, so finden Wir Uns bewogen, hiemit gnädigst zu verordnen, daß zwar

1) die Gemeinden und Grundbesitzer zu Pflanzung der Obstbäume nicht nur an den Dammstrassen, sondern auch auf anderen Gründen aufgemuntert und dieselbe hiebey nachdrücklich geschützt, auch so viel möglich mit Rath, Anleitung und Hilfe unterstützt, mit wirklichen Amtszwang und Strafen jedoch nicht verfahren, vorerst aber hauptsächlich die Obstbaumzucht in den noch meist verwahrlosten Hausgärten des Landmannes thätig befördert, und jedem Besitzer eines solchen Gartens empfohlen werden soll, in demselben nach Zulassung des Raumes, der Eigenschaft des Bodens und der Landesgegend eine verhältnißmäßige Anzahl veredelter Obstbäume zu setzen und zu unterhalten, auch nach Umständen eine kleine Baumschule anzulegen, und sich mit den Handgriffen der Behandlung bekannt zu machen.**)

2) Soll zwar allerdings alles Holz und Gesträuche an den beiden Seiten der erhobenen Strassen ohne Unterschied des Staats- oder Privateigenthums ausgehauen, und weggeräumt, diese in vieler Rücksicht nothwendige Anordnung aber über die in der ältern Verordnung vom 2[illegible]. April 1773***) bestimmte und festgesetzte Breite nicht ausgedehnt, auch der abgeraumte schmale und unbeträchtliche Platz nicht zu Ansiedlungen verwendet, sondern gleichwohl von dem Eigenthümer selbst auf eine andere zweckmäßige Art zur Kultur und möglichen Benützung gebracht werden. Was

3) die von Unserer Landesdirektion in Verbindung mit den Stundensäulen an den Chausseen angeordneten Ruhebänke betrift, so haben diese, da sie ohne einer andern Einrichtung in den meisten Jahrszeiten, bei Schnee, Regen und Hitze, den beabsichteten Zweck wenig erreichen, vor der Hand, und unter den angeordneten Umständen einstweil zu unterbleiben.†)

---

*) Diese Anordnung, die Kultur der Fruchtbäume betr. (RBl. S. 805, Döll. 14 S. 434), enthielt in Bezug auf die Straßenalleen folgende Bestimmungen: „Um die so nothwendige und gemeinnützige Obstbaumzucht zu befördern, ist wiederholt das Hauptaugenmerk auf die Chausseen gerichtet, und für die Zukunft anbefohlen, daß sie frey, und auf jeder Seite mit einer einfachen Obstbaum-Allee für den Fußpfad bepflanzt seyn sollen. — Dieß erfordert sowohl die öffentliche Sicherheit als Gastfreundschaft der Nationen, besonders da die Nachbarschaft mit diesem schönen Beyspiele meist schon vorausgegangen ist. Von der Außenseite des Chausseegrabens an, der zu einer Breite von sechs Schuhen angenommen ist, wird ein weiterer Raum von sechs Schuh Breite als Fußpfad bestimmt, und also hierauf die Obstbaum-Allee gesetzt, und zwar die Bäume 20 Schuh von einander. . . . Statt der vorigen mandatmäßigen Pflanzungen sind hinkünftig bloß die Eigenthümer der Gründe neben den Chausseen verpflichtet, diese Obstbaum-Allee auf vorgeschriebene Art herzustellen und zu unterhalten: — hingegen gehören auch ihnen die Bäume und die Früchte." — Von älteren Bestimmungen ist noch zu erwähnen Ziff. 42 der Instr. über die Unterhaltung der Chausseen v. 31. Mai 1790 (MGS. 1797 V S. 112, Döll. 16 S. 609) mit folgendem Inhalte: Seine Durchlaucht wünschen, daß zu beiden Seiten der Chausseen außer den Seitengräben Alleen von Felbern, Weiden, Albern, italienischen Pappelbäumen, Vogelbeer- und Kastanienbäumen angelegt werden. Sollten sich aber die Unterthanen von der in andern Ländern so allgemein anerkannten Nutzbarkeit der Obstbaumalleen überzeugen lassen, „so gedächten Se. Churfürstl. Durchl. nicht nur die erste Pflanz- und Setzung der Fruchtbäume, und deren Cultivirung auch in den ersten folgenden drey Jahren auf ihre Aerarial-Kosten zu übernehmen, sondern auch alles hiemit gewinnende Obst, oder Früchte solcher Bäume demjenigen Vasallen, oder Unterthane, der mit seinem Grunde zu allernächst anliegt, ohnentgeltlich zu überlassen, und nur hiefür die beständige Conservirung, und allenfällige Nachsetzung derselben Bäume, wenn etwa einige Alters, oder Krankheits halber zu Grunde giengen, zu fordern."

**) Siehe Näheres hierüber und zwar bezüglich der Straßenalleen bei der MG. v. 6. Oktober 1834, 11. Dez. 1848 und 20. Juli 1855, dann bezüglich der Obstbaumzucht bei der MG. v. 24. April 1813.

***) Siehe oben Seite 21.

†) Die Eingangs erwähnte Anordnung vom 8. Oktober 1803 hatte hierüber bestimmt: „Da auf den Chausseen die Aushängschilde der Reli-

Dieſe Unſere Verordnung iſt zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Nachachtung in dem gewöhnlichen Wege öffentlich kund zu machen.

München den 17. Februar 1804.

76. Bek. der Churfürſtl. L.Dir. v. 18. Februar 1804, die ohne Beyſatz der landesherrlichen Beſtätigung erſchienenen Faſtenpatente betr. (RBl. S. 179, Döll. 8 S. 67.)

Nachdem das biſchöfliche Ordinariat zu Augsburg, und das Vikariat zu Freyſing ſich erlaubt haben, erſteres gedruckte, und letzteres ungedruckte Faſtenpatente, ohne Beyſetzung der höchſt-landesfürſtlichen Beſtätigung zu erlaſſen; ſo werden ſämtliche Landgerichte und andere Obrigkeiten von Baiern vermög höchſten Reſkripts vom 14(15?)ten Februar 1804 *) beauftragt, in Gemäßheit der höchſten Verordnung vom 11ten May 1803 (Reg.Bl., im 22ſten Stück)**) alle dieſe Faſtenpatente, ſo wie jene der übrigen Ordinariate, wenn ſie ohne der vorgeſchriebenen Beſtätigungs-Formel erſcheinen ſollten, nirgends affigiren zu laſſen, die Affigation abzunehmen, und mit der Anzeige der Dechanten, welche ſie im Umlaufe gebracht haben, hieher einzuſenden.

München den 18ten Februar 1804.

77. Allerh. Entſchl. v. 27. Februar 1804, den Gerichtsſtand der Geiſtlichen betr. (Döll. 8 S. 121.)

Ihr habt außer den Diſziplinar- und geiſtlichen Gegenſtänden keine Gerichtsbarkeit über geiſtliche Perſonen von Seite der Ordinariate anzuerkennen.***)

München, den 27. Februar 1804.

78. Bek. der ſchw. Land.Dir. v. 6. März 1804, die Verleihung der Tiſchtitel betr. (Schw. RBl. S. 223, Döll. 8 S. 528.)†)

Durch eine höchſte Verfügung vom 20. Hornung laufenden Jahres haben Seine Churfürſtliche Durchlaucht gnädigſt verordnet: daß der Titulus mensae sive provisionis künftig nur jenen Kandidaten des Prieſterſtandes verliehen werden ſoll, welche

a) das zum Subdiakonat erforderliche Alter von 21 Jahren zurückgelegt, —

b) den theologiſchen Lehrkurs auf einer inländiſchen Schule vollendet, —

c) ihre Sitten und Fähigkeiten durch glaubwürdige Zeugniſſe gehörig bewieſen, — und

d) ſich der vorgeſchriebenen Prüfung ihrer Kenntniſſe unterworfen haben.

Ulm, den 6. März 1804.

---

gionsſchwärmerey als Figuren, Kapellen, Marterſaulen ꝛc. ohnehin nicht mehr geduldet werden, ſo ſollen dafür vielmehr einzelne von Stein erbaute Ruhbänke, dem müden Wanderer zur Labung, abwechſeln, worüber die Vorſchläge und Außmittelungen der nöthigen Fonds allezeit der gnädigſten Beſtätigung zu unterſtellen kommen.

*) Abgedruckt Döll. 8 S. 66.

**) Ausgeſchrieben mit Bek. der Churf. Gen.-Land.D. v. 24. May 1803, die gedruckten oder ungedruckten geiſtlichen Verordnungen der Ordinariate und Vikariate betr. (RBl. S. 346, Döll. 8 S. 65), mit folgendem Inhalte: „In Bezug auf die bereits beſtehende Verordnung vom 3. April 1770 und der geiſtlichen Rathsordnung vom Jahre 1779 § 4 (ſ. oben S. 22) haben Seine Churfürſtliche Durchlaucht mittels höchſter Entſchließung vom 11ten dieſes neuerdings beſchloſſen, daß keine gedruckte oder ungedruckte geiſtliche Verordnung der Ordinariate und Vikariate, ſie mag was immer für einen Gegenſtand betreffen, öffentlich bekannt gemacht werden dürfe, bevor ſelbe nicht die landesherrliche Einſicht und Begnehmigung erhalten hat, und derſelben die Worte: Auf höchſte Beſtättigung Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht, mit großen Buchſtaben vorgeſetzt ſeyn werden.“ Vorſtehende Anordnung wurde unter Strafandrohung erneuert mit Bek. v. 5. Oktober 1803 (RBl. S. 801, Döll. 8 S. 66). — Siehe II. Verf.Beil. § 58.

***) Vgl. §§ 38, 62 ff. der II. Verf.Beil., dann die Note *†††) oben S. 28. Ueber den Umfang und die Grenzen der geiſtlichen Gerichtsbarkeit vgl. auch die (im Weſentlichen in die II. Verf.-Beil. übergegangene) AV. v. 18. November 1803, die Behandlung geiſtlicher Verlaſſenſchaften betr. (RBl. S. 956, Döll. 8 S. 152).

†) Siehe § 9 der geiſtl. Raths-Ordn. v. 16. Auguſt 1779 und die beigefügten Noten (oben S. 24). Durch die an die Land.Dir. zu Würzburg ergangene Allerh. Entſchl. v. 18. März 1805 (Döll. 8 S. 533) wurde ferner genehmigt, „daß zwar 1) dem biſchöflichen Vikariate das Ermeſſen der nothwendig zu dem Subdiakonate zu ordinirenden Subjekte überlaſſen, jedoch 2) von demſelben verlangt werde, daß es einige Wochen vor der Ordination hierüber mit der Landes-Direktion kommunizire und nicht nur die Namen der Subjekte angebe, welche durch das Subdiakonat in den geiſtlichen Stand aufzunehmen ſind, ſondern auch 3) bezeugt werde, daß der Ertheilung des Tiſchtitels weder in Hinſicht auf die Moralität noch auf die Geſundheitsumſtände der Ordinanden ein Bedenken in dem Wege ſtehe; welches Zeugniß auf einem

79. Sek. der Churfürstl. L.Dir. v. 10. März 1804, die Predigten in Feld-Kapellen betr. (RBl. S. 232, Döll. 8 S. 1074.)*)

Nachdem bey unterzeichneter churfürstlichen Stelle die Anzeige gemacht worden ist, daß bey vielen Pfarrgemeinden, sonderheitlich im Regensburger Diözesan-Sprengel am Ostersonntage keine Predigt, wohl aber statt dieser eine nachmittägige Rede in einer Feldkapelle, und oft unter freyem Himmel gehalten werde.

Als wird dieser auffallende Misbrauch künftig für allezeit aufgehoben, und allen Pfarrern wie auch ihren Gehülfspriestern hiemit ernstlichst aufgetragen, beym pfarrlichen Gottesdienste zu predigen; die nachmittägigen Predigten aber in Feldkapellen, so wie überhaupt alle Predigten unterm freyen Himmel bey schwerer Ahndung künftig zu unterlassen.

Alle Orts-Obrigkeiten haben für den straken Vollzug dieser höchsten Verordnung zu sorgen, und Pfarrer, und Gehülfspriester darüber in Kenntniß zu setzen.

München den 10ten März 1804.

80. Höchstlandesh. V. 7. May 1804, die Verhältnisse zur geistlichen Gewalt betr. (RBl. S. 509, Döll. 8 S. 67.)**)

Es sind Uns von Seite der Ordinariate mehrere Beschwerden über Eingriffe Unserer Landesstellen in ihre geistliche Gewalt zugekommen. Wir haben zwar einige derselben gänzlich ungegründet gefunden, andere beruhen auf Thatumständen, die noch näher untersucht werden müssen; andere sind aus irrigen und zum Theile willkührlichen Auslegungen Unserer Verordnungen veranlaßt worden.

Wir haben schon mehrmals Unsern ernstlichen Willen bekannt gemacht, daß die geistliche Gewalt in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nicht gehemmt werden, und daß Unsere weltliche Regierung in ganz geistlichen Gegenständen des Gewissens und der Religionslehre sich nicht einmischen solle.

Bey allen Unsern seither vorgenommenen Reformen war Unser eifriges Bestreben einzig dahin gerichtet gewesen, den ehrwürdigen Stand der Priester, welchem die Seelsorge anvertraut ist, zu der Würde seines wichtigen Amtes wieder zu erheben, und einen reineren christlichen Religions-Kult zu befördern.

Wir würden demnach gänzlich mißverstanden werden, wenn man glauben könnte, daß Wir Unsere weltliche Gewalt über Gegenstände des bischöflichen Oberhirtenamtes, über innere Kirchenangelegenheiten weiter ausdehnen wollten, als um Mißbräuche, die dem Wohle des Staates nachtheilig werden könnten, abzuhalten, oder daß Wir je die Absicht hätten, den geistlichen Stand herabzuwürdigen, den Pfarrern ihre Einkünfte zu schmälern, oder ihre Pfarrgüter ihnen zu entziehen, und unsichere dafür zu surrogiren, wie fälschlich und wahrscheinlich aus boshaften Absichten ausgestreuet worden ist.

Dagegen werden Wir aber auch nie dulden, daß die Geistlichkeit, und irgend eine Kirche einen Staat im Staate bilde, daß dieselbe in ihren weltlichen Handlungen und mit ihren Besitzungen den Gesetzen und den gesetzmäßigen Obrigkeiten sich entziehe; Wir werden die Rechte Unserer obersten Aufsicht immer strenge ausüben lassen, Wir werden Unsere landesfürstliche Mitwirkung in Gegenständen, welche zwar geistlich sind,

---

dem Kommunikate anzuschließenden Berichte des Seminariums-Vorstandes und des ordentlichen Arztes dieses Institutes beruhen soll; endlich diesem vorgängig 4) der Tischtitel ausgefertigt werde." Zugleich wurde das bischöfliche Ordinariat angewiesen, „wie es ohnehin schon hiezu verpflichtet ist", keinen bayr. Unterthanen zu den höheren Weihen zuzulassen, „welcher mit keinem Benefizium versehen ist, und bei dem vor der Ordination anzustellenden Skrutinium sich mit keiner Signatur über den erhaltenen Tischtitel legitimiren kann." (Ueber Letzteres vgl. die ME. v. 10. April 1829.) Siehe weiter die AE. v. 24. Februar 1807, ferner II Ziff. 1 Abs. 2 der ME. v. 20. November 1873. — Ueber die Voraussetzungen zur Erlangung des Tischtitels bei bisherigen Klostergeistlichen vgl. die CME. v. 30. Juni 1849, Gesuch des Franziskanerordens-Priesters R. um Verleihung des landesherrlichen Tischtitels betr. (Döll. 23 S. 153), mit welcher dem Gesuchsteller eröffnet wurde, „daß das Gesuch erst dann gewärdigt werden könne, wenn derselbe die Entlassung aus dem Ordensverbande bei dem päpstlichen Stuhle bewirkt und den Nachweis hierüber beigebracht haben wird, dann daß er für den Fall einer spätern Erneuerung seines Gesuches ein gerichtsärztliches Zeugniß über seinen Gesundheitszustand überhaupt und insbesondere über seine Befähigung zur Ausübung des Seelsorgeamtes beizufügen habe."

*) Der Vollständigkeit wegen in gegenwärtige Sammlung aufgenommen. Vgl. § 76 ff. der II. Verf. Beilage.

**) Ueber diese Materie siehe nunmehr die II. Beilage zur Verfassungsurkunde.

aber die Religion nicht wesentlich betreffen, und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner desselben haben, nicht ausschließen lassen, so wie Wir die Seelsorger, als Volkserzieher in Religion und Sittlichkeit, nicht als bloße Kirchendiener, sondern zugleich als Staatsbeamte betrachten.

Unser aufrichtiger Wunsch ist, daß geistliche und weltliche Obrigkeiten im gleichen Geiste und mit gleicher Tendenz vereinigt, jede in ihrem Wirkungskreise, zu dem nämlichen großen Zwecke hinarbeiten, und alle davon abführende Kollisionen vermieden werden möchten; zu dem Ende haben Wir nothwendig erachtet, über einige Gegenstände Unserer bisherigen Verordnungen, bei deren Anwendung Mißdeutungen und Anstände sich ergeben haben, nähere Erläuterungen zu ertheilen.

I. Keine Gesetze oder Verordnungen der Ordinariate dürfen, nach den hierüber in Unsern Landen schon längst bestehenden General-Mandaten,*) ohne Unsere Einsicht und Genehmigung publizirt werden, und die Ordinariate sind gehalten, nach erlangter landesfürstlicher Bestätigung, im Eingange der Ausschreibung solcher Verordnungen, allezeit der landesfürstlichen Bestätigung Erwähnung zu thun, jedoch

a) sollen die Entschließungen auf die nachgesuchte Bestätigung allezeit beschleuniget werden, wozu Wir Unsere Landesdirektionen hiemit nachdrücklichst anweisen;

b) sind solche Bestätigungen bey einzelnen Weisungen der Ordinariate an ihre untergeordnete Geistlichkeit, welche auf genehmigte allgemeine Verordnungen sich beziehen, oder aus diesen hervorgehen, nicht erforderlich; den Beamten ist jedoch aufzugeben, auf solche Weisungen und Verfügungen der Ordinariate aufmerksam zu seyn, und wenn sie Uebergriffe wahrzunehmen glauben, solche sogleich an die ihnen vorgesetzte Landesdirektion anzuzeigen, ohne sich übrigens selbst unmittelbar einzumischen, oder den Vollzug der Verordnungen zu hindern.

c) Die Fastendispensationen (nachdem die geistlichen und weltlichen Behörden sich darüber vereinigt haben) sollen unter der Formel bekannt gemacht werden: Zur Publikation gegenwärtiger Verordnung haben Seine Churfürstliche Durchlaucht eingewilliget.

II.**) Obgleich in Ansehung der Gerichtsbarkeit über Geistliche in ihren peinlichen Vergehen, in bürgerlichen Personal-Klagsachen, und bey allen übrigen aus bürgerlichen Kontrakten hervorgehenden Streitsachen, dann in Sterbfällen der Geistlichkeit es bey Unsern erlassenen Verordnungen sein Verbleiben behält, so soll doch in bloßen Disziplinarsachen, welche einzig auf die geistlichen Standes- und Amtsverhältnisse sich beziehen, dem Einfluße des Oberhirtenamts des Bischofs kein Hinderniß entgegen gesetzt, sondern solche sollen seiner Untersuchung und Judikatur überlassen bleiben, wenn nicht Unser landesfürstlicher Schutz gegen Mißbrauch der geistlichen Gewalt nachgesucht wird, in welchem Falle jedoch nichts verfügt werden soll, ohne die Beschwerde zuvor untersucht und die geistlichen Behörden darüber vernommen zu haben. Bey peinlichen Fällen sollen die Ordinariate allezeit von dem Erfolge der Untersuchung in Kenntniß gesetzt werden, um darnach auch von ihrer Seite gegen die Person des Verbrechers, in Beziehung auf seine geistlichen Verhältnisse, das Geeignete verfügen zu können. Eben so erwartet man von den Ordinariaten, daß sie den weltlichen Landesstellen die Disziplinarvergehen und ihre Bestrafung anzeigen werden, um entweder bey Beförderungen solcher Geistlichen hierauf Rücksicht nehmen zu können, oder in Fällen, wo dergleichen Vergehen zugleich die Aufmerksamkeit der weltlichen Obrigkeit, in Beziehung auf die bürgerliche Ordnung, und auf die Handhabung und Aufrechthaltung der Gesetze rege gemacht haben, gleichfalls das Erforderliche zu veranlassen.***)

---

*) Siehe § 4 der geistl. Rathe-Ordn. v. 16. August 1779 und Bek. v. 18. Februar 1804 (oben S. 22 und 87), vgl. ferner § 58 der II. Verf.Beilage.

**) In Bezug auf die Gerichtsbarkeit über die Geistlichen entscheiden nunmehr die Bestimmungen in §§ 62—72 der II. Verf.Beil. Vgl. auch die MG. v. 27. Februar 1804 (oben S. 87).

***) Bezüglich der Disziplin über Geistliche siehe insbesondere noch § 38 ff., 64 lit c, 70, 71 der II. Verf.Beil. und Konkordat Art. XII lit. d, ferner das Mdt. v. 15. April 1788, die Pfarrabsent-Verreichung, resp. die landesherrliche Einwilligung hiezu betr. (Döll. 8 S. 767), in welchem gerügt wurde, daß das Ordinariat N. in einer bloßen Geldsache (Pfarrabsentschuldigkeit) mit Verhängung geistlicher Censuren fürschreiten wolle, wo doch demselben von selbst bekannt sein müsse, daß eine censura ecclesiastica ein delictum canonicum voraussetze, welches hier der Fall nicht ist. — Mit MG. v. 18. Mai 1816. die Beschwerde des bischöfl. chen Generalvikariats zu Augsburg wegen Disciplinarverfügung betr. (Döll. 8 S. 768), wurde dem genannten Generalvikariat eröffnet, „daß es ihm unbenommen bleibe, diejenigen Maßregeln, welche es zur Aufrechthaltung der Disciplin unter den Geistlichen seines Sprengels für angemessen

III. Wir können geschehen lassen, daß den zu geistlichen Erbschaftsvertheilungen abgeordneten geistlichen Vorständen, welche dabey das Kirchen- und bischöfliche Interesse zu besorgen haben, die zeither bezogenen Taggebühren einstweil noch aus der Erbschaftsmasse verabreicht werden, ohne daß ihnen jedoch eine Kumulativ-Gerichtsbarkeit dabey zugestanden werde.*)

IV. Bei Eintheilung und Dismembrirung der Pfarreyen, oder bey Errichtung neuer Pfarreyen, so wie bey übrigen Dispositionen über das eigentliche Kirchenvermögen, und bey neuen Einrichtungen, welche auf die katholischen Divina im Lande Bezug haben, soll nichts ohne vorhergegangenes gemeinschaftliches Benehmen mit den Ordinariaten einseitig vorgenommen werden.**)

V. Wir wollen zwar der bischöflichen Bevollmächtigung zur Seelsorge nicht eingreifen, jedoch behalten Wir Uns alle jene Maaßregeln vor, durch welche Wir Uns der künftigen Befähigung und Würdigkeit der anzustellenden Geistlichen versichern können.***)

VI. Bei künftiger Auflösung der Nonnenklöster sollen die reichsdeputationsschlußmäßigen Bestimmungen†) genau eingehalten werden, in ihre Entbindung von Gelübden, welche nach zurückgelegten durch die Gesetze bestimmten Jahren mit landesfürstlicher Genehmigung abgelegt wurden, soll man sich in Ansehung ihrer geistlichen Wirkungen von Landesherrschaftswegen direkte nicht einmischen, indem dieser Gegenstand allein zur geistlichen Obrigkeit geeignet ist, so wie überhaupt die weltliche Obrigkeit über die Gelübde, als einen Gegenstand des Gewissens betrachtet, nichts verfügen kann; jedoch bleibt ihr die Befugniß vorbehalten, dergleichen Gelübde in Zukunft in dem Staate zuzulassen, und die Bedingungen festzusetzen, unter welchen sie den Unterthanen solche gestattet.††)

VII. Was das Verhältniß Unserer Landesdirektionen zu den Ordinariaten betrifft, soll von der bisherigen Uebung, die bey den ehemaligen Landesstellen, und dem geistlichen Rathe eingeführt war, nicht abgewichen, und in der Korrespondenz mit denselben ein anständiger, der Würde dieser Stellen entsprechender Styl jederzeit beobachtet werden.†††)

Unsere Landesdirektion von Baiern hat diese Beschlüsse durch das Regierungs-

---

und nothwendig erachtet, in Anwendung zu bringen, und daß ihm die Assistenz der weltlichen Stellen nicht entgehen werde, wenn sie nach Umständen erforderlich, und die getroffenen Disziplinar-Verfügungen von der Art sein werden, daß sie nach den obwaltenden Verhältnissen deren Mitwirkung begründen können." — „Der vom Amt Suspendirte hat die ihm obliegenden Kirchen- und Kanzlei-Verrichtungen durch andere Individuen besorgen zu lassen, und die Kosten und Remunerationen hiefür zu bezahlen" nach ME. v. 31. Juli 1827, das Disziplinarerkenntniß gegen den Dombikar N. betr. (Döll. 8 S. 769), in welcher ME. auch bestimmt ist, daß das Disziplinarerkenntniß jederzeit vor der Publikation der einschlägigen kgl. Regierung vorzulegen ist. Siehe übrigens über die Einsendung der Disziplinarerkenntnisse, insbesondere in Entsetzungsfällen, die ME. v. 19. Juli 1828 und die dortselbst abgedruckte ME. v. 23. November 1830. — Ueber die Verwahrung in einem Korrektionshause s. zu ME. v. 30. August 1831, über die Beischaffung der Zeugen in Disziplinarsachen die ME. v. 19. Oktober 1831.

*) Vgl. die AE. v. 27. August 1807, die Gebühren der bischöflichen Abgeordneten bei geistlichen Verlassenschaften betr. (RBl. S. 1437, Döll. 8 S. 160. 17 S. 441), welche bestimmt: „Da Uns berichtliche Anzeige geschehen ist, daß einige geistliche Vorstände für die ganze Zeit ihrer Anwesenheit bei der Verhandlung geistlicher Verlassenschaften für sich und die Kapitelsboten Taggebühren aus der Verlassenschaftsmasse nachsuchen, und hiedurch unnöthige und ungebührliche Kösten verursachen, so befehlen Wir, daß dergleichen Taggebühren künftig lediglich bei der Uebergabe der geistlichen Gefäße, Geräthschaften ꝛc., sohin blos am Obsignationstage statt haben sollen; übrigens aber dem bischöflichen Abgeordneten die Erscheinung bei der Verlassenschafts-Verhandlung ferner freizustellen sey" — Ueber die Verlassenschaften der Geistlichen und deren letztwillige Verfügungen siehe nunmehr II. Beil. zur Verf.Urk. §§ 64 lit. a, 66 und 68. Vgl. übrigens auch die AE. v. 9. März 1807, 12. Dezember 1809, 3. September 1814.

**) Ueber die Eintheilung und Dismembrirung der Pfarreien s. § 76 lit. e der II. Verf.-Beil. (vgl. auch ME. v. 13 Juli 1811), über die Bildung neuer Kirchengemeinden § 88 der II. Verf.-Beil.

***) Siehe hierüber § 38 lit. f, 76 lit d der II. Verf.Beil., Art. XII lit. b des Konkordats und V. v. 28. September 1854.

†) Vgl. insbesondere §§ 35 f., 42 ff. des Reichsdeputations-Rezesses vom 25. Februar 1803 (Döll. 1 S. 128).

††) Vgl. § 76 lit. c der II. Verf.Beil. und V. v. 9. Juli 1831.

†††) Vgl. unter Anderm die V. v. 14. Januar 1809 und 10. Januar 1822.

blatt bekannt zu machen, und sämmtliche einschlägige Behörden haben sich in Zukunft genau darnach zu achten.

München, den 7. May 1804.

81. Höchstlandesherrl. H. v. 12. May 1804, die Aufhebung der Eremiten betr. (RBl. S. 533, Döll. 8 S. 839.)*)

Auf die von Unserer baierischen Landesdirektion wegen Aufhebung der Eremiten unterm 13. März d. J. erstatteten Bericht, und zugleich eingesendeten Vortrag, haben Wir beschlossen:

1mo) daß das Institut der Eremiten oder Klausner in Baiern zufolge Unserer schon unterm 10. März 1802 der ehemaligen Spezial-Kloster-Kommission bekannt gemachten höchsten Absicht als ganz zwecklos nunmehr unverzüglich aufgelöset werden solle. Wir verordnen daher

2do) daß sämmtlichen Eremiten nicht nur das Kollektiren sogleich ernstlich verbothen werden solle, sondern sie sollen auch

3tio) angehalten werden, binnen vier Wochen nach Bekanntmachung Unserer gegenwärtigen Entschließung die Kutte abzulegen, und in weltlicher Kleidung, oder so viel die Priester betrifft, in der angemessenen Weltpriestertracht zu erscheinen.

4to) Jedem Eremiten wird ohne Unterschied, ob sie in Unsern Landgerichten oder unter ständischer Gerichtsbarkeit bisher angesiedelt waren, als Umkleidungsbeytrag die Summe von 30 fl. bewilliget, welche bei den respektiven Rentämtern zu erheben, und von diesen gehörig zu verrechnen ist.

5to) Die Novizen sollen mit einem Umkleidungsbeytrage von 20 fl., welcher auf vorstehende Art zu erheben ist, sogleich entlassen, und zu bürgerlichen Beschäftigungen zurückgewiesen werden.

6to) Von den bisherigen Klausnergebäuden sollen unverzüglich alle äußerlichen Kennzeichen ihrer bisherigen Bestimmung abgenommen, und diese

7mo) in so ferne nicht ein fremdes oder Privat-Eigenthum darauf haftet, und wenn sie nicht allenfalls zugleich Schul- oder Meßnerhäuser sind, so wie alles übrige Eremitenvermögen zu Unserm Aerarium eingezogen, und nach Umständen durch Unsere Rentämter an den Meistbiethenden öffentlich veräußert werden.

8mo) Die nockerische Stiftung auf dem Kalvarienberge bei Tölz soll auf gleiche Art behandelt werden; jedoch soll hievon für ein Kurat-Beneficium die Congrua ausgeschieden, und solches der Pfarrey Tölz beygelegt werden.

9no) Ist dafür zu sorgen, daß jenen Priestern oder Eremiten, welche durch gegenwärtige Entschließung ihre bisherigen Wohnungen verlieren (wenn nicht durch die nachfolgenden Dispositionen ohnehin für sie zureichend gesorgt würde), ein anderes Unterkommen ausgemittelt werde.

10mo) Jenen Eremiten, welche eigenthümliche Klausen besitzen, soll es zwar frey stehen, solche zu verkaufen, oder ferner zu bewohnen; sie müssen sich aber durchgehends allen übrigen Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung fügen.

11mo) Solche Klausengebäude, welche wegen ihrer Lage in Wäldern ꝛc. oder Entfernung von bewohnten Gegenden für die öffentliche Sicherheit gefährlich werden können, sollen abgebrochen, und das Materiale davon unter den für die Gebäude selbst festgesetzten Bedingungen verkauft werden.

12mo) Ueber den künftigen Unterhalt derjenigen Eremiten, welche durch das Verboth des Sammelns und durch die Inkammerirung ihres Vermögens in Mangel gerathen könnten, verordnen Wir Folgendes ꝛc.

München den 12ten May 1804.

---

*) Vgl. die ME. v. 18. November 1848, das Gesuch des Einsiedlers auf dem Mariahilfberg bei Bildsiburg, F. S. P. Z. und Genossen um die allerhöchste Bewilligung zur Bildung einer Eremiten-Kongregation betr. (Döll. 28 S. 277), womit auf Grund Allerhöchster Entschließung das erwähnte Gesuch, „als die förmliche Wiedereinführung des Innerten-Ordens in Bayern involvirend", mit folgendem Beisatze abgewiesen wurde: „Seine Königliche Majestät sind übrigens nicht abgeneigt, Einzelnen unter Dispensation von der dießfälligen Probibitiv-Bestimmung wie bisher die ausnahmsweise Bewilligung zu ertheilen, als Einsiedler zu leben, im Falle solche hiezu einen besonderen Beruf bewähren und deren Unterhalt genügend gesichert erscheint. Die Leitung und Ueberwachung dieser Eremiten steht der betreffenden geistlichen Diözesan-Geistlichkeit zu, und es ist derselben anheimgegeben, ob sie für die Einsiedler ihrer Diözese die Aufstellung eines Mittel-Organs unter dem Namen „Alt-Vater" verfügen, oder dieselben unter ihre unmittelbare Aufsicht nehmen wolle."

82. Bek. der Churf. L.Dir. v. 15. Juny 1804, die Vervollkommnung des anatomischen Instituts auf der churfürstl. hohen Schule zu Landshut betr. (RBl. S. 595, Döll. 9 S. 240.)*)

Zufolge des gnädigsten Reskripts vom 5. dieses Monats wird sämtlichen Aerzten und Krankenhausverwaltungen Baierns befohlen, zur Vervollkommnung des anatomischen Instituts auf der churfürstlichen hohen Schule zu Landshut alle ihnen vorkommende, auffallende oder bedeutende Varietäten an Menschen sowohl, als an Thieren an das anatomische Institut zu Landshut wohl verwahrt, möglichst schnell, und ganz roh, gegen Rücksendung der Embalage, und Kostenersatz zu überschicken.

Man gewärtigt allseitig-gehorsamsten Vollzug.

München den 15ten Juny 1804.

83. Bek. der Churf. Land.D. v. 6. July 1804, die Bestimmungen über Auswanderungen und Vermögens-Exportationen im Allgemeinen betr. Auszug. (RBl. S. 633, Döll. 3 S. 62.)

Vorbemerkung: a) Der erste Abschnitt dieser Verordnung handelt von der Auswanderung, der zweite von der Nachsteuer. Die Bestimmungen des ersten Abschnitts gelten längst nicht mehr (s. nunmehr das Reichsgesetz v. 1. Juni 1870) und wurden daher hier weggelassen, die Bestimmungen des zweiten Abschnittes dagegen ohne Rücksicht auf die Modifikationen und Aenderungen, welche dieselben in der Zwischenzeit erfahren haben, vollständig abgedruckt. — b) „Nach dem Mandate vom 6. July 1804 ist von dem in das Ausland exportirten Vermögen dort, wo die bestehenden speziellen Verträge nicht etwas Besonderes verordnen, in der Regel eine Nachsteuer von 10 Prozent zu erheben. Diese Abgabe wird jedoch jetzt nur selten mehr vorkommen, indem sie bei allen Auswanderungen und Vermögens-Exportationen in solche Staaten, mit denen Freizügigkeitsverträge bestehen, oder in welchen auch von dem nach Bayern exportirten Vermögen keine Nachsteuer zur Erhebung kommt, nach dem Grundsatze der Reziprozität hinwegfällt, und nach den dermaligen Verhältnissen Abzüge bei Auswanderungen in die europäischen Staaten nur in Rußland und Polen noch fortbestehen." (§ 10 der ME. vom 2. Febr. 1868, die Behandlung der Auswanderungsgesuche betr.) Die Nachsteuer hat demnach ihre Bedeutung größtentheils verloren; doch kommt sie noch vor und kann daher nicht übergangen werden. Vgl. im Allgemeinen Bl. 6 S. 401—407, 411. — c) Ueber die älteren Regulative s. Döll. 3 S. 91—102, darunter Ziff. II des Mdt. v. 21. Juli 1786 „von Nachsteuer und Freygeldsachen" (M.G.S. 1788 III S. 195, Döll. 3 S. 96) und Ziff. 3 des Regul. in Freygelds- und Nachsteuersachen v. 28. Juni 1794 (M.G S. 1797 V S. 74, Döll. 3 S. 101) bezüglich des Nachsteuerrechts der Stände und der Gemeinden. — d) Die Nachsteuerabgabe beim Wegzug aus einer Provinz oder aus einer Gemeinde in die andere wurde bereits früher abgeschafft. Vgl. die einschlägigen Bestimmungen in Döll. 3 S. 81—91, 100, insbes. Mdt. v. 26. Febr. 1780 (M.G. S. 1784 I S. 427, Döll. 3 S. 83), Bek. v. 14. Dez. 1801 (R.Bl. S. 817, Döll. 3 S. 86), V. v. 28. Sept. 1806 (R.Bl. S. 369, Döll. 3 S. 90). — e) Ueber die Nachsteuer-Verhältnisse zwischen den Staaten des vormaligen deutschen Bundes s. V. v. 29. Juli 1817. — f) Gegenüber den außerdeutschen Staaten gilt zunächst der Grundsatz der Gegenseitigkeit (vgl. V. v. 18. Mai 1801 oben S. 50). Bezüglich der meisten wichtigeren Staaten ist das Bestehen solcher Gegenseitigkeit durch Ministerialerklärung anerkannt oder auch durch Vertrag näher geregelt. Vgl. hierüber insbesondere bezüglich 1) Belgien die AE. v. 29. Dezember 1851, 2) Dänemark die Bek. v. 1. Februar 1833, 3) Frankreich die Bek. v. 6. Februar 1804, 4) Griechenland den Vertr. v. 13. Januar 1835, 5) Großbritannien die Bek. v.

*) Vgl. V. v. 16. Oktober 1805 (oben S. 41 Note *** a), ME. v. 15. März 1812 und Reg.-Entschl. v. 8. November 1825, Ablieferung thierischer Mißgeburten betr. (Döll. 9 S. 243), welch letztere lautet „In Gemäßheit Allerhöchsten Ministerialreskripts vom 7. Februar d. J. werden sämmtliche Gerichtsärzte des (Rezat-)Kreises beauftragt, thierische Mißgeburten, welche in den Physikatsbezirken entdeckt werden, und sich nicht nach früheren Weisungen zur Einsendung an die kgl. Akademie der Wissenschaften oder an die Universität Landshut eignen, an das anatomisch-zootomische Institut zu Erlangen abzugeben." — Ueber die Ablieferung von Leichen an die Anatomie s. Mdt. v 9. Februar 1795 und V. v. 22. Dezember 1797 (oben S. 39 und 41).

4. November 1862, 6) Italien (Sardinien) die Bek. v. 9. Januar 1831, 7) Niederlande die V. v. 23. Dezember 1817, 8) Oesterreich den Vertr. v. 24. Mai 1807, 9) Portugal Art. 3 des Vertr. v. 2. März 1872, 10) Rußland die Bek. v. 17. Dezember 1824, 11) Schweden und Norwegen die Bek. v. 2. September 1845, 12) Schweiz den Vertr. v. 20. Juli 1804, 13) Vereinigte Staaten von Nordamerika die Bek. v. 13. November 1845, 14) Freistaat Salvador Art. VIII des Vertr. v. 13. Juni 1870. Vgl. auch bezüglich der Erbschaften die Verträge mit del Uruguay v. 23. Juni 1856 Art. 8, mit Chili v. 1. Februar 1862 Art. 11, mit Siam v. 7. Februar 1862 Art. 15, mit Mexiko v. 28. August 1869 Art. VIII, mit Persien v. 11. Juni 1873 Art. 15, mit Costa Rica v. 18. Mai 1875 Art. X. Gegenseitige Nachsteuerfreiheit wurde ferner anerkannt gegenüber der Walachei mit ME. v. 27. Oktober 1857 (vgl. Pr. Erl. S. 98) und Serbien gemäß ME. v. 10. April 1858 (vgl. Obb. S. 682). Bei Auswanderungen nach Brasilien dagegen soll die Nachsteuer erhoben werden gemäß ME. v. 11. September 1846 (Döll. 22 S. 77) u. dgl. — g) Zu erwähnen sind noch folgende Bestimmungen: 1) Eine ME. (Ae.) v. 14. August 1811, die Behebung der Emigrationstaxe betr. (Döll. 3 S. 103), enthält: „Es ist allerdings der Wille Seiner Majestät, daß die Emigrationstaxe und die Nachsteuer, wo die eine oder die andere stattfindet, nur dann behoben werde, wenn das Vermögen exportirt wird; allein es liegt schon in den allgemeinen Rechtsbegriffen, daß als Zeitpunkt der Exportation bei dem beweglichen Vermögen (wohin auch nach der bekannten Rechtsregel: nomina sequuntur personas, Kapitalien gehören), die Zeit der Auswanderung, oder sofern sich das Individuum, welchem es gehört, schon im Auslande befinden sollte, die Zeit des Anfalls, bei dem unbeweglichen Vermögen aber, wohin außer Realitäten nur die mit der Dominikal-Steuer belegten Giebigkeiten noch gerechnet werden können, die Zeit des Verkaufes anzusehen sey. Hieraus folgt, daß, wenn sich der Fall einer Auswanderung oder ein Anfall von Vermögen an einen Ausländer ergibt, die Emigrationstaxe und die Nachsteuer von dem ganzen Vermögen, welches sich dazu eignet, bemessen, von dem beweglichen oder Kapital-Vermögen auch sogleich behoben, auf das unbewegliche aber in dem foro rei sitae gehörig vorgemerkt werde, damit dessen Bezug auf den Fall der Veräußerung gesichert ist. Hiernach hat sich das k. General-Kommissariat künftig genau zu benehmen, und überhaupt rücksichtlich des Vermögensbetrages nicht blos sich mit den einseitigen Angaben der Ausziehenden zu begnügen, sondern auf genaue gerichtliche Herstellung desselben aus den Verlassenschafts-Abhandlungen, Gerichtsprotokollen, Steuerkatastern zu dringen, in Ermanglung anderer Behelfe wenigstens die eidliche Angabe zu fordern." — 2) Mit ME. (Ae.) v. 27. Oktober 1814, die Nachsteuer von Vermögens-Exportationen in das Oesterreichische betr. (Döll. 3 S. 103), wurde bekannt gegeben, daß die erwähnte Verordnung vom 14. August 1811, nach welcher die Nachsteuer von dem beweglichen Kapital-Vermögen sogleich bei der Auswanderung des Eigenthümers, wenn er auch dasselbe nicht sogleich exportirt, erhoben werden solle, blos durch eine Auswanderung in die k. k. österreichische Staaten, wo das nämliche beobachtet wird, veranlaßt worden und nur gegen jene Staaten in Anwendung zu bringen sei, die, wie bei Oesterreich der Fall ist, bei bewilligten Auswanderungen und Vermögensexportationen nach andern Grundsätzen handeln, daß dagegen bei den übrigen Staaten die Nachsteuerrechte erst bei der wirklichen Vermögens-Exportation geltend zu machen seien. Damit aber das Interesse nicht gefährdet werde, ist die auf den Kapitalien haftende Nachsteuer auf die Schuldbriefe zu bemerken, gleich der von anderem beweglichen Vermögen zu notiren, und für letztere gehörige Kaution leisten zu lassen. — 3) Mit ME. (Ae.) v. 17. April 1814, Abzugsgebühr von den in's Ausland gehenden Geldern betr. (Döll. 3 S. 104), wurde auf die bestehenden Verordnungen hingewiesen, „nach denen von jenen Geldern, welche im Wege des Tausches, Kaufes, oder zu Bezahlung der außer Landes kontrahirten Schulden, oder als Darlehen in das Ausland gehen, keine Abzugsgebühren zu beziehen sind, und diesen Gebühren nur jene Gelder unterliegen, welche durch Exportation, Erbschaft, Schankung ꝛc. bleibend in das Ausland gehen, wobei sich aber von selbst versteht, daß selbst in diesen Fällen auf die mit auswärtigen Staaten bestehende Freizügigkeits-Verträge Rücksicht zu nehmen sey." — 4) Nach ME. (Ae.) v. 19. November 1820, die Nachsteuer von Ausfertigungen der Auswanderer betr. (Döll. 3 S. 105), unterliegt es keinem Anstande, „daß jene Summen, welche erweislich auf die Ausfertigung der Auswandernden durch den Ankauf der hiezu gehörigen Gegenstände im In-

lande verwendet werden, von der Nachsteuer befreit bleiben." — 5) Mit ME. v. 5. Febr. 1831, die Verlassenschaft des RR. betr. (Döll. 3 S. 108), wurde „zu Beseitigung ungehöriger Belästigungen durch Geldsendungen an ausländische Privatpersonen aufmerksam gemacht, daß die Vorlage von Geldbeträgen zur Versendung an auswärtige Unterthanen ferner nur auf besonderen Auftrag stattfinden dürfe, außerdem aber den Betheiligten selbst zu überlassen sei, für die Uebermittlung ihres Vermögens, dessen Exportation sonst keinem Anstande unterliegt, die nöthige Sorge zu tragen." — 6) Vgl. schließlich § 23 der Form. V. v. 17. Dez. 1825.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben in der Erwägung, daß die über die Auswanderungen, so wie über die Vermögens-Exportation in fremde Staaten in verschiedenen Verordnungen zerstreut bestehenden Grundsätze nicht immer richtig aufgefaßt und angewendet worden, die Hauptgrundsätze hierüber vermög eines unterm 4. Juny erlassenen Reskriptes in eine diese beyden Gegenstände umfassende Verordnung aufstellen zu lassen geruhet, welche sonach, in soferne sie zur allgemeinen Wissenschaft nothwendig ist, hiedurch zur schuldigen Befolgung öffentlich bekannt gemacht wird.

I. Auswanderug.

. . . . . .

II. Vermögens-Exportation.

Die Vermögens-Exportation steht entweder

a. mit der Auswanderung in Verbindung, oder sie ergiebt sich

b. durch Schankung, Erbschaft u. dgl. an Auswärtige.

Kein gesetzliches Hinderniß steht derselben im Wege, wenn anders die Auswanderung gehörig nachgesucht, und die Bewilligung hiezu ertheilt worden ist. Beschränkungen oder gänzliche Wirkungslosigkeit dieses als Regel festgesetzten Grundsatzes können bey der gewissenhaften Achtung, welche Se. Churfürstliche Durchlaucht für das Privat-Eigenthum hegen, nur die Folge von prohibitiven Gesetzen fremder Staaten werden.

Erhebung der Abschoß- und Freygeldsgebühren.

Von dem in das Ausland exportirten Vermögen werden dort, wo die bestehenden speziellen Verträge nicht etwas Besonderes verordnen, der Regel nach 10 pro Cent erhoben.

Diese Abgabe bleibt sich gleich, die Exportation mag mit der Person, oder auf eine andere Weise geschehen; nur gegen die gesammten kaiserlich-königlichen Erbstaaten ist in Auswanderungsfällen nach den Bestimmungen der darüber bestehenden Verträge noch besonders eine Taxe von 3 pro Cent unter dem Titel: Auswanderungs-Taxe, zu erheben.*)

Die Redimirungs-Summe bestimmt eine Ausnahme.

Wenn jedoch ein churfürstlicher Unterthan, welchem ausnahmsweise die Bewilligung zur Auswanderung ertheilt wird, der Militärpflichtigkeit unterliegt, so wird die durch das Kantons-Reglement festgesetzte Redimirungs-Summe von seinem Vermögen, als eine aus der Dienstpflicht hervorgehende persönliche Abgabe erhoben, und muß aus diesem Grunde auch dann entrichtet werden, wenn die Auswanderung in ein sonst freyzügiges Gebiet unternommen wird.**)

Hauptgrundsätze der Freyzügigkeit.

Die Freyzügigkeit, vermög welcher das in fremde Staaten überziehende Vermögen von der Realabgabe des Freygeldes und der Abschoßgebühren frey ist, soll gegen alle jene Staaten, mit welchen bereits besondere Verträge bestehen, so wie gegen diejenigen, wo der freye Vermögens-Ueberzug als eine Folge der daselbst bestehenden Landesgesetze reziprocirlich von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht angeordnet worden ist, strenge eingehalten werden. Bey den letztern haben jedoch die Unterbehörden genau darauf zu sehen, ob in einzelnen Fällen das Reziprokum gegen die in die churfürstlichen Staaten Einwandernde beobachtet wird, und wenn sie Beweise des Gegentheils entnehmen, diese zur Kenntniß der churfürstlichen Landesdirektion von Baiern, der Berichterstattung an Seine Churfürstliche Durchlaucht halber, zu bringen.

Förmlichkeiten bei Vermögens-Exportationen.

Damit eines Theiles bei der Erhebung der Abschoßgebühren kein Unterschleif sich einschleichen könne, und andern Theils die Seiner Churfürstlichen Durchlaucht in statistischer Hinsicht wichtige Kenntniß des Betrages des außer Landes ziehenden Vermögens

*) Diese 3prozentige Auswanderungstaxe ist weggefallen gemäß ME. v. 30. April 1851 (s. Note zu § 2 des Vertr. v. 24. Mai 1807).

**) Die Ablösung der Militärpflicht ist durch die neueren Gesetze vollständig beseitigt worden.

nicht entgehe, soll jede Vermögens-Exportation bei der churfürstlichen Landesdirektion mit ihrem Betrage genau angezeigt werden.

Verbindlichkeit zur Anzeige derselben.

Alle Civilgerichte, Orts-Obrigkeiten, und Testaments-Exekutionen sind daher zu dieser Anzeige (die Vermögens-Exportation geschehe in was immer für frembes Gebiet) ausdrücklich verbunden.

Strafe der unterlassenen Anzeige.

Wer dagegen sich verfehlt und den Betrag des an einen Fremden ausgeantworteten Vermögens anzuzeigen versäumt, hat zur Strafe nebst dem Ersatze der Abschoßgebühren, wenn sie zu erholen gewesen wären, 5 pro Cent des exportirten Vermögens zu entrichten.

Bestimmung des Antheils, welchen die der Nachsteuer-Erhebung berechtigten Stände bey Vermögens-Exportationen zu nehmen haben.

In allen Vermögens-Exportationsfällen haben die der Nachsteuer-Erhebung berechtigten Stände von dem Betrage des Vermögens in Kraft der churfürstlichen Landesverordnung 5 pro Cent zu erheben.

Beschränkung in Beziehung auf die Städte und Märkte.

Die Städte und Märkte können sich jedoch dieses Erhebungsrechtes nur dann erfreuen, wenn das Vermögen nach einem fremden, nicht freyzügigen Landesgebiet exportirt wird.

Die übrigen Stände entgegen genießen, wenn sie, des behauptlichen Erhebungsrechtes wegen, sich hinreichend legitimirt haben, dieses Rechtes gegen andere freyzügige Landesgebiete, bis Seine Churfürstliche Durchlaucht mit ihnen wegen des Entganges, den sie zu befahren haben können, eine billige Entschädigung werden behandelt haben.*)

Herstellung statistischer Im- und Exportations-Tabellen.**)

Da eine jede Auswanderung nachgesucht, und jede Vermögens-Exportation angezeigt werden muß, so können diese Tabellen genau hergestellt werden. Zu diesem Ende wird den Hofmarksgerichten befohlen, am Ende eines jeden Vierteljahres die Anzeige der in ihren Gerichten geschehenen Aus- und Einwanderungen, dann Vermögens-Ex- und Importationen an das betreffende Landgericht zu machen, welches sonach die hierüber sowohl, als über die in seinem Gerichtssprengel vorgegangenen Aus- und Einwanderungen, dann Vermögens-Ex- und Importationen zu fertigende Tabelle dem Landkommissär seines Distriktes einzuantworten hat, woraus dann die Landkommissäre die Haupt-Tabelle ihres Distriktes zu verfertigen, und an die vorgesetzte Provinzial-Landesstelle binnen 3 Wochen nach Verlauf eines Vierteljahres einzuschicken haben.

Zur Herstellung einer vollkommenen Gleichheit wird daher in der Anlage ein Formular mitgetheilt, nach welchem solche Tabellen einzurichten und einzuschicken sind.

. . . . . .

München den 6ten July 1804.

84. **Freyzügigkeits-Vertrag zwischen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern und der schweizerischen Eidgenossenschaft v. 20. July 1804.** Publizirt mit Bek. v. 16. November 1804. (RBl. S. 980, Döll. 3 S. 232.)***)

I. Es soll von dem Tage der wechselseitigen Ratifikation an zwischen den sämmtlichen jetzigen und künftigen Landen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht von Pfalzbaiern

*) Vgl. § 51 der IV. und § 115 der VI. Beil. zur Verf.Urkunde. In einer ME. v. 3. Oktober 1848, den Freizügigkeitsvertrag mit Nordamerika, hier das Nachsteuer-Erhebungsrecht der Standesherrn und adeligen Gutsbesitzer betr. (Döll. 22 S. 100), ist ausführlich erörtert, daß den Standes- und Gutsherrn für den ihnen durch Abschließung von Freizügigkeitsverträgen zugehenden Verlust der Nachsteuer kein Entschädigungs-Anspruch zustehe. Mit ME. v. 3. Oktober 1848 gl. Betr. (Döll. 22 S. 189) wurde ferner ausgesprochen, daß durch Art. 6 des Gesetzes v. 4. Juni 1848 alle rein persönlichen nicht auf Grund und Boden haftende Abgaben, sohin auch das Standes- und gutsherrliche Nachsteuer-Bezugsrecht, ohne Entschädigung aufgehoben worden sind.

**) Ueber die Statistik der Ein- und Auswanderungen s. nunmehr die ME. v. 20. Dezember 1871.

***) Ueber Nachsteuer im Allgemeinen s. vorstehende V. v. 6. Juli 1804. Gegenüber der Schweiz wurden auf Grund der Reziprozität bereits durch AE. v. 31. März 1801, die Freyzügigkeit gegen die Helvetische Republik betr. (MGS. 1802 II S. 61, Döll. 3 S. 231), die bis dahin üblich gewesenen Abschoß- und Abfahrtsgelder bis auf Weiteres abgeschafft.

und den gesammten jetzigen und künftigen Landestheilen der Eidgenossenschaft ein vollkommen freyer Vermögenszug statt haben, und alle Angehörige der beyderseitigen Staaten bey ihrem Hin- und Herziehen, bey Anfall von Erbschaften oder sonstigem Vermögensanfall, von einer Seite auf die andere, und von allen und jeden diesfälligen Abgaben, sie mögen nun den Namen von Abzugs-, Manumißions-, Emigrationsgebühren, oder irgend einen andern Namen tragen, und von dem Staate selbst, oder von Gemeinheiten, oder Beamten bezogen worden seyn, auf ewige Zeiten befreyt bleiben, und hierin von beyden Staaten die vollkommenste Gleichheit beobachtet werden.

II. Hievon sind einzig ausgenommen die Schreibgebühren und Theilungs-Taxen, die von den im Lande wohnenden und darin bleibenden Einwohnern in gleichem Falle auch bezogen werden, und nicht von der Exportation herrühren, sonst alles ohne irgend ein Bedingniß noch Vorbehalt.

III. Die Ratifikation sowohl Seiner Churfürstlichen Durchlaucht von Pfalzbaiern als der sämmtlichen Kantone der Eidgenossenschaft wird bey Unterzeichnung des Traktates vorbehalten.

IV. Die Ratifikation soll im Laufe des September-Monates dieses Jahrs, und sobald solche erfolget ist, die förmliche Auswechslung der Traktaten geschehen.

Urkundlich mit beydseitigen Unterschriften und Pettschaften versehen.

Gegeben Bern den 20. July 1804.

85. Erk. der Churf. Land.P. v. 10. September 1804, die ewige Anbethung betr. (RBl. S. 801, Döll. 8 S. 1222.)*)

In Erwägung, daß die sogenannte ewige Anbethung durch die Sekularisation der Klöster von sich selbst schon aufgehört hat, daß für selbe keine Stiftung vorhanden ist, und daß sie lediglich auf einer landesfürstlichen Verordnung beruhet, daß mehrere Kirchen sich nicht mehr im Stande befinden, bey den gegenwärtigen Preisen der nothwendigsten Bedürfnisse die Ausgaben für diese Andacht ohne Schaden zu bestreiten, daß es den Unterthanen ohnehin frey steht, an Sonn- oder gebothenen Feyertagen Bethstunden halten zu lassen, haben Se. Churfürstliche Durchlaucht auf Antrag Ihrer Landesdirektion durch ein Rescript vom 30sten August laufenden Jahrs zu beschließen geruhet, daß die Fortsetzung der befragten Andacht nicht weiter statt haben solle.

München den 10ten September 1804.

86. AE. v. 26. Oktober 1804, den Genuß der Familienstipendien von Ausländern betr. (Döll. 11 S. 1739.)**)

Auf euren Bericht vom 19. v. Mts., den Genuß der Familienstipendien von Ausländern betreffend, und in Erwägung, daß erst seit dem Jahre 1787 ein verbietendes Gesetz gegen milde Stiftungen für das Ausland besteht, welches jedoch auf schon ältere Stiftungen der Art nicht zurückwirken kann; — in Erwägung ferner, daß es dem Rechtsgesetz zuwider wäre, die wohl erworbenen Befugnisse, welche aus dem Familienverbande entspringen, des bloßen Vortheiles wegen aufzuheben; haben Wir gnädigst beschlossen: dem Antrage, daß Ausländer von jedem Familienstipendium so lange ausgeschlossen bleiben sollen, als noch inländische mit den Stiftern verwandte Jünglinge vorhanden wären, Unsere Genehmigung zu versagen, und euch hiemit zu befehlen, daß bey der Verleihung von Familienstipendien vor allem auf den Willen des Stifters (in so ferne dieser nicht mit frühern verbietenden Gesetzen im Widerspruch steht) Rücksicht genommen werden soll.

Uebrigens aber habt ihr bey den Verfügungen über solche Stipendien, wo auch Ausländer konkurriren können, vorzüglich sorgfältigen Bedacht darauf zu nehmen, daß kein Kandidat zugelassen werde, welcher den vollständigen Beweis zu führen nicht im Stande wäre, daß er zu den in der Stiftung Berufenen gehöre.

---

*) Der Vollständigkeit wegen hier aufgenommen. Vgl. § 76 ff. der II. Beil. zur Verf.Urkunde. — Auch andere ungeeignete Andachten, z. B. das Litaneiabsingen auf öffentlichen Plätzen der Stadt, die s. g. goldene Samstagsandacht und dgl. wurden als unschicklich und unanständig oder sonst bedenklich durch Allerhöchste Anordnungen strengstens verboten. Vgl. GEW. v. 1. März und 12. Juli 1803 (RBl. S. 190, 481, Döll. 8 S. 1220, 1221). Ebenso „das Bethen der Waisenkinder bei denen Leichen" gemäß Mdt. v. 26. November 1783 (MGS. 1784 II S. 1168. Döll 8 S. 1252).

**) Ueber Stipendien im Allgemeinen, mit Einschluß der Lokal- und Familienstipendien, siehe die B. v. 30. Oktober 1807, über die Verwaltung des Vermögens der letzteren und über deren Verleihung siehe AE. v. 21. Oktober 1818 und § 49 der Form.B. v. 17. Dezember 1825.

Endlich versteht sich von selbst, daß auch jeder ausländische Kandidat eines Familienstipendiums über die Grundbedingungen jeden Stipendiengenusses, Dürftigkeit und Würdigkeit, sich ausweisen,*) und auf einem Unserer inländischen Schulhäuser studieren müsse ꝛc.**)

München den 26. October 1804.

87. **Höchst-landesh. V. v. 1. Jänner 1805, die Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt betr.** Auszug.***) (RBl. St. 7 S. 225, Döll. 17 S. 181.)

Wir haben seit Unserem Regierungsantritte wiederholte Beweise gegeben, wie sehr Wir das öffentliche Verhältniß Unserer Staatsdiener in der dreyfachen Beziehung auf die Würde und den Schutz ihres Standes, auf einen gerechten und anständigen Besoldungsgrad, und endlich auf ein beruhigendes Schicksal ihrer hinterlassenen Wittwen und Waisen zum Gegenstande Unserer landesfürstlichen Angelegenheiten gemacht haben, und Wir finden das nach der neuen Formation Unsers Finanzsystems eintretende erste Etatsjahr vorzüglich dazu geeignet, ihm auch von dieser Seite eine bleibende Bezeichnung durch eine kombinirte und ergänzende Redaktion der desfallsigen Bestimmungen zu geben, wie folgt:

I. Der Stand eines Staatsdieners wird nach den erfüllten Qualifikations-Bedingungen durch das Anstellungsreskript, welches bey allen obern Stellen mit einem besondern Nominations-Dekrete begleitet wird, und jedesmal mit der Einreihung in den Besoldungsetat verbunden ist, erworben.

. . . . . .

XXIII. Dem Staate ist es vorbehalten, außerordentliche Dienste und Opfer eines aktiven Staatsdieners mit außerordentlichen Gratifikationen zu erwiedern; und in Fällen einer gegebenen oder genommenen Quieszenz den besondern Werth der geleisteten Dienste dadurch zu bezeichnen, daß neben dem Standesgehalte das Dienstesgehalt, gleichfalls lebenslänglich, als ein öffentliches Ehrenzeichen des Verdienstes, belassen werde.†)

XXIV. Der Staat übernimmt für die unter allen Bedingungen unvermeidlich zurückbleibende Insuffizienz der Gehälter, in einem Pensionssysteme für die hinterlassenen Wittwen und Waisen seiner Staatsdiener, dessen Regulativ in den nachfolgenden Paragraphen enthalten ist, ein der Familiensorge der Staatsbeamten und den Kräften des Staatsvermögens entsprechendes Surrogat herzustellen.††)

---

*) Vgl. GME. v. 11. März 1872.

**) Mit AE. v. 1. August 1807, den Stipendiengenuß der Ausländer, insbesondere den Sohn des Hofraths N. N. betr. (Döll. 9 S. 1752), wurde bestimmt: „daß Auswärtigen, wenn sie, eine Unserer Universitäten zu besuchen, durch ihre Landesgesetze verhindert und zur Betreibung ihrer Studien auf einer hohen Schule ihres eigenen Staates verbunden werden, der Genuß solcher Familienstiftungen, deren Stiftungsvermögen in Unseren Landen hinterliegt, nicht entzogen werden solle. Wir erwarten jedoch, daß auswärtige Regierungen gegen Unsere Unterthanen die nämlichen Grundsätze eintreten lassen werden. Nur gegen jene Staaten, welche der Reziprozität nicht statt geben wollten, würden Wir zu beschränkenden Verfügungen veranlaßt werden können." — Vgl. unten die Uebereinkunft zwischen Bayern und Oesterreich vom 10. Mai 1808 und die im Wesentlichen gleichlautende Allerhöchst genehmigte Uebereinkunft mit Baden vom 17. Juli 1809 (RBl. S. 1201, Döll. 11 S. 1749). Außerdem wurde das Reziprokum mit Württemberg Allerhöchst anerkannt nach ME. v. 28. September 1810, den wechselseitigen freien Stipendiengenuß für kgl. bayrische und kgl. württembergische Unterthanen betr. (Döll. 11 S. 1753.)

***) Der von den Pensionen der Wittwen und Waisen handelnde Art. XXIV dieser Verordnung wurde aufrecht erhalten durch § 28 der IX. Verf.-Beilage. Die übrigen Bestimmungen derselben sind im Wesentlichen in die IX. Verf.Beil. aufgenommen und erscheinen daher beseitigt. Nur bezüglich der Art. I, XXIII, XXV und XXVI wurde der Abdruck in gegenwärtiger Sammlung nicht für überflüssig gehalten.

†) Siehe hiezu die AE. v. 23. April 1806 und die FME. v. 18. Januar 1818.

††) Hiezu s. § 78 des Landt.Absch. v. 29. Dezember 1831 und Ziff. X der FME. v. 10. März 1861. — Ueber die Wittwen- und Waisenfonds-Beiträge der Staatsdiener s. V. v. 8. Juni 1807.

§ 1. Die Pension, als ein, auf die Wittwen und Kinder der Staatsdiener übergehender Ergänzungstheil der Gehälter, schöpft ihre Bestimmung allein aus der Größe des von dem Erblasser genossenen Gehaltes; schließt alle Rücksicht auf das Privat-Verhältniß des Reichthumes oder der Armuth aus; und nur die beyden Fälle der Aktivität oder der Quieszenz in sich.*)

§ 2. Wenn der Staatsdiener in der Dienstesaktivität**) stirbt, erhält die Wittwe vom ständigen Gesammt-Geldgehalte des Gatten ein Fünftheil als Pension.

Unter diesem Gesammt-Geldgehalte wird allein das an fixem Geldbetrage verliehene Standes- und Dienstgehalt verstanden.

Jene Geld-Nebenbezüge, welche entweder aus der numerären Vergütung von Naturalien in wandelbaren Preisen oder auch aus ständigen Geldansätzen für spezielle Dienstestitel, oder aus lebenslänglichen Entschädigungen bestehen, werden für die Berechnung der Pensionsquote nicht in Ansatz gebracht.***)

§ 3. Wenn der Staatsdiener in der gegebenen oder genommenen Quieszenz, oder in einer während der Quieszenz ihm übertragenen provisorischen Funktion stirbt; erhält die Wittwe nur allein von dem, dem Quieszenten in Geld verbliebenen Standesgehalte ein Fünftheil als Pension.

§ 4. In den beyden Fällen der Aktivität oder der Quieszenz des verstorbenen Vaters erhält ein Kind, als einfache oder vaterlose Waise, einen Fünftheil; und als doppelte, oder vater- und mutterlose Waise, drey Zehentheile der Wittwen-Pension als einen Unterhalts- und Erziehungs-Beytrag.

§ 5. Da bey den Gesandten wegen der höhern Foderungen ihrer äußeren repräsentativen Funktions-Karaktere der größte Theil des Gehaltes die Natur eines Dienstgehaltes trägt, dessen Ausscheidung jedesmal der speziellen Bestimmung nach den individuellen Verhältnissen der Gesandtschaftsstelle unter der allgemeinen Norm vorbehalten bleibt, daß in keinem Falle der Standesgehalt eines austretenden Gesandten sich über den Standesgehalt eines Kollegial-Präsidenten erheben könne, so werden auch die Wittwen und Kinder der Gesandten nach diesen besondern Beziehungen, in keinem Falle aber höher als jene eines Kollegial-Präsidenten behandelt.

§ 6. Der Pensionsbezug der Wittwen und Kinder tritt mit jenem Monate ein, welcher auf den Sterbe- oder Nachmonat folget, für welche beyden Monate die Gehaltsraten noch verreichet werden.

§ 7. Der Pensionsbezug einer Wittwe dauert in so lange, als dieselbe ihren Wittwenstand nicht verändert.

§ 8. Die Pension der Kinder dauert in der Regel bis zum Schluße des 20. Lebensjahres; und ist mit dem Eintritte in das 21. Jahr oder mit dem Eintritte einer frühern Versorgung von selbst erloschen.†)

— Vgl. ferner die V. v. 31. August 1865 über die Gründung eines allgemeinen Unterstützungsvereins für die Hinterlassenen der k. k. Staatsdiener und einer hiemit verbundenen Töchterkasse, dann die AE. v. 26. November 1839, 3. Mai 1854, 14. Mai 1870 in Betreff der Unterstützung oder Versorgung von Beamtentöchtern u. dgl. — Besondere Wittwen- und Waisenkassen bestehen für eine Reihe bestimmter Beamtenkategorien, dann für die Notare, Advokaten, Schullehrer, Militärpersonen ꝛc.

*) Bezüglich der Wittwen und Kinder entsetzter Staatsdiener s. AE. v. 25. Februar 1814.

**) „Seine Majestät der König haben unterm 30. verflossenen Monats allergnädigst auszusprechen geruht, daß auch den Wittwen und Waisen der in Provisorio verstorbenen Staatsdiener die treffende Pension gebühre" — lautet eine FME. v. 24. Juni 1843 (Döll. 32 S. 190). Vgl. auch eine Erkl. des FM. v. 7. April 1835 in Döll. 17 S. 845.

***) Vgl. § 78 des Lbt.Absch. v. 29. Dezember 1831.

†) Wenn bei dem Tode des Vaters ein nicht versorgtes Kind das 20. Lebensjahr zwar angetreten, aber noch nicht vollendet hat, so soll ihm nicht bloß die bis zum Eintritt in das 21. Jahr treffende Quote, sondern mit Rücksicht auf § 17 ein voller Jahresbeitrag verabfolgt werden nach der mit Allerh. Genehmigung erlassenen FME. v. 3. Januar 1818, den Unterhaltungsbeitrag der

§ 9. Von dieser Regel sind ausgenommen: die Söhne und Töchter der Staatsminister und der Ministerial-Referenten, der Kollegial-Präsidenten und Vizepräsidenten; und der Chefs der Hofstäbe; der Kollegial-Direktoren und der Chefs der Hof-Intendanzen; und endlich jener Kollegialräthe, welche in einer 25jährigen Dienstes-Aktivität verstorben oder aus dem Titel des Dienstes- oder Lebensalters in der Quieszenz befindlich sind; diesen wird der Unterhaltsbeytrag bis zu ihrer Versorgung, oder, wenn sie gar keine Versorgung fänden, bis zu ihrem Tode belassen.*)

§ 10. Von dieser Regel sind ferner die Kinder aller übrigen Klassen ausgenommen, wenn sie durch legal hergestellte physische Gebrechen der Möglichkeit irgend eines Selbsterwerbes, entweder für eine gewisse Zeit oder für immer gänzlich beraubt sind.

§ 11. Diese legale Herstellung wird dem pflichtmäßigen Zeugnisse eines amtlichen Arztes, unter der Mitunterzeichnung der Polizey-Obrigkeit des Aufenthaltsortes, mit strenger Verantwortlichkeit für die Wahrheit des Bezeugten, und mit der Vorschrift einer dreyfachen Gradation anvertraut, vermög welcher entweder

a. eine solche beschränkte Erwerbsfähigkeit in fremden Diensten, oder in Arbeiten zu Hause, welche die Unentbehrlichkeit einer Nebenunterstützung zurücklassen; oder

b. eine gänzliche temporelle oder lebenslängliche Erwerbsunfähigkeit; oder endlich

c. der noch schlimmere Zustand der Presthaftigkeit, der gänzlichen Blindheit, einer unausgesetzten Bettlägrigkeit, oder sonstigen Krüppelhaftigkeit, welcher neben der gänzlichen Erwerbsunfähigkeit noch fremde Hilfe in Anspruch nimmt; ausgedrückt werden muß.

§ 12. Nach diesen drey Gradationen wird auch nach dem Eintritte in das 21ste Jahr, und zwar im ersten Falle die Hälfte, im zweyten Falle das Ganze des regulativmäßigen Unterhaltsbeytrages belassen oder verliehen, und im dritten Falle dieses Ganze mit einer Zulage seiner Hälfte, welche Zulage in diesen außerordentlichen Fällen auch auf die Pensionen der Wittwen ihre Ausdehnung erhält, jedoch nur im gleichzeitigen Falle einer erwiesenen wahrhaften Dürftigkeit und keiner Theilnahme an einer öffentlichen Armen- oder Verpflegungsanstalt, vermehrt.

§ 13. Die Zeugnisse der Aerzte und der Polizeystellen müssen bestimmt den Fall einer entschiedenen gänzlichen Unheilbarkeit oder lebenslänglichen Erwerbsunfähigkeit von jenem eines heilbaren Gebrechens oder eines zeitlichen Erwerbshindernisses unterscheiden, und im letzten Falle auf eine bestimmte Anzahl von Jahren, für welche der Unterhaltsbeytrag belassen, verliehen oder vermehrt werden soll, antragen; nach deren Verlauf die weitere Untersuchung zur weitern Entschließung vorgelegt werden muß.

§ 14. Der Unterhaltsbeytrag der Kinder verbleibt denselben, wenn auch die Wittwe ihren Stand verändert, wodurch nur diese ihre Pension verliert.

Rentbeamtenstochter R. R. betr. (Ger. 8 S. 366, Döll. 17 S. 857.) — Ueber den Begriff der Versorgung s. Erk. des o. GH. v. 30. Juli 1870.

*) Siehe hiezu die gesetzliche Läuteration in § 78 lit. b des Lbt.Absch. v. 29. Dezember 1831. — Den Direktoren der bisherigen Bezirksgerichte sind die Rechte der Kollegialräthe eingeräumt nach § 12 der V. v. 24. Februar 1862. Bezüglich der Oberstaatsanwälte s. die V. v. 23. November 1866. — Auf die Universitätsprofessoren wurde obiger § 9 mit ME. v. 12. April 1885, die Pensionsverhältnisse der Hinterlassenen des ordentlichen Professors der Theologie R. betr. (Döll. 9 S. 180, 17 S. 869), nicht als anwendbar erklärt, „weil das Rangverhältniß allein keinen Anspruch auf Rechte gewährt, die nach gesetzlicher Bestimmung speziell mit dem Besitze einer bestimmten Dienstes-kategorie verbunden und von diesem abhängig sind, der Verstorbene aber die Eigenschaft eines wirklichen Kollegialrathes nicht besessen hat."

§ 15. Stiefmütter treten in die Pensionsrechte der leiblichen Mütter; und in diesem Falle verbleiben die Kinder in der Kategorie von einfachen Waisen.

§ 16. Angeheirathete Kinder eignen sich zu dem Unterhaltsbeytrage jener Klasse von Staatsdienern, in welcher ihr leiblicher Vater gestanden hat, und also zu keinem solchen Beytrage, wenn sich der Vater außer dem dienerschaftlichen Stande befunden hat.*)

§ 17. Jenen Kindern, welche bey dem älterlichen Absterben noch nicht versorgt, aber durch den bereits erfolgten Eintritt in das 21ste Jahr von einem Pensionsbezuge ausgeschlossen sind, wird der Betrag eines Jahres von dem Unterhaltsbeytrage ihrer Klasse, als augenblickliche Unterstützung ein für allemal angewiesen.**)

§ 18. Bey erfolgendem Tode pensionirter Wittwen und Kinder ist die Pension mit dem Sterbemonate erloschen.

§ 19. Die Pensionen der Wittwen und Kinder werden, nachdem der verstorbene Gatte und Vater zur Zeit des Todes sich in Zentral- oder Provinzial-Staatsdiensten befunden hat, aus der Zentral- oder einschlägigen Provinzial-Staatskasse geleistet.

§ 20. Die Pensionen der Wittwen und Kinder jener Diener des Hof-Etats, deren zum Pensions-Maaßstabe dienende Besoldung in verschiedenen Abstuffungen zwischen 1 und 500 fl. fällt, oder die Summe von 500 fl. erfüllt, werden nach demselben Regulativ, aus der, dem Oberst-Hofmeister-Stabe anvertrauten und besonders fundirten Hof-Elemosinariats-Kasse geleistet.

§ 21. Aus eben dieser Kasse werden solchen Hofdienern und ihren Hinterlassenen, welche in jenen fernsten und niedersten Graden stehen, deren Existenz, ohne zur Wesenheit oder zur Form der Staatsregie zu gehören, nur prekär ist, oder welche mit den auf Taglohn gedungenen Subjekten in der nämlichen oder ähnlichen Kategorie sich befinden, in Fällen eines in diesem Dienste erreichten, forthin erwerbungslosen Alters oder erlittenen Unglückes, entweder augenblickliche, oder ständige Unterstützungen nach der Natur des speziellen Falles verreichet.

§ 22. Der Genuß einer Pension im Auslande ist von einer besondern höchsten Bewilligung und in diesem Falle die Auszahlung von der Bescheinigung des Lebensstandes durch den Polizeyvorstand des Aufenthaltsortes abhängig.***)

§ 23. Ein Pensionsanspruch fällt hinweg:

a. Bey Wittwen und Kindern derjenigen, welche nur mit dem Titel oder Karakter einer Stelle bekleidet waren.

b. Bey Wittwen und Kindern derjenigen Diener, welche ohne die vorgeschriebene Heiraths-Anzeige und Bewilligung sich verehligt haben.

c. Bey Wittwen und Kindern derjenigen Diener, welche sich im Quieszentenstande, auch mit Bewilligung, verehligt haben.

Dieser Pensions-Ausschluß wirkt jedoch auf jene Kinder nicht zurück, welche aus einer frühern Ehe des Quieszenten, während welcher er sich im Aktivitätsstande befunden hat, vorhanden seyn können, und verliert auch für die Wittwe und Kinder des Quieszenten, bei dessen Wiedereintritte in einen definitiven Aktivitätsstand, seine Anwendung.

---

*) Dagegen hat ein per subsequens matrimonium legitimirtes Kind nach dem Tode seines mit pragmatischen Rechten angestellten Vaters den betreffenden Unterhaltsbeitrag anzusprechen. HMG. v. 1. Dezember 1838 (Ger. 21 S. 112).

**) Siehe zu § 8. — Der Abfertigungsbetrag kann nur bei dem Tode des Vaters, und nicht auch bei dem Tode der Wittwe, sohin nur einmal angesprochen werden. HMG. v. 10. März 1840 (Ger. 21 S. 236).

***) Bezüglich der deutschen Staaten ist diese Bestimmung modifizirt, siehe ME. v. 26. Juli 1871. Vgl. auch Mdt. v. 24. Januar 1701 (oben S. 5).

d. Bey Wittwen und Kindern, welche im Bezuge von Präbenden und Stipendien stehen; insoferne derselben Betrag die betreffende Pensionssumme erreicht, oder übersteigt; im Nichterreichungsfalle wird der, die gebührende Pension ergänzende Theil zugelegt; und im Falle, wenn ein Stipendium vor den Pensionsjahren aufhört, der Eintritt in die volle Pension zugestanden.*)

§ 24. Alle Pensionen, deren Bestimmungen in den vorausstehenden Paragraphen gegeben sind, werden aus Staatsmitteln geleistet.

Diese Prästation von Seite des Staates schließt eine ihr zur Seite gehende Errichtung einer besondern Wittwen- und Waisenkasse aus dem Privatvermögen der zu diesem Ende in eine Gesellschaft tretenden Glieder des dienerschaftlichen Standes so wenig aus, daß vielmehr eine solche Assekuranz zur Verbesserung des Zustandes aller derjenigen, welche den Familienstand der Staatsdiener bilden, sich den angelegentlichsten Wohlthätigkeitsanstalten der Regierung anschließt.

In Beziehung auf eine solche Wittwen- und Waisenkasse wird im Allgemeinen festgesetzt:

a. daß ihre Errichtung der freyen Beytragserklärung aller Individuen des dienerschaftlichen Standes überlassen bleibt;

b. daß hiedurch das Regulativ der Pensionen aus Staatsmitteln weder eine Aenderung noch Schmälerung erleiden wird;

c. daß, da schon Provinzial-Wittwenkassen bestehen, auch die fernere Errichtung als Provinzial-Anstalt, und eben so jene aus den Beyträgen der Zentral-Staatsdiener als Zentral-Staatsanstalt betrachtet werden solle;

d. daß der jährliche Beytrag unter alle einschlägigen Wittwen und Kinder nach einer das Verhältniß des Staats-Pensions-Regulatives beybehaltenden Dividende jährlich repartirt und die desfallsige Berechnung öffentlich mitgetheilt werden solle.

XXV. Alle diese Bestimmungen über das Verhältniß der Staatsdiener in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt und auf das hiemit in Verbindung stehende Regulativ der Pensionen und Umzugsgebühren erstrecken sich auf die gesammte Staatsdienerschaft, welche sich entweder zum Zentraldienste des Hofes und des Ministeriums, oder zum Provinzialdienste in allen seinen Zweigen reiht, mit gleicher Anwendung.

XXVI. Alle diese Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1805, und zwar für alle diejenigen, welche sich an diesem Tage im Aktivitätsstande angestellt befinden, oder welche von diesem Tage an angestellt, quieszirt oder in Wittwen- und Waisenstand versetzt werden, in den baierischen, oberpfälzischen, neuburgischen, fränkischen und schwäbischen Provinzen Unseres Gesammt-Churstaates in eine allgemeine und gleiche Wirkung.

Die mit den vordern provisorischen Regulativen übereinstimmenden Gehälter und Pensionen der vor diesem Tage quieszirten Diener und in Wittwen- und Waisenstand versetzten Individuen bleiben unverrückt, und werden keiner retrogressiven Anwendung der gegenwärtigen Bestimmung unterworfen.

---

*) Siehe hiezu bez. der Damenstifts-Präbenden das Ges. in Ldt.-Absch. v. 29. Juli 1876 § 12. — Vgl. die FMG. v. 18. Dezember 1823, die Freiplätze in einem Erziehungsinstitute und ihre Einrechnung in die Pensionsbezüge betr. (Ger. 13 S. 1481, Döll. 17 S. 861), welche lautet: „1) Freiplätze in Erziehungsanstalten sind den Stipendien gleich zu achten, und daher in der Regel, wenn pensionirte oder zu verpensionirende Kinder der Staatsdiener ꝛc. sich in dem Genuß solcher Freiplätze befinden, nach Art. XXIV § 28 lit. d der Dienstespragmatik vom 1. Januar 1805, wie Stipendien zu behandeln und in die Pensionsbezüge einzurechnen. 2) Dieses ist indessen von solchen Freiplätzen zu verstehen, welche aus öffentlichen Kassen bezahlt werden. Freiplätze, welche diesen Kindern durch besondere Allerhöchste Gnade, aus der Kabinets- und Privatkasse Ihrer Majestäten des Königs und der Königin ꝛc. zukommen, oder aus Privatstiftungen fließen, gehören nicht hieher und kommen in keine Einrechnung."

Wir vertrauen in Unsere Staatsdiener, daß sie in diesen Bestimmungen, welche Wir hiedurch ausdrücklich mit dem permanenten Karakter einer konstitutionellen Haupt-Landespragmatik bekleiden, jene gerechte und liberale Würdigung ihrer Standes- und Dienstesverhältnisse erkennen, und zugleich aus der Sorge für ihre Hinterlassenen jene Beruhigung schöpfen werden, deren beyderseitige Verbindung mit dem Bewußtsein der erfüllten Dienstespflicht ihnen das edle Loos ihrer Bestimmung in einem vollendeten Grade, und also in Uebereinstimmung mit Unserm innigsten Regentenwunsche zu bereiten im Stande seyn wird.

München, den 1. Jänner 1805.

88. Sek. des Churf. Gen.Land.Komm. v. 15. Jänner 1805, die Opfergänge bey dem pfarrlichen Gottesdienste betr. (RBl. St. 3 S. 105, Döll. 8 S. 982.)

In Erwägung, daß durch die bisher übliche Gewohnheit der Opfergänge die Ordnung und Ruhe des pfarrlichen Gottesdienstes sehr nachtheilig unterbrochen wurde; in Erwägung der Rücksicht, welche die dem Gottesdienste gebührende Sammlung des Geistes in Verbindung mit der Sorge für die Diener des Altars fordert, und nach Vernehmung und Bestimmung der sämmtlichen bischöflichen Ordinariate, haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög gnädigsten Rescripts vom 28. Dezember des verflossenen Jahres*) verordnet, daß künftig bey den pfarrlichen Gottesdiensten nur Ein Opfergang statt haben solle, welcher sogleich nach dem sogenannten Staffelgebethe zu beginnen hat, wobey übrigens aber den Pfarrern und ihren Hilfspriestern überlassen wird, sich über eine schickliche und billige Abtheilung der Opfergaben selbst zu vereinigen.

Von dieser höchsten Entschließung ist die Geistlichkeit von den einschlägigen churfürstlichen Landgerichten, Herrschaftsgerichten, Hofmärkten, Städten und Märkten gehörig in Kenntniß zu setzen.

München, den 15ten Jänner 1805.

89. Sek. der Churf. Land.D. v. 15. Jänner 1805, die Sammlungen der Pfarrer betr. (RBl. St. 4 S. 134, Döll. 8 S. 982.)**)

Da gegen die Sammlungen der Pfarrer ganz die nämlichen, und in so ferne auf die Verletzung des öffentlichen Anstandes Rücksicht genommen wird, sogar noch stärkere Gründe eintreten, als bey den übrigen dem Verbothe wörtlich unterliegenden Individuen, so hat es auch, zufolge höchsten Rescripts vom 10. Jänner l. J.***) in Rücksicht der Pfarrer, und Pfarrvikarien bei der Aufhebung der Sammlung in der Art sein Bewenden, daß solche allenthalben, wo sie sich nicht auf einen gültigen und erweislichen Rechtstitel gründet, ganz aufhören, in jenen Fällen hingegen, wo die Gabe einen solchen Titel für sich hat, die Sammlung nach der in den frühern Weisungen enthaltenen Modifikation, wenigst durch eine andere anständige Erhebungsart surrogirt werden soll. Darnach haben sich alle churfürstliche Land-, Herrschafts- und Hofmarktsgerichte, Städte und Märkte genau zu achten, und die ihnen einverleibte Geistlichkeit hierüber in Kenntniß zu setzen.

München, den 15. Jänner 1805.

90. Höchst-landesherrl. D. v. 28. Jänner 1805, das Ausleihen des Pupillar-Vermögens betr. (RBl. St. 8 S. 297, Döll. 11 S. 592.)†)

Wir finden Uns von Unserer obervormundschaftlichen Pflicht aufgerufen, zu Vermeidung derjenigen Nachtheile, welchen die Pupillen und Stiftungen ausgesetzt sind, wenn

*) Dieses Allerh. Reskript ist abgedruckt in Döll. 8 S. 981. — Selbstverständlich finden diese Altaropfer, abgesehen von Hochzeitmessen und Seelenämtern, nur bei dem Pfarrgottesdienste an Sonn- und Feiertagen statt. Vgl. Permaneder § 466. Die Erträgnisse kommen übrigens hiernach der Ortsgeistlichkeit nur insoferne zu, als ihr dieselben fassionsmäßig zugewiesen sind, während sie außerdem der Kirche zufallen. Vgl. auch die ME. v. 31. Oktober 1809, die Verwendung der Klingelsack- und Opferstockgelder betr. (Döll. 11 S. 1475), wornach diese Gelder nach Abzug der Gebühren für den Klingelsackträger für den Lokalarmenfond verrechnet werden sollen, „wenn diese prekären Anfälle immer für den Lokalarmenfond verwendet wurden; sollten aber dieselben entweder für das Bedürfniß der Kirchen selbst, oder auf Besoldungen des Kirchen- und Schulenpersonals verwendet worden sein, und ohne diese die Auflagen nicht wohl würden bestritten werden können, so müssen sie auch vorerst noch diesem Zwecke gewidmet bleiben."

**) Vgl. Näheres zur V. v. 17. Dezember 1803 (oben S. 75).

***) Abgedruckt in Döll. 11 S. 1588.

†) Vgl. die V. v. 31. Juli 1869.

ihr Vermögen auf Erkaufung ausländischer Staatspapiere verwendet wird, allgemein zu verordnen, daß pupillarisches und Stiftungs-Vermögen, wenn dasselbe auf Staatspapiere ausgeliehen werden will, durchaus nicht anders, als zum Ankaufe inländischer Obligationen verwendet werden solle.

Die Vormünder und Stiftungs-Verwalter bleiben nicht nur für allen hieraus erfolgenden Nachtheil verantwortlich, sondern Wir werden, wenn in Zukunft gegen diese Unsere Verordnung gehandelt wird, dieselben noch besonders zur empfindlichen Strafe ziehen lassen.

Gegenwärtige Verordnung ist auf gewöhnlichem Wege bekannt zu machen.

München, den 28sten Jänner 1805.

91. Gek. der Churf. Land.Dir. v. 11. Februar 1805, die Verlegung der Kirchhöfe aus den Städten und Märkten betr. (RBl. St. 7 S. 231, Döll. 8 S. 1175.)*)

Da es eine der nothwendigen Maaßregeln einer wohleingerichteten Polizey ist, daß die Kirchhöfe der volkreichen Städte und Märkte allenthalben außer dem Bezirke ihrer Gemeinheiten verlegt werden, und diese Verfügung auch schon in den meisten größern Städten von Baiern statt gefunden hat; so erhalten hiemit sämmtliche churfürstliche Polizey-Kommissionen der Hauptstädte und sämmtliche churfürstliche Landgerichte den Auftrag, in Zeit von vier Wochen nach dem Datum dieses Auftrages zu der unterzeichneten Stelle die Anzeige zu machen:

1) in welchen der ihrer Aufsicht untergebenen Städte und Märkte die Begräbnißplätze außerhalb dem Bezirke der Wohnungen, wann, und auf welche Veranlassung verlegt sind, und in welchen jene Plätze sich noch innerhalb dieser Bezirke befinden;

2) und in letzteren Fällen über eine zweckmäßige Versetzung solcher Kirchhöfe mit besonderer Rücksicht auf die Schädlichkeit oder Unschädlichkeit der gegenwärtigen Lage derselben, auf die Schicklichkeit eines zu ihrer Verlegung außerhalb dem Bezirke der Wohnungen auszuwählenden Ortes, und auf die Berechnung und Bestreitung der durch diese Verlegung verursachten Ausgaben, dann mit Vernehmung des Landgerichts-Physicus, der Magistrate und Pfarrer der betreffenden Städte und Märkte gründliche und zweckmäßige Vorschläge abzugeben. Die Berichte werden in dem oben vorgeschriebenen Zeitraume, bey Strafe, ohne weitere Anmahnung abzuordnender Bothen erwartet.

München, den 11. Februar 1805.

92. Gek. der Churf. Land.D. v. 21. März 1805, die sogenannten Kirchentrachten betr. (RBl. St. 13 S. 351, Döll. 8 S. 983.)**)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben in Hinsicht auf die sogenannten Kirchentrachten unterm 29. Jänner l. J. gnädigst verordnet:

„In Erwägung, daß nach den von Uns über die Auflösung Unsers geistlichen Raths unterm 6. Oktober und 16. Dezember 1802 erlassenen Entschließungen***) den politischen und administrativen Behörden die Pflicht obliegt, die Seelsorger und Schullehrer bey dem Genusse der zu ihrem Unterhalte bestimmten Abgaben zu schützen, und daß Wir keinem Unserer Unterthanen gestatten können, die Uebertretung Unserer Verordnungen von den Seelsorgern und Schullehrern durch unbefugte Verweigerung herkömmlicher Abgaben zu erzwingen, befehlen Wir gnädigst, daß die Gemeinden zur Fortreichung der Kirchentrachten an die Pfarrer und Schullehrer angehalten, sohin letztere bey dem Besitze derselben nachdrücklich geschützt werden sollen."

„Wollten jedoch einige Gemeindsglieder aus besondern Rechtsgründen in petitorio bei Unsern Justizstellen ihre Ansprüche auf Befreyung dieser oder ähnlicher Leistungen ausführen; so wollen Wir sie zwar keineswegs daran hindern, Wir haben aber Unserm

---

*) Vgl. § 53 der Form.V. v. 17. Dezember 1825. Auch die Instr. für die Polizeidirektionen v. 24. September 1808 bestimmte in § 57: „Die Begräbnißplätze müssen außer den Städten verlegt werden." Vgl. ferner Ziff. 7 der fränk. Gen.-Land.Comm.V. v. 30. April 1803 (Würzb. RBl. S. 80. Döll. 8 S. 1175), welche bestimmt: „Da aber das Polizeiwidrige der Leichenäcker in dem Innern der Städte und Ortschaften gleichfalls allgemein anerkannt ist, so wird noch weiter anduch verordnet, daß die Begräbnißplätze aus den Städten und Ortschaften durchaus entfernt, und außerhalb denselben an schickliche freie Orte verlegt werden sollen."

**) Vgl. die V. v. 17. Dezember 1803 (oben S. 75) und die ME. v. 5. Mai 1849.

***) Siehe nunmehr § 50 der Form.V. vom 17. Dezember 1825. Ueber das Verfahren vor den Gerichten entscheiden jetzt selbstverständlich ausschließlich die Bestimmungen der Civilprozeßordnung.

Administrationsrathe den Auftrag ertheilt, in solchen Angelegenheiten nicht allein die Schullehrer, sondern auch die Pfarrer jedesmal principaliter zu vertreten."

„Auch erwarten Wir, daß Unsere Justizstellen sich besonders angelegen seyn lassen werden, dergleichen Streitigkeiten gleich Anfangs durch Vergleiche beyzulegen."

Darnach hat sich Jedermann genau zu achten.

München, den 21. März 1805.

93. Entschl. der Churf. Gen.Land.Dir. vom 5. August 1805, Aufnahme der Kandidaten in das georgianische Seminar betr. (Döll. 8 S. 518.) *)

Ausgezeichnete Subjekte, welche die niedern Weihen noch nicht besitzen,**) können zwar unter der eventuellen Bedingung, wenn sie selbige in den Herbstferien wirklich erlangen, die Aufnahme erhalten. Sollte diese Bedingung aber nicht erfüllt werden, so kann die erhaltene Aufnahme nur nach ihrem Erfolg in einem der folgenden Jahre realisirt werden.

Auch wird keinem Alumnus gestattet, zu einer anderen Zeit, als in den Oster- und Herbstferien auf die Weihen zu reisen, oder das Subdiakonat oder Diakonat vor dem fünften Semester des theologischen Kurses, und die Priesterweihe vor dem sechsten Semester zu nehmen. Da alle Inländer, welche den geistlichen Stand wählen, wenn sie in der Folge auf Königlichen Tischtitel oder Präbenden Anspruch machen wollen, gehalten sind, wenigstens ein Jahr in dieses Institut einzutreten, so wird zugleich festgesetzt: daß in der Regel nur die Kandidaten des letzten theologischen Kurses, d. i. des fünften und sechsten Semesters aufgenommen werden können. Jedoch werden jährlich aus der Zahl der besonders dürftigen und ausgezeichneten Kandidaten auch einige für

---

*) An die Stelle der ehemaligen Diözesan-Seminarien, welche zugleich mit den Episkopaten durch die Säkularisation ihre Wirksamkeit verloren hatten, trat das bereits 1785 zu einem allgemeinen geistlichen Seminar in Ingolstadt eingerichtete, später mit der dortigen Universität nach Landshut und zuletzt nach München verpflanzte Collegium Georgianum (Permaneder § 120). Vgl. das Mandat v. 31. August 1785, Errichtung eines geistlichen Seminarii zu Ingolstadt betr. (MGS. 1788 IV S. 839. Döll. 8 S. 516.) — Obige Entschl. v. 5. August 1805 ist nur noch theilweise giltig. Insbesondere sind inzwischen in den verschiedenen Diözesen eigene Klerikalseminarien errichtet worden. (Vgl. Konkordat Art V.) Uebrigens mag für diese die Einrichtung des georgianischen Seminars die Grundlage gebildet haben. — „Die Kandidaten des geistlichen Standes werden erst, nachdem sie auf den höheren weltlichen Lehranstalten ihre theoretische Vorbildung erhalten haben, in die Klerikalseminarien zur Vorbereitung für die praktische Seelsorge aufgenommen; die Zahl der Aufzunehmenden wird nicht nach dem Bedürfnisse der Diözesen, sondern nach den vorhandenen Mitteln einer dürftigen Dotation bemessen; und die Aufnahme nach einer durch die Staats- und bischöflichen Behörden gemeinsam abzuhaltenden Prüfung entschieden." (Permaneder § 38.) Die Allerhöchsten Verfügungen „wegen Abordnung weltlicher Kommissarien zu den Prüfungen für die Aufnahme in die Priesterseminarien" sind übrigens mit dem Beisatze „in so lange Wir nicht anders verfügen, und vorbehaltlich Unserer Kronrechte", durch AE v. 8. Dezember 1847, das bayr. Verfassungs- und Verwaltungsrecht betr. (Döll. 23 S. 124, wodurch „das für jeden Bayer so wichtige bayerische Verfassungs- und Verwaltungsrecht zu einem obligaten Prüfungsgegenstande für alle Studirende der Hochschulen und Lyzeen" erklärt worden war) außer Kraft gesetzt worden. Vgl. hierüber die ME. v. 9. Dezember 1851, insbesondere Ziff. 1. — Was die Verwaltung des Vermögens der Priesterseminarien betrifft, so ist in der AE. v. 26. November 1822, die Aufnahme in das Klerikalseminar zu Bamberg betr. (Döll. 8 S. 522), der Grundsatz ausgesprochen, daß dieselbe den Bischöfen zukomme, und daß die Staatsaufsicht bezüglich derselben durch die oberen Stiftungskuratelen in der Weise ausgeübt werden soll, wie sie in Ansehung des den Gutsherrn zur Verwaltung anvertrauten Stiftungsvermögens gesetzlich angeordnet ist. Ueber die Verwaltung des Vermögens des georgianischen Seminars speziell siehe die V. v. 20. Dezember 1815. Inhaltlich einer Bek. v. 25. April 1805 (RBl. St. 19 S. 411) wurde ferner Allerhöchst verordnet, „daß mehrerwähntes Institut bey allen Ausfertigungen und sonst, wie die Landes-Universität Landshut durchaus Tax- und Siegelfrey behandelt werden solle." Vgl endlich die GME. v. 24. September 1848 (Döll. 23 S. 125), welche lautet „Nachdem die Direktion des Georgianums unter die Stiftungsadministrationen nicht zu zählen ist, und auch die Stellung der Wirthschaftsrechnung derselben den Charakter eines perzipirenden Amtes nicht verleiht, so hat es bei der bisherigen Uebung zu bewenden, wonach der Direktor des Georgianums einer Kautionspflicht nicht unterliegt."

**) Durch Entschl. v. 15. März 1805 (Döll. 8 S. 517) war nämlich bestimmt worden, daß „künftig keiner mehr aufgenommen wird, welcher sich nicht legitimiren kann, die vier niederen Weihen bereits erhalten zu haben."

den ersten und zweiten Kurs ausgewählt werden. Die literarische und sittliche Würdigung der Kandidaten richtet sich nach den Resultaten der jährlichen Klassifikationen, oder nach den Konkursprüfungen und Gutachten der Universität.

Bei der Aufnahme kommt es jedoch neben der Würdigung des sittlichen Karakters und Fleißes, vorzüglich auf die Kenntniß des Grades der allgemeinen wissenschaftlichen Bildung, sofort auf das Urtheil an: ob die Bewerber hinlängliche Fähigkeiten zum geistlichen und Volkslehrer-Stande beweisen. Dieses Urtheil ist von der Vollendung eines gegebenen Kurses keineswegs abhängig. Uebrigens kann das planwidrige Kollegienhören auf der Universität bei dem Konkurse in keine Betrachtung kommen.

Die Zöglinge des Georgianums bestehen aus Alumnen (diese theilen sich wieder in Ganz- und Halbfreie) und aus Konviktoren.*) Alle haben gleiche Verbindlichkeiten zu beobachten.

Die Halbfreien können in die Stellen der Ganzfreien, und bei übrigens gleichen Verhältnissen auch die Konviktoren in die Stellen der Alumnen nachrücken. Die Dauer des Aufenthaltes in dem Georgianum kann sich nicht über die Zeit der theologischen Studien erstrecken, welches auf 6 Semester oder 3 Jahrgänge bestimmt ist, in welchem Zeitraume allezeit die zwei allenfalls auf einem Lyzeum zurückgelegten theologischen Jahrgänge angerechnet werden, und jeder hat vor erlangter Priesterweihe wieder auszutreten. Die Zeit des Austritts aus dem Georgianum soll allezeit das Ende des Sommersemesters sein.

Es können jedoch Alumnen, welche die Religionslehre vollendet, und die Priesterweihe bereits erhalten haben, in den Fällen noch eine Verlängerung ihres Aufenthaltes in dem Institute erwarten, wenn sie sich

1) durch vorzügliche Sittlichkeit und literarische Fortschritte besonders ausgezeichnet haben, und sich zum Lehramte, oder zu einem andern Zwecke ferner auszubilden wünschen.

Eine solche Verlängerung kann aber nicht über zwei Jahre statt haben, und die Zahl solcher Kandidaten des Priesterstandes kann niemals höher als sechs sein.

2) Wenn der Bittsteller durch die vereinigten Zeugnisse der Universität, der Priesterhaus-Direktion, und des Hausarztes beweisen kann, daß er durch Krankheit an dem erforderlichen Fortgange in dem vorgeschriebenen Zeitraume wesentlich gehindert worden sei.

Die befragten Zeugnisse, wenn sie Rücksicht finden sollen, müssen aber nicht durch die Bittsteller, sondern durch die Direktion gesammelt, und unmittelbar zur Universitäts-Kuratel resp. zum geheimen Ministerial-Departement des Innern eingesendet werden.

In diesem Falle kann dem Bittsteller bewilligt werden, seinen Aufenthalt in dem Georgianum um ein Semester zu verlängern.

Andere Motive, z. B. die Nachholung versäumter Kollegien, die Versagung der Weihen bei den Ordinariaten u. s. w., können nicht angehört, und die Verlängerung des unentgeltlichen Aufenthaltes, d. i. des Alumnats kann dadurch niemals bewirkt werden. Auch bloßen Konviktoren kann die Verlängerung des vorgeschriebenen Aufenthaltes nur in außerordentlichen Fällen aus sehr wichtigen Gründen gestattet werden.

Alle zum Austritt geeignete Zöglinge sollen am Ende jeden Jahrganges in der von der Direktion einzusendenden Personaltabelle besonders bemerkt, diese zugleich aber in einem abgesonderten Protokolle über die Gründe vernommen werden, welche sie allenfalls für die Verlängerung ihres Aufenthaltes anzuführen haben könnten.

Ein jeder hat seine Erklärung eigenhändig in dem Protokolle zu unterzeichnen. Dieses Protokoll soll von dem Direktor und ersten Subregenten als Aktuar geführt, gefertiget, und nebst der Personaltabelle zum geheimen Ministerial-Departement des Innern eingesendet werden.

Für diejenigen, welche nach den angeführten Gründen auf einen längern Aufenthalt Anspruch machen, müssen sowohl die verschlossenen Universitäts- als die Direktionszeugnisse angelegt werden.

Auf diese Verhandlungen werden sodann in einer besonderen Allerhöchsten Entschließung alle diejenigen Zöglinge namentlich bestimmt, welche auszutreten haben, oder deren Aufenthalt außerordentlich verlängert worden ist.

Freiwillig ausgetretene können auf einen Fortgenuß eines Stipendiums oder auf eine Wiederaufnahme in das Georgianum keinen Anspruch machen.

---

*) Ueber die Verleihung von Freistellen s. die V. v. 20. Juni 1800 und die GME. v. 12. März 1875, über das Kostgeld der Konviktoren die GME. v. 2. Juni 1808.

Die Entlassung der Konviktoren hat der Direktor des Seminariums dem akademischen Senat jedesmal anzuzeigen.

Endlich sind die Zöglinge des Georgianums auch gehalten, in Betreff der Immatrikulation und Inskription sich genau an die eingeführte Ordnung zu binden, und die Direktion hat hierüber besonders zu wachen.

Die ausländischen Alumnen sollen ihre Stipendien in einer jährlichen Geldvergütung außer dem Hause des georgianischen Instituts genießen; übrigens aber nach der Absicht der Stifter, unter der Aufsicht der Direktion zu stehen haben.

Die Zöglinge des Georgianums sind wie alle andere Akademiker den akademischen Gesetzen unterworfen, in so ferne nicht in der Seminarordnung bestimmte und derogirende Vorschriften enthalten sind.

Dieses versteht sich insbesondere von allen Dispositionen der akademischen Gesetze, in so fern sie auf die georgianischen Alumnen anwendbar seyn können.

München, den 5. August 1805.

94. Höchst-landesh. V. v. 16. August 1805, die Verbesserung der öffentlichen Straßen betr. (RBl. St. 36 S. 597, Döll. 3 S. 279, 13 S. 784, 16 S. 789)*)

Die gute und sorgfältige Unterhaltung der öffentlichen Strassen ist ein Gegenstand, welcher auf die Beförderung aller Zweige des National-Kommerzes, und hiedurch zugleich auf den National-Wohlstand selbst einen zu bedeutenden Einfluß hat, als daß seine Wichtigkeit verkannt werden könnte.

Wir haben daher diesem Gegenstande von Neuem Unsere besondere Aufmerksamkeit gewidmet, und bereits mehrere Verfügungen getroffen, von welchen sich die Verbesserung der öffentlichen Strassen, die auf Kosten des Staats unterhalten werden müssen, mit Sicherheit erwarten läßt. Eben so nothwendig ist es aber, daß die Städte, Märkte und Ortschaften, welche die Obliegenheit haben, das Ortspflaster oder die durchziehenden Chausseen entweder ganz zu unterhalten, oder zu deren Unterhaltung beyzutragen, die genaue Erfüllung dieser Obliegenheit sich angelegen seyn lassen, damit nicht durch Verwahrlosung solcher einzelnen, einen beträchtlichen Theil der Chausseen ausmachenden Strassenstrecken Unser Endzweck der Strassenverbesserung zum Nachtheile des Gemeinwohls vereitelt werde.

Nicht minder nothwendig ist es, den Mißbräuchen zu steuern, wodurch die mit ihren Grundstücken an die Strassen angränzenden Privaten nicht selten denselben beträchtlichen Schaden zufügen.

Nachdem Wir Uns hierüber umständlichen Vortrag haben machen lassen, finden Wir Uns bewogen, mit Rücksicht auf die bestehenden General-Mandate und Strassenpolizeygesetze, so wie auf die Erfordernisse der Sache selbst, Folgendes zu verordnen:

I.**) In allen Städten, Märkten und Ortschaften, auf welchen die Verbindlichkeit der Unterhaltung des Ortspflasters oder der durchziehenden

---

*) Diese Verordnung ist, so weit sie sich auf die Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs auf Staatsstrassen und deren Zugehörungen oder auf die Sicherstellung derselben gegen Beschädigungen bezieht, ausdrücklich aufrecht erhalten worden durch Bek. v. 28. April 1863. Dagegen sind die in derselben enthaltenen Strafbestimmungen ausdrücklich als aufgehoben erklärt in Art. 2 Ziff. 14 des Einf.Ges. v. 26. Dezember 1871. Vgl. hierüber Bl. 26 S. 1 ff.

**) Ziff. I und II wurden aufrecht erhalten durch Ziff. VI lit. b der V. v. 6. April 1818. Vgl. Ldr.Absch. f. Mfr. v. 5. Juli 1849 Ziff. VII. 3 (RBl. S. 848), lautend: „Im Hinblicke auf die Verordnung vom 16. August 1805, die Verbesserung der öffentlichen Straßen betreffend, welche in Art. II bestimmt, daß in denjenigen Ortschaften, worin die durchziehende Straße auf öffentliche Kosten mit Kies und Bruchsteinen unterhalten werden muß, die Einwohner sowohl die Straßen, als die Seitengräben vom Schlamme zu reinigen haben, vermögen Wir der Bitte des Landraths um Befreiung der Gemeinden und einzelnen Kreis-Einwohner von der Verbindlichkeit zur Abräumung des Kothes von Staatsstraßen innerhalb des Bezirkes solcher Ortschaften, (außerhalb welcher diese Verbindlichkeit ohnehin nur da, wo sie auf besonderen Privatrechtstiteln beruht, in Anspruch genommen wird) um so weniger zu willfahren, als es in der Billigkeit begründet ist, daß die Orts-einwohner an der Last der Unterhaltung von Straßenstrecken, welche durch den örtlichen Verkehr

Chauſſeen ruht, ſoll bis zum 1. Dezember d. J. das Pflaſter, oder der Bruchſtein- und Kiesweg dauerhaft hergeſtellt, und ſodann für die Zukunft ſtets in gutem Zuſtande unterhalten werden. Die Straſſen-Baubeamte haben hiebey mit ihrem Rathe an die Hand zu gehen, damit die Herſtellung nicht allein dauerhaft, ſondern auch mit der erforderlichen Bequemlichkeit für das Zugvieh und Fuhrwerk geſchehe.

II.*) In denjenigen Ortſchaften, worin die durchziehende Straſſe auf öffentliche Koſten mit Kies oder Bruchſteinen unterhalten werden muß, haben die Einwohner ſowohl die Straſſen, als die Seitengräben von dem Schlamme zu reinigen, ehe die Bedeckung mit dem Materiale von Seite des Straſſen-Bauperſonals vorgenommen wird. Der ganz polizeywidrige, und Vernachläſſigung nicht blos der Reinlichkeit, ſondern auch der eigenen landwirthſchaftlichen Vortheile verrathende Gebrauch, den Dung an und auf die Hauptſtraſſen zu werfen, und die Miſtjauche ſelbſt auf die Straſſen ablaufen zu laſſen, ſoll in Zukunft abgeſchafft, und nach Möglichkeit die Einwohner zu einer zweckmäſſigeren Einrichtung hierin angehalten werden.

III. Die Straſſen außer den Ortſchaften ſind von den Angränzenden über die geſetzmäßige Breite, welche in Baiern auf 35 Schuhe (nämlich für den Fahrweg und die Banquets auf 26 Schuhe und für die Gräben 9 Schuhe) feſtgeſetzt iſt, nicht zu ſchmälern. Auch wird den Angränzenden unterſagt, ihre Felder näher als in einem Abſtande von 3 Schuhen an den Straſſengräben zu pflügen.**)

Noch weniger dürfen ſie die Gräben zupflügen, oder zu Abfahrten gebrauchen, ſondern zu letzteren müſſen die Grundeigenthümer Brücken anlegen und unterhalten, damit der Abfluß des Waſſers in den Chauſſeegräben nicht gehemmt werde.

Ueberhaupt iſt das Eigenthum der öffentlichen Straſſen mit eben derſelben und ſelbſt mit größerer Achtung, wie jedes andere, zu behandeln, weil deſſen Verletzungen zum allgemeinen Nachtheile gereichen.

Unſere Willensmeynung iſt gleichwohl nicht, daß alle alte Straſſen, wenn ſie mehr oder weniger Breite, als die feſtgeſetzte, haben, auf dieſe beſchränkt oder erweitert werden ſollen. Es iſt nur darauf zu ſehen, daß die ſchmalen Straſſen durch die Angränzenden nicht noch mehr geſchmälert, ſondern ſie vielmehr nach und nach durch Aufräumung der Gräben und Abnahme der Banquets breiter gemacht werden.

Für neue Straſſen werden Wir zu ſeiner Zeit die Breite in allen Provinzen, mit gehöriger Rückſicht auf das Fuhrweſen, beſtimmen.

IV. Oefter ſind bey Anlegung der Straſſen von dem Staate größere Grundſtücke gekauft worden, als es die Straſſe ſelbſt erforderte; und wo die

---

am meiſten leiden, Antheil nehmen." — Bereits durch AE. v. 20. März 1809, Straſſenpolizei betr. (Döll. 13 S. 788, 16 S. 630), war beſtimmt: „Da jene Straſſentheile, welche durch die Orte ziehen, vorzüglich durch den anhaltenden Gebrauch der Ortsbewohner in Verfall gerathen, dieſe aber durch die leichtere Verwerthung ihrer Produkte den größten Vortheil von den durchziehenden Straſſen und ihrer guten Unterhaltung genießen, ſo habt ihr in Folge Unſerer Verordnung vom 16. Auguſt 1805 ſolche Gemeinden, mit Ausnahme der Kolonien und einzelner Häuſer, für welche dieſe Leiſtung zu ſchwer ſeyn würde, von Zeit zu Zeit zur Abziehung des Koths und Schlammes, Aufwerfung des Straſſendammes, Abnahme der Banquets, Beiführung und Einräumung des Materials, Sicherung der Gräben und Anlegung der Durchläſſe anzuhalten." — Vgl. ferner die FME. v. 31. Januar 1821, die Unterhaltung der durch Ortſchaften ziehenden Straſſen betr. (Ger. 11 S. 1127, Döll. 16 S. 632), in welcher der Staatsverwaltung das Recht vorbehalten wurde, diejenigen Straſſenſtrecken innerhalb der Ortſchaften, bezüglich deren die Unterhaltungspflicht nach Ziff. II der obigen V. v. 16. Auguſt 1805 nicht den Gemeinden, ſondern dem Staate obliegt, „wenn nicht andere Verhältniſſe in Mitte liegen, als Pflaſterſtraſſe beizubehalten oder aber in eine Kies- oder Steinſtraſſe zu verwandeln."

*) Siehe vorige Note zu Ziff. I.

**) Geändert ſ. Bek. v. 3. März 1870.

Grundeigenthümer das Straßeneigenthum geschont haben, liegt alsdann längst den Straßengräben eine Strecke Erdreich von sechs und mehreren Schuhen ungebaut. Diese Schonung ist aber nicht allgemein beobachtet worden, sondern mehrere angränzende Grundeigenthümer haben sich angemaßt, dergleichen Strecken Erdreichs zu ihrem Acker zu ziehen. Wo dieses der Fall ist, müssen dieselben in ihre Gränzen zurückgewiesen werden. Aus den Akten, welche bey Anlegung der Straßen verhandelt worden sind, wird sich ergeben, wie groß die Grundstücke waren, die aus dem Straßenfonde zur Anlegung der Straße gekauft wurden. Sind solche Nachrichten nicht vorhanden, und die Erhaltung der Straßen erfordert gleichwohl, daß von dem anliegenden Grundstücke eines Privaten zur Erweiterung der Gräben oder zu sonstigem Straßenbehufe etwas genommen werde, so sollen die Straßenbau-Ingenieurs (oder auch, auf Verlangen der Privaten, andere Ingenieurs) dasselbe aufnehmen. Der berechnete Inhalt der abzutretenden Strecke wird alsdann mit den Lagerbüchern verglichen und untersucht, ob nicht etwa die Straße ehemals an dem betreffenden Orte breiter gewesen sey. Die Entscheidung darüber gehört vor das Landgericht, welches pflichtmäßig darauf zu sehen hat, daß das Eigenthum der Privaten eben so wenig, als das der öffentlichen Anlagen gefährdet werde.

Findet von Seite des Staats auf ein solches zur Straßenerweiterung nothwendiges Grundstück kein Rechtsanspruch statt, so ist dasselbe nach einer gerichtlichen billigen Schätzung seines Werthes zu bezahlen.*)

V. Diejenigen Zäune und Mauern, welche auf den Banquets oder dem Fahrwege errichtet sind, oder außer dem Allignement des nächsten Gebäudes in die Straße hineinstehen, müssen fortgenommen werden, damit die Wege austrocknen können, und nicht für das Fuhrwesen verenget bleiben.

Auch die Zäune, welche näher als 3 Schuhe an den Gräben stehen, müssen zurückgesetzt werden; welches sich jedoch nur von den auf freyem Felde angebrachten Zäunen verstehet.

In allen Fällen sind an den Straßen nur niedrige Zäune zu gestatten, weil der Schnee sich zwischen hohe Zäune zu lagern, und die Passage zu hemmen pflegt.**)

VI. Auf die Straßen und Gräben soll weder Bauschutt, noch Unrath aus den Häusern, oder Erde geworfen, und in denjenigen Fällen, wo Brenn- und Bauholz und andere Materialien nicht wohl anderswo untergebracht werden können, weder die Passage, noch der Abfluß des Wassers dadurch gesperrt werden.***)

VII. Diejenigen Mühlbesitzer und Grundeigenthümer, deren Mühl- und Bewässerungsgräben längst den Straßen liegen, haben die Ufer derselben zu unterhalten, und dürfen sie durch neue Anlagen nicht über die Oberfläche der Straßen hinauftreiben, noch viel weniger aber das Wasser auf die Straßen leiten, welches letztere hiemit überhaupt verboten wird.

VIII. Die seit kurzem auf jeder Stunde Wegs gesetzten Markpfähle oder Steine, wodurch die Straßen in Achtelstunden eingetheilt werden, um

---

*) Hiefür ist nunmehr das Expropriationsgesetz v. 17. November 1837 maßgebend.

**) Vgl. AG. v. 13. März 1812, die Abschaffung der den Straßen schädlichen Zäune betr. (Döll. 16 S. 796), welche lautet: „Da nach eingekommenen Anzeigen dem § V der von Uns am 16. August 1805 erlassenen Straßenbau-Polizeyverordnung noch nicht durchgehends gehörig nachgekommen ist, und sich an den Chausseen noch hie und da Zäune vorfinden, welche den zur Austrocknung des Straßenkörpers erforderlichen Luftzug verwehren, und sowohl das Anhäufen, als auch die längere Dauer des Schnees befördern, so erhält das k. General-Kommissariat den Auftrag, die Landgerichte anzuweisen, die Abschaffung dieser schädlichen Zäune, in Gemäßheit der Straßenbau-Polizeyverordnung, nach und nach, und ohne besondere Beschwerde für den Landmann, zu veranstalten ꝛc." In wesentlich veränderter und verschärfter Fassung wurde diese AG. ausgeschrieben mit Entschl. des Gen. Kommiss. in Ansbach vom 9. Mai 1812 (Döll. 13 S. 788).

***) Siehe RStGB. § 366 Ziff. 9.

den Straßenbau mit zweckmäßiger Ordnung und Oekonomie zu führen, dürfen weder beschädiget, noch ausgerissen werden.

Wer diese Verordnung übertritt, ist mit einer Strafe von 10 fl. zu belegen, wovon der Angeber die Hälfte erhält, und die andere Hälfte für den Straßenfond, der die Kosten der abermaligen Messung und Setzung der Pfähle oder Steine zu tragen hat, verrechnet wird. Kann der Uebertreter die Geldstrafe nicht bezahlen, so muß er ihren Ertrag durch Straßenarbeit abverdienen.*)

IX. Wenn die Straßengräben geräumt, oder die Straßen selbst vom Schlamme gereiniget werden, so sollen die Grundeigenthümer die Befugniß haben, die ausgehobene Erde auf ihre Grundstücke zu führen, ohne hiefür das Mindeste an die Wegmeister und Wegmacher zu entrichten.

Ist diese ausgehobene Erde den an den Straßen liegenden Grundstücken nicht nachtheilig, so soll dieselbe zur Zeit, wenn sie unbesaamt sind, auf diese, und nicht auf die Straße geworfen werden, um die unnöthige Abfuhr zu ersparen. Die Grundeigenthümer müssen die Erde sodann (wie es gute Landwirthe ihrer fruchtbaren Eigenschaft wegen ohnehin thun werden), auf ihre Aecker verbreiten, dürfen aber keineswegs damit eine Erhöhung auf dem Straßenrande, oder an den Gräben machen, wie bisher so häufig in der Absicht, die Zäune zu ersparen, geschehen ist. Dergleichen Erderhöhungen, welche Hohlwege, nasse Straßen, und zu Winterszeit Schneewehen erzeugen, von welchen der Regen oder das Thauwetter vieles in die Straßengräben schwemmt, was auf Kosten des Straßenbaufondes wieder ausgehoben werden muß, sollen bis zum 1. Dezember laufenden Jahres überall von den Privatäckern an den Straßen durch die Eigenthümer, und von den Gemeinheitsgründen durch die Gemeinden fortgeschafft seyn.

X. Damit die Straßenbau-Beamte gegen allenfallsige Beleidigungen der Reisenden, Fuhrleute und sonstigen die Straße benützenden Individuen in ihrer Pflichtausübung gehörig geschützt werden, so haben die Ortsvorstände, auf Anzeige, die Personen, welche dergleichen Beleidigungen verüben, wenn sie nicht bekannt sind, oder keine Bürgschaft leisten können, zu verhaften, und an das nächste Landgericht zu liefern, von welchem sie zu einer angemessenen Strafe zu ziehen sind. Dagegen ist auch das Straßenbau-Personal angewiesen, nicht durch rohes und unbescheidenes Benehmen, oder auf irgend eine andere Weise den die Straße benützenden Individuen Anlaß zu einer gegründeten Beschwerde zu geben.**)

XI. Um Uns des pünktlichen Vollzuges dieser durch die Regierungsblätter öffentlich bekannt zu machenden Verordnung zu versichern, machen Wir besonders die Landes-Kommissäre, wo sie bestehen, sämmtliche Straßenbau-Direktoren und Inspektoren, sämmtliche Landrichter und Magistrate, denen die speziellere Aufsicht über ihre Ausführung obliegt, dießfalls verantwortlich. Die Straßenbau-Beamte haben vorzüglich die vorgefundenen Mängel der Straßenbau-Polizey zu erheben, und sich wegen ihrer Wegräumung mit den Landgerichten und Magistraten zu benehmen. Machen letztere binnen einem Monate keine Anstalt zur Abänderung, und geben davon den Straßenbau-Beamten bis dahin nicht die nöthige Notifikation, so haben es diese im vorgeschriebenen Geschäftsgange dem General-Landes-Kommissariate anzuzeigen, welches hiemit ermächtiget wird, alsdann diejenigen wirksamen Vorkehrungen (allenfalls durch verordnete Selbstausführung der unterlassenen Arbeiten auf Kosten der Schuldtragenden) zu ergreifen, welche am meisten geeignet sind, dem Gesetze Vollzug zu verschaffen.

---

*) Siehe RStGB. §§ 303 ff. und Art. 2 Ziff. 14 des Einf.Ges. v. 26. Dezember 1871.

**) Auch hierüber entscheiden nunmehr die Bestimmungen des RStGB., dann der StPrO.

Uebrigens haben die Landes-Kommissariate, Landgerichte und Magistrate nicht erst die Anzeige der Strassenbau-Beamten über die abzustellenden Strassenbau-Polizeygebrechen abzuwarten, sondern Wir erwarten, daß sie, von ihrer eigenen Pflicht aufgefordert, hierauf von selbst ihre Aufmerksamkeit richten, und zu der in so vielen Hinsichten wichtigen Verbesserung des Zustandes der öffentlichen Strassen auf das thätigste mitwirken werden.

Auch gewärtigen Wir mit dem Ende dieses Jahres pflichtmäßigen Bericht, ob die Städte, Märkte und andere Ortschaften, welche die Obliegenheit haben, das Ortspflaster und die durchziehenden Strassen zu unterhalten, der im I. §. dieser Verordnung gegebenen Vorschrift binnen der festgesetzten Zeitfrist nachgekommen sind.

Ist die Herstellung des Pflasters an solchen Ortschaften unterlassen worden, wo der Pflasterzoll mit der Verbindlichkeit der Unterhaltung des Strassenpflasters erhoben wird, so behalten Wir Uns vor, wegen der allenfallsigen Einziehung dieses Pflasterzolles und der ordnungsmäßigen Herstellung des Strassenpflasters die weiter erforderlichen dem Zwecke entsprechenden Verfügungen zu treffen.

Zugleich tragen Wir aber Unserem General-Landes-Kommissariate von Baiern auf, für die genaueste und durchgängige Befolgung dieser Verordnung in allen ihren Theilen mit dem von ihm bisher rühmlich bewiesenen Diensteifer zu wachen.

München, den 16. August 1805.

95. Höchst-landesherrl. V. v. 4. Oktober 1805, die Wegmacher so anders betr. (RBl. St. 43 S. 663, Döll. 16 S. 338.)

Zur Beförderung des Dienstes bey dem Strassenbauwesen haben Wir rücksichtlich des untern Personals folgendes provisorisch festzusetzen für dienlich befunden, wodurch Wir einerseits diesem Personale Unsere Vorsorge für dasselbe zu erkennen geben wollen, anderseits durch Hinweisung auf seinen eigenen Vortheil, dessen Eifer und Aufmerksamkeit zum Besten des Dienstes und der Regie zu erwecken hoffen.

1. Jeder im Dienste entweder durch Alter oder körperliche Gebrechen untauglich gewordene Wegmacher, und ebenso nach seinem Tode seine Wittwe soll, wenn derselbe mit Zufriedenheit seinen Dienstesangelegenheiten nachgekommen ist, eine Unterstützung erhalten, welche nach Befinden in 4, 6, 8 bis 10 Kreuzer täglich bestehen soll. Die genaueren, den jedesmaligen Umständen angemessenen Bestimmungen werden nachfolgen.*)

2. Zur Oekonomie des Strassenbaues ist es nothwendig, daß Kiesgruben und Steinbrüche, welche in der Nähe der Strassen liegen, wo ehemals keine statt gefunden haben, und gutes Material liefern, vorzüglich aufgesucht und benutzt werden.

Jeder Wegmacher also, so wie ohnehin auch der Wegmeister, welcher einen Bruch oder Kiesgrube dieser Art entdeckt und eröffnet, soll für einen Steinbruch eine Belohnung von 10 fl. und alljährlich 2 fl., für ein entdecktes altes Gemäuer eben so viel, für eine Kiesgrube die Hälfte erhalten, und zwar so lange er lebt, oder der Steinbruch, das Gemäuer, oder die Grube dauert. Jedoch muß vorher in der Nähe kein solcher Bruch, keine solche Kiesgrube bestanden haben.**)

---

*) Dieß ist geschehen durch V. 1. September 1807. Vgl. übrigens die AE. v. 27. Januar 1849 und die in den Noten hiezu angezogenen neueren Bestimmungen.

**) Eine ME. v. 12. September 1843, die Belohnung für Auffindung von Kiesgruben und Steinbrüchen betr. (Döll. 31 S. 179), lautet: „Auf den Anfragebericht vom 7. April l. J. wird zur Entschließung erwidert, wie es keinem Anstande unterliege, wenn den Wegmeistern und Wegmachern für Auffindung von Steinbrüchen und Kiesgruben, durch deren Ausbeute wegen der Nähe der Strassen oder wegen besonderer Güte des Materials den Strassenbaufonds ein wesentlicher bisher entbehrter Vortheil zugeht, die in der Allerhöchsten Verordnung vom 4. Oktober 1805 zugesicherte augenblickliche Belohnung von 10 fl. für einen entdeckten neuen Steinbruch und von 5 fl. für eine Kiesgrube aus den Strassenbau-Unterhaltungsfonds bewilligt werde, da diese Verordnung bisher nur in einigen Regierungsbezirken unbeachtet geblieben ist, und die Auffindung eines guten Strassenmaterials jetzt mehr als je der Aufmunterung bedarf. — Hiebei wird zugleich die Anord-

8. Einige Strafen, welche wegen Mangel an Aufsicht oder Anzeige nie erhoben werden, worunter besonders die Unterlassung des einzuhängenden Radschuhes, wenn bey Abhängen die Räder gesperrt werden, gehört, so wie einige unbedeutende Vortheile, wozu die Nutzung des in den Gräben und an den Seiten der Straßen wachsenden Grases, wodurch ohnehin der Abfluß des Wassers gehindert wird, zu rechnen ist, sollen den Wegmachern, und zwar letzteren in eines jeden Distrikte, erstere aber dem Aufbringer ganz zufallen.*)

Würzburg den 4. Oktober 1805.

96. Allerh. Proklamation vom 1. Jänner 1806, die Annahme der Königswürde betr. (RBl. St. 1 S. 3, Döll. 2 S. 10.)**)

M. J. I. Durch die unerschütterliche Treue Unserer Unterthanen, und die vorzüglich bewiesene Anhänglichkeit der Baiern an Fürst und Vaterland, hat der baierische Staat sich zu seiner ursprünglichen Würde emporgehoben. Wir haben Uns daher entschlossen, zur Begründung der Unabhängigkeit der Uns von der Vorsehung anvertrauten Nation, den dem vormaligen Beherrscher derselben angestammten Titel eines **Königs von Baiern** anzunehmen, und diesen Entschluß durch eine feyerliche Proklamation heute öffentlich in Unserer Residenzstadt bekannt machen zu lassen.

Unsere feyerliche Krönung und Salbung haben Wir auf eine günstigere Jahreszeit vorbehalten, welche Wir in Zeiten öffentlich bekannt machen werden.

München, den 1. Jänner 1806.

97. Instruktion für sämmtliche königliche administrative Landesstellen und Justiz-Kollegien vom 1. Jänner 1806, die Form ihrer Berichte betr. Auf Seiner königlichen Majestät besondern allerhöchsten Befehl. (RBl. St. 1 S. 7, Döll. 2 S. 11, 18 S. 84.)***)

Es ist eine nothwendige Folge der von Seiner königlichen Majestät Unserm allergnädigsten Herrn neu angenommenen Würde, daß sämmtliche obere Landesstellen sich künftig in ihren Berichten, so wie einzelne Unterthanen in ihren Bittschriften und Vorstellungen einer dieser Würde angemessenen und entsprechenden Form bedienen.

Um allen Anfragen hierunter bevorzukommen und Mißgriffe zu vermeiden, wird daher andurch verordnet:

1) Die Anrede an Seine königliche Majestät in Berichten und Vorstellungen heißt:

Allerdurchlauchtigster großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

2) Im Kontexte schreibt man:

Euer königlichen Majestät
und
Allerhöchstdieselbe.

3) Am Schlusse bedient man sich der Subjectionsformel:

Allerunterthänigst treu gehorsamst.

4) Die Aufschrift lautet endlich:

An Seine königliche Majestät von Baiern.

---

nung getroffen, daß die jährlich einzusendende Nachweisung des effektiven Aufwandes auf Straßen- und Brückenunterhaltung stets mit einem namentlichen Verzeichnisse der bewilligten Belohnungen der bezeichneten Art zu begleiten ist." — Vgl. auch V. v. 3. Juli 1812 und ME. v. 31. August 1818.

*) Ueber die Verwendung der Strafgelder bei Uebertretung straßenpolizeilicher Vorschriften siehe nunmehr Art. 91 des PStGB. v. 1871 und Art. 17 des Kunststraßengesetzes v. 25. Juli 1850, über die Benützung des Grases an den Straßen die ME. v. 30. Juli 1818.

**) Vgl. Art. VII des mit AE. v. 31. Januar 1806 als pragmatisches Gesetz publizirten Preßburger Friedens v. 26. Dezember 1805 (RBl. S. 49, Döll. 1 S. 195), welcher lautet: „Die Kurfürsten von Baiern und Württemberg nehmen den Königstitel an, ohne jedoch aufzuhören, Glieder des deutschen Bundes zu seyn. Se. Majestät der Kaiser von Deutschland und Oesterreich erkennt sie in dieser Würde."

***) Siehe die vorstehende Proklamation. Vgl. auch ME. v. 6. April 1874 § 1.

Sämmtliche Landesstellen und Behörden werden sich nach gegenwärtiger Vorschrift schuldigst zu achten wissen.

München den 1. Jänner 1806.

98. V. v. 16. Jänner 1806, die National-Kokarde betr. (RBl. S. 25, Döll. 3 S. 389, 6 S. 291.) *)

M. J. I. Seit dem Antritte Unserer Regierung waren Wir unablässig beschäftigt, bey der baierischen Nation den für das Vaterland so wohlthätigen Gemeinsinn anzufachen, und ihr den eigenthümlichen National-Charakter wiederzugeben, durch welchen sie sich immer ausgezeichnet hat.

Dieser angelegentliche Wunsch ist in Erfüllung gegangen, und Wir haben dadurch die süßesten der Regenten-Freuden erlebt.

Damit sich die Baiern als Brüder erkennen und im Auslande die ihnen durch ihre Anhänglichkeit an ihren König und das Vaterland gebührende Auszeichnung erhalten, verordnen Wir, daß alle Staatsdiener künftig mit ihren Uniformen eine blaue und weiße Kokarde auf dem Hute tragen, und daß es auch allen übrigen Unterthanen, wessen Standes sie sind, erlaubt seyn soll, die Nation, zu welcher sie gehören, durch die Nationalfarbe auf dem Hute zu bezeichnen.

Um allen Unterthanen Unserer Monarchie, welche künftig mit Baiern einen Staatskörper ausmachen sollen, einen Beweis dieses Wohlwollens zu geben, wollen Wir ihnen erlauben, gleichfalls dieses Zeichen zu tragen.

Wir hoffen, daß sie sich nach dem schönen Muster der Baiern desselben würdig machen werden.

München den 16. Jänner 1806.

99. V. v. 27. Februar 1806, das öffentliche Kirchengebeth für die königliche Familie betr. (RBl. S. 109, Döll. 2 S. 96.)

M. J. I. Da es Pflicht christlicher Unterthanen ist, ihre Gesinnungen und Wünsche für das Wohl ihres Landesherrn durch öffentliche und religiöse Handlungen zu beweisen, so verordnen Wir hiemit, daß in allen katholischen Pfarrkirchen Unserer sämmtlichen Erbstaaten bey dem feyerlichen Gottesdienste das Kirchengebeth: Salvum fac Regem nostrum Maximilianum Josephum etc. künftig entrichtet, und dem gewöhnlichen allgemeinen Gebethe nach der Pfarr-Predigt an Sonntagen und gebothenen Feyertagen ein besonderes Gebeth für Uns und Unsere königliche Familie nach dem vorgeschriebenen Formular beygefügt werden soll.**)

München den 27. Hornung 1806.

---

*) In verschiedenen Allerhöchsten Entschließungen ist betont, daß Hellblau die Nationalfarbe ist. Vgl. z. B. die ME. v. 26. Juli 1838, die Farbe der Flaggen auf den Mainschiffen betr. (Döll. 22 S. 180.) — Das Tragen nichtnationaler Kokarden wurde noch besonders verboten mit ME. v. 31. Mai 1832 (Döll. 3 S. 390, 6 S. 292). Vgl. auch die ME. v. 25. Juni 1848 und 24. April 1851 (Döll. 22 S. 180, 181), inhaltlich welcher Seine Majestät der König „das Tragen der deutschen Kokarden an den militärischen Kopfbedeckungen und die Schmückung der Fahnen mit Bändern der deutschen Farben allerhöchst zu genehmigen", im Jahre 1851 aber anzuordnen geruht haben, „daß die bei den Linientruppen, sowie bei der Landwehr eingeführten deutschen Kokarden, dann die deutschen Fahnen und Standartenbänder wieder abgelegt werden." Vgl. ferner Dekl. v. 19. März 1807 I. Ziff. 1 und § 34 des RStGB.

**) Solche Gebetsformeln wurden vorgeschrieben bezw. zugelassen durch AE. v. 27. Februar 1806, 5. Dezember 1806, 21. März 1809 (Döll. 2 S. 97, 97, 99). Ueber die Kirchengebete in der Charwoche siehe die mit Allerhöchster Genehmigung erlassene Bek. v. 26. März 1806 (Döll. 2 S. 100, 101, vgl. RBl. S. 122). In Punkt 4, auf welchen auch die protestantischen Pfarrer noch besonders angewiesen wurden, ist bestimmt, daß „Alles, was auf das Kaiserthum und das römische Reich Bezug hat, in Folge der durch den Preßburger Frieden erlangten völligen Souverainität aller baierischen Staaten nach dem Beispiele von Preußen, Spanien und aller andern Königreiche ausgelassen werden soll." — Vgl. § 55 der II. Verf.-Beilage, sowie die Allerh. Entschließungen in Döll. 2 S. 102 ff., durch welch letztere Bittgebete um glückliche Entbindung der Königin und Dankgebete für die erfolgte glückliche Entbindung angeordnet wurden. — Eigenmächtige Abänderungen der Allerhöchst genehmigten Gebetsformeln sollen nicht geduldet werden. Vgl. AE. v. 10. September 1808 (Döll. 2 S. 105) — Vgl. endlich die ME. v. 17. Februar 1859 (Döll. 21 S. 75), welche bestimmt: „Es ist die Bemerkung gemacht worden, daß in den Schul- und Studienanstalten mit der allgemeinen Morgenandacht vor dem Beginne des Unterrichts nicht allenthalben zugleich auch das Gebet für den Landesherrn verrichtet wird, welches zur Förderung einer frühzeitigen richtigen Er-

100. **G. v. 1. März 1806***) **den Militär-Max-Joseph-Orden betr.** (RBl. 1807 S. 241, vgl. DöU. 2 S. 90.)

M. J. I. Die von dem gesammten Militär in dem für das Vaterland nun so ruhmvoll geendigten Kriege bezeigte Anhänglichkeit, Treue und Tapferkeit haben Uns bewogen, ein bleibendes Denkmal Unserer allerhöchsten Zufriedenheit — und zwar dadurch zu gründen, das bisherige Militär-Ehrenzeichen in einen Verdienst-Orden umzuschaffen, und demselben einen sichern Fond zuzuweisen, damit die vorzüglichsten Verdienste der Offiziers nicht nur durch ein öffentliches Ehrenzeichen distinguirt, — sondern denselben auch eine Zulage zu ihren Gehalten verschafft werde.

Wie nun dieser Orden, zu dessen Verherrlichung Wir die Großmeister-Stelle übernehmen, unter dem Namen Militärischer Max-Joseph-Orden künftig bestehen soll, zeigen die sub Nr. 1 hier anliegenden Statuten.

Wir hoffen, daß Unsere dabei bezweckte Absicht nicht verkannt, sondern daß dieser neu gestiftete Orden als eine ganz besondere Belohnung für diejenigen angesehen werde, die durch ausgezeichnete Thaten die gerechtesten Ansprüche auf die Gnade ihres Königs, und den Dank des Vaterlandes sich erworben haben.

In Erwägung dieses erwarten Wir, daß derselbe mit jener Achtung aufgenommen und erhalten werde, die Wir selbst dem Verdienste um das Vaterland weihen, und wofür das Herz eines jeden biedern Baiers so laut spricht.

In der Anlage Nr. 2 sind diejenigen verzeichnet, welche gleich jezt, und zwar als Großkreuze, Kommandeurs und Ritter mit der statutenmäßigen Pension in den Orden aufgenommen sind.**)

Alle übrigen Offiziers, welche das bisherige Militär-Ehrenzeichen erhalten haben, und in erwähntem Verzeichnisse nicht vorkommen, sind als Ritter ad honores in den neuen Orden aufgenommen.

Uebrigens ist Unser allerhöchster Wille, daß dieser Orden vom 1ten Jänner des gegenwärtigen Jahres, als dem Tage der angenommenen Königswürde — anfangend, für gestiftet angesehen werde, und daß die mit dem Großkreuze belohnten Generale den Rang vor den wirklichen geheimen Räthen, welche Kämerer sind, zu genießen haben sollen.

Beilage I.

Auszug aus den Statuten des Militär-Max-Joseph-Ordens.

Art. 2. Dieser Orden wird nach dem Namen des allerdurchlauchtigsten Stifters — Militärischer Max-Joseph-Orden — benannt, und in drei Klassen, nämlich Großkreuze, Kommandeurs und Ritter getheilt.

Art. 3. Seine Majestät der König sind in allerhöchst eigner Person Großmeister desselben.

Art. 4. Jeder Offizier, von welchem Grade und von welcher Militär-Branche er auch seyn mag, ohne Rücksicht auf Religion, Geburt, Rang, oder andere Umstände, kann in denselben aufgenommen werden: doch können nur Generäle das Großkreuz erhalten.

Art. 5. Sechs der Großkreuze erhalten ein jährliches Einkommen von 1500 fl. — acht der Kommandeurs jährlich 500 fl., und fünfzig der Ritter jährlich 300 fl.***) — Doch versteht sich von selbst, daß diese festgesezte Anzahl der Pensionen keineswegs auf die Verleihung des Ordens sich erstrecke, indem so viele Großkreuze, Kommandeurs und Ritter aufgenommen werden, als sich hiezu qualifiziren, wo sodann die jüngern, wenn schon alle Pensionen verliehen sind, bei den sich ergebenden Erledigungen, nach der genau zu beobachtenden Ordnung ihrer Aufnahme, in solche einzurücken, bis dahin aber sich dennoch des Ehrenzeichens ihrer geleisteten Dienste zu erfreuen haben.

---

kenntniß der den Unterthanen gegen seinen Landesfürsten obliegenden Pflichten so wesentlich beiträgt." Es soll daher gehörige Sorge dafür getragen werden, „daß die Jugend schon frühzeitig im Allgemeinen über die Pflichten gegen den Landesherrn gehörig unterwiesen, und daß in dieser Beziehung bei dem öffentlichen Unterrichte und namentlich von dem religiösen Standpunkte aus, auf eine der Alters- und Bildungsstufe angemessene Weise eingewirkt werde."

*) Nicht 1807, wie im Regierungsblatt steht. — Ueber den mit der Ordensverleihung verbundenen Adel s. §§ 5 und 6 der V. Verf.-Beilage, über die Reihenfolge der Orden die ME. vom 16. Februar 1887.

**) Dieses Verzeichniß der dermaligen Ordensmitglieder konnte hier weggelassen werden.

***) Ueber die nunmehrigen Bezüge s. die ME. v. 13. Februar 1878.

Art. 6. Die Insignien bestehen für die Ritter in dem bisherigen Ehrenzeichen und Bande, welches forthin auf der linken Brust getragen wird.

Die Kommandeurs tragen dasselbe um etwas größer — das Band um etwas breiter — um den Hals.

Die Großkreuze noch einmal so groß, an einem breiten Bande von der nämlichen Farbe von der rechten Schulter zur linken Hüfte; nebst dem haben dieselben das Ordenskreuz mit der Aufschrift — Virtuti pro patria — auf der linken Brust gestickt. *)

Art. 7. Da es ohnehin eines jeden Offiziers Pflicht ist, sich vor dem Feinde nach äußersten Kräften und mit Aufopferung seines Leibes und Lebens tapfer gebrauchen zu lassen, und dasjenige, was desfalls die Kriegsartikel und besondere Befehle vorschreiben, so lieb ihm seine Ehre und sein Leben ist, standhaft und getreu zu erfüllen: so folgt von selbst, daß nicht jede tapfere und muthvolle Handlung zur Aufnahme in den Orden würdig mache.

Art. 8. Auch wird zur unverbrüchlich zu beobachtenden Grundregel festgesezt, daß Niemand, wer er auch immer sey, wegen seiner hohen Geburt, langen Dienste, vor dem Feinde erhaltenen Wunden — noch viel weniger aber aus Gnaden und auf das Wort Anderer den Orden erhalte, sondern

Art. 9. es werden hiezu tapfere Thaten erfordert, und zwar solche, die ein Offizier entweder ohne Verantwortung hätte unterlassen können, und die zum Nuzen der Armee gereichen, oder welche mit außerordentlicher Klugheit, oder Muth und Entschlossenheit zur besondern Ehre und zum Vortheile der Armee oder Truppen ausgeführt worden sind.**)

Art. 22. Auf den Wappen kann das Kreuz eines Ritters an dem untern Theile des Schildes an einer Schluppe hängen, — bei den Kommandeurs darf sich das Band um den Schild schlingen, — und bei den Großkreuzen liegt der Schild auf dem Kreuze.

Art. 23. Nach dem Tode eines Generals oder Offiziers muß der Orden von den Erben nach der Begräbniß, da solcher auf den Sarg des Verstorbenen gelegt werden darf, an den Großmeister eingesendet werden.

Art. 24. Der quittirte Offizier behält den Orden, wie er ihn vor seiner Quittirung empfangen hat, auch darf er denselben, wenn er eine Civilbedienung erhält, auf dem Civilrocke tragen; jedoch verliert jeder quittirende Offizier die ihm verliehene Ordenspension, — so wie den Orden selbst, wenn er ohne allerhöchste Erlaubniß in fremde Dienste tritt.

Uebrigens muß, wie oben Artikel 23 befohlen, der Orden nach dem Tode des quittirten Offiziers an den Großmeister eingeschickt werden.

Art. 25. Jeder Ritter, Kommandeur oder Großkreuz wird bei seinem erfolgten Tode um einen Grad höher, als jener seiner bekleideten Charge ist, beerdigt.

Art. 26. Das Ordensfest soll am ersten Tage eines jeden Jahres gefeiert, — und das Seelenamt für die verstorbenen Ritter am darauf folgenden Tage gehalten werden.

Art. 27. Sollte sich der Fall ergeben, daß ein mit dem Orden belohnter Offizier wegen eines militärischen oder gemeinen Verbrechens seiner Charge entsezt würde, so ergiebt sich von selbst, daß ihm auch der Orden nicht länger belassen, sondern ihm solcher sogleich abgenommen und an den Großmeister eingeschickt werden müsse, welcher ihn dann nicht mehr verwenden, sondern gleich zernichten lassen wird.

---

*) „Das Ordenszeichen ist ein unter einer goldenen Krone angebrachtes goldenes weiß emaillirtes Kreuz; auf dem mittlern, runden, blau emaillirten Schilde steht in Gold auf der einen Seite die Namens-Chiffre des Königlichen Stifters, auf der andern Seite die Aufschrift: Virtuti pro patria. Dasselbe wird an einem schwarzen Bande, dessen Breite nach dem Ordensgrade wächst, und welches auf beiden Seiten durch einen weißen und einen blauen schmalen Streifen begränzt ist, von den Rittern auf der linken Brust, — von den Kommandeurs um den Hals, — von den Großkreuzen von der rechten Schulter zur linken Hüfte getragen. Bei lezteren befindet sich auch das Ordenszeichen, mit Strahlen von Silber umgeben und mit der Aufschrift: Virtuti pro patria — auf der linken Brust gestickt. Die Großkreuze tragen das verkleinerte Ordenszeichen ihres Grades zugleich um den Hals." (Hof- und Staatshandbuch des KR. Bayern.)

**) „Ein versammeltes Ordens-Kapitel untersucht nach Anleitung der bestehenden Ordens-Statuten die, solche Thaten bewährenden Zeugnisse und legt das motivirte Abstimmungs-Protokoll Seiner Majestät dem Könige zur allerhöchsten Entscheidung vor." (Ebenda.)

101. V. v. 23. April 1806, die Gratifikationen der Staatsdiener betr. (RBl. S. 259, Döll. 17 S. 308.)*)

M. J. I. Wir haben zwar in der Verordnung über die Verhältnisse Unserer Staatsdiener vom 1. Jänner 1805 Uns vorbehalten, außerordentliche Dienste und Opfer eines aktiven Staatsdieners für den Staat mit außerordentlichen Gratifikationen zu belohnen; allein es schleicht sich der Misbrauch ein, daß sehr häufig Gratifikationsgesuche, auch außer dem bestimmten Falle außerordentlicher dem Staate geleisteten Dienste und Opfer, an Uns gelangen, und zu erkennen geben, wie wenig von vielen Unserer Staatsdiener auf die zahlreichen übrigen Staatsbedürfnisse und auf die seit Unserem Regierungsantritte wiederholt gegebenen Beweise Unserer Sorgfalt, die Besoldungen mit den gestiegenen Preisen der Lebensmittel in ein angemessenes Verhältniß zu setzen, Rücksicht genommen wird.

Wir finden Uns hiedurch in die Nothwendigkeit gesetzt, ausdrücklich zu erklären, daß Wir künftig in keinem Falle irgend eine Gratifikation verleihen werden, als wenn von dem Staatsdiener, der sie nachsucht,

1) neben den ihm obliegenden Dienstesfunktionen besondere damit in keiner Verbindung stehende Dienste geleistet;

2) von ihm durch Anstrengung und Talent in seinen Dienstesfunktionen Unsern Staatskassen besondere ausgezeichnete Vortheile verschafft, oder Unsern Staaten vorzüglich zur Ehre und zum Nutzen gereichende Resultate errungen; oder aber

3) außer den gewöhnlichen Dienstpflichten liegende besondere Aufopferungen dem Dienste des Staates von ihm gebracht worden sind.

In allen Fällen, bey welchen sich die Gratifikationsgesuche auf jene Motive nicht ausdrücklich stützen, und von dem pflichtmäßigen Zeugnisse der kompetenten Behörden nicht begleitet sind, werden Wir dieselben für das erstemal ohne alle Beantwortung zu den Akten registriren lassen, und bei ihrer wiederholten Einreichung den Bittsteller jedesmal unnachsichtlich mit einer dem Betrage des Gratifikations-Gesuches angemessenen Geldstrafe belegen.

Diese Verordnung ist zur allgemeinen Nachachtung öffentlich bekannt zu machen.

München, den 23. April 1806.

102. Auftrag der k. Land.Dir. an sämmtliche k. Aemter vom 25. April 1806, die Unterschrift derselben betr. (RBl. S. 154, Döll. 18 S. 168.)

Man hat eine Zeit her bemerkt, daß sich mehrere königlich-baierische Aemter in ihren Berichten des Ausdruckes: die unterzeichnete Stelle zu bedienen pflegen.

Da es aber nur den Landes-Kollegien zukommt, sich eine Stelle zu benennen, so wird auf Sr. königlichen Majestät allerhöchsten Befehl vom 18. dieses verordnet, diese für ein untergeordnetes Amt unschickliche Benennung künftig wegzulassen.

München den 25. April 1806.

103. V. v. 20. Junius 1806, die Präsentation der Stipendisten in das georgianische Seminar zu Landshut betr. (RBl. S. 217, Döll. 8 S. 520.)**)

M. J. I. Wir sind durch die Direktion Unsers georgianischen Seminars zu Landshut in Kenntniß gesetzt worden, daß von den Patronen verschiedener dahin gewidmeter Stiftungen mehrmal Stipendiaten dahin präsentirt werden, welche entweder wegen Mangel der erforderlichen Vorbereitungsstudien noch nicht dahin geeignet sind, oder solche, die wegen ihrer Fähigkeiten und Sitten wichtigen Ausstellungen unterliegen, sohin nicht angenommen werden können.

In Erwägung nun, daß alle Stifter solcher Stipendien Fähigkeit zum Studieren, besonders aber die erforderliche Vorbereitung zu den theologischen Studien und reine Sitten als Hauptbedingungen der Aufnahme festsetzen, — in Erwägung, daß Wir selbst die Erträgnisse aller Stellen des georgianischen Seminars erhöhet, und den Werth der meisten dieser Stiftungen verdoppelt haben; — in Erwägung endlich, daß Wir gegen die ursprüngliche Absicht der Stifter durch unvorbereitete oder unwürdige den verdienten und hoffnungsvollen Kandidaten des geistlichen Standes die ihnen zugedachte Unterstützung nicht vorenthalten lassen können, verordnen Wir allergnädigst:

1) daß alle Inländer, welche durch Präsentation auf ein georgianisches Stipen-

*) Siehe oben S. 97 Art XXIII. dann die FNG. vom 18. Jänner 1818.

**) Nähere Vorschriften s. GNE. v. 12. März 1875. — Ueber Klerikalseminarien im Allgemeinen vgl. Entschl. v. 5. August 1805 (oben S. 104).

dium in dieses Seminar aufgenommen werden wollen, wenn sie sich auf der Universität Landshut befinden, sich bey dem Konkurse prüfen zu lassen haben, welcher daselbst in der letzten Woche des Monats Julius, oder in der ersten Woche des Augustmonats für die Kandidaten des Georgianums gehalten wird; befinden sie sich aber auf den Lyceen zu Amberg, München und Passau, so haben sie sich zu gehöriger Zeit bey dem Rektorate zu melden, damit sie in die Klassifikations-Tabellen eingetragen werden können, welche über die georgianischen Kandidaten jährlich verfaßt werden, und durch die betreffende Landesdirektion bis 10. August zu Unserem geistlichen geheimen Ministerial-Departement eingesendet seyn müssen.

2) In den Konkurstabellen der Universität sowohl, als in jenen der Lyceen ist es besonders zu bemerken, wenn Kandidaten vermög einer Präsentation sich zur Aufnahme melden.

3) Solche Präsentirte müssen überhaupt wenigst einen mittleren Fortgang, Fleiß und gute Sitten beweisen, auch übrigens nach den georgianischen Statuten und den akademischen Gesetzen zur Aufnahme geeignet seyn, wenn sie nicht zurückgewiesen werden wollen.

4) Auf jene Stipendien, für die zur Zeit der allgemeinen Vertheilung (welche auf den 20. August festgesetzt ist) kein taugliches oder gar kein Subjekt präsentirt worden wäre, werden Wir für Ein Jahr aus den vorhandenen Bewerbern ein solches selbst auswählen, jedoch wollen Wir gestatten, daß der Patron in dem folgenden Jahre sein Recht, der Stiftung gemäß, ausübe.*)

5) Damit die Patronen zu gehöriger Zeit präsentiren mögen, soll die Direktion sie von den in Erledigung kommenden Stipendien jährlich bis zum 1. Julius in Kenntniß setzen.

Nach dieser Verordnung wissen sich sohin alle betheiligte, vorzüglich aber jene Patronen genau zu achten, welche inländische Kandidaten in das Georgianum zu präsentiren haben.

München, den 20. Junius 1806.

104. V. v. 13. August 1806, die Rechtsstreite über Staatsabgaben betr. (RBl. S. 301, Döll. 2 S. 280.)**)

M. J. I. Wir können nicht gestatten, daß Gegenstände, wo es sich um eine Austheilung, Mehr- oder Minderung, oder Peräquation von Staatsabgaben handelt, wohin das Umgeld vom Getränke allerdings zu rechnen ist, zur rechtlichen Verhandlung vor die Gerichtshöfe gezogen werden.

Unsere administrative Landesstellen sind vielmehr allein die Behörden, in deren Wirkungskreis sich diese Gegenstände eignen, und sie sind berechtigt und verbunden, alle staatsschädliche Exemptionen aufzuheben.

Nur dann kann einer rechtlichen Erörterung vor den Gerichtshöfen Platz gegeben werden, wenn eine solche Exemption auf eine oneröse Art, und rechtmäßig von dem regierenden Landesfürsten selbst erworben worden ist, und nach erfolgter Aufhebung der Befreyung hiefür eine Entschädigung in Anspruch genommen wird.

Diese Grundsätze wollen Wir als gesetzliche Norm geltend gemacht wissen.

München den 13. August 1806.

105. Gek. der k. Land.Dir. v. 23. Oktober 1806, die Patrozinien und Kirchweihfeste betr. (RBl. S. 402, Döll. 8 S. 1115.)***)

Die Art, wie die Patrozinien und Kirchweihfeste in sämmtlichen königlichen Erbstaaten gefeyert werden sollen, ist zwar in den landesherrlichen General-Mandaten so deutlich und bestimmt vorgezeichnet, daß sich weder der Geist, noch die Absicht dieser wohlthätigen Verfügungen verkennen läßt.

Da sich indessen mehrere Beamten, Pfarrer und Gemeinden verschiedene Erläuterungen willkürlich erlauben, welche dem Zwecke und dem Buchstaben der landesherrlichen

---

*) Mit ME. v. 12. Dezember 1848 (Döll. 28 S. 125) wurde den präsentationsberechtigten Gemeinden bedeutet, daß, wenn von denselben ein gehörig qualifizirtes Individuum nicht innerhalb der durch die V. v. 20. Juni 1806 bestimmten Zeitfrist präsentirt wird, jedesmal die königliche Verleihung der intressenden Freistellen eintreten werde.

**) Vgl. auch V. v. 6. Januar 1809.

***) Diese Allerhöchst genehmigte Provinzial-Verordnung wurde durch KE. v. 11. Juli 1807, die Festtage der Diözesan-Patrone betr. (RBl. S. 1171, Döll. 8 S. 1116), auf das ganze Königreich erstreckt.

Vorschriften auf keine Art angemessen sind; so sieht man sich veranlaßt, hiemit wiederholt zu verordnen:

1) Die Patrozinien sollen künftig nicht anders, als nach jenen Vorschriften gefeyert werden, welche in dem Breve des Pabstes Klemens XIV. vom 16. May 1772 ausdrücklich bestimmt sind.*)

2) Das Patrozinium einer jeden Pfarrkirche wird daher, wie bisher, jedoch nur in dem Sprengel des Pfarrdistrikts gefeyert.

3) An jenen Orten, wo die Pfarrkirche mehrere Patronen hat, wird nach der klaren Bestimmung des apostolischen Stuhls nur der Patronus principalior als Titularfest gefeyert. — Die Festtage der übrigen Patronen werden auf den folgenden Sonntag verlegt.

4) Die Festtage der sogenannten Land- und Bisthums-Patronen, z. B. das Fest des heiligen Benno, Korbinian, Willibald, Wolfgang, Rupert, Ulrich, Afra ꝛc. gehören unter die abgewürdigten Feyertage. – Die an diesen Tagen gewöhnlichen Feyerlichkeiten sind daher auf den folgenden Sonntag zu verlegen.**)

5) Eben so sollen die Patrozinien der Filialen und Nebenkirchen, wie auch die Titularfeste der Bruderschaften künftig ohne Ausnahme nur an Sonntagen statt finden.

6) Das Kirchweihfest soll künftig in allen Pfarrkirchen am nämlichen Tage, nämlich am dritten Sonntage im Oktober, gleichförmig gefeyert werden.***)

7) Die Kirchweihfeste der Filialen, Nebenkirchen und Kapellen hingegen werden hiemit ohne Ausnahme aufgehoben, und verbothen.†)

8) Jeder Pfarrer, welcher diesen landesherrlichen Verfügungen zuwider, an den oben bemerkten abgewürdigten Festtagen einen feyerlichen Gottesdienst halten, oder gestatten wird, soll unverzüglich und ohne Nachsicht mit einer Strafe von 30 Reichsthalern belegt werden.

9) Alle nach dieser Allerhöchsten Vorschrift nicht verfaßte Kalender sollen konfiszirt, — die Drucker, Verleger und Verbreiter derselben aber nach Inhalt des landesherrlichen General-Mandats vom 4. Dezember 1801 bestraft werden.††)

10) Sämmtliche Landgerichte und Polizeybehörden in Ober- und Niederbaiern erhalten hiemit den wiederholten Auftrag, diese Verfügungen genau zu vollziehen, und jede Verletzung derselben pflichtmäßig anzuzeigen.

München den 23. Oktober 1806.

106. Bekanntmachung (AE. v. 21. November 1806), die königliche Bank zu Fürth betr. (RBl. 1807 S. 37, Döll. 14 S. 2837.)†††)

Seine Majestät haben Sich aus den Resultaten der mit Sorgfalt und Genauigkeit angestellten Prüfung der Geschäftsführung der Bank zu Fürth überzeugt, daß dieselbe auf soliden Grundsätzen beruhe, und die Fortsetzung selbst für das Land von wesentlichem Nutzen sey.

Allerhöchstdieselben haben daher, mittelst eines unterm 21. November 1806 erlassenen Rescripts, zu erklären geruht, daß

1) dieses Institut mit der Firma: königlich-baierische Bank — in seiner bisherigen Verfassung bleiben, auch die Direktion und das Betriebspersonal beybehalten, sonach die Banknoten und Schuldscheine, wie bisher, von den Direktoren Kracker und Gullmann, und von dem Banquier Dürnhofer; die Korrespondenzen und kaufmännischen Wechsel aber allein von dem letztern unterschrieben werden sollen; — daß

---

*) S. oben S. 18.

**) Zahlreiche, vor- und nachher erlassene Bestimmungen stehen mit dieser Anordnung im Einklange. Ueber die zur Zeit in dieser Beziehung geltenden Bestimmungen siehe die ME. v. 24. November 1843.

***) Geändert s. AE. v. 28. September 1818.

†) Auch diese und die hiezu nachträglich ergangenen Bestimmungen sind geändert. s. ME. v. 12. Juli 1826. Erwähnenswerth ist übrigens noch eine LDV. v. 7. Juli 1803 (RBl. S. 465. Döll. 8 S. 1119), mit welcher die öffentliche Feier des Kirchweihfestes in den Hauskapellen, als zu jener Klasse von Winkelandachten gehörig, die das Volk vom öffentlichen Gottesdienste in den Pfarrkirchen abziehen und oft zu strafbaren Auftritten Anlaß geben, für immer untersagt wurde.

††) Vgl. oben S. 52 Ziff. 5.

†††) Ueber die nunmehrige Formation und den Wirkungskreis der später nach Nürnberg verlegten k. Bank s. die B. v. 4. Oktober 1850. Hiernach wird der obigen AE. v. 21. November 1806 eine praktische Bedeutung kaum mehr zukommen. Als Grundlage für die später ergangenen Anordnungen mußte sie jedoch hier zum unverkürzten Abdruck gebracht werden.

2) Seine königliche Majestät in alle Rechte und Verbindlichkeiten Seiner Majestät des Königs von Preußen bey der Bank eintreten; mithin die vollkommene Garantie des Instituts, ohne allen Vorbehalt, für Sich und Ihre Nachkommen in der Regierung übernehmen.

3) Die Pupillen-, Heiligen- und milde Stiftungsgelder

a) aus dem Fürstenthume Ansbach und dem dazu geschlagenen Rothenburgischen Gebiethe,

b) aus dem Fürstenthume Bamberg,

c) aus der Stadt Nürnberg und ihren Pflegämtern,

wofern sie von den Vormündern und Vorstehern nicht anderwärts, gegen hypothekarische Sicherheit, zu höheren Zinsen angebracht werden können, zu jährlichen 3 Prozent bey der gedachten Bank belegt werden sollen.

4) Die Oberaufsicht über die Bank soll von dem General-Landes-Kommissariat in Franken, und die besondere Aufsicht von dem bestellten Kommissär, Regierungsdirektor Bandel, geführt werden.

107. Allerh. E. v. 30. Dezember 1806, die Ausschreibgebühren von Standeserhöhungen und Beförderungen betr. (RBl. 1824 S. 661, Ger. 1 S. 72, Döll. 17 S. 201, 19 S. 44, 349.)*)

M. J. I. Da durch die Einführung eines allgemeinen officiellen Regierungsblattes für Unsere gesammten Staaten die bisher in der Ausschreibung der Standes-Erhöhungen und Beförderungen bestandene Ordnung theils überflüssig, theils zweckwidrig geworden ist, und die dafür nebst den normalmäßigen Kanzlei- und Stempel-Taxen zu entrichtende besondere Gebühr, weder nach der Verschiedenheit der Dienstesgrade und Besoldungen, noch nach der Abstufung der Standes-Erhöhungen oder Gnaden-Bewilligungen bemessen, die Erhebung dieser Gebühr aber in der bisherigen Art großen Schwierigkeiten und Willkührlichkeiten ausgesetzt war; so haben Wir beschlossen, auch hierin eine allgemeinere und leichter zu beobachtende Ordnung einzuführen, und zu diesem Ende folgende Vorschriften zu ertheilen:

I. Die Ausschreibung aller Beförderungen, Standes-Erhöhungen, Privilegien und Gnaden-Bewilligungen in allen Provinzen geschieht in Gemäßheit Unserer General-Verordnung vom 1. Jänner 1806 einzig und allein durch das officielle Regierungs-Blatt.**)

II. Für diese Ausschreibung wird eine besondere Gebühr entrichtet,

---

*) Ueber die zugleich mit den Ausschreibgebühren zur Erhebung kommenden a) Geh. Raths-Taxen s. V. 4. Dezember 1799, b) Stempel siehe Stempelordnung v. 18. Dezember 1812 §§ 3 und 7. Außerdem wird mit der Ausschreibgebühr jeder Zeit c) eine Botengebühr von 1 fl. erhoben. Vgl. d) eine FME. v. 20. August 1838, Anstellungstaxen betr. (Ger. 20 S. 27, Döll. 17 S. 210, 19 S. 357, 33 S. 96), welche bestimmt, „daß bei neuen Anstellungen, Besoldungsmehrungen und Versetzungen von Staatsdienern neben der 10procentigen Anstellungstaxe, der Ausschreib- und Botengebühr, dann dem Gradations-Stempel von dem Gehalte oder der Gehaltsmehrung allerdings auch die von den betreffenden Stellen an die betheiligten Individuen zu erlassenden Notifikationen der Taxe von 30 Kreuzern, dem Stempel von 3 Kreuzern und der Botengebühr unterliegen, dagegen aber die Besoldungs-Anweisungen an die treffenden Kassen selbst als Offizialsachen zu betrachten, also taxe und stempelfrei auszufertigen seien." — Ueber die Umwandlung der betreffenden Sätze in die Markwährung s. FME. v. 29. Dezember 1875, die Taxirung der vom 1. Januar 1876 an auszufertigenden Ernennungs- und Beförderungsreskripte betr. (FMBl. 1876 S. 1, KrMBl. S. 81), welche lautet: „Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 8. November 1875, Abänderungen der Tax- und Stempelgesetze betr., sind 1) die bisherigen Ausschreib- und Botengebühren der Guldenwährung nach Maßgabe des Art. 4 gedachten Gesetzes umzurechnen, 2) die Anstellungstaxen aus den in Markwährung ausgedrückten Gehaltsbeträgen mit 10% sohin mit 10 ₰ per Mark, bezw. 1 ₰ von je vollen 10 ₰ und 3) die Stempeltaxen gemäß Art. 12 des erwähnten Gesetzes mit 1% oder 1 ₰ von jeder Mark des Gehaltes zu berechnen. Bei Berechnung der Anstellungstaxen sind hienach Gehaltsbeträge unter 10 ₰ und bei jener der Stempeltaxen solche unter 1 ℳ vorläufig außer Berücksichtigung zu lassen."

**) Geändert durch V. v. 29. Oktober 1878 §§ 3 und 4.

welche von der Kanzley-Besoldungs- und Stempeltaxe ganz verschieden ist, und in dieselbe nicht eingerechnet werden kann.

III. Die Entrichtung dieser Gebühr unterliegt folgender Norm:

a) Sämmtliche Militär-Beförderungen, welche durch das Regierungsblatt ausgeschrieben werden, bleiben der bisherigen Observanz gemäß auch künftig von der Bezahlung dieser besondern Taxe befreyt.

b) Die Beförderungen der Civil-Staatsdiener werden in vier Klassen eingetheilt, von welchen

die 1ste	. . . . .	30 fl.
die 2te	. . . . .	15 „
die 3te	. . . . .	10 „
die 4te	. . . . .	5 „

künftig für die Ausschreibung bezahlt.

c) Zur ersten Klasse gehören Unsere Minister, Präsidenten, Vicepräsidenten, die Chefs Unserer Hofstäbe u. s. w.

Zur zweyten Klasse die geheimen Referendäre, geheimen Räthe, Direktoren, Kanzler und Unsere Kämmerer.

Zur dritten Klasse die Räthe der sämmtlichen Landesstellen und Kollegien, und alle, welche mit ihnen gleichen Rang haben; die Truchsesse; die Land- und Kreiskommissarien, Landrichter, Rentbeamte, Landgerichtsärzte, Landgerichts- und Stadtgerichtsräthe in den größern Städten; — die Oberbeamten bey dem Zoll- und Mauthwesen, bey dem Strassen- und Wasserbau; die Oberforst-, Salinen- und Bergwerks-Beamten; — die Ober-Schulkommissarien, Professoren der Universitäten, Licäen und Gymnasien; sodann die sämmtlichen Pfarrer aller Confessionen Unseres Reiches.*)

Zur vierten Klasse endlich gehören die Sekretäre bei den Landesstellen; die Rechnungs-Kommissäre, Registratoren und andere Kanzley-Individuen; — die Polizey-Officianten; die Landgerichts-Aktuarien und geringern Beamten bei dem Mauth-, Forst-, Strassen- und Wasserbau-, Salinen-, Bergwerks- und Schulwesen, wie auch die investirten Beneficiaten, Vikarien und Expositi, welche nicht wirklich Pfarrer sind.

d) Die Kanzleydiener, Boten und Gerichtsfrohnen, ferner die Mauthstationisten, Forstgehülfen, Pedelle u. s. w. sollen künftig nicht mehr ausgeschrieben werden.

IV. Bey bloßen Versetzungen der Staatsdiener wird für die Ausschreibung nichts bezahlt; jede Erhöhung des Ranges aber nach obigem Maaßstabe taxirt, wenn sie auch mit keiner Vermehrung der Besoldung verbunden ist.**)

---

*) Nach ME. v. 24. September 1829, die Kuratie R. betr. (Döll. 8 S. 636), sollen die von den Kreisregierungen ertheilten Bestätigungen von Privatpräsentationen nicht im Regierungsblatt, sondern nur im betreffenden Kreisintelligenzblatt bekannt gemacht werden. — Mit JMV. v. 18. Jänner 1842, Erhebung von Ausschreib- und Botengebühren von Patr.Pfarreien betr. (Ger. 22 S. 62), wurde bestimmt, „daß bei Bestätigung der Präsentationen auf Privat-Patronats-Pfarreien, wenn diese Bestätigungen im Regierungsblatte nicht ausgeschrieben werden, auch die Ausschreib- und Botengebühr von resp. 10 und 1 fl. nicht zu erheben sey, sondern nur die Gebühr für die Bekanntmachung in dem Kreis-Intelligenzblatte. Wo aber, wie bei Bestätigungen von Präsentationen auf protestantische Patronatspfarreien solche im Regierungsblatte wirklich ausgeschrieben werden, tritt auch die Erhebung der Ausschreib- und Botengebühren ein." Siehe übrigens die Note zu Ziff. I. — Durch AE. v. 20. Juni 1809, die Anstellungs- und Ausschreibungs-Taxen des Polizei-Personals betr. (RBl. S. 1038, Döll. 19 S. 343), wurde bestimmt, „daß von den neu angestellten oder beförderten Polizei-Direktoren die Ausschreibungs-Taxe mit 15 Gulden, von den neu angestellten oder beförderten Polizei-Kommissären aber mit 10 Gulden entrichtet werden solle."

**) Bezüglich der Ausschreibgebühren der bloß provisorisch Angestellten siehe unten die V. v. 2. Dezember 1814. — Für die bloße Vorrückung in eine höhere Gehaltsklasse, bei welcher keine förmliche Ausschreibung erfolgt, ist auch keine Ausschreibgebühr zu entrichten. Vgl. OMC. v.

V. Bloße Titel bezahlen die Ausschreibungs-Gebühr, welche für die gleichen Dienstesgrade der wirklichen Funktionisten zu entrichten sind.

VI. Bey der Bewilligung eines Unserer Hausorden werden für die Ausschreibung bezahlt 20 fl., für fremde Dekorationen 30 fl.

VII. Für die Verleihung der Venia aetatis sind zu entrichten 10 fl., des Indigenats 20 fl., der Siegelmäßigkeit 20 fl., des Adelstandes 30 fl., des Freyherrnstandes 50 fl., des Grafenstandes 75 fl., der fürstlichen Würde 100 fl.

VIII.*) Die Erhebung der Ausschreibungsgebühr übertragen Wir der Redaktion des Regierungsblattes.

IX. Unsere sämmtliche Landes-Direktionen und General-Landes-Kommissariate haben daher die ihnen untergeordneten Expeditions-Aemter unverzüglich anzuweisen, daß sie künftig von jedem betreffenden Dekrete nebst der normalmäßigen Besoldungs- und Stempeltaxe die oben bestimmten Gebühren für die Ausschreibung von den Partheyen sogleich bey der Aushändigung des Dekretes oder Reskriptes erheben, und alle Monate die eingezogenen Gelder an die Redaktion des Regierungs-Blattes befördern.

X. Was jene Dekrete und Reskripte betrifft, welche von Unserer geheimen Kanzley gefertiget, und von derselben den betreffenden Individuen unmittelbar zugestellt werden, so hat Unser geheimes Taxationsamt die Ausschreibungs-Gebühr hievon ebenfalls nach obiger Norm zu erheben, und am Ende eines jeden Monats an die Redaktion des Regierungsblattes nebst einem vollständigen Verzeichnisse der in dem Laufe desselben unmittelbar ausgehändigten Dekrete abzuliefern.

XI. Wir haben überdieß die Einrichtung getroffen, daß die Redaktion des Regierungsblattes durch die Kanzleyen Unserer geheimen Ministerial-Departements sogleich in Kenntniß aller auszuschreibenden Dekrete gesetzt wird.

Diese hat hiernach die Controlle über die befragten Gebühren zu besorgen, sie pflichtmäßig zu verrechnen, den Ertrag monatlich an Unsere Central-Staats-Kasse einzuliefern, und am Schlusse eines jeden Vierteljahres die desfallsigen Rückstände Unserm geheimen Ministerial-Finanz-Departement anzuzeigen, damit dasselbe zu ihrer Eintreibung die nöthige Vorkehr treffen kann.

XII. Gegenwärtige Verordnung ist mit dem 1. Jänner künftigen Jahres in Vollzug zu setzen.

XIII. In Rücksicht der Kanzley- Besoldungs- und Siegel-Taxen ist übrigens die genaue Befolgung der desfalls erlassenen General-Verordnungen strenge zu handhaben, und Unsere General-Landes-Commissariate als Provinzial-Etats-Curatelen werden für die richtige Erhebung und Einsendung derselben verantwortlich gemacht.

München, den 30. December 1806.

108. V. v. 31. Dezember 1806, die der königlichen Souverainität unterworfene Ritterschaft und ihre Hintersassen betr. (RBl. 1807 S. 193, Döll. 4 S. 199.)

Art. 25 der Konföderations-Akte der rheinischen Bundes-Staaten v. 12. Juli 1806 lautet: „Ein jeder der konföderirten Könige und Fürsten soll die in seinen Besitzungen inklavirten ritterschaftlichen Güter mit voller Souveränität besitzen. Die zwi-

---

23. Sept. 1849, Bitte des Postoffizialen K. und Cons. um Erlaß der Ausschreibgebühren bei Vorrückungen in die höhere Besoldungsklasse betr. (Döll. 38 S. 95). — „Werden bei Versetzungen von Staatsdienern keine Anstellungstaxen und keine Ausschreibgebühren erhoben, so hat auch die Erhebung von Botengebühren zu unterbleiben" (Ziff. 2 der FME. v. 10. März 1861). Dieß gilt auch für „Ernennungen, welche nur in Folge der Veränderung des Titels einer Behörde stattfinden und wofür eine Taxe nicht zu entrichten ist", nach ME. v. 24. Februar 1854, geheime Rathstaxen, hier Ausschreib- und Botengebühren betr. (Döll. 33 S. 97).

*) Die Bestimmungen in Ziff. VIII—XI haben mehrfache Aenderungen erfahren. Bezüglich der ratenweisen Bezahlung durch Gehaltsabzüge s. die V. v. 7. Februar 1818, bezüglich der Zuständigkeit und Verrechnungsweise die V. v. 27. November 1825.

schen zwei konföderirten Staaten gelegenen Rittergüter sollen in Absicht auf die Souverainität zwischen diesen Staaten, in so gleiche Theile als möglich, getheilt werden, jedoch dergestalt, daß weder eine Zerstückelung noch Gebiets-Vermischung daraus entstehe." Die Rechtsverhältnisse der hiernach dem Könige von Bayern unterworfenen ehemaligen Reichsritterschaft sind sodann durch die gegenständige V. v. 31. Dezember 1806 geordnet und festgestellt worden. Am Schlusse dieser auch auf den Untermainkreis (vgl. E. v. 27. Juli 1818, Döll. 4 S. 211) ausgedehnten Verordnung ist insbesondere bestimmt: „Alle Gesetze, Verträge und Privilegien, welche in Beziehung auf die vormalige ritterschaftliche Verfassung errichtet, und den ritterschaftlichen Mitgliedern ertheilet worden sind, haben alle verbindliche Kraft verloren, und wenn über einen Gegenstand in der gegenwärtigen Deklaration keine besondere Norm enthalten ist, so sind Unsere allgemeinen Gesetze und Verordnungen zu befolgen." — Die Rechtsverhältnisse der Standes- und Gutsherrn haben durch die Verfassungsurkunde v. J. 1818 eine neue Regelung erfahren. Insbesondere ist in § 136 der VI. Verf.Beil. bestimmt, daß nach diesem Edikte auch die gutsherrlichen Rechts- und Gerichts-Verhältnisse des vormals unmittelbaren Reichsadels im Allgemeinen, jedoch insoweit zu beurtheilen und zu behandeln sind, als rücksichtlich derselben in der Deklaration vom 31. Dezember 1806 keine anderweitigen Bestimmungen getroffen sind, und vorbehaltlich der demselben in jener Deklaration zugestandenen besondern und höhern, mit der Verfassungsurkunde des Reichs vereinbarlichen Rechte. Erläuterungen bezüglich der Rechtsverhältnisse der ehemaligen Reichsritterschaft vgl. auch in der AE. v. 7. Dezember 1818 (Döll. 4 S. 211). Die ganze Deil. v. 31. Dezember 1806 scheint übrigens gegenstandslos, da die Bestimmungen derselben, so weit sie nicht ohnehin nur transitorischer Natur waren, oder in die VI. Verf.Beilage aufgenommen wurden, jedenfalls durch die neuere Gesetzgebung beseitigt worden sind. Ihr Abdruck konnte daher hier füglich unterbleiben. — Der ehemaligen Reichsritterschaft ist noch Erwähnung gethan in Tit. V § 3 der Verf.Urk., §§ 104 und 105 der VII. Verf.Beil., dann in Art. 14 der deutschen Bundesakte v. 8. Juni 1815 und in Art. 63 der Wiener Schlußakte v. 15. Mai 1820.

100. E. v. 10. Jänner 1807, die Wahlen der Rural-Kapitel betr. (RBl. S. 147, Döll. 8 S. 346.)*)

M. J. I. Um den Anständen zu begegnen, welche sich bey den Dechantwahlen der Rural-Kapitel manchmal noch ergeben, haben Wir über die Form derselben auf folgende Art näher zu bestimmen beschlossen:

I) Bey Abgang eines Rural-Kapitel-Vorstandes, es sey durch den Tod, Resignation oder Promotion auf eine andere Kirchenpräbende, hat der andere Kapitel-Vorstand,

*) Vgl. §§ 76 ff. der II. Verf.Beil., dann AE. v. 5. April 1828, 16. April 1833 und 31. März 1836. — Ueber die Anordnung bleibender Dekanatssitze vgl. AE. v. 4. Juni 1811, 31. März 1812, AE. v. 4. September 1828 (Döll. 8 S. 338, 340, 341) — Eine Notiz im RBl. 1820 S. 944 (Döll. 8 S. 338) lautet: „Seine Königliche Majestät haben unterm 26. November d. J. allergnädigst genehmigt, daß die kirchlichen Inspektionen des Unter-Main- und Rhein-Kreises, der Gleichförmigkeit wegen, in Zukunft die in den übrigen Kreisen eingeführte Benennung von Dekanaten erhalten sollen." Mit CME. v. 8. Juni 1849, das Landkapitel Neumarkt betr. (Döll. 23 S. 113) wurde ferner auf erfolgte Anfrage erwidert, „daß die Benennung „bischöfliches Dekanat des Ruralkapitels" nicht zu beanstanden sei." — Ueber die Amtssiegel der katholischen Dekanate s. ME. v. 28. Dezember 1841. — Was weiter die Kapitelskosten betrifft, so wurde mit CME. v. 10. März 1848 (Döll. 23 S. 112) bekannt gegeben, „daß die beantragte Uebernahme der Kosten der Kapitelstasche und der Gebühren des Kapitelsboten auf die Kirchenstiftungen nicht eingegangen werden könne, da eine Verpflichtung des Lokalkirchenvermögens zur Bestreitung der Regiekosten der Pfarrämter nicht besteht." Hiemit können auch die ME. v. 30. September 1809 und 27. Januar 1812 (Döll. 8 S. 359, 339) verglichen werden. — „Als auszeichnende kirchliche Amtskleidung tragen die Dekane in Oesterreich den sog. Dechantskragen; in Bayern ist den beiden Vorständen der Landkapitel eine ähnliche Auszeichnung, der s. g. Bess, bewilligt. Er besteht aus einem großen seidenen dreieckigen Amictus um die Schultern, dessen spitzige Enden auf der Brust in der Form eines Kreuzes über einander gelegt werden; er ist bei den Dekanen von carmoisinrother, bei den Kammerern von kornblumenblauer Farbe, und kann von ihnen jederzeit, wo sie in kirchlicher Chorkleidung aufzutreten haben, getragen werden." (Permaneder § 227.) — Die Mitwirkung der Dekane bei den Landtagswahlen (X. Verf.Beil. Tit. I § 19) ist hinweggefallen. Siehe dagegen bezüglich der Wahlen für die Landräthe §§ 42 ff. der Wahlinstruktion v. 10. Juni 1852.

und im Falle beyde zugleich mangelten, der Senior Capituli, sich an die betreffende Landesdirektion zu wenden, den Abgang des Vorstandes anzuzeigen und einen zur Wahl schicklichen Tag in Vorschlag zu bringen.

2) Die Erlaubniß, eine Wahl halten zu dürfen, wird dem Rural-Kapitel durch das einschlägige Landgericht, in dessen Bezirke der Hauptort des Kapitels liegt, und von welchem es den Namen führt, kund gemacht werden.

3) An dem zur Wahl bestimmten und allen Kapitels-Mitgliedern vom Vorstande schriftlich bekannt gewordenen Tage versammeln sie sich nach eigenem Gutbefinden an einem Orte, der ihnen zu der vorhabenden Handlung am geeignetsten scheint.

4) Der Landrichter erscheint bey der Wahl, leitet selbe, ohne sich in die Wahlfreyheit auch nur im Geringsten einzumischen, und bezieht außer den bestimmten Tagsgebühren nichts.*) — Wollten die bischöflichen Ordinariate und Vikariate auch in ihrem Namen einen geistlichen Kommissär zu solchen Verhandlungen abschicken, so bleibt es ihnen unbenommen; — er hat aber mehr nicht als Unser Landrichter vom Kapitel zu fodern.

5) Der Vorstand mag nach der bisherigen Observanz eines jeden Rural-Kapitels entweder durch die Mehrzahl der versammelten Stimmen, oder per majora absoluta respectu totius Capituli gewählt werden. Dieser Umstand ist jedesmal in dem über das ganze Geschäft zu erstattenden Berichte anzumerken.

6) Das Protokoll über die Wahl wird vom Landgerichte abgehalten und von diesem, vom geistlichen Kommissär, wenn er will, zugleich aber auch vom Kapitel-Vorstande und den zwey Senioren des Kapitels, oder im Falle beyde Vorstände mangelten, von den drey Aeltesten derselben unterschrieben.

7) Will der bischöfliche Kommissar eine Abschrift vom Wahlprotokolle nehmen, so ist ihm selbe nicht zu verweigern.

8) Das Wahlprotokoll ist hierauf mit Bericht des Landrichters zur betreffenden Landesdirektion einzusenden, und das Kapitel hat in seinem sowohl als des gewählten Vorstandes Namen Unsere landesherrliche Bestättigung nachzusuchen, die jedesmal schleunig erfolgen wird, wenn anders keine Bedenklichkeiten dagegen obwalten.**)

9) In jenen Ordinariats-Bezirken, wo bisher keine Wahlen üblich waren, sondern die Rural-Dechante und übrige Kapitels-Vorstände gleich unmittelbar von den Ordinariaten ernannt wurden, sollen die zu diesen Stellen zu Befördernden doch vorläufig jedesmal der betreffenden Landesdirektion zur Bestättigung angezeigt werden.***)

10) Wir wollen durch gegenwärtige Verordnung die Bischöfe, wenn sie aus kanonischen Gründen gegen ein gewähltes Subjekt Einwendungen haben könnten, solche geltend zu machen, nicht verhindern.

Darnach ist sich aufs Genaueste zu achten, damit Wir nicht genöthiget werden, den gewählten Subjekten Unsere landesfürstliche Bestättigung zu versagen.

München den 10. Jänner 1807.

110. Gek. v. 13. Februar 1807, die Errichtung einer General-Administration der Salinen, und die Organisation derselben betr. (RBl. S. 300), dann **Gek. v. 13. Februar 1807, die Organisation des königlichen obersten Berg-Amts betr.** (RBl. S. 303.)

I. Die erstterwähnte Bekanntmachung lautet:

Seine königliche Majestät haben unterm 8. dieses Monats eine unter der unmittelbaren obersten Leitung des geheimen Finanz-Ministeriums stehende, von dem Berg-

*) Nach FME. v. 28. Mai 1841 (Döll. 23 S. 107) sind „dem die Wahlen leitenden k. Landrichter und dessen Aktuar die Diäten aus dem Aerar zu vergüten und auf den landgerichtlichen Diätenfond zu verrechnen." Derselbst ist auch mit Bezug auf die ME. v. 16. April 1833 angeführt, daß die in Ziff. 4 der V. v. 10. Januar 1807 gestattete Diätenaufrechnung nicht stattfinden könne, wenn die Wahl nicht durch mündlichen Wahlakt, sondern durch Einsendung schriftlicher Abstimmung vorgenommen wird.

**) Die Bestätigung der neugewählten Dekane ist den Kreisregierungen übertragen, s. Schlußsatz der ME. v. 16. April 1833.

***) Dieses Ernennungsrecht der Bischöfe sowohl bezüglich der Dekane als der Kammerer bildet nur eine Ausnahme. Die dasselbe begründende Observanz muß daher von den Bischöfen für jedes einzelne Dekanat bestimmt nachgewiesen werden. Weiter gehende Ansprüche der Bischöfe wurden immer auf das Entschiedenste zurückgewiesen. Vgl. ME. v. 25. Februar 1822, 24. Februar 1827, 1. März 1845, GME. v. 8. und 9. Juni 1849 (Döll. 8 S. 349, 352; 23 S. 108, 109, 110). Siehe übrigens auch Ziff. 4 der wieder außer Wirksamkeit gesetzten ME. v. 8. April 1852.

und Hüttenwesen ganz abgesonderte General-Administration der Salinen des Königreiches anzuordnen, und diese mit einer angemessenen Geschäfts-Instruktion versehen zu lassen, sich aus vorwiegenden Gründen bewogen gefunden.

Diese General-Administration besteht:

a) aus dem General-Administrator, welcher die ganze Geschäftsführung zu leiten, über alle wichtigen Salinen-Angelegenheiten in besondern Sizungen des königlichen geheimen Ministerial-Finanz-Departements vorzutragen, die genaue Vollziehung der hierauf erfolgenden Beschlüsse, so wie der schon im Salinenwesen bestehenden Verordnungen zu bewirken, und die Spezial-Oberaufsicht über die mit der General-Salinen-Administration unmittelbar verbundenen Stellen als Vorstand derselben zu führen hat;

b) aus einem Salinen-Rathe*), welchem die besondere Aufsicht über die Salzfabrikation, und das Rechnungswesen bei den sämmtlichen Salinen des Königreiches, nebst der Leitung des Salzkommerzes im In- und Auslande, nach den sonst bestehenden Normen, oder nach den nähern Vorschriften des geheimen Ministerial-Finanz-Departements, von welchem es unmittelbar abhängt, übertragen worden ist;

c) aus einem Salinen-Komptoir, welches die Hauptkasse des gesammten Salinenwesens führt, und alle Geldangelegenheiten besorgt, die bisher den königlichen Provinzial-Hauptkassen in München und Innsbruck anvertraut waren. ꝛc.**)

II. Die zweiterwähnte Bekanntmachung lautet:

Da gemäß organischen Verfügungen vom 8. dieses Monats das gesammte Salinenwesen in den königlichen Staaten von dem Berg- und Hüttenwesen abgesondert, und die Leitung des erstern, unter der unmittelbaren obersten Aufsicht des königlichen geheimen Finanzministeriums, einer eigenen General-Salinen-Administration übertragen worden ist, so ist hiedurch auch die Nothwendigkeit eingetreten, dem Berg- und Hüttenwesen eine andere, dieser Absonderung gemäße Einrichtung, so wie die Geschäftsführung desselben den ihrer besondern Selbstständigkeit entsprechenden analogen Zusammenhang zu geben; — hiedurch bestimmt, haben Seine königliche Majestät unterm 8. dieses Monats allergnädigst beschlossen, das bisherige Zentral-Büreau in Berg- und Hüttenwesen völlig aufzulösen, und an dessen Stelle, in unmittelbarer Verbindung mit dem königlichen geheimen Finanz-Ministerio, ein zentralisirtes oberstes Bergamt zu sezen, welches die oberste administrative Behörde in allen, das Berg- und Hüttenwesen, so wie die Münz-Aemter betreffenden Gegenständen bildet.*) Ihm sind ohne fernere Dazwischenkunft der administrativen Landesstellen alle Berg-, Hütten- und Münz-Aemter untergeordnet, und diese haben sämmtlich alle auf jene Gegenstände sich beziehenden Berichte, Anzeigen, Rechnungen und Vorstellungen unmittelbar an dasselbe einzusenden. Die übrigen auf den Geschäftsgang Bezug habende Normen sind in der, dieser obersten Behörde ertheilten vollständigen Instruktion näher enthalten.

Der Vorstand des obersten Berg-Amtes ist in Rücksicht der unmittelbaren Geschäftsverbindung zugleich geheimer Referendär beim Ministerial-Finanz-Departement, und trägt bei demselben alle Gegenstände persönlich vor, welche nach der Instruktion der Entscheidung des Ministeriums vorbehalten sind.

Außer dem Vorstande besteht das oberste Berg-Amt aus einem Direktor und vier Räthen ꝛc.**)

Ueberdieß wird dem General-Münzwardein N. in allen wichtigen Münz-Angelegenheiten, jedoch mit völligem Ausschlusse der Rechnungs-Gegenstände, die seine eigene Spezial-Verwaltung betreffen, der Vortrag bei dem obersten Bergamt gestattet.

Die Porzellan-Fabrik zu Nimphenburg ist dem obersten Berg-Amt ebenfalls untergeordnet, und der jedesmalige Direktor derselben trägt dabei über die auf jene Fabrik Beziehung habende Gegenstände vor; auch hat erwähntes Amt die oberpolizeiliche Aufsicht und Leitung der gewerkschaftlichen Etablissements zu besorgen.

III. Eine Bekanntmachung ohne Datum im RBl. 1820 S. 824 lautet:

Seine Königliche Majestät haben unterm 27. September d. J. allergnädigst geruht, zur Vereinfachung des Geschäftsganges, die General-Bergwerks- und General-Salinen-Administration, nebst der unmittelbaren Münz-Kommission vom 1. Oktober d. J. anfangend, wieder in eine Central-Stelle

*) Bestehend aus einem Direktor, sechs Räthen und dem erforderlichen Unterpersonal.

**) Es folgen nun die Personalernennungen u. dgl.

*) Die Benennung dieser Stelle war von jener Zeit an (vgl. z. B. die V. v. 29. September 1808. die Eintheilung des Königreiches in drei Haupt-Bergdistrikte betr., RBl. S. 2965): „General-Bergwerks-Administration."

**) Es folgen nun die Personalernennungen u. dgl.

unter dem Namen: „General-Bergwerks-, Salinen- und Münz-Administration“, jedoch in der Art zu vereinigen, daß die Bergwerks- und Salinen-Kasse, so wie das Etats- und Rechnungswesen der drey Verwaltungs-Zweige abgesondert verbleiben sollen.

Die General-Bergwerks-, Salinen- und Münz-Administration besteht nebst dem Vorstande und den Mitgliedern des dermaligen Salinen-Rathes, aus den beyden k. Ober-Bergräthen N. und N., und aus dem k. Münz-Kommissär N.

IV. Ueber das von der General-Bergwerks- und Salinen-Administration inzwischen wieder getrennte Haupt-Münzamt s. zunächst die V. v. 28. Oktober 1808, über die Porzellain-Fabrik und die Glasmalereianstalt die Ldt.Abschiede v. 25. Juli 1850 III § 31 und v. 28. Mai 1852 III § 1.

V. Im Vollzuge des Berggesetzes v. 30. März 1869 wurde die Ausübung der dem Staate nach diesem Gesetze zustehenden Hoheitsrechte von dem Betriebe und der Verwaltung der Staats-Bergwerke getrennt und dem neugebildeten, dem Staatsministerium des Innern untergeordneten Oberbergamte und einigen Bezirksbergämtern übertragen, so daß der General-Bergwerks- und Salinen-Administration unter der obersten Leitung des Staatsministeriums der Finanzen nur mehr die Leitung des Betriebs und der Verwaltung der derselben unterstellten Staatswerke zusteht. Vgl. die V. v. 16. Juni 1869.

VI. Der Personalstand der General-Bergwerks- und Salinen-Administration wurde durch AE. v. 30. September 1826 (RBl. S. 686) neu bestimmt. Zur Zeit besteht derselbe aus dem General-Administrator, 4 Ober-Berg- und Salinenräthen, 1 Salinenbad-Verwalter, 1 Sekretär, 1 Registrator und 1 Registratur-Offizianten. Bei der genannten Stelle besteht ferner eine Salinen-Hauptbuchhaltung mit 1 Hauptbuchhalter und 3 Rechnungs-Kommissären, dann eine Bergwerks- und Salinen-Hauptkasse mit 1 Hauptkassier, 1 Controleur und 1 Offizianten. (Hof- und Staats-Handbuch.)

VII. Von den Verhältnissen des Personals der General-Bergwerks- und Salinen-Administration und der dieser Stelle untergeordneten Aemter wird, so weit hievon etwas in die Oeffentlichkeit gedrungen ist, an andern Orten die Rede sein.

III. §. v. 14. Februar 1807, das Glocken-Geläute betr. (RBl. S. 341, Döll. 8 S. 1147.) *)

M. J. I. Da die von Uns bereits im Jahre 1800 über das Glockengeläute erlassene Verordnung **) nicht hinlänglich bekannt gemacht wurde, auch durch neuere Polizei-Gesetze verschiedene Modifikationen erhalten hat, so haben Wir beschlossen, sie auf folgende Art zu erneuern:

1) Zur Nachtszeit — das ist, zwischen dem Abend- und Morgen-Gruße — wird hiemit alles Glockengeläute ausdrücklich verbothen.***)

Von diesem Verbothe sind nur außerordentliche Nothfälle, z. B. Wasser- oder Feuergefahr ꝛc., ausgenommen.

2) Bei Tage ist an Werktagen zu dem Hauptgottesdienste das Geläute mit den kleinen Glocken fünf Minuten hindurch gestattet.

---

*) Siehe die Erläuterungen hiezu in der V. v. 20. Juni 1807. — Ueber die Benützung der Glocken auf den Kirchhöfen vgl. § 103 der II. Vers.-Beilage. — Ueber das Trauergeläute beim Ableben von Mitgliedern der königlichen Familie s. die Trauerordnung v. 20. Juli 1827, der standes- und gutsherrlichen Familien § 4 der IV. und § 24 der VI. Vers.-Beilage, beim Ableben eines Bischofs oder des Pabstes die Bek. v. 31. Mai 1803 (oben S. 63) und die AE. v. 31. August 1822. — Vgl. noch die ME. v. 14. April 1814, die Verwahrung der Glockenseile in den Kirchen betr. (Döll. 8 S. 1159), wornach geeignete Vorsorge zu treffen ist, „daß die Seile der Kirchenglocken vor jedem Mißbrauche verwahrt und die Zugänge zu denselben wo möglich gesperrt werden.“

**) Die hiernach ersetzten V. v. 7. und 14. August 1800 siehe Döll. 8 S. 1145, 1146.

***) Mit Rücksicht auf diese Anordnung wurde durch ME. v. 16. Januar 1810 (Döll. 8 S. 1718) bestimmt, daß das in protestantischen Gemeinden übliche, und gewöhnlich Morgens um 3 Uhr schon statt habende Frühgebetläuten durchgehends im Sommer auf 4 Uhr in der Frühe, im Winter aber auf 5 Uhr verlegt werden soll.“ — Inhaltlich einer ME. v. 11. Dezember 1840 (Döll. 23 S. 361) haben Seine Majestät „allen Klöstern, in welchen nach der Ordensregel entweder um Mitternacht oder doch noch vor dem Morgen-Gruße Chorgebet stattfindet, das allehrwürdige Glockenzeichen zu diesem Chorgebet allergnädigst zu bewilligen geruht.“ — Eine weitere Ausnahme hat sich ergeben, da gemäß AE. v. 9. Dezember 1825 (Döll. 8 S. 1109) die Christmette wieder um Mitternacht gehalten werden darf.

3) An Sonn- und gebothenen Feyertagen hat das bisher übliche Geläute ferner Statt, jedoch soll es nie über eine halbe Viertelstunde andauern.

4) Bei besonderen Veranlassungen, als:

a) bei öffentlichen Prozessionen hat es bei dem bisherigen Gebrauche zu bewenden.

b) Bei Leichenbegängnissen soll in der Pfarrkirche nicht länger, als eine halbe Viertelstunde, in den übrigen Kirchen, auf Verlangen, nicht länger als die Leiche sich in der Nähe derselben befindet, geläutet werden.

c) Die sogenannte Zügen-Glocke soll gar nicht mehr geläutet werden; die Sterbeglocke hingegen nur auf Begehren der Familie des Sterbenden, und niemal länger, als drei Minuten.*)

Die Ortspolizei kann das Geläute für Sterbende oder Verstorbene — wenn sie es für schädlich hält, z. B. bei epidemischen Krankheiten — auf unbestimmte Zeit ganz verbiethen.

d) Das Geläute des Morgen-, Mittags- und Abendgrußes bleibt unverändert.

e) Zu den Abend- und allen übrigen erlaubten Andachten soll nur ein einziges kurzes Zeichen, nicht über drei Minuten lang, gegeben werden.

f) Das Geläute bei Hochgewittern ist nach der neuesten Verordnung gänzlich verbothen.**)

Wir haben diese Verordnung durch das Regierungsblatt öffentlich bekannt machen lassen.

München den 14. Februar 1807.

112. IE. v. 24. Februar 1807, Tischtitel-Verleihungen betr. (Döll. 8 S. 534.)***)

M. J. I. Damit in Unsern sämmtlichen Provinzen bei der Verleihung und Ausfertigung Unserer landesfürstlichen Tischtitel nach gleichförmigen Grundsätzen verfahren werde, haben Wir Folgendes beschlossen:

1) Die Kandidaten, welche sich zu Unserm Tischtitel eignen, sollen nach den Resultaten der angeordneten Prüfung in eine Tabelle gebracht, und diese Uns mit erforderlichem Berichte vor Ende Januars jedesmal eingesendet werden; nach der von Uns hierüber gefaßten Entschließung sollen sodann

2) die Ausfertigungen nach dem — für Unsere alten Erbstaaten angenommenen Formular — zu dessen Mittheilung Unsere Landesdirektion in Baiern bereits angewiesen worden ist, von euch verfügt werden.

3) Der in Unserer Provinz Schwaben eingeführte Unterschied zwischen dem Kautions- und Provisionstitel, — da seit der Einführung des Pfarrei-Konkurses der letztere keinen Zweck mehr hat, hört demnach ganz auf, und der Tischtitel ist mit der Kaution einerlei, und tritt an ihre Stelle.†)

4) Zugleich haben Wir als Grundsatz angenommen, daß künftig für dreißig unter Unserm Patronate stehende Kurat-Pfründen jährlich ein Titulant als Maximum angenommen werden soll. Ihr habt daher die Zahl dieser Pfründen in der euch untergebenen Provinz erheben zu lassen, und Uns seiner Zeit anzuzeigen.

München, den 24. Februar 1807.

113. G. v. 9. März 1807, die Erbfolge in den Verlassenschaften der Bambergischen Geistlichkeit betr. (RBl. S. 442, Döll. 8 S. 157.)††)

M. J. I. In Folge Unserer frühern Verordnungen vom 13. und 17. November 1803 und 7. Mai 1804†††) über die Eigenthums-Fähigkeit und Vererbungs-Freiheit.

---

*) Das s. g. Himmelläuten wurde auf Grund der V. v. 14. Februar 1807 als ein widersinniger Mißbrauch noch besonders unter Strafandrohung verboten durch EDB. v. 7. November 1807 (RBl. S. 1757, Döll. 8 S. 1158). Ueber die Gebühr des Meßners für das abgeschaffte Himmelläuten vgl. ME. v. 27. März 1810 (Döll. 8 S. 1159).

**) Vgl. Mdt. v. 1. August 1783 oben S. 33.

***) Siehe die Bek. v. 6. März 1804 (oben S. 87).

†) In Ziff. 9 der Pfarrkonkurs-V. v. 30. Dezember 1806 (RBl. S. 270, Döll. 8 S. 546) war bestimmt: „Die Qualität des Tischtitels des Säkularpriesters, oder ehemals angenommenen Religiosenstandes u. s. w. geben ebenso wenig einen Grund der Zulassung als der Ausschließung vom Konkurse."

††) Die in dieser AV. enthaltenen Grundsätze gelten im ganzen Königreiche. Siehe die folgenden Noten und § 64 Lit. a der II. Verf.-Beil.

†††) Die V. v. 18. November 1803, die Testaments-Bestätigung bey Vermächtnissen geistlicher Personen betr. (RBl. S. 955, Döll. 8 S. 152, vgl. Bek. v. 5. Dezember 1803 Döll. 8 S. 155), lautet: „In Erwägung, daß die bey Vermächtnissen geistlicher Personen üblich gewesene Bestätigung

geistlicher Individuen und ihrer desfallsigen Gleichstellung mit den übrigen Bürgern des Staats, haben Wir auch den Klerus Unseres Fürstenthums Bamberg von den bisher in dieser Hinsicht bestandenen Beschränkungen zu befreien, in den Besiz gleicher Rechte zu sezen, und zu diesem Ende nach umständiger Untersuchung der Sache und den hieraus erhobenen Resultaten Nachstehendes zu verordnen beschlossen:

1) Allen Weltgeistlichen ohne Unterschied, so wie den Exkonventualen der aufgelösten Klöster steht das Eigenthum und leztwillige Dispositions-Recht in ihrem Vermögen zu.

2) Hierunter ist nicht nur das Patrimonial-Vermögen derselben, sondern auch das Benefizial-Vermögen, nämlich das von ihren Benefizien oder deshalb beziehenden Pensionen ersparte Vermögen zu verstehen.

3) Eine Restriktion findet hier nur in so ferne statt, als diese in noch bestehenden Statuten, z. B. der Ritterorden, oder in ausdrücklichen Bedingungen der Stiftungs-Urkunden, oder in sonstigen Privatverträgen begründet ist.

4) Die vorhin bei Vermächtnissen der Geistlichen üblich gewesene Förmlichkeit der Bestättigung durch das bischöfliche Vikariat bleibt in Zukunft nebst der hiefür bezogenen Taxe durchgehends aufgehoben.

5) Eben so zessirt nach den Bestimmungen des Reichs-Deputations-Schlusses das mit dem reinen Hirtenamte unverträgliche fiskalische Successionsrecht der Bischöfe in den Verlassenschaften der ohne Testament verstorbenen Geistlichen.*)

6) Stirbt daher ein solches Individuum ohne testamentarische Verfügung, so tritt die Erbfolge der Anverwandten nach den allgemeinen bürgerlichen Gesezen ein.

7) Sind aber keine rechtmäßigen Erbfolger mehr vorhanden, so succedirt der landesherrliche Fiskus in der nämlichen Art, wie bei weltlichen erblosen Rücklässen.

Unsere Landesstelle in Bamberg hat sich in vorkommenden Fällen nach gegenwärtiger Verordnung gehörig zu achten, und über deren Vollziehung pflichtmäßig zu wachen.

München, den 9. März 1807.

114. Königliche Deklaration vom 19. März 1807, die Bestimmung der künftigen Verhältnisse der, der königlichen Souverainität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren zu den verschiedenen Zweigen der Staats-Gewalt betr. (RBl. S. 465, Döll. 4 S. 14.)**)

M. J. I. Nachdem zufolge des zu Paris am 12ten Juli 1806 geschlossenen rheinischen Bundes die vormalige Reichsstadt Nürnberg mit ihren Gebieten und die

---

des Vikariat= eine bloße den Gang der Geschäfte verzögernde Förmlichkeit gewesen ist, wodurch den Betheiligten kein rechtliches Präjudiz erwachsen konnte, und in weiterer Erwägung, daß dieses aus einer Art weltlicher Gerichtsbarkeit hervorgehende Befugniß bey den veränderten Verhältnissen der Vikariate, welche nunmehr sich lediglich mit Gegenständen des oberstHirtlichen Amtes zu beschäftigen haben, — nicht zustehen könne, haben Wir beschlossen, die erwähnte Förmlichkeit der Testaments-Bestätigungen aufzuheben, und verordnen daher, daß kein Geistlicher zur Einsendung leztwilliger Vermächtnisse von nun angefangen, mehr schuldig und gehalten seyn solle." Siehe auch oben Ziff. 4. — Ueber die auf ehemalige Klostergeistliche bezügliche V. v. 17. November 1803 s. oben S. 74 zu Nr. 68. Die V. v. 7. Mai 1804 ist oben S. 88 abgedruckt.

*) Ebenso wurde durch die Allerh. Entschließungen v. 8. September 1817, die Verlassenschaft der Geistlichen in den vormals k. k. österreichischen Gebietstheilen betr. (RBl. S. 815. Döll. 8 S. 165), und v. 16. März 1818, die Verlassenschaft der ab intestato verstorbenen Geistlichen im vormaligen Fürstenthume Aschaffenburg betr. (RBl. S. 321, Döll. 8 S. 165), die Bestimmung, daß die Verlassenschaft der ohne leztwillige Verfügung verstorbenen Geistlichen in bestimmten Antheilen der Kirche, den Armen und den Intestaterben zufalle, im ganzen Königreich als aufgehoben erklärt.

**) Die Rechtsverhältnisse der Standesherrn haben durch die IV. Verf.Beil. eine neue Regelung erfahren. In § 65 der leztern ist jedoch gegenwärtige Deklaration ausdrücklich als subsidiär in Geltung bleibend bezeichnet. Allerdings ist der größere Theil der Bestimmungen dieser Deklaration in die IV. Verf.Beil. übergegangen, ein anderer Theil hat mit den einschlägigen Bestimmungen der IV. Verf.Beil. durch die neuere Gesetzgebung seine Wirksamkeit verloren, so daß von der Deklaration nur die folgenden Bestimmungen noch theilweise Giltigkeit behaupten oder sonst Erwähnung verdienen: Abschn. A Ziff. 1, 8 (bezüglich des Prädikats „von Gottes Gnaden"), 4, 14 und 15, Abschn. B Ziff. 1—3, Abschn. C Ziff. 1, 3 und 4, Abschn. G Ziff. 1, Abschn. H Ziff. 1—5, 8—10, 12—14, Abschn. K Ziff. 1—5, Abschn. L Ziff. 1 und Abschn. M Ziff. 1. Da es sich jedoch immerhin um ein, wenn auch nur zum kleinen Theile mehr giltiges Verfassungsgesetz handelt, wurde für nothwendig erachtet, dasselbe unverkürzt zum Abdruck zu bringen, die etwa veranlaßten Noten aber, so weit möglich,

Deutschordens-Kommenden Rohr und Waldstetten mit vollem Eigenthum und Souverainitäts-Rechten, ferner verschiedene Fürstenthümer, Grafschaften und Herrschaften, namentlich:

a. in Franken:

1) das Fürstenthum Schwarzenberg,
2) die Grafschaft Kastell,
3) die Herrschaft Limpurg-Speckfeld,
4) die Herrschaft Wiesentheit,
5) jene Theile des Fürstenthums Hohenlohe, welche vom Ansbachischen und vom Gebiete der ehemaligen Reichsstadt Rothenburg eingeschlossen sind, namentlich die Oberämter Schillingsfürst und Kirchberg;

b. in der Oberen Pfalz:

6) die gefürstete Grafschaft Sternstein;

c. in Schwaben:

7) das Fürstenthum Oettingen,
8) diejenigen Besitzungen des Fürsten von Thurn und Taxis, welche gegen Norden des Fürstenthums Neuburg liegen,
9) die Grafschaft Edelstetten,
10) sämmtliche Besitzungen des Fürsten und der Grafen Fugger,
11) die Burggrafschaft Winterrieden,
12) die Herrschaft Buxheim,
13) die Herrschaft Thannhausen,

endlich

14) der ganze Bezirk der Landstrasse von Memmingen nach Lindau

mit Souverainitäts-Rechten Uns zugewiesen worden sind, und in Unserm Namen bereits davon Besitz genommen worden ist, — so haben Wir die staatsrechtlichen Verhältnisse dieser mediatisirten Gebiete und ihrer Besitzer nach einem von Unserm Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten an Uns darüber erstatteten ausführlichen Vortrage zur Beseitigung aller künftigen Anstände und Zweifel nach der Grundlage des Konföderations-Vertrages genau bestimmt, wie in folgender Erklärung enthalten ist.

A. Allgemeine persönliche Vorzüge, Rechte und Verbindlichkeiten der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren.

1) Den Unserer Souverainität untergebenen Fürsten, Grafen und Herren werden alle jene persönlichen Vorzüge und Rechte zugesichert, welche der ersten Klasse des

---

hier wegzulassen und der IV. Verf.-Beil. vorzubehalten. — Außer der Rheinbundakte v. 12. Juli 1806 Art. 21—38 (RBl. 1807 S. 97, Döll. 1 S. 212) vgl. auch noch Art. 14 der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 (wornach unter Anderm gegenwärtige Deklaration für die Regelung der Verhältnisse der Standesherren in sämmtlichen deutschen Bundesstaaten als Basis und Norm dienen sollte), dann Art. 63 der Wiener Schluß-Akte v. 15. Mai 1820. — Außer den Besitzern der in der Deklaration aufgezählten Standesherrschaften sind in Bayern noch mehrere andere standesherrliche Familen anerkannt, theils in Folge anderweitiger Gebietserwerbungen oder im Verfolg des z. B. in der HME. v. 28. Juni 1852 (siehe die Note unten zu H Ziff. 12) ausgesprochenen Grundsatzes, „daß die Zuerkennung standesherrlicher Rechte und die erbliche Reichsrathswürde in Bayern auch dann verfassungsgemäß begründet ist, wenn nur ein Theil einer vormals reichsständischen Herrschaft auf bayerischem Gebiete liegt". (hieher gehören die fürstlichen Familien von Leiningen, Löwenstein-Wertheim und Waldburg-Zeil, dann die gräflichen Familien von Erbach, Fugger-Kirchberg, Ortenburg und Quadt-Wikradt), theils, wie bei den gräflichen Familien von Pappenheim und Giech, in Folge spezieller Allerhöchster Verleihung. — Es besteht die Absicht, die besonderen Verhältnisse der einzelnen standesherrlichen Familien in dieser Sammlung noch an anderer Stelle im Zusammenhange zu behandeln. Vorläufig mag es genügen, auf folgende Bestimmungen hinzuweisen: a) die k. Deklaration v. 7. Juni 1806, die staatsrechtlichen Verhältnisse der gräflich Fugger'schen Besitzungen in Schwaben betr. (RBl. S. 249, Döll. 4 S. 173), b) bezüglich der (ehemals reichsritterschaftlichen) Grafschaft Pappenheim die AE. v. 20. März 1807, 27. Januar 1825 und 28. November 1818 (Döll. 4 S. 190, 192, 193), c) bezüglich des Grafen von Giech zu Thurnau die AE. v. 10. November 1796, 4. Juni 1811, 21. Oktober 1819 und 13. Juli 1821 (Döll. 4 S. 183, 185, 186, 187), d) bezüglich des Fürsten von Thurn und Taxis die k. Deklaration v. 27. März 1813 (RBl. S. 841, Döll. 4 S. 169), e) bezüglich des Fürsten von Wrede die AE. v. 18. März 1815 (Döll. 4 S. 174), f) bezüglich des Herzogs von Leuchtenberg die AE. v. 31. Dezember 1834 (RBl. 1835 S. 826, Döll. 4 S. 164).

Adels in Unserem Königreiche wirklich zustehen, oder welche diesen künftig werden ertheilet werden.

2) Es ist ihnen gestattet, den Titel fortzuführen, welchen sie vor ihrer Unterwerfung gehabt haben, jedoch mit Weglassung aller jener Beisätze und Würden, welche ein vormaliges Verhältniß zu dem deutschen Reiche ausdrücken, oder welche sie als Regenten des Landes bezeichnen.

Hiernach

3) ist ihnen nicht erlaubt, sich ferner Reichsfürsten, — Reichsgrafen, sondern nur Fürsten — Grafen zu nennen; so wie auch ihren Herrschaften das Beiwort Reichs — ferner nicht mehr vorgesezt werden darf. Sie können sich zwar von ihren ursprünglichen Stammgütern und Herrschaften benennen (Fürst von N., Graf — Herr von N.), aber nicht als regierende, sondern als Patrimonial-Herren. Wornach sie sich der Prädikate — von Gottes Gnaden — künftig nicht bedienen dürfen. Auch dürfen sie sich der ersten vielfachen Person (Wir) nur in Schriften und Handlungen bedienen, die nicht mit Uns oder Unsern Behörden verrichtet, und an Uns oder an diese gerichtet werden.

4) In ihren Wappen müssen alle jene Zeichen weggelassen werden, welche auf das ehemalige deutsche Reich Beziehung haben.

5) Wir werden ein zwar ausgezeichnetes, jedoch ihren gegenwärtigen Verhältnissen angemessenes Kanzlei-Zeremoniel gegen sie beobachten lassen. In den Erlassen Unserer obern Landesstellen an die mediatisirten Herren selbst soll ihnen das Prädikat: Herr, (dem Herrn Fürsten — Grafen) gegeben werden. In ihren Schriften, die entweder an Uns, an Unsere Ministerien, oder an Unsere übrigen höheren Landesstellen gerichtet sind, müssen sie nach dem Unseren Unterthanen vorgeschriebenen Zeremoniel sich achten.

6) Nach dem Kirchengebete für den Souverain kann dasselbe auch für die mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren in den Kirchen ihrer Wohnorte entrichtet werden. Ein gleiches wird auch in ihren Wohnorten in Ansehung des Trauergeläutes gestattet. Eine eigentliche Landestrauer kann aber nur für den Souverain ausgeschrieben werden.

7) Es bleibt ihrer freien Wahl zwar überlassen, an welchem Orte sie ihre Wohnung nehmen wollen, wenn die in dem Art. 31 des Bundesvertrags vorausgesetzten Bedingungen dabei eintreten.*) Jedoch sind sie verbunden, nach 6 Monaten a dato der Publikation der gegenwärtigen Deklaration den Aufenthaltsort, welchen sie sich gewählt haben, Uns anzuzeigen. Auch hat diese Freiheit bei denjenigen nicht statt, welche entweder in Unseren Diensten sich befinden, oder aus Unseren Staatskassen eine Pension beziehen. Diese müssen in Ansehung der Wahl ihres Wohnorts nach den bestehenden Gesezen sich achten.

8) Die nämliche Freiheit mit den bemerkten Beschränkungen, welche sie in Ansehung der Auswahl ihres Wohnortes zu genießen haben, kömmt ihnen auch zu in Ansehung des Eintrittes in fremde Dienste.

9) In allen sie betreffenden Real- und Personal-Klagen haben sie ein privilegirtes Forum in erster Instanz bei dem einschlägigen Hofgerichte, in zweiter und lezter Instanz bei dem einschlägigen obersten Justiz-Tribunal. Sollten bei einem der oben angeführten mediatisirten fürstlichen oder gräflichen Häuser durch Familienverträge besondere Austrägalgerichte zeither eingeführt gewesen seyn, so werden Wir dieselben näher untersuchen lassen, und wegen ihrer Bestätigung besondere Entschließung ertheilen.

10) Verlassenschafts-Verhandlungen, welche Mitglieder der Familie betreffen, kann der Chef des Hauses durch seine Kanzlei vornehmen und erledigen lassen, in so lange kein Rechtsstreit darüber entsteht, in welchem Falle sie an das einschlägige Hofgericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müssen.

11) In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militärverbrechen, genießen die subjicirten Fürsten und Grafen und ihre Erben das Recht einer Austrägalinstanz, nämlich durch Richter ihres Standes gerichtet zu werden. Wenn ein solcher Fall sich ereignet, so kann zwar durch die gewöhnliche Obrigkeit nach Beschaffenheit der Umstände, und soweit der baierische Codex bei Adelichen es ohne speziellen allerhöchsten Befehl gestattet, die erforderliche vorläufige Bewachung, oder auch eine wirkliche Verhaftnehmung und Verwahrung des Angeschuldigten an einem sichern und anständigen Orte verfügt wer-

*) Diese Bedingungen lauteten: „nur muß er (der Wohnsitz) in einem mit dem rheinischen Bunde verbündeten, oder alliirten Staate, aber in Besitzungen seyn, welche sie außerhalb des Gebietes des genannten Bundes mit Souverainität beibehalten."

den. Es muß aber auf der Stelle davon sowohl an Uns unmittelbar, als an das Hofgericht, zu dessen Gerichtssprengel die Herrschaft des Angeschuldigten gehört, eine Anzeige darüber mit Beilegung des bei der Ergreifung des Inkulpaten abgehaltenen Protokolls, gemacht werden. Das Hofgericht untersuchet hierauf in den ersten 24 Stunden nach der erhaltenen Anzeige die Rechtmäßigkeit der Verhaftnehmung, und ob ein peinliches Verfahren statt habe. In dem lezten Falle wird die Untersuchung durch das Hofgericht unter dem Vorsiz des Präsidenten oder des Direktors geführt. Sobald die Untersuchungsakten geschlossen sind, müssen dieselben an Uns zur Anordnung des in dem Artikel 28 des rheinischen Bundesvertrags vorgeschriebenen Gerichts eingesendet werden. Wir werden hierauf durch Unsern Justizminister die gesezliche Zahl von Beisizern aus dem Stande des Inquisiten in Unserer Residenzstadt versammeln, und diesen gleichfalls dahin verbringen lassen. Unser Justizminister wird in der Eigenschaft des Großrichters das Gericht eröffnen und demselben vorsizen. Der Direktor des hiesigen Hofgerichts ist dabei Referent, und derjenige geheime Referendär des Justizdepartements, welcher der gewöhnliche Ministerialreferent in Kriminalsachen ist, hat dabei das Correferat; der erste geheime Sekretär des Justizdepartements führt das Protokoll. — Die Referenten sind zwar schon nach dem Gesezе verbunden, alles dasjenige anzuführen, was zur rechtlichen Vertheidigung des Inquisiten dienen kann; diesem bleibt indessen frei, auch einen eigenen rechtlichen Beistand sich zu wählen, welcher bei dem Gerichte seine Vertheidigung übernimmt. Das übrige Verfahren richtet sich nach Unseren Gesezen. Das von den Beisizern geschöpfte Urtheil muß vor der Publikation zur Bestätigung Uns vorgelegt werden. Das von Uns bestätigte Urtheil wird in hergebrachter Art, wenn Wir hierüber nichts Besonderes bestimmen, durch das hiesige Hofgericht zum Vollzuge gebracht. Die Güter des Verurtheilten dürfen in keinem Falle konfiszirt, wohl aber während seiner Lebenszeit sequestrirt werden.

Dieses privilegirte außerordentliche Gericht kömmt nach den Bestimmungen der Konföderationsakte nur den Chefs der mediatisirten fürstlichen und gräflichen Häuser zu, welche wirkliche Besizer der Patrimonialherrschaften sind; die übrigen Mitglieder dieser Familien sind in peinlichen Sachen dem gewöhnlichen privilegirten Foro untergeben.

12) Ihre Familienverträge und eingeführten Successionsordnungen müssen Uns zur Bestätigung vorgelegt werden.*)

13) Alle Vormundschaften und Kuratelen der mediatisirten fürstlichen oder gräflichen Häuser müssen bei den einschlägigen Hofgerichten bestätiget werden.

14) Alle Privilegien und Freiheiten, welche die subjicirten Fürsten und Grafen aus ihren vormaligen Verhältnissen zum deutschen Reiche genossen haben, können nur durch Unsere Bestätigung künftig eine Wirkung haben; außerdem sind sie als erloschen anzusehen.

15) Die persönliche Huldigung der Unserem Königreiche subjicirten Fürsten und Grafen wird vorbehalten. Alle sind aber verbunden, schon jezt eine Subjektionsurkunde eigenhändig unterzeichnet an Uns einzusenden, welche die Verpflichtung enthält:

„Uns als Besizer des Unserer Souverainität untergebenen Fürstenthums N. „(Grafschaft N., Herrschaft N., Gebietes N.) getreu und gehorsam zu seyn, alles das „abzuwenden und zu thun, wozu sie in obiger Eigenschaft, als getreue und gehorsame „Unterthanen Uns und Unseren Nachkommen als ihrem allergnädigsten Souverain ver„pflichtet sind."

B. Auswärtige Verhältnisse.

1) Die repräsentative Gewalt gegen andere Staaten kömmt einzig dem Souverain zu.

2) Keinem subjicirten Fürsten, Grafen oder Herrn ist demnach erlaubt, an auswärtigen Regierungen Agenten mit diplomatischem Karakter abzusenden, oder solche von auswärtigen bei sich anzunehmen, und mit ihnen zu unterhandeln.

3) Was sie an ihren Angelegenheiten an auswärtige Regierungen zu bringen haben, müssen sie Uns als ihrem Souverain anzeigen, wo Wir sie sodann durch Unsere Gesandtschaften werden vertreten lassen.

4) Unter dieser Beschränkung sind aber jene Angelegenheiten nicht begriffen, welche sie mit auswärtigen Staaten rücksichtlich ihrer darin liegenden Besizungen zu verhandeln haben; z. B. wenn ein subjicirter Fürst oder Graf Besizungen unter meh-

*) Siehe hiezu die V. v. 25. Mai 1807 und § 9 der IV. Verf.-Beilage.

reren Souverainen hat, — bei einem anderen Souverain in Lehen- oder Dienst-Verhältnissen sich befindet.

C. Allgemeine Oberaufsicht und Gesezgebung.

1) Die allgemeine Oberaufsicht, so wie die allgemeine Gesezgebung des Souverains erstrecket sich über alle Landesangelegenheiten, und kömmt allein dem Souverain zu.

2) Den mediatisirten Fürsten und Grafen verbleibt nur die Befugniß, Reglements und Verfügungen über Gegenstände zu erlassen, welche die Verwaltung ihrer Patrimonial- und Eigenthums-Rechte betreffen. Diese dürfen aber in keinem Falle den allgemeinen Gesezen entgegen seyn.

3) Da die Verleihung von Privilegien in der That eine Gesezgebung ist, so können Privilegien nur bei dem Souverain nachgesucht werden.

4) Die bestehenden Gesezе und Gewohnheiten behalten vor der Hand ihre verbindliche Kraft; sollen aber revidirt und mit Unseren allgemeinen Landesgesezen in Uebereinstimmung gebracht werden.

5) Auf gleiche Art sollen die Formen der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Anstalten den in den übrigen Theilen der Monarchie eingeführten assimilirt werden.

6) Das Regierungsblatt, durch welches alle allgemeinen Gesezе und Verordnungen bekannt gemacht werden, soll auch in den mediatisirten Landen eingeführt werden.

D. Staatsjustizgewalt.

1) Wenn die subjizirten Fürsten und Grafen die niedere und mittlere Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und peinlichen Fällen hergebracht haben, soll ihnen dieselbe als erste und respektive zweite Instanz, nämlich als zweite für die Unprivilegirten, und als erste für die Privilegirten verbleiben.

2) Sie sind aber gehalten, die mittlere Gerichtsbarkeit durch ein förmlich konstituirtes Kollegium unter dem Namen: Königlich-Baierische N. (z. B. fürstlich Oettingische ꝛc.) Justiz-Kanzlei, von gesezmäßig qualifizirten Personen verwalten zu lassen. Zu dem Ende

3) müssen die für die Justizverwaltung in der mittleren Instanz angestellten Individuen nach Berichtigung des Qualifikationspunktes bei dem einschlägigen Hofgerichte durch den Weg des Justizministeriums die Genehmigung erhalten.

4) Die Subalternen in den Kanzleien und die Justiz-Beamte werden von den mediatisirten Herren ohne besondere Bestätigung ernannt; jedoch hat

5) die Mediatjustizkanzlei bei der Verpflichtung und Einweisung solcher Subjekte die Beweise über die zu ihren Stellen erforderliche Qualifikation ad acta zu bringen, und jährlich dem einschlägigen Hofgerichte eine Liste darüber vorzulegen.

6) Dieser Justizstelle kömmt es überhaupt zu, von den Akten der Mediatjustizkanzleien Kenntniß zu nehmen, Visitationen anzuordnen, und insgemein alles dasjenige zu verfügen, was dem Begriffe einer Oberaufsicht über die Justizpflege entspricht.

7) An eben diese Unsere Justizstellen sind die von den Mediatjustizkanzleien bis zum Straferkenntnisse einschlüssig verhandelten Akten vor der Publikation des Erkenntnisses zur Bestätigung einzusenden.

8) Das Begnadigungsrecht kömmt allein dem Souverain zu.

9) Der Appellationszug ist bereits bestimmt worden.

10) Vor der Hand noch wird in den mediatisirten Landen nach den Provinzialgesezen, Statuten und Gewohnheiten, und in subsidium nach den gemeinen und Baierischen Gesezen, Recht gesprochen.

E. Staatspolizeigewalt.

1) Die obere Polizei im Allgemeinen kömmt dem Souverain zu, und wird von der einschlägigen oberen administrativen Landesstelle entweder unmittelbar oder aus besonderem Auftrage durch einen Kommissär ausgeübt.

2) Die gewöhnliche untere Polizei verbleibt dem mediatisirten Herrn, welcher solche durch seine nachgeordnete Beamte, jedoch nur nach Unseren Gesezen, auszuüben befugt ist. In so weit ihm die Polizei zusteht, kann er seine Beamte über Gegenstände derselben mit Bericht vernehmen, und auf die Berichte im Sinne der allgemeinen Landesgesezе Resolutionen ertheilen.

3) Die Annahme neuer Unterthanen jeder Glaubenskonfession, folglich auch der Juden, verbleibt den mediatisirten Fürsten und Grafen; jedoch müssen sie sich dabei nach den bestehenden, und künftig noch zu erlassenden Gesezen achten.

4) Auswanderungen der Unterthanen sind ganz den nämlichen Bedingungen unterworfen, welche bei Unseren übrigen unmittelbaren Unterthanen eintreten. Die

Mediatbehörde darf ohne Bestätigung Unserer oberen administrativen Stelle dergleichen nicht bewilligen.

5) Die obere Leitung und Aufsicht über alle Gegenstände der Bildung und des öffentlichen Unterrichtes stehet Unserer einschlägigen Landesstelle, die unmittelbare Leitung und Aufsicht aber der einschlägigen Behörde des mediatisirten Fürsten oder Grafen nach den eingeführten Gesezen und Verordnungen zu.

6) Vormundschafts- und Kuratelssachen werden zwar durch die Beamte und durch die Justizkanzlei des mediatisirten Fürsten oder Grafen besorgt; die gesezgebende Anordnung darüber aber, so wie die obere Aufsicht kömmt dem Souverain zu, welcher befugt ist, durch die einschlägige Behörde den Zustand des Pupillenwesens, so wie des Hypotheken- und Depositenwesens untersuchen zu lassen.

7) Die Sicherheitspolizei, in so weit sie sich auf allgemeine Anstalten bezieht, wird von Unseren obern Behörden angeordnet und geleitet. Alle Gegenstände der Lokal- und Distriktspolizei aber werden durch die Beamte und Kanzlei des Patrimonialherrn nach Unseren Verordnungen, für deren genaue Vollziehung sie verantwortlich sind, besorgt.

8) Die Oberaufsicht über Heerstrassen und Flüsse, so wie die Anordnung und Leitung des Strassen- und Wasserbaues kömmt Unserer eigens dafür angeordneten Oberdirektion zu; die Vollziehung der getroffenen Anordnungen bleibt der Medialpolizeibehörde überlassen.

9) Alle Anordnungen und Einrichtungen zur Beförderung des Handels, folglich auch die Mauth- und Zollgesezgebung, ferner die obere Leitung des Zunftwesens, die Bestätigung neuer Zunft- und Handwerksordnungen, die Verleihung neuer Gewerbs-Konzessionen, gehören als Theile der obern Polizei dem Souverain und seinen dafür angeordneten höheren Landesbehörden. Die untere Aufsicht, die Vollziehung der Gesezе, Anordnungen und Verfugungen in dem Sinne Unserer Gesеze und Verordnungen, die Entscheidung der Streitigkeiten der Zünfte, mit Vorbehalt des Rekurses an die obere Landesstelle, verbleiben dem mediatisirten Fürsten und Grafen, und seinen Polizeibehörden.

10) Die Anordnungen in Absicht auf allgemeine Landeskultur gehören zu Unserer Oberpolizei; ihre Vollziehung, wie auch die erste Instanz in Kulturstreitigkeiten bleibt der Mediatpolizeibehörde überlassen.

11) Da der Eintritt zur allgemeinen Feuerassekuranzanstalt freiwillig ist, so können die in den mediatisirten Landen bereits eingeführten Feuerassekuranzsozietäten fortbestehen, bis diese, von dem Vortheile ihrer Vereinigung mit der allgemeinen überzeugt, ihren Beitritt selbst nachsuchen werden, oder ein Anderes verordnet wird.

12) Die Forst- und Jagdpolizei, so wie die Forstgerichtsbarkeit, verbleibt den Mediatbehörden; jedoch sind sie verbunden, nach Unseren Forst- und Jagdordnungen sich zu achten.

13) Das Medizinalwesen in den mediatisirten Landen steht unter der Anordnung und Aufsicht der einschlägigen Medizinaloberbehörde, welcher auch das ärztliche Dienstpersonal mit Ausweisung ihrer Qualifikation zur Bestätigung angezeigt werden muß. Die untere Aufsicht in diesem Administrationszweige verbleibt dem Mediatherrn.

F. Staatskirchengewalt.

1) Die oberste Kirchenpolizei steht dem Souverain zu; die Medial-weltlichen und geistlichen Obrigkeiten müssen die in Kirchenpolizeisachen erlassenen Verordnungen des Souverains vollziehen und für ihre Beobachtung wachen.

2) Wo eigene Konsistorien bestehen, da bleibt diesen die Verhandlung der Konsistorialsachen, wie bisher, mithin auch die Aufsicht auf Pfarreien und Schulen, die Anordnung der Verwesung derselben, die Verfügung schriftlicher oder mündlicher Admonitionen; jedoch sind sie Unseren einschlägigen Konsistorien untergeordnet, und hienach gehalten:

a. bei strengen Graden von Korrektionen oder bei Dienstsuspensionen an dieses ihren Antrag zu machen.

b. Es können von den Aussprüchen des Mediatkonsistoriums über die Examina pro ministerio, über die Präsentationen ꝛc. Rekurse an Unser Konsistorium genommen werden.

c. Alljährlich müssen an dieses die Konduitlisten der Geistlichen und Schullehrer eingesendet werden.

3) Wo keine eigene Konsistorien bestehen, ist für die Konsistorialsachen Unser einschlägiges Konsistorium die geeignete Behörde.

4) Die Ehegerichtssachen werden bei der Mediat-Justizkanzlei verhandelt, von welcher an Unser einschlägiges oberstes Justiztribunal appellirt wird.

5) Zu eben dieser Kanzlei gehören auch die Dienstentsetzungen von Pfarrern und Schullehrern, welche im Wege Rechtens allda angebracht und salva appellatione entschieden werden.

6) Die Verwaltung des Kirchen-, Schulen- und milden Stiftungs-Vermögens bleibt unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht der einschlägigen Mediatbehörde; diese ist aber verbunden, alljährlich eine genaue tabellarische Uebersicht derselben Unserer Oberbehörde einzusenden, und die Verordnungen pünktlich zu befolgen, welche über die Verwaltung und Verrechnung des Stiftungsvermögens im Allgemeinen werden erlassen werden.

7) Jedem Mediatherrn steht in seinem Gebiete, abgesöndert von den Episkopalrechten, die Ausübung der Patronatsrechte zu; über die Qualifikation der Subjekte müssen Unsere Gesetze beobachtet werden.

G. Militärgewalt.

1) Alles, was mit der Militärgewalt in Verbindung steht, kömmt dem Souverain ausschließend zu, und kann nur durch ihn angeordnet werden.

2) Die Einführung der Konskription nach dem Kantonsreglement und nach den übrigen über diesen Gegenstand erlassenen Verordnungen ist bereits befohlen. Die Vollziehung dieser Gesetze kann eigenen von Uns aufgestellten Kommissarien, oder in so lange dergleichen nicht eingeführt sind, auch der Mediatkanzlei aufgetragen werden.

3) Keinem mediatisirten Fürsten und Herrn ist gestattet, ohne Unsere Allerhöchste Bewilligung Militär zur Bewachung seiner Person und seiner Schlösser zu halten. Polizeiwachen kann derselbe aber zur Handhabung der Sicherheit und innern Landespolizei anordnen, wobei er sich jedoch nach den allgemeinen Einrichtungen, die hierüber für Unser ganzes Königreich werden getroffen werden, achten muß.

H. Staatsfinanzgewalt und Ausscheidung der an den Souverain übergehenden oder den mediatisirten Herren verbleibenden Gefälle.

1) Alle aus dem Unterthansverbande zeither entrichtete oder künftig zu entrichtende Abgaben und Landsteuern fließen in Unsere Staatskasse. — Dergleichen Abgaben sind als Landsteuern für den Souverain in Anspruch zu nehmen:

a. wenn sie in die Landessteuerkasse zeither geliefert worden;

b. wenn sie nach Simplis, Maßen ausgeschrieben oder umgelegt, bald in höheren, bald in niederen Quantis erhoben, verrechnet, und zu Landesbedürfnissen verwendet werden.

2) Alle Abgaben, wozu die Bewilligung des ehemaligen Reichssouverains erforderlich war, oder die nach der vormaligen deutschen Verfassung nur erhoben werden durften zur Bestreitung der Bedürfnisse des Landes und der Regierung, gehören dem Souverain. — In die Kathegorie solcher öffentlichen Abgaben gehören nicht nur die direkten, sondern auch alle persönlichen und indirekten Steuern, die Stempeltaxen, die Judenschazungen, Accise, Umgeld, ꝛc. — Kein Patrimonialherr darf hienach künftig von seinen Unterthanen eine Konsumtionsabgabe, unter welchem Namen es geschehe, erheben. Wir werden aber auf den Verlust, den sie dadurch an ihren Einkünften leiden, eine billige Rücksicht nehmen, und ihnen im Verhältniß ihres bisherigen Bezuges einen Theil davon überlassen.

3) Alle Territorialgefälle, die zur Unterhaltung von öffentlichen Anstalten bewilliget werden, welche eine Zentralleitung erfodern, wie Münzen, Zölle, Chausseen, Brückengelder, u. dgl. gehen an den Souverain mit den darauf haftenden Lasten über.

4) Alle Umlagen zur Unterhaltung des Militärs, alle Ausschläge zur Tilgung der Kriegskosten und Schuldenzahlung, insoferne erstere nicht von den Gemeinden privatim unter sich geschehen, sind zu Unserer Kasse zu verrechnen.

5) Alle Ausgaben, welche, wie grundherrliche Zinsen, in einem beständig unveränderlichen Quanto entrichtet werden, wie der Fall bei Beeden und bei der sogenannten Ordinär-Steuer in einigen Herrschaften ist, die folglich nur abusive den Namen von Steuern führen, verbleiben den mediatisirten Fürsten und Grafen, sollen aber künftig unter der Rubrik von grundherrlichen Abgaben, und nicht von Steuern, vorgetragen werden. Treffen aber bei dergleichen Abgaben die oben angezeigten Charaktere wahrer Steuern ein, so sind sie, wie alle übrigen, in Unsere Kassen einzuziehen.

6) Die Nachsteuer verbleibt den mediatisirten Herren, jedoch nur gegen auswärtige Staaten, mit welchen keine Freizügigkeitsverträge geschlossen sind. Ferners

7) verbleiben ihnen alle Konzessionsgelder, wo sie die Konzessionen zu ertheilen haben.

8) Die Steuern, welche in Unsere Kasse fließen, werden zwar vor der Hand nach dem bisherigen Fuße erhoben; es soll aber, sobald es geschehen kann, eine Berichtigung derselben vorgenommen, und ein so viel möglich gleichförmiger Steuerfuß eingeführt werden.

9) Die Etats-Kuratel der einschlägigen Landesdirektion hat Gutachten zu erstatten, wie die in den mediatisirten Landen zu erhebenden Steuern und übrigen Gefälle auszuscheiden, zu erheben, und wie das Kasse- und Rechnungswesen dabei einzurichten sey.

10) Es hat in den mediatisirten Landen keine Steuerfreiheit statt.

11) Die Domainengüter und Gefälle der mediatisirten Herren sind provisorisch nach dem Maßstabe des Steuerbeitrages der Baierischen Stände zu belegen.

12) Die mediatisirten Herren genießen die Zollbefreiung von allen zu ihren eigenen Hausbedürfnissen erforderlichen Konsumptibilien; jedoch müssen sie sich den Verfügungen gemäß benehmen, welche zur Verhütung des Unterschleifes werden getroffen werden.*)

13) Auch sind sie für sich und ihre Familien von der Entrichtung der Chausseegelder innerhalb des mediatisirten Gebietes frei.

14) Damit die Domainen nicht gegen den Sinn des Artikel 27 der Konföderationsakte veräußert werden, muß, wo es nicht schon geschehen ist, sämmtlichen Aemtern verbothen werden, dergleichen Veräußerungen zu protokolliren.**)

I. Ausscheidung der Schulden.

Die verfassungsmäßig kontrahirten Schulden, welche auf den mediatisirten Fürstenthümern, Grafschaften und Herrschaften haften, werden zwischen dem Souverain und den mediatisirten Herren nach Verhältniß der Einkünfte getheilt, welche jener erhält, und diesen verbleiben. Hiernach

a. muß der Stand solcher Schulden vor Allem hergestellt, dann eine genaue Bilanz zwischen den Einkünften des einen und andern Theiles gezogen, und nach dem Verhältnisse der reinen Einkünfte die Repartition gemacht werden;

---

*) Siehe § 56 der IV. Verf.-Beilage. — § 23 lit. c des Zollgesetzes v. 17. November 1837 lautet in dieser Beziehung: „Die der kgl. Souveränität unterworfenen ehemaligen reichsunmittelbaren Fürsten, Grafen und Herren erhalten in Gemäßheit der Deklaration vom 19. März 1807 für die Konsumptibilien, welche sie aus dem Auslande zu ihren Hausbedürfnissen beziehen, die entrichteten Zollgebühren zurück, wenn sie die Zollscheine hierüber vorlegen, und auf denselben mit eigenhändiger Unterschrift bestätigen, daß die bezogenen Gegenstände wirklich zum Bedürfnisse ihres Hauses bestimmt gewesen sind.

Auch ist ihnen in Kraft des Edikts vom 26. Mai 1818 über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherren gestattet, ihre Naturalprodukte und Gefälle aus ihren im Auslande gelegenen und an ihre diesseitigen Herrschaften angrenzenden Besitzungen zollfrei einzuführen, zu welchem Ende sie jedoch immer die nöthigen Vorweise entweder eigenhändig ausstellen, oder durch ein von ihnen hiezu besonders ermächtigtes Amt, welches der Zollstelle bekannt zu machen ist, ausfertigen zu lassen haben.

Eine Befreiung von Wag- und Niederlagegebühren kann jedoch nicht angesprochen werden." Diese Begünstigungen sollen auch für diejenigen Standesherrn gelten, deren vormals reichsständische Herrschaft nur zum Theil auf bayerischem Gebiete liegt", gemäß HMG. v. 23. Juni 1852, Zollrückvergütung betr. (Döll. 22 S. 198).

**) Art. 27 der rheinischen Bundesakte v. 12. Juli 1806 bestimmte: „Diese (den Standesherrn verbliebenen) Domänen und Rechte können an keinen der Konföderation fremden Souverain verkauft oder auf andere Art veräußert werden, wenn sie nicht zuvor dem Fürsten, unter dessen Souverainität sie stehen, angeboten worden sind." Demgemäß wurden mit ME. v. 2. Juni 1827, den Tausch der Herrschaft R. R. betr. (Döll. 4 S. 149), die Kreisregierungen beauftragt, „bei allen Veräußerungen standesherrlicher Besitzungen jedesmal Anzeige zu erstatten, damit, sofern es dienlich erachtet wird, von dem nach der Deklaration vom 19. März 1807 lit. H § 14 und nach § 65 des Edikts IV zur Verfassungsurkunde dem Staate zustehenden Vorkaufsrechte Gebrauch gemacht werden könne." Auch in Ziff. III der V. v. 13. November 1810 (RBl. S. 1241, Döll. III S. 29, IV S. 15) war bestimmt: „Insoferne solche (nämlich die für den Fall des Austritts der im Auslande domizilirenden Standesherrn aus dem bayr. Unterthansverbande als nothwendig erklärte Veräußerung) verkaufsweise geschieht, muß übrigens, gemäß des Art. 27 der rheinischen Bundesakte, das zu veräußernde Besitzthum vorher Uns um den aufgeworfenen Kaufpreis angetragen werden, und kann der Verkauf nur dann erst in Erfüllung gehen, wenn Wir in Zeit von sechs Monaten nach dem gemachten Anbote nicht für gut befunden haben, dieses anzunehmen."

b. sind alle Gemeindsschulden davon zu sondern, und den Gemeinden, welche sie treffen, zuzuweisen;

c. auch bleiben dem Mediatisirten seine persönlichen Schulden zur Last.

K. Ausscheidung der Diener.

1) Es kann nur die Frage seyn von solchen Dienern, welche in der öffentlichen Landes-Administration durch förmliche Dekrete zeither angestellt waren. Diejenigen, welche zum besonderen Dienste des Mediatisirten gehören, als: Hofdiener ꝛc., bleiben diesem ausschließend zur Last.

2) Die durch ordentliche Dekrete in auswärtigen Verhältnissen angestellt gewesenen Individuen, als: Kreisgesandte, Agenten bei den Reichsgerichten gehen an den Souverain, entweder zu einer anderweitigen Anstellung, oder zur Pensionirung über. Dahin gehören auch die Beiträge zur Sustentation des Kammergerichtes: wogegen der Souverain auch die eingehenden Steuern zur Bestreitung der Kammerzieler, der Kreiskosten ꝛc. zu beziehen hat.

3) Was in den Diensten des Mediatisirten zur Verwaltung seiner Privateinkünfte, zur Ausübung der niedern und mittlern Gerichtsbarkeit, der gewöhnlichen Polizei verbleibt, muß auch von ihm besoldet werden.

4) Diejenigen Individuen, welche zur Verwaltung der Rechte und Einkünfte angestellt waren, die an den Souverain übergehen, als: Steuereinnehmer, Zollaufseher ꝛc., werden von diesem besoldet oder pensionirt. Die Besoldungen und Pensionen derjenigen Staatsdiener, welche für die Administration des Ganzen angestellt, und insbesondere auf die Steuerkasse angewiesen waren, fallen dem Souverain zur Last, wenn diese nicht von dem Mediatisirten nach dem Artikel 3 für seinen Dienst verwendet werden.

5) Das Militär, so wie auch alle Militärpensionisten, werden von dem Souverain übernommen; das dienstfähige wird unter Unsere Regimenter eingetheilt, die Unbrauchbaren werden zu anderen Diensten verwendet, oder auf die Militärkasse als Pensionisten angewiesen.

L. Künftige Anstellung der Diener und ihr Verhältniß zu den Landesstellen des Souverains.

1) Den mediatisirten Fürsten und Grafen kömmt die Befugniß zu, das zur Verwaltung der ihnen bleibenden Rechte und Einkünfte erforderliche Personal zu ernennen, und mit geeigneten Titeln und durch eine passende Uniforme auszuzeichnen. Jedoch muß die gewählte Uniforme zu Unserer Bestätigung angezeigt, und dabei die Baierische Nationalkokarde getragen werden.

2) Sie können nebst den Lokalbeamten ein eigenes Kollegium für Justiz und Polizei unter dem Namen: Justiz-Kanzlei, und für die Verwaltung ihrer Patrimonialeinkünfte unter dem Namen: Domainial-Kanzlei anordnen, und dieselbe mit einem Direktor und der erforderlichen Anzahl von Räthen, Sekretären, Kanzelisten und Rechnungsverständigen besezen. Außer diesen Aemtern und Titeln ist ihnen nicht erlaubt, andere zu verleihen.

3) Wegen der Qualifikation der für die Justizverwaltung angeordneten Individuen ist das Erforderliche Lit. D. Nr. 3. bestimmt worden.

4) Unsere oberen Landesstellen oder der von Uns angeordnete Kommissär erlassen unmittelbare Befehle und Weisungen an die Kanzleien der Mediatisirten, welche verbunden sind, solche entweder selbst, oder durch ihre Unterbehörden vollziehen zu lassen; auch erstatten sie Berichte an die nämlichen Stellen, und zwar in der in Unseren Staaten vorgeschriebenen Art nach dem Verhältnisse einer untern Stelle gegen eine höhere, der sie untergeordnet ist.

5) Unsere Landesstellen dürfen keine unmittelbaren Befehle den Mediatunterbehörden ertheilen, sondern müssen diese allezeit an die Mediatkanzlei richten, welche hiernach das Geeignete an die Unterbehörde zu erlassen hat, so wie auch diese nur an die Mediatkanzleien in der Regel Berichte zu erstatten haben.

6) Unsere Landgerichte stehen mit den Beamten und Kanzleien der Mediatisirten in der Regel in keiner unmittelbaren Geschäftsberührung; was sie in Beziehung auf diese anzuzeigen haben, müssen sie der einschlägigen Landesstelle zur geeigneten Verfügung berichten. Doch ist ihnen in Fällen, wo sie es nothwendig finden, eine Amtskorrespondenz erlaubt.

7) Die von den mediatisirten Herren ernannten Beamten und Kanzleien werden dem Souverain als Unterthanen, und in Beziehung auf ihre Dienstverhältnisse gegen den Souverain verpflichtet; nebstdem leisten sie den Diensteid ihrem Mediatherrn. Die Verpflichtung der Kanzleimitglieder geschieht durch Unsern Kommissär, der Beamten,

aus Auftrag durch die Mediatkanzlei, welche das Verpflichtungsprotokoll nebst der Ausweisung der gehörigen Qualifikation des Beamten an die einschlägige Landesdirektion einzusenden hat.

8) Die Mediatbeamte und übrige Diener haben ihren Gerichtsstand in erster Instanz bei der Mediatjustizkanzlei, und in zweiter Instanz bei Unserer obersten Justizstelle. Bei Entlassung und Entsezung der für die Justiz und Polizei angestellten Beamten und Räthe muß nach Unseren Gesezen verfahren werden.

M. Lehensverband.

1) Wenn mediatisirte Fürsten und Grafen in dem Unserer Souverainität unterworfenen Gebiethe Lehen besizen, welche entweder ehemals vom Kaiser und Reiche, oder von fremden Lehenherren, oder von anderen durch den Preßburger Frieden oder durch den Pariser Staatsvertrag Uns zugetheilten Landen herrühren, und Gegenstände betreffen, welche nicht an die Souveraine übergegangen sind, so sind dieselbe an Uns gefallen, und die mediatisirten Herren sind aufzufodern, innerhalb der in den Lehenrechten zur Muthung vorgeschriebenen Zeit von einem Jahre, sechs Wochen, und drei Tagen, vom Tage der Ausfertigung der Deklaration, oder des an sie zu erlassenden Mandats an zu rechnen, bei dem Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten, als oberstem Lehenhofe, unter Beibringung des jüngsten Lehenbriefes und eines Verzeichnisses aller Lehenstücke, gebührend zu muthen, auch alle übrigen Erfodernisse zu beobachten.

2) Was die Aktivlehen betrifft, so werden ihnen dieselben ferner belassen; jedoch geht in allen streitigen Lehensachen die Appellation an Unser oberstes Justiztribunal, und die Ritterdienste können nur für den Souverain verlangt werden; alle übrigen Lehengefälle bleiben dem Mediatherrn.

Nach dieser Erklärung sind die künftigen staatsrechtlichen Verhältnisse sowohl der Mediatherren, als ihrer Herrschaften in Unserem Königreiche zu beurtheilen und zu reguliren; Unsere sämmtliche Landeskollegien und übrige Behörden, so wie die Unserer Souverainität untergebenen Fürsten, Grafen und Herren, ihre Kanzleien, Konsistorien, Beamte und sämmtliche Unterthanen haben dieselbe in allen ihren Artikeln als ein pragmatisches Staatsgesez zu befolgen.

Die Verhältnisse der Stadt Nürnberg und ihres Gebiethes werden besonders reguliret werden. So wie wegen der Kommende Rohr und Waldstetten mit Rücksicht auf den Artikel 33 der Konföderationsakte das Geeignete bereits verfügt ist.

München den 19. März 1807.

115. G. v. 4. April 1807, das Eintreten in ausländische Klöster betr. (RBl. S. 608, Döll. 8 S. 810.)*)

M. J. I. Wir haben über den Eintritt Unserer Unterthanen in ausländische Klöster Folgendes allgemein zu verordnen beschlossen:

1) Keinem Unserer Unterthanen ist erlaubt, ohne Unsere Bewilligung in ein ausländisches Kloster zu treten;

2) in keinem Falle kann eine solche Bewilligung vor dem 25sten Lebensjahre nachgesucht werden; zu dessen Beweise ist dem Gesuche eine legalisirte Abschrift des Taufscheines beyzulegen;

3) dem in ein solches Kloster Eingetretenen soll niemal etwas mehr, als die Zinsen seiner Aussteuer, welche jedoch die pragmatische Summe von 2000 fl. in keinem Falle übersteigen darf, ausgefolgt werden.**)

4) Das Kapital selbst darf niemal in das Ausland abgefolgt werden, und ist, so lange das damit ausgesteuerte Ordens-Individuum lebt, unter gesezliche Kuratel zu nehmen.

5) Nach dem Tode einer solchen Ordens-Person geht es an die Intestat-Erben über.

6) Keiner Unserer Unterthanen männlichen Geschlechts kann überdieß die Erlaubniß zum Eintritte in ein ausländisches Kloster erhalten, in so ferne er den Gesezen über die Militär-Pflichtigkeit unterliegt.

München den 4. April 1807.

116. G. v. 21. April 1807, die Interkalar-Früchte bei erledigten Kirchenpfründen betr. (RBl. S. 702, Döll. 11 S. 1512.)***)

M. J. I. Wir haben über die Uns in Betreff der Interkalar-Früchte bei erledigten Kirchenpfründen vorgelegten Gutachten folgendes zu verordnen

*) Ueber den Eintritt von Ausländern in inländische Klöster vgl. MC. v. 2. Juli 1838.

**) Vgl. das Amortisationsgesez v. 13. Oktober 1764, dann die AC. v. 14. November 1793 und 4. September 1799 (oben S. 6, 37, 44).

***) Diese V. wurde auch auf später erwor-

und als allgemein geltendes Gesez für Unser gesamtes Königreich festzusezen beschlossen:

1) Jeder rechtmäßig eingesezte Dechant, Pfarrer, Benefiziat oder anderer Geistlicher hat die Einkünfte seiner Kirchenpfründe bis zu seinem Todestage zu genießen, und überdieß soll seiner Verlassenschaft noch ein voller Sterbemonat von 30 Tagen von seinem Tode an zu gutem gerechnet werden.

2) Der Nachfolger tritt nach Verlaufe des Sterbemonats vom Tage der Präsentation in den Genuß der erledigten Pfründe ein.

3) Die sogenannten Interkalar-Früchte vom Verlaufe des Sterbemonats bis zur Fertigung des Präsentations-Instrumentes,*) fallen künftig ohne Ausnahme (jedoch nach Abzug des Antheils der Kulturs- und Provisurs-Kosten) der Pfarrkirche oder demjenigen Heiligen zu, von welchem die Pfründe den Titel trägt..**) Dagegen liegt den Kirchen die Verbündlichkeit vorzüglich ob, aus ihren Ueberschüssen zu dem Schulfonde ihres Bezirkes beizutragen, worüber Unsere näheren Bestimmungen künftig folgen werden.***)

4) Das sogenannte kanonische Jahr wird in Zukunft allgemein von Lichtmeß an gerechnet, — die Berechnung der Benefizial-Einkünfte fängt daher mit dem ersten Hornung an und endet sich mit dem 31. Jänner.†)

5) Die Verwaltung der Pfründe während der Erledigung soll dem aufgestellten Vikar oder Provisor übertragen werden, welcher genaue Rechnung darüber zu führen hat.

---

bene Gebietstheile ausgedehnt, z. B. auf die vormals Bayreuthischen Gebietstheile, „sohin auf den ganzen Umfang des Main- und Rezatkreises" nach RE. v. 29. November 1810 (Döll. 11 S. 1515), auf den Umfang des damaligen Salzach- und Unterdonaukreises nach RE. v. 7. Dezember 1811 (Döll. 8 S. 931, Döll. 11 S. 1516). Für Unterfranken dagegen vgl. die großherzogl. Würzb. V. v. 14. April 1807 und die unterfr. RE. v. 26. August 1826 (Döll. 11 S. 1511, 1525). Bezüglich der Pfalz s. das mit ME. v. 1. März 1842 genehmigte Regulativ über die wirthschaftliche Benüzung der Pfarrgüter und Theilung der Interkalarien (Döll. 23 S. 295). — Bezüglich der organisirten Pfarreien s. FME. v. 27. Juli 1813, bezüglich der bischöflichen und domkapitel'schen Präbenden die V. v. 27. September 1829. — Bezüglich der protestantischen Pfründen vgl. ferner die ME. v. 20. Februar 1813. — Vgl. endlich auch Bl. 11 S. 104—107 und 14 S. 254—256.

*) Siehe hiezu die ME. v. 16. April 1812.

**) Für paritätische Pfarrorte s. RE. v. 17. August 1814. — Durch die in der Eingangsnote erwähnte RE v. 29. November 1810, die Interkalarfrüchte betr., wurde die im ehemaligen Fürstenthum Bayreuth geltende kgl. preuß. V. v. 26. November 1804, „welche den Erben katholischer Pfarrer einen vierteljährigen Gnadennachsiz zugestehet", aufgehoben und zugleich bestimmt: „In Beziehung auf die unter das Bisthum Bamberg gehörenden, oder neuerlich dahin angewiesenen Pfarreien bewendet es noch zur Zeit bei der den Interkalarfrüchten zugedachten besondern Bestimmung, als Ergänzungsrente des Emeritenfondes." Nach RE. v. 13. Juni 1807, die Interkalarfrüchte in der Provinz Bamberg betr. (RBl. S. 1049, Döll. 11 S. 1513), sollten nämlich „die Interkalarfrüchte zu den Domus emeritorum bestimmt bleiben." Nach RE. v. 8. Januar 1809 (Döll. 11 S. 1514) sollten ferner die Pfarreien im Bambergischen durch die Kreisstelle in 4 Klassen getheilt, den neuangehenden Pfarrern die Interkalarfrüchte vollständig belassen und von diesen eine von der Kreisstelle nach Billigkeit zu bestimmende Summe für diese Interkalarfrüchte an die Administration des domus Emeritorum erlegt werden, jedoch so, daß die vierte und lezte Klasse der Pfarreien von dieser Abgabe gänzlich befreit bleibe. — Auch in Unterfranken sollen nach den in der Eingangsnote erwähnten beiden Vorschriften die Interkalarfrüchte der Stiftung für emeritirte Pfarrer und nur im Bezirk des ehemaligen Fürstenthums Aschaffenburg dem dort bestehenden Kaplaneifonde zufließen.

***) Hierüber entscheidet nunmehr die II. Verf.-Beil. §§ 48 und 49.

†) „Nachdem in folgerechter Anwendung der Nr. 4 der V v. 21. April 1807 (die Interkalarfrüchte der erledigten Kirchenpfründen betr.) deren Vertheilung unter den verschiedenen Interessenten sich nach dem Verhältnisse richtet, nach welchem solche diese Früchte in dem treffenden kanonischen Jahre zu beziehen gehabt haben, so ist es der Natur der Sache ganz angemessen, daß auch bei Vertheilung der auf diesen Früchten ruhenden Lasten ein gleiches Verhältniß beobachtet, und mithin die Vertheilung der Staatsabgaben zwischen den abtretenden und anstehenden Pfründebesitzern in einem dem Früchtengenusse entsprechenden Maße nicht nach dem Etats-, sondern nach dem kanonischen Jahre vollzogen werde." ME. v. 1. September 1821 (Döll. 11 S. 1524). — Ueber die Berechnung des Besoldungsholzes s. RE. v. 31. August 1816.

6) Die Unkosten der Provisur und Verwaltung werden wie alle andere Real-Lasten unter den Interessenten verhältrißmäßig getheilt.*)

7) Die Berechnung des Ratums für die Verlassenschafts-Masse des Verstorbenen, der Interkalar-Früchte, und den Nachfolger ist samt der im fünften Absaze bemerkten Provisur-Rechnung durch das betreffende Landgericht an die vorgesezte Etats-Kuratel des Stiftungsvermögens zur Revision und Ratification einzusenden.**)

8) Der, sich ebenfalls bezeigende Betrag der Interkalar-Früchte ist sonach an die einschlägige Kirchen-Verwaltung hinüberzugeben.

9) Alle bisherigen Gewohnheiten und Statuten, welche von den gegenwärtigen Bestimmungen abweichen, werden hiemit ausdrücklich aufgehoben.

10) Die Ernennung der Pfarr-Vikarien und Provisoren bei Erledigungs-Fällen geistlicher Pfründen soll nach den bisherigen Landes-Verordnungen geschehen, und es ist in keinem Falle zu gestatten, daß von den bischöflichen Behörden ohne Genehmigung Unserer Landesstellen dabei verfahren werde.***)

München den 21. April 1807.

117. G. v. 27. April 1807, die einjährigen Gelübde der Nonnen betr. (RBl. S. 750, Döll. 8 S. 836.)†)

M. J. I. Auf die Uns vorgelegten Fragen: wie es mit der Dotation der gegen jährliche Gelübde aufgenommenen Nonnen bei ihrem Austritte zu halten sei? ob, und was für eine Schadloshaltung dem Kloster zu bestimmen sei, wenn eine solche Nonne mit oder ohne Dotation eingetreten wäre? haben Wir Folgendes beschlossen:

1) Nonnen, welche die Bewilligung zum Eintritte in klösterliche Institute gegen Ablegung jährlicher Gelübde von Uns erhalten haben, bleiben Eigenthums- und Erbfähig.

2) An das Kloster, in welches sie auf solche Art aufgenommen wurden, können sie nur durch leztwillige Disposition, sohin niemal durch eine unwiederrufliche Handlung (actum inter vivos) Eigenthums-Rechte auf ihr Vermögen übertragen.

3) Ein Kloster kann durch dergleichen Dispositionen (die gesezlichen Begünstigungen ausgenommen) nicht mehr als die pragmatische Summe erwerben.

4) Jenen Theilen Unseres Königreiches, wo bisher keine Amortizations-Gesezе bestanden, dienen die in Unseren altbaierischen Erbstaaten geltende, welche die von einem Kloster zu erwerbende Summe auf 2000 fl. in Geld beschränken, und jede Vermehrung des Grundeigenthums verbieten, zur Richtschnur.††)

5) Stirbt eine solche Nonne in oder außer dem Kloster ohne Hinterlassung eines lezten Willens, so tritt die Intestat-Erbfolge ein.

6) Tritt sie freiwillig aus, so hat das Kloster, wie im Falle der Entlassung, keinen weiteren Anspruch auf den Genuß ihrer Einkünfte, noch auf eine andere Entschädigung.

7) Das Kloster kann die gegen jährliche Gelübde aufgenommene Nonne mit Wissen und Genehmigung der vorgesezten Landesstelle entlassen. Jedoch soll die Entlassung solchen vorzüglich, die über zehen Jahre nüzliche Dienste geleistet haben, ohne erhebliche Ursache, z. B. verschuldete Unfähigkeit zum

---

*) Siehe hiezu die MG. v. 22. April 1815.

**) Die Revision obliegt nunmehr gemäß § 35 Abs. 4 der Form.B. v. 17. Dezember 1825 den Kreisregierungen. Vgl. Bl. 14 S. 254. Ueber die Zuständigkeit zur Herstellung der Interkalarrechnungen s. die V. v. 21. Oktober 1818.

***) Ueber die Remunerirung der Verweser vgl. unten die RE. v. 8. Mai 1838.

†) Im Allgemeinen vgl. über die Erwerbsfähigkeit der Nonnen die JMG. v. 24. August 1830, dann über die Ablegung der Nonnengelübde die MG. v. 9. Juli 1831 und die dortselbst allegirten Bestimmungen.

††) Siehe das Amortisationsgesetz v. 1. August 1701 und die dortselbst allegirten Bestimmungen (oben S. 2).

Dienste des Instituts, Ungehorsam in wichtigen Dingen, Vergehen gegen die Sittlichkeit, nicht ertheilet werden.

8) Austritt und Entlassung sollen auch nur auf eine drei Monate vorhergegangene schriftliche Erklärung statt haben. Hiernach ist sich allgemein zu achten. München, den 27. April 1807.

118. AE. v. 28. April 1807, die Verhältnisse der bestehenden Freimaurerlogen betr. (Döll. 13 S. 724.)

Ueber die Verhältnisse der Freimaurerlogen und des Illuminatenordens vgl. die ältern in Döll. 13 S. 713 angeführten Mandate, dann das kgl. preuß. Edikt wegen Verhütung und Bestrafung geheimer Verbindungen, welche der allgemeinen Sicherheit nachtheilig werden können, vom 20. Oktober 1798 §§ 3, 4, 9—13 (Döll. 13 S. 714). Durch obige AE. v. 28. April 1807 wurde die Wiedereröffnung der Freimaurerloge Astraea zu den 3 Ulmen in Ulm unter folgenden Bedingungen gestattet:

„a) Alle 3 Monate soll eine Liste der Mitglieder der Loge von dem Chef derselben unterzeichnet und gefertigt an den Generalkommissär oder dessen Stellvertreter übergeben,

b) eine jede Veränderung in den Aemtern, sobald sie geschieht, ebenfalls dem Chef der Provinz angezeigt, und ebenso

c) eine jede Aenderung in den Statuten und Satzungen dahin berichtet werden."

Mit AE. v. 20. Februar 1808 (siehe dortselbst) wurde die Theilnahme der Staatsdiener an den Freimaurerlogen als unzulässig erklärt. — Als durch V. v. 13. September 1814 (siehe dortselbst) das Verbot aller geheimen Verbindungen erneuert wurde und daher Zweifel darüber entstand, ob auch die Freimaurerlogen von diesem Verbote betroffen seien, erging die AE. v. 15. Januar 1815 obigen Betreffs (Döll. 13 S. 725), welche lautet: „I. Die zur Zeit in Unserem Reiche bestehenden Freimaurerlogen können zwar, wie bisher, unter oberpolizeilicher Aufsicht der einschlägigen General-Kreiskommissariate, und unter den in Unserer Entschließung vom 28. April 1807 enthaltenen Bedingungen ihre Versammlungen fortsetzen; dagegen finden Wir II. keinen Grund, von Unserer durch die Entschließung vom 20. Februar 1808 wegen Theilnahme Unserer Staatsdiener an besagten Verbindungen ausgesprochenen Willensmeinung abzugehen, sondern erklären hiedurch ausdrücklich, daß sich das durch Unsere Verordnung vom 13. September v. J. erneuerte Verbot der Theilnahme an geheimen Gesellschaften in Ansehung der in Unsern mittel- oder unmittelbaren Staatsdiensten stehenden Individuen ohne Ausnahme auch auf die Freimaurerlogen erstrecke." — Vgl. auch die ME. v. 21. Mai 1834 (Döll. 17 S. 537), in welcher ausgesprochen wurde, „daß die Theilnahme eines Staatsdieners an dem Freimaurerorden aus dem Grunde nur disziplinär zu ahnden sei, weil das Verbot bloß in der Absicht erlassen wurde, damit die Staatsdiener nicht von ihren Dienstesverrichtungen abgehalten werden, und weil die Gesellschaft derzeit als eine unbedingt verbotene nicht zu betrachten ist." — Ueber das Versammlungs- und Vereinswesen entscheidet übrigens nunmehr das Gesetz v. 26. Februar 1850.

119. Konstitutions-Urkunde der königlichen Akademie der Wissenschaften. Allerh. E. v. 1. Mai 1807 (RBl. S. 1201, Döll. 9 S. 8).

Die Akademie der Wissenschaften in München wurde im Jahre 1759 gegründet. Vgl. das Mandat v. 25. Juni 1759 und die Allerhöchst genehmigten „Gesetze der Churbaierischen Akademie der Wissenschaften" v. 28. März 1759 in MGS. 1784 II S. 1316, Döll. 9 S. 1. — Durch die vorstehend erwähnte Konstitutions-Urkunde v. 1. Mai 1807 wurde die Akademie neu organisirt und zugleich für die mit derselben in Verbindung gesetzten wissenschaftlichen Sammlungen des Staates die erforderlichen organischen Bestimmungen getroffen. Diese Konstitutions-Urkunde ist bezüglich der Akademie durch die V. v. 21. März 1827 mit wesentlich veränderter Grundlage, bezüglich der wissenschaftlichen Sammlungen durch die einschlägige Verordnung vom gleichen Tage ersetzt worden (siehe dortselbst). — Der Vollständigkeit wegen sind noch folgende, fast durchaus aufgehobene oder veraltete Bestimmungen anzuführen:

a) die V. v. 19. Juni 1807, die Uniformirung der akademischen Mitglieder betr. (RBl. S. 1226, Döll. 9 S. 21, 17 S. 649), durch welche für die Mitglieder und Beamten der Akademie, sowie für die Beamten der Bibliothek und der übrigen einschlägigen Institute eine eigene Uniform bestimmt wurde, und deren Inhalt, so weit erforderlich, im Zusammenhang mit dem Uniformswesen der übrigen Beamten-Kategorien angegeben werden wird,

b) die mit AE. v. 9. Juli 1809 genehmigte und als ein die Konstitution der Akademie ergänzendes Gesetz verkündete Wahlordnung bei der k. Akademie der Wissenschaften in München (RBl. S. 1177, Döll. 9 S. 23),

c) die V. v. 4. Oktober 1812, neue Einrichtungen bei der Akademie der Wissenschaften betr. (RBl. S. 1713, Döll. 9 S. 30),

d) die AE. v. 6. Oktober 1825, die der k. Akademie der Wissenschaften ertheilte Befugniß, die daselbst sich bildenden Mediziner förmlich und feierlich zu Doktoren zu promoviren, betr. (Döll. 9 S. 33.)

120. Bek. der k. Land.Dir. v. 9. Mai 1807, die Fronleichnams-Prozession in der Provinz Baiern betr. (RBl. S. 780, Döll. 8 S. 1102.)*)

Es ist zwar bereits unterm 17. Mai 1803 eine allerhöchstlandesherrliche Verordnung,**) in Betreff der Fronleichnams-Prozession, erlassen worden, welcher zufolge jeder exponirte Seelsorger, der die pfarrlichen Funktionen in seiner Filialkirche zu leisten hat, verbunden ist, am Fronleichnamstage die feierliche Prozession an seinem Seelsorgerorte nach geendigtem Gottesdienste zu halten. Demungeachtet hat man in Erfahrung gebracht, daß sich die Geistlichkeit nicht allenthalben nach dieser Verfügung achte, wie dann auch in einigen Orten am Fronleichnamstage und in der Oktav zwei, und in anderen sogar drei derlei Prozessionen gehalten werden.

Diese Ungleichheit in Zukunft zu entfernen, wird hiemit Nachstehendes neuerdings verordnet:

1) Die Fronleichnams-Prozession wird in Städten und Märkten sowohl, als auf dem Lande nur am Feste allein gehalten, und weder am Sonntage, der in die Oktave fällt, und noch am Schlußtage der Oktave selbst, wiederholt.***)

*) Zu dieser mit Allerhöchster Genehmigung erlassenen (AE. v. 2. Mai 1807, Döll. 8 S. 1102) auch auf die Provinz Bamberg ausgedehnten (Bek. v. 11. Mai 1808, RBl. S. 1004, Döll. 8 S. 1104) Verordnung v. 9. Mai 1807 s. die V. v. 23. Januar 1804 (oben S. 76). — Allerhöchste Wünsche in Bezug auf die Dekoration der Häuser sind in den ME. v. 22. März, 8. Juni, 9. August 1840 und 11. März 1841 (Döll. 23 S. 343—345) enthalten. — Durch ein Kr.M.Reskr. v. 18. Juli 1833 (Döll. 8 S. 1107) wurde ein Regiments-Commando angewiesen, „die militärische Theilnahme an der Frohnleichnamsprozession künftighin möglichst zu bethätigen." Durch AE. v. 28. August (in KrME. v. 3. November) 1844 und v. 4. Mai (in KrME. v. 5. Mai) 1845 — Döll. 23 S. 66, 67 — wurde angeordnet, daß die nichtkatholischen Soldaten der Linie „nicht zur Bildung von Spalieren zu Fuß bei Prozessionen verwendet werden sollen, wobei das Sanctissimum getragen wird." — In dem Mdt. der Churf. Gen.L.Dir. v. 21. September 1801, die ungebührlichen Differenzen und Rangstreitigkeiten bei Prozessionen betr. (RBl. S. 625, Döll. 8 S. 1141, 17 S. 599), ist von einer den Beamten völlig freigestellten Theilnahme an Prozessionen und geistlichen Umgängen mit dem ausdrücklichen Beisatze die Rede, „wenn es anderst die Zeit und ihre Geschäfte zulassen." Auch in Ziff. 6 des Mdt. v. 30. Juni 1772, Rongordnung für die Regierungen bei Prozessionen, Opfergängen und sonstigem betr. (MGS. 1784 II S. 1368, Döll. 17 S. 598), ist bestimmt: „Wollen Ihro Churfürstl. Durchlaucht die geheimen Räthe nicht obligieren, daß sie bei Processionibus und Opfergängen erscheinen sollen." Bezüglich der Theilnahme der Beamten in der Haupt- und Residenzstadt vgl. übrigens AE. v. 9. Juni 1828, ME. v. 9. Juni 1828, 26 Mai 1834 (nicht 1836) — Döll. 8 S. 1105, 1107 — und v. 12. Juni 1833.

**) Diese V. der Churf. Land.Dir. v. 17. Mai 1803, die Frohnleichnams-Prozessionen auf dem Lande betr. (RBl. S. 332, Döll. 8 S. 1099), zählt mannigfache mit den Frohnleichnams-Prozessionen verbundenen Mißstände auf und verfügt sodann: „Zu Abstellung dieser ärgerlichen Unfüge wird hiemit verordnet: 1) Jeder exponirte Seelsorger, welcher die pfarrlichen Funktionen in seiner Filialkirche zu leisten hat, ohne Unterschied des Ranges oder äußerlichen Charakters und Titels, wird hiemit verbunden, am Frohnleichnamstage die feyerliche Prozession an seinem Seelsorgerorte nach geendigtem Gottesdienste zu halten. 2) Folglich hört der Zug der mit solch eigenen Seelsorgern versehenen Gemeinden zur Hauptpfarrkirche an diesem Tage auf, indem solch ein Zeichen der Abhängigkeit ganz überflüssig ist."

***) Inhaltlich einer ME. v. 7. Juli 1837, Gesuch des Marktes R. um Bewilligung einer dritten öffentlichen Prozession in der Frohnleichnamsoktave, hier die unzulässige Vermehrung von Feiertagen betr. (Döll. 8 S. 1109), wurde die im Orte R. herkömmliche Abhaltung einer zweiten Prozession am Sonntage der Frohnleichnamsoktave ausnahmsweise Allerhöchst genehmigt, dem weitern Gesuche um Bewilligung einer dritten Prozession am Schlußtage der Frohnleichnamsoktave aber die Genehmigung versagt. — Wegen übler Witterung am Frohnleichnamstage selbst wurde ferner die Verlegung der Prozession auf den nächsten Sonntag als zulässig erklärt. Siehe ME. v. 8. Mai 1842, die Frohnleichnamsprozession in Aichach betr. (Döll. 23 S. 345), und oben erwähnte AE. v. 9. Juni 1828 (Döll. 8 S. 1105).

2) In Städten, wo mehrere Pfarreien sind, wechseln die Pfarrer alle Jahre mit der Prozession.*)

3) Der Pfarrer auf dem Lande, der ohne Hilfspriester ist, hält am Fronleichnamstage die Prozession, so wie den Gottesdienst, in der Pfarrkirche.

4) So auch derjenige, welcher Hilfspriester hat; jeder der Hilfspriester aber hält den Gottesdienst und die Prozession in der Filialkirche, die er gewöhnlich excurrendo versieht; und hätte er deren zwei oder mehrere, so müßte er mit Haltung des Gottesdienstes und der Prozession in selben jährlich abwechseln.

Die Hilfspriester, die man perpetuo expositos nennt, thun das Gleiche bei der Hauptkirche ihrer Expositur.

Wäre bei der Expositur eine Filial, so ist dort keine weitere Prozession abzuhalten.

Dagegen werden sich Pfarrer und Hilfspriester, und zwar bei Strafe von 12 Reichsthalern für die erstmalige Uebertretung dieser Verordnung**) genau zu achten wissen; wie denn alle Ortsobrigkeiten hiemit ernstlich angewiesen sind, für den strackten Vollzug dieses Befehls sorgfältig zu wachen.

München den 9. Mai 1807.

121. Erneuerter Freizügigkeits-Vertrag zwischen dem kaiserlich Oesterreichischen und königlichen Baierischen Hofe vom 24. Mai 1807. Bekannt gegeben mit AE. v. 24. Juni 1807 (RBl. S. 1241, Döll. 3 S. 161).***)

§ 1. Zwischen sämtlichen kaiserlichen königlichen Oesterreichischen und sämtlichen königlichen Baierischen Staaten soll eine völlige Freizügigkeit dergestalt bestehen, daß bei keiner Vermögens-Exportation, auf welche Art solche geschähe, ein Abschoß- oder Abfahrt-Geld, oder Nachsteuer, in soferne dieselben bisher in die landesfürstlichen Kassen geflossen sind, eingehoben werden sollen.†)

§ 2. Die Aufhebung dieses Abfahrtgeldes schließt indessen weder die Erhebung der Emigrations-Taxe,††) noch der Erbsteuer aus, welche mit der in den kaiserlichen königlichen Oesterreichischen Erbstaaten bestehenden Auswanderungs-Grundgesezen und durch diese mit Lokal-Umständen und der Verfassung in zu genauer Verbindung steht, und die selbst von jedem Unterthan der kaiserlichen königlichen Erbstaaten erhoben wird, der irgend eine Erbschaft bezieht, auch ohne daß dabei von einer Auswanderung oder Vermögens-Exportation die Frage wäre.

§ 3. Da die Freizügigkeit ihrer Natur zu Folge sich nur auf das Vermögen bezieht, so bleiben, dieses Vertrages ungeachtet, die Gesetze in ihrer rechtlichen Kraft bestehen, welche jeden Unterthan bei Strafe der Vermögens-Konfiskation auffordern,

---

*) Nach ME. v. 7. Juni 1814 (Döll. 8 S. 1104) ist die V. v. 9. Mai 1807 auf Domkirchen nicht zu beziehen, denselben daher ihr allenfallsiges Recht auf Abhaltung eines jährlichen Umgangs in der Stadt zu belassen.

**) Statt dieser Strafbestimmung vgl. Art. 4 und 21 des Vereinsgesetzes v. 26. Februar 1850.

***) a) Ueber Nachsteuer im Allgemeinen s. V. v. 6. Juli 1804 (oben S. 92). — b) Der in § 8 oben allegirte Vertrag v. 4. Juni 1804 ist abgedruckt RBl. S. 688, Döll. 3 S. 159. — c) Bezüglich der zum ehemaligen deutschen Bunde gehörigen österreichischen Staaten ist später an die Stelle des Vertrags v. 24. Mai 1807 der Bundesbeschluß v. 23. Juni 1817 (s. V. v. 29. Juli 1817) getreten, wogegen der Vertrag v. 24. Mai 1807 in Bezug auf alle übrigen österreichischen nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staaten Anwendung finden soll, gemäß AE. v. 29. Mai 1820 (Döll. 3 S. 165). — d) Siehe auch die folgenden Noten. Mit Bezug auf die in der Note zu § 4 allegirte ME. v. 16. Oktober 1837 wurde mit ME. v. 19. Januar 1838 (Döll. 22 S. 29) bekannt gegeben, daß nunmehr zwischen Bayern und Oesterreich volle Freizügigkeit bestehe und daß daher die Bescheidung der betreffenden Auswanderungsgesuche gemäß § 23 der Form.V. v. 17. Dezember 1825 nunmehr von den k. Unterbehörden ohne weitere Anfrage oder Ermächtigung auszugehen habe. — e) Vgl. noch die ME. v. 12. Mai 1832 (Döll. 3 S. 197), wornach bei Vermögensverabfolgungen an österreichische Unterthanen immer zugleich legale Ausweise über den Bestand des Vermögens an das StM. des k. Hauses und des Aeußern zur Mittheilung an die k. k. österr. Gesandtschaft einzusenden sind, dann bei der Stiftungen in das Ausland die ME. v. 28. Juli 1844.

†) Die Fassung dieser Bestimmung läßt schließen, daß das Nachsteuerrecht der Gemeinden nicht beseitigt werden wollte. Uebrigens ist Letzteres weggefallen in Bezug auf die zum ehemaligen deutschen Bunde gehörigen österreichischen Staaten gemäß V. v. 29. Juli 1817, in Bezug auf Ungarn gemäß ME. v. 13. November 1830 und 22 Februar 1835 (Döll. 107, 187).

††) Diese 3prozentige Emigrationstaxe ist gleichfalls bezüglich aller Theile der österr. Gesammtmonarchie weggefallen, s. ME. (Re.) v. 30. April 1851 (Döll. 22 S. 96).

vor der Ansässigmachung in fremden Landen die Auswanderungs-Bewilligung seines Landesherrn nachzusuchen.*)

§ 4. Als Folge dieses Grundsazes wird festgesezt, daß die Erhebung der Militärpflichtigkeits-Redimirungs-Summe in Fällen, wo einem Individuum die Auswanderungs-Bewilligung ertheilt wird, welches seiner Person gemäß der Militärpflichtigkeit unterliegt, ohne die Jahre derselben zurückgelegt zu haben, der Grundsäze der Freizügigkeit ungeachtet, statt finden könne, weil diese Gabe nicht in Beziehung auf das Vermögen geleistet wird.**)

§ 5. Deßgleichen bleibt es in Rücksicht der Emigrations-Taxe in Fällen der Auswanderung bei den vorigen Bestimmungen, wonach 3 Prozent des Vermögens erhoben werden, als eine auf die Person des Auswandernden Bezug habende Abgabe, und da die Erhebung der Erbsteuer aus Rechtsgrundsäzen hervorgehet, die mit der Nachsteuer keine Verbindung haben, so hat der gegenwärtige Vertrag auf die Erbsteuer keine Beziehung, sondern den beiden vertragenden Theilen bleibt es unbenommen, hierüber von souverainer Macht wegen gesezliche Bestimmungen zu treffen.***)

§ 6. Das Vermögen, dessen freie Ausführung vertragsmäßig gestattet wird, soll nach seinem ganzen wahren Werthe verabfolgt werden, dergestalt, daß der Empfänger den ganzen reellen Betrag erhalte, wie er an dem Orte erhoben wird, wo das Vermögen gelegen oder angefallen ist. Hierdurch soll jedoch der Gesezgebung beiderseitiger Regierungen über die Art und Geldsorte, in welcher Vermögen überhaupt in das Ausland verbracht werden darf, keineswegs vorgegriffen seyn.

§ 7. In so ferne jedoch in einer Provinz des einen oder des anderen der kontrahirenden Staaten die freie Exportation der klingenden Münze gestattet ist, wie gegenwärtig der Fall rücksichtlich des Herzogthums Salzburg und Berchtesgaden besteht; so soll in dieselbe die Ausführung des Vermögens in klingender Münze gleichfalls nach der Reziprozität gestattet seyn, in so ferne nicht allgemeine Gesezе, die sich auf die Ausfuhr in andere Staaten überhaupt beziehen, hier im Wege stehen.

§ 8. Da die gegenwärtige Konvention nicht als ein neuer Vertrag, sondern als eine Erneuerung und Erweitecung des bereits unterm 4 Juni 1804 abgeschlossenen Freizügigkeits-Vertrages angesehen werden soll, so hat derselbe auch auf die vor ihrer Abfassung und Ratifikation eingetretenen Fälle, in so ferne sie unter der früheren Uebereinkunft begriffen waren, zurückzuwirken.

§ 9. Bei der Anwendung dieses Vertrages ist nicht der Tag in Betracht zu nehmen, an welchem das in Frage stehende Vermögen durch Erbschaft, oder sonst angefallen ist, sondern derjenige, an welchem es exportirt wird.

§ 10. Die unmittelbare Genehmigung dieses Staatsvertrags soll sowohl bei Seiner kaiserlichen königlichen Majestät von Oesterreich, als Seiner königlichen Majestät von Baiern alsbald nachgesucht werden

Zur Urkunde dessen haben beiderseitige Bevollmächtigte diese Vertrags-Urkunde, nachdem sie gleichlautend doppelt ausgefertiget worden, eigenhändig unterschrieben, gesiegelt, und gegen einander ausgewechselt.

So geschehen München den 24. Mai 1807.

122. V. v. 25. Mai 1807, Erläuterung der allerhöchsten Deklarationen vom 31. Dezember 1806, und vom 19. März laufenden Jahres über die künftigen staatsrechtlichen Verhältnisse der der königlichen Souverainität unterworfenen Fürsten, Grafen, Herren und Ritter, in Beziehung auf die Bestätigung ihrer Familienverträge betr. (RBl. S. 889, Döll. 4 S. 27.)

M. J. I. Wir haben in Unseren beiden Deklarationen vom 31. Dezember vor. J. und vom 19. März lauf. J. über die künftigen staatsrechtlichen Verhältnisse der Unserer Souverainität unterworfenen Fürsten, Grafen, Herren und Ritter verordnet:

„daß ihre Familienverträge und eingeführten Successionsordnungen zur Bestätigung Uns vorgelegt werden sollen." †)

Dabei hatten Wir keineswegs die Absicht, die Verträge und Familienfideikommisse, welche durch Beobachtung der zur Zeit ihrer Errichtung bestandenen gesezlichen

*) Ueber das Recht zur Auswanderung entscheidet nunmehr ausschließlich das Ges. v. 1. Juni 1870. Die Strafe der Vermögens-Konfiskation ist in Baiern längst weggefallen.

**) Die Erhebung einer Militärpflichtigkeits-Redimirungs-Summe findet auf Grund der Gegenseitigkeit schon gemäß MG. v. 16. Oktober 1837 (Döll. 22 S. 89) nicht mehr statt.

***) Siehe die Note zu § 2.

†) Siehe oben S. 120 und 126.

Vorschriften eine vollkommene Gültigkeit erhalten hatten, in Hinsicht auf die Privatrechte einer neuen Untersuchung und Bestätigung zu unterwerfen, sondern die vorgeschriebene Bestätigung hat nur die staatsrechtlichen Verhältnisse der subjicirten Familien zum Gegenstande, damit nämlich ihre Familieneinrichtungen nichts enthalten mögen, welches mit der Verfassung des Staats, dem sie als Unterthanen einverleibt sind, nicht vereinbarlich wäre, und sich allenfalls auf ihre ehemalige, nun aufgelöste Verhältnisse beziehet.

Nach dieser Ansicht sollen Unsere Deklarationen Lit. A. § 5 und 12 verstanden und angewendet werden.

Unseren Landesdirektionen wird hiedurch zugleich aufgetragen, sämtlichen in ihren Provinzen eingesessenen subjicirten Familien, zufolge Unserer angeführten Verordnung, unter einem Präjudizialtermine von 6 Monaten, nach Verlauf desselben sie nicht ferner als rechtsgültig anzuerkennen sind, die Vorlegung ihrer Familienverträge und Successionsordnungen aufzugeben, und dieselbe mit ihrem Gutachten an Unser Ministerium der auswärtigen Verhältnisse einzusenden. Unseren Justiztribunalen wird zur Pflicht gemacht, nur auf die von Uns bestätigten Familienverträge künftig zu erkennen.

München den 25. Mai 1807.

123. V. v. 8. Juni 1807, die Beiträge der Staatsdiener zum Witwen- und Waisenfonde betr. (RBl. S. 1105, Döll. 17 S. 879.)*)

M. J. I. Wir haben aus einem von Unserem geheimen Finanzministerium Uns erstatteten ausführlichen Vortrage über den Zustand der Finanzen Unseres Königreiches entnommen, zu welcher beträchtlichen Summe sich in den verschiedenen Provinzen desselben die Pensionen und Unterstüzungsbeiträge erheben, die den Witwen und Waisen der verstorbenen Staatsdiener darin aus den Staatskassen gereicht werden. Nun sind Wir zwar weit entfernt, eine Staatsausgabe, die unstreitig eben so sehr auf den Grundsäzen eines jeden, in allen seinen Beziehungen genau erwogenen und wohlgeordneten Regierungssystems, als auf den Foderungen der Billigkeit und Menschlichkeit beruht, umgehen, und den Witwen und Waisen wirklicher Staatsdiener Unsere Vorsorge, oder diesen Staatsdienern selbst die Beruhigung, die hieraus für sie auf den Fall ihres Absterbens entspringt, benehmen zu wollen.

Nicht minder finden Wir aber der Billigkeit und richtigen Regierungsgrundsäzen angemessen, daß eine solche Unterstüzung nicht den Staatskassen ausschließend aufgebürdet werde, sondern daß diese zugleich, wie es in mehreren anderen Staaten, und selbst bei Unserem Militär geschieht, durch einen sich allmählig bildenden besonderen Witwen- und Waisenfond eine Erleichterung erhalte. Wir haben daher Unserem geheimen Finanzministerium aufgetragen, Uns über die zweckmäßigste Art der Bildung eines solchen Witwen- und Waisenfondes einen reiflich durchdachten Plan vorzulegen, welchen Wir sodann bei seiner Ausführung mit den Pensions- und Unterstüzungszahlungen der Staatskassen in eine korrespondirende Verbindung bringen werden. Vorläufig aber glauben Wir schon jezt zur ersten Grundlage jenes Fondes einen Beitrag bestimmen zu müssen, den alle Unsere Staatsdiener nach folgenden Normen dazu künftig zu leisten haben.

1) Diejenigen Staatsdiener, deren Besoldung und Quiescenzgehalt sich nicht über 600 fl. beläuft, sind von diesem Witwen- und Waisenfonds-Beitrage gänzlich befreiet.

2) Die Besoldungen und Quiescentengehälter der Staatsdiener von 601 fl. bis 2000 fl. leisten einen Beitrag zum Witwen- und Waisenfond von 1 Procent.

3) Die Besoldungen und Quiescentengehälter von 2001 fl. bis 4000 fl. leisten einen Witwen- und Waisenfonds-Beitrag von 1½ Procent.

---

*) Siehe Weiteres bei den AE. v. 9. November 1807, 28. Januar und 15. April 1814.

4) Die Besoldungen und Quiescentengehälter von 4001 fl. bis 6000 fl. leisten diesen Beitrag mit 2 Procent.

5) Diejenigen von 6001 fl. bis 12000 fl. mit 2½ Procent.

6) Alles, was mehr als 12000 fl. bezieht, hat einen Beitrag von 3 Procent zu leisten.*)

7) Dieser Beitrag wird von dem gesamten fixen Geldgehalte der aktiven Staatsdiener und von dem Standesgehalte der Quiescirenden in Geld, als dem in der Verordnung vom 1. Jänner 1805**) vorgeschriebenen Maßstabe der künftigen Pensionen und Unterstüzungsbeiträge für ihre Witwen und Waisen, durch diejenigen Staatskassen, welche die Besoldungs- und Gehalts-Zahlungen zu leisten haben, bei jedesmaliger Zahlung ratirlich abgezogen.

8) Sämtliche Kassen fahren gleichwohl fort, die Besoldungen und Quiescentengehälter mit ihrer Totalität in Ausgabe zu stellen, und bringen dagegen die hieran als Witwen- und Waisenfonds-Beiträge geschehenen Abzüge in eine besondere Einnahmsrubrik, die den Ausgaben auf Pensionen und Unterstüzungsbeiträgen zur Gegenposition dient.

9) Sobald sich der Witwen- und Waisenfond noch durch andere Mittel und Beiträge mehr ausgebildet hat, werden Wir über dessen weitere Behandlung, seinem eigenthümlichen Zwecke gemäß, die näheren Verfügungen treffen.***)

10) Ueber die von jedem Individuum während seiner Diensteszeit geleisteten Beiträge findet nach dessen Absterben kein anderer Anspruch statt, als auf die festgesezten Pensions- und Unterstüzungsraten von Seite seiner Witwe und Waisen. Eben so erlöschen alle Ansprüche, wenn einer aus Unseren Diensten tritt, wodurch überdieß noch seine Witwe und Waisen ihre Pensions- und Unterstüzungsansprüche verlieren.

11) Die Ausübung dieser Verordnung beschränkt sich vor der Hand auf diejenigen Provinzen, worin die pragmatische Verordnung vom 1. Jänner 1805 über die Verhältnisse der Staatsdiener**) bereits eingeführt ist, und nimmt mit dem 1. Juli d. J. ihren Anfang.

Da auf solche Weise das Pensionssystem gewissermassen auf das Privateigenthum gegründet, und dessen Festigkeit und Unverbrüchlichkeit dadurch vermehret wird, so werden Unsere Staatsdiener außer der Billigkeit, die diesen Beiträgen zum Grunde liegt, auch noch darin eine verstärkte Beruhigung für das Schicksal der Ihrigen finden.

München den 8. Juni 1807.

124. V. der k. Land.D. v. 20. Juni 1807, das Glocken-Geläute in der Provinz Baiern betr. (RBl. S. 1121, DöU. 8 S. 1148.)†)

Den vielen Anfragen und Zweifeln über den Sinn der allerhöchstlandesherrlichen Verordnung vom 14. Februar laufenden Jahres, den Gebrauch des Glocken-Geläutes betreffend, zu begegnen, wird hiemit nachstehende Erklärung zur Wissenschaft und Nachachtung kund gemacht.

---

*) § 16 des Finanzgesetzes vom 29. Juli 1876 lautet dagegen: „Die nach den bestehenden Vorschriften zu leistenden Wittwen- und Waisenfondsbeiträge der Staatsdiener sind vom 1. Januar 1876 an und für die Folge in nachstehenden Größen zu erheben:

1) von Besoldungen oder Quiescenzgehalten, welche nicht über 1080 ℳ betragen, Nichts,

2) von solchen über 1080 bis 3600 ℳ mit 1 Procent,

3) von solchen über 3600 bis 7200 ℳ mit ein und ein halb Procent,

4) von solchen über 7200 bis 10800 ℳ mit zwei Procent,

5) von solchen über 10800 bis 21600 ℳ mit zwei und ein halb Procent,

6) von solchen über 21600 ℳ mit drei Procent."

**) Siehe oben S. 97.

***) Siehe § 10 des Landt.Absch. v. 10. Juli 1865.

†) Diese Erläuterungen zur V. v. 14. Februar 1807 (oben S. 124) wurden erlassen auf Grund einer AE. v. 30. Mai 1807 mit ähnlichem Inhalte (DöU. 8 S. 1148).

1) Das sogenannte Mittags-Geläute, welches dem Landmanne und der arbeitenden Klasse auf dem Lande in Beziehung auf seine Tagesordnung nothwendig ist, soll auch künftig bestehen.

2) Zu allen gottesdienstlichen Verrichtungen wird nach Umständen ein längeres oder kürzeres Zeichen mit den Glocken gegeben.

3) Das Gleiche versteht sich vom Morgen- und Abendgruße — von der Schiedung an Freitagen, zur Erinnerung an die Todesstunde Jesu — von der Angst Christi an Donnerstags-Abenden nach dem Abend-Gruße. — So kann auch

4) auf dem Lande vor dem Providiren, wenn es bey Tage geschieht, ein kurzes Zeichen mit der Glocke gegeben werden.

München den 20. Juni 1807.

125. **G. v. 26. Juni 1807, die Salpeter-Erzeugung betr.** (RBl. S. 1108, Döll. 10 S. 1141.) **)

M. J. I. Wir haben Uns sowohl über den Bericht, den Unsere unmittelbare Saliter-Spezial-Kommission unterm 17. Hornung dieses Jahres in Betreff des Salniterwesens erstattet hat, als über den Bericht Unserer Landes-Direktion in Baiern vom 23. März dieses Jahres, ebendenselben Gegenstand betreffend, und über die desfallsigen Vorschläge Unseres Kriegs-Oekonomie-Rathes ausführlichen Vortrag erstatten lassen. Da die Zeitumstände, welche den Salpeter zu einem dringenden Bedürfniß Unserer Armee machen, keine Veränderung mit dem im Jahre 1803 erlassenen Salpeter-Mandate gestatten, wodurch auch eine nur vorübergehende Verminderung der Salpeterlieferung verursacht werden könnte, sondern vielmehr dessen einstweilige Aufrechthaltung und sogar dessen Ausdehnung nothwendig erfodern; so behalten Wir Uns zwar vor, zu seiner Zeit diesen Gegenstand in nähere Untersuchung zu nehmen, und darüber die den staatswirthschaftlichen und militärischen Rücksichten genauer angemessenen Verfügungen in Verbindung mit der künstlichen Salpeter-Erzeugung zu treffen. Vor der Hand jedoch finden Wir Uns bewogen:

1) das bestehende Salpeter-Mandat, wie es unter dem 6. Juli 1803 erlassen, und in das XXVIII. Stück des Regierungsblattes von gedachtem Jahre eingerückt worden ist, nicht allein für Unsere älteren Provinzen zu bestätigen, sondern auch auf Unsere neu erworbenen Provinzen, und auf sämtliche mediatisirte Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften auszudehnen.

2) Verbieten Wir alle Ausfuhr des Salpeters in das Ausland, unter derselbigen Strafe, die im 25. Artikel der neuen Zoll- und Mautordnung vom 7. Dezember 1804 festgesezt ist.

3) Bleibt dem Unterthan noch zur Zeit die Verwendung der Salpeter-Erde zum ökonomischen Gebrauche bei einer Geldstrafe von fünf Gulden für jeden Uebertretungsfall verboten.

4) Zur Ermunterung der Saliterer wird demjenigen, welcher mehr liefert, als das ihm angesezte Quantum beträgt, für jeden mehrgelieferten Zentner eine Prämie von fünf Gulden zugetheilt; die Mehrlieferung mag durch künstliche Salpeter-Erzeugung, oder auf die gewöhnliche Art durch größeren Fleiß bewirkt worden seyn.

5) Um zugleich die künstliche Salpeter-Erzeugung, worauf Wir schon im Salpeter-Mandate vom Jahre 1803 Unsere Aufmerksamkeit gerichtet hatten, mehr auszubreiten, und dadurch das Graben des Salpeters in den Unterthansgebäuden allmählig zu vermindern, werden Wir einen leichtfaßlichen Unterricht über die zweckmäßigste Art dieser Salpeter-Erzeugung entwerfen, und nach seinem Abdrucke unter die Saliterer und Gemeinden vertheilen lassen.

6) Jeder Gemeinde steht es frei, sich durch die Lieferung einer Quantität Salpeters, welche derjenigen gleich ist, die bisher daselbst gegraben wurde, gegen Empfang des für die Saliterer festgesezten Geldpreises von dem Graben der Saliterer in ihren Gebäuden zu befreien. Auf einzelne Unterthanen ist aber dieses nicht anwendbar. Auch muß eine strenge Aufsicht hierbei eintreten, daß keine Mißbräuche von Seiten der Saliterer durch Lieferung des in andern Gemeinden gegrabenen Salpeters an solche befreite Gemeinden unterlaufen, und entweder zum Drucke der Unterthanen, oder zur Verminderung des möglichen Lieferungs-Quantums gereichen.

Sämtliche Landesdirektionen und Mautämter werden in Kenntniß dieser Verordnung gesezt; und Unsere unmitelbare Spezial-Saliter-Kommission hat sich die einschlägige Befolgung derselben ernstlich angelegen seyn zu lassen.

München den 26. Juni 1807.

---

*) Siehe zu V. v. 6. Juli 1803 (oben S. 64).

126. V. v. 4. Juli 1807, die Haltung der Jahrtage in den vormaligen Kloster-Pfarrkirchen betr. (RBl. S. 1140, Döll. 8 S. 1130, 11 S. 1467.)*)

M. J. I. Wir haben auf die Anfrage über die Fortsezung der Jahrtage in den vormals bestandenen und nun neu organisirten Kloster-Pfarrkirchen folgendes beschlossen:

1) die Jahrtage, Messen und andere Gottesdienste, welche lediglich von den Klöstern eingeführet wurden, oder einen in dem klösterlichen Institute gegründeten Zweck hatten, oder solche,

2) deren Fonds mit dem Klostervermögen vermischt waren, und an die Staatskassen übergiengen, sind von jenem Zeitpunkte an als erloschen anzusehen, und die neuen Pfarrer können keineswegs angehalten werden, irgend eine gottesdienstliche Verrichtung dieser Art vorzunehmen. Dagegen

3) sind sie schuldig, jene Jahrstage und Messen zu halten, wovon ihnen die Stiftungen und Gefälle zu Folge ihrer Säcular-Eigenschaft und der schon vorhin besonders geführten Verrechnung neben den übrigen Pfarrei-Gefällen zugeflossen sind. Eine gleiche Verbindlichkeit liegt ihnen

4) auch dann ob, wenn zwar die Gefälle mit dem Klostervermögen vermischt waren, und bei der Pfarrkirche nicht mehr vorhanden sind, aber Verwandte der Stifter in auf- oder absteigender Linie sich noch am Leben befinden.

5) Uebrigens bleibt den Pfarrern überlassen, da, wo sie es zur Beruhigung ihrer Gewissen für nöthig erachten, die förmliche Reduktion solcher Jahrtage bei den Ordinarien nachzusuchen.**)

München den 4ten Juli 1807.

127. V. v. 28. Juli 1807, die allgemeine Gleichstellung und Erhebungsart der Bier- und Branntwein- oder Malz-Aufschläge betr. (RBl. S. 1273, 1538, Döll. 2 S. 242, 13 S. 1509.)

Durch das Gesetz vom 16. Mai 1868, den Malzaufschlag betr., wurden alle älteren Gesetze und Verordnungen in Betreff dieser Materie aufgehoben, insbesondere:

*) Ueber die Stiftung neuer Jahrtage s. MC. v. 10. Dezember 1844.

**) Vgl. Mdt. v. 10. Dezember 1734, alte Jahrtags-Stiftungen betr. (MGS. 1788 IV S. 778, Döll. 11 S. 1464), welches lautet: „L. G. Nachdem sich zerschiedene Unsere Beamte angefragt, wie dieselbe sich bey denen Gotteshäusern wegen der alten Jahrtagsstiftungen, worüber gedachte Gotteshäuser die laufende Ausgaben ex propriis zu bestreiten, zu verhalten haben; so ist nun die gnädigste Resolution hiemit, daß wo es möglich, und die Gotteshäuser es ohne eigenen Abbruch zu thun in dem Stand sind, selbe zu Haltung derley Jahrtägen ein sicheres Kapital nutznießlich auszeigen sollen, welches insbesondere billig, weilen etwan dergleichen Jahrtagskapitalien, welche zuvor gegen Interesse aufgelegt gewesen, heimbezahlt, und zum Gebäu, oder solchen Kirchen anderwärtig zum guten applicirt worden. Sollten sich aber bey mehr bemelten Gotteshäusern wegen Unvermögensstand dergleichen Kapitalien gar nicht auszeigen lassen; so wisset ihr gleichwohl mit denen Herrn Ordinariis der Reducirungswillen abangezogener alten Jahrtäg zu correspondiren, und wird wohl geschehen, wenn durchgehends in Unsern Landen hiemit eine Richtigkeit der künftigen Beobachtungs halber, und zur Sublevation der letztbesagten Gotteshäuser gemacht wird, wornach ihr euch nebst Remittirung des unterm 14. December anni praet eingeschickten, von Unserm Beamten zu Reichenberg erstatteten Bericht zu richten, und verbleiben euch ꝛc." Vgl. ferner MC. v. 11. November 1840. — Die einschlägigen Anordnungen bezwecken die Sicherung und Erhaltung des Kirchenstiftungsvermögens. Vgl. hierüber auch die MC. v. 19. Februar 1835. So weit die dortselbst erwähnte Entschädigung nicht durch die betreffende Stiftung oder in anderer Weise gesichert ist, soll der Messe lesende Priester für Wachs, Wein, Paramente ꝛc. jedesmal einen Beitrag von 3 Kr. zu leisten verpflichtet sein nach MC. v. 26. Mai 1804. Vgl. Bek. v. 4. Juni 1804 (RBl. S. 581, Döll. 8 S. 956, 11 S. 1467), ferner die MC. v. 1. Mai 1809, 16. Juli 1814, 21. August 1829 (Döll. 11 S. 1468, 1471, 1473). — Ueber die Meßstipendien, welche als Gehaltsbestandtheile der Geistlichen in Betracht kamen, hatte sich der Staat ein gewisses Verfügungsrecht vorbehalten. Vgl. z. B. die auf Grund Allerhöchster Anordnung erlassene MC. v. 28. Januar 1811, die Zutheilung von Meßstipendien an die katholisch geistlichen Professoren betr. (Döll. 11 S. 1469). Vgl. ferner die V. 6. November 1813, die Versendung von Meßstipendien in das Ausland betr. (RBl. S. 1869, Döll. 8 S. 984, 11 S. 1470), welche in Ziff. 1 lautet: „Die Versendung von Meßstipendien, von welchem Geldbetrage sie auch immer sein mögen, in das Ausland, ist durchaus verboten" — und welche für die Uebertreter strenge Strafen bestimmt.

1) das vorerwähnte Aufschlagsmandat v. 28. Juli 1807,

2) die FME. (AE.) v. 30. Dezember 1807, den Malzaufschlag betr. (RBl. 1808 S. 115, Döll. 13 S. 1520),

3) die V. v. 27. Januar 1809, den Malzaufschlag betr. (RBl. S. 175, Döll. 13 S. 1523),

4) die V. v. 11. Februar 1811, die Erhöhung des Malzaufschlags betr. (RBl. S. 274, Döll. 13 S. 1324),

5) die V. v. 30. August 1811, die Verpflichtung der Müller betr. (RBl. S. 1129, Döll. 13 S. 1530),

6) das Ges. v. 10. November 1848, die Untersuchung und Aburtheilung der Aufschlagsdefraudationen betr. (GBl. S. 397, Döll. 26 S. 56, 29 S. 773),

7) der § 30 des Landtags-Abschieds v. 10. November 1861 Abs. 1 bis 7.

Weitere auf den Malzaufschlag bezügliche, außer Kraft getretene Bestimmungen s. Döll. 13 S. 1519 ff. Einige derselben werden später noch zur Erwähnung kommen müssen.

128. V. v. 7. August 1807, die Korrespondenz der Behörden mit den im Auslande bestehenden königlichen Missionen betr. (RBl. S. 1332, Döll. 18 S. 125.)

M. J. I. Wir haben durch die Verordnungen vom 26. Juli 1799 und 29. Dezember 1800*) die Bestimmung getroffen:

Daß keine Unserer Stellen in Angelegenheiten Unserer Unterthanen in fremden Staaten, oder in andern Offizialsachen mit den im Auslande bestehenden Mißionen unmittelbar korrespondiren, sondern in solchen Vorfallenheiten an Unser auswärtiges Ministerial-Departement berichtet werden solle, welches sodann an die demselben ausschließlich untergeordneten Behörden die erforderlichen Verfügungen erlassen werde.

Von dieser Bestimmung bleiben nur dringende Kriegs-Geschäfte und eilige Gegenstände mit der Vorschrift ausgenommen, daß jedoch auch in solchen Fällen jedesmal eine Abschrift des an einen Unserer Gesandten, Geschäftsträger, Agenten oder Residenten ergangenen Erlasses an das erwähnte Ministerial-Departement zu gleicher Zeit, wo die Absendung geschieht, einzusenden sey.

Da Wir indessen wahrgenommen haben, daß diesen Bestimmungen nicht durchgehends nachgelebet werde, so weisen Wir Unsere sämmtliche Administrativ- und Justizstellen wiederholt auf obige Verordnungen mit dem Auftrage hin, an die untergebenen Behörden hiernach gleichfalls die geeigneten Weisungen ergehen zu lassen.

München den 7. August 1807.

129. AE. v. 9. August 1807, die Begutachtungen zu Pfarrbesetzungen betr. Auszug. (Döll. 8 S. 656.)**)

M. J. I. Wir sehen Uns zugleich veranlaßt, euch noch besonders anzuweisen, bei künftigen Begutachtungen zu Pfarrbesetzungen jedesmal

*) Der Inhalt dieser Verordnungen v. 26. Juli 1799 (MGS. 1800 I S. 347) und v. 29. Dezember 1800 (MGS. 1800 II S. 316, RBl. 1801 S. 33, Döll. 18 S. 125) ist in obige V. v. 7. August 1807 vollständig aufgenommen worden. Nach AE. v. 4. Januar 1800 (RBl. S. 72) wurde dagegen die V. v. 26. Juli 1799 dahin erläutert, „daß die laufenden Geschäfte Unserer Landesstellen dadurch nicht sollten gehemmet werden, sondern über diese eine unmittelbare Communication jener Stellen mit Unsern auswärtigen Agenten jeder Art in so lange gepflogen werden könne, als es nur darauf ankomme, nähere Nachrichten oder Aufklärungen einzuhohlen, und nicht bestimmte Anfinnen in Unserm Namen an auswärtige Behörden geschehen, welche Weiterungen veranlassen könnten, oder wobey gewisse Regierungs-Grundsätze geltend gemacht, oder Einleitungen zu neuen Uebereinkünften getroffen werden sollen." Vgl. übrigens die ME. v. 17. Februar 1838, 27. Juni 1854 und 26. November 1876.

**) Aehnliches wurde in einer Reihe von AE. (Döll. 8 S. 655 ff.) vorgeschrieben. Vgl. übrigens die ME. v. 20. April 1826 bei § 5 der V. v. 27. November 1825. — Die den Gesuchen beizulegenden Zeugnisse sind jene des bischöflichen oder erzbischöflichen Ordinariats (ME. v. 31. August 1841), der Distriktspolizeibehörde über die Baufallwendung an den Pfarrgebäuden (ME. v. 9. Dezember 1811) und die Qualifikationszeugnisse der Geistlichen als Lokalschulinspektoren (ME. v. 9. März 1833). Vgl. ME. v. 7. Dezember 1835 (Döll. 13 S. 520), welche in Ziff. IV lautet: „Ebenso ist in den, den Geistlichen aller Konfessionen bezüglich der Bewerbung um Pfarreien auszustellenden, durch das Generale vom 19. (oder vielmehr 9.) März 1833 näher geregelten Zeugnissen und zwar in der Rubrik 5 jedesmal speziell anzuführen, ob der betreffende Pfarrer als Vorstand des Lokal-Armenpflegschaftsrathes und als Mitglied der jährlichen Distriktsversammlungen seinen Pflichten kräftig, eifrig und vollständig genügt habe." Ueber die Zeugnisse in Bezug auf das staatsbürgerliche Verhalten der Geistlichen s. GME. v. 10. April 1868. — „Von der Beibringung der zunächst für Bewerbungsgesuche um landesfürstliche Patronatspfründen vorgeschriebe-

a) die von einem jeden der Kompetenten sowohl als Pfarrer, wie auch als Kaplan in der Seelsorge zugebrachten Jahre und eben so sein physisches Alter genau anzuführen, ferner

b) die Zeugnisse, worauf die Kompetenten sich beziehen, näher, als es im vorliegenden Falle geschehen ist, aus einander zu setzen, und endlich

c) in Fällen, wo ihr, wie eben gegenwärtig bei R. auf Vorrückung eines schon wirklichen Pfarrers antragt, auch die Seelenzahl, dann die Einkünfte und Lasten der durch die angetragene Vorrückung in Erledigung kommenden Pfarrei anzuzeigen, und mit dieser Anzeige zugleich die Bemerkung zu verbinden, ob dabei Filialen, dann ob und wie viele Hilfspriester allenfalls vorhanden seyen.

München den 9. August 1807.

130. V. v. 1. September 1807, die Unterstützungsbeiträge für die Wegmeister und Wegmacher betr. (RBl. S. 1460, Döll. 16 S. 340.)*)

M. J. I. Wir haben durch Unsere Verordnung vom 4. Oktober 1805**) provisorisch die Unterstützungen festgesezt, die den im Dienste entweder durch Alter oder körperliche Gebrechen untauglich gewordenen Wegmachern angedeihen sollen. Da aber diese provisorische Verordnung sich nur auf allgemeine Bestimmungen einschränkt, welche die Anwendung derselben in einzelnen Fällen erschwerten; so finden Wir Uns bewogen, indem Wir gedachte Verordnung zugleich auch auf die Wegmeister ausdehnen, folgende nähere, den jedesmaligen Umständen angemessene Verfügungen darüber zu treffen.

1) Die Amovibilität der Wegmeister und Wegmacher bleibt festgesezt, und dieselben können, erstere von dem geheimen Zentral-Weg- und Strassenbau-Bureau nach vorläufigem Berichte an Unser geheimes Ministerium des Innern, leztere von den Provinzial-Strassen-Direktionen nach vorläufigem Berichte an das geheime Zentral-Weg- und Strassenbau-Bureau zu jeder Zeit entlassen werden.

2) Liegt der Grund der Entlassung in solchen Dienstgebrechen, worauf sie ohnehin als Strafe gesezt ist, oder hat der Entlassene noch nicht das fünfte Dienstjahr zurück gelegt (wozu auch die außer dem Strassenbau in Unseren sonstigen Diensten zugebrachte Zeit gerechnet wird),***) so hat er weder in dem einen, noch dem anderen Falle auf eine Unterstüzung aus den Staatskassen Anspruch zu machen.

3) Ist aber die Entlassung in einer durch das Alter oder durch Verunglückungen im Dienste herbeigeführte Unfähigkeit zu ferneren Diensten gegründet, oder ist sie die Folge von Dienstesverfügungen, die nicht von Dienstgebrechen des Entlassenen herrühren, so werden die Wegmeister nach den verschiedenen Abstufungen der Dienstjahre, wie sie in der Tabelle Lit A. bezeichnet sind; die Wegmacher hingegen nach den verschiedenen Abstufungen der Tabelle Lit. B. behandelt.†)

4) Die Witwen und Waisen des unteren Strassenbau-Personals erhalten, den Entlassungsfall der Ehegatten und Väter wegen Dienstgebrechen ausgenommen, Unterstüzungsbeiträge aus den Staatskassen ebenfalls nach den Gradationen jener Tabellen.

5) Die Entlassungen werden von den Strassenbau-Behörden verfügt, und alle sich darauf beziehenden Fälle gehören, wenn Berichtserstattungen vorhergehen müssen,

---

nen Aelteste kann in all jenen Fällen Umgang genommen werden, wo ein bereits stabil angestellter Geistlicher durch eine bischöfliche Collation auf eine andere Pfründe befördert werden soll, gegen dessen Benehmen bei der L. Regierung nie eine beschwerende Anzeige gemacht worden ist." MC. v. 19. Januar 1827 (Döll. 8 S. 664). — Ueber das Verfahren bei Besetzung der Pfarreien s. auch die V. v. 12. November 1808 und die daselbst allegirten Bestimmungen

*) Das Institut der Wegmeister ist aufgehoben, die hier normirten Unterstützungsbeträge sind erhöht, die Voraussetzungen zur Erlangung derselben näher fixirt und theilweise geändert, zur Verfügung der Entlassung der Wegmacher sind die Kreisregierungen, Kammern des Innern, zur Festsetzung der Unterstützungen die Regierungs-Finanzkammern im Benehmen mit den Kammern des Innern als zuständig erklärt. Siehe hierüber und über die sonstigen Verhältnisse der Wegmacher die AE. v. 27. Januar 1849 und die der lezteren beigefügten Noten.

**) Siehe oben S. 110.

***) Vgl. FME. v. 15. Dezember 1851, den Unterstützungsbeitrag der Wegmacherswittwe N. in Wasserburg betr. (Döll. 31 S. 87), in welcher darauf hingewiesen wird, daß sowohl nach Art. III der V. v. 8. August 1819, als nach Art. VI der AE. v. 27. Januar 1849 bei Festsetzung der Unterstützungsbeiträge die Militärdienstzeit nicht mehr eingerechnet werden darf.

†) Diese Tabellen wurden hier weggelassen, weil einerseits das Institut der Wegmeister aufgehoben ist und andererseits die Bezüge der Wegmacher und ihrer Relikten durch AE. v. 27. Januar und 2. August 1849 neu geregelt wurden.

zum geheimen Ministerium des Innern; die Regulirung der Unterstützungsbeiträge aber nach den Dienstjahren, so wie die desfallsige vorläufige Instruirung gehört zu den Landesdirektionen oder den obersten administrativen Behörden in den Provinzen, welche noch keine Landesdirektionen haben. Alle Berichterstattungen darüber gehen, als über Kassegegenstände, an Unser geheimes Ministerium der Finanzen.

Was von Pensionsfällen, die sich auf Wegmeister und Wegmacher beziehen, und worüber schon Bericht erstattet worden, noch unentschieden geblieben ist, erhält durch obige Vorschriften seine Erledigung; so wie alle künftig sich ereignenden Fälle dieser Art nach denselben auf das genaueste zu behandeln sind.

München den 1. September 1807.

131. JE. v. 1. September 1807, die Theilnahme der katholischen Pfarrer an der Beerdigung der Wiedertäufer betr. (Döll. 8 S. 1779.)

M. J. I. Auf anliegende Vorstellung des N., Pächter des N. Hofes bei N., und der übrigen daselbst befindlichen Wiedertäufer, daß ihnen die Beerdigung ihrer Religionsgenossen nach ihrer Sitte und ohne Beiziehung eines katholischen Geistlichen gegen Reichung der Stolgebühren bewilligt werden wolle; in Erwägung, daß die Ausübung katholischer Kirchengebräuche bei der Beerdigung anderer Konfessions-Verwandten eine der Religions- und Gewissensfreiheit zuwiderlaufende Zumuthung ist; und in Erwägung, daß die Wiedertäufer auf die Vortheile Unsers Religions-Edikts gleichfalls Anspruch haben; beschließen Wir, daß obigem Gesuche entsprochen und der betreffende Pfarrer hiernach angewiesen, sofort in ähnlichen Fällen sich jedesmal hiernach geachtet werden soll.*)

München den 1. September 1807.

132. Allerh. Entschl. v. 3. Oktober 1807, die Vorschläge zu Besezung der Pfarreien und Benefizien betr. (RBl. S. 1582, Döll. 8 S. 716.)

M. J. I. Bei allen Vorschlägen zur Besezung von Pfarreien und Benefizien ohne Unterschied, ob die Erledigung durch den Tod, oder auf andere Art erfolgte, soll ein nach der für die Todfälle vorgeschriebenen Form zu fassender Bericht (Mayers Generalien-Sammlung Bd. V S. 421 Nr. 38)**) von dem Landgerichte eingezogen, und mit dem Landes-Direktions-Gutachten an Uns eingesendet werden. München den 3. Oktober 1807.

133. V. v. 30. Oktober 1807, das akademische Stipendienwesen betr. (RBl. S. 1685, Döll. 11 S. 1733, 15 S. 180.)***)

M. J. I. Um das akademische Stipendienwesen seiner ursprünglichen Bestimmung und dem Willen der Stifter gemäß, unter fortwährender genauer Central-Aufsicht

*) Siehe hiezu die ME. v. 12. Oktober 1847, ferner über sonstige Verhältnisse der Mennoniten die ME. v. 9. November 1835.

**) Siehe oben Seite 36 Nr. 29 und die beigefügte Note. Hiernach, sowie nach Land.Dir.V. v. 21. März 1804, 12. Januar und 3. Mai 1808 (RBl. 1804 S. 301, 1808 S. 186, 936, Döll. 8 S. 715, 716, 717), dann nach Gen.Komm.Entschl. v. 8. Februar 1810 (Döll. 8 S. 1527) waren die Distriktspolizeibehörden bei persönlicher Verantwortlichkeit der Beamten angewiesen, von jeder Erledigung einer Pfarrei, eines Benefiziums oder einer sonstigen geistlichen Präbende nach der oben bezeichneten Tabelle ungesäumt Anzeige zu erstatten. Ueber die Anzeige der Todfälle aller Geistlichen siehe auch die ME. v. 28. Dezember 1864, dann über die Wiederbesetzung erledigter Pfründen unter Anderm die AE. v. 9. August 1807 (oben S. 146) und v. 12. November 1808 nebst den dortselbst allegirten Bestimmungen.

***) Diese Verordnung ist zwar theilweise bereits veraltet, bildet jedoch zur Zeit noch die Grundlage des akademischen Stipendienwesens und wurde daher unverkürzt zum Abdrucke gebracht. Vgl. übrigens die nachstehend aufgeführten Bestimmungen und die denselben in gegenwärtiger Sammlung beigegebenen Noten: a) über die Zuständigkeit zur Verleihung § 49 der Form.V. v. 17. Dezember 1825, b) über die Tax- und Stempelpflichtigkeit in Stipendiensachen die ME. v. 26. Juni 1876, c) über die Umwandlung der Stipendienbeträge in die Reichswährung die ME. v. 19. Juli 1875, d) über die öffentliche Ausschreibung zur Bewerbung die ME. v. 13. April 1865, e) über die Stipendienprüfungen die beiden ME. v. 21. April 1869, f) über die Familien- und Lokalstipendien die AE. v. 26. Oktober 1804 (oben S. 96) und v. 21. Oktober 1818, g) über den durch den Landt.Absch. v. 1831 begründeten allgemeinen Stipendienfond die AE. v. 24. Oktober 1844 und die zahlreichen hiezu ergangenen Anordnungen, h) über den s. g. adeligen Stipendienfond die AE. v. 25. Oktober 1818, i) über die Maximiliansstiftung für kunstgewerbliche Ausbildung die ME. v. 28. November 1869, k) über medizinische Reisestipendien die V. v. 7. April 1838, l) über Reise-

zu erhalten, und sowohl die Verwaltung der Fonds, als die jährliche Verwendung der Zinsen auf einfache und gleichförmige Grundsäze zurückzuführen, haben Wir folgende allgemeine gesezliche Normen vorgeschrieben:

I. Nach Vollendung der bereits unterm 3. Jänner dieses Jahres angeordneten möglichst genauen Beschreibung aller einzelnen Stipendienstiftungen soll eine spezifizirende Generaltabelle des ganzen Stammvermögens derselben hergestellt; alle Stiftungsurkunden, und andere, die Rechte und Ansprüche einzelner Orte, Familien oder Individuen bewährende Dokumente sorgfältig gesammelt; die verschiedenen Administrationen vereinfacht, und fortwährend durch die geeignete administrative Centralstelle Unseres geheimen Ministeriums des Innern kontrollirt; zugleich aber von eben derselben alljährlich der ganze disponible Ertrag jeder einzelnen Stipendienstiftung, so wie des Totalfondes, ausgewiesen werden.*)

II. In Hinsicht auf Verleihung und Einziehung akademischer Stipendien sezen Wir folgende Grundsäze als allgemein zu beobachtende und allgemein verbindende Normen fest:

a) Alle, selbst Familien-Stipendien sollen vom Staate sowohl, als von wem immer, dem sonst das Präsentationsrecht zusteht, nur würdigen Adspiranten verliehen werden. Dieß fodert nicht nur der Zweck jeder frommen Stiftung, sondern auch der (meistens ausdrückliche) Wille der Fundatoren.

b) Als würdig ist aber nur der zu erkennen, der sich über Talente, Fleiß, Fortgang und Sittlichkeit durch legale Zeugnisse vorschriftsmäßig und hinlänglich ausgewiesen hat.

c) Alle Stipendien-Stiftungen reihen sich in zwei Hauptklassen: in allgemeine, auf die jeder Würdige Anspruch hat, und in besondere, auf die einzelnen Orts- oder Familien-Individuen ausschließende oder Vorzugs-Rechte zukommen.

d) Wer ein Stipendium der lezteren Art (ein Familien- oder besonderes Stiftungsstipendium) anspricht, hat nicht nur seine Würdigkeit nach Lit. b, sondern auch seinen besonderen Anspruchstitel, z. B. Verwandtschaft mit dem Stifter u. dgl. legal nachzuweisen. In jedem Falle, wo es an dieser Nachweisung der einen oder anderen von beiden Bedingungen gebricht, bleibt das Stipendium entweder erledigt, oder es tritt in die Klasse der allgemeinen, eigentlich der Staatsstipendien über.**)

e) Diese die allgemeinen oder Staatsstipendien sollen nicht blos Würdigen, sondern (soviel dieß zu erforschen möglich ist), den Würdigsten unter allen sich meldenden Kompetenten verliehen werden.

f) Konkursprüfungen sind zu diesem Behufe das einzig zweckmäßige und allgemein anwendbare Mittel, vorzügliche Würdigkeit zu erforschen und zu erproben.***)

g) Jeder, um ein allgemeines Stipendium Kompetirende hat daher der alljährlich vor Ende des Studienjahres an allen höheren Lehranstalten des Königreiches zu veranstaltenden Stipendienkonkursprüfung sich zu unterwerfen, und dem in der Regel nur auf diesem Wege herzustellenden Beweise vorzüglicher Würdigkeit auch noch den der größeren oder minderen Dürftigkeit mittelst verschlossener Zeugnisse seiner Civilobrigkeit beizufügen.

---

stipendien für Philologen die MG. v. 24. März 1875 (vgl. auch das Statut der Charlottenstiftung v. 30. Juli 1874), m) deßgl. für Künstler die MG. v. 19. Februar 1875, n) über Stipendien zur Förderung des Studiums der Geschichte die AG. v. 1. Februar 1878 u. dgl. Weitere auf Stipendien sich beziehende Bestimmungen, und zwar für Schüler und Zöglinge der polytechnischen Schule, der Industrieschulen, der Central-Forstlehranstalt, der Central-Thierarzneischule, der landwirthschaftlichen Schulen, dann für Schulpraktikanten, Seminaristen und Präparanden ꝛc. finden sich in den einschlägigen organischen Bestimmungen für die betreffenden Anstalten. Sonstige für kleinere Kreise bestimmte Stipendienstiftungen können hier nicht aufgezählt werden, eine übersichtliche Zusammenstellung aller Bestimmungen über Stipendienwesen wird jedoch dem Anhangbande vorbehalten. — Ueber die Theilnahme der Pharmazeuten am Stipendiengenusse s. die AG. v. 23. April 1817.

*) Ueber die Verwaltung des Stipendienvermögens vgl. auch Ziff. I, VI, VII der V. v. 6. März 1817 mit der AG. v. 21. Oktober 1818 und § 49 der Form.V. v. 25. Dezember 1825.

**) Nähere Bestimmungen hierüber s. in V. v. 1. Dezember 1812.

***) Ueber Stipendienprüfungen s. die beiden MG. v. 21. April 1869. — Nur Bewerber um allgemeine Stipendien haben sich diesen Prüfungen zu unterwerfen, vgl. MG. v. 11. März 1872.

In Ermangelung des einen oder anderen Erfordernisses bleibt der Konkurrent von dem Genuße eines Stipendiums ausgeschlossen.

h) Wer aber in Hinsicht des Beweises der Würdigkeit oder der Dürftigkeit sich ein erweisliches Falsum zu Schulden kommen läßt, ist nicht nur gänzlich unfähig, ein Stipendium zu erlangen, und des etwa auf solche unredliche Art erlangten ipso facto verlustig, sondern auch zur Rückerstattung alles Genossenen anzuhalten, und noch außerdem nach Umständen zu bestrafen.

i) Wer wegen offenbaren Unfleißes, oder wegen erwiesener Unsittlichkeit vom akademischen Senate oder Stipendienephorate gewarnt, sich einer wiederholten Ahndung schuldig macht, ist gleichfalls seines Stipendiums entweder auf unbestimmte Zeit durch Suspension, oder nach Umständen durch gänzliche Einziehung desselben auf immer verlustig.*)

k) Dagegen hat der durch vorzügliche Talente, oder durch besonders anhaltenden Fleiß sich auszeichnende und übrigens auch in moralischer Hinsicht tadellose Akademiker von Jahr zu Jahr Erhöhung seines Stipendiums nach bestimmten (nachher anzugebenden) Abstufungen zu hoffen.

l) Der ordnungsmäßigen Erledigung oder Einziehung unterliegen alle Stipendien (da sie nur Studienbeiträge seyn sollen und sind) mit dem Beschlusse der, für die Ausbildung in einem bestimmten Fache regelmäßig festgesezten Zeit, so daß kein akademisches Stipendium nach diesem Zeitpunkte, oder außer der Universität mehr genossen werden kann.**)

m) Was endlich die Zurückbezahlung genossener akademischer Stipendien betrifft, so bleibt es rücksichtlich derselben bei den hierüber bestehenden älteren Verordnungen, namentlich vom 29. September und 29. November des Jahres 1794.***)

III.†) Da Wir auch die Konkurrenz um akademische Stipendien, und die Art, sie zu verleihen, den voranstehenden Grundsäzen gemäß, durch bestimmte überall zu befolgende Vorschriften regulirt wissen wollen, so verordnen Wir:

1) Die zur Universität übertretenden Gymnasisten oder Lycäisten, welche um ein Stipendium kompetiren wollen, haben vor ihrem Austritte aus dem Gymnasium oder Lycäum, und spätestens einen Monat vor Ende des Studienjahres, sich bei ihrem Studienrektor als Stipendienabspiranten zu melden, um von diesem als solche vorgemerkt, und über die zu erfüllenden Kompetenzbedingungen vorläufig unterrichtet zu werden.

Diese Kompetenzbedingungen sind folgende:

a. Erscheinen bei dem Stipendianden-Konkurse an dem dafür anberaumten Tage;

b. Ueberreichung einer an Uns unmittelbar gerichteten, und dem beim Konkurse vorsizenden Rektor zu behändigenden Bittschrift pro stipendio.

---

*) Vgl. z. B. § 49 der Universitätssazungen v. 1. Oktober 1849.

**) Vgl. AE. v. 12. Dezember 1817, die Verleihung der allgemeinen Stipendien aus dem Fonde des Oberdonaukreises pro 18$^{17}/_{18}$ betr. (Döll. 11 S. 1728), welche in dieser Beziehung vorschrieb, „daß a) allgemeine Stipendien nur zur Vollendung eines Spezialstudiums, der Regel nach, bewilligt werden können, und der Antrag zum Fortgenusse für ein zweites solches Studium ohne die wichtigsten Gründe nicht zu machen, auch b) dieselbe Norm bei Familien- und Lokalstipendien ebenfalls zu beobachten sey, wenn nicht in der Stiftungsurkunde das Gegentheil angeordnet ist. c) Wenn ein Stipendiat sein gewähltes Spezialstudium schon nach dem ersten oder zweiten Jahre verläßt und zu einem andern übergeht, so ist ihm bei fortdauernder Würdigkeit und Dürftigkeit sein Stipendium nur so lange noch zu belassen, als er es genossen haben würde, wenn er das zuerst gewählte Studium fortgesezt hätte. Ergeben sich wichtige Gründe, eine Ausnahme davon zu machen, so ist darüber Bericht zu erstatten, und Unserer Entschließung abzuwarten. d) Kandidaten der Theologie treten aus dem Genusse ihrer Stipendien, sobald sie in ein Alumnat aufgenommen werden, und in demselben freie Verpflegung erhalten. Eine Ausnahme kann nur dann gestattet werden, wenn die Urkunde der Stipendienstiftung den Fortgenuß auch im Alumnate ausdrücklich bewilligt oder wenn die äußerste Dürftigkeit eines sehr würdigen Subjektes eine weitere Unterstützung desselben nothwendig macht, in welchem lezteren Falle auch jederzeit Bericht zu erstatten ist."

***) Diese beiden Verordnungen wurden aufgehoben durch V. v. 8. August 1811.

†) Bezüglich der zur Zeit geltenden Bestimmungen über die Einreichung und Behandlung der Stipendiengesuche, denen gegenüber die Vorschriften der obigen V. v. 30. Oktober 1807 größtentheils als veraltet sich darstellen, siehe die Noten zur AE. v. 24. Oktober 1844.

c. Beibringung aller Studien- und Sittenzeugnisse aus allen vom Bittsteller zurückgelegten Klassen, oder eines beglaubigten Generalattestats über dieselben.

d. Legale Ausweisung über erhaltene Präsentation oder Familienansprüche, wenn der Kompetent ein besonderes Stiftungsstipendium nachsucht, oder über Dürftigkeit und häusliche Verhältnisse der Aeltern, falls derselbe um ein allgemeines oder Staatsstipendium konkurrirt.

2) Die Resultate der hierauf erfolgenden Prüfung sind in einem besonders darüber zu haltenden Protokolle, das von allen Examinatoren zu unterschreiben ist, einzutragen, und dieses mit den nach dem vorgeschriebenen Formular gleichförmig zu verfassenden Klassifikationstabellen und mit allen Originalbittschriften, Zeugnissen und sonstigen Beilagen sämmtlicher Geprüften, insbesondere auch mit den Attestaten des eben geendigten Studienkurses, vom Rektorate an dessen unmittelbar vorgesezte Stelle, von dieser aber mit gutachtlichen Bemerkungen an die geheime Centralstelle innerhalb der ersten acht Tage der Herbstferien, oder wo möglich noch früher, einzusenden.

3) Die schon an der Universität studierenden Stipendienaspiranten haben sich an den Direktor ihrer Sektion zu wenden, und übrigens ebenfalls alle obigen Kompetenzbedingungen zu erfüllen. Die nach der Prüfung von den betreffenden Sektionsdirektoren verfaßten Berichte, Protokolle und Klassifikationstabellen werden von dem akademischen Senate dem Stipendienephorate zum geeigneten Vortrage und zur Zusammenstellung der Resultate aller einzelnen Konkursprüfungen in eine allgemeine Uebersichtstabelle übergeben. Ueber die Vorschläge und Klassifikation des Ephorats deliberirt der Senat in einer eigenen Sizung und erstattet sofort ungesäumt gutachtlichen Bericht darüber an das Ministerium des Innern, unter Anlegung aller Aktenstücke und eines tabellarischen Verzeichnisses aller vakanten akademischen Stipendien, mit Angabe ihres Betrages und Benennung der von ihm begutachteten neuen, oder durch Unterstüzungsvermehrung zu belohnenden Stipendisten.

4) Der akademische Senatsbericht und eben so alle von den Lyceums- und Gymnasiumsrektoraten erstatteten Berichte unterliegen mit allen ihren Beilagen zulezt der Revision Unseres geheimen Centralstudienbureau, welches mit Rücksicht auf die alljährlich sich ergebende Stipendienrechnungsbilance seine Vorschläge über die Verleihung und Erhöhung der akademischen Stipendien in einem ausführlichen motivirten Vortrage Unserem dirigirenden Minister und durch diesen Uns zur Genehmigung vorlegt.

5) Diejenigen, welche Stipendien oder Stipendienzulagen erhalten haben, sollen jedesmal noch vor Anfang des neuen Studienjahres öffentlich durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

IV.*) Ueber das quantitative Verhältniß der Stipendien zu den Dürftigkeitsgraden und Unterhaltsbedürfnissen der Akademiker bestimmen Wir Folgendes:

a) Da die Stipendien bei dem größeren Theile der Stipendiaten nur Unterhalts-Beiträge seyn können, wenn anders nicht viele in jeder Hinsicht würdige Kompetenten, deren Zahl die der jährlich vakant werdenden Stipendien gewöhnlich weit übersteigt, jener wohlthätigen Unterstüzungsmittel ganz entbehren sollen, und da die Dürftigkeit sich nach individuellen Umständen und Familienverhältnissen in sehr verschiedenen

*) Auch diese Bestimmungen erscheinen im Wesentlichen verpflet. Vgl. z. B. die ME. v. 29. März 1867. Bereits mit ME. v. 13. Februar 1839, die Unterstützungsgesuche mehrerer Studirender der Universität betr. (Döll. 24 S. 179), wurde unter Festsetzung von bestimmten Bezugsgradationen und Minimalbeträgen der Grundsatz ausgesprochen, daß Stipendien zu geringeren Beträgen nur schaden, ohne nützen zu können, und hiebei die Verleihung von bloßen Unterstützungen als unzulässig erklärt. Siehe schließlich noch a) die ME. v. 28. Dezember 1838, die Universitätsstipendien für 18$^{39}/_{40}$ betr. (Döll. 24 S. 180), wodurch die Kreisregierungen auf Grund Allerhöchster Anordnung angewiesen wurden, den Universitätssenaten die an einzelne Kandidaten verliehenen Lokal- und Kreisstipendien anzuzeigen, b) die ME. v. 1. Juni 1816, die jährlichen Begutachtungsberichte über die Verleihung der allgemeinen Stipendien betr. (Döll. 11 S. 1706), in welcher unter Anderm vorgeschrieben wurde, daß in den Stipendiengesuchen „ausdrücklich zu bemerken sei, ob der Kompetent schon ein oder mehrere Stipendien genieße oder nicht. Im ersten Falle sei die Quote und die Fonds anzugeben". c) die ME. v. 18. April 1814, Auszahlung der Stipendien betr. (Döll. 11 S. 1730), worin in einem besonderen Falle im Interesse der Stipendiaten angeordnet wurde, „daß die Stipendien wenigstens in zwei Hälften, die eine am Schlusse des Winterhalbjahrs, die andere am Ende des Sommerhalbjahrs ausbezahlt werden sollen." Vgl. übrigens die ME. v. 7. Februar 1872.

Abstufungen ausweiset, so sollen die Stipendien überhaupt in halbe und ganze abgetheilt werden; jene zu 60, 75, 85 und 100 fl.; die ganzen aber zu 120, 150, 170 und 200 fl.

b) Familien- oder besondere Stiftungsstipendien, deren Stifter bestimmten Individuen ein Recht auf einen bestimmten quantitativen Studienbeitrag hinterlassen haben, werden in diejenige der obigen Abtheilungen eingereiht, zu der ihr Quantum des jährlichen Betrages sich eignet, oder am meisten nähert.

c) Nur die ganz armen und dabey vorzüglich würdigen Staatsstipendisten können schon im ersten Jahre ihrer akademischen Laufbahn in den Genuß eines ganzen Stipendiums zu 120 fl. eintreten; die erste Verleihung bleibt jedoch in der Regel stets auf diese Summe beschränkt.

d) Die minder Dürftigen und minder Vorzüglichen erhalten halbe, dem Grade ihrer Würdigkeit entsprechende Stipendien.

e) Jene und diese dürfen aber Vermehrung der ihnen gewordenen Unterstüzung in jedem folgenden Jahre unter der Bedingung hoffen, daß sie sich über ihre progressive Würdigkeit auszuweisen im Stande sind.

f) Zur geltenden Ausweisung hierüber sowohl, als überhaupt auch über die Würdigkeit zum Fortgenusse eines Stipendiums (deren jedes immer nur eigentlich auf Ein Jahr ertheilt wird), ist erforderlich, daß der Stipendiat am Schluße jedes Semesters ein verschlossenes, die Fleißes-, Fortgangs- und Conduits-Noten von seinen sämtlichen Professoren enthaltendes, und vom betreffenden Sektionsdirektor ausgestelltes Zeugniß zum Stipendienephorate (unter Gefahr im Unterlassungsfalle seine Unterstüzung im folgenden Semester zu entbehren,) überbringe. Das Ephorat trägt über alle diese Stipendiatenzeugnisse im Senate vor, und dieser sendet sie mit Bericht an die Centralstelle.

Damit endlich sämtliche Professoren und die Sektionsdirektoren insbesondere den Fleiß und das Betragen der Stipendiaten um so gemeinsamer beobachten können, sollen am Anfange des Wintersemesters einer jeden Sektion die Namen der ihr Angehörigen, der Polizeidirektion aber, um auch bei ihr jedesmal die nöthige Auskunft über das sittliche und gesellschaftliche Verhalten der Stipendisten erholen zu können, die Namen Aller vom Ephorate mitgetheilt werden.

Diese allgemeine Verordnung ist zu Jedermanns Wissenschaft und zur genauen Darnachachtung öffentlich durch das Regierungsblatt bekannt zu machen.

München den 30. Oktober 1807.

134. AE. v. 9. November 1807, die Beiträge der aus Stiftungs- und Kommunalkassen besoldeten Staatsdiener zum Wittwen- und Waisenpensionsfond betr. (Döll. 9 S. 176, 17 S. 885.) *)

M. J. I. Alle Individuen, welche Besoldungen, Quieszenzgehälter, Pensionen oder Unterhaltsbeiträge aus dem Vermögen der Stiftungen und Gemeinden beziehen, sind von dem zum Wittwen- und Waisenfond bestimmten Beiträgen an die Staatskassen der Finanzen**) befreit.

München den 9. November 1807.

135. V. der k. Land.Dir. v. 17. November 1807, die Feuerweihe am Charsamstag in der Provinz Baiern betr. (RBl. S. 1861, Döll. 8 S. 1241.) ***)

Es herrscht noch immer an vielen Orten, vorzüglich auf dem Lande, der Mißbrauch, am Charsamstage bei der Feuerweihe große Holzbrände herbeizuschleppen, dieselben bei dem neugeweihten Feuer anzuzünden, und bis zum Ende des Hochamtes in den nächstgelegenen Winkeln der Häuser, oder in Städeln unterzubringen.

Da dieses Geschäft gewöhnlich unvorsichtigen Kindern und jungen Leuten anvertraut wird; da die gemeinen Leute in dem abergläubischen Wahne stehen, daß ihre

---

*) Siehe die V. v. 8. Juni 1807 (oben S. 142).

**) An die Staatskassen. Hiedurch ist nicht ausgeschlossen, daß die betreffenden Beträge für diejenige Kasse in Anspruch genommen werden, aus denen die Besoldungen ꝛc. bezogen werden. Bezüglich der Professoren an den Studienanstalten vgl. z. B. die ME. v. 5. Februar 1840, bezüglich der Universitätsprofessoren die ME. v. 31. Mai 1885.

***) Diese Provinzial-Verordnung wurde durch AE. v. 28. April 1808 (Döll. 8 S. 1241) auf das ganze Königreich ausgedehnt. Vgl. auch AE. v. 13. Juni. 1807, das öffentliche Verbrennen der heiligen Oele betr. (Döll. 8 S. 1240). — Nunmehrige Strafbestimmungen siehe RStGB. § 369 Ziff. 6 und 8.

Wohnungen durch Anzünden solcher Brände bei Hochgewittern vom Einschlagen bewahrt bleiben; so wird hiermit dieser feuergefährliche und abergläubische Mißbrauch so und dergestalten verboten, daß jeder, der eine brennbare Materie, als Holz, Schwamm und dergleichen, bei dem Charsamstagsfeuer anzuzünden künftig sich unterstehen wird, unnachläßig um 3 Reichsthaler abgestraft werden soll.

Für den stracken Vollzug dieses Befehls haben alle Ortsobrigkeiten sorgfältigst, und bei Selbsthaftung zu wachen.

München den 17. November 1807.

136. **V. v. 18. November 1807, die Zuchthaus-Kosten betr.** (RBl. S. 1785, Döll. 13 S. 437.)*)

M. J. I. Da die Unterhaltung der Zucht- und Strafarbeitshäuser der Staatskasse jährlich bedeutende Summen kostet, welche durch die Arbeiten der Sträflinge selten vergütet werden, und es in dem natürlichen Rechte und der Billigkeit gegründet ist, daß diese Kosten von dem Vermögen der Sträflinge, oder derjenigen, welchen die Alimentation nach den bürgerlichen Gesezen obliegt, wiederum vergütet werden, so verordnen Wir:

1) Den Zucht- und Strafarbeitshäusern soll der Ersaz der Kosten, welche die Sträflinge verursachen, von ihrem Vermögen wiederum geleistet werden.

2) Diese Verbindlichkeit erstreckt sich bei der Unzulänglichkeit des eigenen Vermögens auch auf diejenigen, welchen die Alimentation nach bürgerlichen Gesezen obliegt.

3) Der Ersaz muß nach der Zulänglichkeit des Vermögens ganz oder zum Theile geleistet werden.

4) Unter den zu vergütenden Kosten sind sowohl die Kosten der Nahrung, Kleidung und übrigen Unterhaltung, als auch die Kosten der Regie des Zucht- oder Strafarbeitshauses begriffen, welche nach der Anzahl der Sträflinge ausgeschlagen werden.

5) Von den zu vergütenden Kosten wird der Arbeitsverdienst des Sträflings, welcher dem Institute verrechnet wurde, abgezogen.

6) Der Ersaz dieser Kosten soll jedoch nur so weit statt finden, als dadurch der Hauptstamm der Erwerbung des Delinquenten nicht geschmälert, und er an der Erfüllung der Pflichten nicht gehindert wird, welche ihm zur Leistung einer Entschädigung, oder zur Ernährung der Seinigen obliegen.

7) Sobald ein Delinquent an ein Strafort verurtheilt wird, ist der Kommissär, oder in dessen Abgang der Verwalter verbunden, sich an die Gerichtsbehörde des Sträflings zu wenden, und sich von der Vergütungsmöglichkeit zu verläßigen.

8) Der jährlichen Rechnung soll eine Einnahmsrubrik an solchen Ersazgeldern, und ein Verzeichniß der Sträflinge, mit einer zu diesem Zwecke eingerichteten Ausscheidung beigefügt werden, für welche kein Ersaz, und für welche der volle oder theilweise Ersaz geleistet werden kann.

9) Bei dieser zweiten Klasse muß die Rechnungsbeilage enthalten, wie viel die Vergütungskosten betragen, welche bereits berichtigt, und welche noch rückständig sind.

10) Die Verwaltung eines jeden Strafhauses soll am Ende des Rechnungsjahres die Ersazschuldigkeit eines jeden Sträflings entwerfen, und dem betreffenden Landgerichte zur Einbringung und Uebersendung mittheilen.

11) Wenn bei Einsendung der Rechnung der Ersaz noch von einigen Orten rückständig wäre, so hat die Verwaltung über diese Rückstände ein mit der Rechnung übereinstimmendes Verzeichniß zu verfassen, und solches dem Kommissär oder der vorgesezten Stelle zu übergeben, damit die ferneren Verfügungen zur Erlangung des Ersazes getroffen werden können.

12) Die Landgerichte, welche in Einbringung des Ersazes säumig sind, und die Requisitionen der Strafhausverwaltungen unbeantwortet lassen, sollen durch Beschickung auf ihre Kosten zur Erfüllung ihrer Obliegenheit und zum Ersaze dessen angehalten werden, was durch ihre Unterlassung vernachläßiget würde.

13) Was hier den Landgerichten aufgetragen ist, verbindet alle Gerichtsstellen, zu deren Kompetenz das Geschäft sich eignet.

München den 18. November 1807.

*) In Bezug auf die Verfahrungsweise sind Aenderungen eingetreten, siehe die ME. v. 6. Dezember 1863 und 11. Dezember 1870. Ueber die Verpflichtung des Verurtheilten zur Tragung der Strafvollzugskosten s. nunmehr §§ 497 und 498 der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877.

137. **V. v. 5. Februar 1808, die Bestimmung der Umzugskosten für das Maut-Personal betr.** (RBl. S. 474.)*)

M. J. l. Da die Verfassung des Mautwesens die Nothwendigkeit der öfteren Versezung des dabei angestellten Personals von einem Ort zum andern mit sich bringt, und dieses Personal nach jener Mobilität in seinen Privat-Einrichtungen seine Maßregeln schon zum voraus treffen muß; so können die in Unserer Verordnung vom 1. Jänner 1805 auf ganz verschiedene Verhältnisse des größten Theils der übrigen Staatsdiener gegründeten Bestimmungen der Umzugskosten bei dem Mautpersonal nicht wohl eine Anwendung finden. Um jedoch in Ansehung desselben das Interesse der Staatskassen mit der Billigkeit gegen die einzelnen Individuen nach Maßgabe der vorkommenden Fälle möglichst zu vereinigen, haben Wir nachfolgendes besondere Umzugskosten-Regulativ für gedachtes Mautpersonal festzusezen beschlossen:

I. Ein ganz neuangestellter Mautbeamter oder Offiziant hat in keinem Falle, und ohne irgend eine Rücksicht auf die Entfernung seines Wohnortes von dem Orte, wo er angestellt wird, Anspruch auf Vergütung der Umzugskosten zu machen.

II. Auch der transferirte Mautbeamte oder Offiziant hat diesen Anspruch nur alsdann, wenn er mit einem gleichen Gehalte von einer Mautpostirung zur andern versezt wird.

III. In einem solchen Falle erhält der verehelichte Oberbeamte von jeder Meile seines Umzuges 10 fl.; der unverehelichte aber 7 fl. 30 kr.; der verehelichte Unterbeamte von jeder Meile 7 fl. 30 kr. und der ledige 5 fl. Den übrigen Mautindividuen von geringerem Grade, und zwar vom Stationisten an, werden ohne Rücksicht, ob sie verheirathet oder unverheirathet sind, von jeder Meile 3 fl. 20 kr. für Umzugskosten vergütet.

IV. Hat der transferirte Mautbeamte oder Offiziant bei seiner Versezung zugleich eine Besoldungsmehrung erhalten; so wird nach der im Regulativ vom Jahre 1803 festgesezten Norm der einjährige Betrag dieser Besoldungs-Vermehrung von dem nach obigen Bestimmungen ihn treffenden Betrage der Umzugskosten abgezogen, und ihm das Uebrige bei jenem Mautamte zahlbar angewiesen, wohin er transferirt worden ist.

Unsere General-Zoll- und Maut-Direktion hat hienach sowohl die bereits eingekommenen Umzugskosten-Gesuche der bei der neuen Zoll- und Mauteinrichtung versezten Individuen, als alle übrige vorkommende ähnliche Fälle zu entscheiden.

München den 5. Februar 1808.

138. **AE. v. 20. Februar 1808, die Verhältnisse der bestehenden Freimaurerlogen betr.** (Döll. 13 S. 725.)**)

M. J. l. So wenig Wir einer Seits die wohlthätige Tendenz der Freimaurer, ihr Bestreben zur Beförderung alles Guten, und den sonach in mancherlei Beziehungen durch sie verbreitet werdenden Nuzen mißkennen, eben so wenig vermögen Wir anderer Seits Uns von der absoluten Nothwendigkeit ihrer Existenz bei der ohnehin schon jedem guten Staatsbürger auch ohne besondern Gesellschaftsverband außer der gewöhnlichen bürgerlichen, durch Natur und Erziehung auferlegten Verpflichtung, nach seinen indivi-

*) Dieses Regulativ v. 5. Februar 1808 ist durch § 18 der an die Stelle der früheren Umzugsgebühren-Regulative getretenen V. v. 16. August 1817 ausdrücklich aufrecht erhalten worden. Durch FME. v. 12. Juli 1820, die Umzugskosten der Zollbediensteten betr. (Ger. 10 S. 960), wurde hiezu erläutert, „daß die Bestimmungen der AV. v. 16. August 1817, in so weit sie die Ansprüche der Bediensteten auf Umzugsgebühren überhaupt festsetzen, auch auf die Zollbediensteten Anwendung finden müssen, daß aber die Berechnung des Betrages wie bisher nach der V. vom 5. Februar 1808 zu geschehen habe." — Vgl. die Bek. v. 25. August 1876 nebst neuem Regulativ.

**) Ueber die Verhältnisse der Freimaurerlogen vgl. die Bemerkungen zur AE. v. 28. April 1807 (oben S. 188), dann über die nunmehrigen Bestimmungen bezüglich der Theilnahme von Beamten an Vereinen die V. v. 15. März 1850 nebst den dortselbst allegirten Bestimmungen. Wie sich obige AE. v. 20. Februar 1808 zu den neueren Vorschriften verhält, ist hier nicht der Ort zu untersuchen. Jedenfalls konnte der Abdruck derselben nicht umgangen werden. Vgl. hiezu die ME. v. 8. September 1816 (Döll. 13 S. 726), wornach den Staats- und Kirchendienst-Aspiranten und um so mehr den Studirenden, ferner die ME. v. 30. Mai 1831 (Döll. 11 S. 412, 13 S. 726), wornach den Bürgermeistern und Magistratsräthen aus der Bürgerklasse, wie allen im mittelbaren Staatsdienste stehenden Individuen, endlich die ME. v. 25. März 1834 (Döll. 13 S. 727), wornach den Schullehrern, sowie den Quieszenten und Pensionisten die Theilnahme an dem Vereine der Freimaurer untersagt wurde.

duellen Kräften so viel als möglich Gutes, und zwar im allgemeinsten Sinne des Wortes zu wirken, die Ueberzeugung zu geben.

Von diesen Gesinnungen geleitet, haben Wir der Fortdauer der schon bestehenden Freimaurerlogen unter geeigneter Staatspolizeiaufsicht Unsere Genehmigung nicht versagt, dagegen aber bis jetzt keinen Grund gefunden, die Theilnahme Unserer Staatsdiener an den Verhandlungen dieser Logen zu gestatten, indem der Umfang der denselben als Staatsdienern obliegenden Pflichten die weitere Uebernahme noch besonderer Pflichten gegen irgend eine, wenn auch zu den edelsten Zwecken vereinigte Gesellschaft nicht wohl zuläßt.

Nach gegenwärtigen Bemerkungen werdet ihr anliegende von den Freimaurerlogen Alexander zu den drei Sternen in Ansbach, und Karl zur Treue in Pappenheim, wegen der Theilnahme mehrgedacht Unserer Staatsdiener an ihren Arbeiten, bei Uns unmittelbar übergebene Vorstellungen gehörig zu bescheiden wissen, und übrigens wachen, daß gegen die diesfalls bestehenden Vorschriften sich auch nicht die geringste Gegenhandlung erlaubt werde.

München den 20. Februar 1808.

139. Ges. v. 9. März 1808, die Taxen der Adelstands-Erhebungen betr. (RBl. S. 659, Döll. 5 S. 34.) *)

Ae. Seine königliche Majestät haben sich aus Veranlassung mehrerer um die Verleihung des erbländischen Adelstandes eingekommener Gesuche bewogen gefunden, eine neue der Sache angemessenere Norm der hiebei zu entrichtenden Taxen nach Abstufung der verschiedenen Standeserhebungen festzusezen und das auswärtige geheime Ministerium zu deren Beobachtung unterm heutigen beauftraget.

Darnach sind die Taxen und Gebühren, welche bei Ausfertigung eines Diploms zu erlegen kommen, wie folgt, regulirt:

Für einen Grafen.

Die große Taxe, mit Einschluß des Siegels zu 120 fl. und der Ausschreibgebühren zu 75 ff.,	3195 fl.
Die kleine Taxe, welche für die jura Cancellariae, für Schreibgebühren, und für die zur Ausfertigung der Adelsdiplome nöthigen Auslagen bestimmt ist	1353 „
Die Reichsheroldenamts-Gebühr	41 „
Sohin im Ganzen	4589 fl.

Für einen Freiherrn.

Die große Taxe, mit Einschluß des Siegels zu 90 fl. und der Ausschreibgebühr zu 50 fl.	1500 fl.
Die kleine Taxe	925 „
Die Reichsheroldenamts-Gebühr	28 „
Sohin im Ganzen	2453 fl.

Für einen Ritter.

Die große Taxe, mit Einschluß des Siegels zu 60 fl. und der Ausschreibgebühr zu 30 fl.,	360 fl.
Die kleine Taxe	354 „
Die Reichsheroldenamts-Gebühr	19 „
Sohin im Ganzen	733 fl.

Für einen Edeln.

Die große Taxe, mit Einschluß des Siegels zu 60 fl. und der Ausschreibgebühr zu 30 fl.,	310 fl.
Die kleine Taxe	304 „
Die Reichsheroldenamts-Gebühr	19 „
Sohin im Ganzen	633 fl.

*) Vgl. Ziff. VII der V. v. 30. Dezember 1806 über die Ausschreibgebühren (oben S. 118) und § 7 Al. IX–XII der Stempelordnung v. 18. Dezember 1812, ferner über die Verwendung der Taxen die UE. v. 25. Oktober 1818 und § 62 Lit. b des Ldt. Absch. v. 29. Dezember 1831.

Diesem Regulative haben Seine königliche Majestät noch folgende weitere Bestimmungen beigefügt:

1) Die große und kleine Taxe sowohl, als die Heroldenamts-Gebühr sind von dem mit dem Adelsstande begnadigten Individuum bei der Expedition des geheimen Ministeriums der auswärtigen Verhältnisse zu erlegen.*)

2) Nur ganz besondere Motive können eine Befreiung von der großen Taxe und dem darunter begriffenen Siegel veranlassen, worüber Seine königliche Majestät die Entscheidung Sich vorbehalten; die Ausschreibgebühr aber, dann die kleine Taxe und die Heroldenamts-Gebühren können in keinem Falle nachgelassen werden.**)

3) Wenn eine Adelstands-Erhebung mehreren Familienbranchen zugleich verliehen wird, so soll es bei der bisherigen Uebung belassen werden, wonach zwar die Taxen so oft zu erlegen kommen, als viele Branchen diese Begnadigung erhalten, ihnen jedoch das gemeinschaftliche Diplom, Siegel und Ausschreibgebühr zu guten kommen soll.

4) Wird endlich eine Adelstands-Erhebung zwei oder mehreren Brüdern zugleich verliehen, so sind diese gewöhnlichen Taxen bei Grafen und Freiherrn um die Hälfte, bei Ritter und Edeln um $^1/_3$ zu erhöhen.

Diese königlichen allerhöchsten Beschlüsse sind durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

München den 9. März 1808.

140. V. v. 11. März 1808, die Stempel- und Tax-Gebühren von den Vormundschafts-Rechnungen armer Pupillen betr. (RBl. S. 648.)***)

M. J. I. Um die Befreiung der Vormundschafts-Rechnungen armer Pupillen von den Stempel- und Tax-Gebühren durch genaue Vorschriften in solche Grenzen zurückzuführen, daß weder gegründete Beschwerden dagegen erhoben, noch die Staatsgefälle durch Ueberschreitungen hierin beeinträchtiget werden können, verordnen Wir, wie folgt:

I. Die Vorschrift der Stempel-Ordnung vom 1. März 1805 (R.Bl. v. J. 1805, 12. St.), wonach alle Personen, welche nach Ordnung der Landrechte zum Armenrechte zugelassen werden, von der Stempel-Schuldigkeit befreiet sind, ist insbesondere bei den Vormundschafts-Rechnungen armer Pupillen zu beobachten.

II. Als arme Pupillen sind diejenigen zu betrachten, welche

a) von ihrem Vermögen an Einkünften nicht so viel beziehen, daß sie davon erhalten werden können,

b) auch sonst einen freien Unterhalt nicht genießen, und

c) entweder in dem mindern Alter unter 14 Jahren, oder

d) wegen körperlicher Mängel, Krankheiten oder sonstiger Gebrechlichkeit außer Stande sind, durch Dienste oder Handarbeit sich ihre Nahrung zu verschaffen.

III. Das einschlägige Hofgericht hat als Vormundschafts-Stelle nach einer pflichtmäßigen Angabe des Vormunds, mit Vorlage der Vormundschafts-Rechnung, zu ermessen: ob der Pupill sich in einem solchen Falle befindet, daß er nach den vorbemerkten Bestimmungen als arm zu erklären sey, und hienach das Geeignete der administrativen Landes-Stelle zur Nachricht zu eröfnen.

IV. Dieser bleibt aber unbenommen, sich über allenfallsige Anstände mit jener Vormundschafts-Stelle weiter zu benehmen.

V. Wenn beide sich desfalls nicht vereinigen können, so ist mittelst Berichtserstattung Unsere Entscheidung einzuholen.

München den 11. März 1808.

---

*) Vgl. § 4 der V. v. 27. Nov. 1825 über Auflösung des geheimen Taxamts.

**) Siehe die bereits erwähnte AE. v. 25. Oktober 1818 und die beigefügten Bemerkungen.

***) Trotz der Bestimmung in Abschn. IV Lit. b der Stempelordnung v. 18. Dezember 1812, welche übrigens mit Ziff. VIII Lit. f der im Text allegirten älteren V. v. 1. März 1805 (RBl. S. 305) im Wesentlichen übereinstimmt, und obwohl sich unter Anderm die Zuständigkeit in Betreff der Tax- und Stempelbefreiung inzwischen geändert hat, glaubte man den Abdruck der obigen V. v. 11. März 1808 nicht unterlassen zu dürfen. Vgl. jedoch V. v. 12. Juni 1870.

141. Bek. des Gen.Land.Komm. von Baiern v. 16. März 1808, die anonymen Anzeigen betr. (RBl. S. 694, Döll. 13 S. 1472.)

Es wird erklärt, daß auf anonyme Anzeigen, zu denen sich ohnehin ein rechtlicher Mann nicht herabwürdigen wird, keine Entschließung erfolgt.

München den 16. März 1808.

142. V. v. 23. März 1808, die Auffindung alter Münzen und anderer wissenschaftlicher Seltenheiten betr. (RBl. S. 752, Döll. 9 S. 42.) *)

M. J. I. Auf den Bericht Unseres Guberniums zu Innsbruck vom 18. d. M., in Betreff der durch Bauern in dem Orte Telve aufgefundenen alten Silbermünzen, haben Wir dieser Stelle eröfnet, daß, bei der Geringfügigkeit dieses Funds, sowohl in wissenschaftlicher, als pekunieller Hinsicht, es bei der bereits statt gefundenen Untersuchung ohne weiters sein Bewenden haben könne.

Um jedoch für künftige Fälle zu verhüten, daß dergleichen Auffindungen, ungeachtet ihres geringen Werthes für den Finder, dennoch nicht aus Habsucht verheimlicht, oder auch vernichtet, und den wissenschaftlichen Zwecken, wozu sie etwa dienen könnten, entzogen werden, verordnen Wir: daß jeder Finder alter Münzen und anderer Seltenheiten, welcher den gemachten Fund sogleich der obrigkeitlichen Stelle anzeigt und vorweiset, nicht allein den vollen Geldwerth, den das Gefundene nach Wiegung und Abschäzung von Sachverständigen hat, auf der Stelle ausbezahlt erhalten, sondern außerdem noch nach Verhältniß der Behutsamkeit des Benehmens bei dem Auffinden zu einer besondern angemessenen Belohnung begutachtet werden soll. Dagegen ist der Verhehler eines solchen Fundes der in den Gesezen darüber schon bestimmten Strafen unnachsichtlich unterworfen.

Diese Verordnung ist auf die herkömmliche Weise allgemein bekannt zu machen.

München den 23. März 1808.

143. V. v. 25. März 1808, die Verwendung des Forst-Personals zu den Streifen betr. (RBl. S. 726, Döll. 13 S. 332.) **)

M. J. I. Auf den von Unserm obersten Forstamte, wegen Beiziehung des Forstpersonals zu den Streifen, unterm 8. l. M. erstatteten Anfragsbericht beschließen und verordnen Wir allergnädigst, wie folgt:

1) Soll das Forstpersonal nur bei ordentlichen, allgemein angeordneten Streifen, oder bei dringenden außerordentlichen Fällen beigezogen werden.

Die Beurtheilung der Nothwendigkeit steht dem betreffenden Landgerichte zu, und da diese Streifen, nach der Natur der Sache, schnell und geheim geschehen müssen, so ist die Stellung lediglich von den Revierförstereien zu verlangen; die Revierförster

---

*) Vgl. die folgende MF. v. 28. März 1808, dann jene v. 11. Juni und 19. November 1830, ferner v. 15. Oktober 1835, 31. Juli 1872 u. dgl. — Mit MF. v. 21. Mai 1836 (Döll. 9 S. 58) und mit GMF. v. 26. Januar 1851 (Döll. 24 S. 15) wurden die Distriktspolizeibehörden angewiesen, daß sie die aufgefundenen alten Münzen und kleineren Alterthümer direkt an das zu deren Hinübergabe an das k. Generalkonservatorium der wissenschaftlichen Sammlungen des Staates angewiesene geheime Expeditionsamt des k. Staatsministeriums des Innern, nun des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten gegen Rezepisse einzusenden haben. — Vgl. auch die Bemerkungen zu V. v. 22. November 1815.

**) Durch AE. v. 4. Januar 1808 (vgl. RBl. S. 191, Döll. 18 S. 331) war verordnet, „daß den ohnehin schon bestehenden Verordnungen gemäß, auf Verlangen der Landgerichte oder der Militär-Streif-Kommando bei den allgemeinen oder besonderen Streifen das Forstpersonal mitgehen und sich dabei persönlich gebrauchen lassen soll." — Ueber Streifen im Allgemeinen s. a) § 67 Ziff. 11 und § 68 der V. über die Gendarmerie v. 24. Juli 1868; b) die hiedurch im Uebrigen ersetzte MF. v. 24. November 1814 (Döll. 10 S. 866, 13 S. 333), welche in Ziff. 1 bestimmt: „Daß die Anordnung der Streife den Polizeibehörden zustehe, ist nicht nur durch den allgemeinen Grundsatz, daß die Polizei überhaupt zur Anwendung aller zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nothwendigen Mittel befugt sei, sondern auch durch ältere und neuere Verordnungen ausgesprochen, und zwar insbesondere durch die analog auch für die Landgerichte geltende Instruktion der Polizeibehörden in Städten vom 24. September 1808 § 37 und durch die Instruktion für die Generalkreiskommissariate vom 17. Juli 1808 § 23 lit. a"; — c) StGB. v. 1813 Th. II Art. 126 Ziff. 5, welcher lautet: „Bei obrigkeitlich angeordneten Streifen können Verdächtige auch ohne besonderen Verhaftsbefehl gefangen genommen werden" (vgl. § 127 der Strafprozeßordnung v. 1. Februar 1877); d) unten die FMF. v. 1. Mai 1842.

selbst sind jedoch, und um so viel mehr die Oberförster, von der persönlichen Beiwohnung ausgenommen.

2) Das beigezogene Forstpersonal steht während der Streife unter demjenigen, welcher den Streifzug anführet, ohne Unterschied, welchen Rang dieser hat.

3) Wird bei den Streifen, und so lange diese dauern, einem Forstwarte 1 fl. und einem Forstgehülfen werden 45 kr. täglich bewilliget.

Hienach ist sich also zu achten und das Forstpersonal anzuweisen.

München den 25. März 1808.

144. ME. v. 28. März 1808, die Auffindung alter Münzen und anderer wissenschaftlicher Seltenheiten betr. (RBl. S. 753, Döll. 9 S. 43.)*)

J. Nach einer berichtlichen Anzeige der königlichen Akademie der Wissenschaften werden an verschiedenen Orten, vorzüglich in Baiern, Tirol, Schwaben und in dem südlichen Theile von Franken, von Zeit zu Zeit viele, theils römische, theils deutsche Alterthümer entdeckt, welche für die Erläuterung der Geschichte und für mehrere andere wissenschaftliche Zwecke von Werthe sind.

Um diese Denkmäler von ihrem Untergange zu retten, ist bereits die Verfügung getroffen worden, daß sie von der genannten Akademie gesammelt und an einem besonders dazu bestimmten Orte aufbewahrt werden.

Die Generallandeskommissariate haben aber auch sämmtliche Beamte anzuweisen, daß sie nicht nur die Gegenstände, welche gefunden werden, und die Nachrichten, welche sie darüber in Erfahrung bringen, mehrgenannter Akademie der Wissenschaften mittheilen, und überhaupt den Anfinnen, welche sie dießfalls von derselben erhalten werden, zu entsprechen trachten; sondern auch die Unterthanen bei schicklichen Gelegenheiten aufmerksam machen sollen, die alten Münzen, Waffen, Geräthe, Geschirre ꝛc., welche sie in Aeckern, Wäldern oder bei Veränderung alter Gebäude finden, dem nächstgelegenen Amte anzuzeigen, und gegen verhältnißmäßige Vergütung, welche nach dem Gutachten der Akademie bestimmt, und auf derselben Fond angewiesen werden wird, zu überliefern.

Uebrigens wird jeder vaterländische Gelehrte und Freund der Geschichte und Kunst sich selbst aufgefodert finden, auch von seiner Seite alles beizutragen, was zur Bereicherung dieser vaterländischen Sammlung und zur Erweiterung der Kenntnisse in diesem Fache dienen kann.

München den 28. März 1808.

145. V. v. 9. April 1808, die Tischtitel-Verleihungen der Städte, Märkte und übrigen Gemeinden betr. (RBl. S. 839, Döll. 8 S. 537, 11 S. 753.)**)

M. J. I. Damit die Willkühr entfernt werde, welche bei den Tischtitel-Verleihungen der Städte, Märkte und übrigen Gemeinden bisher meistens statt gefunden hat, und damit auf diesem Wege Unsere Verordnungen über die Bildung geistlicher Staatsdiener und Seelsorger nicht vereitelt werden mögen, haben Wir folgendes beschlossen:

1) Den Städten, Märkten und Gemeinden soll künftig nicht mehr gestattet seyn, Tischtitel zu verleihen; dagegen

2) haben Unsere General-Landes-Kommissariate, als Kommunal-Kuratelen, dieses Geschäft zu übernehmen, und dabei zu beobachten, daß

3) in Uebereinstimmung mit der für Unsere Titelverleihungen festgesezten Norm

---

*) Siehe die vorstehende AE. v. 23. März 1808 und die beigefügten Noten. — Durch die in spätern Entschließungen erwähnte ME. v. 4. Februar 1811, die Denkmale des Alterthumes betr. (RBl. S. 221, Döll. 9 S. 43), wurde die obige ME. v. 28. März 1808 lediglich in Erinnerung gebracht.

**) Durch die V. v. 6. September 1819 wurde den Gemeinden das Recht zur Tischtitelverleihung zurückgegeben. Mit Rücksicht hierauf wurde in Ziff. 154 der Vollz.V. zum Gem.Ed. v. 31. Oktober 1837 (siehe dortselbst) die obige V. v. 9. April 1808 als aufgehoben bezeichnet. Dieß ist jedoch nicht ganz richtig. Die ME. v. 4. Mai 1830, die Präsentation Königlicher Titulanten auf Privatpatronats-Pfarreien betr. (Döll. 8 S. 611), bestimmt z. B. in dieser Beziehung: „Hinsichtlich der Verbindlichkeit der Gemeinden zur Verleihung von Tischtiteln wird auf die Verordnung vom 9. April 1808 Nr. 7 und 9 hingewiesen, wonach auch die Anträge auf Tischtitelverleihungen für die Alumnen des Klerikalseminars in Dillingen zu würdigen sind." — Vgl. auch Art. 113 der Gem.O. v. 29. April 1869. — Ueber Tischtitel im Allgemeinen s. zu § 9 der geistl. Raths-O. v. 16. August 1779 (oben S. 24).

jährlich als die höchste Zahl für jede 30 Präbenden des Gemeinde-Patronats eines General-Kommissariats-Bezirkes ein Titulant angenommen werde;

4) die Bewerber um solche Tischtitel haben alle Bedingungen zu erfüllen, welche zur Erlangung Unsers landesfürstlichen Titels erfoderlich sind;

5) blos die Söhne von Bürgern oder Mitgliedern der respektiven Gemeinden haben hierauf Anspruch;

6) die Magistrate, oder Gemeinde-Vorsteher behalten das Recht, die Subjekte Unseren Kommunal-Kuratelen in Vorschlag zu bringen; sie können jedoch

7) die Berücksichtigung der Vorgeschlagenen nur in so ferne erwarten, als diese sich nach Nr. 4 hiezu fähig zeigen, und nach dem Verhältnisse, in welchem die Anzahl ihrer Patronat-Rechte mit der Zahl 30 stehet;

8) Die Kommunal-Kuratelen sind ferner befugt, alle Titel-Verleihungen bei einzelnen Gemeinden auf eine Zeit einzustellen, wenn diesen eine das festgesetzte Verhältniß übersteigende Anzahl Titulanten zur Last liegt.

9) Wir werden künftig nur den Söhnen solcher Gemeinden, die mit keinem Patronat-Rechte versehen sind, Unseren Titel verleihen. Die Söhne der mit Präsentations-Rechten versehenen Gemeinden haben nur bei vorliegender Unzulänglichkeit derselben auf eine ähnliche Unterstüzung von Uns Hoffnung.*)

10) Die Alumnen Unseres Georgianischen Seminars in Landshut haben nach dem Inhalte der Statuten entweder auf Unseren, oder auf einen Tischtitel einer Gemeinde Anspruch.

11) Unsere General-Kommissariate und Kommunal-Kuratelen haben Uns jährlich zu der für die Tischtitel-Verleihungen festgesezten Zeit, nämlich am Anfange des zweiten Quartals des Etatsjahres, das Verzeichniß der schon bestehenden und der neu vorgeschlagenen Kommunal-Titulanten mit ihrem Gutachten, sofort mit der Anzeige der Zahl der Kommunal-Patronatrechte vorzulegen, damit Wir hierüber endlich bestimmen können; wornach Unsere Entschließungen durch die General-Kommissariate, als Kommunal-Kuratelen, zur weitern Ausfertigung gebraucht werden sollen.

München den 9. April 1808.

146. AE. v. 15. April 1808, das erneuerte Privilegium für den königlich Baierischen Schulbücher-Verlag in München betr. (RBl. S. 909, Döll. 9 S. 1737.)

Mit AE. v. 12. Oktober 1785, Privilegium des deutschen Schulfonds betr. (MGS. 1768 IV S. 835) wurde „dem hiesigen deutschen Schulfond die Gnade gethan, und die Freyheit ertheilet, daß selber alle plannäßige Schulbücher, auch andere zur Erziehung dienliche Schriften allein auflegen, und drucken lassen, ausgeben, feilhaben und verkaufen möge." Dieses Privilegium wurde durch die vorstehend erwähnte AE. v. 15. April 1808 erneuert und auf alle Provinzen des Königreichs ausgedehnt. — Ueber die dermaligen Verhältnisse des Central-Schulbücherverlags s. die GME. v. 21. Juli 1849 und 8. März 1852.

147. AE. v. 27. April 1808, die Kautionsleistungen der Postbediensteten betr. (Döll. 32 S. 319.)**)

M. J. I. Wir haben Uns über die Kautionsleistungen der Postbediensteten umständlichen Vortrag erstatten lassen, und beschließen hierauf, wie folgt:

I. Alle Postbeamten, welche Kassen und Verrechnungen haben, müssen Kaution erlegen, und keiner darf ehevor zur Pflichtleistung, noch in den Dienst oder Gehalt eingewiesen werden.

II. Alle Kautionen müssen

1) entweder baar gegen Verzinsung zu 5 Prozent,
2) oder durch gerichtliche Verpfändung liegender inländischer Grundstücke,
3) oder durch Hinterlegung inländischer gerichtlicher Kapitalsbriefe geschehen.

---

*) Vgl. Ziff. 3 der wieder außer Kraft getretenen AV. v. 14. November 1808, die von den Gemeinden und Stiftungen vorhin ausgeübten Präsentationsrechte betr. (RBl. S. 2718, Döll. 8 S. 618, 11 S. 753), welche lautet: „Bei katholischen Pfarr- und andern geistlichen Pfründen, welche zu dem Kommunal- oder Stiftungs-Patronate gehören, haben die Titulanten der Kommunen und Stiftungen, wenn es ihnen an keiner der vorgeschriebenen Eigenschaften gebricht, wie bisher, vorzüglichen Anspruch auf Anstellung.

**) Ueber die Amtsbürgschaften im Allgemeinen s. zunächst die V. v. 19. Februar 1819. In § 25 derselben sind die für die Postbeamten regulirten Kautionen ausdrücklich als fortbestehend bezeichnet. — Ueber die eingetretenen Aenderungen s. zunächst die ME. v. 21. März 1842.

Wir weisen hiebei Unsere General-Postdirektion besonders auf das jus statutarium vom 20. Juli 1691 hin.*)

III. Die Kautionssummen, welche die Postbeamten erlegen müssen, bestehen:

a)	für den Central-Kassier in	3000 fl.
b)	für einen Oberpostamts-Kassier reitender und fahrender Post in	2000 fl.
c)	für einen Postmeister in	1000 fl.
d)	für einen Hauptpostwagens-Expeditor, der zugleich Kassier ist, in	2000 fl.
e)	für denselben, der nicht Kassier ist	1000 fl.
f)	für einen Postexpeditor der fahrenden Post, wo eine große Influenz ist	1000 fl.
g)	für einen Postverwalter, wenn er reitende und fahrende Post zusammen hat minimum	500 fl.
	maximum	1000 fl.
h)	für einen Postoffizialen	500 fl.
i)	für einen Poststallmeister	500 fl.
k)	für einen Kondukteur bei fahrender Post	400 fl.
l)	für einen Packer bei Oberpostämtern	1000 fl.
m)	für einen Packer bei Postämtern	500 fl.
n)	für einen Relais-Posthalter	200 fl.
o)	für einen Postboten maximum	500 fl.
	minimum	200 fl.
p)	für einen Bei- oder Nebenpacker**)	500 fl.

Unsere General-Postdirektion darf sich bei eigner Haftung keine Abweichung oder Befreiung von diesen ihr vorgezeichneten Bestimmungen erlauben, und hat Uns über jeden eintretenden Fall der Kautionsleistung besonderen Bericht zu erstatten.

Die Kautions-Instrumente müssen in der Central-Post-Direktions-Kassa wohl verwahrt werden.

München am 27. April 1808.

148. Konstitution für das Königreich Baiern vom 1. Mai 1808 (RBl. S. 985, Döll. 1 S. 371).***)

M. J. I. Von der Ueberzeugung geleitet, daß der Staat, so lange er ein bloßes Aggregat verschiedenartiger Bestandtheile bleibt, weder zur Erreichung der vollen Gesamtkraft, die in seinen Mitteln liegt, gelangen, noch den einzelnen Gliedern desselben alle Vortheile der bürgerlichen Vereinigung, in dem Maaße, wie es diese bezwecket, gewähren kann, haben Wir bereits durch mehrere Verordnungen die Verschiedenheit der Verwaltungsformen in Unserm Reiche, so weit es vor der Hand möglich war, zu heben, für die direkten Auflagen sowohl, als für die indirekten ein gleichförmigeres Sistem zu gründen, und die wichtigsten öffentlichen Anstalten dem Gemeinsamen ihrer Bestimmung durch Einrichtungen, die zugleich ihre besondern sichern, entsprechender zu machen gesucht. Ferner haben Wir, um Unsern gesamten Staaten den Vortheil angemessener gleicher bürgerlicher und peinlicher Gesetze zu verschaffen, auch die hiezu nöthigen Vorarbeiten angeordnet, die zum Theil schon wirklich vollendet sind. Da aber diese einzelnen Ausbildungen besonderer Theile der Staats-Einrichtung nur unvollkommen zum Zwecke führen, und Lücken zurücklassen, deren Ausfüllung ein wesentliches Bedürfniß der nothwendigen Einheit des Ganzen ist; so haben Wir beschlossen, sämtlichen Bestandtheilen der Gesetzgebung und Verwaltung Unsers Reichs, mit Rücksicht auf die äussern und

*) Nach V. v. 16. November 1876 müssen die Amtsbürgschaften ausnahmslos in bayerischen Staatsobligationen bestellt werden.

**) Siehe noch die AE. v. 2. September 1808, die Kaution der Briefträger betr. (Döll. 32 S. 320), welche lautet: „Nach euerem gutachtlichen Antrage finden Wir Uns bewogen, die Kautionssumme, welche die von Uns ernannten und besoldeten Briefträger bei Unsern Ober- und Postämtern erlegen müssen, als maximum zu 150 fl., als minimum zu 50 fl. nach dem Verhältniß ihrer Einnahmen zu bestimmen. Ihr wißt euch hienach in Beziehung auf Unsere deshalb unterm 27. April d. Js. erlassene frühere Entschließung zu achten."

***) Die Bestimmungen dieser Konstitution sind zum größten Theil in die Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 übergegangen. Deren Kenntniß ist jedoch zum Verständniß verschiedener späterer Bestimmungen nothwendig. Auch bildet die Konstitution v. J. 1808 eine zu wichtige Stufe in der Ausbildung der Verfassung Bayerns, als daß deren Abdruck hier hätte umgangen werden dürfen. Die in Klammern beigesetzten Ziffern bezeichnen die Titel und Paragraphen inhaltsverwandter Bestimmungen der Verf.Urk. v. 26. Mai 1818.

innern Verhältniſſe deſſelben, durch organiſche Geſeze einen vollſtändigen Zuſammenhang zu geben, und hiezu den Grund durch gegenwärtige Konſtitutions-Urkunde zu legen, die zur Abſicht hat, durch entſprechende Anordnungen und Beſtimmungen den gerechten, im allgemeinen Staatszwecke gegründeten Foderungen des Staats an ſeine einzelnen Glieder, ſo wie der einzelnen Glieder an den Staat, die Gewährleiſtung ihrer Erfüllung, dem Ganzen feſte Haltung und Verbindung, und jedem Theile der Staatsgewalt die ihm angemeſſene Wirkungskraft nach den Bedürfniſſen des Geſammt-Wohls zu verſchaffen.

Wir beſtimmen und verordnen demnach, wie folgt:

Erſter Titel.

Hauptbeſtimmungen.

§ I. Das Königreich Baiern bildet einen Theil der rheiniſchen Föderation.

§ II. (I. 2.) Alle beſondern Verfaſſungen, Privilegien, Erbämter und Landſchaftliche Korporationen der einzelnen Provinzen ſind aufgehoben. Das ganze Königreich wird durch eine Nationalrepräſentation vertreten, nach gleichen Geſezen gerichtet und nach gleichen Grundſäzen verwaltet; dem zu Folge ſoll ein und daſſelbe Steuerſiſtem für das ganze Königreich ſeyn. Die Grundſteuer kann den fünften Theil der Einkünfte nicht überſteigen.

§ III. (IV. 6.) Die Leibeigenſchaft wird da, wo ſie noch beſteht, aufgehoben.

§ IV. Ohne Rückſicht auf die bis daher beſtandene Eintheilung in Provinzen, wird das ganze Königreich in möglichſt gleiche Kreiſe, und, ſo viel thunlich, nach natürlichen Gränzen getheilt.

§ V. (V. 4.) Der Adel behält ſeine Titel und, wie jeder Guts-Eigenthümer, ſeine gutsherrlichen Rechte nach den geſetzlichen Beſtimmungen; übrigens aber wird er in Rückſicht auf die Staatslaſten, wie ſie dermal beſtehen oder noch eingeführt werden mögen, den übrigen Staatsbürgern ganz gleich behandelt. Er bildet auch keinen beſondern Theil der National-Repräſentation, ſondern nimmt mit den übrigen ganz freien Landeigenthümern einen verhältnißmäßigen Antheil daran. Eben ſo wenig wird ihm ein ausſchließliches Recht auf Staatsämter, Staatswürden, Staatspfründen zugeſtanden. Die geſammten Statuten der noch beſtehenden Korporationen müſſen nach dieſen Grundſäzen abgeändert oder ſeiner Zeit eingerichtet werden.

§ VI. (V. 5, IV. 10.) Dieſelben Beſtimmungen treten auch bei der Geiſtlichkeit ein.

Uebrigens wird allen Religionstheilen, ohne Ausnahme, der ausſchließliche und vollkommene Beſiz der Pfarr-, Schul- und Kirchengüter, wie ſie nach der Verordnung vom 1. Oktober 1807 unter die drei Rubriken: des Kultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit in einer Adminiſtration vereinigt ſind, beſtätigt. Dieſe Beſizungen können weder unter irgend einem Vorwande eingezogen noch zu einem fremden Zwecke veräußert werden. Daſſelbe gilt auch von den Gütern, welche ſeiner Zeit den zu errichtenden Biſthümern und Kapiteln zur Dotation angewieſen werden ſollen.

§ VII. (IV. 8, 9, 11.) Der Staat gewährt allen Staatsbürgern Sicherheit der Perſonen und des Eigenthums — vollkommene Gewiſſensfreiheit — Preßfreiheit nach dem Zenſur-Edikt vom 13. Junius 1803 und den wegen der politiſchen Zeitſchriften am 6. September 1799 und 17. Februar 1806 erlaſſenen Verordnungen.

Nur Eingeborne, oder im Staate Begüterte können Staatsämter bekleiden.

Das Indigenat kann nur durch eine königliche Erklärung, oder ein Geſez ertheilt werden.

§ VIII. (X. 3, IV. 14.) Ein jeder Staatsbürger, der das ein- und zwanzigſte Jahr zurückgelegt hat, iſt ſchuldig, vor der Verwaltung ſeines Kreiſes einen Eid abzulegen, daß er der Konſtitution und den Geſezen gehorchen — dem Könige treu ſeyn wolle. Niemand kann ohne ausdrückliche Erlaubniß des Monarchen auswandern, in das Ausland reiſen oder in fremde Dienſte übergehen, noch von einer auswärtigen Macht Gehälter oder Ehrenzeichen annehmen, bei Verluſt aller bürgerlichen Rechte. Alle jene, welche auſſer den durch Herkommen oder Verträge beſtimmten Fällen, eine fremde Gerichtsbarkeit über ſich erkennen, verfallen in dieſelbe Strafe und können nach Umſtänden mit einer noch ſchärferen belegt werden.

Zweiter Titel.

Von dem königlichen Hauſe.

§ I. (II. 2.) Die Krone iſt erblich in dem Manns-Stamme des regierenden Hauſes, nach dem Rechte der Erſtgeburt und der agnatiſch-linealiſchen Erbfolge.

§ II. (II. 4.) Die Prinzeſſinnen ſind auf immer von der Regierung ausgeſchloſſen,

und bleiben es von der Erbfolge in so lange, als noch ein männlicher Sprosse des regierenden Hauses vorhanden ist.

§ III. (II. 5.) Nach gänzlicher Erlöschung des Manns-Stammes fällt die Erbschaft auf die Töchter und ihre männliche Nachkommenschaft.

§ IV. Ein besonderes Familiengesez wird die Art, wie diese Erbfolge eintreten soll, bestimmen; jedoch mit Vorbehalt der im § 34 der rheinischen Föderationsakte erwähnten erblichen Ansprüche, in so weit sie anerkannt und bestimmt sind.

Der Lezтlebende vom königlichen Hause wird durch zweckmässige Maaßregeln die Ruhe und Selbstständigkeit des Reichs zu erhalten suchen.

§ V. Die nachgebornen Prinzen erhalten keine liegende Güter, sondern eine jährliche Appanagia-Rente von höchstens Einmal Hundert Tausend Gulden aus der königlichen Schazkammer in monatlichen Raten ausbezahlt, die nach Abgang ihrer männlichen Erben dahin zurück fällt.

§ VI. Zweimal Hundert Tausend Gulden jährliche Einkünfte, nebst einer anständigen Residenz, sind als Maximum für das Witthum der regierenden Königin bestimmt; das Heurathgut einer Prinzessin ist auf Einmal Hundert Tausend Gulden festgesezt.

§ VII. Alle Glieder des königlichen Hauses stehen unter der Gerichtsbarkeit des Monarchen, und können bei Verlust ihres Erbfolge-Rechts nur mit dessen Einwilligung zur Ehe schreiten.

§ VIII. (II. 7.) Die Volljährigkeit der königlichen Prinzen tritt mit dem zurückgelegten achtzehnten Jahre ein.

§ IX. (II. 10, 15, 18, 13, 14.) Einem jeden Monarchen steht es frei, unter den volljährigen Prinzen des Hauses den Reichsverweser während der Minderjährigkeit seines Nachfolgers zu wählen. In Ermanglung einer solchen Bestimmung gebührt sie dem nächsten volljährigen Agnaten. Der weiter Entfernte, welcher wegen Unmündigkeit eines näheren die Verwaltung übernommen hat, sezt sie bis zur Volljährigkeit des Monarchen fort. Die Regierung wird im Namen des Minderjährigen geführt; alle Aemter, mit Ausnahme der Justizstellen, können während der Regentschaft nur provisorisch vergeben werden. Der Reichsverweser kann weder Krongüter veräußern, noch neue Aemter schaffen. In Ermanglung eines volljährigen Agnaten verwaltet der erste Kronbeamte das Reich. Einer verwittweten Königin kann die Erziehung ihrer Kinder unter Aufsicht des Reichsverwesers, nie aber die Verwaltung des Reiches übertragen werden.

§ X. Es sollen vier Kron-Aemter des Reichs errichtet werden. Ein Kron-Oberst-Hofmeister — ein Kron-Oberst-Kämmerer — ein Kron-Oberst-Marschall — ein Kron-Oberst-Postmeister, die den Sizungen des geheimen Raths beiwohnen.

Alle wirklich dirigirenden geheimen Staats-Minister geniessen alle mit der Kronämter-Würde verbundenen Ehren und Vorzüge.

§ XI. (III. 8, 5.) Die am 20. Okt. 1804 wegen Unveräußerlichkeit der Staatsgüter erlassene Pragmatik wird bestätigt; jedoch soll es dem König frei stehen, zur Belohnung grosser und bestimmter, dem Staate geleisteter Dienste, vorzüglich die künftig heimfallenden Lehen oder neu erworbene Staats-Domainen dazu zu verwenden, die sodann die Eigenschaft von Mannlehen der Krone annehmen, und worüber keine Anwartschaft ertheilt werden kann.

Dritter Titel.

Von der Verwaltung des Reichs.

§ I. Das Ministerium theilt sich in fünf Departements: jenes der auswärtigen Verhältnisse, der Justiz, der Finanzen, des Innern und des Kriegswesens. Die Geschäfts-Sphäre eines jeden ist und bleibt durch die Verordnungen vom 26. Mai 1801, 29. Oktober 1806, und 9. März 1804 bestimmt.

Mehrere Ministerien können in Einer Person vereinigt werden. Das Staats-Sekretariat wird von einem jeden Minister für sein Departement versehen; daher müssen alle königliche Dekrete von demselben unterzeichnet werden, und nur mit dieser Formalität werden sie als rechtskräftig angesehen. Die Minister sind für die genaue Vollziehung der königlichen Befehle sowohl, als für jede Verlezung der Konstitution, welche auf ihre Veranlassung oder ihre Mitwirkung Statt findet, dem König verantwortlich. Sie erstatten jährlich dem Monarchen einen ausführlichen Bericht über den Zustand ihres Departements.

§ II. Zur Berathschlagung über die wichtigsten inneren Angelegenheiten des Reichs wird ein geheimer Rath angeordnet, der neben den Ministern aus zwölf oder höchstens sechszehn Gliedern besteht. Die geheimen Räthe werden von dem König an-

länglich auf Ein Jahr ernannt, und nicht eher, als nach sechsjährigem Dienste als permanent angesehen. Der König und der Kron-Erbe wohnen den Sizungen des geheimen Raths bei; in beider Abwesenheit präsidirt der älteste der anwesenden Staats-Minister. Der geheime Rath entwirft und diskutirt alle Gesezе und Haupt-Verordnungen nach den Grundzügen, welche ihm von dem König durch die einschlägigen Ministerien zugetheilt werden, besonders das Gesez über die Auflagen, oder das Finanz-Gesez. Er entscheidet alle Competenz-Streitigkeiten der Gerichtsstellen und Verwaltungen, wie auch die Frage: ob ein Verwaltungs-Beamter vor Gericht gestellt werden könne oder solle?

Zur Führung der Geschäfte wird der geheime Rath in drei Sektionen getheilt: jene der bürgerlichen und peinlichen Gesezgebung, der Finanzen und der innern Verwaltung. Eine jede Sektion besteht wenigstens aus drei Mitgliedern, und bereitet die Geschäfte zum Vortrage im versammelten Rathe vor

§ III. Der geheime Rath hat in Ausübung seiner Attributen nur eine berathende Stimme.

§ IV. An der Spize eines jeden Kreises steht ein königlicher General-Kommissär, dem wenigstens drei, höchstens fünf, Kreis-Räthe untergeordnet sind; ferner besteht in einem jeden Kreise

a) eine allgemeine Versammlung, und

b) eine Deputation.

Erstere wählt die National-Repräsentanten; lezere wird vom König aus der Mitte der Kreis-Versammlung gewählt, und bringt

1) die zur Bestreitung der Lokal-Ausgaben nöthigen Auflagen in Vorschlag, welche gesondert in den jährlichen Finanz-Etat aufgenommen, von den Rent- und Steuer-Beamten mit den Auflagen des Reichs erhoben, und ausschließlich zu dem Zwecke, wozu sie bestimmt sind, verwendet werden müssen.

2) Läßt sie die, die Verbesserung des Zustandes des Kreises betreffenden Vorschläge und Wünsche, durch das Ministerium des Innern an den König gelangen.

Die Stellen bei der allgemeinen Versammlung werden von dem König auf Lebenszeit vergeben: sie werden aus denjenigen vierhundert Landeigenthümern, Kaufleuten oder Fabrikanten des Bezirks, welche die höchste Grundsteuer bezahlen, nach dem Verhältniß von 1 zu 1000 Einwohnern gewählt, und versammeln sich, so oft die Wahl eines Repräsentanten vorfällt, oder es der Monarch befiehlt. Ihre Versammlungen dauern höchstens acht Tage. Der König ernennt den Präsidenten und die übrigen Offizianten auf eine oder mehrere Sessionen: erstere Stelle kann auch dem General-Kommissär des Kreises übertragen werden.

Die Kreis-Deputation wird jährlich zu dem dritten Theile erneuert. Der König ernennt die Glieder derselben aus den Deputirten der allgemeinen Versammlung. Der Name der Austretenden wird durch das Loos bestimmt. Die Deputation versammelt sich jährlich auf höchstens drei Wochen. Zeit und Ort des Zusammentrittes werden von dem Monarchen bestimmt. Mit dem Vorstande und den Sekretärs wird es so, wie bei der General-Versammlung gehalten.

§ V. Die Landgerichte üben die Lokal-Polizei unter der Aufsicht der General-Kommissariate aus und erhalten zu diesem Behufe einen oder mehrere Polizei-Aktuarien. Für eine jede Städtische- und Rural-Gemeinde wird eine Lokal-Verwaltung angeordnet werden.

§ VI. Die Gefälle, Steuern und Auflagen des Reichs werden, so wie die Lokal-Nebenbeischläge, durch die Rentämter und die übrigen zur Einnahme der Auflagen bestimmten Beamten erhoben.

§ VII. (V. 6.) Alle Verwaltungs-Beamte, von dem wirklichen Rathe an, unterliegen den Bestimmungen der Hauptverordnungen vom 1. Jänner 1805, und 8. Junius 1807; jedoch werden alle künftig Anzustellende nur dann als wirkliche Staats-Beamte angesehen, wenn sie ein Amt, welches dieses Recht mit sich bringt, sechs Jahre lang ununterbrochen verwaltet haben.

Wegen der Unterstüzungs-Beiträge der übrigen königlichen Diener und ihrer Wittwen wird eine eigene zweckmäßige Verordnung erlassen werden.

Vierter Titel.

Von der National-Repräsentation.

§ I. (VI. 7.) In einem jeden Kreise werden aus denjenigen zwei hundert Land-Eigenthümern, Kaufleuten oder Fabrikanten, welche die höchste Grundsteuer bezahlen, von den Wahlmännern sieben Mitglieder gewählt, welche zusammen die Reichs-Versammlung bilden.

§ II. Der König ernennt einen Präsidenten und vier Sekretärs aus den Mitgliedern der Versammlung auf eine oder mehrere Sizungen.

§ III. (VI. 13.) Die Dauer der Funktionen der Deputirten wird auf sechs Jahre bestimmt; jedoch sind sie nach Verlauf dieser sechs Jahre erwählbar.

§ IV. (VII. 22, 23.) Die National-Repräsentation versammelt sich wenigstens einmal im Jahre auf die vom König erhaltene Zusammenberufung, welcher die Versammlung eröffnet und schließt. Er kann sie auch vertagen oder auflösen; jedoch muß im lezten Falle wenigstens innerhalb zwei Monaten eine neue zusammenberufen werden.

§ V. So oft die Wahl eines Deputirten oder auch der ganzen Reichs-Repräsentation vorzunehmen ist, werden entweder alle oder die betheiligte Kreis-Versammlung durch königliche offene Briefe, welche der Minister des Innern expedirt, hiezu aufgefodert.

§ VI. Die Versammlung wählt unter sich Kommissionen von drei, höchstens vier Mitgliedern, jene der Finanzen, der bürgerlichen und peinlichen Gesezgebung, der innern Verwaltung und der Tilgung der Staatsschulden. Diese versammeln sich und korrespondiren mit den einschlägigen Sektionen des geheimen Raths über die Entwürfe der Gesezе und Haupt-Reglements sowohl, als den jährlichen Finanz-Etat, so oft es die Regierung von ihnen verlangt.

§ VII. Die auf solche Art vorbereiteten Gesezе werden an die Repräsentation durch zwei, höchstens drei Mitglieder des geheimen Raths gebracht; die Versammlung stimmt darüber durch den Weg des geheimen Skrutiniums nach der absoluten Mehrheit der Stimmen. Niemand ist befugt, das Wort zu führen, als die königlichen Kommissärs aus dem geheimen Rathe und die Glieder der einschlägigen Kommission der Repräsentation.

Fünfter Titel.

Von der Justiz.

§ I. (VIII. 1.) Die Justiz wird durch die, in geeigneter Zahl bestimmten Ober- und Untergerichte verwaltet. Für das ganze Reich besteht eine einzige oberste Justiz-Stelle.

§ II. (VIII. 2.) Alle Gerichts-Stellen sind verbunden, bei End-Urtheilen die Entscheidungsgründe anzuführen.

§ III. (VIII. 3.) Die Glieder der Justiz-Kollegien werden von dem König auf Lebenszeit ernannt, und können nur durch einen förmlichen Spruch ihre Stellen verlieren.

§ IV. (VIII. 4.) Der König kann in Kriminal-Sachen Gnade ertheilen, die Strafe erlassen oder mildern; aber in keinem Falle irgend eine anhängige Streit-Sache oder angefangene Untersuchung hemmen, vielweniger eine Parthei ihrem gesezlichen Richter entziehen.

§ V. (VIII. 5.) Der königliche Fiskus wird in allen streitigen Privat-Rechts-Verhältnissen bei den königlichen Gerichts-Höfen Recht nehmen.

§ VI. (VIII. 6.) Die Güter-Konfiskation hat in keinem Falle, den der Desertion ausgenommen, Statt; wohl aber können die Einkünfte während der Lebenszeit des Verbrechers sequestrirt und die Gerichtskosten damit bestritten werden.

§ VII. (VIII. 7.) Es soll für das ganze Reich ein eigenes bürgerliches und peinliches Gesezbuch eingeführt werden.

Sechster Titel.

Von dem Militär-Stande.

§ I. (IX. 2.) Zur Vertheidigung des Staats, und zur Erfüllung der durch die rheinische Bundes-Akte eingegangenen Verbindlichkeiten wird eine stehende Armee unterhalten.

§ II. (IX. 2.) Die Truppen werden durch den Weg der allgemeinen Militär-Konskription ergänzt.

§ III. (IX. 6.) Die Armee handelt nur gegen äussere Feinde; im Innern aber nur dann, wenn es der Monarch in einem besondern Falle ausdrücklich befiehlt, oder die Militär-Macht von der Zivil-Behörde förmlich dazu aufgefodert wird.

§ IV. (IX. 7.) Die Militär-Personen stehen nur in Kriminal- und Dienst-Sachen unter der Militär-Gerichtsbarkeit; in allen übrigen aber sind sie, wie jeder Staatsbürger, den einschlägigen Zivil-Gerichten untergeworfen.

§ V. (IX. 5.) Die Bürger-Miliz wird bestättigt. Zur Erhaltung der Ruhe in

Kriegszeiten wird eine National-Garde, und zur Handhabung der Polizei eine Gensd'armerie errichtet werden.

Dieß sind die Grundlagen der künftigen Verfassung Unsers Reichs. Ihre Einführung wird hiemit festgesezt auf den ersten Oktober dieses Jahres. In der Zwischenzeit werden die hienach zu entwerfenden Gesez-Bücher, so wie die einzelnen organischen Gesezе, welche obigen Bestimmungen theils zur nähern Erläuterung dienen, theils die Art und Weise ihres Vollzugs vorzeichnen, nachfolgen.

Völker Unsers Reichs! Die Befestigung eurer gemeinschaftlichen Wohlfahrt ist Unser Ziel. Je wichtiger euch dasselbe erscheint, und je durchdrungener ihr von der Erkenntniß seyd, daß kein besonderes Wohl sich anders, als in der engsten Verbindung mit dem allgemeinen dauerhaft erhalten kann, desto sicherer wird dieses Ziel erreicht, und Unsere Regenten-Sorge belohnt werden.

So gegeben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt München, am ersten Tage des Monats Mai, im Ein Tausend Acht Hundert und Achten Jahre, Unsers Reiches im Dritten.

149. Uebereinkunft mit Oesterreich vom 10. Mai 1808 über freie Benützung der Familien- oder Lokal-Stiftungen zum Vortheile Baierischer oder Oesterreichischer Unterthanen. (RBl. S. 1001, Döll. 11 S. 1750.)*)

Da sowohl in den kaiserlich-königlich-Oesterreichischen, als in den königlich-Baierischen Staaten Stiftungen bestehen, welche für die Abkömmlinge gewisser benannten Familien, oder Orte und Distrikte durch die Errichtungsurkunden bestimmt sind; Seine kaiserlich-königliche Majestät aber sowohl, als Seine königliche Majestät von Baiern des Willens sind, bei den eingetretenen Staatsveränderungen die Rechte der Privaten möglichst unverändert zu erhalten, so ist von den Unterzeichneten, Namens Ihrer allerhöchsten Höfe, einverständlich folgende Verabredung getroffen worden:

Die königlich-Baierischen Unterthanen sollen zu der Benüzung der oben bezeichneten Stiftungen der kaiserlich-Oesterreichischen Staaten, und die kaiserlich-Oesterreichischen Unterthanen zu der Benüzung der gleichfalls oben erwähnten Stiftungen der königlich-Baierischen Staaten, ohne Unterschied, ob die Kollatur oder Präsentation den allerhöchsten Landesherrn, oder Korporationen, oder Privaten des einen, oder des anderen von beiden Staaten zusteht, wechselseitig zugelassen werden, in so ferne sie durch die rechtmäßigen Stiftungstitel hiezu berufen, und die in den Stiftungsbriefen vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen im Stande sind.

München den 10. Mai 1808.

150. Konstitution der königlichen Akademie der bildenden Künste. V. v. 13. Mai 1808. (RBl. S. 1049, Döll. 9 S. 84.)

Durch diese Verordnung erhielt die k. Akademie der bildenden Künste in München ihre erste Verfassung. Zur Zeit entscheidet hierüber die V. v. 14. August 1846 (siehe dortselbst). Zu erwähnen ist übrigens hier noch: a) die V. v. 29. Oktober 1808, die Uniform der Akademie der bildenden Künste betr. (RBl. S. 2714, Döll. 9 S. 101, 17 S. 652), deren bei der Behandlung des Uniformswesens der übrigen Beamtenkategorien noch gedacht werden wird, b) Ziff. 4 der ME. v. 12. Juni 1832, die Dotation der Akademie der bildenden Künste betr. (Döll. 9 S. 102), wornach den Kasse- und Rechnungsführern die Leistung einer Kaution von 1000 fl. auferlegt wurde.

Durch die vorwürfige V. v. 13. Mai 1808 Ziff. XVI wurde auch die Errichtung von Provinzial-Kunstschulen in Augsburg, Innsbruck und Nürnberg angeordnet. An deren Stelle bestehen zur Zeit die Kunst-Gewerbschulen in München und Nürnberg und die Kunst-Gewerbschule für Mädchen in München, von denen später noch die Rede sein wird.

Bemerkenswerth scheint ferner die Anordnung in Ziff. XVI dieser Verordnung in Betreff der Zeichnungsschulen, welche lautet: „Schränken sich diese Kunstschulen von selbst auf einige Hauptorte ein, so wollen Wir dagegen die Errichtung bloßer Zeichnungsschulen allerwärts, wie bisher, und in dem Maße begünstigen, daß keine

*) Allerhöchst genehmigt und bekannt gegeben mit V. v. 18. Mai 1808. — Vgl. auch die V. v. 26. Oktober 1804 (oben S. 26), ferner die ME. v. 12. Juli 1822, das Kallmünzersche Stipendium betr. (Döll. 11 S. 1752), in welchem bestimmt wurde, daß, wenn ein Freiplatz des erwähnten Stipendiums in Wien erledigt wird, und fundationsmäßige Kompetenten sich bei der k. Regierung melden, letztere sich mit dem k. k. Universitäts-Konsistorium in Wien in geeignete Korrespondenz zu setzen und die stiftungsmäßigen Ansprüche der Kompetenten zu unterstützen hat.

nur einigermaſſen bedeutende Stadt ohne eine ſolche ſeyn ſoll, und wo es nur immer die vorhandenen Mittel geſtatten, die Zeichnung als ein Zweig des allgemeinen öffentlichen Unterrichts behandelt werde. — Durch dieſe Schulen ſoll höherer Kunſtfleiß und Geſchmack zunächſt unter den bürgerlichen Ständen und den Handwerkern verbreitet werden." Auch von dem Zeichnungsunterricht und der Förderung des Kunſtgewerbes wird ſpäter noch näher die Rede ſein.

151. Geſetze des königlichen Zivil-Verdienſt-Ordens der Baieriſchen Krone. V. v. 19. Mai 1808. (RBl. S. 1033, Döll. 2 S. 67.)*)

M. J. I. So wie Wir für ausgezeichnete Verdienſte des Wehrſtandes Unſerer Monarchie durch den militariſchen Verdienſt-Orden ein Ehrendenkmal zu ſtiften bedacht waren,**) eben ſo wollen Wir auch den vorzüglichen Zivil-Staatsdienſten und den hervorſtechenden Tugenden und Verdienſten der Staatsbürger aller Klaſſen eine ehrenvolle Auszeichnung gewähren; Wir haben daher beſchloſſen und beſchließen wie folgt:

I. Es ſoll ein eigener Verdienſt-Orden unter dem Namen der Baieriſchen Krone gebildet, und zum Tage ſeiner Gründung ſoll der 27. Mai beſtimmt werden.

II. Dieſem ſoll ſeiner Zeit ein Fond angewieſen werden, aus welchem für eine beſtimmte Zahl von Mitgliedern aller Klaſſen angemeſſene jährliche Einkünfte gebildet werden können.***)

III. Jeder Eingebohrne, welcher dem Staate vorzügliche Dienſte geleiſtet, ſich durch höhere bürgerliche Tugenden ausgezeichnet, oder um den Nuzen und Ruhm des Vaterlandes ſich beſonders verdient gemacht hat, kann in den Verdienſt-Orden aufgenommen und zu allen Klaſſen deſſelben befördert werden.

IV. Auch wird die Verleihung deſſelben an Auswärtige, deren Würdigkeit anerkannt iſt, vorbehalten.

V. Der Verdienſt-Orden beſteht aus vier Klaſſen, deren die erſte zwölf Großkreuze, die zweite vier und zwanzig Kommandeurs, die dritte hundert Ritter, und die vierte jene begreift, welchen die Zivil-Verdienſt-Medaille zugetheilt iſt, oder noch verliehen wird.

Die Auszeichnung, welche die mit gedachter Medaille Begnadeten durch gegenwärtige Einreihung in den Verdienſt-Orden erhalten, wird für dieſe ein neuer Antrieb ſeyn, ſtets den Grundſäzen eines reinen Patriotismus und eines in jeder Hinſicht ehrenvollen Wandels treu zu verbleiben.

VI. Aus den Großkreuzen ſollen zwei Groß-Offiziere des Ordens, nämlich ein Groß-Kanzler und der Groß-Ordens-Schazmeiſter gewählt werden.

VII. Dieſe ſind ſtändige Mitglieder des Ordens-Conſeil, ſo wie zu demſelben vier Großkreuze, dann vier Kommandeurs gezogen werden ſollen.

VIII. Das Ordens-Conſeil verſammelt ſich alle Jahre einmal, und zwar am 27. Mai, um die der Verleihung des Verdienſt-Ordens aller Grade Würdigen dem Monarchen vorzuſchlagen, ohne jedoch einen oder den andern in beſtimmten Antrag zu bringen. An dieſes Conſeil ſollen auch alle Berichte wegen Ertheilung der Verdienſt-Medaille gegeben werden, weil auch von daher der Vorſchlag zur Verleihung derſelben erwartet wird.

Der Monarch wählt ſodann einige oder mehrere unter den Vorgeſchlagenen, und es iſt für die Nichtaufgenommenen ſchon eine ehrenvolle Auszeichnung, in dem Vorſchlage begriffen zu ſeyn.

IX. Das Ehrenzeichen des Ordens beſteht:

a) für die Großkreuze aus einem achteckigten weiß emaillirten, und mit einem Eichenkranze umgebenen Ordenskreuze, welches mit der Königs-Krone bedeckt iſt, und in der Mitte die blauen und weißen Rauten nebſt der goldenen Krone und der Umſchrift: Virtus et honos, auf der gleich geſtalteten untern Seite aber das Bruſtbild des Stifters in Gold mit der Umſchrift: Max. Jos. Rex Bojoariae zeigen ſoll. Dieſes Ordenskreuz wird an einem vier Finger breiten gewäſſerten blau ſeidenen Bande, deſſen Rand einen viertel Zoll breit weiß eingefaßt iſt, von der linken Schulter zur rechten Seite hinab getragen.

---

*) Ueber den mit der Ordensverleihung verbundenen Adel ſ. §§ 5 und 6 der V. Verf.-Beilage, über die Reihenfolge der Orden die ME. v. 16. Februar 1837. — Weitere Beſtimmungen ſ. die nachſtehende Verordnung vom gleichen Tage, dann die V. v. 8. Oktober 1817 und 24. Juni 1855, durch welche die obige V. v. 19. Mai 1808 mehrfache Abänderungen erfahren hat.

**) S. V. v. 1. März 1806 (oben S. 113).

***) Siehe V. v. 16. Februar 1824.

Zugleich soll der auf der linken Seite des Oberkleides an der Brust zu tragende Stern gleichfalls ein achteckigtes silbernes Kreuz mit Strahlen in Glanz bilden, in dessen Mitte die Königs-Krone auf den blau und weißen Rauten sich befindet, dann die Umschrift Virtus et honos auf ponceaurothem Grunde zu lesen, und mit einem Eichenkranze umgeben ist.

b) Für die Kommandeurs aus dem nämlichen Ordenskreuze, nur etwas kleiner gebildet, und mit dem Unterschiede, daß sie dasselbe an einem blauen etwas schmäleren Bande, dessen Rand weiß eingefaßt ist an dem Halse auf der Brust hangend zu tragen haben.

c) Für die Ritter, aus einem gegen die vorige Klasse noch kleineren Kreuze der nämlichen Gattung, welches an einem gleichen schmäleren Bande im Knopfloche befestiget wird.

d) Für die vierte Klasse aus der theils goldenen, theils silbernen schon bestehenden Verdienst-Medaille, welche auf die unterm 13. April 1807 vorgeschriebene Art getragen werden soll.*)

X. Jeder Ordens-Ritter soll befugt seyn, mit den vorgeschriebenen Ordens-Insignien sein angebohrnes und hergebrachtes Wappen zu umgeben.

XI. Der Verdienst-Orden des pfälzischen Löwen erlischt durch gegenwärtige Errichtung des neuen Verdienst-Ordens und wird sonach nicht wieder ertheilt werden; die zur Zeit damit begnadigten Inn- und Ausländer jedoch tragen ihn unter seinem Titel fort.

XII. Die Insignien des Verdienst-Ordens werden nach dem Tode eines Ordens-Mitgliedes von seinen Erben an den Groß-Kanzler übermacht.**)

XIII. Ueber sämtliche mit dem Orden und der Medaille Begnadete soll ein ordentliches Verzeichniß verfaßt werden, welches nebst dem Namen und dem Tage der Aufnahme auch die Verdienste jedes Ordens-Mitglieds enthält, und dieses soll nebst allen auf den Verdienst-Orden bezüglichen Urkunden und Papieren in dem Ordens-Archiv hinterlegt werden.

Die gegenwärtigen Sazungen des von Uns errichteten Verdienst-Ordens behalten Wir Uns vor, nach Erfoderniß zu erweitern und zu erklären.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten geheimen Kanzlei-Siegels.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt München den 19. Mai 1808.

152. V. v. 19. Mai 1808, den St. Hubertus-Orden betr. (RBl. S. 1046, Döll. 2 S. 70).***)

M. J. I. Bei Gelegenheit des am heutigen Tage creirten Zivil-Verdienst-Ordens der Baierischen Krone wollen Wir in Rücksicht des St. Hubertus-Ordens Folgendes bestimmen:

I. Der Sanct Hubertus-Orden bleibt mit seinen von Uns bestätigten Gesezen und Vorrechten der erste Orden Unsers Reichs; er soll dergestalt mit dem Zivil-Verdienst-Orden in Verhältniß gesezt werden, daß die bisherigen Kapitularen des Huber-

---

*) Die AV. v. 13. April 1807, das Band an der Verdienstmedaille betr. (RBl. S. 666, Döll. 2 S. 76), lautet: „Damit bei der durch Verleihung der Civil-Verdienstmedaille bewilligten Auszeichnung eine angemessene Gleichförmigkeit beobachtet werde, verordnen Wir, daß dieselbe an einem, einen Zoll breiten, aus zwei weißen und drei hellblauen, schmalen Streifen zusammengesetzten, seidenen Bande an der linken Brust im Knopfloche getragen werden solle. — Die mit der Verdienstmedaille begnadeten Individuen haben sich hiernach zu achten."

**) Vgl. die ME. v. 19. Juni 1839.

***) Der Ritterorden vom heiligen Hubert wurde von Gerhard V., Herzog von Jülich und Berg, im Jahre 1444 gestiftet, im Jahre 1708 von Kurfürst Johann Wilhelm von der Pfalz erneuert, von Churfürst Karl Theodor erweitert und durch obige V. v. 19. Mai 1808 als der erste Orden des Reichs mit seinen Statuten und Vorrechten bestätigt. (Vgl. hierüber die Bemerkungen in Döll. 2 S. 64.) — „Das Ordenszeichen ist ein goldenes, achtspitziges, weiß emaillirtes Kreuz mit dem Bilde des heiligen Hubertus, mit der Legende: in trau vast, in gothischer Schrift; dasselbe wird von den Rittern außer den Ceremonien an einem halbbreiten, ponceau-rothen Bande mit grüner Einfassung getragen. Bei Feierlichkeiten haben sie solches über dem Ceremonienkleide, welches in einer schwarzen spanischen Kleidung besteht, an einer goldenen Kette um den Hals. Die Ritter haben noch auf der linken Brust einen spitzigen mit Strahlen matt gestickten Stern, worauf ein mit Silber gesticktes und mit Gold durchwirktes Kreuz mit einer goldenen Einfassung liegt; in der Mitte des Sterns ist eine ponceau-farbene sammtene Zirkelfläche mit obiger Devise." (Hof- und Staats-Handbuch des Königreichs Baiern.)

tus-Ordens, wenn sie auch mit dem Großkreuze des Zivil-Verdienst-Ordens begnadet worden sind, am Range den andern Großkreuzen des letztgenannten Ordens vorgehen; den Verdienst-Orden selbst aber bloß durch das kleine Kreuz oder Band im Knopfloche marquiren.

II. Die Zahl der wirklichen Kapitularen des Sanct Hubertus-Ordens bleibt auf zwölf bestimmt. Sie werden von nun an aus den Kommandeurs des Zivil-Verdienst-Ordens, welche sich dazu eignen, und diese Stelle sechs Jahre bekleiden, von Uns gewählt, und nur in ihrer Ermanglung kann auf Jüngere Rücksicht genommen werden.

III. Das Kapitel des Sanct Hubertus-Ordens versammelt sich ganz nach § VIII. der Gesetze des Zivil-Verdienst-Ordens alle Jahre am 12. Oktober, und untersucht die Eigenschaften derjenigen, welche sich als Adspiranten gemeldet haben, und schlägt die Würdigsten vor.

IV. Bei Realisirung der im § II. der Gesetze des Verdienst-Ordens ausgesprochenen Dotation desselben wollen Wir auch auf den Sanct Hubertus-Orden Rücksicht nehmen.

V. Nebst der gesetzlich bestimmten Zahl der Kapitularen können auch Fremde in den Sanct Hubertus-Orden, jedoch nur unter folgenden Bestimmungen aufgenommen werden:

a) Können ihn nur regierende Fürsten des rheinischen Bundes, ihre Agnaten und Verwandte männlicher Seits, wenn sie in keinen fremden Dienst-Verhältnissen oder fremder Subjektion stehen, erhalten; ferner

b) nur diejenigen Ausländer, welche bei Auswechslung fremder Orden mit dem Unsrigen, ihn von ihren Souverains erhalten, oder andere, welche von Uns ganz vorzüglich würdig dazu erkannt werden.

c) Die Ritter dieser Klasse sind auf keine bestimmte Zahl beschränkt, jedoch haben sie weder auf eine Stimme in dem Kapitel, noch auf die künftig zu bestimmende Einkünfte der Ordensritter einen Anspruch.

VI. Ausser der oben §. III zu der Versammlung des Kapitels festgesezten Zeit hat keine Promotion statt.

München den 19. Mai 1808.

153. V. v. 7. Juni 1808, die Ausdehnung der Spiel-Verbote auf die Provinz Ansbach betr. (RBl. S. 1335, Döll. 13 S. 1371.)

Mit den verbotenen Glücksspielen, und zwar sowohl mit der Begriffsfeststellung, als mit Straf- und civilrechtlichen Bestimmungen, beschäftigt sich eine Reihe älterer, für die verschiedenen Landestheile erlassenen Verordnungen. Vgl. Döll. 13 S. 1355 bis 1377, insbesondere die Mandate a) v. 28. August 1747 „welche Spiele sub poena exemplari verbothen seyn sollen" (MGS. 1784 II S. 727, Döll. 13 S. 1356), b) v. 2. September 1765 „welche Spiele erlaubt, und wie die falsche oder verbothne Spiele zu bestrafen" (MGS. 1784 II S. 803, Döll. 13 S. 1358), c) v. 13. Februar 1767 „von erlaubten Kugelstätten, und Auspaschen unterschieblicher Sachen" (MGS. 1784 I S. 291, Döll. 13 S. 1359), d) v. 7. Jan. 1772 „von verbothenen Spielen" (MGS. 1784 II S. 861, Döll. 13 S. 1361), e) v. 9. Februar 1779 „von übermäßigen Glücksspielen" (MGS. 1788 IV S. 639, Döll. 13 S. 1362), f) v. 20. Merz 1779 „von denen wiederholter verbottenen Scholderspielen, und Strafen hievon ad fundum Pauperum" (MGS. 1784 II S. 946, Döll. 13 S. 1363), g) v. 20. Jänner 1789 „die Abschaffung des Glücks- oder Hazartspiels und die darauf gesetzten Strafen" (MGS. 1797 V S. 170, Döll. 13 S. 1364). Die hiernach gesetzlich verbotenen Spiele sind in der ME. v. 22. November 1832 (siehe dortselbst) zusammengefaßt.

Da in Art. 104 des PStGB. v. 10. November 1861 die Bestimmung der verbotenen Glücksspiele dem Verordnungswege vorbehalten, eine neue Verordnung hierüber aber nicht erlassen wurde, so sind die einschlägigen älteren Mandate, so weit sie die Feststellung der verbotenen Glücksspiele zum Gegenstande haben, neben dem PStGB. v. J. 1861 ohne Zweifel in Geltung geblieben.

Inzwischen sind durch das Ges. vom 1. Juli 1868 die öffentlichen Spielbanken im Deutschen Reiche geschlossen und verboten worden. Im Uebrigen und abgesehen von den Lotterien und Ausstellungen sind die Strafen des Glücks- oder Hazardspiels durch §§ 284, 285 und 360 Ziff. 14 des RStGB., sowie gewissermassen durch § 283 Ziff. 1, § 361 Ziff. 5 des RStGB., Art. 106 Ziff. 6 und (z. B. bezüglich der Preiskegelschieben u. dgl.) Art. 32 des PStGB. v. 26. Dezember 1871, §§ 38

und 53 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 u. dgl. bestimmt worden. Eine verordnungsmäßige Feststellung des Begriffs der Glücksspiele scheint nach der Fassung der einschlägigen Gesetzes-Bestimmungen nicht mehr nothwendig. Es besteht jedoch noch mehrfach die Ansicht, daß für die Frage, ob ein bestimmtes Spiel erlaubt oder verboten ist, die betreffenden älteren Mandate maßgebend, und daß dieselben durch die obige V. v. 7. Juni 1808 auf das ganze Königreich ausgedehnt worden seien. Die Angelegenheit konnte daher nicht unerwähnt bleiben.

Die V. v. 7. Juni 1808 selbst lautet: „Auf die Anzeige Unserer königlichen Kriegs- und Domainen-Kammer in Ansbach, daß in dortiger Stadt und ihren Umgebungen die Hazardspiele, besonders unter den höheren Ständen, wieder sehr häufig getrieben werden, und auf den Antrag dieser Landesstelle, daß die in Unseren älteren Erbstaaten bestehenden Spielverbote auch auf die fränkische Provinz ausgedehnt werden mögen, beschließen Wir, daß die in Baiern bestehende Verordnung gegen die Hazardspiele, vom 20. Jänner 1789, in der Provinz Ansbach ebenfalls angewendet, und überhaupt in allen Theilen Unseres Reiches die Spielverbote von den Polizeibehörden unter den verordneten Strafen und Konfiskation des bei solchen Spielen ausgesetzten Geldes gehandhabt werden sollen."

154. AE. v. 18. Juni 1808, die Läutgarben der Meßner von nicht Eingepfarrten betr. (Döll. 11 S. 1590.)*)

M. J. I. Auf euren Bericht ꝛc. beschließen Wir wie folgt:

1) Keinem Meßner steht ein Anspruch zur Läutgarbensammlung ausserhalb des Bezirkes seiner Pfarrei zu, demnach hat

2) in der Regel nach Aufhebung der Sammlung für die von fremden Pfarrgenossen gereichten Läutgarben kein Surrogat und keine Entschädigung statt.

3) Sollte ein Meßner durch den Entgang der Läutgarben an seinem Einkommen so sehr geschmälert werden, daß er die hierauf haftenden Bürden nicht mehr bestreiten könnte, so ist zwar gestattet, das angeordnete Surrogat so lange zu bewilligen, bis die auf dem Dienste haftenden ausserordentlichen Bürden aufhören, sofort bis das nothwendige Auskommen des Dienstes gesichert ist. In keinem Falle aber kann gestattet werden, daß von nicht Eingepfarrten unter dem Titel der Läutgarben länger als bis zum Abgange der gegenwärtig angestellten Meßners-Individuen etwas gereicht werde.

4) Weder das Kirchen- noch das Kommunalvermögen kann zum Behufe der diesfalls zu leistenden Entschädigungen oder Surrogate jemals angezogen werden.

5) Der Fall des Meßners in Wasserburg soll nach diesen Grundsätzen erledigt und selber von dem Unterhalte der ganz unnöthigen Kirchendiener befreit werden.

München den 18. Juni 1808.

155. V. v. 27. Juni 1808, die Pensions-Anstalt für die Wittwen und Waisen der Advokaten betr. (RBl. S. 1449, Döll. 17 S. 1018.)

M. J. I. Wir haben der von Unserm Staatsministerium des Innern Uns vorgelegten Stiftung einer Pensionsanstalt für die Wittwen und Waisen der Advokaten des Königreiches nach dem Inhalte der Beilage Unsere allerhöchste Sanktion ertheilt, und die Nomination eines Chefs der Administration dieser Wohlthätigkeitsanstalt Unserm Hofgerichts-Präsidenten in München, Grafen von Reigersberg, in Erwägung jener besondern menschenfreundlichen Theilnahme gegeben, welche derselbe für die allgemeine Bildung dieses Instituts durch seine Vorschläge an den Tag gelegt hat. Dieses lassen Wir durch das allgemeine Regierungsblatt hiemit bekannt machen.

München, den 27. Juni 1808.

Pensions-Anstalt
für die Wittwen und Waisen der Advokaten des Königreichs.

Titel I.
Allgemeine Bestimmungen.

Art. I. Es soll für die Wittwen und Waisen der Advokaten, nachdem diese außer der Kategorie der Staatsdiener, und also ihre Hinterlassenen außer der Anwendung der in der Pragmatik für den Staatsdienst gegebenen Pensionsbestimmungen stehen, eine eigene Pensionsanstalt gebildet werden.

Art. II. Dieser Anstalt wird der Karakter einer Zentralanstalt gegeben, in

*) Vgl. die V. v. 17. Dezember 1803 (oben S. 73) und die AE. v. 5. Mai 1849.

Folge dessen alle Advokaten, welche die gesezliche Rezeption bei den Justizstellen des Königreiches genießen, als nothwendige Glieder derselben erklärt, und alle einzelnen zur Zeit bestehenden Advokaten-Wittwen- und Waisenkassen der Konsolidirung unterworfen werden.

Art. III. Diese Anstalt erscheint in der Reihe der Wohlthätigkeits-Stiftungen, sie wird unter den Schuz der General-Administration des Stiftungsvermögens gesezt, und der Verwaltungssiz in jenen der genannten Administration, also in die Residenzstadt München gelegt.

Art. IV. Die Glieder dieser Pensionsanstalt sind hiedurch von der allgemeinen Konkurrenz zur Armenpflege nicht befreit.

Art. V. Diese Pensionsanstalt tritt mit dem ersten Oktober 1808, also mit dem Eintritte des Etatsjahres 1808/9 in Wirkung.

Titel II.

Vermögen der Pensions-Anstalt.

Art. VI. Das Vermögen der Pensions-Anstalt zerfällt in zwei Haupttheile:

1) in das Fundirungs- und
2) in das Ergänzungs-Vermögen.

Art. VII. Das Fundirungs-Vermögen besteht aus folgenden Theilen:

1) aus den bereits vorhandenen Kapitalien der bisher bestandenen, und nunmehr in Konsolidirung übergehenden Wittwen- und Waisenkassen der Advokaten;
2) aus den von Zeit zu Zeit entstehenden neuen Kapitalien, deren Quellen sind:
   a. die ordentlichen Beiträge der Glieder der Anstalt;
   b. die Strafen der Advokaten;
   c. die Zuflüsse durch neue Dotationen, Erbschaften, Legate und Schankungen; und
   d. die Ueberschüsse der Jahresrente.

Art. VIII. Das Ergänzungs-Vermögen besteht aus jenen außerordentlichen Beiträgen der Glieder der Anstalt, welche in dem Falle, wenn die Rente des Fundirungs-Vermögens die Jahresexigenz der Pensions-Anstalt nicht decket, als nothwendiges Komplement derselben erhoben, und auf den Gulden des ordentlichen Beitrages mit einer gleichen Beischlagsrate umgelegt, und sodann in ihrem ganzen Betrage auf einmal erholt werden.

Art. IX. Das Regulativ der ordentlichen Beiträge ist, wie folgt:*)

§ 1. Der Advokat, welcher sich bei seiner Rezeption im Stande der Ehe oder eines Wittwers mit Kindern befindet, entrichtet eine Eintrittsgebühr von einhundert Gulden.

§ 2. Der Advokat, welcher sich bei seiner Rezeption außer dem Stande der Ehe, oder in jenem eines Wittwers ohne Kinder befindet, entrichtet eine Eintrittsgebühr von fünfzig Gulden.

§ 3. Der Advokat, welcher nach seiner Rezeption in den Stand der Ehe tritt, entrichtet das Komplement der hiefür regulirten Eintrittsgebühr mit fünfzig Gulden.

§ 4. Der Advokat entrichtet, je nachdem er sich in dem Falle einer bezahlten Eintrittsgebühr von einhundert, oder von fünfzig Gulden befindet, einen Jahresbeitrag von zwölf Gulden; im zweiten Falle von sechs Gulden.

§ 5. Der Advokat, welcher einmal eine Eintrittsgebühr von einhundert Gulden, entweder ursprünglich, oder mittelst des Komplements entrichtet hat, erhält hieran bei dem Uebergange in den Stand eines Wittwers ohne Kinder keinen Rükersaz und keine Verminderung des Jahresbeitrages; entrichtet aber auch bei dem Uebergang in eine neue Ehe keine Vermehrung der Eintrittsgebühr.

§ 6. Die Eintrittsgebühr und derselben Komplement wird mit der ganzen Summe auf einmal; der Jahresbeitrag in halbjährigen Raten und mit Antizipation entrichtet.**)

---

*) Die Beträge von 100, 50, 50, 12 und 6 fl. in den §§ 1—4 wurden durch Allerhöchste Bestimmung auf 250, 100, 150, 20 und 11 fl. erhöht gemäß JMVel. v. 28. März 1825, den Advokaten-Wittwen- und Waisen-Fond betr. (RBl. S. 425. Tll. 17 S. 1039). — Vgl. auch die Darlegung der diese Erhöhung veranlassenden Verhältnisse in der JMBek. v. 8. Januar 1836, den Zustand der Pensions-Anstalt für die Hinterlassenen der Advokaten betr. im RBl. S. 8. Gemäß Bek. v. 27. Oktober 1875 sind diese Beträge in §§ 1—4 auf 430, 172, 258, 36 und 20 M festgesetzt.

**) Diese halbjährigen Beträge sind nunmehr nach JMC. v. 1. Februar 1867 jeweilig mit Beginn der Monate Januar und Juli einzusenden.

§ 7. Der Advokat wird vor dem beigebrachten Beweise der geschehenen Entrichtung der einschlägigen Eintrittsgebühr weder zum Diensteseide, noch zur Funktionirung, noch zum Trauungsakte zugelassen.*)

§ 8. Alle Advokaten, welche am 1. Oktober 1808, als dem Eintritte dieser Pensionsanstalt in ihre Wirkung, die Rezeption genießen, unterliegen nach jenem Standesverhältnisse, in welchem sie sich an diesem Tage befinden, der Anwendung des Regulativs der Eintrittsgebühren dergestalt, daß diejenigen, welche bereits eine gleiche Eintrittsgebühr bezahlt haben, von einer Wiederholung derselben befreiet;

diejenigen, welche eine mindere Eintrittsgebühr entrichtet haben, zur Ergänzung der neu regulirten verbunden; und endlich

diejenigen, welche etwa eine größere Eintrittsgebühr bereits geleistet haben sollten, zu keinem Ersaze des bereits in das Fundirungsvermögen übergegangenen Mehrbetrages berechtiget sind.

§ 9. Der Advokat, welcher entweder aus dem Königreiche auswandert, oder in dem Königreiche entweder in den Staatsdienst, oder in den Bürgerstand, oder in das Privatleben übergeht, hört gleichzeitig auf, ein Glied dieser speziellen Pensionsanstalt zu seyn.

Durch diesen Austritt hört dessen Verbindlichkeit zur Fortsezung der ordentlichen und außerordentlichen Beiträge auf; es hat aber auch keine Rückvergütung der entrichteten Eintrittsgebühren und Jahresbeiträge, und kein Anspruch der Hinterlassenen auf den Genuß dieser Pensionsanstalt statt.

Titel III.

Verwendung des Vermögens.

Art. X. Dem Vermögen ist eine isolirte Verwendung zugestanden, welche sich in dem Zwecke dieser speziellen Anstalt selbst ausspricht, und kein anderer ist, als den hinterlassenen Wittwen und Waisen der Glieder dieser Anstalt eine Quelle der Unterhalts- und Erziehungskosten zu öffnen.

Art. XI. Die Jahrespension einer Wittwe wird mindestens auf einhundert zwanzig Gulden und höchstens zweihundert Gulden regulirt.**)

Art. XII. Die Pension einer einfachen Waise wird auf den fünften Theil, jene einer doppelten Waise auf drei Zehntheile der gebührenden Pension der Wittwe regulirt.***)

Art. XIII. Die Bestimmung des untersten oder höchsten Grades, oder einer dazwischen liegenden Abstufung wird in jedem einzelnen Pensionsfalle von der obersten Stiftungs-Kuratel, auf motivirtes Gutachten der Administration der Anstalt, ertheilt.†)

Art. XIV. Die Pensionen der Wittwen und Waisen nehmen mit demjenigen Monat ihren Anfang, welcher auf den Sterbemonat des Gatten oder Vaters folgt.

Art. XV. Die Pensionen werden in monatlichen Raten und mit Antizipation bezahlt.††)

Art. XVI. Die Pensionen der Wittwen hören auf:

1) bei ihrer Standesveränderung,
2) bei ihrem Tode mit dem Sterbemonate.

---

*) Vgl. hiezu die ME. v. 17. November 1845.

**) Laut JMVek. v. 29. Februar 1844, die Advokat von Paz'sche Verlassenschaft, dann Erhöhung der Pensionen der Hinterlassenen der Advokaten und des Funktionsgehalts des Rechnungsführers der Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalt betr. (RBl. S. 177), wurde mit AE. v. 26. Februar 1844 unter Abänderung der Art. XI und XII der V. v. 27. Juni 1808 bestimmt, „daß 1) künftig die Jahrespension einer Wittwe mindestens auf 150 fl. und höchstens auf 250 fl. zu reguliren, und die Pension einer einfachen Waise auf den dritten Theil, jene einer Doppelwaise auf die Hälfte der Pension der Wittwe festzusetzen" und daß 2) in Folge dessen die Jahrespension einer Wittwe von 120 auf 150 fl., einer einfachen Waise von 24 fl. auf 50 fl., und einer Doppelwaise von 36 fl. auf 75 fl. zu erhöhen sei. Diese jährlichen Pensionsbeträge von 150, 50 und 75 fl. und in gleicher Weise auch die Abfertigungen der großjährigen Waisen wurden weiter erhöht auf 168, 56 und 84 fl. gemäß JMVek. v. 1. August 1860 (RBl. S. 709), auf 204, 68 und 102 fl. gemäß JMVek. v. 26. April 1866 (RBl. S. 501, JMVl. S. 96), auf 240, 80 und 120 fl. gemäß JMVek. v. 21. Februar 1871 (RBl. S. 333, JMVl. S. 47), auf 294, 98 und 147 fl. gemäß JMVek. v. 5. (AE. v. 1.) Februar 1874 (JMVl. S. 34). — Nach JMVek. v. 27. Oktober 1875 sind diese Beträge auf 504, 168 und 252 M festgesetzt.

***) Siehe die vorige Note zu Art. XI.

†) Siehe dagegen die Vek. v. 7. Oktober 1843

††) Vgl. die JME. v. 5. Januar 1814 Ziff. 3 nebst Note.

Art. XVII. Der Anspruch auf eine Wittwenpension fällt in dem Falle hinweg, wenn vor dem Tode des Gatten eine legale Auflösung des Bandes der Ehe bestanden hat; die Ehescheidung von Tisch und Bett schließt die Pension der Wittwen nicht aus.

Art. XVIII. Die Pensionen der Waisen hören auf:

1) mit dem Schlusse des zwanzigsten Jahres des Lebensalters,
2) mit dem Eintritte einer vor dem zwanzigsten Jahre erfolgenden Versorgung,
3) bei dem Tode mit dem Sterbemonate.

Art. XIX. Die Pensionen der Waisen sind zuläßig:

1) bei bestehender Ehescheidung der Aeltern,
2) bei der Standesveränderung der Wittwe für die Zeit der Pensionsdauer,
3) nach dem Verlaufe des zwanzigsten Lebensjahres bei einer ganzen, oder theilweisen, ständigen, oder unständigen Erwerbsunfähigkeit, ganz oder theilweise, für immer, oder für eine bestimmte Zeit, auf motivirtes Gutachten der Administration der Anstalt, und unter Vorlage der ärztlichen und polizeilichen Zeugnisse.

Art. XX. Die Waisen, welche beim Eintritte in diesen Stand sich außer den Pensionsjahren und außer Versorgung befinden, erhalten ein einjähriges Pensionsratum als augenblickliche Unterstüzung.*)

Art. XXI. Die Gattin der zweiten und jeder fernern Ehe eines Advokaten tritt in dieselben Pensionsrechte der ersten Gattin.

Die angeheuratheten Kinder sind nur dann pensionsfähig, wenn sie von Seite des Gatten in der Zeit seines Advokatenstandes erzeugt, und von Seite der Gattin in der Ehe mit einem Advokaten geboren worden sind.

Titel IV.

Verwaltung des Vermögens.**)

Art. XXII. Dem Vermögen ist eine isolirte Verwaltung zugestanden, welche sich nach dem Zwecke dieser speziellen Anstalt in die Kategorie der besonderen Stiftungsadministrationen der Wohlthätigkeit reihet.

Art. XXIII. Diese besondere Administration besteht aus einem Chef und aus einem Rechnungsführer.

Der Chef wird aus den Vorständen der Justiztribunale; der Rechnungsführer aus der Zahl der Advokaten gewählt.

Art. XXIV. Die Nomination des Chefs und des Rechnungsführers erstreckt sich jedesmal auf ein Jahr, nach dessen Verlaufe sie entweder in denselben Individuen bestätiget, oder in anderen erneuert wird.

Art. XXV. Die Funktion des Chefs ist mit keinem Gehalte verbunden; der Funktionsgehalt des Rechnungsführers wird mindestens auf einhundert zwanzig Gulden, und höchstens auf zweihundert Gulden regulirt; worüber am Ende des Jahres bei dem Absolutorium über die Rechnung nach dem Umfange der Funktion und dem motivirten Gutachten des Chefs der Administration von der obersten Stiftungskuratel die Assignation ertheilt wird.

Art. XXVI. Die besondere Administration dieser Pensionsanstalt wird im Allgemeinen den durch das organische Edikt über die Generaladministration des Stiftungsvermögens vom 1. October 1807 errichteten Stiftungsadministrationen in den Befugnissen und Verbindlichkeiten gleich gestellt.

Art. XXVII. Dem Chef der Administration liegt insbesondere die Konservation der Anstalt in allen Beziehungen und die Berichterstattung an die oberste Stiftungskuratel in allen einschlägigen Fällen ob.

Dem Rechnungsführer liegt die Perzeption der aus dem Fundirungs- und Ergänzungs-Vermögen der Anstalt hervorgehenden Renten, die Prästation der aus diesen Renten zu bestreitenden Pensionslasten, — und die Verrechnung dieser Perzeption und Prästation ob.

Art. XXVIII. Zur schnellen Rentirung des Fundirungs-Vermögens, zur leichten Perzeption der Rente, und zur sicheren Erfüllung des Pensionszweckes werden sowohl die vorhandenen und einziehbaren, als alle neu entstehenden Kapitalien in die Zentralstiftungskasse gelegt, welche theils die fünfperzentige Fruktifizirung derselben, theils bis zur vollen Einbringung des Ergänzungsvermögens jedesmal den unverzinslichen Vorschuß leistet.***)

---

*) Siehe die Note zu Art. XI.

**) Die Bestimmungen dieses Tit. IV sind geändert, siehe Bek. v. 7. Oktober 1843.

***) Inhaltlich der HMC. v. 15. April 1823 (Ges. 18 S. 1506, Tdl. 17 S. 1029) war durch HC. auch gestattet, daß die Ueberschüsse der An-

Art. XXIX. Die Rechnung der besonderen Administration dieser Pensionsanstalt wird mit ihren Belegen unmittelbar zum Zentral-Rechnungs-Kommissariate des Innern zur Erinnerung und, nach derselben Erfüllung, zur Vorlage des Absolutoriums übergeben.

Art. XXX. Das Zentral-Rechnungs-Kommissariat des Innern ist mit der vollen erläuternden und instruktiven Exekution dieses Organismus der Pensionsanstalt beauftragt, und die Resultate werden dem Jahrbuche der Generaladministration des Stiftungsvermögens einverleibt.

München, den 27. Juni 1808.

156. V. v. 1. Juli 1808, die öffentlichen Prüfungen in den allgemeinen Volks-Schulen betr. (RBl. S. 1459, Döll. 9 S. 1434.)*)

M. J. I. Nachdem eine fortgesetzte Beobachtung gezeigt hat, daß die öffentlichen Schulprüfungen, besonders der allgemeinen Volksschulen, noch immer theils nicht zweckmäßig genug gehalten werden, theils nicht so viel Interesse bei den Schulgemeinden finden, als sie verdienen; so werden, unter Beziehung auf frühere deßhalb ergangene Verordnungen, folgende neuere Bestimmungen darüber festgesezt:

I. Da die öffentlichen Schulprüfungen nicht bloß die Absicht haben, die Pflichterfüllung der Schullehrer zu untersuchen, und der Gemeinde über den Zustand der Schule im Allgemeinen Rechenschaft zu geben, sondern auch durch das Interesse, welches die Gemeinde an den aufgestellten und vorgelegten Proben des Fleißes der Lehrer und der Schüler nimmt, die Lehrer zur Berufstreue, die Schüler zum Eifer im Lernen und die Aeltern der Schüler zu gewissenhafter Benuzung der Schule für ihre Kinder aufzumuntern; sonach es so wichtig ist, daß ein größerer Theil der Gemeinde bei den öffentlichen Prüfungen der Schule gegenwärtig sey; so sind jederzeit dergleichen Prüfungen 8 Tage vor dem anberaumten Termine der Gemeinde feierlich bekannt zu machen, und dazu nicht nur die Aeltern der Schulkinder, sondern auch alle andern Freunde der Bildung in der Gemeinde einzuladen.

II. Die Prüfungen selbst, welche alljährlich auf dem Lande nach der Winterschule, in den Städten aber am Schlusse der Sommerschule am zweckmäßigsten anzustellen sind, sollen deßhalb auch überall an einem hinlänglich geräumigen Orte; wo die Schulstube also zu eng wäre, entweder in dem Gemeindehause, oder in der Kirche gehalten werden. Zu desto größerer Feierlichkeit kann auch der Prüfungsort mit angemessenen Dekorationen, wie sie die Jahreszeit, oder sonst die Umstände anbieten, ausgeschmückt werden.

III. Die nächsten Schulvorsteher sind verpflichtet, bei dem Prüfungsakte gegenwärtig zu sein. Die Leitung der Prüfung steht dem ersten der anwesenden Schulvorsteher zu.

IV. Damit der Mißbrauch, den einzelne Schullehrer mit zweckwidrigen, langen besonderen Vorbereitungen ihrer Schüler zur öffentlichen Prüfung bisher getrieben haben, nicht weiter statt finden könne, soll nicht nur der Lokal-Schulinspektor bei seinen Schulbesuchen darüber wachen, daß jene unnüze Zeitverschwendung gänzlich verhütet werde, sondern es soll auch die Gewohnheit eines ein für allemal bestimmten Termins der öffentlichen Schulprüfungen nicht ferner gelten; vielmehr soll der Lokal-Schulinspektor, nach gestellter Anfrage an den Distrikts-Schulinspektor und den Landrichter, (welche zu den Prüfungen, so fern es ihre anderweitigen Geschäfte verstatten, ebenfalls kommen können) den Tag der Prüfung jederzeit bestimmen.

---

statt gegen fünfprozentige Verzinsung und halbjährige Aufkündung bei den Staatsschuldentilgungskassen angenommen werden.

*) Es ist kein Zweifel, daß diese Verordnung in der ursprünglichen Fassung der meisten ihrer Einzelnbestimmungen keine Geltung mehr hat. In erhöhtem Grade ist dieß der Fall bezüglich der nächstfolgenden Verordnung vom gleichen Tage über die Preisevertheilungen. Im Eingange der Motive zu dem Entwurfe eines Schulgesetzes vom Jahre 1867 (Verh. d. K. d. Abg. 18$^{66}_{67}$ Beil.Bd. 3 S. 15) sind jedoch diese beiden Verordnungen für das Volksschulwesen als zur Zeit noch maßgebend bezeichnet. Da nun in der Zwischenzeit auf dem Gesetz- oder Verordnungswege eine Aenderung der einschlägigen Verhältnisse nicht herbeigeführt wurde und die Kenntniß der letzteren auch abgesehen hievon nicht ohne Interesse sein dürfte, hat man keinen Anstand genommen, dieselben unverkürzt, übrigens ohne weitere Bemerkungen, zum Abdruck zu bringen. Ueber die mit den Schulvisitationen verbundenen Prüfungen vgl. übrigens die ME. v. 12. Februar 1833, 21. November 1839 und 5. August 1851.

V. Die Prüfung soll sich über alle Lehrgegenstände, die mit den Schülern behandelt worden sind, verbreiten; doch so, daß auf die wichtigeren auch das Hauptgewicht gelegt werde. Damit aber der Lehrer die anwesenden Zeugen auch in der That zu überzeugen vermöge, daß er nicht etwa nur besonders eingelernte Bruchstücke vorführe, sollen die Rubriken, über welche die Prüfung anzustellen ist, nicht von ihm selbst ausgewählt, sondern von dem Lokal-Schulinspektor bestimmt werden. Doch soll der leztere die ausgewählten Prüfungsmaterien dem Schullehrer einige wenige Tage vor der Prüfung anweisen, damit dieser für seine Person sich zu dem öffentlichen Akte gehörig vorbereiten könne.

VI. Damit auch der Lehrer nicht in den Schein der Partheilichkeit falle, daß er bloß die Fähigeren von seinen Schülern zur Schau stelle, soll der Lokal-Schulinspektor die Examinanden mit Namen aufrufen, und darauf sehen, daß, so viel möglich, alle an die Reihe kommen. Ueberdieß soll auch der Lokal-Schulinspektor, wenn der Schullehrer mit einem Prüfungspensum fertig ist, über daselbe ebenfalls einige Fragen an die Schüler thun, um sich und die Zuschauer um so mehr zu überzeugen, daß die Schüler die Gegenstände wirklich mit Verstand gefaßt, und nicht bloß mechanisch eingelernt haben.

VII. Ein von den Schulvorständen unterschriebenes karakteristrendes Verzeichniß sämtlicher Schüler, nebst den Schreibbüchern, Aufsäzen und Handarbeiten derselben, wird den Anwesenden zur Einsicht vorgelegt.

VIII. Die Eröffnung des Prüfungsaktes geschieht durch eine kurze Anrede des Lokal-Schulinspektors an die Anwesenden. Darauf folgt ein Gesang der Schüler von einigen Strophen. Sodann beginnt die Prüfung selbst. Nach Beendigung derselben giebt der Lokal-Schulinspektor eine kurze Rechenschaft von dem Zustande der Schule in dem verflossenen Jahre; belobt die Aeltern, die sich durch fleißiges Anhalten ihrer Kinder zur Schule, so wie durch Ermunterung derselben zum häuslichen Fleiße vorzüglich ausgezeichnet haben; warnet aber auch und erinnert namentlich diejenigen Aeltern, die ihre Kinder unverantwortlicher Weise der Schule entzogen haben; und schließt dann mit einer passenden allgemeinen Ermahnung an die Lehrer, Schüler, Aeltern und übrige Anwesende. Ein feierlicher Gesang der Schüler macht darauf den Schluß des Prüfungsaktes.

IX. Ueber den gesamten Prüfungsakt ist ein Protokoll zu halten, worin zu bemerken ist, wie die Prüfung ausgefallen sey; welchen Schülern Prämien zu ertheilen seyen; welches eigenthümliche Gute an Lehrern und Schülern, — welche Fortschritte, oder Rückschritte der Schule im Allgemeinen bemerkt worden; — was künftig zu verbessern sey, u. dgl. Dieses Protokoll ist von dem zweiten Schulvorsteher zu führen, und von der gesamten Lokal-Schulkommission zu unterschreiben.

X. Nachdem die Schüler, nebst der übrigen Versammlung der Anwesenden, entlassen worden sind, läßt die Lokal-Schulkommission den Schullehrer vorfodern, um ihm ihr Urtheil über den Befund seiner Schule, welches ebenfalls in das Protokoll eingetragen wird, zu publiziren. Darauf befragt sie auch den Schullehrer um seine Desiderien zur Verbesserung der Schule, und nimmt auch etwaige Klagen, die Schule betreffend, von Aeltern der Schulkinder, oder anderen Ortseinwohnern zu Protokoll, um die geeignete Abhilfe entweder selbst zu treffen, oder höheren Orts zu veranlassen. Endlich wird auch noch das Schulgebäude, der Schulapparat, der Schulgarten u. s. w. von der Lokal-Schulkommission in Augenschein genommen und mit dem Inventarium verglichen; das Fehlende oder Abgängige bemerkt; das neu Angeschaffte nachgetragen; und das weiters Erforderliche entweder sogleich bewilliget, oder zur Besorgung vorgemerkt.

XI. Die Vertheilung der Prämien, über deren Anordnung demnächst eine eigene Bestimmung folgen soll, ist an allen Orten, wo nicht besondere Verhältnisse es anders fodern, jederzeit gleich am Tage nach der Schulprüfung, in dem nämlichen Lokal, in welchem die Prüfung gehalten worden ist, mit aller Feierlichkeit, welche die Umstände gestatten, zu veranstalten, und deßhalb sind dazu auch am Ende der Schulprüfung selbst alle derselben Beiwohnenden einzuladen, so wie die Schulvorstände selbst dabei von Amts wegen zu erscheinen verpflichtet sind.

Obige Verordnung ist durch die königlichen Landesdirektionen und Provinzial-Regierungsstellen den Schulvorständen zu eröffnen, und soll durch das Regierungsblatt öffentlich bekannt gemacht werden.

München den 1. Juli 1808.

157. V. v. 1. Juli 1808, die Preise-Vertheilungen an den vaterländischen Lehr-Anstalten betr. (RBl. S. 1464, Döll. 9 S. 902, 1437.)*)

M. J. I. Um die Feier der öffentlichen Preise-Vertheilungen an den vaterländischen Lehr-Anstalten auf eine zweckmäßige und gleichförmige Weise zu erhöhen; den Preisen selbst aber, welche hier und da durch zu freigebige Austheilung einen Theil ihres Werthes, als Belohnungs- und Aufmunterungsmittel, selbst in den Augen der Schüler verloren zu haben scheinen, wieder eine höhere Geltung zu verschaffen, werden hiemit folgende, in Bezug auf diesen Gegenstand allgemein zu beobachtende Vorschriften ertheilt:

1) Da die Theilnahme des edelsten und gebildetsten Theiles der Nation die Feierlichkeit jenes jährlichen National-Jugendfestes am meisten zu verherrlichen, und den Trieb und Eifer des jugendlichen Talents, sich auszuzeichnen, mehr, als alles andere zu beleben im Stande ist, so sollen in Städten die höheren Stände, die Landesstellen und das Publikum jedes Ortes überhaupt alljährlich durch öffentliche Bekanntmachung der Tage, Stunden und Orte der öffentlichen Preise-Vertheilung zu diesen feierlichen Schulakten eingeladen werden.

2) An jedem Hauptorte der Generalkommissariate hat die jährliche Preise-Vertheilung aller öffentlichen Lehr-Anstalten unter dem Vorsize des einschlägigen Generalkommissärs, dessen persönliche Gegenwart, in Begleituug der ihm untergeordueten Lokal-Schulbeamten, ohnehin schon verordnet ist, zu geschehen.

3) In allen übrigen Städten des Königreiches, so wie an kleineren Schulorten haben sowohl geistliche, als weltliche Obrigkeiten bei den Preise-Vertheilungen pflichtmäßig zu erscheinen, und überall ist diese Feierlichkeit, wo möglich, von dem betreffenden Schulkommissär, oder doch von dem einschlägigen Distrikts-Schulinspektor anzuordnen und zu leiten.

4) Vornehmlich ist zu diesem Jugendfeste aller Orten der geräumigste und überhaupt zweckdienlichste Plaz (Saal, oder Kirche) zu wählen, und mit mäßigen Kosten auf eine der Feier anpassende Weise, einfach und würdig zu verzieren.

5) Die Preiseträger sind, mit ihren Professoren und Lehrern an der Spize, dem Anblicke des Publikums ausgesezt, so in der Reihe aufzustellen, wie sie zum Empfange ihrer Preise werden vorgerufen werden.

6) Der ganze Akt ist mit einem von blasenden Instrumenten begleiteten Gesange zu beginnen und zu beendigen. An den Anfangschor schließt sich eine kurze Anrede über den Zustand, die Fortschritte, Schülerzahl ꝛc. der Lehranstalt an. Diese Anrede hat bei Gymnasien der Rektor, bei Feiertags- oder Bürgerschulen der Direktor derselben, und bei Volks- oder Elementarschulen der Lokalkommissär, auf dem Lande (in der Regel) der Distriktsinspektor zu halten.

7) Wo die jährliche Preise-Vertheilung der Feiertagsschulen zwischen der männlichen und weiblichen alternirt, soll der Redner jährlich von dem Zustande beider Schulen in gedrängter Kürze öffentliche Rechenschaft geben, und sowohl namentlich der ausgezeichnetsten Schüler und Schülerinnen, als auch ihrer gelungensten, unter dem Schuljahre verfertigten Produkte, Zeichnungen, Modelle, Näh- und Strickarbeiten u. dgl., welche überdies zur öffentlichen Schau auszustellen sind, erwähnen.

8) Die Zahl der Preise soll nach dem Verhältnisse der Klassen und der Schülerzahl beschränkt werden, so, daß künftighin von den Gymnasial- und Realschülern immer nur der achte, von den Elementarschülern der

*) Siehe die auch hieher gehörige Note zur vorhergehenden Verordnung über die Schulprüfungen. Obwohl demnach der Werth und die Giltigkeit der obigen Verordnung und der weiter hierüber ergangenen älteren, in Döll. 9 S. 1439 bis 1448 abgedruckten Bestimmungen sehr zweifelhaft ist, glaubt man doch noch erwähnen zu sollen: a) die ME. v. 9. Juli 1809, die deutschen Schulpreisebücher betr. (Döll. 9 S. 1439), wornach die Preisebücher in der Regel aus den Lokalschulfonds anzuschaffen sind und den armen Kindern vorzüglich die nöthigen Schulbücher zu Preisen gegeben werden sollen, b) die ME. v. 3. Dezember 1814, die zu Privatpreisen angewendete Form der öffentlichen Schulpreise betr. (Döll. 9 S. 1444), welche unter Anderm enthält: „Die Einbandform der Preisebücher für die Volksschulen bleibt, der Allerhöchsten Verordnung gemäß, wie bisher, blau mit Silber auf dem Schnitt und in den Verzierungen. — Auf der Vorderseite ist anstatt der bisherigen Aufschrift „dem jugendlichen Verdienste“ zu setzen: „Oeffentlicher Schulpreis.“ — Außer dieser äußeren Einbandform der Schulpreisebücher, welche hauptsächlich die Absicht hat, diesen öffentlichen Preisen eine auffallende Kennbarkeit zu sichern, sollen dieselben gleichwohl, wie bisher, auch von innen mit dem Siegel der Lokalschulbehörde versehen werden.“

oberſten / mittleren / unterſten } Klaſſe immer nur der { ſechſte, / fünfte, / vierte;

von der Vorbereitungsklaſſe immer nur der zweite Schüler einen Preis erhält. Den leztern werden jedoch eigentlich nur ermunternde Schulgeſchenke, z. B. Bilder, Zahltafeln u. dgl., ohne beſondere Feierlichkeit, in der Schule von dem Lokal-Schulkommiſſär oder Inſpektor ausgetheilt. Von den nach dem Preisträger folgenden Schülern ſind die nächſten namentlich zu beloben, ſofern ſie dieſer öffentlichen Auszeichnung würdig ſind; ſo wie die vorzüglich nachläſſigen oder unfleißigen Schüler ebenfalls durch öffentliche Benennung zu tadeln ſind.

9) In den männlichen Feiertagsſchulen ſoll die Ertheilung der Preiſe größtentheils auf die Lehrjungen eingeſchränkt werden. Die Geſellen, welchen als freiwilligen Schülern ſchon das Fortſchreiten in nüzlichen, zu ihrem Berufe dienlichen Kenntniſſen hinlängliche Belohnung ſeyn muß, ſollen nur dann auf einen beſondern Schulpreis, z. B. auf ein Zeichnungsbuch, ein Reißzeug, eine Medaille u. dgl., ſich Anſpruch erwerben, wenn ſie, nebſt Auszeichnung im ſittlichen Betragen und fleißigen Schulbeſuche, ein vorzügliches Kunſtprodukt, Handzeichnungen, Modelle ꝛc. für die Schule verfertiget haben.

10) Kein Schüler, weder der Gymnaſial- und Real-, noch der Feiertags- und Elementar-Schulen, ſoll künftig mehr als einen Preis erhalten können. Doch ſoll derjenige, welcher ſich in mehreren Fächern preiswürdig auszeichnet, öffentlich darüber bei Ertheilung ſeines Preiſes belobt, und dieſe Auszeichnung im Kataloge ſowohl, als in ſeinem Preisbuche oder Preisdiplome ausdrücklich bemerkt werden.

11) Die Preiſediplome der drei höheren Gymnaſialklaſſen ſollen bis zur bevorſtehenden Trennung der Bürgerſchulen von den gelehrten Schulen noch beibehalten, dann aber in den leztern an deren Stelle eigens hiezu zu verfertigende Preismedaillen ausgetheilt werden.

12) Um endlich der allgemeinern Theilnahme an den öffentlichen Preiſe-Vertheilungen mehr entgegen zu kommen, ſollen die Klaſſifikationstabellen und Kataloge eine allgemeine und leicht verſtändliche Einrichtung (worüber ein beſonderes Regulativ eheſtens nachfolgen wird) erhalten.

Bei den wirklichen Preiſe-Vertheilungen ſoll da, wo Kataloge gedruckt werden, eine hinreichende Anzahl Exemplarien derſelben unter die der Feierlichkeit beiwohnenden Honoratioren unentgeltlich vertheilt werden.

Dieſe Anordnungen und Vorſchriften ſollen den Studienrektoren, und, was die deutſchen Schulen betrifft, den Inſpektoren derſelben gehörig bekannt gemacht werden, damit dieſe, inſofern es nöthig ſeyn wird, auch die Schüler über einzelne Punkte, z. B. über den Zweck und Urſache der Preiſeverminderung u. dgl., zu belehren in den Stand geſezt werden.

München den 1. Juli 1808.

158. Edikt vom 7. Juli 1808 über die Lehen-Verhältniſſe im Königreiche Baiern betr. (RBl. S. 1893, 2626.)*)

M. J. I. Die neue Verfaſſung des Reiches fodert von ſelbſt eine Veränderung des bisher in den verſchiedenen Provinzen verſchieden beſtandenen Lehen-Weſens.

Indem Wir daher bedacht waren, auch dieſem Zweige der Staats-Verwaltung, ſo viel es ohne Verlezung gegründeter Rechte der Einzelnen geſchehen konnte, eine dem

*) Ein Geſez, welches, wie das vorwürfige, in einer Reihe von ſpäteren, theilweiſe der allerneueſten Zeit angehörigen Geſezen in Bezug genommen wird, und deſſen Gegenſtand überdieß mit dem in der Verfaſſungsurkunde ſelbſt behandelten Inſtitute der Familienfideikommiſſe ſo nahe verwandt iſt, darf, ohne eine weſentliche Lücke zu laſſen, in der gegenwärtigen Sammlung nicht fehlen. Im Allgemeinen iſt zu bemerken: a) Das Lehenedikt v. 7. Juli 1808 hat in der Folge, namentlich durch das Geſ. v. 15. Auguſt 1828 (ſ. dort), mannigfaltige Aenderungen erfahren und iſt durch dieſes Geſez auch im Kreiſe Unterfranken und Aſchaffenburg eingeführt worden. — b) Ueber die Ablöſung des Lehenverbandes ſiehe das Geſ. v. 4. Juni 1848. — c) Die im Eingang dieſer Note angedeuteten, das Lehenweſen berührenden geſezlichen Beſtimmungen ſind vorzugsweiſe folgende: 1) Verf.Urk. Tit. VI § 3 (bez. der erblichen Reichsräthe); 2) I. Verf.Beil. § 15 Lit. b (bez. der Forenſen); 3) VII. Verf.Beil. §§ 4, 50, 63, 92 Ziff. 4 und 100 (bez. der im Lehenverbande ſtehenden Familien-Fideikommiſſe); 4) Hypothekengeſez v. 1. Juni 1822 §§ 8, 22 Ziff. 2 und 5, §§ 96, 110, 131 und 173; 5) Prioritätsordnung v. 1. Juni 1822 § 8 Ziff. 1, § 8 Ziff. 1 und § 12 Ziff. 7;

Geiste der Konstitution angemessene gleichförmige Gestalt zu geben, sind Wir von dem Gesichtspunkte ausgegangen, die Mängel und Gebrechen des alten Lehen-Wesens zu heben, den Uebergang in freies Eigenthum, zur Beförderung des National-Wohlstandes, möglichst zu erleichtern, und dieses Institut, von Mißbräuchen und schädlichen Nebenbestimmungen befreit, in einfachere Formen zurückzuführen.

In dieser Absicht haben Wir beschlossen, über die Verhältnisse, unter welchen in Zukunft Lehen in Unserm Reiche bestehen, und unter welchen die bisher bestandenen in freies Eigenthum übergehen können, das nachfolgende Edikt zu erlassen.

I. Titel.
Allgemeine Bestimmungen.
1. Kapitel.
Künftige Lehen-Gattungen.

§ 1. Künftig bestehen keine andere Lehen, als: Mann-Lehen der Krone.

§ 2. Diese werden

a) entweder von dem König selbst verliehen, und heissen Thron-Lehen, oder

b) im Namen des Königs von dem obersten Lehenhofe, und heissen Kanzlei-Lehen.

§ 3. Die Thron-Lehen bestehen

in Würden,

in Gütern.

§ 4. Die Thronlehenbaren Würden sind

das Kron-Oberst-Hofmeisteramt,

das Kron-Oberst-Kämmereramt,

das Kron-Oberst-Marschallamt,

das Kron-Oberst-Postmeisteramt.*)

§ 5. Die Thronlehenbaren Güter bestehen in jenen grösseren Herrschaften, mit deren Besize die fürstliche, oder gräfliche Würde verbunden ist.

§ 6. Als Kanzlei-Lehen können solche Landgüter bestehen, welche mit eigenen Gerichten versehen sind.**)

2. Kapitel.
Behandlung der bisherigen königlichen Lehen.***)

§ 7. Alle bisher königlichen Lehen — sie mögen ehemalige deutsche Reichs-, oder Provinzial-Lehen, Ritter-Lehen, oder Beutel-Lehen, Mann-Lehen, oder Kunkel-Lehen u. s. f. gewesen seyn — sollen einzeln nach ihren Verhältnissen untersucht werden, ob und in welche der oben bestimmten Lehen-Gattungen sie eingereihet werden können.

§ 8. Die Untersuchung und Ausscheidung der Lehen wird durch das Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten verfügt.

---

6) Art. 14 und 15 des Ges. v. 28. Dezember 1831 über die Rechtsverhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherren; 7) Art. 1 Abs. 2 des Expropriationsgesetzes v. 17. November 1837; 8) Art. 21 und 22 des Forstgesetzes v. 28. März 1852; 9) Art. 27 und 45 des Weideablösungsgesetzes v. 28. Mai 1852; 10) Art. 5, 6, 18—23 des Arrondirungsgesetzes v. 10. November 1861; 11) Art. 880 und 1188 der Civilprozeßordnung v. 29. April 1869; 12) § 45 der Konkursordnung v. 10. Februar 1877 und § 5 des Einführungsgesetzes hiezu. — d) Die auf die Thronlehen bezüglichen Geschäfte wurden dem Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern, alle übrigen Lehengeschäfte den Regierungs-Finanzkammern übertragen, s. §§ 2 und 3 der V. v. 27. November 1825 über die Auflösung des Generalfiskalats, §§ 14, 41 und 85 der Form.V. v. 9. Dezember 1825 und § 91 der Form.V. v. 17. Dezember 1825. Hiernach modifiziren sich mehrere Bestimmungen des Lehenedikts.

*) Vgl. Verf.Urk. Tit. V § 1 und das Reglement v. 28. Juli 1808.

**) Die gutsherrliche Gerichtsbarkeit ist seit 1848 aufgehoben. Vgl. auch Art. 14 und 15 des bereits erwähnten Ges. v. 28. Dezember 1831.

***) Die Bestimmungen dieses 2. sowie des folgenden 3. Kapitels wurden bezüglich der Lehen-Allodifikation geändert. s. Ziff. 4—6 des Ges. v. 15. August 1828. — Bereits die V. v. 6. Juni 1815, die Umwandlung der gemeinen Lehen in andere Grundverträge oder in freies Eigenthum betr. (RBl. S. 481), hatte sich die Aufgabe gestellt, bezüglich der zwangsweisen Allodifikation der s. g. gemeinen Lehen, unter welchen jedoch „Güter, welche nur uneigentlich Lehen genannt werden, ihrer Natur nach aber vielmehr zu der Gattung der Erb- oder Zinsgüter gehören" nicht zu verstehen sind, die einschlägigen Bestimmungen des Lehenedikts „theils abzuändern, theils zu erweitern und zu erklären." Ueber die Anwendung dieser V. v. 6. Juni 1815 auf die neben den Thron- und Kanzlei-Lehen edikswidrig etwa noch bestehen gebliebenen gemeinen oder Beutel-Lehen vgl. die FMG. v. 8. Januar 1849, die Ablösung des Lehenverbandes betr. (Reg. 25 S. 188).

§ 9. Diejenigen Lehen, welche bisher die Natur der Beutel-, Gemeinen-, Bauern- und Zins-Lehen hatten, werden zur weiteren verordnungsmässigen Behandlung dem königlichen Finanz-Ministerium übergeben.

§ 10. Diejenigen kleineren Ritter-Lehen, welche in Zukunft mit keinem eigenen Gerichte versehen, sondern der Gerichtsbarkeit eines andern Untergerichts untergeben werden, bleiben zur weiteren Behandlung dem Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten zugetheilt.

§ 11. Alle ausgeschiedenen Lehen, welche nicht in eine der oben (Kapitel I.) bestimmten Lehen-Gattungen eingereihet werden, sollen die Lehen-Eigenschaft verlieren, und in andere Grund-Verträge umgeändert, oder vollkommen allodifizirt werden.

§ 12. Zur gütlichen Ausgleichung hierüber wird der Zeitraum bis zum 1. Jänner 1810 festgesezt.

§ 13. Wenn bis dahin eine andere Ausgleichung nicht zu Stande kömmt, sollen diese Lehen in bodenzinsiges Eigenthum umgeändert werden.

§ 14. Der Bodenzins soll sich dergestalt nach dem Werthe des Lehens richten, daß nach der Verschiedenheit der Umstände der dritte, oder vierte Theil des wahren Werthes des Lehens zum Bodenzins-Kapitale angesezt, und solches mit drei vom Hundert verzinset werden soll.

§ 15. Der hienach berechnete Boden-Zins wird in zwei gleichen Hälften, am 1. Oktober und 1. April jeden Jahres an das betreffende allgemeine Rentamt entrichtet.

§ 16. Der Boden-Zins wird alsbald in dem Hypotheken-Buche vorgemerkt.

§ 17. Durch die Festsezung des Boden-Zinses wird das Gut von allen, aus dem vorigen Lehen-Verbande fliessenden Bürden frei gemacht. Es bedarf keiner Konsense mehr zur Verpfändung, Veräusserung, Vererbung; weder in Veränderungsfällen, noch sonst dürfen Gebühren bezahlt werden.

§ 18. Der Zins-Pflichtige kann sein Gut von dem Boden-Zinse frei machen, wenn er den Gulden mit fünf und zwanzig zu Kapital erhoben, ablöset.

§ 19. Der Bodenzins kann ganz, oder zum Theile abgelöset werden; jedoch dürfen die theilweisen Ablösungs-Summen nicht unter 100 fl. betragen.

§ 20. Das Bodenzins-Kapital kann zur Hälfte in flüssigen Staatsobligationen, nach Vorschrift der hierüber bestehenden Verordnungen abgezahlt werden.

§ 21. Von der Umänderung in bodenzinsiges Eigenthum sind diejenigen Lehen ausgenommen, bei welchen ein naher Heimfall zu vermuthen ist. Diese bleiben bis dahin in den vorigen Verhältnissen, oder unterliegen besonderen Unterhandlungen.

3. Kapitel.

Von dem Erlöschen der Privat- und After-Lehen.

§ 22. Alle Lehen können in Zukunft nur von dem König ausgehen. Ausser dem König kann in Baiern kein Lehen-Herr bestehen.*)

§ 23. Kein Lehen-Mann kann königliche Lehen weiter verleihen.

§ 24. Alle Privat-Lehen und alle After-Lehen sollen daher erlöschen.

§ 25. Alle Privat-Lehen und alle After-Lehen sollen allodifizirt, oder in andere Grund-Verträge umgeändert werden.

§ 26. Zur gütlichen Ausgleichung hierüber zwischen den Privat- und After-Lehen-Herren, dann ihren Lehen-Holden wird der Zeitraum bis zum 1. Jänner 1810 festgesezt.

§ 27. Die Verträge hierüber müssen zu der bei dem Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten angeordneten obersten Lehens-Kurie zur Bestätigung eingesendet, und sodann alsbald die Vormerkung in den Hypotheken-Büchern verfügt werden.

§ 28. Wenn inner solchem Zeitraume eine gütliche Ausgleichung nicht zu Stande kömmt, sollen die Privat- und After-Lehen in bodenzinsiges Eigenthum umgeändert werden.

§ 29. Der Bodenzins soll sich dergestalt nach den bisherigen Lehen-Einkünften richten, daß sämtliche Lehen-Bürden und Abgaben nach einem zwanzigjährigen Durchschnitte berechnet, und hienach der jährliche Bodenzins bestimmt werden solle.

§ 30. Der auf solche Art festgesezte Bodenzins wird in zwei gleichen Hälften, am 1. Oktober und 1. April eines jeden Jahres an den Zins-Herrn abgeführt.

§ 31. Der Bodenzins wird alsbald in das Hypotheken-Buch eingetragen.

---

*) Eine Ausnahme hievon ist zu Gunsten der Standesherren gemacht, s. Decl. v. 19. März 1807 II. Ziff. 2 (oben S. 135) und IV. Verf.-Beil. § 57.

§ 32. Der Zinspflichtige kann sein Gut von dem Bodenzinse frei machen, wenn er an den Privat-Zins-Herrn für jeden Gulden Zins fünf und zwanzig Gulden Kapital entrichtet.

§ 33. Der Zinspflichtige kann mit halbjähriger Aufkündung den Bodenzins ganz, oder zum Theile ablösen. Von Seite des Zins-Herrn ist das Bodenzins-Kapital unaufkündbar.

II. Titel.
Von der Konstituirung und Erlangung eines Lehens.

1. Kapitel.
Von der Belehnung.

§ 34. Niemand kann im Umfange des baierischen Reichs Lehen verleihen, als der König.

§ 35. Jeder baierische Staats-Bürger kann Lehen empfangen.

§ 36. Nichts kann zu Lehen gegeben werden, als die höheren Kron-Aemter und liegende Güter.

§ 37. Zur Belohnung grosser und bestimmter, dem Staate geleisteter Dienste steht es dem König frei, Lehen zu verleihen, und hiezu vorzüglich die künftig heimfallenden Lehen, oder neu erworbene Staats-Domänen zu verwenden.*)

§ 38. Uebrigens verbleibt es bei den Bestimmungen der unterm 20. Oktober 1804, wegen Unveräusserlichkeit der Staats-Güter erlassenen Pragmatik.**)

§ 39. Während der Minderjährigkeit des Königs kann kein neues Lehen verliehen werden. Die Lehens-Erneuerungen nehmen jedoch ihren Fortgang.***)

§ 40. Die Lehen können auf die Lebenszeit des Lehen-Mannes, oder auf die männlichen Erben verliehen werden.

§ 41. Ein Lehen kann nur durch die wirkliche Belehnung erworben werden. Zusagen, lezte Willens-Verordnungen und Anwartschaften sind ohne Wirkung. Mitbelehenschaften und eventuelle Belehnungen finden in Zukunft nicht statt.

§ 42. Die Belehnung mit den Thron-Lehen wird von dem König selbst, auf dem Throne, von den Ministern, Kron-Beamten und obersten Hof-Aemtern umgeben, vor dem versammelten Hofe vorgenommen, nach den Vorschriften des Belehnungs-Ceremoniels.

§ 43. Die Belehnung mit den Kanzlei-Lehen wird von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, oder in dessen Verhinderung durch einen Kommissär bei dem obersten Lehen-Hofe vorgenommen. Nach Umständen kann der Belehnungs-Akt auch einem General-Kommissär übertragen werden.

§ 44. Die Lehen müssen von dem Lehen-Manne selbst empfangen werden. Nur in besonderen Verhinderungsfällen kann mit königlicher Genehmigung die Lehens-Empfängniß durch einen eigens bevollmächtigten Anwalt aus derselben Klasse der Lehen-Männer geschehen.

§ 45. Minderjährige können nicht Lehen empfangen, sondern müssen sich von einem Lehen-Träger vertreten lassen.

§ 46. Bei der Belehnung muß der Lehen-Mann folgenden Eid schwören:

„Der gegenwärtige Lehen-Mann (Lehen-Träger) soll schwören in seine (in des „Lehen-Mannes) Seele, dem allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten König und Herrn, „Herrn Maximilian Joseph, König von Baiern, als seinem allergnädigsten „Lehen-Herrn getreu und gehorsam zu seyn; und alles zu thun und zu leisten, was „seinem Lehen-Herrn ein getreuer Lehen-Mann nach den Gesezen des Reiches zu leisten „schuldig ist, bei unfehlbarem Verluste des Lehens."

Stabung.

„Dem Eide, welcher mir jezt vorgelesen worden, und den ich wohl verstanden „habe, schwöre ich, getreulich nachzukommen, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges „Evangelium."

§ 47. Ueber den Belehnungs-Akt wird ein Protokoll aufgenommen und in das Lehen-Buch eingetragen, dann ein von dem König unterzeichneter und von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten kontrasignirter Lehenbrief ausgefertiget, und dagegen von dem Lehen-Manne ein Revers erholt.

---

*) Siehe Verf.Urk. Tit. III §§ 4 und 5, dann Tit. VII § 18.

**) Siehe Verf.Urk. Tit. III § 3.

***) Vgl. Verf.Urk. Tit. II § 18.

2. Kapitel.
Von den Lehen-Gebühren.*)

§ 48. Die von dem Lehen-Manne für die Belehnung zu entrichtenden Gebühren bestehen in der

a) Lehen-Taxe,
b) in dem Gradations-Stempelbetrage,
c) in den Kanzlei-Gebühren, nämlich:
   1) Briefgelde,
   2) Reversgelde, und
   3) Verpflichtungs-Gebühr.

§ 49. Sämmtliche Lehen werden, in Rücksicht der Belehnungs-Gebühren, in 6 Klassen gereihet.

§ 50. Die Lehen der ersten Klasse bezahlen zur Lehen-Taxe . . . 1000 fl.,
die der zweiten Klasse . . . . . 500 fl.,
die der dritten Klasse . . . . . 250 fl.,
die der vierten Klasse . . . . . 100 fl.,
die der fünften Klasse . . . . . 50 fl.,
die der sechsten Klasse . . . . . 25 fl.

§ 51. Die Stempel-Gebühren werden sowohl bei dem Lehenbriefe als dem Reverse nach dem Werthe des Lehens berechnet. Bei den Kron-Aemtern wird der Stempel-Betrag für jede Urkunde auf 100 fl. angesezt.

§ 52. Die Briefgelder der ersten Klasse werden mit . . . 30 fl.,
die der zweiten mit . . . . . 20 fl.,
die der dritten mit . . . . . 10 fl.,
die der vierten mit . . . . . 5 fl.,
die der fünften und sechsten mit . . . . . 4 fl. bezahlt.

§ 53. Eben dasselbe gilt von dem Revers-Gelde.

§ 54. Die Verpflichtungs-Gebühren sind bei Lehen der ersten Klasse 100 fl.,
der zweiten Klasse . . . . . 50 fl.,
der dritten Klasse . . . . . 25 fl.,
der vierten Klasse . . . . . 10 fl.,
der fünften und sechsten Klasse . . . . . 5 fl.

3. Kapitel.
Von der Lehenfolge.

§ 55. Die Lehenfolge beschränkt sich auf den Mannsstamm, nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch-lineralischen Erbfolge, dergestalt, daß der Lehen-Erbe von dem ersten Erwerber aus einer rechtmässigen, ehelichen Geburt abstammen muß. Die durch nachfolgende Heurath Legitimirten werden den ehelich Gebornen gleich gehalten.

§ 56. Ausnahmsweise kann bei alten Lehen nur dann eine andere Erbfolge, oder Ausdehnung auf weibliche Erben statt finden, wenn in dem Lehenbriefe hierüber eine abweichende Bestimmung ausdrücklich getroffen ist; in welchem Falle auf die bisher bestandenen Provinzial-Lehengeseze Rücksicht genommen werden soll.**)

§ 57. Die Mann-Lehen der Krone werden bei Berechnung des Pflichttheiles nicht in das Vermögen eingerechnet.

§ 58. Der Lehen-Erbe kann die Allodial-Erbschaft, selbst seines Vaters ausschlagen.

§ 59. Die Erben in aufsteigender Linie folgen der Regel nach in den Lehen nicht; ausgenommen, es hätte sich derjenige, der sich des Lehens zu Gunsten eines Lehensnachfolgers begibt, auf dessen unbeerbten Abgang den Rückfall ausdrücklich vorbehalten.

§ 60. Die Lehenfolge aus lezwilliger Verfügung kann nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Lehen-Herrn statt finden.

§ 61. Eine Mitbelehnung findet in keinem Falle statt. Die von dem ersten Erwerber abstammenden Lehen-Erben bedürfen derselben nicht; anderen kann sie nicht ertheilt werden. Diejenigen, welche bereits durch wirkliche, (nicht eventuelle) Mitbelehnung Rechte erlangt haben, behalten dieselben.

---

*) Die Kanzleigebühren nach §§ 48, 52–54, sowie die Stempelgebühren für die Reverse sind aufgehoben, dagegen die Lehentaxen nach § 50 und die Stempelgebühren für den Lehenbrief nach § 51 mit Modifikationen aufrecht erhalten worden, s. Ziff. 2 des Ges. v. 15. August 1828. Vgl. auch Ldt.Absch. v. 29. Dezember 1831 III Ziff. 68.

**) Geändert, s. Ziff. 7 des Ges. v. 15. August 1828.

4. Kapitel.
Von der Lehens-Erneuerung.

§ 62. Die Lehens-Erneuerung muß geschehen, so oft sich ein Lehen-Fall ergibt.

§ 63. Die Lehenfälle sind:

a) der Hauptfall, wenn die Person des Lehen-Herrn,

b) der Nebenfall, wenn die Person des Lehen-Mannes verändert wird.

§ 64. Die Lehens-Erneuerung geschieht durch die Lehens-Muthung, Ablegung der Lehen-Pflicht, Entrichtung der Lehen-Gebühren, Ausfertigung des Lehenbriefs und des Lehen-Reverses.

§ 65. Was wegen der Belehnung (II. Titel, 1. Kapitel) festgesezt worden, bezieht sich auch auf die Lehens-Erneuerung.

§ 66. Die Muthung muß bei einem Hauptfalle von dem Lehen-Manne, bei einem Nebenfalle von dem Lehenfolger in einem Zeitraume von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von dem Tage an gerechnet, geschehen, an welchem sich der Fall ergeben hat.

§ 67. Die Muthung ist bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, als oberstem Lehenhofe, anzubringen.

§ 68. In der Lehen-Muthung muß:

a) der dieselbe veranlassende Lehenfall angeführt, und

1. bei einem Hauptfalle sich auf das Lehenberufungs-Patent bezogen,

2. bei einem Nebenfalle der Todtenschein des lezten Lehenmannes beigebracht, und die richtige Erbfolge dargethan,

b) eine beglaubte Abschrift des jüngsten Lehenbriefes,

c) ein genaues Verzeichniß aller Lehenstücke, und

d) bei minderjährigen Lehenfolgern das Tutorium beigelegt, auch

e) ein Anwalt zur Insinuation angezeigt, übrigens aber

f) durchgehends Stempelpapier nach dem Klassen-Stempel angewendet werden.

§ 69. Wenn die Lehens-Muthung inner des vorgeschriebenen Zeitraumes aus böser Absicht (dolo malo) unterlassen wird, verliert der Lehen-Mann oder Lehenfolger das Lehen, und erst nach dessen Tode tritt der nächste Lehenerbe wieder in den Genuß.

§ 70. Wenn der Muthungs-Termin ohne böse Absicht (sine dolo malo) versäumt wird, findet die Strafe der Entrichtung doppelter Lehen-Gebühren statt.

§ 71. Wenn über die Lehenfolge ein Streit obwaltet, ist der Besizer, oder Kurator vorläufig zur Lehens-Muthung verbunden.

§ 72. Ueber die geschehene Muthung wird von der Kanzlei des obersten Lehenhofes alsbald ein Muthschein ausgefertiget.

§ 73. Wenn die obigen Erfordernisse alle erfüllt, und der Belehnung keine Anstände im Wege sind, wird dem Lehen-Manne ein Tag zur wirklichen Lehens-Empfangung anberaumt, und die Lehens-Erneuerung nach den für die Belehnung (II. Titel, 1. Kapitel, § 42—47) festgesezten Bestimmungen vorgenommen.

§ 74. Bei jeder Lehens-Erneuerung wird ein neuer Lehenbrief ausgefertiget, und ein neuer Revers erholt.

§ 75. Der neue Lehenbrief muß genau nach dem Inhalte der vorigen abgefaßt werden, wenn nicht der Lehen-Herr und der Lehen-Mann, nebst allen Lehen-Interessenten, über eine neue Fassung überein kommen, oder eine allgemeine gesezliche Bestimmung eintritt.

§ 76. Wenn ausser diesen Fällen der neue Lehenbrief von den vorigen abweicht, wird ein Verstoß vermuthet, und auf den ersten Lehen-Anfaz-Brief, oder, wo dieser nicht vorzufinden ist, auf den ältesten vorhandenen Lehenbrief zurückgegangen.

5. Kapitel.
Von der Verjährung.

§ 77. Durch die Verjährung kann kein Lehen konstituirt, oder erlangt werden.

III. Titel.
Von den Rechten und Verbindlichkeiten, die aus dem Lehenverbande entspringen.

1. Kapitel.
Von den Rechten des Lehen-Herrn und Lehen-Mannes im Allgemeinen.

§ 78. Der Lehen-Herr hat Rechte:

a) auf das Lehen und

b) an den Lehen-Mann.

§ 79. Die Rechte auf das Lehen sind:

1) das Ober-Eigenthum, wodurch das auf den Lehen-Mann übertragene Nuz-Eigenthum beschränkt, und derselbe verbindlich gemacht wird, das Lehen nicht zu veräussern, und nicht zu schmälern;
2) das Heimfallsrecht, bei Abgang eines Lehenerben.

§ 80. Die Rechte an den Lehen-Mann sind:

1) das Recht, die Lehen-Treue zu fodern. In Folge dessen kann kein Lehen-Mann ohne Bewilligung des Lehenherrn in fremde Staats- und Kriegs-Dienste treten;
2) das Recht, den Lehen-Eid zu fodern;
3) das Recht, die Lehendienste zu fodern.

§ 81. Die Lehendienste bestehen darin, daß der Lehen-Mann

a) so oft am Hofe des Lehen-Herrn erscheint, als er einberufen wird;
b) anstatt der ehemal üblichen Lehenpferde-Stellung eine jährliche Ablösungs-Taxe an den obersten Lehenhof abführt. Da, wo bei alten Lehen die Pferd-Stellung nicht eingeführt war, hat es bei der Befreiung sein Verbleiben.*)

§ 82. Die jährliche Entrichtung der Lehenpferde-Gelder wird dahin bestimmt, daß von den reinen Lehen-Einkünften jährlich zwei Gulden vom Hundert bezahlt werden sollen.

§ 83. Die Berechnung ist nach einem zwanzigjährigen belegten Durchschnitte herzustellen, und bei jedem Lehen der Betrag der Lehenpferde-Gelder in den Lehenbrief einzutragen.

§ 84. Die Hilfsvollstreckung zur Bezahlung ausständiger Lehenpferde-Gelder und anderer Lehen-Gebühren ist durch die ordentlichen Gerichtsstellen, jedoch ohne Gestattung irgend einer Weitläufigkeit, auf die Früchte des Lehens selbst zu verfügen.

§ 85. Dem Lehen-Manne kömmt das Unter-Eigenthum mit der vollen Nuznießung des Lehens zu. Er darf sich aller gerichtlichen und ausergerichtlichen Mittel zum Schuze und zur Wiedererlangung des Eigenthums bedienen.

2. Kapitel.

Verbot der Veräusserung.

§ 86. Der Lehen-Mann kann das Lehen nicht veräussern.

§ 87. Unter der verbotenen Veräusserung werden alle Handlungen verstanden, wodurch das Untereigenthum des Lehens auf einen Anderen übertragen, oder wenigst beschwert und geschmälert wird.

§ 88. Ein Lehen kann daher nicht verkauft, nicht verschenkt, nicht an Zahlungsstatt gegeben, nicht durch Vergleich abgetreten, nicht durch lezten Willen vermacht, nicht anverheurathet, nicht vertheilt, auch nicht durch einen Grund- oder Afterlehen-Vertrag weiter vergeben werden.

§ 89. Ein Lehen kann auch nicht verpfändet, noch mit einer Zins-Abgabe, Stiftung, Dienstbarkeit, oder anderen Bürde beschwert werden. Bei allen Lehen ist daher die Lehen-Eigenschaft in den Hypotheken-Büchern ausdrücklich vorzumerken.

§ 90. Ein Lehen kann in Zeit-Pacht gegeben werden. Ueber die Früchte des Lehens kann der Lehen-Mann für seine Lebenszeit verfügen.

3. Kapitel.

Von den Lehen-Konsensen.**)

§ 91. Die Veräusserung eines Lehens kann nur durch den ausdrücklichen Konsens des Lehen-Herrn gültig werden.

§ 92. Dieser Konsens kann nur durch den bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten angeordneten obersten Lehenhof ausgefertigt werden. Eine auf die Veräusserung Bezug habende, in einer anderen Rücksicht, von einem Gerichtshofe, oder einer anderen Behörde ertheilte Einwilligung hat auf das Lehen keine Wirkung.

§ 93. Die Konsens-Briefe werden von dem König selbst unterzeichnet, und von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten kontrasignirt.

§ 94. Die Konsens-Gebühren bestehen, ausser dem Gradations-Stempelbetrage, in den geheimen Kanzlei-Taxen, welche mit 16 fl. 40 kr. von jedem Tausend Gulden des Werthes berechnet werden.

---

*) Die Verbindlichkeit zur Stellung von Lehenpferden und die in §§ 81—84 bezeichnete Ablösungstaxe ist aufgehoben, s. Ziff. 1 des Ges. v. 15. August 1828.

**) Die Bestimmungen dieses 3. Kapitels, namentlich die §§ 94, 99—101 und 104, haben durch Ziff. 8 des Ges. v. 15. August 1828 mehrfache Aenderungen und Zusäze erhalten.

Bei Verpfändungs-Konsensen werden die Kanzlei-Taxen auf zwei Drittheile dieses Betrages bestimmt.

§ 95. Der lehenherrliche Konsens ist nach der engsten Auslegung zu erklären, und kann von einer Veräusserungs-Art auf die andere nicht ausgedehnt werden.

§ 96. Der lehenherrliche Konsens erstreckt seine Wirkung auch auf die Erben des Lehen-Mannes, und erlischt mit dessen Tode nicht, wenn nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist.

§ 97. Der Konsens zur Uebertragung des Unter-Eigenthums auf einen andern wird nur dann ertheilt werden, wenn hiedurch die Aussicht des Heimfalles sich nicht entfernet, und rücksichtlich der Lehensfolge keine Anstände obwalten.

§ 98. Der Konsens zu beständigen Bürden wird niemal ertheilt werden.

§ 99. Der Konsens zur Verpfändung kann nur auf bestimmte Zeit, in keinem Falle über 15 Jahre ertheilt werden.

§ 100. Die Lehen-Konsense können nicht zur Verpfändung über die Hälfte des Werths ertheilt werden.

§ 101. Jeder Konsens-Bewilligung muß daher der Beweis über den wahren Werth des Lehens, dann die Anzeige: welche Lehenschulden erster und zweiter Gattung (Titel III, Kapitel 8, § 149—155) darauf haften, und wozu das aufzunehmende Kapital verwendet werden wolle, vorhergehen.

§ 102. Wenn eine ältere Lehen-Schuld durch das neue Anlehen abgeführt wurde, so muß auch die Urkunde der älteren Schuld als Beweis derselben in Urschrift vorgelegt werden.

§ 103. Ein gültiges Zeugniß, daß die mit zu verpfändenden lehnbaren Gebäude dem Brandversicherungs-Kataster, und wie hoch einverleibt seyen, gehört ebenfalls zu den Vorbedingnissen des Konsenses.

§ 104. Wenn ein Vormünder einen Konsens nachsucht, muß er ausser dem Tutorium auch die obervormundschaftliche Einwilligung urschriftlich beibringen.

§ 105. Die lehenherrlichen Konsense müssen in die Hypotheken-Bücher eingetragen werden.

§ 106. Für die Dauer des Konsenses haftet nicht nur der Lehen-Herr bei dem Heimfalle, sondern auch die Lehenfolger. Die Einstimmung derselben muß daher ebenfalls beigebracht werden.

§ 107. Die Hilfs-Vollstreckung zur Bezahlung der Lehen-Schulden findet nur durch die ordentlichen Gerichte statt, welche jedoch die Vernehmung des obersten Lehenhofes nicht umgehen sollen.

§ 108. Zu den gerichtlichen Zwangs-Veräusserungen, wegen Lehen-Schulden, ist der lehenherrliche Konsens nothwendig; er soll jedoch bei einer Veräusserung, wegen Lehen-Schulden erster Gattung, nicht verweigert werden. Ohne denselben ist auch die gerichtliche Zwangs-Veräusserung ungültig.

4. Kapitel.

Von der Strafe der Lehen-Veräusserung ohne Konsens.

§ 109. Die ohne lehenherrliche Einwilligung vorgenommene Lehens-Veräusserung ist nicht nur an sich ohne Kraft und Wirkung, sondern auch eine Art der Felonie.

§ 110. Die Heimfälligkeit, als Strafe der Felonie, tritt nur dann ein, wenn die Veräusserung wirklich vollzogen worden ist.

§ 111. Die Verpfändung, ohne Einantwortung des Lehens, die Kaufs- oder Tausch-Unterhandlungen, und die Errichtung eines Grund-Vertrages ziehen die Heimfälligkeit nicht, wohl aber die Nichtigkeit der Handlung und eine willkührliche Strafe nach sich.

§ 112. Das Ansuchen um den lehenherrlichen Konsens, ohne dessen wirklichen Erfolg, befreiet von der Heimfälligkeit nicht.

§ 113. Wenn nicht das ganze Lehen, sondern nur ein Theil davon veräussert wird, so ist nur der veräusserte Theil der Heimfälligkeit unterworfen.

§ 114. Derjenige, welcher ein Lehen ohne lehenherrliche Bewilligung an sich gebracht hat, muß das heimfällige Gut dem Lehen-Herrn ohne Erstattung des Kaufschillings, oder einer anderen Auslage abtreten.

§ 115. Der Käufer hat jedoch seinen Regreß gegen den Veräusserer und seine Erben.

5. Kapitel.

Von der Vindikation veräusserter Lehen.

§ 116. Das ohne lehenherrliche Bewilligung veräusserte Lehen kann der Lehen-Mann selbst, gegen Zurück-Erstattung des Empfangenen, wieder vindiziren.

§ 117. Hiezu wird jedoch erfodert, daß die Veräusserung mit gutem Glauben und in der Meinung, es sey eine Allode, von dem Lehen-Manne geschehen, und solches gerichtlich hergestellt sey.

§ 118. Wenn der Lehen-Mann die Veräusserung, wegen Mangels an gutem Glauben, nicht mehr zurück rufen kann, so steht es dem Lehen-Herrn frei, das Lehen allenthalben zu vindiziren und an sich zu bringen.

§ 119. Dieß kann jedoch andergestalt nicht, als ohne Nachtheil der Lehenschulden, um welche das Lehen zu haften hat, und unabbrüchig dem Wiederrufungs-Rechte der rechtmäßigen Lehenfolger geschehen.

§ 120. Unter mehreren Lehenfolgern muß die Ordnung bei dem Wiederrufe eben so, wie bei der Erbfolge selbst, beobachtet werden, dergestalt, daß der Nähere den Entfernteren ausschließt.

§ 121. Unter gleich Berechtigten hat der Wiederruf pro rata statt, und zwar ohne Unterschied, ob das Lehen an einen unter ihnen selbst, oder an einen dritten veräussert wurde.

§ 122. Der Wiederruf kömmt nicht nur den Agnaten und Lehenfolgern von der Seitenlinie, sondern auch den Kindern und Deszendenten des Veräusserers zu. Jedoch haften diese mit der Allodial-Erbschaft, in so ferne sie sich derselben nicht entschlagen.

§ 123. Wenn der nächste Lehenfolger entweder nicht wiederrufen will, oder nicht kann, so hindert dies den nachfolgenden nicht, dann, wann die Erbfolge an ihn kömmt, den Wiederruf anzustellen.

§ 124. Der Vindizirende ist den Werth des Lehens zu erstatten nicht schuldig. Jedoch ist dem Adquirenten der Regreß an den Veräusserer und seine Erben vorbehalten.

§ 125. Bei theilweisen Veräusserungen geht der Wiederruf nicht auf das ganze Lehen, sondern nur auf das veräusserte Stück.

§ 126. Der Vindizirende hat auf die Früchte des Lehens kein weiteres Recht, als von der Zeit der gestellten Klage an.

§ 127. Der Wiederruf der Lehenfolger hat nicht statt, wenn

a) die Veräusserung an den nächsten Lehenfolger, oder
b) wegen Lehenschulden geschehen, oder
c) noch nicht wirklich vollzogen worden ist,
d) bei einer weiteren Vergebung auf einen Grundvertrag,
e) so lange der Veräusserer noch am Leben ist. In diesem Falle hat auf die Lebenszeit des Lehen-Mannes, wenn das Lehen mit lehenherrlichem Konsense veräussert wurde, derjenige, welcher das Lehen an sich gebracht hat, und wenn es ohne Konsens geschehen ist, der Lehen-Herr, vermög des Heimfalles, den Lehen-Genuß;
f) wenn der Vindizirende bereits in die Veräusserung eingewilligt hat.

§ 128. Um die Lehenfolger aus dem Grunde der geschehenen Einwilligung von dem Wiederrufe auszuschliessen, wird erfodert, daß die Einwilligung ausdrücklich und schriftlich geschehen sey.

§ 129. Die Einwilligung schadet nur dem Bewilliger und seinen Erben allein, nicht aber den anderen Lehenfolgern, welche nicht eingewilliget haben.

§ 130. Ein Einstands-Recht hat bei Lehen-Veräusserungen nicht statt.

6. Kapitel.

Von leztwilligen Verfügungen.

§ 131. Ein Lehen kann durch leztwillige Verfügungen ohne Bewilligung des Lehen-Herrn auf Andere nicht übertragen werden.*)

§ 132. Ein Vermächtniß über ein Lehen ist vollkommen nichtig.

§ 133. Unter einer allgemeinen leztwilligen Verfügung werden die Lehen als nicht begriffen angesehen.

§ 134. Wenn der Lehen-Mann das Lehen nur einem Nachfolger aus mehreren gleich Berechtigten, oder den sämtlichen Nachfolgern zu ungleichen Theilen vermacht, so ist diese Verfügung ungültig.

§ 135. Der Lehen-Mann kann über die zu seiner Verlassenschaft gehörigen Früchte und Verbesserungen des Lehens durch lezten Willen verfügen.

§ 136. Erbverträge können über Lehen ohne Einwilligung des Lehen-Herrn nicht eingegangen werden.

---

*) Im Reg.Bl. S. 1916 ist inhaltlich der Druckfehlerberichtigung im RBl. 1808 S. 2626 das Wort „nicht“ aus Versehen weggeblieben.

7. Kapitel.

Von der Vormundschaft des Lehen-Mannes.

§ 137. Eine eigene Lehens-Vormundschaft findet nicht statt; sondern, wenn ein Lehen-Mann mit Hinterlassung minderjähriger Kinder stirbt, tritt die durch das bürgerliche Gesezbuch bestimmte Vormundschaft ein.

§ 138. Der Vormünder ist Lehen-Träger; er muß daher lehenfähig seyn. Wenn er es nicht ist, muß ihm von der Obrigkeit ein lehenfähiger Mit-Vormund beigegeben werden.

§ 139. Der Vormünder muß inner der gesezlichen Zeitfrist das Lehen muthen, empfangen, und die Gebühren entrichten.

§ 140. Wenn in der Person des Vormünders eine Aenderung vorgeht, bevor der Lehen-Mann die Großjährigkeit erlanget, muß der neue Vormünder neuerdings die Lehen-Pflichten ablegen, den Lehen-Brief erholen, und den Revers ausstellen.*)

§ 141. Nach erlangter Großjährigkeit muß der Lehen-Mann selbst die Lehen-Pflicht ablegen, einen neuen Lehen-Brief erholen, und Revers ausstellen.

§ 142. In diesen Fällen (§ 140 und 141) wird die Lehen-Taxe nicht mehr entrichtet, wohl aber der Stempel-Betrag und die Kanzlei-Gebühren.

§ 143. Die Rechte und Pflichten des Vormünders bei Verwaltung der Lehen sind dieselben, wie sie das bürgerliche Gesezbuch rücksichtlich der allodialen Güter bestimmt.

8. Kapitel.

Von den Lehen-Schulden.

§ 144. Die Schulden des Lehen-Mannes sind Erb- oder Lehen-Schulden.

§ 145. Die Erb-Schulden sind aus dem Allode des Lehen-Mannes zu bezahlen.

§ 146. Für die Erb-Schulden haftet das Lehen nicht, sondern nur die Lehen-Früchte, so weit sie dem schuldenden Lehen-Manne, nach Bestreitung der Lehen-Abgaben, zukommen.

§ 147. Die Lehenfolger können um Erb-Schulden nur in so ferne belangt werden, als sie zugleich Allodial-Erben sind, oder in die Schulden eingewilliget haben.

§ 148. Im Zweifel steht die Vermuthung mehr für Erb-, als Lehen-Schulden.

§ 149. Die Lehen-Schulden sind entweder

a) der ersten, oder

b) der zweiten Gattung.

§ 150. Unter Lehen-Schulden der ersten Gattung werden nur diejenigen gerechnet, welche zum beständigen und erweislichen Nuzen des Lehens verwendet wurden.

§ 151. Hieher gehören diejenigen, welche auf die nothwendigen Prozeß-Kosten in Streitigkeiten, welche das Lehen selbst betreffen, auf die in Rücksicht des Lehens erlegten feindlichen Kontributionen, oder auf Herstellung nüzlicher Gebäude verwendet wurden.

§ 152. Was auf gültige und rechtsbeständige Erkaufung des Lehens verwendet wurde, ist nur rücksichtlich der Lehenfolger unter die Lehen-Schulden erster Gattung zu zählen.

§ 153. Um diese in die Substanz des Lehens verwendeten Schulden haften nicht nur die Lehen-Früchte, sondern auch die Substanz des Lehens, dergestalt, daß das Allode des Lehen-Mannes nur subsidiarisch angegriffen werden kann.

§ 154. Dasjenige, was zur Abführung der Lehen-Schulden erster Gattung verwendet wird, tritt in gleiche Eigenschaft ein.

§ 155. Lehen-Schulden der zweiten Gattung sind diejenigen, in welche der Lehen-Herr und die Lehenfolger eingewilliget haben.

§ 156. Der Lehen-Konsens hat seine Wirkung nur auf die Zeit, auf welche er beschränkt ist.

§ 157. Wenn die bestimmte Zeit ohne Abführung der Schuld verfließt, und keine Verlängerung bewilliget wird, nimmt die Lehen-Schuld die Eigenschaft einer Erb-Schuld an.

§ 158. Der Konsens erstreckt sich von dem Kapital auch auf die Zinsen. Während der Dauer des Konsenses soll daher die Abführung der Zinsen dem Lehenhofe nachgewiesen werden.

§ 159. Für die Lehen-Schulden zweiter Gattung haftet die Substanz des Lehens nicht vorzüglich, sondern nur subsidiarisch, wenn die Lehen-Früchte und das Allode des Vasallen nicht hinreichen.

---

*) Die Bestimmungen in §§ 140–142 wurden geändert. s. Ziff. 8 des Ges. v. 15. August 1828.

§ 160. Zu dieser subsidiarischen Haftung der Substanz ist nothwendig, daß sich der Gläubiger vor Verflusse des im Konsense bestimmten Zeitraumes durch die gerichtliche Kloge vorgesehen haben muß.

§ 161. Die Lehen-Schulden zweiter Gattung weichen denen erster Gattung im Konkurse aus, sowohl, was die Substanz des Lehens, als die Lehen-Früchte betrifft.

§ 162. Mehrere Lehen-Schulden zweiter Gattung unter sich reihen sich nach dem Vorzugsrechte der Erb-Schulden.

9. Kapitel.

Von dem Wittwen-Gehalte und Heurathgute.

§ 163. Mit einem Wittwen-Gehalte kann ein Lehen ohne Konsens des Lehenherrn und der Lehenfolger nicht beschwert werden.

§ 164. In Ermangelung anderer Alimentation der Wittwe des Lehen-Mannes aus dessen Erbvermögen, bedarf es der Einwilligung der Lehen-Nachfolger zur Bestimmung eines Witthums aus den Lehen-Früchten nicht.

§ 165. Die Bestimmung des Witthums ist in diesem Falle, wenn keine frühere, von dem Lehen-Herrn bewilligte Verfügung getroffen ist, dem Gerichte überlassen.

§ 166. Die Gerichtsstelle muß jedoch hierüber die lehenherrliche Einwilligung erholen, welche auf einen höhern Betrag, als den dritten Theil der reinen Lehen-Einkünfte nicht ertheilt werden soll.

§ 167. Wenn mehrere Wittwen zugleich vorhanden sind, können die Wittwen-Gehalte zusammen den dritten Theil der reinen Lehen-Einkünfte nicht übersteigen.

§ 168. Das eingebrachte Heurathgut kann ohne Konsens auf dem Lehen nicht versichert werden. Nach seiner verschiedenen Verwendung nimmt es die Natur einer Erb- oder Lehen-Schuld an.

§ 169. Die Töchter des Lehen-Mannes können, wenn sie nicht durch besondere Verfügung in dem Lehen-Briefe zur Lehensolge berufen sind, aus dem Lehen keinen Pflichttheil und kein Heurathgut fodern.

§ 170. Die zur Bezahlung des Heurathsguts der Töchter aufgenommenen Gelder nehmen nur dann die Natur von Lehen-Schulden an, wenn sie konsentirt sind.

10. Kapitel.

Von der Absönderung des Lehens vom Erbe.

§ 171. Das Lehen muß von dem Erbgute abgesondert werden:

a) wenn das Lehen an einen Lehenfolger kömmt, welcher nicht zugleich Allodial-Erbe ist,
b) wenn das Lehen dem Lehenherrn heimfällt, oder
c) wenn das Allode, wegen Schulden des Lehen-Mannes in den Konkurs geräth.

§ 172. Die Absönderung kann

a) entweder aussergerichtlich, durch gütliches Einverständniß sämtlicher Betheiligter, oder
b) gerichtlich, durch formliche Verhandlung vor dem Richter geschehen.

§ 173. In jedem Falle wird die Mitwirkung des Lehenherrn hiezu erfodert, und ohne dieselbe ist die Auseinandersezung ungültig.

§ 174. Bei Bestimmung der Lehenstücke wird vor allem auf die Lehen-Briefe und Reverse, dann auf die bei dem obersten Lehenhof anliegenden Beschreibungen, Fassionen und Kataster gesehen.

§ 175. Im Zweifel ist im Allgemeinen die Vermuthung für das Allode.

§ 176. Wo aber ein ganzer Körper zu Lehen verliehen, oder bei der Belehnung der Ausdruck „mit Zugehör" gebraucht ist, steht die Vermuthung für das Lehen, und die Allodial-Eigenschaft der einzelnen Stücke muß bewiesen werden.

§ 177. Allodial sind:

a) die Früchte des Lehens,
b) dasjenige, was das bürgerliche Gesezbuch unter beweglichen Gründen begreift.

§ 178. Wo ein ganzer Körper lehenbar ist, steht die Vermuthung dafür, daß alles unbewegliche Eigenthum zu dem Lehen gehöre.

§ 179. Die Früchte werden zwischen den Allodial-Erben des Lehen-Mannes und den Lehenfolgern, oder im Heimfalle, dem Lehenherrn in dem Verhältnisse getheilt, wie das bürgerliche Gesezbuch die Theilung zwischen dem Nuznieser und Eigenthümer bestimmt.

§ 180. Eben dasselbe gilt von dem Zuwachse und den Verbesserungen.

IV. Titel.
Von der Auflösung des Lehen-Verbandes.

1. Kapitel.
Von den Arten, den Lehen-Verband aufzulösen.

§ 181. Der Lehen-Verband wird aufgelöset
a) durch die Felonie,
b) durch Auffendung des Lehen-Mannes,
c) durch den Heimfall bei Abgang der Lehen-Erben,
d) durch die Allodifikation,
e) durch die Surrogirung, und
f) durch den Untergang des Lehens.

2. Kapitel.
Von der Felonie.

§ 182. Felonie ist Verletzung der beschwornen Lehens-Treue.

§ 183. Die Lehens-Treue wird verletzt:
a) durch Verbrechen gegen die Person des Lehen-Herrn,
b) durch die Annahme fremder Dienste (Titel III, Kapitel 1, § 80),
c) durch die auf dreimalige Anmahnung fortgesezte Verweigerung der schuldigen Lehen-Dienste, Pflichten und Gebühren,
d) durch Unterlassung der Lehens-Muthung aus böser Absicht (dolo malo),
e) durch Veräusserung des Lehens ohne Einwilligung des Lehen-Herrn,
f) wenn das Lehen durch die Schuld des Lehen-Mannes um ein Drittheil des Werths vermindert wird,
g) durch wiederholten schweren Mißbrauch der gutsherrlichen Rechte, nachdem der Lehen-Mann schon einmal wegen eines solchen Exzesses bestraft worden ist.

§ 184. Die Strafe der Felonie ist Einziehung des Lehens (Kaduzität).

§ 185. Die Kaduzität kann nur durch einen Ausspruch der ordentlichen Gerichts-Stelle erkannt werden.

§ 186. Die Kaduzität findet nur bei einer offenbaren bösen Absicht (dolo malo) statt. Bei einem blossen Verschulden tritt eine willkührliche Strafe ein.

§ 187. Die Kaduzitäts-Klage ist persönlich, und geht nicht auf die Erben.

§ 188. Die Strafe der Felonie trifft nur den Lehen-Mann, nicht aber die Lehen-Erben. Der Lehenherr genießt das Lehen, so lange der straffällige Lehen-Mann lebt. Nach dessen Tode kömmt es an den rechtmässigen Lehenfolger, ohne Unterschied, ob er der Allodial-Erbe des Verstorbenen ist, oder nicht.

§ 189. Die Felonie des Vormünders trifft den minderjährigen Lehen-Mann nicht, sondern nur den ersteren mit einer willkührlichen Strafe.

3. Kapitel.
Von der Lehens-Auffendung.

§ 190. Der Lehenverband wird aufgelöset, wenn der Lehen-Mann das Lehen auffendet.

§ 191. Die Auffendung kann geschehen:
a) an den Lehen-Herrn selbst,
b) an den nächsten Lehenfolger,
c) an einen entfernteren Lehen-Erben,
d) an ein von dem ersten Erwerber nicht abstammendes Individuum.

§ 192. Wenn das Lehen dem Lehen-Herrn aufgesendet wird, vereiniget sich das Ober-Eigenthum mit dem Unter-Eigenthume, und das Lehen hört so lange auf, Lehen zu seyn, als der auffendende Lehen-Mann lebt.

§ 193. Wenn kein rechtmässiger Lehenfolger mehr vorhanden ist, fällt das Lehen durch die Auffendung dem Lehen-Herrn gänzlich heim.

§ 194. Durch die Auffendung an den nächsten Lehenfolger hört der Lehenverband nur in Rücksicht des auffendenden Lehen-Mannes auf.

§ 195. Die Einwilligung des Lehen-Herrn muß hiezu erholt, kann aber nicht abgeschlagen werden.

§ 196. Bei Auffendungen des Lehens an einen entfernteren Lehen-Erben, oder an einen Dritten treten alle Bestimmungen ein, welche im Allgemeinen über Lehens-Veräusserungen festgesezt sind.

§ 197. Wenn unter mehreren gleichen Lehen-Erben Einer das Lehen übernimmt, und die Uebrigen auf andere Art, ihrer Lehen-Antheile wegen, befriediget, müssen diese

für sich und ihre Erben das Lehen aufsenden, und sich der ferneren Ansprüche auf das selbe begeben.*)

4. Kapitel.

Von dem Heimfalle bei Abgang der Lehen-Erben.

§ 198. Wenn der Lehen-Mann ohne Hinterlassung rechtmässiger Lehen-Erben verstirbt, fällt das Lehen dem Lehen-Herrn heim, und der Lehen-Verband wird gänzlich aufgelöset.

§ 199. Der Lehen-Herr kann das heimgefallene Lehen wieder weiter verleihen. Hiebei treten jedoch die Bestimmungen ein, welche (Titel II, Kap. 1, § 37—40) wegen neuer Verleihung der Lehen festgesezt sind.

5. Kapitel.

Von der Lehens-Eignung.**)

§ 200. Der Lehen-Verband wird aufgelöset durch die Allodifikation.

§ 201. Thron-Lehen und mit Gerichtsbarkeit versehene Kanzlei-Lehen können nicht allodifizirt werden.

§ 202. Alle übrigen Lehen können geeignet werden, wenn alle lebende Lehenfolger hiezu einstimmen.

§ 203. Für die Lehen-Eignung muß der Lehen-Mann dem Lehen-Herrn, nach Verschiedenheit der Verhältnisse, den dritten, oder vierten Theil des Lehenwerths entrichten.

§ 204. Auch kann eine, dem dritten, oder vierten Theile des Lehenwerths entsprechende jährliche Grund-Rente, anstatt der baaren Ablösung, für die Lehens-Eignung festgesezt werden.

§ 205. Lehen, welche auf dem nahen Heimfalle ruhen, können nicht, oder nur nach einem anderen Maßstabe geeignet werden.

6. Kapitel.

Von anderen Arten, den Lehen-Verband aufzulösen.

§ 206. Der Lehen-Verband wird noch aufgelöset
durch Surrogirung, und
durch den gänzlichen Untergang des Lehens.

§ 207. Die Surrogirung findet dann statt, wenn, nach vorgängiger Untersuchung, mit Einwilligung des Lehen-Herrn und der lebenden Lehenfolger der Lehen-Verband von einem Gute auf ein anderes von gleichem Werthe übergetragen wird.

§ 208. Das Lehen tritt hiedurch in die Eigenschaft eines freien Erbguts ein, und das dafür surrogirte Gut nimmt alle Verhältnisse des vorigen Lehen-Guts an.

§ 209. Bei der Surrogirung muß eine neue Belehnung vorgenommen werden, bei welcher der Lehen-Mann jedoch keine Lehen-Taxe, sondern nur die Stempel- und Kanzlei-Gebühren zu entrichten hat. Auch müssen die Konsens-Taxen in diesem Falle abgeführt werden.

§ 210. Durch den völligen Untergang des Lehens, wenn derselbe ausser dem Verschulden des Lehen-Herrn und des Lehen-Mannes liegt, wird der Lehen-Verband dergestalt aufgelöset, daß weder der Lehen-Herr dem Lehen-Manne, noch dieser jenem eine Entschädigung zu leisten hat.

§ 211. Durch die Verjährung wird der Lehen-Verband nicht aufgelöset.

7. Kapitel.

Von Theilung der Lehen-Früchte, und den Lehen-Besserungen bei Auflösungen des Lehen-Verbandes.

§ 212. Die Lehen-Früchte werden bei Auflösung des Lehen-Verbandes so getheilt, wie bei der Absonderung des Lehens vom Erbe (Titel III, Kap. 10, § 179) festgesezt wurde.

§ 213. Eben dasselbe gilt von dem Ersaze des Zuwachses und der Lehen-Besserungen (das. § 180).

V. Titel.

Von der Lehen-Gerichtsbarkeit und den Lehen-Streitigkeiten.

§ 214. Es soll keine eigene Lehen-Gerichtsbarkeit bestehen, sondern alle streitige Lehen-Sachen sollen vor den Gerichtshöfen verhandelt werden.

§ 215. Die Lehen-Streitigkeiten sind auf keine besondere Weise, sondern wie andere Rechtssachen von den Gerichtsstellen zu verhandeln.

---

*) Vgl. Lbt.Absch. v. 29. Dezember 1831 III Ziff. 68.

**) Siehe Ziff. 5 u. 6 des Ges. v. 15. August 1825 und das Lehenablösungsgesetz v. 4. Juni 1848.

VI. Titel.

Von der Anordnung eines obersten Lehen-Hofes.*)

§ 216. Zur Behandlung der nicht streitigen Lehen-Sachen für sämtliche Lehen des Reiches wird ein oberster Lehenhof angeordnet.

§ 217. Der oberste Lehenhof des Reiches besteht bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

§ 218. In allen Lehen-Gegenständen werden die Berichte der Unter-Behörden und die Vorstellungen der Partheien, nach der vorgeschriebenen Courtoisie, unmittelbar an den König gerichtet, unten mit der Ueberschrift:

„An das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten",

und mit dem Beisaze:

„Zum obersten Lehenhofe".

§ 219. Die wichtigeren Gegenstände werden unter der Unterschrift des Ministers ausgefertiget, die minder wichtigen und laufenden Geschäfte von dem obersten Lehen-Hofe.

§ 220. Alle Lehen-Bücher, Protokolle und Lehen-Akten der bisher bestandenen Provinzial-Lehenhöfe werden in ein allgemeines Reichs-Lehen-Archiv vereiniget.

§ 221. Alle Belehnungen mit Kanzlei-Lehen werden bei dem obersten Lehenhofe vorgenommen.

§ 222. Wenn eine Belehnung auftragsweise bei einem General-Kreis-Kommissariate vorgenommen wird (Tit. II, Kap. 1, § 43), muß das Belehnungs-Protokoll, worüber das General-Kreis-Kommissariat die Vorschrift erhält, an den obersten Lehenhof eingesendet, und dort in das Lehenbuch eingetragen werden.

§ 223. Die Provinzial-Lehenbücher werden durchaus geschlossen, und bei dem Reichs-Lehenhofe mit dem 1. Oktober 1808 neue abgesonderte Lehen-Bücher anfangen:

a) über die Thron-Lehen,
b) über die Kanzlei-Lehen.

§ 224. Neben den Lehen-Büchern werden eigene Lehen-Kataster, mit vollständiger Beschreibung sämtlicher Lehen geführt.**)

§ 225. Die Lehenstreit-Sachen werden von dem obersten Lehen-Hofe geleitet, und hierüber die bei den Gerichtshöfen angestellten Fiskalen instruirt.

§ 226. Die lehenherrlichen Erinnerungen an die Gerichtshöfe werden durch Ministerial-Reskripte ausgefertiget.

§ 227. Alle ständigen Lehen-Gefälle, welche in jährlichen Abgaben bestehen, werden von den allgemeinen Rentämtern eingehoben und verrechnet.

§ 228. Alle Belehnungs-Gebühren und geheime Kanzlei-Taxen von allen Thron- und Kanzlei-Lehen werden von dem Taxations-Amte des obersten Lehenhofes eingehoben, und mit monatlichen Rechnungs-Auszügen an die Zentral-Staats-Kasse abgegeben.

§ 229. Für die rückständigen Geschäfte des lezten Haupt-Lehenfalles, der verfallenen Ritterpferde-Gelder u. s. f. wird eine eigene Kommission zu deren Berichtigung ernannt, welche unter der Leitung des mit dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten verbundenen obersten Lehenhofes zu stehen hat.

Nach diesen gleichförmigen und vereinfachten Bestimmungen wollen Wir, vom 1. Oktober dieses Jahres anfangend, das Lehen-Wesen Unsers Reichs behandelt wißen.

Wir laßen daher solches durch das allgemeine Regierungsblatt mit dem Anhange bekannt machen, daß von diesem Zeitpunkte an alle übrigen, sowohl gemeinen, als besonderen Lehenrechte und Gewohnheiten keine verbindende Kraft mehr haben sollen.

So geschehen München den 7. Juli 1808.

---

*) Ueber die bei den Bestimmungen dieses Tit. VI eingetretenen Veränderungen s. die in der Eingangsnote lit. d allegirten Verordnungen.

**) Ueber die Ermittlung des Lehenwerthes und des Lehenertrags erging die V. v. 12. Dezember 1811. die Fassionen der Kron-Lehen, und zur Allodifikation geeigneten Ritter-, und mit Jurisdiktion versehenen Beutel-Lehen betr., nebst ausführlicher „Instruktion für die königlichen Vasallen, wie sie die Fassionen über ihre lehenbaren Besitzungen in Absicht auf die Eignung und Klassifikation derselben zu verfaßen haben" (RBl. S. 1833). Die bloße Erwähnung dieser Instruktion wird hier um so mehr genügen, als dieselbe nebst den ihr nachgefolgten Vollzugsanordnungen nur für einen beschränkten Kreis Interesse hat und überdieß nur ein kleiner Theil ihrer Bestimmungen neben der neuen Instr. vom 9. Oktober 1836 in Geltung geblieben ist. Die lezteren wird übrigens zum Abdruck kommen.

159. V. v. 12. Juli 1808, die Beförderung der Heurathen auf dem Lande betr. (RBl. S. 1505, Döll. 12 S. 205.)

Die Rechtsverhältniſſe der Heimat wurden inzwiſchen durch das Geſetz über die Heimat v. 11. September 1825 und durch das Geſetz über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt v. 16. April 1868 geregelt. In dieſen beiden Geſetzen findet ſich jedoch der Vorbehalt, daß Heimatfragen, deren begründende Thatſachen vor dem Inkrafttreten des betreffenden Geſetzes eingetreten ſind, nach den zur Zeit des Eintretens dieſer Thatſachen jeden Orts giltig geweſenen Beſtimmungen zu beurtheilen und zu beſcheiden ſind. Vgl. Art. 53 Abſ. 6 des Geſ. v. 16. April 1868, Art. 10 des Geſ. v. 11. September 1825, Ziff. 26 d. Vollz.-Vorſchr. zum Heimatgeſetz v. 29. Januar 1837, dann die (in der Schlußbeſtimmung der letzteren als erloſchen und erſetzt erklärte) ME. v. 28. März 1835, die Nichtigkeitsbeſchwerde des Magiſtrats der Stadt Nürnberg wegen des dem Georg Renner zuerkannten Heimatsrechtes betr. (Döll. 12 S. 88).

I. Von den hienach noch anwendbaren älteren Beſtimmungen ſind vorzugsweiſe die nachſtehend im Auszuge abgedruckten zu bemerken:

a. Das Bettelmandat v. 20. Juli 1726 (vgl. Bl. 11 S. 152) enthält in Ziff. 20: „ſonſten aber ſollen die Burgerliche Obrigkeiten der vor diſem ergangene Befelch hiemit erinnert: und denſelben nochmahlen ernſtlich auferladen ſeyn, daß ſie ins konfftig keine ſolche Leuth, welche ſich wiſſentlich, wann ſie Kinder bekommen, nit ernähren kondten, oder wolten, für Burger auf, und annemmen, forderiſt aber ſeynd die Ingehäuß zu underſuchen, die Außwendige, wann ſie ſich nähren können, und bereiths 10 Jahr im Land aufgehalten haben, vor Lands-Inwohner zu halten, die andere Außländer aber, wanns nicht ſchon Burger ſeynd, wieder hinaus an ihr Geburts-Orth zu verweiſen."

b. Die Bettelordnung der Haupt- und Reſidenzſtadt München v. 2. Jänner 1748 (MGS. 1784 II S. 721) beſtimmt in Bezug auf die dem Inlande angehörigen Perſonen: „Die auswärtigen Weiber hingegen, welche entweder ſchwanger oder ſchon mit Kindern verſehen ſind, wie auch elende preſthafte Perſonen, ſo nicht hieher gehören, ſoll man allhier gar nicht leiden, ſondern auf Betreten alſogleich zur Stadt hinaus führen, und an ihr Geburtsort verweiſen."

c. Cap. I § 3 der Gerichtsordnung v. J. 1753 lautet: „Wo der Vater ſeinen beſtändigen Wohnplatz hat, da ſind auch ſeine rechtmäßige Kinder domicilirt, und heißt zu Latein: Forum originis. Findelkinder überkommen ſolches an dem Orte, wo ſie gefunden und erzogen werden. Uneheliche hingegen folgen dem Domicilio ihrer Mutter. Hat der rechtmäßige Vater ſelbſt keinen gewiſſen beſtändigen Wohnſitz, ſo iſt bey Kindern mit dem Domicilio originis auf den Ort der Geburt zu ſehen; dasſelbe bleibt auch jedem bevor, ſo lang er ſich nicht ſelbſt freywillig oder aus Noth anderwärts, in der Abſicht allda zu wohnen, wirklich niederläßt; und da nun dieſes an mehr Orten zugleich in obiger Abſicht geſchieht, ſo wird auch ſelbiger Orten überall das Domicilium erlangt, und ſtehet ſolchen Falls dem Kläger frey, ob er ihn dort oder da belangen wolle. Landfahrer und Vaganten aber mögen aller Orten, wo ſie ſich immer betreten laſſen, belangt, oder durch öffentlichen Verruf und Anſchlag in foro originis vorgeladen werden."

d. Das Mdt. v. 17. Dezember 1760 „wie gegen Vaganten und Bettler dann dienſtloſe Kerl und Menſcher zu verfahren" (MGS. 1784 II S. 779) ſchreibt vor, daß die gedachten Perſonen aller Orten, wo ſie ſich immer betreten laſſen, aufgehoben, und zum nächſtgelegenen Gericht geliefert werden, damit man ſelbe allbort gleich bey ihrer Ankunft mit empfindlichen Karbatſchſtreichen überfahren, ſofort zum Dienſt und Arbeit, oder ſofern ſie zum Dienen nicht mehr fähig ſein würden, „der bettelmandatmäßigen Verpflegung halber", an ihr Geburts- oder dasjenige Ort, wo ſie ihr Domicilium haben, unter Androhung weiteren ſchärferen Traktaments ernſtlich anweiſe. — Aehnliches iſt, immer unter Bezugnahme auf die früheren Bettelmandate, vorgeſchrieben in den Mandaten v. 14. Auguſt 1765 „von Beſtrafung der inn- und ausländiſchen Bettlern und Vaganten" (MGS. 1784 II S. 801) und v. 12. Auguſt 1768 „von der mehrmal angeordneten Streif-Kommiſſion auf die Bettler, Vaganten, und herrenloſe Geſindel" (MGS. 1784 II S. 817).

e. Das Bettelmandat v. 27. Juli 1779 (Kreittm. GS. 1771 S. 421) ſtimmt in Ziff. V ff. mit dem nachſtehend erwähnten Mandat v. 3. März 1780 Ziff. 6 ff. faſt wörtlich überein.

f. Die erneuerte Bettelordnung v. 3. März 1780 (MGS. 1784 II S. 948, Döll. 13 S. 494) enthält folgende Beſtimmungen:

6to. Weiters wird den Inländern alles Betteln auf den Gaſſen, Straſſen, in den Kirchen und Häuſern zu aller Zeit bey Abläſſen, Kirchweihen, Hochzeiten, Kindstaufen, Leichenbegängniſſen, und in den

Klöpfelsnächten auf das schärfeste verbothen, und ihnen aufgetragen, sich sogleich, und längstens in dem oben bestimmten 14tägigen Termin an ihr Geburtsort oder rechtmäßiges Domicilium zu begeben. Die über das ursprüngliche Aufenthaltsort vielfältig entstandene Zweifel aber werden

7mo. dahin erläutert, daß unter dem Domicilio originario nicht soviel der Ort, wo man gebohren, als vorzüglich, wo der Vater domicilirt war, verstanden ist, und sich dieses Domicilii Jedermann zu erfreuen hat, bis er gleichwohl in einem anderen Ort ein Domicilium gemäß den Rechten, und Landesgesetzen erlanget. Es hat also keine Gemeinde — noch minder eine Obrigkeit Jemanden das Domicilium originarium zu verweigern, der nicht rechtmäßiger Weis anderer Orten eins erhalten, wenn er schon 10, 20, und noch mehrere Jahre von seinem ursprünglichen Aufenthaltsort abwesend gewesen.

8vo. Mit den Findel- und unehelich erzeugten Kindern hat es bei der in Cod. Jud. Cap. 1. § 3. gemachten Ausnahme sein ferneres Verbleiben, daß nämlich die letztere an das rechtmäßige Aufenthaltsort ihrer Mutter angewiesen werden, erstere aber in dem Ort, wo sie gefunden worden, so lang zu Hause sind, bis man ihre Eltern in Erkänntniß bringet.

9no. Die bloße Vorschützung, an einem Ort, oder in einer Stadt längere Jahre gedienet, oder gearbeitet zu haben, soll Niemand ein Jus Domicilii einräumen, sohin sind jene, welche nach verlornen Kräften sich nicht mehr mit Dienen zu ernähren vermögen, an ihr durch die Geburt erlangtes Aufenthaltsort zu verweisen, jene ausgenommen, so sich legitimiren können, in einer Stadt, oder in einem Gericht 15 Jahre ehrliche Dienste geleistet zu haben; diese sollen gleich den allda Gebohrnen verpfleget, und geduldet werden.

10mo. Mit jenen, welche wehrend ihrem Dienst, oder bei ihrer kundigen Profession erkranken, beschädiget, zur Arbeit, und eigener Verpflegung untauglich werden, hat es gleiche Beschaffenheit, und solle nur denen, so communitatis causa bey Wasser-, Feuer- oder anderen Gefahren Hilfe leisten, und verunglücket werden, von der Stadt oder Gemeinde, welcher sie im allgemeinen Nothfalle geholfen, die Verpflegung und Unterhalt verschaffet werden, solche mögen Inn- oder Ausländer seyn.

11mo. Verehelichte unansäßige Personen haben sich an das Ort zu begeben, wo sie mit ordentlich-weltlicher obrigkeitlicher Erlaubniß kopulirt worden, und obschon Wir Uns allerdings versehen, die Herren Ordinarii werden Niemand Unserer Unterthanen, ohne Vorweisung Unserer, oder der aufgestellten weltlichen Obrigkeiten Bewilligung zur Kopulation kommen lassen, noch einem Dechant, oder Pfarrer in Unseren diesseitigen Erblanden die Vollmacht und Erlaubniß hierzu ertheilen; so werden doch Unsere Kollegien, Beamte und Obrigkeiten hiemit angewiesen, daß, wenn wider besseres Verhoffen künftig einige bey den Ordinariaten ohne weltlich obrigkeitlichen Konsens Kopulirte irgendswo betretten werden, diese ohne weiters aus dem Land geschaft, und gegen sie auf den weiteren Fall wie gegen ausländische Vaganten verfahren werden solle. Gleicher Gestalten werden

12mo. Jene, so sich zur Vereitlung Unserer Gebothen und Ausführung ihres dem Publico, und in der Folge ihnen selbst schädlichen Muthwillens nach dieß Orts versagter Heurathslicenz ausser Land zu Rom, Maria Zell, Einsiedel, oder in andern auswärtigen Ortschaften kopuliren lassen, ohne einig andern Verbrechen der Landeshuld auf ewig verlustig erklärt, und sind den ausländischen Vaganten durchgehends gleich zu halten.

13mo. Würde ein Pfarrer, oder Vikarius eigenmächtiger Weis oder auf Ordinariatsanbefehlung ohne weltlich-obrigkeitlicher Erlaubniß Jemand kopuliren; so solle derselbe zur Alimentirung sothaner Leuten, und ihrer Kinder ohnnachsichtlich in so lang angehalten werden, bis er 100 Reichsthaler zu Gerichtshänden erleget, und sich andurch von der weitern Unterhaltsbürde befreyet haben wird. Dieses Quantum ist alsdann zu Erkaufung eines Anwesen, oder Gerechtigkeit für die obbesagtermassen Kopulirte nach Thunlichkeit zu verwenden. Sterben beyde solche zusammengegebene Personen ohne Kinder, so fällt das Strafgeld, oder das hierum Angeschaffte der Schätzung nach dem Gestraften wieder zu.

14mo. Nicht minder gebiethen Wir allen Ernsts sammentlich sowohl Unseren, als ständischen Beamten, dann Städt- und Marktsobrigkeiten, keine sich zu nähren unvermögende Leute zusammenheurathen zu lassen, auch den Leerhäußlern, Innleuten, Tagwerkern, Handlangern, und andern dergleichen ohne Einstimmung der Gemeinde, welche alsdann zur Verpflegung in Bedürfensfalle verbunden wäre, keine Heurathe- oder Aufenthaltsbewilligung zu ertheilen, die hierwider handelnde Beamte, Hofmarksinnhaber, dann Städt- u. Marktsobrigkeiten sind von der beschwerten Gemeinde bey Unserer obern Landes- oder respective den Unterregierungen längstens

innerhalb 3 Jahren anzuzeigen. Widrigen Falls nach Ausfluß sothaner Zeit die stillschweigende Einwilligung vermuthet wird. Gegen die fehlig erfundene Obrigkeiten aber solle auf die nämliche Art, wie gegen die Pfarrer verfahren werden. ꝛc. ꝛc.

g. Die V. v. 22. Februar 1808, die Armenpflege betr. (RBl. S. 593, Döll. 12 S. 298), bestimmt in Art. 6: „Der Anspruch auf die Armen-Pflege setzt im Allgemeinen für ein jedes Individuum voraus, daß es entweder durch die Geburt, oder durch das Domizil, oder durch die Verehelichung dem Reiche angehöre. Die wirkliche Gewährung der Armen-Pflege fällt sodann auf jenen Kommunal-Distrikt im Reiche, mit welchem das Individuum aus einem der drei vorstehenden Titel im besonderen Verbande steht."

h. Die vorwürfige V. v. 12. Juli 1808 — auch in der Provinz Würzburg eingeführt, s. ME. v. 3. Nov. 1814, Döll. 8 S. 1037 — bestimmt:

„2. Ausser der in den bürgerlichen Gesezen verordneten Einwilligung der Aeltern und Vormünder ist zur Verehelichung nur die Bewilligung der ordentlichen Polizei-Obrigkeit des Ortes nothwendig, wo die Heurathenden mit hinreichender Aussicht auf ihre Nahrung den Wohnsiz nehmen.

13. Wer sich auf dem Bettel, oder Müssiggange betreten läßt, unterliegt allenthalben der polizeilichen Bestrafung. Diejenigen, welche im Bettel herumziehen, sollen, so wie diejenigen, welche zur Arbeit unfähig geworden sind, ohne Rücksicht, wo sie geheurathet haben, an den Ort ihrer Ansässigkeit, oder ihres Wohnsizes, oder in deren Ermangelung an den Geburtsort zurückgebracht werden. Wenn die beiden Ehegatten verschiedene Geburtsorte haben, ist der Geburtsort des Mannes zu wählen.

16. Da Wir durch gegenwärtige Verordnung alle zulässigen Verheurathungen im Lande möglichst begünstigen, so bleibt es den Unterthanen streng verbothen, Ehen ausser Landes einzugehen.

Alle ausser Landes geschlossene Ehen sollen als ungültig angesehen werden.

17. Wer sich dieses Verbots ungeachtet ausser Landes trauen läßt, soll bei seiner Rückkehr, neben den Wirkungen der Ungültigkeit seiner eingegangenen Ehe, noch mit einer Gefängnißstrafe von einem Monate belegt werden, wovon er die Kosten zu bezahlen, oder abzudienen hat."

i. Für die fränkischen Gebietstheile kommt die von den Fürsten und Ständen des ehemaligen Fränkischen Reichskreises vereinbarte allgemeine Kreisverordnung (der „fränkische Kreiß-Schluß") vom 24. März 1791, die Armen-Polizey und das Wandern der Handwerkspursche betr. (Würzb. Land.V.Samml. III S. 500), in Betracht, welche bestimmt:

„Erstens: Kommen sie in nachfolgenden allgemeinen Grundsätzen überein, daß jedes Land, und jeder Ort in demselben, seine Armen zu versorgen habe; durchaus kein Bettler geduldet werden dürfe; und jeder Arbeitsfähige, der, um sich zu nähren, kein eigenes Vermögen hat, zur Arbeit anzuhalten sey.

Zweytens: Erklären sie für einen einheimischen Armen, der auf Versorgung Ansprüche zu machen hat, und von seiner Ortsherrschaft zur Arbeit anzuhalten ist, den Gemeindsgenossen und Schutzverwandten des Ortes, auch denjenigen, welcher in einem der nämlichen Herrschaft unterworfenen Dorfe oder Amte sechs Jahre lang geduldet worden ist. Wessen Aufenthalt kürzer war, soll zuerst an seinen vorigen Aufenthaltsort, und wenn er dort nicht durch sechs Jahre aufgenommen war, an seinen Geburtsort verwiesen werden.

Die Art und Weise, einheimische Arme zu versorgen, wird der Ortsherrschaft überlassen; die Sorge selbst aber ist Pflicht für dieselbe.

Drittens: Auswärtigen Herrschaften, die zum Fränkischen Kreiße nicht gehören, kann und will keine Vorschrift gemacht werden, wie solche die fremden Bettler zu behandeln für gut finden. Im diesseitigen Kreiße aber soll der in einem fremdherrischen Orte betreten werdende Bettler von den Vorstehern in seine Heimath, oder den nächsten seiner Herrschaft untergebenen Ort ohne Kostenersatz, unter Züchtigung mit einigen Stockschlägen, ausgeliefert, auch nach wiederholter Warnung von der Dorfs- und Gemeindsherrschaft in ein Arbeitshaus gebracht werden. ꝛc."

Dieser Kreisschluß wurde mit Würzb. Verordnung vom 8. Juni 1791 (Würzb. LVS. III S. 503) verkündet, und dabei weiter verordnet, „daß, nachdem jezt, vermöge des Kreisschlusses unter Zweytens, alle jene Fremde für Einheimische gehalten werden sollen, welche sechs Jahre lang in einem Orte, Amte oder Lande geduldet worden sind, dergleichen Leute vordersamst den Beweis ihres angeblichen stäten Aufenthaltes immer zwar herstellen müssen; um so mehr aber verbiethen Wir ein für allemal, einem Fremden auf längere Zeit, und ohne obrigkeitliche Erlaubniß, irgendwo in Unseren Landen einen Aufenthalt oder eine Unterkunft zu geben, als nach Verlauf dieser sechs Jahre und zuletzt dergleichen Aufgenommene dem Orte und dem

Lande zum Unterhalte und zur Last fallen. Wir wollen deswegen Unsere sämtlichen Obrigkeiten, Gemeinden und guten Unterthanen selbst hierüber um so aufmerksamer machen, als ihr eigenes Interesse am meisten darunter befangen ist."

Da sich beim Vollzuge des in Frage stehenden Kreisschlusses verschiedene Anstände ergeben haben, erging „als ein gesetzlicher Nachtrag zu der mehr erwähnten Kreisverordnung" die Würzb. Verordnung vom 2. Mai 1793, den Aufenthalt verschiedener Leute im Lande betr. (Würzb. LVS. III S. 579), welche bestimmt:

„1) Leute, welche in Unseren Landen geboren sind, haben zweyerley Arten, das Recht der Aufnahme in einem Orte zu erwerben, nämlich die Geburt, und den sechsjährigen Aufenthalt an einem Orte.

2) Wer sich aber außer seinem Geburtsorte in einem dritteren Orte sechs Jahre lang aufgehalten hat, verliert das Recht zur Aufnahme in seinem Geburtsorte, und muß in seinem bisherigen Aufenthaltsorte verbleiben. Von dieser Regel nehmen Wir jedoch Beständner, Pächter, Knechte, Mägde, und andere Dienstbothen, dann die Gemeindediener, als da sind, Gemeindehirten, Schäfer, Flurer, Gemeindeschmiede u. d. gl. aus, welche, ihres sechsjährigen Aufenthaltes in dieser Eigenschaft an einem dritten Orte ungeachtet, in ihr Geburtsort zurück zu kehren befugt sind; es wäre denn, daß sie sich während ihrer Bestand- oder Dienstzeit mit ausdrücklicher oder stillschweigender Beystimmung der Gemeinde, in oder bey welcher sie Beständner, Dienstbothen oder Gemeindediener waren, verehelicht hätten; denn alsdann sind solche Gemeinheiten schuldig, dergleichen Leute zu behalten.

3) Wer seinen durch sechs Jahre gehabten Aufenthaltsort verläßt, hat zwischen diesem Aufenthalts- und seinem Wohnorte das Wahlrecht nicht, sondern muß in seinen bisherigen Aufenthaltsort zurück kehren; es wäre dann, er hätte sich mit ausdrücklicher oder stillschweigender Begnehmigung der Gemeinde an einem drittern Orte verehelicht; denn alsdann ist diese Gemeinde ihm ferneren Aufenthalt zu gestatten schuldig, er aber weder in seinem Geburts- noch in dem sechs Jahre hindurch gehabten Aufenthaltsorte die Aufnahme zu fordern berechtiget.

4) Leute, die außer Unseren Landen geboren sind, haben nur eine Erwerbungsart des Rechtes der Aufnahme an einem Orte, und des hiermit verbundenen Rechtes, auf Kosten einer Gemeinde ihren nothdürftigen Unterhalt bey eigenem gesetzlich untersuchten Mangel zu fordern, nämlich den sechsjährigen Aufenthalt. Wer also in Unseren Landen nicht geboren ist, und mit einem sechsjährigen Aufenthalte an einem Orte sich zu legitimiren nicht vermag, ist aus Unseren Landen, und in sein Geburtsort zu verweisen.

5) Wer Unsere Lande verläßt, und sich in das Ausland verfügt, behält entweder seine Güter an seinem Geburtsorte noch bey, oder nicht. Im ersten Falle hat ein solcher sein Vaterland entweder in der wahrscheinlichen Absicht verlassen, um sich anderswo nieder zu lassen, gleichwohl aber sich sein Bürger- oder Nachbarrecht vorbehalten, oder er hat sich nur ohne diese Absicht anderswo hin begeben: jener behält auch nach sechs Jahren das Recht, in sein Geburtsort zurück zu treten, wenn er unterdessen die auf dem Nachbar- oder Beysaßen-Rechte haftenden dinglichen und persönlichen Beschwerden entrichtet hat, ausserdem erlischt sein Nachbar- oder Beysassen-Recht nach einem Zeitraume von sechs Jahren; dieser behält auch nach sechs Jahren sein Nachbar- oder Beysaßen-Recht bey, wenn er nur die auf seinem Nachbar- oder Beysaßen-Rechte haftenden dinglichen Beschwerden entrichtet hat. Im zweyten Falle wollen Wir den Ausgewanderten das Recht geben, in einem Zeitraume von sechs Jahren zurück zu kehren, wenn sie sich unterdessen nicht verheirathet haben.... Ist einer aber länger als sechs Jahre im Auslande verblieben; so ist sein Recht auf die Annahme in sein Geburtsort erloschen; es wäre denn, er könnte beweisen, daß er zu Verlassung seines Vaterlandes ungerechter Weise gezwungen worden sey, und habe sich bisher nicht verehelichet. ꝛc. ꝛc."

k. Daß in einzelnen Landestheilen auch noch andere ältere Bestimmungen, z. B. im ehemaligen Nürnbergischen Gebiete das preußische Landrecht und die eigenthümlichen Verhältnisse der Nürnberger Eigenherrschaft, zu berücksichtigen sind, ist aus der im Eingang dieser Bemerkungen erwähnten ME. v. 28. März 1835 zu entnehmen.

II. Ueber die Anwendung dieser älteren Normen ist noch zu bemerken:

a. „Indem die Bettelordnung vom 3. März 1780 in § 9 eine fünfzehnjährige ehrliche Dienstleistung in einer Stadt oder in einem Gerichte als Titel des Heimatrechtes erklärt, hat sie offenbar nur die Dienstleistungen eigentlicher Dienstboten, keineswegs aber jene von Taglöhnern im Auge". (ME. v. 13. Januar 1836, Döll. 12 S. 34.)

b. Mit ME. v. 9. März 1821 (Döll. 12 S. 31) wurde ausgesprochen, „daß der

einfache Zeitpacht eines Guts einen ständigen Wohnsitz allerdings nicht konstituire, folglich an und für sich allein keine Heimatrechte gewähre, es sei denn damit zugleich ein zehnjähriger ununterbrochener Aufenthalt in einem und dem nämlichen Orte verbunden, und das frühere Domizil nicht etwa aus was immer für einer Veranlassung und Ursache ausdrücklich vorbehalten worden." Der dieser Entschließung unterstellte Grundsatz, „nach den vor dem Jahre 1825 bestandenen Gesetzen habe ein zehnjähriger Aufenthalt Domizilsrechte begründet" wurde mit ME. vom 19. März 1839 (Döll. 26 S. 562) als falsch erklärt. Bereits die ME. vom 10. Februar 1835 (Döll. 12 S. 32) hatte bestimmt: „Auch vor dem Erscheinen des Gesetzes über die Heimat vom 11. September 1825 konnten Heimatsrechte durch den bloßen Aufenthalt allein in der Regel nicht erworben werden. Nach den Bestimmungen des Cod. jud. Cap. I § 3 in not. war hiezu habitatio und der animus habitandi nothwendig. Eine Ausnahme von diesen Bestimmungen machte die Bettelordnung v. 3. März 1780 nur in einem einzigen Falle, indem sie sub Nro. 9 aussprach, daß der bloße, jedoch mit treuer Dienstleistung verbundene fünfzehnjährige Aufenthalt Heimatsrechte gewähre." Die ME. vom 12. Juli 1838 (Döll. 26 S. 561) bemerkt hierüber Folgendes: „Das Mandat vom 3. März 1780 unterscheidet in Absicht auf die Normirung der Heimaths- resp. Alimentationspflichtigkeits-Verhältnisse in den §§ 7, 9 und 14 genau zwischen dem rein faktischen und dem mit obrigkeitlicher Bewilligung genommenen Aufenthalte in einer bestimmten Gemeinde. — Der erstere für sich allein, er mag auch noch so lange gedauert haben, ist zur Ableitung von Heimathsrechten für das betreffende Individuum unter keinerlei Voraussetzung geeignet, — kraft der gesetzlichen Regel des § 7 und 9 l. c., welche in der durch letzteren Paragraph bezüglich der Dienstboten statuirten singulären Ausnahme nur eine um so höhere Bekräftigung findet. — Anders dagegen verhält es sich mit dem Aufenthalte in Folge förmlicher obrigkeitlicher Bewilligung. Dieser kann auch ohne ausdrückliche Zustimmung der Gemeinde allerdings bei Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Erfordernisse zur Heimaths-Berechtigung führen, jedoch nach der klaren Bestimmung des § 14 l. c. nur unter der Voraussetzung, daß

1) eine ausdrückliche und förmliche Aufenthaltsbewilligung durch die zuständige Obrigkeit ertheilt wurde, wobei, wie sich von selbst versteht, diese Bewilligung nie vermuthet werden darf, sondern einen rechtsgenügenden Nachweis erheischt; daß ferner

2) das betreffende Individuum den bewilligten Aufenthalt wirklich genommen, und mindestens drei Jahre ununterbrochen fortgesetzt habe; und daß endlich

3) von der betheiligten Gemeinde während dieser Zeit keine Beschwerde dagegen erhoben worden sei.

Die k. Regierung ꝛc. wird sich bei diesen Prämissen über das Irrige einer Praxis, nach welcher in solchen Fällen von dem Nachweise einer wirklich erfolgten obrigkeitlichen Aufenthalts-Bewilligung durchaus Umgang genommen wurde, ohne Zweifel selbst zu bescheiden, und diese Praxis daher bei Beurtheilung künftiger Fälle geeignet zu modificiren, zugleich aber mittelst entsprechender Ausschreibung auch die Unterbehörden auf einen gleichförmigen Gesetzesvollzug in dieser Beziehung hinzuleiten wissen."

c. Vgl. auch die Abhandlungen und Entscheidungen in den Bl. 1 S. 241; 11 S. 129—140, 145—156, 193—218; 15 S. 281—283; 17 S. 223—224, 281—285; 23 S. 33 ff.

160. V. v. 23. Juli 1808, die noch bestehenden Nonnen-Klöster betr. (RBl. S. 1593).*)

M. J. I. Nach Vernehmung Unserer General-Kommissariate über den gegenwärtigen Zustand der Nonnen-Klöster, welche in Unserm Reiche noch bestehen, haben Wir über diesen Gegenstand beschlossen, wie folgt:

1) Jeder Nonne soll es zu jeder Zeit frei stehen, aus dem Kloster zu treten, und ihre Pension ausser dem Kloster zu geniessen, wenn sie vorläufig die Bewilligung bei dem General-Kommissariate ihres Kreises nachgesucht und erhalten hat.

2) Die ausgetretenen Nonnen haben die Verbindlichkeit auf sich, zu allen ihrem Stande und ihren Fähigkeiten angemessenen Diensten sich gebrauchen zu lassen.

3) Jenen Nonnen, deren Klöster bisher der Erziehung und dem Unterrichte der weiblichen Jugend, oder der Krankenpflege gewidmet waren, haben sich ferner nach den dießfalls bestehenden, oder künftig erscheinenden Verordnungen zu achten.

*) Der Vollständigkeit wegen hier aufgenommen. Vgl. Ziff. VI der V. v. 7. Mai 1804 (oben S. 90), die Eingangsnote zu § 82 der geistl. Raths-O. v. 1779 (oben S. 28) und § 76 lit c der II. Verf Beilage.

4) Der Chorgesang ist in allen noch bestehenden Nonnen-Klöstern abgeschafft.

5) Jeder Nonne, welche mit dem gewöhnlichen Beichtvater ihres Konvents nicht zufrieden ist, soll die Wahl eines andern Beichtvaters unter den Seelsorgern ihrer Pfarrei, freigestellt bleiben.

6) Jeder Nonne ist erlaubt, sich mit ihren Verwandten am Sprachgitter ohne Zeugen zu unterreden.

7) Jeder General-Kommissär hat dafür zu sorgen, daß für die Klöster seines Bezirks eine Tagesordnung gemeinschaftlich mit den Bischöfen und ihren nachgeordneten Stellen festgesezt werde.

8) Die bis zu ihrer Auflösung noch fortbestehenden Nonnen-Klöster sollen jährlich einmal durch den Landrichter visitirt, und die Nonnen Kopf für Kopf vernommen werden: ob sie keine Beschwerde über die im Kloster übliche Disziplin zu führen haben. Die Resultate der Visitation eines jeden Landgerichts, wo Klöster bestehen, sollen dem General-Kommissär vorgelegt werden.

München den 23. Juli 1808.

161. Organisches Edikt über die Bildung der Gemeinden v. 28. Juli 1808 (RBl. S. 2789).

Die rechtsrheinische Gemeindeordnung v. 29. April 1869 bestimmt in Art. 2, daß die am 1. Juli 1869 bestehenden Gemeinden beibehalten werden, so lange nicht nach Maßgabe dieser Gemeindeordnung Aenderungen sich ergeben. Eine ähnliche Bestimmung war in § 1 ff. des Gemeindeedikts vom 17. Mai 1818 enthalten. Bei den häufigen Streitigkeiten über die Gemeindezugehörigkeit von Grund-Komplexen scheint es nothwendig, die gesetzlichen Vorschriften zu kennen, nach welchen die Gemeindebildung vor Erlaß des Gemeindeedikts vorgenommen werden sollte. Diese Vorschriften können daher in unserer Sammlung nicht mit Stillschweigen übergangen werden, wenn sie auch bekanntlich nicht überall zum vollständigen Vollzug gelangt sind. Es gehören insbesondere folgende hieher:

a. Das Edikt über das Gemeindewesen v. 24. Sept. 1808 (RBl. S. 2405, Döll. 11 S. 71) enthält hierüber:

§ 1. Was unter den Gemeinden in Bezug auf Grund und Boden verstanden wird; — wie sie gebildet und benüzt werden sollen, ist durch allerhöchste Verordnung bereits bestimmt.

Jede Stadt, Markt, — jedes große Dorf, mit den nahe daran gelegenen Meierhöfen, — oder mehrere nahe gelegene Dörfer und einzelne Höfe bilden eine Gemeinde.

§ 2. Die vorzüglichste Rücksicht bei der Bildung der Gemeinden soll darauf genommen werden, daß ihre Grenzen mit der natürlichen Lage übereinkommen, und alle Theile der Verwaltung so in sich einschließen, daß ihr Umkreis auch zugleich die Grenze des Steuer-Distriktes, des Schulbesuches, des Pfarr-Sprengels u. s. f., so viel möglich, auf gleiche Weise bestimmt.

b. Die vorstehend in § 1 bezüglich der Gemeindebildung angedeutete Verordnung ist das in der Ueberschrift angeführte Edikt vom 28. Juli 1808. Dasselbe erklärt die Neuformirung der Gemeinden als eines der ersten und vorzüglichsten Geschäfte, welche die General-Kreis-Kommissariate nach ihrer Einsetzung zu vollziehen haben, und enthält sodann folgende Bestimmungen:

„I. Von der Bildung der Gemeinden überhaupt.

Die Gemeinden befinden sich allenthalben in den Verhältnissen und Verbindungen, in welche sie nach ursprünglichen, sehr zufälligen Veranlassungen getreten sind, und welche sich so, wie alle Werke des Zufalls, durch Regellosigkeit auszeichnen.

Ihre Verfassungen waren bisher in den verschiedenen Theilen des Königreiches nicht nur ganz ungleich, sondern auch selbst der Begriff der Gemeinden war in einer und eben derselben Provinz vieldeutig, je nachdem derselbe auf den politischen, oder auf den finanziellen, ökonomischen, kirchlichen, Unterrichts- oder einen andern gemeinschaftlichen Zweck angewendet wurde.

Die Absicht bei der Bildung der Gemeinden ist daher nicht bloß, sie in allen Theilen des Königreiches zu assimiliren, und nach gleichen Grundsäzen zu gestalten, sondern auch die Gemeinden so zu ordnen, daß ihre Grenzen alle Theile der Verwaltung ungetheilt in sich begreifen, und daß auf solche Weise eine jede Gemeinde einen für sich bestehenden Körper bildet, welcher in allen obigen Beziehungen einer eigenen Verwaltung empfänglich ist.

Die Ausführung dieses Prinzips wird zwar an vielen Orten Hindernissen begegnen, welche in den Lokal-Umständen, in einzelnen damit verwebten Interessen, und in anderen bisher bestandenen Einrichtungen ihren Grund haben, und nach Beschaffenheit der Umstände leichter oder schwerer zu beseitigen sind.

Wir vertrauen hiebei auf die Einsichten der öffentlichen Verwaltungs-Behörden,

diese Fälle gehörig zu unterscheiden, und der Erreichung des vorgesezten Zweckes so nahe zu kommen, als es die Umstände gestatten, und wo es nicht möglich wäre. die politischen Grenzen der Gemeinden auch den übrigen Verwaltungszweigen anzupassen, sollen diese Grundsäze immer als das Ziel angesehen werden, nach welchem sie streben, und welches sie zu erreichen trachten sollen.

II. Allgemeine Grundsäze zur Bildung der Gemeinden.

1) Die Gemeinden theilen sich nach ihrer Ausdehnung in die Klasse der Städte und gröſſeren Märkte, und in die Klasse der kleineren Märkte und Dörfer.

Die Grundsäze bei Bildung der Gemeinden sind zwar auf beide Klassen anwendbar; da aber die Verwaltungen der Gemeinden erster Klasse schon so geordnet sind, daß sie alle Verwaltungszweige umfassen, so soll sich ihre Einrichtung auch ferner nach den darüber bestehenden Verordnungen richten.

2) Der Unterschied der Städte und gröſſeren Märkte von den übrigen kleineren Gemeinden wird bloß zur Folge haben, daß so, wie jene nach dem Maße ihrer Bevölkerung mehrere Unterabtheilungen zulassen, dagegen auf dem Lande mehrere benachbarte Orte und Maierhöfe in den Begriff und in das Arrondissement einer Dorf- und Markt-Gemeinde aufgenommen werden können.

3) Wie die Zusammensezung der Gemeinden aus diesen einzelnen Bestandtheilen geschehen soll, darüber sind schon bei der Bildung der Steuer-Distrikte durch die Verordnung v. 13. Mai 1808 solche allgemeine Normen vorgeschrieben worden, welche auch hier zur Grundlage dienen können.

Die Uebereinstimmung der Gemeinde-Grenzen mit den Steuer-Distrikten ist um so nothwendiger, als die Umlagen, welche zur Bestreitung der Gemeinde-Bedürfnisse erforderlich sind, künftig sich nur nach dem rektifizirten Steuerfuße richten können, und daher ihre Erhebung durch einen bloſſen Zuschlag zur Steuerquote erleichtert werden kann.

4) Die vorzüglichste Richtschnur zur Bestimmung der Gemeinde-Grenzen geben die natürlichen Verhältnisse selbst; denn meistens hat schon die Lage gewisse benachbarte Orte zu einem gemeinsamen und frequenten Verkehre unter sich vereinigt, welcher durch diese Einrichtung nicht getrennt, sondern vielmehr noch näher verbunden werden soll.

5) Wenn die natürliche Lage keine bestimmte Bezeichnung der Gemeinde-Grenzen gibt, so können auch andere, bisher schon zweckmäſſig bestandene Abtheilungen, nach den Schultheissen-Aemtern, Obmannschaften, Pfarrsprengeln, Schuldistrikten u. d. gl. zu den Karakteren dienen, nach welchen die Gemeinde-Grenzen zu ordnen und aneinander zu reihen sind.

6) Ein jedes Patrimonial-Gericht soll für sich eine oder mehrere Gemeinden ausmachen, in der Voraussetzung, daß dasselbe geschlossen und zusammenhängend besteht, und mit Ausnahme der Gerichtsholden, welche bloß Theile einer vermischten Gemeinde ausmachen.

7) Die Ausdehnung der Dorf-Gemeinden soll, mit Rücksichtnahme auf den Flächeninhalt, so bemessen werden, daß sie nicht mehr, als 200 Familien, oder 1000 Seelen, und nicht weniger, als 50 Familien, oder 250 Seelen begreifen.

III. Von der Ausführung.

Zur Ausführung dieser Verordnung bestimmen Wir eine Jahresfrist, innerhalb welcher

a) die Landgerichte die Gemeinde-Grenze entwerfen und beschreiben, und

b) die General-Kreis-Kommissariate sie prüfen und Uns zur Genehmigung vorlegen sollen. ꝛc. ꝛc."

Es folgen nun noch nähere Vorschriften über die Art und Weise der Grenzbeschreibung und Prüfung mit der Bestimmung, daß die genehmigten Gemeindegrenzen durch Steine, nach gleichen Massen und Formen, zu vermarken, und daß eine Abschrift von der Beschreibung der Gemeinde-Grenze an die Gemeinde zu überliefern sei, um sie zu verwahren, und bei der jährlichen Besichtigung der Grenze davon Gebrauch zu machen.

c. Die vorstehend in Ziff. 3 erwähnte Instruktion zur Bildung der Steuer-Distrikte bildet die Beilage Nr. I zur Allerh. V. v. 13. Mai 1808, das allgemeine Steuer-Provisorium für die Provinz Baiern betr. (RBl. S. 1089). Die leztere bestimmt in § XIII Ziff. 1, daß die Formation der Steuer-Distrikte von den Landrichtern gemeinschaftlich mit den Stadtkommissarien, Rent- und Forst-Beamten, dann den Patrimonial-Richtern der inkorporirten Herrschaften und Hofmarken, unter Beiziehung der Obleute und einiger Deputirten aus den bisherigen Gemeinden nach den Normen geschehen soll, wie sie in der unter Nr. I angefügten Instruktion umständlicher enthalten sind, sodann in Ziff. 4 desselben § XIII: „Da diese neue Formation der Steuer-Distrikte lediglich zum Behufe des Steuer-Wesens statt hat, so wird

hiemit ausdrücklich erklärt, daß sie in jeder anderen Hinsicht ohne alles Präjudiz seyn soll."

Die in Rede stehende Instruktion selbst enthält folgende Vorschriften:

„§ 1. Jedes Landgericht ist zum Behufe der Steuer-Rektifikation in Gemeinde-Bezirke abzutheilen, welche Steuer-Distrikte genannt werden.

§ 2. Für die Größe der Steuer-Distrikte kann zwar, wegen der örtlichen Verschiedenheiten, keine allgemein ausführbare Regel vorgeschrieben werden; doch soll getrachtet werden, daß sie alle so viel möglich eine gleiche Ausdehnung erhalten. Es sollen auch nicht leicht weniger, als 4 Steuer-Distrikte auf Eine Quadrat-Meile treffen.

§ 3. Große Waldungen, Möser und andere unbewohnte oder wenig bevölkerte Strecken Landes veranlassen hierin eine Ausnahme, weil die Distrikte, in welche dieselbe treffen, eine größere Ausdehnung erhalten müssen.

§ 4. Jede kultivirte, oder unkultivirte Strecke Landes, jedes Grundstück, jedes Gebäude muß irgend einem Steuer-Distrikte beigezählt werden; es möge nun was immer für ein Privatmann, eine Gemeinde, oder andere Körperschaft, oder der Staat Eigenthümer seyn.

§ 5. Größere zusammenhängende Besitzungen, z. B. große Waldungen des Staats, oder Rittergüter, sind in der Regel nicht zu trennen, sondern jenem nächstgelegenen Steuer-Distrikte beizuzählen, mit welchem sie sich am besten arrondiren. Wenn aber die Ausdehnung einer solchen Besitzung gar groß ist, so kann sie auch ausnahmsweise unterabgetheilt, und mehreren Steuer-Distrikten beigezählt werden. Jedoch sollen die Unterabtheilungen allezeit nach gewissen, schon bestehenden und ausgezeichneten natürlichen Grenzlinien gewählt werden, z. B. nach Flüssen und Bächen, Gebirgs-Rücken, oder Schluchten, Wegen, Geräumlern u. d. gl.

§ 6. Bei der Bildung dieser Steuer-Distrikte ist keine Rücksicht auf die verschiedene Jurisdiktion und Grundbarkeit der einzelnen Besitzungen, sondern blos auf ihre Lage und auf den Zusammenhang unter sich zu nehmen.

§ 7. Nur da, wo die Herrschafts-Gerichte, Hofmarken, oder Burgfrieden der Städte und Märkte geschlossen sind, mag sich die Eintheilung der Steuer-Distrikte hienach richten, in so ferne das bezweckte Arrondissement keine Abänderung erheischt.

§ 8. Dagegen darf kein Steuer-Distrikt zwischen zwei, oder mehreren Landgerichten, oder Rentämtern getheilt seyn. Wenn sich daher der Fall ereignen sollte, daß Besitzungen, welche nach der neuen Eintheilung nothwendigerweise in einen Steuer-Distrikt vereinigt werden müssen, bisher verschiedenen Landgerichten, oder Rentämtern zugetheilt waren, so ist diese Inkonvenienz durch zweckmäßige Arrondirung der betreffenden Steuer-Distrikte sogleich zu heben, und hierüber von den einschlägigen Landgerichten und Rentämtern ein Komulativ-Anzeige-Bericht zur Provinzial-Steuer-Rektifikations-Kommission zu erstatten.

§ 9. Schon formirte und geschlossene grössere Distrikte, z. B. die Burgfrieden der Städte, und grösseren Märkte, können nach Verhältniß ihres Umfanges in mehrere Sektionen unterabgetheilt werden.

§ 10. Die Begrenzung der Steuer-Distrikte soll sich, wo es nur immer möglich ist, ohne die schon bestehenden Markungen, oder die einzelnen Besitzungen zu durchschneiden, an natürliche und bleibende, oder doch wenigstens an leicht zu erkennende und allgemein bekannte Merkmale anschließen, z. B. an Gebirgs-Rücken, oder Schluchten, Gewässer, Wege, Geräumter, Zäune u. d. gl. Wo aber keine derlei Grenzen aufzufinden sind, oder wo dieselben die Besitzungen jener Ortschaften, oder einzelnen Ansiedlungen, aus welchen der Gemeinde-Bezirk gebildet werden soll, abschneiden würden, ist gleichwohl die Grenze dort zu wählen, wo diese Besitzungen aufhören, eine zusammenhängende Linie zu bilden, und es sind in diesen Fällen die äussersten Grenzen der einzelnen Besitzungen als die äussersten Grenzen des Distrikts anzunehmen.

§ 11. Für jeden Steuer-Distrikt ist eine gedrängte, jedoch deutliche Beschreibung seiner Grenzen und Angrenzungen nach den 4 Weltgegenden, dann seines Inbegriffes anzufertigen. Unter der Beschreibung des Inbegriffes wird hier die Aufzählung der Namen der Städte, Märkte, Dörfer, Einöden, oder anderen isolirten Besitzungen, welche bisher noch keiner der eben genannten Gemeinheiten beigezählt waren, verstanden.

§ 12. . . . . .

§ 15. Jeder Steuer-Distrikt erhält einen eigenen Namen. Wenn mehrere kleine Dörfer, oder Einöden und andere isolirte Besitzungen zu einem Steuer-Distrikte geschlagen werden, so ist demselben nichts destoweniger doch nur ein kollektiver Namen und zwar jener des darin gelegenen Hauptorts beizulegen.

§ 16. Alle in jedem Steuer-Distrikte befindlichen Gebäude werden Ortschaftsweise numerirt, in so fern solche nicht ohnehin schon numerirt sind."*)

*) Vgl. auch Bl. 24 S. 203 (Beweislast bezüglich der Eigenschaft einer Waldung als einer außmärkischen), 27 S. 249 (Unterschied der politischen Gemeinde von der Steuergemeinde).

162. Allerhöchstes Reglement v. 28. Juli 1808, die Kron-Aemter des Reichs betr. (RBl. S. 2109, Döll. 2 S. 61.)*)

M. J. I. Nachdem in der Konstitution Unsers Reichs II. Tit. § 10**) festgesezt ist, daß vier Kron-Aemter, nämlich ein Kron-Oberst-Hofmeisteramt, ein Kron-Oberst-Kämmereramt, ein Kron-Oberst-Marschallamt, und ein Kron-Oberst-Postmeisteramt errichtet werden sollen; so haben Wir beschlossen, in Rücksicht derselben nachfolgende nähere Bestimmungen zu treffen:

§ 1. Diese Reichs-Würden sind Mannlehen der Krone, und werden von Uns auf dem Throne verliehen.

§ 2. Sie können auf die Lebenszeit des Würdenträgers, oder dessen männliche Erben verliehen werden.

§ 3. Im lezten Falle tritt die Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch-lincalischen Erbfolge ein.

§ 4. In Rücksicht der Belehnung, Lehens-Erneuerung, Lehen-Gebühren, so wie der Lehen-Verhältnisse überhaupt, sind die Vorschriften des Lehen-Edikts vom 7. Juli l. J. zu beobachten.***)

§ 5. Bis der Kronbeamte das 21ste Jahr erreicht, muß er in seinen Obliegenheiten durch einen Lehenträger aus der nämlichen Klasse vertreten werden.

§ 6. Die Kronbeamten haben den Rang unmittelbar nach Unsern dirigirenden Staats- und Konferenz-Ministern.

§ 7. Unter sich haben sie den Rang nach der Ordnung, in welcher sie oben genannt sind.

§ 8. Die Kronbeamten sind Mitglieder Unsers Familien-Rathes, nach den näheren Bestimmungen Unsers Familien-Gesezes.†)

§ 9. Die Kronbeamten können, während ihrer Anwesenheit in Unserer Residenz, den Sizungen des geheimen Rathes beiwohnen.††)

§ 10. Die Kronbeamten erscheinen bei allen grösseren Hof-Feierlichkeiten, und bei den Thron-Belehnungen, wenn sie sich an Unserm Hoflager befinden, oder an dasselbe einberufen werden.

§ 11. Sie erscheinen bei der feierlichen Eröffnung der Reichs-Versammlung, ohne eine Einberufung zu erwarten.

§ 12. Bei diesen feierlichen Gelegenheiten stehen Unsere Kronbeamten auf der obersten Stufe an Unserm Throne, neben den Staats- und Konferenz-Ministern.

§ 13. Unsere obersten Hofbeamten stehen eine Stufe tiefer an dem Throne.

§ 14. In Abwesenheit der Kronbeamten nehmen Unsere obersten Hofbeamten ihre Stellen ein.

§ 15. Die Insignien Unsers Reichs werden den Kronbeamten dergestalt anvertraut, daß dem Kron-Oberst-Hofmeister die Krone, dem Kron-Oberst-Kämerer der Scepter, dem Kron-Oberst-Marschalle das Schwert, dem Kron-Oberst-Postmeister der Reichs-Apfel übergeben wird.

§ 16. Der Kron-Oberst-Hofmeister hat bei allen großen Feierlichkeiten die oberste Polizei in jenen Gebauden zu besorgen, in welchen Wir Uns befinden.

§ 17. Der Kron-Oberst-Kämerer führt die feierlichen Deputationen bei Uns ein, und bringt Unsere diesfallsigen Befehle an den Oberst-Zeremonienmeister.

§ 18. Durch den Kron-Oberst-Marschall werden Wir Unsere Befehle über die öffentlichen Feierlichkeiten ausser dem Bezirke Unserer Residenzen und Schlösser ertheilen.

§ 19. Unserm Kron-Oberst-Postmeister übertragen Wir die Oberaufsicht bei feierlichen Zügen und Auffahrten.

§ 20. Unsere Kronbeamten werden in der Ausübung dieser Attribute von Unsern obersten Hofbeamten unterstüzt, und in ihrer Abwesenheit von ihnen supplirt

---

*) Vgl. die Verf.Urk. v. 1818 Tit. V § 1 Abs. 1 über die Verleihung der Kronämter als oberste Würden des Reichs und als Thronlehen, Tit. V § 1 Abs. 2 und Tit. VI § 2 über die Theilnahme der Kronbeamten an der I. Kammer des Landtags, Tit. II § 13 über deren Berufung zur Reichsverweſung.

**) Siehe oben S. 162.

***) Siehe oben S. 176, insbesondere §§ 2—4, woselbst die Kronämter als thronlehenbare Würden aufgezählt sind. Vgl. ferner das Ges. v. 4. Juni 1848, die Ablösung des Lehenverbandes betr., insbesondere Art. 2, nach welchem die thronlehenbaren Würden von aller Allodifikation ausgenommen sind.

†) Siehe Tit. X § 4 des Familienstatuts v. 5. August 1819.

††) Vgl. § 2 der Staatsraths-Instr. v. 18. November 1825.

§ 21. Den Kronbeamten werden eben dieselben Zivil- und Militär-Ehrenbezeugungen erwiesen, wie den dirigirenden Staats- und Konferenz-Ministern.

§ 22. Das feierliche Kostume der Kronbeamten besteht in folgender Kleidung:

Ein Kleid von dunkel-kornblauem Sammet, oder Seidenzeug, auf allen Nähten mit einer reichen Goldstickerei besezt, mit weissem Unterfutter und goldenen Knöpfen. Weisse Beinkleider und Weste mit Gold gestickt; weisse Strümpfe und Schuhe, goldener Degen.

Ein Mantel von ponceaurothem Sammet, oder Seide, mit der nämlichen Goldstickerei wie das Kleid, und in gleicher Länge mit Hermelin gefüttert.

Eine Halskrause von Spizen; der Hut vorne aufgeschlagen, mit drei weissen und zwei blauen Schwungfedern, oben an der Hutschlinge mit der National-Kokarde.*)

München den 28. Juli 1808.

163. Edikt über den Adel im Königreiche Baiern v. 28. Juli 1808 (RBl. S. 2029, 2626, Bdl. 5 S. 17).

Dieses Edikt handelt im ersten Titel von dem Adel überhaupt, im zweiten Titel von der Bildung künftiger Majorate (Familienfideicommisse).

I. Die Bestimmungen in ersterer Beziehung sind im Wesentlichen in die V. Beilage zur Verfassungsurkunde v. 1818 übergegangen. Zu erwähnen sind jedoch mit Bezug auf § 8 der V. Verfassungsbeilage die nachstehenden Bestimmungen über die Adelsmatrikel:

„§ 14. Sämtliche Adeliche Unsers Königreiches, sowohl der alten Geschlechter, als auch diejenigen, welche erst in neueren Zeiten die Adels-Titel erhalten haben, sollen in eine besondere Matrikel eingetragen werden.

§ 15. Zu dem Ende sind alle adeliche Familien gehalten, innerhalb 6 Monaten nach der Publikation des gegenwärtigen Ediktes, bei Unserm Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in beglaubten Abschriften einzugeben:

a) ihre Adels-Titel und die Diplome, oder sonstige Urkunden, durch welche derselbe bewiesen wird;

b) ihre Familien-Wappen;

c) den Vor- und Zunamen aller Familien-Glieder, ihr Alter, ihren gegenwärtigen Wohnort, mit einer Anzeige der Stellen, die sie bekleiden.

§ 16. Bei jeder adelichen Familie werden diese Angaben, nachdem ihre Beglaubigung untersucht und richtig gefunden worden ist, in die Matrikel eingetragen.

§ 17. Eben so werden in der nämlichen Matrikel alle Veränderungen vorgemerkt, die mit einer Familie sich ergeben.

§ 18. Wer in diese Matrikel nicht eingetragen ist, wird in Unserm Königreiche in den öffentlichen Akten nicht als adelich erkannt.

§ 19. Die Extrakte aus dieser Matrikel geben vollkommenen Beweis für den Adels-Titel.

§ 20. Diese Matrikel wird unter der Aufsicht Unsers Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten geführt.

§ 21. Die über den Adel vorkommende streitige Fälle aber werden bei den einschlägigen Appellations-Gerichten verhandelt und entschieden.

§ 22. Sollte das gerichtliche Erkenntniß Veränderungen in dem Adels-Titel zur Folge haben, so müssen diese dem genannten Ministerium angezeigt werden, damit durch dasselbe die den Vorschriften gemäßen Verfügungen veranlaßt werden können."

Ueber die Adelsmatrikel, sowie über die periodische Vorlage von Standesregisterauszügen zum Zwecke der Evidenthaltung der Adelsmatrikel vgl. die AV. und ME. v. 22. Mai 1812, 15. Oktober 1812 und 3. Dezember 1815 nebst den dortselbst allegirten Vorschriften.

---

*) Siehe hiezu eine Bek. ohne Datum, das Costüme der Kronbeamten betr., in RBl. 1829 S. 446 (Bdl. 2 S. 62), welche lautet:

„Seine Majestät der König haben Sich auf erstatteten Antrag vermöge allerhöchster Entschließung vom 14. May d. J. bewogen gefunden, die in dem Reglement über die Kronämter vom 28. July 1808 (RBl. S. 2109—2112) angeordnete Kleidung der Kronbeamten in folgendes feyerliche Costüme abzuändern:

Ein Kleid nach französischem Schnitte (habit habillé) von kornblauem Sammt nach der ganzen Länge und auf allen Nähten reich mit Silber brillantirt gestickt, mit Unterfutter von weißem Seidenzeuge und Knöpfen von demselben Sammt mit Silber gestickt, ferner eine Weste von drap d'argent, gleichfalls reich mit Silber gestickt. Endlich ein Mantel von demselben kornblauen Sammt und gleicher Stickerey von Silber; der Umschlag nach der ganzen Länge des Mantels und das Kragenfutter von drap d'argent mit Silberstickerey; das übrige Unterfutter von weißem Seidenzeuge.

Ueberdieß befindet sich hiebey noch eine lange Schärpe von weißem Seidenzeuge, an beyden Enden mit reichen silbernen Quasten."

II. Die Geschlechts- oder Familien-Fideikommisse des bayer. Landrechts (Thl. III cap. IX § 1, cap. X §§ 1—25, vgl. cap. XI §§ 7—9) hatten lediglich einen privatrechtlichen Charakter. Durch Tit. II des vorwürfigen Edikts über den Adel vom 28. Juli 1808 wurde statt derselben ausschließlich zu Gunsten Adeliger ein öffentliches (politisches) Institut (der Majorate) eingeführt. Hiebei wurde in § 69 des Edikts bestimmt: „Die dermaligen Fideikommisse Unserer adelichen Familien sind in allen ihren dermaligen rechtlichen Wirkungen aufgehoben, wenn (Druckfehler-Berichtigung nach RBl. 1808 S. 2626) sie auch in der Voraussezung anderer staatsrechtlichen Verhältnisse von Uns bereits bestätiget worden sind." Diese früheren Fideikommisse verwandelten sich jedoch unter gewissen Bedingungen (§ 70) in Majorate im Sinne des Edikts v. 28. Juli 1808. Durch AE. v. 5. Dezember 1808, den § 69 im II. Titel 8. Kapitel des Edikts über den Adel im Königreiche Baiern, in Beziehung auf die Fideikommisse der nicht adelichen Familien betr. (RBl. S. 2887, Döll. 5 S. 88), wurde als selbstverständlich erklärt, daß sich die in § 69 des Edikts v. 28. Juli 1808 ausgesprochene Aufhebung auch auf die Familienfideikommisse der nichtadeligen Familien beziehe.

Mit Edikt v. 22. Dezember 1811, die bisherigen adelichen Fidei-Kommisse, und künftigen Majorate im Königreiche betr. (RBl. 1812 S. 5, Döll. 5 S. 88), wurden die Motive der Einführung des neuen Instituts der Majorate, sowie die Tragweite der im Edikt vom 28. Juli 1808 ausgesprochenen Aufhebung der früheren Fideikommisse erörtert und sodann über die Majorate unter Revision der hierauf Bezug habenden bisherigen Verordnungen neue Bestimmungen („als allein geltendes Gesetz") getroffen.

An die Stelle der letzteren ist inzwischen die VII. Beilage der Verfassungs-Urkunde von 1818 getreten.

164. V. v. 8. August 1808, die künftige Formation der königlichen Zentral-Staats-Kasse und ihrer Filial-Kassen betr. (RBl. S. 1737).

Bereits mit V. v. 9. Sept. 1803, die Formation des Finanz-Etats betr. (RBl. St. 46 S. 929), sind „organische Gesetze für die Bildung und Erhaltung eines vollständigen und zusammenhängenden Finanz-Etats" erlassen worden. In Art. I dortselbst ist bestimmt: „Eine jede einzelne Provinz soll ihren eigenen Provinzial-Finanz-Etat, und ihre eigene Haupt-Provinzial-Staats-Kasse haben, welche in sich den Haupt-Empfang aller einzelnen Kassen vereiniget." Art. IX ferner lautet: „Der in Folge des Provinzial-Finanz-Etats sich ergebende ganze Ueberschuß einer jeden Provinzial-Staats-Kasse soll in die am Sitze der Regierung und des konzentrirten Finanz-Ministeriums befindliche Zentral-Staats-Kasse als Dotation derselben zu den Universal-Staats-Ausgaben übergehen." Nach Art. XXV und XXVI waren die Haupt-Provinzial-Staats-Kassen den Provinzial-Landes-Direktionen, die Zentral-Staats-Kasse unmittelbar dem Finanz-Ministerium untergeben. Durch V. v. 14. Oktober 1803, den Personal- und Gehaltsstand für die baierische Provinz- und die churfürstliche Zentral-Staats-Kasse betr. (RBl. St. 46 S. 940), wurde sodann der Personalstand dieser durch die V. v. 9. Sept. 1803 angeordneten Kassen und die Geschäftsvertheilung für deren Personal festgesetzt.

Durch die vorwürfige V. v. 8. August 1808 sind nun über die in Frage stehende Materie, und zwar über den Wirkungskreis, Geschäftsgang und theilweise über die Organisation bezüglich der Zentral-Staats-Kasse in §§ 1, 2, 12—20, bezüglich der Kreis-Kassen in §§ 5—12, bezüglich der Rentämter in §§ 3 und 4 und bezüglich der Schuldentilgungs-Kassen in § 17 neue Vorschriften erlassen worden. Hier können diese Bestimmungen nur so weit Berücksichtigung finden, als ihnen ein organisatorischer Charakter zukömmt. Die einschlägigen Kassen- und Rechnungs-Vorschriften dagegen mußten um so mehr weggelassen werden, als dieselben durch spätere Vorschriften größtentheils abgeändert oder aufgehoben wurden.

I. a. Die V. v. 8. August 1808 enthält in § 1: „In der Zentral-Staats-Kasse fliessen alle, wie immer Namen habenden Staats-Einnahmen des ganzen Reichs zusammen, und alle Staats-Ausgaben werden nur aus derselben geleistet. Die Zentral-Staats-Kasse-Rechnung muß ein getreues, vollständiges und klares Bild aller Einnahmen und aller Ausgaben des Reichs spezifisch darstellen." Nach § 2 bezieht die Zentral-Staats-Kasse alle Geld-Ueberschüsse von den Kreis- und verschiedenen anderen zentralisirten Kassen und erhebt im Detail jene besonderen Einnahmen, welche durch keine der erwähnten Kassen laufen, oder für welche nicht noch besondere Kassen errichtet werden. In Folge der fortschreitenden Verzweigung und Ausbildung des Staatshaushalts hat die Central-Staatskasse die

vorstehend in § 1 erwähnte Bestimmung nicht mehr vollständig, da insbesondere eine große Zahl der Staatsausgaben inzwischen an die äußeren Aemter, namentlich an die Kreiskassen übergegangen und der ganze Hof-Etat sowie der Staatsschulden-Etat von der Central-Staatskasse getrennt worden ist. Dagegen ist ihr die in § 2 zugewiesene Bestimmung im Wesentlichen geblieben. Nach der Form.V. v. 9. Dez. 1825 § 90 lit. m ist dem Finanzministerium untergeordnet: „die Centralkasse, in welcher die Rechnungsreste aller Staats-Renten zusammenfließen."

b. § 13 der V. v. 8. Aug. 1808 lautet: „Die Gelder der Zentral-Staats-Kasse, samt dem Depot aller Aktiv-Kapitals-Obligationen und Effekte sind einem einzigen Zentral-Staats-Kassier anvertraut. Er hat für den ganzen Komplexus seines Geschäftes einen Kontrolleur, dann für die Einnahme einen besonderen Einnahms-Buchhalter, und für die Ausgaben mehrere Ausgabs-Buchhalter, samt der nothwendigen Anzahl von Offizianten und Amtsdienern zur Seite."

Zur Zeit besteht die Central-Staatskasse aus dem Central-Staatskassier, einem Controleur, einem Zahlmeister, zwei Buchhaltern und vier Officionten.

c. Ueber die innere Organisation der Central-Staatskasse enthält die V. vom 8. August 1808 Folgendes:

§ 14. Der Zentral-Staats-Kasse-Kontrolleur hält mit dem Zentral-Staats-Kassier ein korrespondirendes Tagbuch über alle Einnahmen und Ausgaben des Tages. Er kontrasignirt mit ihm die Quittungen über alle, wie immer Namen habende Empfänge, und eben so auch die, von dem Finanz-Ministerium bewilligten Anweisungen auf die äusseren Kassen für jene Summen, zu welchen diese äusseren Kassen nicht schon durch legalisirte Besoldungs-, Pensions- und Ausgabslisten, oder durch Spezial-Reskripte authorisirt sind.

Die Zentral-Kasse-Anweisungen werden auf der Stelle in allen Journalen und Büchern gehörig in Einnahme und Ausgabe geschrieben.

Dem Zentral-Kasse-Kontrolleur liegt am Ende des Jahres aus allen Daten, welche ihm der Einnahms-Buchhalter, und die Ausgabs-Buchhalter zu liefern haben, die formelle Zusammenstellung der Zentral-Staats-Kasse-Rechnung ob. Der Zentral-Staats-Kassier vergleicht ihr Resultat mit den Resultaten aller Bücher, und mit der Baarschaft seiner Kasse, revidirt sie, und legt sie unter seiner Authorisation ab.

§ 15. Der Einnahms-Buchhalter trägt aus dem Tagbuche des Kontrolleurs alle Einnahmen nach der Reihe der verschiedenen Kassen, welche die Einnahms-Ueberschüsse einliefern, und über den Rest abrechnen müssen, die unmittelbaren Perzeptionen aber nach der Art des Gefälles in sein Hauptbuch über, und notirt in dem Tagbuche des Kontrolleurs bei jeder Einnahmpost das Blatt seines Hauptbuches, auf welches dieselbe übertragen worden ist.

Seine erste Pflicht während dem Laufe des Jahres ist, die monatlichen Geld-Einflüsse aus den verschiedenen Kassen gegen den vorläufig aufgestellten Etat, und mithin gegen jene bestimmten Voranschläge der Einnahmen, welche in jedem Monate erfüllt werden sollen, zu halten.

— — — — — — — — —

Dem Einnahms-Buchhalter liegt ferner ob, mit Beihilfe eines eigenen Neben-Buchhalters ein genaues Register der Aktiv-Kapitalien der Zentral-Staats-Kasse anzufertigen, und zu führen.

— — — — — — — — —

Am Ende des Jahres, sobald die Kreis- und andere Filial-Kasse-Rechnungen geschlossen sind, rechnet der Einnahms-Buchhalter mit denselben Kassen gegen ihre im Jahre hindurch theils in baarem Gelde, theils in akzeptabeln Ausgabs-Papieren gemachten Erlagen zuerst materiell ab. Nach vollzogener materieller Abrechnung aber stellt er auch formell alle Bruto-Einnahmen der sämtlichen Kreis- und Filial-Kassen, samt der unmittelbaren Perzeption der Zentral-Staats-Kasse zusammen und verfertigt den 1. Haupttheil der Zentral-Staats-Kasse-Rechnung, nämlich die Einnahms-Rechnung.

§ 16. Für die Ausgaben bestehen 7 besondere Ausgabs-Buchhalter mit eigenen, von dem Zentral-Staats-Kassier abhängigen Handkassen.

Sie empfangen von dem Zentral-Staats-Kassier alle Summen ihrer Ausgabszweige im Grossen, entweder in baarem Gelde, oder mittelst der schon bei den Kreis-Kassen bezahlten, und statt baar Geld eingelaufenen Quittungen, und sie stellen hiefür dem Zentral-Staats-Kassier Interims-Haftscheine aus.

Sie bringen hienach sowohl die für die Zahlungen aus ihrer Hand-Kasse von ihnen selbst eingezogenen, als auch die vom Zentral-Staats-Kassier stat. baaren Geldes empfangenen Quittungen in Ordnung, und stellen am Ende des Jahres zuerst materiell ihre Abrechnung mit dem Zentral-Staats-Kassier her.

Sobald aber die Rechnungen der sämtlichen Kreis- und Filial-Kassen eingesendet sind, tragen sie aus erstern die Ausgaben

Digitized by Google

der Rentämter, und aus letzterm die eigenen Ausgabs-Posten derselben in ihr Hauptbuch über, und formiren hiernach die 7 Ausgabs-Rechnungen als die zweiten Hauptbestandtheile der Zentral-Staats-Kasse-Rechnung.

In der Anfertigung dieser Ausgabs-Rechnungen scheidet jede derselben die Besoldungen, die Regie-Ausgaben, die Bau-Ausgaben, und die Pensionen seines Zweiges in besondern Abschnitten aus.

Im Verlaufe des Jahres legt jeder dieser Buchhalter Unserm Finanz-Minister von Woche zu Woche eine Uebersicht vor, wie viel jeder Ausgabs-Zweig bis dahin bezogen hat, und wie weit also diejenigen, für welche ein etatsmäßiger Fond bestimmt ist, materiell vorgerückt, oder im Rückstande seyen.

Die 7 Ausgabs-Buchhaltungen sind folgende:

a) für den Hof-Etat,
b) für den Etat der auswärtigen Angelegenheiten,
c) für den Etat der Justiz-Verwaltung,
d) für den Etat der Finanz-Verwaltung,
e) für den Etat des Ministeriums des Innern, mit einem eigenen Neben-Buchhalter für den Straßen- und Wasserbau-Etat,
f) für die Säkularisations-Pensionen im ganzen Reiche, so lange diese Ausgabe in dem gegenwärtigen hohen Maße währt,
g) für den Schulden-Etat.

— — — — — — — — —

§ 19. Der Militär-Etat hat keine eigene Buchhaltung bei der Zentral Staats-Kasse, sondern da eine eigene Militär-Haupt-Kasse und Buchhaltung bei Unserm Kriegs-Oekonomierathe geführt wird, wohin alle Gelder ohnehin nur im Großen von Unserer Zentral-Staats-Kasse abgegeben werden; so hat der Zentral-Staats-Kassier und Kontrolleur lediglich die Haupt-Summen der Militär-Haupt-Kasse-Rechnung in die Zentral-Staats-Kasse-Rechnung, wovon sie den 8ten Haupttheil der Ausgabs-Rechnung bildet, einzutragen."

d. Die Verbescheidung der Rechnungen, die Kuratel und Visitation, sowie die Extradition bezüglich der Central-Staatskasse steht der Rechnungs-Kammer zu nach §§ 10, 38, 39 der V. v. 11. Januar 1826. — Siehe auch § 112 der Form.V. v. 17. Dez. 1825.

II. a. Bezüglich der Kreiskassen ist in § 5 der V. v. 8. August 1808 bestimmt: „Die bisherigen Provinzial-Haupt-Kassen werden aufgelöst, und es wird an ihrer Statt eine eigene Kreis-Kasse errichtet."

Nach §§ 5—11 der erwähnten V. v. 8. August 1808 hatten die Kreiskassen lediglich die Vermittlung zwischen den äußern Aemtern und Kassen und der Central-Staatskasse zu besorgen, ohne daß ihnen eine selbständige Verrechnung oblag. Insbesondere hatten sie lediglich die Hauptrubriken der äußern Aemter in ihre Rechnungen aufzunehmen und alle etwa vorkommenden eigenen Perzeptionen und Ausgaben nur auf Rechnung der Central-Staatskasse zu pflegen. Dieser ursprüngliche Wirkungskreis der Kreiskassen hat jedoch im Laufe der Zeit eine erhebliche Ausdehnung erhalten, da den Kreiskassen nunmehr nicht nur eine bedeutende Anzahl selbständiger Verrechnungen zugewiesen, sondern auch der Kreis der Vermittlungsgeschäfte derselben namhaft erweitert wurde. Vgl. die Instruktion über die Rechnungsstellung der k. Kreiskassen v. 27. Sept. 1826 (Ger. 14 Anh. 1).

b. Eine FMBek. v. 31. Jan. 1838, die Benennung der Kreiskassen betr. (RBl. S. 141), lautet: „Nachdem über die Benennung der Kreis-Kassen Zweifel entstanden sind, so haben Seine Majestät der König am 28. d. M. allergnädigst zu befehlen geruht, daß in Zukunft die Benennung: Königliche Kreiskasse von Oberbayern, Königliche Kreiskasse von Schwaben und Neuburg u. s. w. gebraucht werden soll, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird."

c. Ueber den Personalstatus ist in Abschnitt I § 8 der Form.V. v. 27. März 1817 (RBl. S. 233) bestimmt: „Außerdem besteht in jedem Kreise, der Kammer der Finanzen untergeordnet:

1) eine Kreis-Kasse, bestehend:
a) aus einem Kreis-Kassier,
b) einem Kontrolleur, zugleich Buchhalter,
c) einem Zahlmeister,
d) zwei Officianten,
e) einem Kassedienер." —

d. „Die Hauptgeschäfte der Kreiskassebeamten sind in der Art vertheilt, daß der Kassier und der Kontroleur unter gemeinschaftlicher Haftung und Sperre die Kasse führen, der erstere die Einträge in die Kassejournale, der letztere die Uebertragungen in die Manuale und die Rechnungsstellung besorgt, während dem Zahlmeister die Besorgung aller der Kreiskasse obliegenden Individual-Zahlungen an Besoldungen, Pensionen u. dgl., sowie die Examination der einkommenden Ausgabspapiere der Rentämter übertragen ist, die Kassebeamten aber die Auszahlung der Kassegelder, die Kanzleigeschäfte und

sonstige Hilfeleistung zu bethätigen haben." (Stockar, Finanzverwaltung § 46.)

Insbesondere bezüglich des Zahlmeisters bestimmt die FME. v. 6. April 1825, den Geschäftskreis des Kreiskassa-Zalmeisters betr. (Ger. 14 S. 29):

„1) Des Kreiskassa-Zalmeisters Hauptgeschäft ist: alle der Kreiskassa obliegenden ständigen Individual-Zahlungen an Besoldungen, Pensionen u. dergl. zu besorgen, hievon die Wittwen- und Waisen-Fonds-Beiträge und die gerichtlich verhängten oder die besonders bewilligten ausser-gerichtlichen Abzüge zu erheben, und hierüber sowohl, als über die Vorschüße, welche derselbe zum Behuf der Zalungsleistung von dem Kreiskassier empfängt, ein Tagebuch und die erforderlichen Zalungslisten zu führen, auch alle Monate mit dem Kreiskassier über die empfangenen Vorschüsse und über die stattgehabte Verwendung derselben die erforderliche Abrechnung zu pflegen.

2) Da aber dem Kreiskassa-Zalmeister das obenbezeichnete Hauptgeschäft noch genügende Zeit übrig läßt, um die Examination der von dem Filialzalamt und von den Rentämtern an die Kreiskassa einkommenden Ausgabs-Papiere vorzunehmen; so soll diese Examinirung dem Kreiskassa-Zalmeister als Nebengeschäft obliegen.

3) Eine Zurechnung dieser Ausgabs-Papiere von dem Kreiskassier an den Kreiskassa-Zalmeister, um den Betrag derselben in dem Tagebuch und in den Zahlungslisten des Letztern durchlaufend zu behandeln, darf jedoch nicht statt haben."

e. Den Rang der K. Kreis-Kassiere betr., ergieng die V. v. 29. Januar 1827 (RBl. S. 129, Döll. S. 579), welche lautet: „Wir finden Uns allergnädigst bewogen, Unseren Kreiskassieren den Rang Unserer Regierungs-Räthe zu verleihen, und befehlen, daß diese Unsere allerhöchste Verordnung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden soll." Diese Verordnung wurde durch die V. v. 3. Juli 1841 gl. Betr. (RBl. S. 443) wieder außer Kraft gesetzt, ohne daß in Bezug auf die Rangverhältnisse des einschlägigen Personals anderweitige Bestimmungen erlassen, bezw. veröffentlicht wurden.

f. Ueber die Kreiskassen vgl. auch noch § 90 der Form.V. v. 9. Dez. 1825, dann §§ 85, 101 und 109 der Form.V. v. 17. Dez. 1825.

III. Bezüglich der Rentämter enthält die V. v. 8. August 1808 in § 3 Abs. 1 die Bestimmung: „Die äusseren Rentämter bleiben die ersten Empfangs-Stationen der ihnen zugewiesenen Gefälle." Die hiernach den Rentämtern obliegende Einnahme und Verrechnung der allgemeinen (nicht der besonderen oder der, technische Kenntnisse voraussetzenden) Staatsgefälle bildet zur Zeit noch die hauptsächlichste Geschäftsaufgabe der Rentämter. Der Wirkungskreis derselben ist übrigens im Laufe der Zeit in der mannigfaltigsten Weise erweitert worden, worauf hier nicht weiter eingegangen werden kann.

Dagegen bietet sich hier Gelegenheit, aus der V. v. 24. März 1802, die Einrichtung der Landgerichte betr. (RBl. St. 14 u. 15 S. 236 ff.), den nachstehenden, auf die Organisation der Rentämter bezüglichen Auszug einzuschalten:

§ II Abs. 1. In jedem Landgerichte wollen Wir einen Landrichter zur Verwaltung der Justiz- und Polizeygeschäfte, dann einen oder zwey Rentbeamte zur Einnahme und Verrechnung der Staatsgefälle anordnen.

§ IV. Ein jedes Rentamt besteht 1) aus einem Rentbeamten, und 2) dem nöthigen Schreiberpersonal.

1mo. Bey dem Rentbeamten werden zwar die Studien der Rechtswissenschaften nicht vorausgesezt, wer aber diese mit den übrigen zu solchem Amte erforderlichen Eigenschaften und Kenntnissen verbindet, erlangt dadurch einen Vorzug vor andern. Der Rentbeamte muß bey Unserer Landesdirektion geprüft und verpflichtet werden.

2do. Demselben bleibt wie dem Landrichter die Wahl seines erforderlichen Schreiberpersonals überlassen.

§ XIII. Zu dem Dienste eines jeden Rentamts soll an dem Sitze desselben ein Amtsboth angestellt und besoldet werden.

Die Aufnahme und Entlassung desselben hängt von Unseren Landesdirektionen ab, welche bey der ersten Anstellung die dermaligen Gerichtsbothen und Kastenknechte dazu annehmen sollen.

Der Amtsboth dient, um die Aufträge des Rentamts zu vollziehen, die Steuer- und Anlagsziele den Dorfführern bekannt zu machen, die rückständigen Abgaben exekutive beyzubringen, und auch die Geschäfte der bisherigen Kasten- und Lehenknechte, und andere bey dem Rentamte vorfallende Nebendienste zu verrichten.

IV. Die Behörden für das Staatsschuldenwesen wurden durch V. v. 20. August 1811 neu organisirt.

165. AE. v. 27. August 1808, die Beschwerde des Bischofs von N. wegen Anstellung der Kapläne betr. (Döll. 8 S. 488.)*)

M. J. I. In der Anlage beschwert sich der Herr Fürstbischof von N. über Eingriffe, welche ihr in das ihm gebührende Sendungsrecht der Kapläne und übrigen Hilfspriester euch erlaubt habt, und welche von Unserer Landesdirektion in Neuburg bei den Kaplaneien Beilngries und Dolnstein nach ähnlichen Unseren Entschließungen zuwiderlaufenden Grundsäzen unternommen worden seyen.

Da Wir Unsere Absicht hinlänglich erklärt haben, daß den Bischöfen die Zutheilung der Hilfspriester an die Pfarrer ungestört belassen werden solle, so befehlen Wir euch, dagegen nicht zu handeln, und die vorgefallenen Eingriffe abzustellen, oder soferne eine andere Beschaffenheit vorwaltete, solche berichtlich anzuzeigen. Unsere Landesdirektion in Neuburg ist auf gleiche Weise angewiesen worden.

München, den 27. August 1808.

166. Edikt über die Konfiskationen vom 29. August 1808 (RBl. S. 1937, Döll. 3 S. 384).**)

M. J. I. Durch die Konstitution Tit. V § 6***) ist bereits verordnet, daß die Güter-Konfiskationen in keinem Falle, den der Desertion ausgenommen, statt finden, sondern nur die Einkünfte während der Lebenszeit des Verbrechers sequestrirt, und die Gerichtskosten damit bestritten werden sollen.

Aus der Allgemeinheit des Grundsazes, daß der Staat aus den Verbrechen der Unterthanen zum Nachtheile schuldloser Erben keinen Gewinn ziehen soll, — und aus der Aufopferung Unserer eigenen fiskalischen Rechte fließt die Folge von selbst, daß hiedurch auch die jura und privilegia fisci, welche von Mediaten in Unserm Königreiche aus dem Grunde einer Verleihung, oder des Herkommens in Anspruch genommen wurden, erlöschen.

Unter den Konfiskationen, welche durch die Konstitution auf obige Weise aufgehoben und beschränkt worden sind, verstehen Wir sowohl die Einziehung des ganzen Vermögens, als auch die partielle Konfiskation einer Quote desselben, wo diese in den Gesezen noch als Strafe eines Verbrechens vorkömmt.

Darunter sind aber nicht begriffen die einzelnen Gegenstände, welche als Mittel, oder Werkzeug eines Verbrechens gedient haben; auch werden durch diese Verfügung die übrigen peinlichen Strafen, womit die Konfiskation meistens verbunden war, nicht verändert.

Besonderen Bestimmungen bleiben unterworfen die Konfiskationen

a) in den Fällen der Desertion,

---

*) Vgl. die AE. v. 28. Mai 1808, die Besezung der Kaplaneien betr. (Döll. 8 S. 488), welche in Ziff. 4 lautet: „Die Auswahl der Subjekte für Kaplaneien, welche vorhin als stabile Stellen nicht angesehen wurden, solle den Ordinariaten und Pfarrern, wie ohnehin in dem größten Theile Unsers Reiches üblich ist, auch in euerm Bezirke überlassen bleiben; ihr habt uns demnach über die Besezung von dergleichen Pfründen ferner keinen Vorschlag zu machen." Ebenso bestimmt die AE. v. 3. September 1808 gl. Betr. (Döll. 8 S. 489), daß es bei obiger AE. v. 27. August 1808 zu bewenden habe, sohin „die Sendung der Kapläne und Hilfspriester den Bischöfen frei zu überlassen sei". Dieß gilt nach ME. v. 1. Juni 1826, die Besetzung der Exposituren betr. (Döll. 8 S. 508), auch für organisirte Exposituren, wenn sie nicht mit einem Benefizium verbunden oder für selbständig erklärt sind. Hiedurch darf jedoch bei jenen Stellen nicht stabiler Geistlicher, auf welchen ein landesfürstliches Patronat ruht, der Kompetenz der Kreisregierungen kein Abbruch geschehen, nach ME. (AE.) v. 13. Juni 1816, die Besezung der Hilfspriesterstellen in der Diözes Augsburg betr. (Döll. 8 S. 499). — Vgl. AE. v. 12. September 1809, dann ME. v. 1. Februar 1812 und 22. September 1829.

) Dieses Edikt hat lediglich historische Bedeutung. Die **Konfiskation des Vermögens findet auch im Falle der Desertion nicht mehr statt. Vgl. Art. 20 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868. Bez. der heimlichen Auswanderungen s. § 9 der ME. v. 2. Februar 1868. — Die **Beschlagnahme** des Vermögens ist zulässig in den Fällen der §§ 93 und 100 des RStGB. Die Fälle, in welchen aus Anlaß strafbarer Handlungen die Konfiskation **einzelner** Gegenstände oder Vermögensbestandtheile zulässig oder nothwendig ist, dann die Vorschriften über die Art der Behandlung und Verwendung der Konfiskate werden im Anhangbande noch besonders zusammengestellt werden. Im Allgemeinen vgl. §§ 40—42 des RStGB. und Art. 18 des PStGB.

***) Siehe oben S. 164. In gleicher Weise bestimmt auch die Verf.Urk. von 1818 in Tit. VIII § 6: „Die Vermögens-Konfiskation hat in keinem Falle, den der Desertion ausgenommen, statt."

b) bei Vergehen gegen das Kantons-Reglement,
c) bei Auswanderungen ohne Unsere Bewilligung,
d) in Polizei- und Defraudations-Fällen.

Bei dem Verbrechen der Desertion, und den Vergehen, welche das Kantons-Reglement mit der Konfiskation belegt, ist zu unterscheiden: ob das strafbare Individuum schon ein eigenes Vermögen besizt, oder solches bloß zu erwarten hat.

In der ersten Voraussezung wird zwar das Vermögen eingezogen, aber die Pflichttheile der Notherben bleiben ausgenommen, und müssen denselben vorbehalten werden.

Besizt aber der Entwichene kein eigenes Vermögen, sondern hat er dasselbe durch Erbschaft zu erwarten, so ist der Vater, oder Erblasser in seinen Lebzeiten nicht schuldig, den Pflichttheil herauszugeben oder zu anticipiren, sondern es soll bei der Obrigkeit bloß die Vormerkung gemacht werden, damit bei einer zukünftigen Erbschaft die Einziehung des sich sodann erst ergebenden Erbtheiles geschehen könne.

Bei Auswanderungen ohne Unsere Bewilligung wird zwar den Ausgewanderten der Besiz und der Genuß des Vermögens benommen; dasselbe soll aber den rechtmässigen Erben, welche sich nach dem Tode des Ausgewanderten dazu legitimiren werden, ohne Abzug, aber auch ohne Zinsen wieder verabfolgt werden.

Wie ferne die Erbschaft an auswärtige Erben gelangen kann, hängt von der Reciprocität und den Staats-Verträgen ab.

In Polizei- und Defraudationsfällen kann die Einziehung des ganzen Vermögens, oder eines Theiles desselben niemal eintreten, sondern nur des Gegenstandes, womit den Polizei-Gesezen zuwider gehandelt wird, und nur in dem Falle, wo es die Polizei-Gesezе ausdrücklich bestimmen.

Da durch die neue Maut-Verordnung die Konfiskation als Strafe der Defraudation schon durchgehend durch andere verhältnißmäßige Strafen surrogirt ist, so kann die Konfiskation nur dort noch Anwendung finden, wo die Gesezе aus besonderen Staatsgründen den Eingang, oder Ausgang einiger Gegenstände unter ausdrücklicher Bedrohung der Konfiskation noch verbieten.

München den 29. August 1808.

167. Edikt über die Aufhebung der Leibeigenschaft v. 31. August 1808 (RBl. S. 1933, Döll. 3 S. 259).*)

M. J. I. Durch die Unserm Reiche gegebene Konstitution Tit. I § 3**) haben Wir die Leibeigenschaft, wo sie noch besteht, für aufgehoben erklärt.

Um über die Anwendung dieser konstitutionellen Verordnung alle möglichen Streitigkeiten und Anstände zu beseitigen, und die Wirkungen der Leibeigenschaft, welche dadurch aufgelöst werden, genauer zu bezeichnen, treffen Wir nachfolgende nähere Bestimmungen:

§ 1. Unter der Leibeigenschaft, welche durch die Konstitution aufgehoben ist, wird das Verhältniß verstanden, nach welchem der Unterthan seinem Herrn auf solche Weise dienstbar und unterwürfig war, daß ihm und seinen Kindern entweder kein, oder nur ein sehr beschränktes Recht über ihren Stand und Erwerb zustund.

§ 2. Durch die konstitutionelle Aufhebung dieses Verhältnisses werden nicht nur alle Gesezе, welche diesen Zustand bisher noch zugelassen haben, und die Leibeigenschafts-Verträge, wo sie noch bestanden haben, aufgehoben, sondern auch die Bestimmung gegeben, daß auch in der Folge Niemand, weder durch Vertrag, noch durch Geburt, noch durch Verjährung das Recht der Leibherrschaft über einen Unterthan erwerben, noch auch Jemand sich in den Stand der Leibeigenschaft begeben könne.

§ 3. Die Auflösung dieses Bandes tritt nicht bloß bei der persönlichen Leibeigenschaft ein, sondern sie erstreckt sich auch auf die Leibeigenschaft, welche mit dem Besize eines Gutes verbunden ist, und daher von vermischter Natur angesehen wird.

§ 4. In dem ersten Falle der bloß persönlichen Leibeigenschaft hören alle Wirkungen derselben, sie mögen in Diensten, Abgaben, oder in andern Verbindlichkeiten bestehen, ohne Unterschied und ohne Entschädigung auf, und der Leibeigene tritt aus dem

*) Dieses Edikt ist durch die Verf.Urk. Tit. IV § 6. dann § 49 der IV. und § 116 der VI. Verf.-Beilage ausdrücklich bestätigt worden. Ueber die Unterscheidung der hienach aufgehobenen persönlichen und der aufrecht erhaltenen dinglichen Lasten s. FME. v. 20. August 1819. Ueber die inzwischen verfügte Aufhebung, Fixirung und Ablösung der grundherrlichen Rechte s. das Ges. vom 4. Juni 1848.

**) Siehe oben S. 161.

bisherigen Unterthänigkeitsverhältnisse gegen seinen Herrn in den freien, bürgerlichen Zustand, mit Unterordnung unter die Gesetze, über.

§ 5. Mit dieser Veränderung erlöschen daher von Seite des Leibeigenen aller Dienstzwang, die Entrichtung des Leibzinses, das Mortuarium, die Abzugs- und andere ähnliche Gebühren; er kann von seinem vorigen Leibherrn nicht mehr veräussert, oder avocirt werden; seine Standes-Veränderung hängt nicht mehr von dessen Bewilligung ab; dagegen hören auch von Seite des Leibherrn alle Verbindlichkeiten auf, welche derselbe gegen den Leibeigenen nach Gesetzen, oder Herkommen getragen hat.

§ 6. Ist die Leibeigenschaft mit dem Besitze eines Gutes verbunden, so sind die Verbindlichkeiten, welche aus der Leibeigenschaft fließen, von denen, welche auf dem Gute haften, und sonst den Gesetzen nicht widersprechen, zu unterscheiden.

§ 7. Sind diese Verbindlichkeiten schon durch Gesez, Vertrag oder Herkommen ausgeschieden und steht die Leibeigenschaft mit dem Besitze des Gutes bloß in zufälliger Verbindung, so, daß der Leibeigene besondere Verbindlichkeiten in dieser Eigenschaft zu leisten, und andere Dienste und Abgaben von dem Gute zu entrichten hat, so werden jene Verbindlichkeiten aufgelöst, die Grund-Prästationen aber werden in Folge des 1. Titels § 5 der Konstitution, welche die grundherrlichen Rechte garantirt, nicht verändert.

§ 8. Wenn aber diese Lasten nicht durch eine bestimmte Norm unterschieden sind, und die Prästationen des Leibeigenen mit dem Besize des Gutes selbst in unzertrennbarer Verbindung stehen, so wird zwar dem Leibeigenen ebenfalls seine Freiheit wieder gegeben, sein Verhältniß gegen den Grundherrn muß aber nach den Gesezen über das nuzbare Eigenthum gerichtet werden.

Dem Gutsherrn stehen über die freigelassene Person ferner keine andere Rechte zu, als welche die Gesetze den Grundherren, rücksichtlich der Hintersassen, einräumen; — er verliert die Ansprüche an seine Verlassenschaft, oder das Mortuarium, die Abzuggelder bei der Verheurathung des Grundholden, und andere gleichartige Abgaben.

§ 9. Dagegen verbleibt ihm das Dominium directum, — die jährlichen Abgaben nehmen die Natur und den Namen einer jährlichen Grund-Abgabe, oder Canon an, — die bedungenen Dienste werden wie andere Gilt- oder Grund-Frohnen beurtheilt und unterliegen gleichen Bestimmungen; — und dürfen die Güter, welche bisher kein Laudemium, Handlohn, Lehenreich, Antrittsgebühr, oder ähnliche Leistungen entrichtet haben, in Zukunft nicht damit beschwert werden.

§ 10. Da das in verschiedenen Provinzen Unsers Reiches noch bestehende Recht, oder Herkommen, nach welchem die Unterthanen, oder ihre Kinder auf gewisse Zeit den Grund- oder Gerichts-Herrn zu dienen angehalten werden, nur eine Art von Leibeigenschaft ist, so soll mit der Leibeigenschaft auch dieser Gesinde-Dienstzwang überall ohne Entschädigung aufgehoben seyn, und keine persönliche Dienstbarkeit dieser Art in Unserm Königreiche mehr gesezlichen Schuz finden.

München den 31. August 1808.

168. Organisches Edikt über das Medizinalwesen im Königreiche vom 8. September 1808 (RBl. S. 2189. Döll. 15 S. 11).*)

M. J. I. Den Grundsäzen gemäß, welche Uns bei der Unserm Reiche gegebenen Konstitution und den übrigen bisher allgemein getroffenen Einrichtungen geleitet haben, finden Wir Uns bewogen, einem der wichtigsten Theile der Staats-Polizei, dem Medizinalwesen, um so mehr Unsere vorzügliche Aufmerksamkeit zu widmen, als durch eine gute Bestellung desselben die ersten Bedingnisse zum individuellen Wohl eines jeden einzelnen Staatsbürgers, im Zusammenhange mit dem allgemeinen, allein erreicht und dauerhaft erhalten werden können: wovon Wir die Ueberzeugung durch alle in diesem Fache schon erlassenen Verordnungen und selbst mit beträchtlichem Aufwande getroffenen Anstalten, an den Tag gelegt haben.

Auf den Uns hierüber gemachten umständlichen Vortrag Unsers Ministeriums des Innern haben Wir beschlossen, das in dieser Hinsicht schon bestehende Brauchbare, auf alle Theile Unsers Reiches, in einen jeden der neu

---

*) Dieses Edikt, obwohl in seinen Einzelnbestimmungen größtentheils veraltet, bildet zur Zeit noch die Grundlage der Organisation des Medizinalwesens in Bayern.

organisirten Kreise zu übertragen, das Mangelnde allenthalben zu ersezen, das Ganze in eine zweckmässige Verbindung und einen der nothwendigen Ordnung günstigen Zusammenhang zu bringen und zugleich den übrigen Verwaltungszweigen anzupassen — und verordnen, wie folgt:

I. Titel.

Von den mit der Ausübung medizinischer Wissenschaften aus allen Fächern sich befassenden Individuen.

§ 1. Die Ausübung eines Theiles der medizinischen Wissenschaften wird in Zukunft nur denjenigen erlaubt, welche diesen Theil, den sie auszuüben gedenken, den dafür bestimmten Gesezen genügend erlernt haben, aus denselben durch die von Uns noch zu ermächtigenden Stellen geprüft, und von diesen, mittelst förmlich ausgestellter Zeugnisse, als tauglich anerkannt worden sind.*)

§ 2.**) Zur Bildung der Aerzte haben Wir die theoretischen Studien in mehreren von Uns erlassenen Allerhöchsten Verordnungen bereits bestimmt, gemäß welchen nach vorschriftsmässig geendeten niedern und höhern Vorbereitungs-Klassen alle Lehrgegenstände der speziellen Fächer der medizinischen Wissenschaften in sechs Semestern auf einer inländischen Universität absolvirt, und daselbst die akademischen Würden erlangt werden müssen. Zur praktischen Bildung ordnen Wir über dieses noch einen Zeitraum von zwei Jahren an, während welcher der angehende Arzt, unter der Leitung eines ältern, als vorzüglich fähig anerkannten, am besten in einer grösseren öffentlichen Krankenanstalt, sich üben muß.

Nur wenn allen diesen Bedingungen genug gethan ist, wird die lezte Prüfung bei einem derjenigen Medizinal-Komiteen, welchen Wir dieses Geschäft für die Zukunft übertragen werden, erlaubt, und durch eine diesfallsige Approbation das Recht zur sogenannten freien Praxis erlanget. Für die Form der Prüfungen an den Universitäten und den genannten Medizinal-Komiteen werden Wir genaue Vorschriften erlassen, durch deren Anwendung sowohl Wir, als das Publikum, zu jeder Zeit überzeugt werden können, daß die Ausübung der Arzneiwissenschaft nur den fähigsten Subjekten erlaubt werde.

Wir machen deshalb die Vorstände der medizinischen Sektionen an Unseren Universitäten besonders verantwortlich, zu den medizinischen Studien nur solche Subjekte zuzulassen, welche ohne Gebrechen des Körpers und der Sinne vorzügliche Anlagen des Geistes besizen.

§ 3.***) In der Ueberzeugung, daß nur vollkommen gebildete Aerzte, bei einer eigenen Vorliebe, Geschicklichkeit und fortgesezter technischer Uebung, den Foderungen, welche man mit Recht von einem Chirurgen macht, zu entsprechen im Stande sind, verordnen Wir, daß die Wundarzneikunst in Zukunft nur von jenen Individuen ausgeübt werde, welche die Arzneiwissenschaft erlernt haben, und befehlen Unseren Universitäten, keinen akademischen Grad mehr aus der Chirurgie zu ertheilen, wenn derselbe nicht zugleich aus der Medizin erhalten wird; auch werden Wir in der Folge für eine, den Verhältnissen der Volkszahl und den bei weitem seltener vorkommenden wichtigen und schweren chirurgische Operationen erfordernden Krankheiten angemessene Anzahl solcher Subjekte Sorge tragen.

Für eine zweckmässigere Bildung der bisher sogenannten Chirurgen, bei welchen der größte Theil Unserer Unterthanen, besonders auf dem Lande, in

---

*) Seit 1. Januar 1871 ist die Ausübung der Heilkunde durch nicht approbirte Personen nicht mehr unter Strafe gestellt, obiger § 1 daher insoferne antiquirt.

**) Die §§ 2—6 des Edikts gelten nicht mehr. Ueber die Approbation der Aerzte aller Art (mit Einschluß der Wundärzte, Augenärzte, Zahnärzte, Geburtshelfer und Thierärzte), sowie der Apotheker entscheiden nunmehr § 29 der Gewerbeordnung v. 21. Juni 1869 und die hiezu erlassenen Prüfungsordnungen.

***) Siehe die Note zu § 2.

allen Krankheitsgattungen Hilfe sucht, haben Wir in der Verordnung vom 29. Juni d. J. über die Errichtung der Schulen für Landärzte, die näheren Bestimmungen getroffen.

§ 4.*) Diejenigen Individuen, welche sich in Zukunft der Pharmacie als Apotheker widmen wollen, haben, wenn sie mit den erforderlichen natürlichen Anlagen, Sprach-, dann physischen, mathematischen und naturhistorischen Kenntnissen ausgerüstet sind, und vorläufig in einer grösseren Offizin in der Lehre und in Dienst gestanden haben, wenigstens zwei Jahre an einem pharmaceutischen Institute, welche Wir an den Medizinal-Sektionen Unserer Universitäten, oder auch ausser diesen zu errichten gedenken, chemische, botanische und pharmaceutische Kollegien zu hören, und sich in diesen Fächern nebst den theoretischen auch praktische Kenntnisse zu sammeln.

Zur Uebernahme einer Apotheke als Eigenthum, oder in Pacht, oder endlich als sogenannter Provisor, muß sich der Apotheker durch die legalen Zeugnisse der gemachten Lehr- und Dienstjahre, und die vorgeschriebenen Studien an den pharmaceutischen Instituten ausweisen, über dieses eine theoretische und praktische Prüfung, nach der Vorschrift, wie dieselbe bei den Medizinal-Komiteen angeordnet wird, bestanden, und darüber ein förmliches Approbationszeugniß erhalten haben.

Das Umständlichere hierüber wird in der nächstens zu erscheinenden Apotheker-Ordnung vorgezeichnet werden.

§ 5.**) Als Hebärzte oder Accoucheurs leisten die Aerzte, Landärzte und Chirurgen, welche sich in einem von dem Hebammenunterrichte ganz abgesonderten Lehrinstitute gebildet, und über den Besiz der hiezu nöthigen Geschicklichkeit in einer eigenen Prüfung ausgewiesen haben, die erforderlichen Dienste.

Es wird künftig, außer den Hebammen, keinem Individuum erlaubt, sich diesem Fache ausschließlich zu widmen.

Die Bedingnisse der Auswahl und Annahme weiblicher Individuen zur Hebammenlehre, die Ausmittlung des Unterhaltes hiezu, die Art des Unterrichtes, welcher nur an grösseren Gebär-Instituten gegeben werden darf, die Prüfung und Approbation derselben, ihre Instruktion und zu geniessenden Emolumente werden Wir in einer eigenen Hebammen-Ordnung bestimmen.

§ 6. Ein Gleiches werden Wir für die Thierärzte und Kurschmiede thun; wollen aber das Veterinärwesen als Heilkunst, und als Polizeianstalt den Gerichtsärzten vorbehalten, welche sich im Falle des Bedarfes der vorgenannten Individuen als Gehilfen zur Ausführung ihrer Heilplane, oder Polizeimaßregeln zu bedienen haben.***)

§ 7. Alle ärztlichen Individuen (§ 2 bis § 6) stehen in der Ausübung ihrer Wissenschaften oder Kunst unter dem Gesezе.

Diese Gesezе sind vorzüglich von dreifacher Art, und betreffen:

a. das Verhältniß des Personals unter sich,

b. gegen die im Wissenschaftlichen Vorgesezten, und

c. gegen das Publikum.

Zur Erfüllung dieser Gesezе werden Wir für jede Klasse des ärztlichen Personals bestimmte und möglichst umfassende Instruktionen entwerfen, eine allein giltige Landes-Pharmakopöe ausarbeiten, und gewisse Normen, nach welchen die Taxen für alle Verrichtungen der Aerzte, Landärzte, Chirurgen,

---

*) Siehe die Note zu § 2.

**) Siehe die Note zu § 2. Für das Hebammengewerbe sind nunmehr § 30 Abs. 2 der Gewerbeordnung v. 21. Juni 1869 und die beiden Verordnungen v. 28. April 1874 maßgebend.

***) Siehe die Note zu § 2. Das Civil-Veterinärwesen wurde neu organisirt durch V. v. 20. Juli 1872. Dasselbe steht insbesondere nicht mehr unter den Bezirksärzten, da nunmehr eigene amtliche Thierärzte aufgestellt sind. — In Betreff des Hufbeschlags s. die V. v. 10. Februar 1875.

Apotheker u. s. w. sich zu richten haben, festsezen lassen, um dadurch, und noch durch andere Maßregeln und Gesezе Unsere Unterthanen überhaupt vor Schaden und Benachtheiligung zu schüzen, besonders aber den ärztlichen Staatsbürgern, welche sich offenbar mit dem mühevollsten und gefährlichsten Theile der Dienstleistungen im gesellschaftlichen Verbande befassen, ihre Würde und Subsistenz zu sichern.*)

II. Titel.

Von den Stadtgerichts- und Landgerichts-Aerzten.

§ 8.**) In einem jeden Landgerichte soll ein eigener Landgerichts-Arzt, und in jeder größeren Stadt, in welcher ein eigenes Stadtgericht besteht, soll ein eigener Stadtgerichts-Arzt angestellt werden, so daß künftig auch nicht der kleinste Distrikt in Unserm Reiche ist, welcher nicht seinen Gerichts-Arzt besizt.

Ein jeder dieser Gerichts-Aerzte ist, dem gesamten übrigen ärztlichen Personal seines Bezirkes, sowie dem Publikum überhaupt, in allen Gegenständen der Medizinalpolizei das zunächst gelegene Organ der Regierung, und er übt allein die gerichtliche Arzneiwissenschaft nach schon bestimmten oder noch zu bestimmenden Vorschriften in jenen Vorfallenheiten aus, zu welchen derselbe von den Untergerichten seines Bezirkes requirirt wird. Diese Gerichts-Aerzte müssen deshalb verpflichtet, den Kreis-Kommissariaten untergeordnet und auf besondere Instruktionen angewiesen werden.

Bei der Gleichheit der Geschäfte und Obliegenheiten der Stadtgerichts-Aerzte mit den Landgerichts-Aerzten, sezen Wir Erstere den Lezteren am Range, und Auszeichnung im Uniforme gleich, und werden auch eine verhältnißmäßig gleichkommende Besoldung dafür ausmitteln lassen.

§ 9. Diesen Stadt- und Landgerichts-Aerzten (§ 8) wird das ganze in ihrem Bezirke befindliche medizinische Personal (I. Tit. § 2 bis 6) ohne alle Ausnahm und ohne Unterschied des Ranges oder sonstigen Verhältnisse, was die Befolgung der erlassenen Verordnungen, so wie die medizinische Polizei überhaupt betrifft, zunächst zur Aufsicht untergeben.

Durch sie werden Wir Uns von dem Erfolge der im Fache des Medizinalwesens getroffenen Anordnungen, und die Erreichung Unserer diesfallsigen allerhöchsten Absichten überzeugen.

§ 10. Das bisher Verordnete legt Uns die Nothwendigkeit auf, von diesen Stadt- und Landgerichts-Aerzten weit mehrere, als blos praktische Kenntnisse zu fodern, worüber sich dieselben vor ihrer Anstellung bei einer darüber jederzeit besonders zu bestimmenden Konkursprüfung nothwendig ausweisen müssen:***) ferner, eine Verbindung der Stelle eines Gerichts-Arztes mit mancher andern, z. B. mit jener eines Medizinalraths, an einem Subjekte zu verbieten.

§ 11. Die Pflichten, Obliegenheiten und Rechte der Gerichts-Aerzte sezen Wir vorzüglich auf folgende Punkte fest:

a) Jeder Gerichts-Arzt hat die in Unserm Regierungsblatte enthaltenen, oder durch sein Kreis-Kommissariat an ihn gekommenen Verordnungen augenblicklich und genau zu befolgen, und im Falle sie das übrige ärztliche Personal betreffen, demselben jedesmal durch die Polizeibehörde des Distrikts, mittelst

---

*) In diesen Beziehungen siehe zunächst, und zwar über die Ausübung der Heilkunde die V. v. 11. August 1873, in Betreff der Hebammen außer den in der Note zu § 5 erwähnten beiden V. v. 23. April 1874 die Instruktion v. 8. Dez. 1875, über die Behandlung von Gift und Arzneien die beiden Verordnungen v. 25. April 1877, über die Medizinaltaxen die beiden Verordnungen v. 18. Dezember 1875 und die V. v. 20. Dezember 1875, über die Arzneitaxe die V. vom 10. Dezember 1875.

**) Ueber die Organisation des ärztlichen Dienstes bei den Gerichten und Verwaltungsbehörden entscheidet nunmehr zunächst die V. v. 21. April 1862. Siehe übrigens auch die V. v. 6. Oktober 1809.

***) Siehe die V. v. 6. Februar 1876, die Prüfung für den ärztlichen Staatsdienst betr.

Cirkular mitzutheilen, diese geschehene Mittheilung durch die eigene Unterschrift eines jeden zu erheben, und für die Befolgung derselben zu wachen. Verstößt sich das eine oder andere der ärztlichen Individuen, aus allen Fächern, gegen Verordnungen, so erinnert der Gerichts-Arzt dasselbe zuerst, und zeigt im weitern Uebertretungsfalle die Sache dem Kreis-Kommissariat pflichtmäßig an.*)

b) Jedes die Praxis beginnende ärztliche Individuum weiset bei seinem Antritte dem Gerichts-Arzte seines Bezirkes das legale Prüfungszeugniß und die Erlaubniß des Kreis-Kommissariats vor, welches zur Ausübung in diesem Bezirke berechtiget.**)

c) Jeder Gerichts-Arzt hält sich eine genaue Liste über alle in seinem Bezirke befindlichen ärztlichen Individuen aus allen Fächern, worinn nebst der Anstellung, das Alter und alle übrigen erheblichen Eigenschaften und Notizen aufgezeichnet, der Austritt durch Ortsveränderung oder Tod bemerkt, und die Anzeigen über beide leztere sogleich jederzeit an das Kreis-Kommissariat eingesendet werden müssen.

d) Der Gerichts-Arzt erholt von allen Aerzten, Landärzten, Chirurgen, Hebammen und Thierärzten seines Bezirkes, die ihnen in ihren Instruktionen vorzuschreibenden Listen und Anzeigen, so wie diese und auch die Apotheker ihre Anstände, Klagen u. d. gl., zunächst dahin zu dirigiren haben. Nur wenn diese von den Gerichts-Aerzten erweislich nicht hinlänglich gewürdigt werden sollten, steht der Rekurs zum Kreis-Kommissariate offen.

e) Die eben (lit. d) erwähnten Listen begreifen vorzugsweise in sich, die den Aerzten, Landärzten, Chirurgen und Hebammen in der Ausübung ihrer Wissenschaft vorkommenden Geburts- und Sterbefälle, die leztern mit der noch besonders und allgemein anzuordnenden Leichenbeschau, welche dem Gerichts-Arzte unverzüglich zuzusenden sind, und worüber bestimmte Vorschriften folgen werden. Der Gerichts-Arzt redigirt aus denselben, mit Beisezung der Zahl der in seinem Bezirke geschlossenen Ehen, welche Wir ihm von der geeigneten Stelle mittheilen lassen werden, nach einem zu erscheinenden Formular, vollständige Populations-Tabellen.***)

Auch die Anzeigen der Aerzte über die ihnen häufiger vorkommenden Krankheiten, vorzüglich kontagiöser Art, und der übrigen medizinischen Merkwürdigkeiten, gehören hieher.†)

f) Besonders hat jeder Gerichts-Arzt seine beständige Aufmerksamkeit auf den Gang und die Frequenz der gewöhnlichen sowohl, als außergewöhnlichen Krankheiten zu heften, und seine desfallsige Beobachtungen und Erfahrungen in ein besonderes Buch aufzuzeichnen.

Die in medizinischer und naturhistorischer Hinsicht seltenen und bemerkungswerthen Gegenstände und Erscheinungen, welche zur Kenntniß und Einsicht des Gerichts-Arztes kommen, verdienen gleiche Rücksicht.

Von vorzüglicher Wichtigkeit aber müssen dem Gerichts-Arzte alle, an den Grenzen seines Bezirkes, oder in demselben vorkommenden Epidemien und Epizootien seyn.

---

*) Die Vorschrift, daß die ergangenen Verordnungen ꝛc. dem ärztlichen Personal durch die Amtsärzte bekannt zu geben seien, ist bei den inzwischen wesentlich veränderten Verhältnissen längst außer Uebung und Geltung gekommen.

**) Eine Erlaubniß der Kreisregierung (des Kreis-Kommissariats) ist nicht mehr erforderlich, seitdem gemäß der V. v. 29. Januar 1865 die Freizügigkeit der Aerzte eingeführt wurde. Bezüglich der Anzeige über die Wahl und den Wechsel des Wohnsitzes vgl. Art. 128 des PStGB. v. 1871 und die hiezu ergangenen verordnungsmäßigen Vorschriften.

***) Bezüglich der Leichenschau s. die ME. v. 6. August 1839, bezüglich der Anfertigung statistischer Tabellen über die Todesursachen die HME. v. 20. Februar 1808, über die Zahl der Geburten, Eheschließungen und Sterbfälle überhaupt die ME. v. 23. Dezember 1875. Die letzteren Tabellen werden übrigens ohne Mitwirkung der Bezirksärzte hergestellt.

†) Ueber die Verpflichtung des ärztlichen Personals zur Anzeige des Ausbruchs ansteckender Krankheiten s. Art. 72 des PStGB. v. 1871 und die hiezu erlassene V. v. 13. Juli 1862.

Ueber diese Gegenstände hat der Gerichts-Arzt jedesmal unverzüglich die Anzeige an das Kreis-Kommissariat zu machen, und sich die benöthigten speziellen Verfügungen zu erbitten.

In der Hauptsache werden Wir hierüber eigene Vorschriften, wie die Natur dieser Uebel zu erforschen, polizeiliche und medizinische Maßregeln dagegen zu ergreifen sind, mit einer förmlichen Kontumaz-Ordnung, folgen lassen.*)

g) Der Gerichts-Arzt hat fortwährende Witterungs-Beobachtungen nach bestimmten Vorschriften anzustellen und zu sammeln, aus welchen derselbe nebst den auf die Ausübung der Wissenschaft resultirenden Vortheilen, im Vereine mit andern hierauf Bezug habenden Gegenständen, das Material zu einer medizinischen Topographie seines Bezirkes gewinnt.

Eine Hauptübersicht davon muß mit jedem Monatsberichte an das Kreis-Kommissariat eingesendet werden.**)

h) Ueber die den Gerichts-Aerzten obliegende gesezliche Schuzpockenimpfung sind in der betreffenden Verordnung vom 26. August v. Js. die Vorschriften gegeben, und das ferner erforderliche werden Wir durch die Kreis-Kommissariate erlassen.***)

i) Auf die in dem Bezirke gelegenen, der Sanitätspolizei untergeordneten Staatsanstalten aller Art, als auf Krankenhäuser, Pfründtnerhäuser, Gebährhäuser, Irrenhäuser, Krankenbesuchsanstalten, Schulhäuser, Leichenhäuser, Begräbnißpläze, Gefängnisse, ferner auf die Verpflegung der dem Staate angehörigen Waisen bei Privaten, auf die Badanstalten, Institute und Instrumente zur Belebung der Scheintodten, die für jeden Bezirk erforderlichen chirurgischen Instrumente, dann auf die Apotheken, Materialhändler, Kräutersammler u. d. gl. hat der Gerichts-Arzt eine besondere surveillirende Aufsicht zu halten; und dem Kreis-Kommissariate ungesäumte Anzeige zu machen, wenn die über diese Gegenstände erschienenen oder nachkommenden Verordnungen überschritten werden, oder erhebliche Mißbräuche sich eingeschlichen haben sollten, welchen als einer Lokalanstalt nicht von der Lokal-Polizeistelle auf seine Erinnerung abgeholfen werden kann.†)

---

*) Siehe hierüber §§ 327, 328 des RStGB. und Art. 67 des PStGB., sowie die im Vollzuge derselben ergangenen Reichsgesetze, Verordnungen und Ministerialanordnungen.

**) Bereits in § I der allerhöchst genehmigten General-Instruktion für die Landgerichts-Aerzte vom 28. Oktober 1808 (RBl. 1804 St. 9 S. 195, Döll. 15 S. 397) war bestimmt: „Die Gerichts-Aerzte müssen mit dem Antritte ihres Amtes anfangen, alle Kenntnisse zu sammeln, die sie in Stand setzen, eine medizinische Topographie ihres Physikates verfertigen zu können. Sie halten sich also ein Tagbuch, worinn die Witterung, der Stand des Baro- und Thermometers täglich, das Befinden der Thiere und Pflanzen hiebey aber in längeren Zwischenräumen bemerkt werden." Auf Grund der AE. v. 15. Februar 1805 (s. Bek. des Gen.Land.-Komm. v. 1. März 1805 in RBl. St. 10 S. 281, Döll. 15 S. 714) wurden sodann den Landgerichts-Aerzten die benöthigten Instrumente (als Inventargegenstände des Physikats) zur Verfügung gestellt. Mit ME. v. 29. Januar 1839, die Anstellung meteorologischer Beobachtungen durch die Gerichtsärzte betr. (Döll. 30 S. 203), wurde mit Allerh. Genehmigung eine neue „Instruktion, nach welcher durch die k. Gerichtsärzte korrespondirende meteorologische Beobachtungen anzustellen sind", nebst einer „Anweisung zum Aufzeichnen meteorologischer Beobachtungen" bekannt gegeben. — Die oben in Lit. g Abs. 2 erwähnte Einsendung der Witterungslisten wurde später erlassen. Die betreffende ME. v. 3. Februar 1833, die Witterungslisten der Gerichtsärzte betr. (Döll. 15 S. 715), lautet: „Da nach den übereinstimmenden Gutachten der k. Kreisregierungen die den Gerichtsärzten bisher auferlegte Vorlage von Witterungstabellen dem Zwecke durchaus nicht entsprechend befunden worden sind, so wird den Gerichtsärzten die Vorlage fraglicher Tabellen für die Zukunft erlassen. — Sollten übrigens einzelne Gerichtsärzte Gelegenheit und Neigung zu interessanten Beobachtungen in diesem Zweige besitzen, so wird deren Vorlage stets mit besonderer Anerkennung aufgenommen werden."

***) Ueber die Schutzpockenimpfung entscheidet nunmehr das Impfgesetz v. 8. April 1874 nebst den hiezu ergangenen Vorschriften.

†) In § 3 der in der Note zu § 8 vorstehend angeführten V. v. 21. April 1862 ist der Wirkungskreis der Bezirksärzte mit den Worten ausgedrückt, daß die Bezirksärzte in Bezug auf alle

k) Der Gerichts-Arzt hat die Apothekenvisitationen mit Beiziehung des dazu nach der künftigen Apothekerordnung erforderlichen Personals, in seinem Bezirke in gesezlicher Form vorzunehmen, und über die Befolgung der festzusezenden Taxordnung zu wachen.

In dieser Hinsicht muß sich derselbe mit der ersten Revision der Apotheker-Rechnungen, welche ihm zu diesem Zwecke zugestellt werden, befassen, und seine schriftlichen Bemerkungen darüber abgeben.*)

l) Auch auf die Festhaltung der, für die Verrichtungen des übrigen medizinischen Personals zu erscheinenden Taxordnung hat der Gerichts-Arzt zu sehen.**)

m) Derselbe hat nebstbei eine genaue Aufsicht auf alle in seinem Bezirke befindlichen medizinischen Pfuscher zu halten, worunter alle Individuen verstanden werden, welche sich mit widerrechtlicher Ausübung irgend eines Zweiges der medizinischen Wissenschaften, besonders dem Handeln mit Medikamenten, dem Ausgeben derselben, dem Verfertigen geheimer Mittel, dieselben mögen Privilegien haben oder nicht, befassen; da Wir den Verkauf der Arzneimittel ausschließlich nur den ordentlichen Apotheken vorbehalten. Wir haben oben (I. Titel § 1 bis 6, II. Titel § 11 lit. b) diejenigen, welche als medizinische Pfuscher zu behandeln sind, genauer angegeben.

Der Gerichts-Arzt requirirt dagegen die Abhilfe schriftlich bei der Polizeistelle, und wenn diese säumt, ist pflichtmässige Anzeige an das Kreis-Kommissariat zu machen.

Diesem gemäß darf auch fremden ausländischen Aerzten, Operateurs u. d. gl. die Ausübung ihrer Kunst, ohne Vorweis eines eigenen Erlaubnißscheines des Kreis-Kommissariats nicht gestattet werden.***)

n) Die vorläufige Auswahl derjenigen Subjekte, welche auf Gemeindskosten als Landärzte, Thierärzte und Kurschmiede in den Unterricht genommen werden wollen, dann die bestimmtere Erwägung der Fähigkeiten derjenigen, welche als Lehrlinge in Apotheken, oder zum Unterrichte in der Hebammenschule anzunehmen sind, stehet gleichfalls dem Gerichts-Arzte zu.†)

Gegenstände der Rechtspflege und Verwaltung, welche eine ärztliche Dienstleistung innerhalb ihres Amtsbezirks veranlassen, die ordentlichen öffentlichen Aerzte sind. Die Amtsthätigkeit derselben beschränkt sich daher ohne Zweifel nicht auf die Staatsanstalten der in lit. i bezeichneten Art. Andererseits wird sich diese Amtsthätigkeit auf derlei Sanitätsanstalten in der Regel dann nicht erstrecken, wenn für die letzteren — wie für die Gefangenanstalten, die militärischen Anstalten, die Kreis-Irrenanstalten u. dgl. — eigene amtliche Aerzte bestellt sind. Bei vorgefundenen sanitären Mißständen werden sich die Bezirksärzte zunächst an diejenigen Behörden zu wenden haben, welche nach den einschlägigen Kompetenzvorschriften als zuständig erklärt sind. Im Uebrigen hat die Bestimmung in lit. i über die Aufsichtsthätigkeit der Bezirksärzte im Wesentlichen ohne Zweifel noch volle Anwendbarkeit zu beanspruchen. Bezüglich der Schulhäuser s. z. B. die ME. v. 27. Oktober 1848 Ziff. II und v. 16. Januar 1867 I. Ziff. 3. Die sonstigen zahlreichen, in Bezug auf die in lit. i genannten Anstalten ergangenen Vorschriften können hier nicht aufgezählt werden. Vgl. übrigens im Allgemeinen Art. 60 ff. des PStGB. v. 1871, dann über die Annahme von Kostkindern Art. 41 des PStGB., über die Einrichtungen zur Rettung von Scheintodten § 53 der Form.V. vom 17. Dezember 1825, über Behandlung von Gift und Arzneien die beiden in der Note zu § 7 angeführten Verordnungen v. 25. April 1877.

*) Bezüglich der Apothekenvisitationen s. § 29 der oben allegirten V. v. 25. April 1877 über die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien, bzw. §§ 69—77 der Apothekenordnung v. 27. Januar 1842. — Ueber die Arzneitaxe vgl. § 80 Abs. 1 der Gewerbeordnung und die Taxordnung v. 10. Dezember 1875.

**) In Bezug auf die Medizinaltaxen ist zu bemerken, daß gemäß § 80 Abs. 2 der Gewerbeordnung die Bezahlung der Aerzte der Vereinbarung überlassen ist und daß die Taxordnungen v. 18. Dezember 1875 nur den Zweck haben, für streitige Fälle im Mangel einer Vereinbarung als Norm zu dienen.

***) Siehe oben die Note zu § 1, dann § 6 Abs. 2 der Gewerbeordnung v. 21. Juni 1869. Im Uebrigen gilt § 29 und bezw. § 147 Ziff. 3 der Gewerbeordnung — vorbehaltlich bestehender Staatsverträge — auch für die Ausländer (Nichtdeutsche).

†) Bei dem den Gemeinden und Distrikten gesetzlich eingeräumten Rechte der Selbstverwaltung

o) Demselben liegt auch die Aufsicht auf Irren und Wahnsinnige seines Bezirkes ob, und er hat mit der Polizeistelle gemeinschaftliche Maßregeln zur Verhütung aller Nachtheile, welche diese Gattung Unglücklicher sich selbst oder andern zufügen könnte, zeitig genug zu treffen.*)

p) Nur der Gerichts-Arzt ertheilet über die in seinem Bezirke vorhandenen, mit verschiedenen Arten der Gebrechen des Körpers, oder der Seele behafteten, und deßhalb allgemeine Rücksichten, z. B. zur Verpflegung als vollkommen Arme, zur Aufnahme in ein Krankenhaus, oder in ein anderes der öffentlichen Institute der Wohlthätigkeit, erfordernden Individuen, (die Fälle, in welchen Wir ausdrücklich eine andere Bestimmung treffen werden, ausgenommen) ein vollgültiges Zeugniß, für welches er auch strenge verantwortlich bleibt.**)

q) In allen Fällen, in welchen die Lokal-Polizeistellen das Gutachten, die Entscheidung oder die Beihilfe eines Arztes nöthig haben, als z. B. sind: die Untersuchung verkäuflicher Nahrungsmittel, des Getränkes, das Bewohnen neugebauter Häuser u. d. m., ist der Gerichts-Arzt des Bezirkes beizuziehen, und das Geeignete von ihm schriftlich dahin abzugeben.***)

r) Der Gerichts-Arzt des Bezirkes muß zur Auswahl der militärpflichtigen Subjekte jedesmal unfehlbar zugezogen, seine Gründe für oder wider die Tauglichkeit derselben vorgemerkt, und im leztern Falle von ihm ein besonderes motivirtes Zeugniß ausgestellt werden.†)

s) Endlich haben die Untergerichte zur Ausübung der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, d. i. zu forensen medizinischen Untersuchungen, Analysen, zu Leichenöffnungen und Wundbeschau, dann zur Ausstellung der über solche Gegenstände erforderlichen Parere, Gutachten und Zeugnisse, nur allein den Gerichts-Arzt zu requiriren.††)

§ 12.†††) Für alle Gerichts-Aerzte des ganzen Reiches werden Wir unverzüglich umfassende, die vorgezeichneten Rechte, Pflichten und Obliegenheiten genauer bestimmende Instruktionen entwerfen, und die Formularien und Normen vorzeichnen lassen, nach welchen dieselben jeden Monat regelmäßig,

---

kann von einer Auswahl der auf Kosten der Gemeinden oder Distrikte auszubildenden Personen durch die Bezirksärzte keine Rede mehr sein. Ueber die Prüfung der körperlichen und geistigen Befähigung, bezw. die Ausstellung von Zeugnissen hierüber siehe bezüglich der Hebammen die V. v. 23. April 1874 über die Hebammenschulen, bezüglich der Apothekerlehrlinge die Bek. vom 13. November 1875, bezw. §§ 9 ff. der Apothekenordnung v. 27. Januar 1842.

*) Vgl. Art. 80, 81 und 42 des PStGB. v. 1871.

**) Diese Vorschriften in lit. p und q werden im Wesentlichen auch zur Zeit noch volle Geltung zu beanspruchen haben. Vgl. die in der Note zu lit. i angeführte Bestimmung in § 3 der V. v. 21. April 1862. Daß übrigens an sich auch die nichtamtlichen Aerzte zur Ausstellung giltiger Zeugnisse befugt sind, ist aus §§ 276—278 des RStGB. zu entnehmen. — Ueber die Theilnahme der Bezirksärzte an der öffentlichen Armenpflege vgl. auch Art. 22 und 40 des Armengesetzes vom 29. April 1869.

***) Siehe die vorige Note zu lit. p. Vgl. ferner § 367 Ziff. 7 des RStGB., Art. 78 ff. des PStGB., §§ 91, 95 der allgemeinen Bauordnung v. 30. August 1877 u. dgl.

†) In dieser Beziehung findet eine Mitwirkung der Bezirksärzte in der Regel nicht mehr statt. Vgl. §§ 60 und 69 der Ersatzordnung (I. Theil der Wehrordnung) v. 21. November 1875.

††) Die Verpflichtungen der Amtsärzte (Bezirksgerichts- und Bezirksärzte) in den hier fraglichen Beziehungen sind aufrecht erhalten. Vgl. § 4 der in der Note zu § 8 angeführten V. v. 21. April 1862. Ihre Beiziehung ist jedoch nach § 73 der Strafprozeßordnung v. 1. Februar 1877 keine ausschließliche mehr. Ferner ist in Folge der wesentlich veränderten Grundlagen des Strafprozesses eine Unterscheidung in der Beiziehung medizinischer Sachverständigen niederer und höherer Ordnung bei den Strafgerichten erster und zweiter Instanz (§ 14 des vorwürfigen Edikts) nicht mehr thunlich. Vgl. MV. v. 12. Dezember 1850.

†††) Die hier in Aussicht gestellten umfassenden Amtsinstruktionen sind nicht erlassen worden. Die auf die Bezirksgerichts- und Bezirksärzte bezüglichen Bestimmungen finden sich vielmehr überall zerstreut. Die wichtigsten derselben sind bereits in den vorstehenden Noten zur Erwähnung gekommen. Eine übersichtliche Zusammenstellung derselben wird dem Anhangband vorbehalten.

bei aussergewöhnlichen Ereignissen aber auch ausser diesem, Bericht an ihr Kreis-Kommissariat zu erstatten haben. Uebrigens sind die allgemeinen Dienstpflichten der Beamten auch auf die Gerichts-Aerzte anwendbar.

Eine vollständige Personal-Nomination aller Gerichts-Aerzte werden Wir unmittelbar folgen lassen, sobald die Kreis-Kommissariate in ihre Funktion getreten sind.

III. Titel.

Von den Medizinalräthen bei den Kreis-Kommissariaten.

§ 13.*) Für die Bearbeitung der medizinisch-polizeilichen Gegenstände geben Wir Unsern Kreis-Kommissariaten einen, oder nach Umständen zwei Medizinalräthe bei.

Da die meisten der von ihnen zu behandelnden Gegenstände exekutiver Art sind, andere aber von den Gerichts-Aerzten schon vorgearbeitet werden, erwarten Wir von diesen Medizinalräthen, daß dieselben überall in ihrem Kreise die von Uns festgesezte Ordnung im Sanitätswesen herstellen und erhalten, die etwa nöthig erachteten geeigneten Vorschläge Uns vorlegen, und Unseren Allerhöchsten Absichten entsprechen werden.

§ 14.**) Da diese Unsere allerhöchsten Bestimmungen wohl zur Förderung der medizinisch-polizeilichen Gegenstände überhaupt, nicht aber für die mit dem medizinischen Personale, vorzüglich den Aerzten und Apothekern vorzunehmenden Prüfungen, dann ferner, nicht zur Bearbeitung medizinisch-forenser Vorfallenheiten, über welche die in Unserem Reiche angeordneten Appellationsgerichte Gutachten oder Entscheidung nöthig haben, hinreichend sind, so verordnen Wir, daß zu Bamberg, zu München und zu Trient, eigene medizinische Prüfungs-Komiteen, welchen zugleich die Bearbeitung der in zweiter Instanz eine medizinische Beurtheilung oder Beleuchtung erfordernden forensen Vorfallenheiten zukömmt, bestellt, und die Medizinalräthe dieser Kreise mit fähigen Assessoren, deren Bestimmungen und Ernennungen Wir Uns vorbehalten, auf vier oder fünf Glieder vermehrt werden.

Zu diesen Komiteen in den Hauptstädten München und Bamberg werden Wir die bisher in größerer Anzahl daselbst bestandenen Medizinalräthe verwenden, für die Hauptstadt Trient aber unverzüglich die hierzu benöthigte Anzahl von Assessoren Uns in Vorschlag bringen lassen, und den Kreis-Kommissariaten und Justizstellen die deshalb nöthigen Befehle ertheilen, damit in diesen beiden wichtigen Dingen keinem nachtheiligen Aufschube Plaz gegeben werde. Nur für die eben erwähnten Gegenstände, d. i. die Prüfungen der Aerzte und Apotheker (da Wir die Prüfungen der Landärzte, Hebammen, Thierärzte und Kurschmiede in Zukunft an jenen Schulen, an welchen sie ihre Bildung erhalten haben, mit Zuziehung der Medizinalräthe des Kreises vornehmen lassen werden), — dann die Berathungen und Bearbeitungen der von den Appellationsgerichten begehrten Entscheidungen und Gutachten, ver-

*) Nach § 4 der Form.B. vom 17. Dezember 1825 gehört ein Medizinalrath zum statusmäßigen Personal jeder Kreisregierung, Kammer des Innern. Der Wirkungskreis der Kreisregierungen in Bezug auf das Medizinalwesen ist ebendaselbst §§ 51—56 näher bestimmt, worin übrigens in der Zwischenzeit wieder wesentliche Aenderungen eingetreten sind. — Nach der V. v. 20. Juli 1872 über das Civil-Veterinärwesen ist ferner jeder Kreisregierung ein Kreis-Thierarzt beigegeben, welcher als technischer Berather in allen Angelegenheiten des Veterinärwesens zu fungiren hat. — Außerdem besteht nach V. v. 24. Juli 1871 am Sitze jeder Kreisregierung ein Kreismedizinalausschuß als berathendes und begutachtendes Organ für die der Kreisregierung obliegenden Medizinalangelegenheiten mit Einschluß der Pharmacie und des Veterinärwesens.

**) Die auf Grund dieses § 14 und der V. v. 8. Dezember 1808 (siehe dortselbst) gebildeten Medizinalkomite's wurden, nachdem ihnen die Prüfungen der Aerzte und Pharmazeuten abgenommen worden waren, aufgelöst, und die Abgabe von Gutachten in medizinisch-gerichtlichen Fällen wurde den medizinischen Fakultäten der drei Landes-Universitäten übertragen. Siehe die V. v. 23. August 1843, 9. Januar 1857 und 19. September 1864.

sammeln sich sämtliche Glieder an diesen medizinischen Komiteen kollegialisch. Die gewöhnlichen ausser diesen vorkommenden Gegenstände werden von den General-Kreis-Kommissarien den hiefür bestimmten Medizinalräthen gleich den übrigen Räthen zur Bearbeitung zugetheilt.

Für die Prüfungen werden Wir die (I. Titel § 2) erwähnten Vorschriften, und für die kollegialische Bearbeitung der medizinisch-gerichtlichen Gegenstände die der neuen Gerichtsverfassung Unsers Reiches entsprechende Normen bestimmen.

§ 15. Die Stellen der Medizinalräthe bei den Kreis-Kommissariaten werden Wir in Zukunft nur mit solchen bereits angestellt gewesenen Gerichts-Aerzten besezen, welche sich durch Vorzüglichkeit ihrer Kenntnisse, durch Thätigkeit und moralisch gutes Betragen auszeichnen.

§ 16. Die Medizinalräthe bei den Kreis-Kommissariaten stehen in gleicher Kategorie mit den übrigen, dieselben constituirenden Kreisräthen, und roulieren mit denselben nach dem Dienstesalter.

§ 17. Der Geschäftsgang für die Gegenstände der Medizinalpolizei ist der für die Kreis-Kommissariate überhaupt vorgezeichnete, nach welchem Einlauf, Zutheilung, Bearbeitung, Registratur, Kanzlei und Expedition besorgt wird.

In Gegenständen gemischter Art wird der General-Kommissär ein gemeinschaftliches Benehmen mit jenen Kreisräthen anordnen, in deren Fach dieselben zugleich einschlägig sind, und die Aufsäze gemeinschaftlich unterzeichnen lassen.

§ 18.*) Die Kreis-Kommissariate haben überhaupt keine Verordnung, und deshalb auch keine in dem Fache der Medizinalpolizei, für sich zu erlassen, und keine Verfügung zu treffen, über deren Vorwurf nicht bereits von Uns schon sanktionirte Normen bestehen. Diejenigen seltenen Fälle ausgenommen, in welchen eine unabänderliche Nothwendigkeit keinen Aufschub zuläßt, worüber aber die Kreis-Kommissariate jederzeit verantwortlich bleiben, und sogleich an Uns die Anzeige davon zu machen, und Unsere Bestätigung zu erholen haben.

Uebrigens haben die Medizinalräthe der Kreis-Kommissariate nur allein die von Uns im Fache des Medizinalpolizeiwesens erlassenen Verordnungen zu vollziehen, die ihnen übertragenen Gegenstände zu bearbeiten, für die Befolgung der, den Gerichts-Aerzten und dem übrigen medizinischen Personale ihres Kreises ertheilten Instruktionen und Befehle zu wachen, die von den Gerichts-Aerzten an sie gelangten legalen Notizen und Anzeigen zu sammeln, gehörig vorzubereiten und durch das Kreis-Kommissariat an Uns einzubefördern. Diesemnach liegt den Medizinalräthen bei den Kreis-Kommissariaten besonders ob:

a) Die Sorge für genaue Beobachtung der in dem Fache des Medizinalwesens bisher erlassenen, und die schleunige Exekution der von Uns künftig zu erlassenden Verordnungen, sie mögen die Medizinalräthe, oder das ihnen untergeordnete Personal betreffen;

b) die Sammlung aller von den Gerichts-Aerzten nach § 11 lit. c, d, e, f, g, h, i, k, m, n, theils mittelst der monatlichen, theils mittelst der ausserordentlichen Berichte erstatteten, an sie gelangten Anzeigen und Notizen, welche sie genau zu ordnen, und nach Vorschriften, welche noch erscheinen werden, nach dem Ende eines jeden Vierteljahres, d. i. mit Anfang des Jänners, Aprils, Juli und Oktobers, durch das Kreis-Kommissariat Uns vorzulegen haben;

c) die Uebersicht und Kontrolle aller in dem Kreise befindlichen ärztlichen Individuen, besonders aber der Gerichts-Aerzte, derselben Geschäftsführung und Konduite;

---

*) Vgl. die Note zu § 13, ferner die Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des § 11.

d) die Oberaufsicht auf alle in ihrem Kreise befindlichen, der Sanitäts-polizei untergeordneten Anstalten (II. Titel § 11 lit. i);

e) die Bearbeitung einzelner besonderer Gegenstände, welche Wir ihnen auflegen werden;

f) die Begutachtung auf erledigte oder wieder zu besezende Stellen der Gerichts-Aerzte, der Aerzte an Instituten der Wohlthätigkeit u. s. w. Von jeder solchen Erledigung durch Tod oder Ortsveränderung müssen Wir unverzüglich in Kenntniß gesezt werden;

g) die Bewilligung der Reiselizenzen, welche die Gerichts-Aerzte auf eine längere Zeit als vier Tage bei den Kreis-Kommissariaten und im Falle einer Reise nach Unserer Residenzstadt, durch dasselbe bei Uns unmittelbar nachzusuchen haben.

Doch müssen die Gerichts-Aerzte in solchen Fällen, gleichwie bei einer sie befallenden anhaltenden Krankheit, ein annehmbares Provisorium treffen, welches in einem als fähig anerkannten Arzte, der in der Bittschrift zu benennen ist, zu bestehen hat;*)

h) die Begutachtung einer allenfallsigen Vermehrung oder Reduktion des einen oder andern Theiles des ärztlichen Personals, nach den Verhältnissen der Lokalität und der Volksmenge;

i) die Vorschläge und Begutachtungen zu verdienten Belobungen oder Ahndungen des medizinischen Personals ihres Kreises; die Entscheidung der auf das Wissenschaftliche oder Polizeiliche des Medizinalwesens Bezug habenden Zwiste desselben, wenn zu ihnen ein förmlicher Rekurs genommen wird;

k) die Oberaufsicht auf Medizinal- und Apotheker-Taxen, Apotheken-Visitationen, die Superrevision derlei Rechnungen, wenn sie dazu aufgefordert oder damit beauftragt werden;

l) die Leitung der polizeilichen und medizinischen Vorkehrungen bei ausbrechenden Epidemien, ansteckenden Krankheiten, Viehseuchen u. d. gl., worüber ebenfalls jedesmal sogleich an Uns Bericht zu erstatten ist;

m) die Ausmittlung, ob auswärtigen, durch ihre Kreise reisenden Aerzten, Operateurs u. s. w. Unseren gegebenen Verordnungen vom 31. August 1805 (Regierungsblatt 1805, Stück XL. Seite 1012 ꝛc.) zu Folge, die Ausübung ihrer Kunst zu gestatten sey.

§ 19. Ueber alle den Medizinalräthen zugetheilten, von denselben erledigten, oder unerledigt gebliebenen Gegenstände, wird der General-Kommissär des Kreises in den vierteljährig, seiner Instruktion gemäß einzusendenden Geschäftstabellen, gleichwie für die übrigen Räthe, seine Bemerkungen machen.

§ 20. In Hinsicht der Reiselizenzen und übrigen Verhältnisse bleibt es für die Medizinalräthe bei den in der angezogenen Instruktion enthaltenen Bestimmungen.**)

IV. Titel.

Medizinal-Büreau bei Unserem geheimen Ministerium des Innern.

Wir haben schon bei Errichtung Unseres geheimen Ministeriums des Innern, das Medizinalwesen als einen der wichtigsten Zweige der Staatspolizei, demselben zur Besorgung und obersten Leitung übergeben. Bei diesem Unserm Ministerium haben Wir gegenwärtig in der Sektion der Polizei ein eigenes Medizinal-Büreau errichtet, und die erforderlichen Weisungen erlassen,

*) Vgl. § 84 der Form.V. v. 17. Dezember 1825 und die später hiezu ergangenen Anordnungen. — Gemäß AE. v. 18. April 1815 (vgl. Döll. 15 S. 432, 17 S. 1149) wurde den k. Landgerichtsärzten befohlen, „ihren künftigen Gesuchen um Reiselicenz jederzeit die schriftliche Erklärung desjenigen Arztes beizulegen, welcher während ihrer Abwesenheit das Provisorium übernommen hat."

**) Siehe § 147 der Form.V. v. 17. Dezember 1825.

damit das Medizinalwesen dem von Uns genehmigten Plane gemäß, systematisch bearbeitet, in allen Theilen Unseres Reiches in homogene Anwendung treten kann.*)

Von Unsern Kreis-Kommissariaten, Medizinalräthen, Gerichts-Aerzten, Polizeistellen und dem gesamten ärztlichen Personale erwarten Wir die thätigste Mitwirkung nach der Geschäftssphäre eines jeden, um in diesem wichtigen Gegenstande Uns sowohl, als Unsern getreuen Unterthanen die Früchte des Erfolges zu sichern.

München, den 8. September 1808.

169. E. v. 8. September 1808, Anordnung einer Sektion in Kirchen-Gegenständen bei dem Ministerium des Innern betr. Auszug. (RBl. 2271, Döll. 8 S. 1304.)**)

M. J. I. Wir haben beschlossen, die den Kirchen-Sachen bei Unserm Ministerium des Innern gewidmete eigene Abtheilung unter der Benennung: Sektion der kirchlichen Gegenstände, unter den hier näher ausgedrückten Bestimmungen zu bilden, und beschliessen demnach, wie folgt:

. . . . . .

V.

Der Wirkungs-Kreis

dieser Abtheilung befaßt im Allgemeinen:

Den Vortrag über alle Gegenstände, welche die äussere Kirchenpolizei und die Aufrechthaltung der darüber erlassenen oder noch zu erlassenden Gesetze, Verordnungen und Reglements betreffen.

Die Ertheilung des landesfürstlichen Placet zu allen schriftlichen Handlungen und Bekanntmachungen fremder sowohl als inländischer geistlicher Authoritäten.

Die innere Verfassung und Angelegenheiten der noch bestehenden Klöster, Bruderschaften und geistlichen Korporationen, dann ihrer Verbindung mit fremden Gewalten.

Die genaue Vollziehung der Amortisationsgesetze.

Den schon anbefohlenen Entwurf einer allgemeinen Stoll-Ordnung, und Handhabung derselben, wenn sie von Uns genehmiget ist.

Die Vollziehung der über den Konkurs zu geistlichen Pfründen erlassenen Verordnung vom 30. December 1806.

Die genaue Vollziehung des Edikts über die Wahl der Rural-Dekanen vom 10. Jänner 1807.

---

*) Die Organisation des Medizinalwesens bei dem Staatsministerium des Innern ist inzwischen wiederholt wesentlich geändert worden. Nach § 10 der Form.V. v. 9. Dezember 1825 ist dem k. Staatsministerium des Innern, zu dessen Wirkungskreise gemäß § 74 lit. c das Medizinalwesen in seinem ganzen Umfange gehört, ein Obermedizinalrath beigeordnet. Nach der V. v. 20. Juli 1872 über das Civil-Veterinärwesen ist ferner dem genannten Staatsministerium ein Landesthierarzt beigegeben, welcher als technischer Berather in allen Angelegenheiten des Veterinärwesens zu fungiren hat. Außerdem besteht nach V. v. 24. Juli 1871 der Obermedizinalausschuß als ein dem Staatsministerium des Innern unmittelbar untergeordnetes sachverständiges Organ für die Berathung und Begutachtung in Angelegenheiten des Medizinalwesens und der Medizinalpolizei mit Einschluß der Pharmacie und des Veterinärwesens und zur Vertretung der medizinischen Interessen überhaupt.

**) Nach § 11 des II. Anhanges zur II. Verf.-Beilage wurde es in Ansehung des Geschäftskreises des Oberkonsistoriums im Allgemeinen bei den Bestimmungen belassen, welche hierüber in den früheren Edikten, nämlich „in der Anordnung einer Sektion in Kirchen-Gegenständen vom 8. September 1808, insbesondere im § VI" ꝛc. enthalten sind. Die Bestimmungen dieser V. v. 8. September 1808 über den Wirkungskreis in Bezug auf protestantische Kirchenangelegenheiten bilden demnach gewissermassen einen Bestandtheil der Verfassungsurkunde selbst. Die (mit der durch die V. v. 8. September 1808 begründeten Sektion) längst außer Wirksamkeit getretenen Bestimmungen über den Personalstand, Gehaltsverhältnisse u. s. w. konnten dagegen hier füglich weggelassen werden. Ebenso konnten zur Vermeidung von Wiederholungen diejenigen Bemerkungen hier wegbleiben, welche zu den einzelnen oben abgedruckten Bestimmungen veranlaßt wären. Siehe die einschlägigen Noten zur Konsistorialordnung v. 8. September 1809, dann zur II. Verf. Beil. und deren beiden Anhängen

Die Verfassung der Seminarien, und anderer geistlichen Bildungs-Anstalten nach den weitern Verfügungen, welche Wir Uns darüber vorbehalten.

Die Ertheilung der landesfürstlichen Tischtitel.

Den Eremitenfond.

Die Einsezung der Kirchendiener in ihre Temporalien und die Ablegung des durch die Konstitution vorgeschriebenen Eides der Treue.

Die genaue Befolgung der über die geistliche Gerichtsbarkeit erlassenen Verordnung vom Jahre 1804.

Die Vertheilung der Pfarreien, wo solche für nöthig befunden wird, und benehmlich mit den Bischöfen.

Die Verleihung der Pfarreien und Benefizien, in so weit sie dorthin gewiesen werden.

Alles was sich auf Unsern Hof-Kultus bezieht.

Die Frage, ob eine Kirche oder Kapelle beibehalten werden soll.

Die Vertretung Unserer landesfürstlichen Rechte im Patronats- und übrigen auf die Kirchenpolizei sich beziehenden Gegenständen vor den Gerichtsstellen, jedoch gemeinschaftlich mit dem Hoheits-Bureau Unsers auswärtigen Ministerial-Departements, und durch die angestellten Fiskale.

Die Rekurse der Geistlichen gegen ihre unmittelbaren Vorgesezten, in so weit sie zu Unserer allerhöchsten Stelle gelangen.

VI.

In Beziehung auf die vereinigte Staats- und Kirchengewalt.

1) In dieser Beziehung bildet die Ministerialsektion der kirchlichen Angelegenheiten zugleich das General-Konsistorium für die in dem Reiche öffentlich recipirten protestantischen Konfessionen, und besorgt in dieser Eigenschaft nicht nur die Kirchen-Polizei, sondern alle aus dem obersten Episkopat, und der Leitung der innern Kirchen-Angelegenheiten hervorgehenden Geschäfte.

2) Sie führt theils unmittelbar, theils durch den General-Superintendenten und die Dekane, die oberste Aufsicht über die Kirchen-Disciplin; von ihr gehen alle die Erhaltung und Verbesserung derselben bezielenden allgemeinen Anordnungen aus.

3) Das General-Konsistorium wacht auf die Lehrvorträge der Geistlichen und der Schullehrer (in so weit diese mit dem Religionsunterrichte sich befassen) und führt ein Verzeichniß über dieselben und deren Benehmen. Dieses erstreckt sich auch auf jene Kirchen- und respektive Schul-Diener, welche in dem Bezirke der Fürsten, Grafen und Patrimonial-Gerichtsherren angestellt sind, nach der Pragmatik vom 19. März 1807 und der Verordnung über die gutsherrlichen Rechte.

4) Die oberste Leitung des Gottesdienstes, die Bewahrung oder Verbesserung der Liturgie und des Kirchenritus liegt ihm ob.

5) Die Prüfung pro Ministerio und die Ziehung der hieraus hervorgehenden Resultate geschieht ausschließend bei dem General-Konsistorium nach der allgemeinen Instruktion über die theologischen Prüfungen, welche alsbald nach der Konstituirung des General-Konsistoriums öffentlich bekannt gemacht werden soll.

6) Nach den Resultaten dieser Prüfungen schlägt das General-Konsistorium Uns die Kandidaten zu den Pfarrstellen unmittelbar vor.

7) Unser General-Konsistorium hat sich übrigens vorzüglich angelegen seyn zu lassen, die bereits angefangene Beschreibung des gesamten Kirchenwesens in Unserm Königreiche zu vollenden, und in einer allgemeinen nach der gegenwärtigen Territorial-Eintheilung Unseres Reiches bearbeiteten Uebersicht darzustellen, sofort auf dieses Werk eine den vernünftigen Foderungen Unserer protestantischen Unterthanen entsprechende Verfassung ihrer gesamten

Gemeinde zu gründen, und Uns diese in einer allgemeinen Kirchenordnung zur Sanktion vorzulegen.

8) Uebrigens soll eine eigene Konsistorial-Ordnung den Geschäftskreis Unseres protestantischen General-Konsistoriums und dessen übrige Verhältnisse näher festsezen.

VII.

Endlich befaßt sich diese Ministerial-Abtheilung mit allen auf das Religions- und Kirchenwesen der übrigen Glaubensgenossen betreffenden Geschäften in analoger Beziehung mit den vorhergehenden Bestimmungen, und mit stäter Rücksicht auf die besondern Religions-Begriffe eines Jeden, sofort auf den konstitutionellen Grundsaz einer vollkommenen Gewissens-Freiheit.

VIII.

Dieser Abtheilung wird es zur Pflicht gemacht, am Schlusse jeden Jahres einen Hauptvortrag über den Zustand des Kirchenwesens in dem ganzen Reiche, über die darin vorgefallenen wichtigen Veränderungen, und über die hieraus hervorgehenden Foderungen Unserem Ministerium des Innern vorzulegen.

. . . . . .

München den 8. September 1808.

170. Organisches Edikt v. 15. September 1808 über die Sektion des Ministeriums des Innern für die öffentlichen Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten. Auszug. (RBl. S. 2461, Döll. 9 S. 1038.*)

M. J. I. Durch die in der Konstitution Unsers Reichs Tit. III § 1 bestätigte Organisation Unserer Ministerien, vom 29. Oktober 1806,**) ist dem Ministerium des Innern die Aufsicht und Leitung über alle Gegenstände der Geistes-Kultur und sittlichen Bildung, als: National-Erziehung, Schulwesen, Kollegien und Universitäten übertragen, welche dasselbe, nach dem beschlossenen neuen Verwaltungs-Plane, künftig durch eine eigene, jedoch in unmittelbarer Verbindung mit ihm stehende Zentral-Behörde unter der Benennung:

„Sektion für öffentliche Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten"

führen lassen wird.

I. Titel.

Formation.***)

. . . . . .

*) Dieses Edikt und die demselben beigegebenen vier Amts-Instruktionen für die General-Kreis-Kommissariate, die Distrikts-Schul-Inspektoren, die Rektorate und die Lokal-Schul-Inspektionen bilden die Grundlage der Organisation des Unterrichts in Bayern. Allerdings sind die meisten der hier gegebenen Bestimmungen in der Zwischenzeit völlig umgestaltet worden. Nur Weniges ist unverändert geblieben.

**) Oben S. 162.

***) Es folgen nun Bestimmungen über die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der neugebildeten Sektion. Was die Formation betrifft, ist zu bemerken: Durch die V. v. 6. Oktober 1802, die Auflösung des geistlichen Rathes betr. (RBl. St. 41 S. 707), wurde unter der Benennung „General-Schul-Direktorium" eine eigene selbständige Stelle niedergesezt, welche sich ausschließlich mit der Leitung des Schulwesens abzugeben hatte. Diese Stelle wurde mit V. v. 6. September 1805, die Organisation der Leitung des Schulwesens betr. (Döll. 9 S. 724), aufgelöst. Dagegen wurde für die mit der obersten Leitung des Schulwesens betrauten beiden Ministerialdepartements (das auswärtige und das geistliche) ein eigenes Bureau unter der Benennung „Geheimes Schulen- und Studien-Bureau" bestellt. Die übrigen Geschäfte des General-Schul-Direktoriums wurden den Landesdirektionen überwiesen. Gemäß V. v. 31. Januar 1807, die oberste Leitung der Bildungs- und Unterrichts-Anstalten im Königreiche Baiern betr. (RBl. S. 260, Döll. 9 S. 730), wurden „die zeither bestandenen besondern obern Leitungen der höheren, mittleren und untern Lehrinstitute unter dem Namen von geheimen Universitäts-Kuratelen, des geheimen Schulen- und Studienbureau" in dem Ministerium des Innern konzentrirt und dem lezteren zu diesem Zwecke ein geheimer Ministerial-Referent und zwei Zentral-Schulräthe (ein katholischer und ein protestantischer) beigegeben. Durch vorwürfiges Edikt erfolgte sodann die Bildung einer besonderen „Sektion für öffentliche Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten". Nach § 4 der Form.V. v. 15. April 1817 wurden für das Schul- und Studienwesen im Staatsministerium des In-

§ 8. Untergeordnete Mittel-Organe sind:

a) die General-Kreis-Kommissariate, bei welchen für Schul- und Studien-Gegenstände ein eigener Kreisrath angestellt werden soll;

b) die Distrikts-Inspektionen;

c) die Rektorate und akademischen Senate bei den Universitäten;

d) die Rektorate und Vorstände von einigen der Zentral-Direktion unmittelbar untergebenen Lehr- und Erziehungs-Anstalten;

e) die Lokal-Inspektionen.

. . . . . .

II. Titel.
Wirkungs-Kreis.

§ 11. Der Wirkungs-Kreis der für die öffentlichen Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten bei Unserm Ministerium des Innern angeordneten Sektion erstreckt sich über folgende Gegenstände:

1) Sie unterhält eine thätige Aufsicht über alle Mittelorgane, damit die erlassenen Gesetze und Verordnungen genau vollzogen werden;

2) sie entwirft alle Lehrplane, Schulordnungen, Amts-Instruktionen für die untergeordneten Stellen; überhaupt alle Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, welche das öffentliche Unterrichts- und Erziehungswesen zum Gegenstande haben;

3) sie prüft alle ihr darüber zukommenden Verbesserungs-Vorschläge, und unterwirft selbst von Zeit zu Zeit nach den gesammelten Erfahrungen die bestehenden Verordnungen und Einrichtungen einer Revision. Die daraus hervorgehenden Vorschläge zu Abänderungen werden in motivirten Vorträgen mittelst Unsers Ministers des Innern zur Genehmigung Uns vorgelegt;

4) sie bescheidet alle in Schul- und Studien-Sachen an die allerhöchste Stelle gelangten Berichte, Bitten, Klagen und Vorstellungen, und veranlaßt darauf die geeigneten Verfügungen;

5) sie leitet alle öffentlichen Erziehungs-Häuser und Anstalten, und läßt sich ihre Vervollkommung vorzüglich angelegen seyn;

6) sie wacht für die Erhaltung der Stipendien, und damit diese nach den festgesetzten Normen und nach der Absicht der Stifter jährlich vertheilt werden; und legt die darüber entworfenen Listen, mit gehöriger Würdigung der dafür vorgeschlagenen Kandidaten, durch den Minister Unserer Bestätigung vor;

---

nern zwei oder nach Erforderniß drei Oberstudienräthe aufgestellt, von denen nach § 14 des II. Anhangs zur II. Verf.Beilage jederzeit einer der protestantischen Religion angehören soll. Nach § 13 der Form.V. vom 9. Dezember 1825 bestand als ergänzender Bestandtheil des Ministeriums des Innern für die Angelegenheiten des Kultus, des Unterrichts und der für diese beiden Zwecke bestimmten Stiftungen eine eigene Ministerial-Sektion. Die Formation, der Wirkungskreis und Geschäftsgang dieser Sektion mit der Benennung „oberster Kirchen- und Schulrath" wurde geregelt durch die V. v. 17. Dezember 1825, die für die Angelegenheiten der Kirche und des Unterrichts errichtete Ministerial-Sektion betr. (RBl. S. 1033, Döll. 8 S. 263, 9 S. 700). Dieser oberste Kirchen- und Schulrath wurde durch V. vom 15. Dezember 1846 aufgehoben und seine Geschäfte sind an das neugebildete Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten übergegangen. Siehe die V. v. 27. Februar 1847. Für die oberste fachmännische Berathung und Bearbeitung der Angelegenheiten der humanistischen und technischen Mittelschulen besteht nunmehr nach der V. v. 22. Nov. 1872 ein besonderes Kollegium unter der Benennung „Oberster Schulrath". — Da nach Vorstehendem die fragliche Sektion für öffentliche Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten längst nicht mehr besteht, konnten die Bestimmungen des Edikts v. 15. September 1808 über deren Formation und Geschäftsgang füglich weggelassen werden. — Die dem Kultusministerium überwiesenen Geschäfte sind in der erwähnten V. v. 27. Februar 1847 aufgezählt. Die Abgränzung seines Wirkungskreises gegenüber den Kreisregierungen ist aus §§ 38—50 der Form.V. v. 17. Dezember 1825 zu entnehmen. Hiernach und in Folge anderer über die einschlägigen Materien ergangener Vorschriften stellen sich auch die den Wirkungskreis der fraglichen Sektion betreffenden Bestimmungen des Edikts v. 15. September 1808 theils als verändert, theils als beseitigt dar. Wegen des organischen Zusammenhangs mit den beigegebenen Amts-Instruktionen und zur Ermöglichung eines bessern Verständnisses einiger späterer Vorschriften fand man jedoch für gut, die §§ 8 und 11 des Edikts zum Abdruck zu bringen.

7) sie sorgt für die Erhaltung und zweckmäßige Verbesserung der mit den Schulen und Studien-Anstalten in Verbindung stehenden Institute und Attribute;

8) die der ehemaligen unmittelbaren Universitäts-Kuratel durch die organischen Gesetze aufgetragenen Geschäfte, in Beziehung auf die Universität Landshut, in so weit sie nicht die ökonomische Verwaltung ihres Vermögens, und das Rechnungswesen betreffen, gehen an diese Sektion über. Die Gegenstände, welche das spezielle Studium der Arznei-Wissenschaft, und die damit verbundenen Anstalten betreffen, gehören mit zu dem Wirkungs-Kreise des geheimen Medizinal-Bureau;

9) den hier bestehenden deutschen Schulbücher-Hauptverlag, mit den dazu gehörigen Druckereien, hat sie unter ihre nähere Aufsicht und Leitung zu nehmen;

10) sie hat das bei den sämtlichen Schulen, Studien- und Erziehungs-Anstalten anzustellende Personal bei Unserm Minister des Innern zu Unserer Bestätigung in Vorschlag zu bringen, und zu sorgen, damit durch zweckmässige Einrichtungen brauchbare Kandidaten für das Lehr- und Erziehungs-Fach gebildet, und zu den Lehr-Aemtern und in den Erziehungs-Häusern nur gesittete, durch ihre Talente und Kenntnisse ausgezeichnete Individuen angestellt werden;

11) sie begutachtet die Ertheilung der Gehalte, der Gehalts-Zulagen, Gratifikationen und Pensionen, wo solche Statt haben, und bescheidet, nach eingeholter Ministerial-Bestätigung, die darüber angebrachten Gesuche nach den Gesezen, und mit stäter Rücksicht auf den festgesezten Etat;

12) sie hat die jährlich einlaufenden Schul-Etats der einzelnen Kreise nach dem wahren Bedürfnisse zu reguliren, und in einem General-Etat, der die ganze Exigenz ausspricht, zusammen zu fassen, und als das wahre Postulat für die öffentlichen Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten vorzulegen;

13) sie hat die Aufsuchung und Ausmittelung geeigneter Lokal-Fonds zur Unterhaltung und Vervollkommnung der öffentlichen Lehr- und Erziehungs-Anstalten, benehmlich mit dem geheimen Zentral-Rechnungs-Bureau, zu veranlassen;

14) sie wacht über die zweckmässige Verwendung der Schul- und Studien-Fonds;

15) sie begutachtet die Errichtung neuer, oder Aufhebung entbehrlicher Schulen und Institute, und veranlaßt, benehmlich mit dem geheimen Zentral-Rechnungs-Bureau des Ministeriums des Innern, die hiezu nöthigen Bauten;

16) die Leitung der Kontrole der Verwaltung der Schulen- und Studien-Fonds, so wie die Revision der Rechnungen gehört zum Geschäfts-Kreise des geheimen Zentral-Rechnungs-Bureau; das Ministerium wird aber die Verfügung treffen, daß der Schulen- und Studien-Sektion vor dem Schlusse des Etats-Jahres der Vermögens-Stand mitgetheilt, auch die Einsicht der eingekommenen Rechnungen gestattet werde, damit sie dadurch in den Stand gesezt werde, theils die geschehene zweckmässige Verwendung zu übersehen, theils darüber die geeigneten Anträge für das künftige Etats-Jahr zu machen; auch wird das geheime Zentral-Rechnungs-Bureau dem Ministerium keine anderwärtige Verwendung eines zum Gebrauche der Schulen, oder der Erziehungs- und Studien-Institute dienenden Gebäudes vorschlagen, es sey denn, daß die Studien-Sektion vorläufig darüber gehört worden ist;

17) sie revidirt die vierteljährig einzusendenden Schul- und Studien-Geschäfts-Protokolle sämtlicher General-Kreis-Kommissariate, der Universitäts-, Lizeen- und Gymnasien-Rektorate, und erstattet darüber an den Minister Vortrag;

18) sie untersucht die am Ende des Schul-Jahres aus allen Kreisen und von allen Universitäten eingehenden Schul- und Studien-General-Berichte, Lektions-Schemate, Schul-Standes- und Uebersichts-Tabellen, und verfaßt daraus eine General-Uebersicht des Schul- und Studien-Standes des ganzen Königreiches, mit gutachtlichen Bemerkungen, welche dem dirigirenden Minister, und durch diesen Uns am Ende des Jahres vorgelegt wird;

19) sie besorgt die Herstellung einer allgemeinen Schul-Beschreibung, und eine jährlich fortzusezende Schul-Statistik. Resultate, die zur Kenntniß des Publikums sich eignen, werden durch das Regierungsblatt bekannt gemacht;

20) endlich hat die Studien-Sektion von Zeit zu Zeit durch seine Mitglieder, mit Vorwissen und Genehmigung des Ministers, Lokal-Visitationen der vorzüglicheren Lehr- und Erziehungs-Anstalten vornehmen zu lassen.

. . . . . .

München den 15. September 1808.

171. Nro. I. **Spezielle Instruktion vom 15. September 1808 für die General-Kreis-Kommissariate, in Beziehung auf das öffentliche Unterrichts- und Erziehungs-Wesen in ihren respektiven Kreisen** (RBl. S. 2472, Döll. 9 S. 1044)*).

§ 1. Die General-Kreis-Kommissariate sind in ihren Amts-Bezirken die ersten Studien- und Schul-Leitungs-Organe der Regierung, und stehen hienach mit dem Ministerium des Innern in unmittelbarem Verhältnisse.

§ 2. Die ihnen untergeordneten Organe sind:

a) ein Kreis-Kommissariats-Schulrath;**)

b) die Rektorate;

c) die Distrikts- und Lokal-Inspektionen.

Alle in dem Bezirke ihrer Kreise gelegenen höheren und niederen Unterrichts-Anstalten, Feiertags- und Industrie-Schulen, alle öffentlichen und Privat-Erziehungs-Institute, Schullehrer-Seminarien u. s. w. sind theils ihrer unmittelbaren, theils mittelbaren Aufsicht untergeben. Ausgenommen in der Residenzstadt, wo das Lizäum und Gymnasium, so wie die männlichen und weiblichen Erziehungs-Häuser, unter der unmittelbaren Zentral-Direktion stehen.

§ 3. Zu dem zweifachen Geschäfte der Schul-Aufsicht und der Schul-Polizei-Handhabung dienen den General-Kommissariaten: a) die Distrikts-Schul-Inspektoren, und b) die Landrichter, oder (in gutsherrlichen Schulen) die Patrimonial-Beamten.

Wo in einem Landgerichte mehrere Schulen von verschiedener Konfession gelegen sind, wird für jede Konfession ein eigener Distrikts-Schul-Inspektor aufgestellt; vereinzelte Schulen der einen oder andern Konfession aber, die in einem Landgerichte liegen, werden einem benachbarten Distrikts-Inspektor von verwandter Konfession zugewiesen, der jedoch mit dem einschlägigen Landrichter gemeinschaftlich die Inspektion zu führen hat.

§ 4. Dem General-Kreis-Kommissär liegt ob:

a) die von dem Ministerium ihm zukommenden allgemeinen und besonderen Schul-

---

*) Der Wirkungskreis der Kreisregierungen in Bezug auf Erziehung, Bildung und Unterricht und die Abgrenzung dieses Wirkungskreises gegenüber dem Staatsministerium einer- und den untern Behörden andererseits ist in §§ 38—50 der Form.V. vom 17. Dezember 1825 und den weiter hiezu ergangenen Anordnungen bestimmt. Die vorstehende Instruktion erscheint hiedurch beinahe vollständig ersetzt. Der unverkürzte Abdruck der letzteren erfolgte daher vorwiegend aus ähnlichen Rücksichten wie vorstehend die §§ 3 und 11 des Edikts. Um so mehr konnte hier von denjenigen Modifikationen abgesehen werden, welche diese Instruktion bis zum Jahre 1825, namentlich durch die in der Zwischenzeit über die Formation und den Wirkungskreis der Kreisregierungen ergangenen Verordnungen erfahren hat. — Den Kreisregierungen stehen als fachmännische Organe in Schul- und Studiensachen die Kreisscholarchate (s. V. v. 1. April 1832) und die Kreisschulinspektoren (s. die Instr. v. 30. Juni 1873) zur Seite.

**) Vgl. § 3 des vorstehenden Edikts. Auch nach Abschn. I § 3 der Form.V. v. 27. März 1817 bestand die Regierung, K. d. J., unter Anderm „aus einem Kreisschulrathe, dermal noch, bis in der Folge die Geschäfte eines solchen einem der übrigen Räthe oder Assessoren zugetheilt werden können". Die Form.V. v. 17. Dezember 1825 dagegen spricht nicht mehr von einem besonderen Kreisschulrathe. Vgl. übrigens noch § 14 des II. Anh. zur II. Verf.Beil. und die V. v. 21. Oktober 1808, das Verhältniß der Kreis-Schulräthe zu den Schulen verschiedener Konfession in ihren Kreisen betr. (Döll. 9 S. 1046), welch letztere lautet:

„Da es Unser längst erklärter und fest bestehender Wille ist, nicht nur dem Wesen der Glaubens- und Gewissens-Freiheit Unserer Unterthanen auf keine Weise zu nahe zu treten, sondern daß in diesem Punkte auch selbst die bloße Meinung, sofern sie nicht wesentlichen Zwecken entgegen ist, nach aller Möglichkeit zu schonen, so wollen Wir auch nicht, daß die allgemeinen Volks-Schulen der unmittelbaren Aufsicht eines der Konfession nach verschiedenen Kreis-Schulrathes untergeben seyen, und verordnen daher in Absicht derselben, daß:

1) in den Kreisen von vermischter Konfession, die einen protestantischen Kreis-Schulrath haben, die unmittelbare Respizienz der katholischen Schulen den katholischen Distrikts-Schul-Inspektoren in der Regel allein verbleiben, und bei dem General-Kommissariat das Korreferat einem katholischen Kreisrath zustehen;

2) in den Kreisen von vermischter Konfession aber, die einen katholischen Kreis-Schulrath haben, eben so die unmittelbare Respizienz der protestantischen Schulen den protestantischen Spezial-Dekanen in der Regel allein verbleiben, und bei dem General-Kommissariat das Korreferat dem aufzustellenden protestantischen General-Dekan zustehen soll.

Die höheren Bildungs-Anstalten aber bleiben mit Ausnahme des Religions-Unterrichts, dessen Respizienz den oben bestimmten Korreferenten vorbehalten ist, unter der alleinigen Aufsicht des aufgestellten Kreis-Schulrathes.

Darnach ist das Verhältniß sämmtlicher Kreis-Schulräthe zu bestimmen."

Verordnungen und Vorschriften, Aufträge und Weisungen, in so weit sie ihn unmittelbar betreffen, zu beobachten und genau zu vollziehen; und in so weit sie für die oben bemerkten Behörden gehören, an diese ohne Aufschub auszuschreiben, und über ihre Befolgung zu wachen;

b) über alle wichtigere Schul-Angelegenheiten und Vorfälle, welche sich auf keine bereits bestehende allgemeine Verordnungen und Vorschriften zurückführen lassen, an das königliche Ministerium selbst Bericht zu erstatten, und die allerhöchsten Entscheidungen hierauf abzuwarten;

c) in Fällen, bei welchen Gefahr auf dem Verzuge haftet, und die deßwegen eine schleunige Entschließung erfodern, eine geeignete provisorische Verfügung zu treffen, sogleich aber darüber zu berichten;

d) über provisorische Ernennungen, definitive Anstellungen, Gehalts-Bestimmungen oder Vermehrungen, Quieszirungen und Pensionirungen der Professoren, Lehrer oder Lehrerinnen, dann des übrigen bei den Schulen angestellten Personals; ferner über Führung neuer Schul-Bauten, über Errichtung neuer oder Aufhebung entbehrlicher Schulen und Institute gutachtliche Vorschläge und Informations-Berichte zu erstatten;

e) bei Geschäfts-Reisen in seinem Bezirke nicht nur von den bedeutenden Lehr-Anstalten hie und da selbst Einsicht zu nehmen, sondern auch überhaupt nach dem Zustande der Schulen in seinem Kreise sich öfter zu erkundigen, um sich eines Theiles zu überzeugen, daß Lehrer sowohl, als Aufseher ihre Pflicht thun, und anderen Theils wirklichen Gebrechen sogleich Abhilfe zu verschaffen; ausserdem aber überall, wo es nöthig scheint, durch den ihm zugeordneten Kreis-Schulrath unmittelbare Einsicht nehmen zu lassen;

f) die zweckmäßige Verwendung des für Schulen und Studien angewiesenen Stiftungs- und Staats-Vermögens durch fortwährende Wachsamkeit; — die pünktliche Befolgung und Exequirung der königlichen Befehle aber von Seite der Unter-Behörden durch vierteljährig regelmäßige Einsicht ihrer Schul-Geschäfts-Protokolle zu kontrolliren;

g) den Privat-Lehrern und Privat-Erziehungs-Instituten, zur Beseitigung aller nicht ordnungsmässig geprüften Lehr-Individuen und der so gemeinschädlichen Winkel-Schulen, vorzügliche Aufmerksamkeit zu widmen;

h) zur Beförderung eines zweckmässigen Jugend-Gottesdienstes, vornehmlich an lateinischen Lehr-Anstalten, und eines verständigen Religions-Unterrichtes in den Schulen überhaupt auf die angemessenste Weise mitzuwirken;

i) alljährig am Ende des Schuljahres einen umständlichen, das ganze Studien- und Schulwesen des General-Kommissariats möglichst detaillirt umfassenden General-Bericht, welchem insbesondere die vierteljährigen Studien- und Rektorats-Protokolle, die jährlichen Schul-Standes- und Uebersichts-Tabellen in der vorgeschriebenen Form, dann Verzeichnisse der ausgezeichnetsten Schulmänner, Inspektoren und Schulen in jedem Kreise als Beilagen angefügt sind, zur allerhöchsten Stelle zu erstatten;

k) die eigenen Schul-Geschäfts-Protokolle, welche von den übrigen Polizei-Gegenständen abgesondert zu führen sind, vierteljährig zur Einsicht vorzulegen;

l) vor dem Schlusse jedes Finanz-Jahres einen spezifizirten Exigenz-Etat über alle im Kreise gelegenen Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten, Personal- und Real-Bedürfnisse ꝛc. zur weiteren Prüfung und Regulirung einzusenden;

m) alljährig die dem General-Kommissariate unmittelbar untergeordneten Studien-Anstalten, Erziehungs-Häuser und Schullehrer-Seminarien visitiren, eine zweifache Prüfung der Schuldienst-Aspiranten, — die eine zur Aufnahme in das Schullehrer-Seminar, die andere zur Lossprechung aus demselben, und zur genaueren Klassifikation der Seminaristen nach ihren Kenntnissen und Sitten vornehmen zu lassen, und darnach eine Exspektanten-Liste zu halten, nach welcher erfoderlichen Falles Schulgehilfen oder auch Lehrer nach Bedürfniß ausgewählt und berufen werden können; — zu welchem Ende alljährig erneuerte Anzeigen der Schul-Dienst-Exspektanten von ihrem Aufenthalte und ihrer Beschäftigung einzufodern sind;

n) auf allgemeine Befolgung des für öffentliche Schul-Feierlichkeiten, Prüfungen und Preise-Vertheilungen vorgeschriebenen Regulativs, als eines wesentlichen Mittels zur allgemeinen Anerkennung der Wichtigkeit öffentlicher Lehr-Anstalten, zu bringen;

o) endlich überhaupt sich in stäter Uebersicht des Studien- und Schulwesens im ganzen General-Kommissariats-Bezirke zu erhalten, um fortwährend in den Stand gesezt zu seyn, über alle vorfallende Schul-Ereignisse und Angelegenheiten die von dem Ministerium gefoderten Gutachten, Berichte und Vorschläge ohne Zeitverlust und mit angemessener Personen- und Sachkenntniß abgeben zu können. München den 15. September 1808.

Digitized by Google

172. Nro. II. **Amts-Instruktion für die Distrikts-Schul-Inspektoren v. 15. September 1808** (RBl. S. 2477, Döll. 9 S. 1064).*).

§ 1.**) Die Distrikts-Schul-Inspektoren sind im Bezuge auf das Volksschulwesen die unmittelbaren Hilfsorgane des General-Kreis-Kommissariats.

§ 2.***) Jeder Distrikts-Schul-Inspektor führt die Aufsicht über alle innerhalb des ihm angewiesenen Distriktes (gewöhnlich des Bezirkes eines Landgerichts oder einer größern Stadt) gelegenen Schulen und Erziehungs-Anstalten.

§ 3.†) Befinden sich in einem Landgerichte mehrere Schulen von verschiedener Konfession, so werden zwei Distrikts-Inspektoren aufgestellt, von denen jeder die Schulen seiner Religionsverwandten zur Aufsicht übernimmt.

Einzelne in einem Landgerichte befindliche Schulen einer Konfession stehen unter der Aufsicht des nächsten Distrikts-Schul-Inspektors ihrer Konfession.

§ 4. Die Distrikts-Schul-Inspektoren werden, auf begutachteten Vorschlag des General-Kreis-Kommissariats, von dem Ministerium, auf den Antrag der Sektion des öffentlichen Unterrichts, ernannt,††) und in der Regel aus dem achtungswürdigen Stand der Rural-Dechante und Pfarrer ausgewählt. Wo diese Wahl auf eine von dem Dekan verschiedene Person fällt, hat der Distrikts-Inspektor überall den Rang zunächst nach jenem. Auch wird ihn die Regierung bei erprobtem Amtseifer durch besondere Auszeichnung ehren, und nach Umständen durch Beförderung belohnen.

§ 5.†††) Der Distrikts-Schul-Inspektor erstattet seine Berichte, Gutachten und Bemerkungen über die Schul- und Erziehungs-Anstalten seines Distrikts an das General-Kreis-Kommissariat, von dem er sowohl die Regierungsbefehle, als eigene Aufträge zu empfangen hat.

§ 6. Die Amtsverbindlichkeiten des Distrikts-Inspektors bestehen:

a) in Handhaltung der äussern Schulordnung;

b) in Verbesserung des innern Zustandes aller seiner Distriktsschulen überhaupt, und jeder insbesondere;

c) in fortwährender Kontrollirung der Lokal-Inspektionen seines Bezirkes.

§ 7. Alles, was zur Beförderung dieses dreifachen Zweckes beiträgt, ist für den Distrikts-Inspektor Pflicht. Er sorgt daher vor allem dafür, daß er als Lokal-Inspektor seiner eigenen Pfarrschule, die unter der unmittelbaren Oberaufsicht des Kreisschulraths steht, diese durch möglichst gute innere und äussere Einrichtung zur Musterschule erhebe, auf die er hinweisen, und wohin er schwächere Schullehrer zur anschaulichen Belehrung bescheiden kann.

---

*) Diese Amts-Instruktion ist im Wesentlichen noch in Geltung. — Ueber das Schulwesen im Allgemeinen vgl. die folgende Amts-Instruktion für die Lokal-Schul-Inspektionen und die dortselbst allegirten Bestimmungen.

**) Vgl. § 8 der vorstehenden Instruktion für die General-Kreis-Kommissariate, ferner über das gemeinsame Wirken der Distrikts-Schul-Inspektoren und der Distrikts-Polizeibeamten die ME. v. 24. Juli 1833.

***) Durch die V. v. 22. März 1821 ist die Aufsicht über die Schulen der größeren Städte dem Wirkungskreise der Distrikts-Schul-Inspektoren entzogen und eigenen Schulkommissionen übertragen worden. Vgl. die ME. v. 5. Juli 1822 und 24. Juni 1839.

†) Ueber die distriktive Aufsicht über konfessionell gemischte Schulen s. § 13 der V. v. 29. Aug. 1873.

††) Die Aufstellung der Distrikts-Schulinspektoren hat nunmehr gemäß § 20 der Form.V. v. 17. Dezember 1825 durch die Kreisregierungen zu erfolgen, wovon dem Ministerium lediglich Anzeige zu erstatten ist. Vgl. die ME. v. 9. August 1832 (Döll. 9 S. 1070). Nach § 22 der inzwischen wieder außer Kraft gesetzten GME. v. 8. April 1852 soll der Aufstellung die gutachtliche Einvernahme der Bischöfe vorausgehen. Nach GME. v. 6. Mai 1852 (Döll. 24 S. 315) sollte diese Einvernahme auch bei der Bestellung eines ständigen — d. h. eines nicht bloß für einen einzelnen unvorhergesehenen Fall zu bestellenden — Stellvertreters stattfinden. — Vgl. auch Ziff. V der ME. vom 24. Juli 1838.

†††) Vgl. dagegen Ziff. X der ME. v. 24. Juli 1833.

§ 8. Er besucht regelmässig wenigstens alljährig einmal jede Schule seines Distrikts, oder macht, im Falle, daß er diese pflichtmässigen Schulbesuchsreisen, wegen Krankheit, oder anderer wichtiger Hindernisse, in einigen oder allen seinen Schulen nicht sollte vornehmen können, dem General-Kreis-Kommissariate die Anzeige davon, nebst dem Vorschlage zweier tauglicher Pfarrer, welche einsweilen seine Stelle vertreten könnten.*)

§ 9.**) Bei diesen Schulvisitations-Reisen, über welche sich jeder Distrikts-Inspektor in seinem allgemeinen jährlichen Schulberichte, und mittelst Einsendung seiner Visitations-Protokolle auszuweisen hat, und deren unvermeidliche Kosten entweder durch mässige Diäten, oder durch eine jährliche Gratifikation vergütet werden sollen,***) ist der ganze Zustand der Schulen auf's genaueste und gewissenhafteste zu untersuchen. Der Distrikts-Inspektor hat demnach hiebei sein Augenmerk vorzüglich

a) auf die ersten und allgemeinen Haupterforderniss einer guten Schule; sodann

b) auf die örtlichen Verhältniss, Mängel oder Vorzüge; auf den Zustand des Schulhauses und des Lehrzimmers; auf moralische Eigenschaften, Fähigkeit und Fleiß des Lehrers; auf Schulbesuch, Sitten und Fortgang der Kinder; auf den eingeführten Lektions- und Studienplan; auf Lehrgegenstände und Behandlung derselben; auf Beobachtung der Schulgeseze und dergleichen mehr zu richten. Nebst diesem wird er

c) die Industrie- und Singschulen, die Einrichtung und den Besuch der Feiertagsschulen u. s. w. nicht auffer Acht lassen. Er wird

d) die Schuljugend nicht nur durch den Ortspfarrer, als Lokal-Inspektor, oder durch einen seiner Hilfs-Geistlichen in der Religions- und Sittenlehre, durch den Schullehrer aber in den übrigen Elementar-Gegenständen prüfen lassen, sondern auch selbst prüfen.

e) Bei den Lokal-Inspektoren, Gemeindevorstehern und dem Gemeinderathe, in deren Gegenwart ohnehin die Schulvisitation jedesmal geschieht, wird er alle nöthige Erkundigungen einziehen, ihre Wünsche vernehmen, und über die von den Anwesenden gemachten Vorschläge zur schleunigen Hebung der Mängel und zu zweckmässigen Verbesserungen und Einrichtungen überhaupt erforderlichen Falls ein ausführliches Protokoll aufnehmen, und mit Beifügung seines gutachtlichen Berichts an das General-Kreis-Kommissariat einsenden.

f) Schulkinder, welche ihre Entlassung aus der Schule vor der gesezlichen Frist nachsuchen, wird er zu einer besonderen Prüfung fodern, und nach dem Befinden ihrer dabei bewiesenen Kenntniss bescheiden.

g) Den hie und da in Städten seines Distrikts etwa befindlichen Pfleganstalten für arme Kinder wird er ebenfalls die nöthige Aufmerksamkeit widmen, und die Beschaffenheit derselben in einem besondern Abschnitte seines allgemeinen Berichtes schildern.

§ 10.†) Auch wird dem Distrikts-Inspektor zur Pflicht gemacht, vor

---

*) Die Kreisregierung kann nach ME. vom 1. Juli 1828 (Döll. 9 S. 1127) in solchen zur Anzeige gebrachten Verhinderungsfällen auch bestimmen, „ob die Visitation etwa einmal ausgesezt oder einem benachbarten Distrikts-Schulinspektor gegen den Bezug der Remuneration übertragen werden soll". Muß dagegen in Folge des Verschuldens eines Distrikts-Schulinspektors ein anderer Visitator abgeordnet werden, dann „ist die Bezahlung der Visitationsgebühren dem schuldig befundenen Inspektor aufzulegen."

**) Ueber diese Schulvisitationen s. die ME. v. 21. November 1839, über die Vornahme außerordentlicher Visitationen ferner die CME. vom 5. August 1851.

***) Ueber die Gebühren der Distrikts-Schulinspektoren vgl. die CME. v. 17. August 1863 und 19. November 1875, dann über die Art der Behandlung der Liquidationen die ME. v. 8. März 1839. — Vgl. auch zu Ziff. VII der ME. v. 24. Juli 1833.

†) Siehe jedoch die ME. v. 21. Nov. 1839 Ziff. I.

Ende der Sommerschule die jährlichen Schulberichte aller Lokal-Schul-Inspektoren seines Amtsbezirkes zu sammeln, und sie dann dem General-Kreis-Kommissariate mit seinem Hauptberichte über den Zustand aller Schulen, über die Hindernisse und Mittel zur Vervollkommnung derselben u. s. w. mit Ende des August-Monats zu übersenden.

§ 11. Dem Hauptberichte legt er ein unpartheiisches Verzeichniß der ausgezeichnetsten Schulfreunde, Lokal-Schul-Inspektoren, Hilfsgeistlichen, Schullehrer und Schulgehilfen seines Distriktes bei.

§ 12. Endlich wird sich der Schul-Inspektor bemühen, daß, wo es die Lokalumstände gestatten, oder erfodern, mit den Volksschulen Arbeits- und Industrie-Anstalten verbunden, Schulgärten angelegt, zweckmässige Lektür bei den Schullehrern befördert und Schul-Konferenzen unter den Pfarrern und Schullehrern eingeführt werden.

München den 15. September 1808.

173. Nro. III. **Amts-Instruktion für die Rektorate an den höhern Unterrichts-Anstalten v. 15. September 1808** (RBl. S. 2481, Döll. 9 S. 735).*)

§ 1.**) Bei den Gymnasien sowohl, als bei den politechnischen Schulen sollen **Rektorate** bestehen, welche zusammen zu sezen sind

1) aus dem Rektor als Vorstand

2) aus zwei Professoren, welche von dem gesamten Professoren-Kollegium durch Stimmenmehrheit gewählt werden. Die Wahl geschieht durch verschlossene Zettel, die der Rektor in Gegenwart aller Professoren eröffnet; das Resultat wird in einem darüber abzufassenden Protokolle vorgemerkt, und davon eine Anzeige zur Bestätigung an das General-Kommissariat gemacht.

Von zwei zu zwei Jahren, jederzeit am Anfange des Schuljahres, wird die Wahl derselben erneuert. Die nämlichen Individuen sind dabei wieder wählbar.

§ 2. Das Rektorat steht unmittelbar unter dem General-Kreis-Kommissariate,***) und empfängt durch dasselbe Befehle, Weisungen, Verordnungen, welches dieselben den Professoren durch schriftlichen, von jedem derselben zu präsentirenden Umlauf zu kommuniziren, und in den zur weiteren Kenntniß geeigneten Fällen durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen, jederzeit aber in eine eigene darüber zu führende Registratur einzutragen und aufzubewahren hat. Dasselbe hat in allen erforderlichen Fällen Bericht zu erstatten, und kann theils von dem General-Kreis-Kommissär selbst, theils von dem ihm zugeordneten Kreisschulrathe visitirt werden.†)

§ 3. Unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung des Rektorats stehen:

1) die ganze Lehranstalt;

---

*) Diese Amts-Instruktion handelt von den Gymnasien und den ehemaligen polytechnischen Schulen, an deren Stelle inzwischen eine Reihe anderer technischer Schulen getreten ist. Die Verhältnisse dieser humanistischen und technischen Schulen finden sich in den einschlägigen Schulordnungen geregelt, durch welch letztere die Bestimmungen der gegenwärtigen Amts-Instruktion zum größten Theile ersetzt worden sind. Einige Bestimmungen der letzteren scheinen jedoch noch fortdauernde Geltung zu beanspruchen. Abgesehen hievon wird sich der Abdruck derselben wegen des Zusammenhangs mit der übrigen damaligen Unterrichtsorganisation empfehlen. Auf die eingetretenen, in den erwähnten Schulordnungen enthaltenen Aenderungen konnte hiebei keine Rücksicht genommen werden. Jedoch wurde für gut gehalten, bei einigen Stellen beispielsweise auf die einschlägigen Bestimmungen der Schulordnung für die humanistischen Studienanstalten v. 20. August 1874 hinzuweisen.

**) Die Schulordnung vom 20. August 1874 (§§ 41—43, 48) kennt nur einen Rektor (bezw. Subrektor) als Vorstand der Studienanstalt und den Lehrerrath. Mit dem gänzlichen Wegfall des obigen § 1 haben sich daher auch die einschlägigen Bestimmungen der folgenden Paragraphen entsprechend geändert. — Die Gymnasien und isolirten Lateinischen Schulen haben übrigens ein Amtssiegel zu führen mit der Umschrift „Studien-Rektorat" (ME. v. 22. Juli 1825. Döll. 9 S. 743), bezw. „Subrektorat" (ME. v. 23. Juli 1827 und 8. Februar 1834. Döll. 9 S. 972).

***) Siehe hiezu den Schlußsatz des § 2 der vorstehenden Instruktion für die General-Kreis-Kommissariate und § 88 der Form.V. v. 17. Dezember 1825.

†) Vgl. die Bestimmungen der V. v. 22. November 1872 und der EME. v. 19. März 1873 über den obersten Schulrath, dann § 44 der Schulordnung v. 20. August 1874.

2) die dazu gehörigen Vorbereitungsschulen;
3) das gesamte dabei angestellte Personale.

§ 4.*) Der Rektor ist Vorstand der ganzen Studienanstalt, und hat die perpetuirliche Inspektion über dieselbe. In dieser Eigenschaft steht ihm auch zu, von Zeit zu Zeit die Stunden der Professoren zu besuchen. Besonders hat er die Lehrstunden der Primär- und Sekundärschulen fleissig zu besuchen. Jedoch darf er nicht nur in den Stunden selbst keine Bemerkungen wider den Lehrer machen, sondern ihn auch privatim über seine nöthig erachteten Erinnerungen nie anders, als dem kollegialischen Verhältnisse angemessen zur Rede stellen, und hat, wenn ihm ernstlichere Admonition nöthig scheint, die Sache dem Rektorate vorzutragen.

Besonders aber kann in Sachen der Disziplin die dem Rektor zukommende Aufsicht nicht dahin ausgedehnt werden, daß er für seine Person unmittelbar den übrigen Professoren in ihre Klassen eingreife.

Vielmehr hat jeder Professor in der Klasse, die ihm entweder für alle Lehrgegenstände, oder auch nur zur Aufsicht besonders angewiesen ist, in Sachen der Disziplin ungestörte Vollmacht über seine Schüler innerhalb der ihm angewiesenen Grenzen. In keiner Klasse kann daher der Rektor unmittelbar einem Schüler etwas erlauben, was der Klassenlehrer untersagt, noch untersagen, was der Klassenlehrer erlaubt hat.

Ein solches Einschreiten in Disziplinsachen steht nur dem Rektorate zu; und der Rektor, wie die übrigen Assessoren dieses Kollegiums, haben die Verbindlichkeit, bei demselben zur Sprache zu bringen, was ihnen Disziplinwidriges vorkömmt. In ausserordentlichen Fällen kann allerdings der Rektor das Kollegium sofort zusammenrufen, um ordnungswidrigen Vorschritten eines einzelnen Professors auf der Stelle Einhalt zu thun.

Stellvertreter des Rektors in allen Verhinderungsfällen desselben ist das ältere von den Rektoratsmitgliedern

§ 5.**) Der Geschäftskreis der Rektorate hat folgenden Umfang von Gegenständen:

1) Für jeden Lehr-Kursus die Eintheilung der Lehrstunden zwischen den Professoren, die in verschiedenen Klassen lehren, zu bestimmen;

2) gemeinschaftliche Verabredungen, mit Beiziehung der einschlägigen Professoren, über die den Schülern aufzugebenden, zu Hause auszuarbeitenden Pensa zu treffen;

3) die in die Lehranstalt neu aufzunehmenden Schüler zu prüfen, und darnach ihre Abweisung oder Aufnahme, und im lezteren Falle ihre Einreihung in die ihnen zukommende Klasse, nebst der unter ihren Mitschülern einzunehmenden Stelle, zu bestimmen;

4) ebenso bestimmt das Rektorat, nach dem aus den alljährigen Prüfungen, und den von den Lehrern zu ertheilenden Zensuren sich ergebenden Resultate entweder den Uebergang des Schülers zu einer höheren Klasse, oder die Zurückweisung desselben in die von ihm zulezt frequentirte;

5) auf gleiche Weise entscheidet das Rektorat über die Erlaubniß zum Uebergange auf die Universität, oder auf das Lizeum;

6) dem Rektorate liegt ebenfalls ob, Konkursprüfungen für Seminar- und akademische Stipendien vor Ende jedes Studienjahres anzustellen, und die Resultate, mit Belegung aller Bittschriften, vidimirten Attestats-Kopien ꝛc. nach bestehenden Vorschriften an die General-Kreis-Kommissariate einzusenden, mit deren allenfallsigen Bemerkungen sie an das Ministerium selbst gelangen müssen;***)

7) das Rektorat hat die Studirenden zum fleissigen Besuche des Gottesdienstes anzuhalten, und da, wo besonderer Gottesdienst für die Studienanstalten eingerichtet ist, darüber zu wachen, daß derselbe dem beabsichtigten Zwecke gehörig entspreche; weßhalb demselben obliegt, nicht nur die darüber bestehenden Gesezе und Regulative mit Nachdruck zu handhaben, sondern auch, wo Verbesserungen nöthig scheinen, geeignete Vorschläge an die Zentralstelle einzusenden;

8) in so ferne ohne gehörige Mitwirkung der häuslichen Erziehung der Studirenden der Zweck öffentlicher Lehranstalten immer nur unvollständig und in vielen

*) Ueber die Befugnisse des Rektors vgl. § 41 der Schulordnung v. 20. August 1874.

**) Zu § 5 im Allgemeinen s. §§ 41—43 der Schulordnung v. 20. August 1874, ferner über die Hausaufgaben der Schüler § 27, über deren Aufnahme in die Anstalt § 24, über deren Vorrücken in eine höhere Klasse § 28, über das Gymnasial-Absolutorium §§ 31—33, über den Besuch des Gottesdienstes § 26.

***) Vgl. über diese Prüfungen die beiden GMG. v. 21. April 1869.

Fällen gar nicht erreicht werden kann, hat das Rektorat auch die Pflicht, in Fällen besonderer Nachlässigkeiten oder Unordnungen der Schüler deren Aeltern oder Pflegern Warnungsanzeigen zu machen;*)

9) der Diensteseid der neu angestellten Professoren wird vor dem Rektorate abgelegt, worauf die feierliche Einführung durch den Rektor geschieht;**)

10) das Rektorat ist dafür verantwortlich, daß die Lehrstunden für alle Klassen ununterbrochen fortgehen. Kein Lehrer darf eine Stunde aussezen, ohne zuvor dem Rektorate die Anzeige davon gemacht, und angegeben zu haben, wem er die von ihm auszusezende Stunde übertragen habe. Selbst im Falle einer unvermutheten Erkrankung eines Professors soll er, wenn er nicht selbst einen Stellvertreter aufzustellen weiß, dem Rektorate sogleich die Anzeige machen lassen, welches dann, wenn nicht ein Gehilfe bei der Hand ist, die Anordnung zu treffen hat, daß entweder einer der Kollegen, der die Stunde frei hat, seine Stelle übernehme, oder, wenn nicht anders zu helfen ist, die Klasse mit einer andern für die ausfallende Stunde vereinigt werde.

Ebenso hat das Rektorat, wenn ein Professor auf längere Zeit krank ist, oder mit Tode abgeht, sogleich dessen Lehrstunden unter die übrigen Professoren interimistisch zu vertheilen, bis seine Stelle auf die von dem Rektorate an das General-Kreis-Kommissariat unverzüglich zu erstattende Anzeige durch eine anderweitige provisorische oder definitive Anstellung ersezt werden kann;

11) das Rektorat hat ebenfalls über fleissigen Besuch der Lehrstunden von Seite der Schüler zu wachen, und darauf zu sehen, daß die Professoren über die Stundenversäumnisse der Schüler genaue Verzeichnisse führen, welche deßhalb jederzeit in den regelmässigen Konferenzen des Rektorats vorgelegt werden müssen. Die säumigen Schüler werden zur Admonition vorgefodert, die Aeltern derselben davon in Kenntniß gesezt, und im überhand nehmenden Falle mit gänzlicher Abweisung ihrer Kinder bedroht;***)

12) in allen wichtigen Disziplinarsachen der Studirenden steht dem Rektorate die Untersuchung und Bestrafung nach den Gesezen zu. Die Wiederaufnahme eines gesezlich Ausgewiesenen aber kann nur durch das Ministerium selbst geschehen.†)

In Absicht auf das subalterne Dienstpersonal steht dem Rektorate ebenfalls wegen Nachlässigkeit im Dienste, Veruntreuung, Widerspenstigkeit ꝛc. die Untersuchung und geeignete Bestrafung zu, mit Ausschluß wirklicher Absezung förmlich Bedienstete, worüber höhern Orts Entscheidung einzuholen ist.

In Ansehung der Professoren stehen dem Rektorate zwar wegen wichtiger Dienstes-Verlezungen geeignete schriftliche Admonitionen zu. Kollaboratoren und provisorische Gehilfen werden vor das Rektorat selbst in Person vorgefodert; bedeutendere Fälle hat jedoch das Rektorat jederzeit sogleich an die höhere Stelle zu berichten;

13) Reiseerlaubniß ausser der Ferienzeit haben Lehrer und Schüler bei dem Rektorate nachzusuchen, welches jedoch dieselbe nur in dringendsten Fällen, und nur auf einige Tage, und zwar den Professoren nur dann, wenn sie sich ihre Lehrstunden gehörig bestellt zu haben ausweisen, gestatten kann.

Längere Entfernungen müssen, mit beigelegter Begutachtung des Rektorats, bei den Kreis-Kommissariaten nachgesucht werden. Zu Reisen in die Hauptstadt und ausser Landes kann nur das Ministerium selbst die Erlaubniß ertheilen;††)

14) in Absicht auf das Aeussere der Anstalt stehen insbesondere Bibliothek und Schulapparat unter der Oberaufsicht des Rektorats.

Die unmittelbare Aufsicht über die Bibliothek ertheilt das Ministerium, wo nicht

---

*) Vgl. hiezu die Schlußbestimmung der Disziplinar-Satzungen v. 24. September 1874.

**) Nach ME. vom 30. Dezember 1808, den Diensteseid für sämmtliche Schulvorstände und Professoren betr. (Döll. 9 S. 781) lautet die Eidesformel des Diensteides, welcher in die Hände des Anstaltsvorstands, bzw. des Kreisschulraths geleistet werden soll:

„Ich schwöre Seiner Majestät dem König von Baiern, meinem allergnädigsten Herrn, Treue, und Gehorsam den Gesetzen. Ich gelobe insbesondere die genaueste Erfüllung meiner Amtspflichten und alles dasjenige mit möglichster Anstrengung meiner Kräfte zu befördern, was der studirenden Jugend, deren Unterricht und Leitung mir besonders anvertraut ist, nützlich, sowie alles dasjenige abzuwenden, was derselben in Bezug auf ihre wissenschaftliche und sittliche Bildung nachtheilig sein könnte."

***) Siehe §§ 16, 17 der Disziplinar-Satzungen v. 24. September 1874.

†) Siehe § 40 der Schulordnung v. 20. August 1874.

††) Siehe § 41 Schlußsatz der Schulordnung v. 20. August 1874 und § 18 der Disziplinar-Satzungen v. 24. September 1874.

eine andere Verfügung bereits getroffen ist, auf Begutachtung des Rektorats, dem thätigsten und zugleich verdientesten unter den Professoren.

Die unmittelbare Aufsicht über den Apparat überträgt das Rektorat denjenigen Professoren selbst, zu deren Lehrfächern er erfoderlich ist.

Das Rektorat ist aber für beides verantwortlich, und hat dafür zu sorgen, daß die Professoren, welche die unmittelbare Aufsicht erhalten, den Empfang nach dem Katalog und Inventarium bescheinigen, und sich zur Gewährung desselben verbindlich erklären.

Beim Abgange eines solchen Professors, oder wenn die unmittelbare Aufsicht einem Andern übertragen wird, hat das Rektorat mit dem Abgehenden oder dessen Relikten die Inventur anzustellen; auf Gewährung des Inventariums und erforderlichen Falls auf Ergänzung des Beschädigten und Ersezung des Vermißten zu dringen, und ist in dieser Hinsicht für Vollständigkeit des Inventariums jederzeit selbst verantwortlich;

15) über Anschaffung von Büchern und Apparat hat das Rektorat, mit Benehmung der übrigen Professoren, Vorschläge zu machen, welche durch das General-Kreis-Kommissariat mit Begutachtung an das Ministerium einzusenden sind;

16) das Rektorat hat es sich übrigens auch zur besondern Angelegenheit zu machen, unter den Professoren selbst auch einen freien literärischen Verkehr zu stiften und zu unterhalten, damit durch wechselseitiges Benehmen der Kollegen untereinander, rücksichtlich des Ankaufes literärischer Novitäten, und kollegialischer Mittheilung des Angekauften, jeder Einzelne mit dem sparsamsten eigenen Aufwande doch Gelegenheit finde, mit der Literatur seines Faches in einigem Umfange fortzuschreiten.

§ 6. Regelmässige Funktionen der Rektorate sind folgende:

1)*) Jeden ersten Samstag eines Monats hat das Rektorat sich Nachmittags zu einer Sizung zu versammeln, in welcher

a) über das binnen des leztverflossenen Monats in Studienangelegenheiten vorgefallene Bemerkenswerthe Umfrage zu halten;

b) über die Vollziehung der eingelaufenen allgemeinen Verordnungen zu berathschlagen ist;

c) in Disziplinarsachen, Schulversäumnissen, Dienstesverlezungen ꝛc. Beschwerden oder Klagen angehört, Untersuchungen angestellt, und nach Befinden der Umstände die gesezlichen Strafen verhängt;

d) in Sachen der Aufsicht und Leitung Vorschläge zur Verbesserung angenommen werden ꝛc.

Bei diesen monatlichen Sizungen erscheinen nur die Mitglieder des Rektorates; doch sind auch die übrigen Professoren befugt, Verbesserungsvorschläge und Wünsche schriftlich oder mündlich dabei vorzubringen.

Es ist darüber ein eigenes, von sämtlichen Mitgliedern zu unterzeichnendes Sizungsprotokoll zu halten, welches das jüngste Mitglied des Rektorats zu führen hat; worin auch alle andere wichtige Verhandlungen des Rektorats einzutragen sind;

2) ausser den oben angeordneten monatlichen Sizungen hat das Rektorat vierteljährig Konferenzen sämtlicher Professoren zu veranstalten, wie solche nach bestehenden Vorschriften bis jezt monatlich stattgefunden haben. Von diesen Konferenzen darf keiner der Professoren, ohne statthafte Entschuldigungsgründe zu Protokoll zu geben, wegbleiben;

3)**) alljährig, nach beendigtem Lehrkurse, vor dem Anfange der Ferien hat das Rektorat eine öffentliche Prüfung der Schüler anzuordnen, wozu ausser dem General-Kreis-Kommissär und dem Schulrathe auch andere Freunde der Nationalbildungsanstalten einzuladen sind.

Nach dieser Prüfung hat das Rektorat von sämtlichen Lehrern die über jeden ihrer Schüler einzeln abzugebenden schriftlichen Zensuren, welche das Resultat nicht bloß der öffentlichen Prüfung, sondern vornehmlich der während des ganzen Jahres fortgesezten Beobachtung derselben seyn sollen, einzufodern; sie unter gemeinschaftlicher Berathung zu redigiren, und darnach die Klassifikation der Schüler zu bestimmen, welche vor der Versammlung aller Lehrer den Schülern klassenweise zu publiziren ist.

---

*) An Stelle der obigen Ziff. 1 und 2 siehe § 48 der Schulordnung v. 20. August 1874.

**) Die öffentlichen Jahresprüfungen und Preisevertheilungen sind weggefallen. Ueber Preise-Medaillen vgl. übrigens die ME. vom 11. Juni 1809. Ueber die Zeugnisse und Censuren der Schüler vgl. § 29, über den Schülerkatalog nebst wissenschaftlichem Programm vgl. § 30 der Schulordnung v. 20. August 1874.

Auf die Grundlage dieser Klassifikation, welche samt den von dem Rektorate approbirten Zensuren in ein dazu besonders zu haltendes Buch eingetragen, und in Abschrift an das General-Kommissariat eingesendet werden soll, hat das Rektorat auch den Schüler-Katalog, gemäß der darüber noch besonders zu erlassenden Vorschrift zu verfertigen, und über die Würdigkeit zur Erlangung eines Preises zu entscheiden.

Die Preisaustheilung wird darauf von dem Rektorate öffentlich angekündigt; der solenne Akt selbst durch eine Rede des Rektors eröffnet:

4) alljährig hat das Rektorat auch gegen Ende des Schuljahres vorschriftsmässig einen Hauptbericht über den Zustand der Lehranstalten auf die Grundlage der Sizungsprotokolle, welche als Belege mit einzusenden sind, an das General-Kreis-Kommissariat zu erstatten, und darin nicht nur von der Zahl der Schüler und ihren Fortschritten, so wie von dem Fleisse der Lehrer Nachricht zu ertheilen, sondern vorzüglich auch über beobachtete Mängel und Gebrechen im Ganzen und Einzelnen im Studium, in der Disziplin und in der Organisation der Gymnasien seine Ansichten und Vorschläge freimüthig und gewissenhaft vorzulegen.*)

München den 15. September 1808.

174. Nro. IV. **Amts-Instruktion für die Lokal-Schul-Inspektionen vom 15. September 1808** (RBl. S. 2493, Döll. 9 S. 1085).**)

§ 1. In jedem Pfarr- und in jedem Filial-Orte, der eine eigene Schule hat, soll eine Lokal-Schul-Inspektion aufgestellt werden.

§ 2. Diese Lokal-Inspektion besteht auf dem Lande in der Regel:

a) aus dem Pfarrer, als dem beständigen Inspektor seiner Gemeinde-Schule oder Schulen, und in den Patrimonial-Schulen zugleich aus dem Patrimonialbeamten;

b) aus dem Gemeindevorsteher.***)

§ 3. Den Ortschaften, welche keine eigene Schule haben, ist im Falle, daß sie zu einer benachbarten Schule wenigstens ein Drittheil der Schulkinder schicken, gestattet, ebenfalls durch ein Gemeindeglied an der Lokal-Schul-Inspektion Theil zu nehmen.†)

§ 4. In den Ortsgemeinden, welche aus Mitgliedern verschiedener Konfessionen bestehen, hat jede Parthei, wenn sie nicht weniger als ein Drittheil Schulkinder wirklich zur Ortsschule schickt, das Recht, einen eigenen Deputirten zur Lokal-Schul-Inspektion zu stellen.

§ 5. In den Ortschaften, welche aus mehreren ganzen Pfarrgemeinden verschiedener Konfessionen bestehen, ist, wenn jede derselben eine eigene Schule unterhält, auch für jede eine besondere Schul-Inspektion zu errichten;††) wenn sie aber eine gemeinschaftliche Schule haben, zuzulassen, daß ausser dem Pfarrer und dem Gemeindevorsteher ein Gemeindemitglied der noch nicht repräsentirten Konfession an der Lokal-Schul-Inspektion Theil nehme.†††)

---

*) Vgl. § 44 Abs. 3 der Schulordnung v. 20. August 1874.

**) Im Allgemeinen vgl. die Form.V. v. 17. Dezember 1825 § 38 und die ME. v. 25. Juli 1810. — Ueber das gemeinsame Wirken der Kommissionsmitglieder vgl. ME. v. 15. April 1824, über Registratur und Siegel, dann über die einschlägigen Rechte der Pfarr-Vikare die ME. v. 7. April 1809, über die dienstliche Stellung, Qualifikation ꝛc. der Lokalschulinspektoren die ME. v. 25. Juli 1810 III. Lit. h, i, k, die ME. v. 15. April 1815, 9. März 1833, 29. Juni 1844 und 31. März 1870. — Mit ME. v. 26. September 1824. Remuneration für die protestantischen Stadtschulen-Inspektoren zu N. betr. (Döll. 9 S. 1100), wurde verfügt, „daß die Lokal-Schulinspektionen unentgeltlich versehen werden müssen". Nach derselben ME. ist auch dafür zu sorgen, „daß die Katechisation unentgeltlich, oder doch als ein kirchlicher Unterricht nicht gegen eine Remuneration aus dem Schulfond, ertheilt werde".

***) § 2 ist geändert, s. Ziff. II der V. v. 22. März 1821.

†) Vgl. hiezu die Erläuterung der GME. v. 20. Februar 1870.

††) Ueber die Zusammensetzung der Lokalschulinspektionen in diesem Falle s. die GME. v. 24. März 1871.

†††) Auch in diesem Falle wird übrigens als selbstverständlich vorausgesetzt, daß die betreffende Minderheit nicht weniger als ein Drittheil der Kinder zur Schule schickt. Vgl. die GME. v. 11. Juni 1850.

Für diesen Fall ist der Vorrang zwischen den beiden Pfarrern nach dem Dienstesalter bei dem Inspektionsgeschäfte zu bestimmen.

§ 6. In den Städten besteht die Lokal-Schul-Inspektion in der Regel:

a) aus dem königlichen Polizei-Direktor oder Kommissär;

b) den Pfarrern, oder dem besonders angeordneten Lokal-Schul-Kommissär;

c) den Bürgermeistern.*)

§ 7. In größern Städten, wo mehrere Pfarreien und Schulen sind, werden nach Umständen eigene Lokal-Schul-Kommissäre aufgestellt.**)

§ 8. Wenn eine größere Stadt keinen eigenen Schul-Kommissär hat, aber doch in mehrere Pfarrdistrikte abgetheilt ist, so ist zwar jeder Pfarrer wieder Inspektor seiner Schule; wo hingegen eine Stadt auch nicht in mehrere Pfarrdistrikte abgetheilt ist, muß sie doch, wenn mehrere Schulen nöthig sind, in Schuldistrikte abgetheilt werden, für welche die Stadtgeistlichen als Inspektoren zu ernennen und anzuweisen sind.

§ 9. In diesen beiden lezteren Fällen ist jedoch nur Einer von den Stadtpfarrern oder übrigen Geistlichen als eigentliches Mitglied der Lokal-Schul-Inspektion von dem General-Kreis-Kommissariate, auf eingezogene berichtliche Erkundigung, zu benennen. Dieser hat mit den übrigen Stadt-Schul-Inspektoren sowohl über die vorzutragenden Wünsche und Vorschläge zu konferiren, als auch denselben die Beschlüsse der Schul-Inspektion, so ferne sie ihre Schulen im Ganzen oder Einzelnen betreffen, mitzutheilen.***)

§ 10. In Absicht auf die Konfessionsverschiedenheit tritt bei den Stadtgemeinden die Bestimmung ein, daß da, wo die verschiedenen Konfessionspartheien mehrere eigene Pfarreien und eigene Schulen bilden, entweder für jede Parthei ein eigener Schul-Kommissär aufgestellt werden soll, welche zusammen als Mitglieder zur Lokal-Schul-Inspektion gehören, — oder daß von den mehreren Geistlichen jeder Parthei, welche als Inspektoren der Schule ihrer Konfession aufzustellen sind, einer zum Mitgliede der Lokal-Schul-Inspektion ernannt werde.

§ 11. Wenn in einer Stadt neben mehreren Pfarreien und Schulen einer Konfession nur eine Pfarrei und Schule einer anderen Konfession sich befindet, so ist der Pfarrer dieser einzelnen Kirchengemeinde als Inspektor seiner Schule, und aus den Pfarrern der andern Konfession nach § 10 ebenfalls einer zur Lokal-Schul-Inspektion beizuziehen.

§ 12. In einer Stadtgemeinde, die mit einzelnen Bürgern einer andern Konfession untermischt ist, die zwar eine eigene Pfarrei bilden, aber keine eigene Schule unterhalten, soll der Pfarrer der leztern Gemeinde, wenn sie nicht weniger als ein Drittheil Schulkinder wirklich zur Ortsschule schicket, mit zur Lokal-Schul-Inspektion gezogen werden. †)

§ 13. Rücksichtlich der weltlichen Mitglieder der Stadt-Schul-Inspektionen ist da, wo Konfessionsverschiedenheit der Stadtgemeinde in einer der angegebenen Bestimmungen statt findet, darauf zu sehen, daß das zu erwählende Mitglied des Magistrats von einer andern Konfession sey, als der königliche Polizeidirektor oder Kommissär, welcher der Vorstand der Stadt-Schul-Inspektion ist.

---

*) § 6 ist geändert. Siehe hiezu und zu den folgenden §§ die V. v. 22. März 1821 Ziff. III und die daselbst allegirten Bestimmungen.

**) Das Institut der besondern Schulkommissäre ist aufgehoben. Siehe Ziff. IV der V. v. 22. März 1821. Hiernach ändern sich entsprechend auch die einschlägigen Bestimmungen der folgenden Paragraphen.

***) Vgl. hiezu insbesondere die MG. v. 21. Juni 1839 Ziff. 4.

†) Ueber die Lokal- oder Stadtbezirks-Schulinspektion für konfessionell gemischte Schulen s. nunmehr § 13 der V. v. 29. August 1873. Vgl. übrigens auch Ziff. III der V. vom 12. Januar 1815.

§ 14.*) In Ansehung des Verhältnisses der Lokal-Schul-Inspektionen zu den höheren Schulbehörden haben folgende Bestimmungen statt:

a) die Lokal-Schul-Inspektionen der Orte, in welchen der Lokal-Schul-Inspektor zugleich Distrikts-Schul-Inspektor ist, stehen unter der unmittelbaren Aufsicht des General-Kreis-Kommissariats;

b) alle übrigen Stadt-, Markt- und Dorf-Schul-Inspektionen sind den Distrikts-Inspektoren untergeordnet;

c) diese Instanzenordnung schließt jedoch nicht aus, daß selbst Einzelne in besonders wichtigen oder dringenden Fällen, nach Umständen, sich mit Umgehung einer Mittelbehörde an eine der höheren Stellen unmittelbar wenden können; so wie auch von diesen erforderlichen Falls mit Uebergehung der Mittelinstanzen unmittelbare Aufträge an Unterbehörden ertheilt werden.

§ 15. Die amtliche Thätigkeit der Lokal-Schul-Inspektion, und alle bei ihr vorkommenden Geschäfte leitet in Städten der königliche Polizei-Direktor oder Kommissär, oder in dessen Ermanglung, so wie auf dem Lande der Pfarrer als Vorstand. Der Leztere führt auch bei gemeinschaftlichen Berathschlagungen das Protokoll, verfaßt die Berichte und Schultabellen, versammelt in außerordentlichen Fällen die Mitglieder u. s. w.**)

§ 16. Der Geschäftskreis der Lokal-Schul-Inspektionen erstreckt sich überhaupt auf Alles, was nach Lokalverhältnissen zur Verbesserung der Schulen im Innern sowohl, als im Aeussern geschehen kann, im Innern des Schulwesens ist jedoch die Lokal-Schul-Inspektion auf die Disziplin beschränkt.

§ 17. In Ansehung der Disziplin hat die Inspektion darauf zu sehen, daß die Schulzucht, welche dem Schullehrer zunächst und unmittelbar obliegt, mit dem gehörigen Ernste und gleichwohl mit der erforderlichen Milde geübt werde. Mit disziplinarischen Straferkenntnissen hat sich die Inspektion in der Regel nicht zu befassen; ungewöhnliche Fälle ausgenommen, welche der Lehrer der Inspektion anzuzeigen, und ihrer Entscheidung zu überlassen hat; wie er denn auch für die gewöhnlichen Fälle wegen überschrittener Vollmacht, übertriebener Strenge ꝛc. auf angebrachte Klagen, oder auch auf Anzeige der Inspektionsmitglieder selbst verantwortlich ist. Eben so kann die Inspektion den Schullehrer wegen versäumter Schuldisziplin an seine Pflicht erinnern, und nach fruchtlos wiederholter Erinnerung ihn dem Distrikts-Schul-Inspektor zur ernstlichen Ahndung, oder auch dem General-Kreis-Kommissariate zur geeigneten Verfügung, oder zur Veranlassung einer schärferen Bestrafung anzeigen.***)

§ 18. Vorzüglich muß die Disziplinaraufsicht der Inspektion über fleissigen und ordentlichen Schulbesuch wachen. In dieser Rücksicht hat sie ein genaues Verzeichniß aller schulpflichtigen Kinder zu halten, und nicht nur darauf zu sehen, daß alle Kinder, die das gesezliche Schulalter erreicht haben, zur Schule geschickt werden, und vor der gesezlich bestimmten Entlassungszeit nicht aus der Schule wegbleiben, sondern auch, daß die Kinder die Schulstunden ununterbrochen besuchen, und immer zur rechten Zeit sich in der Schule einfinden. In dieser Beziehung hat die Inspektion dem Schullehrer am Anfange jedes neuen Schuljahres ein Verzeichniß der neu eintretenden schulpflichtigen Kinder auszufertigen; ihn zu einer pünktlichen Auszeichnung

*) Vgl. hiezu die ME. v. 5. Juli 1822 Ziff. 1 und v. 24. Juni 1839 Ziff. 1.

**) Ueber den Vorsitz in den Schulinspektionen ꝛc. s. nunmehr Ziff. V der V. v. 22. März 1821 und die daselbst allegirten Bestimmungen.

***) Ueber die gegen Schulkinder anzuwendenden Schulstrafen vgl. die ME. v. 20. Mai 1815, über die Behandlung der gerichtlichen Anzeigen wegen körperlicher Mißhandlung durch Mißbrauch des Züchtigungsrechts der Schullehrer die JME. v. 28. Mai 1863, über die Aufrechthaltung der Schuldisziplin im Allgemeinen die CME. v. 8. Januar 1866, über die Mittheilung der gegen Schulkinder ergangenen strafgerichtlichen Urtheile die JME. v. 30. November 1865.

sowohl des unordentlichen Schulbesuches, als auch aller Schulversäumnisse anzuhalten; sich diese Verzeichnisse in den regelmäßigen Sizungen jedesmal vorlesen zu lassen, und die säumigen Aeltern unnachsichtlich zur Verantwortung, und nach Befinden der Umstände zur Strafe zu ziehen; die Widerspenstigen aber nach fruchtlos versuchten Ermahnungen und geringeren Bestrafungen dem Landrichter, Polizei-Kommissär oder Polizei-Direktor zur schärferen Ahndung anzeigen zu lassen.*)

§ 19. Aeltern schulpflichtiger Kinder, welche um Dispensation vom Schulbesuche einkommen wollen, diese Dispensation betreffe entweder die Freisprechung vom Schulbesuche überhaupt, oder die Erlaubniß, den Schulbesuch eines Kindes später anzufangen, oder früher zu enden, als durch allgemeine gesezliche Bestimmung festgesezt ist, haben sich an die Orts-Schul-Inspektion zu wenden. Diese kann jedoch die Dispensation nicht selbst ertheilen, sondern hat das Gesuch an das General-Kreis-Kommissariat mit gutachtlichem Berichte zu bringen, und von diesem die Entscheidung zu gewärtigen.**)

§ 20. Schüler, welche die gesezlich bestimmte Schulzeit beobachtet haben, kann die Lokal-Inspektion, wenn die mit ihnen anzustellende Prüfung befriedigend ausfällt, vom Schulbesuche freisprechen; wonach ihnen ebenfalls von ihr die Schul-Entlassungsscheine mit der Unterschrift des Inspektors und des Ortsvorstehers, oder (in Märkten und Städten) des Bürgermeisters, Polizei-Kommissärs oder Polizei-Direktors auszufertigen sind. Fällt die Prüfung aber unbefriedigend aus, so ist darüber Bericht an den Distrikts-Inspektor zu erstatten, welcher auf längeren Schulbesuch in unzweideutigen Fällen unmittelbar zu erkennen, in zweifelhaft scheinenden Fällen aber den Schüler zu sich zu berufen, einer wiederholten Prüfung zu unterwerfen, und nach dieser zu entscheiden hat.***)

§ 21. Der Lokal-Inspektion steht ferner zu, sowohl über schickliche Verlegung der gesezlich bestimmten Ferienzeit, als auch über zweckmässige Anordnung der Stunden für die Sommerschulen, so viel möglich, nach den Wünschen und Bedürfnissen der Aeltern zu bestimmen.†)

§ 22. Im Aeussern des Schulwesens steht der Inspektion vornehmlich die Aufsicht über die Schulgründe, Schulgebäude und Schulgeräthschaften zu. An sie werden alle Anzeigen nöthiger Reparaturen oder Anschaffungen gebracht. Sie kann auch von selbst solche in Antrag bringen. Sie hat aber nur über kleinere Ausgaben für diese Zwecke zu beschließen; wegen grösseren muß sie vorher durch Bericht Genehmigung einholen. Insbesondere hat sie über die Erhaltung der Schulgebäude sorgfältig zu wachen; geringere Reparaturen, um grösserem Bauschaden zuvorzukommen, sogleich entweder selbst anzuordnen, oder zur Herstellung anzuzeigen; und ist daher für allen aus Saumseligkeit entspringenden Schaden verantwortlich. Auch hat sie in ihrem alljährig zu erstattenden Hauptberichte den Zustand der Schulgebäude und die etwa nöthigen Reparaturen ausdrücklich anzugeben, und zugleich, was vielleicht für Schulapparat neu anzuschaffen nöthig scheint, anzuzeigen.††)

§ 23. Ueber Schulgeräthschaften, Schulapparat, Schulbibliothek (wo deren eine vorhanden ist) und dergleichen hat sie ein vollständiges Inventarium zu halten, in welchem der Abgang und Zuwachs pünktlich bemerkt wer-

---

*) Ueber die Behandlung der Schulversäumnisse entscheidet nunmehr an Stelle des obigen § 18 die V. v. 22. Januar 1872.

**) Siehe hiezu die GME. vom 1. November 1864. Die Zuständigkeit in Bezug auf die Ertheilung von Dispensationen ist demnach auf die Unterbehörden übergegangen.

***) Siehe hierüber die in der vorigen Note erwähnte GME. v. 1. November 1864, dann die V. v. 31. Dezember 1864.

†) Vgl. die ME. v. 25. Juli 1810 III lit. d.

††) In Beziehung auf die Aufbringung des Schulbedarfs und die Verwaltung des örtlichen Schulvermögens sind nunmehr die Bestimmungen der Gem.O. v. 29. April 1869 maßgebend. Siehe auch Ziff. VIII der V. v. 22. März 1821.

den, und welches der Schullehrer, der zur Gewährschaft des Inventariums gehalten ist, zu unterschreiben hat.

§ 24. Auch über Reinlichkeit und möglichst zweckmässige Einrichtung der Schulzimmer hat die Lokal-Inspektion zu wachen, und die dazu geeigneten Vorkehrungen zu treffen.*)

§ 25. Ausmittlung eines Lokal-Schulfonds, und, wo ein solcher schon vorhanden ist, Verwaltung und zweckmässige Verwendung desselben, ist der Inspektion ebenfalls übertragen. Sie hat alle Einnahmen und Ausgaben zu besorgen, und darüber Rechnung zu führen, welche alljährig der einschlagigen Administrativstelle zur Revision und Approbation vorzulegen ist.**)

§ 26. Die Inspektion hat ferner für die Beitreibung und Auszahlung aller einzelnen dem Schullehrer angewiesenen Bezüge zu sorgen.***)

§ 27. Eben so hat die Inspektion die Beischaffung sowohl der nöthigen Schulbucher und anderer Unterstützungsmittel für Kinder armer Aeltern, als auch der jährlichen Schulpreise für ausgezeichnete Schüler zu besorgen.†)

§ 28. In Hinsicht auf das Personal gehören zur Respizienz der Lokal-Schul-Inspektion:

a) Schullehrer und Schulgehilfen, oder auch andere niedere Schuldienerschaft, wo solche vorhanden ist;††)

b) die Aeltern schulpflichtiger Kinder, und alle übrigen Ortseinwohner, in so ferne sie zur Schule beizutragen haben, oder sonst mit der Schule und ihren Lehrern, Schülern oder Dienern in Berührung kommen. Diese haben sich sämtlich in Schulangelegenheiten auf geschehene Vorladung vor der Inspektion zu stellen, deren Verfügungen zu befolgen, und erfoderlichen Falls sich der ihnen auferlegten Verantwortung oder gesezlichen Bestrafung zu unterziehen.†††)

§ 29. Der Schullehrer kann von der Inspektion wegen Versäumnisses im Dienste überhaupt, wegen unwürdigen Betragens in und ausser der Schule ꝛc. zur Verantwortung gezogen, und nach Befinden der Umstände mit ernstlichen Verweisen angesehen werden. Hierüber muß jederzeit ein Protokoll geführt werden. Bei bedeutenden Vergehen ist an den Distrikts-Inspektor zu berichten.*†)

§ 30. Auf gleiche Weise hat die Inspektion auch die Befugniß, dem Schullehrer wegen auszeichnenden Diensteifers eine auf künftige Belohnung Anspruch gebende Versicherung ihrer Zufriedenheit, oder auch eine wirkliche Ehrenbelohnung aus dem Lokal-Schulfonde oder anderen Lokalmitteln zuzuerkennen, wobei jedoch dieselbe Bestimmung gilt, daß die Verhandlung mit Angabe des bestimmten Verdienstes in das Protokoll eingetragen, und in bedeu-

---

*) Wenn es sich um Fragen der Gesundheitspflege und Gesundheitspolizei handelt, ist zu den Sitzungen der am Orte befindliche Arzt mit Stimmberechtigung beizuziehen nach GME. v. 16. Dezember 1875. Ueber die Gesundheitspflege in den Schulen überhaupt s. GME. v. 16. Januar 1867.

**) Siehe die Bemerkung zu § 22.

***) Vgl. Art. 48 u. 57 der rechtsrh. Gem.O. v. 29. April 1869, dann bezüglich der vom Rentamte auszubezahlenden Bezüge die FME. v. 19. Mai 1876.

†) Auch über den hier fraglichen Bedarf haben die Gemeindeverwaltungen und bezw. Armenpflegschaftsräthe zu entscheiden.

††) Ueber die Unterordnung der Schulbenefiziaten s. ME. v. 29. September 1841.

†††) Ueber die Geldstrafen, welche gegen Eltern, Erzieher ꝛc. von der Lokalschulbehörde verhängt werden können, s. Art. 58 des PStGB. v. 1871, § 2 der V. v. 22. Januar 1872, dann die ME. v. 7. April 1809 und die ME. vom 25. Juli 1810 Abschn. III lit. c.

*†) Welch letzterer gemäß ME. v. 24. Juli 1833 „in Vereinbarung mit der Verwaltungsbehörde erstinstanziellen Disziplinarbeschluß zu fassen hat" (Bechmann). — Die gegen Schullehrer zulässigen Strafen der Versetzung auf einen wesentlich geringeren Dienst und der Dienstentlassung gehören gemäß § 46 der Form.V. v. 17. Dezember 1825 zur Zuständigkeit der Kreisregierungen. Vgl. ME. v. 13. Febr. 1825 (Döll. 9 S. 1277) und v. 11. April 1835 (Döll. 4 S. 92). Vgl. auch die ME. v. 25. Juli 1810 Abschn. III lit. f Ziff. 7. Die Disziplinarbestimmungen der IX. Verf.Beilage finden nach AE. v. 22. Oktober 1810 auf Schullehrer keine Anwendung.

tenderen Fällen die Genehmigung der höheren Behörde zuvor eingeholt werden muß.

§ 31. Wenn der Schullehrer erkrankt, oder sonst eines Gehilfen bedürftig wird, hat die Inspektion unverzögerte Anzeige davon bei dem Distrikts-Inspektor zu machen, welcher mittelst Berichts an das General-Kreis-Kommissariat einen Schuldienst-Kandidaten zur einstweiligen Verwaltung des Dienstes beizuschaffen sorgen wird.

§ 32. Dasselbe ist zu beobachten, wenn der Schullehrer mit Tode abgeht, in welchem Falle die Inspektion zugleich die Verbindlichkeit hat, den Schulapparat, die Schulbibliothek, und was sonst als bewegliches Eigenthum der Ortsschule in den Händen des jezeitigen Schullehrers ist, nach vorzulegendem Inventarium von den Zurückgelassenen des Verlebten sogleich in Empfang zu nehmen, und dieselben zu vollständiger Ablieferung oder Ergänzung des Inventariums anzuhalten.

§ 33. Die Verwaltung der erledigten Schulbesoldung (soferne diese nicht der Wittwe, oder den Kindern des verstorbenen Schullehrers auf ihr Ansuchen von der höheren Schulbehörde, nach Befinden der Umstände, auf längere oder kürzere Frist bewilliget wird) übernimmt die Inspektion bis zur Wiederbesezung des Dienstes, besoldet in diesem Falle den einstweiligen Schulhalter und bringt den Ueberschuß bei der Ortskasse in Einnahme.*)

§ 34. Für die Einsezung des neu angestellten Schullehrers hat die Inspektion in der Art zu sorgen, daß die Kosten, so ferne sie nicht auf den vorhandenen oder noch auszumittelnden Lokal-Schulfond angewiesen werden können, auf die sämtlichen Gemeindeglieder nach den über dergleichen Lokalumlagen bestehenden Verordnungen umgelegt werden.**)

§ 35. Der neu angestellte Schullehrer hat bei der Amtseinführung (welche, wo dieß immer thunlich ist, durch den Distrikts-Inspektor zu geschehen hat)***) der Schul-Inspektion Handtreue zu leisten; darauf von derselben das Schulinventarium zu empfangen, den Empfang zu bescheinigen, und sich für vollständige einst bei seinem Abgange zu leistende Gewährung verbindlich zu erklären.

§ 36. Unter die regelmässigen Funktionen und Geschäfte der Lokal-Schul-Inspektionen gehört vorzüglich: an jedem ersten Sonntage eines Monats†) sich zu versammeln, um

a) über das, was in Schulsachen etwa Bemerkenswerthes vorgekommen ist, Umfrage zu halten;

b) die während des verflossenen Monats eingekommenen Verordnungen, Aufträge, Weisungen ꝛc. vorzulegen;

c) die Schulversäumniß-Register zu untersuchen, Ermahnungen säumiger Aeltern, und erforderlichen Falls Bestrafungen zu beschließen;

d) Vorschläge, Klagen ꝛc. anzunehmen.

Ueber alles Vorkommende wird ein ordentliches Protokoll gehalten, und in ein eigenes dafür bestimmtes Buch eingetragen.

§ 37. Jedes Gemeindeglied ist befugt, auf vorgängige gebührende An-

---

*) In einigen Regierungsbezirken fließen die Interkalarien auf Grund besonderer Ministerial-Genehmigung der Unterstützungsanstalt für die Schullehrer-Relikten zu. Vgl. die Note d zur ME. v. 11. Juli 1844. — Ueber den Nachsitz der Schullehrers-Relikten s. die Bek. v. 22. Mai 1810 und die dortselbst allegirten Bestimmungen.

**) Nach ME. v. 10. Mai 1810 soll die Dienstseinführung der Schullehrer ganz unentgeltlich geschehen.

***) Siehe die in der vorigen Note erwähnte ME. v. 10. Mai 1810, wornach die Diensteinführung immer der Lokal-Schulinspektion zu übertragen ist.

†) Nach der in der Note zu § 2 der V. v. 22. Januar 1872 erwähnten ME. v. 17. Juli 1876 kann die Abhaltung dieser Schulsitzungen auch an Werktagen auf Ansuchen der Betheiligten ausnahmsweise gestattet werden.

meldung vor der versammelten Inspektion zu erscheinen, und seine Wünsche, Bitten, Vorschläge ꝛc. selbst anzubringen, wenn es sie nicht lieber einem Mitgliede der Inspektion zum Vortrage übergeben will.

§ 38. Alljährig zweimal hat die Inspektion eine öffentliche Prüfung der Schüler zu veranstalten, wozu die Aeltern (wenn irgend ein dazu taugliches Lokal im Schul- oder Gemeindehause sich findet) einzuladen sind.

§ 39. Die eine dieser Prüfungen muß den Schluß der Winterschule, die andere den der Sommerschule machen. Die feierliche Prüfung, bei der auch eine Klassifikation der Schüler öffentlich vorzulesen ist, und Schulpreise an die verdientesten Schüler und Schülerinnen ausgetheilt werden sollen, ist, nach Lokalumständen, am Schlusse der Winter- oder der Sommerschule. Zu dieser ist in der Regel die Anwesenheit des Distrikts-Inspektors erforderlich, welchem daher auch die Anordnung derselben zusteht.*)

§ 40. Alljährig, am Schlusse des Schuljahres, ist von jeder Inspektion ein auf die Protokolle gegründeter, und mit diesen belegter Haupt-Schulbericht an den Distrikts-Schul-Inspektor einzusenden, der diese sämtlichen Jahresberichte seines Bezirkes zu sammeln, und mit seinen Bemerkungen begleitet an das General-Kreis-Kommissariat einzubefördern; die Protokolle aber, nach genommener Einsicht, längst innerhalb eines Monats an die Inspektion zurückzufertigen hat.**)

§ 41. Ausser dem, was sich aus den Protokollen ergibt, hat der erwähnte Hauptbericht eine allgemeine Beschreibung von dem Zustande der Schule im Innern und Aeussern, von der Zahl der Schüler und schulpflichtigen Kinder, von den Vorschritten derselben in Kenntnissen und Sitten, von dem Schullehrer, dessen Fleiß und Betragen ꝛc. zum Gegenstande.

§ 42. Endlich sind so, wie die allgemeinen Volksschulen, also auch die schon bestehenden, oder noch allgemein einzurichtenden Arbeits- und Feiertags-Schulen der Aufsicht der Lokal-Schul-Inspektion untergeordnet, und es treten in Beziehung auf sie dieselben Bestimmungen der Respizienz ein, die oben in Beziehung auf die allgemeinen Volksschulen gegeben worden sind.

München den 15. September 1808.

175. Instruktion der Polizei-Direktionen in den Städten vom 24. September 1808 (RBl. S. 2509, Döll. 18 S. 22).

Das Edikt über das Gemeindewesen v. 24. September 1808, dessen oben S. 195 bereits gedacht ist, bestimmt in § 96: „Die Ortspolizei in den Rural-Gemeinden wird von den Untergerichten als Polizeistellen durch eigene, aus den Gemeinden gewählte Vorsteher verwaltet." In den Städten und Märkten unter 5000 Seelen soll dieser Gemeinde-Vorsteher nach § 102 den Namen „Bürgermeister" führen. Ferner lautet § 105 des Edikts: „In den größeren Städten über 5000 Seelen werden, statt des Gemeinde-Vorstehers und Gemeinde-Rathes, besondere Polizei-Direktoren oder Kommissäre aufgestellt." Nach den §§ 100 und 108 soll der Wirkungskreis der Gemeindevorsteher und der Polizeidirektoren durch besondere Instruktionen bestimmt werden.

Im Vollzuge dieser Bestimmungen erging 1) die Instruktion der Gemeinde-Vorsteher v. 24. September 1808 (RBl. S. 2431, Döll. 11 S. 89), welche durch spätere Gesetze und Verordnungen vollständig ersetzt wurde und daher nicht weiter in Betracht kommt, 2) die vorwürfige Instruktion der Polizei-Direktionen in den Städten.

Das Edikt vom 24. September 1808 wurde durch das Gemeindeedikt v. 17. Mai 1818 aufgehoben und die örtliche Polizeiverwaltung den Gemeindeverwaltungen überlassen. Nur in der Stadt München verblieb eine Polizeidirektion und in einigen größeren Städten wurden Stadt-Kommissariate niedergesetzt, deren Verhältnisse durch die Verordnungen vom 15. September 1818 neu geregelt wurden. Das im Jahre 1808 geschaffene Institut der Polizeidirektionen

*) Vgl. die V. v. 1. Juli 1808 (oben S. 173), dann über die Schulvisitationen der Distrikts-Schulinspektoren die ME. v. 21. November 1839.

**) Siehe dagegen Ziff. I der ME. v. 21. November 1839.

selbst aber ist weggefallen. Demnach erscheinen auch die Bestimmungen der vorwürfigen Instruktion über die Organisation der Polizeidirektionen gegenstandslos.

Seit dem Wegfall der Polizeidirektionen kann selbstverständlich auch von einem Wirkungskreise derselben nicht mehr die Rede sein. Gleichwohl aber sind die einschlägigen Bestimmungen der vorwürfigen Instruktion nicht sofort beseitigt worden. Sie behielten vielmehr bis zum Jahre 1862 die Eigenschaft eines für die Polizeibehörden verbindlichen Polizeigesetzes. Insbesondere war in § 69 des Gemeindeedikts v. 17. Mai 1818 vorgeschrieben, daß der Magistrat in den unmittelbaren Städten die Polizei „ganz nach der Instruktion für die Polizeidirektionen vom 24. September 1808" zu besorgen habe.

Gegenüber den über die Polizeiverwaltung in neuerer Zeit ergangenen Anordnungen stellen sich dagegen die Bestimmungen der vorwürfigen Instruktion als nahezu völlig beseitigt dar. Einzelne derselben scheinen jedoch auch zur Zeit noch keinen Ersatz gefunden zu haben. Ueberdieß wird in der Literatur noch immer auf dieselben Bezug genommen und verschiedene spätere Vorschriften sind ohne Kenntniß der vorwürfigen Instruktion kaum verständlich. Es wurde daher nach längerer Ueberlegung und Berathung vorgezogen, diese in der Entwickelung des bayerischen Polizeirechts so bedeutungsvolle Instruktion hier unverkürzt zum Abdruck zu bringen, in den Noten hiezu aber sich auf einige wesentlichere Andeutungen zu beschränken. Dieselbe lautet:

M. J. I. In dem Edikte über das Gemeindewesen ist bereits bestimmt, daß die Polizeiverwaltung in grösseren Städten durch eigene königliche Beamte verwaltet werden soll.

Die Städte, in welchen eigene Polizeibeamte angestellt werden, sind die Hauptorte, in welchen die General-Kreis-Kommissariate ihren Siz haben,*) und ausserdem noch: 1) Schweinfurt, 2) Fürth, 3) Dinkelsbühl, 4) Rothenburg, 5) Ingolstadt, 6) Neuburg, 7) Nördlingen, 8) Memmingen, 9) Lindau, 10) Landshut, 11) Botzen, 12) Roveredo.

Die nachfolgenden Bestimmungen betreffen die Formation der Polizeidirektionen an diesen Orten, ihre Dienstesverrichtungen, ihre Verhältnisse, und die Grenzen ihrer Gewalt.

I. Abschnitt.

Von der Formation der Polizeidirektionen.**)

§ 1. Jede Polizeidirektion besteht aus einem Direktor oder Kommissär, dem nöthigen Bureaupersonale und der erforderlichen Polizeiwache.

§ 2. Die Polizeidirektoren oder Kommissäre und das Bureaupersonale werden, auf den Vorschlag der General-Kreis-Kommissariate, durch das Ministerium der innern Angelegenheiten ernannt; — die Polizeiwache wird, mit Genehmigung des General-Kreis-Kommissariats, von den Polizeidirektoren selbst angenommen und entlassen.

§ 3. In Rücksicht auf den Gehalt und die Zahl des Personals theilen sich die oben bezeichneten Städte in 3 Klassen.

In der ersten Klasse stehen die Städte, welche über 20000; — in der zweiten, welche über 10000, — und in der dritten, welche über 5000 Seelen zählen.

§ 4. Der Gehalt des Polizeivorstandes wird in München auf 2000 fl., in den beiden andern Städten der ersten Klasse auf 1800 fl., in den Städten der zweiten Klasse auf 1600 fl., — in den Städten der dritten Klasse auf 1400 fl. bestimmt.

§ 5. In den drei Städten der ersten Klasse: zu München, Augsburg und Nürnberg führt der Vorstand den Titel eines Polizeidirektors, und in den übrigen Städten den eines Polizeikommissärs.

§ 6. Das übrige Personal der Polizeidirektionen besteht in den Städten dritter Klasse aus einem Aktuar mit 600 fl., aus 2 Offizianten mit 365 fl., und 4 Polizeidienern mit 240 fl. nebst Kleidung.

§ 7. In den Städten der zweiten Klasse wird das nämliche Personal mit der gleichen Besoldung verdoppelt, und der Polizeiwache ein Rottmeister mit dem zweifachen Geldgehalte beigegeben.

§ 8. Zu München, Augsburg und Nürnberg ist bei den Polizeidirektionen noch ein Polizeikommissär angestellt, welcher die Hälfte des dem Direktor bestimmten Gehaltes bezieht.

*) Es waren dieß die Städte: München, Augsburg, Nürnberg, Bamberg, Ansbach, Ulm, Innsbruck, Trient, Passau, Amberg, Eichstädt, Kempten, Straubing, Burghausen und Brixen.

**) Daß die §§ 1—10 weggefallen sind, ist oben bereits erwähnt. Nicht völlig das Nämliche wird sich von den folgenden §§ sagen lassen.

§ 9. Der Personal- und Besoldungsetat der Polizeidirektion zu München ist durch besondere allerhöchste Entschliessungen bestimmt; der Etat der Polizeidirektion zu Augsburg wurde unterm 29. Dezember 1806 regulirt; — der Etat der Polizeidirektion zu Nürnberg soll dem der Stadt Augsburg gleichgestellt werden.

§ 10. Der Polizeikommissär, welchem ein Polizeidirektor vorgesezt ist, supplirt denselben in geringeren täglichen Amtsvorfallenheiten; er wird bei wichtigen Versendungen gebraucht; besorgt die Kasse und Verrechnung der Polizeigefälle, und vertritt die Stelle des Direktors im Verhinderungsfalle.

§ 11. Die Aktuare sind, nach der von dem Polizeidirektor zu treffenden Geschäftsrepartition, zur Aufsicht über die Registratur, zur Führung der Protokolle, zu der Konskription und zu den verschiedenen Polizeibüreaus zu gebrauchen.

§ 12. Die Offizianten haben, nach der Anordnung des Direktors, die Ausfertigung der Päße, Aufenthaltskarten, Wanderbücher, Attestate und andere Kopistendienste zu versehen.

§ 13. Den Polizeidirektionen sind ausser dem Personale, welches die Stelle selbst konstituirt, noch untergeben: alle Marktaufseher, Thorschreiber, Thurmwächter, die Nachtwächter, Polizeibeschauer, Waisenmeister und alle übrigen zu irgend einem polizeilichen Dienste angestellten Individuen.

§ 14. Die Polizeiwache soll mit Gewehren versehen, und vorschriftsmässig uniformirt werden. Jeder Polizeidiener wird mit einer Instruktion, welche die Hauptpunkte seines Dienstes enthält, versehen.

Ein Theil der Polizeiwachen soll immer zu täglich und nächtlichen Patrouillen verwendet, der andere zu den Diensten der Polizeidirektion bereit gehalten werden.

§ 15. Die Dauer des Dienstes ist bei dem untergeordneten Polizeipersonal nur durch das Wohlverhalten bedingt; deswegen sollen unverheurathete Subjekte dazu ausgewählt, und die Verheurathung nicht ohne Nachweisung anderer Nahrungsquellen gestattet werden.

§ 16. Das Polizeipersonale soll ausser des ihm angewiesenen Gehaltes keinen Antheil an den Polizeistrafen beziehen; wohl aber kann der Polizeidirektion jährlich eine Summe zur Belohnung besonderen Fleißes und ausserordentlicher Dienste auf die Polizeigefälle angewiesen werden.

§ 17. Die Registratur muß beständig in guter Ordnung erhalten und nach den Gegenständen abgetheilt werden, wie sie in dieser Instruktion geordnet sind.

II. Abschnitt.

Von den Dienstverrichtungen der Polizeidirektion.*)

§ 18. Die Verwaltung der Lokalpolizei in den Städten setzt immer genaue Kenntniß aller örtlichen und persönlichen Verhältnisse voraus.

§ 19. Um jene zu erlangen, ist die Herstellung eines topographischen Planes nothwendig. Die Kenntniß der Personen erlangt die Polizeidirektion durch die Konskription der Einwohner und Fremden.

§ 20. Die Konskription der Einwohner wird durch besondere Familienbögen hergestellt, in welche jeder Hausvater sich und die zu seiner Familie gehörigen Personen einträgt.

§ 21. Diese Familienbögen werden nach den Numern der Häuser und der Quartiere gereiht, und halbjährig zur Zeit der Miethveränderungen neuerdings geordnet und revidirt.

§ 22. Die Veränderungen, welche der Polizeidirektion durch die Civilregister bekannt werden, müssen daher eben so, wie die Veränderungen der Gesellen, Lehrjungen und Dienstboten, welche von den Hausvätern angezeigt werden müssen, in den Familienbögen vorgemerkt werden.

§ 23.**) Die Fremden werden in chronologischer Ordnung in ein besonderes Buch eingetragen, welches zugleich mit einer alphabetischen Nachweisung versehen ist.

§ 24. Die Polizeidirektion erfährt die Fremden:

a) durch die Reisepäße,
b) durch die Thorzettel,
c) durch die Anzeigen der Gastwirthe und anderer Einwohner, welche Fremde in ihre Wohnungen aufnehmen.

*) Auch von den in diesem Abschnitte ausgesprochenen Grundsätzen werden einzelne auf die mit der Polizeiverwaltung zur Zeit betrauten Organe noch Anwendung finden können.

**) Ueber die Fremdenpolizei s. nunmehr Art. 44 des Heimatgesetzes v. 16. April 1868 und Art. 46 ff. des PStGB. v. 1871.

§ 25. Die Fremden, welche durch Städte passiren, wo sich Polizeidirektionen befinden, sind verbunden, ihre Reisepässe bei denselben vorzuzeigen und sie visiren zu lassen.

§ 26. Die Aufzeichnung, welche bei den Thoren über die ankommenden und abgehenden Fremden gehalten wird, muß täglich der Polizeidirektion eingeliefert werden.

§ 27. Jeder Gastwirth und Einwohner ist verbunden, die Fremden, welche er auch nur über Nachtszeit aufnimmt, bei der Polizei anzuzeigen. Wer es unterläßt, unterliegt einer verhältnißmäßigen Geldstrafe, und macht sich, nach Beschaffenheit der Umstände, des verbotenen Unterschleifgebens verdächtig.

§ 28.*) Die Polizeidirektionen vertreten in den Städten zugleich die Stelle der Gemeindevorsteher, und in dieser Eigenschaft kommen ihnen alle Funktionen zu, welche in dem Edikte über das Gemeindewesen den Gemeindevorstehern und dem Gemeinderathe zugeeignet sind.

§ 29. Der Polizeidirektor beruft und dirigirt daher den Munizipalrath. Er bringt die Gemeindegegenstände bei demselben zur Berathung, und berichtet die Rathschlüsse, welche der Genehmigung der Kuratel bedürfen, an das Generalkreiskommissariat.

§ 30. Alle Zweige der Polizei, welche bisher noch bei den Magistraten, oder durch besondere Kommissionen und Beamte verwaltet wurden, gehen künftig an die Polizeidirektionen über, und die bei diesen einzelnen Polizeizweigen angeordneten Individuen werden ihnen untergeordnet.

§ 31. Bei der Polizeidirektion muß das Gemeindebuch der Stadt, das ist die Beschreibung ihrer Grenzen, ihrer Gemeindegüter, ihrer Geräthe u. s. f. aufbewahrt werden.

§ 32. Das Nämliche gilt auch von dem Grund- oder Lagerbuche über alle in der Stadt und ihrem Burgfrieden gelegenen Häuser und liegenden Gründe, mit den darauf liegenden Steuern und Lasten.

§ 33. Die Polizeidirektionen verkünden die Verordnungen, welche in der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht werden müssen.

§ 34. Die Register über den Civilstand werden von den Polizeidirektionen geführt.

Sie bedienen sich zu diesem Geschäfte besonderer untergeordneter Civilkommissäre, deren Zahl von der Unterabtheilung der Stadt in ihre Pfarrsprengel abhängt.**)

§ 35. Wie weit sich die Gewalt der Polizeidirektionen bei entstehenden Streitigkeiten unter den Gemeindegliedern, und ihre Strafgewalt bei Polizeiübertretungen erstreckt, wird unten bei den Grenzen ihrer Gewalt näher bestimmt.

§ 36. Die vorzüglichsten Gegenstände der Polizeiverwaltung in den Städten sind: 1) Sicherheit, 2) Armenpflege, 3) Sanität, 4) Lebensmittel, 5) Unglücksfälle, 6) Dienstbotenordnung, 7) Religion und Unterricht, 8) Reinlichkeit, 9) das Bauwesen, 10) Gewerbe, 11) öffentliche Vergnügungen, 12) das Intelligenzwesen.

Ad 1. § 37. Die ganze Verantwortlichkeit für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit liegt bei den Direktionen der Polizei. Sie haben deshalb alle Veranlassungen, welche sie stören könnten, zu entfernen; öftere Streifen gegen das verdächtige und müssige Gesindel zu veranstalten; keine Unterschleife zu gestatten, und besonders auf die erwerblose Klasse der Einwohner genaue Aufsicht zu tragen.

§ 38. Wenn die öffentliche Ruhe gestört wird, haben die Polizeidirektionen alles anzuwenden, um sich der Urheber und Theilnehmer zu bemächtigen, die Zusammenrottirungen zu trennen, und die Ruhe wieder herzustellen.

§ 39. Die Kommandantschaften sind angewiesen, in solchen Fällen den Polizeidirektionen auf ihr Ansuchen jederzeit die erfoderliche militärische Unterstützung unverweilt zu leisten.

§ 40. Wird die Polizei durch amtliche oder Privatanzeige von einem begangenen oder bevorstehenden Verbrechen, von einem Angriffe auf das Leben, Vermögen oder die Ehre eines Menschen in Kenntniß gesetzt, so hat sie das Uebel abzuwenden, die Personen und Sachen sicher zu stellen, den Thäter zu ergreifen, und ihn der Gerichtsstelle zu überliefern.

Ad 2. § 41.***) Die Armenpflege ruht auf der Beschäftigung der arbeitsfähigen, auf der Unterstützung der arbeitsunfähigen Klasse, und auf der Abstellung des Bettels.

*) §§ 28—30 sind selbstverständlich längst völlig veraltet.

**) Siehe das Reichsgesetz über die Civilstandsregister v. 6. Februar 1875.

***) Die öffentliche Armen- und Krankenpflege ist aus dem Bereiche der eigentlichen Polizeiverwaltung ausgeschieden. Dieselbe richtet sich nunmehr nach dem Armengesetze v. 29. April 1869.

§ 42. In einer jeden Stadt, wo sich eine besondere Polizeidirektion befindet, soll daher eine Beschäftigungsanstalt für die Armen hergestellt werden.

§ 43. Für die Unterstüzung der Armen, welche sich nicht ernähren können, und für deren Alimentation Niemand nach bürgerlichen Gesezen verpflichtet ist, muß durch öffentliche Verpflegungs- und Almosenanstalten gesorgt werden.

§ 44. Zu diesem Ende sind an jedem Orte alle Spenden und Armenstiftungen, sowohl mit ihrem Fonde, als mit ihren Einkünften, in ein Kapitalvermögen zu vereinigen, von dessen Renten diese Anstalten unterhalten werden.

§ 45. Der Abgang ist sodann entweder durch freiwillige Beiträge, oder wenn diese nicht zureichen, durch regulirte Armenbeiträge zu ersezen.

§ 46. Die Rechnung des Armeninstituts muß dem Publikum jährlich bekannt gemacht werden.

§ 47. Die Polizeidirektionen sollen sich ferner von den Stiftungen für heilbare und unheilbare Kranke, für preßhafte Personen, für Wahnsinnige, für arme älternlose Kinder u. dgl. genaue Kenntniß verschaffen, und auf die Abstellung der Polizeigebrechen, welche sie darin wahrnehmen, dringen.

§ 48. Die Listen aller in diesen Stiftungen aufgenommenen Personen, und die Uebersichten der Fonds und ihrer Verrechnung, müssen den Polizeidirektionen auf ihr Verlangen jedesmal mitgetheilt werden.

§ 49. Zur Steuerung des Wuchers und zur Unterstüzung der Dürftigkeit soll in einer jeden der genannten Städte eine Leihanstalt, entweder durch öffentliche Fonds, oder wenn dieses nicht möglich ist, durch Unterstüzung eines hinreichend gesicherten Privatunternehmens hergestellt werden.

§ 50. Der Bettel darf nicht geduldet werden.

Der Polizeidirektion liegt ob, alle müssigen, verdächtigen und dienstlosen Leute, welche zur Kommunität nicht gehören, und ihren Aufenthalt nicht rechtfertigen können, zu entfernen.

§ 51.*) Die Heurathen unangesessener und gewerbloser Leute sollen ohne Bewilligung der Polizeidirektion, und ohne Nachweisung hinreichender Erwerbsquellen nicht gestattet werden.

§ 52.**) Um die arbeitsscheuen Bettler und Polizeiübertreter zu bestrafen und zur Arbeit anzuhalten, soll in jeder Stadt eine besondere Korrektionsanstalt, wo die Sträflinge für die Zeit ihres Arrestes nur die Nahrung erhalten, welche sie sich selbst verdienen, hergestellt werden.

Ad 3. § 53.***) Die Stadtärzte, Chirurgen, Hebammen sind in allen polizeilichen Angelegenheiten den Polizeidirektionen untergeben.

§ 54. Mit Beiziehung der Stadtärzte haben sie die Aufsicht auf alle Gegenstände der Sanität zu pflegen; die Apotheken und Materialhandlungen halbjährig zu visitiren; die Verbreitung der Arkane und die Pfuschereien der Afterärzte zu verhindern; die Schutzpockenimpfung nach den Verordnungen vornehmen zu lassen, und bei Epidemien und Epizootien alle polizeilichen Vorsichtsmaßregeln und ärztlichen Hilfsmittel zu verfügen.

§ 55. Die Instruktion der Stadt- und Landgerichts-Physiker macht daher einen ergänzenden Theil dieser Instruktion der Polizeidirektionen selbst aus.

§ 56. Durch die Sterblisten werden die Polizeidirektionen in den Stand gesezt, die am meisten herrschenden Krankheiten zu erfahren, und den Ursachen derselben nachzuforschen.

§ 57. Die Begräbnißorte müssen ausser den Städten angelegt, und für angemessene Leichenhäuser und ordentliche Todtenbeschau muß gesorgt werden.

Ad 4. § 58. Mit diesen Zweigen der Polizei verbindet sich auch die Aufsicht auf die Qualität der Getränke und übrigen Lebensmittel, die Visitation derselben auf den Märkten, bei den Händlern und Fabrikanten.

§ 59. Alle verdorbenen, verfälschten oder der Gesundheit schädlichen Waaren sollen vernichtet, und der Verfälscher mit Geld- oder Arreststrafe, oder nach Beschaffenheit der Umstände mit Einziehung des Gewerbes bestraft werden.†)

Ad 5. § 60. Den Unglücksfällen, welche sich in grösseren Städten öfter durch

*) Vgl. das Gesetz v. 16. April 1868.

**) Vgl. § 362 des RStGB.

***) Siehe das Medizinaledikt v. 8. September 1808 (o. S. 206) u. die dortf. alleg. Bestimmungen.

†) Vgl. hierüber § 367 Ziff. 7 und Abs. 2 des RStGB. und Art. 75 des PStGB. v. 1871.

wüthende Hunde, schädliche Thiere, Wahnsinnige, verbotenes Schiessen, schnelles Fahren und Reiten u. dgl. ereignen, müssen die Polizeidirektionen durch angemessene Reglements und genaue Aufsicht vorbeugen.*)

§ 61. Bei eintretenden Fällen sollen die Polizeidirektionen den Unglücklichen die schnellste ärztliche Hilfe verschaffen, und die dazu nöthigen Rettungs-Instrumente immer in Bereitschaft halten.

§ 62. Zur Verhütung der Feuerschäden, Löschung eines entstandenen Brandes sind die Vorschriften der Feuerordnung zu beobachten; die nöthigen Löschgeräthe müssen beigeschafft, öfter untersucht, und immer in brauchbarem Stande erhalten werden.

§ 63. Die Lokalgeschäfte der allgemeinen Brandversicherungsanstalt sollen unter die Aufsicht und Verwaltung der Polizeidirektion genommen werden.**)

Ad 6. § 64. Die Polizeidirektionen haben zu wachen, daß die Dienstbotenordnungen befolgt, und besonders die verordneten Zeugnisse der Dienstherren beobachtet werden.

Ad 7. § 65. Die Beförderung alles dessen, was auf den Kultus und Unterricht, auf die Verbesserung der Sitten und des Geschmacks Einfluß hat, liegt in dem Wirkungskreise der Polizeidirektionen.

Ad 8. § 66. Die Reinlichkeit in den Städten ist eine unerläßliche Foderung des öffentlichen Wohlstandes und der Sanität; zu den dazu erfoderlichen Ausgaben ist eine jede Gemeinde unbedingt verpflichtet.

§ 67. Hiezu gehört die beständig gute Unterhaltung des Pflasters und die Herstellung einer Ordnung, in welcher die Strassen sowohl im Sommer als im Winter täglich gereinigt werden.

§ 68. In allen grösseren Städten sollen durch die Polizeidirektion Beleuchtungsanstalten eingeführt werden. — Sie haben dort, wo sie sich noch nicht befinden, die Mittel vorzuschlagen, welche dazu angewiesen werden können.

Ad 9. § 69. Mit der Polizeidirektion soll überall eine besondere Baukommission verbunden, und an die Instruktion der hiesigen Baukommission vom 9. März 1805 angewiesen werden.***)

§ 70. Mit Hilfe der Baukommission soll die Polizeidirektion jedes Orts Sorge tragen, daß ordentliche Baulinien hergestellt, keine neuen Gebäude ohne vorgängigen Plan aufgeführt, die schadhaften Gebäude reparirt oder demolirt, zweckmässige Verschönerungen eingeleitet, die Feuergefährlichkeiten abgestellt, die Baumaterialien untersucht, die öffentlichen Gebäude und Denkmäler konservirt, keine öffentliche Inschriften ohne vorläufige Einsicht und Bewilligung der Polizei gestattet, alle Hindernisse der Passage entfernt, und die Wasserleitungen und Brunnen in gutem Stande erhalten werden.

Ad 10. § 71. Einen besonderen Zweig der städtischen Polizei macht die Aufsicht auf die Gewerbe.

Die Polizeidirektionen sollen der freien Industrie der Gewerbsleute allen Schuz verleihen, und keine gesezwidrige Hindernisse, Monopolien oder Beschränkungen gestatten.

§ 72. Die Gewerbe sollen in ihrer natürlichen und gesezlichen Eigenschaft der Unveräusserlichkeit und bloß persönlichen Berechtigung erhalten werden.

§ 73. Die Verordnungen vom 1. Dezember 1804, — 7. Jänner und 16. März 1807 enthalten bereits die Normen, nach welchen sie, bis auf eine weitere Verfügung, bei Verleihung und Wiederbesezung der Gewerbe zu verfahren haben.†)

§ 74. Die Handwerkszünfte sollen einer genauen polizeilichen Aufsicht untergeben, und keine Handwerksmißbräuche gestattet werden.

§ 75. Unter den Gewerben erfodern diejenigen, welche auf Probe arbeiten, und welche die nothwendigsten Lebensbedürfnisse liefern, als: Bräuer, Fleischer, Bäcker, Wirthe, Krämer, die besondere Aufmerksamkeit der Polizei. Sie hat sich durch öfter wiederholte Visitationen und Prüfungen zu überzeugen, daß die Gegenstände ihrer Gewerbe unverdorben, in richtigem Maße und Gewichte, und, soviel die taxirten Gegenstände betrifft, um den vorgeschriebenen Polizeifaz verkauft werden.

§ 76. Die Zufuhr an Brod und Fleisch unter gehöriger Polizeibeschau, so

*) Auch hierüber entscheiden die einschlägigen Bestimmungen des RStGB. und des PStGB. v. 1871.

**) Siehe hierüber das Ges. v. 8. April 1875.

***) Abgesehen von der Stadt München, in welcher eine besondere selbständige Lokalbaukommission besteht, vgl. hierüber die allgemeine Bauordnung v. 30. August 1877, insbesondere §§ 87, 93 und 94.

†) Siehe hiezu und zu den folgenden §§ die Gewerbeordnung v. 21. Juni 1869.

wie die Zufuhr der Lebensmittel auf den öffentlichen Markt, ist weder durch Patente, noch durch Ausnahmen, oder andere Hindernisse zu beschränken; der Polizei liegt vielmehr ob, allen, welche Viktualien zu Markte bringen, sie mögen in eigenen Erzeugnissen, oder auf dem Lande erhandelten Gegenständen bestehen, alle Sicherheit zu gewähren, und die Mittel des Absazes zu erleichtern.

§ 77. Nur allein hat die Polizei zu verhüten, daß vor den Thoren und den nächsten Umgebungen der Stadt kein Vorkauf geschehe, damit alles, was der Stadt zugeführt wird, auch auf den Markt, wofür es bestimmt ist, gebracht werde.*)

§ 78. Gleiche Aufsicht, wie auf den Viktualienmarkt, haben die Polizeidirektionen auch auf die übrigen Märkte, nämlich: die Viehmärkte, Holzmärkte, Heumärkte, Getreidmärkte und die gewöhnlichen Jahrmärkte zu tragen.

§ 79. Das Haufiren ist ohne Ausnahm verboten.

Ad 11. § 80. Bei öffentlichen Vergnügungen, Aufzügen, Volksfesten hat die Polizei blos die Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit sich angelegen seyn zu lassen. Sie muß zuvor davon unterrichtet seyn, und die Bewilligung ertheilt haben.

§ 81. Alle Bekanntmachungen, Anschlagzettel, öffentliche Vorstellungen, ambulante Theater, Freinächte u. s. f. hängen von der Bewilligung der Polizeidirektion ab.

§ 82. Die Polizeistunde, über welche in den Zechstuben keine Trinkgelage mehr gestattet werden sollen, ist durch die Verordnungen und den Gebrauch bestimmt; — Hazardspiele sollen nirgends erlaubt werden.

§ 83. Zur Bequemlichkeit der Einwohner und Fremden soll die Polizei in den grossen Städten auch auf gute Einrichtung der Gasthöfe, Erholungsorte, Fiakeranstalten u. dgl. Bedacht nehmen.

Ad 12. § 84. Das Intelligenzwesen steht unter der unmittelbaren Aufsicht der Polizeidirektionen. Sie haben einerseits die über die Preßfreiheit erlassene Verordnung vom 13. Juni 1803 zu beobachten, und wenn es von dem General-Kreiskommissariate Niemand andern übertragen ist, die erscheinenden periodischen Blätter zu revidiren;**) anderseits aber auch zu sorgen, daß das Publikum durch ein öffentliches Anzeigeblatt von allen Nachfragen, Anbietungen, Bekanntmachungen und Polizeierinnerungen Kenntniß erlange.

§ 85. Ausserdem soll mit den Polizeidirektionen selbst eine Anstalt verbunden werden, wo die Erkundigung um Arbeit und Arbeiter, um Dienste, um Käufe, um Verkäufe, um Feil- und Miethschaften aufgenommen und mitgetheilt werden können.***)

III. Abschnitt.
Von den Verhältnissen der Polizeidirektionen und den Grenzen ihrer Gewalt.

§ 86. Wie weit in allen diesen Gegenständen:

1) die Verordnungs-, Entscheidungs- und Strafgewalt der Polizei-Direktionen reiche;
2) in welchen Verhältnissen sie mit den übrigen Staatsbehörden stehe, und
3) welchen Rechenschaften sie unterworfen sey,

enthält der übrige Theil dieser Instruktion.

Ad 1. § 87. Die Polizei-Direktionen dürfen keine Verordnungen erlassen, und die bestehenden Verordnungen nicht abändern; wohl aber die Polizei-Verordnungen für den Fall und Ort erneuern, und, nach geschehener Anfrage bei den höheren Stellen, Reglements erlassen, welche denselben angemessen sind.†)

§ 88.††) Sie entscheiden:

a) Streitigkeiten zwischen Dienstherren und Dienstboten in allen in der Dienstbotenordnung ausgedrückten Fällen;

b) Streitigkeiten, welche auf dem Markte vorfallen und keine weitläufige Untersuchung erfordern;

c) zwischen Handwerks-Gesellen und Lehrjungen;

---

*) Vgl. dagegen Art. 146 Abs. 3 d PStGB. v. 1871.

**) Siehe hierüber das Reichsgesetz über die Presse v. 7. Mai 1874.

***) Diese Thätigkeit ist längst der Privatindustrie überlassen worden.

†) Die Befugniß der Polizeibehörden zur Erlassung von Polizeivorschriften ist nunmehr in der I. Abth. des PStGB. v. 1871 geregelt.

††) Nach § 1 Abs. 2 des Ges. v. 17. November 1837, einige Verbesserungen der Gerichtsordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr., und nach Art. 2 Abs. 4 des Ger.Verf.Ges. v. 1. Juli 1850 hatte die bisherige Kompetenz der Polizeibehörden

d) zwischen den Handwerkern unter sich über die Grenzen der Gewerbsausübung;

e) geringe Injurienhändel, welche nicht zur Cognition eines Gerichtshofes geeignet sind, und an öffentlichen Orten vorfallen;

f) die Differenzen zwischen Hauseigenthümern und Miethleuten; ausgenommen in Fällen, wo die beiden Theile durch schriftliche Kontrakte ihre Rechte sicher gestellt haben.

§ 89. Eigentliche Rechtssachen haben sie an das Stadtgericht zu verweisen, und in Criminalfällen soll die Polizei blos dasjenige verfügen, was zur Verhaftnehmung des Thäters, zur Versicherung der Effekten, und zur Erhaltung der Anzeigen des Verbrechers erfoderlich ist.

§ 90.*) Die Polizeidirektionen sind befugt und angewiesen, die Polizeiübertretungen zu bestrafen, und den Ersaz des verursachten Schadens zu verfügen.

§ 91. Die Strafen, welche die Polizeidirektionen verordnen können, sind:

a) die Konfiskation verbotener Gegenstände;

b) Arreststrafen bis auf die Zeit von 3 Tagen;

c) Geldstrafen und Entschädigungen bis auf den Betrag von 50 fl.

§ 92. Ueber höhere Straffälle muß von den General-Kreis-Kommissariaten erkannt werden.

§ 93. Für den Dienst der Polizeidirektionen soll überall ein angemessener Arrestort hergestellt werden.

§ 94. Die Gewalt der Polizeidirektionen ist nicht auf die Grenzen der Städte eingeschränkt, sondern sie erstreckt sich auf alle Umgebungen, ohne Rücksicht der Gerichtsbarkeit.**)

§ 95. Sie erstreckt sich ferner über alle Personen, ohne daß eine persönliche oder reale Ausnahme von den Verfügungen und Wirkungen der exekutiven Gewalt dieser Stelle statt findet.

Ad 2. § 96. Die Polizeidirektionen sind, ausser den Fällen, wo sie unmittelbare Aufträge erhalten, den General-Kreis-Kommissariaten untergeben, an welche sie in allen vorkommenden Fällen ihre Berichte und Anfragen zu richten haben.

§ 97. Sie theilen die Erfüllung ihrer Obliegenheiten nicht mit dem Militär-Kommandanten des Orts; haben aber mit demselben immer das zur Beförderung des Dienstes erfoderliche gute Benehmen zu pflegen, und wo es die öffentliche Ordnung und Sicherheit nothwendig macht, die militärische Assistenz zu requiriren.

---

in Bezug auf streitige Rechtssachen unverändert zu bleiben. Art. 37 des Einf.Ges. zu den Strafgesetzbüchern v. 10. November 1861 dagegen lautet: „Die Entscheidung der in § 88 der Instruktion für die Polizeidirektionen der Städte v. 24. September 1808 angeführten Streitigkeiten, welche in den Landestheilen diesseits des Rheines dermalen den Landgerichten als Polizeibehörden, der Polizeidirektion München und den Magistraten der unmittelbaren Städte zusteht, geht insoweit, als es sich um Civilrechtsfragen handelt, auf die Civilgerichte über."

*) Die §§ 90—92 und die hiezu ergangenen Novellen wurden im Jahre 1862 gegenstandslos, indem die Aburtheilung der Polizeiübertretungen an die Strafgerichte und die Entscheidung über Schadenersatz an die Civilgerichte überwiesen wurde.

**) Vgl. die V. v. 22. Oktober 1814, die Amtsgewalt der Polizeidirektionen in den Umgebungen der Städte betr. (RBl. S. 1673. Döll. 13 S. 69) welche lautet:

„Da sich über den Sinn des § 94 der Instruktion v. 24. September 1808 für die Polizeidirektionen (RBl. S. 2528) im Betreff der Amtsgewalt derselben in den Umgebungen der Städte, Anstände ergeben haben, so erläutern Wir gedachte Stelle der Instruktion hiemit nachstehendermassen:

Es soll jeder Polizeidirektion oder jedem Kommissariate die Befugniß zustehen:

1) Die Nacheile nach entflohenen Arrestanten, oder nach bestimmten Verbrechern, oder zu verhaftenden Polizei-Frevlern;

2) Streifen nach verdächtigem Gesindel, in so ferne bei der städtischen Polizeibehörde über dessen Aufenthalt im angrenzenden Polizeibezirke sichere Anzeigen vorliegen;

3) Nachsuchungen nach den Einwohnern der Stadt, von welchen bei der Polizeidirektion oder dem Polizei-Kommissariate die Anzeige oder die gegründete Vermuthung eines polizeilichen Vergehens im benachbarten Polizeibezirke vorhanden ist, in den Umgebungen der Stadt in allen denjenigen Fällen, ohne vorherige Requisition der eigentlichen kompetenten Amtsbehörde, vorzunehmen, wo diese Nacheilen, Streifen, Verhaftungen und Nachsuchungen nicht eben so schnell und eben so sicher durch schleunige Benachrichtigung und Aufforderung der dem angrenzenden Polizeidistrikte vorgesetzten Amtsstelle erfolgen können.

Von einer jeden solchen im benachbarten Polizeigebiete vorgenommenen Amtshandlung muß aber sogleich nach ihrem Vollzuge, die kompetente Distriktsbehörde mit den Ursachen derselben benachrichtiget werden."

§ 98. Das Verhältniß der Polizeidirektionen zu den Stadtgerichten ist oben schon bestimmt.

§ 99. Sie sind den Verwaltungsbeamten der Städte nebengeordnet, und haben sich mit denselben in allen Fällen, wo wechselseitige Unterstüzung nothwendig ist, freundschaftlich zu benehmen.

§ 100. Unter sich haben die Polizeidirektionen in nähere Verbindung zu treten und sich gegenseitig ihre Erfahrung, Notizen und Einrichtungen mitzutheilen.

§ 101. Die Landgerichte sind angewiesen, allen Requisitionen der Polizeidirektionen jedesmal schnell zu entsprechen, und jedes Schreiben mit der Anzeige der getroffenen Verfügung zu beantworten.

Ad 3. § 102.*) Die Polizeidirektionen haben zweifache Rechenschaften abzulegen: über ihre Fonds und Einkünfte, und über ihre Geschäfte.

§ 103. Die Einnahmen der Polizeidirektionen bestehen:

1) in den Gebühren für Reisepässe, Wanderbücher, Thorpässe und Aufenthaltskarten der Fremden,
2) in der Ausbeute des Intelligenzwesens,
3) in den Polizeistrafen.

§ 104. Die Ausgaben bestehen:

1) in den Besoldungen und Gratifikationen,
2) in den Bureaukosten,
3) in besonderen Verwendungen zum Dienste der Polizei, wenn sie nicht von der Gemeindekasse bestritten werden, und zur Gemeinderechnung geeignet sind.

§ 105. Die Ausgaben lezterer Art, welche nicht schon etatsmäßig bewilligt sind, erfodern die Bestätigung der vorgesezten Stelle.

§ 106. Die Rechnungsreste kommen den Finanzkassen zu Gute, oder müssen von denselben vergütet werden.

§ 107. Die Rechnung selbst muß jährlich mit den Rechnungsbelegen bei der Finanzdirektion des Kreises zur Revision übergeben, ein Duplikat der Rechnung aber an das General-Kreis-Kommissariat eingesendet werden.

§ 108. Die Polizeidirektionen haben mit den General-Kreis-Kommissariaten in einem ununterbrochenen Rapporte über ihre Geschäftsführung zu stehen.

§ 109. Sie sollen ihnen täglich die Fremdenlisten mittheilen und andere wichtige Polizeivorfälle anzeigen.

Sie sollen monatlich einen Bericht über ihre Administration durch alle Zweige der Polizei erstatten.

Sie sollen jährlich eine Uebersicht über den Zustand der Ortspolizei und der noch bestehenden Gebrechen, nebst den Vorschlägen, wie denselben abgeholfen werden könne, liefern.

§ 110. Den monatlichen Berichten muß nach den beiliegenden Tabellen angefügt werden:

1) eine Uebersicht über die Gebornen, Getrauten und Gestorbenen;
2) eine Uebersicht über die Gestorbenen, nach dem Alter, Geschlechte und Krankheiten abgetheilt;
3) eine Anzeige der vorgefallenen Polizeistrafen und der im Laufe des Monats verhafteten und gelieferten Personen;
4) eine Uebersicht über alle in den öffentlichen Armen- und Krankenstiftungen aufgenommene und ausgetretene Personen;
5) eine Anzeige der Getreide- und Viktualienpreise.

Hiezu kommt noch

6) eine Uebersicht der Polizei- und Armeninstituts-Rechnung, nach ihren Hauptrubriken der Einnahmen und Ausgaben.

§ 111. Die General-Kreis-Kommissariate sind verbunden, vierteljährig über die Geschäftsführung der Polizeidirektionen ihren Bericht an das Ministerium der innern Angelegenheiten zu erstatten, und die Uebersicht über den Zustand der Polizei in den Städten, wie schon verordnet ist, mit dem Jahresberichte zu verbinden.

München den 24. September 1808.

---

*) Den nun folgenden Paragraphen wird keinerlei Bedeutung mehr zukommen, da die Bestimmungen über das Rechnungswesen seit Aufhebung der Polizeidirektionen veraltet und die angeordneten Berichterstattungen über Polizeisachen in anderer Weise geregelt worden sind.

176. Bek. v. 21. Oktober 1808, die künftig im Königreiche Baiern bestehenden öffentlichen Erziehungs- und Bildungs-Institute für studirende Jünglinge betr. (RBl. S. 2569, Döll. 9 S. 1724).*)

I. Seine königliche Majestät haben beschlossen, daß den bisher im Königreiche bestandenen sogenannten Singknaben- oder Studenten-Seminarien und Alumneen in Zukunft unter der Benennung:

Erziehungs- und Bildungs-Institute für studirende Jünglinge aus allen Ständen,

eine veredelte, dem Zeitbedürfnisse sowohl, als den höheren Foderungen der Staatszwecke mehr entsprechende Einrichtung gegeben, und nach Zeit und Umständen auch die Anzahl derselben in den verschiedenen Kreisen des Königreiches, dem allergnädigst genehmigten neuen Organisationsplane gemäß, vermehrt werden soll.

Die wesentlichen Bestimmungen der künftigen Verfassungsnorm dieser männlichen Bildungsanstalten sind folgende:

1) die gedachten Institute sollen künftig nach dem zweifachen Gesichtspunkte und Zwecke:

a. als veredelte Erziehungs-Anstalten für studirende Jünglinge aus allen Ständen;

b. als vorbereitende Bildungs-Anstalten für ausgezeichnete Kandidaten des öffentlichen Lehramts, vornehmlich der Philologie,

bestehen;

2) die Musik soll nicht mehr als Hauptzweck behandelt, nicht mehr von den Zöglingen als Erwerbsmittel getrieben; sondern als ästhetisches Bildungsmittel zwar vorzugsweise vor jeder anderen schönen Kunst, mit stäter Rücksicht auf individuelle Anlagen und Verhältnisse, gelehrt und geübt; jedoch stäts dem höheren Zwecke der allgemeinen Bildung untergeordnet werden;

3) Musik-Kenntniß ist daher in Zukunft kein nothwendiges Erfoderniß für die kompetirenden Jünglinge mehr, um in diese Erziehungs-Institute aufgenommen werden zu können; sondern sie wird bei der Aufnahms-Konkurrenz für königliche Freipläze nur caeteris paribus den Ausschlag geben;

4) dagegen werden nur Jünglinge von vorzüglichen Talenten und von ausgezeichneten Sitten und Vorkenntnissen in den Wissenschaften die Wohlthat königlicher Freipläze oder Staats-Stipendien in jenen Instituten zu geniessen fähig seyn;

5) die Zöglinge reihen sich jedoch auch in Zukunft, wie bisher, in zwei Hauptklassen: in ganz oder zum Theile kostfreie, und in ganz oder zum Theile bezahlende (Stipendiaten und Kostgänger). Jene erhalten, mittelst eines jährlichen öffentlichen Konkurses, aus allgemeinen Stiftungen und durch die Gnade des Königs die ganz oder halb freie Verpflegung im Institute, und heissen deswegen königliche Zöglinge. Die zweite Klasse — die Kostgänger — werden entweder in Folge eines mit ihren Aeltern oder Vormündern eingegangenen Vertrages, gegen Zahlung des vorgeschriebenen Kostgeldes, oder in Folge einer erhaltenen Präsentation auf ein besonderes Stiftungs-Stipendium, gegen Erlag der Stiftungszinsen, — sohin in beiden Fällen als zahlende Zöglinge in das Institut genommen;**)

*) Diese AV. wurde vollständig aufgenommen, wenn auch einige ihrer Bestimmungen, z. B. bezüglich des Beamtenpersonals, der Ausbildung der Studienpräfekten, des Zweckes der Institute als Bildungsanstalten für Philologen, der Aufnahmsbedingungen, des Betrags des Kostgeldes ꝛc. theils antiquirt, theils für die einzelnen Anstalten durch besondere Vorschriften ersetzt sind. Ueber die Aufnahmsbedingungen u. dgl. an den einschlägigen Anstalten vgl. Döll. 24 S. 548—577. Es besteht die Absicht, im Anhangbande auch diese Verhältnisse übersichtlich zusammenzustellen. — Vgl. § 50 der Schulordnung für die Studienanstalten vom 20. August 1874, wornach die inneren Einrichtungen der k. Erziehungshäuser, Seminarien und Alumnate, deren Zöglinge die öffentlichen Lehranstalten besuchen, mit den Vorschriften dieser Studienordnung nicht im Widerspruche stehen dürfen. Dieser Grundsatz gilt nach GMG. v. 16. Dezember 1874 insbesondere auch für die Nachhilfe durch Privatunterricht. Der Besuch öffentlicher Unterhaltungsorte ist dagegen den Zöglingen der Erziehungs-Anstalten nicht in gleicher Weise wie den übrigen Schülern der Studienanstalten gestattet, nach GMG. v. 7. September 1872. Ueber die Weihnachtsferien der Seminarzöglinge s. ferner die GMG. v. 10. Dezember 1869. — Ueber die Einrichtung der Erziehungs-Institute mit Rücksicht auf die Gesundheitspflege s. die GMG. vom 12. Februar 1874, über die Erstattung von Jahresberichten durch die Seminarvorstände die GMG. v. 13. September 1870.

**) Inhaltlich einer MG. v. 27. Oktober 1837 (Döll. 9 S. 1733) entspricht es den Allerhöchsten

6) damit überall der doppelte (unter Nro. 1 angegebene) Zweck nicht nur im Allgemeinen um so sicherer und vollständiger erreicht; sondern auch die individuelle (physische und intellektuelle, ästhetische und moralisch-religiöse) Bildung jedes einzelnen Zöglings um so sorgfältiger und wirksamer geleitet werde, sind für jedes öffentliche Erziehungs-Institut a) ein eigener Direktor, der zunächst und unmittelbar die ganze Anstalt leitet; b) ein eigener Oekonom, dessen vorzüglichstes Geschäft in Leitung der Hausökonomie, in Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben des Instituts sowohl, als der Vorschußgelder der Zöglinge für ihre besonderen Auslagen ꝛc. besteht; endlich c) so viele Studien-Präfekten oder Unteraufseher aufgestellt, als die grössere oder kleinere Zahl der in mehreren Sälen wohnenden und schlafenden Zöglinge nothwendig macht;*)

7) der Instituts-Direktor wird, wo möglich, als Professor, mit der öffentlichen Lehranstalt, welche die Instituts-Zöglinge zu besuchen haben, in näherer Verbindung stehen, um auch den Schulfleiß derselben unausgesezt beobachten, und zugleich den häuslichen Unterricht bei jedem Individuum mit dem öffentlichen in die nöthige Uebereinstimmung bringen zu können.

Als erstem, im Institute wohnenden Vorstande kommen ihm noch überdieß, nebst der Oberaufsicht und Handhabung der innern Ordnung des Instituts, die hausväterlichen Rechte über alle in demselben wohnenden Individuen zu; dagegen hat

8) der Instituts-Oekonom, nebst der Hauswirthschafts-Verwaltung, noch insbesondere über getreue Pflichterfüllung des Dienstpersonals, über Ordnung und Reinlichkeit im ganzen Gebäude, über Baureparaturen, über die in eintretenden Fällen nöthige Krankenpflege, und (falls er Musikverständiger ist) über Musikunterricht und Musikübungen ꝛc. die spezielle Aufsicht zu führen;

9) die Studien-Präfekten, welche, nach vorläufiger Bewährung ihrer wissenschaftlichen (vorzüglich philologischen) Kenntnisse und übrigen pädagogischen Eigenschaften, aus den zum öffentlichen Lehramte sich anmeldenden Kandidaten ausgewählt werden, haben sich als Unteraufseher des Instituts größtentheils auf eine, ihnen besonders anvertraute Abtheilung von Zöglingen, mit denen sie bei Tage in einem Saale wohnen und arbeiten, bei Nacht in einem Saale mit ihnen schlafen, zu beschränken. Sie sind aber auch zugleich die Privatlehrer und Repetitoren, vorzüglich derjenigen Zöglinge, welche sich den höheren Wissenschaften überhaupt, oder den gelehrten Sprachen insbesondere zu widmen Talent und Beruf in sich fühlen;

10) durch diesen Privatunterricht sowohl, als auch durch Fortsezung des höheren Studiums der klassischen Literatur und Sprachen ist den Studien-Präfekten, als philologischen Eleven, der Weg zu ihrer weiteren Ausbildung und mit dieser zum öffentlichen Lehramte gebahnt;

11) sowohl die Vorstände, als die Unteraufseher haben als die wesentlichsten Pflichten ihres Berufes anzusehen:

a.**) für die Erhaltung der körperlichen Gesundheit und des jugendlichen Frohsinnes der Zöglinge, da durch jene und durch diesen jede Anstrengung und Aufgelegtheit zu geistigen Funktionen bedingt wird, unausgesezte Sorge zu tragen;

b. die physischen Kräfte derselben vor jeder unbesonnenen oder muthwilligen Zerstörung zu sichern, durch angemessene Uebungen zu entwickeln, und zum Behufe der freien Geistesthätigkeit auszubilden;

c. die Zöglinge sowohl bei den ihnen gestatteten, nach Jahreszeit und Witterung wechselnden Unterhaltungen, gymnastischen Exerzitien und Spielen zu Hause oder im Freien, als auch auf Spaziergängen und in dem eigenen Instituts-Garten mit beobachtendem Auge zu begleiten;

d. auf gesunde, der Jugend nach Quantität und Qualität gedeihliche Nahrung; auf anständige, weder den Körper verzärtelnde, noch dessen Wachsthum oder freie Bewegung hindernde Kleidung; auf reine, gesunde Luft in den Wohn- und Schlaf-Sälen, auf Ordnung und Reinlichkeit im Anzuge ꝛc.; auf öfteres Wechseln der Leib- und Bett-Wäsche u. dgl. ihre besondere und fortwährende Aufmerksamkeit zu richten;

Absichten Seiner Majestät des Königs, daß, soferne nicht Stiftungsbestimmungen im Wege stehen, in Zukunft nur halbe und ganze Freiplätze verliehen werden.

*) Ueber die Qualifikation des Vorstands- und Aufsichtspersonals vgl. die GME. v. 10. Februar 1874.

**) Ueber die Gesundheitspflege in den Erziehungsanstalten s. die in der Eingangsnote erwähnte GME. v. 12. Februar 1874.

e. so wie die Studien überhaupt, also auch den Privatfleiß und die Lektüre jedes Einzelnen zu leiten, und Geist und Sinn dadurch schon frühzeitig an die Meisterwerke der redenden und bildenden Künste zu gewöhnen;

f. durch gleiche Behandlung Aller, durch strenge Achtung für die Gesetze, durch eigenes Beispiel in Beobachtung derselben, durch weise Benüzung des jugendlichen Ehrtriebes und der Nacheiferung, durch kluge Anwendung von Lob und Tadel, von Belohnung und Strafen u. s. w., das sittliche Gefühl der Zöglinge bei jeder Gelegenheit anzuregen, zu nähren und zu beleben; endlich

g. die wahre Religiosität und Frömmigkeit, in Wort und That, in Gesinnungen und Handlungen durch alle von Vernunft und Offenbarung, von Staat und Kirche dargebotene, dem verständigen Erzieher, wie jedem edeln Menschen und guten Bürger heilige Beförderungsmittel zu üben, zu begründen und tief in das jugendliche Herz zu prägen;

12) diesen den Instituts-Vorständen und Aufsehern vorgezeichneten Pflichten gemäß sind auch die den Zöglingen vorgeschriebenen Gesetze abgefaßt; die Befolgung und Handhabung dieser aber wird von einer genau bestimmten Haus- und Tagesordnung erleichtert und unterstüzt;

13) Aufnahms-Bedingungen für die Kompetenten um königliche Freiplätze sind folgende:

a. physische Gesundheit, gehöriges Alter (beiläufig 9 Jahre) und erforderliche Vorkenntnisse zum Besuche wenigst der Vorbereitungsklassen für höhere Lehranstalten (Real-Institut oder Gymnasium);

b. durch Zeugnisse und Konkurs-Examen erwiesene ausgezeichnete Würdigkeit;

c. legal-beglaubigte Dürftigkeit, wenigst in dem Falle, wenn der Aufzunehmende um ein allgemeines Stiftungs-Stipendium kompetirt;*)

14) Eintritts-Bedingungen für die wirklich aufgenommenen königlichen Zöglinge sind:

a. Ausstellung eines von dem Vater oder Vormünder des Zöglings mit unterschriebenen Reverses, wodurch sich derselbe verbindlich macht, dem Institute das Genossene, nach einem mässigen Anschlage, in jährlichen Fristenzahlungen von wenigst 20 fl. seiner Zeit zu vergüten, sobald er hiezu durch verbesserte Glücksumstände, durch Eintritt in einen Staatsdienst u. dgl. in den Stand gesezt seyn wird;**)

b. Mitbringung folgender Wäsche und Kleidungsstücke:

1 dunkelblauen Frack mit 2 langen Beinkleidern von gleichem oder grauem Tuche, 1 grautüchenen Ueberrock für den Winter, und wo möglich 1 ähnliches kurzes Röckchen für den Sommer, für zu Hause, für gymnastische Uebungen u. s. w., 1 schwarzen runden Hut, 2 Gillets (wenigst), 6 gute Hemden, 6 Paar Strümpfe, 6 Schnupftücher, 6 Handtücher, 2 Halstücher oder Binden, 2 (wenigst) leinene Unterbeinkleider, 1 Paar Stiefel, und 1 Paar Schuhe, — nebst Kamm, Kleider-, Schuh- und Zahnbürsten.

15) die zahlenden Zöglinge haben wenigst dieselbe Anzahl der oben lit. b verzeichneten Wäsche und Kleidungs-Stücke mitzubringen; anstatt des Reverses (lit. a) aber den halbjährigen Kostgelds-Betrag vorauszubezahlen, und zwar die erste Jahreshälfte beim Eintritte, die zweite um Ostern.***) Zur Aufnahme wird von ihnen gefodert:

---

*) Ueber die Ausschreibung erledigter Freiplätze, Art der Bewerbung, Vorlage der Gesuche und über den Fortgenuß verliehener Freiplätze vgl. die GME. v. 26. Dezember 1861, 13. April 1865, 15. Oktober 1867, 10. November 1867, 8. Oktober 1874 und die dortselbst allegirten Bestimmungen.

**) Ueber die Aufhebung der Refusionspflichtigkeit der k. Stipendiaten s. die AE. v. 8. August 1811. Die dortselbst erwähnte ME. v. 24. Dezember 1825 besagt in Ziff. 2 noch: „Da durch die AE. v. 21. Oktober 1808 die Refusionspflichtigkeit für solche Studirende, welche einen Freiplatz in einem Institute genossen haben, nur auf den Fall angeordnet ist, wenn sie durch verbesserte Glücksumstände in den Stand gesetzt werden, dieselbe zu leisten, und in diesem Falle kein Grund besteht, sie davon freizusprechen, da ferner die Institute eben nicht so reichlich dotirt sind, daß sie solcher Refusionen geradezu entbehren könnten, so hat es bei der angeführten Allerhöchsten Verordnung zu verbleiben." Reverse der ebengedachten Art werden übrigens nicht mehr gefordert.

***) Vgl. ME. v. 10. Dezember 1846, Erziehungs- und Unterrichts-Institute betr. (Döll. 24 S. 535), welche lautet: „Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu befehlen geruht, daß alle jene Eltern und Vormünder, welche ihre Kinder oder Mündel entweder gegen Zahlung der ganzen Pension oder mit ganzen Freistellen, oder auch mit theilweisen Freistellen gegen Zahlung des Pensionsrestes in eine k. Erziehungs- und Unterrichts-Anstalt unterbringen, angehalten werden sollen,

a. Gesundheit, Alter und Vorkenntnisse, wie bei den königlichen Zöglingen (Nr. 13 lit. a);

b. schriftliche Anmeldung bei dem Instituts-Direktor, spätest 6 bis 8 Wochen vor dem Anfang eines neuen Schuljahres, und

c. zu gleicher Zeit Vorweisung der Studien- und Sitten-Zeugnisse vom lezt-verflossenen Schuljahre;

16) ausser diesen Aufnahms- und Eintritts-Erfodernissen haben die zahlenden Zöglinge auch noch im Falle besonderer Foderungen, z. B. eines eigenen Zimmers u. dgl., die besonders hierüber behandelten Kontrakts-Bedingungen zu erfüllen; übrigens aber, gleich den königlichen Zöglingen, sich der pünktlichsten Beobachtung aller Gesezе des Instituts und aller Anordnungen der Vorgesezten, ohne Ausnahm, zu unterziehen;

17) zur Bestreitung der unter dem Jahre vorkommenden besonderen Auslagen hat jeder Zögling einen nach seinen Umständen und Bedürfnissen bemessenen Vorschuß an Geld dem Instituts-Oekonom, auf Verrechnung und gegen Quittung, zu behändigen. Dieß um so nothwendiger, da es den Zöglingen durchaus nicht gestattet ist, über mehr, als etwa ein sehr mässiges monatliches Taschengeld, ohne Vorwissen der Vorgesezten, zu disponiren, sich selbst neue Kleidungs-Stücke, Bücher u. dgl. anzuschaffen, und überhaupt Geldauslagen anders, als durch die Hand des Oekonomen zu machen;*)

18) das von den Kostgängern jährlich (das Schuljahr zu 10 Monate gerechnet) zu bezahlende Kostgeld ist im Erziehungs-Institute zu München auf 200 fl.; in den übrigen ähnlichen Anstalten des Königreiches aber auf 150 bis 175 fl festgesezt. Jünglinge, welche auch während der Vakanz-Zeit im Institute bleiben wollen (was allerdings geschehen kann),**) haben im Verhältnisse der obigen Summen die treffenden Raten darauf zu bezahlen;

19) für jenes Kostgeld erhält jeder Zögling nebst Aufsicht und Erziehung

a. den nöthigen häuslichen Nachhilfe- oder Wiederholungs-Unterricht in allen wissenschaftlichen Schulgegenständen, insbesondere auch in der französischen, wie in der deutschen, lateinischen und griechischen Sprache;***)

b. den gemeinschaftlichen Unterricht in der Musik, im Zeichnen, Schönschreiben, und einigen gymnastischen Uebungen;

c. Wohnung, Beheizung, Beleuchtung, Bedienung, Tisch- und Bettwäsche; auch Bett mit Matraze, wenn er beides nicht lieber aus dem älterlichen Hause mitbringt;

d. Kost, nämlich: zum Frühstücke eine Suppe, oder auch Milch oder reifes Obst mit Brod; zum Mittagsmahle drei, und zum Abendessen zwei gut und schmackhaft zubereitete Speisen, nebst Brod; zwischen beiden Mahlzeiten ein Nachmittagsbrod mit einem Becher Bier, der allenfalls auch zum Abendessen getrunken werden kann. (Ausserdem ist Wasser das gewöhnliche Getränk der Zöglinge, besonders Mittags. Alles Zutragen von Eßwaaren aus der Stadt ist strenge verboten.)

20) Auf besondere Verrechnung wird jedem Zöglinge vom Oekonomen besorgt: Kleidung, Leibwäsche, Bücher, Schreibmaterialien, besondere Verpflegung und Bedienung, Doktor und Arzneien in Krankheitsfällen, u. dgl. m. Auch muß jeder Zögling den individuellen Unterricht in der Musik, im Tanzen, Fechten, Zeichnen, in Sprachen u. s. w. allein oder zum Theile, je nachdem er einen eigenen Lehrer für sich allein, oder mit einigen anderen Zöglingen verlangt, besonders bezahlen.

München den 21. Oktober 1808.

177. V. v. 28. Oktober 1808, die königliche Münz-Kommission, und das bei dem Haupt-Münzamte angestellte Personal betr. (RBl. S. 2751).

I. Diese Verordnung lautet:

Ueberzeugt von den grossen Vortheilen, welche aus einer wohl eingerichteten Münz-Anstalt für den Staat und das kommer-

---

die für jedes Semester treffende Pension oder Pensionsrate, dann den Betrag der besonders zu zahlenden Nebenausgaben an das Direktorat der Anstalt vorauszubezahlen, damit den bisher öfters eingetretenen Zögerungen und Verlusten für die Zukunft begegnet werde. Ohne Erfüllung dieser Bedingung soll den Zöglingen der Eintritt in das Institut nicht gestattet, oder deren Entfernung aus demselben für das bestehende Semester verfügt werden.' — Ueber die Rechnungstellung seit Veränderung des Etatsjahrs vgl. CMC. v. 31. Januar 1867.

*) Vgl. die Note zu Ziff. 15.

**) Bezüglich der Weihnachtsferien vgl. die in der Eingangsnote erwähnte CMC. v. 10. Dezember 1869.

***) Ueber den Nachhilfe-Unterricht vgl. die in der Eingangsnote erwähnte CMC. v. 16. Dezember 1874.

zirende Publikum hervorgehen können, haben Wir nöthig erachtet, derselben Unsere volle Aufmerksamkeit zu widmen.

Um Einheit und Gleichförmigkeit in die Ausmünzung zu bringen, haben Wir nützlich gefunden, die Münzstätten zu Günzburg, Hall, Augsburg und Nürnberg zu schliessen, und nur eine einzige in München, in der Hauptstadt Unsers Königreiches, beizubehalten, — deßwegen liessen Wir das hiesige Münzgebäude so vergrößern und einrichten, daß allen Bedürfnissen des Baierischen Staates und des kommerzirenden Publikums entsprochen werden könne.

Damit aber diese Unsere königl. Münz-Anstalt zweckmäßig verwaltet werde, so haben Wir unter der obersten Leitung Unsers geheimen Finanz-Ministeriums eine eigene Münz-Kommission von drei Mitgliedern angeordnet, und zwar in den Personen N. N. ꝛc. ꝛc.

Wir haben unterm Heutigen dieser Kommission eine ausführliche Instruktion zur Verwaltung Unsers Haupt-Münzamtes ertheilt.

Die Beamten und Diener Unsers Haupt-Münzamtes in München sind die dabei bisher bereits angestellten, und zwar N. N. ꝛc. ꝛc.

Wir erwarten, daß sowohl Unsere Münz-Kommission, als sämtliche Beamten und Diener Unsers Haupt-Münzamtes alle Punkte der ihr unter dem Heutigen vorgeschriebenen Instruktion in volle Erfüllung bringen werden.

II. Ueber die Vereinigung der Münz-Kommission mit der General-Bergwerks-Administration s. die Bek. v. 13. Februar 1807 (o. S. 122). — Eine Bek. ohne Datum im RBl. 1828 S. 1362 lautet ferner:

Seine königliche Majestät haben unterm 26. August d. J. zur Vereinfachung der Geschäfts-Behandlung in Münz-Gegenständen beschloßen, diese letzteren von dem Ressort der General-Bergwerks- und Salinen-Administration zu trennen, und das Haupt-Münzamt unter der Leitung des Münz-Directors N., als Vorstand, unmittelbar unter das Staats-Ministerium der Finanzen zu stellen.

III. Mit dem Haupt-Münzamt wurde später unter der Benennung „Haupt-Münz- und Stempelamt" das Haupt-Stempelamt verbunden, letzteres aber durch V. v. 10. Dezember 1875 aufgelöst.

IV. Das Personal des Haupt-Münzamtes besteht zur Zeit aus 1 Münz-Direktor, 1 Münzmeister, 1 Materialverwalter, 1 Kassier, 1 Kontroleur, 1 Wardein, 1 Medailleur und 1 Aktuar (Hof- und Staats-Handbuch).

178. Organisches Edikt vom 1. November 1808 über die Anordnung des Reichs-Heroldenamtes Auszug. (RBl. S. 2629, Döll. 5 S. 26.)*)

M. J. I. In Folge der Unserm Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ertheilten inneren Einrichtung haben Wir beschlossen, mit demselben eine eigene Sektion für die Reichsherolden- Adels- und Wappen-Prüfungs-Geschäfte, unter der Benennung:

„Reichs-Heroldenamt"

in unmittelbare Verbindung zu setzen.

Erster Titel.

Formation.

. . . . . .

§ 9. Das feierliche Kostume des ersten Reichs-Herolds bei fröhlichen Feierlichkeiten, welche er zu Pferde verkündet, besteht in einer Tunica, oder einem Wappenrocke von himmelblauem Samt, auf welchem vorne und rückwärts das reich gestickte königliche Wappen mit der Königskrone angebracht ist; — einem weißseidenen, mit Silber gestickten Unterkleide, oder etwas längerer Weste; — langen, weißseidenen Beinkleidern; — Halbstiefeln, mit silbernen Fransen und silbernen Spornen; — einem Barette von himmelblauem Samt, mit zwei weissen und einer blauen Schwungfeder, mit der Kokarde.

Er trägt einen silbernen Szepter, auf dessen Spize eine goldene Königskrone befestigt ist; — einen silbernen Degen mit Degengehänge von Silber, mit Bouillons, ohne eingemischte andere Farbe.

Wenn der erste Reichs-Herold bei einer Hof-Feierlichkeit zu Fuße den Zug eröffnet, trägt er kurze Beinkleider von weisser Seide mit blauseidenen Knieschleifen, weißseidene Strümpfe und weisse Schuhe mit blauen Schleifen.

---

*) Das Reichs-Heroldenamt wurde durch V. v. 27. November 1825 aufgelöst und sein Wirkungskreis ist an das Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern, welchem ein Reichsherold beigegeben ist, übergegangen. Vgl. auch §§ 10, 42 und 43 der Form.V. v. 9. Dezember 1825. — Die Bestimmungen des Edikts über die Formation und den Geschäftsgang des Reichs-Heroldenamtes wurden daher als gegenstandslos weggelassen.

Bei Leichenbegängnissen sind die Unterkleider schwarz; Szepter und Degen mit einem schwarzen Flore umwunden.

§ 10. Der zweite Reichs-Herold, wenn er bei grossen Feierlichkeiten zugleich mit dem Ersten Dienstesverrichtungen zu machen hat, unterscheidet sich von demselben darin, daß auf der blausamtenen Tunica das Wappen nicht gestickt ist; er statt des Szepters einen Stab mit silbernen und lasurnen Rauten führt, und einen schwarzen, vorne aufgeschlagenen Hut mit zwei weissen und einer blauen Schwungfeder, mit der Kokarde trägt.

Wenn der zweite Reichs-Herold den ersten supplirt, trägt er die für den ersten vorgeschriebene Zeremonien-Kleidung.

Zweiter Titel.
Wirkungskreis.

§ 11. Der Wirkungskreis dieser Sektion Unsers Ministeriums in auswärtigen Angelegenheiten umfaßt folgende Gegenstände:

1) durch die Reichs-Herolden, als königliche Boten höherer Art, geschieht die öffentliche Verkündigung der grossen Begebenheiten und Feierlichkeiten des Reiches, als: der Königs-Krönung, der Vermählungen, Geburt, des Todfalls eines Thronerben, der Haltung eines Reichstags, des Abschlusses eines das Königreich unmittelbar betreffenden Friedens, u. dergl.;

2) durch ebendieselben geschieht die Anführung feierlicher Züge, und Eröffnung und Beiwohnung grosser Feierlichkeiten, nach den hierüber bestehenden oder noch zu treffenden, und durch Unsere Kronbeamten zu vollziehenden Reglements;

3) der Vortrag über die Gegenstände, welche die Kronämter Unsers Reiches betreffen, insoferne sie nicht die Lehenverhältnisse berühren;

4) der Vortrag über die Bestimmungen des Reichs-Zeremoniels;

5) der Vortrag über die Rangverhältnisse, benehmlich mit dem Oberst-Zeremonienmeister-Stabe;

6) die Sorge für genaue Beobachtung der wegen der Zivil-Uniformen und feierlichen Kostüms festgesezten Bestimmungen;

7) die Aufstellung bestimmter Vorschriften wegen der Livreien der Privatbedienten, und Aufsicht gegen die dießfallsigen Ueberschreitungen und Mißbräuche;

8) die Leitung des Zeremoniels in Bezug auf die königlichen Orden;

9) die Aufsicht auf die Ordens-Archive;

10) die Geschäfte der Wappenprüfung, worüber in dem folgenden §. nähere Bestimmungen vorgezeichnet sind;

11) die Untersuchung der Adelstitel, nach Vorschrift des Edikts über den Adel, vom 28. Juli 1808 (RBl. St. LI. S. 2029—2044);*)

12) der Vortrag über die neuen Adelstands-Erhebungen.

§ 12. In Hinsicht auf die Wappenprüfung hat das Reichs-Heroldenamt zu untersuchen und zu beurtheilen: ob dieselben allenthalben den Vorschriften und Verhältnissen gemäß gebraucht werden, und darüber zu wachen, daß keine Anmassungen neu Geadelter, sich Wappen anderer noch lebender, oder auch ausgestorbener Familien, ohne besondere Erlaubniß zuzueignen, statt finden; daß überhaupt hierin keine Eingriffe und Mißbräuche geschehen, und wo einige zur Kenntniß gelangen, dieselben alsbald abgestellt werden.

Dasselbe hat ferner dafür zu sorgen, daß Niemand die Baierischen Rauten, weder in grösserer noch kleinerer Anzahl, ohne besondere allerhöchste Erlaubniß in sein Wappen aufnehme. Auch ist darauf zu sehen, daß sich Niemand, ohne den Fall besonderer Begnadigung, die Helmdecken von weisser und blauer Farbe zueigne.

Ferner hat das Reichs-Heroldenamt darüber zu wachen, daß Grafen keine Fürstenhüte, Freiherren keine Grafenkrone, Ritter und Edle keine Barons-Binden oder Kronen, Adeliche der lezten Klasse keine ganz offene Helme führen, und überhaupt Niemand sich Auszeichnungen erlaube, welche nicht mit seinem Stande verbunden, oder besonders bewilliget sind.

Bei den Wappen für die neu Geadelten wird diese Ministerial-Sektion bedacht seyn, einfache, sprechende und angemessene Symbole in edlen und bedeutenden Formen zu wählen.

Damit die Wappen-Prüfung und Bestimmung nach obigen Anordnungen desto angemessener und richtiger geschehen, und die allenfallsigen Kollisionen möglichst entfernt,

*) Vgl. hierüber oben S. 199.

dann die sich ergebenden Anstände alsbald gehoben werden können, soll das Reichs-Heroldenamt trachten, sich von den in Unserm Königreiche vorhandenen Wappen der adelichen Familien genaue Kenntniß zu verschaffen, und hievon sowohl, als von den Wappen der ausgestorbenen Geschlechter aus allen Theilen Unsers Königreichs in treuen Abbildungen eine möglichst vollständige Sammlung anzulegen, deren praktischer Gebrauch durch eine zweckmässige Ordnung und die geeigneten Register zu sichern ist.

§ 13. Eine vorzügliche Pflicht dieser Sektion Unsers Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ist, über die Vollziehung und genaue Beobachtung des oben angeführten Edikts über den Adel zu wachen, in so ferne nicht, was die Majorate betrifft, Unserm geheimen Justizministerium die Respizienz übertragen ist.

Dieselbe führt daher die in dem I. Titel 5. Kapitel angeordnete Matrikel für sämtliche Adeliche Unsers Königreiches, nach vorgängiger Untersuchung der Adelstitel.

§ 14. Bei den neuen Adelstands-Erhebungs-Gesuchen prüft diese Sektion die in dem Adelsedikte I. Titel Capitel 3 vorgeschriebenen Bedingungen und Erfodernisse, und erstattet hierüber durch Unser Ministerium ausführlich motivirten Vortrag an Uns.

. . . . . .

München den 1. November 1808.

179. AE. v. 4. November 1808, Heuraths-Bewilligungen betr. (Döll. 12 S. 184).*)

M. J. I. Wir finden Uns bewogen, zu verordnen, daß in Zukunft keinem Unserer Hof-Stäbe und Hof-Intendanzen gestattet seyn solle, irgend Jemand aus dem ihnen untergeordneten Personale eine Heurathe-Lizenz ohne Unsere ausdrückliche allerhöchste Genehmigung zu ertheilen, wobei Wir jedoch festsezen, daß eine solche spezielle Bewilligung nicht den geringsten Anspruch gegen die Bestimmungen des bestehenden oder noch zu erlassenden Pensions-Regulatives begründen soll.

Unser Oberst-Hofmeister-Stab hat sich hiernach zu achten.

München den 4. November 1808.

180. V. vom 12. November 1808, das Verfahren der General-Kreis-Kommissariate bei Erledigungen und Besezungen der Pfarreien und Benefizien betr. (RBl. S. 2709, Döll. 8 S. 641).**)

M. J. I. Wir haben in Betreff des Verfahrens bei Pfarrverleihungen und des Antheils, welchen Unsere General-Kreis-Kommissariate bei diesem Geschäfte künftig zu nehmen haben, folgende Bestimmungen zu ertheilen für nöthig befunden:

1) Alle Erledigungen von Pfarreien und Benefizien, welche sich in dem Bezirke eines Unserer General-Kreis-Kommissariate ergeben, sollen von den Landgerichten in der vorgeschriebenen Form an das betreffende General-Kreis-Kommissariat alsogleich angezeigt werden;***)

2) das General-Kreis-Kommissariat hat hierauf die Bekanntmachung der Erledigung durch das Regierungsblatt zu verfügen, und zugleich die Anzeige an Unser Ministerium des Innern einzubefördern;†)

3) ist die Pfarrei von der Art, und von solchem Ertrage, daß sie als ein Beförderungsmittel für bereits angestellte, verdiente Pfarrer angesehen werden kann, so steht den General-Kreis-Kommissariaten auch die Obliegenheit zu, die Vorstellungen und Bittschriften jener Pfarrer ihres Bezirkes, welche sich hierum bewerben, anzunehmen, und

---

*) In Art. 34 Ziff. 3 des Ges. v. 16. April 1868 und in der hiezu ergangenen V. v. 28. August 1868 sind die Hofbediensteten nicht besonders erwähnt. Es ist hier nicht der Ort, zu untersuchen, ob und inwieferne die lezteren als Staatsdiener in Betracht kommen können und ob daher der vorwürfigen AE. eine öffentlich-rechtliche Bedeutung zukömmt. In Ziff. 15 der Vollz.Vorschr. v. 1. Juni 1862 zum Gesetze über Ansässigmachung und Verehelichung ist außer den in § 8 Ziff. 3 des Ansässigmachungsgesetzes v. 11. September 1825 erwähnten im öffentlichen Dienste angestellten Personen auch noch der für die Hofdiener bestehenden besonderen Vorschriften ausdrücklich gedacht.

**) Weitere Vorschriften hierüber s. ME. v. 19. April 1852 und 22. September 1864. — Ueber das gleiche Verfahren bei Besetzung von Benefizien, Kuratien u. dgl. vgl. ME. v. 27. Dezember 1864.

***) Siehe die V. vom 3. Oktober 1807 (oben S. 148).

†) Die Ausschreibung hat nun durch die Kreisamtsblätter zu erfolgen. Siehe ME. v. 21. Dezember 1825. — „Seine königliche Majestät tragen der hiesigen Landesdirektion auf, in Zukunft keinen wirklichen Pfarrer mehr zur Versetzung auf eine andere Pfarrstelle zu begutachten, welcher sich nicht nach der vorausgegangenen Bekanntmachung bestimmt um dieselbe gemeldet hat." (Bek. v. 3. Juni 1808, Döll. 8 S. 641.)

mit allen dazu gehörigen Zeugnissen (welche in Urschrift anliegen müssen) an Unser Ministerium des Innern einzusenden, und mit ihrem Gutachten zu begleiten.*)

4) Pfarrer, welche nicht zu jenem Kreise gehören, wo die erledigte Pfründe gelegen ist, haben sich, wenn sie die Versezung auf eine solche Pfarrei nachsuchen, an jenes General-Kreis-Kommissariat zu wenden, in dessen Bezirke sie wirklich angestellt sind, welches sodann, wie im vorstehenden Paragraph verordnet ist, zu verfahren hat.**)

5) die in § 3 und 4 angeordneten Berichte und Gutachten Unserer General-Kreis-Kommissariate finden so lange statt, bis bei Unserm Ministerium des Innern ein allgemeines Vormerkungsbuch über die gesamte präbendirte Geistlichkeit Unsers Reiches hergestellt sein wird, worüber nächstens eine eigene Verordnung folgen soll;

6) Unser Ministerium des Innern wird den Bedacht dahin nehmen, daß die Besezung der erledigten Pfarreien frühestens vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Erledigung im Regierungsblatte geschehe, und wird dabei ferner nach der Verordnung vom 30. Dezember 1806 verfahren;***)

7) die Kandidaten der bereits gehaltenen allgemeinen Konkurse behalten alle Befugnisse, welche ihnen nach der vorigen Territorial-Eintheilung zugestanden sind; sie können daher auf alle jene Pfarreien befördert werden, auf welche sie vorhin Anspruch hatten;

8) für die Zukunft werden nach dem Erfolge der neuen Diözesan-Einrichtung, und in Beziehung auf die im nächsten Jahre zu haltenden allgemeinen Konkurse, die Bezirke, in welchen die Konkurs-Kandidaten auf Anstellung Anspruch machen können, näher festgesezt werden;†)

9) einstweilen sind folgende General-Kreis-Kommissariate aus besonderm Auftrag Unsers Ministeriums des Innern zu den Verrichtungen der im nächsten Jahre nach der Verordnung vom 30. Dezember 1806 zu haltenden Konkurse bevollmächtigt ꝛc..††)

10) Die Ausfertigung der Präsentationen und Possess- oder Installations-Befehle bleibt Unsern General-Kreis-Kommissariaten;

11) die Auszüge der Pfarr-Lehenbücher sind ihnen zu diesem Ende mitzutheilen, so weit sie ihre Amtsbezirke betreffen;

12) die Bestätigung der von den Privatpatronen zu präsentirenden Pfarrer bleibt Unserm Ministerium des Innern allein vorbehalten, und muß bei diesem unmittelbar nachgesucht werden;†††)

13) kein von einem Privatpatron präsentirter Pfarrer darf von einem Landgerichte auf eine Pfarrei zugelassen werden, bevor dasselbe von dem General-Kreis-Kommissariate die Nachricht der von Uns erfolgten Bestätigung nicht erhalten hat.

Gegenwärtige Verordnung soll zur allgemeinen Nachachtung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

München den 12. November 1808.

181. AE. v. 12. November 1808, die Prüfung der Geistlichen von den Bischöfen und bischöflichen Vikariaten betr. (Döll. 8 S. 579.)*†)

M. J. I. Auf euern Bericht vom 30. Oktober g. J., die Installation des Pfarrers N. zu N. betreffend, erwiedern Wir: daß es den Bischöfen und den bischöflichen Vikariaten jederzeit freistehen muß, ihre untergeordnete zur Seelsorge berufene Geistlichkeit zu dem Ende zu prüfen, ob sie die zu dem Dienste der Seelsorge nöthigen Eigenschaften besize, worüber die Resultate der angeordneten landesfürstlichen Pfarr-Konkurse nur mit Beziehung auf die Dekanats- und Ordinariats-Zeugnisse bestimmen.

Von diesen leztern hängt es demnach ab, zu bestimmen, ob und wie ferne sie

---

*) Ueber die beizubringenden Zeugnisse und sonstigen Aufschlüsse s. AE. vom 9. August 1807 (oben S. 148).

**) Die Bewerbungsgesuche sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung immer bei derjenigen Kreisregierung einzureichen, in deren Bezirk der Bewerber seinen Wohnsiz hat. S. GME. v. 2. August 1866.

***) An die Stelle dieser V. v. 30. Dezember 1806 ist die Konkursprüfungs-Verordnung v. 28. September 1854 getreten.

†) Ueber die Versetzung aus einer Diözese in eine andere vgl. ME. v. 14. Dezember 1816.

††) Siehe die in der Note zu Ziff. 6 erwähnte V. v. 28. September 1854.

†††) Die Zuständigkeit zu solchen Bestätigungen ist bezüglich der katholischen Pfarreien an die Kreisregierungen übergegangen. Vgl. § 35 der Form.V. v. 17. Dezember 1825.

*†) Vgl. Art. XI Abs. 4 des Konkordats v. 5. Juli 1817.

auf den Grund ihrer Zeugnisse die curam parochialem mit oder ohne vorläufige Prüfung solchen Konkurs-Kandidaten ertheilen wollen.

Unsern General-Kreis-Kommissariaten und übrigen Polizeistellen liegt in solchen Fällen nur die Aufsicht ob, daß dergleichen präsentirte Geistliche nicht aus andern mit der Befähigung zur Seelsorge nicht in Verbindung stehenden Gründen von ihren wohlerworbenen Stellen entfernt gehalten werden ꝛc.

München den 12. November 1808.

182. V. v. 25. November 1808, die Rang-Verhältnisse zwischen den höheren Civil- und Militär-Stellen betr. (RBl. S. 2749, Döll. 17 S. 600.)*)

M. J. I. Durch die Unserm Reiche gegebene neue Konstitution und die darauf gegründete allgemeine Organisation der Staatsbehörden sind die nach der älteren Verfassung bestandenen Rangbestimmungen grossentheils von selbst ausser Wirksamkeit und Anwendung gekommen.

Wir haben Uns daher von der Nothwendigkeit überzeugt, die Rang-Verhältnisse im Allgemeinen nach einem neuen, anpassenden Maßstabe zu bestimmen, und werden hierüber Unsere nähere Entschliessung ertheilen.

Damit indessen schon bermal diejenigen Rang-Kollisionen vermieden werden, welche wegen Ermangelung bestimmter Vorschriften zwischen einigen höheren Civil- und Militär-Würden, die in solcher Art nicht bestanden haben, sich ergeben könnten; so finden Wir Uns bewogen, schon vorläufig rücksichtlich derselben einige nähere Bestimmungen zu treffen, und beschliessen daher, wie folgt:

I. Den ersten Rang nach den dirigirenden Ministern und den Kronbeamten haben die Marschälle Unsers Reiches;

II. denselben folgen die effektiven Mitglieder Unsers geheimen Raths im ausserordentlichen Dienste, sohin auch diejenigen General-Kreis-Kommissäre, welche wirkliche Mitglieder des geheimen Raths sind;

III. nach ihnen reihen sich Unsere General-Lieutenants, welche ein General-Kommando führen, wenn sie nicht entweder als Marschälle, wo sie den Vorrang haben, oder als Mitglieder des geheimen Raths, wo sie mit den übrigen geheimen Räthen nach dem Dienstesalter rouliren, in eine höhere Klasse sich eignen;

IV. Unsere General-Kreis-Kommissäre, welche nicht Mitglieder des geheimen Raths sind, folgen im Range, und diesen

V. Unsere General-Lieutenants, welche kein General-Kommando führen, und dann

VI. diejenigen General-Majors, welchen ein General-Kommando ad interim übertragen ist.

Nach diesen Bestimmungen, welche Wir durch das allgemeine Regierungsblatt bekannt machen lassen, haben sich sämtliche genannte Autoritäten gehörig zu achten.

München den 25. November 1808.

183. V. v. 8. Dezember 1808, die Organisation der Medizinal-Komiteen zu München, Bamberg und Trient betr. Auszug. (RBl. S. 2889, Döll. 15 S. 945.)**)

M. J. I. In dem organischen Edikte über das Medizinalwesen und dem darauf Bezug habenden Reskripte über die Ernennungen der Medizinalräthe haben Wir den Wirkungskreis der von Uns zu Bamberg, München und Trient errichteten Medizinal-Komiteen vorgezeichnet, Uns aber die näheren Bestimmungen über die Form und den Geschäftsgang, überhaupt die definitive Organisation derselben vorbehalten und sezen in dieser Hinsicht nachfolgende Normen fest:

---

*) Vgl. die V. v. 21. März 1800 (oben S. 48) und die Eingangsnote dortselbst.

**) Siehe § 14 des Medizinal-Edikts vom 8. September 1808 (oben S. 214). Die hienach gebildeten Medizinal-Komiteen wurden aufgelöst mit V. v. 28. August 1843 (s. dort), nachdem ihnen durch die V. v. 30. Mai 1843, das Studium der Medizin betr. (vgl. die folgende V. v. 8. Dezember 1808 Note I b), die Prüfung der Aerzte und durch die Apothekenordnung v. 27. Januar 1842 die Prüfung der Apotheker abgenommen worden war. Dagegen wurde durch § 4 der erwähnten V. v. 28. August 1843 angeordnet, daß die Bestimmungen des § 5 der V. v. 8. Dezember 1808 über die Geschäftsbehandlung auf die bei den k. Universitäten neugebildeten Medizinal-Komiteen fortdauernde Anwendung zu finden haben. Der Abdruck der Bestimmungen über die Geschäftsbehandlung wird sich daher ebenso rechtfertigen, wie das Weglassen derjenigen Vorschriften, welche sich auf die erwähnten Prüfungen beziehen.

§ 1. Von der Einrichtung und dem Geschäftsgange der Medizinal-Komiteen im Allgemeinen.

a. Jedes der von Uns angeordneten drei Medizinal-Komiteen soll aus einem Vorstande und der von Uns bestimmten Zahl von Mitgliedern bestehen, deren Ernennung jedesmal von Uns abhängt. Das an dem nämlichen Orte befindliche Kreis-Kommissariat wird dazu einen Sekretär, welcher zugleich die Registratur besorgt, und einen Kanzellisten, welcher für die zu fertigenden Schreibereien verwendet wird, abgeben. Auch einen Boten haben Wir einem jeden Komite zugetheilt. Das benöthigte Schreibmaterial wird ebenfalls das Kreis-Kommissariat verrechnen. Auch wegen der Ausmittlung des einem jeden Medizinal-Komite erfoderlichen Lokales, welches in drei Zimmern, nämlich einem Wart-, Sessions- und Registratur-Zimmer zu bestehen hat, haben Wir die Befehle erlassen.*)

b. Die Medizinal-Komiteen sind in Unserm Namen niedergesezte, Unserm Ministerium des Innern zunächst untergeordnete wissenschaftliche Stellen, welche in allen ihren Geschäften durchaus die Kollegialform haben müssen. Sie führen den Titel: Königliches Medizinal-Komite zu &c.

Alle Expeditionen, welche zugleich der Sekretär besorgt, sie mögen Signaturen, Resolutionen, Attestate, Kommunikate mit anderen Stellen, oder Berichte an Unser geheimes Ministerium des Innern seyn, unterzeichnen der Vorstand und alle Glieder, nach der Nominationsreihe, und endlich der Sekretär.

Das einem jeden dieser Komiteen eigene Siegel enthält Unser königliches Wappen mit der Umschrift: Königliches Medizinal-Komite, und im unteren Abschnitte den Ort, z. B. zu Bamberg &c.**)

c. Der Vorstand, dessen Verrichtungen übrigens im Abwesenheits- oder Verhinderungs-Falle auf das in der Nomination folgende Mitglied übergehen, eröffnet alle Einläufe, vertheilt sie an die Mitglieder zur Bearbeitung, hält über den Einlauf und die Expeditionen ein genaues, jedem Mitgliede zur Einsicht offenes Tagebuch, bestimmt die Zusammenkünfte, führt dabei den Vorsiz, sammelt die Stimmen, und gibt im Falle der Gleichheit derselben den Ausschlag.

d. Die Mitglieder, sie mögen Unsere Medizinalräthe oder Assessoren seyn, müssen gehörig verpflichtet, und in den Funktionen der Lezteren, als Mitglieder des Medizinal-Komites, gegen die ersteren kein Unterschied gemacht werden. Die Assessoren erhalten keine Besoldung aus den Staatskassen, sondern theilen sich vorschriftmäßig in den Ertrag der Examinationsgebühren.***)

e. Ueber alle Vorkommnisse in den Sizungen hält der Sekretär das Protokoll, bewahrt das Siegel und hält in der Registratur eine solche Ordnung, daß nöthigenfalls das Verlangte schnell aufgefunden und vorgelegt werden kann.†)

. . . . . .††)

§ 5. Von der Bearbeitung medizinisch-gerichtlicher Fälle.†††)

a. An ein Medizinal-Komite können, nach Unsern deßhalb getroffenen Bestimmungen, nur die bei den Appellationsgerichten anhängigen gerichtlichen oder peinlichen Fälle, über welche eine medizinisch-wissenschaftliche Entscheidung nothwendig ist, gebracht werden.*†)

---

*) Diese Bestimmungen sind mit Auflösung der früheren Medizinal-Komiteen weggefallen. Ueber den Vorstand und die Mitglieder der neugebildeten Komiteen, den Sekretär und Boten, die Regieausgaben und die Geschäftslokalitäten siehe nunmehr die V. v. 23. August 1848, dann die ME. v. 13. und 15. Januar 1844.

**) Ueber das nunmehrige Siegel s. die ME. v. 15. Januar 1844.

***) Assessoren der Medizinal-Komiteen gibt es nach Obigem nicht mehr.

†) Ueber die Registratur vgl. die ME. v. 15. Januar 1844.

††) Siehe die Eingangsnote.

†††) Ueber die Aufrechthaltung dieser Bestimmungen s. die Eingangsnote. Dieselben haben übrigens in der Zwischenzeit, namentlich durch die veränderte Strafprozeßgesetzgebung mehrfache Modifikationen und Erweiterungen erfahren. Vergl. insbesondere die JME. v. 12. Dezember 1850, die V. v. 9. Januar 1857 und die daselbst angeführten Bestimmungen.

*†) Diese Bestimmung wurde bereits mit V. v. 1. März 1815, die Abgabe der von den Gerichtsstellen verlangten ärztlichen Gutachten betr. (RBl. S. 202, Döll. 15 S. 954), dahin erläutert, daß nicht bloß die Appellationsgerichte, sondern auch die Untergerichte nach ihrem pflichtmäßigem Ermessen die Abgabe von Obergutachten abzuverlangen befugt seien. Nunmehr können sowohl von den einschlägigen Strafgerichten, als auch von den Untersuchungsrichtern nicht bloß Obergutachten,

Die Appellationsgerichte stellen in dieser Hinsicht die betreffenden Akten dem ihnen zugewiesenen Medizinal-Komite mit einem Kommunikate zu, in welchem der eigentlich zu berichtigende Punkt, der zu ertheilende Aufschluß, oder die Frage, deren Entscheidung verlangt wird, deutlich und bestimmt enthalten ist.

Die Entscheidung, besonders in Kriminalfällen, und wenn der Inquisit in Verhaft sizt, muß längstens in Zeit von 14 Tagen, vom Tage der Präsentation an gerechnet, von dem Medizinal-Komite abgegeben, und mit derselben die Akten wieder vollständig und in Ordnung dem betreffenden Appellationsgerichte remittirt werden.

b. Es versteht sich von selbst, daß, wenn ein Medizinal-Komite zur Erforschung der Wahrheit von der wissenschaftlichen Seite etwa noch einige Erhebungen, Nachholungen oder Untersuchungen erfoderlich finden sollte, der eben festgesezte Termin zur Abgabe des Gutachtens, der Aufklärung, oder Entscheidung nicht hinreichend ist; doch soll diese auch in dergleichen Fällen möglichst beschleuniget werden.

Die Medizinal-Komiten haben aber weder in diesen, noch bei anderen Gelegenheiten direkte etwas zu verfügen, sondern die unumgänglich erfoderlich erachteten Verfügungen durch das nämliche Appellationsgericht, welches das Ganze veranlaßt hat, einzuleiten.

c. Wie Wir schon oben § 1 lit. c (§ 5 lit. a?) angeordnet haben, sollen die Verhandlungen zwischen den Appellationsgerichten und den Medizinal-Komiteen durch Kommunikate geschehen, und eine dieser Stellen der andern mit gebührender Achtung und nach der bisherigen Observanz im Range gleicher Stellen begegnen.

Der einem jeden Medizinal-Komite von den General-Kommissariaten beigegebene Sekretär wird erfoderlichen Falls für die richtige Beobachtung des Kanzleistiles bei diesen und andern Gelegenheiten Sorge tragen.

d. Sogleich nach dem Einlaufe eines solchen Gegenstandes wird ihn der Vorstand, falls er ihn nicht zur eigenen Bearbeitung qualifizirt findet, einem derjenigen Mitglieder zustellen lassen, für dessen vorzüglich betriebenes Fach derselbe sich besonders eignet.

Dieses Mitglied wird nach geendeter Bearbeitung durch den Vorstand eine Sizung veranlassen.

Der Vorstand eines jeden Medizinal-Komites hat darüber zu wachen, daß ohne die erheblichsten Ursachen kein Mitglied von einer Sizung entfernt bleibe, sondern vielmehr vom Anfange der Verhandlung bis zu ihrem Ende gegenwärtig sey.

e. Für die Bearbeitung, den Vortrag und die Entscheidung dieser Gegenstände überhaupt bestimmen Wir folgende Vorschriften:

1) Ueber jeden in die gerichtliche Arzneiwissenschaft einschlägigen Akt macht der Respizient einen schriftlichen Vortrag, welcher die Veranlassung, eine kurze, in Bezug auf den in Frage stehenden Gegenstand aber genaue Geschichtserzählung des Herganges, mit Hinweisung auf die vorzüglichen Aktenprodukte enthält. Am Ende trägt er seine Meinung und die Gründe dafür ebenfalls schriftlich vor;

2) in jedem Falle, ohne Ausnahm, müssen die wichtigen Aktenprodukte, welche über den in Frage stehenden wissenschaftlichen Gegenstand besondere Aufklärung geben oder darauf Bezug haben, vorgelesen, und zur Einsicht sämtlicher Mitglieder gebracht werden;

3) darauf hält der Vorstand die Umfrage, sammelt die Stimmen, und spricht das Konklusum nach ihrer Mehrzahl aus;

4) sollten sich erhebliche Einwendungen dagegen von einer oder den minderen Stimmen ergeben, deren Wichtigkeit entweder der Vorstand, oder das Mitglied zu schäzen hat, so wird nach Umständen die Sache entweder noch einmal vorgenommen, und hiezu ein Korreferent ernannt, oder das Separatvotum schriftlich zu dem Konklusum gelegt, und in dem auszustellenden Gutachten ausdrücklich bemerkt, daß das Konklusum nicht durch Einhelligkeit der Stimmen, sondern mit der genannten Mehrzahl gegen die genannte Minderzahl erhalten wurde; auch ist die Meinung der Minderzahl mit ihren Gründen beizusezen.

Die bei solchen Verhandlungen aufzustellenden Gründe dürfen aber in keinem Falle ausserhalb dem Umfange der medizinischen Wissenschaften genommen werden.

5) Ueberhaupt ist in dem auszustellenden Gutachten darauf zu sehen, daß dasselbe deutlich und bestimmt, mit stäter Hinsicht auf die vorgelegte Frage, und wo mög-

---

sondern, wie z. B. in Vergiftungsfällen, auch primitive Gutachten der Medizinal-Komiteen eingeholt werden. Vgl. die bereits erwähnte JME. v. 12. Dezember 1850, dann die V. v. 9. Januar 1857 und 19. September 1864, ferner die V. v. 29. September 1878.

lich mit Vermeidung der den medizinischen Laien weniger verständlichen lateinischen Kunstausdrücke abgefaßt, und die Entscheidungsgründe beigesezt werden. Vorzüglich muß dieß Lezteres umständlich geschehen, wenn vorherige Urtheile eines oder mehrerer Kunstverständigen verworfen werden.

6) Ueber diese jedesmal gepflogenen Verhandlungen und die bei der Berathung geführten Stimmen wird von dem Sekretär ein Protokoll gehalten, mit dem schriftlichen Vortrage und dem Votum des Proponenten, nebst dem Aufsaze des Gutachtens, wie dasselbe an ein Appellationsgericht abgegeben wurde, zu den Akten gelegt, und mit dem Geschäftsprotokolle zugleich mit den Anzeigen der vorgenommenen Prob-Relationen vierteljährig an Unser geheimes Ministerium des Innern eingeschickt.

Nach genommener Einsicht folgen diese Vorlagen zurück, um zu den Akten gelegt zu werden.

7) Wenn Unsere Medizinal-Komiteen bei Gelegenheit der Bearbeitung medizinisch-gerichtlicher Fälle auf Gegenstände kommen, über welche, entweder wegen polizeilichen oder wichtigen Vergehungen von Medizinalpersonen, oder gemachten wissenschaftlichen Fehlern derselben, Verfügungen erfoderlich sind, so liegt dieß ganz ausser der Geschäftssphäre dieser Komiteen.

In solchen Vorkommnissen ist die so eben anbefohlene quartalweise Einsendung des betreffenden Protokolls ꝛc. nicht abzuwarten, sondern dasselbe mit einer pflichtmässigen Anzeige, unmittelbar nach geendeter Verhandlung zu thun, worauf Wir das fernere Geeignete verfügen werden.*)

Unsere Medizinal-Komiteen werden diesen Unsern Allerhöchsten Verordnungen genau nachkommen, und auf solche Weise das von Uns in dieselben gesezte Vertrauen rechtfertigen.

München den 8. Dezember 1808.

184. V. v. 8. Dezember 1808, die Prüfungen der medizinischen Kandidaten und ihre Promotionen betr. (RBl. S. 2909, Döll. 9 S. 23).

I. a. In § 2 des Medizinaledikts vom 8. September 1808 (oben S. 207) sind für die Prüfungen der Aerzte besondere Vorschriften vorbehalten worden. In Ausführung dieser Bestimmung wurden in der voranstehenden Verordnung v. 8. Dezember 1808 über die Medizinal-Komiteen die Vorschriften für diejenigen Prüfungen der Aerzte gegeben, welche von den Medizinal-Komiteen abgehalten wurden, nämlich „die sogenannte Probe-Relation, wodurch der Arzt nach zurückgelegten akademischen Studien, erhaltener Würde und darauf gefolgter zweijähriger praktischer Befähigung unter der Leitung eines älteren Arztes, seine Tüchtigkeit zur freien praktischen Ausübung, und die Konkurs-Prüfung, wodurch derselbe seine Vorzüglichkeit vor anderen zum Eintritte in den Staatsdienst beurkundet". Die vorwürfige V. v. 8. Dezember 1808 dagegen regelt die Ordnung der von den Medizinern an der Universität zu bestehenden Prüfungen, nämlich der (später in Wegfall gekommenen) Semestral-Prüfungen und der Endprüfungen mit Einschluß der Promotion.

b. Durch die V. v. 30. Mai 1843, das Studium der Medizin betr. (RBl. S. 433, Döll. 30 S. 1), wurden die Normen über das Studium der Medizin einer sorgfältigen Revision unterworfen und an Stelle der bisherigen Prüfungen 1) die medizinische Admissionsprüfung, 2) die theoretische Prüfung, 3) die Schlußprüfung gesezt. Hervorzuheben sind aus dieser V. v. 30. Mai 1843 folgende Bestimmungen:

§ 1. Jeder Inländer, welcher von der medizinischen Fakultät einer der drei Landesuniversitäten den Doktorgrad aus der gesammten Arzneikunde erlangt, und hiebei den durch § 2 gegenwärtiger Verordnung vorgesehenen besonderen Bedingungen sich unterworfen hat, ist hiedurch habilitirt, um Zulassung zur ärztlichen Praxis in ihrem ganzen Umfange, so wie um Anstellung in der medizinisch-polizeilichen und medizinisch-forensen Sphäre des Staatsdienstes sich zu bewerben, ohne daß es von seiner Seite der Erstattung einer Probe-Relation oder der Bestehung einer besonderen Staats-Konkurs-Prüfung weiter mehr bedarf.

§ 2. Die Erlangung des Doktorgrades aus der gesammten Arzneikunde mit den durch § 1 hieran geknüpften praktischen Vortheilen ist bedingt durch eine mit entsprechendem Erfolge bestandene Prüfung

1) aus den naturwissenschaftlichen Fächern — unmittelbar nach Vollendung des vorschriftsmäßigen zweijährigen Lehrkurses der allgemeinen Wissenschaften (medizinische Admissions-Prüfung) — ferner

2) aus der gesammten Medizin in vorzugsweise theoretischer Richtung nach vollendetem dreijährigen Fachstudium (theoretische Prüfung) — endlich

3) aus der gesammten Medizin in vor-

*) Vgl. hiezu die ME. v. 24. Juli 1847.

zugsweise praktischer Richtung nach weiterer zweijähriger praktischer Ausbildung (Schlußprüfung).

§ 3. Den medizinischen Fakultäten bleibt unbenommen, den Doktorgrad auch in der bisher üblich gewesenen Weise und resp. nach Vorschrift der Verordnung v. 8. Dezember 1808, sohin mit Umgehung der durch § 2 gegenwärtiger Verordnung deßfalls vorgesehenen besonderen Bedingungen zu ertheilen.*)

Solchen Falls sind aber mit demselben die im § 1 bestimmten praktischen Vortheile nicht verbunden.

§ 46. Ein Kandidat kann nur für den Fall, daß er in jeder dieser vier Hauptabtheilungen als befähigt sich gezeigt hat, zur Promotion mit den durch § 1 gegenwärtiger Verordnung hieran geknüpften praktischen Vortheilen zugelassen werden.

§ 47. Rücksichtlich des Promotionsaktes, welcher gegebenen Falls unmittelbar an die Schluß-Prüfung sich anzureihen hat, dann rücksichtlich der damit in Verbindung stehenden öffentlichen Vertheidigung medizinischer Sätze, und der Ausarbeitung einer druckwürdigen Dissertation, hat es bei den Bestimmungen der Verordnung v. 8. Dezember 1808, die Prüfungen der medizinischen Kandidaten und ihre Promotionen betr., und bei der bisherigen Uebung auch fernerhin sein Verbleiben.**)

§ 48. Gleiches gilt in Bezug auf die Ausfertigung des Doktordiplomes und des General-Attestates, jedoch mit dem Unterschiede, daß da, wo die Graduirung auf dem Grunde der §§ 1 und 2 gegenwärtiger Verordnung erfolgt, die dem Doktorgrade hienach zukommende praktische Bedeutsamkeit in den genannten beiden Dokumenten durch einen besonderen Beisatz ausdrücklich hervorzuheben ist, welcher Beisatz dagegen bei Promotionen, die nach § 3 l. c. geschehen, wegzufallen hat.

c. Die V. vom 30. Mai 1843 wurde aufgehoben durch die V. v. 22. Juni 1858, das Studium der Medizin betr. (RBl. S. 873). An die Stelle der bisherigen Prüfungen traten 1) die Prüfung aus den naturwissenschaftlichen Fächern, 2) die Fakultätsprüfung (praktische Prüfung und mündliche Prüfung), 3) die Staatsprüfung. Die V. v. 22. Juni 1858 enthält hierüber unter Anderm folgende Bestimmungen:

§ 1. Jeder Inländer, welcher von der medizinischen Fakultät einer der drei Landes-Universitäten den Doktorgrad aus der gesammten Arzneikunde erlangt und die durch gegenwärtige Verordnung vorgeschriebenen Vorbedingungen erfüllt hat, ist befugt, sich um Zulassung zur ärztlichen Praxis in ihrem ganzen Umfange zu bewerben.

§ 2. Diese Vorbedingungen sind folgende:

a) die Prüfung aus den naturwissenschaftlichen Fächern nach wenigstens einjährigem Universitäts-Studium,

b) die medizinische Fakultäts-Prüfung im achten Semester des medizinischen Fachstudiums,

c) die schriftliche und mündliche Staatsprüfung nach weiterer wenigstens einjähriger praktischer Ausbildung.

§ 8. Die Bewerbung um Anstellung in der medizinisch-polizeilichen und medizinisch-gerichtlichen Sphäre ist nur jenen Inländern gestattet, welche in der Staatsprüfung die erste oder zweite Note erlangt haben.

§ 59 — in der durch Bek. (RE.) v. 16. September 1865, Abänderung einiger Bestimmungen über das Studium der Medizin betr. (RBl. S. 1035), festgesetzten Fassung —: Die Zulassung zur ärztlichen Praxis, sowie die Anstellung in der medizinisch-polizeilichen und medizinisch-forensen Sphäre des Staatsdienstes ist ferner noch durch die vorgängige Erwerbung des medizinischen Doktorgrades bedingt, welche unmittelbar an die Fakultätsprüfung sich anzureihen hat.

Die Kandidaten der Medizin haben sich zu diesem Zwecke vor Antritt des praktischen Jahres an jene medizinische Fakultät, bei welcher sie ihre Fakultätsprüfung mit günstigem Erfolge gemacht haben, zu wenden.

Dieselbe hat auf Grund der bestandenen Fakultätsprüfung, welche die Stelle der Doktorprüfung vertritt, den Doktorgrad ohne Aufrechnung irgend welcher Gebühren zu ertheilen. Rücksichtlich des Promotionsaktes, dann rücksichtlich der damit in Verbindung stehenden öffentlichen Vertheidigung medizinischer Sätze und der Ausarbeitung einer druckwürdigen Dissertation hat es bei den Bestimmungen der Verordnung v. 8. Dezember 1808, die Prüfungen der medizinischen Kandidaten und ihre Promotionen betr., und bei der bisherigen Uebung auch fernerhin sein Verbleiben.***)

§ 61. Den medizinischen Fakultäten bleibt unbenommen, an Ausländer oder an Inländer, welche auf die Zulassung zur ärztlichen Praxis in Bayern ausdrücklich verzichten, den Doktorgrad in der bisher üblichen Weise, sohin mit Umgehung

*) Siehe folgende Note II. Ziff. 1 und die ME. v. 9. Dezember 1844 in Ziff. 9 dortselbst.

**) Siehe folgende Note II. Ziff. 1 und 2.

***) Siehe nachstehend die Note II. 1 und 2.

der im § 59 vorgesehenen besondeeren Bestimmungen zu ertheilen.*)

Sollte ein Inländer, welcher den Doktorgrad auf diesem Wege erworben hat, später die Zulassung zur ärztlichen Praxis in Bayern erlangen wollen, so hat er vorerst sämmtliche durch diese Verordnung angeordneten Prüfungen nachträglich zu bestehen.

d. Ueber die nunmehrige Approbationsprüfung der Aerzte s. § 29 der Gewerbeordnung v. 21. Juni 1869, über die Prüfung für den ärztlichen Staatsdienst die V. v. 6. Februar 1876.

II. 1. Nach § 29 der Gewerbeordnung darf die Approbation von der vorherigen akademischen Doktorpromotion nicht mehr abhängig gemacht werden. Nach der vorerwähnten V. v. 6. Februar 1876 können sich dagegen zur Prüfung für den ärztlichen Staatsdienst nur gehörig promovirte Aerzte melden. Den Vorschriften über die Promotion der Mediziner kommt daher auch zur Zeit noch eine staatsrechtliche Bedeutung zu. Die vorwürfige, mehrgedachte V. v. 8. Dezember 1808 enthält hierüber nachstehende Bestimmungen:**)

§ 2. Von den Ende-Prüfungen.

a. So wie sich in den Semestral-Prüfungen die medizinischen Professoren von dem stufenweisen Fortgange der Kandidaten einzeln zu überzeugen haben, so sollen die Ende-Prüfungen eine solche Einrichtung erhalten, durch welche die medizinischen Professoren samt und sonders, und auch jeder andere kompetente Richter die Fähigkeiten der Kandidaten, und die Gesamtheit ihres theoretischen Wissens sowohl, als die erworbenen praktischen Fertigkeiten beurtheilen, und sich überzeugen können, daß die Ertheilung der medizinischen Doktorwürde nur denjenigen zu Theil werde, welche genau allen Vorschriften entsprochen haben. Deßhalb verordnen Wir auch, daß in Zukunft keine Verleihung eines sogenannten Ehren-Titels eines Doktors der Arzneiwissenschaft mehr statt haben soll.***)

b. In dieser Absicht hat ein jeder zur medizinischen Doktorwürde adspirirende Kandidat, gleichviel ob derselbe Unser Unterthan, oder Ausländer sey, dem Sektionsvorstande, zugleich mit der um Konferirung dieser Auszeichnung einzureichenden Bittschrift, die legalen Zeugnisse über alle aus den medizinischen Lehrfächern nach ihrem ganzen Umfange erstandenen Semestral-Prüfungen, über die mit Fortgang besuchte innere und äussere Klinik, und die vorschriftsmässig gemachten Vorbereitungsstudien vorzulegen.

. . . . . .

d. Die Ende-Prüfungen werden in Zukunft bestehen:

1) in einer schriftlichen Beantwortung vorgelegter Fragen;

2) in Behandlung eines Kranken in den klinischen Instituten, und wenn der Kandidat zugleich zur chirurgischen Doktorswürde adspirirt, in Vornahme einer chirurgischen Operation an dem Leichname, und Anlegung eines wichtigen Verbandes;

3) in einer öffentlichen mündlichen Prüfung durch drei Stunden in dem akademischen Saale;

4) in der Ausarbeitung einer druckwürdigen Dissertation;

5) in der öffentlichen Vertheidigung medizinischer Säze.

. . . . . .

h. Zu gleicher Zeit liefert der Kandidat in lateinischer Sprache eine Dissertation über einen medizinischen, oder doch einen mit der Heilkunde in näherer Beziehung stehenden Gegenstand, der Sektion zur Zensur, welche, wenn sie approbirt wird, auf Kosten des Kandidaten in den Druck gelegt, im entgegengesezten Falle aber von dem leztern umgearbeitet wird.

i. Die öffentliche Vertheidigung medizinischer Säze und des Inhaltes der Dissertation, welche unmittelbar der Konferirung der akademischen Würden voranzugehen hat, soll den öffentlichen Beweis sowohl dafür liefern, daß die Dissertation des Kandidaten wahres Eigenthum sey, als auch überhaupt, daß er die erworbenen Kenntnisse gut vorzutragen, und mit Fassung und Klugheit auseinander zu sezen verstehe.

Zu dieser Handlung sezen Wir für die Kandidaten und die medizinische Sektion folgende Gesetze fest:

Für den Kandidaten:

1) daß derselbe die zu vertheidigenden Säze vor dem Drucke der Zensur der Sektion unterlege;

2) daß ihm dabei die Wahl des Präses, und auch die der Sprache frei stehe, wobei Wir aber die lateinische vorgezogen wünschen;

3) daß er sich zwar die Opponenten wählen könne, doch unter denselben wenigstens ein medizinischer Professor, ein Doktor der Arzneiwissenschaft, und ein Kandidat seyn müsse. Nebst diesen bleibt die Kon-

*) Vgl. nachstehend die Note II. 3.

**) Die durch spätere Verordnungen ersetzten Bestimmungen über die eigentliche Prüfung (§ 2 lit. c, e bis g) und über die Ausstellung des Absolutorial-Zeugnisses (§ 3 lit. e) wurden weggelassen.

***) Vgl. § 61 der V. v. 22. Juni 1858 (vorstehende Note I. c).

kurrenz zur Opposition immer in der gesezlich angewiesenen Zeit von zwei Stunden jedem Sachverständigen frei;

4) daß der Kandidat die Theses dem Rektor, dem Prokanzler, den Senatoren und Sektions-Professoren wenigstens einige Tage vor der Defension selber zustelle, am Tage derselben aber den übrigen Professoren und Anwesenden durch den Pedell übergeben lasse.

Für die medizinische Sektion:

1) daß ein Exemplar von der Dissertation und den Thesen zu den Examinations-Akten gehe, und zehen Exemplare jederzeit durch den akademischen Senat an Unser geheimes Ministerium des Innern eingeschickt werden;

2) daß nie mehr als zwei Kandidaten zusammen defendiren, wo dann die Dauer der Defension auf drei Stunden gesezt ist;

3) daß die Theses einige Tage vor der Defension ad valvas academicas, mit einer Einladung an das gesamte litterarische Publikum angeschlagen werde.

§ 3. Von den Promotionen.

a. Die Promotion eines Kandidaten zur Würde eines Doktors der Arzneiwissenschaft soll ein öffentlicher und mit den passenden Feierlichkeiten begleiteter Akt der gesamten Universität, vorzüglich aber der medizinischen Sektion seyn, durch welchen diese an dem zu promovirenden Kandidaten den, zu einem der interessantesten Zwecke der Menschheit, der Besorgung der Gesundheit der einzelnen Staatsbürger, erforderlichen Grad der wissenschaftlichen Kultur, anerkennt.

b. Zur Erreichung dieses Zweckes wollen Wir folgende Anordnungen treffen:

1) An dem hiezu bestimmten Tage und der festgesezten Stunde versammeln sich der Rektor, der Prokanzler, der akademische Senat und die ganze medizinische Sektion feierlich in der Senats-Stube, und ziehen mit dem Doktoranden in den akademischen Sal;

2) der Sektions-Vorstand eröffnet die Promotion mit einer kurzen Rede, worauf der gewählte Präses den Doktoranden zur Disputation anführet;

3) nach geendeter Disputation und nach gelöster Inauguralfrage des Präses, und jener des Doktoranden, erzählet der erste den Lebenslauf des Kandidaten, wovon eine Abschrift den Akten beigegeben wird, und fodert den Prokanzler zur Ertheilung der Lizentiaten-Würde auf;

4) dieser läßt von dem Doktoranden die Eidesformel, welche der Universitäts-Notar vorzusprechen hat, beschwören, und ertheilt die medizinische Lizentiaten-Würde;

5) endlich spricht der Vorstand der medizinischen Sektion feierlich von dem Katheder die Erhebung des Lizentiaten der Medizin zum Doktor aus, empfiehlt demselben seine Pflichten, und stattet dem versammelten Publikum den gebührenden Dank ab.

c. Nachdem der Kandidat durch eine Reihe von theoretischen und praktischen Prüfungen gezeigt hat, daß er sich zu der Würde eines graduirten Doktors der Medizin fähig gemacht, so muß er über die Erhebung zu dieser Würde sowohl, als über den Grad seines Fleißes, Fortganges und der Auszeichnung, mit welcher er seine Studien anfieng, durchlief und vollendete, ein authorisirtes und beglaubigtes Certifikat erhalten.

d. Das Certifikat der Erhebung zur Doktorswürde ist ein Diplom in forma patenti, welches enthalten muß:

1) Unsern Namen;

2) den Namen des Rektors, Prokanzlers und Sektionsvorstandes;

3) die Erwähnung des Präses, der Disputation, der Dissertation;

4) die Bezeichnung der Universität, des Jahres, Monats und Tages dieses Aktes;

5) den Namen des neuen Doktors und dessen Geburtsort;

6) die Beziehung auf das Absolutorium;

7) die Unterschriften des Vorstandes der Sektion und aller Professoren derselben;

8) die Unterschriften des Rektors und Universitäts-Notars;

9) die Fertigung mit dem grossen Siegel der Universität und Sektion.

. . . . . .

f. In Hinsicht der Honorarien für die Prüfungen, Promotion u. dgl. wollen Wir es bis auf weiters bei Unserm unterm 27. Februar 1804 (RBl v. J. 1804 St. XXI S. 526) genehmigten Regulative*) belassen.

Für die genaue Befolgung dieser Unserer Allerhöchsten Verordnungen werden Uns die Rektoren der Universitäten, die akademischen Senate und die Glieder der medizinischen Sektionen persönlich verantwortlich gemacht.

2. Eine ME. (J. C.) v. 15. Februar 1866, den Vollzug der V. v. 22. Juni 1858 über das Studium der Medizin betr. (CMBl. S. 70), enthält: „2) Es wird den medizinischen Fakultäten gestattet, die Kandidaten der Medizin von der Einlieferung einer druckwürdigen Dissertation vor dem Promotionsakte zu dispensiren. Solche dispensirte Kandidaten sind aber gehalten, im

*) Die Gebühren für die akademischen Grade wurden neu geregelt durch §§ 118—122 der Satzungen v. 13. Februar 1842. Vgl. auch § 59 Abs. 3 der V. v. 22. Juni 1858 (oben Note I lit. c).

Laufe des praktischen Jahres eine druckwürdige Dissertation abzufassen und bei der medizinischen Fakultät einzureichen. Erlangt dieselbe die Approbirung, so hat der Kandidat das Doktordiplom unter Vorlage der gedruckten Dissertation in der üblichen Zahl von Exemplaren und gegen Entrichtung der vorschriftsmäßigen Gebühren zu erholen. Ziff 3. Auf den Vorschlag der medizinischen Fakultät der k. Universität München wird genehmigt, daß sich die Kandidaten der Medizin bei Aufstellung ihrer Streitsätze für die Disputation entweder der lateinischen oder deutschen Sprache bedienen."

3. Erwähnenswerth scheint noch die ME. v. 9. Dezember 1814, den Vollzug des § 3 der Verordnung über das Studium der Medizin betr. (Döll. 24 S. 158, 30 S. 12), welche lautet:

Auf die unterm 8. August l. J. zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung über das Studium der Medizin vom 30. Mai 1843 gestellte Anfrage, in welcher Wechselbeziehung die Bestimmungen der §§ 1, 2 und 3 gedachter Verordnung*) sich gegenseitig befinden, und unter welchen Prämissen insbesondere die Zulassung zu der durch § 3 ausnahmsweise gestatteten Graduirung in Anspruch genommen werden könne? — sieht das unterfertigte Ministerium sich veranlaßt, Nachstehendes zur Entschließung zu eröffnen:

Durch § 2 l. c. ist bestimmt, unter welchen Bedingungen die Doktor-Promotionen stattfinden müssen, wenn selbe die im § 1 ibid. statuirten praktischen Vortheile — nämlich die Habilitirung zur Bewerbung um Admission zur ärztlichen Praxis, dann um Anstellung im Staatsdienste — gewähren sollen.

In § 3 ist sodann den medizinischen Fakultäten die Befugniß vorbehalten, den Doktorgrad auch in der bisher üblich gewesenen Weise und resp. nach Vorschrift der Verordnung vom 8. Dezember 1808 zu ertheilen.

Es ist aber dabei zugleich bestimmt, daß mit dem Doktorgrade solchen Falles die in § 1 statuirten praktischen Vortheile nicht verbunden seyn sollen.

Aus dem Zusammenhalte dieser verordnungsmäßigen Normen ergeben sich nun nachstehende weitere Folgerungen:

1) Da mit dem nach § 3 l. c. ertheilten Doktorgrade die in § 1 ibid. bestimmten Vortheile nicht verknüpft sind, und demselben aus dem staatspolizeilichen Standpunkte, welchen die Regierung einzunehmen hat, überhaupt keinerlei praktische Wirksamkeit und Bedeutung zugestanden werden kann, so versteht sich von selbst, daß ein etwaiger Inhaber desselben, wenn er späterhin in Bayern um Zulassung zur ärztlichen Praxis oder um Anstellung im Staatsdienste sich bewerben wollte, die durch die allerhöchste Verordnung vom 30. Mai 1843 deßfalls gestellten Vorbedingungen, soweit er denselben nicht bereits genügt hat, noch nachträglich in jeder Beziehung auf das Buchstäblichste erfüllen und insbesondere auch einer nochmaligen Promotion nach entsprechend bestandenem Schlußexamen sich unterwerfen müßte.

Solch ein zweimaliges Promoviren würde aber dem Begriffe des Doktorgrades, wie der bisherigen Fakultäts-Praxis durchaus widerstreiten, und so kann die Bestimmung des allegirten § 3 nur auf jene Kandidaten der Medizin zur Anwendung kommen, rücksichtlich deren hinlängliche Gewährschaft besteht daß die Erlangung obiger praktischer Vortheile nicht in ihren Absichten liege, was zunächst und in der Regel wohl nur bei Ausländern der Fall seyn wird.

Die Fakultäten haben sich demnach auch bei Ausübung ihrer in Frage stehenden exzeptionellen Befugniß auf die dem Auslande angehörenden Mediziner zu beschränken. In jenen Fällen aber, wo die eben erwähnte hinlängliche Gewährschaft rücksichtlich eines Inländers (wegen eröffneter Aussicht auf alsbaldiges bleibendes Unterkommen im Auslande oder aus sonstigen ganz besonderen Gründen) gleichwohl gegeben seyn sollte, ist jedesmal Anfrage zu stellen, und über die Zulässigkeit einer Graduirung nach § 3 l. c. die Entschließung des unterfertigten Ministeriums zu erholen.

2) Uebrigens bedarf es wohl kaum einer besonderen Erwähnung, daß der mehrerwähnte § 3 nach seiner unzweideutigen Fassung den Fakultäten keine Verpflichtung, sondern lediglich eine Befugniß überweise, deren Ausübung von den Kandidaten der Medizin selbst in den sonst hiefür geeigneten Fällen als Recht niemals in Anspruch genommen werden kann, und daß daher die Fakultäten auch unbedingt befugt seyen, jene Promotionen ein für allemal zu verweigern, und den Doktorgrad lediglich unter den Voraussetzungen des § 2 der einschlägigen allerhöchsten Verordnung zu ertheilen, im Falle sie solches zur Erhöhung ihres Rufes und der Würde und Bedeutsamkeit ihrer Promotionen für angemessen erachten sollten.

III. Ueber die akademischen Promotionen überhaupt vgl. ME. v. 22. Dezember 1837.

*) Siehe vorstehend die Note I. b.

185 V. v. 31. Dezember 1808, den Fleisch-Aufschlag betr. (RBl. 1809 S. 75, Döll. 2 S. 268, 11 S. 279).

Ueber die Erhebung des Fleisch-Aufschlages in den Gemeinden entscheiden nunmehr die Art. 40 und 41 der rechtsrheinischen, dann Art. 31 und 32 der pfälzischen Gemeindeordnung v. 29. April 1869 und die hiezu ergangenen Verordnungen. Durch die Schlußbestimmungen dieser Gemeindeordnungen sind zugleich die in den einzelnen Landestheilen in der fraglichen Beziehung giltig gewesenen Gesetze und Vorschriften aufgehoben worden. Die vorwürfige V. v. 31. Dezember 1808 mit ihren Novellen wurde überdieß durch die inzwischen wieder außer Wirksamkeit getretene einschlägige V. v. 28. Juni 1869 noch besonders als erloschen erklärt. In zahlreichen Gemeinden wird jedoch ein erhöhter (doppelter) Fleisch-Aufschlag noch nach Maßgabe der durch die V. v. 31. Dezember 1808 bestimmten Sätze forterhoben. Es erscheint daher nothwendig, diese Sätze zu kennen. Die erwähnte Verordnung schreibt in dieser Beziehung vor, daß „in allen Kreisen des Reiches der Fleisch-Aufschlag ohne Unterschied, ob derselbe bisher grösser oder geringer war, lediglich nach der für die ehemalige Provinz Baiern, vermög Mandats v. 26. August 1760, vorgeschriebenen, in der Generalien-Sammlung vom Jahre 1771 enthaltenen Norm erhoben werden soll, nämlich:

von einem Ochsen . . . . 1 fl. 40 kr.
von einem jungen Rinde — fl. 40 kr.
von einem Stier oder einer Kuhe . . . . . — fl. 45 kr.
von einem Kalbe . . . . . — fl. 10 kr.
von einem Schafe, einer Ziege oder einem Bocke — fl. 6 kr.
von e. gemästeten Schweine — fl. 30 kr.
von e. gemeinen Schweine — fl. 10 kr.
von e. sog. jungen Frischlinge, welcher nicht über 25 Pfund wiegt . . . . — fl. 5 kr.

und auch selbst von dieser Norm sollen die Lämmlein und Kizlein ausgeschlossen, und von diesen in Zukunft kein Aufschlag mehr zu entrichten seyn."

Mit FME. v. 21. März 1809, den Aufschlag von den Schweinen betr. (RBl. S. 559. Döll. 11 S. 284), wurde ferner „erläuterungsweise verordnet, daß diejenigen Schweine, welche über 25 Pfund bis 75 Pfund wiegen, als gemeine Schweine, alle übrigen aber, welche mehr wiegen, als Mastschweine anzusehen, und hienach der regulativmässige Aufschlag zu erheben sey".

Durch V. v. 5. Juli 1811, den Fleisch-Aufschlag betr. (RBl. S. 889, Döll. 11 S. 284), wurde weiter nachträglich verordnet, „daß auch von jenem Fleische, welches von nicht aufschlagspflichtigen Orten, und vom Auslande in aufschlagspflichtige Orte eingebracht wird, ein Pfenning vom Pfunde ohne Unterschied der Fleischgattung als Aufschlag entrichtet werden soll".

186. Königlich Allerhöchste Erklärung v. 6. Jänner 1809 über die konstitutionellen Gesetze, wodurch Rechte der Privaten aufgehoben werden (RBl. S. 97, Döll. 1 S. 391).

M. J. I. Wir finden Uns bewogen, zur Entfernung aller irrigen Ansichten, hiedurch im Allgemeinen gesezlich zu erklären, daß bei allen Rechten der Privaten, welche in Folge der Konstitution des Reiches, und der damit verbundenen Edikte, ohne ausdrückliche Festsezung eines Ersaz-Anspruches, aufgehoben worden sind, die Foderung einer Entschädigung weder vom Staate, noch von anderen Interessenten statt habe.*)

München den 6. Jänner 1809.

187. V. v. 14. Jänner 1809, das Benehmen der General-Kreis-Kommissariate mit den bischöflichen Behörden in Fällen allgemeiner Anordnungen betr. (RBl. S. 129, Döll. 8 S. 84, 18 S. 130**).

M. J. I. Zur Vermeidung aller Kollissionen, welche sich bei dem Benehmen Unserer General-Kreis-Kommissariate mit den bischöflichen Behörden in Fällen ergeben könnten, wo es auf allgemeine Bestimmungen, oder auf Anordnungen ankommt, die mehrere Kreise zugleich betreffen, haben Wir beschlossen, wie folgt:

1) In allen Fällen, wo allgemeine Bestimmungen erfodert werden, oder wo es

*) Ebenso wurde mit MK. vom 29. Dezember 1827, die Vorstellung der Fürstlich A.'schen Domänen-Kanzlei zu A. wegen Aufhebung der Leibeigenschaftsgefälle (Döll. 1 S. 391), entschieden, „daß die angebrachte Entschädigungsforderung nach dem in der Verordnung v. 6. Jänner 1809 (RBl. S. 97) anerkannten allgemeinen staatsrechtlichen Grundsatze der Unstatthaftigkeit von Ersatzansprüchen für die durch Staats-Grundgesetze aufgehobenen Rechte nicht berücksichtigt werden könne".

**) Siehe die weiteren Vorschriften der MK. v. 22. November 1821. Vgl. auch die MK. v. 7. Mai 1828 und 9. Oktober 1835, dann § 5 der Bek. v. 6. April 1874.

auf Anordnungen ankömmt, die mehrere Kreise zugleich betreffen, soll die nöthige instruktive Korrespondenz bloß durch jenes Unserer General-Kreis-Kommissariate geführt werden, innerr dessen Grenzen das betheiligte Ordinariat seinen Siz hat;

2) dieses General-Kreis-Kommissariat hat, wenn es die Veranlassung entweder selbst findet, oder durch das Ordinariat erhält, die Erinnerungen der übrigen General-Kreis-Kommissariate, in welche sich dieselbe Diözese erstrecket, zu gesinnen und mit dessen Gutachten an Uns einzubefördern;

3) Unsere hierauf erfolgende Entschließungen werden durch das instruirende General-Kreis-Kommissariat an das betreffende Ordinariat zurück befördert;

4) wird eine solche allgemeine Bestimmung oder Anordnung durch eines Unserer General-Kreis-Kommissariate gefodert, in dessen Bezirk das einschlägige Ordinariat seinen Siz nicht hat, so hat es sich gleichfalls an das unter Nr. 1 bezeichnete zur Einleitung der Korrespondenz mit dem Ordinariate zu wenden;

5) die Korrespondenz mit dem bischöflichen Ordinariate Konstanz soll durch das General-Kreis-Kommissariat in Kempten und mit dem Ordinariate Regensburg durch Unser General-Kreis-Kommissariat in Straubing nach obigen Bestimmungen geführt werden.

München, den 14. Jänner 1809.

188. V. v. 4. Februar 1809, die Prüfung der protestantischen Pfarramts-Kandidaten und deren Beförderung betr., nebst der Instruktion v. 23. Jänner 1809 (RBl. S. 185, 319, Döll. 8 S. 1443).*)

M. J. l. Wir haben bereits in Unserm organischen Edikte über die Anordnung einer Sektion in Kirchensachen bei Unserm geheimen Ministerium des Innern vom 8. September 1808**) die baldige Bearbeitung einer allgemeinen Verordnung über die theologischen Prüfungen der protestantischen Pfarramts-Kandidaten Unserm General-Konsistorium zur Pflicht gemacht, und genehmigen nun, auf den Vortrag desselben, nachfolgende Instruktion als allgemeine Vorschrift für diese Prüfungen.

Es soll daher dieselbe im Regierungsblatte eingerückt; auch jeder protestantische Studirende, der sich den theologischen Wissenschaften widmet, gleich beim Anfange seiner Universitäts-Studien darauf, als auf die Norm, wonach er sich bei seiner Vorbereitung zum geistlichen Amte zu richten hat, hingewiesen werden; und endlich sollen auch sowohl die mit der Prüfung beauftragten Examinatoren, als die Behörden, welchen die Präsentation und gutachtliche Berichtserstattung bei Besezung protestantischer Pfarreien zusteht, sich genau danach achten.

München, den 4. Februar 1809.

Instruktion

über die Prüfung der protestantischen Pfarramts-Kandidaten und deren Beförderung.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

I. Da es vor der Verleihung geistlicher Amtsstellen von der größten Wichtigkeit ist, daß der Staat die gegründete Ueberzeugung von der erforderlichen Tauglichkeit der anzustellenden Religionslehrer, und von ihrem gewissenhaften Eifer, durch Lehre und Wandel Gutes zu stiften, erhalte, so ist eine sorgfältige Prüfung, sowohl der Fähigkeiten und Kenntnisse, als der Lehrgeschicklichkeit und Aufführung aller derer vorzunehmen, welche sich diesem Amte bestimmt haben.

II. Diese Prüfung ist eine doppelte. Die erste oder Aufnahms-Prüfung soll sogleich nach geendigten akademischen Studien und vor ertheilter Erlaubniß, zu

*) § 8 des Anh. II zur II. Verf.Beil. lautet: „Die theologische Prüfungs-Kommission für die Aufnahms-Prüfung der protestantischen Pfarramts-Kandidaten bleibt in Ansbach mit dem Konsistorium daselbst, sowie in Speyer mit dem dortigen Konsistorium für die Kandidaten aus dem Rheinkreise verbunden. Derselben sind auch die Anstellungs-Prüfungen in den jährlich auszuschreibenden Konkurs-Terminen übertragen. — Es soll dabei rücksichtlich der Fragen und Aufgaben, der Zensur und Klassifikation ein analoges Verfahren, wie bei den Prüfungen der Kandidaten für den Staatsdienst, nach der Verordnung vom 9. Dezember 1817 beobachtet und eingeleitet werden. Im Uebrigen verbleibt es bei der Instruktion über die Prüfung der protestantischen Pfarramts-Kandidaten und deren Beförderung v. 23. Jänner 1809 und deren Modifikation v. 8. November 1813." Im Hinblick auf diese Verfassungsbestimmung bedarf der Abdruck der gegenwärtigen Prüfungs-Instruktion wohl keiner Rechtfertigung. — Siehe ferner die AE. v. 11. Mai 1820 und die dort beigefügten Noten.

**) Siehe oben S. 218 Ziff. 5.

predigen und geistliche Amtshandlungen im Namen Anderer verrichten zu dürfen, vorausgehen, und überhaupt die Tauglichkeit zu diesen Geschäften erforschen. Die zweite oder Anstellungs-Prüfung soll vor der wirklichen Anstellung im Pfarramte statt finden und über die Würdigkeit zur Bekleidung einer geistlichen Amtsstelle entscheiden.*)

III. Beide Prüfungen sollen theils in der Untersuchung der vorzulegenden Zeugnisse des Examinanden über seine vorschriftmäßige Bildung zum Lehramte, und über sein moralisches Verhalten, theils in schriftlicher und mündlicher Erforschung seiner Fähigkeiten, Kenntnisse und Geschicklichkeit bestehen.

IV. Nach dem Erfolge dieser Prüfungen soll über die Qualifikation des Kandidaten entschieden, und ihm seine Befähigungsnote im Verhältnisse zu anderen gleichzeitigen Kandidaten, oder zu den übrigen Konkurrenten um eine erledigte Pfarrstelle zugetheilt werden.

V. Nach der Beschaffenheit dieser Befähigungs-Note soll alsdann sowohl die frühere und bessere Anstellung, als die künftige weitere Beförderung, nicht blos auf immediate Pfarrstellen, sondern auch auf Patronats-Pfarreien sich richten.

Zweiter Abschnitt.

Erste oder Aufnahms-Prüfung vor der Aufnahme unter die Zahl der Pfarramts-Kandidaten.**)

(Examen pro licentia concionandi et sacra administrandi vicario nomine.)

§ I. Errichtung einer Prüfungs-Kommission.***)

a) Die erste Prüfung der protestantischen theologischen Studirenden, welche sich dem christlichen Lehramte gewidmet haben, soll in der Nähe der Universität, worauf dieselbe ihre theologischen Studien zu vollenden haben, statt finden.

b) Es wird zu dieser Absicht eine eigene Prüfungs-Kommission in Nürnberg errichtet, welche unmittelbar unter der Aufsicht des General-Konsistoriums steht und deren ordentliche und außerordentliche Mitglieder besonders dazu ernannt werden sollen.

c) Das General-Kreis-Kommissariat hat dieser Prüfungs-Kommission einen Kreisrath beizuordnen, dann einen Sekretär, einen Kanzlisten und einen Boten, zu den nöthigen Geschäften der Aufsicht bei der schriftlichen, und der Protokollführung bei der mündlichen Prüfung, sowie zur Besorgung der Expeditionen, zu überlassen, auch das benöthigte Schreibmaterial in Rechnung zu bringen, und das erforderliche Lokal, welches in einem Zimmer zur mündlichen und schriftlichen Prüfung, und einem Wartzimmer bestehen soll, anzuweisen.

d) Die Expeditionen der Prüfungs-Kommissionen werden von sämtlichen Mitgliedern derselben, von welchen der erste ordentliche Kommittirte die Geschäfte des Vorstandes besorgt, unterzeichnet, vom Sekretär kontrasignirt, und mit einem eigenen Siegel, welches das königliche Wappen mit der Umschrift: „Königliche Kommission zur theologischen Prüfung" enthält, besiegelt.

§ II. Bestimmung des Termins der Aufnahms-Prüfung.

In den nächsten vierzehn Tagen nach dem Schlusse jedes akademischen Halbjahres wird von der Prüfungs-Kommission ein Termin zur Aufnahms-Prüfung angesezt, und wenigstens sechs Wochen vorher öffentlich bekannt gemacht, in welchem sich alle diejenigen zur Prüfung einfinden müssen, welche in dem abgewichenen Halbjahre ihr theologisches Universitätsstudium vorschriftmäßig vollendet haben. Sollten sich mehr als sechs Studirende in einem solchen Termine melden, so ist acht Tage nach dem angesezten Termine eine Prüfung der übrigen Angemeldeten vorzunehmen.

§ III. Anmeldung zur Prüfung und beizubringende Zeugnisse.

a) Jeder die Akademie verlassende studirende Theolog ist verpflichtet, vier Wochen vor dem Schlusse des Halbjahres sich schriftlich bei der Prüfungs-Kommission zu Nürnberg um Aufnahme zur nächsten bevorstehenden Prüfung anzumelden, und um Mittheilung des Textes zu der auszuarbeitenden Probe-Predigt, und nähere Anweisung wegen des Tages, an welchem er sich zur Prüfung zu stellen hat, zu bitten.

---

*) Vgl. §§ 5 u. 7 der Beförderungs-Ordnung v. 27. Oktober 1820. „Die Vorschrifne der Instruktion v. 23. Januar 1809 Abschn. I § II und Abschn. III § II sind dadurch auf eine ganz unzweideutige Weise theils näher bestimmt, theils abgeändert worden" nach ME. v. 18. Juni 1850 (Abl. 8 S. 1479).

**) Siehe die „Zusammenstellung der Forderungen, welche bei der theologischen Aufnahms-Prüfung an die Kandidaten der Theologie gestellt werden", bei der GME. v. 29. Mai 1860.

***) Vgl. den in der Eingangsnote erwähnten § 8 des II. Anh. zur II. Verf.-Beil.

b) Dieser Anmeldung hat jeder Studirende sogleich die erfoderlichen Zeugnisse beizulegen, nämlich:

1. das erhaltene Schulzeugniß der Reife zur Universität;

2. verschlossene Zeugnisse von jedem Professor, bei welchem er Vorlesungen gehört hat, worin nicht blos der Fleiß im Besuch der Vorlesungen, sondern auch die Ausbildung für ein moralisches und wohlanständiges Betragen bezeugt werden soll:

3. ein Zeugniß des akademischen Senats und Gerichts über die Legalität seiner Aufführung auf der Universität.

c) Eben dieser Anmeldung hat jeder Studirende eine genaue Beantwortung der am Ende dieser Instruktion, in dem Schema A beigelegten Fragen, in Form eines selbst entworfenen kurzen Lebenslaufes, beizufügen.

d) Kein studirender Theolog darf ohne besondere, nur aus wichtigen Gründen vom General-Konsistorium zu ertheilende Dispensation später, als im ersten Monate nach geendigten Universitätsstudien, sich der Aufnahmsprüfung unterwerfen.

e) Um darüber die nöthige Aufsicht führen zu können, wird die protestantische theologische Fakultät der Universität angewiesen, am Anfange jedes Halbjahres ein Verzeichniß derjenigen studirenden inländischen Theologen, welche die Universität am Schlusse des vorigen Halbjahres verlassen haben, der Prüfungs-Kommission mitzutheilen, welche dasselbe mit dem Berichte über die vollzogene Frühlings- und Herbstprüfung der aufzunehmenden Kandidaten an das General-Konsistorium einzuschicken hat, um gegen diejenigen, die ohne erhaltene Dispensation sich der Prüfung entzogen haben, das Erforderliche verfügen zu können.

f) Trifft, nach Aussage der vorgelegten Zeugnisse, einen zur Prüfung kommenden studirenden Theologen der Vorwurf des Leichtsinns, der Vernachlässigung seiner Studien und Pflichten, oder der Unsittlichkeit, so hat die Prüfungs-Kommission sogleich mit dem akademischen Senate nähere Rücksprache darüber zu pflegen, und im Falle, daß der gemachte Vorwurf zum öffentlichen Anstoße gereicht, den Studirenden vor der Prüfung abzuweisen, und an das General-Konsistorium besonderen Bericht darüber zu erstatten; im Falle minderer Vorwürfe aber dem Studirenden nicht nur bei seinem Erscheinen zur Aufnahms-Prüfung eine nachdrückliche Ermahnung zur Besserung zu ertheilen, sondern daß dieses geschehen sey, auch in dem Protokolle der Prüfung ausdrücklich zu bemerken, damit in dem Atteste seiner Aufnahme unter die Kandidaten (wenn er derselben sonst nicht unwürdig befunden wird) davon Notiz gegeben, und dadurch der Dekan, in dessen Diözese sich ein solcher Kandidat aufhält, und dem er sein Aufnahms-Attest vorzuzeigen hat, aufmerksam gemacht werden kann, ihn in Ansehung seines Lebenswandels desto sorgfältiger zu beobachten. Auch ist ein solcher Kandidat bei seiner künftigen Anstellungs-Prüfung verbunden, seine erfolgte Besserung durch Zeugnisse der Dekanen, unter deren Aufsicht er gestanden ist, nachzuweisen.

§ IV. Aufzugebende praktische Probe-Arbeiten für die Examinanden

a) Jedem sich zur Prüfung anmeldenden Studirenden gibt die Prüfungs-Kommission spätestens 4 Wochen vor dem zur Prüfung anberaumten Termine einen biblischen Text auf, worüber derselbe eine Predigt auszuarbeiten und solche mit der dabei zum Grunde gelegten Disposition acht Tage vor dem ihm bestimmten Tage seiner persönlichen Stellung zur Prüfung an die Kommission einzuschicken hat.

b) Bei der Ausarbeitung dieser Predigt hat sich der Studirende genau an die im Texte liegende Materie zu halten, und die Predigt so populär abzufassen, wie er sie vor einer gemischten Gemeinde zu halten gedächte.

c) Diese Predigt wird an dem von der Kommission zu bestimmenden Tage und Orte beim öffentlichen Sonntags- oder Wochen-Gottesdienste vor versammelter Gemeinde und im Beisein der Prüfungs-Kommission von dem Kandidaten frei aus dem Gedächtnisse abgelegt.

d) Nach Endigung der Predigt geben die Examinatoren dem Kandidaten sogleich die nöthigen Erinnerungen wegen des Memorirens, der Deklamation, des äußern Anstandes und der Aktion.

e) Das Konzept der Predigt zirkulirt sodann innerhalb der lezten acht Tage vor der mündlichen Prüfung bei den Mitgliedern der Kommission, welche demselben ihre Zensur über Inhalt und Darstellung schriftlich beilegen.

f) An demselben Tage, an welchem die Probe-Predigt abgelegt worden ist, oder auch an dem Tage nachher, hat der Kandidat in dem Sizungs-Lokale der Kommission, und im Beisein der Mitglieder derselben, mit einigen dazu bestellten Kindern aus einer

öffentlichen Schule eine kurze Probe im Katechetisiren, über eine ihm an dem Tage zuvor bekannt zu machende Materie, anzustellen.

g) Nach geendigter Katechisation wird von dem Examinator, welcher bei der Prüfung das Fach der Katechetik zu behandeln hat, dem Kandidaten bemerklich gemacht, was an seiner Probe-Katechisation Beifalls- oder Tadelnswerthes beobachtet worden ist.

§ V. Schriftliche Prüfung.

a) Die Mitglieder der Prüfungs-Kommission vertheilen unter sich die verschiedenen theoretischen und praktischen Gegenstände, worüber geprüft werden soll, nach gemeinschaftlicher Verabredung, und jeder Examinator gibt aus dem ihm zugetheilten Fache die schriftlich zu beantwortenden Fragen auf, welche dem Examinanden in den nächsten Tagen vor der mündlichen Prüfung, nach der Reihe, wie er sie zu beantworten hat, und erst unmittelbar vor der Ausarbeitung seiner schriftlichen Antworten, mitgetheilt werden dürfen.

b) Die Abfassung der Extemporal-Aufsäze zur Beantwortung dieser Fragen geschieht im Sizungszimmer der Prüfungs-Kommission, unter Aufsicht des Sekretärs, welcher zu verhüten hat, daß die gleichzeitig an der Beantwortung dieser Fragen arbeitenden Studirenden sich nicht einander einhelfen, sondern jeder blos aus eigenem Nachdenken seine Aufsäze verfertige.

c) Es muß dabei der Examinand blos seinen eigenen Kräften überlassen bleiben, ohne mit anderen Hilfsmitteln, als dem Grundtexte des alten und neuen Testaments, und einer Bibelkonkordanz versehen zu seyn. Nur wenn er aus Aengstlichkeit und Mangel an Zutrauen zu seiner Sprachkenntniß es besonders verlangt, kann ihm auch die kirchliche Bibel-Uebersetzung und ein lateinisches Wörterbuch dabei zu gebrauchen, verstattet werden.

d) Eine von den aufzugebenden Fragen soll dogmatischen, eine andere ethischen Inhaltes sein, und bei deren Bearbeitung die genaue Bestimmung der Begriffe und Ausdrücke, die Führung der Beweise aus der Vernunft und Schrift, die Darstellung der Lehre nach dem kirchlichen Systeme und ihre praktische Behandlung sorgfältig berücksichtigt werden.

e) Zwei andere Fragen sollen exegetischen Inhalts sein, und die Erklärung und Anwendung einer alttestamentlichen und einer neutestamentlichen Stelle betreffen, wozu indessen nie eine sehr schwierige oder eine erst durch kritische Untersuchungen zu berichtigende Stelle, sondern ein kurzer Abschnitt der Bibel zu wählen ist, bei dessen Bearbeitung der Kandidat Gelegenheit hat, theils seine Bekanntschaft mit dem Sprachgebrauche der Bibel und mit den Regeln der Schrifterklärung zu zeigen, theils seine Geschicklichkeit in populärer und praktischer Erläuterung des Zusammenhanges und Sinnes biblischer Aussprüche, und in Angabe der dogmatischen und moralischen Wahrheiten, womit dieser Sinn in Beziehung steht, an den Tag zu legen.

f) Zwei weitere Fragen sollen aus der Kirchen- und Dogmen-Geschichte, besonders des Reformations-Zeitalters gewählt werden und so beschaffen seyn, daß sie ohne Hilfsmittel beantwortet werden können, und mehr zur richtigen Beurtheilung historischer Angaben, und zur pragmatischen Darstellung derselben, als zur blossen Wiederholung ins Gedächtniß gefaßter Notizen Anlaß geben.

g) Um nicht durch zu bestimmte Fragen das Feld der Antwort zu sehr zu begrenzen, kann dem Kandidaten auch blos aufgegeben werden, über einen Gegenstand aus den oben erwähnten Wissenschaften, der ihm angedeutet wird, aufzuzeichnen, was er davon weiß oder urtheilt, woraus sich seine Beurtheilungskraft und seine Bekanntschaft mit der vorgelegten Aufgabe desto besser abnehmen läßt.

h) Uebrigens wird es dem Examinanden frei gelassen, welche von den aufgegebenen Extemporal-Aufsäzen er in lateinischer oder teutscher Sprache abfassen will, und nur verordnet, daß wenigstens die Hälfte derselben lateinisch bearbeitet werden soll.

i) Die fertigen Aufsäze der Examinanden nimmt der Sekretär, nach geschehener Unterzeichnung des Namens ihres Verfassers und des Tages der Abfassung, in Empfang, und läßt sie sogleich bei den Mitgliedern der Prüfungs-Kommission in Umlauf kommen, deren jedes alsdann die Beantwortungen der von ihm aufgegebenen Fragen, nachdem sie von allen Mitgliedern durchgelesen worden sind, zur genauern Zensur bei sich behält.

§ VI. Mündliche Prüfung.

a) Bei der Prüfung wird die Zensur der lateinischen Extemporal-Aufsäze in lateinischer Sprache vorgetragen, um dem Kandidaten Gelegenheit zu geben, seine erlangte Fertigkeit im Lateinsprechen zu zeigen. Die Prüfungs-Gegenstände selbst aber werden in teutscher Sprache behandelt.

b) Die Wahl der Materien zur mündlichen Unterhaltung mit dem Examinanden bleibt jedem Examinator überlassen. Jedoch

1. soll jederzeit die Predigt und ihre Disposition, dann die schriftliche Beantwortung der Fragen zum Grunde gelegt werden, damit sich ergebe: ob der Examinand die etwa gemachten Fehler zu verbessern, die gelassenen Lücken auszufüllen, die unbestimmten Säze zu berichtigen wisse, und den Zusammenhang der abgehandelten Wahrheiten mit andern Hauptwahrheiten kenne;

2. soll ein Abschnitt aus dem neuen Testamente in der Grundsprache gelesen und von dem Examinanden nicht blos übersezt, sondern auch erklärt werden. Wobei zugleich sich Gelegenheit darbieten wird, zu erforschen, in wie fern derselbe mit den grammatischen und hermeneutischen Regeln bekannt sey. Da kritische Untersuchungen nicht ohne Hilfsmittel angestellt werden können, so ist der Examinand damit zu verschonen; es müßte denn die Rede von solchen Stellen sein, die eine allgemeine Aufmerksamkeit auf sich gezogen haben. Zeigt der Kandidat auch keine Bekanntschaft mit der Kritik derselben, so ist er wenigstens auf die allgemeinen kritischen Grundsäze zu führen, und zu befragen: in wie ferne er mit dem Nuzen der Kritik und mit den wichtigsten Regeln und Hilfsmitteln derselben bekannt sey;

3. auf eben diese Art ist ein kurzer Abschnitt aus dem alten Testamente zu lesen. Bei dieser Erklärung der biblischen Stellen müssen sogleich die daraus herzuleitenden dogmatischen und moralischen Wahrheiten näher entwickelt und darauf gesehen werden, ob der Examinand nicht nur deutliche Begriffe davon habe, sondern auch den praktischen Einfluß dieser Wahrheiten kenne, weswegen er auch vorzüglich über die praktischen Gegenstände zu befragen ist;

4. aus der Kirchengeschichte ist vornehmlich nach den wichtigsten Begebenheiten, d. i. nach solchen zu fragen, welche einen erheblichen Einfluß auf den Lehrbegriff und auf die Verfassung der Kirche gehabt haben, oder noch haben. Hiebei ist hauptsächlich darauf zu sehen, ob der Kandidat mit der Entstehung des protestantischen Lehrbegriffes und mit dem Lehrsysteme anderer christlichen Religionsparteien, nach dessen Gründen und Gegengründen, bekannt sey und darüber nachgedacht habe;

5. aus dem Gebiete der philosophischen Wissenschaften ist besonders zu erforschen: ob der Examinand mit den Hauptbegriffen derselben bekannt, vorzüglich aber, wie er überhaupt zum philosophischen Denken und Urtheilen angeleitet und darin geübt sey;

6. ist zu prüfen: wie weit sich der Kandidat mit den Grundsäzen der Didaktik und Pädagogik und ihrer Anwendung vertraut gemacht habe;

7. aus der Homiletik und Katechetik ist wenigstens nach der Kenntniß der allgemeinen Grundsäze zu fragen, welche der Examinand während seines akademischen Studiums sich erworben, und nach den Vorübungen, welche er angestellt hat;

8. der der Prüfungs-Kommission beigeordnete Kreisrath hat zu erforschen, ob der Examinand wenigstens so viel Kenntniß der allgemeinsten Rechtsverhältnisse, der Landesgeseze, des Kirchenrechtes und der Kirchenverfassung besize, als ihm zur Führung eines Pfarrvikariats nöthig ist.

c) Was die äußere Form der Prüfung betrifft, so haben sich die Mitglieder der Prüfungs-Kommission in die Prüfungsgegenstände so zu theilen, daß jeder Examinator etliche verwandte Fächer bei der Prüfung so weit zu behandeln übernimmt, als es nöthig ist, um die Talente und Kenntnisse des Examinanden gründlich zu erforschen und richtig zu beurtheilen. Auch ist bei jedem Fache die Kenntniß der Geschichte und Literatur desselben nicht außer Acht zu lassen.

Jeder Examinator muß deutlich, bestimmt und zusammenhängend fragen, und den Examinanden nicht dadurch muthlos machen, daß er von ihm fordert, er solle gerade das antworten, was er selbst im Sinne hat, oder daß er unbestimmte Antworten geradezu verwirft; sondern er muß seine Fragen in solchem Falle genauer bestimmen, und durch neue Fragen den Kandidaten auf das Mangelhafte seiner Antworten aufmerksam machen.

Am allerwenigsten soll der Examinator sich auf lange Selbstgespräche einlassen, oder docziren und disputiren, sondern beständig dem Kandidaten Gelegenheit geben, seine Meinung zu entwickeln, zu berichtigen und zu beweisen. Wenn mehrere Studirende zugleich geprüft werden, so soll jederzeit die Frage nur an einen, und am öftesten an den gerichtet werden, welcher sich als den schwächsten gezeigt hat. Bleibt dieser die Antwort schuldig, so wird dieselbe Frage an einen Andern gerichtet; oder kann der Eine seine mangelhafte Antwort nicht berichtigen, so ist der Versuch zu machen, ob ein Anderer entdecke, worin der Fehler liege, und ihn verbessern könne. Fragen, die nur dazu

dienen, den Kandidaten in Verlegenheit zu sezen, sollen gar nicht geschehen, und am wenigsten sollen verfängliche Fragen demjenigen vorgelegt werden, der etwa schon betreten oder an und für sich schüchtern ist. Zum Beschlusse der Prüfung haben die Examinatoren demjenigen, der sich in einem oder dem andern Stücke unwissend oder schwach gezeigt hat, zugleich eine Anweisung zu geben: wie er das Versäumte nachholen könne, welche Bücher er vorzüglich zu studiren, und welche Uebungen er zu dieser Absicht anzustellen habe.

§ VII. Abfassung des Urtheils über den Examinanden.

a) Schon während der Prüfung selbst hat jeder Examinator die vorgekommenen Gegenstände und den Gang der Prüfung, nebst seinem Urtheile über die Befähigung jedes Studirenden in den einzelnen Prüfungsfächern, nach seiner individuellen Ueberzeugung, schriftlich kurz aufzuzeichnen, um daraus in der Folge nach der Stimmenmehrheit das allgemeine Urtheil abfassen zu können.

b) Wenn die Prüfung geendigt ist, und die Examinirten abgetreten sind, so wird über die Tüchtigkeit derselben deliberirt, und ein Protokoll aufgenommen, worin hauptsächlich Folgendes genau anzugeben ist:

1. Ob der Kandidat in seiner Predigt, in seinen Extemporal-Aufsäzen und in den mündlichen Antworten gezeigt habe, daß er sich in seiner Muttersprache grammatisch richtig, deutlich und rein auszudrücken wisse; denn, wem es daran fehlt, der wird weder selbst richtig denken, noch bei Andern deutliche und bestimmte Vorstellungen erregen können;

2. ob er der lateinischen Sprache wenigstens so weit mächtig sey, daß er darin geschriebene Werke zu seiner weitern Belehrung mit Leichtigkeit benuzen könne. Ob er sich selbst schriftlich und mündlich darin auszudrücken im Stande sey, und wie weit seine Fertigkeit hierin gehe;

3. ob er das neue Testament aus der Grundsprache richtig übersezen und nach den bewährtesten hermenentischen Regeln der philologischen und historischen Interpretation erklären könne: besonders aber: ob er mit dem Geiste der christlichen Religions-Urkunden, mit dem Zwecke und Inhalte des Ganzen und einzelner Bücher bekannt, auch mit den dogmatischen, moralischen und ascetischen Hauptstellen derselben vertraut sey;

4. ob er die hebräische Sprache wenigstens so weit verstehe, daß er mit Anwendung der nöthigsten Hilfsmittel das alte Testament in der Grundsprache lesen, und bei der Auslegung des neuen Testaments davon Gebrauch machen könne, oder ob er weiter darin gekommen sey. Ueberhaupt, ob er auch die Schriften des alten Testaments nach ihrer Veranlassung und ihrem Inhalte richtig gefaßt habe, und sie nach ihrem Geiste und Zwecke wohl zu würdigen und praktisch anzuwenden im Stande sey;

5. wie viel umfassend, gründlich und praktisch seine Kenntniß der dogmatischen Theologie, des Lehrbegriffes der christlichen Hauptpartheien und der christlichen Sittenlehre sey;

6. wie weit er in dem Studium der theologischen Hilfswissenschaften, vorzüglich der Kirchengeschichte, Reformationsgeschichte und Dogmengeschichte, dann in den Hauptfächern der Philosophie gekommen sey; ob ihm die Regeln der Kritik und Hermeneutik, das zur Erklärung homiletischer und katechetischer Texte Nöthige von den Kenntnissen der biblischen Geographie, Chronologie, Geschichte und Alterthümer, so wie die Einleitung in das alte und neue Testament, und die theologische Literatur nicht unbekannt sey; was er in der Homiletik und Katechetik geleistet, und mit welchem Erfolge er auch auf Didaktik und Pädagogik seinen Fleiß verwendet: dann welche Kenntnisse der allgemeinen Rechtsverhältnisse, der Landesgeseze, der Kirchenverfassung, des Kirchenrechts und der Kirchenordnung er sich erworben habe;

7. in wie ferne er bewiesen, daß er über das Praktische in der Religionswissenschaft richtig urtheile, und daß ihm überhaupt die Religion eine ernste Angelegenheit sey;

8. welche Erinnerungen ihm über die noch auszufüllenden Lücken seiner Kenntnisse seyen gegeben worden.

c) Das schriftliche Urtheil der einzelnen Mitglieder der Prüfungs-Kommission über die Probepredigt, über die Katechisation, und über die Extemporal-Aufsäze des Studirenden, nebst den während der Prüfung selbst von den Mitgliedern aufgezeichneten Bemerkungen über den Gang und Erfolg der Prüfung bei jedem einzelnen Subjekte, und in jedem einzelnen Prüfungsfache, dienen zur Grundlage des allgemeinen Urtheils, welches die Kommission nach Mehrheit der Stimmen und nach Maßgabe der Rubriken, die in dem Schema B der Beilage dieser Verordnung enthalten sind, über jeden Examinirten besonders abzufassen hat. Daher sollen auch diese Spezialurtheile dem Prü-

fungs-Protokolle beigelegt, und das Protokoll selbst von sämtlichen Examinatoren unterzeichnet werden; bei auffallender Verschiedenheit des Urtheils aber steht es dem dissentirenden Examinator frei, die Gründe seiner Abweichung von der Mehrheit unter seiner Unterschrift besonders zum Protokolle zu geben. Dieses Protokoll ist sodann, nebst seinen Beilagen, acht Tage nach vollendeter Prüfung an das General-Konsistorium einzuschicken, welchem die Ausstellung des Aufnahms-Attestes zusteht.

§ VIII. Ertheilung der Befähigungs-Note für den Examinirten und des Aufnahms-Attestes.

Das General-Konsistorium entscheidet, nach Maßgabe des Prüfungs-Protokolls und seiner Beilagen, ob ein theologischer Studirender abzuweisen, oder der Aufnahme unter die Kandidaten würdig sey, und fertigt für denselben das Attest nach folgenden Grundsätzen aus:

1) Ein Studirender, der sich bei der Prüfung in allen in § VI angeführten Kenntnissen zur billigen Zufriedenheit der Prüfungs-Kommission geschickt bewiesen, und wegen seines Lebenswandels ein rühmliches Zeugniß beigebracht hat, erhält die Erlaubniß, zu predigen und Pfarr-Vikariate zu versehen, und in dem ihm deßhalb zu ertheilenden Atteste wird ausdrücklich bemerkt, daß er bei der Prüfung **sehr gut** sey befunden worden;

2) hat derselbe diese Zufriedenheit der Examinatoren wenigstens in den meisten und wichtigsten der im § VI angegebenen Prüfungsgegenstände sich erworben, so wird ihm das Prädikat **gut** im Atteste der Aufnahme unter die Kandidaten beigelegt;

3) hat überdies ein Studirender unter andern ausgezeichneten Kenntnissen auch eine vorzügliche Bekanntschaft mit der heiligen Schrift, Fertigkeit im Schreiben und Sprechen der lateinischen Sprache, Uebung, sich rein und gebildet im Teutschen auszudrücken, nebst gutem Anstande und angenehmem äußeren Vortrage auf der Kanzel gezeigt, so wird ihm das Attest der Aufnahme unter die Kandidaten mit dem Beisatze ertheilt, daß er **vorzüglich** sey befunden worden;

4) wenn ein Examinand nur in einigen der im § VI angegebenen Prüfungsgegenstände noch etwas zurück wäre, und entweder mit philologisch-historischer Schrifterklärung weniger, als mit der populären und praktischen vertraut, oder in gelehrter Dogmatik und wissenschaftlicher Moral weniger bewandert wäre, als in der populären und praktischen Religions- und Sittenlehre, oder in den Hilfswissenschaften der Philosophie, Philologie, Geschichte und Literatur, oder in den Disciplinen der Homiletik, Katechetik und Pädagogik, zwar mangelhafte, aber doch durch eigenen Fleiß zu ergänzende Kenntnisse bewiesen hätte, oder nicht frei wäre von grammatischen Fehlern im schriftlich- und mündlichen Gebrauche der teutschen und lateinischen Sprache, oder rücksichtlich des äußeren Anstandes und Vortrages im Predigen noch mehrere Zurechtweisungen bedürfte, so erhält er, wenn es ihm sonst nicht an Anlage und an guten Zeugnissen seines Fleißes und Wohlverhaltens fehlt, zwar die Aufnahme unter die Kandidaten, jedoch wird in dem Atteste darüber nicht nur bemerkt, daß er nur **hinlänglich** befähigt sey, sondern es sind auch darin ausdrücklich diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten anzugeben, auf deren Erwerbung er noch größeren Fleiß zu wenden hat;

5) wenn ein Examinand in den meisten oder gar allen, unter Nr. 4 bemerklich gemachten Rubriken noch etwas zurück ist, so wird ihm zwar die Aufnahme unter die Kandidaten nicht verweigert, im Falle es ihm nur an Fähigkeit, sich zu bilden, so wie an Fleiß und Wohlverhalten nicht fehlt; aber er erhält sie nur mit der im Atteste ausdrücklich beizufügenden Bemerkung, daß er nur **nothdürftig** befähigt erfunden worden sey, und ernstlich ermahnt werde, sich eine bessere Qualifikation zu erwerben, und daß er eben daher nach einem oder zwei Jahren sich einer neuen Prüfung zu unterwerfen habe, um die Befolgung dieser Vorschrift, und die gemachten Fortschritte in Kenntnissen und Fertigkeiten zu erweisen;

6) ist ein Examinand nicht nur in allen unter Nr. 4 bemerkten Kenntnissen noch sehr weit zurück, sondern auch von geringen Fähigkeiten, ohne jedoch den Vorwurf des Unfleißes und der Unsittlichkeit verdient zu haben, so hat ihn die Prüfungs-Kommission sogleich anzuweisen, daß er auf die Universität zurückkehre, und sich die mangelnden Kenntnisse und Fertigkeiten durch angestrengten Fleiß noch zu erwerben suche. Eben diese Vorschrift ertheilt ihm das General-Konsistorium in dem für ihn auszustellenden Prüfungs-Atteste, worin er mit dem Prädikate **schwach** bezeichnet und sogleich bedeutet wird, sich nach einem Jahr einer nochmaligen Prüfung vor der Examinations-Kommission zu unterwerfen, um die gemachten Fortschritte in theoretischen und praktischen Kennt-

nissen nachzuweisen, weil er, ohne wenigstens das Prädikat nothdürftig erlangt zu haben, nicht in die Zahl der Pfarramts-Kandidaten aufgenommen werden könne;

7) wenn bei einem Studirenden aus seiner schriftlichen und mündlichen Prüfung sich ergibt, daß er entschieden unfähig, unwissend und unfleißig sey, auch wenn derselbe durch auffallende körperliche Gebrechen oder durch nicht zu hebende organische Sprachfehler zum äußeren Vortrage untauglich ist (worauf jedoch schon die Rektoren der Studieninstitute denselben vor Anfang seiner Universitäts-Studien aufmerksam zu machen, und daß dieses geschehen sey, auch in dem Abiturienten-Zeugnisse ausdrücklich anzugeben verpflichtet sind), so ist er nicht nur als untüchtig zu charakterisiren und ihm die Erlaubniß zum Predigen durchaus zu versagen, sondern er ist auch von einer künftigen Anstellung im Pfarramte ganz auszuschließen, und zur Ergreifung irgend eines anderen für ihn passenden Berufes anzuweisen.

§ IX. Wirkung der Atteste für die Pfarramts-Kandidaten.

a) Jeder Kandidat muß sich mit dem vom General-Konsistorium erhaltenen Aufnahms-Atteste bei dem Distrikts-Dekan, in dessen Diözes er wohnt, melden, sich demselben so viel als möglich bekannt zu machen suchen, und ihm auch die etwaigen Veränderungen seines Aufenthaltsortes anzeigen.

b) Aus den nach vollendeter Prüfung von der Prüfungs-Kommission einzuschickenden Protokollen und deren Beilagen, so wie aus den für die Kandidaten ausgefertigten Attesten wird bei dem General-Konsistorium ein Verzeichniß abgefaßt und aufbewahrt, worin alle geprüften Kandidaten nach dem Jahre ihrer Aufnahme und nach ihren Befähigungsnoten, ob sie

1. vorzüglich,
2. sehr gut,
3. gut,
4. hinlänglich,
5. nothdürftig befähigt erfunden worden sind, eingetragen werden. Ebenso wird ein Register der mit der Note
6. schwach, und
7. untüchtig, entweder auf eine Zeit lang oder auf immer zurückgewiesenen Subjekte abgefaßt.

Sollte ein Kandidat in der Meinung stehen, daß durch die ihm zugetheilte Befähigungsnote ihm nicht völlige Gerechtigkeit widerfahren sey, so steht es demselben frei, sich an das General-Konsistorium zu wenden, um von demselben nochmal geprüft, und mit einer seiner Qualifikation angemessenen Note in die Kandidaten-Liste eingetragen zu werden. Doch muß ein solcher Rekurs an das General-Konsistorium spätestens innerhalb 6 Wochen, von der ersten Prüfung an, genommen werden.

c) Jedem Kandidaten, der das Attest der Aufnahme mit einer der obigen 5 ersten Befähigungsnoten erhalten hat, darf der Dekan des Kreises, worin der Kandidat sich aufhält, mit Zuziehung des geistlichen Ministeriums der Stadt, worin das Kreis-Dekanat seinen Siz hat, nach vorher eingeholter Erlaubniß des General-Konsistoriums, die Ordination, der eingeführten Kirchenordnung gemäß, ertheilen, sobald der Kandidat nachgewiesen hat, daß ihm ein Vikariat übertragen worden sey. Hingegen darf kein Kandidat, dem das Aufnahms-Attest oder eine der 5 obengenannten ersten Befähigungsnoten fehlt, zur Ordination, oder zu einem Vikariate zugelassen, noch weniger aber zu einer Pfarrstelle präsentirt werden.

d) Kein Pfarrer im Königreiche Baiern darf einem Kandidaten, der nicht mit einem Aufnahms-Atteste versehen ist, Predigten oder Pfarrgeschäfte auftragen. Ausländer, wenn sie sich gleich für ordinirte Prediger ausgeben, soll Niemand eine Gastpredigt halten lassen.

e) Studirende auf Universitäten sollen keinen Versuch im Predigen machen, wenn sie nicht ihre zu haltende Predigt vorher dem Distrikts-Dekan oder einem öffentlichen akademischen Lehrer der Theologie gezeigt, und dessen schriftliche Approbation erhalten haben. Sollte ein Studirender sich zu häufig oder zu schnell hintereinander zum Predigen melden, so hat der Distrikts-Dekan ihm solches zu widerrathen und ihm die öftere Approbation zu versagen. Junge Leute, die noch nicht auf der Universität studiren, sollen gar nicht predigen.

Dritter Abschnitt.
Zweite oder Anstellungs-Prüfung vor der Präsentation eines Kandidaten zum Pfarramte.
(Examen pro ministerio.)

§ I. Allgemeinheit der Prüfung pro ministerio vor dem General-Konsistorium.

a) Wenn gleich die Ordination den Kandidaten, welche in der Aufnahmsprüfung eine der 5 ersten Befähigungsnoten erhalten haben, unmittelbar nach ihrer Aufnahme in die Zahl der Kandidaten, ertheilt werden kann, so sind doch alle Kandidaten vor ihrer Anstellung im Pfarramte oder auch in einer solchen Schulstelle, mit der pfarramtliche Geschäfte verbunden sind, noch einer besonderen Prüfung pro ministerio unterworfen, um ihre Würdigkeit zur Bekleidung einer geistlichen Amtsstelle entscheidend bewähren zu können.

b) Diese zweite oder Anstellungs-Prüfung aller im Königreiche Baiern anzustellenden protestantischen Geistlichen bleibt, nach dem organischen Edikte über die Bildung der kirchlichen Sektion bei dem Ministerium des Innern vom 8. September 1808, Abschnitt 6, § 5*), ausschließlich dem General-Konsistorium vorbehalten, als der Behörde, welcher die sowohl aus der vereinigten Staats- und Kirchengewalt, als aus der Repräsentation der protestantischen Gesamtgemeinde herfließenden Geschäfte übertragen sind, von welcher die gutachtlichen Vorschläge zur Besezung der Immediatpfarreien, und die Begutachtung der von Patronen auf Mediatpfarreien präsentirten Subjekte ausgehen, welcher ebendaher eine genaue Kenntniß aller zur Beförderung gelangenden Individuen unentbehrlich ist.

c) Diese Prüfungen geschehen in dem Geschäftslokal der Kirchensektion, unter der Leitung des Vorstandes derselben, oder des dessen Stelle vertretenden ersten Oberkirchenrathes und mit Zuziehung des Sekretärs, Kanzellisten und Boten dieser Sektion, deren protestantische Räthe in solchen Fällen als permanente Prüfungs-Kommission aufgestellt sind. Die Ausfertigungen geschehen durch die Kirchensektion in der Form, welche durch das Organisations-Edikt vom 8. September 1808 bestimmt ist.

§ II. Bestimmung des Termins zu den Prüfungen pro ministerio.

Das General-Konsistorium sezt in jedem der 4 Monate: Mai, Juni, Juli und August einen Termin zur Anstellungs-Prüfung fest, und macht denselben jederzeit acht Wochen vorher durch das Regierungsblatt bekannt, damit sich alle jene Kandidaten, welche nach ihrer Befähigungsnote und Dienstszeit sich in demselben Jahre zur Anstellung im Pfarramte melden zu dürfen glauben, oder von einem Patron auf eine Mediatpfarrei präsentirt zu werden Hoffnung haben, in einem dieser Termine zur Prüfung pro ministerio anmelden können; indem künftig weder zu Immediat- noch zu Mediatpfarreien andere, als bereits pro ministerio geprüfte Individuen präsentirt werden sollen. Beim Mangel sich zu dieser Prüfung freiwillig meldender Kandidaten hat daher das General-Konsistorium diejenigen, welche nach ihrer Befähigungsnote und Dienstszeit zunächst bei Pfarrbesezungs-Vorschlägen berücksichtigt werden sollen, ausdrücklich zur Anstellungs-Prüfung einzuberufen. Patronen aber, denen die Präsentation auf Mediatpfarreien zusteht, haben die von ihnen aus der Zahl inländischer Kandidaten gewählten Subjekte, wenn sie noch nicht pro ministerio geprüft sind, zeitig genug von der auf sie gefallenen Wahl zu benachrichtigen, damit sie sich noch vor der Präsentation der Prüfung pro ministerio unterwerfen und das Attest ihrer Würdigkeit zur Anstellung im Pfarramte beibringen.**)

§ III. Vor der Anstellungs-Prüfung einzuschickende Notizen und Zeugnisse.

Jeder sich zur Anstellungs-Prüfung meldende oder dazu berufene Kandidat hat 6 Wochen vor dem Prüfungs-Termine eine kurze, in Form eines Lebenslaufes abgefaßte Beantwortung der in dem beiliegenden Schema A enthaltenen Fragen an das General-Konsistorium einzuschicken; und da die Zeugnisse über sein Verhalten auf der Schule und Universität nebst den Protokollen über seine Aufnahms-Prüfung und dem für ihn ausgefertigten Aufnahms-Atteste schon bei dem General-Konsistorium vorliegen, nur noch beglaubigte Zeugnisse über sein Verhalten in der Expektanzzeit von den Rektoraten, unter deren Aufsicht er in einer öffentlichen Studienschule gestanden, oder von den Dekanen, in deren Distrikt er als Vikarius sich aufgehalten, und von den Familien, in welchen er etwa als Hauslehrer angestellt war, seinen Lebenslauf beizulegen.

---

*) Siehe oben S. 218. Vgl. übrigens auch die Eingangsnote S. 262.

**) Die Note zu Abschn. I § II (S. 263) gilt auch hier.

§ IV. Praktische Aufgaben bei der Anstellungs-Prüfung.

a) Das General-Konsistorium gibt jedem zur Prüfung kommenden Kandidaten spätestens 4 Wochen vor dem zur Prüfung bestimmten Termine einen biblischen Text auf, worüber derselbe eine Predigt auszuarbeiten, und sie mit der dabei zum Grunde gelegten Disposition 8 Tage vor dem Prüfungs-Termine einzuschicken hat.

b) Ueber die Abfassung, Haltung und Zensur dieser Probe-Predigt, so wie über die Probe-Katechisation und deren Zensur, sind die nämlichen Vorschriften zu befolgen, welche oben im zweiten Abschnitte § IV in Bezug auf die Aufnahms-Prüfung verordnet worden sind.

§ V. Schriftliche Prüfung.

Rücksichtlich der aufzugebenden Fragen aus den theologischen Wissenschaften, und der darüber abzufassenden Extemporal-Aufsätze, gelten die nämlichen Vorschriften, die oben im zweiten Abschnitt § V aufgestellt sind.

§ VI. Mündliche Prüfung.

a) Bei dem Anfange der mündlichen Prüfung wird die Zensur der Extemporal-Aufsätze ebenso, wie oben im zweiten Abschnitte § VI a angegeben ist, behandelt; auch gelten hier die nämlichen Vorschriften über den Gebrauch der lateinischen und teutschen Sprache bei der Prüfung.

b) Die Prüfungsgegenstände und Prüfungs-Methode sind zwar im Ganzen bei der Anstellungs-Prüfung die nämlichen, welche oben für die Aufnahms-Prüfung vorgezeichnet sind, doch ist dabei vornehmlich darauf zu sehen:

1. Ob der Kandidat dasjenige nachgeholt habe, was ihm, laut des erhaltenen Attestes, bei der Aufnahms-Prüfung an Kenntnissen und Fertigkeiten noch gemangelt hat?

2. Ob er besonders mit dem Inhalte und Geiste der biblischen Schriften, wie mit ihrer Grundsprache, und mit der Kunst, sie populär und praktisch zu erklären, vertraut sey?

3. Ob er eine überzeugende Einsicht in die allgemeinen Religions-Wahrheiten besize, und dieselben klar mitzutheilen verstehe, dann auch, ob er das Wesentliche der kirchlichen Unterscheidungs-Lehren nach Inhalt der symbolischen Schriften, und nach ihren temporellen oder bleibenden Gründen und Hauptbeziehungen anzugeben, und mit dem Lehrsysteme anderer Konfessionen zu vergleichen wisse, oder die Momente kenne, wegen welcher die verschiedenen christlichen Kirchen auch jezt noch in ihrer Differenz bleiben?

4. Ob er die moralischen Religions-Wahrheiten gründlich und deutlich zu entwickeln, und eindringend darzustellen verstehe?

5. In welchem Umfange er die Hilfswissenschaften der Philologie, Geschichte und Philosophie für sich selbst weiter studirt habe?

6. Ob er das Praktische vom Theoretischen in den Wissenschaften eines Religionslehrers richtig zu unterscheiden, und beides zweckmäßig anzuwenden geübt sey?

7. Ob er die Grundsäze und Vorschriften der Homiletik, Katechetik, Liturgik und Pastoral, dann der Didaktik und Pädagogik ausführlicher kennen gelernt, und in ihrer Befolgung sich mehrere Fertigkeit erworben habe?

8. Ob er die Landesgeseze, das Kirchenrecht, die Kirchenverfassung und Kirchenordnung der protestantischen Gesamt-Gemeinde im Königreiche Baiern, so weit, als es zur Verwaltung des Pfarramtes erfoderlich ist, sich bekannt gemacht habe?

9. In wie fern man überhaupt von ihm den Grad von Lehrgeschicklichkeit und Lehrweisheit, von Religiosität und Moralität zu erwarten berechtigt sey, der dazu erfoderlich ist, daß er als Prediger, Liturg und Seelsorger, dann als Katechet und Schulaufseher, sein Amt mit Würde und Segen führe?

c) In Ansehung der äußern Form der mündlichen Prüfung, und der Pflichten der Examinatoren werden hier eben die Vorschriften gegeben, die oben im zweiten Abschnitte § VI c festgesezt worden sind.

§ VII. Abfassung des Urtheils über die examinirten Kandidaten.

a) Während der Prüfung selbst hat jeder der Examinatoren sein individuelles Urtheil auf eben die Weise, wie oben im zweiten Abschnitte § VII a verordnet ist, kurz zu bemerken, und diese Notaten nachher als Grundlage des abzufassenden allgemeinen Urtheils dem Prüfungs-Protokolle beizulegen.

b) Nach geendigter Prüfung wird von den Räthen des General-Konsistoriums denjenigen Kandidaten, die sich in dem einen oder anderen Stück mangelhaft bewiesen haben, besonders bemerklich gemacht, welche Lücken sie mit doppeltem Fleiße auszufüllen, und welche Hilfsmittel und Uebungen sie dabei anzuwenden haben.

c) Wenn hierauf die Kandidaten abgetreten sind, so wird von den Examinatoren über die Tüchtigkeit eines jeden, nach den Gesichtspunkten, welche theils oben im zweiten Abschnitte § VII b bestimmt, theils im vorigen § VI angewiesen sind, berathschlagt, und ein Protokoll über den Erfolg der Prüfung nach Maßgabe der Rubriken in beiliegendem Schema C aufgenommen, worin besonders auch anzugeben ist:

1. ob der Kandidat seit der vorigen Prüfung in Kenntnissen und Fertigkeiten Fortschritte gemacht habe;

2. ob die Examinatoren ihm nach seiner gesamten Qualifikation, d. h. rücksichtlich seiner Fähigkeiten, Kenntnisse, Fertigkeiten und sittlichen Eigenschaften mit Bezug auf die im folgenden §. anzugebenden näheren Bestimmungen die Note vorzüglich, sehr gut, gut, hinlänglich, nothdürftig, schwach oder untüchtig zuerkennen;

3. welche Erinnerungen wegen seiner weiter fortzusezenden Bildung sie ihm zu ertheilen für nöthig befunden haben.

d) Die schriftlichen Urtheile der Examinatoren über die Probearbeiten des Kandidaten, und ihre während der Prüfung aufgezeichneten Bemerkungen, werden so wie oben im zweiten Abschnitte § VII c verordnet ist, nun nach Mehrheit der Stimmen in ein allgemeines, nach dem Schema C artikulirtes Urtheil zusammengefaßt, und dieses von sämmtlichen Examinatoren unterzeichnet, wobei es im Falle bedeutender Verschiedenheit der Resultate dem abweichenden Examinator frei steht, sein individuelles Urtheil mit dessen Gründen besonders zu Protokoll zu geben, um dasselbe bei dem nächstfolgenden Referate über die Prüfung im General-Konsistorium nochmals besonders erläutern zu können.

§ VIII. Ertheilung der Befähigungs-Note für die zur Anstellung geprüften Kandidaten.

In der nächsten Sizung des General-Konsistoriums nach gehaltener Prüfung wird über die Tüchtigkeit der Examinirten zum Pfarramte Vortrag erstattet, und nach geschehener Abstimmung ein Sektions-Beschluß gefaßt, mit welcher Note jeder Examinirte in der Kandidaten-Liste zu bezeichnen sey. Bei dieser Entscheidung sind folgende Grundsäze zu beobachten:

a) Die Note vorzüglich erhält ein Kandidat, wenn er nicht nur gute Zeugnisse wegen seines Fleißes und Wohlverhaltens beigebracht, und bei der Probepredigt, Katechisation und Prüfung, Wahrheitssinn, Lehrweisheit und Religiosität an den Tag gelegt hat, sondern auch in allen Kenntnissen, welche von ihm gefodert werden, so wie in den zur Führung des Pfarramtes erfoderlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten den Beifall der Examinatoren verdient hat, dazu gehört also:

1. daß er sich im Teutschen richtig, zusammenhängend, faßlich und würdig ausdrücken könne;

2. daß er die lateinische Sprache richtig und rein schreibe und spreche;

3. daß er das neue Testament aus dem Grundtexte ohne Anstoß überseze und erkläre, auch mit dem Inhalte und Geiste desselben, besonders mit den dogmatischen und moralischen Hauptstellen, bekannt, und zu deren populärer und praktischer Anwendung geschickt sey;

4. daß er den hebräischen Text des alten Testaments richtig überseze und erkläre, auch mit dem Geiste und Zwecke der hebräischen Religions-Urkunden, und den richtigen Grundsäzen ihres Gebrauches im Christenthume bekannt sey. Bei diesen exegetischen Gegenständen können indessen richtige Auflösungen besonderer philologischer und hermeneutischer Schwierigkeiten zwar ein Grund des Lobes für einen Kandidaten, aber die mangelnde Kenntniß der bisher versuchten Lösungen derselben keine Ursache des Tadels seyn;

5. daß er das System der christlichen Glaubens- und Sittenlehre mit gründlicher Kenntniß gefaßt habe, die dafür zu führenden Vernunft- und Schriftbeweise gehörig entwickeln und die vornehmsten Einwürfe dagegen heben könne, auch mit den Bekenntniß-Büchern der protestantischen Kirche, nach ihrer Entstehung, ihrem Inhalte und Ansehen, und mit den mit anderen christlichen Religions-Parteien geführten Streitigkeiten bekannt sey;

6. daß er die Geschichte der christlichen Kirche und ihrer Hauptdogmen kenne, die merkwürdigsten Ereignisse, und die Ursachen und Folgen der wichtigsten Veränderungen in ihrer innern und äußern Verfassung anzugeben wisse, besonders auch die Entstehung und Ausbildung des protestantischen Lehrbegriffes, und die Geschichte der vornehmsten anderen Religions-Parteien kenne;

7. daß er Einsicht in die philosophischen Wissenschaften zeige, und überhaupt in

philosophischer Ansicht und Behandlung wissenschaftlicher Gegenstände nicht unerfahren sey;

8. daß er sich mit der theologischen Literatur, auch mit der neuern und neuesten, bekannt gemacht habe, und die Hilfsmittel kenne, deren Gebrauch zur ferneren Erweiterung seiner Kenntniß dient;

9. daß er theoretische und praktische Kenntniß der Unterrichts- und Erziehungskunst, nach ihren Hauptgrundsäzen und Methoden, sich in dem Grade erworben habe, als sie ihm zur Führung der Schulaufsicht und zur praktischen Theilnahme am Schul-Unterrichte nöthig ist;

10. daß er die Regeln der Katechisirkunst vollständig kenne, ausgebildete Fertigkeit im Katechisiren beweise, besonders auch die Gabe besize, sowohl die gehörige Auswahl dessen zu treffen, was für den Religions-Unterricht der Jugend gehört, als auch das Nachdenken derselben zu erwecken, ihr sittliches Gefühl anzuregen und ihren Religionssinn zu beleben;

11. daß er die Vorschriften der Homiletik und Liturgik kenne, und in seiner Predigt Bestimmtheit und logische Ordnung der Begriffe, Klarheit und Faßlichkeit des Ausdruckes, stäte Rücksicht auf das praktische Moment der vorgetragenen Wahrheiten, Würde und Wärme in ihrer Darstellung an den Tag lege;

12. daß auch sein Anstand auf der Kanzel, seine Stimme, Deklamation und Aktion ungezwungen und beifallswerth, und sein Vortrag vernehmlich genug sey, um auch in einer größeren Kirche überall verstanden zu werden; hiezu gehört auch, daß er die Predigt so gut memorirt habe, um sie ohne Beihilfe des Konzepts zu halten;

13. daß er von der Pastoral-Wissenschaft, den Landesgesezen, dem Kirchenrechte und der Kirchenverfassung und Kirchenordnung der protestantischen Gesamt-Gemeinde, die zur Pfarramtsführung erfoderlichen Kenntnisse sich erworben habe.

b) Die Note **sehr gut** erhält ein Kandidat, der zwar nicht in allen oben genannten Stücken, aber doch in den meisten und wichtigsten derselben, besonders in Nr. 1, 2, 3, 5, 7, 9, 10, 11, 12, 13, auf den Beifall der Examinatoren gerechten Anspruch machen kann, in den übrigen Stücken nicht ohne Kenntniß ist, auch gute Anlagen und praktische Fertigkeiten besizt, dann vortheilhafte Zeugnisse seines Fleißes und Wohlverhaltens, und ein günstiges Urtheil über seinen Sinn für Wahrheit, Tugend und Religion, so wie über seine Lehrweisheit sich erworben hat.

c) Wer durch Anlagen, Fleiß und Wohlverhalten sich empfiehlt, in seinen Kenntnissen seit der Aufnahms-Prüfung gute Fortschritte gemacht hat, auch in keiner der oben bemerkten Rubriken ganz unwissend ist, der kann, obgleich seine philologische Kenntniß und sein theoretisches und historisches Wissen noch manche Lücken zeigt, doch in dem Falle die Note **gut** erhalten, wenn seine praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten nach den Rubriken 1, 3, 5, 9, 10, 11, 12, 13 die völlige Zufriedenheit der Examinatoren ihm zugezogen haben.

d) Die Note **hinlänglich** ist demjenigen zu ertheilen, der zwar in keiner der angeführten 13 Rubriken die völlige Zufriedenheit seiner Examinatoren verdient, aber doch in keiner eigentlich unwissend ist, und besonders die Foderungen unter Nr. 3, 5, 10, 11, 12 hinlänglich erfüllt, um die Hoffnung zu geben, daß er ein Pfarramt nicht ohne Nuzen werde führen können, wenn er nur sonst auch in Rücksicht seines Wohlverhaltens und Bestrebens, sich weiter zu vervollkommnen, ein günstiges Urtheil verdient.

e) Hätte ein Kandidat in seinem Anstande und seiner Deklamation auffallende Fehler, so müßte er darauf gleich nach gehaltener Predigt aufmerksam gemacht, und ernstlich davor gewarnt werden. Wären aber diese Fehler von der Art, daß Störung der Andacht einer ganzen Gemeinde davon zu erwarten ist, wohin auch das Ablesen der Predigt und allzuhäufiges Einsehen in das Konzept gehört, so müßte der Kandidat nicht blos darüber zurecht gewiesen, sondern auch zur nochmaligen Ablegung einer Probepredigt aus dem Gedächtnisse angehalten werden, damit er zeigen könne, er sey im Stande, die ihm deßhalb mitgetheilten Belehrungen zu benuzen. Legte er diesen Beweis ab, so würde er, wenn er gleich sonst eine bessere Note erhalten haben würde, doch nur mit der Note **nothdürftig** zu bezeichnen, und zwar von der Anstellung im Pfarramte nicht auszuschließen, aber ihm doch ernstlich zu bedeuten seyn, sich diese Fehler abzugewöhnen; auch müßte dem Dekan, in dessen Distrikte er angestellt wird, der Auftrag ertheilt werden, ihn in dieser Rücksicht genau zu beobachten, und in seinen Inspektions-Berichten ausdrücklich zu bemerken, ob die gegebene Erinnerung von ihm befolgt worden sey.

f) Wer nur geringe Fähigkeiten und durchaus mangelhafte Kenntnisse, selbst

auch in den unter Nr. 1, 2, 10, 11, 12 geforderten Fertigkeiten noch einen sehr geringen Grad von Geschicklichkeit bewiesen hat, aber es doch an Fleiß und Wohlverhalten nicht hat ermangeln lassen, der erhält die Note schwach, und wird alsdann angewiesen, daß er die Lücken seiner Kenntnisse und die Schwäche seiner Fertigkeiten noch durch anhaltenden Fleiß zu verbessern suche, und sich alsdann nach einem Jahre einer neuen Prüfung unterwerfe, weil er nicht eher, als bis er sich einer bessern Note würdig bewiesen hat, in einem Pfarramte angestellt werden könne.

g) Entscheidende Gründe, einen Kandidaten für ganz untüchtig zu einem Pfarramte zu erklären, sind folgende:

1. Wenn er durch seine Zeugnisse, durch seine Aeußerungen in der Prüfung, und durch sein Benehmen bei der Katechisation und Predigt zeigt, daß er über die Wahrheiten der Religion leichtsinnig denkt, und für Moralität und Religiosität keine Achtung hat;

2. wenn er sich im Teutschen nicht richtig, bestimmt, deutlich und zusammenhängend sowohl im mündlichen als schriftlichen Vortrage ausdrücken kann;

3. wenn er so wenig Latein versteht, daß er nicht einmal ein theologisches Buch oder einen leichten klassischen Schriftsteller zu übersezen im Stande ist;

4. wenn er mit dem Inhalte und Geiste der neutestamentlichen Schriften unbekannt, und in ihrer populären und praktischen Behandlung ganz unwissend ist;

5. wenn es ihm auch an Kenntniß der Religions- und Sittenlehre so sehr fehlt, daß er nicht einmal die Hauptwahrheiten derselben deutlich zu entwickeln und gegen Einwürfe zu vertheidigen vermag;

6. wenn er in der Kirchen- und Dogmengeschichte in der Reformationsgeschichte und Symbolik ganz unwissend befunden wird;

7. wenn er aus den philosophischen Wissenschaften nicht einmal so viel weiß, als zum Verstehen der daraus in die Theologie aufgenommenen Begriffe und Ausdrücke nothwendig ist;

8. wenn er überhaupt in seinen Probearbeiten und Antworten, so wie in seiner Predigt und Katechisation, Mangel an Fähigkeit zur Beurtheilung des Praktischen in der Religionslehre und zur Ausführung der praktischen Geschäfte des geistlichen Amtes bewiesen hat;

9. wenn er wegen organischer und körperlicher Gebrechen, oder wegen einer ganz unverständlichen Stimme und Aussprache befürchten läßt, daß er nie im Predigtamte werde Nuzen stiften können.

Die Mängel, welche unter Nr. 1, 2, 4, 5, 8, 9 angegeben sind, sind jeder an sich allein schon hinlänglich, um die völlige Ausschließung eines Kandidaten vom Pfarramte zu begründen; die unter Nr. 3, 6 und 7 erwähnten sind wenigstens vereinigt hinreichend, den Kandidaten für untüchtig zu erklären.

Das, nach dem Schlusse der Kirchensektion, über jeden zur Anstellung geprüften Kandidaten gefällte allgemeine Urtheil, und die ihm zu Theil gewordene Befähigungsnote ist demselben in einem eigenen, über diese Prüfung auszustellenden Atteste bekannt zu machen.

Jeder nach der Aufnahms-Prüfung noch nicht ordinirte Kandidat ist nun auch, wenn er zu Folge des erhaltenen Attestes eine von den Noten: vorzüglich, sehr gut, gut, hinlänglich, nothdürftig erlangt, und deshalb zur Anstellung im Pfarramte Hoffnung hat, von den geistlichen Mitgliedern des General-Konsistoriums, nach Vorschrift der Kirchenordnung, zu ordiniren. Die als schwach und als untüchtig befundenen Kandidaten aber sind von der Ordination auszuschließen, und wenn sie dieselbe etwa gleich nach ihrer Aufnahms-Prüfung, wegen damaliger besserer Befähigung, schon erhalten haben sollten, dem ungeachtet zur Ergreifung einer anderen Lebensweise anzuhalten. Jedoch wird es solchen Kandidaten freigestellt, wenn sie glauben, aus Zufall oder Mangel an Fassung bei ihrer Prüfung außer Stand gewesen zu seyn, sich eine bessere Note zu erwerben, und sich zutrauen, auch jezt noch das Versäumte durch angestrengten Fleiß nachholen, und die Fehler verbessern zu können, sich freiwillig nach zwei Jahren einer nochmaligen definitiven Anstellungs-Prüfung zu unterwerfen, um alsdann, wenn sie dabei sich wenigstens einer der 5 ersten Noten würdig gemacht haben, zu einem Pfarramte präsentirt werden zu können.

§ IX. Bestimmung der Taxen für die Aufnahms- und Anstellungs-Prüfung, dann für die Ordination der Pfarramts-Kandidaten, und der Zeitdauer ihrer Prüfung.

a) Sowohl die Aufnahms- als Anstellungs-Prüfung soll ohne Entrichtung von Gebühren an die Examinatoren vorgenommen werden.

b) Nur für die Ausstellung des den Geprüften zu ertheilenden Attestes ist bei jeder dieser beiden Prüfungen

1 fl. 30 kr. für Ausfertigung des Attestes und
30 kr. für den dabei anzuwendenden Stempelbogen

zu entrichten.

c) Die Ordination ist jedem Kandidaten ganz kostenfrei zu ertheilen.

d) Kein Kandidat soll länger als eine Woche am Orte der Prüfung aufgehalten werden, in welcher also sowohl seine Probe-Predigt und Katechisation, als seine schriftliche und mündliche Prüfung vorzunehmen ist.

Vierter Abschnitt.
Beförderungs-Ordnung.

. . . . . .*)

München den 23. Jänner 1809.

Beilagen.

A.

Fragen, welche bei der Citation zur Prüfung schriftlich zu beantworten sind:

1) Wie der Examinand heiße?
2) Woher derselbe gebürtig sey?
3) Wie alt er sey?
4) Wer desselben Aeltern seyen, ob sie noch leben, und wo sie sich aufhalten?
5) Auf welchen Schulen der Examinand ehedem Unterricht erhalten, und bis in welche Klasse er gekommen sey?
6) Auf welcher Universität er studirt; — wie lange; — was für Kollegien er gehört, und bei wem?
7) Wo und wie er die Zeit nachher verwendet?
8) Welche Zeugnisse er über das Alles aufweisen könne? (Diese Zeugnisse sind in Original oder in beglaubter Abschrift beizulegen.)
9) Wo er zunächst sich aufzuhalten gedenke?
10) Was er zur Vorbereitung auf pädagogische und didaktische Geschäfte bisher gelernt und geübt habe?
11) Ob er sich dem öffentlichen Unterrichte an den Studien-Schulen und Studien-Instituten widmen wolle? auf welche spezielle Wissenschaften er den meisten Fleiß verwendet habe?
12) Ob und wo, auch für wen er bisher gepredigt habe?

B.

Schema der Rubriken zur Uebersicht des Urtheils über den Kandidaten N. N. bei der ersten oder Aufnahms-Prüfung.

1) Teutsche Sprachfertigkeit:
   a. in grammatischer,
   b. in ästhetischer Rücksicht.
2) Lateinische Sprachfertigkeit:
   a. im schriftlichen,
   b. im mündlichen Ausdrucke.
3) Bekanntschaft mit dem neuen Testamente:
   a. grammatische und exegetische,
   b. praktische nach Geist und Inhalt.
4) Bekanntschaft mit dem alten Testamente:
   a. grammatische und exegetische,
   b. praktische nach Geist und Inhalt.
5) Hermeneutik und Kritik:
   a. theoretische,
   b. praktische Kenntnisse.
6) Dogmatik:
   a. allgemein wissenschaftliche,
   b. systematisch kirchliche,
   c. populäre und praktische.

---

*) Dieser vierte Abschnitt §§ I—IX enthält die Beförderungs-Ordnung, deren Bestimmungen jedoch in die neue Beförderungs-Ordnung v. 27. Oktober 1820 übergegangen sind. Siehe daselbst, insbesondere die Eingangsnote.

7) Moraltheologie:
   a. philosophische und biblische in theoretischer Ansicht,
   b. populär angewandte als Pflicht- und Tugendlehre.
8) Kirchengeschichte:
   a. Geschichte der Dogmen,
   b. Geschichte der christlichen Parteien, der Kirchenverfassung und der Kirchenreformation.
9) Philosophische Kenntnisse:
   a. theoretische Kenntnisse der Haupttheile der philosophischen Wissenschaften,
   b. Uebung im philosophischen Denken und Urtheilen.
10) Pädagogik und Didaktik:
   a. theoretische,
   b. praktische Kenntnisse.
11) Bücherkenntniß:
   a. der älteren,
   b. der neueren Literatur.
12) Prediger-Wissenschaften:
   a. Kenntniß der Regeln der Homiletik und Katechetik,
   b. Abfassung und Vortrag der Predigt,
   c. Anlage und Uebung zum Katechisiren.
13) Kenntniß der Landesgesetze, Kirchen-Verfassung und Kirchen-Ordnung.
14) Erinnerungen, welche dem Examinanden sind gegeben worden.
15) Allgemeines Urtheil:
   a. Fähigkeiten,
   b. Kenntnisse,
   c. Fertigkeiten,
   d. sittliches Verhalten und äußere Ausbildung.
16) Gutachten der Prüfungs-Kommission über das ihm zu ertheilende Prädikat.

C.

Schema der Rubriken zur Uebersicht des Urtheils über den Kandidaten N. N. bei der Prüfung desselben pro ministerio.

1) Teutsche Sprachfertigkeit:
   a. in grammatischer,
   b. in ästhetischer Rücksicht.
2) Lateinische Sprachfertigkeit:
   a. im schriftlichen,
   b. im mündlichen Ausdrucke.
3) Bekanntschaft mit dem neuen Testamente:
   a. grammatisch und exegetisch,
   b. praktisch nach Geist und Inhalt.
4) Bekanntschaft mit dem alten Testamente:
   a. grammatisch und exegetisch,
   b. praktisch nach Geist und Inhalt.
5) Hermeneutik und Kritik:
   a. theoretische,
   b. praktische Kenntnisse.
6) Dogmatik und Polemik:
   a. allgemeine wissenschaftliche Religionslehre,
   b. kirchliches System und dessen Vertheidigung,
   c. populäre und praktische Dogmatik.
7) Ethik:
   a. philosophische und biblische in theoretischer Ansicht.
   b. populär angewandte als Pflicht- und Tugendlehre.
8) Kirchengeschichte und Symbolik:
   a. Geschichte der Kirchen-Parteien, Kirchen-Verfassung und Reformation,
   b. Geschichte der Dogmen,
   c. Geschichte und Werth der symbolischen Schriften.
9) Philosophie:
   a. theoretische Kenntnisse der Haupttheile der philosophischen Wissenschaften,
   b. Uebung im philosophischen Denken und Urtheilen.

10) Pädagogik und Didaktik:
   a. theoretische,
   b. praktische Kenntnisse.
11) Bücherkenntniß:
   a. ältere.
   b. neuere Literatur.
12) Prediger-Wissenschaften:
   a. Kenntnisse aus der Homiletik, Katechetik, Liturgik, Pastoral-Theologie, den Landesgesezen, Kirchenrecht und Kirchenverfassung,
   b. Abfassung und Vortrag der Predigt,
   c. Fertigkeit im Katechisiren.
13) Fortschritte seit voriger Prüfung:
   a. in Kenntnissen,
   b. in Fertigkeiten.
14) Erinnerungen, welche dem Examinanden sind gegeben worden.
15) Allgemeines Urtheil über dessen
   a. Fähigkeiten,
   b. Kenntnisse,
   c. Fertigkeiten,
   d. Verhalten.
16) Beschluß des General-Konsistoriums über das ihm zukommende Prädikat.

189. AE. vom 13. Februar 1809, die Auslichtung der Gehölze an den Landstrassen betr. (Döll. 16 S. 717).*)

M. J. I. Wir haben aus der berichtlichen Anzeige der General-Forstadministration vom 24. v. M. ersehen, daß die wegen Auslichtung der Gehölze an den Landstraßen unterm 16. August 1805 erlassene Verordnung**) mit Ausschluße einer kleinen im Forstamte Gunzenhausen gelegenen Strecke in sämmtlichen Staatswaldungen des Königreichs in Vollzug gesetzt worden ist.

Da aber durch die zu breite Auslichtung im Durchschnitte eine große Strecke Landes verloren geht, welche weder zur Forst-, noch zur Landkultur benützt werden kann, und da diese Verordnung bei den Gemeinde- und Privatwaldungen mit in Anwendung gekommen ist, auch die Absicht der Chausseeaustrocknung hinlänglich erreicht wird, wenn auf beiden Seiten der Chausseegräben zehn Schritte frei gelassen werden, so hat die Generaladministration die Verfügung zu treffen, daß jedesmal, wie den Schlag die Reihe trifft, der die Normalbreite von zehn Schritten übersteigende abgeholzte Raum in Hege gelegt und wieder zu Wald nachgezogen werde. Zugleich auch hat dieselbe das Forstamt Gunzenhausen anzuweisen, sich bei der noch zu bewirkenden Auslichtung der auf der Schwaninger Straße gelegenen Domainenforste nach dieser Bestimmung zu achten. München, den 13. Februar 1809.

190. V. vom 17. Februar 1809, die Postporto-Freiheit betr. (RBl. S. 321. Döll. 19 S. 440, 28 S. 287.)

M. J. I. Nach den Anträgen Unsers Justiz- und Finanz-Ministeriums beschließen wir, daß alle Briefe und zur Briefpost geeigneten Pakete, welche von unbefreiten Personen in Parteisachen an Unsere Stellen und Behörden bei den Postämtern aufgegeben werden, sogleich bei der Aufgabe frankirt und bezahlt werden müssen, damit das königliche Aerarium aller Auslagen enthoben werde, deren Vergütung oft zweifelhaft ist und Anständen unterliegt. Wir wollen hievon allein diejenigen Unserer Unterthanen ausnehmen, die aus den Armen-Kassen Bezüge haben, und sich hierüber durch ämtliche Zeugnisse ausweisen können.

Wir lassen diese nähere Bestimmung der im diesjährigen Regierungs-Blatte St. II. erschienenen Verordnung vom 19. Dezember v. J. zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung hiemit bekannt machen.***)

München, den 17. Februar 1809.

---

*) Diese AE. ist durch die Bek. v. 28. April 1863 ausdrücklich als in Geltung bleibend erklärt worden. — Siehe auch das Mandat v. 29. April 1773 (oben S. 21), ferner die Entschließungen v. 4. August 1835, 7. Dezember 1850, 19. Mai, 6. Juni und 24. Oktober 1876.

**) Es kann nur die oben S. 103 abgedruckte Verordnung gemeint sein.

***) Siehe nunmehr die V. v. 23. Juni 1829 (insbesondere § 6 Abs. 3) und das Reichsgesetz über die Portofreiheiten v. 5. Juni 1869.

191. Organisches Edikt v. 17. März 1809, die Bildung der Mittelstellen für die protestantischen Kirchen-Angelegenheiten und ihre Verhältnisse zu dem bei dem Ministerium des Innern angeordneten General-Konsistorium betr. (RBl. S. 569, Döll. 8 S. 1329).*)

M. J. I. Wir haben durch das organische Edikt vom 8. September v. J. bei Unserem Ministerium des Innern eine eigene Sektion für die kirchlichen Gegenstände angeordnet, welcher im § 6 desselben, in Beziehung auf die vereinigte Staats- und Kirchengewalt, die Besorgung sowohl der Kirchenpolizei über die in Unserem Reiche bestehende protestantische Konfessionen, als aller aus dem obersten Episkopat und der Leitung ihrer innern Kirchenangelegenheiten hervorgehenden Geschäfte aufgetragen ist.**)

Damit die bei den vormaligen Landes-Directionen in München, Ulm, Bamberg, Amberg, dann bei der vormaligen Kriegs- und Domänenkammer in Ansbach bestandenen und mit denselben aufgelösten protestantischen Konsistorien durch ein anderes zu dem allgemeinen Verwaltungsplane Unseres Königreiches passendes Mittelorgan ersetzet, und seine Verhältnisse näher bestimmt werden, unter welchen dasselbe in seinen verschiedenen Beziehungen zu wirken hat; so beschließen Wir, nachdem Wir Unsern geheimen Rath darüber vernommen haben, und verordnen, wie folgt:

§ I. Die Kirchen-Staatspolizei gehört ohne Unterschied der Glaubens-Konfessionen zur ordentlichen Geschäfts-Sphäre der General-Kreiskommissäre nach dem § 33 ihrer Amts-Instruktion.***)

§ II. Die dahin gehörigen Gegenstände werden in Gemäßheit dieser Instruktion von einem jeden derselben in dem Gebiete seines Kreises wie andere Zweige der Polizeigewalt nach Unserem Edikte und übrigen Verordnungen über Religions- und Kirchenverhältnisse behandelt.

§ III.†) In Beziehung auf die Uns zustehende Episkopatsgewalt über die in Unserem Reiche bestehenden protestantischen Kirchen konstituiren Wir zugleich Unsere General-Kreis-Kommissariate, als die gesetzlichen Mittelorgane des bei Unserem Ministerium des Innern angeordneten General-Konsistoriums

§ IV. In dieser Eigenschaft übertragen Wir denselben durch diese besondere Vollmacht, nach dem unten näher bestimmten Verhältnisse zu dem Generalkonsistorium, die Besorgung der protestantischen reinkirchlichen Gegenstände. Sie vertreten hiernach die Stellen der General-Dekane oder Superintendenten.

§ V. Damit aber Unsere protestantischen Unterthanen Sicherheit erhalten, daß ihre kirchlichen Angelegenheiten durch Räthe bearbeitet werden, welche nicht nur zu ihrer Konfession gehören, sondern welche zugleich die nöthigen Kenntnisse von ihren Religions-Systemen und ihren kirchlichen Verfassungen besitzen, so sollen denjenigen Kreiskommissären, welchen Rechte der protestantischen Kirchengewalt zur Ausübung aufgetragen sind, nach dem Umfange der ihnen angewiesenen Kirchensprengels ein oder mehrere Räthe der protestantischen Konfession beigegeben werden, welche entweder schon bewährte Beweise ihrer theologischen Kenntnisse gegeben haben oder von Unserem Generalkonsistorium darüber geprüft worden sind.

§ VI. Sie führen den Titel: „Kreis-Kirchenräthe", haben mit den übrigen Kreisräthen gleichen Rang und tragen die nämliche Uniform, wo sie nicht nach einer ihnen allenfalls aufgetragenen geistlichen Verrichtung in priesterlicher Kleidung zu erscheinen haben.

---

*) Nach § 11 des II. Anhangs zur II. Verf.-Beilage wurde es in Ansehung des Geschäftskreises der protestantischen Konsistorien im Allgemeinen bei den Bestimmungen belassen, welche hierüber in den früheren Edikten, nämlich „in dem Edikte über die Bildung der Mittelstellen für die protestantischen Kirchen-Angelegenheiten vom 17. März 1809" rc. enthalten sind. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Edikts v. 17. März 1809 über den Wirkungskreis in Bezug auf protestantische Kirchenangelegenheiten bilden demnach gewissermaßen einen Bestandtheil der Verfassungs-Urkunde selbst. Dagegen sind die Bestimmungen dieses Edikts über die Organisation der Mittelstellen (General-Dekanate) und über den Geschäftsgang derselben in Wegfall gekommen. Wegen des Zusammenhangs mit andern Vorschriften wurde jedoch vorgezogen, auch diese Bestimmungen unverkürzt zum Abdruck zu bringen. Im Allgemeinen vgl. die Konsistorial-Ordnung v. 8. September 1809 und den II. Anhang zur II. Verf.Beilage nebst den beigefügten Noten.

**) Siehe oben S. 217.

***) Siehe nunmehr § 10 des II. Anhangs zur II. Verf.Beilage und §§ 34 ff. der Form.V. v. 17. Dezember 1825.

†) An die Stelle der General-Dekanate sind gemäß § 4 des II. Anh. zur II. Verf.Beilage die Konsistorien getreten. Die obigen §§ III—XI haben daher ihre Geltung verloren.

§ VII. Ihr Gehalt wird auf 1600 fl. festgesezt, wenn ein oder das andere Individium nicht bereits mehr bezieht.

§ VIII. Wo es geschehen kann, soll die Stelle des Kreis-Kirchenrathes mit der Stelle des protestantischen Kreis-Schulrathes vereinigt werden.

§ IX. Diese besondere Amtsvollmacht in Beziehung auf protestantische Kirchengewalt ist nur denjenigen Kreiskommissären ertheilt, in deren Bezirken mehrere protestantische Dekanate sich befinden; diejenigen Kreise, welche nur einige protestantische Gemeinden begreifen, die allenfalls nur Ein Dekanat bilden, werden in ihren protestantischen kirchlichen Angelegenheiten einem der obigen nächstgelegenen Kreise zugetheilt.

§ X. Hienach werden die Generalkommissariate als Generaldekanate in folgenden Kreisen erklärt:

a) im Mainkreise,
b) im Pegnizkreise,
c) im Regatkreise,
d) im Oberdonaukreise,
e) im Lechkreise, dann
f) wegen besonderen Rücksichten im Isarkreise.

§ XI. Die protestantischen Gemeinden des Nab- und Altmühlkreises werden dem Pegnizkreise, jene des Illerkreises dem Lechkreise, und jene des Salzach-, Unterdonau- und Regenkreises dem Isarkreise zugetheilt.

§ XII. Der Geschäftskreis der genannten General-Kommissariate als Stellvertreter der protestantischen General-Dekanate erstreckt sich auf alle jene Gegenstände, welche vorhin der Leitung der Provinzial-Konsistorien anvertraut waren, in so ferne diese nicht nach der Analogie der den Wirkungskreis der General-Kreiskommissariate bestimmenden Grundsäze, oder nach den Vorschriften des organischen Ediktes über die Bildung der Kirchen-Sektion, bereits davon ausgenommen sind, oder in der nach dem angeführten § 6 Nr. 8 bekannt zu machenden Konsistorialordnung noch werden ausgenommen werden.

§ XIII. Unter dieser Beschränkung gehören zu ihrem Geschäftskreise

1) die Oberaufsicht
   a. auf den Religionsunterricht und die Bewachung der protestantischen Glaubenslehre,
   b. auf den Religionskultus und die vorgeschriebene Liturgie,
   c. auf die Befolgung der kirchlichen Verordnungen;
2) die besondere Aufsicht auf die Distrikts- oder Spezial-Dekane und die Mediat-Konsistorien;
3) die Oberaufsicht über Pfarrer und Pfarramts-Kandidaten in Rücksicht auf ihre Lehrvorträge, ihre Sittlichkeit und ihre geistliche Amtsführung überhaupt, über welche sie alljährlich die regelmäßigen Berichte der Distrikts-Dekane einzusammeln, Kontrolle zu führen, und begutachtende Berichte zu erstatten haben;
4) Visitationen der ihnen untergeordneten Dekanaten, Pfarreien und Vikariaten; jedoch ist hiezu jedesmal ein Auftrag Unsers Ministeriums des Innern nach dem Antrage des General-Konsistoriums, oder eine auf vorläufige Anfrage erfolgte Genehmigung desselben erfoderlich;
5) Sammlung und begutachtende Einsendung der von den Spezial-Dekanen vorzulegenden Pfarrberichte;
6) Vorschläge zur Verbesserung des religiösen Zustandes einzelner oder sämtlicher Gemeinden des Kreises mit besonderer Rücksicht auf Lokalverhältnisse;
7) die Untersuchung und Beilegung der Streitigkeiten zwischen Pfarrern und den Pfarrgenossen in Gegenständen der Amtsführung, der Ausschließung von dem Gottesdienste, oder von den Sakramenten, oder wenn keine gütliche Beilegung statt findet, gutachtliche Berichtserstattung an Unser Ministerium des Innern;
8) bei Erledigung eines Pfarramtes die Einsendung des Todtenberichts, Anzeige der Verhältnisse der erledigten Stelle und der Bewerber um dieselbe

in Gemäßheit der Instruktion über die Prüfung der protestantischen Pfarramts-Kandidaten und deren Beförderung (Reg.-Bl. I. J. St. X S. 186);*)

9) Vollziehung der von dem General-Konsistorium durch das Ministerium des Innern ihnen zugehenden Aufträge oder Verordnungen, so wie die Erstattung der abgeforderten Berichte;

10) Dispensationen, zu deren Ertheilung sie durch die künftige Kirchenordnung werden autorisirt werden;

11) Investituren der Spezial-Dekane, und

12) Ordination der Predigtamts-Kandidaten nach Vorschrift der oben angeführten Instruktion über die Prüfung und Beförderung der protestantischen Pfarramts-Kandidaten.

§ XIV. Die General-Kommissariate sind in ihrer Eigenschaft als General-Dekanate aufsehende und vollziehende Organe des General-Konsistoriums, und dadurch sind sie im Allgemeinen beauftragt, alle Gebrechen, die sie in der Kirchenverfassung wahrnehmen, zur Kenntniß des General-Konsistoriums bei Unserem Ministerium des Innern zu bringen, die Mittel, wie sie auf das zweckmäßigste gehoben werden können, vorzuschlagen, und dafür zu sorgen, daß die bestehenden Gesetze und Ordnungen in Ansehen erhalten, und die Zuwiderhandelnden gehörig zurecht gewiesen werden.

§ XV. Ihre unmittelbaren Organe sind:

a) die Distrikts- oder Spezial-Dekane,

b) die Pfarrer.

§ XVI. Jene haben

1) die unmittelbare Aufsicht auf Pfarrer und Vikarien,

2) die Visitation der Pfarren in ihren Sprengeln,

3) die Anordnung und Direktion der nach der Kirchenordnung stattfindenden Diözesan-Synoden,

4) Einsammlung und Beurtheilung der Uebungsarbeiten der Pfarrer und ihre Einsendung an das General-Kreis-Kommissariat als General-Dekanat,

5) die Anzeige der Todesfälle der ihrem Dekanate untergebenen Geistlichen an das General-Kreis-Kommissariat,

6) Anordnung der interimistischen Verwaltung des Pfarramtes und einer regelmäßigen Uebernahme der Pfarr-Registratur,

7) Einführung und Investitur der Pfarrer,

8) Entscheidung minder bedeutender Streitigkeiten einzelner Gemeindeglieder wider ihre Pfarrer oder Vikarien nach Maßgabe der Kirchenordnung.

§ XVII. Die Pfarrer haben als Organe der Kirchenaufsicht

a) die Lokalvollziehung der Kirchengesetze und Verordnungen,

b) die Aufsicht auf die Beobachtung derselben und der Kirchendisziplin, auf Religionskultus und Liturgie,

c) die Aufsicht über den Religionsunterricht der Jugend,

d) die Korrektion der gegen Kirche oder Religion sich vergehenden und religiöses Aergerniß gebenden Gemeindeglieder nach Vorschrift der Kirchenordnung,

e) in schwereren Fällen die Anzeige an das Spezial-Dekanat,

f) die Führung der Kirchenbücher,

g) die Verbindlichkeit einer alljährlichen Berichts-Erstattung über alle Zweige ihrer Amtsführung.

§ XVIII. In der allgemeinen Kirchenordnung, welche nach dem organischen Edikt über die Anordnung einer Sektion der kirchlichen Gegenstände (§ 6 Nr. 7) Uns vorzulegen ist, wird der Geschäftskreis dieser sämtlichen Mittelorgane seine genauere Bestimmung erhalten.

---

*) Siehe oben S. 262.

§ XIX.*) Der Geschäftsgang der General-Kommissariate ist bei allen kirchlich-staatsrechtlich- und kirchlich-staatspolizeilichen Gegenständen, wie solche in dem Edikte über die äußeren Rechtsverhältnisse Unserer Unterthanen in Beziehung auf Religion und Kirchengesellschaften dargestellt sind, nach § II der nämliche, wie derselbe in der allgemeinen Instrution vom 17. Juli 1808 vorgeschrieben ist.

§ XX. Da bei Geschäften dieser Kategorie die General-Kreis-Kommissariate nicht als protestantische General-Dekanate, sondern lediglich als landesfürstliche weltliche Behörden erscheinen und handeln, so verbleiben in Beziehung auf diese die geographischen Gränzen eines jeden General-Kreis-Kommissariats unverändert, und die im § XI ausgesprochene Zutheilung der protestantischen Gemeinden einiger Kreise zu andern allda bezeichneten hat hiebei nicht statt.

§ XXI. In rein kirchlichen Gegenständen, welche unter der protestantischen Episkopalgewalt begriffen sind, nämlich die protestantische Glaubenslehre, das innere Kirchenregiment und das Wesentliche der protestantischen Liturgie betreffen, soll der General-Kommissär die hierauf sich beziehenden geistlichen Funktionen und den Vortrag allein dem protestantischen Kreis-Kirchenrathe überlassen, und blos die Expedition der ihm vorgelegten Anträge verfügen.

§ XXII. Fände er dabei einen wichtigen, auf äußere Verhältnisse sich beziehenden Anstand, so kann er zwar die Expedition suspendiren, es liegt ihm aber ob, den Vortrag des Kreis-Kirchenraths mit der Ausführung seiner Bedenken binnen acht Tagen an Unser Ministerium des Innern, welches das General-Konsistorium darüber vernehmen wird, zur Fassung einer Entscheidung einzusenden.

§ XXIII. Ueber diese Gegenstände der eigentlichen protestantischen Kirchengewalt soll bei den General-Kommissariaten ein besonderes ausführliches Protokoll geführt werden, welches mit den vierteljährigen Geschäfts-Tabellen an Unser Ministerium des Innern einzusenden ist. Dasselbe muß nebst der Unterschrift des General-Kommissärs und Sekretärs allezeit auch das Revidit des Kreis-Kirchenraths enthalten. Genanntes Ministerium wird dieses Protokoll dem General-Konsistorium zu seiner Einsicht und zu allenfallsigen Erinnerungen mittheilen.

§ XXIV. Bei diesen Gegenständen darf der General-Kommissär keiner andern untergeordneten Organe, als der oben § XV genannten sich bedienen.

§ XXV. Alle Eingaben in eigentlichen Kirchensachen von Parteien, Pfarrern, Dekanen &c., so wie auch alle Entschließungen, Verordnungen &c. müssen an das einschlägige General-Kreis-Kommissariat gerichtet werden. Unter der Benennung des Kreises wird der Betreff beigesezt: „Protestantische Kirchensachen".

§ XXVI. Alle Ausfertigungen geschehen durch das General-Kreis-Kommissariat in der allgemeinen vorgeschriebenen Form, mit dem Beisaze:

„als protestantisches General-Dekanat".

§ XXVII. Wenn in Beziehung auf rein kirchliche Angelegenheiten ein Kreis einem andern (s. § XI) zugetheilt ist, so müssen, wie § XXV verordnet ist, alle Eingaben, Befehle und Entschließungen in diesen Sachen an dasjenige Kreis-Kommissariat gerichtet werden, welchem das General-Dekanat über die protestantischen Gemeinden des zugetheilten Kreises aufgetragen ist, auch werden durch dieses auf die oben bestimmte Art alle Ausfertigungen besorgt, und an die betreffende untergeordnete kirchliche Behörden unmittelbar gesendet; jedoch soll allezeit das zugetheilte General-Kommissariat durch eine Abschrift von der Ausfertigung in Kenntniß gesezt werden.

§ XXVIII. Der Geschäftsgang und die Verhältnisse zwischen den General-Kreis-Kommissariaten als protestantischen General-Dekanaten und dem bei Unserem Ministerium des Innern angeordneten General-Konsistorium sind theils durch die allgemeine Instruktion für die General-Kreis-Kommissariate, theils durch das organische Edikt über die Anordnung der Kirchensektion bestimmt. Hienach müssen ihre Berichte nach der allgemeinen vorgeschriebenen Courtoisie unmittelbar an Unsere allerhöchste Person gerichtet werden, unten mit der Ueberschrift:

„an das Ministerium des Innern"

und mit dem Beisaze: „zur Kirchensektion".

§ XXIX. Da weder der protestantische Kreis-Kirchenrath allein das General-Dekanat vertritt, noch die protestantischen Oberkirchenräthe für sich das protestantische General-Konsistorium bilden, sondern jenes in dem General-Kommissariate, so wie dieses

*) Die Bestimmungen in §§ XIX—XXIX sind weggefallen, siehe die Eingangsnote. Ueber den Geschäftsgang der Konsistorial-Behörden vgl. §§ 20 ff. des II. Aufh. zur II. Verf.-Beilage.

in Unserem Ministerium des Innern konstituirt ist, so dürfen Geschäfts-Korrespondenzen zwischen den Kreis-Kirchenräthen und dem protestantischen Theile der Kirchensektion nicht stattfinden.

Unser Minister des Innern ist beauftragt, dieses Edikt als Anhang zu dem Edikte über die Kirchensektion vollziehen zu lassen.

München den 17. März 1809.

192. Edikt vom 24. März 1809 über die äußeren Rechts-Verhältnisse der Einwohner des Königreiches Baiern, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften, zur näheren Bestimmung der §§ VI u. VII des ersten Titels der Konstitution. Auszug. (RBl. S. 897, Döll. 8 S. 15).

Das gegenwärtige Religions-Edikt stimmt mit der II. Verfassungs-Beilage sowohl bezüglich der Eintheilung, als auch zum größten Theil im Wortlaute der einzelnen Bestimmungen überein. Das zur Zeit geltende Religions-Edikt von 1818 ist demnach im Wesentlichen bereits seit dem Jahre 1809 in Geltung. Dieß zu wissen, liegt nicht blos im rechtshistorischen Interesse, sondern ist auch zum Verständniß einiger in Mitte liegender Bestimmungen nothwendig. Aus gleichen Gründen scheint geboten, auch die wesentlichen Abweichungen der beiden Religions-Edikte zu kennen. Der Abdruck des nachstehenden Auszugs aus dem Religions-Edikt von 1809 wird daher einer Rechtfertigung nicht bedürfen, wenngleich kein Zweifel darüber besteht, daß dieses Edikt durch die II. Verf.Beilage vollständig ersetzt worden ist.

M. J. I. Nachdem mit der Auflösung des teutschen Reichsverbandes und der besonderen Verfassungen der einzelnen Länder, welche Unser Königreich bilden, die ehemaligen Staatskirchengesetze ihre verbindliche Kraft verloren haben, und die während Unserer Regierung über Religions- und andere Verhältnisse erlassenen Verordnungen nur einzelne durch besondere Fälle veranlaßte Bestimmungen enthalten, welche zu einem zusammenhängenden Ganzen noch nicht verbunden sind; so haben Wir, damit der Rechtszustand in einer der wichtigsten Angelegenheiten Unserer Unterthanen nicht unsicher werde, und die Gesetzgebung darüber unvollständig bleibe, Uns bewogen gefunden, nachdem Wir Unsern geheimen Rath darüber vernommen haben, gegenwärtiges Edikt mit Rücksicht auf die §§ VI und VII des ersten Titels der Konstitution Unsers Reiches*) bekannt machen zu lassen.

Wir bestimmen und verordnen demnach, wie folgt:

§ 1. (§§ 1, 2 der II. Verf.Beil.) Jedem Einwohner Unsers Reiches ist durch den § VI der Konstitution eine vollkommene Gewissensfreiheit gesichert. Er darf demnach in Gegenständen des Glaubens und Gewissens keinem Zwange unterworfen werden.

§ 2. Die Religionseigenschaft an und für sich schließt Niemand weder von dem Genusse der bürgerlichen Privatrechte, noch von dem Staatsbürgerrechte aus.

§ 3. Glaubensgenossen, welche in Rücksicht auf ihre Religionsgrundsätze gewissen bürgerlichen Verbindlichkeiten sich entziehen, und in Beziehung auf dieselben eine Befreiung davon erhalten haben, können auf die Theilnahme an den im § 2 enthaltenen Rechten nur in dem Maße Ansprüche machen, wie dieselben in den organischen Gesetzen über ihre Aufnahme in die Staatsgesellschaft bestimmt sind.

§ 28. (vgl. § 24 der II. Verf.Beil.) Wir haben in Unsern über Religionsfreiheit erlassenen früheren Verordnungen, vorzüglich in dem Edikte vom 10. Jänner 1803 (Reg.Bl. v. J. 1803 III. St.)**), die in Unserm Königreiche bestehenden drei christlichen Glaubenskonfessionen als öffentliche Kirchengesellschaften mit gleichen Rechten bereits anerkannt, — welche Verordnungen hiemit bestätiget werden.

§ 52. (§ 48 l. c.) Wenn bei demselben in einzelnen Gemeinden, nach hinlänglicher Bedeckung der Lokal-Kirchenbedürfnisse, Ueberschüsse sich ergeben, so sollen diese nach folgenden Bestimmungen verwendet werden:

a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Kirchen- und geistlichen Gebäude in anderen Gemeinden, die dafür kein hinreichendes eigenes Kirchenvermögen besitzen,

b) zur Ergänzung des Unterhaltes einzelner Kirchendiener, oder

c) zur Fundation neuer nothwendiger Pfarrstellen,

---

*) Siehe oben S. 161.

**) Dieses Edikt, die Religionsfreyheit in den Churfürstl. Herzogthümern Franken und Schwaben betr. (RBl. 1803 St. 3, Döll. 8 S. 29), beruft sich auf § 63 des Reichs-Deputationsschlusses vom 23. November 1802, sowie auf die Bestimmungen des westphälischen Friedens, und enthält einige, in die späteren Religions-Edikte übergegangene grundgesetzliche Bestimmungen.

d) zur Unterstüzung geistlicher Bildungs-Anstalten,

e) zu Unterhalts-Beiträgen der durch Alter und Krankheit zum Kirchendienste unfähig gewordenen geistlichen Personen.

§ 58. (§ 48 l. c.) In so ferne für diese Zwecke vom Kirchen-Vermögen, nach einer vollständigen Erwägung, etwas entbehrt werden kann, wird dieser Ueberschuß vorzüglich zur Ergänzung von Schulanstalten, dann der Armen-Stiftungen (wohin auch jene der Krankenpflege zu rechnen sind) verwendet werden.

§ 59. Da diese Verwendung in dem Zwecke des Kirchen-Vermögens selbst gegründet ist, so kann von Seite der Kirchen-Vorsteher keine giltige Einwendung dagegen gemacht werden.

§ 60. (§ 54 l. c.) Wir werden die angebrachte Beschwerde durch Unser Ministerium des Innern untersuchen lassen, und, eilige Fälle ausgenommen, nur nach Vernehmung der betreffenden geistlichen Behörde das Geeignete darauf verfügen.

§ 60. Beschwerden, welche über die Verbindlichkeiten der Seelsorger zu gewissen Kirchendiensten sich ergeben, sollen nach den älteren Verordnungen ohne Gestattung eines Processes, nachdem dieselben darüber gehört worden, durch die einschlägige Polizeibehörde gehoben werden.

§ 61. Wenn die geistlichen Vorsteher in Erfüllung ihrer Amtspflichten sich nachlässig zeigen, so werden Wir, als oberster Schuzherr der Kirchen, sobald Wir Kenntniß davon erhalten, dieselben durch geeignete Mittel dazu anhalten.

§ 63. (§ 58 l. c.) Hienach dürfen keine Gesezе, Verordnungen oder sonstige Anordnungen der Kirchengewalt, nach den hierüber in Unsern Landen schon längst bestehenden General-Mandaten, ohne Unsere Einsicht und Genehmigung publizirt und vollzogen werden. Die geistlichen Obrigkeiten sind gehalten, nachdem sie Unsere Genehmigung zur Publikation (Placet) erhalten haben, im Eingange der Ausschreibung ihrer Verordnungen von derselben jederzeit ausdrücklich Erwähnung zu thun.

§ 66. (§ 59 l. c.) Ausschreiben der geistlichen Behörden an die ihnen untergeordnete Geistlichkeit, welche auf genehmigte allgemeine Verordnungen sich beziehen, oder aus diesen hervorgehen, bedürfen zwar keiner neuen Bestätigung; sie sollen aber allezeit vor ihrer Bekanntmachung Unsern General-Kreis-Kommissariaten zu ihrer Wissenschaft mitgetheilt werden.

§ 67. Sollten diese in solchen Weisungen und Verfügungen der geistlichen Obern Einmischungen wahrnehmen, welche von den von Uns bestätigten Gesezen und Verordnungen abweichen, oder gar gegen Unsere Gesezе wären, so sollen sie sogleich ihre Vollziehung sistiren, und an Unser Ministerium des Innern Anzeige davon machen; finden sie aber dieselben Unsern frühern Genehmigungen und Unsern Gesezen gemäß, so haben sie sich nicht weiter einzumischen.

§ 68. Alle von der bisherigen Verfassung einer Kirche abweichende neue Einrichtungen oder Abänderung der vorigen Gesezе, sie mögen Gegenstände des Religions-Unterrichts, der kirchlichen Liturgie, oder Kirchen-Polizei betreffen, unterliegen der nämlichen hoheitlichen Aufsicht, und dadurch Unserer Bestätigung.

§ 69. (§ 60 l. c.) Die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit kommt zwar nach § 42 lit. h der Kirchengewalt zu, die dafür angeordneten Gerichte, so wie ihre Verfassung müssen aber vor ihrer Einführung von Uns bestätiget werden. Auch sollen Unsere einschlägige Landesstellen aufmerksam seyn, damit Unsere Unterthanen von den geistlichen Stellen nicht mit gesezwidrigen Gebühren beschwert, oder in ihren Angelegenheiten auf eine für sie lästige Art aufgehalten werden.

§ 70. Was im Betreff der ausländischen Gerichtsbarkeit in der Konstitution Tit. I § VIII festgesezt ist, hat auch in Beziehung auf die ausländische geistliche Gerichtsbarkeit seine Anwendung; wobei jedoch auf die in Unserm Reiche bereits bestehenden Kirchensysteme und Verträge die geeignete Rücksicht genommen werden soll.

§ 71. (§ 61 l. c.) Die vorgeschriebenen Genehmigungen und Bestätigungen können nur von Uns selbst, mittelst Unsers Ministeriums des Innern, ertheilt werden, an welches die zu publizirenden kirchlichen Gesezе und Verordnungen eingesendet und sonstige Anordnungen ausführlich angezeigt werden müssen.

§ 84. (§ 74 l. c.) Alle älteren Befreiungen, die hierüber mögen verliehen worden seyn, werden als nichtig erklärt.

§ 85. (vgl. § 75 l. c.) Die Verwaltung des Kirchen-Vermögens kommt, als ein bloß weltliches Geschäft und aus dem Grunde Unserer obersten Schuzherrlichkeit, der durch Unser Edikt vom 1. Oktober 1807 von Uns angeordneten obersten Stiftungs-Kuratel zu.

§ 86. Dabei ertheilen Wir die Versicherung, daß die bestehenden Pfarr-Oekonomien zu keiner Zeit aufgehoben, oder durch bloße Geldbesoldungen vergütet, oder weiter beschränkt werden sollen, als es in einzelnen Fällen, nach besonderen Orts-Verhältnissen zum Besten der Seelsorge nothwendig werden wird.

§ 91. Die Verordnungen, welche Wir über mehrere der oben genannten Gegenstände bereits erlassen haben, insbesondere über die abgewürdigten Feiertage, Kreuzgänge, Bruderschaften ꝛc. werden hier ausdrücklich erneuert, und Unsere Polizeibehörden zur Aufrechthaltung derselben angewiesen.*)

§ 92. (§ 79 l. c.) Zu außerordentlichen kirchlichen Feierlichkeiten, besonders wenn dieselben an Werktagen gehalten werden wollen, muß allezeit Unsere spezielle Bewilligung erholt werden.

§ 93. Gottesdienste zur Nachtzeit sind verboten.

§ 94. Ewige oder unwiderrufliche Gelübde sollen in bürgerlicher Hinsicht keine rechtlichen Wirkungen haben.

Nach diesen Grundsätzen sollen künftig die Rechte und Pflichten Unserer Unterthanen in ihren äußeren Religionsverhältnissen beurtheilt werden; — ihre speziellere Anwendung auf die in Unserm Konigreiche bestehenden einzelnen Religions- und Kirchengesellschaften wird in besonderen organischen Gesezen und Verordnungen folgen.

Alle Gesetze und Herkommen, welche gegen die Bestimmungen dieses Edikts seither eingeführt waren, werden für ungültig und aufgehoben erklärt, und nur diejenigen kirchlichen Staatspolizeigesetze, welche entweder darin ausdrücklich bestätiget worden sind, oder mit denselben Grundsätzen übereinstimmen, sollen eine fernere verbindliche Kraft behalten.

München den 24. März 1809.

193. Allerh. V. v. 27. März 1809, die Taxen für das Stiftungs- und Kommunalvermögen betr. (RBl. S. 731, Döll. 11 S. 652, 1754).)**

M. J. I. Die durch das organische Edikt über die General-Administration des Stiftungs- und Kommunalvermögens vom 1 Oktober 1807 ausgesprochene Separation des der Staatsadministration untergestellten Stiftungs- und Kommunalvermögens theils

---

*) Vgl. unter Anderm über die abgewürdigten Feiertage die Bestimmungen v. 14. Dezember 1772 (oben S. 20), 20. November 1796 (S. 40), 4. Dezember 1801 (S. 51), 19. April 1803 (S. 61), 12. Oktober 1803 (S. 73), 28. Oktober 1806 (S. 116), über Kreuzgänge vom 28. Januar 1804 (S. 76), 28. Januar 1804 (S. 85), 9. Mai 1807 (S. 139), über Bruderschaften vom 28. April 1803 (S. 62), über Eremiten vom 12. Mai 1804 (S. 91), dann über das Glockengeläute v. 1. August 1783 (S. 33), 31. Mai 1803 (S. 69), 14. Februar 1807 (S. 124), 20. Juni 1807 (S. 143), über abgeschaffte Zeremonien v. 24. April 1803 (S. 62), über Exorzisten v. 30. August 1803 (S. 70), über Verkünden von Wundergeschichten v. 1. September 1803 (S. 71), über Predigten in Feldkapellen v. 10. März 1804 (S. 88), über die s. g. ewige Anbetung v. 10. September 1804 (S. 96), über die Feuerweihe v. 17. November 1807 (S 152) u. dgl.

**) Es wurde vorgezogen, diese Verordnung, obwohl sie nur theilweise mehr giltig ist, unverkürzt zum Abdruck zu bringen. Sowohl bezüglich der Zulässigkeit, bezw. Möglichkeit der Erhebung einzelner Taxen, als auch bezüglich der Verwendung und der Erhebungsweise sind in Folge der inzwischen durchaus umgestalteten Organisation der Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens die mannigfachsten Aenderungen eingetreten. Im Allgemeinen ist hier Folgendes hervorzuheben: a) In der MK. v. 30. März 1816. Ratifikationstaxe von Landemien der Stiftungsgrundholden betr. (Döll. 5 S. 708, 11 S. 662), ist ausgesprochen, daß die Taxen der V. v. 27. März 1809 durch die prov. Taxordnung v. 8. Oktober 1810 völlig unberührt geblieben sind. Eine MK. v. 11. Juni 1820. Taxen der land- und gutsherrlichen Gerichte für die Funktionen der niedern Kuratel betr. (Döll 5 S. 712, 11 S. 663), bestimmt in Ziff. III: „Für die administrativen Verhandlungen der äußeren Kuratelen überhaupt, worüber nachhin eine gerichtliche Urkunde ausgefertigt werden muß, darf nur die Gerichtstaxe, keineswegs aber die in der V. über die Taxen für das Stiftungs- und Kommunalvermögen v. 27. März 1809 bezeichnete Expeditionstaxe erster Klasse „für Genehmigung der Verträge" sohin keine doppelte Taxe gefordert werden." b) Bereits mit MK. vom 16. April 1818, die Geheimrathstaxen von Darleihen aus Stiftungs- und Kommunalvermögen betr. (Döll. 11 S. 663), wurde „gestattet, daß die unter dem Bestande der zentralisirten Verwaltung durch das Regulativ v. 27. März 1809 eingeführte Geheimrathstaxe zu einem Gulden vom Hundert der aus Stiftungs- und Kommunalkassen bewilligten Darleihen, unter den gegenwärtig veränderten Kompetenzverhältnissen völlig erlassen und als aufgehoben betrachtet werde." Inhaltlich der MK. v. 31. Mai 1824, die Expeditionstaxe von nicht genehmigten Anlehensgesuchen aus Stiftungs- und Kommunalkassen betr. (Döll. 11 S. 667), wurde

unter sich, theils von dem allgemeinen Finanzvermögen, hatte die Purifikation der Verwaltungskosten zur unmittelbaren Folge.

Die aus der Verwaltung des Stiftungs- und Kommunalvermögens hervorgehenden Taxen bilden einen ergänzenden Theil der zur Bestreitung der Verwaltungskosten erfoderlichen Mittel; sie sind in Gemäßheit eines Reskripts vom 4. Mai 1807 von den aus der Verwaltung des allgemeinen Finanzvermögens fließenden Taxen ausgeschieden, und, vom 1. Oktober 1807 angefangen, dem Stiftungs- und Kommunalvermögen zugewendet worden.

Es haben sich jedoch zwischen den für die Perzeption der dem allgemeinen Finanzvermögen zufließenden Taxen, und zwischen den für die Perzeption der dem Stiftungs- und Kommunalvermögen einschlägigen Taxen bestehenden Taxationsämtern mehrere Anstände ergeben, und Wir beschließen demnach zur Beseitigung dieser Anstände sowohl über den Umfang der Taxperzeption für das Stiftungs- und Kommunalvermögen, als über den Maßstab ihrer Erhebung, dann über die Kontrolle, die Vermehrung und Verwendung, wie folgt:

I. Die dem Stiftungs- und Kommunalvermögen hiedurch als zuständig erklärten Taxen theilen sich:

1) in eine geheime Rathstaxe, und
2) in eine Expeditionstaxe.

A. Die geheime Rathstaxe wird erhoben:

a) von einer ursprünglichen Gehaltsverleihung und von einer nachfolgenden Gehaltsvermehrung für alle, dem Stiftungs- und Kommunalvermögen bei der Ministerial-Sektion der General-Administration des Stiftungs- und Kommunalvermögens, bei den äussern Kommunal-Kuratelen und bei den Stiftungs- und Kommunal-Administrationen dienenden Individuen, sie mögen nach ihrer Dienstseigenschaft in die Kategorie der Staatsdiener gehören oder nicht;*)

b) von einer ursprünglichen Gehaltsverleihung oder nachfolgenden Gehaltsvermehrung für die Schullehrer auf dem Lande,**) für die Lehrer und Professoren der Primärschulen der Progymnasien, der Realschulen, der Gymnasien, der Realinstitute, der Lyzeen, von den Professoren der Universitäten und von den Kreisschulräthen;***)

c) von der Präsentation auf diejenigen Pfarreien, Benefizien und übrigen geistlichen Pfründen, worüber die Stiftungen und Kommunitäten das Patronatsrecht ausüben;†)

d) von der Verleihung eines Tischtitels, wenn der Titulant in Hinsicht der Alimentation, eventuell auf das Stiftungs- oder auf das Kommunalvermögen angewiesen wird;††)

e) von der Bewilligung eines Darleihens aus dem Stiftungs- oder aus dem Kommunalvermögen.†††)

B. Die Expeditionstaxe wird erhoben von allen administrativen Ausfertigungen in Parteisachen*†)

a) bei der Ministerial-Sektion der General-Administration des Stiftungs- oder Kommunalvermögens; es mag diese Ausfertigung durch allerhöchste Reskripte, oder durch Sektionsbeschlüsse geschehen;

b) bei den äussern Patrimonial- und Kommunal-Kuratelen;

c) bei den allgemeinen und besonderen Stiftungs-Administrationen, und

d) bei den Kommunal-Administrationen.

---

im Nachgang zur erwähnten AE. v. 16. April 1818 allerhöchst bestimmt, „daß auch die durch das Regulativ v. 27. März 1809 eingeführte Expeditionstaxe zweiter Klasse für die Ausfertigungen in Darleihensgegenständen aus Stiftungs- und Kommunalkassen in allen denjenigen Fällen nicht erhoben werden solle, wo einem Kapitalsucher das erbetene Darleihen nicht bewilligt wird." c) Ueber die Verrechnung der Taxen für die Staatskasse s. die FME. v. 31. Oktober 1832. Bereits in Folge der Aufhebung der zentralisirten Kommunal- und Stiftungs-Verwaltung (V. v. 6. März 1817) waren einzelne der hier fraglichen Taxen auf die Staatskasse übergegangen. d) Ueber die Erhebungsweise vgl. die V. v. 27. November 1825 und die eben erwähnte FME. v. 31. Oktober 1832. e) Ueber die Geheimrathstaxen überhaupt siehe die V. v. 4. Dezember 1799 (oben S. 45).

*) Siehe die Eingangsnote. — Bezüglich der Gemeindebeamten vgl. Ziff. 83 der V.V. vom 31. Oktober 1837 zum rev. Gem.Ed.

**) Siehe die ME. v. 7. August 1811, 6. August 1812, 24. März 1823.

***) Bezüglich der Lehrer an den technischen Schulen s. ME. v. 28. Januar 1847.

†) Siehe zu Art. II Ziff. 2.

††) Siehe zu Art. II Ziff. 3.

†††) Aufgehoben, s. die Eingangsnote lit. b.

*†) Ueber den Wegfall dieser Expeditionstaxe s. gleichfalls die Eingangsnote.

II. Die in dem vorstehenden Artikel angeführte, dem Stiftungs- und dem Kommunalvermögen verbleibende geheime Rathstaxe wird von dem expedirenden Sekretär der Ministerial-Stiftungs- und Kommunalsektion, in der Eigenschaft eines für den Dienst des Ministeriums des Innern bestehenden Taxators, nach dem folgenden, mit den Normen des geheimen Taxationsamtes übereinstimmenden Regulative erhoben:

1) von einer ursprünglichen Gehaltsverleihung und von einer nachfolgenden Gehaltsvermehrung 10 pro Cent; unter den der geheimen Rathstaxe unterworfenen Gehalt wird derjenige Hauptbezug gerechnet, welcher nach der Dienstespragmatik vom 1. Jänner 1805*) die Grundlage zur Regulirung eines Quieszenzgehaltes, einer Pension oder einer Alimentation bildet;

2) von der Präsentation auf eine Pfarrei, auf ein Benefizium und auf eine geistliche Pfründe überhaupt, wobei den Stiftungen oder den Kommunitäten das Patronatsrecht zusteht, 10 pro Cent des wirklichen Ertrages. Dieser Ertrag muß bei denjenigen Pfründen, welche mit einem Fundirungsvermögen förmlich dotirt sind, in einem künftig eintretenden Veränderungsfalle von dem einschlägigen Landgerichte durch eine ordentliche, nach den für eine gleichheitliche Besteuerung unterm 14. Jänner und 13. Mai 1808 gegebenen Vorschriften aufgestellte Fassion legal nachgewiesen, und diese Fassion mit dem Anzeigeberichte der eingetretenen Personalveränderung eingesendet werden; — die aus dem der Besteuerung unterliegenden Vermögen hervorgehende Jahresrente wird der geheimen Rathstaxe unterworfen; — bei geistlichen Pfründen, welche kein Fundirungsvermögen besizen, sondern wobei den Geistlichen ein ständiger Jahres-Gehalt angewiesen ist, wird die geheime Rathstaxe von diesem Jahresgehalte genommen;**)

3) von der Verleihung eines Tischtitels zehen Gulden, wenn der Titulant zur Zeit der Erlangung des Tischtitels entweder schon ein Vermögen besizt oder von seinen vermöglichen Aeltern ein Vermögen hoffen kann; fünf Gulden, wenn der Titulant kein Vermögen besizt und von seinen minder vermöglichen Eltern wenig erwarten kann. Diejenigen Titulanten, welche erweislich kein Vermögen besizen und von ihren unvermöglichen oder armen Eltern kein Vermögen zu hoffen haben, sind von der Entrichtung der geheimen Rathstaxe befreit;***)

4) von einem jeden Hunderte des bewilligten Darleihens wird ein Gulden erhoben.†)

III. In dem Falle, daß ein in den Stiftungs- oder Kommunaldienst übergehendes Individuum in seiner vorigen Dienstseigenschaft bereits eine geheime Rathstaxe entrichtet hat, wird die neuerliche geheime Rathstaxe zu 10 pro Cent nur von demjenigen Theile des mit der neuen Stelle verbundenen Gehaltes erhoben, von welchem noch keine geheime Rathstaxe bezahlt worden ist, wobei jedoch der nach dem vorigen höheren Regulative zu 25 und 20 pro Cent entrichtete Betrag bei der neuerlichen Taxe zu 10 pro Cent nicht in Abzug gebracht werden kann.

Die für die Gehälter in ausländischen Diensten entrichtete Taxe wird bei dem Uebergange in den königlich-Baierischen Staatsdienst in keine Rücksicht genommen, sondern die geheime Rathstaxe muß nach 10 pro Cent von dem ganzen durch die neue Stelle erworbenen Gehalte bezahlt werden.

Bei der Versezung eines Geistlichen von einer Pfründe auf eine andere wird

---

*) Oben S. 97.

**) Ueber die Taxirung des blozen Reinertrags nach Maßgabe der Fassion vgl. auch MG. v. 14. April 1831. Im Uebrigen s. über die Taxpflicht bezüglich aller Pfarreien zunächst die V. v. 18. Juli 1809.

***) Diese Bestimmung wurde, wie aus den nachstehend angeführten Erlassen hervorgeht, auch auf landesfürstliche Tischtitel angewendet. Bezüglich der Taxpflicht für Tischtiteldverleihungen von Gemeinden und Privaten siehe auch die V. v. 21. November 1819. — Zu erwähnen sind hier noch: a) die FME. v. 29. August 1825, Taxen für Verleihung des Tischtitelgenusses betr. (Ger. 14 S. 15, Döll. 8 S. 544, 19 S. 288), welche lautet: „Es geschieht allerdings recht, wenn bei Verleihung eines zwei- und dreifachen Tischtitelgenusses die Taxe der einfachen Verleihung zwei- resp. dreifach angesetzt wird." b) die Minist.Anordnung v. 7. November 1826, Taxnachlaß für den Pr. R. betr. (Döll. 8 S. 345), „daß nach den Bestimmungen des Taxregulativs v. 27. März 1809 in Zukunft nur mehr bei der primitiven Verleihung eines Tischtitels die vorgeschriebene Taxe zu erheben, die Bewilligung des Tischtitelgenusses aber taxfrei zu expediren sei." s. auch unten die MG. vom 27. April 1827. — Ueber Tischtitel überhaupt s. § 9 der geistl. Raths-Ordnung v. 16. August 1779 (oben S. 24).

†) Aufgehoben, s. die Eingangsnote lit. b.

die geheime Rathstaxe nur von dem dadurch erworbenen Mehrbetrage der Jahresrente erhoben.*)

IV.**) Die Expeditionstaxe wird von dem expedirenden Sekretär der Ministerial-Stiftungs- und Kommunalsektion, von den Sekretären der Kommunal- und Patrimonial-Kuratelen und von den Stiftungs- und Kommunal-Administratoren erhoben.

Die Expeditionstaxe bei der Ministerial-Stiftungs- und Kommunalsektion und bei den äussern Kuratelen wird theils für die Genehmigung der zwischen den Stiftungs- oder den Kommunal-Administratoren und zwischen den Privaten oder Korporationen eventuell abgeschlossenen Verträge, theils für die Ausfertigungen auf Instanz der Privaten und Korporationen geleistet und daher in zwei Klassen getheilt.

Für die Erhebung der Expeditionstaxe, sowohl bei der Ministerial-Stiftungs- und Kommunalsektion, als bei den äussern Kommunal-Kuratelen, wird folgendes Regulativ gegeben:

Erste Klasse.
Von der Genehmigung der Verträge.

1) Bei Veräusserungen der Stiftungs- und Kommunal-Realitäten von jedem Hunderte des Kaufschillings dreißig Kreuzer;

2) bei Veräusserungen der Naturalienvorräthe von jedem Hunderte des Kaufschillings fünfzehn Kreuzer;

3) bei Verpachtungen der Realitäten auf ein Jahr von jedem Hunderte des Pachtschillings fünf Kreuzer, auf drei Jahre von jedem Hunderte fünfzehn Kreuzer; auf mehrere Jahre von jedem Hunderte dreißig Kreuzer und zwar im lezten Falle ohne Unterschied der Dauer des Pachtes;

4) bei Verpachtungen von Zehentfrüchten in Maß und Gewicht wird die allgemeine Verordnung über die Einführung eines gleichen Maßes und Gewichtes vom 28. Februar l. J. zum Grunde gelegt und von einem Eimer Wein zehn Kreuzer, von dem sechs Metzenmaße (Schäffel) der Feldfrucht zwei Kreuzer, von einem Zentner grüner Frucht ein Kreuzer;

5) bei Verpachtungen von Zehenten in Geld von jedem Hunderte des Pachtschillings zwanzig Kreuzer;

6) bei Grundgerechtigkeits-Verhandlungen von jedem Hunderte des Laudemialbetrages fünfzehn Kreuzer;

7) bei Ablösungen des Obereigenthums von jedem Hunderte der Ablösungssumme dreißig Kreuzer erhoben.

Zweite Klasse.
Von einer Ausfertigung auf Instanz einer Partei.

a) Von allen Gegenständen, welche der für die Genehmigung der Verträge zwischen den Stiftungs- oder Kommunaladministrationen und zwischen Privaten oder Körperschaften zu erhebenden und unter den vorstehenden Ziffern 1—7 einschlüssig bezeichneten Expeditionstaxe der ersten Klasse nicht unterliegen, werden als Expeditionstaxe der zweiten Klasse dreißig Kreuzer und zwar von einer jeden einzelnen Ausfertigung;

b) für den zweiten und einen jeden folgenden Bogen einer Ausfertigung und für einen jeden Bogen der Abschriften der Beilagen werden sechs Kreuzer;

c) für eine von dem Ministerium des Innern, als obersten Stiftungs-Kuratel, ausgehende Licenz zur Verehelichung werden, neben der Expeditionstaxe von dreißig Kreuzern, noch fünf Gulden;

d) für eine von dem General-Kreis-Kommissariate, als Kommunal-Kuratel, ausgehende Licenz zur Verehelichung werden, neben der Expeditionstaxe von dreißig Kreuzern, noch zwei Gulden dreißig Kreuzer;

e) für ein Prüfungszeugniß werden, neben der Expeditionstaxe von dreißig Kreuzern, noch fünf Gulden;

f) für eine Reiselicenz werden, neben der Expeditionstaxe von dreißig Kreuzern, noch zwei Gulden;

g) und für die Genehmigung der Verlassenschafts-Verhandlung eines Geistlichen wird, neben der Expeditionstaxe von dreißig Kreuzern, noch ein Kreuzer von jedem Gulden des nach Abzug der Passiven noch bestehenden reinen Aktiv-Vermögens erhoben.

---

*) Bezüglich der Versetzungen von Privatpatronats- auf königliche Pfründen s. Ml. vom 7. April 1823 und 14. August 1833.

**) Siehe die Bemerkungen in der Eingangsnote.

Die Expeditionstaxe der ersten und zweiten Klasse wird von dem Taxator derjenigen Stelle eingehoben, welcher die Ausfertigung an die zur Exekution des Beschlusses bestellte Behörde oder an die Partei, nach dem Organismus des Dienstes, zukommt, folglich durch den expedirenden Sekretär der Ministerial-Stiftungssektion in Gegenständen der zentralisirten Administration des Stiftungsvermögens, und durch die Sekretäre der äussern Kommunal-Kuratelen in Gegenständen der Administration des Kommunalvermögens.

Die Entrichtung der geheimen Rathstaxe schließt die gleichzeitige Entrichtung der Expeditionstaxe der zweiten Klasse nicht aus; dagegen ist die Expeditionstaxe der zweiten Klasse in der Expeditionstaxe der ersten Klasse schon enthalten, und es können neben dieser Taxe nur die Gebühren für die Abschriften der Beilagen gefodert werden.

Für die Zustellung eines Anstellungsdekrets muß neben der geheimen Raths- und der Expeditionstaxe noch ein Gulden bezahlt, und der Siegelbetrag, dann die Gebühr für die Inseration in das allgemeine Regierungsblatt besonders entrichtet werden.*)

V. In Hinsicht der Taxen, welche von den äussern Stiftungs- und von den Kommunal-Administrationen erhoben werden, behält es bei den einschlägigen Bestimmungen der allgemeinen Taxordnung vom Jahre 1735 vorerst sein Verbleiben.**)

VI. An den Taxen finden durchaus keine Nachlässe statt, und es wird nur gestattet, die geheime Rathstaxe in monatlichen Fristen, welche sich aber über das laufende Etatsjahr nicht erstrecken können, durch angemessene Gehaltsabzüge zu entrichten.***)

Eine Taxbefreiung kann nur bei der Expeditionstaxe der zweiten Klasse, und bei dieser nur in dem Falle eintreten, wenn die Armuth des taxpflichtigen Individuums durch ein Attest der einschlägigen Polizeibehörde nachgewiesen werden kann.

VII. Zur Kontrolle der eingehobenen Taxen müssen dieselben auf den Konzepten vollständig angesezt, und bei der Ministerial-Stiftungs- und Kommunalsektion, dann bei den Kommunal-Kuratelen in den Geschäftsprotokollen summarisch, jedoch mit Weglassung des Siegelbetrages und der Inserationsgebühr für die Redaktion des Regierungsblattes, bei jeder taxablen Ausfertigung vorgemerkt werden.

VIII. Die von dem expedirenden Sekretär der Ministerial-Stiftungssektion und von den Sekretären der äussern Kommunal-Kuratelen erhobenen Taxen werden in einer besondern Rechnung, unter dem Vortrage des taxablen Gegenstandes, des taxpflichtigen Individuums, und des Taxbetrages, nach einem den bezeichneten Taxatoren durch ihre vorgesezte Stellen vorgeschriebenen Formular dargestellt.

Die äussern Stiftungs- und Kommunal-Administratoren führen über die eingehenden Taxen ein besonderes Register, und nehmen den summarischen Betrag in die Jahresrechnung auf.

IX. Die bei der Ministerial-Stiftungs- und Kommunalsektion eingehenden Taxen werden der Exigenz des Dienstes dieser Sektion gewidmet. Die Ueberschüsse gehen mit Ende eines jeden Monats in die Zentral-Stiftungskasse, und es muß mit Anfang einer jeden Woche der Kassezustand Unserm Ministerium angezeigt, mit Anfang eines jeden Etatsjahres ein förmlicher Etat über die Exigenz des Dienstes, verglichen mit dem Betrage der Taxen nach dem Ertrage des zu Ende gegangenen Jahres, vorgelegt werden, damit dasselbe in einer ununterbrochenen Kenntniß der vollständigen Einnahme und Verwendung bleibe.

---

*) Bezüglich der Stempelpflicht s. V. v. 18. Dezember 1812 § 2 lit. k und § 7 Klasse IV lit. b, dann bezüglich der Inserationsgebühren die V. v. 30. Dezember 1806 (oben S. 118).

**) Siehe nunmehr das Taxregulativ v. 28. Mai 1852.

***) Bezüglich der Gehaltsabzüge vgl. die V. v. 7. Februar 1818, bezüglich der Nachlässe die Schlußbemerkung zur V. vom 4. Dezember 1799 (oben S. 47). Stirbt ein ernannter oder beförderter Pfarrer, bevor er die neuverliehene Pfarrei antreten konnte, so sind die für diese Pfarrverleihung sich berechnenden Taxen rc. abzuschreiben, bezw. an die Relikten zurückzuvergüten nach FME. v. 24. Dezember 1824, v. 24. Dezember 1832 (Döll. 8 S. 735, 19 S. 253), ME. v. 16. September 1830 und 21. Mai 1855. Eine gleiche Abschreibung der geheimen Rathstaxen, sowie der Ausschreib- und Botengebühren würde genehmigt in Fällen, in welchen Pfarramts-Kandidaten ohne ihr Ansuchen zu Pfarrern ernannt, auf ihre Bitten aber von dem Antritt der verliehenen Pfarreien entbunden worden sind, mit ME. v. 8. August 1855 und 15. Februar 1860. Ist dagegen eine Pfarrei einem Bewerber auf seine Bitte hin verliehen, von ihm aber abgelehnt und nicht bezogen worden, so findet zwar ein Nachlaß resp. Rückersatz der berechneten geheimen Rathstaxen, nicht aber der Ausschreib- und Botengebühren, sowie gegebenen Falls der Konsistorialtaxen statt, da diese durch die Bewerbung veranlaßt worden sind, nach ME. v. 1. Dezember 1854 und 6. Juni 1856 (Amts-Handb. I. S. 649, 650, 668).

Die von den Gehältern der Lehrer und Professoren bezahlte geheime Rathstaxe wird jedoch besonders ausgehoben und für die Exigenz der Schulen verwendet.

Die von den äussern Kommunal-Kuratelen erhobenen Taxen gehen in die zum Behufe der Exigenz dieser Kuratelen bestehenden Konkurrenzkassen, und werden der Befriedigung der Personal- und Realexigenz der Kuratelen gewidmet.

Die Taxen bei den aussern Stiftungs- und bei den Kommunal-Administrationen werden als eine aus dem Stiftungs- und Kommunalvermögen hervorgehende Rente behandelt und den Bedürfnissen der Stiftungen und Kommunitäten zugewendet.*)

X. Für die Perzeption der Taxen, welche bei der Ministerial-Stiftungs- und Kommunalsektion durch die taxpflichtigen Individuen nicht unmittelbar bezahlt worden, sind besondere Taxzettel auszustellen, die Taxen durch die Sekretäre bei den Kommunal-Kuratelen, durch die Stiftungs- und Kommunal-Administratoren zu erholen, und inner dem kürzesten Zeitraume an den Taxator der bezeichneten Ministerialsektion einzusenden. Die bezahlte Taxe muß durch denjenigen quittirt werden, welchem die Verrechnung obliegt.

XI. Die Taxatoren beziehen Ein pro Cent von dem zur wirklichen Verrechnung gebrachten Bruttoertrage.

Die Unterschlagung einer Taxe und die Veruntreuung der eingehobenen Taxen zieht die auf Veruntreuung der Staatsgefälle in den Gesezen bestimmte Strafe nach sich.

XII. Die gegenwärtige Reglementar-Taxverordnung tritt mit dem 1. April 1809, als mit dem II. Semester des für die Administration des Stiftungs- und Kommunalvermögens laufenden II. Etatsjahrs, in Wirkung.

München den 27. März 1809.

194. ME. v. 7. April 1809, die Kommunikation zwischen den Distrikts- und den Lokal-Schulinspektionen betr. (RBl. S. 669, TöII. 9 S. 1067).**)

J. Auf die . . . . gestellte Anfrage:

„Auf welchem Wege die königlichen Distrikts-Schulinspektoren die ihnen von dem General-Kreis-Kommissariate ertheilten allgemeinen Befehle, oder ihre eigenen Erlasse den ihnen untergeordneten Lokal-Schulinspektionen mittheilen; dagegen von diesen die Antworten erhalten, und solche oder eigene Berichte an das königliche General-Kreis-Kommissariat einsenden sollten";

werden hiemit folgende, allgemein zu beobachtende Vorschriften als allerhöchste Entschließung ertheilt:

1) Die von den Distrikts-Schulinspektoren den Lokal-Schulinspektionen mitzutheilenden höheren oder allerhöchsten Aufträge, oder eigenen Erlasse sind den lezteren durch die Landgerichtsboten, bei Gelegenheit der Versendung landgerichtlicher Patente ꝛc., oder in dringenden Fällen auch eigens durch dieselben zustellen zu lassen; wonach sohin die königlichen Landgerichte, und von diesen die Landgerichtsboten anzuweisen sind;

2) die Obmänner, Dorfs- und Gemeindeführer u. dergl. haben an den Wohnorten der Distrikts-Schulinspektoren dafür zu sorgen, daß die von diesen an das königliche General-Kreis-Kommissariat einzusendenden Berichte auf die nächste Poststation, und die Schreiben derselben an die königlichen Landgerichte richtig an diese eingeliefert werden;

---

*) Vgl. die Note am Eingang, ferner die Allerh. Entschl. vom 11. November 1837, die Anstellungs-Taxen der Studienlehrer und Professoren betr. (TöII. 33 S. 56), welche lautet: „Wir haben Uns in Erwägung der seitherigen Verwendungsweise der Anstellungs- und Beförderungstaxen der Lehrer der lateinischen Schulen, dann der Gymnasial-, Lyzeal- und Universitäts-Professoren allergnädigst bewogen gefunden, den Art. IX Abs. 2 der Verordnung v. 27. März 1809 außer Wirksamkeit zu setzen, und behalten die Verfügung über die Verwendung dieser Taxen für die Zukunft Unserer jedesmaligen speziellen Allerhöchsten Bestimmung vor. Unser Staatsministerium des Innern hat sich hiernach zu achten." So sind beispielsweise die Prüfungskosten für das Lehramt der Lyzeen und Gymnasien auf die fraglichen Anstellungstaxen allerhöchst angewiesen worden laut ME. v. 12. Juli 1842, die Prüfungen für das Lyzeallehramt im Jahre 1841 betr. (TöII. 24 S. 190). Die Taxen der Schullehrer fließen in die Schullehrer-Relikten-Unterstützungskassen (vgl. GME. v. 28. September 1874). In der Regel sind überhaupt die Anstellungstaxen jenen Fonds zugewendet, aus welchen die Pensionen und Alimentationen für die betreffende Klasse von Bediensteten zu bestreiten sind. Vgl. z. B. bezüglich des Lehrpersonals an den Latein-, Gewerb- und Landwirthschaftsschulen Ziff. 5 der GME. v. 10. Januar 1875 u. dgl. m.

**) Die Bestimmungen dieser „allerhöchsten Entschließung" über die Art der Kommunikation und Versendung werden kaum mehr Anwendung finden, da jetzt wohl überall die Post benützt werden kann. Vgl. V. v. 23. Juni 1829 § 1 lit. g.

3) in den — ohnehin seltenen — Fällen, wo eine schleunige Antwort von den Lokal-Schulinspektionen verlangt wird, und keine andere sichere Gelegenheit zu benüzen möglich ist, können den Distrikts-Inspektoren eigene Boten auf Kosten der betreffenden Gemeinden zugesendet werden; in allen minder dringenden Fällen hat aber diese Zusendung zwar unverzögert, jedoch zur Schonung der Gemeindekassen nur gelegenheitlich zu geschehen.

Diesen allgemeinen Anordnungen auf obige Anfrage werden auch noch folgende Weisungen für die königlichen Schulinspektoren beigefügt:

a) Für die sichere Verwahrung und Erhaltung der vorhandenen, und sich ferner sammelnden Schulinspektions-Akten ist sowohl jeder Distrikts- als Lokal-Schulinspektor persönlich verantwortlich zu machen. Den schicklichsten Aufbewahrungsplaz werden jene Papiere in dem, beinahe aller Orten vorfindigen pfarrlichen Registraturkasten finden. Für ämtliche Siegel der Distrikts-Schulinspektoren wird von hier aus gesorgt werden;*) die Lokal-Schulinspektoren bedürfen keines eigenen, als solche, da das pfarrliche Siegel auch in Schulgeschäften ihr Amtssiegel ist.

b) Pfarrvikare und Expositurkapläne oder Kooperatoren, welche in einem vom Pfarrorte entfernten Dorfe, wo eine Schule ist, wohnen, haben die Lokal-Schulinspektion zugleich mit dem Gemeindevorsteher, nach § 2 der Amtsinstruktion für die Lokal-Schulinspektoren, zu besorgen, und die dahin einschlägigen Geschäfte, gleich wirklichen Pfarrern, sich pflichtmäßig angelegen seyn zu lassen.**)

Endlich wird, zur Beförderung des hie und da noch sehr vernachläßigten Schulbesuches, hiemit allgemein verordnet, daß sämtliche Distrikts- und Lokal-Schulinspektoren auf die den Aeltern schulpflichtiger Kinder vom weltlichen Gerichte aufzutragende Entrichtung von 2 Kreuzern Strafgeld für jede ohne rechtmäßige Ursache versäumte Schule ernstlichst zu dringen haben.

Diese Strafgelder gehören jedem Lokal-Schulfonde zur Anschaffung von Schul- und Preisebüchern für fleißige arme Kinder, so wie zur Bestreitung des Schulgeldes für diese. Obige Strafe ist rücksichtlich jener Kinder, welche mehrere Wochen und Monate sich dem Schulbesuche entziehen, dadurch zu verschärfen, daß denselben ihre Entlassung aus der Schule verhältnißmäßig um so später zugestanden wird.***)

München den 7. April 1809.

195. Allerh. V. v. 6. Mai 1809, die neuen Verdienste der baierischen Armee betr. (RBl. S. 729).

M. J. I. Durch die ausgezeichnete Tapferkeit, mit welcher Unsere braven Truppen nicht aufhören, die Feinde ihres Vaterlandes zu bekämpfen, haben sich dieselben seit dem Anfange des gegenwärtigen Krieges neuerdings die lautesten Ansprüche auf die Nationaldankbarkeit erworben.

Wir sprechen den allgemeinen Willen des geretteten Vaterlandes aus, wenn Wir bestimmen, daß von allen Seiten dazu mitgewirkt werden soll, damit diesen Tapferen, — nicht zur Aufmunterung, denn dieser bedürfen sie nicht, — nicht zur Belohnung, denn die schönste finden sie in dem reinen Bewußtseyn treu erfüllter Pflicht; — für sich selbst, und ihre Angehörigen eine beruhigende Aussicht für die Zukunft eröffnet werde.

Indem Wir Uns vorbehalten, für die durch ehrenvolle Wunden zu ferneren Kriegsdiensten untauglich gewordenen Vaterlandsvertheidiger ein der Würde des Standes und der Dankbarkeit des Vaterlandes entsprechendes Institut zu gründen, wollen Wir für dermal folgende Bestimmungen treffen:

---

*) Die einschlägige ME. v. 3. September 1809, die Uniform und das Amtssiegel der k. Distrikts-Schulinspektoren betr. (RBl. S. 1480, Döll. 9 S. 1062), enthält in dieser Beziehung: „Auch sind den k. Distriktsschulinspektoren und Lokalschulkommissären besondere Amts-Siegel bewilliget, welche von hier aus an die k. General-Kreis-Kommissariate, zur weitern Versendung an dieselben, werden abgegeben werden. Dagegen sind die noch in den Händen mehrerer ehemaliger Oberschul-Inspektoren befindlichen Ober-Inspektorats-Siegel ungesäumt anher einzusenden." Gemäß ME. v. 15. Oktober 1809, die Versendung des Amtssiegels für die k. Distriktsschulinspektoren betr. (Döll. 9 S. 1075), wurden sodann diese Siegel mit dem Auftrage hinausgegeben, dieselben sorgfältig zu verwahren, seiner Zeit an den Nachfolger auszuantworten und ausschläßlich nur zu ämtlichen Ausfertigungen, die das Schulwesen betreffen, zu gebrauchen.

**) Vgl. hiezu die GME. v. 1. April und 26. November 1848. Der im Text erwähnte § 2 der Amtsinstruktion ist geändert (s. oben S. 230).

***) Ueber die Behandlung der Schulversäumnisse entscheidet nunmehr die V. v. 22. Januar 1872.

I. Der dritte Theil aller Damenstifts-Präbenden des Königreichs soll den Töchtern Unserer Offiziere bestimmt seyn.*)

II. Es soll von nun an keine Präbende an Andere verliehen werden, bis diese Zahl erfüllt seyn wird.

III. Den ersten Anspruch hierauf haben die Töchter der vor dem Feinde gebliebenen Offiziere; diesen folgen die Töchter derjenigen, welche durch ehrenvolle Wunden, oder besondere Beweise der Tapferkeit sich ausgezeichnet haben.

IV. Damit bei der Konkurrenz von mehreren die Wahl auf die würdigsten falle, soll der Vorschlag durch Unser Ministerium des Kriegswesens an Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, und von diesem an Uns gebracht werden.

V. Auf diejenigen Offiziere, welchen Wunden und durch Fatiken des Krieges geschwächte Gesundheitsumstände nicht ferner erlauben, in den Reihen Unserer Tapferen zu kämpfen, soll bei Begutachtung zu allen geeigneten Civilstellen, zu welchen sie die erfoderlichen Eigenschaften besizen, vor allen Anderen Rücksicht genommen werden.

VI. Brave ausgediente Unter-Offiziere und Gemeine, welche durch ihre Vorgesezten dazu besonders empfohlen sind, sollen bei Besezung von allen geringeren Stellen, bei den Post-, Maut-, Salz-Aemtern, bei dem Straßenwesen, Polizeistellen, Kanzlei-Botendiensten u. dgl. mit Ausschließung Anderer, welche sich diese Verdienste nicht erworben haben, in Vorschlag gebracht werden.**)

Sämtlichen Unseren Behörden wird es zur besonderen Pflicht gemacht, zur Vollziehung dieser Bestimmungen, welche Wir durch das Regierungsblatt und durch den Armee-Befehl bekannt machen lassen, ihrerseits auf alle Art mitzuwirken.

Augsburg den 6. Mai 1809.

196. Allerh. V. v. 29. Mai 1809, die Beerdigung der Selbstmörder betr. (RBl. S. 865, Döll. 8 S. 1180).

M. J. I. In Erwägung, daß die hinsichtlich der Begräbnisse der Selbstentleibten bisher in einigen Diözesen Unserer Staaten bestandene Observanz, gemäß welcher die Pfarrer jedesmal erst die Erlaubniß zur Beerdigung der Körper solcher Unglücklichen bei dem bischöflichen Ordinariate einzuholen pflegten, auf Seite der Ordinariate die Untersuchung und Entscheidung über ein begangenes Verbrechen voraussezt, welche der geistlichen Behörde nach den gegebenen gesezlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der geistlichen Gewalt nicht zustehen kann; dabei aber gewöhnlich nur zu sanitätspolizeiwidrigen Verzögerungen Anlaß gegeben hat, und übrigens der beabsichtigte Zweck derselben den mildern Sitten unserer Zeit nicht mehr entspricht;

verordnen Wir, daß die üblich gewesene Mittheilung der Thatbefund-Protokolle und der eingeholten Leumunds-Erfahrungen von Seite der Gerichtsstellen an die Ortspfarrer in vorkommenden Fällen von Selbstentleibungen künftig durchaus unterbleiben, und die Beerdigung jedesmal sogleich nach Beendigung der gerichtlichen Untersuchung und der hienach ertheilten Weisung der einschlägigen Justizbehörde ohne weitere Anfrage in dem gewöhnlichen Orts-Kirchhofe vollzogen werden soll.

Wonach sich sämtliche Polizei-Beamten und Pfarrer zu achten haben.***)

München den 29. Mai 1809.

197. ME. v. 11. Juni 1809, Preismedaillen und Diplome für die höheren Gymnasialschüler betr. (Döll. 9 S. 905).†)

J. Um den Werth der Preismedaillen und das Ehrenvolle ihres Erwerbes vornehm-

*) Siehe die beiden Stiftungsurkunden v. 18. Februar 1802 (oben S. 54) und v. 22. Januar 1811.

**) Vgl. nunmehr die V. v. 6. April 1869.

***) Vgl. die ME. v. 19. August 1833, die Vorstellung des bischöflichen Ordinariats N. wegen verweigerten geistlichen Begräbnisses für den sich selbst entleibten Rentamtsschreiber N. betr. (Döll. 8 S. 1181), mit welcher verfügt wurde, „daß in Fällen, wie der vorliegende war, zwar in Gemäßheit der V. v. 29. Mai 1809 auf der Beerdigung des Selbstmörders in dem gewöhnlichen Orts-Kirchhofe zu bestehen, der geistlichen Behörde aber hinsichtlich des damit zu verbindenden kirchlichen Ritus kein Zwang anzulegen sei". Aehnlichen Inhalts ist die ME. v. 11. März 1813, die Beerdigung des Selbstmörders N. N. betr. (Döll. 8 S. 1768). — Vgl. auch die AE. v. 10. November 1845.

†) Ueber die Ausdehnung bezüglich der goldenen Preismedaille auf die Schüler der Realgymnasien s. Bek. v. 20. April 1868. Im Uebrigen sind obige Bestimmungen über Preisaustheilungen ꝛc. veraltet. Vgl. die V. v. 1. Juli 1808 (oben S. 175). — Ueber die Namhaftmachung vorzüglicher Schüler vgl. auch die GME. v. 5. Juni 1852.

lich in den Augen der Schüler zu steigern und dauernd zu erhalten, wird vorläufig nur eine Gattung großer Medaillen in Silber, und zwar nur in der obersten Klasse des Gymnasiums und des Real-Instituts, als erste Preisgradation, eingeführt werden.

Das Verhältniß und die Anzahl der in jeder Oberklasse auszutheilenden Medaillen wird durch die Schülerzahl bestimmt; so daß in einer Klasse, welche nicht über 20 Schüler zählt, nur eine, welche nicht über 30 Schüler zählt, nur zwei; und in keiner auch noch so zahlreichen Oberklasse mehr als drei Medaillenpreise jährlich ertheilt werden dürfen.

Für den Fall, daß ein Schüler des Studien- oder Real-Instituts während seines ganzen vierjährigen Kurses in allen Hauptfächern und in jeder Hinsicht vor allen Mitschülern eminirte, behalten Seine Königliche Majestät Sich vor, solche Vorzüge des Fleißes, des Fortganges und der Sittlichkeit, nach Umständen auch mit einer goldenen Medaille in Zukunft auszuzeichnen.

Den Medaillen werden auch Preisediplome (das heißt Zeugnisse in offener Form) beigefügt und die nöthige Anzahl Exemplare von hier aus an jedes königliche General-Kreis-Kommissariat abgegeben werden. Der betreffende Kreisschulrath, und in München das Studien-Direktorat, hat dafür zu sorgen, daß, so wie die ganze Preisevertheilung unter seiner Leitung und Aufsicht mit den vorgeschriebenen Feierlichkeiten zu veranstalten ist; also auch die Ausfertigung jener feierlichen öffentlichen Zeugnisse mittelst Eintragung des Namens, Vaterlands und Geburtsortes des Empfängers, seiner Fortgangs-, Fleißes- und Sittennoten ꝛc. unter Beidruckung des Rektorats-Siegels, und mit der Unterschrift des Studienrektors und der übrigen Rektoratsmitglieder geschehe.

Als zweite Preisegradation in der Oberklasse sowohl des Gymnasiums, als des Real-Instituts, und als erste in den Mittel- und Unterklassen werden ebenfalls Preisediplome mit vorzüglich guten Büchern (besonders griechischen, lateinischen und deutschen Klassikern), als dritte Preisegradation in der Oberklasse aber, und als zweite in den Mittel- und Unterklassen, Preisediplome ohne Bücher hiemit angeordnet.

Die in einer Klasse zu ertheilende Anzahl dieser lezteren Preise, welche als Accessit betrachtet werden können, darf jedoch in keinem Falle die Hälfte der Bücherpreise übersteigen.

München am 11. Juni 1809.

198. Allerh. E. v. 13. Juli 1809, die Posthorns-Gerechtigung betr. (R.Bl. S. 1129, 1256, Döll. 2 S. 138, 28 S. 492).

M. J. I. Wir vernehmen, daß den bestehenden Verordnungen entgegen (R.Bl. v. J. 1807, St. XXXI) sich einige Privat-Personen den Gebrauch des Posthorns bei ihren eigenen Equipagen noch forthin anmassen.

Wir verordnen, daß in Zukunft, außer Unsern Posten, dann Unsern eigenen Hof-Postzügen und Hof-Livréen, sowie mit Ausnahme der Prinzen und Prinzessinnen des Hauses, Niemanden gestattet seyn soll, das Posthorn zu führen, als: Unsern geheimen Staats- und Konferenz-Ministern, dem Minister-Staats-Sekretär in Kriegssachen, den Kronbeamten, den Chefs unserer Hofstäbe, den General-Kreis-Kommissären, den Divisions-Generalen, welche ein General-Kommando führen, und dem General-Post-Direktor. Auch diese sollen sich des Posthorns nur bei ihren eigenen Pferden, und an einer andern, als hellblau und weissen*) Schnur bedienen.

In Unserer frühern Verordnung vom 8. Juli 1807 sind bereits schon die Strafen für diejenigen, welche sich deßhalb Unfüge erlauben, bestimmt.**)

München den 13. Juli 1809.

*) Nicht hellblau und schwarzen, nach Druckfehlerberichtigung im Reg.Bl. 1809 S. 1256.

**) Diese V. v. 8. Juli 1807, die Führung des Posthorns betr. (RBl. S. 1169, Döll. 2 S. 137, 28 S. 491), auf welche auch im Eingang der obigen V. v. 13. Juli 1809 Bezug genommen ist, enthält im Wesentlichen den gleichen Inhalt und am Schlusse die Bestimmung: „Denjenigen, welche dieser Verordnung entgegenhandeln, soll nicht nur auf Betreten das Posthorn durch die Polizei-Beamten oder Orts-Obrigkeiten ohne weiters abgenommen, sondern zugleich eine zu dem Armenfond zu verwendende Geldstrafe von 50 Reichsthalern auferlegt werden." Diese Strafbestimmung ist in die neuere Strafgesetzgebung nicht übergegangen. Vgl. übrigens auch Art. 3 Ziff. 2 des Einf.Ges. v. 10. Nov. 1861. — Erwähnenswerth ist hier eine zu gleicher Zeit erlassene Verordnung vom 13. Juli 1809, das Tragen der Postkleidung betr. (RBl S. 1130, Döll. 14 S. 1294), welche lautet: „Auf die erhaltene Anzeige, daß mehrere Lohnrößler und Privat-Kutscher die für Postillons vorgeschriebene hellblau und schwarze Kleidung tragen verordnen Wir, daß diese Auszeichnung auser Unserm Post-Personale allgemein verboten seyn soll."

199. Allerh. V. v. 18. Juli 1809, die Anstellungstaxen der Pfarrer und übrigen bepfründeten Geistlichen betr. (RBl. S. 1233, Döll. 8 S. 728, 19 S. 241).*)

M. J. I. Es haben sich mehrere, theils neu angestellte, theils auf bessere Pfarreien beförderte Pfarrer über zu hohe Taxen, die sie bei dem geheimen Taxationsamte entrichten sollen, beschwert.

Um nun für die Zukunft allen ähnlichen Beschwerden vorzubeugen, so bestimmen Wir, daß

1) von der Präsentation auf eine Pfarrei, auf ein Benefizium, und auf eine Pfründe überhaupt, wobei Wir Selbst das Patronatsrecht ausüben, zehen Prozent des wirklichen Ertrages der Pfarrei, des Benefiziums ꝛc. als geheime Raths- und respektive Anstellungstaxe, und zwar nach Maßgabe derjenigen Unserer allerhöchsten Verordnung § II Nr. 2 (Reg.-Bl. S. 735), welche Wir, rücksichtlich der Taxen für das Stiftungs- und Kommunal-Vermögen, am 27. März l. J. erlassen haben, erhoben werden sollen;

2) die Geistlichen, welche auf eine bessere Pfarrei oder geistliche Pfründe befördert werden, oder sonst eine Gehalts-Vermehrung, wie immer, erhalten, haben die Taxe nur von dem Betrage der leztern, oder von dem höheren Ertrage ihrer neuen Stelle zu entrichten;

3) rücksichtlich der geheimen Rathstaxe für Unsere landesfürstliche Bestätigung einer Präsentation auf Pfarreien, oder geistliche Pfründen, hat es vorläufig bei der Tax-Ordnung von 1759 sein Verbleiben, vermög welcher 5 per Cent des Ertrages zu erheben sind;

4) diese Verordnung behält ihre Wirkung, bis Wir demnächst eine ganz neue Tax-Ordnung bekannt machen werden.

München den 18. Juli 1809.

200. Allerh. V. v. 4. August 1809, die Archive der Gemeinden betr. (RBl. S. 1307, Döll. 11 S. 739).**)

M. J. I. Wir haben Uns über die Frage: Wie es künftig mit den Archiven der Kommunitäten in Unserm Reiche gehalten werden soll? Vortrag erstatten lassen, und geben nun folgende Reglementargrundsäze hierüber zu erkennen:

I. Die Archive der Gemeinden enthalten die Urkunden über ihre öffentlichen und Privat-Verhältnisse, sohin über ihre ursprüngliche Bildung, über ihre Privilegien, über ihre vorzüglichen Verdienste um den Staat, über die Erwerbung und Erhaltung ihres Vermögens, über Verträge u. dgl. Diese Urkunden sind unverlezbares Eigenthum einer Gemeinde.

II. Diese Archive werden daher den Gemeinden belassen, und mit dem Staatsarchive nicht vereinigt.

---

*) Im Allgemeinen vgl. die V. v. 4. Dezember 1799 (oben S. 45) und v. 27. März 1809 (oben S. 284), ferner die Vollz.Vorschr. v. 29. Juni 1810. — Bezüglich der bischöflichen Kapitel s. ME. v. 16. Januar 1830. — Vgl. FME. v. 8. April 1823, die Taxen von Emeriten-Benefizien betr. (Ger. 18 S. 1466, Döll. 8 S. 732, 19 S. 248), welche lautet: „Da die Emeriten-Benefizien in keiner Verordnung von der Taxirung befreit worden sind, so ist die Uebung, sie untaxirt zu lassen, bei Beförderung von Priestern, die nicht früher schon einträglichere Pfründen besessen haben, unrichtig, und für die Zukunft nach der allgemeinen Regel zu verfahren. Dabei versteht es sich von selbst, daß Priester, die von ihrem Emeriten-Benefizium keine Taxe bezahlt haben, bei Uebernommung eines bessern Benefiziums den Betrag des vorigen nicht abrechnen können." — Mit ME. vom 18. Dezember 1813, Taxirung der Zulage aus der Unterstützungskasse für protestantische Geistliche betr. (Döll. 8 S. 1514), wurde „auf die Anfrage, ob die aus der allgemeinen Unterstützungskasse für protestantische Geistliche verwilligten Funktionszulagen für Distrikts-Dekane und Unterstützungs-Beiträge für Geistliche einer geheimen Rathstaxe und dem Klassenstempel unterworfen seien, zur Nachachtung eröffnet, daß dergleichen Funktionszulagen und bewilligte Unterstützungen, da sie nur zur Ergänzung der mangelnden Kongrua von pfarramtlichen und Dekanatsstellen und zur nothwendigen Sustentation bedürftiger Geistlicher aus einer durch Beiträge der Geistlichen selbst gebildeten Sozietätskasse und manchmal selbst nur momentan bewilligt werden, von der geheimen Rathstaxe und von der Anwendung des Klassenstempels frei gelassen werden sollen". — Ueber die Beförderungstaxe, deren Erhebung den Patronen zusteht, siehe V. v. 31. August 1821, über die Bezahlung von Taxen bei Versetzung von Privatpatronats- auf königliche Pfründen s. ME. v. 7. April 1823 und v. 14 August 1838. — Bezüglich der protestantischen Geistlichen s. auch die V. v. 21. August 1818

**) Vgl. auch die V. v 26. Juni 1799 (oben S 42), dann Ziff. 147 der Vollz. Vorschr z. rev. Gem.Edikt v. 31. Oktober 1837.

III. Die Kosten der Unterhaltung eines Gemeindearchivs fallen auf das Gemeindevermögen.

IV. Der Regierung steht die Aufsicht und Leitung hinsichtlich einer zweckmäßigen Verfassung der Gemeindearchive, und die Einsicht in dieselben zu. Sie kann daher durch Kommissäre die Originalurkunden kopiren lassen, um z. B. diese Kopien zum Behufe der vaterländischen Geschichte zu benüzen. Das Original soll durch einen Kommissär dem Archive einer Gemeinde nie entzogen werden.

V. Die Kommissionskosten werden aus derjenigen Dotation bestritten, welche für jene Stelle bestimmt ist, zu deren Bedarfe die Kopirung der Urkunden bei Unserm Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten beschlossen worden ist.

VI. In einem jeden einzelnen Falle, welcher die Einsicht eines Gemeindearchivs nothwendig macht, wird das einschlägige General-Kommissariat, in seiner Eigenschaft als Kommunal-Kuratel angewiesen werden, die betreffende Gemeinde zu beauftragen, dem nominirten Kommissär die Einsicht des Gemeindearchivs und die Kopirung der Urkunden zu gewähren.

Nach diesen Grundsäzen ist in allen vorkommenden Fällen, in Beziehung auf die Archive der Gemeinden, zu verfahren.

München den 4. August 1809.

201. Allerh. E. v. 8. August 1809, die Prüfungen der Adspiranten zum Staatsdienste betr. (RBl. S. 1330, Döll. 17 S. 46).*)

M. J. I. Durch die neue Organisation der Staatsverwaltung ist es nothwendig geworden, in den wegen der Prüfungen der Adspiranten zum Staatsdienste am 28. Juni 1806 und 17. Oktober 1807 erlassenen Mandaten einige Abänderungen zu treffen.

Wir verordnen daher wie folgt:

1) So oft von einem General-Kreis-Kommissariate ein Prüfungskonkurs angestellt wird, haben jene Kandidaten, welche auch zu Dienstesstellen im Finanzfache adspiriren, oder deren künftige Stellen finanzielle Kenntnisse erheischen, sich auch bei der Finanzdirektion desselben Ortes, wo die Prüfung gehalten wird, zu melden;

2) die Finanzdirektionen haben, analog mit der im Mandate vom 17. Oktober 1807 den Justizkollegien gegebenen Vorschrift, die Kandidaten privative, jedoch kollegialiter, zu prüfen;

3) sie theilen nach dem Prüfungsresultat ihre Klassifikations-Noten dem General-Kreis-Kommissariate mit, welches diese Klassifikations-Noten über das finanzielle Fach in seinen Hauptbericht mitaufzunehmen hat. Wechselseitig aber theilt auch das General-Kreis-Kommissariat von jenen Individuen, welche sich bei der Finanzdirektion haben prüfen lassen, die Klassifikations-Noten aus jenen Fächern mit, welche zum Ressort des General-Kreis-Kommissariates gehören, und die Finanzdirektion nimmt hienach in ihren an das Ministerium der Finanzen zu erstattenden Hauptbericht über die Kandidaten des Finanzfaches auch die Klassifikations-Noten des General-Kreis-Kommissariates auf;

4) nach den Bestimmungen Unsers Mandats vom 15. August 1803 § VIII über den Eintritt zum Staatsdienste, sollen alle Kandidaten, welche zu höheren, als bloßen Kanzellistenstellen adspiriren, die Universitätsstudien vollendet, mithin sowohl im staatsrechtlichen und Polizeifache, als auch im staatswirthschaftlichen und Kameralfache die nothwendigen Vorkenntnisse besizen; deßwegen der Fall nicht leicht eintreten kann und soll, daß ein Adspirant auf die bloße Prüfung des General-Kreis-Kommissariats, oder auf die bloße Prüfung der Finanzdirektion in einen Staatsdienst aufgenommen werde.

Weil aber diese Unsere allerhöchste Absicht nicht immer und wenigstens nicht in den ersten Jahren durchgehends erreicht werden kann, so wollen Wir auch den Finanzdirektionen die Prüfungen solcher zu mittleren Stellen adspirirenden Subjekte, welche im staatsrechtlichen und Polizeifache noch keine Prüfung auszuhalten vermögen, gestatten; jedoch darf diese nicht einzeln, sondern sie muß mittelst halbjähriger oder jähriger Konkurse geschehen, und in den Protokollen müssen sowohl die Zeugnisse über die Gymnasial-Studien, als über die bei Kameral-Beamten genommene Praxis, oder in ihren Kanzleien geleistete Dienste abschriftlich beigelegt werden.

5) Diese leztere Art der Prüfungen hat auch bei jenen Finanzdirektionen statt,

---

*) Die älteren Vorschriften über die juristische Staatsprüfung sind aufgehoben und durch die V. v. 6. März 1869 ersezt worden. Im Uebrigen vgl. bezüglich der fortdauernden Giltigkeit der gegenwärtigen Vorschriften über die Finanzkonkursprüfungen die B. v. 5. August 1840 und 5. Februar 1875.

bei welchen aus Abgang eines Appellationsgerichtssizes, oder aus andern Ursachen keine General-Kommissariats-Prüfung gehalten wird; sie dürfen sich aber nur auf solche Kandidaten erstrecken, welche in demselben Kreise wohnen, oder bei Kameral-Beamten desselben Kreises praktiziren oder Dienste leisten.

Wenn nachgehends ein solcher Kandidat bei einer Prüfung eines auswärtigen General-Kreis-Kommissariates erscheint, so ist das Zeugniß der Finanzdirektion, welche ihn geprüft hat, hinreichend, um nach den Bestimmungen des § 3 in den Hauptbericht des General-Kreis-Kommissariates mit aufgenommen zu werden.

6) Nach diesen Prämissen hat auch jede Kreis-Finanzdirektion über die Abspiranten zum Staatsdienste im finanziellen Fache ein solches Vormerkungsbuch zu halten, wie es in der Instruktion für die General-Kreis-Kommissariate vom 17. Juli 1808, in der Beilage Lit. F vorgeschrieben ist.

München den 8. August 1809.

202. Allerh. E. v. 8. September 1809, die Instruktionen des General-Konsistoriums betr. (RBl. S. 1489, 1570, Döll. 8 S. 1308, 1335, 1352).*)

M. J. I. Nach der Konstitution Unsers Königreiches Baiern (Tit. III § 1) und der darin bestätigten Organisation Unserer Ministerien sollen die dem Staatsoberhaupte sowohl über die Kirchengesellschaften überhaupt zukommenden Rechte, als die in Beziehung auf die protestantische Kirche aus der vereinigten Staats- und Kirchengewalt dem Regenten zustehenden besonderen Rechte von Unserm Ministerium des Innern verwaltet, und nach den konstitutionellen Hauptgrundsäzen einer vollkommenen Gewissensfreiheit und völligen Gleichheit der Rechte aller Religionstheile (Tit. I §§ 6 und 7 der Konstitution und I. Abschnitt 1. Kapitel des Edikts vom 24. März 1809)**) ausgeübt werden.

Wir haben hienach in den organischen Edikten vom 8. September 1808 und vom 17. März 1809***), mit Aufhebung aller ehemals bestandenen Provinzial- und Spezial-Konsistorien, bei Unserem Ministerium des Innern eine eigene Sektion zur Besorgung der kirchlichen Angelegenheiten errichtet, und deren Formation, Wirkungskreis und Geschäftsgang im Allgemeinen bestimmt. In Beziehung auf die evangelische Kirche bildet diese Ministerial-Sektion das General-Konsistorium, welchem für die einzelnen Kreise mehrere General-Kreis-Kommissariate mit den Distrikts-Dekanaten, als die gesezlichen Mittel-Organe, untergeordnet sind.

Zur nähern Festsezung des Wirkungskreises und Geschäftsganges sowohl Unseres protestantischen General-Konsistoriums als dessen Mittel-Organen, wurde eine nach Vorschrift des organischen Ediktes vom 8. September 1808 (Abschnitt VI § 8) bearbeitete Konsistorial-Ordnung durch Unser Ministerium des Innern Uns vorgelegt.

Nachdem Wir Unsern geheimen Rath darüber vernommen haben, so ertheilen Wir den nachfolgenden Instruktionen unter Nris I. II. III. Unsere Genehmigung, und verordnen:

daß dieselben sowohl von Unserem protestantischen General-Konsistorium, als von allen demselben untergeordneten Organen als allgemeine Richtschnur in ihren Geschäften und Verhältnissen genau befolgt werden.

Zu dem Ende soll diese Konsistorial-Ordnung in dem Regierungsblatte bekannt gemacht werden.

---

*) Nach § 11 des II. Anh. zur II. Verf.-Beilage wurde es in Ansehung des Geschäftskreises des Oberkonsistoriums und der untern Konsistorien im Allgemeinen bei den Bestimmungen belassen, welche hierüber in den frühern Edikten, nämlich „in den Instruktionen für das General-Konsistorium und für die General-Kreis-Kommissariate, in Beziehung auf das Kirchenwesen der protestantischen Gesammtgemeinde des Königreichs Bayern v. 8. September 1809" ꝛc. enthalten sind. Die gegenwärtige Konsistorialordnung bildet daher in den gedachten Beziehungen gewissermassen einen Bestandtheil der Verfassungs-Urkunde selbst.

**) Siehe oben S. 160 u. 282.

***) Siehe oben S. 217 u. 278.

Unser Minister des Innern ist beauftragt, das Erforderliche hienach zu verfügen.

München den 8. September 1809.

Konsistorial-Ordnung.

Nro. I. Instruktion für das General-Konsistorium der protestantischen Gesamt-Gemeine des Königreichs Baiern.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Verhältnisse des General-Konsistoriums.*)

§ 1. Die bei dem Ministerium des Innern errichtete Sektion der Kirchen-Angelegenheiten ist für die in eine Gesamt-Gemeine vereinigten evangelischen Kirchen-Gemeinen des ganzen Königreichs Baiern zur vorgesezten Zentralbehörde unter dem Namen: „Protestantisches General-Konsistorium" angeordnet, und hat ihre Formation durch das organische Edikt vom 8. September 1808 in den §§ 1, 2, 3 und 4 desselben erhalten.

§ 2. Die Ernennung des gesamten Personals behalten Seine königliche Majestät nach Vernehmung Ihres Ministeriums des Innern sich unmittelbar vor.

§ 3. Das General-Konsistorium, als eine besondere Abtheilung der Sektion für die kirchlichen Gegenstände, steht in unmittelbarer Verbindung mit dem Ministerium des Innern, und unter seiner obersten Leitung; es kann nach dem ihm vorgeschriebenen Geschäftsgange ohne desselben Vorwissen und Genehmigung keine Verfügung erlassen.

§ 4. Die dem General-Konsistorium theils mittelbar, theils unmittelbar untergeordneten Organe sind, nach dem organischen Edikte über die Bildung der Mittelstellen für die protestantischen Kirchen-Angelegenheiten vom 17. März 1809, und nach der Verordnung über die Prüfung der protestantischen Pfarramts-Kandidaten vom 23. Jänner 1809, die General-Kreis-Kommissariate, welchen nach § 10 des obigen Edikts eine besondere Amtsvollmacht in Beziehung auf protestantische rein kirchliche Gegenstände ertheilt ist, — die theologische Prüfungs-Kommission, die Distrikts-Dekanate und die Pfarrämter.

§ 5. Die spezielle Vollmacht des General-Konsistoriums begreift, nach dem § 6 des organischen Ediktes vom 8. September 1808, in der bemerkten Unterordnung, die Ausübung aller Rechte, so wie die Leitung aller inneren kirchlichen Angelegenheiten, welche aus der Vereinigung der Staats- und protestantischen Kirchengewalt fliessen.

Zweiter Abschnitt.

Wirkungskreis des General-Konsistoriums.

I. Titel.

Wirkungskreis des General-Konsistoriums in Rücksicht kirchlicher Aemter und Diener.

A. Prüfung, Ordination und Charakterisirung der protestantischen Geistlichkeit.**)

§ 6. Das General-Konsistorium veranstaltet für alle diejenigen, welche sich dem Lehramte der evangelischen Kirche widmen wollen, sogleich nach vorschriftsmäßiger Beendigung ihrer Universitätsstudien, die Prüfung ihrer Tauglichkeit zur Aufnahme unter die Pfarramts-Kandidaten, durch die zu dieser Absicht verordnete theologische Prüfungs-Kommission, und fertigt die Aufnahms-Attestate für die geprüften Kandidaten nach Vorschrift der Instruktion vom 23. Jänner 1809 aus.

---

*) Ueber die nunmehrige Verfassung des protestantischen Kirchenregiments s. den II. Anh. zur II. Verf.Beil. Abschn. I.

**) Siehe die Prüfungs-Instruktion vom 23. Januar 1809 (oben S. 262).

§ 7. Es ertheilet für die zu Vicariaten bestimmten Kandidaten die Bewilligung ihrer Ordination.

§ 8. Es nimmt selbst mit allen Pfarramts-Kandidaten, welche zu einer geistlichen Amtsstelle gelangen sollen, die Anstellungs-Prüfungen vor, und stellt die Attestate über die den Geprüften zugetheilte Befähigungsnote aus.

§ 9. Nach den Resultaten der Aufnahms- und Anstellungs-Prüfung verfaßt das General-Konsistorium eine charakterisirende Uebersicht sämtlicher Kandidaten zum Behufe ihrer vorschriftsmäßigen Anstellung.

§ 10. Es führt ein besonderes Verzeichniß über alle im Amte stehenden Geistlichen, worin dieselben nach ihrem Lebens- und Amts-Alter, und nach ihrer Qualifikation gewissenhaft dargestellt werden.

B. Anstellung und Beförderung der Geistlichen.*)

§ 11. Es entwirft und berichtiget von Zeit zu Zeit die Klassifikation sämtlicher protestantischer Pfarrstellen nach ihrem, durch genaue Konsignation auszumittelnden reinen Ertrage.

§ 12. Bei jeder Erledigung einer geistlichen Amtsstelle wird von dem einschlägigen General-Kreis-Kommissariate an das Ministerium des Innern mit dem Beisaze: „an die Kirchen-Sektion, als protestantisches General-Konsistorium" Bericht erstattet, mit Bemerkung der, zur provisorischen Verwaltung der Stelle während des Nachsizes der Relikten des verstorbenen Geistlichen oder bis zur Wiederbesezung des Amtes, getroffenen Maßregeln, und der geschehenen Publikation der Erledigung im Regierungsblatte.

§ 13. Gesuche um Verlängerung des Nachsizes über die gesezliche Frist werden mit gutachtlichem Berichte von den General-Kreis-Kommissariaten durch das Ministerium des Innern zum General-Konsistorium eingesendet, und von demselben erlediget.

§ 14. In der zweiten Hälfte der Nachsizzeit, oder wo kein Nachsiz statt findet, sechs Wochen nach geschehener Bekanntmachung der Vakanz wird von dem General-Kommissariate über die Verhältnisse der zu besezenden Stelle und über die zur Anstellung oder Beförderung für dieselbe sich meldenden Kompetenten Bericht zu dem Ministerium des Innern, mit dem vorschriftsmäßigen Beisaze: „zur Kirchen-Sektion, als General-Konsistorium" erstattet, mit Beilegung der urschriftlichen Zeugnisse und Bittschriften der Konkurrenten.

§ 15. Das General-Konsistorium wählt aus der Zahl der leztern jederzeit den Würdigsten nach Vorschrift der Beförderungs-Ordnung v. 23. Jänner 1809 aus, und schlägt denselben durch den Minister des Innern Seiner Majestät vor. Nach erhaltener Genehmigung des Vorschlages wird durch das Ministerium des Innern das Ernennungs-Dekret nebst der Vollmacht zur Ertheilung des Possessbefehls, dann zur Verpflichtung und Einweisung in das Amt, an das General-Kreis-Kommissariat unter allerhöchster Unterzeichnung ausgefertiget.

C. Emeritirung und Pensionirung der Geistlichen und Versorgung ihrer Wittwen.**)

§ 16. Es macht in jedem erfoderlichen Falle die geeigneten Anträge zur Festsezung der Pfarrbesoldungen, zur Emeritirung und Pensionirung hoch bejahrter, oder durch anhaltenden Krankheitszustand zum Dienste unfähiger, und um Entlassung bittender Geistlichen, so wie auch zur Unterstüzung durch Zulagen für solche Pfarrer, welche eines Gehilfens bedürftig, und wegen geringen Einkommens denselben zu halten nicht im Stande sind.

---

*) Siehe hierüber die Beförderungs-Ordnung v. 27. Oktober 1820 nebst den beigefügten Noten.

**) Vgl. § 9 des II. Anh. zur II. Verf.Beil., dann insbesondere über die allgemeine Unterstüzungsanstalt für protestantische Geistliche die V. v. 25. März 1812 und 26. Juni 1827, über die Versorgungsanstalt der Pfarrerswittwen die V. v. 31. Oktober 1826 und 11. März 1830.

§ 17. Es hat zu dieser Absicht das Geschäft der Bildung, Erhaltung und Benüzung einer eigenen Pensionirungs- und Emeritirungs-Anstalt für die protestantische Geistlichkeit zu besorgen, und wegen Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben derselben sich mit der Ministerial-Sektion der General-Stiftungs-Administration zu benehmen.

§ 18. Es wird demselben auf gleiche Weise zur Pflicht gemacht, die einzelnen Anstalten zur Versorgung von Pfarr-Wittwen in ein Ganzes, mit Berücksichtigung der besonderen Rechte der bisherigen Theilnehmer solcher Anstalten, zu vereinigen, und mit Zuziehung anderer Hilfsquellen eine eigene Pfarr-Wittwen-Pensionirungs-Anstalt zu bilden, dann für deren Erhaltung und Benüzung zu sorgen, über die dabei zu führenden Rechnungen aber, und deren Revision und Justifikatur, mit der General-Stiftungs-Administration in Kommunikation zu treten.

D. Anstellung der Patronats-Geistlichen.*)

§ 19. Auch alle Erledigungen mittelbarer Pfarreien, und die zur provisorischen Verwaltung derselben bis zur Wiederbesezung getroffenen Anstalten nebst der Verfügung über den Nachsiz müssen den General-Kreis-Kommissariaten angezeigt und durch diese mittelst Berichts an das Ministerium des Innern zur Kenntniß des General-Konsistoriums gebracht werden.

§ 20. Das General-Konsistorium hat darauf zu sehen, daß bei der Wiederbesezung solcher Pfarreien die Mediatherren und Patronen aus der Zahl der inländischen, bereits zur Anstellung geprüften Kandidaten und Vikarien, oder der schon im Amte stehenden Geistlichen ein Subjekt wählen, wobei sie jedoch nicht an die für Immediatstellen vorgeschriebene Ordnung der Diensteszeit der anzustellenden oder zu befördernden Individuen gebunden sind.

§ 21. Auch soll das General-Konsistorium darüber wachen, daß die geschehene Wahl dem General-Kreis-Kommissariate und durch dasselbe dem Ministerium des Innern jederzeit spätestens 6 Monate nach erfolgter Dienstes-Erledigung angezeigt werde, wenn nicht eine ausdrückliche Verwilligung eines längeren Nachsizes oder verlängerter Vakanz und Dienst-Verwesung gesucht, und vom Ministerium des Innern auf Antrag des General-Konsistoriums ertheilt worden ist, bei Verlust des Präsentationsrechtes für den vorliegenden Fall.

§ 22. Ueber den Präsentirten stellt das General-Konsistorium sein Gutachten aus; nach eingeholter allerhöchster Genehmigung der getroffenen Wahl wird an das General-Kommissariat durch das Ministerium des Innern die Verfügung wegen des zu ertheilenden Possessbefehls und der im königlichen Namen zu vollziehenden Verpflichtung und Einweisung des Mediatgeistlichen in sein Amt, ausgefertiget.

E. Anstellung von Feld- und Garnisons-Predigern.

§ 23. Wenn für die königlichen Truppen Feldprediger, oder in Festungen Garnisonsprediger anzustellen für dienlich erachtet wird, so wird das Ministerium des Innern, auf Ansinnen des königlichen geheimen Ministeriums des Kriegswesens, durch das General-Konsistorium die dazu tauglichen Individuen auswählen, sie instruiren, verpflichten, und in einzelnen Amtsverhältnissen auf ihre Berichte und Anfragen ihnen unmittelbare Anweisungen ertheilen lassen.**)

---

*) Vgl. §§ 37—40 der Beförderungs-Ordnung v. 27. Oktober 1820.

**) Vgl. ME. v. 27. Juni 1828. die nachgesuchte Aufstellung protestantischer Garnisons-Prediger betr. (Döll. 8 S. 1381), wornach ein vom k. Oberkonsistorium gestellter Antrag bezeichneten Betreffs Allerhöchsten Orts abgewiesen wurde. und die ME. v. 8. August 1843. Vgl. ferner § 25 der Beförderungsordnung v. 27. Oktober 1820 und die mit CME. v. 15. Februar 1851 genehmigte Dienstesinstruktion für die protestantischen Feldgeistlichen v. 26. November 1850 (Döll. 28 S. 386), sowie die

F. Besezung der Dekanatsstellen.*)

§ 24. Bei der Erledigung von Kreis-Kirchenraths-Stellen und Distrikts-Dekanaten hat das General-Konsistorium bei dem Ministerium des Innern sogleich die geeigneten Anträge zur interimistischen Besorgung der Inspektionsgeschäfte durch den am meisten dazu qualifizirten Geistlichen des Kreises oder Distrikts zu machen, welcher dieselben bis zur Wiederbesezung des Dekanats zu führen hat.

§ 25. Auch im Falle der durch hohes Alter oder anhaltenden Krankheitszustand eines Dekans entstehenden Unfähigkeit desselben zur Führung seiner Inspektionsgeschäfte hat das General-Konsistorium bei dem Ministerium des Innern die Einleitung zu treffen, damit durch dasselbe ein tauglicher Verweser dieser Geschäfte angeordnet werde.

§ 26. Zur Wiederbesezung erledigter Dekanate hat das General-Konsistorium vorzüglich durch Gelehrsamkeit, Amtstreue, Erfahrung, Geschäftsthätigkeit und musterhaftes Verhalten ausgezeichnete Geistliche in Vorschlag zu bringen, und zugleich darauf zu sehen, daß die Distrikts-Dekane, wo es möglich ist, in dem Size des Landgerichts oder dessen Nähe aufgestellt werden.

G. Bestellung weltlicher und niederer Kirchendiener.**)

§ 27. Das General-Konsistorium hat darauf zu achten, daß Kantorate, Organisten- und Kirchner-Stellen bei unmittelbaren Pfarreien von den General-Kommissariaten, bei mittelbaren Pfarreien von den Patronen mit tauglichen Subjekten besezt werden.

§ 28. Besonders hat es dafür zu sorgen, daß zu den Kantoraten und Kirchner-Stellen in der Regel nur Elementar-Schullehrer gewählt werden.

H. Aufsicht über die Geistlichen und andere Kirchendiener.

§ 29. Die gesamte protestantische Geistlichkeit, sowohl in Immediat- als Mediatstellen steht, was ihre Amtsführung und ihren Lebenswandel betrifft, unter der Oberaufsicht des General-Konsistoriums, und ist demselben über beides, wenn sie dazu aufgefodert wird, Rechenschaft zu geben, auch die durch das General-Konsistorium veranlaßten Verordnungen darüber bereitwillig zu befolgen, verbunden.

§ 30. Das General-Konsistorium übt diese Aufsicht theils unmittelbar, theils mittelbar durch die ihm untergeordneten Organe aus.

§ 31. Es sucht sich durch alle ihm zu Gebote stehenden Hilfsmittel zu überzeugen, ob die Geistlichen in ihrer eigenen wissenschaftlichen Bildung und praktischen Vervollkommnung eifrig, in ihrer Amtsführung gewissenhaft und treu, in ihrem Verhalten gegen die Gemeine, und in ihrem Lebenswandel unsträflich und musterhaft zu seyn sich bemühen, und dadurch die Würde und Wirksamkeit ihres Amtes zu erhöhen suchen.

§ 32. Die von den Geistlichen nach Vorschrift der Kirchen-Ordnung einzuschickenden Jahresberichte über ihre Amtsführung und den Zustand ihrer Gemeinen, die von denselben zu liefernden Beantwortungen aufgegebener Synodalfragen und praktischen Aufsäze, die anzustellenden Synodal-Versammlungen, Lokal-Visitationen und vorschriftmäßigen Konduiten-Listen über Kandidaten, Vikarien und Pfarrer — benüzt das General-Konsistorium zu obigem Zwecke.

---

für einzelne Fälle getroffenen Allerhöchsten Bestimmungen in TöU. 8 S. 512—515, 23 S. 119, 120 und 386. Bei dieser Gelegenheit ist noch zu erwähnen die CME. (ME.) v. 16. März 1851, Organisation des Instituts der katholischen Feldkapläne für die bayr. Armee betr., nebst päpstl. Breve v. 20. April 1841 (TöU. 23 S. 120), und die CME. v. 5. Dezember 1876.

*) S. die nachfolgende Spezialinstruktion Nr. III.

**) Vgl. hierüber die V. v. 30. Dezember 1810, ME. v. 18. Mai 1820, 30. März 1838, 30. Juli 1844 u. dgl.

§ 33. Nach den sich daraus ergebenden Resultaten sollen die Belohnungen den durch Pflichttreue und Wohlverhalten sich auszeichnenden Geistlichen, nach Vorschrift der Beförderungsordnung, zuerkannt werden.

§ 34. Dem General-Kreis-Kommissariate, als General-Dekanate, wird vorbehalten, aus administrativen und politischen Erwägungen auf die Versezung von einer Pfarrei zur andern, ohne Rücksicht auf ihren höheren oder geringeren Ertrag, bei dem General-Konsistorium anzutragen, welches demnach diese Anträge zu würdigen, und dem Ministerium des Innern zur Veranlassung der königlichen Beschlüsse vorzulegen hat.

§ 35. Bei eintretendem Falle, daß Geistliche ihre Amtspflichten vernachlässigen, oder einen unanständigen Lebenswandel führen, oder andere Vergehungen zu Schulden bringen, kommt dem General-Konsistorium zu, bei dem Ministerium des Innern die geeigneten Anträge zur Rüge dieser Vergehungen zu machen, wobei dasselbe die verschiedenen Grade der Korrektion, mit sorgfältiger Beobachtung ihrer Stufenfolge und genauer Angemessenheit zu dem Grade der Verschuldung der Geistlichen, in Anwendung zu bringen hat.

§ 36. Die anzuwendenden Strafmittel bestehen, nach vorher fruchtlos geschehener Zurechtweisung, Warnung und Strafbedrohung, in Geldstrafe*), in der Suspension von Amtsverrichtungen auf kürzere oder längere Zeit, in der Suspension vom Amte mit Einziehung der Amts-Einkünfte, in der völligen Entsezung vom Pfarramte, und in der gänzlichen Ausschließung vom geistlichen Stande.

§ 37. Das General-Konsistorium soll auf das Gutachten des General-Kreis-Kommissariates, als General-Dekanats, auf die in obigem § 36 bezeichnete geringere Strafe mit Einschluß der Strafe der Suspension der Geistlichen vom Amte und Gehalte, und nach einer durch dessen Mittel-Organ gepflogenen Untersuchung auf die Remotion und Ruheversezung derselben, durch das Ministerium des Innern bei Seiner Majestät dem Könige antragen.

Ein solcher Antrag muß aber durch alle demselben zum Grunde liegenden Thatsachen hinreichend motivirt seyn, und die allerhöchste Entschließung muß darüber erwartet werden.**)

---

*) „Seine Majestät der König haben, in so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die von den protestantischen Kirchenbehörden gegen protestantische Geistliche verhängten Disziplinar-Geldstrafen dem außerordentlichen Hilfsfond zur Unterstüzung protestantischer Pfarrerswittwen und großjähriger protestantischer Pfarrerswaisen verrechnet werden dürfen." EME. v. 26. Februar 1848 (Döll. 23 S. 443). — Vgl. auch über den zwangsweisen Vollzug von Geldstrafen die ME. v. 16. März 1838.

**) Vgl. § 11 u. § 19 Lit. c des II. Anh. zur II. Verf.Beil., wornach die Aufsicht über Disziplin, Lehrvorträge, Amtsführung und Betragen der Geistlichen dem Wirkungskreise des Oberkonsistoriums und der ihm untergeordneten Konsistorien zugewiesen und wornach bei Versezungen, Degradationen, Suspensionen vom Amte, Pensionirungen, Entsezungen oder Ausschließungen vom geistlichen Amte die königliche Entschließung einzuholen ist. Geringere Disziplinarstrafen — nämlich Verweis, Geldstrafen und Suspension von Amtsverrichtungen mit Belassung des Gehalts (vergl. A.H.E. I. S. 56) — sind demnach nicht mehr vom Ministerium, sondern von den geistlichen Oberbehörden in eigener Kompetenz und im gewöhnlichen Instanzenzuge zu verhängen. Hiemit im Einklange wurde mit ME. v. 26. November 1840, den Pfarrer R. zu Lauphausen betr. (Döll. 32 S. 242), ausgesprochen, „daß die Enthebung eines Geistlichen von Amtsverrichtungen auf unbestimmte Zeit und mit Entziehung eines Theils der Amtseinkünfte mittelst Aufstellung eines aus den Amtseinkünften zu remunerirenden Vikars zur Besorgung der Pfarrgeschäfte, im Hinblick auf den § 19 Lit. c des II. Anh. zur II. Verf.Beil., dann auf die §§ 35 u. 37 der Konsistorialordnung v. 8. September 1809, als in der Kompetenz des kgl. Oberkonsistoriums begründet nicht erachtet werden könne, daher jedesmal vorher der Allerhöchsten Bestätigung zu unterstellen sei." Vgl. auch die AE. v. 4. Februar 1829, Dienstvergehen der Geistlichen, insonderheit des Pfarrers R. betreffend (Döll. 8 S. 1628), wornach a) die Entfernung straffälliger Geistlicher vom Pfarramt nur durch Allerhöchste Entschließung und b) „eine gänzliche Entlassung vom geistlichen Stande — eine Pfarramtsentsezung ohne Pension — nicht ohne die Nachweisung der unerläßlichen Verurtheilung zur peinlichen Strafe wegen verübter Verbrechen stattfinden kann". — In der letztgedachten Beziehung entscheiden nunmehr die Bestimmungen der Strafgesetze.

§ 38. Wenn zugleich die Entlassung ohne Pension- oder Ruhegehalt, die Degradation oder die Nothwendigkeit einer noch schwereren Bestrafung in Frage kommen würde, so werden Seine Majestät der König die Sache an den geheimen Rath verweisen, und dessen Gutachten vernehmen: ob der Angeschuldete vor den Richter zu stellen, oder was sonst gegen ihn zu verfügen wäre. Ueberhaupt soll die Entlassung eines Geistlichen ohne Pension, oder die Degradation nie anders, als nach vorhergegangener richterlicher Untersuchung und Verurtheilung des Straffälligen, statt finden.*)

§ 39. Auch die niederen und weltlichen Kirchendiener sind rücksichtlich ihrer Amtsgeschäfte und ihres Lebenswandels der Oberaufsicht des General-Konsistoriums unterworfen, welches auch wegen ihrer Belohnung und Bestrafung die geeigneten Verfügungen zu erlassen hat.

J. Bewilligung von Heurathe-, Urlaubs- und Reise-Gesuchen.

§ 40.**) Die Gesuche der Geistlichkeit um die Erlaubniß, sich zu verheurathen, müssen an das Ministerium des Innern gebracht werden; das darüber zu vernehmende General-Konsistorium hat in seinem Antrage um so mehr die genaueste Rücksicht auf die über Heurathe-Bewilligung bestehenden Gesetze zu nehmen, als den hinterlassenen Wittwen der Geistlichen dadurch nach Errichtung einer Pfarr-Wittwen-Versorgungs-Anstalt zugleich Anspruch auf künftigen Wittwen-Gehalt ertheilt wird.

§ 41. Für Kandidaten, Vikarien und Substituten sollen gar keine Heurathe-Bewilligungen ertheilt werden, wenn sie über eine sichere hinreichende Subsistenz für eine Familie sich nicht ausweisen können.

§ 42. Weltliche und niedere Kirchendiener haben zu ihrer Verheurathung die Bewilligung bei den ihnen vorgesetzten Distrikts-Dekanaten und Landgerichten einzuholen.

§ 43. Urlaubs- und Reise-Erlaubniß-Gesuche der Geistlichen und der übrigen Kirchendiener sind, wenn die Abwesenheit nicht über eine Woche dauert, und die Reise nicht außer Lands geht, bei den Distrikts-Dekanen; bei 14tägiger Entfernung vom Amte und Orte, wo keine Reise ins Ausland damit verbunden ist, bei dem General-Kreis-Kommissariate; bei längerer Abwesenheit aber, oder bei Reisen ins Ausland, oder an den Ort des königlichen Hoflagers, bei dem Ministerium des Innern anzubringen, und es sind darüber die Verordnungen vom 5. März und 9. April 1804 und 21. Juni 1807 in analoge Anwendung zu bringen.***)

K. Mitwirkung bei Besezung theologischer Lehrstellen.

§ 44. Bei der Besezung von protestantischen theologischen Lehrstellen an Universitäten wird das königliche geheime Ministerium des Innern nebst der Ministerial-Studien-Sektion auch allezeit die Kirchen-Sektion als protestantisches General-Konsistorium mit ihrem Gutachten vernehmen.†)

---

*) Vgl. die vorige Note, ferner die ME. v. 28. Oktober 1826, die Stellung protestantischer Geistlichen vor Gericht bei fruchtlosen Disziplinarstrafen, insonderheit den suspendirten Pfarrer N. betr. (Döll. 8 S. 1627), in welcher angeführt ist, daß die Konsistorialordnung als spezielles Gesetz durch den II. Anhang zur Verf.Urkunde hinsichtlich ihrer damals noch giltigen Vorschriften bestätigt wurde, daß aber die im § 38 der Konsistorialordnung vorbehaltene Vernehmung des Staatsraths über die Frage, ob ein angeschuldeter Geistlicher vor Gericht zu stellen sei, im Jahre 1818 nicht mehr vorgeschrieben war, da die V. v. 3. Mai 1817 über den Geschäftskreis des Staatsraths nur von Staatsbeamten spricht, protestantische Geistliche aber unter die Staatsbeamten nicht unbedingt zu zählen sind. Vgl. hiemit die JME. v. 5. April 1845, die Entlassung des Pfarrers N. betr., nebst der ME. v. 15. April 1845, die gerichtliche Einschreitung gegen protest. Geistliche, resp. den Vollzug des § 85 und § 38 Abs. 2 der Konsistorialordnung v. 8. Sept. 1809 betr. (Döll. 23 S. 442, 443).

**) Ueber die dienstliche Verehelichungsbewilligung s. nunmehr die V. v. 28. August 1868 und die Bek. v. 20. August 1868.

***) Hierüber entscheiden nunmehr die AE. v. 26. (nicht 20.) April 1835 und v. 5. Juni 1874.

†) Vgl. § 13 des II. Anh. zur II. Verf.Beil.

II. Titel.

Wirkungskreis des General-Konsistoriums in Rücksicht kirchlicher Handlungen, Gebräuche und Anstalten.*)

L. Oberaufsicht über die Parochial-Verhältnisse.

§ 45. Das General-Konsistorium hat wegen Errichtung neuer protestantischer Gemeinden und Pfarreien, und wegen der ihnen zu ertheilenden Befugnisse und Rechte, so wie auch wegen der Bedingungen, unter welchen sie zu ertheilen sind, die erfoderlichen Anträge zu machen.

§ 46. In Ansehung der schon bestehenden Gemeinen und Pfarreien, hat es für die schicklichste Eintheilung der Pfarrsprengel und Vertheilung der Pfarrgeschäfte, für die Vereinigung kleiner Gemeinden nahe benachbarter Orte zu einer Pfarrei, jedoch mit sorgfältiger Berücksichtigung der Lokal-Rechte und Lokal-Mittel der einzelnen Orts-Gemeinden, für die bessere Dotirung geringer Pfarreien und Auffindung der dazu anzuwendenden Hilfsmittel Sorge zu tragen.**)

§ 47. Fälle, wo es auf Bestimmung der Verhältnisse

a) zwischen katholischen und protestantischen Pfarreien, welche in einem Orte mit abgesonderten oder gemeinschaftlichen Kirchen nach dem Simultaneum bestehen,

b) einzelner katholischer Einwohner einer protestantischen Pfarrei, oder einzelner protestantischer Einwohner in einem katholischen Pfarrsprengel

ankommt, wechselseitige, den Rechten beider Konfessionen unnachtheilige Purifikationen jener Verhältnisse, — Verfügungen zur Erhaltung des guten Benehmens der verschiedenen Konfessions-Verwandten, und zu Verhütung aller gegenseitigen Eingriffe, — eignen sich zu den gemeinschaftlichen Geschäften der Kirchen-Sektion. Dergleichen Gegenstände sollen, mit Rücksicht auf das Edikt vom 24. März 1809, IV. Abschnitt, 1. und 2. Kapitel, in ihrer vollen Versammlung reiflich berathen, und die Resultate der Abstimmungen dem königlichen Ministerium des Innern, und durch dieses sofort Seiner Majestät dem Könige zur Entschließung vorgelegt werden.

§ 48. Auf gleiche Weise ist bei Bestimmung des Verhältnisses katholischer und protestantischer Pfarreien zu Ortseinwohnern, welche sich entweder nicht zu einer der rezipirten christlichen Konfessionen, oder gar nicht zur christlichen Religion bekennen, nach den einschlägigen Vorschriften des oben angeführten Ediktes zu verfahren.

§ 49. Die administrative Behandlung sowohl von Parochial-Streitigkeiten, als überhaupt von Gegenständen streitiger kirchlicher Gerichtsbarkeit steht dem General-Konsistorium zu.

M. Aufnahme neuer Mitglieder in die evangelische Kirchen-Gemeinschaft.

§ 50. Das General-Konsistorium hat zu wachen, daß in den Fällen, wo neue Mitglieder aus einer andern christlichen Konfession, oder aus einer andern nicht christlichen Religions-Parthei in die protestantische Kirchen-Gemeinschaft aufgenommen werden wollen, die in dem Edikte vom 24. März 1809 im ersten Abschnitte, 2. Kapitel enthaltenen Vorschriften genau beobachtet werden.

N. Oberaufsicht über die Lehre und den Kultus.

§ 51. Sowohl in Rücksicht des Innern, als des Aeußern der protestan-

---

*) Um Wiederholungen zu vermeiden, ist hier im Allgemeinen zu bemerken, daß die mehrgenannte Kirchensektion längst nicht mehr besteht, daß vielmehr die Ausscheidung der Zuständigkeiten der Konsistorialbehörden einer- und der weltlichen Behörden andererseits nach dem II. Anh. z. II. Verf.-Beilage und nach den einschlägigen Formationsverordnungen sich richtet, dann daß an die Stelle des mehrgedachten Religions-Edikts v. 24. März 1809 (s. oben S. 282) die II. Verfassungs-Beilage getreten ist.

**) Siehe hierüber die MC. v. 6. März 1810.

tischen Religions- und Kirchen-Verfassung ist dem General-Konsistorium die oberste Aufsicht und Leitung derselben, und die Ausübung der darauf Beziehung habenden Rechte der Staats- und Kirchengewalt bei dem Ministerium des Innern übertragen, und besonders demselben zur Pflicht gemacht, eine vollständige Beschreibung des gesamten Kirchenwesens der protestantischen Gemeine zu verfassen, darauf eine den vernünftigen Foderungen der protestantischen Unterthanen des Königreichs entsprechende Verfassung ihrer Gesamt-Gemeine zu gründen, und diese in einer allgemeinen Kirchen-Ordnung zur allerhöchsten Sanktion vorzulegen, sofort über die Aufrechthaltung dieser Kirchen-Ordnung zu wachen, und die von Zeit zu Zeit erfoderlichen Veränderungen derselben in Vorschlag zu bringen, auch über deren Vollzug in einzelnen Fällen zu entscheiden.

§ 52. Nach dieser Vollmacht führt das General-Konsistorinm die oberste Aufsicht über die Lehre und den Kultus der evangelischen Kirchengesellschaft.

§ 53. Besonders hat das General-Konsistorium für die Erweiterung und Verbesserung des religiösen Jugendunterrichtes zu sorgen, und zu diesem Zwecke theils über die Lehrvorträge, sowohl in Volks- als Studienschulen zu wachen, theils zu seinen Mittelorganen, als Kreis-Kirchenräthe und Distrikts-Dekane vorzüglich solche Individuen in Vorschlag zu bringen, welche durch Einsicht, Erfahrung und Thätigkeit im Schulwesen sich auszeichnen.

§ 54. Eben deßwegen wird das General-Konsistorium den kirchlichen Katechisationen seine besondere Aufmerksamkeit widmen, und Geistliche, welche diesen Theil ihrer Amtspflichten mit besonderer Geschicklichkeit, Eifer und Erfolg erfüllen, auch zu besserer Beförderung empfehlen.

§ 55. Von den öffentlichen Lehrvorträgen der Geistlichen sucht sich das General-Konsistorium theils unmittelbar, theils mittelbar, in Kenntniß zu sezen, und alle Hindernisse der Verbesserung und Wirksamkeit derselben zu entfernen.

§ 56. Die Ertheilung der erfoderlichen Vorschriften über die zur Feier des Religions-Bekenntnisses und würdigen Begehung der Religionshandlungen nöthigen Anstalten, die oberste Leitung des öffentlichen Religions-Kultus, die Verbesserung des Kirchen-Gesanges, die zweckmäßige Auswahl der Predigt-Texte und biblischen Vorlesungen, der Liturgie und des Kirchen-Rituals, die Bestimmung des Alters der Katechumenen und ihrer Aufnahme in die Gemeine erwachsener Christen durch die Konfirmation, die Veredlung der Beichtanstalt, der Tauf-, Konfirmations-, Trauungs- und Begräbniß-Feier liegt dem General-Konsistorium ob, um durch alle angemessenen Mittel, die der kirchliche Verein darbietet, frommen Tugendsinn zu erwecken und zu beleben.

§ 57. Das General-Konsistorium bestimmt die zum öffentlichen Unterrichte, zur kirchlichen Erbauung, und bei der Feier der Religionshandlungen anzuwendenden Katechismen, Gesangbücher und liturgischen Schriften, und sorgt für deren zweckmäßige Einführung und fortschreitende Verbesserung.

§ 58. Die Bestimmung der Fest- und Feiertage, Abschaffung oder Verlegung der bestehenden, und Anordnung neuer, wo es zweckmäßig ist, Festsezung der Zahl und Zeit der öffentlicher Religions-Versammlungen, die Genehmigung oder Aufhebung und Umstaltung der bei einzelnen Gemeinden herkömmlichen Einrichtungen, und die Verfügung wegen zweckmäßiger Anordnung der Kirchengebäude, ihrer Verzierungen, der Kirchengeräthe und Kirchenkleidung der Geistlichen wird von dem General-Konsistorium sowohl in der Kirchen-Ordnung, als in einzelnen besonderen Fällen, unter allerhöchster Genehmigung, durch besondere Vorschriften verordnet.

§ 59. Die Anordnung außerordentlicher religiöser Feste und allgemeiner Kirchengebete, und die Bestimmung, in wie ferne die bereits angeordneten Kirchenfeste mit oder ohne Einstellung von Handarbeiten und bürgerlichen Ge-

werden begangen werden sollen, wird nach allerhöchsten Befehlen durch das General-Konsistorium in Beziehung auf die evangelische Kirchen-Gesellschaft verfügt.

§ 60. Die öffentlichen Bekanntmachungen von den Kirchen-Kanzeln erhalten, in so ferne sie regelmäßige sind, und auf das Innere der Kirchenverfassung sich beziehen, wie die Proklamationen der Brautleute, durch die Kirchen-Ordnung, in Uebereinstimmung mit den Gesezen des Staates, ihre nähere Festsezung.

§ 61. Außerordentliche Publikationen von den Kirchen-Kanzeln, wenn dieselben bei einer allgemeinen königlichen Verordnung für nöthig erachtet werden, sollen, nach geschehener Kommunikation darüber von Seite des die Publikation verordnenden Ministeriums mit dem Ministerium des Innern von Lezterm durch das General-Konsistorium in den evangelischen Kirchen anbefohlen werden, wenn nicht schon in der Verordnung selbst die Publikation von den Kanzeln verordnet ist.

§ 62. Die Dispensations-Gesuche wegen verbotener Verwandtschafts-Grade von Brautleuten, und wegen Erlaß der Proklamation derselben, sind an das Ministerium des Innern zur Kirchen-Sektion als General-Konsistorium zu richten, und von demselben nach den bestehenden gesezlichen Normen zu erledigen.*)

§ 63. Auf gleiche Weise steht demselben allein zu, Anträge zu ertheilender Dispensationen, in Ansehung der Zeit und des Orts der Taufe, des Alters der Konfirmanden, des Wechsels der Beichtverhältnisse, der Privat-Kommunion, der öffentlichen oder Haus-Trauung, der Trauung im Auslande, und der Beerdigungs-Feier, in außerordentlichen Fällen von den in der Kirchen-Ordnung bestimmten Vorschriften bei dem Ministerium des Innern zu machen.

§ 64. Ehestreitigkeiten aber und Ehefälle überhaupt, wobei es nicht auf Belehrung und Aufrechthaltung der Kirchendisziplin ankömmt, sind von dem Ressort des General-Konsistoriums ausgeschieden, und gehören vor die Civil-Obrigkeit.

§ 65. Die Sorge für den Vollzug der Gesezе und Verträge über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischter Ehe, nach dem Edikte vom 24. März 1809, I. Abschnitt, 3. Kapitel, und die Erledigung der hierauf gegründeten Beschwerden, gehören zu den Geschäften der gesamten Kirchen-Sektion, welche desfalls nach der § 46 ertheilten Vorschrift sich zu benehmen hat.

O. Oberaufsicht über die Disziplin der Gemeinden.

§ 66. Die Disziplinar-Aufsicht über die Gesamtgemeine der protestantischen Kirche übt das General-Konsistorium durch die dazu geordneten Mittelorgane nach der demselben ertheilten Amts-Instruktion in Gemäßheit des eben angeführten Edikts vom 24. März 1809, II. Abschnitts, 2. Kapitels aus.

§ 67. Zu gleichem Zwecke hat dasselbe auch über die Disziplin einzelner Kirchengemeinden die Oberaufsicht zu führen, und theils durch die Veranlassung der dahin gehörigen organischen Einrichtungen in den Gemeinen selbst, theils durch besondere Verfügungen in einzelnen zur Anzeige kommenden Fällen, die nöthigen Vorkehrungen zur Erhaltung der Frömmigkeit und Sittlichkeit in den Gemeinen zu treffen.

§ 68. Von dem Zustande der Gemeinen in moralischer und religiöser Hinsicht wird das General-Konsistorium auch durch die jährlich von allen Pfarrämtern einzusendenden Amts- und Jahres-Berichte, und durch die Berichte über die bei den vorschriftsmäßigen Lokal-Visitationen gemachten Bemerkungen sich unausgesezt in Kenntniß zu erhalten suchen.

---

*) Vgl. §§ 33 u. 50 des Ges. v. 6. Februar 1875, dann die V. v. 15. und 27. Dezember 1875.

§ 69. Wenn einzelne Mitglieder einer Gemeine oder ganze Gemeinen die Ordnung und den geziemenden Anstand der kirchlichen Versammlungen stören, oder der Erreichung der heilsamen Absicht des kirchlichen Vereins und öffentlichen Kultus sich geflissentlich widersezen, so hat das General-Konsistorium auf geschehene Anzeige, zur Abstellung des öffentlichen Aergernisses, durch das Ministerium des Innern die geeignete Verfügung zu veranlassen, und sich dazu der Mittel der Kirchenzucht und des kirchlichen Strafrechtes, durch Ermahnung, Warnung und temporelle Ausschließung aus der öffentlichen Kirchenversammlung zu bedienen.

§ 70. Sollte hingegen größere Bestrafung an Vermögen, Ehre und Leib der absichtlichen Ruhestörer der kirchlichen Ordnung nach den Gesezen zu verfügen seyn, so ist die Verfügung solcher Strafen an den zuständigen Richter zu verweisen.

§ 71. Von den nach dem Antrage des General-Konsistoriums bei dem Ministerium des Innern in lezter Instanz genehmigten Ausschließung aus der Kirchengemeine findet kein Rekurs an eine andere Behörde statt.

P. Oberaufsicht über die Führung der Kirchenbücher.

§ 72. Rücksichtlich der über alle kirchlichen Handlungen zu führenden Kirchenbücher hat das General-Konsistorium ernstlich darauf zu achten, daß solche von allen Pfarrämtern nach den gesezlichen Verordnungen gleichförmig, genau und vollständig geführt, bei jeder Erledigung und Verwesung einer Pfarrei in sorgfältige Aufsicht genommen, und sicherer Verwahrung übergeben, auch regelmäßig fortgesezt werden. Es ist darauf auch bei den anzuordnenden Pfarr-Visitationen, und bei der Installation eines jeden Pfarrers, von den Dekanaten die größte Aufmerksamkeit zu richten, und jeder Fall der Uebertretung der sich darauf beziehenden Gesezе ungesäumt zur Anzeige bei dem Ministerium des Innern zu bringen, bei welchem das General-Konsistorium der Wichtigkeit des Gegenstandes gemäß die geeignete Ahndung veranlassen wird.*)

Q. Festsezung der Stollgebühren.

§ 73. Ueber die von Kirchenhandlungen und pfarrämtlichen Geschäften zu beziehenden Stollgebühren hat das General-Konsistorium ein allgemeines Regulativ zu verfassen, und nach allerhöchster Genehmigung desselben soll es zur Kenntniß aller Pfarrämter und Polizeibehörden gebracht, über dessen Beobachtung sorgfältig gewacht, und in vorkommenden Uebertretungsfällen sollen auf den Antrag des General-Konsistoriums die geeigneten Strafen verfügt werden.**)

III. Titel.

Wirkungskreis des General-Konsistoriums in Rücksicht kirchlicher Rechte und Güter.

R. Bewahrung der Hoheitsrechte in Kirchensachen.

§ 74. Die Aufrechthaltung der königlichen Hoheitsrechte in Beziehung auf alle in dem Königreiche bestehenden Kirchen, folglich auch in Beziehung auf die evangelische Kirche, gehört zu dem gemeinschaftlichen Geschäftskreise der Kirchen-Sektion; diese hat dasjenige, was demselben entgegen ist, nach den in dem königlichen Edikte deklarirten Grundsäzen im Innern des Reichs sogleich selbst abzustellen.

§ 75. Wenn dabei auswärtige Verhältnisse einschlagen, so ist bei dem Ministerium des Innern eine Kommunikation mit dem königlichen geheimen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten darüber zu veranlassen.

---

*) Vgl. das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes v. 6. Februar 1875.

**) Siehe hierüber die ME. v. 19. Dezember 1839.

§ 76. Wenn die Vertretung der landesfürstlichen Patronats-Gerechtsamen oder der Hoheitsrechte in andern auf die Kirchenpolizei sich beziehenden Gegenständen vor Gerichtsstellen durch die angestellten Fiskale nöthig ist, so gehört es gleichfalls zum gemeinschaftlichen Geschäftskreise der Kirchen-Sektion, nach Vorschrift des § 5 des Edikts vom 8. September 1808, hierzu die Einleitung zu treffen.

§ 77. Die Vollziehung der königlichen Deklarationen und Edikte über die Rechte der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren, dann über die Rechte und Pflichten der Privat-Patronen, und über die Patronats-Verhältnisse, in welchen Korporationen und moralische Personen stehen, wird in Rücksicht der evangelischen Kirchensachen dem General-Konsistorium zur besondern Pflicht gemacht.

S. Bewahrung der Rechte der kirchlichen Gemeinden und Kirchendiener.

§ 78. Auf gleiche Weise hat das General-Konsistorium darüber zu wachen, daß die protestantische Gesamt-Gemeine im ungestörten Genusse der nach der Konstitution des Reiches und dem Edikte vom 24. März 1809 ihr zustehenden Gerechtsamen, in Beziehung auf Freiheit des öffentlichen Gottesdienstes, auf Ausübung ihrer Kirchenrechte und auf den vollkommenen Genuß ihres Kirchenvermögens erhalten und geschüzt werde.

§ 79. In denjenigen Fällen, wo das protestantische Kirchenvermögen vor den Gerichtshöfen vertreten werden muß, wird das Ministerium des Innern die Einleitung treffen, daß die königlichen Fiskale diese Vertretung besorgen.*)

§ 80. Nicht minder hat sich das General-Konsistorium auch der ihm untergeordneten Geistlichkeit und der übrigen Kirchendiener in jedem Falle anzunehmen, wo ihren gesezlich zugestandenen Rechten und Einkünften Schmälerung widerrechtlich widerfährt, und solchenfalls ihre Vertretung auf dem Wege der gesezlichen Ordnung einzuleiten.

T. Oberaufsicht über die Kirchengüter.**)

§ 81. Mit der Ministerial-Sektion der General-Administration des Stiftungs-Vermögens hat das General-Konsistorium zugleich die Verpflichtung auf sich, über die ungeschwächte Erhaltung und zweckmäßige Verwendung des Vermögens der protestantischen Kirchen und Kirchenstiftungen des Reiches zu wachen.

§ 82. Besonders hat es darauf zu sehen, daß die für den Kultus der evangelischen Kirchen bestimmten nöthigen Ausgaben aus diesem Theile des Stiftungsvermögens bestritten, die dazu vorhandenen lokalen und allgemeinen Kirchenfonds etatsmäßig zu diesem Zwecke benüzt, und, wie es das Bedürfniß und die Würde des öffentlichen Gottesdienstes, und der Unterhalt der zur Besorgung desselben angestellten Geistlichen und übrigen Kirchendiener erfodert, regelmäßig und ausschließlich verwendet werde.

§ 83. Es trägt daher das General-Konsistorium durch seinen Vorstand dem geheimen Ministerium des Innern nach dem organischen Edikt vom 8. September 1808 seine Vorschläge über die Errichtung neuer Pfarreien und über die Einziehung oder bessere Dotirung von Pfarreien, deren Ertrag zur Unterhaltung eines Geistlichen unzureichend ist, vor, und veranlaßt benehmlich mit der geheimen Ministerial-Stiftungs-Sektion, die deshalb nöthigen Bauten oder Veränderungen der vorhandenen Kirchen- und Pfarrgebäude.

---

*) Vgl. dagegen die nächstfolgende Note.

**) Hiezu ist zu bemerken, daß die General-Administration des Stiftungs-Vermögens längst nicht mehr besteht und daß das Kirchenvermögen den Kirchengemeinden zur eigenen Verwaltung, jedoch unter staatlicher Kuratel, zurückgegeben worden ist. Vgl. §§ 39 und 84 des rev. Gemeinde-Edikts.

§ 84. Es erhält das General-Konsistorium in jedem erfoderlichen Falle Einsicht des Vermögensstandes einzelner Kirchenstiftungen und der darüber eingekommenen Rechnungen und formirten Etats.

§ 85. Es begutachtet die Annahme neuer Stiftungen zu kirchlichen Zwecken der protestantischen Konfession, nebst den Bedingungen ihrer Bestätigung und ihrer zweckmäßigen Verwaltung und Verwendung.

§ 86. Es werden dem General-Konsistorium alle Anträge, welche auf die Veräußerung von Kirchen, Realitäten, auf neue Anordnung von Kirchen-Einkünften, auf Abänderungen in der matrikelmäßigen Besoldung der Geistlichen und anderen Kirchendiener, oder auf anderweitige Verwendung von Kirchen- und Pfarrgebäuden sich beziehen, zur Kenntniß mitgetheilt, um sich darüber mit der Ministerial-Sektion der Administration des Stiftungs-Vermögens zu benehmen, oder auch seine gutächtlichen Vorschläge darüber, und die in solchen Fällen an die äußern Stiftungs-Administrationen nach seinem Antrage zu erlassenden Verfügungen dem geheimen Ministerium des Innern zur Genehmigung vorzulegen.

Dritter Abschnitt.

Geschäftsgang des General-Konsistoriums.

§ 87. Der Geschäftsgang des General-Konsistoriums ist in dem organischen Edikte vom 8. September 1808 bereits bestimmt, welcher nach den Vorschriften über die Bildung der Sektionen bei dem Ministerium des Innern genau einzuhalten ist.*)

§ 88. Die dem General-Konsistorium zur Führung seiner Geschäfte untergeordneten Organe sind § 4 angegeben.

§ 89. Die General-Kommissariate haben sich in besonderer Beziehung auf den Wirkungskreis des General-Konsistoriums nach der besondern unter Nr. II hier beigefügten Instruktion zu richten.

§ 90. Für die theologische Prüfungs-Kommission ist die nähere Anweisung in der Instruktion über die Prüfung der protestantischen Pfarramts-Kandidaten und deren Beförderung vom 23. Jänner 1809 enthalten.**)

§ 91. Für die in den einzelnen Landgerichts-Bezirken zur kirchlichen Inspektion angeordneten Distrikts-Dekane gibt die unter Nr. III hier beigefügte Spezial-Instruktion die nähere Anweisung ihres Wirkungskreises und Geschäftsganges.

§ 92. Die Pflichten der einzelnen Pfarrämter werden durch die Kirchen-Ordnung näher bestimmt.

§ 93. Um über die dem General-Konsistorium untergeordneten nächsten Organe unmittelbar, und über die entfernten mittelbar, die ununterbrochene Oberaufsicht rücksichtlich des ganzen Ganges der ihnen aufgetragenen Geschäfte führen zu können, haben die Distrikts-Dekane vierteljährig ihr Geschäfts-Protokoll dem General-Kommissariate einzusenden, so wie dieses das seinige über Kirchensachen separat dem Ministerium des Innern mit dem Beisaze: zur Kirchen-Sektion als General-Konsistorium, vierteljährig zu übergeben hat.

§ 94. Am Jahresschlusse hat alsdann das General-Konsistorium aus den eingeschickten Jahres-Berichten der General-Kreis-Kommissariate eine allgemeine Uebersicht des kirchlichen Zustandes der protestantischen Gesamt-Gemeine und der im Laufe des Jahres darin vorgegangenen wichtigen Veränderungen, mit gutachtlichen Bemerkungen begleitet, durch das Ministerium des Innern Seiner königlichen Majestät vorzulegen, und aus der allgemeinen Kirchenbeschreibung und Kirchenstatistik der protestantischen Gesamt-Gemeinde das, was sich zur Kenntniß des Publikums eignet, demselben auf dem Wege öffentlicher Bekanntmachung mitzutheilen.

München den 8. September 1809.

*) Nun §§ 20 ff. des II. Aufh. z. II. Verf.Beil. | **) Oben S. 282.

Nro. II. Spezial-Instruktion für die General-Kreis-Kommissariate in Beziehung auf das Kirchenwesen der protestantischen Gesamt-Gemeine des Königreichs Baiern.*)

§ 1. Die General-Kreis-Kommissariate, nach dem organischen Edikte vom 17. März 1809 als die ersten mit dem Ministerium des Innern und der bei demselben errichteten Kirchen-Sektion als General-Konsistorium der protestantischen Gesamt-Gemeine, in unmittelbarem Verhältniß stehenden Leitungsorgane der Kirchenregierung, haben theils unmittelbar, theils mittelbar über alle in ihrem Kreise befindlichen Kirchengemeinen, Kirchendiener und Kirchenangelegenheiten die Oberaufsicht zu führen.

§ 2. Zu dem Geschäfte der Aufsicht über die Kirchenangelegenheiten sind demselben ein Kreis-Kirchenrath und mehrere Distrikts-Dekane untergeordnet, derer sie sich nach den in dem obigen Edikte ausgeschiedenen Gegenständen als ihrer Organe bedienen.

§ 3. Es liegt den General-Kreis-Kommissariaten ob, die von dem Ministerium des Innern an sie auf Antrag des General-Konsistoriums erlassenen allgemeinen und besondern Vorschriften, Aufträge und Weisungen zu beobachten, ihre Bekanntmachung, so weit sie für die untergeordneten Organe gehört, zu besorgen, und über ihre Befolgung zu wachen.

§ 4. Sie haben über alle wichtigere Kirchensachen, welche nicht nach bereits publizirten Verordnungen entschieden werden können, an das Ministerium des Innern Bericht zu erstatten, und nur in dringenden Fällen, die eine schleunige Entschließung fodern, eine geeignete provisorische Verfügung zu treffen.

§ 5.**) Bei Erledigung einer Pfarrstelle königlichen Patronats durch den Tod des Pfarrers hat das General-Kreis-Kommissariat den Nachsiz der Wittwen und Relikten anzuordnen, für die Bewahrung der Pfarr-Registratur und Verwesung der Stelle die erfoderlichen Verfügungen zu treffen, und über die Vollziehung dieser Maßregeln an das Ministerium des Innern Bericht zu erstatten.

§ 6. Jede Erledigung solcher Stellen, sie sey durch Absterben, Resignation, Emeritirung, Versezung oder Absezung des Geistlichen erfolgt, hat das General-Kommissariat im Regierungsblatte bekannt zu machen, die Bittschriften der Kompetenten um die Stelle zu sammeln, und dieselben im Original mit besonderm Bericht über die vakante Stelle, derer Verhältnisse und Ertrag, und über die Ansprüche der Konkurrenten, sechs Wochen vor Ende des Nachsizes, oder wo kein Nachsiz statt findet, sechs Wochen nach geschehener Bekanntmachung der Vakanz, in das Ministerium des Innern einzuschicken.

§ 7. Bei Mediat- und Patronatstellen hat das General-Kommissariat die Anzeige der Erledigung und der zur provisorischen Verwaltung der Stelle vom Patron getroffenen Maßregeln zu empfangen, und die von demselben in der gesezlichen Zeit und Form übergebene Präsentation mit gutachtlichem Berichte an genanntes Ministerium zu befördern.

§ 8. Nach erfolgter Ernennung eines Pfarrers oder Genehmigung und Bestätigung eines von Patronen ernannten Geistlichen hat das General-Kommissariat auf erhaltenen Auftrag die Bestallung oder den Possessbefehl für denselben auszufertigen, und für dessen Verpflichtung und Einführung ins Amt zu sorgen.

§ 9.***) Bei Erledigung von Kantoraten, Organisten- und Küster-

*) Ueber die nunmehrige Verfassung des protestantischen Kirchenregiments (Konsistorien neben den Kreisregierungen) und über die Ausscheidung der Zuständigkeiten s. II. Anh. zur II. Vers.-Beil.

**) Vgl. die V. v. 12. November 1808 (oben S. 251) und die beigefügten Noten.

***) Siehe oben S. 299 §§ 27, 28.

Stellen bewirkt das General-Kommissariat aus Auftrag des General-Konsistoriums deren zweckmäßige Wiederbesezung.

§ 10. Bei andern Stellen des niedern Kirchendienstes hat es in administrativer und polizeilicher Hinsicht für deren Besezung mit tauglichen Subjekten nach gutachtlicher Vernehmung der Pfarrämter zu sorgen.

§ 11. Alle Urlaubs- und Reise-Gesuche der Geistlichen und anderer Kirchendiener werden vom General-Kommissariate theils unmittelbar, theils mittelbar erlediget, theils in vorbehaltenen Fällen einer längern Abwesenheit vom Amte und Orte, oder einer Reise ins Ausland, und an das königliche Hoflager zum Ministerium des Innern zur Erledigung eingeschickt.*)

§ 12. Die Heurathsgesuche der Geistlichen gelangen durch das General-Kommissariat an das Ministerium des Innern mit gutachtlichem Berichte.**)

§ 13. Eben so werden die Emeritirungs-, Pensions- und Zulags-Gesuche der Geistlichen und der übrigen Kirchendiener, nebst den Unterstüzungs-Gesuchen ihrer Wittwen und deren Bitten um Nachsizverlängerung mit Gutachten desselben an erwähntes Ministerium befördert.

§ 14. Ueber Veränderung der Parochialgrenzen und über Eintheilung, Aufhebung oder bessere Dotation der Parochien, kommt dem General-Kommissariate Berichtserstattung zu.

§ 15. Ueber Aenderung der kirchlichen Gebäude und Pfarrhäuser, Errichtung neuer und Veräußerung der vorhandenen, sendet dasselbe erfoderlichen Falls Gutachten und Informationsbericht ein.

§ 16. Die Erhaltung und vorschriftsmäßige Verwendung des Kirchenvermögens hat das General-Kommissariat zu kontrolliren; —

§ 17. Auf genaue Beobachtung der Kirchenordnung zu achten, und die ihm bekannt gewordenen Uebertretungen derselben abzustellen; —

§ 18. Am Schlusse jeden Jahrs einen das Kirchenwesen des Kreises umfassenden Generalbericht mit Beifügung der vierteljährig eingekommenen Dekanatsprotokolle und Jahresberichte der Pfarrämter zu erstatten; —

§ 19. Seine eigenen Geschäftsprotokolle, welche über das Kirchenwesen abgesondert zu führen sind, vierteljährig dem Ministerium des Innern zur Einsicht des General-Konsistoriums vorzulegen; —

§ 20. Ueberhaupt sich in stäter Uebersicht des ganzen kirchlichen und sittlichen Zustandes der Pfarrgemeinen des ganzen Kreises zu erhalten, um über alle vorfallenden Ereignisse und Angelegenheiten die von dem General-Konsistorium gefoderten Gutachten, Berichte und Vorschläge sogleich mit angemessener Personen- und Sachkenntniß abgeben zu können.

§ 21. Der nach § V des organischen Edikts vom 17. März l. J. dem General-Kreiskomissär beigegebene Kreis-Kirchenrath hat unter der Leitung und im Namen des General-Kreis-Kommissariats alle dem leztern in Beziehung auf protestantische Kirchenangelegenheiten angewiesenen Geschäfte zu bearbeiten, dem General-Kommissär Vortrag darüber zu erstatten, und die beschlossenen Expeditionen zu fertigen.***)

§ 22. Er ist besonders mit der genauen Aufsicht auf die Lehre und den Kultus, deren Beförderungsmittel, und die Hindernisse ihrer Vervollkommnung und Wirksamkeit, dann über die Amtsführung und den Lebenswandel der Geistlichen und anderer Kirchendiener, auch über den religiösen und moralischen Zustand der Kirchengemeinen des Kreises beauftragt.

§ 23. Er hat jährlich um Ostern als Synodal-Aufgabe für die der Aufsicht des General-Kommissariats untergebene Geistlichkeit eine wissenschaftliche und eine praktische Frage zur Beantwortung vorzulegen, die bis Ende des Jahres auf diese Synodalfragen einlaufenden Antworten, welche von allen

*) Siehe oben S. 301 § 43.

**) Siehe oben S. 301 §§ 40—42.

***) Ueber die veränderte Organisation s. die Eingangsnote zur vorwürfigen Instruktion.

Geistlichen, die noch nicht über 60 Jahre alt, oder nicht durch Kapitelswürden davon dispensirt sind, so wie von allen Vikarien und Kandidaten, die eine in deutscher, die andern in lateinischer Sprache geliefert werden müssen, zu zensiren und diese Zensur den Distrikts-Dekanaten zur Bekanntmachung an die Geistlichen jedesmal bei der Aufgabe neuer Fragen im folgenden Jahre mitzutheilen, auch dieselbe mit Beilegung der ausgezeichnetsten Arbeiten dieser Art an das Ministerium des Innern einzuschicken.

§ 24. Eben so hat er die Synodal- und Visitationsberichte der Distrikts-Dekanate und die Jahresberichte der Pfarrämter zu revidiren und mit seinen Bemerkungen begleitet an das Ministerium des Innern zum General-Konsistorium zu übergeben.

§ 25. Auch kommt ihm zu, die Zensur der von den Pfarrämtern einzuschickenden Predigten, Dispositionen und andere praktischen Aufsäze, worüber die Kirchenordnung nähere Vorschrift ertheilt, sorgfältig abzufassen, und die Resultate derselben theils den Distrikts-Dekanen zur Belehrung der Pfarrämter, theils dem General-Konsistorium berichtlich mitzutheilen.

§ 26. Er hat die Installation der Distrikts-Dekane nach Vorschrift der Kirchenordnung zu verrichten, und bei dieser Gelegenheit besonders von dem Zustande der Dekanats-Registraturen genaue Notiz zu nehmen.

§ 27. Die Ordination der zur Aufnahme geprüften und zu einem Vikariate bestellten Kandidaten hat er nach Auftrag des General-Konsistoriums mit Zuziehung der Stadtgeistlichen seines Wohnortes zu verrichten.

§ 28. Zu den erledigten Pfarreien hat er, wenn ein besonderer Vikarius zu ihrer Verwesung erfoderlich ist, taugliche Kandidaten als Verweser dem General-Kreis-Kommissariate vorzuschlagen, auch sonst jede Anstellung von Vikarien zu begutachten.

§ 29. In erfoderlichen Fällen werden ihm Lokalvisitationen einzelner Pfarrämter oder Distrikts-Dekanate aufgetragen.

§ 30. Ueber die sämtlichen Distrikts-Dekane des Kreises hat er nach ihrer ihm bekannt werdenden Gelehrsamkeit, Amtsführung, Dekanats-Geschäftsbesorgung und Lebenswandel, Konduitenlisten, nach der in der Kirchenordnung vorzuschreibenden Form zu führen, und an das General-Konsistorium durch das General-Kreis-Kommissariat einzuschicken.

§ 31. Die von den Distrikts-Dekanen mit ihren Synodalberichten einzuschickenden Konduitenlisten über sämtliche Geistliche, Vikarien und Kandidaten ihres Distrikts nebst den Resultaten der Jahresberichte aller Pfarrämter, den wissenschaftlichen und praktischen Ausarbeitungen derselben, und anderen offiziellen Anzeigen, hat er zu benüzen, um eine genaue unpartheiische Konduitenliste über den ganzen protestantischen Klerus des Kreises nach § 3 der Beförderungs-Ordnung abzufassen, und nebst einem umständlichen das ganze Kirchenwesen umfassenden Jahresbericht, dem die einzelnen Jahresberichte und Dekanats-Konduitenlisten beizufügen sind, durch das General-Kreis-Kommissariat an das General-Konsistorium einzuschicken.

§ 32. Er hat die von den Pfarrämtern durch die Distrikts-Dekanate einzuschickenden jährlichen Katechumenen-Listen genau zu revidiren, und die dabei bemerkten Unordnungen theils selbst abzustellen, theils, wenn sie von größerem Belange sind, dem General-Konsistorium zur Abstellung anzuzeigen.

§ 33. Er hat über alle, den Episkopal- und Patronatsrechten des Regenten zuwiderlaufenden Ereignisse durch das General-Kommissariat an das Ministerium des Innern zu berichten, und wo zur Verbesserung des Kirchenwesens überhaupt oder in einzelnen Gegenständen sich Gelegenheit darbietet, die geeigneten Anträge dazu mittelst General-Kommissariats-Berichts dem Ministerium des Innern vorzulegen.

München den 8. September 1809.

Nro. III. Spezial-Instruktion für die Distrikts-Dekane.*)

§ 1. Zur Ausübung der kirchlichen Spezial-Aufsicht der Grenzen eines, oder, wenn darin nur wenige protestantische Pfarreien sich befinden, etlicher benachbarter Landgerichte werden Distrikts- oder Spezial-Dekane angeordnet, deren Amt mit dem Besitze guter Pfarrstellen verbunden, und wo es thunlich ist, mit dem Amte des Distrikts-Schulinspektors in einer Person vereiniget, und über deren Ernennung besondere allerhöchste Entschließung erfolgen wird.

§ 2. Sie stehen unter der Direktion des General-Kreis-Kommissariats.

§ 3. Die Geistlichen und anderen Kirchendiener des Distrikts sind ihnen unmittelbar untergeordnet, und verpflichtet, ihnen auf jedesmaliges Verlangen von Amtsführung, Lehre und Wandel Rechenschaft zu geben.

§ 4. Durch sie gelangt an die Geistlichen Alles, was vom General-Konsistorium oder von dem General-Kommissariate in Kirchensachen erlassen, oder verfügt wird.

§ 5. Wo es nöthig scheint, haben sie die Verfügung mit Erläuterungen, Rathschlägen und Anweisungen für einzelne Fälle zu begleiten, dann jedesmal für die regelmäßige Insinuation derselben zu sorgen und die Atteste darüber zu sammeln.

§ 6. Sie erstatten alle ihre Berichte, Gutachten und Vorschläge über das Kirchenwesen ihres Distrikts an das General-Kreis-Kommissariat und erhalten von demselben auch in dem Falle, wenn es an irgend ein einzelnes Pfarramt besondere Verfügung in Kirchensachen erläßt, davon eine Abschrift zur Notiz.

§ 7. Der Distrikts-Dekan hat das Einsammeln und Einsenden der Kollekten zu besorgen.

§ 8. Er erhält von den Pfarrämtern die jährlichen Katechumenen-Listen, und schickt sie, nach vorheriger genauer Durchsicht derselben, und Bemerkung der etwa vorgefallenen Abweichungen von den über die Aufnahme der Katechumenen vorhandenen Gesezen, zum General-Dekanate ein.

§ 9. Geistliche und andere Kirchendiener des Distrikts sind gehalten, sich mit ihren Anfragen, Beschwerden und Anliegen immer zuerst an den ihnen vorgesezten Distrikts-Dekan zu wenden, welcher ihnen Rath zu ertheilen

---

*) Vgl. hierüber a) § XVI des Edikts v. 17. März 1809 (o. S. 280), §§ 24—26 der vorstehenden Instruktion Nr. I (S. 296) und §§ 26, 30, 31 der vorstehenden Instruktion Nr. II (S. 308); b) über die damalige Eintheilung der Dekanatsbezirke die V. v. 7. Dezember 1810, die Organisation und Besetzung der protestantischen Distrikts-Dekanate betr. (RBl. S. 1410, TöII. 8 S. 1355); c) über die Verwesung der Dekanate die E. v. 27. Juli 1812; d) die ME. v. 1. Dezember (UE. v. 26. November) 1820 (TöII. 8 S. 338, 1364, vgl. RBl. 1820 S. 944), wornach „die bisher unter dem Namen von Inspektionen bestandenen kirchlichen Aufsichtsstellen des Untermain- und Rheinkreises für die Zukunft, der Gleichförmigkeit wegen, die in den übrigen Kirchen des Königreichs eingeführte Benennung „Dekanate" erhielten; e) über die Ernennung der Dekane die ME. v. 28. April 1836; f) über den Titel der zurückgetretenen Dekane die ME. v. 20. Oktober 1838; g) über die Regiekosten der Dekanate die ME. v. 12. August 1851 nebst Note; h) die ME. v. 7. August 1813, die Verfertigung der protestantischen Pfarramts-Siegel betr. (TöII. 8 S. 1361), welche enthält: „I. Die protestantischen Dekanats- und Pfarrsiegel sollen von gleicher Größe, wie jene für die katholischen Pfarrämter verfertigt und der gleiche Geldbetrag per Stück zu 2 fl. 24 kr. für die Pfarr- und 2 fl. 48 kr. für die Dekanats-Siegel vergütet werden. II. Diese Siegel sollen gleich jenen der k. Landgerichte in einem Mittelschilde das königliche Wappen, von einem Lorbeer- und einem Palmzweige umkränzt, und oben mit einer königlichen Krone geziert, enthalten: a) Die Dekanats-Siegel sollen mit der Umschrift: Königlich Baierisches protestantisches Dekanat und dem Namen des Dekanatssitzes, der unten am Fuße des Wappens zu stehen kommt, versehen werden. b) Die Pfarramts-Siegel enthalten die Umschrift: Königlich Baierisches protestantisches Pfarramt und den Ortsnamen am Fuße des Wappens. III. Die Dekanats-Siegel unterscheiden sich von den pfarrämtlichen nur durch einen etwas größeren Umfang, indem jene einen Zoll und eine Linie, diese hingegen nur einen Zoll im Durchmesser haben."

und erfoderlichen Falls ihre Eingaben, mit seinem Gutachten begleitet, an das General-Kreis-Kommissariat einzuschicken hat.

§ 10. Der Distrikts-Dekan hat über die Vollziehung der das Kirchenwesen betreffenden Edikte, die Bewahrung der Episkopal- und Patronatsrechte des Regenten, die Beobachtung der Kirchenordnung in seinem Distrikte zu wachen, und die Amtsführung und Aufführung der Geistlichen und anderen Kirchendiener, so wie das religiöse und moralische Verhalten der Gemeinen, und die Beförderungsmittel oder Hindernisse der Reinheit und Wirksamkeit der Lehre und des Kultus zu beobachten.

§ 11. Besonders soll er jede Gelegenheit benuzen, die ihm untergeordneten Individuen nach ihren Fähigkeiten, ihrer wissenschaftlichen und moralischen Bildung, ihrer Amtsthätigkeit und Aufführung genau kennen zu lernen, um jedem nach seinem Bedürfnisse Rath und Anweisung geben zu können.

§ 12. Zu dieser Absicht hat er in jedem Jahre die Hälfte der Kirchensprengel seines Distriktes sorgfältig persönlich zu visitiren, und die Bedürfnisse des Unterrichts und Kultus, die Mittel zu deren Befriedigung, das Verhalten des Pfarrers und der Gemeinde gegen einander, und derer wechselseitige Beschwerden, die Beschaffenheit der Pfarr-Registratur und der Kirchenbücher, überhaupt die ganze Art der Beobachtung oder Vernachlässigung der Kirchenordnung zu untersuchen, darüber ein genaues Visitations-Protokoll abzufassen, und mit Beilegung desselben an das kgl. General-Kreis-Kommissariat Bericht zu erstatten.*)

§ 13. Die vom Kreis-Kirchenrathe aufgegebenen Synodalfragen hat er seinen Kapitularen bekannt zu machen, die einlaufenden Antworten durchzusehen, und, mit seinen Bemerkungen begleitet, an das General-Kommissariat einzuliefern, auch die darauf erfolgende Zensur des Kreis-Kirchenrathes seinen Diözesanen mitzutheilen.

§ 14. Auf gleiche Weise hat er mit den von den Geistlichen abzufassenden Jahresberichten, und mit den von ihnen einzuliefernden Predigten, Dispositionen und praktischen Aufsäzen zu verfahren.

§ 15.**) Jährlich einmal hat er alle Kapitularen, und im Distrikte sich aufhaltenden Vikarien und Kandidaten zu einer Synode im Wohnorte des Dekanats zu versammeln, welche mit einer Predigt eines Diözesan-Geistlichen eröffnet, und zu einem Vortrage des Dekans über einen wissenschaftlichen Gegenstand, zu Unterredungen darüber, zur Rekapitulation der im Laufe des Jahres im Kirchenwesen des Distrikts vorgefallenen wichtigeren Veränderungen, und darüber ergangenen Verordnung, zur Berathung über wichtige Amtsfälle, und über die ökonomischen und litterärischen Angelegenheiten des Kapitels, dann zur Wahl für die etwa erledigten Stellen von Kapitels-Senioren und Kamerarien, benuzt werden soll.

§ 16. Protokoll und Bericht über die gehaltene Synode hat der Dekan an das General-Kommissariat einzuschicken und denselben die gehaltene Synodalpredigt und die Jahresberichte der sämtlichen Pfarrämter beizulegen, auch seinen eigenen Jahresbericht über den Zustand des Kirchenwesens im ganzen Distrikte und eine genaue unpartheiische Konduitenliste über alle Geistlichen, Vikarien und Kandidaten des Kapitels anzufügen.

§ 17. Die Urlaubs-Gesuche der Geistlichen und anderer Kirchendiener des Distrikts, wenn sie nicht über acht Tage sich erstrecken, und keine Reise ins Ausland oder an das königliche Hoflager bezwecken,***) hat der Dekan zu erledigen, im entgegengesezten Falle aber sie weiters an die Behörde zu befördern.

---

*) Ueber diese Visitationen und die Gebühren hiefür s. die GRE. v. 6. Oktober 1830, 3. November 1852, 26. Oktober 1876.

**) Vgl. § 7 des II. Anhangs zur II. Verf.-Beilage.

***) Siehe dagegen die AE. v. 26. April 1885.

§ 18. Bei Erledigung einer Pfarrstelle hat er sogleich Anzeige zu machen, und seine gutachtlichen Vorschläge wegen Verwesung der Stelle beizufügen, auch für die Verwahrung der Amts-Registratur zu sorgen.

§ 19. Die Installation der Geistlichen und die Verpflichtung der niedern Kirchendiener wird von ihm, nach der in der Kirchenordnung vorgeschriebenen Form, auf den vom General-Kommissariate deshalb zu ertheilenden Befehl vollzogen.

München den 8. September 1809.

203. AE. vom 12. September 1809, die Aufstellung der Pfarr-Vikarien betr. (Döll. 8 S. 491)*).

M. J. I. Auf den Bericht Unseres General-Kreis-Kommissariats in Kempten, die Aufstellung der Pfarr-Vikarien betreffend, in der Erwägung, daß einer Seits die Funktionen der Pfarr-Provisorien oder Vikarien in der Regel nur von kurzer Dauer sind; in der Erwägung, daß Wir die Besezung aller widerruflichen geistlichen Stellen im Allgemeinen den Bischöfen überlassen; in der Erwägung, daß durch dieses Zugeständniß weder der Fall der Hingebung eines wichtigen Regierungsrechtes, noch der Möglichkeit irgend einer andern dem Staate schädlichen Folge eintreten kann, da es Unsern Stellen immerhin frei bleibt, die Entfernung ungeeigneter Subjekte zu verlangen, beschließen Wir, wie folgt:

I. Dem Ordinariate Constanz soll die Aufstellung der Pfarr-Provisoren oder Vikarien zum Behufe der Spiritualien, sofort die Auswahl und Benennung des Subjektes zugestanden werden.

II. Dieses ist Unserm General-Kreis-Kommissariat sogleich bekannt zu machen, damit es von daher die Bestätigung und Uebertragung der Temporal-Administration erhalte, welche — den Fall erheblicher Bedenken ausgenommen — jedesmal sogleich auszufertigen und dem Ordinariate bekannt zu machen ist.

München den 12. September 1809.

204. Organisches Edikt v. 14. September 1809, die Berggerichts-Verfassung im Königreiche Baiern betr. (RBl. S. 1577).

1) Dieses Edikt lautete im Eingange: „Da die zur Ausübung der Berggerichtsbarkeit bisher bestandenen Berggerichte mit der von Uns beabsichteten Vereinfachung der Justizpflege, welche das organische Edikt vom 24. Juli 1808 ausspricht, in keiner Beziehung mehr vereinbarlich sind, so haben Wir beschlossen, diese Gerichtsbarkeit von nun an den bestehenden ordentlichen Civilgerichten zu übertragen. In Erwägung jedoch, daß die Ausübung derselben, nebst den Kenntnissen der gemeinen Rechte und des gemeinen Prozesses auch jene der Bergrechte, Berggeseze und Gewohnheiten voraussezе, daß die Richter in Bergsachen bergtechnische Kenntnisse besizen, ohne welche jene Geseze und Gewohnheiten ihnen stets dunkel bleiben, und die Anwendung derselben beinahe unmöglich werden wird, wollen Wir zugleich diesen Gerichten mehrere ständige, der Bergrechte und Geseze vollkommen kündige Mitglieder beigeben." Es folgen nun in drei Titeln Bestimmungen über die Formation dieser Gerichte, über deren Wirkungskreis und über den Geschäftsgang. Modifikationen zu diesem Edikt enthält unter Anderm die V. vom 14. Oktober 1823, die Berggerichte zweiter Instanz in den älteren sechs Kreisen des Königreichs betr. (RBl. S. 1502).

2) Durch das Gerichtsverfassungsgesetz v. 10. Nov. 1861 Art. 75, 79 Abs. 4 wurde das vorwürfige Edikt theils geändert, theils ausdrücklich aufrecht erhalten, durch das Berggesetz v. 20. März 1869 aber sowohl das Edikt v. 14. September 1809, als auch die erwähnten Bestimmungen des GVG. v. 10. November 1861 aufgehoben und das Institut der besonderen Berggerichte beseitigt.

205. ME. vom 5. Oktober 1809, die Vorladung der Angehörigen fremder Gesandten betr. (Döll. 20 S. 163).

Ä. Der k. Polizeidirektion wird bemerkt, daß die Hausgenossen und Dienstboten fremder Gesandten nicht unmittelbar von derselben vorzurufen, sondern wegen ihrer Sistirung jedesmal durch das k. Ministerium der auswärtigen Verhältnisse die geeignete Requisition zu stellen sey.**)

München den 5. Oktober 1809.

*) Vgl. die AE. v. 27. August 1808 (oben S. 204) und die ME. v. 1. Februar 1812.

**) Ebenso wurde mit ME. v. 27 Juni 1874, die Vorladung des Dienstpersonals fremder Ge-

206. V. vom 6. Oktober 1809, die Organisation und Ernennung der Gerichtsärzte betr. (RBl. S. 1818. Döll. 15 S. 394).*)

M. J. L. Dem Sinne Unseres organischen Edikts über das Medizinalwesen vom 8. September v. J. Tit. II § 8 gemäß wollen Wir gegenwärtig die allgemeine Besezung und definitive Organisation der Stellen aller Gerichtsärzte vornehmen, und machen deßhalb nachfolgende Entschließungen kund:

I. Die Landgerichts- und Stadtgerichts-Bezirke, in welche ein jeder Kreis Unsers Reiches getheilt ist, mit den in ihren Grenzen gelegenen und ihrer Respicienz untergebenen mediatisirten Distrikten, Patrimonial- und Herrschaftsgerichten, sind auch die Territorialgrenzen für den öffentlichen Geschäftskreis der Gerichtsärzte. Die Fälle, in welchen Wir eine Ausnahme von diesem Grundsaze zu machen nothwendig finden, werden Wir besonders bestimmen. Die Gerichtsärzte wohnen der Regel nach allenthalben am Size des Landgerichts, wenn nicht darüber andere höchsteigene Anordnungen eine Ausnahme machen.**)

II. Wir haben zwar die Verhältnisse, Obliegenheiten und Pflichten der Gerichtsärzte in Unserm organischen Edikte über das Medizinalwesen im Allgemeinen festgesezt; ertheilen aber denselben hierüber eine besondere und umfassende Instruktion, welche Unserm General-Kommissariaten zur Kenntniß und den Gerichtsärzten zur genauen Befolgung mitgetheilt wird.

III. Die Gerichtsärzte sind sämtlich zunächst den Kreis-Kommissariaten untergeordnet, den Untergerichten und Polizeistellen aber auf eine solche Weise koordinirt, daß diese ihren Gerichtsarzt oder der Gerichtsarzt das Untergericht und die Polizeistelle zur gemeinschaftlichen Verhandlung jener Gegenstände requiriren, welche

a) entweder nach der Natur der Sache zugleich in das Fach der Rechtspflege oder der Polizei mit der Arzneiwissenschaft auf irgend eine Weise einschlägig sind; oder

b) nach der Instruktion und den speziellen Verordnungen gemeinschaftlich behandelt werden müssen.

Es geht hieraus von selbst hervor, daß medizinisch-gerichtliche oder polizeiliche Geschäfte in dieser Instanz ausschließlich nur von den aufgestellten Gerichtsärzten behandelt werden dürfen.

Da die Stellen der Gerichtsärzte durchaus nur berathend und nicht exequirend sind, so haben diese alle Verfügungen, welche die Ausübung ihres Amtes nothwendig macht, durch ihre betreffenden Untergerichte oder Polizeistellen zu veranlassen. Diese requiriren dagegen zu den gemeinschaftlichen Verhandlungen die erstern. Bei Anständen und Kollisionen wird Bericht zu dem betreffenden General-Kommissariat erstattet.

IV. Alle Verhandlungen zwischen den Gerichtsärzten und den Untergerichten oder Polizeistellen werden schriftlich durch Kommunikate, welchen von Seite der erstern die Gutachten, Parere, Urtheile, Zeugnisse u. dgl. als Beilagen zugegeben sind, vorgenommen; nur in besonders dringenden Fällen können diese Verhandlungen mündlich geschehen. Hierüber ist aber jedesmal ohne Ausnahme ein Protokoll zu verfassen und von beiden Theilen, das ist, von dem Gerichtsarzte und Untergerichte oder der Polizeistelle zu unterzeichnen. Die Gerichtsärzte führen keinen andern Titel als

königlicher Stadtgerichts-Arzt zu —
königlicher Landgerichts-Arzt zu —***)

V. Die Verhältnisse des Gerichtsarztes zu den übrigen Medizinalpersonen seines Distriktes bestimmt das organische Edikt und die Instruktion. Sie bestehen in der Hauptsache in der polizeilichen Aufsicht über die Ausübung ihrer Wissenschaft oder Kunst, über die Befolgung der ihnen nach ihren Graden ertheilt werdenden Instruktionen und Vorschriften, so wie der von Uns oder Unsern General-Kommissariaten noch zu erlassenden besonderen Befehle.

---

sandtschaften von k. Behörden betr. (Döll. 13 S. 1458, 20 S. 164), eröffnet. „daß nach Inhalt der noch immer bestehenden Verordnung v. 5 Oktober 1809 das Dienstpersonal fremder Gesandtschaften in allen Fällen nur im diplomatischen Wege durch das Staatsministerium des kgl. Hauses und des Aeußern vorgeladen werden könne". — Vgl. auch ME. v. 20. Dezember 1833.

*) Siehe hierüber im Allgemeinen das oben im Text mehrfach erwähnte Medizinal-Edikt v. 8. September 1808 (oben S. 206) und die dortselbst allegirten Bestimmungen.

**) Siehe nunmehr die V. v. 21. April 1862 und 7 Februar 1869.

***) „Seine Königliche Majestät haben allergnädigst zu befehlen geruht, daß die Benennung Physikus nicht mehr gebraucht und nur die deutsche Benennung „Stadt- oder Landgerichts-Arzt" gebraucht werden solle." MV. v. 20. November 1838 (Döll. 30 S. 167). S. § 5 der V. v. 21. April 1862.

VI. Die Verhältnisse der Gerichtsärzte zu Unsern General-Kommissariaten bestehen
a) in der genauesten Befolgung der ihnen ertheilten Instruktionen und Befehle;
b) in der richtigen Erstattung der gewöhnlichen Monatsrapporte und der außerordentlichen Berichte bei vorhandenen Anlässen;
c) überhaupt aber in einer Art Geschäftsführung, welche die Gerichtsärzte in den Stand sezt, über alles in ihre Sphäre Einschlägige zu jeder Zeit Auskunft ertheilen zu können.

VII. Es ist deßhalb nothwendig, daß die Gerichtsärzte ihre sämtlichen Aufsäze, als Berichte, Parere, Gutachten, Zeugnisse u. dgl., überhaupt alle auf ihr Geschäft als Gerichtsärzte Bezug habenden Arbeiten in eine eigene Registratur hinterlegen, aus welcher ein schon abgegebenes und etwa zu Verlust gezogenes Produkt wieder zu ersezen ist. Diese Maßregel ist auch aus dieser Ursache unentbehrlich, damit der Gerichtsarzt bei geeigneten Anlässen in seinen Arbeiten sich auf das bereits Verhandelte beziehen könne.

Obschon Wir den Gerichtsärzten die Freiheit des Schreibmaterials nicht bewilligen können, werden Wir denselben doch die benöthigte Anzahl der Formularien zu den Berichten, Tabellen, Zeugnissen u. s. w. in Druckform zustellen lassen, um zugleich die erfoderliche Gleichförmigkeit zu erreichen: auch erhalten die Gerichtsärzte ein kleines Amtssiegel zur Fertigung. Diese Registratur, das Amtssiegel, die den Gerichtsärzten auf Aerarialkosten übergebenen Instrumente, sowie die Jahrbücher des Sanitätswesens, welche Wir ihnen statt des Regierungsblattes zutheilen werden, sind ein Eigenthum der Stelle, nicht der Person, müssen bei jeder Personalveränderung der Gerichtsärzte von den einschlägigen Untergerichten, bei welchen zugleich ein Inventarium dieser Gegenstände hinterlegt wird, nachgewiesen, und das den erstern einmal Uebergebene auf ihre Kosten immer brauchbar unterhalten werden.

Die Gerichtsärzte und Untergerichte haften für diese Gegenstände persönlich.*)

VIII. Die Besoldung der Landgerichtsärzte haben Wir auf die jährliche Summe von 600 fl. festgesezt, in welche aber Alles einzurechnen ist, was diese aus Unsern Kassen, unter welch immer für einem Titel, bisher bezogen haben; diejenigen schon früher angestellten Landgerichtsärzte, bei welchen Wir ihrer besondern Verhältnisse wegen eine Ausnahme gemacht und darüber eigene Entschließungen erlassen haben, sind von dieser Anordnung ausgenommen. Für die Stadtgerichts-Aerzte, welche Wir in Konformität Unserer Verordnung vom 3. Dezember v. J. über die Anordnung der neuen Stadtgerichte ebenfalls in drei Klassen theilen, werden Wir diesen entsprechende drei Besoldungsgrade bestimmen, und den Stadtgerichts-Aerzten der ersten Klasse eine nach der Volkszahl und den Geschäften dieser Städte bemessene Anzahl von Assistenten zugeben.

Dagegen unterliegen alle jene Bezüge, welche die Aerzte bisher aus Gemeinde- und Stiftungskassen erhalten haben, denjenigen Modifikationen, welche die künftige Reform und definitive Organisation der Institute der Wohlthätigkeits- und der Gemeindeanstalten nothwendig machen wird.**)

IX. Für den Bezug der fixen Besoldung haben die Gerichtsärzte alle ihnen nach den Verordnungen und der Instruktion obliegenden Arbeiten unentgeltlich zu verrichten.

Besondere Remunerationen erhalten sie nur für diejenigen Geschäfte, für welche Wir diese ausgesprochen haben, z. B. die gesezliche Schuzpocken-Impfung. Bei Vorfallenheiten in der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, in welchen die Gerichtskosten von zahlenden Parteien bestritten werden müssen, erlauben Wir den Gerichtsärzten nach Maßgabe der Entfernung der Orte und der Wichtigkeit der Arbeiten, eine Gebühr von 5 fl. für einen ganzen und von 2 fl. 30 kr. für einen halben Tag, exclusive des etwa nöthigen Gefährgeldes, in Rechnung zu bringen. Die bei den Gerichtsstellen jederzeit vorzunehmende Revision dieser Ansäze wird keinen Mißbrauch dieser Anordnung Plaz greifen lassen. Wegen der ärztlichen Besorgung der Armen werden Wir das Geeignete bei der Organisation der medizinischen Besuchsanstalten für arme Kranke bestimmen.***)

X. Die sämtlichen definitiv angestellten Gerichtsärzte tragen die ihnen von Uns unterm 2. Juli 1807 bestimmte Uniforme,†) und sind in der Kategorie der Staatsdiener

*) Ueber den Bezug von Regie-Aversen vgl. MG. v. 25. Mai 1842. Dieses Regie-Aversum der Bezirksgerichts- und Bezirksärzte beträgt zur Zeit jährlich 40 M gemäß MG. v. 29. Juli 1876 (schw. S. 898).

**) Ueber den Gehalt s. das Regulativ v. 12. August 1878 Klasse X.

***) Ueber die Gebühren für amtliche Geschäfte s. die Taxordnung v. 20. Dezember 1875. Bezüglich der Behandlung Armer vgl. die V. v. 28. Oktober 1808 (oben S. 74).

†) Vgl. zu § 8 der V. v. 21. April 1862.

begriffen. Ihre hinterlaſſenen Wittwen und Waiſen erhalten nach Unſerer beſondern Anordnung vom 28. Oktober 1803 die Hälfte deſſen, was den Wittwen und Kindern der Rentbeamten ausgeſezt iſt.*)

XI. Wenn außer den von Uns aufgeſtellten Gerichtsärzten einzelne kleinere Städte oder Bezirke ſogenannte Lokalärzte beſizen und ſie aus eigenen Mitteln bezahlen wollen, ſo muß darüber jederzeit Unſere allerhöchſte Genehmigung erholt werden. Dieſe Lokalärzte müſſen aus allen Theilen der mediziniſchen Wiſſenſchaften vorſchriftsmäßig geprüft ſeyn, ſind in ihren Funktionen den übrigen praktiſchen Aerzten gleich, haben mit dieſen gleiche Inſtruktion zu befolgen, ſind den Gerichtsärzten untergeben und haben gleich den praktiſchen Aerzten nur dann ſich mit der Ausübung der gerichtlichen Arzneiwiſſenſchaft und mediziniſchen Polizei zu befaſſen, wenn ſie in Abweſenheit oder Verhinderungsfalle der Gerichtsärzte zur proviſoriſchen Verrichtung der Geſchäfte derſelben requirirt werden. In ſolchen Fällen werden dieſe Aerzte von den Untergerichten oder Polizeiſtellen in Spezialverpflichtung genommen. Ein ſolches Proviſorium haben die General-Kommiſſariate während der Krankheit oder Abweſenheit und nach dem Tode eines aufgeſtellten Gerichtsarztes jedesmal unfehlbar eintreten zu laſſen.**)

München den 6. Oktober 1809.

207. Inſtruktion v. 6. November 1809 zur Herſtellung der Faſſionen über den Ertrag der ſämtlichen proteſtantiſchen Pfarreien des Königreichs. Mit AE. v. 20. November 1809. (RBl. 1810 S. 137, Döll. 8 S. 1648.)

In der Allerh. Inſtruktion v. 23. Januar 1809 über die Prüfung der prot. Pfarramts-Kandidaten und deren Beförderung (vgl. oben S. 262) war im Abſchn. IV § I lit. c beſtimmt: „Zur Ausmittlung des reinen Ertrags der Pfarreien ſollen überall neue obrigkeitlich beglaubigte, nach gleichförmigen Grundſätzen und beſtimmten Durchſchnittsſummen berechnete Faſſionen aufgenommen werden.“ Zur Vollziehung dieſer Anordnung iſt gegenwärtige Allerhöchſte Inſtruktion erlaſſen worden, welche hiernach die Grundlage für die Einrichtung der Pfründefaſſionen geworden und welcher insbeſondere die Allerh. Inſtruktion v. 5. Dezember 1811 (ſ. dort) über die Faſſionen der katholiſchen Pfründen nachgebildet iſt. Die Beſtimmungen über das in mancherlei Beziehungen wichtige Inſtitut der Pfründefaſſionen können in gegenwärtiger Sammlung nicht unberückſichtigt bleiben. Gleichwohl konnte jedoch der Abdruck der Inſtruktion v. 6. November 1809 hier füglich unterbleiben. Die Herſtellung und Ueberwachung der proteſtantiſchen Pfründefaſſionen iſt nämlich nicht den Adminiſtrativ-, ſondern den proteſtantiſchen Kirchenbehörden übertragen. Die Anordnungen bezüglich der proteſtantiſchen Pfründe-Faſſionen wurden ferner durch die Inſtruktion v. 15. Mai 1865 (ſ. dort) viel vollſtändiger zuſammengefaßt, als dieß bezüglich der katholiſchen Pfründefaſſionen durch die Inſtruktion v. 22. April 1858 geſchehen iſt, ſo daß die obige Inſtruktion v. 6. November 1809 ohnehin nur mehr in wenigen Punkten auf Anwendbarkeit Anſpruch zu machen hat. So weit dieß der Fall iſt, wird derſelben an andern geeigneten Orten Erwähnung geſchehen. Ueberdieß ſind zwar die Vorſchriften über katholiſche und proteſtantiſche Pfründefaſſionen formell größtentheils in getrennten Erlaſſen behandelt, dieſelben unterſcheiden ſich aber materiell von einander nur in wenigen weſentlichen Punkten. In der Regel gilt daher das, was ſpeziell nur für den einen Theil vorgeſchrieben iſt, auch für den andern Theil. Insbeſondere ſtimmen die Abſchn. I und II der Inſtr. v. 5. Dezember 1811 mit der obigen Inſtr. v. 6. November 1809 in den meiſten Punkten faſt wörtlich überein. Die neben der Inſtr. v. 15. Mai 1865 in Geltung gebliebenen älteren Anordnungen können daher faſt durchgehends bei der Inſtr. v. 5. Dezember 1811 und deren Nachträgen nachgeſehen werden.

*) Siehe dagegen die V. v. 7. Auguſt 1810, die Penſionirung der Wittwen der Landgerichtsärzte betr. (RBl. S. 641, Döll. 15 S. 430), welche lautet: „Da ſchon öfter der Zweifel erhoben worden iſt, ob die Wittwen der Landgerichtsärzte nach der bei ihrer erſten Inſtitution erlaſſenen Spezial-Norme v. 28. Oktober 1803, oder nach den allgemein gleichen Normen der ſpäterhin am 1. Jänner 1805 erlaſſenen Dienſtespragmatik penſionirt werden ſollen, ſo entſcheiden Wir hiemit im Allgemeinen, daß die Wittwen und Kinder jener Landgerichtsärzte, welche vor dem 1. Jänner 1805 angeſtellt worden ſind, nach der Spezial-Norm vom 28. Oktober 1803, die Wittwen und Kinder jener Landgerichtsärzte aber, welche nach dem 1. Jänner 1805 angeſtellt worden ſind, nach der allgemeinen Dienſtespragmatik penſionirt werden ſollen, wie wir dieſes Leztere für die Wittwen und Kinder der neu ernannten Stadtgerichtsärzte bereits unterm 19. Juni l. J. (RBl. St. 31 S. 526) erklärt haben.“

**) Ueber Stellvertretung ſ. § 5 der Vek. v. 12. Februar 1864 und die V. v. 7. Februar 1869.

208. V. vom 27. November 1809, die Bestellung protestantischer Pfarr-Vikariate und die Remuneration der Vikarien betr. (RBl. S. 1889, Döll. 8 S. 1553).*)

M. J. I. Um Unsern General-Kreis-Kommissariaten als protestantischen General-Dekanaten eine gleichförmige Norm für die Anstellung von Pfarrvikarien und für die Verwaltung vakanter protestantischer Pfarrstellen zu ertheilen, haben Wir allergnädigst beschlossen, daß, bis zur Organisation einer auf alle Reichskreise sich erstreckenden Pfarr-Vakaturkasse als Pensionirungs- und Unterstüzungsfond für protestantische Geistliche einstweilen nachstehende Vorschriften zur Richtschnur bei der Bestellung und Bezahlung von protestantischen Pfarrei-Verwesern dienen sollen:

1) Wird ein Pfarrer durch Krankheit oder Abwesenheit auf kurze Zeit ausser Stand gesezt, sein Amt selbst zu besorgen, so hat die demselben vorgesezte Inspektion dafür zu sorgen, daß die benachbarten Geistlichen seine Geschäfte indeß versehen.**)

2) Ist ein Pfarrer durch anhaltenden Krankheitszustand oder durch Altersschwäche auf lange Zeit oder für immer unfähig, seine Geschäfte ganz oder zum Theil zu verrichten, so hat derselbe auf eigene Kosten einen Pfarrgehilfen anzunehmen, und sich wegen der Belohnung für die zu leistende Amtshilfe selbst mit demselben zu vergleichen, die getroffene Wahl des Vikars aber dem General-Kommissariate zur Genehmigung anzuzeigen, oder wenn er selbst einen tauglichen Vikar nicht ausfindig machen könnte, sich einen solchen vom General-Kommissariate zu erbitten, und wenn er mit demselben über die zu zahlende Belohnung seiner Geschäfte nicht einig werden könnte, die Entscheidung darüber dem General-Kommissariate anheim zu stellen.

3) Da Vikariate bei erfahrnen Geistlichen die beste Vorübung theologischer Kandidaten zur künftigen eigenen Amtsführung sind, so wird jeder Kandidat, welcher nicht schon in einem Schulamte provisorisch angestellt ist, verpflichtet, solche Gelegenheiten zu seiner praktischen Ausbildung willig zu benüzen, und dabei neben freier Kost und Wohnung sich mit einer mäßigen Belohnung, welche zur Bestreitung seiner nothwendigsten Bedürfnisse ausreicht, zu begnügen.

4) Nur in dem Falle eines zur Erhaltung eines Vikars ganz unzureichenden Pfarreinkommens, und eines dringenden Bedürfnisses fremder Aushilfe kann auf die in der Beförderungs-Ordnung vom 23. Jänner l. J. § 8***) versprochene Unterstüzung zu diesem Zwecke von dem General-Kommissariate bei Unserem Ministerium des Innern angetragen, und dieselbe aus dem Ueberschusse des Lokal-Kirchenvermögens, nach Unserm Edikte über die allgemeinen Rechtsverhältnisse Unserer Unterthanen in Beziehung auf Religion und Kirchengesellschaften vom 24. März l. J. § 52 e†) und aus dem zu diesem Zwecke besonders gewidmeten Pfarr-Vakatur- und Pensions-Fonde verwilligt werden.

5) Nach dem Tode eines Pfarrers hat das Distrikts-Dekanat sogleich die benachbarten Pfarrstellen zur unentgeltlichen Mitverwaltung der erledigten Stelle aufzufodern, und über die deshalb getroffenen Verfügungen die Genehmigung des General-Dekanats einzuholen.††)

---

*) Die Bestimmungen dieser Verordnung haben später mannigfache Aenderungen und Zusätze erhalten. Vgl. im Allgemeinen die Vorschriften v. 20. Februar 1813, 14. August 1813, 9. November 1813, 31. August 1816, 18. September 1834 und die nachstehenden Noten.

**) Vgl. folgende Ziff. 5 ff.

***) Nunmehr § 32 ff. der Beförderungs-Ordnung v. 27. Oktober 1820.

†) Siehe oben S. 282.

††) Ueber die unentgeltliche Verwesung erledigter Pfarreien durch die benachbarten Pfarrer siehe auch § 19 lit. d der Ordnung für die Pfarrwittwen-Pensionsanstalt bei der AE. v. 31. Oktober 1826 und Ziff. 8 der AE. v. 26. Juni 1827, ferner die ME. vom 9. Januar 1813 (Döll. 8 S. 1523), welch letztere lautet: „Auf die gestellte Anfrage: „ob bei vorkommenden Pfarr-Erledigungen auch die Geistlichen eines benachbarten Dekanatsdistrikts zu den Vakanzarbeiten beigezogen werden dürfen?“ wird dem k. Generaldekanate N. hiedurch erwidert: daß zwar in der Regel nur die Geistlichen desselben Dekanats-Distrikts zur Verwaltung erledigter Stellen verpflichtet seyen, um so mehr, als der Ordnung nach die Vakanz nur während der Nachfizzeit dauern — oder bei Erledigung einer Stelle durch Beförderung die möglichst baldige Wiederbesezung veranstaltet werden soll; daß jedoch in dem Falle, wenn mehrere Stellen in demselben Distrikte erledigt — oder die Kapitelspfarrer durch Alter, Krankheit und weite Entfernung an der Aushilfe verhindert sind, auch näher liegende Pfarrer eines benachbarten Dekanats zur Aushilfe aufgefodert werden dürfen, wenn vorher die beiderseitigen Dekanate über die Art dieser wechselseitig zu leistenden Amtshilfe ihrer Kapitularen sich einverstanden haben.“

6) Diese unentgeltliche Amtsverweſung iſt von benachbarten Geiſtlichen während der ganzen Dauer des Nachſitzes fortzuſetzen und von den Reliften dem ſtellvertretenden Geiſtlichen nur der unvermeidliche Aufwand für Koſt und Fuhrlohn zu vergüten.

7) Da ſogleich nach geendigtem Nachſitze die Wiederbeſetzung erledigter Stellen erfolgen ſoll, ſo kann nur ſelten ein Zwiſchenraum von 4 bis 6 Wochen eintreten, in welchem die Amtsverweſung noch fortdauern könnte. Die Geſchäfte ſind während dieſer kurzen Friſt ebenfalls unentgeltlich von benachbarten Geiſtlichen zu verrichten, und die binnen dieſer Zeit anfallenden Interkalar-Einkünfte dem Pfarr-Vakatur- und geiſtlichen Penſions-Fonde zu verrechnen.*)

8) Das Nämliche findet Statt, wenn bei Beförderung eines Pfarrers bis zur Ernennung und zum Amtsantritte des Nachfolgers eine Aushilfe von nicht mehr als 4 bis 6 Wochen zu leiſten iſt, indem der Nachfolger erſt vom Tage ſeines Aufzuges an in den Genuß der Pfarreinkünfte eintritt.

9) Wenn hingegen bei Pfarrſtellen, welche durch den Tod oder durch Verſetzung des Geiſtlichen erledigt ſind, eine längere als 4 bis 6 Wochen dauernde Vakanz nach geendigtem Nachſitze, oder nach dem Abzuge des vorigen Pfarrers zu erwarten, oder wenn die erledigte Stelle über zwei Stunden von den nächſten proteſtantiſchen Pfarreien entfernt, und dadurch die Amtsverweſung durch benachbarte Pfarrer unthunlich iſt, ſo hat das General-Kommiſſariat einen eigenen Pfarrverweſer aus der Zahl der ordinirten Kandidaten aufzuſtellen, und ihn durch das Diſtrikts-Dekanat zur Amtsverweſung und Verrechnung der Pfarreinkünfte anzuweiſen; über die getroffene Verfügung aber die in der Konſiſtorial-Inſtruktion verordnete Anzeige an Unſer geheimes Miniſterium des Innern ſogleich zu erſtatten.

10) Ein ſolcher Vikar hat während ſeiner Amtsverweſung unter Aufſicht des Diſtrikts-Dekans auch alle fixen und zufälligen Pfarreinkünfte zu erheben, und ſie nach Abzug des ihm beſtimmten Gehalts monatlich an die Kultus-Adminiſtration des Diſtrikts abzuliefern, welche dieſelben, nach darüber an dieſelbe zu erlaſſender beſondern Verfügung, an die Adminiſtration des Pfarr-Vakatur- und Penſions-Fondes zu verrechnen und einzuſenden hat.

11) Der Gehalt eines ſolchen Vikars wird auf 20 fl. monatlich feſtgeſetzt, neben welchem derſelbe die freie Wohnung im Pfarrhauſe, das nöthige Holz zur Beheizung einer Stube und die freiwilligen Geſchenke der Parochianen (aber nicht die normalmäßigen Stollgebühren) zu genießen haben ſoll. Wenn die vakante Pfarrſtelle mit Ausſchluß der freien Wohnung und freiwilligen Geſchenke ſelbſt nicht über 300 fl. jährlicher Einkünfte gewährt, ſo iſt der ganze Ertrag derſelben ohne weitere Abrechnung dem Vikar während der Dauer ſeiner Amtsverweſung als Gehalt anzuweiſen.**)

---

*) Die Verwendung der während der Suspenſion proteſtantiſcher Pfarrer anfallenden Gehalte betr., wurde mit GME. v. 26. März 1850 (Döll. 23 S. 486) die k. Regierung der Pfalz ermächtigt, „die durch die Suspenſion von Pfarrein erübrigt werdenden Pfarreinkünfte im Benehmen mit dem k. prot. Konſiſtorium zum Beſten der betreffenden Pfarrer, oder wenn hiezu keine Veranlaſſung gegeben iſt, zum Beſten der zu dieſer Pfarrei gehörenden Kirchen zu verwenden."

**) Als Nachtrag zur V. v. 27. November 1809 wurde mit ME. v. 15. März 1810 (RBl. S. 198. Döll. 8 S. 1557) beſtimmt: „In Rückſicht der Koſten, welchen Vikarien bei dem Antritte und am Ende der Pfarrverweſung unterworfen ſind, wird genehmigt, daß denſelben noch eine Woche für den Aufzug und eine für den Abgang, aber 10 fl. in Geld aus den erledigten Pfarreinkünften vergütet werden. — Die Anſchaffung eines Prieſterrocks für jede Pfarrei aus Kirchenmitteln findet nicht ſtatt; wo daher Vikarien nicht ſelbſt mit dieſer Amtskleidung ſich verſehen können, muß denſelben verwilligt werden, im ſchwarzen Mantel und Kleide die Amts-Funktionen zu verrichten." — Mit AE. v. 13. Januar 1840 Ziff. 18 wurde der Gebührenbezug der Pfarrverweſer von 20 fl. auf 25 fl. erhöht (ſ. hierüber weiter die AE. v. 12. Januar 1874 Ia) und zugleich die Gewährung von erhöhten Aufzugs- und Abgangsgebühren verwilligt. Auf Grund deſſen wurde dem k. Oberkonſiſtorium unterm 9. April 1850 genehmigt, daß für jede zum Auf- oder Abzug erforderliche Tagreiſe fünf Gulden aus den Interkalarien der treffenden Pfarrſtellen an die Pfarrverweſer vergütet und in Rechnung gebracht werden (Amts-H.B. II S. 176). Mit Entſchl. des k. Oberkonſiſtoriums v. 2. November 1844 (Amts-H.B. II S. 175) iſt ferner genehmigt worden, daß die nach ME. v. 15. März 1810 genehmigten 10 fl., außer in dem Falle, daß der Pfarrverweſer ſelbſt zum Pfarrer der erledigten Pfarrei ernannt wird, auch dann aus den Interkalarien ausbezahlt werden dürfen, wenn weder bei dem Aufzug noch bei dem Abzug eine Ortsveränderung ſtattfindet. — Vgl. ferner AE. v. 28. Dezember 1816 (Döll. 8 S. 1557, 11 S. 1557), welche enthält: „Für die Folge ſoll in keinem Falle mehr als 3—5 Klafter aus dem Pfarrbeſoldungsholz dem vikarirenden Kandidaten zur Be-

12) Die Stiftungs-Administration des Distriktes, so wie jede andere Behörde, von welcher die vakante Pfarrei Besoldungstheile an Geld oder Naturalien zu beziehen hat, erhält hiedurch den Befehl, auf Anzeige des General-Kommissariats über die Anstellung eines Pfarrverwesers, demselben den treffenden Vikariatsgehalt von den Interkalareinkünften der Pfarrei monatlich ungehindert verabfolgen zu lassen.

Gegenwärtige Verordnung soll durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.*)

München den 27. November 1809.

209. Allerh. Entschl. v. 12. Dezember 1809, die Präsentationen der Privatpatronen betr. Auszug. (Döll. 8 S. 607).

M. J. I. In Zukunft soll keinem Privatpatron über die gesetzliche Frist von sechs Monaten die Präsentation zu verzögern gestattet, und bei Versäumung dieser Frist zur Präsentation von Landesherrschafts wegen nach dem Devolutionsrechte geschritten werden.**)

München, den 12. Dezember 1809.

210. Allerh. E. v. 12. Dezember 1809, die Testamento-Exekution bei Sterbfällen der Geistlichen betr. (RBl. S. 1949, Döll. 8 S. 161).

M. J. I. Sowohl in dem organischen Edikte vom 24. März l. J. über die Rechtsverhältnisse in Religions- und Kirchensachen,***) als durch Unsere frühern Ver-

---

heizung eines Zimmers jährlich in Rechnung zu bringen gestattet und jeder Mehrgebrauch ihnen zum Ersatz an die Interkalarrechnung beingewiesen werden, da eine eigene Wirthschaftsführung den Vikarien weder zugemuthet, noch erlaubt werden darf."

*) Ueber die interimistische Besorgung erledigter mittelbarer protestantischer Patronats-Pfarreien durch Vikarien, über die Besoldung derselben, den Nachsitz der Patronats-Pfarrwitwen und die Verwendung der Interkalar-Einkünfte sind nach einem k. Ministerial-Auftrag v. 18. Februar 1810 (Döll. 8 S. 1555) folgende nähere Bestimmungen der im Regierungsblatt 1809 St. 84 bekannt gemachten Verordnung über die Bestallung protestantischer Pfarr-Vikariate und die Remuneration der Vikarien ertheilt, und die Berücksichtigung derselben aufgetragen worden:

1) Die Verordnung v. 27. November v. J. über die Anstellung und Belohnung protestantischer Pfarr-Vikarien bezieht zunächst nur die Pfarreien unmittelbaren königlichen Patronats innerhalb des Königreichs Baiern. Nach dem Patronatsrecht bleibt dem Patron, welcher für die Erhaltung der Kirche und der Pfarre zu sorgen, oder deren Dotation gestiftet hat, und bei Ermanglung eines zureichenden Kirchen- und Pfarrvermögens dasselbe aus eigenen Mitteln zu ergänzen verpflichtet ist, auch die Anstellung eines Vikars und die Verwaltung der Interkalar-Einkünfte unter der Leitung der vorgesetzten Episkopal-Behörde zuständig. Erst bei der künftigen Einrichtung des zu errichtenden Unterstützungs- und Pensionirungs- oder Emeritenfonds für protestantische Geistliche, eben so wie bei der Organisirung der künftigen Pfarrers-Wittwen-Versorgungs-Anstalt, sollen die Bedingungen näher bestimmt werden, unter welchen Patronats-Pfarreien der mediatisirten Gebiete und der Privaten, in den Gesellschaftsverband dieser beiden Anstalten mit aufgenommen werden können.

2) Da indessen doch von der Episkopal-Herrschaft nicht gestattet werden kann, daß Patronats-Pfarreien über die gesetzliche Zeit unbesetzt gelassen, oder der Nachsitz bei denselben willkührlich ertheilt, oder Vikarien nach Gutdünken von den Patronen angenommen und entlassen werden, noch weniger aber, daß die Interkalar-Einkünfte erledigter Mediat-Patronats-Pfarreien zu willkührlicher Disposition überlassen, oder derjenige Theil der Pfarrbesoldungen, welcher aus den gutsherrlichen Einkünften dotationsmäßig herfließt, in der Vakanzzeit von dem Gutsherrn zu seinem Privatnutzen eingezogen und verwendet werde, so ist das k. General-Kreis-Kommissariat in dem doppelten Verhältniß als General-Dekanat und als Patrimonial-Stiftungs-Kurakel angewiesen, noch dafür zu sorgen, daß die Patronen bei Nachsitzverwilligungen und Vikariats-Bestellungen sich nach den bestehenden Verordnungen genau richten, und daß die Interkalar-Einkünfte von allen Theilen der Pfarrbesoldung, welche nach Abzug der Vikariats-Remuneration übrig bleiben, lediglich zur Verbesserung des Lokal-Kirchen- und Pfarrvermögens verwendet werden.

3) Wo hingegen dem Patron nur das Präsentationsrecht, nicht aber die übrigen Rechte und Pflichten eines Patrons in Hinsicht der Pfarrdotation und des Kirchenvermögens zustehen, da sind die Vorschriften der Verordnung vom 27. November v. J. in ihrem ganzen Inhalt rücksichtlich der Vikariats-Bestellung und Belohnung, dann des Bezuges der Interkalar-Einkünfte in Anwendung zu bringen.

**) Vgl. ME. vom 29. Januar 1823 Ziff. 3, dann Ziff. 152 der Vollz.Vorschr. z. Gem.Edikt v. 31. Oktober 1837 und § 37 ff. der protestantischen Verf.Urk. v. 26. Mai 1818.

***) Oben S. 282, bezw. §§ 64 ff. der II. Verf.-Beilage.

ordnungen*) sind die letztwilligen Dispositionen der Geistlichen als bloß weltlicher Gegenstand erklärt, und die Verhandlungen der Verlassenschaften derselben Unsern weltlichen Gerichten zugewiesen. Diese Bestimmungen hindern aber nicht, daß nach den bestehenden Civilgesezen in solchen letztwilligen Verordnungen Testaments-Exekutoren aufgestellt werden. In dieser Eigenschaft können allerdings auch geistliche Personen ernannt werden, wenn sonst kein gesezliches Hinderniß in Ansehung derselben obwaltet; jedoch versteht es sich von selbst, daß dieselben in keiner andern Beziehung, als wie jeder anderer weltlicher Testaments-Exekutor hiebei erscheinen können, und ihres Auftrages sich unter der ordentlichen Leitung der kompetenten Gerichtsstelle gehörig zu entledigen haben.

Auch gestatten Wir nicht, daß ein Geistlicher, welcher als Testaments-Exekutor eingesezt ist, zugleich in der Eigenschaft als Abgeordneter der geistlichen Behörde, so wie deren Zulassung nach § 78 des oben angeführten Edikts bewilliget ist, bei der Verlassenschafts-Behandlung auftrete.

München, den 12. Dezember 1809.

211. ME. v. 24. Dezember 1809, den Hirtenbrief des bischöflichen Ordinariats zu Konstanz wegen Arbeiten an Feiertagen im Nothfalle betr. (RBl. 1810 S. 7, Döll. 8 S. 1089).**)

I. Seine königliche Majestät haben den nachstehenden Hirtenbrief des bischöflichen Ordinariats zu Konstanz vom 2. Jänner l. J. in Betreff des nöthigen Arbeitens an Sonn- und Feiertagen, als eine sehr zweckmäßige Maßregel zur Beseitigung der bedeutenden Nachtheile, welche durch die Zeitversäumnisse an Feiertagen während der Erndte entstehen, für den königlich baierischen Antheil des Bisthums Konstanz allergnädigst genehmiget, und wollen, daß derselbe durch das allgemeine Regierungsblatt hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

München den 24. Dezember 1809.

Hirtenbrief
in Betreff der Dispense wegen nöthiger Arbeit an Sonn- und Feiertagen für den königlich baierischen Antheil des Bisthums Konstanz.

Die katholische Kirche hat zu allen Zeiten aus wichtigen sittlich-religiösen Gründen die gewissenhafte Beobachtung des Verbots, an Sonn- und gebotenen Feiertagen der körperlichen Arbeit obzuliegen, mit Nachdruck empfohlen.

Die Sonn- und gebotenen Feiertage sind nach der Absicht der Kirche wesentlich dem christlichen Unterrichte und der gemeinsamen Erbauung und Gottesverehrung gewidmet. Durch Beschäftigung mit körperlichen Arbeiten aber würde diese heilsame Absicht größtentheils vereitelt.

Indessen können zuweilen Fälle sich ereignen, wo die Kirche es für zulässig und rathsam erachtet, ohne wesentlichen Abbruch jenes Verbots von demselben eine Dispense zu bewilligen.

Dieser Fall ist vorzüglich dann vorhanden, wenn bei anhaltendem Regenwetter zur Zeit der Heu- oder Fruchterndte ein Sonn- oder gebotener Feiertag dazwischen einfällt, an denen das Wetter zum Einsammeln und zur Einführung der Erndte geeignet ist.

Die Früchte des Feldes und die gute Witterung sind wichtige Gaben Gottes, deren vernünftige Benuzung zu hindern das Verbot, an Sonn- und Feiertagen zu arbeiten, keineswegs zur Absicht hat.

Für solche Fälle, wo die Feldfrüchte dem Verderben ausgesezt sind, geben Wir daher den Seelsorgern nachstehende Weisungen:

1) So oft anhaltende schlechte Witterung zur Zeit der Heu- oder Fruchterndte einfällt, hat aller Orten der Seelsorger den sämtlichen Pfarrgenossen vorläufig die Erlaubniß zu ertheilen, an dazwischen kommenden Sonn- und gebotenen Feiertagen, an welchen

---

*) Vgl. z. B. die V. v. 7. Mai 1804 (oben S. 88). Vgl. auch die V. v. 9. März 1807 (oben S. 125) und v. 3. September 1814.

**) Bei dem engen Zusammenhang zwischen dem weltlichen und geistlichen Antheile an der vorwürfigen Materie (vgl. die V. v. 30. Juli 1862 über die Feier der Sonn- und Festtage) und bei der volkswirthschaftlichen Bedeutung derselben (vgl. auch oben S. 18, 20 und die daselbst allegirten Bestimmungen) wird der Abdruck der nachstehenden oberhirtlich anerkannten Grundsätze einer Rechtfertigung so wenig bedürfen, als deren seinerzeitige allerhöchst angeordnete Bekanntgabe im Regierungsblatte. — Aehnliche Anordnungen sind übrigens auch in andern Diözesen erlassen worden. Siehe z. B. die ME. v. 24. März 1810 (Döll. 8 S. 1091).

das Wetter der Erndte günstig seyn würde, nach geendigtem Gottesdienste die Erndtegeschäfte sowohl Vor- als Nachmittag besorgen zu dürfen.

2) Der Seelsorger hat diese Erlaubniß in solchen Fällen jedesmal im Einverständnisse mit dem Beamten, oder in Abwesenheit eines solchen nach erfolgter Rücksprache mit dem Ortsvorgesezten zu ertheilen, und durch diesen Leztern der Gemeinde ohne Verzug kund machen zu lassen, wenn die Kundmachung nicht gerade schicklich von der Kanzel geschehen kann. Auch ist an solchen Sonn- und Festtagen der vormittägige Gottesdienst zu einer frühern Stunde abzuhalten, die öffentliche Vesper- oder Abendandacht aber ganz zu unterlassen.

3) Den Seelsorgern empfehlen Wir, ihre Pflegempfohlenen über die christliche Pflicht zu belehren, von der kirchlichen Dispense, so oft sie in Gemäßheit Unserer obigen Anordnungen ertheilt wird, den zweckmäßigen Gebrauch zu machen, indem es in solchen Fällen pflichtwidrige Nachlässigkeit wäre, Gottes Segen in den Feldfrüchten unbenuzt zu lassen, und diese Früchte dem Verderben Preis zu geben.

Die HH. Seelsorger werden beauftragt, diese von Seiner Majestät dem Könige von Baiern genehmigte bischöfliche Anordnung künftig im Jahre am ersten Sonntage nach der Pfingstwoche von der Kanzel zu verkünden, und dieselbe gleichförmig zu beobachten.

Konstanz am 2. Jänner 1809.

212. Organisches Edikt v. 1. Februar 1810, das Veterinärwesen und die Errichtung einer Central-Veterinärschule betr. (RBl. S. 113, Döll. 15 S. 245).

1. Diese Verordnung lautet in ihrem Eingang: „In Erwägung der vielfachen Vortheile, welche der Viehzucht, einem der wichtigsten Zweige des Nationalwohlstandes, aus einer wohl bemessenen Anordnung zur Verbesserung der Racen, Heilung der gewöhnlichen Viehkrankheiten und Verwahrung vor Seuchen zugehen müssen, haben Wir diesen auch mit dem Ackerbaue in unmittelbarer Beziehung stehenden Gegenstand zum Besten Unserer Unterthanen, des Handels und Unserer Armee, einer besonderen Aufmerksamkeit gewürdiget, und wollen, daß für das ganze Reich taugliche Thierärzte gebildet und angestellt werden."

Im Anschlusse hieran wurde bestimmt: „Es soll in München aus der bisherigen Thierarzneischule eine Central-Veterinärschule für das ganze Königreich errichtet werden." Sodann folgen die einzelnen Bestimmungen über die Organisation dieser Anstalt und den Unterricht an derselben (Tit. I bis IV), sowie über die Verhältnisse der Thierärzte (Tit. V).

2. Eine Bekanntmachung in Döll. 15 S. 257, die Veterinäranstalt in Würzburg betr., lautet: „Zufolge höchsten Ministerial-Reskripts v. 1. Nov. 1820 haben Se. Königl. Majestät zu beschließen geruht:

1) daß die dasige Veterinärschule hinfüro ganz in der Eigenschaft einer zur Universität gehörigen Lehranstalt zum Behufe des akademischen Unterrichtes fortzubestehen habe;

2) daß an derselben auch die Hufbeschlagslehre wie bisher nach der Weisung vom 21. Juli 1815 bis auf weitere Entschließung ertheilt werden solle;

3) daß dagegen jene Individuen, welche sich dem Berufe von Thierärzten widmen, von nun an ihren Unterricht an der kgl. Central-Veterinäranstalt zu München empfangen und zu diesem Ende

4) nach Thunlichkeit mit Stipendien aus den der Anstalt bisher gewidmeten Fonds unterstüzt werden sollen;

5) daß die thierärztlichen Eleven, welche noch keine Approbation als Thierärzte erhalten haben, zur Prüfung und Approbation an die Central-Schule zu München zu weisen seyen.

Vorstehende Allerhöchste Beschlüsse werden zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht."

3. Das vorwürfige Edikt v. 1. Februar 1810 wurde aufgehoben, und zwar Tit. I bis IV durch die V. v. 29. Mai 1852, den Unterrichtsplan und die Einrichtung der Central-Thierarzneischule zu München betr., Tit. V durch die V. v. 1. September 1858, die Reorganisation des Veterinärwesens betreffend. Vgl. ferner § 29 der Gewerbeordnung v. 21. Juni 1869 und die hiezu ergangenen Vorschriften, dann die V. v. 20. Juli 1872, das Civil-Veterinärwesen betr., und die V. v. 19. Februar 1875 über den Hufbeschlag.

213. ME. v. 6. März 1810, die Ausscheidung der protestantischen Imparochations-Verhältnisse im Königreiche Baiern betr. (RBl. S. 177, Döll. 8 S. 1559).*)

I. Sämtlichen kgl. General-Kommissariaten wird hiedurch der Auftrag ertheilt, in Zukunft nach jeder Erledigung einer protestantischen Pfarrstelle und vor deren Wieder-

*) Siehe zunächst die ME. v 13. Juli 1811 und Ziff. 5 der V. v. 19. März 1812, dann oben S. 302 §§ 45 ff.

besezung jedesmal zu prüfen, ob nicht eine Purifikation des Pfarrsprengels entweder in Rücksicht auf die verschiedenen Konfessionsverhältnisse der Parochianen oder auf die Vermischung von Parochianen verschiedener Pfarreien in demselben Orte, oder auf die Ausscheidung der Pfarrgrenzen in Bezug auf die bestimmten Grenzen der Kreise des Königreichs und der Landgerichte, oder auf die Erleichterung des Kirchen- und Schulenbesuches der Eingepfarrten erfoderlich und ausführbar sey, und im lezteren Falle darüber, nach Vernehmung der treffenden geistlichen und weltlichen Amtsstellen und der Gemeinden selbst, einen gründlichen Bericht mit gutachtlichen Vorschlägen zu erstatten.

München den 6. März 1810.

214. ME. v. 11. April 1810, die Erbau- und Unterhaltung der Pfarrhäuser und Oekonomiegebäude betr. (Döll. 11 S. 1504).

I. Die mittelst Reskripts vom 27. März v. J.*) vorgeschriebene Norm, daß Pfarrhäuser und die dazu gehörigen Oekonomiegebäude von den Pfarrern selbst unterhalten werden müssen, wenn ihre Pfarreien mit Widdum und Zehent dotirt sind, wird hiedurch in Rücksicht der protestantischen Pfarrhäuser und Pfarrökonomiegebäude dahin näher bestimmt,

„daß an allen Orten, wo Kirchen, Stiftungen, Staatskassen, Patronatsherrschaften und Pfarrgemeinden erweislich zur Erbauung und Unterhaltung der Pfarrhäuser und Pfarrökonomiegebäude verpflichtet sind, es bei den bisher bestandenen Gesetzen und Observanzen sein Verbleiben haben soll.“**)

München den 11. April 1810.

215. ME. v. 10. Mai 1810, die Dienst-Einführung neuernannter Schullehrer betr. (RBl. S. 410, Döll. 9 S. 1255).***)

I. Da mehrmahl schon bemerkt worden ist, daß die Einführung neuernannter Schullehrer in ihren Dienst mit einem, weder der Sache selbst noch den Umständen der Schullehrer angemessenen Aufwand geschieht, so werden über diese Diensteinführungen hierdurch folgende Bestimmungen festgesezt:

1) Die Diensteinführung eines neuernannten Schullehrers hat weder durch den Landrichter noch durch den Distrikts-Schul-Inspektor in Person zu geschehen, sondern ist der Lokal-Schulinspektion aufzutragen.

2) Diese Einführung soll ganz unentgeltlich geschehen.

3) Ehe die Einführung vorgenommen werden kann, hat der neuernannte Schullehrer sich in Person sowohl bei dem Landrichter, als bei dem Distrikts-Schul-Inspektor zu stellen, und über diese pflichtmäßig geschehene Präsentation eine von beiden unentgeltlich zu ertheilende schriftliche Beglaubigung der Lokal-Schulinspektion vor der Einführung vorzulegen und zum Protokoll zu bringen.

München den 10. Mai 1810.

216. Sek.†) vom 22. Mai 1810, Nachsiz der Relikten der Schullehrer betr. (Döll. 9 S. 1290).††)

Ueber den Nachsiz der von Schullehrern hinterlassenen Wittwen und unversorgten Kinder ist nach Allerhöchstem Reskripte vom 26. April 1810 Folgendes bestimmt:

1) Nur solche Wittwen oder unversorgte Waisen, welche nachweisen können, daß der Verstorbene den Relikten seines Amtsvorgängers einen Nachsiz von mehr als drei Monaten habe überlassen müssen, dürfen unter Beibericht von dem Distrikts-Schulinspektorat um einen ähnlichen längern Nachsiz bei unterzeichneter Stelle nachsuchen;

2) Relikten, welche einen solchen Anspruch auf einen längern Nachsiz nicht nach-

---

*) Findet sich nicht veröffentlicht. Vgl. im Allgemeinen die Noten S. 10 zum Mdt. v. 4. Okt. 1770 und § 28 der geistl. Raths.O. v. 16. August 1779 (S. 28).

**) Gleichen Inhalt hatte die MG. vom 26. Oktober 1809, Baulichkeit bei den Pfarrgebäuden im Dekanat Leutershausen betr. (Döll. 11 S. 1503).

***) Vgl. oben S. 235 § 84.

†) des k. General-Kommissariats des Pegnitzkreises.

††) Siehe hiezu den Landraths-Abschied für die Oberpfalz v. 11. April 1851 (RBl. S. 417), welcher in Abschn. V Ziff. 4 lautet: „Wir haben Unsere Kreisregierungen angewiesen, den Schullehrers-Wittwen den Nachsiz, auch wo die dringendsten Motive dafür zu sprechen scheinen, nicht über den Anfang eines neuen Schuljahres hinaus zu bewilligen.“ Weiteres s. bei der GMG. v. 27. Oktober 1865.

weisen können, dürfen nur um einen Nachsiz von drei Monaten von dem Sterbetag an gerechnet, bitten, wenn dem Verstorbenen das Prädikat der Amtstreue in dem beizufügenden Bericht des Distrikts-Schulinspektorats attestirt werden kann.

3) Wenn ein Nachsiz verwilligt werden soll, so muß zugleich von dem Distrikts-Schulinspektorate berichtlich angezeigt werden, durch welche dazu tüchtige Person die Schul-Stelle in der Zwischenzeit auf Kosten derer, die den Nachsizgenuß erhalten, besorgt werden könne.

4) Ueber die Verwaltung und Verwendung der Schullehrer-Einkünfte nach dem Ende des Nachsizes haben sämtliche Lokal-Schulinspektionen das, was bereits im Regierungsblatte 1808 S. 2508 4. § 33, 34*) deswegen verfügt ist, in Ausführung zu bringen, jederzeit aber in dem Schulbericht darüber, wie über die Anwendung des Lokal-Schulfonds überhaupt, Rechenschaft abzulegen.

Nürnberg, den 22. Mai 1810.

217. E. v. 19. Juni 1810, die Besteuerung der Geistlichkeit betr. (RBl. S. 585, Döll. 8 S. 182, 11 S. 1567).**)

M. J. I. Wir haben Uns über die Beschwerden, welche von verschiedenen Geistlichen über die Besteuerung ihrer Rustikal- und Dominikalrenten, und vorzüglich über die Anwendung des für das momentane Steuerprovisorium angenommenen Belegungs-Maßstabes auf Kriegs- und Kommunalumlagen erhoben wurden, umständigen Vortrag erstatten lassen, und Uns überzeugt, daß noch sehr viele pfärrliche und Benefizialpfründen in Unserm Königreiche so geringe dotirt sind, daß sie den hierauf angewiesenen Individuen nur einen kümmerlichen Unterhalt gewähren, und jede, auch die mäßigste Abgabe, welche hievon gereicht werden muß, eine gerechte Beschwerde verursacht.

Wenn Wir nun gleich von der durch die Edikte vom 8. Juni und 20. November 1807 und durch die Konstitution***) angeordneten gleichen Theilnahme alles Grundvermögens im Staate an den Staatslasten keine Ausnahme gestatten können und wollen; so werden Wir doch solche Maßregeln eintreten lassen, welche einerseits das Prinzip der allgemeinen gleichen Besteuerung nicht verlezen, andererseits aber dem ehrwürdigen Stande der Geistlichkeit jene Subsistenz sichern, auf welche derselbe in so vieler Beziehung den gerechtesten Anspruch hat, und es wird eine Unserer vorzüglichsten Sorgen seyn, die erfoderlichen Fonds auszumitteln, um jene Pfründen, welche auch frei von allen Abgaben keine zureichende Kongrua gewähren, zu ergänzen.

Um indeß dermal die Geistlichkeit nicht in dem Genusse desjenigen zu verkürzen, was ursprünglich zu ihrer Dotation bestimmt war, und zu ihrem Bedarf kaum hinreicht, verordnen Wir hiemit provisorisch, wie folgt:

1) Für alle Pfarreien, welche nach den vorliegenden rektifizirten Fassionen mit Hinzuschlagung der bisher nicht besteuerten Einnahme, und mit Abrechnung von 150 fl. für jeden Hilfspriester†) keinen reinen Ertrag von 600 fl. abwerfen, und für alle Benefizien, die nicht 400 fl. ertragen, sind die Staatsauflagen, welche auf die unter dem Ertrage begriffenen Rustikal- und Dominikalrenten treffen, mit dem laufenden Etatsjahre anfangend, aus den Rentamtskassen vorzuschießen, und mit den übrigen Steuern in Einnahme, zugleich aber als Vorschuß zur Dotationsergänzung der Geistlichen wieder in Ausgabe zu stellen.††)

---

*) Siehe oben S. 235.

**) Siehe weiter die V. v. 2. Januar 1811, 29. Mai 1812 und 8. Juli 1812 nebst den bei diesen angeführten Vorschriften. — Renten, welche von außerbayerischen Pfarreien aus Bayern bezogen werden, haben auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung keinen Anspruch. Vgl. FME. v. 29. November 1830 (Ger. 16 S. 121, Döll. 8 S. 198). — Soweit von den Pfarrern oder den Interkalarkassen Steuern zu bezahlen sind, kommt den letzteren bei ihrer Versendung an die Rentämter eine Portofreiheit nicht zu nach ME. (Ae.) v. 9. Dezember 1835 (Ger. 19 S. 84, Döll. 8 S. 204).

***) Siehe oben S. 160.

†) Mit Bezugnahme hierauf ist in der ME. v. 26. September 1825 (Döll. 8 S. 197, 11 S. 1581) bemerkt, „daß die protestantischen Vikarien nicht anders als wie katholische Hilfspriester zu betrachten sind." — Vgl. auch ME. v. 21. Juni 1825.

††) Ueber die Verpflichtung zur Bezahlung von Einkommen- und Kapitalrentensteuern, worauf sich obige Bestimmungen über Steuervorschüsse nicht beziehen, vgl. die beiden Gesetze v. 31. Mai 1856 Art. 8, bezw. Art. 4 Ziff. 4 in der Fassung des Landtags-Abschiedes v. 28. April 1872 § 44 nebst den dazu erlassenen Vollzugsvorschriften. — Die Steuerbefreiung nach obiger Ziff. 1 erstreckt sich auch auf die an die Stelle der Dominikalsteuer getretenen Steuerbeiträge, welche von Pfründen an frühere Zehentpflichtige zu vergüten sind. Vergl. FME. v. 28. Mai 1861 in Bl. 11 S. 397. — Bezüglich der vom Staate gewährten Aufbesserungs-

2) Kriegsperäquations- und Kommunalauflagen, welche auf derlei Pfarreien und Benefizien fallen, sind auf die übrigen Gemeindsglieder zu repartiren, welche schuldig sind, ihre Geistlichen wenigstens in dieser Beziehung von einer Last zu befreien, welche ihre Kompetenz schmälern würde.*)

3) Unsere Finanzdirektionen haben die Verzeichnisse der Pfarreien und Benefizien, welche auf solche Art durch das Aerar respective durch die Gemeinden den Ersaz der öffentlichen Abgaben erhalten, herzustellen, hierin den Ertrag der Pfründe nach den Steuerfassionen und andern Behelfen, und den Betrag der vom Aerar hiefür vorzuschießenden ordentlichen und außerordentlichen Steuern bestimmt anzuzeigen, und solche binnen 4 Wochen an Unser geheimes Finanzministerium einzusenden.

München den 19. Juni 1810.

218. AE. v. 19. Juni 1810, die Verfolgung der Forst- und Jagdfrevler betr. (Döll. 13 S. 324, 14 S. 776).**)

M. J. I. Wir haben aus einem Berichte Unserer General-Forstadministration ersehen, daß das Landgericht N. dem Forstpersonale nicht gestatten will, bei den verdächtigen Forst- und Wildfrevlern, mit Zuziehung der Ortsvorstände, Haussuchungen anzustellen, sondern diese als ein ausschließendes Recht der Jurisdiktionsbefugnisse geltend machen wolle.

Da die Forstpolizei in ihrer Wirksamkeit völlig gelähmt seyn würde, wenn derselben nicht gestattet seyn sollte, schleunige Haussuchungen zu veranstalten und bei Forst- und Wilddiebstählen aller Zweck der Nachforschung in den meisten Fällen vereitelt werden würde; auch alle besorglichen Nachtheile durch die jedesmalige Beiziehung der Ortsvorstände hinlänglich beseitigt werden: so empfangt ihr hiemit den Auftrag, das Landgericht N. über diesen Punkt zurechtzuweisen.

München den 19. Juni 1810.

219. ME. vom 29. Juni 1810, Berechnung der geheimen Katholaxen bei Pfarreien betr. (Döll. 8 S. 729, 19 S. 242).

J. In Entschließung auf den Bericht des k. General-Kommissariats des Pegnitzkreises wird demselben eröffnet, daß benehmlich mit dem k. geheimen Finanzministerium folgende nähere Bestimmungen der allerhöchsten Verordnungen vom 27. März und 18. Juli v. J.***) festgesezt worden sind:

1) Die Stolgebühren und Emolumente der protestantischen so wie der katholischen Pfarreien sind bei der Taxberechnung mit den übrigen ständigen oder unständigen Renten derselben in Ansaz zu bringen.

2) Ausgenommen hievon sind die freiwilligen Gaben und Hausgeschenke, welche bloß vom persönlichen Wohlstande und Wohlwollen der Parochianen abhängen und deßwegen, wenn sie auch in den Pfarr-Ertrags-Konsignationen aufgenommen sind, nicht berüksichtigt werden dürfen.

3) Auf gleiche Weise ist die Taxe bei Beförderungen auf bessere geistliche Stellen, wo solche nach der Verordnung vom 18. Juli 1809 nur vom Mehrertrag der neuen

---

zuschüsse hat eine GME. v. 10. Oktober 1863 erläutert, daß es mit dem Steuervorschusse für ungenügend dotirte Geistliche nach den bisherigen Vorschriften gehalten, sonach nur das durch die neueste Fassion evident gestellte reine Einkommen der Pfründe als Ausgangspunkt dienen, die erwähnte Zulage aus der Staatskasse aber außer Berechnung gelassen werden soll. Dieß hat gleichmäßig auch auf die Konkurrenz der Pfarrer zu Kultusbauten Anwendung zu finden. Vgl. Bl. 15 S. 160. Vgl. ferner Bl. 18 S. 113 ff. — Ueber den Wegfall der Steuervorschüsse in Folge von Einkommens-Aufbesserung vgl. ferner GME. v. 28. Mai 1872. — Siehe auch Bl. 11 S. 397—399.

*) Bezüglich der Kreis- und Distrikts-Umlagen s. FME. v. 18. April 1832. — Bezüglich der Gemeinde-Umlagen vgl. ferner ME. v. 22. November 1871. — Zu den Kommunalauflagen gehören auch die Umlagen für Armenzwecke (Armenpflichtbeiträge), vgl. ME. v. 17. November 1865 (Schw. S. 1797). — Siehe auch Bl. 7 S. 49—54; 11 S. 307; 16 S. 310—320.

**) Auf diese AE. v. 19. Juni 1810 wurde in einer weitern AE. v. 28. März 1815, die vom Forstamte Kaufbeuren vorgenommene Haussuchung bei X. X. zu Kemnath betr. (Döll. 13 S. 324, 14 S. 779), mit dem Beisatz verwiesen: „Auch sind überhaupt durch die Bestimmungen des Strafgesezbuchs über Haussuchung dergleichen Nachsuchungen von Seite der Polizeibehörde in dringenden Fällen nicht ausgeschlossen.“ — Vgl. ferner über diesen Punkt die JME. v. 29. Februar 1860 dann über Haussuchungen im Allgemeinen §§ 102 ff. d Reichs-Strafprozeßordnung v. 1. Februar 1877

***) Siehe oben S. 284 und 293

Stelle zu erheben ist, zu berechnen, und deßwegen der Betrag der Stolgebühren, nicht aber jener der freiwilligen Gaben und Geschenke, sowohl bei der vorigen als bei der neuen Stelle in Ansaz zu bringen, und respective zu kompensiren.

4) Bei den außer dem königlichen Gebiete liegenden Pfarreien, wo Seiner königlichen Majestät nur das Patronats-, aber nicht das Konfirmations- und Episkopatsrecht zusteht, soll die Taxe nur nach 5 Prozent des Ertrages erhoben werden.

5) Da häufige Vorstellungen um Taxmoderation eingereicht werden, so hat das k. geheime Taxationsamt alle Fälle und Pfarrverleihungen, wenn sie auch einige Zeit vor der Verordnung vom 18. Juli 1809 statt gefunden haben sollen, und die Taxen nicht schon nach der frühern Norm berichtigt, oder durch das Taxationsamt der General-Administration der Stiftungen angesezt wurden, nach der genannten Verordnung zu behandeln.

Da nun nach Vollendung der neuen Pfarr-Ertrags-Fassionen das, was über die Gebühr bei Accidentalfällen gegeben wird, und der Ertrag der freiwilligen Gaben und Hausgeschenke nicht mehr in den reinen Ertrag der Stellen mit eingerechnet, sondern nur Anhangsweise in den Fassionen bemerkt werden soll, wird dieser Theil des zufälligen Pfarreinkommens von der Taxation frei bleiben, die gesezlich bestimmten Stolgebühren und Emolumente aber können vom Taxansaz nicht ausgenommen werden, ohne der Analogie bei katholischen Pfarreien und der landesherrlichen Einweisung in den Bezug dieses Theils der Temporalien zu widersprechen und eine sehr ungleiche Behandlung der protestantischen Geistlichen selbst zu veranlassen. Bei vorkommenden Anständen über die Taxansäze hat daher das k. General-Kommissariat die oben gegebenen Bestimmungen zu berücksichtigen und die Bittsteller darnach zu bescheiden, oder wenn deren Reklamationen begründet sind, sie weiter darnach anzuweisen und zu vertreten.

München den 29. Juni 1810.

220. **ME. v. 25. Juli 1810, die für das Schuljahr 180⁹/₁₀ über das Schul- und Studienwesen erstatteten allgemeinen Jahresberichte betr.** Auszug. (Döll. 9 S. 998.)*)

I. Nach umständlicher Erwägung und Vergleichung sämtlicher über die öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten des Königreiches für das Schuljahr 180⁹/₁₀ erstatteter Jahresberichte haben sich mehrere theils allgemeine, theils besondere Erinnerungen und Beschlüsse ergeben. Ueber die speziellen Bemerkungen, die einzelnen Schul- und Studienanstalten jedes Kreises insbesondere betreffend, werden besondere Entschließungen, wo solche noch erfoderlich sind, an die einschlägigen General-Kommissariate erlassen werden. Dieselben empfangen hier einstweilen die allgemeinen Erinnerungen und Beschlüsse zu ihrer Wissenschaft und Nachachtung.

. . . . . .

III. Die Volksschulen insbesondere betreffend, haben sich aus den vorliegenden Jahresberichten folgende allgemeine Erinnerungen und Vorschriften ergeben.

a.**) Als Haupthindernisse, die dem befriedigenden Gedeihen der Volksschulen noch entgegenstehen, finden die Berichte fast allgemein, nur die einen mehr, die andern weniger ausgebreitet: 1) Mangel an den erfoderlichen Lokalen, indem die Schulzimmer theils nicht geräumig genug, theils nicht gesund, theils baufällig seyen; 2) Mangel an dem erfoderlichen Lehrpersonal, indem die vorhandenen Lehrer theils für die Schülerzahl an manchen Orten nicht zureichen, theils wegen des eigenen Mangels an Kenntnissen, Uebung und Bildung den an sie zu stellenden Foderungen nicht entsprechen.

Was den ersten Mangel betrifft, so liegt es allerdings ganz außer den Gränzen

---

*) Im Eingang der Motive zum Entwurfe eines Gesetzes über das Volksschulwesen v. Jahre 1867 (Verh. d. K. d. Abg. 18⁶⁶/₆₇, Stenogr. Ber. Bd. 3 S. 15) wird das vorwürfige Generalreskript als noch heut zu Tage maßgebend für die Einrichtung der Volksschulen bezeichnet. Es wurde daher für gut befunden, die das Volksschulwesen betreffenden Bestimmungen desselben unverkürzt zum Abdruck zu bringen, obwohl diese Bestimmungen durch spätere Vorschriften großentheils überholt worden sind. — Im Allgemeinen vgl. über das Volksschulwesen die V. v. 23. Dezember 1802 (oben S. 58), sowie die beiden Amtsinstruktionen für die Distrikts-Schul-Inspektoren und Lokal-Schul-Inspektionen v. 15. September 1808 (oben S. 224 und 230).

**) Ueber die Verpflichtung der Gemeinden zur Aufbringung des Bedarfs für die deutschen Schulen, insbesondere über die Nothwendigkeit der Errichtung neuer Schulen und folgeweise der Erbauung von Schulhäusern, die Aufstellung und Vermehrung des Lehrpersonals ꝛc. entscheidet nunmehr zunächst das Gesetz v. 10. November 1861.

der vorhandenen Kräfte und Mittel, diesem Mangel auf einmal und durchgängig abzuhelfen. Allein dies hindert nicht die im Einzelnen zu beginnende und allmälig durchzuführende Abhilfe, welche natürlicher Weise bei dem dringendsten Bedürfniß anzufangen hat. In dieser Beziehung wird nun für's erste die Anordnung getroffen: daß die General-Kommissariate, nachdem die Kreisschuldotation definitiv regulirt seyn wird, davon eine die unabweislichsten Bedürfnisse anderer Art nicht verkürzende Summe auf die allgemeine Position von Bauverbesserung für die Volksschulen begutachten, welche dann alljährlich auf die Volksschulen des Kreises in der Art verwendet werden sollen, daß theils in einer und der andern Ortschaft, wo es am dringendsten ist, ein neues Schulhaus erbaut, theils in andern Ortschaften zweckmäßige Bauveränderungen und Reparaturen vorgenommen werden. Für's zweite aber ist diese nothwendige Verbesserung auf die mäßige Summe allein, welche für diese Position auf die Kreisschuldotation wird übernommen werden können, allerdings nicht zu beschränken, vielmehr sind auch die Gemeinden selbst, denen die Verbindlichkeit, Schule und Schulhaus zu unterhalten, obliegt, nach Umständen, in so ferne nicht aus rechtlichen Titeln andere Konkurrenzen dabei eintreten, dazu anzuhalten, so, daß die wohlhabenden unter ihnen die für ihre Schule nöthigen neuen Baue sowohl, als Bauveränderungen ganz auf ihre Kosten herstellen lassen, die weniger vermöglichen bloß einen angemessenen Zuschuß aus der Kreisschuldotation erhalten, und nur für die ganz armen die Baukösten vollständig auf die Kreisschuldotationen übernommen werden. Bei Gemeinden, die zwar im Ganzen nicht unvermögend wären, einen nöthig erfundenen Schulhausbau aus ihren eigenen Mitteln zu bestreiten, die aber vielleicht durch drückende Umstände des Augenblickes ausser Stand gesezt sind, die erfoderliche Summe sogleich selbst beizuschaffen, kann auch die interimistische Hilfe angewendet werden, ihnen das nöthige Kapital entweder aus der Dotation oder aus Stiftungsmitteln nach Befinden der Umstände entweder unverzinslich, oder gegen mäßige Zinsen und zu terminlicher Zurückzahlung, vorzuschießen. Da an den meisten Orten der Schuldienst mit dem Kirchner-, Kantor- oder Organistendienst vereiniget ist, und folglich auch das Kirchenvermögen die Baulast nach Antheil zu tragen hat, so wird es um so leichter möglich seyn, durch eine sorgfältig berechnete Vereinigung der hier angedeuteten verschiedenen Mittel dem allerdringendsten Bedürfniß an Bauverbesserung der Schulhäuser in der kürzesten Zeit abzuhelfen, und, wenn mit der gleichen Sorgfalt nach obiger Anordnung alljährlich fortgefahren wird, in einem nicht allzu entfernten Zeitraum, alle in dieser Beziehung billigen Wünsche zu befriedigen. Die General-Kommissariate haben darnach schon vom nächsten Etatsjahre $18^{10}/_{11}$ an, sich in ihren Etats-Entwürfen zu richten, und diejenigen Bauverbesserungen, die als die dringendsten erkannt sind, nach der oben angegebenen Verhältnissen anzuzeigen.

Was den Mangel an hinreichendem Lehrerpersonal betrifft, so kann auch diesem allerdings nicht mit Einemmale durchgängig abgeholfen werden, es ist aber auch rücksichtlich dieses Mangels möglichster Bedacht zu nehmen, zu dessen allmähliger Entfernung alle anwendbaren Mittel in Bewegung zu sezen. Für's erste ist in Ansehung derjenigen Lehrer, denen es an der nöthigen Kenntniß und Uebung fehlt, wenn dieselben noch jung genug, und weiterer Ausbildung fähig sind, die Vorschrift sorgfältig in Anwendung zu bringen, die im vorigen Jahre in der allgemeinen Anordnung, die Schullehrer-Seminarien betreffend, Titel IV gegeben worden ist. Bei denjenigen Lehrern, die zu alt oder sonst zu weit zurück sind, als daß sich von einer Nachübung derselben in irgend einer Musterschule noch ein bedeutender Gewinn erwarten ließe, muß freilich zunächst darauf gedacht werden, sie von dem Schulamte zu entfernen. Da aber dazu, um dies mit Einemmale durchgehends auszuführen, die vorhandenen Mittel zu beschränkt sind, indem weder die zu bewilligenden Dotations-Raten zureichen, um so viele Alimentationsbeiträge auf einmal leisten zu können, noch auch die Schulgemeinden in der Regel, besonders zu der gegenwärtigen Zeit, vermögend genug sind, dergleichen außerordentliche Lasten zu übernehmen: so läßt sich von dieser Aushilfe auch mit der Beschränkung Gebrauch machen, daß einestheils einige Alimentations-Beiträge für Lehrer dieser Art auf die Kreisschuldotationen, so weit es die Kräfte und andere Bestimmungen derselben erlauben, etatsmäßig übertragen, anderntheils vermöglichere Gemeinden, bei denen dieses Bedürfniß eintritt, dazu vermocht werden, die Alimentation ihres untauglich gewordenen Schullehrers zu übernehmen, um für die Bildung ihrer Kinder einen geschickteren Lehrer zu erhalten. Mit diesem Hilfsmittel ist noch ein anderes leichter anzuwendendes in Verbindung zu sezen, nämlich: daß entweder dergleichen Schullehrer selbst, wenn ihr Einkommen dazu hinreicht, angehalten werden, einen Gehilfen

anzunehmen, oder wenn ihr Einkommen dazu nicht hinreicht, zu Unterhaltung eines Gehilfen ihnen ein Beitrag entweder aus der Dotation bewilligt oder von der Gemeinde angewiesen wird. Für's Zweite in Ansehung der nöthigen Vermehrung des Lehrerpersonals an solchen Orten, wo die Zahl der Schüler zu groß ist, um durch die bisher angestellten Lehrer befriedigenden Unterricht erlangen zu können, läßt sich freilich das dringende Bedürfniß einer Abhilfe ebenfalls nicht verkennen. Allein auch diese Abhilfe kann über die Grenzen der beschränkten Mittel nicht ausgedehnt werden, und da diese auch hier nicht ausreichen, um auf Einmal durchgängig alle Wünsche zu erfüllen, so muß man sich begnügen, das Ausführbare zu erreichen, dafür aber um so thätiger und unablässiger zu wirken. Das Ausführbare aber beschränkt sich auf Folgendes. Neben den bisherigen Lehrern neue mit dem Maximum des etatsmäßigen Gehalts anzustellen, wird in den wenigsten Fällen möglich seyn, man wird sich also in den meisten Fällen begnügen müssen, den förmlich angestellten Lehrern Aushilfslehrer beizugeben, denen das nöthige Dienseinkommen in der Regel von den Gemeinden selbst auszumitteln ist. Da eine Gemeinde, die so zahlreich ist, daß ihre schulpflichtigen Kinder durch Einen Lehrer allein nicht hinreichend unterrichtet werden können, in der Regel auch vermögend genug ist, um neben der Besoldung des Einen Lehrers auch einen mäßigen Gehalt für einen Aushilfslehrer abreichen zu können: so ist bei solchen Gemeinden auch diese Foderung zu machen, und die geeignete Anstellung eines solchen Lehrers zu verfügen. Bei Gemeinden aber, die zu einer solchen Verbesserung ihres Schulwesens entweder gar nichts, oder nur sehr wenig beizutragen vermögen, wäre im dringendsten Fall ein Zuschuß aus den Lokal-, Kirchen- oder andern Stiftungsvermögen, und wo auch dieses Hilfsmittel mangelte, aus der Kreis-Schuldotation zu bewilligen. Allein dieses leztere Hilfsmittel wird abermals nur eine beschränkte Anwendung gestatten, und es tritt überdies bei der Hebung dieses Mangels eine zweifache Foderung ein. Ueberall nämlich, wo die überhäufte Anzahl von Schülern die Aufstellung eines neuen Lehrers erfodert, muß vor allen Dingen ein eigenes Schulzimmer für denselben hergestellt werden, indem erstens die vorhandenen Schulzimmer gemeiniglich auch ohnehin zu klein sind, um die ganze Zahl der Schulkinder zu fassen, und weil zweitens, wo auch dies etwa noch angienge, doch das Unterrichten zweier Lehrer in einem Zimmer nothwendig mit wechselseitiger Störung verbunden seyn müßte. Wo also die Mittel fehlen, um beiden Mängeln zugleich abzuhelfen, da kann auch nicht einmal durch Aufstellung eines neuen Lehrers geholfen werden. In diesem Falle ist, wenigstens an allen den Orten, wo die Zahl der von einem Lehrer zu unterrichtenden Schulkinder sich gegen 100 beläuft, auf so lange, bis zur wahren gründlichen Abhilfe die nöthigen Mittel sich anbieten, die Auskunft zu treffen, daß die Schüler in zwei Klassen abgetheilt werden, und für die eine Abtheilung drei Stunden Vormittags, für die andere drei Stunden Nachmittags Unterricht ertheilt wird. Da für die Schüler auf diese Art noch immer zweckmäßiger gesorgt werden kann, als wenn sie alle zusammen täglich 5 Stunden in der Schule sind, so kann auf die Einwendung der Aeltern, daß sie dann auch nicht das ganze Schulgeld zu zahlen haben, so wenig Rücksicht genommen werden, daß vielmehr sogar eine Erhöhung des Schulgeldes für diesen Fall aus dem Grunde angeordnet werden muß, weil dem Lehrer für die vermehrte Arbeit, daß er täglich 1 Stunde mehr zu unterrichten hat, und wöchentlich wenigstens den einen seiner Frei-Nachmittage verliert, eine billige Vergütung gebührt, welche einer so zahlreichen Schulgemeinde um so mehr zugemuthet werden darf, da ihr die beschwerlichere Foderung, ein eigenes Schulzimmer herzustellen, und einen Aushilfslehrer zu unterhalten, nachgelassen wird. Um den aus dieser Abtheilung für beide Klassen entstehenden Verlust von Schulstunden einigermassen zu ersezen, wird für diesen Fall 1) der eine auf den Mittwoch angeordnete Frei-Nachmittag ganz aufgehoben; 2) der andere auf den Samstag angeordnete Frei-Nachmittag zwar belassen, dafür aber die Schulzeit für den Samstag Vormittag auf 4 Stunden festgesezt, wovon 2 für jede Abtheilung zu halten sind. Da inzwischen diese leztere Auskunft, aller einzuführenden Ergänzungen ungeachtet, doch immer den regelmäßig vorgeschriebenen Unterricht verkürzt, so ist davon nur in den Fällen Gebrauch zu machen, wenn sich durchaus keine vollständigere Aushilfe ausmitteln läßt.*)

b. Nach diesen Bestimmungen hebt sich von selbst ein Hinderniß, das in einigen Berichten gegen eine strengere Betreibung des Schulbesuchs vorgeschüzt worden, und in Beziehung auf welches in einem der Berichte sogar die befremdende Behauptung gewagt

*) Ueber diese s. g. Halbschulen (Abtheilungsunterricht) siehe GMG. v. 10. Dezember 1862 und 8. Juni 1876.

ist, „daß man froh seyn müsse, wenn schulpflichtige Kinder wegbleiben, weil es sogar den sich einfindenden Schülern an Plaz fehle“. Es wird aber eben aus dieser Veranlassung auf's neue allgemein eingeschärft, daß auf der Foderung des öffentlichen Schulbesuches auf's Strengste zu halten, und durchaus nicht zu gestatten sey, daß irgend ein schulpflichtiges Kind sich der Schule entziehe, sofern nicht für dasselbe eine förmliche, nur auf Beweis des veranstalteten Privatunterrichts zu ertheilende Dispensation bei der Lokal- oder Distrikts-Schulinspektion bewirkt worden ist.

c. Eben so soll über die Schulversäumnisse die genaueste Aufsicht geführt und gegen dieselben durchaus die durch das Regierungsblatt vom Jahre 1809 S. 671*) verordnete Strafe unnachsichtlich verhängt werden. Die Lokal-Schulinspektionen sollen auch aus diesem Grunde ihre vorschriftmäßigen monatlichen Sizungen fleißig halten, die säumig befundenen Aeltern anfangs nachdrücklich ermahnen und warnen, dann aber, wenn die Warnung fruchtlos geblieben ist, die Strafe eintreten lassen, deren Beitreibung durch den Gemeinde-Vorstand geschehen soll. Die Lokal-Schulinspektoren haben in ihren allgemeinen Berichten ausdrücklich jederzeit anzuzeigen, ob die Beitreibung der Schulversäumnißstrafen pünktlich geschehen sey, damit sodann die Distrikts-Inspektionen die Einschreitung der Landgerichte auffodern können, wenn die Gemeinde-Vorsteher ihr Amt nicht thun. Den Erfolg solcher Auffoderungen an die Landgerichte haben die Distrikts-Inspektionen den General-Kommissariaten anzuzeigen, damit von diesen nöthigenfalls wider die säumigen Landrichter selbst die geeigneten Maßregeln vorgekehrt werden können.**)

d. Es ist auch darauf zu dringen, daß auf dem Lande die Sommerschulen durchaus regelmäßig gehalten werden, indem gerade dadurch der öffentliche Unterricht am meisten leidet, wenn er auf ein halbes Jahr beschränkt, und abwechselnd immer wieder auf ein volles halbes Jahr unterbrochen wird. In den Städten versteht sich von selbst, daß die Schulen gleichförmig den Sommer wie den Winter hindurch gehalten werden. Auch in den Märkten, wo nicht besondere Umstände eine Ausnahme fodern, soll dieselbe regelmäßige Ordnung eingehalten werden. Auf dem Lande hingegen bringt freilich die Noth, die älteren Schüler den Aeltern zur Unterstüzung in ihren Feldarbeiten zu überlassen, und auch den Schullehrern selbst zu Bestellung ihres Feldes einige Erleichterung zu geben. Dazu aber ist nicht erfoderlich, die Schulen für den ganzen Sommer völlig aufzuheben, vielmehr wird für jenen Zweck hinreichend gesorgt, wenn die Sommerschulen so eingerichtet werden, daß sie den größeren Theil des Tages zur Arbeit frei lassen. Es werden deshalb für die Sommerschulen hiedurch nachstehende Bestimmungen festgesezt, welche durchgängig einzuhalten sind: 1) Alle Schulferien, welche den Volksschulen gestattet, und auf Einen Monat für das ganze Jahr bestimmt werden, sind auf das Sommer-Halbjahr zu verlegen, damit der Winterschule volle 6 Monate unverkürzt erhalten werden. 2) Diese Ferienzeit ist so anzuordnen, daß wenigstens der größte Theil derselben auf den Zeitraum verlegt wird, wo die strengste Feldarbeit eintritt, und die Aeltern die Beihilfe ihrer Kinder am meisten bedürfen. 3) Da die Verschiedenheit der Gegenden, der Art des Feldbaues und anderer Umstände nicht gestattet, allgemein zu bestimmen, weder auf welche Zeit die Schulferien der Volksschulen auf dem Lande verlegt, noch auf welchen Zeitpunkt der Anfang der Winterschule festgesezt werden soll, um die bei dieser Anordnung den Aeltern zugedachte Erleichterung am meisten zu ihrem Nuzen einzurichten; so wird es den General-Kommissariaten überlassen, die Ordnung darin distriktweise in ihren Kreisen, nach eingeholten Begutachtungen der Lokal- und Distrikts-Inspektionen, zu bestimmen, es ist aber, welche Bestimmung getroffen worden sey, nebst den Motiven derselben, in dem Jahresbericht anzuzeigen. 4) Die Sommerschule ist täglich Morgens von 6 bis 8 Uhr zu halten, wo dann die Aeltern ihre Kinder doch beinahe den ganzen Tag zu ihrer Beihilfe gebrauchen können. 5) Da aber bei einer großen Zahl von Schulkindern die täglichen zwei Stunden nicht hinlänglich zum Unterricht seyn würden, so ist in denjenigen Landschulen, wo ein Lehrer eine überhäufte Zahl von Schülern zu unterrichten hat, die Einrichtung zu treffen, daß jene täglichen zwei Frühstunden den ältern Schülern allein bestimmt, die Anfänger aber in einer noch hinzuzufügenden dritten Stunde besonders unterrichtet werden. 6) Die Versäumnisse der Sommerschulen sind eben so genau zu beaufsichtigen, eben so hoch anzurechnen, und eben so streng zu bestrafen, als die der Winterschulen.

e. Die Sonn- und Feiertags-Schulen, welche sich theils zur Nachhilfe des mangelhaft gebliebenen Schulunterrichts, theils zur zweckmäßigen Steigerung desselben

*) Siehe oben S. 289 die ME. v. 7. April 1809.

**) Ueber die Behandlung der Schulversäumnisse s. die V. v. 22. Januar 1872.

so wohlthätig beweisen, sind überall nach Umständen möglichst zu befördern. Insbesondere aber ist in den Städten, wo diese Schulen so vortheilhaft zur Bildung für Industrie benüzt, und auch leichter durch taugliche Lehrer zweckmäßig bestellt werden können, darauf zu sehen, daß die Sonn- und Feiertags-Schulen pünktlich gehalten und fleißig besucht werden.*)

f.**) Der allgemeine Wunsch, daß das Einkommen so mancher noch allzu dürftig besoldeten Schullehrer verbessert werden möchte, ist unstreitig vollkommen gegründet und billig. Allein die Postulationen der vorliegenden Jahres-Berichte sind in diesem Punkte zum Theil so gestellt, daß sie von einer unrichtigen Beurtheilung der dazu zu verwendenden Mittel ausgegangen zu seyn, und insbesondere auf die Kräfte der allgemeinen Schuldotation fast alles allein gerechnet zu haben scheinen. Es wird deshalb über die hierin bestehenden wahren Verhältnisse ausdrücklich erinnert, 1) daß die Melioration der Schuldienste zunächst durch die Schulgemeinde allein geschehen müsse, deren eigenstes unmittelbares Interesse es ist, das Einkommen ihres Schuldienstes so zu verbessern, daß sie um so sicherer darauf rechnen könne, für ihre Kinder einen würdigen Lehrer zu erhalten, 2) daß auch die Gemeinden, wie durch das Beispiel einiger Kreise bereits erwiesen ist, sich zu solchen Verbesserungen meistens sehr bereitwillig finden lassen, wenn ihnen nur die Sache von der rechten Seite vorgestellt wird; 3) daß dabei die Lokal- und Distrikts-Schul-Inspektionen das Meiste wirken können, und deshalb auch besonders dazu aufzufordern, und darin von den General-Kommissariaten zu unterstützen sind; 4) daß auch hierin die Kreis-Schul-Dotationen nur als eine Nothhilfe zu betrachten sind, wie sie denn auch zunächst für diesen Zweck schwerlich weiter reichen, als die Schuldienst-Besoldungen der geringsten Klasse in solchen Gemeinden, die zu einem Meliorations-Beitrag für jezt ganz unvermögend sind, einigermassen zu verbessern, weshalb der über die Schul-Exigenz der einzelnen Kreise vorzulegende Etat auch in dieser Rücksicht die speziellsten Angaben zu seiner Grundlage bedarf, nämlich einer Klassifikation aller Schuldienste des Kreises nach den Graden ihres jährlichen Gesamt-Einkommens, mit besonderer Anzeige derjenigen Schulorte, wo die Gemeinde zu Melioration des Schuldienstes gegenwärtig entweder gar keinen, oder doch nur einen verhältnißmäßig sehr geringen Beitrag zu leisten im Stande ist; 5) daß endlich für verdiente Schullehrer, die nur ein geringes, für jezt nicht zu verbesserndes Einkommen haben, dadurch gesorgt werden müsse, daß bei erledigten besser besoldeten Stellen auf sie vorzüglich Rücksicht genommen werde, und daß 6) überhaupt bei der obwaltenden Beschränktheit der Mittel ganz besonders Bedacht darauf zu nehmen ist, das Loos der würdigern Schullehrer dadurch zu erleichtern, daß ihnen stets der Anspruch und die Aussicht offen gehalten werde, in einen einträglichern Dienst vorzurücken, weßhalb auch zu diesem Behuf eine möglichst genaue Klassifikation aller Schuldienste eines Kreises nach der Gradation ihres Gesamt-Einkommens vorzulegen, und bei künftigen Begutachtungen zu Besezung erledigter Schuldienste allezeit zu berücksichtigen ist, damit die einträglichern Dienste zunächst den schon ältern verdienten Schullehrern zu Theil werden; 7) damit aber neben möglichst sorgfältiger Anwendung aller Mittel zur Ermunterung fleißiger und treuer Lehrer auch für die unfleißigen und nachlässigen Lehrer die nöthige Aneiferung und Bestrafung statt finde, wird zugleich wiederholt verordnet, daß Schullehrer, deren Trägheit, Ungeschicklichkeit und Widerspänstigkeit sich nach wiederholten Versuchen unverbesserlich zeigt, entweder auf geringere Dienste zurückgesezt, oder nach Befinden der Umstände, unnachsichtlich ganz amovirt werden sollen.***)

g. Eine nicht unbedeutende Erleichterung wird die Lage mancher Schullehrer schon dadurch erhalten, wenn das eingeführte Schulgeld nur regelmäßiger entrichtet oder beigetrieben wird. Es folgen hier auch über diesen Gegenstand nachstehende besondere Bestimmungen: 1) die General-Kommissariate sollen darauf bedacht seyn, eine durchgängige zweckmäßigere Regulirung des Schulgeldes anzuordnen, es kann jedoch darin 2) eine für alle Schulorte gleichförmige Quote nicht festgesezt werden, indem die Ortschaften, die schon den Schuldienst selbst aus ihren Mitteln gut dotirt haben, zu einem gleich hohen Schulgeld, wie die andern, die ihren Schuldienst schlecht besoldet haben, nicht angehalten werden können, vielmehr 3) wird es eine Hauptrücksicht bei der vorzunehmenden Regulirung des Schulgeldes seyn müssen, daß eine in Vergleichung mit

*) Vgl. die V. v. 12. Sept. 1803 (oben S. 71).

**) Ueber das Einkommen der Schullehrer s. das Schulbedarfs-Gesetz v. 10. November 1861 und die daselbst allegirten Bestimmungen.

***) Vgl. auch zu § 29 der Amtsinstruktion für die Lokal-Schulinspektionen v. 15. September 1808 (oben S. 234).

dem Vermögensstand verhältnißmäßige Erhöhung des Schulgeldes am meisten in solchen Schulorten einzuführen ist, wo die sonst nicht unbemittelte Gemeinde sich zu besserer Dotirung des Schuldienstes nicht verstehen will. 4) Das Schulgeld für die armen Kinder ist überall auf die Wohlthätigkeitsfonds, wo solche dazu vermögend sind, zu übernehmen, da es das erste und wichtigste Almosen ist, und selbst mit dazu wirkt, die Zahl der Armen zu vermindern. 5) Die Beitreibung des für jeden Ort besonders zu regulirenden Schulgeldes hat die Lokal-Schulinspektion zu besorgen, welchen es aus guten Gründen ausdrücklich schon durch die Amts-Instruktion übertragen worden ist. Die Klagen, welche in einzelnen der vorliegenden Jahresberichte über die Versäumniß dieser Beitreibung vorgebracht worden, sind unstatthaft, da die General-Kommissariate nur die nöthige Aufsicht durch die Distrikts-Inspektionen darüber führen, und gegen die säumigen Lokal-Schulinspektionen die erforderliche Strenge eintreten lassen dürfen.*)

h. In Beziehung auf die in den Berichten noch häufig vorkommenden **Klagen über einzelne Lokal- und Distrikts-Schulinspektionen** wird den General-Kommissariaten hiedurch aufgetragen, den bezeichneten Individuen das Mißfallen Sr. königlichen Majestät zu erkennen zu geben, und denselben unter Verwarnung für die Zukunft zu eröffnen, 1) daß die zu Lokal-Schulinspektoren ernannten Geistlichen diese Inspektion als einen wesentlichen Theil ihres Amtes zu betrachten haben, und es so wenig ihrem Belieben überlassen sey, ob sie sich dieses Geschäftes überhaupt annehmen, oder es mit mehr oder weniger Gleichgültigkeit betreiben wollen, daß man vielmehr bei fortgesetzter Vernachlässigung ihrer Pflicht auf ihre Kosten zunächst den Distrikts-Schul-Inspektionen öftere Visitationen ihrer Schulen aufgeben, und, wenn auch dies nicht helfen sollte, die Lokal-Inspektion selbst, ebenfalls auf ihre Kosten, durch einen Andern versehen lassen werde;**) 2) daß diejenigen Geistlichen, die in dem Inspektions-Geschäft, das sie auch schon um ihres geistlichen Amtes selbst willen sich zu einer Hauptangelegenheit machen sollten, nachlässig bleiben, in den künftigen Jahresberichten jederzeit besonders ausgezeichnet, und sodann sowohl Sr. königlichen Majestät als unwürdige Mitglieder des geistlichen Standes namentlich bekannt gemacht, als auch nach Befinden der Umstände sogar öffentlich durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden sollen; 3) daß den säumig befundenen Distrikts-Schulinspektionen die ihnen zur Auszeichnung übertragene Funktion wieder abgenommen, und dieses Amt einem andern würdigeren Geistlichen desselben Distrikts ertheilt werden solle, welchem man sodann eine um so strengere Aufsicht über sie und und ihre Führung der Lokal-Schulinspektion aufgeben werde.

i. In Beziehung auf die in den Berichten vorkommenden **Belobungen der Lokal- und Distrikts-Schulinspektionen**, die sich durch Diensteifer besonders ausgezeichnet haben, wird den General-Kommissariaten aufgetragen, den bezeichneten Individuen das allerhöchste Wohlgefallen Sr. Majestät des Königs zu erkennen zu geben, und denselben zugleich zu eröffnen, daß diejenigen, welche in den Jahresberichten besonders belobt werden, nach den von den General-Kommissariaten vorzulegenden Klassifikationen wegen der von ihnen erworbenen Verdienste geeignet berücksichtigt, und ihre Namen nach Umständen auch öffentlich durch das Regierungsblatt werden bekannt gemacht werden. Damit aber diese Zeugnisse die hier verheißene Berücksichtigung auch mit gänzlicher Zuverlässigkeit verdienen, wird zugleich erinnert: erstens, daß die General-Kommissariate bei den in ihre künftige Jahresberichte aufzunehmenden Belobungen eine strengere Auswahl, als in einigen der vorliegenden Berichte geschehen zu seyn scheint, zu treffen haben, indem der Werth der Belobung selbst durch eine allzufreigebige Ausspendung derselben herabgewürdiget und die davon nach obiger Erklärung zu machende Anwendung unsicher wird, und zweitens, daß die zu belobende Lokal- und Distrikts-Schulinspektoren auch nicht blos nach einer unbestimmten Aneinanderreihung, sondern nach der bestimmten Klassifikation, **vorzüglich, sehr gut und gut** in den Berichten aufgezählt werden sollen.

k. Da aber auch der Fleiß oder Unfleiß, den die Geistlichen rücksichtlich der Verbesserung ihrer Schulen beweisen, als ein sicherer Maßstab gelten kann, was sich von ihnen in ihren übrigen Amtsobligenheiten erwarten lasse, und folglich bei ihrer Anstellung und Beförderung im Pfarramte mit Recht auch eine vorzügliche Rücksicht auf die Dienste genommen wird, die sie im Schulwesen geleistet haben, und noch weiter

*) Ueber das Schulgeld entscheidet nunmehr Art. 5 des Schulbedarfs-Gesetzes v. 10. November 1861.

**) Vgl. hiezu die ME. v. 15. April 1815 und 9. März 1833.

zu leisten Hoffnung geben: so wird hiedurch verordnet, daß künftig ieder Geistliche, der um eine Anstellung oder Beförderung im Pfarramt einkommen will, ein von dem einschlägigen General-Kommissariat beglaubigtes Zeugniß seiner Distrikts-Schulinspektion über die von ihm im Schulwesen geleisteten Dienste beizubringen haben, und daß von den General-Kommissarialen bei ihren Begutachtungen zu Besetzung erledigter Pfarreien jederzeit auch die aus jenen Zeugnissen sich ergebenden Noten besonders auszuheben und zu berücksichtigen seyen.*)

I. Was endlich die in den vorliegenden Jahresberichten häufig vorkommenden Klagen über Vernachläßigung des Schulwesens von Seiten der polizeilichen Beamten betrifft, so werden dagegen die geeigneten Maßregeln erst dann mit Erfolg vorgekehrt werden können, wenn die General-Kommissäre selbst durch die in deren Amtsinstruktionen angeordnete Bereisung ihrer Kreise eine ausgebreitetere und speziellere Kenntniß des ihnen untergeordneten Dienstpersonals sich erworben haben werden. Inzwischen wird doch schon jetzt ausdrücklich verlangt, daß in den künftigen Jahresberichten auch der von den politischen Beamten bewiesenen Theilnahme an dem Schulwesen besonders gedacht werde, vorzüglich aber derer, die sich eine auffallende Vernachläßigung dieses Theiles ihrer Amtspflichten hätten zu Schulden kommen lassen, namentlich Erwähnung geschehe. In wieferne insbesondere bei den Landrichtern hie und da die Meinung obzuwalten scheint, als wären sie durch die Aufstellung eigener Distrikts-Schulinspektoren aller weiteren Theilnahme an dem Schulwesen ihrer Bezirke völlig entbunden, haben die General-Kommissariate denselben dieses Mißverständniß durch die Erklärung zu benehmen, daß es bei der Anordnung eigener Distrikts-Schulinspektoren keineswegs darauf angesehen gewesen sey, den Landrichtern die Aufsicht über die Schulen ihrer Bezirke ganz abzunehmen, sondern nur darauf, sie ihrer anderweitigen vielen Geschäfte wegen von dem störenden Detail jenes Aufsichts-Geschäftes frei zu machen, daß ihnen aber die allgemeine Mitaufsicht über die in ihrem Amtsbezirke befindlichen Schulen fortwährend zugetheilt sey, weshalb auch von ihnen gewärtiget werde, daß sie das Schulwesen, das als eine der vorzüglichsten National-Angelegenheiten zu betrachten ist, nicht hintansetzen, sondern mit ihrer ganzen Wirksamkeit unterstützen und befördern werden, wie denn auch in dieser Rücksicht den General-Kommissariaten hierdurch ausdrücklich aufgetragen wird, in ihren jährlichen allgemeinen Berichten in Betreff des Schulwesens nicht blos die Distrikts- und Lokal-Schulinspektoren, sondern namentlich auch die Landrichter und übrigen bei der Schulinspektion betheiligten polizeilichen Beamten mit Charakterisirung ihrer Verdienste um das Schulwesen aufzuführen.**)

IV. In Ansehung der Studien-Anstalten haben sich aus den Bemerkungen und Vorschlägen der vorliegenden Jahresberichte nachstehende allgemeine Erinnerungen und Vorschriften ergeben.***)

. . . . . .

c. Da aber der Unterricht in den öffentlichen Lehrstunden, auch bei der überlegtesten und sorgfältigsten Behandlung, nicht alles allein ausrichten kann, vielmehr der öffentliche Unterricht selbst nur dann einen befriedigenden Fortschritt erwarten läßt, wenn auch der häusliche Fleiß der Schüler dafür in Anspruch genommen, und mit Ueberlegung geleitet wird, so sind hier um so mehr auch darüber einige nähere Vorschriften zu geben, da die vorliegenden Berichte zeigen, daß dieser Theil der öffentlichen Studienordnung bis jetzt noch nicht durchgängig zweckmäßig behandelt worden ist. 1) Ein noch ziemlich weit verbreitetes Versehen in dieser Rücksicht ist, daß gemeiniglich

*) Vgl. die ME. vom 9. März 1833 Ziff. 12.

**) Ueber das gemeinsame Wirken der Distrikts-Schulinspektoren und der Distrikts-Polizeibeamten s. die MG v. 24. Juli 1833.

***) Ueber die Studienanstalten im Allgemeinen vgl. die Amtsinstr. für die Rektorate v. 15. Sept. 1808 (o. S. 226) und die Eingangsnote dortselbst. Abschn. IV der vorwürfigen ME. v. 25. Juli 1810 handelt nun von Art und Umfang der Lehrgegenstände (lit. a), Behandlung der letzteren (lit. b), Ueberfüllung der Anstalten (lit. d), von den Jahresprüfungen (lit. f), den Schülerzensuren (lit. g), den Schüler-Katalogen (lit. h) den Schulpreisen (lit. i), den Jahresberichten (lit. k). Diese Bestimmungen konnten als völlig bedeutungslos geworden, weggelassen werden. Dagegen scheinen die oben abgedruckten Bestimmungen auch heut zu Tage nicht ohne Interesse zu sein. Vgl. übrigens die einschlägigen Bestimmungen der Schulordnung für die humanistischen Studienanstalten v. 20 August 1874, und zwar über die Hausaufgaben §§ 27, 43, über die Aufnahme in die Anstalt § 24, über die Jugendfeste § 25 Abs. 7, über den Besuch des Gottesdienstes § 26 dann über die Preismedaillen die ME. v. 11. Juni 1809 (oben S. 291).

zuerst daran gedacht wird, eigne Aufgaben auszusinnen, welche die Schüler zu Hause ausarbeiten sollen, und daß man darüber mehr oder weniger die erste und wesentlichste Foderung übersieht, den häuslichen Fleiß der Schüler vor allem andern zu einer genauen Vorbereitung auf die Schulaufgaben und zu einer sorgfältigen Wiederholung des in der Schule Behandelten anzuleiten und anzuhalten. Es wird deshalb dies hier ausdrücklich als die erste Foderung, die an den Hausfleiß der Schüler durchaus in allen Studienanstalten gemacht werden soll, vorgeschrieben, und es sollen, um sich einer pünktlichen Ausführung versichern zu können, von den Schülern besondere Vorbereitungs- und Wiederholungshefte gehalten werden. 2) Die zweite Stelle rücksichtlich der den Schülern aufzugebenden Hausarbeiten nehmen die schriftlichen Uebungs-Aufgaben ein, welche entweder aus Uebersetzungen oder aus eigenen Ausarbeitungen bestehen, deren regelmäßig eine in den Klassen der Studienschule und zwei in den Klassen des Gymnasiums jede Woche aufgegeben werden sollen. Auch für diese Arbeiten sollen die Schüler, theils um sie auch darin zur Ordnung und Pünktlichkeit zu gewöhnen, theils um die Proben ihres Fleißes während des ganzen Schuljahres desto leichter vollständig übersehen zu können, eigne Hefte halten, worin die Arbeiten sowie sie dem Lehrer zur Korrektur vorgelegt werden, einzutragen sind, damit sie sammt den Korrekturen der Lehrer zur Vergleichung derselben für die Schüler und zu deren weiteren Belehrung in künftigen Fällen aufbewahrt werden. 3) Eine dritte Art von Aufgabe für den Hausfleiß der Schüler, welche vorzüglich in der Studienschule regelmäßig in jeder Woche einigemal statt finden soll, besteht in Gedächtnißübungen, wozu in der Regel Stellen aus ältern und neuern Klassikern zu wählen sind. 4) Darauf aber sind die Hausaufgaben zu beschränken, damit den Schülern auch noch Zeit gelassen werde, theils zu ihrem eignen freien Privatfleiß, theils zu andern Uebungen, zu welchen etwa ihre Eltern ihnen noch durch Privatunterricht wollen Anleitung geben lassen. 5) Damit aber auch selbst jene wenigeren Hausaufgaben nicht einestheils zu sehr überhäuft werden, und anderntheils allen freien Privatbeschäftigungen die Zeit ganz weggenehmen, wie es, nach vorliegenden Beschwerden, zum Theil geschehen ist, indem die einzelnen in jeder Klasse konkurrirenden Lehrer ihre Aufgaben, ohne zuvor eine Abrede darüber miteinander genommen zu haben, anordneten: so wird zu künftiger Verhütung dieser gegründeten Beschwerde hierdurch ausdrücklich die schon bestehende Verordnung, daß diese Hausaufgaben in einem besondern Zusammentritt aller Lehrer sorgfältig regulirt, und sodann von jedem Lehrer nur nach dem ihm bestimmten Antheil gefodert werden sollen, in Erinnerung gebracht, und den Rektoraten aufgegeben, zu einer solchen Regulirung für die Zukunft am Eingang jedes neuen Studienjahres, und zwar jederzeit noch vor dem Anfang der Lehrstunden, Einleitung zu treffen und über deren Ausführung zu wachen. 6) Daß von der den Hausaufgaben zu bestimmenden Zeit der größere Antheil dem Klassenlehrer gebühre, versteht sich eben so von selbst, als, daß nur ein mißverstandener Eifer einen unverhältnißmäßigen Antheil dieser Zeit an sich zu reißen streben kann.

c. Für die Aufnahme von Schülern, die von einer Studienanstalt in die andere übergehen wollen, wird hier die nähere Bestimmung gegeben: 1) daß keine Studienanstalt einen solchen Schüler aufnehmen solle, wofern er nicht über seine Entlassung aus der Studienanstalt, von welcher er übertreten will, das vorschriftsmäßige Rektorats-Zeugniß beibringt, 2) daß die Einreihung desselben in eine bestimmte Klasse der Studienanstalt, in die er übertritt, nicht unbedingt durch die Klasse bestimmt werde, in der er bei der vorigen Anstalt gestanden hatte, indem zwischen den Schülern verschiedener Anstalten nicht unbedingt eine solche Gleichheit vorausgesetzt werden kann, daß ohne Unterschied jeder Schüler, der von einer Studienanstalt in die andere übertritt, auch ohne Nachtheil in dieselbe Klasse der neuen Anstalt eintreten könne, aus welcher er bei der andern ausgetreten war, daß sonach um der Schüler selbst willen, um sie der Klasse, zu der sie vermöge ihrer erworbenen Kenntnisse und Bildung geeignet sind, mit Sicherheit eines regelmäßigen Fortschrittes zuweisen zu können, der bestimmten Einreihung in die Klasse, in die er dem Anscheine nach aufzunehmen sein möchte, eine Prüfung vorhergehen müsse, nach welcher die Einreihung zu entscheiden ist.

f. . . . . .

In Ansehung der Preismedaille wird noch insbesondere als sehr ungeeignet bemerkt, daß in einigen öffentlichen Erwähnungen der Geldwerth derselben besonders hervorgehoben worden, welches eine höchst unrichtige Schäzung des wahren Werthes dieser Auszeichnung beweiset. Aus eben dieser unrichtigen Ansicht mag es auch kommen, daß von einigen Rektoraten die Ertheilung einer goldenen Medaille, die nur für künftige

ganz außerordentliche Fälle nach Umständen zu ertheilen vorbehalten worden ist, schon jetzt, wo die Bedingungen noch nicht einmal erfüllt seyn können, für ihr Institut nachgesucht worden ist. Die General-Kommissariate werden da, wo es noch nöthig befunden werden sollte, die geeigneten Belehrungen über diese Mißverständnisse eintreten lassen.

I. In Beziehung auf den von einigen Seiten her geäußerten Wunsch, daß bei den Studienanstalten auch besondere Jugendfeste allgemein angeordnet werden möchten, welche für die Bildung der Studierenden selbst auch von einem günstigen Einfluß seyn könnten, wird, mit Erinnerung an die Schwierigkeit einer durchgängig zweckmäßigen Ausführung von dergleichen allgemeinen Anordnungen, bestimmt, daß 1) eigene Rede-Uebungen, zu welchen das Orts-Publikum einzuladen ist, jährlich zweimal veranstaltet werden sollen, wobei 2) aus jeder Klasse einige der vorzüglichern Schüler theils kürzere, theils längere Stücke aus klassischen Schriftstellern der ältern und neuern Zeit, theils auch eigene Versuche, sofern solche dessen von dem Gesammt-Rektorat für würdig erklärt worden, vortragen können. Es ist aber, wenn diese Redeübungen wahren Nutzen gewähren sollen, 3) zu fordern, daß alle Vorträge frei aus dem Gedächtnisse gehalten werden, und kein Schüler zu einem solchen Vortrag zugelassen werde, der nicht zuvor schon sich hinreichend dazu geübt bewiesen hat. 4) Mit diesen Redeakten können auch Gesang- und Musik-Uebungen verbunden werden, theils um auch diesen Uebungen eine Aufmunterung mehr zu verschaffen, theils um jene Akte selbst feierlicher zu machen. 5) Um dieselben zu eigentlichen Festen zu erhöhen, und ihnen zugleich eine bestimmte patriotische Beziehung zu geben, wird verordnet, daß sie jederzeit am ersten des Monats Mai zum Andenken der an diesem Tage 1808 publizirten Konstitution des Reiches, und dadurch bewirkten Vereinigung der ehemaligen verschiedenen Provinzen zu einer Monarchie, dann am Ende des Schuljahres bei der öffentlichen feierlichen Preise-Vertheilung gehalten werden sollen. 6) In der weiteren Ausführung selbst werden die Rektorate in Vereinigung mit sämmtlichen Lehrern dafür Sorge tragen, daß die Feierlichkeit alle die dabei beabsichtigten heilsamen Zwecke in möglichster Vollständigkeit erreiche. 7) Auch darüber werden die Rektorate wachen, daß diese Feierlichkeiten sich in den Gränzen der festgesetzten beiden Tage halten, und nicht durch Vermehrung der Ferien und Zerstreuung der Schüler dem öffentlichen Unterrichte Abbruch thun.

II. In Ansehung der für die Studierenden theils bereits eingerichteten, theils noch zu regulirenden regelmäßigen Andachtsübungen, welche für den heiligsten Theil der Jugendbildung, nämlich für die Bildung eines religiösen Sinnes, von so hoher Wichtigkeit sind, werden folgende Bestimmungen hierdurch festgesetzt: I. Für's erste in Betreff der katholischen Studienanstalten ist: 1) bei der täglichen Meßandacht vor allen Dingen der fast allgemeinen Klage der dabei wahrgenommenen Zerstreuung und Unachtsamkeit der Studierenden zu steuern, und zu diesem Ende bei jener täglichen Andacht die in einigen katholischen Studienanstalten schon eingeführte Ordnung zu beobachten, daß a) diesem ganzen gottesdienstlichen Akte überhaupt die Feierlichkeit, die in der Natur desselben liegt, durch mögliche Einfachheit und sinnvolle würdige Behandlung erhalten, und daß dann insbesondere b) sowohl zu der stillen Betrachtung ächt religiöse deutsche Erbauungsschriften in die Hände der Studierenden gegeben, als auch c) zum Vorbeten selbst geistreiche Andachtsbücher auserlesen werden, dann aber d) auch dafür zu sorgen, daß der mit diesen Andachtshandlungen zu verbindende gemeinschaftliche Gesang ein in der That erhebender Gesang werde, wozu ganz vorzugsweise der angeordnete Singunterricht zu benützen; 2) der für die Studirenden besonders eingerichtete sonntägliche Gottesdienst bedarf allerdings, nach der ganz richtigen Bemerkung einiger Rektorate, die Abänderung, daß die Studienschüler einen von den Gymnasiasten und Lyceisten abgesonderten Gottesdienst erhalten, welcher mehr unterrichtend und katechetisch eingerichtet werden kann, während dann die Vorträge für die Lyceal-, Gymnasial- und Real-Scholaren bestimmt berechnet, mehr erbauend und theoretisch seyn können. Diese gottesdienstlichen Betrachtungen sollen bei der obern Abtheilung von den geistlichen Lyceal-, Gymnasial- und Real-Professoren, bei der untern Abtheilung von den übrigen geistlichen Gymnasial- und Real-Professoren und den Studienlehrern abwechselnd gehalten werden, welche gottesdienstlichen Funktionen den sämmtlichen geistlichen Professoren und Lehrern nicht blos von Amtswegen obliegen, sondern von ihnen auch rücksichtlich der besondern Uebung zum künftigen Uebertritt in's Pfarramt zu übernehmen sind, wie denn auch aus derselben Rücksicht ihnen eine bestimmte Anzahl von Meßstipendien zugewiesen werden wird; 3) vorzüglich soll auch die Kommunionfeier für die dazu geeigneten Studirenden, nach dem von einigen Studienanstalten bereits gegebenen Beispielen alljährlich viermal von dem ganzen Cötus

mit aller dem heiligen Sinn dieses kirchlichen Sakramentes angemessenen Würde begangen werden. Die Rektorate werden dafür sorgen, daß diese kirchliche Handlung die Einrichtung erhalte, die der Ergreifung und Erhebung des jugendlichen Gemüths angemessen ist, und zu Begründung eines wahrhaft religiösen Sinnes kräftig mitwirken kann. II. Für's zweite in Betreff der protestantischen Studienanstalt findet zwar 1) eine tägliche Meßandacht nach dem Ritus dieser Kirche nicht statt, auch selbst die Anordnung einer täglichen allgemeinen Betandacht einer ganzen Studienanstalt würde fast überall bedeutende Hindernisse finden müssen. Dagegen aber soll um so mehr die auch in den protestantischen Studienanstalten durch einen alten löblichen Gebrauch eingeführte Gewohnheit beibehalten und beobachtet werden, nach welcher jeden Morgen die Lehrstunden in den einzelnen Klassen mit einem feierlichen Gebet eröffnet werden, welches in der Regel auch mit einem kurzen Gesang begleitet ist. Diese tägliche Betandacht soll in jeder einzelnen Klasse pünktlich, in Gegenwart des Lehrers, und mit aller einer Andachtshandlung gebührenden Würde gehalten werden; 2) ein für die Studirenden besonders anzuordnender sonntäglicher Gottesdienst ist für protestantische Schüler nach den Einrichtungen ihrer Kirche nicht erfoderlich, da nach diesen Einrichtungen der öffentliche Gottesdienst so bestimmt auf allgemeinen Religionsunterricht und auf allgemeine Andacht gerichtet ist, daß man auch die Jugend daran Theil nehmen zu lassen durchgängig gewohnt ist. Aus eben dieser Rücksicht aber wird ausdrücklich verordnet, daß die protestantischen Schüler der Studien-Schulen und Studien-Institute den sonntäglichen öffentlichen Gottesdienst ihrer Kirche regelmäßig besuchen, und es wird nicht nur erwartet, daß ihnen die Lehrer selbst darin mit gutem Beispiele vorangehen werden, sondern es wird auch ausdrücklich gefodert, daß regelmäßig jeden Sonntag Einer von den Lehrern, nach einer unter ihnen zu verabredenden Ordnung, die Schüler in die Gottesdienste begleite, um über anständiges Betragen der Schüler in der Kirche selbst sowohl, als über Versäumnisse des Gottesdienstes rücksichtlich der Schüler zu wachen; 3) auch die Kommunionsfeier soll von dem ganzen Cötus der protestantischen Studirenden, die bereits konfirmirt sind, nach dem Gebrauch und Vorschriften ihrer Kirche feierlich begangen werden.

München am 25. Juli 1810.

221. Allerh. E. vom 8. August 1810, die Vervollständigung der Kompetenz-Regulirung des königlichen geheimen Rathes in administrativ, polizeilich und finanziellen Gegenständen betr. (RBl. S. 842, Döll. 2 S. 160).

I. 1. Ueber die Grundzüge für die Organisation und den Wirkungskreis des k. geheimen Raths, spätern k. Staatsraths s. Tit. III §§ II und III der Konstitution v. 1. Mai 1808 (oben S. 162).

2. Im Vollzuge dieser Bestimmungen der Konstitution wurde das organische Edikt v. 4. Juni 1808, die Bildung des geheimen Raths betr., erlassen (RBl. S. 1329, Döll. 2 S. 156). Dieses Edikt ist später wiederholt revidirt worden, und zwar durch die V. v. 3. Mai 1817, die Formation und Dienstesinstruktion des k. Staatsraths betr. (RBl. S. 425, Döll. 2 S. 163), dann (aus Anlaß der Verfassungsurkunde) durch die revidirte Instruktion für den k. Staatsrath v. 9. Jänner 1821 (RBl. S. 49), und zuletzt ist an die Stelle dieser Organisationsverordnungen die Instruktion für den k. Staatsrath v. 18. November 1825 getreten (s. dort).

3. Tit. II Art. 6 des erwähnten Edikts v. 4. Juni 1808 lautete: „Er (der geheime Rath) vereinigt mit dem Charakter der berathschlagenden Stelle den richterlichen in allen kontentiösen administrativen Gegenständen, die auf Unsern Befehl durch die einschlägigen Ministerien an ihn gebracht werden, und für welche er die letzte Instanz nach den nähern Bestimmungen bildet, die hierüber sowohl in Beziehung auf die Gegenstände, als auf die dabei zu beobachtenden Förmlichkeiten nachfolgen werden." In Ausführung dieses Vorbehalts ist die vorwürfige V. v. 8. August 1810 ergangen, welche in der erwähnten Instruktion vom 18. November 1825 ausdrücklich als fortbestehend bezeichnet wurde.

II. 1. Die Verfassungsurkunde v. 1818 erwähnt des k. Staatsraths in folgenden Stellen: Tit. II § 16 (Gegenwart der Mitglieder des Staatsraths bei Ableistung des Verfassungseides durch den Reichsverweser), Tit. IV § 8 (Entscheidung in Zwangsenteignungssachen), Tit. VII § 30 (Vernehmung des Staatsraths vor Erlaß der Gesetze), Tit. X § 1 (Ableistung des Verfassungseides durch den König in Gegenwart des Staatsraths), Tit. X § 5 (Entscheidung des Staatsraths bei Beschwerden über Verletzung der Verfassung), Beil. I § 3 lit. c (Vernehmung bei Verleihung des Indigenats durch Naturalisationsedikt), Beil. II § 92 (Simultangebrauch der Kirchen), Beil.

III § 9 (Verfügungen des Staatsministeriums des Innern in Preßsachen), Beil. IX § 15 (Rekurs in Disziplinarstrafsachen), Beilage IX § 16 (Vorgerichtstellung von Staatsbeamten).

2. Außerdem ist dem Staatsrath ein Wirkungskreis zugewiesen worden a) durch das Strafgesetzbuch v. 1813 Thl. II Art. 434 (Entscheidung über die Vorgerichtstellung von Staatsbeamten), Art. 444 (Vernehmung wegen Anordnung des Standrechts); b) durch die Brandversicherungsordnung v. 28. Jänner 1811 Art. 19 und 39 (in streitigen Brandassekuranzfällen); c) durch die Gemeindewahlordnung vom 5. August 1818 Art. 37 Ziff. 2 (Rekurse wegen verweigerten Wahlrechts); d) durch das Zwangsenteignungsgesetz v. 17. November 1837; e) durch das Nachdruckgesetz v. 15. April 1840 Art. X; f) durch das Strafprozeßgesetz v. 10. November 1848 Art. 72, 73 (Entscheidung auf die Voruntersuchung wegen Amtsverbrechens).

III. 1. In den meisten der vorgedachten Beziehungen ist die Zuständigkeit des Staatsraths durch spätere Gesetze beseitigt worden. Dieß gilt insbesondere für diejenigen Fälle, in welchen der Staatsrath als entscheidendes Organ thätig zu sein hatte, wovon einschlägigen Orts noch näher die Rede sein wird. Eine Reorganisation des Staatsraths ist bereits in Aussicht gestellt.

2. Was speziell die vorwürfige V. v. 8. August 1810 betrifft, so ist die Zuständigkeit des k. Staatsraths weggefallen, und zwar bezüglich der Ziff. 1 (Tit. I Art. 1) zufolge der spätern Kultur- (Weide- ꝛc.) und (bezüglich der Gemeindegrundtheilungen) der Gemeindegesetze, Ziff. 2 ausdrücklich aufgehoben durch das Gewerbegesetz v. 11. September 1825, zu Ziff. 3 zugleich mit den übrigen Expropriationssachen, zu Ziff. 4 durch die spätern Gerichtsorganisationen, zu Ziff. 5 durch § 7 der V. v. 31. Juli 1817 (RBl. S. 730), zu Ziff. 6 vgl. dieselbe Bestimmung, und Beil. IX zur Verf.Urkunde, zu Ziff. 7 vgl. Art. 32 des Einf.Ges. v. 10. November 1861, zu Ziff. 8 vgl. insbesondere das Reichsgesetz über die Kriegsleistungen, zu Ziff. 9 die Form.V. v. 9. Dezember 1825 § 65, zu Ziff. 10 die AE. v. 8. März 1826 (RBl. S. 323), zu Ziff. 11 vgl. Zollgesetz v. 22. Juli 1819 (bez. des Tabakaufschlags), dann Gesetz v. 10. November 1848 (bez. des Malzaufschlags), Ldt.Absch. v. 10. November 1861 § 30 (bez. der örtlichen Aufschläge) ꝛc., zu Ziff. 13 vgl. Zollgesetz v. 22. Juli 1819, zu Ziff. 14 das Stempelgesetz v. 11. September 1825 Art. IX, zu Ziff. 15 die Gerichtsverfassung v. J. 1861, zu Ziff. 16 das Forstgesetz v. 28. März 1852, zu Ziff. 17 vgl. § 7 Ziff. 22 der V. v. 18. November 1825.

Hienach erscheint die vorwürfige V. v. 8. August 1810 als völlig veraltet. Gleichwohl schien es jedoch geboten, dieselbe zum Abdruck zu bringen. Sie lautet:

M. J. I. Wir haben bereits in dem organischen Edikte vom 4. Juni 1808, die Bildung des geheimen Rathes betr., Tit. II. Art. 6 (Reg.Bl. von 1808 S. 1332) erklärt, daß sowohl in Beziehung auf die Gegenstände, für welche Unser geheimer Rath die lezte Instanz bilden soll, als auf die dabei zu beobachtenden Förmlichkeiten, Unsere näheren Bestimmungen nachfolgen werden.

Dieser Unserer Erklärung zufolge finden Wir Uns bewogen, sowohl

A. über die Kompetenz Unsers geheimen Rathes, als

B. über die in Fällen der Rekurse zu beobachtenden Fatalien von der ersten zur zweiten, und von der zweiten zur dritten Instanz, dann

C. in Bezug auf die weiteren dabei zu beobachtenden Förmlichkeiten folgende Bestimmungen zu erlassen, und zu verordnen, wie folgt:

Erster Titel.

Von der Kompetenz des geheimen Rathes.

Art. 1. Zur Berufung an Unsern geheimen Rath sind, wenn auch zwei gleichlautende Erkenntnisse der untern Instanzen vorliegen, geeignet:

1) die Kulturssstreitigkeiten; 2) Gewerbsstreite über Berechtigung zum Gewerbe, oder zwischen mehreren Berechtigten; 3) Beschwerden über verweigerte rechtliche Entschädigungen wegen Weg-, Straßen- und Brückenbauten; 4) über Polizei-Konfiskations-Strafen; 5) Postreklamationen; 6) Beschwerden über Erkenntnisse, die Dienstesvergehungen der Postbeamten betr., nach dem Regierungsblatt v. J. 1808 S. 2265; 7) über Postbeeinträchtigungen; 8) über Erkenntnisse in Kriegs-Konkurrenz-Sachen; 9) in Nachsteuer-Sachen; 10) Streitigkeiten der Stiftungen unter sich; 11) über Erkenntnisse in Aufschlags-Defraudationen; 12) in Maut-Defraudationen; 13) in Salz-Defraudationen; 14) in Stempel-Defraudationen; 15) in Lotto-Defraudationen; 16) über Erkenntnisse in Forstpolizei-Sachen; 17) Beschwerden, die aus einer durch das Verfahren der Unterbehörden entstandenen Kränkung des Eigenthums entspringen, worüber der Rekurs an die ordentlichen Gerichtshöfe nach den bestehenden Verordnungen nicht gestattet ist.

Art. 2. Um aber in den obengenannten Gegenständen den Rekurs an Unsern geheimen Rath introduziren zu können, muß die gravirliche Summe den Betrag von 400 Gulden erreichen.

Art. 3. In diese 400 Gulden werden bei den Aufschlag-, Salz- und Maut-Defraudationen nicht nur der Betrag der Haupt-, sondern auch jener der Nebenstrafe eingerechnet.

Art. 4. Einer Summa appellabilis bedarf es aber nicht:

a) bei Beschwerden über Erkenntnisse, welche Dienstesvergehungen der Postbeamten betreffen;

b) in Fällen, wo es sich um ein jus perpetuum handelt.

Zweiter Titel.

Von den Appellations-Fatalien.

Art. 1. Das Berufungs-Fatale erweitern Wir hiemit durchgängig, sowohl für Berufung von der ersten zur zweiten Instanz, das ist von den Erkenntnissen der Landgerichte, Rentämter, Postämter, Polizei-Direktionen u. s. w. an die General-Kreis-Kommissariate, Finanz-Direktionen, General-Post-Direktion u. s. w., als auch von der zweiten zur dritten Instanz auf 30 Tage.

Art. 2. Bei Berufungen über gravirliche Erkenntnisse in Aufschlags-, Salz- und Maut-Defraudationen soll für Ausländer, welche die Berufung ergreifen, das Fatale wie bisher sich auf 60 Tage erstrecken.

Art. 3. Den Termin zur Abgabe der Appellations-Exception, oder Berufungs-Beantwortung, welche nur für die Berufungen von der ersten zur zweiten Instanz Platz greift, wollen Wir hiermit durchgängig, jedoch als peremtorisch auf 30 Tage verlängern.

Dritter Titel.

Von den übrigen bei diesen Berufungen erfoderlichen Förmlichkeiten.

Art. 1. Alle jene Förmlichkeiten, welche Unsere noch geltende baierische Gerichts-Ordnung Kap. 15 § 6 sub poena desertionis für die zu introducirenden Berufungen an die ordentlichen Gerichtshöfe vorschreibt, sollen auch in Fällen der Berufungen über die, in dem oben Tit. I Art. 1 benannten Gegenstände unter gleichem Rechtsnachtheile beobachtet werden.

München den 8. August 1810.

222. Allerh. E. v. 14. August 1810, die Erklärung der Professoren bei den höhern Lehranstalten als Staatsdiener betr. (RBl. S. 689, Döll. 9 S. 788).

M. J. I. Da es billig ist, daß dem Stande, welchem die höhere Nationalbildung anvertraut ist, auch die Vortheile zu Theil werden, welche in der Konstitution Unsers Reichs den wirklichen Staatsbeamten zugesichert ist, so verordnen Wir,

daß nebst den Universitäts-Professoren auch die Professoren bei den höhern Lehranstalten, nämlich bei den Lyzeen, Gymnasien und Real-Instituten, wenn sie volle 6 Jahre ein ordentliches Lehramt bei einem der genannten Studien-Institute ununterbrochen und zu Unserer Zufriedenheit versehen haben, den übrigen Staatsbeamten gleich geachtet, und nach der Dienstes-Pragmatik vom 1. Jänner 1805 behandelt werden sollen.*)

Auch erneuern Wir, was zum Vortheile der geistlichen Professoren in der Verordnung über die Konkurse zur Besezung der Pfarreien am 30. Dezember 1806 § 10 (Reg.Bl. 1807 St. VII S. 271)**), dann in der Instruktion über die Prüfung protestantischer Pfarramts-Kandidaten und deren Beförderung im 4. Abschnitte § V. d. h. i (Reg.Bl. 1809 St. X S. 232 und 233)***) bereits enthalten ist, und wollen, daß dieses künftig streng eingehalten werde.

Wir werden Uns überdieß angelegen seyn lassen, auch das Schicksal der übrigen öffentlichen Lehrer seiner Zeit nach Möglichkeit zu verbessern; dagegen erwarten Wir, daß die bei den verschiedenen Unterrichts-Anstalten Unsers Königreiches angestellten Lehrer durch diese ehrenvolle Auszeichnung von neuem Eifer für die sorgfältigste Erfüllung ihrer wichtigen Amtspflichten werden belebt, und bei den Studirenden, besonders in den jungen Geistlichen, ein größeres Interesse, als man zeither wahrzunehmen Gelegenheit hatte, für den Lehrstand werde geweckt werden.

München den 14. August 1810.

---

*) Siehe oben S. 97. Vgl. auch die V. v. 28. September 1845.

**) An dessen Stelle ist § 2 der Prüfungsordnung v. 28. September 1854 getreten.

***) Siehe oben die Note S. 275.

223. ME. v. 20. September 1810, die Grundsätze der Pfarrpurifikationen betr. (Döll. 8 S. 1560).*)

J. Auf den Anfragsbericht, die Grundsätze bei Pfarrpurifikationen betr., wird eröffnet:

1) daß hiebei allerdings der erste Gesichtspunkt der seyn müsse, in lokaler Rücksicht die Pfarrgrenzen mit den Grenzen des Kreises, der Landgerichte und der Kommunaldistrikte, so viel als möglich, in Uebereinstimmung zu bringen;

2) daß demnächst auf die Erleichterung der Parochianen in Benützung des Kultus und des Unterrichts ihrer Konfessionen sorgfältig Rücksicht genommen, und auch die Vermischung von mehreren protestantischen Parochien in ein und demselben Orte oder die Durchkreuzung derselben abgestellt, jeder protestantischen Parochie aber, so viel möglich, ein geschlossener und wohlbegründeter Bezirk angewiesen werden müsse;

3) daß aber nicht minder die Ausscheidung der Parochien in der Beziehung möglichst purifizirt werden müsse, als die verschiedenen Konfessionsverhältnisse der Parochien es erfodern, um denselben die in der Konstitution des Königreichs jeder der drei christlichen Glaubenskonfessionen zugesprochenen gleichen Rechte im vollen Maße zu Theil werden zu lassen.

4) Wenn gleich in dieser letztern Rücksicht vorzüglich solche Ortschaften, welche ganz von Bekennern einer Konfession bewohnt werden, die von der ihres bisherigen Pfarrgeistlichen verschieden ist, einer nahe gelegenen Pfarrei derselben Konfession zu imparochiren sind, und bei dieser Umpfarrung kein Ersatz für die wegfallenden Stolgebühren statt findet, die übrigen pfarrlichen Besoldungstheile aber entweder in ihrer bisherigen Anordnung gelassen, oder auf eine verhältnißmäßige Art ausgeglichen und entschädigt werden sollen; so ist doch

5) auch bei solchen Orten, deren Bewohner vermischter Konfession sind, darauf zu sehen, daß ihnen die (in dem Edikt vom 24. März 1809, § 99 ff.)**) bestimmten Wohlthaten zu benutzen möglichst erleichtert werden, indem die in dem Auftrage vom 6. März d. J.***) als möglichst zu verhüten angegebene Vermischung von Parochianen verschiedener Pfarreien in demselben Orte, der Natur der Sache und der Fassung jenes Auftrages zufolge, nur von verschiedenen Pfarreien von einer und derselben Konfession zu verstehen ist, die Geburts-, Trauungs- und Sterbelisten aber, auch bei dem Zusammentreffen einer katholischen und protestantischen Parochie in einem Orte, nicht minder regelmäßig geführt werden können, als da, wo ein Pfarrer Parochianen von verschiedener Konfession in demselben zu besorgen hat.

6) In Schulverhältnissen steht sowohl die Lokal- als Distrikts-Schulinspektion dem Geistlichen derjenigen Konfession zu, zu welcher der Schullehrer und der größere Theil der Schuljugend gehört, so daß auch in dieser Rücksicht keine nachtheiligen Kollisionen durch die Ausscheidung der Parochialverhältnisse und konfessionellen Rücksichten entspringen können.†)

München den 20. September 1810.

224. Allerh. Entschl. v. 28. September 1810, das Verbitten nachgesuchter katholischer Pfarrstellen betr. (RBl. S. 840, Döll. 8 S. 742).††)

M. J. I. Mehrere auf katholische Pfarreien von Uns ernannte und präsentirte Geistliche haben sich seit einiger Zeit erlaubt, dergleichen Stellen, um die sie bei Unsern General-Kreis-Kommissariaten oder bei Uns unmittelbar gebeten hatten, nach erhaltener Präsentation sich wieder zu verbitten, und ihre Entlassung hievon nachzusuchen.

Da einer Seits ein Jeder, der ein solches Gesuch stellt, nach den Gesezen gehalten ist, sich von dem Gegenstande seiner Bitte genau zu unterrichten, oder die Folgen einer vermeidlichen Unwissenheit zu übernehmen, und da anderer Seits das moralische Wohl der Gemeinden, und der ökonomische Bestand der Pfarreien durch dieses zum Theil pflichtwidrige Benehmen der Pfarrei-Bewerber sehr gefährdet wird, so sehen Wir Uns veranlaßt, Folgendes hiermit zu verordnen:

1) Jeder katholische Geistliche, welcher um eine benannte Pfarrei oder ähnliche

*) Vgl. die ME. v. 13. Juli 1811, 16. Mai 1826 und 13. Dezember 1844.

**) Vgl. oben S. 282.

***) Oben S. 321.

†) Vgl. oben S. 230.

††) Bezüglich der protestantischen Pfarreien vgl. die Beförderungs-Ordnung vom 27. Oktober 1820 § 29.

Seelsorge-Pfründe gebeten, und hierauf seine Ernennung dahin von Uns bewirkt hat, ist verbunden, diese alsobald nach der ihm zugekommenen Präsentation anzutreten, sofort bei dem Ordinariate das Erfoderliche nachzusuchen.

2) Würde er sich weigern, diese Verbindlichkeit zu erfüllen, und auf seiner bis daher versehenen Stelle zu bleiben verlangen, so soll ihm dieß nur unter der Auflage gestattet werden, daß er drei Jahre hindurch auf eine weitere Beförderung im Pfarramte keinen Anspruch zu machen habe.

3) Die Wiederbesezung einer solchen nicht angetretenen Pfarrei soll alsogleich nach erhaltener Wissenschaft von der Weigerung des zuerst Ernannten ohne neue Ausschreibung in dem Regierungsblatte verfügt, und der zunächst Berechtigte aus den früheren Bewerbern, oder aus der Zahl der Konkurs-Kandidaten Uns zu diesem Behufe vorgeschlagen werden.

4) Einer Ausnahme von dieser Verordnung und von dem im 2. Absaze bestimmten Präjudiz darf nur dann statt gegeben werden, wenn die Stelle, um welche gebeten wurde, während des bereits anhängig gemachten Gesuches, und vor dem wirklichen Antritte, durch Zufall in ihrem Ertrage und Werthe bedeutend vermindert oder sonst beschädiget worden wäre. Unter die Zufälle ersterer Art gehören z. B. Abreißung von Grundstücken, Verschüttung derselben, Murrbrüche ꝛc., unter jene der zweiten Gattung Brandschaden an den Wohn- und Oekonomie-Gebäuden, keineswegs aber Mißwachs, Hagelschlag, kleinere Baufälle ꝛc.

5) Uebrigens werden die Bewerber um katholische Pfarreien hiermit wiederholt aufmerksam gemacht, daß die Bekanntmachung der Pfarr-Erledigungen durch das Regierungsblatt noch zur Zeit keine gänzlich zuverlässigen Ertrags-Angaben liefern mögen, bis vorerst die neuen Fassionen nach richtigen Grundsäzen hergestellt sind, und daß diese Anzeigen nie Ansprüche auf Gewährschaft begründen mögen.

Unsere General-Kreis-Kommissariate und Landgerichte werden dagegen angewiesen, die befragten Bekanntmachungen und Anzeigen, so viel es schon izt möglich ist, genau und vollständig zu fertigen, vorzüglich aber unter den Pfarrlasten die Zahl der nothwendigen Hilfspriester, das Bauschillings-Kapital, dessen Zinsen und Fristen, richtig anzugeben, und den Pfarr-Nachfolgern die Erlangung der erfoderlichen Notizen, soviel an ihnen ist, zu erleichtern.*)

Wir lassen dieses durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt machen.

München den 23. September 1810.

225. Edikt v. 8. Oktober 1810, die provisorische Taxordnung des Königreichs Baiern in Beziehung auf die Verhandlungen der nicht kontentiosen Gerichtsbarkeit betr. (RBl. S. 969, Döll. 19 S. 137).

Diese Taxordnung, welche in Beziehung auf die Verhandlungen der nicht kontentiosen Gerichtsbarkeit bei allen hohen und niedern Behörden, Stellen und Untergerichten in allen Theilen des Königreichs als allein giltig eingeführt war, ist aufgehoben worden durch das Taxregulativ vom 28. Mai 1852.

226. Allerh. Entschl. v. 9. Oktober 1810, die Errichtung eines landwirthschaftlichen Vereins betr. (RBl. S. 1330, Döll. 14 S. 832).

Diese AE. v. 9. Oktober 1810 lautet: „Wir ertheilen dem von mehrern Gutsbesizern und Freunden der Landwirthschaft Uns vorgelegten Entwurfe zur Errichtung eines landwirthschaftlichen Vereins, so wie den für denselben entworfenen Satzungen Unsere allerhöchste Genehmigung, und gestatten dem Vereine, das vorgeschlagene Siegel zu führen." Die Satzungen selbst wurden mit ME. v. 9. Oktober 1810 im Reg.-Bl. S. 1057 (Döll. 14 S. 832) veröffentlicht. Diese ursprünglichen Satzungen wurden in der Folge mehrfach geändert und revidirt. Siehe die ME. v. 1. Oktober 1835 mit den revidirten Satzungen (RBl. S. 857, Döll. 14 S. 858) und die ME. v. 3. Oktober 1835, den landwirthschaftlichen Verein betr. (Döll. 14 S. 865), ferner die Allerhöchst genehmigten Abänderungen und Zusätze zu den Satzungen mit ME. v. 3. August 1839 (RBl. S. 737, Döll. 27 S. 428), die Bek. v. 9. November 1850, v. 11. November 1862 und die AE. v. 19. Juni 1866 und 13. Mai 1877.

*) Ueber die Pfründefassionen siehe AE. v. 5. Dezember 1811.

227. Allerh. Entschl. v. 15. Dezember 1810, Requisitionen der Civilbehörden an Militärbehörden betr. (Döll. 10 S. 418).

M. J. I. Den Anforderungen der Civilstellen in allen Fällen, wo im Verzuge sicherer und bedeutender Nachtheil zu befürchten wäre, haben die Militär-Kommandanten fernerhin ungesäumt zu entsprechen. In Fällen minderer Dringlichkeit sind bei den vorgesetzten Stellen die erforderlichen Weisungen an das Militär zu erwirken.*)

München den 15. Dezember 1810.

228. JE. v. 16. Dezember 1810, Pfarrhofbau-Konkurrenzen betr. (Döll. 11 S. 1399, 16 S. 553).**)

M. J. I. Auf euere in Betreff der Streitsache der Gemeinde zu Rohrbach, und des Gutsbesitzers zu Trugenhofen als Kondezimators wegen Konkurrenz zum Pfarrhofbau in Rohrbach erstatteten Berichte ertheilen Wir euch Unsere Entschließung dahin:

In dem § 33 der Instruktion für die General-Kreis-Kommissariate (Reg.-Blatt 1808 S. 1663) sind denselben in Hinsicht auf Kirchen- und Religionsverhältnisse keine anderen Gegenstände und keine andere Bestimmung übertragen, als welche, und wie sie den vormaligen administrativen Behörden, an deren Stelle die General-Kommissariate getreten sind, nämlich den ehemaligen Landesdirektionen und früher dem geistlichen Rathe ꝛc., zugewiesen waren. Die in dem Absatze Lit. G angeführte Kompetenz der General-Kreis-Kommissariate in Streitigkeiten über Pfarrkirchen und Schulgebäude kann daher auch in keinem andern Sinn genommen werden, als nach den hierüber bestandenen, bisher nicht abgeänderten Normen und Verordnungen.***)

Zu dem Ressort der General-Kreis-Kommissariate gehört die Erledigung aller in Betreff der besagten Gebäude vorkommenden Anstände, Irrungen und Differenzen in blos administrativer Hinsicht.

Dahin gehören z. B. die Fragen: Ob der Bau nothwendig ist, wie und wann gebaut werden soll? Ob der Fall wirklich vorhanden sey, daß Dezimatoren und andere Baupflichtige zur Konkurrenz aufzurufen seyen? oder ob die vorkommenden Baureparationen blos von dem Pfründegenießer, oder den betreffenden Kirchenfonds ꝛc. bestritten werden sollen, oder ob der Baufall ein Hauptbau oder eine Hauptbaureparatur sey? ob ad onus successorum gebaut werden soll? wie die Kaufschillingefristen zu reguliren seyen? ferner über die Gegenstände in Baurechnungen, deren Prüfung ihnen gleichfalls zukömmt; über die Baufälle, Schätzungen, über Baufälle, welche dem Vorfahrer zur Last fallen u. s. w.

Die General-Kreis-Kommissariate reguliren die Konkurrenz der Dezimatoren oder der sonst Baupflichtigen nach den bestehenden Verhältnissen, und dem gegebenen Besitzstande.

Dagegen müssen alle privatrechtlichen Gegenstände, welche in Beziehung auf solche Objekte vorkommen, den betreffenden Justizstellen verbleiben, dahin gehören auch die Streitigkeiten, welche in privatrechtlicher Hinsicht über die Verbindlichkeit der Baulast oder zur Baukonkurrenz obwalten; oder wenn die interessirten Theile bei den administrativen Verfügungen wegen der angeordneten Konkurrenz unter sich benachtheiliget zu seyn glauben. Die in der Generalienssammlung (5. Band von 1797 S. 494 unter CXLII) enthaltene Deklaration vom 14. August 1794†) spricht dieses deutlich aus; indem die Beschwerden der Betheiligten wegen ähnlicher Baukonkurrenz in Petitorio, abgesehen von den in statu possessorio getroffenen administrativen Verfügungen an die Justizstellen verwiesen werden, bei welchen sodann der Prozeß ordentlich instruirt und beschieden werden soll.

München den 16. Dezember 1810.

---

*) Vgl. das Mdt. v. 27. Juli 1801 (oben S. 51) und Art. 77 des inzwischen erlassenen Ausführungsgesetzes v. 23. Februar 1879 zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze, ferner das Gesetz über das Einschreiten der bewaffneten Macht v. 4. Mai 1851.

**) Vgl. das Mdt. v. 4. Oktober 1779 (insbesondere die Note lit. k S. 11) und v. 14. August 1794 (S. 38), dann unten die V. v. 1. Oktober 1830.

***) Diese Allerh. Instruktion für die General-Kreis-Kommissäre v. 17. Juli 1808 (RBl. S. 1649) lautet in § 33 lit. g: „In Hinsicht auf Religions- und Kirchen-Verhältnisse übertragen Wir den General-Kommissären bis auf nähere Bestimmungen diejenigen Gegenstände, welche Wir bei Aufhebung des geistlichen Raths durch die höchste Entschließung v. 6. Oktober 1802 den Landes-Direktionen vertraut hatten, insbesondere g) die Entscheidung der Streitigkeiten über Pfarr-, Kirchen- und Schulgebäude."

†) Oben S. 38.

229. V. vom 18. Dezember 1810, die Anweisungsart im Falle der Wohnsitzveränderung der Pensionisten betr. (RBl. S. 1465, Döll. 17 S. 814).*)

M. J. I. Wir haben durch Unsere allerhöchste Verordnung vom 10. Jänner 1809 diejenige Verfahrungsweise, welche zur Erleichterung der Pensionsbezüge, im Falle die Pensionisten ihren Wohnsiz verändern, und ihre Pension bei einer andern Kasse beziehen wollen, beobachtet werden sollen, durch Unser Regierungsblatt (St. V S. 102) zur allgemeinen Wissenschaft bekannt machen lassen.

Da nun, in Folge der neuern Kassa-Einrichtung, nicht mehr die Zentral-Staats-, sondern jede Kreiskasse die auf sie angewiesenen Pensionszahlungen zu verrechnen hat, und deßwegen jene Verordnung einer nothwendigen Modifikation unterliegt, so wollen Wir, um den Pensionisten die ihnen zugedachte Erleichterung nicht zu entziehen, folgende Bestimmungen festsezen:

I. Wenn ein pensionirtes Individuum seinen Wohnsiz in einem andern Kreise nehmen, und auch dort seine Pension beziehen will, so hat es diese seine Absicht bei der Finanzdirektion desjenigen Kreises, in welchem es bisher seine Pension genossen hat, mit der Bitte zu eröffnen, die Einleitung zu treffen, daß seine Pension auf den Kreis seines künftigen Wohnsizes angewiesen und transferirt werden möge.

II. Dieser Vorstellung schließt es zugleich ein Attestat der Kreiskasse, oder desjenigen Rentamtes, bei welchem es seine Pension auf Rechnung jener Kasse bezogen hat, bei, in welchem der Pensionist, der Betrag seiner Pension, und das bis jezt bezahlte Pensionsratum (oder der Monat, für welchen derselbe das leztemal bezahlt wurde), genau bezeichnet seyn muß.

III. Die Kasse, oder das Rentamt, welches ein solches Attestat auf die Erklärung des Pensionisten, seine Pension in Zukunft bei einer andern Kasse beziehen zu wollen, ausstellt, darf von diesem Momente an den Betheiligten keine weitere Bezahlung mehr leisten.

IV. Die königl. Finanzdirektion erläßt auf den Grund dieser Vorstellung und des fraglichen Attestats an die Kreiskasse die Weisung, von diesem Zeitpunkte an, die Pensionszahlung an den Betheiligten zu sistiren, indem solche von dem Monate N. an auf den Kreis N. überwiesen worden sey.

V. Mit diesem Finanzdirektions-Dekret belegt die gedachte Kasse ihre Rechnung, das heißt, die bis dahin bezahlte, und von nun an sistirte Pension des Betheiligten.

VI. Die Finanzdirektion erläßt zu gleicher Zeit an die Finanzdirektion desjenigen Kreises, in welchem sich der Pensionist niederlassen will, ein Requisitionsschreiben mit dem Ersuchen, die Pension des Bittstellers nunmehr auf die dortige Kreiskasse anzuweisen, oder durch dieselbe an das bezeichnete Rentamt assigniren zu lassen.

Diesem Schreiben wird nicht nur die genaue Bezeichnung des Pensionärs, seines Pensions- oder Quieszenzgehaltes, des Tages, bis zu welchem er bei der vorigen Kasse bezahlt wurde, das dießfallsige Attest dieser Kasse, sondern auch die auf dieses Individuum einschlägigen Akten, in soweit solche zu dem fraglichen Zwecke erfoderlich sind, beigeschlossen.

VII Diese Finanzdirektion besorgt nun auch auf den Grund dieser Requisition die fragliche Pensionsanweisung ohne Bedenken, und instruirt die Kasse über den Pen-

---

*) Die oben im Text erwähnte V. v. 10. Januar 1809, die Anweisungsart der Pension im Falle der Wohnsitz-Veränderung eines Pensionisten betr. (RBl. S. 102. Döll. 8 S. 804, 17 S. 813), ist durch die gegenwärtige V. v. 18. Dezember 1810 ersezt worden. — Vgl. die AE. vom 14. Januar 1812, die Transferirung der Pensionen von einem Kreise in den andern betr. (RBl. S. 288, Döll. 17 S. 816), wornach während des Laufes eines Finanzjahres keine Pension von einem Kreise auf den andern transferirt werden, daß vielmehr eine solche Transferirung jedesmal mit dem Anfange eines Finanzjahres nachgesucht und eingeleitet werden soll. — Vgl. ferner eine Entschl. des k. obersten Rechnungshofes v. 22. April 1817 (Ger. 7 S. 453, Döll. 17 S. 771, 19 S. 345), wornach in den Fällen, wo ein Pensionist die Ueberweisung seiner Pension von einem Amte oder Kreise auf einen andern selbst nachsucht, das von der vorhin zahlenden Kasse auszustellende Attest mit dem Klassenstempel zu versehen ist, dagegen in den Fällen, in denen bei Beförderungen, Versezungen oder Berufungen zur temporären Funktion die Gehalts- oder Pensionszahlung von einer Kreis- oder Amtskasse auf eine andere übergeht, das betreffende Attestat eines Stempels nicht bedarf. — Durch die Ueberweisung der Pensionen auf die Staatsschuldentilgungskasse wurden die gegenständigen Bestimmungen über die Pensionsüberweisung nicht geändert, vgl. Art. 4 der FME. vom 10. Oktober 1819 (Ger. 9 S. 779, Döll. 17 S. 776). Im Uebrigen vgl. weiter § 104 der Form.V. v. 17. Dezember 1825.

sionsbetrag, und dann über die Zeit, wo die Bezahlung anzufangen hat, welche auch ihrer Seits ihre Verrechnung mit diesem Dekrete (wie oben V) belegt.

VIII. In den monatlichen zu Unserm geheimen Finanzministerium einzusendenden Pensionsanzeigen werden diese Transferirungen nach ihrem spezifischen Betrage in Zu- oder Abgang geschrieben, und in einer besondern Kolumne der dießfallsigen Tabelle vorgemerkt.

IX. Wenn ein Individuum in demselben Kreise von einem Rentamte an ein anderes, oder von der Kasse auf ein Rentamt angewiesen werden will, so hängt die Transferirung im ersten Falle von der Assignation der Kreiskasse, im leztern Falle aber, wenn hiefür besondere Bewilligungsgründe vorliegen, von der Genehmigung und besondern Anweisung der Finanzdirektion ab.

Hienach haben sich sämtliche Stellen zu achten.

München den 18. Dezember 1810.

230. ME. v. 24. Dezember 1810, Anschaffung von Pfarramts- und Dekanats-Siegeln betr. (Döll. 8 S. 452).*)

J. Nach vollzogener Organisation der protestantischen Distrikts-Dekanate ist es erfoderlich, daß alle protestantischen Pfarrämter gleichförmige, mit dem königlichen Wappen und der Ueberschrift: „Königlich Baierisches Pfarramt N. N." bezeichnete Amtssiegel, dann alle Distrikts-Dekanate ähnliche Dekanatssiegel erhalten, und die andern von ihnen bisher gebrauchten Amtssiegel eingefodert und kassirt werden. Das königliche General-Kommissariat erhält daher den Auftrag, durch die Distrikts-Dekanate sich über alle mediate und immediate, lutherische und reformirte Pfarrstellen und Dekanate, bei welchen solche Amtssiegel noch abgängig sind, Bericht erstatten zu lassen, und über die Anzahl der erfoderlichen Siegel, dann über die Kosten ihrer Anfertigung nähere Anzeige zu machen, um die Beschaffung derselben verfügen, und die Stiftungs-Administrationsbehörden über deren Bezahlung aus den Lokal- und Distrikts-Kirchen-Aerarien weiter anweisen zu können.

München den 24. Dezember 1810.

231. E. v. 30. Dezember 1810, die Besezung der Stellen des subalternen katholischen und protestantischen Kirchendienst-Personals betr. (RBl. 1811 S. 17, Döll. 8 S. 842).

M. J. I. Wir haben Uns über die Besezungsweise der Stellen des subalternen Kirchendienst-Personals Vortrag erstatten lassen, und hierauf in Erwägung der besondern Dienstverhältnisse desselben, dann in Rücksicht auf die, Unsern General-Kreis-Kommissariaten durch das Dekret vom 16. Oktober v. J. zugewiesene Kompetenz in Betreff der Verwaltung des allgemeinen Stiftungsvermögens beschlossen, wie folgt:

1) Da den Stellen des subalternen Kirchendienst-Personals sowohl für den katholischen als protestantischen Kultus, als der Chorregenten, Organisten, dann der übrigen Chormusiker, der Kantoren, Kalkanten, ferner der Meßner, Küster, Thürmer u. s. w., wovon ein großer Theil ohne Nebenverdienst den Lebensunterhalt nicht gewährt, die Eigenschaft der Dienstes-Stabilität nicht zukommt; so soll die Verleihung derselben nur widerruflich geschehen, und sich nur in so lange verstehen, als das angestellte Individuum die Dienste zur Zufriedenheit zu versehen im Stande seyn, oder sich durch Nachlässigkeit oder andere Vergehen nicht als unwürdig bezeigen wird, oder so ferne nicht in der Folge der Dienst selbst entbehrlich, oder aus andern Gründen hinsichtlich der Person des Angestellten eine Veränderung nothwendig werden sollte.**)

2) Daß zur Verbesserung des Unterhalts der Schullehrer auf dem Lande, wo es ohne Nachtheil der Kirchenverrichtungen und des Unterrichts geschehen kann, dergleichen Kirchendienste den Schullehrern übertragen werden sollen, ist bereits in mehrern frühern Verfügungen ausgesprochen, und bisher beobachtet worden.

Die General-Kommissariate haben daher in jedem Erledigungsfalle zu untersuchen, wenn die Ortsschulstelle nicht selbst schon ein zureichendes Auskommen gewährt, folglich einer Verbesserung bedarf, ob die Vereinigung eines solchen Kirchendienstes mit derselben füglich statt haben könne, und hiernach das Geeignete zu verfügen. Wo es sodann örtliche Verhältnisse nothwendig machen, sollen vorschriftsmäßig gebildete und geprüfte

---

*) Vgl. auch die ME. v. 11. Dezember 1811 und 31. März 1841, ferner die Note lit. b oben S. 311.

**) Ueber die Aufsicht und Disziplin bezüglich des niedern Kirchendienstpersonals s. ME. v. 11. August 1846, 13. September 1847 und 10. November 1851.

Gehilfen aufgestellt werden, damit aus dieser Dienstesvereinigung kein Nachtheil entspringe.*) Eben so soll in den Fällen, wo ein Kirchendienst ein Mittel zur Aufstellung eines erfoderlichen zweiten Lehrers darbietet, der geeignete Bedacht hierauf genommen werden.

Bei Pfarreien von großem Umfange in Städten oder auf dem Lande, wo die Vereinigung des Kirchen- und Schuldienstes ohne Nachtheil eines oder des andern nicht geschehen kann, soll dieselbe nicht verfügt werden. Es darf daher über diese Umstände das besondere Gutachten des Ortspfarrers neben jenen des Distrikts-Schulinspektors, und protestantischer Seits des Distrikts-Dekans nicht umgangen werden.

Die Bestimmungen wegen Vereinigung dieser Dienste erstrecken sich nicht bloß auf die Meßnerdienste, sondern auch auf die Stellen der Organisten, Chorregenten und der übrigen Chormusiker, wenn die Schullehrer zur Versehung derselben die erfoderliche Geschicklichkeit besizen.

Da, wo die Vereinigung solcher Dienste bisher schon statt fand, soll es auch in der Folge sein Verbleiben dabei haben, wenn nicht besondere Umstände eine Abänderung nöthig machen.

8)**) Die Besezung der sämtlichen Stellen des weltlichen subalternen katholischen und protestantischen Kirchendienst-Personals, deren Diensterträgnisse sich nicht auf jährliche dreihundert Gulden belaufen, wird Unsern General-Kreis-Kommissariaten überlassen, welche die Beschlüsse hierüber in kollegialer Form zu fassen haben.

Jene Dienste dieser Art, welche mit einer Schulstelle vereinigt sind, machen hievon darin eine Ausnahme, daß in diesem Falle die Besezung von den Bestimmungen über leztere, jedoch in der Voraussezung der erfoderlichen Qualifikation für den Kirchendienst von Seite des aufzustellenden Lehrers abhängt, und sind wie bisher zu Unserm Ministerium des Innern geeignet.

Die Verleihung jener subalternen Kirchendienste, welche die Summe von 300 fl. und darüber an Gehalte ertragen, behalten Wir Uns durch Unser Ministerium des Innern vor, an welches die General-Kreis-Kommissäre ihre Vorschläge hierüber zu erstatten haben.

Für das Verfahren Unserer General-Kreis-Kommissariate in Ansehung dieser Gegenstände zeichnen Wir denselben außer den schon oben unter Ziffer 1 und 2 ausgedrückten noch folgende nähere Bestimmungen vor:

4) Die General-Kreis-Kommissariate haben in vorkommenden Erledigungsfällen solcher Stellen die Eigenschaften der Bewerber um dieselben gehörig zu prüfen und zu sorgen, daß die Uebertragung derselben nur an würdige Subjekte geschehe.

Bei den Erledigungen der Kirchen-Musikerstellen soll jedesmal unter mehrern Kompetenten eine Prüfung durch Kunstverständige veranstaltet, und nach Maßgabe der Resultate derselben die Dienstverleihung an dasjenige Individuum verfügt werden, welches die meiste Kunstgeschicklichkeit bewiesen hat.

5) Bei Verleihung solcher Stellen soll auf Individuen, welche Alimenten oder Pensionen aus dem allgemeinen Kultus-Stiftungsvermögen oder aus Unserm Staatsärar beziehen, vorzüglicher Bedacht genommen werden.***)

6) Ueber die Besezung dieser Stellen haben Unsere General-Kreis-Kommissäre

---

*) „Die einem Lehrer ohne ausgeschiedene Lehrfunktionen beigegebenen Schulgehilfen müssen sich dort, wo dem Lehrer Kirchendienste obliegen, auch zu diesen Diensten verwenden lassen." AE. v. 31. Januar 1835 (Amts-H.B. II S 216). — Gegenüber den obigen Bestimmungen in Ziff. 2 der V. v. 30. Dezember 1810 ist übrigens zu bemerken, daß in neuerer Zeit bekanntlich allenthalben dahin gewirkt wird, die Schuldienste von den Kirchendiensten zu trennen.

**) Diese Kompetenzbestimmungen in Ziff. 3 gelten nicht mehr. Nach § 35 der Form.V. v. 17. Dezember 1825 erstreckt sich die Zuständigkeit der Kreisregierungen auf die Besetzung aller katholischen nicht stabilen geistlichen und der weltlichen Kirchendienste, insoferne das Präsentationsrecht nicht einer Körperschaft, Gemeinde oder einem Privaten zusteht, dann in der Regel auf die Bestätigung der Präsentationen zu solchen Stellen. Bezüglich der protestantischen Stellen der fraglichen Art sind nach § 87 daselbst und bezw. § 11 des II. Anhangs zur II. Verf.Beil. die Konsistorien zuständig. Vgl. hierüber die ME. v. 18. Mai 1820. — Ueber die einschlägigen Rechte der Gemeinden s. zunächst die AE. v. 18. März 1819.

***) Nach verschiedenen älteren Bestimmungen sollte auf ausgediente Militärpersonen besondere Rücksicht genommen werden. Auch die V. v. 6. April 1869 zählt die Meßner und Kirchendiener unter denjenigen Stellen auf, welche mit Militärbewerbern vorzugsweise besezt werden sollen.

jedesmal die betreffende administrative Unterbehörde, und die Ortspfarrer, dann die Distrikts-Schulinspektoren, so wie protestantischer Seits die Distrikts-Dekane, mit ihren Gutachten und Vorschlägen zu vernehmen.

7) Wo die Wiederbesezung eines erledigten Kirchendienstes nicht nothwendig ist, soll derselbe ganz eingehen, und der zurückfallende Gehalt nach Umständen zur Verbesserung der Funktionsbezüge des übrigen Personals, wenn sie als nothwendig erachtet wird, verwendet werden. Dergleichen Dienstreduktionen sollen jedoch nicht ohne Unsere Genehmigung verfügt, sondern in solchen Fällen jedesmal vorerst Bericht an Unser Ministerium des Innern erstattet werden.

8) Alle überhaupt mit Dienstes-Verleihungen im Allgemeinen als unverträglich und unzuläßig erklärten Bedingungen und Beschränkungen werden auch bei solchen Stellen nicht gestattet. Es darf daher keinem Individuum ein Dienst mit dem Bedinge übertragen werden, eine gewisse Person zu heurathen.

Auch dürfen dergleichen Dienste mit Pensionen, Absenten oder andern Reichnissen an abtretende Diener, oder deren Hinterbliebene durchaus nicht beschwert werden.

9) Da es die Kräfte des Kultus-Stiftungsvermögens nicht zulassen, aus denselben in der Regel Pensionen und Alimentationsbeiträge für unfähig werdende subalterne Kirchendiener oder deren hinterlassene Wittwen und Kinder zu schöpfen, so hat es nur von den besondern Verhältnissen der Lokalfonds abzuhängen, ob und wie ferne in besondern Fällen hierin eine Ausnahme eintreten könne. Für solche Fälle, wenn nicht schon eigene spezielle Regulative hinsichtlich solcher Ortsverhältnisse bestehen, hat die Genehmigung und Anweisung von dergleichen Sustentations-Beiträgen der Kompetenz Unsers geheimen Ministeriums des Innern, als obersten Staats-Kuratel des gesamten Stiftungsvermögens zu unterliegen, an welches die General-Kreis-Kommissäre die geeigneten Anträge deshalb zu erstatten haben.

In der Regel aber sollen dergleichen dienstunfähigen Individuen, oder deren hinterlassenen Wittwen und Kindern, wenn sie selbst unvermögend sind, ihren Unterhalt aus eigenen Mitteln zu verschaffen oder sich zu verdienen, aus den für Wohlthätigkeits- und Armenanstalten geeigneten Fonds angemessene Alimente und Unterstüzungsbeiträge angewiesen werden.

10) Bei diesen Stellen findet kein Nachsizrecht statt. Die Wiederbesezung soll längstens sechs Wochen nach der geschehenen Erledigung erfolgen. Kann eine andere interimistische Verwaltung derselben nicht statt finden, so haben die Wittwen den Dienst auf ihre Kosten bis zum Funktionsantritte des Nachfolgers gehörig versehen zu lassen, und beziehen den Dienstesertrag bis dahin.*)

11) Ueber alle in dieser Art vorkommenden Besezungen subalterner Kirchenbedienstungen haben Unsere General-Kreis-Kommissariate jährlich am Schlusse des Jahrs an Unser geheimes Ministerium des Innern durch Einsendung eines tabellarischen Konspekts Anzeige zu erstatten, welche

a) die erledigte Stelle,
b) Tag und Art der Erledigung,
c) deren Erträgnisse mit Bemerkung der betreffenden Fonds,
d) die Bewerber um dieselbe mit beigefügter kurzer Charakteristik,
e) das angestellte Individuum mit kurzer Angabe der Gründe seiner Anstellung,

und Bemerkung des Tages der Ernennung und des Dienstantritts enthalten muß. Wo der Dienst mit der Schule vereinigt ist, soll dieser Umstand gleichfalls nebst den Erträgnissen der beiderseitigen Dienste angemerkt werden.

Rücksichtlich der protestantischen Stellen dieser Art ist durch die Einsendung der in vorstehender Weise verordneten Anzeige an das bei Unserm Ministerium des Innern angeordnete protestantische General-Konsistorium, zugleich den §§ 27 der Konsistorial-Ordnung und 9, 10 ꝛc. der Spezial-Instruktion vom 8. September 1809 Genüge zu leisten.**)

Gegenwärtige Verordnung lassen Wir zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung durch das Regierungsblatt bekannt machen.

München den 30. Dezember 1810.

---

*) Ueber den Nachsiz bei Schulstellen s. die Bek v. 22. Mai 1810 (oben S. 322). — Nach ME. v. 30. Januar 1813 (Döll. 8 S. 848) und 19. August 1813 (Döll. 8 S. 849, 9 S. 1280) sollen die erledigten Stellen unter Vorstreckung eines Termins im Kreisamtsblatte zur Bewerbung ausgeschrieben werden.

**) Oben S. 295.

232. Allerh. H. v. 2. Jänner 1811, die Besteuerung der Geistlichkeit betr. (RBl. S. 66, Döll. 8 S. 183, 11 S. 1569).

M. J. I. Aus den von Unseren Finanzdirektionen eingesendeten Verzeichnissen der Pfarreien und Benefizien, für welche in Folge Unserer allgemeinen Verordnung vom 19. Juni v. J.*) die Steuerschuldigkeit zu Ergänzung der gebührenden Kongrua von Unserm Aerar vorgeschossen werden soll, haben Wir Uns überzeugt, daß der Sinn der erwähnten Verordnung nicht allenthalben richtig aufgefaßt, und hienach die Berechnung der Kongrua-Ergänzungsvorschüsse größtentheils fehlerhaft hergestellt worden sey.

Um daher die verschiedenen Ansichten Unserer Finanzdirektionen auf den eigentlichen Zweck der gegebenen Verordnung zurückzuführen, und eine diesem Zwecke entsprechende, gleichförmige Behandlung dieses Gegenstandes zu bewirken, sehen Wir Uns veranlaßt, nachfolgende erläuternde Vorschriften zu ertheilen:

1) Alle Pfarreien und alle Benefizien, sie mögen mehr oder weniger als die ausgesprochene Kongrua ertragen, unterliegen der Besteuerung, und die nach der Fatirung treffenden ordentlichen und ausserordentlichen Steuern werden von Unserem Aerar nur in so ferne rückersezt, respektive vorgeschossen, als es erfoderlich ist, um die Summe der hiedurch verkürzten Kongrua zu ergänzen, z. B. eine Pfarrei würde sich auf 615 fl. fatixen, und die hievon zu entrichtenden Aerarialsteuern beständen in 35 fl., so hätte der Pfarrer 15, das Aerar aber 20 fl. zu bezahlen.

2) Da Wir die Erhaltung der Kongrua nicht in Beziehung auf die Pfründe, sondern in jener auf den Pfründner beabsichtigen, so folgt von selbst, daß bei ihrer Berechnung alle von einem Pfarrer oder Benefiziaten neben seiner Hauptpfründe genießenden Nebenpfründen, Benefizien, Präbenden u. dgl. zusammenzustellen, und nach dem Gesamtbetrage zu ermessen sey, ob seine Kongrua durch Entrichtung der Steuern verkürzt, sonach deren Vorschuß aus dem Aerar zum Theil oder zu ganz nothwendig werde.**)

3) Für jene Fälle, in welchen die Renten einer Pfarrei oder eines Benefiziums aus mehreren Rentamtsbezirken, oder gar aus verschiedenen Kreisen fliessen, wollen Wir, daß einzig mit jenem Rentamte über den von dem Aerar zu leistenden Steuervorschuß abgerechnet werde, in welchem der Pfarrer oder Benefiziat sein Domizilium hat, wogegen in den übrigen Rentbezirken die treffende Steuer unabbrüchig zu leisten ist.***)

4) Die in einigen Landestheilen dermal bestehende Schuldentilgungssteuer ist den übrigen Aerarialsteuern in Beziehung auf die Erhaltung der Kongrua der Geistlichen völlig gleichzuachten, und wird ihr Betrag im Falle der Verkürzung dieser Kongrua gleichfalls vom Aerar vorgeschossen.

5) Den Pfarreien, deren Kongrua Wir einstweilen auf 600 fl. festgesezt haben, sind die ständigen Pfarrvikariate und die mit Hilfspriestern versehenen ständigen Exposituren gleichzuachten; wogegen die Exposituren ohne Hilfspriester in die Klasse der Benefizien zu reihen sind.

6) Da Unsere Verordnung vom 19. Juni v. J. bloß einen **Vorschuß** jener Steuern bewilligt, durch deren Bezahlung die Kongrua der Geistlichen verkürzt wird, bis gleichwohl durch ein allgemeines Gesez bestimmt seyn wird, wer zur Ergänzung der geistlichen Kongrua überhaupt verbunden sey, so dehnt sich diese Vorschußleistung allerdings auf alle Pfarreien und Benefizien aus, ohne Unterschied, ob das Patronatsrecht über dieselben Uns, oder irgend einem Privaten zusteht.

7) Da sich durch Trennung und Konsolidirung von Benefizien, durch Pfarrorganisationen so anders bedeutende Veränderungen mit dem Zustande der geistlichen Pfründen ergeben, so sind die angeordneten Verzeichnisse jährlich zu erneuern, und jeder

*) Abgedruckt oben S. 323.

**) Vgl. unten die V. v. 3. Juli 1812, dann bez. der Dekanats-Remunerationen die ME. v. 30. Juni 1833 und bez. der Steuervorschüsse während der Interkalarperiode die ME. v. 12. März 1832.

***) Mit FME. v. 22. Juni 1820 (Ger. 10 S. 935, Döll. 8 S. 196, 11 S. 1580) wurde erläuternd bemerkt, daß bei unzureichender Kongrua die Steuer von den Geistlichen weder zu bezahlen noch vorzuschießen, sondern bei jenen Aemtern durchlaufend zu führen ist, bei denen sie katastrirt ist. Wenn nun der Dienstertrag die Kongrua nur um einen Theil der Steuer übersteigt, so tritt der Nachlaß zunächst bei dem Rentamte des Wohnorts ein, mit dem zur Zahlung kommenden Theil hingegen, so weit dieser reicht, wird die an andere Aemter schuldige Steuer abgetragen. — Mit FME. v. 9. Juli 1825 (Ger. 14 S. 7, Döll. 8 S. 197, 19 S. 236) wurde übrigens bemerkt, daß diese Steuervorschüsse keine Steuernachlässe, sondern Zahlungen aus der Staatskasse sind und daß daher „die Scheine der unzureichend dotirten Geistlichen über die ihnen zu Guten gegangenen Steuern dem Gradationsstempel unterliegen".

Pfarrer oder Benefiziat, welcher Anspruch auf einen Steuervorschuß aus einer Rentamtskasse macht, hat sich durch einen ihm von der einschlägigen Finanzdirektion zu ertheilenden Extrakt aus diesem genehmigten Verzeichnisse hiezu zu legitimiren.

8) Für diese Verzeichnisse ertheilen Wir anliegendes Formular, nach welchem dieselben von sämtlichen Finanzdirektionen anzufertigen sind.*)

9) Endlich befehlen Wir, daß dasjenige, was im verflossenen Etatsjahre 180$^{9}/_{10}$ durch Unsere Rentämter nach den verschiedenen Ansichten Unserer Finanzdirektionen und gegen die Absicht Unserer Verordnung von der Geistlichkeit etwa zu viel oder zu wenig eingebracht worden ist, im laufenden Etatsjahre zurückvergütet, resp. nachgeholt werde.

München den 2. Jänner 1811.

233. Allerhöchste (Großherz. Würzb.) Bestätigungs-Urkunde über das Fräuleinstift zur heil. Anna in Würzburg v. 22. Januar 1811 (Würzb. Reg.Bl. 1811 S. 3).

Diese Allerh. Entschließung enthält die Statuten für das dem Damenstift zur hl. Anna in München ähnliche (s. o. S. 54 die V. v. 18. Februar 1802), auf die Angehörigen des vormaligen Großherzogthums Würzburg beschränkte Damenstift zur hl. Anna in Würzburg. Von den diese Statuten ändernden späteren Verordnungen sind folgende hervorzuheben: a) v. 18. Januar 1839 (RBl. S. 113), wodurch die Bestimmung, daß die sich verehelichenden Stiftsdamen noch eine Aussteuer oder den ganzen Jahresbetrag ihrer Präbende erhalten sollen, aufgehoben wurde, b) v. 23. April 1854 (RBl. S. 257), wodurch die Präbenden I. Klasse von 800 auf 600, dann die Präbenden II. Klasse von 400 auf 300 fl. zurückgesetzt und zugleich bestimmt wurde, daß die hiedurch sich ergebenden Erübrigungen zur Errichtung neuer Präbenden je der betreffenden Klasse verwendet werden sollen, c) v. 30. November 1875 (G. u. V.Bl. S. 754), wodurch der Jahresbetrag der Präbenden neueren Bestandes, und zwar derjenigen I. Klasse (zu 600 fl.) auf 1032 ℳ, derjenigen II. Klasse (zu 300 fl.) auf 516 ℳ, ferner der noch bestehenden Präbenden älterer Ordnung II. Klasse (zu 400 fl.) auf 696 ℳ und I. Klasse (zu 800 fl.) auf 1380 ℳ festgesetzt wurde. — Vgl. ferner die für beide Damenstifter gemeinschaftlichen V. v. 5. August 1847 und 28. Juli 1872, ferner eine Bek. v. 28. Juli 1872, die Evidenthaltung der Vormerkungsbücher um Präbenden II. Klasse aus dem k. Damenstifte zur heil. Anna in Würzburg betr. (RBl. S. 1804), mit dem Inhalte der Bek. v. 28. November 1871 (oben S. 54, Schluß der Note ***) zur V. vom 18. Februar 1802).

234. Bek.) v. 22. Jänner 1811, den verbotenen Holzhandel der königlichen Forst- und kontrollirenden Rentbeamten betr.** (RBl. S. 223, Döll. 14 S. 1596).

Man hat mißfälligst wahrgenommen, daß das bestehende Verbot, welches dem königlichen Forst-Personale den Holzhandel untersagt, nicht nur hie und da übertreten wird, sondern daß mitunter auch ein und das andere, die Holzverwerthungen kontrollirende königliche Rentamt sich beigehen lasse, mit Holz Handel zu treiben.

Auf allerhöchsten Spezial-Befehl vom 8. dieses Monats wird daher das angeführte Verbot hiemit nicht nur erneuert, sondern auch dahin ausgedehnt, daß sämtlichen königlichen Forstämtern und Forst-Offizianten ohne Unterschied, dann den sämtlichen königlichen Rentämtern und deren Dienstpersonale der Handel mit Holz unter dem Verluste ihres Dienstes ein für allemal verboten sey.

Wornach sich zu achten, und vor Strafe zu hüten ist.

München den 22. Jänner 1811.

235. Allerh. H. v. 23. Jänner 1811, die Vereinigung der Brandversicherungs-Gesellschaften zu einer allgemeinen Anstalt für die ganze Monarchie betr. (RBl. S. 129, Döll. 13 S. 1061).

Die vorwürfige Verordnung hatte sich die Aufgabe gestellt, die einzelnen in den verschiedenen Landestheilen bestehenden Immobiliar-Versicherungs-Gesellschaften zu einer einzigen zu vereinigen und für diese neugegründete Anstalt eine Brandversicherungsordnung zu erlassen. In der ersteren Beziehung bestimmte die Verordnung: Art. 1. „Alle besonderen Brandversicherungs-Gesellschaften im Reiche sollen sich mit dem lezten September 1811 schließen und ihre Geschäfte und Rechnungen bis zum ersten

*) Siehe statt dessen das Formular zur V. v. 3. Juli 1812.

**) der k. General-Forst-Administration. Vgl. auch § 21 der IX Vers.Beil. und § 12 der Reichs-Gewerbeordnung v. 21. Juni 1869.

Jänner 1812 vollständig berichtigen." — Art. 2. „Vom ersten Oktober 1811 an soll für das gesamte Reich nur eine einzige allgemeine Brandversicherungs-Anstalt bestehen und das Versicherungsjahr den Zeitraum vom gedachten ersten Oktober bis jedesmal zum lezten September umfassen." — Die Brandversicherungs-Ordnung, zu welcher auch die Instruktion v. 23. Jänner 1811, die Geschäftsführung in Sachen der Brandversicherungs-Anstalt betr. (RBl. S. 165, Döll. 13 S. 1077), dann die die früher ergangenen Vollzugsvorschriften zusammenfassende ME. v. 20. September 1835, den Vollzug der allgemeinen Brandversicherungs-Ordnung betr. (Döll. 13 S. 1101), nachgesehen werden können, ist später mehrfach geändert worden. Hervorzuheben sind in dieser Beziehung: a) die V. v. 14. Jänner 1815, die Versicherung der Gebäude mit Ausschluß des Mauerwerks in der allgemeinen Brandassekuranz-Anstalt betreffend (RBl. S. 33, Döll. 13 S. 1151), b) das Gesetz vom 1. Juli 1834, die allgemeine Brandversicherungs-Ordnung betr. (GBl. S. 89), durch welch letzteres Art. 1 Abs. 4, Art. 2 Abs. 2, Art. 12, Art. 14 Abs. 3, Art. 18 und Art. 20 der Brandversicherungs-Ordnung v. 23. Jänner 1811 abgeändert wurden. — Diese Brandversicherungs-Ordnung mit ihren Nachträgen ist durch das Gesetz vom 28. Mai 1852, die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins betr., und dieses letztere durch das zur Zeit geltende Gesetz v. 3. April 1875 aufgehoben worden. — Der Regierungsbezirk der Pfalz hat seine eigene Immobiliar-Brandversicherungsanstalt. Vgl. die Brandversicherungs-Ordnung für die Pfalz v. 26. November 1817 (pfälz. Amtsbl. 1818 Nr. 1), dann § 42 des Ldt.Absch. v. 28. April 1872 und § 31 des Ldt.Absch. v. 29. Juli 1876.

236. Allerh. V. v. 25. April 1811, die künftige Regulirung des Biersatzes im Königreiche Baiern, und die Verhältnisse der Bräuer zu den Wirthen sowohl unter sich, als zu dem Publikum betr. (RBl. S. 617, Döll. 13 S. 909, 14 S. 1169).

Mit Allerh. V. v. 19. Mai 1865 sind die in den Landestheilen rechts des Rheins bis dahin geltend gewesenen gesetzlichen Bestimmungen über die Regulirung des Biersatzes und die Verhältnisse zwischen Brauern und Wirthen und dem Publikum vom 1. Oktober 1865 an versuchsweise aufgehoben worden. Diese Aufhebung ist eine definitive geworden, nachdem einerseits im Polizeistrafgesetzbuch v. 26. Dezember 1871 ein einschlägiger Vorbehalt nicht mehr gemacht wurde und andererseits die Gewerbeordnung v. 21. Juni 1869 eine Tarifirung des Biers nicht mehr zuläßt. Bei der wichtigen Stellung, welche die vorwürfige Materie in Bayern eingenommen hat, scheint es jedoch veranlaßt, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen wenigstens aufzuzählen.

a) Die V. v. 25. April 1811 handelt im I. Titel „von der Taxe und den Grundlagen ihrer Berechnung", im II. Titel „von den Verhältnissen der Bräuer und der Wirthe unter sich, und zu dem Publikum". Tit. II Art. 1, 9 u. 17 wurden erläutert und ergänzt durch die V. v. 18. Mai 1812; Tit. I Art. 18, 21—25 und Tit. II Art. 9 aufgehoben, Tit. I Art. 17 geändert durch das Ges. v. 23. Mai 1846; Tit. I Art. 14 aufgehoben durch Ldt.Absch. vom 1. Juli 1856 Abschn. III § 29.; Tit. II Art. 23—27 dagegen aufrecht erhalten durch Ldt.-Absch. v. 10. November 1861 § 26.

b) Die V. v. 18. Mai 1812, mehrere über verschiedene Bestimmungen der Verordnung v. 25. April 1811 bezüglich der Regulirung des Biersatzes im Königreiche entstandenen Anstände betr. (RBl. S. 900, Döll. 13 S. 919, 14 S. 1178). § 2 Ziff. III u. IV dieser Verordnung wurde modifizirt durch Ldt.Absch. vom 1. Juli 1856 Abschn. III § 29 Abs. 2 Ziff. 5.

c) Ldt.Absch. v. 29. Dezember 1831 Abschn. III § 40 bezüglich der Befugniß der Bräuer zum Schenkpreis bei dem Minutoverschleiß, wieder aufgehoben durch das Ges. v. 23. Mai 1846.

d) Das Gesetz v. 23. Mai 1846, die Regulirung des Biersatzes und die Verhältnisse der Bräuer zu den Wirthen und dem Publikum betr. Von diesem Gesetze wurden §§ 10 und 7 aufgehoben durch Ldt.Absch. v. 25. Juli 1850 Abschn. III § 39; §§ 6, 7 und theilweise § 8 Abs. 2 u. 4 aufgehoben, § 9 u. § 1 Abs. 3 geändert durch Ldt.Absch. v. 1. Juli 1856 Abschn. III § 29 Abs. 2 und 3; §§ 11 und 12 dagegen aufrecht erhalten durch Ldt.Absch. v. 10. November 1861.

e) Allerh. Entschl. v. 18. Dezember 1847, den von den Brauern bei dem Minutoverschleiß zu erhebenden Schenkpreis betreffend (RBl. S. 1045, Döll. 27 S. 558), modifizirt durch Ldt.Absch. v. 1. Juli 1856 Abschn. III § 29 Abs. 2 Ziff. 1.

f) Ldt.Absch. v. 25. Juli 1850 Abschn. III § 39, wovon Abs. 1 Ziff. 2 durch Ldt.Absch. v. 1. Juli 1856 Abschn. III § 29 wieder aufgehoben wurde.

g) Ldt.Absch. v. 1. Juli 1856 Abschn. III § 29.

h) Ldt.Absch. v. 10. November 1861 Abschn. III § 26, wovon Abs. 4 und 5 durch die Eingangs erwähnte V. v. 19. Mai 1865 aufrecht erhalten wurde.

i) Art. 132 Abs. 4, Art. 134, 197—199 und 203 des Polizeistrafgesetzbuchs v. 10. November 1861.

287. Lehrplan für die Volksschulen in Baiern, nebst einer dazu gehörigen Instruktion für Lehrer und Lehrerinnen v. 8. Mai 1811 (Döll. 9 S. 1344—1397).

„Als Basis des Unterrichts in den Volksschulen dient auch jetzt noch der Lehrplan und die Lehrordnung v. 3. Mai 1811 nebst der hiezu ergangenen Instruktion für Lehrer und Lehrerinnen, sowie für die Schulaufsichtsorgane." (Motive z. Entwurf eines Gesetzes über das Volksschulwesen v. Jahre 1867. Verh. d. K. d. Abg. $18^{66}/_{00}$, Beil.-Bd. 3 S. 15.) Der Abdruck dieser umfangreichen Vorschriften mußte jedoch aus programmgemäßen Rücksichten, sowie aus dem Grunde unterbleiben, weil für die einzelnen Regierungsbezirke besondere Lehrpläne bestehen. Vgl. z. B. die neue Lehrordnung für die deutschen Schulen des Kreises Schwaben und Neuburg vom 18. August 1876 (Schw. S. 1133). — Dagegen bietet sich hier Gelegenheit, auf einige besondere Weisungen von allgemeinerem Interesse Bezug zu nehmen, und zwar: a) „In den Schulen soll Unterricht über die Giftpflanzen durch Beschreibung ihrer Gestalt, ihrer schädlichen Wirkungen und der dagegen anzuwendenden Mittel ertheilt und zu diesem Zwecke für jede Schule ein Exemplar der Abbildung und Beschreibung der Giftpflanzen angeschafft werden." Vgl. Bek. v. 22. Mai 1801 (RBl. St. 22 S. 337, Döll. 9 S. 1405) und ME. v. 12. August 1842 (Döll. 24 S. 376). b) „Ueberall sollen die Sonn- und Feiertagsschulen wenigstens 2 Stunden dauern. In denselben ist den jungen Leuten auch die nöthige Kenntniß der Verfassungsurkunde beizubringen. Die Distrikts- und Lokal-Schulinspektionen und Schulkommissionen haben in ihren Jahresberichten anzumerken, daß dieses geschehen sei." Ziff. 3 der ME. vom 7. Juli 1823 (Döll. 9 S. 1027). c) Eine ME. v. 3. April 1836, die Belebung des allgemeinen Sinnes für Musik durch angemessene Einwirkung auf die Landwehr-Musikcorps, auf den Gesang- und Musikunterricht in den Schulen betr. (Döll. 9 S. 1406), bestimmt: „II. Der durch alle ältere und neuere Lehrpläne als nothwendiger Unterrichtsgegenstand für die deutschen Schulen aller Konfessionen erklärte Unterricht im Gesange ist auch wirklich in allen deutschen Schulen zur Wirklichkeit zu bringen, und es sind zu dem Ende nicht nur die Anfangsgründe des Gesanges den Kindern sorgfältig beizubringen, und die vorgeschriebenen täglichen Gesänge bei Beginn und Schluß der Schulen ernstlicher, als bisher, zu behandeln, sondern auch den mit Talent und Neigung zur Musik begabten Schulkindern beiderlei Geschlechts wöchentlich ein bis zwei Stunden gesonderten Unterrichts unentgeltlich zu sichern." Nach einer weiteren ME. v. 18. August 1846, die Uebungen im Kirchengesange und Orgelspiele auf Schullehrerseminarien und Schulen betr. (Döll. 24 S. 377), soll der Gesangunterricht in den Schulen insbesondere auch den Kirchengesang vorbereiten und unterstützen. d) Eine ME. vom 4. April 1841, den Unterricht im Branntweinbrennen an den landwirthschaftlichen und technischen Lehranstalten betr. (Döll. 24 S. 387, 405), enthält: „Hiernächst hat dieselbe (die Kreisregierung) in Folge eines weiteren allerhöchsten Befehls alsbald die Anordnung zu treffen, daß den Schullehrern und resp. Lehrern der deutschen und lateinischen Schulen zu dienstlicher Aufgabe gesetzt werde, je zu schicklicher Zeit und Gelegenheit bei dem von ihnen ertheilt werdenden Unterricht, die Lernenden von der Schädlichkeit, — sofort den nachtheiligen Folgen des Branntweintrinkens zu belehren, und so viel in ihren Kräften, beizutragen, daß dem allerhöchsten Willen, wonach dem Ueberhandnehmen des in jüngerer Zeit mehr zu Brauch gewordenen und manchen Orts selbst den Kindern nicht fremd gebliebenen Branntweingenusses ernstlich entgegen zu treten, seine volle Erfüllung werde. Sonderheitlich sollen dieselben das Befolgtwerden des allerhöchsten Verbotes des Branntweinschenkens an Werk- und Feiertags-Schulpflichtige ꝛc. mit überwachen helfen, und ihnen bekannt gewordene Uebertretungen dieses Verbotes den betreffenden Behörden anzeigen. Wirksam für fragliche Zweckerfüllung wird auch sein, wenn von Seite der zur Seelsorge und Schulbeaufsichtigung berufenen Geistlichen durch geeignete Warnungen und Abmahnungen vor bereglem Genusse gleichfalls entgegengewirkt wird, und soll sich deßhalb und damit diese Geistlichen hiefür von den oberhirtlichen Stellen geeignete Weisungen erhalten, mit letzteren in erforderliches Benehmen gesetzt werden." e) Nach einer KME. v. 24. Oktober 1851, die Handhabung der Bau- und Feuerpolizei betr. (Döll. 24 S. 381, 29 S. 505), soll durch zweckmäßigen Unterricht in den Werktag- und Feiertag-Schulen (se-

wie auch in Kanzelvorträgen, Christenlehren und beim Religionsunterrichte) der Jugend Vorsicht und Achtsamkeit im Gebrauche des Feuers und Lichtes eingepflanzt werden. f) Ueber den Unterricht in der Obstbaumzucht s. ME. v. 24. April 1813 u. 7. Juli 1853, über den Unterricht in der Gesundheitslehre die CME. v. 16. Dezember 1875, über den Unterricht zur Verhütung der Thierquälerei die CME. v. 4. November 1876. — Vgl. ferner die CME. v. 20. Juni 1851, ungeeignete bildliche Darstellungen auf den Umschlägen der in den Schulen gebrauchten Schreibhefte betr. (Döll. 24 S. 381), welche lautet: „Es ist zur Anzeige gekommen, daß die zum Unterricht im Schreiben in den Schulen dienlichen Hefte hie und da mit bildlichen Darstellungen auf den Umschlägen versehen sind, welche in sittlicher, religiöser und politischer Beziehung anstößig erscheinen. Die k. Regierungen, K. d. J., erhalten daher den Auftrag, die Polizei- und Schulbehörden zur strengsten Aufsicht in dieser Beziehung anzuweisen und dem Lehrer-Personale die unverzügliche Hinwegnahme derartiger Schreibhefte, wo sich solche vorfinder sollten, zur Pflicht zu machen." — Zu erwähnen ist endlich die ME. v. 22. Februar 1842, die Bitte der N. um Anstellung als Elementarlehrerin in München betr. (Döll. 24 S. 332), wornach Seine Majestät der König zu erklären geruht haben: „Nur Töchter höherer Stände bedürfen (leider) der französischen Sprache, von den anderen ist sie entfernt zu halten in den Schulen. Deutsche Frauen sollen die Mädchen werden, oder deutsche Jungfrauen bleiben, bürgerlich, und dazu trägt doch wahrlich nichts bei, französische Schriften zu lesen." Durch die erwähnte ME. v. 22. Februar 1842 wurde dieß mit dem Anhange bekannt gegeben, „wie es der ausdrückliche Wille Seiner Majestät des Königs sei, daß die französische Sprache aus den weiblichen Bürgerschulen entfernt gehalten werde, indem hierin deutsche Bürgerfrauen gebildet werden sollen, und keine verbildeten Deutsch-Französinen."

238. ME. v. 21. Mai 1811, die liegenden Schulgründe betr. (RBl. S. 748, Döll. 11 S. 1684).*)

I. Die Volksschulen sind seit einigen Jahren theils durch die allgemeinen landesherrlichen Verordnungen vom 4. April 1800, 14. Oktober 1803 und 19. Juni 1807, wodurch denselben ein angemessener Antheil an den unkultivirten Gemeindegründen eingeräumt wurde, theils durch Schenkungen einzelner Wohlthäter in den Besitz mehrerer, oft beträchtlicher liegender Gründe gekommen.

Dadurch ist eine reichhaltige Quelle für Schulen und Schullehrer eröffnet; nur müssen die für die Schulen erworbenen Grundstücke sicher gestellt und nach den Foderungen der Kultur und einer guten Wirthschaft benüzt werden.

Da aber einige Lokalschulinspektionen, wie bereits mehrmal angezeigt worden ist, über dieses ihrer Obsorge anvertraute liegende Eigenthum der Schulen in der oben bemerkten doppelten Hinsicht so wenig wachen, daß viele Grundstücke für die Schulen nach und nach wieder verloren gehen oder daß die Schulen früher oder später mit den Pächtern und Nuznießern oder mit ihren Erben in Streit darüber gerathen, und daß mehrere Schulgründe, besonders Holzgründe, durch schlechte Wirthschaft ganz herunter kommen, ohne daß sie für die Schulen weiter einen Werth mehr behalten; so wird hiermit verordnet, wie folgt:

I. Vor Allem sollen die Lokalschulinspektionen, unter der Leitung der königlichen Distriktsschulinspektoren, und so oft es nöthig ist, der königlichen Landrichter, sich darüber vereinigen, welche und wie viele Ortschaften zu einer und eben derselben Schule gehören, damit die Gemeindegründeantheile den geeigneten Schulen und nicht andern benachbarten Schulen zugewendet werden.

II. Jede Lokalschulinspektion hat sodann sämtliche, der Schule eigenthümlich angehörigen, oder dem Schullehrer zur Benuzung zugewiesenen Grundstücke ordentlich zu beschreiben.

---

*) Vgl. § 22 der Amtsinstruktion für die Lokal-Schulinspektionen v. 15. September 1808 (oben S. 233), § 50 der Form.V. v. 17. Dezember 1825, dann über die Schulgärten die MG. v. 24. April 1813. Ueber das Antheilsrecht des Schulfonds an vertheilten Gemeindegründen entscheiden nunmehr Art. 27 der rechtsrh. und Art. 20 der pfälz. Gem.O. v. 29. April 1869 nebst der CME. v. 26. September 1874. Soweit sich vorwürfige MG v. 21. Mai 1811 auf die Beschreibung der Schulgründe bezieht, sind ihre Bestimmungen ohnehin nur transitorische. Nunmehr sind hiefür maßgebend die Vorschriften über die gemäß § 44 der Form.V v. 17. Dezember 1825 herzustellenden Schulbeschreibungen.

Die Schulgrundbeschreibung muß enthalten:

1) die Angabe des Grundes mit seinem Flächeninhalte,

2) die Gattung des Grundes, ob derselbe in Wald, Feld, Wiesen oder noch ödem Grunde bestehe,

3) die Angrenzer,

4) den Ankunftstitel,

5) die allenfalls darauf haftenden Dienst- oder Grundbarkeiten.

III. Die Lokalschulinspektion übersendet die Schulgründebeschreibung in zwei deutlich geschriebenen, mit den Unterschriften sämtlicher Lokalschulinspektionsmitglieder beglaubigten Exemplaren dem einschlägigen königlichen Distriktsschulinspektor zur Sammlung und zur ersten Revision; wären die Beschreibungen mangelhaft und nicht vorschriftmäßig verfaßt, so hat der Distriktsinspektor für ihre Berichtigung zu sorgen. Die hiernach berichtigten Exemplare sind, von ihm gleichfalls unterzeichnet, an den einschlägigen Landrichter zu senden.

IV. Dieser hat von den auf die bemerkte Art ihm zukommenden Schulgründebeschreibungen amtliche Einsicht zu nehmen, dieselben, wenn sich kein Anstand ergiebt, zu legalisiren und sodann sämtliche Duplikate durch die Distriktsschulinspektoren den Lokalschulinspektionen zur Aufbewahrung zurück, dagegen die übrigen Exemplare an das königliche Generalkreiskommissariat zu übermachen.

V. Diesen Beschreibungen sind alle künftighin zukommenden Gründe vorschriftsmäßig beizusetzen, und der Distriktsinspektor hat bei der jährlichen Visitation davon Einsicht zu nehmen.

VI. Gleichwie die Lokalschulinspektionen berechtigt sind, die Schulgründe zum Besten des Schulfonds an einen oder mehrere der Hausväter der Schulgemeinde zu verpachten, oder wenn es zum besseren Fortkommen des Schullehrers nothwendig ist, dieselbe ihm selbst zur Nutznießung ganz oder theilweise zu überlassen, so werden die Lokalschulinspektionen hierdurch auch verantwortlich gemacht, daß die Schulgründe überhaupt nicht deteriorirt, und daß insbesondere der Schullehrer durch die Kultur derselben von der Schule nicht abgezogen werde.

Jeder Lokalschulinspektion wird daher aufgegeben, bei der Verpachtung der Schulgründe so zu verfahren, damit sie bei der jährlichen Schulvisitation dem königlichen Distriktsschulinspektor sowohl die Pachtkontrakte zur Einsicht vorlegen, als auch über den gegenwärtigen Zustand, die Kultur und Benützung der Schulgründe eine genügende Auskunft geben können.

Zur Vollendung dieser angeordneten Beschreibung wird ein Zeitraum von 4 Monaten bestimmt, und damit sämtliche mit derselben beauftragte Behörden über die Art ihrer Anfertigung in gehörige Kenntniß gesetzt werden, so soll gegenwärtige Verordnung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

München den 21. Mai 1811.

239. ME. vom 3. Juli 1811, das Rangverhältniß der Landrichter und Rentbeamten betr. (Döll. 17 S. 592).*)

I. Dem Generalkommissariat wird auf seinen Bericht erwidert, daß die Landgerichte und Rentämter unter sich ganz gleichen Rang haben, und wenn es sich um eine persönliche Präcedenz handelt, hierin das Dienstalter entscheidet.

München den 3. Juli 1811.

240. Allerh. E. v. 8. Juli 1811, die Baufälle bei den Pfarrhöfen und Benefizial-Häusern betr. (RBl. S. 873, 901, Döll. 11 S. 1504, 16 S. 492).)**

M. J. I. Wir haben aus mannichfachen in Ansehung der Wiederherstellung der katholischen Pfarr- und Benefizialgebäude vorgekommenen Anlässen, die Ueberzeugung geschöpft, daß die großen kostspieligen Hauptbaufälle bei denselben größtentheils daher rühren, daß die Pfarrer und Benefiziaten, soweit ihnen die bauliche Unterhaltung dieser Gebäude obliegt, sich dieser Pflicht so häufig auf verschiedene Weise zu entziehen suchen, und die Wendung kleiner Baufälle, und die Führung der von Zeit zu Zeit sich ergebenden Reparaturen vernachlässigen, wodurch nach und nach große Baugebrechen über-

---

*) Vgl. die V. v. 21. März 1800 (o. S. 48).

**) Siehe ferner die ME. v. 9. Dezember 1811, 1. August 1812 und 23. August 1829 sowie Bl. 12 S. 119 ff., 15 S. 177, 25 S. 128 ff. und bezüglich der Zuständigkeit das Komp.Konfl.Erk. v. 27. Dezember 1860 (RBl. 1861 S. 116), dann über die Kultusbaulast im Allgemeinen die Bemerkungen zum Mdt. v. 4. Okt. 1770 (oben S. 10).

handnehmen, und sowohl den Pfarrfonds, als den Baukonkurrenzpflichtigen um so lästiger fallen, je häufiger sie eintreten, und nicht selten die Aufbringung der Mittel zu ihrer Deckung sehr erschweren.

Wir verordnen daher, wie folgt:

1) Die Pfarrer und Benefiziaten, denen die Unterhaltung der Pfarr- und Benefizialgebäude obliegt, sollen angehalten werden, den guten baulichen Zustand derselben zu erhalten, und zu diesem Ende die sich ergebenden Baufälle auf der Stelle und von Jahr zu Jahr zu wenden;

2) Pfarrer und Benefiziaten, welche absichtlich oder aus offenbarer Nachlässigkeit die Wendung der Baufälle unterlassen, und dadurch die Nothwendigkeit eines Hauptbaues oder einer Hauptbaureparatur veranlassen, haften zunächst für die Bestreitung des erfoderlichen Aufwandes; und damit sie nicht durch Verlassung ihrer Stelle sich der dießfallsigen Pflicht entziehen können, so sollen dergleichen fahrlässige Pfarrer nicht auf andere Pfründen befördert werden, bis sie sich ihrer Verbindlichkeit in Ansehung der Baureparaturen gehörig entledigt haben werden.

3) Haben andere physische oder moralische Personen die gänzliche Last der baulichen Unterhaltung der Pfarrhöfe und Benefizialhäuser, so sollen die Erstern ebenfalls, wenn Baugebrechen sich zeigen, an die Baufällewendung fleißig erinnert, und die Letztern dazu angehalten werden.

4) Die Landrichter und die betreffenden Patrimonialgerichtsbeamten haben in ihren Bezirken, wenn sie ihre Geschäfte in die Pfarrorte führen, den baulichen Zustand der Pfarr- und Benefizialgebäude zu beobachten, und wenn sie Mängel entdecken, die Pfarrer und Benefiziaten ohne weiters zu deren Reparatur anzuweisen, und bei weiterem Saumsal nach Verfluße des ihnen hiefür anzuberaumenden Termins, oder auch nach Befund der Umstände schon sogleich anfänglich an die betreffenden Generalkreiskommissariate zur weitern geeigneten Verfügung Bericht zu erstatten. Zeigen sich Hauptbaufälle, so haben sie gleichfalls zu deren Wendung das Geeignete sogleich gehörig zu veranlassen.

In den Städten haben die Polizeidirektoren und Kommissäre Gleiches zu beobachten.

Auch die Stiftungsadministratoren haben bei ihren in Amtsgeschäften treffenden Reisen die Pfarr- und Benefizialhäuser zu besichtigen, und die entdeckten Baufälle den betreffenden Landgerichten zur weitern Verfügung zu notifiziren, oder da, wo die bauliche Unterhaltung aus dem Stiftungsvermögen bestritten werden muß, wegen schleuniger Wendung der Baufälle das Geeignete selbst einzuleiten.

Den Kreis- und Landbauinspektoren machen Wir es zur Pflicht, ebenfalls auf ihren Geschäftsreisen Einsicht von dem baulichen Zustande der Pfarr- und Benefizialgebäude zu nehmen, und die bemerkten Baugebrechen der betreffenden Polizeibehörde, oder in dem so eben angeführten Falle der Unterhaltsverbindlichkeit aus den Stiftungsmitteln der einschlägigen Stiftungsadministration zur Abstellung anzuzeigen.

Die Generalkreiskommissäre haben auf ihren Visitationsreisen im Allgemeinen aufmerksam zu seyn, ob die Unterbehörden ihre dießfallsigen Pflichten erfüllen.

5) Bei dem Abgange der Pfarrer oder Benefiziaten von ihren Pfründen durch Todfall oder Abzug sollen gehörige Baufällschäzungen vorgenommen werden. Die Erfahrung lehrt, wie sehr in vielen Fällen die zwischen den abgegangenen Pfarrern oder Benefiziaten und deren Nachfolgern getroffenen Vergleiche und Abfindungen wegen der Baufälle zum Nachtheile der Pfarreien und Benefizien gereichten. Es dürfen daher künftig dergleichen Vergleiche oder Abfindungen wegen Entrichtung und Bestreitung oder Uebernahme der Baufälle bei solchen Pfründen ohne hinreichende Sicherstellung für die richtige vollständige Wendung der Baufälle nicht statt haben, sondern diese sollen jederzeit nach der geschehenen Einschäzung, mit Rücksicht auf die Verhältnisse in Ansehung der Baupflichtigkeit aus dem Rücklasse des mit Tod Abgegangenen, oder aus dem Vermögen des Abziehenden bestritten werden.

An der Verlassenschaft darf unter keinem Vorwande Etwas verabfolgt werden, bis der Gegenstand der Baufälle berichtiget, deren Wendung gehörig bestritten, oder die zu diesem Ende erfoderliche und vollkommen hinreichende Summe gerichtlich deponirt seyn wird.

6) Indem Wir diese Vorschriften zur genauern Erfüllung der den Pfarrern und Benefiziaten obliegenden Verbindlichkeiten rücksichtlich der baulichen Unterhaltung ihrer Gebäude hiemit ertheilen, und durch das Regierungsblatt bekannt machen lassen, fügen Wir noch ausdrücklich bei, daß dadurch die in Folge bestehender Verordnungen und Verträge oder Observanz gegebene prinzipale oder subsidiarische Baupflichtigkeit, oder

Konkurrenzverbindlichkeit anderer physischer und moralischer Personen, und insbesondere der Kondezimatoren weder einer Abänderung, noch einer Beschränkung unterliege. Wir versehen Uns vielmehr zu den in solcher Art Bau- und Konkurrenzpflichtigen, daß sie ihre Verbindlichkeit um so bereitwilliger erfüllen werden, je mehr sie in Unserer Sorgfalt zur Verhütung und Verminderung der grossen und Hauptbaufälle zugleich die schonenden Rücksichten für ihr eigenes Interesse erkennen werden.

München den 8. Juli 1811.

241. ME. v. 13. Juli 1811, die Behandlung der katholischen Pfarrei-Dismembrations-Gegenstände betr. (RBl. S. 891, 927, Döll. 8 S. 479).*)

I. Die häufig vorkommenden Pfarrei-Dismembrations-Gegenstände sind bei deren berichtlichen Vorlage in den wenigsten Fällen mit einer solchen Genauigkeit, und so erschöpfend bearbeitet, daß nicht wieder neue Erfezungen und Recherchen nothwendig wären, wodurch deren Erledigung gewöhnlich sehr verzögert wird.

Die königlichen General-Kommissariate werden daher angewiesen, künftig bei der Behandlung von dergleichen Gegenständen auf folgende Punkte gehörige Rücksicht zu nehmen.

1) Die Veranlassung und Motive einer vorzunehmenden Dismembration, es möge dann darauf ankommen, eine Ortschaft oder eine gewisse Familienzahl einer andern, z. B. näher und bequemer gelegenen Pfarrei einzuverleiben, oder für sie eine eigene Seelsorge entweder in der Eigenschaft einer selbstständigen Pfarrei, oder einer untergeordneten Kuratie, Expositur, Lokal-Kaplanei ꝛc. zu konstituiren, müssen gehörig gewürdigt und angegeben werden.

2) Die Seelenzahl sowohl der Ortschaft, oder des Antheils, welcher einer Veränderung in Ansehung des Pfarrverbandes unterliegen soll, als auch der Pfarrei, von welcher dieselben getrennt, so wie von jener, zu der die neue Einverleibung geschehen soll, muß genau hergestellt werden.

3) Die Entfernung eines solchen Ortes oder Antheiles von der bisherigen Pfarrei sowohl, als derjenigen, zu welcher derselbe künftig kommen soll, dann der sonst zunächst gelegenen, muß unter Bemerkung der Verhältnisse der Wege, und Kommunikation zu denselben und unter Beilegung einer Distanzen-Tabelle über die sämtlichen in Frage stehenden Ortschaften angegeben werden.

Zur anschaulichen Darstellung sollen auch deutliche und detaillirte Situationszeichnungen mit vorgelegt, und diese entweder aus schon vorhandenen Hilfsmitteln, z. B. der Kataster- und Steuer-Messungs-Kommission ꝛc., oder nach Umständen eigens, und wenigstens durch deutliche Handrisse, so weit sie zureichen, hergestellt werden.

4) Es muß angezeigt werden, welche Schule bisher die Kinder eines solchen Antheiles oder Ortes besucht haben, und welche Schule für ihren Besuch am bequemsten gelegen sey?

5) Der Umstand, ob bei der Pfarrei, zu welcher die Zutheilung geschehen soll, dadurch die Ausübung der Seelsorge sowohl überhaupt, als insbesondere für das beizulegende Objekt nicht zu beschwerlich werde, und ob die Pfarrkirche zur Aufnahme der vermehrten Seelenzahl geräumig genug sey, darf ebensowenig außer Acht gelassen werden, als die Erwägung, welches Recht eine solche Gemeinde, deren Aus- und Einpfarrung in Frage kommt, in Ansehung hergebrachter Gottesdienste habe, ob diese nothwendig seyen, und wie sie in der Folge Statt haben können.

6) Die Erträgnisse, welche aus dem Orte oder Antheile, der das Objekt der Dismembration ist, sowohl für den Pfarrer, als den Meßner und Schullehrer nach einem Durchschnitte von 10 Jahren fließen, — so wie der Betrag der Revenüen der betreffenden beiden Pfarreien überhaupt müssen genau angegeben und dabei erwogen werden, ob allenfalls gegen die Regel der entsprechenden Ueberweisung der pfarrlichen Revenüen mit dem betreffenden Bezirke, zur Vermeidung einer zu großen Schmälerung der Einkünfte der bisherigen Pfarrei mit Ausnahme der in jedem Falle an den neuen Seelsorger übergehenden Stolgefälle, ein Theil der übrigen pfarrlichen Rente, oder dieselbe ganz vorzubehalten seyn möchte.**)

---

*) Im Allgemeinen vgl. über diesen Gegenstand § 76 lit. c der II. Vers.-Beil., Art. XII lit. f des Konkordats, § 35 Abs. 5 der Form.V. v. 17. Dezember 1825; ferner die ME. v. 20. September 1810 (oben S. 337) und v. 13. Dezember 1841 nebst den beigefügten Noten.

**) Vgl. ME. v. 20. November 1826, die Pfarr-Dismembrationen betr. (Döll. 8 S. 481), lautend: „Uebrigens ist der bischöflichen Stelle über die von derselben wiederholt ausgesprochene Behauptung, daß bei Pfarr-Dismembrationen immer nur die Stolgefälle an die neue Pfarrei überwiesen

7) Kommt die Errichtung einer neuen Pfarrei oder Kuratie für den in solcher Art zu trennenden Pfarr-Antheil in Antrag, so muß insbesondere genau untersucht und hergestellt werden, in wie ferne durch die aus der betreffenden Gemeinde fließenden Renten oder sonst vorhandenen Mittel die zur vollen Sustentation des Seelsorgers, dann zur Herstellung und Unterhaltung der erfoderlichen Wohnungsgebäude ꝛc. nöthigen Fonds aufgebracht werden können. – Gleiches ist auch in Ansehung des Umstandes zu beobachten, wenn der neuen Pfarrei der ihr zugehenden Parzellen wegen, ein Hilfspriester nöthig wird.

8) Die Gemeinde, deren Pfarrverband verändert werden soll, muß darüber gehörig vernommen werden. Auch muß die Anzeige gemacht werden, welche besondere Verbindlichkeiten etwa eine solche Gemeinde zu ihrer ganzen bisherigen Pfarrgemeinde oder der Pfarrei trage.

9) Die betreffenden beiden Pfarrer, sowohl jener, von dem ein Theil abgepfarrt, als jener, dem er zugewiesen werden soll, müssen mit ihren Erinnerungen vernommen werden.

10) Bei dergleichen Pfarr-Dismembrations-Gegenständen muß auch auf den Landgerichts-Verband und die Anwendung des angenommenen Grundsazes der Purifikation der Pfarr- und Landgerichts-Grenzen gehörige Rücksicht genommen werden.

Würde eine den Lokal- und übrigen Verhältnissen nach, nothwendig erkannte Veränderung des Pfarrverbandes auch eine zugleich der Situation gemäße und ausführbare Abänderung oder Modifikation der Landgerichts-Grenze zur Folge haben müssen, so ist dieser Punkt gleichzeitig durch Vernehmung der betreffenden Landgerichte zu instruiren.

11) Schlüßlich hat das Benehmen der königlichen General-Kreiskommissariate mit dem betreffenden bischöflichen Ordinariate über den Gegenstand der in Frage stehenden Pfarr-Dismembration einzutreten.

Wenn in dieser Weise dergleichen Gegenstände nach den vorstehenden Rücksichten vollständig geprüft und vorbereitet seyn werden, dann erst sollen sie zur Entscheidung Seiner königlichen Majestät mit umständlichen Berichten und Gutachten vorgelegt werden.

12) Diese Verordnung tritt bei den Dismembrationen protestantischer Pfarrbezirke gleichfalls in analoge Anwendung; auch ist in Beziehung auf die Purifikation der verschiedenen Konfessions-Verhältnisse die Verordnung vom 6. März 1810 (Reg. Bl. St. XI. S. 177*) in Hinsicht der katholischen sowohl als der protestantischen Pfarreien wechselweise genau zu beobachten.

Die königlichen General-Kommissariate haben sich hiernach zu achten, und die Unterbehörden in vorkommenden Fällen darnach anzuweisen.

München den 13. Juli 1811.

242. ME. v. 7. August 1811, die Verminderung der geheimen Rathstaxen bei Patronats-Volksschulstellen betr. (Döll. 9 S. 1250).

I. Es ist zwar durch die königliche allgemeine Verordnung vom 27. März 1809, die Taxen für das Stiftungs- und Kommunalvermögen betreffend,**) festgesetzt worden, daß von einer ursprünglichen Gehaltsverleihung oder nachfolgenden Gehaltsvermehrung für die Schullehrer auf dem Lande, so wie für die Lehrer der Primärschulen u. s. f. die geheime Rathstaxe mit 10 Prozent erhoben werden soll.

Da aber in der späterhin unterm 18. Juli eben desselben Jahres erlassenen allgemeinen Verordnung, die Anstellungstaxen der Pfarrer und übrigen bepfründeten Geistlichen betreffend, Nro. 3.***) bestimmt wurde, daß es rücksichtlich der geheimen Rathstaxe für landesfürstliche Bestätigung einer Präsentation auf Pfarreien oder geistliche Pfründen vorläufig bei der Taxordnung von 1759, vermöge welcher 5 Prozent des Ertrages zu erheben sind, sein Verbleiben habe; so wird aus analogen Gründen hiermit bewilligt, daß künftig bei Bestätigungen jener Schullehrer, welche von Patronen erledigter Volksschulstellen präsentirt werden, nicht mehr 10, sondern nur 5 Prozent

---

werden können, die Widdums- und Zehentgefälle aber der Mutterpfarrei belassen werden müssen. im Allgemeinen zu bemerken, daß dieser den übrigen Ordinariaten fremde Grundsatz nicht als richtig anerkannt, und ein blos hierauf gegründeter genereller Widerspruch bei künftigen Pfarr-Arrondirungs-Anträgen nicht beachtet werden könne." Vgl. auch ME. v. 16. Mai 1826.

*) Siehe oben S. 321.

**) Oben S. 284.

***) Oben S. 293.

des Dienstertrags zur Anstellungstaxe genommen werden sollen, wonach das, für die Perzeption dieser Art Taxgelder bei der Generaladministration des Stiftungs- und Kommunalvermögens bestehende Taxationsamt angewiesen werden wird.*)

München den 7. August 1811.

243. Allerh. E. v. 8. August 1811, die Refusionspflichtigkeit der königl. Stipendiaten betr. (RBl. S. 1005, Döll. 3 S. 81, 11 S. 1704).

M. J. I. Wir haben Uns bewogen gefunden, die durch die Verordnungen vom 29. September und 29. November 1794 bei der Universität Ingolstadt, nun Landshut eingeführte Refusion der genossenen akademischen Stipendien hiemit gänzlich aufzuheben, und zwar in der Art, daß nicht nur diejenigen Studirenden, welche sich gegenwärtig im Genusse einiger Unterstützungsbeiträge zu ihrer Ausbildung befinden, oder denen solche wegen ihrer Dürftigkeit und Würdigkeit künftig werden verliehen werden, von dieser Refusionspflichtigkeit befreit, sondern daß auch alle zur Zeit bestehenden Rückstände der Stipendien-Rückerstattungs-Fristen nachgelassen seyn sollen.

Diese Unsere Entschließung wird allen Betheiligten durch das allgemeine Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.**)

München den 8. August 1811.

244. Allerh. E. v. 13. August 1811, das gesetzliche Alter der protestantischen Jugend zur Konfirmation betr. (RBl. S. 1002, Döll. 8 S. 1699, 9 S. 1424).***)

M. J. I. Da in den einzelnen protestantischen Gemeinden Unsers Königreichs eine große Verschiedenheit in Ansehung des zur Konfirmation der Kinder erfoderlichen Alters herrscht, so haben Wir Uns bewogen gefunden, hierüber eine allgemeine Verordnung zu erlassen und befehlen demnach, wie folgt:

1) In Erwägung, daß der größte Theil der Jugend, zumal auf dem Lande, seine ganze religiöse Bildung in der Regel in der Schule erhält, soll zur Konfirmation der Kinder das vollendete vierzehnte Jahr festgesezt werden.

2) Von diesem vorgeschriebenen vierzehnten Jahre soll nur in äußerst dringenden Fällen, z. B. bei gänzlicher Armuth, vorzüglichen Fähigkeiten, oder allzugroßer Entfernung vom Schulorte dispensirt werden können. Auf Dispensation vor erreichtem dreizehnten Jahr soll aber weder angetragen, noch dieselbe ertheilt werden.

Unsere General-Kommissariate des Main-, Rezat-, Regen- und Isarkreises haben

---

*) Vgl. die GME. v. 11. April 1875, Anstellungstaxen der Schullehrer in München betreffend (GMBl. S. 138), welche Folgendes enthält: „In München, woselbst dem Stadtmagistrate das Präsentationsrecht auf die Volksschulstellen zusteht, sind die Anstellungs-Taxen der dortigen Lehrer dem Privat-Wittwen- und Waisen-Unterstützungsvereine des städtischen Lehrpersonals überlassen und seither im Betrage von 10% erhoben worden. Eine Abminderung derselben auf 5% hat die k. Regierung, K. d. J., deswegen für unzulässig erachtet, weil an den Münchener Schulstellen dem Stadtmagistrate kein Patronats-, sondern nur ein Präsentationsrecht zustehe, sonach hier die Ministerial-Entschließung v. 7. August 1811 keine Anwendung finden könne. Hiegegen kömmt jedoch in Betracht, daß in dem Präsentationsrechte die hauptsächlichste, ja die der Regel nach einzige Befugniß des Patronatsrechtes gegeben ist, sonach was die hier einschlägigen Verhältnisse betrifft, dieselbe Erwägung, welche hinsichtlich der Patronatsschulstellen die in der Ministerialentschließung vom 7. August 1811 enthaltene Ausnahme hervorgerufen hat, auch auf die Präsentationsschulstellen zutrifft. Die Ausdehnung der Bestimmung der fraglichen Ministerial-Entschließung auf die Münchener Volksschulstellen unterliegt sonach keinem Bedenken, dies um so weniger, als der Vermögensstand des Privat-Unterstützungsvereins der Münchener Schullehrer genügend erstarkt ist, um eine Abminderung seiner Zuflüsse ertragen zu können. Aus vorstehenden Erwägungen wird daher die angefochtene Regierungs-Entschließung dahin abgeändert, daß bei den Münchener Volksschulstellen die Anstellungstaxe in Zukunft von dem eigentlichen Schuldienstes-einkommen mit 5%, von den staatlichen Dienstalterszulagen aber mit 10% zu erheben sei."

**) Vgl. Ziff. 1 der ME. v. 24. Dezember 1825, die Refusionspflichtigkeit der Stipendiaten betr. (Döll. 9 S. 528), welche lautet: „Wenn in einer Lokal- oder Familienstipendien-Stiftungsurkunde die Refusionspflichtigkeit für besondere Fälle oder im Allgemeinen angeordnet ist, so sind die Stipendiaten, da der Wille der Stifter heilig gehalten werden muß, zur Refusion nach den Bestimmungen der Urkunde anzuhalten." — Ueber die noch bestehende Refusionspflicht in Auswanderungsfällen s. die ME. v. 10. März 1812. — Vgl. ferner die V. v. 30. Oktober 1807 (oben S. 150 Lit. m) und die Bekanntm. v. 21. Oktober 1808 Ziff. 14 (oben S. 247).

***) Vgl. über diesen Gegenstand die ME. v. 19. Juni 1839.

hiernach sämtliche Dekanate, so wie die Geistlichkeit ihrer Bezirke überhaupt anzuweisen, und darüber zu wachen, daß von nun an dieser Verordnung allenthalben genau nachgelebt werde.

München den 13. August 1811.

245. Allerh. V. v. 20. August 1811, die Errichtung einer Schuldentilgungs-Kommission in Baiern, ihren Geschäftskreis und ihre Formation betr. (RBl. S. 1063).

I. „Die Staatsschuldenpragmatik v. 29. Oktober 1804 (RBl. 1805 S. 201) hatte neben den genaueren Bestimmungen darüber, unter welchen formellen und materiellen Voraussetzungen in Zukunft neue Schulden kontrahirt werden können, zuerst namentlich für die Verzinsung und Tilgung der schon vorhandenen Schulden dadurch Vorsorge zu treffen gesucht, daß dafür sichere Fonds ausgemittelt und für deren richtige Verwendung zu dem besagten Zweck das Erforderliche angeordnet wurde. Die Gewähr für die genaue Durchführung des letzteren Momentes ward übrigens hauptsächlich dadurch geschmälert, daß die Verwaltung der Staatsschuld mit der Kurrent-Finanzverwaltung vereinigt blieb, und daher jede Schwankung der letzteren auch auf die erstere nachtheilig zurückwirkte. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, wurde durch das organische Edikt v. 20. August 1811 verordnet, daß vom 1. Oktober 1811 an die Verwaltung der Staatsschuld von der des laufenden Dienstes vollkommen zu trennen sei. Zur Verwaltung der einen gemeinsamen Schuldenmasse, die man aus den von der Vergangenheit herrührenden Passivis bildete, ward eine dem Finanzministerium direkt untergeordnete Zentralstelle, die Staats-Schulden-Tilgungs-Kommission errichtet, welcher besondere Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgabe ausgezeigt wurden." (Pözl.)

II. Die vorwürfige, eben erwähnte V. vom 20. August 1811 bestimmt hierüber unter Anderm: „I. Der ganze Schulden-Etat Unsers Königreiches . . . soll künftig von Unserer Zentral-Staatskasse sowie von Unsern Kreiskassen gänzlich getrennt werden. Dagegen wird eine besondere Schuldentilgungskasse errichtet, und diese einer eigenen Zentral-Schuldentilgungs-Kommission untergeben. Gedachter Zentral-Schuldentilgungs-Kasse werden zugleich bestimmte Fonds, nicht bloß zur Zahlung der Zinsen, sondern auch zur allmähligen Tilgung sämtlicher dermaliger Staats-Kapital-Schulden angewiesen. II. . . . . VI. Um die ganze Staatsschuldentilgung nach einem von Uns genehmigten Plane zu leiten, und mit Sachkenntniß und im Zusammenhange auszuführen, ordnen Wir eine eigene Kommission, unter der Benennung: Königlich-Baierische Staats-Schulden-Tilgungs-Kommission an. Wir übertragen derselben die Obliegenheit, zu sorgen, daß der reine Ertrag obiger von Uns zur Staats-Schuldentilgungs-Kommission überwiesenen Gefälle und Renten, sobald sie von den Unterthanen erhoben sind, in die Staats-Schuldentilgungs-Kasse ordentlich und vollständig einfließe, und machen sie verantwortlich, daß dieser Ertrag zu keinem anderen Behufe, als zu jenem der Schuldentilgung, wozu er bestimmt ist, verwendet werde."

III. Im Vollzuge eines Vorbehalts im § X der vorwürfigen V. vom 20. August 1811 wurde zur Liquidation der Staatsschulden durch die V. v. 17. November 1811 (RBl. S. 1697) eine besondere Staatsschulden-Liquidations-Kommission eingesetzt, dieselbe jedoch nebst den 11 Spezial-Liquidations-Kommissionen durch die V. v. 11. Dezember 1819 (RBl. S. 1082) wieder aufgehoben.

IV. Seit Vereinigung der vormals Würzburgischen, Aschaffenburger, Fuldaer und Hessischen Landestheile mit Bayern bestand gemäß V. v. 16. August 1815 (RBl. S. 228) eine besondere Schuldentilgungs-Kasse für den Untermainkreis in Würzburg, welche erst durch § 2 des Gesetzes über das Staatsschuldenwesen v. 28. Dezember 1831 mit der Hauptschuldentilgungsanstalt vereinigt wurde.

V. Besondere Sektionen — außer der Schuldentilgungs-Hauptkasse — sind, bezw. waren:

1) die durch das Staatsschuldengesetz v. 11. September 1825 gegründete Pensions-Amortisationskasse, wieder aufgelöst durch § 20 des Finanzgesetzes v. 29. Juli 1876,

2) die durch das Gesetz v. 25. August 1843 gegründete Eisenbahnbaudotationskasse, womit gemäß Bek. v. 23. Juni 1876 nunmehr auch die Hauptkasse der vormaligen Ostbahn vereinigt ist,

3) die durch das Ablösungsgesetz v. 4. Juni 1848 gegründete Grundrentenablösungskasse.

Außerdem bestehen noch drei Schuldentilgungs-Spezialkassen in Augsburg, Nürnberg und Würzburg.

Siehe hierüber die V. v. 14. Oktober 1867.

VI. Das Beamten-Personal der Staats-

Schuldentilgungs-Kommission ist zur Zeit folgendes: ein Vorstand, zwei Räthe, ein Assessor, zwei Secretäre, sieben Rechnungs-Kommissäre, zwei Registratoren und ein Kanzlist. (Hof- u. Staatshandbuch.)

246. Allerh. V. v. 8. September 1811, die Kommunbräuereien in den Städten und Märkten betr. (RBl. 1107, Döll. 14 S. 1161).

I. Durch das Gewerbegesetz v. 30. Januar 1868 wurde die Errichtung und der Betrieb der Bierbrauereien vollständig freigegeben, der Betrieb der Gast- und Schenkwirthschaft dagegen, dann der Betrieb des Kleinhandels mit geistigen Getränken in den Landestheilen dießseits des Rheins von vorgänziger Erlangung einer Konzession abhängig gemacht. In Art. 9 lit. b Ziff. 1 dortselbst ist jedoch bestimmt:

„Der Ausschank des eigenen Erzeugnisses bleibt den Brauern in einem hiefür bezeichneten Lokale und auf ihren Lagerkellern, deßgleichen nach Maßgabe des örtlichen Herkommens und der ortspolizeilichen Vorschriften den schenkberechtigten Kommunbrauern und Weinbauern gestattet.

Sämmtliche genannte Gewerbetreibende unterliegen hiebei den durch Gesetze und Verordnungen festgestellten Verpflichtungen der Inhaber von Wirthschaftsgewerben."

Auch nach der Reichs-Gewerbeordnung v. 21. Juni 1869 ist das Brauereigewerbe freigegeben, die Gastwirthschaft, Schankwirthschaft und der Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus dagegen von einer polizeilichen Erlaubniß abhängig. In § 1 des Reichsgesetzes v. 12. Juni 1872 ist jedoch bestimmt:

„Insoweit bisher in Bayern der Betrieb der Gast- und Schankwirthschaft oder des Kleinhandels mit geistigen Getränken, dann der Ausschank der eigenen Erzeugnisse an Getränken ohne polizeiliche Erlaubniß statthaft war, bedarf es einer solchen auch in der Folge nicht. — Die Einstellung eines solchen Geschäftsbetriebs kann jedoch nach Maßgabe des § 53 Abs. II und § 54 der Gew.-O. verfügt werden, wenn Thatsachen vorliegen, auf Grund deren gemäß § 33 der Gewerbeordnung die Erlaubniß zum Betriebe eines der daselbst bezeichneten Gewerbe versagt werden könnte."

Die erwähnten Bestimmungen in Art. 9 des Gewerbegesetzes v. 30. Januar 1868 sind demgemäß in Geltung geblieben.

Durch diese Bestimmungen hat nun das Kommun-Brauwesen der Hauptsache nach eine erschöpfend neue Regelung erfahren. Die hierüber ergangenen älteren Vorschriften (vgl. Döll. 14 S. 1159—1164, 27 S. 532—542) haben daher in gewerbspolizeilicher Beziehung ihre Wirksamkeit verloren. Dieselben verdienen nur insoferne Erwähnung, als hiedurch die mit dem Kommun-Brauwesen häufig verbunden gewesenen Zwangsrechte abgeschafft wurden. Die hierüber ergangene vorwürfige V. v. 8. September 1811 lautet:

„Es herrscht in mehreren Städten und Märkten Unsers Königreiches der Zwang, daß die zum Bierbrauen berechtigten Bürger ihr Braurecht nur in gemeinschaftlichen Bräuhäusern ausüben dürfen.

Da diese Beschränkung dem freien Betriebe der Gewerbe nachtheilig, und von Uns für die ehemalige Oberpfalz bereits durch die Verordnung v. 16. Juni 1807 (RBl. S. 1085) aufgehoben worden ist, so erklären Wir hiemit, daß es in allen Theilen Unsers Reiches jedem bräuberechtigten, an ein gemeinschaftliches Bräuhaus gebundenen Bürger frei stehen solle, aus dieser Gemeinschaft zu treten, nach seinen Mitteln und Kenntnissen eigene Bräustätten zu errichten, und den unbeschränkten Bierverschleiß auszuüben.

Durch diese Aufhebung des Gemeinheitszwangs soll jedoch den Bürgern, welche die Gemeinschaft auf eine für jede künftige Zeit unverbindliche Weise fortsetzen, oder von der Bräuerei gar keinen Gebrauch machen wollen, ihr bisheriges Recht des Brauens und Bierschenkens, wenn sie dasselbe gesezlich hergebracht haben, unbenommen seyn. Alle diese Bräuereien sind übrigens ihr Malz in den öffentlichen Mühlen zu brechen, und den vorschriftsmäßigen Malzaufschlag zu entrichten verbunden. Auch soll die gegenwärtige Bestimmung über die Abschaffung des Gemeinheitszwanges, auf solchen Kommunbräuereien, wo das Recht zum Brauen der Kommunalkasse zusteht, und von ihr auf eigne Regie betrieben wird, oder den Bürgern nur in temporärer Pacht überlassen ist, nicht in Anwendung kommen."

Die allegirte V. v. 16. Juni 1807, den Biersaz und die Bräuereien in der oberen Pfalz betr. (RBl. S. 1085, Döll. 14 S. 1159), stimmt in der hier fraglichen Beziehung mit der V. v. 8. September 1811 überein.

Der Vollständigkeit wegen ist noch § 81 der Gew.Instr. v. 21. April 1862 anzuführen, welcher lautet: „Bezüglich der Kommunalbrauereien sind die jeden Orts bestehenden Einrichtungen maßgebend. Die schenkberechtigten Kommunalbrauer sind auch zur Kellerschenke, sowie zum Absaze ihrer Erzeugnisse unter dem Reife berechtigt. Der

Austritt aus der Gemeinschaft behufs der Errichtung selbständiger Bräuereien soll in keiner Weise erschwert werden." — Ueber das Kommunbrauwesen nach dem Standpunkte der früheren Gesetzgebung vgl. auch Bl. 7 S. 267—271.

II. Hier bietet sich Gelegenheit, auch andere gewerbliche Zwangs- und Bannrechte zu berühren. Dieselben wurden durch §§ 7 ff. der Reichs-Gewerbeordnung theils als aufgehoben, theils als ablösbar erklärt. In Bayern waren diese Zwangs- und Bannrechte längst beseitigt. Insbesondere ist in § 62 Abs. 7 der Form.V. v. 17. Dezember 1825 als Aufgabe der Kreisregierungen bezeichnet: „Entfernung der Bann- und Zwangsrechte und Beschützung des freien Verkehrs durch alle zu Gebote stehenden gesetzlichen Mittel."

Es gehören hieher:

1) Der Bierzwang (vgl. Döll. 14 S. 1058, 1152 ff., 1228). Hervorzuheben ist die V. v. 20. Dezember 1799, die Aufhebung des Bierzwangs in Baiern betr. (RBl. 1800 S. 5, Döll. 14 S. 1152), wodurch unter Hinweis auf ähnliche Verordnungen v. Jahre 1723 und 1727 alle Arten von Bierabnahmszwang — „er mag auf dem Lande, in Städten und Märkten, aus dem Grunde der Grundherrlichkeit oder Gerichtsbarkeit, aus irgend einem Privilegium oder einem vermeintlichen jure prohibendi bestanden haben" — sowie die s. g. Märzbierloosungen für ewige Zeiten aufgehoben wurden, ferner § 33 der V. v. 28. Juli 1807 (vgl. o. S. 145), wornach aller Bierabnahmszwang und alle Bannausübungen der Bräuereien im ganzen Umfange des Königreichs gänzlich aufzuhören hatten.

2) Der Brodzwang, „vermög welchem die Wirthe und andere Inwohner ihr sowohl zum weiteren Verschleiße an die Zechgäste, als selbstigen Bedürfnisse nöthiges Brod in dem Orte ihrer Wohnung, oder der Stadt, Markt, oder Hofmark, wohin selbe gehören, abzunehmen gehalten sind". Abgeschafft mit AE. v. 18. März 1801. Vgl. Bek. der Churf. Gen.L.D. v. 1. April 1801, die Abschaffung des polizeiwidrigen Brodzwanges betr. (RBl. S. 231, Döll. 14 S. 1153).

3) Inhaltlich einer Bek. der Churf. Land.Dir. vom 16. März 1804, die freie Gewerbsausübung der Handwerker betr. (RBl. S. 298, Döll. 14 S. 1123), kam es vor, daß Handwerkern nicht gestattet werden wollte, in einem andern Gerichtsbezirke zu arbeiten. „Seine Churfürstliche Durchlaucht, von diesem polizeiwidrigen Zwange unterrichtet, befehlen daher mittelst höchsten Reskripts vom 10. dieses gnädigst, daß dieser Zwang allgemein aufhöre, und der freien Gewerbsausübung eines Handwerkers, in welchem Orte, oder in welchem Gerichtsbezirke er arbeiten wolle, kein Hinderniß mehr in den Weg gelegt werden solle, und wollen aber übrigens das bestehende Verbot des Haufirens noch ferner beobachtet wissen."

4) Ungeachtet des zu 3) erwähnten Verbots kamen hie und da noch Bannbistrikte für Mühlen vor. Mit AE. v. 4. August 1809, die Aufhebung des Mühlzwangs betr. (RBl. S. 1329, Döll. 14 S. 1155), wurde daher verordnet, „daß aller Mühlenzwang ganz aufhören, und es jedem berechtigten inländischen Müller frei stehen solle, aus dem Gerichtsbezirke seines Wohnortes auch Mühlkunden aus anderen inländischen Gerichtsbezirken anzunehmen, das Getreide dazu abzuholen und das Mehl wieder abzuliefern."

5) Die AE. v. 12. März 1812, die Ueberlassung des Gelägers der Bierbräuer an die Branntweinbrenner betr. (RBl. S. 483, Döll. 14 S. 1390), bestimmt: „so heben Wir das der National-Industrie schädliche Bannrecht der Ueberlassung des Biergelägers an die Branntweinbrenner hiemit allgemein auf, und gestatten den Bierbräuern, ihre Brauabfälle aller Art selbst zum Branntweinbrennen verwenden zu dürfen."

6) „Bleibt dem Unterthan allzeit frey, seine sogen. Häuter, oder Pferde, welche Alters, Estropirung, oder anderer Gebrechlichkeiten halber des Futters nicht mehr werth sind, zu verkaufen, wo er will, ohne sich, wie bisher, von dem Distriktsabdecker bannen, und das Vieh um eine geringere Kaufssumme gleichsam abdringen zu lassen." Ziff. 3 des Mdt. v. 16. September 1794, die Excessen der Wasenmeister mit den Häuten des Viehes betr. (MGS. 1797 V. S. 303, Döll. 14 S. 1314, 15 S. 284).

7) Vgl. Mdt. v. 4. Dezember 1799, die Herbeyschaffung der Lebensbedürfnisse in die Stadt betr. (MGS. 1800 I. S. 243, Döll. 13 S. 827), wodurch der Zwang für die Seifensieder, ihr Unschlicht von den Ochsenmetzgern um einen bestimmten Satz abzunehmen, abgeschafft wurde.

8) Ueber das Zwangsrecht der Tafernwirthe bei Hochzeiten s. Döll. 8 S. 1246 ff., 14 S. 1115 ff., 1156, insbesondere das Mdt. wegen den Hochzeitmahl v. 16. Hornung 1781 (MGS. 1784 II. S. 962, Döll. 8 S. 1246), die AE. v. 26. September 1801, die Hochzeit des Kottenhofer Bauers betr. (Döll. 8 S. 1248, 14 S. 1115), und die Bek. v. 22. Mai 1807, das Zwangs-

recht der Gastwirthe bei Hochzeiten in der Provinz Bamberg betr. (RBl. S. 946, Döll. 8 S. 1250, 14 S. 1116): „Gemäß der Polizeyordnung v. J. 1616, 3. Buchs, 6. Titel, 15. Artikel steht jedem Unterthan frey, sein Hochzeitmahl und andere dergleichen zulässige Gastereyen bei was immer für einem Tafernwirth abzuhalten." Es ist auch jedem Unterthan unverwehrt zu lassen, „seine Hochzeit in seinem eigenen Hause zu halten, und damit was immer für eine, seinem Stande angemessene, und der öffentlichen Polizey nicht zuwiderlaufende Feyerlichkeit oder Tanz zu verbinden." Den Gastwirthen steht weder ein Widerspruchsrecht noch ein Entschädigungsanspruch zu. — Einen andern Fall behandelt die ME. v. 11. Dezember 1840 (Döll. 27 S. 508), durch welche den Garköchen auf Grund der Anm. z. bayr. LR. Th. II cap. 8 § 20 Ziff. 1 lit. f die Befugniß abgesprochen wurde, Hochzeiten, Stuhlfeste und dergleichen solenne Gastereien abzuhalten.

9) Ueber die Ablösung der s. g. Ehehaften s. das Ges. v. 23. Februar 1868.

247. Allerh. V. v. 20. Oktober 1811, die feierlichen gerichtlichen Aussagen der Mennoniten betr. (RBl. S. 1601, Döll. 8 S. 1782).*)

M. J. I. Da den Menoniten oder Wiedertäufern nach den Grundsäzen ihrer Religion, die Leistung eines Eides nicht gestattet ist, und gleichwohl nicht seltene Fälle sich ereignen, wo Personen dieser Religionspartei vor Gericht an Eidesstatt vernommen werden müssen, so haben Wir, um verschiedene Zweifel und Anfragen zu erledigen, auf Gutachten Unsers Oberappellationsgerichts und nach Vernehmung der Vorsteher, Aeltesten und Lehrer der gedachten Religions-Partei beschlossen, und verordnen hiemit, wie folgt:

1) Wenn ein Menonite in einer Zivil- oder Kriminalsache, als Zeuge oder Partei, zu feierlicher Versicherung an Eidesstatt zugelassen werden soll, so muß derselbe zuvor durch ein Zeugniß eines Aeltesten, Lehrers oder Vorstehers seiner Religions-Partei gehörig bescheinigen, daß er entweder in dieser Religion geboren sey, oder sich wenigstens seit einem Jahre zu derselben bekennt, und bisher einen untadelhaften Wandel geführt habe.

Sodann ist derselbe

2) von dem Richter, allenfalls nach Befinden der Umstände, mit Zuziehung eines Vorstehers oder Lehrers dieser Religionspartei, im Allgemeinen der Verbindlichkeiten, welche er bei dem Eintritt in seinen Glauben und in den Taufbund übernommen habe, so wie seiner Bürgerpflicht, die reine unverfälschte Wahrheit auszusagen, zu erinnern und überdieß zu belehren, daß das Ja und Nein hier dem wirklichen Eide völlig gleich gelte, und daß eine falsche Betheuerung die dem Meineide gedrohten gesezlichen Strafen nach sich ziehe.

3) Nach dieser vorläufigen Ermahnung ist dem Komparenten der Handschlag abzunehmen, begleitet von der nachzusprechenden Betheuerungsformel:

„ich verspreche mit gegenwärtigem Handschlag, wie bei meinem Taufbunde,
„die reine Wahrheit zu sagen!"

Hiernach haben sich in vorkommenden Fällen sämtliche Gerichtsstellen Unsers Königreichs zu achten.

München den 20. October 1811.

248. Allerh. V. v. 5. Dezember 1811, die Herstellung der Fassionen über den Ertrag der sämtlichen katholischen Pfarreien, Pfarr-Vikariate, Prädikaturen, Kuralien, Exposituren und Benefizien des Königreichs, und deren Beschreibung betr. (RBl. 1812 S. 73, Döll. 8 S. 872).**)

M. J. I. Bisher fehlt es noch immer an einer nach richtigen und erschöpfenden Grundsäzen hergestellten Beschreibung des Vermögens der katholischen Pfarreien, Kuratien und Benefizien.

Die nach willkürlichen Angaben gefertigten Fassionen in einigen Theilen Unsers

*) S. hierüber R.St.G.B. § 155. R.Civ.Pr.O. § 446 R.Str.Pr.O. § 64. — Ueber sonstige Verhältnisse der Mennoniten vgl. ME. v. 9. November 1835.

**) Die wesentlichsten Aenderungen und Erweiterungen dieser Instruktion, insbesondere zufolge der ME. v. 22. März 1834 und 22. April 1858, sind in den nachfolgenden Noten angeführt. Vgl. ferner § 36 der Form.V. vom 17. Dezember 1825 und Ziff. XXV der V. v. 29. Dezember 1838. — Bezüglich der protestantischen Pfründefassionen vgl. die Note zur Instr. v. 6. November 1809 (oben S. 316). — S. auch Bl. 16 S. 317, 18 S. 118.

Reichs sind beinahe ganz unbrauchbar, weil sie sich auf veränderliche Usualquantitäten, z. B. Schober, Fuhren, Garben ꝛc. stüzen, weil auf die Einheit der Maße, Gewichte und Münzen noch nicht Rücksicht genommen ist, — weil bei den Produktionskosten eine bloße Willkühr sich darstellt, und die Lasten überhaupt bald zu hoch, bald zu niedrig, — bald den Rubriken nach mangelhaft angesezt sind; — woraus von selbst folgt, daß aus so fehlerhaften Vordersäzen niemal ein reines für alle Zwecke brauchbares, und als gerechter Maßstab aller Ansprüche anzunehmendes Resultat sich ergeben kann.

Da es nun unabänderliches Bedürfniß ist, den bleibenden Ertrag, sofort den Werth und die Natur aller katholischen Pfarrstellen und übrigen Kirchenpfründen möglichst genau zu kennen, damit sowohl bei Beförderungen den Grundsäzen der Gerechtigkeit und der Zweckmäßigkeit der Besezung ein möglichstes Genüge geschehen, als die Gesuche um Verbesserung, Ausmittelung oder Sicherstellung des Unterhaltes, die Reklamationen bei Arrondirungen, Dismembrationen, Taxansäzen ꝛc. richtig bemessen, und überhaupt damit das Wohl der gesamten Geistlichkeit möglichst befördert werden möge; — so haben Wir, um über das Einkommen sämtlicher dem katholischen Kultus gewidmeten Pfarreien, Kuratien und Benefizien nach gleichförmigen Grundsäzen und auf eine verläßige Weise gefertigte Berechnungen, und zugleich eine vollständige Uebersicht desjenigen Theils des allgemeinen Stiftungsvermögens, welcher der Benuzung und Selbstadministration der katholischen Geistlichkeit überlassen ist, zu erhalten, — nach der Analogie der wegen Herstellung der Fassionen über den Ertrag der protestantischen Pfarreien erlassenen Vorschriften (Reg.Bl. vom Jahre 1810, IX. Stück)*) die beiliegende Instruktion über die Herstellung und Beglaubigung der Fassionen dieser Stellen fertigen lassen, und zugleich verordnet, daß damit eine gleichförmige Beschreibung ihrer übrigen Verhältnisse, dann die Verfassung eigener Konspekte über das Grundvermögen derselben verbunden werden soll.

Unsere General-Kreis-Kommissariate und die Kommissariate der Städte Augsburg und Nürnberg haben dafür zu sorgen, daß die Fassionen nebst den Pfarrbeschreibungen spätestens innerhalb 6 Monaten nach den gegebenen Vorschriften gehörig angefertigt, beglaubigt und nach der angestellten Superrevision nebst den anbefohlenen Konspekten an Unser geheimes Ministerium des Innern eingesendet werden.

Da die mit aller Genauigkeit zu führende Revision der Fassionen, so wie die Fertigung der Konspekte über das Grundvermögen der geistlichen Pfründen eine längere Zeit erfodert, so weisen Wir Unsere General-Kreis-Kommissäre an, zu diesen Arbeiten taugliche Individuen aus dem quieszirenden Personale zu verwenden, damit die Vollendung derselben desto schleuniger zu Stande gebracht werde.

München den 5. Dezember 1811.

Instruktion

zur Herstellung der Fassionen über den Ertrag der sämtlichen katholischen Pfarreien, Prädikaturen, Kuratien, Exposituren und Benefizien des Königreichs und deren Beschreibung.

I. Vorschriften für die Herstellung der Fassionen.

§ 1. Sämtliche in dem Königreiche befindliche katholische Pfarreien, Pfarrvikariate, Prädikaturen, Kuratien, Exposituren, Lokal-Kaplaneien, Kurat- oder einfache Benefizien, und überhaupt alle selbstständigen, oder mit eigenen Stiftungen und Einkünften versehenen Seelsorgestellen, und Kirchenpfründen, sowohl unmittelbaren, als mittelbaren Patronates sollen ihrem Vermögen und Ertrage nach genau beschrieben werden.

Die Vermögens- und Ertrags-Fassionen sind von den hierauf instituirten, und im Besize befindlichen Geistlichen, bei ledigen Stellen aber, oder wo die Besizer durch längere Krankheit, Alter, oder andere Zufälle hiezu außer Stande sind, von den Provisoren und Temporal-Administratoren unter Leitung der einschlägigen Kultus-Stiftungs-Administration zu fertigen.

§ 2.**) Zur Erzielung der Gleichförmigkeit dieser Fassionen wird verordnet, daß

a) die Geldbezüge durchgängig nach dem Konventions-Münz- oder 24 Gulden-Fuße, und eben so die Geldpreise der Natural-Genüsse,

b) die Naturalien ohne Unterschied, ob sie als Besoldung oder unter andern Titeln für grundherrliche Rechte u. dgl. gereicht werden, durchgängig nach der neu eingeführten baierischen Mäßerei,

*) Siehe oben S. 316.

**) Zu §§ 2—5 vgl. zunächst Ziff. II der Instr. v. 22. April 1858. — Die in Bezug auf das Münzwesen, dann auf Maaß und Gewicht eingetretenen Aenderungen werden einer Erwähnung nicht bedürfen.

c) das Flächenmaß der Grundstücke durchgängig nach dem baierischen Morgen zu 400 Quadratruthen, oder 40000 Quadratschuhen in Ansaz gebracht werden sollen.

d) Diejenigen Geistlichen, oder Fatenten, deren die Reduktion ihrer Orts-Mäßerei in die baierische noch nicht bekannt ist, haben sich an die ihnen zunächst gelegene allgemeine oder besondere Stiftungsadministration, oder das betreffende Rentamt zu wenden, und den benöthigten Aufschluß zu erholen. Rücksichtlich der Reduktion der örtlichen Flächen Maße in den baierischen Morgen ist das nämliche zu beobachten.

Diese Vorschrift ist allenthalben um so genauer zu befolgen, als nach den Verordnungen vom 28. Februar 1809 (Reg.-Bl. St. 20), vom 30. März 1810 (Reg.-Bl. St. 14), dann vom 7. Juni 1811 (Reg.-Bl. St. 40) die Muttermaße an alle Behörden mitgetheilt, und die Einführung gleicher Maße, Münzen und Gewichte in dem Königreiche bereits allgemein verfügt ist.

§ 3. Da hinsichtlich der Naturalien für alle Theile des Königreichs wegen der Verschiedenheit der Kultur und der topographischen Verhältnisse der einzelnen Bezirke ein gleicher Preis sich nicht festsezen läßt, so haben die königlichen General-Kreis-Kommissariate nach vorgängigem Benehmen mit den Kreis-Finanz-Direktionen die Mittelpreise der lezten 10 Jahre, und den daraus zu schöpfenden 10jährigen Durchschnittspreis jeder Art von Naturalien in den verschiedenen Bezirken, als von Waizen, Korn, Dinkel, Fesen, Roggen, Gerste, Haber, Mais (Türken, türkisch Korn), Erbsen, Linsen, Wicken, Hopfen, Erdäpfeln (Kartoffeln), Hirsen, Hanfkörnern, Heu, Grumet, Stroh, Hanf, Flachs, für die in dem Kreise befindlichen geistlichen Pfründen herstellen, und den Geistlichen zur Verfassung ihrer Rentenberechnungen durch die Unterbehörden zustellen zu lassen; sodann bei der Revision der Fassionen die Anschläge der genannten Fruchtgattungen nach diesen Mittelpreisen richtig zu stellen. Die hier nicht genannten Naturalien sollen, wenn ihr Mittelpreis nicht selbst leicht ausgemittelt werden kann, nach dem Anschlage derjenigen berechnet werden, denen sie ihrem Werthe nach am nächsten kommen.

§ 4. Bei den Holzbezügen muß die Angabe gleichfalls in dem baierischen Klaftermaße geschehen, und zu diesem Ende die Reduktion anderer Klaftermaße in das baierische von den betreffenden Forstbehörden erholt werden. Die Scheiterlänge, die Gattung des harten oder weichen Holzes, der Stöcke, Wellen oder Büschel (Bauschen), des Abholzes und der Schleißbäume ꝛc. ꝛc., welche der Besoldungs-Empfänger erhält, muß genau angegeben, und der Preis jeder Gattung von dem einschlägigen königlichen Forstamte nach der demselben vorgeschriebenen Norm bestimmt, und mit dessen Atteste belegt werden.

§ 5. Die Bezüge von Bier, Most, Wein und Baumfrüchten sind nach den Mittelpreisen der lezten 10 Jahre unter Attestirung des betreffenden Rentamts in Anschlag zu bringen, und zu berechnen.

§ 6. Was die Form der Fassionen betrifft, so erhalten sie von außen die Aufschrift:

„Fassion über den jährlichen Ertrag der Pfarrei (der Kuratie, Expositur, des Beneziums ꝛc. ꝛc.) zu N. (Patrimonialgerichts N. — wenn die Pfründe in einem solchen Bezirke liegt —) in dem Landgerichte N. — Stiftungsadministrations-Distrikte N. im N.-Kreise, verfaßt durch den gegenwärtigen Pfarrer N. (Beneziaten, Kuraten ꝛc. ꝛc.) im . . ten Jahre seines Lebens und . . ten seines Dienstes:" im Jahre 18 . .

Auf der zweiten Seite des Bogens fängt die Beschreibung der Pfarr-Einkünfte mit dieser Ueberschrift an. — Deren Betrag wird in Partial- und Totalsummen, in erstern für die einzelnen Positionen, und leztern für den Gesamt-Betrag jeder Gattung von Einnahmen überhaupt ausgeworfen.

Auf der Seite gegenüber werden die Beilagen, welche für jeden Posten als die entsprechenden Belege beigebracht werden müssen, angeführt, und in einer nebenstehenden Kolumne nach fortlaufenden Ziffern bezeichnet. Der übrige Raum bleibt für Bemerkungen offen.

In der nämlichen Form wird bei Beschreibung der Lasten fortgefahren.

In Ansehung des zu gebrauchenden Papiers muß durchgängig das vorgeschriebene Kanzlei-Format angewendet werden.

Die Beilage I enthält das Formular dieser Fassionen.

Beschreibung der Einkünfte.

§ 7. Die Beschreibung der Einkünfte enthält in Beziehung auf die Quellen derselben folgende Rubriken:

I. aus ständigem Gehalte;
II. aus Zinsen an den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien;
III. aus dem Ertrage der Realitäten;
IV. aus dem Ertrage der Rechte;
V. aus den Einnahmen für besonders bezahlte Dienstverrichtungen;
VI. aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen von der Gemeinde.

Nach diesen Rubriken muß die Beschreibung vollständig und erschöpfend hergestellt werden.

A. An ständigem Gehalte.

§ 8. Nach den Quellen, woraus der ständige Gehalt fließt, müssen folgende Einnahmen unterschieden werden:

1) Aus den Staatskassen, mit Benennung der betreffenden Kasse, oder des Rentamtes, und zwar: an baarem Gelde, oder an Naturalien, Getreide, Holze ꝛc.

2) Aus Stiftungskassen mit Benennung der Stiftungs-Administration, dann der Gotteshäuser oder anderer Stiftungen, woraus die Einnahme kommt, an Geld und Naturalien.*)

3) Aus Gemeindekassen, mit Benennung der Gemeinden und der Arten von Bezügen.

4) Von andern Pfarreien, mit namentlicher Anführung derselben, und der Anzeige der Geld- oder Naturalabgabe.

5) Von Privaten, an Geld und Naturalien.

Hieher gehören auch die in manchen Fällen vorkommenden ausdrücklich fundationsmäßigen jährlichen bestimmten Reichnisse von Hühnern, Gänsen, Enten, Fischen, Eiern, Butter, Käse ꝛc. von Privaten, welche nicht in die Rubrik der Abgaben wegen grundherrlicher Rechte, oder der Zehenten, dann der herkömmlichen Gaben und Sammlungen nach den unten §§ 18, 19 und 25 gegebenen Bestimmungen geeignet sind.

Diese Rubriken müssen in jeder Fassion aufgenommen werden. Wenn in einer oder der andern keine Position vorkommt, so wird die Fehlanzeige beigemerkt.

§ 9. Unter den Beilagen der Fassionen wird Ziff. I mit dem Ausdrucke „General-Beilagen" eine Abschrift der Bestallungs-Urkunde des Pfarrers, Benefiziaten ꝛc. und in dem Falle, daß ihm hiebei eine Nachweisung seiner Gehaltstheile zugefertigt worden ist, auch von dieser eine Abschrift, ferner von dem über dessen Temporal-Einsaz aufgenommenen Protokolle, und wenn diese keine vollständige Anführung des Ertrags der Stelle enthalten, ein Auszug aus der Diözesan-Matrikel, angelegt.

Uebrigens wird der ständige Gehaltsbezug an Geld und Naturalien durch Zeugnisse derjenigen Behörden, welche die Bezahlung und Abreichung zu leisten haben, nämlich des Rentamtes, der allgemeinen oder besondern Stiftungs-Administration, der Kommunal-Administration, des Obmanns, Schulzen ꝛc. oder des beitragspflichtigen Pfarrers, Privaten ꝛc. nachgewiesen.

§ 10. Unter dieser Hauptposition an ständigem Gehalte darf hinsichtlich der Holzbezüge das wirkliche Besoldungsholz, nicht aber der Bezug aus einem Forstrechte in Staats-, Stiftungs- oder Kommunal-Waldungen, welche unter der folgenden IV. Hauptposition: Ertrag aus Rechten, ihre geeignete Stelle finden, vorgetragen werden.

Eben so dürfen unter der Unterabtheilung Gehalt aus Stiftungen nur die wirklichen Gehaltsbezüge, nicht aber die unter den Absaz V gehörigen Genüsse für besonders gestiftete Gottesdienste, z. B. Jahrtage u. dgl., vorkommen.

Da in der Fassion nur der reine Ertrag aufgenommen werden soll, so müssen diejenigen Ausgaben, welche auf die Erhebung der Natural-Besoldungen sich ergeben, sogleich gehörigen Orts vorgetragen werden. Dahin gehören z. B. Fuhrlohn von der Getreid- und Holzbesoldung, Holzhauerlohn, Getreidabmeßgelder ꝛc. in einem berechneten oder ermäßigten Durchschnittsbetrage; ersteres jedoch nur, wenn hiezu fremdes Fuhrwerk gegen Bezahlung bestellt werden muß; denn für die freie Beifuhr von Seite der Gemeindeglieder, oder mit eigenem Gespanne darf nichts in Ansaz gebracht werden. Diese Ausgaben müssen von der nämlichen Behörde, welche die Gehaltsbezüge selbst bescheint,

*) Die Stiftungsbezüge müssen unter allen Umständen in die Fassion eingesezt werden. Sollte einer deßfallsigen Stiftung die Bedingung beigesezt sein, daß die den Pfarrer treffende Rate in die Fassion nicht eingestellt werden dürfe so könnte eine derartige mit den bestehenden Verordnungen im Widerspruch stehende Bestimmung nur die Nichtbestätigung der Stiftung zur Folge haben. Vgl. ME. v. 7. April 1835 (Döll. 8 S. 928)

attestirt werden. In der Fassion wird sonach der ganze ständige Naturalbezug mit Beisezung des Durchschnittspreises vorgetragen, die Ausgabe auf dessen Erhebung angeführt, und der nach Abzug dieser verbleibende reine Betrag im Gelde in der Kolumne ausgeworfen, z. B. vom Rentamte N. 15 Schäffel Korn zu 8 fl., nach Abzug des Fuhrlohns pr. 3 fl. und der Meßgelder pr. 30 kr. — 116 fl. 30 kr.

§ 11. Die Bezüge der Pfarrer, Benefiziaten und anderer Geistlichen aus den Mitteln der Gutsherrn werden durchgängig unter der 5ten Unterabtheilung „an ständigem Gehalte von Privaten" in Ansaz gebracht. Dieser Position werden sodann die weiter geeigneten einzelnen Abtheilungen mit Benennung der einschlägigen Verwaltungs-Kasse, aus der die Besoldung fließt, dann der Geld- und Natural-Bezüge ꝛc. gegeben.

B. An Zinsen von den zur Pfarrei, Kuratie, Expositur, oder zum Benefizium gestifteten Kapitalien.

§ 12. Unter diese Hauptposition gehören diejenigen Kapitalien, deren Zinsen nach der Verordnung der Stifter zur Sustentation des jedesmaligen Pfarrers, Benefiziaten, Kuraten, exponirten Kaplans ꝛc. bestimmt, und deren Verwaltung diesen Pfründengenüssern in Folge der Stiftungs-Urkunde selbst vorbehalten worden ist.

Diese Kapitalien werden in ein Verzeichniß gebracht, welches nach dem unter Ziffer II im Formulare beiliegenden Schema hergestellt werden muß. Diesem Verzeichnisse werden die einschlägigen Stiftungs-Urkunden abschriftlich beigelegt. Dasselbe bildet sodann die obiger Position entsprechende Beilage der Fassion.

C. Ertrag aus Realitäten.

§ 13. Jeder Pfarrer, Benefiziat ꝛc. hat über die ihm zur Benüzung überlassenen Realitäten eine genaue Beschreibung herzustellen, welche als Beilage bei dieser Position vorkommen muß.

Diese Beschreibung beginnt

I. mit den Gebäuden:

1) Dem Pfarrhause, wobei angegeben werden muß, ob es der Kirche zugehöre, oder nicht, dann wem die Baulast obliege? — wie die Bauart beschaffen sey, — ob von Steinen, massiv ꝛc., wie viele Stockwerke, und was jedes enthalte, ob das Haus mit Kellern versehen, mit einer Hofmauer oder einem Zaune umgeben sey, — in welchem baulichen Zustande sich das Gebäude befinde, welche Baufälle vorhanden, und wann der lezte Hauptbau geführt worden sey?

2) Scheune (Stadel), dessen Bauart, Zuständigkeit ꝛc.

3) Stallungen, Schupfen ꝛc., deren Beschaffenheit; und geht dann

II. auf die Gründe über, und unterscheidet jene, welche der Kirche oder einer andern Stiftung zugehören, aber dem Pfarrer ꝛc. zur Benüzung überlassen sind, von den eigentlich zur Pfarrei oder zu dem Benefizium ꝛc. gehörigen.

Hinsichtlich beider werden

a) die Aecker, und zwar unter fortlaufenden Ziffern, mit Angabe ihrer Lage und Größe, dem Flächeninhalte nach, in gleicher Weise

b) die Wiesen,

c) die Waldungen,

d) die Gärten beschrieben.

§ 14. Dieser Beschreibung muß zugleich ein Schäzungs-Protokoll in nachstehender Weise beigefügt werden. In demselben muß nämlich der Schäzungs-Werth sämtlicher einem Pfarrer oder Benefiziaten ꝛc. zum Genusse überlassenen Realitäten an Gebäuden und Gründen, genau angegeben werden.

Wenn die dem Geistlichen zum Genusse überlassenen Realitäten der Kirche oder einer andern Stiftung zuständig sind, so ist der Schäzungs-Werth derselben durch die einschlägige Stiftungs-Administration zum Behufe der Inventarisation und Etats-Formation des Stiftungs-Vermögens bereits erhoben. Es dürfen daher die Realitäten dieser Art nicht mehr abgeschäzt, sondern blos ein gefertigter Auszug aus dem Schäzungs-Protokolle der Stiftungs-Administration erholt, und der Fassion angelegt werden.

Gehören die Realitäten zur Pfarrei selbst, so werden auch diese zum Behufe des allgemeinen Steuer-Provisoriums durch die Landgerichte und Polizei-Kommissariate schon abgeschäzt seyn. In diesem Falle ist daher hier keine neue Schäzung, sondern blos die Beilegung eines gefertigten Auszuges aus dem Schäzungs-Protokolle des einschlägigen Landgerichts oder Polizei-Kommissariates erfoderlich. Wenn jedoch diese Schäzung noch nicht geschehen seyn sollte, so muß die Abschäzung der Pfarrei-Realitäten dieser lezteren

Art von dem einschlägigen Landgerichte oder Polizei-Kommissariate nach den weiter unten folgenden Bestimmungen sogleich verfügt, und das Schäzungs-Protokoll der Fassion angelegt werden.

§ 15. Die Erhebung des Ertrages aus Realitäten muß auf folgende Weise geschehen:

1. Ertrag aus den Gebäuden. Für die freie Pfarr- oder Benefizial-Wohnung und die Benüzung der dazu gehörigen Oekonomie- und Nebengebäude ist nach dem Verhältnisse ihrer Größe und Beschaffenheit auf dem Lande der Anschlag zu 20 bis 50 fl., in Städten von 50 bis 100 fl. in Ansaz zu bringen.*)

2. Ertrag aus den Grundstücken und der Landwirthschaft:**)

a) aus Gärten, mit dem ausdrücklichen Unterschiede der Gras-, Obst- und Gemüs-Gärten,

b) Aeckern,

c) Wiesen,

d) Weinbergen,

e) Waldungen unter jedesmaliger Angabe ihres Flächeninhaltes,

f) Ertrag aus der Viehzucht ꝛc. ꝛc.

Wenn die Grundstücke verpachtet sind, so wird der Ertrag nach dem Durchschnitte der jüngsten 10 Jahre in der Fassion aufgenommen. Die Durchschnitts-Berechnung bildet eine Beilage der Fassion, und ist nach dem anliegenden Formular Ziffer III herzustellen.

Gehen die Aufschreibungen über den Pachtertrag nicht auf 10 Jahre zurück, so ist die Durchschnitts-Berechnung so weit zu verfassen, als sich der Ertrag für die vergangenen Jahre ausmitteln läßt, z. B. auf die jüngsten 6 oder 3 Jahre, im äußersten Falle wird der Pachtertrag des nächstverflossenen mittelmäßigen Erndtejahrs angesezt.

Benüzt der Geistliche die Realitäten in eigener Regie, so muß eine förmliche Oekonomie-Berechnung des Ertrages der jüngsten 10 Jahre, und der hierauf bestrittenen Kosten der Produktion und Perzeption hergestellt, aus dieser der Durchschnitt gezogen, und das Resultat des reinen Ertrags in der Fassion vorgetragen werden.

Die Durchschnitts-Berechnung muß den ganzen Ertrag aus den sämtlichen zur Pfründe gehörigen Grundstücken, dann aus der Viehzucht und anderm ökonomischen Betriebe umfassen. Das Formular unter Ziff. IV. enthält das Muster, nach welchem dieselbe zu fertigen ist. In Ansehung der Ausgaben auf die Kosten der Landwirthschaft wird bemerkt, daß rücksichtlich der Dienstboten nur die zum eigentlichen Zwecke derselben benöthigten Ehehalten hieher geeignet sind. Es dürfen demnach die blos zum Haus- oder persönlichen Dienste erfoderlichen Domestiken, z. B. die Köchinnen, Bedienten ꝛc. nicht in Anschlag gebracht werden. Auch dürfen zu hohe Ansäze für den Unterhalt der Dienstboten, wie sie bisher so gewöhnlich vorgekommen sind, um so weniger gestattet werden, als derselbe ohnehin durch mannigfache ökonomische Vortheile, welche bei den Ertrags-Berechnungen nicht in Anschlag gebracht werden können, erleichtert wird.

Wo es an eigenen Aufschreibungen der zur Ertrags-Berechnung erfoderlichen Angaben von 10 Jahren fehlt, ist diese so weit herzustellen, als jene reichen, oder als sich die erfoderlichen Daten ausmitteln lassen. Wo möglich soll sie doch auf die lezten 6 oder 3 Jahre zurückgeführt werden. Im äußersten Falle muß der Ertrag des lezterflossenen Jahres, wenn es ein mittelmäßiges Erndtejahr ist, aufgenommen oder von verpflichteten Schäzern aus der Gemeinde selbst der jährliche Brutto-Ertrag der Produkte von den dem Geistlichen überlassenen Dienstgründen, und der Betrag der für die Produktion und Perzeption nöthigen Kosten erhoben, daraus der reine Ertrag ausgemittelt und in der Fassion vorgetragen werden. Das Schäzungs-Protokoll mit der Unterschrift der Taxatoren muß die Beilage bilden.

§ 16. Wenn in manchen Orten Grundstücke der Kirche, oder anderer Stiftungen, z. B. des Spitals, oder der Gemeinde, an den Geistlichen zufolge seiner Bestallung oder in herkömmlicher Weise auf dessen Lebens- oder Dienstzeit gegen ein mäßiges, oft sehr geringes Pachtquantum im Gelde oder in Naturalien zu seiner bessern Sustentation pachtweise überlassen sind, so muß in solchen Fällen unter Beschreibung

*) Siehe hiezu Ziff. 2 der MG. v. 22. März 1834 und Ziff. III der MG. v. 26. Juni 1868.

**) Ueber die Ermittlung des Ertrags der Pfründegrundstücke s. nunmehr Ziff. IV der Instr. v. 22. April 1858 und Ziff. II der MG. v. 26. Juni 1868. Die Tabellen III und IV konnten daher hier weggelassen werden.

der fraglichen Grundstücke der Ertrag aus denselben in eben der Weise, wie oben vorgeschrieben ist, ausgemittelt, sodann am Schlusse der Durchschnittsberechnung, welche als Beilage der Fassion dient, der Betrag des Pachtschillings abgezogen, und der reine Ertrag unter der Rubrik „aus gepachteten Realitäten" mit Benennung der pachtweise überlassenen Objekte, und ihrer Eigenthumseigenschaft, in der Fassion aufgenommen werden.

D. Ertrag aus Rechten.*)

§ 17. In diesem Absaze werden die Bezüge:
1) an grundherrlichen Rechten,
2) an Zehenten,
3) an Gemeinde-Rechten,
4) an Weidrechten,
5) an Forstrechten

vorgetragen.

1. An grundherrlichen Rechten.

. . . . . .

3. An Gemeinde-Rechten.

§ 21. Der approximative jährliche Ertrag der den Geistlichen zustehenden Gemeinderechte soll durch die eidliche Abschäzung nach den unter §. 35. vorgeschriebenen Grundsäzen ausgemittelt, und das hierüber aufgenommene Protokoll, in welchem die Bestandtheile des Gemeinderechts einzeln aufgezählt werden müssen, der Fassion beigelegt werden.

4) An Weide-Rechten.

§ 22. Die Beschaffenheit und der approximative jährliche Ertrag der Weiderechte ist durch ein Zeugniß des Gemeindevorstehers (Obmanns, Schultheißen) desjenigen Orts nachzuweisen, in welchem die Grundstücke, worauf die Weide-Gerechtigkeit ausgeübt wird, sich befinden. In der Fassion, welcher das besagte Zeugniß beigelegt wird, ist das Weiderecht nur kurz mit Bezeichnung des Orts der Weiden, und der Angabe der Stücke Viehes, worauf es beschränkt ist, dann mit dem jährlichen Ertrags-Anschlage anzuführen.

5) An Forstrechten.

§ 23. Der Bezug der Forstrechte soll durch Zeugnisse des einschlägigen Revierförsters dargethan werden.

Der jährliche Holzbezug wird nach dem vom Revierförster zu attestirenden Lokal-Mittelpreise jeder Holzgattung zu Gelde angeschlagen, und der reine Betrag nach Abzug der Ausgaben auf die Perzeption unter Beilegung des Attestes in der Fassion vorgetragen. Der Durchschnittsbetrag der Holzanweis-Gelder, Holzhauerlöhne, und der Kosten wegen Herbeiführung des Holzes, so ferne hiezu fremdes Fuhrwerk gegen Bezahlung bestellt werden muß, soll von der nämlichen Behörde zugleich attestirt werden.

Was den Bezug der Waldstreu betrifft, so ist der approximative jährliche Werth anzugeben, und durch Zeugniß des Revierförsters nachzuweisen.

Die Forstrechte können aber nur dann unter der geeigneten Rubrik in der Fassion eingetragen werden, wenn noch keine Purifikation oder Abtheilung der treffenden Waldungen vorgenommen worden ist. Im entgegengesetzten Falle aber werden die bei der Forstpurifikation dem Geistlichen zugemessenen Waldtheile unter der Hauptposition: C. Ertrag aus Realitäten gleich den übrigen demselben zum Genusse überlassenen Gründen aufgeführt.

Gleiches Verhältniß tritt auch in Ansehung der Weide- und Gemeinderechte bei den abgetheilten und zugemessenen Weide- und Gemeindegründen ein.

E. Einnahmen aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen.**)

§ 24. Die erste Stelle in dieser Rubrik nehmen a) die Bezüge von gestifteten Gottesdiensten aller Art ein.

Ueber diese Bezüge wird ein Verzeichniß hergestellt, welches die Namen der

---

*) Ueber den Ertrag des seit 1848 hinzugekommenen Jagdrechts s. Ziff. V der Instr. v. 22. April 1858. — Im Uebrigen s. über die Fatirung des Ertrags aus Rechten Ziff. VI der erwähnten Instr. v. 22. April 1858. Die von den grundherrlichen Rechten und den Zehenten handelnden §§ 18—20 der obigen Instr. v. 5. Dezember 1811 sind hiernach zweifellos obsolet geworden und konnten daher nebst den dazu gehörigen Formularen V—IX hier weggelassen werden.

**) S. hiezu Ziff. VII der Instr. v. 22. April 1858.

Stifter, die Zeit der Stiftung, deren Zweck und Kapital, dann die verwaltende Behörde, und den Betrag der jährlichen Einnahme enthalten muß. Dieses Verzeichniß ist durch die einschlägige Stiftungs-Administration zu beglaubigen. — In der Beilage Ziffer X. ist ein Formular hiefür beigefügt. Der Gesammtbetrag der jährlichen Einnahme wird in die Fassion aufgenommen.

Diese Genüsse, welche für bestimmte Dienstesleistungen, und durch andere Behörden bezahlt werden, sind wohl von den unter der Hauptposition B. vorzutragenden Zinsen von solchen Kapitalien zu unterscheiden, welche blos zum Unterhalte des Pfarrers bestimmt sind, ohne für ihn außer den allgemeinen Obliegenheiten seiner Stelle die Verbindlichkeit einer besondern Funktion mitzubringen, und deren Verwaltung dem jedesmaligen Pfarrer selbst vorbehalten ist.

b) Hierauf folgt die Einnahme an Gebühren für zufällige einzelne Dienstes-Funktionen: an Stolgefällen.

Zur Ausmittlung des reinen Ertrages dieser Einnahme muß die Zahl der in den jüngsten zehn Jahren vorgefallenen Verrichtungen dieser Art, welche einer besondern Bezahlung unterliegen, aus den Pfarr-Matrikeln und Einschreibbüchern ausgezogen, der Durchschnittsbetrag eines Jahres durch die Division erhoben, und aus dieser Durchschnittssumme die hievon fließende Einnahme nach dem bestehenden Stolgebühren-Regulative (Stol-Tax-Ordnung) berechnet werden.

Jeder Pfarrer oder Kurat hat daher die bei seiner Pfarrei- oder Seelsorge-Pfründe eingeführte Stol-Taxordnung auf dem Titelblatte der Durchschnitts-Berechnung gehörig zu bemerken, und sodann bei der Berechnung des Geld-Ertrages anzuwenden.

Werden dem Seelsorger für gewisse Verrichtungen Naturalien gereicht, z. B. Wachskerzen, Brod und dgl., so muß der Geldbetrag dafür ausgeworfen werden.

Für die besagte Durchschnittsberechnung ist unter Ziff. XI. das Formular beigelegt.

F. Einnahmen aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde.

§ 25. Wenn bei einer Seelsorgestelle herkömmliche Gaben, oder bestimmte Sammlungen für den Geistlichen eingeführt sind, z. B. bestimmte Neujahrsgelder, Deputate an Wildpret, Fischen, Brod, Flachs, Eiern, Schmalz, Herbsttrunk, Fleisch ꝛc., so ist der einjährige approximative Ertrag solcher Gaben und Sammlungen aus einer Durchschnitts-Berechnung der lezten 10 Jahre herzustellen, oder wo es an Aufschreibungen darüber fehlt, nach dem Ertrage des lezten Jahres zu ermessen, und nach pflichtmäßiger eigener Schäzung des Pfarrers zu Gelde anzuschlagen, und in die Fassion aufzunehmen.

§. 26. Ganz freiwillige Geschenke der Gemeindeglieder an den Geistlichen im Gelde oder Naturalien, z. B. Viktualien (unbestimmte Neujahrsgeschenke, Kirchweihgaben ꝛc.) können nicht als bleibende Dienstes-Emolumente betrachtet werden, weil sie von dem Vermögensstande und guten Willen der Eingepfarrten und von der erworbenen persönlichen Achtung und Liebe der Geistlichen abhängen, und nicht immer auf den Dienstnachfolger übergehen. Sie sollen jedoch nach einer Durchschnitts-Berechnung von 10 Jahren, oder wo es an Aufschreibungen darüber fehlt, nach eigener pflichtmäßiger Schäzung des Pfarrers, und nach dem Ertrage des lezten Jahres im einjährigen approximativen Ertrage zu Geld angeschlagen, zwar nicht in dem gesammten reinen Dienstertrage miteingerechnet, sondern nur anhangsweise am Schlusse der Fassion beigesezt werden.

§ 27. Da die Unterhalts-Beiträge für die Hilfsgeistlichen auch zur Pfarrdotation gehören; so müssen diejenigen Bezüge, welche den bei einer Pfarrei angestellten Hilfspriestern, als Kooperatoren, Kaplänen, Supernumerarien ꝛc. entweder aus besondern Stiftungen oder öffentlichen Kassen, oder von Privaten unmittelbar zu ihrer Sustentation zufließen, ohne von dem Pfarrer selbst perzipirt zu werden, gleichfalls in die Fassion am Schlusse unter einer besondern Rubrik beigefügt werden.

Die Sammlungen am Flachse, oder an andern Naturalien, welche die Hilfspriester, da wo es herkömmlich ist, bei ihren Gemeinden anstellen, müssen hiebei ebenfalls in Anschlag gebracht werden.

Nach diesen Rücksichten bildet die lezte Rubrik der Fassionen die Position: besondere Nebenbezüge zur Sustentation der Hilfsgeistlichkeit.

a) Fixe Bezüge mit Benennung der Quelle, aus welcher sie kommen, der Angabe ihrer Art, ob in Geld, oder in Naturalien, und der Bestimmung ihres Betrages.

b) Sammlungen an Naturalien von der Gemeinde. In Ansehung der Ertrags-Berechnung dieser Sammlungen gelten die nämlichen Vorschriften, welche oben §. 25. wegen Sammlungen der Pfarrer überhaupt gegeben sind.

Da diese Nebenbezüge nur als durchlaufende Posten erscheinen, so müssen sie nach ihrem vollen Betrage unter den Lasten der Pfarreien gleichfalls am Schlusse unter obiger Rubrik wieder als Ausgabe aufgeführt werden.

Beschreibung der Lasten.*)

§. 28. Die auf der Pfarrei, dem Benefizium, der Kuratie, Expositur ꝛc. haftenden Lasten werden unter folgenden Rubriken mit genauer Angabe ihres Zweckes und Betrages angeführt:

I. Lasten wegen der Staatszwecke.

II. Lasten wegen des Diözesan-Verbandes.

III. Lasten wegen der besondern Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei (oder sonstigen geistlichen Pfründen).

§ 29. In die erste Klasse gehören:

a) die Steuern,

1) provisorische Steuer,

2) Familien-Steuer,

3) Schuldentilgungs-Steuer ꝛc.

b) Besondere Anlagen und Konkurrenz-Beiträge: Abgaben wegen Kriegslasten, Steuerbeischläge für polizeiliche Anstalten, z. B. Polizei-Kordon, Landärzte u. s. f.

c) Beiträge zur Armenkasse.

Bei jenen Abgaben, welche nur für die Dauer eines bestimmten Zeitraumes, z. B. auf 5 Jahre angeordnet sind, muß dieser Umstand ausdrücklich bemerkt werden.

Vorübergehende Lasten oder Abgaben, welche in ihrer Art nur einmal erhoben worden sind, können in der Berechnung der ständigen Lasten nicht aufgeführt werden. Dahin gehören z. B. Einquartirungen, Lieferungen für die Armeen, Konkurrenzen für einzelne momentane Zwecke und dgl.

Diese sollen nur in der Rubrik der Bemerkungen zur Seite dargestellt werden.

§. 30. In die zweite Klasse der Lasten gehören die unter dem Namen des

a) Seminaristikum,

b) Kadethratikum,

c) die an manchen Orten auch pro concessione curiae und dgl. vorkommenden jährlichen Abgaben an die bischöfliche Kurie.

§. 31. Die dritte Rubrik der Lasten enthält:

a) den Aufwand auf die Hilfspriesterschaft, deren Gehalt und Verpflegung.

Wo die Hilfspriester einen Antheil an den Stolgefällen haben, z. B. die sogenannte kleine Stole ꝛc., soll dieser Betrag, welcher aus der oben vorgeschriebenen Durchschnittsberechnung der Stolerträgnisse zu bestimmen ist, hier in Ausgabe gestellt werden.

b) Jährliche Absentgelder mit der Bemerkung, ob sie als bleibend der Pfarrei, dem Benefizium ꝛc., oder nur auf bestimmte Jahre, oder auf die Dienstzeit des gegenwärtigen Pfarrers oder Benefiziaten ꝛc. persönlich auferlegt worden sind. Hieher gehören auch die Reichnisse sogenannter Tafelgelder. Bei diesen muß insbesondere angemerkt werden, auf welchen Titel sie beruhen, und ob sie die landesfürstliche Bewilligung für sich haben.

c) Grundzinse oder andere grundherrliche Abgaben von der Pfarrei mit der Anzeige des Objekts, z. B. der Grundstücke, wofür sie gereicht werden, an wen, und mit welchem Betrage?

d) Abgaben an andere Seelsorge-Stellen oder geistliche Pfründen, an Gelde oder Naturalien.

e) Abgaben an die Gemeinden als Rekognitionen, z. B. für den Genuß der Gemeinde-Rechte ꝛc.

f) Jährlicher Beitrag zur Brandassekuranz-Gesellschaft nach zehnjährigem Durchschnitte, mit der Anzeige, wie hoch die Gebäude assekurirt seyen.

g) Bauschillings-Fristen, mit der Bemerkung, wie hoch das zur Bürde der Nachfolger bestimmte Baukapital ursprünglich sey, von welchem Zeitpunkte an die

*) S. hierüber Ziff. 5 der M.E. v. 22. März 1834 und insbesondere Ziff. VIII—XIII der Instr. v. 22. April 1858, wornach die nachfolgenden Bestimmungen der Instr. v. 5. Dezember 1811 mehrfache Modifikationen erfahren haben.

Fristenzahlungen laufen, und wie lange noch, wie viel jährlich an dem Kapitale reluirt werde, wann der Bau, von welchem er herrührt, geführt worden sey. — Ob dasselbe neben der fristenweisen Regulirung auch noch verzinset werden müsse, und zu welchen Prozenten? Zur Nachweisung dieser Umstände muß jedesmal eine Abschrift derjenigen Entschließung als Beleg beigefügt werden, wodurch die Ratifikation eines Kapitals zur Last der Nachfolger und die Regulirung der Fristen gegeben wurde.

h) Jährliche Reparaturkosten an den Pfarr-, Benefizial- und Oekonomiegebäuden in einem approximativen Anschlage.

Die Passivreichnisse müssen durch die Zeugnisse derjenigen Behörden, an welche sie geleistet werden, nachgewiesen werden.

Was die Nebenbezüge der Hilfspriester betrifft, so wird die oben im §. 27 gegebene Vorschrift hier wiederholt.

§ 32. Wenn auf solche Weise die Einkünfte und Lasten der geistlichen Stelle erschöpfend dargestellt sind, so wird am Ende die Abgleichung der erstern gegen die lezten getroffen, und die reinen Einkünfte ausgeworfen.

Unterschrift und Siegel des Pfarrers (Benefiziaten ꝛc.) werden am Schlusse der Fassion beigesezt.

§ 33. Im Falle ein Geistlicher zwei oder mehrere mit einander entweder nur für seine Person, oder sonst auf unbestimmte oder bestimmte Zeit kombinirte Pfründen zu verwalten und zu genießen hat, so muß er über jede derselben einzeln eine besondere Fassion verfassen. Die nämliche Vorschrift tritt auch ein, wenn er noch ein mit Gehalte verbundenes Nebenamt, z. B. als Lehrer ꝛc. zu besorgen hat.

II. Vorschriften für die amtliche Beglaubigung und Vorlage der Fassionen.

§ 34.*) Zur Erreichung des Zweckes einer richtigen Darstellung der reinen Einkünfte sämtlicher geistlicher Pfründen müssen die Fassionen amtlich beglaubigt werden.

Diese amtliche Beglaubigung wird

1) durch die Polizei-Direktionen und Polizei-Kommissariate in denjenigen Städten, wo solche bestehen,

2) übrigens aber durch die einschlägigen Landgerichte, und

3) in den Mediat- und Patrimonial-Gerichtsbezirken durch die betreffende Behörde vollzogen.

§ 35. Die besagten Behörden haben sogleich nach dem Empfange der gegenwärtigen Instruktion die sämtlichen mit Pfründen versehenen Geistlichen ihres Amtsbezirkes zur Vorlage genauer Nachweisung und Beschreibungen folgender Besoldungstheile aufzufodern:

1) des Verzeichnisses der denselben zur Benüzung überlassenen Realitäten, welche nicht den Kirchen- oder andern Stiftungen, sondern der Pfarrei ꝛc. zugehören; — nach den Vorschriften des §. 13.

2) einer Beschreibung derjenigen Zehenten, welche von dem Pfarrer ꝛc. nicht verpachtet, sondern in einer eigenen Regie verwaltet wurden, und über deren Ertrag keine Aufschreibungen geführt worden sind; — dann

3) einer Beschreibung der dem Pfarrer ꝛc. zuständigen Gemeinderechte an noch unvertheilten Gemeinde-Gründen.

Nach der Vorlage dieser Verzeichnisse und Beschreibungen untersucht die einschlägige Behörde, ob die Realitäten der Pfarrei zu dem Behufe des allgemeinen Steuer-Provisoriums bereits abgeschäzt sind oder nicht. Im ersten Falle wird dem Geistlichen nach der oben §. 14 ertheilten Vorschrift ein beglaubigter Auszug des amtlichen Schäzungsprotokolls zugefertigt; im zweiten Falle aber wird die Schäzung dieser Realitäten durch drei sachverständige Individuen aus dem Orte oder Bezirke, wo die Realitäten liegen, angeordnet, und das Schäzungs-Protokoll dem Pfarrer zur Anfertigung seiner Fassion übermacht.

Rücksichtlich der von den Geistlichen selbst administrirten Zehenten- und Gemeinde-Rechte, worüber die Beschreibung abgefodert worden ist, wird gleichfalls eine Schäzung des jährlichen approximativen Ertrages dieser Objekte in vorstehender Weise angeordnet, und das Schäzungs-Protokoll dem Geistlichen zugestellt.

---

*) Daß die nachfolgenden Bestimmungen in Folge veränderter Organisation der Behörden und sonstiger späterer Bestimmungen ihre Bedeutung zum Theil verloren haben, bedarf keiner Erinnerung.

Dieser fertigt dann aus diesen und den übrigen, theils in seiner eigenen Verwahrung befindlichen, theils von den betreffenden Behörden zu gesinnenden erforderlichen Behelfen und Beilagen die Fassion seines Dienstertrages, und übergibt sie mit allen Belegen, mit den vorhandenen pfarramtlichen Saal- und Lagerbüchern, und allen übrigen zur Prüfung der einzelnen Ansäze der Fassion nothwendigen Aufschreibungen ꝛc. der betreffenden Polizei-Direktion, dem betreffenden Polizei-Kommissariate, Landgerichte oder Patrimonialgerichte.

Diese Behörde prüft sodann die Ansäze der Fassion genau nach ihren Beilagen und den übrigen zur Einsicht durch den Pfarrer vorgelegten Büchern und Aktenstücken, läßt sich über vorkommende Anstände die nöthige Aufklärung und Berichtigung von den Geistlichen ertheilen, und attestirt endlich die Richtigkeit der Fassion und ihrer Belege unter amtlicher Fertigung und Unterschrift.

Es muß strenge darauf gesehen werden, daß die Fassionen und deren sämtliche Beilagen nach den gegebenen, mit aller Bestimmtheit und Klarheit entwickelten Vorschriften genau, korrekt, und in dem verordneten Kanzlei-Formate verfertigt werden.

Unleserlich, unsauber, oder ohne Beobachtung des vorgeschriebenen Formats geschriebene Fassionen sollen sogleich durch die Unterbehörden ohne alle Nachsicht zur gehörigen bessern Herstellung zurückgegeben werden. Das Nämliche versteht sich ohnehin von selbst, wenn darin Fehler sich entdecken.

Auch die königlichen General-Kommissariate haben, wenn sich bei der Vorlage dieser Arbeiten Mängel oder Unförmlichkeiten dieser Art entdecken, dieselben ohne weiters zur Verbesserung zurückzuweisen.

Die Zehent-, Saal- und übrigen Pfarrbücher, nebst den Original-Dokumenten, werden den Geistlichen nach geschehener Richtigstellung der Fassion zur ferneren Aufbewahrung zurückgegeben. — Von jeder Fassion muß ein dreifaches Exemplar ausgefertigt werden, wovon das eine nach geschehener Beglaubigung und Superrevision bei der Pfarrei, oder dem Benefizium ꝛc., das andere bei dem General-Kreis-Kommissariate hinterlegt, das dritte aber zum geheimen Ministerium des Innern eingeschickt wird.*)

Wenn nämlich die Fassionen aller in einer Stadt, einem Land- oder Patrimonial-Gerichte befindlichen bepfründeten Geistlichen hergestellt und amtlich beglaubigt sind, so werden dieselben dem einschlägigen General-Kommissariate vorgelegt, welches dieselben einer Superrevision unterwirft, und nach geschehener Richtigstellung die Fassionen an das Ministerium einreicht, zugleich aber die Resultate der Superrevision den fatirenden Geistlichen durch die einschlägigen Unterbehörden mittheilt, damit sie die betreffenden allenfallsigen Abänderungen in ihren Fassionen anbringen.

§ 36. Von dem Diensteifer sämtlicher hiebei betheiligten Stellen wird erwartet, daß sie sich den schleunigen und genauesten Vollzug dieser Anordnungen angelegen seyn lassen werden. Insbesondere versieht man sich zu den Geistlichen, daß sie sich bemühen werden, ihre Fassionen mit möglichster Richtigkeit und Vollständigkeit anzufertigen.

Diesen wird hiemit zur Pflicht gemacht, künftig nach der Anleitung der gegenwärtigen jeden Orts gehörig aufzubewahrenden Instruktion genaue Aufschreibungen über alle Erträgnisse und Lasten ihrer Pfründen zu führen, damit bei vorkommenden Anständen und einstigen weitern Untersuchungen wegen der Rentenverhältnisse derselben die erforderlichen Aufschlüsse gründlich geschöpft werden können. Bei künftigen Pfarrvisitationen soll hierauf besonders Augenmerk gerichtet werden.

§. 37. Weder zu den in der hiemit vorgeschriebenen Weise herzustellenden Fassionen, noch zu deren Beilagen ist die Anwendung von Stempelpapier erfoderlich; auch dürfen den betreffenden Polizei- und andern Behörden für die amtliche Beglaubigung der Fassionen und ihrer Belege, dann für die auszustellenden Atteste in dieser Beziehung keine Vidimations-Taxen berechnet werden.**)

III. Statistische Beschreibung.

§ 38. Mit den Fassionen über den Ertrag der geistlichen Pfründen muß auch eine kurze tabellarische Beschreibung der Verhältnisse derselben in statistischer und topographischer Hinsicht verbunden werden.

---

*) Bloße Summarien genügen nicht, vgl. die zu § 39 erwähnte ME. v. 30. November 1834. — Durch IME. v. 15. Januar 1824 (Döll. 8. S. 170, 917) wurden die Gerichte angewiesen, die Fassionen, wenn sie bei Verlassenschaften von Geistlichen unentbehrlich sein sollten, von den Unterbehörden gegen alsbaldige Remission im Original zu erholen, nicht aber eine Abschrift derselben abzuverlangen.

**) Für die Fassionen der protestantischen Pfarreien war in § 34 der Instr. v. 6. November 1809 die gleiche Bestimmung vorgesehen.

Jeder Geistliche, der eine selbstständige oder mit eigenen Stiftungen und Einkünften versehene Seelsorge-Stelle oder Kirchenpfründe genießt, hat von derselben die Beschreibung in nachstehender Weise herzustellen:

1) Namen der Pfarrei, des Pfarrvikariats, der Prädikatur, Kuratie, Expositur, Lokal-Kaplanei, des Benefiziums ist die Eigenschaft derselben durch den Beisaz einfaches oder Kurat-Benefizium, oder mit der Aushilfe in der Seelsorge, und zwar entweder vermöge der Stiftungs-Urkunde, oder aus bischöflicher Anordnung beizufügen.

2) Benennung des Dekanats und der Diözese, in deren Sprengel sie sich befinden, bei den Benefizien ꝛc., auch der Pfarrei.

3) Patronatsrecht; wenn das Ernennungsrecht von dem Präsentationsrecht getrennt, und verschiedenen Subjekten zuständig ist, so wird dieses beigesezt. Bei alternirendem Patronatsrechte muß die Angabe der Berechtigten und der Art der Alternative geschehen.

4) Recht der Installation oder des weltlichen Einsazes.

5) Recht der Verlassenschafts-Verhandlung der Geistlichen (jus obsignandi et inventandi).

6) Seelenzahl der Pfarrei, oder Kuratie ꝛc., sowohl überhaupt, als insbesondere der Kommunikanten nach der Geschlechts-Verschiedenheit.

Wenn sich Katholiken aus benachbarten protestantischen Pfarreien charitativ zu der befraglichen Pfarrei ihres Kultus halten, so ist dieses in den Anmerkungen anzuführen.

Sind Einwohner einer andern Religions-Konfession in dem Pfarrbezirke, welche einer andern Pfarrgemeinde ihrer Konfession nicht förmlich einverleibt, folglich im katholischen Pfarrverbande begriffen sind, so ist ihre Anzahl besonders mit dem Beifügen zu bemerken, wo sie ihren Gottesdienst besuchen.

7) Zur Pfarrei oder Kuratie ꝛc. gehörige Ortschaften:

a) deren Namen,

b) Seelenzahl, und

c) Entfernung vom Size des Seelsorgers oder von der Mutterkirche.

Die Filialen mit eigenen Kirchen, in welchen beständiger oder abwechselnder pfarrlicher Gottesdienst gehalten wird, sollen sogleich nach dem Hauptpfarrorte angeführt, und bei dem Namen derselben dieser Umstand angedeutet werden.

8) Hilfspriester,

9) Schulen mit Benennung der Ortschaften, wo dieselben sich befinden.

10) Einkünfte, und zwar nach den oben in den Vorschriften wegen Herstellung der Fassionen vorgekommenen Rücksichten ꝛc.

a) an ständigem Gehalt und Zinsen von Pfarr- und Benefizial-Stiftungs-Kapitalien,

b) aus Realitäten,

c) aus Rechten,

d) von besonders bezahlten Dienstverrichtungen,

e) aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen von Gemeinden,

f) an Nebenbezügen der Hilfspriester.

Der approximative Betrag der im §. 26 oben angeführten Einkünfte an freiwilligen Gaben von den Gemeinden ist in der Rubrik der Bemerkungen anzuzeigen.

11) Lasten der Pfründe, in ihrem Gesamtbetrage einschlüssig der Nebenbezüge der Hilfspriester.

§ 39. Wenn die Fassionen nach den oben im §. 35 enthaltenen Vorschriften bei den Unterbehörden hergestellt, und demnach die in der statistischen Beschreibung vorkommenden Ansäze rücksichtlich der Einkünfte und Lasten aus denselben berichtigt sind, so verfertigt die Polizei-Direktion, das Polizei-Kommissariat, das Land-, Mediat- oder Patrimonialgericht über die sämtlichen in der Stadt, in dem Land- oder Mediat- und Patrimonialgerichte befindlichen geistlichen Stellen und Pfründen eine Haupttabelle, worin die Pfarreien in alphabetischer Ordnung, und nach jeder derselben die in ihrem Sprengel vorhandenen Prädikaturen, Kuratien, Exposituren, Benefizien aufgeführt werden. In der Rubrik für Bemerkungen soll kürz angezeigt werden, wie die Seelsorge-Stelle ihrer topographischen Lage nach, bequem oder mühsam zu versehen sey, ob sie in einer Gebirgsgegend liege, beschwerliche Kommunikation habe u. dgl.

Diese Tabelle enthält die oben bezeichneten Rubriken nach dem beiliegenden Formular unter Ziffer XII. und wird doppelt hergestellt. Ein Exemplar bleibt in der

Amts-Registratur, und das zweite wird an das betreffende General-Kreis-Kommissariat eingesendet. Die Patrimonialgerichte übersenden die von ihnen in solcher Art gefertigten Tabellen dem Landgerichte, deren Inklaven sie sind. Das Landgericht nimmt dann auch die Pfarreien der Patrimonialgerichte nach der alphabetischen Ordnung auf, und fügt die Tabellen der Patrimonialgerichte den seinigen als Beilage an.

Alle selbstständigen, keinem Landgerichte zugetheilten Mediat-Untergerichte richten sich ganz nach dem für die unmittelbaren königlichen Behörden vorgeschriebenen Verfahren, sind aber, wo Justiz-Kanzleien bestehen, mit ihren Tabellen an diese leztern gewiesen, welche eine Haupttabelle für das ganze mediatisirte Gebiet anzufertigen, und dem königlichen General-Kommissariat einzusenden haben.*)

§ 40. Die königlichen General-Kreis-Kommissariate haben aus den sämtlichen Tabellen der Unterbehörden eine Generaltabelle zu bilden, und die Beschreibung aller katholischen geistlichen Stellen und Pfründen des ganzen Kreises in einem zusammenhängenden Ganzen von Amtsbezirk zu Amtsbezirk herstellen zu lassen. Die Städte, Landgerichte und mediatisirten Gebiete werden der alphabetischen Ordnung nach vorgetragen; die geistlichen Stellen selbst aber bleiben in der nach dem vorhergehenden §. in den Spezial-Haupttabellen der Stadtpolizeibehörden, Landgerichte und Justiz-Kanzleien zu beobachtenden Ordnung.

Wenn in Folge der Superrevision die Ansäze des Ertrages und der Lasten in den Fassionen Abänderungen erleiden, so sind die hiernach bestimmten Summen der Einkünfte oder Lasten in die statistischen Tabellen aufzunehmen. Da den Unterbehörden und durch diese den fatirenden Geistlichen von den Resultaten der Superrevision der Fassionen nach den obigen Bestimmungen des § 35 Mittheilung geschieht, so müssen auch sowohl in den Tabellen dieser Behörden, als den Beschreibungen der Geistlichen darnach gleichfalls die betreffenden Abänderungen gemacht werden.

IV. Konspekte über das Grundvermögen der Pfarreien und anderer geistlicher Stellen, dann die Renten und Lasten dieses Vermögens.

Da die gegenwärtige Anordnung zur Herstellung der Fassionen über den Ertrag aller katholischen Pfarrstellen im Königreiche zugleich eine schickliche Gelegenheit darbietet, dem Ministerium des Innern in seiner Eigenschaft als oberster Staats-Kuratel des Stiftungs-Vermögens eine vollständige Uebersicht desjenigen Theiles von diesem

*) Die hier behandelten Tabellen sind mit jenen Katastern gemeint, deren Anschaffung und Evidenthaltung in § 36 der Form.V. v. 17. Dezember 1825 angeordnet ist. Vgl. die ME. v. 21. November 1826, die Kataster der kathol. Pfarreien betr. (Döll. 8 S. 917), welche besagt, „daß der anzufertigende Kataster der katholischen Pfarreien, Kuratien und Benefizien den Allerhöchsten Anordnungen entsprechen werde, wenn darin sämmtliche geistliche Pfründen nach alphabetischer Ordnung aufgeführt und die über dieselben erhobenen verlässigen Data nach jenen Rubriken in Uebersicht gebracht werden, welche das im Regierungsblatte v. J. 1812 S. 147 enthaltene Formular (nämlich Ziff. XII) angibt. Eine am Ende beigefügte Uebersicht dieser Pfründen nach Dekanaten und nach Land- und Herrschaftsgerichten würde den Werth der Arbeit erhöhen, kann jedoch, wenn sie die Beendigung derselben verzögern würde, auch weggelassen werden." — Mit ME. v. 2. Oktober 1834 (Döll. 8 S. 924) wurde ferner auf obige §§ 35, 39 und 40, sowie auf das Formular XII „mit dem Anhange aufmerksam gemacht, daß in Gemäßheit derselben, und zum Vollzuge der Anordnung des § 36 der V. v. 17. Dezember 1825 auch nach den Resultaten der gegenwärtig beschäftigten neuen Superrevision der Fassionen ein neuer Kataster in der vorgeschriebenen Weise angefertigt werden müsse. Hiebei wird jedoch bemerkt, daß in dem eben erwähnten Formular Ziff. XII zwischen den Rubriken „Lasten" und „Bemerkungen" die Rubrik „Reinertrag" einzuschalten sei. Gleichzeitig mit diesem Kataster sind auch die Triplikate der Fassionen selbst einzusenden." — Nach § 40 der Instr. v. 5. Dezember 1811 und nach ME. v. 30. November 1834 (Döll. 8 S. 926) sind 1) in den neuen Katastern „die geistlichen Stellen nicht nach den Diözesen abzutheilen, sondern nach Polizeidistrikten, und in den Polizeidistrikten in alphabetischer Ordnung aufzuführen; 2) zu dem Amtsgebrauche genügt die Vorlage bloßer Summarien nicht, vielmehr müssen die superrevisorisch festgestellten Triplikate der Fassionen eingesendet und in so ferne solche nicht vorhanden sein sollten, nach der Originalfassion oder dem Duplikate derselben hergestellt werden" (s. oben § 35 Abs. 9). Endlich ist in der ME. v. 16. Dezember 1834 (Döll. 8 S. 926) bestimmt, „daß bei Anfertigung des Generalkatasters sämmtlicher katholischer Pfarreien und Benefizien in Gemäßheit der Weisung vom 30. v. M. von den in der Instruktion v. 5. Dezember 1811 gegebenen Normen nicht abgewichen werden dürfe, daß aber der Gebrauch des Katasters sehr erleichtert werde, wenn demselben ein alphabetisches Register mit Hinweisung auf die Seitenzahlen des Katasters beigefügt wird."

Vermögen zu gewähren, welches der Sustentation der katholischen Geistlichkeit gewidmet, der Selbstadministration der Nutznießer anvertraut, und über welchen bis jezt noch keine Inventarisation und Etats-Formation vorgenommen worden ist, so erhalten die General-Kreis- und die Lokal-Kommissariate der Städte Augsburg und Nürnberg in ihrer Eigenschaft als Kreis- und Lokal-Oberadministrationen der Stiftungen zugleich den Auftrag, aus den beglaubigten und revidirten Fassionen für jede katholische geistliche Stelle ihres Amtsbezirkes einen genauen Konspekt des Vermögens, der Rente und der Lasten nach dem beiliegenden Formular Ziffer XIII herzustellen.

Zur Erläuterung dieses Formulars werden folgende Bemerkungen beigefügt:

1) Da der Gesamtertrag jeder katholischen geistlichen Stelle aus der Fassion ohnehin hervorgeht, so sollen die herzustellenden Konspekte blos das wirkliche Fundirungs-Vermögen an Aktiv-Kapitalien, Realitäten und Rechten, die aus diesem Grundvermögen hervorgehenden jährlichen Renten, und die auf diesem Vermögen haftenden Lasten, folglich nur die im vorstehenden § 7 unter den Positionen Ziff. II, III und IV bezeichneten Gehaltstheile aufnehmen.

2) Da die Größen des Vermögens an Aktiv-Kapitalien und Realitäten aus den Beilagen der Fassion von selbst erhellen, so können dieselben ohne Schwierigkeit aus diesen Beilagen in den Konspekt übertragen werden.

Das Vermögen an Rechten soll aus dem in der Fassion aufgeführten Ertrage der Jahres-Rente dieses Vermögenstheiles nach den formellen und materiellen Bestimmungen der Instruktion für die Distrikts-Administrationen vom 1. Oktober 1807 und nach den Modifikationen des General-Ausschreibens vom 17. Februar 1809 gehörig erhoben, und hierauf in dem Konspekte vorgetragen werden.

3) Für die Erhebung der jährlichen Rente des Vermögens der Pfarreien sind in den vorstehenden Bestimmungen der Instruktion bereits die nöthigen Weisungen ertheilt worden, nach welchen der Vortrag der Rente aus Aktiv-Kapitalien, dann aus verpachteten Realitäten und Rechten keinem Anstande unterliegen kann. Da indessen in der Fassion nur der reine Jahres-Ertrag aus den in eigener Regie benüzt werdenden Realitäten und Rechten aufgeführt werden soll, wogegen die Konspekte nach der Analogie der für die Etats-Formation über das übrige Stiftungs-Vermögen bestehenden Vorschriften für den rohen Ertrag der Rente, und den Betrag der Regie-Ausgaben auf deren Produktion und Perzeption nachzuweisen haben, so erhalten die Kreis- und Lokal-Administrationen für den Vortrag der Rente aus diesen Vermögenstheilen in den vorgeschriebenen Konspekten noch folgende besondere Weisungen.

In den vorgehenden §§ 15, 19 und 13 ist bereits angeordnet, daß von allen in eigener Regie benüzt werdenden Realitäten und Rechten der Pfarrei der rohe Jahres-Ertrag erhoben, daß hievon die Kosten der Produktion und Perzeption in Abzug gebracht, hiedurch der reine Ertrag ausgemittelt, und in der Fassion vorgetragen werden soll.

Der rohe Ertrag ist hiernach aus den einschlägigen Beilagen der Fassionen in die Konspekte unter die Positionen der Rente aus Realitäten und Rechten überzutragen, und dagegen der Betrag der Ausgaben auf die Produktion und Perzeption unter den entsprechenden Positionen der Verwaltungskosten als Ausgabe darzustellen.

Unter den §§ 16 und 20 geschieht jener Realitäten- und Zehentrechte Erwähnung, welche dem unter königlicher Administration stehenden Stiftungs-Vermögen angehören, aber zur bessern Sustentation der Geistlichen diesem gegen ein mäßiges Pachtgeld zur Benüzung überlassen sind.

Diese Realitäten und Rechte können unter dem Fundirungs-Vermögen der Pfarreien aus dem Grunde nicht angeführt werden, weil sie bereits in dem Vermögens-Inventarium der einschlägigen Stiftung vorgetragen sind.

Da aber die aus Vermögenstheilen dieser Art hervorgehende Jahresrente in dem Fundirungsetat der betheiligten Stiftung nicht zu ganz, sondern nur mit jenem Theile erscheint, welchen der betreffende Geistliche als moderirtes Pachtgeld zu bezahlen hat; so muß der über Abzug des befragten Pachtgeldes dem Pfarrer verbleibende, und auf die in den §§ 16 und 20 vorgezeichnete Weise auszumittelnde Ertrag zur Erhaltung einer genauen Kenntniß über die eigentliche vollständige Rente aller Realitäten und Rechte der Stiftungen unter den für den Vortrag der Rente bestimmten Positionen des Konspekts gehörig eingestellt werden.

4) Aus dem Begriffe, welcher im Eingange des gegenwärtigen Paragraphen über den Zweck des anzufertigenden Vermögens-Konspektes jeder Pfarrei ꝛc. aufgestellt worden

ist, ergiebt sich von selbst, daß unter den für den Vortrag der Lasten bestimmten Positionen nur jene Ausgaben aufgeführt werden können, welche auf dem Vermögen selbst haften oder mit der Benüzung desselben nothwendig verbunden sind.

Nach dieser Ansicht können in dem Konspekte unter den Lasten der Pfarreien ꝛc. folgende Ausgaben erscheinen:

a) die Kosten der landwirthschaftlichen Oekonomie bei den Realitäten, und die Ausgaben auf die Perzeption und Verwerthung der Naturalrente aus dem in eigener Regie benüzt werdenden Zehent und andern Rechten.

Da diese Kosten in der Fassion selbst nicht erscheinen, so müssen sie nach der oben bereits unter Ziffer 3 so gegebenen Vorschrift aus den einschlägigen Ertrags-Berechnungen gezogen, und in dem Konspekte vorgetragen werden.

b) Jene Staats- und Kommunal-Auflagen, welche nicht personell sind, sondern von den der Benüzung der Geistlichen überlassenen Vermögenstheilen gereicht werden.

c) Grundzinse oder andere Abgaben und Passivreichnisse von dem nuzbaren Vermögen der Pfarrei, z. B. Rekognitionen für Gemeinde- und andere Rechte, an die Gemeindekasse u. dgl.

d) Reparaturkosten der Pfarrgebäude, jährliche Bauschillingsfristen und Brandassekuranz-Beiträge.

In dem Konspekte können nicht aufgetragen werden:

a) Personalauflagen des Staates und der Gemeinde, folglich Familien-Schuzgeld, mit allen nach der Norm dieses Schuzgeldes regulirt werdenden Abgaben.

b) Die oben im § 30 benannten Abgaben wegen des Diözesanverbandes.

c) Alle Ausgaben auf Unterhaltung der Hilfspriesterschaft.

d) Absentgelder.

e) Abgaben an andere Seelsorgerstellen, oder geistliche Pfründen, in so ferne sie nicht aus gewissen Vermögenstheilen in der Eigenschaft von Passivreichnissen haften.

f) Ueberhaupt alle Abgaben, welche auf der Pfarre nicht aus der Rücksicht haften, weil ihre Einkünfte aus einem selbst administrirten Fundirungs-Vermögen fließen.

Die Ausscheidung der Lasten nach den Positionen des für den Konspekt vorgeschriebenen Formulars unterliegt für sich keiner Schwierigkeit; und es werden daher hiefür keine weitern Vorschriften als nothwendig erachtet.

5) Wenn auf die vorstehende Weise die Renten des einer Pfarrei ꝛc. zum Genusse überlassenen Fundirungs-Vermögens, und die auf dieser Rente haftenden Lasten erhoben sind; so wird unter der lezten Kolumne des Konspekts der aus der Vergleichung beider Größen resultirende, der Sustentation der Geistlichen gewidmete Ueberschuß vorgetragen.

6) Aus den Konspekten der einzelnen Pfarreien wird von jeder Kreis- und Lokal-Oberadministration ein General-Konspekt über das Vermögen, die Rente und die Lasten aller in ihrem Amtsbezirke befindlichen katholischen geistlichen Stellen verfaßt.

Dieser General-Konspekt, welcher nach dem nämlichen Formular, wie die Spezial-Konspekte, zu verfassen ist, und in welchem nur die für die Benennung des Kreises bestimmte Kolumne zur Ersparung des Raumes weggelassen werden kann, nimmt zuerst die Pfarreien in den Stadt- und Landgerichten auf, und geht sodann auf die Pfarreien in den Mediat- und Patrimonialgerichten über. Jeder einzelne Gerichtsbezirk, und jede einzelne Distrikts-Administration der königlichen oder Patrimonial-Stiftungen wird für sich abgeschlossen, und eine am Schlusse des Konspekts herzustellende Haupt-Rekapitulation sämtlicher Administrations-Distrikte gewährt die Uebersicht des Gesamtvermögens, der Gesamtrente und der Gesamtlasten aller Pfarr- und anderer geistlichen Stellen des ganzen Kreises.

7) Die auf diese Weise hergestellten Spezial-Konspekte werden nebst dem General-Konspekte dem Ministerium gleichzeitig bei Einreichung der Fassionen, jedoch mit einem abgesonderten Berichte zur Vorlage gebracht.

Die oberste Staats-Kuratel des Stiftungs-Vermögens vertraut zu der Geschäftsthätigkeit der Kreis- und Lokal-Oberadministrationen, daß sie sich durch strenge Prüfung der Resultate der einzelnen Fassionen, und durch richtigen Vortrag dieser Resultate in den Konspekten bemühen werden, denjenigen Theil des Stiftungs-Vermögens, welcher der Administration und dem Genusse der katholischen Geistlichkeit des Königreiches übergeben ist, vollständig darzustellen, und hierdurch das Vermögens-Inventarium und den Fundirungs-Etat des übrigen Stiftungs-Vermögens zu ergänzen.

München den 5. Dezember 1811.

Ziffer I.*)

Fassion

über

den jährlichen Ertrag der Pfarrei, des Benefiziums, der Kuratie, Expositur ꝛc.
zu . . . . . im Landgerichte . . . . . .
Stiftungs-Administrations-Distrikte . . . . . im . . . . . Kreise.
Verfaßt durch den gegenwärtigen Pfarrer ꝛc. im . .ten Jahre seines Lebens
und . .ten seines Dienstes.

. . . . . den . .ten . . . . . 18 . .

Beschreibung der Pfarrei (Benefizial- ꝛc.) Einkünfte.				Partial-Summe der Einkünfte. fl.	kr.	Total-Summe der Einkünfte. fl.	kr.	Benennung der Beilagen.	Ziffer	Bemerkungen
I.									1	
	1.									
		a								

*) Diese Tabelle ist in ihrer Anfertigung auf zwei Folioseiten auszudehnen, wie oben § 6 in der Instruktion verordnet ist.

Ziffer II.*)

Verzeichniß

über

die zur Pfarrei (zum Benefizium ꝛc.)
in . . . . . gestifteten Kapitalien
und
die hiervon jährlich abfallenden Zinsen.

Name des Stifters.	Jahr und Tag der ausgestellten Stiftungs-Urkunde.	Größe des Kapitals. fl.	kr.	Name des Schuldners.	Zinsfuß.	Jahr und Tag der ausgestellten Schuld-Urkunde und Beschaffenheit derselben, Hypothek oder sonst gestellte Sicherheit.	Jährlicher Betrag der Zinsen. fl.	kr.	Beilage der Abschrift der Stiftungs-Urkunde.	Bemerkungen.

*) Die Aufschrift wird auf die erste Bogenseite gesezt; die Tabelle selbst aber in ihrer Anfertigung auf den folgenden zwei Folioseiten so ausgedehnt, daß die 6te Kolumne auf die dritte Seite fällt.

Ziff. X.

Verzeichniß
über
die jährlichen Einnahmen der Pfarrei (des Beneſiziums ꝛc.) N. von geſtifteten Gottesdienſten.

Nr.	Name und Wohnort des Stifters.	Jahr und Tag der Stiftungs-Urkunde.	Zweck der Stiftung.	Größe des hiezu gewidmeten Vermögens.	Benennung der verwaltenden Stelle.	Betrag der jährlichen Einnahmen. fl.	kr.	

Ziffer XI.*)

Durchſchnitts-Berechnung
über die Einnahmen der Pfarrei (der Kuratie ꝛc.) N. aus beſonders bezahlten Dienſt-Funktionen (Stolgefällen) vom Jahre 181 . bis . . . . einſchlüſſig.

General-Bemerkung.

		fl.	kr.
Von	einer Taufe werden bezahlt	—	—
Von	der Hervorſegnung einer Wöchnerin	—	—
Von	einer Trauung	—	—
—	— Proklamation	—	—
—	— Proviſur	—	—
—	— Kinder-Leiche	—	—
—	— Leiche Erwachſener	—	—
—	einem Leichen-Gottesdienſte	—	—
—	— Hochamte	—	—
—	einer Meſſe	—	—
—	— Betſtunde	—	—
—	einem Tauf-Zeugniſſe	—	—
—	— Proklamations-Zeugniſſe	—	—
—	— Traunngs-Zeugniſſe	—	—
—	— Todtenſcheine	—	—
—	— ſogenannten Denkzettel Verſtorbener	—	—

Jahrgang.	Taufen.	Hervorſegnung d. Wöchnerinnen.	Proklamationen.	Trauungen.	Proviſuren.	Leichen der Kinder.	Leichen Erwachſener.	Leichen-Gottesdienſte.	Bezahlte Hochämter.	Bezahlte Meſſen.	Bezahlte Betſtunden.	Tauf-Zeugniſſe.	Proklamations-Zeugniſſe.	Traunngs-Zeugniſſe.	Todtenſcheine.	Sogenannte Denkzettel d. Verſtorbenen zur Ablеſung in der Kirche.	

Betrag des Ertrags nach vorſtehender Taxe:

Zahl.		fl.	kr.
Taufen zu	— kr.	—	—
Hervorſegnung der Wöchnerinnen zu	— kr.	—	—
Trauung zu	— fl. — kr.	—	—
ꝛc. ꝛc. u. ſ. w.			
	Summe .	fl.	kr.

*) Obenſtehende General-Bemerkung iſt auf die erſte Bogenſeite unter der Aufſchrift: Durchſchnitts-Berechnung über ꝛc ꝛc. zu ſezen, indem die Durchſchnitts-Berechnung ſelbſt in ihrer tabellariſchen Darſtellung die folgenden zwei Folio-Seiten einnehmen muß.

Ziffer XII. **Statistische** der katholischen Seelsorge-Stellen

Fortl. Nummer.	Namen der Pfarrei, des Pfarr-Vikariats, der Prädikatur, Expositur, Kuratie, Lokal-Kaplanei oder des Benefiziums.	Benennung des Dekanats und der Diözese.	Patronatsrecht.	Recht d. Installation.	Recht der geistlichen Verlassenschafts-Verhandlungen.	Seelenzahl überhaupt	Seelenzahl insbesondere Kommunikanten männlich	Seelenzahl insbesondere Kommunikanten weiblich	Eingepfarrte Ortschaften. Namen.	Eingepfarrte Ortschaften. Seelenzahl.	Eingepfarrte Ortschaften. Entfernung v. dem Pfarrorte.	Schulen und Benennung des Orts, an dem sie sich befinden.

Ziffer XIII. **Kon-** über das Vermögen, die Rente und die Lasten der katholischen Pfarrei N. N.

Benennung des Kreises.	Benennung des Administrations-Distriktes.	Benennung der Stadt (des Land- oder Patrimonial-Gerichts).	Benennung der Pfarrei (des Benefiziums, der Kuratie u. s. w.).	Vermögen: Aktiv-Kapitalien. fl.	kr.	Realitäten. fl.	kr.	Rechte. fl.	kr.	Summe. fl.	kr.	Rente: aus Aktiv-Kapitalien. fl.	kr.	aus Realitäten. fl.	kr.	aus Rechten. fl.	kr.	Summe. fl.	kr.

249. MG. v. 9. Dezember 1811, die bauliche Unterhaltung der Pfarr- und Benefizialgebäude betr. (RBl. S. 1818, Döll. 8 S. 662, 11 S. 1400, 16 S. 494).

I. In der General-Verordnung vom 8. Juli l. Js. im Betreff der Baufälle bei den Pfarrhöfen und Benefizialhäusern (Reg.Bl. S. 873 ꝛc.)*) ist § 2 die Bestimmung ausgesprochen:

„Pfarrer und Benefiziaten, welche absichtlich oder aus offenbarer Nachlässigkeit die Wendung der Baufälle (so weit ihnen nämlich diese obliegt) unterlassen, und dadurch die Nothwendigkeit eines Hauptbaues oder einer Hauptreparatur veranlassen, haften zunächst für die Bestreitung des erfoderlichen Aufwandes, und damit sie nicht durch Verlassung ihrer Stellen sich der diesfallsigen Pflicht entziehen können, so sollen dergleichen fahrlässige Pfarrer nicht auf andere Pfründen befördert werden, bis sie sich ihrer Verbindlichkeit in Ansehung der Baureparaturen gehörig entledigt haben werden."

Damit nun diese Vorschriften desto genauer in Vollzug gesezt werden, so wird hiemit als allgemeines Requisit für die Beförderungs- und Versezungsgesuche solcher präbendirten Geistlichen verordnet, daß sie in ihren diesfallsigen Vorstellungen durch Zeugnisse der einschlägigen Polizeibehörden über die ihrer Seits geschehene Erfüllung

*) Siehe oben S. 349.

Beschreibung
und übrigen geistlichen Pfründen.*)

Hilfspriester.	Einkünfte: an ständigem Gehalte und Zinsen der Fundations-Kapitalien. fl.	kr.	aus Realitäten. fl.	kr.	aus Rechten. fl.	kr.	aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen. fl.	kr.	an herkömmlichen Gaben u. Sammlungen bei der Gemeinde. fl.	kr.	an Nebenbezügen für die Hilfspriester. fl.	kr.	Summe. fl.	kr.	Lasten. fl.	kr.	Bemerkungen.

*) Siehe die ME. v. 2. Oktober 1834 in der Note zu § 39 (S. 369).

Spekt
verfaßt auf dem Grunde der Gehalts-Faßion des dermaligen Pfarrers N. N.

Lasten: Auflagen: Staats-Auflagen. fl.	kr.	Kommunal-Auflagen. fl.	kr.	Passiv-Reichnisse von nutzbaren Rechten. fl.	kr.	Verwaltungskosten: Auf die Führung der landwirthschaftlichen Oekonomie. fl.	kr.	Auf die Unterhaltung der Gebäude. fl.	kr.	Auf die Perzeption der Naturalrente aus Rechten. fl.	kr.	Summe. fl.	kr.	Ueberschuß der Renten. fl.	kr.

ihrer Verbindlichkeit, in Ansehung der Unterhaltung ihrer Gebäude, so weit sie ihnen obliegt, sich gehörig auszuweisen haben.

Die Landgerichte oder sonstige Polizeibehörden haben daher in den den Pfarrern und Benefiziaten zu dem Behufe ihrer Beförderungsgesuche auszustellenden Zeugnissen über diesen Umstand ausdrücklich ihre Erklärung abzugeben, und soferne sich diese Geistlichen eine Nachlässigkeit rücksichtlich der Unterhaltung der Gebäude zu Schulden kommen lassen, dieses ausdrücklich und umständlich zu bemerken.

Dieselben haben hiebei um so strengere Gewissenhaftigkeit zu beobachten, als sie für den Inhalt solcher Zeugnisse verantwortlich bleiben. Dergleichen Zeugnisse sollen verschlossen mit den Vorstellungen übergeben werden.

Die königlichen General-Kommissariate haben in ihren Personal-Begutachtungen über die Besezung der geistlichen Pfründen, und bei der Vorlage einzelner Gesuche diesen Umstand jederzeit in Erwägung zu ziehen, und wenn die erfoderliche Aufklärung darüber mangelt, dieselbe sogleich nachholen zu lassen, um in den zu erstattenden Berichten diesfalls bestimmte Erinnerung abgeben zu können.

Diese Vorschriften sollen mit dem Eintritte der zweiten Hälfte des gegenwärtigen Etatsjahres, d. i. vom lezten März des künftigen Kalenderjahres an, allenthalben gleichförmig beobachtet werden.

München den 9. Dezember 1811.

250. ME. v. 11. Dezember 1811, die Einführung gleichförmiger Amtssiegel für die katholischen Dekanate und Pfarreien betr. (RBl. 1812 S. 156, Döll. 8 S. 453).*)

I. Auf die Berichte und Vorschläge der sämtlichen General-Kreis-Kommissariate im Betreffe der bisher üblich gewesenen und der künftig zu gebrauchenden katholischen Dekanats- und Pfarramts-Siegel, wird hiemit verordnet:

I. Alle katholischen Dekanate und Pfarreien, so wie auch alle selbstständigen Vikariate und Kuratien, welche als stabile Stellen zu betrachten sind, sollen sich in Zukunft zu ihren amtlichen Korrespondenz- und Urkunden-Ausfertigungen eigener, gleichförmiger Amtssiegel bedienen.

II. Diese Amtssiegel sollen, gleich denen der königlichen Landgerichte ꝛc., in einem Mittelschilde das königlich-baierische Wappen von einem Lorbeer- und einem Palmzweige umkränzt, und oben mit einer Königs-Krone geziert, enthalten. Die Umschrift: Königlich-Baierisch katholisches Dekanat N. (Pfarramt, Vikariat u. s. w.) soll im Umkreise so vertheilt seyn, daß der Ortsname stets unter dem Mittelschilde aufrecht zu stehen kommt.

III. Die Dekanatssiegel unterscheiden sich von den pfarrämtlichen nur durch einen etwas größeren Umfang, indem jene einen Zoll und eine Linie, diese hingegen nur einen Zoll im Durchmesser haben.

IV. So wie diejenigen Seelsorger, denen ein pfarrämtliches Siegel anvertraut ist, zum Gebrauche desselben nur in Amtssachen, nicht in Privatgeschäften, berechtiget sind; so werden sie auch für jeden eigenen oder fremden Mißbrauch ihrer Amtssiegel strenge verantwortlich gemacht. Es bleibt daher

V. Allen Kaplänen, Kooperatoren und anderen Hilfspriestern**) die Ausstellung pfarrlicher Urkunden, Zeugnisse u. dgl. in ihrem eigenen, oder in des Pfarrers Namen (der Fall der Erledigung einer Pfarrei, oder der legalen Verhinderung des rechtmäßigen Pfarrers allein ausgenommen, wo sodann der gehörig bestellte Pfarrverweser das Siegel zu führen befugt ist,) für die Zukunft gänzlich untersagt, und jede nicht vom betreffenden Pfarrer oder Pfarrverweser ausgestellte, d. i. durch dessen eigene Hand-Unterschrift und beigedrucktes Amtssiegel nicht bekräftigte pfarrliche Ausfertigung wird hiermit als ungültig und rechtlich unwirksam erklärt.

VI. Zur Bestreitung der auf die katholischen Pfarramtssiegel erlaufenden Kosten sind dieselben Quellen, aus denen die königlichen Regierungsblätter für jede Pfarrei beigeschafft werden; für die Dekanatssiegel aber die Kapitel-Kassen in Anspruch zu nehmen.

VII. Sämtliche königliche General-Kreis- und Lokal-Kommissariate erhalten demnach den Auftrag, den ganzen, für ihre respektiven Bezirke erfoderlichen Bedarf solcher Siegel genau anzugeben, und ein vollständiges, korrekt und schön geschriebenes Orts-Verzeichniß, mit dem Beisaz: Katholisches Dekanat, Pfarrei, Vikarie ꝛc.

---

*) Mit ME. v. 29. September 1814, Pfarramtssiegel betr. (Döll. 8 S. 455), wurde bekannt gegeben, „daß die Anwendung der erst im ganzen Königreiche neu eingeführten Pfarramtssiegel zur Ausfertigung der pfarrlichen Zeugnisse als vollkommen hinreichend für die Authentizität dieser Urkunden erscheine, zu welchem die Beschaffung von Stampfsiegeln zu dem erwähnten Gebrauche ebenso unnöthig, als der bedeutenden Kosten wegen unthunlich erachtet werde." — Bezüglich der Form der Dekanats- und Pfarramts-Siegel wurde die vorwürfige Bekanntmachung v. 11. Dezember 1811 geändert, siehe die ME. v. 31. März und 28. Dezember 1841. — Bereits mit ME. v. 28. März 1833, die Dekanate der Landkapitel des Bisthums N. betr. (Döll. 8 S. 360), wurde darauf aufmerksam gemacht, daß an die katholischen Dekanate die gemäß ME. v. 11. Dezember 1811 vorgeschriebenen Siegel noch nicht wirklich vertheilt worden und daß daher die einzelnen Kreisstellen nicht ermächtigt seien, die von den Dekanaten bisher geführten Prädikate: „katholische Dekanate" auf den Grund einer bloßen Analogie, aus eigenem Antriebe und ohne höhern Auftrag in die Benennung: „Königliche Dekanate" umzuwandeln. Vgl. hierüber auch die ME. v. 6. Januar 1848. — Die für die Pfarramtssiegel gegebenen Vorschriften gelten auch für die Patronatspfarreien. Diese letzteren sind daher gleichfalls als königliche, nicht als gräfliche ꝛc. oder mit Beisetzung des Patronats zu bezeichnen. Vgl. ME. v. 27. August 1814 (Döll. 8 S. 455). AE. v. 18. Februar 1819 (Döll. 4 S. 103, 8 S. 457). ME. v. 1. Oktober 1819 (Döll. 8 S. 457), v. 8. November 1819 (Döll. 4 S. 103, 8 S. 458), v. 21. Februar 1827 (Döll. 8 S. 460 § 447), v. 21. Februar 1827 (Döll. 8 S. 460 § 448), v. 20. Juli 1827 (Döll. 8 S. 461). — Vgl. auch die ME. v. 24. Dezember 1810 (oben S. 341) über die protestantischen Pfarramts- und Dekanats-Siegel.

**) Auch den exponirten, vgl. ME. v. 7. Dezember 1814, Pfarramts-Siegel betreffend (Döll. 8 S. 455).

eheſtens anher einzuſenden, wonach ſie mit der verlangten Siegelzahl von hier aus verſehen werden ſollen.

Welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß durch das Regierungsblatt öffentlich bekannt gemacht wird.

München den 11. Dezember 1811.

251. ME. v. 11. Dezember 1811, die Namens- und Geburtsfeſte Ihrer Majeſtäten des Königs und der Königin betr. (Döll. 2 S. 108).*)

I. Damit in der Feier der Geburts- und Namensfeſte Ihrer Majeſtäten des Königs und der Königin in den ſämtlichen Kreiſen des Reichs eine dem Gegenſtande angemeſſene Gleichförmigkeit beachtet werden könne, wird verordnet, wie folgt:

I. In allen Städten und Märkten, ohne Ausnahme, ſollen die Geburts- und Namenstage der beiden Königlichen Majeſtäten an den Tagen gefeiert werden, worauf ſie fallen.

II. Auf dem Lande hingegen ſoll nur der Namenstag Seiner Majeſtät des Königs und der Geburtstag Ihrer Majeſtät der Königin an jenen Tagen, worauf ſie fallen, der Geburtstag Seiner Majeſtät des Königs und der Namenstag Ihrer Majeſtät der Königin aber immer an den darauf folgenden Sonntagen feierlich begangen werden.

III. Bei den Katholiken hat dieſes mit der bisher üblichen Kirchenfeier**) und bei den Proteſtanten in Städten und Märkten mit einer Predigt und zweckmäßigen kirchlichen Feierlichkeit, auf dem Lande durch Anordnung einer Betſtunde zu geſchehen, welche jedoch in eine Frühſtunde zu verlegen iſt, damit die Landleute in ihren Feldarbeiten nicht gehindert werden.

IV. Wenn für proteſtantiſche Städte und Märkte die Ausſchreibung eines eigenen Predigt-Textes für nöthig erachtet werden ſollte, ſo hat dieſes nur durch die einſchlägigen General-Kommiſſariate als proteſtantiſche General-Dekanate zu geſchehen.

Nach dieſen allgemeinen Anordnungen ſind die einſchlägigen geiſtlichen und weltlichen Unterbehörden zur genauen und pflichtmäßigen Darnachachtung gehörig anzuweiſen.

München den 11. Dezember 1811.

252. Allerh. E. v. 25. Dezember 1811, Ausſtellung der pfarramtlichen Urkunden betr. (RBl. 1812 S. 68, Döll. 8 S. 447).***)

M. J. I. In Erwägung der Nachtheile und Mißbräuche, welche durch die leichtſinnige und unvorſichtige Ausſtellung von pfarramtlichen Urkunden an unbekannte

---

*) Vgl. auch die außerdem in dieſem Betreffe ergangenen Anordnungen in Döll. 2 S. 109—113, 21 S. 75—77). Hervorzuheben iſt a) die ME. v. 11. Jänner 1826, die Feier der Geburts- und Namensfeſte Ihrer Majeſtäten des Königs und der Königin betr. (Döll. 2 S. 110), welche enthält: „wobei es ſich übrigens verſteht, daß von der regierenden Königin die Rede iſt, da an Geburts- und Namensfeſten einer verwittweten Königin ohnehin keine Feierlichkeiten ſtatt haben; b) die an die kgl. Regierung des Rheinkreiſes erlaſſene ME. v. 27. April 1821, die Feier der Allerhöchſten Namens- und Geburtstage betr. (Döll. 2 S. 111), welche lautet: „Die k. Regierung des Rheinkreiſes erhält in der Anlage auf den Bericht vom 30. v. M. Abſchrift von der unterm 11. Dezember 1811 in Betreff der Feier der Allerhöchſten Namens- und Geburtstage erlaſſenen Verordnung. Auf die weitere Anfrage, ob gedachte Tage unter diejenigen Feſte gehören, deren Anordnung in Hinſicht auf Ort und Zeit nach § 76 des Edikts vom 26. Mai 1818 der weltlichen Behörde zuſtehe, wird der k. Regierung erwidert, daß die Namens- und Geburtstage JJ. KK. Majeſtäten ſtändige, ein für allemal angeordnete politiſch-kirchliche Feſte ſind, bei welchen die Beſtimmung von Ort und Zeit ſich nach dem Herkommen bei jeder Konfeſſion richtet, die innere kirchliche Anordnung aber der geiſtlichen Behörde überlaſſen bleibt. Uebrigens ſollte vorausgeſetzt werden können, daß ſich die geiſtlichen und weltlichen Autoritäten hierüber mit einander verſtehen, und da, wo Kirchen verſchiedener Konfeſſionen ſind, in Anſehung der gemeinſchaftlichen Feier dieſer Tage das Zweckgemäße verabreden werden. Die k. Regierung hat die Landkommiſſariate hienach, ſo wie auch rückſichtlich ihres Benehmens mit der Geiſtlichkeit in ähnlichen Fällen anzuweiſen."

**) Das Reg.Bl. v. J. 1806 St. XLI. S. 883 (Döll. 2 S. 109) enthält hierüber folgenden Erlaß der Königlichen Landes-Direktion zu München v. 2. Oktober 1806: „Am 12. Oktober als am Namensfeſte Seiner Majeſtät des Königs wird ein allgemeines Dankfeſt gefeiert. Es ſoll daher an dieſem Tage in allen katholiſchen Pfarrkirchen ein Hochamt und Te Deum, in den proteſtantiſchen aber eine dieſer Nationalfeierlichkeit angemeſſene Predigt gehalten werden."

***) Der Abdruck dieſer Verordnung konnte, obwohl ihr in Folge des Uebergangs der Civil-

und verdächtige Menschen in der Art veranlaßt werden, daß nicht selten Uebertreter der Gesetze dieser Urkunden zu ihrem Fortkommen, oder zur Erleichterung der Verübung ihrer Vergehen sich zu bedienen pflegen, haben Wir Uns bewogen gefunden, zu verordnen, wie folgt:

1) Den sämtlichen Pfarrern Unseres Königreiches, und ihren Stellvertretern wird bei Ausstellung der pfarramtlichen Urkunden, nämlich der Geburts-, Ledig-Verkündungs- Trau- und Todten-Scheine u. dgl. strenge Vorsicht zur besondern Pflicht gemacht.

2) Denselben wird ausdrücklich verboten an Jemanden ein solches Zeugniß auszustellen, welcher nicht im Stande ist, den erlaubten Zweck, zu welchem er dasselbe bedarf, gehörig anzugeben.

3) Unbekannten, oder wie immer verdächtig scheinenden Individuen darf durchaus keine pfarramtliche Urkunde ertheilt werden; sondern dergleichen Personen ist zu bedeuten, sich vorerst durch Zeugnisse ihrer kompetenten Polizeibehörde auszuweisen, wozu sie die verlangte Urkunde nöthig haben, und daß deren Ausstellung an sie keinem Anstande unterliege. Wenn sich nach Erfüllung dieser Bedingung kein Bedenken zeigt, dann erst kann die verlangte Urkunde abgegeben werden.

4) Pfarrer oder deren Stellvertreter, welche gegen diese Vorschriften sich verfehlen, sollen nach Befund der Umstände arbitrarisch bestraft werden.

5) Im Bezuge auf die Auswanderungen und Vermögens-Exportationen, haben Wir bereits zur Abstellung der Unterschleife, welche mit den Taufscheinen von denjenigen, die ohne obrigkeitlichen Konsens auszuwandern gedenken, unterm 15. Oktober 1804 (Reg.-Bl. S. 919)*) die Verordnung erlassen, daß von den Pfarrern keinem Unterthan, der sich außer Landes ansässig machen, oder verheurathen will, ein Taufschein, oder Verkündungszettel ausgefolgt werden soll, wenn derselbe nicht zuvor das von seinem betreffenden Landgerichte unentgeltlich auszustellende Zeugniß beibringt, daß Unsere landesfürstliche Bewilligung zum Auswandern gegeben sey, mit dem Anhange, daß die Pfarrer im Uebertretungsfalle mit einer der Militärpflichtigkeits-Redimirungssumme, oder dem außer Landes gehenden Geldbetrage angemessenen Geldstrafe unnachsichtlich belegt werden sollen.

Diese Bestimmungen wollen Wir hiemit wiederholt, und allgemein eingeschärft wissen.

Gegenwärtige Verordnung lassen Wir zur allgemeinen Darnachachtung durch Unser Regierungsblatt bekannt machen.

München den 25. Dezember 1811.

253. Edikt v. 6. Jänner 1812 über das Indigenat, das Staatsbürgerrecht, die Rechte der Forensen und der Fremden in Baiern (RBl. S. 209, 295, Döll. 3 S. 13).

Der Inhalt dieses „zur Vollziehung und nähern Erläuterung der in dem ersten Titel § VII und VIII der Konstitution Unsers Reiches enthaltenen Bestimmungen über das Indigenat und die Staatsbürgerrechte" (oben S. 161) erlassenen Edikts ist in die II. Verfassungs-Beilage übergegangen und durch dieses ersetzt worden, mit Ausnahme des Titels III: „Von der Leistung des Staatsbürgereides" und des Art. XXXIX. Der letzterwähnte Artikel bestimmt: „Die von jedem mediatisirten Fürsten, Grafen und Herrn zu veräußernden Güter müssen, in Gemäßheit des Art. 27 der rheinischen Bundesakte, zuerst Uns angetragen werden, und der Verkauf kann nur dann erst in Erfüllung gehen, wenn Wir in Zeit von 6 Monaten, nach dem Uns bekannt gemachten Anbothe, Uns nicht für die Annahme desselben erklärt haben." Vgl. hierüber oben S. 133 die Note zu Ziff. 14. — Ueber die Ableistung des Staatsbürgereides s. Tit. X § 3 der Verf.-Urkunde und die ME. v. 25. August 1868. Praktische Bedeutung wird demnach den Bestimmungen des vorwürfigen Edikts über diesen Gegenstand kaum mehr zukommen. Es schien jedoch gleichwohl veranlaßt, dieselben zum Abdruck zu bringen. Sie lauten:

Art. XV. Jeder eingeborne Baier, und Jeder, der das baierische Indigenat nach den Bestimmungen Tit. I Art. III und IV erlangt, und das ein und zwanzigste Jahr zurückgelegt hat, muß, um der Staatsbürger-Rechte fähig zu werden, an dem Orte seines gewöhnlichen Wohnsitzes in das

---

standsregisterführung auf weltliche Beamte (vgl. oben S. 60), dann der veränderten Gesetzgebung in Bezug auf die Auswanderung (vgl. oben S. 92) und auf die Eheschließung eine wesentliche Bedeutung kaum mehr zukommen wird, hier nicht wohl umgangen werden. Vgl. die ME. vom 20. Juli 1876.

*) Der Inhalt dieser Verordnung (Döll. 3 S. 67, 8 S. 1032) ist oben unter Ziff. 5 vollständig wiedergegeben.

Staatsbürger-Register sich eintragen lassen, und den in der Konstitution Tit. I § VIII vorgeschriebenen Eid in der allda bestimmten Formel:

„der Konstitution und den Gesezen zu gehorchen, — dem Könige treu zu seyn"

persönlich leisten.

Art. XVI. Diese Eidesleistung ist eine wesentliche Bedingung des Staatsbürger-Rechtes, und muß deßhalb von jedem Baier, der das Art. XV bemerkte Alter erreicht hat, ohne Unterschied des Standes und Ranges, geschehen.

Art. XVII. Selbst die Prinzen Unsers Hauses sind davon nicht ausgenommen; jedoch leisten sie diesen Eid nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre, wo ihre konstitutionelle Volljährigkeit eintritt, und unmittelbar in Unsere Hände. Ueber diesen Akt soll jedesmal von Unserm Minister der auswärtigen Verhältnisse ein besonderes Protokoll geführt werden, welches in dem Reichs-Archive hinterlegt wird.

Art. XVIII. Auch die Majorats-Besizer legen diesen Eid unmittelbar in Unsere Hände ab, und erlangen darüber einen von Unserm Ministerium der auswärtigen Verhältnisse ausgefertigten Akt, welcher an dem Orte ihres Majoratssizes in das allgemeine Staatsbürger-Register eingetragen werden muß.

Art. XIX. Die Eidesleistungen der übrigen nicht eximirten Einwohner geschehen in den Landgerichten vor dem Landrichter, in den Städten und den größern Märkten vor der Polizei-Direktion oder dem Kommissariate, in den Herrschaftsgerichten vor dem Herrschaftsrichter.

Art. XX. Bei diesen Behörden müssen besondere Staatsbürger-Register angelegt werden, in welche jede Eidesleistung mit Bemerkung des Tages, Monates und des Jahres, und des Bewohners, welcher den Eid geleistet hat, und in wessen Gegenwart er geleistet worden ist, eingetragen wird. Das Register muß von dem, welcher den Eid abgelegt hat, unterschrieben werden, und wenn er des Schreibens unkundig ist, so muß statt desselben ein Zeuge unterzeichnen.

Art. XXI. Niemand wird zu dem Dienst-eide, zu einer Gemeinde-, Kreis- oder National-Versammlung zugelassen, der sich nicht ausgewiesen hat, daß er den allgemeinen Staatsbürger-Eid abgelegt habe.

Art. XXII. Auch die in Unserer Armee Dienenden, sowohl Eingeborne, als jene, welche das Indigenat erlangt haben, müssen nach zurückgelegtem ein und zwanzigsten Jahre bei dem Kommandanten ihres Regiments oder Bataillons, unter Beiziehung des Auditors, diesen Eid leisten, — die darüber abgehaltenen Protokolle werden sodann den betreffenden Zivil-Obrigkeiten zur Eintragung in die Staatsbürger-Register mitgetheilt.

Art. XXIII. Diese Eidesleistung soll mit Würde vorgenommen werden, — es soll derselben allezeit eine belehrende Erinnerung an die mit dem Staatsbürger-Rechte verbundenen Pflichten, so wie an die auf die Verbrechen gegen den Staat gesezten Strafen, vorgehen, und dabei eine feste Anhänglichkeit an Regent und Vaterland eingeprägt werden.

Art. XXIV. Diese Anordnungen, sowohl in Beziehung auf die Anlage der Huldigungs-Register, als auf die einzelnen Leistungen des Staatsbürger-Eides, sollen für die Zukunft von dem Zeitpunkte an, wo die allgemeine Erb-Landes-Huldigung vorgenommen seyn wird, in Wirkung gesezt werden, und die übrigen organischen Verordnungen Tit. I und II über das Indigenat und die Staatsbürger-Rechte, haben sogleich nach ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt verbindliche Kraft.

254. Allerh. E. v. 20. Jänner 1812, die entbehrlichen Nebenkirchen und Kapellen betr. (RBl. S. 249, Döll. 11 S. 1446).*)

M. J. I. Es ist durch allgemeine Verordnungen längst bestimmt, daß ganz entbehrliche und zwecklose Nebenkirchen und Kapellen, zumal wenn sie aus eigenen Mitteln ohne fremde Konkurrenz nicht erhalten werden können, theils aus den Rücksichten der kirchlichen Polizei, theils um das Kultus-Stiftungsvermögen von der kostspieligen und unnüzen Unterhaltung derselben zu entheben, reduzirt, und die Gebäude andern Zwecken gewidmet, oder demolirt werden sollen.

Aus den über die Anwendung dieser Bestimmungen vorgekommenen mannigfachen Fällen haben Wir jedoch die Ueberzeugung geschöpft, daß bei Unsern administrativen Stellen hierin nicht allenthalben von gleichen Ansichten ausgegangen, und nicht selten auf eine Unserer Willensmeinung ganz entgegengesezte Weise verfahren werde.

*) Vgl. Conc. Trid. XXI cap. 7 (oben S. 10 Note b), dann geistl. Raths-Instruktion vom 25. April 1783 reg. 4 und 5 nebst Note (oben S. 32), und unten zu Ziff. 12. — Ueber die Erbauung von Feldkapellen s. AE. v. 25. Juli 1848 Ziff. 8.

Wir haben daher für nothwendig erachtet, die diesfalls zu beobachtenden Normen im Allgemeinen näher vorzuzeichnen, und in Unserer General-Verordnung vom 2. Oktober v. J. (Reg.-Bl. 1811 St. 64 S. 1500), in welcher Wir Abschnitt I Lit. B § 2 den Ausspruch über die Entbehrlichkeit solcher Nebenkirchen und Kapellen in die Kompetenz der General-Kreis-Kommissariate verwiesen haben, bereits erklärt, hierüber nähere Instruktion folgen lassen zu wollen *)

Wir verordnen demnach, wie folgt:

1) Als entbehrlich und überflüssig können nur jene Nebenkirchen und Kapellen angesehen werden, deren Beibehaltung für die Zwecke des Kultus weder im Allgemeinen, noch wegen besonderer Lokalverhältnisse, oder zur Erreichung eines speziellen Stiftungszweckes erfoderlich oder nüzlich ist, deren Stiftungszweck sonach ganz aufgehört hat, oder nicht mehr erreicht werden kann, und welche weder dem ordentlichen Gottesdienste gewidmet werden, noch auch aus andern Rücksichten als besondere Andachtsorte in den von den Hauptkirchen entfernten Bezirken erscheinen, z. B. für Personen in entfernten Filialgemeinden, welche Alters- oder sonst Körperschwäche wegen von dem Besuche der Pfarr- und Hauptkirchen abgehalten sind.

2) Pfarr- und Mutterkirchen sind in der Regel gar niemal zur Reduktion oder zum Abbruche geeignet. Nur dann, wenn durch eine neue Pfarrorganisation, oder auf andere Weise der Siz einer Pfarrei, oder Mutterkirche transferirt wird, kann über die Entbehrlichkeit einer solchen Kirche die Frage entstehen, und mit Umsicht auf die übrigen Nebenumstände entschieden werden.

3) Alle Filialkirchen, in welchen pfarrlicher Gottesdienst und pfarrliche Verrichtungen gehalten werden, oder bei denen das Sanctissimum und ein ordentlicher Leichenhof vorhanden ist, oder von welchen die Pfarrkirchen so weit entlegen sind, daß sie nicht ohne Beschwerde von den Filialisten besucht werden können, gehören in die Reihe ganz unentbehrlicher Kirchen.

4) Wahlfahrtskirchen, so lange die Wahlfahrt besteht, und die Kirchen aus ihrem eigenen Vermögen erhalten werden können, unterliegen der Reduktion ebenfalls nicht.

Das Nämliche gilt auch von allen Nebenkirchen, welche einen besondern Stiftungszweck, dessen Beibehaltung erfoderlich ist, und dessen Verlegung nicht füglich geschehen kann, dann ein zureichendes Vermögen, um sich selbst zu erhalten, oder gegründete Ansprüche der Unterhaltsverbindlichkeit an andere Fonds haben.

Nebenkirchen, welche als Sukkursalen für Nothfälle dienen, z. B. wenn der Besuch der Hauptkirche wegen unterbrochener Kommunikation, oder anderer Ursachen gehindert ist, gehören nicht in die Reihe entbehrlicher Kirchen.

Alle einem bestimmten Institute angehörigen Kirchen, z. B. Schulhauskirchen, Spitalkirchen u. dergl., erscheinen so lange als unentbehrlich, als das Institut, dem sie nothwendiger Weise gewidmet sind, besteht.

5) Dorfkirchen, wenn sie die einzigen Ortskirchen sind, sollen, wenn sie auch schon keinen ordentlichen pfarrlichen Gottesdienst haben, jedoch aber nach den oben Ziffer 1 bemerkten Rücksichten als Andachtsorte der Gemeinden dienen, in der Regel, zumal da, wo deren Erhaltung selbst polizeiliche Rücksichten erheischen, beibehalten werden, so ferne es, ohne das übrige Kultusvermögen in Anspruch zu nehmen, aus deren eigenen Mitteln geschehen kann, oder wenn die Gemeinden die Unterhaltung derselben und zwar bei vermögenslosen ganz, bei bemittelten Kirchen dieser Art aber, wenigstens die Deckung des Abganges aus eigenen Renten solcher Kirchen zu Bestreitung des erfoderlichen Aufwandes freiwillig übernehmen.

Wenn die Gebäude solcher Dorfkirchen, oder auch anderer nicht ganz zwecklosen

*) Hienach wurde nämlich den General-Kreis-Kommissariaten überwiesen: „die Entscheidung über die Entbehrlichkeit von Nebenkirchen und Kapellen, vorbehaltlich des Rekurses der betheiligten Gemeinden an die allerhöchste Stelle, und vorbehaltlich einer besondern, die desfallsigen einzelnen Verordnungen zusammenfassenden und ergänzenden Instruktion." — Vgl. eine Allerh. Entschl. v. 29. Januar 1805, Abbrechung und Benützung einiger Feldkapellen betr. (Döll. 11 S. 1445), durch welche eine Beschwerde wegen Abbrechung einiger Feldkapellen um so weniger als zu einem kostspieligen Rechtsstreit geeignet erklärt wurde, „da den Justizstellen über diesen durch Unsere Kirchenpolizeiordnung bereits regulirten Gegenstand keine Cognition zustehen kann. Sollten sich aber unter den abgebrochenen Kapellen einige befinden, deren Privateigenthum aus den Grundbriefen der Unterthanen oder durch die unmittelbare Verbindung und den Anbau erwiesen werden könnte, so ist der Eigenthümer an der freien Benützung des Materials nicht zu hindern, wodurch alle weitere Beschwerde von selbst aufhört." Siehe auch nachstehend Ziff. 7 und 14.

Nebenkirchen sich in einem guten baulichen Zustande befinden, und folglich keine kostspielige Unterhaltung fodern, so liegt darin ein Grund mehr, auf ihre Erhaltung Bedacht zu nehmen.

Eben dieses gilt auch von solchen Nebenkirchen, welche unter übrigens obwaltenden Umständen ihrer Zulässigkeit durch architektonische, oder antike Schönheit, oder als historische Denkmäler sich auszeichnen, oder welche als vorzügliche Attribute schöner Gegenden erscheinen, deren möglichste Konservation gleichfalls berücksichtigt werden soll.

6) Ueberhaupt soll es als Grundsaz gelten, daß keine Kirche, die durch ihre eigenen Mittel, oder sonst ohne Anspruch auf einen Beitrag aus dem übrigen konsolidirten Kultus-Stiftungsvermögen erhalten werden kann, und nicht in allen Beziehungen zwecklos und unnüz ist, demolirt, oder zu einem andern profanen Zwecke verwendet werden soll, so lange nicht ein höheres Bedürfniß, und die Erreichung eines wichtigen Zweckes eine solche Verwendung fodert, und bevor die Entbehrlichkeit derselben nach genauer Würdigung der Sache in den einschlägigen Beziehungen auf die Zwecke des Kultus förmlich ausgesprochen ist.

Keine konsekrirte Kapelle darf ohne den Ausspruch der General-Kreis-Kommissariate über deren Entbehrlichkeit oder Zwecklosigkeit der Demolition unterworfen werden.

7) Wenn Gemeinden das Eigenthum von Neben- und Filialkirchen, die des Kultus wegen aus dem Grunde eines wahren Bedürfnisses, oder der Nüzlichkeit zur Unterhaltung aus dem allgemeinen Stiftungsvermögen oder nach den Bestimmungen über die allgemeine Baupflichtigkeit bei Kirchen nicht geeignet sind, in Anspruch nehmen, z. B. weil sie dieselben aus ihren Mitteln erbaut, oder dotirt haben u dgl. und deren Konservation aus nachgeordneten Rücksichten auf Kultus und polizeiliche Zwecke erlangen, so sollen ihnen dieselben, soferne diese Ansprüche gehörig nachgewiesen werden können, jedoch unter der gehörigen Vorsorge wegen Vermeidung der Mißbräuche unentgeltlich, und nur mit der Verbindlichkeit belassen werden, daß sie die Bestreitung des baulichen Unterhaltes, und der übrigen Exigenzkosten bei vermögenslosen Kirchen dieser Art ganz, bei den bemittelten aber subsidiarisch, so weit nämlich die Renten derselben nicht zureichen, übernehmen.

8) Für das Untersuchungsverfahren über die Entbehrlichkeit der Kirchen werden folgende unabweichliche Vorschriften gegeben.

So oft die Entbehrlichkeit einer Kirche in Frage kommt, muß hergestellt werden:

a) welche Einwohnerzahl in dem Orte sich befinde, wo die fragliche Kirche ist;
b) in welcher Entfernung von der Mutterkirche sie sey;
c) ob sich an dem Orte eine Schule befinde;
d) welches der bisherige Verwendungszweck einer solchen Kirche sey, — zu welchem gottesdienstlichen Gebrauche sie bisher gedient habe;
e) ob ein Begräbnißplaz, oder das Sanctissimum bei derselben vorhanden sey;
f) welche Stiftungen bei derselben bestehen;
g) welches Vermögen sie besize: welche jährliche Einnahme daraus fließe, welcher Beitrag an Opfergelbern beiläufig eingehe, welche Ausgaben zu bestreiten seyen, und in wie ferne sie sich selbst aus eigenem Mittel zu erhalten vermöge;
h) in welchem baulichen Zustande sie sich befinde;
i) aus welchen Gründen sie als entbehrlich, oder zwecklos angesehen werde, und reduzirt werden soll, dann zu welchem Zwecke das Gebäude oder dessen Material verwendet werden wolle.

Dabei muß aber auch noch erwogen werden, ob nicht allenfalls eine, wenn auch für den gegenwärtigen Augenblick unnöthig scheinende Nebenkirche bei einer künftigen vorauszusehenden oder bevorstehenden Pfarrdismembrirung oder Organisirung als Haupt- oder erfoderliche Filialkirche gebraucht, und zu diesem Ende vorbehalten werden dürfte.

Jedesmal muß der betreffende Pfarrer des Ortes über die Entbehrlichkeit solcher Kirchen mit seiner Erinnerung vernommen werden, welcher auch mit dem Vorsteher der Ortsgemeinde die erfoderliche Rücksprache zu pflegen hat.

Wenn auch die Entbehrlichkeit einer Nebenkirche in Bezug auf Kultuszwecke erhellt, so muß noch in Erwägung gezogen werden, ob die Konservation derselben, oder ihres Thurmes nicht wegen polizeilichen Rücksichten erfoderlich, oder nüzlich sey, z. B. wegen des Geläutes, der Uhr u. dgl., und durch welche Mittel dieselbe außer dem allgemeinen Kultus-Stiftungsvermögen bewirkt werden könne.

9) Ist die Entbehrlichkeit nach allen Rücksichten dargestellt, so soll noch, bevor eine Demolition einer solchen Nebenkirche oder Kapelle eintritt, besonders bei jenen auf dem Lande, auf Bergen und Anhöhen u. dgl. der Umstand berücksichtigt werden, ob

nicht dieselbe, oder ihr Thurm als trigonometrisches Signal zu dem Behufe der allgemeinen Landesvermessung diene, und sonach deren Konservation in dieser Hinsicht noch erfoderlich sey.

Zu diesem Ende sollen die General-Kreis-Kommissariate in solchen Fällen jedesmal mit Unserer unmittelbaren Steuermessungs- (Kataster-) Kommission sich benehmen, und deren Aeußerung hierüber erholen.

10) Wenn kein weiterer Anstand vorwaltet, so kann sodann das Gebäude der befraglichen Nebenkirche, oder Kapelle entweder zu einem erfoderlichen Bauzwecke für den Kultus, das ist zu neuen Pfarr- oder Kirchengebäuden, oder deren Reparirung, oder wenn ein solches Bedürfniß nicht vorhanden ist, zur Erbauung und Reparirung der Schulhäuser verwendet, oder wenn der Verkaufserlös für solche Zwecke anwendbarer als für die Benüzung des Materials ist, zur Veräusserung gebracht werden.

Zur Hinwegschaffung und Verwendung entbehrlicher Nebenkirchen in dieser Art sollen daher immer schickliche Anläße rücksichtlich der erwähnten Bedürfnisse abgewartet werden, damit für die gehörige Transferirung, oder nöthigen Falles für die Vertheilung der mit solchen Kirchen und Kapellen verbundenen Stiftungen zweckmässige Anstalten getroffen, und überhaupt einer unwirthschaftlichen Versplitterung der Baumaterialien vorgebeugt werde. Nur wenn wegen besonderer Verhältnisse, z. B. wegen Baufälligkeit, oder aus andern Rücksichten die längere Beibehaltung einer solchen entbehrlichen Nebenkirche nicht räthlich ist, so kann deren Gebäude zu anderweitigem bürgerlichen und ökonomischen Gebrauche, oder zur Demolition veräußert werden.

Der Erlös erhält sodann die nämliche Bestimmung, wie das übrige Fundirungsvermögen der Kirche.

11) Das Fundirungsvermögen reduzirter Nebenkirchen und Kapellen, nebst den Paramenten oder dem Erlöse aus denselben soll der Haupt- oder Mutterkirche zugewendet werden.

Dahin sollen auch die gestifteten Gottesdienste, Jahrtäge, Messen u. dgl. aus den reduzirten Kirchen transferirt werden.

12) Was insbesondere die sogenannten Feldkirchen und Feldkapellen betrifft, so haben Wir diese in den Verordnungen vom 17. April 1802 (Reg.-Bl. S. 303) und vom 7. März 1804 (Reg.-Bl. S. 233)*) vorzüglich mit dem Charakter der Entbehrlichkeit bezeichnet, und deren Verwendung zu Schulgebäuden bei vorhandenen Bedürfnissen angeordnet, worauf Wir mit Beziehung auf die in gegenwärtiger Verordnung vorgetragenen Bestimmungen zurückweisen.

13) Die Entweihung und Abtragung der entbehrlich erklärten Kirchen soll stets mit der gebührenden Bescheidenheit beobachtet werden.

14) Die hiemit gegebenen Vorschriften beziehen sich keineswegs auf die Schloßkapellen. Es muß jedoch Bedacht genommen werden, daß die kirchlich-polizeilichen Verordnungen in Ansehung derselben genau eingehalten werden.

Eben dieses gilt auch von den übrigen im Privateigenthume befindlichen Kirchen und Kapellen. Sollten aber diese zu Gegenständen des Aberglaubens und zu unstatthaften zweckwidrigen Nebenandachten mißbraucht werden, so soll zu deren Abstellung gehörig eingeschritten, und nach Umständen die Kirchen oder Kapellen, wenn sie übrigens entbehrlich sind, gesperrt werden.

Dem Eigenthümer verbleibt jedoch die freie Disposition über das Gebäude und die freie Benuzung des Materials.

Uebrigens muß das Privateigenthum durch Urkunden oder durch die unmittelbare Verbindung, und den Anbau, oder sonst rechtsgenügend erwiesen werden können.

Nach diesen Bestimmungen haben sich die einschlägigen Behörden bei den vorkommenden Fällen zu achten, und insbesondere die General-Kommissariate in der Behandlung dieser Gegenstände mit aller Umsicht und Behutsamkeit zu verfahren.

Dieselben haben nie einen Ausspruch über die Entbehrlichkeit einer Kirche zu thun, bevor nicht der Gegenstand nach den hier gegebenen Vorschriften genau und voll-

---

*) Abgedruckt in Döll. 11 S. 1442—1449 erneuert durch Ziff. 9 der AV. v. 24. April 1804 (Döll. 8 S. 954, 11 S. 1453) und durch RV. v. 27. Juli 1804 (Döll. 11 S. 1444). Hiernach sollen insbesondere alle jene Kapellen und Nebenkirchen abgetragen werden, welche zur Beförderung des Aberglaubens Anlaß geben können, sowie auch die Figuren, Tafeln und Marterſäulen an den Straſſen. Auch in dem Erlaß vom 3. Oktober 1803 Ziff. 5 (RBl. S. 805, Döll. 14 S. 484) ist davon die Rede, daß „auf den Chausseen die Aushängschilde der Religionsschwärmerei, als Figuren, Kapellen, Marterſäulen ꝛc. ohnehin nicht mehr geduldet werden."

ständig instruirt ist, und übrigens, so wie einer Seits den Mißbräuchen gehörig zu begegnen, ebenso anderer Seits zu verhüten, daß nicht durch unzeitige, unkluge, oder ungeeignete Reduktionen der Kirchen den Gemeinden Anlaß zu Beschwerden gegeben werde.

Gegenwärtige General-Verordnung lassen Wir durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung bekannt machen.

München den 20. Jänner 1812.

255. **ME. v. 1. Februar 1812, die Expositur zu Schaltwald und die Besezung der nicht stabilen geistlichen Stellen überhaupt betr.** (Döll. 8 S. 493).*)

J. Auf den Bericht vom 4. Jänner d. J. wird dem k. General-Kommissariat des Illerkreises erwidert, daß alle Stellen der Hilfspriester im eigentlichen Sinne, gleichviel ob sie sich an dem Size der Pfarrei befinden, oder in dem Pfarrsprengel exponirt sind, und ob sie von dem Pfarrer unterhalten werden, oder aus eigenen Stiftungen, und einem abgesonderten Benefizial-Vermögen subsistiren, folglich aller Kapläne, sogenannter Kaplanei-Benefiziaten, Kuratexpositen, Kooperatoren, Pfarrhelfer u. dgl., welche in der pfarrlichen Seelsorge mit Subordination unter einem Pfarrer dienen, als nicht stabile Stellen angesehen werden müssen.

Der Umstand, daß bei diesen Stellen eine Art bischöflicher Investitur bisher statt fand, ändert hierin nichts, indem auch den Hilfspriestern von Seiten der bischöflichen Behörden die geistliche Sendung ertheilt wird.

Wogegen alle Kuratien und Benefizien, mit welchen die selbstständige volle Ausübung der Seelsorge, ganz unabhängig von einer Pfarrei, verbunden ist, oder welche als einfache, höchstens mit einem nur auf gewisse Aushilfe-Akte eingeschränkten, seelsorglichen Dienste versehene, zur Emeritenanstalt geeignete Benefizien bestehen, und welche folglich hinsichtlich der anzustellenden Priester das Requisit entweder der bestandenen Konkursprüfung oder der Emeriten-Eigenschaft voraussezen, als stabil erscheinen.

Hiernach hat das k. General-Kommissariat selbst die Eigenschaft der geistlichen Stellen in dem dortigen Kreise in Bezug auf die Bestimmungen der Vorschrift der General-Verordnung vom 2. Oktober v. J. in Betreff der Erweiterung des Wirkungskreises der k. General-Kreis-Kommissariate, I. Abschn. lit. B,**) zu bemessen, und zur Beseitigung weiterer Anstände ein vollständiges Verzeichniß aller dieser Stellen, worauf ein landesfürstliches oder vormals von den Gemeinden ausgeübtes Nominations- oder Präsentationsrecht haftet, mit der genauen Anzeige der Fundationsrenten und übrigen Verhältnisse derselben herzustellen, die Bezeichnung ihrer Stabilität oder Nichtstabilität beizufügen, und so zur Vorlage zu bringen.

Da übrigens hauptsächlich in den vormaligen österreichischen Gebietstheilen viele Kuratien bestehen, so kömmt es darauf an, wenn sich dieselben nicht schon in dem Verbande und der Subordination zu einer Pfarrei befinden, sie entweder, wenn die Renten die gehörige Kompetenz gewähren, förmlich zu selbstständigen Pfarreien zu erheben, oder sie in das Verhältniß des Verbandes und der Subordination mit den treffenden Pfarreien zu bringen. Worüber gutachtlicher Bericht des k. General-Kommissariats gewärtigt wird.

Was insbesondere die Besezung der nach dem Augsburgischen Ordinariats-Status zur Pfarrei N. gehörigen, folglich als stabil nicht erscheinenden Expositur zu N. betrifft, so hat das k. General-Kommissariat die Ernennung zu dieser Stelle in seiner Kompetenz selbst zu verfügen.

München, am 1. Februar 1812.

256. **Allerh. V. v. 2. Februar 1812, das Prädikat Exzellenz betr.** (RBl. S. 281, 420, Döll. 17 S. 553).***)

M. J. I. Da sich ungeachtet der deutlichen Bestimmungen Unserer Verordnung vom 1. Dezember 1808 im Betreff des Titels Exzellenz immer noch Anstände ergeben,

---

*) Vgl. die ME. v. 27. August 1808 und 12. September 1809 (oben S. 204 und 318), dann die MG. v. 22. September 1825.

**) RBl. 1811 S. 1497. Vgl. die entsprechenden Bestimmungen in §§. 34 und 35 der Form.V. v. 17. Dezember 1825.

***) Eine Berichtigung im RBl. 1812 S. 420 lautet: „In der Verordnung über das Prädikat Exzellenz (RBl. St. IX S. 281) kommt zu den Stellen, mit deren Bekleidung jenes Prädikat verbunden ist, noch nachzutragen: jene des Capitaine des gardes." — Die im Text erwähnte V. v. 1. Dezember 1808, den Exzellenz-Titel betr. (RBl. S. 2867, Döll. 17 S. 553), welche auch den „Hauptmann Unserer Leibgarde" aufzählte, ist durch die vorwürfige V. v. 2. Februar 1812 ersezt worden.

und Wir aus mehreren zu Unserer Kenntniß gelangenden Aktenstücken den Mißbrauch, welcher in Beilegung und Annahme dieses Prädikats zur Zeit noch fortbesteht, ungerne ersehen, so haben Wir beschlossen zu erklären wie folgt:

1. Nur jene, welche nachfolgende Stellen bekleiden, sind zur Führung des Prädikats Exzellenz befugt, als:
   a) die Stelle eines wirklichen geheimen Staatsministers,
   b) eines Kronbeamten,
   c) der Generäle der Infanterie, Kavallerie und Artillerie, und
   d) der Generallieutenants, welche Divisions-Kommandanten sind,
   e) eines obersten Hofbeamten,
   f) des Präsidenten des Oberappellationsgerichts Unsers Reichs,
   g) eines General-Kreis-Kommissärs, welcher zugleich wirklicher geheimer Rath ist.

2. Alle übrigen Hof-, Staats- und Militärdiener, von welchem Range sie seyn mögen, und selbst wenn ihnen dieser Titel vor der Einführung der Konstitution gebührt hat, und ihnen auch bis jezt verwilligt, und in öffentlichen Akten gegeben war, haben sich desselben von nun an zu enthalten. Wir behalten Uns jedoch vor, durch besondere Bewilligungsreskripte, wovon Wir durch das Regierungsblatt jedesmal Nachricht werden geben lassen, Einzelnen dieses Prädikat nach Gutbefinden beizulegen.

3. Nicht nur den höhern Hof-, Staats- und Militärdienern, welche keine der sub Ziff. 1 genannten Stellen bekleiden, ist hiedurch die Annahme dieses Prädikats untersagt, sondern auch allen übrigen in untergeordneten Dienstesverhältnissen stehenden Dienern die Beilegung desselben verboten.

4. Damit sich hiernach Jeder zu achten wisse, soll diese Verordnung in dem Regierungsblatte eingerückt werden.

München den 2. Februar 1812.

257. Instruktion für die Landärzte v. 10. Februar 1812 (Döll. 15 S. 87).

Die V. v. 29. Januar 1865, die Ausübung der Heilkunde betr., hatte in § 8 bestimmt, daß sich die ärztlichen Befugnisse der an den vormaligen landärztlichen Schulen gebildeten Landärzte nach den Bestimmungen der „Instruktion für die Landärzte" vom 10. Februar 1812 (Döll. 15 S. 87) bemessen. Die in Folge der Einführung der Reichsgewerbeordnung und der Freigabe der ärztlichen Praxis an die Stelle der erwähnten V. v. 29. Januar 1865 getretene V. v. 11. August 1873 gleichen Betreffs enthält ferner in § 2 die Bestimmung: „Die Berechtigung zur Führung des Titels eines Landarztes ꝛc. und der Umfang der Befugnisse dieser Personen bemißt sich 1) hinsichtlich der an den vormaligen landärztlichen Schulen gebildeten Landärzte nach den Bestimmungen der Instruktion für die Landärzte v. 10. Februar 1812." Da es zur Zeit noch Landärzte gibt, kommt der vorwürfigen Instruktion allerdings noch eine gewisse Bedeutung zu. Diese Bedeutung ist jedoch von so untergeordneter Natur, daß sich die Aufnahme der Instruktion in die gegenwärtige Sammlung nicht wohl rechtfertigen würde.

Die in Frage stehenden Landärzte selbst sind gebildet worden an den landärztlichen Schulen gemäß V. v. 29. Juni 1808, die Errichtung der Schulen für Landärzte betr. (RBl. S. 1701, Döll. 15 S. 81). Diese landärztlichen Schulen wurden aufgehoben und durch die Anstalten zur Bildung von Chirurgen ersetzt gemäß Bek. v. 25. Januar 1823 (s. dort).

258. ME. v. 10. März 1812, die Resusionspflichtigkeit der königlichen Stipendiaten betr. (RBl. S. 488, Döll. 3 S. 80, 11 S. 1705).

I. Es ist zwar durch allerhöchste Entschließung vom 8. August v. J. (Reg.-Bl. 1811 S. 1005*) die durch frühere Verordnungen eingeführt gewesene Verbindlichkeit, die zur Unterstüzung des Studirens empfangenen Staatsstipendien zurück zu erstatten,

— Das Prädikat „Exzellenz" wurde ferner verliehen a) den Erzbischöfen gemäß V. v. 10. Januar 1822, b) dem Oberstthofmeister und der Oberstthofmeisterin der regierenden und verwittweten Königin nach Bek. vom 16. Dezember 1825, c) den Minister-Verwesern nach Bek. v. 17. März 1847. — Eine Bek. im GVBl. 1875 Seite 452 lautet: „Seine Majestät der König haben durch Allerh. Entschließungen vom 15. Mai und 14. Juni l. J. — und zwar mit rückwirkender Kraft — allergnädigst zu verfügen geruht, daß die Staatsminister und der Kriegsminister, dann die mit Divisions-Kommandos betrauten Generallieutenants auch nach Enthebung von ihren Funktionen den Titel „Exzellenz" beibehalten."

*) Siehe oben S. 353.

aufgehoben worden. Seine königliche Majestät haben sich jedoch bewogen gefunden, dieser allgemeinen Verordnung ausdrücklich die Bestimmung beizufügen:

daß, wenn Staatsstipendiaten auswandern, diese allezeit gehalten seyn sollen, die genossenen Stipendien vor ihrem Austritte aus dem Vaterlande baar zu ersezen.

Diese allerhöchste Entschließung wird hiemit gleichfalls durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit der weitern Verordnung:

„daß alle mit ausserordentlicher Unterstüzung des Staats sich ausbildende Individuen sich reversiren müssen, ohne Vorwissen und Genehmigung Seiner Majestät des Königs keinen seiner Zeit an sie ergehenden Ruf ins Ausland anzunehmen."

München den 10. März 1812.

259. ME. v. 15. März 1812, Bereicherung der zoologischen Sammlungen betr. (Döll. 9 S. 58).*)

J. Da Seine Majestät beschlossen haben, daß zur ferneren Bereicherung der zoologisch-zootomischen Sammlungen in den Kabineten der Akademie der Wissenschaften allenthalben mitgewirkt werden solle, so geht den General-Kommissariaten hiemit der Auftrag zu, die ihnen untergebenen Landphysiker auf alle Merkwürdigkeiten der Natur, besonders auf Monstruositäten aufmerksam zu machen, und denselben aufzugeben, die aufgefundenen Seltenheiten dieser Art an die königliche Akademie der Wissenschaften gegen Ersatz der Kosten und selbst mit Zusage besonderer Rücksichten gegen diejenigen, welche durch Aufmerksamkeit hierin sich auszeichnen, einzusenden.

Eben so sind auch die Aufseher der in ihrem Kreise sich befindlichen königlichen Naturalien-Sammlungen anzuweisen, nicht nur die Doubletten-Kataloge, sondern auch die völligen Verzeichnisse der ihrer Obsorge anvertrauten Sammlungen mitzutheilen, damit daraus der ganze in den verschiedenen königlichen Sammlungen aufbewahrte Vorrath an Naturalien jeder Art ersehen und hierauf ein zweckmäßiger gegenseitiger Austausch könne gegründet, und so von den gesammten Hilfsmitteln zum Studium der Naturgeschichte im Königreiche umfassende Kenntniß erlangt werde.

Ueber den Vollzug wird berichtliche Anzeige gewärtigt.

München den 15. März 1812.

260. Allerh. E. v. 19. März 1812, die Stolgebühren-Entrichtung an Pfarrer einer fremden Konfession betr. (RBl. S. 537, Döll. 8 S. 260).

M. J. I. Aus verschiedenen über die Purifikation der Pfarreien in konfessioneller Hinsicht vorgekommenen Fällen haben Wir wahrgenommen, daß jene Bestimmungen, welche in den §§ 99, 100, 101 und 102 des Edikts vom 24. März 1809 über die äußern Rechtsverhältnisse der Kirchengesellschaften in Ansehung der Stolgebühren-Entrichtung an die Pfarrer einer fremden Konfession gegeben sind**), zum Theile nicht eingehalten, und zum Theile nicht gehörig verstanden werden. Wir haben Uns daher bewogen gefunden, Unsere General-Kreis-Kommissariate wiederholt auf dieselben mit Folgendem hinzuweisen:

1) Religions-Verwandte einer öffentlich aufgenommenen Kirche, welche keine eigene Gemeinde bilden, sondern in dem Pfarrbezirke einer fremden Konfession befindlich sind, und sich zu einer entfernten Pfarrei ihres Glaubens halten, haben keine Verbindlichkeit, die Stolgebühren, worunter Gaben für liturgische Handlungen verstanden werden, die der hiezu befugte Geistliche dem Individuum oder einzelnen Personen leistet, oder ein Surrogat dafür an den Pfarrer der ihnen fremden Konfession ihres Wohnortes zu bezahlen, außer nur für jene geistlichen Dienste, welche sie sich wirklich von einem solchen Pfarrer nach der Bestimmung des § 100 des erwähnten Edikts leisten lassen, sie mögen

*) Vgl. die V. v. 15. Juni 1804 nebst Note (oben S. 92), dann die ME. v. 29. März 1820, Bereicherung der naturhistorischen Kabinete betr. (Döll. 9 S. 59). Letztere lautet: „Da bereits schon die V. v. 15. März 1812 besteht daß die in jedem Kreise aufgefundenen merkwürdigen Seltenheiten der Natur zur Bereicherung der im Königreiche bestehenden naturhistorischen Kabinete gesammelt und eingesendet werden sollen, so wird die kgl. Regierung des R.-Kreises neuerdings hierauf aufmerksam gemacht und angewiesen, solche Seltenheiten, besonders Monstruositäten in vorkommenden Fällen wohlverwahrt anhero einzusenden."

**) Vgl. oben S. 282, dann § 84 der IX. Verf.-Beilage.

in diesem Verhältnisse verbleiben, oder einer Pfarrei ihrer Konfession förmlich einverleibt werden.*)

2) Es kann daher aus der bloß prekaren Befugniß, solchen Parochianen die von ihnen nachgesuchten Dienste zu leisten, ein bleibender Rechtsanspruch von Seite der Pfarrer auf einen ständigen Fortbezug dergleichen Stolgebühren eben so wenig gefolgert werden, als bei der konfessionellen Purifikation der Pfarreien von irgend einer diesfallsigen Entschädigung des Pfarrers der fremden Konfession die Rede seyn kann.

3) Gleiches Verhältniß, wie mit den Stolgebühren, hat es mit allen jenen Reichnissen, welche bloß freiwilliger oder prekärer Natur sind, z. B. Sammlungen dieser Art ꝛc., auf welche kein Pfarrer einer fremden Konfession Anspruch machen kann.

4) Dagegen verbleibt einem solchen Pfarrer der fremden Konfession der Bezug aller jener Geld- und Natural-Reichnisse, welche demselben ohne Rücksicht auf bestimmte, den Individuen geleisteten Akte des Kultus aus einem gegründeten Rechtstitel, und als fundationsmäßige Dotations- oder Sustentations-Beiträge, z. B. Zehenten, Gilten u. s. f., oder wegen des Kommunal-Verbandes (in dieser Hinsicht jedoch mit Beziehung auf die Bestimmung des Art. 22 der General-Verordnung vom 6. Februar d. J. in Betreff der Umlagen für die Gemeinde-Bedürfnisse (Reg.-Bl. St XI S. 329)**) von den Religions-Verwandten fremder Konfession zuständig sind.

5) Wir haben bereits unterm 6. März 1810 (Reg.-Bl. 1810 St. XI S. 177)***) in Betreff der Ausscheidung der protestantischen Imparochations-Verhältnisse verordnet, daß vor der Wiederbesezung erledigter protestantischer Pfarreien jedesmal geprüft werden soll, ob nicht eine Purifikation des Pfarrsprengels in Rücksicht auf die verschiedenen Konfessions-Verhältnisse der Parochianen erfoderlich sey. Gleiche Rücksicht soll auch bei den Besezungen der katholischen Pfarreien gepflogen werden. Wir tragen daher Unsern General-Kreis-Kommissariaten auf, in den vorkommenden Fällen hierauf gehörigen Bedacht zu nehmen, und in ihren Pfarr-Besezungs-Vorschlägen sich darüber gutächtlich zu äußern.

Wir lassen gegenwärtige Verordnung durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung bekannt machen.

München den 19. März 1812.

261. Allerh. V. v. 25. März 1812, Errichtungs-Urkunde einer allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für protestantische Geistliche des Königreichs betr. (RBl. S. 568, Döll. 8 S. 1775).†)

M. J. I. Durch Unsere landesväterliche Fürsorge für die protestantische Geistlichkeit Unsers Reiches sind Wir bewogen worden, die verschiedenen Anstalten zur Unterstüzung hilfsbedürftiger Individuen dieses Standes in ein Ganzes zu vereinigen, und deren Wirkungen über alle Kreise des Staates zu verbreiten.

Wir haben daher beschlossen, Unserer schon in der Instruktion über die Prüfung und Beförderung protestantischer Geistlichen, Abschn. IV § VIII (Reg.-Bl. v. J. 1809 St. X S. 237, 238),††) dann in der Konsistorial-Ordnung und Instruktion für das General-Konsistorium der protestantischen Gesamtgemeinde des Königreichs Baiern, §§ 16,

---

*) Vgl. die MG. v. 24. November 1837. Religionsübung der Protestanten zu R., hier deren Entrichtung von Stolgebühren an den katholischen Pfarrer zu R. betr. (Döll. 8 S. 1373), durch welche auf Grund der obigen V. v. 19. März 1812. dann der §§ 65 u. 66 der II. Verf.-Beil. entschieden wurde, daß für die von einem protestantischen Geistlichen vorgenommene Beerdigung eines Protestanten in R. Stolgebühren an den katholischen Pfarrer in R. nicht zu entrichten seien, weil die Protestanten zu R. damals noch der katholischen Pfarrei R. zugetheilt waren und sich nur zu der entfernten Pfarrei ihrer Konfession zu L gehalten hatten. Dortselbst ist auch eines anderen, hievon verschiedenen Falles gedacht, in welchem von dem katholischen Geistlichen des Wohnortes das Kind eines nicht zur Parochie dieses Geistlichen gehörenden Protestanten auf des Letzteren besonderes Verlangen getauft wurde. In diesem Falle mußte die Stolgebühr sowohl an den katholischen Pfarrer des Wohnorts, als auch an den zur Taufe zunächst zuständigen eigenen Pfarrer (parochus proprius) entrichtet werden.

**) Nun Art. V des Ges. v. 22. Juli 1819.

***) Oben S. 821.

†) Die Bestimmungen dieser Errichtungs-Urkunde über den Zweck, Einrichtung, Verwaltung und Verwendung der Einkünfte der Anstalt sind in die Verwaltungsordnung v. 26. Juni 1827 übergegangen. (S. dortselbst.) Ihr Abdruck in gegenwärtiger Sammlung wird übrigens keiner Rechtfertigung bedürfen. Vgl. Anh. II zur II. Verf.-Beil. § 9. — Die in der Zwischenzeit eingetretenen Aenderungen werden geeigneten Orts Berücksichtigung finden.

††) Siehe die Note oben S. 275.

17 (Reg.-Bl. v. J. 1809 St. LXV S. 1496),*) und in der Vikariats-Ordnung vom 27. November 1809 (Reg.-Bl. v. J. 1809 St. LXXXIV S. 1889—1894)**) erklärten Absicht gemäß, eine allgemeine Unterstützungs-Anstalt für die protestantische Geistlichkeit des ganzen Reiches zu errichten, und über deren Bestimmung, Einrichtung, Verwaltung und Verwendung nachfolgende Vorschriften zu ertheilen:

I. Bestimmung dieser Anstalt.

Die zu errichtende protestantisch-geistliche Unterstützungs-Anstalt hat die Bestimmung:

a) Pfarrstellen, deren Ertrag nicht 400 fl. reines Einkommen gewährt, im Falle sie nicht mit benachbarten Pfarreien als Filiale verbunden werden können, und weder das Lokal- und Distrikts-Kirchenvermögen, noch ein angemessener Beitrag der Patronatsherrschaft und der Gemeinde zur Erhöhung ihres Ertrages in Anspruch genommen werden kann, besser zu dotiren;

b) Geistlichen, denen wegen hohen Alters oder anhaltenden Krankheits-Zustandes ein Pfarrgehilfe unentbehrlich, und die Bezahlung desselben aus eigenen Mitteln unmöglich ist, wenn ihr Pfarreinkommen nicht den Ertrag von Stellen der ersten und zweiten Dienstklasse übersteigt, auch das Lokal- und Distrikts-Kirchenvermögen keinen zu ihrer Unterstützung nach § 52 des Religions- und Kirchenedikts vom 24. März 1809 (Reg.-Bl. von 1809 St. XL)***) anwendbaren Renten-Ueberschuß gewährt, eine angemessene Gehaltszulage, deren Betrag jedoch die Summe von 200 fl. niemals übersteigen soll, als Beihilfe zur Belohnung des unentbehrlichen Vikars zu bewilligen;

c) den Distrikts-Dekanen, deren Pfarrstellen den Ertrag der bessern Pfarreien der zweiten Dienstklasse nicht erreichen, eine ihrem Inspektionsgeschäfte angemessene Belohnung zu gewähren;

d) Zulagen für solche Geistliche, welche noch auf Stellen der ersten Klasse sich befinden, und einer Verbesserung zwar bedürftig und würdig, aber wegen erreichten höhern Alters oder Kränklichkeit zur Versezung nicht geeignet sind, daraus zu schöpfen;

e) Beiträge zu der Emeriten-Pension solcher Geistlichen zu leisten, welche bei der hinlänglich motivirten Resignation ihrer Stelle, durch den Vorbehalt des dritten Theils vom Einkommen der resignirten Stelle unter 300 fl. Pension erhalten würden, und keine weitere Beihilfe zu ihrer Sustentation besizen.

II. Einrichtung dieser Anstalt.

1) In dem Verbande dieser Anstalt sollen alle Immediat- und Mediatpfarreien der protestantischen Gesamtgemeine im ganzen Königreiche aufgenommen werden.

2) Das Fundirungs-Vermögen desselben soll gebildet werden:

a) aus dem Kapitalfonde der ehemaligen Ansbachischen Konsistorial-Haupt-, oder kombinirten Pfarr-Vakatur-Revenüen- und Kaplanei-Gelder-Kasse,

b) aus einem verhältnißmäßig zu bestimmenden Antheile des Kapitalfonds der bisherigen kombinirten Hauptpfarr- und Schulfondskasse des Fürstenthums Baireuth,

c) aus dem Erlöse der zu veräußernden Realitäten aller bereits aufgelösten oder noch aufzulösenden entbehrlichen protestantischen Pfarreien und Kaplaneien,

d) aus dem Kapital-Vermögen der zu Verbesserung von Pfarr-Dotationen oder Gehalts-Erhöhungen für protestantische Geistliche gemachten oder noch zu machenden Stiftungen, soferne dieselben nicht bloß für ein bestimmtes Lokal gestiftet worden sind.

3) Als Ergänzungs-Vermögen wird für dieses Institut verordnet:

a) der Bezug aller Interkalar-Einkünfte sowohl mittelbarer als unmittelbarer protestantisch-geistlicher Amtsstellen, nach Abzug der Kosten für die Pfarrverwesung, worüber die allgemeine Verordnung vom 27. November 1809 (Reg.-Bl. v. J. 1809 St. LXXXIV S. 1889—1894) über die Bestellung protestantischer Pfarr-Vikariate und Belohnung der Vikarien, und deren Nachtrag im Regierungsblatte v. J. 1810 St. XII S. 193 die näheren Bestimmungen enthält,†)

b) eine, anstatt der ehemaligen bei verlängerten Vakanzen zu der Pfarr-Vakaturkasse eingezogenen Pfarreinkünfte zu leistende Abgabe von jedem Geistlichen, welche jeder Neuangestellte mit dem vierten Theile der erlangten Pfarrbesoldung, jeder weiter Beförderte aber mit dem vierten Theil des erhaltenen Mehreinkommens zu entrichten hat, wogegen aber jede Pfarrstelle sogleich nach geendigtem Nachsize

*) Oben S. 297.
**) Oben S. 317.
***) Oben S. 282.
†) Oben S. 317 und 318.

wieder besezt, und die ehemals zum Besten der Pfarr-Vakaturkasse herkömmlich gewesenen längern Pfarr-Vakanzen für immer abgeschafft werden sollen. Bei der Berechnung des erlangten Pfarreinkommens sollen die Resultate der neuverfaßten gleichförmigen Pfarrfassionen zur Grundlage genommen, und jeder aus dem Schulamte ins Pfarramt beförderte Geistliche, so wie jeder zu einer bessern Stelle beförderte Geistliche, welcher nicht schon von seiner bisherigen Pfarrstelle eine Abgabs-Quote an die Ansbachische oder Baireuthische Pfarr-Vakaturkasse entrichtet, und im Verbande derselben bisher schon gestanden hat, in Bezug auf diese Unterstüzungs-Anstalt als ein Neuangestellter betrachtet, und den vierten Theil des vollen Ertrages der erlangten Stelle in die Kasse derselben zu bezahlen gehalten seyn. Diese Abgabs-Quarte ist jedoch nur im ersten Dienstjahre in zwei Terminen, nämlich den 1. April und 1. Oktober baar an die Distrikts-Stiftungs-Administration zu erlegen.

c) Alle diejenigen Pfarr-Kanons-Abgaben und Kaplanei-Gelder, welche schon vor Errichtung der ehemaligen Ansbachischen und Baireuthischen Pfarr-Vakatur-Kasse von gut dotirten Pfarrstellen zur Unterstüzung bedürftiger Geistlichen abgegeben werden mußten, oder seitdem wegen aufgehobenen Kaplaneien den Pfarrstellen, gegen Bezug der Kaplanei-Einkünfte, auferlegt worden sind, so wie auch alle ähnlichen Pfarrabgaben in andern Distrikten des Königreichs, welche mit dem Einkommen der Pfarreien in einem billigen Verhältnisse stehen. Hingegen sollen die für den Zweck der ehemaligen Pfarr-Vakatur-Kassen nur temporär und persönlich auferlegten oder erhöheten Pfarrabgaben nach und nach ganz erlöschen.

d) Eine jährliche Abgabe von einem Prozent des reinen Einkommens von allen protestantischen geistlichen Amtsstellen, sowohl mittelbaren als unmittelbaren, welche nach den Resultaten der neuesten Fassionen berechnet, und zur Hälfte am 1. April, zur andern Hälfte am 1. Oktober an die Distrikts-Stiftungs-Administration geleistet werden soll.

III. Verwaltung dieser Anstalt.

Die Verwaltung der Einkünfte dieser Anstalt soll nach folgenden Grundsäzen geführt werden:

1) Es wird dazu ein eigener Administrator in Nürnberg, als dem schicklichsten Mittelpunkte der sämtlichen protestantischen Pfarreien des Königreichs aufgestellt, und demselben in der Folge auch die Administration der protestantischen Pfarrwittwen-Versorgungsanstalten übertragen. Ueber die Wahl des zu diesem Geschäfte zu bestimmenden Individuums und über dessen Gehalt wird besondere Entschließung erfolgen.

2) Die Zinsen derjenigen Kapitalien dieser Anstalt, welche bei Staats-Finanzkassen angelegt sind, werden durch diejenigen Distrikts-Administrationen erhoben, die sich am Size der treffenden Kreis-Finanz- und Schuldentilgungskassen befinden, und von denselben an den besondern Administrator der geistlichen Unterstüzungskasse entweder baar, oder in Quittungsscheinen der in ihrem Distrikte befindlichen Empfänger von Unterstüzungs-Beiträgen aus dieser Anstalt abgeliefert.

3) Auf gleiche Art wird auch mit der Erhebung und Ablieferung oder Verrechnung der Zinsen von Kapitalien dieser Anstalt, welche bei Korporationen oder Privaten angelegt sind, nicht minder den Renten aus Realitäten und Rechten dieser Anstalt und den Renten des Ergänzungs-Vermögens derselben, sie mögen in Interkalarfrüchten erledigter Pfarrstellen, in Abgabsquoten neuangestellter, oder beförderter Geistlichen, in Pfarr-Kanons- oder Kaplaneigelder-Abgaben, oder in der jährlichen Beitragsrate von einem Prozent der geistlichen Diensterträgnisse bestehen, von den Distrikts-Administrationen verfahren.

4) Die auf dem Vermögen dieser Anstalt liegenden Lasten der Fundation und der Administration werden von dem besondern Administrator derselben in Nürnberg entweder durch baare Zahlung, oder durch Anweisung auf die in einzelnen Administrations-Distrikten zu erhebenden Renten dieser Anstalt geleistet.

5) Alle in die Kasse dieser Anstalt fließenden Einkünfte werden in zwei halbjährigen Terminen, am 1. April und 1. Oktober erhoben, und in eben diesen Terminen auch alle auf das Fundations- oder Ergänzungs-Vermögen dieser Anstalt angewiesenen Zahlungen halbjährig geleistet.

6) Die Rechnungen dieser besondern Administration sind der Revision bei dem Stadt-Kommissariate zu Nürnberg zu unterwerfen, und werden von da, zur Superrevision, an das geheime Ministerium des Innern eingeschickt.

7) Dem protestantischen General-Konsistorium werden halbjährig die Rechnungs-Extrakte und Etats dieser Anstalt zur Einsicht mitgetheilt, und dieselbe durch Kommunikation aller erfoderlichen Notizen in beständiger genauester Kenntniß des Zustandes dieser Anstalt erhalten, um die gutachtlichen Berichte und geeigneten Anträge über die Verwendung der Renten derselben halbjährig erstatten zu können.

IV. Verwendung der Renten dieser Anstalt.

Ueber die Verwendung der Einkünfte dieser Anstalt hat das protestantische General-Konsistorium die erfoderlichen Anträge den nachstehenden Grundsäzen gemäß zu machen:

1) Aus den sämtlichen Renten dieser Anstalt, nach Abzug der Administrationskosten, und einer jährlich zur Vermehrung des Fundirungs-Vermögens zurückzulegenden und verzinslich auszuleihenden Summe von wenigstens 1000 fl., wird eine verhältnißmäßige Anzahl von Zulagsraten, ein Beitrag von 25, 50, 75, 100, 125, 150, 175 und 200 fl. gebildet, welche der Unterstüzung protestantischer Geistlichen, nach dem Erfoderniße der oben Abschnitt I angegebenen Zwecke gewidmet sind.

2) Alle diese Zulagen können nur für eine bestimmte Amtsstelle, und nur für die Zeit der Dienstbauer auf derselben bewilligt werden, sie gehen daher nicht auf Wittwen und Waisen, und auch auf den Amtsnachfolger nicht ohne neue Dekretur über, sondern erlöschen als blos persönliche Zulagen mit dem Ende der Amtsführung, es sey nun durch Beförderung oder durch Absterben des Empfängers.

3) Jedes Gesuch um eine solche Zulage ist bei dem treffenden General-Dekanate mit den Attesten für die Dürftigkeit und Würdigkeit des Bittstellers begleitet einzureichen, von diesem zu sammeln, und bei jedem einzelnen aus den abzufodernden Berichten der betheiligten Behörden noch nachzuweisen, ob und in welchem Maaße das Lokal- oder Distrikts-Kirchenvermögen, der Patron oder die Gemeinde zur Unterstüzung des Bittstellers beizutragen verpflichtet, und vermögend seyen. Gegen das Ende der ersten und zweiten Hälfte jedes Etatsjahres sind alsdann die gesammelten Bittschriften, Zeugnisse, Berichte und Gutachten von jedem General-Dekanate mit einem begutachtenden Gesamtberichte zum geheimen Ministerium des Innern einzuschicken.

4) Das General-Konsistorium hat sodann über die Vertheilung der heimfällig gewordenen oder sonst disponiblen Zulagsraten am Schlusse jeden halben Jahres nach dem Maßstabe der Würdigkeit und Bedürftigkeit sämtlicher Kompetenten die geeigneten Anträge zu machen, und dabei die in der Beförderungs-Ordnung § VIII d, e, f vorgeschriebenen Normen zu befolgen.

5) Völlig dienstunfähige Geistliche, welche emeritirt zu werden suchen, können aus dieser Anstalt keinen Beitrag zu ihrer Subsistenz erhalten, sondern sind rücksichtlich ihrer Resignation und Pensionirung nach den Vorschriften der Beförderungs-Ordnung § VIII c zu behandeln. Nur in dem Falle, wenn das zur Emeriten-Pension zu bestimmende Drittheil des reinen Pfarreinkommens unter 300 fl. beträgt, und der zu emeritirende Geistliche ganz von allen andern Mitteln zu seiner Erhaltung entblößt ist, so kann dessen Emeriten-Pension aus den Renten dieser Unterstüzungs-Anstalt bis auf diese Summe erhöhet werden.

Unser geheimes Ministerial-Departement des Innern ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt, welche durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

München den 25. März 1812.

262. ME. v. 13. April 1812, die Diözesan-Schematismen betr. (Döll. 8 S. 336).*)

I. Das Benehmen der bischöflichen General-Vikariate zu Bamberg und Freising, dem Status ihrer Diözesen eine beinahe durchgehends allen Foderungen entsprechende Einrichtung zu geben, hat um so auffallender die verschiedenen Mängel dargestellt, die bei den Schematismen der übrigen Bisthümer noch vorkommen. Damit nun diese Schematismen allen Erfoderniſſen eines Handbuches des öffentlichen Dienstes durch das ganze Königreich zu entsprechen vermögen, ist es jedoch nothwendig, daß sie alle mit gleicher Vollständigkeit verfaßt werden.

Indem Seine Königliche Majestät daher den bischöflichen General-Vikariaten zu Bamberg und Freising über die gute und zweckmäßige Anfertigung ihrer Diözesan-

*) Diese Anordnungen konnten in unserer Sammlung nicht umgangen werden. Wie weit dieselben noch giltig sind, ist hier nicht zu erörtern.

Status die Allerhöchste Zufriedenheit zu erkennen geben lassen, wird zugleich Folgendes verordnet:

I. Alle Diözesan-Status, also künftig auch jene der Diözesen Augsburg, Brixen und Salzburg (mit Ausnahme der Diözese Konstanz, deren Sitz im Auslande liegt, und da sie nur mit einem kleinen Theil sich in das Königreich Baiern erstreckt) sollen dem Drucke übergeben, um einen billigen Preis an die Diözesan-Geistlichkeit abgelassen und von dieser jährlich ohne Ausnahme, aus eigenen Mitteln, gehalten werden. Um dieser jedoch den Ankauf zu erleichtern, soll auf möglichste Benützung des Papierraumes bei der Redaktion und dem Drucke Bedacht genommen werden.

II. Der Status selbst muß, nach den am 5. Februar 1810 an die königliche Hof-Kommission zu Innsbruck und unter dem 15. August desselben Jahres an die damaligen General-Kommissariate München, Augsburg, Kempten, Eichstädt, Straubing und Bamberg erlassenen Vorschriften verfaßt seyn.*) In Beziehung auf die Art der Darstellung kann die zur Schonung des Raums sehr zweckmäßige tabellarische Form des Schematismus der Diözese Bamberg für das Jahr 1811, welcher alle Notizen, so viel möglich, unter einen Gesichtspunkt bringt, allgemein angenommen werden. Dagegen ist in Beziehung auf den Inhalt, unter den Rubriken: Geburt und erste Approbation, nicht blos das Jahr, sondern auch der Tag anzumerken. Die Rubrik: Anstellung als Pfarrer kann übrigens ganz hinwegbleiben. Dagegen muß aber jene des Tischtitelgebers allgemein aufgenommen werden, und deren Ausfüllung darf auch bei den Pfarrern nicht unterbleiben. Die Rubrik des Säkularpriester- oder Religiosenstandes ist mit der Rubrik der Namen wie in dem Bamberg'schen Status zu vereinigen, was auch hinsichtlich des Geburtsortes geschehen kann.

Durch diese Einrichtung, und wenn auch die unpräbendirten oder quieszirenden Geistlichen an ihrem Wohnorte, mit allen ihren Verhältnissen, jedesmal aufgenommen werden, wird der Appendix des Freisinger und der index III. des Regensburg'schen Status gänzlich erspart. Jeder Status ist übrigens nach dem am letzten Tage des vorhergehenden Jahres befundenen Zustande zu schließen, die Todesfälle und die Veränderungen durch Abgang aus der Diözese sind am Ende besonders zu bemerken.

III. Der Bamberg'sche Status hat zugleich auch von Seite 49 angefangen ein Register aufgenommen, welches in geographischer Hinsicht eine sehr entsprechende Uebersicht gewährt; und es würde daher zur Vollständigkeit der übrigen Diözesan-Schematismen vorzüglich beitragen, wenn ein gleiches sorgfältig verfaßtes Verzeichniß in jedem derselben anzutreffen wäre.

Durch die § II berührte Einrichtung wird jeder Status ohnehin an Raum gewinnen und die Aufnahme des so eben genannten Verzeichnisses wird daher eine bedeutende Vertheuerung nicht verursachen, dasselbe auch noch überdies um so leichter aufgenommen werden können, als es nur nach mehreren Jahren wieder abgedruckt zu werden brauchte, weil die einzelnen im Laufe eines Jahres sich ergebenden geographischen Veränderungen jährlich auf einem besondern Blatte als Nachtrag geliefert werden können.

Da dieses Register übrigens zum Gebrauch des Ministeriums wesentlich nothwendig ist, so sollen jene Konsistorien, welche es in dem Status ihrer Diözese nicht aufnehmen zu müssen glauben, angewiesen werden, solches im Manuskript einzubefördern und sofort die jährlichen Veränderungen nachzutragen.

Jedem Ordinariate steht es übrigens frei, zu bestimmen, ob und wie ferne es den Status mit literarischen oder anderen Notizen, dergleichen der Freisinger des Jahres 1811 enthält, bereichern wolle.

IV. Diese Verordnung soll das erstemal für das Jahr 1813 bei den Schematismen aller Diözesen des Reichs in Anwendung gebracht werden.

V. Endlich ist dafür Sorge zu tragen, daß der Status immer im ersten Monat des Jahrs in neun Abdrücken vorgelegt werde (wovon drei, wie bisher, gebunden, die

*) Die erwähnte MG. v. 15. August 1810, den status ecclesiasticus betr. (Döll. 8 S. 335), lautet: „Der status ecclesiasticus soll die ganze Geistlichkeit der Diözese in sich fassen, den Tauf- und Geschlechtsnamen, das Lebens- und Seelsorge-Alter, den Titelgeber, die am Schlusse des Jahres versehene Stelle, die Bemerkung, ob das Subjekt dem Säkular- oder Regular-Klerus angehöre, das Vaterland desselben, endlich den Seelenstand jeder Pfarrgemeinde und am Ende ein alphabetisches Register enthalten. — Da außer den Ordinariaten in Passau und Brixen in den bisher eingekommenen Schematismen diese Vorschrift nicht befolgt wurde, so hat das königliche General-Kreis-Kommissariat das in seinem Kreise gelegene Ordinariat hievon in Kenntniß zu setzen, und zugleich anzuweisen, den Diözesstatus für 1811 nach dieser Norm verfassen zu lassen, und in Druck zu legen."

übrigen brochirt seyn sollen) und jene Konsistorien, welche solche für das laufende Jahr bis jetzt noch nicht einbefördert haben, (welches außer jenem zu Eichstädt und Regensburg bei allen übrigen der Fall ist) sind zur ungesäumten Vorlage anzuweisen.

München am 13. April 1812.

263. Bek. v. 16. April 1812, die Interkalar-Früchte erledigter katholischer geistlicher Pfründen betr. (RBl. S. 769, Döll. 11 S. 1516).

I. Da sich über den Zeitpunkt der Berechnung der Interkalar-Früchte bei den durch Beförderungen erledigten katholischen geistlichen Pfründen Anstände ergeben haben; so werden hiemit zur Vermeidung weiterer Irrungen über diesen Gegenstand folgende erläuternde Bestimmungen gegeben:

Die General-Verordnung vom 21. April 1807 (Reg.-Bl. S. 702—704)*) setzt rücksichtlich der durch Todfälle vakanten Stellen den Tag der Fertigung des Präsentations-Instruments als den Termin fest, bis zu welchem die Interkalar-Früchte vom Sterbmonate an ihrer Bestimmung folgen.

Von diesem Tage an tritt der auf eine solche Pfründe angestellte Geistliche in den Genuß der Renten derselben. — Wenn derselbe schon vorher auf einer andern Pfründe angestellt war, so gebühren ihm die Einkünfte dieser Stelle, die er verläßt, ebenfalls nur bis zu diesem Zeitpunkte, von welchem an sonach die Verfügungen wegen deren Provisur und der Interkalar-Früchte in Wirkung treten.

Da anstatt der ehemals gewöhnlichen Präsentations-Instrumente bei den geistlichen Pfründen des unmittelbaren königlichen Patronats Verleihungs-Notifikationsdekrete an die ernannten Priester durch die königlichen General-Kreis-Kommissariate ausgestellt werden, so gilt die obige Bestimmung des Termins der Interkalarfrüchten-Berechnung von dem Tage der Fertigung dieser Dekrete bei den besagten Kreisstellen.**)

Hienach haben die einschlägigen Behörden in den vorkommenden Fällen sich zu achten.

München den 16. April 1812.

264. H. v. 21. April 1812, das allgemeine Reichs-Archiv betr. (RBl. S. 808, Döll. 9 S. 121).***)

M. J. I. Nachdem seit der Erweiterung der Grenzen Unsers Reiches mehrere bedeutende, zum Theil sehr wichtige Archive der überkommenen Besitzungen in verschiedenen Lokalitäten nicht nur einer gehörigen Aufsicht nicht untergeben, und der Gefahr der Zersplitterung ausgesezt sind, sondern auch nicht zweckmäßig benüzt werden können, so haben Wir Uns bewogen gefunden, diese sowohl, als die seit längerer Zeit bestandenen Provinzial-Archive unter eine einzige oberste Leitung zu stellen. Hienach

1) Sollen neben Unserm Hausarchive und neben Unserm Staatsarchive, welche die unterm 26. Juni 1799 ihnen gegebene Organisation ferner behalten, und als gesonderte selbstständige Archive unter ihren schon gegebenen Vorständen fortdauern, nunmehr ein einziges Allgemeines Reichsarchiv dahier in München unter einem besondern Direktor errichtet werden.

2) Weder das Reichsarchiv wird aus dem Hausarchive, und dieses lezteres aus

---

*) Oben S. 135.

**) Demgemäß ist — inhaltlich einer ME. v. 22. Oktober 1814 (Döll. 11 S. 1520) — „der eigentliche Termin, von welchem die Interkalarfrüchte-Berechnung einer, durch Versez- oder Beförderung des Pfarrvorstandes sich erledigenden Pfarrei beginnt, nicht der Tag, an welchem dieser eine andere Seelsorgersstelle verliehen, sondern der Tag, an welchem ihm das Verleihungs-Notifikationsdekret durch das k. General-Kreis-Kommissariat ausgefertigt wird." — Ferner wurde mit ME. v. 7. Januar 1826 (Döll. 11 S. 1525) bemerkt, daß die in der V. v. 21. April 1807 Nr. 3 gegebene Vorschrift wegen Berechnung der Interkalarfrüchte vom Verlaufe des Sterbemonats bis zur Fertigung des Präsentationsinstruments ungeändert als allgemeine Norm gelten müsse, wenn nicht durch besondere Bestimmungen, wie z. B. durch die V. v. 16. April 1812, in Ansehung der katholischen geistlichen Pfründen des unmittelbaren kgl. Patronats Ausnahmen festgesezt sind.

***) S. die im Text erwähnte V. v. 26. Juni 1799 oben S. 42. Ueber die Benützung der Archive durch die Behörden und Privaten s. zunächst das Reglement v. 28. September 1817, über die hiefür zu entrichtenden Gebühren die ME. v. 22. Mai 1861, über die Abgabe von Akten und Urkunden Seitens der Behörden an die Archive zunächst die ME. v. 14. März 1866, über die Archive der Gemeinden die V. v. 4. August 1869 (oben S. 293), endlich über die Herausgabe einer archivalischen Zeitschrift die ME. v. 24. November 1876, nebst Prospekt (MBl. S. 500, dann mit EME. vom 3 Dezember 1876 im GMBl. S. 403).

den erstern Urkunden oder Akten an sich zu nehmen haben. Eine ungehemmte Benüzung des Hausarchives wird jedoch dem Reichsarchivs-Direktor zur Unterstüzung der historischen Arbeiten gestattet.

3) Das Staatsarchiv hingegen hat alle dort hinterlegten Kollegialakten, welche Grenzdifferenzien mit den benachbarten Staaten und die darüber abgeschlossenen Staatsverträge betreffen, zum Reichsarchive abzugeben, und nur die Ministerial- und ehemaligen Geheimeraths-Akten nebst den Original-Urkunden zu verwahren.

Von den lezteren können legale Abschriften zur Kompletirung der in das Reichsarchiv hinterlegten Kollegialakten gegeben werden. Dagegen nimmt das Staatsarchiv alle Urkunden, Ministerial- und ehemalige Geheimeraths-Akten, welche Differenzien mit den mediatisirten, vordem im Verhältnisse auswärtiger Staaten gewesenen Reichsständen betreffen, wenn solche im Reichsarchive hinterliegen.

4) Das bisherige geheime Landesarchiv hört von nun an auf, und geht mit allen seinen Bestandtheilen zum Reichsarchiv als dessen Grundlage über.

5) Die sämtlichen, wo immer im Reiche befindlichen einzelnen Archive hören gleichfalls auf, selbstständige Archive zu seyn, und sind, ob sie gleich vor der Hand in ihren bisherigen Lokalitäten verbleiben, als Filiale des Reichsarchivs zu betrachten, daß sie demselben untergeordnet, in fortwährender Verbindung mit ihm gesezt, und gleichförmig mit ihm eingereihet werden so daß ihr Urkunden- und Aktenbestand als Theile des allgemeinen Reichsarchivs und ihre Repertorien, welche sogleich herzustellen und zum Reichsarchive einzusenden sind, als Theile des allda hinterliegenden Generalrepertoriums anzusehen kommen.*)

6) Eben so hört das bisher gesondert bestandene Zentral-Lehen-Archiv auf, und geht zum Reichsarchiv über, und Wir wollen, daß die unmittelbare Vereinigung mit demselben, sobald die Repertorien übergeben sind, vorgenommen werde.

7) In Folge dieser Verfügungen wird nun das Reichsarchiv alle Urkunden, alle zu ihrer Erläuterung nöthigen, oder ihnen an Wichtigkeit gleichzustellenden Akten, insoferne sie nicht zum Ressort des Haus- und Staatsarchivs gehören, ferners alle Urkunden, Bücher und archivalische historische Merkwürdigkeiten in sich begreifen, welche bisher in den vorgenannten gesonderten Archiven, dann in den Archiven der Uns angefallenen Lande, der vormaligen Landstände, der aufgehobenen mittelbaren Klöster und der zentralisirten Stiftungen sich befunden haben.

8) Auch aus den Archiven der Mediatisirten soll das Reichsarchiv Alles das aufnehmen, was die allgemeine Geschichte des Landes und die an Uns übergegangenen Hoheitsrechte betrifft. Wir werden deswegen die Repertorien dieser Archive einfodern, und Unserm Reichsarchivs-Direktor zustellen lassen, damit derselbe die geeignete Auswahl treffen, und Wir sonach wegen der Ablieferung des Gewählten das Nöthige erlassen können.

9) Die Direktion des Reichsarchivs steht unmittelbar und ausschlüßlich unter dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, und erhält von keiner obersten Behörde, als dem dirigirenden Minister dieses Departements, Befehle.

Der Direktor erstattet in allen Archivsgegenständen den Vortrag an denselben. Was von andern Ministerien an das Reichsarchiv gelangen soll, wird auf dem Wege der Kommunikation an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten gebracht.**)

10) Alle Verfügungen an die General-Kommissariate, Finanzdirektionen und andere Stellen hat der Direktor des Reichsarchivs durch einen schriftlichen Antrag an den vorgesezten Minister zu veranlassen.

An die untergeordneten Filialarchive ertheilt er unmittelbar unter der Firma des Reichsarchivs die erfoderlichen Anweisungen, welchen sie genau nachzukommen haben.

---

*) Ueber den Bestand und die Einrichtung der äußeren Archive ist eine AE. v. 22. August 1820. die Organisation der Archive und Konservatorien in den Kreisen betr., ergangen (Ger. 10 S. 891. Döll. 9 S. 124). Durch § 141 der Form.V. v. 17. Dezember 1825 wurden die äußeren Archive den Kreisregierungen, K. d. J., durch die V. v. 21. Januar 1837 aber (s. Näheres dortselbst) wieder dem allgemeinen Reichsarchiv unmittelbar untergeordnet.

**) Nach § 29 der Form.V. v. 15. April 1817 (RBl. S. 334) gehörte noch zum Wirkungskreise des StM. des Aeußern „die Aufsicht und oberste Leitung des Haus-, Staats- und Reichs-Archives, welches lezteres jedoch sämmtlichen Staatsministerien zur Benüzung offen steht.“ Durch § 70 der Form.V. v. 9. Dezember 1825 dagegen wurde die Aufsicht und oberste Leitung des Reichsarchivs und der Filiale desselben dem Wirkungskreise des StM. des Innern überwiesen.

11)*) Das Personal des Reichsarchivs besteht:

A. aus einem Direktor, dem die Leitung des Ganzen und der Vollzug der dem Reichsarchive gegebenen Instruktion obliegt;
B. aus dem Reichsarchivar, welcher im Verhinderungsfalle den Direktor ersezt, und unter ihm die Aufsicht der Kanzlei führt;
C. aus zwei Archivsadjunkten;
D. aus einem Archivssekretär;
E. aus vier Kanzellisten, und
F. aus einem Diener.

12) Die Ernennung des Personals wird nachfolgen.

München den 21. April 1812.

265. Allerh. E. vom 22. Mai 1812, die Adels-Matrikel betr. (RBl. S. 921, Döll. 5 S. 41).**)

M. J. I. Wir haben unterm 11. April 1809 die in den organischen Edikten vorgeschriebenen Termine auf unbestimmte Zeit suspendirt, und unter diesem auch jene Zeitfrist bis jezt offen gelassen, welche in dem organischen Edikte über den Adel vom 28. Juli 1808 allen in Unserm Königreiche begüterten, angesessenen oder bedienstelen Adelichen aller Klassen gesezt worden ist, in welcher sie ihre Adelstitel vorlegen, und die Eintragung in die Reichs-Adelsmatrikel nachsuchen sollen. Da in diesem Zeitraume sämtliche Adeliche Unsers Reichs, welche der in dem erwähnten Edikte ihnen auferlegten Verbindlichkeit noch nicht, oder nicht vollständig nachgekommen sind, nicht verabsäumt haben werden alles hiezu Erfoderliche aufzusuchen und vorzubereiten, so befehlen Wir nunmehr, daß vom heutigen Tage an bis zum 1. Jänner 1813, als dem hiedurch bestimmten lezten und unstrecklichen Termine, alle Adelichen der ältern sowohl als der in neuern Zeiten akquirirten Landestheile, mit Vorlegung ihrer Adelstitel bei Unserm Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten einkommen sollen.

Alle jene, welche bis dahin dieses unterlassen, sollen angesehen werden, als hätten sie auf ihre bisherige Adelstitel und Prädikate selbst verzichtet, und es sollen denselben nach geschlossener Adelsmatrikel, in welche sie nicht eingetragen werden konnten, von Unsern Ministerien, den Justiz- und Administrativstellen und Aemtern, die ihnen vorhin beigelegten Adelstitel und Prädikate in Zukunft nicht mehr gegeben werden.

Diejenigen Adelichen jeden Grades, welche ihre Dokumente vollständig vorgelegt haben, und deren Einverleibung in die Adelsmatrikel Unseres Königreichs von Uns genehmigt worden ist, erheben bei Unserm Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten den zu ihrer künftigen Legitimation nöthigen und gefertigten Matrikular-Extrakt gegen Entrichtung der Taxe, welche auf folgende Art bestimmt wird:

Für die Immatrikulation eines

a) bloßen Adelichen mit dem Prädikate von	15	fl.
b) Edeln	20	„
c) Ritters	25	„
d) Freiherrn	45	„
e) Grafen	60	„
f) Fürsten	100	„

wodurch alle Siegel-, Ausfertigungs- und Kanzlei-Gebühren berichtigt seyn, und wobei die Bekanntmachungen der geschehenen Eintragung in die Adelsmatrikel keine weitere Auslage verursachen sollen. Diese Bekanntmachungen werden von Zeit zu Zeit durch das allgemeine Regierungsblatt erfolgen.

Damit aber auch die Adelsmatrikel ununterbrochen fortgesezt und stetshin in Ordnung erhalten werde, so befehlen Wir wiederholt, daß die immatrikulirten und wirklich ausgeschriebenen Adelichen sodann alle bisher in ihrem Familienstande vorgefallenen Veränderungen durch Vermählungen, Geburten und Sterbfälle, wie es schon

---

*) Ueber Titel, Rang und Uniform der Beamten des allgemeinen Reichsarchivs s. die V. v. 31. Juli 1856 und 7. November 1865. Insbesondere wurde durch die erstere der Titel „Reichsarchivs-Adjunkt" in „Reichsarchivs-Rath", durch die letztere der Titel „Reichsarchivs-Sekretär" in „Reichsarchivs-Assessor" und der Titel „Reichsarchivs-Kanzlist" in „Reichsarchivs-Sekretär" umgewandelt. Zur Zeit besteht das Beamtenpersonal des allgemeinen Reichs-Archivs aus einem Direktor, 3 Räthen, 2 Assessoren und 2 Sekretären. Bezüglich der Kreis-Archive s. V. v. 21. Januar 1837.

**) Ueber das Adelsedikt v. 28. Juli 1808 s. oben S. 199. Vergl. auch die V. v. 15. Oktober 1812 und ME. v. 12. Mai 1841.

unterm 28. Juli und 22. Dezember 1808 vorgeschrieben worden ist, sogleich anzeigen, und jederzeit im lezten Quartal des Kalenderjahres nachtragen. Die hierin nachlässig befundenen Familienväter sollen nach Jahr und Tag als Saumselige zur Anzeige namentlich und öffentlich aufgerufen werden.*)

Da ferner der Zuwachs einer adelichen Familie durch Nachgeborne, wegen unterlassener Einsendung der Geburtszeugnisse, in die Adelsmatrikel nicht eingetragen werden konnte, so soll nach dem Tode des lezten Immatrikulirten dieselbe adeliche Familie als erloschen vom Reichs-Heroldenamte vorgemerkt und ausgeschrieben, und im Falle, wo die Matrikel auf Ansuchen eines noch übrigen und bisher nicht angezeigten Sprossen der Familie wieder geöffnet werden soll, ist die Immatrikulations-Taxe neuerdings zu bezahlen.

Indem Wir uns der genauesten Befolgung dieser Unserer Verordnung versehen, wollen Wir zugleich die Behörden und Individuen, welche Wir zur Beglaubigung der Adelsurkunden und Belege berechtigt haben, insbesondere aber die Vorstände Unserer Stadt- und Landgerichte auffodern, daß sie dieses Geschäft mit der erfoderlichen Genauigkeit verrichten und die Vidimation und Legalisation nach den bekannten und besonders vorgeschriebenen Formen ausfertigen.

München den 22. Mai 1812.

266. Allerh. E. v 29. Mai 1812, die Besteuerung der protestantischen Geistlichkeit betr. (RBl. S. 994, Döll. 8 S. 188, 1678, 11 S. 1574).

M. J. I. Auf den Antrag der Steuer- und Domainen-Sektion Unsers geheimen Finanz-Ministeriums über die Bestimmung jener Kongrua für die protestantische Geistlichkeit, nach welcher die ihr in Folge Unserer Verordnung vom 19. Juni 1810**) zu statten kommenden Steuer-Vorschüsse zu bemessen sind, verordnen Wir, wie folgt:

1) Die unverehlichten protestantischen Geistlichen sind den katholischen gleich zu halten, und muß denselben eine Kongrua von 600 fl. respektive 400 fl. frei bleiben.

2) Bei den verheuratheten Geistlichen soll diese Kongrua auf 800 fl. für die Pfarrer, und auf 600 fl. für jene, welche den katholischen Benefiziaten gleich zu achten sind, erhöht werden.***)

3) Nach diesem Maßstabe sind jene Steuerschuldigkeiten zu bestimmen, welche die protestantische Geistlichkeit nach Abzug der vom Aerar zu bezahlenden Vorschüsse mit Freibehaltung ihrer Kongrua zu entrichten hat, und ist der Rückstand für die verflossenen Jahre nach jenem Betrage zu berechnen, der sich für das laufende Etatsjahr ergibt

4) Da indessen der größte Theil dieser Geistlichkeit in Folge einer unterm 29. September 1809 ergangenen Instands-Verfügung ihre Steuern seit vier Jahren rückständig blieb, so wollen Wir dieselbe mit der vollständigen Nachzahlung dieses Rückstandes, die ihr zu lästig fallen würde, verschonen, und von den Rückständen der Jahre 180$^{7}/_{8}$ und 180$^{8}/_{9}$ zwei Drittheile, von jenen der Jahre 180$^{9}/_{10}$ und 18$^{10}/_{11}$ aber ein Drittheil erlassen, wovon übrigens jene der ersten Jahre als ältere Ausstände mit Staatspapieren berichtiget werden mögen, jene der zwei lezt verflossenen Jahre aber baar bezahlt, und als flüssig gewordene ruhende Gefälle in der Rechnung des laufenden Jahres aufgenommen werden sollen.

Hiernach sind die betreffenden Finanz-Direktionen anzuweisen.

München den 29. Mai 1812.

---

*) Vgl. die ME. v. 3. Dezember 1815 nebst beigesetzter Note.

**) Siehe oben S. 323 nebst Noten.

***) Vgl. ME. v. 9. April 1848 gl. Betreffs (Döll. 23 S. 456), welche enthält, „wie Se. Maj. der König allergnädigst zu bestimmen geruht haben, daß, auf so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen es bezüglich der Besteuerung der verwittweten protestantischen Pfarrer bei der bisherigen, durch Entschließung des k. Finanzministeriums vom 7. Jänner 1814 eingeführten Norm, nach welcher verwittwete, kinderlose Pfarrer den unverheiratheten, verwittwete mit Kindern versehene Pfarrer dagegen den verheiratheten gleich behandelt werden sollen, sein Verbleiben habe." Durch FME. v. 22. Januar 1847 (Amts-H.B. II S. 124) wurde ferner nach vorgängigem Benehmen und im Einverständniß mit dem k. Ministerium des Innern für kirchliche Angelegenheiten ausgesprochen, „daß die Congrua eines verehelichten, aber von seiner Ehefrau geschiedenen, jedoch noch zur Alimentation derselben verpflichteten protestantischen Pfarrers auf den Betrag von 800 fl. anzurechnen sei, wonach sich bei Berechnung der Steuervorschüsse in vorkommenden derartigen Fällen zu achten ist."

267. Allerh. V. v. 3. Juli 1812, die Entschädigung der Unterthanen für die zu Kiesgruben oder Steinbrüchen abgetretenen Gründe betr. (RBl. S. 1353, Döll. 3 S. 279, 16 S. 709).*)

M. J. I. In Erwägung, daß die durch Unsere Verordnung vom 25. Oktober 1802**) festgesezte Entschädigung für die zu Kiesgruben und Steinbrüchen abgetretenen, zur Herstellung und Erhaltung der Chausseen erfoderlichen Gründe mit dem für die Grundeigenthümer daraus entstehenden Verluste in keinem Verhältnisse steht, und in der landesväterlichen Absicht, künftig Unsern Unterthanen für diese Aufopferungen zum allgemeinen Besten eine möglichst vollkommene Schadloshaltung zu verschaffen, haben Wir beschlossen, wie folgt:

§ 1. So lange Aerarialgründe vorhanden sind, welche zu Kiesgruben oder Steinbrüchen zum Behufe der Herstellung und Unterhaltung der Chausseen benüzt werden können, müssen dieselben vor allen andern Gründen zu dem gedachten Endzwecke unentgeltlich abgetreten werden.***)

§ 2. Sind keine solchen Grundstücke vorhanden, welche zum Straßenbau benüzt werden können, so dürfen die Gemeindegründe, wenn solche vorhanden sind, oder in deren Ermanglung Privatgründe hiezu verwendet werden; in den beiden lezten Fällen werden jedoch die Gemeinden und Privateigenthümer dafür auf nachfolgende Art entschädigt:

Es wird nämlich der abzutretende Grund vom einschlägigen Landgerichte durch drei unparteiische von Seite der Straßenbaubehörde, des Grundeigenthümers und vom einschlägigen Rentamte zu ernennende Sachverständige abgeschäzt, und hiernach der der Gemeinde oder dem Privateigenthümer zu ersezende Kapitalwerth durch Annahme des mittlern Preises bestimmt.†)

Das Abschäzungsprotokoll wird durch das Landgericht an die Finanz-Direktion, und Uns von dieser zur Genehmigung vorgelegt, worauf die Anweisung der Entschädigung auf den Etat des Straßenbaues erfolgt.††)

---

*) Diese Verordnung gilt neben dem Expropriationsgesetze v. 17. November 1837 gemäß Vdt.-Absch. v. 17. November 1837 I. C. Vgl. Ziff. 3 der Bek. v. 28. April 1863. — Siehe auch Ziff. 2 der V. v 4. Oktober 1805 (oben S. 110). — „Die V. v. 3. Juli 1812 spricht von den Landgerichten, und die Analogie des mit den einschlägigen Bestimmungen nahe verwandten Art. XIX des Expropriationsgesetzes v. 17. November 1837 ließe der Deutung Raum, daß die gegenständige Funktion den Landgerichten in ihrer richterlichen Eigenschaft zugedacht gewesen sei, wenn nicht die besagte Verordnung einer Zeit angehörte, wo man behufs jeder derartigen Unterstützung der übrigen Staatsbehörden sich der Polizei zuzuwenden pflegte." (Pechmann.) Vgl. auch Bl. 16 S. 151.

**) Diese Verordnung vom 25. Oktober 1802 (Döll. 16 S. 708) hatte lediglich bestimmt, „mit Rücksicht auf den 7ten Punkt Unserer Verordnung v. 19. Juli d. J., daß das Interesse von 3 auf 4 Prozent erhöhet werden soll." Der erwähnte 7te Punkt ferner (Döll. 16 S. 680) lautete lediglich: „Ist wegen den Kiesgruben und der deswegen treffenden Entschädigung eine neue Schäzung vorzunehmen und nach den aufgestellten ganz richtigen Grundsäzen zu verfahren."

***) Mit Rücksicht auf die für jeden Zweig der Staatsverwaltung gesezlich bestehende Etats-Ausscheidung wurde durch ME. v. 2. Januar 1840, Benüzung der Steinbrüche und Kiesgruben auf ärarialischen Forstgründen zur Herstellung und Unterhaltung der Staatsstraßen betr. (Döll. 31 S. 179), bestimmt: „In den älteren Gebietstheilen des Königreichs, wo die V. v. 3. Juli 1812 promulgirt worden ist, unterliegt es keinem Anstande, daß nach § 1 dieser Verordnung die Material-Abgabe aus ärarialischen Steinbrüchen und Kiesgruben an die k. Baubehörden zu demselben Zwecke unentgeltlich zu geschehen habe. Dagegen versteht es sich von selbst, daß bei diesen Abgaben die forstpolizeilichen Vorschriften und Bestimmungen zu beachten und namentlich bei Eröffnung neuer Kiesgruben oder bei Erweiterung der bestehenden die sich ergebenden forstwirthschaftlichen Fragen voraus zu erörtern sind. Demnach können ohne Zustimmung der k. Regierungs-Finanzkammer und ohne Anweisung durch die Forstämter weder neue Steinbrüche und Kiesgruben in Staatswaldungen und auf ärarialischen Forstgründen eröffnet, noch bestehende erweitert werden. Wo sich Anstände ergeben, und in zweifelhaften Fällen, ist Bericht zu erstatten. . . . In jenen Gebietstheilen des Königreichs, für welche die V. v. 3. Juli 1812 keine bindende Kraft hat, behält es bei den anderwärtig verordneten Vorschriften sein Bewenden."

†) Durch FME. v. 18. April 1817, Entschädigung der Unterthanen für abgetretene Kiesgruben betr. (Döll. 3 S. 282, 16 S. 710), wurde bekannt gegeben, „daß den, für abgetretene Kiesgruben zu entschädigenden Unterthanen, insoferne sie es vorziehen, auch die jährlichen Zinsen des Schäzungswerthes statt des Kapitals selbst angewiesen werden können. Nur wird hiebei vorausgesezt, daß der Schäzungswerth auf die verordnungsmäßig vorgeschriebene Art ausgemittelt sei und die Verzinsung desselben nicht über fünf vom Hundert steige."

††) Siehe hiezu ME. v. 5. August 1819.

§ 3. Wenn auf dem zum Straßenbau abzutretenden Grunde herrschaftliche Gefälle oder Gilten haften, und Unser Aerar Grundherr ist, so sollen solche in dem Maße, in welchem diese Gründe zum Straßenbau benüzt werden, nachgelassen seyn.

Wenn entgegen nicht das Aerar, sondern ein Dritter Grundherr ist, so werden die auf dem abzutretenden Grunde liegenden Abgaben dem Grundherrn aus dem Straßenbau-Fonde entrichtet, oder es hat sich lezterer mit dem Grundherrn hierüber durch wechselseitige Uebereinkunft abzufinden.

§ 4. Die Abschäzungsgebühren werden von dem Aerar übernommen, und aus dem Straßenbau-Etat bezahlt.

§ 5. Gegenwärtige Verordnung erhält erst mit dem 1. Oktober l. J. an verbindende Kraft. Die Entschädigung für alle früher zum Straßenbau abgetretenen Grundstücke wird daher nach der bisher bestandenen Vorschrift und Observanz regulirt.

Unsere General-Kreis-Kommissariate werden hiedurch beauftragt, auf die genaue Beobachtung dieser Verordnung zu wachen, und die ihnen untergeordneten Landgerichte hiernach anzuweisen.*)

München den 3. Juli 1812.

268. Allerh. E. v. 3. Juli 1812, die Besteuerung der Geistlichkeit betr. (RBl. S. 1355, Döll. 8 S. 188, 11 S. 1574).**)

M. J. I. Auf die an Uns gebrachten Anfragen über die Anwendung der über die Besteuerung der Geistlichkeit, und zwar insbesondere über die für die unzureichend botirten Individuen dieses Standes aus der Staatskasse zu leistenden Steuer-Vorschüsse, finden Wir uns veranlaßt, Folgendes nachträglich zu verordnen:

1) Unter jene Einkünfte, welche nach dem § 3 Unserer Verordnung v. 2. Jänner 1811 bei Berechnung der Congrua der Pfarrer und Benefiziaten in Anschlag gebracht werden müssen, sind alle wie immer Namen habenden Besoldungen, Pensionen und Sustentations-Bezüge zu zählen, sie mögen bloß der Person der Pfarrer und Benefiziaten, oder den Pfarreien und den Benefizien ankleben.***)

2) Wenn die mit dem allgemeinen Steuer-Provisorium eintretende Haussteuer unter den Abgaben der Geistlichkeit aufgeführt ist, und wegen Unzulänglichkeit der Congrua von Unserm Aerar vorgeschossen werden soll, so ist auch der Genuß der Wohnung unter die Renten der Geistlichkeit in der Congrua einzurechnen.

Unsere Finanz-Direktionen haben sich hienach zu achten, und jene Verzeichnisse, welche nach der oben erwähnten Verordnung vom 2. Jänner v. J. § 7 jährlich erneuert werden müssen, mehr detaillirt als bisher anzufertigen, damit deren Prüfung und Kontrolle möglich gemacht werde, zu welchem Behufe denselben das anliegende Formular mitgetheilt wird.

München den 3. Juli 1812.

---

*) Bei dieser Gelegenheit kann noch die ME. v. 11. Januar 1835, die Behandlung der Kiesgruben betr. (Döll. 16 S. 713), erwähnt werden, welche lautet: „Da die meisten für die Erhaltung der Straßen bestimmten Kiesgruben sehr unregelmäßig bearbeitet werden, so daß sie, mit sehr unordentlich neben einander liegenden Schutthaufen angefüllet, einen sehr unangenehmen Anblick gewähren und, wenn sie wieder verkauft werden, um der Kultur zurückgegeben zu werden, einen nur höchst geringen Kaufpreis erwarten lassen, oder ganz ohne Werth sind, so soll in Zukunft eine regelmäßigere Bearbeitung derselben, so wie sie im Oberdonaukreise schon beinahe überall stattfindet, eingeführt, der durch das Wurfgitter fallende Schutt regelmäßig zurückgeleget und geebnet, und wenn es ohne besonderen Aufwand geschehen kann, mit der zuerst abgegrabenen und bei Seite gelegten Erde wieder bedeckt werden."

**) Siehe die V. v. 19. Juni 1810, 2. Jannar 1811 und 29. Mai 1812 (oben S. 323, 344 und 394).

***) Vgl. auch AE. v. 25. Januar 1814 (Döll. 8 S. 192, 11 S. 1575), in welcher bestimmt ist, daß Geistliche, welche Absente, Rekognitionen, Inkorporationsgelder an Dritte zu entrichten haben, gleichwohl die ganze Steuer an die Staats-Kasse entrichten müssen, von diesen Absenten aber, wenn sie nicht schon bei der Berechnung der Steuerschuldigkeit des Geistlichen berücksichtigt worden ist, so viel abziehen dürfen, als die Steuer verhältnißmäßig beträgt.

Verzeichniß

der Geistlichkeit im N.-Kreise,
für welche
zufolge der allerhöchsten Verordnung vom 19. Juni 1810 wegen unzureichender Congrua Steuern aus den königlichen Rentgefällen vorzuschießen sind.

Name der Pfründner.	Name der Pfründen.	Rentamts-Bezirk.	Steuer-Kapital.		Einnahmen:					Ausgaben für								Rest der Einnahmen.		Congrua.	Defizit.		Von der Staatskasse vorzuschießende Beträge.		Anmerkung.
			Dominikal-Renten. a)	Gründen. b) Häusern. c)	steuerbare ad a. ad b. ad c.		unsteuerbare a) an beständigen Bezügen in Geld u. Naturalien. b) an Stolgebühren.		Summa.	Hilfs-Geistliche.	Steuern, und zwar: a) Dominikalsteuer. b) Grundsteuer. c) Häusersteuer.		Zuschlag-Steuer.		außerordentliche in die Staatskasse fließende Steuern.		Summa.								
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl. kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
R. R.	Katholische Pfarrei zu R.	R.	a. 7060	50	a. 300	30	a. 45	20	660 50	—	a. 35	18 3/8															
			b. 3000	—	b. 150	—	b. 120	—			b. 22	80	2	—	—	—	62	3 3/8	598	40 1/8	600	1	13 1/8	1	13 1/8	
			c. 900	—	c. 45	—					c. 2	15															

Anmerkung.

a) Was die steuerbaren Einnahmen anbelangt, so sind die Dominikal-Renten aus den vorliegenden Steuer-Fassionen zu entnehmen, für die Renten von Gründen und Häusern aber die nach 5 Prozent berechneten Zinsen von den neuen Kapital- und Häuser-Steuer-Kapitalien anzusezen.

b) Die Einnahmen an unsteuerbaren Genüssen und Nebengenüssen, so wie die vorzutragenden außerordentlichen Steuern sind jedesmal abgesondert und namentlich aufzuführen.

269. Allerh. V. v. 27. Juli 1812, Verweſung der Dekanate und Remuneration hiefür betr. (Döll. 8 S. 1357).*)

M. J. I. Um für die eintretenden Fälle der proviſoriſchen Uebertragung der proteſtantiſchen Diſtrikts-Dekanats- und der in der Regel damit verbundenen Diſtrikts-Schulinſpektionsgeſchäfte an andere Kapitels-Geiſtliche eine beſtimmte Norm zu treffen, verordnen Wir darüber, wie folgt:

1) Wenn ein Diſtriktsdekanat erledigt wird, es ſey durch Abſterben oder Beförderung des Dekans, ſo liegt dem Senior des Kapitels die Pflicht ob, als Verweſer die Dekanats- und Inſpektionsgeſchäfte bis zur Wiederbeſetzung der Stelle unentgeltlich zu verſehen.

2) Dieſe unentgeltliche Uebertragung der Dekanats- und Inſpektionsgeſchäfte an den Kapitelſenior findet auch in dem Falle ſtatt, wenn der Dekan durch Krankheit, Urlaub oder andere legitime Hinderniſſe auf kurze Zeit eines Stellvertreters benöthigt iſt; doch darf dieſelbe nie ohne Genehmigung des Generaldekanats geſchehen.

3) Iſt hingegen der Dekan durch Altersſchwäche, oder durch länger als vier Wochen anhaltende Krankheit verhindert, die Dekanats- und Inſpektionsgeſchäfte ſelbſt zu beſorgen, ſo hat zwar ebenfalls der Kapitelsſenior in der Regel dieſelben zu übernehmen, doch iſt er berechtigt, dafür vom Dekan, wenn dieſer einen beſoldeten Dekanatsgehalt, oder eine der Dekanatsführung wegen ertheilte Gehaltszulage bezieht, oder wenn die mit dem Dekanate verbundene Pfarrſtelle einen Ertrag von mehr als 1200 Gulden gewährt, eine angemeſſene Remuneration von 1—200 Gulden jährlich nach dem Verhältniß der größern oder kleinern Dekanatsdiſtrikte und des Umfangs oder der Dauer der ihm übertragenen Funktionen zu fordern, ohne jedoch auf die von Dekanatsgeſchäften anfallenden Gebühren, welche in dieſem Falle dem wirklichen Dekan verbleiben, Anſpruch machen zu dürfen. Sollte der eines Stellvertreters bedürfende Dekan mit dem als Verweſer eintretenden Kapitelſenior über dieſe Remuneration nicht ſelbſt einig werden, ſo hat das Generaldekanat dieſelbe zu beſtimmen.

4) Wenn hingegen der Dekan ſelbſt keinen eigenen Dekanatsgehalt oder keine der Dekanatsführung wegen ertheilte Zulage genießt, oder ſeine Pfarrſtelle im Ertrag ſich nicht über das Einkommen der zweiten Dienſtklaſſe erhebt, ſo wird dem Kapitelsſenior in dem Falle, daß ſeine eigene Pfarrſtelle nicht zu den beſſern der zweiten Klaſſe zu rechnen iſt, die unter Nr. 3 beſtimmte Remuneration für die proviſoriſche Dekanatsverweſung aus dem Unterſtützungsfond für proteſtantiſche Geiſtliche bewilligt werden.

5) Sollte der Kapitelsſenior ſelbſt zur proviſoriſchen Führung der Dekanats- und Inſpektionsgeſchäfte nicht geeignet ſeyn, ſo hat das Generaldekanat einen andern Kapitelsgeiſtlichen oder einen benachbarten Dekan dazu zu begutachten, und bei den unter Nr. 3 und 4 beſtimmten Fällen für denſelben eine Remuneration entweder nach Nr. 3 aus den Mitteln des Dekans, deſſen Stelle zu vertreten iſt, zu beſtimmen, oder nach Nr. 4 zur Bewilligung aus dem Unterſtützungsfond in Antrag zu bringen.

München, den 27. Juli 1812.

270. MC. v. 1. Auguſt 1812, die Zeugniſſe über die bauliche Unterhaltung der Pfarr- und Benefizial-Gebäude betr. (RBl. S. 1434, Döll. 11 S. 1401).

J. In der Verordnung vom 9. Dezember v. J. im Betreffe der baulichen Unterhaltung der Pfarr- und Benefizialgebäude (Reg.-Bl. St. 79 S. 1818)**) iſt als allgemeines Requiſit für die Beförderungs- und Verſetzungsgeſuche der mit Pfarreien und Benefizien verſehenen Geiſtlichen vorgeſchrieben, daß ſie in ihren dießfallſigen Vorſtellungen durch Zeugniſſe der einſchlägigen Polizeibehörden über die ihrer Seits geſchehene Erfüllung ihrer Verbindlichkeit, in Anſehung der Unterhaltung ihrer Gebäude, ſo weit ſie ihnen obliegt, ſich gehörig auszuweiſen haben, und daher den Landgerichten oder ſonſtigen Polizeibehörden aufgetragen, in den, den Pfarrern und Benefiziaten zu dem Behufe ihrer Beförderungsgeſuche auszuſtellenden Zeugniſſen, welche mit den Vorſtellungen verſchloſſen übergeben werden ſollen, über dieſen Umſtand ausdrücklich ihre Erklärung abzugeben, und ſoferne ſich dieſe Geiſtlichen eine Nachläſſigkeit rückſichtlich der Unterhaltung der Gebäude zu Schulden kommen laſſen, dieſes ausdrücklich und umſtändlich zu bemerken.

Dieſer klaren Vorſchriften ungeachtet hat man wahrgenommen, daß bisher faſt den meiſten Bewerbern um andere Stellen dieſe Zeugniſſe fehlten; daß theils viele

*) Vgl. oben S. 311.

**) Siehe oben S. 374.

Pfarrer selbst unterließen, seit dem Zeitpunkte, von welchem an die erwähnte Verordnung in Wirksamkeit getreten ist, neuere Zeugnisse im Bezuge auf diesen Punkt beizubringen; theils aber, und hauptsächlich die Landgerichte, obschon sie seitdem den Pfarrern Zeugnisse zur Unterstüzung ihrer Beförderungsgesuche ausgestellt haben, doch in denselben den Gegenstand der baulichen Unterhaltung der Pfarrgebäude ganz mit Stillschweigen umgiengen, und daß sogar Beispiele uber die Verweigerung solcher Zeugnisse vorgekommen seyen.

Hieraus müßte nun die Folge entstehen, daß manches Gesuch, bei übrigens nicht ungünstigen Qualifikationsverhältnissen der Kompetenten, ganz unberücksichtigt bleiben, und daß mancher in lezterer Beziehung selbst übergangen werden müßte, weil ihm die betreffenden Requisiten mangeln.

Es werden daher nicht nur die in besagter Weise präbendirten Geistlichen wiederholt aufmerksam gemacht, das in solcher Art verordnete Requisit sich gehörig zu verschaffen, ausserdem sie sich die Schuld selbst beimessen müssen, wenn ihre Gesuche nicht berucksichtigt werden; sondern auch die königlichen Landgerichte und sonstige betreffenden Polizeibehörden wiederholt angewiesen, so oft sie in den Fall kommen, Zeugnisse für die Pfarrer oder Benefiziaten, im Bezuge auf deren Beförderungsgesuche auszustellen, jedesmal über den Umstand wegen der Erfüllung der Verbindlichkeit der Unterhaltung der Gebäude nach den gegebenen Vorschriften sich gehörig zu äussern.

Beamte, welche dieses unterlassen, sollen nach Umständen in eine angemessene Ordnungsstrafe genommen werden.

Zugleich werden die königlichen Generalkommissariate wiederholt erinnert, künftig bei vorkommenden Gesuchen dieser Art jedesmal, sobald sie bei deren Eintreffen den Mangel dieses Requisites bemerken, dasselbe sogleich schleunigst ergänzen zu lassen, und dergleichen unvollständige Gegenstände der allerhöchsten Stelle nicht mehr zur Vorlage zu bringen, ohne jedoch dadurch die Erstattung der Hauptberichte über die Wiederbesezung erledigter Stellen über den verordneten Termin aufhalten zu lassen.

München den 1. August 1812.

271. MG. v. 6. August 1812, die Anstellungstaxen der Schullehrer betr. (Döll. 9 S. 1251).*)

I. Auf den Bericht des königlichen General-Kreiskommissariats vom 14. Februar l. J., die Anstellungstaxe der Schullehrer des Salzachkreises überhaupt, und jene des Schullehrers N. zu N. insbesondere betreffend, ist beschlossen worden:

1) Da von der allgemeinen Verordnung vom 27. März 1809 keine Ausnahme für einen einzelnen Kreis gestattet werden kann, so hat jeder wirklich entweder definitiv, oder provisorisch angestellte Schullehrer des genannten Kreises die Anstellungstaxe mit 10 Prozent seiner Gesammt-Diensteinnahme an das Taxationsamt der königlichen Ministerial-Stiftungssektion zu bezahlen und einzusenden.

Nur Schulverweser und Schulgehilfen sollen davon ausgenommen werden.**)

2) Unter die taxable Diensteinnahme des Schullehrers ist sowohl das im Durchschnitt zu berechnende Schulgeld, als der Ertrag aus Besoldungsgründen, und der fixe Gehalt an Geld oder Naturalien zu zählen, zumal das Schulgeld als gesezlich von den zahlungsfähigen Eltern unnachsichtlich erhoben werden soll, und nach der Verordnung vom 6. Februar d. J. selbst für arme Kinder richtig bezahlt werden wird.***) Dagegen wird

3) genehmigt, daß von der gesammten Diensteinnahme jedesmal 150 fl. als nicht taxabel abgezogen werden, wenn der neu angestellte Schullehrer wegen der großen Anzahl schulpflichtiger Kinder fortwährend einen geprüften Schulgehilfen aus dem Dienstertrage zu unterhalten verbunden ist.†) Ueberdieß soll

---

*) Die im Text erwähnte V. v. 27. März 1809 s. oben S. 284. Vgl. auch die MG. v. 7. August 1811 (oben S. 852).

**) Gemäß MG. v. 7. August 1811, die Befreiung der Schulverweser und Schulgehilfen von den Anstellungs-Taxen betr. (Döll. 9 S. 1250), welche verordnet, „daß künftig die Schuldienst-Expektanten, wenn dieselben als Schulverweser oder Schulgehilfen verwendet werden, der Anstellungs-Taxe gänzlich enthoben werden sollen."

***) Mit ME. v. 18. April 1823, die Anstellungstaxen der Schullehrer betr. (Döll. 9 S. 1254), ist ferner ausgesprochen, „daß die Taxgebühren allerdings von dem Gesammteinkommen der Schuldienste von den neu angestellten Lehrern zu erheben sind, so, daß auch das Einkommen der mit dem Schuldienste vereinigten Nebendienste, z. B. der Meßner-, Organisten-, Chorregentendienste, mit in Ansatz gebracht werden sollen." — Ueber das Schulgeld vgl. Art. 5 des Schuldotationsgesetzes v. 10. November 1861.

†) Vgl. Ziff. 2 der MG. v. 24. März 1823.

4) den Schullehrern in so weit nachgesehen werden, daß sie die Anstellungstaxe nicht in den ersten 14 Tagen bezahlen müssen, sondern in vier monatlichen Fristen einsenden mögen.*)

Das Generalkommissariat wird daher beauftragt, den Schullehrer N. sowohl, als überhaupt in vorkommenden Fällen hienach zu verbescheiden und das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 6. August 1812.

272. Organisches Edikt über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit v. 16. August 1812 (RBl. S. 1505, Döll. 5 S. 183).

Dieses Edikt ist durch die IV. und VI. Beilage zur Verfassungsurkunde vom J. 1818 ersetzt, die standes- und gutsherrliche Gerichtsbarkeit selbst aber im Jahr 1848 aufgehoben worden. Immerhin jedoch besteht Veranlassung, den Eingang des vorliegenden Edikts hier zum Abdruck zu bringen. Dieser Eingang lautet:

„Seit dem Antritte Unserer Regierung haben Wir die Verbesserung der Gerichtsverfassung Uns zum besondern Augenmerk genommen, und hiebei der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit um so mehr Aufmerksamkeit gewidmet, als einer Seits mannigfaltige Mängel eine wirksame Abhilfe erfoderten, anderer Seits Wir den Gerichtsholden den bisherigen Vortheil naher Rechtshilfe eben so wenig, als den Gutsbesizern wohl erworbene, zum Theil auf Staatsverträge sich gründende Rechte zu entziehen gemeint waren.

Diese Unsere Gesinnungen haben Wir durch Unsere Deklarazionen und Verordnungen vom 31. Dezember 1806 (Regierungsblatt 1807, V. St. S. 193—218, vgl. oben S. 120), vom 19. März 1807 (Regierungsblatt 1807, XIII. St. S. 465—490, oben S. 126), 6. Juni desselben Jahres (Regierungsblatt 1807, XXVI. St. S. 1001—1006), und v. 7. Nov. 1807 (Reg.-Bl. 1807, XLIX. St. S. 1723—1727), dann durch das Edikt über die Lehenverhältnisse vom 7. Juli 1808 (Regierungsblatt 1808, XXXXVIII. St. S. 1893—1932, oben S. 176), durch das Edikt über die Gerichtsverfassung vom 24. desselben Monats und Jahrs (Regierungsblatt 1808, XXXXIII. St. S. 1785—1800), durch das Edikt über die gutsherrlichen Rechte vom 28. Juli 1808 (Regierungsblatt 1808, XXXXV. St. S. 1833—1852), durch das Edikt über die Patrimonial-Gerichtsbarkeit vom 8. September desselben Jahrs (Regierungsblatt 1808, LVII. St. S. 2245—2257), endlich durch das Edikt über die Majorate vom 22. Dezember 1811 (Regierungsblatt 1812, I. St. S. 5—67, vgl. oben S. 200), von Zeit zu Zeit bekannt machen lassen.

Da hiedurch die Verhältnisse allmählich festgesezt worden sind, unter welchen die gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausgeübt werden könne; so haben Wir Uns bewogen gefunden, die Vorschriften über die verschiedenen Klassen derselben, nämlich die

1) der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren, so wie derjenigen, welche Wir denselben gleich zu stellen für gut finden werden;
2) der zu Herrschaftsgerichten berechtigten Majoratbesizer, und der ihnen gleich gehaltenen adelichen Vasallen; endlich
3) der übrigen, zu einem geringeren Grade der Gerichtsbarkeit befugten Gutsherrn;

in ein umfassendes, künftig über die gutsherrlichen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse allein giltiges Gesez zusammenstellen und gehörig vervollständigen zu lassen."

Im Anschlusse hieran folgen sodann eingehende Bestimmungen über die Bildung 1) der Herrschaftsgerichte erster Klasse, 2) der Herrschaftsgerichte zweiter Klasse, 3) der Ortsgerichte, sowie über deren Wirkungskreis und Bestellung.

273. Edikt v. 11. Oktober 1812, die Errichtung einer Gensd'armerie betr. (RBl. S. 1737, Döll. 13 S. 134).

Dieses Edikt, durch welches der bis dahin bestandene „Polizei-Kordon" aufgelöst, und im Vollzuge der Konstitution v. 1808 Tit. VI § V (oben S. 164) die Gendarmerie errichtet wurde, ist aufgehoben und ersetzt worden durch die Organisations-Verordnungen v. 24. Juli 1868, 12. August 1868 und 19. Dez. 1868.

274. Allerh. E. v. 15. Okt. 1812, die Adels-Matrikel betr. (RBl. S. 1837, Döll. 5 S. 44).**)

M. J. I. Es ist Uns durch Unser Ministerium der auswärtigen Verhältnisse

*) Vgl. Ziff. VI der Eingangs erwähnten V. v. 27. März 1809 (oben S. 268).

**) Die V. v. 22. Mai 1812 s. oben S. 393. Für die später erworbenen unterfränkischen Ge-

der Vortrag geschehen, daß die Anmeldungen zur Eintragung in die Adelsmatrikel keineswegs noch in solcher Anzahl erfolgt seyen, daß zu hoffen wäre, sie könnten bis zum 1. Jänner 1813, als dem im Regierungsblatt St. XXXII. S. 921 verkündeten Präklusivtermin, wenigstens zum größeren Theile vollendet seyn. Da Wir daraus entnehmen, daß die Adelichen Unseres Reichs den Zwischenraum des suspendirten Termins nicht so zur nöthigen Vorbereitung benuzt, wie gar wohl hätte geschehen können, und von Uns auch in der (oben angezeigten) allgemeinen Verordnung vom 22. Mai dieses Jahres vorausgesezt werden konnte, so haben Wir Uns dennoch noch einmal zu einer allerlezten endlichen Terminserstreckung bis zum 1. Juli 1813 — allergnädigst bewegen lassen, jedoch unter folgenden, unabänderlichen, ausdrücklichen Bestimmungen:

1) Da ein billiger Unterschied zwischen Denjenigen stattfinden muß, die Unserer Verordnung zur Immatrikulation in der gesezten Frist zu entsprechen sich beeilt haben, und zwischen denen, welche durch längern Verzug die Beendigung des Geschäftes verhindern; so zahlen alle diejenigen Exhibenten, welche sich am 1. Jänner 1813 nicht bereits mit den erfoderlichen Belegen zur Immatrikulation angemeldet haben werden, als Termins-Erstreckungs- und Immatrikulations-Gebühr die doppelten Säze, nämlich ein bloßer Adelicher mit dem Prädicate von 40 fl., ein Edler 40 fl., ein Ritter 50 fl., ein Freiherr 90 fl., ein Graf 120 fl., und ein Fürst 200 fl.*)

2) Vom 1. Juli 1813 ist es dem Reichs-Heroldenamte untersagt, irgend eine weitere verspätete Anmeldung zur Immatrikulation anzunehmen, und würden diejenigen, die sich auch dann noch versäumt, wenn sie besondere Gründe anführen könnten, bloß noch im Wege Unserer speziellen Gnade eine nachholende Autorisazion zur Immatrikulation auszuwirken versuchen können, welche aber in der Ausfertigung als wahre neue Adelsverleihung, mit Ansezung der vollen Taxen, behandelt werden müßten.

3) Alle Adelichen, welche sich bis zum 1. Juli 1813 nicht angemeldet, oder gegen die versäumte Anmeldung im Wege der Gnade, für ganz besondere einzelne Fälle, nicht restituirt worden seyn sollten, werden als solche behandelt, die einen bisher öffentlich geführten Adel entweder nicht beweisen können, oder darauf von nun an für sich und ihre Kinder Verzicht gethan haben. Und damit hierbei um so weniger ein Irrthum oder Mißbrauch statt finden könne, so werden diejenigen, von welchen aus öffentlichen Akten und Listen bekannt ist, daß sie sich bisher adeliche Namen beigelegt haben, zur Immatrikulation aber nicht angemeldet worden sind, in besondern Verzeichnissen den Polizei- und Justizbehörden sämtlicher Kreise zur Abschaffung der ihnen nicht mehr zustehenden Prädikate und Einziehung der damit verbundenen konstitutionellen Prärogative bekannt gemacht werden.**)

München, den 15. Oktober 1812.

275. Allerh. V. v. 28. November 1812, die Verhältnisse der Staatsdiener rüksichtlich ihrer Pensions-Ansprüche betr. (R.Bl. 1813 S. 761, Döll. 17 S. 768).

Nach Tit. III § 7 der Verfassungs-Urkunde vom 1. Mai 1808 (oben S. 163) sollten, abgesehen von den Richterbeamten, nur die Staatsdiener vom wirklichen Rathe an, und auch diese nur nach sechsjähriger Dienstleistung, der Dienstes- und Pensions-Pragmatik theilhaftig sein. Die gegenwärtige Verordnung trifft nun hierüber die näheren Bestimmungen, welche übrigens durch die IX. Verfassungsbeilage längst wieder außer Kraft gesezt wurden. Auf Ziff. XI und XII dieser Verordnung wird jedoch in späteren Entschließungen und auch sonst als noch anwendbar mehrfach verwiesen. Dieselben lauten:

„XI. Für diejenigen Diener der geringeren Grade, deren Diensteesleistungen bloß in der Anwendung ihrer körperlichen

---

bietstheile wurde der Anmeldetermin durch V. v. 17. Dezember 1818 (R.Bl. S. 1431, Döll. 5 S. 48) bis zum 1. April 1819, für die Pfalz durch V. v. 12. Juli 1830 (R.Bl. S. 1000, Döll. 5 S. 49) bis Ende Oktober 1830 erstreckt.

*) Seit Ausgabe der lezten Lieferung ist das Gesez über das Gebührenwesen vom 18. August 1879 erschienen, durch welches sowohl die Bestimmung über die Immatrikulations-Gebühren in Abs. 4 der V. v. 22. Mai 1812 (oben S. 393), als auch die V. v. 9. März 1808 (oben S. 155) aufgehoben worden sind.

**) Die Eintragung in die Adelsmatrikel ist zur Ausübung der dem Adel in Bayern eingeräumten Rechte und zur Führung von Adelsprädikaten unerläßlich. Der Nachweis dieser Berechtigungen kann nur durch den Inhalt der Adelsmatrikel oder durch die Ausschreibung im Regierungsblatt (jezt Gesez- und Verordnungsblatt) geführt werden. Vgl. §§ 8 ff. der V. Vers.Beil. dann die ME. v. 1. August 1830 (Döll. 5 S. 49) und ME. (Ae.) vom 31. August 1847 (Döll. 22 S. 205).

Kräfte bestehen, oder welche mit den auf Taglohn bedungenen Subjekten in der nämlichen oder ähnlichen Kathegorie sich befinden, werden Wir in Fällen eines in diesen Diensten erreichten, forthin erwerbungslosen Alters oder erlittenen Unglücks entweder durch ständige Unterstüzungen, oder durch ein Unterkommen in irgend einer Versorgungs-Anstalt Sorge tragen.

XII. Den Wittwen und Waisen dieser Staatsdiener, welche nämlich auf die Pragmatik keinen Anspruch haben, werden Wir in den Fällen, wenn der Verstorbene sich mit der Erlaubniß der einschlägigen Obrigkeit verehelicht hat, und in der Aktivität oder in einer mit einer Alimentazion verbundenen Quieszenz verstorben ist; wenn ferners die Hinterlassenen selbst kein zu ihrem Unterhalte hinreichendes Vermögen besizen, einen Unterhalts-Beitrag bestimmen, welcher nach den hier einschlägigen Bestimmungen des Pensions-Regulativs vom 14. Juni 1803, und mit Rücksichtnahme auf die Verordnung vom 10. September 1803 und 4. Mai 1804 bemessen werden soll."

Diese in Ziff. XII angeführten drei Verordnungen (R.Bl. 1803 St. 25 S. 383, Döll. 17 S. 845; R.Bl. 1803 St. 38 S. 729; R.Bl. 1804 St. 20 S. 485, Döll. 17 S. 852) beziehen sich, wie Ziff. XII selbst, auf alle Staatsdiener, welche nach der Verfassungs-Urkunde von 1808 keine pragmatischen Rechte hatten, und können daher in dieser Sammlung nicht weiter berücksichtigt werden. Zu erwähnen ist jedoch, daß nach Ziff. 5 und 6 der V. v. 4. Mai 1804 den Wittwen und Waisen solcher Staatsdiener, wenn sie nachweislich durch körperliche oder geistige Gebrechen in einen noch schlimmeren Zustand, als den der gänzlichen Erwerbsunfähigkeit verfallen sind, eine jährliche Unterstützung — „ein Viertheil, ein Drittheil oder die Hälfte des Pensionsregulativs" — als Zulage für die unentbehrliche fremde Hilfe gewährt werden kann, und daß diese Bestimmung durch spätere Anordnungen bezüglich der Wittwen und Waisen derjenigen Staatsdiener als anwendbar erklärt wurde, welche auch nach der IX. Verf.Beil. der pragmatischen Rechte nicht theilhaftig sind. Vgl. z. B. in Betreff der früheren Weg- und Werkmeister die FME. v. 11. Dezember 1851 (Döll. 31 S. 91).

276. Allerh. V. vom 1. Dezember 1812, die Familien- und Lokal-Stipendien betr. (R.Bl. S. 2025, Döll. 11 S. 1741, 15 S. 184).

M. J. I. Aus Veranlassung eines Berichtes Unsers Generalkommissariats im Rezatkreise vom 16. September laufenden Jahrs — die Familienstipendien überhaupt betreffend — haben Wir Uns bewogen gefunden, zur Erläuterung des §. II lit. d Unserer Verordnung vom 30. Oktober 1807, Reg.-Bl. 1807 St. 48 S. 1685, „das akademische Stipendienwesen betreffend,"*) folgende nähere Bestimmungen zu erlassen:

1) Nur jene Familien- und Lokalstipendien können bei Ermanglung stiftungsmäßiger Kompetenten als allgemeine behandelt, und auch andern, als stiftungsmäßigen, doch sonst würdigen Studirenden verliehen werden, deren Ertrag in diesem Falle nicht schon durch den ausdrücklichen Willen des Stifters, oder andere rechtliche Anordnungen die Bestimmung zu einer andern Verwendung erhalten hat.

2) Um jedoch hierbei alle Kollisionen und Reklamationen möglichst zu verhüten, und die Begutachtungen zur Verleihung der Familien- und Lokalstipendien um so gründlicher bearbeiten, und auf einmal mit den Begutachtungen zum Genusse der allgemeinen, oder Staatsstipendien spätestens im Anfang des Monats August hieher einsenden zu können; haben Unsere sämtlichen General-Kreis- und die zwei Lokal-Kommissariate zu Augsburg und Nürnberg zu derselben Zeit, wo sie die Konkursprüfungen für die Adspiranten zu Staatsstipendien nach Unserer Verordnung vom 2. Oktober 1811 (Reggsbl. 1811 St. 64 S. 1500,**) ausschreiben, alle am Ende des Schuljahrs sich ergebenden Eröffnungen der Familien- und Lokalstipendien ihrer Bezirke öffentlich bekannt zu machen, und diejenigen, welche auf ein solches Anspruch zu machen gedenken, zur Vorlage der vorschriftsmäßigen Zeugnisse und Ausweisungen über die Rechtlichkeit ihrer

*) S. oben S. 148.

**) Diese Verordnung lautete unter Ziff. 7: „Das Stipendienwesen bleibt zwar in seinen bisherigen Verhältnissen; jedoch sollen, statt der den Rektoraten zweimal im Jahre, ohne Bestimmung der Zeit, aufgetragenen Erinnerung der Schüler an die Stipendien-Verordnungen jährlich im Monate Mai die Prüfungen der Stipendienbewerber regelmäßig vorgenommen, und durch die Kreisblätter noch zur rechten Zeit mit dem Präjudiz ausgeschrieben werden, daß diejenigen Studierenden, welche sich zu diesen Prüfungen nicht stellen, auf den Genuß eines Stipendiums im nächsten Studienjahre keine Rechnung zu machen haben." Siehe übrigens oben S. 149 die Note zu lit. f.

Ansprüche unter einem Termine von zwei Monaten aufzufodern. Dasselbe hat das Stipendienephorat zu Landshut rücksichtlich der unter seiner Administration stehenden Familien- oder Lokalstipendien zu beobachten.

3) Wenn nach Verlauf dieses Termins sich für irgend ein Familien- oder Lokalstipendium kein fundationsmäßiger Kompetent gemeldet hat, und dasselbe nach dem Nr. 1 geeignet ist, als ein allgemeines behandelt zu werden, so ist auf dasselbe ein anderes, obgleich nicht fundationsmäßiges Individuum aus der Zahl derjenigen, welche sich der Konkursprüfung für ein allgemeines Stipendium unterzogen haben, nach dem Befund seiner Würdigkeit und Dürftigkeit in Vorschlag zu bringen. Ein solches Stipendium kann jedoch einem nicht fundationsmäßigen Subjekte immer nur auf ein Jahr verliehen werden, und ist, wenn nach Verlauf desselben sich ein fundationsmäßiges Individuum über seine Ansprüche auf dasselbe hinlänglich ausweiset, einem solchen zu übertragen. Wird dasselbe Stipendium auch im zweiten und in mehreren folgenden Jahren von keinem fundationsmäßigen Individuum angesprochen, so ist es wieder einem nicht fundationsmäßigen Studierenden, jedoch immer nur auf ein Jahr zu verleihen, oder ein solcher im Fortgenusse allemal auf ein Jahr zu bestätigen.

4) Diese näheren Bestimmungen werden durch Unser Regierungsblatt zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

München den 1. Dezember 1812.

277. Allerh. V. v. 18. Dezember 1812, das Stempelwesen im Königreiche Baiern betr. (RBl. 1813 S. 65, 727, Döll. 19 S. 176).

Dieses hochwichtige, für die rechtsrheinischen Landestheile giltig gewesene Stempelgesetz hat in der Folge — abgesehen von zahllosen Vollzugs- und Erläuterungsvorschriften — mannigfache Abänderungen und Erweiterungen erfahren, so namentlich durch die Gesetze v. 11. September 1825, 29. Dezember 1873, 8. November 1875 u. bgl. — Durch das Gerichtskostengesetz v. 18. Juni 1878 (§§ 1, 2) wurden diejenigen stempelgesetzlichen Bestimmungen beseitigt, welche auf das prozessuale Verfahren der Gerichte Bezug haben, und durch das Gesetz über das Gebührenwesen v. 18. August 1879 wurde das ganze Stempelgesetz v. 18. Dezember 1812 als aufgehoben erklärt.

278. Allerh. V. v. 23. Dezember 1812, Nachtrag zu dem Edikte über den Adel betr. (RBl. 1813 S. 5, Döll. 5 S. 37).*)

M. J. I. Die von Uns anbefohlene Eintragung aller Adelichen in eine besondere Matrikel ist ein nothwendiges Erforderniß, um über die rechtmäßigen Titel derjenigen, welche dem in der Konstitution Unsers Reiches bestätigten Adel bereits jezt angehören, oder künftig angehören sollen, in allen Fällen bestimmt entscheiden und allen willkührlichen Anmassungen vorbeugen zu können. Bei diesem Geschäfte, das nach Unserm Willen mit gewissenhafter und sorgsamer Ordnung geführt werden soll, hat sich aber unterdessen die nicht ungegründete Erwägung dargeboten, daß man von jeher gewisse höhere Auszeichnungen und Grade öffentlicher Ehre theils in der allgemeinen Meinung, theils durch förmliche sanktionirte Institute in verschiedenen Ländern, als gleichbedeutende, wenigstens persönliche und in gewisser Beschränkung selbst fortzuerbende Titel des Adels hat gelten lassen. Um also auch hierin in Unserm Reiche eine feste Regel und Ordnung festzustellen, erklären Wir hiemit als Nachtrag Unsers Edikts über den Adel vom 28. Juli 1808, wie folgt:

I. Die durch Unsere Militär-Verdienstorden und die durch den Zivil-Verdienstorden Unserer Krone ertheilten Grade bis zum Ritter einschlüssig, sind für solche Auszeichnungen höchster Art zu erkennen, welche diejenigen, die nicht vorher schon einer Adelsklasse einverleibt waren, von nun an nicht allein zur Führung eines adelichen Prädikats und Wappens für ihre Person, welche Wir ihnen auf Anmelden bestätigen oder neu ertheilen werden, sondern auch in der nachher bestimmten Einschränkung zu Forterbung des adelichen Titels berechtigen.

II. Sogleich nach dieser erschienenen Verordnung hat das Reichs-Heroldenamt eine eigene Matrikel für diesen Personal- und Transmissionsadel zu eröffnen, und auf Grund der ihr präsentirten Ordenspatente oder der nachgewiesenen öffentlichen Aus-

*) Die Verleihung der beiden hier bezeichneten Verdienstorden hat nunmehr bloß für die Person des Begnadigten den Adel zur Folge. Siehe §§ 5 und 6 der V. Verf.-Beil. Ueber das Adelsedikt v. 28. Juli 1808 und die Führung der Adelsmatrikel s. oben S. 199.

schreibungen und des gewählten neuen adelichen Wappenentwurfs den Inhaber in die wirkliche Adelsklasse der Ritter für seine Person einzutragen und den gewöhnlichen von Unserm Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu unterschreibenden Matrikel-Extrakt auszufertigen, der auch im Regierungsblatte wie alle andern mit aufgeführt wird, wofür der Interessent die Ausschreibgebühr und die Immatrikulations-Taxe zu bezahlen hat.

III. Jedem Inhaber eines Militär- oder Zivil-Verdienstordens steht frei, seinen adelichen Titel auf einen seiner ehelichen oder adoptirten Söhne in der Art erblich zu machen, daß dieser, jedoch erst nach seines Vaters Tod, den adelichen Titel ebenfalls annimmt, der dann fortwährend in derselben Art, immer nur nach erfolgtem Tode des Besizers auf den ältesten Sohn, oder in dessen Ermangelung auf den ältesten Abkömmling des Erwerbers nach der Reihenfolge der Erstgeburt übergeht. Sind keine betheiligten anderen Abkömmlinge des ersten Erwerbers mehr vorhanden, so steht dem leztern wieder die Adoption frei.

IV. Will aber ein Berechtigter von dieser Befugniß der erblichen Uebertragung Gebrauch machen, so muß er dieses dem Reichs-Heroldenamte mit Benennung desjenigen eigenen oder adoptirten Sohnes, auf den die Uebertragung geschehen soll, welches ohne präjudiziellen Termin zu jeder Zeit, auch in einem zurückgelassenen Testament geschehen kann, bekannt machen, und ein zu anständiger Führung des Adels erfoderliches eigenes Vermögen nachweisen; worauf das Reichs-Heroldenamt, wenn es die Geburts- oder Adoptions-Urkunde und die Vermögensnachweisung genügend, auch sonst bei der Person des Präsentirten keinen Zweifel gefunden, den Antrag an Unsern Minister der auswärtigen Angelegenheiten erstatten, und nach dessen erlangter Autorisation die geschehene Uebertragung in der Matrikel notiren und zur Bekanntmachung im Regierungsblatt vorlegen wird. Für eine solche erste Transmission ist ein für allemal der vierte Theil der sonst gewöhnlichen Adelstaxe zu bezahlen. Die Eintragung des Abkömmlings in das Adelsbuch selbst geschieht aber nur in die unterste Adelsklasse, sofern derselbe nicht ebenfalls für seine Person ein Ritter ist.

Die Anmeldungen zur persönlichen Immatrikulation, ohne Bezug auf die zu jeder Zeit freistehende Uebertragung, muß bis zum lezten Juni des künftigen Jahrs für die jezt schon ernannten Ritter und für die künftigen jederzeit im ersten Vierteljahre der Ernennung erfolgen, außerdem ihnen die eigene persönliche Führung adelicher Titel und die Transmission derselben nicht eingeräumt wird.

Denn indem Wir hiemit alle anderweitere persönliche Adels-Ansprüche als geschlossen erklären, so wollen Wir auch ernstlich, daß keine Unserer öffentlichen Stellen und Behörden, oder überhaupt Unsere Diener, einen nicht wirklich der Adelsklasse einverleibten und öffentlich ausgeschriebenen Dritten, in öffentlichen und Privatverhandlungen, die ihm wohl wissentlich nicht zukommenden Adelstitel beilege, gleichwie gegen diejenigen, die sich selbst einen unerweislichen Adel oder höhern Adelsgrad zueignen sollten, ein bereits angeordnetes Verfahren bestehet.

Diese Verfügung erachten Wir dem ältern Adel und dem achtbaren Bürgerstande gleich ehrenhaft; dem ältern Adel, indem Wir ihm aus dem Inbegriff wahrhaft verdienter Männer eine Pflanzschule seiner künftigen Ergänzung bilden, dem Bürgerstande aber, weil diese Ergänzung aus ihm hervorgehet, und gerade das Verdienst der Einzelnen, wenn sie für ihre Person dem Adel, für ihre Kinder und Verwandte aber dem Bürgerstand angehören, nicht mehr der Weg seyn wird, auf dem man sich ihm gänzlich entziehen kann.

München den 23. Dezember 1812.

279. Allerh. V. v. 2. Jänner 1813, die Ausschreibung falscher Münzen betr. (RBl. S. 97, Döll. 14 S. 2189).*)

M. J. I. Wir haben mißfälligst wahrgenommen, daß seit einiger Zeit mehrere falsche Münzen im Umlaufe sind. Damit nun die Prüfung dieser falschen Münzen in gehöriger Form geschehe, die untersuchenden Behörden bei Habhaftwerdung eines Falschmünzers sichere und verläßige Data erhalten können, und damit sich Unsere Unterthanen durch eine genaue Beschreibung solcher Münzen vor Schaden wahren mögen, so ver-

*) Vgl. auch die ME. v. 7. Juli 1850 und 25. Januar 1873. — Vgl. ferner die zunächst über die Behandlung der bei Reichs- und Landeskassen eingehenden nachgemachten, verfälschten oder nicht mehr umlaufsfähigen Reichs- und Landesmünzen die Bek. des Reichskanzlers v. 9. Mai 1876 und die ME. v. 25. Juni 1876 und 31. Januar 1878.

ordnen Wir, daß sämtliche Unsere höhern und niedern Polizeibehörden alle ihnen vorkommenden falschen oder verdächtigen Münzen an Unsere unmittelbare Münzkommission*) einsenden sollen, welche alsdann nach Umständen entweder allerunterthänigsten Bericht an Uns erstatten, oder die Beschreibung derselben für das Regierungsblatt verfassen, und den einsendenden Behörden die nöthigen Aufschlüsse ertheilen wird.**)

Wir erneuern bei dieser Veranlassung den allerhöchsten Auftrag an sämtliche Kassen und Geldperzipirende Stellen Unsers Reiches, alle ihnen in Zahlungen eingehenden falsche Münzen auf der Stelle durch Zerschneiden, oder Zerschlagen kenntlich und unschädlich zu machen.

München den 2ten Jänner 1813.

280. ME. v. 15. Januar 1813, den Abzug von den ins Ausland gehenden Erziehungs-Beiträgen und Pensionen betr. (Ger. 3 S. 65, Döll. 17 S. 875).***)

F. Auf die allerunterthänigste Erinnerung der Central-Staatskasse vom 1. d. M., den Erziehungsbeitrag für die Sekretär N. Kinder bei der erfolgten Wiederverheiratung ihrer Mutter ins Ausland und den ferneren Bezug desselben betreffend, wird derselben eröffnet, daß alle Pensions- und Unterstützungsbezüge in das Ausland dem Abzug von einem Drittheil unterliegen, und sich also hiernach die kgl. Central-Staatskasse in dem vorliegenden Falle gleichfalls zu achten hat.

München den 15. Januar 1813.

281. ME. v. 20. Februar 1813, die gleichförmige Norm bei der Berechnung erledigter protestantischer Pfarreinkünfte betr. (RBl. S. 326, Döll. 8 S. 1530, 11 S. 1534).†)

J. Um bei der Berechnung erledigter protestantischer Pfarreinkünfte und bei der Abtheilung dieser Einkünfte zwischen den zum Nachfize gelangenden Relikten verstorbener Pfarrer, zwischen der zum Bezuge der Interkalar-Früchte berechtigten Unterstüzungs-Anstalt für Geistliche, und zwischen dem Amtsnachfolger, eine gleichförmige Norm an die Stelle der bisher in den verschiedenen Dekanaten mannigfaltig abweichenden Geseze und Observanzen einzuführen, so wird darüber verordnet, wie folgt:

1) Für alle aus Staats- und Stiftungsmitteln herfließenden Theile der Pfarrbesoldung an Geld und Naturalien wird das Etatsjahr vom 1. Oktober bis lezten September zum Rechnungstermin bestimmt.††)

2) Alle Pfarr-Besoldungsbezüge an Dominikal- und Rustikalrenten, an Sammlungen und Geld- oder Natural-Konkurrenzen der Gemeinden werden nach dem Kalenderjahre vom 1. Jänner bis lezten Dezember berechnet.

3) Alle Accidenzien, Laudemien, Stolarien und freiwilligen Geschenke werden ohne Abtheilung den Perzipienten überlassen, in dessen Periode des Bezuges der Pfarreinkünfte der Anfall derselben sich ereignet.

4) Holzbesoldungen werden nach dem Etatsjahre vom 1. Oktober bis lezten September und zwar in der Art berechnet, daß davon zwei Drittheile auf die sechs Wintermonate vom Oktober bis März, ein Drittheil aber auf die sechs Sommermonate vom April bis September zuzutheilen ist.†††)

---

*) Nun an das königl. Haupt-Münzamt in München.

**) Eine in dieser Beziehung ergangene ME. v. 30. April 1820, Ausschreibungen falscher Münzen betr. (Döll. 14 S. 2191), lautet: „In Bezug auf die im allgemeinen Intelligenzblatte vom 15. d. M. in Erinnerung gebrachte Verordnung vom 2. Januar 1813 in Betreff der falschen Münzen, befehlen Seine Königliche Majestät, daß sämmtliche, sowohl höhere als niedere Polizeibehörden sich aller einseitigen Beschreibungen solcher Münzen durch öffentliche Bekanntmachungen zu enthalten, und vorerst die dießfallsigen Verfügungen der kompetenten Stellen zu gewärtigen haben."

***) Vgl. das Mdt. v. 24. Januar 1761 (oben S. 5) und die FME. v. 26. Juli 1871 nebst beigefügten Noten.

†) Vgl. die hiezu ergangene Instruktion v. 14. August 1813, dann die ME. v. 9. November 1813, 18. September 1834 und 8. Februar 1835, ferner bezüglich der katholischen Pfarreien die V. v. 21. April 1807 (oben S. 135). S. auch Bl. 11 S. 104, 12 S. 270.

††) Vgl. auch eine Bek. v. 26. November 1812, die Besoldungsreichnisse für protestantische Pfarreien betr. (Ger. 3 S. 54, Döll. 8 S. 1522), welche lautet: „Ein Allerhöchstes Reskript vom 9. d. M. verordnet, daß in allen vorkommenden Erledigungsfällen protestantischer Pfarreien, ohne deren Wiederbesetzung abzuwarten, die von den kgl. Rentämtern zu leistenden Besoldungsbezüge fortbezahlt werden sollen, indem diese Besoldungen durch einen Todesfall nie aufhören können, da entweder die Wittwe oder die allgemeine Unterstüzungsanstalt für protestantische Geistliche nach den Bestimmungen des Edikts v. 25. März d. J. (oben S 386) solche zu beziehen haben."

†††) Vgl. die Bek. v. 21. Oktober 1816.

5) Um die Rechnungen über die Interkalar-Einkünfte erledigter Pfarreien, welche der geistlichen Unterstützungskasse anfallen, auf gleichförmige Art herstellen zu lassen, hat das k. Stadt-Kommissariat Nürnberg durch die Administration der Unterstützungs-Kasse dasjenige Rechnungs-Schema, welches zum Behufe der Ansbacher und Baireuther ehemaligen Vakatur-Kassen für die Verweser vakanter Pfarreien angeordnet, und mit besonderer Instruktion den Pfarr-Vikaren vorgeschrieben war, als allgemeine Norm, mit Rücksicht auf die Verordnungen über die Pfarr-Vikariate, über Pfarr-Fassionen und über die Errichtung der Unterstützungs-Anstalt umarbeiten zu lassen, und zur Genehmigung und allgemeinen Einführung vorzulegen.*)

Sämtlichen protestantischen General-Dekanaten nebst dem Lokal-Kommissariate der Stadt Nürnberg als Oberadministration der Unterstützungs-Anstalt, wird dieses zur Nachachtung und durch das allgemeine Regierungsblatt öffentlich bekannt gemacht.

München den 20. Februar 1813.

282. Allerh. E. v. 23. März 1813, die Disziplinar-Vorschriften für die Advokaten des Königreiches betr. (RBl. S. 425, Döll. 17 S. 987).

Die Verhältnisse der Advokaten haben durch die neueren Reichs-Justizgesetze, namentlich durch die Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878, eine neue Regelung erfahren, so daß die gegenwärtige Verordnung mit ihren Novellen für die Justizpflege als beseitigt sich darstellt. Die Bestimmungen dieser Verordnung in §§ 1, 2, 4—11 und 12 Abs. 1 sind aber durch die Verordnung v. 24. März 1816 auch auf Administrativsachen ausgedehnt und diese letztere Verordnung in der Verordnung über den Staatsrath v. 3. August 1879 ausdrücklich als noch fortbestehend erwähnt worden. Es bleibt daher nichts übrig, als die vorwürfige Verordnung hier, und zwar unverkürzt zum Abdruck zu bringen. Dieselbe lautet:

M. J. I. Bei dem unermüdeten Bestreben, die Verwaltung der Rechtspflege in Unserm Reiche auf die möglichst hohe Stufe der Vollkommenheit zu bringen, war Unser stetes Augenmerk auch auf die öffentlichen Rechtsanwälte gerichtet. Da es von ihnen abhängt, das Richteramt durch richtige Behandlung der ihnen übertragenen Rechtsgeschäfte zu erleichtern, sohin die Rechtspflege zu befördern, auch in vielen Fällen durch gütliche Vereinigung der Theile kostspielige und verderbliche Prozesse abzuschneiden, so haben Wir in der Ueberzeugung, daß die Advokaten sowohl hiedurch, als überhaupt durch ihre Einwirkung auf die Rechtsangelegenheiten Unserer Unterthanen bedeutenden Einfluß auf das Wohl derselben haben, diesem Stande jede Verbesserung zu geben getrachtet, deren er nach seinen Verhältnissen im Staate nur immer fähig ist. Wir haben nicht nur den Advokaten den Eintritt in Unsern Staatsdienst eröffnet,**) sondern auch die Verfügung getroffen, daß künftig nur solche Individuen zu dem Amte eines Advokaten gelangen können, welche ihre Befähigung beurkundet haben, und die für den Staatsdienst erfoderlichen Eigenschaften besizen. Ihre Subsistenz wurde dadurch erleichtert, daß Wir ihre Zahl auf das Bedürfniß einschränkten, die zweckmäßige Vertheilung derselben an die verschiedenen Behörden anordneten, und zur Ausrottung der verderblichen Winkelagenten die strengsten Maßregeln nahmen. Außerdem, daß Wir hiedurch den Advokaten in den Stand sezen, auch bei uneigennüziger Verwaltung seines

*) Siehe die Eingangs erwähnte Instruktion vom 14. August 1813, dann bezüglich der Pfarrfassionen, der Pfarrvikariate und der Unterstützungs-Anstalt oben S. 316, 317 u. 386.

**) Eine Allerh. Entschl. v. 20. Dezember 1811. Bedachtnahme auf sich auszeichnende Advokaten betr. (RBl. 1812 S. 159, Döll. 17 S. 1015), hatte in dieser Beziehung bestimmt: „Bei der Ueberzeugung, wie wichtig das Amt eines Advokaten sey, und welchen wesentlichen Nuzen ein seinem Amte vollkommen entsprechender Rechtsanwalt stifte; wie zweckmäßig es sey, die Ausübung der Advokatur als eine Pflanzschule des künftigen Richters einigermassen anzusehen, und wie wünschenswerth es daher sey, daß junge gebildete, in der Konkursprüfung bewährt gefundene Männer nach vollendetem Akzesse bei einer Gerichtsbehörde, diesem bei Thätigkeit und Uneigennüzigkeit genügendes Auskommen gebenden Berufe der Rechtsvertretung sich widmen, werden Wir vielmehr darauf vorzüglichen Bedacht nehmen lassen, daß durch Fähigkeit, Fleiß, edlen Wetteifer im Vergleichstiften sich auszeichnende Advokaten bei Diensterledigungen im Justizfache einer vorzüglichen Bedachtnahme gewürdiget werden." — Daß den Advokaten selbst die Staatsdienereigenschaft nicht zukommt, ist wiederholt ausgesprochen worden, z. B. durch AE. vom 31. Dezember 1799 (R.G.S. 1800 I. S. 27, Döll. 17 S. 986), AE. v. 12. April 1800 (R.G.S. 1802 II. S. 14, Döll. 17 S. 952), Ziff. 9 der V. v. 16. Dezember 1806 (R.Bl. 1807 S. 11, Döll. 12 S. 1920), AE. v. 13. März 1815 (Döll. 17 S. 992), RE. v. 2. November 1885 (Döll. 12 S. 203, 17 S. 956).

Amts sich durch Thätigkeit hinreichenden Unterhalt zu erwerben, ohne zu unerlaubten Mitteln seine Zuflucht zu nehmen, haben Wir ihn überdieß durch die dauerhafte Gründung einer Pensions-Anstalt über das Schicksal seiner Hinterlassenen zu beruhigen getrachtet.*)

Wenn Wir auf diese Weise den öffentlichen Rechtsanwälten jeden mit der Verfassung vereinbaren Vortheil gewährt haben, so sind Wir auf der andern Seite zu der Erwartung berechtigt, daß sie solches dankbar erkennen, und durch pünktliche Erfüllung ihrer Pflichten ihrem Berufe entsprechen werden. Um Uns hievon zu überzeugen, tragen Wir sämtlichen Gerichten auf, über das Benehmen der ihnen untergeordneten Advokaten genaue Aufsicht zu führen und Uns von dem Resultate ihrer Beobachtungen auf die unten vorgeschriebene Art pflichtmäßig in Kenntniß zu sezen.

Die Gerichtsordnung, die Advokatenordnung vom Jahre 1769, die Hofrathsordnung vom J. 1779, dann die Generalverordnung vom 16 August 1779 (Maierische Generalien-Sammlung Bd. I. Nro. CXX. S. 151 u. f.), sowie mehrere ältere und neuere Verordnungen**) enthalten zwar bereits die zweckmäßigsten Vorschriften für das Benehmen der Rechtsanwälte; mehrere zu Unserer Kenntniß gekommenen Beschwerden veranlassen Uns jedoch, obige Verfügungen zu wiederholen, und insbesondere zu verordnen:

1) Die Advokaten sind vermöge ihres Amtseides im Allgemeinen verbunden, den Gerichten die schuldige Achtung und Gehorsam zu bezeigen, die Gesezе zu befolgen, das Beste ihrer Klienten mit gewissenhafter Redlichkeit zu besorgen, und den Armen, wie den Reichen, mit rücksichtsloser Bereitwilligkeit rechtlichen Beistand zu leisten.

2) Sie sollen daher den Parteien auf Ansuchen ihren Beistand ohne erhebliche Ursache nicht versagen, sich jener Sachen, welche sie einmal übernommen, ohne genügenden Grund und ohne Bewilligung des Gerichts nicht entschlagen, sondern ihren Klienten bis zur Beendigung der Sache beistehen. Eben so haben sie sich der ihnen von dem Gerichte von Amtswegen übertragenen Rechtssachen, besonders wenn sie Arme betreffen, ohne Weigerung zu unterziehen, und die Gerichte sollen auf jede bei dem Vorstande auch nur mündlich dießfalls angebrachte Beschwerde Rücksicht nehmen, und die dem aufgestellten Rechtsanwalte zur Last fallenden Vernachläßigungen strenge bestrafen. Sollte jedoch ein Advokat aus erheblichen Gründen gehindert seyn eine ihm von Amtswegen übertragene Rechtssache zu übernehmen, so hat er längstens innerhalb acht Tagen die Verhinderungsursache dem Gerichte anzuzeigen, welches dieselbe gehörig zu prüfen, und entweder als ungenügend zu verwerfen, oder bei befundener Erheblichkeit die geeigneten weiteren Verfügungen zu treffen hat.

3) Wird ein Advokat veranlaßt, sich von dem ihm bestimmten Wohnorte länger als drei Tage zu entfernen, so hat er nicht nur für die unverschiebliche Besorgung der ihm anvertrauten Rechtsangelegenheiten die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, sondern auch hievon, sowie von seiner Reise dem Gerichtsvorstande seines Wohnsizes bei drei Thaler Strafe die Anzeige zu machen. Die Gerichte sollen auch die allzulange Abwesenheit der Anwälte zum Nachtheile der ihres Beistandes benöthigten Gerichtseingesessenen durchaus nicht gestatten, sondern hiebei nach Maßgabe der hierüber bestehenden Vorschriften verfahren.***)

4) Die Advokaten sollen die ihnen von ihren Klienten anvertrauten, oder sonst für sie erhobenen Gelder und Effekten wohl verwahren, und auf Verlangen an dieselben sogleich abliefern. Die dagegen handelnden Individuen sollen von dem einschlagenden Gerichte auf erhaltene Kenntniß hievon zur Verantwortung gezogen, und mit Umgehung aller Weitläufigkeiten (wenn anders nicht ein Kriminalverbrechen dabei untergelaufen ist) nöthigenfalls durch Zwangsmittel dazu angehalten, auch nach Umständen mit Verweis, Geld, Arrest oder Suspension bestraft werden.

5) Jeder Advokat ist sowohl für die von ihm selbst verfaßten, als auch für die bloß legalisirten Schriften verantwortlich, und bei einem Thaler Strafe verbunden, denselben die Taxe, sowie die Stempel- und Schreibgebühren spezifisch beizusezen, und bei gleicher Strafe, auch das ganze Kostenverzeichniß mit der lezten Schrift, oder bei mündlich gepflogenen Verhandlungen acht Tage nach der lezten Gerichtskommission einzureichen. Jede dießfalls nöthige Anmahnung geschieht auf Kosten des säumigen Advo-

*) S. die V. v. 27. Juni 1808 oben S. 169.

**) Diese Bestimmungen sind im Wesentlichen in die vorwürfige Verordnung aufgenommen worden.

***) Diese Ziff. 3 ist in der Eingangs erwähnten V. v. 24. März 1816 nicht allegirt. Vgl. § 29 der Rechtsanwaltsordnung v. 1. Juli 1878.

katen, und soll mit Bedrohung einer erhöhten Geldstrafe verbunden seyn. Dieses Kostenverzeichniß muß spezifisch verfaßt werden, das Datum und die genaue Bezeichnung jeder in Ansaz gebrachten Schrift enthalten, mit den Ansäzen auf die einzelnen Schriften übereinstimmen, und eine unausgefüllte Kolumne für die Moderation darbieten.

6) Die eingereichten Kostenverzeichnisse sind von den Gerichten zu durchgehen und zu prüfen, dann, wenn sich übermäßige Ansäze darin finden, von Amtswegen auch ohne Ansuchen der Theile zu moderiren. Bei Prüfung der Deserviten haben die Gerichte (denen die Advokaten hinsichtlich derjenigen Ansäze, welche sich nicht aus den Gerichtsakten beurtheilen lassen, auf Verlangen die Manualakten vorzulegen verbunden sind) bis zum Erscheinen einer Advokaten-Taxordnung nicht sowohl auf die Bogenzahl, sondern vielmehr darauf Rücksicht zu nehmen, ob zu einem Geschäfte viele Vorarbeiten nöthig gewesen, ob ein verwickeltes Faktum gut und deutlich dargestellt, oder eine kontroverse Rechtsfrage zweckmäßig erörtert worden, und ob überhaupt die Arbeit für gelungen zu erachten sey. — Alles mit billiger Rücksicht auf die Wichtigkeit des Streitgegenstandes, auf den Ausgang des Prozesses, und gewissermassen auf die Vermögensumstände der Parteien.

7) Damit aber auch die Theile in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, oder in Prozessen, welche wegen eingetretenen Vergleichs, oder anderer Umstände halber, nicht zur richterlichen Entscheidung gelangen, durch den Eigennuz ihrer Sachwalter nicht gefährdet werden, so sollen die Gerichte, der allgemeinen Moderation unbeschadet, gleich bei den einzelnen Eingaben der Advokaten auf das angesezte Deservit gehörige Rücksicht nehmen, und jedes dabei erscheinende Uebermaß nach billigem Ermessen sogleich abstellen.

8) Den Advokaten wird zwar gestattet, sich von ihren Klienten verhältnißmäßige Geldvorschüsse geben zu lassen, doch sollen sie jedesmal dem Gerichte den Betrag des empfangenen Vorschusses sogleich anzeigen. Derjenige aber, welcher mit Einrechnung desselben von einer Partei mehr bezogen, als in dem Kostenverzeichnisse angesezt, oder nach dessen Moderation gestattet worden ist, soll das Zuvielerhaltene seiner Partei wieder ersezen, oder wenn diese es nicht verlangt, zur Pensionsanstalt der Hinterlassenen der Advokaten erlegen, auch nach Umständen mit Verweis, Geld, Arrest oder Suspension bestraft werden. Gleiche Strafe findet auch Statt, wenn sich ein Advokat von seinem Klienten auf irgend eine andere Art übermäßige Belohnung bedingt, erpreßt, oder denselben durch sonstige Prellereien in Schaden bringt, wo nach Verhältniß der Größe der Schuld selbst die Amotion einzutreten hat.

Das pactum de quota litis ist bei Strafe der Amotion durchaus verboten, unter welcher Gestalt solches auch eingegangen werden mag. Freiwillige Geschenke dürfen bei Geld, Arrest oder noch schärferen Strafen vor ganz beendigtem Prozesse nicht angenommen werden.

9) Uebrigens sollen sich die Advokaten in ihren schriftlichen und mündlichen Vorträgen aller unnüzen Weitläufigkeiten, falscher oder überflüssiger Allegationen der Gesezstellen und Rechtslehrer, aller Unwahrheiten, Sub- und Obreptionen, Anzüglichkeiten und unbescheidenen Schreibart, dann der muthwilligen Fristen-Verlängerungsgesuche enthalten. In ihren schriftlichen Aufsäzen sollen sie die vorgeschriebenen äußern Förmlichkeiten beobachten, bei gerichtlichen Kommissionen zu bestimmter Zeit erscheinen, sich weder eigenmächtig davon entfernen, noch ganz ausbleiben, auch solche weder zu spät, noch ohne gegründete Ursache abschreiben. Sie sollen sich die nöthige Information und Bevollmächtigung zur gehörigen Zeit verschaffen, damit die Kommissionen nicht unnöthiger Weise reassumirt werden müssen, auch sonst die Sachen nicht durch ihre Schuld verzögert werden; ihren Klienten die ergangenen gerichtlichen Entschließungen aus Nachlässigkeit nie vorenthalten, sondern dieselben stets von der Lage ihrer Angelegenheiten in Kenntniß sezen.

Der Advokat, welcher sich hierin etwas zu Schulden kommen läßt, soll nach Ermessen des Richters mit Verweis, Geld, auch im Falle der Mittellosigkeit oder öfteren Wiederholung (diese mag in der nämlichen, oder auch in andern bei dem Gerichte anhängigen Sachen erscheinen) selbst mit Arrest bestraft werden.

10) Die unterlassene Bescheinigung des gegentheiligen Ungehorsams, die Vorschlagung eines ungeeigneten Kontumazialwegs, schuldhafte Versäumung der Fatalien und Präklusivtermine, sowie überhaupt die Beschädigung der Parteien durch Nachlässigkeit oder grobe Ungeschicklichkeit, die Uebergehung des gesezlichen Instanzenverhältnisses, voreilige, gänzlich unstatthafte oder gegen rechtmäßige Erkenntnisse laufende Rekurse, muthwillige oder aktenwidrige Appellationen, Revisions- oder Restitutionsgesuche, un-

gegründete Perhorreszenzen und Rekusationen, voreilige Beschwerden über verweigerte oder verzögerte Justiz, haben nebstdem, daß der Advokat für die diesfalls verfaßten Schriften nichts in Anrechnung zu bringen hat, nach Ermessen des Richters angemessene Geld-, Arrest- und Suspensionsstrafen, auch nach Größe der Schuld die Androhung der Amotion zur Folge, welche leztere sonach in Wiederholungsfällen verhängt werden kann.

11) Auf gleiche Weise sollen auch offenbare Ränke, Chikanen, geflissentliche Verdrehungen und Rabulisterei, absichtliche Verzögerung des Rechtslaufes, die Vertheidigung offenbar ungerechter Sachen, Verführung der Parteien zur Streitsucht, unzeitige Aufkündigung der Patrozinanz, verweigerter Rechtsbeistand wegen angeblicher Erschöpfung des Geldvorschusses, Vernachlässigung der Armensachen, Insubordination und Ungehorsam gegen richterliche Befehle, Beleidigung der richterlichen Amtsehre, unanständiges Betragen bei Kommissionen, Prävarikationen und heimliches Einverständniß mit dem Gegentheile, Mißbrauch der dem Advokaten von seinem Klienten anvertrauten Geheimnisse oder Urkunden, und andere dergleichen schwere Exzesse bestraft werden, wenn sie anders nicht in ein Kriminalverbrechen oder Vergehen übergehen.

12) Unbeschadet aller vorerwähnten Disziplinarstrafen, welche auch unaufgefodert von Amtswegen zu erkennen sind, bleibt der Advokat seinem Klienten für jeden ihm durch Nachlässigkeit oder vorsäzlich verursachten Nachtheil verantwortlich.

*) Vorstehende, fast durchgängig in frühern Verordnungen bereits enthaltene Disziplinar-Verfügungen haben die Advokaten genau zu beobachten, und Wir weisen Unsere sämtliche Ober- und Untergerichte an, für ihre Befolgung zu wachen, und jede Uebertretung strenge zu ahnden. Jedes Gericht, vor welchem ein Advokat gefehlt hat, ist ermächtigt und verbunden, denselben ohne alle Nachsicht zur Strafe zu ziehen.

In Fällen, wo es auf Verweis, Geldstrafe unter fünf und zwanzig Gulden, oder Herabsezung oder Restitution eines Deservits bis auf diese Summe ankommt, kann jedes Untergericht, bei welchem der Advokat gefehlt hat, auf die geignete Disziplinarstrafe erkennen. Glaubt dasselbe aber, daß eine höhere Bestrafung eintreten müsse, so hat solches die Sache bei dem ihm vorgesezten Appellationsgerichte zur Entscheidung zu bringen. Geht das Erkenntniß dieses Obergerichts auf die definitive Entsezung eines Advokaten von seinem Amte, so ist hierüber an Unser Justizministerium berichtliches Gutachten zu erstatten, und Unsere Genehmigung einzuholen.

Ergiebt sich ein Disziplinar-Vergehen eines Advokaten bei einem Appellationsgerichte, so hat dieses sogleich zu untersuchen und zu entscheiden. Wenn aber die strafbare Handlung des Advokaten bei dem Oberappellationsgericht vorgehet, so spricht auch dieses in Fällen, wo nur Verweis, Geldstrafe oder Restitution eines Deservits bis auf fünf und zwanzig Gulden eintritt, die Strafe sogleich aus, in schwereren Fällen hingegen giebt es die Sache zum Appellationsgerichte, damit der Advokat mit seiner Verantwortung daselbst vernommen, und hierüber gesprochen werde.

Das Verfahren bei Disziplinar-Vergehen der Advokaten ist übrigens bloß summarisch, ohne alle Weitläufigkeit und ohne Einleitung eines Inquisitions-Prozesses. In Fällen jedoch, wo die Uebertretung eines Disziplinargesetzes noch nicht hinreichend ausgemittelt ist, muß eine vorläufige summarische Untersuchung eintreten, und der Advokat mit seiner schriftlichen oder zu Protokoll zu gebenden Verantwortung gehört werden.

In allen Disziplinar-Straffällen der Advokaten, außer wo auf einen bloßen Verweis, eine Geldstrafe unter fünf und zwanzig Thaler, oder auf eine diese Summe nicht erreichende Moderation oder Restitution eines Deservits erkannt worden ist, gestatten Wir den Rekurs an den höhern Richter unter folgenden Bestimmungen:

a) der Rekurs muß bei Strafe der Desertion innerhalb drei Tagen dem Richter, welcher die Strafentschließung publizirt hat, schriftlich angezeigt werden;
b) die Rekursschrift selbst muß innerhalb vierzehn Tagen, vom Publikationstage an gerechnet, unter Präklusionsstrafe bei eben diesem Richter eingereicht werden,

---

*) Die nun folgenden Bestimmungen wurden durch die Eingangs erwähnte V. v. 24. März 1816 auf das Verfahren in Administrativsachen nicht ausgedehnt. Bezüglich der Rechtspflege wurden dieselben geändert und ergänzt unterm Anderem a) durch die V. v. 28. Januar 1822, die Revision der V. v. 28. März 1813 über die Disziplinarübertretungen der Advokaten betr. (RBl S. 85, Döll. 17 S. 896), welcher Verordnung übrigens eine Bedeutung nicht mehr zukommt. b) in Folge der Gerichtsverfassung v. J. 1861 inhaltlich der JME. v. 30. Juni 1862, das Advokatenwesen betr. (Zeitschr. IX S. 137, JMBl. 1863 Erg. S. 48), welch leztere auch Bestimmungen über Verpflichtung und Qualifikation, über Aufstellung der Armenanwälte und über die Advokatenpraxis getroffen hat, übrigens wohl gleichfalls gänzlich veraltet ist.

welcher solche unverzüglich mit den Akten unmittelbar oder mittelbar an den Oberrichter einzusenden hat;

c) das Appellationsgericht begleitet den Rekurs mit einem erschöpfenden Berichte;

d) eine Verlängerung der erwähnten Termine findet in keinem Falle Statt, doch hat der Oberrichter bei Annahme oder Verwerfung des Rekurses auf bescheinigte unvermeidliche Hindernisse nach Billigkeit Rücksicht zu nehmen.

Um in steter Kenntniß von dem Benehmen der Advokaten zu bleiben, haben Wir bereits jährliche Qualifikations-Tabellen eingeführt. Zu Vervollständigung dieser Kenntniß, und zu genauerer Beurtheilung ihres Werthes wollen Wir jedoch, daß künftig jedes Untergericht nebst der Qualifikations-Tabelle über die in seinem Bezirke wohnenden Rechtsanwälte mit dem Schluß jedes Jahres auch ein Verzeichniß sämtlicher gegen dieselben verhängten Disziplinarstrafen an das vorgesezte Appellationsgericht einsenden solle. Die Appellationsgerichte haben hieraus eine Tabelle mit Benennung sämtlicher Advokaten ihres Kreises zu entwerfen, die von ihnen verhängten Disziplinarstrafen, sowie ihr Urtheil über den scientivischen Werth der einzelnen Individuen beizufügen, und solche an das Oberappellationsgericht einzuschicken. Auf gleiche Weise hat dieser oberste Gerichtshof zu verfahren, und die von ihm verfaßte allgemeine Uebersicht der öffentlichen Rechtsanwälte an Unser geheimes Justizministerium zu befördern.

Wir erwarten von sämtlichen Advokaten Unseres Königreiches, daß sie Unsere wohlwollenden Absichten erkennen, und gegenwärtige Verordnung, bis zum Erscheinen einer neuen Advokatenordnung, in allen sie betreffenden Punkten mit schuldigem Gehorsam befolgen werden. Unseren sämtlichen Gerichten aber tragen Wir die genaue Aufsicht über die Rechtsanwälte auf, und machen insbesondere die Untergerichte, denen solche unmittelbar untergeordnet sind, für die pünktliche Vollziehung gegenwärtiger Verfügungen verantwortlich.

München den 23. März 1813.

283. ME. v. 24. April 1813, die Schul-Industriegärten betr. (Döll. 9 S. 1326).*).

J. Nachdem der unterm 3. April v. J. von dem k. General-Kommissariat eingesendete Entwurf des Freiherrn v. Crailsheim, „die Bildung der Industriegärten betr.“, nach Antrag des Berichtes dem General-Komite des landwirthschaftlichen Vereins zur Prüfung übergeben, und von diesem die ausführlichen Gutachten von vier Vereinsmitgliedern darüber eingesendet worden, ergeht hiedurch nachfolgende Entschließung:

---

*) Vgl. AV. v. 17. Februar 1804 (o. S. 86), dann AE. v. 20. Juni 1826 und GME. v. 7. Juli 1853. — Weiter ist zu erwähnen: a) In einer Entschließung v. 31. Oktober 1803, die Anlegung von Baumschulen betr. (Döll. 14 S. 439), und in einer Entschließung vom gleichen Tage, die Kultur der Fruchtbäume betr. (Döll. 14 S. 441), wurden an die Oberförster, Geistlichen und Schullehrer, dann an die größeren Grundbesitzer u. dergl. beherzigenswerthe Mahnungen und beziehungsweise Aufträge erlassen. Diese beiden Entschließungen erhielten zwar unterm 13. November 1803 (Döll. 16 S. 730) die Allerhöchste Genehmigung, waren aber nur für das ehemalige Herzogthum Neuburg bestimmt und können daher hier nicht näher berücksichtigt werden. b) ME. v. 13. Juli 1817 (Döll. 9 S. 1021), welche in Ziff. 4 lautet: „Auch geht der Allerhöchste Wille dahin, daß mehr Bedacht genommen werde, die an vielen Orten noch fehlenden Schul-Industriegärten anzulegen, und die angelegten zweckmäßiger zu benützen.“ c) ME. v. 21. Mai 1821 lit. a Ziff. 3 (Döll. 9 S. 1022), wodurch die Lokalschulinspektionen aufgefordert wurden, „wo schon Industriegärten sind, zu bewirken, daß sie zur Baum- und Gartenkultur verwendet werden, wo keine sind, aber noch ein Lokal für sie ausgemittelt werden kann, mit Hilfe der Polizeibehörden ihre Anlegung zu betreiben.“ d) ME. v. 19. September 1825 (Döll. 9 S. 1028), welche in Ziff. VI lautet: „Der Unterricht in der Obstbaumzucht und Gartenkunde scheint in den Schulen des Regenkreises immer mehr vernachläßigt zu werden. An sehr vielen Orten, ja in ganzen Distrikten, bestehen keine Industriegärten, die bestehenden werden gar nicht oder nur wenig zu ihrem Zwecke benäßt. Der Schulgarten einer Landstadtgemeinde ist sogar verkauft worden! Diesem Rückschritt in der Kultur ist mit Ernst, Nachdruck und Strenge entgegen zu arbeiten. Gemeinden, welche ihren Industriegarten nicht herstellen und gehörig unterhalten, noch mehr aber die Lehrer, welche dieselben zum Unterrichte in der Baumzucht und Gartenkunde nicht verwenden, sind unter Androhung einer Strafe dazu anzuhalten.“ e) Mit ME. vom 9. August 1829 (vgl. Döll. 9 S. 1414) wurde im Vollzuge eines Allerhöchsten Befehls Seiner Majestät des Königs angeordnet, „daß der Unterricht in der Obstbaumzucht in allen Schulen praktisch betrieben und zu diesem Ende die Schul- oder Industrie-Gärten, wo solche bestehen, zur Obstbaumzucht mitverwendet werden.“ f) Inhaltlich der ME. v. 26. August 1885, das Besetzen der Straßen mit Bäumen betr. (Döll. 16 S. 755—776) haben Seine Majestät der König eine ei-

1) Der Plan, mit den Volksschulen durchgängig eigene Schul-Industriegärten zu verbinden, ist in der Ausdehnung, die ihm der Entwurf gegeben hat, unausführbar befunden worden.

2) Da es aber für die Landeskultur nicht ohne Vortheil ist, wenn die Schullehrer mit dazu benüzt werden, durch Beispiel und Unterricht zur Verbesserung der Landwirthschaft mitzuwirken, welches besonders im Gartenbau durch Gemüse- und Obstkultur mit Erfolg geschehen zu können scheint; so ist nicht nur in dem allgemeinen Regulativ für die Ordnung der Schullehrer-Seminarien (Reg.Bl. 1809 S. 955—994) § 22 S. 975 ausdrücklich darauf Bedacht genommen, den Schuldienst-Präparanden auch hierzu die nöthige Anleitung zu geben, sondern es ist auch der Allerhöchsten Willensmeinung gemäß, daß die Schulgärten, wo solche entweder bereits vorhanden sind, oder ohne sonderliche Belästigung der Gemeinden sich noch ausmitteln lassen, mit zu dem Zwecke dienen:

a) sowohl die aus den Seminarien hervorgehenden jungen Schullehrer, die sich die erfoderlichen Kenntnisse dazu erworben haben;

b) als auch diejenigen der ältern Schullehrer, die das nöthige Geschick dazu entweder schon haben oder noch zu erwerben im Stande sind, dazu anhalten zu können, daß sie in der Anpflanzung und Benüzung jener Gärten musterhafte Beispiele eines veredelten Gartenbaues geben.

3) Damit nun solches nach und nach in dem möglichst größten Umfange ausgeführt werde, und man sich auch der wirklichen Ausführung gehörig versichern könne, wird eines Theiles genehmigt, daß die Gemeinden derjenigen Ortschaften, wo sich zur Zeit noch kein Schulgarten findet, aufgemuntert (jedoch nicht genöthigt) werden, einen solchen Garten auszumitteln, andern Theiles aber zugleich verordnet, daß den Distrikts-Schulinspektoren zur besondern Obliegenheit gemacht werde, bei ihren alljährlichen Visitationen

a) in allen Schulorten, wo dem Schullehrer ein Garten eingeräumt ist, darauf zu sehen, daß er ihn auf eine für die Schüler lehrreiche Weise benüze, ihn dazu aufzumuntern, ihm Rath zu ertheilen ꝛc., so weit es nöthig und thunlich ist;

b) die jüngern Schullehrer, welche Kenntnisse hierin aus dem Schullehrer-Seminar mitgebracht haben, zu deren fleißiger Anwendung und weitern Ausbildung (wofern sie einen Garten zu ihrem weitern Gebrauch haben) anzuhalten;

c) in ihren Jahresberichten anzuzeigen, was sie in dieser Rücksicht in jedem einzelnen Schulorte gefunden haben.

Von dem rühmlichen Eifer, den das k. General-Kommissariat in dieser Angelegenheit bisher schon bewiesen hat, ist zu hoffen, daß es auf dem hier angedeuteten Wege allmählich zu Stande bringen werde, was vereinte Schwierigkeiten des Augenblicks mit einem Male auszuführen nicht gestatten.

München den 24. April 1813.

284. Allerh. Entschl. v. 29. April 1813, die Herrnhuter zu N. betr. (Döll. 8 S. 1787).

M. J. I. Auf euern Bericht vom 9. September v. J., dann auf die hierneben mitfolgende Vorstellung der Herrnhuter-Brüder-Gemeinde zu N., —

und nach Ansicht der Bestimmungen in den §§ 1, 4, 5, 6, 7, 8, 28, 29, 30, 36, 37, 38, 39, 40 Unseres Ediktes vom 24. März 1809, über die äußern Rechtsverhältnisse der Einwohner Unseres Reiches in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften haben Wir beschlossen, wie folgt:

1) Den sich so nennenden Assoziirten der Herrnhuter-Brüder-Gemeinde zu N. wird die Erlaubniß zu ihren Privat-Andachten unter Aufsicht der Polizei ertheilt.

2) Dagegen bleibt denselben strengstens untersagt, mit auswärtigen Brüder-Gemeinden, deren geistlichen oder weltlichen Vorstehern oder Missionären in irgend einer Verbindung zu stehen, — von ihnen Visitationen oder Verhaltungsvorschriften anzunehmen, oder die Brüder-Gemeinde mit Geldbeiträgen zu unterstüzen.

---

gene Instruktion über die zweckmäßigste Art der Anpflanzung von Alleen an Landstrassen und der Heranziehung der Bäumchen in den Baumschulen mit dem Auftrage zu sanktioniren geruht, „es solle dieselbe allenthalben pünktlichst vollzogen, und insbesondere über die Tüchtigkeit, den Eifer und die Leistungen der Schullehrer in der Pflege und Heranziehung der jungen Obstbäume eine eigene Rubrik in den Qualifikationsbüchern eröffnet, und diese gegebenen Falles angemessen gewürdigt werden".

Ihr habt hiernach das Geeignete zu verfügen, und empfangt die Berichtsbeilagen hierneben zurück.*)

München den 29. April 1813.

285. ME. v. 8. Mai 1813, die Pfarrkonkurs-Kandidaten betr. (Döll. 8 S. 586).**)

I. Da schon oft Fälle vorgekommen sind, daß Kandidaten des Pfarramts-Konkurses sich zu der Zeit, da sie die Reihe der Beförderung getroffen hätte, nicht mehr am Leben befunden, ohne daß hierüber eine Anzeige an das k. geheime Ministerium geschehen wäre, so erhalten die k. General-Kommissariate der Konkursprüfungs-Sektionen und das k. Lokal-Kommissariat der Stadt Augsburg den Auftrag, die betreffenden bischöflichen Ordinariate aufzufordern, daß sie die von Zeit zu Zeit sich ergebenden Todfälle der Pfarrkonkurs-Kandidaten anzeigen, zu welchem Ende denselben die rektifizirten Verzeichnisse der bei den Konkursen geprüften Diözesan-Geistlichen sogleich mitzutheilen sind.

Hiernach haben die k. General-Kommissariate die Anzeige an das k. geheime Ministerium des Innern zu erstatten, damit die geeigneten Vormerkungen in den Konkurstabellen hierorts gemacht werden können.

Um den gegenwärtigen Personalstand sämmtlicher noch nicht erschöpfter Konkurse sogleich berichtigen zu können, werden die k. General-Kommissariate angewiesen, die erstmalige dießfallsige Anzeige nach vorgängigem Vernehmen der Ordinariate binnen drei Wochen hieher zu erstatten.

München den 8. Mai 1813.

286. Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern nebst Patent v. 16. Mai 1813 über die Verkündung des allgemeinen Strafgesetzbuches für das Königreich Baiern (RBl. S. 665).

Dieses Strafgesetzbuch handelt im ersten Theil mit 459 Artikeln „über Verbrechen und Vergehen", im zweiten Theil „von dem Prozeß in Strafsachen".

I. Der erste Theil nebst allen auf denselben bezüglichen Gesetzen und Verordnungen ist durch Art. 2 Ziff. 1 des Gesetzes v. 10. November 1861, die Einführung des Strafgesetzbuchs und des Polizeistrafgesetzbuchs für das Königreich Bayern betr., vom 1. Juli 1862 an außer Kraft gesetzt worden. Jedoch ist zu bemerken:

1) Gemäß Art. 26 des erwähnten Einführungsgesetzes blieben die Vorschriften in Art. 12, Art. 13 Abs. 2 und Art. 16 Abs. 2 bezüglich der bereits früher verurtheilten Sträflinge in Kraft. Ebenso bestimmte Artikel 42 des Einführungsgesetzes vom 26. Dezember 1871: „Die Vorschriften des Strafgesetzbuchs von 1813 Th. I Art. 12, 13 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 20 Abs. 3 bleiben für alle diejenigen Sträflinge vorbehalten, welche bisher Anspruch auf den Genuß dieser Wohlthat hatten." Durch Art. 2 Ziff. 6 des Gesetzes v. 18. August 1879 zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung wurde das erwähnte Einführungsgesetz vom 26. Dezember 1871 zwar außer Kraft gesetzt, jedoch mit Ausnahme der in Art. 42 enthaltenen Uebergangsbestimmungen.

Die betreffenden Bestimmungen des St.-G.B. v. 1813 Th. I lauten:

Art. 12. Bei der Verurtheilung auf unbestimmte Zeit bleibt dem Verurtheilten die Hoffnung, durch thätlich bewiesene Besserung sich seine Freiheit wieder zu verdienen. Wenn nämlich derselbe während seiner Strafzeit wenigstens zehn Jahre hindurch ununterbrochen ausgezeichnete Arbeitsamkeit bewiesen, wegen Bosheit oder Ungehorsam keine Züchtigung verschuldet, und sonst unverwerfliche Proben gebesserter Gemüthsart abgelegt hat, so darf derselbe nach Verlauf von sechzehn Strafjahren seine Begnadigung erwarten.

Art. 13. Die Zuchthausstrafe auf bestimmte Zeit darf nicht über 20 Jahre, nicht unter 8 Jahren zuerkannt werden.

Die auf bestimmte Zeit Verurtheilten können durch Erfüllung der Art. 12 vorgeschriebenen Bedingungen ihre Strafzeit

*) Vgl. auch die Allerh. Entschl. v. 6. Oktober 1818, die Herrnhuter zu R. betr. (Döll. 8 S. 1788), welche lautet: „Auf den Bericht des Präsidiums Unserer Regierung des Oberdonaukreises vom 15. v. M. im Betreffe mystischer Verbindungen wird demselben erwidert: 1) ꝛc. ꝛc. 2) Was die Herrnhuterischen Versammlungen bei dem Schuhmacher N. in R. betrifft, so haben Wir bereits unterm 29. April 1813 rücksichtlich solcher Verbindungen Weisungen erlassen, welche ihr genau vollziehen zu lassen habt. Hienach bleibt aller Verkehr derselben mit R. streng untersagt, und es liegt der Polizeibehörde ob, dergleichen Versammlungen zu zerstreuen, wenn sie in gemeinschädliche Verbindungen ausarten sollten. Leuten vom Lande, die in die Stadt kommen, darf der Zutritt zu solchen Privatandachten durchaus nicht gestattet werden. Hienach hat das Präsidium die geeignete Verfügung durch die Regierung treffen zu lassen."

**) Vgl. die ME. v. 28. Dezember 1864.

abkürzen; doch darf auf diese Begnadigung nicht früher angetragen werden, als nachdem drei Viertheile der zuerkannten Strafzeit verlaufen sind. Wer nach überstandener Strafe des Zucht- oder Arbeitshauses von Neuem in Verbrechen verfallen ist, bleibt von dieser Wohlthat ausgeschlossen.

Art. 16. In das Strafarbeitshaus darf Niemand auf längere Zeit, als auf 8 Jahre, nicht auf kürzere, als auf 1 Jahr verurtheilt werden.

Die Verurtheilten dürfen nach Verlauf von drei Viertheilen ihrer Strafzeit, unter den Art. 12 und 13 vorgeschriebenen Bedingungen auf Begnadigung hoffen.

Art. 20 Abs. 3. Deßgleichen sind auf die Festungsstrafe des zweiten Grades alle in den Art. 10—13 über das Zuchthaus enthaltenen Verordnungen, sowie auf die Festungsstrafe des dritten Grades Alles, was in den Art. 15 und 16 über das Strafarbeitshaus verordnet ist, in Anwendung zu bringen.

2) Art. 433 des St.G.B. v. 1813 Th. I lautet: „Wer den Staat um die demselben schuldigen Abgaben oder Gefälle betrüglich verkürzt, ist um den vierfachen Betrag des beabsichtigten Gewinnes zu bestrafen, wenn nicht die That durch die damit verbundenen Umstände in eine schwerere Uebertretung übergeht. — Vergehen wider die Siegeltaxe, Defraudationen der Aufschläge, Mauten und Zölle sind nach den darüber vorhandenen besonderen Verordnungen zu ahnden."

Es ist allerdings sehr fraglich, ob diese Strafbestimmung in Abs. 1 noch Anspruch auf Giltigkeit hat. Immerhin jedoch wird sie Erwähnung verdienen, da in Art. 3 Ziff. 2 des Einführungsgesetzes v. 10 November 1861 alle Bestimmungen über Kontraventionen und Defraudationen in Bezug auf Regalien, auf Zoll-, Steuer-, Stempel-, Post-, Aufschlags- und ähnliche Gefälle ausdrücklich als in Kraft bleibend angeführt sind, eine ähnliche Bestimmung ferner auch in Art. 3 Ziff. 13 der Einführungsgesetze vom 26. Dezember 1871 und 18. August 1879 enthalten ist, die einschlägigen Spezialgesetze aber nicht durchaus die nöthig scheinenden Straf-Vorschriften geben.

II. Der zweite Theil des St.G.B. von 1813 ist durch eine Reihe späterer Gesetze, namentlich durch die Strafprozeß-Novelle v. 10. November 1848 und die Einführungsgesetze vom 10. November 1861 und 26. Dezember 1871 abgeändert und nunmehr durch das Gesetz vom 18. August 1879 zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung Art. 2 Ziff. 1, mit Ausnahme der Art. 441—456, aufgehoben worden.

Bezüglich dieser vom Standrecht handelnden, auch durch Art. 3 Ziff. 6 des Einführungsgesetzes v. 10. November 1861 und durch Art. 3 Ziff. 12 des Einführungsgesetzes vom 26. Dezember 1871 aufrecht erhaltenen Art. 441—456 ist in Art. 3 Ziff. 12 des erwähnten Gesetzes vom 18. August 1879 noch bestimmt:

In Kraft bleiben „die Bestimmungen über das Standrecht, mit der Maßgabe, daß dasjenige, was im II. Theile des Strafgesetzbuchs von 1813 Art. 441 Ziff. 1 und Art. 443 von dem Aufruhre zweiten Grades gesagt ist, auf alle Fälle Anwendung findet, in welchen sich eine Menschenmenge zu hochverrätherischen Unternehmungen (§§ 80—82 des Strafgesetzbuchs f. d. D. Reich), sowie zu Verbrechen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte (§ 105) zusammenrottet oder der Thatbestand der Verbrechen des Aufruhrs (§ 115), des Auflaufs (§ 116), des Landfriedensbruches (§ 125) begründet ist, soferne die verbrecherische Unternehmung an Umfang oder Hartnäckigkeit so weit gediehen ist, daß die Ruhe nur durch außerordentliche Gewalt wieder hergestellt werden kann."

Die betreffenden Art. 441—456 lauten:

Achter Titel.

Von dem Standrechte.

Art. 441.

In welchen Fällen Standrecht eintreten kann.

Das Standrecht kann wegen folgender Verbrechen angeordnet werden:

1) wegen Aufruhrs im zweiten Grade (Th. I Art. 319)*), wenn dieser an Umfang oder Hartnäckigkeit so weit gediehen ist, daß die Ruhe nur durch außerordentliche Gewalt wieder hergestellt werden kann;

2) wenn in gewissen Gegenden Mord, Raub, Brandlegung ungewöhnlich überhand nehmen, vorzüglich aber, wenn sich ganze Banden zu solchen

*) Siehe die vorstehend durchschossen gedruckte Abänderung.

Verbrechen vereinigt haben, und die ordentlichen Mittel zur Wiederherstellung öffentlicher Sicherheit fruchtlos geblieben sind.

Art. 442.

Rechtliche Wirkungen des Standrechts.

Die rechtlichen Wirkungen des Standrechts sind folgende:

1) Die ordentliche Kriminalgerichtsbarkeit tritt in Ansehung derjenigen Verbrechen und innerhalb derjenigen Distrikte, für welche das Standrecht namentlich angeordnet ist, außer Wirksamkeit;

2) über diejenigen, welche sich nach gehörig verkündetem Standrechte eines solchen Verbrechens schuldig gemacht haben, wird innerhalb vier und zwanzig Stunden, nachdem sie zum Verhör vor das Standrecht gestellt worden sind, gerichtet, und zwar ohne Vorbehalt der Berufung oder eines Gnadengesuchs;

3) alle diejenigen, welche überwiesen oder geständig sind, sich nach verkündetem Standrechte eines zur standrechtlichen Behandlung geeigneten Verbrechens als Miturheber oder Gehülfen schuldig gemacht zu haben, werden mit dem Tode bestraft, ohne Unterschied, ob der von ihnen verschuldete Grad des Verbrechens schon in dem Strafgesetzbuche mit der Todesstrafe bedroht ist oder nicht, und ohne Rücksicht auf mildernde Umstände, welche dem Verbrecher allenfalls vor dem ordentlichen Richter zu Statten kommen dürften.

Art. 443.

Von wem das Standrecht erklärt werden darf.

Im Falle eines Aufruhrs*) hat das General-Kommissariat im Einverständnisse mit dem Appellationsgerichte des Kreises, oder auch, wenn höchste Gefahr auf dem Verzuge haftet, für sich allein zu erklären, daß die Nothwendigkeit des Standrechtes vorhanden sey.

Art. 444.

Wegen Mordes, Raubes oder Brandlegung kann das Standrecht nur auf Antrag des General-Kreis-Kommissariats, nach eingeholtem Gutachten des betreffenden Appellationsgerichts, und nach Vernehmung des königlichen geheimen Raths, angeordnet werden.

Art. 445.

Von Besezung des Standrechts.

Das Standrecht muß mit fünf Richtern, zwei Gerichtsbeisizern und einem beeideten Aktuar besetzt seyn.

Zu Richtern werden drei in dem Kriminalrichteramte bewährte Männer aus einem königlichen Stadt- oder Appellationsgerichte, und zwei Militärpersonen, wenigstens von dem Rang eines Hauptmanns erwählt.

Der älteste unter den drei Civilrichtern hat den Vorsiz, leitet die Untersuchung, hört den Inquisiten und die Zeugen ab, hält sodann die Umfrage, und hat übrigens mit den andern Richtern gleiches Stimmrecht.

Art. 446.

Dem Standrechte wird ein Kriminalfiskal oder anderer Beamter als öffentlicher Ankläger beigegeben, welcher die Beweise gegen die Schuldigen sammelt, und dem Gerichte vorlegt.

Art. 447.

Die Ernennung der zur Besezung des Standrechts nöthigen Personen gebührt allein dem General-Kommissär des Kreises, nach vorgängigem Benehmen mit dem betreffenden Appellationsgerichte.

Er bestimmt ihnen den Ort und die Stunde des Zusammentritts, und Jeder, welcher zur Besezung des Standrechts berufen wird, ist unter strenger Verantwortung schuldig, sich mit Beiseitsezung aller andern Geschäfte zur bestimmten Zeit, und an dem bestimmten Orte einzufinden.

---

*) Siehe die vorige Note.

Ueber die Benennung der zwei Richter aus dem Militärstande, und über die Abordnung der zur Bedeckung des Standrechts auf alle Fälle nöthigen Mannschaft hat sich der General-Kreis-Kommissär mit dem nächsten Militär-Kommando zu benehmen.

Auch hat derselbe dem Landrichter des Ortes, wo das Standrecht gehalten werden soll, aufzutragen, schleunigst Anstalten zu treffen, daß die nöthigen Amtsgeräthschaften und Vorbereitungen an einem zur Gerichtshaltung schicklichen Orte bereit seyen.

Art. 448.

Von feierlicher Verkündung des Standrechts.

Sobald die nöthigen Ernennungen und Vorbereitungen geschehen sind, wird an dem Orte und in den Distrikten, für welche das Standrecht bestellt worden, unter Trommelschlag oder Trompetenschall die eingetretene Wirksamkeit des Standrechts verkündet.

Diese Verkündung soll enthalten: die Benennung des Verbrechens, für welches das Standrecht angeordnet worden;

den Befehl, von diesem Verbrechen oder dessen Fortsezung abzustehen; endlich

die Drohung, daß Jeder, welcher nach verkündetem Standrecht solches Verbrechen begehe, oder dabei beharre, standrechtlich gerichtet, und unnachsichtlich mit dem Tode bestraft werden soll.

Art. 449.

Von dem standrechtlichen Verfahren.

Das standrechtliche Verfahren unterscheidet sich von dem ordentlichen in folgenden Punkten:

1) Die ganze Verhandlung über eine dem Standrecht übergebene Person geschieht von Anfang bis zu Ende ohne Unterbrechung vor versammeltem Gerichte;

2) es beschränkt sich gegen den Angeschuldeten bloß auf dasjenige Verbrechen, für welches das Standrecht angeordnet ist, und ist überhaupt summarisch, daher

3) so wenig eine Vertheidigung zur Abwendung der Spezialinquisition, als eine Hauptvertheidigung zur Abwendung oder Milderung der Strafe durch einen rechtsverständigen Vertheidiger gestattet wird. Es erstreckt sich dasselbe

4) nur auf diejenigen wesentlichen Umstände der angeschuldeten That, aus welchen sich ergiebt, daß sie überhaupt diejenige strafbare Handlung sey, welche zur Kompetenz des Standrechts gehört, und daß dieselbe nach gehöriger Verkündung desselben begangen worden;

5) die Untersuchung und Beweisführung ist an die Förmlichkeiten des ordentlichen Prozesses nicht gebunden, und es wird zum Strafurtheile nur so viel erfordert, als nöthig ist, die Richter in ihrem Gewissen zu überzeugen, daß die That geschehen, und daß sie von dem vor Gericht Gestellten begangen worden sey;

6) sind glaubwürdige Zeugen vorhanden, welche eidlich wider den vor Gericht Gestellten über die That selbst aus eigener Erfahrung Zeugniß geben, so sind ihm diese Zeugen bei dem Verhör mit dem Befragen entgegen zu stellen: was er gegen ihre Person einzuwenden, und allenfalls zu seiner Vertheidigung vorzubringen habe.

Art. 450.

Das Standrecht ist berechtiget, die nöthigen Zeugen, wer diese immer seyn mögen, augenblicklich durch mündliche Befehle vorrufen, und im Falle der Weigerung mit Gewalt vor sich bringen zu lassen; auch so lange anzuhalten, als für nöthig erachtet wird.

Art 451.

Von dem standrechtlichen Urtheil.

Nach geendigter Untersuchung wird über folgende Fragen besonders abgestimmt:

1) ob das dem Beklagten angeschuldete Verbrechen ein solches sey, worüber in Folge der ergangenen Verkündung (Art. 448) standrechtlich gerichtet werden darf?

und wenn diese Frage durch Stimmenmehrheit bejahend entschieden worden:

2) ob Inquisit des Verbrechens schuldig sey?

Art. 452.

Bei der Abstimmung über die im vorhergehenden Art. 451 bestimmte zweite Urtheilsfrage hat ein jeder Beisizer seine Stimme auf folgende Weise abzugeben, nämlich:

1) wenn er den Inquisiten der That für überwiesen erachtet, so äußert er diese Ueberzeugung durch den Ausspruch: „Schuldig!"

2) wenn er überzeugt ist, daß sich Inquisit von aller Schuld gereinigt habe, durch den Ausdruck: „Unschuldig!"

3) wenn er sich überzeugt hält, daß Inquisit weder überwiesen, noch von aller Schuld gereinigt sey, durch das Wort: „Zweifelhaft."

Art. 453.

Hat mindestens eine Mehrheit von vier Stimmen gegen Eine die Schuld des Inquisiten ausgesprochen, so wird nun in derselben Sizung das Todesurtheil von dem Vorstande des Gerichts den Gesezen gemäß ausgesprochen.

Hat hingegen mindestens eine Mehrheit von vier Stimmen gegen Eine sich für die Unschuld des Angeschuldeten erklärt, so wird derselbe förmlich losgesprochen und sogleich in Freiheit entlassen.

Außer den beiden vorgedachten Fällen aber wird der Angeschuldete dem ordentlichen Gerichte zur förmlichen Untersuchung übergeben.

Art. 454.

Von Verkündung und Vollstreckung des Urtheils.

Das von dem Standrecht gesprochene Todesurtheil wird dem Inquisiten sogleich verkündet, und hierauf längstens nach Verlauf von zwei Stunden mit der Kugel vollzogen, ohne daß gegen ein solches Erkenntniß irgend einem Rechtsmittel oder Begnadigungsgesuche Statt gegeben würde.

Art. 455.

Von dem Protokolle über standrechtliche Verhandlungen.

Ueber die standrechtlichen Verhandlungen soll ein ordentliches Protokoll geführt werden, in welches jedoch nur das Wesentliche, besonders was die Beschaffenheit der That und die Beweise wider den Angeschuldeten betrifft, samt den bei der Berathung aufgenommenen Stimmen, dem Urtheil und dessen Vollstreckung einzutragen ist.

Dieses Protokoll ist von Allen, welche dem Standrechte beiwohnen, zu unterzeichnen, und binnen drei Tagen nach geendigtem Standrechte an das betreffende Appellationsgericht, von diesem aber an das Justiz-Ministerium einzusenden. Zugleich hat der Kriminalfiskal, oder wer dessen Stelle vertreten hat, über die Verhandlungen des Standrechts einen umständlichen Bericht an das betreffende General-Kommissariat zu erstatten, welchen dasselbe an das ihm vorgesezte Ministerium einsendet.

Art. 456.

Von der Aufhebung und Suspension des Standrechts.

Das Standrecht besteht so lange, als nicht dasselbe durch die Behörden, von welchen es angeordnet worden (Art. 443 und 444), für aufgehoben erklärt wird.

Wenn jedoch die Hauptschuldigen ergriffen und standrechtlich gerichtet worden sind, und mit Grund zu erwarten ist, daß diese abschreckenden Beispiele ihren Zweck erreicht haben, so kann das standrechtliche Gericht einstweilen bis zu eingeholter höherer Entschließung, sein Verfahren einstellen, wozu jedoch von

Seite des Gerichts, nebst der Zustimmung des Kriminalfiskals eine Mehrheit von vier Stimmen gegen Eine erfoderlich ist.

Sollten sich jedoch die Umstände, welche die Suspension veranlaßten, in der Zwischenzeit bis zu erhaltener höherer Entschließung wieder geändert haben, und dieses durch eine Mehrheit von vier Stimmen mit Beistimmung des Kriminalfiskals erkannt werden, so ist das Gericht verbunden, das standrechtliche Verfahren wieder in Wirksamkeit treten zu lassen, und hievon schleunige Anzeige zu erstatten.

287. ME. v. 30. Mai 1813, die Tischtitel-Verleihungen der Privaten betr. (RBl. S. 731, Döll. 8 S. 538, 11 S. 755).*)

J. Seine Majestät der König gedenken den Wisten der Privatpatronen und anderer Privaten in Ertheilung der Tischtitel an Kandidaten des katholisch-geistlichen Standes bei genügender Sicherheitsleistung der Verleiher nicht zu beschränken; Allerhöchstdieselben gewärtigen jedoch, daß die Verleiher ihr Augenmerk hiebei nur auf solche Individuen richten werden, welche alle Bedingungen der Vorbereitung zu diesem Stande, wie solche in der Regel zur Erlangung des landesherrlichen Tischtitels erfoderlich sind, erfüllt haben, und weder rücksichtlich ihrer Studien, noch von Seite ihres sittlichen Betragens einer gegründeten Ausstellung unterliegen.

Unter diesen Voraussezungen wollen Seine Majestät nicht darauf bestehen, daß die allerhöchste Bestätigung solcher von Privaten ertheilten Tischtitel jedesmal erholt werde, sondern finden genügend, wenn dergleichen Tischtitel-Verleihungen den betreffenden General-Kreis-Kommissariaten angezeigt werden.**)

Die General-Kreis-Kommissariate sind übrigens angewiesen, am Schlusse eines jeden Jahres ein Verzeichniß der im Laufe desselben in ihren Kreisen ertheilten Privat-Tischtitel, mit umständlicher Bemerkung der Personalverhältnisse und Qualifikation der Kandidaten, an das Ministerium des Innern einzusenden.***)

Was die Tischtitel-Verleihungen der Kommunen betrifft, so hat es bei den Bestimmungen der General-Verordnung vom 9. April 1808 (Reg.Bl. desf. J. S. 839)†) sein Verbleiben, worauf hiemit ausdrücklich zurückgewiesen wird.

München den 30. Mai 1813.

288. Edikt v. 10. Juni 1813 über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Königreiche Baiern (RBl. S. 921, Döll. 6 S. 1).††)

M. J. I. Um den jüdischen Glaubensgengenossen in Unserm Königreiche eine gleichförmige und der Wohlfahrt des Staats angemessene Verfassung

---

*) Ueber Tischtitel im Allgemeinen s. zu § 9 der geistl. Raths-Ordnung vom 16. August 1779 (oben S. 24). — Ueber die Besetzung von Privat-Patronatspfarreien mit landesherrlichen Tischtitulanten s. ME. v. 9. April 1828 und 3. Dezember 1829. — Vgl. auch die ME. v. 20. Dezember 1832. den Tischtitel des Priesters N. in N. betr. (Döll. 8 S. 541), in welcher Folgendes enthalten ist: „Uebrigens ist mit der Verleihung einer Pfründe des unmittelbaren landesfürstlichen Patronats an einen Privattitulanten keineswegs auch die Uebernahme desselben auf den landesfürstlichen Tischtitel verbunden, so wie auch der umgekehrte Fall nur eintritt, wo desfalls eine spezielle Bestimmung getroffen wird. Wenn eine solche nicht besteht, treten für den ursprünglichen Tischtitelgeber die rechtlichen Folgen ein, welche sich aus der durch die Tischtitelurkunde geleisteten Kaution für die Sicherstellung des standesmäßigen Lebensunterhalts eines Geistlichen ergeben, sobald dieser wie immer außer Stand gesetzt ist, sich denselben selbst zu verschaffen." — Gleichen Grundsatz enthält die ME. v. 8. April 1836, die Beiträge des Pfarrers N. in N. zu dem Emeritenfonde der Diözese Bamberg betr. (Döll. 8 S. 765). — Vgl. die ME. v. 10. April 1829.

**) Das Mdt. v. 28. Juli 1783 (M.G.S. 1784 II. S. 1163. Döll. 8 S. 526) hatte in dieser Beziehung bestimmt: „Damit die Menge unwissender und schlechter Priester von Tag zu Tage vermindert werde: als wollen und befehlen Seine Churfürstl. Durchl. als Landes- und oberster Kirchenschutzherr hiemit gnädigst, daß von nun an kein Titulus Mensae von keinem geistlichen oder weltlichen Stande, Stadt, Gemeinde, kurz von Niemand zu derley Ertheilung befähigten, ohne zuvor beym Churfürstl. geistlichen Rath hierzu erholten Konsens mehr ertheilet, und daß dieser gnädigste Konsens nicht anders, als nach vorgängig scharfer Prüfung des Kandidatens verliehen werden solle."

***) Diese Vorschrift wurde erneuert durch ME. v. 27. Juni 1828 und 21. Juli 1833 (Döll. 8 S. 540). Vgl. Ziff. 154 Abs. 3 der Voll.V. zum rev. Gem.Ed. v. 31. Oktober 1837.

†) Siehe oben S. 158.

††) Dieses Edikt wurde auch auf das ehemalige

zu ertheilen, haben Wir nach Vernehmung Unſeres geheimen Raths beſchloſſen, und beſchließen hiemit, wie folgt:

§ 1. Nur diejenigen jüdiſchen Glaubensgenoſſen können die in dieſem Edikte ausgeſprochenen bürgerlichen Rechte und Vorzüge erwerben, welche das Indigenat in Unſern Staaten auf geſezliche Weiſe erhalten haben.

§ 2. Zum Genuß derſelben wird die Eintragung in die bei Unſern Polizeibehörden anzulegenden Juden-Matrikel vor Allem vorausgeſezt.

§ 3. Zu dieſem Ende müſſen binnen drei Monaten nach der Kundmachung dieſes Edikts alle in Unſerm Reiche befindlichen Juden bei der Polizeibehörde ihres Wohnortes mit Angebung ihres Standes, Alters, Familienzahl und Erwerbungsart ſich melden, und ihre Schuzbriefe, Konzeſſionen oder Aufenthalts-Bewilligungen urſchriftlich vorlegen.

§ 4. Dieſe Polizeibehörde hat die Aufnahms-Urkunden nach Unſern frühern Edikten und Deklarationen vom 31. Dezember 1806 (Reg.Bl. 1807 S. 199), vom 19. März 1807 (Reg.Bl. S. 476), dann 28. Juli 1808 (Reg.Bl. S. 1835) zu prüfen, und wenn ſie dieſelben gültig findet, von dem Juden die Erklärung abzufodern:

1) ob und welchen beſtimmten Familiennamen derſelbe, wenn er nicht ſchon einen hätte, annehmen wolle, und
2) ob er den durch die Konſtitution des Reichs Tit. I § 8 vorgeſchriebenen Unterthanseid ablegen wolle?

§ 5. Den Juden iſt nicht erlaubt, hiebei Namen von bekannten Familien, oder ſolche, welche ohnehin ſchon häufig geführt werden, zu ihren künftigen Familien-Namen zu wählen. Es bleibt jedoch denjenigen Juden, welche eine Handlungsfirma unter ihrem vorigen Namen führen, unbenommen, denſelben noch ferner neben ihrem neuen Namen beizubehalten.

§ 6. Die Polizeibehörde hat die in Folge deſſen gegebenen Erklärungen dem General-Kommiſſariat vorzulegen, welches entſcheidet, ob der Jude zur Aufnahme in die Matrikel ſich eigne, oder nicht.

§ 7. Wenn das General-Kommiſſariat den Juden zur Aufnahme in die Matrikel geeignet findet, muß derſelbe den oben vorgeſchriebenen Unterthanseid auf die Bibel ablegen,*) worauf deſſen Eintragung in die Matrikel

---

Großherzogthum Würzburg und das Fürſtenthum Aſchaffenburg ausdrücklich ausgedehnt durch die V. v. 5. Dezember 1816 (Döll. 6 S. 9). Bezüglich der Pfalz ſ. die V. v. 8. Oktober 1828, die Verhältniſſe der Iſraeliten im Rheinkreiſe in Beziehung auf Kultus und Unterricht betr. (pfälz. Amtsbl. S. 93) und die V. v. 27. März 1872, die iſraelitiſchen Kultusgemeinden der Pfalz betr. (RBl. S. 1078, GVBl. S. 109). — Von den Beſtimmungen des Edikts ſind übrigens nur mehr jene in Geltung, welche ſich auf die iſraelitiſche Religionsgeſellſchaft als ſolche und auf die einzelnen Kultusgemeinden beziehen. Nachdem nämlich bereits in § 1 Abſ. 3 des Reichsgeſetzes über die Freizügigkeit v. 1. November 1867 der Grundſatz ausgeſprochen worden war, daß um des Glaubensbekenntniſſes willen keinem Bundesangehörigen der Aufenthalt, die Niederlaſſung, der Gewerbebetrieb oder der Erwerb von Grundeigenthum verweigert werden darf, wurden durch das Geſetz, betreffend die Gleichberechtigung der Konfeſſionen in bürgerlicher und ſtaatsbürgerlicher Beziehung, v. 8. Juli 1869 alle beſtehenden, aus der Verſchiedenheit des religiöſen Bekenntniſſes hergeleiteten Beſchränkungen der bürgerlichen und ſtaatsbürgerlichen Rechte aufgehoben. Die bayeriſche Geſetzgebung war mit der Aufhebung von Beſchränkungen der Juden bereits vorangegangen, ſo namentlich bezüglich des Wahlrechts zur Landesvertretung durch das Geſetz vom 4. Juni 1848 Art. 8, bezüglich der Anſäſſigmachung und des Gewerbebetriebes (unter Aufhebung der §§ 12, 13 und 18 Abſ. 1 des Edikts) durch den Landt.Abſch. v. 10. November 1861 III. § 15, bezüglich der Einwanderung durch das Heimatgeſetz v. 16. April 1868 Art. 53 Abſ. 2 u. dgl. Bezüglich der bürgerlichen Rechte insbeſondere ſ. das Geſetz v. 29. Juni 1851. — In Folge dieſer neuern Geſetzgebung ſind die §§ 1—20 des Edikts, dann § 22 bezüglich des Antheilrechts an den Gemeindegründen vollſtändig beſeitigt, der Reſt des § 22 dagegen, dann §§ 23—34 des Edikts in Geltung geblieben.

*) Ueber die Form des Eides vgl. Art. 4 des Wahlgeſetzes v. 4. Juni 1848 und die ME. v. 30. März 1849.

geschieht, und ihm zu seiner Legitimation ein Auszug aus derselben ertheilt wird, welche für ihn und seine Nachkommen die Stelle der bisherigen Schuzbriefe vertritt.

§ 8. Die Matrikel muß den alten und den neuen Namen der Juden-Familien enthalten, und bei dem General-Kommissariate hinterlegt werden. Jede untere Polizeibehörde erhält hievon den betreffenden Auszug.

§ 9. Der Jude ist verbunden, den in der Matrikel eingetragenen neuen Namen in allen seinen Geschäften zu führen.

§ 10. Diejenigen Juden, welche binnen drei Monaten entweder

1) ihre Aufnahms-Urkunde nicht vorlegen, oder
2) einen Familiennamen anzunehmen, oder
3) den Unterthanseid abzulegen sich weigern,

sollen künftig lediglich als fremde Juden behandelt werden.

§ 11. Jede Einwanderung und Niederlassung fremder Juden im Königreiche ist durchaus verboten.*)

§ 12. Die Zahl der Juden-Familien an den Orten, wo sie dermal bestehen, darf in der Regel nicht vermehrt werden, sie soll vielmehr nach und nach vermindert werden, wenn sie zu groß ist.

§ 13. Die Ansässigmachung über die Zahl an denselben Orten, wo sich bereits Juden befinden, oder die Ansässigmachung in Orten, wo noch keine Juden sind, kann nur von der allerhöchsten Stelle, und wird auch von derselben nur unter den nachstehenden Voraussezungen bewilligt werden:

1) wegen Errichtung von Fabriken oder großen Handelsunternehmungen;
2) bei Ergreifung eines ordentlichen Handwerks, wenn sie die Ausübung eines Meisterrechts erhalten haben;
3) wenn sie soviel an Grund und Boden zur eigenen Bearbeitung erkaufen, worauf eine Familie vom Feldbau, ohne darneben Handel zu treiben, sich gut ernähren kann.

Es gibt daher der Ankauf eines unbedeutenden Gutes, eines Hauses ohne Feldbau, oder ohne Treibung eines Handwerks, die Errichtung eines gewöhnlichen Waarenlagers oder Bude, und die Treibung eines andern, wiewohl erlaubten Handels, den Juden kein Recht, weder in dem Orte ihres Aufenthaltes über die dort fest bestimmte Zahl, noch in einem andern Orte sich ansässig zu machen.

§ 14. Auch bei der Fortsezung rezipirter Familien wird künftig die Erlaubniß zur Heurath auf den Schächerhandel nicht mehr ertheilt, wenn auch die Zahl der rezipirten Familien hiedurch nicht vermehrt würde; sondern der die Heurath nachsuchende Jude muß neben der Ausweisung, daß dadurch die bestimmte Zahl nicht überschritten werde, noch besonders darthun, daß er mit Ausschluß des Schächerhandels einen ordentlichen, durch das Gesez gebilligten Erwerbszweig treibe, und sich und seine Familie dadurch zu ernähren im Stande sey.

§ 15. Um die Juden von ihren bisherigen ebenso unzureichenden als gemeinschädlichen Erwerbsarten abzuleiten, und ihnen jede erlaubte, mit ihrem gegenwärtigen Zustande vereinbare Erwerbsquelle zu eröffnen, sollen dieselben zu allen bürgerlichen Nahrungszweigen, als Feldbau, Handwerken, Treibung von Fabriken und Manufakturen und des ordentlichen Handels, unter den nachfolgenden Bestimmungen zugelassen, dagegen der gegenwärtig bestehende Schächerhandel allmählig, jedoch sobald immer möglich, ganz abgestellt werden.

§ 16. Den Juden soll daher gestattet seyn, das volle und das Nuzeigenthum (Dominium plenum et utile) von Häusern, Feld- und andern

*) Dieses Verbot ist bereits durch § 8 lit. c der II. Verfassungs-Beilage modifizirt worden. Siehe M.E. vom 4. September 1838 (Döll. 22 E 395).

liegenden Gründen zu erwerben, und dieses Eigenthum auf jede durch die Geseze erlaubte Art zu benüzen. Das abgesonderte Obereigenthum (Dominium directum) über Gründe, deren Nuzeigenthum andern zusteht, so wie gutsherrliche Rechte überhaupt zu erlangen und zu besizen, bleibt den Juden durchaus untersagt.

Einem Juden ist jedoch erlaubt, das Obereigenthum desselben Grundes, von welchem er das Nuzeigenthum selbst besizt, an sich zu bringen, um hievon das volle Eigenthum seines Grundes zu erlangen.

Häuser und liegende Güter, welche die Juden nicht zur eigenen Bewohnung und Bebauung, sondern zum Wiederverkauf an sich bringen wollen, können sie nur bei öffentlichen Versteigerungen oder in Konkursfällen jure delendi erwerben.

Zur Erkaufung von Häusern, auch zur eigenen Bewohnung in der Residenzstadt wird die Genehmigung der allerhöchsten Stelle erfodert.

§ 17. Die Juden können durch jüdische oder christliche Dienstboten ihre Felder bearbeiten lassen; die Verwendung ausländischer Juden wird jedoch nicht gestattet.

Die Pachtung von Feldgründen ist ihnen erlaubt, die Verpachtung untersagt.

§ 18. Die Betreibung aller Manufakturen, Fabriken, Gewerbe und Handwerke, sie mögen zünftig oder nicht zünftig seyn (Bräuereien, Schenk- und Gastwirthschaften ausgenommen), ist den Juden, in so ferne ihrer Ansäßigmachung nichts im Wege steht, wie den Christen gestattet.

Die zünftigen Gewerbe können von ihnen nur betrieben werden, wenn sie ordentlich eingezünftet sind. Es sollen aber keine eigenen jüdischen Zünfte bestehen, sondern die zur Betreibung eines Gewerbes oder Handwerkes hinlänglich befähigten, mit Personal-Konzessionen, oder auch mit erworbenen Realgerechtigkeiten versehenen Juden können sich in die bestehenden Zünfte aufnehmen lassen. Die von einem Meister in die Lehre und als Gesellen aufgenommenen Juden sollen von den Zünften wie christliche Lehrjungen und Gesellen eingeschrieben, aufgedungen, freigesprochen, und mit Lehrbriefen versehen werden. Den Juden wird erlaubt, eigene Prämien für christliche Handwerksmeister, welche jüdische Kinder aufnehmen, auszusezen. Es versteht sich, daß jeder Jude, welcher einmal zur Meisterschaft gelangt ist, selbst wieder christliche und jüdische Lehrjungen und Gesellen aufnehmen und halten dürfe.

§ 19. Eben so sollen die Juden zu dem ordentlichen Wechsel-, Groß- und Detailhandel mit ordentlicher Buchführung (welche jedoch nur in teutscher Sprache geschehen darf) zugelassen werden, wenn sie das hinreichende Vermögen, die gute Aufführung und die Gewerbsbefähigung, welche die Geseze vorschreiben, ausgewiesen, und eine ordentliche Real- oder Personal-Handels-Konzession nach den allgemein geltenden Grundsäzen erlangt haben.

§ 20. Aller Hausier-, Noth- und Schächerhandel soll in Zukunft gänzlich verboten, und eine Ansäßigmachung hierauf durchaus untersagt bleiben. Nur von denjenigen hierauf bereits ansäßigen jüdischen Hausvätern, welche sich dermal auf andere Art zu ernähren nicht vermögen, darf derselbe noch in so lange fortgesezt werden, bis sie einen andern ordentlichen Erwerbszweig erlangt haben, wozu die Polizeibehörden bestens mitzuwirken wissen werden.

Das Hausieren unterliegt den besondern polizeilichen Bestimmungen.

§ 21. Alle in dem Königreiche noch bestehenden Juden-Korporationen werden aufgelöst, die Korporationsdiener entlassen, und die Korporationsschulden unter jene Distrikte, welche bisher jede Korporation gebildet haben, mit völliger Sicherstellung der Gläubiger vertheilt. Diese Auflösung soll in

Zeit von sechs Monaten nach Kundmachung dieses Edikts in Wirkung treten, und die General-Kommissariate, in deren Bezirke sich dergleichen Korporationen befinden, werden angewiesen, in Zeit von drei Monaten nach dieser Publikation ihre detaillirten Gutachten über die Vollziehung der Auflösung bei jeder Korporation insbesondere, und ein vollständiges Projekt der Schuldenvertheilung an das Ministerium des Innern einzusenden.*)

§ 22. Die in den verschiedenen Orten des Königreichs wohnenden Juden, sie mögen sich von ordentlichen bürgerlichen Gewerben, oder noch ferner von dem Nothhandel ernähren, bilden keine eigenen Judengemeinden, sondern schließen sich an die christlichen Bewohner des Ortes in Gemeindeangelegenheiten an, mit welchen sie nur eine Gemeinde ausmachen. Sie theilen mit den übrigen Bewohnern die Gemeinderechte und Verbindlichkeiten, jedoch mit der Ausnahme, daß die Nothhandel treibenden Juden an den Gemeindegründen jener Orte, in welchen sie wohnen (in so ferne ihnen nicht bisher schon Rechte darauf zustanden, welche ihnen vorbehalten bleiben), keine Nuzung und keinen Antheil haben. Die Landbau oder ordentliche konzessionirte Gewerbe treibenden Juden genießen hingegen auch in Rücksicht der Gemeindegründe die vollen Rechte der Gemeindeglieder.

§ 23. Den jüdischen Glaubensgenossen im Königreiche wird vollkommene Gewissensfreiheit gesichert. Sie genießen alle, den Privat-Kirchengesellschaften durch das Edikt vom 24. März 1809 im 2. Kapitel des II. Abschnitts (Reg.Bl. 1809 St. XL. S. 904 u. f. w.) eingeräumten Befugnisse, in so ferne sie in der gegenwärtigen Verordnung nicht abgeändert oder näher bestimmt sind.**)

§ 24. Wo die Juden in einem gewissen, mit der Territorialeintheilung des Reichs übereinstimmenden Bezirke in einer Zahl von wenigstens 50 Familien vorhanden sind, ist ihnen gestattet, eine eigene kirchliche Gemeinde zu bilden, und an einem Orte, wo eine Polizeibehörde besteht, eine Synagoge, einen Rabbiner und eine eigene Begräbnißstätte zu haben.***)

§ 25. Wo sie keine kirchliche Gemeinde bilden, sind sie lediglich auf die einfache Hausandacht beschränkt, und alle heimlichen Zusammenkünfte unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes sind ihnen nach § 6 des 1. Kapitels I. Abschnitts des Edikts vom 24. März 1809 (Reg.Bl. 1809, St. XL. S. 899) verboten.†)

Wo eine Synagoge besteht, darf außer dem Rabbiner oder dem bestätigten Substituten, kein Anderer kirchliche Verrichtungen ausüben.††)

§ 26. Die Ortsrabbiner und Substituten werden von den Mitgliedern der Kirchengemeinde vorgeschlagen, von den General-Kreis-Kommissariaten geprüft, und nach Befund bestätigt oder verworfen.

---

*) Eine ME. v. 5. Oktober 1818, die Verhältnisse der Juden betr. (Döll. 6 S. 257), lautet: „Juden-Korporationen können nur noch, insoferne sie sich in Absicht auf religiöse Verhältnisse oder jüdische Stiftungen wirksam äußern, unter gehöriger polizeilicher Aufsicht fortdauern." Vgl. auch die EME. v. 29. August 1848 (Döll. 22 S. 446).

**) Siehe nunmehr §§ 32 f. der II. Verf.-Beilage.

***) Hiezu bestimmt die im Uebrigen antiquirte ME. v. 6. Dezember 1813, das Edikt über die Verhältnisse der Juden betr. (Döll. 6 S. 197), unter Ziff. 3: „Die Bestimmung, daß Synagogen, Rabbiner und Begräbnißstätten nur an einem solchen Orte statt finden sollen, wo eine Polizei-Behörde, d. i. eine Polizei-Direktion, ein Polizei-Kommissariat, Landgericht, Herrschafts- oder Ortsgericht besteht, gilt nur von der Errichtung neuer Kirchengemeinden und neuer Synagogen, ohne auf die schon bestehenden eine mit dem Edikt über die Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Baiern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften nicht wohl vereinbarliche Rückwirkung zu haben."

†) Jetzt § 4 der II. Verf.-Beilage.

††) Hierüber, sowie über die Bildung und den Bestand der israelitischen Kultusgemeinden überhaupt s. die ME. v. 29. August 1824, 31. Januar 1825, 11. Dezember 1826, 24. Februar 1827, 14. Mai 1830, 30. August 1834, 20. Oktober 1851 und insbesondere die ME. v. 29. Juni 1863.

Die Bestätigten können ohne Bewilligung des General-Kommissariats nicht entlassen werden.*)

§ 27. Der zum Rabbiner oder Substituten vorgeschlagene Jude muß
a) als königlicher Unterthan in die Matrikel eingetragen,
b) der teutschen Sprache mächtig, und überhaupt wissenschaftlich gebildet,
c) ohne Makel des Wuchers oder eines betrüglichen Banquerouts, und sonst von einem guten und sittlichen Lebenswandel seyn.**)

§ 28. Bei der Bestätigung hat der Rabbiner einen feierlichen Eid dahin abzulegen, daß er den Gesezen des Reiches durchgehends schuldige Folge leisten, Nichts gegen dieselben lehren oder gestatten, wo er etwas dagegen erfahren würde, solches der Obrigkeit treulich anzeigen, und in keine Verbindung irgend einer Art mit ausländischen Obern sich einlassen werde.

§ 29. Die in den drei vorhergehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen finden auch auf die dermal bestehenden Rabbiner ihre Anwendung.

§ 30. Der Wirkungskreis der Rabbiner wird ausschließend auf die kirchlichen Verrichtungen beschränkt, und alle Ausübung von Gerichtsbarkeit, unter welchem Vorwande sie immer angesprochen werden wollte, sowie alle Einmischung derselben und der Barnosen in bürgerliche oder Gemeindeangelegenheiten wird bei ernstlichen Geld- und Arreststrafen, nach Umständen selbst der Entlassung verboten, wobei sich die Nichtigkeit der Handlung von selbsten versteht. Die Juden haben demnach, gleich den übrigen Unterthanen, bei Unsern Behörden Recht zu nehmen, und alle Gesezе Unseres Reiches, in so weit nicht rücksichtlich der Juden Ausnahmen gemacht sind, finden auch auf sie ihre Anwendung.***)

§ 31. Das jüdische Kirchenvermögen bleibt dem jüdischen Kultus ausschließend überlassen. Es wird in den einzelnen Kirchengemeinen durch den Rabbiner und zwei von der Gemeinde erwählte Mitglieder verwaltet.†)

§ 32. Die Juden-Kinder beider Geschlechter sind gleich jenen Unserer übrigen Unterthanen zum öffentlichen Schulbesuche in Städten und auf dem Lande verbunden, und sie erhalten, mit Ausnahme der Religionslehre, gleichen Unterricht mit denselben, unter Beobachtung aller über das Schul- und Erziehungswesen bestehenden Verordnungen; der Zutritt zu allen höhern Lehranstalten ist ihnen gestattet.††)

§ 33. Den Juden ist bewilliget, eigene Schulen zu errichten, wenn sie vorschriftsmäßig gebildete und geprüfte Schullehrer aufstellen, welche königliche Unterthanen sind, und denen ein Gehalt von wenigstens 300 fl. gesichert ist. Dieselben sind an den allgemeinen Lehrplan gebunden. Die Aufnahme von Hauslehrern richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen.

§ 34. Die Erlaubniß zum Studium der jüdischen Gottesgelehrtheit soll keinem jüdischen Jünglinge ertheilt werden, bevor er von einer öffentlichen Studienanstalt des Königreichs über seine hinreichenden Vorbereitungskenntnisse ein günstiges Zeugniß erhalten hat.†††)

---

*) Vgl. hierüber die ME. v. 16. September 1835, 28. Oktober 1838, 25. Januar 1840, 7. Oktober 1842, 24. Dezember 1844, dann bezüglich der Vorsänger (Rabbinatssubstituten) die ME. v. 20. Oktober 1881, 31. Oktober 1882.

**) Vgl. übrigens die ME. v. 12. Nov. 1866.

***) Vgl. hiezu die ME. vom 31. März 1821, dann das oberstricht. Erk. v. 10. Juli 1875 nebst Note. Ueber den Wirkungskreis der Rabbiner s. ferner die ME. v. 29. Juni 1863, dann bezüglich der Amtssiegel die ME. v. 10. Juni 1821, bezüglich der Amtskleidung die ME. v. 9. Juni 1833.

†) Siehe hiezu die ME. v. 12. Dezember 1833, 4. Mai 1840, 5. Februar 1850, 29. Juni 1863, 16. März 1865, 1. Oktober 1865, 6. Juli 1875 und das oberstricht. Erk. v. 10. Juli 1875.

††) Zu §§ 32 u. 33 vgl. die ME. v. 28. August 1813, 14. Juni 1838, 29. Januar 1838, 5. Mai 1849, dann bezüglich des Religionsunterrichts insbesondere die ME. v. 28. Januar 1828, 22. August 1848, 2. Februar 1852.

†††) Siehe hierüber ME. v. 2. August 1821, ME. v. 23. Oktober 1826, 20. Februar 1831, 31. Januar 1835.

In diesen Bestimmungen werden die in Unserm Reiche befindlichen Juden einen Beweis Unserer auf das Wohl Unserer sämtlichen Unterthanen sich erstreckenden Sorgfalt eben so dankbar erkennen, als gesamte Polizeibehörden kräftig mitzuwirken haben, daß diese Verordnung allenthalben genau in Vollzug komme, weßwegen Wir dieselbe durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß bringen lassen.

München den 10. Juni 1813.

289. Allerh. E. v. 22. Juni 1813, die Instruktion für die Gefangenwärter und deren Gehilfen betr. (RBl. S. 793, Döll. 13 S. 460).*)

M. J. I. Da es zur Aufrechthaltung der innern Ordnung der Gefängnisse wesentlich nothwendig, daß die Gefangenwärter und deren Gehilfen mit ihren Pflichten und Befugnissen in hinreichende Kenntniß gesezt sind, es aber gleichwohl bis jezt an verschiedenen Orten an einer einigermassen umfassenden Instruktion für diese Gerichtsbedienten ermangelt, so haben Wir der hiernächst folgenden Instruktion Unsere Genehmigung ertheilt und befehlen, daß dieselbe nicht nur in dem Regierungsblatte bekannt gemacht, sondern auch jedem Gefangenwärter ein Exemplar derselben mitgetheilt werde. Alle Gefangenwärter und deren Gehilfen werden hiemit auf pünktliche Befolgung der darin enthaltenen Vorschriften angewiesen und es haben diese Gerichtsbediente im Falle der Nichtbefolgung oder Vernachläßigung derselben nicht nur von ihren Vorgesezten die geeignete disziplinarische Ahndung, sondern auch, nach Umständen, die in dem Strafgesezbuche verordneten Strafen unnachsichtlich zu gewärtigen.

München den 22. Juni 1813.

I. Instruktion für die Gefangenwärter.

Allgemeine Pflichten des Gefangenwärters.

§ 1. Der Gefangenwärter soll sich in seinem Dienste treu, fleißig, sorgfältig und unverdrossen bezeigen, allen Schaden möglichst abwenden, und bei solch eintretenden Fällen das Kriminalgericht ungesäumt davon in Kenntniß sezen, sich eines redlichen Wandels befleißen, nüchtern und mäßig seyn, den ihm vom Kriminalgerichte ertheilten Befehlen unverzüglich nachkommen und schuldigen Gehorsam leisten.

§ 2. In einem vollständigen Inventar soll er alle ihm zu seinem eigenen und der Gefangenen Gebrauch anvertrauten Geräthschaften, Wasch- und Kleidungsstücke, und Bett-Furnituren verzeichnen, und darin von Zeit zu Zeit den Abgang, so wie was neu angeschafft wird, bemerken.

§ 3. Ueber die ihm anvertraute ökonomische Geschäftsführung soll er ordentliche Rechnung pflegen, und gewissenhaft verwenden; was zur Nahrung und Pflege der Gefangenen bestimmt ist.

§ 4. Ueber die Gefangenen hat er ein genaues Tagebuch nach dem unten folgenden Formular zu führen, dessen Rubriken sind:

a) Die Zahl, unter welcher der Gefangene eingebracht wurde; diese lauft nach der Reihe vom Anfang bis zum Ende eines jeden Vierteljahres fort. Zu Ende des Vierteljahres sind die in Verhaft Gebliebenen in das

*) Diese Instruktion hat in der Folge, namentlich durch die Instruktion v. 13. Januar 1859 in Betreff der gemeinschaftlichen Frohnvesten, durch § 116 der Reichs-Strafprozeßordnung, durch die V. v. 25. September 1879, die Verwaltung der Landgerichts- und Amtsgerichts-Gefängnisse und die Aufsicht in denselben betr., und durch die zu dieser Verordnung erlassenen Vollzugsvorschriften vom gleichen Tage, mehrfache Erläuterungen, Zusätze und Modifikationen erhalten, ist aber im Uebrigen sowohl durch die Instr. v. 13. Januar 1859, als auch durch die erwähnten Vollzugsvorschriften v. 25 September 1879 ausdrücklich als fortwährend giltig bezeichnet worden.

Tagebuch des folgenden Vierteljahres nach der Ordnung, wie sie im vorigen standen, mit wieder anfangender Zahlenreihe zu übertragen.

b) Der Vor- und Zuname, Stand, Gewerb und Wohnort des Gefangenen.
c) Die genaue Personbeschreibung des Gefangenen.
d) Der Tag, an welchem der Gefangene eingebracht wurde.
e) Die Zahl des Gefängnisses, in welchem der Gefangene sich befindet.
f) Die Tage, an welchen der Gefangene zum Verhör geführt wurde.
g) Des Gefangenen Betragen und Aufführung während seiner Gefangenschaft, dann wie oft und warum er Disziplinarstrafen erhielt.
h) Der Tag und die Art, wann und wie der Gefangene wieder aus dem Gefängnisse kam, durch Urtheil, Entweichung oder Tod.

§ 5. Ueber die Arbeiten der Gefangenen, wo solche Statt finden, derselben Verdienste und Verwendung hat er ein besonderes Manual zu führen.

§ 6. In einem gesonderten Manual soll er die Effekten und das Geld, welches der Gefangene mit in das Gefängniß bringt, verzeichnen, und hierin bemerken, was von Zeit zu Zeit hievon dem Gefangenen verabfolgt wurde.

§ 7. Er darf von dem Gefangenen weder eine Schenkung annehmen, noch sich überhaupt mit demselben in irgend eine Handlung einlassen, aus welcher eine persönliche Verbindlichkeit entstehen könnte.

§ 8.*) Der Gefangenwärter ist berechtigt, die ihm nöthigen Gehilfen oder Knechte selbst aufzunehmen und zu entlassen. Dagegen ist er über dieselben zur strengsten Aufsicht verbunden, und wegen der von ihnen begangenen Versehen oder Pflichtwidrigkeiten mit seiner eigenen Person verantwortlich.

Besondere Pflichten des Gefangenwärters in Beziehung auf die Gefangenen.

§ 9. Der Gefangenwärter ist in Beziehung auf die ihm anvertrauten Gefangenen verpflichtet:

a) solche sicher zu verwahren;
b) Alles zu unterlassen, wodurch der Zweck der Untersuchung erschwert, oder vereitelt werden könnte;
c) die Reinlichkeit und die Gesundheit der Gefangenen zu erhalten;
d) auf Religion und Sittlichkeit der Gefangenen zu wachen, und
e) in den Gefängnissen Ordnung und Ruhe zu handhaben.

Pflichten des Gefangenwärters in Hinsicht auf sichere Verwahrung der Gefangenen.

§ 10. Der Gefangenwärter muß den Gefangenen, wie er überbracht wird, genau durchsuchen, ob er keine Schlüssel, Stricke, Instrumente und Werkzeuge, wodurch er seine Entweichung auf irgend eine Art bewerkstelligen könnte, bei sich führe, und im Vorfindungsfalle das Verdächtige ihm sogleich abnehmen.

§ 11. Das Gefängniß, welches dem Gefangenen angewiesen wird, muß vorher von dem Gefangenwärter genau durchsucht, und aus solchem Alles entfernt werden, was der Gefangene als Werkzeug seiner Entweichung benüzen könnte.

§ 12. Durch öftere unvermuthete Visitationen, sowohl bei Tag als Nacht, muß der Gefangenwärter dem Gefangenen jede Gelegenheit benehmen, den Plan einer Entweichung anzulegen oder auszuführen. Bei solchen Visitationen soll er besonders die Oefen, Thüren, Fenster, Wände und Böden der Gefängnisse, die Eisen und Schlösser untersuchen, ob hieran keine Verlezung oder irgend eine Spur einer angewandten Gewalt in Beziehung auf Entweichung bemerkbar ist.

---

*) Siehe nunmehr Ziff. III der JMC. v. 25. September 1879.

§ 13. Findet der Gefangenwärter Vorbereitungen, welche die Entweichung wahrscheinlich darstellen, so hat er sogleich den oder die Gefangenen in andere Gefängnisse von einander abgesondert zu versezen, und das Kriminalgericht von dem Befunde und der getroffenen Verfügung in Kenntniß zu sezen.

§ 14. Die Visitation der Gefängnisse hat der Gefangenwärter jedesmal selbst vorzunehmen, und besonders bei gefährlichen und verwegenen Arrestanten durch Beiziehung einer verhältnißmäßigen Anzahl von Gehilfen zu sichern.

§ 15. Bei solchen Visitationen soll der Gefangenwärter nur die Schlüssel des Gefängnisses, welches er visitirt, bei sich tragen, die Schlüssel der übrigen Gefängnisse aber an einem sichern Orte aufbewahrt haben, damit bei einem allenfallsigem Ueberfalle und seiner Ueberwältigung die Komplotanten nicht in den Besiz sämtlicher Schlüssel kommen, und damit andere Gefangene befreien können.

§ 16. Nimmt der Gefängnißwärter solche Visitationen bei mehreren beisammen verwahrten gefährlichen Verbrechern bewaffnet vor, so soll er nur solcher Waffen sich bedienen, die er gut zu führen weiß, und dabei besorgt seyn, daß nicht etwa der Gefangene sich dieser Waffen selbst bemeistere.

§ 17. Der Gefangenwärter soll aufmerksam seyn, daß er die Gefängnisse jedesmal fest und sicher verschließe.

§ 18. Durch öftere Nachsicht außer den Gefängnissen hat der Gefangenwärter zu verhindern, daß den Gefangenen von außen keine Unterstüzung oder Beistand zur Entweichung geleistet werden könne.

§ 19. Wird dem Gefangenen von dem Kriminalgerichte gestattet, fremde, nicht in der Gefängnißanstalt zubereitete Speisen zu genießen, so hat der Gefangenwärter durch genaue Untersuchung dieser Speisen zu verhindern, daß darin dem Gefangenen kein Werkzeug zur Entweichung, oder sonst ein nachtheiliger Gegenstand zukomme.

§ 20. Die Gefängnißschlüssel soll der Gefangenwärter wohl verwahren, dieselben nicht leicht aus seinen Händen geben, und nöthigenfalls bloß einem sichern Gehilfen anvertrauen. Im Falle aber der Gefangenwärter auf längere Zeit, zum Beispiel durch Krankheit verhindert werden sollte, sein Amt zu versehen, so wird das Kriminalgericht seinen einstweiligen Stellvertreter benennen.

§ 21. Werden dem Gefangenen auf Anordnung des Kriminalgerichts Fesseln angelegt, so muß solches in Gegenwart des Gefangenwärters geschehen.

§ 22. Wenn Gefangene arbeiten, und ihnen hiezu nothwendige Werkzeuge anvertraut werden, so muß der Gefangenwärter durch öftere Nachsicht einem allenfallsigen Mißbrauche solcher Werkzeuge begegnen, und solche nach geendeter Arbeitszeit sorgfältig wieder aufbewahren.

§ 23. Der Feuersgefahr in den Gefängnissen hat der Gefangenwärter durch möglichste Vorsicht vorzubeugen; er soll daher den Gefangenen nicht gestatten, Tabak zu rauchen, ihnen kein Licht in das Gefängniß geben, bei seinen Visitationen sich einer sicher verwahrten Laterne bedienen, und im Winter, wenn die Oefen geheizt werden, durch strenge Nachsicht jede Gefahr beseitigen.

Gleiche Vorsicht hat der Gefangenwärter in der Küche und den übrigen Oekonomiegebäuden zu beobachten.

§ 24. Bei einer im Gefängnißhause wirklich ausgebrochenen Feuersbrunst hat der Gefangenwärter sogleich das Kriminalgericht davon in Kenntniß zu sezen, und mittlerweile unter Beirufung der Polizei und des Militärs alle jene Anstalten zu treffen, welche zur Löschung des Feuers und Sicherung der Gefangenen vor Schaden und Entweichung anwendbar sind.

§ 25. Wird der Gefangene zum Verhör, zur Arbeit oder zum Genuß

freier Luft aus seinem Gefängnisse geführt, so muß der Gefangenwärter nach Gestalt der Verwegenheit des Gefangenen veranstalten, daß einige seiner Gehilfen zur Abwendung jeder Entweichungsgefahr in Bereitschaft stehen.

§ 26.*) Der Gefangenwärter darf Niemand Fremden, ohne Vorwissen des Kriminalgerichts, zu dem Gefangenen lassen, selbst in das Gefängnißhaus soll er Niemanden den Eintritt gestatten, der nicht Geschäfte halber hierzu berechtigt ist.

Wird einem Fremden der Eintritt zu einem Gefangenen gestattet, so soll der Gefangenwärter gegenwärtig seyn, und jedes verdächtige Gespräch verhindern.

Hievon ist allein der gerichtlich bestellte, verpflichtete Vertheidiger des Angeschuldigten ausgenommen, als welcher nach dem Gesetze sich ohne Beysein einer Gerichtsperson mit dem Gefangenen zu unterreden berechtiget ist.

§ 27. Sollte bei Beobachtung aller Vorsichtsregeln dennoch ein Komplott unter den Gefangenen zur Reife kommen, so ist der Gefangenwärter auf das strengste verpflichtet, alle möglichen Mittel anzuwenden, um die Entweichung eines Gefangenen zu verhindern. Einen mit Gewalt versuchten Ausbruch ist der Gefangenwärter, so weit es nöthig, nach allen seinen und seiner Gehilfen Kräften mit Gewalt zu verhindern berechtigt und verpflichtet.

Hätte der Gefangenwärter bei gehöriger Aufsicht und Sorgfalt das Komplott entdecken oder verhindern können, und hat er es so weit kommen lassen, daß entweder Gewalt hat gebraucht werden müssen, um das Entweichen zu verhindern, oder daß dadurch die Entweichung wirklich veranlaßt worden ist, so hat derselbe in Gemäßheit des Strafgesetzbuches strenge Bestrafung zu erwarten.**)

§ 28. Entweicht ein Gefangener, so muß der Gefangenwärter augenblicklich das Kriminalgericht davon in Kenntniß setzen, einstweilen aber wegen Verfolgung des Entwichenen die nöthigsten Anstalten treffen.

§ 29. Ueberhaupt hat der Gefangenwärter zu veranstalten, daß immer, sowohl bei Tag als Nacht, eine verhältnißmäßige Anzahl von Gehilfen im Hause anwesend sind, er selbst aber soll sich so selten als möglich aus dem Hause entfernen.

Pflichten des Gefangenwärters bei Behandlung des Gefangenen in Beziehung auf seinen Prozeß.

§ 30. So wie der Gefangene in das Gefangenhaus gebracht wird, hat der Gefangenwärter denselben mit ernster Schonung und ohne Geräusch zu empfangen, denselben einstweilen, bis das Kriminalgericht das geeignete Gefängniß bestimmt, abgesondert von andern Gefangenen zu verwahren, und das Kriminalgericht von dessen Ankunft sogleich in Kenntniß zu setzen.

§ 31. Der Gefangenwärter hat dem Gefangenen, sobald er eingebracht worden, alle vorfindigen verdächtigen Schriften, Effekten und Gelder abzunehmen, und zu Entdeckung solcher Gegenstände den Gefangenen und dessen Kleidungsstücke genau zu untersuchen.

§ 32. Ueber die Arretirung des Gefangenen und deren Veranlassung, über den Gang der Untersuchung, so wie überhaupt über Alles, was auf den Prozeß des Gefangenen eine Beziehung hat, soll der Gefangenwärter sowohl in als außer dem Gefangenhause das strengste Stillschweigen beobachten.

§ 33. Dem Gefangenwärter ist streng verboten, sich mit dem Gefangenen in irgend ein Gespräch, welches auf seinen Prozeß Beziehung hat, einzulassen.

---

*) Vgl. § 18 der Instr v 13. Januar 1859 und Ziff. IV der JMC. v. 25. September 1879.

**) Vgl. § 347 des RStGB.

§ 34. Geschehen an dem Gefangenwärter von Fremden, Bekannten oder Verwandten eines Gefangenen Nachfragen über die Verhältnisse oder den Prozeß des Gefangenen, so hat der Gefangenwärter solche Anfragen von sich, und an das Kriminalgericht zu weisen.

§ 35. So wie überhaupt der Zutritt eines Fremden zu einem Gefangenen ohne Vorwissen des Kriminalgerichts verboten ist, so wird noch besonders dem Gefangenwärter zur strengen Pflicht gemacht, jede solche Zusammenkunft, wodurch der Gefangene irgend welche, auf seinen Prozeß nachtheiligen Einfluß habende Notizen erhalten könnte, sorgfältigst zu verhindern.*)

§ 36. Ohne Erlaubniß des Kriminalgerichts darf der Gefangenwärter dem Gefangenen keine Schreibmaterialien zulassen, im Falle aber dem Gefangenen zu schreiben gestattet wurde, hat der Gefangenwärter zu sorgen, daß der Gefangene von dieser Erlaubniß keinen Mißbrauch mache, und Alles, was er schreibt, ehe es in fremde Hände kommt, dem Kriminalgerichte zur Einsicht vorgelegt werde.

§ 37. Da die Gefangenen einander öfters durch Zeichen, welches sie in ihre Trink- und Eßgeschirre einkrazen, ihr Daseyn und ihre Gesinnungen mittheilen, so hat der Gefangenwärter zu sorgen, daß die Geschirre immer genau untersucht, und die bezeichneten außer Gebrauch gesezt werden.

§ 38. Verlangt der Gefangene ein Verhör, so hat der Gefangenwärter ohne Aufschub dieses Verlangen dem Kriminalgerichte anzuzeigen.

Pflichten des Gefangenwärters in Hinsicht auf Reinlichkeit und Gesundheit der Gefangenen.

§ 39. Der Gefangenwärter hat genau darauf zu sehen, daß die Gefangenen in der Frühe, wenn sie aufstehen, sich waschen und reinigen.

§ 40. Täglich zweimal, und zwar Vor- und Nachmittag, sollen die Gefängnisse geräuchert werden.

§ 41. Die Fenster der Gefängnisse sollen öfters zum Eingang reiner Luft geöffnet werden.

§ 42. Wenigstens einmal des Tages sollen die Nachtkübel gereiniget, und für die gebrauchten jedesmal andere, welche schon länger der freien Luft ausgestellt waren, in die Gefängnisse gesezt werden.

§ 43. Jede Woche einmal sollen die Gefängnisse gereiniget werden.

§ 44. Der Gefangenwärter hat zu sorgen, daß die Gefangenen immer mit reiner Wäsche und Kleidung versehen sind, auch ihre Bettgeräthschaften immer reinlich erhalten werden.

§ 45. Die Wäsche, Kleidungsstücke und Bett-Furnituren der gesunden Gefangenen sind von jenen der kranken, und besonders der mit erblichen Krankheiten behafteten, abgesondert zu halten.

§ 46. Zur Winterszeit hat der Gefangenwärter zu sorgen, daß die Gefängnisse gehörig erwärmt, und die Oefen in dem Verhältnisse geheizt werden, daß die Gesundheit der Gefangenen nicht darunter leide.

§ 47. Bei Zubereitung der Kost für die Gefangenen hat der Gefangenwärter zu sorgen, daß die Gefangenen die ihnen verwilligte Kost reinlich und gesund erhalten.

§ 48. Das Wasser soll dem Gefangenen immer rein und frisch verreicht werden.

§ 49. Außer der bewilligten Nahrung hat der Gefangenwärter dem Gefangenen ohne Vorwissen des Kriminalgerichts weder eine Speise noch ein Getränk zuzulassen.

§ 50. Das Brod sollen die Gefangenen in der vorgeschriebenen Quantität gut und schmackhaft erhalten.

*) Vgl. Art. 23 des PStGB.

§ 51. Durch einen vertrauten Bader soll dem Gefangenen von Zeit zu Zeit der Bart abgenommen werden; bei gefährlichen und verwegenen Gefangenen leidet dieses mit Vorwissen des Kriminalgerichts eine Ausnahme.

§ 52. Erkrankt ein Gefangener, so hat der Gefangenwärter sogleich den Arzt beizurufen, bis zu dessen Ankunft aber dem Kranken die erfoderliche Hilfe zu leisten.

§ 53. Der Gefangenwärter hat zu sorgen, daß der kranke Gefangene genau nach den Vorschriften des Arztes behandelt werde, und die verordnete Arznei ohne Verzögerung erhalte.

§ 54. Gleiche Pflichten liegen dem Gefangenwärter gegen Schwangere ob.

§ 55. Erklärt der Arzt den Zustand des kranken Gefangenen für todesgefährlich, so hat der Gefangenwärter das Kriminalgericht sogleich davon in Kenntniß zu sezen, und einstweilen die nöthige geistliche Hilfe zu veranstalten.

Pflichten des Gefangenwärters in Hinsicht auf Religion und Sittlichkeit der Gefangenen.

§ 56. Der Gefangenwärter hat den Gefangenen jede Rede und Handlung gegen Religion und Sitten abzuwehren, und im Wiederholungsfalle das Kriminalgericht in Kenntniß zu sezen.

§ 57. So wie Gefangene verschiedenen Geschlechts in abgesonderten Gefängnissen zu verwahren sind, so wird noch besonders dem Gefangenwärter zur Pflicht gemacht, jede Zusammenkunft männlicher und weiblicher Gefangenen zu verhindern, und weder seinen weiblichen Ehehalten, noch seiner Frau oder Töchtern den Eintritt in männliche Gefängnisse zu gestatten.

§ 58. Die Gefangenen sollen angehalten werden, ihre Morgen- und Abendgebete zu den bestimmten Zeiten zu verrichten.

§ 59. Verlangt ein Gefangener einen Geistlichen, so hat der Gefangenwärter dieses Verlangen dem Kriminalgerichte zu eröffnen.

Pflichten des Gefangenwärters in Hinsicht auf Erhaltung der Ruhe und Ordnung in den Gefängnissen.

§ 60. Der Gefangenwärter hat jeden Tumult in den Gefängnissen, Zanken und Raufen unter den Gefangenen, das Zurufen und Zusammenklopfen von einem Gefängniß in das andere, das Rufen der Gefangenen auf die Straße hinaus, lärmendes Singen und überhaupt jede Handlung, welche Unruhe verursacht, strenge abzuwehren, und den Ruhestörer in dem Wiederholungsfalle dem Kriminalgerichte anzuzeigen.

§ 61. Muthwilliges Verderben der Gefängnißgeräthschaften, der Arbeitswerkzeuge, des Eß- und Trinkgeschirres, der Wasch- und Kleidungsstücke hat der Gefangenwärter strenge abzuwehren, und immer zu sorgen, daß Alles im guten, brauchbaren Zustande erhalten werde.

§ 62. Dem Gefangenwärter wird zur strengen Pflicht gemacht, so wie er die Gefangenen zu einem höflichen und folgsamen Betragen anhalten soll, auch seiner Seits die Gefangenen schonend, jedoch mit dem erfoderlichen Ernste zu behandeln.

§ 63. Eigenmächtige Gewalt des Gefangenwärters, so ferne nicht dieselbe zur Abwendung augenblicklicher Gefahr nothwendig wird, unterliegt strenger Ahndung.

II. Instruktion für die Gehilfen des Gefangenwärters.

§ 1. Der Gehilfe soll sich in seinen Dienstverrichtungen treu, fleißig, sorgfältig und unverdrossen bezeigen, jeden Schaden abwenden, und im Entdeckungsfalle davon ungesäumt dem Gefangenwärter, oder in dessen Abwesenheit dem Kriminalgerichte unmittelbar Rapport erstatten; er soll sich eines redlichen Wandels befleißen, nüchtern und mäßig seyn.

§ 2. Den ihm unmittelbar von dem Kriminalgerichte oder von dem Gefangenwärter ertheilten Befehlen hat er gehorsam, genau und unverzüglich nachzukommen.

§ 3. Außer in Dienstgeschäften und mit Vorwissen des Gefangenwärters hat er sich niemals von dem Gefangenhause zu entfernen.

§ 4. Er soll streng verschwiegen seyn, und sich mit den Gefangenen weder überhaupt in unnöthige Gespräche einlassen, noch über ihren Untersuchungsprozeß mit ihnen reden, ihnen auch nichts eröffnen, was dieserhalb vorgekommen und sich zugetragen, auch gleiches Geheimniß gegen Jeden, dem es nicht zu wissen gebührt, beobachten.

§ 5. Er darf auch nicht gestatten, daß fremde Personen, denen es nicht zukommt, sich mit den Gefangenen auf einige Weise unterreden.

§ 6. Die seiner Aufsicht mit anvertrauten Gefangenen soll er bestmöglichst verwahren, und dasjenige, was ihm über deren Verwahrung anbefohlen wird, genau ausführen.

§ 7. Er soll den Gefangenen mit Schonung, aber doch mit dem gehörigen Ernste begegnen.

§ 8. Wenn er Geschäfte halber die Gefängnisse betritt, so soll er solche beim Verlassen wieder sorgfältigst schließen.

§ 9. Er soll für Reinlichkeit, frische Luft, Ordnung und Ruhe in den Gefängnissen mit besorgt seyn.

§ 10. Er soll keinem Gefangenen Feuer und Licht zulassen, oder Tabak zu rauchen gestatten, auch selbst sich des Tabakrauchens, wenn er ein Gefängniß betritt, enthalten, überhaupt jede Feuersgefahr zu vermeiden sich möglichst angelegen seyn lassen.

§ 11. Er darf keinem Gefangenen Speise oder Getränk verreichen, wovon der Gefangenwärter nichts weiß.

§ 12. Er darf den Gefangenen keine Schreibmaterialien oder Gegenstände, welche sie als solche mißbrauchen könnten, in die Hände geben, und wenn einem Gefangenen das Schreiben erlaubt wird, soll er darauf achten, daß das Geschriebene jedesmal dem Gefangenwärter und durch diesen dem Kriminalgerichte zugestellt werde.

§ 13. Wenn er bemerkt, daß Gefangene durch Rufen, Klopfen, oder auf andere Weise einander Zeichen geben, oder Verabredungen treffen, oder solches von Fremden oder von außen geschieht, so hat er solches abzuwehren, und den Gefangenwärter davon in Kenntniß zu sezen.

§ 14. Wenn ihm die Schlüssel zu den Gefängnissen anvertraut werden, so soll er solche sorgfältigst verwahren, und nach gemachtem Gebrauche sogleich dem Gefangenwärter wieder einhändigen.

§ 15. Er darf von den Gefangenen weder eine Schenkung annehmen, noch von solchen etwas erkaufen, eben so wenig darf er an sie etwas verkaufen, oder ihnen ein Geld lehnen.

§ 16. Eigenmächtige Gewalt an den Gefangenen, so ferne dieselbe nicht zu Abwendung augenblicklicher Gefahr nothwendig wird, ist so wie dem Gefangenwärter, ebenso den Gehilfen strenge verboten; hat der Gehilfe gegen irgend einen Gefangenen irgend eine Beschwerde, so hat er solche dem Gefangenwärter vorzutragen.

§ 17. Die ihm zur Wart und Pflege anvertrauten kranken Gefangenen soll er vorzüglich menschenfreundlich und dienstfertig behandeln, und darauf sehen, daß sie sich genau nach den ärztlichen Vorschriften halten.

§ 18. Er soll sich alles Unterschleifs in Ansehung der den Gefangenen zu verreichenden Kost, oder anderer ihm anvertrauter zur Oekonomieverwaltung gehöriger Gegenstände enthalten; endlich hat er

§ 19. Alles dasjenige, was umständlicher dem Gefangenwärter zur Pflicht gemacht ist, und was außer dem hier Vorgeschriebenen die Obliegenheit seines Dienstes mit sich bringt, oder ihm von dem Gefangenwärter noch besonders anbefohlen wird, treu, willig und ohne Widerrede auszurichten.

Formular (zu § 4 S. 423).

Nummer des		Vor- und Zuname, Stand, Gewerbe und Wohnort des Gefangenen.	Personbeschreibung des Gefangenen.	Tag, an welchem der Gefangene eingebracht wurde.	Nummer des Aufbewahrungsgefängnisses.	Tag, an welchem der Gefangene zum Verhör geführt wurde.	Des Gefangenen Betragen und Aufführung während seiner Gefangenschaft und dessen erhaltene Disziplinarstrafe.	Tag und Art, wann und wie der Gefangene wieder aus dem Gefängnisse entlassen wurde.	Bemerkungen.
gegenwärtigen	vorigen								
Manuals.									

290. ME. v. 27. Juli 1813, die Interkalarfrüchte organisirter Pfarreien betr. (Döll. 11 S. 1518).

F. Da die k. Finanzdirektion des Illerkreises in ihrem Berichte vom 27. November v. Js., die Interkalarfrüchte organisirter Pfarreien betreffend, von der ganz irrigen Ansicht „die organisirten Pfarreien seyen nicht gestiftet" ausgeht, und darauf einen allgemeinen Einzug der Interkalarfrüchte aller organisirten Pfarreien gründen zu wollen scheint, so wird die gedachte Finanzdirektion dahin verständigt, daß die ursprünglichen Dotationen der jetzt organisirten, oder der Organisation noch unterliegenden Pfarreien beinahe allgemein auf fromme Stiftungen beruhten, deren Erträgnisse, in so ferne sie zur Erhaltung des Kultus und seiner nöthigen Diener, der Seelsorger, erfoderlich sind, nach der Inkameration der Stiftungsgüter von dem Staate surrogirt werden, sohin die Einkünfte organisirter Pfarreien auf keine Weise als Staatsdiener-Besoldungen angesehen, und gleich diesen nach dem Tode des Funktionärs ad Aerarium wieder eingezogen werden sollen.

Zugleich wird die Finanzdirektion des Illerkreises auf die Verordnungen vom 21. April 1807 und 27. November 1812 hingewiesen, und derselben von der unterm 25. v. M. an die k. Finanzdirektion des Unterdonaukreises diesfalls erlassenen Weisung ein Abdruck zu ihrer künftigen allgemeinen Darnachachtung mitgetheilt.*)

München den 27. Juli 1813.

*) Die V. v. 21. April 1807 s. oben S. 185. Die FME. (AE.) v. 27. November 1812 (Döll. 11 S. 1517) und die FME. v. 25. Juni 1813 (ebenda) bestimmen, „daß den bereits organisirten ehemaligen Kloster- und Stiftspfarreien die ausgesprochenen Pfarrbesoldungen auch während der Vakaturen ununterbrochen fortbezahlen zu lassen sind, damit hiernach die Provisionskosten bestritten, und mit den Ueberresten nach den Bestimmungen der Generalverordnung vom 21. April 1807 disponirt werden könne". — Ebenso ist in FME. vom 20. Januar 1844 (Döll. 23 S. 300) ausgesprochen, „daß das Aerar auf die Interkalarfrüchte der organisirten Pfarreien auch da, wo der Dotationsfond der Stifts- und Klosterpfarrkirchen noch nicht bestimmt und ausgezeigt ist, keinen Anspruch zu machen habe, indem die Verbindlichkeit, für den Aufwand des Gottesdienstes in diesen Kirchen zu sorgen, durch den § 35 des Reichsdeputations-Hauptschlusses auf das Aerar übergegangen ist, und die Art und Weise, wie diese Verbindlichkeit erfüllt wird, keine Veränderung in den bestehenden Rechtsverhältnissen hervorbringen kann." — Der erwähnte § 35 des Reichsdeputations-Rezesses v. 25. Februar 1803 (Döll. 1 S. 123) lautet: „Alle Güter der fundirten Stifter, Abteien und Klöster, in den alten sowohl als in den neuen Besitzungen, katholischer sowohl als A. C. Verwandten, mittelbarer sowohl als unmittelbarer, deren Verwendung in den vorhergehenden Anordnungen nicht förmlich festgesetzt worden ist, werden der freien und vollen Disposition der respectiven Landesherrn, sowohl zum Behufe des Aufwandes für den Gottesdienst, Unterricht und andere gemeinnützige

291. Allerh. Entschl. v. 28. Juli 1813, die Beförderungsgesuche katholischer Pfarrer betr. (Döll. 8 S. 646).*)

M. J. I. In Erwägung des nachtheiligen Einflusses, welchen der zu schnell auf einander folgende Wechsel der Pfarrer auf den Dienst der Seelsorge äußern muß, haben Wir beschlossen, als Regel festzusetzen, daß künftig kein katholischer Pfarrer von einer ihm übertragenen Stelle ohne ganz besondere Gründe auf eine andere Pfarrei Unsers unmittelbaren Patronats befördert werden soll, wenn er auf derselben nicht wenigstens zwei volle Jahre gestanden hat.

Ein Pfarrer, welcher daher zur Zeit eines von ihm einkommenden Versetzungsgesuches sich noch nicht zwei volle Jahre auf seiner Stelle befindet, soll in der Regel mit erwähnt seinem Gesuche bis zum Ablaufe der bemerkten Zeit unberücksichtigt gelassen werden.

Unsere General-Kommissariate haben sich in allen ihren Pfarrbesetzungs-Anträgen hienach zu achten.

München den 28. Juli 1813.

292. Erk. v. 30. Juli 1813, die den Wegmachern zustehende Benützung des in den Straßen-Gräben wachsenden Grases betr. (RBl. S. 993, Döll. 16 S. 352).**)

F. In Erwägung der verschiedenen Beschwerden, welche die den Wegmachern unterm 4. Oktober 1805***) zugestandene Benützung des in den Gräben und an den Seiten der Straßen wachsenden Grases veranlaßt hat, und jenes geringen Ertrages, welchen diese Benützung, wenn sie ihre Schranken nicht überschreitet und der Graswuchs nicht zum Nachtheile der Straßen in den Gräben befördert wird, gewährt, finden Sich Seine Königliche Majestät veranlaßt, die obenerwähnte allerhöchste Verordnung dahin zu modifiziren, daß den Wegarbeitern nur dort, wo die Lage der Straße die Anlegung der normalmäßigen Gräben zuläßt, das Gras auf der an den Straßen liegenden Grabenfläche gebühren solle, wogegen das Gras an der anderen Fläche des Grabens, oder wenn kein Graben angebracht werden kann, bis an die Straße den Adjazenten überlassen bleiben solle; wonach die Unterbehörden anzuweisen sind.†)

München den 30. Juli 1813.

Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen, unter dem bestimmten Vorbehalte der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen, welche beibehalten werden, und der Pensionen für die aufgehobene Geistlichkeit, nach den theils unten wirklich bemerkten, theils noch unverzüglich zu treffenden nähern Bestimmungen."

*) Diese auch für die Pfalz giltige (ME. v. 16. Januar 1836, Döll. 8 S. 672), auch bei Pfründetauschgesuchen anzuwendende (ME. v. 5. Mai 1833, Döll. 8 S. 650), die Berücksichtigung besonderer Ausnahmsfälle nicht ausschließende (ME. v. 7. April 1837, Döll. 8 S. 651) AE. v. 28. Juli 1813 ist als fortwährend anwendbar bezeichnet in ME. v. 22. September 1864. — Die Patronatsbesitzer sind an die Vorschriften über die Wart- und Dienstzeit der anzustellenden oder angestellten Geistlichen nicht gebunden. „Uebrigens ist nach aller Thunlichkeit auf die Privatpatronen dahin zu wirken, daß dem schnellen, die religiöse Bildung der Gemeinden benachtheiligenden Wechsel der Pfarrer Einhalt geschehe." AE. vom 27. Juni 1827, die Wiederbesetzung der Pfarrei N. betr. (Döll. 8 S. 1525). Vgl. ferner auch die AE. v. 22. November 1834 nebst Note.

**) Vgl. die einschlägigen Bestimmungen der Dienstesinstruktion v. 4. Januar 1872.

***) S. oben S. 110.

†) Mit FME. v. 4. Aug. 1823, die Benützung des in den Straßen-Gräben wachsenden Grases betr. (Ger. 13 S. 1503, Döll. 16 S. 353), wurden folgende weitere Vorschriften erlassen:

„1. Das den Wegmachern überlassene Gras muß jährlich vor Johannis gemäht und weggeräumt werden. Ueberdieß ist strenge darauf zu sehen, daß die Straßenböschungen und Gräben, wie es die Instruktionen mit sich bringen, stets von großen Pflanzen, Stauden und Waldanflug rein erhalten werden. Wegmacher, welche diesem zuwiderhandeln, sind nicht nur mit der Entziehung des bewilligten Grases, sondern auch noch besonders zu strafen, und nach Umständen gänzlich zu entlassen.

2. Die Entlassung tritt ohne weiteres ein, wenn ein Wegmacher sich erlaubt, die Straßendämme und Gräben mit eigenem Vieh zu beweiden, oder dieselben zu dieser Benützungsart an Andere zu überlassen.

3. Wenn endlich Wegmacher die vorgeschriebenen Arbeitsstunden zu Privatarbeiten verwenden (z. B. Mähen, Trocknen und Heimführen des Grases), sind sie nach den bestehenden Instruktionen mit Lohnabzügen zu bestrafen."

S. die in der Eingangsnote erwähnte Dienstesinstruktion.

293. Besondere Instruktion v. 14. August 1813 in Hinsicht der Einziehung und Verrechnung der Interkalarien (Döll. 8 S. 1532, 11 S. 1535, A.H.B. II. S. 179).*)

§ 1. Jeder Pfarrverweser, er sey Pfarrer oder Kandidat, hat sogleich, nachdem ihm von dem Distriktsdekan der Auftrag zur Pfarrverwesung geschehen ist, die neueste Fassion über die Pfarreinkünfte aus der Pfarrregistratur zu erheben, oder, wenn die Fassion allda nicht vorzufinden wäre, bei dem Distriktsdekanat um die Mittheilung aus den Dekanatsakten nachzusuchen.

§ 2. Die Fassion gibt die Quellen an, aus welchen die Pfarreinkünfte fließen, oder woher sie erhoben werden.

§ 3. Diese Einkünfte gehören entweder der Wittwe und den unversorgten minorennen Kindern eines verstorbenen Pfarrers als Nachsitz, oder der allgemeinen Unterstützungsanstalt für protestantische Geistliche des Königreichs Bayern als Interkalarrevenüen.

§ 4. Der Nachsitz für die Wittwe und für die unversorgten Kinder eines verstorbenen Pfarrers ist durch die Allerhöchste Verordnung vom 13. August 1811 bestimmt. Der Nachsitz fängt von dem Todestage eines Pfarrers an, und dauert zwei Quartale. Mit der Einführung einer allgemeinen Wittwenpensions-Anstalt ist derselbe aber auf ein Vierteljahr gesetzt.**)

§ 5. In dem Falle eines Nachsitzes muß der Pfarrverweser bei Zeiten Vorkehrung treffen, daß an die Wittwe und an die unversorgten minorennen Kinder eines Geistlichen weder aus königlichen noch aus Stiftungskassen irgend etwas auf eine längere Zeit bezahlt werde, als auf die Dauer des Nachsitzes kommt.

§ 6. Für die Abtheilung der Pfarreinkünfte zwischen den zum Nachsitz gelangenden Relikten des verstorbenen Geistlichen und der zum Bezug der Interkalareinkünfte berechtigten Unterstützungsanstalt für protestantische Geistliche ist folgende Verordnung gegeben:

a) Für alle aus Staats- und Stiftungsmitteln herfließenden Theile der Pfarrbesoldung an Geld und Naturalien wird das Etatsjahr vom 1. Oktober bis zum letzten September zum Rechnungstermin bestimmt.

b) Alle Pfarrbesoldungsbezüge an Dominikal- und Rustikalrenten, an Sammlungen, dann Geld- und Natural-Konkurrenzen der Gemeinden werden nach dem Kalenderjahre vom 1. Januar bis letzten September berechnet.

c) Alle Accidenzien, Laudemien, Stolarien und freiwillige Geschenke werden ohne Abtheilung dem Perzipienten überlassen, in dessen Periode des Bezugs der Pfarreinkünfte der Anfall derselben sich ereignet.

d) Unter dem Perzipienten wird aber nicht der Pfarrverweser, es sey derselbe ein nun schon angestellter Pfarrer oder ein Kandidat, sondern entweder die Wittwe und die unversorgten minorennen Kinder eines verstorbenen Geistlichen, so lange als deren Nachsitz dauert, oder nach Beendigung des Nachsitzes die allgemeine Unterstützungsanstalt verstanden.

e) Der Laudemienbezug wird noch näher dahin bestimmt, daß Sterbhandlöhne demjenigen Theil zufallen, welcher in der Stunde des Absterbens des Besitzers eines zur Pfarrei sterbhandlohnspflichtigen Gilt- oder Grundstückes, in dem Bezug der Pfarreinkünfte ist.

f) Eben dieß gilt auch von den Erbs- oder Uebernahms-, dann Einsitzhandlöhnen, welche durch das Absterben eines zur Pfarre gehörigen Grundholden fällig werden, und von der Wittwe, wenn sie für sich oder mit ihren Kindern forthausen oder sich wieder verehelichen will, ohne daß ihr zweiter Ehewirth das Gut kauft und alleiniger Eigenthümer wird, bezahlt werden müssen. Diese Erb- oder Uebernahmshandlöhner, oder wie sie nach Provinzialausdrücken genannt werden mögen, wenn sie durch das Absterben eines Pfarrgrundholden fällig werden, gehören dem Theil, welcher in der Stunde des Absterbens des Grundholden in dem Bezug der Pfarreinkünfte ist.

g) Bei Kaufshandlöhnen hingegen entscheidet der Tag des vorgegangenen Kaufkontrakts, es mag nun derselbe sogleich oder auch später bei derjenigen Behörde,

*) Erlassen auf Grund der ME. v. 20. Februar 1813 (oben S. 405). Siehe daselbst. — Für die Pfalz vgl. die Ratifikationsordnung für die protestantischen Pfarrer im Konsistorialbezirke Speyer v. 21. August 1839 (Döll. 23 S. 432).

**) Siehe nunmehr die Ordnung der Pfarrwittwen-Pensionsanstalt bei der AE. v. 31. Oktober 1828.

welche die gerichtliche Bestätigung hierüber zu ertheilen hat, angezeigt werden, und die gerichtliche Bestätigung mag erfolgen, wenn sie wolle.

h) Bei der Regulirung der Handlöhne aus den Kauf- oder Uebernahmssummen sind die nämlichen Normen, welche die königlichen Stiftungsadministrationen zu beobachten haben, in Anwendung zu bringen.

i) Holzbesoldungen werden nach dem Etatsjahre vom ersten Oktober bis letzten September, und zwar in der Art berechnet, daß davon zwei Drittheile auf die sechs Wintermonate vom ersten Oktober bis letzten März, ein Drittheil aber auf die sechs Sommermonate vom ersten April bis letzten September zuzutheilen ist.

Es wird dabei, da die Holzabgaben in dem Frühjahre geschehen, angenommen, daß alle Holzbesoldungen im Voraus geleistet werden; wonach also, wenn z. B. ein Pfarrer aus dem Holzschlag im Jahre 1812—13 sechs Maß Holz zu erhalten hätte,

vier Klafter auf die sechs Wintermonate, und zwar vom ersten Oktober 1812 bis letzten März 1813 und

zwei Klafter auf die sechs Sommermonate vom ersten April bis letzten September 1813 kommen, und nach dieser Berechnung in der Nachsitzperiode vertheilt werden.*)

§ 7. In so ferne bei dem Absterben eines Besitzers zur Pfarrei grundbarer Güter oder Stücke, oder bei dem Verkaufe derselben der Werth oder Kaufschilling derselben ganz oder zum Theil in das Vermögen einer auswärtigen Person übergienge, gegen deren Herrschaft der Nachsteuerbezug noch bestände, so hat der Pfarrverweser auf den Fall, wenn der Pfarrei das Recht einer Nachsteuererhebung zustehen sollte, bei dem, die Theilung regulirenden, oder die Kaufbestätigung ertheilenden Landgerichte um einen Auszug des Theilungsrezesses oder des Kaufprotokolles anzusuchen, und auf dem Grunde desselben die Nachsteuer von dem in das Ausland gehenden Betrag zu erheben und einzuziehen.**)

§ 8. Güter und Zehentverpachtungen müssen eben so, wie der Verkauf der Naturalien mittelst öffentlichen Aufstrichs und salva ratificatione geschehen. Die diesfallsigen Verhandlungen sind in der nämlichen Form aufzunehmen, wie dies von den k. Stiftungsadministrationen geschieht; sodann aber mit Bericht an das Distriktsdekanat, und von diesem an das k. Generaldekanat zu bringen, und die Ratifikation nachzusuchen.***)

§ 9. Für den Bezug der Einnahmen hat sich der Pfarrverweser ein Manual anzulegen, in welchem Alles eingetragen werden muß, was in der Interkalarperiode erhoben werden kann, und für den Lauf derselben erhoben werden soll.

Dieses Manual muß nach dem beiliegenden Schema gefertigt seyn und folgende Einnahmsrubriken haben:

a) aus ständigem Gehalte,
b) aus Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien, wovon der Zinsertrag einem jedesmaligen Pfarrer zusteht,
c) aus dem Ertrage der Realitäten,
d) aus dem Ertrage der Rechte,
e) aus den Einnahmen für besonders bezahlt werdende Dienstverrichtungen, und
f) aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen der Gemeinde.

§ 10. An Ausgabsrubriken kommen diejenigen Posten zum Vortrage, welche in der Fassion als fixirte oder beständige Ausgaben bestimmt sind, wie z. B. Passivreichnisse vom nutzbaren Eigenthum, zu welchen noch die Positionen

*) Ein früherer sinnstörender Druckfehler (1812 statt 1813) wurde durch ME. v. 20. Juli 1816 (Döll. 11 S. 1555) in der oben eingesetzten Weise berichtigt. Vgl. auch E. v. 22. Oktober 1816.

**) Daß diese und einige andere Bestimmungen der vorwürfigen Instruktion in Folge geänderter Gesetzgebung keine Bedeutung mehr haben, wird einer besondern Erwähnung nicht bedürfen.

***) „Die Genehmigung dieser Pacht- und Kaufverträge ist den Dekanen insoweit überlassen, als der Erlös den treffenden Fassionsansatz entweder übersteigt oder mindestens erreicht, und sie nicht selbst der Verantwortlichkeit wegen die Entscheidung des Konsistoriums zu erholen wünschen." O.Konsist.Entschl. v. 17. April 1850 (A.H.B. II. S. 183).

a) an Steuern von Dominikal- und Rustikalrenten,
b) an Unterstützungsabgaben von 1 Prozent zu dem Institut, und
c) an Vikariatsgehalt
gesetzt werden.

§ 11. Außer dem Manual hat der Pfarrverweser aber auch ein Tagebuch zu halten, in welches die Einnahmen und Ausgaben, wie sie von Zeit zu Zeit vorkommen, eingetragen werden.

§ 12. Feststehende Ausgaben bedürfen zu ihrer Verrechnung außer der Quittung von dem Empfänger keines Mandats; außerordentliche Abgaben hingegen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, darf der Pfarrverweser, ohne dazu von dem k. General-Dekanate Erlaubniß zu haben, bei Vermeidung der eigenen Vertretung nicht bestreiten.

Sollten deren einige vorkommen, so sind selbige zusammen zu stellen und durch das Distrikts-Dekanat die Genehmigung des k. General-Dekanats zu bewirken.

§ 13. So oft der Vikar von den eingegangenen Revenüen nach Abzug des ihm bewilligten und von Monat zu Monat zu beziehenden Gehaltes 50 fl. übrig hat, muß er an die Administration der allgemeinen Unterstützungsanstalt Anzeige erstatten, welche ihn hierauf anweisen wird, ob dieser Revenüen-Ueberschuß unmittelbar an die Unterstützungsanstalt eingesendet, oder an die Distrikts-Stiftungsadministration zur Verrechnung abgegeben werden solle.*)

Mit dem Schlusse der Interkalarperiode ist jedoch der ganze Ueberrest abzuliefern.

§ 14. Da es mehrere Pfarreien gibt, bei welchen Realitäten sich befinden, so von den bisherigen Pfarrern in eigener Regie benützt worden sind, und wo die Fortsetzung der Feldwirthschaft aus ökonomischen Gründen durch die Interkalarperiode nicht unterbrochen werden darf, so wird hinsichtlich aller in eigener Regie bewirthschafteten Gegenstände verordnet, daß deren Benützung in der bestandenen Art fortgesetzt, und von der Wittwe und den Relikten des verstorbenen Pfarrers dem Nachfolger — soferne derselbe vor dem Anfange der Schnitterernde bereits aufgezogen seyn wird, und da man voraussetzt, daß jeder Geistliche, welcher sich um eine Oekonomie-Pfarrei bewirbt, die Oekonomie wenigstens ein paar Jahre beizubehalten gedenkt, — um den fassionirten Ertrag und gegen Erstattung des Pflugrechts oder der Bestellungskosten übergeben werde.

Der neue Pfarrer muß die Realitäten übernehmen und der Wittwe oder den nachsitzfähigen Relikten die Bestellungskosten entweder nach einem gütlichen Uebereinkommen, welches der Distrikts-Dekan wo möglich zu bewirken hat, oder in dessen Entstehung nach dem Urtheile zweier sachkundiger Landwirthe vergüten, hernach aber von dem fassionirten Ertrage
a) der Wittwe oder den Relikten, und
b) der Unterstützungsanstalt
den nach dem Kalenderjahre auf den Nachsitz und die Interkalarperiode berechnet werdenden Antheil vergüten.

Schließt sich hingegen der Nachsitz erst nach vollzogener Erndte, so bleibt der Wittwe der ganze Naturalbezug, und sie zahlt alsdann von der Summe des fassionirten Ertrags an die Unterstützungsanstalt für so viele Monate und Tage, als die Interkalarperiode dauert, und der neue Pfarrer, wenn derselbe noch vor dem Schlusse des Kalenderjahres aufzieht, erhält die ihm von dem Tage seines Aufzuges an zustehende Rate. Sollte aber der fatirte Ertrag wegen allenfallsigen Mißwachses oder allzuniedrigen Preises der Naturalien dem einen oder anderen Theile beschädigend seyn, so ist entweder eine pflichtmäßige Schätzung oder der Naturalertrag dergleichen Realitäten zum Grund zu legen, auf welchen letzteren Fall eine Ertragsberechnung zum Behufe der Abtheilung herzustellen ist.

§ 15. Gleich nach Beendigung des Vikariats ist die Rechnung zu fertigen und nebst allen Beilagen, wozu auch die Nachweisungen über die geschehene Ablieferung des

*) Eine spätere Entschließung v. 18. Juni 1819 (Döll. 11 S. 1539) bestimmt: „daß unter Leitung des Dekanats ein Kirchenältester oder Gemeindevorsteher zur Mitaufsicht über die Erhebung und Verwahrung der Interkalarien bestellt und sobald über 25 fl. vorräthig sind, das Geld zum Dekanat — und von diesem an die Administration in Nürnberg — abgeliefert, oder durch Abrechnung mit derselben der Bezug für die Unterstützungskasse möglichst gesichert und beschleunigt werden soll."

Rentenüberschusses gehören, an das Distrikts-Dekanat zu übergeben, welches solche, besonders in Hinsicht der verrechneten Einnahme für bezahlt gewordene Dienstverrichtungen, mit den Kirchenbüchern kontrolirt, sodann mit dem Zeugniß, daß Alles unter dessen Aufsicht geschehen sey, bestätigt, und dem k. General-Dekanate vorlegt, allwo die Rechnung revidirt und nach erhaltener Erledigung an das Distrikts-Dekanat zurückgesendet, und von diesem hierauf sammt den allenfallsigen Revisionsverhandlungen und der erhaltenen Decharge der Unterstützungsanstalt übergeben wird.*)

§ 16. Zur gleichförmigen Herstellung der Rechnungen ist ein Schema gefertigt, welches mit dieser Instruktion von den k. General-Dekanaten den Distrikts-Dekanen zum erfoderlichen Gebrauch zugesendet wird.

§ 17. Für die Interkalarperiode wird nur eine Rechnung gefertigt, Reste dürfen bei selber nicht statt finden, außer bei Handlohns- und Nachsteuergefällen und den Raten aus Dominikal- und Rustikalrenten, welche erst nach dem Schlusse der Interkalarperiode zahlbar sind.

Die übrigen Einnahmen muß der Rendant in Zeiten beitreiben, und gegen säumige Zahler, wenn bei selbigen keine gütliche Erinnerung fruchtet, die treffende kgl. Justizbehörde um richterliche Hilfe angehen; falls aber auch diese sich säumig erweisen sollte, ist davon die Anzeige an das k. General-Dekanat zu erstatten, welches die geeigneten Verfügungen alsdann zu treffen wissen wird, widrigenfalls hat der Rendant zu gewärtigen, daß ihm die Reste zur Last fallen.

§ 18. Hiernächst findet nur eine dreimalige Beantwortung der Rotaten statt, und wenn in der dritten nicht Alles abgemacht und justifizirt ist, sollen alsdann die noch bleibenden Defekte in contumaciam et in vim judicati dem Rendanten zur eigenen Vertretung gelegt und von selbigen beigetrieben werden.**)

Nach diesen Bestimmungen haben sich die zu vakanten Pfarren jedesmal bestellten Vikarien pünktlichst zu achten.

München den 14. August 1813.

---

*) „Die Interkalarrechnung soll längstens 6 Wochen nach Beendigung der Interkalarperiode zur Vorlage gebracht werden, auch wenn einzelne Einnahmen erst später anfallen." Entschl. v. 13. Oktober 1859 (A.H.B. II. S. 186). — „Die Revision der Rechnungen ist Offizialsache der Konsistorien und eine Gebühr für dieses Geschäft aus den Interkalargefällen nicht statthaft." GMG. v. 30. November 1854 (A.H.B. II. S. 186).

**) Ein Erlaß von Interkalarschulden, welche aus Mangel an Aufsicht des Dekanats, aus Nachlässigkeit in Stellung und Revision der Interkalarrechnung und aus Nachsicht gegen die vikarirenden oder neueintretenden Geistlichen ihren Ursprung nehmen, findet durchaus nicht statt. Entschl. v. 18. Juni 1819 (Döll. 11 S. 1540).

Schema zur Rechnung über
bei der kgl. b. Pfarrei N., Dekanats N.,

Mit beigelegten Zahlungsnachweisungen und Quittungen von Nr. 1—

An das k. Distrikts-Dekanat übersendet

Anmerkung. Der vorige Pfarrer N. N. starb laut beiliegenden Nr. 1) Sterbeattestes am 1. November 1812 mit Hinterlassung einer Wittwe und zweier unversorgten minorennen Kinder. Diese hatten den Nachsitz gemeinschaftlich ein halbes Jahr und also bis den 30. April 1813 vermög abschriftlich 2) anliegenden Dekrets.

Nr. der Belege.	Einnahme.

(Die Rechnung formirt sich ganz nach dem Manual, und es wird dessen Inhalt vollkommen nach selbigem, jedoch mit Zusammenziehung der in dem Manual bei ein und andern Titeln vorkommenden einzelnen Ansätze, folgendermassen zur Rechnung vorgetragen.)

I. An ständigem Gehalte.

Von der k. Distriktsstiftungsadministration N. für Pfarrbesoldung . . . . .
welche von dem 1. Oktober 1812 an bis letzten September 1813 in vierteljährigen Raten bezahlt worden sind, und bezahlt werden.
Hievon hat die Wittwe des verstorbenen Pfarrers N. bis zum 30. April 1813 als dem Ende des Nachsitzes bezogen . . . . . 84 fl. — kr.
und für die Interkalarperiode wurde erhoben auf 2 Monate à 12 fl. . .
Das weitere vom 1. Juli an gebührt dem neuen Pfarrer mit 36 fl. — kr.
Von der Freiherrlich von N. Patronatsherrschaft ꝛc. . . . . .

II. Aus Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien.

Von einem beim N. N. als Ewiggeld anliegenden Kapital ad 1000 fl. — kr. werden jährliche Zinse bezahlt à 4 Prozent . . . . . .
welche halbjährig, und zwar an Allerheiligen und Walburgis entrichtet werden.
Die Wittwe hat bis zum 30. April bezogen . . . . . 20 fl. — kr.
Zur Interkalarperiode gehören zwei Monate . . . . . .
Und das übrige dem neuen Pfarrer mit . . . . . 13 fl. 20 kr.

III. Aus dem Ertrage der Realitäten.

a. In eigener Regie.

1. An Gebäuden.

Das Pfarrhaus ꝛc. blieb nothwendiger Reparatur wegen bis zum Aufzug des neuen Pfarrers unbewohnt, bis auf ein Zimmer, welches dem Pfarrvikar zu seinem Gebrauche überlassen wurde.

2. An Grundstücken.

Von den zur Pfarrei gehörigen Grundstücken wurden . . . Morgen Obst- und Grasgarten, . . . Morgen Felder und . . . Morgen Wiesen von dem verstorbenen Pfarrer auf eigene Rechnung bewirthschaftet, ein Theil der Felder schon im vorigen Jahr, zu Lebzeiten des verstorbenen Pfarrers, mit Wintersaat bestellt, auch in dem heurigen Frühjahre die erforderliche Sommersaat eingesäet, und die Herrichtung der für Kraut, Erdbirn ꝛc. gehörigen Felder gemacht; wofür der neue Pfarrer an die Wittwe des N. N. die Vergütung zu leisten hat.
Der reine Ertrag dieser Realitäten ist in der Fassion berechnet auf . . . .
Da die Dominikal- und Rustikalrenten nach dem Kalenderjahr vertheilt werden, so hat die Wittwe für die Monate Januar, Februar, März und April zu erhalten . . . . . 200 fl. — kr.
Der Unterstützungsanstalt für die Monate Mai und Juni . . . . . .
Der übrige Betrag vom 1. Juli bis letzten Dezember gehört dem neuen Pfarrer mit . . . . . 300 fl. — kr.

die Interkalar-Einkünfte
vom 1. April bis 30. Juni 1813.

Geführt von
N. N., Pfarrverweser.

den . . . . . .

Vom 1. Mai an giengen die Pfarreinkünfte an die Unterstützungsanstalt für protestantische Geistliche über, für welche selbige bis zum 1. Juli, dem Tag, an welchem der neue, durch
3) die abschriftlich anliegende Bestallung ernannte Pfarrer N. N.
4) laut behanatsamtlichen Attestes aufgezogen ist, — erhoben, und in dieser Rechnung berechnet worden sind.

Jahresertrag nach der Fassion.			Soll einkommen.			Ist eingekommen.			Restirt.			Anmerkungen.
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	
144	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	24	—	—	24	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	6	40	—	6	40	—	—	—	—	
600	—	—	—	—	—	—	—	—				
—	—	—	100	—	—	—	—	—	100	—	—	Diese 100 fl. werden am Schlusse des Kalenderjahres 1813 von dem neuen Pfarrer bezahlt.

Digitized by Google

Nr. der Belege.	Einnahme.

b. In Verpachtung.

Von den Pfarrfeldern sind seit mehreren Jahren 3 Morgen, welche sehr entfernt liegen, jährlich verpachtet um . . . . . wofür der Pacht an Martini 1813 bezahlt wird.

Hievon hat die Wittwe zu beziehen für die Monate Januar, Februar, März und April . . . . . 8 fl. 20 kr.

Die Unterstützungsanstalt für Mai und Juni . . . . . .

Vom 1. Juli bis letzten Dezember dem neuen Pfarrer mit 12 fl. 30 kr.

IV. Aus dem Ertrage der Rechte.

Ständige Einnahme.

Die Pfarrei N. bezieht jährlich aus dem Dorfe N. von . . . . . an Erbzinsen . . . . . an Getreidegilten . . . . . an 2 Schäffel Korn . . . . . thut nach dem Normalpreis . . . . . Hievon erhalten die Wittwe . . . . . die Unterstützungsanstalt . . . . . der neue Pfarrer . . . . .

An Gemeinderechten

ꝛc. ꝛc.

An Weiderechten

ꝛc. ꝛc.

An Forstrechten

ꝛc. ꝛc.

Aus der k. Forstei N. erhält die Pfarrei jährlich 16 Mäß Holz, wovon nach der Vertheilung, wie selbige in der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Februar 1813 vorgeschrieben worden ist, auf jedes der 6 Sommermonate ein Drittel Klafter kommt, mithin für Mai und Juni zwei Drittel.

Diese zwei Drittel Klafter wurden, da von dem Vikar, welchem nach der allgemeinen Verordnung vom 27. November 1809 das nöthige Holz zu Beheizung einer Stube zugestanden ist, während der Interkalarperiode nichts verbraucht worden ist, an (die Pfarrwittwe N. oder an den neuen Pfarrer, nach dem Currentpreis des benachbarten Städtchens N.) überlassen . . .

Unständige Einnahme.

An Handlöhnen (Laudemien, Relevien, Lehenreich, Mortuarien) ꝛc. ꝛc.

Ganz nach dem Manual, wenn sich nämlich ein hieher gehöriger Fall ereignet haben sollte.

An Zehenten.

Von den zur Pfarrei gehörigen großen und kleinen Zehenten zu N., welcher in der Fassion angeschlagen ist pro . . . . . und der dem neuen Pfarrer, welcher vor der Erndte schon aufgezogen war, zur eigenen Einheimsung oder Verpachtung auf seinen Gewinn und Verlust überlassen ist, erhält die Wittwe für ihren Nachsitz auf die Monate Januar, Februar, März und April . . . . . 200 fl. — kr.

Die Unterstützungsanstalt für die Monate Mai und Juni . . . . . und der neue Pfarrer rechnet sich den übrigen Theil zu mit 300 fl. — kr.

V. Für besonders bezahlt werdende Dienstesverrichtungen.

Diese werden nach der in der Pfarrfassion vorgetragenen Taxe angesetzt, wie sie während der Interkalarperiode vorkommen.

VI. Aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen, oder Geld- und Naturalien-Konkurrenzen der Pfarrgemeinde.

Die in dem Pfarrdorf N. in der Mitte des Monats Mai gewöhnliche Maienschmalzsammlung hat laut Verzeichniß ertragen . . . . Pfund, welche laut Attestes an N. N. verkauft worden sind pro . . . . . .

Jahresertrag nach der Fassion.			Soll einkommen.			Ist eingekommen.			Restirt.			Anmerkungen.
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	
25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	4	10	—	—	—	—	4	10	—	Diese 4 fl. 10 kr. werden an Martini 1813 bezahlt.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
600	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	100	—	—	100	—	—	—	—	—	
6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Nr. der Belege.	Einnahme.	
	Hievon hat die Wittwe bezogen auf 4 Monate	2 fl. — kr.
	Zur Unterstützungsanstalt	
	Und für den neuen Pfarrer	3 fl. — kr.
	Zusammentrag.	
	I. An ständigem Gehalte	
	II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	
	III. Aus dem Ertrage der Realitäten	
	IV. Aus dem Ertrage der Rechte, Handlöhne und Zehenten	
	V. Für besonders bezahlt werdende Dienstesverrichtungen	
	VI. Aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	
	Summa der Einnahme	

Nr. der Quittung.	Ausgaben.	Betrag. fl.	kr.	pf.
	I. An Passivreichnissen von nutzbarem Eigenthum.			
	An der auf der Pfarrei N. haftenden Abgabe von . fl. . kr. . pf. zur Stiftungsadministration N. von einem Pfarracker trifft auf die Interkalarzeit . . . welcher an den neuen Pfarrer N. N. Beweis der Quittung Nr. . . ausgehändigt worden ist, um an dem Verfalltermin das Ganze berichtigen zu können.			
	II. An Staatsauflagen.			
	Von den dießjährigen Dominikal- und Rustikal-Steuern, welche laut Verzeichniß des k. Rentamts N. . . fl. . kr. . pf. betragen, kommt auf die Interkalareinnahme von 2 Monaten . . . . Diese hat ebenfalls laut Bescheinigung Nr. . . der neue Pfarrer zu Handen bekommen.			
	III. An Beiträgen zu der allgemeinen Unterstützungsanstalt.			
	An der einprozentigen Abgabe aus . . . fl. trifft auf die zweimonatliche Interkalarzeit . . . ., welche laut Bescheinigung Nr. . . bei dem Distrikts-Dekanat niedergelegt worden sind.			
	IV. Pfarrverwesungskosten.			
	Der Vikariatsgehalt auf zwei Monate, zufolge allerhöchster Bestimmung à 20 fl.	40		
	Auf An- und Abzugskosten des bestellten Vikars nach der Verordnung vom 15. März 1810*)	10		
	Summa der Ausgaben			

*) Siehe oben S. 318 Note zu Ziff. 11.

Jahresertrag nach der Fassion.			Soll einkommen.			Ist eingekommen.			Restirt.			Anmerkungen.
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	
—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	

Nr. der Quittung.	Abschluß.	Betrag. fl.	kr.	pf.
	Abschluß.			
	Die Einnahme beträgt nach dem Solleinkommen . . .			
	Die Ausgabe			
	Bleibt Ueberschuß			
	der folgendermassen liquidirt wird:			
	An die k. Administration der allgemeinen Unterstützungsanstalt wurde eingesendet Beweis abschriftlich beiliegender Quittung sub Nr. . . . . — fl. — kr.			
	Beim Abschluß der Rechnung dahin abgegeben laut Quittung . . . . . — fl. — kr.			
	Und an Resten werden überwiesen aus dem Ertrag der Realitäten . . . . . 100 fl. — kr.			
	Thut gleich oben fl. — kr.			
	N. N., Pfarrverweser.			
	Folgt nun das Attest des Distrikts-Dekans, daß alles unter Aufsicht desselben vermöge der Pfarrvikariatsordnung de 1809 § 10 (Reg.Bl. 1809 S. 1893)*) geschehen sey.			

*) Siehe oben S. 818.

294. ME. v. 28. August 1813, die Schulverhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen in dem Königreiche betr. (Döll. 6 S. 208).

J. Auf den Grund des unterm 10. Juni d. J. (Reg.Bl. 1813 S. 921) erschienenen Edikts über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Königreiche Baiern*) werden aus Veranlassung verschiedener Anfragen, die nähere Anwendung der allgemeinen Schulverordnungen auf die Juden betreffend, folgende erörternde Bestimmungen hiedurch festgesetzt:

1) Die besonderen Schulen der jüdischen Glaubensgenossen, wo solche entweder schon befindlich sind oder neu begründet werden, sind durchgängig den Lokal- und Distrikts-Schulinspektionen untergeordnet.

2) Wo die jüdischen Einwohner eines Orts keine solche besondere Schule haben, sind ihre Kinder gleich denen der übrigen Ortseinwohner zu der allgemeinen Volksschule pflichtig, das Schulgeld gleich den andern zu bezahlen verbunden, und zum Schulbesuch, mit Ausnahme der Stunden des Religionsunterrichts, unnachläßlich anzuhalten.

3) Schulpflichtige Kinder von dem Besuche der öffentlichen Schule zurückzuhalten und ihnen Hausunterricht ertheilen zu lassen, ist zwar auch den jüdischen Glaubensgenossen gestattet, jedoch nur unter den darüber bereits allgemein vorgeschriebenen Bedingungen, daß a) die Erlaubniß dazu bei der einschlägigen Schulinspektion ausdrücklich erholt werde, und b) daß solche Kinder sich zu den öffentlichen Schulprüfungen stellen.

4) Da in den besondern Schulen, welche nach § 33 des oben erwähnten Edikts den Juden verstattet sind, auch jüdische Glaubensgenossen als Lehrer aufgestellt werden dürfen, wenn sie sich dazu vorschriftsmäßig gebildet und als gehörig befähigt durch bestandene gesetzliche Prüfungen ausgewiesen haben: so finden jüdische Glaubensgenossen auch als Schuldienst-Präparanden unter den verordnungsmäßigen Bedingungen Zutritt zu den öffentlichen Schullehrer-Seminarien.**)

5) Die allgemeine Verordnung, daß ohne vorgängige bei einem Schullehrer-Seminar zu bestehende Prüfung kein Individuum weder als Schuldienst-Präparand, noch als Schuldienst-Expektant aufgenommen, noch als Schullehrer angestellt werden solle, ist in ihrem vollen Umfange und in ihrer ganzen Strenge auch auf die jüdischen, dem Schuldienst sich widmenden Individuen anzuwenden.

6) Eben so soll auch keinem jüdischen Glaubensgenossen Privatunterricht zu ertheilen, gestattet werden, bevor nicht derselbe die vorschriftsmäßige Prüfung bestanden hat.

Die k. General- und Lokal-Kommissariate werden Sorge tragen, daß durch genaue Beobachtung dieser Bestimmungen und der allgemeinen, das Schulwesen betreffenden Verordnungen überhaupt auch durch den Schulunterricht der Juden thätig mitgewirkt werde, den wohlgemeinten Zweck des kgl. Ediktes zu erreichen.

München den 28. August 1813.

295. ME. v. 4. September 1813, die wechselseitigen Verhältnisse der Schul- und Pfarrsprengel betr. (Döll. 8 S. 477, 9 S. 1296).***)

J. Auf die berichtlichen Anträge vom 6. v. M., die örtlichen Verhältnisse betreffend, welche in dem obern Theile des Mainkreises wegen seiner bergigten Lage öfters nöthig machen, einen Ort rücksichtlich des Schulbesuches von seinem Pfarrsprengel abzutrennen, und an die Schule eines andern benachbarten Pfarrsprengels zu überweisen erhält das General-Kommissariat folgende Entschließung:

*) Siehe oben S. 417 §§ 32 u. 33.

**) Vgl. z. B. §§ 3, 47 Abs. 2, 49 Abs. 2 des Norm v. 29. September 1866.

***) Ueber die Bildung der Schulsprengel s. die V. v. 22. Januar 1815 und insbesondere die V. v. 29. August 1873. Ueber Pfarrpurifikationen ME. v. 13. Juli 1811 (oben S. 351).

1) Die vorgeschlagene Trennung des Schulsprengels von dem Pfarrsprengel kann im Allgemeinen nicht genehmigt werden, indem

a) eine vielfältige Erfahrung schon hinlänglich bewiesen hat, wie nachtheilig es sey, wenn die Schule eines Ortes der unmittelbaren Aufsicht seines eigentlichen Pfarrers entzogen wird;

b) selbst die in dem Berichte vorgeschlagenen Modifikationen, unter welchen dergleichen Abtrennungen zuzulassen wären, einleuchtend genug darstellen, wie mancherlei sich durchkreuzende Interessen und verwickelte Geschäfts-Verhältnisse durch eine solche Trennung entstehen.

2) Zu dieser Maßregel zu schreiten, wird aber auch um so seltener nothwendig seyn, wenn die wegen Purifikation der Pfarrsprengel bereits gegebenen allgemeinen Vorschriften mit der nöthigen Umsicht und Genauigkeit auch auf die Schulverhältnisse angewendet werden, indem in der Regel, wo die Lage einer Ortschaft es auf die geschilderte Weise erschwert, die Schule des Pfarrorts zu besuchen, auch der Besuch der Kirche des Pfarrorts und die Erlangung der seelsorglichen Hilfe aus dem Pfarrort mit nicht geringern Schwierigkeiten zu kämpfen haben kann, sonach überhaupt die Umpfarrung einer solchen Ortschaft angezeigt ist. Wo aber auch blos der Schule wegen der bisherige Pfarrverband einer Ortschaft die geschilderten Schwierigkeiten hätte, kann gleichwohl bei vorfallenden Erledigungen eine geeignete Umänderung der Pfarrsprengel-Verhältnisse in Antrag kommen.

Das General-Kommissariat erhält demnach den Auftrag, zu den Vorschlägen, die bei Pfarreierledigungen rücksichtlich der Purifikation der Pfarrsprengel der allgemeinen Verordnung zufolge zu machen sind, künftighin jederzeit auch die Schulbehörde mit Vernehmung beizuziehen, und von dem Kreisschulrath besonderes Gutachten erstatten zu lassen und mit Bericht einzusenden, worauf dann nach Möglichkeit wird Rücksicht genommen werden.

3) Wo durch Purifikation des Pfarrsprengels der Zweck, einem einzelnen Orte den regelmäßigen Besuch seiner Pfarrschule möglich zu machen, nicht erreicht werden kann, da sind noch ferner Winterschulhalter zu gestatten. Daß dazu nicht ganz untaugliche Subjekte aufgestellt werden, dagegen wird das k. Kommissariat die erfoderlichen Vorkehrungen treffen.

Hiernach ist auch der in dem eingesendeten, im Anschlusse zurückfolgenden Landgerichts-Berichte vorgelegte Fall zu beurtheilen, und die Gemeinde zu N., wenn ihre Kinder an die Schule zu N. nach obigen Bestimmungen definitiv überwiesen werden können, von der Baupflichtigkeit zu ihrem bisherigen Schulsprengel freizusprechen.

München den 4. September 1813.

296. AE. v. 23. September 1813, die Feier der Kirchweihfeste betr. (Döll. 8 S. 1121).*).

M. J. l. Um die Verschiedenheit zu beseitigen, welche in der Observanz rücksichtlich der Zeit der Feier des Kirchweihfestes in den einzelnen Theilen Unsers Reiches nach der Verschiedenheit der ehemaligen Provinzen statt findet, haben Wir Uns bewogen gefunden, die bestehenden Provinzial-Verordnungen, nach welchen dieses Fest allgemein an einem Tage, nämlich am dritten Sonntage im Oktober begangen werden soll, hierdurch aufzuheben, und zu gestatten, daß dasselbe jeglichen Orts an dem herkömmlichen Kirchweihtage, und wenn dieser ein Werktag seyn sollte, an dem nächst vorhergehenden Sonntage gefeiert werde.

München den 23. September 1813.

297. ME. v. 9. Oktober 1813, die rücksichtlich der Kirchenstühle in den protestantischen Kirchen zu beobachtende Ordnung betr. (Döll. 8 S. 1665, 11 S. 1435).**)

I. Aus Veranlassung verschiedener Anfragen, die Verleihung, Bezahlung, Bauunterhaltung ꝛc. der Kirchenstühle in den protestantischen Kirchen betreffend, werden hierüber folgende Bestimmungen festgesetzt:

---

*) Siehe die V. v. 23. Oktober 1806 (oben S. 116). Bezüglich der wiederholt gestellten Anträge, die Feier des Kirchweihfestes wieder auf einen einzigen Tag zu verlegen, vgl. die ME. v. 17. November 1829, 1. August 1831, 29. Juni 1833, 22. Januar 1834 u. vgl. (Döll. 8 S. 1123—1126). — Siehe ferner § 8 der V. v. 18. Juni 1862 über die Abhaltung öffentlicher Tanzmusik.

**) Vergl. die ME. vom 31. Dezember 1831, 9. März 1832, 28. Juni 1836, dann die 7. Regel oben S. 73.

A. Allgemeine Bestimmungen

1) Da die Verleihung der Kirchenstühle in den protestantischen Kirchen den Hauptzweck hat, jedem Gemeindeglied, soweit die Umstände es gestatten, seinen bestimmten Sitz anzuweisen, damit die dem protestantischen Gottesdienste wesentlich nothwendige Ruhe und Stille in der Kirche um so leichter und sicherer erhalten werden könne; so ist durch allgemeine Bestimmungen der protestantischen Kirchenordnungen die Verleihung der Kirchenstühle den Kirchenvorständen, deren erstes Mitglied in der Regel der Ortspfarrer ist, und welchen die Erhaltung der Ordnung in der Kirche vorzugsweise obliegt, übertragen. Eben dieser Bestimmung wird auch für die protestantischen Kirchen des Königreichs Bayern durchgängige Giltigkeit hierdurch ertheilt. Wo die aus den Gemeindegliedern zu bildenden Kirchenvorstände noch nicht bestehen, da steht die Verleihung der Kirchenstühle bis auf weitere Anordnung dem Pfarrer zu.*)

2) Aus dem erwähnten Hauptzwecke der bestimmten Vertheilung der Sitze in den Kirchen geht schon von selbst hervor, daß es bei den zu erhebenden Kirchenstuhlgeldern nicht auf Gewinn abgesehen seyn könne, und folglich mit Verleihung der Stühle nicht Wucher getrieben werden dürfe, inzwischen, da die Unterhaltung nicht nur der Kirchenstühle, sondern auch der Kirchen selbst, bestimmte Mittel erfordert, welche das Lokalkirchenvermögen nicht immer hinreichend darbietet, so wird mit Recht auf die Erlangung der Kirchenstühle eine verhältnißmäßige Abgabe gelegt, welche dem Lokalkirchenvermögen ausschließend zugehört, das dagegen auch die Kosten der Einrichtung und Unterhaltung der Kirchenstühle durchgängig zu bestreiten hat.

3) Eine allgemeine Taxe der zu erhebenden Kirchenstuhlgelder wird nicht festgesetzt, indem bei Regulirung dieser Gelder mit Grund auf die Verschiedenheit des Lokalkirchenvermögens Rücksicht genommen und die Taxe höher oder niedriger gesetzt wird, je nachdem eine Gemeinde ihre Kirche schon mehr oder minder gut dotirt hat, und das Lokalkirchenvermögen zu Bestreitung der Bedürfnisse mehr oder weniger zureicht. Es wird jedoch hierüber Folgendes ausdrücklich bestimmt:

a) Das bisher observanzmäßig entrichtete Kirchenstuhlgeld ist durchgängig noch fernerhin unvermindert zu erheben;
b) fänden sich noch Gemeinden, bei welchen bisher noch kein Kirchenstuhlgeld eingeführt wäre, bei solchen ist die Erhebung desselben, wenn das Lokalkirchenvermögen die Bedürfnisse nicht vollständig zu bestreiten vermag, für die Zukunft anzuordnen;
c) eben so ist bei unzureichenden Lokalkirchenvermögen in den Gemeinden, welche bisher ein unverhältnißmäßig geringes Kirchenstuhlgeld bezahlt haben, die Taxe nach Umständen zu erhöhen;
d) diese Erhöhung soll aber in keinem Falle das Maximum, das bisher observanzmäßig als das höchste Kirchenstuhlgeld in einer Kirche des nämlichen Dekanatsdistrikts bezahlt worden ist, übersteigen;
e) dagegen soll aber auch das einzuführende oder nur zu regulirende Kirchenstuhlgeld so bemessen werden, daß in keinem Falle die jährliche Einnahme davon weniger betrage, als die jährliche Ausgabe auf Unterhaltung der Kirchenstühle erfordert;
f) besondere Stiftungen oder sonst verordnungsmäßig erworbene Rechte Einzelner auf gewisse Kirchenstühle können durch diese allgemeinen Bestimmungen keine Verkürzung erleiden.

4) Die Erhebung der Kirchenstuhlgelder hat durch die Pfarrämter zu

*) Nach § 2 Ziff. 7 der V. v. 7. Oktober 1850 gehört zum Wirkungskreise des Kirchenvorstandes „die Verleihung der Kirchenstühle und die Ablieferung der Einnahme hieraus an die zum Empfang Berechtigten".

geschehen, welche darüber mit der einschlägigen Stiftungs-Administration wie über andere Gefälle aus dem Klingelbeutel u. s. w. jährlich abzurechnen haben. Den Stiftungs-Administratoren steht ein weiterer Einfluß auf obiges Geschäft nicht zu, weshalb diese durch die k. General-Kommissariate, als Kreis-Stiftungs-Administrationen, von diesen Bestimmungen in Kenntniß zu setzen sind.

B. Besondere Bestimmungen.

1) Da bei einzelnen Kirchen zur Zeit noch die Observanz besteht, daß die Kirchenstuhlgelder entweder ganz oder zum Theil von dem Pfarrer als Besoldungstheil dekretmäßig bezogen werden, so muß es dabei zwar vor der Hand sein Verbleiben behalten; allein es ist dafür zu sorgen, daß diese Unregelmäßigkeit bald möglichst gehoben, und eine gleichförmige Ordnung hierin eingeführt werde. Es wird demnach verordnet:

a) daß bei künftigen Erledigungen solcher Pfarreien dieser ungeeignete Besoldungsbezug aufgehoben und die Einnahme dem Lokalkirchenvermögen zugewiesen;

b) ein Verzeichniß der Pfarreien, wo noch jene Unregelmäßigkeit statt findet, sogleich gefertigt werden soll, damit dies bei vorkommenden Erledigungsfällen um so weniger übersehen, und bei den Anträgen zu Wiederbesetzung solcher Pfarreien Rücksicht darauf genommen werde.

2) Rücksichtlich der Unterhaltung der Kirchenstühle bei den Kirchen, bei welchen der Pfarrer noch in einem solchen Bezuge der Kirchenstuhlgelder steht, wird bestimmt, daß die Kosten jener Unterhaltung einstweilen, bis die obige Purifikation zu Stande gebracht werden kann, ganz der bisherigen Observanz gemäß zu bestreiten seyen.

Die k. General-Dekanate erhalten hierdurch zugleich den Auftrag, die in ihren Bezirken bestehenden Kirchenstuhlordnungen einzufordern und nach den hierin bestehenden Verschiedenheiten begutachtende Vorschläge zu den allgemeinen Bestimmungen zu machen, die hierüber in der protestantischen Kirchenordnung des Königreichs Bayern anzuordnen seyn werden.

Das k. General-Kommissariat des Rezatkreises hat diesen Bestimmungen gemäß in Betreff des angezeigten Falles in der Kirche zu Schwand die betheiligten Behörden zu bescheiden.

München den 9. Oktober 1813.

298. Allerh. E. v. 26. Oktober 1813, den Eintritt der Großjährigkeit betr. (RBl. S. 1337, Döll. 3 S. 238).*)

M. J. I. Wir haben in Erwägung der nachtheiligen Folgen, mit welchen eine Verschiedenheit der Gesetze über den Eintritt der Großjährigkeit in den Provinzen Unsers Reichs verbunden ist, nach Vernehmung Unsers Ober-Appellationsgerichts, und sämtlicher höherer Justizstellen des Reiches, dem Antrage Unserer mit der Revision des Maximilianeischen Kodex beauftragten Kommissäre entsprechend, beschlossen, noch vor der Verkündung eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in diesem Punkte die Gleichförmigkeit im ganzen Umfange des Königreiches herzustellen. Wir verordnen demnach, wie folgt:

Art. 1. Jeder baierische Unterthan ohne Unterschied des Standes oder Geschlechts, tritt nach zurückgelegtem ein und zwanzigsten Jahre seines Alters in die Großjährigkeit ein.

*) Vgl. auch das Gesetz v. 1. Juni 1822, den Eintritt der Großjährigkeit mit dem zurückgelegten 21. Jahre in den vormals Fuldaischen Gebietstheilen und in dem Markte Rednitz betr. (GBl. S. 205. Döll. 3 S. 239). — Nunmehr entscheidet über den Eintritt der Großjährigkeit das Reichsgesetz v. 17. Februar 1875. — Die Volljährigkeit der Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses tritt mit dem zurückgelegten 18. Jahre ein nach Tit. II § 7 der Verf.Urk. und Tit. IX § 1 des Familienstatuts v. 5. August 1819. — Gesuche um Großjährigkeitserklärung gehören zum Geschäftskreis des Justizministeriums nach § 53 der Form.V. v. 9. Dezember 1825. Vgl. auch die Bek. v. 28. Juni 1862.

Art. 2. An jenen Orten, wo bisher ein anderer Zeitpunkt für die Großjährigkeit festgesezt war, kommt die gegenwärtige Verordnung vom 1. Jänner 1814 an in Wirksamkeit.

Art. 3. Von diesem Zeitpunkte an sind alle entgegenstehenden Gesezze, Gewohnheiten und Statuten aufgehoben.

Gegenwärtige Verordnung wird zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung durch das Regierungsblatt öffentlich bekannt gemacht.

München den 26. Oktober 1813.

299. Allerh. Entschl. vom 2. November 1813, die Bevormundung unehelicher Kinder betr. (Döll. 13 S. 758, 15 S. 826).

M. J. I. Auf euern Bericht vom 8., präsentirt 15. Oktober, die Bevormundung unehelicher Kinder betreffend, eröffnen Wir euch: die Gerichte sind durch die Gesezze verbunden, für die Bevormundung aller Minderjährigen, welche nicht unter väterlicher Gewalt stehen, zu sorgen.

Da nun diese Gewalt der Mutter eines unehelichen Kindes nicht zusteht, so folgt schon aus jenem Grundsatz die Nothwendigkeit, unehelichen Kindern von Amtswegen einen Vormund zu bestellen, wenn auch hierüber in manchen Gesezzbüchern die Sache nicht so ausdrücklich, wie im preußischen Landrechte entschieden ist. Wir genehmigen daher euern wohlgegründeten Vorschlag und erklären, daß die Gerichte verbunden sind, für die Bevormundung eines jeden unehelichen Kindes zu sorgen, sobald sie von dessen Daseyn Nachricht erhalten haben. Dagegen können wir euern weitern Vorschlag, den Advokaten solche Vormundschaften vorzugsweise zu übertragen, nicht genehmigen, da sie zwar zur Führung der Prozesse für arme Parteien, keineswegs aber zur Uebernahme der Vormundschaften verpflichtet und überhaupt selten im Stande sind, für die Unterkunft und Erziehung solcher Kinder nach den Pflichten eines Vormundes zu sorgen. Die Wahl der Vormünder richtet sich auch hier nach den gesezzlichen Bestimmungen über die ehelichen Kinder, mit der einzigen Beschränkung, daß die Verwandten des außerehelichen Vaters zu derselben nicht berufen sind, da einem unehelichen Kinde hinsichtlich der väterlichen Verwandten keine Familienrechte zustehen.*)

München den 2. November 1813.

300. ME. v. 9. November 1813, die Besoldungs-Reichnisse für protestantische Pfarreien betr. (Döll. 8 S. 1550, 11 S. 1554).**)

F. Es ist die Anzeige geschehen, daß bei der Erledigung protestantischer Pfarreien die betreffenden Rentämter öfters Anstand nehmen, vor der Wiederbesezzung derselben die von ihnen zu leistenden Besoldungs-Reichnisse verabfolgen zu lassen. Da hiedurch in der Verwaltung der vakanten Stellen Hindernisse entstehen, so werden sämtliche Finanzdirektionen angewiesen, in allen vorkommenden Erledigungsfällen protestantischer Pfarreien die von den Rentämtern zu leistenden Besoldungsbezüge fortbezahlen zu lassen, indem diese Besoldungen durch einen Todesfall nie aufhören können, da entweder die Wittwe oder die Pfarrverwesung oder die allgemeine Unterstüzzungsanstalt für protestantische Geistliche nach den Bestimmungen des Edikts vom 25. März v. J. (Reg.Bl. v. J. 1812 St. 21 S. 568)***) solche zu beziehen haben.

München den 9. November 1813.

301. ME. v. 5. Jänner 1814, die Pensionsanstalt für die Wittwen und Waisen der Advokaten des Königreichs betr. (RBl. S. 63, Döll. 17 S. 1027).†)

Zz. Durch die allgemeine Verordnung vom 29. Dezember 1809 (Reg.Bl. 1810 St. III. S. 34††) wurden sämtliche Appellationsgerichte angewiesen, von allen sich in

---

*) Ueber die Verpflichtung der Standesämter zur Anzeige unehelicher Geburten s. die ME. v. 5. Dezember 1875 II Ziff. 4.

**) Vgl. auch die ME. v. 20. Februar 1813 nebst Noten (oben S. 405).

***) Siehe oben S. 386.

†) Vgl. die V. v. 27. Juni 1808 (oben S. 169). Inzwischen ist durch das Gesezz v. 18. August 1879 der Fortbestand der Pensionsanstalt ausgesprochen worden. Die durch die neue Gesezzgebung herbeigeführten Modifikationen werden einer besonderen Hervorhebung nicht bedürfen.

††) Diese V. v. 29. Dezember 1809, die Beförderung der Central-Pensions-Anstalt für die Wittwen und Waisen der Advokaten betr. (Döll. 17 S. 1024), enthält außer dem, was in die obige ME. v. 5. Januar 1814 aufgenommen wurde, noch insbesondere die Bestimmung, „5) daß jedes Mitglied, welches sich in Zukunft einer zweimaligen Retardirung der ordentlichen Beiträge schuldig

Hinsicht der Advokaten ergebenden Veränderungen, so wie auch von jeder der Pensionsanstalt für die Wittwen und Waisen zu gut kommenden, verhängten Strafe die Anzeige zu machen. Da diese Verfügung nicht durchgängig und auf eine für die Rechnungsablage des Instituts genügende Art bisher befolgt worden, so werden hiezu folgende nähere Vorschriften ertheilt:

1) Sämtliche Untergerichte haben in Hinsicht der neu ernannten Advokaten den Tag der Verpflichtung, in Hinsicht der durch Tod, Beförderung, oder sonstige Art, austretenden, den Tag des Austritts, endlich bei eintretender Verehelichung eines Mitgliedes der Pensionsanstalt den Tag der erfolgten Trauung den ihnen vorgesezten Appellationsgerichten bestimmt und ohne Zögerung anzuzeigen, und diese Anzeigen sind von den Appellationsgerichten unverzüglich einzubefördern.*)

2) Sämtliche Untergerichte haben ferner an dem Schlusse eines jeden Semesters nach dem Etatsjahre gerechnet, ein spezifisches Verzeichniß der von ihnen verhängten, und zu der gedachten Pensionsanstalt gehörigen Strafen an die vorgesezten Appellationsgerichte nebst dem Betrage der eingegangenen Strafgelder einzusenden.

Diese Verzeichnisse müssen enthalten das Rubrum der Sache, den Namen des Advokaten, gegen welchen die Strafe verhängt worden, den Betrag derselben, sowie die Bemerkung, ob solche wirklich erlegt worden, oder nicht, wobei es sich von selbst versteht, daß die rückständig gebliebenen Strafen in dem nächsten Verzeichnisse immer wieder namentlich mit der Bemerkung anzuführen sind, ob solche in dem zulezt verflossenen Semester erlegt worden, oder nicht.

Gleiche Verzeichnisse sind auch bei den Appellationsgerichten über die von ihnen selbst verhängten Strafen zu verfassen, und nebst den Verzeichnissen der Untergerichte und dem beizufügenden Geldbetrage unverzüglich einzubefördern.**)

3) Da endlich bei Auszahlung der monatlichen Pensionsraten zu wissen nothwendig ist, ob die partizipirende Wittwe sich noch im Wittwenstande befinde, und wo sie sich aufhalte, dann bei den pensionsmäßigen Waisen, daß sie noch unversorgt seyen, und im Königreiche Baiern wohnen, so haben die Behörden bei Ertheilung der Lebenszeugnisse hierauf Rücksicht zu nehmen, und die betreffenden Umstände besonders auszudrücken.***)

München den 5. Jänner 1814.

---

mache, mit Verlust der entrichteten Eintritts-Gelder und Beiträge von der Korporation ausgeschlossen, und öffentlich bekannt gemacht werde." Vgl. ME. v. 17. November 1845.

*) Diese Bestimmung wurde, unter Bezugnahme auf die obige als allerhöchste Verordnung bezeichnete JME. v. 5. Januar 1814, durch JME. v. 1. August 1862, die Extradition der Verwaltung des Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsfonds ꝛc. betr. (JMBl. Erg. S. 50), zur genauen Beachtung mit dem Beifügen eingeschärft, daß die Erstattung jener Anzeigen nunmehr ausschließlich den Bezirksgerichten obliegt. Vgl. übrigens die JME. v. 17. November 1865.

**) Statt dieser Bestimmungen in Ziff. 2 siehe die JME. v. 6. November 1868.

***) Auch diese Bestimmung wurde durch JME. v. 8. Dezember 1818, die Ertheilung der Lebensatteste an die Advokaten-Wittwen und Waisen betr. (RBl. S. 1349, Döll. 17 S. 1029), eingeschärft mit dem folgenden Beisatze: „Zugleich versieht man sich zu sämmtlichen Behörden, sie werden sich bey Vermeidung strenger Ahndung nicht mehr zu Schulden kommen lassen, die vorgeschriebenen Lebensatteste der mehrgedachten Wittwen und Waisen auf einen andern Tag zu datiren, als an welchem die Pensions- und Alimentations-Scheine zur Legalisation vorgelegt werden." — Vgl. auch die JME. v. 22. Juli 1817, die Pensionserhebung der Advokaten-Wittwen und Waisen betr. (Döll. 17 S. 1028), welche lautet:

„I. Sämtliche Advokaten-Wittwen und Waisen und deren resp. Vormünder werden angewiesen, Sorge zu tragen, daß alle Monate die fälligen Pensionsraten bei der Kasse des Pensionsinstituts für die Advokatenrelikten erhoben werden.

II. Die Wittwen und Vormünder haben die Quittungen eigenhändig zu unterzeichnen; und es ist

III. darauf zu sehen, daß von den einschlägigen Polizeibehörden die Lebensatteste genau nach der Verordnung v. 5. Januar 1814, Nr. 3 (RBl. 1814 St. III. S. 66), nämlich mit Bezeugung des Wittwenstandes und Wohnortes der Wittwen, und des unversorgten Zustandes und Aufenthaltes der Waisen, den Quittungen beigesezt werden.

IV. Die Quittungen haben keinen Stempel nöthig.

V. Im lezten Monate jedes Etatsjahres, also im September, hat jede Wittwe für sich und für jedes ihrer Kinder eine besondere Generalquittung für die vom 1. Oktober bis Ende September bezogenen Pensions- und Alimentationsraten, und jenes Individuum, welchem die Pension oder Alimentation im Laufe des Etatsjahres angewiesen wurde, für das vom Tage der Anweisung bis zum lezten September oder bis zum Tage des Austritts aus der Pensionsanstalt erhobene Quantum ebenfalls eine Generalquittung zu produziren."

302. Allerh. V. v. 28. Januar 1814, Pensionsfonds-Beiträge der Staatsdiener betr. (Ger. 4 S. 149, Döll. 17 S. 889).*)

M. J. I. Da sich in der Anwendung Unserer Verordnung vom 8. Juni 1807, wodurch Wir unter anderen alle Staatsdiener und Pensionärs zur Entrichtung eines verhältnißmäßigen Wittwen- und Waisen-Kassenfonds-Beitrags verpflichtet haben, verschiedene Ansichten und Anstände ergeben haben, so finden Wir Uns bewogen, einige erläuternde Bestimmungen nachträglich festzusetzen, und verordnen deswegen, wie folgt:

I. Da nach dem ausdrücklichen Sinne der erwähnten Verordnung diese Wittwen- und Waisen-Pensionsfonds-Beiträge keine andern Ansprüche weder auf eine Pension überhaupt, noch auf ein gewisses Maaß derselben gewähren sollen, sondern lediglich nur die Erleichterung Unserer Staatskasse zum Zweck haben, auch Wir diese Beiträge durch Unsere Allerhöchste Verfügung vom 18. November v. J. zur Begründung einer Unterstützungs-Anstalt für diejenigen Individuen, welche die Pensionspragmatik nicht in Anspruch nehmen können, bestimmt haben, so verordnen Wir, daß dieser Beitrag von allen Staatsdienern, Quieszenten und Pensionisten ohne alle Ausnahme und ohne Rücksicht auf die individuellen Verhältnisse, auf die Pensionsveranlassung, oder auf die Möglichkeit des Falles, Wittwen und Waisen zu hinterlassen, nach den in der Hauptverordnung vom 8. Juni 1807 enthaltenen Bestimmungen, geleistet werden soll, mit Ausnahme jedoch vorläufig der geistlichen Mitglieder der säkularisirten Stifter und Klöster, bis wir rücksichtlich derselben eine besondere Bestimmung erlassen werden.

II. Der Beitragsmaaßstab bleibt derselbe, wie solcher durch das mehrerwähnte Edikt §§ 1 bis 6 vorgezeichnet ist; die Zahlungsverbindlichkeit selbst aber erstreckt sich auf jede, aus den Staatskassen fließende Besoldung, Quieszenzgehälter, Pensionen, ständige Funktions- oder Gehaltszulagen aus Entschädigung, mit Ausnahme derjenigen Funktionsgratifikationen, welche nur auf ein Jahr ertheilt werden, oder welche alle Jahre einer besondern Bestätigung unterliegen.**)

---

*) Erläuterungen und Ergänzungen hiezu s. FMG. v. 15. April 1814. — Die V. v. 8. Juni 1807 s. oben S. 142.

**) Vgl. MG. v. 14. März 1829 (Döll. 17 S. 892), welche lautet: „Da von den Beiträgen zum Pensionsfonde gemäß Allerh. Entschl. vom 28. Januar 1814 lediglich nur jene Funktionsgratifikationen ausgenommen sind, welche nur auf ein Jahr bewilligt werden, oder alle Jahre einer besonderen Bestätigung bedürfen, so können die Remunerationen, welche dem Vorstande und den Klassen-Sekretären der Akademie der Wissenschaften auf die Dauer ihrer Funktion bewilligt sind, von den Wittwenfonds-Beiträgen nicht befreit werden." Desgleichen ist nach FMG. v. 28. Januar 1832 (Ger. 17 S. 78, Döll. 17 S. 893) in der AG. vom 28. Januar 1814 § 2 „bestimmt ausgesprochen, daß von allen ständigen Gehaltsbezügen, sohin auch von Funktions-Nebenbezügen, wenn sie in fixen Geldsummen bestehen, die normalmäßigen Pensionsfonds-Beiträge bezahlt werden müssen." Vgl. ferner FMG. v. 4. September 1876, die Entrichtung der Wittwen- und Waisenfonds-Beiträge aus den Pensionszulagen betr. (FMBl. S. 185), wonach diese Pensionszulagen nach V. v. 8. Juni 1807 und 28. Januar 1814 bei Berechnung der Wittwen- und Waisenfondsbeiträge in Berücksichtigung zu ziehen sind, da dieselben „den Empfängern auf die Dauer ihrer Pensionsbezugsberechtigung zu verbleiben haben, sohin als integrirender Bestandtheil der Pension erscheinen." — Eine FMG. v. 25. Juni 1832, Wittwenfondsbeiträge der Tafelgelder betr. (Döll. 17 S. 894), lautet: „Nachdem die Tafelgelder der k. Generalkommissäre gleich jenen der Gesandten und anderer höherer Staatsbeamten keine für sich zu verwendende Einnahme der Empfänger, sondern ein Aversum für bestimmte Auslagen sind, mithin als Funktionszulagen im Sinne der AG. v. 28. Januar 1814 nicht betrachtet werden können, so ist beschlossen worden, daß von den Tafelgeldern, wie es bei den zu gleicher Kategorie gehörigen Zulagen und Aversen, z. B. den Aversen der k. Generalkommissäre für die jährliche Bereisung der Kreise, den ständigen Zulagen der äußeren Beamten für die Unterhaltung des Schreiberpersonals, den Holz- und Pferdegeldaversen bereits der Fall ist, die Wittwenfonds-Beiträge nicht zu erheben seien." — „Die Frage, ob Professoren der Lyceen, welche außer ihrem Nominalfache noch andere Lehrfächer funktionsweise vortragen und für diese noch besondere Funktionsremunerationen

III. Im Falle einige Individuen noch aus verschiedenen königlichen Kassen, oder in verschiedenen Eigenschaften eine Besoldung oder Pension beziehen sollten, so bestimmt der Gesammtgenuß die Klasse der Beitragsquote.

IV. In Hinsicht der Landrichter und Rentbeamten bleibt die Bestimmung der Verordnung vom 1. September 1807, vermög welcher der Beitrag nach der Summe von 1500 fl. bemessen werden soll, in ihrer Wirkung.*)

Wir genehmigen aber zugleich, auf den Antrag Unseres obersten Rechnungshofes vom 27. April a. p., daß solcher bei jenen Landrichtern, welche durch das System neuerer Zeit einen geringen Gehalt genießen, und zwar bei den Landrichtern II. Klasse nach einer Summe von 1100 fl., und bei der III. Klasse von 750 fl. entrichtet werden soll.

V. Rücksichtlich der Erhebungsart und Verrechnungsweise der Pensionsfonds-Beiträge hat es bei der bisherigen Einrichtung sein Verbleiben, wonach erstere durch diejenige Staatskasse erfolgen soll, welche die Gehalts- oder Pensionszahlung zu leisten hat, letztere aber dergestalt zu bewerkstelligen kömmt, daß nur diejenigen Beiträge in der Rechnung der treffenden Stelle als effektive Einnahme vorgetragen werden dürfen, die von jenen Individuen zu zahlen sind, deren Gehalt oder Pension in die Rechnung ihrer eigenen Kasse gehört, die à Conto anderer Kassen zu erhebenden Beiträge aber immer quartaliter unter gehöriger Verzeichnung an die kompetente Behörde einzusenden, folglich dort erst als unmittelbare Perzeption zu verrechnen kommen. Ueber die von jedem Individuum während seiner Dienstes- oder Quiesczenz geleisteten Beiträge findet nach dessen Absterben oder Austritt aus diesseitigen Staatsdiensten keine Reklamation statt, und erstern Falls sind dessen Relikten lediglich nach der Allerhöchsten Verordnung vom 28. November 1812**) zu behandeln.

VI. Diese Unsere Verordnung tritt, in so weit solche neuere Bestimmungen enthält, mit dem 1. Januar a. c. in Wirkung, und es sind hiernach die untergeordneten Aemter zu instruiren.

München den 28. Januar 1814.

303. Allerh. V. vom 3. Februar 1814, die Beiträge zu der allgemeinen Wittwenkasse der protestantischen Geistlichen betr. (RBl. S. 265, Döll. 8 S. 1599).*)**

M. J. I. Um die schon früher von Uns anbefohlene, durch die Zeitverhältnisse aber in der Ausführung verhinderte Errichtung einer allgemeinen Unterstützungsanstalt für die Wittwen protestantischer Geistlichen zu Stande zu bringen, haben Wir derselben unterm 20. Februar 1811 die Hälfte der Kapitalien der evangelischen Kollektenkasse zugewiesen, um dadurch den Grund zur Bildung eines ergiebigen Fonds zu legen. Da aber hiedurch das Bedürfniß so vieler, größtentheils armer Wittwen nicht hinreichend befriedigt werden kann, so haben Wir es für eben so billig als nöthig erachtet, alle diejenigen zu Beiträgen an dieser Anstalt anzuhalten, welche entweder daraus einen unmittelbaren Nutzen für die Ihrigen zu erwarten haben, oder welchen nach ihren Verhältnissen die Sorge für die Hinterbliebenen der protestantischen Geistlichkeit wenigstens zum Theil obliegt.

Demnach verordnen Wir:

1) Von dem Anfange des Etatsjahres 1813/14 an ist von jeder stabilen geistlichen protestantischen Stelle, unmittelbaren und mittelbaren Patronats, Ein Prozent des reinen Ertrags in halbjährigen Raten an die allgemeine Pfarr-Wittwenkasse jährlich zu entrichten, wobei die neuesten approbirten Fassionen zum Grunde zu legen sind.

---

beziehen, auch von diesen Wittwenfonds-Beiträge zu zahlen haben, wurde mit GME. v. 26. Januar 1848 (Döll. 24 S. 226) dahin bejahend entschieden, daß jene Remunerationen „als ständige Funktionsbezüge so lange zu behandeln sind, als der damit remunerirte Professor das einschlägige Lehramt bekleidet." — Ueber die Remunerationen der Mitglieder der Medizinalkomite's s. Note zu ME. v. 31. Mai 1835.

*) Die Beitragsleistung richtet sich nunmehr nach den einschlägigen Besoldungsregulativen.

**) Vgl. oben S. 401.

***) Die nunmehrige Ordnung der Anstalt s. bei der AE. v. 31. Oktober 1826.

2) Dieser Abgabe unterliegen auch die Personal-Zulagen der Geistlichen, nicht aber die Funktions-Gehalte, z. B. der Dekane ꝛc.

3) Dagegen haben von dem oben bestimmten Termine an alle Beiträge an Privat-Wittwen- und Kapitelskassen aufzuhören.*)

4) Die Dekanate haben diese Beiträge in halbjährigen Fristen den 1. April und 1. Oktober von ihren Kapitularen zu erheben, und an das Lokal-Kommissariat der Stadt Nürnberg, als hiemit ernannte Oberadministration der allgemeinen Pfarr-Wittwenkasse, einzusenden.

5) Da die protestantischen Privat-Patronatspfarrer sowohl in der Beförderung auf unmittelbare Stellen, als in der Theilnahme ihrer Wittwen an dieser Unterstützungsanstalt, den unmittelbaren Pfarrern gleich gehalten werden, so ist es billig, daß auch die Privat-Patronen die allgemeine Pfarr-Wittwenkasse, welche ihnen die Versorgung ihrer geistlichen Wittwen abnimmt, durch Beiträge unterstützen. Die General-Kommissariate haben daher sämtliche Privat-Patronen ihrer Kreise, welche dem Herkommen gemäß, oder aus irgend einem Verbindlichkeitstitel Pensionen an ihre Pfarrers-Wittwen entweder wirklich abreichen, oder in vorkommenden Fällen abzureichen schuldig sind zu solchen jährlichen Beiträgen aufzumuntern, hierüber ihre Erklärung abzufodern, und dieselbe in Bälde einzusenden.

6) Ferner zahlt jedes Privat-Patronats-Kirchenärar von jenem Termine an jährlich fünf Gulden an die allgemeine Pfarr-Wittwenkasse, wovon nur diejenigen ausgenommen seyn sollen, welche gegenwärtig entweder eine Abgabe an eine Pfarrerswittwe zu leisten, oder ein erwiesenes Defizit haben, beide jedoch nur in so lange, als die eine oder das andere dauern wird.

7) Für die Erhebung dieser beiden leztgenannten Arten von Beiträgen hat das betreffende General-Kreis- oder Lokal-Kommissariat zu sorgen, und dieselben an die aufgestellte Oberadministration einzusenden.

8) Aus den sich hieraus bildenden Revenüen soll einstweilen jeder Pfarrerswittwe, wenn sie dermalen nicht schon mehr bezieht, eine jährliche Unterstüzung von wenigstens 50 fl. geschöpft, und diese in der Folge bei vollkommener Bildung der allgemeinen Pfarr-Wittwenkasse auf wenigstens 100 fl. erhöht werden.

Wir lassen diese Verordnung durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß bringen, und tragen Unseren General-Kreis- und Lokal-Kommissariaten auf, über deren genaue Beobachtung zu wachen.

München den 3. Februar 1814.

304. Allerh. Entschl. v. 25. Februar 1814, die Unterstützungen der Gattinnen und Kinder entsezter Staatsdiener betr. (Döll. 17 S. 879).**)

M. J. I. Um in vorkommenden Fällen, wenn Gattinnen oder Kinder solcher Staatsdiener, welche wegen Dienstesverbrechen ihres Amtes entsezt werden, oder nach deren Tode sich erst Kassendefekte oder andere Dienstvergehen entdecken sollten, um Pension oder Unterstützung bitten werden, bestimmte Normen vorzuzeichnen, nach welchen die diesfallsigen gutachtlichen Anträge zu erstatten sind, beschließen Wir vorläufig, bis Wir ein vollständiges Gesetz hierüber erlassen werden, wie folgt:

Wittwen, resp. Gattinnen und Kinder solcher Staatsdiener können im vorkommenden Falle um Bewilligung der regulativmäßigen Pension einkommen, und Wir werden denselben nach Umständen und bei gänzlicher Vermögenslosigkeit eine Alimentation nicht entziehen.

Im Falle eines Kassendefektes oder was immer für liquide Haftungen an das Aerar, welche aus der Verlassenschaft des Residuranten nicht getilgt werden können, werden Wir aber ein Drittheil, oder nach Umständen einen andern aliquoten Theil der bewilligten Alimentation oder Pension so lange zurückbehalten lassen, bis der Kasserückstand getilgt seyn wird.

München den 25. Februar 1814.

---

*) Zum Vollzuge dieser Anordnung bezüglich der Kapitelkassen wurde die AE. v. 24. Februar 1815, die protestantischen Kapitels-Wittwenkassen betr., erlassen (Döll. 8 S. 1602). Die Privat-Pfarrwittwen-Kassen dagegen sollen nach ME. v. 22. Juli 1815, die Memminger Pfarrwittwen-Kasse betr., fortdauern (Döll. 8 S. 1604). — Vgl. auch § 33 der Ordnung v. 18. November 1826.

**) Vgl. die Pragmatik vom 1. Januar 1805 (oben S. 97).

305. Allerh. H. v. 27. Februar 1814, den Diensteid der Geistlichen betr. (Döll. 6 S. 278 8 S. 673).*)

M. J. I. Wir haben in Erwägung der Pflichten, mit welchen die in dem Dienste der Seelsorge angestellten Geistlichen dem Staate zugethan sind, und um statt der bisherigen in den Distrikten Unseres Reiches bestandenen verschiedenen Uebungen, nach welchen die Geistlichen bei ihrer Anstellung in Pflichten gegen den Staat genommen werden, allgemeine gleich giltige Vorschriften zu geben, auf erstatteten umständlichen Vortrag Uns bewogen gefunden, zu verordnen, wie folgt:

I. Jeder auf eine Pfarrei oder andere selbstständige Stelle eines Seelsorgers und überhaupt auf eine stabile Pfründe beförderte Geistliche soll künftig bei seiner Einsetzung in seine Stelle dem Staate seine Dienstes- und Staatsbürgertreue durch einen förmlichen Eid versichern.

II. Die Eidesformel soll lauten, wie folgt:

„Ich schwöre und verspreche zu Gott, auch dem heiligen Evangelium, der „Konstitution und den Gesetzen zu gehorchen, dem König treu zu seyn, und meine „Amts- und Berufspflichten getreu und gewissenhaft, genauest, so viel nur immer „in meinen Kräften steht, zu erfüllen. — Ich verspreche auch, an keiner geheimen „Verbindung weder im Inlande, noch im Auslande mittel- oder unmittelbaren An„theil zu nehmen, und alles, was an mir liegt, zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe „beizutragen. — Wenn ich erfahre, daß irgendwo etwas zum Nachtheile Seiner „Königlichen Majestät und des Staates angesponnen werde, so will ich es der „Regierung unverzüglich anzeigen."

III. Der Eid der protestantischen Geistlichen soll rücksichtlich des konfessionellen Unterschiedes folgende Modifikationen erhalten:

„und meine Amtspflichten nach der mir ertheilten Instruktion und der bestehenden „Kirchenordnung getreu und gewissenhaft, genauest, so viel nur immer in meinen „Kräften steht, zu erfüllen."

Im Uebrigen bleibt derselbe ganz der nämliche wie oben.

IV. Die Ablegung des Eides geschieht vor der Installation des Geistlichen auf seine Stelle; bei den protestantischen Geistlichen unmittelbar vor dem Akte der Investitur. Diejenige Behörde, welche den Geistlichen auf seine Pfründe zu installiren hat, soll demselben auch den in obiger Weise vorgeschriebenen Eid abzunehmen haben; folglich die Stadt-Polizeidirektionen und Kommissariate, die Land- und Herrschaftsgerichte, so weit letztere das Installationsrecht nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 52, 67 und 133 des organischen Edikts über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 16. August 1812 auszuüben haben.

Bei der Eidesleistung der protestantischen Geistlichen muß der Ordnung gemäß auch der mit der Amtseinweisung beauftragte Distrikts-Dekan gegenwärtig sein.

V. Ueber den Akt der Eidesleistung soll ein eigenes Protokoll geführt, und von den verpflichteten Geistlichen unterzeichnet, dann zu den Installations-Akten genommen werden. Eine beglaubigte Abschrift dieses Protokolls ist an die Kreisstelle einzusenden, und daselbst bei den einschlägigen Akten zu hinterlegen.

VI. Unsere General-Kreis-Kommissariate, und die Kommissariate der Städte N. und N. haben diese Anordnungen gehörig in Vollzug zu bringen, und die untergeordneten Behörden darnach anzuweisen.

München den 27. Februar 1814.

306. Allerh. H. v. 2. März 1814, die Instruktion über die Zahlungsbefugniß der Zerarialkassen und Aemter des Reichs betr. (Ger. 4 S. 427, Döll 11 S. 1038, 17 S. 276).**)

M. J. I. Da Uns seit einiger Zeit mehrere Nachgenehmigungsgesuche für Zahlungen vorgelegt werden, welche entweder ohne Unsere oder Unseres Finanzministeriums Autorisation länger, oder auch in größerer Summe, als diese Autorisation gestattete, geleistet wurden, Wir aber in dem Kassawesen die strengste Ordnung und Kontrole gehandhabt

*) Die nunmehrige Eidesformel s. bei der RE. vom 21. Mai 1851. Ueber die Verpflichtung der Pfarramtsverweser s. die AE. v. 10. Juni 1824, über den von den Bischöfen zu leistenden Eid Art. XV des Konkordats v. 1817, über die Installation der katholischen Geistlichen die Instr. v. 6. Juli 1845.

**) Aus programmgemäßen Gründen kann auf das Detail der vorwürfigen Materie nicht eingegangen werden. Im Allgemeinen vgl. die Aenderungen in der Form.V. v. 9. Dezember 1825 § 21 ff., und v. 17. Dezember 1825 §§ 85, 100 ff

wissen wollen; so haben Wir auf den Antrag Unseres geheimen Finanzministeriums, um diesem Mißstande für die Zukunft vorzubeugen, und um für die Zahlungsbefugnisse Unserer Kassen sowohl, als für die Anweisungsermächtigung der ihnen vorgesetzten Finanzstellen bestimmte Normen zu geben, hiefür eine umständliche Instruktion entwerfen lassen, welche wir denselben in der Anlage mit dem Auftrage mittheilen,

1) hievon unverzüglich den untergeordneten Kassen und Aemtern, so wie den bei der Rechnungsrevision angestellten Individuen die erforderliche Mittheilung zu machen, über den richtigen Empfang der Instruktion ein Rezepisse einzuheben, und dasselbe in Original an Unser geheimes Ministerium der Finanzen einzusenden, und

2) die durch diese Instruktion gegebenen Bestimmungen nicht nur selbst pflichtmäßig zu befolgen, sondern auch die Kassen und Aemter, sowie das Rechnungs-Revisions-Personal zur genauesten Darnachachtung stets mit erforderlicher Strenge anzuhalten.

Die Schlußbestimmungen dieser Instruktion § 27 sprechen von selbst Unsern ernstlichen Willen aus, nach welchem Wir gegen diejenigen unnachsichtlich verfahren lassen werden, die sich, gegen Unsere Erwartung, die Nichtbefolgung irgend eines Punktes dieser Instruktion zu Schulden kommen lassen.

München den 2. März 1814.

Allgemeine Instruktion
über die
Zahlungsbefugnisse der königlichen Kassen und Aemter des Reiches.

§ 1.

Zahlungsbefugniß überhaupt.

Die Hauptgrundbestimmung aller Zahlungsbefugniß der königlichen Kassen und Aemter des Reiches ist, daß dieselben keine Zahlung leisten dürfen, ohne hiezu von der kompetenten Behörde schriftlich und bestimmt ermächtiget und angewiesen zu seyn.

§ 2.

Kompetenz zur Zahlungsanweisung.

Alle Kompetenz zur Zahlungsermächtigung oder Anweisung geht nur von Seiner Majestät dem Könige durch das geheime Ministerium der Finanzen aus.

Da Seine Königliche Majestät durch das bemeldete Ministerium die Zahlungsermächtigungen und Anweisungen nur an die Central-Staatskasse unmittelbar ergehen lassen, die Ermächtigungen und Anweisungen für die übrigen Aerarialkassen und Aemter aber an die denselben vorgesetzten centralisirten Administrationen und Kreisfinanzdirektionen ausgefertiget werden, von welchen Finanzverwaltungsmittelstellen sodann erst die nöthigen Mittheilungen und Anweisungen an die ihnen untergeordneten Kassen und Aemter vollzogen werden, so geht hieraus von selbst hervor,

Zur Zahlungsanweisung kompetente Behörden.

a) daß von der Central-Staatskasse nur das geheime Ministerium der Finanzen und von den übrigen Kassen und Aemtern nur die ihnen unmittelbar vorgesetzte centralisirte Administration oder Finanzdirektion als die zur Zahlungsanweisung kompetente Behörde anerkannt werden dürfe, und

Bedingnisse der Zahlungsanweisungsbefugniß der Finanzverwaltungsmittelstellen.

b) daß sich jede solche Anweisung von den Finanzverwaltungs-Mittelstellen auf eine Allerhöchste durch das geheime Ministerium der Finanzen erhaltene ausdrückliche Ermächtigung gründen müsse, die sie

Mittheilung der Ausgabsbewilligungs-Reskripte an die Kassen u. Aemter.

c) der Kasse oder dem Amte, welches die Zahlung zu leisten hat, in Original, oder, wenn dieses anderer in demselben mitenthaltener Gegenstände wegen nicht wohl geschehen kann, in einer legalisirten Kopie für den Betreff mitzutheilen haben, in Ermangelung dessen keine Zahlung geleistet und in Rechnung passirt werden darf.

§ 3.

Der sanktionirte Etat gewährt für sich allein keine vollgiltige Zahlungsbefugniß.

Die Etats des Staatsaufwandes, welche alle Jahre durch das geheime Ministerium der Finanzen sanktionirt, und an die betreffenden Geschäftsstellen, Kassen und Aemter ausgefertiget werden, bilden zwar die Hauptgrundlage aller Ausgabsbewilligungen oder Zahlungsanweisungs-Ermächtigungen für das betreffende Finanzjahr, gewähren aber für sich allein keine vollgiltige Zahlungsbefugniß und Rechnungsbelege, indem jede Personalanstellung und Beförderung, so wie jede Gehaltsvermehrung und Regiebewilligung durch eigene von dem geheimen Finanzministerium ausgefertigte Reskripte ausgesprochen seyn, und in Rechnung nachgewiesen werden muß, folglich der sanktionirte Etat irgend eines

Staatsaufwandszweiges eigentlich nur die kollektive Uebersicht der auf denselben bezüglichen einzelnen Bewilligungen ist, um ihren Gesammtbetrag aussprechen zu können.

§ 4.

Modalität der Anweisungs- und Zahlungsbefugniß.

Die Befugniß der königlichen Finanzverwaltungs-Mittelstellen, eine Zahlung bei den ihnen untergeordneten Kassen anzuweisen, und die Befugniß oder Verpflichtung der letztern, die Zahlung zu leisten, wird nach der Natur der verschiedenen Ausgabsobjekte durch folgende nähere Bestimmungen bedingt; es sind nämlich:

§ 5.

Zahlungen, welche nicht alle Jahre einer erneuerten allerhöchsten Bewilligung bedürfen.

I. Ausgaben, deren Bewilligung im Einzelnen durch ein von dem geheimen Ministerium der Finanzen ausgefertigtes Reskript, mit ausdrücklicher Bestimmung, was, an wen, wofür, wie viel und auf wie lange, ausgesprochen seyn muß, und sodann in der Regel als ständig von den Kassen und Aemtern alle Jahre, so lange der gegebene Termin dauert, fortbezahlt werden dürfen, ohne eine wiederholte Bewilligung und Anweisung nöthig zu haben.

Hieher gehören:

1) die Besoldungen und fixen Löhnungen,
2) Quieszentengehälter, Pensionen und Alimentationen,
3) Zolläquivalente, so andere jährliche Entschädigungen für eingezogene Renten und Nutzungen,
4) Unterstützungen für Gelehrte und Künstler, Studirende und Eleven im Staatsdienste, wenn sich diese Unterstützungen sogleich bei ihrer ersten Bewilligung auf mehrere Jahre erstrecken sollen;
5) ständige Passivreichnisse aus den Staatsdomainen;
6) ständige Beiträge zur Unterhaltung öffentlicher Anstalten,
7) als ständig ausgesprochene Tantiemen und Aversen für Büreaubedürfnisse, so andere Regieexegenzen, und
8) überhaupt alle mit den so eben bemeldeten Ausgaben und Lasten in gleicher Natur stehende ständige Zahlungen aus dem Finanzärar.

§ 6.

Besondere Modalitätsbestimmungen.

Außer der allgemeinen Nothwendigkeit, daß alle diese Ausgaben durch ein Allerhöchstes von dem geheimen Ministerium der Finanzen ausgefertigtes Reskript bestimmt und ausdrücklich bewilliget seyn müssen, um zahlbar zu seyn, treten noch folgende spezielle Bedingungen der Zahlungsbefugniß ein:

Zahlungsanfangstermin.

a) Wenn in dem Bewilligungsreskripte der Termin nicht ausgesprochen ist, von welchem an die Zahlung zu beginnen hat, so gilt in der Regel das Datum des Reskripts als Anfangstermin.

In zweifelhaften Fällen hat jedoch die betreffende Kasse oder das betreffende Amt einen Anfragsbericht zu erstatten.

Kontrasignation der ersten Besoldungsquittungen.

b) Bei Anstellungen, Beförderungen, Versetzungen, so wie bei Verleihung besonderer Funktionszulagen darf die wirkliche Zahlung erst dann geleistet werden, wenn das betreffende Individuum die Stelle oder Funktion, mit welcher die Besoldung oder Zulage verbunden ist, wirklich angetreten hat.

Zu diesem Ende soll die erste Besoldungsquittung durch den Vorstand der treffenden Geschäftsstelle, oder wenn der Vorstand selbst der Empfänger ist, so wie bei den Landbeamten, durch den Amtsextraditions- oder Einweisungs-Kommissär mit dem Atteste kontrasignirt seyn, daß der Antritt des Dienstes oder der Funktion an dem zu bezeichnenden Tage wirklich erfolgt sey.

Attest des Besoldungsbezugs bei Versetzungen.

c) Geht bei solchen Beförderungen oder Versetzungen die Gehaltsbezahlung von einer Kasse auf die andere, oder von einem Ausgabsamte auf ein anderes über, so darf die Kasse oder das Amt, auf welches nunmehr die Bezahlung übergegangen ist, diese nicht eher zu leisten anfangen, als bis das zu bezahlende Individuum von der Kasse, aus welcher es bis zu der eingetretenen Veränderung seinen vorigen Gehalt bezogen hat, das Attest beibringt, bis zu welchem Tage es dort bezahlt worden ist.

Entrichtung der geheimen Kanzleitaxe.

d) Auch muß bei neuen Anstellungen, bei Beförderungen und bei Gehaltsvermehrungen, letztere mögen in einer Erhöhung des etatsmäßigen Gehaltes, oder in Verleihung einer besondern, nicht blos für ein einziges Jahr bewilligten Funktionszulage bestehen, ehevor die geheime Kanzleitaxe ent-

richtet worden seyn, ehe die Kasse dem treffenden Individuum den neuen Gehalt ausbezahlen darf.

Ueberweisung der Pensionen von einem Kreise auf den andern.

e) Wegen der Befugniß der Ueberweisung der Pensionen von einem Kreise auf den andern, so wie wegen des Lebenszertifikates, welches von den Quieszenten, Pensionisten, Wittwen und Waisen bei Erhebung ihrer Bezüge beigebracht werden muß, verbleibt es bei den hierüber bereits bestehenden Anordnungen.*)

Pensionsbezüge ins Ausland.

f) Eben so wegen den Abzügen, wenn derlei Bezüge im Auslande genossen werden.**)

§ 7.

Zahlung in monatlichen Raten.

Die in die gegenwärtige Kathegorie gehörigen Zahlungen dürfen, wenn nicht andere Termine ausdrücklich bestimmt sind, nur in monatlichen Raten, und zwar immer nur für den laufenden Monat ausbezahlt werden.

Ein Vorschuß für künftige Monate darf nicht statt haben.

Bruttoprozente, so andere sich nach der Einnahme regulirende Tantiemen dürfen von Zeit zu Zeit nur nach dem Maaße der bereits wirklich gepflogenen Einnahme erhoben oder ausbezahlt werden.

§ 8.

Zahlungserlöschungstermin.

Mit der regelmäßigen Ausbezahlung aller dieser einmal auf kompetente Weise bewilligten und angewiesenen Ausgaben darf so lange fortgefahren werden, bis der in dem Bewilligungs-Reskripte festgesetzte Erlöschungstermin eingetreten ist, oder die Bezüge durch den Tod des Bediensteten, oder durch eine andere Veränderung ganz oder zum Theil von selbst erlöschen, und die Kasse oder das Amt von der kompetenten Behörde die Anweisung zur Zahlungseinstellung erhält.

Sollte aber diese Anweisung aus irgend einem Zufalle verspätet werden, so ist es schon die Pflicht der Kasse oder des zahlenden Amtes von selbst, für das Beste des Aerars wachsam zu seyn, und daher in jedem eintretenden Falle, welcher eine theilweise oder gänzliche Suspension oder Erlöschung der Ausgaben zur nothwendigen Folge hat, sogleich selbst mit der ferneren Ausbezahlung des betreffenden Gehaltes oder Gehaltstheiles inne zu halten, und unverzüglich einen Anfragsbericht an die vorgesetzte Behörde zu erstatten, welches besonders bei Auswanderungen oder Sterbfällen von Quieszenten, Pensionisten, Wittwen und Waisen, so andere gewisse Bezüge aus dem Aerar genießenden Individuen der Fall ist, indem jede Zahlung, welche länger fortgeleistet wird, als sie geleistet werden sollte von dem Kassier oder Beamten, welcher sie unbefugt fortleistet, unerläßlich dem Aerar ersetzt werden muß.

§ 9.

Zahlungen, welche alle Jahre einer erneuerten Allerhöchsten Special-genehmigung bedürfen.

II. Die zweite Kathegorie der Zahlungen umfaßt die Ausgaben, welche einer neuen, besonderen und ausdrücklichen Bewilligung, so wie sie oben bei I. bezeichnet worden ist, all. Jahre oder in jedem vorkommenden Falle der Ausgabs-Erforderniß zur Zahlungsbefugniß und Verrechnungsgiltigkeit bedürfen, als:

Gratifikationen,
Umzugsgebühren,
Unterstützungen und überhauptige Abfertigungen, welche nur einmal für allemal, oder höchstens nur für ein Jahr gegeben werden, Anschaffung neuer Meubeln, so anderer Einrichtungen der Geschäftslokalitäten,
alle Neubauten, und denselben gleichkommende Veränderungen schon bestehender Bauten,
Ankauf von Gebäuden, so andern neuen Staatsrealitäten,
Errichtung neuer Gewerke und Kunstgebäude, oder Anschaffung neuer Maschinen und kostspieliger Werkzeuge bei den auf Staatsregie betriebenen Salinen, Bergwerken, Bräuhäusern, so andern Oekonomien, Fabriken und Administrationszweigen des Staats,
Gränzvermarkungen,
Gütervermessungen, so andere Ausgaben auf den Staatsgüterverkauf,
Forstvermessung, Vermarkung und Kultur,

---

*) Vgl. die V. v. 18. Dezember 1810 (oben S. 340).

**) Vgl. das Mdt. v. 24. Januar 1761 (oben S. 5).

Schuldotation, so andere nicht als ständig ausgesprochene Beiträge zu öffentlichen Anstalten,
alle außerordentlichen Ausgaben und die Disposition über den Reservefond.

§ 10.

Zahlungen auf den Rechnungsbestand voriger Jahre.

Von diesen Ausgaben darf, was auch im Allgemeinen von allen übrigen Ausgaben gilt, wenn sie einmal auf kompetente Weise bewilliget und angewiesen sind, nichts auf ein nächstfolgendes Jahr zur Zahlung und Verrechnung hinüber genommen, und allenfalls in der Rubrik auf den Rechnungsbestand der vorigen Jahre nachträglich verausgabt werden, ohne ehevor über eine solche Transferirung eine eigene Allerhöchste, von dem geheimen Finanzministerium ausgefertigte Genehmigung erholt zu haben.

§ 11.

Zahlungen auf Rechnung der im Allgemeinen bewilligten Etatssummen.

III. Die dritte Kathegorie enthält jene Regieausgaben, für welche von Seiner Königlichen Majestät alle Jahre durch die sanktionirten Etats und derselben Ausfertigungsreskripte voranschlägige Summen im Allgemeinen bewilliget werden, deren spezielle Verwendung zu dem bestimmten Zwecke der pflichtmäßigen Disposition der betreffenden Geschäftsstellen und Aemter gegen die vorschriftsmäßige Verrechnung in so ferne überlassen ist, als die bewilligte Etatssumme nicht überschritten wird, nämlich:

Büreaubedürfnisse aller Geschäftsstellen und Aemter, welchen hiefür keine Tantiemen oder Aversen ausgesprochen sind,
Diäten und Reisekosten, mit Rücksichtnahme auf die bestehenden Verordnungen, vermöge welchen ohne Allerhöchste Spezialbewilligung keine Kommissions-, so andere Dienstgeschäftsreisen vorgenommen werden dürfen, in so ferne die Authorisation nicht schon durch die organischen Edikte gegeben ist, oder in der Natur eines Amts nicht schon selbst liegt,
Diurnistengebühren, in so ferne nämlich hiefür eine Summe bewilligt worden ist,
Postporto und Botenlöhnungen,
Regie der Hofstäbe und Intendanzen,
Unterhaltung sämmtlicher Bauten,
Perzeptionskosten der allgemeinen Rentgefälle an Gilten und Zehenten,
Forst- und Jagdausgaben auf Holzhauer und Fuhrlöhne und übrige Bringungskosten, dann Schuß- und Fanggelder,
Oekonomie- und Fabrikationserfordernisse an Löhnungen der Arbeiter, Werkzeugen und Requisiten, Ankauf der Materialien, Spedition und Handel,
polizeiliche Ausgaben,
Kosten der Kriminalgerichtspflege,
alle übrigen Regieausgaben, für welche bei der Etatssanktion kein Vorbehalt definitiver Genehmigung gemacht wird.

§ 12.

Mittheilung des sanktionirten Etats an die Kassen und Aemter.

Die betreffenden Kassen und Aemter, bei welchen diese Ausgaben zur Bezahlung und Verrechnung kommen sollen, sind jedesmal nach erfolgter Etatssanktion von den im Allgemeinen bewilligten Summen durch Mittheilung des sanktionirten Etats und des Sanktionsreskripts (§ 2 c) in Kenntniß zu setzen, und auf diese Summen sind sodann erst nach und nach die erforderlichen Zahlungen nach Bedürfniß anzuweisen.

Ohne ehevor von der durch das geheime Ministerium der Finanzen erfolgten Sanktion auf die so eben bemeldete Weise in Kenntniß gesetzt zu seyn, und ohne sodann zu jeder effektiven Zahlung die gehörige besondere Anweisung von der kompetenten Behörde erhalten zu haben, ist keine Kasse und kein Amt befugt, irgend eine Zahlung zu leisten, wobei sich jedoch von selbst versteht, daß, wenn

§ 13.

Provisorische Zahlung der ordentlichen Ausgaben.

die Sanktion eines Etats nicht schon vor dem Eintritte eines Finanzjahres erfolgt ist, deßwegen der Betrieb der Oekonomien, Fabriken, Gewerbe und überhaupt aller auf tägliche Leistung ordentlicher Zahlung der erforderlichen Ausgaben bedingten Staats- und Verwaltungsgeschäfte nicht im Geringsten unterbrochen werden dürfe, sondern daß jede Finanzverwaltungs-Mittelstelle befugt sey, vom Beginnen des Finanzjahres an bis zum Eintreffen der Etatssanktion die unverschieblichen ordentlichen Regiezahlungen ohne weiters provisorisch

auf Abschlag der durch die Etatssanktion bewilligt werdenden Aufwandssumme anzuweisen, und daß die betreffenden Kassen und Aemter diese auf solche Weise provisorisch angewiesenen ordentlichen Ausgaben ohne Anstand leisten dürfen.

§ 14.

Zufall der Unzulänglichkeit der bewilligten Etatssumme.

Wenn für irgend eine Regieausgabe die bewilligte Summe wegen der während des Laufes eingetretenen unvorhergesehenen Umstände nicht hinreicht, so ist unverzüglich und noch in Zeiten ein Anzeigsbericht zu erstatten, und die Allerhöchste Genehmigung der Ueberschreitung bei dem geheimen Ministerium der Finanzen zu erholen, weil außerdem keine Kasse und kein Amt befugt ist, irgend eine Zahlung über die wirklich bewilligte Summe zu leisten.

§ 15.

Vollständigkeit und Motivirung der Etatssätze.

Damit aber das geheime Ministerium der Finanzen in den Stand gesetzt werde, das Bedürfniß eines jeden Ausgabszweiges jedesmal mit Verläßigkeit und Vollständigkeit ersehen, und die unausweislich erforderlichen Summen für jede Rubrik bestimmt bewilligen zu können, ist es nöthig, daß auch die Etats der Oekonomieämter, Fabriken und anderer auf Staatsregie betriebener Gewerke in einer, dießen Erfordernissen entsprechenden und mit dem Schema der Rechnungen in Rücksicht des Rubrikendetails übereinstimmenden Form vollständig angefertigt und durch alle Ausgabstitel genügend motivirt werden.

§ 16.

Erhebungsweise der Regiesummen.

Die für einen Regieausgabszweig bewilligte Summe für ein Jahr darf nicht auf einmal ganz aus der Kasse erhoben oder bezahlt werden, sondern diese Erhebung oder Bezahlung hat so viel als möglich nur in monatlichen Raten und nach dem wirklichen Bedürfnisse zu geschehen.

§ 17.

Quittungen der Bureaurechnungsführer.

Die Quittungen der Bureaurechnungsführer müssen jedesmal, so oft sie ein solches Monatsratum an der bewilligten Exigenzsumme bei der Kasse erheben wollen, von dem Vorstande des Bureaus, und wenn die Zahlung aus einer Kreiskasse statt hat, auch von dem Kreisfinanzdirektor kontrasignirt seyn.

§ 18.

Ausgabsbefugniß der Bureaurechnungsführer.

Der Bureaurechnungsführer darf mit dem für die Bureaubedürfnisse empfangenen Gelde nur diejenigen Gegenstände beischaffen und bezahlen, wozu er durch den Vorstand des Bureaus authorisirt wird, und der bemeldete Vorstand hat keine Befugniß, auf diese Gelder irgend eine ihrem ausdrücklichen Zwecke fremde Zahlung anzuweisen.

§ 19.

Kommissions-Reisekosten-Vorschüsse oder Abschlagszahlungen.

Keinem in Kommissionsgeschäften abgeordneten Staatsdiener steht die Befugniß zu, bei irgend einer Aerarialkasse oder einem Amte einen Diäten- oder Reisekostenvorschuß, oder eine Abschlagszahlung zu erheben, wenn nicht die Kasse oder das Amt hiezu von der kompetenten Behörde ausdrücklich ermächtiget oder angewiesen ist.

§ 20.

Diurnisten-Gebühren.

Wird einer Geschäftsstelle durch den sanktionirten Etat und dessen Ausfertigungsreskript oder durch ein anderes spezielles, von dem geheimen Finanzministerium ausgehendes allerhöchstes Reskript eine Summe für Diurnisten bewilliget, ohne daß die Individuen selbst benannt werden, so bleibt die Wahl der Diurnisten in subjektiver Hinsicht dem Vorstande der Geschäftsstellen überlassen, und es darf die Zahlung des Diurniums an diese Individuen nur auf Quittungen geschehen, welche von dem Vorstande, und wenn die Zahlung aus einer Kreiskasse statt hat, von dem Kreisfinanzdirektor kontrasignirt sind.

§ 21.

Revision der Rechnungen.

Rücksichtlich der Revision der Regierechnungen, durch deren Justifikation der erlaufene effektive Aufwand erst seine definitive Genehmigung erhält, in so ferne nämlich die bewilligte Etatssumme nicht überschritten worden ist, verbleibt es bei den bereits bestehenden Anordnungen.*)

*) S. hierüber die V. v. 11. Januar 1826.

Die rechnungsprüfenden Stellen dürfen aber nicht die bei einem Ausgabszweige stattgehabte Ersparniß zur Deckung der bei einer andern Rubrik eingetretenen Ueberschreitung gelten lassen, wenn nicht eine solche Ausgleichung durch ein Allerhöchstes Reskript ausdrücklich gestattet worden ist, denn keiner Rechnungsrevisionsbehörde steht die Befugniß der Selbstgenehmigung oder Bewilligung irgend einer Ausgabe zu, indem sie nur über die Richtigkeit der Rechnung in allen ihren Erfordernissen, wozu die Nachweisung der bestandenen Zahlungsbefugniß als Grundbedingung gehört, abzuurtheilen und den richtig befundenen Betrag auszusprechen hat.

§ 22.

Vorschüße und à Conto-Zahlungen.

IV. Kein Amt und keine Kasse ist befugt, aus Staatsgeldern irgend einen Vorschuß an andere Aemter und Kassen zu leisten, ohne hiezu von der kompetenten Behörde (§ 2) angewiesen zu seyn, und keine Finanzverwaltungs-Mittelstelle ist zu einer solchen Anweisung befugt, ohne hiezu durch ein von dem geheimen Ministerium der Finanzen ausgefertigtes Allerhöchstes Reskript ausdrücklich ermächtiget zu seyn.

§ 23.

Abrechnungsreste voriger Jahre.

Eben so wenig dürfen ohne eine solche Ermächtigung und Anweisung die kurrenten Staatsgefälle eines Jahrs zur Bezahlung und Berichtigung der Abrechnungsreste der Aemter und Kassen für ein verflossenes Jahr verwendet werden.

§ 24.

Besondere Bestimmungen wegen den à Conto-Zahlungen.

Die à Contozahlungen, welche von den Rentämtern auf Rechnung der Kreiskassen, von den Mautsalinen, so andern, den centralisirten Administrationen untergeordneten Aemtern auf Rechnung der betreffenden Hauptkassen, und von diesen, so wie von den Kreiskassen auf Rechnung der Central-Staatskasse geleistet werden, dürfen in der eingeführten Weise wie bisher auch ferner nach Bedürfen der Umstände gepflogen werden. Nur ist dabei Folgendes zu beobachten:

Leistungsbefugniß der à Conto-zahlungen.

a) Es darf keine à Contozahlung geleistet werden, ohne hiezu von derjenigen Kasse, für die sie zunächst geleistet wird, durch die einschlägige Finanzverwaltungs-Mittelstelle angewiesen zu seyn.

Ueberweisungsbefugniß der à Contozahlungen.

b) Keine Kasse darf eine Ausgabe als à Contozahlung auf eine andere Kasse überweisen, wenn sie nicht ehevor selbst zur Zahlung und Verrechnung dieser Ausgabe auf die vorgeschriebene kompetente Weise befugt worden sey.

Militär-Anweisungen.

c) Die Militärkasse darf für sich selbst keine à Contozahlung bei irgend einer Civilkasse anweisen oder gestatten, sondern die Anweisungen für die Militärkasse müssen jedesmal von der Central-Staatskasse ausgefertigt seyn.

Provisorische Zahlungsanweisungsbefugniß in außerordentlichen Fällen.

d) In außerordentlichen Fällen, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, verbleibt es bei der den Kreisfinanzdirektionen in dem Organisationsedikte vom 8. August 1808 § 16 lit. k zugestandenen Befugniß, eine provisorische Zahlung bis zu einer Summe von fünf hundert Gulden mit der Bedingung einer unverzüglichen Berichtserstattung zu verfügen,*) welche Bestimmung hiemit auch auf die Generalsalinen-Administration, Generalmaut-Direktion, Generalbergwerks-Administration und Generallotto-Administration ausgedehnt wird, in so weit die Authorisation für die gewöhnlichen Regieausgaben und respektive für den nöthigen Betrieb der Fabriken und Gewerke nicht schon durch den § 13 gegeben ist.

§ 25.

Verbuchung aller geleisteten Ausgaben.

Auf alle mit Befugniß geleisteten Vorschüsse, Abschlags- und à Contozahlungen, welcher Art sie seyn mögen, müssen, so wie überhaupt jede gepflogene Ausgabe von dem Kassier oder Beamten, welcher sie leistet, in dem Momente ihrer Leistung oder wenigstens noch am nämlichen Tage unerläßlich in das Tagbuch eingetragen werden. Sogenannte Separathaltungen dürfen bei keiner Kasse und bei keinem Amte mehr statt haben, weßwegen auch in dem Hauptbuche einer jeden Kasse und eines jeden Amtes während dem Laufe des Jahres für derlei noch nicht vollendete und noch nicht definitiv für einander gebrachte Ausgaben und Zahlungen eine eigene Vormerkungsrubrik geführt werden muß.

*) S. hierüber nunmehr § 106 der Form.V. v. 17. Dezember 1825.

§ 26.

Schlußbestimmungen.

Um der gegenwärtigen Instruktion allenthalben die genaueste Befolgung möglichst zu sichern, wird dieselbe allen Staatsgeschäftsstellen mitgetheilt, um sich, so viel sie betrifft, hienach gehörig zu achten, und die Finanzverwaltungs-Mittelstellen erhalten den Befehl, diese Instruktion allen ihren untergeordneten Kasse- und Rechnungsbeamten unverzüglich zur Wissenschaft und pflichtmäßigen Befolgung, so wie den Rechnungskommissären und Revisionsgehilfen zur strengsten Berücksichtigung bei Prüfung der Rechnungen, Kasse- und Amtsvisitationen mitzutheilen, sich den Empfang rezepissiren zu lassen, und das Rezepisse in Original an das geheime Ministerium der Finanzen einzusenden. Auch werden der oberste Rechnungshof und die Centralhauptbuchhaltung mit der besondern Wachsamkeit über die pünktlichste Befolgung dieser Instruktion beauftragt.

§ 27.

Seine Königliche Majestät machen die Vorstände der Finanzverwaltungs-Mittelstellen, sowie die sämmtlichen Kassiere und Rechnungsbeamten für die genaueste Handhabung und Befolgung dieser Instruktion persönlich verantwortet, und erklären ausdrücklich und ernstlich, daß alle jene Ausgaben, welche

a) die durch das geheime Finanzministerium bewilligte Summe überschreiten, oder

b) länger fortbezahlt werden, als der Bewilligungstermin dauerte, oder

c) auf einen andern Gegenstand, als wozu sie bewilliget waren, gepflogen worden sind, ohne weiters demjenigen Kassier oder Beamten zum unerläßlichen Selbstersatze aus eigenen Mitteln zur Last fallen, welcher sie geleistet hat, wobei demselben jedoch der Regreß an jene Finanzverwaltungs-Mittelstellen, welche ihm etwa eine unbefugte Zahlungsanweisung hiezu ertheilt haben, vorbehalten bleibt.

München den 2. März 1814.

307. Allerh. V. v. 7. März 1814, die Herausgabe der Kreis-Intelligenzblätter betr. (RBl. S. 673, Döll. 19 S. 96).*)

M. J. I. Wir bestimmen über die Herausgabe der Kreis-Intelligenzblätter auf den Uns erstatteten Vortrag Folgendes:

I. In jedem Kreise des Königreichs soll ein Kreis-Intelligenzblatt bestehen, welches alle amtlichen Anordnungen und Verfügungen sämtlicher administrativen, gerichtlichen und finanziellen Ober- und Unterbehörden des Kreises, deren öffentliche Bekanntmachung nothwendig ist, und sonst keinem Anstande unterliegt, aufnimmt und verbreitet.**)

Es ist dasselbe zugleich zur Bekanntmachung erlaubter Privatnachrichten geeignet. Es sollen jedoch amtliche Kundmachungen allezeit zuvörderst unter der Aufschrift: „Amtliche Artikel" inserirt, und nach ihnen Privataufsätze unter der Aufschrift: „Nicht amtliche Artikel" erst eingesezt werden.***)

II. Dieses Kreis-Intelligenzblatt soll überall mit dem Lokal-Intelligenzblatte der Hauptstadt, in welcher der Kreis seinen Siz hat, vereinigt werden. Die Residenzstadt München, so wie die Städte Augsburg und Nürnberg, behalten jedoch ihre eigenen besondern Lokal-Intelligenzblätter.†)

III. Die Herausgabe des Kreis-Intelligenzblattes soll in der Regel von der Polizeibehörde der Kreishauptstadt besorgt, und der Erlös zu polizeilichen Ausgaben, worüber die weitere Disposition noch vorbehalten wird, verwendet werden, da nach der Instruktion für die Polizei-Direktionen, diesen oder den Polizei-Kommissariaten das ganze Intelligenzwesen zugehört. Ausnahmsweise soll jedoch in denjenigen Kreishauptstädten, wo bereits Privatpersonen oder Privatinstitute ein gültiges Privilegium zur Herausgabe des städtischen

*) Siehe hiezu im Allgemeinen die ME. v. 24. November 1853, 24. März 1854, 29. Juli 1859, 8. Oktober 1875 und 10. Januar 1878.

**) Seit Beginn des Jahres 1854 führt das Amtsblatt jeden Kreises den Titel: „Königlich Bayerisches Kreisamtsblatt" zufolge ME. vom 24. November 1853. — Ueber die Aufnahme amtlicher Bekanntmachungen vgl. die ME. v. 10. Januar 1878.

***) Ueber die nunmehrige Unzulässigkeit der Aufnahme von Privatnachrichten vgl. die ME. v. 24. November 1853 Ziff. IV.

†) Geändert, siehe die eben erwähnte ME. v. 24. November 1853 Ziff. IV.

Intelligenzblattes besitzen, diesen Privilegirten auf die Dauer ihres Privilegiums die Herausgabe des Kreis-Intelligenzblattes überlassen werden. Das Intelligenzblatt für den Isarkreis ist von dem General-Kommissariate selbst, unter der Direktion des Kreis-Kanzlei-Direktors herauszugeben.*)

IV. Die Zensur des Kreis-Intelligenzblattes hat überall das General-Kommissariat zu besorgen.**)

V. Das Kreis-Intelligenzblatt muß um den billigsten Preis, so weit es ohne Nachtheil des Herausgebers geschehen kann, gegeben; alle wirklich offiziellen Bekanntmachungen müssen darin unentgeltlich aufgenommen; Einrückungen in Parteisachen oder in Privatangelegenheiten aber mit einer verhältnißmäßigen billigen Gebühr honorirt werden.***)

VI. Das Kreis-Intelligenzblatt ist zu halten:

1) von allen administrativen, gerichtlichen und finanziellen Ober- und Unterbehörden des Kreises auf Kosten ihrer Regie;
2) von allen Pfarreien des Kreises, jedoch so, daß der Pfarrer jedes Blatt gleich nach dem Empfange unter alle Gemeindevorsteher des Pfarrsprengels zirkuliren läßt, welche sodann für die weitere Bekanntmachung der treffenden Artikel in ihrer Gemeinde Sorge zu tragen haben. Das Kreisblatt wird hierauf dem Pfarrer zur Aufbewahrung bei der Pfarrei und zum fernern Gebrauch, sowohl der Pfarrei als der Gemeinde-Vorsteher, zurückgegeben. Die Anschaffung des Kreisblattes soll halb auf Kosten der Kirche und halb auf Kosten der Pfarrgemeinde geschehen.†)

Die General-Kommissariate haben hienach das Weitere zu verfügen.

München den 7. März 1814.

308. ME. v. 15. April 1814, die Pensionsbeiträge der Staatsdiener betr. (Ger. 4 S. 151, Döll. 17 S. 890).††)

F. Da mehrere kgl. Geschäftsstellen über die Anwendung der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Januar d. J. rücksichtlich der Pensionsfonds-Beiträge der Staatsdiener einige Anstände und Zweifel gefunden haben, so finden sich Seine Königliche Majestät bewogen, hiedurch erläuterungsweise zu bestimmen, wie folgt:

I. Nachdem der erste Paragraph eben allegirter Verordnung ausdrücklich bestimmt, daß alle Diener und Pensionisten, ohne Ausnahme, den Pensionsfonds-Beitrag nach den in der Hauptverordnung vom 8. Juni 1807 enthaltenen Bestimmungen zu leisten haben, nach welchen diejenigen Individuen, deren Besoldung oder Pension sich nicht über 600 fl. belauft, von der Beitragszahlung gänzlich befreit seyn sollen; dann nachdem der § 2 der gedachten Verordnung vom 28. Januar a. c. bestimmt, daß der Beitragsmaaßstab derselbe bleibt, wie er in erstерwähnter Hauptverordnung vorgezeichnet ist, so soll es hiebei ferner sein Verbleiben haben, und also von Besoldungen und Pensionen, welche nicht mehr als 600 fl. betragen, auch künftig keine Pensionsfonds-Beiträge erhoben werden. Da ferner

---

*) Die Leitung der Redaktion der Kreisamtsblätter ist nach § 68 der Form.V. v. 17. Dezember 1825 den Kreisregierungen übertragen. S. hierüber Ziff. VI der ME. v. 24. März 1854. — Der Ertrag der Kreisamtsblätter ist gemäß ME. v. 15. April 1888, den Ertrag der Kreis-Intelligenzblätter betr. (Döll. 19 S. 101), dem allgemeinen Unterstützungsfonde für Staatsdiener zugewiesen worden, wobei es bis jetzt geblieben ist. Vergl. z. B. § 12 des Finanzgesetzes vom 10. März 1878.

**) Die Zensur ist bekanntlich seit 1848 abgeschafft. Vgl. übrigens die vorige Note.

***) S. die ME. v. 29. Juli 1859.

†) Die Bestimmung in Ziff. 2 ist gemäß ME. v. 11. Oktober 1851, das Kreis-Intelligenzblatt betr. (Döll. 33 S. 11), geändert worden. Nunmehr ist die Verpflichtung der Gemeinden zur Haltung des Kreisamtsblatts eine allgemeine gemäß Bek. v. 8 Oktober 1875.

††) Die V. v. 8. Juni 1807 und 28. Januar 1814 s. oben S. 142 und 448.

II. diese Beiträge zum Unterhalte der Wittwen und Waisen geleistet werden, so dürfen schon nach dem Sinne der mehr erwähnten Hauptverordnung vom 8. Juni 1807 weder die Pensionen noch Alimentationen derselben hiezu beigezogen werden, sondern bleiben, wie bisher, hievon befreit.

III. Die sämtlichen Natural-Besoldungsbezüge sind schon durch die Allerhöchste Verordnung vom 14. Juli 1807 und 16. Januar 1810 von Leistung der Pensionsfonds-Beiträge frei erklärt worden,*) weswegen hievon so wenig, als

IV. von den Bruttoprozenten oder Tantiemen künftig eine Beitragserhebung statt finden soll, eines Theils, weil letztere nicht unter die in dem § 2 der Verordnung vom 28. Januar d. J. genannten ständigen Bezüge gerechnet werden können, andern Theils aber, weil die Einbringung der hieraus zu berechnenden Pensionsfonds-Beiträge, wegen der sich immer ungleich zeigenden Basis, mit zu vielen Weitläufigkeiten verbunden seyn würde.

V. Dagegen können noch zur Zeit und bis Seine Majestät hierüber eine andere Bestimmung eintreten zu lassen für zweckdienlich erachten werden, die sämtlichen Pfarr- und Weltgeistlichen, die exclusive ihrer Naturalbezüge oder deren Surrogate aus dem Finanzärar einen größern Gehalt, als jährlich 600 fl. beziehen, nach der Allerhöchsten Verordnung vom 13. Juli 1807 von Zahlung der Pensionsfonds-Beiträge so wenig als die weltlichen Diener der säkularisirten Stifter und Klöster frei bleiben, weil nur die geistlichen Mitglieder der letzteren durch die Allerhöchste Verordnung vom 28. Januar d. J. hievon vorläufig bis auf weitere Verordnung ausgenommen sind.**)

VI. Uebrigens hat es bei der bisherigen Einhebungs- und Verrechnungsweise der einzelnen Stellen und Kassen, um allen zweckwidrigen Reklamationen und Abrechnungen vorzubeugen, bis zum 1. Januar d. J. sein Verbleiben, indem durch die Verordnung vom 28. Januar d. J. pcto. 6 ausdrücklich festgesezt ist, daß ihre Bestimmungen erst mit diesem Tage in Wirkung treten sollen.

Es sind hiernach also die untergeordneten Aemter gehörig zu verständigen und zu belehren.

München den 15. April 1814.

309. Allerh. E. v. 15. April 1814, die Rektifizirung der Gewerbesteuer betr. (RBl. S. 977).

Dieses Gewerbesteuergesetz ist durch das Gewerbesteuergesetz v. 28. Mai 1852 suspendirt und durch jenes v. 1. Juli 1856 aufgehoben worden.

---

*) Die AE. v. 14. Juli 1807, die Besoldungsabzüge zum Wittwenfond betr. (Ger. 1 S. 64, Döll. 17 S. 881), lautet wörtlich: „Unserm kgl. Oberstlhofmarschallstabe wird erwidert, daß der Besoldungsabzug, welcher durch Unser Reskript vom 8. vor. Mts. zum Behuf des Wittwen- und Waisenfonds festgesezt ist, sich nur auf das ständige Geldgehalt, keineswegs aber auf den Naturalgenuß beziehe, indem auch bei den Pensionen nur der ständige Geldbezug zur regulirenden Norm genommen wird." Die AE. v. 16. Januar 1810 ferner (Ger. 1 S. 70) lautet wörtlich: „Der allgemeinen Gleichheit willen ist der Wittwenfondsbeitrag nach der bestimmten Vorschrift des Mandats nur von den Geldbesoldungen zu erheben."

**) Bereits in der AE. v. 10. Juli 1807 (RBl. S. 1341, Döll. 17 S. 882) war unter Anderm ausgesprochen: „Auch die Pfarrer, welche mehr als einen jährlichen Gehalt von 600 fl. aus der Staatskasse beziehen, werden den übrigen Staatsdienern im Besoldungsabzuge gleich gehalten." Bezüglich der protestantischen Pfarrer s. insbesondere die FME. v. 8. Februar 1848. — Vergl. ferner die FME. v. 22. Juli 1824, die Wittwenfondsbeiträge von dem Klerus der Bisthümer betr. (Ger. 13 S. 1455, Döll. 8 S. 207), welche lautet: „Da die dem Klerus der neu konstituirten Erzbisthümer und Bisthümer — bis zur Natural-Extradition der Dotations-Objekte — ausgesprochenen und angewiesenen Sustentationsgehalte, nach den Bestimmungen des Konkordats, einen reinen abzugsfreien Betrag (deductis oneribus) bezeichnen, so wollen Seine Königliche Majestät zur Behebung verschiedener erfolgter Rechnungsbedenken hiemit bestimmt haben, daß von diesen Sustentationsgehalten und von den Funktions-Remunerationen der General-Vicarii und bischöflichen Sekretarien Wittwenfonds-Beiträge nicht erhoben werden."

310. Allerh. V. v. 17. August 1814, die Interkalarfrüchte von katholischen Pfarreien in paritätischen Pfarrorten betr. (RBl. S. 1433, Döll. 11 S. 1519).

M. J. I. Nach Unserer Verordnung vom 21. April 1807 (Reg.Bl. S. 702)*) sollen die Interkalarfrüchte von erledigten katholischen Pfründen den betreffenden Kirchenärarien zugewendet werden.

Da sich nun aber die Anwendung dieser Vorschrift bei Pfarreien in paritätischen Orten, wo das Kirchenvermögen für die katholischen und protestantischen Glaubensgenossenschaften gemeinschaftlich ist, aus dem Gesichtspunkte, daß nach den bestehenden Verordnungen die Interkalareinkünfte erledigter protestantischer geistlicher Pfründen der allgemeinen Unterstützungsanstalt für protestantische Geistliche zufließen, Anstände ergeben haben; so haben Wir in Erwägung der Verschiedenheit der Bestimmungen rücksichtlich des Verwendungszweckes der Interkalarfrüchte nach dem Unterschiede der Konfessionen beschlossen, daß die Interkalarfrüchte von katholischen Pfarreien paritätischer Kirchen als die Mittel zur Bildung eines besondern katholischen Lokalkirchenvermögens behandelt, und sofort nicht den paritätischen Pfarrkirchen zugewendet, sondern zu dem Ende in eine eigene Kasse gesammelt und verrechnet werden sollen, damit aus solchen den besondern Zwecken des katholischen Kultus, so weit diese durch das gemeinschaftliche paritätische Kirchenvermögen nicht gedeckt werden können, nachgeholfen werde.

Diese Bestimmungen lassen Wir durch das Regierungsblatt zur einschlägigen Nachachtung den betreffenden Behörden bekannt machen.

München den 17. August 1814.

311. Allerh. V. v. 3. September 1814, die in vorkommenden Sterbefällen protestantischer Pfarrer vorzunehmende Verlassenschafts-Versiegelung betr. (RBl. S. 1481, Döll. 8 S. 1676).**)

M. J. I. Da in Ansehung der Verhältnisse, die bei Versiegelung der Verlassenschaft eines verstorbenen protestantischen Pfarrers eintreten können, die allerhöchste Verordnung vom 8. September 1809 § 18 (Reg.Bl. 1809 S. 1533)***), nach welcher der protestantische Distriktsdekan bei Erledigung einer Pfarrstelle für die Verwahrung der Amtsregistratur zu sorgen hat, einigen Mißverständnissen unterworfen war, die zu Kompetenzstreitigkeiten Veranlassung gaben, so ist nöthig erachtet worden, über jene Verhältnisse noch folgende nähere Bestimmungen festzusezen:

1) Die Versiegelung der Verlassenschaft bleibt auch bei den protestantischen Pfarrern den kompetenten Civilgerichten ausschließend zuständig, und es ist demnach der oben erwähnten Verordnung nicht die Ausdehnung zu geben, als ob dadurch dem Distrikts-Dekan ein Recht der Mitsiegelung der Verlassenschaft eines protestantischen Pfarrers eingeräumt wäre.

2) Da aber das Pfarramt auf keine Weise von den Privatangelegenheiten eines verstorbenen Pfarrers abhängig gemacht und in seiner Ausübung gehemmt oder gehindert werden soll, so wird die oben erwähnte Verordnung dahin näher bestimmt, daß a) die Pfarrregistratur und sämtliche zu dem Pfarramt gehörigen Matrikelbücher und andere Requisiten, dann auch die Klingelbeutelgelder, wo solche in dem Verwahr des Pfarrers sind, eben so die geistlichen Gefäße, Geräthschaften ꝛc. (welche nach den Verordnungen vom 26. März und 18. November 1803†) ohnehin nicht unter Siegel gelegt werden dürfen) in der Regel vor der Versiegelung der Verlassenschaft dem Distrikts-Dekan oder dessen Stellvertreter auszuhändigen sind, b) zu dem Ende das einschlägige Civilgericht in jedem solchen Sterbefalle den Distrikts-Dekan zu der vorzunehmenden Versiegelung einzuladen habe, damit er entweder selbst oder durch einen von ihm zu bevollmächtigenden Stellvertreter die erwähnten Pfarramtsrequisiten in Empfang nehme.

3) Damit aber das hiedurch angeordnete gemeinsame Verfahren auf der andern Seite auch nicht das Civilgericht in der Vollstreckung der zu beschleunigenden Versiegelung hindern möge, wird ferner bestimmt, a) daß in den Fällen, wo die Versiegelung der Verlassenschaft eines protestantischen Pfarrers wegen Dringlichkeit anderer unverschieblicher Geschäfte, oder wegen anderer Ursachen auf der Stelle, vielleicht noch in der Nacht vorgenommen werden muß, ehe der Distriktsdekan selbst herbeigerufen oder dessen Anordnung erholt werden kann, das Civilgericht den zunächst wohnenden Pfarrer oder Pfarrvikar zu der Versiegelung einzuladen habe, um durch ihn die Pfarramtsrequisiten

*) Siehe oben S. 135.

**) Siehe II. Verfassungs-Beilage, insbesondere §§ 66, 68.

***) Siehe oben S. 318.

†) Vgl. die Note zur AE. vom 27. Februar 1804 oben S. 87.

aussondern, und in besondere Verwahrung bringen zu lassen, gegen einen von diesem auszustellenden, spezifizirten Schein, welchen sodann das Civilgericht mit seinem Kommunikationsschreiben über den Vorfall an das Distrikts-Dekanat zu senden hat; b) daß in dem Falle, wenn auch keine andere protestantische Pfarrei so nahe gelegen wäre, daß der Pfarrer oder Pfarrvikar schnell genug herbei kommen könnte, das Civilgericht die Aussonderung der Pfarramtsrequisiten selbst vornehmen und sie in Verwahrung bringen könne, um sie nach dem darüber auszufertigenden Verzeichniß dem Distrikts-Dekan zur weiteren Verfügung auszuhändigen; c) daß endlich in dem Falle, wenn sich bei einer solchen Uebernahme der Pfarramtsrequisiten zeigen sollte, daß der verstorbene Pfarrer seine Amtspapiere unordentlich gehalten und sie mit seinen Privatpapieren vermengt habe, so daß eine vollständige Aussonderung nicht vorgenommen werden könnte, ohne die Versiegelung aufzuhalten, diese vollständige Absonderung bis zur erfolgenden Aufsiegelung ausgesezt zu lassen, nach erfolgter Aufsiegelung aber, wovon der Distriktsdekan in diesem Falle in Kenntniß zu sezen ist, diese der Pfarrverweserin aufzutragen sey.

Hiernach haben sich in künftigen Fällen die einschlagigen Behörden genau zu achten.

München den 3. September 1814.

312. **Allerh. V. v. 13. September 1814, Erneuerung des Verbots geheimer Gesellschaften und Verbindungen betr.** (RBl. S. 1521, Döll. 13 S. 721).

Früher waren alle s. g. „geheimen" Gesellschaften und Verbindungen jeder Art unbedingt verboten. Nunmehr entscheidet über das Versammlungs- und Vereinswesen zunächst ausschließlich das Gesetz vom 26 Februar 1850. Die älteren Vorschriften hierüber erscheinen demnach als aufgehoben. Nach Art. 28 des erwähnten Gesetzes werden jedoch die Disziplinarvorschriften für öffentliche Lehranstalten, dann für Staatsbeamte und öffentliche Diener durch dieses Gesetz nicht berührt. Auch in diesen Beziehungen wurden allerdings die erlassenen neueren Vorschriften mit dem Gesetze vom 26. Februar 1850 in Einklang zu bringen gesucht. Vgl. insbesondere bezüglich der Staatsdiener die V. v. 15. März 1850. Da aber diesen neueren Vorschriften in der gedachten Beziehung die älteren Vorschriften als Grundlage dienen, so werden diese lezteren angeführt zu werden immerhin verdienen. Es gehören in der fraglichen Beziehung namentlich folgende hieher:

a. Ueber Freimaurer und Illuminaten s. die Bemerkungen zu V. v. 28. April 1807 und die AE. v. 20. Februar 1808 (oben S. 138 und 154).

b. Durch AE. v. 14. Mai 1799, Verbot gegen geheime Gesellschaften betr. (Döll. 13 S. 717), wurde bestimmt, „daß künftig anstatt der Ablegung des Illuminateneides jeder verpflichtet werdende Diener das Versprechen ablegen solle, in keine geheime Gesellschaft oder Verbindung, von welchen Namen oder Art sie auch sein mögen, zu treten."

c. Die V. v. 4. November 1799, die geheimen Verbindungen betr. (Döll. 13 S. 718), knüpft an das allgemeine Verbot aller geheimen Verbindungen in Abs. 5 und 6 folgende Bestimmungen:

„Diejenigen, welche in Unsern Diensten und Pflichten stehen, und sich desfalls schuldig machen, werden zugleich ihres Dienstes und Amtes verlustig, und eben deswegen hat ein jeder, welcher in Unsere Dienste oder Pflichten tritt, sich alles Antheils an geheimen Verbindungen schriftlich zu reversiren.

Da besonders die Erfahrung lehrt, daß sich am leichtesten an Orten des öffentlichen Unterrichts, auf hohen Schulen, Lyzeen u. dergl. solche Ordens- und andere geheime Verbindungen bilden, welche dem Zwecke der studirenden Jugend nicht entsprechen, und oft eine Quelle von Uneinigkeit, Zeitverderbniß, unnüzer Ausgaben und anderer vieler Unordnungen sind, so sollen auch diese Gesellschaften, und zwar bei strenger Verantwortlichkeit der Rektoren, Professoren und Obern nicht geduldet werden und den nämlichen Ahndungen und Strafen unterliegen."

d. Nach dem Schlußsatz der V. v. 5. März 1804, die geheimen Gesellschaften überhaupt betr. (RBl. S. 230, Döll. 13 S. 720), ist „Sorge zu tragen, daß bei Verpflichtung eines jeden Staatsdieners der Eid abgelegt werde, in keine geheime Gesellschaft zu treten, noch mit derselben zu korrespondiren."

e. Die obige V. v. 13. September 1814 lautet:

„Wir haben zwar gleich bei dem Antritte Unserer Regierung unterm 4. November 1799 und später noch unterm 5. März 1804 durch allgemeine und durch den Druck bekannt gemachte Verordnungen alle geheime Gesellschaften und Verbindungen, politischen, religiösen, oder angeblich wissenschaftlichen Zwecks, wenn solcher dem Staate verhehlt oder anders angegeben wird,

in Unsern Staaten strenge verboten. Da Wir jedoch mit gutem Grunde vermuthen, daß diese Verbote bei manchen Unserer Unterthanen und Diener zu Vergessenheit gerathen, unrecht verstanden, oder gestissentlich übertreten worden seyen, so wollen Wir, daß dieselben erneuert und in folgender Art öffentlich bekannt gemacht werden sollen:

1) Wird verordnet, daß keine geheime Gesellschaft, ihre Mitglieder mögen persönlich zusammen, oder durch Korrespondenz zusammenhängen, in Unserm Reiche gestattet werden solle.

2) Jene Unserer Unterthanen und Diener, welche Anwerber, Verbreiter und Theilnehmer solcher Gesellschaften, welche außer Unserm Reiche bestehen, und Beförderer ihres Zweckes sind, wenn dieser dem Staate nicht bestimmt angegeben und gebilligt ist, sind nach vorgängiger gesezlicher Untersuchung als Uebertreter des Gesezes zu bestrafen.

3) Alle jene, welche in Unsern Diensten oder Pflichten stehen, und sich desfalls schuldig machen, werden hierdurch ihres Dienstes oder Amtes verlustig. Es ist daher strenge darauf zu sehen, daß der vorgeschriebene schriftliche Revers von einem jeden, welcher in Unsere Dienste oder Pflichten tritt, ausgestellt werde. Alle und jede, welche ihn etwa noch nicht ausgestellt haben, sind zur alsbaldigen Befolgung hierdurch aufgefodert, und es wird der Termin hiezu auf drei Monate festgesezt. Der Revers muß die Versicherung enthalten, daß der Aussteller zu keiner geheimen Gesellschaft, oder zu irgend einer Verbindung, dessen Zweck dem Staate unbekannt, von demselben nicht gebilligt, oder dem Interesse des Staates fremd ist, gehöre, noch je in Zukunft gehören werde. Dieses muß ein jeder Angestellte und Verpflichtete durch einen Eid bekräftigen. Die Verlezung dieses Eides zieht ohne weiters und ohne Nachsicht den Verlust der Stelle nach sich.

4) Den oben erwähnten Ahndungen und Strafen werden auch die geheimen Gesellschaften untergeben, die sich unter was immer für Formen auf Universitäten, Lyzeen und allen öffentlichen Unterrichtsanstalten etwa bilden möchten. Die Rektoren, Obern und Professoren werden, da ihnen ohnehin obliegt, auf Betragen und Aufführung ihrer Untergebenen zu wachen, zu einer besondern Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand unter strenger Verantwortlichkeit aufgefodert.

5) Alle Gerichte, Polizeibehörden und Ortsobrigkeiten haben sich vorzüglich angelegen seyn zu lassen, gegen das Entstehen und die Verbreitung geheimer Verbindungen wachsam zu seyn, und wer immer davon Wissenschaft trägt, wird als getreuer Unterthan und redlicher Staatsbürger auf gesezliche Art die Anzeige den erwähnten Ortsobrigkeiten zu machen wissen, welche sodann von Amtswegen und ordnungsmäßig zu verfahren haben.

Wir lassen diese Verfügungen, nach welchen sich allgemein zu achten ist, durch das Regierungsblatt bekannt machen."

f. Eine Bek. v. 22. September 1823, die unerlaubten Verbindungen unter den Studierenden betr. (RBl. S. 1390, Döll. 9 S. 512, 17 S. 22), lautet:

„Seine Königliche Majestät haben in einer an die Universitäten des Königreichs ergangenen Entschließung, ddo. Tegernsee den 11. d. M., die Verordnungen gegen unerlaubte Verbindungen der Studierenden zu erneuern, und die Vollziehung derselben auf das Nachdrücklichste einzuschärfen befohlen, zugleich aber auch an sämmtliche Kreisregierungen und andere betreffende Landesstellen nachstehende Bestimmungen erlassen:

1) Alle an den Universitäten gebildeten Kandidaten, welche sich zu den für Anstellung im Staats- oder Kirchendienste vorgeschriebenen Prüfungen anmelden, sind vor Allem und unabweichlich anzuhalten, sich über die Art und Weise, wie sie sich in Ansehung der Gesetze über unerlaubte Verbindungen benommen haben, durch die von den Universitäts-Polizei-Behörden ausgestellten Sittenzeugnisse zu legitimiren.

2) Kandidaten, welchen ein solches Sittenzeugniß entweder gänzlich mangelt, oder worin der eben bezeichnete Punkt rücksichtlich der unerlaubten Verbindungen nicht ausdrücklich berührt ist, sind zur Ersezung dieses Mangels unnachsichtlich anzuhalten.

3) Der Inhalt der Sittenzeugnisse soll bei der Klassifikation des Geprüften gehörig gewürdigt; die Noten über schlechtes Betragen überhaupt, und über Theilnahme an unerlaubten Verbindungen insbesondere, sollen in die Klassifikationslisten ausdrücklich eingeschrieben, und bei Anträgen auf erste Anstellung namentlich hervorgehoben werden.

4) Vorstehende Bestimmungen sind auf diejenigen Kandidaten welche sich dem Fache des öffentlichen Unterrichts zu widmen gedenken, mit vorzüglicher Strenge und dergestalt anzuwenden, daß solche Subjekte, welche sich in gesetzwidrige Verbindungen eingelassen, oder sonst grobe Uebertretungen der Universitätsgesetze verschuldet haben, sogleich von der Prüfung für das Lehramt ausgeschlossen werden.

Diese Bestimmungen werden hiemit zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung durch das Regierungsblatt öffentlich bekannt gemacht."

Die im Eingange erwähnte AE. v. 11. August 1823, dann die weitere AE. vom gl Tage mit dem vorstehend unter Ziff. 1—4 angegebenen Inhalte sind abgedruckt Döll. 9 S. 510, 17 S. 23. Ueber die Versammlungen und Vereine der Universitätsstudirenden s. übrigens nunmehr die Satzungen v. 1. Oktober 1849 §§ 63 ff.

g. Siehe ferner die ME. v. 20. Juli 1832 und die dortselbst angeführten Bestimmungen.

313. ME. v. 1. Oktober 1814, die Installation des Pfarrers N. betr. (Döll. 8 S. 1569).*)

J. Auf den Bericht des kgl. General-Kommissariates des Regenkreises vom 30. August l. J., in Betreff der über die Installation des Pfarrers N. zu N. sich ergebenen Anstände, wird Folgendes beschlossen:

1) Zur Vermeidung weitern ärgerlichen Zwistes über die Initiation bestimmt das k. General-Kommissariat, als protestantisches General-Dekanat des Oberdonaukreises, für den gegenwärtigen Fall den Tag der Einsetzung des Pfarrers zu N.

2) Der Landrichter, der Distriktsdekan und die zu der vorzunehmenden Handlung berufenen Assistenten ꝛc. verfügen sich an dem bestimmten Tage zur guten Zeit vor Anfang des Gottesdienstes in das Pfarrhaus zu N., wo ersterer die Verpflichtung des Pfarrers vornimmt. Hierauf begibt sich

3) das gesammte versammelte Personal mit dem Pfarrer in die Kirche, wo nach geendigtem Gottesdienste zuerst der Dekan nach dem von ihm aufgefaßten Ritual den Pfarrer investirt, sonach der Landrichter, sich an die rechte Seite des Altars stellend, denselben installirt. Die weltliche Vorstellung außer der Kirche im Freien hat, als bei den Protestanten nicht üblich oder erforderlich, nicht statt.

Nach geendigter Investitur und Installation verfügt sich

4) das vorgenannte Personal in voriger Ordnung in die Pfarrwohnung zurück, wo dem Pfarrer die vorhandenen zur Pfarrei gehörigen Bücher, das zur Pfarrwohnung gehörige Inventarium und die Registratur übergeben, die Kirchengeräthe besichtigt, und neben den Kirchengeldern und Dokumenten den zur Aufbewahrung derselben verpflichteten Personen zugestellt werden.

Ueber den Akt wird ein Protokoll abgehalten, und solches gemeinschaftlich unterschrieben.

Das k. General-Kreis-Kommissariat hat hiernach das Weitere zu verfügen.

München den 1. Oktober 1814.

314. Allerh. V. v. 2. Dezember 1814, die Erhebung der Taxen von provisorischen Anstellungen und Beförderungen betr. (RBl. S. 1793, Döll. 17 S. 206, 19 S. 344).**)

M. F. I. Da Unsere Verordnung vom 19. Februar 1808 wegen Erhebung der geheimen Kanzlei-Taxen***) zwischen provisorischen und definitiven Anstellungen und Beförderungen keinen Unterschied macht, und der § 6 lit. d der Instruktion über die Zahlungs-Befugnisse der Kassen und Aemter vom 2. März l. J.†) bestimmt, daß fragliche Taxen auch von ständigen Funkzions-Zulagen zu entrichten seyen, so ist darauf zu

*) Vgl. die Instruktion v. 6. Juli 1845 über die Installation der katholischen Geistlichen. Ueber die Installation der protestantischen Geistlichen dagegen ist eine allgemeine Instruktion bisher nicht erlassen worden. Erstere richtet sich vielmehr nach den verschiedenen in den betreffenden Bezirken bestehenden Regulativen und Observanzen. Vgl. übrigens die ME. v. 24. Juli 1815, 13. Mai 1832, 10. November 1841, 28. Mai 1853. — Bezüglich der Kosten s. die ME. v. 19. Juli 1877.

**) Siehe die V. v. 4. Dezember 1799 oben S. 45. — Nach Art. 200 des Gebührengesetzes v. 18. August 1879 und nach der V. v. 20. September 1879 werden übrigens die Bestimmungen über die geheimen Rathstaxen, Ausschreib- und Botengebühren, so weit sie nicht ohnehin bereits aufgehoben sind, nicht mehr lange in Geltung bleiben.

***) Diese Verordnung, die Beitreibung der geheimen Kanzleitaxe betr. (RBl. S. 569, Döll. 17 S. 204), welche über die Art und den Zeitpunkt der Beitreibung der Taxen strenge Vorschriften gegeben hat, ist durch die V. v. 7. Februar 1818 im Wesentlichen beseitigt worden. Dieselbe enthält jedoch noch die Bestimmung, daß Dekrete, welche für Würde-, Rang- und Titel-Verleihungen ohne einen damit verbundenen Gehalt, dann für Ertheilung verschiedener nachgesuchter Bewilligungen ausgefertigt werden, den Betheiligten erst nach Bezahlung der Taxen ausgehändigt werden sollen, ferner daß auf Gesuche um Nachlaß der Taxe (s. oben Note ††† S. 47) nie mehr eine Entschließung erfolgen wird.

†) Siehe oben S. 451. — Vgl. beispielsweise auch die ME. v. 6. Juni und 15. November 1846

halten, daß bei allen neuen Anstellungen, Beförderungen und Gehaltsmehrungen, ohne Unterschied ob solche definitiv oder provisorisch verliehen sind, die geheime Kanzleitaxe, so wie die durch die Verordnung vom 30. Dezember 1806*) angeordnete Ausschreibgebühr für das Regierungsblatt entrichtet werde, wobei sich von selbst versteht, daß, wenn eine nur provisorisch verliehene Bedienstung oder Gehaltszulage nach der Hand als definitiv erklärt wird, für diese Definitiv-Erklärung nicht nochmalen eine Taxe gefordert werden kann, soferne dieselbe schon bei der provisorischen Verleihung erhoben worden.

München den 2. Dezember 1814.

315. Allerh. V. v. 10. Dezember 1814, die Fenteration des Edikts über das Familien-Schutzgeld betr. (RBl. S. 1777).

Dieses Gesetz, welches seinerseits an die Stelle des Edikts v. 25. November 1808, die Einführung eines allgemeinen Familien-Schutzgeldes betr (RBl. S. 2820), getreten war, ist durch § 39 des Häusersteuergesetzes v. 15. August 1828, dann durch die Einkommen- und Kapitalrenten-Steuergesetze v. 4. Juni 1848 und 11. Juli 1850 aufgehoben worden.

316. Allerh. Entschl. v. 24. Dezember 1814, die Erledigung des Benefiziums im Kammlischen Hause, dann die Herstellung der Interkalarfrüchten-Berechnung betr. (Döll. 11 S. 1520.**)

M. J. I. Wir sind in Kenntniß gesetzt worden, daß bei Gelegenheit des Absterbens des Kooperators und Benefiziaten Schmid zu U. L. Frauen-Pfarrkirche dahier, und der Erledigung des Benefiziums im Kammlischen Hause, die Herstellung der Interkalarfrüchten-Berechnung von euch unter dem Vorwande verweigert werde, daß dieses Geschäft durch Unsere Verordnung vom 21. April 1807***) nur den Landgerichten zugewiesen sey, und daß die Berechnung des Ratums für die Verlassenschaftsmasse des Verstorbenen dem Testamentsexekutor als ein Theil des Inventars zukomme.

Diese Weigerung, die auch noch von keinem andern Stadtgerichte gemacht worden ist, zeigt sich in der Erwägung als ungegründet daß den Stadtgerichten überhaupt nicht allein die streitigen, sondern auch die unstreitigen Rechtssachen zur Behandlung obliegen, und in den Fällen, wo ein Pfarrer oder Benefizial ab intestato, oder ohne Benennung eines Testamentsexekutors, stirbt, dem Stadtgerichte die Baufälleschätzung, und sämmtliche Verlassenschafts-Behandlung, folglich auch die Interkalarfrüchten-Berechnung als Theil des Inventars von selbst obliegt.

Wenn aber auch ein Testamentsexekutor benannt ist, so muß doch die Berechnung der Interkalarfrüchte, wenn sie gleich einen Theil des Inventars bildet, durch die Gerichte vorgenommen werden, weil bei derselben nicht allein die Erben des Verstorbenen, sondern auch die Kirche, und der neue Pfarrer interessirt sind, und diese verschiedenen Interessen nicht wohl durch einen geistlichen Testamentsexekutor ohne Betheiligung und mit Zuversicht auf dessen Rechnungsfähigkeit behandelt werden können.

Wir eröffnen euch dieses unter dem Auftrage, in dem vorliegenden Falle der euch obliegenden Pflicht förderlich zu genügen, damit die sehr vielen allhier vorhandenen befraglichen Berechnungen nicht noch länger zum Nachtheile des Stiftungsfonds verzögert werden.

München den 24. Dezember 1814.

317. Allerh. V. v. 22. Jänner 1815, allgemeine Bestimmung der Schulsprengel-Verhältnisse betr. (RBl. S. 73, Döll. 9 S. 1297).†)

M. J. I. Nachdem die Verordnungen, welche wegen Regulirung der Schulsprengel-Pflichtigkeit unterm 10. Mai 1810 und 4. September 1813 ergangen sind,††) in der

(Döll. 38 S. 59. 60), wornach die Funktionsremunerationen der Studienlehrer so lange, als dieselben für jedes Jahr von besonderer Allerhöchster Genehmigung abhängig waren, von der Taxpflicht frei blieben, jedoch mit der Annahme der ständigen Eigenschaft taxpflichtig wurden. — Ueber die Nichteinrechnung des Tantiemenbezugs vgl. FMG. vom 5. November 1832 (Ger. 17 S. 78, Döll. 19 S. 355).

*) Siehe oben S. 118 und die vorstehende Eingangsnote.

**) An das damalige k. Stadtgericht München ergangen. Vgl. die V. v. 21. Oktober 1818.

***) Siehe oben S. 185.

†) Ueber die Errichtung der Volksschulen und die Bildung der Schulsprengel entscheidet nunmehr die V. v. 29. August 1873 (s. dort).

††) Die MG. v. 4. September 1818 siehe oben S. 442. Die MG. v. 10. Mai 1810, die rücksichtlich der Konfessionsverhältnisse bestimmte Schulsprengel-Pflichtigkeit betr. (Döll. 9 S. 1294), enthielt folgende Bestimmungen:

Anwendung mancherlei Anstände gefunden, und verschiedene Anfragen veranlaßt haben, ist beschlossen worden, diese Verhältnisse mit Rücksicht auf die über die Purifikation der Pfarrsprengel gegebenen Verordnungen vom 6 März 1810 und 13. Juli 1811 (Reg.Bl. 1810 S. 177 und 1811 S. 891)*) in ihrem ganzen Umfange zu bestimmen, und darüber nachstehende allgemeine Verordnung zu erlassen:

I. Der Schulsprengel wird in der Regel durch den Pfarrsprengel bestimmt, und erstreckt sich, wie dieser leztere, nicht nur auf alle einzelnen zu einer Pfarrei gehörigen Ortschaften und Einzelnwohnungen oder sogenannten Einoden, sondern auch auf die zu demselben Pfarrsprengel gehörigen einzelnen konfessionsverwandten Familien, die in einem der benachbarten Pfarrsprengel einer andern Konfession wohnhaft sind.

II. Da jedoch die gänzliche Gleichstellung des Schulsprengels mit dem Pfarrsprengel in diesem ganzen Umfange nur da wirklich in Anwendung kommen kann, wo sämtliche zu einer Pfarrei gehörigen Familien in der Lage sind, ihre Kinder in eine Schule derselben Pfarrei, entweder in dem Pfarrorte selbst, oder in einem ihrer Filial- oder Parochialorte schicken zu können; viele der bestehenden Pfarrsprengel aber theils der Konfession nach so vermischt, theils der örtlichen Lage nach so zerstreut sind, daß für einzelne Parochialorte und Parochianen der Besuch einer Schule ihrer Pfarrei durch weite Entfernung oder Ungangbarkeit der Wege oft sehr erschwert, bisweilen sogar ganz unmöglich ist: so sind in solchen Fällen zur Erleichterung und Sicherung des Schulbesuches folgende veränderte Einrichtungen der Schulsprengel als Auskunftsmittel in Anwendung zu bringen:

1) Bei ganzen Filial- oder Parochialorten gleicher Konfession, die so gelegen sind, daß sie weder die Pfarrschule selbst, noch eine Filial- oder Parochialschule derselben Pfarrei besuchen können, ist

a) zuvörderst zu sehen, ob sich nicht für sie eine eigene, oder eine mit andern Orten desselben Pfarrsprengels gemeinsame Parochialschule neu begründen lasse;

b) wo diese Maßregel unausführbar gefunden wird, ist zunächst Bedacht darauf zu nehmen, ob nicht dadurch geholfen werden könne, wenn ein solcher Ort von seinem bisherigen Pfarrverbande getrennt, und mit einer benachbarten Pfarrei verbunden würde; wozu auch schon sowohl in der allgemeinen Verordnung vom 6. März 1810 (Reg.Bl. 1810 S. 177) als auch in der oben erwähnten Entschließung vom 4. September 1813 Vorschriften gegeben sind,**) welche sorgfältig eingehalten werden sollen;

---

1. Der Schulsprengel einer Ortschaft wird bestimmt durch die Grenzen des Gemeindegebiets, und alle innerhalb der Grenzen einer Gemeinde wohnenden Schulkinder sind zu dem Sprengel der Gemeindeschule pflichtig, und zwar, wo nur Eine Schule ist, ohne Unterschied der Konfession, indem nach bereits bestehenden Verordnungen der Religionsunterricht, bei welchem allein die Konfessionsverschiedenheit einen gegründeten Unterschied im Schulunterrichte macht, einem besondern Lehrer zugewiesen ist.

2. Nach dieser Bestimmung sind in der Regel alle schulpflichtigen Kinder einer Gemeinde ohne Unterschied der Konfession zum Sprengel der Gemeindeschule zu zählen und anzuhalten, und die Eltern als Gemeindeglieder gleich den übrigen Mitbewohnern der Ortschaft zur Unterhaltung der Schule und des Schullehrers verbunden.

3. Um jedoch auch hierin die Gewissen nicht zu beschweren und die individuelle Ueberzeugung zu schonen, kann in dem Falle, wenn ein Vater der Konfessions-Verschiedenheit wegen Bedenken trägt, seine Kinder zur Ortsschule zu schicken, und sich eine konfessionsverwandte Schule in der Nachbarschaft befindet, welche er von ihnen besuchen lassen kann, demselben die besondere Erlaubniß dazu von dem k. General-Kommissariat, auf geschehenes Ansuchen, unter folgenden Bestimmungen ertheilt werden:

a) muß der Vater bei der Lokal-Schulinspektion seines Wohnortes, welche für den wirklichen und fleißigen Schulbesuch aller Kinder des Ortes verantwortlich ist, seine Absicht zuerst anzeigen, und durch diese Behörde die Erlaubniß bewirken;

b) bei der Lokal-Schulinspektion des Schulortes, wohin er seine Kinder zum Schulbesuche schicken will, die erlangte Erlaubniß vorweisen, um seine Kinder zur Aufnahme in diese Schule zu legitimiren;

c) bleibt er zu den erforderlichen Schulbeiträgen seines Wohnortes als Gemeindeglied gleich den übrigen Miteinwohnern desselben Ortes ohne Ausnahme verbunden.

d) Ueberdieß ist der Lokal-Schulinspektor des Schulortes, wohin solche Schüler zum Schulbesuche kommen, anzuweisen, daß er auf diese Schüler besondere Aufsicht habe und der Lokalinspektion ihres Wohnortes über deren regelmäßigen Schulbesuch halbjährige Zeugnisse zustelle.

*) Siehe oben S. 321 und 351.

**) Siehe oben S. 321 und 442.

c) wo die Umpfarrung eines solchen Ortes in Rücksicht kirchlicher oder anderer örtlicher Verhältnisse unausführbar wäre, und dagegen eine benachbarte Pfarrei gleicher Konfession eine Schule anböte, die den Kindern jenes Ortes nahe und zugänglich genug wäre, um sie regelmäßig besuchen zu können, da sind diese Kinder in jene Schule der benachbarten Pfarrei einzuweisen;

d) wo aber auch diese Auskunft einer solchen schon bestehenden Schule eines benachbarten Kirchspiels sich nicht fände; dagegen aber für einen solchen Ort durch Vereinigung mit andern Parochialorten einer oder auch mehrerer angränzender Pfarreien sich eine gut gelegene Parochialschule neu errichten ließe, da ist als Aushilfsmittel verstattet, auch Orte mehrerer verschiedener Pfarreien in einen solchen besondern Schulverband zu bringen;

e) wo keines dieser Aushilfsmittel Anwendung fände, ist für den Schulunterricht wenigstens durch Aufstellung eines sogenannten Winterschulhalters zu sorgen.

2) In Ortschaften verschiedener Konfession, die bisher eine gemeinschaftliche Schule hatten, behält es bei dieser Einrichtung sein Verbleiben; soferne nicht der eine oder der andere Theil eine Aenderung ausdrücklich verlangt, und für beide Theile durch Errichtung einer neuen Schule, entweder aus den Ortseinwohnern gleicher Konfession allein, oder durch Beiziehung benachbarter konfessionsverwandter Orte, gesorgt werden kann.

3) In Ansehung einzelner in einem Kirchspiele anderer Konfession wohnenden Parochianen, bei welchen noch weit öfter als bei ganzen Parochialorten der Fall eintritt, daß sie durch Entfernung oder Beschwerlichkeit des Weges an dem Besuche einer Schule ihrer Konfession verhindert sind, behält zwar der Grundsaz, daß sie derjenigen Pfarrei ihrer Konfession, welcher sie in kirchlicher Beziehung zugewiesen sind, auch in Rücksicht der Schule zugehören, im Allgemeinen seine Giltigkeit. Allein dadurch ist ihnen so wenig untersagt, ihre Kinder in die Schule ihres Wohnortes zu schicken, daß diese vielmehr, sofern nicht bewiesen werden kann, daß auf eine andere Weise für den nöthigen Schulunterricht derselben hinlänglich gesorgt sey, zum Besuch ihrer Ortsschule anzuhalten sind. Wie es in diesem Falle mit dem Religionsunterrichte solcher Kinder zu halten sey, ist von dem Pfarrer ihrer Konfession anzuordnen; welcher auch darüber zu wachen hat, daß der Schulunterricht derselben nicht versäumt werde.

III. Was die Aufsicht über Schule und Schulbesuch überhaupt anbelangt, so wird darüber Folgendes festgesezt:

1) In der Regel stehen der obigen allgemeinen Bestimmung gemäß sämtliche zu dem Umfang des Pfarrsprengels gehörigen Schulen und schulpflichtige Kinder unter der Lokal-Schulinspektion desselben Sprengels, welche gemäß der Amtsinstruktion für die Lokal-Schulinspektionen §§ 2 und 3 (Reg.Bl. 1808 S. 2493)*) angeordnet seyn soll, und welche besonders darüber zu wachen hat, daß alle ihrer Aufsicht untergebenen Kinder ohne Ausnahme den vorschriftsmäßigen Schul- und Religionsunterricht entweder in einer öffentlichen Schule oder zu Hause erhalten; wie denn auch ohne Vorwissen und Einwilligung derselben kein schulpflichtiges Kind in dem ganzen Umfange des Pfarrsprengels dem öffentlichen Schulbesuche entzogen werden darf.

2) In den oben bezeichneten Fällen der Ausnahme von der Regel

a) steht die aus Ortschaften verschiedener Pfarreien errichtete Parochialschule unter der Lokal-Schulinspektion derjenigen Pfarrei, in deren Bezirk die Schule ihren Siz erhält;

b) damit jedoch die dabei betheiligten übrigen Pfarrer über die zu ihrem Kirchspiel gehörigen Kinder in Ansehung des Schulbesuches sich der Theilnahme nicht entschlagen oder daran gehindert werden, so wird ihnen die Mitaufsicht zuerkannt, und sie haben sich wenigstens bei der alljährlichen Schulprüfung selbst auch in der Schule einzufinden, um sich von dem fleißigen Schulbesuche und den Fortschritten der Schulkinder ihres Kirchsprengels zu überzeugen;

c) in Ansehung der vereinzelt in dem Kirchspiele einer andern Konfession wohnhaften Parochianen werden die beiden Pfarrer, der des Wohnortes und der ihrer Kirche, zusammenwirken, durch gemeinschaftliches Benehmen dafür zu sorgen, daß der nöthige Schulunterricht an den Kindern solcher Parochianen nicht versäumt werde.

IV. Was endlich die Verbindlichkeit betrifft, zum Unterhalte der Schulen und ihrer Lehrer beizutragen, so haben

*) Siehe oben S. 280.

a) die zu einer Parochialschule vereinigten Orte die Kosten derselben gemeinschaftlich zu tragen, und sind dagegen von Beiträgen zu andern Schulen befreit;*)

b) in Ansehung der Konfessionsverhältnisse ist schon durch die Generalverordnung über die Umlagen für Gemeindebedürfnisse Artikel 22 (Reg.Bl. 1812 S. 329) die Befreiung von Beiträgen zu einer Schule einer andern Konfession ausgesprochen:**)

c) die Ansprüche, welche bei den nach obigen Vorschriften vorzunehmenden Schulsprengel-Veränderungen und Einrichtungen neuer Schulen sowohl in Ansehung anderer theils prekärer, theils fundationsmäßiger Geld- oder Naturalreichnisse erhoben werden möchten, sind nach den Normen zu entscheiden, die in der allgemeinen Verordnung vom 19. März 1812 (Reg.Bl. 1812 S. 537) die Stolgebühren-Entrichtung an Pfarrer einer fremden Konfession betreffend, aufgestellt sind, und auf jene Verhältnisse eine gleichmäßige Anwendung finden.***)

Nach diesen Bestimmungen sind sowohl bei künftig vorkommenden Schulsprengel-Purifikationen, wo solche nöthig gefunden werden die begutachtenden Anträge zu fassen, als auch die wegen ähnlicher bereits geschehener Veränderungen obwaltenden Anstände zu heben.

München den 22. Jänner 1815.

318. **Allerh. E. vom 28. Jänner 1815, das Salpeterwesen, und insbesondere die künstliche Salpeter-Erzeugung betr.** (RBl. S. 97, Döll. 10 S. 1152).

M. J. I. Wir haben in der Absicht, bei Ausübung des Salpeter-Regals alle mögliche Erleichterung eintreten zu lassen, beschlossen die bereits in den Mandaten vom 6. Juli 1803 und 26. Juni 1807,†) unter gewissen Voraussetzungen bewilligten Begünstigungen nicht nur hiermit zu bestätigen, sondern auch näher zu bestimmen und zu erweitern.

Wir verordnen demnach:

§ 1. Jedem Unterthan steht frei, nach vorläufiger Anzeige bei seiner Polizeibehörde, auf seinem Eigenthum, den Rechten Dritter, und den Polizeigesezen unbeschadet, Plantagen zur Erzeugung künstlichen Salpeters, mit oder ohne Siedereien, anzulegen.

Zu solchen Anlagen bedarf es weder einer besondern Konzession, noch werden davon Gewerbs-Abgaben entrichtet.

§ 2. Auch den Gemeinden auf dem Lande kommt eine gleiche Berechtigung zu, Salpeter-Plantagen anzulegen, und sie können diese Berechtigung entweder unmittelbar, durch allgemeine Zusammenwirkung, oder durch Privatunternehmer, mit welchen sie übereinkommen, in Ausübung bringen.

§ 3. Jede Gemeinde, welche an die Salitterer des Bezirks soviel künstlich zubereitete, zum Sieden taugliche Erde liefert als bisher daselbst gegraben wurde, erwirbt sich die vollständige Befreiung von allem Salpetergraben in ihren Gebäuden, und genießt diese Befreiung so lange, als mit der Lieferung der nämlichen Quantität in den sonst bestimmten Grabterminen fortgefahren wird.

§ 4. Wenn die Mehrheit der Gebäudebesitzer in einer Gemeinde, um die Befreiung vom Salpetergraben zu erhalten, die Anlegung von Plantagen verlangt, so darf sich die Minderheit der Mitwirkung hiezu nicht entziehen.

§ 5. Städte, welche mit eigenen Polizeidirektionen oder Polizeikommissariaten besezt sind, bleiben zwar vom Salpetergraben frei, werden aber, damit auch sie zu dem desfallsigen Staatsbedürfnisse das Ihrige beitragen, verbindlich gemacht, eigene Salpeter-Plantagen, auf Rechnung der Kommunalkassen, nach einem von den General-Kreis- und Lokal-Kommissariaten benehmlich mit der Zeughaus-Hauptdirektion zu bestimmenden Verhältnisse anzulegen und zu unterhalten.

§ 6. In Städten der ersten Klasse, so wie in allen Kreis-Hauptstädten sollen mit den Plantagen zugleich Siedereien verbunden werden.

Zur ersten Anschaffung der Geräthe wird aus den Staatskassen ein verhältnißmäßiger Beitrag entrichtet, worüber die General-Kreis- und Lokal-Kommissariate, unter Vorlegung der Kosten-Verzeichnisse, näheren gutachtlichen Antrag zu erstatten haben.

---

*) Hierüber entscheidet nunmehr das Schulbedarfsgesetz v. 10 November 1861.

**) Siehe nunmehr Artikel V des Gemeindeumlagengesetzes v. 22. Juli 1819.

***) Siehe oben S. 383.

†) Siehe oben S. 64 und 144.

§ 7. Die Einleitungen zu den in den §§ 5 und 6 bezeichneten Anlagen sollen unverzüglich getroffen und die Plantagen längstens bis zum 1. März 1816, die Siedereien aber sobald als die Erträgnisse der Plantagen es zulassen, in Gang gesezt werden.

§ 8. Die Plantagen und Siedereien in den benannten größeren Städten sollen denjenigen Landbewohnern und Privatunternehmern, welche sich über das Verfahren bei der künstlichen Salpeter-Erzeugung durch Augenschein näher unterrichten wollen, als Musteranstalten jederzeit offen stehen.

§ 9. In der Haupt- und Residenzstadt München wird auf Rechnung der Staatskasse eine besondere Muster-Plantage und Siederei, als Attribut der physikalischen Klasse der Akademie, zu neuen Versuchen, errichtet, und die daselbst gemachten gemeinnüzlichen Erfahrungen sollen von Zeit zu Zeit öffentlich bekannt gemacht werden.

§ 10. Vorläufig wird — von der im Verlage des J. Leonhard Schrag zu Nürnberg herausgekommenen Schrift, unter dem Titel: „Faßliche Anleitung zur Salpeter-Erzeugung, besonders für Bewohner des platten Landes", eine verhältnißmäßige Anzahl von Exemplaren an die General-Kreis- und Lokal-Kommissariate abgegeben, und von diesen an die Polizeibezirke und Gemeinden unentgeltlich vertheilt.

§ 11. Bis auf weiteres darf zur künstlichen Salpeter-Erzeugung keine Erde aus Stallungen, Scheunen, Schupfen, und andern zur natürlichen Hervorbringung des Salpeters bestimmten Orten genommen, noch weniger dürfen diese Orte dem Wachsthume des Salpeters durch Ueberschüttung mit Steinen, Lehmerde, Sand, Gries und dergleichen entzogen, oder die Salpetererde zu ökonomischem Gebrauche verwendet werden, bei Strafe des Ersazes.

§ 12. Was in den Plantagen der Privaten, oder der Stadt- und Landgemeinden an Salpetererde gewonnen, und nicht zum vollendeten Salpeter verarbeitet wird, darf von der Hand nirgends, als in den öffentlichen Siedereien, welche die Zeughaus-Hauptdirektion hiezu bestimmt, abgesezt werden.

§ 13. Desgleichen darf noch zur Zeit der in den Siedereien der Privaten und Städte hervorgebrachte Salpeter nur an die von eben dieser Behörde bezeichneten Niederlagen verkauft werden.

§ 14. Jeder anderweite Handel und Unterschleif mit Salpetererde und Salpeter, sowohl im Inlande als mittelst Vertriebs nach dem Auslande bleibt bei Konfiskation und einer Geldbuße, welche dem ein- bis dreifachen Werth des unrechtmäßig abgesezten Vorraths gleich kommt, untersagt.

§ 15. Die Preise des eingelieferten Salpeters richten sich nach denjenigen, welche den Salitterern bezahlt werden.

Die Preise der eingelieferten Erde werden durch Uebereinkommen mit den Salitterern festgesezt.

§ 16. Zur Beförderung der künstlichen Salpeter-Erzeugung werden einstweilen auf sechs Jahre, vom Jahre 1816 anfangend, für diejenigen Privatunternehmer oder Landgemeinden in jedem Kreise, welche die größte Quantität reinen Salpeters oder gut zubereiteter Salpetererde einliefern, Prämien, und zwar in den ersten drei Jahren von 15, in den lezten drei Jahren aber von 10 Prozent des Werthes zugesichert, und aus den Staatskassen bezahlt.

§ 17. In jedem Kreise werden in den ersten drei Jahren zwei, in den drei folgenden Jahren aber eine Prämie dieser Art vertheilt.

§ 18. Die Zeughaus-Hauptdirektion wird zu diesem Ende die Einleitung treffen, daß die eingelieferten Quantitäten künstlich erzeugten Salpeters oder künstlich erzeugter Salpetererde genau verzeichnet, und mit Ende jeden Jahres die geeigneten Auszüge zur Vertheilung der Prämien vorgelegt werden, welche sofort öffentlich bekannt gemacht wird.

Um Unterschleife zu verhüten, müßen diejenigen, welche wegen gelieferten Salpeters um den Preis konkurriren, durch obrigkeitliche Zeugnisse hinlänglich nachweisen, daß dieser Salpeter wirklich künstlich erzeugt, und nicht auf gewöhnlichem Wege gewonnen worden sey.

§ 19. Von den Polizei-Behörden in den Städten und auf dem Lande sollen über alle in ihren Bezirken schon errichteten oder neu entstehenden Plantagen und Siedereien Verzeichnisse angelegt, und Auszüge davon mit dem 1. Oktober des Jahres 1815 den General-Kreis- und Lokal-Kommissariaten, und durch diese der Zeughaus-Hauptdirektion mitgetheilt, auch derselben jährlich am nämlichen Termine die Zu- und Abgänge eröffnet werden.

§ 20. Den Land- und Herrschaftsgerichten liegt ob, die untergebenen Gemeinden zur Beförderung dieser auf ihren eigenen Vortheil berechneten Anordnungen zu ermuntern; die Art und Weise, wie nach den Lokal-Verhältnissen die Ausführung entweder durch gemeinschaftliche Zusammenwirkung der Gemeindeglieder, oder durch Vereinigung mehrerer Gemeinden, oder durch Uebereinkommen mit Privatunternehmern, am leichtesten und zweckmäßigsten bewirkt werden kann, zu vermitteln; und in dem Falle, wo entweder ein Beitrag aus den Kommunal-Kassen, oder die Verwendung eines in Kommunal-Eigenthum befindlichen Grundstückes nothwendig oder nüzlich seyn sollte, die geeigneten Anträge an die vorgesezten General-Kreis-Kommissariate zu erstatten.

§ 21. Wenn über die Vollziehung der vorstehenden Bestimmungen zwischen den Mitgliedern einer und derselben Gemeinde, oder zwischen verschiedenen Gemeinden, besonders in Ansehung des Maßstabes der Konkurrenz, oder in Ansehung des Uebereinkommens mit den Privatunternehmern und dergleichen, Streitigkeiten entstehen sollten, so haben hierüber die untern Polizei-Behörden in erster, und die General-Kreis- und Lokal-Kommissariate in zweiter und lezter Instanz nach administrativen Rücksichten und Lokal-Verhältnissen zu entscheiden.

§ 22. Eben diese Kreisstellen sollen ihre Bemerkungen und Beobachtungen über den Gang und die Fortschritte der künstlichen Salpeter-Erzeugung und über die allenfallsigen Hindernisse und Beförderungsmittel derselben in ihre Jahresberichte mit aufnehmen, und überhaupt diesem Gegenstande alle Aufmerksamkeit und eine fortwährende thätige Vorsorge widmen.

§ 23. Schlüßlich hat es in allen durch die gegenwärtige Verordnung nicht ausdrücklich abgeänderten Punkten bei den Bestimmungen der Mandate vom 6. Juli 1808 und 26. Juni 1807, über die Verhältnisse des Salpeterwesens, provisorisch sein Verbleiben.

München den 28. Jänner 1815.

319. Gek. v. 1. Februar 1815, die Vorspann für Vaganten-Transporte betr. (RBl. S. 113, Döll. 13 S. 532).*)

F. J. Aus den häufigen Beschwerden, welche über den Mißbrauch der Vorspann zum Transporte von Bettelleuten, Vaganten und andern Arrestanten eingekommen, haben Seine königliche Majestät mißfällig ersehen, daß die obersten Kreisbehörden die dießfalls bestehenden Vorschriften nicht gehörig handhaben, mehrere Lokal-Polizeibehörden für jeden Transport ohne Unterschied Vorspann bewilligen, und hiedurch unnöthigerweise jene Lasten vermehren, denen die Unterthanen bei den ohnehin drückenden Zeitverhältnissen unterliegen.

Seine königliche Majestät wollen daher den kgl. General-Kreis-Kommissariaten die bereits bestehenden Verordnungen über die Abgabe der Landes-Vorspann zum Behufe der Vaganten-Transporte hiemit ausdrücklich wiederholt und eingeschärft haben, und verordnen zugleich noch besonders, daß

1) die für aufgegriffene und durch die Polizeibehörde zum weitern Transport bestimmte Bettelleute, Vaganten, oder andere Arrestanten erfoderliche Vorspann, wenn anders der Transport zu Fuß durchaus unthunlich seyn sollte, nur auf den schriftlichen Vorweis dieser Polizeibehörde, worin solche bei eigener Verantwortlichkeit die Unvermögenheit des zu transportirenden Individuums, den Weg zu Fuß zu machen, zu attestiren hat, abgegeben werde.

2) Daß in solchem Falle für einen oder zwei Vaganten nur ein halber Vorspannswagen verabfolgt, auf keinen Fall aber der transportirende Gendarme, Gerichtsdiener oder Knecht sich selbst des Wagens bediene, sondern jederzeit den Wagen zu Fuß zu begleiten haben solle.

3) Jede Polizeibehörde, welche für einen Transport, der zu Fuß geschehen kann und soll, eine Vorspann anweist, unterliegt einer unnachsichtlichen Strafe von 25 fl., wovon die Hälfte dem Armenfonde der betreffenden Gemeinde, und die andere Hälfte demjenigen, welcher die Anzeige bei dem der Polizeibehörde vorgesezten General-Kommissariate macht, gebührt.

4) Jeder Ortsvorstand, welcher, ohne hiezu durch einen schriftlichen, in dem Transportvorweise enthaltenen Auftrag einer Polizeibehörde hiezu authorisirt zu seyn, eine Vorspann stellt, unterliegt einer Strafe von 6 fl., wovon die eine Hälfte dem Anzeiger bei der einschlägigen Polizeibehörde, die andere Hälfte der Armenkasse des Orts gehört.

---

*) Siehe die V. v. 29. November 1858.

5) Gendarmen, Gerichtsdiener und ihre Knechte, welche unbefugt Vorspann zum Behufe der ihnen übertragenen Transporte fodern, und solche mit Umgehung der Polizeibehörde zu erhalten suchen, oder sich bei dem Transporte der Vorspann für ihre Person bedienen, sollen nach aller Strenge der Disziplinargeseze bestraft werden, und die Polizeibehörden haben den diessfälligen Exzessen fleißig nachzuspüren, und solche, was die Gendarmen betrifft, nicht allein den nächstgelegenen Offizieren zur Kenntniß zu bringen, sondern solche auch in ihren Monatsberichten an ihre vorgesezten General-Kommissariate anzuführen.

Die k. General-Kommissariate selbst werden übrigens wegen genauer Befolgung dieser Anordnungen verantwortlich erklärt.

München den 1. Februar 1815.

320. Allerh. E. v. 16. Februar 1815, die Zuziehung der Advokaten in reinen Polizeisachen betr. (RBl. S. 138, Döll. 17 S. 960).*)

M. J. I. Ohngeachtet schon der baierische Judiziar-Kodex im Kapitel III § 3 bestimmt, daß in reinen Polizeisachen bloß ein summarisches Verfahren eintreten, und kein Schriftenwechsel gestattet werden solle; so wird doch mißfällig wahrgenommen, daß mehrere Unterbehörden, besonders bei Gesuchen um Gewerbskonzessionen, diese Vorschrift ganz vernachlässigen, und zur unnöthigen Weitläufigkeit der Sache, sowie zur nachtheiligen Kostenvermehrung für die Parteien, schriftliche durch Advokaten verfaßte Vorstellungen und Eingaben zulassen.

Wir verordnen deshalb:

1) In allen reinen Polizeisachen, mit Ausnahme der administrativ-kontenziösen Rechtsgegenstände, ist in erster Instanz jede Partei von der Lokal-Polizeistelle, oder dem Landgerichte lediglich mit ihrem Anbringen selbst zum Protokoll zu vernehmen, und es sind dabei weder die Zuziehung von Advokaten, noch schriftliche Eingaben und Ausführungen des Gegenstandes zu gestatten.

Nur siegelmäßige Personen, oder solche, welche ihnen gleich zu achten sind, sollen berechtigt sein, ihre Angelegenheiten der Polizeibehörde in schriftlichen Vorstellungen vorzutragen.

2) Bei Gewerbs-Konzessionsgesuchen sollen insbesondere die Bewerber ihr Verlangen, mit den nöthigen schriftlichen Zeugnissen unterstüzt, sogleich persönlich der Unterbehörde zum Protokoll anzeigen, und die Interessenten sollen von derselben in gleicher Art (mit Ausnahme der Siegelmäßigen) persönlich zum Protokoll vernommen, schriftliche Vorstellungen aber dabei in erster Instanz nicht gestattet werden.

Bei Zünften sind nur die Zunftvorsteher nöthigenfalls nach vorheriger Rücksprache derselben mit den Zunftgliedern, und bei sonstigen mehreren Betheiligten, wenn sie ein Konsortium bilden, bloß deren Bevollmächtigte zum Protokoll zu vernehmen.

3) Gesuche, welche bei der, der Lokal- oder Distrikts-Polizeistelle vorgesezten Oberbehörde oder bei der allerhöchsten Stelle anzubringen sind, müssen jedoch, wie bisher, durch förmliche, bei unsiegelmäßigen Personen durch rezipirte Advokaten verfaßte Vorstellungen vorgetragen werden.

Die sämtlichen General-Kreis- und Lokal-Kommissariate haben über die Beobachtung vorstehender Verordnung gehörig zu wachen und die dawider handelnden Beamten und Advokaten mit Ordnungsstrafen zurecht zu weisen.

München den 16. Februar 1815.

321. ME. v. 15. April 1815, die Kompetenz rücksichtlich der Lokal-Schulinspektionen betr. (Döll. 9 S. 1093).**)

J. Dem k. General-Kommissariat wird auf den Anfragsbericht vom 18. v. M.,

*) Das in den V v. 16. Februar 1815 und 24. März 1816 enthaltene und später wiederholte Verbot der Zulassung von Anwälten in reinen Polizei- und Verwaltungssachen wurde, nachdem schon früher die Akteneinsicht in Verwaltungssachen zum Zweck der Beschwerdeführung gestattet und anwaltschaftliche Vertretung durch Gesetz oder Instruktion für eine Reihe einzelner Verwaltungsgegenstände zugelassen worden war, durch die ME. v. 8. April 1869, wonach die Parteien in allen Fällen, in welchen schriftliche Eingaben zulässig sind, sich der kgl. Advokaten bedienen können, definitiv aufgegeben." (Krais.) — Vgl. auch Bl. 9 S. 1 ff., 21 S. 126. Bezüglich der Vertreter und Beistände in Verwaltungsrechtssachen s. nunmehr Art. 19 des Ges. v. 8. August 1878 und § 4 der Vollz.Vorschr. hiezu v. 1. September 1879.

**) Siehe die Instr. v. 15. September 1808 (oben S. 230), dann die ME. v. 29. Juni 1844.

die Kompetenz des k. General-Kommissariats in Rücksicht der Lokal-Schulinspektionen betreffend, zur Entschließung hierdurch erwiedert:

1) Wenn einem Ortspfarrer, um dem Verfall der Schule vorzubeugen, die Schulinspektion abgenommen werden muß, so soll die Abnahme dieser jedem Pfarrer durch Allerhöchste Anordnung als beständig zukommende Funktion jedesmal mittelst Berichtes zur Allerhöchsten Stelle in Antrag gebracht werden.

2) Die Lokal-Schulinspektion kann zwar in dringenden Fällen vom k. General-Kommissariate dem Ortspfarrer abgenommen, und einem andern Orts- oder benachbarten Geistlichen übertragen werden; es ist aber eine solche provisorische Verfügung zufolge § 4 lit. b und c der speziellen Instruktion*) sogleich einzuberichten.

3) In jedem Falle ist der Kreis-Kirchenrath als Korreferent zur vorläufigen Berathung beizuziehen.

Uebrigens ergibt sich aus dem Generalreskripte vom 25. Juli 1810**) von selbst, daß die Abnahme der Lokal-Schulinspektion alsdann erst eintreten kann, wenn die vorläufige Anwendung milderer Mittel ohne Erfolg geblieben ist, oder wenn der Lokal-Schulinspektor nicht, wie in dem mittelst vorliegenden Berichtes angegebenen Falle, zur freiwilligen Niederlegung der Inspektion hat disponirt werden können.

München den 15. April 1815.

322. MG. v. 22. April 1815, die Berechnung der Interkalarfrüchte von erledigten geistlichen Pfründen betr. (Döll. 11 S. 1521).*)**

J. Auf den Bericht des General-Kommissariats zu Eichstädt als Kreisadministration der Stiftungen vom 15. März l. J., die Klage des Stadtpfarrers Prugger in Donauwörth gegen das Stiftungsärar wegen Berechnung der Interkalarfrüchte betreffend, wird hierdurch erwiedert:

Es wird dem Sinne der Allerhöchsten Verordnung vom 21. April 1807, so wie der Billigkeit angemessen erachtet, daß die Provisurkosten für die Zeit der eigentlichen Pfarr Vakaturen, für welche die Interkalarfrüchte den einschlägigen Kirchenkassen zufallen, aus diesen Gefällen allein bestritten werden; wogegen alle übrigen Lasten, Kulturkosten u. dgl. von den sämmtlichen Interessenten gemeinschaftlich getragen werden sollen.

Damit aber hierdurch das Kirchenvermögen in Erledigungsfällen geistlicher Pfründen von geringerm Ertrage, mit Bestreitung der Provisurkosten nicht in Schaden gesetzt werde, was dem Inhalte des erwähnten Mandats geradehin zuwider wäre; so wird die Kreis-Stiftungsadministration von selbst zu verfügen wissen, daß diese Gebühren jedesmal mit Rücksicht auf den fatirten Ertrag der Pfründe regulirt, und so bemessen werden, daß ein Ueberschuß der kirchlichen Provisurkosten über die Summe der Interkalarfrüchte nicht erwachsen könne.

Das General-Kommissariat wird beauftragt, bei Berechnung der Interkalarfrüchte nach obiger Bestimmung zu verfahren, und hiemit sowohl die Klage des Stadtpfarrers Prugger zu Donauwörth, welche dieser bei der Gerichtsstelle ungeeignet angebracht hat, als die übrig vorliegenden Reklamationen zu erledigen.

München den 22. April 1815.

323. Allerh. V. v. 11. Mai 1815, die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen betr. (RBl. S. 381, Döll. 8 S. 40).

M. J. I. Aus Veranlassung verschiedener, über die Anwendung der Vorschriften des Ediktes vom 24. März 1809 (Reg.Bl. vom Jahre 1809 S. 900) über die äußern Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften,†) im Betreffe des älterlichen Dispositionsrechtes in Ansehung der religiösen Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen, vorgekommener Anstände haben Wir Uns nach Anhörung Unsers geheimen Rathes bewogen gefunden, zur Erläuterung und näheren Bestimmung des erwähnten Edikts über diesen Punkt zu verordnen, wie folgt:

---

*) Oben S. 228.

**) Oben S. 330.

***) Die V. v. 21. April 1807 s. oben S. 135. Obige MG. v. 22. April 1815 wurde erneuert mit MG. v. 23. Dez. 1819 (Döll. 11 S. 1523).

†) Vgl. oben S. 282. Da die einschlägigen Bestimmungen in §§ 14 ff. dieses Religionsedikts v. 24. März 1809 mit §§ 12 ff. der II. Verf.Beil. (s. dortf.) fast wörtlich übereinstimmen, so durfte der Abdruck der vorwürfigen V. v. 11. Mai 1815, als einer vom Gesetzgeber gegebenen „Erläuterung und näheren Bestimmung" der einschlägigen Vorschriften nicht umgangen werden.

I. In gemischten Ehen wird die religiöse Erziehung der Kinder durch Verträge und wechselseitige Uebereinkünfte zwischen den Braut- und Eheleuten bestimmt.

II. Diese Verträge und Uebereinkünfte müssen auf die nämliche Art, wie die Eheverträge, abgeschlossen werden.

III. Da die Verträge über die Religionsbestimmung der Kinder die Natur einer beiderseitigen freien Uebereinkunft haben, so können dieselben sowohl vor, als während der Ehe durch beiderseitige Einwilligung der Braut- oder Eheleute aufgehoben oder abgeändert werden, jedoch nur mit Beobachtung der gesezlichen Form, welche für die Eheverträge überhaupt vorgeschrieben ist

IV. Hingegen kann nach dem Ableben eines Ehegatten von dem überlebenden Theile in Ansehung der Religionserziehung der Kinder von dem geschlossenen Vertrage einseitig nicht abgegangen werden.

V. Auch können Vormünder oder obrigkeitliche Personen gegen den bestehenden Vertrag nichts Anderes verfügen.

Diese Bestimmungen lassen Wir durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt machen.

München den 11. Mai 1815.

324. ME. v. 20. Mai 1815, Schulstrafen betr. (Döll. 9 S. 1459) *)

I. Dem k. General-Kommissariat des Isarkreises wird .... zur Entschließung hiemit eröffnet:

1) Es kann nicht zugegeben werden, daß die Lehrer und Lehrerinnen in den Volksschulen sich wieder, wie ehedem, der Ruthe oder eines Stäbchens zur Bestrafung fehlender Schulkinder bedienen.

2) Theils zur Verhütung der gewöhnlichen Fehler und Vergehungen der Schulkinder, theils zu ihrer Bestrafung sollen die in den deutschen Schulnachrichten vom Jahre 1812 (St. XI S 175) angezeigten Mittel mit einigen Modifikationen und in folgender Stufenordnung in Anwendung gebracht werden. Nämlich:

a. An- und Abmahnungen,
b. Warnungen, Drohungen,
c. Verweise.

Diese Mittel sub b und c sind in gehörigen Graden immer zuerst privat und dann, wenn dies nicht fruchtet, öffentlich anzuwenden;

d. geringe Noten, welche auf die Berechnung des jährlichen Fortganges Einfluß haben und auch den Eltern angezeigt werden;
e. Stehen in oder außer der Schulbank;
f. Versezung auf eine eigene Strafbank auf einige Zeit;
g. Schulzimmer-Arrest mit Abstinenz über Mittag, wovon die Eltern immer sogleich in Kenntniß zu sezen sind.**)

3) Gröbere Vergehen, welche Bosheit des Herzens zum Grunde haben — auch anhaltende, durch Anwendung obiger Mittel nicht gebesserte Faulheit — und besonders Verführung anderer Schüler oder Schülerinnen sind durch körperliche Züchtigung mit der Ruthe oder einem Stäbchen zu bestrafen.

Diese Strafe ist jedoch nur von dem Lokal-Schulinspektor oder Lokal-Schulkommissar nach genauer Untersuchung zu erkennen und zu diktiren, auch in seiner Gegenwart durch den Schulpedell zu vollziehen.

4) Bleibt auch diese Strafe ohne die gewünschte Wirkung, so ist ein solches Schulkind nach vorhergegangenem Erkenntnisse der ganzen Lokalschul-Kommission in die zu errichtende Korrektionsschule, worüber dem Berichte des kgl. General-Kommissariats entgegengesehen wird, zu überweisen, aus welcher es nur nach abgelegten Beweisen einer vollkommenen Besserung in seine vorige Schule zurückversezt werden darf.***)

---

*) Vgl. § 17 der Instr. für die Lokalschulinspektionen v. 15. September 1808 (oben S. 232). Nähere Bestimmungen über die Schulstrafen enthalten auch die in den einzelnen Kreisen erlassenen Schulordnungen.

**) In einer weiteren ME. v. 30. Juni 1815 gl. Betr. (Döll 9 S 1461) wurde bestimmt, „daß diese Strafe nur zur Nachholung versäumter Arbeiten auferlegt, und der Sträfling nicht ganz und gar ohne Aufsicht gelassen werden dürfe; daß deßhalb aber auch die erwähnte Strafe nur in Schulhäusern, in welchen ein Lehrer oder eine Lehrerin ihre Wohnung hat, denen dadurch ein und das andere Mal nachzusehen möglich und nicht beschwerlich ist, diktirt werden könne."

***) Korrektionsschulen in diesem Sinne gibt es nicht. Vergl. dagegen § 55 Abs. 2 und § 56 Abs. 2 des RStGB.

Das k. General-Kommissariat erhält unter Rückschluß der Berichtsbeilagen den Auftrag, das weiter Geeignete zu verfügen.

München den 20. Mai 1815.

325. **Deutsche Bundes-Akte v. 8. Juni 1815 nebst Allerh. Deklaration v. 18. Juni 1816** (RBl. 1817 S. 635, Döll. 20 S. 3).*)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern,

Haben von dem durch Unsern und die übrigen Bevollmächtigten der souverainen Fürsten und freien Städte Teutschlands in Gemäßheit des 6. Artikels des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 auf dem Kongresse in Wien verhandelten und am 8. Juni 1815 allda abgeschlossenen und unterzeichneten Bundesvertrage Einsicht genommen, welcher wörtlich lautet, wie folgt:

Im Namen der allerheiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit!

Die souverainen Fürsten und freien Städte Teutschlands, den gemeinsamen Wunsch hegend, den 6. Artikel des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 in Erfüllung zu sezen, und von den Vortheilen überzeugt, welche aus ihrer festen und dauerhaften Verbindung für die Sicherheit und Unabhängigkeit Teutschlands, und die Ruhe und das Gleichgewicht Europas hervorgehen würden, sind übereingekommen, sich zu einem beständigen Bunde zu vereinigen, und haben zu diesem Behuf Ihre Gesandten und Abgeordneten am Kongresse in Wien mit Vollmachten versehen, nämlich:

&c. &c. &c.

In Gemäßheit dieses Beschlusses haben die vorstehenden Bevollmächtigten nach geschehener Auswechslung Ihrer richtig befundenen Vollmachten folgende Artikel verabredet:

I.
Allgemeine Bestimmungen.
Art. 1.

Die souverainen Fürsten und freien Städte Teutschlands, mit Einschluß Ihrer Majestäten des Kaisers von Oesterreich, und der Könige von Preußen, von Dänemark und der Niederlande, und zwar

der Kaiser von Oesterreich,
der König von Preußen,

beide für ihre gesammten, vormals zum teutschen Reich gehörige Besizungen,

der König von Dänemark für Holstein,
der König der Niederlande für das Großherzogthum Luxemburg,

vereinigen sich zu einem beständigen Bunde, welcher der teutsche Bund heißen soll.**)

---

*) Siehe ferner die Wiener Schlußakte v. 8. Juni 1820. — Der deutsche Bund hat im Jahre 1866 aufgehört. Den beiden Grundverträgen kommt daher eigentlich nur mehr eine historische Bedeutung zu. Wenn dieselben gleichwohl in der vorwürfigen Sammlung vollständig zum Abdruck kommen, so wird dieß einer Rechtfertigung kaum bedürfen.

**) Nach einer kais. österr. Erklärung vom 6. April 1818 (Döll. 20 S. 44) sollten von der österreichischen Gesammtmonarchie folgende Länder zum deutschen Bunde gehören: 1) das Erzherzogthum Oesterreich, 2) das Herzogthum Steiermark, 3) das Herzogthum Kärnthen, 4) das Herzogthum Krain, 5) das österreichische Friaul oder der Görzer Kreis (Görz, Gradiska, Tolmein, Flitsch und Aquileo), 6) das Gebiet der Stadt Triest, 7) die gefürstete Grafschaft Tyrol mit den Gebieten von Trient und Brixen, dann Vorarlberg, 8) das Herzogthum Salzburg, 9) das Königreich Böhmen, 10) das Markgrafthum Mähren, 11) der österr. Antheil an dem Herzogthum Schlesien mit Inbegriff der böhmisch-schlesischen Herzogthümer Auschwitz und Zator, 12) Hohen-Geroldseck (durch Vertrag vom 10. Juli 1819 an Baden abgetreten). — Nach einer kgl. preuß. Erklärung v. 4. Mai 1818 (Döll. 20 S. 46) sollten nachstehende Provinzen der Preußischen Monarchie zum deutschen Bunde gehören: Pommern, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen, Cleve-Berg und Niederrhein. — In Folge einer Erklärung des Königs von Dänemark vom 5. November 1816 (Döll. 20 S. 43) gehörte außer Holstein auch Lauenburg als ein für sich bestehendes Herzogthum zum deutschen Bunde. — Durch Bundesbeschluß vom 5. September 1839 (Döll. 33 S. 117) wurde an Stelle des von den Niederlanden an Belgien abgetretenen Theils von Luxemburg das neugebildete Herzogthum Limburg in den deutschen Bund aufgenommen. — Durch Beschluß der Bundesversammlung v. 7. Juli 1817 (Döll. 20 S. 44) wurde noch der Landgraf von Hessen-Homburg in den deutschen Bund aufgenommen.

Art. 2.

Der Zweck desselben ist Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Teutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen teutschen Staaten.*)

Art. 3.

Alle Bundesglieder haben als solche gleiche Rechte, sie verpflichten sich alle gleichmäßig, die Bundesakte unverbrüchlich zu halten.

Art. 4.

Die Angelegenheiten des Bundes werden durch eine Bundesversammlung besorgt, in welcher alle Glieder desselben durch ihre Bevollmächtigte theils einzelne, theils Gesamtstimmen folgendermassen, jedoch unbeschadet ihres Ranges, führen:

1) Oesterreich	1	Stimme,
2) Preußen	1	"
3) Baiern	1	"
4) Sachsen	1	"
5) Hannover	1	"
6) Württemberg	1	"
7) Baden	1	"
8) Kurhessen	1	"
9) Großherzogthum Hessen	1	"
10) Dänemark wegen Holstein	1	"
11) Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg	1	"
12) die großherzoglich und herzoglich sächsischen Häuser	1	"
13) Braunschweig und Nassau	1	"
14) Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz	1	"
15) Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg	1	"
16) Hohenzollern, Lichtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck	1	"
17) Die freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg	1	"
Totale	17	Stimmen.

Art. 5.

Oesterreich hat bei der Bundesversammlung den Vorsitz; jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und der Vorsitzende ist verpflichtet, solche in einer zu bestimmenden Zeitfrist der Berathung zu übergeben.

Art. 6.

Wo es auf Abfassung und Abänderung von Grundgesetzen des Bundes, auf Beschlüsse, welche die Bundesakte selbst betreffen, auf organische Bundeseinrichtungen und auf gemeinnützige Anordnungen sonstiger Art ankommt, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum, wobei jedoch mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Größe der einzelnen Bundesstaaten folgende Berechnung und Vertheilung der Stimmen verabredet ist:

1) Oesterreich erhält	4	Stimmen.
2) Preußen	4	"
3) Sachsen	4	"
4) Baiern	4	"
5) Hannover	4	"
6) Württemberg	4	"
7) Baden	3	"
8) Kurhessen	3	"
9) Großherzogthum Hessen	3	"
10) Holstein	3	"
11) Luxemburg	3	"
12) Braunschweig	2	"
13) Mecklenburg-Schwerin	2	"
14) Nassau	2	"
15) Sachsen-Weimar	1	"
16) Sachsen-Gotha	1	"

*) Vgl. den Bundesbeschluß v. 12. Juni 1817 über die provisorische Festsetzung der Kompetenz des Bundestags (Döll. 20 S. 46)

17) Sachsen-Coburg	1	Stimme,
18) Sachsen-Meiningen	1	"
19) Sachsen-Hildburghausen	1	"
20) Mecklenburg-Strelitz	1	"
21) Holstein-Oldenburg	1	"
22) Anhalt-Dessau	1	"
23) Anhalt-Bernburg	1	"
24) Anhalt-Cöthen	1	"
25) Schwarzburg-Sondershausen	1	"
26) Schwarzburg-Rudolstadt	1	"
27) Hohenzollern-Hechingen	1	"
28) Lichtenstein	1	"
29) Hohenzollern-Sigmaringen	1	"
30) Waldeck	1	"
31) Reuß älterer Linie	1	"
32) Reuß jüngerer Linie	1	"
33) Schaumburg-Lippe	1	"
34) Lippe	1	"
35) die freie Stadt Lübeck	1	"
36) die freie Stadt Frankfurt	1	"
37) die freie Stadt Bremen	1	"
38) die freie Stadt Hamburg	1	"
Totale	69	Stimmen.

Ob den mediatisirten vormaligen Reichsständen auch einige Kuriatstimmen in Pleno zugestanden werden sollen, wird die Bundesversammlung bei der Berathung der organischen Bundesgesetze in Erwägung nehmen.

Art. 7.

In wie fern ein Gegenstand nach obiger Bestimmung für das Plenum geeignet sey, wird in der engern Versammlung durch Stimmenmehrheit entschieden.

Die der Entscheidung des Plenі zu unterziehenden Beschlußentwürfe werden in der engern Versammlung vorbereitet, und bis zur Annahme oder Verwerfung zur Reife gebracht.

Sowohl in der engern Versammlung als in Pleno werden die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt, jedoch in der Art, daß in der erstern die absolute, in letzterer aber nur eine auf zwei Drittheilen der Abstimmung beruhende Mehrheit entscheidet.

Bei Stimmengleichheit in der engern Versammlung steht dem Vorsitzenden die Entscheidung zu. Wo es aber auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze, auf organische Bundeseinrichtungen, auf jura singulorum oder Religionsangelegenheiten ankommt, kann weder in der engern Versammlung, noch in Pleno ein Beschluß durch Stimmenmehrheit gefaßt werden *)

Die Bundesversammlung ist beständig, hat aber die Befugniß, wenn die ihrer Berathung unterzogenen Gegenstände erledigt sind, auf eine bestimmte Zeit jedoch nicht auf länger als vier Monate, sich zu vertagen. Alle näheren, die Vertagung und die Besorgung der etwa während derselben vorkommenden dringenden Geschäfte betreffenden Bestimmungen werden der Bundesversammlung bei Abfassung der organischen Gesetze vorbehalten.

Art. 8.

Die Abstimmungsordnung der Bundesglieder betreffend, wird festgesetzt, daß, so lange die Bundesversammlung mit Abfassung der organischen Gesetze beschäftigt ist, hierüber keinerlei Bestimmung gelte, und die zufällig sich fügende Ordnung keinem der Mitglieder zum Nachtheil gereichen, noch eine Regel begründen soll. Nach Abfassung der organischen Gesetze wird die Bundesversammlung die künftige, als beständige Folge einzuführende Stimmenordnung in Berathung nehmen, und sich darin, so wenig als möglich, von der ehemals auf dem Reichstage, und namentlich in Gemäßheit des Reichs-Deputationsschlusses von 1803 beobachteten entfernen. Auch diese Ordnung kann aber auf den Rang der Bundesglieder überhaupt, und ihren Vortritt außer den Verhältnissen der Bundesversammlung keinen Einfluß ausüben.

*) Vgl. Wiener Schlußakte Art. 13 ff. und den provisorischen Bundesbeschluß v. 29. Juli 1819 (Döll. 20 S. 19).

Art. 9.

Die Bundesversammlung hat ihren Siz zu Frankfurt am Main. Die Eröffnung derselben ist auf den 1. September 1815 festgesezt.

Art. 10.

Das erste Geschäft der Bundesversammlung nach ihrer Eröffnung wird die Abfassung der Grundgeseze des Bundes, und dessen organische Einrichtung in Rücksicht auf seine auswärtigen, militärischen und innern Verhältnisse seyn.

Art. 11.

Alle Mitglieder des Bundes versprechen, sowohl ganz Teutschland, als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schuz zu nehmen, und garantiren sich gegenseitig ihre sämtlichen unter dem Bunde begriffenen Besizungen.

Bei einmal erklärtem Bundeskrieg darf kein Mitglied einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schließen.

Die Bundesglieder behalten zwar das Recht der Bündnisse aller Art, verpflichten sich jedoch, in keine Verbindungen einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten gerichtet wären.

Die Bundesglieder machen sich ebenfalls verbindlich, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen. Dieser liegt alsdann ob, die Vermittlung durch einen Ausschuß zu versuchen; falls dieser Versuch fehlschlagen sollte, und demnach eine richterliche Entscheidung nothwendig würde, solche durch eine wohlgeordnete Austrägalinstanz zu bewirken, deren Ausspruch die streitenden Theile sich sofort zu unterwerfen haben.

II.

Besondere Bestimmungen.

Außer den in den vorhergehenden Artikeln bestimmten, auf die Feststellung des Bundes gerichteten Punkten sind die verbündeten Mitglieder übereingekommen, hiemit über folgende Gegenstände die in den nachstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen zu treffen, welche mit jenen Artikeln gleiche Kraft haben sollen.

Art. 12.

Diejenigen Bundesglieder, deren Besizungen nicht eine Volkszahl von 300,000 Seelen erreichen, werden sich mit den ihnen verwandten Häusern oder andern Bundesgliedern, mit welchen sie wenigstens eine solche Volkszahl ausmachen, zu Bildung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichts vereinigen.

In den Staaten von solcher Volksmenge, wo schon jezt dergleichen Gerichte dritter Instanz vorhanden sind, werden jedoch diese in ihrer bisherigen Eigenschaft erhalten, wofern nur die Volkszahl, über welche sie sich erstrecken, nicht unter 150,000 Seelen ist.

Den vier freien Städten steht das Recht zu, sich untereinander über die Errichtung eines gemeinsamen obersten Gerichts zu vereinigen.

Bei den solcher Gestalt errichteten gemeinschaftlichen obersten Gerichten soll jeder der Parteien gestattet seyn, auf die Verschickung der Akten auf eine teutsche Fakultät oder an einen Schöppenstuhl zur Abfassung des Endurtheils anzutragen.

Art. 13.

In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung statt finden.

Art. 14.

Um den im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen, in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse in allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand zu verschaffen, so vereinigen sich die Bundesstaaten dahin:

a) daß diese fürstlichen und grüflichen Häuser fortan nichts desto weniger zu dem hohen Adel in Teutschland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe verbleibt.

b) sind die Häupter dieser Häuser die ersten Standesherrn in dem Staate, zu dem sie gehören. Sie und ihre Familien bilden die privilegirteste Klasse in demselben, insbesondere in Ansehung der Besteuerung,

c) es sollen ihnen überhaupt in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besizungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörten Genusse herrühren, und nicht zu der

Staatsgewalt und den höhern Regierungsrechten gehören. Unter vorerwähnten Rechten sind insbesondere und namentlich begriffen:

1) die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden, oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen;
2) werden nach den Grundsäzen der frühern teutschen Verfassung die noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten, und ihnen die Befugniß zugesichert, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverain vorgelegt, und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen. Alle bisher dagegen erlassenen Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn;
3) privilegirter Gerichtsstand und Befreiung von aller Militärpflichtigkeit für sich und ihre Familien;
4) die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster, und wo die Besizung groß genug ist, in zweiter Instanz, der Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgeseze, welchen sie, sowie der Militärverfassung und der Oberaufsicht der Regierungen über jene Zuständigkeiten, unterworfen bleiben.

Bei der nähern Bestimmung der angeführten Befugnisse sowohl, wie überhaupt und in allen übrigen Punkten wird zur weitern Begründung und Feststellung eines in allen teutschen Bundesstaaten übereinstimmenden Rechtszustandes der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herrn, die in dem Betreffe erlassene königlich baierische Verordnung vom Jahre 1807*) als Basis und Norm unterlegt werden.

Dem ehemaligen Reichsadel werden die sub Nro. 1 und 2 angeführten Rechte, Antheil der Begüterten an Landstandschaft, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei, Kirchen-Patronat und der privilegirte Gerichtsstand zugesichert. Diese Rechte werden jedoch nur nach der Vorschrift der Landesgeseze ausgeübt.

In den durch den Frieden von Lüneville vom 9. Februar 1801 von Teutschland abgetretenen und jezt wieder damit vereinigten Provinzen werden bei Anwendung der obigen Grundsäze auf den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel diejenigen Beschränkungen statt finden, welche die dort bestehenden besondern Verhältnisse nothwendig machen.

Art. 15.

Die Fortdauer der auf die Rhein-Schifffahrts-Oktroi angewiesenen direkten und subsidiarischen Renten, die durch den Reichs-Deputationsschluß vom 25. Februar 1803 getroffenen Verfügungen in Betreff des Schuldenwesens und festgesezten Pensionen an geistliche und weltliche Individuen werden von dem Bunde garantirt.

Die Mitglieder der ehemaligen Dom- und freien Reichsstifter haben die Befugniß, ihre durch den erwähnten Reichs-Deputationsschluß festgesezte Pensionen, ohne Abzug, in jedem mit dem teutschen Bunde in Frieden stehenden Staate verzehren zu dürfen.

Die Mitglieder des teutschen Ordens werden ebenfalls nach den in dem Reichs-Deputations-Hauptschlusse von 1803 für die Domstifter festgesezten Grundsäzen Pensionen erhalten, in so ferne sie ihnen noch nicht hinreichend bewilliget worden, und diejenigen Fürsten, welche eingezogene Besizungen des teutschen Ordens erhalten haben, werden diese Pensionen nach Verhältniß ihres Antheils an den ehemaligen Besizungen bezahlen.

Die Berathung über die Regulirung der Sustentationskasse und der Pensionen für die überrheinischen Bischöfe und Geistliche, welche Pensionen auf die Besizer des linken Rheinufers übertragen werden, ist der Bundesversammlung vorbehalten. Diese Regulirung ist binnen Jahresfrist zu beendigen; bis dahin wird die Bezahlung der erwähnten Pensionen auf die bisherige Art fortgesezt.

Art. 16.

Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des teutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.

Die Bundesversammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Teutschland zu bewirken sey, und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte, gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten, in den Bundesstaaten

*) Siehe oben S. 126.

verschafft und gesichert werden könne. Jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens bis dahin die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten.

Art. 17.

Das fürstliche Haus Thurn und Taxis bleibt in dem durch den Reichs-Deputationsschluß vom 25. Februar 1803 oder spätere Verträge bestätigten Besitz und Genuß der Posten in den verschiedenen Bundesstaaten, solange als nicht etwa durch freie Uebereinkunft anderweitige Verträge abgeschlossen werden sollten.

In jedem Falle werden demselben in Folge des Artikels 13 des erwähnten Reichs-Deputations-Hauptschlusses seine auf Belassung der Posten oder auf eine angemessene Entschädigung gegründeten Rechte und Ansprüche gesichert.

Dieses soll auch da statt finden, wo die Aufhebung der Posten seit 1803 gegen den Inhalt des Reichsdeputations-Hauptschlusses bereits geschehen wäre, in sofern diese Entschädigung durch Verträge nicht schon definitiv festgesezt ist.

Art. 18.

Die verbündeten Fürsten und freien Städte kommen überein, den Unterthanen der teutschen Bundesstaaten folgende Rechte zuzusichern:

a) Grundeigenthum außerhalb des Staates, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besizen, ohne deshalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu seyn, als dessen eigene Unterthanen.

b) Die Befugniß:

1) des freien Wegziehens aus einem teutschen Bundesstaate in den andern, der erweislich sie zu Unterthanen annehmen will; auch

2) in Civil- und Militärdienst desselben zu treten, beides jedoch nur, in sofern keine Verbindlichkeit zu Militärdiensten gegen das bisherige Vaterland im Wege steht.

Und damit wegen der dermalen vorwaltenden Verschiedenheit der gesezlichen Vorschriften über Militärpflichtigkeit hierunter nicht ein ungleichartiges, für einzelne Bundesstaaten nachtheiliges Verhältniß entstehen möge, so wird bei der Bundesversammlung die Einführung möglichst gleichförmiger Grundsäze über diesen Gegenstand in Berathung genommen werden.

c) Die Freiheit von aller Nachsteuer (jus detractus, gabella emigrationis), in sofern das Vermögen in einen andern teutschen Bundesstaat übergeht, und mit diesem nicht besondere Verhältnisse durch Freizügigkeitsverträge bestehen;

d) die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit und die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen.

Art. 19.

Die Bundesglieder behalten sich vor, bei der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung in Frankfurt wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, sowie wegen der Schifffahrt, nach Anleitung der auf dem Kongresse zu Wien angenommenen Grundsäze in Berathung zu treten.

Art. 20.

Der gegenwärtige Vertrag wird von allen kontrahirenden Theilen ratifizirt werden, und die Ratifikationen sollen binnen der Zeit von sechs Wochen, oder wo möglich noch früher, nach Wien an die kaiserlich österreichische Hof- und Staatskanzlei eingesandt, und bei Eröffnung des Bundes in das Archiv desselben niedergelegt werden.

Zur Urkunde dessen haben sämtliche Bevollmächtigte den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Wappen besiegelt.

So geschehen Wien, den 8. Juni im Jahre Eintausend Achthundert Fünfzehn.

(Folgen die Siegel und Unterschriften.)

Da die unter der Aufschrift „Allgemeine Bestimmungen" darin enthaltenen ersten 11 Artikel solche Anordnungen und Verbindlichkeiten begreifen, welche zur Erreichung des Zweckes eines föderativen Vereins im Sinne des oben angeführten Pariser-Friedens-Traktates wesentlich erfoderlich sind; so ertheilen Wir diesen Unsere unbedingte Genehmigung, und versprechen dieselbe in allen ihren Punkten zu vollziehen und vollziehen zu lassen.

Auch nehmen Wir umsoweniger Anstand, den der Bundesakte durch eine besondere Uebereinkunft der verbündeten Mitglieder beigefügten weitern Artikel 12 bis 20,

obgleich diese zum Zwecke des durch den Pariser Frieden festgesetzten föderativen völkerrechtlichen Vereins nicht gehören, Unsere Beistimmung zu ertheilen, und ihre Verbindlichkeit anzuerkennen, als diese besondere Bestimmungen mit Unsern Regierungs-Grundsätzen und größtentheils mit den in Unserm Königreiche bereits bestehenden Gesetzen und Anordnungen übereinstimmen.

Zur Urkunde dessen haben Wir gegenwärtige Ratifikation eigenhändig unterzeichnet und mit Unserm größern königlichen Siegel bedrucken lassen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 18. Juni 1816.

326. ME. v. 22. Juni 1815, die Konkurrenzpflichtigkeit der Gemeinden zu Schullehrers- und Meßnerwohnungen betr. (Döll. 9 S. 1322, 11 S. 461, 1403, 16 S. 554).*)

I. Durch die Instruktion für den vormaligen geistlichen Rath vom 25. April 1783, 5, 8, 9 und 10 (Mayer, Generaliensammlung vom Jahre 1784 Bd. II S. 1159) ist bereits bestimmt, daß bloße Meßnerhäuser ausschließend von dem Kirchenvermögen und bloße Schulhäuser ausschließend von den Gemeinden, dagegen aber Schul- und Meßnerhäuser zugleich aus dem Kirchenvermögen und von den Gemeinden zu gleichen Theilen unterhalten werden sollen.

Nachdem jedoch in neuerer Zeit Fälle vorgekommen sind, in welchen Schulgemeinden wegen Unzulänglichkeit des Raumes in der Schullehrers- und zugleich Meßnerswohnung eigene abgesonderte Schullokalitäten, ausschließend aus ihren eigenen Mitteln dergestalt erbaut haben, daß der Schullehrer zugleich Meßner in der bisherigen Wohnung fortwährend verbleibt, so werden in Rücksicht des veränderten Verhältnisses der Bauverbindlichkeit für die bisherigen und künftigen Fälle dieser Art nachfolgende Bestimmungen getroffen:

I. Die Unterhaltungskosten der von den Schulgemeinden aus ihren eigenen Mitteln erbauten und noch erbaut werdenden besonderen Volksschullokalitäten müssen fortwährend aus dem Lokalschulfond, oder bei dessen Unzulänglichkeit, gleich andern ordentlichen Gemeindebedürfnissen, von den treffenden Schulgemeinden ausschließend und ohne Konkurrenz des Kirchenvermögens geleistet werden.

---

*) Die allegirten Bestimmungen der geistlichen Raths-Instruktion v. 25. April 1783 s. oben S. 32. Vgl. ferner § 50 der Form.V. v. 17. Dezember 1825, das Schuldotationsgesetz v. 10. November 1861 und Art. 10 Ziff. 19 des Ges. über den Verwaltungsgerichtshof v. 8. August 1878. — Ueber die kirchliche Baulast im Allgemeinen s. oben S. 10, dann bezüglich der Schul- und Meßnerhäuser insbesondere noch Bl. 11 S. 161; 12 S. 829; 23 S. 838; 25 S. 41; 28 S. 209, 272, 299, dann ein oberstricht. Erk. v. 9 April 1872 im CBl. 1873 S. 399. — Siehe auch die ME. v. 13. Juli 1816, Reparatur der Schul- und Meßnerhäuser im ehemal. Fürstenthum Passau betr. (Döll. 11 S. 1431) worin ausgesprochen ist, „daß die allgemeinen Verordnungen, gemäß welchen die gemeinschaftlichen Schul- und Meßnerhäuser von den Kirchen und den Schulgemeinden gemeinschaftlich erbaut und unterhalten werden sollen, allerdings auch auf diejenigen Schulgemeinden in welchen die gemeinschaftlichen Schul- und Meßnerhäuser unter der fürstbischöflich Passauischen Regierung aus dem Kirchenvermögen allein erbaut und unterhalten wurden, um so mehr anwendbar seien, als der III. Artikel der Verordnung v. 22. Juni v. J. offenbar nur auf diejenigen Fälle gerichtet ist, in welchen außer den Schulgemeinden und Kirchen noch ein drittes Vermögen zu den Schul- und Meßnerhausbauten eine Konkurrenzverbindlichkeit hat". — Ueber die Gewährung von Rentenüberschüssen für die Meßnerhäuser nach § 46 (nicht § 49) der II. Verf.Beil. siehe die ME. v. 12. Juli 1829. — Die Aufbringung des Bedarfs für die Schul- und Meßnerhäuser richtet sich nunmehr nach der Gemeindeordnung und dem Eingangs bereits erwähnten Ges. v. 10. November 1861. Erwähnenswerth ist jedoch schließlich noch die ME. v. 16. Dezember 1834 (s. dort) und Ziff. I der ME. v. 9. November 1816, Beiträge zu den Schul- und Meßnerhausbauten betr. (Döll. 11 S. 1492), welche lautet: „Da die Kosten der Erbauung und Unterhaltung der Schul- und Meßnerhäuser, in so weit deren Bestreitung nach den bestehenden Verordnungen den Gemeinden obliegt, zu den ordentlichen Gemeindebedürfnissen gehören, so können sich die Glieder einer Gemeinde dieser verordnungsmäßigen Theilnahme an den Kosten der nach vollständiger Untersuchung für wirklich nothwendig erkannten Erbauung eines neuen oder Reparatur eines schon bestehenden Schul- und Meßnerhauses unter dem allgemeinen Vorwande ihrer Dürftigkeit eben so wenig als der Theilnahme an den übrigen Gemeindeausgaben entziehen."

II. Dagegen trägt der Lokalschulfond oder unter vorstehender Voraussetzung die Schulgemeinde, an den Bau- und Unterhaltungskosten der Wohnung des Schullehrers und zugleich Meßners nur ein Viertheil; das Kirchenvermögen aber drei Viertheile.

III. So wie durch die vorstehenden Bestimmungen eine Unterstützung der Gemeinden zu den Bau- und Unterhaltungskosten der Schullokalitäten aus dem allgemeinen Schulfonde in besondern motivirten Fällen keineswegs ausgeschlossen ist, so ergibt sich auch von selbst, daß diese Ergänzung der frühern einschlägigen Verordnung blos auf diejenigen Schul- und zugleich Meßnerhäuser Anwendung finde, zu deren gemeinschaftlichen Erbauung und Unterhaltung das Lokalkirchenvermögen und die Lokalschulfonds, oder Schulgemeinden bisher ausschließend, und unwidersprechlich verbunden waren, daß folglich die in einzelnen Fällen durch grundherrliche oder andere giltige Verträge, oder durch begründetes Herkommen einem Dritten obliegende ausschließliche oder theilweise Bauverbindlichkeit bei Schul- und Meßnerwohnungen oder Schullokalitäten hiedurch weder aufgehoben, noch verändert werde.

IV. Rücksichtlich der Unterhaltungs- und Baulast der bloßen Schul- und der bloßen Meßnerhäuser behält es bei den bisherigen Bestimmungen sein Verbleiben.

München den 22. Juni 1815.

827. ME. v. 24. Juli 1815, die Pfarrinstallationen betr. (Döll. 8 S. 700).*)

I. Da der von einem Landrichter für Einsetzung und Installirung eines Pfarrers circa temporalia abgeordnete Landgerichts-Assessor die Landeshoheits-Gewalt und das solche commissionaliter ausübende Landgericht eben so gut, als der Landrichter selbst, repräsentirt, so gebühren auch demselben die nämliche Ehre und Rang, wie diesem. Es sind jedoch die Landrichter anzuweisen, daß sie diese feierlichen Installations-Handlungen immer in eigener Person vornehmen, und solche nur bei legaler Verhinderung wegen andern wichtigen Geschäften durch die Landgerichts-Assessoren verrichten lassen sollen, welches dem k. General-Kommissariat des Regenkreises auf den Bericht vom 14. v. M. unter Rückschluß der Anfrage des Dekanats zu N. für weitere Verfügung hiedurch erwidert wird.

München, den 24. Juli 1815.

828. Allerh. V. v. 6. August 1815, die Kompetenz der General-Kreis- und Lokal-Kommissariate betr. (RBl. S. 689, Döll. 2 S. 399).

Die vorwürfige Verordnung, durch welche, wie bereits früher durch die Allerh. V. v. 2. Oktober 1811, die Erweiterung des Wirkungskreises bei den General-Kreis- und Lokal-Kommissariaten betr. (RBl. S. 1497, Döll. 2 S. 393), die Allerh. Instruktion für die General-Kreis-Kommissäre vom 17. Juli 1808 (RBl. S. 1649, Döll. 2 S. 373) verschiedene Abänderungen und Zusätze erhielt, ist im Wesentlichen durch die spätern Formations-Verordnungen ersetzt worden. Gleichwohl wird auf einzelne Bestimmungen derselben als noch in Geltung geblieben in mehreren späteren Erlassen Bezug genommen. So weit erforderlich, werden derartige Bestimmungen geeigneten Orts Erwähnung finden.

*) Vgl. auch die ME. v. 18. Mai 1832 und 19. Dezember 1867, dann die ME. v. 30. September 1822, die Rangverhältnisse der Konsistorialräthe und Dekane bei Pfarr-Installationen betr. (Döll. 8 S. 701), welche lautet:

„Auf den Anfragebericht des k. protestantischen Oberkonsistoriums vom 6. ds. Mts. über den bei Pfarr-Installationen zu beobachtenden Rang zwischen den weltlichen und geistlichen Behörden wird hiemit verfügt, wie folgt:

1. Bei der Unterschrift der Protokolle gebührt dem weltlichen Beamten in seiner Eigenschaft als Königlicher Regierungs-Kommissarius, ohne Rücksicht auf seinen persönlichen Rang, die rechte Seite.

2. In der Kirche hat der geistliche Kommissarius den Rang vor dem weltlichen. Nur so lange der Letztere als Einweisungs-Kommissarius funktionirt, nimmt er die rechte Seite ein.

Hiernach sind die Konsistorien zu bescheiden."

Ueber die Installationen im Allgemeinen und zwar bezüglich der Katholiken vgl. die Instr. v. 6. Juli 1845, bezüglich der Protestanten die Note zur ME. v. 1. Oktober 1814 (oben S. 461).

329. Allerh. V. v. 14. August 1815, die Abtretung eines Privateigenthums für öffentliche Zwecke betr. (RBl. S. 724, Döll. 3 S. 275).

Tit. IV § 8 Abs. 4 der Verf.Urkunde lautet: „Niemand darf gezwungen werden, sein Privateigenthum, selbst für öffentliche Zwecke, abzutreten, als nach einer förmlichen Entscheidung des versammelten Staatsraths, und nach vorgängiger Entschädigung, wie solches in der Verordnung v. 14. August 1815 bestimmt ist." Durch das Zwangsenteignungsgesetz v. 17. November 1837 ist jedoch in Abänderung der erwähnten Verfassungsbestimmung die vorwürfige V. v. 14. August 1815 außer Kraft gesetzt worden.

330. Allerh. V. v. 3. September 1815, Entschädigung der Ortsvorsteher, Schullehrer und Gemeindediener wegen erlittener Frevel betr. (Döll. 11 S. 845).*)

M. J. I. Auf euere berichtliche Anzeige, daß Ortsvorsteher, Schullehrer und Gemeindediener, wenn sie ihre Amtspflichten eifrig und strenge ausüben, dafür öfters durch boshafte Menschen an ihrem Eigenthum beschädigt werden, wollen Wir in der Erwägung, daß es selbst als Folge des Gemeindeverbandes angesehen werden muß, Vorstehern und Dienern der Gemeinde den durch Führung ihres Amtes erlittenen Schaden wieder durch gemeinschaftliche Kräfte zu vergüten, zur Steuerung dieses Unfugs, und zur Abwendung der nachtheiligen Wirkungen desselben auf eine kräftige Amtsführung nach euerer Anfrage hiermit Folgendes verordnen:

I. Wenn ein Ortsvorsteher,**) Schullehrer oder Gemeindediener durch boshaften Frevel an seinem Eigenthume beschädigt wird, und es erwiesen, oder zur höchsten Wahrscheinlichkeit gebracht ist, daß diese Beschädigung bloß aus Rache wegen eifriger und genauer Amtsausübung des Damnifikaten verübt worden, so soll, falls der Frevler nicht zu entdecken, oder die Schadloshaltung von ihm nicht zu erheben ist, der wirklich erfolgte Schaden nach vorheriger unparteiischer Abschätzung, von sämmtlichen Gemeindegliedern in solidum getragen und erstattet werden.

II. Die Vergütung selbst soll in der nämlichen Art geschehen, wie die übrigen Gemeinde-Umlagen erhoben und bestritten werden.

Ihr habt hiernach das Geeignete zu verfügen.

München, den 3. September 1815.

331. ME. v. 7. Oktober 1815, die Beförderung der Benefiziaten zum Pfarramte betr. (RBl. S. 825, Döll. 8 S. 646).***)

J. Da sich über die Beförderung der Benefiziaten zum Pfarramte schon öfters Mißverständnisse gezeigt haben, so haben Seine königliche Majestät zur Vermeidung derselben für die Zukunft folgende bisher schon beobachtete Grundsätze in dieser Hinsicht kund machen zu lassen beschlossen:

1) Benefiziaten können, ohne die zur Beförderung in das Pfarramt durch die Verordnung vom 30. Dezember 1806 vorgeschriebene Konkursprüfung bestanden zu haben, zwar auf andere Benefizien gleicher Kathegorie, z. B. von einem einfachen Benefizium auf ein anderes einfaches, oder von einem Kuratbenefizium auf ein anderes gleicher Art befördert werden, wenn sie sonst den erfoderlichen Bedingungen genügen.

2) Zu Pfarreien aber können sie nur gelangen, wenn sie die besagte Konkurs-

---

*) Es ist hier nicht der Ort, zu untersuchen, ob und wieferne diese Verordnung neben der Gemeindeordnung noch auf Geltung Anspruch machen kann. Vgl. auch das Ges. v. 12. März 1850.

**) Eine ME. v. 29. Dezember 1834, die Entschädigung der Gemeindeverwaltungs-Mitglieder wegen erlittenen Schaden durch Frevel betr. (Döll. 11 S. 852), die übrigens durch die Schlußbestimmung der Vollz.Vorschr. zum rev. Gem.Edikt v. 31. Oktober 1837 als aufgehoben (d. h. als durch Ziff. 184 dieser Vollz.Vorschriften ersetzt) erklärt wurde, lautet:

„Da nach bekannten Rechtsgrundsätzen ein Gesetz oder eine Verordnung auch auf jene Fälle Anwendung finden muß, für welche, wenn sie gleich nicht ausdrücklich benannt sind, doch die nämliche ratio legis spricht, so kann es keinem Bedenken unterliegen, daß die allerh. Verordnung vom 3. September 1815, die Entschädigung der Gemeindeangestellten wegen erlittener Frevel betreffend, für sämmtliche Mitglieder des Gemeindeausschusses um so mehr in Anwendung zu kommen habe, als der Gemeindeausschuß durch das Gemeindeedikt vom Jahre 1818 an die Stelle der frühern Ortsvorsteher getreten ist, das Gesetz somit diese letzteren förmlich berührt."

***) Ueber das Erforderniß der Konkursprüfung entscheidet nunmehr ausschließlich die V. v. 28. September 1854. Siehe insbesondere §§ 1, 2, 19 und 21 der letzteren. Ueber die fortdauernde Giltigkeit obiger ME. v. 7. Oktober 1815 vgl. die ME. v. 22. September 1861 Ziff. 6.

prüfung bestanden haben, und als gehörig qualifizirt befunden worden sind, oder wenn sie sonst in die Kathegorie derjenigen Geistlichen gehören, welche nach obiger Verordnung von dieser Prüfung befreit sind.

3) Die geprüften Benefiziaten können nicht eher zum Pfarramte befördert werden, als bis sie in der Klassifikationsreihe der mit ihnen gleichzeitig geprüften Konkurs-Kandidaten die Ordnung zur Anstellung trifft, wenn sie nicht solche förmlich investirte und installirte Kuratbenefiziaten sind, welche die pfarrliche Seelsorge in ihrem ganzen Umfange selbstständig und unabhängig, ohne einem Pfarramte untergeordnet zu seyn, ausüben, und welche in dieser Rücksicht, sobald sie die Konkursprüfung mit Erfolge bestanden haben, den wirklichen Pfarrern gleich geachtet werden sollen.

Aber auch den übrigen Benefiziaten soll in der Erwägung, daß sie bereits Pfründen besitzen, nicht zugemuthet werden, jede nach der Prüfungskonkurs-Ordnung auf sie treffende Pfarrei zu übernehmen, so ferne sie sich nicht selbst zur unbedingten Anstellung nach der Konkursreihe ausdrücklich anmelden, sondern es soll ihnen überlassen bleiben, sich selbst, nachdem die Beförderungsreihe der Konkurskandidaten so weit vorgerückt ist, um ihnen angemessene Stellen zu bewerben, wo sodann auf ihre Angesuche diejenige Rücksicht genommen werden wird, welche nach Maßgabe ihrer Qualifikation den Verhältnissen zu anderen Bewerbern um solche Stellen entspricht.

Nach diesen Bestimmungen werden zwar dergleichen Benefiziaten in der gewöhnlichen Beförderungsreihe der Konkurskandidaten umgangen, es wird ihnen aber dagegen der Vortheil eingeräumt, ihre erste Beförderung zum Pfarramte nur auf solchen Stellen zu erhalten, die sie selbst nachsuchen.

Zu Privatpatronats-Pfarreien können jedoch die Benefiziaten, sobald sie die Prüfung bestanden haben, ohne weiters präsentirt werden, indem die Privat-Patronen an die Klassifikationsreihe des Prüfungskonkurses nicht gebunden sind.

Uebrigens wird noch bemerkt, daß die Beförderung der auf Privatpatronats-Pfründen angestellten Benefiziaten auf Pfarreien des unmittelbaren königlichen Patronats noch durch die Beibringung des Reverses des Privatpatrons bedingt sey, für einen solchen Fall der Beförderung seines Benefiziaten die Ausübung des Patronats, d. i. Nominations- und Präsentationsrechts auf das dadurch erledigte Benefizium Seiner königlichen Majestät überlassen zu wollen, was übrigens dem Privatpatron für künftige Fälle an seinem Rechte nicht präjudiziren soll.*)

4) Zu Kuratbenefizien können künftig auch nur solche Geistliche angestellt werden, welche die Konkursprüfung zum Pfarramte bestanden haben.

München, den 7. Oktober 1815.

---

*) Vergl. die ME. v. 30. Oktober 1843, die Beförderung der auf Privatpatronats-Pfründen angestellten Priester auf Pfarreien des unmittelbaren königlichen Patronats betr. (Döll. 23 S. 166), welche lautet:

„Der k. Regierung wird auf ihren erstatteten Bericht der Auftrag ertheilt, der fürstlich Leiningen'schen Standesherrschaft zu eröffnen:

Durch die Verordnung vom 7. Oktober 1815, die Beförderung der Benefiziaten zum Pfarramte betr., welche festsetzt, daß die Beförderung der Besitzer von Privatpatronats-Pfründen auf Pfarreien des königlichen Patronats durch die Beibringung eines Reverses des Privatpatrons bedingt sei, für den gegenwärtigen Erledigungsfall die Ausübung des Präsentationsrechtes auf das fragliche Benefizium Seiner Majestät dem Könige überlassen zu wollen, wird kein verfassungsmäßiges Recht verletzt; — denn es bleibt einerseits dem Patron die Freiheit gesichert, den Revers auszustellen oder zu verweigern, sowie andererseits die Annahme einer Privatpatronats-Pfründe ganz von dem Willen der betreffenden Geistlichen abhängt.

Seine Majestät der König sind nicht gemeint, von der in Frage stehenden gesetzlich statthaften Einrichtung abzugehen, welche um so nothwendiger erscheint, als die Privatpräsentationen die allgemeine Beförderungsordnung zu Gunsten der Patrone und der von ihnen beförderten Geistlichen, aber zum Nachtheile der im königlichen Patronate verbleibenden Priester unterbrechen und die fragliche Einrichtung geeignet ist, diese Ungleichheit wieder aufzuheben.

Uebrigens steht es der Fürst Leiningen'schen Standesherrschaft frei, auf die Pfarreien ihres Patronates keine landesherrlichen Tischtitulanten mehr zu präsentiren, sondern die Kandidaten für ihre Pfarreien aus der Zahl ihrer eigenen Titulanten um so mehr zu wählen, als schon seit langem die bestimmtesten Vorschriften bestehen, daß die Privatpatrone nur ihre eigenen Tischtitulanten präsentiren sollen, da dem Landesherrn in keiner Weise zugemuthet werden kann, die Zahl der Tischtitelverleihungen auch auf den Bedarf für die Pfründen des Privatpatronates auszudehnen."

332. Allerh. V. v. 20. November 1815, die Vermehrung der Blitzableiter betr. (RBl. S. 971, Döll. 11 S. 462, 1379, 13 S. 1050, 16 S. 532).*)

M. J. I. Wir haben, zur Verminderung der Wetterschäden, beschlossen, und verordnen:

1) Alle größern Gemeinde-, Stiftungs- und Kirchengebäude sollen nach und nach, und zwar in einem Zeitraume von drei Jahren, vom Jahre 1816 anfangend, mit Blitzableitern versehen werden.

2) Die Kosten sind aus dem Vermögen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Kirchen zu schöpfen. Die Kosten für die Ableiter auf den Kirchenthürmen insbesondere, sollen zur Hälfte aus Mitteln der Kirchen, zur Hälfte aus Mitteln der Gemeinden bestritten werden.

3) Den Kreisbauinspektoren liegt ob, auf ihren Inspektionsreisen, unter ihrer Aufsicht und Direktion, die Ableiter nicht nur errichten, sondern auch solche von Zeit zu Zeit untersuchen, und nöthigenfalls repariren zu lassen; weswegen dieselben sich in Bezug auf diesen Gegenstand die erforderlichen nähern Kenntnisse zu verschaffen haben.

4) Auch in Ansehung der Staatsgebäude wird, auf bisherige Weise, mit successiver Anschaffung und Vermehrung der Blitzableiter fortgefahren werden.

5) Um die Ausführung zu Gunsten der Gemeinden sowohl, als der Besizer von Privatgebäuden, welche ihr Eigenthum durch Blitzableiter zu schüzen wünschen, noch mehr zu erleichtern, wird die unentgeltliche Vertheilung eines faßlichen Unterrichts über das Verfahren bei Errichtung und Unterhaltung der Ableiter vorbehalten.

6) Sämtliche General-Kreis- und Lokal-Kommissariate werden mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt. Dieselben haben demnach nicht nur zu bestimmen, welche Gemeinde-, Stiftungs- und Kirchengebäude in jedem der nächstfolgenden drei Jahre mit Blitzableitern versehen werden sollen, sondern auch die Kosten nach vorgängiger Prüfung und Ermäßigung auf die geeigneten Fonds anzuweisen; den Jahresberichten ein Verzeichniß der errichteten Ableiter beizulegen, und Sorge zu tragen, daß solche auch immer gehörig unterhalten, untersucht und ausgebessert werden.

München, den 20. November 1815.

---

*) Bereits § 20 der allgemeinen Feuerordnung v. 30. März 1791 (MGS. V S. 216, Döll. 13 S. 996) lautete: „Zu menschenmöglicher Abwendung des Unglücks, welches Blitzesstrahlen öfters verursachen, sind nach und nach wenigstens auf den Hauptgebäuden, Kirchen, Schlossern, Klöstern, Rathhäusern und dergleichen Orten von geschickten, und in Sachen genugsam erfahrenen Leuten Wetterableiter aufzustellen, und ist der unfehlbar große Nutzen von den Ortsbeamten und Pfarrern dem Volke begreiflich zu machen." Noch früher war durch Mandat v. 28. Dezember 1784, Wetterableiter betr. (MGS. IV S. 674, Döll. 16 S. 1220), angeordnet, „daß bei Erbauung neuer oder Reparirung alter Kirchenthürme die Wetterableiter gelegenheitlich angebracht werden." — Inhaltlich einer Gen.-Komm.-Entschl. v. 4. Mai 1814, die Besichtigung der Blitzableiter auf den Stiftungs- und Kommunal-Gebäuden betr. (Döll. 16 S. 1224), ist, „nachdem die Erfahrung gelehrt hat, daß die Blitzableitungen durch gewöhnliche Ereignisse der Natur, durch die gewöhnlichen Einwirkungen der Witterung und durch die Unachtsamkeit der Werkleute beschädigt, verrückt oder gänzlich unterbrochen werden, in welchen Fällen sodann die Gefahren, deren Entfernung die Blitzableiter zum Zwecke haben, entweder nur theilweise abgewendet oder bedeutend vermehrt werden, Allerhöchsten Orts befohlen worden, daß die Blitzableitungen auf den Stiftungs- und Kommunalgebäuden am Eintritt jeden Frühjahrs und besonders bei vorkommenden Dachreparationen ordentlich visitirt, und die entdeckten Fehler gehörig verbessert werden sollen." — Ferner wurde da die fehlerhaft oder aus schlechtem Material konstruirten Blitzableiter die Gefahr geradezu vermehren und den dadurch beabsichtigten wohlthätigen Zweck gänzlich vereitelu, mit ME. v. 3. (nicht 1.) Juli 1833 das Setzen der Blitzableiter betr. (Döll. 18 S. 1051, 16 S. 1223), den Bau- und Polizeibeamten „eine strengere Aufmerksamkeit auf diesen für die öffentliche Sicherheit so wichtigen Gegenstand nachdrücklich eingeschärft", und dieselben angewiesen, „alles Ernstes darüber zu wachen, daß das Geschäft der Setzung der Blitzableiter nur geschickten Arbeitern, welche den Erfolg ihrer Unternehmungen zu verbürgen im Stande sind, übertragen werde." — Vgl. noch Ziff. 96 der Voll. Vorschr. zum rev. Gem.Ed. v. 31. Oktober 1837 und Bl. 7 S. 158. — Ueber die nunmehrige Anwendbarkeit der vorwürfigen V. v. 20. November 1815 auf die Gemeinde- und Stiftungsgebäude siehe übrigens die ME. v. 30. Juni 1874. — Endlich ist noch ein Erl. des obersten GH. v. 11. Mai 1875 (Bl. für RA. 40 S. 234) zu erwähnen, wornach sich die kirchliche Baupflicht — an sich und abgesehen von besondern Rechtstiteln — auf die Herstellung von Blitzableitern nicht erstreckt. Vgl. hierüber auch Bl. 28 S. 177—183.

133. Allerh. E. v. 22. November 1815, die Behandlung gefundener Sachen betr. (RBl. S. 1001, Döll. 12 S. 542).*)

M. J. I. Nachdem sich die Frage erhoben hat: ob und in wie fern gefundene Sachen, zu welchen sich die Eigenthümer nicht melden, von Obrigkeits wegen veräußert und die erlösten Summen an Unser Aerar oder an den Armenfond abgegeben werden sollen? so haben Wir, um die desfallsigen Anstände zu beseitigen, und allenthalben ein gleichförmiges Verfahren zu erzielen, beschlossen, und ertheilen hiemit provisorisch, bis das künftige allgemeine Civil-Gesezbuch darüber das Weitere verfügen wird, folgende Bestimmungen:

1) Verlorene Sachen, rücksichtlich welcher die im I. Theil des Strafgesezbuches Art. 212 vorgeschriebene Pflicht der Anzeige oder öffentlichen Bekanntmachung erfüllt worden ist, sollen dem Finder, wenn sie nicht von den Eigenthümern oder jenen, die solche verloren, zurückgefodert werden, nach verflossener Verjährungszeit, eigenthümlich verbleiben, sofern nicht auf dieses Eigenthum freiwillig verzichtet wird, in welchem Falle der Lokal-Armenfond in dasselbe eintreten soll;

2) unterläßt der Finder die obenerwähnte gesezliche Pflicht, so wird er, nebst der geeigneten Bestrafung, des eventuellen Eigenthumsrechts auf die gefundene Sache verlustig, und dieselbe fällt, nach vollendeter Verjährung, dem Lokal-Armenfond anheim.

Hienach haben sich sämmtliche Polizei- und Gerichtsbehörden zu achten.

München, den 22. November 1815.

134. ME. v. 3. Dezember 1815, den Adel des Königreichs Baiern betr. (Döll. 5 S. 47, 8 S. 430).**)

Ae. Mehrjährige Erfahrung hat die unangenehme Ueberzeugung herbeigeführt, daß ungeachtet der durch das III. Stück des Regierungsblattes vom Jahre 1809 S. 49 zur allgemeinen Kenntniß gebrachten Königlichen Erklärung des Ediktes über den Adel

*) Die vorliegende Verordnung deklarirt sich zunächst als ein Civilrechts-Gesez. — Das RStGB. kennt den s. g. Funddiebstahl nicht mehr als eigenes Delikt. Nach § 246 macht sich vielmehr der Unterschlagung schuldig, „wer eine fremde bewegliche Sache, die er in Besiz oder Gewahrsam hat, sich rechtswidrig zueignet." Der oben citirte Art. 212 des I. Theils des StGB. v. 1813 dagegen lautete: „Wer aber eine verlorene Sache findet, und um sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, dem sich meldenden Eigenthümer oder Verlierer vorenthält, oder innerhalb acht Tagen seinen Fund weder der Obrigkeit anzeigt, noch dem Publikum bekannt macht, ist des Diebstahls schuldig." In ähnlicher Weise machte sich nach Art. 289 des StGB. von 1861 der strafbaren Vorenthaltung fremder Sachen schuldig, wer, ohne vorher die Ausmittlung des Berechtigten durch Anzeige bei der Obrigkeit oder öffentliche Bekanntmachung versucht zu haben, über eine gefundene Sache verfügt, oder dieselbe dem Berechtigten oder der Obrigkeit vorenthält, oder wer einen gefundenen Schatz in der Absicht verheimlicht, um einem Andern den ihm gebührenden Antheil rechtswidrig zu entziehen. Die Rechtswidrigkeit und sohin beispielsweise auch die Frage, ob Jemand zur Herausgabe gefundener Alterthümer angehalten werden kann (vgl. AE. v. 23. März 1808, oben S. 157), ist nach den einschlägigen Civilgesezen zu beurtheilen. S. hiezu außer der obigen V. v. 22. November 1815 bayr. LR. Th. II cap. 3 §§ 4 u. 5 (wodurch das Mdt. vom 15. Mai 1752 — MGG. 1784 I. S. 17 — erneuert wurde) und preuß. LR. Th. I Tit. 9 §§ 14—106. — Ueber die Behandlung gefundener Sachen Seitens der Polizeibehörden vgl. Bl. 11 S. 1, 257.

**) Durch die oben im Eingang erwähnte Königliche Erklärung des Edikts über den Adel im Königreiche Baiern v. 22. Dezember 1808 (RBl. 1809 S. 49, Döll. 5 S. 39) war unter Bezugnahme auf § 17 des Adelsediktes v. 28. Juli 1808 (siehe oben S. 199) verordnet, daß von den Familienhäuptern von nun an und in Zukunft auch jeder Zuwachs und Abgang der adelichen Familienglieder durch legalisirte Tauf- und Todtenscheine, sowie durch Auszüge aus den Trauungsbüchern angezeigt werden solle." Vgl. auch die V. v. 22. Mai 1812 (oben S. 383) und unten die ME. v. 12. Mai 1841. — Durch AE. v. 29. September 1816 (Döll. 8 S. 431) wurde angeordnet, daß die Einsendung der pfarrlichen Konspekte in Zukunft jährlich nur einmal am Schlusse des Etatsjahres geschehen soll, die Erstattung von Fehlanzeigen aber wurde erlassen. — Durch ME. (Ae.) v. 11. September 1829, die ununterbrochene Fortsetzung der Adels-Matrikel betr. (RBl. S. 713, Döll. 8 S. 452), wurden zum Behufe der damals beabsichtigten Revision der Adels-Matrikel die Seniores sämmtlicher Adelsfamilien zur Anzeige des Familienstandes aufgefordert und zugleich bestimmt: „Nichts desto weniger haben indessen die kgl. Regierungen der Kreise mit der jährlichen Einsendung der Konspekte über die in jedem Jahre vorgefallenen Geburten, Trauungen und Sterbfälle der Adelichen des Kreises unter Anlage der pfarrlichen Extrakte im Original, gemäß der allerhöchsten Vorschrift v. 3. Dezember 1815 für jezt und in Zukunft fortzufahren." — Da sich in Folge der

im Königreiche Baiern doch von all den vielen bereits immatrikulirten Familien nur äußerst wenige der Obliegenheit Genüge geleistet haben, über die bei ihnen durch Geburts-, Trauungs- oder Sterbfälle eingetretenen Veränderungen die erforderliche Anzeige zu machen, obgleich nur durch solche ununterbrochene Mittheilungen allein eine legale Fortsetzung und möglichste Vervollständigung der Adelsmatrikel erzielt zu werden vermag.

Aus dieser Veranlassung und in weiterer Erwägung, daß auch eine Erneuerung der hierauf Bezug habenden Verfügung nicht vollkommen entsprechen würde, erhält das kgl. General-Kommissariat des Oberdonaukreises den Befehl, an sämmtliche in seinem Amtsbezirke befindliche Pfarreien beider Konfessionen den Auftrag ergehen zu lassen, von dem ersten des eintretenden Kalenderjahres 1816 angefangen, am Schlusse eines jeden Monats über alle im Laufe desselben in ihren Kirchensprengeln geborne, getraute, oder verstorbene adelige Individuen beiderlei Geschlechts aus den Kirchenbüchern getreu mit eigener Hand ausgezogene, und mit dem kgl. Amts-, Pfarr- oder Familiensiegel corroborirte Extrakte an das kgl. General-Kreis-Kommissariat einzusenden, welches sodann die Obliegenheit hat, selbe mit jedem Quartalsschlusse an das kgl. geheime Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu übermachen. Wenn sich während dem Laufe des ein oder andern Monats keiner der vorbemeldeten Fälle bei dieser oder jener Pfarrei ergeben haben sollte, so ist doch solches mittelst Einsendung eines Fehlblattes zu bemerken, auch sind alle jene Pfarrer, welche noch kein eigenes kgl. Amtssiegel besitzen, in dieser ihrer Eigenschaft in fine ihrer einbeförderten Extrakte durch das kgl. General-Kreis-Kommissariat qua tales gehörig zu legalisiren.

München, den 3. Dezember 1815.

335. Allerh. E. v. 20. Dezember 1815, die Verwaltung des Vermögens der Universität und des Georgianischen Priesterhauses zu Landshut betr. (RBl. 1816 S. 133, Döll. 9 S. 205, 11 S. 1623, Ger. 5 S. 20).*)

M. J. I. Von der Absicht geleitet, in der Verwaltung des Vermögens der Universität und des Georgianischen Priesterhauses zu Landshut eine noch mehr gedeihliche Vereinfachung herbeizuführen, haben Wir beschlossen, und beschließen, wie folgt:

I.

Die Verwaltung des Vermögens der Universität und des Georgianischen Priesterhauses zu Landshut wird den Gliedern dieser Anstalten zurückgegeben, und zu diesem

---

V. v. 29. Dezember 1836 Ziff. XXXIII die Meinung geltend machte, daß die Vorlage der Konspekte nur mehr alle 3 Jahre zu erfolgen habe, haben nach ME. (Ae.) v. 24. März 1837 gl. Betr. (Döll. 22 S. 205) „Seine Majestät der König unter dem 26. Februar d. J. allergnädigst befohlen, der kgl. Regierung erläuternd zur Verordnung v. 29. Dezember v. J. zu bemerken, daß der Art. XXXIII dieser Verordnung auf die Einsendung der Konspekte über Veränderungs-Fälle in adelichen Familien nicht zu beziehen sei, sondern daß es sein Bewenden habe bei demjenigen, was die Verordnungen v. 3. Dezember 1815 und 11. September 1829 dießfalls vorschreiben." — Die Fertigung und Einsendung der Standesregisterauszüge hat nunmehr durch die Standesbeamten zu erfolgen. S. hierüber die ME. v. 14. Juni bezw. RE. v. 4. Juli 1876.

*) Ueber die Organisation der Universitäten im Allgemeinen vgl. die V. v. 26. Januar 1804 (ob. S. 77). — „Die zunächst nur für Landshut giltige Verordnung (v. 20. Dezember 1815) wurde später auf Erlangen (1817) und Würzburg (1819) ausgedehnt." (Pözl.) Die auf Würzburg bezügliche Allerh. V. v. 11. Februar 1819, die Administration des Universitätsvermögens betr. (Döll. 9 S. 210), lautet: „Wir wollen, daß für die Administration des Unserer Universität zu Würzburg angehörigen Vermögens, nebst den zur Zeit bestehenden Distriktsbeamten, und einem in Würzburg selbst aufzustellenden Rezeptor, welcher die Hauptkasse zu führen hat, ein aus der Mitte der Professoren gewählter Ausschuß in derselben Art, wie es zu Landshut bereits geschehen ist, errichtet und denselben allenfalls noch ein drittes geschäftskundiges Individuum zur Erleichterung beigegeben werde." — „In Gemäßheit einer höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kultus und Unterricht vom 3. Oktober 1848, die Verwaltung des Vermögens der Universitäten betr., ist zufolge Allerh. Entschließung vom 21. September unter Abänderung der Verordnung vom 20. Dezember 1815 die Vorstandschaft des Senats und des Verwaltungsausschusses bei den Landes-Universitäten getrennt und in dem letztern eine Behörde gebildet worden, welche in ihrer neuen Organisation den Namen Verwaltungsrath annimmt." (Vgl. Schw. 1848 S. 1221.) — Vgl. auch die ME. v. 19. April 1845. — Dem Verwaltungsausschuß der Universität München ist auch die Verwaltung des Vermögens des kgl. Maximilianeums übertragen nach § 8 der Grundbestimmungen vom 20. August 1876.

Ende am Size der Universität ein Verwaltungsausschuß gebildet, welcher aus dem zeitlichen Rektor und vier Professoren der Universität, dann aus dem Direktor des Georgianischen Priesterhauses bestehen soll.

II.

Die zum Verwaltungsausschuß berufenen vier Professoren der Universität werden durch eine Versammlung aller öffentlich ordentlichen Professoren nach der Mehrheit der Stimmen gewählt: in den ersten drei Jahren tritt einer derselben am Schlusse des Etatsjahres nach dem Loose, in den folgenden Jahren aber jedesmal der älteste von selbst aus; die Austretenden können wieder gewählt, und die Resultate der Jahreswahl müssen jedesmal dem Ministerium des Innern angezeigt werden.

III.

Die Kompetenz des Verwaltungsausschusses für das Vermögen der Universität und des Georgianischen Priesterhauses soll nachstehende Befugnisse und Verbindlichkeiten umfassen:*)

1) Der Verwaltungsausschuß wird ermächtigt, unter Anwendung der, durch die allgemeine Verordnung über die Erweiterung der Kompetenz der Kreis- und Oberadministrationen der Stiftungen vom 6. September 1811 (Reg.Bl. 1811 St. 62 S. 1449—1473) gegebenen Bestimmungen alle Darleihen zu bewilligen.

2) Einzelne Realitäten der Universität und des Priesterhauses können durch den Verwaltungsausschuß nach den Normen vom 1. Februar 1808 (Reg.Bl. 1808 St. 8 S. 457—470) und nach den Vorschriften der bereits angeführten Verordnung vom 6. September 1811 veräußert und verpachtet werden.

Die Veräußerungen und Verpachtungen von Maiereien, Gewerben, und den einen ordentlichen Gutskomplex bildenden Realitäten bleiben der obersten Kuratel vorbehalten, und es muß das Resultat einer eventuellen Unterhandlung von dem Verwaltungsausschuß zur allerhöchsten Entscheidung gutachtlich vorgelegt werden.

3) Die Ablösungen des Obereigenthums sollen durch den Verwaltungsausschuß nach den Bestimmungen der Verordnung vom 6. September 1811, und die Laudemialfälle bei Gütern der Grundholden nach gesezlichen Bestimmungen definitiv behandelt und entschieden werden.

4) Der Verwaltungsausschuß wird ermächtigt, Verkäufe von Mobilien und Früchten unter Beobachtung der Vorschriften vom 6. September 1811 zu genehmigen.

5) Die Resultate der Zehentverpachtungen sollen auf den Grund der einschlägigen Instruktion vom 22. Mai 1804 (Reg.Bl. 1804 St. 22 S. 537—550), und nach den Bestimmungen der Verordnung vom 6. September 1811 durch den Verwaltungsausschuß gewürdigt, und die Verhandlungen hienach ratificirt oder zurückgewiesen werden.

6) Der Verwaltungsausschuß wird ermächtigt, die Nachlässe an den jährlichen Reichnissen der Grundholden, unter strenger Beobachtung der Verordnung vom 18. Juni 1802 (Reg.Bl. 1802 St. 25 S. 440—479) definitiv zu bewilligen, und über Nachlässe, welche auf den Grund einer gütlichen Verhandlung zwischen einem Schuldner und seinen Gläubigern auf richterliche Vermittlung zugestanden werden sollen, eine definitive Uebereinkunft zu treffen, wenn diese Nachlässe sich nur auf rückstehende Kapitalszinse oder Grundrenten erstrecken.

Die Bewilligung von Nachlässen an Kapitalien selbst bleibt der obersten Kuratel vorbehalten. Auch Nachlässe an rückstehenden Renten ohne richterliche Vermittlung können durch den Verwaltungsausschuß ertheilt, und diese Nachlässe als Verluste zur Abschreibung bewilligt werden, wenn die theilweise oder gänzliche Uneinbringlichkeit derselben nachgewiesen werden kann, worüber das bei den Administrationen des Vermögens der Universität und des Priesterhauses hinterliegende Reglementarreskript vom 7. April 1811 bestimmte Normen enthält.

7) Die Reparationen an den Gebäuden der Universität und des Priesterhauses können durch den Verwaltungsausschuß angeordnet und ratificirt werden. Eine Erweiterung der Gebäude hingegen, und eine Neubaute überhaupt, bleibt der Würdigung und Genehmigung der obersten Kuratel vorbehalten.

---

*) Daß in den hier folgenden Bestimmungen — auch abgesehen von den gutsherrlichen Rechten — verschiedene Aenderungen eingetreten sind, kann hier nicht näher erörtert werden. Auf den Inhalt der in Bezug genommenen Verordnungen zurückzukommen, wird sich übrigens bei den Vollzugs-Vorschriften zum rev. Gemeindeedikt v. 31. Oktober 1837 noch Gelegenheit bieten.

3) Und endlich wird der Verwaltungsausschuß ermächtigt, die grundherrlichen Konsense in allen vorkommenden Fällen zu ertheilen, das zum Betriebe der Landwirthschaft und der Gewerbe erfoderliche untergeordnete Personal aufzunehmen und zu entlassen, und den im Dienste verunglückten Individuen temporäre Unterstützungen anzuweisen.

IV.

Die hiedurch ausgesprochene Kompetenz zieht die volle Responsabilität des Verwaltungsausschusses nach sich, und die Glieder desselben sind dafür verantwortlich, daß die bestehenden und nachfolgenden Gesetze der Verwaltung strenge beobachtet werden, daß aus den Handlungen des Verwaltungsausschusses eine volle Sicherheit für das betheiligte Vermögen hervorgehe, und daß alle ordentlichen Mittel zur Verhinderung oder Verminderung bevorstehender Verluste in Anwendung gebracht worden sind.

V.

In den übrigen zur Kompetenz des Verwaltungsausschusses nicht verwiesenen, oder demselben im vorstehenden Artikel III bereits entzogenen Gegenständen muß an das geheime Ministerium des Innern als oberste Stiftungskuratel berichtet werden; der Verwaltungsausschuß wird dieser obersten Kuratel untergeordnet, und der akademische Senat außer aller Einwirkung auf den Verwaltungsausschuß gesezt, jedoch dieser verpflichtet, dem akademischen Senate die erfoderlichen Notizen und Aufklärungen über den Stand des Vermögens, des Ertrags, der Lasten und der Rechenschaft, und zwar bestimmt am Schlusse eines jeden Etatsjahres mitzutheilen.

VI.

Die Distrikts-Administrationen Landshut, Ingolstadt und Aichach werden zwar für die Verwaltung des Vermögens der Universität und des Georgianischen Priesterhauses vor der Hand beibehalten, sie werden jedoch unter den Verwaltungsausschuß gestellt, erstatten an diesen alle Berichte, empfangen von demselben alle Entschließungen, und sind dadurch außer aller unmittelbaren Berührung mit der obersten Kuratel gesezt.

VII.

Die Centralstiftungskasse wird von der Verwaltung der bei öffentlichen Kassen und bei Privaten in München anliegenden Aktivkapitalien der Universität, des Priesterhauses und der Stipendienstiftungen, dann von dem Empfang der Rentenüberschüsse aus den Administrationskassen zu Aichach und Ingolstadt hiedurch entbunden, und es soll für die Verwaltung der Aktivkapitalien in München ein besonderer Agent durch den Verwaltungsausschuß bestellt, und hiedurch die Centralstiftungskasse zur Vorbereitung der Extradition des Vermögens und der Kassaberechnungen, dann zum Abschlusse der Jahresrechnungen angehalten werden.

Die bei der Administration in Landshut bestehende Filialkasse bleibt vor der Hand unverändert, und es sollen in dieselbe sowohl die Rentenüberschüsse der Administrationskassen von Aichach und Ingolstadt, als auch die von dem Agenten in München erhobenen Kapitalszinse abgeliefert, und die von der Centralstiftungskasse bisher bestrittenen Ausgaben auf die Filialkasse übernommen werden.

VIII.

Die Jahresrechnungen der drei äußern Administrationen und der Filialkasse in Landshut, dann die Hauswirthschaftsrechnung des Priesterhauses werden zwar dem Verwaltungsausschuß mit den Verifikationen zur Einsicht vorgelegt, von demselben aber mittels Berichts, und unter Beifügung der erfoderlichen Erinnerungen an den königlichen obersten Rechnungshof abgeliefert, welchem die Revision und Bescheidung dieser Rechnungen hiedurch übertragen wird.*)

In Bezug auf die Revision und Bescheidung der gegenwärtig noch nicht abgelegten Rechnungen über das Vermögen der Universität und des Georgianischen Priesterhauses von Landshut wird zur gehörigen Zeit das Geeignete verfügt werden.

IX.

Die Besorgung der Rechtsstreitigkeiten über das Vermögen der Universität und des Priesterhauses wird dem hiedurch konstituirten Verwaltungsausschusse übertragen; die Kronfiskale werden von dieser Funktion entbunden, und es wird dem bezeichneten Verwaltungsausschusse überlassen, sowohl in Bezug auf die anhängigen, als auf die künftigen Rechtsstreite das Geeignete zur Vertretung der betheiligten Anstalten zu verfügen.

---

*) Siehe dagegen §§ 37, 46 der V. vom 11. Januar 1826.

X.

Ueber den Geschäftsgang bei dem Verwaltungsausschusse werden nachstehende Vorschriften ertheilt:

a) Der Rektor der Universität führt die Direktion in dem Verwaltungsausschusse, derselbe empfängt daher den Einlauf zur Eröffnung, und zur Repartition unter die Glieder des Ausschusses.

b) Die Geschäftsrepartition soll durch eine gemeinschaftliche Verabredung der Glieder des Ausschusses am Eintritt eines jeden Etatsjahres festgesezt, und nach einem ordentlichen Verhältnisse bestimmt werden.

c) alle Gegenstände müssen in ordentlichen Sizungen vorgetragen und behandelt werden, wobei die Stimmenmehrheit entscheiden soll.

d) Der Universitätsaktuar soll zur Führung des Protokolls über den Einlauf und die Repartition, über die Sizungen und Beschlusse, und über die Expeditionen, dann zur Registrirung der Aktenstücke verwendet werden.

e) Die Expeditionen werden von dem Rektor, von dem ältesten Gliede des Verwaltungsausschusses und von dem Aktuar unterzeichnet, und mit dem Universitätssiegel gefertigt.

XI.

Die Inspektion über die Waldungen der Universität und über die Landwirthschaft und die Bräuerei in Seligenthal soll dem Professor der Forst- und Landwirthschaft zu dem Ende übertragen werden, damit diese Vermögensobjekte unter einer zweckmäßigen Benüzung und unter einer strengen Kontrolle gegen das untergeordnete Personal auf einen höhern als den bisherigen Ertrag gebracht, und die Ausgaben möglichst beschränkt werden mögen.

Schlüßlich befehlen Wir, daß die hiedurch gegebenen Bestimmungen, welche jedoch nur als eine provisorische Maßregel zu betrachten sind, schleunigst in Vollzug gesezt werden sollen.

München den 20. Dezember 1815.

336. Allerh. V. v. 7. Januar 1816, die Einrichtung des Hebammenwesens betr. (Döll. 15 S. 186).

Das Hebammenwesen wurde durch die vorwürfige Verordnung, dann durch die Instruktion über die innere Einrichtung der Schulen für Hebammen im Königreiche Bayern (Döll. 15 S. 199) und die Instruktion für die Hebammen im Königreiche Bayern (Döll. 15 S. 211) erschöpfend geregelt. Vgl. oben S. 208 § 5. Nunmehr entscheiden hierüber die beiden Verordnungen v. 23. April 1874 und die Hebammen-Instruktion v. 3. Dezember 1875.

337. Königliches Familiengesez v. 18. Jänner 1816. Auszug. (RBl. S. 747, Döll. 2 S. 18.)

1. Die Schlußbestimmung dieses Familiengesezes lautet: „Da Wir in dieses Familien-Statut alle jene Bestimmungen aufgenommen haben, welche in den älteren Familien-Gesezen und Verträgen Unseres Hauses enthalten, und auf die gegenwärtigen Verhältnisse desselben noch anwendbar sind, so erklären Wir alle in dem gegenwärtigen Gesezе nicht ausdrücklich bestätigten älteren Familien-Gesezе und Verträge als aufgehoben, und denselben soll künftig keine rechtliche Wirkung mehr beigelegt werden. — Alle Glieder Unsers königlichen Hauses und alle Landesstellen werden hierauf als auf ein pragmatisches Staatsgesez verpflichtet, und zur genauen Befolgung desselben hierdurch angewiesen." Demgemäß sind (nach Döll. 2 S. 17) insbesondere der Hausvertrag d. d. Ansbach 12. Oktober 1796 (Maier, Gen.S. 1800 I. S. 141), die neu errichtete Haus-Fideikommiß- und Schulden-Pragmatik v. 20. Oktober 1804 (RBl. 1805 St. V S. 151, St. VI S. 201) und das Familiengesez vom 28. Juli 1808 (RBl. 1810 S. 777) als nicht mehr anwendbar zu betrachten.

2. Durch die Verfassungsurkunde vom J. 1818 Tit. II §§ 8 und 14 wurde das vorwürfige Familiengesez bestätigt und somit als Bestandtheil der Verfassungsurkunde erklärt. Auch noch in § 8 des Finanzgesez. v. 28. Dezember 1831 ist dieses Familiengesez ausdrücklich in Bezug genommen.

3. Inzwischen wurde das k. Familienstatut vom 5. August 1819 als „künftig allein gültiges Haus-Grundgesez" erlassen, welches in Art. VI und VII des Gesezes v. 1. Juli 1834 auch als Staats-Grundgesez anerkannt wurde. In dieses neuere Familienstatut sind die Bestimmungen des Familienstatuts v. 18. Januar 1816 aufgenommen worden, so daß lezteres im Wesentlichen als beseitigt erscheint.

4. Das Familienstatut v. 18. Januar

1816 enthält aber auch noch einige wenige Bestimmungen über die Titulaturen (betreffs der Wappen s. die V. v. 18. und 31. Oktober 1835), welche in das spätere Gesetz nicht übergegangen sind und deren fortdauernde Giltigkeit einem Zweifel nicht unterliegt.

Diese Bestimmungen lauten:

Art. 4.

Der älteste Sohn des Königs heißt Kronprinz*) und erhält in der schriftlichen Anrede:

Durchlauchtigster Kronprinz,
Gnädigster Herr!

Im Kontexte und in mündlichen Anreden:
Euere Königliche Hoheit!

Art. 5.

Die nachgebornen Prinzen und Prinzessinnen in der königl. Hauptlinie heißen: königliche Prinzen, königliche Prinzessinnen; sie erhalten in der schriftlichen Anrede:

Durchlauchtigster Prinz,
Gnädigster Prinz!
Durchlauchtigste gnädigste Prinzessin!

Im Kontexte und in mündlichen Anreden:
Euere Königliche Hoheit!

Gleicher Titel und Anrede gebührt den Geschwisterten des Monarchen.

Art. 6.

Die Prinzen und Prinzessinnen der Nebenlinien erhalten den Titel:
Herzog, Herzoginnen in Baiern;
in der schriftlichen Anrede:

Durchlauchtigster Herzog!
Durchlauchtigste Herzogin!

im Kontexte:

Euere Hoheit!*)

5. Eine Allerh. V. v. 15. November 1845, den Titel je des ältesten Sohnes des Kronprinzen betr. (RBl. S. 805, Döll. 21 S. 58), lautet: „Wir haben Uns bewogen gefunden, zu verordnen, daß von nun an je der älteste Sohn des Kronprinzen den Titel Erbprinz führe, und lassen solches durch Unser Regierungsblatt zu Jedermanns Wissenschaft und schuldiger Nachachtung öffentlich bekannt machen."

6. Eine Allerh. V. v. 14. März 1845, die Titulatur der Herzoglichen Nebenlinie des Königlichen Hauses betr. (RBl. S. 177, Döll. 21 S. 58), lautet: „Nach der in andern Königlichen Häusern bestehenden Uebung haben Wir Uns allergnädigst bewogen gefunden, auch der Herzoglichen Nebenlinie Unseres Königlichen Hauses eine höhere Titulatur zu bewilligen, und sonach Unserm freundlichlieben Vetter und Schwager dem Herrn Maximilian, Herzog in Bayern, sammt seinen ehelichen, ebenbürtigen Nachkommen beiderlei Geschlechts das Prädikat „Königlicher" Hoheiten zu verleihen; — welches, zu Jedermanns Wissenschaft und schuldiger Nachachtung, sofort öffentlich bekannt zu machen ist."

7. Ueber die Titulatur Seiner Majestät des Königs siehe die Instr. v. 1. Januar 1806 (oben S. 111).

*) Ueber den Titel des ältesten Sohnes des Kronprinzen s. die nächste Note 5.

*) Theilweise geändert durch die in der nachfolgenden Note 6 abgedruckte V. v. 14. März 1845.

338. Allerh. V. v. 24. März 1816, die Disciplinar-Bestrafung der Advokaten in Sachen des administrativen Ressorts betr. (RBl. S. 153, Döll. 17 S. 993).*

M. J. I. Da sich über die Bestrafung der Disciplinarexcesse der Advokaten in Sachen des administrativen Ressorts Anstände ergeben haben, so verordnen Wir hierüber Folgendes:

*) Die im Text erwähnte V. v. 28. März 1813 nebst Eingangsnote hiezu s. oben S. 406. — Vgl. auch §§ 52 und 77 der Form.V. v. 9. Dezember 1825 und § 82 der Form.V. v. 17. Dezember 1825. Gegenüber der durch diesen § 82 den Kammern des Innern übertragenen Zuständigkeit wurde in einer ME. v. 19. Juli 1827. die Kompetenz der Finanzkammern bei Disziplinarübertretungen der Advokaten betr. (Döll. 17 S. 1006), ausgesprochen, „daß die V. vom 24. März 1816 hinsichtlich der darin enthaltenen Kompetenzbestimmungen durch den § 82 der Form.V. v. 17. Dezember 1825 keine Aenderung erlitten habe." Zu erwähnen ist ferner: a) Die Verhandlungen und Verfügungen in Disziplinarsachen der Advokaten sind als Offizialgegenstand tax- und stempelfrei nach Ziff. 15 der FME. v. 4. Juni 1825 (Döll. 17 S. 1001), FME. v. 19. und ME. v. 27. Mai 1827 (Döll. 17 S. 1006, 19 S. 368), ME. v. 19. April 1828 (Döll. 17 S. 1007, 19 S. 369), ME. v. 21. Juni 1834 (Döll. 17 S. 1009, 19 S. 369). „Es versteht sich übrigens von selbst, daß diese Tax- und Stempelfreiheit auf Advokaten-Deservitien, Moderationen und die hierüber vorkommenden Verhandlungen keine Anwendung finden", nach FME. v. 5. Oktober 1834 (Ger. 18 S. 151, Döll. 17 S. 1010, 19 S. 370). Vgl. Art. 3 Ziff. 4 des Gesetzes über das Gebührenwesen v. 18. August 1879. b) In den ME. v. 4. und 5. März 1825 (Döll. 17 S. 999, 1000) ist das Prinzip ausgesprochen, daß, „da die Würdigkeit eines öffentlichen Dieners in Bezug auf Alles, was dessen Dienstverhältnisse betrifft, als ein un-

I. Jede administrative Stelle, bei welcher ein Advokat in einer zu deren Kompetenz gehörigen Sache eine schriftliche Vorstellung, eine Bittschrift oder Berufungsschrift übergeben, oder die sonstige Ausführung dieser Sache übernommen hat, ist ermächtigt und verbunden, denselben zur Strafe zu ziehen, wenn er sich hiebei Unordnungen und Disciplinarfehler schuldig macht.

II. Die in der allgemeinen Verordnung vom 23. März 1813 (Reg.Bl. S. 425) und zwar in den §§ 1, 2, 4—11 und in dem ersten Satze des § 12 für die Advokaten in Justizsachen gegebenen Disciplinarvorschriften, finden auf die Disciplinarexcesse derselben in administrativen Sachen gleichfalls vollkommene Anwendung. Rücksichtlich der Disciplinarstrafen selbst sollen jedoch wegen der Verschiedenheit der Amtsverhältnisse nachstehende Modifikationen eintreten:

1) Die Disciplinarstrafen in Administrativsachen sollen bestehen:

a. in Verweisen,
b. in Rückersatz der Deserviten,*)
c. in Geldstrafen bis zu 100 fl. rheinisch,
d. in Arrest bis zu vier Wochen,
e. in Suspension von der Administrativpraxis,
f. in gänzlicher Amotion von derselben.

2) Verweise, dann Geldstrafe unter 25 fl., ingleichen Rückersatz der Deserviten bis zu diesem Betrage, ist jede administrative Unterbehörde zu verfügen berechtigt.

Glaubt sie auf eine höhere Bestrafung antragen zu müssen, so hat sie an die ihr in der treffenden Sache vorgesezte Oberbehörde Bericht zu erstatten, und dieser die Entscheidung zu überlassen.

3) Jede administrative Oberbehörde, so wie die ihr vorgesezte höhere Stelle, ist sowohl auf die bei ihr von den Unterbehörden gemachten Anträge, als auch wenn bei ihr Disciplinarexcesse der Advokaten selbst vorgefallen sind, befugt, bis auf das Maximum der oben sub lit. a bis d bestimmten Disciplinarstrafen, ingleichen ad e auf Suspension von der Administrativpraxis bis auf 1 Jahr inclusive zu erkennen.

Soll jedoch die Suspension auf mehrere Jahre, oder gänzliche Amotion von der Administrativpraxis erkannt werden, so ist die Entscheidung hierüber dem kgl. geheimen Rathe zu übergeben.**)

---

theilbares Ganzes betrachtet werden muß", der Verlust der Befähigung zur Advokatur im Justizfach seine Wirkung auch bezüglich des Administrativfaches äußern müsse. c) Durch ME. v. 31. Oktober 1832, die Beschwerde der Schneider zu N. wegen Gewerbsbeeinträchtigung betr. (Döll. 14 S. 1442. 17 S. 1008), ist bemerkt, „daß sich der gestellte Antrag auf Einführung von Frivolitätsstrafen in administrativen Gegenständen durch die V. v. 24. März 1816 und durch die darin angezogenen §§ 1, 2, 4—11, dann theilweise 12 der V. v. 23. März 1813 und insbesondere durch § 11 der letzteren erledigt. Die strenge Beachtung dieser Bestimmungen unterblieb in neuerer Zeit vielfach und in verschiedenen Theilen des Königreichs; und die kgl. Regierung ist nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, hier wie überhaupt den strengen Vollzug der Normen zu handhaben und wieder zu erwecken."

*) Nach einer ME. v. 24. Januar 1838, die Beschwerde des k. Advokaten R. in München wegen Deservitenabstrichs betr. (Döll. 32 S. 276), richtet sich die Zuständigkeit zum Deservitenabstrich nach der Zuständigkeit in der Hauptsache. Dortselbst wurde nämlich einer k. Regierung bemerkt, „daß es in ihrer Zuständigkeit nicht liege, über die Zulässigkeit einer Deservitenanrechnung für solche Vorstellungen zu erkennen, deren Würdigung und Bescheidung dem k. Staatsministerium zukömmt."

**) Durch die Form.V. v. 15. April 1817 ging diese Zuständigkeit an das Staatsministerium des Innern über. Nach Tit. II § 7 Ziff. 21 der Staatsraths-Instruktion v. 9. Januar 1821 (gleichlautend mit § 7 Ziff. 21 der Staatsraths-Instruktion v. 18. November 1825) gehörten daher in den Geschäftskreis des k. Staatsraths zur Entscheidung als unmittelbar erkennende oberste Stelle: „die Rekurse gegen erkannte Disziplinarstrafen der Advokaten in Sachen des administrativen Ressorts, welche in Gemäßheit der V. vom 24. März 1816 (RBl. S. 153) an den vormaligen geheimen Rath gewiesen waren, und künftig in Folge des § 61 der Dienstes-Instruktion des Staatsministeriums des Innern zu desselben Kompetenz gehören, — wenn dieselben gegen Erkenntnisse ergriffen werden, welche vom genannten Ministerium nach den

4) In allen Fällen, wo der Disciplinarexceß des Advokaten nicht in den bereits verhandelten offiziellen Akten klar vorliegt, ist noch eine summarische Vernehmung desselben über die ihm zur Last liegende Disciplinarübertretung erfoderlich. Diese oder eine schriftliche Verantwortung des Advokaten muß insbesondere jedesmal ohne Ausnahme, vorangehen, wenn auf Suspension auf mehrere Jahre, oder auf gänzliche Amotion von der Praxis angetragen werden soll.

5)*) Gegen die erkannten Disciplinarstrafen der Unter- und Mittelbehörden steht dem Advokaten eine präclusive Berufungsfrist von 14 Tagen, und zwar:

a. bei Unterbehörden, an die derselben vorgesezte höhere Stelle;

b. bei den Mittelbehörden, an den kgl. geheimen Rath,

jedoch an den Leztern nur dann offen, wenn auf mehr als 50 fl. Geldstrafe oder Rückersatz der Deserviten von dieser Summe, auf mehr als dreitägigen Arrest, oder auf Suspension von mehr als drei Monaten erkannt ist.**)

Die Berufungsschrift muß jedoch bei der Stelle, welche die Disciplinarstrafe erkannt hat, gegen Recepisse selbst eingereicht, und von dieser sodann unverzüglich mit Erläuterungs-Bericht und Akten an die höhere Behörde eingesendet werden.

6) Von jeder erkannten Disciplinarstrafe, sie sei von welcher Gattung sie wolle, ist dem betreffenden Appellationsgerichte Nachricht zu ertheilen.***)

7) Die erkannten Geldstrafen fallen jedesmal dem Advokaten-Pensionsfonde anheim.†)

Wir wiederholen übrigens

8) die in Unserer Verordnung vom 16. Februar 1815 (Reg.Bl. S. 138)††) gegebene Vorschrift, daß in reinen Polizei- und bloßen Administrativ-Gegenständen, mit Ausnahme der administrativ-contentiosen Rechtssachen, dann der Angelegenheiten siegelmäßiger Personen, bei den Unterbehörden keine Advokaten zugelassen, noch schriftliche Vorstellungen angenommen werden sollen, hiemit ausdrücklich.

München den 24. März 1816.

339. Allerh. E. v. 11. Juni 1816, die in Civilsachen gegen Militärpersonen anzuwendenden Gesetze betr. (RBl. S. 387).†††)

M. J. I. Da sich wegen Verschiedenheit der in den Provinzen Unsers Reiches noch geltenden Civilgesetze hinsichtlich der Militärpersonen Anstände

---

Bestimmungen der angeführten Verordnung II—3 unmittelbar ausgegangen sind." — Nach dem gedachten § 61 (gleichlautend mit § 77 der Form.V. v. 9. Dezember 1825) gehören zu dem Wirkungskreise des Ministeriums des Innern: „die Oberaufsicht und Disziplin gegen die öffentlichen Anwälte in ihren Beziehungen zu den administrativen Stellen und Geschäften." — Aehnlich bestimmt die V. v. 3. August 1879 über den Staatsrath in § 7, daß in den Geschäftskreis des kgl. Staatsraths, und zwar zur Entscheidung als erkennender Stelle, gehören: „10) Rekurse der Advokaten gegen erkannte Disziplinarstrafen in Sachen des administrativen Ressorts, wenn dieselben gegen Erkenntnisse ergriffen werden, welche von dem Ministerium nach den Bestimmungen der Verordnung v. 24. März 1816 Ziff. II Nr. 3 (RBl. 1816 St. X S. 153) unmittelbar ausgegangen sind."

*) Eine ME. vom 18. September 1834, die beiden Rekurse des Advokaten R. wegen Disziplinarstrafen betr. (Döll. 17 S. 1009), spricht aus, daß „nach der Verordnung v. 24. März 1816 eine Beschwerde in Disziplinarsachen bei Verweisen nicht zulässig ist und der § 21 der Novelle vom Jahre 1819 in Hinsicht der Justiz, nicht aber in administrativen Sachen, bei welchen an der frühern Verordnung nichts abgeändert wurde, Anwendung findet."

**) Siehe die Note zu Ziff. 3.

***) Mit ME. v. 21. April 1832, Beschwerde des Advokaten R. wegen Deserviten-Rückersatzes betr. (Döll. 17 S. 1007), wurde darauf „aufmerksam gemacht, daß nach § 6 der V. v. 24. März 1816 von allen gegen Advokaten erkannten Disziplinarstrafen, zu denen auch der Rückersatz der Deserviten gehört, dem betreffenden Appellationsgerichte Nachricht zu geben sei."

†) Vgl. oben S. 169.

††) Oben S. 471.

†††) Nach Art. 81 des Gesetzes v. 23. Febr. 1879 zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung ist von den civilrecht-

ergeben haben, so verordnen Wir zur Beseitigung derselben, nach dem Gutachten Unserer Gesezkommission, wie folgt:

I.

Nach den Bestimmungen der baierischen Gerichtsordnung Kapitel III Paragraph 10*) und Kapitel XIV Paragraph 7 sind in Civil-Rechtssachen gegen Militärpersonen ohne Unterschied 1) bei dinglichen und possessorischen Klagen die Gesezе des Orts, wo die Sache gelegen ist; 2) bei Klagen aus einem Vertrage die Gesezе des Orts, wo derselbe seine Vollkommenheit erlangt hat, oder wo derselbe zu erfüllen ist; 3) hinsichtlich der civilrechtlichen Folgen einer unerlaubten Handlung die Gesezе des Orts, wo diese begangen wurde; 4) hinsichtlich der Form und Solennität einer Handlung die Gesezе des Orts, wo diese vorgenommen wurde, in Anwendung zu bringen.

II.

In Ansehung der übrigen persönlichen Klagen gegen Militärpersonen und für deren Rechtsgeschäfte, welche nach den Gesezen des Wohnsizes zu entscheiden sind, sollen 1) die Soldaten vom gemeinen Manne an bis zum Ober-Officiere nach den Gesezen des Orts beurtheilt werden, wo sie vor dem Eintritt in den Kriegsdienst ihren Wohnsiz hatten; 2) für die Ober-Officiere hingegen soll ohne Unterschied des Grades der baierische Maximilianische Civil-Codex in der Entscheidung zum Grund gelegt werden. 3) Eben dieser Unterschied gilt für die übrigen bei dem Kriegsdienste als Auditor, Quartiermeister, Aerzte und dergleichen angestellte Personen in der Art, daß, wenn sie den Rang eines Ober-Officiers haben, der baierische Civil-Codex, außerdem aber das Gesez des Orts, wo sie vor ihrer Anstellung bei der Armee ihr Domicil hatten, in Anwendung zu bringen ist.

München den 11. Juni 1816.

340. AE. v. 2. August 1816, Gebet um gesegnete Ernte betr. (Döll. 8 S. 1139).**)

M. J. l. Um den Segen des Himmels für die gegenwärtige Erndte zu erflehen, wollen Wir, daß in allen Pfarrkirchen beider Konfessionen ein feierlicher Gottesdienst alsbald gehalten werde.

Zugleich weisen Wir auf die durch eine Kundmachung der ehemaligen General-Landesdirektion dahier vom 28. Juni 1803 im Regierungsblatte vom nämlichen Jahre S. 431***) gegebene Anordnung eines öffentlichen Gebetes an Sonn- und gebotenen Feiertagen von Morgens 6 bis 12 Uhr bei Aussezung des Hochwürdigsten in den katholischen Pfarrkirchen, welche in manchen Orten außer Acht gekommen zu sein scheint,

---

lichen Bestimmungen der bayerischen Gerichtsordnung vom Jahre 1753 unter Anderm Kap. XIV § 7 Nr. 8 in Verbindung mit der Verordnung vom 11. Juni 1816, die in Civilsachen gegen Militärpersonen anzuwendenden Gesetze betr., in Kraft geblieben. — Kap. XIV § 7 Nr 8 der Ger.O. lautet: ‚Nachdem sich aber auch 8vo vielmal begiebt, daß die Lokalstatute, oder Gewohnheiten unterschiedlich sind, und ein anderes in loco contractus, ein anderes in loco rei sitae, aut Judicii statuirt, und Herkommens ist, so hat der Richter vornehmlich dahin zu sehen, ob das Statutum nur die bloße Form und Solennität einer gepflogenen Handlung, oder die Personen, und Güter selbst betreffe. Ersterenfalls soll nach dem Statuto, oder Gewohnheit des Orts, wo die Handlung gepflogen wird, gesprochen werden. Lezterenfalls aber erstreckt sich das Statutum oder Herkommen weiter nicht, als auf die in selbigem Orte befindlichen Güter, und wohnhaften Personen, nicht aber auf das, was sich außerhalb desselben befindet.'

*) Dieser § 10 lautete: ‚Gegenwärtige Prozeßordnung soll in hiesigen Churlanden von jedermann ohne Unterschied, es betreffe gleich In- oder Ausländer, durchgehends beobachtet werden; indem Ihre Churfürstliche Durchlaucht selbst, wie alle anderen, also auch in Dero eigenen Sachen der Gerechtigkeit nicht nur ihren geraden und ordnungsmäßigen Lauf lassen, sondern auch dieselbe dergestalt befördert wissen wollen, daß sich niemand hierüber mit Fug zu beschweren Ursach haben soll.'

**) Vgl. auch die Bek. vom 12. Oktober 1803 (oben S. 73).

***) Der Inhalt dieser Kundmachung (Döll. 8 S. 1136) ist in der obigen AE. v. 2. August 1816 wieder gegeben.

zu deren Beobachtung mit dem Anhange zurück, daß dieselbe in Erinnerung gebracht werden soll.

Hiernach ist sogleich die geeignete Kundmachung durch die Kreis-Intelligenzblätter zu verfügen.

München den 2. August 1816.

341. Entschl. *) v. 22. Oktober 1816, die Berechnung des Besoldungsholzes bei den Interkalargefällen erledigter Pfarreien betr. (Mfr. S. 1443, Döll. II S. 1556, AHB. II. S. 188).

In Folge eines unterm 31. August 1816 hieher gediehenen Allerhöchsten Reskripts sind in der Berechnung des Besoldungsholzes bei den Interkalargefällen erledigter Pfarreien folgende Bestimmungen festgesetzt worden:

a) Der in der Instruktion für die Pfarrvikarien vom 14. August 1813**) aufgestellte Grundsatz, daß die Abgabe des Besoldungsholzes im Frühjahr geschehen, und als im Voraus geleistet anzurechnen sey, soll durch die Entschließung vom 20. Juli 1816***) nicht als aufgehoben, aber auch nicht als allgemein geltend zu betrachten seyn, da in einigen Gebietstheilen noch die Verhältnisse obwalten, daß z. B. das im Frühjahr 1813 gefällte und abgegebene Besoldungsholz erst für die Etatsperiode 1813/14 abgegeben und verrechnet wurde.

b) Sind, im Fall bei einer oder der andern Pfarrei zur Zeit ein ganz anderer Perzeptions- und Verrechnungstermin des Besoldungsholzes noch bestehen sollte, die Beträge mit Rücksicht des Perzeptionstermins und der Etatsperiode in der Art zur Verrechnung zu bringen, daß, wenn z. B. ein Pfarrer für den Termin Martini, i. e. von Martini 1815 bis dahin 1816 12 Klafter Holz zu fordern hätte, für die Etatsperiode pro 1816/17 $1^{11}/_{30}$ Klafter zu verrechnen bleiben.

c) Bei dem Holze aus Pfarrwaldungen oder aus Forstrechten können die nämlichen Verhältnisse, wie bei dem Besoldungsholze, wenn sich der Perzeptionstermin hienach bildet, Platz greifen, und

d) finden die Bestimmungen, welche wegen des Besoldungsholzes protestantischer Pfarreien gegeben wurden, auch bei den katholischen Pfarreien statt; daher solche auch in Anwendung zu bringen sind.

Die kgl. Landgerichte und Dekanate haben nun darüber zu wachen, daß diese Vorschriften von den Verwesern der katholischen und protestantischen Pfarreien auf das Genaueste befolgt werden; zugleich sind aber dieselben dahin anzuweisen, sich desfalls jedesmal die erforderlichen Bezugsatteste und Rechnungsauszüge, welche hierunter zur Richtschnur der Berechnung dienen, von den betreffenden Aemtern zu verschaffen, sofort auf deren Grund das Besoldungsholz oder den Erlös hiefür unter die Prätendenten mit Genauigkeit zu vertheilen, damit Reklamationen möglichst vermieden werden.

Ansbach den 22. Oktober 1816.

342. ME. v. 16. November 1816, die Geschenke der Eltern schulpflichtiger Kinder betr. (Döll. 9 S. 1264).

I. Das General-Kreiskommissariat wird auf die berichtliche nähere Darstellung der Verhältnisse vom 20. v. M., die Geschenke der Eltern an die Lehrer ihrer schulpflichtigen Kinder betr., hiedurch ermächtigt, die eben gedachten Privatgeschenke, wo und insoferne damit in den Volksschulen sehr nachtheiliger Mißbrauch eingeführt ist, mit Nachdruck abzustellen, dagegen durch Handhabung des verordnungsmäßig regulirten Schulgeldes, welches an die Stelle der Schulgeschenke getreten ist, so wie durch angeordnete Vermehrung des Lokalschulfonds den Unterhalt des Lehrpersonals zu sichern, und überhaupt die erforderlichen geeigneten Verfügungen zu treffen.

München, 16. November 1816.

343. Allerh. E. v. 17. November 1816, das Armenwesen betr. (RBl. S. 779, Döll. 12 S. 275).

Dieses Gesetz ist durch das Armengesetz vom 29. April 1869 ausdrücklich als erloschen erklärt worden.

---

*) Nämlich des k. General-Kommissariats des Rezatkreises.

**) Siehe oben S. 432.

***) So weit diese ME. v. 20. Juli 1816 veröffentlicht wurde, enthält sie lediglich eine Druckfehlerberichtigung zu § 6 lit. 1 der Instruktion v. 14. August 1813 (siehe die Note dortselbst oben S. 433).

344. Allerh. H. v. 28. November 1816, die Bettler und Landstreicher betr. (RBl. S. 859, Döll. 13 S. 479).*)

M. J. I. Je zuversichtlicher Wir von der Vollziehung der über die Einrichtung des Armenwesens erlassenen Vorschriften den wohlthätigen Erfolg erwarten, daß den wahrhaft Bedürftigen der nöthige Unterhalt werde gesichert werden; desto gerechter und ernstlicher ist Unser Wille, daß das Gewerbe der Bettler und Landstreicher, welches aller öffentlichen Ordnung und Sicherheit widerstrebt, mit erneuerter Strenge unterdrückt werden soll. Zu diesem Ende haben Wir beschlossen und verordnen:

Titel I.
Von der Bezeichnung, den Arten und der Bestrafung der Bettler und Landstreicher.

Art. 1.

Als Bettler sind im Allgemeinen diejenigen anzusehen, welche aus Ursache, oder unter dem Vorwande der Armuth, oder sonstiger unglücklicher Schicksale, für sich, die Ihrigen, oder Andere, wo und in welcher Art es immer geschehen möge, mit Umgehung der ordentlichen Armenpflegen, Almosen an Geld, Nahrungsmitteln, Kleidungsstücken u. s. w. einheischen. Hieher gehören namentlich auch:

1) Handwerksgesellen und Lehrlinge, die einen Zehrpfenning zu Wanderungen, oder Beiträge zum Lehrgelde, Aufdingen, Lossprechen u. dgl. von den Vorübergehenden auf den Strassen, oder von den Einwohnern in den Häusern verlangen;

2) Personen, welche ohne obrigkeitliche Genehmigung, Geld, oder Geldeswerth sammeln, unter dem Vorgeben, daß dadurch verunglückte Menschen, Familien, oder Gemeinden unterstützt, oder öffentliche Unternehmungen befördert werden sollen;

3) Personen, welche zwar ein Almosen nicht geradezu nachsuchen, aber in der offenbaren Absicht, ein solches zu erhalten, mit Vorstellung ihrer bedrängten Lage auf öffentlichen Plätzen, oder von Haus zu Haus, ohne polizeiliches Vorwissen, geringfügige Dinge zum Verkauf feil bieten; oder sich in den Wohnungen zum Singen, Aufspielen und dergl. gegen Belohnung aufdringen; oder Unterzeichnungen, zumal mit Anforderungen von Darlehen und Vorschüssen für angebliche Unternehmungen, worüber eine polizeiliche Bewilligung oder öffentliche Bekanntmachung nicht vorliegt, hausiren tragen.

Art. 2.

Erschwerende Umstände der Bettelei sind besonders folgende:

1) wenn Bettler sich in das Innere der Wohnungen einschleichen, oder zur Zeit der Nacht betteln;

*) „Für die rein polizeiliche Behandlung der Bettler und Landstreicher ist die V. v. 28. November 1816 noch jetzt theilweise anwendbar, während die Bestrafung und Ueberweisung an die Landespolizeibehörde sich nach § 361 Ziff. 3, 4 und § 362 des StGB. richtet." „Bezüglich des Schubwesens sind im Allgemeinen noch die Vorschriften in Art. 21 ff. der V. v. 28. November 1816, die Bettler und Landstreicher betr., maßgebend" (Krais). — „Wenn auch die Strafeinschreitung gegen Bettler und Vaganten durch die neueste Gesetzgebung von den Polizeibehörden an die Gerichte übergegangen ist, so behauptet doch die V. v. 28. November 1816 fortwährend in wesentlichen Punkten ihre Gültigkeit, und was namentlich die Begriffsbestimmung, die polizeiliche Vigilanz, die Fortschaffung nach erfolgter Abwandlung, die in manchen Fällen unerläßliche weitere Detention, die Registerführung (Strafbogen), endlich die Vorsorge für Kinder der Bettler und Landstreicher anbelangt, haben die Bezirksämter nach wie vor die dortigen Vorschriften zu beachten" (Pechmann). — Die Strafbestimmungen in Art. 5—15 sind theils durch die neueren Strafgesetze ersetzt, theils — beziehungsweise unter dem selbstverständlichen Vorbehalte der disziplinären Einschreitung — vollständig weggefallen. Ebenso sind die Bestimmungen in Art. 17—20 über das strafgerichtliche Verfahren und die Zuständigkeit durch die neuere Gesetzgebung ersetzt worden.

2) wenn mehrere Bettler ihr Gewerbe in Gesellschaft und Verbindung ausüben;

3) wenn Jemand seine Kinder zum Betteln ausschickt, oder sie dazu verleiht; oder sich dazu fremder Kinder als Werkzeuge bedient;

4) wenn Bettler künstliche Mittel gebrauchen, um größeres Mitleid oder Furcht zu erwecken: insbesondere wenn sie falsche Leibesgebrechen, Wunden und Krankheiten annehmen, oder sonstige erdichtete Unglücksfälle vorspiegeln;

5) wenn sie zu ihrem Vortheile die Religion mißbrauchen, den Aberglauben ins Spiel ziehen, und sich geheimer Kräfte oder Heilmittel berühmen.

Art. 3.

Alle ausländischen, und solche inländischen Bettler, welche ihre Heimath verlassen, um anderwärts, und wohl gar in andern Gerichtsbezirken oder Kreisen dem Almosen nachzugehen, werden den Landstreichern gleich geachtet.

Zu den Landstreichern werden außerdem alle diejenigen gezählt, welche sich aus ihrem ordentlichen Aufenthalte entfernen, und in polizeiwidriger Art, ohne Herkunft, Beschäftigung und Mittel des Unterhalts nachweisen zu können, von Ort zu Ort auf gut Glück fortzubringen suchen; namentlich:

1) Fremde, welche auf vorbemerkte Weise ohne Paß, oder mit erloschenen Pässen herumziehen;

2) entwichene Dienstboten, die anderwärts herrenlos auf eigene Faust ein unstätes Leben führen;

3) Handwerksgesellen und Lehrlinge, welche ohne Arbeit zu nehmen, von Bezirk zu Bezirk wandern, keine oder unordentliche Wanderbücher haben, oder auf Abwegen betreten werden;

4) entlassene Soldaten, die von den vorgeschriebenen Strassen abweichen; auswärtige Ausreisser, die sich nicht bei der ersten Obrigkeit stellen, oder die angewiesenen Wege willkührlich verlassen, oder den gestatteten Aufenthalt zu einem müssigen und unordentlichen Leben mißbrauchen;

5) Landfahrer, die unter dem Scheine von Dienstgesuchen oder Handelschaften sich beim Landvolke zur Herberge eindrängen;

6) Bauernbursche, Knechte, Mägde, Hirten u. s. w., welche unter dem Vorgeben, sich nach Arbeit und Verdienst umzusehen, ohne Ausweis über die Grenze hin und her schwärmen, oder beigebrachter Nachweisungen ungeachtet, ohne Beschäftigung das Land durchstreifen;

7) Kleinkrämer, Hausirer und sogenannte Selbsterzeuger, welche die Berechtigung zum Besuch der Märkte vorschriftswidrig benüzen, um ihre Waaren allenthalben, besonders auf dem Lande, in abgelegenen Orten, zu verhandeln, ohne Erlaubniß der Polizei, oder mit Ueberschreitung der vorgezeichneten Beschränkungen rücksichtlich der Waaren, die sie führen, und der Bezirke, die sie besuchen dürfen;

8) andere herumziehende Gewerbsleute, als Zinngießer, Pfannen- und Kesselflicker, Scheerenschleifer, Lumpen- und Aschensammler u. dergl. welche ohne Vorweis, oder außerhalb der bestimmten Bezirke und Kreise, oder auf verdächtigem oder lüderlichem Lebenswandel betreten werden;

9) Lustigmacher, Schauträger und Aufspieler, namentlich Musikanten, die keine Berechtigung besitzen, oder solche ungebührlich ausdehnen; Reisende mit fremden Thieren oder Schaukästen, Bären- und Kameeltreiber, Schatten- und Marionettenspieler, Komödianten, Gaukler, Springer u. s. w., welche keine besondere Erlaubniß zum Eintritt ins Reich, oder zum Aufenthalt an einem bestimmten Orte haben, oder sich unordentlich und schlecht aufführen;

10) Pilgrime und Wallfahrer, die unter dem Deckmantel der Andacht, ohne Paß über die Grenzen kommen, oder sich im Lande unbefugter Weise von Ort zu Ort herumtreiben;

11) Juden, welche ohne Beruf, und ohne Mittel zum Fortkommen, sich in das Reich einschleichen; und inländische Juden, welche ohne Bewilligung in fremden Orten Handel oder überhaupt verdächtiges Gewerbe treiben; ohne Rechtfertigung über ihre Geschäfte von Gemeinde zu Gemeinde ziehen, und ihren oder andern Glaubensgenossen zur Last fallen.

Art. 4.

Für besonders gefährliche Landstreicher sind zu halten:

1) Reisende, welche falsche Pässe führen, oder deren Pässe mangelhaft und verdächtig sind;

2) Personen, welche falsche Namen oder sonst unwahre Umstände angeben, um die Polizei zu täuschen; oder, in gleicher Absicht, unter manchfaltigen Verkleidungen oder Entstellungen erscheinen;

3) Solche, welche verdächtige Waaren, deren rechtmäßiger Erwerb oder Gebrauch zweifelhaft ist, mit sich führen;

4) Jauner, welche sich einer besonderen Schrift, Sprache, oder anderer besonderer Zeichen bedienen;

5) Solche, welche sich zugleich mit polizeiwidrigen Künsten, Spielen und Quacksalbereien abgeben;

6) Solche, welche in Gesellschaften und Banden herumziehen, oder die Einwohner und Gemeinden bedrohen, oder Waffen und Werkzeuge bei sich führen, die zur Verübung körperlicher Verletzungen oder zur Begehung von Diebstählen geeignet sind.

Art. 5.

Gemeine inländische Bettler und Landstreicher (Art. 1, 3) sollen mit 6 bis 18 Streichen, oder Arrest von 1 bis 8 Tagen; Bettler und Landstreicher aber, deren Uebertretung von besonders erschwerenden Umständen (Art. 2, 4) begleitet ist, mit 12 bis 24 Streichen, oder Arrest von 8 bis 14 Tagen bestraft werden. Gegen rückfällige Bettler und Landstreicher ist stufenweise die Zahl der Streiche bis auf 30, und die Zeit des Arrestes auf 4 Wochen auszudehnen.

Die körperliche Züchtigung ist da, wo sie, nach ärztlichem Gutachten, anwendbar gefunden, und in der Art, wie sie nach eben diesem Gutachten angerathen wird, vorzugsweise vor der Arreststrafe zu verfügen; auch können beide Strafarten, nach Umständen, theilweise mit einander verbunden und der Arrest durch abwechselnde Schmälerung der Beköstigung geschärft werden.

Gewöhnte, und durch die vorbemerkten Strafen nicht gebesserte Bettler und Landstreicher werden in ein Zwangsarbeitshaus gebracht.

Art. 6.

Bei Greisen von 60 Jahren und darüber, und bei Menschen mit schweren Leibesgebrechen soll nur Arrest mit angemessener Verkürzung statt finden, und für ihre Verpflegung gesorgt werden.

Bettelnde und herumziehende Kinder sollen, mit ernstlicher Bedrohung, den Ihrigen zurückgegeben, in Wiederholungsfällen aber mit Ruthenstreichen gezüchtigt werden. Bei Jungen und Dirnen von 12 bis 14 Jahren ist, nach Umständen, mit dieser Züchtigung auch Einsperrung auf 6 bis 48 Stunden, allenfalls bei schmaler Kost, zu verbinden. Jungen und Dirnen, die das 15. Jahr angetreten haben, werden nach den ordentlichen Strafbestimmungen behandelt.

Art. 7.

Vorstehende Arten und Maße der Strafen finden auch auf solche inländische Bettler und Landstreicher Anwendung, welche ihr unerlaubtes Gewerb eine Zeit lang in fremden Staaten ausgeübt haben, und von da herein geschoben werden, jedoch mit Einrechnung der Strafen, die sie deßhalb im Auslande erweislich schon erlitten haben.

Art. 8.

Wenn ein inländischer Bettler und Landstreicher, der ausserhalb seines Polizeibezirks ergriffen wird, sich über seine bisherige Aufführung nicht ausweisen, und wenn auch auf andere Weise nicht sogleich hergestellt werden kann ob derselbe schon ein oder mehrmal bestraft worden sey? so ist er ohne Weiters in ein Zwangsarbeitshaus zu liefern, und daselbst so lange zu verwahren, bis von der Obrigkeit seiner Heimath diejenigen Nachrichten erholt seyn werden, welche nothwendig sind, um hiernach die gesetzliche Strafe auszusprechen.

Art. 9.

Ausländische Bettler und Landstreicher, die im Königreiche ergriffen werden, sind mit 18 bis 30 Streichen zu belegen. und in ein Zwangsarbeitshaus einzusperren.

Fremden Staaten angehörige Bettler und Landstreicher, welche in einem dritten auswärtigen Staate aufgegriffen, und nach Baiern geliefert worden sind, um von da weiter in ihre Heimath gebracht zu werden, sind zwar das erstemal, nach scharfer Warnung, mit Strafe zu verschonen, sodann aber, wenn sie wiederholt auf gleiche Weise eingebracht werden, eben so zu behandeln, wie fremdes Gesindel, das im Inlande selbst aufgegriffen worden ist.

Titel II.

Von den Begünstigern, Hehlern und Gehilfen der Bettler und Landstreicher.

Art. 10.

Wer herumziehenden Bettlern Almosen giebt, es bestehe in Geld oder Naturalien, oder wer Vermächtnisse für Arme willkührlich vertheilt, soll eine Geldbuße von 1 bis 5 fl. erlegen. und im letzten Falle soll noch der Ersatz dessen vorbehalten seyn, was der Armenpflege durch ein solches gesetzwidriges Benehmen entzogen worden ist.

Art. 11.

Eine Arreststrafe von 1 bis 3 Tagen, oder eine Geldbuße von 3 bis 10 fl. haben diejenigen zu erleiden, welche ohne Anzeige bei der Obrigkeit, Bettlern und Landstreichern Herberge geben; sonstiges herrenloses und verdächtiges Gesindel bei sich aufnehmen; Dienstboten ohne Zeugnisse und Vorweise, oder Handwerksgesellen ohne Wanderbücher dingen und einstellen, oder in eben der Art aus Dienst und Arbeit wieder entlassen, oder deren Entweichung verschweigen.

Gleicher Strafe sind unterworfen: Aeltern oder deren Stellvertreter, die aus Fahrlässigkeit und Mangel an Aufsicht, ihre Kinder dem Betteln und einem herumschweifenden Leben nachgehen lassen; Hausväter, die ein solches Leben oder andere polizeiwidrige und schlechte Erwerbsarten bei ihren Ehehalten, Gesellen oder Miethleuten wissentlich dulden; und endlich Wirthe, welche unbekannte Personen, deren Gewerb und Absichten verdächtig sind, nicht bei der Obrigkeit anmelden, oder überhaupt die Vorschriften vernachlässigen, die sie rücksichtlich der Fremden zu beobachten haben.

Art. 12.

Wer Bettler, Landstreicher und sonstiges Gesindel anleitet und abrichtet, wie sie sich in ihrem unerlaubten Gewerbe benehmen und fortbringen sollen; wer ihnen dazu besondere Vortheile und Kunstmittel an die Hand giebt; wer an dem Ertrage ihres Gewerbes sich einen Antheil bedingt und genießt; wer dieselben auf obrigkeitliche Frage und Spähe geflissentlich verhehlt, verbirgt, ihnen durchzuhelfen und ihre Verhaftung zu vereiteln sucht, soll den gegen die Bettler und Landstreicher selbst ausgesprochenen Arreststrafen unterworfen. und wenn aus solchen Begünstigungen, Verhehlungen und Dienstleistungen

ein Gewerbe gemacht wird, auch körperlich gezüchtiget und nach Umständen in ein Zwangsarbeitshaus gesperrt werden.

Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit, oder ihre Diener und Wachen, bei Verhaftung, Abführung oder Bestrafung der Bettler und Landstreicher, wird nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs gerichtet.

Art. 13.

Polizei- und Gerichtsdiener, welche in Ansehung des Gesindels die ihnen gegebenen Dienstvorschriften oder besondern Aufträge nicht erfüllen, und bei der Spähe, Verfolgung und Lieferung desselben fahrlässig sind, sollen mit Arrest von 3 bis 8 Tagen, nach Umständen auch am Leibe bestraft, und bei fortgesetzter Nachlässigkeit entlassen werden.

Wider nachlässige Gendarmen wird nach der für dieselben bestehenden eigenen Strafordnung verfahren.

Gemeindevorsteher, die den Unfug der Bettelei, und den Aufenthalt fremden Gesindels in den Gemeinden wissentlich dulden; ihren Obliegenheiten für die öffentliche Sicherheit, die Armenpflege und die Dienstbotenordnung nicht nachkommen, und die Aufsicht auf die aufgestellten Gemeindewächter unterlassen, sollen, nach vorläufiger Warnung, in eine Buße von 3 bis 15 fl. genommen, und nach Beschaffenheit der Umstände von ihrem Amte entfernt werden.

Art. 14.

Ebenfalls in eine Geldbuße von 3 bis 15 fl. verfallen Pfarrer und Beamten, welche ohne gehörige Vorsicht und Sicherung gegen Mißbrauch, Zeugnisse über Taufe, Trauung, Sterbfälle, Armuth oder anderes Unglück ausstellen; besonders wenn diese Zeugnisse unbekannten, unangesessenen, übel berüchtigten, oder schon bestraften Menschen behändigt werden.

Beamten, welche die schuldige Aufsicht auf die Armenpflege, auf das Paß- und Fremdenwesen, und auf die Thätigkeit der untergeordneten Amtsvorsteher gegen Bettler und Landstreicher vernachlässigen; in der Anordnung öfterer Streifen, und in der Untersuchung der gewöhnlichen Schlupfwinkel des Gesindels sorglos und säumig sind, oder dasselbe, so wie dessen Begünstiger, Hehler und Gehilfen mit ungebührlicher Nachsicht behandeln, oder gar straflos lassen, sollen mit Geldbußen von 10 bis 50 fl. belegt werden, und haften für allen aus ihrer Fahrlässigkeit entstandenen Schaden.

Art. 15.

Alle nach vorstehenden Bestimmungen verwirkten Geldbußen der Unterthanen fallen in den Armensäckel der Gemeinden, denen die Strafbaren angehören; die Geldbußen der Beamten und öffentlichen Diener aber fallen in den Armensäckel der Bezirkspflegen.

Wo zwischen Arrest- und Geldstrafe die Wahl gelassen ist, soll vorzugsweise die erste angewendet werden.

Titel III.

Von der Verhaftung und dem Verhöre der Bettler und Landstreicher, und von den Erkenntnissen gegen dieselben.

Art. 16.

Die Aufspürung, Verhaftung und Einbringung der Bettler und Landstreicher liegt den Gemeindevorstehern, Gendarmen, Polizei- und Gerichtsdienern ob.

Außerdem ist aber auch jeder Unterthan befugt, bettelndes und herumschweifendes Gesindel anzuhalten und zu verwahren, mit der Verbindlichkeit jedoch, binnen längstens 24 Stunden der Obrigkeit oder ihren Dienern und Wachen die Anzeige davon zu machen.

Gegen drohendes und bewaffnetes Gesindel sind die Einwohner zur Abwehr Gewalt zu brauchen berechtigt, und gegen Banden solcher Art soll auf verabredete Nothzeichen gemeinsame Hilfe aufgeboten werden.

Art. 17.

Jede Polizeibehörde hat die in ihrem Bezirk aufgegriffenen Bettler und Landstreicher in Verhör zu nehmen, und dabei zu erheben: Vor- und Zunamen; Alter; Vaterland und Geburtsort; Namen, Stand und Wohnort der Aeltern; Gewerbe und bisherigen Aufenthalt; Erwerbsfähigkeit oder Unfähigkeit, und Ursache der letztern; Gesundheit und körperliche Beschaffenheit; Ort, Zeit und Grund der Verhaftung, und durch wen solche geschehen; Art, Beweismittel und erschwerende oder mildernde Umstände der Uebertretung, und sonst schon erlittene Verhaftungen und Strafen.

Bei Lieferungen aus dem Auslande hat die zuerst übernehmende Behörde ein gleiches Verhör anzustellen, die übergebenen Amts- und andere Papiere genau zu untersuchen, und die eingebrachten Bettler und Landstreicher zu mustern.

Art. 18.

Auf den Grund dieser Verhöre nach Vollendung etwa nothwendiger wesentlicher Ersetzungen, hat die nämliche Polizeibehörde, in deren Bezirke die verhörten Bettler und Landstreicher betreten worden sind, die gesetzliche Strafe zu bestimmen und zu verfügen, wohin die Bestraften, falls sie nicht dem Bezirke der erkennenden Behörde selbst angehören, entlassen oder gebracht werden sollen? Letzteres mit Rücksicht auf die in die Verhandlungen aufzunehmenden heimathlichen Verhältnisse, und vorbehaltlich näherer und endlicher Bestimmung darüber an Ort und Stelle.

Ausnahmsweise soll die Zuerkennung der Strafe den Behörden, in deren Sprengel die Verhafteten ihren Wohnort haben, überlassen werden, wenn es sich von Inländern handelt, die vom Auslande eingeschoben wurden; oder wenn die Eingebrachten mit Kindern beladen sind, für deren Verpflegung gesorgt werden muß; oder wenn die in den Verhören gemachten Angaben falsch oder doch sehr verdächtig sind, und die Wahrheit nur in den Wohnorten der Verhörten hergestellt werden kann.

Art. 19.

Alle Polizeidirektionen und Kommissariate, und alle Land- und Herrschaftsgerichte sind befugt, die gegen die Bettler und Landstreicher festgesetzten Leibes- und Arreststrafen sogleich selbst auszusprechen.

Eine gleiche Befugniß haben diese Unterbehörden rücksichtlich der Arreststrafen, Geldbußen und körperlichen Züchtigungen, die gegen die Begünstiger, Hehler und Gehilfen der Bettler und Landstreicher vorgeschrieben sind.

Ueber die von Beamten und Pfarrern erwirkten Geldbußen, und über die Entlassungen fahrlässiger Ortsvorsteher, und Polizei- und Gerichtsdiener entscheiden unmittelbar die General-Kreis- und Lokal-Kommissariate.

Rücksichtlich der Verurtheilungen in die Zwangsarbeitshäuser wird nach denjenigen Vorschriften verfahren, welche in der besondern Verordnung über diese Anstalten enthalten sind.

Art. 20.

In allen Sachen der Bettler und Landstreicher ist zwar summarisch, jedoch ohne Vernachlässigung wichtiger und wesentlicher Punkte, zu verfahren. Das erste Verhör soll binnen 48 Stunden nach der Einbringung der Fehligen vorgenommen, und die Entscheidungen sollen, ohne unabweisbare, in der Natur des Falls selbst liegende Hindernisse, nicht über 14 Tage verzögert werden. Den Verhandlungen ist jedesmal eine ganz genaue und umständliche Beschreibung der Personen beizulegen. Auch sollen darin der Tag der Vollziehung der

Strafe, der Tag der Heimweisung oder Fortschaffung, die Route und die Namen der begleitenden Wächter bemerkt werden.

Titel IV.

Von der Heimweisung und Fortschaffung der Bettler und Landstreicher.*)

Art. 21.

Nach beendigten Verhandlungen, und vollzogenen Strafen, sofern nicht die Vollziehung nach Art. 18 einer andern Behörde vorbehalten bleibt, werden die Bettler und Landstreicher, wenn ihre Schuld von geringer Art, ihre Wohnorte nicht entfernt gelegen, oder sonstige Sicherungsmittel gegen weitern Unfug vorhanden sind, mit erwägender Rücksicht auf alle Umstände, unter Ausstellung eines Vorweises entlassen, worin die Namen, genaue Beschreibungen der Personen, die endlichen Bestimmungsorte und die dahin einzuschlagenden Strassen angegeben sind.

Von dergleichen Entlassungen sollen die heimathlichen Behörden der Entlassenen, falls es Inländer sind, benachrichtigt werden.

Art. 22.

Sind die Verhältnisse so beschaffen, daß die Bettler und Landstreicher mit Wache fortgeschafft werden müssen, so ist dieser Wache gleichfalls ein Vorweis auszustellen, worin die Zahl der ihr übergebenen Männer, Weiber und Kinder, der Tag des Abgangs, die Route und der endliche Bestimmungsort enthalten seyn soll.

Nebstdem soll der Bedeckung zur Ueberlieferung an die Zwischen- und heimathlichen Behörden eine genaue Beschreibung der einzelnen Personen oder Familien mitgegeben werden, unter beigefügter kurzer Angabe: wann, wo und wegen welcher Uebertretung sie aufgegriffen; welche besonders wichtige Thatumstände oder Verdachtsgründe gegen sie erhoben; ob und welche Strafen bereits gegen sie verfügt, oder warum solche einer andern Behörde — und welcher? vorbehalten worden; dann — an welchen endlichen Bestimmungsort sie, und aus welchen Gründen fortzuliefern seyen? endlich: ob und welche bei ihnen gefundenen Habschaften und Papiere mitfolgen.

Auf vorzüglich verdächtige und gefährliche Landstreicher sind die Zwischenbehörden besonders aufmerksam zu machen, und es sind nöthigen Falls die Verhandlungen über dieselben den inländischen heimathlichen Behörden zu übersenden.

Art. 23.

Jede Zwischenbehörde hat die ihr zugelieferten Bettler und Landstreicher vor der Weiterschaffung zu besichtigen, die mitgebrachten amtlichen Vorweise und Beschreibungen (Art. 22) genau zu durchgehen, von den letztern Abschriften zu nehmen, und über das ganze Ein- und Wiederablieferungsgeschäft ein Protokoll zu halten.

Sie hat ferner Beschwerden über gesetzwidrige Behandlung der Eingelieferten von Seite der Wachen abzuthun und zu ahnden, oder zur Kenntniß der einschlägigen Stelle zu bringen; sie hat die auf dem Wege begangenen Unordnungen der Bewachten mit körperlicher Züchtigung oder Arrest zu bestrafen, oder um der höhern Bestrafung willen das Weitere einzuleiten; sie

*) Inhaltlich einer Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern v. 5. August 1863 beabsichtigte dasselbe „eine Revision der dermalen bestehenden Bestimmungen über das Schubwesen, welche in vielen einzelnen Erlassen zerstreut sind und der Uebersichtlichkeit entbehren, vorzunehmen und eine Zusammenstellung der revidirten Normen in einer allerhöchsten Verordnung mit einer Vollzugsinstruktion zu erlassen." Dieses Vorhaben ist jedoch nicht ausgeführt worden. Vgl. über den vorwürfigen Gegenstand zunächst die ME. v. 15. Februar 1869, 23. März 1876 und 9. Dez. 1878.

hat auf gleiche Art zu verfahren in dem Falle, wenn sie entdeckt, daß ein oder der andere Bettler und Landstreicher vor seinen frühern Richtern die Wahrheit verschwiegen oder entstellt habe; sie hat endlich, wenn sie findet, daß die vordern Behörden falsche und weitumführende Wege vorgezeichnet haben, die Richtung des Zugs, wenn es ohne noch größere Nachtheile möglich ist, zu ändern und zu verbessern.

Alle diese und andere Vorfälle sind in dem Protokolle, die Tage der Ankunft und des Wiederabgangs aber auch auf den Vorweisen, so wie Aufenthalt und neuerlich getroffene Verfügungen in den weiter zu versendenden Beschreibungen zu bemerken.

Art. 24.

In ähnlicher Art haben diejenigen Behörden zu verfahren, in deren Bezirk der letzte Bestimmungsort eines Gelieferten gelegen ist.

Den Behörden der Bestimmungsorte inländischer Bettler und Landstreicher liegt ob, für die Unterkunft in der betreffenden Gemeinde zu sorgen, und die Eingelieferten unter polizeiliche Aufsicht zu stellen.

Art. 25.

Bei Lieferungen in das Ausland ist sich nach den mit den auswärtigen Staaten etwa bestehenden Uebereinkünften zu achten;*) oder es sind über die Orte, Zeit und Art der Abgaben und Uebernahmen besondere Verabredungen mit den Grenzbehörden zu treffen.

Insbesondere sollen bei größern Lieferungen die zuerst einleitenden Polizeistellen den Behörden in den Bezirken des Austrittes vorläufige Nachricht geben, damit das Nöthige vorbereitet werden kann.

Art. 26.

Dagegen ist bei Lieferungen, die aus dem Auslande hereinkommen, darauf zu sehen, daß nicht Leute herüber geschoben werden, die in Baiern keinen Anspruch auf Heimath machen können, sondern solche vielmehr in dem Lande selbst haben, welches sie ausschieben will, oder deren Vaterland unbekannt und nicht nachgewiesen ist, oder die in ihr Vaterland, ohne Baiern zu betreten, auf weit kürzern Wegen gebracht werden können; oder die endlich in einem Zustand von Gebrechen und Krankheiten ankommen, der es unmöglich macht, sie ohne Gefahr und Verletzung der Menschlichkeit nach ihrer entfernten Heimath in einen andern auswärtigen Staat zu verschieben.

Dergleichen Leute sollen der überliefernden auswärtigen Obrigkeit heimgewiesen, die Herüberschaffung durch geeignete Mittel aufgehalten und gehindert, und nöthigen Falls Bericht erstattet werden.

Art. 27.

Es ist den Polizeibehörden bei Vermeidung strenger Ahndung untersagt, hochschwangere der Niederkunft ganz nahe Weibspersonen oder Menschen, die mit Krankheiten behaftet, aufgegriffen werden, ohne schriftliches ärztliches Gutachten, wodurch die Gefahrlosigkeit der Reise bezeugt wird, zur Lieferung wohin immer abzugeben, oder wenn sie auf dem Weg erkranken und verunglücken, weiter schaffen zu lassen; sondern es ist vorerst für ihre Genesung und Herstellung zu sorgen.

Art. 28.**)

Keine Polizeibehörde darf Bettler und Landstreicher, deren Heimath unbekannt ist, in andere Bezirke fortweisen oder weiter schaffen; sondern es sind solche so lange innen zu behalten, bis über den Punkt der Heimath

*) Vgl. insbesondere den Gothaer Vertrag v. 15. Juli 1851

**) Vergl. Art. 21 des Heimatgesetzes v. 16. April 1868 und § 6 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes v. 1. November 1867.

höhere Entscheidung erfolgt, und zwar bei Verantwortlichkeit und Haftung für alle Schäden und Kosten.

Eben so darf keine Polizeibehörde, welcher ein Bettler oder Landstreicher, als in ihren Bezirk gehörig, von einer inländischen Behörde zugewiesen oder zugeschoben worden ist, denselben unter dem Vorwande der hier nicht zuständigen Heimath zurückweisen, zurückschieben, oder weiter liefern, sondern hat gleichfalls bei obwaltenden Bedenken Anfrage zu stellen und Entscheidung zu erwarten.

Art. 29.

Die Verpflegung verhafteter oder in der Lieferung begriffener Bettler und Landstreicher, sowohl im gesunden als kranken Zustande, übernimmt der Staat auf das Aerar, vorbehaltlich des Rückersatzes aus den Mitteln der Verpflegten oder ihrer Angehörigen.

Art und Preis der Verpflegung richten sich nach besondern Vorschriften.*)

Art. 30.

Die Wache bei Fortschaffung und Lieferung der Bettler und Landstreicher, welche in ein Zwangsarbeitshaus gebracht werden, liegt der Gendarmerie ob.**) Die übrigen Lieferungen sind von den Polizei- und Gerichtsdienern zu besorgen; Kinder aber und alte Leute von 60 Jahren sind, falls es nicht genügt, sie mit einer Marschroute in ihre Heimath zu entlassen, von Gemeinde zu Gemeinde durch die Gemeindsdiener zu geleiten.

Die Lieferungswachen haben alle Vorsichtsmaßregeln, die durch allgemeine Dienstvorschriften bestimmt sind, oder in einzelnen Fällen von den Polizeibehörden besonders anbefohlen werden, genau zu beobachten; sie haben sich keiner Zwangsmittel zu bedienen, als solcher, wozu sie von Obrigkeitswegen oder durch Nothwehr berechtigt sind: sie haben die unter Wegs vorgefallenen besondern Ereignisse bei der Ablieferung getreu zu melden, und eine Bescheinigung der richtig geschehenen Lieferung zurück zu bringen.

Alle Gemeindevorsteher sind schuldig, den Wachen auf Anrufen den erforderlichen Beistand gegen Widersetzlichkeit und Gewalt sogleich zu verschaffen, Vorfälle dieser Art aber unverzüglich anzuzeigen.

Art. 31.

In der Regel geschehen die Lieferungen nur zu Fuß, und Vorspänne finden bloß unter den in der Verordnung vom 1. Februar 1815 gemachten Voraussetzungen, und in der dort vorgeschriebenen Art statt (Reg.Bl. vom J. 1815 St. VII S. 113—115); bei Vermeidung der auf desfallsige Uebertretungen gesetzten Strafen.***)

Es sollen daher die Gründe zur Bewilligung des Vorspanns nicht nur von den zuerst einleitenden, sondern auch von allen Zwischenbehörden in den Verhandlungen über die Bettler und Landstreicher ausdrücklich angegeben werden. Auch auf den Vorweisen soll ausgedrückt seyn: ob die Lieferung mit oder ohne Vorspann vom Amte abgeschickt worden sey?

Art. 32.

Alle Lieferungen sollen jedesmal auf den kürzesten Weg geleitet, und die Kosten, die durch Umwege auf unnütze Weise verursacht worden sind, ersetzt werden.

Desgleichen sollen die Polizeibehörden niemals an einem und demselben Tage verschiedene Lieferungen mit verschiedenen Wachen nach der nämlichen Richtung absenden, sondern sie sollen gegenseitig nachbarliches Einverständniß dahin pflegen, daß die Lieferungen an bestimmten Tagen der Woche und zu

*) Vergl. zunächst ME v. 25. Februar 1857 und 8. Dezember 1875.

**) Vgl. §§ 65. 66 der V. v. 24. Juli 1868.

***) Siehe oben S. 470.

bestimmten Stunden geschehen; wo sich sodann die Wachen auf dem Wege begegnen und ablösen, oder doch die allenfalls vorhandenen Rücklieferungen mit besorgen können.

Titel V.

Von den Registern und Listen der Bettler und Landstreicher,*) und von der Zusammenwirkung der Behörden gegen dieselben.

Art. 33.

Bei allen Polizeibehörden sollen über sämmtliches aufgegriffenes, zu- und abgeliefertes Gesindel Namensregister angelegt und unterhalten werden, worin auf die gepflogenen Verhandlungen und aufgenommenen Protokolle dergestalt zurückgewiesen wird, daß das Nähere über die Verhältnisse jeder einzelnen Person in wieder vorkommenden Fällen sogleich aufgefunden werden kann.

Es ist aber dabei auf die oftmals abgeänderten und verschiedenen Namen des Gesindels besondere Rücksicht zu nehmen.

Auch sind die in öffentlichen Blättern erscheinenden Signalements, dann die herauskommenden Jaunerverzeichnisse fleißig zu sammeln, zu beobachten und zu vergleichen.

Art. 34.

Die bisherigen monatlichen Sicherheitslisten behalten ihren Fortgang, und sollen mit der größten Pünktlichkeit abgefaßt, und zu rechter Zeit eingesendet werden.

Künftig sollen aber die Polizeibehörden diesen Listen noch eine besondere Anzeige beifügen: wie hoch sich die Zahl der behandelten Bettler und Landstreicher überhaupt belaufen habe? wie viele davon im Bezirke selbst aufgegriffen, wie viele hingegen eingeschoben worden seyen, und zwar von welchen Grenzbehörden im Auslande, oder von welchen inländischen Behörden? wie viele von dieser Anzahl im Ganzen den Gemeinden im Bezirke angehört haben, und wie viele als diesen Gemeinden nicht angehörig, weiter geschafft? welchem ausländischen Staate, oder welchen Bezirken im Inlande dieselben, als dort heimathlich, zugewiesen, und welchen Behörden sie zunächst zur Weiterlieferung übergeben worden seyen.

Art. 35.

Bei dieser Auseinandersetzung haben die Polizeibehörden diejenigen Gemeinden im Bezirke, in welchen die meisten der eingehörigen Bettler und Landstreicher ihren Sitz haben, zu benennen, die Ursachen davon und die Mittel dagegen anzugeben, und auch einen Blick auf diejenigen andern Bezirke zu werfen, aus welchen besonders zahlreiches Gesindel ausläuft und den Nachbarn lästig fällt; endlich die wo immer beobachteten Mißbräuche, Fahrlässigkeiten und Unordnungen zu rügen, und überhaupt über die Anwendung und den Fortgang der gegen das Gesindel bestehenden Gesetze sachdienliche Bemerkungen und Anträge zu machen.

Art. 36.

Die General-Kreis- und Lokal-Kommissariate haben die Anzeigen und Anträge der Unterbehörden zu würdigen, gegenseitig zu vergleichen, die sich ergebenden Widersprüche zu heben und dem Ministerium des Innern eine ihren ganzen Sprengel umfassende Hauptübersicht, mit Beifügung ihrer Erfahrungen und gutachtlichen Vorschläge einzusenden, gleichzeitig aber alle Vorkehrungen, die in ihren Befugnissen liegen, zu treffen, um Mängel und Hindernisse zu beseitigen, und die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu befördern.

---

*) Hierüber entscheiden nunmehr zunächst die in Betreff der Strafllisten ergangenen Vorschriften.

Art. 37.

Damit übrigens der Zweck, das Gesindel zu unterdrücken und unschädlich zu machen, um so sicherer erreicht werde, sollen sich die untern Polizeibehörden, die Verwaltungen der Straf- und Zwangs-Arbeitshäuser, und die General-Kreis- und Lokal-Kommissariate bei jeder Gelegenheit in zusammenwirkendes Benehmen setzen, sich gegenseitig einschlagende erhebliche Nachrichten mittheilen, und allenfalls nöthige gemeinsame Maßregeln verabreden.

Auch die Gerichtsstellen sind schuldig, aus ihren Verhandlungen den Polizeibehörden von Allem, was auf öffentliche Sicherheit Bezug hat, nach den bereits bestehenden Vorschriften Kenntniß zu geben, und denselben das bei gerichtlichen Anlässen entdeckte Gesindel förderlichst namhaft zu machen.

Titel VI.

Von der Vorsorge für die Kinder der Bettler und Landstreicher.

Art. 38.

Die Kinder der Bettler und Landstreicher sollen von Polizeiwegen zum Religions- und Schulunterrichte, und zur Erlernung eines Gewerbes oder einer ernährenden Arbeit ernstlich angehalten werden, wie es auch rücksichtlich der Kinder der Armen im Art. 46 der Verordnung über die Einrichtung des Armenwesens bestimmt ist.*)

Art. 39.

Kinder, deren wahre oder Nährältern als Bettler und Landstreicher in Polizeiarrest gesperrt werden, sind auf die Dauer desselben an andere unbescholtene Hausväter zur einstweiligen Pflege und Aufsicht zu übergeben.

Art. 40.

Wenn Aeltern oder deren Stellvertreter, die zur Klasse der Bettler und Landstreicher gehören, ihre Kinder vom Unterrichte und der Arbeit abhalten, und sie zum Betteln und zu einem müssigen, unstäten und schlechten Leben anleiten, so sollen ihnen dieselben auf Erkenntniß der General-Kreis- und Lokal-Kommissariate, wogegen die Berufung an den geheimen Rath geht, weggenommen, und ebenso behandelt werden, wie es in Bezug auf die Waisen in dem Art. 33 der Verordnung über das Armenwesen verfügt ist.**)

Das nämliche Verfahren soll bei solchen Kindern eintreten, deren Aeltern oder Pfleger in ein Zwangs-Arbeitshaus gesperrt werden.

Art. 41.

Auf solche Weise weggenommene Kinder werden den Aeltern nicht eher wieder zurückgestellt, als bis diese ganz unzweideutige Proben wirklicher Besserung gegeben haben, und sich im Besitz hinlänglicher Mittel befinden, jene Kinder ehrlich zu ernähren.

Art. 42.

Die Kosten, welche auf die Vorsorge für dergleichen Kinder erwachsen,

*) Dieser Art. 46 lautete: „Alle Kinder der Armen sollen ohne Nachsicht, und ohne Berücksichtigung gewöhnlicher Vorwände, zum ununterbrochenen Besuche des öffentlichen Schul- und Religions-Unterrichts, so wie auch der Arbeits- und Industrie-Schulen, und zur Erlernung eines Gewerbes angehalten werden. Das Schulgeld für dieselben ist eine ständige Ausgabe der Armenpflegen, welche deßfalls mit den Lehrern eine Uebereinkunft treffen, wo nicht schon besondere Armenschulen bestehen." Vgl. Art. 10 des Armengef. v. 29. April 1869 und Art. 5 des Schulbedarfsgef. v. 10. November 1861.

**) Dieser Art. 33 lautete: „Arme verlassene Kinder, Waisen und Findlinge, welchen die natürliche älterliche Hilfe versagt ist, werden bei gutgesinnten Nährältern vertragsmäßig untergebracht, zum Besuch der Schule und zur Erlernung eines Gewerbes für künftiges ehrliches Fortkommen angeleitet, und mit dem nothwendigen Unterhalte bis zur Erlangung eigener Erwerbsfähigkeit versehen." Vgl. § 361 Ziff. 4 und 9 des RStGB. und Art. 81 des PStGB.

sollen aus den Mitteln der Aeltern, oder derjenigen, welchen die Pflicht des Unterhalts obliegt, oder aus den Armenpflegen bestritten werden.

Die Kosten für die Kinder solcher Aeltern, deren Heimath unbekannt ist, oder die dem Auslande angehören, übernimmt das Staatsärar, bis entweder die rechtmäßige Heimath entdeckt wird, oder die ausländischen Aeltern über die Grenze geschafft werden können.

Wir befehlen, vorstehende Bestimmungen durch Unser Regierungsblatt bekannt zu machen und zugleich allgemein zu verkündigen: daß Bettler und Landstreicher, welche sich binnen acht Tagen nach dieser Verkündigung freiwillig vor die nächste Polizeibehörde stellen, und in ihre Heimath zurückkehren zu wollen erklären, straflos dahin entlassen werden; wogegen nach Verfluß dieser Zeit alles betretene Gesindel die strengste Anwendung der Gesetze zuverlässig zu erwarten haben soll. Denjenigen, welche sich innerhalb der oben bezeichneten Frist freiwillig stellen, soll ein Vorweis nebst Marschroute behändigt werden, unter dem Bedeuten, daß, wenn sie ohne diese Legitimation oder aufserhalb der darin benannten Orte betreten werden, die verordnungsmäßige Strafe ohne Weiteres an ihnen werde vollzogen werden.

München den 28. November 1816.

345. Allerh. V. v. 28. November 1816, die Zwangs-Arbeitshäuser betr. (RBl. S. 886, 914, Döll. 13 S. 415).*)

M. J. I. Nachdem Wir beschlossen haben, mehrere größere Zwangs-Arbeitshäuser in verschiedenen Theilen Unseres Reiches herstellen zu lassen; so setzen Wir rücksichtlich dieser Anstalten folgende allgemeine Bestimmungen fest, und verordnen:

Titel I.
Von den zur Aufnahme in die Zwangs-Arbeitshäuser geeigneten Personen.

Art. 1 Zur Aufnahme in die Zwangs-Arbeitshäuser sind geeignet:

1) Bettler und Landstreicher, und deren Hehler und Gehilfen, unter denjenigen Voraussetzungen, welche in der gegen dieselben erlassenen Verordnung, Art. 5, 7, 8 und 12 enthalten sind;
2) Menschen von fortgesetztem schlechten Lebenswandel, die sich dem Müssiggange, der Unsittlichkeit und den öffentlichen Ausschweifungen ergeben, und dadurch, so wie durch Widerspenstigkeit und Ungehorsam gegen Aeltern und Vorgesetzte Unordnung, Gefahr und Verderben in die Familien und Gemeinden bringen;
3) lüderliche Dirnen, die mit ihrem Leibe Gewerb treiben, öffentliches Aergerniß veranlassen, und junge Leute verführen; dann Kuppler und Kupplerinnen, die sich davon ernähren, daß sie Andern lüderliche Dirnen zuführen, oder diesen zur Betreibung ihres Gewerbes Unterhalt und Gelegenheit geben;
4) Diebe und Betrüger, die zwar nach der Beschaffenheit ihrer Handlungen nur als Polizeiübertreter anzusehen sind, aber durch wiederholte Entwendungen und Betrügereien eine besondere Fertigkeit darin und einen gefährlichen Hang zu unrechtlichem Erwerb bewiesen haben.

---

*) An die Stelle der Zwangsarbeitshäuser sind im Jahre 1862 die Polizeianstalten und nach Einführung des Reichsstrafgesetzbuchs die Arbeitshäuser getreten. Die Zulässigkeit der Verwahrung in einem Arbeitshause und die Dauer der Verwahrung richtet sich nunmehr ausschließend nach § 362 des RStGB. Ueber die Zuständigkeit und das Verfahren s. zunächst die Vollzugsvorschriften v. 27. März 1864 und 15. Januar 1879, über die Behandlung der in der Anstalt Verwahrten die Hausordnung v. 12 Juni 1862. Die vorwürfige Verordnung v. 28. November 1816 erscheint demnach im Wesentlichen als beseitigt. Allein die zur Verhängung der fraglichen Polizeimaßregel berufene Distriktspolizeibehörde wird sich bei der Entscheidung für die Detention von den in dem vorallegirten MR. v. 27. März 1864 ertheilten Vorschriften und ergänzungsweise von jenen Grundsätzen leiten zu lassen haben, welche bezüglich auf die Vorbedingungen der Verbringung in eine Zwangsarbeitsanstalt statuirt waren in der V. v. 28. November 1816, die Zwangsarbeitshäuser betr." (Pechmann). Mit Rücksicht hierauf, sowie wegen des organischen Zusammenhangs mit der übrigen Gesetzgebung konnte der Abdruck der vorwürfigen Verordnung nicht wohl umgangen werden.

Bei den vorstehenden drei letzten Klassen von Personen wird vorausgesetzt, daß wider dieselben vor ihrer Einschaffung in ein Zwangs-Arbeitshaus alle gelinderen Zwangs- und Strafmittel der Polizei bereits in Anwendung gekommen, aber fruchtlos geblieben seyen.

Art. 2. Ausserdem werden in den Zwangs-Arbeitshäusern untergebracht:

1) Personen, gegen welche die wegen Verdachts verübter Vergehen oder Verbrechen verhängte gerichtliche Untersuchung mangelnden Beweises halber zwar eingestellt wird, welche aber, abgesehen von den vermutheten Vergehen oder Verbrechen, zu den in Art. 1 bezeichneten gewöhnten Frevlern gehören;
2) Personen, welche in Kraft des Strafgesetzbuches und in Folge gerichtlicher Erkenntnisse und Anträge der Polizei zur besondern Aufsicht übergeben werden, aber in so hohem Grade verdächtig und gefährlich sind, daß die Mittel der gewöhnlichen Aufsicht keine hinlängliche Sicherheit gewähren, sondern vorerst noch, und ehe die Stellung auf freien Fuß ohne Bedenken verfügt werden kann, die Anordnung polizeilicher Verwahrung mit Anleitung zur Arbeit als nothwendig erscheint;
3) Personen, welche gleichfalls in Kraft des Strafgesetzbuches und in Folge gerichtlicher Erkenntnisse und Anträge der ordentlichen Polizeiaufsicht unterworfen worden sind, aber sich derselben entziehen, die dargebotenen Gelegenheiten zu ehrlichem Erwerbe verschmähen, und sich einer Lebensart ergeben, die mit Rechtlichkeit und Ordnung nicht bestehen kann.

Art. 3. Wenn Personen, die in ein Zwangs-Arbeitshaus geeignet und reif sind, zugleich Vergehen verüben, welche gerichtliche Gefängnißstrafe zur Folge haben, so soll diese Strafe vorzugsweise in einem Zwangs-Arbeitshause bestanden werden, und es soll durch die Zuerkennung derselben das polizeiliche Ermessen nicht ausgeschlossen seyn: ob mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Umstände und auf die Dauer des schon zuerkannten und im alsbaldigen Vollzuge nicht aufzuhaltenden Gefängnisses, noch eine verhältnißmäßige weitere Verwahrung in einer Zwangs-Arbeitsanstalt statt finde?

Art. 4. Alte Leute von 60 Jahren und darüber, dann Kinder, Jungen und Dirnen unter 15 Jahren sind zur Aufnahme in die Zwangs-Arbeitshäuser nicht geeignet; es wäre denn, daß sie nach mehrfach erlittenen Zurechtweisungen und Bestrafungen einen Charakter von der äussersten Gefährlichkeit für die Sicherheit der Personen und des Eigenthums bewiesen hätten, wogegen die ordentliche Polizeiaufsicht einen zureichenden Schutz zu gewähren nicht mehr vermöchte.

Auch weit in der Schwangerschaft vorgerückte Weibspersonen und mit langwierigen oder ansteckenden Krankheiten und schweren Leibesgebrechen behaftete Leute sind von der Aufnahme ausgeschlossen, und anderwärts mit Sorge für ihre nöthige Verpflegung unterzubringen.

Art. 5. Säuglinge werden zwar, so lange es nach ärztlichem Gutdünken räthlich ist, den in die Zwangs-Arbeitshäuser gebrachten Müttern belassen; andere Kinder der daselbst verwahrten Aeltern aber werden nach der Verordnung gegen die Bettler und Landstreicher Art. 6 und 40—42 behandelt.

Titel II.

Von der Dauer der Verwahrung in den Zwangs-Arbeitshäusern.

Art. 6. Die geringste Dauer der polizeilichen Verwahrung in einem Zwangs-Arbeitshause soll auf vier Monate; die höchste ordentliche Dauer aber auf ein Jahr festgesetzt werden.

Art. 7. Vor dem Auslaufe der zuerkannten Dauer werden zur anderweiten Unterkunft und Pflege diejenigen Verwahrten entlassen, welche von langwierigen Krankheiten oder von bleibenden Leibesgebrechen befallen und dadurch zur Arbeit untüchtig werden.

Art. 8. Eine Verkürzung der ausgesprochenen Verwahrungszeit um den dritten Theil kann alsdann statt finden, wenn eine zum erstenmal in einer solchen Anstalt befindliche Person, deren Aufführung und Arbeitsamkeit daselbst ohne Tadel ist, von einem angesessenen unbescholtenen Staatsbürger abverlangt wird, unter schriftlicher Bürgschaft und Haftung für die Beschäftigung und den Unterhalt des Entlassenen und für die genaueste Aufsicht auf denselben.

Art. 9. Um den vierten, und nach Umständen, um den dritten Theil wird die zuerkannte Dauer verlängert, wenn der Verwahrte in der bereits hinterlegten Zeit eine

noch nicht überwundene große Arbeitsscheu und Neigung zum müssigen und unordentlichen Leben fortwährend bewiesen, die Uebertretungen, wegen welcher er in Verwahrung genommen worden ist, im Verwahrungsorte selbst wiederholt; eine andauernde Hartnäckigkeit und Widerspenstigkeit gegen die Hausordnung und die Vorgesetzten bezeigt, und wohl gar auch andere dazu gereizt, oder endlich in Gesellschaft mit Andern Versuche zur Entweichung unternommen hat, oder auch allein wirklich entwichen und wieder eingebracht worden ist.

Art. 10. Wer die längste Dauer der Verwahrung von einem Jahre, die in der Regel nur stufenweise nach vorhergegangenen kürzern Verwahrungsfristen verhängt wird, schon einmal überstanden hat, und auf freien Fuß gestellt sich so beträgt, daß er aufs Neue in ein Zwangs-Arbeitshaus gebracht werden muß, wird darin auf unbestimmte Zeit festgehalten, bis er befriedigende Proben einer wirklichen andauernden Besserung gegeben hat, und sich von ihm erwarten läßt, daß er nunmehr, auch ausser dem Hause, sich auf eine recht- und ordnungsmäßige Weise fortbringen werde.

Die Entlassung eines solchen auf unbestimmte Zeit verwahrten Menschen, kann jedoch nicht vor abgelaufenem achten Monate bewilligt werden.

Titel III.

Von der Verurtheilung und Einlieferung in die Zwangs-Arbeitshäuser.

Art. 11. Die Polizeidirektionen, Polizeikommissariate, Land- und Herrschaftsgerichte, welche in ihren Bezirken die Untersuchung gegen die zum Zwangs-Arbeitshaus geeigneten Personen zu führen haben, richten sich dabei im Allgemeinen nach denjenigen Vorschriften, welche in der Verordnung über die Bettler und Landstreicher rücksichtlich des Verhörs und des summarischen Verfahrens gegeben sind. Ihre besondere Aufmerksamkeit und Bemühung soll dahin gehen, durch Ausmittlung der Zahl und Beschaffenheit der von den Untersuchten schon früher erlittenen Bestrafungen und ihrer seit längerer Zeit geführten Lebensweise die Eigenschaft derselben als gewöhnter, fertiger und gefährlicher Frevler, die auf dem gewöhnlichen Wege nicht mehr zu bessern sind, nachzuweisen.

Art. 12. In den Fällen des Art. 2 Nr. 1 und 2 und in den Fällen des Art. 3 haben die genannten Polizeibehörden auf den Grund der ihnen von den Gerichtsstellen mitzutheilenden Erkenntnisse und Verhandlungen fortzufahren, und daraus diejenigen Punkte zu erheben, auf welche es ankommt, um darzuthun, daß eine von der Instanz entlassene, oder der Polizeiaufsicht überwiesene, oder mit Gefängnißstrafe belegte Person zur Verwahrung in einem Zwangs-Arbeitshause geeigenschaftet sey.

Art. 13. Nach hinlänglich vorbereiteter Sache haben die Polizeibehörden, welche die vorbeschriebenen Untersuchungen geführt haben, in dem Falle, daß sie den Untersuchten zur Aufnahme in eine Zwangsarbeitsanstalt reif finden, denselben dahin bringen zu lassen, gleichzeitig aber die Verhandlungen an das vorgesetzte General-Kreis- und Lokal-Kommissariat einzusenden, welches, wenn die allenfalls nöthigen Ersetzungen nachgeholt sind, darüber förmlich entscheidet, und die Dauer und Art der Verwahrung bestimmt.

Art. 14. Von jeder bevorstehenden Einlieferung ist sogleich der Verwaltung der Anstalt vorläufige Nachricht zu geben, und eine gleiche Benachrichtigung unter Mittheilung des Urtheils soll auch derjenigen inländischen Behörde zugefertigt werden, in deren Bezirke der Verurtheilte seine Heimath hat.

Art. 15. Den Gendarmen, welche die Lieferungswache übernehmen, wird nebst dem gewöhnlichen Vorweise und einer genauen Beschreibung der Person eine kurze Darstellung der gegen den Gelieferten ausgemittelten Uebertretungen, zur Behändigung an alle Zwischenbehörden und an die Behörde des Bestimmungsorts mitgegeben; im Uebrigen aber nach eben den Vorschriften verfahren, die auch bei Fortschaffung und Lieferung der Bettler und Landstreicher zu beobachten sind.

Titel IV.

Von der Behandlung der Verwahrten in den Zwangs-Arbeitshäusern.

Art. 16. Die in den Zwangs-Arbeitshäusern verwahrten Personen werden zu denjenigen Arbeiten angehalten, welche ihren Kräften und Fähigkeiten angemessen sind, wozu ihnen nöthigen Falles der erste Unterricht beigebracht wird. Auch wird für ihre Unterweisung in andern gemeinnützlichen Fertigkeiten und in der Religions- und Sittenlehre, so wie für gottesdienstliche Erbauungen gesorgt.

Art. 17. Eine eigene Kleidung zeichnet die Verwahrten aus. Ihre Beköstigung wird strenge nach dem nothwendigsten Bedürfnisse bemessen. Sie müssen dieselbe durch

den Ertrag ihrer Arbeit abverdienen. Was sie darüber erwerben, bleibt ihnen, nach einem verhältnißmäßigen Abzuge für die übrigen Kosten ihres Unterhaltes und für eine zum Besten ihres künftigen Fortkommens anzulegende Sparkasse, zu jeder mit der Hausordnung verträglichen Verwendung überlassen.

Art. 18. Uebertretungen der Vorschriften und Unordnungen im Hause werden gebüßt: durch Einziehung des zur Verwendung freien Ueberverdienstes, durch Einziehung der warmen Kost, durch Einsperrungen in abgesonderten Arrest, durch körperliche Züchtigung und durch Verbindung einer dieser Strafarten mit einer andern.

Art. 19. Ausländer werden, so weit es ihre körperliche Beschaffenheit zuläßt, beim Eintritte in die Anstalt mit 18 bis 30 Streichen empfangen. Die Abzüge an Ueberverdienst, welche für Inländer in die Sparbüchse gelegt werden, fallen bei Ausländern der Anstalt anheim.

Titel V.

Von der Entlassung aus den Zwangs-Arbeitshäusern.

Art. 20. Die Entlassung geschieht bei den Inländern, nach gegebener ernstlicher Warnung, mittelst Vorweises. Den heimathlichen Behörden, und nach Ermessen auch den Behörden der Zwischenbezirke, durch welche die angewiesene Strasse führt, ist vorläufige Nachricht zuzufertigen, und den erstern sollen noch überdieß die in dem Zwangs-Arbeitshause gesammelten Erfahrungen mitgetheilt, und die Ersparnisse des Entlassenen, so weit er solche nicht zur nothdürftigen Zehrung auf die Hand bekommen hat, zugesendet werden.

Art. 21. Rücksichtlich der Ausländer wird es bei der Fortschaffung über die Grenzen eben so, wie bei der Einlieferung in die Anstalt gehalten. Die Ablieferungswache nimmt das verurtheilende Erkenntniß, in Folge dessen die Verwahrung im Zwangs-Arbeitshause stattgefunden hat, und die Bemerkungen der Verwaltung über sein Betragen in der Anstalt zur Einsicht für alle Zwischenbehörden und zur Aushändigung an die Behörde des Bestimmungsortes mit sich.

Art. 22. Kranke und gebrechliche Menschen sind eher nicht zu entlassen oder fortzuschaffen, als nach erholtem ärztlichen Gutachten, und mit Einleitung aller möglichen Vorsorge.

Titel VI.

Von den besondern Befugnissen und Obliegenheiten der öffentlichen Behörden in Ansehung der Zwangs-Arbeitshäuser.

Art. 23. Jedes Zwangs-Arbeitshaus steht unter der Oberaufsicht und höhern Leitung eines General-Kreis-Kommissariats, welches dazu Auftrag und Vollmacht erhält. Dasselbe wacht über die Aufrechthaltung der Ordnung im Hause und über die Vollziehung der gegebenen Vorschriften, erstattet über wichtigere Gegenstände gutachtliche Anträge, erkennt über die Züchtigung der Verwahrten, wenn sie die Zahl von 18 Streichen übersteigt; entscheidet über die Abkürzung oder Verlängerung der Verwahrungsdauer; unterwirft die Anstalt öfteren Besichtigungen und Untersuchungen; stellt die vorkommenden Beschwerden ab, und erstattet über den Stand derselben in den vorgeschriebenen Fristen fortlaufende Anzeigen an das Ministerium, welchem jährlich eine Hauptübersicht mit den geeigneten Bemerkungen und Vorschlägen vorzulegen ist.

Art. 24. Die Verwaltungen der Zwangs-Arbeitshäuser sind in allen innern Angelegenheiten derselben den zur obern Aufsicht und Leitung benannten General-Kreis-Kommissariaten unmittelbar und ausschließend untergeordnet, halten die Verwahrten zur Arbeit, zum Unterrichte, und zu einem regelmäßigen Betragen an, verfügen die gegen Uebertreter nothwendigen Züchtigungen unter der im Art. 23 ausgedrückten Beschränkung, und handeln im Uebrigen nach ihren Instruktionen.

Art. 25. Sie sind schuldig, sämmtlichen Polizei- und Gerichtsbehörden die schriftlich nachgesuchten Aufklärungen über Personen, die in den Anstalten verwahrt sind, unweigerlich und förderlich zu ertheilen; dagegen aber berechtigt, dergleichen Aufklärungen hinwiederum auch von allen andern Behörden zu verlangen. Sie legen über die in den Zwangs-Arbeitshäusern verwahrten Personen ein Namensregister an, welches auf die über dieselben in oder ausser dem Hause erwachsenen und bekannten Verhandlungen, bei denen ganz genaue Beschreibungen jener Personen niemals fehlen sollen, kurz zurückweist.

Art. 26. Alle Steckbriefe, von welcher Behörde sie auch ausgehen mögen, sollen ungesäumt den sämmtlichen Verwaltungen der Zwangs-Arbeitshäuser zugefertigt; von

denselben sorgfältig verglichen, gesammelt und registrirt, und hiemit auch die in auswärtigen, besonders in den benachbarten Staaten erscheinenden Jaunerlisten in Verbindung gesetzt; über alles dieses aber eine pünktliche Nachweisung unterhalten werden.

Art. 27. Die Verwaltungen sollen sich gegenseitig die Beschreibungen der verwahrten Personen mittheilen, welche in alphabetischer Reihenfolge zu ordnen und zur geeigneten Benützung aufzubewahren sind. In gleicher Art und zu gleichem Zwecke sollen die nämlichen Beschreibungen auch bei denjenigen Behörden, welchen solche bei den Lieferungen in die Zwangs-Arbeitshäuser, oder bei den Entlassungen und Ablieferungen aus denselben zu Handen kommen, hinterlegt, und die Namen der Beschriebenen in die über das Gesindel zu führenden Listen aufgenommen werden. Die Beschreibungen der verwahrten Ausländer aber sind bei deren Entlassung in sämmtliche Kreis-Intelligenzblätter einzurücken, und von den Verwaltungen der Zwangs-Arbeitshäuser an die Redaktionen dieser Blätter abzusenden.

Wir wollen, daß vorstehende Bestimmungen durch Unser Regierungsblatt öffentlich bekannt gemacht werden, und versehen Uns allenthalben der genauesten Nachachtung.

München den 28. November 1816.

346. ME. v. 14. Dezember 1816, die Besetzung der Diözesan-Pfarreien betreffend, (Döll. 8 S. 648).*)

I. Auf den Bericht vom 30. Oktober d. J. wird das k. General-Kommissariat beauftragt, dem bischöflichen Generalvikariat zu N. auf dessen Vorstellungen gegen die Versetzung der Kuratpriester von einer Diözes in die andere zu erkennen zu geben, daß Seiner Königlichen Majestät die diessfallsigen Einwendungen des bischöflichen Generalvikariats um so unerwarteter erscheinen mußten, als noch kein anderes Ordinariat sich hat beigehen lassen, gegen diese Maßregel zu remonstriren, und daß Allerhöchstdieselben von dem aus der Einheit des Reiches nothwendig fließenden, und dem allgemeinen öffentlichen Zwecke eben so erforderlichen, als dem eigenen Vortheile und Wunsche der zur Aussicht auf alle ihnen anständige Stellen im Königreiche berechtigten Priester aller Diözesen so entsprechenden Grundsatze, die Pfarrstellen nach den Verhältnissen der Bewerber ohne Restriktion auf Diözesen oder Reichskreise zu besetzen, nicht abgehen, und sich in der freien Ausübung Allerhöchstihrer Patronatsrechte keine weitern Schranken setzen lassen können, als es der allgemeine Zweck des öffentlichen Dienstes erfordert.

München den 14. Dezember 1816.

347. Allerh. E. vom 2. Februar 1817, die Bildung und Einrichtung der obersten Stellen des Staates betr. (RBl. S. 49, Döll. 2 S. 331).

Diese Verordnung, welche von dem Gesammtministerium, dem Staatsrath, von der Eintheilung des Landes in acht Kreise, den Kreisregierungen, dem Oberappellationsgerichte und den Appellgerichten, den Landräthen und der zu erlassenden neuen Gesetzgebung handelt, bildet allerdings die Grundlage für die Bildung der obersten Stellen im Staate in ihrem dermaligen Bestande, ist aber, soweit sie nicht ohnehin nur transitorische Bestimmungen enthielt, in der Zwischenzeit vollständig ersetzt worden.

*) Vgl. die AE. v. 5. Februar 1825, die Pfarrbesetzungen mit Geistlichen aus einer andern Diözes betr. (Döll. 8 S. 649), welche lautet: „Uebrigens ist der betreffenden geistlichen Stelle bemerkbar zu machen, daß Erschwerungen der Entlassung eines Geistlichen einer Diözes zum Antritte einer, in andern Diözesanbezirken des Königreichs gelegenen Pfarrei eben so unerwartet als unzweckmäßig gefunden werden." — Mit ME. vom 16. Februar 1826, die von dem Bischofe zu N. dem Priester N. verweigerten Dimissorialien betr. (Döll. 8 S. 649), wurde dem bischöflichen Ordinariate in Würzburg zugestanden, daß in Zukunft den Geistlichen jener Diözes vor Ertheilung der Auswanderungsbewilligung die Certifikate über die zugesicherte Entlassung aus dem Diözesanverbande werden abgefordert werden. „Dagegen erwarten Seine Königliche Majestät, daß der Bischof von N. . . . überhaupt, gleich den übrigen Bischöfen Bayerns von den ihm als katholischen Kirchenobern in dieser Beziehung zustehenden Rechten stets nur mit jenen mildernden Rücksichten Gebrauch machen werde, welche die übrigen allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen erfordern und die kanonischen Satzungen gestatten; wonach insbesondere solchen Diözesanpriestern, die in einer andern Diözese des Inlandes eine stabile Anstellung erlangen, die Entlassung aus dem Würzburgischen Diözesanverband nie wird verweigert werden können." — Vgl. auch die V. v. 12. November 1808 (oben S. 251).

348. Allerh. E. v. 6. März 1817, die Verwaltung des Stiftungs- und Kommunalvermögens betr. (RBl. S. 153, Döll. 11 S. 448).*)

M. J. I. Wir haben auf mehrere ausführliche Vorträge, welche Uns über die künftige zweckmässigere Einrichtung der Verwaltung des Stiftungs- und Kommunalvermögens erstattet worden sind, nach Vernehmung Unseres vormaligen geheimen Rathes, wie auch Unseres nunmehrigen Staatsrathes beschlossen, und beschließen hiedurch, wie folgt:

I. In den Städten und größern Märkten sollen die Magistrate, deren Formation und Kompetenz in dem kürzesten Zeitraume bestimmt werden wird, bis zum 1. Oktober d. J. wieder hergestellt, und dieselben gleichzeitig in die Verwaltung des Vermögens der Stiftungen des Kultus, der Schule und der Wohlthätigkeit, und in die Verwaltung des Kommunalvermögens dieser Städte und Märkte wieder eingesetzt werden, bei welcher sowohl den Municipalgemeinden als den Pfarrern die geeignete Theilnahme zugestanden werden wird.

II. In den Municipalgemeinden, welche zur Aufstellung der Magistrate, wegen der geringen Zahl der Einwohner, oder wegen anderer Verhältnisse sich nicht eignen werden, soll die Verwaltung des Stiftungs- und Kommunalvermögens nach den für die Ruralgemeinden diesfalls ertheilten Bestimmungen eingerichtet werden.

III. Die Ruralgemeinden überhaupt, welchen die Verwaltung ihres Kommunalvermögens bereits überlassen ist, sollen auch in die Verwaltung des Vermögens der einem jeden Orte und einer jeden Gemeinde angehörigen Stiftungen des Kultus, der Schule und der Wohlthätigkeit eingesetzt, und es soll zu diesem Behufe eine aus Gliedern der Gemeinde zusammengesetzte Lokalverwaltung gebildet werden, welche das Verwaltungsgeschäft und die Kasse unter der Aufsicht und Leitung der Polizeibehörden des offenen Landes selbst führen, und ihre Rechenschaft bei diesen Behörden ablegen wird.

Eine besondere Verordnung über die künftige Verfassung der Ruralgemeinden wird auch die Formation, die Kompetenz und den Geschäftsgang dieser Lokalverwaltungen bezeichnen.

IV. Da jedoch die bisherige Konsoldirung in der Verwaltung, besonders jene des Vermögens der Stiftungen des Kultus in den Ruralgemeinden der ältern Landestheile, eine strenge Lokalisirung am 1. Oktober 1817 noch nicht überall gestatten dürfte, und der Uebergang der Verwaltungsgeschäfte auf die zahlreichen Ortsgemeinden vorzüglich aus Rücksichten auf die Komptabilität nur allmählig eintreten kann, so erlassen Wir hierüber nachstehende besondere Verfügungen:

1) Die Verwaltung des Vermögens der Stiftungen in den Ruralgemeinden der Landgerichtsbezirke soll vorerst auf die Land-, Herrschafts- und Ortsgerichte übergehen, und von diesen das Verwaltungs-, Kasse- und Rechnungsgeschäft geführt werden.

2) Die Kompetenz der Landgerichte in der Verwaltung des Stiftungsvermögens soll diejenigen Verbindlichkeiten und Befugnisse umfassen, unter welchen dieses Vermögen bisher den allgemeinen Stiftungsadministrationen nach der Instruktion vom 1. Oktober 1807 anvertraut war.

Wir wollen und gestatten jedoch, daß diese Kompetenz bei Darleihen zur schleunigen Unterstützung beschädigter Unterthanen, bei Zehentverpachtungen, bei gewöhnlichen und unvermeidlichen Reparationen der Stiftungsgebäude und bei dem Ankaufe von Paramenten, Kirchenzierden und Mobilien erweitert und das Verwaltungsgeschäft für die Landgerichte möglichst erleichtert werde.

3) Die Herrschafts- und Ortsgerichte übernehmen, zur bisherigen Verwaltung des Vermögens der Stiftungen in den vorigen Patrimonialgerichts-Bezirken,

*) Durch das organische Edikt v. 1. Oktober 1807 über die General-Administration des Stiftungs- und Kommunalvermögens im Königreiche Baiern und mehrere Vollzugsverordnungen vom gleichen Tage (RBl. 1808 S. 209, 216. 231, 246, 267, 283, vgl. Döll. 11 S. 420, 1638) wurde die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens centralisirt und eigenen k. Administrationen übertragen. Durch die vorwürfige hochwichtige V. vom 6. März 1817 ist nun die Verwaltung des Gemeinde- und des örtlichen Stiftungsvermögens (vorbehaltlich der Bestimmungen in Art. VI und VII) den Gemeinden zurückgegeben worden. Die in dieser Verordnung vorbehaltene Organisation der Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen ist bekanntlich durch das revidirte Gemeindeedikt vom 17. Mai 1818 und 1. Juli 1834 erfolgt. Bezüglich des Kirchenvermögens sind die Bestimmungen des revidirten Gemeindeedikts bis jetzt in Geltung geblieben. Bezüglich des übrigen örtlichen Stiftungs- und der Gemeindevermögens entscheiden nunmehr die Gemeindeordnungen v. 29. April 1869.

auch die Verwaltung des Vermögens derjenigen Stiftungen, welche einem Orte und einer Ruralgemeinde dieser erweiterten oder neu gebildeten Gerichtsbezirke angehören, bisher aber den allgemeinen Stiftungsadministrationen zugewiesen waren.

4) Die Ruralgemeinden und die Pfarrer sollen in eine Theilnahme an der Verwaltung, und zwar in der Art gesetzt werden, daß kein Vermögenstheil einer Stiftung ohne vorläufige Vernehmung der Gemeinde und des Pfarrers, und bei der Vorlage gegründeter Remonstrationen derselben durchaus nicht veräussert werden dürfe, auch daß ihnen die verlangte Auskunft über den Stand des Vermögens, der Renten und Lasten einer Stiftung von Seite der Land-, Herrschafts- und Ortsgerichte gewährt, und die Jahresrechnung zur Einsicht und zur Abgabe ihrer Erinnerungen, welche sie bei der vorgesetzten Kuratel des Kreises überreichen können, rechtzeitig zugestellt werde.

Diese besonderen Verfügungen müssen längstens bis zum 1. Oktober ds. Js. in Vollzug gesetzt seyn.

V. Die Stiftungskuratelen der Kreise werden ermächtigt, zur gänzlichen Uebertragung der Verwaltung des Stiftungsvermögens an die Ruralgemeinden ohne weitere Anfrage in dem Zeitpunkte zu schreiten, an welchem die Lokalverwaltungen konstituirt, die Ausscheidung des Vermögens, der Renten und Lasten einzelner Ortsstiftungen, und die Trennung der Vermögensdokumente gründlich vorbereitet, die Perception der Renten erleichtert, und überhaupt die wesentlichen Hindernisse entfernt seyn werden, welche in der Exekution des vorstehenden III. Artikels zur Zeit obwalten können.

VI. Die Verwaltung des Vermögens der Stiftungen zu Gunsten von Privaten, Familien, erlaubten Gesellschaften, bestätigten Kongregationen und Bruderschaften richtet sich nach dem ausgedrückten Willen eines Stifters, und es kann in Beziehung auf diese Stiftungen der Zustand vor dem 1ten Oktober 1807 wieder hergestellt werden, in so ferne die Verwaltung von qualificirten Individuen auf den Grund der Stiftungsurkunden reklamirt werden sollte. Tritt eine zulässige Reklamation nicht ein, so geht die Verwaltung dieser Stiftungen am 1. Oktober 1817 auf die Gemeinden, Magistrate, Land-, Orts- und Herrschaftsgerichte über.

VII. Für das Vermögen derjenigen Stiftungen, welche sich nach der Allgemeinheit ihrer Zwecke in die Kategorie von Orts- oder Gemeindestiftungen nicht eignen, und deren Vermögen zum Gemeindegut nicht gehört, als:

der Fonds der Studienanstalten, der allgemeinen Stipendien, der Erziehungsinstitute, der bestehenden und aufgehobenen Frauenklöster, der Kapelle zu Altenötting, der Priesterseminarien u. dgl.

soll die vor dem 1. Oktober 1807 bestandene Verwaltung wieder herbeigeführt, oder, wenn Hindernisse dagegen obwalten, eine andere zweckmässige Verwaltung mit dem 1. Oktober 1817 angeordnet werden.*)

VIII. Die Kuratel über das Stiftungs- und Kommunalvermögen soll von den General-Kreis-Kommissariaten ferner ausgeübt, und die Kompetenz derselben dergestalt erweitert werden, daß die zum Geschäftskreis Unseres Staatsministeriums des Innern gehörigen Funktionen der obersten Stiftungs- und Kommunal-Kuratel auf die Veranlassung, Entwerfung und Erläuterung der Gesetze der Verwaltung, auf die Bescheidung der Rekurse gegen die Beschlüsse der äusseren Kuratelen, auf die Vertretung der Stiftungen und Kommunen bei Unserm Staatsministerium der auswärtigen Angelegenheiten, der Justiz, der Finanzen und der Armee, dann auf die Kognition des Verwaltungszustandes, und auf die Würdigung der Rechenschaft von Seite der äusseren Kuratelen zurückgebracht werden können.

IX. Die Stiftungen der Municipal- und Ruralgemeinden sollen in ihren Rechtsangelegenheiten künftig nicht mehr durch die Kronfiskale, sondern unter analoger Anwendung des XI. Artikels der Verordnung über das Stiftungsfiskalat vom 6. Dezember 1808 gleich den Stiftungen in den Herrschafts- und Ortsgerichten, durch öffentliche Rechtsanwälte vertreten werden, und es sind die Einwirkungen der Kuratelen in Rechtsangelegenheiten der Stiftungen überhaupt allmählig auf die Ertheilung der Konsense zum Streit zurückzuführen.

X. Die Kosten der Verwaltung des Vermögens der Stiftungen in den Ruralgemeinden sind auf mäßige Funktionsgehälter für die Verwalter und in den Municipalgemeinden auf mäßige Beiträge in die Kommunalkassen zu beschränken, und

*) Vgl. hierüber beispielsweise die ME. vom 11. September 1817, die künftige Verwaltung des Stiftungsvermögens betr. (Döll. 11 S. 1187), und vom 26. März 1830, die Verwaltung des Vermögens verschiedener Stiftungen und die niedere Kuratel hierüber betr. (Döll. 11 S. 1656).

auſſer den Gehältern für die beſondern Verwalter und Oekonomen der bedeutenden Wohlthätigkeits- und Erziehungsinſtitute, ſoll das Stiftungsvermögen mit Standes- oder Quiescenzgehältern, Penſionen und Alimentationen der künftigen äuſſeren Verwalter und ihrer Hinterlaſſenen nicht mehr beläſtigt werden.*)

Die Koſten des Dienſtes der oberſten Stiftungs- und Kommunalkuratel werden Wir künftig auf den Etat Unſeres Staatsminiſteriums des Innern, und hienach auf die Central-Staatskaſſe überweiſen, und wegen der Koſten des Dienſtes der äuſſern Kuratelen das Geeignete verfügen.

XI. Die bei der Central-Stiftungskaſſe hinterliegenden Reſervefonds der Stiftungen ſollen aufgelöſet und den äuſſeren Stiftungskaſſen diejenigen Kapitalien, welche bei der erwähnten Centralkaſſe aſſekurirt worden ſind, mittelſt Kaſſeeffekten zurückgeſtellt, ſofort die ausgeſtellten Aſſekurationen dafür eingezogen werden.

Die Central-Stiftungskaſſe ſoll zugleich ihres bisherigen Geſchäftes der Perception von Kapitalszinſen auf Rechnung der äuſſern Stiftungskaſſen überhaupt enthoben, und auf die Perception der Konkurrenzen zum Behufe der Zahlung der ſeit dem 1. Oktober 1807 centraliſirten Quiescenzgehälter, Penſionen und Alimentationen, bis zu einer angemeſſenen Ueberweiſung derſelben auf die äuſſeren Kaſſen, beſchränkt werden.

XII. In Gemäßheit der vorſtehenden Beſtimmungen müſſen die unterm 1. Oktober 1807 konſtituirten allgemeinen und beſondern Stiftungsadminiſtrationen und die beſonderen Kommunaladminiſtrationen ihr Verwaltungs- und Kaſſegeſchäft am 1. Oktober 1817 geſchloſſen haben, und unter der Verbindlichkeit einer geordneten Amtsextradition, welche auf einem genauen Ausweiſe des Vermögens, der Renten, Aktivausſtände, Laſten, Schulden, Zahlungsretardaten und des Kaſſebeſtandes beruhen muß, und unter der Verbindlichkeit einer vollſtändigen Rechnungsablage, von ihren bisherigen Stellen abgetreten ſeyn.

Wir wollen jedoch aus Rückſichten für das betheiligte Vermögen und für das auſſer Funktion tretende Perſonal, daß diejenigen Adminiſtratoren, welche ſich durch Fleiß, Treue, Ordnung und Geſchäftskenntniß bisher ausgezeichnet haben, und durch eine regelmäßige Extradition ihrer Aemter noch auszeichnen werden, vorzüglich bei den aufzuſtellenden Magiſtraten, bei den Wohlthätigkeitsinſtituten der größern Städte, oder in anderen öffentlichen Aemtern angemeſſen reaktivirt, und daß die Amtsdiener der Adminiſtrationen für die untergeordneten Dienſte der Municipalgemeinden verwendet werden.

Die gegenwärtige Verordnung, mit deren Vollzug Unſer Staatsminiſterium des Innern beauftragt iſt, laſſen Wir durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß bringen.

München den 6. März 1817.

819. ME. v. 24. März 1817, Grenzüberſchreitung durch öſterreichiſche Genieoffiziere betr. (Döll. 20 S. 146).

Re. Was die zugleich angezeigten Grenzüberſchreitungen durch Holzfällen und Weidbeſuch betrifft, ſo wird das General-Kommiſſariat auf die am 24. d. M. wegen der Landesgrenze gegen Tyrol ergangene Entſchließung mit dem Anhange verwieſen, daß es die Sache der Unterbehörden ſei, Eingriffe ſogleich auf geeignete Art zurückzuweiſen, damit der Beſitzſtand auch faktiſch erhalten wird, und nicht bloß zu meiſtens fruchtloſen Beſchwerden und Proteſtationen die Zuflucht genommen werden muß.**)

München den 24. März 1817.

---

*) Vgl. Ziff. 91 der Voll.Vorſchr. z. revid. Gem.Ed. v. 31. Oktober 1837.

**) Nach ME. v. 1. April 1817 gleichen Betreffs (Döll. 20 S. 146) ſollte daher die Gendarmerie die geeigneten Ordres erhalten, „damit ſie von allen dergleichen Vorfällen immer auch die einſchlägigen Land- und Herrſchaftsgerichte ſogleich in Kenntniß ſetze und dieſelben in ihren Maßregeln unterſtütze.“ Eine weitere ME. vom 31. Auguſt 1817. Grenzverletzungen und Korreſpondenz mit auswärtigen Behörden betr. (Döll. 20 S. 146), beſtimmt: „Es iſt in Zukunft auf erhaltene Anzeige unverweilt zu verfügen, daß die einſchlägigen Grenzbehörden die geeignete Genugthuung gegen Grenzviolationen zu erlangen ſuchen, es wäre denn, daß die Remedur von einer Stelle abhängen würde, welche mit den k. Landgerichten in keinem gleichen Verhältniſſe ſtünde, oder daß eine Korreſpondenz mit einer Militärbehörde eintreten müßte.“ Vgl. § 37 der Form.B. v. 9. Dezember 1825 und § 22 der Form.B. v. 17. Dezember 1825.

350. Allerh. V. v. 27. März 1817, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr. Auszug. (RBl. S. 233, Döll. 2 S. 406).*)

M. J. l. Uebereinstimmend mit Unserer allerh. Verordnung vom 2. Februar d. J.**) § VI und § X haben Wir nach Vernehmung Unseres Staatsrathes beschlossen, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen nach folgenden Bestimmungen festzusetzen:

Formation
der obersten Verwaltungsstellen in den acht Kreisen.

§ 1. Die oberste Verwaltungsstelle in jedem Kreise theilt sich in zwei Kammern, die Kammer des Innern, und die Kammer der Finanzen, welche zusammen die Regierung des Kreises bilden.

§ 2. . . . . .

§ 13. In Beziehung auf den Rang bleibt es, bis hierüber eine allgemeine umfassende Anordnung erfolgen wird, bei denjenigen Bestimmungen, welche für die bisherigen General-Kreis-Kommissariate und Kreis-Finanzdirektionen bestanden sind.***) Die Vicepräsidenten haben den Rang vor den Vicepräsidenten der Appellationsgerichte.

Wirkungskreis
der obersten Verwaltungsstellen in den acht Kreisen des Reiches.

§ 1. Die obersten Verwaltungsstellen sind, jede in dem durch die Verordnung vom 20. Februar ds. Js. bestimmten Gebietsumfange, die vollziehenden Organe der Staatsministerien des Aeussern, des Innern und der Finanzen, in Beziehung auf alle diejenigen Theile der Staatsverwaltung und innern öffentlichen Angelegenheiten, welche zu dem Geschäftskreise der genannten Ministerien gehören, und nicht besonderen Centralstellen und deren Unterbehörden übertragen sind.

§ 2. Im Allgemeinen treten die Kammern des Innern in die Befugnisse und Obliegenheiten der bisherigen General-Kreis-Kommissariate, und die Kammern der Finanzen in jene der bisherigen Kreis-Finanzdirektionen.

---

*) Die Bestimmungen der vorwürfigen Verordnung sind, theils gleichlautend, theils abgeändert, in die Formationsverordnung v. 17. Dezember 1825 übergegangen. Denselben wird jedoch, soweit sie den Wirkungskreis der Behörden betreffen, theilweise noch Gesetzeskraft zugesprochen. Aus diesem Grunde pflegen sie denn auch in den Entscheidungen der höchsten Stellen neben den Bestimmungen der Verordnung v. 17. Dezember 1825 allegirt zu werden. Die Aufnahme derselben in unsere Sammlung wird daher einer weitern Rechtfertigung nicht bedürfen. Die zahlreichen spätern Aenderungen dagegen können erst bei der V. v. 17. Dezember 1825 Berücksichtigung finden.

**) Vgl. oben S. 510. Der erwähnte § VI lautete: „Das Königreich soll in acht Kreise mit Einschluß des Landes am Rhein, und mit Einverleibung der Lokal-Kommissariate eingetheilt werden. — Einem jeden Kreise soll ein General-Kommissär vorstehen, zugleich Präsident des Kreisrathes, welcher in zwei Kammern, die Kammer des Innern und die Kammer der Finanzen, sich abtheilen, und wovon jede einen Direktor mit der erforderlichen Anzahl von Kreisräthen erhalten, und in kollegialer Form über die dermalen den Kreis-Kommissariaten und Finanz-Direktionen anvertrauten Gegenstände berathen und beschließen soll. — Die Kontrolirung des General-Kommissärs soll, neben der kollegialen Form theils durch die vollständigsten Jahresberichte, theils durch unangekündete Visitationen, wozu unständige Glieder aus der Mitte des Staatsraths auszusenden sind, hergestellt werden." — Nach dem weiter erwähnten § X sollte unter Anderm die Revision der Dienstinstruktionen für den Staatsrath, die Staats-Ministerien und die General-Kommissariate durch den neugebildeten Staatsrath vor Allem in reife Berathung genommen werden.

***) Siehe oben S. 48 die Rangordnung vom 31. März 1800. — Die Allerh. Instruktion für die General-Kreis-Kommissäre v. 17. Juli 1808 (RBl. S. 1649, Döll. 2 S. 373) bestimmte hierüber in § 79:

„Den Rang haben die General-Kommissäre nach den Bestimmungen des einstweiligen Regulativs vom 21. März 1800 in der zweiten Klasse.

Sie gehen den Hofgerichts-Präsidenten vor. Unter sich haben die General-Kommissäre den Rang nach dem Dienstesalter.

Die Kreis-Kanzlei-Direktoren stehen in der dritten Rangklasse, und rouliren mit den Hofgerichts-Direktoren nach dem Dienstesalter.

Die Kreis-Räthe stehen in der vierten Rangklasse zwischen den Ober-Justiz-Räthen und den Hofgerichts-Räthen."

A. Wirkungskreis der Kammer des Innern.

§ 3. In die Geschäftssphäre der Kammern des Innern insbesondere fallen die staatsrechtlichen und militärischen Angelegenheiten, so weit letztere den Civilbehörden zuständig sind; die Angelegenheiten der Religion und des Kultus, jene der öffentlichen Erziehung, der Bildung, des Unterrichts und der öffentlichen Sitten; das Medizinalwesen; die gesammte Landespolizei; das Kommunal- und Stiftungswesen; und die allgemeine Statistik, mit der in alle diese Zweige einschlagenden Dienstübersicht und Dienstordnung, nebst der Gerichtspolizei.

Die einzelnen Gegenstände dieses hier bezeichneten Wirkungskreises sind durch die nachstehenden Titel I—IX bestimmt.

Titel I.
Staatsrechtliche Angelegenheiten.

§ 4. Aufsicht auf die Landesgrenzen und Bewahrung der landesherrlichen Gerechtsame gegen benachbarte Staaten. Behandlung der Nachsteuersachen mit Beobachtung der bestehenden Verträge, in Verbindung mit den Ein- und Auswanderungen und Vermögens-Ein- und Ausführungen. Die Entscheidung streitiger Nachsteuerverhältnisse.

§ 5. Bewahrung und Handhabung der Landesverfassung im Allgemeinen und insbesondere die nächste Aufsicht auf die Geschäfte des Landraths, sofern hierüber nicht auf andere Weise besonders verfügt wird. Bewahrung der Gerechtsame des Souverains rücksichtlich der Verhältnisse der im Kreise ansässigen Fürsten, Grafen, Ritter und der Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, in den geeigneten Fällen benehmlich mit den Appellationsgerichten.

Titel II.
Militärische Angelegenheiten.

§ 6. Die Militärkonskription, und die Entscheidung desfallsiger Reklamationen; Besorgung der Marsch-, Vorspanns- und Einquartierungs-Angelegenheiten; die Einleitung zur Vertheilung und Ausgleichung der Kriegslasten, benehmlich mit der Kammer der Finanzen; die Entscheidung der Beschwerden über die Repartition der Lasten und der Entschädigungs-Forderungen.

§ 7. Polizeiliche Oberaufsicht auf die beurlaubten Soldaten nach den bisher bestehenden allerhöchsten Verordnungen — und deren Einberufung auf Verlangen der Militärbehörden; Verfügungen zur Abhaltung inländischer, und Aufsicht gegen fremde Deserteurs; Aufsicht gegen das Auswandern und Uebertreten der Unterthanen in auswärtige Kriegsdienste.

§ 8. Sorge für die Vollziehung der über das Salpeterwesen und die Pulverfabrikation bestehenden Verordnungen; Entscheidungen über Salpeter-Defraudationen; Beförderung der künstlichen Salpetererzeugung; Entscheidung der Streitigkeiten der Gemeinden und Bezirke in Ansehung der Anlagen von Salpeterpflanzungen.

§ 9. Leitung der Landwehr im Kreise, benehmlich mit den besonders aufgestellten Kreis-Kommando's.

Titel III.
Religion und Kultus.

§ 10. Aufrechthaltung der Religionsedikte und der Verordnungen über die öffentlichen und bürgerlichen Verhältnisse der religiösen Gemeinden und Körperschaften. Handhabung der gesetzlichen Grenzen zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt; Bewahrung und Vertretung der landesherrlichen Rechte und Interessen in Bezug auf die Kirchen aller Konfessionen, und deren Anstalten und Güter. Aufsicht auf die Beobachtung der Verordnungen über die geistliche Gerichtsbarkeit und der Amortisationsgesetze.

§ 11. Sorge für die Reinheit und den ungestörten Gang des Kultus, und überhaupt Handhabung der gesammten Religions- und Kirchenpolizei in allen Beziehungen, und besonders in Rücksicht auf alle äußern Handlungen der Kirchengemeinden und ihrer Angehörigen.

§ 12. Anordnung und Leitung der Prüfungskonkurse zur Erlangung geistlicher Stellen; Besetzung der nicht stabilen geistlichen und der subalternen weltlichen Kirchendienste. Einsetzung der Kirchendiener in die Temporalien. Die vorschriftmäßigen Einleitungen zur Wiederbesetzung erledigter Pfründen. Regulirung des Nachsitzes und der Interkalarfrüchte, nach den bestehenden Bestimmungen. Unterstützung bedürftiger Geistlicher.

§ 13. Ausübung der durch das Edikt vom 17. März 1809, und die Instruktion vom 8. September des nämlichen Jahres, den Mittelstellen übertragenen Episkopal-

funktionen in reinkirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Glaubensgenossen, mit Beschränkung auf diejenigen obersten Kreis-Verwaltungsbehörden, welche als General-Dekanate konstituirt werden, und mit Rücksicht auf die durch die nachgefolgten Verordnungen vom 2. Oktober 1811 und 6. August 1815 desfalls eingeräumten Kompetenz-Erweiterungen.*)

Titel IV.

Erziehung, Bildung, Unterricht und öffentliche Sitten.

§ 14. Sorge für die Beförderung des gesammten Schul- und Erziehungswesens, und der öffentlichen Anstalten für die Bildung in Künsten und Wissenschaften. Aufrechthaltung der hierüber bestehenden Verordnungen und Vorschriften; Aufsicht auf die Vollziehung der Unterrichts-Normative und Lehrordnung; auf alle Volks-, Bürger- und Feiertags-, Arbeits- und Industrieschulen, Leitung der im Kreise gelegenen Schullehrer-Seminarien, öffentlichen Erziehungshäuser, Studienschulen, Gymnasien, Lyzeen und Bibliotheken; mit Ausnahme der höheren Anstalten dieser Art in der Haupt- und Residenzstadt.

§ 15. Bewahrung der den Zwecken des Unterrichts und der Erziehung gewidmeten Fonds; Verwendung der angewiesenen Dotationsraten; Ausmittlung örtlicher Hilfsquellen; Einführung und Regulirung des Schulgeldes; Aufrechthaltung des gesetzlichen Anspruches auf die quarta scholarum; Erhaltung und Ergänzung der zum Unterrichte dienenden Requisiten und Vervollkommnung der Attribute; Ausmittlung und Unterhaltung zweckmäßiger Gebäude.

§ 16. Unterdrückung der Winkelschulen, Beförderung des ordentlichen Schulbesuches. Errichtung neuer, Aufhebung oder Zusammenschmelzung bestehender Volks-

---

*) Das Edikt v. 17. März 1809 siehe oben S. 278, die Instr. v. 8. September 1809 siehe oben S. 295. Wegen der beiden V. v. 2. Oktober 1811 und 6. August 1815 vgl. oben S. 481.

Die V. v. 2. Oktober 1811 enthält folgende hieher gehörige Bestimmungen:

„I. Alle nachbenannten Fälle und Gegenstände werden, mit den jedesmal beigesetzten besondern Bestimmungen und Beschränkungen in den Geschäftsumfang der General-Kreis- und Lokal-Kommissariate überwiesen, nämlich:

B. In Bezug auf die kirchlichen Angelegenheiten.

a. Der Katholiken.

1) Die Ernennung zu den nicht stabilen geistlichen Stellen, auf welchen ein landesherrliches Nominations- oder Präsentationsrecht haftet.

Ueber alle vorkommenden Ernennungen dieser Art sind am Schlusse eines jeden Jahres tabellarische Uebersichten nach derjenigen Form einzusenden, welche in der Verordnung v. 30. Dezember 1810 in Bezug auf die Bestellung des subalternen Kirchendienst-Personals (RBl. v. J. 1811 St. II S. 17 — oben S. 841) vorgeschrieben ist.

2) Die Entscheidung über die Entbehrlichkeit von Nebenkirchen und Kapellen, vorbehaltlich des Rekurses der betheiligten Gemeinden an die allerhöchste Stelle, und vorbehaltlich einer besondern, die desfallsigen einzelnen Verordnungen zusammenfassenden und ergänzenden Instruktion.

Beide vorstehende Gegenstände sollen jederzeit deliberative behandelt und erledigt werden.

b. Der Protestanten.

3) Die Ertheilung der Heurathsbewilligungen an bereits stabile Geistliche.

4) Die Bewilligung der Haustaufen und Haustrauungen, sowie die Bewilligung zur Abänderung der ordnungsmäßigen Zeit dieser Handlungen.

5) Die Zulassung zu dem Katechumenen-Unterrichte, und die Entlassung von demselben, mit Rücksicht auf die Verordnung vom 13. August 1811, das gesetzliche Alter der protestantischen Jugend zur Confirmation betr. (RBl. v. J. 1811 St. LII S. 1002 — oben S. 353).

6) Die Dispensationen von den verbotenen Verwandtschafts- und Schwägerschafts-Graden gleicher Linie."

Die einschlägigen Bestimmungen der V. vom 6. August 1815 lauten wie folgt:

„III. In besonderer Beziehung auf die verschiedenen Verwaltungszweige und Geschäftsgegenstände, wird zum unmittelbaren Wirkungskreise der genannten Stellen noch überwiesen:

C. Im Fache des Kirchenwesens.

I. In Ansehung der katholischen Kirchenangelegenheiten.

1) Der Vollzug der Verordnungen rücksichtlich des landesfürstlichen Placet, in Betreff der jährlichen Fasten-Dispensationen, sofern die bischöflichen Fastenpatente mit den bisher schon genehmigten übereinstimmen; und unter ausdrücklicher Ausnahme des Falles, wenn darin neue abweichende Anordnungen gemacht werden wollen.

II. In Ansehung der protestantischen Kirchenangelegenheiten.

2) Die Bestätigung der auf den Distrikts-Synodal-Versammlungen getroffenen Wahlen von Kapitels-Senioren und Kammerarien, nach den darüber bestehenden Verordnungen, gemäß welcher nur Ein Senior und Ein Kammerer in jedem Kapitel bestehen soll.

3) Die Bestellung und Remuneration der Pfarrvikarien, mit genauer Einhaltung

ſchulen; Bildung und Berichtigung der Schulſprengel; Erhaltung und Vermehrung der Studien-Vorbereitungsſchulen auf dem Lande; Herſtellung genauer Schulbeſchreibungen.

§ 17. Berechtigung befähigter Subjekte zur Ertheilung von Privatunterricht, und zur Unternehmung von Privat-Erziehungs- und Unterrichtsanſtalten, unter allgemeiner Aufſicht. Prüfung aller Individuen, die ſich dem Lehramte für die Volksſchulen oder den niederen und höheren Studienſchulen und Anſtalten widmen wollen. Aufnahme der fähigen Kompetenten in die Schullehrer-Seminarien, Entlaſſung daraus, und Handhabung der inneren Ordnung.

§ 18. Anſtellung aller Lehrer an den Volks- und Bürgerſchulen; an den Feiertags-, Arbeits- und Induſtrieſchulen, ſo wie an den Studien-Vorbereitungsſchulen, dann der ſubalternen Diener an den Studienanſtalten; Verſetzung, Quieszirung, Entlaſſung dieſes Perſonals; Unterſtützung und Belohnung desſelben; Sorge für deſſen bedürftige Hinterlaſſenen. Beſtätigung der präſentirten Lehrer, und Wahrung der landesherrlichen Rechte in Bezug auf ſolche Präſentationen; Anordnung augenblicklicher proviſoriſcher Vorſorge bei erledigten höheren Stellen im Schul- und Studienweſen.

§ 19. Aufſicht auf das Betragen und den Fleiß des geſammten Lehr- und Erziehungsperſonals; Aufſicht auf die Schulkonferenzen; Viſitation der Unterrichts- und Erziehungsanſtalten; Handhabung der Disciplin gegen Schulen und Studierende, Dispenſation derſelben von einzelnen Lehrgegenſtänden; Zulaſſung zum Beſuche der Studienanſtalten in der Abſicht, ſich nur gewiſſen beſtimmten Fächern zu widmen; Beſtimmung der öffentlichen Preiſe; Zuerkennung der Lokal- und Familien-Stipendien.

§ 20. Entſcheidung der Streitigkeiten zwiſchen Schullehrern und Pfarrern oder Gemeinden in Bezug auf die Verhältniſſe der Schule und die Schulordnung; Entſchei-

---

der Verordnungen vom 27. November 1809 (RBl. 1809 S. 1889 — oben S. 317) und 15. März 1810 (RBl. v. J. 1810 S. 177 – oben S. 318), beſonders auch in Bezug auf die unentgeltliche Pfarrverweſung durch benachbarte Geiſtliche, während der Dauer des Nachſitzes, und in den darauffolgenden erſten ſechs Wochen dann bei kurzen, durch Beförderung geiſtlicher Individuen, entſtehenden Vakanzen.

Jede ſolche Verfügung muß dem Lokal-Kommiſſariate der Stadt Nürnberg in Abſchrift mitgetheilt werden, damit daſſelbe als Oberadminiſtration der allgemeinen Pfarr-Unterſtützungs- und Pfarr-Wittwen-Verſorgungsanſtalt, das Intereſſe dieſer beiden Inſtitute in Rückſicht des Bezugs der Interkalar-Früchte wahrnehmen könne.

4) Die Bewilligung der normalmäßigen Wittwen-Nachſitze, und der einfachen Penſion für die Hinterlaſſenen der Geiſtlichen, von dem Tage des erloſchenen Nachſitzes an, nach den Verordnungen vom 13 Auguſt 1811 (RBl. 1811 S. 1003) und 8. Februar 1813 (RBl. 1813 S. 326 ff.) mit jedesmaliger Mittheilung an das ebengenannte Lokal-Kommiſſariat, um theils die Adminiſtration der gedachten Inſtitute zur Auszahlung und Verrechnung anzuweiſen, theils, wo die obenerwähnten Verordnungen nicht eingehalten worden wären, die geeigneten Erinnerungen, und nöthigen Falls die Anzeige bei allerhöchſter Stelle zu machen.

5) Die Entſcheidung der Streitigkeiten über die Kirchenſtühle in letzter adminiſtrativer Inſtanz, ſofern ſich ſolche nicht zur Verweiſung an die richterliche Behörde eignen.

6) Die Diſpenſation von den in den ehegerichtlichen Eheſcheidungs-Urtheilen, beſonders wegen begangenen Ehebruchs, dem ſchuldigen Theile aufgelegten Cölibatsſtrafen, oder der Unterſagung anderweitiger Verheurathung; mit dem Anhange, daß nach dem kanoniſchen Rechte in allen Fällen die Diſpenſation verſagt werden ſoll, wo die ehebrecheriſchen Theile, zur Zeit des verübten Ehebruchs, ſich einander die Ehe verſprochen, oder dem unſchuldigen Theile nach dem Leben getrachtet haben.

7) Die in dem § 63 der Konſiſtorialordnung angedeuteten Diſpenſationen in Anſehung der Zeit und des Orts der Taufe, des Wechſels der Beichtverhältniſſe, der Privatkommunion, der öffentlichen oder Haustrauung, und der Beerdigungsfeier, in einzelnen außerordentlichen Fällen, und aus beſonders wichtigen Gründen.

8) Die in dem § 72 der nämlichen Konſiſtorialordnung vorbehaltene Ahndung gegen diejenigen Pfarrer, welche ſich einer Nachläſſigkeit in Führung der Kirchenbücher ſchuldig machen.

III. In Anſehung beider Konfeſſionen.

9) Die Beſetzung aller ſubalternen Kirchendienſte, ohne Unterſchied des Ertrags derſelben, nach denjenigen Beſtimmungen, welche durch die Verordnung vom 30. Dezember 1810 (RBl. v. J. 1811 S. 17—24 — oben S. 341) vorgeſchrieben ſind.

10) Die durch hinreichende Beweggründe veranlaßte Bewilligung geringer Remunerationen, oder temporärer Gehaltszulagen für das aktive ſubalterne Kirchendienſt-Perſonale aus paraten Lokalmitteln des Kultus, mit der Beſchränkung auf drei Jahre, und auf die Summe von 25 fl., ſo wie mit der Verbindlichkeit, einen Konſpekt darüber, unter Angabe der Motive, mit den, nach § 14 der obengenannten Verordnung einzuſendenden Anzeigen vorzulegen."

dung der Anstände über Schulgebäude und Baulast, über Schulgründe; über die wechselseitigen Schulsprengel, und über verordnungsmäßige oder hergebrachte Reichnisse.*)

§ 21. Handhabung des Edikts über die Preßfreiheit; Aufsicht auf die Tagblätter und Zeitschriften, auf die Kalender und Volksschriften; Leitung und Redaktion der Kreis-Intelligenzblätter; Aufsicht auf Leihbibliotheken und Leseinstitute und Bewilligung zu deren Errichtung; Aufsicht auf den Buchhandel und die Buchdruckereien; Aufsicht auf Theater, Schauspiele und andere öffentliche Vorstellungen, auf Volksfeste und öffentliche Belustigungen.

Sorge, daß öffentlicher Unsittlichkeit gesteuert werde.

Titel V.

Medicinalwesen.

§ 22. Aufrechthaltung und Beförderung der Sanitätsanstalten im Allgemeinen und Vollziehung der Verordnungen hierüber. Sammlung und Zusammenstellung wissenswürdiger Notizen zur Begründung einer medicinischen Statistik und Topographie.

§ 23. Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten und Seuchen, und deren Verbreitung. Leitung aller Geschäfte der Schutzpockenimpfung. Anschaffung und Unterhaltung der Apparate zur Rettung der Scheintodten. Anordnung und Handhabung der Leichenbeschau. Aufsicht auf die Begräbnißorte, deren zweckmäßige Anlegung und nothwendige Versetzung.

---

*) Auch in Beziehung auf Bildung und Unterricht verdienen die einschlägigen Bestimmungen der erwähnten beiden V. v. 2. Oktober 1811 und 6. August 1815 angeführt zu werden. Es wurden nämlich dem Wirkungskreise der General-Kommissariate überwiesen:

I. Durch die V. v. 2. Oktober 1811 I:

„A. In Bezug auf den öffentlichen Unterricht.

1) Die Anstellung sämmtlicher Schulgehilfen.

2) Die Anordnungen der provisorischen Verwesung aller in Erledigung kommenden Schuldienste.

3) Die Besetzung aller Schullehrerstellen, deren jährlicher Dienstertrag die Summe von 360 fl. nicht erreicht.

Die General-Kreis- und Lokal-Kommissariate sind jedoch verbunden, nicht nur in dem Jahresberichte über den Stand des Schulwesens eine vollständige Uebersicht aller aufgestellten Schulgehilfen und Schulverweser, vorzüglich aber aller im Laufe des Schuljahrs erledigten und wiederbesetzten Schuldienste vorzulegen; sondern auch jederzeit die Gründe der Wahl, mit Bezeichnung aller Bittsteller, welche sich um die erledigten Dienste gemeldet haben, in das vierteljährig einzusendende Schulgeschäftsprotokoll einzutragen.

4) Die Begutachtung der Gehalts-Zulagen, Pensionen und Belohnungen für das Schuldienst-Personal, und in soweit solche zulässig sind, wie bisher; die Vorschläge hiezu sollen jedoch nicht einzeln, und im Laufe des Jahres gemacht, sondern mit dem gesammten Exigenzetat am Ende des Jahres vorgelegt, und mit in denselben aufgenommen werden.

Bei der Fertigung der Etats selbst sind die bereits erlassenen Vorschriften genau einzuhalten.

5) Die Aufsuchung und Ausmittlung geeigneter Lokalfonds zur Unterhaltung und Vervollkommnung der örtlichen Lehr- und Erziehungsanstalten. Die Resultate sind in dem Jahresberichte anzuzeigen.

6) Die Anordnung aller dringenden, und aller derjenigen Schulbau-Reparaturen, deren Kosten durch Lokalmittel gedeckt sind, oder gedeckt werden müssen.

Wenn Reparaturen dieser Art bei Fertigung der Exigenzetats sich schon voraussehen lassen; so sind solche sogleich darin mit aufzunehmen.

7) Das Stipendienwesen bleibt zwar in seinen bisherigen Verhältnissen; jedoch sollen, statt der den Rektoraten zweimal im Jahre, ohne Bestimmung der Zeit aufgetragenen Erinnerung der Schüler an die Stipendien-Verordnungen jährlich im Monate Mai die Prüfungen der Stipendienbewerber regelmäßig vorgenommen, und durch die Kreisblätter noch zu rechter Zeit mit dem Präjudiz ausgeschrieben werden, daß diejenigen Studierenden, welche sich zu diesen Prüfungen nicht stellen, auf den Genuß eines Stipendiums im nächsten Studienjahre keine Rechnung zu machen haben."

II. Durch die V. v. 6. August 1815 III:

„B. Im Fache des Schul- und Studienwesens.

1) Die provisorische Anstellung der katholischen Distrikts-Schulinspektoren, mit dem Auftrage, dem jährlichen Hauptberichte über die Volksschulen jedes Kreises ein Verzeichniß dieser provisorischen Inspektoren beizufügen, in welchem diejenigen, die sich durch Einsicht und Thätigkeit bewährt haben, zur definitiven Ernennung zu begutachten sind; dann mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß die Entlassung eines Distrikts-Schulinspektors, auch wenn dieser selbst sie verlangt, von den äußern Behörden nicht bewilligt werden darf.

2) Die Bestätigung der Inspektoren und Katecheten an den Volks- und Feiertagsschulen in der Residenzstadt, mit der etatsmäßigen Remuneration, unter dem Vorbehalt,

§ 24. Aufsicht und Leitung der öffentlichen Krankenanstalten, Spitäler, Siechen-, Irren-, Gebär- und Findelhäuser; ferner der im Kreise gelegenen Hebammen- und besondern ärztlichen Schulen; Aufnahme in dieselben und Entlassung daraus; Anordnung und Leitung der desfallsigen Prüfungen; Handhabung der Schuldisciplin.

§ 25. Aufsicht auf das gesammte für das Medicinalwesen angestellte Personal, namentlich die Stadt- und Landgerichtsärzte, und auf die genaue Einhaltung ihrer Instruktionen. Entscheidung allenfallsiger Dienstkonflikte derselben mit anderen Beamten. Aufstellung geprüfter Hebammen und Nebenärzte auf dem Lande, dann befähigter Thierärzte und bewährter Huf- und Beschlagschmiede; Eintheilung derselben in die nach Vorschrift gebildeten Bezirke; Versetzung, Entlassung, Bestrafung oder Unterstützung und Belohnung dieser Personen. Subrepartition und Verwendung der bewilligten Antheile an den jährlichen Stipendien für die Nebenärzte auf dem Lande.

§ 26. Unterdrückung medicinischer Pfuscherei, Aufsicht gegen unberechtigten Arznei- und Gifthandel. Zulassung zur ärztlichen Praxis. Zulassung fremder durch den Kreis reisender Aerzte und Operateurs. Regulirung der Badegerechtigkeiten und Ehehaften. Bewilligung zur Uebernahme und Verwesung bestehender Apotheken. Aufsicht auf Medicinal- und Apothekertaxen. Superrevision von dergleichen Rechnungen. Anordnung zur Visitation der Apotheken.

---

daß jede Vermehrung der letztern entweder im Etat oder besonders zu begutachten seyen.

3) Die Besetzung aller Lehrerstellen an den Volksschulen, wenn auch der jährliche Dienstertrag, durch Vereinigung mit einem subalternen Kirchendienste, die Summe von 300 fl. erreicht oder übersteigt.

Desgleichen die Bestätigung sämmtlicher auf Patronats-Schuldienste präsentirter Individuen, wobei jedoch kein anderer, als ein schon geprüfter Schuldienst-Expektant zur Präsentation angenommen werden darf.

Ebenso die Aufstellung von Lehrgehilfen an solchen Volksschulen, wo die Zahl der Schüler zu groß ist, um von einem Lehrer gehörig unterrichtet zu werden, und gleichwohl dieser Lehrer ein Einkommen besitzt, das den normalmäßigen Betrag um soviel übersteigt, als zum Unterhalte eines Gehilfen ganz oder größtentheils zureicht, und im letzten Falle die noch erforderliche Ergänzung aus geeigneten Mitteln beigeschafft werden kann.

4) Die Erhebung von Nebenschulen zu öffentlichen ordentlichen Volksschulen; die Errichtung neuer Schulen; die Anlegung von Filialschulen, entweder durch einen eigenen Lehrer, oder durch einen Schuldienst-Expektanten, der dem Lehrer der Hauptschule beigegeben wird, und von diesem auch seinen Unterhalt erhält, und also die Filialschule als Exkurrent zu versehen hat. Alles mit der Bedingung, daß solche neue Einrichtungen nur da getroffen werden, wo sie durch örtliche Lage, Entfernung und andere ähnliche Umstände nothwendig werden, und wo die Beischaffung der nöthigen Mittel in dem Wirkungskreise der betreffenden Kreis-Oberadministration liegt; endlich auch mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß die Aufhebung bestehender Schulen, Verlegung derselben in einen andern Ort, oder Vereinigung mit einer benachbarten Schule zum Gutachten vorbehalten bleiben.

5) Die Errichtung von Arbeitsschulen für Mädchen, und die Aufstellung der Lehrerinnen an denselben, vorausgesetzt, daß die dazu erforderlichen Kosten, ohne Abbruch der Bedürfnisse der Hauptschule, aus geeigneten Lokalmitteln aufgebracht werden können.

6) Die Versetzung der Volks-Schullehrer von einem Schuldienst auf den andern, mit der Bedingung: daß dieses nur bei Schuldiensten gelte, die den Ertrag von 300 fl. nicht erreichen; daß es nur in solchen Fällen geschehe, wo die Versetzung wegen Uneinigkeit mit der Gemeinde, wegen des von dem Erstern verlornen Zutrauens u. s. w. nothwendig, oder in andern Rücksichten zweckmäßig erscheint; endlich, daß die Versetzung jederzeit in dem Schul-Geschäftsprotokoll umständlich motivirt werde.

7) Die Entfernung der Volks-Schullehrer und Lehrerinnen aus dem Dienste, wegen unsittlichen — Aergerniß gebenden Lebenswandels, oder wegen Untauglichkeit und Untüchtigkeit, nach vorhergegangener Untersuchung.

8) Die Quieszirung und Alimentirung der durch Krankheit oder Alter gebrechlich und zu Versehung ihres Dienstes gänzlich unfähig gewordenen Volks-Schullehrer und Lehrerinnen, mit dem Auftrage: die desfallsigen Verfügungen in dem Schul-Geschäftsprotokolle umständlich zu motiviren, und eine Uebersicht darüber dem jährlichen Hauptberichte beizufügen.

9) Die Verfügung von Gehaltsverbesserungen für Volks-Schullehrer und Lehrerinnen, mit der Bedingung: daß die Gehälter entweder das normalmäßige Quantum nicht schon erreichen, oder sich größere Mittel durch zufällige Umstände darbieten, daß die Verbesserungen ohne Anweisung ständiger Zulagen auf die Kreis-Schuldotation, aus geeigneten Lokalfonds, durch freiwillige Beiträge der Schulgemeinden, durch Zuwendung eines Antheils an den Gemeindegründen u. dgl. geschehen können daß nicht an-

Titel VI.
Allgemeine Landespolizei.

§ 27. Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit; Aufsicht auf geheime Verbindungen; Vorkehrungen zur Handhabung der Ordnung bei großen Versammlungen; Vollziehung der Verordnungen über das Paßwesen und über Landstreicher, Gesindel und Bettler. Anordnung der nöthigen Maßregeln gegen Diebs- und Räuberbanden. Vorsorge gegen ausbrechende Tumulte, und schnelle Unterdrückung derselben. Leitung der zur Landessicherheit in den Kreisen vertheilten Gendarmerie in allen polizeilichen Dienstverrichtungen benehmlich mit den Legions-Kommando's. Veranlassung außerordentlichen bewaffneten Beistandes durch die Landwehr und im Falle des Bedarfs durch das Linienmilitär.

§ 28. Aufsicht auf die Polizeigefängnisse; auf die Beschäftigungs- und Zwangsarbeitsanstalten. Leitung der hierauf sich beziehenden Angelegenheiten, so wie der bisher von der centralisirten Administration geführten Geschäfte rücksichtlich der Zucht- und Straf-Arbeitshäuser, vorbehaltlich der Mitaufsicht der Justizbehörden, und vorbehaltlich der Mitwirkung der Kammern der Finanzen in Ansehung der Regie.

§ 29. Vorsorge gegen öffentliche Unglücksfälle, für Abwendung der Wasser- und Feuerschäden. Verbreitung der Blitzableiter; Handhabung der Feuerpolizei; Anschaffung und Unterhaltung der Lösch- und Rettungsgeräthe; Einrichtung zweckmäßiger Lösch-

---

dere dringende Schulbedürfnisse darunter leiden, und daß dem Jahresberichte eine Uebersicht der auf diese Art bewirkten Gehaltsverbesserungen beigelegt werde.

10) Die Bewilligung der Remunerationen für den Unterricht in den Sonn- und Feiertags-Schulen, mit der Beschränkung, daß dazu keine anderen als örtliche Hilfsquellen in Anspruch genommen werden.

11) Die Bewilligung temporärer Unterstützungen für einzelne Volks-Schullehrer und Schulgehilfen in dringenden Nothfällen, ebenfalls mit Beschränkung auf die Lokalfonds, jedoch — wenn diese durchaus unvermögend seyn sollten, mit ausnahmsweiser Ermächtigung, auf den Kreis-Schulfond zu rekurriren, in sofern die angewiesene Dotationsrate zureicht.

Desgleichen mit der nämlichen Beschränkung und Ermächtigung, die Bewilligung von Alimentationsbeiträgen für die Wittwen und Kinder der Volks-Schullehrer; mit dem weitern Anhange, daß die nur im äußersten Falle zu verfügende Anweisung auf den Kreis-Schulfond jedesmal nur auf ein Jahr gelten soll; so daß die Fortdauer des Betrags jährlich in dem Etat aufs Neue begutachtet werden muß; übrigens vorbehaltlich der allgemeinen Anordnung, welche wegen Unterstützung der Schullehrers-Wittwen getroffen werden dürfte.

12) Die Anordnung der Schulhausbauten, Reparaturen und Bauveränderungen, unter der Voraussetzung, daß die dazu erforderlichen Mittel zuvor gehörig untersucht und hinreichend erkannt worden sind; und daß kein Neubau, sowie keine bedeutende Bauveränderung, auch wenn die Kosten ganz aus dem Lokal-Schulfonde bestritten werden können, vorgenommen werde, ohne daß zuvor von dem Kreis-Bauinspektor der Plan revidirt, die Voranschläge der Kosten geprüft, und nach Erforderniß ermäßigt worden sind.

13) Die Verleihung der Stipendien, welche zur Erlernung eines Handwerks, oder zum Unterrichte und zur Erziehung von Mädchen bestimmt sind; desgleichen die Verleihung der Lokal- und Familien-Stipendien an fundationsmäßige Bewerber, mit strenger Rücksicht auf die Stiftungsbriefe, und salvo recursu; dann mit Ausnahme der in die Kathegorie der allgemeinen Stipendien nach der Verordnung vom 1. Dez. 1812 (Reg.Bl. 1812 St. LXVII S. 2025—2028 — oben S. 402) übergehenden Stipendien dieser Art; und in dieser letztern Rücksicht mit der besondern Verbindlichkeit, jährlich ein durchaus vollständiges und genaues Verzeichniß der in jedem Kreise wirklich verliehenen Lokal- und Familien-Stipendien, so wie ein Verzeichniß der von stiftungsmäßigen Bewerbern nicht in Anspruch genommenen Stipendien dieser Gattung einzusenden, worin die hiernach erledigten, und in sofern als allgemein zu betrachtenden Stipendien nach der Verschiedenheit der Konfessions-Verwandten, für welche sie gestiftet worden, zusammenzustellen sind.

Endlich: das jährlich zu erneuernde Erkenntniß über die Würdigkeit zum Fortgenuß eines auf eine bestimmte Zahl von Jahren allerhöchsten Orts bewilligten allgemeinen Stipendiums, mit dem Anhange: daß die einschlägige Stiftungsadministration jedes Jahr aufs Neue zur Fortbezahlung anzuweisen, und ohne solche Anweisung dazu nicht befugt, diese Anweisung selbst aber nicht anders, als auf vorgelegtes Zeugniß fortdauernder Würdigkeit des Stipendiaten zu ertheilen sey.

14) Die Bewilligung, Kinder weiblichen Geschlechts ins Ausland zur Erziehung bei Privaten oder in Instituten zu geben.

15) Die Entlassung und Relegation der Studierenden; und die Wiederaufnahme der Entlassenen; letztere mit Beobachtung der nöthigen Vorsicht und Strenge."

anstalten und Löschordnungen. Beförderung der Brandassekuranz, und Leitung der desfallsigen Detailgeschäfte im Kreise. Bewilligung von Kollekten innerhalb des Kreises für verunglückte Gemeinden und Bezirke, mit Ausnahme von Brandkollekten.

§ 30. Aufrechthaltung der Bauordnungen, Entscheidung über nothwendige Demolitionen und Sperrungen, und über polizeiliche Baustreitigkeiten. Sorge für Herstellung angemessener Baupläne, und Genehmigung derselben mit Ausnahme jener für die Haupt- und Residenzstadt. Dispensationen von einzelnen Bauvorschriften auf dem Lande. Einführung und Unterhaltung der nächtlichen Straßenbeleuchtungen in den Städten und Märkten.

§ 31. Sorge für das Kredit- und Nahrungswesen. Einrichtung und Beförderung der Armenpflege. Aufsicht auf die Vollziehung der Verordnungen über das Gesinde. Herstellung und Beförderung von Leihanstalten; Bewilligung zu Privatunternehmungen dieser Art; Unterdrückung von Winkel-Leihhäusern. Aufsicht gegen verbotene Spiele und Lotterien. Errichtung und Leitung der Viktualien-, Getraide- und Viehmärkte; Handhabung der Marktordnungen. Aufsicht auf die polizeiliche Beschaffenheit der Nahrungsmittel. Regulirung und Handhabung der Fleisch-, Mehl-, Brod- und Biertaxen. Entfernung aller Bann- und Zwangsrechte, und Beschützung des freien Verkehrs.

§ 32. Aufsicht auf die gesammte Gewerbs- und Handwerkspolizei. Verleihung aller Gewerbs-Gerechtigkeiten ohne Ausnahme, und mit Einschluß der Konzessionen zur Anlegung von Mühlen, Buchhandlungen und Buchdruckereien, in der für diesen Geschäftszweig vorgeschriebenen Verfahrungsweise. — Erkenntniß über den Verkauf der Gewerbsgerechtigkeiten, über deren Cession, Verpachtung, Transferirung, Vererbung, über die Erneuerung öde liegender Gewerbe, und über Gewerbsstreitigkeiten. — Bestimmung und Purifizirung der für einige Gewerbe bestehenden Distrikte. Herstellung genauer Gewerbs-Kataster. Abstellung von Handwerksmißbräuchen. Vollziehung der Verordnungen über das Wandern der Gesellen; Dispensationen hievon in einzelnen dazu geeigneten Fällen. Beförderung der Fabriken und Manufakturen.

§ 33. Beförderung des Ackerbaues und der Viehzucht. Aufrechthaltung der Kulturgesetze; Entscheidung der Kulturstreitigkeiten; Erkenntniß über die Vertheilung der Gemeindegründe, und der Gemeindewaldungen. — Handhabung der Forstpolizei in allen Privat-, Kommunal- und Stiftungswaldungen.

§ 34. Beförderung des Handels. Aufsicht auf Münze, Maß und Gewicht und auf alle Gefährden im Handel und Wandel. Bewilligung zur Errichtung von Jahrmärkten. Aufsicht auf dieselben und die Handelsmessen, auf die Landkrämer und besonders die herumziehenden Mäckler. — Herstellung und Unterhaltung einer Handels-Matrikel. Leitung des Wasser-, Brücken- und Straßenbaues der Kommunen. — Sorge für die Anlegung und Unterhaltung zweckmäßiger Vicinal- und Kommunikationswege. Entscheidung der Streitigkeiten über die diesfallsigen Konkurrenz-Verbindlichkeiten. Aufsicht auf öffentliche Gasthöfe und Niederlagen. — Vollziehung der Verordnungen über das Post- und Landfrachtwesen. Entscheidung der Post-Reklamationen. Handhabung der Flöß- und Schifffahrtsordnungen. Entscheidung der Streitigkeiten über die Benützung öffentlicher Gewässer, und Wahrung der dabei betheiligten landesherrlichen Rechte und Regalien.

§ 35. Bewilligung und Beförderung neuer Ansiedelungen und Ansäßigmachungen unter Voraussetzung der erforderlichen Bedingungen. — Vollziehung der Verordnungen über die Erleichterung der Heurathen auf dem Lande, und die Verehelichung in auswärtigen Staaten. Ratihabilitation auswärts geschlossener Ehen bei vorliegenden besondern Motiven;*) Entscheidung der Beschwerden und Streitigkeiten über Gegenstände

*) Die mehrerwähnte V. v. 6. August 1815 verweist in Ziff. III. A. Ziff. 5 zur Zuständigkeit der General-Kreis-Kommissariate: „Die Ratihabition der verbotswidrig außer Land geschlossenen Ehen, wenn hiezu besonders wichtige Gründe vorhanden sind; jedoch immer vorausgesetzt, daß den Verehelichten keine Umstände zur Last liegen, welche die Schuld der Uebertretung wesentlich vergrößern, und daß der Verehelichung keine sonstigen Hindernisse der Art, wie sie in der V. v. 12. Juli 1808 § 4 (Reg.Bl. S. 1510) bezeichnet sind, entgegenstehen; unbeschadet übrigens der weitern polizeilichen Bestrafung nach Maßgabe eben dieser Verordnung § 17" (vgl. oben S. 190). Die Hindernisse des erwähnten § 4 sind, wenn a) entweder nach ärztlichem Gutachten körperliche Unfähigkeit zur Ehe oder zur Arbeit vorhanden ist. b) wenn ein Theil solche Verbrechen begangen hat, woraus Gefahr für den Familienstand oder die bürgerliche Gesellschaft zu besorgen ist, oder c) wenn ein Theil durch unstätes Leben, Liederlichkeit und Müssiggang sich selbst als ein nutzloses Mitglied des Staates dargestellt hat.

dieser Art, über das polizeiliche Domicil, und die Alimentation unstäter, herrnloser und unbekannter Menschen.

§ 36. Vollziehung der Polizei-Strafgesetze und Entscheidung der Polizei-, Straf- und Konfiskations-Fälle.

Titel VII.

Kommunal- und Stiftungs-Angelegenheiten.

§ 37. Handhabung der Gemeindeordnungen; Oberaufsicht auf Markt-, Dorf- und Feldpolizei, und auf die sämmtlichen Kommunal-Anstalten. Erkenntniß über streitige Gemeinderechte; Regulirung der wechselseitigen Verhältnisse der Gemeinden und ihrer Sprengel. Bestätigung der Kommunalbeamten und ihrer Wahlen. Berechtigung der Gemeinden zur Führung von Prozessen.

§ 38. Aufsicht auf alle allgemeinen und besondern Wohlthätigkeitsanstalten im Kreise; die obere Leitung derselben; Vorsorge für ihre Erhaltung und Verbesserung, und Aufsicht gegen die Vernachlässigung der Zwecke, und schädliche Mißbräuche.

§ 39. Kuratel über das Vermögen der Stiftungen und Kommunen. Befolgung und Handhabung der Gesetze der Verwaltung; die Vollziehung der Verordnung vom 6. März d. J. und die Ausübung aller Verwaltungs-Befugnisse, die durch dieselbe dem Ministerium nicht ausdrücklich vorbehalten sind, namentlich diejenigen, welche in den nachstehenden §§ bezeichnet werden.

§ 40. Sorge für die Erhaltung und Vermehrung des Vermögens; für ununterbrochene Flüßigkeit und erleichterte Perzeption, dann successive Erhöhung und stiftungsgemäße Verwendung der Jahresrente, und für eine zuläßige Verminderung der Lasten. Oberaufsicht auf die Bewirthschaftung des Vermögens durch die untergeordneten Verwaltungen der Municipal- und Ruralgemeinden; und demzufolge Würdigung und Bescheidung der Angelegenheiten, in Bezug auf die Veräußerung von Activ-Obligationen, Realitäten, nutzbaren Rechten und Gewerben; auf die Abschreibung von Vermögenstheilen wegen erlittenen Verlustes, und auf die Aufnahme von Passiv-Kapitalien.

§ 41. Kognition und Bestätigung neuer Fundirungs-Zuflüsse für bestehende Stiftungen und Gemeinden; Kognition und gutachtlicher Antrag über Dotationen zu Errichtung neuer Stiftungen.

§ 42. Sorge für die ständige Sonderung des Vermögens verschiedener Religionstheile und Zwecke. Aufsicht gegen Vermischungen des Stiftungs-Vermögens mit dem separirt verwalteten Kommunal-Vermögen, Eröffnung und Gewährung wechselseitiger unverzinslicher Vorschüsse der Stiftungs-Kassen zur Bestreitung vorübergehender außerordentlicher Ausgaben.

§ 43. Regulirung der Personal- und Realausgaben der Stiftungs- und Kommunal-Kassen, sofern diese Ausgaben nicht schon durch bestätigte Stiftungs-Urkunden oder frühere Anweisungen festgesetzt sind, oder in die Kompetenz der untergeordneten Verwaltungen verwiesen werden. Reduktion der fundationsmäßigen Ausgaben, wenn die Jahresrente wegen unwiederbringlichen Verlustes erweislich nicht zureicht.

§ 44. Oberaufsicht über die Gebäude der Stiftungen und Kommunen; Sorge für deren Erhaltung im ordentlichen Zustande; ihre Einverleibung in die Brandversicherungsanstalt; Mehrung oder Minderung des Assekuranz-Kapitals; Würdigung und Bescheidung der Pläne und Kostenvoranschläge bei unvermeidlichen Neubauten. Handhabung der Verordnungen über die Konkurrenzen zu den Bauten der Stiftungen und Kommunen.

§ 45. Oberaufsicht auf das Vermögen der Pfarreien und Beneficien; insbesondere auf die Erhaltung und Versicherung der Pfarrgebäude; Unterstützung der Pfarrer aus Stiftungsmitteln zur Führung der Bauten; Ueberweisung pfarrlicher Baulasten ad onus successorum, und Regulirung der Ausfitzfristen.

§ 46. Revision und Regulirung der auf dem Stiftungs- und Kommunal-Vermögen ruhenden Schulden. Subsidiarische Ergänzung dieses Vermögens zum Zwecke der Schuldentilgung, oder zur Befriedigung unabweislicher Gemeindebedürfnisse durch indirekte Abgaben oder Steuerbeischläge; Würdigung und Genehmigung der desfallsigen Anträge der Gemeinden, und der vorgelegten Konkurrenzetats, benehmlich mit der Kammer der Finanzen.

§ 47. Inspektion der Stiftungs- und Kommunal-Kassen und des Verwaltungszustandes in den Städten und größern Märkten, gelegenheitlich anderer Visitationen. — Sorge für eine zeitige Personalbestellung der Verwaltung im Falle der Erledigung, und für eine regelmäßige Extradition des Vermögens; Sorge für die zeitige Verfolgung der Regreßansprüche an Verwalter, durch deren Schuld ein Vermögenstheil zu Verlust ge-

gangen ist, und Sorge für eine ordentliche Vertretung der Stiftungen und Kommunen in ihren Rechtsangelegenheiten.

§ 48. Oberaufsicht auf das Rechnungswesen der Stiftungen in den Landgemeinden durch eine in gemessenen Zwischenräumen vorzunehmende summarische Einsicht und Würdigung der von den Land-, Herrschafts- und Orts-Gerichten revidirten und beschiedenen ordentlichen Jahresrechnungen der Ortsverwaltungen. Unmittelbare Revision und Bescheidung der Rechnungen über das Stiftungs- und Kommunal-Vermögen der Städte und Märkte, in welchen ein Magistrat zur Verwaltung aufgestellt seyn wird.

Titel VIII.
Statistik und Dienstübersicht.

§ 49. Sammlung aller Materialien zur Herstellung einer Statistik des Kreises; Benützung der diesfallsigen Angaben der Pfarrer und Gerichtsärzte, insbesondere Sammlung der Geburts-, Trauungs- und Todten-Listen; jährliche Berichtigung der Bevölkerungsverzeichnisse.

§ 50. Zusammenstellung und Würdigung derjenigen periodischen Anzeigen und Uebersichten, welche über die wichtigeren Verwaltungszweige und die Geschäftsführung der untergeordneten Behörden, und über den Zustand der denselben anvertrauten Anstalten bereits vorgeschrieben sind, oder noch werden vorgeschrieben werden; Vorlegung der hieraus hervorgehenden Resultate, und außerdem augenblickliche Anzeige außerordentlicher Vorfälle.

§ 51. Erstattung des Jahresberichts über alle Theile der Verwaltung, worin auch statt der bisher gesonderten Rechenschaftsberichte über die Administration der Stiftungen und Kommunen, die Darstellung des Zustandes dieser Administration mit aufgenommen wird.

Titel IX.
Dienstordnung und Gerichtspolizei.

§ 52. Anordnung und Leitung der Konkursprüfungen für die zum Dienste der Polizei und innern Verwaltung abspirirenden Kandidaten und zwar, was die Rechtskandidaten betrifft, benehmlich mit den Appellationsgerichten.

§ 53. Provisorische Ernennung aller Polizei- und Landgerichts-Diener, untergeordneter Aufseher und Verwalter in öffentlichen, unter der Leitung der obersten Kreisstellen stehenden Anstalten, der Polizeioffizianten und anderer subalterner Diener gleicher Klasse, wobei sich versehen wird, daß dieselbe bei diesen Anstellungen auf tüchtige Quieszenten vor allen den pflichtmäßigen Bedacht nehmen wird. Am Ende eines jeden Quartals ist eine genaue tabellarische Nachweisung, nach den hierüber noch zu erlassenden Bestimmungen, zur Erholung der allerhöchsten Bestätigung einzusenden. Ueber die Besetzung aller übrigen Stellen im Regierungsfache erstattet sie gutachtliche Berichte. Bestätigung der gutsherrlichen Beamten nach den gegebenen Vorschriften. Aufsicht auf das höhere Amtspersonal, dessen Verpflichtung und Einweisung. Vorsorge für die provisorische Verwesung erledigter Stellen.

§ 54. Handhabung der Dienst- und Geschäfts-Ordnung bei allen untergebenen Aemtern und Behörden, — Beilegung der Irrungen und Konflikte zwischen denselben. Sorge für die ordnungsmäßige Uebergabe und Uebernahme der Aemter. Veranlassung von Visitationen und administrativen Generaluntersuchungen. Erkenntniß in allen Disziplinarsachen. Verfügung provisorischer Suspensionen in dringenden Fällen. Ueberweisung der Untersuchungsakten an den ordentlichen Richter, oder gutachtlicher Antrag auf Stellung vor Gericht, mit Rücksicht auf das Strafgesetzbuch, und benehmlich mit den Appellationsgerichten, wenn die Gebrechen gleichzeitig in die Justizpflege einschlagen, und eine Ausscheidung der Gegenstände in der Untersuchung nicht thunlich ist.

§ 55. Abstellung der Unterthansbeschwerden gegen Beamten, Schreiber und Diener; der Klagen gegen Grund- und Gerichtsherrn, wenn sie nicht streitige Rechtsverhältnisse betreffen; Abstellung der Sportel- und Tax-Exzesse, und Entscheidung in streitigen Taxgegenständen, gemeinschaftlich mit der Kammer der Finanzen. Aufsicht auf die öffentlichen Anwälte in allen administrativen Angelegenheiten und Beziehungen; Disziplin gegen dieselben und Aufsicht gegen Winkeladvokaten und unberechtigte Schriftenverfertiger.

§ 56. Ertheilung der Heurathslizenzen für alle untergeordneten Beamten und Diener, welche die Rechte der Staatsdienstpragmatik genießen, bleibt der allerhöchsten Stelle vorbehalten. Wegen des übrigen Personals, welches, nach der Beschaffenheit seiner Dienste an sich, oder wegen noch nicht erstreckter konstitutionsmäßiger Dienstzeit

jener Rechte nicht theilhaftig ist, wird noch besondere Verfügung erfolgen, bis wohin über jeden Fall die Entschließung des Ministeriums vorzubehalten und zu erholen ist.

Bloßen Diurnisten kann von der Polizeibehörde die Heirathsbewilligung nur bei hinreichend ausgezeichnetem Vermögen, und nach vorläufiger Zustimmung der Gemeinde ihres Domicils ertheilt werden.

Ertheilung der Reiselizenzen im Inlande auf vierzehen Tage, und zwar bei dem landgerichtlichen Personale benehmlich mit den Appellationsgerichten. Gutachtlicher Antrag über Verehelichungsgesuche wirklicher stabiler Staatsdiener, und über gebetene Reiselizenzen öffentlicher Diener ins Ausland und in die Haupt- und Residenzstadt.

B. Wirkungskreis der Kammer der Finanzen.

§ 57. In die Geschäftssphäre der Kammer der Finanzen gehören: die Leitung der Finanzverwaltung in den Kreisen im Allgemeinen; insbesondere die Aufsicht über das Staatseinkommen; über den Staatsaufwand; die Direktion der Kassen; das Etatswesen; das Rechnungswesen; die Aufsicht über das gesammte Finanz-Dienstpersonale; das Amts-Bürgschaftswesen; fiskalische Processe; die Konkurrenzen, Steuerbeischläge und die Angelegenheiten des Landraths, gemeinschaftlich mit der Kammer des Innern; jährliche Wirthschaftsberichte.

In Beziehung auf alle diese Gegenstände gelten im Allgemeinen die Bestimmungen des organischen Edikts über die Anordnung der Kreis-Finanzdirektionen vom 8. August 1808, in soferne in Folge der nachstehenden Verfügungen keine Modifikationen eintreten.

Titel I.

Finanzverwaltung in den Kreisen im Allgemeinen.

§ 58. Die Herstellung des Finanz-Inventars, Konservation und Verbesserung des Finanzvermögens; Sorge für den genauen Vollzug der Finanzgesetze und Verordnungen.

Titel II.

Verwaltung des Staats-Einkommens insbesondere.

§ 59. Vorschriftsmäßige Behandlung des Steuerwesens; des Tax- und Sportelwesens; der Lehen; der Laudemien; der grundherrlichen, zinsherrlichen, zehentherrlichen Renten; der Oekonomien, Brauereien, Fabriken ſ. a. in eigener Regie; Sorge für eine genaue und richtige Erhebung und Verrechnung der hieraus fließenden Gefälle.

§ 60. Behandlung und Leitung des Forst- und Jagdwesens nach der jüngsten Verordnung vom 15. September 1816.

§ 61. Behandlung und Leitung des Aufschlags- und Siegelwesens nach der Verordnung vom 4. Juli 1815.

§ 62. Aufsicht und Leitung des Landbau-, des Wasser-, Brücken- und Straßenbaues, nach der Verordnung vom 4. Juli 1815, und den demnächst erfolgenden weiteren Bestimmungen

§ 63. Leitung aller öffentlichen Verkäufe der zur Veräußerung schon vorläufig bestimmten entbehrlichen Staatsrealitäten, und deren Genehmigung bis zum Betrage von 500 fl., in soferne durch die zum Grunde liegende Schätzung, und durch die Interessen des Kaufschillings, der bisherige Ertrag übersteigen wird. Verkäufe von höherem Betrage werden zur allerhöchsten Genehmigung eingesendet.

§ 64. Behandlung der Erb- und Zeitpächte, deren Genehmigung, die erstern bis zum Betrage von 500 fl., die letztern bis zum Betrage von 1000 fl., unter obiger Beschränkung.

§ 65. Behandlung der Ablösung der Frohnen und Grundgerechtigkeiten, nach den hierüber erlassenen oder noch zu erlassenden Verordnungen.

§ 66. Verordnungsmäßige Behandlung des Nachlaßwesens, der Steuer- und Giltmoderationen, der Ausstände und ruhenden Gefälle.

Titel III.

Aufsicht über den Staatsaufwand in den Kreisen.

§ 67. Sorge für die richtige Bezahlung und Verrechnung aller in den Kreisen vorkommenden, und aus den Finanzkassen zu bestreitenden, durch besondere allerhöchste Reskripte angewiesenen, oder durch die Etatssanktions-Reskripte in bestimmten Summen bewilligten Ausgaben auf Besoldungen, Pensionen, Büreau-Exigenzen, öffentliche Anstalten der Erziehung, des Kultus, der öffentlichen Sicherheit, der Wohlthätigkeit, der Industrie, der Bauten ſ. a. unter strenger Beobachtung der Kasse-Instruktion vom 2. März 1814.

§ 68. Anweisung der Diäten und Reisekosten nach den bestehenden Regulativen.

§ 69. Bestimmung und Anweisung der Umzugskosten unter strenger Beobachtung der hierüber bestehenden gesetzlichen Normen.

§ 70. Regulirung und Anweisung der Pensionen, in soferne sich selbe ganz entschieden:

a) auf die Dienstes-Pragmatik vom 1. Jänner 1805, und die Nachtrags-Verordnung vom 8. Februar 1805, oder
b) auf die Verordnung vom 12. Juni 1804 über die Zulage der ständischen Klostergeistlichen wegen zunehmenden Alters, oder
c) auf die Verordnung vom 1. September 1807 über Unterstützungen des Strassenbau-Personals, oder
d) auf das Regulativ vom 18. Dezember 1810 über die Pensionen der Städt- und Märkt'schen Individuen

beziehen.

§ 71. Ueber diese ad §§ 68, 69 und 70 bemerkten, aus eigener Kompetenz zu verfügenden Anweisungen bleibt die Superrevision des obersten Rechnungshofes vorbehalten. Auch sind die Kammern der Finanzen gehalten, über die aus eigener Kompetenz angewiesenen Pensionen, Umzugskosten und Diäten, so wie über die §§ 63 und 64 bemerkten Verhandlungen, alle Quartale tabellarische Nachweisungen zur Einsicht und Prüfung an die allerhöchste Stelle einzusenden, in welchen alle Umstände, Normen und gesetzliche Bestimmungen, welche die Anweisung oder die Verfügung begründen, genau und vollständig bemerkt werden müssen.

§ 72. Pensionen und Unterstützungen, welche sich nicht auf die genannten Verordnungen und Regulative, sondern auf die Normalverordnung vom 14. Juni 1803, auf den Reichsdeputations-Hauptschluß vom Jahre 1803, auf die verschiedenen Lokalnormative voriger Regierungen, auf besondere abgeschlossene Rezesse, s. a. gründen, werden der allerhöchsten Entscheidung und Genehmigung vorbehalten; jedoch sind die Kammern der Finanzen ermächtigt, nach Umständen verhältnißmäßige Vorschüsse hierauf anzuweisen.

§ 73. Anweisungen von Vorschüssen bis zu dem Betrage von 1000 fl. in allen unvorhergesehenen, in den Etatssanktions-Reskripten nicht bestimmt bezeichneten Fällen, wo Gefahr auf Verzug haftet, unter der Verbindlichkeit, hierüber sogleich die Anzeige zu erstatten, und in einem motivirten Berichte die Genehmigung nachträglich zu erholen.

§ 74. Disposition über die für Unterstützungen einzelner Individuen oder für andere bestimmte oder unbestimmte Zwecke in den Etatssanktions-Reskripten ausgesetzten Summen und Reservefonds; Vertheilung der Büreauerigenz-Ersparnißhälfte auf den Grund der von dem obersten Rechnungshofe richtig gestellten Büreauerigenz-Rechnungen.

§ 75. Sorge und Verantwortlichkeit, daß die genehmigten Etats in keinem ihrer Theile und Rubriken überschritten werden, mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo das Uebertragen der Ersparnisse bei einer Rubrik auf die andere ausdrücklich gestattet ist.

Titel IV.

Etatswesen.

§ 76. Sorge über die rechtzeitige und vorschriftsmäßige Anfertigung der Specialetats der Aemter und Kassen; Prüfung dieser Etats rücksichtlich des Formellen und der Materialien; Zusammenstellung der einzelnen Aemter und Kassenetats, und Anfertigung eines Kreis-Hauptetats; Einsendung desselben mit einem umständlichen Erläuterungsberichte nach der diesfalls gegebenen Vorschrift.

§ 77. Sorge und Wachsamkeit über die Realisirung der Etats; Obsorge für die richtige und rechtzeitige Anfertigung der Monatsextrakte, Konspekte u. s. w.; Besorgung der Ingrossation zur Konservirung der Etats; Kreisbuchführung bei dem Rechnungs-Kommissariate nach einer noch zu erlassenden besondern Instruktion.

Titel V.

Rechnungswesen.

§ 78. Wachsamkeit und Sorge über die rechtzeitige Anfertigung und Stellung der Rechnungen von Seite der Aemter und Kassen; Prüfung und Aufnahme der Aemter und Kassarechnungen; Jahres- und Rechenschaftsbericht über die ganze Finanzverwaltung des Kreises, nach allen ihren Branchen am Schlusse eines jeden Finanzjahres.

Titel VI.
Direktion der Kassen.

§ 79. Sorge für die rechtzeitige Einlieferung der etats- und rechnungsmäßigen Ueberschüsse von den Aemtern an die Kreiskassen; etats- und vorschriftsmäßige Verwendung der bereits eingeflossenen, in den Kreiskassen befindlichen Geldvorräthe, und Bestimmungen über Verwendung der hierauf bereits angewiesenen Posten (Repartition); Obsorge über den Vollzug der Repartition; pünktliche Realisirung und Einlieferung der Central-Staatskasse-Dotation und der Dotations-Nachträge; pünktliche Honorirung der von der Central-Staatskasse auf ihre etatsmäßige Dotation ausgestellten Assignationen, vorzüglich für das Militär; Aufsicht und Untersuchung der Kassen in Hinsicht auf den Baarschaftsbestand, und die ganze Amtsbuchführung; vierteljährig, jedoch zur unbestimmten Zeit vorzunehmender Kassesturz und Einsendung des Sturzprotokolls; Aufsicht über das Kassepersonale.

§ 80. Aufsicht und Behandlung des Staatsschuldenwesens in denjenigen Kreisen, wo solches nicht zur Staatsschulden-Tilgungskommission für die ältern Kreise in München gezogen worden.

Titel VII.
Dienstordnung und Gerichts-Polizei.

§ 81. Wegen Prüfung der Adspiranten bleibt es noch bei den über die Konkursprüfungen und über die Aufnahme von Accessisten im Finanzfache erlassenen, oder noch zu erlassenden Verordnungen.

§ 82. Provisorische Ernennung der Boten, Diener u. s. w. bei den allgemeinen und besondern Rentämtern, und andern untergeordneten administrativen Stellen, wobei nach Vorschrift des § 53 des Wirkungskreises der Kammer des Innern zu verfahren, und an die darin gegebenen Bestimmungen sich genau zu halten ist.

§ 83. Amts-Ein- und Ausantwortungen besorgt die Kammer der Finanzen bei allen, Aerarialgelder perzipirenden und verrechnenden Beamten, und legt die Resultate berichtlich vor. Eben daher konkurrirt selbe auch bei der Amts-Ein- und Ausantwortung an die Landrichter und Taxatoren, benehmlich mit der Kammer des Innern, oder den Justizbehörden, in Hinsicht auf Depositen, Taxen und Sporteln.

§ 84. Verfügung der gewöhnlichen Amts- und Kassevisitation (nach den Bestimmungen über den Geschäftsgang § 3). Uebrigens liegt es in der Befugniß und in der Pflicht der Finanzkammern, Visitationen dieser Art überall und zu jeder Zeit eintreten zu lassen, wenn ein gegründeter Verdacht gegen die Amts- und Kasseführung eines Beamten selbe motivirt.

§ 85. Untersuchung der Dienstgebrechen der untergeordneten Finanzbeamten und Diener, auf höheren Auftrag, oder auch ex officio im Falle eines gegründeten Verdachts gefährdeter Amtsverwaltung gegen jene Beamten und Diener; berichtliche Vorlage der Resultate hierüber, mit ihrem Gutachten über Bestrafung des Untersuchten, und die Vorfrage: ob solcher vor Gericht gestellt werden soll, nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches.

In dringenden Fällen ist die Kammer der Finanzen befugt, einen solchen Beamten vorläufig sogleich von dessen Amtsverrichtungen zu suspendiren und für die provisorische Verwaltung des Amtes zu sorgen.

Disciplinar- und Ordnungs-Strafen in kleineren Vergehen, oder bei inkorrigiblen Saumsal untergeordneter Beamten und Diener können durch die Finanzkammer ohne Anfrage verfügt werden.

§ 86. Die Ertheilung der Heurathslizenzen an gesammtes Finanzpersonal, welches die Rechte der Dienstpragmatik genießt, bleibt der allerhöchsten Stelle vorbehalten.

Wegen des übrigen Personals treten die in dem § 56 des Wirkungskreises der Kammer des Innern enthaltenen Bestimmungen ein.

Titel VIII.
Amtsbürgschafts-Wesen.

§ 87. Dieser Gegenstand unterliegt einer neuen Revision, und wird hierüber seiner Zeit die weitere Entschließung erfolgen.

Titel IX.
Fiskalische Prozesse.

§ 88. In den laufenden fiskalischen Angelegenheiten hat der Finanzfiskal, welcher als wirklicher Rath in die Kammer der Finanzen mit Sitz und Stimme eintritt, bei der besagten Kammer vorzutragen. — Bei Appellationen und Vergleichen, welche die

Summe von 500 fl. überschreiten, so wie auch bei neu sich ergebenden Prozessen über den Haugtprozeßplan hat die Finanzkammer Bericht an das Ministerium zu erstatten.

Titel X.

Aburtheilung der Maut- und Zoll-, Aufschlags- und Stempel-Defraudationen in zweiter Instanz.

§ 89. Diese erlassen die einschlägigen Regierungen des Kreises in der Art, daß ein Rath der Finanzkammer hierüber in der Kammer des Innern vorträgt. In wichtigen Fällen soll die Berathung in gemeinschaftlicher Sitzung beider Kammern geschehen. Es wird in allen diesen Fällen ein förmliches Erkenntniß mit beigefügten Entscheidungsgründen gefaßt, und in Fällen, wo die Gegenstandssumme einen weitern Rekurs zuläßt, umständlich schriftlicher Vortrag erstattet.

Titel XI.

Steuerbeischläge für Kommunal-Angelegenheiten, Kriegsbeiträge und Landraths-Angelegenheiten.

§ 90. Das gemeinschaftliche Benehmen der Kammern des Innern mit den Kammern der Finanzen hierin ist bereits oben bei den Bestimmungen über den Wirkungskreis der Kammer des Innern angeordnet worden.

C. Besondere auf beide Kammern anwendbare Bestimmungen über den Umfang und die Grenzen der Kompetenz.

§ 91. Die obersten Kreis-Verwaltungsstellen sind im Allgemeinen auf die Vollziehung der Verordnungen und Gesetze, auf Belehrung der Aemter bei offenbaren Mißverständnissen und schiefer Anwendung derselben, und auf rein exekutive Weisungen beschränkt.

Außer ihren Befugnissen liegt die eigene Erlassung gesetzlicher Normen und organischer Anordnungen; die Festsetzung und der Ausspruch von neuen Verwaltungsgrundsätzen; die Vorschreibung allgemeiner Reglements und Dienstesinstruktionen; und die Dispensation von bestehenden Gesetzen und Verordnungen, sofern die Befugniß hiezu ihnen nicht ausdrücklich eingeräumt ist. Ueberhaupt sollen sie von dem Gesichtspunkte ausgehen, daß sie in allen denjenigen Fällen, welche des Prinzips oder der Folge wegen von allgemeiner Wichtigkeit sind, die allerhöchste Entscheidung zu erholen haben.

§ 92. Alle Uebergriffe in die Sphäre fremder Geschäfte sollen sorgfältig vermieden, bei gemischten Gegenständen soll mit den geeigneten Behörden das vorschriftsmäßige Benehmen gepflogen, Irrungen und Konflikte sollen nach Möglichkeit verhütet und beigelegt, oder darüber, wenn eine Vereinigung der Ansichten nicht zu erzielen ist, Bericht erstattet werden.

§ 93. In solchen Angelegenheiten, für welche den bestehenden Vorschriften und der Geschäftsordnung gemäß, die Unterbehörden als erste Instanzen aufgestellt sind, sollen die obersten Kreis-Verwaltungsstellen den Befugnissen und dem Verfahren derselben nicht vorgreifen, außer zur Abstellung vorkommender Beschwerden und wahrgenommener Geschäftsverzögerungen.

§ 94. Eigentliche höhere Gnadensachen, namentlich Verleihungen von äußerlichen Auszeichnungen, von außerordentlichen Belohnungen und Unterstützungen aus landesherrlichen Kassen, von Patenten und Privilegien zu Gunsten gemeinnütziger Erfindungen und Unternehmungen u. s. w. sind der allerhöchsten Stelle ausschließend vorbehalten.

Geschäftsgang
bei den obersten Verwaltungsstellen in den acht Kreisen des Reiches.

§ 1. . . . . .

München den 27. März 1817.

351. ME. v. 15. April 1817, die Grabvorstellung in der Charwoche betr. (Döll. 8 S. 1237).

J. Auf den Bericht vom 2 d. M. wird erwidert, daß zwar im Allgemeinen auf die Beobachtung der wegen der Grabvorstellung in der Charwoche ergangenen Verordnungen gehalten werden müsse;*) daß jedoch in einzelnen Fällen, wenn die Errichtung heiliger Gräber mit bildlichen Vorstellungen unternommen werden will, nachgesehen

*) Die einschlägige Verordnung der Churfürstl. General-Landesdirektion v. 10. März 1803 obigen Betreffs (RBl. St. 11 S. 178, Döll. 8 S. 1236) hatte hierüber bestimmt:

„Jedem Katholiken, der reine Begriffe von den Vorschriften der Religion und von den Gebräuchen der Kirche hat, müssen die Vorstellungen in der Charwoche, wodurch eine der heiligsten

werden könne, soferne hiebei keine unanständigen oder unschicklichen Darstellungen angebracht werden, die Kosten ohne alle Belästigung des Kirchenvermögens durch freiwillige Beiträge ꝛc. bestritten werden können, und sonst keine Mißbräuche dabei vorkommen.

München den 15. April 1817.

352. **Kabinetsbefehl*) an den kgl. Staatsrath v. 15. April 1817 über die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der kgl. Staatsministerien.** Auszug. (RBl. S. 330, 424, Döll. 2 S. 334.)**)

M. J. I. Nach der Bestimmung Unserer Verordnung vom 2. Februar l. Js., in dessen Folge Unserem Staatsrathe §§ IX und X die Ausscheidung und Zutheilung des Geschäftskreises und die Revision der Dienst-Instruktionen Unserer Staatsministerien aufgetragen wurde, haben Wir nach Vernehmung Unseres Staatsraths rücksichtlich der Formation, des Wirkungskreises und des Geschäftsganges Unserer Staatsministerien folgende Anordnungen festzustellen beschlossen:

Formation
der Staatsministerien.

I. Des Hauses und des Aeußern;
II. der Justiz;
III. des Innern;
IV. der Finanzen; und
V. der Armee.

§ 1. . . . . .

§ 8. Die Ministerial-Räthe und der General-Sekretär stehen mit den wirklichen Direktoren der Kollegien in gleicher Rangklasse. Ueber die Rangverhältnisse des übrigen Personals wird seiner Zeit eine allgemeine Anordnung erfolgen.

Epochen in der Lebens- und Leidensgeschichte Christi entstellt, und von jener der Erhabenheit des Gegenstandes würdigen Darstellung zu einer Unterhaltung herabgewürdigt wird, zum gegründeten Aergernisse gereichen. Hieher gehören die farbigen Glaskugeln, alle Statuen, Wasserkünste, oder andere ähnliche vermeintliche Verzierungen, welche der, durch die feiernde Kirche eigentlich erreicht werden wollenden Absicht ganz entgegen sind.

Um also dem Zwecke dieser großen und jedem Christen so wichtigen Feier wieder näher zu kommen, und die Vorstellungen der Würde des Gegenstandes entsprechend zu machen, wird hiemit verordnet, daß die Grabvorstellung Christi, vom laufenden Jahre anfangend, darin bestehen solle:

1) das Sanctissimum bleibt mit einem weißen Flor bedeckt auf einem schwarz behängten hinlänglich beleuchteten Seitenaltare zur Anbetung ausgestellt; und
2) auf dem antipendium die Vorstellung des im Grabe liegenden Heilandes abgebildet.

Jede Verzierungen sind bei schärfester Strafe verboten. Sämmtliche Pfarrer und Klostervorstände, in deren Kirchen diese einfache, der Würde des Gegenstandes allein entsprechende Vorstellung bisher nicht beobachtet wurde, wissen sich hiernach zu achten, und sämmtliche Churfürstliche und städtische Obrigkeiten werden darüber verantwortlich gemacht, daß diese Vorschrift in Vollzug gesetzt werde."

Eine betreffende Strafbestimmung ist in die neuere Strafgesetzgebung nicht übergegangen. Vgl. übrigens § 76 der II. Verf.-Beilage.

*) Eine „Bekanntmachung des von Seiner Majestät dem Könige an das General-Sekretariat des kgl. Staatsraths wegen der Form der Ausfertigung der königlichen Beschlüsse und Aufträge an den Staatsrath und die kgl. Staatsministerien erlassenen Kabinetsbefehls" vom 16. April 1817 (RBl. S. 329, Döll. 18 S. 160) lautet:

„Als Kabinets-Befehle sollen künftig ausgefertigt werden:

1) Alle von Uns auf die Gutachten und Anträge Unseres Staatsraths erlassen werdenden Entscheidungen an Unsern Staatsrath und Unsere Staats-Ministerien, mit Ausnahme der Gesetze aus der bürgerlichen, organischen und administrativen Gesetzgebung, dann aller Verfassungs-Gegenstände, die unter Unserm königlichen Titel in dem größern Kanzlei-Stile erscheinen, von Uns unterzeichnet, und von den sämmtlichen Staats-Ministern kontrasignirt werden.
2) Alle besonderen Aufträge in Regierungs-Gegenständen, die Wir Unserem Staatsrathe und Unsern Staats-Ministerien zu ertheilen Uns veranlaßt finden.

Die Kabinets-Befehle werden von Uns allein unterzeichnet, und von Unserm General-Sekretär des Staatsraths kontrasignirt."

**) Die in der Eingangsnote zur V. vom 27. März 1817 (oben S. 514) gemachten Bemerkungen gelten im Wesentlichen auch hier. Die Verordnung, in welche die Bestimmungen des vorwürfigen Kabinets-Befehls übergegangen sind, ist die Form.V. v. 9. Dezember 1825.

§ 9. Die Ministerial-Räthe tragen die Uniform der ehemaligen geheimen Referendäre eines jeden Staatsministeriums.

§ 10. . . . . .

Wirkungskreis
des Staatsministeriums des Hauses und des Aeußern.

Hierzu gehören folgende Gegenstände:

§ 12. Die Korrespondenz mit auswärtigen Höfen, fremden Ministern, und den an Unserm Hofe akkreditirten Gesandten in allen bei den verschiedenen Staatsministerien vorkommenden Geschäften.

§ 13. Die Anstellung und Instruirung der diesseitigen Gesandten im Auslande.

§ 14. Die Negotiation, Schließung und Wahrung aller Verträge mit fremden Mächten.

§ 15. Die Angelegenheiten des teutschen Bundes.

§ 16. Alle aktiven und passiven Staats-Prätensionen, benehmlich mit dem Staatsministerium der Finanzen.

§ 17. Alle Gegenstände, welche Unsere Gerechtsame außer Landes betreffen.

§ 18. Die Einsicht aller Instruktionen an die obersten Kreis-Behörden, welche von den verschiedenen Ministerien erlassen werden, sobald sie das Benehmen mit Nachbarn betreffen.

§ 19. Die Grenz-Angelegenheiten und alle Differenzen mit benachbarten Staaten, benehmlich mit den einschlägigen Staatsministerien.

§ 20. Das Nachsteuerwesen, die Auswanderungen und Vermögens-Exportationen, benehmlich mit dem Ministerium des Innern.

§ 21. Die Besorgung und Vertretung der Angelegenheiten Unserer Unterthanen im Auslande, wozu vorzüglich auch die an dem päbstlichen Stuhle nachgesuchten Dispensationen aller Art gehören.

§ 22. Die Ordenssachen.

§ 23. Die Gegenstände, welche Familien-Verträge und das Privat-Fürsten-Recht in Unserm Hause betreffen.

§ 24. Die Thronlehen.

§ 25. Die Verhältnisse mit den im Königreiche ansäßigen, vormals unmittelbaren Fürsten, Grafen und Herren.

§ 26. Die Verleihung des Adels aller Grade.

§ 27. Die an Uns zu erstattenden Vorträge im versammelten Staatsrathe zu Verleihung des Indigenats, benehmlich mit dem Staatsministerium des Innern.

§ 28. Die Leitung und Verwaltung des Postwesens, soweit es die Regie betrifft, benehmlich mit dem Staatsministerium der Finanzen.

§ 29. Die Aufsicht und oberste Leitung des Haus-, Staats- und Reichs-Archives, welches letztere jedoch sämmtlichen Staatsministerien zur Benützung offen steht.

§ 30. Die Censur der Zeitungen und der Zeitschriften politischen Inhalts.

§ 31. Die Beglaubigung aller Akten, welche im Auslande gültig seyn sollen.

§ 32. Das Paßwesen in das Ausland.

§ 33. Die Ausfertigung der von Uns ertheilten Genehmigungen, in fremde Civil- oder Militärdienste zu treten.

§ 34. Die Ausfertigung der von Uns ertheilten Genehmigungen zur Annahme fremder Orden und sonstiger Auszeichnungen.

§ 35. Die Formirung des Etats für das Ministerium des Aeußern und die Verwendung der dafür bewilligten Summen nach den im Etat festgesetzten Positionen, und diesem gemäß die Vorschläge zu Anstellungen, Besoldungen, außerordentlichen Remunerationen ꝛc. in Bezug auf das Ministerial-Personal, dann jenes der gesammten Post und der verschiedenen Archive.

Wirkungskreis
des Staatsministeriums der Justiz.

§ 36. Die oberste Leitung des ganzen Justizwesens in bürgerlichen und peinlichen Gegenständen sowohl der streitigen als unstreitigen Gerichtsbarkeit.

Die Aufsicht und Handhabung der in dieser Beziehung erlassenen Gesetze und der Rechts-Verfassung.

§ 37. Die oberste Aufsicht über alle hohe und niedere, unmittelbare und mittelbare Justizhöfe, Gerichte oder Behörden in Hinsicht auf Geschäftsführung in peinlichen und bürgerlichen, sowohl streitigen als unstreitigen Rechtssachen, wohin besonders

auch Vormundschaften, Verlassenschaften, Hypothekenbücher und die verordnungsmäßige Behandlung der Depositen gehören; die Aufsicht auf Disciplin; Aufsicht auf Attribute der Rechtspflege, worunter in Hinsicht der Strafrechtspflege die Untersuchungs-Gefängnisse zu rechnen sind. Anordnung von Visitationen der Justizhöfe oder Gerichtsbehörden.

Unter welchen Modifikationen dem Staatsministerium des Innern eine Mitaufsicht über die Untersuchungs-Gefängnisse überlassen werden könne, ist durch näheres Benehmen beider Staatsministerien zu bestimmen.

§ 38. Die an Uns zu machenden Anträge über Besetzung nothwendiger oder erledigter Stellen im Fache der Justiz, dann über Quiescirung oder Entlassung der dabei angestellten Staatsbeamten und öffentlichen Diener, soweit sie als Folge eines richterlichen Erkenntnisses oder einer administrativen Erwägung, oder einer organischen Verfügung anzusehen sind, letztere jedoch mit Hinsicht auf die Vorschriften der Dienstpragmatik vom 1. Jänner 1805.

§ 39. Die oberste Aufsicht über die Advokaten, Notarien und Rechtsanwälte in Hinsicht auf Geschäftsführung und Disciplin in Justizgegenständen. Anträge über deren Ernennung und Entlassung unter den — den bestehenden Verordnungen gemäßen Voraussetzungen. Wenn diese Entlassung wegen ordnungswidrigen Betragens oder strafbarer Handlungen von einer administrativen Behörde in Beziehung auf ihren Geschäftskreis verhängt werden soll, so hat sich das einschlägige Staatsministerium mit dem Staatsministerium der Justiz darüber vorher zu benehmen.

§ 40. Der Entwurf und die Vorlage des Etats der Ausgaben für das gesammte Justizwesen im Königreiche; die Aufsicht auf die Einhaltung desselben nach den einzelnen etatsmäßigen Positionen in Gemäßheit des alljährlich genehmigten General-Finanzetats. Die über Anweisungen zu statusmäßigen Gehältern oder Belohnungen, Unterstützungen und anzuordnende Visitationen der Justizhöfe und Gerichte aus der zu diesem Zwecke in dem Etat des Ministeriums aufgenommenen Position an Uns zu erstattenden Anträge.

§ 41. In den die Justiz betreffenden Gnadensachen die an Uns zu bringenden Anträge, namentlich:

a) über Begnadigungen oder Strafnachlässe in strafrechtlichen Sachen,
b) über Großjährigkeits-Erklärungen,
c) über Legitimationen und Adoptionen,
d) über Gesuche um Nachsicht von dem in ehegerichtlichen Erkenntnissen enthaltenen Verbote der Heurath oder der Wiederverehelichung (weil mit dem Worte „Rekurs" der Begriff von Rechtsmitteln in gemischten Rechtssachen verbunden wird),
e) über Moratorien,
f) über Rehabilitationsgesuche.

§ 42. Die Vorschläge an den Staatsrath über Verbesserung oder Veränderung der bürgerlichen und peinlichen Gesetzgebung im Allgemeinen sowohl als insbesondere bei Anfragen der Gerichtshöfe, soferne diese Anfragen nicht ganz nach den bestehenden Gesetzen aus doktrinellen Gründen entschieden werden können.

Letzternfalls sind die vom Justizministerium entschiedenen Anfragen alljährlich mit der Vorlage des Zustandes des Justizwesens an den Staatsrath zur Revision zu bringen.

In legislativen Sachen, welche den Geschäftskreis eines andern Staatsministeriums berühren, ist über den Gesetz-Vorschlag, ehe er an den Staatsrath gebracht wird, mit dem einschlägigen Staatsministerium in Benehmen zu treten.

§ 43. Die Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, welche sich zwischen Untergerichten ergeben, welche unter einem und demselben Appellationsgerichte oder unter verschiedenen Appellationsgerichten stehen, desgleichen der Kompetenz-Konflikte, welche zwischen den Appellationsgerichten selbst entstanden sind.

§ 44. Bei Kompetenz-Konflikten zwischen einer Justiz- und einer Administrativbehörde tritt zuerst die Kommunikation der einschlägigen Ministerien unter sich ein; findet unter denselben eine Vereinigung der Ansicht nicht statt, so wird die Sache dem Staatsrathe zur Entscheidung vorgelegt.

§ 45. Den Wirkungskreis des Justizministeriums bei Majoraten bestimmt das Edikt vom 28. Juli 1808.

§ 46. Außer diesen Geschäften des Staatsministeriums der Justiz hat der Justizminister in der Eigenschaft als Großrichter in peinlichen Fällen nach Unserer Deklaration vom 19. März 1807 bei der — den subjicirten Fürsten und Grafen und deren Nachkommen angewiesenen Austrägal-Instanz den Vorsitz.

Digitized by Google

§ 47. Der Justizminister ist Mitglied Unseres Familienrathes, und dessen Funktionen bei dem zu Entscheidung der Klage gegen ein königliches Familienglied anzuordnenden Gerichte bestimmt Unser Familiengesetz vom 18. Jänner 1816 (Reg.Bl. von diesem Jahre St. XL).

Wirkungskreis
des Staatsministeriums des Innern.

Zu dem Wirkungskreise dieses Ministeriums gehören folgende Geschäftszweige und Gegenstände;

§ 48. Die Angelegenheiten in Beziehung auf Religion, Gottesverehrung und Kirchen, und zwar

a) im Allgemeinen die Verhältnisse aller im Staate bestehenden Kirchen und religiösen Gemeinden, ihrer Anstalten und Attribute; insbesondere:
b) die geistlichen Verhältnisse der katholischen Kirche, benehmlich mit dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, wenn dabei auswärtige Verhältnisse, vorzüglich mit dem päbstlichen Stuhle in Beziehung kommen;
c) das oberste Episkopat der protestantischen Konfession.

§ 49. Die Gegenstände in Ansehung der Geistes-Kultur, sittlichen Bildung, National-Erziehung und Anstalten für Wissenschaften und Künste; — namentlich

a) die Akademien, die Universitäten, die Lyceen, Gymnasien und die Studienschulen;
b) das Volksschulwesen, die Erziehungs-Häuser und die Bildungs-Anstalten für die Lehrer;
c) der Buchhandel, die Preßfreiheit, die nicht unter den Hofstäben stehenden Theater, so wie die öffentlichen Volksfeste.

§ 50. Die Verfassung und Verwaltung der Städte und Märkte und anderer Gemeinden; so wie die oberste Leitung und Aufsicht über die Verwaltung der für die Zwecke des Kultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit vorhandenen Stiftungen.

§ 51. Alle staatswirthschaftlichen Gegenstände, die nicht in das Gebiet der Finanzen gehören, namentlich:

a) die Forst- und Jagdpolizei bei Privat-, Kommunal- und Stiftungs-Waldungen;
b) Agrikultur dann Fabriken und Manufakturen und die Bewilligung zu deren Errichtung, das Gewerbswesen, und die Verleihung der Konzessionen zur Anlegung von Bräuereien;
c) Kredit- und Assekuranz-Anstalten (Leihhäuser, Brandassekuranz ꝛc.);
d) das öffentliche Kommerz, benehmlich mit dem Finanzministerium;
e) die zur Beförderung desselben wirkenden Anstalten in dieser und polizeilicher Beziehung; die Lohnrößler und Boten-Anstalten im Lande; letztere benehmlich mit dem Staatsministerium des Hauses und des Aeußern;
f) die Wasser-, Brücken- und Straßen-Bauten, in soweit sie das Vicinal- und Kommunal-Straßen- und Wasser-Bauwesen betreffen.

§ 52. Die gesammte Staats- und Landespolizei, insbesondere die Gendarmerie, in Beziehung auf ihre polizeiliche und dienstliche Verrichtungen, dann alle dahin gehörigen Anstalten, welche die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und guten Ordnung im Innern zum Zwecke haben; insbesondere:

a) alle Armen-, Kranken-, Beschäftigungs- und Verpflegungs-Anstalten;
b) die Polizei-Gefängnisse und Zwangsarbeits-Anstalten, dann unter Mitaufsicht des Staatsministeriums der Justiz, die Zucht- und Strafarbeitshäuser;
c) das Paßwesen in Beziehung auf das Inland;
d) die Landes-Sicherheitskorps.

§ 53. Das Medizinalwesen mit den dazu gehörigen Anstalten.

§ 54. Die Militärangelegenheiten, welche nicht zum Wirkungskreise des Staatsministeriums der Armee gehören:

a) die Militär-Konskription;
b) die Landwehr;
c) das Verpflegungs-, Einquartirungs- und Vorspanns-Wesen, für die im Marsche befindlichen inländischen Truppen, benehmlich mit dem Staatsministerium der Armee.

Die Besorgung derselben Gegenstände bei dem Durchmarsche fremder Truppen durch das Reich, im Benehmen mit dem Staatsministerium des Aeußern und der Armee;

d) die Gegenstände, in Bezug auf die Kriegslasten und deren Ausgleichung, benehmlich mit dem Staatsministerium der Finanzen; in soweit dabei Korrespondenzen,

Unterhandlungen und abzuschließende Verträge mit auswärtigen Staaten vorkommen, benehmlich mit dem Staatsministerium des Aeußern.

§ 55. Die Anordnungen und Einleitungen zu Herstellung einer vollständigen Statistik des Königreiches in den Jahresberichten.

§ 56. Die Bildung, Eintheilung und Purificirung aller Sprengel der innern Verwaltung; nemlich der Kreise, Polizeibezirke, Land-, Herrschafts- und Ortsgerichte, Pfarreien, Gemeinden und besondere Administrationen, benehmlich mit den einschlägigen Ministerien.

§ 57. Die Verhältnisse der Gutsbesitzer rücksichtlich der gutsherrlichen Rechte und Gerichtsbarkeit, soferne nicht von streitigen Privatrechten dabei die Frage entsteht; sonach auch die Verhältnisse der im Königreiche ansässigen vormals unmittelbaren Fürsten, Grafen und Ritter, nach den Bestimmungen der Edikte vom 31. Dezember 1806, und 19. März 1807, benehmlich mit dem Staatsministerium des Aeußern und sonst einschlägigen Ministerien.

§ 58. Die Festsetzung und Aufrechthaltung der erforderlichen Vorbedingungen zu Erlangung der öffentlichen Stellen in der inneren Verwaltung, und zwar, was die adspirirenden Rechtskandidaten betrifft, unter Mitwirkung des Staatsministeriums der Justiz.

§ 59. Die Begutachtung zu Besetzung aller Stellen der innern Verwaltung:

a) eines General-Kreiskommissärs gemeinschaftlich mit dem Finanzministerium, der Direktoren und Räthe bei der Kammer des Innern, so wie des für diese erforderlichen Personals für das Sekretariat und das Rechnungswesen, dann gemeinschaftlich mit dem Staatsministerium der Finanzen für die Registratur und Kanzlei;
b) der Polizeibeamten, dann gemeinschaftlich mit dem Justizministerium des Land- und herrschaftgerichtlichen Personals;
c) der Beamten für die dem Ministerium untergebenen Anstalten;
d) der Stadt- und Landgerichtsärzte;
e) für Pfarreien und sonstige geistliche Pfründen und Würden;
f) der Akademiker und Professoren und des Personals bei den öffentlichen Erziehungs- und Unterrichts-Instituten.

§ 60. Die oberste Aufsicht auf die Geschäftsführung der vorbenannten Beamten, die Versehung derselben mit den erforderlichen Dienst-Instruktionen, die Anordnungen von Visitationen und Untersuchungen, und die ganze Disciplin, und zwar, was die Individuen bei den Land- und Herrschaftsgerichten betrifft, bei Gegenständen der Justiz-Verwaltung, benehmlich mit dem Staatsministerium der Justiz.

§ 61. Die Oberaufsicht und Disciplin gegen die öffentlichen Anwälte in ihren Beziehungen zu den administrativen Stellen und Geschäften.

§ 62. Die Anträge auf Belohnungen und Auszeichnungen der bei dem innern Dienste angestellten Beamten, so wie auch anderer Unterthanen, die sich um die öffentliche innere Wohlfahrt besonders verdient gemacht haben, entweder in Geld, oder durch den Verdienstorden, Medaillen ꝛc.

§ 63. Die Initiative zu allen Gesetzen und Verordnungen über Gegenstände der inneren Verwaltung; namentlich der Gesetze über die innere Verfassung, die Polizei- und Militär-Konskription mit allen dahin und in die Leitung der öffentlichen Anstalten einschlagenden Reglements, jedoch in allem benehmlich mit den einschlägigen Staatsministerien.

§ 64. Die Aufsicht über die Redaktion des Regierungsblattes.

§ 65. Die Konkurrenz zur Revision der bürgerlichen und peinlichen Gesetze bei den vorbereitenden Berathungen des Staatsministeriums der Justiz.

§ 66. Die Entscheidungen der Konflikte zwischen den Stellen und Behörden des innern Dienstes; die Erledigung der Konflikte derselben mit Stellen und Behörden anderer Dienstszweige, benehmlich mit den anderen betreffenden Ministerien, und mit Vorbehalt der Anbringung bei dem Staatsrathe in den Fällen, die dahin geeignet sind.

§ 67. Die Formirung des Etats für die gesammte innere Verwaltung, die Verwendung der dafür bewilligten Summen nach den im Etat festgesetzten Positionen und die Ausweisung darüber, dann noch insbesondere die Regulirung und Bewilligung der Gemeindeumlagen für die innern Bedürfnisse der Kommunen, benehmlich mit dem Finanzministerium.

§ 68. Die Geschäftsführung bei dem in den Kreisen zusammen zu berufenden Landrathe mit den einschlägigen Ministerien.

§ 69. Was die Angelegenheiten in Bezug auf die protestantischen und reformirten Kirchengemeinden insbesondere betrifft, so wird zur näheren Bezeichnung des diesfallsigen Wirkungskreises auf die spezielle Instruktion des General-Konsistoriums vom 8. September 1809 verwiesen, mit Vorbehalt der Abänderungen, welche sich aus den durch die Verordnung vom 27. März d. J. festgesetzten Kompetenz-Verhältnissen der Kreisregierungen ergeben.

Wirkungskreis
des Staatsministeriums der Finanzen.

Der Wirkungskreis desselben umfaßt

§ 70. Die Erkenntniß des gesammten Staatsvermögens in allen seinen Theilen. Zu diesem Ende steht demselben die Inventarisirung des gesammten Staatsvermögens sowohl in Domainen als nutzbaren Rechten, die Uebersicht der gesammten Staatseinkünfte ohne Unterschied, die genaue Kenntniß der Staatslasten zu, welche die Central-Hauptbuchhaltung zu besorgen hat.

§ 71. Die Leitung der Erhebung der sämmtlichen Staatseinnahmen aus dem Staatseigenthume, sowohl dem vollen, als dem getheilten, und den nutzbaren Rechten des Staats, sowohl jenen, die unter den grundherrlichen Gefällen, als jenen, welche unter dem Namen der Regalien begriffen sind. Demselben kommt daher für die Folge die Leitung der gesammten noch dermal bestehenden Lehen mit Ausnahme der Thronlehen, welche dem Staatsministerium des Hauses und des Aeußern übertragen werden, zu. Die Besorgung dieses Lehenwesens ist unter dessen oberster Leitung dem General-Fiskalate übertragen.

§ 72. Die Anordnung der Beschreibungen Vermessungen, Katastrirungen und Schätzungen der steuerbaren Objekte, dann die Erwägung der Prinzipien zur allgemeinen gleichheitlichen Vertheilung der direkten Auflagen, und hiernach der Antrag in dem Staatsrathe über die Bestimmung und Erhebungsart sämmtlicher zu den Staatszwecken erforderlichen direkten Auflagen.

§ 73. Die Prüfung der Systeme in den bisher bestehenden indirekten Auflagen, und der Antrag in dem Staatsrathe über die Abänderung in denselben, oder die Einführung neuer.

§ 74. Die Leitung über die Erhebung der sämmtlichen für Staatszwecke bestehenden direkten und indirekten Staatsauflagen.

§ 75. Die obere Aufsicht und die obere Leitung über die Verausgabung der Staats-Einkünfte sowohl zur Staatsregierung, als zur Hofhaltung.

§ 76. Eben daher sind alle Stellen, welche Theile des Staatsvermögens verwalten, die Staatsrenten percipiren, sowie auch jene Behörden, welche Ausgaben des Hofs und des Staats bestreiten, dem Finanzministerium untergeordnet.

Dahin gehören folgende Zweige:

a) die sämmtlichen königlichen Hofstäbe und Hofintendanzen;
b) die Finanz-Kammern mit ihren Kreiskassen, ihrem gesammten Rechnungspersonale, den ihnen untergeordneten Rentämtern und äußeren Perceptionsbehörden;
c) das gesammte Zoll- und Mautwesen, sammt den Accisen, der Tabaksregie, der Brücken- und Weggelder;
d) das Salinenwesen;
e) das Lehenwesen;
f) das Bergwerkswesen und die Porzellainfabrike;
g) das Forstwesen, in soferne es die ärarialischen Waldungen betrifft;
h) das Jagdwesen;
i) die Wasser-, Brücken- und Straßenbauten, soferne sie auf Staatskosten bestritten werden;
k) das gesammte Landbauwesen der auf Staatskosten zu führenden Gebäude;
l) das gesammte Stempel- und Taxwesen, bei letzterem benehmlich mit den betreffenden Staatsministerien, bei allen Anträgen über die Veränderungen in den bestehenden Normen;
m) die Lotterieanstalt;
n) die Münzanstalt;
o) die königlichen Bräuereien;
p) die unmittelbare Administration der königlichen Oekonomien in Schleißheim, Fürstenried und Weihenstephan; und endlich
q) die Central-Staatskasse, in welcher die Rechnungsreste aller Staatsrenten zusammenfließen.

§ 77. Die Leitung und Oberaufsicht des gesammten mit seinen eigenen abgesonderten Fonds bereits dotirten Staats-Schuldentilgungswesens.

§ 78. Die Leitung und Vertretung des fiskalischen Interesses, soviel es das Staatseigenthum und Staatsrecht betrifft, und soferne es sich hier nicht von Differenzen mit auswärtigen Mächten handelt, zu welchem Ende demselben das General-Fiskalat untergeordnet ist, außer in soferne dasselbe Gegenstände für andere Ministerial-Departements zu besorgen hat, in welchen Fällen dasselbe unmittelbar dahin Berichte resp. Anträge zu erstatten, und Aufträge zu empfangen hat.

§ 79. Die Konservation des gesammten Staats-Eigenthums und die Anträge und Leitung bei Veränderungen desselben durch Verkauf oder Austausch, Verpfändungen oder Reluitionen von grundherrlichen und anderen Abgaben.

§ 80. Die oberste Aufsicht über das ganze Rechnungswesen der gesammten Staats-Einnahmen und Staats-Ausgaben, welches ohne Ausnahme von allen Zweigen, der Aufsicht und Leitung des obersten Rechnungshofes unterliegt, der, nach den Gesetzen der Komptabilität, in der Beurtheilung der ihm vorgelegten Rechnungen zu erkennen, und die Resultate seiner Prüfung mit seinen Bemerkungen dem Finanzministerium vorzulegen hat.

Die Zusammenstellung und Prüfung der genauen Uebersicht der sämmtlichen Staats-Einkünfte und nothwendigen Staats-Ausgaben, ihre Vorlage in dem Staatsrathe und der Antrag, welche Summe für das genau nachgewiesene Bedürfniß der verschiedenen Staatsministerien nach den vorhandenen Kräften des Staates für das künftige Etatsjahr bewilligt werden könne.

§ 81. Die vollständige und ununterbrochene Uebersicht der Verwendung der Staats-Einkünfte und Staats-Ausgaben für die bestimmten einzelnen Zweige auch bei jenen Branchen und Ministerien, welchen bestimmte Etatssummen bewilligt sind, um hieraus beständig ersehen zu können, ob, und in wieferne die einzelnen bewilligten Etatspositionen bereits erreicht oder schon überschritten seyen.

§ 82. Die an Uns zu machenden Anträge über die Anstellungen aller Beamten und Diener im Fache der gesammten finanziellen Staatsverwaltung, in soferne nicht die Anstellung der Diener der untern Klassen den untergeordneten Stellen eingeräumt werden wird.

§ 83. Die Mitaufsicht mit dem Staatsministerium des Innern über die zu allgemein unvermeidlichen Landeszwecken erforderlichen oder zu speziellen Zwecken der Kreise von den Landräthen als nützlich anerkannten und auszuschreibenden Geld- und Natural-Konkurrenzen.

§ 84. Insbesondere die Mitaufsicht mit Unserem Staatsministerium des Innern über die successive Tilgung der noch auf dem Lande und insbesondere auf der Central-Peräquationskasse ruhenden Kriegslasten.

§ 85. Die Geschäftsleitung in den Verhandlungen mit den Landräthen, soferne sie auf das Staatsvermögen oder auf die Staatsgefälle Bezug haben.

Wirkungskreis
des Staatsministeriums der Armee.

Hierzu eignen sich folgende Gegenstände:

§ 86. Die oberste Leitung über die gesammten Dienstbehörden der Armee:

a) das Generalauditoriat;
b) den Kriegs-Oekonomierath, der von nun an den Titel: — das Obere Administrativkollegium der Armee annimmt, und sich als solches künftig unterfertigt;
c) die General-Lazarethinspektion der Armee.

§ 87. Die Aufstellung, Kleidung, Bewaffnung, Bildung, Besoldung, Verpflegung, Gesundheitsanstalten und Ergänzung der Armee, zu der von nun an auch das Gendarmerie-Korps in personeller und administrativer Beziehung gehört, ihre Bewegungen und Verwendung, mit Ausnahme der Gendarmerie, welche in dieser Beziehung nach § 5 der Kompetenz des Staatsministeriums des Innern unter diesem Staatsministerium steht;

die Landwehr, wenn sich diese unter den Waffen befindet;

die an Uns zu machenden Anträge über alle Anstellungen, Beförderungen und Belohnungen ꝛc.

§ 88. Die Militärtransporte und Etappen, benehmlich mit dem Staatsministerium des Innern.

§ 89. Die Besorgung und Behandlung der Kriegsgefangenen.

§ 90. Die Kartells-Entwürfe, im Benehmen mit dem Staatsministerium des Hauses und des Aeußern.

§ 91. Die Bestimmung der Generalpardons.

§ 92. Die oberste Leitung des topographischen Büreaus, zur Benützung sowohl für das Staatsministerium der Armee selbst, als für alle andere Staatsministerien.

§ 93. Die Erbauung, Verbesserung und Erhaltung der Festungen und Waffenplätze, der Militärgebäude, und dahin einschlägigen Anstalten.

§ 94. Die Aufrechthaltung der strengen Mannszucht in allen Theilen des Heeres.

§ 95. Die Justizpflege über alle Militärpersonen ohne Unterschied des Ranges, über ihre Gattinnen und Kinder, über ihre Civilebehalten; jedoch über letztere nur dann, wenn die Armee sich im Felde, auf dem Marsche, oder zum Theil in blokirten oder belagerten Plätzen befindet, und zwar in Dienst- und persönlichen Rechtssachen, dann wegen Verbrechen oder Vergehen; über alle die Sicherheit des Heeres durch Spionerie, Beleidigung und Mißhandlung der Schildwachen und Patrouillen gefährdenden Civilpersonen, jedoch durch vermischte Gerichte, wobei, wenn der beklagte Theil eine Civilperson ist, der betreffende Civilcommissär den Vorsitz nimmt, im entgegengesetzten Falle aber der betreffende Militärkommissär den Vorsitz hat.

Ueber alle wegen Militär-Lieferungs-Kontrakten und ökonomischen Gegenständen entstehende Forderungen und Streitigkeiten, die eine rechtliche Entscheidung nothwendig machen.

§ 96. Die oberste Leitung über das Salpeterwesen, und alle zur besten Benützung dieses Regals erforderlichen Verfügungen, die Anordnungen über die Pulvermühlen, den Absatz und Verkauf des erzeugten Pulvers, diese Gegenstände benehmlich mit den einschlägigen Staatsministerien.

§ 97. Die Militär-Administrations- und Konfiskations-Gegenstände in ihrem bestehenden ganzen Umfange.

§ 98. Alle zur Armee gehörigen Wohlthätigkeitsanstalten, als: Invaliden-, Wittwen-, Waisen- und milde Stiftungsfonds, worüber Uns im versammelten Staatsrathe Rechenschaft abgelegt und solche öffentlich bekannt gemacht werden wird.

§ 99. Rücksichtlich der Beiträge zum Militär-Wittwen- und Waisenfond, so wie in Beziehung auf die Pensionen der Militär-Wittwen und Kinder, welche Gegenstände zum Ressort des Staatsministeriums der Armee sich eignen, hat es bei der deswegen schon bestehenden Militärverordnung sein Bewenden.

§ 100. Alle der Armee zu ihrer Dotation ausgesprochen werdenden, von der Central-Staatskasse ihr überwiesenen Gelder, über deren Verausgabung dem obersten Rechnungshofe die Superrevision zusteht.

Allgemeine Bestimmungen für alle Staatsministerien.

§ 101. Den umfassenden Vortrag eines jeden Staatsministers am Ende des Etatsjahres an Uns im versammelten Staatsrathe über die ganze Verwaltung der demselben anvertrauten Geschäftszweige.

§ 102. Ueber die wichtigeren politischen Gegenstände hat der Staatsminister des Hauses und des Aeußern Uns in einer Ministerial-Konferenz Vorträge zu erstatten; die Anordnung solcher Ministerial-Konferenzen behalten Wir Uns bei diesen so wie auch bei andern wichtigen Gegenständen vor.

Geschäftsgang.

§ 103. . . . . .

München den 15. April 1817.

353. Allerh. V. v. 23. April 1817, die Unterstützung angehender Pharmazeuten durch Stipendien zum Studium ihrer Fächer an einer höheren Lehranstalt betr. (Döll. 9 S. 435, 11 S. 1721, 15 S. 180).*)

M. J. I. Wir haben in früheren Verordnungen festgesetzt, daß künftig kein Pharmazeut zur selbsteigenen Führung oder zur Provisur einer Apotheke gelassen werde, welcher nicht die Apothekerkunst ordentlich erlernt, und nach hinlänglicher Uebung in derselben, die seine Wissenschaft betreffenden Fächer an einer höhern Unterrichtsanstalt, nämlich an einer Unserer inländischen Universitäten ordentlich gehört, auch Zeugnisse darüber erhalten hat, und von einem Unserer Medizinalcomitéen approbirt worden ist.

*) Die allg. Verordnungen v. 30. Oktober 1807 und 1. Dezember 1812 s. oben S. 148 und 402.

Nachdem aber viele der pharmazeutischen Kandidaten wegen Mangel an pekuniären Mitteln außer Stande sind, eine Universität zu ihrer Ausbildung zu besuchen, so wollen Wir, daß die pharmazeutischen Kandidaten, wenn sie ihre besondere Fähigkeit, ihren Fleiß, und ein tadelfreies moralisches Betragen nachgewiesen, auch legale Zeugnisse über ihre Mittellosigkeit vorgebracht haben, zum Genusse von Stipendien auf Universitäten unter nachfolgenden Bedingungen gelassen werden:

I. Die Kandidaten der Pharmazie sind für die Dauer ihres Studiums an einer Universität zu dem Genusse der an und für sich allgemeinen oder Staatsstipendien, und zu dem Genusse derjenigen besondern Stipendien, welche nach der allgemeinen Verordnung vom 30. Oktober 1807 (Reg.Bl. St. 48), und vom 1. Dezember 1812 (Reg.Bl. St. 47) in die Klasse der allgemeinen Stipendien temporär übertreten, nach Maßgabe ihrer Dürftigkeit und Würdigkeit dergestalt berechtigt, als diese Stipendien nicht von Studierenden in den Wissenschaften der eigentlichen Universitäts-Fakultäten oder Sektionen in unvermeidlichen Anspruch genommen werden.

II. Die Kandidaten der Pharmazie sind unter der nämlichen Beschränkung auch zum Genusse der für ihren Geburtsort oder für ihre Familie ausschließend bestimmten Stipendien-Stiftungen in so ferne berechtigt, als zur Erlangung dieser Stipendien nicht ausdrücklich und ausschließend Studierende bestimmter Wissenschaften, z. B. der Theologie, der Rechtswissenschaft oder der Medizin berufen sind, und als nicht zugleich für den Fall, daß Genußberechtigte dieser bestimmten Wissenschaften nicht vorhanden wären, eine andere Verwendung der Stiftungsrente durch den ausdrücklichen Willen des Stifters oder durch andere rechtliche Anordnungen ausgesprochen ist.

III. Die um Stipendien zum Besuche einer Universität nachsuchenden Pharmazeuten haben sich bei den einschlägigen Behörden rechtzeitig zu melden, und ihre Gesuche mit den Zeugnissen belegt, schriftlich einzureichen.

Die Regierungen Unserer Kreise, so wie die akademischen Senate und Ephorate Unserer Universitäten werden hierüber das weitere Geeignete verfügen, und die pharmazeutischen Kandidaten, gleich jenen der übrigen Wissenschaften zur Genehmigung auf die bisherige Weise in Antrag bringen, und von der gegenwärtigen allerhöchsten Entschließung das Publikum durch die Kreis-Intelligenzblätter in Kenntniß setzen.

München den 23. April 1817.

854. ME. v. 31. Mai 1817, die Präsentation der Gemeinden auf Schuldienste betr. (Döll. 9 S. 1241, 11 S. 755).

Diese ME. lautet wörtlich wie folgt:

„Auf den Bericht vom 17. April d. J. wird zur Resolution erwidert, daß es Anstand finde, bei Seiner Königlichen Majestät die förmliche und allgemeine Einziehung der Präsentationsrechte der Gemeinden auf Schuldienste in Antrag zu bringen, und daß es der Regierung überlassen werde, die einzelnen vorkommenden Fälle, nach strenger Prüfung der Urkunden und des Besitzstandes, salvo recursu, zu entscheiden."

Diese, sowie die ME. v. 30. September 1822 wurden durch die Schlußbestimmung der Vollz.Vorschr. z. Gem.Ed. v. 31. Oktober 1837 ausdrücklich als aufgehoben erklärt. Gleichwohl sind diese beiden Ministerial-Entschließungen in den Motiven zum Gesetzentwurf über den Verwaltungsgerichtshof (zum nunmehrigen Art. 8 Ziff. 39 des Gesetzes v. 8. August 1878) als gesetzliche Normen angeführt.

Vgl. ME. v. 29. März 1835, Ziff. 158 der erwähnten Vollz.Vorschriften, ME. v. 29. März 1866 und 11. Januar 1867.

855. Allerh. E. v. 8. Juli 1817, die Ausstellung von Zeugnissen über die Qualifikation der Dienstindividuen betr. (RBl. S. 662, Döll. 17 S. 135).

M. J. I. Die Erfahrung hat gezeigt, daß Zeugnisse, welche öffentliche Behörden untergeordneten Dienstindividuen über deren Befähigung, Fleiß und Aufführung gewöhnlich offen zustellen, nicht selten auf eine für die Aussteller kompromittirende Weise benützt werden, und daß diese Zeugnisse überhaupt, eben weil sie der Betheiligte offen in die Hand erhält, leicht der Gefälligkeit Raum geben, und von selben nicht immer das strenge rücksichtslose Urtheil zu erwarten ist, welches den Empfänger richtig bezeichnet.

Sämmtliche Unsere Finanzbehörden erhalten daher den Auftrag, ihre Aeußerungen über die Dienstqualifikation ihrer untergebenen Individuen in ämtliche Berichte zu fassen, oder wenn nach Umständen nur ein bloßes Zeugniß ertheilt werden will, solches den Betheiligten nie anders, als verschlossen zustellen zu lassen. So wie Wir auch

hiemit erklären und verordnen, daß andere, als verschlossene Zeugnisse bei Unsern Finanzstellen nicht angenommen, viel minder berücksichtigt werden sollen

Baden, den 8. Juli 1817.

356. ME. v. 11. Juli 1817, die Bestätigung des Empfangs auf Conti und Scheine betr. (RBl. S. 663, Döll. 17 S. 285).*)

F. Es ist vorgekommen, daß einige Kassebeamte Conti und Scheine, auf welchen der wirkliche Empfang des Betrages bereits bestätiget ist, ohne diesen Betrag den Ausstellern zu bezahlen, nicht nur annehmen, sondern als bezahlt in ihren Büchern und sogar in ihren Rechnungen in Ausgabe setzen, auch manchmal den Ausstellern besondere Reverse oder Gegenscheine dagegen übergeben.

Dieser Unfug wird für die Zukunft strengstens untersagt, und bleibt allen dem Staatsministerium der Finanzen untergeordneten Kassebeamten, welche hierüber sich ferners betreten lassen, hiemit unverhalten, daß sie in jedem Falle der Rüge einer unordentlichen Amtsführung, nach Umständen aber auch selbst der gesetzlichen Strafe des Rückstandes und der Verfälschung unterliegen würden.

Conti, Ausgabs-Designationen ꝛc, welche nur in der Art von Ueberschlägen zur vorläufigen Einsicht und Prüfung, oder Erholung höherer Genehmigung übergeben, also ihrer Natur nach nicht sogleich bei der Eingabe bezahlt werden können, sollen, wenn jene Bestätigung des Empfangs auf selben vorgemerkt ist, gar nicht angenommen, oder diese Vormerkung auf solchen ämtlich getilgt werden.

Alle dem Staatsministerium der Finanzen untergeordnete Kassebeamten wissen sich hiernach zu achten. Sämmtliche Aussteller von Contis oder Scheinen ꝛc. aber werden hiemit gewarnt, diesen ihren Papieren die wirkliche Bestätigung des Empfangs nicht früher, als erst bei der wirklichen Bezahlung beizufügen, sofort unbezahlt gebliebene Scheine ꝛc., welche jene Bestätigung bereits enthalten, von den Kassebeamten sogleich wieder zurückzufordern; außerdessen sie jeden hieraus zu erfahrenden Nachtheil sich selbst zuzuschreiben haben.

München, den 11. Juli 1817.

357. Allerh. E. v. 29. Juli 1817, die Nachsteuer- und Abzugs-Freiheit zwischen den teutschen Bundes-Staaten betr. (RBl. S. 747, Döll. 3 S. 113).**)

M. J. I. Zur Vollziehung des 18. Artikels c. der am 8. Juni 1815 zu Wien zwischen Uns und den übrigen souverainen Fürsten und freien Städten Teutschlands abgeschlossenen Bundesakte sind Wir mit denselben über folgende Punkte übereingekommen:***)

1. Die Nachsteuer- und Abzugsfreiheit von dem aus einem Lande in das andere gebracht werdenden Vermögen soll sich auf alle teutsche Bundesstaaten gegen einander beziehen.

2. Jede Art von Vermögen, welches von einem Bundesstaate in den andern übergeht, es sey aus Veranlassung einer Auswanderung, oder aus dem Grunde eines Erbschaftsanfalles, eines Verkaufs, Tausches, einer Schenkung, Mitgift oder auf andere Weise, ist unter dieser Abzugsfreiheit begriffen; und

3. Jede Abgabe, welche die Ausfuhr des Vermögens aus einem zum Bunde gehörenden Staate in den andern oder den Uebergang des Vermögens-Eigenthums auf Angehörige eines andern Bundesstaats beschränkt, wird für aufgehoben erklärt.

Dagegen sind unter dieser Freizügigkeit nicht begriffen: Abgaben, welche mit einem Erbschafts-Anfalle, Legate, Verkaufe, einer Schenkung und dergleichen verbunden sind, und ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt, oder hinausgezogen wird, ob der neue Besitzer ein Inländer oder ein Fremder ist, bisher entrichtet werden mußten,

---

*) Eine Kr.M.E. v. 28. Dezember 1822 und eine ME v. 25. Januar 1824 gleichen Betreffs (Döll. 17 S. 286, 287) haben folgenden Inhalt: „Seine Königliche Majestät finden sich aus verschiedenen Anlässen hiermit zu erklären Allerhöchst bewogen, daß die von dem Staatsministerium der Finanzen ausgegangene Verordnung vom 11. Juli 1817, die Bestätigung des Empfangs auf Conti und Scheine betr. (R.Bl. d. J. 1817, 28. St. S. 663 und 664), auch auf alle Militär-Kassebeamte und Rechnungsbehörden ihre Anwendung finden und verbindliche Kraft haben soll."

**) Ueber die Nachsteuer im Allgemeinen s. die V. v. 6. Juli 1804 oben S. 93 und die beigefügten Bemerkungen.

***) Der einschlägige mit obiger V. v. 29. Juli 1817 übereinstimmende Bundesbeschluß v. 29. Juni 1817 ist abgedruckt Döll. 3 S. 113. — Die deutsche Bundesakte s. oben S. 471.

namentlich Kollateral-Erbschaftssteuer, Stempelabgabe und dergleichen. Auch Zollabgaben werden durch die Nachsteuerfreiheit nicht ausgeschlossen.

4. Die zum Vortheile der in einzelnen Staaten oder Gemeinden bestehenden Schuldentilgungs-Kassen, oder überhaupt wegen der Kommunal-Schulden eingeführten Abzüge von auswanderndem Vermögen werden allgemein aufgehoben.

Die in Unsern Staaten schon durch Unser Edikt vom 31. August 1808 § 5*) aufgehobenen Manumissions-Gelder sind auch da, wo die Leibeigenschaft oder Hofhörigkeit noch zur Zeit besteht, in soferm sie nur von den aus einem Bundesstaate in den andern auswandernden Unterthanen zu entrichten wären, unter der Nachsteuerfreiheit begriffen.

5. Was den Loskauf von der Militärpflichtigkeit in Hinsicht auf Freizügigkeit anlangt, bleibt einer ferneren Uebereinkunft vorbehalten.

6. Die Nachsteuer- und Abzugsfreiheit findet ohne Unterschied statt, ob die Erhebung dieser Abgabe bisher dem landesherrlichen Fiskus, den Standesherren, den Privatberechtigten, Kommunen oder Patrimonialgerichten zustand.

Auch die Art der Verwendung des Abzugs-Gefälles kann keinen Grund darleihen, dasselbe fortan bestehen zu lassen.

7. Die besonderen Freizügigkeits-Verträge sollen, in soweit sie dasjenige, was die gegenwärtigen Bestimmungen enthalten, begünstigen, erleichtern, oder noch mehr ausdehnen, auch künftig aufrecht erhalten werden, und bestehen also, in soferne als sie diesen Bestimmungen nicht entgegen sind.

8. Als allgemein geltender Termin, von welchem an die völlige Nachsteuerfreiheit von allem auswandernden Vermögen in den teutschen Bundesstaaten statt haben soll, ist der erste dieses Monats festgesetzt worden, unbeschadet jedoch der günstigeren Bestimmungen, welche theils aus Verträgen verschiedener Bundesstaaten unter sich, theils aus landesherrlichen Verordnungen einzelner Regierungen hervorgegangen sind.

Es wird übrigens der Zeitpunkt der Vermögens-Exportation und des Verzichts auf das Unterthansrecht zur Richtschnur angenommen.

In Folge dieser Bestimmungen haben vom 1. dieses Monats an in Unsern Staaten aufzuhören:

a) Der Bezug von Abfahrtsgeld und Nachsteuer gegen die wenigen teutschen Bundesstaaten, mit welchen nicht schon in Folge der von Uns im Jahre 1801 erklärten Regierungs-Grundsätze**) durch ausdrückliche Verträge oder stillschweigende gegenseitige Observanz, Freizügigkeit besteht.

b) Der Bezug der gegen die kaiserlich-königlich österreichischen Staaten retorsionsweise eingeführten dreiprocentigen Emigrationstaxe und des sogenannten Militär-Abfahrtsgeldes, welches von den in die kaiserlich-königlich österreichischen Staaten übergehenden Verlassenschaften von Militärpersonen mit 10% gleichfalls retorsive bezogen wird, endlich das ebenfalls gegen dieselben Staaten beibehaltenen gutsherrlichen und städtischen Abfahrtsgeldes, soweit die Auswanderung oder Vermögens-Exportation in die zum teutschen Bunde gehörigen kaiserlich-königlich österreichischen Erbländer geschieht.***)

c) Der Bezug von gutsherrlichem und städtischem Abfahrtsgelde, wie solches in dem mit dem Großherzogthum Baden abgeschlossenen Freizügigkeits-Vertrage ausdrücklich vorbehalten ist.

d) Der Bezug von Beiträgen zu Kriegs- oder Gemeindeschulden, in soferne solche bisher noch gegen einige Staaten retorsionsweise beibehalten worden ist. Dagegen hat es

e) bei der bisher bestimmten Reluition der Militär-Pflichtigkeit bis auf weiters sein Verbleiben.

Indem Wir hiemit Unsere sämmtlichen Stellen und Behörden anweisen, sich nach diesen Bestimmungen genau zu achten, lassen Wir dieselben auch zur Wissenschaft Unserer Unterthanen durch das Regierungsblatt bekannt machen.

München, den 29. Juli 1817.

---

*) Siehe oben S. 265.

**) Siehe das Mht. vom 18. Mai 1801 oben S. 50.

***) Vgl. den Vertrag v. 24. Mai 1807 oben S. 140.

858. Allerh. E. v. 16. August 1817, die den Bediensteten bei Versetzungen zu bewilligenden Umzugsgebühren betr. (RBl. S. 835, Döll. 17 S. 706).*)

M. J. I. Die vielen Zweifel und Anfragen, welche über die den versetzten Beamten in Beziehung auf ihre verschiedenen Dienstesverhältnisse zu bewilligenden Umzugsgebühren vorgekommen sind, haben Uns veranlaßt, diesen Gegenstand einer neuen Revision zu unterwerfen. Wir haben hierüber den Antrag Unsers Finanzministeriums erholt, und beschließen und verordnen, nach Vernehmung Unsers Staatsraths, die künftige Bewilligung dieser Umzugsgebühren betreffend, wie folgt:

§ I.

Auf Umzugsgebühren (Ersatz der Umzugskosten) hat jeder Bedienstete Anspruch zu machen, der, ohne sein Ansuchen, ohne seine Schuld, und ohne hinlängliche Entschädigung durch Beförderung, eigentlich Vermehrung des bisherigen Gehalts, von einem Orte zum andern versetzt worden ist.

§ II.

Da Umzugsgebühren nur Ersatz von Auslagen, und nicht (wie die Pensionen ꝛc.) Auszeichnung und Belohnung des Staatsdieners sind, so kommen solche jedem Bediensteten im weitesten Sinne des Wortes zu, also auch

1) denjenigen Bediensteten, die auf die Dienstpragmatik nach Unserer Verordnung vom 28. November 1812 (Reg.-Bl. v. Jahre 1813 S. 761) keinen Anspruch haben,**)
2) den mit andern Landestheilen übernommenen Bediensteten,
3) den Quieszenten, wenn sie die Quieszenz nicht selbst nachgesucht, oder solche durch ihre Schuld (man sehe unten § VI) herbeigeführt haben,
4) selbst den blos provisorisch Angestellten, wenn sie bei ihrer Versetzung keine definitive, sondern wieder nur eine provisorische Anstellung erhalten.***)

§ III.

Momentane Bestimmungen an einem Orte zu Ausrichtung eines besondern beschlossenen Geschäfts gehören nicht hieher, sondern sind wie Kommissionen mit Bewilligung von Gefährtgeldern und Diäten zu behandeln.†)

---

*) Die IX. Verfassungs-Beilage bestimmt in § 20 Abs. 2: „Ueber Vergütung der Umzugskosten gibt die Verordnung vom 16. August 1817 (RBl. S. 835) die zu beobachtenden Normen." Die V. v. 16. August 1817 ist somit als Bestandtheil der Verfassungs-Urkunde selbst erklärt. — Ueber die demnach gemäß § 20 der IX. Verf.Beil. begründete Zuständigkeit der Gerichte, sowie auch über die Grenzen dieser richterlichen Zuständigkeit vgl. das oberstricht. Erk. v. 20. März 1868. — Vgl. ferner § 103 der Form.V. v. 17. Dezember 1825. — Die Umzugsgebühren werden aus der Staatskasse bezahlt. Siehe insbesondere bezüglich des Personals an den Studienanstalten die ME. v. 1. Juli 1877. — Die für einzelne Kategorien von Bediensteten erlassenen besondern Vorschriften werden später geeigneten Orts Erwähnung finden.

**) Vgl. oben S. 401.

***) So wurde beispielsweise mit EME. v. 22. Juni 1849, die Bitte des Professors N. um Bewilligung der Umzugsgebühren betr. (Döll. 32 S. 171), ausgesprochen, daß „da die Lehrer an den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen nicht als bloße Funktionäre, sondern gleich den mit pragmatischen Rechten früher nicht versehenen Studienlehrern der Lateinschulen, als in widerruflicher Eigenschaft angestellte Bedienstete anzusehen sind", dieselben Anspruch auf Umzugsgebühren haben. Bezüglich der Straßenwärter auf den Staatsstraßen s. die ME. v. 22. Mai 1878. Vgl. übrigens folgenden § III.

†) So wurde durch JME. v. 15. Februar 1867, Umzugsgebühren der Staatsanwaltschaftsvertreter bei den k. Stadt- und Landgerichten betr. (JMBl. S. 106), ausgesprochen, „daß jeder Anspruch auf Umzugsgebühren gemäß § I und II der allerhöchsten Verordnung vom 16. August 1817 jedenfalls eine Bedienstung voraussetzt im Gegensatze zu einer einfachen Abordnung, einem Kommissorium, bei welchem gemäß § III der genannten Verordnung von Umzugsgebühren nicht die Rede sein kann", daß daher für den Umzug eines Staatsdienst-Adspiranten, als durch die Uebertragung eines neuen Commissoriums (nicht durch eine eigentliche Versetzung) veranlaßt, nicht Umzugsgebühren, sondern nur Diäten und Reisekostenentschädigung gewährt werden können.

§ IV.

Wer um Versetzung auf einen bestimmten Platz, oder eine bestimmte Gattung Bedienstung ansucht, kann, wenn seinem Gesuche willfahrt wird, unter keinem Vorwande, selbst wenn er durch die Versetzung an Rang und Gehalt verlieren sollte, Entschädigung verlangen, und sind solche ungeeignete Gesuche ohne Instruirung und Gutachten gleich bei den untern Behörden zurückzuweisen.

Ganz allgemeine Gesuche um Beförderung, ohne Bezeichnung eines Platzes oder einer Art von Bedienstung, sollen indessen dem Bittsteller in seinen Ansprüchen auf Umzugsgebühren nichts benehmen.*)

§ V.

Wir werden in den bey Anstellungen durch Versetzung zu erlassenden Reskripten jedesmal den Umstand, ob der Angestellte auf sein eigenes Ansuchen versetzt werde, aufnehmen lassen; so wie Wir hiemit allen begutachtenden Behörden befehlen, in ihren Anträgen und Berichten diesen Umstand immer genau herzustellen.

§ VI.

Aus eigener Schuld erklären Wir einen Bediensteten versetzt, wenn seine Versetzung

1) durch seine subjektive Unfähigkeit für den Posten, welchen er bekleidet,
2) durch Saumsal oder andere Dienstgebrechen,
3) durch selbst veranlaßte Personalverhältnisse

herbeigeführt worden ist.

Auch Umstände dieser Art sind in den Anträgen und Berichten immer genau aufzunehmen, damit in den Reskripten über solche Versetzungen Unsere Entschließung hiernach bestimmt gefaßt werden könne.

§ VII.

Vermehrung des Gehalts auf dem Posten, wohin ein Bediensteter versetzt wird, in Vergleichung mit seinen vorigen Bezügen hebt die Ansprüche auf Umzugsgebühren auf, wenn diese Vermehrung jährlich so viel, oder noch mehr beträgt, als die Umzugskosten nach den unter § IX ꝛc. bestimmten Normen betragen würden.

§ VIII.

Erreicht diese Vermehrung den Betrag der Umzugsgebühren nicht, so erhält der Versetzte nur den Mehrbetrag der Umzugsgebühren gegen die Gehaltsvermehrung. Die ohnehin nur in besonderer Beziehung auf die damalige Organisation erlassene Verordnung vom 15. September 1808 (Reg.-Bl. v. J. 1808 St. LV. S. 2173) ist also hiernach als erloschen anzusehen.

§ IX.

Die Umzugsgebühren werden künftig von dem Hauptgeldbezuge derjenigen Stelle, von welcher die Versetzung geschieht, entrichtet.**)

§ X.

Ueber den Betrag der Umzugsgebühren werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

---

*) Vgl. hierüber die FME. v. 5. September 1870.

**) Mit FME. v. 9. September 1823, die Umzugsgebühren für den k. Landgerichtsassessor N. zu N. betr. (Ger. 13 S. 1501, Döll. 17 S. 709), bezw. v. 16. Juli 1834 (Döll. 32 S. 169) wurde ausgesprochen, „daß bei Reaktivirung von Quieszenten die Umzugsgebühren nach der Entfernung ihres bisherigen Wohnortes (oder Aufenthaltsortes) von dem Orte ihrer neuen Bestimmung zu berechnen und anzuweisen seien". Deßwegen wurde beispielsweise für die Zollquieszenten vorgeschrieben (vgl. Döll. 32 S. 169), daß ein polizeiliches Attest über den letzten Aufenthaltsort, welches zugleich über die Zahl der unversorgten Kinder Bestätigung zu enthalten hat, beigebracht werden müsse.

1) Der ledige Bedienſtete bezieht für die erſten fünf Meilen ſeiner Reiſe $1\frac{1}{4}$ vom Hundert jenes Hauptgeldbezuges, für weitere zehen Meilen, nämlich von fünf bis fünfzehen Meilen einſchlüſſig, $\frac{3}{4}$ vom Hundert, für die übrigen Meilen ſeiner Reiſe $\frac{1}{2}$ vom Hundert;
2) der verheirathete Bedienſtete ohne oder mit nicht mehr als drei noch unverſorgten Kindern bezieht im erſten Falle 2 vom Hundert, im zweiten Falle 1 vom Hundert, und im dritten Falle $\frac{3}{4}$ vom Hundert; endlich
3) der verheirathete Bedienſtete mit vier oder mehrern noch unverſorgten Kindern bezieht nach dieſen nämlichen drei Unterſchiedsmerkmalen $2\frac{1}{2}$, $1\frac{1}{8}$ und 1 vom Hundert als Umzugsgebühren.

§ XI.

Entſchädigungszulagen und Mehrbezüge aus frühern Dienſtverhältniſſen, dieſe mögen pragmatiſch oder nicht pragmatiſch ſeyn, werden in jenem Hauptgeldbezuge zu Beſtimmung der Umzugsgebühren eingerechnet. Andere Neben-, Geld- oder Naturalbezüge kommen hier in keine Betrachtung.*)

§ XII.

Bei Berechnung der Meilenzahl iſt nicht gerade die beſuchteſte Poſt- und Landſtraſſe, ſondern der nächſte Weg, jedoch mit Ausnahme der für größeres Fuhrwerk unpaſſirlichen Nebenwege, anzunehmen. Unſere General-Zoll- und Mautdirektion wird, wie bisher, in zweifelhaften Fällen die Entfernungen atteſtiren.**)

---

*) Nicht in Berechnung kommen daher die Tantiemenbezüge nach FME. v. 25. Februar 1850, die Berechnung der Umzugsgebühren bei Verſetzungen von k. Rentbeamten betr. (Döll. 32 S. 170), ſowie die ehemaligen Familiengelder der Landrichter nach FME. vom 4. April 1850, die Berechnung der Umzugsgebühren bei Verſetzung von k. Landrichtern betr. (Döll. 32 S. 170), wohl aber die als wirkliche Beſoldung verliehenen Naturalbezüge nach FME. v. 22. Juli 1830, die Umzugsgebühren betr. (Döll. 17 S. 710). Bei Quieszenten ferner wird nicht bloß der Quieszenzgehalt, ſondern auch der frühere Funktionsgehalt in Berechnung gezogen nach FME. v. 7. November 1835, Umzugsgebühren des von Ansbach nach Speier verſetzten Konſiſtorialſekretärs R. betr. (Döll. 17 S. 712).

**) Eine FME. v. 5. März 1846, die Ausſtellung von Zeugniſſen über Ortsentfernungen zum Behufe der Umzugsgebühren-Berechnungen betr. (Döll. 32 S. 170), lautete: „Seine Majeſtät der König haben auf Veranlaſſung mehrfältiger Anfragen wegen Ausſtellung von Zeugniſſen über Ortsentfernungen zum Behufe der Umzugsgebühren-Berechnungen allergnädigſt zu beſchließen geruht, daß, auf ſo lange Allerhöchſtdieſelben nicht anders verfügen, die k. General-Zoll-Adminiſtration in allen Fällen die Zeugniſſe über Ortsentfernungen auszuſtellen habe, welche zur Berechnung von Umzugsgebühren erforderlich ſind. — Hienach hat ſich die k. Regierung, Kammer der Finanzen, genau zu achten, und jede allenfalls entgegenſtehende Uebung ohne weiters abzuſtellen." — Eine Allerh. V. vom 18. Dezember 1875, die Atteſtirung der Ortsentfernungen behufs Berechnung der Umzugsgebühren betr. (GVBl. S. 780, FMBl. S. 379, GMBl. S. 502, JMBl. S. 345) lautet dagegen, wie folgt: „Wir finden Uns bewogen, in Anſehung des § XII der Verordnung vom 16. Auguſt 1817, die den Bedienſteten bei Verſetzungen zu bewilligenden Umzugsgebühren betreffend, zu beſtimmen, daß an Stelle der General-Zolladminiſtration die Atteſtirung der Ortsentfernungen der General-Direktion der Verkehrsanſtalten (Poſt-Abtheilung), als deren Wirkungskreis zunächſt berührend, übertragen werde. — Gegenwärtige Verordnung tritt mit 1. Januar 1876 in Wirkſamkeit." — Eine FME. vom 22. Dezember 1825, Stempelung und Taxirung der Ortsentfernungszeugniſſe zur Beſtimmung der Umzugsgebühren betr. (Ger. 14 S. 15, Döll. 17 S. 710, 19 S. 365), beſtimmt: „Da die Zeugniſſe über Entfernungen der Orte zum Behufe der Beſtimmungen der Umzugsgebühren lediglich aus Veranlaſſung des Staats und zur Sicherheit des Aerars gebraucht werden, ſo dürfen dieſelben, wie bisher, ohne Taxe und Stempel ausgeſtellt werden." Vgl. Art. 3 des Gebührengeſetzes v. 18. Auguſt 1879. — Ueber die Mittheilung von Veränderungen in den Straſſenzügen ſ. die ME. v. 12. September 1876.

§ XIII.

Die zu bewilligende Summe der Umzugsgebühren darf bei Bediensteten mit Besoldungen von 3000 fl. einschlüssig in keinem Falle die Hälfte, und bei Bediensteten mit Besoldungen über 3000 fl. den dritten Theil des jährlichen Hauptgeldbezuges übersteigen, jedoch bei letztern nur dann, wenn die Umzugsgebühr mehr als 1500 fl. betragen würde.

§ XIV.

Bei Versetzungen im nämlichen Orte, oder in der Entfernung unter einer achtel Meile haben keine Umzugsgebühren statt.

§ XV.

Der geringste Betrag der zu bewilligenden Umzugsgebühren soll jener nach zwei Meilen Entfernung sein. Bei geringern Entfernungen, bis herab zur achtel Meile einschlüssig, werden die nämlichen Umzugsgebühren, wie bei einer Entfernung von zwei Meilen, bewilligt.

§ XVI.

Die Umzugsgebühren werden, um den zu Versetzenden sogleich den nöthigen Vorschub zu geben, an dem Orte, von welchem die Versetzung geschieht, angewiesen und bezahlt.*)

§ XVII.

Bei Versetzungen und Reisen Unsers Gesandtschaftspersonals bleibt es einstweilen bei den bisherigen besonderen Bestimmungen.

§ XVIII.

Die General-Zoll- und Mautdirektion behält für ihr Personal noch ihr besonderes Umzugskosten-Regulativ vom 5. Februar 1808 (Reg.-Bl. v. J. 1808 S. 474).**)

§ XIX.

Da die Umzugsgebühren bei Versetzungen der Bediensteten eine bedeutende Last für Unser Staatsärar sind, deren Wir Uns, in sofern solche der Dienst nicht erfordert, ein für allemal enthoben wissen wollen, so befehlen Wir hiemit allen Behörden Unsers Königreichs, Versetzungen, welche Unser Aerar mit Umzugsgebühren beschweren, ohne Noth, und ohne wesentlichen Vortheil für den Dienst, nie in Antrag zu bringen, noch minder zu verfügen.

Diese Unsere allerhöchste Verordnung soll durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

München, den 16. August 1817.

359. Reglement vom 23. September 1817 zur Benützung des k. Reichsarchivs und der demselben untergebenen Konservatorien.*)**

1. Das k. Haus-, sowie das Staats-Archiv, da beide nur solche Urkunden und Akten enthalten, welche sich ausschließlich zum Ressort des Staatsministeriums des kgl. Hauses und des Aeußern eignen, haben in Beziehung auf den Dienst nur allein von diesem Ministerium Befehle zu empfangen und zu befolgen. Dagegen soll

2. das k. Reichs-Archiv und die ihm untergeordneten Archive und Konservatorien in den Kreisen auch den übrigen Staatsministerien zur Benützung offen stehen und

*) Deßhalb sind auch gemäß ME. v. 10. Juli 1835, die Umzugsgebühren des Baupersonals betr. (Döll. 16 S. 329, 17 S. 712), die Umzugsgebühren stets von demjenigen Etat zu tragen, auf dessen Rechnung die Besoldung des Versetzten bis zur Versetzung bezahlt worden ist.

**) Siehe oben S. 154.

***) Nach vorgängiger Berathung im Staatsrathe Allerhöchst genehmigt. — Vgl. die V. v. 21. April 1812 (oben S. 891), ferner über die Benützung der Archive durch die Behörden die ME. v. 20. Mai 1868 und 25. März 1868, durch die Privaten die ME. v. 19. September 1873 und 11. März 1876, sowie die ME. v. 21. November 1869 und 17. Juli 1876. — Obiges Reglement ist demnach in mehrfachen Beziehungen alterirt, übrigens in der erwähnten ME. v. 25. März 1868 ausdrücklich als noch maßgebend bezeichnet.

jedes derselben befugt sein, die erforderlichen Dokumente und Akten mittels direkter schriftlicher Aufträge an das Reichsarchiv gegen Rekognition abzufordern. Damit jedoch das Ministerium des Aeußern immerhin in voller Uebersicht des archivalischen Dienstes erhalten werde, soll das Reichsarchiv am Schlusse jeden Monats ein Verzeichniß über die an die verschiedenen Ministerien abgegebenen und zurückempfangenen Dokumente und Akten an dasselbe vorzulegen gehalten sein.

3. Das General-Fiskalat, das Oberadministrativ-Kollegium der Armee und die Regierungen und Finanzkammern in den Kreisen sind ermächtigt, aus dem Reichsarchive dahier die allenfalls erforderlichen Mittheilungen durch schriftliche Requisition zu verlangen, und es ist denselben, und zwar in der Regel in dem Maße zu genügen, daß anstatt der Original-Urkunden, welche Seine Königliche Majestät so selten als möglich aus den Archivs-Lokalen entfernt wissen wollen, genaue Abschriften abgegeben werden, welche der Reichs-Archivar zu beglaubigen hat.

Wenn jedoch von einer der eben gedachten Stellen die Einsicht eines Original-Dokuments durchaus nothwendig erachtet wird, so kann dasselbe gleichwohl ausnahmsweise dem dazu ernannten Referenten, welcher für die Sicherheit und Zurückstellung persönlich verantwortlich bleibt, je nachdem es von der Stelle erforderlich angesehen wird, im Archivs-Lokale vorgelegt, oder gegen von den Vorständen mit zu unterzeichnende Rekognition zugestellt werden

4. Auch aus den in den Kreisbezirken gelegenen Archivs-Konservatorien können die Regierungs- und Finanz-Kammern die zu dem laufenden Geschäftsdienste nöthigen Akten durch schriftliche Aufträge abverlangen, und die Archivs-Konservatoren sind zur alsbaldigen Einsendung derselben gegen Rekognition und versicherte Rückgabe nach gemachtem Gebrauche verpflichtet.

Das Nämliche, was in Beziehung auf Original-Urkunden unter Ziffer 3 als Regel und Ausnahme bei dem k. Reichs-Archiv bestimmt ist, hat auch bei den Archivs-Konservatorien der Kreise seine Anwendung.

5. Wenn der Fall eintritt, daß die Produktion eines oder mehrerer Original-Dokumente bei einem k. Appellations- oder Stadtgerichte nach dem Sinne der bayerischen Gerichtsordnung wesentlich nothwendig geachtet wird, so ist an den Orten, wo sich ein Archivs-Konservatorium befindet, und welcher zugleich der Sitz einer der bemerkten obern Justizbehörden nebst dem Fiskus ist, der Archivs-Konservator zur persönlichen Produktion der Originalien schriftlich vorzurufen. Ist aber das Archiv von dem Sitze der Justizbehörde entfernt, so hat dasselbe die Originalien an den daselbst aufgestellten kgl. Fiskal oder Fiskal-Adjunkten mit möglichster Vorsicht gegen Rekognition zu übersenden, wogegen die letztern zur guten Konservation und alsbaldigen Zurücksendung derselben nach geschehener gerichtlicher Produktion verbunden sein sollen.

6. Sämmtliche genannte Stellen haben übrigens durchaus keine weitere Einwirkung auf die Geschäfte des Reichs-Archivs und seiner untergeordneten Konservatorien. Sie sollen nicht befugt sein, irgend Jemand einige Inspektion der Archive zu gestatten, oder zu erlauben, daß dieselbe unter dem Vorwande literarischer Arbeiten zur freien ungehinderten Benützung geöffnet werden mögen. Derlei Bewilligungen sind jedesmal bei dem Staatsministerium des kgl. Hauses und des Aeußern nachzusuchen, welches nach vorgängiger Prüfung des Gegenstandes und des Zweckes dieser Arbeiten die allerhöchste Entschließung dem einschlägigen Archivs-Konservatorium durch das Reichs-Archiv eröffnen lassen wird.

7. Die Archivs-Konservatorien haben in ihren Monatsberichten an das Reichs-Archiv tabellarisch anzuzeigen, welche Akten, und in einzelnen Fällen, welche Urkunden sie an kgl. Stellen abgegeben haben, ferner alle halbe Jahre eine besondere Tabelle über den Rückempfang derselben vorzulegen, damit das Reichs-Archiv erwägen könne, welche Ausstände allenfalls zur Reklamation geeignet sein dürften.

München, den 28. September 1817.

360. Allerh. E. v. 8. Oktober 1817, Erläuterung der Statuten des Civil-Verdienst-Ordens betr. (RBl. S 875, Döll. 2 S. 69).

M. J. I. Wir haben Uns unterm 19. Mai 1808*) vorbehalten, die an diesem Tage unterzeichneten Statuten Unsers Civil-Verdienst-Ordens nach Erforderniß zu erweitern, und zu erklären, und finden Uns nunmehr bewogen, Folgendes zu verordnen, und als künftige Norm festzusetzen:

*) Siehe oben S. 166.

I.

Jeder Staatsbürger, welcher dem Staate vorzügliche Dienste geleistet, sich durch höhere bürgerliche Tugenden ausgezeichnet, oder um den Nutzen und Ruhm des Vaterlandes besonders verdient gemacht, kann in den Verdienst-Orden aufgenommen, und zu allen Klassen desselben befördert werden; jedoch wird die seither üblich gewordene Einreichung von Gesuchen um den Verdienst-Orden von nun an untersagt,*) indem die einschlägigen Ministerien und Stellen von selbst sich zur Pflicht machen werden, die verdientesten Beamten, Diener und Unterthanen zur Kenntniß des Ordensraths zu bringen, und durch diesen Uns die zur Auszeichnung Würdigsten werden bekannt gemacht werden.

II.

Auch wird die Verleihung des Ordens an Auswärtige, welche in Angelegenheiten mit fremden Höfen ausgezeichnete Dienste geleistet, oder durch folgenreiche Verwendung für die königlichen Unterthanen, durch nützliche Entdeckungen und ihre Mittheilung, durch vorzügliche Talente und Gelehrsamkeit die Aufmerksamkeit Unserer Ministerien und Landesstellen auf sich gezogen, und ihre Würdigung erhalten haben, auch ohne Vortrag in dem Ordensrathe, vorbehalten. Ein unmittelbar eingereichtes Ansinnen um solche Verleihung soll nie anders, als nach Anhörung der einschlägigen Ministerien berücksichtigt werden.

III.

Die erste Klasse des Verdienst-Ordens soll, statt zwölf, künftighin vier und zwanzig, und zwar jene nicht eingerechnet, welche Kapitularen Unseres Hausordens vom heiligen Hubertus sind, die zweite, statt vier und zwanzig Kommandeurs, vierzig, die dritte statt hundert Rittern, deren einhundert und sechzig begreifen.

Die hier ausgesprochene Zahl der zu verleihenden Ordens-Auszeichnungen an Inländer wird nicht überschritten werden.**)

IV.

Der Ordensrath wird gebildet aus dem Ordens-Großkanzler und dem Ordens-Großschatzmeister, welche ständige Mitglieder des Ordens sind, wozu Wir noch sechs Großkreuze und sechs Kommandeurs berufen werden.

V.

Eine Verleihung der drei ersten Grade des Verdienst-Ordens wird übrigens niemals anders, als nach Anhörung des Ordensrathes vorgenommen werden, wogegen Wir den vierten Grad, die Civil-Verdienst-Medaille, auf den unmittelbaren Vortrag Unserer Staats-Ministerien verleihen werden.

Nach gegenwärtigen Beschlüssen wollen Wir die Verdienst-Ordens-Statuten definitiv bestimmt haben.

München den 8. Oktober 1817.

361. Allerh. V. v. 23. Dezember 1817, die gegenseitige Freyzügigkeit zwischen Baiern und den Niederlanden betr. (GBl. 1818 S. 14, Döll. 3 S. 157).*)**

M. J. l. Nachdem Wir mit Seiner Majestät dem Könige der Niederlande, zum Vortheile des gegenseitigen Verkehrs der Unterthanen beider Staaten, über Festsetzung einer vollkommenen Freyzügigkeit übereingekommen sind, welche theils schon unter anderen Verhältnissen bestanden, theils, so viel nämlich das zum deutschen Bunde gehörige Großherzogthum Luxemburg betrifft, durch Unsere Verordnung vom 29. Julius dieses Jahres (Regierungsblatt Nr. XXXII)†) eine specielle Begründung erhalten hatte, so ist dieses, zur Nachachtung Unserer Regierungen und anderer unmittelbaren und mittelbaren Behörden, öffentlich bekannt zu machen, damit oben erwähnte Verordnung auf den gesammten Umfang der Niederlande gleiche und vollkommene Anwendung finde, sohin rücksichtlich jeder Art von Vermögen, welches wie immer aus Unseren Staaten in gedachtes Königreich übergehet, dieselbe Nachsteuer- und Abzugs-Freyheit beobachtet werde, wie solche dort in Ansehung aller zum deutschen Bunde gehörigen Staaten vorgeschrieben ist.

München den 23. Dezember 1817.

---

*) Vgl. die V. v. 7. Dezember 1825.

**) Vgl. hiezu die V. v. 24. Juni 1855.

***) Ueber Nachsteuer im Allgemeinen s. V. v. 6. Juli 1804 (oben S. 92). Vgl. auch die ME. v. 25. November 1843, die bei Verlassenschaften der im k. niederländischen Seedienste verstorbenen Individuen zu beobachtenden Formalitäten betr. (Döll. 22 S. 88).

†) Siehe oben S. 537.

362. Allerh. V. vom 29. December 1817, die Umänderung des Regierungsblattes zu einer Sammlung der Gesetze und Verordnungen, und die Einführung eines Allgemeinen Intelligenzblattes betr. (GBl. 1818 S. 5, Döll. 19 S. 25).

I. Die Gesetze, Verordnungen und generellen Erlasse haben naturgemäß die Bestimmung, den Staatsangehörigen überhaupt, oder den Behörden insbesondere, zur Kenntniß und Nachachtung zu dienen, und demgemäß bekannt gemacht zu werden.

Es ist nur die Anwendung eines allgemeinen Grundsatzes, wenn beispielsweise

a) durch die ME. v. 20. Juli 1832, die Kundgabe allgemeiner Weisungen und notifizirter prinzipieller Verfügungen an die äußern Behörden betr. (Döll. 18 S. 4), verfügt wurde, daß alle, den Kreisregierungen mitgetheilten ministeriellen Anordnungen von allgemeinem Interesse oder prinzipiellen Entscheidungen auch den Distrikts-Verwaltungsbehörden textuell oder extraktiv bekannt zu geben seien, oder wenn

b) durch die ME. v. 21. Juli 1832, die Kenntnißnahme des Rathspersonals der Kammern des Innern von den an diese Kammern ergehenden Reskripten betr. (Döll. 18 S. 5, 295), angeordnet wurde, daß alle derartige generelle Erlasse durch die Präsidien zur Kenntniß des Regierungspersonals zu bringen seien, oder wenn

c) eine Allerh. Entschl. v. 29. November 1809, die Mittheilung der Regierungs- und Intelligenzblätter an die Landgerichts-Assessoren und Aktuare betr. (RBl. S. 1894, Döll. 19 S. 83), bestimmt, wie folgt: „Wir haben vernommen, daß einige Landrichter ihren Assessoren und Aktuaren die für das Amt angeschafften Regierungs- und Intelligenzblätter vorenthalten, und hiemit die erforderliche Information in den erscheinenden Gesetzen und Verordnungen erschweren. Wir wollen diesen Mißstand allenthalben abgestellt wissen, und befehlen, daß die gedachten Blätter bei allen Landgerichten an einem den Assessoren und Aktuaren zugänglichen Orte deponirt werden"; — wenn ferner

d) durch mehrere Entschließungen (z. B. v. 10. Oktober 1807 — RBl. S. 1844, Döll. 8 S. 464, 19 S. 73 — v. 20. Juni 1809 — RBl. S. 1026, Döll. 8 S. 465, 19 S. 74) die Pfarrer angewiesen wurden, ihren Hilfsgeistlichen die Regierungs- und Kreisamtsblätter jedesmal richtig mitzutheilen und dieselben noch insbesondere auf denjenigen Theil des Inhalts, welcher etwa den Stand der Seelsorger und Volkslehrer vorzüglich angeht, aufmerksam zu machen, oder wenn

e) im Landt. Absch. v. 25. Juli 1850 III. § 35 zugesagt wurde, „daß fortan alle allgemeinen Vollzugsanweisungen zu Gesetzen und zu den ihnen gleich zu achtenden allgemeinen Anordnungen jedesmal entweder durch das Regierungsblatt oder die amtlichen Kreisblätter bekannt gemacht werden."

Was insbesondere das Bekanntwerden unter den Staatsangehörigen betrifft, ist zu erwähnen, daß nach Art. 38, bezw. Art. 29 der beiden Gemeindeordnungen v. 29. April 1869 die Gesetz- und Amtsblätter von allen Gemeinden gehalten werden müssen, und daß nach Art. 131 bezw. 63 die Bürgermeister in den nicht magistratischen Gemeinden für die örtliche Bekanntmachung der den Wirkungskreis der Gemeinde betreffenden Gesetze, Verordnungen und Erlasse zu sorgen haben. Im Uebrigen wird heutzutage das Bekanntmachen der das größere Publikum interessirenden Erlasse ꝛc. durch die Tagespresse besorgt. In frühern Zeiten dagegen war auch das Verkünden von der Kanzel üblich oder vorgeschrieben. Nachdem durch Mandat v. 18. März 1780, die Verkündung der Generalverordnungen betr. (MGS. 1788 IV S. 784, Döll. 19 S. 122), allerhöchst angeordnet worden war, „daß Höchstdero General-Verordnungen nicht durch den Pfarrer in der Kirche, sondern nach geendetem Gottesdienste vor der Freythofthüre entweder von den Obleuten, oder wenn sie nicht lesen können, von dem Schulmeister, Meßner, oder jemand andern verkündet, und, daß solches geschehen wird, von dem Pfarrer in der Kirche vorausgemeldet werde", wurde mit Mandat v. 7. Juni 1784, Publikation der Generalmandate betr. (MGS. 1797 V S. 492, Döll. 8 S. 440), „ungeachtet der von den bischöflichen Ordinariaten erfolgten Einwendungen, auf der Verkündigung aller landesherrlichen Generalmandate in den Kirchen von der Kanzel an das gesammte Volk bestanden, wenn anders nicht in Rückbetracht der Gegenstände ein oder der andern Verordnung, der Anständigkeit wegen, das Schweigen in der Kirche für räthlicher angesehen würde." Diese Bestimmung wurde durch Allerh. V. vom 5. Juni 1801, die Publikation der Churfürstlichen Generalien betr. (RBl. St. 27 S. 417, MGS. 1802 II S. 263, Döll. 8 S. 440, 18 S. 1, 19 S. 122), in folgender Weise modifizirt: „Auf den Bericht Unserer General-Landesdirektion vom 9. Juni v. Js. wegen der Publikation der landesherrlichen Verordnungen haben Wir nach vorläufigem Antrage Unsers geheimen Staatsraths beschlossen, daß es bei der bisher eingeführten Art, dieselben an Sonn- und Feiertagen nach ge-

endigtem Gottesdienste außerhalb der Kirchen dem versammelten Volke verkünden, und alsdann affigiren zu lassen, verbleiben solle. — Wir wollen aber auch von der schon den 7. Juni 1794 getroffenen Bestimmung nicht abweichen, und befehlen hiemit, daß diejenigen Verordnungen, welche dem Volke besonders eingeprägt werden sollen, und auf seinen Wohlstand besondern Einfluß haben, wenn anders im Rückbetrachte der Gegenstände ein- oder anderer Verordnung der Anständigkeit wegen nicht eine Ausnahme zu machen wäre, durch die Pfarrer in den Kirchen von den Kanzeln verkündet werden sollen. — Wenn Wir, oder Unsere General-Landesdirektion finden werden, daß eine zu erlassende Verordnung zur Publikation von den Kanzeln geeignet ist, so ist der Auftrag hiezu allzeit der Verordnung selbst ausdrücklich einzuverleiben, außerdem solle die Publikation auf die gewöhnliche Art geschehen. — Uebrigens halten Wir das Mandat wider die verheimlichten Geburten nicht zur Verkündung von den Kanzeln geeignet. Die Churfürstliche General-Landesdirektion hat daher solche in die gewöhnliche Arten einzuleiten." — Vgl. auch die mit Bezug hierauf erlassene Bek. v. 22. Juni 1808, die Bekanntmachung landesherrlicher Verordnungen, amtlicher Signaturen und der Privatangelegenheiten in der Provinz Bamberg betr. (RBl. S. 1469, Döll. 8 S. 442, 18 S. 8), welche Bekanntmachung nebst der vorerwähnten V. vom 5. Juni 1801 mittelst ME. v. 31. Oktober 1818, ungeeignete Bekanntmachungen von der Kanzel betr. (Döll. 8 S. 443), in Erinnerung gebracht wurde, — dann das Gesetz v. 1. Juni 1822, mit welchem die in unterfränkischen Gebietstheilen geltend gewesene Vorschrift, daß die Einkindschafts-Proklame in den Kirchen von den Kanzeln durch die Pfarrer öffentlich zu verkünden seien, aufgehoben wurde. — Vgl. endlich eine ME. v. 6. März 1833, die Ertheilung von Aufträgen an die Pfarrämter durch die Polizeibehörden betr. (Döll. 8 S. 444, 18 S. 141), welche lautet: „Es unterliegt keinem Anstande, wenn die Pfarrämter aufgefordert werden, das Volk über Angelegenheiten des öffentlichen Wohles und insbesondere über die Verhütung von Unglücksfällen gelegentlich ihrer Predigten aus dem Standpunkte der Moral zu belehren, um dadurch den polizeilichen Verfügungen mehr Eingang zu verschaffen. Da aber die Kanzelvorträge dem rein geistlichen Wirkungskreise der Pfarrämter angehören, und die Pfarrer wohl zur Publikation Allerhöchster Verordnungen und Aufträge, nicht aber zu Befolgung der ihnen von den Kreisstellen und Behörden, wenn auch zu großem Nutzen der Sache angesonnenen Predigt-Tendenzen gehalten sind, so sind diesfallsige Ansinnen in der Regel an die höheren kirchlichen Stellen zu richten, und im Nichtentsprechungsfalle der letzteren zur diesseitigen Kenntniß und zu weiter geeigneter Einschreitung zu bringen, in dringenden, mit Gefahr auf Verzug verbundenen Fällen aber durch die Distrikts-Polizeibehörden im anfinnenden, nicht im befehlenden Tone an die Pfarrämter zu bringen. Hiernach ist das Geeignete weiter zu verfügen."

II. 1) Bis zum Ausgang des vorigen Jahrhunderts bestand in Bayern kein offizielles Publikationsorgan im Sinne der späteren Regierungsblätter. Wohl aber finden sich die älteren Gesetze, Generalien, Mandate ꝛc. in folgenden zwei als offiziell geltenden Sammlungen zusammengestellt:

a. Sammlung der neuesten und merkwürdigsten churpfalzbaierischen Generalien und Landesverordnungen von Kreittmayr aus dem Jahre 1771 (1 Foliobd),

b. G. K. Mayr's Sammlung der churpfalzbaierischen allgemeinen und besonderen Landesverordnungen aus den Jahren 1784 bis 1799 (6 Foliobände).

Später (1800 bis 1802) wurde von demselben G. K. Mayr eine neue Folge der vorerwähnten Sammlung mit den seit 1799 erschienenen Verordnungen herausgegeben (2 Foliobände).

2) Durch die Generalverordnung rücksichtlich des neuen einzuführenden churpfalzbaierischen Regierungs- und Intelligenzblattes v. 5. Oktober 1799 (RBl. St. 45, Döll. 19 S. 17) wurde das Münchener privilegirte Intelligenzblatt als Organ für die Aufnahme und Veröffentlichung von landesherrlichen Verordnungen unter der Benennung „Churpfalzbaierisches Regierungs- und Intelligenzblatt" erklärt.

3) Inhaltlich Gen.Land.Dir.Bel. v. 2. Dezember 1801, das Regierungs- und Intelligenzblatt betr. (RBl. St. 50 S. 789, Döll. 19 S. 19), und vom 23. Dezember 1801, das Regierungsblatt betr. (RBl. 1802 St. 1 S. 1, Döll. 19 S. 21), wurde durch höchste Entschließungen v. 17. Oktober und 23. November 1801 das Regierungsblatt von dem Intelligenzblatt getrennt und hiebei bestimmt, daß das Churpfalzbaierische Regierungsblatt „nur die landesherrlichen Verordnungen, Gesetze, Bekanntmachungen der Regierung und statistische Behelfe, ohne Beimischung von fremden Aufsätzen und Privatgegenständen enthalten soll."

Digitized by Google

Daneben bestand noch je ein besonderes Regierungsblatt für die einzelnen Provinzen.

4) Mit Allerh. V. v. 1. Jänner 1806, das Regierungsblatt betr. (RBl. S. 4, Döll. 19 S. 23), wurden die Provinzial-Regierungsblätter zu München, Amberg, Neuburg, Würzburg und Ulm vom 1. Jänner 1806 an aufgehoben und das Königlich baierische Regierungsblatt als das allgemeine offizielle Organ für die Publikation der Landesgesetze und sonstigen landesherrlichen Verfügungen („aller Verordnungen, Bekanntmachungen, Beförderungen und offizieller Proklamationen der einzelnen General-Landes-Kommissariate und Provinzial-Landes-Direktionen") erklärt.

5) Durch die vorwürfige V. v. 29. Dezember 1817 wurde das bisherige Regierungsblatt in zwei Organe — das Gesetzblatt und das Allgemeine Intelligenzblatt — abgetheilt.

6) Gemäß ME. v. 30. Dezember 1820, das Regierungs- und Intelligenzblatt für das Königreich Baiern betr. (Döll. 19 S. 28), erhielt das Intelligenzblatt den Titel „Regierungs- und Intelligenzblatt für das Königreich Baiern", und seit 1826, nachdem das Intelligenzblatt eingegangen, den Titel: „Regierungsblatt für das Königreich Bayern".

7) Durch Allerh. V. v. 29. Oktober 1873 endlich (s. dort) wurde das Gesetzblatt und das Regierungsblatt in ein einziges allgemeines Publikationsorgan unter dem Titel: Gesetz- und Verordnungsblatt wieder vereinigt.

III. Außer dem Gesetz- und Verordnungsblatt bestehen für Bayern noch folgende offiziellen Publikationsorgane:

a. das Reichs-Gesetzblatt (Art. 2 der Reichsverfassung), das Centralblatt für das Deutsche Reich (vgl. ME. v. 16. Januar 1873) und der Deutsche Reichsanzeiger;

b. die Amtsblätter der bayer. Staatsministerien, und zwar das Justizministerialblatt (Bek. v. 15. Mai 1863), das Amtsblatt des k. Staatsministeriums des Innern (Bek. v. 15. Juni 1872), das Ministerialblatt für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten (Bek. v. 6. Dezember 1864), das Finanzministerialblatt (Bek. vom 11. April 1866) und das Militär-Verordnungsblatt des k. Kriegsministeriums, wozu noch kommen das Amtsblatt der k. General-Zolladministration und das Verordnungs- und Anzeigeblatt für die k. bayer. Verkehrsanstalten, dann das bayer. Central-Polizeiblatt;

c. die Amtsblätter für die acht Kreise nach der V. v. 7. März 1814 (siehe oben S. 458), bezw. für die Pfalz nach der V. v. 23. Mai 1816 (pfälz. RBl. S. 30)

d. die Amtsblätter der einzelnen Distriktsverwaltungsbehörden.

e. Außerdem bestehen noch verschiedene offizielle Zeitschriften, Sammlungen u. dgl., z. B. das Amtsblatt des Patentamts, die Veröffentlichungen des Reichs-Gesundheitsamts, die Zeitschrift des kgl. statistischen Bureau's, die archivalische Zeitschrift, die Sammlungen oberstrichterlicher Entscheidungen, der Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs u. s. w.

IV. Die vorwürfige V. v. 29. Dezember 1817, welche übrigens durch die oben zu II. Ziff. 7 erwähnte V. v. 29. Oktober 1873 einer durchgreifenden Revision unterworfen wurde, hat folgenden Wortlaut:

M. J. I. Wir haben, in der Absicht, das bisherige Regierungsblatt auf seine eigentliche Bestimmung zurückzuführen, die fremdartigen Bestandtheile davon auszuscheiden, und dadurch die Uebersicht der Gesetze und Verordnungen auf der einen, und der übrigen zur allgemeinen öffentlichen Kunde geeigneten Verwaltungs-Verfügungen auf der andern Seite zu vereinfachen und zu erleichtern, auf den Antrag Unsers Staats-Ministeriums des Innern, und nach Vernehmung Unsers Staatsraths beschlossen, und verordnen:

Art. I.

An die Stelle des Regierungsblattes treten mit dem Anfange des kommenden Jahres 1818 ein Blatt unter dem Titel: Gesetzblatt für das Königreich Baiern, und neben dieser Sammlung ein eigenes und gesondertes Allgemeines Intelligenz-Blatt.*)

Art. II.

Das Gesetzblatt soll enthalten:

1) **alle neuen organischen Einrichtungen der Bestandtheile und Verfassung des Reichs, der öffentlichen Stellen und Behörden, und der allgemeinen öffentlichen Verwaltungs-Anstalten, nebst den dießfallsigen allgemeinen Instructionen;**
2) **alle für das Reich geltenden Gesetze und Verordnungen in den verschiedenen Fächern der Staatsverwaltung, mit den damit in unmittelbarem Zusammenhange stehenden ergänzenden Instructionen; alle authentischen Erläuterungen und**

*) Siehe die Vorbemerkung II. Ziff 6 und 7.

nähern Bestimmungen jener Gesetze und Verordnungen sowie die Beschlüsse über deren allenfallsige Abänderungen, Aufhebungen oder Ausdehnung auf neue Gebietstheile;

3) die Patente zur Verkündung neuer Civil-, Criminal- und Polizeigesetzbücher;

4) die mit auswärtigen Mächten geschlossenen Verträge, welche durch Unsere Sanction zu Staatsgesetzen erhoben werden; und alle öffentlichen Declarationen über auswärtige, sowie über innere staatsrechtliche Verhältnisse.*)

Art. III.

Die bisherigen übrigen Artikel des Regierungsblattes gehen in das allgemeine Intelligenzblatt über. Namentlich sind in dasselbe aufzunehmen:

1) eine an die Spitze des Blatts zu setzende kurze Anzeige über den Inhalt des jedesmaligen neuesten Stückes des Gesetzblattes;

2) die Verkündung der merkwürdigen Ereignisse in Unserm Hause, z. B. Geburten, Verlobungen, Vermählungen u. s. w.;

3) Allerhöchste Entschließungen und Befehle, welche ihrem Zwecke und Inhalte nach zur Aufnahme in die Gesetzsammlung nicht geeignet sind, aber doch förmlich zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden sollen: insbesondere Erinnerungen an schon bestehende Gesetze und Verordnungen, instructive Anweisungen zur sichern und zweckmäßigen Vollziehung derselben, und zur Beseitigung der entgegenstehenden Hindernisse, soferne jene instructiven Weisungen nicht mit den Gesetzen und Verordnungen selbst als ergänzende Bestandtheile derselben erscheinen; Ausschreibungen allgemeiner oder besonderer Umlagen; Privilegien für neue Erfindungen u. s. w.;

4) Bekanntmachungen Unserer Staatsministerien über Angelegenheiten ihres Ressorts, und allgemeine zur öffentlichen Wissenschaft geeignete Weisungen derselben an die nachgeordneten Kreisstellen;

5) Bekanntmachungen der in der Staatsrathscommission entschiedenen Recursgegenstände;

6) Bekanntmachungen der centralisirten Stellen und Anstalten, namentlich: die Bestimmung der Posttaxe und Postcurse; die Jahresrechnungen des Central-Rechnungs-Commissariats in Sachen der allgemeinen Brandversicherung; die Ausschreibungen der Staatsschuldentilgungs-Commission, des Hauptmünzamtes, des Oberadministrativ-Collegiums der Armee u. s. w.;

7) allgemeine Kundmachungen Unserer Academie der Künste und Wissenschaften, und die Lectionscataloge der Universitäten;

8) Bekanntmachungen der obern Kreisstellen über Gegenstände, welche nicht bloß für einen einzelnen Bezirk oder Kreis, sondern auch für andere, und besonders angränzende Kreise und Bezirke Interesse haben, und sonach eine weitere Verbreitung fordern;

9) Bekanntmachungen öffentlicher Prüfungen für die Candidaten der verschiedenen Dienstszweige;

10) Erledigungen von Beneficien und Pfarreien; Verleihungen derselben; Verleihungen allgemeiner Stipendien;

11) Dienstesnachrichten; Nekrologe vorzüglich verdienter Staatsdiener; Militair-Beförderungen;

12) Auszüge aus der Adelsmatrikel; Nachrichten von Standeserhöhungen, Auszeichnungen, Orden, Titeln, Belohnungen und Belobungen edler und wohlthätiger Handlungen;

13) Nachrichten von Ertheilung der Großjährigkeit u. dgl.;

14) Notizen über die Landwehr;

15) vermischte Notizen, namentlich statistische Angaben, Uebersichten der Getreidepreise auf den Hauptmärkten, der Victualienpreise in den Hauptstädten, Ankündigungen von Erfindungen und Schriften u. dgl.

Die von Nummer 3 bis 8 bezeichneten Bekanntmachungen sollen jederzeit förmlich, mit den geschäftsmäßigen Unterschriften, ausgefertigt und abgedruckt werden.

Art. IV.

Ein besonderer Anhang zum Intelligenzblatt des Reichs ist für die Aufnahme

*) Nach dem Jahre 1819 wurden ausschließlich nur die Gesetze und Landtagsabschiede in das Gesetzblatt, alle übrigen Gegenstände in das Regierungsblatt aufgenommen.

der Steckbriefe bestimmt, welche ein allgemeines Interesse haben, und zur allgemeinen Verbreitung sich eignen. Diese sind von denjenigen Behörden, von welchen dieselben erlassen werden, jedesmal sogleich unmittelbar einzusenden.*)

Art. V.

Das Gesetz- und das allgemeine Intelligenzblatt sollen von allen Unsern Stellen und Behörden, dann von den Pfarrern**) und Magistraten der Städte gehalten, den Ruralgemeinden aber soll nur die Haltung des Gesetzblattes aufgetragen werden.

Art. VI.

Neben dem Gesetzblatte und dem allgemeinen Intelligenzblatte behalten die Kreis- und Lokal-Intelligenzblätter, mit Beschränkung auf bloße Kreis- und Localangelegenheiten, ihren Fortgang.***)

Art. VII.

Die Redaction des Gesetzblattes und des allgemeinen Intelligenzblattes, nämlich die Sammlung der Materialien, die Zusammenstellung derselben und die Besorgung des Drucks und der Revision bleibt Unserm Ministerium des Innern übertragen.

Art. VIII.

Alle Regie- und Oeconomiegegenstände, welche auf die genannten Blätter Beziehung haben, und namentlich auch die Versendung derselben, sind in den Wirkungskreis Unseres Staatsministeriums der Finanzen gewiesen, welches diese Geschäfte durch eine eigene von dem Bureau der Redaction getrennte Expedition und Verwaltung besorgen läßt.†)

Art. IX.

Der Preis des Gesetzblattes wird auf zwei Gulden dreißig Kreuzer, und der Preis des Allgemeinen Intelligenzblattes auf vier Gulden festgesetzt, und zwar bei beiden Blättern mit Einschluß der jährlichen Register.††)

Art. X.

Die Gebühren, welche bis jetzt für die Ausschreibungen im Regierungsblatte erhoben worden sind, sollen auch ferner für die Ausschreibungen im Allgemeinen Intelligenzblatte im gleichen Maße entrichtet werden.†††)

Art. XI.

Gegenwärtige Verordnung soll in dem ersten Stücke des Gesetzblattes sowohl, als des Allgemeinen Intelligenzblattes für das Jahr 1818 zu Jedermanns Wissenschaft abgedruckt und verkündigt werden.

München den 29. December 1817.

383. ME. v. 15. Januar 1818, die öffentlichen Erlasse der königlichen Kreisregierungen betr. (Döll. 18 S. 292).

I. Es ist wahrgenommen worden, daß die Beschlüsse und Ausschreibungen verschiedener Kreisregierungen in mehreren Intelligenzblättern unter dem Titel: „Verordnungen" erscheinen.

Diese Benennung, welche den gesetzlichen Kompetenz-Bestimmungen und insbeson-

*) Diese Spätheblätter wurden unter Abänderung des obigen Art. IV gemäß Bek. vom 21. Dezember 1865 in das bayerische Centralpolizeiblatt umgebildet.

**) In einer Reihe von Entschließungen (siehe Döll. 19 S. 72—82) wurde bestimmt, daß sowohl die Kosten der Anschaffung selbst, als auch die Kosten des Einbands und des zur Aufbewahrung erforderlichen Schranks aus Mitteln des Kirchenvermögens zu bestreiten, daß die Pfarrer für die richtige und vollständige Aufbewahrung haftbar seien, daß die Aufsichtsbehörden, namentlich in Erledigungsfällen, hierüber zu wachen haben, daß übrigens (nach ME. v. 11. September 1835, Döll. 8 S. 471, 19 S. 82) in dem Falle, „wenn der betreffende Schrank zugleich als Registraturkasten zur Aufbewahrung der Pfarrakten benützt werden soll, auch ein angemessener Beitrag von der Pfarrei selbst zu leisten ist".

***) Siehe die Vorbemerkung III. lit. c und d.

†) „Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, die Aufsicht über die Regie des bayerischen Regierungsblattes von dem Wirkungskreise des kgl. Staatsministeriums der Finanzen auszuscheiden, und dieselbe in den Wirkungskreis des kgl. Staatsministeriums des Innern zu verweisen." ME. v. 8. Oktober 1832, die Regie des bayer. Regierungsblattes betr. (Döll. 19 S. 68).

††) Ueber die spätern Preise und über die Abschaffung des bis dahin bestandenen unentgeltlichen Bezugs der beiden Blätter s. die ME. v. 14. September 1867, den Bezug des k. d. Gesetz- und Regierungsblattes betr. (FMBl. S. 181).

†††) S. oben S. 118 die V. v. 30. Dez. 1806.

dere dem § 91 der Allerhöchsten Verordnung vom 27. März v. J., den Wirkungskreis der Regierungen betr.*), ganz widerstreitet, soll ferner nicht mehr gebraucht, sondern durch den Ausdruck „Verfügungen und Bekanntmachungen" ersetzt werden.

München, den 15. Januar 1818.

354. Allerh. Entschl. v. 18. Januar 1818, die gleichmäßige Feier des Buß- und Bettages und des Erntefestes, sowie die Anordnung eines Gottesdienstes zum Jahresschluß betr. (Döll. 8 S. 1716).**)

M. J. I. Wir haben auf den Antrag Unseres General-Konsistoriums genehmigt,

1) daß die in den protestantischen Gemeinden Unsers Reiches bereits bestehende Feier eines allgemeinen Buß- und Bettages und des Erntefestes gleichförmig in allen Pfarreien auf Einem und dem nämlichen Tage begangen werden solle. Zur Feier des Buß- und Bettages wird der erste Sonntag in der Fasten, Invocavit, und für das Erntefest der Sonntag nach Michaeli bestimmt;

2) daß am Vorabende des neuen Jahres in allen Pfarrkirchen ein Abendgottesdienst zur dankbaren Feier des Jahresschlusses gehalten werde, dessen Einrichtung dem Prediger jedes Ortes überlassen bleibt.

Hiernach habt ihr die euch untergebenen Pfarrämter anzuweisen.

München, den 18. Januar 1818.

355. ME. vom 18. Jänner 1818, Gratificationsgesuche betreffend, (RBl. S. 95, Döll. 17 S. 311).***)

F. Ungeachtet die allerhöchste Verordnung über die Verhältnisse der Staatsdiener vom 1. Jänner 1805 und die Erläuterung vom 23. April 1806 (Regierungsblatt dieses Jahres S. 259) genau die Bestimmungen enthalten, unter welchen Gratificationen nachgesucht und bewilliget werden mögen: so fahren viele Bedienstete noch immer fort, mit ganz ungeeigneten Gesuchen dieser Art die höheren Stellen zu belästigen.

Seine königliche Majestät sehen Sich daher diesem Unwesen Schranken zu setzen, um so mehr veranlaßt, als Allerhöchstdieselben seit Ihrem Regierungsantritte die Gehalte beinahe aller Bediensteten erhöht, Selbstständigkeit und die persönlichen Rechte der Staatsdiener gesichert, sie durch ein Pensionsregulativ für ihre Wittwen und Waisen einer lästigen Sorge für die Zukunft enthoben, bey Beförderungen auf verdiente Individuen unverrückte Rücksicht genommen, und für besonders ausgezeichnete Verdienste auch noch besondere Belohnungen in Ertheilung des Verdienst-Ordens, in der Bewilligung von Stipendien, Präbenden, Unterstützungen ꝛc. eröffnet haben, so daß die Staatsdiener in der Stellung, die ihnen die allerhöchste Fürsorge gegeben hat, bey den ordentlichen Bezügen und Bedingnissen ihrer Stellen sich allerdings zufrieden stellen können, und ihnen hiebey noch auf außerordentliche Gratifikationen für ihre Subsistenz zu rechnen, keine Ursache gegeben ist.

Seine königliche Majestät haben in dieser Erwägung auf den Antrag Allerhöchstihres Staatsministeriums der Finanzen und nach Vernehmung des Staatsrathes, zu Beschränkung der im Gratificationswesen eingetretenen Inconvenienzen und Mißbräuche folgende Bestimmungen zu erlassen geruht, welche hiemit zur Beseitigung aller ferneren ungeeigneten Gratificationsgesuche und unbegründeten Hoffnungen zur allgemeinen Kenntniß aller Staatsdiener gebracht werden.

1.

Gratificationen sollen, wie bereits die Dienstpragmatik vom 1. Jänner 1805 und die Verordnung vom 23. April 1806 bestimmt hat, **nur als außerordentliche Ermunterungen und Belohnungen außerordentlicher Dienste, Verdienste und Opfer activer Staatsdiener statt haben.**

---

*) Siehe oben S. 527.

**) Vgl. V. v. 20. November 1796 oben S. 40. — Mit ME. v. 22. August 1818, die Feier des Erntefestes betr. (Döll. 8 S. 1716), wurde „verordnet: 1) Zur Feier des Erntefestes hat es im Allgemeinen bei den im Reskripte vom 18. Januar d. J. bestimmten Tage sein Verbleiben. 2) Dabei soll es jedoch den General-Dekanaten überlassen sein, in jenen Gegenden, wo die Feldfrüchte später zur Reife kommen, auch einen spätern Termin für diese Feier zu bestimmen." — Durch ME. v. 17. März 1831 B. Ziff. 4 (Döll. 8 S. 1897) wurde ferner genehmigt, „daß in Orten, wo das Kirchweihfest mit dem Erntefest auf einen Sonntag zusammentrifft, das letztere auf einen anderen Sonntag verlegt werde."

***) Siehe oben S. 97 und 115.

2.

In dieser Beziehung bleibt die Bewilligung von Gratificationen lediglich von der allerhöchsten Gnade abhängend und ausfließend, und müssen die deßwegen gemacht werdenden Anträge Seiner königlichen Majestät zur Genehmigung vorgelegt werden.

3.

Untergeordneten Stellen und Behörden kann daher eine Competenz zur Bewilligung solcher Gratificationen in keinem Falle, in keiner Beziehung, aus keiner Casse, also auch nicht aus der genehmigten Regieexigenz oder aus Ersparnissen zukommen oder eingeräumt werden.*)

4.

Außerordentliche Dienste sind nur diejenigen, welche mit der Stelle, die ein Bediensteter bekleidet, und mit den allgemeinen und besondern Dienstesobliegenheiten dieser Stelle in keiner Verbindung stehen.

Wenn bey Stellen sich auch manchmal besondere Aufgaben, Verrichtungen, Functionen ergeben, welche zeitlich den Dienst wohl anstrengen und beschwerlich machen, aber doch der Stelle und denjenigen, die zu dieser Stelle gehören, nothwendig zukommen: so sind solche Dienste wohl außergewöhnliche, aber keineswegs außerordentliche Dienste, sie beziehen sich ganz auf den ordentlichen Dienst, und Gratificationen können deßwegen nicht angesprochen, noch minder begutachtet werden.

5.

Wenn solche außergewöhnliche Dienste, die sich nicht theilen lassen, einem oder einigen Individuen einer Stelle ausschließend übertragen, und hiedurch die Dienste dieser Individuen vor den übrigen wirklich beschwerlicher werden: so können diese Individuen deßwegen doch keineswegs Gratificationen in Anspruch nehmen, indem diese Dienste der ganzen Stelle doch immer als ordentliche zukommen, und die Vorstände diese Individuen durch das Alterniren in jenen Diensten und durch Befreyung von andern gewöhnlichen Geschäften erleichtern können.

6.

Eben so wenig sind die sogenannten zusammengesetzten Commissionen in Aufgaben, welche in das Ressort mehrerer Ministerien oder Stellen einschlagen, dem außerordentlichen Dienste beyzuzählen, und als Motive für Gratificationen aufzustellen, indem nur die Zusammensetzung außergewöhnlich ist, der Dienst aber, die Aufgabe selbst in Beziehung auf die Committirten, so wie auf die committirenden Staatsministerien oder Stellen zu dem ordentlichen Dienste gehört, den Fall ausgenommen, wenn Staatsdiener aus besonderm allerhöchsten Vertrauen und Auftrage neben ihren ordentlichen Dienstesfunctionen besondere Commissionsgeschäfte erhalten, die eigentlich zu dem Wirkungskreise einer andern Stelle oder Behörde sich eignen.

7.

Ueber besondere Verdienste und Opfer, in wieferne solche Gratificationen in Anspruch nehmen können, wird sich auf die erläuternde Verordnung vom 23. April

---

*) Bezüglich des bei Aktenausscheidungen verwendeten Personals vgl. dagegen FME. v. 4. April 1865. — Daß das Landgerichts-Personal für die Kalkulirung der Inventarien und Erbstheilungen keine Gebühren in Anspruch nehmen dürfe, ist ausgesprochen in der FME. v. 19. Juni 1810. die Kommissionsgebühren der Landgerichts-Assessoren betr. (Döll. 17 S. 485). — Bezüglich der Kollektengelder wurde mit ME. v. 20. September 1833. Perzeptionsgebühren von Kollektengeldern betr. (Döll. 8 S. 950, 17 S. 315), ein Tantiemenbezug für unzulässig erklärt mit dem Beisatze: „Uebrigens schließt dieß keineswegs die Bewilligung von außerordentlichen Gratifikationen in jenen Fällen aus, wo der Kollektenertrag von seltener Größe ist, und außerordentliche Anstrengung des Expeditionspersonals zur Folge hat; wozu jedoch jederzeit die Ermächtigung des unterzeichneten k. Staatsministeriums (des Innern) zu erholen ist." — Ueber die Vertheilung von Gratifikationen an das Polizeipersonal für besondern Fleiß und außerordentliche Dienste bis zur Hälfte der Ersparniß an der Polizeiregieexigenzsumme vgl. § 16 der Instruktion für die Polizeidirektionen in den Städten v. 24. September 1808 (oben S. 238) und FME. v. 1. August 1812. Gratifikations-Begutachtungen für das Polizei-Personal betr. (Ger. 8 S. 99, Döll. 17 S. 209). — Vgl. endlich die FME. v. 8. Oktober 1813. die Gratifikationen aus den Regieexigenz-Ersparnissen betr. (Ger. 8 S. 78, Döll. 17 S. 311), wornach „alle Bureauregie-Exigenzrechnungen zuvor der Revision und dem Absolutorio des k. obersten Rechnungshofes zu unterliegen haben, bevor eine Gratifikationsvertheilung aus den allenfallsigen Ersparnissen statt finden kann, und daß dergleichen Ersparnisse vorerst rechnungsmäßig feststehen müssen."

1806 bezogen, nach welcher Staatsdiener, „wenn sie durch Anstrengung und Talent in ihren Dienstfunctionen den Staatscassen besondere ausgezeichnete Vortheile verschafft, oder dem Staate vorzüglich zur Ehre und zum Nutzen gereichende Resultate errungen, oder außer den gewöhnlichen Dienstpflichten liegende besondere Aufopferungen dem Dienste des Staates gebracht haben, Gratificationen verliehen werden sollen", wobey es auch künftig allerdings sein Verbleiben haben soll.

8.

Motive des Mitleids, als: Unglücksfälle, Krankheit, zahlreiche Familie ꝛc. können nur Gesuchen um Unterstützung, worüber Seine königliche Majestät eigene Fonds bestimmt haben, und noch bestimmen werden, Eingang verschaffen; aber sie können nie Motive für Gratificationsgesuche seyn, noch minder in die Gutachten der königlichen Stellen hierüber aufgenommen werden.

9.

Im Falle der Berufung eines Quiescenten zur provisorischen Activität wird demselben für die Zeit dieser provisorischen Function alsdann eine derselben angemessene Diensteszulage bestimmt, wenn sein Standesgehalt nicht schon den Gesammtgehalt derjenigen erreicht, in deren Classe er provisorisch functionirt.

Alle untergeordneten Behörden werden aber strenge angewiesen, in Zukunft nur mehr in Fällen eines offenbaren unausweichlichen und auf der Stelle nachzuweisenden Bedürfnisses Quiescenten zur provisorischen Aushilfe einzuberufen und zu verwenden, dann auch hierüber sogleich Anzeige an das betreffende Staatsministerium zu erstatten, und die allerhöchste Bewilligung zu erholen.

10.

Es bleibt den unterzeichneten Stellen überlassen, Canzley-Individuen auch für höhere, als ihre gewöhnlichen statusmäßigen Dienste zu verwenden, um denselben Gelegenheit zur Ausbi dung und Qualification für Beförderung zu verschaffen. Seine königliche Majestät fügen indessen dieser Ermächtigung die bestimmte Beschränkung bey, daß bei solchen Verwendungen nie der ordentliche Dienst leide, daß nie hiebey Veranlassung genommen werde, die höher verwendeten Individuen durch Diurnisten zu ersetzen, und daß diese höher Verwendeten dieser Verwendung halber nie auf Gratificationen Anspruch zu machen, sondern sich lediglich mit dem Vortheile, der ihnen für ihre höhere Qualification geboten wird, zu begnügen haben.

11.

Gesuche um Gratificationen sollen künftig niemals mehr unmittelbar bei den allerhöchsten Stellen, sondern immer nur bei den geeigneten untern Behörden eingereicht werden, welche selbe nach Umständen mit ihren Gutachten vorzulegen haben.

Sämmtliche untergeordnete Behörden werden hiebey strengstens angewiesen, Gesuche, die sie nach den gegenwärtigen Bestimmungen für ungeeignet erkennen, sogleich abzuweisen, so wie auch die königlichen Staatsministerien von selbst den Bedacht nehmen werden, ungeeignete Gutachten dieser Art, nach der bereits bestehenden Verordnung vom 23. April 1806 unerledigt zu den Acten registriren zu lassen.*)

München, den 18. Jänner 1818.

366. Allerh. V. v. 7. Februar 1818, die Bezahlung der Anstellungs- und Besoldungsmehrungs-Taxen, dann der Anschreib-Gebühren betr. (RBl. S. 185, Döll. 8 S. 1515, 17 S. 207, 19 S. 345).**)

M. J. I. Gleich nach dem Antritte Unserer Regierung haben Wir zur Erleichterung der angehenden Staatsdiener die bis dahin bey Anstellungen im Gebrauche gewesene größere geheime Taxe mit 25 vom Hundert der Besoldung aufgehoben, und dafür die sogenannte kleinere Taxe mit 10 vom Hundert für alle Fälle anzuwenden bewilliget; jedoch mit dem Beysatze, daß künftig ein Nachlaß an dieser so viel geminderten Taxe nicht mehr statt haben solle.

---

*) Durch FME. v. 5. Dezember 1844, die Einbeförderung von Gratifikations-Gesuchen Bediensteter betr. (Ger. 23 S. 76), wurden mit Bezug hierauf die Regierungs-Finanzkammern angewiesen, „von nun an jedes derartige Gesuch vorerst genau zu prüfen und alle ferneren Remunerationsgesuche, welche den bestimmten Vorschriften obiger Ministerial-Verordnung zufolge als unzulässig erscheinen, sogleich in eigener Kompetenz und ohne fernere Einbeförderung anher — zurückzuweisen."

**) Siehe die V. v. 4. Dezember 1799 und v. 30. Dezember 1806 (oben S. 45 und 118), dann die Noten zur V. v. 2. Dezember 1814 (S. 461).

Dessen ungeachtet wird die Bemerkung immer häufiger, daß die Zahlung dieser Gebühr durch Nachlaß-Gesuche, ungegründete Reclamationen und andern Saumsal hingehalten, und nach vielen Schreibereyen von Behörde zu Behörde, zuletzt nur durch Besoldungs-Abzüge bewirkt werden könne.

Um nun eines Theils den richtigen Einfluß dieses Staats-Gefälles zu befördern, und andern Theils den Pflichtigen die Zahlung zu erleichtern, verordnen Wir hiemit, wie folgt:

1) Bey der Bestimmung, daß Anstellungs- und Besoldungsmehrungs-Taxen durchaus nicht nachgelassen werden, hat es sein Verbleiben.*)
2) Alle Zahlung der Anstellungs-Taxen mit Einschluß der Siegel-, Ausschreib- und Boten-Gebühren geschieht in Zukunft durch Abzüge bei jener Kasse, bei welcher der Angestellte seine Besoldung zu beziehen hat.**)
3) Die Abzüge werden vom Monate des ersten Besoldungs-Bezuges anfangend bis zum sechsten einschlüssig in sechs gleichen Fristen gemacht.
4) Jede Kasse oder jedes Amt, welche Besoldungen auszuzahlen haben, werden bey der Anweisung des Gehaltes von der treffenden Taxschuldigkeit in Kenntniß gesetzt, und haben sodann die sechsmonatlichen Abzüge ohne Gestattung von Einwendungen bey eigener Haftung zu machen.***)
5) Für die monatlichen Beträge stellen die bezahlenden Kassen oder Aemter Interims-Quittungen aus. Ist die ganze Summe erhoben, so wird sie an das geheime Taxamt eingesendet, welches dafür die Hauptquittung zurückschickt, die dann dem Debenten gegen Rückgabe der Interims-Quittungen zugestellt wird.†)
6) Bey Besoldungsmehrungen ist die treffende Taxe in drey gleichen Monatsfristen abzuziehen.
7) Bey Anstellungen und Beförderungen, bey welchen keine Besoldungs-Taxe, sondern nur die Ausschreib- und Boten-Gebühr statt hat, soll der Abzug auf Einmal gemacht werden.

Unsere Central-Staatskasse, alle Kreis- und Specialkassen, dann Rent- und andere Aemter, welche Besoldungen auszuzahlen haben, werden zur genauesten Befolgung dieser Unserer Verordnung hiemit angewiesen, und Unser geheimes Taxationsamt hat sich darnach zu achten.

München, den 7. Februar 1818.

367. ME. v. 9. März 1818††), die religiöse Erziehung unehelicher Kinder betr. (Döll. 8 S. 52)†††)

I. Auf den Anfragsbericht des vormaligen General-Kommissariats des Regenkreises vom 26. September 1816, wie es mit der religiösen Erziehung unehelicher Kinder, die zwar vom Vater anerkannt sind, aber der Mutter überlassen bleiben, zu halten sey,

*) Siehe die Note am Schlusse der V. vom 4. Dezember 1799 (oben S. 47).

**) Vgl. die V. v. 27. November 1825 und FME. v. 27. Februar 1830.

***) Durch FME. v. 15. April 1822, die Bezahlung der Anstellungs-, Beförderungs- und Besoldungsmehrungs-Taxen betr. (Ger. 12 S. 1802, Döll. 17 S. 208, 19 S. 347), eingeschärft mit dem Beisatze, „daß, wo sich der betreffende Beamte nicht zur gehörigen Zeit über die geschehene Errichtung seiner Taxe ausweiset, sogleich mit dem verordneten Abzuge zur Bezahlung begonnen werden solle, indem außer diesem, und wenn aus solchen Unterlassungsfällen, wie schon geschehen ist, die Taxen dem Aerar ganz verloren gehen, man den Regreß an den säumigen Kassebeamten unnachsichtlich nehmen werde".

†) Siehe die in der Note zu Ziff. 2 angeführten Bestimmungen.

††) Die Jahrzahl 1808 in Döll. 8 S. 52 und in späteren Entschließungen beruht auf einem Druckfehler.

†††) Vgl. § 21 der II. Vers.-Beil., welcher mit dem oben im Text allegirten § 24 des Edikts v. 24. März 1809 (vgl. oben S. 282), wörtlich übereinstimmt. Vgl. ferner die zu der vorwürfigen Entscheidung v. 9. März 1818 theilweise im Gegensatz stehenden ME. v. 14. Juni 1805, 7. Oktober 1805, 17. Juni 1808, 20. August 1852. — Der Vollständigkeit wegen ist auch noch die auf die V. v. 18. Mai 1809 (oben S. 68) sich stützende ME. v. 18. März 1807, die Religionserziehung unehelicher Kinder betr. (RBl. S. 518, Döll. 8 S. 51), anzuführen, welche lautet:

„Die vormalige sulzbachische Religions- und Kirchen-Deputation hat bei Uns angefragt, wie es in Ansehung der Taufe und Erziehung eines unehelich, von Eltern vermischter Religion erzeugten Kindes in dem Falle gehalten werden solle, „wo die Mutter protestantischer Religion einen katholischen Zuhalter in dem obrigkeitlich mit ihr vorgenommenen constituto angegeben hat, dieser aber hiernach ab instantia absolvirt worden ist".

Zugleich ist Uns angezeigt worden, daß in

wenn diese einen Mann ihrer Konfession ehelicht, wird andurch erwiedert, daß die bloße Paternitätserklärung noch für keine Anerkennung des unehelichen Kindes von Seite des Vaters geachtet werden könne, sondern hiezu gehöre, daß dieser elterliche Gewalt über das Kind ausübe, und für dessen Erziehung sorge. Im entgegengesetzten Falle folgt das Kind der Konfession der Mutter. Hiernach ist der von dem Dekanate Pyrbaum einberichtete Fall zu entscheiden, und der § 24 des 3. Cap. 1. Abschn. des Edikts über die äußern Verhältnisse ꝛc. anzuwenden.

München den 9. März 1818.

368. Allerh. Entschl. v. 12. März 1818, die Verhältnisse der protestantischen Kirche im Königreiche betr. (Döll. 8 S. 1273).*)

M. J. I. Es sind Uns, theils durch die geeigneten Behörden, theils mit Uebergehung derselben unmittelbar, mehrere Vorstellungen der protestantischen Geistlichkeit zugekommen, in welchen dieselbe auf den Grund eines lediglich durch öffentliche Blätter und noch nicht im ordentlichen gesetzlichen Wege ihr bekannt gewordenen, mit dem päbstlichen Stuhle abgeschlossenen Konkordats ihre Besorgnisse wegen der künftigen Rechtsverhältnisse ihrer Kirche ängstlich äußert.

Wir erklären euch hiedurch zu euerer und der protestantischen Gesammtgemeinde Unseres Königreichs Beruhigung: daß Wir nicht nur alle in Beziehung auf ihre kirchlichen Verhältnisse erlassenen früheren Edikte und Verordnungen aufrecht erhalten, sondern auch denselben in der bevorstehenden Verfassung des Reiches und den damit in Verbindung stehenden konstitutionellen Gesetzen gegen jeden Einfluß der katholischen Geistlichkeit eine vollkommene Sicherstellung verschaffen werden. Dagegen erwarten Wir, daß im Vertrauen auf die bekannten, hierdurch bestätigten Grundsätze Unserer Regierung in Religionsangelegenheiten alle weiteren Umtriebe und voreiligen Besorgnisse durch euere pflichtmäßige Einwirkung werden beseitigt werden.

München den 12. März 1818.

369. Allerh. Entschl. v. 24. März 1818, wegen Entschädigung für einen erschossenen Hund betr. (Döll. 2 S. 317).**)

M. J. I. Die Klage des Wundarztes N. N. gegen den Forstgehilfen N. zu N., wegen einem dem Erstern todtgeschossenen Hunde, resp. einer dafür verlangten Entschädigung, bei welcher zwischen der Administrativ- und Justizbehörde ein zum Vortrage Unseres Geheimen Rathes gegebener Kompetenz-Konflikt eingetreten ist, wird zwar, als Justizgegenstand, zur Kompetenz der Justizbehörde geeignet erkannt; solche Klage kann jedoch nicht eher gestellt und angenommen werden, bevor nicht über die Präjudicialfrage: ob der Forstgehilfe bei dieser Handlung in den Gränzen seiner Dienstpflicht und Befugnisse sich gehalten, oder dieselbe überschritten, und sonach sich eines Exzesses im Dienste schuldig gemacht habe, entschieden ist.

Die Beurtheilung dieser Präjudicialfrage weisen Wir in erster Instanz den Forst-Inspektionen, in zweiter aber den General-Kreis-Kommissariaten vorbehaltlich des Rekurses an Unsern Geheimen Rath zu.

Wien, den 24. März 1818.

---

dem Landgerichte Parkstein die unehelichen Kinder, von welchen die Mutter eine Protestantin, der angegebene Vater aber ein Katholik ist, gegen den Willen der Mutter in der katholischen Religion erzogen werden müssen, wenn gleich der Vater die Geschwächte weder ehelicht, noch zur Erziehung des Kindes beiträgt.

Auf obige Anfrage und diesen Uns angezeigten Fall ertheilen Wir die Entschließung:

„daß den protestantischen Müttern unehelicher „Kinder ohne einige Beschränkung gestattet wer„den solle, diese in ihrer Religion taufen und „erziehen zu lassen, in so lange nicht eine wirk„liche Ehelichung mit dem katholischen Vater „erfolgt, in welchem Falle Unsere Verordnung „vom 18. Mai 1803 eintritt."

Hiernach sind sämmtliche Landgerichte anzuweisen, und sollten einige Fälle von solchen erzwungenen Religionserziehungen unehelicher Kinder existiren, wo die Kinder das Diskretionsjahr noch nicht erreicht haben, so soll mit Aufhebung des bisherigen Zwanges der Mutter frei gelassen werden, das Kind in ihrer Religion zu erziehen.

Diese Entschließung soll als ein Nachtrag zu Unserer Verordnung vom 18. Mai 1803 durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden."

*) Vgl. AE vom 7. November 1818 und 19. Januar 1822.

**) Vgl. § 11 des Einf.Ges. zum Gerichtsverfassungsgesetz v. 27. Januar 1877 und Art. 7 des Ges. über den Verwaltungsgerichtshof v. 8. August 1878.

370. Allerh. V. v. 6. April 1818, die Concurrenzen zum Straßenbau betr. (GBl. S. 41, Döll. 16 S. 698).

Durch diese Allerh. Verordnung wurde bestimmt, daß alle Natural-Concurrenzen, welche die Unterthanen bisher nach der V. v. 8. Februar 1809, die Anlage, Wiederherstellung und Unterhaltung der Chausseen und Vicinalwege betr. (RBl. S. 289, Döll. 16 S. 692), zu den Landstraßen unentgeltlich zu leisten hatten, künftig durch gedungene Taglöhner und Lohnfuhren oder nach Umständen durch Verpachtungen an den Wenigstnehmenden hergestellt, und die Kosten derselben durch eine Umlage im einschlägigen Kreise mittels eines Beischlages der zu entrichtenden Rustical- und Häuserſteuer gedeckt werden sollen. Durch § 23 des Finanzgesetzes v. 28. Dezember 1831 wurde die V. v. 6. April 1818 außer Wirksamkeit gesetzt, jedoch mit Ausnahme der den Gemeinden nach Ziff. VI lit. b obliegenden Verbindlichkeiten. Diese aufrecht erhaltene Bestimmung der V. vom 6. April 1818 lautet: „Die in gegenwärtiger Verordnung ausgesprochene Aufhebung der Natural-Concurrenzen beziehet sich nur auf solche Hand- und Spann-Dienste, welche Unsere Unterthanen bisher unentgeldlich und zu jenen Landstraßen zu leisten hatten, welche aus allgemeinen Staats-Mitteln unterhalten werden. — Es bleiben also ferner vorbehalten: ... b) die Concurrenzen der Gemeinden zu jenen Straßenstrecken, die durch Ortschaften ziehen, jedoch mit den in Unserer Verordnung v. 16. August 1805 § I und II ausgesprochenen Beschränkungen." (Siehe oben S. 106.)

371. ME. v. 20. April 1818, Umzugskosten der Schullehrer betr. (Döll. 9 S. 1270).

J. Da nach dem Geiste der bestehenden allgemeinen Verordnungen die Gemeindefrohnen vielmehr vermindert als vermehrt werden sollen, so kann der berichtliche Antrag der k. Regierung vom 29. v. M., daß den Gemeinden im untern Theil des Kreises*), wie es im obern Theile seit mehreren Jahren festgesetzt ist, zur unerläßlichen Pflicht gemacht werde, bei der Anstellung eines neuen Schullehrers dessen Effekten mittelst der nöthigen Frohnfuhren zu transportiren, um so weniger genehmigt werden, als Schuldienst-Expektanten bei ihrer ersten Beförderung auf eine Schulstelle eine solche unentgeltliche Transportfuhr nicht bedürfen werden, Schullehrer dagegen bei ihren Versetzungen, entweder von der Schulgemeinde, welche sie verlassen, oder doch von der Gemeinde, bei welcher sie ihre neue Lehrstelle antreten, unschwer werden erhalten können.**)

München den 20. April 1818.

372. Allerh. V. v. 17. May 1818, die künftige Verfassung und Verwaltung der Gemeinden im Königreiche betr. Revid. Gemeinde-Edikt. (GBl. S. 49, 139, Döll. 11 S. 1, 35.)

Vorbemerkung:

I. 1) Durch das Ges. v. 1. Juli 1834, die Revision der Verordnung v. 17. Mai 1818, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betr., ist die vorwürfige Verordnung v. 17. Mai 1818 in den §§ 10, 13, 14, 16, 18, 25, 35, 47, 48, 50, 52, 59, 63, 70, 78 lit. d, 79 Abs. 3 und 4, 82, 83, 86 Abs. 2, 90 Abs. 2, 94 Abs. 3 und 4, 96 Abs. 1, 101 Nr. 1, 102, 115 und 120 abgeändert worden.

2) Eine ME. v. 22. März 1835, die neuesten Gesetze der innern Verwaltung betreffend, (Döll. 11 S. 106, 18 S. 170) lautet:

„Nach dem von den Ständen des Reichs ausgedrückten Wunsche sind in Folge der durch die Gesetze vom 1. Juli 1834 vollzogenen Revision

a) des Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung v. 11. September 1825,
b) der allerh. Verordnung v. 17. Mai 1818, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreffend,
c) der Brandversicherungsordnung v. 23. Januar 1811

*) Die Entschließung wurde an die k. Regierung des Obermainkreises erlassen. Siehe nächste Note.

**) „Auf Vergütung der Umzugskosten haben die Lehrer im Allgemeinen keinen Anspruch. Nur wo das preußische Landrecht gilt (in den ehemaligen Fürstenthümern Ansbach und Bayreuth) hat die Schulgemeinde die Anzugs- oder Umzugskosten auf eine Entfernung von 2 Tagreisen oder 10 Meilen zu tragen. (Preuß. LR. Th. II. Tit. XII. §§ 39—42.) Wenn jedoch der Lehrer vor Ablauf von 10 Jahren eine anderweitige Anstellung erhält, kann die Gemeinde Ersatz der Umzugskosten von ihm verlangen. Auch in dem vormals Fuldaischen Gebiete ist jeder neu aufziehende, mit Kirchendiensten betraute Schullehrer Ersatz seiner Umzugskosten von der Kirchengemeinde zu verlangen nach der noch in Geltung stehenden fürstl. Fuldaischen Provinzial-Landesverordnung vom 20. Januar 1781 berechtigt. (ME. v. 27 November 1871, Bl. 23 S. 288.)" Englmann § 75.

neue Abdrücke von dem unterzeichneten Staats-Ministerium veranstaltet, und in diese dem ursprünglichen Texte die, durch die Revision vorgenommenen Abänderungen und beigefügten Zusätze eingeschaltet worden.

Damit nun bei der Anführung der erwähnten Gesetze in amtlichen Ausfertigungen, Berichten ꝛc. allen Mißverständnissen vorgebeugt, und der bei der Veranstaltung der neuen Abdrücke vorgesetzte Zweck der Vereinfachung der Anwendung vollständig erreicht werde, werden die kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, beauftragt, künftig jederzeit die erwähnten Gesetze nur in der, denselben durch die Revision gegebenen Umgestaltung, so wie dieselbe in dem neuen Abdrucke sich darstellt, unter dem Titel: „Revidirtes Gesetz über die Ansässigmachung und Verehelichung", „Revidirtes Gemeindeedikt", „Revidirte Brandversicherungs-Ordnung" anzuführen, und auch die Unterbehörden hiernach anzuweisen."

3) In Nachstehendem ist das revidirte Gemeindeedikt, nämlich in der vorerwähnten ministeriellen Zusammenstellung, zum Abdruck gebracht.

II. Das vorwürfige Gemeindeedikt umfaßt nicht alle auf das Gemeindewesen bezüglichen Materien. Es sind vielmehr noch verschiedene andere ergänzende Gesetze und Verordnungen erlassen worden, von welchen, außer den drei Verordnungen v. 15. September 1818 über das Verhältniß zwischen der Polizeidirektion und dem Magistrat der Haupt- und Residenzstadt München, über die Verhältnisse der Königlichen Kommissäre in den Städten I. und II. Klasse zu den Magistraten und über die Polizei in den Universitätsstädten, namentlich folgende hervorzuheben sind:

1) die Gemeindewahlordnung v. 5. August 1818,
2) die Instruktion über die Geschäftsführung der Magistrate v. 21. September 1818,
3) das Regulativ zur Geschäftsführung der Verwaltung in den Ruralgemeinden v. 24. September 1818,
4) das Gesetz v. 22. Juli 1819 über die Umlagen für Gemeindebedürfnisse.

III. 1) Durch die Gemeindeordnung v. 29. April 1869 Art. 206 sind das revidirte Gemeindeedikt v. 17. Mai 1818 bzw. 1. Juli 1834, die Gemeindewahlordnung v. 5. August 1818, das Gemeindeumlagengesetz vom 22. Juli 1819 und alle sonstigen entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen und alle auf die Gemeindeverwaltung bezüglichen Verordnungen, Vollzugs-Instruktionen und generalisirten Entschließungen ausdrücklich als erloschen erklärt worden.

2) Dagegen sind hinwiederum in demselben Artikel der Gemeindeordnung nicht bloß der Art. V des Gemeindeumlagengesetzes und die §§ 59 Abs. 3—5 und 94 Abs. 5—8 des revidirten Gemeinde-Edikts, sondern auch alle in den einzelnen Landestheilen bestehenden Bestimmungen und Zuständigkeiten in Bezug auf die Verwaltung des Kirchenvermögens und die Befriedigung der Kultusbedürfnisse aufrecht erhalten worden.

3) In den letzteren Beziehungen sind aber gerade die ursprünglich für die politischen Gemeinden erlassenen Vorschriften maßgebend. Demnach konnte zwar die Gemeindewahlordnung v. 5. August 1818, als jeder praktischen Bedeutung entbehrend, aus unserer Sammlung weggelassen werden, die Aufnahme der übrigen oben aufgezählten Bestimmungen aber wird so wenig einer Rechtfertigung bedürfen, als der Umstand, daß diese Aufnahme unverkürzt und ohne Ausmerzung der vollständig veralteten Bestimmungen geschehen ist.

Das revidirte Gemeinde-Edikt selbst lautet:

M. J. I. Wir haben, in Folge früherer Einleitungen und insbesondere Unserer Verordnung vom 6. März v. J. über die Verwaltung des Stiftungs- und Communal-Vermögens (RBl. 1817, St. X S. 154)*) beschlossen, in den Städten und Märkten die Magistrate mit einem freyern und erweiterten Wirkungskreise wieder herzustellen, wie auch den Rural-Gemeinden eine ihren Verhältnissen angemessenere Verfassung und Verwaltung zu geben. — Zu dem Ende haben Wir das über das Gemeindewesen unterm 24. September 1808 erlassene Edict (RBl. 1808, St. LXI S. 2405 bis 2431)**) sowohl bey Unseren einschlägigen Staats-Ministerien, als in einem dafür angeordneten besondern Ausschuße Unseres Staats-Rathes in reife Berathung nehmen lassen. — Nach den Uns darüber erstatteten ausführlichen Vorträgen haben Wir Uns bewogen gefunden, über das Gemeinde-Wesen in Unserm Königreiche, mit Aufhebung aller über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden erlassenen früheren organischen Gesetze, ins-

*) Siehe oben S. 511.

**) Vgl. oben S. 195 und 236.

besondere des oben erwähnten Edicts, — nach Vernehmung der Plenar-Versammlung Unseres Staats-Rathes, zu verordnen, wie folgt:

I. Titel.
Von der Bildung und Eintheilung der Gemeinden.

1. Capitel.
Von der Bildung der Gemeinden.*)

§ 1. Jede Stadt, mit Einschluß ihrer Vorstädte und ihres ganzen Burgfriedens; jeder Markt oder Flecken, und jedes Dorf, welches bisher schon eine für sich bestehende Körperschaft mit eigenem Gemeinde-Vermögen und mit besonderen Gemeinde-Rechten ausmachte, bildet eine Gemeinde, und soll als solche ferner fortbestehen.

§ 2. Ein jedes Patrimonial-Gericht soll für sich eine oder mehrere Gemeinden ausmachen, in der Voraussetzung, daß dasselbe geschlossen und zusammenhängend ist.

§ 3. Mehrere nahe gelegene kleinere Orte, nämlich:

a) Dörfer, die kein eigenes Gemeinde-Vermögen und keine eigenen Gemeinde-Rechte besitzen.
b) bloße Weiler,
c) einzelne Höfe, Mühlen und Häuser sollen entweder in einer eignen Gemeinde vereiniget, oder einer ihnen zunächst gelegenen Gemeinde, wohin sie vielleicht schon nach dem Pfarr- oder Schul-Sprengel gehören, einverleibt werden.

Diese Einverleibung setzt die beyderseitige Einwilligung des Eigenthümers und der Gemeinde voraus.

In Ermangelung dieser Einwilligung beschränkt sich diese Einverleibung bloß auf die polizeyliche Verwaltung der Gemeinden, ohne Ausdehnung auf die privatrechtlichen Verhältnisse.

§ 4. Alle zerstreut liegende einzelne Wälder, Feld-Güter, Gärten, Weinberge, öde Plätze, Seeen und Teiche, sie mögen dem Staate, einer Corporation, oder Privat-Eigenthümern angehören, müssen, in soferne sie nicht schon zu dem Bezirke einer bestimmten Gemeinde geschlagen sind, mit Rücksicht auf den Steuer-Verband und ihre natürliche Lage und sonstigen Verhältnisse, einer solchen zugetheilt und mit ihr verbunden werden. — Größere außer den bisherigen Ortsmarkungen liegende Waldungen, Seeen und Freygebirge sind von obiger Zutheilung ausgenommen, und bleiben in ihren bisherigen Verhältnissen.

§ 5. Wenn bey Gemeinden, welche früher für sich bestanden haben, besondere Umstände eintreten, welche eine neue Bildung derselben nothwendig oder räthlich machen, so soll darüber jederzeit an die einschlägige Behörde ein besonderes Gutachten erstattet, und die Genehmigung des Staatsministeriums des Innern erholet werden.

§ 6. In jedem Falle, wo eine Gemeinde aus Orten gebildet wird, deren eines oder jedes ein abgesondertes eigenes Gemeinde- oder Stiftungs-Vermögen besitzt, soll dieses denselben zur besondern Benützung und Verwaltung ausdrücklich vorbehalten bleiben.

§ 7. Da in besondern Fällen, z. B.

a) zur Herstellung und Unterhaltung wichtiger Vicinal-Straßen, ingleichen der Ufer- und Wasser-Bauten, wenn sie den Communen obliegen, und durch die Bezirke mehrerer Gemeinden gehen;
b) zur Anschaffung von kostspieligen Feuerlösch-Maschinen;
c) zur Unterhaltung der Landärzte und Hebammen;
d) zur Armenpflege durch zweckmäßige Armenanstalten;
e) bey Militär-Einquartirungen, Kriegsfuhren und Kriegslieferungen ꝛc. ꝛc.

das Zusammenwirken mehrerer Gemeinden erfordert wird, und manche ähnliche polizeyliche und sonstige politische und financielle Zwecke in der Verwaltung des Staates ohne eine Vereinigung mehrerer Gemeinden entweder gar nicht oder nur unvollkommen erreicht werden können, so behalten Wir Uns vor, für solche gemeinsame Zwecke mehrere nahe gelegene Gemeinden in eine Districtsgemeinde künftighin zu vereinigen.**)

2. Capitel.
Von der Eintheilung der Gemeinden.

§ 8. Die Gemeinden theilen sich:

a) in Städte und größere Märkte,

---

*) Vergl. die Bemerkungen zum Edikt v. 28. Juli 1808 (oben S. 195).

**) Später in besondern Gesetzen geregelt. das Distriktsrathsgesetz v. 28. Mai 1852.

b) in Ruralgemeinden, welche theils aus kleineren Märkten, theils aus Dörfern, Weilern und Einöden bestehen.

§ 9. Die Städte erhalten nach dem Maße ihrer Bevölkerung eine Unterabtheilung in 3 Klassen, nämlich:

I. Klasse: die Städte mit einer Einwohnerzahl von 2000 Familien und darüber;
II. Klasse: Städte von 500 bis 2000 Familien;
III. Klasse: Städte und Märkte unter 500 Familien.*)

§ 10.**) Kleinere Städte und Märkte, welche die Kosten eines Magistrates mit ihren Verhältnissen nicht vereinbar finden, sind jederzeit befugt, zeitlich in die Klasse der Landgemeinden zurückzutreten. Ihnen verbleibt in solchen Fällen der Name Stadt oder Markt mit dem etwa besitzenden Wappen.

II. Titel.
Von den Mitgliedern einer Gemeinde.

1. Capitel.
Bestimmung der zu einem Gemeindegliede erforderlichen Eigenschaften.***)

§ 11. Wirkliche Mitglieder einer Gemeinde sind in der Regel nur diejenigen, welche
1) in dem Bezirke derselben ihren ständigen Wohnsitz aufgeschlagen oder daselbst ein häusliches Anwesen haben, und dabey
2) darin entweder besteuerte Gründe besitzen oder besteuerte Gewerbe ausüben.

§ 12. Darunter sind hiernach auch die bloßen Hausbesitzer und die Gewerbsleute ohne Grund-Vermögen begriffen, wenn sie von ihren Häusern oder Gewerben die Steuern entrichten.

§ 13.†) Die übrigen, einem Gemeindsbezirke angehörigen, aber mit Gemeinde-Bürgerrechten nicht begabten Personen sind entweder:
1) Gemeindeangehörige mit Ansässigkeit aus einem in § 11 und 12 nicht erwähnten Ansässigkeitstitel (in Städten und Märkten Insassen, in Landgemeinden Beysassen) oder
2) bloße Heimaths-Angehörige der Gemeinde ohne Ansässigkeit (ausschließend Heimathsberechtigte) oder
3) solche Heimaths-Angehörige anderer Gemeinden oder Staaten, welche in der Gemeinde einen bloß vorübergehenden, oder ohne Erlangung der Heimath und ohne die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 und § 13 Ziff. 1 entsprechenden ständigen Wohnsitz aufgeschlagen haben (Miethleute, Inleute), oder endlich
4) auswärts wohnende und in anderen Gemeinden oder anderen Staaten ansässige oder heimathberechtigte Besitzer von in der Gemeindemarkung befindlichen Grundstücken oder nutzbaren Rechten (Gemeinde-Forensen).

§ 14.††) Wenn Jemand an einem Orte ein besteuertes Haus und Gründe besitzt, anderswo aber seinen Wohnsitz hat, so ist ein solcher verpflichtet, durch einen gehörig Bevollmächtigten sich als Gemeindeglied vertreten, und die in dieser Eigenschaft ihm zustehenden Rechte ausüben zu lassen. In Ermanglung eines besondern Bevollmächtigten wird der in der Gemeinde wohnende Verwalter oder Zeitpächter des Gutes, und bey theilweiser Verpachtung der Pächter des größten Antheils an dem Gesammtgute als stillschweigend bevollmächtigt erachtet, an den Gemeinderechten im Namen des Eigenthümers Theil zu nehmen.

---

*) Diese Bestimmung ist noch nicht ganz bedeutungslos geworden. Vgl. die ME. v. 18. Dezember 1870.

**) Früherer Text: § 10. Kleinere Städte und Märkte, welche niemals einen Magistrat gehabt haben, oder die Kosten dafür gegenwärtig nicht bestreiten können oder wollen, sollen dermal den Ruralgemeinden beigezählt werden.

***) Vgl. die Uebergangsbestimmung in Art. 201 der Gemeindeordnung v. 29. April 1869.

†) Früherer Text: § 13. Ausgeschlossen sind: die bloßen Miethbewohner und Inleute, wie auch diejenigen, welche in der Markung der Gemeinde einzelne besteuerte Gründe oder Rechte ohne ein eigenes Wohnhaus besitzen, und anderwärts ihren Wohnsitz haben.

††) Früherer Text: § 14. Wenn Jemand an einem Orte ein besteuertes Haus und Gründe besitzt, anderswo aber seinen Wohnsitz hat, so ist ein solcher verpflichtet, durch einen gehörig Bevollmächtigten sich als Gemeindeglied vertreten und die in dieser Eigenschaft ihm zustehenden Rechte ausüben zu lassen. — In Ermangelung eines besondern Bevollmächtigten wird der Zeitpächter eines Gutes, welcher in der Gemeinde wohnt als stillschweigend bevollmächtigt erachtet, an den Gemeinderechten im Namen des Eigenthümers Theil zu nehmen.

§ 15. Zwischen den vollen und nutzbaren Eigenthümern, welchen Letzteren auch die Erbpächter gleich zu achten sind, tritt kein Unterschied ein.

§ 16.*) Außer diesen hier als Gemeinde-Mitglieder bezeichneten Einwohnern ist den Magistraten der Städte gestattet, unter Beystimmung der Gemeinde-Bevollmächtigten auch noch andere Gemeinde-Bewohner als wirkliche (§ 11 und 12) oder als Ehrenbürger, oder auch andere Inländer als Ehrenbürger aus besondern Rücksichten auf das Gemeindewohl, vorbehaltlich der Allerhöchsten Bestätigung aufzunehmen.

2. Capitel.
Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Gemeindeglieder.

§ 17. Jedes wirkliche Gemeindeglied ist berechtiget:

a) an den Berathungen über gemeinschaftliche Angelegenheiten in den durch gegenwärtiges Gesetz bestimmten Fällen und Voraussetzungen, Theil zu nehmen;
b) zu Gemeindeämtern und Stellen gewählt zu werden, wenn dasselbe die dazu erforderlichen übrigen gesetzlichen Eigenschaften besitzt.

§ 18.**) Die Ansprüche der wirklichen Gemeindeglieder an den unvertheilten Gemeindegründen richten sich nach Tit. III. Cap. 2 § 26 der Verordnung vom 17. May 1818.***)

§ 19. Jedem activen Gemeindegliede und dessen Stellvertreter liegt dagegen ob:

1) bei den Gemeinde-Versammlungen persönlich zu erscheinen;
2) die Gemeindestellen, zu welchen es gewählt wird, so ferne es keine in diesem Gesetze ausdrücklich genehmigte — allein gültige Entschuldigungsursachen (§ 77) nachweisen kann, — unweigerlich anzunehmen und während der bestimmten Zeit ihrer Dauer treu und gewissenhaft zu verwalten;
3) alle gemeinschaftlichen Verbindlichkeiten und Lasten zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes, wohin die Gemeindedienste, Umlagen u. dgl. gehören, verhältnißmäßig zu übernehmen. Wenn nicht besondere Verträge oder particuläre Ortsrechte ein Anderes bestimmen, wird vermuthet, daß jedes Gemeindeglied von der Zeit seines Eintrittes gleiche Gemeinde-Rechte besitze, und auch gleiche Gemeinde-Lasten zu tragen habe.

III. Titel.
Von den Gemeinden als öffentliche Corporationen.

1. Capitel.
Von den allgemeinen Rechten und Verbindlichkeiten.

§ 20. Die Gemeinden können in der Eigenschaft als öffentliche Corporationen alle Rechte ausüben und Verbindlichkeiten eingehen, welche die bürgerlichen Gesetze den Privaten überhaupt gestatten und den Gemeinheiten insonderheit nicht versagen.

§ 21. Sie stehen unter der besondern Curatel und Aufsicht des Staates und genießen die Vorrechte der Minderjährigen.

§ 22. Als Theile des ganzen Staatskörpers sind sie den allgemeinen Staatszwecken untergeordnet, und verpflichtet, an allen Staatslasten Antheil zu nehmen; — als einzelnen Gesellschaften liegt ihnen ob, alles dasjenige zu leisten, was zur Erreichung ihres gesellschaftlichen Zweckes erforderlich ist, wie auch die aus besondern Rechtsgründen entstandenen Verbindlichkeiten ihrer Corporation zu erfüllen.

§ 23. Die Mittel zur Erfüllung der Verbindlichkeiten, welche den Gemeinden obliegen, finden sich theils in dem Gemeinde-Vermögen, theils in den Gemeinde-Diensten, theils in den Gemeinde-Umlagen.

2. Capitel.
Von dem Gemeinde-Vermögen.

§ 24. Dasjenige Gemeinde-Vermögen, welches die Gemeinde als nothwendiges Mittel zur Erreichung ihres gesellschaftlichen Zweckes besitzt, wohin die nothwendigen

---

*) Früherer Text: § 16. Außer diesen hier als Gemeindemitglieder bezeichneten Einwohnern ist in den Städten den Magistraten gestattet, unter Beistimmung der Gemeindebevollmächtigten, auch noch andere Bewohner derselben, aus besonderen Rücksichten auf das Gemeindewohl, als Bürger, vorbehaltlich Unserer Bestätigung, aufzunehmen.

**) Früherer Text: § 18. Alle Gemeindeglieder haben Anspruch auf die Gemeindegründe, nach den unten Tit. III. Cap. 2 § 26 vorkommenden näheren Bestimmungen.

***) Hiemit ist eben das vorwürfige Gemeindedikt gemeint.

öffentlichen Gebäude, Wege, Brücken, Brunnen, Grenzzeichen, Löschgeräthe u. gehören — ist, so weit es zu den Bedürfnissen der Gemeinde erforderlich ist, ein ganz unveräußerliches Eigenthum derselben; ebenso ist das ihrer Verwaltung anvertraute Vermögen der zur Religionsausübung, zum Unterrichte und zur Wohlthätigkeit bestimmten Lokal-Stiftungen und Anstalten unveräußerlich; es dürfen in der Regel keine Veränderungen in ihrer Substanz, ohne Genehmigung der einschlägigen oberaufsehenden Staatsbehörde, vorgenommen werden, und die Gemeinden sind verbunden, nach den Bedürfnissen und dem Erfordernisse des gesellschaftlichen Zweckes dasselbe herzustellen, zu erhalten und zu ergänzen.

§ 25. Gemeinde-Vermögen, welches zwar nicht zum gesellschaftlichen Zwecke wesentlich nothwendig, dessen Rente aber ausschließlich zur Bestreitung der Gemeinde-Bedürfnisse bestimmt ist, oder von den einzelnen Gemeindegliedern benützt wird, kann aus administrativen Gründen, mit Genehmigung der Curatel, veräußert werden; auch kann dasselbe, auf gerichtlichen Auftrag, zur Bezahlung der Gemeinde-Schulden der Veräußerung oder zur Beförderung der Cultur der Vertheilung unter die Gemeindeglieder unterliegen. — In welchen Fällen, unter welchen Bedingungen, und nach welchem Maaßstabe die Vertheilung unter die Gemeindeglieder geschehen könne, wird durch eine nächstens darüber erscheinende Verordnung bestimmt werden.

*) Im Allgemeinen wird Folgendes hierüber festgesetzt:

1) Die Theilung der zur Zeit noch in ungetheilter Eigenschaft vorhandenen Gemeinde-Gründe findet nur wegen nachgewiesenen überwiegenden Vortheils für die Gemeinde mit Zustimmung der Mehrheit von drey Viertheil sämmtlicher wirklicher Gemeindeglieder der Gesammt-Gemeinde, unter welchen drey Viertheilen jedoch die Größtbegüterten der Gemeinde, so wie der oder die Schäferey-Berechtigten begriffen seyn müssen, und mit höherer Curatel-Genehmigung statt;
2) ihr Vollzug richtet sich nach den bestehenden oder noch zu erlassenden Gesetzen, und insbesondere, was die Antheile des Pfarrers und der Schule betrifft, nach den bezüglich des Maaßstabes der Antheile fortbestehenden Verordnungen vom 16. April 1800, 14. Oktober 1803, 19. Juny 1807, 22. November 1810, und 21. May 1811, dann was den Antheil der Schäferey-Berechtigten anbelangt, nach dem Verhältnisse ihres bisherigen Genußrechtes an den zu vertheilenden Gründen. Wenn die Vertheilung der Gemeinde-Gründe statt findet, so sollen denjenigen, welche in Gemeinschaft ihrer separaten Antheile bleiben wollen, ihre Antheile im Zusammenhange zugemessen werden.
3) Sämmtliche vertheilte und daher in das Privat-Eigenthum übergehende Gemeinde-Gründe, mit Ausnahme der den Pfarrern und Schulen, dann den Schäferey-Berechtigten zugefallenen Antheile werden mit einem durch Erlegung des 25fachen Betrages ablösbarem Grundzinse zu Gunsten der Gemeinde-Kasse und zwar im grundherrlichen Verbande stehende Gemeinde-Gründe, — unbeschadet des Grundbarkeits-Verhältnisses, und nur so weit, als keine Ueberbürdung entsteht, — belastet.

Die nach bestehenden Gesetzen, Verträgen und Observanzen den s. g. Leerhäuslern etwa zugehenden Antheile können von den Gemeinden als unzertrennliche Zugehör des Hauses erklärt werden. Gleiche Befugniß steht den Gemeinden hinsichtlich der den s. g. Kleinbegüterten (Söldnern) anfallenden Theile zu, unbeschadet der in einzelnen Fällen aus dem Colonar-Verbande von dem Gutsherrn etwa abgeleiteten und im Falle sich ergebender Irrungen, auf dem Civil-Rechtswege auszutragenden Ansprüche.

Eine durch die zu ¾ festgesetzte Majorität der Gemeindeglieder entsprechende Zahl von Theilen wird für die Gemeinde zurückbehalten, um jeweils an Kleinbegüterte oder Leerhäusler verpachtet zu werden.

4) Die Gemeinde-Waldungen können nur Behufs der Abtreibung und in soferne vertheilt werden, als dieselben zur Waldkultur nicht geeignet erscheinen, oder als in der betreffenden Gegend der Ueberfluß an Waldbeständen, der Mangel an Acker- und Wiesgründen eine Theilung im Interesse der Kultur nöthig macht, und der Gemeinde für Deckung gemeindlicher Verwaltungs-Bedürfnisse noch ein angemessener Waldstand verbleibt. Jedenfalls muß die Abtreibung zu Gunsten der Gemeinde-Kasse geschehen, und sonach in diese der Erlös fließen.

§ 26. So lange Gemeinde-Gründe unveräußert oder unvertheilt bleiben, richtet sich die Benutzung derselben nach den bestehenden Verordnungen und dem rechtmäßigen Herkommen.

---

*) Von hier an Zusatz des Gesetzes v. 1. Juli 1834.

3. Capitel.
Von den Gemeinde-Dienſten.

§ 27. Zur Herſtellung und Ausbeſſerung der nöthigen Gemeinde-Gebäude, Brunnen, Wege, Brücken, der Ufer- und Waſſer-Bauten ꝛc., in ſofern ſie der Gemeinde obliegen, zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, ſoweit nicht auf andere Art dafür hinreichend geſorgt iſt, ſind die Gemeinden Frohnen oder Gemeinde-Dienſte zu leiſten ſchuldig.

§ 28. Zu den Gemeinde-Frohnen gehören auch die Quartiere, welche dem durchmarſchirenden oder cantonirenden Militär eingeräumt werden müſſen.

§ 29. Diejenigen Gemeindeglieder, welche mit Geſpann verſehen ſind, leiſten die Frohnen mit Geſpann; die Uebrigen mit Handarbeit.

§ 30. Wenn in einer Gemeinde durch Verträge oder durch beſondere Ortsrechte kein anderer Maßſtab eingeführt iſt, ſo richtet ſich das Verhältniß der Geſpanns-Frohnen nach der Zahl der Geſpanne, womit ein jedes Mitglied ſeine Landwirthſchaft oder ſein Gewerbe beſtreitet.

§ 31. Das Verhältniß der Hand-Frohnen wird nach der Zahl der dazu verbundenen Gemeindeglieder bemeſſen.

§ 32. Gemeinde-Frohnen dürfen von den Verpflichteten auch durch geeignete Stellvertreter geleiſtet werden.

§ 33. Die Regulirung und Vertheilung der Gemeinde-Frohnen geſchieht, nach den hierüber beſtehenden geſetzlichen Normen, in den Städten durch den Magiſtrat, und in den Ruralgemeinden durch den Gemeindeausſchuß; ſie ſoll durch dieſelbe auf eine ſolche Art vorgenommen werden, daß den Verpflichteten die Beſorgung ihrer eigenen Haus- und Landwirthſchaft oder ihres Gewerbes nicht zu ſehr erſchweret oder gar unmöglich gemacht werde.

4. Capitel.
Von den Gemeinde-Umlagen.

§ 34. Gemeinde-Umlagen, oder Beyträge an Geld oder Naturalien aus dem Privatvermögen der Gemeindeglieder, finden zu Gemeindezwecken nur dann ſtatt, wenn die Bedürfniſſe der Gemeinde weder durch den Ertrag des ſtändigen Gemeinde-Vermögens, noch durch andere den Gemeinden bewilligte Gefälle, noch durch die Zuſchüſſe aus dem Staats-Vermögen, noch durch freywillige Zuſammenwirkung der Gemeindeglieder ſelbſt, gedeckt werden können; — eben ſo, wenn das Bedürfniß der örtlichen Stiftungen nicht aus dem Ertrage ihres Vermögens beſtritten werden kann.

§ 35.*) Die Fälle und die Zwecke, für welche dergleichen Umlagen in den Gemeinden geſtattet ſind, wer dazu verpflichtet iſt, den Maaßſtab, nach welchem dieſe Gemeinde-Umlagen zu vertheilen ſind, die Erhebungsart und die Verwendung derſelben beſtimmen die beſondern Geſetze.**)

IV. Titel.
Von der Verwaltung der Gemeinden.

1. Capitel.
Allgemeine Beſtimmungen.

§ 36. Die Gemeinden beſorgen ihre Angelegenheiten in Gemeindeverſammlungen durch Gemeindebeſchlüſſe, oder ſie handeln durch ihre Vertreter und Bevollmächtigte, wie dieſes die gegenwärtige Verordnung näher beſtimmt.

§ 37. Zur Faſſung eines Gemeindebeſchluſſes, wo ein ſolcher erforderlich iſt, müſſen zwey Drittheile der Gemeindeglieder gegenwärtig ſeyn.

§ 38. Der Beſchluß wird durch die abſolute Mehrheit der Anweſenden beſtimmt. Bey gleichen Stimmen entſcheidet der Gemeindevorſteher.

§ 39. Abweſende können, auſſer den oben § 14 bemerkten Fällen, durch Anweſende ſich nicht vertreten laſſen.

§ 40. In Gegenſtänden von Bedeutung, woraus beſondere Verbindlichkeiten für die Gemeinde erwachſen können, muß der Beſchluß ſchriftlich aufgeſetzt, und von dem Vorſtande der Verſammlung und zweyen Mitgliedern durch Unterſchrift bezeugt werden.

---

*) Früherer Text: § 35. Die Fälle und die Zwecke, für welche dergleichen Umlagen in den Gemeinden geſtattet ſind; wer dazu verpflichtet iſt; den Maaßſtab, nach welchem dieſe Gemeinde-Umlagen zu vertheilen ſind; die Erhebungsart, und die Verwendung derſelben — beſtimmen die beſondern Verordnungen.

**) Hiemit iſt zunächſt das Umlagengeſetz v. 22. Juli 1819 gemeint.

§ 41. Beschlüsse, welche nicht das allgemeine, sondern nur das besondere Interesse eines Individuums oder einer einzelnen Klasse betreffen, sind ohne ihre Beystimmung von keiner Wirkung.

§ 42. Die ordentlichen Vertreter der Gemeinden sind die Gemeinde-Ausschüsse. — Zur Vertretung der Gemeinden in besonderen Fällen ist jedesmal eine besondere Vollmacht nothwendig, welcher ein gültiger Raths- oder Gemeindeschluß (§§ 37 bis 41) zum Grunde liegen muß.

§ 43. Die Gemeinden dürfen keine Deputationen von mehr als zwey — höchstens vier — Gemeindegliedern abordnen.

§ 44. Die Form der Gemeindeverwaltung ist verschieden:
1) in den Städten und größeren Märkten;
2) in den Ruralgemeinden.

2. Capitel.
Von der Gemeindeverwaltung in den Städten und größeren Märkten.

§ 45. In diesen wird die Gemeindeverwaltung besorgt und vollzogen:
1) durch einen bürgerlichen Magistrat,
2) durch einen besondern Gemeinde-Ausschuß, welcher aus erwählten Gemeinde-Bevollmächtigten besteht,
3) durch Districts-Vorsteher, welche in größeren Städten dem Magistrate beygegeben sind.

3. Capitel.
Von den Magistraten.
I. Formation derselben.

§ 46. Der Magistrat ist der Vorsteher der Gemeinde, und zugleich der Beamte für die Verwaltung ihrer gemeinschaftlichen Angelegenheiten und ihres Vermögens.

§ 47.*) Derselbe soll bestehen:
1) in den Städten der ersten Klasse (§ 9):
   a. aus zwey Bürgermeistern,
   b. aus zwey bis vier rechtskundigen Räthen,
   c. aus einem technischen Baurathe, wo das Bauwesen von Bedeutung ist,
   d. aus zehn bis zwölf Bürgern, vorzüglich von der Gewerbtreibenden Klasse.

Die Verwaltung des Stadtvermögens wird vom Magistrate einem rechtskundigen Rathe und einem Rathe aus der Zahl der Bürger übertragen.

In gleicher Art geschieht die Uebertragung der Administration des Lokal-Stiftungs-Vermögens; es können jedoch die einzelnen größeren Stiftungen auch unter mehrere Räthe vertheilt werden;

---

*) Früherer Text: § 47. Derselbe soll bestehen:
1) in den Städten der ersten Klasse (§ 9):
   a. aus zwey Bürgermeistern,
   b. aus zwey bis vier rechtskundigen Räthen,
   c. aus einem technischen Baurathe, wo das Bauwesen von Bedeutung ist,
   d. aus zehn bis zwölf Bürgern, vorzüglich von der Gewerbetreibenden Klasse.

Die Verwaltung des Stadtvermögens wird vom Magistrate einem rechtskundigen Rathe und einem Rathe aus der Zahl der Bürger übertragen: — in gleicher Art geschieht die Uebertragung der Administration des Lokalstiftungsvermögens; es können jedoch die einzelnen größeren Stiftungen auch unter mehrere Räthe vertheilt werden;
2) in den Städten der zweyten Klasse (§ 9):
   a. aus einem Bürgermeister,
   b. aus einem oder zwey rechtskundigen Räthen,
   c. aus einem Stadtschreiber,
   d. aus acht bis zehn Bürgern;
3) in den Städten und Märkten der dritten Klasse:
   a. aus einem Bürgermeister,
   b. aus einem Stadt- oder Marktschreiber
   c. aus sechs bis acht Bürgern. —

Die Verwaltung des Kommunal- so wie die des Stiftungs-Vermögens wird in den Städten und Märkten der zweyten und dritten Klasse entweder einem oder mehreren Gliedern des Magistrates, wie bey den Städten der ersten Klasse übertragen.
4) Das erforderliche Kanzleypersonal besteht:
   in den Städten erster Klasse, nach Verhältniß der Bevölkerung:
   1. aus einem oder zweyen Secretären, dann
   2. aus der erforderlichen Zahl von Schreibern, Magistratsdienern und Boten.

In den Städten und Märkten der zweyten und dritten Klasse werden die Kanzleygeschäfte von den Stadt- und Marktschreibern, mit Beygebung des nöthigen Schreiberpersonals, der erforderlichen Diener und Boten, besorgt.
5) Bey einem großen Stadtvermögen kann auch ein eigener Stadtkämmerer, Rechnungsführer, so wie bey bedeutenden örtlichen Stiftungen ein eigener Oekonom angestellt werden.

2) in den Städten zweyter Klasse (§ 9):
   a. aus einem Bürgermeister,
   b. aus einem oder zwey rechtskundigen Räthen,
   c. aus einem Stadtschreiber,
   d. aus acht bis zehn Bürgern;
3) in den Städten und Märkten der dritten Klasse:
   a. aus einem Bürgermeister,
   b. aus einem Stadt- oder Marktschreiber,
   c. aus sechs bis acht Bürgern.

Die Verwaltung des Communal- so wie des Stiftungs-Vermögens wird in den Städten und Märkten der zweyten und dritten Klasse entweder einem oder mehreren Mitgliedern des Magistrats wie bey den Städten der ersten Klasse übertragen.

4) Das erforderliche Kanzley-Personal besteht:
   in den Städten der ersten Klasse nach Verhältniß der Bevölkerung:
   a. aus einem oder zwey Sekretären, dann
   b. aus der erforderlichen Zahl von Schreibern, Magistratsdienern und Boten.

In den Städten und Märkten der zweyten und dritten Klasse werden die Kanzley-Geschäfte von den Stadt- und Marktschreibern, mit Beygebung des nöthigen Schreiber-Personals, der erforderlichen Diener und Boten besorgt.

5) Bei einem großen Stadtvermögen kann auch ein eigener Stadtkämmerer, Rechnungsführer, so wie bei bedeutenden örtlichen Stiftungen ein eigener Oekonom angestellt werden.

Die Städte sind ermächtiget, ihr stabiles mit Subsumtion unter die IX. Verfassungs-Beylage begabtes Personal unter die hier festgesetzte Zahl zu vermindern, insbesondere auch, so ferne sie erster Klasse sind, statt zweyer, einen Bürgermeister aufzustellen, oder so ferne sie zweyter Klasse sind, statt eines rechtskundigen Rathes einen rechtskundigen Bürgermeister mit Stabilität zu wählen, wenn sie es ihren Verhältnissen entsprechend finden, Magistrate und Bevollmächtigte solches mit je zwey Drittheilen der Stimmen beschließen, und dem Beschlusse die königliche Genehmigung zu Theil wird.*)

§ 48.**)

a) Zur Anstellung als rechtskundiger Bürgermeister oder Magistratsrath ist das vollendete akademische Studium und die mit entsprechendem Erfolge bestandene Concurs-Prüfung für den Staatsdienst erforderlich.

b) Das Amt eines eigens und förmlich angestellten Stadt- oder Marktschreibers setzt den Nachweis der für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse durch angemessenes Bestehen einer von der Kreisregierung anzuordnenden praktischen Prüfung voraus.

Außer dieser Qualification muß der Bürgermeister auch in dem Gemeinde-Bezirke mit einer Realität ansässig seyn.

Die aus den übrigen Bürgerklassen zu wählenden Gemeindeglieder richten sich rücksichtlich ihrer Qualification nach den Vorschriften, welche unten § 76 für die Gemeinde-Bevollmächtigten gegeben sind. Sie sollen, wo es geschehen kann, nicht aus solchen Gewerben, die einer besondern und ununterbrochenen Polizeyaufsicht unterworfen sind, genommen werden.

§ 49. Sämmtliche Glieder des Magistrats dürfen weder in der auf- oder absteigenden Linie, noch in der Seitenlinie ersten Grades unter einander verwandt oder verschwägert seyn.

---

*) Das Gesetz vom 15. Januar 1854 zu § 47 des revidirten Gemeindeedikts (GBl. S. 18) hatte folgenden Zusatz zu § 47 bestimmt:

„Eine Vermehrung der Zahl der rechtskundigen und bürgerlichen Magistratsräthe in den Städten der ersten Klasse über das in § 47 Ziff. 1 des revidirten Gemeinde-Ediktes festgesetzte Maß kann stattfinden, wenn Magistrat und Gemeindebevollmächtigte solches mit je zwei Drittheilen der Stimmen beschließen und dem Beschlusse die königliche Genehmigung zu Theil wird."

**) Früherer Text: § 48 Abs. 1. Die Bürgermeister und die Stadt- oder Marktschreiber müssen in allen Städten, nebst den Gymnasialstudien, eine mehrjährige, für ihre Dienstesfunctionen erforderliche Geschäftsübung nachweisen; — in den Städten der ersten Klasse müssen Einer der Bürgermeister und die rechtskundigen Räthe nach vollendeten akademischen Studien die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben, — in den Städten zweyter Klasse wird bey den rechts- und geschäftskundigen Räthen dieselbe Eigenschaft erfordert.

§ 50.*) Die Bürgermeister, bey welchen die im § 48 bezeichnete mindere Qualification vorgeschrieben ist, werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt, nach deren Verfluß sie ihr Amt niederlegen müssen, wenn sie nicht aus besonderem Vertrauen wieder gewählt werden.

Der Bürgermeister und diejenigen Stadträthe aber, bey welchen nach § 48 eine höhere Qualification erfordert wird, erhalten bey ihrer Anstellung eine verhältnißmäßige fixe Besoldung, und sie treten nach drey Jahren, wenn sie durch eine neue Wahl in ihren Stellen bestätigt werden, analog in die Verhältnisse Unserer unmittelbaren administrativen Staatsdiener.

Die aus der Bürgerschaft erwählten Magistratsglieder versehen ihre Stellen sechs Jahre hindurch, jedoch in der Art, daß alle drey Jahre die Hälfte derselben nach der sie treffenden Reihe, das erstemal aber durch das Loos, austritt, und durch eine neue Wahl ersetzt wird.

Die Bürgermeister, bey welchen die oben bemerkte höhere Qualification nicht gefordert wird, erhalten einen auf die Dauer ihres Amtes beschränkten Functionsgehalt.

Die aus der Bürgerschaft gewählten Magistratsglieder empfangen eine verhältnißmäßige Entschädigung.

Die Stadt- und Marktschreiber, so wie der technische Baurath, wo ein solcher nothwendig ist, sollen nach Verhältniß der Größe der Städte und Märkte und des Ertrages des Gemeinde-Vermögens auf eine ihre Subsistenz sichernde Weise besoldet werden.

Uebrigens ist das Dienstverhältniß der eigens angestellten Stadt- und Marktschreiber, der Baubeamten und der etwa eigens angestellten Stadtkämmerer widerruflich, und zieht weder Pensions- noch sonstige Ansprüche nach sich, so ferne nicht ein, mit Curatel-Genehmigung geschlossener Dienstvertrag anderweite Bestimmungen gibt.

Den aus der Bürgerschaft gewählten Magistratsgliedern steht die Befugniß zu, die auf sie gefallene wiederholte Wahl abzulehnen, ohne daß sie nöthig hätten, besondere Entschuldigungsgründe anzuführen und nachzuweisen.

§ 51. Die Amtskleidung des Magistrats ist schwarz; — die Mitglieder desselben tragen in den Städten erster und zweyter Klasse einen Degen.

Den zeitlichen Bürgermeistern ist gestattet:

a) in den Städten der ersten Klasse eine goldene Medaille an einer goldenen Kette,
b) in den Städten der zweyten Klasse eine gleiche Medaille an einem hellblauen Bande,
c) in den Städten und Märkten der dritten Klasse eine Medaille von Silber an einem gleichen Bande

in ihrem Amte und bey allen öffentlichen Gelegenheiten an dem Halse zu tragen.

Diese Medaillen zeigen auf der Vorderseite das Brustbild des Regenten und auf der Kehrseite das Wappen der Stadt oder des Marktes. — Sie sind Eigenthum der Gemeinde, aus deren Mitteln sie angeschafft werden.

---

*) Früherer Text: § 50. Die Bürgermeister, bey welchen die im § 48 bezeichnete mindere Qualification vorgeschrieben ist, werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt, nach deren Verfluß sie ihr Amt niederlegen müssen, wenn sie nicht aus besonderem Vertrauen wieder gewählt werden.

Der Bürgermeister und diejenigen Stadträthe aber, bei welchen nach § 48 eine höhere Qualification erfordert wird, erhalten bey ihrer Anstellung eine verhältnißmäßige fixe Besoldung, und sie treten nach drey Jahren, wenn sie durch eine neue Wahl in ihren Stellen bestätiget werden, analog in die Verhältnisse Unserer unmittelbaren administrativen Staatsdiener.

Die aus der Bürgerschaft erwählten Magistratsglieder versehen ihre Stellen sechs Jahre hindurch, jedoch in der Art, daß alle drey Jahre die Hälfte derselben nach der sie treffenden Reihe, das erstemal aber durch das Loos — austritt, und durch eine neue Wahl ersetzt wird.

Die Bürgermeister, bey welchen die oben bemerkte höhere Qualification nicht gefordert wird, erhalten einen auf die Dauer ihres Amtes beschränkten Functionsgehalt.

Die aus der Bürgerschaft gewählten Magistratsglieder empfangen eine verhältnißmäßige Entschädigung.

Die Stadt- und Marktschreiber, so wie der technische Baurath, wo ein solcher nothwendig ist, sollen auf Lebenszeit angestellt, und nach Verhältniß der Größe der Städte und Märkte und dem Ertrage des Gemeinde-Vermögens auf eine ihre Subsistenz sichernde Weise besoldet werden.

Das gesammte nöthige Kanzley- und Amtsdiener-Personal wird gleichfalls nach einem festzusetzenden Regulativ besoldet.

§ 52.*) Die Wahl des gesammten Magistrats kommt den Gemeinde-Bevollmächtigten zu.

§ 53. In den Städten erster Klasse wird die Wahl jedesmal durch einen Königlichen Commissaire aus der Mitte der Kreisregierung, in den übrigen Städten und Märkten aber durch den Königlichen Commissaire, oder durch die betreffenden land- und gutsherrlichen Gerichte geleitet.

Die von den Gemeinde-Bevollmächtigten gewählten Individuen müssen, mit beygefügtem Gutachten in den Städten der ersten Klasse dem Ministerium des Innern, in den Städten der übrigen Klassen aber der betreffenden Kreisregierung zur Bestätigung angezeigt werden.

§ 54. Nach erfolgter Bestätigung geschieht die Verpflichtung und Einweisung der Bürgermeister, in Gegenwart der Gemeinde-Bevollmächtigten, in den Städten erster Klasse durch eine besondere Regierungscommission, in den übrigen Städten und Märkten hingegen durch einen Königlichen Commissaire, oder durch das einschlägige Land- oder gutsherrliche Gericht.

Die übrigen Magistratsglieder, das Kanzley- nebst dem Unterpersonal, werden durch den Bürgermeister in Pflichten genommen.

II. Wirkungskreis der Magistrate.

A. Rücksichtlich der eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten.

§ 55. Der Magistrat übt als Vorsteher der Gemeinde alle der bürgerlichen Corporation zustehenden Rechte im ganzen Umfange des Gemeindebezirkes aus, und sämmtliche Gemeindeglieder sind ihm in dieser Beziehung untergeben.

§ 56. Diejenigen Gemeindeglieder, welche der bürgerlichen Gemeinde nur durch den Besitz einer in der städtischen Markung liegenden Realität angehören, sind dem Magistrate als Vorsteher der Gemeinde nur in Beziehung auf diese Besitzungen — in ihren persönlichen Verhältnissen aber derjenigen Obrigkeit untergeben, unter welcher sie gemäß ihres Standes oder ihrer Dienstesverhältnisse stehen.

§ 57. Alle öffentlichen Institute, die zur Erreichung des gesellschaftlichen Zweckes der Gemeinde errichtet sind, und aus Gemeindemitteln erhalten werden, stehen, mit dem dabey angestellten Personal, unter seiner Aufsicht und Leitung.

§ 58. Die Stadt- und Marktschreiber, so wie die höheren städtischen Bediensteten werden von dem Magistrate benehmlich mit dem Gemeindeausschusse, unter Bestätigung der Kreisregierungen, gewählt und angestellt.

Die Anstellung des Kanzleypersonals und der Dienerschaft kömmt dem Magistrate zu.

§ 59.**) Er verwaltet das gesammte Communal- und das locale Stiftungs-Vermögen durch die in seiner Mitte befindlichen Stadt- oder Markts-Kämmerer und Stiftungsverwalter, oder wo durch die Stiftungsbriefe besondere, mit der gegenwärtigen Gesetzgebung noch vereinbare Verwaltungen angeordnet sind, durch diese, nach den hierüber gegebenen besonderen Vorschriften.

Die Rechnung über die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens muß hiernach von den Verwaltern ihm jährlich abgelegt werden, welcher sie den Gemeinde-Bevollmächtigten zur Einsicht und schriftlichen Erinnerung vorlegt, und mit diesen der Kreisregierung zur Revision einschickt.

---

*) Früherer Text: § 52. Die Wahl des gesammten Magistrats kommt den Gemeindebevollmächtigten zu.

Für den gegenwärtigen ersten Fall sollen die in den Städten für das Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen bereits angestellten Communal- und Stiftungs-Administratoren in den neuen Magistrat sogleich als Bürgermeister oder rechtskundige Räthe eintreten, wenn sie sich durch eine getreue Amtsführung und durch ordnungsmäßige Uebergabe ihres bisherigen Amtes auszeichnen, und die Gemeindebevollmächtigten keine erheblichen Einwendungen gegen sie vorbringen.

**) Früherer Text: § 59. Er verwaltet das gesammte Communal- und das locale Stiftungsvermögen durch die in seiner Mitte befindlichen Stadt- oder Markts-Kämmerer und Stiftungsverwalter, nach den hierüber gegebenen besonderen Vorschriften.

Die Rechnungen über die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens müssen hiernach von den Verwaltern ihm jährlich abgelegt werden, welcher sie den Gemeindebevollmächtigten zur Einsicht und schriftlichen Erinnerung vorlegt, und mit diesen der Kreisregierung zur Revision einschickt.

Die Rechnungen über das Cultusvermögen müssen jedesmal auch den betreffenden Ortspfarrern zur Einsicht und Erinnerung mitgetheilt, und ihre Erklärung über dieselbe der Einsendung an die höhere Stelle beygefügt werden.

Das Kirchenvermögen jeder Confession und Parochie, und zwar in standes- und gutsherrlichen Gemeinden nach Maßgabe der Beilagen IV und VI der Verfassungs-Urkunde wird einer besondern Kirchenverwaltung anvertraut — bestehend:

a) aus dem Pfarrer (bey Protestanten, wo mehrere an einer Kirche sind, aus dem Ersten oder einem aus ihrer Mitte Gewählten);
b) aus einem Abgeordneten, Vorstande oder Mitgliede des Magistrats, wo möglich derselben Confession;
c) aus vier bis acht besonders gewählten Gemeindegliedern derselben Confession.

Die Etatsentwürfe, so wie die Rechnungen werden beyde zu gehöriger Zeit dem Magistrate zur Einsicht und Erinnerung zugesendet, welcher sie — mit seinen Bemerkungen begleitet, der vorgesetzten Curatelbehörde zur Prüfung und Bescheidung vorlegt.

Dieselbe Mittheilung geschieht von Seiten des Pfarramtes an das Ordinariat oder Consistorium zur Einsichtsnahme und Erinnerung durch Mittheilung an die einschlägige Kreisregierung, Kammer des Innern.*)

§ 60. Er sorgt für die Erhaltung der Gemeindegüter und für die Erfüllung der Gemeindeverbindlichkeiten.

§ 61. Er ordnet an, und vertheilt die Umlagen, so wie die übrigen Gemeinde-Lasten bei Militaire-Einquartirungen und Durchmärschen, nach den hierüber bestehenden besondern Verordnungen.

§ 62. Er hat die Aufnahme der Bürger und Schutzverwandten und ertheilet die Heurathsbewilligungen.

§ 63.**) Er hat die Verleihung der Gewerbsgerechtigkeiten im Gemeindebezirke, insoferne diese nicht in besonderen Fällen der Staatsbehörde unmittelbar oder ausschließend vorbehalten sind.

In den Stadtgemeinden wird das Vermittlungsamt, wenn Streitigkeiten unter den Gemeindegliedern entstehen, nach den im § 120 bezeichneten Vorschriften durch die Magistrate ausgeübt, vorbehaltlich des Rechts der Betheiligten, — Mitbürger ihres Vertrauens zu benennen, welche unter der Leitung eines von dem Magistrate zu bestimmenden Commissairs gemeinschaftlich mit demselben die gütliche Vereinigung, jedoch ohne allen Zwang oder Drohung zu erwirken sich bestreben. — Bey den Ausfertigungen des Vermittlungsamtes wird von der Anwendung des Stempels Umgang genommen.

§ 64. Es stehen unter seiner Aufsicht und Leitung:

1) das ganze städtische Bauwesen,
2) die Leih-Anstalten,
3) die Feuerlösch-Anstalten,
4) die Beleuchtungs-Anstalten.

§ 65. Er sorgt für die Herstellung der Gemeindewege, Brücken und Stege, der Brunnen und Wasserleitungen, in so weit diese aus Gemeindemitteln bestritten werden.

§ 66. Er nimmt Antheil an der Armenpflege, nach der Verordnung vom 17. November 1816 (Reg.Bl. St. XXXXI), wie auch an dem Kirchen- und Volksschulwesen, nach den gleichfalls hierüber bestehenden Verordnungen.

---

*) Wie bereits erwähnt, ist § 59 Abs. 3—5, sowie auch § 94 Abs. 5—8, nebst den in den einzelnen Landestheilen bestehenden Bestimmungen und Zuständigkeiten in Bezug auf die Verwaltung des Kirchenvermögens und die Befriedigung der Cultusbedürfnisse durch Art. 206 der Gemeindeordnung vom 29. April 1869 ausdrücklich aufrecht erhalten worden, und zwar mit dem Beisatze: „Die in Gemäßheit des § 59 Abs. 3 und § 94 Abs. 5 des revidirten Gemeindeedikts gebildeten Kirchen-Verwaltungen sind berechtigt, die Kirchengemeinde in allen rechtlichen Beziehungen zu vertreten." Näheres über die Kirchenverwaltungen siehe bei den Vollz.Vorschriften zum revid. Gemeindeedikt vom 31. Oktober 1837, insbesondere Ziff. 186 ff. und 89 ff.

**) Früherer Text: § 63. Er hat die Verleihungen der Gewerbs-Gerechtigkeiten im Gemeindebezirke, insoferne diese nicht in besonderen Fällen der Staatsbehörde unmittelbar oder ausschließend vorbehalten sind.

B. Rücksichtlich der Polizey.

§ 67. Dem Magistrate ist in allen Städten und Märkten, mit Ausnahme Unserer Haupt- und Residenzstadt München,*) als Regierungsbeamten, die gesammte Localpolizey übertragen.

§ 68. In den kleineren Städten und in den Märkten, welche einem Land- oder gutsherrlichen Gerichte untergeordnet sind, übt der Magistrat die Ortspolizey nach denjenigen Vorschriften aus, welche in dem Edicte über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit für die polizeylichen Verrichtungen gegeben sind.**)

§ 69. In den größeren Städten, welche den Kreisregierungen unmittelbar untergeben sind, besorgt der Magistrat die Polizey in einer eigenen dafür angeordneten Geschäftsabtheilung, ganz nach der Instruktion für die Polizeydirectionen vom 24. September 1808 (Reg.Bl. 1808, St. LXIII S. 2509 seqq.)***)

§ 70.†) In jenen Städten, in welchen besondere Verhältnisse es erfordern, werden Wir nach Gutbefinden eigene Commissarien entweder für beständig bestellen, oder zeitlich abordnen, deren Verhältniß zu den Magistraten in einer besondern Instruktion bestimmt wird, und welche ihre Besoldung oder Funktionsgehalt wie bisher aus der Staatskasse erhalten ††)

§ 71. Zur Bestreitung der Localpolizeykosten wird von dem Staatsärar verhältnißmäßig ein bestimmter jährlicher Beytrag geleistet werden. — Dieser ist auf die Summe von 80,000 fl. für die ersten sechs Jahre festgesetzt: nach deren Ablaufe soll derselbe, mit Rücksicht auf die alsdann noch erforderlichen nothwendigen Kosten und die Vermögenskräfte der Städte, weiter bestimmt werden.

§ 72. Die Magistrate haben das ihnen zur Ausübung der Polizey erforderliche Personal aus den dermal bey derselben angestellten Individuen zu wählen.

III. Geschäftsgang.

§ 73. Die Geschäftsführung des Magistrats in den verschiedenen Geschäftszweigen soll, mit Rücksicht auf die verschiedenen Klassen und Verhältnisse der Städte, durch ein besonderes Regulativ näher bestimmt werden.†††)

4. Capitel.

Von dem Gemeindeausschusse, oder den Gemeindebevollmächtigten.

I. Bestellung derselben.

§ 74. Die Gemeindeglieder, welche das volle Staatsbürgerrecht haben, wählen, unter der Aufsicht eines Königlichen Commissaires, aus ihrer Mitte durch Stimmenmehrheit eine bestimmte Anzahl von Wahlmännern, welche

bey den Städten der I. Klasse, die über 4000 Gemeindeglieder zählen, den 40sten,
bey jenen unter 4000 Gemeindegliedern den 30sten,
bey den Städten der II. Klasse den 20sten, und
bey jenen der III. Klasse den 10ten Theil

der wahlfähigen Gemeindeglieder beträgt.

Die Städte werden zur Vornahme dieser Wahl in verhältnißmäßige Bezirke abgetheilt, und auf jeden wird die ihn treffende Anzahl der Wahlmänner ausgeschlagen.

§ 75. Sämmtliche in obiger Art ernannte Wahlmänner versammeln sich hierauf in dem Gemeindehause, und wählen, unter gleichmäßiger Aufsicht, durch relative Stimmenmehrheit die Gemeindebevollmächtigten als Repräsentanten der Gemeindecorporation.

§ 76. Für die Stelle eines Gemeindebevollmächtigten sind nur diejenigen wählbar, welche nebst dem vollen Staatsbürgerrechte

a) in den Städten der ersten Klasse im höchstbesteuerten Drittheile,
b) in den Städten der zweyten Klasse in der höchstbesteuerten Hälfte, und
c) in den Städten und Märkten der dritten Klasse in den höchstbesteuerten zwey Drittheilen

sich befinden.

---

*) Für München ist die V. v. 15. September 1818 erlassen worden.

**) Vgl. §§ 88 ff. der VI. Verf.Beilage.

***) Siehe oben S. 286.

†) Früherer Text: § 70. In jenen Städten, in welchen besondere Verhältnisse es erfordern, werden Wir nach Gutbefinden eigene Commissarien entweder für beständig bestellen, oder zeitlich abordnen, deren Verhältniß zu den Magistraten in einer besondern Instruktion bestimmt wird.

††) Diese Instruktion wurde erlassen mit der einschlägigen V. v. 15. September 1818.

†††) Siehe die Instruktion v. 21. September 1818.

Bey Berechnung der Besteuerung wird nur der Gesammtbetrag der Haus-, Gewerbe- und Rusticalsteuern, die in der Gemeindemarkung entrichtet werden, in Anschlag gebracht.

§ 77. Nur erwiesene körperliche oder geistige Unfähigkeit oder ein sechzigjähriges Alter sind gültige Entschuldigungsursachen, wegen welcher ein Gemeindeglied die Stelle eines Bevollmächtigten ablehnen kann.

Auch diejenigen, welche nach § 56 der bürgerlichen Gemeinde nur rücksichtlich ihrer besteuerten Besitzungen angehören, sind nicht verbunden, die Stelle eines Gemeindebevollmächtigten anzunehmen.

§ 78.*) Ausgeschlossen sind:

a) Personen weiblichen Geschlechts, wenn sie auch Gemeinderecht besitzen;
b) Minderjährige, wie auch diejenigen, welche unter Curatel stehen;
c) Personen, die wegen eines angeschuldigten Verbrechens oder eines nach dem allgemeinen Strafgesetzbuche verpönten Vergehens in einer gerichtlichen Untersuchung sich befinden, oder einer solchen unterlagen, ohne von aller Schuld freygesprochen worden zu seyn;**)
d) Personen, die in Konkurs verfallen sind, oder solche, welche sich gerichtlich oder außergerichtlich insolvent erklär., und ihre Gläubiger nicht später vollständig befriedigt haben.

§ 79. Die Zahl der Gemeindebevollmächtigten soll immer das Dreyfache der bey dem Magistrate aus der Bürgerklasse angestellten Räthe (§ 47) betragen.

Sie werden auf neun Jahre gewählt; nach deren Verfluß tritt immer das ältere Drittheil aus, und wird durch eine neue Wahl ersetzt; — der erste und zweyte Austritt geschieht aber nach Verlauf des dritten und sechsten Jahres durch das Loos.

***) Der Abgang einzelner Bevollmächtigten, der sich in der Zwischenzeit bis zum ordentlichen Austritte eines Drittheils auf irgend eine zulässige Weise ergiebt, wird durch den Eintritt der nächsten Ersatzleute ersetzt, welche dann die Eigenschaft von Bevollmächtigten in so lange bekleiden, als die Ausgetretenen in diesem Amte noch zu verbleiben gehabt hätten.

Die Abtretenden können wieder gewählt werden.

§ 80. Die nach § 75 getroffene Wahl wird nicht nur jedem ernannten Individuum durch schriftliche Eröffnung, sondern auch im Kreis-Intelligenz-Blatte öffentlich bekannt gemacht. Nach vollzogener Wahl hört alle Function der Wahlmänner auf.

II. Wirkungskreis der Gemeindebevollmächtigten.

§ 81. Die Gemeindebevollmächtigten sind, als Vertreter der Gemeindecorporation

1) berechtiget, die Bürgermeister, die Rechtskundigen Räthe und die sämmtlichen Glieder des Magistrates zu wählen; wozu aber absolute Stimmenmehrheit erfordert wird;
2) sie concurriren mit dem Magistrate zur Besetzung des städtischen Dienstpersonals, nach den Bestimmungen des § 58 und zwar in der Art, daß der Magistrat die von ihm ausgewählten Individuen für die zu besetzenden Stellen ihnen bekannt macht, und sie mit ihren allenfallsigen Erinnerungen darüber vernimmt.

Sollten der Magistrat und die Bevollmächtigten sich über die Auswahl nicht vereinigen können, so ist die Entscheidung der Kreisregierung darüber zu erholen.

---

*) Früherer Text: § 78. Ausgeschlossen sind:

a) Personen weiblichen Geschlechts, wenn sie auch Gemeinderecht besitzen;
b) Minderjährige, wie auch diejenigen, welche unter Curatel stehen;
c) Personen, die wegen eines angeschuldeten Verbrechens, oder eines nach dem allgemeinen Strafgesetzbuche verpönten Vergehens, in einer gerichtlichen Untersuchung sich befinden, oder einer solchen unterlagen, ohne von aller Schuld freygesprochen worden zu seyn;
d) Personen, die in Konkurs verfallen sind.

**) Später geändert, durch Art. 21 des Einf.-Ges. v. 10. November 1861.

***) Früherer Text: Abs 3. Der Abgang einzelner Bevollmächtigten, der sich in der Zwischenzeit bis zum ordentlichen Austritte eines Drittheils auf irgend eine zulässige Weise ergiebt, wird erst bei der gewöhnlichen nächsten Wahl ersetzt; ausgenommen, wenn, nach den erfolgten einzelnen Abgängen, nicht einmal mehr zwey Drittheile von der gesetzlich bestimmten Zahl der Bevollmächtigten in Thätigkeit bleiben würden.

Diejenigen, welche in diesem Falle an die Stellen der einzelnen früher ausgetretenen Bevollmächtigten kommen, vollenden nur die Zeit, binnen welcher die Ausgetretenen das Amt eines Bevollmächtigten zu bekleiden gehabt hätten.

§ 82. Der Magistrat ist verpflichtet: die Gemeindebevollmächtigten in allen wichtigen Gemeindeangelegenheiten zu Rathe zu ziehen insbesondere

a) bey Veräußerungen oder Verpfändungen unbeweglicher Gemeinde- oder Stiftungsgüter, oder nutzbarer Rechte,
b) bey Erwerb von Realitäten oder Rechten;
c) bey Neubauten;
d) bey allen Verpachtungen oder Geldvorleihen an Magistratsglieder, und an ihre Verwandte in auf- und absteigender Linie, dann Seitenverwandte und Verschwägerte im ersten Grade;
e) bey Kapitalsaufnahmen für die Gemeinde;
f) bey Lieferungs-Contracten;
g) bey Regulirung unständiger Gemeindedienste und Gemeindeumlagen;
h) über die entworfenen Schuldentilgungs-Pläne;
i) über die Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen (nach § 59).

Außer den hier angeführten Fällen ist der Magistrat befugt, wo er es für zweckmäßig erachtet, auch in anderen Angelegenheiten die Gemeindebevollmächtigten mit ihren Erinnerungen zu vernehmen.

a)*) Die Bevollmächtigten vertreten die Gemeinde bey Ansässigmachungs- und Verehelichungsfragen, gegenüber dem mit der polizeylichen Bescheidung der betreffenden Gesuche bekleideten Magistrate, und werden daher von diesem mit ihrer Erinnerung vernommen.
b) Die wesentlichen Ergebnisse der städtischen Rechnungen werden vor deren Einsendung durch den Druck öffentlich bekannt gemacht.
c) Jedes Gemeindeglied, und dann, soferne in dem betreffenden Jahre Umlagen percipirt wurden, auch jeder zu der betreffenden Umlage beygezogene Dritte ist befugt, binnen der dieser Publication folgenden 14 Tage seine Bemerkungen über diese Rechnungen zu dem Magistratseinlaufe abzugeben, und sich darüber einen Empfangschein zu erholen.

Diese Bemerkungen werden mit der Rechnung selbst an die Curatel gesendet.

§ 83.**) Der Magistrat ist schuldig, die Bemerkungen und Abstimmungen der Gemeindebevollmächtigten möglichst zu berücksichtigen.

Abweichende Ansichten des Magistrats und der Gemeinde- sowohl, als der besondern Stiftungs-Bevollmächtigten werden in gemeinsamen Sitzungen des Magistrats mit dem treffenden Gremio der Bevollmächtigten mündlich berathen, und soferne auch auf diesem Wege die gesondert zu zählenden Stimmen jedes dieser beyden Körper nicht übereinstimmende Majoritäten darbieten, der vorgesetzten Curatel zur Entscheidung vorgelegt.

Die Befugniß der Magistrate zur Anordnung von Provisorien ist in solchen Fällen auf das Vorhandenseyn einer absolaten Verzugsgefahr beschränkt.

§ 84. Auch außer den oben § 82 spezificirten Fällen sind die Gemeindebevollmächtigten berechtigt, dem Magistrate eine schriftliche Erinnerung zu übergeben: so oft sie einen bedeutenden Nachtheil für das Gemeindewohl wahrnehmen, oder einen das Gemeinde-Beste fördernden Vorschlag machen zu müssen glauben; — auch steht es ihnen frey, Beschwerden über die Gemeindeverwaltung, wenn sie von dem Magistrate nicht erledigt werden sollten, bey der Kreisregierung und resp. bey dem vorgesetzten Land- oder gutsherrlichen Gerichte, durch schriftliche Vorstellungen anzubringen.

III. Von ihren Versammlungen und Vorrechten.

§ 85. Die Gemeindebevollmächtigten versammeln sich immer nur im Gemeindehause; sie wählen sich alle drey Jahre aus ihrer Mitte einen Vorsteher und einen Protocollführer, welcher auch alle schriftlichen Aufsätze besorgt.

§ 86. Ihre Versammlungen finden statt:

a) so oft sie der Magistrat in den § 82 bestimmten Fällen dazu auffordert;
b) so oft sie bey besonderen Veranlassungen, nach § 84, es für nothwendig erachten, — von welchen außerordentlichen Versammlungen sie jedoch dem Magistrate und

*) Von hier an Zusatz des Gesetzes v. 1. Juli 1834.

**) Früherer Text: § 83. Der Magistrat ist schuldig, die Bemerkungen und Abstimmungen der Gemeindebevollmächtigten möglichst zu berücksichtigen; — glaubt er, davon abweichen zu müssen, so hat er, insoferne nicht Gefahr auf dem Verzuge haftet, die Genehmigung der Kreisregierung, resp. des einschlägigen Land- oder gutsherrlichen Gerichts, darüber einzuholen.

der außer diesem in der Stadt befindlichen besondern Polizeybehörde jederzeit die vorläufige Anzeige zu machen haben.

*) Der Gemeindebevollmächtigte, welcher bey einer angesagten Versammlung ohne eine gültige Entschuldigungsursache, worüber die anwesenden Versammelten zu erkennen haben, nicht erscheint, unterliegt in dem ersten Falle einer Strafe von einem Gulden zum Localarmenfond, und diese Strafe wird in jedem weiteren Falle in so lange zwischen einem Minimum von zwey Gulden und einem Maximum von zwölf Gulden erneuert, als nicht die Gemeinde sich veranlaßt sieht, ein solches Gemeindeglied wegen beharrlicher Vernachlässigung seiner Bürgerpflicht, durch gemeinsamen Beschluß des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten, von dem Amte förmlich auszuschließen.

Uebrigens bleibt dem Bestraften der Recurs an die Curatel für den Fall vorbehalten, wenn er absolute Hinderniße des Erscheinens und rechtzeitige Entschuldigung nachweisen zu können glaubt.

Gegen den erkannten Ausschluß ist die Verfolgung der Berufung bis zu der Kreisregierung gestattet.

§ 87. Zu allen Beschlüssen der Gemeindebevollmächtigten wird wenigstens die Anwesenheit von zwey Drittheilen, und von diesen die absolute Stimmenmehrheit erfordert. (Tit. IV. § 37, 38.) Nur die in dieser Art gefaßten Beschlüsse sind als gültige Erklärungen derselben anzusehen.

§ 88. Die Gemeindebevollmächtigten versehen ihre Stellen unentgeldlich, und sie sind von der Theilnahme an den Gemeindelasten nicht befreyet; — baare Auslagen und Verrichtungen außerhalb dem Gemeindebezirke sollen ihnen jedoch aus dem Gemeindevermögen vergütet werden.

Bey öffentlichen Feyerlichkeiten oder anderen besonderen Gelegenheiten haben sie den Vorrang nach dem Magistrate vor den übrigen Bürgern.

5. Capitel.
Von den Districts-Vorstehern.

§ 89. Die größeren Städte sollen vom Magistrate in gewisse Bezirke nach den verschiedenen Straßen und Plätzen eingetheilt, für diese eigene Districts-Vorsteher bestellt, und dem Magistrate zur Beyhülfe untergeordnet werden.

§ 90. Diese Districts-Vorsteher werden von dem Magistrate selbst aus den in den betreffenden Stadtbezirken mit einem eigenen Wohnhause ansässigen Gemeindegliedern, und zwar jedesmal auf drey Jahre ernannt.

**) Bey den Districts-Vorstehern werden die nämlichen Eigenschaften erfordert, welche für die Gemeindebevollmächtigten (§ 76) vorgeschrieben sind.

Ausnahmen hievon können nur mit Zustimmung der Kreisregierung und im Hinblick auf die besondere Würdigkeit und Befähigung eines Individuums statt finden.

Die den Gemeindebevollmächtigten eingeräumten Entschuldigungsursachen (§ 77) kommen auch ihnen zu Statten.

§ 91. Das Amt der Districts-Vorsteher besteht:

1) in der Besorgung aller Gemeindeangelegenheiten, die ihren Bezirk betreffen, und ihnen von dem Magistrate im Allgemeinen oder besonders aufgetragen werden; — sie führen hiernach die Aufsicht über Brücken, Wege, Stege, Brunnen und Wasserleitungen; sie wachen für die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, der Ruhe und Ordnung in ihrem Bezirke, für die Abwendung Unglückdrohender Gefahren; — alle polizeylichen Vorfälle, deren Abstellung nöthig ist, oder die sonst der Polizeybehörde zu wissen erforderlich sind, haben sie derselben sogleich anzuzeigen;

---

*) Früherer Text: Abs 2—4. Der Gemeindebevollmächtigte, welcher bey einer angesagten Versammlung ohne eine gültige Entschuldigungsursache, worüber die anwesenden Versammelten zu erkennen haben, nicht erscheint, unterliegt in dem ersten Falle einer Strafe von einem Gulden zu dem Localarmenfond; im zweyten Falle wird die Strafe verdoppelt, und bey wiederholtem Ausbleiben soll derselbe durch eine neue Wahl ersetzt, und seine Gleichgültigkeit gegen die öffentlichen Angelegenheiten der Gemeinde und das ihm bewiesene Vertrauen seiner Mitbürger — durch das Kreisblatt bekannt gemacht werden.

**) Früherer Text: Abs. 2—4. Bey den Districtsvorstehern werden die nämlichen Eigenschaften erfordert, welche für die Gemeindebevollmächtigten (§ 76) vorgeschrieben sind. Die diesen eingeräumten Entschuldigungsursachen (§ 77) kommen auch ihnen zu statten.

2) sie wirken zur Abschaffung der Bettler, sorgen für die Armen ihres Bezirkes, und erheben die Gemeindebeyträge hiefür.

§ 92. Die Districts-Vorsteher versehen ihre Stellen unentgeldlich, genießen aber die Vorzüge der Gemeindebevollmächtigten (§ 88).

6. Capitel.

Von der Verwaltung in den Ruralgemeinden.

§ 93. Die Verwaltung dieser Gemeinden geschieht durch einen Gemeinde-Ausschuß.

A. Bestellung desselben.

§ 94.*) Dieser wird gebildet:
1) aus dem Gemeindevorsteher,
2) aus dem Gemeindepfleger, und
3) aus dem Stiftungspfleger,
4) aus drey bis fünf Gemeindebevollmächtigten.

Die oben benannten Pfleger können bey nicht bedeutendem Vermögen der Gemeinde und der örtlichen Stiftungen, jedoch mit abgesonderter Rechnungsführung, in Einer Person vereinigt werden.

In allen Gegenständen des Gemeinde-Stiftungs- und Schulwesens, dann der Armenpflege wohnt der Ortspfarrer dem Gemeinde-Ausschusse bey.

Der Ortsschullehrer führt in der Regel als Gemeindeschreiber die Protocolle und besorgt alle Schreibereyen, fertigt auch die Gemeinde- und Stiftungsrechnungen, wenn die Gemeinde- und Stiftungspfleger dieses förmlich zu thun nicht selbst im Stande sind.

Das Kirchenvermögen jeder Confession und Parochie wird, wie bey den Städten, einer besondern Kirchenverwaltung anvertraut, bestehend
1) aus dem Pfarrer,
2) aus dem Gemeindevorsteher oder einem Mitgliede des Gemeinde-Ausschusses, wo möglich derselben Confession,
3) aus zwey bis vier besonders gewählten Gemeindegliedern derselben Confession, und zwar in standes- und gutsherrlichen Gemeinden, nach Maßgabe der Beylagen IV und VI der Verfassungs-Urkunde.

Die Voranschläge, so wie die Rechnungen, werden zur gehörigen Zeit dem Gemeinde-Ausschusse zur Einsicht und Erinnerung eingesendet, welcher sie mit seinen Bemerkungen begleitet, der vorgesetzten Curatelbehörde zur Prüfung und Bescheidung vorlegt.

Dieselbe Mittheilung kann von Seiten des Pfarramtes an das Ordinariat oder Consistorium geschehen, zur Einsichtsnahme und Erinnerung, welche der Kreisregierung zu übergeben ist.

Es soll zu jeder Zeit eine doppelte Kassensperre eingeführt, und der eine Schlüssel dem Pfarrer, der andere aber dem von der Verwaltung gewählten Kirchenpfleger zugestellt werden.**)

§ 95. Der Ortsvorsteher, die Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger sollen aus den höchstbesteuerten zwey Drittheilen genommen werden.

Der Gemeinde-Vorsteher soll nebstdem, so viel möglich, nicht aus solchen Gemeinde-Einwohnern genommen werden, die offene Wirthschaft treiben.

---

*) Früherer Text: § 94. Dieser wird gebildet:
1) aus dem Gemeindevorsteher;
2) aus dem Gemeindepfleger und
3) aus dem Stiftungspfleger;
4) aus drey bis fünf besonderen Gemeindebevollmächtigten.

Die obenbenannten Pfleger können bey nicht bedeutendem Vermögen der Gemeinde und der örtlichen Stiftungen, jedoch mit abgesonderter Rechnungsführung, in Einer Person vereinigt werden.

In allen Gegenständen des Gemeinde-Stiftungs- und Schulwesens, dann der Armenpflege wohnet der Ortspfarrer dem Gemeindeausschusse bey.

Der Orts-Schullehrer führt in der Regel als Gemeindeschreiber die Protocolle, und besorget alle Schreibereyen, fertigt auch die Gemeinde- und Stiftungsrechnungen, wenn die Gemeinde- und Stiftungspfleger dieses förmlich zu thun nicht selbst im Stande sind.

**) Siehe die Note oben zu § 59.

§ 96.*) Der Gemeinde-Vorsteher und die beyden Pfleger, so wie die besondern Bevollmächtigten, werden von der versammelten Gemeinde aus ihrer Mitte, unter Leitung des treffenden Land- oder gutsherrlichen Gerichts gewählt, und von dem Land- oder gutsherrlichen Gerichte bestätigt.

Der bisherige Gemeinde-Vorsteher kann nie Mitglied des Wahlausschusses seyn. Statt dessen tritt ein anderes Gemeindeglied und zwar ein zweyter Abgeordneter der Gemeindebevollmächtigten in den Wahlausschuß.

Der Vorsteher und die Pfleger werden auf die treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittelst Handgelübdes an Eides statt verpflichtet.

§ 97. In den Auralgemeinden, welche einem gutsherrlichen Gerichte untergeben sind, bleiben dem Gutsherrn und desselben Beamten die Rechte vorbehalten, welche in dem Edicte über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit denselben übertragen sind.

§ 98. Der Vorsteher, die Pfleger und die Bevollmächtigten versehen ihre Stellen drey Jahre lang; die Abgehenden können jedoch wieder gewählt werden.

Den Gewählten kommen zur Nichtannahme ihrer Stellen die oben § 77 angeführten Entschuldigungsursachen zu. Auch haben diejenigen Bestimmungen, welche im § 78, wegen Ausschließung einiger Individuen von der Stelle eines Gemeinde-Bevollmächtigten, enthalten sind, rücksichtlich der Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses ihre Anwendung.

§ 99. Die gewählten Gemeinde-Vorsteher, die Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger erhalten eine nach dem Maßstabe der Größe des Ortes, dann des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens festzusetzende jährliche Belohnung. — Sie sind dagegen wegen ihrer Stelle von keiner Art der Gemeindelasten befreyet.

Der Gemeindeschreiber erhält gleichfalls eine verhältnißmäßige Belohnung; — für die Fertigung der Rechnungen, wenn er diese zu besorgen hat, wird ihm eine besondere Gebühr bestimmt.

Die Gemeinde-Bevollmächtigten versehen ihre Stellen unentgeldlich: bey Gängen jedoch außerhalb des Gemeindebezirkes, und wo sie rücksichtlich der Gemeinde-Angelegenheiten besondere Auslagen haben, sind sie berechtigt, eine Entschädigung zu fordern.

Die Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses gehen bey öffentlichen Feyerlichkeiten den übrigen Gemeindegliedern vor, und den Gemeinde-Vorstehern ist, wie ehemals den Obmännern, gestattet, einen kleinen Schild mit dem baierischen Wappen auf der linken Seite der Brust als Auszeichnung zu tragen; — dieser Schild wird aus den Gemeindemitteln angeschafft und bleibt Eigenthum der Gemeinde.

B. Wirkungskreis des Gemeinde-Ausschusses.

I. In den eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten.

§ 100. Das Hauptorgan des Gemeinde-Ausschusses ist der Gemeinde-Vorsteher. Er leitet und versammelt die Gemeinde, erholet ihre Beschlüsse, verkündet ihr die Königlichen Befehle und Verordnungen, und ist für deren Vollzug verantwortlich; — ihm liegt nebstdem insbesondere ob: die Führung und Bewahrung

a) des Gemeindebuches oder der Beschreibung der Gemeindegrenzen, der Rechte und Gerechtigkeiten, der liegenden Güter und Besitzungen derselben;
b) des Inventariums über alle zur Gemeinde gehörigen Geräthschaften, Feuer-Löschrequisiten und dergleichen, dann
c) der Concurrenzrolle für die Anlagen, Frohnen u. s. w. nach dem festgesetzten Fuße;
d) des Lagerbuches über alle im Gemeindebezirke liegenden Häuser und Besitzungen der Privateigenthümer, unter Bemerkung der darauf haftenden Lasten und Steuern.

Er hat zu sorgen, daß die Veränderungen, welche mit den Besitzungen in einer Dorfsgemeinde durch Kauf, Tausch u. dgl. sich zutragen, in dem Lagerbuche bemerkt und nachgetragen werden.

Er hat die Aufbewahrung des Duplicats der bei dem Pfarramte jährlich geführten Tauf-, Trau- und Sterbregister, unter vorgängiger Beglaubigung und Siegelung des Pfarramtes zu übernehmen.

---

*) Früherer Text: § 96 Abs. 1–8. Der Gemeindevorsteher und die beyden Pfleger, so wie die besonderen Bevollmächtigten, werden von der versammelten Gemeinde aus ihrer Mitte, unter der Leitung des treffenden Land- oder gutsherrlichen Gerichts, gewählt, und von dem Land- oder gutsherrlichen Gerichte bestätiget.

§ 101. Die Verwaltung der eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten selbst ist dem gesammten Ausschusse anvertraut. Diesem steht hiernach zu:

1)*) Die Einwilligung der Gemeinden zur Aufnahme der Gemeindeglieder, so wie der Schutzverwandten erfolgt nach Maßgabe der Gesetze über Ansässigmachung und Gewerbswesen;
2) die Aufnahme und Anstellung des Dorfwächters, des Flur- und des Nachtwächters; ferner
3) die Besorgung der gesammten Armenpflege in dem Gemeindebezirke, nach den hierüber bestehenden Verordnungen;
4) die Mitwirkung in der Aufsicht auf das Schulwesen in den Gemeinden;
5) das gesammte Gemeinde-Bauwesen unter Beyziehung der Sachverständigen;
6) die Regulirung und Vertheilung der Gemeindedienste und Gemeindeumlagen.

§ 102.**) Ein vorzüglicher Gegenstand der Pflichten und Obsorge des Gemeinde-Ausschusses ist die Verwaltung des Gemeinde- und Localstiftungs-Vermögens. Diese wird durch die aufgestellten Gemeinde- und Stiftungspfleger, als Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses, vollzogen, welche jedoch, gleichwie die Stadtkämmerer und Stiftungsverwalter bey den Magistraten, in allen wichtigen Verwaltungs-Angelegenheiten (§ 82), bloß mit Ausnahme der ständigen Einnahmen und Ausgaben, an die nach der Stimmenmehrheit zu fassenden Beschlüsse des gesammten Ausschusses gebunden sind.

§ 103. Der Ausschuß selbst ist schuldig, in den unten bey den Magistraten § 123 vorgeschriebenen wichtigen Fällen jedesmal die Genehmigung des competenten Land- oder gutsherrlichen Gerichtes einzuholen.

§ 104. Da die Gemeinde durch ihre besonderen Bevollmächtigten bey dem Gemeinde-Ausschusse vertreten wird, so ist sie nur

1) über Erwerbungen, Vertheilungen oder Veräußerungen von Gemeinde-Realitäten und nutzbaren Rechten,
2) bey Regulirung
   a. neuer Gemeindedienste,
   b. der Gemeindeumlagen;
3) bey Aufnahme eines Passivcapitals für die Gemeinde;
4) bey der Aufnahme neuer Ansiedler

zur Abgabe ihrer Erklärung durch den Gemeinde-Vorsteher zu versammeln, welche dem an die vorgesetzte Behörde zu erstattenden Berichte über die erwähnten Gegenstände beyzufügen ist.

§ 105. Die Rechnung über die Verwaltung des Gemeinde- so wie des Stiftungs-Vermögens wird jährlich von dem Pfleger gelegt:

a) dem Gemeinde-Ausschusse selbst, welchem sie 14 Tage lang, mit allen Belegen, zur Durchsicht und Abgabe seiner Erinnerung offen stehen soll;
b) der versammelten ganzen Gemeinde, durch öffentliches Ablesen, im Beyseyn des Gemeinde-Ausschusses;
c) sie wird hierauf dem einschlägigen Land- oder gutsherrlichen Gerichte, mit allen Belegen und den darüber etwa gemachten Erinnerungen, eingesendet, von welchem sodann die Revision derselben vorgenommen wird.

Von dem einschlägigen Land- oder gutsherrlichen Gerichte ist nicht nur jährlich eine summarische Uebersicht der bey demselben zur Revision eingekommenen und bereits revidirten Gemeinde- und Stiftungsrechnungen der Kreisregierung mit Bericht vorzulegen, sondern diese hat auch innerhalb fünf Jahren wenigstens einmal eine solche Rechnung einer Superrevision zu untergeben.***)

---

*) Früherer Text: § 101 Ziff. 1. Die Einwilligung zur Aufnahme der Gemeindeglieder, so wie der Schutzverwandten; wobey in dem Falle, daß die Einwilligung ohne hinreichende Gründe verweigert werden sollte, die unmittelbar vorgesetzte höhere Polizeybehörde entscheidet;

**) Früherer Text: § 102. Ein vorzüglicher Gegenstand der Pflichten und Obsorge des Gemeindeausschusses ist die Verwaltung des Gemeinde- und Localstiftungs-Vermögens. Diese wird durch die aufgestellten Gemeinde- und Stiftungspfleger, als Mitglieder des Gemeindeausschusses, vollzogen, welche jedoch, gleichwie die Stadtkämmerer und Stiftungsverwalter bey den Magistraten, in allen wichtigen Verwaltungsangelegenheiten (§ 82) bloß mit Ausnahme der ständigen Einnahmen und Ausgaben, an die nach der Stimmenmehrheit zu fassenden Beschlüsse des gesammten Ausschusses, bey Gegenständen des Cultusvermögens aber insbesondere an die Einwilligung des treffenden Pfarrers, gebunden sind.

***) Dieser Schlußsatz des § 105 wurde durch

§ 106. In den Gemeinden, welche gutsherrlichen Gerichten untergeben sind, sollen in der Verwaltung der eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten die Vorschriften der §§ 101—105 inclusive beobachtet werden, jedoch vorbehaltlich der den gutsherrlichen Gerichten nach dem Edicte über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit darauf zustehenden gesetzlichen Einwirkung und der denselben übertragenen Rechte.

II. Rücksichtlich der Local-Polizey.

§ 107. Die Handhabung der Dorfs- und Feldpolizey ist in den Orten, welche keinem gutsherrlichen Gerichte untergeben sind, dem Vorstande des Gemeinde-Ausschusses ausschließend übertragen.

In den gutsherrlichen Gerichten erhalten die Bestimmungen des § 106 ihre Anwendung.

a) Der Dorfspolizey.

§ 108. Der Gemeinde-Vorsteher sorgt für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde; er verhindert öffentliche Zusammenrottungen, Raufhändel, verbotene Spiele, Ueberschreitung der Polizeystunde in den Wirthshäusern; er entfernet Bettler, Vagabunden, Hausirer, unberechtigte Arzneyhändler; — verdächtige und gefährliche Personen sollen von ihm, mit Hülfe der Dorfs- und Flurwächter, dann der Gemeindeglieder selbst, welche ihm dabey den erforderlichen Beystand zu leisten schuldig sind, verhaftet werden.

§ 109. Fremde Reisende müssen ihm von den Wirthen angezeigt werden; — liederliches Gesindel oder verdächtige Personen dürfen von den Gemeinde-Einwohnern bey empfindlicher Strafe nicht beherberget, sondern müssen sogleich dem Ortsvorsteher zur Anzeige gebracht werden.

§ 110. Bey verübten Verbrechen liegt ihm die Verhaftung und Verfolgung des Verbrechers, dann die schleunige Anzeige bey Gericht ob; — er hat zu wachen, daß die von dem Verbrecher zurückgelassenen Spuren bis zu genommenem richterlichen Augenscheine unverändert erhalten werden; — in eilenden Fällen, wo nämlich wegen Entfernung des Gerichtes die Erlöschung oder Veränderung der Spuren zu besorgen wäre, hat er alles, was zu deren unverzüglichen Erforschung gehört, zu veranlassen, und das Gericht ungesäumt davon in Kenntniß zu setzen.

§ 111. Er hat gegen mediciniſche Pfuscher zu wachen; zur Vollziehung der wegen der Schutzpockeninpfung bestehenden Vorschriften mitzuwirken; — bey Unglücksfällen die erforderlichen Rettungsmittel anzuwenden, so wie bey entstehenden Epidemieen und Viehseuchen schleunige Anzeige an das einschlägige Amt zu machen, und einstweilen die geeigneten Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

§ 112. Er hat die Feuerschau, nämlich die Besichtigung der Feuergefährlichkeiten in den Häusern und sonstigen Gebäuden, mit Zuziehung sachverständiger Handwerksleute jährlich zweymal, im Früh- und Spätjahre, vorzunehmen; für die gute Herstellung und Erhaltung einer hinreichenden Zahl von Löschgeräthschaften zu sorgen, so wie bey einem ausbrechenden Brande für die Rettung das Erforderliche anzuordnen.

§ 113. Es gehört ferner zu seinen Pflichten:

a) die Aufsicht auf öffentliche Reinlichkeit, auf Wege, Stege, Brücken und Wasserleitungen;
b) die Visitation der Victualien, des Maßes und Gewichtes, welche öfters und unvermuthet vorzunehmen ist;
c) die Aufmerksamkeit auf die Mühlen, und die schleunige Anzeige an die vorgesetzte Polizeybehörde von den wahrgenommenen Gebrechen und Mißbräuchen;
d) die Handhabung der Dienstbotenordnung und die Aufsicht auf das Gesinde, überhaupt auf die Sittlichkeit sämmtlicher Gemeinde-Einwohner; — die Dienstboten-, so wie die Leumunds-Zeugnisse über die Aufführung und das Betragen der Ortseinwohner sollen jedoch von dem gesammten Gemeinde-Ausschusse, gemeinschaftlich mit dem Pfarramte, unentgeldlich ausgestellt werden.*)

§ 114. Todesfälle unter den Gemeindegliedern hat der Vorsteher sogleich dem competenten Untergerichte anzuzeigen, und, besonders wenn kein Erbe im Hause ist,

---

Landt.Absch. v. 1. Juli 1856 III. § 127 abgeändert wie folgt: „Von den einschlägigen Landgerichten ist alljährlich eine summarische Uebersicht der bei denselben zur Revision vorgekommenen und bereits revidirten Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen der Kreisregierung mit Bericht vorzulegen."

*) Diese letztere Bestimmung ist durch ein späteres Gesetz nicht ersetzt worden.

Sorge zu tragen, damit bis zur gerichtlichen Versiegelung von dem Nachlasse nichts entwendet werde.*)

b) Der Feldpolizey.

§ 115.**) Der Vorsteher hat die Aufsicht auf die richtige Erhaltung der Flur- und Markungsgrenzen, die er deßhalb zu gewissen Zeiten mit Zuziehung der Gemeinde-Bevollmächtigten und einiger jungen Gemeindemänner zu umgehen hat. Die dabey allenfalls vorgefundenen Mängel und Anstände sind unverzüglich der einschlägigen Behörde anzuzeigen.

Jede Gemeinde hat das Recht zur Aufstellung verpflichteter Flurwächter. Diese dürfen Pfändungen vornehmen, und haben den amtlichen Glauben öffentlicher Diener, wenn sie gerichtlich verpflichtet sind.

Die Siebnerey soll in den Gegenden, wo sie besteht, erhalten, und für die Zukunft die Siebner ermächtigt werden, ihre bisherigen Functionen nach der bisherigen, von den Polizeybehörden vor Allem zu prüfenden, zu bestätigenden und bekannt zu machenden Siebnerordnung auszuüben.

§ 116. Er hat die Beförderung des Acker- und Wiesenbaues, die Cultur der öden Gründe, die Abstellung der Brache, die Pflanzung von Obst- oder anderen nützlichen Bäumen auf Gemeindeplätzen, Straßen und Wegen; die Aufnahme der Viehzucht, die Einführung der Stallfutterung ꝛc. sich besonders angelegen seyn zu lassen, und, so viel möglich, dabey mit eigenem Beyspiel voranzugehen.

III. Rücksichtlich des Strafrechtes des Gemeinde-Ausschusses.

§ 117. Geringe Dorf- und Feldfrevel, besonders solche, die durch Ueberackern, Uebermähen, durch unbefugtes Einhüten, durch die Nachtweiden ꝛc. geschehen, stehen dem Gemeinde-Ausschusse zur Bestrafung zu.

§ 118. Die Strafen dürfen nur in Geldbußen bestehen bis zu einem Gulden, womit die Verurtheilung in Schadensersatz bis zu drey Gulden einschlüssig verbunden werden kann. — Körperliche oder Arreststrafen zu erkennen, ist dem Gemeinde-Ausschusse nicht gestattet.

Wenn die öffentliche Sicherheit erfordert, Jemanden in gefänglichen Verhaft zu nehmen, so muß der Ergriffene sogleich an die competente Amtsbehörde abgeführt werden.

§ 119. Die erkannten Geldstrafen fließen in die Gemeindekasse.

IV. In Beziehung auf das Vermittlungsamt des Gemeinde-Ausschusses.

§ 120.*) Wenn in der Gemeinde Streitigkeiten unter den Gemeindegliedern entstehen, so hat der Gemeinde-Ausschuß die Pflicht und das Recht, sich der gütlichen Vermittlung derselben nach den Vorschriften der Verordnungen vom 31. May und 20. Oktober 1810 (Reg.Bl. S. 442 und 1091) zu unterziehen; vorbehaltlich des Rechts der Betheiligten, Männer ihres Vertrauens zu benennen, welche unter Leitung des Gemeinde-Vorstehers oder eines andern Mitgliedes des Gemeinde-Ausschusses gemeinschaftlich mit demselben die gütliche Vereinigung, jedoch ohne allen Zwang, oder Drohung zu erwirken sich bestreben.**

Beyde Theile sind verbunden, vor ihm zu erscheinen; der Versuch der Aussöhnung geschieht ohne Zulassung von Advokaten; auch ohne daß die Partheyen eine Gebühr dafür zu entrichten schuldig sind.

---

*) Mit Rücksicht auf Art. 156 Abs. 6 der Gemeindeordnung v. 29. April 1869 wird diese Bestimmung noch Anspruch auf fortdauernde Geltung haben. Vgl. auch die ME. v. 26. November 1866.

**) Früherer Text: § 115. Der Vorsteher hat die Aufsicht auf die richtige Erhaltung der Flur- und Markungsgrenzen, die er deßhalb zu gewissen Zeiten, mit Zuziehung der Gemeindebevollmächtigten und einiger junger Gemeindsmänner, zu umgehen hat; — die dabey allenfalls vorgefundenen Mängel und Anstände sind unverzüglich der einschlägigen Behörde anzuzeigen.

***) Früherer Text: § 120. Wenn in der Gemeinde Streitigkeiten unter den Gemeindegliedern entstehen, so hat der Gemeindeausschuß die Pflicht und das Recht, sich der gütlichen Vermittelung derselben, nach den Vorschriften der Verordnungen v. 31. May und 20. Oktober 1810 (RBl. S. 442 und 1091) zu unterziehen. — Beyde Theile sind verbunden, vor ihm zu erscheinen; der Versuch der Aussöhnung geschieht ohne Zulassung von Advocaten, auch ohne daß die Partheyen eine Gebühr dafür zu entrichten schuldig sind.

V. Titel.

Von der Unterordnung der Gemeinden und ihrer Verwaltungsstellen unter die Staats-Behörden.

§ 121. Die Gemeinden stehen unter einer besondern Aufsicht und Curatel der Staatspolizey, welche von dem Staatsministerium des Innern als obersten Stelle, und unter dessen Leitung von den Kreisregierungen durch die Untergerichte — als Polizeybehörden — ausgeübt wird.

1. Capitel.

Von der besonderen Unterordnung des Magistrats.

a) In den Städten der I. Klasse.

§ 122. In den Städten der ersten Klasse ist der Magistrat — als eine selbstständige Behörde — der Kreisregierung unmittelbar untergeordnet. Er berichtet hiernach unmittelbar an die Regierung, und empfängt von dieser in gleicher Art die ihm zugehenden Befehle.

Wenn neben dem Magistrate in einer Stadt noch ein eigener Commissaire angeordnet ist, so richtet sich desselben Verhältniß zu dem Magistrate nach der hierüber zu erlassenden besondern Instruction.*)

§ 123. Außer den durch allgemeine und besondere Vorschriften bestimmten Fällen steht der Magistrat, als Beamter der Gemeinde, rücksichtlich der Verwaltung des Gemeinde- und Localstiftungs-Vermögens unter der nähern Aufsicht der Kreisregierung.

Der Magistrat ist daher verbunden, die Genehmigung derselben einzuholen:

1) bey allen Erwerbungen, Veränderungen und Veräußerungen von Realitäten und Rechten über den Werth von 1000 fl.;
2) bey neuen Fundationen und Fundationszuflüssen, wenn damit Lasten verbunden sind;
3) bey Verwandelung der bisherigen Selbstregie bedeutender Oekonomiegüter oder nutzbarer Rechte in Verpachtung, oder dieser in eine Selbstregie;
4) bey allen Verpachtungen an Magistratsglieder und deren Verwandte in auf- und absteigender Linie, dann Seitenverwandte und Verschwägerte im ersten Grade, oder an solche, die an der Verwaltung Theil haben;
5) bey bedeutenden Neubauten;
6) bey Aufnahme eines Passivcapitals für die Gemeinde über 2000 fl.;
7) bey allen Ausleihen von Activcapitalien, welche den Betrag von 1000 fl. übersteigen, oder auch ohne Unterschied der Summe, wenn das Ausleihen an ein Magistratsglied oder deren oben-bemerkte Verwandte oder an sonstige Theilnehmer an der Verwaltung geschieht;
8) bey Vorschüssen einer Stiftung an die andere, in soferne sie nicht im nämlichen Etatsjahre zurückersetzt werden;
9) über die Zulässigkeit eines Rechtsstreites;
10) bey Anordnung neuer Gemeindedienste, dann bey neuen Gemeindeumlagen.

§ 124. Die Kreisregierung, an welche jährlich die Gemeinde- und Stiftungsrechnungen pünktlich eingesendet werden müssen (§ 59), hat solche innerhalb desselben Jahres genau zu prüfen und das Absolutorium darüber zu ertheilen.

§ 125. Sie hat die Leitung und Bestätigung der Magistratswahlen, wie auch die Verpflichtung der Bürgermeister, nach den näheren Bestimmungen der §§ 53, 54 und 58.

b) In Städten und Märkten der II. und III. Klasse.

§ 126. Wenn in einer Stadt zweyter Klasse ein eigener Commissaire aufgestellt ist, so wird eine solche Stadt in ihrem Verhältnisse zum Commissaire den Städten erster Klasse, wie im § 122, gleich geachtet.

§ 127. In allen übrigen Städten der zweyten und dritten Klasse und in den Märkten ist der Magistrat zunächst der Aufsicht und Leitung des einschlägigen Land- oder gutsherrlichen Gerichts untergeordnet; — diese Behörde ist verbunden und ermächtiget, dem Magistrate im Allgemeinen über seine Amtsführung Erinnerungen zu machen, und, wenn sie nicht befolgt werden, Anzeige darüber an die Regierung zu erstatten; — in dringenden Fällen kann dasselbe provisorische Verfügungen selbst treffen.

*) Siehe oben § 70.

§ 128. In den § 123 bemerkten Fällen, wo die Magistrate der größeren Städte an die Einwilligung der Regierung gebunden sind, werden die Magistrate der kleineren Städte und Märkte ohne Rücksicht auf die Größe der Summe verbindlich gemacht, die Genehmigung des einschlägigen Land- oder gutsherrlichen Gerichts einzuholen, welche letztere jedoch in allen wichtigen oder die Summe von 500 fl. übersteigenden Fällen die Bestätigung der einschlägigen Kreisregierung nachzusuchen haben.

Eine unmittelbare oder mittelbare Verpachtung, so wie ein unmittelbares oder mittelbares Anleihen an den Gutsherrn selbst, aus dem seinem Gerichte untergebenen Gemeinde- oder Stiftungs-Vermögen ist unter keinem Vorwande gestattet, und bleibt streng verboten.

Dieses Verbot erstreckt sich auch auf die gutsherrlichen Beamten und Verwalter.

Nebstdem können dergleichen Verpachtungen und Anleihen an die Verwandten der Gutsherren und ihrer Beamten und Verwalter in ab- und aufsteigender Linie, dann an deren Seitenverwandte und Verschwägerte im ersten Grade, nur nach den in den §§ 82 lit. d, 103 und 123 Nr. 4 enthaltenen Bestimmungen, sonach nur nach Vernehmung der Gemeinde-Bevollmächtigten und Ausschüsse, und nach Genehmigung der vorgesetzten Kreisregierungen statt finden.

2. Capitel.
Von der besondern Unterordnung des Gemeinde-Ausschusses in den Ruralgemeinden.

§ 129. Der Gemeinde-Ausschuß ist dem ihm vorgesetzten Land- und gutsherrlichen Gerichte nach den bestehenden Vorschriften untergeordnet, und verbunden: die Befehle und Aufträge desselben zu vollziehen.

§ 130. So oft die vorgesetzte Behörde die persönliche Vernehmung des Gemeinde-Ausschusses nöthig findet, hat im Namen desselben der Gemeinde-Vorsteher, und in dessen Verhinderung das älteste der übrigen dem Gemeinde-Ausschusse beygegebenen Gemeindeglieder beym Amte zu erscheinen.

§ 131. In welchen Fällen der Gemeinde-Ausschuß in der Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten die Genehmigung, respective Entscheidung des betreffenden Land- oder gutsherrlichen Gerichts einzuholen hat ist § 101 Nr. 1, dann §§ 123 und 128 näher bestimmt;*)

auch hat dieses, nach § 105, die Revision der Rechnungen über das Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen.

§ 132. Ueber das Verhältniß des Gemeinde-Vorstehers, bey der Ausübung der Localpolizey, zu der ihm vorgesetzten Polizeybehörde — sind in den §§ 110, 114 und 118 besondere Bestimmungen enthalten.

§ 133. Außer den — oben bey dem Wirkungskreise der Gemeinde-Vorsteher bezeichneten besonderen Fällen — haben dieselben am Ende eines jeden Vierteljahres bey dem vorgesetzten Untergerichte zu erscheinen, und demselben vorzulegen:

1) die Anzeige der vorgefallenen Veränderungen in dem Besitze der Gründe;
2) das Register über die verkündeten Gesetze und Verordnungen;
3) das Strafbuch, in welches die Visitationen und Bestrafungen eingetragen sind;
4) die Gemeindebeschlüsse.

§ 134. Die Untergerichte sollen sich mit den Gemeinde-Vorstehern in eine solche Verbindung setzen, daß sie ihnen in allen vorkommenden Fällen leicht Rath und Unterstützung geben können; sie sollen öfters in den Dorfsgemeinden nachsehen, und, wie schon unterm 24. März 1802 bei der Organisation der Landgerichte § XVI vorgeschrieben worden ist, bey jeder Gelegenheit und Veranlassung sich überzeugen, ob die Gemeinde-Ausschüsse, und insbesondere die Vorsteher, ihre Pflichten erfüllen und den ihnen übertragenen Obliegenheiten nachkommen, und nicht allenfalls ihre Stellen zu Privatabsichten mißbrauchen; — sie haben in einem solchen Falle sogleich das Geeignete zu verfügen und von Amtswegen einzugreifen.

Wir befehlen: daß diese Verordnung durch das Gesetz-Blatt bekannt gemacht werde, und tragen Unserm Staats-Ministerium des Innern auf, zur Vollziehung derselben in allen ihren Theilen das Erforderliche durch geeignete instructive Weisungen unverzüglich zu verfügen.

München, den 17. May 1818.

---

*) Die Druckfehler-Berichtigung im GesBl. 1818 S. 139 ist im Text bereits berücksichtigt. — Vgl. übrigens auch § 103.

378. Verfassungs-Urkunde des Königreichs Baiern vom 26. May 1818 (Ges.Bl. S. 101, Döll. 1 S. 347).[1])

M. J. I. Von den hohen Regenten-Pflichten durchdrungen und geleitet — haben Wir Unsere bisherige Regierung mit solchen Einrichtungen bezeichnet, welche Unser fortgesetztes Bestreben, das Gesammtwohl Unserer Unterthanen zu befördern, beurkunden. — Zur festern Begründung desselben gaben Wir schon im Jahre 1808 Unserem Reiche eine seinen damaligen äußern und innern Verhältnissen angemessene Verfassung, in welche Wir schon die Einführung einer ständischen Versammlung, als eines wesentlichen Bestandtheiles, aufgenommen haben.[2]) — Kaum hatten die großen seit jener Zeit eingetretenen Weltbegebenheiten, von welchen kein deutscher Staat unberührt geblieben ist, und während welcher das Volk von Baiern gleich groß im erlittenen Drucke wie im bestandenen Kampfe sich gezeigt hat, in der Acte des Wiener-Congresses ihr Ziel gefunden[3]), als Wir sogleich das nur durch die Ereignisse der Zeit unterbrochene Werk, mit unverrücktem Blicke auf die allgemeinen und besondern Forderungen des Staatszweckes zu vollenden suchten; — die im Jahre 1814 dafür angeordneten Vorarbeiten und das Decret vom 2. Februar 1817[4]) bestätigen Unsern hierüber schon früher gefaßten festen Entschluß. — Die gegenwärtige Acte ist, nach vorgegangener reifer und vielseitiger Berathung, und nach Vernehmung Unseres Staats-Rathes — das Werk Unseres eben so freyen als festen Willens. — Unser Volk wird in dem Inhalte desselben die kräftigste Gewährleistung Unserer landesväterlichen Gesinnungen finden.

Freyheit der Gewissen, und gewissenhafte Scheidung und Schützung dessen, was des Staates und der Kirche ist;

Freyheit der Meinungen, mit gesetzlichen Beschränkungen gegen den Mißbrauch;

Gleiches Recht der Eingebornen zu allen Graden des Staatsdienstes und zu allen Bezeichnungen des Verdienstes;

Gleiche Berufung zur Pflicht und zur Ehre der Waffen;

Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze;

Unparteylichkeit und Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege;

Gleichheit der Belegung und der Pflichtigkeit ihrer Leistung;

Ordnung durch alle Theile des Staats-Haushaltes, rechtlicher Schutz des Staats-Credits, und gesicherte Verwendung der dafür bestimmten Mittel;

Wiederbelebung der Gemeinde-Körper durch die Wiedergabe der Verwaltung der ihr Wohl zunächst berührenden Angelegenheiten[5]);

Eine Standschaft — hervorgehend aus allen Klassen der im Staate ansässigen Staatsbürger, — mit den Rechten des Beyrathes, der Zustimmung, der Willigung, der Wünsche, und der Beschwerdeführung wegen verletzter verfassungsmäßiger Rechte, — berufen, um in öffentlichen Versammlungen die Weisheit der Berathung zu verstärken, ohne die Kraft der Regierung zu schwächen;

---

[1]) Vgl. die Konstitution v. 1. Mai 1808 (oben S. 160). Die den einzelnen Paragraphen der Verfassungsurkunde in Klammern beigesetzten römischen und arabischen Ziffern bezeichnen die Titel und Paragraphen inhaltsverwandter Bestimmungen der Konstitution v. 1. Mai 1808. — Bezüglich der Pfalz s. die V. v. 5. Oktober 1818.

[2]) Siehe die vorige Note.

[3]) Vgl. die deutsche Bundesakte oben S. 474.

[4]) Vgl. oben S. 510. Hiernach sollte insbesondere auch die Revision der Verfassung des Reiches in erster Linie in sorgfältige Bearbeitung und reife Berathung genommen werden.

[5]) Die hier erwähnten Gemeindeverhältnisse sind in der Verfassungsurkunde nicht behandelt. Es ist jedoch bekannt, daß das Gemeindedikt v. 17. Mai 1818 (oben S. 555) gleichzeitig mit der Verfassungsurkunde und von derselben Ministerial-Konferenz berathen wurde, und daß die frühere Publikation des ersteren nur aus äußeren Gründen erfolgt ist.

Endlich eine Gewähr der Verfassung, sichernd gegen willkürlichen Wechsel, aber nicht hindernd das Fortschreiten zum Bessern nach geprüften Erfahrungen.[6])

Baiern! — Dies sind die Grundzüge der aus Unserm freyen Entschlusse euch gegebenen Verfassung, — sehet darin die Grundsätze eines Königs, welcher das Glück seines Herzens und den Ruhm seines Thrones nur von dem Glücke des Vaterlandes und von der Liebe seines Volkes empfangen will! —

Wir erklären hiernach folgende Bestimmungen als Verfassung des Königreiches Baiern:

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Das Königreich Baiern in der Gesammt-Vereinigung aller ältern und neuern Gebietstheile ist ein souverainer monarchischer Staat nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde.[7])

§ 2. (I. 2.)

Für das ganze Königreich besteht eine allgemeine in zwey Kammern abgetheilte Stände-Versammlung.[8])

Titel II.

Von dem Könige und der Thronfolge, dann der Reichs-Verweßung.[9])

§ 1.

Der König ist das Oberhaupt des Staats, vereiniget in sich alle Rechte der Staats-Gewalt, und übt sie unter den von Ihm gegebenen, in der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde festgesetzten Bestimmungen aus.[10])

Seine Person ist heilig und unverletzlich.[11])

§ 2. (II. 1.)

Die Krone ist erblich in dem Mannsstamme des Königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt, und der agnatisch-linealischen Erbfolge.

---

[6]) Vgl. auch die Königl. Proklamation vom 6. März 1848 und das Grundlagengesetz vom 4. Juni 1848.

[7]) Die Verfassungsurkunde vom 1. Mai 1808 enthielt an dieser Stelle die Bestimmung: „Das Königreich Baiern bildet einen Theil der rheinischen Föderation." Der Rheinbund hörte im Jahre 1813 auf. — An dessen Stelle trat für Bayern der deutsche Bund. Das Bestehen des deutschen Bundes wird in der Verfassungsurkunde vorausgesetzt. Siehe Tit. II § 5, Tit. IV § 14, Beil. I § 14, Beil. IV § 5, Beil. V § 12, Beil. VI § 115. Der deutsche Bund wurde im Jahre 1866 aufgelöst. — Bayern war ferner Mitglied des deutschen Zollvereins, welcher mit Vertrag v. 22. März 1833 gegründet und durch spätere Verträge, insbesondere durch Vertrag v. 8. Juli 1867 verlängert und erweitert wurde. Seit dem Jahre 1867 stund die Gesetzgebungsbefugniß in Zollsachen dem Bundesrath für Zollwesen und dem Zollparlament zu. — Nunmehr ist Bayern Mitglied des Deutschen Reichs gemäß Ziff. I des Vertrags v. 23. November 1870 und der revid. Verfassungsurkunde des Deutschen Reichs v. 16. April 1871. In Folge dessen sind für die bayer. Staatsverfassung auch die Bestimmungen der Reichsverfassung und der Reichsgesetze maßgebend.

[8]) Seit der durch das Wahlgesetz v. 4. Juni 1848 eingeführten Veränderung in der Zusammensetzung der Abgeordnetenkammer wird statt des Ausdrucks „Stände-Versammlung" die Bezeichnung „Landtag" gebraucht.

[9]) Außer dem im § 8 dieses Titels vorbehaltenen Familienstatut und außer den in verschiedenen Gesetzen enthaltenen, auf das Staatsoberhaupt und die Königliche Familie bezüglichen Bestimmungen ist als Ergänzung des vorwürfigen II. Titels zu erwähnen das Gesetz über die Festsetzung der Civilliste vom 1. Juli 1834 nebst seinen Nachträgen.

[10]) Vgl. die in Note 7 angeführten Bestimmungen (insbesondere den Versailler Bündnißvertrag v. 23. November 1870 Ziff. II bis IV und die Deutsche Reichsverfassung Art. 2—5, 11—19, 36, 37, 41, 76, 78), wornach Gesetzgebungs-, Aufsichts- und andere Souveränitäts-Rechte an das Deutsche Reich abgetreten worden sind.

[11]) Vgl. die Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs §§ 80—86 über Hochverrath, §§ 94—101 über Majestätsbeleidigung.

§ 3.

Zur Successions-Fähigkeit wird eine rechtmäßige Geburt aus einer ebenbürtigen — mit Bewilligung des Königs geschlossenen Ehe erfordert.

§ 4. (II. 2.)

Der Mannsstamm hat vor den weiblichen Nachkommen den Vorzug, und die Prinzessinnen sind von der Regierungs-Folge in so lange ausgeschlossen, als in dem Königlichen Hause noch ein successionsfähiger männlicher Sprosse oder ein durch Erbverbrüderung zur Thronfolge berechtigter Prinz vorhanden ist.

§ 5. (II. 3.)

Nach gänzlicher Erlöschung des Mannsstammes und in Ermanglung einer mit einem andern fürstlichen Hause aus dem deutschen Bunde für diesen Fall geschlossenen Erbverbrüderung geht die Thronfolge auf die weibliche Nachkommenschaft nach eben der Erbfolge-Ordnung, die für den Mannsstamm festgesetzt ist, über, so, daß die zur Zeit des Ablebens des letzt regierenden Königs lebenden Baierischen Prinzessinnen oder Abkömmlinge von denselben, ohne Unterschied des Geschlechtes eben so, als wären sie Prinzen des ursprünglichen Mannsstammes des Baierischen Hauses, nach dem Erstgeburts-Rechte und der Lineal-Erbfolge-Ordnung zur Thronfolge berufen werden.

Wenn in dem regierenden neuen Königlichen Hause wieder Abkömmlinge des ersten Grades von beyderley Geschlecht geboren werden, tritt alsdann der Vorzug des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen wieder ein.

§ 6.

Sollte die Baierische Krone nach Erlöschung des Mannsstammes an den Regenten einer größern Monarchie gelangen, welcher seine Residenz im Königreiche Baiern nicht nehmen könnte, oder würde, so soll dieselbe an den zweytgebornen Prinzen dieses Hauses übergehen, und in dessen Linie sodann dieselbe Erbfolge eintreten, wie sie oben vorgezeichnet ist.

Kömmt aber die Krone an die Gemahlin eines auswärtigen größern Monarchen, so wird sie zwar Königin, sie muß jedoch einen Vice-König, der seine Residenz in der Hauptstadt des Königreichs zu nehmen hat, ernennen, und die Krone geht nach ihrem Ableben an ihren zweytgebornen Prinzen über.

§ 7. (II. 8.)

Die Volljährigkeit der Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses tritt mit dem zurückgelegten Achtzehnten Jahre ein.

§ 8. (II. 4—7.)

Die übrigen Verhältnisse der Mitglieder des Königlichen Hauses richten sich nach den Bestimmungen des pragmatischen Familien-Gesetzes.[12])

§ 9.

Die Reichsverweſung tritt ein:

a) während der Minderjährigkeit des Monarchen;
b) wenn derselbe an der Ausübung der Regierung auf längere Zeit verhindert ist, und für die Verwaltung des Reichs nicht selbst Vorsorge getroffen hat, oder treffen kann.

§ 10. (II. 9.)

Dem Monarchen steht es frey, unter den volljährigen Prinzen des Hauses den Reichsverweser für die Zeit der Minderjährigkeit seines Nachfolgers zu wählen.

---

[12]) Gemeint ist hier das Familiengesetz vom 18. Januar 1816 (vgl. oben S. 489). An dessen Stelle ist inzwischen das Familienstatut vom 5. August 1819 (s. dortselbst) getreten.

In Ermanglung einer solchen Bestimmung gebührt die Reichsverweſung demjenigen volljährigen Agnaten, welcher nach der festgesetzten Erbfolge-Ordnung der Nächste ist.

Wäre der Prinz, welchem dieselbe nach obiger Bestimmung gebührt, selbst noch minderjährig, oder durch ein sonstiges Hinderniß abgehalten, die Regentschaft zu übernehmen, so fällt sie auf denjenigen Agnaten, welcher nach ihm der Nächste ist.

§ 11.

Sollte der Monarch durch irgend eine Ursache, die in ihrer Wirkung länger als ein Jahr dauert, an der Ausübung der Regierung gehindert werden, und für diesen Fall nicht selbst Vorsehung getroffen haben, oder treffen können, so findet mit Zustimmung der Stände, welchen die Verhinderungs-Ursachen anzuzeigen sind, gleichfalls die für den Fall der Minderjährigkeit bestimmte gesetzliche Regentschaft statt.

§ 12.

Wenn der König nach § 10 den Reichs-Verweser für den Fall der Minderjährigkeit ernennt, so wird die darüber ausgefertigte Urkunde durch denjenigen Minister, welchem die Verrrichtungen eines Ministers des Königlichen Hauses übertragen sind, im Hausarchiv bis zum Ableben des Monarchen aufbewahrt, und dann dem Gesammt-Staats-Ministerium zur Einsicht und öffentlichen Bekanntmachung vorgelegt. Dem Reichs-Verweser wird die über seine Ernennung ausgefertigte Urkunde zugleich mitgetheilt.

§ 13. (II. 9).

Wenn kein zur Reichs-Verweſung geeigneter Agnat vorhanden ist, der Monarch jedoch eine verwittibte Königin hinterläßt, so gebührt dieser die Reichs-Verweſung.

In Ermanglung derselben aber übernimmt sie jener Kronbeamte, welchen der letzte Monarch hiezu ernennt, und wenn von demselben keine solche Bestimmung getroffen ist, so geht sie an den ersten Kronbeamten über, welchem kein gesetzliches Hinderniß entgegensteht.[13])

§ 14. (II. 9.)

In jedem Falle gebührt einer verwittibten Königin unter der Aufsicht des Reichs-Verwesers die Erziehung ihrer Kinder nach den in dem Familien-Gesetze hierüber enthaltenen näheren Bestimmungen.[14])

§ 15. (II. 9.)

In den im § 9 a und b bezeichneten Fällen wird die Regierung im Namen des minderjährigen, oder in der Ausübung der Regierung gehinderten Monarchen geführt.

Alle Ausfertigungen werden in seinem Namen und unter dem gewöhnlichen Königlichen Siegel erlassen; alle Münzen mit seinem Brustbilde, Wappen und Titel geprägt.

Der Regent unterzeichnet als:

„des Königreichs Baiern Verweser".

§ 16.

Der Prinz des Hauses, die verwittibte Königin oder derjenige Kronbeamte, welchem die Reichs-Verweſung übertragen wird, muß gleich nach dem Antritte der Regentschaft die Stände versammeln, und in ihrer Mitte, und in Gegenwart der Staats-Minister, so wie der Mitglieder des Staats-Rathes nachstehenden Eid ablegen:

---

[13]) Siehe Tit. V § 1.

[14]) Siehe die Note zu § 8, insbesondere Tit. IX §§ 8 ff. des Familienstatuts v. 5. August 1819.

„Ich schwöre, den Staat in Gemäßheit der Verfassung und der Gesetze „des Reichs zu verwalten, die Integrität des Königreiches und die „Rechte der Krone zu erhalten, und dem Könige die Gewalt, deren „Ausübung mir anvertraut ist, getreu zu übergeben, so wahr mir Gott „helfe und sein heiliges Evangelium;"

worüber eine besondere Urkunde aufgenommen wird.

§ 17.

Der Regent übt während seiner Reichs-Verweſung alle Regierungs-Rechte aus, welche durch die Verfassung nicht besonders ausgenommen sind.

§ 18. (II. 9.)

Alle erledigten Aemter, mit Ausnahme der Justiz-Stellen, können während der Reichs-Verweſung nur provisorisch besetzt werden. Der Reichs-Verweser kann weder Krongüter veräußern, oder heimgefallene Lehen verleihen, noch neue Aemter einführen.

§ 19.

Das Gesammt-Staats-Ministerium bildet den Regentschafts-Rath, und der Reichs-Verweser ist verbunden, in allen wichtigen Angelegenheiten das Gutachten desselben zu erholen.

§ 20.

Der Reichs-Verweser hat während der Dauer der Regentschaft seine Wohnung in der Königlichen Residenz, und wird auf Kosten des Staates unterhalten; auch werden ihm nebstdem zu seiner eigenen Verfügung jährlich zweymal hundert tausend Gulden in monatlichen Raten auf die Staats-Kasse angewiesen.[15])

§ 21.

Die Regentschaft dauert in den im § 9 bemerkten zwey Fällen — im ersten bis zur Großjährigkeit des Königs, und im zweyten — bis das eingetretene Hinderniß aufhört.

§ 22.

Nachdem die Regentschaft beendiget ist, und der in die Regierung eintretende neue König den feyerlichen Eid (Tit. X § 1) abgelegt hat, werden alle Verhandlungen der Regentschaft geschlossen, und der Regierungs-Antritt des Königs wird in der Residenz und in dem ganzen Königreiche feyerlich kund gemacht.

Titel III.

Von dem Staatsgute.

§ 1.

Der ganze Umfang des Königreichs Baiern bildet eine einzige untheilbare unveräußerliche Gesammt-Masse aus sämmtlichen Bestandtheilen an Landen, Leuten, Herrschaften, Gütern, Regalien und Renten mit allem Zugehör.

Auch alle neuen Erwerbungen aus Privat-Titeln, an unbeweglichen Gütern, sie mögen in der Haupt- oder Neben-Linie geschehen, wenn der erste Erwerber während seines Lebens nicht darüber verfügt hat, kommen in den Erbgang des Mannsstammes, und werden als der Gesammt-Masse einverleibt angesehen.

---

[15]) Vgl. Art. VIII des Ges. v. 1. Juli 1834, welcher lautet: „Sollte sich der Fall der Minderjährigkeit des Königs in der Folge der Zeiten ergeben, so wird der gesammte, dem Reichsverweser nach § 20 des Titels II der Verfassungsurkunde gebührende Unterhalt während der Dauer der Regentschaft aus der permanenten Civilliste bestritten."

§ 2.

Zu dem unveräußerlichen Staatsgute, welches im Falle einer Sonderung des Staats-Vermögens von der Privat-Verlassenschaft in das Inventar der letztern nicht gebracht werden darf, gehören:

1) alle Archive und Registraturen;
2) alle öffentlichen Anstalten und Gebäude mit ihrem Zugehör;
3) alles Geschütz, Munition, alle Militaire-Magazine und was zur Landeswehr nöthig ist;
4) alle Einrichtungen der Hof-Capellen und Hof-Aemter mit allen Mobilien, welche der Aufsicht der Hof-Stäbe und Hof-Intendanzen anvertraut, und zum Bedarf oder zum Glanze des Hofes bestimmt sind;
5) Alles, was zur Einrichtung oder zur Zierde der Residenzen und Lustschlösser dienet;
6) der Hausschatz und was von dem Erblasser mit demselben bereits vereiniget worden ist;
7) alle Sammlungen für Künste und Wissenschaften, als: Bibliotheken, physicalische, Naturalien- und Münz-Cabinette, Antiquitäten, Statüen, Sternwarten mit ihren Instrumenten, Gemählde- und Kupferstich-Sammlungen und sonstige Gegenstände, die zum öffentlichen Gebrauche oder zur Beförderung der Künste und Wissenschaften bestimmt sind [16]);
8) alle vorhandenen Vorräthe an baarem Gelde und Capitalien in den Staats-Kassen oder an Naturalien bey den Aemtern, sammt allen Ausständen an Staatsgefällen;
9) Alles, was aus den Mitteln des Staats erworben wurde.

§ 3. (II. 11.)

Sämmtliche Bestandtheile des Staatsguts sind, wie bereits in der Pragmatik vom 20. Oktober 1804 bestimmt war, aus welcher die nach den veränderten Verhältnissen hierüber noch geltenden Bestimmungen in gegenwärtige Verfassungs-Urkunde übertragen sind, auf ewig unveräußerlich, vorbehaltlich der unten folgenden Modificationen. [17])

Vorzüglich sollen ohne Ausnahme alle Rechte der Souverainität bey der Primogenitur ungetheilt und unveräußert erhalten werden.

§ 4.

Als Veräußerung des Staatsguts ist anzusehen, nicht nur jeder wirkliche Verkauf, sondern auch eine Schenkung unter den Lebenden, oder eine Vergebung durch eine letzte Willens-Verordnung, Verleihung neuer Lehen, oder Beschwerung mit einer ewigen Last, oder Verpfändung oder Hingabe durch einen Vergleich gegen Annahme einer Summe Geldes.

Auch kann keinem Staatsbürger eine Befreyung von den öffentlichen Lasten bewilliget werden.

§ 5. (II. 11.)

Die bisher zu Belohnung vorzüglicher, dem Staate geleisteter Dienste verliehenen Lehen, Staats-Domainen und Renten sind von obigem Verbote ausgenommen.

Auch steht dem Könige die Wiederverleihung heimfallender Lehen jederzeit frey.

---

[16]) Siehe hiezu das Verfassungsgesetz v. 9. März 1828, das Staatsgut betr.

[17]) Siehe R.Bl. 1805 S. 161. 201. Diese „neu errichtete Domanial-Fideikommiß-Progmatik des Churhauses Pfalzbaiern" wurde in unsere Sammlung nicht aufgenommen, weil ihre Bestimmungen, so weit sie nicht in die Verfassungsurkunde übertragen sind, nach der Fassung des obigen § 3 ihre Giltigkeit verloren haben.

Zu Belohnung großer und bestimmter, dem Staate geleisteter Dienste können auch andere Staats-Domainen oder Renten, jedoch mit Zustimmung der Stände, in der Eigenschaft als Mannlehen der Krone verliehen werden.[18])

Anwartschaften auf künftige der Krone heimfallende Güter, Renten und Rechte, können eben so wenig als auf Aemter oder Würden ertheilt werden.

§ 6.

Unter dem Veräußerungs-Verbote sind ferner nicht begriffen:

1) alle Staatshandlungen des Monarchen, welche innerhalb der Grenzen des Ihm zustehenden Regierungs-Rechts nach dem Zwecke und zur Wohlfahrt des Staats mit Auswärtigen oder mit Unterthanen im Lande über Stamm- und Staatsgüter vorgenommen werden; insbesondere was
2) an einzelnen Gütern und Gefällen zur Beendigung eines anhängigen Rechtsstreites gegen Erhaltung oder Erlangung anderer Güter, Renten oder Rechte, oder zur Grenzberichtigung mit benachbarten Staaten, gegen andern angemessenen Ersatz abgetreten wird;
3) was gegen andere Realitäten und Rechte von gleichem Werthe vertauscht wird;
4) alle einzelnen Veräußerungen oder Veränderungen, welche bey den Staatsgütern dem Staatszwecke gemäß, und in Folge der bereits erlassenen Vorschriften nach richtigen Grundsätzen der fortschreitenden Staatswirthschaft, zur Beförderung der Landes-Cultur oder sonst zur Wohlfahrt des Landes, oder zum Besten des Staats-Aerars, und zur Aufhebung einer nachtheiligen Selbstverwaltung für gut gefunden werden.[19])

§ 7.

In allen diesen Fällen (§ 6) dürfen jedoch die Staats-Einkünfte nicht geschmälert, sondern es soll als Ersatz entweder eine Dominical-Rente — wo möglich in Getreide — dafür bedungen, oder der Kaufschilling zu neuen Erwerbungen oder zur zeitlichen Aushülfe des Schuldentilgungs-Fonds, oder zu andern das Wohl des Landes bezielenden Absichten verwendet werden.[20])

Mit dem unter dem Staatsgute begriffenen beweglichen Vermögen (§ 2) kann der Monarch nach Zeit und Umständen zweckmäßige Veränderungen und Verbesserungen vornehmen.

Titel IV.

Von allgemeinen Rechten und Pflichten.

§ 1.

Zum vollen Genusse aller bürgerlichen, öffentlichen und Privatrechte in Baiern wird das Indigenat erfordert, welches entweder durch die Geburt oder durch die Naturalisirung nach den nähern Bestimmungen des Edicts über das Indigenat erworben wird. (Beylage I.)[21])

§ 2.

Das Baierische Staats-Bürgerrecht wird durch das Indigenat bedingt, und geht mit demselben verloren.[22])

---

[18]) Vgl. Tit. VII § 18, dann das Lehenablösungsgesetz v. 4. Juni 1848 Art. 2.

[19]) Vgl. die V. v. 10. April 1852, die Normen bei den Veräußerungen von Staats-Realitäten betreffend.

[20]) Vgl. Art. 88 des Grundlastenablösungsgesetzes v. 4. Juni 1848. — Dagegen sind seit 1848 verschiedene Rechte des Staats ohne Entschädigung aufgehoben worden, so z. B. lehen- und grundherrliche Rechte, das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden, das Recht auf Alluvionen, das Salzmonopol, das Bergregal, das Goldwäscherei-regal u. dgl. Verschiedene Staatseinnahmen sind ferner auf das Reich übergegangen, bezw. gemeinsame Einnahmen der deutschen Staaten geworden. Vgl. endlich auch den Friedensvertrag mit Preußen v. 22. August 1866 Art. XII und XIV.

[21]) Ueber die Erwerbung und den Verlust der Staatsangehörigkeit entscheidet nunmehr das Reichsgesetz v. 1. Juni 1870. — Obiger § 1 entspricht dem § 1 der I. Verf.Beilage.

[22]) Vgl. §§ 7 und 10 der I. Verf.Beilage.

§ 3.[22])

Nebst diesem wird zu dessen Ausübung noch erfordert:

a) die gesetzliche Volljährigkeit[24]);

b) die Ansäßigkeit im Königreiche, entweder durch den Besitz besteuerter Gründe, Renten oder Rechte, oder durch die Ausübung besteuerter Gewerbe, oder durch den Eintritt in ein öffentliches Amt.

§ 4. (I. 7.)

Kron-Aemter, oberste Hof-Aemter, Civil-Staatsdienste und oberste Militaire-Stellen, wie auch Kirchen-Aemter oder Pfründen können nur Eingebornen oder verfassungsmäßig Naturalisirten ertheilt werden.[25])

§ 5.

Jeder Baier ohne Unterschied kann zu allen Civil-, Militaire- und Kirchen-Aemtern oder Pfründen gelangen.

§ 6. (I. 8.)

In dem Umfange des Reichs kann keine Leibeigenschaft bestehen, nach den nähern Bestimmungen des Edictes vom 31. August 1808.[26])

§ 7.

Alle ungemessenen Frohnen sollen in gemessene umgeändert werden, und auch diese ablösbar seyn.[27])

§ 8. (I. 7.)

Der Staat gewährt jedem Einwohner Sicherheit seiner Person, seines Eigenthums und seiner Rechte.

Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

Niemand darf verfolgt oder verhaftet werden, als in den durch die Gesetze bestimmten Fällen, und in der gesetzlichen Form.

Niemand darf gezwungen werden, sein Privat-Eigenthum, selbst für öffentliche Zwecke, abzutreten, als nach einer förmlichen Entscheidung des versammelten Staatsraths, und nach vorgängiger Entschädigung, wie solches in der Verordnung vom 14. August 1815 bestimmt ist.[28])

§ 9. (I. 6. 7.)

Jedem Einwohner des Reichs wird vollkommene Gewissens-Freyheit gesichert; die einfache Haus-Andacht darf daher Niemanden, zu welcher Religion er sich bekennen mag, untersagt werden.[29])

Die in dem Königreiche bestehenden drey christlichen Kirchen-Gesellschaften genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte.[30])

Die nicht christlichen Glaubens-Genossen haben zwar vollkommene Gewissens-Freyheit; sie erhalten aber an den staatsbürgerlichen Rechten nur in dem Maaße einen Antheil, wie ihnen derselbe in den organischen Edicten über ihre Aufnahme in die Staats-Gesellschaft zugesichert ist.[31])

---

[22]) Vgl. § 8 der I. Verf.Beilage.

[24]) Siehe die V. vom 26. Oktober 1818 nebst beigefügter Note (oben S. 445).

[25]) Vgl. § 7 der I. Verf.Beilage. Vgl. dagegen auch § 9 des Reichsgef. v. 1. Juni 1870, wornach für Ausländer oder für Angehörige eines andern Bundesstaats die Anstellungsurkunde, sofferne in derselben nicht ein entgegenstehender Vorbehalt ausgedrückt ist, gerade die Stelle der Naturalisationsurkunde vertritt.

[26]) Siehe oben S. 205.

[27]) Gegenstandslos, nachdem durch Art. 2 des Grundlastenablösungsgesetzes v. 4. Juni 1848 alle derartigen Frohndienste ohne Entschädigung aufgehoben worden sind.

[28]) Obiger Abs. 4 des § 8 ist abgeändert worden durch das Zwangsenteignungsgesetz vom 17. November 1837 und dessen zahlreiche Novellen. — Wegen der allegirten V. v. 14. August 1815 vgl. oben S. 482.

[29]) Vgl. §§ 1, 2 der II. Verf.Beilage.

[30]) Vgl. § 24 der II. Verf.Beilage. — Die hier gemeinten drei christlichen Kirchengesellschaften sind die katholische, die protestantische und die reformirte Kirche. — Wegen der griechischen Kirche siehe das Gesetz v. 1. Juli 1884.

[31]) Vgl. § 25 der II. Verf.Beilage, dann be-

Allen Religionstheilen, ohne Ausnahme, ist das Eigenthum der Stiftungen und der Genuß ihrer Renten nach den ursprünglichen Stiftungs-Urkunden und dem rechtmäßigen Besitze, sie seyen für den Cultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt, vollständig gesichert.[32])

Die geistliche Gewalt darf in ihrem eigentlichen Wirkungs-Kreise nie gehemmt werden, und die weltliche Regierung darf in rein geistlichen Gegenständen der Religions-Lehre und des Gewissens sich nicht einmischen, als in so weit das Obersthoheitliche Schutz- und Aufsichts-Recht eintritt, wonach keine Verordnungen und Gesetze der Kirchen-Gewalt ohne vorgängige Einsicht und das Placet des Königs verkündet und vollzogen werden dürfen.[33])

Die Kirchen und Geistlichen sind in ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen — wie auch in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens den Gesetzen des Staats und den weltlichen Gerichten untergeben; auch können sie von öffentlichen Staatslasten keine Befreyung ansprechen.[34])

Die übrigen nähern Bestimmungen über die äußern Rechts-Verhältnisse der Bewohner des Königreichs, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften, sind in dem der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde beygefügten besondern Edicte enthalten. (Beylage II.)

§ 10. (I. 6.)

Das gesammte Stiftungs-Vermögen nach den drey Zwecken des Cultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit wird gleichfalls unter den besondern Schutz des Staats gestellt; es darf unter keinem Vorwande zu dem Finanz-Vermögen eingezogen, und in der Substanz für andere, als die drey genannten Zwecke ohne Zustimmung der Betheiligten, und bey allgemeinen Stiftungen ohne Zustimmung der Stände des Reiches veräußert, oder verwendet werden.[35])

§ 11. (I. 7.)

Die Freyheit der Presse und des Buchhandels ist nach den Bestimmungen des hierüber erlassenen besondern Edicts gesichert. (Beylage III.)

§ 12.

Alle Baiern haben gleiche Pflichtigkeit zu dem Kriegsdienste und zur Landwehr nach den dießfalls bestehenden Gesetzen.[36])

§ 13.

Die Theilnahme an den Staats-Lasten ist für alle Einwohner des Reichs allgemein, ohne Ausnahme irgend eines Standes, und ohne Rücksicht auf vormals bestandene besondere Befreyungen.

§ 14. (I. 8.)

Es ist den Baiern gestattet, in einen andern Bundesstaat, welcher erweislich sie zu Unterthanen annehmen will, auszuwandern, auch in Civil- und Militär-Dienste desselben zu treten, wenn sie den gesetzlichen Verbindlichkeiten gegen ihr bisheriges Vaterland Genüge geleistet haben.[37])

---

züglich der Israeliten das Edikt v. 10. Juni 1813 (oben S. 417). — Durch das Reichsgesetz vom 3. Juli 1869 über die Gleichberechtigung der Konfessionen sind alle aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte aufgehoben worden.

[32]) Vgl. § 46 der II. Verf.Beilage.

[33]) Vgl. §§ 50, 58 der II. Verf.Beilage.

[34]) Vgl. § 62 ff. der II. Verf.Beilage.

[35]) Vgl. Tit. VII § 17 und § 47 der II. Verf.-Beilage, dann Art. 67, bezw. 51 der beiden Gemeindeordnungen v. 29. April 1869.

[36]) Die Militärpflichtigkeit richtet sich nunmehr nach Art. 57 und 59 der Reichsverfassung und den hiezu erlassenen Reichs-Militärgesetzen.

[37]) Ueber die Auswanderung oder über die Entlassung aus dem Staatsverbande entscheidet nunmehr das mehrerwähnte Reichsgesetz vom 1. Juni 1869. Ueber den Eintritt in außerdeutsche Civil- oder Militärdienste vgl. §§ 20, 22 dieses Gesetzes.

Sie dürfen, so lange sie im Unterthans-Verbande bleiben, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Monarchen von einer auswärtigen Macht weder Gehalte noch Ehrenzeichen annehmen.[38])

Titel V.

Von besondern Rechten und Vorzügen.

§ 1. (II. 10.)

Die Kron-Aemter werden als oberste Würden des Reiches, entweder auf die Lebenszeit der Würdeträger oder auf deren männliche Erben, nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch-linealischen Erbfolge als Thron-Lehen verliehen.[39])

Die Kron-Beamten sind durch ihre Reichswürden Mitglieder der ersten Kammer in der Stände-Versammlung.

§ 2.

Den vormals reichsständischen Fürsten und Grafen werden alle jene Vorzüge und Rechte zugesichert, welche in dem ihre Verhältnisse bestimmenden besondern Edicte ausgesprochen sind. (Beylage IV.)

§ 3.

Die der Baierischen Hoheit untergebenen ehemaligen unmittelbaren Reichsadelichen genießen diejenigen Rechte, welche in Gemäßheit der Königlichen Declaration durch die constitutionellen Edicte ihnen zugesichert werden.[40])

§ 4. (I. 5.)

Der gesammte übrige Adel des Reiches behält, wie jeder Guts-Eigenthümer, seine gutsherrlichen Rechte nach den gesetzlichen Bestimmungen. (Beylage V.)

Uebrigens hat derselbe folgende Vorzüge zu genießen:

1) ausschließend das Recht, eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben zu können; (Beylage VI.)[41])
2) Familien-Fidei-Commisse auf Grundvermögen zu errichten; (Beyl. VII.)
3) einen von dem landgerichtlichen befreyten Gerichtsstand in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen[42]);
4) die Rechte der Siegelmäßigkeit unter den Beschränkungen der Gesetze über das Hypothekenwesen; (Beilage VIII.)[43])

endlich

5) bey der Militaire-Conscription die Auszeichnung, daß die Söhne der Adelichen als Cadetten eintreten.[44])

§ 5. (I. 6.)

Einige dieser Vorzüge theilen für ihre Personen die Geistlichen und die wirklichen Collegial-Räthe, und die mit diesen in gleicher Categorie stehenden höhern Beamten.

Die Geistlichen genießen denselben befreyten Gerichtsstand in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen; — die Collegial-Räthe und höhern Beamten außer diesem auch die Rechte der Siegelmäßigkeit und die obige Auszeichnung bei der Militaire-Conscription.[45])

---

[38]) Vgl. hiezu die Bek. v. 21. August 1801 nebst Noten (oben S. 51).

[39]) Siehe das Reglement vom 28. Juli 1808 nebst Noten (oben S. 198).

[40]) Siehe § 136 der VI. Verf.Beilage und die V. d. 31. Dezember 1806 (oben S. 120).

[41]) Die standes- und gutsherrliche Gerichtsbarkeit ist durch Art. 1 des Ablösungsgesetzes v. 4. Juni 1848 aufgehoben worden.

[42]) Aufgehoben, siehe Art. 2 des Grundlagengesetzes v. 4. Juni 1848 und Art. 76 des Gerichtsverfassungsgesetzes v. 10. November 1861.

[43]) Aufgehoben, siehe Art. 7 des Grundlagengesetzes v. 4. Juni 1848, dann bezüglich der freiwilligen Rechtspflege Art. 150 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861, bezüglich der streitigen Rechtspflege Art. 2 Ziff. 16 des Einf.Gesetzes zur Civilprozeßordnung v. 29. April 1869.

[44]) Aufgehoben durch Art. 96 des Wehrverfassungs-Gesetzes v. 30. Januar 1868.

[45]) Diese Rechte sind in gleicher Weise wie bezüglich der Adeligen durch die in den Noten zu § 4 Ziff. 3, 4 und 5 (Note 42—44) aufgehoben worden.

§ 6. (III. 7.)

Die Dienstes-Verhältnisse und Pensions-Ansprüche der Staatsdiener und öffentlichen Beamten richten sich nach den Bestimmungen der Dienstes-Pragmatik. (Beylage IX.)

Titel VI.

Von der Stände-Versammlung.[46])

§ 1.

Die zwey Kammern der allgemeinen Versammlung der Stände des Reichs sind:

a) die der Reichs-Räthe,
b) die der Abgeordneten.

§ 2.

Die Kammer der Reichs-Räthe ist zusammengesetzt aus

1) den volljährigen Prinzen des Königlichen Hauses;
2) den Kron-Beamten des Reichs;
3) den beyden Erz-Bischöfen;
4) den Häuptern der ehemals Reichsständischen — fürstlichen und gräflichen Familien, als erblichen Reichs-Räthen, so lange sie im Besitze ihrer vormaligen Reichsständischen im Königreiche gelegenen Herrschaften bleiben;
5) einem vom Könige ernannten Bischofe und dem jedesmaligen Präsidenten des protestantischen General-Consistoriums;
6) aus denjenigen Personen, welche der König entweder wegen ausgezeichneter dem Staate geleisteter Dienste, oder wegen ihrer Geburt, oder ihres Vermögens zu Mitgliedern dieser Kammer entweder erblich oder lebenslänglich besonders ernennt.

§ 3.

Das Recht der Vererbung wird der König nur adelichen Gutsbesitzern verleihen, welche im Königreiche das volle Staatsbürgerrecht, und ein mit dem Lehen- oder Fidei-Commissarischen Verbande belegtes Grund-Vermögen besitzen, von welchem sie an Grund- und Dominical-Steuern[47]) in simplo Dreyhundert Gulden entrichten, und wobey eine agnatisch-linealische Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt eingeführt ist.[48])

Die Würde eines erblichen Reichs-Raths geht jedesmal mit den Gütern, worauf das Fidei-Commiß begründet ist, nur auf den nach dieser Erbfolge eintretenden Besitzer über.

§ 4.

Die Zahl der lebenslänglichen Reichs-Räthe kann den dritten Theil der erblichen nicht übersteigen.[49])

§ 5.

Die Reichs-Räthe haben Zutritt in die erste Kammer nach erreichter Volljährigkeit; eine entscheidende Stimme aber kömmt den Prinzen des Königlichen Hauses erst mit dem Einundzwanzigsten, den übrigen Reichs-Räthen mit dem Fünfundzwanzigsten Lebensjahre zu.

---

[46]) Seit dem Wahlgesetz v. 4. Juni 1848 ist an die Stelle der Ausdrücke „Stände" und „Stände-Versammlung" die Bezeichnung „Landtag" getreten.

[47]) An die Stelle der Dominikalien, welche zur Begründung der erblichen Reichsrathswürde dienten, treten zufolge Art. 34 des Ablösungsgesetzes v. 4. Juni 1848 nach erfolgter Ablösung die dafür erlegten Ablösungsschuldbriefe.

[48]) Siehe die authentische Erklärung hiezu in § 2 des Gesetzes v. 11. September 1825 über die Familienfideikommisse.

[49]) Siehe hiezu das erläuternde Verfassungsgesetz v. 9. März 1828.

§ 6.

Die Kammer der Reichs-Räthe kann nur dann eröffnet werden, wenn wenigstens die Hälfte der sämmtlichen Mitglieder anwesend ist.[50])

§ 7. (IV. 1.)[51])

Die zweyte Kammer der Stände-Versammlung bildet sich
a) aus den Grundbesitzern, welche eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben, und nicht Sitz und Stimme in der ersten Kammer haben;
b) aus Abgeordneten der Universitäten;
c) aus Geistlichen der katholischen und protestantischen Kirche;
d) aus Abgeordneten der Städte und Märkte;
e) aus den nicht zu a) gehörigen Landeigenthümern.

§ 8.

Die Zahl der Mitglieder richtet sich im Ganzen nach der Zahl der Familien im Königreiche, in dem Verhältnisse, daß auf 7000 Familien ein Abgeordneter gerechnet wird.

§ 9.

Von der auf solche Art bestimmten Zahl stellt:
a) die Klasse der adelichen Gutsbesitzer ein Achttheil;
b) die Klasse der Geistlichen der katholischen und protestantischen Kirche ein Achttheil;
c) die Klasse der Städte und Märkte ein Viertheil; und
d) die Klasse der übrigen Landeigenthümer, welche keine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben, zwei Viertheile der Abgeordneten;
e) jede der drey Universitäten ein Mitglied.[52])

§ 10.

Die jede einzelne Klasse treffende Zahl von Abgeordneten wird nach den Bestimmungen des über die Stände-Versammlung hier beygefügten besondern Edictes auf die einzelnen Regierungs-Bezirke vertheilt. (Beylage X.)

§ 11.

Jede Klasse wählt in jedem Regierungs-Bezirke die sie daselbst treffende Zahl von Abgeordneten nach der in dem angeführten Edicte vorgeschriebenen Wahlordnung für die sechsjährige Dauer der Versammlung. Die während derselben erledigten Stellen werden aus denjenigen ersetzt, welche den Gewählten in der Stimmenzahl zunächst kommen.

§ 12.

Jedes Mitglied der Kammer der Abgeordneten muß ohne Rücksicht auf Standes- oder Dienst-Verhältnisse ein selbstständiger Staatsbürger seyn, welcher das dreyßigste Lebensjahr zurückgelegt hat, und den freyen Genuß eines solchen im betreffenden Bezirke oder Orte gelegenen Vermögens besitzt, welches seinen unabhängigen Unterhalt sichert, und durch die im Edicte (Beylage X) festgesetzte Größe der jährlichen Versteuerung bestimmt wird.

Er muß sich zu einer der drey christlichen Religionen bekennen, und darf niemals einer Special-Untersuchung wegen Verbrechen oder Vergehen unterlegen haben, wovon er nicht gänzlich freygesprochen worden ist.

§ 13. (IV. 3.)

Alle sechs Jahre wird eine neue Wahl der Abgeordneten vorgenommen, und sonst nur in dem Falle, wenn die Kammer von dem Könige aufgelöset wird.

Die austretenden Mitglieder sind wieder wählbar.

---

[50]) Obiger § 6 ist durch das Ges. v. 25. Juli 1850 über den Geschäftsgang des Landtags aufgehoben und nun durch Art. 6 und 25 des Ges. v. 19. Januar 1872 ersetzt.

[51]) Die §§ 7—12 sind durch das Wahlgesetz v. 4. Juni 1848 aufgehoben und ersetzt worden.

[52]) Dieser § 9 hatte kurz vor seiner Aufhebung durch das Gesetz v. 15. April 1848, die Zahl der Abgeordneten zur Stände-Versammlung in der Pfalz betr. (Ges.Bl. S. 9, Döll. 21 S. 210), als lit. f noch einen Zusatz erhalten.

§ 14.

Der Austritt eines bereits ernannten Mitgliedes erfolgt während der Dauer der Versammlung,

1) wenn dasselbe die Realität, das Gericht, Gewerbe oder die geistliche Pfründe, welche seine Wahl für den betreffenden Regierungs-Bezirk, oder die Klasse besonders begründeten, aus was immer für Veranlassungen zu besitzen aufhört, ohne einen gleichen Ersatz in demselben Bezirke, Orte, oder in derselben Klasse zu erwerben;
2) wenn das Mitglied unter der Zeit eine der oben (§ 12) zur passiven Wahlfähigkeit wesentlich erforderlichen Eigenschaften verliert.

In diesen Fällen hat die Kammer der Abgeordneten auf die geschehene Anzeige und nach Vernehmung des Betheiligten zu entscheiden.[53])

§ 15.

Zur gültigen Constituirung der Kammer der Abgeordneten wird die Anwesenheit von wenigstens zwey Drittheilen der gewählten Mitglieder erfordert.[54])

§ 16.

Die Kammer der Reichs-Räthe wird gleichzeitig mit jener der Abgeordneten zusammenberufen, eröffnet und geschlossen.

§ 17.

Kein Mitglied der ersten oder zweyten Kammer darf sich in der Sitzung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

§ 18.

Die Anträge über die Staatsauflagen geschehen zuerst in der Kammer der Abgeordneten, und werden dann durch diese an die Kammer der Reichs-Räthe gebracht.

Alle übrigen Gegenstände können nach der Bestimmung des Königs der einen oder der andern Kammer zuerst vorgelegt werden.

§ 19.

Kein Gegenstand des den Ständen des Reichs angewiesenen gemeinschaftlichen Wirkungskreises kann von einer Kammer allein in Berathung gezogen werden, und die Wirkung einer gültigen Einwilligung der Stände erlangen.[55])

Titel VII.

Von dem Wirkungskreise der Stände-Versammlung.

§ 1.

Die beyden Kammern können nur über jene Gegenstände in Berathung treten, die in ihren Wirkungskreis gehören, welcher in den §§ 2 bis 19 näher bezeichnet ist.

§ 2.

Ohne den Beyrath und die Zustimmung der Stände des Königreichs kann kein allgemeines neues Gesetz, welches die Freyheit der Personen oder das Eigenthum der Staats-Angehörigen betrifft, erlassen, noch ein schon bestehendes abgeändert, authentisch erläutert oder aufgehoben werden.[56])

§ 3.[57])

Der König erholt die Zustimmung der Stände zur Erhebung aller

---

[53]) Aufgehoben und ersetzt durch das Wahlgesetz v. 4. Juni 1848.

[54]) Aufgehoben und ersetzt wie § 6 (s. Note 50).

[55]) Dagegen steht jeder Kammer zu, ihre Geschäftsordnung selbst festzustellen, nach Art. 1 des Ges. v. 19. Januar 1872.

[56]) Diese Bestimmung hat insoferne eine Abschwächung erfahren, als in denjenigen Angelegenheiten, welche nach Art. 2, 4, 78 der Reichsverfassung der Reichsgesetzgebung anheimfallen, eine Mitwirkung des Landtags nicht mehr stattfindet.

[57]) Ueber die in §§ 3 ff. festgestellten Rechte des Landtags sind in dem sogenannten Verfassungsverständniß vom Jahre 1818 (in unserer Sammlung bei Beginn des Jahrgangs 1843 eingeschaltet) nähere Erläuterungen enthalten.

directen Steuern, so wie zur Erhebung neuer indirecten Auflagen, oder zu der Erhöhung oder Veränderung der bestehenden.

§ 4.

Den Ständen wird daher nach ihrer Eröffnung die genaue Uebersicht des Staats-Bedürfnisses, so wie der gesammten Staats-Einnahmen (Budget) vorgelegt werden, welche dieselbe durch einen Ausschuß prüfen, und sodann über die zu erhebenden Steuern in Berathung treten.

§ 5.

Die zur Deckung der ordentlichen beständigen und bestimmt vorherzusehenden Staats-Ausgaben, mit Einschluß des nothwendigen Reserve-Fonds, erforderlichen directen Steuern werden jedesmal auf sechs Jahre bewilligt.

Um jedoch jede Stockung in der Staatshaushaltung zu vermeiden, werden in dem Etats-Jahre, in welchem die erste Stände-Versammlung einberufen wird, die in dem vorigen Etats-Jahre erhobenen Staats-Auflagen fortentrichtet.[58])

§ 6.

Ein Jahr vor dem Ablaufe des Termins, für welchen die fixen Ausgaben festgesetzt sind, somit nach Verlauf von sechs Jahren, läßt der König für die sechs Jahre, welche diesem Termine folgen, den Ständen ein neues Budget vorlegen.[59])

§ 7.

In dem Falle, wo der König durch außerordentliche äußere Verhältnisse verhindert ist, in diesem letzten Jahre der ordentlichen Steuer-Bewilligung die Stände zu versammeln, kömmt Ihm die Befugniß einer Forterhebung der letztbewilligten Steuer auf ein halbes Jahr zu.

§ 8.

In Fällen eines außerordentlichen und unvorhergesehenen Bedürfnisses und der Unzulänglichkeit der bestehenden Staats-Einkünfte zu dessen Deckung, wird dieses den Ständen zur Bewilligung der erforderlichen außerordentlichen Auflagen vorgelegt werden.

§ 9.

Die Stände können die Bewilligung der Steuern mit keiner Bedingung verbinden.

§ 10.

Den Ständen des Reichs wird bey einer jeden Versammlung eine genaue Nachweisung über die Verwendung der Staats-Einnahmen vorgelegt werden.

§ 11.

Die gesammte Staatsschuld wird unter die Gewährleistung der Stände gestellt.

Zu jeder neuen Staatsschuld, wodurch die zur Zeit bestehende Schulden-Masse im Capitals-Betrage oder der jährlichen Verzinsung vergrößert wird, ist die Zustimmung der Stände des Reichs erforderlich.

§ 12.

Eine solche Vermehrung der Staatsschulden hat nur für jene dringenden und außerordentlichen Staatsbedürfnisse statt, welche weder durch die ordentlichen, noch durch außerordentliche Beyträge der Unterthanen ohne deren zu große Belastung bestritten werden können, und die zum wahren Nutzen des Landes gereichen.

---

[58]) Abs. 1 des § 5 ist durch das Gesetz vom 10. Juli 1865 über die Abkürzung der Finanzperioden aufgehoben und ersetzt worden. — Abs. 2 des § 5 enthält eine ohnehin nur transitorische Bestimmung.

[59]) Dieser § 6 ist durch das Gesetz vom 15. April 1840 (unter Abminderung des Vorlagetermins von Einem Jahre auf 9 Monate), und dann sammt diesem Gesetze durch das in der vorigen Note angeführte Gesetz vom 10. Juli 1865 aufgehoben und ersetzt worden. Die Finanzperiode beträgt demgemäß nunmehr 2 Jahre, der Vorlagetermin 3 Monate.

§ 13.

Den Ständen wird der Schuldentilgungs-Plan vorgelegt, und ohne ihre Zustimmung kann an dem von ihnen angenommenen Plane keine Abänderung getroffen, noch ein zur Schuldentilgung bestimmtes Gefäll zu irgend einem andern Zwecke verwendet werden.

§ 14.

Jede der beyden Kammern hat aus ihrer Mitte einen Commissaire zu ernennen, welche gemeinschaftlich bey der Schuldentilgungs-Commission von allen ihren Verhandlungen genaue Kenntniß zu nehmen, und auf die Einhaltung der festgesetzten Normen zu wachen haben.[60])

§ 15.

In außerordentlichen Fällen, wo drohende äußere Gefahren die Aufnahme von Capitalien dringend erfordern, und die Einberufung der Stände durch äußere Verhältnisse unmöglich gemacht wird, soll diesen Commissaire's die Befugniß zustehen, zu diesen Anleihen im Namen der Stände vorläufig ihre Zustimmung zu ertheilen.

Sobald die Einberufung der Stände möglich wird, ist ihnen die ganze Verhandlung über diese Capitals-Aufnahme vorzulegen, um in das Staatsschulden-Verzeichniß eingetragen zu werden.

§ 16.

Den Ständen wird bey jeder Versammlung die genaue Nachweisung des Standes der Staatsschuldentilgungs-Kasse vorgelegt werden.

§ 17.

Die Stände haben das Recht der Zustimmung zur Veräußerung oder Verwendung allgemeiner Stiftungen in ihrer Substanz für andere als ihre ursprünglichen Zwecke.[61])

§ 18.

Eben so ist ihre Zustimmung zur Verleihung von Staats-Domainen oder Staats-Renten zu Belohnung großer und bestimmter dem Staate geleisteter Dienste erforderlich.[62])

§ 19.

Die Stände haben das Recht, in Beziehung auf alle zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Gegenstände dem Könige ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge in der geeigneten Form vorzubringen.

§ 20.

Jeder einzelne Abgeordnete hat das Recht, in dieser Beziehung seine Wünsche und Anträge in seiner Kammer vorzubringen, welche darüber: ob dieselben in nähere Ueberlegung gezogen werden sollen, durch Mehrheit der Stimmen erkennt, und sie im bejahenden Falle an den betreffenden Ausschuß zur Prüfung und Würdigung bringt.[63])

Die von einer Kammer über solche Anträge gefaßten Beschlüsse müssen der andern Kammer mitgetheilt, und können erst nach deren erfolgten Beystimmung dem Könige vorgelegt werden.

---

[60]) Zusätze zu diesem § 14 enthalten die Art. 35 und 36 des Gesetzes über den Geschäftsgang des Landtags v. 19. Januar 1872. — Vgl. auch Art. 12 des Staatsschuldengesetzes vom 22 Juli 1819 und Art. 38 des Ablösungsgesetzes vom 6. Juni 1848.

[61]) Vgl. Tit. IV § 10 und II. Verf.Beil. § 47.

[62]) Vgl. Tit. III § 5 Abs. 8.

[63]) Nach Abschn. II Ziff. 3 des Gesetzes v. 19. Januar 1872 ist an die Stelle des obigen § 20 Abs. 1 folgende Bestimmung getreten: „Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, in dieser Beziehung seine Wünsche und Anträge in der Kammer vorzubringen." — Der Rest des obigen Abs. 1 ist daher weggefallen.

§ 21.

Jeder einzelne Staatsbürger, so wie jede Gemeinde kann Beschwerden über Verletzung der constitutionellen Rechte an die Stände-Versammlung, und zwar an jede der beyden Kammern bringen, welche sie durch den hierüber bestehenden Ausschuß prüft, und findet dieser sie dazu geeignet, in Berathung nimmt.[64])

Erkennt die Kammer durch Stimmenmehrheit die Beschwerde für gegründet, so theilt sie ihren diesfalls an den König zu erstattenden Antrag der andern Kammer mit, welcher, wenn diese demselben beystimmt, in einer gemeinsamen Vorstellung dem Könige übergeben wird.

§ 22. (IV. 4.)

Der König wird wenigstens alle drey Jahre die Stände zusammenberufen.[65])

Der König eröffnet und schließt die Versammlung entweder in eigener Person, oder durch einen besonders hiezu Bevollmächtigten.

Die Sitzungen einer solchen Versammlung dürfen in der Regel nicht länger als zwey Monate dauern, und die Stände sind verbunden, in ihren Sitzungen die von dem Könige an sie gebrachten Gegenstände vor allen übrigen in Berathung zu nehmen.

§ 23. (IV. 4.)

Dem Könige steht jederzeit das Recht zu, die Sitzungen der Stände zu verlängern, sie zu vertagen, oder die ganze Versammlung aufzulösen.

In dem letzten Falle muß wenigstens binnen drey Monaten eine neue Wahl der Kammer der Abgeordneten vorgenommen werden.

§ 24.

Die Staats-Minister können den Sitzungen der beyden Kammern beywohnen, wenn sie auch nicht Mitglieder derselben sind.

§ 25.

Jedes Mitglied der Stände-Versammlung hat folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze, Beobachtung „und Aufrechthaltung der Staats-Verfassung, und in der Stände-„Versammlung nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Beste „ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Klassen nach meiner innern „Ueberzeugung zu berathen; — So wahr mir Gott helfe und sein „heiliges Evangelium.“[66])

§ 26.

Kein Mitglied der Stände-Versammlung kann während der Dauer der Sitzungen ohne Einwilligung der betreffenden Kammer zu Verhaft gebracht werden, den Fall der Ergreifung auf frischer That bei begangenem Verbrechen ausgenommen.

§ 27.

Kein Mitglied der Stände-Versammlung kann für die Stimme, welche

---

[64]) Nach Abschn. II Ziff. 2 des mehrerwähnten Gesetzes v. 19. Januar 1872 ist an die Stelle des obigen § 21 Abs. 1 folgende Bestimmung getreten: „Jeder einzelne Staatsangehörige, sowie jede Gemeinde kann Beschwerden über Verletzung der constitutionellen Rechte an den Landtag und zwar an jede der beiden Kammern bringen, welche sie durch den hierüber bestehenden Ausschuß prüfen läßt und nach Maßgabe der Geschäftsordnung in Berathung nimmt.“ — Vgl. auch Tit. X § 5.

[65]) In Folge des Gesetzes v. 10. Juli 1865 über die Abkürzung der Finanzperioden muß der Landtag wenigstens alle zwei Jahre einberufen werden. — Vgl. auch Tit. II §§ 11, 16.

[66]) Die Eidesformel lautet nunmehr: „bei dem Landtage“ statt „in der Stände-Versammlung“. — Bei Nichtchristen bleibt der Beisatz „und sein heiliges Evangelium“ hinweg nach Art. 4 des Wahlgesetzes v. 4. Juni 1848.

es in seiner Kammer geführt hat, anders als in Folge der Geschäfts-Ordnung durch die Versammlung selbst zur Rede gestellt werden.[67])

§ 28.

Ein Gegenstand, über welchen die beyden Kammern sich nicht vereinigen, kann in derselben Sitzung nicht wieder zur Berathung gebracht werden.

§ 29.

Die Königliche Entschließung auf die Anträge der Reichsstände erfolgt nicht einzeln, sondern auf alle verhandelten Gegenstände zugleich bey dem Schlusse der Versammlung.[68])

§ 30.

Der König allein sanctionirt die Gesetze und erläßt dieselben mit seiner Unterschrift und Anführung der Vernehmung des Staatsraths und des erfolgten Beyraths und der Zustimmung der Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs.[69])

§ 31.

Wenn die Versammlung der Reichsstände vertagt, förmlich geschlossen oder aufgelößt worden ist, können die Kammern nicht mehr gültig berathschlagen, und jede fernere Verhandlung ist ungesetzlich.

Titel VIII.

Von der Rechtspflege.[70])

§ 1. (V. 1.)

Die Gerichtsbarkeit geht vom Könige aus. — Sie wird unter Seiner Oberaufsicht durch eine geeignete Zahl von Aemtern und Obergerichten in einer gesetzlich bestimmten Instanzen-Ordnung verwaltet.[71])

§ 2. (V. 2.)

Alle Gerichtsstellen sind verbunden, ihren Urtheilen Entscheidungsgründe beyzufügen.[72])

§ 3. (V. 3.)

Die Gerichte sind innerhalb der Grenzen ihrer amtlichen Befugniß unabhängig, und die Richter können nur durch einen Rechtsspruch von ihren Stellen mit Verlust des damit verbundenen Gehaltes entlassen — oder derselben entsetzt werden.[73])

---

[67]) Vgl. § 11 des Reichs-Strafgesetzbuchs.

[68]) Aufgehoben durch das Gesetz v. 25. Juli 1850 und ersetzt durch Art. 40 des Gesetzes v. 19. Januar 1872. — Vgl. auch Art. VII des Initiativgesetzes v. 4. Juni 1848.

[69]) Nach Art. 4 des Ministerverantwortlichkeitsgesetzes v. 4. Juni 1848 ist zur Giltigkeit der Gesetze außerdem auch noch die Gegenzeichnung der Minister erforderlich. — Die Sanktionsformel enthält nunmehr (siehe die Note 8 zu Tit. I § 2) anstatt des Ausdrucks „der Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs" die Worte „der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten".

[70]) Weitere grundgesetzliche, auf die Gerichtsverfassung und die Rechtspflege bezügliche Bestimmungen sind insbesondere in dem Grundlagengesetze v. 4. Juni 1848 enthalten. — Seit Gründung des Deutschen Reichs ist das Recht der Aufsicht und Gesetzgebung in Justizangelegenheiten in wesentlichen Beziehungen auf das Reich übergegangen. Vergl. Art. 4 Ziff. 6, 11, 12, 13 der Reichsverfassung und die auf Grund dessen erlassenen Reichsgesetze, namentlich die Reichsjustizgesetze vom Jahre 1877 und die hiezu ergangenen bayerischen Ausführungsgesetze.

[71]) Ueber die für Bayern nunmehr bestehenden Gerichte und deren Organisation s. das Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz v. 27. Januar 1877 und das bayerische Ausführungsgesetz v. 23. Februar 1879, insbesondere die Bestimmungen über das für alle deutsche Staaten gemeinsame oberste Reichsgericht in Leipzig.

[72]) Vgl. §§ 282, 284 Ziff. 4, § 513 Ziff. 7 der Reichs-Civilprozeßordnung v. 30. Januar 1877, § 34 der Reichs-Strafprozeßordnung v. 1. Februar 1877, dann Art. 21 des Gesetzes v. 8. August 1878 über den Verwaltungsgerichtshof.

[73]) Siehe nunmehr §§ 1, 8 des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes v. 27. Januar 1877. Vgl. auch den (später wieder aufgehobenen) Artikel 22 des Grundlagengesetzes v. 4. Juni 1848.

§ 4. (V. 4.)

Der König kann in strafrechtlichen Sachen Gnade ertheilen, die Strafe mildern oder erlassen[74]); — aber in keinem Falle irgend eine anhängige Streitsache, oder angefangene Untersuchung hemmen.

§ 5. (V. 5.)

Der Königliche Fiskus wird in allen streitigen Privatrechts-Verhältnissen bei den Königlichen Gerichtshöfen Recht nehmen.

§ 6. (V. 6.)

Die Vermögens-Confiscation hat in keinem Falle, den der Desertion ausgenommen, statt.[75])

§ 7. (V. 7.)

Es soll für das ganze Königreich ein und dasselbe bürgerliche und Straf-Gesetzbuch bestehen.[76])

Titel IX.

Von der Militaire-Verfassung.[77])

§ 1.

Jeder Baier ist verpflichtet, zur Vertheidigung seines Vaterlandes, nach den hierüber bestehenden Gesetzen mitzuwirken.

Von der Pflicht, die Waffen zu tragen, ist der geistliche Stand ausgenommen.[78])

§ 2. (VI. 1, 2.)

Der Staat hat zu seiner Vertheidigung eine stehende Armee, welche durch die allgemeine Militaire-Conscription ergänzt, und auch im Frieden gehörig unterhalten wird.

§ 3.[79])

Neben dieser Armee bestehen noch Reserve-Bataillons und die Landwehr.

§ 4.

Die Reserve-Bataillons sind zur Verstärkung des stehenden Heeres bestimmt, und theilen im Falle des Aufgebots alle Verpflichtungen, Ehren und Vorzüge mit demselben.

Im Frieden bleibt sämmtliche in den Reserve-Bataillons eingereihte Mannschaft, die zu den Waffenübungen erforderliche Zeit ausgenommen, in ihrer Heimath, frey von allem militairischem Zwange, bloß der bürgerlichen Gerichtsbarkeit und den bürgerlichen Gesetzen unterworfen, ohne an der Veränderung des Wohnsitzes, der Ansäßigmachung oder Verehelichung gehindert zu seyn.

§ 5. (VI. 5.)

Die Landwehr kann in Kriegszeiten zur Unterstützung der schon durch die Reserve-Bataillons verstärkten Armee auf besondern Königlichen Aufruf, jedoch nur innerhalb der Grenzen des Reichs, in militairische Thätigkeit treten.

---

[74]) Eine Beschränkung des Begnadigungsrechts besteht nach Art. 12 des Ministerverantwortlichkeitsgesetzes v. 4. Juni 1848. — In Sachen, in denen das Reichsgericht in erster Instanz erkannt hat, steht das Begnadigungsrecht dem Kaiser zu nach § 484 der Reichs-Strafprozeßordnung v. 1. Februar 1877. — Ueber die Begnadigung bezüglich der s. g. Straffolgen siehe das Gesetz v. 10. Juli 1861.

[75]) Die hier bezüglich der Desertion beigefügte Ausnahme ist weggefallen. S. Art. 90 des Wehrverfassungsgesetzes v. 30. Januar 1868. Vgl. auch das Edikt v. 29. August 1808 (oben S. 204).

[76]) Diese Verfassungsbestimmung ist, was das bürgerliche Gesetzbuch betrifft, nur theilweise, nämlich bezüglich der Handels- und Wechselgesetzgebung vollzogen worden. Vgl. übrigens Art. 4 Ziff. 13 der Reichsverfassung, wornach in den fraglichen Beziehungen eine gemeinsame Gesetzgebung für das ganze Deutsche Reich bestehen soll.

[77]) Ueber die Militärverfassung s. nunmehr Art. 57 ff. der Reichsverfassung, bezw. Abschn. III § 5 des Bündnißvertrags v. 23. November 1870 und die hiezu und auf Grund des Art. 4 Ziff. 14 erlassenen Reichs-Militärgesetze.

[78]) Siehe die vorstehende Note. Die Befreiung des geistlichen Standes von der allgemeinen Militärdienstpflicht ist hienach weggefallen.

[79]) Die §§ 3—5 sind aufgehoben worden durch das Wehrverfassungsgesetz v. 30. Januar 1868.

Zur zweckmäßigen Benützung dieser Masse wird dieselbe in zwey Abtheilungen ausgeschieden, deren zweyte die zur Mobilisirung weniger geeigneten Individuen begreift, und in keinem Falle außer ihrem Bezirke verwendet werden soll.

In Friedenszeiten wirkt die Landwehr zur Erhaltung der innern Sicherheit mit, in soferne es erforderlich ist, und die dazu bestimmten Truppen nicht hinreichen.

§ 6. (VI. 3.)

Die Armee handelt gegen den äußern Feind und im Innern nur dann, wenn die Militaire-Macht von der competenten Civil-Behörde förmlich dazu aufgefordert wird.[80])

§ 7. (VI. 4.)

Die Militaire-Personen stehen in Dienstsachen, dann wegen Verbrechen oder Vergehen unter der Militaire-Gerichtsbarkeit, in Real- und gemischten Rechtssachen aber unter den bürgerlichen Gerichten.[81])

Titel X.

Von der Gewähr der Verfassung.

§ 1.

Bey dem Regierungs-Antritte schwört der König in einer feyerlichen Versammluug der Staats-Minister, der Mitglieder des Staats-Raths, und einer Deputation der Stände, wenn sie zu der Zeit versammelt sind, folgenden Eid:

„Ich schwöre nach der Verfassung und den Gesetzen des Reichs zu „regieren, so wahr mir Gott helfe, und sein heiliges Evangelium."

Ueber diesen Act wird eine Urkunde verfaßt, in das Reichs-Archiv hinterlegt, und beglaubigte Abschrift davon der Stände-Versammlung mitgetheilt.

§ 2.

Der Reichs-Verweser leistet in Beziehung auf die Erhaltung der Verfassung den Tit. II § 16 vorgeschriebenen Eid.

Sämmtliche Prinzen des Königlichen Hauses leisten nach erlangter Volljährigkeit ebenfalls einen Eid auf die genaue Beobachtung der Verfassung.

§ 3. (I. 8.)

Alle Staatsbürger[82]) sind bey der Ansäßigmachung und bey der allgemeinen Landes-Huldigung, so wie alle Staatsdiener bey ihrer Anstellung verbunden, folgenden Eid abzulegen:

„Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Staats-Verfassung; so wahr mir Gott helfe, und sein heiliges Evangelium!"[83])

§ 4.

Die Königlichen Staats-Minister und sämmtliche Staatsdiener sind für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich.

§ 5.

Die Stände haben das Recht, Beschwerden über die durch die Königlichen Staats-Ministerien oder andere Staatsbehörden geschehene Verletzung der Verfassung in einen gemeinsamen Antrag an den König zu bringen, welcher

---

[80]) Siehe hiezu das Gesetz vom 4. Mai 1851, das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung betr.

[81]) Siehe hiezu § 39 des Reichs-Militärgesetzes v. 2. Mai 1874.

[82]) Der Ausdruck „Staatsbürger" ist hier, wie auch in Tit. III § 4 und Tit. VII § 21 im Sinne von „Staatsangehörigen" zu nehmen

[83]) Bei Angehörigen nichtchristlicher Konfessionen bleibt der Beisatz „und sein heiliges Evangelium" hinweg nach Art. 4 des Landtags-Wahlgesetzes v. 4. Juni 1848. — Ueber die Abnahme des Verfassungseides siehe ferner die ME. v. 25 August 1868 und das Edikt v. 6. Januar 1812 (oben S 378)

denselben auf der Stelle abhelfen, oder, wenn ein Zweifel dabey obwalten sollte, sie näher nach der Natur des Gegenstandes durch den Staatsrath oder die oberste Justiz-Stelle untersuchen, und darüber entscheiden lassen wird.

§ 6.

Finden die Stände sich durch ihre Pflichten aufgefordert, gegen einen höheren Staats-Beamten wegen vorsätzlicher Verletzung der Staats-Verfassung eine förmliche Anklage zu stellen, so sind die Anklags-Punkte bestimmt zu bezeichnen, und in jeder Kammer durch einen besondern Ausschuß zu prüfen.

Vereinigen sich beyde Kammern hierauf in ihren Beschlüssen über die Anklage; so bringen sie dieselbe mit ihren Belegen in vorgeschriebener Form an den König.

Dieser wird sie sodann der obersten Justiz-Stelle, — in welcher im Falle der nothwendigen oder freywilligen Berufung auch die zweyte Instanz durch Anordnung eines andern Senats gebildet wird, — zur Entscheidung übergeben, und die Stände von dem gefällten Urtheile in Kenntniß setzen.[84])

§ 7.

Abänderungen in den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, oder Zusätze zu derselben können ohne Zustimmung der Stände nicht geschehen.[85])

Die Vorschläge hiezu gehen allein vom Könige aus, und nur wenn Derselbe sie an die Stände gebracht hat, dürfen diese darüber berathschlagen.[86])

Zu einem gültigen Beschlusse in dieser höchst wichtigen Angelegenheit wird wenigstens die Gegenwart von drey Viertheilen der bey der Versammlung anwesenden Mitglieder in jeder Kammer und eine Mehrheit von zwey Drittheilen der Stimmen erfordert.

Indem Wir dieses Staats-Grundgesetz zur allgemeinen Befolgung und genauen Beobachtung in seinem ganzen Inhalte, einschlüssig der dasselbe ergänzenden und in der Haupt-Urkunde als Beylagen bezeichneten Edicte, hierdurch kund machen, so verordnen Wir zugleich, daß die darin angeordnete Versammlung der Stände zur Ausübung der zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Rechte am 1. Januar 1819 einberufen, und inzwischen die hiezu erforderliche Einleitung veranstaltet werde.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, am sechs und zwanzigsten Tage des Monats May im Eintausend achthundert und achtzehnten Jahre, Unseres Reiches im dreyzehnten.

Maximilian Joseph.

(L. S.)

Graf v. Reigersberg. Fürst v. Wrede. Graf v. Triva. Graf v. Reisberg. Graf v. Thürheim. Freiherr v. Lerchenfeld. Graf v. Törring.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

Egid v. Kobell,

Königl. Staatsrath und General-Secretaire.

---

[84]) Die jetzt geltenden Bestimmungen über die Verantwortlichkeit der Minister und über die Ministeranklage sind in dem einschlägigen Gesetz v. 4. Juni 1848 und in dem Gesetze über den Staatsgerichtshof vom 30. März 1850 enthalten. Nach Art. 9 des ersterwähnten Gesetzes ist die Ministeranklage nicht mehr auf vorsätzliche Verletzung der Staatsverfassung beschränkt, sondern auf jede durch Handlungen oder Unterlassung begangene Verletzung der Staatsgesetze ausgedehnt. Absatz 3 des obigen § 6 ist weggefallen, nachdem die Entscheidung über die erhobenen Anklagen durch die erwähnten Gesetze einem eigenen Staatsgerichtshof übertragen worden ist.

[85]) „Diese Bestimmung hat durch Art. 2, 4, 5, 78 der Reichsverfassung eine sehr erhebliche Aenderung erfahren, indem Abänderungen der Verfassung durch Reichsgesetze bewirkt werden können, Reichsgesetze aber ohne die Zustimmung des Landtags auch für Bayern gesetzliche Giltigkeit haben. (Pfeil.)

[86]) Geändert, siehe das Initiativgesetz v. 4 Juni 1848.

374. Edict über das Indigenat v. 26. May 1818. Erste Beylage zu der Verfassungsurkunde des Königreichs Baiern. Tit. IV § 1. (GBl. S. 141, Döll. 3 S. 9.)

§ 1.[1])

Zum vollen Genusse aller bürgerlichen öffentlichen und Privatrechte in Baiern wird das Indigenat erfordert, welches entweder durch die Geburt, oder durch die Naturalisation erworben wird.

§ 2.

Vermöge der Geburt steht Jedem das Baierische Indigenat zu, dessen Vater oder Mutter zur Zeit seiner Geburt die Rechte dieses Indigenats besessen haben.

§ 3.

Durch Naturalisation wird das Indigenat erlangt:
a) wenn eine Ausländerin einen Baier heirathet;
b) wenn Fremde in das Königreich einwandern, sich darin ansässig machen, und die Entlassung aus dem fremden persönlichen Unterthans-Verbande beygebracht haben;
c) durch ein besonderes nach erfolgter Vernehmung des Staatsrathes ausgefertigtes Königliches Decret.

§ 4.

Durch den bloßen Besitz oder eine zeitliche Benützung liegender Gründe, durch Anlegung eines Handels, einer Fabrik, oder durch die Theilnahme an einem von beyden, ohne förmliche Niederlassung und Ansässigmachung werden die Indigenats-Rechte nicht erworben.

§ 5.

Auf gleiche Weise können die Fremden, welche in Baiern sich aufhalten, um ihre wissenschaftliche, Kunst- oder industrielle Bildung zu erlangen, oder sich in Geschäften zu üben, oder welche sich in Privat-Diensten befinden, ohne sich förmlich ansässig gemacht, oder eine Anstellung erlangt zu haben;[2]) oder solche Individuen, welche mit ihrem Domicil den an andere Souverains übergegangenen Landestheilen angehören, vorbehaltlich der vertragsgemäßen Rückwanderung, auf die Rechte eines Einheimischen keine Ansprüche machen.

§ 6.

Das erworbene Indigenat geht verloren:
1) durch Erwerbung oder Beybehaltung eines fremden Indigenats ohne besondere Königliche Bewilligung;
2) durch Auswanderung;
3) durch Verheirathung einer Baierin mit einem Ausländer.

§ 7.

Das Indigenat ist die wesentliche Bedingung, ohne welche man zu Kron-Ober-Hof-Aemtern, zu Civil-Staatsdiensten, zu obersten Militaire-Stellen, und zu Kirchen-Aemtern oder Pfründen nicht gelangen,[3]) und ohne welche man das Baierische Staatsbürgerrecht nicht ausüben kann.

§ 8.

Nebst dem Indigenat wird zu letzterem erfordert[4]):
a) die gesetzliche Volljährigkeit;

---

[1]) Die Bestimmungen in §§ 1—6 (vgl. Tit. IV § 1 der Verf.Urkunde) über die Erwerbung und den Verlust des bayerischen Indigenats sind ersetzt durch das Reichsgesetz v. 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit. Auch außerdem ist § 1 modifizirt durch Art 3 der Reichsverfassung, wornach alle Angehörigen eines jeden deutschen Bundesstaates in jedem andern Bundesstaate als Inländer zu behandeln sind.

[2]) Zur authentischen Erläuterung dieser Bestimmung wurde das (durch das Reichsgesetz v. 1 Juni 1870 gleichfalls beseitigte) Verfassungsgesetz v. 15. August 1828, die Bestimmungen des § 5 der I. Beylage zur Verfassungs-Urkunde betr. (GBl. S. 97, Döll. 3 S. 13), erlassen, welches in Art. I lautet: „Unter der Anstellung, ohne welche nach § 5 der I. Beylage zur Verfassungs-Urkunde Fremde, die sich in Bayern in Privatdiensten befinden, auf die Rechte eines Einheimischen keine Ansprüche machen können, ist nur eine ständige Anstellung zu verstehen."

[3]) Siehe Verf.-Urk. Tit. IV § 4 nebst Note.

[4]) Vgl. Verf.Urk. Tit. IV § 8.

b) die Ansässigkeit im Königreiche entweder durch den Besitz besteuerter Gründe, Renten oder Rechte, oder durch Ausübung besteuerter Gewerbe, oder durch den Eintritt in ein öffentliches Amt;
c) bey den Neueinwandernden[5]) ein Zeitverlauf von sechs Jahren, vorbehaltlich der zur Ausübung gewisser vorzüglicher staatsbürgerlicher Rechte in constitutionellen Gesetzen enthaltenen besondern Bestimmungen.

§ 9.

Nur derjenige Baier, welcher den oben bemerkten Bedingungen Genüge geleistet hat, erhält den politischen Stand eines Staatsbürgers im Königreiche, und die verfassungsmäßige Theilnahme an der Stände-Versammlung.[6])

§ 10.

Das Staatsbürgerrecht geht verloren:
1) mit dem Indigenate;
2) durch die ohne Königliche ausdrückliche Erlaubniß geschehene Annahme von Diensten, oder Gehalten oder Pensionen, oder Ehrenzeichen einer auswärtigen Macht, vorbehaltlich der verwirkten besondern Strafen[7]);
3) durch den bürgerlichen Tod.[8])

§ 11.

Diejenigen Baierischen Unterthanen, welche mit ausdrücklicher Königlicher Erlaubniß in fremde Dienste getreten sind, bleiben verpflichtet:
a) in ihr Vaterland zurückzukehren, sobald sie entweder durch einen an sie gerichteten directen Befehl, oder durch eine General-Verordnung zurückberufen werden;
b) der fremden Macht, in deren Dienst sie übergehen wollen, den Dienstes-Eid nur unter dem Vorbehalte zu leisten, nie gegen ihr Vaterland zu dienen;
c) auch ohne besondere Zurückberufung den fremden Dienst zu verlassen, sobald diese Macht in Kriegsstand gegen Baiern tritt.[9])

§ 12.

Baierische Unterthanen können Besitzungen in einem andern Staate haben und erwerben, auch an Handels-Etablissements und Fabriken Theil nehmen, wenn keine bleibende persönliche Ansässigkeit in dem fremden Staate damit verbunden ist, und es unbeschadet ihrer Unterthanspflichten gegen das Königreich geschehen kann.

§ 13.

Auswärtige Unterthanen können in dem Königreiche Baiern Grundeigenthum gleich den Königlichen Unterthanen besitzen. Sie unterliegen hierbey den Pflichten der Forensen.[10])

§ 14.

Den Standesherren, welche sich ihren Aufenthalt in den zum deutschen Bunde gehörenden, oder mit demselben in Frieden lebenden Staaten wählen, bleiben alle durch die Königliche Declaration zugestandenen Rechte vorbehalten.[11])

---

[5]) Diese Bestimmung bezüglich der Neueinwandernden kann gemäß Art. 3 der Reichsverfassung jedenfalls nur mehr für Angehörige außerdeutscher Staaten Geltung haben.

[6]) Das Wahlrecht und die Wählbarkeit zum Landtage richtet sich nunmehr nach dem Wahlgesetze v. 4. Juni 1848.

[7]) Vgl. Verf Urk. Tit. IV § 14 Abs. 2.

[8]) Die Strafe des bürgerlichen Todes ist durch das Gesetz vom 18. November 1849 abgeschafft worden.

[9]) Siehe §§ 20, 22, 23 des mehrerwähnten Reichsgesetzes v. 1. Juni 1870.

[10]) Bezüglich der Angehörigen des Deutschen Reichs vgl. Art. 3 der Reichsverfassung und das Reichsgesetz über die Freizügigkeit v. 1. November 1867.

[11]) Siehe die IV. Verf.Beilage.

§ 15.

Sie sind dagegen wie jeder andere Forensis gehalten:

a) alle nach den Gesetzen des Königreichs auf ihren Gütern haftenden Staatslasten und Verbindlichkeiten genau zu erfüllen;

b) in Hinsicht auf diese Verbindlichkeit eine Stellvertretung, und in Ansehung der Lehengüter einen Lehenträger aus Baierischen Unterthanen anzuordnen;

c) sie können sowohl von dem Fiscus als von den Königlichen Unterthanen nicht nur in Real-, sondern auch in Personal-Klagsachen, in soweit die in Baiern gelegenen Güter einen zureichenden Executions-Gegenstand darbieten, oder dafür angenommen werden wollen, vor den geeigneten Königlichen Gerichten belangt werden.

In den übrigen Verhältnissen sind die Forensen als Fremde zu behandeln.[12])

§ 16.

Den Fremden wird in dem Königreiche die Ausübung derjenigen bürgerlichen Privatrechte zugestanden, die der Staat, zu welchem ein solcher Fremder gehört, den Königlichen Unterthanen zugesteht.

§ 17.

Werden in einem auswärtigen Staate durch Gesetze oder besondere Verfügungen, entweder Fremde im Allgemeinen, oder Baierische Unterthanen insbesondere von den Vortheilen gewisser Privatrechte ausgeschlossen, welche nach den allda geltenden Gesetzen den Einheimischen zustehen, so ist gegen die Unterthanen eines solchen Staats derselbe Grundsatz anzuwenden.

§ 18.

Zur Ausübung eines solchen Retorsions-Rechts muß allezeit die besondere Königliche Genehmigung erholt werden.

§ 19.

Fremde, welche mit Königlicher Erlaubniß in dem Königreiche sich aufhalten, genießen alle bürgerlichen Privatrechte, so lange sie allda zu wohnen fortfahren, und jene Erlaubniß nicht zurückgenommen ist.

München, den 26. May 1818.

375. Edict v. 26. May 1818 über die äußern Rechts-Verhältnisse der Einwohner des Königreichs Baiern, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften. Zweyte Beylage zur Verfassungsurkunde des Reichs. Tit. IV § 9. (GBl. S. 149, Döll. 8 S. 1.)[1])

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über Religions-Verhältnisse.

Erstes Capitel.

Religions- und Gewissensfreyheit.

§ 1. (1.)

Jedem Einwohner des Reichs ist durch den 9. § des VI. Titels der Verfassungs-Urkunde eine vollkommene Gewissensfreyheit gesichert.

---

[12]) Die Angehörigen der deutschen Bundesstaaten sind nach Art. 3 der Reichsverfassung als Inländer zu behandeln, können daher nicht als „Fremde" in Betracht kommen. Diese Bemerkung gilt auch für die folgenden Paragraphen.

[1]) Vgl. das Religionsedikt v. 24. März 1809 (oben S. 282). Die (in der Regel mit dem Edikt v. 26. Mai 1818 gleichlautenden) entsprechenden Paragraphen des Edikts v. 24. März 1809 sind oben im Text in Klammern beigefügt. — Im Allgemeinen ist ferner als das vorwürfige Edikt in mannigfachen Beziehungen modifizirend, das Reichsgesetz v. 8. Juli 1869, betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung, anzuführen, welches lautet: „Alle noch bestehenden, aus der

§ 2. (1, 4.)

Er darf demnach in Gegenständen des Glaubens und Gewissens keinem Zwange unterworfen, auch darf Niemanden, zu welcher Religion er sich bekennen mag, die einfache Hausandacht untersagt werden.

§ 3. (5.)

Sobald aber mehrere Familien zur Ausübung ihrer Religion sich verbinden wollen, so wird jederzeit hiezu die Königliche ausdrückliche Genehmigung nach den im II. Abschnitte folgenden näheren Bestimmungen erfordert.[2])

§ 4. (6.)

Alle heimlichen Zusammenkünfte unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes sind verboten.[3])

Zweytes Capitel.

Wahl des Glaubens-Bekenntnisses.[4])

§ 5. (7.)

Die Wahl des Glaubens-Bekenntnisses ist jedem Staatseinwohner nach seiner eigenen freyen Ueberzeugung überlassen.

§ 6. (8, 27.)

Derselbe muß jedoch das hiezu erforderliche Unterscheidungsalter, welches für beyde Geschlechter auf die gesetzliche Volljährigkeit bestimmt wird, erreicht haben.[5])

§ 7. (9.)

Da diese Wahl eine eigene freye Ueberzeugung voraussetzt, so kann sie nur solchen Individuen zustehen, welche in keinem Geistes- oder Gemüths-Zustande sich befinden, der sie derselben unfähig macht.[6])

§ 8. (10.)

Keine Parthey darf die Mitglieder der andern durch Zwang oder List zum Uebergang verleiten.

§ 9. (11.)

Wenn von denjenigen, welche die Religions-Erziehung zu leiten haben, eine solche Wahl aus einem der obigen Gründe angefochten wird, so hat die

---

Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte werden hiedurch aufgehoben. Insbesondere soll die Befähigung zur Theilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung und zur Bekleidung öffentlicher Aemter vom religiösen Bekenntniß unabhängig sein." — Außerdem vgl. im Allgemeinen noch die (seit 1873 wieder aufgehobene) GME. v. 8. April 1852 und die GME. v. 20. November 1873.

[2]) Siehe bezüglich der Mennoniten die AE. v. 1. Sept. 1807 nebst Note (oben S. 148), bezüglich der Herrnhuter die AE. v. 29. April 1813 (oben S. 411), bezüglich der Deutsch-Katholiken und der s. g. freien Gemeinden die GME. v. 20. Oktober 1848, 2. November 1851, 4. Februar 1865, bezüglich der Irvingianer die GME. v. 28. März 1862, bezüglich der anglikanischen Kirche die ME. v. 19. März 1844. — Bezüglich der Israeliten siehe das Edikt v. 10. Juni 1813 (oben S. 417).

[3]) Vgl. die ME. v. 8. Juli 1836.

[4]) Ueber die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen auf Angehörige nichtchristlicher Konfessionen siehe die ME. v. 14. Mai 1820, über das Verfahren beim Religionswechsel und die Voraussetzungen hiezu: die ME. v. 7. Juli 1833, 28. September 1833, über den Religionswechsel bei drohender Todesgefahr u. dgl. die ME. v. 17. Oktober 1840, 7. September 1842, 29. November 1845, über den Religionswechsel der Sträflinge die ME. v. 11. Juni 1839, 2. September 1845, 14. Februar 1849, über den Religionsunterricht an unselbstständige Angehörige anderer Konfessionen die ME. v. 8. April 1839, über die allgemeine Nothwendigkeit des eingetretenen Unterscheidungsalters bei Wahl des Glaubensbekenntnisses die AE. v. 26. April 1845, dann Bl 4 S. 81, 6 S. 416.

[5]) Ueber die Volljährigkeit siehe die V. v. 26. Oktober 1813 nebst Note (oben S. 445). — Siehe auch die vorige Note.

[6]) Siehe die vorige Note 4.

betreffende Regierungsbehörde den Fall zu untersuchen, und an das Königliche Staatsministerium des Innern zu berichten.[7])

§ 10. (12.)

Der Uebergang von einer Kirche zu einer andern muß allezeit bey dem einschlägigen Pfarrer oder geistlichen Vorstande sowohl der neu gewählten, als der verlassenen Kirche persönlich erklärt werden.[8])

§ 11. (13.)

Durch die Religionsänderung gehen alle kirchlichen Gesellschaftsrechte der verlassenen Kirche verloren; dieselbe hat aber keinen Einfluß auf die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, Ehren und Würden; ausgenommen, es geschehe der Uebertritt zu einer Religions-Parthey, welcher nur eine beschränkte Theilnahme an dem Staatsbürgerrechte gestattet ist.[9])

Drittes Capitel.

Religions-Verhältnisse der Kinder aus gemischten Ehen.[10])

§ 12. (14.)

Wenn in einem gültigen Ehevertrage zwischen Eltern, die verschiedenen Glaubens-Bekenntnissen zugethan sind, bestimmt worden ist, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, so hat es hiebey sein Bewenden.

§ 13. (15.)

Die Gültigkeit solcher Eheverträge ist sowohl in Rücksicht ihrer Form, als der Zeit der Errichtung lediglich nach den bürgerlichen Gesetzen zu beurtheilen.

§ 14. (16.)

Sind keine Ehepakten oder sonstige Verträge hierüber errichtet, oder ist in jenen über die religiöse Erziehung der Kinder nichts verordnet worden, so folgen die Söhne der Religion des Vaters; die Töchter werden in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen.

§ 15. (17.)

Uebrigens benimmt die Verschiedenheit des kirchlichen Glaubensbekenntnisses keinem der Eltern die ihm sonst wegen der Erziehung zustehenden Rechte.

§ 16. (18.)

Der Tod der Eltern ändert nichts in den Bestimmungen der §§ 12 und 14 über die religiöse Erziehung der Kinder.

§ 17. (19.)

Die Ehescheidungen, oder alle sonstigen rechtsgültigen Auflösungen der Ehe können auf die Religion der Kinder keinen Einfluß haben.

§ 18. (20, 21.)

Wenn ein das Religionsverhältniß der Kinder bestimmender Ehevertrag vorhanden ist, so bewirkt der Uebergang der Eltern zu einem andern Glaubensbekenntniß darin in so lange keine Veränderung, als die Ehe noch gemischt bleibt; geht aber ein Ehegatte zur Religion des andern über, und die Ehe hört dadurch auf, gemischt zu seyn, so folgen die Kinder der nun gleichen Religion ihrer Eltern, ausgenommen sie waren — dem bestehenden Ehevertrage gemäß — durch die Confirmation oder Communion bereits in die Kirche

---

[7]) Siehe auch die Note 13 zu § 23.

[8]) Siehe die vorige Note 4.

[9]) Siehe das Reichsgesetz v. 3. Juli 1869 in der Eingangsnote.

[10]) Vgl. im Allgemeinen die V. v. 18. Mai 1803 (oben S. 63) und v. 11. Mai 1815 (oben S. 472), dann die ME. v. 31. Januar 1830, 31. Mai 1838, 17. Juni 1838, 22. Juni 1838, 13. Juli 1838, 3. Juni 1842, ferner die Erläuterungen über die konfessionelle Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen in Bl. 3 S. 72, 68. — Wegen der unehelichen Kinder siehe zu § 21. — Vgl. auch die Noten zu § 28.

einer andern Confession aufgenommen, in welchem Falle sie bis zum erlangten Unterscheidungsjahre darin zu belassen sind.

§ 19. (22.)

Pflegkinder werden nach jenem Glaubensbekenntnisse erzogen, welchem sie in ihrem vorigen Stande zu folgen hatten.

§ 20. (23.)

Durch Heirath legitimirte natürliche Kinder werden in Beziehung auf den Religionsunterricht ehelichen Kindern gleich geachtet.

§ 21. (24.)

Die übrigen natürlichen Kinder, wenn sie von einem Vater anerkannt sind, werden in Ansehung der Religionserziehung gleichfalls wie die ehelichen behandelt, sind sie aber von dem Vater nicht anerkannt, so werden sie nach dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen.[11])

§ 22. (25.)

Findlinge und natürliche Kinder, deren Mutter unbekannt ist, folgen der Religion desjenigen, welcher das Kind aufgenommen hat, soferne er einer der öffentlich eingeführten Kirchen angehört, oder der Religions-Parthey des Findlings-Instituts, worin sie erzogen werden. Außer diesen Fällen richtet sich ihre Religion nach jener der Mehrheit der Einwohner des Findungsorts.

§ 23. (26.)

Die geistlichen Obern, die nächsten Verwandten, die Vormünder[12]) und Pathen haben das Recht, darüber zu wachen, daß vorstehende Anordnungen befolgt werden. Sie können zu diesem Behufe die Einsicht der betreffenden Bestimmungen der Eheverträge und der übrigen auf die Religionserziehung sich beziehenden Urkunden fordern.[13])

II. Abschnitt.

Von Religions- und Kirchen-Gesellschaften.

Erstes Capitel.

Ihre Aufnahme und Bestätigung.

§ 24. (28.)

Die in dem Königreiche bestehenden drey christlichen Glaubens-Confessionen sind als öffentliche Kirchen-Gesellschaften mit gleichen bürgerlichen und politischen Rechten, nach den unten folgenden nähern Bestimmungen anerkannt.[14])

§ 25. (29.)

Den nicht christlichen Glaubensgenossen ist zwar nach §§ 1 und 2 eine vollkommene Religions- und Gewissens-Freyheit gestattet; als Religions-Gesellschaften und in Beziehung auf Staatsbürgerrecht aber sind sie nach den über ihre bürgerlichen Verhältnisse bestehenden besondern Gesetzen und Verordnungen zu behandeln.[15])

---

[11]) Siehe die ME. v. 9. März 1818 nebst den dortselbst allegirten Bestimmungen (oben S. 553).

[12]) Ueber die Rücksichtnahme auf die Religion bei Bestellung der Vormünder s. die ME. v. 3. Februar 1844.

[13]) Zu den hiernach Aufsichtsberechtigten gehören auch die Pfarrämter nach ME. vom 11. September 1837. — Die Staatsaufsicht der weltlichen Behörden ist nicht ausgeschlossen, letztere haben vielmehr gegebenen Falls von Amtswegen einzuschreiten nach ME. v. 12. April 1842. — Die Zuständigkeit der Gerichte ist ausgeschlossen nach ME. v. 23. März 1836. — Ueber die Zuständigkeit mehrerer in Betracht kommender Verwaltungsbehörden s. ME. v. 20. September 1836, über die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes Art. 8 Ziff. 4 des Ges. v. 8. August 1878.

[14]) Siehe Verf.Urk. Tit. IV § 9 Abs. 2 nebst Note (oben S. 585).

[15]) Siehe Verf.Urk. Tit. IV § 9 Abs. 3 nebst Note (oben S. 585).

§ 26. (30.)

Religions- oder Kirchen-Gesellschaften, die nicht zu den bereits gesetzlich aufgenommenen gehören, dürfen ohne ausdrückliche Königliche Genehmigung nicht eingeführt werden.[16])

§ 27. (31.)

Sie müssen vor der Aufnahme ihre Glaubensformeln und innere kirchliche Verfassung zur Einsicht und Prüfung dem Staatsministerium des Innern vorlegen.

Zweytes Capitel.

Rechte und Befugnisse der aufgenommenen und bestätigten Religions- und Kirchen-Gesellschaften.

§ 28. (32.)

Die mit ausdrücklicher Königlicher Genehmigung aufgenommenen Kirchen-Gesellschaften genießen die Rechte öffentlicher Corporationen.

§ 29. (33.)

Die zur Ausübung ihres Gottesdienstes gewidmeten Gebäude sollen, wie andere öffentliche Gebäude, geschützt werden.

§ 30. (34.)

Die zur Feyer ihres Gottesdienstes und zum Religions-Unterrichte bestellten Personen genießen die Rechte und Achtung öffentlicher Beamten.

§ 31. (35.)

Ihr Eigenthum steht unter dem besondern Schutze des Staats.

§ 32. (36.)

Eine Religions-Gesellschaft, welche die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchen-Gesellschaften bey ihrer Genehmigung nicht erhalten hat, wird nicht als eine öffentliche Corporation, sondern als eine Privatgesellschaft geachtet.

§ 33. (37.)

Es ist derselben die freye Ausübung ihres Privat-Gottesdienstes gestattet.

§ 34. (38.)

Zu dieser gehört die Anstellung gottesdienstlicher Zusammenkünfte in gewissen dazu bestimmten Gebäuden, und die Ausübung der ihren Religions-Grundsätzen gemäßen Gebräuche sowohl in diesen Zusammenkünften, als in den Privatwohnungen der Mitglieder.

§ 35. (39.)

Den Privat-Kirchengesellschaften ist aber nicht gestattet, sich der Glocken oder sonstiger Auszeichnungen zu bedienen, welche Gesetze oder Gewohnheit den öffentlichen Kirchen angeeignet haben.

§ 36. (40.)

Die von ihnen zur Feyer ihrer Religionshandlungen bestellten Personen genießen als solche keiner besondern Vorzüge.

§ 37. (41.)

Die ihnen zustehenden weitern Rechte müssen nach dem Inhalte ihrer Aufnahms-Urkunde bemessen werden.

§ 38. (42.)

Jeder genehmigten Privat- oder öffentlichen Kirchen-Gesellschaft kömmt unter der obersten Staatsaufsicht nach den im III. Abschnitte enthaltenen Bestimmungen die Befugniß zu, nach der Formel und der von der Staatsgewalt

---

[16]) Siehe die Note 2 oben zu § 8

anerkannten Verfassung ihrer Kirche, alle innern Kirchenangelegenheiten anzuordnen.

Dahin gehören die Gegenstände:

a) der Glaubenslehre,
b) der Form und Feyer des Gottesdienstes,
c) der geistlichen Amtsführung,
d) des religiösen Volksunterrichts,
e) der Kirchendisciplin,
f) der Approbation und Ordination der Kirchendiener,
g) der Einweihung der zum Gottesdienste gewidmeten Gebäude und der Kirchhöfe,
h) der Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein geistlichen Sachen; nämlich des Gewissens oder der Erfüllung der Religions- und Kirchen-Pflichten einer Kirche, nach ihren Dogmen, symbolischen Büchern und darauf gegründeten Verfassung.

§ 39. (43.)

Den kirchlichen Obern, Vorstehern oder ihren Repräsentanten kömmt demnach das allgemeine Recht der Aufsicht mit den daraus hervorgehenden Wirkungen zu, damit die Kirchengesetze befolgt, der Cultus diesen gemäß aufrecht erhalten, der reine Geist der Religion und Sittlichkeit bewahret, und dessen Ausbreitung befördert werde. Der Antheil, welcher jedem Einzelnen an dieser Aufsicht zukömmt, wird durch seine Amtsvollmacht bestimmt.

§ 40. (44.)

Die Kirchengewalt übt das rein geistliche Correctionsrecht nach geeigneten Stufen aus.

§ 41. (45.)

Jedes Mitglied einer Kirchengesellschaft ist schuldig, der darin eingeführten Kirchenzucht sich zu unterwerfen.

§ 42. (46.)

Keine Kirchengewalt ist aber befugt, Glaubensgesetze gegen ihre Mitglieder mit äußerm Zwange geltend zu machen.

§ 43. (47.)

Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religionsgebräuche zu erkennen geben, oder andere in ihrer Andacht stören, so ist die Kirchengesellschaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern den Zutritt in ihre Versammlungen zu versagen.

§ 44. (48.)

Die in dem Königreiche als öffentliche Corporationen aufgenommenen Kirchen sind berechtigt, Eigenthum zu besitzen, und nach den hierüber bestehenden Gesetzen auch künftig zu erwerben.[17])

§ 45. (49.)

Die Eigenthumsfähigkeit der nicht öffentlichen Kirchengesellschaften wird nach ihrer Aufnahmsurkunde, oder wenn in dieser darüber nichts festgesetzt ist, nach den Rechten der Privatgesellschaften bestimmt.

§ 46. (50.)

Allen Religionstheilen ohne Ausnahme ist dasjenige, was sie an Eigenthum gesetzmäßig besitzen, es sey für den Cultus oder für den Unterricht bestimmt, es bestehe in liegenden Gütern, Rechten, Capitalien, baarem Gelde,

---

[17]) Zu diesen Gesetzen gehören auch die s. g. Amortisationsgesetze. Siehe das Mandat v. 1. August 1701 (oben S. 2) nebst den dortselbst allegirten Bestimmungen.

Prätiosen, oder sonstigen beweglichen Sachen durch den § 9 im IV. Titel der Verfassungsurkunde des Reichs garantirt.

§ 47. (51.)

Das Kirchenvermögen darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen und in der Substanz zum Besten eines andern als des bestimmten Stiftungszweckes ohne Zustimmung der Betheiligten, und soferne es allgemeine Stiftungen betrifft, ohne Zustimmung der Stände nicht veräußert oder verwendet werden.[18])

§ 48. (52.)[19])

Wenn bey demselben in einzelnen Gemeinden, nach hinlänglicher Deckung der Lokal-Kirchen-Bedürfnisse, Ueberschüsse sich ergeben, so sollen diese zum Besten des nämlichen Religionstheils nach folgenden Bestimmungen verwendet werden:

a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Kirchen und geistlichen Gebäude in andern Gemeinden, die dafür kein hinreichendes eigenes Vermögen besitzen;
b) zur Ergänzung des Unterhalts einzelner Kirchendiener, oder
c) zur Fundation neuer nothwendiger Pfarrstellen;
d) zur Unterstützung geistlicher Bildungsanstalten;
e) zu Unterhalts-Beyträgen der durch Alter oder Krankheit zum Kirchendienst unfähig gewordenen geistlichen Personen.

§ 49. (53, 54.)

In so fern für diese Zwecke vom Kirchen-Vermögen nach einer vollständigen Erwägung etwas entbehrt werden kann, wird dieser Ueberschuß im Einverständnisse mit der betreffenden geistlichen Oberbehörde vorzüglich zur Ergänzung von Schul-Anstalten, dann der Armenstiftungen (wohin auch jene der Krankenpflege zu rechnen sind) verwendet werden.

III. Abschnitt.

Verhältnisse der im Staate aufgenommenen Kirchen-Gesellschaften zur Staatsgewalt.[20])

Erstes Capitel.

In Religions- und Kirchensachen.

§ 50. (55.)

Seine Majestät der König haben in mehreren Verordnungen Ihren ernstlichen Willen ausgesprochen, daß die geistliche Gewalt in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die Königliche weltliche Regierung in rein geistliche Gegenstände des Gewissens und der Religionslehre sich nicht einmischen solle, als in so weit das Königliche oberste Schutz- oder Aufsichtsrecht dabey eintritt. Die Königlichen Landesstellen werden wiederholt zur genauen Befolgung derselben angewiesen.

§ 51. (56.)

So lange demnach die Kirchen-Gewalt die Grenzen ihres eigentlichen Wirkungskreises nicht überschreitet, kann dieselbe gegen jede Verletzung ihrer Rechte und Gesetze den Schutz der Staatsgewalt anrufen, der ihr von den Königlichen einschlägigen Landesstellen nicht versagt werden darf.

§ 52. (57.)

Es steht aber auch den Genossen einer Kirchengesellschaft, welche durch Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die festgesetzte Ordnung beschwert werden, die Befugniß zu, dagegen den Königlichen Landesfürstlichen Schutz anzurufen.

---

[18]) Siehe Verf.Urk. Tit. IV § 10 (o. S 586).

[19]) Zu §§ 48 und 49 siehe die Allerh. Instr. v. 24 April 1857.

[20]) Vgl. die V. v. 7. Mai 1804 (oben S. 88).

§ 53. (58.)

Ein solcher Recurs gegen einen Mißbrauch der geistlichen Gewalt kann entweder bey der einschlägigen Regierungs-Behörde, welche darüber alsbald Bericht an das Königliche Staatsministerium des Innern zu erstatten hat, oder bey Seiner Majestät dem Könige unmittelbar angebracht werden.

§ 54. (59.)

Die angebrachten Beschwerden wird das Königliche Staatsministerium des Innern untersuchen lassen, und, eilige Fälle ausgenommen, nur nach Vernehmung der betreffenden geistlichen Behörde, das Geeignete darauf verfügen.

§ 55. (62.)

Der Regent kann bey feyerlichen Anlässen in den verschiedenen Kirchen Seines Staates durch die geistlichen Behörden öffentliche Gebete und Dankfeste anordnen.

§ 56. (63.)

Auch ist Derselbe befugt, wenn Er wahrnimmt, daß bey einer Kirchen-Gesellschaft Spaltungen, Unordnungen oder Mißbräuche eingerissen sind, zur Wiederherstellung der Einigkeit und kirchlichen Ordnung unter Seinem Schutze Kirchen-Versammlungen zu veranlassen, ohne jedoch in Gegenstände der Religionslehre Sich selbst einzumischen.

§ 57. (64.)

Da die hoheitliche Oberaufsicht über alle innerhalb der Grenzen des Staates vorfallenden Handlungen, Ereignisse und Verhältnisse sich erstreckt, so ist die Staatsgewalt berechtigt, von demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchen-Gesellschaften gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen.

§ 58. (65.)

Hiernach dürfen keine Gesetze, Verordnungen oder sonstige Anordnungen der Kirchen-Gewalt nach den hierüber in den Königlichen Landen schon längst bestehenden General-Mandaten ohne allerhöchste Einsicht und Genehmigung publicirt und vollzogen werden. Die geistlichen Obrigkeiten sind gehalten, nachdem sie die Königliche Genehmigung zur Publication (Placet) erhalten haben, im Eingange der Ausschreibungen ihrer Verordnungen von derselben jederzeit ausdrücklich Erwähnung zu thun.[21])

§ 59. (66.)

Ausschreiben der geistlichen Behörden, die sich bloß auf die ihnen untergeordnete Geistlichkeit beziehen, und aus genehmigten allgemeinen Verordnungen hervorgehen, bedürfen keiner neuen Genehmigung.

§ 60. (69.)

Die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit kömmt zwar nach § 38 lit. h der Kirchengewalt zu; die dafür angeordneten Gerichte, so wie ihre Verfassung müssen aber vor ihrer Einführung von dem Könige bestätiget werden.[22]) Auch sollen die einschlägigen Königlichen Landesstellen aufmerksam

---

[21]) Ueber das Placet siehe § 4 der geistlichen Rathsordnung v. 16. August 1779 (oben S. 22), Vdl. v. 18. Februar 1804 (oben S. 87), Ziff. I der V. v. 7. Mai 1804 (oben S. 89), §§ 65—68 des Religionsedikts v. 24. März 1809 (oben S. 282), Tit. IV § 9 Abs. 5 der Verf.Urk. (oben S. 586), dann die Allerh. und Ministerial-Entschließungen v. 25. Januar 1823, 14. Februar 1824, 27. Juni 1824, 19. Juli 1824, 24. Januar 1826, 16. Mai 1826, 29. November 1826, 17. September 1829, 30. September 1829, 14. Dezember 1829, 21. September 1832, 27. März 1833, 11. Dezember 1843, 21. Dezember 1844, 23 Januar 1845, 12. Februar 1849.

[22]) Hiebei ist übrigens § 76 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Februar 1875 zu erwähnen, welcher lautet: „In streitigen Ehe- und Verlöbnißsachen sind die bürgerlichen Gerichte ausschließend zuständig. Eine geistliche oder eine durch die Zugehörigkeit zu einem Glaubensbekenntniß bedingte Gerichtsbarkeit findet nicht statt."

seyn, damit die Königlichen Unterthanen von den geistlichen Stellen nicht mit gesetzwidrigen Gebühren beschwert, oder in ihren Angelegenheiten auf eine für sie lästige Art aufgehalten werden.[23])

§ 61. (71.)

Die vorgeschriebenen Genehmigungen können nur von dem Könige selbst, mittelst des Königlichen Staats-Ministeriums des Innern ertheilt werden, an welches die zu publicirenden kirchlichen Gesetze und Verordnungen eingesendet, und sonstige Anordnungen ausführlich angezeigt werden müssen.

Zweytes Capitel.

In ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen.

§ 62. (72.)

Die Religions- und Kirchen-Gesellschaften müssen sich in Angelegenheiten, die sie mit andern bürgerlichen Gesellschaften gemein haben, nach den Gesetzen des Staats richten.[24])

§ 63. (73.)

Diesen Gesetzen sind in ihren bürgerlichen Beziehungen sowohl die Obern der Kirche als einzelne Mitglieder derselben auf gleiche Art unterworfen.

§ 64. (74.)

Zur Beseitigung aller künftigen Anstände werden nach solchen Beziehungen als weltliche Gegenstände erklärt:

a) alle Verträge und letztwillige Dispositionen der Geistlichen;
b) alle Bestimmungen über liegende Güter ꝛc., fahrende Habe, Nutzung, Renten, Rechte der Kirchen und kirchlichen Personen;
c) Verordnungen und Erkenntnisse über Verbrechen und Strafen der Geistlichen, welche auf ihre bürgerlichen Rechte einen Einfluß haben;[25])
d) Ehe-Gesetze, in so ferne sie den bürgerlichen Vertrag und dessen Wirkungen betreffen;
e) Privilegien, Dispensationen, Immunitäten, Exemtionen, zum Besten ganzer Kirchengesellschaften, einzelner Gemeinden oder Gesellschafts-Genossen, oder der dem Religionsdienste gewidmeten Orte und Güter, in so ferne sie politische oder bürgerliche Verhältnisse berühren;
f) allgemeine Normen über die Verbindlichkeit zur Erbauung und Erhaltung der Kirchen und geistlichen Gebäude;[26])
g) Bestimmungen über die Zulassung zu Kirchenpfründen;[27])
h) Vorschriften über die Einrichtung der Kirchenlisten als Quellen der Bevölkerungs-Verzeichnisse, als Register des Civilstandes und über die Legalität der pfarrlichen Documente.[28])

§ 65. (75.)

In allen diesen Gegenständen kömmt der Staatsgewalt allein die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit zu.

§ 66. (76.)

Hiernach sind alle Geistlichen in bürgerlichen Personal-Klagsachen, in

---

[23]) Siehe hierüber die ME. v. 10. Dezember 1839 nebst den dortselbst angeführten Bestimmungen und die ME. v. 25. November 1841.

[24]) Siehe Verf.Urk. Tit. IV § 9 Abs. 6.

[25]) Siehe hiezu Ziff. II der V. v. 7. Mai 1804 nebst Noten (oben S. 89).

[26]) Siehe hierüber das Mandat v. 4. Oktober 1770 nebst Noten (oben S. 10).

[27]) Siehe insbesondere die V. v. 28. September 1854 über die Konkursprüfung der katholischen Pfarr- und Predigt-Amts-Kandidaten und die Beförderungsordnung der protestantischen Geistlichen v. 27. Oktober 1820.

[28]) Diese Vorschriften sind nunmehr enthalten in dem Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Februar 1875. — Vgl. die Bemerkungen zur V. v. 31. Januar 1803 (oben S. 60).

allen aus bürgerlichen Contracten hervorgehenden Streitsachen, in den Verhandlungen über ihre Verlassenschaften ꝛc. einzig den weltlichen Gerichten untergeben.

§ 67. (77.)

Sie genießen nach Tit. V § 5 der Verfassungsurkunde in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen den befreyten Gerichtsstand.[29])

§ 68. (78.)

Bey Sterbfällen der Geistlichen soll darauf Rücksicht genommen werden, daß die geistlichen Verrichtungen, wenn der Verstorbene dergleichen versehen hat, nicht gehemmt werden; alles, was darauf Bezug hat, und zum Gottesdienste gehört, als heilige Gefäße ꝛc. soll von der Sperre ausgenommen, und mittelst Verzeichnisses entweder dem Nachfolger im Beneficium sogleich verabfolgt oder andern sichern Händen einstweilen übergeben werden, wenn nicht zu ihrer Uebernahme ein Abgeordneter der geistlichen Behörde sich einfindet, welche zu diesem Ende von dem weltlichen Richter bei jedem Sterbfalle eines im Beneficium stehenden Geistlichen davon in Kenntniß zu setzen ist.[30])

§ 69. (79.)

Die Criminalgerichtsbarkeit auch über Geistliche kömmt nur den einschlägigen Königlichen weltlichen Gerichten zu.

§ 70. (80.)

Diese sollen aber die einschlägige geistliche Behörde jederzeit von dem Erfolge der Untersuchung in Kenntniß setzen, um auch von ihrer Seite gegen die Person des Verbrechers in Beziehung auf seine geistlichen Verhältnisse das Geeignete darnach verfügen zu können.

§ 71. (81.)

Keinem kirchlichen Zwangsmittel wird irgend ein Einfluß auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse, ohne Einwilligung der Staatsgewalt im Staate gestattet.

§ 72. (82.)

Das Verfahren der weltlichen Gerichte in Gegenständen, welche nach den obigen Bestimmungen zu ihrer Gerichtsbarkeit gehören, darf durch die Einschreitungen geistlicher Stellen weder unterbrochen noch aufgehoben werden.

§ 73. (83.)

Die Kirchen und Geistlichen können in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens weder von Landesunterthänigkeit, weder von Gerichtsbarkeit, noch von öffentlichen Staatslasten irgend eine Befreyung ansprechen.

§ 74. (84.)

Alle ältern Befreyungen, die hierüber mögen verliehen worden seyn, werden als nichtig erklärt.

§ 75. (85.)

Die Verwaltung des Kirchenvermögens stehet nach den hierüber gegebenen Gesetzen unter dem Königlichen obersten Schutze und Königlicher oberster Aufsicht.

Drittes Capitel.

Bey Gegenständen gemischter Natur.

§ 76. (87, 88.)

Unter Gegenständen gemischter Natur werden diejenigen verstanden, welche

[29]) Der befreite Gerichtsstand der Geistlichen ist aufgehoben, siehe die Noten 42 und 45 zur Verf.Urk. Tit. V § 4 Ziff. 8 und § 5 (o. S. 587).

[30]) Siehe hiezu die V. v. 12. Dezember 1809 (oben S. 319) und v. 8. September 1814 (oben S. 461).

zwar geistlich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen, und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner desselben haben.[21])

Dahin gehören

a) alle Anordnungen über den äußern Gottesdienst, dessen Ort, Zeit, Zahl ꝛc.;
b) Beschränkung oder Aufhebung der nicht zu den wesentlichen Theilen des Cultus gehörigen Feyerlichkeiten, Processionen, Nebenandachten, Ceremonien, Kreutzgänge und Bruderschaften;
c) Errichtung geistlicher Gesellschaften und sonstiger Institute und Bestimmung ihrer Gelübde;
d) organische Bestimmungen über geistliche Bildungs-, Verpflegungs- und Strafanstalten;
e) Eintheilung der Diöcesen, Decanats- und Pfarr-Sprengel;
f) alle Gegenstände der Gesundheitspolizey, in soweit diese kirchliche Anstalten mit berühren.

§ 77. (89.)

Bey diesen Gegenständen dürfen von der Kirchengewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einseitigen Anordnungen geschehen.

§ 78. (90.)

Der Staatsgewalt steht die Befugniß zu, nicht nur von allen Anordnungen über diese Gegenstände Einsicht zu nehmen, sondern auch durch eigene Verordnungen dabey alles dasjenige zu hindern, was dem öffentlichen Wohle nachtheilig seyn könnte.

§ 79. (92.)

Zu außerordentlichen kirchlichen Feyerlichkeiten, besonders wenn dieselben an Werktagen gehalten werden wollen, muß allezeit die specielle Königliche Bewilligung erholt werden.[22])

IV. Abschnitt.

Von dem Verhältnisse verschiedener Religions-Gesellschaften gegen einander.

Erstes Capitel.

Allgemeine Staatspflichten der Kirchen gegeneinander.

§ 80. (95.)

Die im Staate bestehenden Religions-Gesellschaften sind sich wechselseitig gleiche Achtung schuldig; gegen deren Versagung kann der obrigkeitliche Schutz aufgerufen werden, der nicht verweigert werden darf; dagegen ist aber auch keiner eine Selbsthülfe erlaubt.

§ 81. (96.)

Jede Kirche kann für ihre Religions-Handlungen von den Gliedern aller übrigen Religionspartheyen vollkommene Sicherheit gegen Störungen aller Art verlangen.

§ 82. (97.)

Keine Kirchen-Gesellschaft kann verbindlich gemacht werden, an dem äußern Gottesdienste der andern Antheil zu nehmen. Kein Religionstheil ist demnach schuldig, die besondern Feyertage des andern zu feyern, sondern es soll ihm frey stehen, an solchen Tagen sein Gewerbe und seine Handthierung auszuüben, jedoch ohne Störung des Gottesdienstes des andern Theils, und

---

[21]) Im Allgemeinen siehe über diese Gegenstände die geistl. Rathsordnung v. 1779 nebst den beigefügten Noten (oben S. 21) und §§ 91—94 des Religionsedikts v. 24. März 1809 nebst den bei § 91 angeführten Bestimmungen (oben S. 284).

[22]) Siehe hiezu die GME. v. 20. Juni 1851

ohne daß die Achtung dabey verletzt werde, welche nach § 80 jede Religions-Gesellschaft der andern bey Ausübung ihrer religiösen Handlungen und Gebräuche schuldig ist.[23])

§ 83. (98.)

Der weltlichen Staatspolizey kömmt es zu, in so weit, als die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zwischen verschiedenen Religionspartheyen es erfordert, Vorschriften für äußere Handlungen, die nur zufälligen Bezug zum kirchlichen Zwecke haben, zu geben.

§ 84. (99.)

Religionsverwandte einer öffentlich aufgenommenen Kirche, welche keine eigene Gemeinde bilden, können sich zu einer entfernten Gemeinde ihres Glaubens innerhalb der Grenzen des Reichs halten.

§ 85. (100.)

Auch ist ihnen freygestellt, von dem Pfarrer oder Prediger einer andern Confession an ihrem Wohnorte jene Dienste und Amtsfunctionen nachzusuchen, welche sie mit ihren eigenen Religionsgrundsätzen vereinbarlich glauben, und jene nach ihren Religionsgrundsätzen leisten können.

§ 86. (101.)

In dergleichen Fällen sollen dem Pfarrer oder Geistlichen der fremden Confession für die geleisteten Dienste die festgesetzten Stolgebühren entrichtet werden.

§ 87. (102.)

Diesen auf solche Art der Ortspfarrey einverleibten fremden Religionsverwandten darf jedoch nichts aufgelegt werden, was ihrem Gewissen oder der jedem Staats-Einwohner garantirten Hausandacht entgegen ist.

§ 88. (103.)

Den Mitgliedern der öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften steht die Bildung einer eigenen Gemeinde aller Orten frey, wenn sie das erforderliche Vermögen zum Unterhalt der Kirchendiener, zu den Ausgaben für den Gottesdienst, dann zur Errichtung und Erhaltung der nöthigen Gebäude besitzen, oder wenn sie die Mittel hiezu auf gesetzlich gestattetem Wege aufzubringen vermögen.[24])

§ 89. (104.)

Das Verhältniß der Staatseinwohner, welche einer Religion angehören, deren Mitgliedern nur eine Hausandacht oder nur ein Privatgottesdienst gestattet ist, muß aus dem Inhalte der Concessions-Urkunde beurtheilt werden. Sie dürfen von den Dienern der Kirchengewalt des Ortes, wo sie wohnen, gegen den Sinn und Zweck der Concession weder beschränkt noch beeinträchtigt werden. Da sie mit der Ortskirche in keiner Verbindung stehen, so können von derselben keine pfarrlichen Rechte gegen sie ausgeübt werden; dagegen haben sie aber auch keinen Antheil an den Rechten und dem Eigenthume der Kirche.

Zweytes Capitel.
Vom Simultan-Gebrauche der Kirchen.

§ 90. (105.)

Wenn zwey Gemeinden verschiedener Religionspartheyen zu einer Kirche berechtigt sind, so müssen die Rechte einer jeden hauptsächlich nach den vorhandenen besondern Gesetzen oder Verträgen beurtheilt werden.

---

[23]) Vgl. die V. vom 30. Juli 1862 über die Feier der Sonn- und Festtage.

[24]) Vgl. die AE. v. 23. April 1845, 27. April 1845, 10. April 1846.

§ 91. (106.)

Mangelt es an solchen Bestimmungen, so wird vermuthet, daß eine jede dieser Gemeinden mit der andern gleiche Rechte habe.

§ 92. (107.)[85]

Die Entscheidung der über Ausübung dieser Rechte entstehenden Streitigkeiten, wenn die Betheiligten sie durch gemeinschaftliches Einverständniß nicht beyzulegen vermögen, gehört an das Staatsministerium des Innern, welches die Sache nach Verhältniß der Umstände vor den Staatsrath bringen wird.

§ 93. (108.)

Wird aber darüber gestritten, ob eine oder die andere Gemeinde zu der Kirche wirklich berechtigt sey, so gehört die Entscheidung vor den ordentlichen Richter.

§ 94. (109.)

Wenn nicht erhellet, daß beyde Gemeinden zu der Kirche wirklich berechtigt sind, so wird angenommen, daß diejenige, welche zu dem gegenwärtigen Mitgebrauche am spätesten gelangt ist, denselben als eine widerrufliche Gefälligkeit erhalten habe.

§ 95. (110.)

Selbst ein vieljähriger Mitgebrauch kann für sich allein die Erwerbung eines wirklichen Rechtes durch Verjährung künftig nicht begründen.

§ 96. (111.)

Wenn jedoch außer diesem Mitgebrauche auch die Unterhaltung der Kirche von beyden Gemeinden bestritten worden, so begründet dieß die Vermuthung, daß auch der später zum Mitgebrauch gekommenen Gemeinde ein wirkliches Recht darauf zustehe.

§ 97. (112.)

Solange eine Gemeinde den Mitgebrauch nur bittweise hat, muß sie bey jedesmaliger Ausübung einer bisher nicht gewöhnlichen gottesdienstlichen Handlung die Erlaubniß der Vorsteher dazu nachsuchen.

§ 98. (113.)

Den im Mitgebrauche einer Kirche begriffenen Gemeinden steht es jederzeit frey, durch freywillige Uebereinkunft denselben aufzuheben, und das gemeinschaftliche Kirchenvermögen unter Königlicher Genehmigung, welche durch das Staatsministerium des Innern eingeholt werden muß, abzutheilen, und für jede eine gesonderte gottesdienstliche Anstalt zu bilden.

§ 99. (114.)

Auch kann eine solche Abtheilung von der Staatsgewalt aus polizeylichen oder administrativen Erwägungen, oder auf Ansuchen der Betheiligten verfügt werden.

§ 100. (115.)

Wenn ein Religionstheil keinen eigenen Kirchhof besitzt, oder nicht bey der Theilung des gemeinschaftlichen Kirchenvermögens einen solchen für sich anlegt, so ist der im Orte befindliche als ein gemeinschaftlicher Begräbnißplatz für sämmtliche Einwohner des Orts zu betrachten, zu dessen Anlage und Unterhaltung aber auch sämmtliche Religionsverwandte verhältnißmäßig beytragen müssen.[86])

---

[85]) Siehe nunmehr Art. 10 Ziff. 11 und Art. 45 Abs. 4 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof v. 8. August 1878.

[86]) Siehe hiezu die ME. v. 12 Dezember 1837 und 8. Mai 1850. — Vgl. auch Art. 38 bezw. 29 der beiden Gemeindeordnungen v. 29. April 1869.

Digitized by Google

§ 101. (116.)

Kein Geistlicher kann gezwungen werden, das Begräbniß eines fremden Religionsverwandten nach den Feyerlichkeiten seiner Kirche zu verrichten.

§ 102. (117.)

Wird derselbe darum ersucht, und er findet keinen Anstand, dem Begräbnisse beyzuwohnen, so müssen ihm auch die dafür hergebrachten Gebühren entrichtet werden.[87])

§ 103. (118.)

Der Glocken auf den Kirchhöfen kann jede öffentlich aufgenommene Kirchengemeinde bey ihren Leichenfeyerlichkeiten gegen Bezahlung der Gebühr sich bedienen.[88])

Dieses allgemeine Staatsgrundgesetz bestimmt, in Ansehung der Religionsverhältnisse der verschiedenen Kirchengesellschaften, ihre Rechte und Verbindlichkeiten gegen den Staat, die unveräußerlichen Majestätsrechte des Regenten, und die jedem Unterthan zugesicherte Gewissensfreyheit und Religionsausübung.

In Ansehung der übrigen innern Kirchenangelegenheiten sind die weitern Bestimmungen, in Beziehung auf die katholische Kirche in dem mit dem päbstlichen Stuhle abgeschlossenen Concordat vom 5. Junius 1817 und in Beziehung auf die protestantische Kirche in dem hierüber unterm heutigen Tage erlassenen eigenen Edicte enthalten.[89])

München den 26. May 1818.

376. **Edict über die Freyheit der Presse und des Buchhandels vom 26. May 1818. Dritte Beylage zu der Verfassungs-Urkunde des Königreichs Baiern.** Tit. IV § 11. (GBl. S. 181, Döll. 3 S. 299.)[1])

§ 1.

Den offenen Buchhandlungen und denjenigen, welche zu diesem Gewerbe obrigkeitlich berechtiget sind, ist in Ansehung der bereits gedruckten Schriften freyer Verkehr, so wie den Verfassern, Verlegern und berechtigten Buchdruckern im Königreiche in Ansehung der Bücher und Schriften, welche sie in Druck geben wollen, vollkommene Preßfreyheit gestattet. Sie sind hiernach nicht verbunden, solche Schriften einer Censur oder besondern obrigkeitlichen Genehmigung zu unterwerfen, wenn sie nicht allenfalls bey kostbaren Werken, zur Sicherung ihrer bedeutenden Auslagen, selbst darum nachsuchen wollen.

§ 2.

Ausgenommen von dieser Freyheit sind alle politischen Zeitungen und periodischen Schriften politischen oder statistischen Inhalts. Dieselben unterliegen der dafür angeordneten Censur.[2])

§ 3.

Auch dürfen Staatsdiener ihre Vorträge und sonstigen Arbeiten über Gegenstände, die ihnen in ihrem Geschäftskreise übertragen sind; ferner statistische Notizen, Verhandlungen, Urkunden und andere Nachrichten, zu deren Kenntniß sie nur durch ihre Dienstverhältnisse kommen konnten, ohne besondere Königliche Erlaubniß nie dem Drucke übergeben. Eben so bleibt ihnen untersagt, Nachrichten politischen oder statistischen Inhalts über die Königlichen Staaten in ausländische Zeitschriften einzurücken,

---

[87]) Hierüber vgl. die CME. v. 7. Juni 1851, dann über das ausschließliche Recht des Pfarrers zu pfarrlichen Funktionen in seinem Bezirk die ME. v. 2. Dezember 1836 und 23. Juni 1840.

[88]) Vgl. die ME. v. 18. September 1843 und 2. August 1844.

[89]) Diese beiden Anhänge sind, wie im Gesetzblatt, hinter der X. Verf.-Beilage abgedruckt.

[1]) Dieses Edikt ist durch das Preßedikt vom 4. Juni 1848 ersetzt und aufgehoben worden. Vgl. das Reichsgesetz über die Presse v. 7. Mai 1874.

[2]) Die Censur wurde 1848 aufgehoben. Siehe die k. Proklamation v. 6. März 1848: „und lasse Ich von heute an die Censur über äußere wie innere Angelegenheiten außer Anwendung treten."

oder an dergleichen Aufſätzen Theil zu nehmen, wenn ſie nicht zuvor dem einſchlägigen Staatsminiſterium vorgelegt waren.*)

§ 4.

Damit die Freyheit der Preſſe und des Buchhandels (§ 1) nicht mißbraucht werde, wird den Polizey-Obrigkeiten jeden Orts über die allda befindlichen Buchhandlungen, Antiquarien, Leihbibliotheken, Leſe-Inſtitute, Buchdruckereyen und lithographiſche Anſtalten eine allgemeine Aufſicht übertragen, ſo wie die geſetzliche Beſtrafung der durch Schriften begangenen Verbrechen und Vergehen den ordentlichen Gerichten vorbehalten bleibt.

§ 5.

Dem zufolge ſind alle Buchhandlungen, Antiquarien, Leihbibliothek-Inhaber, die Vorſteher der Leſe-Inſtitute und lithographiſchen Anſtalten, die Kupferſtich-, Bilder- und Karten-Händler verpflichtet, unter einer Strafe von hundert Thalern, ihre Cataloge der Polizey-Obrigkeit zu übergeben.

§ 6.

Wenn die Polizey in den ihr übergebenen Catalogen Schriften, Gemälde oder andere ſinnliche Darſtellungen wahrnimmt, oder wenn die Verbreitung von Schriften oder ſinnlichen Darſtellungen bey ihr angezeigt wird, wodurch ein im Königreiche beſtehendes Strafgeſetz übertreten wurde, ſey es als Verbrechen, Vergehen, oder Polizey-Uebertretung, ſo hat ſie alsbald dem einſchlagenden Unterſuchungsgerichte davon die amtliche Anzeige zu machen, und nach Unterſchied ſelbſt der Beſtrafung wegen geeignet zu verfahren.

§ 7.

Betreffen jene Geſetzübertretungen den Monarchen, den Staat und deſſen Verfaſſung, oder die im Königreiche beſtehenden Kirchen- und religiöſen Geſellſchaften, oder ſind Schriften oder ſinnliche Darſtellungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung durch Aufmunterung zum Aufruhr oder der Sittlichkeit durch Reiz und Verführung zu Wolluſt und Laſter gefährlich; ſo ſoll die Polizey die Verbreitung einer ſolchen Schrift oder ſinnlichen Darſtellung hemmen, und ein Exemplar derſelben an die ihr vorgeſetzte obere Polizeybehörde ohne Verzug einſenden, welche längſtens in acht Tagen in einer collegialen Berathung die Charactere der Geſetzwidrigkeit oder Gefährlichkeit ſorgfältig zu unterſuchen, und nach Befinden den Beſchlag aufzuheben oder fortzuſetzen hat.

§ 8.

Im letzten Falle, wenn nämlich die obere Polizeybehörde den Beſchlag fortzuſetzen beſchließt, ſoll ſie die Schrift oder bildliche Darſtellung mit dem Collegialbeſchluß an das Staats-Miniſterium des Innern auf der Stelle einſchicken, und dieſes erkennt ohne Aufenthalt über die Aufhebung oder Beſtätigung des Beſchlags. Mit der Beſtätigung wird die Schrift öffentlich verboten, und nach Umſtänden confiſcirt.

§ 9.

Wer ſich durch die Verfügung des Staats-Miniſteriums des Innern beſchwert findet, dem iſt dagegen die Berufung an den Königlichen Staatsrath geſtattet, welcher darüber, und zwar immer in einer Plenar-Verſammlung zu erkennen hat.

§ 10.

Privat-Perſonen, gegen welche in Schriften oder ſinnlichen Darſtellungen ein rechtswidriger Angriff gemacht worden, bleibt es überlaſſen, den Verfaſſer, und wenn dieſer nicht genannt oder falſch angegeben iſt, den Verleger und aushülfsweiſe den Drucker oder jeden Verbreiter, wegen der ihnen geſchehenen Unbilde vor der zuſtändigen Gerichtsbehörde zu verfolgen.

Dieſelben können aber zu ihrer Sicherheit von der Polizey verlangen, daß ſie die Schrift, wegen welcher ſie klagen wollen in Beſchlag nehme; jedoch ſind ſie verbunden, in acht Tagen die Beſcheinigung beyzubringen, daß die Klage wirklich beym Richter angebracht worden, widrigen Falls der Beſchlag nach Ablauf dieſer Zeit wieder aufgehoben werden ſoll.

§ 11

Staatsdiener, welche ſich im Falle des § 10 befinden, und im Dienſte außer dem Königreiche abweſend ſind, ſollen durch die Polizey von dem Daſeyn einer ſolchen

*) Vgl. den Vorbehalt in § 4 des Preßedikts v. 1. Juni 1848.

Schrift ꝛc. benachrichtiget werden; auch ist die provisorische Beschlagnahme der Schrift bis zur einlangenden Erklärung von Amtswegen zu verfügen.

§ 12.

Für eine Schrift oder sinnliche Darstellung haftet jederzeit zunächst der Verfasser, und wenn dieser nicht bekannt ist, der Verleger, und subsidiarisch der Drucker und jeder Verbreiter.

München den 26. May 1818.

377. Edikt v. 26. May 1818, die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals Reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betr. Vierte Beylage zu der Verfassungs-Urkunde des Königreichs Baiern. Tit. V § 2. (GBl. S. 189, Döll. 4 S. 1.)[1])

I.

Von den persönlichen Vorzügen, allgemeinen Rechten und Verbindlichkeiten der vormaligen Reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren.

§ 1.

Die mittelbar gewordenen ehemals Reichsständischen, fürstlichen und gräflichen Häuser behalten die Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe, und gehören zum hohen Adel.

§ 2.

Sie behalten den Titel, den sie früher geführt haben, jedoch mit Weglassung aller auf ihre vormaligen Reichsständischen Verhältnisse sich beziehenden Beysätze und Würden.[2]) Sie benennen sich demnach von ihren ursprünglichen Stammgütern und Herrschaften. Der Erstgebohrne, welcher im Besitze derselben sich befindet, nennt sich zur Unterscheidung von den Nachgebohrnen in öffentlichen Schriften und Handlungen, die nicht an den Souverain oder an die Königlichen Behörden gerichtet werden, Fürst und Herr, auch Graf und Herr, mit dem Prädicate „Wir", wogegen sich die Nachgebohrnen nur des Titels eines Fürsten oder eines Grafen zu bedienen haben.[3])

§ 3.

Denselben wird ein ihrer Ebenbürtigkeit angemessenes Kanzley-Ceremoniel

---

[1]) Im Allgemeinen siehe über die Rechtsverhältnisse der Standesherrn die in § 65 des gegenwärtigen Edikts als subsidiär giltig bezeichnete Deklaration v. 19. März 1807 (oben S. 126) nebst den beigefügten Bemerkungen. — Die Häupter der standesherrlichen Familien sind ferner gemäß Tit. VI § 2 der Verf.Urkunde als erbliche Reichsräthe Mitglieder der I. Kammer des Landtags. — Außerdem und abgesehen von den in den nachstehenden Noten erwähnten gesetzlichen Bestimmungen ist der Rechtsverhältnisse der Standesherren noch gedacht in der Verf.Urkunde Tit. V § 2, I. Verf.Beilage §§ 14 und 15, VI. Verf.Beilage §§ 32 und 186, dann VII. Verf.Beilage § 102. — Ueber das Indigenat der Standesherren und über das Verhältniß des § 5 der IV. Verf.Beilage zu § 12 der I. Verf.Beilage s. Bl. f. adm. Pr. III S. 277, VII S. 78.

[2]) Mit Bezug hierauf wurde die Beilegung des Titels „Reichsgraf" als unzulässig bezeichnet mit ME. v. 13. Juni 1829, die Titel der Standesherren betr. (Döll. 4 S. 35). Siehe auch Abschn. A Ziff. 2 und 3 der Eingangs erwähnten Deklaration v. 19. März 1807.

[3]) Der Titel „Prinz" gebührt daher den Nachgebornen standesherrlicher Häuser nicht, gemäß ME. (AE.) v. 5. Januar 1837, die Titulatur der Nachgebornen standesherrlicher Fürstenhäuser nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 der IV. Verfassungs-Beilage betr. (Döll. 4 S. 86). Mit ME. v. 6. Dezember 1837 gl. Betr. (Döll. 22 S. 185) wurde diese Bestimmung mit dem Bedeuten in Erinnerung gebracht, „daß keine Eingabe von irgend einer öffentlichen Behörde angenommen werden dürfe, welche für die Nachgebornen der standesherrlichen Fürstenhäuser des Prädikates „Prinz" sich bedient." — Vgl. auch eine im Reg.Bl. 1867 S. 1151 ausgeschriebene Bekanntmachung ohne Datum, das Rangverhältniß der standesherrlichen gräflichen Häuser betr., welche wörtlich lautet: „Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Verfügung vom 5. Oktober lfd. Js. geruht, den unmittelbaren Anschluß der nachgebornen standesherrlichen gräflichen Häuser an die übrigen standesherrlichen Personen zu genehmigen."

ertheilt. In den Ausfertigungen der Königlichen Stellen wird im Contexte den Fürsten das Prädicat „der durchlauchtig hochgebohrne Herr Fürst"; und den Grafen „der hochgebohrne Herr Graf" gegeben werden.[4]) In ihren Schriften, die entweder an den Souverain, an die Königlichen Staatsministerien, oder an die übrigen höhern Landesstellen gerichtet sind, müssen sie nach dem bis jetzt bestehenden Kanzley-Ceremoniel sich achten.[5])

§ 4.

In allen Städten, Märkten und Dörfern, welche den standesherrlichen Häusern gehören, soll das Kirchengebet nach dem Souverain auch für das Haupt des Hauses und für dessen Familie verrichtet werden.

Auf gleiche Weise wird hinsichtlich der Trauerfeyerlichkeiten gestattet, daß das Trauergeläute für den Herrn, seine Gemahlin, und für seinen nächsten Nachfolger drey Wochen, für einen Nachgebohrnen aber vierzehn Tage lang von dem Leichenbegängnisse an beobachtet werde; daß die standesherrlichen Stellen und Beamten eine Trauer von sechs Wochen anlegen, und daß alle öffentlichen Lustbarkeiten in den standesherrlichen Gebieten bis nach Beendigung der Exequien eingestellt werden.[6])

§ 5.

Den Standesherren steht für ihre Personen und für ihre Familien die unbeschränkte Freyheit zu, in einem jeden zum deutschen Bunde gehörigen, oder mit demselben im Friedensstande befindlichen Staate ihren Aufenthalt zu wählen, und eben so in die Dienste desselben zu treten. Diejenigen, welche sich entweder in Königlichen Diensten befinden, oder aus Königlichen Staats-Kassen eine Pension beziehen, haben sich nach den desfallsigen Verordnungen zu verhalten.[7])

§ 6.

In allen sie betreffenden Real- und Personalklagen haben sie einen privilegirten Gerichtsstand in erster Instanz bey dem einschlägigen Appellationsgerichte, in zweyter und letzter Instanz bei dem Königlichen Oberappellationsgerichte Sollten bey einem

---

[4]) Hiemit im Einklange steht der Beschluß der Bundesversammlung v. 18. August 1825 (Döll. 4 S. 88), welcher lautet: „Die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands haben sich dahin vereinigt, daß den mittelbar gewordenen, vormals reichsständischen Familien ein ihrer Ebenbürtigkeit mit den souveränen Häusern angemessener Rang und Titel gewährt, und den Fürsten das Prädikat Durchlaucht ertheilt werde." Wegen des Prädikats „Erlaucht" für die gräflichen Familien siehe V. v. 22. April 1829. — Siehe auch ME. v. 9. Oktober 1835 und 5. November 1851.

[5]) Hierüber s. insbesondere die Allerh. Instr. v. 1. Jänner 1806 (oben S. 111) und ME. v. 6. April 1874.

[6]) Als Erläuterungen zu § 4 siehe die ME. v. 24. April 1829 und 12. Juni 1838 nebst beigefügten Noten, ferner die ME. v. 16. Februar 1837, Trauerfeierlichkeiten bei dem Ableben der Standesherrn und ihrer Familienglieder, resp. die Anwendung eines mit schwarzem Rande versehenen Papieres von Seite der standesherrlichen Stellen und Behörden in den Fällen des § 4 Abs. 2 der Beil. IV. zur Verfassungs-Urkunde betr. (Döll. 4 S. 40), wornach „die Anwendung eines mit schwarzem Rande versehenen Papiers bei amtlichen Ausfertigungen standesherrlicher Stellen und Behörden in dem im § 4 Abs. 2 der IV. Verfassungs-Beilage bezeichneten Falle einem Bedenken nicht unterliege, indem hierin nur ein wesentliches Merkmal der den gedachten Stellen und Behörden durch obige Verfassungs-Bestimmungen ausdrücklich gestatteten Trauer enthalten ist." — Zu beachten ist übrigens, daß die standesherrliche Gerichtsbarkeit und die gutsherrlichen Rechte im J. 1848 aufgehoben wurden und daß es daher auch standesherrliche Gebiete nicht mehr gibt.

[7]) Vgl. hiezu die in der Eingangsnote erwähnte Abhandlung in Bl. III. S. 277. Ueber die Aufenthaltsfreiheit aller Staats- und Reichsangehörigen s. das Gesetz über die Freizügigkeit v. 1. November 1867. — Die Mitglieder der standesherrlichen Familien bedürfen, wie zum Eintritte in fremde Dienste, auch zur Annahme fremder Decorationen keiner Erlaubniß. Siehe ME. v. 9. April 1887. — Im Uebrigen vgl. hierüber Tit. IV § 14 der Verf.Urkunde, sowie § 10 Ziff. 2 und § 11 der I. Verf.Beilage, dann die Bek. v. 21. August 1801 (oben S. 51) und ME. v. 19. Oktober 1827, ferner über den Genuß von Pensionen im Auslande das Mdt. v. 24. Jänner 1761 (oben S. 5) und FME. v. 26. Juli 1871 nebst den beigefügten Noten.

der standesherrlichen Häuser durch Familienverträge besondere Austrägalgerichte eingeführt seyn, so wird der Souverain dieselben näher untersuchen lassen, und wegen ihrer Bestätigung besondere Entschließung ertheilen.[8])

§ 7.

Verlassenschafts-Verhandlungen, welche Mitglieder der Familie betreffen, kann das Haupt des Hauses durch seine Kanzley vornehmen und erledigen lassen, so lange kein Rechtsstreit darüber entsteht, in welchem Falle sie an das einschlägige Appellations-Gericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müssen.[9])

§ 8.[10])

In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militaire- und der im Königlichen Civil-Staatsdienste begangenen Verbrechen, genießen die Standesherren das Recht, durch ein Gericht von Ebenbürtigen oder durch Richter ihres Standes gerichtet zu werden.

Die Untersuchung führt das einschlägige Appellationsgericht durch Commissarien, unter der Leitung eines Vorstandes nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches.

Diese Commission hat daher alle Zuständigkeiten eines Untersuchungsgerichtes, und erkennt auch in kürzester Zeit über die Statthaftigkeit einer provisorischen Verhaftung, welche Unterbehörden mittelst Bewachung des Angeschuldeten an einem anständigen Orte vorzunehmen sich gesetzlich veranlaßt finden.

Das Standesgericht wird vom Könige in der Residenzstadt angeordnet, und nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches aus sechs oder acht Richtern gleichen Standes mit dem Angeschuldigten zusammengesetzt. In Ermangelung der erforderlichen Anzahl von Ebenbürtigen wird das Gericht aus den Reichsräthen ergänzt. Den Vorsitz und die Leitung hat in erster Instanz ein Präsident des Oberappellationsgerichts, und in der zweyten der Staatsminister der Justiz, in seiner Eigenschaft als Großrichter.

Zwey Oberappellationsgerichts-Räthe werden in beyden Instanzen zu Re- und Correferenten ernannt, welche jedoch nur eine berathende Stimme haben. Der erste geheime Secretaire des Staatsministeriums der Justiz führt das Protocoll.

Die Untersuchungs-Commission schickt die Acten sowohl nach geschlossener General-Untersuchung, als nach vollständig mit Beobachtung des Vertheidigungs-Verfahrens beendigter Specialinquisition, wenn darauf erkannt worden, an den König, welcher dann das Gericht zusammenberuft.

Das von den Gerichts-Beysitzern geschöpfte Erkenntniß wird dem Könige mit dem Gutachten über die vielleicht vorhandenen Begnadigungsgründe, wesfalls die Anträge der Referenten zu vernehmen sind, vorgelegt. — Erfolgt keine Begnadigung, so wird das Urtheil in gesetzlicher Art durch das damit beauftragte Appellationsgericht zum Vollzug gebracht.

Die Güter des Verurtheilten dürfen in keinem Falle confiscirt, sondern können nur während seiner Lebenszeit sequestrirt werden.

Dieses privilegirte außerordentliche Gericht kömmt allein den Häuptern der standesherrlichen Häuser zu. Die übrigen Mitglieder dieser Familien sind in peinlichen Sachen dem gewöhnlichen privilegirten Gerichtsstande unterworfen.

In Civil-Strafrechtssachen ist das treffende Appellationsgericht die untersuchende und zugleich erkennende Behörde erster Instanz; für Berufungen aber das Oberappellationsgericht die zweyte Instanz.

§ 9.

Ihre nach den Grundsätzen der frühern deutschen Verfassung noch be-

---

[8]) Der privilegirte Gerichtsstand der Standesherren ist aufgehoben, s. Art. 2 des Grundlagen-Gesetzes v. 4. Juni 1848 und Art. 76 des Gerichtsverfassungs-Gesetzes v. 10. November 1861.

[9]) „Den Standesherren bleibt die Befugniß Verlassenschaftsverhandlungen, welche Mitglieder der Familie betreffen, so lange kein Rechtsstreit darüber entsteht, durch ihre Domänenkanzlei vornehmen und erledigen zu lassen." Art. 76 Abs. 3 des Gerichtsverfassungs-Gesetzes v. 10. November 1861, aufrecht erhalten durch Art. 81 des Ausführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz v. 23. Februar 1879. — Zum Schlußsatze des obigen § 7 s. die Note zu § 6, wornach im angegebenen Falle die Verlassenschafts-Verhandlungen an das nach den allgemeinen Bestimmungen zuständige Gericht abzugeben sind.

[10]) Der privilegirte Gerichtsstand der Standesherrn ist aufgehoben. Siehe die Note zu § 6.

stehenden Familienverträge bleiben aufrecht erhalten, und sie haben die Befugniß, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche dem Souverain vorgelegt werden müssen, worauf sie, so weit sie nichts gegen die Verfassung enthalten, durch die obersten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden.[11])

§ 10.

Die Vormundschaften der standesherrlichen Familienglieder können von dem Haupte des Hauses bestellt werden. Ist dasselbe dabey betheiligt, und ein Vormund oder Curator von Obrigkeitswegen aufzustellen, so geschieht dieses durch das Appellationsgericht des einschlägigen Regierungs-Bezirkes mit Vorbehalt des Recurses an das Oberappellationsgericht.

Die Oberaufsicht über standesherrliche Vormundschaftssachen wird dem Königlichen Staatsministerium der Justiz vorbehalten, welches zu diesem Ende von der getroffenen Anordnung einer Vormundschaft in Kenntniß zu setzen ist.[12])

§ 11.

Die Standesherren genießen für sich und ihre Familien die Befreyung von aller Militairepflichtigkeit.[13])

§ 12.

In den Schlössern, welche sie bewohnen, sollen sie, außer dem Nothfalle, von der Einquartierung der Königlichen Truppen befreyt seyn.[14])

§ 13.

Ihnen ist gestattet, eine Ehrenwache aus Eingebohrnen, welche dem Souverain den Huldigungseid geleistet haben, und nicht in den Jahren der Militaire-Pflichtigkeit sind, in den Schlössern ihres Wohnsitzes zu halten.

§ 14.

Die Standesherren sind berechtigt, von ihren Beamten einen Diensteseid sich leisten zu lassen, auch die in ihrem Gebiete ansässigen Unterthanen auf Gehorsam und Erfüllung der denselben gegen ihren Standesherrn obliegenden Verbindlichkeiten zu verpflichten, vorbehaltlich der Unterthanstreue und des Gehorsams gegen den König und die Gesetze des Reichs.[15])

§ 15.

Die Standesherren sind befugt, jene Angelegenheiten an die Regierungen auswärtiger Staaten zu bringen, welche sie mit denselben rücksichtlich ihrer darin befindlichen Besitzungen und allenfallsigen Lehen- und Dienstesverhältnisse zu verhandeln haben.

Sie dürfen jedoch nicht Agenten mit diplomatischem Character abordnen.

§ 16.

Sie können besondere Anordnungen und Verfügungen über Gegenstände erlassen, welche die Verwaltung ihrer standesherrlichen und Eigenthums-Rechte betreffen. Diese dürfen aber den allgemeinen Gesetzen nicht entgegen seyn;

---

[11]) Vgl. § 102 der VII. Verf.Beilage und die V. v. 25. Mai 1807 (oben S. 141), ferner § 8 des Hypothekengesetzes v. 1. Juni 1822 und den Plenarbeschluß v. 23. Oktober 1865 (RBl. S. 1177).

[12]) Siehe hiezu den durch das Ausführungsgesetz vom 23. Februar 1879 aufrecht erhaltenen Schlußsatz des Art. 76 Abs. 3 des Gerichtsverfassungs-Gesetzes vom 10. November 1861, welcher lautet: „An den Bestimmungen des § 10 der IV. Verfassungs-Beilage wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert."

[13]) Auch nach § 1 des Gesetzes v. 9. November 1867 über die Verpflichtung zum Kriegsdienste sind die Mitglieder der mediatisirten, vormals reichsständischen Häuser von der Wehrpflicht ausgenommen.

[14]) Nach § 4 Abs. 2 Ziff. 1 des Gesetzes über die Quartierleistung vom 25. Juni 1868 sind die Gebäude befreit, welche zu den Standesherrschaften der vormals reichsständischen Häuser gehören, insoferne diese Gebäude für immer oder zeitweise zum Wohnsitze ihrer Eigenthümer bestimmt sind.

[15]) Seit 1848 gibt es keine standesherrliche Gebiete und keine standesherrliche Unterthanen mehr.

auch sollen die Formen der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Anstalten mit den in den übrigen Theilen der Monarchie eingeführten in Uebereinstimmung gebracht werden.[16])

§ 17.

Ihnen ist gestattet, außer dem im ganzen Königreiche nach der bestehenden Verordnung zu haltenden Königlichen Gesetz- und Allgemeinen Intelligenzblatt auch besondere Wochenblätter für ihre Gebiete einzuführen.[17])

II.
Rechtspflege.[18])

§ 18.

In den standesherrlichen Gerichtsbezirken wird nach den bestehenden Gesetzen Recht gesprochen.

§ 19.

Die Verwaltung der Civilgerichtsbarkeit, der willkührlichen, so wie der streitigen in erster Instanz, geschieht durch Behörden, welche mit den Königlichen Stadt- und Landgerichten gleiche Zuständigkeit haben, und Stadt- und Herrschafts-Gerichte heißen sollen.

In strafrechtlichen Fällen stehet denselben mehr nicht als die Untersuchung zu. Die geschlossenen Acten werden an das einschlägige Strafgericht zur Schöpfung des Urtheils eingesendet.

§ 20.

Die hergebrachte mittlere und Straf-Gerichtsbarkeit der Standesherren kann nur durch ein förmlich constituirtes, aus gesetzmäßig befähigten und verordnungsmäßig besoldeten Mitgliedern, in vorgeschriebener Anzahl zusammengesetztes Collegium unter dem Namen Justiz-Kanzley verwaltet werden. Die Berufung in letzter Instanz geht hievon in Civil-Strafrechtssachen an das Appellationsgericht des einschlägigen Regierungsbezirkes; bey Criminalfällen hingegen, so wie in Civilsachen an das Königliche Oberappellationsgericht.

§ 21.

Die für die Justizverwaltung in der mittlern Instanz angestellten Individuen müssen nach Berichtigung des Qualificationspunktes bei dem Königlichen Oberappellationsgerichte durch den Weg des Staatsministeriums der Justiz die Genehmigung erhalten.

§ 22.

Die Subalternen in den Kanzleyen und die Justizbeamten werden von den Standesherren ohne besondere Bestätigung ernannt. Jedoch hat

§ 23.

die Justiz-Kanzley, oder in deren Ermangelung das einschlägige Appellationsgericht bey der Verpflichtung und Einweisung solcher Subjecte die Beweise über die zu ihren Stellen erforderliche Qualification zu den Acten zu bringen, und nicht nur jährlich dem Oberappellationsgerichte eine Liste darüber vorzulegen, sondern auch, so viel diese Justizbeamten betrifft, jedesmal deren Ernennung mit den Qualificationsbeweisen eben diesem obersten Gerichtshofe anzuzeigen.

§ 24.

Die standesherrlichen Justizstellen sind der Oberaufsicht des Oberappellationsgerichts unterworfen, dem es zusteht, von den Acten derselben Einsicht zu nehmen, und mit Genehmigung des Staatsministeriums der Justiz auf vorgängig dahin erstatteten Bericht, Visitationen anzuordnen, insbesondere den Zustand des Pupillen- so wie des Hypotheken- und Depositen-Wesens untersuchen zu lassen.

---

[16]) Zum letzten Satz ist zu bemerken, daß die standes- und gutsherrliche Gerichtsbarkeit im J. 1848 aufgehoben worden ist und daß daher eine öffentliche Verwaltung von den Standesherren nicht mehr geführt wird.

[17]) Siehe die Note zu § 14. Offizielle Amtsblätter für standesherrliche Gebiete kann es daher nicht mehr geben.

[18]) Abschnitt II und III (§§ 18—42) sind gegenstandslos geworden, da durch das Gesetz v. 4. Juni 1848 die standesherrliche Gerichtsbarkeit aufgehoben wurde.

§ 25.

Den Standesherren ist zwar gestattet, von der Verwaltung der Justiz im Allgemeinen, insbesondere von dem Zustande des Vormundschafts-, Depositen- und Hypothekenwesens Einsicht zu nehmen, um die Abstellung der befundenen Mängel veranlassen zu können; jedoch dürfen sich dieselben in die Rechtsentscheidungen ihrer Gerichtsstellen keineswegs einmischen. Das Begnadigungsrecht steht allein dem Souverain zu.

III.
Polizey-Verwaltung.

§ 26.

Den Standesherren kömmt in ihren Gebieten die untere Polizey zu, welche sie durch ihre einschlägigen Beamten nach den Gesetzen des Königreichs ausüben.

Zu ihrem unmittelbaren Wirkungskreise gehören hiernach: die Gegenstände der Kirchenpolizey, der Bildung und des Unterrichts, der öffentlichen Sicherheit, der Gesundheitspolizey; die Aufsicht über die Verwaltung des Gemeindegutes, die Bestätigung der Gemeindevorsteher und Communal-Beamten, die Aufsicht und die Vollziehung der Anordnungen über Straßen-, Brücken- und Wasserbau, die unmittelbare Aufsicht und Vollziehung der Gesetze und Verordnungen, die Landescultur, den Handel und das Zunftwesen betreffend; die Verleihung der Gewerbsgerechtigkeiten, mit Ausnahme der Fabriken, Bräuereyen, Buchdruckereyen und Buchhandlungen; die Forst- und Jagdpolizey, so wie die Forstgerichtsbarkeit, sowohl in den standesherrlichen Waldungen, als auch in dem ganzen Umfange ihres Gebietes; das Conscriptions- und Marschwesen, so wie andere Militaire-Angelegenheiten, so weit diese zum Geschäftskreise der untern Polizeybehörden gehören: überhaupt die Local- und Districtspolizey über ihre Mediat-Unterthanen.

§ 27.

Sie haben nebstdem die Aufnahme neuer Unterthanen christlicher Glaubensconfessionen und Juden, jedoch müssen sie hiebey nach den Gesetzen sich richten.

§ 28.

Sie können zur Handhabung der Sicherheit und Polizey in ihren Gebieten eigene Polizeywachen anordnen, jedoch mit Berücksichtigung der für das ganze Königreich eingeführten allgemeinen Sicherheitsanstalten und unter Beobachtung der darüber bestehenden Verordnungen.

§ 29.

Dem unmittelbaren Wirkungskreise der Königlichen Regierung des Bezirkes, in welchem die standesherrlichen Gebiete gelegen sind, bleiben vorbehalten:

1) die Aufsicht auf die Landesgrenzen und die Bewahrung der landesherrlichen Gerechtsame gegen benachbarte Staaten;
2) alle Gegenstände, welche das Verhältniß des Königreichs zu benachbarten Staaten betreffen;
3) die Bewahrung und Handhabung der Landesverfassung und der Souverainitäts-Rechte;
4) die Bewahrung und Vertretung der Majestätsrechte in Beziehung auf die Kirchen aller Confessionen, so wie die Aufrechthaltung des hierüber erlassenen Religions-Edicts;
5) die Leitung aller Gegenstände, welche die Militaire-Conscription, die Landesbewaffnung und die Landwehr betreffen, so wie die Bescheidung der Reclamationen in Conscriptionssachen;
6) die Leitung der Marsch-, Vorspanns- und Einquartierungs-Angelegenheiten, dann die Einleitung zur Vertheilung und Ausgleichung der Kriegslasten, so wie die Bescheidung der Beschwerden über die Repartition der Lasten und der Entschädigungs-Forderungen;
7) die Bezirks-Concurrenzsachen;
8) die Anlegung und Erhaltung der Heerstraßen, Brücken und Flußbauten;
9) Auswanderungen der Unterthanen;
10) die Sicherheitspolizey, in so weit sie sich auf allgemeine Anstalten bezieht;
11) Gegenstände der Brandassecuranz;
12) alle öffentlichen Anstalten des Kreises, an welchen die Mediatgebiete Antheil nehmen;

13) die Concursprüfungen für den Staatsdienst, einschließlich der Aerzte, Wundärzte und Hebammen, und die Bescheinigung ihrer Befähigung zur Ausübung ihres Amtes;
14) die Bewilligung von Getreide- und Jahr-Märkten.

§ 30.

In den oben bezeichneten, so wie in allen analogen Gegenständen, ist die einschlägige Königliche Bezirksregierung die unmittelbare oberste Behörde des Mediatgebietes, und erläßt in Beziehung auf dieselbe unmittelbare Weisungen an die standesherrlichen Behörden.

§ 31.

Die Standesherren üben die nach §§ 26, 27 und 28 ihnen zustehenden Rechte durch ihre Polizeybehörden und respective Herrschaftsgerichte aus; sie sind befugt, ihre Beamten mit Bericht zu vernehmen und Entschließungen darauf zu ertheilen, welche jedoch nach den Vorschriften und in dem Geiste der allgemeinen Landesgesetze verfaßt seyn müssen.

In die Entscheidung der contentiosen Gegenstände, welche zur Competenz ihrer Gerichte gehören, dürfen sie sich nicht einmischen.

§ 32.

Ihre Gerichte stehen in Beziehung auf ihren polizeylichen Wirkungskreis in einem gleichen Verhältnisse mit den Königlichen Landgerichten.

§ 33.

Diejenigen Standesherren, welche ein geschlossenes Gebiet von 14 bis 20 tausend Seelen besitzen, können — so wie für die Gegenstände der Justiz — auch für die Gegenstände der Polizey eine zweyte Instanz in einem für beyde vereinigten Collegium bilden, welches den Namen „Regierungs- und Justiz-Kanzley" führt.

§ 34.

Diese Regierungs-Kanzley verwaltet in dem standesherrlichen Gebiete die Polizey in allen Gegenständen, welche zum Wirkungskreise der Königlichen Regierung gehören, und dieser nicht nach § 29 besonders vorbehalten sind.

§ 35.

Dieselbe ertheilt den standesherrlichen Unterbehörden Weisungen, empfängt von ihnen in der Eigenschaft einer unmittelbar vorgesetzten Stelle ausschließend Bericht. — Sie führt die Aufsicht auf das untergeordnete Polizeypersonal, übt alle Befugnisse der Disciplin aus, und verfügt die nöthigen Amtsuntersuchungen. Sie entscheidet als zweyte Instanz in streitigen administrativen Gegenständen, mit Vorbehalt des Recurses an die Königliche Staatsraths-Commission.

§ 36.

Der Standesherr kann sich von dieser Kanzley in Beziehung auf Polizeygegenstände Bericht und Antrag erstatten lassen.

§ 37.

In den standesherrlichen Gebieten, in welchen für die Polizey ein auf die bemerkte Art angeordnetes Collegium als zweyte Instanz besteht, erläßt die Königliche Regierung ihre Befehle und Weisungen unmittelbar an diese Behörde, welche dieselben sodann durch ihre Unterbehörden vollziehen zu lassen verbunden ist.

Die Königliche Regierung darf keine unmittelbaren Befehle den Mediat-Unterbehörden ertheilen, sondern muß diese allzeit an die Mediat-Kanzley richten, welche hiernach das Geeignete an die Localbeamten erläßt, die in der Regel auch nur an die Mediat-Kanzley ihre Berichte zu erstatten haben.

§ 38.

In Gegenständen, welche nicht dem unmittelbaren Wirkungskreise der Königlichen Bezirksregierung (§ 29) vorbehalten sind, steht dieser die Aufsicht auf die Polizey-Verwaltung der standesherrlichen Regierungs-Kanzley, nicht aber eine unmittelbare Einwirkung zu. In Gemäßheit dieser aufsehenden Gewalt wachet dieselbe über die genaue Beobachtung der Königlichen Gesetze und Verordnungen; der Präsident kann deßhalb von Zeit zu Zeit Visitationen vornehmen. Die wahrgenommenen Gebrechen sind dem Staatsministerium des Innern sogleich anzuzeigen; auch ist die Regierung ermächtiget, bey Ueberschreitungen der Königlichen Gesetze in eilenden Fällen Instand zu verfügen,

und, wenn sie es nothwendig findet, die den eingetretenen Verhältnissen angemessenen Anordnungen provisorisch zu treffen.

§ 39.

Wenn in einem standesherrlichen Gebiete für die Verwaltung der Polizey kein besonderes Collegium als zweyte Instanz angeordnet ist, so sind die Mediat-Unterbehörden, vorbehaltlich der den Mediatherren über dieselben nach § 31 zustehenden Befugnisse, der Königlichen Regierung unmittelbar untergeben.

§ 40.

Die standesherrlichen Mediat-Collegien berichten an die Königliche Regierung in der vorgeschriebenen Form mit der Unterschrift:

gehorsamste Regierungs- (Justiz-) Kanzley.

Die Königliche Regierung erläßt zwar ihre Ausfertigungen in der gegen die untergeordneten Behörden vorgeschriebenen Form in einer befehlenden Schreibart, jedoch soll dabey an die Regierungs-Kanzleyen die nach ihrer Stellung denselben gebührende Achtung und Rücksicht gehörig beobachtet werden.

§ 41.

Von allen Ernennungen zu den Polizeystellen haben die Standesherren der Königlichen Oberpolizeybehörde des Regierungsbezirkes die Anzeige zu machen, damit zugleich die Nachweisung der erstandenen Prüfung und der übrigen erforderlichen Befähigung zu verbinden, und jährlich an dieselbe Oberpolizeybehörde eine Liste der für die Polizey angestellten Beamten und Räthe, mit Bemerkung ihrer Qualification, einzusenden.

§ 42.

Die von den Standesherren ernannten Räthe, Beamten und Subalternen in den Kanzleyen werden von den Vorständen dieser Letztern selbst in ihr Amt eingewiesen und verpflichtet.

IV.
Kirchliche Angelegenheiten.[19])

§ 43.

Die in den standesherrlichen Gebieten befindlichen weltlichen und geistlichen Obrigkeiten müssen die in Kirchen-Polizeysachen erlassenen Verordnungen des Souverains vollziehen und für ihre Beobachtung wachen.

§ 44.

Wo eigene protestantische Consistorien bestehen, oder wo vormals solche bestanden haben, und die Standesherren dieselben wieder herstellen wollen, haben sie die Consistorialsachen, wie die in den Bezirken angeordneten unmittelbaren Consistorien nach den bestehenden Verordnungen zu verhandeln, und sind, wie diese, dem Königlichen General-Consistorium untergeordnet.

§ 45.

Wo keine eigenen Consistorien bestehen, ist für die Consistorialsachen das Königliche einschlägige Consistorium die geeignete Behörde.

§ 46.

Die streitigen Consistorial- und Ehegerichtssachen werden bei der standesherrlichen Justiz-Kanzley verhandelt und entschieden, von welcher die Berufung an das Königliche Ober-Appellationsgericht gehet.

§ 47.

Die Verwaltung des Kirchen-, Schulen- und milden Stiftungsvermögens bleibt unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht der Mediatbehörde, jedoch unter genauer Beobachtung der hierüber bestehenden Verordnungen.[20])

§ 48.

Jedem Standesherrn stehet in seinem Gebiete, abgesondert von den Episcopalrechten, die Ausübung der Patronatsrechte, wo sie hergebracht sind, zu;

---

[19]) Mediat-Konsistorien bestehen nicht mehr, s. GME. v. 24. Mai 1851. Die §§ 43—45 und der Schlußsatz des § 48 sind daher gegenstandslos. § 46 ist in Folge der Aufhebung der standesherrlichen Gerichtsbarkeit gleichfalls weggefallen.

[20]) Vgl. hierüber § 96 der VI. Verf.-Beilage.

über die Qualification der Subjekte müssen die Königlichen Gesetze beobachtet werden. Die Installation der Pfarrer geschieht nach erfolgtem Königlichen Possessbefehle durch die standesherrliche Mediatbehörde.[21])

V.

Grundherrliche Rechte und Besteuerung der Standesherren.

§ 49.

Den Standesherren verbleiben alle aus ihrem Eigenthumsrechte herrührenden Einkünfte, Nutzungen und Befugnisse, namentlich ihre Berg- und Hüttenwerke, Forsten, Flößereyen, Zehenten, Jagden, Fischereyen und Waidgerechtigkeiten; ferner alle aus der Gutsherrlichkeit entspringenden Renten und Nutzungen, als: Zinse, Dienst- und andere Reichnisse jeder Art, mit Ausnahme der aus persönlicher Leibeigenschaft herrührenden und gesetzlich aufgehobenen Gefälle.[22])

§ 50.

Es verbleiben ihnen ferner alle Einkünfte und Nutzungen des ihnen Kraft des gegenwärtigen Edicts zukommenden Antheils an der Justiz- und Polizey-Verwaltung in ihren Besitzungen, dergestalt jedoch, daß jene Einkünfte und Nutzungen, eben so wie die Ausübung der Gewalt, von welcher sie herrühren, allezeit den Bestimmungen der allgemeinen hierüber Maaß gebenden Gesetze unterworfen bleiben.[23])

§ 51.

Die Standesherren behalten den Bezug der Nachsteuer gegen diejenigen nicht im deutschen Bunde begriffenen Staaten, mit welchen keine Freyzügigkeits-Verträge geschlossen sind.[24])

§ 52.

In Ansehung der sämmtlichen landesherrlichen Gefälle bleibt es bey den Bestimmungen der Declaration vom Jahre 1807, nach den bisher beobachteten Entschädigungsnormen.[25]) Jedoch wird

§ 53.

den Standesherren als Ehrenvorzug die bisher nur den Mitgliedern des Königlichen Hauses zugestandene Freyheit von allen Personalsteuern[26])

---

[21]) Ueber die Patronatsrechte siehe zunächst Art. XI des Konkordats v. 5. Juni 1817. — Vgl. ferner die vorstehende Note 19 und die EME. v. 24. März 1852, das von dem Grafen von R. beanspruchte Pfarrinstallationsrecht betr. (Dbll. 22 S. 232), welches am Schlusse Folgendes enthält: „Durch das Gesetz v. 4. Juni 1848 wurde nun zwar den vormaligen Gerichtsherrn das Installationsrecht, welches denselben bisher zugestanden hatte, eben so wenig, als durch obiges Gesetz v. 28. Dezember 1831, entzogen, wohl aber sind durch jenes Gesetz die Organe hinweggefallen, durch welche das Installationsrecht ausgeübt werden kann, und es kann daher nach dieser veränderten Stellung der vormaligen Gerichtsherrn diesen nunmehr nur noch gestattet werden, den fraglichen Pfarrinstallationen entweder in Person beizuwohnen, oder sich hiebei durch einen Abgeordneten vertreten zu lassen."

[22]) Das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden und die Frohndienste sind im Jahre 1848 aufgehoben, verschiedene andere der hier genannten Rechte als ablösbar erklärt worden.

[23]) Dieser § 50 ist seit Aufhebung der standesherrlichen Gerichtsbarkeit gegenstandslos.

[24]) Ueber das Nachsteuerrecht der Standesherrn s. die beiden ME. v. 3. Oktober 1848 in der Note zur V. v. 6. Juli 1804, oben S. 95. Auch § 51 ist demnach weggefallen.

[25]) Siehe Abschnitt H dieser Deklaration v. 19. März 1807 (oben S. 132).

[26]) In den Bl. f. adm. Pr. V S. 279 und VI S. 818 ist ausgeführt, daß die Standesherrn nach obigem § 53 auch von der neu eingeführten Einkommen- und Kapitalrentensteuer befreit seien. In den Voll.-Vorschriften v. 18. Juni 1856 zu den beiden Steuergesetzen v. 31. Mai 1856 ist dagegen § 12 lit. c angeführt: „Die in § 53 der IV. Verf.-Beilage bezeichneten Personen (Standesherren) sind im Hinblicke auf die bestehenden staatsrechtlichen Bestimmungen zur Abgabe von Einkommensteuer-Fassionen nicht verbunden. (Vgl. Verh. d. K. d. Abg. Stenogr. Ber. Bd. 1 S. 582, dann 552 bis 558). Die Steuererklärung derselben wird sich daher lediglich, soferne sie sich im Besitze steuerbarer Kapitalien befinden, auf die Abgabe der betreffenden Kapitalrenten-Fassion beschränken." — Vgl. auch Bl. 8 S. 122, 16 S. 145.

für sie selbst und ihre Familie, wie auch die Befreyung der Schloßgebäude, welche sie bewohnen, von der Haussteuer bewilliget. Ihre übrigen Besitzungen insgesammt bleiben zwar in Folge der bereits im Jahre 1807 vollzogenen Aufhebung aller Steuerfreyheiten im Königreiche, den sämmtlichen Staatsauflagen ohne Unterschied und Ausnahme unterworfen; — da jedoch die deutsche Bundesacte Art. 14 die Standesherren für die privilegirteste Klasse insbesondere in Ansehung der Besteuerung erklärt hat, so soll ihnen zur Entschädigung für das ihnen hierin zugedachte Vorrecht entweder eine beständige Rente, welche dem dritten Theile des Betrages der ordentlichen Grundsteuer, Haussteuer und Dominicalsteuer von ihren vormals reichsständischen Besitzungen gleichkömmt, bei einem Königlichen Rentamte angewiesen, oder es soll von den Schulden, welche ihnen bey der Abtheilung zugewiesen sind, ein dem mit 20 erhöhten Capitalstock einer solchen Rente gleichkommender Antheil auf die Staatscasse übernommen werden.[27])

§ 54.

Zu allen außerordentlichen Umlagen sowohl auf das ganze Königreich, als auf den Bezirk, in welchem ihre Besitzungen liegen, haben die Standesherren gleichmäßig nach dem allgemeinen Steuerfuße beyzutragen.[28])

§ 55.

Von Gemeinde-Umlagen sind sie rücksichtlich ihrer dermaligen Besitzungen befreyt, woferne sie nicht Vortheile aus dem Gemeindeverbande ziehen.[29])

§ 56.

Die in der Königlichen Declaration vom Jahre 1807 den Standesherren eingeräumte Freyheit von Zoll und Weggeld wird bestätiget. Auch ist ihnen gestattet, ihre Naturalproducte und Gefälle aus ihren im Auslande gelegenen und an ihre dießseitigen Herrschaften angränzenden Besitzungen mauthfrey einzuführen.[30])

---

[27]) Siehe hiezu die VE. v. 29. April 1820.

[28]) So wurden in Bezug auf Kriegskostenperäquationsumlagen die Standesherren durch ME. v. 2. März 1819, die Steuerbefreiung der Standesherren betr. (Döll. 4 S. 180), als beitragspflichtig erklärt. — Unter „Bezirk" ist hier — „nach dem im ganzen Verfassungs-Werke durchgeführten Sprachgebrauche" — nur der Regierungsbezirk zu verstehen. Vgl. ME. v. 14. Januar 1822, VE. v. 30. November 1841, ME. v. 28. Dezember 1852 (Döll. 4 S. 84 und 11 S. 1134, dann 22 S. 194, 196). — Ueber Distriktsumlagen siehe den folgenden § 55.

[29]) Siehe Art. 44 der rechtsrheinischen Gemeindeordnung v. 29. April 1869. — Die Bestimmung im § 55 gilt auch für Distriktsumlagen. Siehe VE. v. 28. Februar 1840 (Döll. 22 S. 193), dann die in der vorigen Note erwähnten Entschließungen v. 30. November 1841 und 28. Dezember 1852. — In der VE. v. 30. November 1841 ist angeführt: „Offenbar hat der § 55 der IV. Verf.Beilage den älteren standesherrlichen Besitzungen einen eigenthümlichen Vorzug zugedacht, welcher jedoch ganz illusorisch sein würde, wenn das bloße Vorhandensein solcher Besitzungen in einer Gemeinde und der daraus etwa entspringende allgemeine Vortheil, wie derselbe auch jedem anderen nicht privilegirten Besitzthum zufließt, als hinreichend erachtet würde, die verliehene Exemption wieder aufzuheben. Es muß also angenommen werden, daß das Verfassungsgesetz bei der die Exemption der Standesherren beschränkenden Klausel nicht jenen allgemeinen Vortheil, sondern einen besonderen Vortheil, z. B. den Mitgenuß an gewissen Gemeinderechten und Nutzungen vor Augen habe." Auch die erwähnte ME. vom 28. Dezember 1852 spricht aus, daß die betreffenden Vortheile privatrechtliche sein müssen, z. B. Antheil an dem Vermögen, an Gründen, Weide, Holz ꝛc., und daß bloße polizeiliche oder politische oder allgemeine Vortheile aus den gemeindlichen und distriktiven Anstalten die Anziehung der Standesherren zu Umlagen nicht begründen, daß daher insbesondere die bloße Benützung der Distriktsstraßen als Bezug eines solchen besonderen Vortheils nicht angesehen werden kann, da sie überhaupt dem Publikum und nicht bloß den Bezirkseinwohnern zusteht. Vgl. auch die ME. vom 8. April 1836 (Döll. 4 S. 131, 11 S. 1120) und eine in Bd. I S. 140 der Bl. f. adm. Pr. behandelte VE. v. 15. Mai 1850. Vgl. ferner Bl. VI S. 241 ff., 248, 254, 257, 259, 269, XI S. 94, XIII S. 401, XV S. 205, XVI S. 30.

[30]) Siehe die Deklaration v. 19. März 1807 II Ziff. 12 und 13 nebst beigefügter Note (oben S. 133). — Das Weggeld ist übrigens längst aufgehoben

§ 57.

Die Activ-Lehen werden ihnen ferner belassen; jedoch geht in allen streitigen Lehensachen die Appellation von den Justiz-Kanzleyen an das Königliche Ober-Appellationsgericht. Die Ritterdienste können nur für den Souverain gefordert werden, alle übrigen Lehengefälle bleiben dem Mediatherrn.[31])

§ 58.

Die Standesherren sind befugt, neben einem Collegium für die Justiz und Polizey (§ 33), auch neben andern Verwaltungsbeamten ein eigenes Collegium für die Verwaltung ihrer gutsherrlichen Einkünfte, unter dem Namen Dominical-Kanzley anzuordnen.[32])

§ 59.

Alle Mediat-Behörden haben in ihren Ausfertigungen die Vorschriften der Königlichen Stempelordnung zu beobachten.[33])

VI.

Ausscheidung der Schulden.

§ 60.

Die verfassungsmäßig contrahirten Schulden, welche auf den mediatisirten Fürstenthümern, Grafschaften und Herrschaften haften, werden, so fern es noch nicht geschehen ist, zwischen dem Souverain und den mediatisirten Herren nach Verhältniß der Einkünfte getheilt, welche jener erhält, und diesen verbleiben. Hiernach

a) muß der Stand solcher Schulden vor Allem hergestellt, dann eine genaue Bilance zwischen den Einkünften des einen und andern Theiles gezogen, und nach dem Verhältnisse der reinen Einkünfte die Vertheilung gemacht werden;
b) sind alle Gemeindeschulden davon zu sondern, und den Gemeinden, welche sie treffen, zuzuweisen;
c) auch bleiben dem Standesherrn seine persönlichen Schulden zur Last.[34])

VII.

Verhältnisse der standesherrlichen Diener.

§. 61.

Den Standesherren wird gestattet, ihren bey den Mediat-Kanzleyen angestellten Räthen und Beysitzern die geeigneten Titel, als: Vorstand, Director, Räthe, zu geben. Wenn dieselben ihren Dienern zur Belohnung lange geleisteter Dienste einen höhern Titel verleihen wollen, muß hiezu die Königliche Bewilligung nachgesucht werden.[35])

---

[31]) Mit der standesherrlichen Gerichtsbarkeit ist auch die Lehengerichtsbarkeit hinweggefallen. — Ueber die Ablösung der Lehen und deren unentgeltliche Umwandlung in volles Eigenthum s. das Lehenablösungsgesetz v. 4. Juni 1848. Vgl. auch das Lehenedikt v. 7. Juli 1808 (oben S. 176).

[32]) Vgl. hiezu die ME. v. 5. November 1837. — „Die standesherrlichen Kollegien für Justiz und Polizei und ebenso alle ihre übrige Beamte für öffentliche Verwaltung haben in Folge des Ablösungsgesetzes v. 4. Juni 1848 zu existiren aufgehört. Das Kollegium für die standesherrliche Vermögens-Verwaltung heißt nicht Dominical-Canzley, sondern, wie in der amtlichen Oktavausgabe der Verfassungsurkunde angegeben, Domanial-Kanzley." (Pfeil.)

[33]) Siehe nunmehr das an die Stelle der früheren Stempelordnung getretene Gesetz über das Gebührenwesen v. 18. August 1879.

[34]) Vgl. das Gesetz, die Staatsschuld betr., v. 1. Juni 1822.

[35]) In der ME. vom 16. Februar 1838, den Titel des prakt. Arztes Dr. Küster zu Schwabach betr. (DBl. 22 S. 201), ist ausgeführt, daß nach § 61 den Standesherren nur das Recht eingeräumt ist, ihren Beamten einen ihrer amtlichen Funktion entsprechenden Titel beizulegen. „Wollen dieselben aber irgend einem ihrer Diener einen höhern Titel verleihen, als welcher dem von ihm bekleideten Amte zukommt, so ist die vorausgehende Einholung der königl. Bewilligung erforderlich." Es handelte sich damals um die Führung des Titels „fürstlicher Rath" durch einen praktischen Arzt. — Vgl. auch die ME. v. 11. Oktober 1825.

§ 62.

Die Verpflichtung der Mediatbeamten soll mit dem Diensteide für den Standesherrn auch die Huldigung gegen den Souverain verbinden, und das Protocoll darüber muß an das einschlägige Staats-Ministerium eingesendet werden.

§ 63.[36])

In allen administrativen Angelegenheiten, rücksichtlich welcher dem Standesherrn ein Einfluß auf die Verwaltung eingeräumt ist, hat derselbe das Recht, seine Räthe und Gerichtsbeamten zur Befolgung seiner Aufträge, für welche er zu haften hat, und zwar nöthigen Falls auch durch Geldstrafen anzuhalten, und er ist für den aus den Amtshandlungen seiner Beamten entstehenden Schaden in eben dem Maaße verbindlich, wie der Königliche Fiscus in Ansehung der Amtshandlungen der unmittelbaren Beamten.[37])

§ 64.

Die standesherrlichen Justiz- und Polizey-Räthe und Beamten stehen mit den Königlichen Staatsdienern in den nämlichen Dienstverhältnissen[38]); sie haben demnach mit denselben gleichen Gerichtsstand, und zwar im standesherrlichen Gerichtsbezirke, wenn daselbst eine für die Privilegirten geeignete Gerichtsstelle besteht; auch unterliegen sie gleichen Gesetzen in Beziehung auf Entlassung und Entsetzung; — ihre Heirathsbewilligungen hängen von dem Standesherrn ab, welcher auch die Reisebewilligungen ertheilet, mit Beobachtung der erforderlichen provisorischen Amtsbestellung.

VIII.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 65.

In allen durch gegenwärtige Verordnung nicht abgeänderten Bestimmungen bleibt es bey der Königlichen Declaration vom 19. März 1807.[39])

München den 26. May 1818.

378. Edict über den Adel im Königreiche Baiern v. 26. May 1818. Fünfte Beylage zu der Verfassungs-Urkunde des Reichs. Titel V § 4. (GBl. S. 213, Döll. 5 S. 13.)[1])

Titel I.

Von Erlangung des Adels.

§ 1.

Der Adel wird durch eheliche Abstammung von einem adelichen Vater ererbt, oder durch Königliche Verleihung erworben.

§ 2.

Die durch nachfolgende Ehe Legitimirten werden den ehelich Gebohrnen gleich geachtet. Durch Legitimation mittelst Königlichen Rescripts, durch Adoption oder irgend einen andern Privatact kann der Adel nur mit ausdrück-

---

[36]) Die §§ 63, 64 und wohl auch § 62 sind seit Aufhebung der standesherrlichen Gerichtsbarkeit weggefallen.

[37]) Der Vollständigkeit wegen ist eine ME. v. 5. Dezember 1834 (Döll. 4 S. 187, 5 S. 589) zu erwähnen, welche ausspricht, „daß nach dem § 63 der IV. und nach § 59 der VI. Beilage zur Verf.Urkunde dem Gerichtsherrn zwar allerdings, gleich dem Staate, für die aus Amtshandlungen seiner Beamten hervorgehenden Beschädigungen die Haftungsverbindlichkeit obliege, daß jedoch nach den Civilgesetzen und nach der civilrechtlichen Natur des Dienstvertrags diese Haftungsverbindlichkeit lediglich als eine subsidiäre erscheine und erscheinen könne, und auch seit Einführung der Verfassung stets nur als solche behandelt wurde."

[38]) Auch hier ist der Vollständigkeit wegen zu erwähnen, daß nach ME. vom 16. Juni 1829 (Döll. 4 S. 142) die Rechte der Kollegialräthe (vgl. z. B. Verf.Urk. Tit. V § 5) den standesherrlichen Beamten nicht zukommen. Ueber die administrative Zuständigkeit zur Entscheidung der Alimentationspflicht gegenüber den aus dem Staatsdienste oder aus dem standes- oder gutsherrlichen Dienste getretenen verarmten Beamten und ihrer Angehörigen vgl ferner die ME. v. 14. Februar 1836 (Döll. 4 S. 143, 12 S. 163).

[39]) Siehe die Eingangsnote zu dieser Declaration v. 19. März 1807 (oben S. 126).

[1]) Vgl. das frühere Edikt über den Adel v. 28. Juli 1808 (oben S. 199).

licher Königlicher Bewilligung übertragen werden, welche dann für eine neue Verleihung gilt.

Soll der Legitimirte, der Adoptirte, den Besitz der adelichen Titel und Wappen der Familie desjenigen, von welchem er sein Recht ableitet, erlangen, so ist überdieß die Einwilligung der Agnaten erforderlich.

§ 3.

Die Verleihung geschieht durch Adelsbriefe.

Die Gesuche um einen Adelsbrief müssen mit den Angaben und Bescheinigungen der Personal-Verhältnisse, der Verdienste des Bittstellers und seiner Familie um den Staat und eines zum standesmäßigen Auskommen hinlänglichen Vermögens versehen seyn. Sie werden bey dem Staatsministerium des Königlichen Hauses eingereicht, und durch dasselbe dem Könige vorgelegt. Erfolgt die Königliche Genehmigung, so wird der Adelsbrief mit Beschreibung des bewilligten Titels und Wappens in vorgeschriebener Form und gegen die verordnungsmäßige Taxe[2]) ausgefertigt, und die Verleihung des Adels durch das allgemeine Intelligenzblatt des Reichs bekannt gemacht.[3])

§ 4.

Dasselbe gilt von Erhebungen auf eine höhere Adelsstufe.

§ 5.

Die Ertheilung des Militaire- oder Civil-Verdienstordens an Inländer schließt die Verleihung des Adels in sich.[4])

Dieser Adel beschränkt sich für die Zukunft nur auf die Person des Begnadigten. Ein Ordensmitglied, dessen Vater und Großvater sich ebenfalls diese Auszeichnung des Verdienstes erworben hatten, hat Anspruch auf taxfreye Verleihung des erblichen Adels.

§ 6.

Der Baierische Adel hat fünf Grade: 1) Fürsten, 2) Grafen, 3) Freyherren, 4) Ritter, 5) Adeliche mit dem Prädicate „von".

Zu der Ritterclasse gehören alle mit einem Verdienstorden begnadigten Inländer, welche nicht vorher schon einer höhern Adelsclasse einverleibt waren.

Um zu einer höhern Adelsstufe zu gelangen, wird der vorherige Besitz der unteren erfordert.

Ausnahmen können jedoch aus besonderer Gnade des Königs stattfinden.

§ 7.

Die über den Adelsstand vorkommenden Rechtsstreite werden bey den Appellationsgerichten, unter welchen der Adels-Prätendent steht, verhandelt, und mit Vorbehalt der Berufung an das Königliche Oberappellationsgericht entschieden.[5])

Titel II.

Von den Auszeichnungen und Rechten des Adels.

§ 8.

Ein Baierischer Unterthan kann nur dann, wann dessen Adelstitel in der angeordneten Adelsmatrikel eingetragen ist, die dem Adel im Königreiche Baiern zustehenden Rechte ausüben.

---

[2]) Siehe Art. 202 ff. des Gebührengesetzes v. 18. August 1879.

[3]) Nun im Gesetz- und Verordnungsblatt nach § 2 Ziff. 6 der V. v. 20. Oktober 1873.

[4]) Vgl. die V. v. 1. März 1806 und v. 19. Mai 1808 (oben S. 113 und 166).

[5]) Diese Bestimmung ist bei Aufhebung der privilegirten Gerichtsstände (Art. 76, 77 des Gerichtsverfassungs-Gesetzes) unberührt geblieben. — An die Stelle der Appellationsgerichte und des Oberappellationsgerichts sind inzwischen die Oberlandesgerichte und das oberste Landesgericht getreten.

Beglaubigte Auszüge aus der Adelsmatrikel geben vollkommenen Beweis für den Adelsstand einer immatrikulirten Familie.[6])

§ 9.

Alle nach §§ 1—5 berechtigten Mitglieder einer immatrikulirten adelichen Familie haben die Befugniß, sich der in den eingetragenen Diplomen bezeichneten Titel und Wappen zu bedienen.

Anmaßungen nicht gebührender Titel und Wappen können sowohl von den bestellten Kronfiscalen, als den Mitgliedern der betheiligten Familie, entweder zur unmittelbaren Abstellung dem Staatsministerium des Königlichen Hauses angezeigt, oder nach Umständen gerichtlich verfolgt werden.[7])

§ 10.

Die Adelichen haben das Recht der Siegelmäßigkeit nach den näheren Bestimmungen des hierüber erlassenen Edictes.[8])

§ 11.

Die Adelichen genießen einen von der Gerichtsbarkeit der Landgerichte befreyten Gerichtsstand in bürgerlichen und peinlichen Fällen, und zwar die erblichen Reichsräthe vor den Appellationsgerichten desjenigen Kreises, in welchem sie ihren Wohnort haben, oder wo ihre Besitzungen liegen, in erster — und vor dem Königlichen Oberappellationsgerichte in zweyter und letzter Instanz, die übrigen Adelichen aber vor den Kreis- und Stadtgerichten des Kreises, in welchem sie wohnen oder begütert sind, in erster Instanz, mit Vorbehalt der übrigen ordentlichen Instanzen.

Eine besondere Verordnung wird den Gerichtssprengel jedes Kreis- und Stadtgerichts in dieser Hinsicht da, wo mehrere sich in einem Kreise befinden, festsetzen. Der befreyte Gerichtsstand der Adelichen beschränkt sich für dingliche Klagen auf solche Grundstücke, welche zu einem Gutscomplexe gehören, worauf ihnen nach dem Edicte über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit, eine solche zustehet.[9])

§ 12.

Die Adelichen, außer den in der deutschen Bundesacte enthaltenen Ausnahmen, unterliegen zwar der allgemeinen Militaire-Pflichtigkeit nach den bestehenden Conscriptionsgesetzen, jedoch sollen die Söhne des Adels, welche das Loos zur Einreihung trifft, als Cadetten eintreten.[10])

§ 13.

Nur zum Besten adelicher Personen und Familien können Familien-Fideicommisse nach den Vorschriften des Edictes über die Familien-Fideicommisse errichtet werden.[11])

§ 14.

Den Adelichen kömmt ausschließend das Recht zu, eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben zu können.

In wie ferne und unter welchen Beschränkungen eine solche Gerichtsbarkeit von denselben besessen werden kann, verordnet das Edict über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit.[12])

§ 15.

Den Antheil der adelichen Grundbesitzer an der Reichsstandschaft bestimmt die Verfassungs-Urkunde.[13])

---

[6]) Vgl. hierüber das Edikt v. 28. Juli 1808 (oben S. 199), die V. v. 22. Mai 1812 (S. 393), v. 15. Oktober 1812 (S. 400), v. 29. Dezember 1812 (S. 403), die ME. v. 3. Dezember 1815 (S. 485) und die ME. v. 12. Mai 1841.

[7]) Vgl. § 360 Ziff. 8 des Reichs-Strafgesetzbuchs über die unbefugte Annahme von Adelsprädikaten.

[8]) Das Recht der Siegelmäßigkeit hat aufgehört, siehe die Note 43 zur Verf.Urkunde Tit. V § 4 Ziff. 4 (oben S. 587).

[9]) Aufgehoben, siehe Art. 2 des Grundlagengesetzes v. 4. Juni 1848 und Art. 76 des Gerichtsverfassungsgesetzes v. 10. November 1861.

[10]) Aufgehoben durch Art. 96 des Wehrverfassungsgesetzes v. 30. Januar 1868.

[11]) Siehe die folgende VII. Verf.Beilage, insbesondere §§ 1, 78, 79.

[12]) Die gutsherrliche Gerichtsbarkeit ist durch Art. 1 des Ablösungsgesetzes v. 4. Juni 1848 aufgehoben worden.

[13]) Bezüglich der Vertretung in der Kammer der Abgeordneten haben die Adeligen nach dem Landtagswahlgesetz v. 4. Juni 1848 kein Vorrecht

§ 16.

Ueber die grundherrlichen Rechte des Adels enthalten die einschlagenden Edicte die näheren Bestimmungen.[14])

Titel III.

Von dem Verluste des Adels.

§ 17.

Mit jeder Verurtheilung in eine Criminalstrafe ist der Verlust des Adels verbunden.

Eine Strafe wegen solcher Vergehen, welche das Strafgesetzbuch als unverträglich mit der Adelswürde benennt, hat die nämliche, in dem Erkenntniß jedesmal auszudrückende Folge.

Dieselbe trifft nur die Person des Verurtheilten, und ist selbst für dessen Kinder unnachtheilig.[15])

§ 18.

Auf den Adel kann freywillig verzichtet werden. Von einem solchen ausdrücklichen Verzicht muß jedoch dem Könige durch das Staatsministerium des Königlichen Hauses die förmliche Anzeige geschehen.

Der Verzicht ist ohne Nachtheil für die bereits gebohrnen Kinder des Verzichtenden, und noch mehr für andere Mitglieder der Familie.

§ 19.

Durch bloßen Nichtgebrauch erlischt das Recht auf einen immatrikulirten Adelstitel nicht, weder für den Nichtgebrauchenden, noch für die Nachkommenschaft.

§ 20.

Ein durch wenigstens zwey Generationen fortdauernder Nichtgebrauch verbindet jedoch die nachfolgenden Abkömmlinge einer immatrikulirten adelichen Familie, um Erneuerung des Adels, unter Vorlegung der Beweise ihrer Abstammung in der oben § 3 bey Nachsuchung eines neuen Adels vorgeschriebenen Art einzukommen.

Die Erneuerung, welche unter dieser Voraussetzung nicht verweigert werden kann, wird sodann in der Adelsmatrikel bey der bereits immatrikulirten Familie vorgemerkt, und im Falle, daß der frühere Adelsbrief verloren gegangen, ein neuer, sonst nur ein Zeugniß über die geschehene Erneuerung ausgefertigt.

§ 21.

Suspendirt wird der Gebrauch des Adelstitels durch die Uebernahme niederer, bloß in Handarbeit bestehender Lohndienste, durch die Ausübung eines Gewerbes bey offenem Kram und Laden, oder eines eigentlichen Handwerkes.[16])

Diese Verfügung dehnt sich jedoch nicht über die Dauer jener Suspensions-Gründe, noch auf die Kinder aus, welche sich nicht in gleichem Falle befinden.

§ 22.

Der Verlust oder die Suspension des Adels hat die Einziehung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, so lange der Verlustigte lebt, oder die Suspension dauert, zur rechtlichen Folge.[17])

München den 26. May 1818.

---

mehr. Dagegen können nach Verf.Urkunde Tit. VI § 8 nur adelige Gutsbesitzer zu erblichen Reichsräthen ernannt werden. Vgl. auch Art. II des Gesetzes v. 9. März 1828 über die Bildung der Kammer der Reichsräthe.

[14]) Siehe die folgende VI. Verf.Beilage.

[15]) Durch Art. 2 Ziff. 24 des Einführungsgesetzes v. 26. Dezember 1871 als aufgehoben erklärt, da das Reichs-Strafgesetzbuch den Verlust des Adels als Straffolge nicht mehr kennt. — Vgl. auch Art. 2 des Gesetzes über die Straffolgen v. 10. Juli 1861.

[16]) Siehe hiezu die ME. v. 20. Dezember 1818.

[17]) Gegenstandslos seit Wegfall der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit.

379. Edict über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit v. 26. May 1818. Sechste Beylage zu der Verfassungs-Urkunde des Königreichs Baiern. Tit. V § 4 Nr. 1. (GBl. S. 221, Döll. 5 S. 133.)[1]

§ 1.

Jedem Guts-Eigenthümer sind durch die Verfassungs-Urkunde des Reichs, Titel V § 4, seine gutsherrlichen Rechte nach den gesetzlichen Bestimmungen gesichert.

Erster Abschnitt.

Von den gutsherrlichen Rechten.

Titel I.

Von den Rechten der Gutsherren, welche sich auf das Eigenthum beziehen.

A. Volles Eigenthum.

§ 2.

Die Gutsherren haben sich in denjenigen Fällen und Geschäften, welche das Eigenthum ihrer Güter, und dessen Erhaltung, Benützung, Verbesserung, Veräußerung, oder Verschreibung an Dritte betreffen, nach den bürgerlichen Gesetzen zu achten.

§ 3.

Bey der Ausübung ihrer Eigenthumsrechte, und insbesondere der Fischerey, des Jagd-,[2]) Forst- und Bergrechtes sind sie verbunden, die hierüber bestehenden Verordnungen und Polizey-Gesetze zu beobachten, und den Bestimmungen der etwa erforderlichen landesherrlichen Concessionen nachzukommen.

B. Getheiltes Eigenthum.[3])

§ 4.

Die Colonar- oder ähnliche grundherrliche Verträge, welche von den Gutsherren über die Aubauung und Benutzung ihrer eigenthümlichen Gründe, in einer von den bürgerlichen Gesetzen anerkannten Form geschlossen worden sind, verbleiben in ihrer Wirksamkeit.

§ 5.

Diese Verträge, sie mögen noch in der Form ihrer ersten Errichtung bestehen, bereits einige Abänderungen erhalten haben, oder künftig erst errichtet werden, unterliegen folgenden Bestimmungen.

§ 6.

Alle in grundherrlichen Verträgen constituirten ständigen und nicht ständigen Renten und Lasten sind nach dem Einverständniß der Betheiligten ablösbar.

§ 7.

Diese Ablösbarkeit erstreckt sich in gleicher Art auch auf die Bodenzinse und das Zehentrecht, welches den Zehentberechtigten nach den an jedem Orte üblichen Gesetzen und Gewohnheiten, oder nach den bestehenden Verträgen bis zur Ablösung verbleibt.

---

[1]) Im Allgemeinen vgl. die Gesetze v. 28. December 1831 über die Rechtsverhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherren, und v. 1. Juli 1834, die Vindikation der Gerichtsbarkeiten betr., dann das Grundlasten-Ablösungs-Gesetz vom 4. Juni 1848, durch welch letzteres die standes- und gutsherrliche Gerichtsbarkeit aufgehoben, ferner die Grundlasten theils als aufgehoben, theils (mit neuen Normen) als ablösbar erklärt wurden, so daß die überwiegende Mehrzahl der Bestimmungen des gegenwärtigen Edikts hinfällig geworden ist. — Vgl. auch oben S. 400 das Edikt v. 16. August 1812.

[2]) Das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ist durch das hierüber erlassene Gesetz v. 4. Juni 1848 aufgehoben worden.

[3]) Die Bestimmungen in §§ 4—20 sind theils ersetzt, theils beseitigt worden durch das Ablösungsgesetz v. 4. Juni 1848 Art. 2 Abs. 1, Art. 3, 4, 6, 7 Abs. 1, 8 Abs. 1, 15—17, 21—23, 25, 34 Abs. 1 und 41.

§ 8.

Die ungemessene Scharwerk (Frohne) soll durchgehends in gemessene oder bestimmte Dienste verwandelt werden, ohne daß auf diese Verwandlung ein Entschädigungs-Gesuch begründet werden kann, und ohne die in der Verfassungs-Urkunde Tit. IV § 7 festgesetzte Ablösbarkeit aufzuheben.

§ 9.

Für die abgelösten Renten, Rechte oder Lasten muß bei Fideicommissen ein Surrogat nach den Vorschriften des Edicts über die Familien-Fideicommisse hergestellt werden.

§ 10.

In keinem Veränderungsfalle, derselbe betreffe viele oder wenige Theilnehmer, kann mehr als ein doppeltes Handlohn (Laudemium) berechnet, oder mehr als ein doppelter Leib angesetzt werden. Das Quantum richtet sich nach den Saal- und Lagerbüchern, und nach den Localstatuten.

§ 11.

Vieh und Fahrniß (fahrende Habe), so wie baares Geld dürfen bey der Schätzung zur Behandlung des Handlohns oder des Leibfalles nicht angeschlagen; auch darf das Handlohn vom Werthe der Häuser, wo es herkömmlich ist, nicht erhöht, wo es aber nicht hergebracht war, darf es gar nicht angesetzt werden.[4])

§ 12.

Von dem Austrage, Alttheil, Gutsabtrage, oder von Abfindungen in Geld ein Handlohn oder einen Leibfall besonders anzusetzen, ist nicht gestattet.

§ 13.

Die Kosten der Schätzung bei Laudemial- und Leibfällen bezahlt derjenige, der sie fordert.

§ 14.

Rückstandszinsen oder die Forderung eines höheren Betrages wegen Rückstandes gutsherrlicher Gaben finden in keinem Falle statt; und eben so wenig ist es zulässig, rückständige Leistungen in ein verzinsliches Capital zu verwandeln und dafür Schuld-Urkunden zu errichten.

§ 15.

Grundherrliche Forderungen an Stiften und Gilten oder an andern jährlichen Leistungen richten sich nach den allgemeinen Gesetzen über die Verjährung jährlicher Renten.

§ 16.

Die Gutsheimfälligkeit aus Strafe (Caducität) bleibt aufgehoben.

§ 17.

Bey dem Abzuge vom Gute muß dem Grundholden der Gutswerth, nach Abrechnung der darauf haftenden Forderungen, und nach öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden, vergütet werden.

§ 18.

In Fällen, wo sonst die Caducität statt gehabt hat, kann der Gutsherr, wenn er durch die hierzu veranlassenden Handlungen beschädigt worden ist, auf Schadenersatz klagen.

§ 19.

Das grundherrliche Einstandsrecht bleibt abgeschafft.

§ 20.

Klagen gutsherrlicher Hintersassen gegen ihre Gutsherren wegen unbefugter oder übermäßiger gutsherrlicher Forderungen werden bey dem Gerichtsstande des Gutsherrn angebracht.

---

[4]) „Die Vorschrift des § 11 im sechsten konstitutionellen Edikte vom 26. Mai 1818, gemäß welcher das Handlohn vom Werthe der Häuser, wo es herkömmlich ist, nicht erhöht werden darf, ist so zu verstehen, daß die zu erhebende Summe des Handlohns vom Werthe der Häuser, wo es herkömmlich ist, nicht erhöht werden darf." Plenarbeschluß v. 27. Februar 1840 (RBl S. 218).

Titel II.

Von einigen besonderen Rechten der Gutsherren.

§ 21.

Die Errichtung neuer Schulen steht den Gutsherren, in so ferne das Bedürfniß hierzu aus dem allgemeinen Schul-Organismus hervorgeht, mit Bewilligung der Ober-Schulbehörde zu. Schon bestehende gutsherrliche Schulen können ohne eben diese Bewilligung weder unterdrückt, noch versetzt werden.

Den Gutsherren bleibt die Anstellung der Schullehrer, wo sie dieselbe hergebracht haben, vorbehalten, mit der Beschränkung, daß der ernannte Candidat der betreffenden Behörde präsentirt werden muß, welche untersucht: ob derselbe die in der Schulordnung vorgeschriebenen Eigenschaften besitze? und nach dem Erfolg dieser Untersuchung entweder die Bestätigung ertheilt oder dem Gutsherrn aufträgt, einen tauglichen Bewerber zu stellen.[5])

§ 22.

Eben so verbleiben den Gutsherren die Patronatsrechte, in deren Besitz sie sich befinden, mit Beobachtung der hierüber, und insbesondere über die Prüfung und Würdigkeit der geistlichen Candidaten bestehenden Verordnungen.[6])

§ 23.

Das Installationsrecht kann von denjenigen Gutsbesitzern, welchen es bisher zuständig gewesen ist, nur im Namen des Königs, auf den hiezu erhaltenen Possessions-Befehl ausgeübt werden.[7])

§ 24.

Gutsbesitzer, welche als Kirchenpatrone gewisse Ehrenrechte hergebracht haben, werden hierin bestätigt.[8])

Zweyter Abschnitt.

Von der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit.[9])

Titel I.

Von den Vorbedingungen zur Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit.

§ 25.

Die gutsherrliche Gerichtsbarkeit kann nur von der Quelle aller Gerichtsbarkeit im Reiche, dem Souverain, ausgehen, und wird nur aus dessen besonderer Ermächtigung, unter der Oberaufsicht Seiner Stellen ausgeübt.

§ 26.

Nach der Verfassungs-Urkunde des Reichs, Titel V § 4 Nr. 1, und nach dem Edicte über den Adel § 14 kömmt den Adelichen ausschließend das Recht zu, eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben zu können.

---

[5]) Siehe die MG. v. 29. März 1835 und 23. September 1851.

[6]) Hierüber vgl. unter Anderm die AE. vom 12. Dezember 1809 (oben S. 819), dann die MG. v. 8. Dezember 1838, 14. Februar 1843, 21. Mai 1876 nebst den dort angeführten Bestimmungen.

[7]) Das Installationsrecht kann in Folge des Wegfalls der gutsherrlichen Behörden nicht mehr ausgeübt werden. Siehe die Note zu § 48 der IV. Verf.Beilage (oben S. 623).

[8]) Vgl. die MG. v. 24. April 1829, dann die MG. v. 18. Dezember 1824, das Trauergeläute bei Gutsbesitzern als Kirchenpatronen betr. (Döll. 5 S. 451), und die an die Stelle der letztern getretene Ziff. 7 der Vollzugs-Vorschriften v. 18. Oktober 1887 zur VI. Verf.Beilage (Döll. 5 S. 266), welche lautet: „Die dem Gutsherrn in seiner Eigenschaft als Kirchenpatron zukommenden Ehrenrechte, und namentlich die Anwendbarkeit und Dauer des aus diesem Titel etwa Platz greifenden T. vergeläutes, richten sich nach dem Herkommen; letzteres aber kann in keinem Falle das Maximum überschreiten, welches die Verfassung in § 4 ihrer IV. Beilage rücksichtlich der Dauer des Trauergeläutes für die Standesherren und deren Familienglieder festsetzt."

[9]) Die nun folgenden §§ 25—92 sind in Folge der Aufhebung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit weggefallen.

§ 27.

Auf keinem Gutsbezirke kann das Recht der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit Platz greifen, wo dasselbe nicht schon in dem Jahre 1806 hierauf begründet und eine Patrimonial-Gerichtsbarkeit daselbst hergebracht war.

§ 28.

Allenthalben ist die gutsherrliche Gerichtsbarkeit auf die eigenen Grundholden des Gutsherrn beschränkt, und darf in der Regel auf Grundholden des Königs oder anderer Grundherren, so wie auf die Besitzer freyeigener Güter nicht ausgedehnt seyn, noch jemals ausgedehnt werden. Ausnahmsweise kann sie sich jedoch auch auf jene Grundholden der Kirchen und Stiftungen, so wie anderer Privatpersonen und auf jene Besitzer freyeigener Güter erstrecken, worüber der Gutsherr schon im Jahre 1806 die Gerichtsbarkeit mit einem dinglichen Rechte in Besitz gehabt hat.

Indessen kann ein Gutsherr zur Wiederherstellung einer seit dem Jahre 1806 aufgelösten Patrimonial-Gerichtsbarkeit, mit vorgängig einzuholender besonderer Königlicher Bewilligung, die Gerichtsbarkeit über Grundholden anderer adelicher Gutsbesitzer, aber nur dann erwerben, wenn zugleich die grundherrlichen Rechte wechselseitig übergehen, mithin Grundholden gegen Grundholden getauscht werden, und jeder der beyden tauschenden Theile die Gerichtsbarkeit über die vertauschten Gutsunterthanen in dem Jahre 1806 bereits ausgeübt hatte.

Sollte in der Folge der Zeit wegen eines entschiedenen Vortheils für die Staatsverwaltung ein Austausch von Grundholden zwischen dem Staate und einem adelichen Gutsbesitzer statt finden, so kann zwar die Gerichtsbarkeit über die eingetauschten Königlichen Grundholden auf den adelichen Gutsbesitzer übergehen, jedoch wird der König in solchen außerordentlichen Fällen zuvor auch die betheiligten landgerichtlichen Hintersassen mit ihren allenfallsigen Erinnerungen vernehmen lassen, und dieselben gehörig würdigen.

§ 29.

Uebrigens ist außer dem Falle des § 32 nicht erforderlich, daß die Besitzungen, über welche ein Gutsherr in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 25—28 eine Gerichtsbarkeit ausüben will, zusammenhängend und geschlossen seyen; die Gerichtsbarkeit darf jedoch über keine Grundholden ausgeübt werden, welche weiter als 4 Stunden von dem Sitze des Gerichts entfernt sind.

§ 30.

Die Gerichte, durch welche die Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit geschehen soll, müssen überall und zu jeder Zeit auf die in den §§ 42—50 bezeichnete Weise bestellt seyn, und insbesondere müssen unausweichlich und ohne alle Ausnahme diejenigen Vorschriften beobachtet werden, welche sich auf die Stand- und Dienstverhältnisse der Herrschafts- und Patrimonial-Richter (§ 54) beziehen.

Wenn der Gutsbesitzer ein ihm zuständiges Gericht, bey eingetretener Erledigung, mit einem gutsherrlichen Beamten zu besetzen längere Zeit unterläßt, und der von der obern Kreisbehörde erlassenen Aufforderung zur Besetzung binnen einem Termin von drey Monaten nicht Folge leistet, ohne dafür hinlängliche Entschuldigungs-Gründe anführen zu können, so wird der abgängige Beamte für diesen Fall von der Kreisregierung aufgestellt.

Titel II.

Von den verschiedenen Arten der gutsherrlichen Gerichte.

§ 31.

Die gutsherrliche Gerichtsbarkeit wird ausgeübt, entweder durch Herrschaftsgerichte, oder durch Patrimonialgerichte, welche letztere sich in zwey Classen theilen, je nachdem dieselben entweder mit der streitigen und freywilligen Gerichtsbarkeit zugleich, oder nur mit der freywilligen Gerichtsbarkeit allein bekleidet sind.

§ 32.

Ueber die Herrschaftsgerichte der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren ist der künftige Rechtszustand bereits in dem diesfalls erlassenen besondern Edicte festgesetzt.

Herrschaftsgerichte anderer Gutsbesitzer, welche unter dieser Bezeichnung schon in dem Jahre 1806 bestanden, bestehen auch künftig fort, oder können in den vorigen Stand wieder hergestellt werden, jedoch in jedem Falle ohne Blutbann, und nur dann,

wenn sie ein geschlossenes Gebiet in dem Sinne bilden, daß darin früher keine fremde Gerichtsbarkeit ausgeübt worden, und wenn sie zugleich eine Zahl von wenigstens 300 Familien in sich fassen.

§ 33.

Die nach den neuern Vorschriften des Edicts über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 16. August 1812 gebildeten, und bereits bestätigten und ausgeschriebenen Herrschaftsgerichte können, in so ferne sie sich auf ein schon in dem Jahre 1806 im Bezirk derselben bestandenes Patrimonialgericht gründen, nach den Bedingungen des § 32 zwar fortdauern, jedoch mit Einziehung der ihnen zu deren Erweiterung zu Lehen verliehenen Gerichtsbarkeit über Königliche Gerichtsunterthanen. Diejenigen Gerichte dieser Gattung, welchen ursprünglich keine Patrimonialgerichtsbarkeit zum Grunde liegt, sondern welche sich bloß durch Infeudation oder sonst erworbene Gerichtsbarkeit über Königliche Gerichtsunterthanen gebildet haben, können ferner nicht mehr bestehen, vorbehaltlich der Entschädigung mit Rücksicht auf das verordnungsmäßig zum ordentlichen Dienst aufgestellte Personal, und auf andere erweisliche Kosten, wenn in Folge der gegenwärtigen Anordnung ein seit 1812 errichtetes Herrschaftsgericht als solches nicht mehr bestehen kann.

§ 34.

Herrschaftsgerichte, welche mittelst Anweisung eines ganzen Güter-Complexes, unmittelbar aus einer Königlichen Dotation oder in Folge abgeschlossener Staatsverträge mit Ueberlassung der Gerichtsbarkeit und der grundherrlichen Gefälle entstanden sind, bestehen nach der über die Dotation ursprünglich ertheilten Urkunde, und respective nach dem Inhalte des Staatsvertrages fort.

§ 35.

Patrimonialgerichte bilden sich:

a) aus denjenigen Herrschaftsgerichten, welche diese ihre Eigenschaft nach den Bestimmungen der §§ 32 und 33 verlieren, in deren Bezirken jedoch im Jahre 1806 die Patrimonialgerichtsbarkeit ausgeübt worden ist, die von dem Inhaber wieder hergestellt werden kann;

b) aus den bereits bestätigten und ausgeschriebenen Ortsgerichten, in so ferne deren Bildung sich gleichfalls auf ein früher daselbst bestandenes Patrimonialgericht gründet;

c) aus den übrigen schon in dem Jahre 1806 bestandenen Patrimonialgerichten, wenn sie auch bisher noch nicht in Orts- oder Herrschaftsgerichte umgebildet wurden, in so ferne dieselben nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Edicts wieder als Patrimonialgerichte hergestellt werden.

Die Besitzer der vorbenannten Gerichte erlangen über ihre Gerichtssassen neben der freywilligen auch die niedere streitige Gerichtsbarkeit, wenn und wie sie dieselbe früher gehabt haben, stets nach Inhalt des § 28 und unter der Voraussetzung, daß alle hierzu sonst noch erforderlichen Bedingungen erfüllt seyen.

Ueber die bemerkten Gerichtssassen bleibt ihnen die freywillige Gerichtsbarkeit auch für den Fall, wenn sie die vorgeschriebenen Bedingungen zu Ausübung der streitigen Gerichtsbarkeit nicht erfüllen können oder wollen.

§ 36.

Wenn zur Errichtung der nach §§ 32—35 fortbestehenden Herrschafts- und Patrimonialgerichte ein Austausch Königlicher Unterthanen in der Art geschehen ist, daß mit demselben zugleich der Austausch der grundherrlichen Rechte verbunden wurde, so verbleiben beyde dem Guts- und Grundherrn in seinem Gerichtsbezirke, so ferne nicht über wechselseitige Zurückgabe und Zurücknahme ein freywilliges Uebereinkommen getroffen werden will.

§ 37.

Wenn aber ein Austausch solcher Königlicher Unterthanen geschehen ist, welche nicht zugleich Grundholden des Guts- und Gerichtsherrn geworden sind, dieser folglich bloß die Gerichtsbarkeit über dieselben ohne die grundherrlichen Rechte erworben hat; so kann er diese Gerichtsbarkeit nicht behalten, sondern sie fällt an die Königlichen Gerichte zurück.

Dagegen fallen auch an den Gutsherrn die Unterthanen zurück, welche er seinerseits in den Tausch gegeben hat, mit allen Rechten, welche er nach dem gegenwärtigen Edicte ausüben kann.

§ 38.

Eben so fällt die Gerichtsbarkeit über fremde Grundholden, welche ein adelicher Gutsbesitzer durch Tausch oder Kauf erworben hat, in der Art zurück, daß

a) bey einem Tausche, wenn derselbe auch durch verschiedene Personen gegangen, die Gerichtsbarkeit an den Gutsherrn, welcher dieselbe schon im Jahre 1806 besessen, ohne weitere Entschädigung zurückgeht;

b) bey dem Kaufe der ursprüngliche Kaufschilling von dem ersten Besitzer dem dermaligen Inhaber vergütet werden muß, welcher jedoch, so ferne er erweislich mehr dafür ausgelegt hat, die weitere Entschädigung vom Staate erhält.

c) Dieselbe Auflösung und Rückkehr der Gerichtsbarkeit an den ursprünglichen Gutsrespective Gerichtsherrn findet auch in dem Falle statt, wo die Gerichtsbarkeit theils mittelst Tausches und theils mittelst Kaufes durch mehrere Zwischenpersonen an einen dritten Inhaber gekommen ist.

§ 39.

Wenn bey dem Aufhören der erkauften Gerichtsbarkeit der ursprüngliche Inhaber derselben sie nicht mehr ausüben, daher auch nicht wieder einlösen will, so ersetzt der Staat dem gegenwärtigen Inhaber die erweisliche Kaufssumme nebst den auf die Errichtung des aufgelösten Gerichts erlaufenen Kosten, und übernimmt dagegen die Gerichtsbarkeit.

§ 40.

Alle Gutsherren sind gehalten, längstens bis zum 1. Januar 1820 ihre Angelegenheiten in Bezug auf die gutsherrliche Gerichtsbarkeit dergestalt zu berichtigen, daß sie bis dahin die Erklärung abgeben: ob — wo — und wie sie, den Gesetzen gemäß, ihre gutsherrlichen Gerichte behalten, oder wieder herstellen wollen? Diese Erklärung ist bei den Kreisregierungen, und zwar, wenn wirklich Herrschafts- oder Patrimonialgerichte gebildet und besessen werden wollen, mit Beyfügung der Plane und Beschreibungen, so wie der nöthigen Nachweisungen und Belege der gesetzlichen Erfordernisse zu überreichen, wo sodann die Prüfung erfolgt, und die Königliche Genehmigung erholt wird.

§ 41.

Nach Vollendung dieser Vorarbeiten werden die gutsherrlichen Gerichte jeder Art in das amtliche Verzeichniß sämmtlicher Gerichtsbezirke des Reichs aufgenommen und öffentlich bekannt gemacht.

Titel III.

Von der Bestellung der gutsherrlichen Gerichte.

§ 42.

Die Herrschaftsgerichte werden mit einem Herrschaftsrichter und einem Actuar, die Patrimonialgerichte aber mit einem Patrimonial-Gerichtshalter besetzt. Bey den Patrimonialgerichten kann die Stelle des Actuars durch einen mittelst Handgelübdes verpflichteten Schreiber ersetzt werden.

§ 43.

Die Beamten der Herrschaftsgerichte können nur bey Einem Gerichte angestellt seyn und bey andern gutsherrlichen Gerichten die Functionen eines abgängigen Beamten nur in dringenden Fällen provisorisch übernehmen. Diese provisorische Uebernahme muß aber bey den Kreisregierungen und Appellationsgerichten angezeigt werden, mit deren Genehmigung jene gutsherrlichen Beamten für die obigen Fälle auch vorläufig substituirt werden können.

§ 44.

Eine solche Substitution ist auch bey den Patrimonialgerichten zulässig; jedoch darf ein und der nämliche Patrimonial-Gerichtshalter bey mehreren Patrimonialgerichten aufgestellt werden; er darf aber nicht über 4 Stunden von den entlegensten Gerichts-Hintersassen entfernt wohnen; auch soll der Sitz des Amts an einem ein- für allemal bestimmten Orte seyn.

§ 45.

Die Verwaltung eines Herrschaftsgerichts kann einem Königlichen Landgerichte nicht übertragen werden. Bey Patrimonialgerichten wird jedoch den Gutsherren gestattet, daß, wenn der aufzustellende Gerichtshalter durch Krankheit oder andere Ver-

hinderungsursachen die Gerichtsbarkeit zu verwalten außer Stand seyn sollte, sie die Verwaltung ihrer Patrimonialgerichte aushülfsweise einem Land- oder Herrschaftsgerichte gegen volle Ueberlassung der Taxen und Sporteln übertragen. Eine solche Uebertragung kann aber nur nach Genehmigung der Kreisregierung und des Appellationsgerichts erfolgen und in keinem Falle über zwey Jahre währen.

§ 46.

Die persönliche Qualification der Beamten bey den Herrschafts- und Patrimonialgerichten wird durch die Regierung und das Appellationsgericht des Kreises gemeinschaftlich untersucht, und beyde Stellen ertheilen entweder die Bestätigung, oder fordern den Gutsherrn zur Ernennung eines andern tauglichen Beamten auf.

§ 47.

Um bey den Herrschafts- oder bey den mit der streitigen Gerichtsbarkeit bekleideten Patrimonialgerichten Ister Classe angestellt werden zu können, müssen die ernannten Individuen alle Eigenschaften nachweisen, welche in gleicher Art zur Anstellung bey den unmittelbaren Königlichen Landgerichten erfordert werden. Bey der Auswahl ist jedoch der Gutsherr an die Classenreihe der für den Staatsdienst geprüften Rechtscandidaten nicht gebunden.

§ 48.

Die Bewerber um Anstellung bey Patrimonialgerichten IIter Classe, welchen nämlich bloß die freywillige, nicht aber zugleich die streitige Gerichtsbarkeit zusteht, müssen wenigstens die Gymnasialstudien und eine gerichtliche Praxis von drey Jahren nachweisen, und in der Prüfung über ihre Kenntnisse das Zeugniß einer hinlänglichen Fähigkeit erlangen.

§ 49.

Advocaten können nicht zugleich Herrschaftsrichter oder Patrimonial-Gerichtshalter seyn, sondern müssen bey der Annahme eines solchen Amtes ihre Anwaltschaft niederlegen.

§ 50.

Der Gutsherr kann zwar bey dem Herrschafts- oder Patrimonialgerichte an seinem Wohnorte das Richteramt selbst übernehmen, jedoch muß er sich der Nachweisung und Prüfung seiner Kenntnisse gleich andern Bewerbern unterwerfen, und eine Ausnahme findet nur dann statt, wenn etwa seine Tauglichkeit durch seine vorherigen Dienste im Staate außer Zweifel gesetzt ist.

Titel IV.

Von den Dienstverhältnissen der gutsherrlichen Beamten.

§ 51.

Die Herrschaftsrichter und diejenigen Patrimonialrichter, welche zugleich die streitige Gerichtsbarkeit auszuüben haben, sowie diejenigen Gutsherren, welche die gutsherrliche Gerichtsbarkeit persönlich verwalten (§ 50), werden von der vorgesetzten Kreisregierung unmittelbar, solche Patrimonial-Gerichtshalter aber, welche bloß auf die freywillige Gerichtsbarkeit beschränkt sind, aus Auftrag der Kreisregierung von dem betreffenden Landgerichte verpflichtet.

§ 52.

Alle gutsherrlichen Gerichtsbeamten leisten bey ihrer Anstellung und Verpflichtung auch den für die unmittelbaren Königlichen Beamten vorgeschriebenen Eid nach Maßgabe der Verfassungs-Urkunde Tit. X § 3. — Der Gutsherr kann sich von seinen Beamten einen besondern Eid darüber leisten lassen, daß dieselben alle diejenigen Verpflichtungen beobachten werden, welche ihnen das gegenwärtige Edict und die Gesetze des Reichs gegen ihre Gutsherren auflegen.

§ 53.

In Beziehung auf den Gerichtsstand sind die Herrschaftsrichter und diejenigen Patrimonial-Gerichtshalter, welche mit den Functionen der streitigen Gerichtsbarkeit bekleidet sind, den Landrichtern gleichgestellt. Die Actuare und diejenigen Patrimonialbeamten aber, welche bloß die freywillige Gerichtsbarkeit ausüben, haben ihren Gerichtsstand bey den Landgerichten; ist aber ihr Wohnsitz nicht in dem nämlichen Landgerichte, in welchem das von ihnen verwaltete Patrimonialgericht liegt, so sind sie dem ordentlichen Gerichte des Wohnorts unterworfen.

§ 54.

Die Bestimmungen des Edicts über die Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt, sind auch bey demjenigen Personal der Herrschaftsgerichte, so wie der Patrimonialgerichte Ister Classe anwendbar, welches mit den Functionen des Richteramtes bekleidet ist. Dasselbe muß daher rücksichtlich der Besoldung, der definitiven Anstellung, der Entsetzung oder Entlassung, und der Versetzung in den Ruhestand, so wie der Pension für Wittwen und Kinder, welche der Gutsherr zu übernehmen hat, ganz nach dem Inhalte jenes Edicts behandelt werden. Die Bestallungen der Beamten sind jedesmal mit dem Gesuche um die Bestätigung vorzulegen. Den Herrschaftsrichtern soll ein fixer Geldgehalt von wenigstens 800 fl. jährlich, und den Patrimonial-Gerichtshaltern, welche die streitige Gerichtsbarkeit ausüben, ein solcher Gehalt von wenigstens 600 fl. ausgeworfen werden.

§ 55.

Den Patrimonial-Gerichtsherren ist gestattet, mit der Stelle eines Patrimonialrichters zugleich jene eines Verwalters zu vereinigen, und beyde Stellen einem und dem nämlichen Individuum zu übertragen, jedoch muß dasselbe die zur Bekleidung eines Richteramtes gesetzlich vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, und demselben müssen als Richter, wenn ihm die Geschäfte eines Verwalters wieder entzogen werden, alle auf das Verhältniß eines öffentlichen Staatsdieners gegründeten, in dem § 54 ausgedrückten Rechte, richterlicher Gehalt und Vorzüge ungeschmälert vorbehalten bleiben.

§ 56.

Sollte der Gutsherr sein Patrimonialgericht in der bemerkten Art bis zum 1. Januar 1820 (§ 40) nicht bestellen wollen, so bleibt er auf die freywillige Gerichtsbarkeit über seine vormaligen Gerichts-Hintersassen beschränkt. Der hiefür aufgestellte Patrimonialbeamte, so wie die Actuare der gutsherrlichen Gerichte haben auf die besonderen Rechte eines Staatsdieners, und daher auch auf Stabilität keinen Anspruch. Die Bestimmung der dießfallsigen Verhältnisse und insbesondere des Gehalts bleibt der freyen Uebereinkunft zwischen dem Gutsherrn und dem Beamten anheim gestellt.

§ 57.

Die Heirathz-Bewilligungen haben die Herrschafts- und Patrimonial-Gerichtsbeamten bey dem Gutsherrn nachzusuchen. Die Reise-Bewilligungen werden diesen Beamten von der Kreisregierung benehmlich mit dem Appellationsgerichte ertheilt, auf vorläufig nachgewiesene Genehmigung des Gutsherrn.

§ 58.

Die Patrimonialbeamten können nach Beschaffenheit ihrer Qualification auch in dem Staatsdienste Anstellung und Beförderung erhalten.

§ 59.

Der Gutsherr haftet für den aus den Amtshandlungen seiner Beamten entstehenden Schaden in dem nämlichen Maaße, wie der Königliche Fiscus für die unmittelbaren Beamten. Wenn der Gutsherr die Gerichtsbarkeit selbst zum Nachtheil der Unterthanen ausübt, so wird er von der betreffenden Oberbehörde durch Strafbefehle zur Ernennung eines tauglichen Beamten angehalten, und bey fernerem Verzuge auf seine Kosten die Bestellung verfügt.

§ 60.

Wenn der Gutsherr bey seinen Beamten Dienstgebrechen wahrnimmt, so hat er davon die Regierung, oder, wenn die Sache in die Justizpflege einschlägt, das Appellationsgericht des Kreises in Kenntniß zu setzen, damit die erforderliche Untersuchung, und hienach die weitere gesetzliche Einschreitung veranlaßt werde.

§ 61.

Will der Gutsherr den Herrschaftsbeamten nach den Bestimmungen des § 54 quiesciren, so muß er von jeder verfügten Quiescirung eines solchen Beamten eben so, wie von jeder verfügten Entlassung, welche ihm in Ansehung seiner mit der streitigen Gerichtsbarkeit nicht bekleideten Patrimonial-Gerichtshalter und der Actuare zusteht, bey der Kreisregierung und dem Appellationsgerichte die Anzeige machen. Die Rentenverwaltung kann der Gutsherr seinen Beamten in jedem Falle nach Gutdünken abnehmen.

§ 62.

Dem Gutsherrn kömmt in Justizsachen, außer der bloßen Einsichtsnahme, keine Concurrenz mit seinem Gerichte zu, und er hat sich aller Einmischung hierin zu enthalten, bey Vermeidung der Nichtigkeit und des Schadenersatzes, nebst weiterer angemessener Bestrafung. Den Patrimonialgerichten, auch wenn sie mit der streitigen Gerichtsbarkeit bekleidet sind, kömmt niemals eine Verhandlung und Entscheidung in solchen streitigen Rechtssachen zu, bey welchen die Patrimonial-Gerichtsinhaber selbst betheiligt sind, sondern dergleichen Streitgegenstände eignen sich ausschließend zu den Königlichen Landgerichten.

§ 63.

In administrativen Gegenständen, wo dem Guts- und Gerichtsherrn ein Einfluß in die Verwaltung gestattet ist, hat er das Recht, seine Gerichtsbeamten, allenfalls durch Geldstrafen, zur Befolgung seiner, aus gesetzlichen Anordnungen hervorgehenden Aufträge, wofür er haftet, anzuhalten. Beharrlicher Ungehorsam wird auf erstattete Anzeige, nach Beschaffenheit der Umstände, von der Kreisregierung oder dem Appellationsgerichte bestraft.

§ 64.

Den Herrschaftsrichtern, Patrimonial-Gerichtshaltern und Actuaren ist eben so, wie den unmittelbaren Königlichen Justiz- und Polizeybeamten untersagt, in ihrem Amtsbezirke eine Gutsrealität zu erwerben.

§ 65.

Die Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte führen zu ihren amtlichen Ausfertigungen ein Siegel mit dem Wappen des Gutsherrn und der Umschrift: „Fürstlich-, Gräflich- oder Freyherrlich- u. N. N.'sches Herrschafts- (Patrimonial-) Gericht N. N."

Titel V.

Von dem Wirkungskreise der gutsherrlichen Gerichte und von den Rechten und Verbindlichkeiten der Gutsherren in Beziehung auf die verschiedenen Zweige der öffentlichen Verwaltung.

§ 66.

Die Ausübung der in dem gegenwärtigen Titel begriffenen Rechte kömmt nur denjenigen Gutsherren zu, welche die Gerichtsbarkeit und ein nach den Vorschriften der vorhergehenden Titel III und IV gebildetes und bestelltes Gericht besitzen; jedoch unbeschadet der Ausnahmen, welche bey einzelnen Paragraphen der folgenden Capitel besonders und ausdrücklich vorbehalten sind.

Capitel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 67.

Die Herrschaftsgerichte der Gutsherren sind in Justizsachen den Appellationsgerichten, und in Staatsverwaltungs-Angelegenheiten den Kreisregierungen unmittelbar untergeben, und daher von den Königlichen Landgerichten exemt, mit Ausnahme der Fälle, in welchen die letztern aus besonderm Auftrage und im Namen der benannten höhern Stellen handeln. Die Patrimonialgerichte Ister Classe mit streitiger Gerichtsbarkeit stehen, was die Justizpflege betrifft, unter den Appellationsgerichten, in allen Gegenständen der Polizey- und öffentlichen Verwaltung aber unter den Landgerichten.

§ 68.

Alle Patrimonialgerichte IIter Classe, welche auf die freywillige Gerichtsbarkeit beschränkt sind, sind den Landgerichten, in deren Sprengeln sie liegen, untergeordnet, welchen sie die über ihre Justiz- und Polizey-Verwaltung abgesondert geführten Protocolle alle drey Monate übergeben. Von diesen Behörden werden dieselben mit den nöthigen Bemerkungen an die vorgesetzten Kreisstellen gesendet, welche die geeigneten Bescheide und Zurechtweisungen erlassen.

§ 69.

Wenn Anzeigen gemacht werden, daß von den Patrimonialgerichten IIter Classe die Amtspflichten versäumt worden, so kömmt den Landgerichten die Befugniß und Obliegenheit der Erinnerung zu, und sie haben, wenn diese Erinnerung ohne Erfolg bleiben

sollte, unverzüglich die Anzeige an die betreffende Oberbehörde des Kreises zu erstatten. Das Nämliche haben die Landgerichte auch gegen die Patrimonialgerichte Ister Classe zu beobachten, wenn die angezeigten Gebrechen auf die Polizey und andere administrative Geschäftszweige Bezug haben.

§ 70.

Die Königlichen Verordnungen, das Gesetz- und allgemeine Intelligenzblatt, so wie die allgemeinen Verfügungen der obern Stellen werden den Herrschaftsgerichten eben so, wie den Landgerichten unmittelbar, den Patrimonialgerichten aber durch die Königlichen Landgerichte mitgetheilt, und die in bestimmten Fällen eintretende besondere Bekanntmachung der Gesetze wird von den Patrimonialgerichten in ihren Bezirken verfügt.

Capitel II.

Von der Rechtspflege.

§ 71.

In der Ausübung der Justizpflege haben sich die Gutsherren nach den über die Justizverfassung des Reichs im Allgemeinen, und durch das gegenwärtige Edict über die gutsherrlichen Gerichte insbesondere festgesetzten Bestimmungen zu achten.

§ 72

Die Herrschaftsgerichte und die Patrimonialgerichte Ister Classe haben, in Beziehung auf die Rechtspflege, mit den unmittelbaren Königlichen Landgerichten gleiche Befugnisse und Obliegenheiten, die strafrechtliche Gerichtsbarkeit bey Verbrechen und Vergehen ausgenommen, wo ihnen nur die Ergreifung und vorläufige Verwahrung der Angeschuldigten gebührt, mit der Verpflichtung, dieselben, ohne alles weitere Verfahren, spätestens binnen 48 Stunden an den Sitz des einschlägigen Königlichen Untersuchungsgerichts auszuliefern.

§ 73.

Patrimonialgerichten IIter Classe steht eine Einmischung in strafrechtliche oder in streitige Civilgegenstände niemals zu, sondern lediglich die Ausübung bestimmter gerichtlicher Handlungen, welche im gegenwärtigen Edicte bezeichnet werden (§§ 74—79). Sobald ein solches Patrimonialgericht von begangenen Verbrechen oder Vergehen Kenntniß erhält, hat dasselbe dem vorgesetzten Landgerichte die Anzeige zu machen, und bis zur Verfügung der untersuchenden Behörde Sorge zu tragen, daß an den Merkmalen des Thatbestandes nichts verändert werde, und der Thäter nicht entkomme.

§ 74.

In dem Wirkungskreise eines Patrimonialgerichts IIter Classe liegen außerdem diejenigen Handlungen der Gerichtsbarkeit, welche nicht streitiger Natur sind, nicht in einer vorläufigen Instruction zum Behuf einer richterlichen Verfügung, oder nicht in dem nachfolgenden richterlichen Decret selbst bestehen, sondern wobey es größtentheils bloß auf die gerichtliche Beurkundung ankömmt.

§ 75.

Hiernach ist diesen Patrimonialgerichten IIter Classe zugewiesen: die Errichtung der Urkunden über Verträge, die Abnahme promissorischer Eide, die gerichtliche Uebernahme oder Errichtung der Testamente, die Verkündung derselben, die gerichtliche Versieglung und Beschreibung der Verlassenschaften, desgleichen die Vertheilung der Erbschaften, wenn darüber kein Streit besteht, und die Ertheilung beglaubigter Urkunden über die zum Ressort dieser Amtsbehörden geeigneten Gegenstände.

§ 76.

Wenn in Folge gerichtlicher Subhastationen und Adjudicationen Verkaufsurkunden auszufertigen sind, so eröffnet das Landgericht dem untergeordneten Patrimonialgerichte, in dessen Bezirk die Sache einschlägt, die ergangenen Erkenntnisse, damit das letztere die Urkunden errichte, und davon beglaubigte Abschrift zu den Judicialacien einsende.

§ 77.

Die genannten Patrimonialgerichte besitzen die Befugniß, über Privat-Rechtssachen, auch wenn darüber ein Streit gerichtlich anhängig ist, gültige Vereinigungen oder Vergleiche der Theile mit den nämlichen Wirkungen, welche die Gesetze den gerichtlich aufgenommenen Vergleichen überhaupt beylegen, zu Protocoll zu nehmen und die Ver-

gleichsurkunden darüber auszufertigen, wobey jedoch folgende wesentliche Bedingungen vorausgesetzt werden:

a) wenigstens Einer der sich vergleichenden Theile muß seinen Wohnsitz in dem Bezirke des Patrimonialgerichts haben;
b) beyde Theile müssen sich freywillig und ohne Zwang zu diesem Zwecke bey jenem Gerichte einfinden;
c) alle in den Gesetzen zur Gültigkeit eines Vergleichs vorgeschriebenen Vorbedingungen, Normen und Förmlichkeiten müssen genau beobachtet werden.

§ 78.

Die nämlichen Patrimonialgerichte sind verbunden, wenn Vergleiche über bereits gerichtlich anhängige Streitsachen bey ihnen aufgenommen werden, von Amtswegen eine beglaubigte Abschrift des geschlossenen Vergleiches dem Gerichte, bey welchem der Streit anhängig ist, zur Wissenschaft zuzusenden.

§ 79.

Ihnen steht in ihren Bezirken die Führung der Hypothekenbücher zu, auch besorgen sie das Vormundschafts-Wesen, so weit es die Bestellung der Vormünder und Curatoren über Unmündige und Minderjährige, wenn hierüber kein Streit besteht, wie auch die Stellung der Rechnungen betrifft.

§ 80.

Diese in den §§ 74—79 benannten Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit können auf Seite des Patrimonialgerichts weder über die Person, noch über die Güter des Gutsherrn ausgeübt werden, und insbesondere darf derselbe bey den Gegenständen, worüber das Patrimonialgericht Vergleiche aufnimmt, keineswegs betheiligt seyn.

§ 81.

Jedes Patrimonialgericht IIter Classe ist verpflichtet, wenn die bey demselben begonnenen Jurisdictions-Handlungen eine richterliche Untersuchung und Entscheidung nöthig machen, nicht nur die Theile vor das competente Gericht zu weisen, sondern auch die bereits gesammelten Actenstücke alsobald mit der Anzeige des Streitgegenstandes dahin zu übergeben.

§ 82.

Landgerichtliche Vorladungen an die gutsherrlichen Hintersassen sollen auch in den Fällen, wo sie den Landgerichten unmittelbar untergeordnet sind, durch die Patrimonialgerichte insinuirt, und auf gleiche Weise können die landgerichtlichen Urtheile gegen erwähnte Hintersassen von eben jenen Patrimonialgerichten auf die von den Landgerichten vorgeschriebene Weise vollstreckt werden.

§ 83.

Uebrigens ist den Gutsherren gestattet, von der Verwaltung der Justiz im Allgemeinen bey ihren Herrschafts- und Patrimonialgerichten, und insbesondere von dem Zustande des Vormundschafts-, Depositen- und Hypothekenwesens Einsicht zu nehmen, um die Abstellung der befundenen Mängel veranlassen zu können.

Capitel III.

Von der Polizey-Verwaltung.

§ 84.

Den Gutsherren steht in den Bezirken und Orten, wo sie die Gerichtsbarkeit ausschließend besitzen, auch die Polizey zu.

§ 85.

In Orten, wo Grundunterthanen verschiedener Gutsherren wohnen, gebührt die Ortspolizey demjenigen Gerichtsherrn, welchem die Gerichtsbarkeit über die Mehrzahl der grund- und gewerbsteuerbaren Unterthanen zusteht.

Dasselbe findet auch in dem Falle statt, wenn die Gerichtsbarkeit der Gutsherren mit der Gerichtsbarkeit der unmittelbaren Königlichen Behörden zusammentrifft.

§ 86.

Die Gutsherren üben die ihnen zugestandenen polizeylichen Gerechtsame (§ 84) durch die nämlichen Beamten aus, welchen die gutsherrliche Gerichtsbarkeit übertragen ist. Dieselben sind gehalten, in Polizeysachen sich genau nach den Königlichen Verordnungen und den Weisungen der vorgesetzten Stellen zu richten, Anzeigen an den

Gutsherrn zu machen, und wenn er am Sitze des Gerichtes anwesend ist, seine Aufträge hierüber zu erholen.

§ 87.

Die Herrschaftsgerichte üben die Bezirks- und Ortspolizey in demselben Umfange und unter denselben Beschränkungen aus, wie die Königlichen Landgerichte. Sie sind in contentios-administrativen Gegenständen die erste Instanz, wobey der Gutsherr sich nicht einmischen darf. Ist derselbe bey solchen Gegenständen persönlich betheiligt, so wird die Untersuchung und Entscheidung von der vorgesetzten Kreisregierung, auf dießfalls zu erstattende Anzeige, an ein anderes Herrschafts- oder an ein Landgericht verwiesen.

§ 88.

Alle Patrimonialgerichte sind in ihren Bezirken auf die niedere örtliche Polizey beschränkt, und stehen auch in dieser Beziehung unter der Aufsicht und Leitung des vorgesetzten Landgerichts.

§ 89.

Wenn gegen einen Uebertreter der Ortspolizey eine Geldstrafe von mehr als 10 fl., oder ein Polizey-Arrest von mehr als 3 Tagen verhängt werden soll, so muß das Patrimonialgericht vor der Bekanntmachung die Bestätigung des Landgerichts erholen.

Aus dem Wirkungskreise der Patrimonialgerichte sind ausgeschieden und zur Behandlung der Landgerichte vorbehalten: alle Polizey-Uebertretungen, wobey die Thatsache der Uebertretung gegen die Abläugnung des Beschuldigten erst durch vorläufige Beweisführung hergestellt werden muß.

Desgleichen alle streitigen Polizey-Gegenstände, namentlich auch jene, welche auf Cultur- oder Gewerbs-Beeinträchtigungen, auf Gemeinderecht, Concurrenzpflichtigkeit und Maaßstab und dergleichen Bezug haben, wenn über Angelegenheiten dieser Art kein Vergleich zu Stande kömmt; ferner die Privatgenugthuung, wenn darüber vom Richter erkannt werden soll.

§ 90.

Weiter stehen den Patrimonialgerichten nicht zu, und sind ebenfalls den Landgerichten vorbehalten:

a) alle allgemeinen Verfügungen in Bezug auf die öffentliche Ruhe und Sicherheit im ganzen Bezirke, mit Vorbehalt der Vollziehung durch die Patrimonialgerichte, der schleunigen Anzeige derselben an die vorgesetzten Landgerichte in den sich diesfalls ergebenden Fällen, und der nothwendigen augenblicklichen Einschreitung;
b) die Ertheilung der Reisepässe an die gutsherrlichen Hintersassen; die Untersuchung und Bestrafung Fremder, deren Päße unregelmäßig befunden worden, und die gesetzliche Behandlung der gemeinen und gefährlichen Landstreicher;
c) die Leitung der Armenpflege, in so weit dafür ein gemeinsamer Verband des ganzen Landgerichts-Sprengels oder mehrerer Bezirke besteht;
d) die Ausstellung der Dienstboten-Bücher, in so ferne solche auch außerhalb dem Patrimonial-Gerichtsbezirke gültig seyn sollen;
e) die gesetzliche Einschreitung und Verfügung wegen Mißbrauchs der Preßfreyheit und entdeckter Winkelpressen;
f) die Annahme von Handwerkern und alle Gewerbsverleihungen ohne Unterschied, rücksichtlich welcher die Patrimonialgerichte die angebrachten Gesuche blos zu instruiren haben;
g) die untere Aufsicht auf die öffentlichen Flüsse, Brücken, Straßen und Vicinalwege, wobey die Patrimonialgerichte nach erhaltener Anweisung der Landgerichte zu verfahren haben; dann die Uebertretungen der Verordnungen in Gegenständen des öffentlichen Straßen-, Brücken- und Wasserbaues, wobey jedoch die Patrimonialgerichte gegen übertretende Reisende und fremde Fuhrleute im Namen der Landgerichte einzuschreiten haben;
h) die Herstellung und Leitung der Feuerlösch-Ordnung für den ganzen Bezirk; die Untersuchung aller Feuer- und anderer Elementarschäden, und alle Geschäfte der Brandversicherungs-Anstalt;
i) die Forst- und Jagdpolizey, und die Forst- und Jagd-Gerichtsbarkeit in allen Waldungen, welche nicht den Guts- und Gerichtsherren selbst, oder den unter ihrer Gerichtsbarkeit stehenden Gemeinden zugehören;
k) die Medicinal-Polizey, unbeschadet augenblicklicher Vorkehrung in dringenden Fällen;

l) die Gegenstände der Militaire-Conscription und des Marschwesens, worin sich lediglich nach den Aufträgen der Landgerichte zu achten ist; und — die Angelegenheiten in Bezug auf die Landwehr und die Gendarmerie, eilende Fälle ausgenommen, in welchen allein die Patrimonialgerichte sich an den zunächst befindlichen Commandanten zu wenden berechtigt sind;

m) alle Geschäfte rücksichtlich der Bezirks-Concurrenzen.

§ 91.

Inhabern von Herrschaftsgerichten ist die Annahme von Polizeywachen gestattet, jedoch nur in einer mit den Gesetzen über die Gendarmerie vereinbarlichen Art.

§ 92.

Neben den gutsherrlichen Beamten in ihrer Eigenschaft als Polizey-Beamten können die Gutsherren in ihren Gerichtsbezirken auch ein ärztliches Dienstpersonal aufstellen, dessen Bestätigung, je nach der höhern oder subalternen Eigenschaft desselben, entweder bey dem Ministerium des Innern, oder bey der Kreisregierung nachgesucht werden muß. Dieses Personal steht sodann zu den gutsherrlichen Gerichten in analogen Verhältnisse, wie dieses nach der Einrichtung des Medicinalwesens zwischen den Königlichen Landgerichten und dem mit denselben in Beziehung stehenden ärztlichen Personal der Fall ist.

Capitel IV.

Von den Schul- und Kirchen-Angelegenheiten.

§ 93.

Die Rechte der Gutsherren in Ansehung der Schulen sind im § 21 bezeichnet worden.

In Beziehung auf diesen Zweig der Verwaltung haben die Herrschaftsgerichte die nämlichen Befugnisse und Obliegenheiten, wie die Landgerichte. Die Patrimonialgerichte nehmen an der Local-Schulinspection Antheil, handhaben die örtliche Schulpolizey, und vollziehen dießfalls die Aufträge der Gutsherren; in allen Fällen unter Aufsicht der Landgerichte.[10])

§ 94.

In Ansehung der in den §§ 22—24 bezeichneten Patronats- und damit verknüpften Ehrenrechte, haben die gutsherrlichen Beamten die Aufträge ihrer Gutsherren zu befolgen; und im Uebrigen die niedere Kirchenpolizey in ihren Gerichts-Bezirken oder Orten nach den Verordnungen zu vollziehen.[11])

§ 95.

Rücksichtlich des Installations-Rechts insbesondere ist im § 23 das Geeignete enthalten.

Bey geistlichen Verlassenschaften steht den Herrschafts- und Patrimonial-Gerichten das Recht der provisorischen Versiegelung zu.[12])

Capitel V.

Von den Stiftungs- und Gemeinde-Angelegenheiten.

§ 96.

Wo über gewisse bestimmte Stiftungen den Gutsherren aus einem besonderen Privat-Rechtstitel die niedere Curatel und Verwaltung zusteht, verbleibt ihnen dieselbe, und sie haben solche nach den bestehenden Verordnungen und allgemeinen Verwaltungs-Vorschriften, mit Vorbehalt der Unterordnung unter die obere Curatel, selbst, oder durch ihre Beamten auszuüben. Sie haften aber alsdann für das verwaltete Vermögen persönlich, sind zur vollständigen Inventarisation, so wie zur Nachweisung über die Erhaltung und sorgfältige Bewirthschaftung der Fonds verpflichtet, und bleiben insbesondere verantwortlich, daß dieselben nicht mit fremdartigem Vermögen vermischt, noch zu fremdartigen Zwecken verwendet werden.[13])

---

[10]) Abs. 2 ist seit Wegfall der gutsherrlichen Gerichte gegenstandslos geworden.

[11]) Gutsherrliche Gerichts- oder Polizei-Beamte gibt es nicht mehr.

[12]) Siehe zu § 28.

[13]) Ueber die fortdauernde Gültigkeit dieses § 96 siehe die ME. v. 14. Juli 1849 und Bl. 5 S. 78, ferner den nachfolgenden § 110. — Außer-

§ 97.[14])

Bey allen übrigen Stiftungen treten die Gemeinden, welchen dieselben angehören oder deren Bestem sie gewidmet sind, in die Verwaltung ein, nach Maaßgabe der Verordnung vom 17. May dieses Jahres.

In Beziehung auf diese Stiftungen haben die gutsherrlichen Behörden blos über die zweckmäßige Verwaltung zu wachen; die Herrschaftsgerichte leiten diese Verwaltung in der nämlichen Art, wie die Landgerichte; die Patrimonialgerichte aber führen diese Leitung lediglich nach Zuweisung und unter der obern Aufsicht der Landgerichte.

§ 98.

Ganz dieselben Bestimmungen gelten auch von der Verwaltung des Gemeindevermögens.

§ 99.

In Bezug auf die Verwaltung der Stiftungen sowohl, als des Gemeindevermögens, steht nach § 105 der Verordnung über das Gemeindewesen den Herrschafts- und Patrimonial-Gerichten die Revision der Rechnungen zu. Die vorschriftsmäßige jährliche Uebersicht der zur Revision eingekommenen und wirklich revidirten Rechnungen dieser Art wird von den Herrschaftsgerichten unmittelbar, von den Patrimonialgerichten aber mittelbar durch die vorgesetzten Landgerichte, welchen dießfalls die etwa erforderliche nähere Prüfung und Cognition zusteht, an die Kreisregierung eingesendet.

Die Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen der mit einem Magistrat besetzten Städte und Märkte, welche einem gutsherrlichen Gerichte untergeben sind, sollen vor der Einsendung an die Kreisregierung den Gutsherren oder ihren Gerichten zur Einsicht und Verfügung ihrer allenfallsigen Erinnerungen vorgelegt werden.

§ 100.

Wegen der Verpachtung von Stiftungs-Realitäten an die mit der Curatel beauftragten Gutsherren, ihre Beamten, und die Verwandten Beyder, so wie wegen der Anlehen von Stiftungs-Capitalien an eben diese Personen, wird das im § 128 der oben angeführten Verordnung ausgesprochene Verbot wiederholt.

§ 101.

In den eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten steht den Herrschafts- und Patri-

---

dem sind noch Ziff. 106—108 der Voll-Vorschriften v. 18. Oktober 1837 zur VI. Verf.Beilage (Döll. 5 S. 266) anzuführen, welche lauten:

„106. Die unfürdenkliche Verjährung, keineswegs aber der bloße Besitzstand des Jahres 1806, zählt unter den Privatrechtstiteln zur Begründung der gutsherrlichen Curatel und Verwaltung über bestimmte Stiftungen, und entscheidet sowohl über die Rechtsbeständigkeit als über das Maaß der dießfallsigen Befugnisse." (AE. v. 26. Dezember 1818, die gutsherrliche Verwaltung der Stiftungen betr., Döll. 5 S. 682, 11 S. 1225; AE. v. 29. Juli 1819, Verwaltung des Vermögens der Stiftungen in den gutsherrlichen Gerichtsbezirken betr., Döll. 5 S. 682, 11 S. 1226; ME. v. 28. August 1823, die Reklamation des Freiherrn von R. wegen Verwaltung des Stiftungsvermögens beim Patrimonialgerichte R. betr., Döll. 5 S. 685; ME. v. 14. September 1829, die Verwaltung der Stiftungen in gutsherrlichen Gerichtsbezirken betr., Döll. 5 S. 686, 11 S. 1228.)

„107. Dem Ortspfarrer kann in Bezug auf die unter gutsherrlicher Curatel und Verwaltung stehenden Stiftungen das Recht, von den Etatsvoranschlägen sowohl, als von den gefertigten Rechnungen Einsicht zu nehmen, und seine dießfallsigen Erinnerungen der Obercuratel vorzulegen, in keinem Falle beanstandet werden." (ME. v. 17. August 1820, die Theilnahme des Pfarrers zu R. an der Verwaltung des Kirchenvermögens im Patrimonialgerichtsbezirke R. betr., Döll. 5 S. 688, 11 S. 734, 1227; ME. v. 26. September 1836, die Verwaltung des Kirchenvermögens zu R., resp. das Recht der Ortspfarrer zur Einsichtnahme in diese Verwaltung bei Stiftungen, welche unter der Curatel des Gutsherrn stehen, betr., Döll. 5 S. 690, 11 S. 1230.)

„108. Die Obercuratel ist im § 96 der VI. Verf.-Beilage befugt, sowohl den jährlichen Nachweis der geschehenen Rechnungsrevision mittelst Vorlage der verordnungsmäßigen Uebersichten, als auch, so oft sie es für nothwendig erachtet, die Vorlage der Rechnungen selbst zu verlangen, keineswegs aber kann sie dem Gutsherrn die Bestellung irgend einer Caution auferlegen." (ME. v. 6. Juni 1820, Rechnungsablagen der Stiftungen betr., Döll. 5 S. 688; vorerwähnte ME. v. 14. September 1829; ME. v. 31. Juli 1834, die Beschwerde des Gutsbesitzers Freiherrn von R., das Stiftungswesen zu R. betr., Döll. 5 S. 687, 11 S. 1229; ME. v. 4. Juni 1836, Beschwerde der Grafen und Freiherrn von R. zu R. wegen der gutsherrlichen Kirchenstiftungs-Rechnungen betr., Döll. 5 S. 689, 11 S. 1229.)

[14]) Die §§ 97—110 sind mit Aufhebung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit weggefallen.

monial-Gerichten zu: die Leitung der Wahl der Gemeinde-Behörden, der Gemeinde-Vorsteher und der Pfleger, so wie der besondern Bevollmächtigten, die Bestätigung der Wahlen in den Ruralgemeinden und die Einweisung und Verpflichtung der Bestätigten.

Bey den Magistraten der grundherrlichen Städte und Märkte leiten die Gutsherren durch einen eigenen Commissär oder durch ihre Gerichtsbeamten die Wahl, erstatten an die Kreisregierung den Wahlbericht, und nehmen nach erfolgter Bestätigung die Verpflichtung und Einweisung der Bürgermeister vor.

§ 102.

Bey denjenigen Gemeinde-Verhandlungen, wozu die Genehmigung der vorgesetzten Gerichte verordnungsmäßig erforderlich ist, kann diese Genehmigung nur von den Herrschafts-gerichten ertheilt werden. Die Patrimonialgerichte hingegen sind auf das Recht der Erinnerung beschränkt, und müssen die fragliche Genehmigung von denjenigen Landgerichten erholen, welchen sie untergeben sind.

§ 103.

In den Gemeinde-Angelegenheiten der Ruralgemeinden bleibt zwar nach § 100 der oft gedachten Verordnung vom 17. May d. J. der Gemeinde-Vorsteher das Hauptorgan des Gemeinde-Ausschusses; er leitet demnach und versammelt die Gemeinde, erholt ihre Beschlüsse, und verkündet die ihm von dem gutsherrlichen Gerichte mitgetheilten Königlichen Befehle und Verordnungen.

Wo jedoch der gutsherrliche Gerichtshalter in der Gemeinde selbst seinen Wohnsitz hat, kann derselbe die Verkündung der Königlichen Verordnungen selbst vornehmen, so wie auch die im obengedachten § 100 dem Gemeinde-Vorsteher übertragene Führung und Bewahrung des Gemeindebuchs, des Inventariums, der Concurrenzrolle für die Anlagen und des Lagerbuchs, dann des Duplicats der Tauf-, Trau- und Sterbregister selbst besorgen, wobey er aber den Gemeinde-Vorsteher als seinen Gehülfen beyzuziehen verbunden ist. In den übrigen von dem Sitze des gutsherrlichen Gerichtshalters entfernten Gemeinden verbleiben diese Obliegenheiten dem Gemeinde-Vorsteher unter der Aufsicht und Leitung des Erstern.

§ 104.

Was die in dem § 101 der nämlichen Verordnung bezeichneten Befugnisse und Obliegenheiten des Ausschusses in den Ruralgemeinden anbelangt, so werden diese demselben ausdrücklich vorbehalten, jedoch ebenfalls unter der Aufsicht der gutsherrlichen Gerichte.

§ 105.

In Folge dessen haben die Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte sowohl in Ruralgemeinden, als in gutsherrlichen Städten und Märkten, wo ein Magistrat gebildet ist, und den gutsherrlichen Gerichten die Aufnahme der Gemeindeglieder, der Bürger und Schutzverwandten, dann die Gewerbsverleihungen zukommen, über diese Gegenstände die Erinnerung und Einwilligung des Gemeinde-Ausschusses oder des Magistrats zu erholen.

In dem Falle, daß die Einwilligung ohne hinreichende Gründe verweigert werden sollte, hat über die Verweigerung des Magistrats die Kreisregierung, über die Verweigerung des Gemeinde-Ausschusses aber haben die Landgerichte, als unmittelbar vorgesetzte höhere Polizeybehörden zu entscheiden.

§ 106.

Rücksichtlich der Polizeysachen stehen in gutsherrlichen Bezirken und Orten die Gemeindebehörden, und insbesondere die Gemeinde-Vorsteher eben so unter den Herrschaftsgerichten, wie die Gemeindebehörden und Vorsteher in den unmittelbar Königlichen Bezirken und Orten unter den Landgerichten.

Den Patrimonialgerichten sind die Gemeinde-Vorsteher in den gutsherrlichen Bezirken ebenfalls nach allen polizeylichen Beziehungen untergeordnet.

Die gutsherrlichen Gerichtshalter besorgen aber die gesammte Dorfs- und Feldpolizey in den Orten ihres Amtssitzes, mit Beyziehung und Beyhülfe der Gemeinde-Vorsteher.

In den Gemeinden, welche außerhalb des Sitzes der gutsherrlichen Gerichte liegen, wird die besagte Dorfs- und Feldpolizey von den Gemeinde-Vorstehern versehen, unter Aufsicht und Leitung der gutsherrlichen Beamten, nach Inhalt der §§ 108—116 der mehrmal angeführten Verordnung.

§ 107.

Den Gemeinde-Ausschüssen bleibt ausschließend das Vermittlungsamt, und nebstdem, unter der Aufsicht des betreffenden gutsherrlichen Gerichts, die Ausübung des den Ausschüssen verordnungsmäßig zustehenden Strafrechts.

§ 108.

In Städten und Märkten, welche einem gutsherrlichen Gerichte untergeordnet sind, gebührt dem Gutsherrn und dessen Gerichtsverwalter die Leitung aller in gegenwärtigem Edicte ihm übertragenen Polizeybefugnisse, wovon derselbe die Verhandlung der Straffälle und der contentiösen Gegenstände nach den gegebenen Bestimmungen (§§ 89 bis 90) selbst zu besorgen hat; wogegen die übrige Ortspolizey von dem Magistrate unter der Aufsicht und Leitung des gutsherrlichen Gerichtes ausgeübt wird.

§ 109.

Uebrigens sind, was die Unterordnung der Gemeinden unter die Gerichtsbehörden — das den Letztern zustehende Recht der Erinnerung über die Amtsführung in Gemeindesachen — das damit verbundene Recht der provisorischen Verfügung — die Ertheilung der geeigneten Anweisungen an die Gemeinde-Ausschüsse — die Unterstützung der Gemeinde-Vorsteher — die Wachsamkeit auf den Mißbrauch der den Gemeinde-Ausschüssen und Vorstehern übertragenen Befugnisse — und die dießfallsigen Einschreitungen, so wie die zu erstattenden vierteljährigen Anzeigen betrifft, die Bestimmungen der §§ 127, 129, 133 und 134 der obengenannten Verordnung über die Gemeindeverfassung auch in den gutsherrlichen Orten und Gerichten zu beobachten.

§ 110.

Die bisher in dem gegenwärtigen Capitel aufgezählten Rechte der Gutsherren und ihrer Gerichte in Bezug auf das Gemeinde- und Stiftungswesen können nur in einem solchen gutsherrlichen Gerichte ausgeübt werden, in welchem dem Gutsherrn nach den Bestimmungen der obigen §§ 84 und 85 die Ausübung der Polizey selbst zusteht.

Capitel VI.

Von den gerichtsherrlichen[15]) Gefällen und den besondern dießfallsigen Rechten.

§ 111.

Alle Abgaben, welche zu den Domanial- und Privat-Gefällen gehören, insbesondere diejenigen, welche aus Bergwerken, Jagden,[16]) Forsten, Fischereyen u. s. w. fließen, verbleiben den Gutsherren auch ohne Gerichtsbarkeit allenthalben, wo sie dieselben hergebracht haben.

§ 112.

Die Früchte der Grund- und Polizey-Gerichtsbarkeit, und insbesondere die Geldstrafen gebühren den Gerichtsherren; jedoch sind dieselben an die Bestimmungen der darüber bestehenden Gesetze gebunden; auch sind diejenigen Strafen ausgenommen, welche von den vorgesetzten Landgerichten nicht bloß bestätigt, sondern von diesen in eigenem Namen auferlegt und von den Patrimonialgerichten nur in der Eigenschaft executiver Behörden beygetrieben worden sind.[17])

§ 113.[18])

Desgleichen gebührt den Gerichtsherren der Bezug von Taxgeldern in Justiz- und Polizey-Gegenständen, welche zur Competenz der gutsherrlichen Gerichte gehören. Den Gutsherren überhaupt verbleiben ferner, auch abgesehen von der Gerichtsbarkeit, die Taxen für solche Ausfertigungen, welche bei Ausübung der ihnen im gegenwärtigen Edicte zugestandenen gutsherrlichen Rechte (§§ 4 bis 24) anfallen.

In beyden Fällen ist sich jedoch nach den bestehenden Taxordnungen zu achten.

---

[15]) In der amtlichen Oktav-Ausgabe der Verfassungs-Urkunde steht hier „gutsherrlichen".

[16]) Siehe oben die Note 2 zu § 3.

[17]) Mit Aufhebung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit hinweggefallen.

[18]) Wie vor. Siehe ferner die Bestimmungen über Anstellungstaxen.

§ 114.

Der Vogthaber, wo er Herkommens ist, gehört gleichfalls zu den gutsherrlichen Gefällen, und die Gutsherren behalten denselben, wenn auch die Gerichtsbarkeit an die Königlichen Behörden übergeht.

§ 115.

Wo sich die Gerichtsherren im Besitze des Nachsteuerrechtes befinden, behalten sie dasselbe gegen diejenigen nicht im deutschen Bunde begriffenen Staaten, mit welchen keine Freyzügigkeitsverträge geschlossen sind; im Innern des Reichs hingegen, gegen die Staaten des deutschen Bundes und gegen andere Staaten, mit welchen Freyzügigkeitsverträge bestehen, findet es nicht statt.[19])

§ 116.

Weg- und Brückengelder, dann Zölle stehen dem Gutsherrn nicht zu.

Desgleichen darf er weder die aus der persönlichen Leibeigenschaft herrührenden, durch das Edict vom 31. August 1808[20]) aufgehobenen Gefälle beziehen, noch hat er Anspruch auf das Heimfallsrecht, die Confiscation der Güter, und das erblos gewordene Privateigenthum. Die sich hierauf beziehenden Verhandlungen werden von den Königlichen Gerichtsstellen vorgenommen.

Die Stempelordnung muß von den gutsherrlichen Behörden genau beobachtet werden, und dieselben stehen rücksichtlich der Stempeltaxen mit den Kreis-Siegelämtern, wohin insbesondere der Betrag dieser Taxen von den errichteten Urkunden vierteljährig einzusenden ist, in den vorschriftsmäßigen unmittelbaren Verhältnissen.[21])

§ 117.[22])

Die Herrschaftsgerichte und Patrimonialgerichte Ister Classe sind befugt, von ihren Gerichts-Hintersassen, die zugleich ihre Grundholden sind, die liquiden Gerichts- und Grundgefälle, dann andere unbestrittene gutsherrliche Leistungen in ihrem Bezirke, keineswegs aber die aus Darlehen oder andern dergleichen Titeln entspringenden Forderungen des Gutsherrn auf Verlangen desselben im Wege der gesetzlichen Execution beyzutreiben.

Die nämliche Verfügung steht ihnen bey den liquiden Dominicalrenten der übrigen Gutsherren zu, welche in ihrem Gerichtsbezirke grundherrliche Gefälle besitzen, vorbehaltlich der Befugnisse der Königlichen Rentämter nach Inhalt der Verordnung vom 12. September 1809.

§ 118.

Außerdem wird, auch abgesehen von der Gerichtsbarkeit, das Pfändungsrecht allen Gutsherren über ihre Grundholden, sie mögen unter landgerichtlicher oder unter der Gerichtsbarkeit eines andern Grundherrn stehen, wieder zugestanden, wenn sie es vorher rechtmäßig hergebracht hatten. Dasselbe darf aber in jedem Falle erst nach Verfluß der bedungenen oder gewöhnlichen Verfallzeit ausgeübt werden.

§ 119.

Die eigentliche Auspfändung in Natur beschränkt sich unter allen Umständen auf durchaus liquide Naturalreichnisse, welche nicht bereits durch wechselseitige Uebereinkunft in eine zeitliche oder beständige Geldabgabe verwandelt worden sind, z. B. Getreidgülten, Heu-, Stroh-, Küchen- und Kleindienst, bey welch letzterem niemals die besten, sondern nur die mittlern Stücke ausgepfändet werden dürfen.

§ 120.

Nicht liquide Forderungen, welche weder hergebracht, noch erwiesen sind, und von den Grundholden widersprochen und verweigert werden, sind im ordentlichen Rechtswege zu verhandeln. In diesem Falle kann der Inhaber eines Herrschaftsgerichts bey diesem Gerichte selbst seine Klage stellen, der Inhaber eines bloßen Patrimonialgerichts aber muß solche bey dem Königlichen Landgerichte anbringen.

---

[19]) Siehe hierüber die Bek. v. 6. Juli 1804 oben S. 92.

[20]) Siehe oben S. 205.

[21]) Abs. 8 ist seit Wegfall der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit gegenstandslos geworden.

[22]) Die §§ 117—128 sind seit 1848 gleichfalls weggefallen, desgleichen die §§ 129—134.

§ 121.

Als durchaus liquid sind nur solche Reichnisse anzusehen, welche in den Urbarien, Grund-, Saal- und Lagerbüchern, Heberegistern und Grundgerechtigkeitsbriefen, oder wenigstens in den ordentlich zu haltenden Einschreibbüchlein der Hintersassen in quanto et quali vorgetragen und von den Grundholden in keiner Beziehung widersprochen sind.

§ 122.

Rücksichtlich der in obenbezeichneter Art liquiden grundherrlichen Geldstiften, Pfenniggilten, Scharwerkgelder, der unbestrittenen Briefgebühren, dann der bereits in eine Geldabgabe verwandelten Naturalreichnisse mag sich der Gutsherr, wenn er es für gut findet und nicht unmittelbar die gerichtliche Execution nachsuchen will, der Pfändung zwar bedienen, jedoch nur mit der ausdrücklichen Bedingniß, daß das den Grundholden abgenommene Pfand unverzüglich an das einschlägige unmittelbare Königliche Gericht zur Abschätzung und Versteigerung gebracht, und der nach Abzug der schuldigen Summe etwa noch übrig bleibende Rest dem Ausgepfändeten zugestellt werde.

§ 123.

Das dem Landmann nöthige Ackergeräthe und unentbehrliche Vieh oder die sonst gesetzlich ausgenommene Fahrniß darf niemals als Pfand abgenommen werden.

§ 124.

Auf eingelegte Gatter- und andere Gilten, die nicht aus dem grundherrlichen Vertrage entspringen, auf Laudemien, auf Bodenzinse, auf Saamen- und Speise-Getreide, dann andere Vorlehen, so wie überhaupt auf die persönlichen Forderungen jeder Art, ist die Selbstpfändung in keinem Falle anwendbar.

§ 125.

Durch die Auspfändung in Natur darf, wenn der Unterthan nicht notorisch außer den landesherrlichen Abgaben noch zu höhern Leistungen vermögend ist, niemals mehr als eine alte und eine neue rückständige Getreidegilt in einem Jahre beygetrieben werden.

§ 126.

Wenn die für die Auspfändung gegebenen Vorschriften überschritten werden, oder die Sache so beschaffen ist, daß nach dem Gesetze die Pflicht des Nachlasses geltend wird, oder daß dem Richter Zahlungsfristen zu ertheilen erlaubt ist; so kann sich der Gerichts-Hintersasse mit seiner Beschwerde an das einschlägige Königliche Kreis- und Stadtgericht wenden, welches auf vorgängige Untersuchung nach den Gesetzen erkennt, und das in der Execution eingetretene Uebermaaß aufhebt.

Dahin gehören auch die Fälle, wenn ein Hintersasse durch die Untergeordneten des Gutsherrn an seiner Person mißhandelt, oder an seinen Gütern auf unerlaubte Weise beschädigt wird.

§ 127.

Nebstdem werden diejenigen Gutsherren, welche einer wirklichen Ueberschreitung des ihnen bewilligten Auspfändungs-Rechtes legal überwiesen sind, dieses Vorrechtes für die Zukunft, und zwar das erstemal auf fünf Jahre, das zweytemal aber auf ihre ganze Lebenszeit verlustig erklärt, und die Kreis- und Stadtgerichte haben nach hinlänglicher Cognition diese durch die That selbst bewirkte Strafe sogleich auszusprechen, jedoch vorbehaltlich der Appellation an die höhern Gerichtsstellen.

§ 128.

In Ansehung der grundherrlichen Naturalfrohnen wird den erwähnten Gutsherren ein eigenes Executionsrecht nicht zugestanden, jedoch sind dieselben befugt, diese Frohnen auf Kosten der säumigen Frohnpflichtigen leisten zu lassen, und die betreffenden Gerichte sind schuldig, den benachtheiligten Gutsherren durch alle zulässigen Mittel zu ihrer Forderung zu verhelfen, vorausgesetzt, daß die Schuldigkeit der versäumten Frohnen liquid, und in der Berechnung der für die Ersetzung derselben aufgewandten Kosten, mit Rücksicht auf die üblichen Taglohne und die obwaltenden Umstände, kein offenbares Uebermaaß ersichtlich ist.

Titel VI.

Von dem Uebergang der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit an andere Besitzer, von der Suspension und von dem Aufhören derselben.

§ 129.

Wenn die gutsherrliche Gerichtsbarkeit durch den Tod des Inhabers an dessen Erben übergeht, so setzen sie dieselbe mit den übrigen gutsherrlichen Rechten, in so ferne sie dazu fähig sind, fort, und haben sogleich nach dem Antritte der Erbschaft die Anzeige davon bey der Regierung des Kreises zu machen, auch, wenn der Erben mehrere sind, ein Individuum aus ihrer Mitte zu bestimmen, welches die persönlichen Verhältnisse des Gutsherrn gegen sein Gericht vertritt.

§ 130.

Eben so muß bey Veräußerung des Gutes, worauf die Gerichtsbarkeit haftet, der neue Erwerber der vorgesetzten Kreisregierung alsbald angezeigt werden, damit er in das Verzeichniß der gutsherrlichen Gerichte eingetragen werde.

Dasselbe ist zu beobachten, wenn ein Gut mit der Gerichtsbarkeit an einen andern Besitzer in Folge eines gerichtlichen Erkenntnisses übergeht.

§ 131.

Suspendirt ist die Gerichtsbarkeit, wenn mehrere unabgetheilte Erben eines mit der Gerichtsbarkeit bekleideten Gutes den Auftrag zur Ernennung eines Stellvertreters nicht erfüllen, und diese Suspension dauert so lange, bis der angeführte Abgang gehoben seyn wird.

§ 132.

Ingleichen tritt eine Suspension der Gerichtsbarkeit ein, wenn der Gutsherr durch den Ausspruch der Gerichte, wegen schweren Mißbrauchs, der Gerichtsbarkeit auf seine Lebenszeit verlustig erklärt wird, unbeschadet der Rechte seiner Erben und anderer Rechtsnachfolger.

§ 133.

Ferner ruht die Gerichtsbarkeit, wenn das Gut, worauf sie haftet, an einen Unadelichen übergeht, und sie lebt wieder auf, sobald dasselbe wieder in die Hände eines Adelichen kömmt.

§ 134.

Rücksichtlich des Gutes selbst geht die Gerichtsbarkeit verloren:

a) bey Majorats-Herrschaftsgerichten, wenn das Majorat selbst nicht mehr fortbesteht, und auch in anderer Art die gutsherrliche Gerichtsbarkeit überhaupt, in Folge des gegenwärtigen Edicts, nicht mehr ausgeübt werden kann;
b) bey ältern lehenbaren Gerichten, wenn der Lehenverband aufhört;
c) bey den übrigen gutsherrlichen Gerichten, wenn an dem Gute selbst eine solche Veränderung vorgeht, daß die gesetzlichen Vorbedingungen zur Ausübung der Gerichtsbarkeit und zum Bestand eines gutsherrlichen Gerichts nicht mehr vorhanden sind;
d) wenn das mit der Gerichtsbarkeit bekleidete Gut aus irgend einem Titel an den Staat fällt;
e) wenn ein rechtsbeständiger Verzicht auf die gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausdrücklich oder stillschweigend geleistet wird.

Einer Verzichtleistung wird es gleichgeachtet, wenn der Gutsherr binnen dem im § 40 bestimmten Termine die Vorschriften zur Bildung des gutsherrlichen Gerichtes nicht beobachtet und seine dießfallsige Erklärung bis dahin nicht übergiebt.

§ 135.

Uebrigens ist den mit der Gerichtsbarkeit und mit dem Pfändungsrechte nicht versehenen Gutsherren in Beybringung ihrer gutsherrlichen Forderungen auf Anrufen schleunige Amtshülfe zu leisten.

Besondere Bestimmung.

§ 136.

Nach dem gegenwärtigen fortan allein gültigen Edicte über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit sind auch die guts-

herrlichen Rechts- und Gerichtsverhältnisse des vormals unmittelbaren Reichsadels und der vormals Reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren im Allgemeinen, jedoch in so weit zu beurtheilen und zu behandeln, als rücksichtlich der Erstern in der Declaration vom 31. Dezember 1806, und rücksichtlich der Letztern in dem Edicte vom heutigen Tage keine anderweitigen Bestimmungen getroffen sind, und vorbehaltlich der denselben in jener Declaration und in dem besagten Edicte zugestandenen besondern und höhern, mit der Verfassungs-Urkunde des Reichs vereinbarlichen Rechte.[23])

München, den 26. May 1818.

380. Edict über die Familien-Fideicommisse vom 26. May 1818. Siebente Beylage zu der Verfassungs-Urkunde des Königreichs Baiern. Tit. V. (Ges.Bl. S. 277, Döll. 5 S. 65.)[1])

I. Titel.

Von Familien-Fideicommissen überhaupt.

§ 1.

Familien-Fideicommisse, Kraft welcher ein Vermögen für alle, oder doch für mehrere Geschlechtsfolger als unveräußerliches Gut der Familie bestimmt wird, können künftig nur zum Vortheil adelicher Personen und Familien errichtet werden.[2])

§ 2.

Zur Errichtung eines Familien-Fideicommisses wird ein Grundvermögen erfordert, von welchem an Grund- und Dominicalsteuer[3]) in simplo wenigstens fünf und zwanzig Gulden[4]) zu entrichten sind.

§ 3.

Unter dieses Grundvermögen sind zu rechnen:

1) Alles im Königreiche gelegene Landeigenthum, sammt den mit demselben in natürlicher Verbindung stehenden landwirthschaftlichen Industrialanstalten, insbesondere den Brauereyen;
2) die Früchte des Obereigenthums, als Gilten, Stiften, Grundzinsen, Laudemien, Scharwerke;
3) Jurisdictionserträgnisse und fruchtbringende Realrechte auf fremdem Eigenthum, insonderheit Zehenten, unablösliche Gelbrenten, das Jagd- und Fischrecht in fremden Waldungen oder öffentlichen Flüssen und Seen, wenn sich diese Rechte mit einem zum Fideicommiß bestimmten Gute im Zusammenhange befinden.[5])

---

[23]) Siehe oben S. 120 und 615.

[1]) Dieses Edikt hat durch das Gesetz v. 11. September 1825, die Anwendung und Vollziehung einiger Bestimmungen des Edikts über die Familien-Fideicommisse betr., mehrfache Zusätze und Erläuterungen erfahren. — Vgl. auch Verf.-Urkunde Tit. VI § 3 (oben S. 588). — Im Allgemeinen siehe noch: a) §§ 8, 22 Ziff. 2 und 181 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822, b) § 45 der Reichs-Konkursordnung und § 5 des Einführungsgesetzes hiezu v. 10. Februar 1877, c) Art. 4 der Subhastationsordnung v. 28. Februar 1879, d) über die Zuständigkeit der Appellations- und Oberlandesgerichte Art 36 des Ausführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz v. 23. Februar 1879, e) über die an Stelle der frühern Taxen und Stempel zu entrichtenden Gebühren Art. 65—69, 116, 213 des Gebührengesetzes v. 18. August 1879. — Siehe ferner die Allerh. Instruktion v. 3. März 1857 über die Behandlung der Familien-Fideicommisse. — Ein Verzeichniß der in Bayern bestehenden Familien-Fideicommisse wird dem Anhangband vorbehalten.

[2]) Vgl. unten den § 109, dann das Gesetz v. 22. Februar 1855 über die landwirthschaftlichen Erbgüter.

[3]) Siehe die Note 47 oben S. 588.

[4]) 25 Gulden sind gleich 42 ℳ 86 ₰.

[5]) Die aus dem Obereigenthum fließenden Rechte sind durch das Ablösungsgesetz v. 4. Juni 1848 theils umgewandelt, theils abgelöst, theils aufgehoben worden. Jurisdiktionserträgnisse gibt

§ 4.

Ein Grundvermögen, welches als Lehen-, Erbzins- oder erbrechtsbares Gut im Lehen- oder Grundbarkeits-Verbande steht, kann nur mit Einwilligung des Lehen- oder Grundherrn zum Fideicommisse verwendet werden, jedoch muß bey dem Lehen dieselbe Erbfolgeordnung, wie bey dem zu errichtenden Fideicommisse stattfinden.[6])

§ 5.

Das Grundvermögen, welches dem § 2 gemäß zur Errichtung eines Fideicommisses erfordert wird, muß frey von Schulden und Lasten seyn. Haften darauf unablösbare Lasten, oder soll das Fideicommiß durch besondere Dispositionen des Stifters, oder mit Schulden belastet werden, so wird außer jenem Grundvermögen noch ein Fond erfordert, aus dessen Rente jene Bürden und Lasten bestritten werden können.[7])

§ 6.

Ein auf Grundvermögen (§ 3) constituirtes Fideicommiß kann sowohl bey der Errichtung, als in der Folge durch jede Art von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen vermehrt werden. Insbesondere ist gestattet, Häuser und Gärten, Geld und Capitalien, Kleinodien, Sammlungen von Gemälden, Kunstsachen, Büchern u. dgl., und die Hauseinrichtung zu diesem Fideicommiß-Ueberschusse mit gleicher fideicommissarischen Eigenschaft zu bestimmen.

§ 7.

Das Vermögen, welches zu diesem Ueberschusse verwendet wird, muß, wenn es mit Schulden belastet ist, aus dessen Früchten in 20 Jahren schuldenfrey gemacht werden (§ 69).

§ 8.

Außer den auf besondern Dispositionen (§ 6) beruhenden Zugehörungen eines Fideicommisses sind kraft des Gesetzes als Zugehörungen desselben anzusehen:

1) bey Oeconomien das Vieh, und die sogenannte Fahrniß;
2) bey Brauereyen das Braugeschirr jeder Gattung;
3) bey andern Industrialanstalten die hierzu gehörigen Maschinen und Werkzeuge aller Art.

Diese sollen, wie die mit dem Fideicommisse bey dessen Errichtung verbundenen Mobilien (§ 6) gehörig verzeichnet, abgeschätzt, und dem Fideicommiß-Nachfolger in dem Umfange, welchen jenes Verzeichniß ausspricht, in vollkommen brauchbarem Stande hinterlassen, oder in eben derselben Qualität ersetzt werden.[8])

§ 9.

Besteht das Familien-Fideicommiß in einem Gutscomplexe, so sind ferner Pertinenzstücke desselben mit gleicher Eigenschaft:

1) bey Oeconomien der nöthige Saamen und das bis zur nächsten Erndte hinreichende Speise-Getreide; dann
2) bey Brauereyen ein, nach dem zur Zeit der Fideicommiß-Folge sich bezeigenden Betrieb des Braugeschäftes nothwendiger halbjähriger Vorrath.

---

es nicht mehr seit der durch dasselbe Gesetz erfolgten Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit. Das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ist durch das einschlägige Gesetz vom gleichen Tage aufgehoben worden.

[6]) Der Grundbarkeits-Verband ist durch das Ablösungsgesetz v. 4. Juni 1848 aufgehoben worden. — Ueber den Lehenverband s. das Lehenedikt v. 7. Juli 1808 (oben S. 176) und das Lehenablösungsgesetz v. 4. Juni 1848 Art. 4.

[7]) Siehe hiezu §§ 1 und 2 des Eingangs erwähnten Gesetzes v. 11. September 1825.

[8]) Siehe hiezu § 4 des Gesetzes v. 11. September 1825.

§ 10.

Kann ein Fideicommiß auf das dazu bestimmte Vermögen nicht sogleich gegründet werden, so ist die Disposition gültig, wenn dasselbe aus dem Vermögen entweder für sich selbst, oder mittelst der inzwischen anfallenden und als Capital anzulegenden Früchte und Zinsen längstens in 20 Jahren hergestellt werden kann. Bis zur Erfüllung dieser Bedingung soll ein solches Vermögen gleich dem Vermögen der Minderjährigen unter Aufsicht des zuständigen Gerichtes verwaltet, das baare Geld gegen hypothekarische Sicherheit verzinslich angelegt, und von dem Appellationsgerichte, bey welchem diese Disposition in die Fideicommiß-Matrikel einzutragen ist, dafür gesorgt werden, daß innerhalb der vorbemerkten 20 Jahre das Fideicommiß durch Ankauf eines dazu geeigneten Vermögens, oder durch dessen Freymachung von Lasten und Schulden, vollkommen gegründet werde.

§ 11.

In einer Familie können neben dem Fideicommisse für die erstgebohrne Linie noch mehrere Fideicommisse für die nachgebohrnen Linien errichtet werden.

§ 12.

Mit einem Fideicommisse können besondere Dispositionen zum Vortheil einzelner Mitglieder des Geschlechts, z. B. für den Geschlechtsältesten, für die nachgebohrnen Söhne, für Ausstattung der Töchter, für den Unterhalt der Wittwen und dergleichen, verbunden werden. Diese Anordnungen sind als Lasten des Fideicommisses zu betrachten, für welche nach § 5 ein besonderer Fond ausgeworfen werden muß.

§ 13.

Die Rechte und Verbindlichkeiten des Fideicommiß-Besitzers und der Mitglieder der Familie in Ansehung des Fideicommisses sind hauptsächlich nach dem erklärten Willen des Stifters, so weit dessen Anordnungen dem gegenwärtigen Edicte nicht zuwiderlaufen, zu beurtheilen.[9])

Eine Abänderung dieser Dispositionen findet nur unter den Voraussetzungen und aus den Gründen statt, unter welchen die Auflösung des Fideicommisses (§ 97) gestattet ist.

§ 14.[10])

Alle Handlungen, welche sich auf die Bestätigung des Fideicommisses beziehen, oder sonst die Genehmigung des Gerichts erfordern, so wie die Führung der Fideicommiß-Matrikel sind dem Appellationsgerichte zugewiesen, in dessen Bezirke das Fideicommiß-Vermögen gelegen ist. Liegen die Güter unter verschiedenen Appellationsgerichten, so ist dasjenige zuständig, in dessen Bezirke sich das Hauptobject des Fideicommisses befindet.

In Fideicommiß-Sachen sollen die Appellationsgerichte durch Vorrufung der Betheiligten in Person oder durch Specialbevollmächtigte in commissionellen Zusammentritten alle weitläufige Verhandlungen abzuschneiden suchen.

---

[9]) Vgl. § 8 des Gesetzes vom 11. September 1825.

[10]) An den Bestimmungen des § 14 hat das Gerichtsverfassungs-Gesetz v. 10. November 1861 nichts geändert: „Die Behandlung der Familien-Fideicommisse richtet sich nach besondern Gesetzen“ (Art. 18 Abs. 3). An die Stelle der Appellationsgerichte sind inzwischen die Oberlandesgerichte getreten. „Zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte gehören alle Angelegenheiten, für welche bisher die Appellationsgerichte als Gerichte erster Instanz zuständig waren; ihre Zuständigkeit in Fideicommißsachen umfaßt die Familien-Fideicommisse nach Maßgabe der VII. Beilage zur Verfassungs-Urkunde.“ (Art. 36 des Ausführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz v. 23. Februar 1879.) Vgl. auch den Plenarbeschluß v. 28. Oktober 1865 (Reg.Bl. S. 1177), wornach die Zuständigkeit der Appellationsgerichte zur Führung der Hypothekenbücher nicht bloß auf die Familien-Fideicommisse der VII. Verf.Beilage, sondern auch auf die standesherrlichen Familien-Fideicommisse sich erstreckt.

Gegen die Entschließungen der Appellationsgerichte in Fideicommiß-Sachen finden Rechtsmittel wie in streitigen Rechtssachen statt.

§ 15.

Andere Rechtsstreitigkeiten, welche über ein Familien-Fideicommiß, oder über die dazu gehörenden Güter entstehen, bleiben den sonst zuständigen Gerichten überlassen.

§ 16.

Bey jedem Appellationsgerichte wird eine eigene Matrikel geführt, welche die in dessen Bezirke befindlichen Familien-Fideicommisse mit einer vollständigen Anzeige des dazu gehörenden sowohl Grund- als andern Vermögens, dessen Ab- und Zugänge, die darauf haftenden Lasten und Schulden, die zur Tilgung der Schulden und Ergänzung oder Vermehrung der Substanz festgesetzten Fristen, dann alle an dem Fideicommisse mit Genehmigung des Gerichts vorgegangenen Veränderungen enthält. Jeder Betheiligte kann die Einsicht dieser Matrikel verlangen.

Das Staatsministerium der Justiz hat für die Anlegung und Fortsetzung derselben besondere Obsorge zu tragen.[11])

II. Titel.

Von Errichtung der Familien-Fideicommisse.

§ 17.

Familien-Fideicommisse können nur durch eine ausdrückliche Erklärung entstehen.

§ 18.

Von Seite des Constituenten wird zu dieser Erklärung bey einer Handlung unter den Lebenden das freye Dispositionsrecht über sein Vermögen, und bey einer letztwilligen Verfügung die Fähigkeit zu testiren erfordert.

§ 19.

Wer ein Familien-Fideicommiß gründet oder vermehrt, darf den Pflichttheil derjenigen, welche darauf nach den Gesetzen ein Recht haben, nicht verletzen.

§ 20.

Der Pflichttheil wird erst bey dem Tode des Constituenten bestimmt, wie sich in diesem Zeitpunkte dessen Kinderzahl und dessen Vermögen, mit Einschluß des zum Fideicommisse gewidmeten Vermögens, verhält.

§ 21.

Den zum Pflichttheil Berechtigten kann dasjenige, was ihnen durch das Fideicommiß zugewiesen wird, in den Pflichttheil angerechnet, und selbst der ganze Pflichttheil des ersten Instituirten mit der Fideicommiß-Eigenschaft belegt werden, wenn dieses so geschieht, daß er die Wahl hat, ob er das Fideicommiß mit Belastung des Pflichttheils, oder den Pflichttheil allein ohne Belastung, aber auch ohne die Fideicommiß-Folge annehmen will.

§ 22.

Ein Familien-Fideicommiß wird erst
1) durch gerichtliche Bestätigung und
2) durch die Eintragung in die Fideicommiß-Matrikel wirksam.

§ 23.

Die Bestätigung wird in einer bey dem betreffenden Appellationsgerichte von den Betheiligten, oder im Fall eines durch letzten Willen bestimmten Fideicommisses von denjenigen, welchen dessen Vollzug obliegt, zu übergebenden Vorstellung nachgesucht.

---

[11]) Siehe die Eingangs erwähnte Instruktion v. 3. März 1857.

§ 24.

Mit dieser Vorstellung ist

1) die Urkunde, welche die fideicommissarische Disposition enthält, entweder in Urschrift, oder in einer gerichtlich beglaubigten Abschrift, und eine umständliche Anzeige aller Bestandtheile des Fideicommisses vorzulegen, dabey
2) gerichtlich zu beurkunden, daß der Fideicommiß-Stifter bisher der unbestrittene Eigenthümer des zum Fideicommisse bestimmten Grundvermögens war; ferner
3) nachzuweisen, daß das zum Fideicommisse bestimmte Vermögen schon dermal oder wenigstens in der Zukunft zur Gründung eines Familien-Fideicommisses (§§ 2 bis 7) geeignet sey, worüber in Ansehung des Grundvermögens beglaubigte Auszüge aus den Steuerregistern beyzulegen sind;
4) bey den durch letztwillige Verfügung errichteten Fideicommissen ist zu beweisen, daß diese Verfügung von den Betheiligten als rechtsgültig anerkannt und kein Notherbe an seinem Pflichttheil verletzt sey; endlich sind
5) die erforderlichen Beweise der persönlichen Fähigkeit derjenigen, zu deren Vortheil das Fideicommiß errichtet wurde, beyzulegen.

§ 25.

Zeigen sich bey der vorläufigen Prüfung dieses Gesuches Anstände und Mängel, so sollen sie den Betheiligten eröffnet, und diese zur Hebung der Anstände und Ergänzung des Mangelnden innerhalb eines bestimmten, jedoch auf Ansuchen zu verlängernden Termins aufgefordert werden.

§ 26.

Das Appellationsgericht hat von den Gerichten und Hypothekenämtern, in deren Bezirke die zum Fideicommiß bestimmten Güter liegen, Zeugnisse abzuverlangen, ob und mit welchen Hypotheken sie belastet seyen, auch denjenigen, welche hinsichtlich des zum Fideicommisse bestimmten Vermögens persönliche oder hypothekarische Forderungen zu machen haben, und zwar den unbekannten Gläubigern durch Edictalladung, zu deren Angabe einen präclusiven Termin von sechs Monaten unter dem Rechtsnachtheile vorzusetzen, daß nach Verstreichung desselben das obgedachte Vermögen als ein Familien-Fideicommiß würde immatrikulirt werden, folglich dieselben wegen der nicht angezeigten Forderungen sich nicht mehr an die Substanz des Fideicommiß-Vermögens, sondern nur an das Allodialvermögen des Schuldners oder in dessen Ermanglung an die Früchte des Fideicommisses zu halten, berechtigt seyn sollten, und selbst hier nur unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche sich innerhalb des gedachten Termins gemeldet haben. Die Edictalladung soll dreymal in zweymonatlichen Zwischenräumen in öffentliche Blätter eingerückt werden.[12])

§ 27.

Werden nach erfolgter gerichtlicher Bekanntmachung Forderungen vorgebracht, für welche das zum Fideicommiß bestimmte Vermögen haftet, so soll das Gericht den Gläubigern den Zustand dieses Vermögens eröffnen, und sich bestreben, zwischen ihnen und den Fideicommiß-Folgern eine Uebereinkunft zu Stande zu bringen. Die Forderungen, welche ein Gläubiger auf dem Fideicommisse stehen läßt, können die Eigenschaft einer Fideicommiß-Schuld erster Classe erhalten; jedoch muß nicht nur das im § 2 bestimmte Grund-

[12]) Siehe hiezu §§ 6 und 7 des Gesetzes vom 11. September 1825, dann Art. 70 des Gesetzes v. 28. Februar 1879 zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung.

vermögen unbeschwert bleiben, sondern auch für diese Schulden ein Tilgungsplan (§ 69) entworfen, und nach erfolgter gerichtlicher Bestätigung der Fideicommiß-Matrikel einverleibt werden.

§ 28.

Wenn sich entweder gleich bey der Errichtung oder bey den nur bedingt bestätigten Fideicommissen (§ 29) in der Folge ein Mangel an dem, zur Gründung eines Familien-Fideicommisses nothwendigen Vermögen bezeigt; so können diejenigen, welche zum Fideicommisse berufen sind, das Mangelnde entweder aus eigenem Vermögen oder durch Verwendung der Früchte zur Vermehrung der Substanz nach der im § 10 enthaltenen Bestimmung ergänzen, und hierdurch die fideicommissarische Disposition aufrecht erhalten. Kann die Disposition als Familien-Fideicommiß nicht bestehen, so bleibt sie als eine fideicommissarische Substitution (§ 109) gültig.

§ 29.

Nach geendigter Instruction ist die Errichtung des Fideicommisses in wiederholte und nähere Prüfung zu nehmen, und von dem Appellationsgerichte die Bestätigung, wenn es an einem wesentlichen Erfordernisse mangelt, abzuschlagen, oder wenn es daran nicht mangelt, zu ertheilen. Diese Bestätigung wird im Falle der §§ 10 und 28 unter der Bedingung, daß innerhalb des bestimmten Zeitraums das zur Errichtung eines Fideicommisses erforderliche Grundvermögen hergestellt werde, im Falle des § 20 aber mit Vorbehalt der Rechte der Notherben auf den Pflichttheil, ertheilt.

§ 30.

Im Falle der nach § 29 zu ertheilenden Bestätigung wird darüber eine Urkunde ausgefertigt, welche sämmtliche Bestandtheile und Bedingungen des Fideicommisses enthalten muß; diese wird sodann in die Fideicommiß-Matrikel eingetragen, durch das allgemeine Intelligenzblatt[13]) bekannt gemacht, und deren Vormerkung in den Hypothekenbüchern des Ortes, wo ein zum Fideicommiß gehöriges Gut gelegen ist, von dem Appellationsgerichte veranlaßt.

§ 31.

Bey den durch Königliche Dotation gegründeten oder vermehrten Fideicommissen wird das Ertheilungs-Decret nebst dem Verzeichniß der das Fideicommiß constituirenden Güter dem Staatsministerium der Justiz zugefertigt. Diesem liegt sodann ob, hiernach die Fideicommiß-Urkunde auszufertigen, und sowohl wegen öffentlicher Bekanntmachung, als wegen der Immatriculation das Geeignete zu verfügen.

III. Titel.

Von Bildung neuer Familien-Fideicommisse aus den vorigen Fideicommissen und Stammgütern.

§ 32.

Wenn in einem Gebietstheile, worin die vormals gültigen Familien-Fideicommisse durch die inzwischen eingetretenen Gesetze oder Verordnungen

---

[13]) Nunmehr erfolgt die Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt nach § 2 Ziff. 5 der V. v. 29. Oktober 1878. — Es muß die ganze Bestätigungsurkunde bekannt gemacht werden; eine bloße Notiz oder dergleichen genügt nicht, nach JME. v. 5. April 1828, die Bekanntmachung von Familien-Fideicommissen durch das Regierungsblatt betr. (Döll. 5 S. 129). — Für die Einrückung müssen Insertionsgebühren bezahlt werden, welche nach FME. v. 16. Januar 1828 und 10. April 1829, die Bezahlung der Kosten für Einrückung der Bestätigungs-Urkunden der Fideicommisse in das Regierungsblatt betr. (Döll. 5 S. 125. 130), im Betrage von vier Kreuzern für die Zeile, gelegentlich der übrigen Unkosten der Fideicommiß-Bestätigung (siehe die Eingangsnote) durch das Expeditionsamt des Appellationsgerichts erholt werden sollen.

aufgehoben wurden,[14]) bey einer adelichen Familie ein Familien-Fideicommiß oder ein diesem gleichgeachtetes Stammgut bestanden hat, und daran seit jener Abänderung der Gesetze nach den eingetretenen Veränderungen neue Rechtsverhältnisse zwischen den Familiengliedern, oder mit Gläubigern, oder mit andern Dritten durch Erbtheilungen, Vergleiche, richterliche rechtskräftige Urtheile, oder andere rechtsgültige Handlungen festgesetzt worden, so sollen dieselben ihre Rechtsgültigkeit unwiderruflich behalten.

§ 33.

Soweit diese Rechte nicht verletzt werden, und das vormalige Fideicommiß-Vermögen, oder die Stammgüter bey der Familie noch in der Substanz erhalten worden, können die gegenwärtigen Besitzer solcher Güter aus denselben nach ihrem Gutfinden neue Fideicommisse unter folgenden Bedingungen bilden.

§ 34.

In Ansehung der zur Errichtung eines Fideicommisses nothwendigen Vermögens kommen die Vorschriften des ersten Titels zur Anwendung.

§ 35.

Bey der Bildung eines solchen Fideicommisses ist der Constituent aus dem vormaligen Fideicommiß-Vermögen, soweit er daran die fideicommissarische Eigenschaft erneuert, seinen Notherben zwar keinen Pflichttheil schuldig; ihnen gebührt jedoch in Ermanglung eines andern Vermögens aus dem Fideicommisse nicht nur eine verhältnißmäßige Alimentation, sondern auch dessen Töchtern bey der Verehelichung eine anständige, den vormaligen Fideicommiß-Rechten angemessene Aussteuer.

§ 36.

Dagegen dürfen zum Schaden des Pflichttheiles, welcher den Notherben aus dem übrigen Vermögen des Constituenten gebührt, die Schulden desselben nicht auf das Allodialvermögen allein hingewiesen, sondern sie sollen, was die Ausmessung des Pflichttheiles angehet, zwischen dem Vermögen, an welchem der Fideicommiß-Verband erneuert wird, und zwischen dem übrigen Vermögen in folgender Art vertheilt werden:

1) die alten Fideicommiß-Schulden, und die nach gegenwärtigem Edicte als Fideicommiß-Schulden erster Classe anzusehenden, dürfen von dem Allodialvermögen nicht abgezogen werden;
2) von den übrigen Schulden des Constituenten aber wird nach dem Verhältnisse, in welchem das Allodialvermögen, und das zum neuen Fideicommisse verwendete vormalige Fideicommiß-Vermögen gegen einander steht, ausgeschlagen, wie viel davon auf das Fideicommiß- oder auf das Allodialvermögen fällt, und hiernach wird der Pflichttheil berechnet.

§ 37.

Die Erneuerung vormaliger Fideicommisse findet bloß für die Descendenten der dermaligen Constituenten statt, auch tritt unter diesen Descendenten die bey dem vorigen Fideicommisse bestandene Successionsordnung wieder ein, soferne nicht die Betheiligten sich zu einer andern Successionsordnung verstehen.

Wenn jedoch mehrere Linien einer Familie vormals verschiedene Fideicommisse unter einem gemeinschaftlichen fideicommissarischen Verbande besessen haben, und diesen Verband unter sich wieder herstellen, oder die vormaligen verschiedenen Fideicommisse in ein Familien-Fideicommiß vereinigen wollen, so kann die Erneuerung des Fideicommisses auch darauf erstreckt werden.

---

[14]) Vgl. oben S. 200 die Edikte v. 28. Juli 1808 und 22. Dezember 1811.

§ 38.

Alle andern Substitutionen und Regredientansprüche, welche durch die früheren Gesetze mit Aufhebung der Familien-Fideicommisse für erloschen erklärt wurden, bleiben erloschen, wenn auch aus dem vormaligen Fideicommisse dem gegenwärtigen Edicte gemäß ein neues Fideicommiß gebildet wird.

§ 39.

Die Gläubiger des Constituenten können sich bey dieser Erneuerung an das neu gebildete Fideicommiß in der Art halten, daß

1) jene Forderungen, welche entweder nach den vormaligen Fideicommiß-Rechten, oder nach dem gegenwärtigen Edicte auf der Substanz des Fideicommisses haften, desgleichen jene Schulden, welche nach der gesetzlichen Aufhebung der Familien-Fideicommisse unter ausdrücklicher Verpfändung eines vormaligen Fideicommißgutes contrahirt wurden, als Fideicommiß-Schulden erster Classe;
2) alle übrigen Schulden aber als Fideicommiß-Schulden zweyter Classe angesehen werden.

§ 40.

Bey Bildung dieser neuen Fideicommisse tritt die im Tit. II §§ 23—30 vorgeschriebene gerichtliche Instruction und Bestätigung ein. Mit dem Gesuche um die Bestätigung ist der Beweis[15]) zu verbinden, daß das zum neuen Fideicommiß bestimmte Vermögen vor Auflösung der Fideicommisse die Eigenschaft eines Fideicommiß- oder Stammgutes an sich getragen habe, und die Erbfolge anzuzeigen, welche dabey vormals statt gefunden hat, oder künftig statt finden soll.

§ 41.

Die im gegenwärtigen Titel enthaltene Begünstigung der Fideicommiß-Errichtung aus dem vormaligen Stamm- oder Fideicommiß-Vermögen ist auf die Dauer von zwey Jahren von Bekanntmachung des gegenwärtigen Edikts an gerechnet, dergestalt beschränkt, daß nur diejenigen Fideicommisse hiernach beurtheilt werden, bey welchen der Besitzer innerhalb dieses Zeitraumes, entweder bey Gericht durch das Gesuch um Bestätigung (§ 24) erklärt hat, daß er aus dem vormaligen Fideicommiß-Vermögen ein neues Fideicommiß bilden wolle, oder für welche der Besitzer, wenn er während der zwey Jahre stirbt, die bestimmte schriftliche Erklärung hinterläßt, daß aus dem vormaligen Fideicommiß-Vermögen ein neues Fideicommiß gebildet werden soll.

IV. Titel.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten, welche aus dem Fideicommiß-Verbande entspringen.

§ 42.

Das Eigenthum des Fideicommiß-Vermögens steht nicht dem jedesmaligen Besitzer desselben allein, sondern auch den übrigen zur Nachfolge Berechtigten (Anwärtern) zu.

§ 43.

Vermöge des Miteigenthums sind die Anwärter berechtigt:

1) zu verlangen, daß alle zum Fideicommiß gehörigen Sachen in ein ordentliches Verzeichniß gebracht, und darin die beweglichen nach ihrer Beschaffenheit, Zahl, Größe, Gewicht oder Werth genau beschrieben werden. Dieses Verzeichniß dient bey jeder Besitzveränderung und bey Absonderung des Fideicommisses vom Allodium zur Richtschnur;

---

[15]) Siehe hiezu § 5 des Gesetzes v. 11. September 1825.

2) zu verlangen, daß die Schuldbriefe über die zum Fideicommiß gehörigen Capitalien auf den Namen des Fideicommisses als Gläubiger gestellt, und bey Gericht zur Bewahrung hinterlegt werden;
3) eine üble Verwaltung der Fideicommißgüter dem Gerichte anzuzeigen;
4) überhaupt sowohl für Erhaltung der Substanz, als für Erfüllung der fideicommissarischen Anordnungen zu wachen, und darüber in den geeigneten Fällen die gerichtliche Hülfe nachzusuchen.

§ 44.

Der Fideicommiß-Besitzer hat alle Rechte und Verbindlichkeiten eines Nutzungs-Eigenthümers; ihm gebührt also die Verwaltung und der Genuß des Fideicommisses; er trägt dagegen auch alle Lasten, und ist verbunden, die Fideicommißgüter im guten Stande zu erhalten, und hierauf den Fleiß eines guten Hausvaters zu verwenden.

§ 45.

Durch Willenserklärung des Constituenten kann dem Besitzer des Fideicommisses der Genuß gänzlich auf nicht länger als zwanzig Jahre entzogen, und nach diesem Zeitraume vom Constituenten nicht weiter beschränkt oder belastet werden, als so, daß dem Besitzer der volle Genuß des zur Gründung eines Fideicommisses erforderlichen Vermögens (§ 2) unbeschwert bleibe.

§ 46.

Wenn der Constituent keine besondere Verfügung zum Vortheil der Familienglieder (§ 12) gemacht hat, so ist der Fideicommiß-Besitzer verbunden, seinen Geschwistern und der Wittwe seines Vorfahrers, im Mangel eines andern Vermögens oder Einkommens, die nöthige, und nach den Umständen zu bestimmende Alimentation, auch seinen Töchtern und Schwestern, unter eben diesen Voraussetzungen, bey ihrer Verehelichung eine anständige Aussteuer zu geben.

§ 47.

Ist dem Besitzer des Fideicommisses der Genuß durch Willenserklärung des Constituenten entzogen, so fällt auch für diesen Zeitraum jeder Anspruch der Wittwen und andern Familienglieder auf einen Bezug aus dem Fideicommisse hinweg.

§ 48.

Der Fideicommiß-Besitzer kann eigenmächtig das Fideicommiß mit einer neuen bleibenden Bürde oder Dienstbarkeit nicht belegen, eben so wenig die zum Fideicommisse gehörigen Güter durch Tausch, Verkauf, Vergleich, oder auf andere Weise veräußern.[16]) Verpachtungen, die auf mehr als neun Jahre abgeschlossen sind, verbinden den Nachfolger nicht.

§ 49.

Zu allen Veräußerungen, desgleichen zu allen Veränderungen an der Substanz des Fideicommisses, z. B. durch Ankauf eines Gutes aus den vorhandenen Fideicommiß-Capitalien, durch Ablösung fruchtbringender Realrechte, wird nach Vernehmung der Anwärter die Genehmigung des Gerichts erfordert.[17])

---

[16]) Den auf Zwangsabtretung oder Zwangsablösung beruhenden Veräußerungen steht die Fideicommiß- oder Stammgutseigenschaft nicht im Wege. Siehe das Zwangsenteignungsgesetz v. 17 November 1837 Art. I Abs. 2 und Art. X, Grundlastenablösungsgesetz v. 4. Juni 1848 Art. 8, Forstgesetz v. 28. März 1852 Abth. II, Weideablösungsgesetz v. 28. Mai 1852 Art. 27, 45. — Vgl. auch Art. 14—16 des Verfassungsgesetzes über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit v. 28. Dezember 1831.

[17]) Vgl. die vorige Note zu § 48, ferner die Verfassungsbestimmungen in Art. 5 und 6 Abs. 3 des Arrondirungsgesetzes v. 10. November 1861, wornach Fideicommiß- und Erbgutsbesitzer den vollen Eigenthümern gleich zu achten sind und die

§ 50.

Sind mit einem Fideicommisse lehen-, erbzins- oder erbrechtsbare Güter verbunden, so muß auch noch die Einwilligung des Lehen- oder Grundherrn, und hinsichtlich der durch Königliche Dotation gegründeten Fideicommisse die Königliche Einwilligung vorher erholt werden.[18])

§ 51.

Das Gericht muß alle bekannten Anwärter, und wenn sie minderjährig oder abwesend sind, ihre Curatoren, dann den Vertreter des Fideicommisses, wenn einer bestellt ist, darüber vernehmen, alle Verhältnisse genau prüfen, und nach reifer Erwägung der Gründe die Genehmigung ertheilen oder abschlagen.

§ 52.

Jede Veräußerung oder Belastung der Substanz des Fideicommisses ohne Genehmigung des Gerichts ist nichtig, und kann nicht nur von jedem Fideicommiß-Folger, sondern auch von jedem Anwärter, so wie von dem Vertreter des Fideicommisses, wenn einer bestellt ist, selbst von jenen Anwärtern, welche in die Veräußerung oder Belastung eingewilligt haben, und von ihren Nachkommen angefochten, und das Veräußerte, wenn es in unbeweglichen Gütern besteht, von jedem dritten Inhaber zurückgefordert werden. In wie ferne die Vindication beweglicher Sachen gegen den dritten Inhaber stattfinde, oder der Schuldner eines zum Fideicommisse gehörigen Capitals durch Zahlung an den Fideicommiß-Besitzer von der Schuld befreyt werde, ist nach den Civilgesetzen zu beurtheilen. Die vindicirten Bestandtheile des Fideicommisses sollen wieder mit demselben vereinigt werden.

§ 53.

Für die Allodialschulden des Fideicommiß-Besitzers haftet die Substanz des Fideicommisses nicht, und selbst dessen Früchte können dafür nicht weiter in Anspruch genommen werden, als sie dem schuldenden Besitzer nach Abzug der Fideicommiß-Lasten zukommen, und mit Vorbehalt der Competenz. Die Fideicommiß-Folger können daher um die Allodialschulden des Vorgängers nur in so ferne belangt werden, als sie entweder zugleich dessen Allodialerben sind, oder sich für eine Schuld besonders verbürgt haben.

§ 54.

Die Fideicommiß-Schulden haften entweder auf der Substanz und den Früchten des ganzen Fideicommisses zugleich, oder nur auf den Früchten allein, und werden hiernach in Fideicommiß-Schulden erster oder zweyter Classe abgetheilt.

§ 55.

Die Fideicommiß-Schulden erster Classe gehen den Schulden zweyter

---

Vernehmung der Anwärter in den dortselbst erwähnten Fällen nicht erforderlich ist. — Vergl. auch eine — wenn schon zur Zeit nicht mehr zutreffende — Gen.Land.Dir.Verordnung v. 11. Juni 1803, den agnatischen Konsens zur Errichtung von Landschulen betr. (Reg.Bl. 1803 St. 24 S. 369, Döll. 5 S. 449, 9 S. 992), welche lautet: „In Erwägung, daß durch Errichtung normalmäßig organisirter Landschul-Anstalten nicht allein das allgemeine Beste des Staates befördert, sondern auch durch Verbesserung der Moralität und durch Vermehrung der ökonomischen Kenntnisse des Landvolks der Werth der einzelnen Landgüter erhöhet werde, und daß jedem Hofmarks-Inhaber ohnehin die Pflicht obliege, zu den nöthigen Landschul-Anstalten beizutragen, in fernerer Erwägung, daß sohin die Errichtung solcher Landschul-Anstalten zu den wahren Fideicommiß-Verbesserungen gehöret, wird gnädigst verordnet, daß dasjenige, was zur Errichtung oder Ergänzung von normalmäßigen Landschul-Anstalten aus Fideicommiß-Gütern beigetragen wird, keinem agnatischen Konsense unterworfen sey, welches zufolge höchster Entschließung vom 3. Juni dieses Jahres zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht wird."

[18]) Siehe die Note 6 zu § 4.

Classe vor; die Schulden jeder Classe unter sich haben den Vorzug nach der Zeit ihrer Eintragung in die Fideicommiß-Matrikel.

§ 56.

Unter die Fideicommiß-Schulden erster Classe werden diejenigen gerechnet, welche zum Nutzen des Fideicommisses selbst contrahirt und verwendet wurden. Hieher gehören:

1) Diejenigen, welche bey der Errichtung des Fideicommisses auf dasselbe mit ausdrücklicher Bestimmung dieses Vorzugs angewiesen wurden, insbesondere die Pflichttheile der Notherben des ersten Constituenten, so ferne sie nach Uebereinkunft der Interessenten als ein Capital auf dem Fideicommisse liegen bleiben;
2) diejenigen, welche zum Ankauf eines dem Fideicommisse einverleibten Gutes verwendet, oder mit demselben übernommen wurden;
3) die auf nothwendige Proceßkosten in Streitigkeiten, welche die Substanz des Fideicommisses betreffen, und zur Erzielung gerichtlicher Vergleiche, zu deren Beendigung, oder
4) zur Abführung der in Rücksicht des Fideicommisses erlegten feindlichen Contributionen, desgleichen
5) auf Herstellung nothwendiger und[19]) nützlicher Gebäude, endlich
6) zur Abführung einer von den vorbenannten Schulden verwendet wurden.

§ 57.

Diese Schulden sollen vom Gerichte erst nach vorläufiger Untersuchung, ob sie überhaupt und in dem verlangten Maaße sich zu einer solchen Fideicommiß-Schuld eignen, und in zweifelhaften Fällen nach Vernehmung der Anwärter in die Fideicommiß-Matrikel eingetragen werden.

§ 58.

Zu den Fideicommiß-Schulden zweyter Classe werden außer den im § 39 Nr. 2 bemerkten Schulden diejenigen gerechnet, welche das Gericht den folgenden Bestimmungen gemäß nach Vernehmung der Anwärter genehmigt hat.

§ 59.

Ein bestehendes Fideicommiß kann mit einer Fideicommiß-Schuld zweyter Classe nur dann beschwert werden, wenn der Fideicommiß-Inhaber zur Bestreitung nothwendiger und unvermeidlicher, die Substanz des Fideicommisses selbst nicht betreffender Ausgaben (§ 56) in Ermanglung hinreichenden Allodialvermögens einer Capitalsaufnahme bedarf, und wenn bey dem Fideicommisse außer dem erforderlichen Betrage des Grundvermögens (§ 2) noch ein weiteres fruchtbringendes Vermögen (§§ 5, 6) vorhanden ist, dieser Ueberschuß auch nach Abzug aller darauf bereits haftenden Lasten und Schulden durch die neue Schuld nicht über ein Drittheil beschwert wird, vorbehaltlich dessen, was der Constituent besonders verfügt hat.

Dabey ist in Ansehung der unbeweglichen Güter nicht der Schätzungspreis, sondern das Steuercapital zur Richtschnur zu nehmen.

§ 60.

In die zur Aufnahme einer Fideicommiß-Schuld zweyter Classe sich eignenden Ausgaben gehören die erweislich durch Krankheit, höhere Auslagen für Erziehung oder Versorgung mehrerer Kinder, Ausstattung der Töchter, Antritt eines Civil- oder Militärdienstes, eintretende Verehelichung, Unglücksfälle in der Oeconomie, oder schwere Kriegslasten verursachten außerordentlichen Kosten, welche weder aus den Früchten des Fideicommisses, noch aus dem Allodialvermögen bestritten werden können.

[19]) In der amtlichen Octav-Ausgabe der Verfassungs-Urkunde heißt es hier „oder" statt „und"

§ 61.

Das Gericht hat bey jedem Gesuche um Bewilligung einer Fideicommiß-Schuld zweyter Classe hierüber den nächsten Fideicommiß Nachfolger, die Anwärter und den Vertreter des Fideicommisses, wenn einer bestellt ist, nach § 51 zu vernehmen, und wenn sie in die Schuld einwilligen, ohne erhebliche Gründe die Genehmigung nicht zu versagen, dagegen aber auch diese im Falle eines von demselben erfolgten Widerspruchs ohne hinreichende Gründe nicht zu ertheilen, und dabey besonders auf die Veranlassung der Schuld, auf den Betrag des noch unbeschwerten Vermögens, und die dadurch gegründete Erwartung ihrer frühern Tilgung, auf die im Zahlungsplane bestimmten kürzern oder längern Fristen, und auf die Beschaffenheit des Widerspruchs ihr Augenmerk zu richten.

§ 62.

Für Fideicommiß-Schulden, sie seyen erster oder zweyter Classe, haftet das Allodialvermögen des Besitzers, außer den ihm zukommenden Früchten, nicht, sondern sie gehen mit dem Fideicommisse auf jeden Nachfolger über, dem jedoch der Regreß gegen das Allodium des Vorgängers vorbehalten bleibt, wenn dieser entweder mit den im Tilgungsplane bestimmten Fristen im Rückstande geblieben ist, oder bey Fideicommiß-Schulden zweyter Classe zum Ersatz aus seinem Allodialvermögen sich ausdrücklich verpflichtet hat.

§ 63.

In Ansehung der mit einem Fideicommisse verbundenen Lehen kommen die Bestimmungen des Lehenedicts über Lehenschulden zur Anwendung.[20])

§ 64.

Die vorhandenen Fideicommiß-Capitalien können für solche Auslagen, welche unter die Fideicommiß-Schulden erster Classe gehören, mit Genehmigung des Gerichts nach Vernehmung der Anwärter, desgleichen in den § 61 bestimmten Fällen unter den dortselbst enthaltenen Beschränkungen und Voraussetzungen, vorbehaltlich der im § 69 bestimmten Rückzahlung, eingezogen und verwendet werden.

§ 65.

Die Veräußerung der zu einem Fideicommisse gehörenden Grundstücke und Realrechte kann nur mit Einwilligung des Gerichts in dem Falle stattfinden, wenn die Gläubiger wegen Fideicommiß-Schulden erster Classe auf die Zahlung dringen, und nach Vernehmung der Anwärter sich bezeigt, daß sie auf andere Weise nicht befriedigt werden können.[21])

Insbesondere darf das Grundvermögen, worauf das Fideicommiß ruht, nicht veräußert werden, solange noch unter dem Fideicommiß-Vermögen andere zur Zahlung dieser Schulden hinreichende Objecte sich befinden.

§ 66.

Außer diesem Falle können solche Immobilien und Realrechte nicht anders, als mit Einwilligung aller bekannten Anwärter und des Fideicommiß-Vertreters, wenn einer bestellt ist, sodann mit Genehmigung des Gerichts veräußert, und diese Genehmigung kann nur alsdann ertheilt werden, wenn die Veräußerung dem Fideicommisse einen beträchtlichen und bleibenden Nutzen gewährt.[22])

§ 67.

Die zum Fideicommisse gehörigen grundherrlichen Rechte können zwar durch gemeinsames Einverständiß des Grundherrn und des Grundholden abgelöset, sie sollen aber wo möglich in eine beständige Rente an Getreide verwandelt werden.[23])

---

[20]) Siehe oben S. 185.

[21]) Siehe die Note zu § 48.

[22]) Siehe die Noten zu §§ 48, 49.

[23]) Siehe § 9 der VI. Verf.Beilage, nun ersetzt durch das Ablösungsgesetz v. 6. Juni 1848.

§ 68.

Im Falle des § 66, so wie, wenn im Falle des § 67 ein Ablösungscapital bedungen worden, muß der Kaufpreis oder das Ablösungscapital zum Besten des Fideicommisses, besonders zum Ankauf fruchtbringender Realitäten verwendet, und, bis es geschehen kann, gegen hypothecarische Sicherheit verzinslich angelegt werden. Insbesondere darf sich weder der Fideicommiß-Besitzer noch ein Anwärter dabey einen Privatvortheil bedingen.[24])

§ 69.

Mit jeder Fideicommiß-Schuld und mit jeder die Substanz des Fideicommisses vermindernden Handlung ist ein Plan zu verbinden, wie aus den Früchten des Fideicommisses die darauf gelegten Schulden getilgt, oder die an der Substanz desselben geschehenen Verminderungen durch bestimmte und von dem dermaligen Besitzer sowohl, als von den Nachfolgern zu entrichtenden Fristen ergänzt werden sollen.

Dieser Tilgungs- und Ergänzungsplan ist mit Rücksicht auf den Betrag und die Lasten des Fideicommisses so einzurichten, daß in jährlichen Fristen, so bald als es geschehen kann, insbesondere für die zur Aussteuer der Töchter verwendeten Summen in solchen Raten, welche dem vorigen Unterhaltsbezuge gleich sind, die Schulden getilgt, und die an der Substanz geschehenen Verminderungen ergänzt werden.

Niemals dürfen die jährlichen Fristen weniger, als fünf vom Hundert am Capital betragen; der Fideicommiß-Besitzer muß sich aber höhere Summen gefallen lassen, so lange ihm der Ertrag des normalmäßigen Grundvermögens übrig bleibt. Das Gericht kann die einmal bestimmten Fristen nur aus besonders erheblichen Ursachen verlängern.

§ 70.

In allen Fällen, wo die fristenweise Rückzahlung einer Fideicommißschuld oder die Wiederherstellung eines eingezogenen Fideicommiß-Capitals, oder der sonst verminderten Substanz vorgeschrieben, oder eine Mehrung derselben durch fristenweise Zahlungen des Fideicommiß-Besitzers von dem Constituenten angeordnet ist, können nicht nur die Anwärter von dem Besitzer den Beweis der geleisteten Fristzahlung verlangen, sondern auch die Gerichte denselben anhalten, daß er sich wegen geleisteter Rückzahlung ausweise, oder für die wiederherzustellende oder zu vermehrende Substanz entweder das baare Geld, oder hypothecarische Schuldbriefe bey Gericht hinterlege.

§ 71.

Zeigt sich bey einem Fideicommiß-Besitzer eine dem Fideicommisse verderbliche Wirthschaft, so kann und soll das Fideicommiß auf Anrufen der Interessenten oder des benannten Fideicommiß-Vertreters vom Gerichte in Administration gesetzt werden.

Läßt sich aus der erwiesenen üblen Wirthschaft des Besitzers nur eine Gefahr für die in dessen Händen befindlichen beweglichen Zugehörungen des Fideicommisses befürchten, so können ihm auf Anrufen der Interessenten diese abgenommen, und einem Familiengliede zur Verwahrung übergeben, oder nach Umständen selbst in gerichtliche Verwahrung genommen werden.

§ 72.

Die vorbemerkte Administration des Fideicommisses kann auch alsdann eintreten, wenn der Besitzer hinsichtlich der schuldigen Leistungen an die Familienglieder, oder für Tilgung der Fideicommiß-Schulden, oder für Wiederherstellung der geminderten Substanz, oder für deren Mehrung seine Obliegenheiten nicht erfüllt.

[24]) Vgl. das Zwangsenteignungsgesetz v. 17. November 1837 Art. X, das Ablösungsgesetz v. 4. Juni 1848 Art. 31, das Forstgesetz v. 28. März 1852 Art. 30 Abs. 4, u. dgl.

Die Administration des Fideicommisses soll in allen Fällen, wo es geschehen kann, einem Familiengliede übertragen werden.

§ 73.

Jeder Fideicommiß-Besitzer ist verbunden, seinem Nachfolger das Fideicommiß sammt Zugehörungen ohne irgend eine aus seinem Verschulden herrührende Schmälerung zu hinterlassen.

Dem Nachfolger haftet demnach die Allodialmasse seines Vorgängers für jede auf das Fideicommiß sich beziehende Pflichtversäumniß seines Vorgängers, und für jede hieraus entstandene Deterioration oder Verminderung der Substanz.

§ 74.

Hinsichtlich des Zuwachses, so wie der Theilung der hängenden und ausständigen Früchte zwischen den Allodialerben und dem Fideicommiß-Folger treten, insoferne nicht hierüber besondere Dispositionen vorhanden sind, die Bestimmungen der bürgerlichen Rechte über die gegenseitigen Verhältnisse des Eigenthümers und Nutznießers ein.

§ 75.

Eben dieses gilt hinsichtlich der Verbesserungen der Substanz, jedoch mit der Beschränkung, daß der Fideicommiß-Folger hievon jene Raten abziehen kann, welche der Vorgänger, dem § 69 zu Folge, noch während seines Genusses als Rückzahlungsfristen hätte entrichten müssen, wenn er wegen dieser Meliorationen eine Fideicommiß-Schuld contrahirt hätte.

§ 76.

Den Allodialerben steht für den Antheil bey der Früchtetheilung und für den Ersatz der Meliorationen das Retentionsrecht an dem Fideicommisse nicht zu.

V. Titel.

Von der Erbfolge in Familien-Fideicommisse.

§ 77.

Das Recht zur Erbfolge in Familien-Fideicommisse gründet sich in der Anordnung des Constituenten, und geht von ihm oder von demjenigen, zu dessen Vortheil er das Fideicommiß errichtet hat, auf die ehelichen Nachkommen über. — Die durch nachfolgende Ehe Legitimirten werden den ehelich Gebohrnen gleich geachtet.

§ 78.

Nur adeliche Nachkommen sind fähig, das Fideicommiß zu erlangen. — Mit dem Verluste des Adels erlischt demnach zugleich das Erbfolgerecht in die Familien-Fideicommisse. — Wer als adelich zu betrachten sey, und wie der Adel verloren werde, ist in dem Edicte über den Adel bestimmt.

§ 79.

Tritt bey dem zur Nachfolge Berufenen der Verlust dieser Fähigkeit noch vor Eröffnung der Nachfolge ein, so hat er kein Recht zum Antritt derselben.

Ereignet sich der Verlust nach erfolgtem Antritte des Fideicommisses, so löset sich das Genußrecht des bisherigen Besitzers auf, und dem nächsten Nachfolger wird die Erbfolge in das Fideicommiß eröffnet, welcher jedoch subsidiarisch verbunden ist, dem vorigen Besitzer die Competenz zu geben.

§ 80.

Familien-Fideicommisse werden in den Pflichttheil nicht eingerechnet, auch können die Notherben des Besitzers daraus einen Pflichttheil nicht verlangen, vorbehaltlich dessen, was in Ansehung der Notherben des ersten Constituenten im § 19 und § 21 bestimmt ist.

§ 81.

Der Besitzer eines Familien-Fideicommisses kann, so lange der fideicommissarische Verband dauert, darüber nicht durch letzten Willen verfügen.

§ 82.

Der Fideicommiß-Folger ist die Allodialerbschaft seines Vorgängers, selbst wenn dieser sein Vater war, auszuschlagen berechtigt.

§ 83.

Ein Mitglied der zur Erbfolge in das Fideicommiß berufenen Familie kann zwar für sich, jedoch keineswegs für seine, wenn gleich noch nicht gebohrne Nachkommenschaft, auf das Recht zur Nachfolge Verzicht leisten.

§ 84.

Ein Fideicommiß kann nicht nur zum Vortheil einer Familie, sondern auch nach Abgang der ersten Familie, oder des Mannsstammes derselben, zum Vortheil einer andern Familie errichtet werden.

In diesem Falle hat die letzte Familie, so lange die erste noch nicht erloschen ist, zwar alle aus dem Miteigenthume (§ 43) fließenden, die Erhaltung der Substanz bezielenden Rechte, aber die übrigen Rechte ruhen, bis an sie die Nachfolge gefallen ist.

§ 85.

Mit einem Familien-Fideicommisse kann auf den Fall, daß die Familie, oder in derselben der Mannsstamm erlischt, eine Substitution verbunden werden.

Bey dem Substituirten geht nach dem Anfall das Familien-Fideicommiß in Allodium über; die aus solchen fideicommissarischen Substitutionen entspringenden Rechte sind nach den Civilgesetzen zu beurtheilen.

§ 86.

Sind in einer Familie, nebst dem Fideicommisse für die erstgebohrne Linie, noch eines oder mehrere für die nachgebohrnen Linien errichtet, so gelangt der Besitzer des ersten Fideicommisses und dessen Nachkommenschaft erst dann zum Besitze eines andern Fideicommisses, wenn in den übrigen Linien keine zu dem Fideicommisse berufenen Nachkommen vorhanden sind.

Solche Fideicommisse bleiben nur so lange in einer Person vereiniget, bis wieder zwey oder mehrere Linien entstehen, so ferne von dem ersten Constituenten nicht eine andere Disposition getroffen worden.

§ 87.

Bey Familien-Fideicommissen, welche neu errichtet werden, kann keine andere Successionsordnung, als die Erstgeburtsfolge eintreten, vermöge deren die weibliche Nachkommenschaft, so lange noch männliche Nachkommen vorhanden sind, von der Succession ausgeschlossen bleibt, und immer der Erstgebohrne in der ältern Linie zum Fideicommiß gelangt, so daß der Bruder des letzten Besitzers dessen Söhnen, Enkeln und weitern männlichen Descendenten weichen muß; vorbehaltlich dessen, was wegen der mit einem Fideikommisse verbundenen Anordnungen zum Vortheil einzelner Familienglieder im § 12, dann wegen der aus vormaligen Fideicommiß- oder Stammgütern gebildeten Fideicommisse im § 37 verordnet ist.

§ 88.

Die übrigen Successionsordnungen, so weit sie bey Fideicommissen, dem gegenwärtigen Edicte gemäß, noch stattfinden können, richten sich nach den vorigen Gesetzen.

§ 89.

Hat der Stifter des Fideicommisses nur erklärt, daß das Fideicommiß nach Erlöschung des Mannsstammes an die weibliche Nachkommenschaft fallen

soll, so ist diese Disposition als eine fideicommissarische Substitution gültig, und hat die Wirkung, daß das Fideicommiß vom letzten Besitzer mit Allodialeigenschaft an die weiblichen Nachkommen nach der Erbfolgeordnung übergeht, welche in den Civilgesetzen bestimmt ist.

§ 90.

Hat aber der Stifter die weibliche Descendenz nach Abgang des Mannsstammes zum Fideicommisse mit fortdauerndem fideicommissarischen Verbande berufen, so bleibt es auch unter den weiblichen Abkömmlingen bey der Lineal- und Erstgeburtsfolge mit Vorzug ihrer männlichen Nachkommen, dergestalt, daß bey Abgang des Mannsstammes das Fideicommiß an die älteste Tochter des letzten Besitzers und deren Descendenz fällt, und die Succession immer nach den Regeln der Erstgeburt auch unter ihren weiblichen Descendenten in so lange fortgeht, bis sich unter jenen Descendenten, an welche die Succession gelangt ist, ein männlicher Abkömmling befindet, welcher alsdann alle seine Schwestern, selbst die älteren, von der Succession ausschließt.

Stirbt die älteste Tochter, ohne Nachkommen zu hinterlassen, oder sind von ihr weder weibliche noch männliche Descendenten vorhanden, so geht die Fideicommiß-Folge nach eben diesen Regeln an die zweyte Tochter des letzten Besitzers und deren Nachkommenschaft.

Nach gleichen Grundsätzen richtet sich die Fideicommiß-Folge der dritten und übrigen folgenden Töchter des letzten Besitzers und ihrer Descendenten.

§ 91.

Ist einmal, den vorstehenden Regeln zu Folge, ein vom letzten Besitzer durch weibliche Nachkommen abstammender männlicher Descendent zum Besitze des Fideicommisses gelangt, so tritt mit ihm unter seiner Nachkommenschaft der Vorzug des Mannsstammes nach den Bestimmungen des § 87 wieder ein.

VI. Titel.

Von der Auflösung der Fideicommisse und den rechtlichen Folgen derselben.

§ 92.

Der fideicommissarische Verband wird in Ansehung einzelner Theile des Fideicommisses aufgelöst:

1) wenn sie unter den im Titel IV vorgeschriebenen Bedingungen rechtmäßig veräußert worden sind, oder von dem dritten Besitzer nicht vindicirt werden können;
2) wenn sie durch einen Dritten als sein Eigenthum vindicirt worden;
3) durch den gänzlichen Untergang des Objects;
4) in Ansehung der mit einem Fideicommisse verbundenen Lehen hört die fideicommissarische Eigenschaft auf, und das Lehen muß von dem übrigen Fideicommiß-Vermögen gesondert werden, wenn entweder die zur Lehenfolge berechtigte Nachkommenschaft ausstirbt, oder nicht mehr eine und dieselbe Person Fideicommiß- und Lehensfolger ist;
5) durch Abgang des Mannsstammes, wenn das Fideicommiß aus einer Königlichen Dotation entstanden ist.

§ 93.

Das Fideicommiß im Ganzen wird aufgelöst:

1) durch Untergang des ganzen Fideicommiß-Vermögens;
2) durch Widerruf des Constituenten (§ 94);
3) durch Verminderung unter die zur Errichtung eines Fideicommisses erforderliche Summe des Grundvermögens (§§ 95, 96);
4) durch gemeinsames Einverständniß der Betheiligten mit gerichtlicher Einwilligung (§ 97);
5) durch den Abgang der zur Succession berufenen Nachkommenschaft (§ 99).

§ 94.

Der Stifter eines Fideicommisses kann dasselbe auch nach erlangter gerichtlicher Bestätigung widerrufen oder abändern, so lange noch Niemand durch die Uebergabe oder durch Vertrag daran ein Recht erworben hat.

§ 95.

Wird ein schon bestandenes Fideicommiß durch den Untergang einzelner Bestandtheile, durch deren Veräußerung wegen Fideicommiß-Schulden erster Classe, durch Vindication dritter Eigenthümer, durch andere Unfälle oder durch die § 92 Nro. 4 und 5 bemerkte Absonderung so tief in seiner Substanz gemindert, daß der noch übrige Theil nicht so viel beträgt, als zur Gründung eines Fideicommisses erfordert wird, so können der Fideicommiß-Besitzer und die Anwärter vereint, oder einer derselben das Fideicommiß durch Ergänzung des Mangelnden aufrecht erhalten. — Hiezu ist demjenigen, der sich das Mangelnde zu ergänzen verbindet, auf Verlangen die Frist eines Jahres zu gestatten. — Erfolgt die Ergänzung nicht, so ist das Fideicommiß erloschen und dasjenige, was vom Fideicommisse nach Tilgung aller Fideicommiß-Schulden übrig ist, bleibt als Allodium in den Händen des letzten Besitzers, jedoch muß derselbe die auf dem erloschenen Fideicommisse, rücksichtlich der Nachgebohrnen und Wittwen, bereits haftenden Lasten noch ferner entrichten, soweit sie hievon nach Abzug der dem Besitzer alsdann gebührenden Competenz bestritten werden können.

§ 96.

Ist aber die Abminderung des Fideicommiß-Vermögens aus eigenem Verschulden des Besitzers entstanden, so können die Anwärter verlangen, daß dasselbe in Administration gesetzt, und der Normalwerth des Fideicommisses während der Administration wieder hergestellt werde, jedoch müssen die den Fideicommiß-Gläubigern zu leistenden Zahlungen, desgleichen die auf dem Fideicommiß bereits liegenden Alimente und Witthum, soferne diese nicht wegen eines Uebermaaßes eine Minderung leiden, während der Administration verabreicht werden.

§ 97.

Durch gemeinsames Einverständniß aller Familienglieder mit gerichtlicher Genehmigung kann ein Familien-Fideicommiß nur alsdann aufgelöst werden, wenn der Familie durch die Auflösung ein ausgezeichneter und fortdauernder Nutzen zugeht, oder wenn solche gebietende Umstände eintreten, welche bey einer Familie die Auflösung des Fideicommisses nothwendig machen.

Dabey muß

1) das Vorhaben, den bestehenden Fideicommiß-Verband aufzulösen, mit den Gründen, aus welchen die Auflösung gesucht wird, und mit dem Auflösungsplane dem einschlägigen Appellationsgerichte vorgelegt, und von demselben nach vollständiger Instruction der Sache geprüft werden.
2) Das Appellationsgericht hat sämmtliche Betheiligte, und statt der Abwesenden oder Minderjährigen deren schon bestellte oder für diesen Gegenstand besonders zu bestellende Curatoren, auch den von Amtswegen für diesen Fall besonders aufzustellenden Vertreter des Fideicommisses und der Nachkommenschaft, vorzuladen, denselben die Gründe und den Plan der Auflösung umständlich zu eröffnen, und ihre Erklärung darüber aufzunehmen. Unter den Betheiligten sind nicht nur alle zur Fideicommiß-Folge Berechtigten, sondern auch die Substituirten begriffen.
3) Wenn einer der Betheiligten seine Einwilligung in die Auflösung des Fideicommisses verweigert, so kann das Fideicommiß nicht aufgelöst werden. Der Widerspruch des Fideicommiß-Vertreters hindert jedoch die Auflösung nicht weiter, als dessen Gründe für überwiegend erachtet werden.

4) Das Appellationsgericht prüft die Sache, erwägt die für oder gegen die Auflösung vorgebrachten Gründe, berücksichtigt die dabey etwa verflochtenen, und ungekränkt zu belassenden Rechte Dritter, und faßt wegen Versagung oder Ertheilung der Genehmigung die geeignete Entschließung.

§ 98.

Bey dieser Auflösung des Fideicommisses werden die rechtlichen Folgen derselben durch die hiebey festgesetzten Bedingungen bestimmt; dasjenige, worüber nichts festgesetzt wurde, bleibt dem letzten Besitzer.

§ 99.

Wenn der letzte Besitzer keine zur Fideicommiß-Folge berufene und fähige Nachkommenschaft hinterläßt, auch für diesen Fall Niemand in das Fideicommiß substituirt ist, so genießt derselbe das Recht, darüber von Todeswegen frey zu disponiren, und es tritt, wenn er hievon keinen Gebrauch macht, nach seinem Absterben die gemeine Intestat-Erbfolge ein.

§ 100.

Bey jeder Auflösung eines Fideicommisses fällt das aus einer Königlichen Dotation herrührende Vermögen an den Staat zurück, und die mit demselben verbundenen Lehen sind nach dem Lehenedict zu beurtheilen.[25])

§ 101.

Jede Auflösung eines Familien-Fideicommisses soll öffentlich bekannt gemacht, und die Löschung in der Matrikel, wie in den Hypothekenbüchern veranlaßt werden.

VII. Titel.

Besondere Bestimmungen.

§ 102.

Die Verhältnisse der vormals unmittelbaren Fürsten, Grafen und Herren in Beziehung auf ihre Familien-Fideicommisse und Stammgüter sind in einem besondern Edicte bestimmt.[26])

§ 103.

Der Constituent eines nach Aufhebung der Familien-Fideicommisse errichteten Majorats kann dasselbe nach den in der Majorats-Urkunde bestimmten Rechten fortbestehen lassen, oder in ein Familien-Fideicommiß nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Edicts innerhalb zwey Jahren verwandeln.

§ 104.

Bey den Fideicommissen der Familien des vormaligen unmittelbaren Reichsadels, welche noch in ihrem alten Complexe bestehen, und nicht inzwischen an andere Besitzer übergegangen sind, treten die Bestimmungen ein, welche in Ansehung derselben in der Bundesacte gegeben worden, nach welcher in diesem Falle die bestehenden Familienverhältnisse aufrecht erhalten werden.[27])

§ 105.

Bey neuen Dispositionen zur Errichtung oder Vermehrung eines Fideicommisses sind die Mitglieder des vormals unmittelbaren Reichsadels an die im gegenwärtigen Edicte enthaltenen Bestimmungen gebunden.

§ 106.

Die noch bestehenden Fideicommisse anderer adelicher Familien in jenen Provinzen des Reiches, worin durch die Gesetze und Verordnungen an den Fideicommissen nichts verändert wurde, bleiben auch forthin gültig, jedoch

---

[25]) Das Lehenedikt v. 7. Juli 1808 siehe oben S. 176.

[26]) § 9 der IV. Verf.-Beilage (oben S. 617).

[27]) Siehe oben S. 474 die deutsche Bundesakte v. 8. Juni 1815 Art. 14.

müssen sie mit den hierauf sich beziehenden Dispositionen und Familienverträgen den Appellationsgerichten vorgelegt werden, welche sodann nach Vorschrift des § 30 zu verfahren haben.

§ 107.

Die in Gemäßheit der §§ 104 und 106 noch bestehenden oder wieder auflebenden Familien-Fideicommisse sind in Ansehung der hieraus entspringenden Rechtsverhältnisse in so weit, als die Dispositionen der Constituenten und die Familienverträge nicht ausdrücklich etwas anderes festsetzen, nach dem gegenwärtigen Edicte zu beurtheilen.

§ 108.

Zur Vorlage dieser noch bestehenden Fideicommisse und Familienverträge (§§ 104, 106) wird ein Zeitraum von zwey Jahren festgesetzt.

Diese Vorlage kann nicht nur von dem dermaligen Besitzer, sondern auch von jedem Anwärter oder Betheiligten gemacht, auch von diesen der Besitzer zur Vorlage angehalten werden.

Sollten nach Ablauf des Zeitraums von zwey Jahren, von Bekanntmachung gegenwärtigen Edicts an gerechnet, noch Fideicommisse entdeckt werden, welche nicht zur Anzeige gebracht worden, so verliert der Inhaber dieser Fideicommisse, für seine noch übrige Lebenszeit, den dritten Theil der jährlichen Fideicommiß-Nutzung, und solcher geht an den nächsten Fideicommiß-Nachfolger über.

§ 109.

Jeder Baierische Unterthan kann durch rechtsgültige Handlungen unter Lebenden oder von Todeswegen über sein Vermögen so verfügen, daß derjenige, welcher es erhält, verpflichtet ist, dasselbe nach seinem Tode oder in andern bestimmten Fällen dem ernannten Nachfolger zu überlassen.

Eine solche fideicommissarische Substitution erstreckt sich nicht weiter, als auf einen Substituten, und hört mit demselben Kraft des Gesetzes auf, wenn auch die Disposition das Gegentheil enthalten sollte.

Im Uebrigen sind diese fideicommissarischen Substitutionen nach den Civilgesetzen zu beurtheilen.[28])

München den 26. May 1818.

381. Edict über die Siegelmäßigkeit v. 26. May 1818. Achte Beylage zu der Verfassungs-Urkunde des Reichs. Titel V § 4 Nr. 4. (GBl. S. 325, Döll. 5 S. 808.)[1])

§ 1.

Die Verfassungs-Urkunde hat im Titel V §§ 4, 5 dem Adel, den Collegialräthen und höhern Beamten die Siegelmäßigkeit ertheilt.

Welche Angestellte zu den höhern Beamten gehören, wird durch eine besondere Bekanntmachung festgesetzt werden.[2])

Die Siegelmäßigkeit begreift folgende Rechte in sich:

---

[28]) Vgl. das Gesetz v. 22. Februar 1855 über die landwirthschaftlichen Erbgüter.

[1]) Das Grundlagengesetz v. 4. Juni 1848 bestimmte in Art. 7 Abs. 2: „Mit dem Notariats- und Prozeßgesetze soll auch die Siegelmäßigkeit als Vorrecht aufhören." Hiemit im Einklange wurden aufgehoben: a) durch Art. 150 Abs. 2 des Notariatsgesetzes v. 10. November 1861 vom 1. Juli 1862 an: „das Vorrecht der Siegelmäßigkeit bezüglich der nichtstreitigen Rechtspflege", b) durch Art. 3 Ziff. 16 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung v. 29. April 1869 vom 1. Juli 1870 an: „alle das Vorrecht der Siegelmäßigkeit, soweit dasselbe bezüglich der streitigen Rechtspflege zur Zeit noch besteht, betreffenden Bestimmungen." — Das vorwürfige Edikt ist demnach (gleich den spätern Bestimmungen über die Siegelmäßigkeit, z. B. in §§ 15, 141, 161 des Hypothekengesetzes v. 1. Juni 1822) vollständig beseitigt.

[2]) Diese besondere Bekanntmachung ist nicht erlassen worden. Durch einzelne Entschließungen dagegen wurde das Recht der Siegelmäßigkeit zuerkannt: a) den „Offizieren und Militärbeamten, welche wenigstens im Range eines Rittmeisters oder Hauptmanns, dann in höhern Dienstesgraden stehen", durch AE. v. 7. Februar 1829, Siegelmäßigkeit der Oberoffiziere betr. (Döll. 5 S. 805), b) den „ordentlichen Universitäts-Professoren, dann

§ 2.

Siegelmäßige Personen können über jene unstreitigen Rechtsgeschäfte, wozu bey den unsiegelmäßigen Personen die obrigkeitliche Protocollirung und Verbriefung nothwendig ist, z. B. Eheverträge, Vollmachten, Vergleiche u. dgl., ihre Urkunden durch Unterschrift und Siegel selbst und mit gleicher Kraft fertigen.[3])

§ 3.

Eine siegelmäßige Person weiblichen Geschlechts, welche für Jemand Bürgschaft leistet, oder sich als Selbstzahler verschreibt, kann ohne Mitwirkung der Obrigkeit auf ihre weiblichen Rechtswohlthaten, nachdem sie darüber durch einen besondern und hinreichend verständigen Anweiser in Anwesenheit eines Zeugen belehrt worden, in einer von ihr, dem Anweiser und dem Zeugen unterschriebenen Urkunde Verzicht leisten.

§ 4.

Wird ein zweyseitiger, auf gegenseitigen Vortheil gerichteter Vertrag zwischen einer siegelmäßigen und einer unsiegelmäßigen Person eingegangen, so muß die Urkunde der letztern vor Gericht errichtet werden.

§ 5.

Die Verträge der Siegelmäßigen über unbewegliche Güter, und über die denselben gleichgeachteten Realrechte sind gegen dritte Personen erst von der Zeit an wirksam, wo sie der zuständigen Obrigkeit zur Eintragung in die öffentlichen Bücher angezeigt werden.

§ 6.

Hypothecar-Verschreibungen siegelmäßiger Personen erlangen nicht eher die Kraft einer wirklichen Hypothek, als bis sie nach den Bestimmungen des Gesetzes in die öffentlichen Hypothecarbücher eingetragen sind. Wo diese noch nicht bestehen, müssen sie bey Gericht zu Protocoll genommen werden.

§ 7.

Siegelmäßige Grundherren können, wenn sie auch die grundherrliche Gerichtsbarkeit nicht haben, die aus dem Grundverbande herrorgehenden Urkunden ohne Mitwirkung der Obrigkeit errichten und fertigen.

§ 8.

Bey Absterben eines Siegelmäßigen steht das Recht der Versiegelung dessen männlichen Blutsverwandten von väterlicher oder mütterlicher Seite zu, wenn sie ebenfalls siegelmäßig und bey der Erbschaft nicht betheiligt sind. Sie können dieses Recht nur in eigener Person und im Beysein nicht betheiligter Zeugen ausüben.

Befinden sie sich nicht gleich an Ort und Stelle, so soll zwar die Sperre von der ordentlichen Obrigkeit angelegt, aber auf Anmelden der gedachten Verwandten sofort wieder abgenommen werden.

---

den Domkapitularen bei den Erzbisthümern und Bisthümern des Königreichs", durch ME. (AE.) v. 9. April 1841, die Siegelmäßigkeit der Universitäts-Professoren und Domkapitularen betr. (Döll. 22 S. 389), c) den „Aebten der Benediktiner-Stifte in Bayern" durch ME. (AE.) v. 14. Oktober 1841, Benediktiner-Kloster Metten betr. (Döll. 22 S. 390).

[3]) Vergl. das — nunmehr gleichfalls gegenstandslos gewordene — Verfassungsgesetz v. 28. Mai 1852, die Siegelmäßigkeit betr. (GBl. S. 325, Döll. 22 S. 390), welches lautet:

„Wir haben nach Vernehmung Unsers Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten und unter Beobachtung der im Tit. X § 7 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1. Die von siegelmäßigen Personen über nichtstreitige Rechtsgeschäfte gefertigten Urkunden haben nur dann die im § 2 der Beilage VIII. zur Verfassungs-Urkunde denselben beigelegte Kraft, wenn in denselben ausdrücklich bemerkt ist, daß sie kraft der Siegelmäßigkeit ausgestellt sind, hiezu das entsprechende Stempelpapier verwendet oder beicassirt, und hiefür spätestens binnen vier Wochen vom Tage der Ausstellung die entsprechende Taxe entrichtet, und die rechtzeitige Taxberichtigung auf der Urkunde amtlich bezeugt ist.

Art. 2. Das gegenwärtige Gesetz tritt vierzehn Tage nach der Verkündung durch das Gesetzblatt für die Kreise diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

Die besonderen, kraft der deutschen Bundesakte Art. 14, dann der Verfassungs-Urkunde Tit. V §§ 2 und 3 und der betreffenden Beilage zu derselben bestehenden Rechte und Verhältnisse der mediatisirten ehemaligen Reichsstände und des vormaligen unmittelbaren Reichsadels werden durch gegenwärtiges Gesetz nicht berührt."

Diesen Verwandten steht auch das Recht der Beschreibung und gänzlichen Behandlung der Verlassenschaft zu, so lange diese als ein unstreitiges Rechtsgeschäft zu betrachten ist.

§ 9.

Hat eine siegelmäßige Person einen gleichfalls siegelmäßigen Executor ihres letzten Willens ernannt, so kommt diesem die Errichtung des Inventars zu.

§ 10.

Die siegelmäßigen nächsten Verwandten eines verstorbenen Siegelmäßigen haben das Recht, für dessen Kinder Vormünder aus ihrer Mitte zu wählen, welche jedoch der Obrigkeit anzuzeigen sind. Im Uebrigen sollen während der Minderjährigkeit, sowohl wegen der obrigkeitlichen Aufsicht, als wegen der Vormundschaftsrechnung, die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden.

§ 11.

Der Siegelmäßige, welchem eine Vormundschaft übertragen wird, reicht die Vormundschaftspflicht bey der Obrigkeit schriftlich ein.

§ 12.

Die Auszeigung und Nutznießung des Mutterguts richtet sich nach den bestehenden Gesetzen.

§ 13.

Wenn eine siegelmäßige Person in einer Civilsache als Zeuge gerichtlich zu vernehmen ist, so wird derselben die in das Vernehmungsprotocoll wörtlich einzutragende Eidesformel vom Commissaire vorgelesen, und zur eigenhändigen Unterschrift vorgelegt, welche der körperlichen Eidesleistung gleich gilt.

§ 14.

Siegelmäßige können ihre Prozeßschriften in eigenem Namen unterzeichnen und ohne Mitunterschrift eines Advocaten einreichen.

§ 15.

Die Gattin eines Siegelmäßigen wird für ihre Person der Rechte der Siegelmäßigkeit theilhaftig und bleibt als Wittwe im Genuß derselben, so lange sie den Wittwenstand nicht verändert.

§ 16.

Auf die Kinder eines Siegelmäßigen geht die Siegelmäßigkeit nicht über, wenn sie ihnen nicht vermöge ihres eigenen Standes zukömmt.

§ 17.

Die Siegelmäßigkeit erlischt mit dem Verluste des Standes, welchem sie beygelegt ist.

§ 18.

Diejenigen Personen, welchen die Siegelmäßigkeit von nun an nicht mehr zusteht, können dieselbe künftig auch nicht mehr ausüben, unbeschadet der aus ihren früheren Verhandlungen in Folge der Siegelmäßigkeit bereits entstandenen Rechte.

München, den 26. May 1818.

382. Edict über die Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt, v. 26. May 1818. Neunte Beylage zu Titel V § 6 der Verfassungs-Urkunde des Reichs. (GBl. S. 333, Döll. 17 S. 191.)[1])

§ 1.

Der Stand eines Staatsdieners wird durch das Anstellungs-Rescript, es sey mit einem besondern Ernennungs-Decrete verbunden oder nicht, erworben.

§ 2.

Die erste Anstellung im Staatsdienste ist drey Jahre hindurch provisorisch, gewährt während dieser Zeit die nachstehenden Vortheile nicht, und wird erst mit deren Ablauf definitiv.

---

[1]) Bezüglich der Rheinpfalz s. die Entschließung vom 12. Juni 1818. — Die nicht bereits im gegenwärtigen Edikt behandelten, äußerst zahlreichen und mannigfaltigen Bestimmungen über die Staatsdienerverhältnisse können hier keine Berücksichtigung finden. Eine Zusammenstellung derselben wird vielmehr einer andern Stelle in unserer Sammlung vorbehalten. Dagegen sind hier

§ 3.

Bey Beförderungen können definitiv Angestellte vorläufig zu Verwesern der neuen Stelle ernannt werden, jedoch gegen Verabreichung des ganzen damit verbundenen Gehaltes, und nicht länger als auf drey Jahre, mit deren Ende sie definitiv eintreten. Leisten dieselben nach dem Urtheile der Vorgesetzten in dieser Zeit den Forderungen des Dienstes kein Genüge, so können sie in ihre vorigen Stellen zurück versetzt werden, aber ohne Verkürzung an Rang und Gehalt, und ohne Nachtheil rücksichtlich anderweitiger Beförderung.

§ 4.

Ausgenommen von diesen Anordnungen (§§ 2, 3) sind alle, Richteramts-Functionen versehenden Staatsdiener sämmtlicher Ober- und Untergerichte ohne Unterschied. Ihre erste Anstellung und jede Beförderung derselben ist sogleich definitiv.[2])

§ 5.

Die Besoldungen des activen Dienstes zerfallen in zwey Bestandtheile, in den Gehalt des Standes, und in den Gehalt des Dienstes.

§ 6.

Ist die Ausscheidung dieser Bestandtheile in dem Anstellungs-Rescripte oder in allgemeinen organischen Einrichtungen ausgedrückt, so entscheidet diese Bestimmung.[3])

In Ermanglung einer solchen Bestimmung wird die Ausscheidung auf folgende Weise bemessen.

§ 7.

Besteht der Gehalt bloß in einem Haupt-Geldbezuge, ohne irgend einen Nebenbezug, so sind

a) im ersten Jahrzehent des Dienstes sieben Zehenttheile;
b) im zweyten Jahrzehent des Dienstes acht Zehenttheile; und
c) nach dem Eintritt in das dritte Jahrzehent des Dienstes für die ganze Folgezeit, neun Zehenttheile des Gesammtgehaltes als Gehalt des Standes erklärt, und der übrige Theil einer jeden Periode ist zu drey Zehenttheil, zwey Zehenttheil und ein Zehenttheil als Gehalt des Dienstes anzusehen.

§ 8.

Ist neben dem Haupt-Geldbezuge noch ein Nebenbezug an Geld, Naturalgenuß, oder an beyden verliehen, so besteht der Standesgehalt mit gänzlicher Wegrechnung der Nebenbezüge:

---

folgende auf die Staatsverfassung bezüglichen Bestimmungen zu erwähnen: a) Tit. II § 18 (Besetzung der Aemter während der Reichsverweserung), b) Tit. III § 5 (Anwartschaften auf Aemter), c) Tit. IV §§ 4, 5, Beil. I § 7, dann Art. 3 der Reichsverfassung und § 9 des Reichsgesetzes über die Bundes- und Staatsangehörigkeit, d) Tit. VII § 27, dann Art. 30 der Reichsverfassung (Ausschluß der disziplinären Verfolgung wegen der im Landtag oder Reichstag geführten Stimme), e) Tit. X § 3 (Verfassungseid bei der Anstellung), f) Tit. X §§ 4–6 (Verantwortlichkeit für die Befolgung der Verfassung), dann Art. 5 des Gesetzes über die Ministerverantwortlichkeit vom 4. Juni 1848 bezüglich der den Ministern untergeordneten Beamten, g) Art. 24, 29 des Landtagswahlgesetzes und Art. 21 der Reichsverfassung (Urlaub der Gewählten und Wiederwahl bei Beförderungen).

[2]) Hieher gehören folgende verfassungsgesetzliche Bestimmungen: a) Art. 23 der Militärstrafgerichtsordnung v. 29. April 1869, welcher lautet: „Sämmtlichen in Folge dieses Gesetzes zum Richteramte berufenen Auditoren kommen diejenigen Rechte zu, welche nach Beilage IX der Verfassungs-Urkunde den bei Civilgerichten angestellten Richtern zustehen"; b) Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof v. 8. August 1878, welcher lautet: „Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes genießen die den Richtern zustehenden Rechte und haben gleichen Rang und Gehalt mit den Mitgliedern des obersten Landesgerichts." — Vgl. auch den folgenden § 23.

[3]) Siehe hierüber die Allerh. V. v. 23. Juni 1864. — Ueber den unentziehbaren Standesgehalt der Staatsminister vgl. Art. 1 des Gesetzes über die Ministerverantwortlichkeit v. 4. Juni 1848.

a) im ersten Jahrzehent des Dienstes in acht Zehenttheilen;
b) nach dem Eintritte in das zweyte Jahrzehent des Dienstes für die ganze Folgezeit desselben in neun Zehenttheilen des Haupt-Geldbezuges; und die übrigen zwey Zehenttheile und ein Zehenttheil bilden den Dienstesgehalt.

§ 9.

Die Dienst-Entsetzung (Cassation) und die Dienst-Entlassung mit dem Verlust des Dienstranges und Gesammtgehaltes (Dimission) können nur nach vorhergegangener richterlicher Untersuchung durch Erkenntniß der competenten Gerichtsbehörde erfolgen, und die erste tritt noch als gesetzliche Folge der wegen eines gemeinen Verbrechens erkannten Criminalstrafe ein.[4])

§ 10.

Ein Staatsbeamter und öffentlicher Diener kann auch wegen Verletzung der Amtspflicht durch Handlungen und Unterlassungen vermittelst rechtlichen Erkenntnisses degradirt oder entlassen werden, welche einzeln mit dieser Strafe vom Gesetze nicht bedroht sind, wenn nach Inhalt des Straf-Gesetzbuches eine dreymalige Disciplinarstrafe fruchtlos geblieben ist.[5])

§ 11.

Um Disciplinarstrafen mit der schweren Folge der Stellung vor Gericht in Wiederholungsfällen verhängen zu können, wird erfordert, daß (gröbere, doch durch das Gesetz als Verbrechen oder Vergehen namentlich nicht bezeichnete Fehler ausgenommen) Fahrläßigkeit, Unfleiß, Leichtsinn oder Unsittlichkeit, ungeachtet von Vorständen oder höhern Behörden angewandter Ermahnungen, Drohungen, selbst Verweise und Arrest, fortgesetzt werden, also nach der dritten Strafe den Character der Gewohnheit oder Unverbesserlichkeit annehmen lassen. Jedoch zieht nicht jeder einzelne neue Fehler sogleich die zweyte oder dritte solche Disciplinarstrafe nach sich, außer in dem vom Gesetze ausdrücklich vorgesehenen Falle.

§ 12.

Diese Strafen können bestehen in Verweisen, Geldbußen, Haus- und Civil-Arrest. Sie sind verschiedener Grade fähig. Die Geldstrafe kann aber nicht unter fünf, und nicht über fünfzig Gulden[6]), und der Arrest nur zwischen vier und zwanzig Stunden und acht Tagen zugemessen werden.

Dabey kömmt es nicht auf den Grad, sondern auf die Zahl der Strafen an, und damit der Character solcher Strafen mit ihrer Wirkung erkannt werde,

---

[4]) Der Schlußsatz des § 9 ist als aufgehoben erklärt worden durch Art. 2 Ziff. 24 des Gesetzes v. 26. Dezember 1871 über den Vollzug der Einführung des Reichsstrafgesetzbuches. — Auf Verlust der öffentlichen Aemter kann erkannt werden gemäß §§ 81, 83, 84, 87—91, 94, 95 des Reichsstrafgesetzbuchs und Art. 108, 109, 110 des Ausführungsgesetzes zur Reichsstrafprozeßordnung v. 18. August 1879. Außerdem tritt der Verlust der öffentlichen Aemter ein als dauernde Folge der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und der statt dieser Aberkennung erkannten Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter nach §§ 33 und 35 des Reichsstrafgesetzbuchs. Auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter kann erkannt werden gemäß §§ 35, 128, 129, 358 des Reichsstrafgesetzbuchs. — Vgl. auch Art. 2 Abs 2 des Gesetzes über die Aufhebung der Strafolgen v. 10. Juli 1861.

[5]) Siehe hiezu Art. 110 des in der vorigen Note erwähnten Ausführungsgesetzes v. 18. August 1879, welcher lautet: „Ein Beamter, welcher wegen Fahrlässigkeit, Unfleiß, Leichtsinn oder Unsittlichkeit bereits dreimalige Disziplinarbestrafung (§§ 10 bis 15 der IX. Verfassungs-Beilage) erlitten hat, soll, wenn er sich neuerdings einer Pflichtverletzung solcher Art schuldig macht, disciplinär mit Geld bis zu 600 Mark bestraft und zugleich seines Amtes verlustig erklärt werden."

[6]) Nach Art. 1 des Gesetzes v. 8. November 1875 wird, insoweit Geldstrafen landesgesetzlich nach Gulden bestimmt sind, je ein Gulden durch 1 Mark 80 Pfennig ersetzt. Obige Bestimmung wird daher nunmehr zu lauten haben: „Die Geldstrafe kann nicht unter neun, und nicht über neunzig Mark zugemessen werden."

ist jeder derselben beyzufügen, daß es die erste, zweyte oder dritte sey, welche zur Vorgerichtstellung führet.[7])

§ 13.

Die Befugniß, Staatsdiener mit Disciplinarstrafen dieser Art zu belegen, kömmt nach den Bestimmungen des folgenden Paragraphen beym subalternen Personal dem Vorstande jeder Stelle, und zwar, wo derselbe aus mehreren Personen bestehet, dem gesammten Directorium, gegen das höhere Personal aber lediglich der vorgesetzten Amtsbehörde zu.[8])

§ 14.

Die erste Strafe findet ohne alle Förmlichkeit statt.[9]) Die zweyte und dritte erfordern vorherige schriftliche Vernehmung des Fehlenden, und collegiale Berathung auf schriftlichen Vortrag. Wenn eine collegiale Berathung nicht angestellt werden kann, so sind die Acten mit der Vernehmung an die vorgesetzte Amtsbehörde einzuschicken, welche die Strafe zu verfügen hat. Die dritte kann überdieß nur von dem einschlagenden Staatsministerium verhängt werden. — Ueber jede derselben ist eine schriftliche Ausfertigung mit beygefügter Ursache dem Straffälligen zuzustellen, und die Empfangsbescheinigung zu den Acten zu bringen.

§ 15.

Gegen jede dieser drey nach § 12 verfügten Disciplinarstrafen ist ein in drey Tagen bey der strafenden oder insinuirenden Behörde anzuzeigender, und in acht bis vierzehn Tagen bei der unmittelbar höhern Amtsbehörde, gegen von den Königlichen Staatsministerien ausgegangene Strafverfügungen bey dem Königlichen Staatsrathe einzureichender Recurs gestattet.[10])

§ 16.

In Untersuchungen wegen Dienstverbrechen oder Vergehen gegen wirkliche Collegialvorstände, und alle, diesen gleich oder höher stehenden Staatsbeamte entscheidet der Königliche Staatsrath, ob der Angeschuldigte vor Gericht gestellt werden soll.[11])

§ 17.

Die Folgen der erkannten Specialuntersuchung sind im Straf-Gesetzbuche ausgesprochen.[12])

§ 18.

Außer dem Falle eines richterlichen Urtheils hat der definitiv verliehene Dienerstand und Standesgehalt (§§ 2, 3, 4) die unverletzliche Natur der Dauer auf Lebenszeit.

---

[7]) Bei Beamten, die unter verschiedenen Ressorts stehen, ist jede einschlägige Bestrafung zu zählen, siehe die ME. v. 24. September 1824.

[8]) Bezüglich der Kollegialräthe bei den Kreisregierungen siehe die AE. v. 19. September 1821.

[9]) Zur Verhängung einer solchen ersten, zur Vorgerichtstellung führenden Disziplinarstrafe ist daher auch eine kollegiale Berathung nicht nothwendig, nach ME. v. 22. Oktober 1841, den Tod der mittels Transports von N. nach N. gelieferten Vagantin N. betr. (Döll. 32 S. 127).

[10]) Die Zuständigkeit des Staatsraths ist geblieben. Nach § 7 Ziff. 9 der einschlägigen V. v. 3. August 1879 gehören nämlich in den Geschäftskreis des Staatsraths zur Entscheidung als erkennender Stelle: „Recurse der k. Staatsbeamten gegen von den k. Staatsministerien ausgegangene Disziplinar-Strafverfügungen: in Gemäßheit des § 15 der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde."

[11]) Dieser § 16 ist durch Art. 2 Ziff. 3 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Strafprozeßordnung v. 18. August 1879 als aufgehoben erklärt worden. Vgl. nunmehr § 11 des Einführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 und Art. 7 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof v. 8. August 1878.

[12]) An die Stelle der Verhängung der Spezial-Untersuchung ist seit 1848 die Verweisung in die öffentliche Sitzung getreten. Ueber die nunmehrigen Folgen der Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung gegen einen Beamten siehe Art. 111 des mehrerwähnten Ausführungsgesetzes vom 18. August 1879 und § 8 Abs. 2 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes v. 27. Januar 1877.

§ 19.

Die Dienstleistung des Dieners und der Dienstesgehalt sind widerruflicher Natur.

Sie können, ohne gerichtliche Klage zu begründen, in Folge einer administrativen Erwägung oder einer organischen Verfügung mit Belassung des Standesgehaltes und des Titels entweder für immer mittelst Dimission, oder für eine gewisse Zeit mittelst Quiescirung benommen werden.[13])

Der also Entlassene darf sich der äußern Zeichen seiner Standesclasse (der Amtskleidung) ferner nicht mehr bedienen.

Der quiescirte Diener behält sie bis zum Wiedereintritte in eine Amtsverrichtung, und die mit derselben verbundenen Zeichen.

§ 20.

Versetzung eines Staatsdieners kann aus administrativen Rücksichten oder in Folge organischer Einrichtungen verfügt werden, wenn damit keine Zurücksetzung in Beziehung auf die Dienstesclasse, oder auf den ständigen Gehalt verbunden ist.[14])

Ueber Vergütung der Umzugskosten giebt die Verordnung vom 16. August 1817 die zu beobachtenden Normen.[15])

§ 21.

Der in Amtsthätigkeit stehende Staatsdiener bleibt von der Ausübung der streng bürgerlichen Gewerbe, von der Führung einer Bank oder ähnlichen Anstalt, und von dem ausschließenden persönlichen Betriebe einer Fabrik ausgeschlossen.[16])

Dem äußern Justiz-, Polizey- und Finanz-Beamten ist außerdem noch untersagt, in seinem Amtsbezirke eine Gutsrealität zu erwerben.[17])

Alle übrigen zuläßigen Privatverhältnisse müssen aber auch in jeder Collision mit den Verhältnissen der Amtsverrichtung weichen, und können in Fällen einer Versetzung keinen Grund zu einer Reclamation darbieten.

§ 22.

Der Staatsdiener hat die Befugniß, aus dem Staatsdienste zu treten, und seine Quiescenz zu verlangen nach folgenden Bestimmungen:

A.

Der Staatsdiener kann zu jeder Zeit ohne alle Motivirung seine Entlassung aus dem Staatsdienste nehmen.

Er verliert in diesem Falle den Standes- und Dienstesgehalt mit dem Titel und den Functionszeichen.[18])

B.

Der Staatsdiener kann wegen Dienstesalters in die Quiescenz treten. Hiezu werden durch alle Dienstesclassen volle vierzig Dienstesjahre erfordert.

Zur Ergänzung des Dienstesalters dürfen alle, unter den vorigen Regierungen aller Gebietstheile des Königreiches, und in verschiedenen Dienstes-

---

[13]) Bezüglich der Richterbeamten siehe § 8 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes und § 13 des Einführungsgesetzes hiezu vom 27. Januar 1877, ferner oben Tit. VIII § 3.

[14]) Die in der vorigen Note erwähnten reichsgesetzlichen Bestimmungen beziehen sich auch auf die Fälle der Versetzung.

[15]) Siehe oben S. 539.

[16]) Ueber den Gewerbebetrieb Seitens der Beamten und über die Uebernahme von Nebengeschäften durch dieselben siehe zunächst § 12 der Gewerbeordnung v. 21. Juni 1869 und die V. v. 10. März 1868.

[17]) Vgl. hiezu die V. v. 24. August 1818 nebst Note. — Vgl. ferner Art. 169 des Berggesetzes v. 20. März 1869 bezüglich des Besitzes von Bergwerken Seitens der Bergbeamten und ihrer Angehörigen.

[18]) Bezüglich der Staatsminister s. dagegen Art. 3 Abs. 2 des Ministerverantwortlichkeitsgesetzes v. 4. Juni 1848.

classen zurückgelegten Jahre, nicht aber die Jahre der Vorbereitungsstellen gezählt werden.

Der nach vollendetem Dienstesalter in die Quiescenz tretende Staatsdiener behält den Standesgehalt mit dem Titel und dem Functionszeichen und verliert den Dienstesgehalt.

C.

Der Staatsdiener kann wegen Lebensalters in die Quiescenz treten.

Hiezu werden in allen Dienstesclassen siebenzig volle Lebensjahre erfordert.

Der nach vollendeten siebenzig Lebensjahren in die Quiescenz tretende Staatsdiener behält den Gesammt-Geldgehalt, den Titel und das Functionszeichen.

D.

Der Staatsdiener kann vor Erfüllung des festgesetzten Dienstes- und Lebensalters durch physische Gebrechlichkeit, als Folge eines äußern, in oder außer der Function erlittenen Unglückes, oder der innern Anstrengung functionsunfähig, und dadurch zur Quiescenz geeigenschaftet werden.

Ein solcher Fall muß durch die strengsten Beweise des Factums und durch die bestimmtesten Zeugnisse amtlicher Aerzte, und competenter Geschäftsmänner hergestellt seyn.[19])

Von der Natur des hergestellten einzelnen Falles hängt jedesmal die besondere Erkenntniß ab:

ob der Staatsdiener für immer, oder nur auf eine gewisse Zeit zu quiesciren sey?

§ 23.

Die Vorstände und Räthe der Justizcollegien, mit Einschluß der Kreis- und Stadtgerichte, verbleiben in ihrer Eigenschaft als Richter in allen Quiescenzfällen im Bezuge des verliehenen Gesammtgehaltes. Landrichter, Landgerichtsassessoren und Actuare behalten ihren fixen Geldgehalt.[20])

§ 24.

Der Staatsdiener, welcher die Befugniß zur Dimission und Quiescenz ausübt, darf, in Beziehung auf seinen Dienst, sich in keinem Rückstande, weder an anvertrautem Staatsgute, noch an übertragener Hauptarbeit befinden.[21])

§ 25.

Der in Folge einer administrativen Erwägung oder organischen Verfügung in die Quiescenz gesetzte Staatsdiener bleibt verbunden, der Berufung in eine seiner vormaligen Dienstes-Categorie angemessene Activität, welche ihm entweder provisorisch oder definitiv übertragen werden kann, zu folgen.

§ 26.

Im Falle der Berufung eines Quiescenten zur provisorischen Activität erhält derselbe für die Zeit dieser provisorischen Function den Gesammt-Geldgehalt seiner vorigen Stelle.

§ 27.

Im Falle der Wiedereinsetzung eines Quiescenten in eine definitive Activität tritt derselbe in den Standes- und Dienstesgehalt der neuen Stelle ein, wenn der Gesammtgehalt dieser neuen Stelle ohnehin eben so groß oder größer, als dessen voriger Gesammt-Geldgehalt ist.

---

[19]) Siehe hierüber unter Anderm die ME. v. 12. Oktober 1851, 1. Juni 1854, 9. April 1870.

[20]) Diese Bestimmung ist in Bayern zur Zeit noch giltig, bezieht sich übrigens auf die Richter aller Instanzen. Die Landgerichte früherer Formation mit gemischtem (Justiz- und Verwaltungs-) Dienst haben bekanntlich seit 1862 aufgehört. — Vgl. auch die Note zu § 4.

[21]) Bezüglich der Staatsminister s. dagegen Art. 3 Abs. 1 des Ministerverantwortlichkeitsgesetzes v. 4. Juni 1848.

Ist der fixe Geldgehalt der neuen Stelle geringer, als der in seiner vorigen Dienstes-Categorie bezogene war, so wird sowohl bey der Pension der Wittwe und Kinder, als bey seiner allenfalls wieder eintretenden Quiescenz sein vormaliger Activitätsgehalt zum Grunde gelegt.

§ 28.

Der Staat übernimmt es, ein Pensions-System für die hinterlassenen Wittwen und Waisen seiner Staatsdiener zu begründen, wobey nach der Verordnung vom 8. Juni 1807 alle aus der Dienstpragmatik vom 1. Jänner 1805 erworbenen Rechte unverletzt erhalten werden sollen. Bey einer etwa veränderten Einrichtung werden die durch jenes Gesetz bestimmten Pensionsbezüge aus den Staatseinkünften mit verhältnißmäßigen Beyträgen der Staatsdiener für die Zukunft vom Staate garantirt.[22])

§ 29.

Alle dem Inhalte dieses constitutionellen Ediktes zuwiderlaufenden Verfügungen der Administrativstellen begründen als Civilrechts-Verletzungen eine Klage vor dem competenten Richter. Nur muß vorher die Beschwerde bey den einschlagenden obern Administrativbehörden vorgetragen, und entweder die Entschließung verzögert, oder die Abhülfe verweigert worden seyn, ehe das Gericht die Klage annehmen darf.

München, den 26. May 1818.

383. **Edict über die Ständeversammlung vom 26. May 1818. Zehnte Beylage zu der Verfassungs-Urkunde des Königreichs Baiern.** Tit. VI § 10. (GBl. S. 349, Döll. 7 S. 29.)[1])

I. Titel.

Bildung der Stände-Versammlung.

I. Abschnitt.

Zusammensetzung der beyden Kammern und Eigenschaften ihrer Mitglieder.

§ 1.

Die allgemeine Versammlung der Stände des Reichs besteht nach Titel VI § 1 der Verfassungs-Urkunde aus zwey Kammern, nämlich: der Kammer der Reichsräthe, und der Kammer der Abgeordneten.

§ 2.

Die Bildung der ersten Kammer (der Reichsräthe) ist in §§ 2—5 festgestellt; die zweyte Kammer (der Abgeordneten) bildet sich nach den Bestimmungen §§ 7—13. Die für dieselbe berechnete Gesammtzahl wird in Folge §§ 9 und 10, und nach den bestehenden Verhältnissen auf die einzelnen Regierungsbezirke, und für jede einzelne Classe in folgender Art vertheilt.

§ 3.

A. Grundbesitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit.

Der Antheil an dem für diese Classe bestimmten achten Theile wird für jeden Regierungsbezirk nach der Zahl der gutsherrlichen Gerichtsbezirke desselben Regierungsbezirkes bestimmt.

§ 4.

B. Universitäten.

Ihre Theilnahme ist bereits in der Urkunde Tit. VI § 9 festgesetzt.

§ 5.

C. Classe der Geistlichen.

Der achte Theil für diese Classe wird vor Allem zwischen den Individuen der

[22]) Die V. v. 1. Januar 1805 siehe oben S. 97. die V. v. 8. Juni 1807 oben S. 142.

[1]) Dieses Edikt ist in seinem ganzen Umfange, und zwar Abschnitt I und II des Titels I durch das Landtagswahlgesetz v. 4. Juni 1848, Abschnitt III des Titels I und Titel II durch das Gesetz über den Geschäftsgang des Landtags v. 25. Juli 1850 aufgehoben worden.

katholischen und protestantischen Kirche nach der Zahl ihrer Pfarreyen getheilt, und nach diesem Maßstabe den erstern zwey Drittheile, den letztern ein Drittheil der Stellen in der Kammer der Abgeordneten zugewiesen. Die Vertheilung derselben auf die einzelnen Regierungsbezirke geschieht bey jenen nach der Zahl der Pfarreyen, und bey letztern nach der Größe der General-Decanate.

§ 6.

D. An der Wahl der Abgeordneten aus den Städten und Märkten, für welche ein Viertheil bestimmt ist, nehmen nur jene Theil, welche eine Bevölkerung von wenigstens 500 Familien besitzen, die in dem Königlichen Ausschreiben besonders benannt seyn werden; die übrigen wählen mit den Landgemeinden, und sind in dieser Classe wahlfähig. Bey den Städten wird den bedeutendern derselben, sowohl in Ansehung ihrer besondern Verhältnisse als ihrer Bevölkerung, die Wahl von eigenen Abgeordneten, und zwar der Stadt München von zwey, jeder der Städte Nürnberg und Augsburg von einem Abgeordneten gestattet; alle übrigen wahlfähigen Städte und Märkte, welche über 500 Familien zählen, wählen in jedem einzelnen Regierungsbezirke die für denselben noch zu stellenden Abgeordneten dieser Classe.

§ 7.

E. Die für die übrigen Landeigenthümer, welche keine gutsherrliche Gerichtsbarkeit haben, bestimmte Hälfte der Gesammtzahl der Abgeordneten wird wieder für jeden einzelnen Regierungsbezirk nach der Bevölkerung oder Familienzahl (jedoch nach Abzug der Familien von den im Regierungsbezirk befindlichen, und als solche wahlfähigen Städten und Märkten) verhältnißmäßig ausgeschieden.

§ 8.

Neben den allgemeinen Eigenschaften, welche zur passiven Wahlfähigkeit eines Abgeordneten für die zweyte Kammer nach § 12 der Urkunde vorgezeichnet sind, wird noch insbesondere erfordert, daß:

a) der Abgeordnete aus der Classe der Grundbesitzer mit grundherrlicher Gerichtsbarkeit in dem nämlichen Regierungsbezirke, von welchem er in die Kammer gewählt wird, begütert sey; daß
b) die Abgeordneten der Universitäten nur aus ordentlichen decretirten Lehrern, und
c) jene von der Classe der Geistlichen nur aus wirklichen selbstständigen Pfarrern, welche ihre Pfarrey selbst versehen, gewählt werden können; daß ferner
d) die Abgeordneten der Städte und Märkte in jenen Städten und Märkten, von welchen sie entweder als solche oder als Wahlmänner ernannt werden, mit einem freyeigenen Grundvermögen, oder einem bürgerlichen Gewerbe ansäßig seyen, und solches wenigstens schon drey Jahre im Besitze haben, wovon sie an Häuser- und Rusticalsteuer ein Simplum von zehn Gulden oder an Gewerbsteuer einen für die dritte Hauptclasse festgesetzten Betrag von dreyßig bis vierzig Gulden, oder in Verbindung dieser Steuern mit einander eine solche Gesammtsumme entrichten, welche dem so eben bestimmten Betrage der dritten Hauptclasse der Gewerbesteuer entspricht; daß endlich
e) auf gleiche Art die Abgeordneten aus der Classe der Landeigenthümer ein freyeigenes oder erblich nutzbares Eigenthum in ihrem respectiven Regierungsbezirke seit vollen drey Jahren besitzen, wovon sie als Simplum der Steuer wenigstens zehn Gulden bezahlen.

§ 9.

In das Steuersimplum bey dieser Classe wird nur die Rustical-, Häuser- und Gewerbe-Steuer mit Ausschluß der Personal- und indirecten Auflagen, jedoch nicht bloß von den in einem einzelnen Landgerichte, sondern von sämmtlichen in einem Regierungsbezirke befindlichen Besitzungen des zu wählenden Individuums eingerechnet. In jenen Regierungsbezirken, in welchen die dermalige Steuerverfassung der ältern Regierungsbezirke nicht besteht, wird ein dieser festgesetzten Steuerquote nach der jährlichen Gesammtsumme gleichkommender Betrag zur Grundlage genommen.

§ 10.

Ein Unterthan, welcher in verschiedenen Regierungsbezirken, oder in mehreren Classen des einen Regierungsbezirkes wahlfähig ist, kann zwar in jeder derselben gewählt werden, doch nur in Einer Eigenschaft als Abgeordneter eintreten, und zwar in jener, in welcher ihn die größere Mehrheit der Stimmen berufen hat.

II. Abschnitt.

Wahl der Abgeordneten zur zweyten Kammer.

§ 11.

So oft nach den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde § 13 eine neue Wahl der Abgeordneten erforderlich ist, wird jedesmal die Zahl der zu Wählenden nach den schon im Allgemeinen bestimmten Verhältnissen für jeden einzelnen Regierungsbezirk und für jede Classe öffentlich bekannt gemacht, und die Vornahme der Wahl von der Königlichen Regierung des Bezirks angeordnet werden.

§ 12.

Jeder Wähler der Abgeordneten hat vor der Wahl den in der Verfassungs-Urkunde Titel X § 3 vorgeschriebenen Eid, wenn er ihn nicht schon früher geschworen hat, und nebstdem noch nachstehenden Wählereid abzulegen:

„Ich schwöre, daß ich meine Wahlstimme nach freyer innerer Ueberzeugung, „wie ich solches zum allgemeinen Besten des Landes für dienlich erachte, ohne „fremde Einwirkung abgebe, und dießfalls von Niemand, unter was immer für „einem Vorwande, weder mittel- noch unmittelbar irgend eine Gabe oder Ge„schenk angenommen habe, noch annehmen werde";

„Ich schwöre, daß ich ebenfalls, um zum Abgeordneten der zweyten Kammer „erwählt zu werden, Niemand weder mittel- noch unmittelbar eine Gabe oder „Geschenk versprochen oder gegeben habe, noch geben oder versprechen werde."

„So wahr ꝛc."

Die Wähler der Abgeordneten für die ersten drey Classen übergeben diesen Eid schriftlich mit ihrer Wahlstimme, jene der vierten und fünften Classe schwören ihn vor der Vornahme der letzten Wahl in Gegenwart der Königlichen Wahlcommission.

§ 13.

Die Wahlstimme kann nicht durch Bevollmächtigte, sondern nur persönlich durch die aus der Classe hiezu berufenen Mitglieder, welche wenigstens 25 Jahre, und im Falle, wenn sie als Wahlmänner zu den letzten Wahlmomenten aufzutreten haben, wenigstens 30 Jahre alt sind, geführt werden.

§ 14.

A. Wahl der Grundbesitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit.

Nach Erhaltung der Königlichen Ausschreibung erläßt jede Regierung an die in ihrem Bezirke befindlichen wahlfähigen Mitglieder dieser Classe mit Ausschluß derjenigen, welche bereits Sitz und Stimme in der ersten Kammer haben, einen besondern Aufruf zur Abgabe der Wahlstimme mit Bestimmung einer zerstörlichen Zeitfrist, setzt sie von der Zahl der für gedachte Classe aus dem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten in Kenntniß, und theilt ihnen zugleich ein namentliches Verzeichniß aller im nämlichen Bezirke befindlichen wahlfähigen Mitglieder der Classe mit.

Jedes wählende Mitglied übergiebt sodann in der bestimmten Zeitfrist mit Beyfügung der oben § 12 geforderten Eide seine schriftliche Wahlstimme mit eigener Unterschrift und Fertigung, und sendet sie mit einem besondern beliebigen Wahlspruche unmittelbar an den Königlichen Regierungspräsidenten ein.

§ 15.

Der Präsident der Regierung des Bezirks bestimmt den Tag zur Eröffnung der Wahlstimmen, und beruft hiezu die nächstgelegenen fünf Mitglieder dieser Classe, in deren Gegenwart er mit Beyziehung der beyden Directoren der Regierung und eines Secretaire's als Actuar, jede einzelne Wahlstimme eröffnet, und sie mit Erwähnung des Wahlspruches, jedoch mit Verschweigung des Namens des Wählers, öffentlich bekannt macht. — Die Wahlstimme wird in das Wahlprotocoll aufgenommen, und am Ende das Resultat der Wahl nach der Stimmenmehrheit berechnet und ausgesprochen, das Protocoll aber von sämmtlichen Anwesenden mit Ausnahme der allenfalls erwählten Abgeordneten unterschrieben.

Bey allenfallsiger Stimmengleichheit haben die gegenwärtigen Mitglieder der Classe sogleich durch schwarze und weiße Kugeln zu entscheiden, und zwar nicht bloß für die Wahl der wirklichen Abgeordneten, sondern auch für die Ersatzmänner.

§ 16.

Eine Abschrift des Protocolls und der hierin bey jedem Wahlspruche eingetragenen Stimme ist mit Beseitigung des Namens des Wählers jedem Mitgliede der Classe

zur Kenntniß und zu seiner Ueberzeugung über die richtige Aufnahme seiner Stimme mitzutheilen.

§ 17.

Wahlstimmen, welche nicht in der vorgeschriebenen Form zur bestimmten Zeitfrist übergeben sind, werden nicht eingerechnet; auch hat ein Mitglied, welches allenfalls mehrere Grundbesitzungen mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit im Regierungsbezirke hat, nur Eine Stimme abzugeben.

§ 18.

B. Wahl der Abgeordneten der Universitäten.

Die Wahl der Abgeordneten von den Universitäten geschieht in einer vollständigen Versammlung aller ordentlichen und außerordentlichen Lehrer, welche ihre schriftliche Wahlstimme unter einem beliebigen Wahlspruche mit ebenmäßiger Beyfügung des Constitutions- und des Wahleides übergeben. Der Vorstand öffnet sie in der Versammlung und läßt sie dem Protocoll einverleiben, spricht den Erfolg der Stimmenmehrheit aus, und sendet das Protocoll, welches von sämmtlichen Anwesenden, mit Ausschluß des Erwählten, unterzeichnet werden muß, an den Präsidenten der Regierung des Bezirks ein.

Bey Stimmengleichheit entscheidet wie oben § 15 die Wahl durch Kugeln.

§ 19.

C. Wahl der Abgeordneten von der Classe der Geistlichen.

Zur Wahl der Abgeordneten aus dieser Classe sind zwey Wahlhandlungen erforderlich; die erste zur Auswahl des Wahlmannes geschieht am Sitze eines jeden Decanats, wozu nach vorläufiger Aufforderung des Land- oder Herrschaftsgerichtes alle nach § 8 wahlfähigen Pfarrer desselben einberufen werden, sie mögen zu dem nämlichen Regierungsbezirk gehören oder nicht. Der Dechant sammelt die schriftlichen Stimmen, trägt sie in ein Protocoll ein, welches von allen Anwesenden unterschrieben wird, und sendet solches durch das Land- oder Herrschaftsgericht an die Bezirksregierung.

Pfarreyen, welche keinem Decanate zugetheilt sind, stimmen für diesen Fall bey dem nächstgelegenen Decanate mit, und sind auch in demselben wahlfähig.

§ 20.

Bey der zweyten Wahlhandlung stimmen nur die ernannten Wahlmänner der Decanate, und wählen bloß unter sich (mit Ausschluß aller übrigen) die für den Regierungsbezirk bestimmten Abgeordneten mittelst Einsendung einer schriftlichen Wahlstimme, welcher sie gleichfalls die vorgeschriebenen Eide und einen besondern Wahlspruch beyzufügen haben.

Zu diesem Ende theilt der Präsident der Regierung einem jeden der ihm bekannt gemachten Wahlmänner der Decanate die vollständige Liste derselben unter den in § 14 angeordneten Bestimmungen mit, und erholt von denselben die Wahlstimme, welche er auf gleiche Art nach den § 15 gegebenen Bestimmungen in Gegenwart der hiezu einberufenen, nächstgelegenen fünf Wahlmänner dieser Classe eröffnet, und weiter auf die hierin angezeigte Art verfährt.

§ 21.

D. Wahl der Abgeordneten aus den Städten und Märkten.

Bey jenen Städten, welchen eigene Stellen zugewiesen sind, tritt nur Eine Wahlhandlung ein, die von dem verfassungsmäßig erwählten Magistrate und den Gemeindebevollmächtigten unter dem Vorsitze eines eigends hiezu ernannten Königlichen Commissaire's nach vorher abgelegtem Wählereide vorgenommen wird.

Die Wahl geschieht durch schriftliche Wahlzettel, welche besonders hierzu vorbereitet, mit fortlaufenden Nummern bezeichnet, und nachdem sie untereinander gemengt worden sind, unter die Wahlmänner ausgetheilt werden.

Jeder Wahlmann hat in denselben den oder die gewählten Abgeordneten mit Tauf- und Zunamen, ihrem Gewerbe oder Charakter einzutragen, ihn mit seiner Unterschrift zu bezeichnen und dem Königlichen Commissär, welcher die Einsammlung besorgt, zu übergeben.

§ 22.

Nachdem alle Wahlzettel übergeben sind, liest der Königliche Commissaire jede einzelne Wahlstimme in Gegenwart sämmtlicher Wähler mit Beyfügung der Ziffer des Wahlzettels, jedoch mit Verschweigung der Unterschrift öffentlich ab, damit jeder Wahl-

mann beym Ablesen seiner Ziffer sich überzeugen könne, ob seine Stimme unverfälscht aufgenommen und in die Berechnung eingestellt worden sey. Wird gegen die Wahl keine weitere Erinnerung gemacht, so ist das Resultat der Stimmen mit Beyziehung der zwey ältesten Mitglieder des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten festzusetzen, und auf gleiche Art der Wahlversammlung zu eröffnen, das Wahlprotocoll aber von obigen zwey Mitgliedern des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten, welche sich nicht unter den erwählten Abgeordneten befinden, zu unterzeichnen, und mit sämmtlichen Wahlzetteln dem Königlichen Regierungspräsidenten einzusenden.

§ 23.

Um die Gültigkeit der Stimmen nicht durch den Vorschlag passiv-wahlunfähiger Individuen zu vereiteln, ist noch vor der Wahl von dem Rentamte ein alphabetisches Verzeichniß sämmtlicher angesessenen und begüterten Gemeindeglieder, welche sowohl hinsichtlich ihrer dreyjährigen Ansäßigkeit als ihrer Steuerzahlung zur Wahl gezogen werden können, herzustellen, und solches nicht allein den Wählern einen Tag vor der Wahl schriftlich mitzutheilen, sondern auch in dem Wahlzimmer zur allgemeinen Einsicht anzuheften.

§ 24.

Für die Städte, welche gemeinschaftliche Abgeordnete zu wählen haben, sind zwey Wahlhandlungen erforderlich. Die erste hat den Zweck, die erforderlichen Wahlmänner für die Wahlversammlung des Regierungsbezirks zu ernennen, und wird auf die oben in den §§ 21, 22 und 23 bezeichnete Art vorgenommen.

§ 25.

Jede wahlfähige Stadt, so wie jeder wahlfähige Markt hat für 500 Familien der Bevölkerung einen Wahlmann zu stellen, welcher aber bereits alle für die Abgeordneten in die Kammer erforderlichen Eigenschaften besitzen muß, indem die letzte Auswahl nur aus diesen Wahlmännern statt hat.

§ 26.

Die zweyte Wahlhandlung oder die eigentliche Wahl der Abgeordneten dieser Classe wird am Sitze der Königlichen Bezirksregierung vorgenommen, wozu die ernannten Wahlmänner mittelst besonderer Befehle einberufen, und vor allem nach § 12 beeidigt werden.

Die Wahl selbst wird in der nämlichen Weise, wie sie in den §§ 21, 22 und 23 vorgezeichnet ist, von dem Königlichen Regierungspräsidenten mit Beyziehung der beyden Directoren geleitet, und da dieselbe sich bloß auf die ernannten Wahlmänner beschränkt, so ist einem jeden derselben den Tag vor der Wahl das Verzeichniß der sämmtlichen Wahlmänner mitzutheilen. Zur Gültigkeit der Wahl wird die Anwesenheit von drey Viertheilen der Wahlmänner, oder im gesetzlichen Verhinderungsfalle deren Ersatzmänner erfordert.

§ 27.

E. Wahl der Grundeigenthümer ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit.

Die Auswahl der Abgeordneten dieser Classe zerfällt in drey Momente, nämlich:

a) in die Urwahl,
b) in die Ernennung der Wahlmänner, und
c) in die eigentliche Wahl der Abgeordneten für die Kammer.

Die ersten zwey Wahlhandlungen werden von den betreffenden Land- und Herrschaftsgerichten geleitet, welchen zugleich die Zahl der zu stellenden Wahlmänner von der Regierung des Bezirks eröffnet werden soll.

§ 28.

Die Urwahl wird in jeder Gemeinde nach erhaltenem Auftrage von dem Land- oder Herrschaftsgerichte durch den bestehenden Gemeindeausschuß zu dem Zwecke vorgenommen, daß ein Bevollmächtigter, und im Verhinderungs- oder Erkrankungsfalle ein Ersatzmann aus ihrer Gemeinde zum zweyten Wahlmomente ernannt werde, worüber der Gemeindevorstand unter seiner und zweyer Mitglieder Unterschrift die schriftliche Anzeige dem Land- resp. Herrschaftsgerichte zu übergeben hat.

§ 29.

Dieser Bevollmächtigte muß in der Gemeinde ansäßig, wenigstens 25 Jahre alt seyn, und so viel Grundvermögen besitzen, daß sein Steuerfinplum die Summe von drey Gulden erreicht.

§ 30.

Jede Gemeinde hat wenigstens Einen Bevollmächtigten zu stellen. Gemeinden mit einer Bevölkerung von 200 oder mehreren Familien haben von jedem 100 Familien Einen zu ernennen.

§ 31.

Nach Ernennung sämmtlicher Bevollmächtigten schreitet das Land- oder Herrschaftsgericht zur zweyten Wahlhandlung, oder zur Ernennung der Wahlmänner für die Wahlversammlung des Regierungsbezirks, wozu jedes Land- und Herrschaftsgericht von 1000 Familien seines Bezirkes mit Ausschluß der Bevölkerung der hierin befindlichen Städte und Märkte, welche zu den Abgeordneten ihrer Classe concurriren, einen Wahlmann zu stellen, und die Anzeige hierüber von der Regierung zu erwarten hat.

§ 32.

Herrschaftsgerichte, welche nicht 1000 Familien zählen, stellen ihre Gemeindebevollmächtigten zu der Wahlhandlung des betreffenden Landgerichts.

§ 33.

Der zu ernennende Wahlmann muß alle § 8 erwähnten Eigenschaften zur passiven Wahlfähigkeit eines Abgeordneten in die Kammer besitzen, und kann nur aus den Grundbesitzern des Landgerichts gewählt werden, zu welchem Ende ein alphabetisches Verzeichniß aller im Landgerichte begüterten und hierzu wahlfähigen Grundeigenthümer hergestellt, und in dem Wahlzimmer zur öffentlichen Einsicht angeheftet werden soll.

§ 34.

Zur Vornahme dieser Wahlhandlung hat das Landgericht sämmtliche Bevollmächtigte auf einen bestimmten Tag einzuberufen, sie vor Allem mit dem Zwecke und den formellen und wesentlichen Bedingungen der Wahl bekannt zu machen, sodann vor der wirklichen Abnahme der Wahlstimmen durch das Loos vier Beysitzer aus den anwesenden Bevollmächtigten bestimmen zu lassen, welche nebst den Landgerichts-Assessoren und dem Actuar der Wahlhandlung beyzuwohnen, und das Protocoll zu unterzeichnen haben; zugleich hat jeder der anwesenden Bevollmächtigten eine Nummer zu ziehen, die bey seiner Stimme zu bemerken ist, damit er bey der folgenden Eröffnung von der richtigen Aufnahme derselben sich überzeugen könne.

§ 35.

Jeder Bevollmächtigte wird sodann nach der Ordnung der Gemeinden einzeln vorgerufen, und sein Vorschlag der Wahlmänner in Gegenwart der im vorstehenden §. erwähnten Wahl-Commission zu Protocoll genommen. Nach beendigter Aufnahme der sämmtlichen Stimmen sind solche der ganzen Versammlung nicht nach der Ordnung des Eintrages, sondern nach jener der Nummern zu eröffnen, und wenn gegen ihre Richtigkeit keine Erinnerung gemacht wird, das Resultat der Stimmenmehrheit zu ziehen, und ebenfalls bekannt zu machen.

§ 36.

Bey Gleichheit der Stimmen, wenn hiedurch die Zahl der Wahlmänner überschritten werden sollte, ist die Ausscheidung durch eine neue Umfrage zu veranlassen, wobey jedoch nur die in Frage stehenden Individuen in die Wahl aufzunehmen sind, die aber in dem gegebenen Falle auch nicht durch freywilligen Verzicht eines oder des andern der Gewählten nachgesehen werden darf. Das Wahl-Protocoll ist sogleich an die Königliche Regierung einzusenden.

§ 37.

Die letzte Wahlhandlung, oder die Auswahl der Abgeordneten in die Kammer, die nur aus den Wahlmännern selbst genommen werden können, wird bey der Königlichen Regierung des Bezirks unter der Leitung des Königlichen Regierungspräsidenten vorgenommen, und hierbey ganz das nämliche Verfahren beobachtet, welches oben § 26 für die Wahl der Abgeordneten der Städte vorgeschrieben worden ist.

§ 38.

Zur gültigen Wahl bey dieser Versammlung wird die Anwesenheit von drey Viertheilen der Wahlmänner in der Art erfordert, daß von jedem einzelnen Land- und Herrschaftsgerichte mehr als die Hälfte anwesend seyn soll. Wenn aus Mangel der Zahl die Wahl an dem bestimmten Tage nicht vor sich gehen kann, so haben die ohne hinreichende Ursache ausbleibenden Wahlmänner die Kosten der neuen Einberufung zu tragen.

§ 39.

Im Falle, daß unabwendbare Verhältnisse die Erscheinung der Wahlmänner irgend eines Districts ganz hindern sollten, hat der Regierungspräsident die Befugniß, wenn die erforderliche Anzahl der übrigen Wahlmänner vorhanden ist, und wenigstens zwey Drittheile derselben für die Vornahme der Wahl stimmen, sie auch ohne weitern Anstand zu vollenden.

§ 40.

Wenn sämmtliche Wahlen vollzogen, und die Protocolle dem Präsidenten der Königlichen Regierung vorgelegt, solche auch nach ihren formellen und wesentlichen Erfordernissen geprüft sind, werden sie mit allen Beylagen an das Königliche Staatsministerium eingesendet.

§ 41.

Alle Wahlhandlungen müssen von den Königlichen Land- und Herrschaftsgerichten oder den besondern Königlichen Commissarien, so wie von dem Präsidenten der Regierung, mit pflichtmäßiger und rücksichtsloser Unbefangenheit geleitet werden.

Jede Beschränkung der Freyheit der Wahlstimmen (in so ferne sie nur für wirklich wahlfähige Individuen gegeben werden), jede Benützung eines obrigkeitlichen Einflusses auf die Wähler soll strenge geahndet, und selbst nach Umständen mit der Dienstes-Entlassung bestraft werden.

§ 42.

Auf gleiche Art soll die Bestechung der Wähler die Ungültigkeit der Wahl und den Verlust der activen und passiven Wahlfähigkeit für den Bestecher und den Bestochenen als Strafe zur Folge haben, mit Vorbehalt der fernern, sowohl auf den Meineid als sonst in den Gesetzen angeordneten Strafen.

§ 43.

Die Wahlhandlungen selbst beschränken sich einzig auf den Gegenstand der Wahlen, und jede Einmengung von andern Gegenständen, von besondern Anträgen, Beschwerden oder Instructionen, auf was immer für eine Art, sind von der Wahl-Commission ohne weiters zurückzuweisen.

§ 44.

Die Wahl zur Kammer der Abgeordneten kann nur abgelehnt werden:

a) wegen Krankheit, welche das Individuum auf längere Zeit zu allen Geschäften unfähig macht, und durch ärztliche Zeugnisse belegt wird;
b) wegen solcher häuslichen Familien- oder Dienstesverhältnisse, welche die persönliche und beständige Anwesenheit nach den Zeugnissen der Gerichtsstellen oder Vorgesetzten wesentlich erfordern;
c) Staatsdiener oder Staatspensionisten, so wie alle für den öffentlichen Dienst verpflichteten Individuen können zwar als Wahlmänner der Wahlhandlung beywohnen, müssen jedoch, wenn sie zu Abgeordneten erwählt werden, die Bewilligung des Königs nachsuchen, ohne welche sie in die Kammer nicht eintreten können. Die Beamten der Gutsherrn müssen die Zustimmung derselben der dem Präsidenten der Regierung zu machenden Anzeige beylegen.*)

§ 45.

Die Erklärung über die Ablehnung der Wahl muß von dem Gewählten sogleich, wie ihm die Ernennung zu einem Wahlmanne für die Versammlung des Regierungsbezirks bey der dritten, vierten und fünften Classe, oder zur wirklichen Auswahl in die Kammer bey der ersten und zweyten Classe eröffnet wird, in den ersten Fällen bey dem Wahlbezirke jedes Decanats, des treffenden Landgerichts oder der Stadt, im letztern Falle aber bey der Königlichen Regierung des Bezirks übergeben werden.

§ 46.

Die Wahlmänner des einschlägigen Landgerichts, der betreffenden Stadt oder Classe haben über die angebrachten Gründe durch Stimmenmehrheit zu entscheiden. Im Falle der wirklichen Entlassung tritt das in der Reihe der Stimmenzahl nächstfolgende Individuum in dessen Stelle ein.

§ 47.

Nach der wirklichen Wahl hat keine Entschuldigung mehr statt, ausgenommen, es ergeben sich die erforderlichen und oben § 42 angeführten Hindernisse erst in der

*) Siehe hiezu das Gesetz v. 23. Mai 1846.

Folge, während der Dauer der sechsjährigen Function, in welchem Falle die Kammer zu entscheiden hat.

§ 48.

Die durch dergleichen freywillige oder durch die nach den Bestimmungen der Urkunde § 14 veranlaßten Austritte, so wie durch den Tod der Abgeordneten während der sechsjährigen Dauer der Versammlung erledigten Stellen werden aus den gemäß der Stimmenmehrheit nächstfolgenden Ersatzmännern aus der nämlichen Classe und den nämlichen Regierungsbezirken ergänzt, weßhalb in den Wahlprotocollen die Reihe der Gewählten auch in Hinsicht der Ersatzmänner genau zu bemerken, und jede Stimmengleichheit bey letztern ebenfalls sogleich zu entscheiden kömmt. Auf gleiche Weise tritt in dem § 44 lit. c bemerkten Falle, wenn die Königliche Bewilligung nicht ertheilt wird, der nächste Ersatzmann ein.[*])

§ 49.

Den Mitgliedern der Kammer der Abgeordneten, welche nicht am Orte der Versammlung selbst wohnen, wird auf die Dauer der Versammlung eine bemessene Entschädigung der Reise- und Zehrungskosten in der Art gegeben, daß ihnen

a) von dem zur Erscheinung bestimmten Tage bis zum Schlusse der Versammlung, jedoch mit Einschluß des vorhergehenden und nachfolgenden Tages, eine Tagsgebühr von 5 fl.;
b) für die Reisekosten von einer Entfernung von 1—6 Stunden und so weiter von jeden 6 Stunden eine Gebühr von 8 fl.

verabfolgt werden soll.

III. Abschnitt.

Versammlung und Einberufung der Stände.

§ 50.

Zu den in der Verfassungs-Urkunde bestimmten oder vom Könige angeordneten Versammlungen werden die Reichsräthe durch Königliche Rescripte, die Abgeordneten der zweyten Kammer durch öffentliche Ausschreibung einberufen, und hierin der Ort und die Zeit der Versammlung bestimmt werden.

Die letztern erhalten eine Abschrift dieser Ausschreibung mittelst besonderer Mittheilung der Königlichen Regierung des Bezirks, welche ihnen bey der Erscheinung zur Vollmacht dient.

§ 51.

Beyde Kammern können nur gleichzeitig zusammenberufen, eröffnet und geschlossen werden, sohin ihre Sitzungen nur im gleichen Zeitraume halten.

§ 52.

Jedes zur Versammlung einberufene Mitglied hat sich am Tage seiner Ankunft an dem bestimmten Ort der Versammlung bey den geeigneten Behörden persönlich zu melden.

§ 53.

Die Reichsräthe machen diese Meldung bey dem ersten Präsidenten, welchen der König für die Dauer der Versammlung ernennt; die Abgeordneten bey der besondern Einweisungs-Commission. Der Präsident und die Einweisungs-Commission werden in dem Einberufungs-Decrete bekannt gemacht werden.

§ 54.

Die Reichsräthe haben wenigstens drey Tage vor der in dem Einberufungs-Rescripte bestimmten Versammlungszeit an den Präsidenten die schriftliche Erklärung über ihr Erscheinen zu übergeben, und derselben den in der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Eid unter ihrer Fertigung beyzufügen. Im Falle obwaltender besonderer Hindernisse haben sie solche ebenfalls dem Präsidenten in obigem Zeitraume anzuzeigen.

§ 55.

Jedem Mitgliede der beyden Kammern ist bey seinem Eintritte ein Abdruck der Verfassungs-Urkunde mit sämmtlichen Beylagen zuzustellen.

§ 56.

Wenn die Hälfte der Reichsräthe anwesend ist, so zeigt der Präsident mittelst Deputation dem Könige an, daß die Kammer sich constituiren könne, und die Eröffnung der Sitzung erwarte.

---

[*]) Siehe hiezu das Gesetz v. 18. Januar 1843, die Zwischenwahlen von Abgeordneten zur zweiten Kammer der Stände-Versammlung betr.

§ 57.

Sie wählt sich zwey Secretaire, und schlägt drey Mitglieder zur Auswahl des zweyten Präsidenten vor, aus welchen der König denselben ernennt.

§ 58.

Die Kammer der Reichsräthe ist durch die Königliche Eröffnung derselben rechtmäßig constituirt.

§ 59.

Die Reichsräthe sitzen nach der in der Verfassungs-Urkunde bestimmten Reihe, unter sich aber nach ihrem Eintritte in die Kammer.

§ 60.

Zur gültigen Constituirung der Kammer der Abgeordneten wird die Anwesenheit von zwey Drittheilen der gewählten Mitglieder erfordert.

§ 61.

Die Einweisungs-Commission besteht für den ersten Fall der Zusammenberufung einer neugewählten Kammer aus einer eigens ernannten Königlichen Commission; außer diesem Falle aber aus dem Präsidenten und Secretaire der letzten Versammlung.

§ 62.

Sie hat vor Allem die Beglaubigung der Abgeordneten, ihre Wahlen und erforderlichen Eigenschaften mit Beyziehung von sechs durch das Loos zu wählenden Mitgliedern der Kammer zu prüfen, zu welchem Ende ihr sämmtliche Wahlprotocolle mitgetheilt werden, sonach ferner die Wahl des ersten und zweyten Präsidenten, so wie der zwey Secretaire's zu leiten.

§ 63.

Die Mitglieder der Kammer wählen für die Stelle des Präsidenten sechs Mitglieder, aus welchen der König den ersten und einen zweyten Präsidenten, der im Verhinderungsfalle oder in Abwesenheit des ersten dessen Geschäftsführung übernimmt, für die Dauer der Sitzung ernennt.

§ 64.

Sie wählen ferner aus ihrer Mitte zwey Secretaire's.

§ 65.

Beyde Wahlen geschehen auf die nämliche Art, wie solche bey der Wahlversammlung des Regierungsbezirkes angeordnet ist, mittelst schriftlicher Wahlzettel aus der Gesammtzahl der Abgeordneten, ohne Unterschied der Regierungsbezirke, Classen oder Stände. Die Gewählten müssen absolute Stimmenmehrheit für sich haben. Bey Stimmengleichheit entscheidet die Wahl durch Kugeln. Zur Eröffnung der Wahlzettel werden fünf Mitglieder durch das Loos ernannt, und als Beysitzer der Commission beygegeben.

§ 66.

Die Commission übergiebt das Wahlprotocoll für den Vorschlag der Präsidenten dem Königlichen Staatsministerium des Innern, und macht sonach die Königliche Ernennung bekannt, worauf sie ihre Function schließt, und die Kammer der Abgeordneten sich constituirt.

§ 67.

Die Ordnung der Plätze, welche die Abgeordneten in den Versammlungen einzunehmen und beyzubehalten haben, werden durch Loose bestimmt.

§ 68.

Wenn die Kammer der Abgeordneten sich constituirt hat, so hat sie dem Könige durch eine Abordnung, und der Kammer der Reichsräthe auf die später vorgeschriebene Weise anzuzeigen, daß sie versammelt und constituirt sey. Zugleich untersucht sie die Entschuldigungen der nicht erschienenen Mitglieder, und hat diejenigen, deren Ursachen nicht begründet befunden werden, ohne weiters einzuberufen.

§ 69.

Der König wird nach Constituirung der beyden Kammern den Tag zur Eröffnung der ständischen Versammlung bestimmen, und sich hiebey von sämmtlichen Mitgliedern den im VII. Titel § 25 vorgeschriebenen Eid in Seine Hände ablegen lassen.

§ 70.

Die später eintretenden Mitglieder leisten diesen Eid in den Kammern in die Hände des Präsidenten.

II. Titel.

Wirkungskreis und Geschäftsgang der Ständeversammlung.

Der Wirkungskreis der ständischen Versammlung ist in der Verfassungs-Urkunde Titel VII. bestimmt ausgewiesen. Der Geschäftsgang wird auf nachstehende Art festgesetzt.

I. Abschnitt.

Vorstände und untergeordnetes Personal der Kammern.

§ 1.

Den Präsidenten der Kammern kommen in der Regel alle Vorzüge und Obliegenheiten zu, die den Vorständen der Collegien gebühren. Sie eröffnen alle Eingaben, und weisen solche theils unmittelbar in Folge nachstehender Bestimmungen, theils, nachdem sie zuvor der Kammer vorgelegt worden sind, in Folge eines Beschlusses derselben an die betreffenden Ausschüsse zur Bearbeitung hin; sie sorgen für die Aufrechthaltung der Ordnung und des Reglements, bestimmen die Sitzungstage, ordnen die Vorträge, leiten die Berathungen, Abstimmungen u. dgl.

§ 2.

Die Secretaire's führen das Sitzungsprotocoll bey den allgemeinen Versammlungen, wachen für die Ordnung der Canzley, bemerken die Meldungen zum Vortrage und der Tagesordnung, entwerfen die Berichte und Beschlüsse, wenn nicht besondere Referenten aufgestellt sind; leisten die Zahlungen, wozu sie von der Central-Staatscasse die erforderlichen Vorschüsse erhalten, und nach geendigter Versammlung hierüber Rechnung stellen u. s. w.

§ 3.

Zur Aufbewahrung der Acten und Ordnung der Registratur in dem der ständischen Versammlung zugewiesenen Versammlungsgebäude haben die Kammern einen gemeinschaftlichen ständigen Archivar zu benennen, welcher aus der Staatscasse besoldet wird.

§ 4.

Die nöthigen Individuen für die Canzley werden von dem Directorium, welches aus den Präsidenten und den Secretaire's für jede Kammer besteht, auf die Zeit der Dauer der Versammlung aufgenommen, von denselben verpflichtet, und aus den Exigenzgeldern bezahlt.

§ 5.

Die für die Dauer der Versammlung erforderlichen Boten und Diener wird der König bestimmen.

§ 6.

Während der Dauer der Versammlung gebührt die Polizey den Kammern in ihrem Sitzungsgebäude, sie wird von dem Präsidenten ausgeübt, welcher hiezu die nöthigen Befehle ertheilt.

§ 7.

Keinem Fremden ist erlaubt, während der Sitzung in den Sitzungssaal einzutreten, sondern nur bey den öffentlichen Sitzungen der zweyten Kammer wird einer angemessenen Zahl von Zuhörern der Zutritt zu den Gallerien gestattet.

§ 8.

Sie müssen auf jedesmaligen Befehl des Präsidenten, wenn sich die Sitzung in einen geheimen Ausschuß bildet, sich entfernen.

§ 9.

Jedes Zeichen von Beyfall oder Mißbilligung wird strenge untersagt. Die Zuwiderhandelnden werden durch den Diener der Kammer sogleich fortgewiesen. Sollte sich Jemand beygehen lassen, die Ruhe der Sitzungen auf was immer für eine auffallende Art zu stören, oder die Berathungen zu unterbrechen, so ist derselbe durch die Militaire-Wache in Arrest zu führen, und der Polizey oder nach Befinden dem Gerichte zur Bestrafung zu übergeben.

II. Abschnitt.

Allgemeine Sitzungen.

§ 10.

Die ersten Präsidenten der Kammern bestimmen die Zahl und die Zeit ihrer Sitzungen nach Maaß der Menge und der Dringlichkeit der Geschäfte. Sie eröffnen und

schließen jede Sitzung, wobey sie zugleich den Tag der folgenden anzeigen. Die in derselben vorkommende Tagesordnung wird in dem Sitzungssaale öffentlich angeheftet.

§ 11.

Jedes anwesende Mitglied ist zur Erscheinung bey den allgemeinen Sitzungen verbunden; sollte jedoch ein gegründetes Hinderniß obwalten, so ist solches dem Präsidenten anzuzeigen.

§ 12.

Während der Dauer der Versammlung ist es keinem Mitgliede erlaubt, sich ohne Urlaub der Kammer zu entfernen; doch kann der Präsident in besonders dringenden Fällen diesen Urlaub allein ertheilen, wovon er aber in der folgenden Sitzung die Kammer in Kenntniß zu setzen hat.

§ 13.*)

Am Anfang der Sitzung liest der Secretaire das Protocoll der letzten Sitzung ab, welches von dem Präsidenten, dem Secretaire und noch drey Mitgliedern nach dem Turnus zu unterzeichnen ist.

§ 14.

Nach Verlesung des Protocolls und Bekanntmachung der seit der letzten Sitzung vorgekommenen Eingaben wird zur Tagesordnung geschritten, die in dem Sitzungssaale angeheftet ist.

§ 15.

Die allgemeinen Sitzungen der Kammer der Abgeordneten sind mit Ausschluß der später bezeichneten Fälle öffentlich; sie können jedoch auf Verlangen von fünf Mitgliedern in einen geheimen Ausschuß verwandelt werden.

§ 16.

Der König läßt die den Kammern vorzulegenden Berathungsgegenstände durch seine Minister oder besondern Commissarien an sie gelangen. Dieselben werden nicht bloß mündlich vortragen, sondern ihre Anträge auch schriftlich übergeben, und überhaupt auch in der Folge die erforderlichen Erläuterungen ertheilen. Sie haben in den Versammlungen einen besondern Platz einzunehmen.

§ 17.

Wenn auf solche Art die Minister oder Königl. Commissarien erscheinen, um im Namen des Königs Vorträge zu machen, so bleiben alle in der Tagesordnung stehenden Berathungen ausgesetzt, und es wird erst nach Beendigung des Vortrages der Königlichen Commissarien, wenn dieser nicht eine andere Einleitung nothwendig machen sollte, zur Tagesordnung geschritten.

§ 18.

Die Berathung über die von den besondern Ausschüssen erstatteten Vorträge, welche jedesmal unter die sämmtlichen Mitglieder zu vertheilen sind, kann nur nach drey Tagen vorgenommen werden, und die Mitglieder, welche hiebey über den Antrag zu sprechen wünschen, haben sich am Tage vor der Sitzung bey dem Secretariate mit dem Bemerken, ob sie für und wider den Antrag sprechen, zu melden, und ihren Wunsch vormerken zu lassen.

§ 19.

Die Redner werden sodann nach der Reihe ihrer Sitze und mit der Eintheilung aufgerufen, daß sie abwechslungsweise für und wider sprechen.

§ 20.

Keiner kann sprechen, ohne zuvor von dem Präsidenten der Kammer die Erlaubniß hiezu erhalten zu haben und aufgerufen zu seyn; er hat sodann, wenn seine Rede den ganzen Gegenstand oder den größern Theil desselben umfaßt, auf dem besondern Rednerstuhle zu sprechen, wenn sie aber nur einzelne Bemerkungen betrifft, diese an seinem Platze vorzutragen.

§ 21.

Sie haben sich hiebey aller Persönlichkeiten, aller unanständigen und beleidigenden Ausdrücke, so wie aller Abweichungen von dem vorliegenden Berathungsgegenstande zu enthalten, widrigenfalls sie der Präsident zur Ordnung zu verweisen, und im Weige-

*) Die nun folgenden §§ 13. 14, 18—20, 22, 40—47 sind bereits durch das Gesetz v. 2. September 1831 aufgehoben worden.

rungsfalle selbst die fernere Wortführung zu untersagen das Recht hat. Sollten sie sich selbst persönliche Ausfälle gegen den Regenten, die Königliche Familie oder die einzelnen Mitglieder der Kammer erlauben, oder Anträge gegen die allgemeine Staatsverfassung zu stellen unternehmen, und ungeachtet der von dem Präsidenten gemachten Erinnerung hiemit fortfahren, so ist derselbe berechtigt und verpflichtet, die Sitzung für diesen Tag auf der Stelle zu schließen, und in der folgenden Sitzung über die Bestrafung des fehlenden Mitgliedes der Kammer vorzutragen, welche entscheiden wird, ob dasselbe zum bloßen Widerruf, oder zum zeitlichen oder gänzlichen Ausschluß aus der Kammer zu verurtheilen sey.

§ 22.

Wenn sämmtliche Mitglieder, welche sich zur Rede gemeldet, gesprochen haben, steht es jedem Mitgliede frey, nach der Reihe der Plätze noch seine allenfallsigen kurzen Bemerkungen vorzutragen, so wie es dem Referenten des Ausschusses und den Königlichen Commissarien vorbehalten ist, noch einmal das Wort zu nehmen, wonach jede weitere Discussion geschlossen, die Abstimmung aber, nachdem die Fragen vorgelegt seyn werden, auf drey Tage vertagt werden soll.

§ 23.

Kein Redner soll während seiner Rede unterbrochen werden, doch steht es dem Minister und den Königlichen Commissarien frey, im Falle durch dergleichen Vorträge zu einigen Erläuterungen und Aufschlüssen Veranlassung gegeben worden ist, diese sogleich zu ertheilen.

§ 24.

Die Königlichen Staatsminister, die Königlichen Commissarien und die Berichterstatter der Ausschüsse haben allein das Recht, ihre niedergeschriebenen Reden abzulesen.

III. Abschnitt.

Besondere Ausschüsse der Kammern.

§ 25.

Jede der beyden Kammern erwählt gleich nach ihrer Constituirung aus ihrer Mitte fünf besondere Ausschüsse, und zwar:

1) für die Gegenstände der Gesetzgebung;
2) für die Steuern;
3) für die übrigen an die Kammer gelangenden Gegenstände der innern Reichsverwaltung;
4) für die Staatsschuldentilgung;
5) für die Untersuchung der vorkommenden Beschwerden über die Verletzung der Staats-Verfassung.

Von jedem dieser fünf Ausschüsse ist ein Mitglied zu der im folgenden § 36 angeordneten vorläufigen Prüfung der von den einzelnen Mitgliedern der Kammer zu stellenden Anträge durch die Wahl der Ausschüsse selbst unter sich zu bestimmen, und dem Präsidenten bekannt zu machen.

§ 26.

Die Auswahl der Ausschüsse geschieht aus der Gesammtzahl der Mitglieder ohne Unterschied der Regierungsbezirke oder Classen durch absolute Stimmenmehrheit.

§ 27.

Diese Ausschüsse bestehen in der Kammer der Reichsräthe aus fünf, in der Kammer der Deputirten aus sieben, höchstens neun Mitgliedern.

§ 28.

Bey den Ausschüssen führt das in Jahren älteste Mitglied den Vorsitz. Der Referent und Secretaire wird von ihnen selbst gewählt.

§ 29.

Um die an sie verwiesenen Gegenstände gehörig zu bearbeiten, haben die Ausschüsse alle hiezu erforderlichen Erläuterungen zu sammeln, und sich hierüber mit den betreffenden Staatsministerien in's Benehmen zu setzen, die Gründe für und wider genau zu entwickeln, und hiernach den Vortrag mit allen Meinungen der Mitglieder des Ausschusses umständlich zu entwerfen.

§ 30.

Den Präsidenten der Kammern steht es frey, jeder Sitzung dieser Ausschüsse beyzuwohnen, die übrigen Mitglieder hingegen haben zu derselben keinen Zutritt.

§ 31.

Die Präsidenten bestimmen nach vollendeter Arbeit den Tag zum Vortrag in den Kammern.

§ 32.

Die Kammern können den Gegenstand, wenn sie den Vortrag nicht erschöpfend finden, zur weitern Ausarbeitung an den Ausschuß zurückweisen, in welchem Falle derselbe noch mit zwey Mitgliedern verstärkt werden kann.

§ 33.

Die Beschwerden, welche nach Bestimmung der Verfassungs-Urkunde Titel VII § 21 an die Kammern gelangen können, werden von dem Präsidenten unmittelbar zum Ausschusse verwiesen, um ihren Bestand und ihre Gründlichkeit sowohl in formellen als wesentlichen Verhältnissen vorläufig zu prüfen, ehe sie den Kammern vorgelegt werden. Sie müssen mit den erforderlichen Beweisen belegt, und zugleich bescheinigt seyn, daß sie bereits bey den obersten Behörden, resp. den betreffenden Staatsministerien, früher vorgebracht worden, und hierauf entweder noch gar keine, oder eine den Bestimmungen der Staatsverfassung zuwiderlaufende Entscheidung erfolgt sey.

§ 34.

Im Falle sie demnach als unbescheinigt, oder als gänzlich grundlos, oder als ungeeignet befunden werden, sind sie ohne weiters als beruhend zu den Acten zu legen, oder an die betreffenden Staatsministerien zu geben, und in der folgenden Sitzung der Kammern hievon Nachricht zu ertheilen; im entgegengesetzten Falle ist die Beschwerde den Kammern mittelst umständlichen Vortrages vorzulegen.

§ 35.

Dem Ausschusse, so wie den Kammern, kömmt es zwar nicht zu, hierüber weitere Instructionen zu veranlassen, oder von Königlichen Stellen Berichte zu verlangen; doch können sie von den einschlägigen Staatsministerien durch den Präsidenten die erforderlichen Aufschlüsse erholen, um jede Vorlage grundloser Beschwerden zu beseitigen; wenn sie dieselben aber als gegründet erachten, sind sie nach gemeinschaftlichem Beschluß beyder Kammern dem Könige vorzulegen, welcher nach den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde Titel X § 5 verfahren wird.

§ 36.

Die Wünsche und Anträge der einzelnen Mitglieder können nur solche Gegenstände betreffen, welche in den verfassungsmäßigen Wirkungskreis der Stände sich eignen; sie werden jedesmal schriftlich dem Präsidenten übergeben, und vor Allem durch den nach § 25 zu bildenden Ausschuß in Gegenwart des Präsidenten geprüft, ob sie nach der oben gegebenen Bestimmung zur Annahme geeignet sind oder nicht. Im letztern Falle werden sie ohne weiters nach absoluter Stimmenmehrheit der Ausschußmitglieder als ungeeignet zurückgewiesen, im ersten Falle aber gemäß Titel VII § 20 der Urkunde, der Kammer zur Vorlage gebracht, und von derselben erst entschieden, ob sie zu näherer Würdigung an den Ausschuß gewiesen werden sollen; entscheidet diese verneinend, so beruht der Antrag, und kann in dieser Versammlung nicht mehr zur Sprache kommen; im bejahenden Falle aber wird derselbe durch den betreffenden Ausschuß zur künftigen allgemeinen Berathung gebracht.

§ 37.

Jedem Mitgliede steht es frey, seine Anträge, so lange sie noch nicht der Kammer zur Vorlage gebracht sind, zurückzunehmen, ist jedoch die erste Vorlage an die Kammer bereits geschehen, so hat dieselbe über die Zurücknahme zu entscheiden.

§ 38.

Der für die Staatsschuldentilgung angeordnete Ausschuß hat den Tilgungsplan, welcher den Kammern vorgelegt werden wird, zu prüfen, so wie bey jeder nächstfolgenden Versammlung die seitherige Ausführung und Befolgung desselben zu untersuchen, und das Resultat den Kammern vorzulegen.

§ 39.

Damit der in der ständischen Versammlung genehmigte Tilgungsplan genau eingehalten werde, ist derselben Titel VII § 14 das Recht eingeräumt, zwey Mitglieder zu ernennen, welche auch nach Beendigung ihrer Sitzungen fortwährend von allen Verhandlungen der angeordneten Schuldentilgungs-Commission genaue Kenntniß zu nehmen, und für die Befolgung der in der letzten Versammlung getroffenen Bestimmungen zu

wachen haben. Diesen Mitgliedern sollen daher alle zehn Tage die sämmtlichen Verhandlungen der Commission, die Journale und Hauptbücher zur Einsicht vorgelegt werden, und sie sind befugt, im Falle die Commission ihre gegründeten Bemerkungen gegen allenfallsige Ueberschreitungen der Befugnisse, oder Nichtbefolgung des genehmigten Tilgungsplanes unbeachtet lassen würde, dem Könige die gebührende Vorstellung zu übergeben, und bey der künftigen ständischen Versammlung ihre pflichtmäßige Anzeige zu machen.

IV. Abschnitt.

Beschlüsse und wechselseitige Mittheilungen der Kammern.

§ 40.

Wenn der Gegenstand nach § 22 zur Abstimmung vorbereitet ist, so entwirft der Präsident bis zur nächstfolgenden Sitzung die zur Entscheidung vorzulegenden Fragen in der Art, daß hierdurch der ganze Gegenstand erschöpft wird, und die Abstimmung nur mit Ja und Nein erfolgen kann. Die Fragen werden zwey Tage vor der Abstimmung öffentlich bekannt gemacht, und in dem Sitzungssaale angeheftet.

§ 41.

Jedem Mitgliede steht es frey, über die entworfenen Fragen seine Erinnerungen vorzulegen, und dieselben sind erforderlichen Falls noch vor der Abstimmung durch einen Beschluß der Kammer zu berichtigen.

§ 42.

Wenn gegen die vorgezeichneten Fragen keine Erinnerung gemacht wird, oder diese berichtigt ist, so wird zur Abstimmung selbst über jede einzelne Frage an dem festgesetzten Tage nach ihrer gegebenen Ordnung und Reihe geschritten.

§ 43.

Hierbey haben die Staatsminister und Königlichen Commissarien, so wie alle Zuhörer abzutreten, und die Abstimmung geschieht in geheimer Sitzung.

§ 44.

Jedes Mitglied wird nach der Reihe seines Sitzes aufgerufen, der dirigirende Präsident spricht seine Stimme zuletzt aus, und hat bey Stimmengleichheit noch eine weitere und entscheidende Stimme; der zweyte Präsident, wenn er nicht dirigirt, sitzt und stimmt in der Reihe am ersten, die Secretaire's stimmen unmittelbar vor dem Präsidenten.

§ 45.

Die Stimme wird ohne weitere Motivirung oder Erläuterung in nachstehender einfacher Form abgegeben:

„Einverstanden"
oder
„Nicht einverstanden."

§ 46.

Die Secretaire's bemerken jede Stimme, und der Präsident spricht am Ende die Stimmenmehrheit und hiernach den Beschluß der Kammer aus.

§ 47.

In übrigen minder wichtigen Vorkommnissen, welche nicht Hauptgegenstände des Wirkungskreises betreffen, wird durch das Aufstehen oder Sitzen der Mitglieder gestimmt.

§ 48.

Zur gültigen Abstimmung wird die Gegenwart von zwey Drittheilen der im Orte anwesenden Mitglieder; zu gültigen Beschlussen die absolute Stimmenmehrheit erfordert, mit Ausnahme der besonders angeführten einzelnen Fälle.

§ 49.

Die Beschlüsse der Kammer, welche auf Vorträge der besondern Ausschüsse gefaßt worden, werden letztern mitgetheilt, damit die nöthigen Aufsätze in Folge dieser Beschlüsse entworfen und der Kammer zur Genehmigung vorgelegt werden können, welche jedoch in wichtigern Fällen in zwey nach einander folgenden Sitzungen abgelesen werden sollen, um in der ersten die allenfallsigen Erinnerungen gegen die Fassung des Beschlusses zu vernehmen, in letzterer aber die endliche Genehmigung der Fassung zu erholen.

Die übrigen Beschlüsse werden von den Secretaire's ausgefertigt.

§ 50.

Die beyden Kammern communiciren unter sich durch Schreiben, welche von dem Präsidenten und dem Secretaire unterzeichnet werden.

§ 51.

Jene Kammer, welcher die Instruction eines Gegenstandes übertragen ist, theilt ihre Meinung zuerst der andern mit; findet dieser Antrag die Beystimmung der letztern nicht, so hat diese ihre Ansichten oder vorzuschlagenden Modificationen der erstern vorzulegen, um eine neue Berathung zu veranlassen, bis von beyden Kammern entweder das einhellige Einverständniß erzielt ist, oder die bestimmte Erklärung der nicht zu vereinigenden Meinungen erfolgt.

§ 52.

Die Form der Communication ist folgende:

a) Im Falle der Zustimmung:
„Die Kammer der ꝛc. übergiebt der Kammer ꝛc. den anliegenden Vorschlag Seiner „Majestät des Königs; sie glaubt, daß er (unbedingt oder unter den beygefügten „Modificationen) anzunehmen sey."

b) Im Falle der Verwerfung:
„die Kammer der ꝛc. übergiebt ꝛc.; sie hat demselben ihre Zustimmung nicht „geben zu können geglaubt."

c) Im Falle eines eigenen Antrages:
„die Kammer ꝛc. übergiebt ꝛc. den anliegenden von ihr genehmigten Antrag mit „dem Ersuchen, denselben der gleichfallsigen Berathung zu unterstellen."

d) Im Falle der Uebergabe einer Beschwerde:
„die ꝛc. übergiebt ꝛc. die bey ihr eingereichte Beschwerde des ꝛc. in Betreff des ꝛc., „welche sie zur Vorlage an Seine Majestät den König geeignet findet, zur gleich„fallsigen Würdigung."

Die Antwort der andern Kammer besteht:

1) Im Falle der Zustimmung:
„die Kammer ꝛc. hat dem ihr mitgetheilten Vorschlage (oder Antrage) in Be„treff ꝛc. ihre Zustimmung ertheilt."

2) Im Falle der Verwerfung:
„die Kammer hat dem ꝛc. ihre Zustimmung nicht ertheilen zu können geglaubt."

3) Im Falle einer Modification:
„die Kammer ꝛc. hat dem ꝛc. ihre Zustimmung nur unter den beygefügten Mo„dificationen geben zu können erachtet, worüber sie die weitere jenseitige Ansicht „erwartet."

§ 53.

Die gemeinschaftlich gefaßten Beschlüsse der Reichsstände

I. über die ihnen zugekommenen Gegenstände werden dem Könige in nachstehender einfacher Form vorgelegt:

a) Im Falle der gemeinschaftlichen Zustimmung:
„die allerunterthänigst treugehorsamsten Stände haben dem an sie gebrachten An„trage zugestimmt."

b) Im Falle der gemeinschaftlichen Verwerfung:
„die ꝛc. haben dem an sie gebrachten Antrage ihre Zustimmung nicht geben zu „können geglaubt."

c) Im Falle einer verschiedenen Meinung:
„die ꝛc. haben sich über die gemeinschaftliche Zustimmung zu dem an sie ge„brachten Antrage nicht vereinen können."

d) Im Falle einer vorzuschlagenden Modification:
„die ꝛc. haben dem an sie gebrachten Antrage nur unter folgenden ehrfurchtsvollst „vorzuschlagenden Abänderungen ihre Zustimmung geben zu können geglaubt."

II. Ueber die eigenen Wünsche und Anträge:
„die ꝛc. übergeben Seiner Majestät dem Könige den beygefügten Vorschlag, welchen „sie für den Staat vortheilhaft und nützlich halten, mit der ehrfurchtsvollsten „Bitte, denselben die Königliche Genehmigung zu ertheilen."

III. Ueber die vorzulegenden Beschwerden:
„die ꝛc. übergeben Seiner Majestät dem Könige die beyliegende Beschwerde des ꝛc. „in Betreff ꝛc. mit der ehrerbietigsten Bitte, derselben die Allerhöchste Abhülfe „zu gewähren."

§ 54.

Diese gemeinschaftlichen Vorlagen der Beschlüsse werden von dem Präsidenten und dem Secretaire einer jeden Kammer unterzeichnet, und durch eine gemeinschaftliche Abordnung, welche aus den nämlichen Individuen mit Zuziehung von zwey Mitgliedern einer jeden Kammer bestehen soll, dem Könige überreicht.

§ 55.

Die Reichsstände haben außer den Königlichen Staatsministerien mit keiner andern Königlichen Behörde in Benehmen zu treten, noch weniger Addressen an das Volk zu erlassen.

§ 56.

Eben so haben die einzelnen Mitglieder, welche in der Versammlung keinen besondern Regierungsbezirk, keinen ausgeschiedenen Stand oder Classe, sondern alle Unterthanen des Reichs ohne Unterschied zu vertreten haben, keine Instruction von ihren Wahlbezirken oder Classen zu übernehmen, keine Rücksprache mit denselben zu pflegen, sondern des ganzen Landes Wohl und Beste unbefangen, und ohne Beschränkung nach ihrer eigenen innern Ueberzeugung und ihren geschwornen Pflichten zu berathen.

§ 57.

Die jährliche Schließung der Sitzungen wird der König, so wie die Eröffnung verfügen; nach dem Schlusse haben die Präsidenten das Canzley-Personal zu entlassen, und die Landtags-Acten dem ernannten Archivar zur Aufbewahrung zu übergeben.

München, den 26. May 1818.

384. Das die innern katholischen Kirchen-Angelegenheiten im Königreiche ordnende Concordat mit Seiner päbstlichen Heiligkeit Pius VII. v. 5. Juni 1817. Anhang Urs. I zu dem 103. § des Edicts über die äußern Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Baiern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften in der Beylage II zu dem Titel IV § 9 der Verfassungs-Urkunde des Königreichs. (GBl. 1818 S. 397, Döll. 8 S. 271.)[1])

Maximilianus Josephus
Dei gratia Bavariae Rex,
notum facimus tenore praesentium universis.

Cum solemnis per Cardinalem Consalvi Secretarium status Sanctitatis Suae et Ministrum plenipotentiarium nostrum liberum Baronem de Haeffelin, Episcopum Chersonesi de iis, quae ad res ecclesiasticas in regno Nostro pertinent, die quinta mensis Junii Conventio conclusa est, cujus tenor est, uti sequitur:

Conventio
inter
Sanctissimum Dominum Pium VII. Summum Pontificem et Majestatem Suam Maximilianum Josephum Bavariae Regem.

In nomine Sanctissimae Trinitatis.

Sanctitas Sua Summus Pontifex

Wir Maximilian Joseph
von Gottes Gnaden König von Baiern
thun andurch Jedermann kund und zu wissen.

Nachdem zwischen dem Staats-Secretaire Seiner Päbstlichen Heiligkeit, Cardinal Consalvi, und Unserm bevollmächtigten Minister, Freyherrn von Häffelin, Bischof von Chersones, über die Katholischen Kirchen-Verhältnisse in Unserm Königreiche am 5ten des Monats Junius 1817 eine Uebereinkunft abgeschlossen worden ist, folgenden Inhalts:

Uebereinkunft
zwischen
Seiner Heiligkeit Pabst Pius VII. und Seiner Majestät, Maximilian Joseph, König von Baiern.

Im Namen der allerheiligsten Dreieinigkeit.

Seine Heiligkeit Pabst Pius VII. und

[1]) Im Allgemeinen vgl. die Allerhöchsten Entschließungen v. 12. März 1818 (oben S. 554), v. 7. November 1818, 15. September 1821 und 19. Januar 1822, dann die allgemeinen Vollzugsvorschriften in der (1873 wieder aufgehobenen) Allerh. Entschl. v. 8. April 1852 und in jener v. 20. November 1873.

Pius VII. et Majestas Sua Maximilianus Josephus Bavariae Rex debita sollicitudine cupientes, ut in iis, quae ad res Ecclesiasticas pertinent, certus stabilisque in Bavariae Regno terrisque ei subjectis constituatur ordo, solemnem propterea Conventionem inire decreverunt.

Hinc Sanctitas Sua Summus Pontifex Pius VII. in Suum Plenipotentiarium nominavit Eminentissimum Dominum Herculem Consalvi Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalem Diaconum Sanctae Agathae ad Suburram Suum a Secretis Status;

Et Majestas Sua Maximilianus Josephus Bavariae Rex Excellentissimum Dominum Baronem Casimirum de Haeffelin, Episcopum Chersonesi, Suum Ministrum Plenipotentiarium apud Sanctam Sedem. Qui post sibi mutuo tradita respectivae Plenipotentiae Instrumenta in sequentes articulos convenuerunt.

Articulus I.

Religio Catholica Apostolica Romana in toto Bavariae Regno terrisque ei subjectis sarta tecta conservabitur cum iis juribus, et praerogativis, quibus frui debet ex Dei ordinatione, et Canonicis sanctionibus.

Articulus II.

Sanctitas Sua, servatis servandis, Bavariae Regni Dioeceses sequenti ratione constituet:

Sedem Frisingae Monachium transferet, eamque eriget in Metropolitanam, quae pro Dioecesi sua habebit territorium actuale Frisengensis Dioecesis; ejus tamen Ecclesiae Antistes, ejusque Successores Archiepiscopi Monachii et Frisingae nuncupandi erunt.

Eidem Antistiti Episcopales Ecclesias Augustanam, Passaviensem, et Ratisbonensem praevia Metropoliticae qualitatis suppressione, in Suffraganeas assignabit. Antistes tamen Passaviensis Ecclesiae actu vivens exemtionis privilegio, quoad vixerit, gaudebit.

Seine Majestät Maximilian Joseph, König von Baiern, von gleichem Verlangen beseelt, die Katholischen Kirchen-Verhältnisse im Königreiche Baiern und den dazu gehörigen Landen auf eine bestimmte und bleibende Weise zu ordnen, haben beschlossen, hierüber eine feyerliche Uebereinkunft zu treffen.

Zu diesem Ende haben Seine Heiligkeit Pabst Pius VII. zu Ihrem Bevollmächtigten ernannt: Seine Eminenz, den Herrn Hercules Consalvi, der heiligen Römischen Kirche Cardinal-Diaconen zu St. Agatha ad suburram, Ihren Staats-Secretaire; und Seine Majestät, Maximilian Joseph, König von Baiern, Seine Exzellenz den Freyherrn Casimir von Häffelin, Bischof von Chersones, Allerhöchst Ihren bevollmächtigten Minister bey dem heiligen Stuhle; welche nach Auswechslung ihrer beyderseitigen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel I.

Die Römisch katholisch-apostolische Religion wird in dem ganzen Umfange des Königreichs Baiern und in den dazu gehörigen Gebieten unversehrt mit jenen Rechten und Prärogativen erhalten werden, welche sie nach göttlicher Anordnung und den canonischen Satzungen zu genießen hat.

Artikel II.

Seine päbstliche Heiligkeit werden mit Beobachtung der erforderlichen Rücksichten die Diözesen des Königreichs Baiern in folgender Art bestimmen:

Der bischöfliche Sitz von Freising wird nach München verlegt, und zum Metropolitan-Sitze erhoben. Sein Sprengel bleibt der dermalige Umfang der Freisinger Diözes, und die Vorsteher dieser Kirche werden den Namen eines Erzbischofs zu München und Freising führen.

Diesem Erzbischofe werden die bischöflichen Kirchen von Augsburg, Passau und Regensburg, letztere mit Aufhebung ihrer Metropolitan-Eigenschaft als Suffragan-Kirchen untergeordnet. Jedoch soll der jetzt lebende Bischof von Passau das Privilegium der Exemtion auf seine Lebensdauer genießen.

Bambergensem Cathedralem Ecclesiam in Metropolitanam eriget, illique in Suffraganeas assignabit Ecclesias Episcopales Herbipolensem, Eichstettensem et Spirensem.

Territorium Aschaffenburgense olim ad Moguntinam, nunc ad Ratisbonensem Dioecesim pertinens, et partem Bavaricam Fuldensis Dioecesis Herbipolensi Dioecesi adjunget.

Partem autem Bavaricam Constantiensis Dioecesis cum exempto territorio Campidunensi Augustanae Dioecesi uniet.

Simili modo partem Bavaricam Dioecesis Salisburgensis et territorium exemptae Praepositurae Berchtholgadensis partim Passaviensi, partim Monacensi Dioecesi uniet, cui quidem Dioecesi, praevia suppressione Sedis Chiemensis, hujus quoque Ecclesiae Dioecesim assignabit.

Novi singularum Dioecesium fines, in quantum necesse erit, designabuntur.

Articulus III.

Capitula Metropolitanarum Ecclesiarum habebunt duas Dignitates, nempe Praepositum, ac Decanum, et decem Canonicos; Capitula vero Cathedralium Ecclesiarum habebunt pariter duas Dignitates, scilicet Praepositum, ac Decanum, et octo Canonicos. Quodlibet praeterea Capitulum tam Metropolitanum, quam Cathedrale habebit Praebendatos seu Vicarios saltem sex. Si vero in posterum Ecclesiarum istarum redditus per novas fundationes aut bonorum augmentationes incrementum tale perceperint, ut plures Praebendae erigi possint, Canonicorum et Vicariorum numerus ultra augebitur.

In quovis Capitulo Archiepiscopi et Episcopi ad formam Sacri Concilii Tridentini duos ex Canonicis designabunt, qui partes Theologi, et partes Poenitentiarii respective agent.

Die bischöfliche Kirche von Bamberg wird zur Metropolitankirche erhoben, und derselben werden die bischöflichen Kirchen von Würzburg, Eichstädt und Speyer als Suffragan-Kirchen zugetheilt.

Das vormals zur Mainzer, gegenwärtig zur Regensburger Diözes gehörige Gebiet von Aschaffenburg und der Antheil der Fuldaer Diözes in Baiern werden mit der Würzburger Diözes vereinigt.

Der in Baiern gelegene Theil der Diözes Constanz wird nebst dem exemten Bezirke von Kempten der Augsburger Diözes einverleibt.

Auf gleiche Weise wird der Baierische Theil der Salzburger Diözes, und das Gebiet der exemten Probstey Berchtesgaden, theils mit der Passauer, theils mit der Münchner Diözes vereinigt werden. Mit letzterer wird auch der Bezirk des Bisthums Chiemsee, welches ganz aufgehoben wird, verbunden.

Die neuen Grenzen der einzelnen Diözesen werden, so weit es nöthig befunden wird, noch bestimmter ausgeschieden werden.

Artikel III.

Die Capitel der Metropolitankirchen bestehen aus zwey Dignitarien, nämliche dem Probste und dem Dechanten, und aus zehn Canonikern. Auch die Capitel der bischöflichen Kirchen werden zwey Dignitarien, nämlich einen Probst und einen Dechant, und acht Canoniker haben. Nebst diesen werden bey jedem sowohl Metropolitan- als bischöflichen Capitel wenigstens sechs Präbendirte oder Vicare angestellt werden. Sollten aber in Zukunft die Renten dieser Kirchen durch neue Stiftungen oder sonstige Vermehrung ihres Gutes einen solchen Zuwachs erhalten, daß mehrere Präbenden errichtet werden können, so wird die Zahl der Canoniker und Vicare noch weiter vermehrt werden.

Bey jedem Capitel werden die Erzbischöfe und Bischöfe nach Vorschrift des heiligen Conciliums von Trient aus den Canonikern einen als Theologen, und einen zweyten als Pönitentiar aufstellen.

Dignitates et Canonici omnes, praeter Chori servitium, Archiepiscopis et Episcopis in administrandis Dioecesibus suis a consiliis servient. Archiepiscopis tamen et Episcopis plane liberum erit ad specialia munia et negotia officii sui illos pro beneplacito applicare. Simili modo Vicariorum officia Archiepiscopi et Episcopi assignabunt.

Majestas tamen Regia iis, qui officio Vicarii Generalis fungentur, quingentos florenos annuos, iis vero, qui Secretarii Episcopalis partes agent, bis centos florenos assignabit.

Articulus IV.

Redditus Mensarum Archiepiscopalium et Episcopalium in bonis fundisque stabilibus liberae Archiepiscoporum et Episcoporum administrationi tradentis constituentur.

Simili bonorum genere et administrationis jure gaudebunt Capitula Metropolitanarum, et Cathedralium Ecclesiarum, et Vicarii seu Praebendati praedictarum Ecclesiarum servitio addicti.

Quantitas reddituum annuorum, deductis oneribus, erit ut sequitur:

Dioecesis Monacensis.

Pro Archiepiscopo florenorum viginti millium,

Pro Praeposito florenorum quatuor millium,

Pro Decano florenorum quatuor millium,

Pro quolibet e quinque Canonicis senioribus florenorum bis millium,

Pro quolibet e quinque Canonicis junioribus florenorum mille sexcentorum,

Pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum,

Pro quolibet e tribus Vicariis junioribus florenorum sexcentorum;

Dioecesis Bambergensis.

Pro Archiepiscopo florenorum quindecim millium,

Pro Praeposito florenorum trium millium quingentorum,

Alle Dignitarien und Canoniker werden nebst dem Chordienste den Erzbischöfen und Bischöfen in Verwaltung ihre Diözese als Räthe dienen. Doch soll es den Erzbischöfen und Bischöfen frey stehen, deren Verwendung zu den einzelnen besondern Verrichtungen und Geschäften ihres Amtes nach Gutbefinden zu bestimmen. Eben so werden sie auch den Vicaren ihre Amtsverrichtungen anweisen.

Seine Königliche Majestät werden übrigens denjenigen, welche die Stelle eines General-Vicars bekleiden, jährlich 500 fl., jenen aber, welchen das Amt eines bischöflichen Secretaire's übertragen ist, 200 fl. auswerfen.

Artikel IV.

Die Einkünfte zum Unterhalte der Erzbischöfe und Bischöfe werden auf Güter und ständige Fonds gegründet werden, welche der freyen Verwaltung der Erzbischöfe und Bischöfe übergeben werden.

In gleicher Art werden auch die erzbischöflichen und bischöflichen Capitel und die bey denselben angestellten Vicare oder Präbendirten ihre Ausstattung mit dem Rechte der Selbstverwaltung erhalten.

Der Betrag der jährlichen Einkünfte, nach Abzug der Lasten, wird folgender seyn.

Diözes München.

Für den Erzbischof	20000 fl.
Für den Probst	4000 fl.
Für den Dechant	4000 fl.
Für jeden der fünf ältern Canoniker	2000 fl.
Für jeden der fünf jüngern Canoniker	1600 fl.
Für jeden der drey ältern Vicare	800 fl.
Für jeden der drey jüngern Vicare	600 fl.

Diözes Bamberg.

Für den Erzbischof	15000 fl.
Für den Probst	3500 fl.

Pro Decano florenorum trium millium quingentorum,	Für den Dechant	3500 fl.
Pro quolibet e quinque Canonicis senioribus florenorum millium octingentorum,	Für jeden der fünf ältern Canoniker	1800 fl.
Pro quolibet e quinque Canonicis junioribus florenorum millium quadringentorum,	Für jeden der fünf jüngern Canoniker	1400 fl.
Pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum,	Für jeden der drey ältern Vicare	800 fl.
Pro quolibet e tribus Vicariis junioribus florenorum sexcentorum;	Für jeden der drey jüngern Vicare	600 fl.
Dioeceses Augustana, Ratisbonensis et Herbipolensis.	Diözesen Augsburg, Regensburg und Würzburg.	
Pro quolibet Episcopo florenorum decem millium,	Für den Bischof	10000 fl.
Pro quolibet Praeposito florenorum trium millium,	Für den Probst	3000 fl.
Pro quolibet Decano florenorum trium millium,	Für den Dechant	3000 fl.
Pro quolibet e quatuor Canonicis senioribus florenorum mille sexcentorum,	Für jeden der vier ältern Canoniker	1600 fl.
Pro quolibet e quatuor Canonicis junioribus florenorum mille quadringentorum,	Für jeden der vier jüngern Canoniker	1400 fl.
Pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum,	Für jeden der drey ältern Vicare	800 fl.
Pro quolibet e tribus Vicariis junioribus florenorum sexcentorum;	Für jeden der drey jüngern Vicare	600 fl.
Dioeceses Passaviensis, Eichstettensis et Spirensis.	Diözesen Passau, Eichstädt und Speyer.	
Pro quolibet Episcopo florenorum octo millium,	Für den Bischof	8000 fl.
Pro quolibet Praeposito florenorum bis mille quingentorum,	Für den Probst	2500 fl.
Pro quolibet Decano florenorum bis mille quingentorum,	Für den Dechant	2500 fl.
Pro quolibet e quatuor Canonicis senioribus florenorum mille sexcentorum,	Für jeden der vier ältern Canoniker	1600 fl.
Pro quolibet e quatuor Canonicis junioribus florenorum mille quadringentorum,	Für jeden der vier jüngern Canoniker	1400 fl.
Pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum,	Für jeden der drey ältern Vicare	800 fl
Pro quolibet e tribus Vicariis junioribus florenorum sexcentorum.	Für jeden der drey jüngern Vicare	600 fl.

Quorum omnium reddituum summae salvae semper et integrae conservandae erunt, et bona fundique, ex quibus provenient, nec distrahi, nec in pensiones mutari poterunt. Tempore

Alle diese Einkünfte sollen in ihrem Betrage stets vollständig und ungeschmälert erhalten werden, und die Güter und Fonds weder veräußert, noch in Geld-Besoldungen verwandelt

autem vacationis Archiepiscopalium et Episcopalium sedium, Dignitatum, Canonicatuum, Praebendarum seu Vicariatuum, praedictae reddituum summae in utilitatem respectivarum Ecclesiarum percipiendae et conservandae erunt.

Habitatio insuper tam Archiepiscopis et Episcopis, quam Dignitatibus, Canonicis senioribus, et Vicariis pariter senioribus, illorum dignitati et statui respondens assignabitur.

Pro Curia Archiepiscopali et Episcopali, pro Capitulo et Archivio Majestas Sua domum aptam assignabit.

Ad negotium hujusmodi reddituum, fundorum et bonorum assignationis intra trimestre post ratificationem praesentis Conventionis, si fieri poterit, vel ad summum intra semestre perficiendum utraque Contrahentium pars Commissarios nominabit, ac de formali praedictae assignationis actu tria exemplaria in authentica forma expediri jubebit Regia Majestas unum pro Archivio Regio, alterum pro Nuntio Apostolico, tertium denique pro Archivio singularum Ecclesiarum.

Alia beneficia, ubi extant, conservabuntur.

Quod pertinet ad Dioecesim Spirensem, quoniam ob speciales circumstantias ei nunc fundi ac bona stabilia assignari non possunt, interea usque dum haec assignatio fieri valeat, providebitur a Majestate Sua per assignationem praestationis annuatim solvendae in summa:

Pro Episcopo florenorum sex millium,

Pro Praeposito florenorum mille quingentorum,

Pro Decano florenorum mille quingentorum,

Pro quovis ex octo Canonicis florenorum mille,

Pro quovis ex sex Vicariis florenorum sexcentorum.

werden können. Zur Zeit der Erledigung eines erzbischöflichen oder bischöflichen Stuhls, der Dignitäten, Canonicate, Präbenden oder Vicariate wird der Betrag der vorerwähnten Einkünfte zum Besten der betreffenden Kirchen erhoben und erhalten.*)

Sowohl den Erzbischöfen und Bischöfen als den Dignitarien, den ältern Canonikern und den ältern Vicaren wird eine ihrer Würde und ihrem Stande entsprechende Wohnung angewiesen werden.

Für die erzbischöfliche und bischöfliche Curie, für das Capitel und das Archiv werden Seine Majestät ein geeignetes Gebäude bestimmen.

Zu dem Vollzuge des Geschäfts der Anweisung dieser Einkünfte, Fonds und Güter, welches innerhalb eines Vierteljahres nach Ratification gegenwärtiger Uebereinkunft, wenn es thunlich ist, oder wenigstens innerhalb eines halben Jahres beendigt seyn soll, wird jeder der beyden contrahirenden Theile Commissarien ernennen, und Seine Majestät werden von dem förmlichen Acte der vorerwähnten Anweisung drey Exemplare in authentischer Form ausfertigen lassen, eines für das Königliche Archiv, das andere für den apostolischen Nuntius, das dritte endlich für die Archive der betreffenden Kirchen.

Andere Beneficien werden, wo solche vorhanden sind, erhalten werden.

Da für die Diözes Speyer wegen besonderer Verhältnisse gegenwärtig keine Güter und ständigen Fonds angewiesen werden können, so werden Seine Majestät einstweilen und bis eine solche Anweisung möglich seyn wird, durch Aussetzung von Jahresgehalten Fürsorge treffen, nämlich:

für den Bischof	6000 fl.
für den Probst	1500 fl.
für den Dechant	1500 fl.
für jeden der acht Canoniker	1000 fl.
für jeden der sechs Vicare	600 fl.

*) Siehe hiezu die MC. v. 27. September 1829 und die MC. v. 3. Juni 1830.

Fabricarum denique ipsarumque Ecclesiarum fundi, reditus, bona mobilia et immobilia conservabuntur et nisi pro Ecclesiarum manutentione, pro divini cultus expensis et inservientium necessariorum salariis sufficiant, Sua Majestas supplebit.

Die Fonds, Einkünfte, beweglichen und unbeweglichen Güter der bischöflichen Kirchen und ihrer Fabriken werden erhalten werden, und wenn dieselben zur Unterhaltung der Kirchen, zu den Ausgaben für den Gottesdienst und zu den Gehalten der nöthigen Diener nicht zureichen, so werden Seine Majestät den Abgang decken.[3])

Articulus V.

Sua singulis Dioecesibus Seminaria Episcopalia conserventur et dotatione congrua in bonis fundisque stabilibus provideantur; in iis autem Dioecesibus, in quibus desunt, sine mora cum eadem pariter dotatione in bonis fundisque stabilibus fundentur.

Artikel V.[4])

In jeder Diözese sollen die bischöflichen Seminarien erhalten, und mit einer hinreichenden Dotation in Gütern und ständigen Fonds versehen werden; in jenen Diözesen aber, in welchen solche Anstalten nicht vorhanden sind, sollen sie ehestens mit einer Dotation der nämlichen Art hergestellt werden.

In Seminariis autem admittentur atque ad Normam Sacri Consilii Tridentini efformabuntur atque instituentur adolescentes, quos Archiepiscopi et Episcopi pro necessitate vel utilitate Dioecesium in iis recipiendos judicaverint. Horum Seminariorum ordinatio, doctrina, gubernatio, et administratio Archiepiscoporum et Episcoporum auctoritati pleno liberoque jure subjectae erunt juxta formas Canonicas.

In die Seminarien werden jene Candidaten aufgenommen und darin nach Vorschrift des heiligen Conciliums von Trient gebildet und unterrichtet, deren Aufnahme die Erzbischöfe und Bischöfe nach dem Bedürfnisse oder Nutzen der Diözese für gut finden werden. Die innere Einrichtung, der Unterricht, die Leitung und die Verwaltung der Seminarien werden nach den canonischen Formen der vollkommen freyen Aufsicht der Erzbischöfe und Bischöfe untergeben.

Rectores quoque et Professores Seminariorum ab Archiepiscopis et Episcopis nominabuntur, et quotiescunque necessarium aut utile ab ipsis judicabitur, removebuntur.

Die Vorsteher und Lehrer in diesen Seminarien werden von den Erzbischöfen und Bischöfen ernannt, und, so wie sie es für nöthig oder nützlich erachten sollten, auch wieder entfernt werden.[5])

Cum Episcopis incumbat Fidei ac morum doctrinae invigilare, in hujus officii exercitio etiam circa Scholas publicas nullo modo impedientur.

Da den Bischöfen obliegt, über die Glaubens- und Sittenlehre zu wachen, so werden sie in Ausübung dieser Amtspflicht auch in Beziehung auf die öffentlichen Schulen keineswegs gehindert werden.

---

[3]) Vgl. die MG. v. 16. November 1821, 8. Juli 1824, 10. März 1826, dann bezüglich der Weihbischöfe die MG. vom 9. Juni 1823, die Stelle eines Weihbischofs von München und Freising betr. (Döll. 8 S. 305), welch letztere lautet: „In dem mit dem päpstlichen Stuhle abgeschlossenen Concordate ist von Weihbischöfen und deren Sustentation oder Dotation durchaus nichts aufgenommen. Es kann daher dem Domprobste, Bischof von Birtha, von N. in der Eigenschaft als Weihbischof des Erzbisthums München und Freising eine solche Sustentation oder Dotation aus dem Königlichen Staatsärar nicht angewiesen werden, weil dieses als eine verfassungswidrige Ausdehnung des Concordats anzusehen wäre."

[4]) Vgl. die II Verf Beilage §§ 39, 76 lit. d, 77, 78, dann § 14 des II. Anhangs zur II. Verf.-Beilage. — Ueber die Klerikalseminarien siehe die V. v. 5. August 1805 nebst Noten (oben S. 104).

[5]) Siehe hiezu die MG. v. 4. Juni 1846 und Ziff. 6 der MG. v. 20. November 1873.

Artilculus VI.

Majestas Sua Regia, collatis cum Archiepiscopis et Episcopis consiliis, assignabit pariter cum sufficienti dote domum, in qua infirmi ac senes Clerici benemeriti solamen et asylum reperiant.

Artikel VI.

Seine Majestät werden mit Beyrath der Erzbischöfe und Bischöfe für die Herstellung eines hinlänglich dotirten Hauses sorgen, in welchem kranke und alte wohlverdiente Geistliche Unterstützung und Zuflucht finden können.[6])

Articulus VII.

Insuper Majestas Sua considerans, quot utilitates Ecclesia atque ipse Status a Religiosis Ordinibus perceperint, ac percipere in posterum possint, et ut promptam suam erga Sanctam Sedem voluntatem probet, aliqua Monasticorum Ordinum utriusque Sextus Coenobia ad instituendam in Religione et Litteris juventutem, et in Parochorum subsidium, aut pro cura infirmorum, inito cum Sancta Sede consilio, cum convenienti dotatione instaurari curabit.

Artikel VII.

Seine Königliche Majestät werden in Anbetracht der Vortheile, welche die religiösen Orden der Kirche und dem Staate gebracht haben, und in der Folge auch noch bringen könnten, und um einen Beweis Allerhöchst Ihrer Bereitwilligkeit gegen den heiligen Stuhl zu geben, einige Klöster der geistlichen Orden beyderley Geschlechts entweder zum Unterrichte der Jugend in der Religion und den Wissenschaften, oder zur Aushülfe in der Seelsorge, oder zur Krankenpflege, im Benehmen mit dem heiligen Stuhle mit angemessener Dotation herstellen lassen.[7])

Articulus VIII.

Bona Seminariorum, Parochiarum, Beneficiorum, Fabricarum, omniumque aliarum Ecclesiasticarum fundationum semper et integre conservanda erunt, nec distrahi, nec in pensiones mutari poterunt.

Ecclesia insuper jus habebit, novas acquirendi possessiones, et quidquid de novo acquisierit, faciet suum, et censebitur eodem jure ac veteres fundationes Ecclesiasticae, quarum uti et illarum, quae in posterum fient, nulla vel suppressio vel unio fieri poterit absque Sedis Apostolicae auctoritatis interventu, salvis facultatibus a Sacro Concilio Tridentino Episcopis tributis.

Artikel VIII.

Die Güter der Seminarien, Pfarreyen, Beneficien, Kirchen-Fabriken und aller übrigen Kirchen-Stiftungen werden stets und ungeschmälert erhalten, und können weder veräußert, noch in Pensionen verwandelt werden.

Die Kirche wird auch das Recht haben, neue Besitzungen zu erwerben, und was sie neu erwirbt, soll ihr Eigenthum und gleicher Rechte mit den ältern Kirchen-Stiftungen theilhaftig seyn, welche so wenig als die künftig zu errichtenden ohne Zustimmung des apostolischen Stuhles jemals eingezogen, oder vereinigt werden können, jedoch mit Vorbehalt der Rechte, welche den Bischöfen nach dem heiligen Concilium von Trient zustehen.[8])

Articulus IX.

Sanctitas Sua, attenta utilitate,

Artikel IX.

Seine Heiligkeit werden in Erwäg-

[6]) Siehe hiezu die MC v. 27. Dezember 1842 nebst beigefügten Bemerkungen.

[7]) In Ausführung dieser Bestimmung ist in Bayern eine große Anzahl Klöster (Benediktiner, Franziskaner, Kapuziner, Carmeliten, Minoriten, Augustiner, barmherzige Brüder, barmherzige Schwestern, arme Schulschwestern, Franziskanerinnen, Servitinnen, Englische Fräulein u. s. w.) errichtet worden. Die hierauf bezüglichen Bestimmungen, so weit sie überhaupt veröffentlicht wurden, werden einschlägigen Orts zum Abdruck kommen. Eine Zusammenstellung dieser Bestimmungen wird einer anderwertigen Stelle in unserer Sammlung vorbehalten. Im Allgemeinen vgl. vorerst § 76 Lit. c §§ 77, 78 der II. Verf.Beilage, § 34 der Form.B. v. 17. Dezember 1825 und §§ 82 ff. der geistlichen Rathsordnung v. 1779 nebst beigefügten Noten (oben S. 28).

[8]) Vgl. §§ 31. 44 (nebst den Amortisationsedikten oben S. 2), 46—49 der II. Verf.Beilage.

quae ex hac Conventione manat in ea, quae ad res Ecclesiae et Religionis pertinent, Majestati Regis Maximiliani Josephi, ejusque Successoribus Catholicis per Litteras Apostolicas statim post ratificationem praesentis Conventionis expediendas in perpetuum concedet Indultum nominandi ad vacantes Archiepiscopales et Episcopales Ecclesias Regni Bavarici dignos et idoneos Ecclesiasticos Viros iis dotibus praeditos, quas Sacri Canones requirunt. Talibus autem Viris Sanctitas Sua Canonicam dabit Institutionem juxta formas consuetas. Priusquam vero eam obtinuerint, regimini seu administrationi Ecclesiarum respectivarum, ad quas designati sunt, nullo modo sese immiscere poterunt. Annatarum vero et Cancellariae taxae proportionabiliter ad unius cujusque Mensae annuos redditus de novo statuentur.

ung der aus gegenwärtiger Uebereinkunft für die Angelegenheiten der Kirche und der Religion hervorgehenden Vortheile Seiner Majestät dem Könige Maximilian Joseph und Seinen katholischen Nachfolgern durch apostolische Briefe, welche sogleich nach der Ratification dieser Uebereinkunft ausgefertigt werden sollen, auf ewige Zeiten das Indult verleihen, zu den erledigten erzbischöflichen und bischöflichen Stühlen im Königreiche Baiern würdige und taugliche Geistliche zu ernennen, welche die nach den canonischen Satzungen dazu erforderlichen Eigenschaften besitzen. Denselben wird Seine Heiligkeit nach den gewöhnlichen Formen die canonische Einsetzung ertheilen. Ehe sie aber diese erhalten haben, sollen sie sich auf keine Weise in die Leitung oder Verwaltung der Kirchen, zu welchen sie ernannt sind, einmischen können. Die Annaten und Canzley-Taxen werden nach dem Maaßstabe der jährlichen Einkünfte eines jeden Bischofs von Neuem festgesetzt werden.[9])

Articulus X.

Praeposituras tam in Metropolitanis quam in Cathedralibus Ecclesiis conferet Sanctitas Sua; ad Decanatas nominabit Regia Majestas, quae etiam ad Canonicatus in sex mensibus Apostolicis sive Papalibus nominabit. Quoad alios autem sex menses, in eorum tribus Archiepiscopus et Episcopus, in reliquis vero tribus Capitulum nominabit.

Artikel X.

Die Probsteyen, sowohl bey den Metropolitan- als den bischöflichen Kirchen wird Seine Heiligkeit verleihen.[10]) Die Ernennung der Dechanten steht Seiner Königlichen Majestät zu, Allerhöchstwelche auch zu den Canonicaten in den sechs apostolischen oder päbstlichen Monaten ernennen werden. Von den übrigen sechs Monaten werden in drey die Erzbischöfe und Bischöfe, in den andern drey aber die Capitel zu denselben ernennen.[11])

[9]) Zu dem Einkommen des Papstes oder der römischen Curie gehören unter Anderm „die servitia communia oder eigentlichen Annaten, welche von allen Bisthümern (und Consistorial-Abteien) als Abgabe bei der Confirmation des neuen Bischofs (oder Abtes), jedoch regelmäßig nicht mehr in zwei halbjährigen Raten, sondern auf einmal, zu entrichten sind, und den Werth des Einkommens eines ganzen Jahres (aber nach der alten sehr niedrigen päpstlichen Kammertaxe) betragen sollen. Im Bayerischen Concordate ist eine neue Taxirung versprochen worden. Nach späterer Feststellung betragen die Annaten für das Erzbisthum München-Freising 1000, für das Erzbisthum Bamberg 800, für die Bisthümer Regensburg, Augsburg, Würzburg je 600, für Passau, Eichstädt, Speyer je 400 Kammergulden; den Kammergulden (Goldgulden, florenus auri) zu 4 Gulden 50 Kreuzer rhein." (Permaneder § 469.)

[10]) Jedoch nur mit Genehmigung des Königs, siehe ME. v. 14. April 1831.

[11]) Vgl. § 20 lit. g und § 35 der Form.V. v. 17. Dezember 1825. — Wenn ein Canonicus zu einer Domkapitel'schen Dignität befördert wird, bezüglich welcher die Ernennung oder die Institution von dem päpstlichen Stuhle abhängt, so ist das von diesem bisher besessene Canonicat erst von dem Tage dieser Institution an als erledigt anzusehen, nach einer ME. v. 12. April 1842, die Besetzung des zehenten Canonicats an dem erzbischöflichen Capitel von München-Freysing betr. (Döll. 28 S. 97). In einer ME. v. 7. März 1836,

In Capitula Ecclesiarum tam Metropolitanarum quam Cathedralium in posterum alii non admittentur, quam indigeni, qui praeter qualitates a Sacro Concilio Tridentino requisitas, in animarum cura, et sacris Ministeriis cum laude versati sint, aut Archiepiscopo vel Episcopo in administranda Dioecesi adjutricem operam praestiterint, vel virtutis ac scientiae meritis conspicuos sese reddiderint. Vicariatos vero in iisdem Metropolitanis et Cathedralibus Ecclesiis libere ab Archiepiscopo vel Episcopo conferentur.

Pro hac vice tamen, quoniam, Capitulis nondum constitutis, omnia ea, quae hoc articulo statuta sunt, servari non possunt, Nuntius Apostolicus, collatis cum Majestate Sua consiliis et auditis interesse habentibus, nova Capitula constituet. Idem circa Vicarios seu Praebendatos observabitur.

Dignitates, Canonici, et Beneficiati omnes residentiales uti a pluralitate Beneficiorum et Praebendarum juxta Sacros Canones prohibentur; ita ad residentiam secundum eorum Canonum rigorem, salva semper Sedis Apostolicae auctoritate, adstringuntur.

Articulus XI.

Rex Bavariae ad ea beneficia tam Parochialia, quam Curata ac Simplicia praesentabit, ad quae ex legitimo jure patronatus sive per dotationem, sive per fundationem, sive per constructionem acquisito ejus anteces-

In die Capitel der erzbischöflichen und bischöflichen Kirche können nur Landeseingebohrne aufgenommen werden. Diese sollen neben den vom heiligen Concilium zu Trient geforderten Eigenschaften in der Seelsorge und andern Kirchendiensten rühmlich gearbeitet, oder den Erzbischöfen und Bischöfen in der Verwaltung der Diözese Beyhülfe geleistet, oder sich sonst durch Tugend und Wissenschaften Verdienste und Auszeichnung erworben haben. Die Stellen der Vicare an den Metropolitan- und Cathedral-Kirchen werden von den Erzbischöfen und den Bischöfen frey besetzt.[13])

Jedoch wird für den gegenwärtigen Fall, wo die Capitel noch nicht bestellt sind, folglich die Bestimmungen dieses Artikels noch nicht sämmtlich beobachtet werden können, der apostolische Nuntius im Einverständnisse mit Seiner Majestät und mit Rücksicht auf die einschlägigen Interessen die neuen Capitel einsetzen. Das Nämliche gilt auch von den Vicaren.

So wie den Dignitarien, Canonikern und allen zur Residenz verpflichteten Beneficiaten der Besitz mehrerer Beneficien für eine Person nach den canonischen Satzungen untersagt ist[13]), so sind sie auch nach der Strenge dieser Vorschriften zur Residenz, unbeschadet jedoch der Autorität des apostolischen Stuhles, durchaus verbunden.

Artikel XI.[14])

Der König von Baiern wird auf alle Pfarreyen, Curat- und einfache Beneficien präsentiren, auf welche Seine Vorfahrer die Herzoge und Churfürsten aus gültigem Patronats-Rechte, es mag sich dieses nun auf Dotation, Funda-

die canonische Institution des Domcapitulars R. in R. betr. (Döll. 8 S. 311), ist ferner ausgesprochen, daß die kirchliche Einsetzung in ein während der Erledigung eines Bischofsitzes verliehenes Canonicat erst nach Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhls erfolgen kann. — Die päpstlichen Monate sind Januar, März, Mai, Juli, September und November. Vgl. übrigens die AE. v. 26. Juli 1830.

[13]) Vgl. Art. XII lit. a.

[13]) Siehe hiezu die ME. v. 10. August 1831.

[14]) Ueber die Königlichen Ernennungen und Präsentations-Bestätigungen im Allgemeinen siehe §§ 20 und 35 der Form.B. v. 17. Dezember 1825, über das bischöfliche Collationsrecht die AE. v. 20. Dezember 1821 und die dortselbst allegirten Bestimmungen, über die Präsentationsrechte der Gemeinden und Privaten die Allerhöchsten und Ministerial-Entschließungen v. 18. Februar 1819, 11. November 1819, 9. April 1828, 10. Dezember 1831, 3. Dezember 1838, 14. Februar 1843, 21. Mai 1876 und Ziff. 152 der Vollzugs-Vorschriften zum revid. Gem.Edikt v. 31. Oktober 1837.

sores Duces et Electores praesentabant.

Praeterea Majestas Sua praesentabit ad ea Beneficia, ad quae Corporationes Ecclesiasticae actu non existentes praesentabant.

Subditi Majestatis Suae, qui jure patronatus legitimo, ut supra, gaudent, ad Beneficia respectiva tam Parochialia, quam Curata, ac Simplicia hujusmodi jure patronatus subjecta praesentabunt.

Archiepiscopi vero et Episcopi praesentatis debita requisita habentibus, praemisso circa doctrinam et mores examine ab ipsis Ordinariis instituendo, si de Parochialibus, aut de Curatis Beneficiis agatur, Canonicam dabunt Institutionem.

Praesentatio autem ad omnia ista Beneficia intra tempus a Canonibus praescriptum fiet, secus ea libere ab Archiepiscopis et Episcopis conferentur.

Reliqua vero Beneficia omnia tam Parochialia, quam Curata, ac Simplicia, quae Antecessores Antistites octo Ecclesiarum Regni Bavariae conferebant, libere ab Archiepiscopis et Episcopis personis Majestati Suae gratis conferentur.

Articulus XII.

Pro regimine Dioecesium Archiepiscopis et Episcopis id omne exercere liberum erit, quod in vim pastoralis eorum ministerii sive ex declaratione, sive ex dispositione Sacrorum Canonum secundum praesentem et a Sancta Sede adprobatam Ecclesiae disciplinam competit, ac praesertim:

a) Vicarios, Consiliarios, et Adjutores administrationis suae constituere Ecclesiasticos quoscumque quos ad praedicta officia idoneos judicaverint;

tion oder Bauführung gründen, präsentirt haben.

Außerdem werden Seine Majestät zu allen jenen Beneficien präsentiren, zu welchen geistliche Corporationen, die gegenwärtig nicht mehr bestehen, präsentirten.[15])

Die Unterthanen Seiner Majestät, welche sich im rechtmäßigen Besitze des Patronatrechts nach obigen Titeln befinden, werden ferner zu den Pfarreyen, Curat- und einfachen Beneficien, die unter ihrem Patronatsrechte stehen, präsentiren.

Die Erzbischöfe und Bischöfe aber werden den präsentirten Geistlichen, wenn sie die erforderlichen Eigenschaften besitzen, nach vorgängiger Prüfung über Wissenschaft und Sitten, welche die Bischöfe selbst vorzunehmen haben, wenn es sich um Pfarreyen oder Curat-Beneficien handelt, die canonische Einsetzung ertheilen.[16])

Uebrigens muß die Präsentation zu allen diesen Beneficien innerhalb der nach den canonischen Vorschriften bestimmten Zeit geschehen, außerdem werden sie frey von den Erzbischöfen und Bischöfen vergeben werden.[17])

Alle übrigen Pfarreyen, Curat- und einfachen Beneficien, welche die vorigen Bischöfe der nunmehrigen acht Kirchen in Baiern frey besetzt haben, werden von den Erzbischöfen und Bischöfen an Personen, die von Seiner Majestät genehmigt werden, frey vergeben.

Artikel XII.

In Leitung der Diözesen sind die Erzbischöfe und Bischöfe befugt, alles dasjenige auszuüben, was ihnen vermöge ihres Hirtenamtes Kraft der Erklärung oder Anordnung der canonischen Satzungen nach der gegenwärtigen und vom heiligen Stuhle bestätigten Kirchendisciplin zusteht, und insbesondere:

a) zu Vicaren, Rathgebern und Gehülfen in ihrer Verwaltung Geistliche, welche sie immer hiezu tauglich finden werden, aufzustellen;

---

[15]) Vgl. die VE. v. 9. April 1823.

[16]) Vgl. die VE. v. 12. November 1808 (oben S. 252).

[17]) Siehe VE. v. 12. Dezember 1809 (oben S. 319), dann die VE. v. 22. März 1850, wornach immer eine Mahnung vorauszugehen hat.

b) Ad statum Clericalem assumere, et approbatis a Sacris Canonibus titulis ad Ordines etiam majores, praevio examine ab ipsis Archiepiscopis et Episcopis aut eorum Vicariis cum Examinatoribus Synodalibus instituendo, promovere, quos necessarios aut utiles suis Dioecesibus judicaverint, et e contrario, quos indignos censuerint, a susceptione Ordinum arcere, quin ab ullo quovis obtentu impediri queant;

b) Alle diejenigen in den geiſtlichen Stand aufzunehmen, und mit den canoniſchen Titeln zu den höhern Weihen zu befördern, welche ſie für ihre Diözeſe nothwendig und nützlich erachten, wenn dieſelben vorher die von den Erzbiſchöfen und Biſchöfen ſelbſt oder ihren Vicaren mit Beyziehung der Synodal-Examinatoren vorzunehmende Prüfung beſtanden haben, dagegen diejenigen, welche ſie unwürdig finden, vom Empfange der Weihen auszuſchließen, ohne daß ſie hierin unter irgend einem Vorwande gehindert werden können;[18])

c) Causas Ecclesiasticas atque in primis causas Matrimoniales, quae juxta Canonem 12 sess. 24. Sacri Consilii Tridentini ad Judices Ecclesiasticos spectant, in Foro eorum cognoscere ac de iis sententiam ferre, exceptis causis mere civilibus Clericorum, exempli gratia, contractuum debitorum, haereditatum, quas Laici Judices cognoscent et definient;

c) Geiſtliche Sachen und insbeſondere Eheſachen, welche nach dem Canon 12 Sess. 24. des heiligen Conciliums von Trient vor den geiſtlichen Richter gehören, bey ihrem Gerichte zu verhandeln, und zu entſcheiden. Ausgenommen davon ſind die rein bürgerlichen Angelegenheiten der Geiſtlichen, z. B. Verträge, Schuld- und Erbſchaftsſachen, worüber den weltlichen Richtern die Verhandlung und Entſcheidung zuſteht;[19])

d) In Clericos reprehensione dignos aut honestum Clericalem habitum eorum Ordini, et dignitati congruentem non deferentes, poenas a Sacro Consilio Tridentino statutas, aliasque quas convenientes judicaverint, salvo Canonico recursu, infligere; eosque in Seminariis aut domibus ad id destinandis custodire: censuris quoque animadvertere in quoscumque fideles Ecclesiasticarum Legum et Sacrorum Canonum transgressores;

d) Gegen Geiſtliche, welche eine Ahndung verdienen, oder keine ehrbare geiſtliche, ihrem Stande und ihrer Würde anſtändige Kleidung tragen,[20]) die von dem heiligen Concilium von Trient beſtimmten oder ihnen ſonſt zweckmäßig ſcheinenden Strafen unter Vorbehalt des canoniſchen Recurſes zu verhängen, und dieſelben in die Seminarien oder andere dazu beſtimmte Häuſer zu verſetzen,[21]) auch gegen jeden der Gläubigen, welche ſich der Uebertretungen der Kirchenſatzungen und der heiligen Canonen ſchuldig machen, kirchliche Cenſuren anzuwenden;[22])

---

[18]) Vgl. §§ 88 lit. f, 64 lit. g, 76 lit. d der II. Verf.Beilage, dann die Pfarrkonkurs-Verordnung v. 28. September 1854.

[19]) Bezüglich der Eheſachen ſiehe dagegen die in Note 22 zu § 60 der II. Verf.-Beilage (oben S. 607) erwähnte Beſtimmung des Reichsgeſetzes vom 6. Februar 1875. Vgl ferner §§ 88 lit. h, 39 ff., 60, 62 ff. der II. Verf.Beilage.

[20]) Vorgeſchrieben iſt nämlich der Talar oder „eine einfache, beſcheidene, jedenfalls dunkelfärbige Säkularkleidung." (Permaneder.) Vgl. auch das Mandat v. 17. Mai 1798, die Kleidungsart der Weltgeiſtlichen betr. (MGS. 1799 VI. S. 140, Döll. 8 S. 766).

[21]) Ueber die Disziplin gegen Geiſtliche ſiehe Ziff. II der V. v. 7. Mai 1804 (oben S. 88) nebſt den dort angeführten Beſtimmungen.

[22]) Vgl. §§ 88 ff., 71 der II. Verf.Beilage.

e) Cum Clero et Populo Dioecesano pro munere officii Pastoralis communicare, suasque Instructiones, et ordinationes de rebus Ecclesiasticis libere publicare; praeterea Episcoporum, Cleri et Populi communicatio cum Sancta Sede in rebus spiritualibus et negotiis Ecclesiasticis prorsus libera erit;

f) Collatis cum Regia Majestate, praesertim pro convenienti reddituum assignatione, consiliis, Parochias erigere, dividere vel unire;

g) Praescribere vel indicare preces publicas, aliaque pia opera, cum id bonum Ecclesiae, vel Status, aut Populi postulet, et invigilare, ut in Ecclesiasticis functionibus, praesertim autem in Missa et in Administratione Sacramentorum Ecclesiae formulae in Lingua latina usurpentur.

Articulus XIII.

Quoties Archiepiscopi et Episcopi libros aut in Regno impressos, aut in illud introductos Gubernio indicabunt, qui aliquid fidei, bonis moribus, aut Ecclesiae disciplinae contrarium contineant, Gubernium curabit, ut eorum divulgatio debito modo impediatur.

Articulus XIV.

Majestas Sua prohibebit, ne Catholica Religio, ejusque ritus vel Liturgia sive verbis, sive factis, sive scriptis condemnatur, aut Ecclesiarum Antistites vel ministri in exercendo munere suo, pro custodienda praesertim fidei ac morum doctrina, et disciplina Ecclesiae impediantur. Desiderans praeterea, ut debitus, juxta divina mandata, sacris ministris honor servetur, non patietur quidquam fieri, quod dedecus ipsis afferre, aut

e) Nach Erforderniß des geistlichen Hirtenamts sich dem Clerus und dem Volke der Diözese mitzutheilen, und ihren Unterricht und ihre Anordnungen in kirchlichen Gegenständen frey kund zu machen;[23] übrigens bleibt die Communication der Bischöfe, des Clerus und des Volkes mit dem heiligen Stuhle in geistlichen Dingen und kirchlichen Angelegenheiten völlig frey;[24]

f) Im Einverständnisse mit Seiner Königlichen Majestät, besonders wegen Anweisung angemessener Bezüge, Pfarreyen zu errichten, zu theilen, und zu vereinigen;[25]

g) Oeffentliche Gebete und andere fromme Uebungen vorzuschreiben und anzusagen, wenn dieses das Wohl der Kirche, des Staates oder des Volkes erheischt,[26] und darauf zu sehen, daß bey den kirchlichen Verrichtungen, besonders aber in der Messe und der Ausspendung der Sacramente die lateinischen Kirchenformeln gebraucht werden.

Artikel XIII.

Wenn die Erzbischöfe und Bischöfe der Regierung Anzeige erstatten, daß Bücher in dem Königreiche gedruckt oder eingeführt worden seyen, deren Inhalt dem Glauben, den guten Sitten oder der Kirchenzucht zuwider ist, so wird dieselbe Sorge tragen, daß deren Verbreitung in der gesetzlichen Weise verhindert werde.[27]

Artikel XIV.

Seine Majestät werden nicht zugeben, daß die katholische Religion, ihre Gebräuche und Liturgie durch Worte, Thaten oder Schriften verächtlich gemacht, oder daß die Vorsteher oder Diener der Kirche in Ausübung ihres Amtes, besonders in Wahrung der Glaubens- und Sittenlehre und der Kirchenzucht gehindert werden. Da Seine Königliche Majestät ferner wollen, daß den Dienern der Religion die ihnen nach göttlichen Geboten ge-

---

[23]) Siehe dagegen bezüglich des Placet § 58 der II. Verf.Beilage (oben S. 607).

[24]) Siehe hiezu die ME. v. 25. März 1841.

[25]) Siehe §§ 76—78 der II. Verf.Beilage.

[26]) Vgl. §§ 55, 76—78, 79 der II. Verf.Beil.

[27]) Hierüber entscheidet nunmehr das Reichsgesetz über die Presse v. 7. Mai 1874

eos in contemptum adducere possit, immo vero jubebit, ut in quacumque occasione ab omnibus Regni Magistratibus peculiari reverentia atque honore eorum dignitati debito cum ipsis agatur.

Articulus XV.

Archiepiscopi et Episcopi coram Regia Majestate juramentum fidelitatis emittent sequentibus verbis expressum:

„Ego juro et promitto ad Sancta Dei Evangelia obedientiam, et fidelitatem Regiae Majestati; idem promitto, me nullam communicationem habiturum, nullique consilio interfuturum, nullamque suspectam unionem neque intra nec extra conservaturum, quae tranquillitati publicae noceat, et si tam in Dioecesi mea quam alibi noverim aliquid in Status damnum tractari, Majestati Suae manifestabo."

Articulus XVI.

Per praesentem Conventionem Leges, Ordinationes et Decreta in Bavaria hujusque lata, in quantum illi adversantur, abrogata habebuntur.

Articulus XVII.

Caetera, quae ad res et personas Ecclesiasticas spectant, quorum nulla in his Articulis expressa facta est mentio, dirigentur omnia et administrabuntur juxta doctrinam Ecclesiae, ejusque vigentem et approbatam disciplinam. Si vero in posterum supervenerit difficultas, Sanctitas Sua, et Regia Majestas secum conferre et rem amice componere sibi reservant.

gebührende Achtung bezeigt werde; so werden Allerhöchstdieselben nicht gestatten, daß irgend etwas zu deren Herabwürdigung oder Verachtung geschehe, sondern vielmehr verfügen, daß ihnen von allen Obrigkeiten bey jeder Gelegenheit mit besonderer Achtung, und in der ihrem Stande gebührenden Art begegnet werde.[28])

Artikel XV.

Die Erzbischöfe und Bischöfe werden in die Hände Seiner Königlichen Majestät den Eid der Treue in folgenden Worten ablegen:

„Ich schwöre und gelobe auf Gottes heilige Evangelien Gehorsam und Treue Seiner Majestät dem Könige. Eben so verspreche ich, keine Communication zu pflegen, an keinem Rathschlage Theil zu nehmen, und keine verdächtige Verbindung weder im Inlande noch auswärts zu unterhalten, welche der öffentlichen Ruhe schädlich seyn könnte, und wenn ich von einem Anschlage zum Nachtheile des Staates, sey es in meiner Diözese oder sonst irgendwo Kenntniß erhalten sollte, solches Seiner Majestät anzuzeigen."

Artikel XVI.

Durch gegenwärtige Uebereinkunft werden die bisher in Baiern gegebenen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, in so weit sie derselben entgegen sind, als aufgehoben angesehen werden.

Artikel XVII.

Alles Uebrige, was kirchliche Gegenstände und Personen betrifft, wovon in diesen Artikeln nicht ausdrückliche Meldung geschehen ist, wird nach der Lehre der Kirche und nach der bestehenden und angenommenen Disciplin derselben behandelt werden. Sollte aber in Zukunft sich ein Anstand ergeben, so behalten sich Seine Heiligkeit und Seine Königliche Majestät vor, Sich darüber zu benehmen, und die Sache auf freundschaftliche Weise beyzulegen.

---

[28]) Vgl. §§ 30, 80 ff. der II. Verf.-Beilage, ferner §§ 166—168 und 339 Abs 3, 196, 248 Ziff. 1, 304, 306 Ziff. 1, 309, 366 Ziff. 1 des Reichs-Strafgesetzbuchs, Art. 44 des Polizei-Strafgesetzbuchs u. dgl.

Articulus XVIII.

Utraque Contrahentium pars spondet Se, successoresque Suos omnia, de quibus in his Articulis utrimque conventum est, sancte servaturos, et a Majestate Regia praesens Conventio lex Status declarabitur.

Praeterea Majestas Sua Regia spondet, nihil unquam Se, Successoresque Suos, quavis de causa, Articulis hujus Conventionis addituros, neque in iis quidquam immutaturos, vel eosdem declaraturos esse absque Sedis Apostolicae auctoritate et cooperatione.

Artikel XVIII.

Beyde contrahirende Theile versprechen für Sich und Ihre Nachfolger die genaue Beobachtung alles dessen, worüber man in diesen Artikeln gegenseitig übereingekommen ist, und Seine Königliche Majestät werden gegenwärtige Uebereinkunft als Staatsgesetz erklären.

Ferner versprechen Seine Königliche Majestät für Sich und Ihre Nachfolger, nie aus irgend einem Grunde den Artikeln dieser Uebereinkunft etwas beyzufügen, oder daran etwas abzuändern, oder dieselben auszulegen ohne Dazwischenkunft und Mitwirkung des apostolischen Stuhles.

Articulus XIX.

Ratificationum hujus Conventionis traditio fiet intra quadraginta dies ab ejusdem data, aut citius, si fieri poterit.

Artikel XIX.

Die Auswechslung der Ratificationen gegenwärtiger Uebereinkunft soll innerhalb 40 Tagen vom Tage der Unterzeichnung an, oder früher, wenn es geschehen kann, erfolgen.

Datum Romae die 5. Junii anni 1817.

Gegeben zu Rom den 5. des Monats Junius im Jahre 1817.

Hercules Card. Consalvi. — Casimirus Haeffelin, Episcopus Chers.

Hercules Card. Consalvi. — Casimirus Häffelin, Bischof von Chersones.

Nos praefatam Conventionem cum omnibus suis Articulis acceptamus, ratihabemus et confirmamus, simulque firmiter promittimus, Nos omnia, de quibus ita conventum est, sancte servaturos, atque curam habituros, ut ab omnibus subditis Nostris stricte observentur.

So haben Wir vorstehende Uebereinkunft mit allen ihren Artikeln angenommen, ratificirt und bestätigt, und versprechen zugleich fest, daß Wir Alles, worüber sonach übereingekommen worden, genau einhalten und Sorge tragen werden, daß dasselbe von allen Unsern Untergebenen streng beobachtet werde.

In quorum fidem praesentes hasce litteras propria manu subscripsimus, et Sigillo Regio Nostro muniri jussimus.

Zu dessen Beglaubigung haben Wir gegenwärtige Urkunde Allerhöchsteigenhändig unterzeichnet, und mit Unserm Königlichen Insiegel versehen lassen.

Dabantur Monachii in Palatio Nostro Regio die vigesima quarta Octobris anno Domini millesimo octingentesimo decimo septimo, regni autem Nostri duodecimo.

Gegeben in Unserm Königlichen Pallaste zu München am vier und zwanzigsten October im Jahre des Herrn Ein tausend acht hundert und siebenzehn, Unserer Königlichen Regierung im Zwölften.

Maximilianus Josephus.
(L. S.)

Maximilian Joseph.
(L. S.)

885. Edict über die innern kirchlichen Angelegenheiten der Protestantischen Gesammt-Gemeinde in dem Königreiche vom 26. May 1818. Anhang Nro. II zu dem 103. § des Edictes über die äußern Rechts-Verhältnisse der Einwohner des Königreichs Baiern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften in der Beylage II zu Tit. IV § 9 der Verfassungs-Urkunde des Königreichs. (GBl. S. 437, Döll. 8 S. 1274.)[1])

I.

Verfassung des Protestantischen Kirchen-Regiments.

§ 1.

Das oberste Episcopat und die daraus hervorgehende Leitung der Protestantischen innern Kirchen-Angelegenheiten soll künftig durch ein selbstständiges Ober-Consistorium ausgeübt werden, welches dem Staatsministerium des Innern unmittelbar untergeordnet ist.[2])

§ 2.

Dasselbe besteht:

a) aus einem Präsidenten des Protestantischen Glaubens-Bekenntnisses;
b) aus vier geistlichen Ober-Consistorialräthen, unter welchen Einer der reformirten Religion ist;
c) aus einem weltlichen Rathe;
d) aus dem nothwendigen Unterpersonal mit Einschluß eines Rechnungsverständigen zur Superrevision der Pfarr-Fassionen und der Rechnungen über die Pfarr-Unterstützungs- und Wittwenkassen.

§ 3.

Die Oberconsistorialräthe haben den Rang der Centralräthe; die Gehalte und respective Functionszulagen des Gesammt-Personals werden auf die Staatskasse übernommen.

§ 4.

Statt der bisherigen General-Decanate sollen drey Consistorien, in Ansbach, Baireuth und für den Rheinkreis, zu Speyer, errichtet werden.

Diese sollen künftig bestehen:

a) aus einem Vorstande der Protestantischen Confession; diese Function soll dem Regierungs-Director, oder dem ältesten Regierungsrathe derselben Confession, übertragen werden;
b) aus zwey geistlichen und einem weltlichen Protestantischen Rathe, dann
c) aus dem nothwendigen Unterpersonal.

§ 5.

Die Consistorialräthe haben den Rang der vormaligen Kreis-Kirchenräthe.[3]) Die Besoldungen und respective Functionszulagen des Consistorial-Personals werden gleichfalls auf die Staatskasse übernommen.

---

[1]) Im Allgemeinen ist hier zu erwähnen: a) das Verfassungs-Gesetz v. 4. Juni 1848, die protestantischen General-Synoden und den Konsistorialbezirk Speyer betr. (siehe die folgenden Noten zu § 1 und § 7); b) die AE. v. 12. März 1818 (oben S. 554); c) über die Bezeichnung „protestantische" statt „evangelische" Kirche die ME. v. 1. Oktober 1834 und 15. Januar 1842; d) über die Bildung der Konsistorialbezirke die V v. 7 März 1838; e) über die Geschäftszuständigkeit des Ober-Konsistoriums die AE. v. 12. Januar 1829 und 2. Juli 1831.

[2]) Vgl. Art. III des Gesetzes v. 4. Juni 1848, wornach die Staatsregierung ermächtigt wurde, den Konsistorialbezirk Speyer von dem Wirkungskreise des protestantischen Ober-Konsistoriums auszunehmen und dem Kultus-Ministerium unmittelbar unterzuordnen. In Ausführung dieser Gesetzesbestimmung wurde gemäß GMBek. v. 17. Mai 1849 die Trennung des Konsistorialbezirks Speyer von dem Wirkungskreise des Ober-Konsistoriums genehmigt und hiebei bestimmt, daß das protestantische Konsistorium Speyer für die vereinigte protestantische Kirche der Pfalz das oberste Episcopat nach den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde auszuüben, und in den durch den § 10 des II. Anhangs zur II. Verfassungs-Beilage bezeichneten Fällen seine gutachtlichen Berichte unmittelbar an das Kultus-Ministerium zu erstatten habe.

[3]) Vgl. § VI des Edikts v. 17. März 1809 (oben S. 278).

§ 6.

Die bisherige Verfassung der Districts-Decanate und Districts-Schulinspectionen, so wie der übrigen Mittelorgane wird beybehalten.[4])

§ 7.

Zur Handhabung der Kirchenverfassung soll in jedem Decanate eine jährliche Visitation,[5]) und am Decanatssitze jährlich eine Diözesan-Synode, dann alle vier Jahre eine allgemeine Synode am Sitze des Consistoriums, unter der Leitung eines Mitgliedes des Ober-Consistoriums, zur Berathung über innere Kirchen-Angelegenheiten, in Gegenwart eines Königlichen Commissaire's, welcher jedoch an den Berathungen selbst keinen Antheil zu nehmen hat, gehalten werden.[6])

§ 8.

Die theologische Prüfungs-Commission für die Aufnahms-Prüfung der protestantischen Pfarramts-Candidaten bleibt in Ansbach mit dem Consistorium daselbst, so wie in Speyer mit dem dortigen Consistorium für die Candidaten aus dem Rheinkreise, verbunden. Derselben sind auch die Anstellungs-Prüfungen in den jährlich auszuschreibenden Concurs-Terminen übertragen.

Es soll dabey rücksichtlich der Fragen und Aufgaben, der Censur und Classification ein analoges Verfahren, wie bey den Prüfungen der Candidaten für den Staatsdienst nach der Verordnung vom 9. Dezember 1817 beobachtet und eingeleitet werden. Im Uebrigen verbleibt es bey der Instruction über die Prüfung der protestantischen Pfarramts-Candidaten und deren Beförderung vom 23. Jänner 1809 und deren Modification vom 8. November 1813.[7])

§ 9.

Die allgemeine Unterstützungs-Anstalt für protestantische Geistliche des Obermain-, Rezat-, Ober- und Unterdonau-, Isar- und Regenkreises, dann die Versorgungs-Anstalt für Pfarrers-Wittwen dieser Kreise, bleibt mit ihrer Administration in Nürnberg, unter der Leitung des Consistoriums zu Ansbach und der Oberaufsicht des Ober-Consistoriums, nach der bisherigen Verfassung dieser beyden Institute.[8])

II.

Wirkungskreis des Ober-Consistoriums und der diesem untergeordneten Consistorien.

§ 10.

Alle Gegenstände, welche die Aufrechthaltung der Religions-Edicte und der Verordnungen über die öffentlichen und bürgerlichen Verhältnisse der religiösen Gemeinden und Körperschaften; die Handhabung der gesetzlichen

---

[4]) Ueber die Distrikts-Dekanate siehe §§ XV, XVI des Edikts v. 17. März 1809 (oben S. 280) und die Instruktion v. 8. September 1809 (oben S. 811), über die Distrikts-Schulinspektionen die Instruktion v. 15. September 1808 (oben S. 224).

[5]) Siehe hierüber die AE. v. 6. Oktober 1850.

[6]) Die Worte in obigem § 7: „zur Berathung über innere Kirchenangelegenheiten" sind gemäß Art. I des Gesetzes vom 4. Juni 1848 durch die Worte: „zur Berathung über Angelegenheiten der protestantischen Kirche des Königreichs Bayern" ersetzt worden. — Durch den nämlichen Art. I hat ferner obiger § 7 folgenden Zusatz erhalten: „Die allgemeinen Synoden der Konsistorialbezirke Ansbach und Bayreuth können auf Antrag des Oberkonsistoriums mit königlicher Genehmigung in eine ungetrennte, an einem geeigneten Orte in einem dieser Bezirke abzuhaltende Versammlung vereinigt werden."

[7]) Die V. v. 23. Januar 1809 siehe oben S. 262. Die V. v. 8. November 1813 ist in die revidirte Beförderungsordnung v. 27. Oktober 1820 hinübergenommen worden (s. dortselbst). An Stelle der oben im Text erwähnten V. v. 9. Dezember 1817 gilt nunmehr die V. v. 6. März 1830.

[8]) Siehe die V. v. 25. März 1812 (oben S. 386) nebst der Verwaltungsordnung v. 26. Juni 1827, dann die V. v. 3. Februar 1814 (oben S. 449) nebst der Ordnung v. 31. Oktober 1826.

Grenzen zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt; die Bewahrung und Vertretung der landesfürstlichen Rechte und Interessen in Bezug auf die Kirchen aller Confessionen und deren Anstalten und Güter; die Handhabung der gesammten Religions- und Kirchen-Polizey in allen Beziehungen, und besonders in Rücksicht auf alle äußeren Handlungen der Kirchengemeinden und ihrer Angehörigen betreffen, gehören zur Competenz der Kreisregierungen und des Staatsministeriums des Innern, nach den nähern Bestimmungen der hierüber erlassenen besondern Verordnungen über die Formation und den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen vom 27. März 1817, dann über den Geschäftskreis der Staatsministerien vom 15. April 1817.[9])

§ 11.

Der Wirkungskreis des Ober-Consistoriums, so wie der ihm untergeordneten Consistorien in den Kreisen ist demnach beschränkt auf die Gegenstände der innern Kirchenpolizey, auf die Ausübung des mit der Staatsgewalt verbundenen Episcopats und die Leitung der innern Kirchen-Angelegenheiten; es steht ihnen hiernach zu: die Aufsicht über Kirchenverfassung, Kirchenordnung, Disciplin, Lehrvorträge, Amtsführung und Betragen der Geistlichen, Prüfung, Ordination, Anstellung und Beförderung der Candidaten, Ertheilung des Religions-Unterrichts in den Schulen, Cultus, Liturgie und Ritual, Purificationen und Dismembrationen der Pfarreyen, Erledigung und Wiederbesetzung der Pfarrstellen und anderer Kirchendienste, Investitur der Geistlichen, Synodal- und Diözesan-Verhältnisse, Dispensationen, Pfarr-Wittwen- und Pfarr-Pensions-Anstalten, Fatirung und Veränderung der Pfarr-Einkünfte.

In Ansehung des Geschäftskreises des Ober-Consistoriums und der untern Consistorien wird es im Allgemeinen bey den Bestimmungen belassen, welche hierüber in den frühern Edicten, nämlich:

a) in der Anordnung einer Section in Kirchengegenständen vom 8. September 1808, insbesondere im § VI;
b) in den Instructionen für das General-Consistorium und für die General-Kreis-Commissariate, in Beziehung auf das Kirchenwesen der Protestantischen Gesammt-Gemeinde des Königreichs Baiern vom 8. September 1809;
c) in dem Edicte über die Bildung der Mittelstellen für die Protestantischen Kirchen-Angelegenheiten vom 17. März 1809

enthalten sind.[10])

§ 12.

In Ansehung der Verwaltung des Stiftungs-Vermögens und der Oberaufsicht über die Erhaltung und zweckmäßige Verwendung des Vermögens der Protestantischen Kirche und Kirchen-Stiftungen verbleibt es bey den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.[11])

§ 13.

Dem Ober-Consistorium ist die Aufsicht über das protestantisch-theologische Studium auf der Universität Erlangen in Ansehung der Lehren übertragen, auch wird bey Besetzung der theologischen Lehrstellen dasselbe mit seinem Gutachten vernommen.

§ 14.

Demselben, so wie den untern Consistorien in ihren Bezirken, verbleibt, wie schon in den frühern Edicten verordnet war, die Aufsicht über den protestantischen Religions-Unterricht in den Schulen. Die Aufsicht und die An-

[9]) Siehe oben S. 514 und 528.

[10]) Diese Bestimmungen sind abgedruckt, und zwar die V. v. 8. September 1808 oben S. 217, die Instruktionen v. 8. September 1809 oben S. 295 ff., das Edikt vom 17. März 1809 oben S. 278.

[11]) Siehe §§ 59 und 94 des revid. Gemeindeedikts v. 17. Mai 1818 (oben S. 565 und 571).

ordnungen über den übrigen Unterricht, sowohl in den Volksschulen als Studienanstalten, gehören als ein Staatspolizey-Gegenstand lediglich zur Competenz der Regierungen und des Staatsministeriums des Innern, nach den darüber bestehenden gesetzlichen Einrichtungen. In den Kreisen, in welchen die größere Mehrheit der Einwohner protestantischer Confession ist, soll jedoch das Referat in Schul-Angelegenheiten einem Rathe von dieser Confession übertragen, auch soll unter den Oberstudienräthen jederzeit Einer von der protestantischen Confession angestellt werden.[12])

III.

Verhältnisse des Ober-Consistoriums zu den untern Consistorien, und dieser zu den Regierungen und andern weltlichen Behörden.

§ 15.

Die Consistorien behalten in allen Beziehungen gegen das Ober-Consistorium dasselbe Verhältniß, in welchem die zeitherigen General-Decanate zu dem General-Consistorium gestellt waren.

§ 16.

Die Consistorien sind in ihrem Wirkungskreise gegen die Regierungen als coordinirte Stellen zu betrachten, wornach sie sich wechselseitig gegen einander zu benehmen haben; in Staats-, Polizey- und andern nach dem Edicte über die äußern Rechtsverhältnisse zur weltlichen Regierung gehörigen Gegenständen aber sind sie den Regierungen untergeben; diese haben jedoch in ihren Ausfertigungen an dieselben sich jederzeit einer geziemenden Schreibart zu bedienen.

§ 17.

Den Consistorien sind in Gegenständen ihres Wirkungskreises die District-Decanate und Pfarrer untergeordnet; Verfügungen an weltliche Behörden können sie nur durch die Regierung bewirken, welche ihnen zur Unterstützung in der Ausübung ihrer Amtsbefugnisse nicht verweigert werden dürfen, so lange sie in den gesetzlichen Schranken ihres Wirkungskreises verbleiben; auch werden die Landgerichte und übrigen Polizeystellen hierdurch angewiesen, denselben hiezu jederzeit den erforderlichen Beystand zu leisten.

IV.

Verhältnisse des Ober-Consistoriums zu dem Staatsministerium des Innern.

§ 18.

Das Ober-Consistorium ist ein dem Staatsministerium des Innern unmittelbar untergeordnetes Collegium; es empfängt hiernach von demselben Aufträge und Befehle durch Rescripte und erstattet an dasselbe Berichte.

§ 19.

Dasselbe hat hiernach an genanntes Staatsministerium gutachtliche Berichte zu erstatten und durch dieses die Allerhöchste Entschließung zu erholen:

a) In allen Gegenständen neuer organischer kirchlicher Einrichtungen und allgemeiner Verordnungen;
b) bey Anordnungen allgemeiner öffentlicher Gebete und außerordentlicher Kirchenfeste, oder Abschaffung bestehender Feste und Feyertage;
c) in Fällen, wo es auf Bestimmung der Verhältnisse zwischen katholischen und protestantischen Pfarreyen und einzelner Einwohner verschiedener Glaubensbekenntnisse ankömmt, nach §§ 47 und 48 der Consistorial-Ordnung,[13]) wohin insbesondere die Purificationen gemischter Pfarreyen gehören;

---

[12]) In letzterer Beziehung vgl. die Note zum Edikt v. 15. September 1808 (oben S. 219).

[13]) Oben S. 302.

d) bey Dispensationsgesuchen wegen verbotener Verwandtschafts-Grade;[14])
e) über alle Anstellungen und Beförderungen in geistlichen Amtsstellen, Versetzungen, Degradationen, Suspensionen vom Amte, Pensionirungen, Entsetzungen oder Ausschließung vom geistlichen Amte;
f) bey Eintheilung der Pfarrsprengel und Errichtung neuer Pfarreyen, oder Vereinigung mehrerer Gemeinden in eine Pfarrey;
g) bey Anordnungen außerordentlicher Synodal-Versammlungen;
h) über die Resultate gehaltener allgemeiner Synodal-Versammlungen;
i) über die Annahme neuer Stiftungen zu kirchlichen Zwecken, mit Vorbehalt der Competenz der Kreisregierungen in Ansehung der administrativen Beziehungen;
k) in Fällen, wo ein Benehmen mit andern Staatsministerien erforderlich ist.

Nebstdem hat dasselbe am Schlusse eines jeden Jahres eine allgemeine Uebersicht des kirchlichen Zustandes der protestantischen Gesammt-Gemeinde mit den im Laufe des Jahres darin vorgegangenen wichtigen Veränderungen mit gutachtlichen Bemerkungen vorzulegen.

V.

Geschäftsgang.

§ 20.

Die Leitung der Geschäfte liegt bey dem Ober-Consistorium dem Präsidenten, und bey den untern Consistorien dem Vorstande, und in Abwesenheit oder Verhinderung desselben dem ersten Rathe ob.

§ 21.

Aller Einlauf wird von dem Vorstande geöffnet und präsentirt. Derselbe hat zu sorgen, daß alsbald die Eintragung in das mit dem Geschäfts-Protocolle verbundene besondere Einlaufs-Journal bewirkt, und die Producte mit den Voracten an diejenigen Referenten vertheilt werden, welche er entweder durch eine allgemeine Repartitions-Vorschrift, oder in einzelnen Fällen besonders benannt hat.

§ 22.

Sämmtliche Gegenstände werden mittelst gemeinschaftlicher Berathung in förmlichen Sitzungen behandelt; in jeder Woche soll eine Sitzung nach der Bestimmung des Vorstandes gehalten werden.

§ 23.

Der Vorstand hält, wie in andern Collegien, die Umfrage, spricht die Beschlüsse nach der Einheit oder Mehrheit der Stimmen aus, und läßt dieselben in das Sitzungs-Protocoll eintragen. Bey sich ergebender Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorstandes entscheidend.

§ 24.

Sämmtliche Entwürfe werden von dem Proponenten unterzeichnet, und von dem Vorstande mit dem Expediatur versehen; der Secretaire bemerkt auf demselben den Tag der Sitzung mit Hinweisung auf die Nummer des Sitzungs-Protocolls, und sorgt sodann für die Reinschrift.

§ 25.[15])

Die Eingaben geschehen unter der Aufschrift:

An

„das Königlich Baierische Protestantische Ober-Consistorium"

[14]) Wegen verbotener Verwandtschaftsgrade, die übrigens auf die in § 33 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes v. 6. Februar 1875 aufgezählten Fälle beschränkt sind, ist eine Dispensation nicht mehr möglich.

[15]) Vgl. hiemit auch die ME. v. 6. und 22. April 1874, Vereinfachung des dienstlichen schriftlichen Verkehrs betr.

oder in den Kreisen:

An
„das Königlich Baierische Protestantische Consistorium zu N."

Die Berichte des Ober-Consistoriums an das Staatsministerium werden in der allgemein vorgeschriebenen Form abgefaßt, und mit der Unterschrift des Vorstandes, des Referenten und Secretaire's bezeichnet; die Berichte der unteren Consistorien an das Ober-Consistorium erhalten die eben bemerkte Aufschrift, unter Beobachtung der Unterordnung; ein Gleiches geschieht von den Districts-Decanaten und Pfarrämtern an die Consistorien.

Die Anrede ist:

„Königliches-Ober-Consistorium"
oder
„Königliches Consistorium."

Die Unterschrift an das Ober-Consistorium:

gehorsamstes N.

An die Consistorien:

gehorsames N.

§ 26.

Die Form der Ausfertigungen ist folgende:

a) jene an die untergeordneten Stellen geschehen mit der Ueberschrift:
„Im Namen Seiner Majestät des Königs."
Die Schreibart ist befehlend, und die Unterschrift:
„Königlich Protestantisches Ober-Consistorium."

b) Die Schreiben an coordinirte Stellen fangen mit der Bezeichnung der Behörde an, von welcher und an welche geschrieben wird:
Das
Königliche Consistorium zu N.
an ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Die Schreibart ist gesinnend, der Inhalt wird in der dritten Person gefaßt, den Schluß bildet die Unterschrift des Vorstandes; der Secretaire contrasignirt.

§ 27.

Die Consistorien bedienen sich bey ihren Ausfertigungen eigener Siegel mit der Umschrift:

Königl. Baier. Protestantisches Ober-Consistorium
oder
Königl. Baier. Protestantisches Consistorium
zu N.

§ 28.

Der Secretaire hat die Führung des Journals und der Protocolle, so wie die Expedition zu besorgen. Die Aufsicht über die Kanzley- und Registraturs-Geschäfte führt der Vorstand; sie kann auch einem Rathe aufgetragen werden.

§ 29.

Der Präsident des Ober-Consistoriums darf ohne Anzeige und Genehmigung des Staatsministeriums des Innern von den Geschäften sich niemals entfernen; der Vorstand der untern Consistorien muß davon die Anzeige bey dem Ober-Consistorium machen, und dessen Genehmigung erholen. Der Vorstand ist befugt, den Räthen und dem übrigen Personal, mit vorsorglicher Rücksicht auf den Dienst, einen Urlaub auf 14 Tage zu bewilligen; bey Urlaubsgesuchen in das Ausland, in die Residenz, oder auf längere Zeit als 14 Tage, sind die bestehenden Vorschriften zu beobachten.

München den 26. May 1818.

386. **ME. v. 22. Juni 1818, die Verkündung und Beschwörung der neuen Staatsverfassung bei den untern Polizeibehörden betr. (Döll. 6 S. 269).***)

I. Die in dem Berichte des kgl. General-Commissairs und Regierungspräsidenten Grafen v. Drechsel vom 9. l. M. dargestellte Ansicht wegen Verkündung und Beschwörung der neuen Staatsverfassung bey den untern Polizeybehörden ist genehm, jedoch soll die Verpflichtung auch auf die Orts- und Patrimonialrichter ausgedehnt werden.

München den 22. Juni 1818.

(Abdruck des allegirten Berichts.)

Dem allergnädigsten Auftrage vom 22. v. Mts. zufolge würde ich bereits über die Verkündung und Beschwörung der neuen Staatsverfassung bey den untern Polizeybehörden des mir anvertrauten Kreises mit Vorlegung der darüber bei denselben abgehaltenen Protocolle und der schriftlichen Eide der Amtsvorstände allerunterthänigst berichtet haben, wenn nicht der Wunsch, diese Verpflichtungs-Nachweise sogleich vollständig vorzulegen, mich veranlaßte, mehrere nothwendige Ersetzungen abzuwarten.

Indem ich diese bisherige Unterlassung hiemit allergnädigst zu entschuldigen bitte, erlaube ich mir einige Anfragen über die Nothwendigkeit der Zuziehung gewisser Arten von Staats- und andern öffentlichen Dienern zur Verkündung und Beschwörung der Constitution.

Das obengedachte allerhöchste Rescript befahl mir nämlich, die Land-, Herrschafts- und Mediat-Unterrichter, dann Vorstände der Localpolizeybehörden anzuweisen, das ihnen untergebene Dienstespersonal, dann die im Amtsbezirke angestellten Gerichtsärzte und Pfarrer zu der erwähnten feyerlichen Handlung zu versammeln, und

---

*) Die Verfassungs-Urkunde schreibt in Tit. X § 8 (oben S. 506) vor, daß der Verfassungseid von jedem Staatsangehörigen bei seiner Ansässigmachung oder bei der allgemeinen Landeshuldigung und von jedem Staatsdiener bei seiner Anstellung abzuleisten sei. Die vorwürfige Entschließung gibt nun Aufschluß über den Begriff des Staatsdieners im Sinne der erwähnten Verfassungsbestimmung. Hiebei ist noch zu erwähnen:

a) Orts- und Patrimonialrichter gibt es nicht mehr seit Aufhebung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit.

b) Eine AE. v. 18. September 1823, die Verpflichtung der Rechtspraktikanten ꝛc. auf die Verfassungsurkunde betr. (Döll. 6 S. 284, 17 S. 67), lautet: „Da die Verfassungsurkunde selbst im Tit. X § 8 diejenigen Personen, welche auf dieselbe beeidigt werden sollen, genau bezeichnet, hierunter aber Rechtspraktikanten, Accessisten und Diurnisten, welche noch keine selbständige Anstellung haben, nicht begriffen sind; so kann und soll auch die besagte Beeidigung auf diese Letzteren um so weniger ausgedehnt werden, als Wir eine solche Ausdehnung weder für den Dienst nothwendig, noch auch in andern Beziehungen räthlich finden." Nach Art. 4 und 5 des Landtags-Wahlgesetzes v. 4. Juni 1848 wird übrigens der Verfassungseid auf Verlangen jedem Wahlberechtigten abgenommen, also jedem volljährigen Staatsangehörigen, welcher dem Staate eine direkte Steuer entrichtet und nicht der Ehrenrechte verlustig erklärt ist.

c) Eine AE. v. 11. September 1818, die Verpflichtung der Magistrate auf die Reichsverfassung betr. (Döll. 6 S. 284, 11 S. 410, 17 S. 1053), lautet: „Wir wollen, daß bei Einweisung und Verpflichtung der künftigen Magistrate der vorschriftsmäßige Eid auf die Reichsverfassung sämmtlichen Magistratsgliedern, soferne sie solchen nicht etwa schon bei anderer Gelegenheit geleistet haben, abgenommen werde." — Eine besondere Beeidigung der Staatsbürger auf die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten als Gemeindeglieder oder die Ableistung eines Gemeindebürgereides ist nicht mehr statthaft nach ME. v. 4. Juni 1820, die Bürger-Receptionen der Magistrate betr., und v. 26. Juni 1824, Bürgeraufnahme betr. (Döll. 6 S. 285, 11 S. 744). — Eine ME. v. 27. Februar 1841, die Beschwerde des Magistrats zu N. wegen Verpflichtung der Gemeindebevollmächtigten betr. (Döll. 26 S. 216), besagt ferner, „daß die Gemeindebevollmächtigten nicht als Gemeindebeamte zu betrachten sind, sohin eine eigentliche Dienstesverpflichtung derselben nicht vorgeschrieben ist, und der Eid auf die Verfassung, welcher auch das feierliche Versprechen für genaue Befolgung der Gesetze in sich schließt, nach § 3, Tit. X der Verf.Urkunde bereits bei der Ansässigmachung geleistet werden muß."

d) Ueber den Verfassungseid der Geistlichen siehe die V. v. 27. Februar 1814 (oben S. 451) und die AE. v. 8. Juli 1818 nebst den bei beiden angeführten Bestimmungen.

e) Ueber den Verfassungseid beim Heere siehe die AE. v. 9. Juni 1852.

f) Die Beeidigung der Zollgrenzwache-Mannschaft auf die Staatsverfassung wurde 1848 angeordnet und erfolgt gemäß FME. v. 24. November 1848 (Döll. 22 S. 114 f.), wie bei den übrigen Bediensteten zugleich mit dem Diensteid, durch die betreffenden Zollbehörden.

g) Vgl. endlich Art. 8 Ziff. 2 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof vom 8. August 1878.

dieselbe mit ihnen vorzunehmen. Um nun dem Ausdruck „untergebenes Dienstpersonal" keine andere Deutung zu geben, als die, welche in der allerhöchsten Absicht läge, behielt ich denselben in meiner an die genannten Amtsvorstände erlassenen Weisung bey. Es zeigte sich nun aber aus den eingekommenen Protocollen, daß die verschiedenen Behörden dem fraglichen Begriffe eine verschiedene Ausdehnung gegeben haben. Einige haben nämlich darunter bloß die im strengsten Sinne ihnen untergebenen und von Eurer Königlichen Majestät angestellten und besoldeten Diener, andere auch theils königliche, jedoch nur in gewisser Beziehung den Polizeybehörden untergebene, theils ihnen untergebene nicht königlich Angestellte verstanden, und hiernach verfahren. So sind von einigen Behörden nicht einmal die Landgerichts- und Polizeydiener, von andern dagegen auch die Advocaten, Orts- und Patrimonial-Richter, Rechtspracticanten, Schreiber und Gerichtsdienergehilfen, hiernächst die Landärzte, die Studien- und Volksschullehrer, die Gemeindevorsteher und andere Communalbedienstete, ja sogar die kgl. Communaladministratoren vereidet worden.

Ich glaube unter dem (in dem allerhöchsten Rescripte genannten) den Polizey-Unterbehörden untergebenen Dienstespersonale alle denselben untergebenen wirklichen Staatsdiener im weitern gesetzlichen Sinne, aber auch nur diese und zugleich nur diejenigen unter denselben verstehen zu müssen, welche den gedachten Behörden in jeder Beziehung untergeordnet sind. Letzteres um deswillen, weil die Pfarrer, welche doch auch in gewisser Hinsicht den Polizeybehörden untergeben sind, neben dem untergebenen Dienstespersonal besonders angeführt erscheinen.

In dieser Voraussetzung habe ich zwar die nachholende Vereidung der Landgerichts- und Polizeydiener, wo diese unterlassen war, nicht aber die der Advocaten, Rechtspracticanten, Schreiber, Landgerichtsdienersgehilfen, Herrschaftsgerichtsdiener, Landärzte, Communalbeamten und Diener, und eben so wenig die nachholende Vereidung der Orts- und Patrimonialrichter, Studien- und Volksschullehrer, Communal- und Stiftungs-Administratoren angeordnet; weil nämlich jene keine wirklichen Staatsdiener, diese aber den Polizey-Unterbehörden nur in gewisser Beziehung oder gar nicht untergeben sind.

In wie ferne diese meine Ansicht richtig sey, und ich darnach weiter verfahren dürfe, darüber erbitte ich mir allergnädigste Belehrung.

Was die Advocaten bey den Landgerichten betrifft, so hat das hiesige Appellationsgerichts-Directorium mich benachrichtigt, daß es durch ein allerhöchstes Rescript vom 31. v. Mts. aufgefordert worden sey, die Vereidung derselben auf die Constitution, in sofern sie noch nicht geschehen seyn sollte, zu bewirken; und ich habe darauf dieser kgl. Stelle diejenigen Landgerichte namhaft gemacht, welche die bey ihnen angestellten Advocaten auf die Constitution beeidigt haben, und es derselben zugleich überlassen, die nachfolgende Vereidigung der bey den übrigen Landgerichten angestellten Advocaten zu bewirken.

387. **Reg.Entschl. v. 28. Juni 1818 (Allerh. Entschl. v. 12. Juni 1818), die Pensionsverhältnisse der Staatsdiener im Rheinkreise betr.** (Pfälz. Kr.A.Bl. S. 747, Döll. 17 S. 772).[1])

Durch die neue Verfassungs-Urkunde, welche Seine Königliche Majestät Ihrem Reiche gegeben, haben Allerhöchstdieselben Titel V § 6 ausgesprochen:

„Daß die Dienstesverhältnisse und Pensionsansprüche der Staatsdiener und öffentlichen Beamten nach der Dienstpragmatik sich richten."

Dadurch sind den sämmtlichen definitiv angestellten, oder in dieser Eigenschaft bereits übernommenen Staatsdienern und öffentlichen Beamten im Rheinkreise, auf diese den Staatsdienern im Allgemeinen zugedachte wohlwollende Fürsorge, gleiche Ansprüche eingeräumt worden.

Da aber in diesem Kreise einige von der Verwaltungsform der übrigen Kreise abweichende Einrichtungen, zum Theil auch verschiedene Besoldungsregulative bestehen, so haben Seine Königliche Majestät in Hinsicht der Anwendung der Dienstpragmatik

[1]) Das in Frage stehende Staatsdiener-Edikt v. 26. Mai 1818 siehe oben S. 669. — Im Allgemeinen ist noch zu bemerken, daß durch das Gesetz v. 23. Mai 1846 eine neue Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten bethätigt und in Folge dessen die Gehälter ꝛc. der Staatsdiener auf die Staatskasse übernommen worden sind, so daß der vorwürfigen Verordnung nur mehr eine geringfügige Bedeutung zukommen wird.

in diesem Kreise einige Modificationen nöthig gefunden, welche durch Allerh. Rescript vom 12. Juni 1818 in folgenden Bestimmungen festgesetzt worden sind:

I.

Das Königliche Edict vom 26. May 1818 über die Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt, erhält auch auf den Rheinkreis volle Anwendung, vorbehaltlich jedoch Allerhöchster weiteren Verfügung in Ansehung der daselbst in provisorischer Eigenschaft übernommenen oder in solcher Eigenschaft seither angestellten Individuen sowohl, als derjenigen, welche nach den bis nun bestandenen Gesetzen amovibel waren, oder nur eine Ernennung auf bestimmte Jahre hatten, ohne daß wegen dieser Individuen vor oder nach Ablauf ihrer Dienstzeit eine Allerhöchste definitive Bestimmung seitdem getroffen worden ist.

II.

Die nach den Bestimmungen der §§ 22 und 23 dieses Edicts treffenden Quiescenzgehälter und die den Wittwen und Waisen zu bewilligenden Pensionen werden aus denselben Fonds geschöpft, woraus die Besoldungen geflossen sind.

Demzufolge werden die Pensionen der Quiescenten und der Wittwen und Waisen derjenigen Diensteselassen, welche ihren Gehalt aus dem sogenannten Finanzfond empfangen, auf diesen; jene der übrigen Diensteselassen aber, welche ihren Gehalt aus den Kreisfonds der Steuerbeyschläge s. a. beziehen, auf diese letzteren überwiesen.

III.

Wenn ein Quiescent, welcher aus einem oder dem andern, z. B. aus dem Kreisfond seine Pensionen bezieht, zu einer provisorischen Activität bey einer auf die Finanzfonds angewiesenen Stelle berufen wird, so empfängt derselbe für die Zeit seiner provisorischen Function:

a) im Falle die Stelle, welche er versehen soll, erledigt und statusmäßig ist, den durch den § 26 des genannten Edicts vom 26. May bestimmten Gehalt ganz aus dem Finanzfond;

b) wenn er aber keinen statusmäßigen Platz ersetzen, sondern auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit bey irgend einer Stelle nur Aushülfe leisten soll, so hat er den Standes- oder Quiescenzgehalt, wie bisher, aus dem Kreis-, und nur den treffenden Dienstes- oder Functionsgehalt aus dem Finanzfond zu beziehen, welches auch im gegenseitigen Falle, wenn ein auf den Finanzfond angewiesener Quiescent zur Aushülfe oder Diensteslеistung bey einer aus den Kreisfonds bezahlten Stelle beygezogen wird, seine Anwendung findet;

c) wenn der zur provisorischen Diensteslеistung berufene Quiescent während derselben sterben sollte, so fällt die regulativmäßige Pension seiner Hinterlassenen der Casse derjenigen Stelle zur Last, von welcher er den Quiescenzgehalt bezogen hat.

IV.

Im Falle der Wiedereinsetzung eines Quiescenten in eine definitive Activität, tritt derselbe in den Standes- und Diensteсgehalt der neuen Stelle ein.

Ist der Gesammtgehalt der neuen Stelle geringer, als sein bisheriger Quiescenzgehalt, so bleibt der Mehrbezug (das Surplus) auf demjenigen Fond oder derjenigen Casse haften, von welcher er seinen Quiescenzgehalt bezogen hat.

V.

In Hinsicht derjenigen Diensteсstellen im Rheinkreise, bey welchen ein von den übrigen Kreisen verschiedenes Besoldungssystem oder eine andere Einrichtung besteht, sind bey der Anwendung der Diensteспragmatik folgende besondere Bestimmungen zu beobachten:

1) Der Ruhegehalt der Rentbeamten, welche keinen fixen Gehalt, sondern nur Remisen und Tantiemen besitzen, wird unter Anwendung der gesetzlichen, in Frankreich bisher geltenden Pensionsnormen, nach dem Durchschnitts-Ertrage dieser sämmtlichen Remisen der drey letzten Jahre, welche der Quiescenz oder dem Todesfalle unmittelbar vorhergegangen sind, in sofern der Gesammtbetrag die Summe von 1200 fl. nicht übersteigt, wenn aber letzteres der Fall ist, nach 1200 fl. bemessen.[2])

---

[2]) Die Gehaltsverhältnisse der pfälzischen Rentbeamten sind denen der rechtsrheinischen im Wesentlichen gleichgestellt. Siehe die V. v 30. Mai 1872.

Die Wittwen und Waisen werden wie die Wittwen und Waisen der Rentbeamten der übrigen Kreise behandelt.

2) Die Steuereinnehmer, da sie zugleich Gemeindeeinnehmer sind, und mit ihrem Dienste noch andere Erwerbsquellen, Gewerbe, Güterbesitz s. a. verbinden können, so auch

3) die Advocaten, Notarien, Gerichts- und Amtsboten ꝛc. können an den Wirkungen der Pensionspragmatik nicht Theil nehmen, wogegen denselben überlassen bleibt, einen eigenen Pensionsfond zu bilden oder sich an eine andere Classe anzuschließen.

4) Solche Angestellte, deren Gehalt bloß als Entschädigung besonderer Dienste anzusehen, und deren Hauptbeschäftigung nicht der Staatsdienst ist, wie z. B. die Mitglieder des Medicinal-Comités, wie es dermalen organisirt ist, gehören nicht in die Categorie der pensionsfähigen Diener.

5) Diejenigen, deren Dienstleistung bloß in Anwendung der körperlichen Kräfte besteht, oder mit den auf Taglohn gedungenen Subjecten in gleichen oder ähnlichen Categorien stehen, z. B. Straßenwärter, Dammwärter s. a., haben keine Pensionsansprüche, können aber nach Umständen, nach der Königlichen Verordnung vom 1. Januar 1805, Art. XXIV § 21, und nach jener vom 28. November 1812, § 11, berücksichtigt werden.[3]) Seine Königliche Majestät behalten Sich aber vor, wenn Allerhöchstdenselben alle hier zu berücksichtigenden Fälle bekannt seyn werden, besondere Bestimmungen zu erlassen.

6) Die Pfarrer sollen so wie in den übrigen Kreisen behandelt werden, indem für die katholischen Pfarrer durch eine Emeritenanstalt gesorgt werden muß, die protestantischen Pfarrer aber bereits auf einen besonders zu bildenden Pensionsfond, für welchen Seine Königliche Majestät auch schon die Intercalarfrüchte bestimmt haben, verwiesen sind.

7) Das Forstpersonal wird hinsichtlich der Pensionsansprüche dem Forstpersonale der älteren Kreise heimgestellt.

VI.

Indem Seine Königliche Majestät Allerhöchstihren Staatsdienern des Rheinkreises die Theilnahme an der Wohlthat der Dienstespragmatik zugestanden haben, sollen dieselben aber auch zugleich einem, schon durch die Verordnung vom 8. Juni 1807[4]) angeordneten Besoldungsabzuge, d. h. einem Wittwenfonds-Beytrage unterworfen werden, über dessen Maßstab Sich Seine Königliche Majestät aber durch den § 28 des Edicts vom 26. May für die Zukunft weitere Verfügung noch vorbehalten.

Seine Königliche Majestät bestimmen vorläufig, daß

VII.

die Besoldungsabzüge oder Pensionsfonds-Beyträge derjenigen Staatsdiener, welche ihren Gehalt aus dem Finanzfond empfangen, bey den Finanzcassen, und zwar ausschließlich bey der Kreis-Hauptcasse; die Abzüge der auf die Kreisfonds angewiesenen Beamten und Diener aber bey diesen in Einnahme gestellt werden sollen.

VIII.

Aus dem Ertrage der Wittwen- und Waisenfonds-Beyträge der auf den Kreisfond angewiesenen Staatsdiener werden die Wittwen- und Waisenpensionen dieser Classe, aus den Steuerbeyschlägen aber die Ruhegehälter bestritten.

IX.

Wenn der jährliche Betrag jener Beyträge nicht hinreicht, die angefallenen und regulativmäßig bestimmten Pensionen der Wittwen und Waisen zu bestreiten, so ist der Abgang gleichfalls durch besondere Steuerbeyschläge zu decken.

X.

Sollten im Laufe des hierauf folgenden Jahres die neuen Wittwen- und Waisenpensions-Anfälle nach Abzug der Heimfälle den Ertrag der Pensionsfonds-Beyträge und resp. der hiefür bewilligten Steuerbeyschläge übersteigen, so wird der Abzug für dieses Jahr aus dem Kreis-Reservefond geschöpft.

Bietet aber die Einnahme einen Ueberschuß, so fällt solcher dem Kreisfond zu gut, und wird admassirt.

---

[3]) Die V. v. 1. Januar 1805 siehe oben S. 97, jene v. 28. November 1812 oben S. 401.

[4]) Siehe oben S. 142.

XI.

Damit der Landrath die nöthigen Steuerbeyschläge bestimmen kann, so soll demselben alle Jahre

a) der Exigenzetat der Ruhegehälter,
b) der Exigenzetat der Wittwen- und Waisenpensionen mit der entsprechenden Einnahme an Wittwenfonds-Beiträgen für das folgende Jahr, und
c) die besonders anzufertigende Rechnung über die im vergangenen Jahre wirklich gepflogene Einnahme und wirklich bestrittene Ausgabe

zur Einsicht und Erinnerung vorgelegt werden.

XII.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage, an welchem die neue Constitution und das Edict vom 26. May l. J. gesetzliche Kraft erhalten hat, in Wirkung.

Vorstehende Allerhöchste Bestimmungen werden hiemit durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speier, den 28. Juni 1818.

388. AE. v. 8. Juli 1818, die Verkündung der neuen Verfassung des Reichs und die darauf vorgenommene Verpflichtung betr. (Döll. 6 S. 280, 8 S. 674).*)

M. J. ! Nachdem Wir in einem der Verfassungs-Urkunde Unsers Reichs beygefügten besondern Edicte nicht nur die öffentlichen Verhältnisse aller Kirchen- und Religions-Gesellschaften mit derjenigen Gerechtigkeit, welche Wir der einen wie der andern schuldig sind, nach allgemeinen — längst anerkannten und aus der Natur und dem Zwecke des Staatsverbandes hervorgehenden Grundsätzen festgesetzt, sondern auch, was die katholische Religion insbesondere betrifft, auf das mit Sr. päpstlichen Heiligkeit abgeschlossene Concordat ausdrücklich Bezug genommen haben; so mußten Uns die

*) Siehe Verf. Urkunde Tit. X § 8 (oben S. 596) und die V. v. 27. Februar 1814 (oben S. 451) nebst den dortselbst allegirten Bestimmungen. — Vgl. auch die AE. v. 2. August 1818, die Eidesleistung der Pfarrer im Landgerichtsbezirke N. auf die Staatsverfassung betr. (Döll. 6 S. 281, 8 S. 675), welche lautet: „Aus euerm Berichte vom 23. v. Mts. haben Wir mit Mißfallen vernommen, unter welchem Vorbehalte die Pfarrer des Landgerichts N. den Eid auf die Staatsverfassung abgelegt haben, und wie sie hierauf auch in ihrer weiter am 11. d. Mts. zu Protocoll gegebenen Erklärung beharrten. Indem Wir euch in dem hierneben mitfolgenden Abdruck diejenige Entschließung mittheilen, welche Wir am 8. d. Mts. aus einer ähnlichen von einigen Pfarrern in der Diözes N. gegebenen Veranlassung an Unsere Regierung des N.-Kreises erlassen haben, tragen Wir euch auf, nach dem Inhalte gleichmäßig gegen die obigen Pfarrer zu verfahren, sie von dem Ungrunde ihres Mißtrauens, wovon sie sich durch die Bekanntmachung des Concordates zu ihrer eigenen Beschämung überzeugen müssen, zu belehren, und wenn sie gegen Erwarten in ihrem Ungehorsame verharren sollten, gegen sie sogleich die Temporalien-Sperre zu verhängen und dieselben von aller Theilnahme an der Wahl der Abgeordneten zu der Ständeversammlung auszuschließen." — Mit AE. v. 12. September 1818, den Eidschwur der Pfarrer auf die Reichsverfassung betr. (Döll. 6 S. 281, 8 S. 676), wurde ferner aus Anlaß der Weigerung eines Pfarrers angeordnet, den Letztern zum persönlichen Erscheinen vor dem Landgerichte einzuladen und „zur unbedingten Eidesleistung, mit der Erklärung, daß Wir darauf unabänderlich bestehen, und mit geeigneter Belehrung über seine irrigen Ansichten und Mißverständnisse, ernstlich aufzufordern. Sollte derselbe auf seiner Weigerung beharren, so ist gegen ihn ohne Nachsicht einstweilen die Temporaliensperre zu verfügen und weiterer Bericht zu erstatten." Eine AE. v. 10. November 1818, den Pfarrer N. betr. (Döll. 6 S. 282, 8 S. 677), verfügte sodann: „Der genannte Pfarrer soll, da er nach dem eingesendeten und hier wieder zurückfolgenden Protocoll, auf seiner frühern Weigerung, den vorschriftsmäßigen unbedingten Eidschwur auf die Verfassung des Reichs zu leisten, beharrt, sogleich von seiner Pfarrei entfernt, und ihm vor der Hand, mit Bezug seiner Pension als Klostergeistlicher, der Aufenthalt, welchen er sich wählen will, gestattet werden, wo derselbe jedoch unter Aufsicht zu stellen ist." — Vgl. endlich die Allerh. Erklärung v. 15. September 1821, sowie die ME. v. 1. September 1823, den Constitutionseid der Mitglieder der Domkapitel betr. (Döll. 6 S. 282, 8 S. 678), welch letztere lautet: „Da nicht bekannt ist, ob alle bei den erzbischöflichen und bischöflichen Domcapiteln angestellten Individuen den Constitutionseid geleistet haben, so wollen Se. Königliche Majestät, daß die Königlichen Kreis-Regierungen sich hierüber unverzüglich informiren, und diejenigen Dignitarien, Canoniker, oder Chorvicarien, welche diesen Eid noch nicht abgelegt haben, denselben mit Rücksicht auf die Königliche Erklärung vom 15. September 1821 abnehmen lassen, welches da, wo sich die Capitel an dem Sitze der Königlichen Regierung befinden, bei denselben, außerdem durch geeignete Commissäre geschehen soll."

Bedingungen und Clauseln, unter welchen nach euerem Berichte vom 12. v. Mts., der Eid auf die Verfassung von einigen Pfarrern der N.-Diözese abgelegt worden ist, sehr befremdend seyn; und Wir sehen Uns, um die Veranlassung dieses Vorganges einigermassen erklären zu können, zu der Vermuthung gedrungen, daß es die Landgerichte unterlassen haben möchten, mit der Verfassungs-Urkunde zugleich auch das erwähnte Religions-Edict gehörig zu verkündigen.

Nur unter dieser Voraussetzung wollen Wir von der ernstlichen Ahndung, welche außerdem ein so ungeziemendes Benehmen, und das dadurch geäußerte Mißtrauen gegen Unsere Anordnungen verdient hätte, für diesmal Umgang nehmen, und befehlen euch, die besagten Pfarrer, und zwar einzeln nochmal zu den betreffenden Landgerichten vorrufen, sich über ihr Mißverständniß, mit Verweisung auf den ganzen Zusammenhang der nunmehr vollständig erschienenen constitutionellen Edicte, belehren, und zu einem unbedingten Eide mit dem Anhange auffordern zu lassen, wie Wir nun und nimmermehr dulden können und wollen, daß geistliche Personen ihr erstes von der Religion nicht minder geheiligtes Verhältniß zum Staate und zu Uns als Landesherrn mißkennen, und dasselbe von vorgefaßten und einseitigen Meinungen über ihr Verhältniß zur Kirche, welches Wir jederzeit in allen seinen rechtlichen und gesetzlichen Beziehungen geehrt und geschont haben, und fortan ehren und schonen werden, abhängig machen.

Den Landgerichten ist hingegen zu bemerken, daß sie eine bedingte Eidesleistung nicht hätten annehmen, sondern vielmehr die Pfarrer sogleich über das Ungegründete und Ungeeignete ihrer Verwahrung hätten belehren, und zur unbedingten Eidesleistung hätten auffordern sollen.

Ueber die Vollziehung dieser Unserer Entschließung erwarten Wir euere baldige Anzeige, und versehen Uns des schuldigen und pflichtmäßigen Gehorsams von Seite der betheiligten Pfarrer um so gewisser, als Wir außerdem gegen dieselben die Obliegenheiten und Befugnisse, welche Uns als Regenten in Ansehung renitirender Staatsbürger zustehen, zur Aufrechthaltung der Staats-Grundgesetze mit allem Nachdrucke in Ausübung zu bringen wissen und nicht ermangeln werden.

München den 8. Juli 1818.

389. Allerh. E. v. 28. July 1818, die Competenz über Ehestreitigkeiten bey gemischten Ehen betr. (GBl. S. 474, Döll. 8 S. 239, 1765).

Die vorwürfige Verordnung, welche durch Art. 19 des Gesetzes vom 2. Mai 1868 über die Schließung und Trennung der Ehen der keiner anerkannten Religionsgesellschaft angehörenden Personen, auf die gemischten Ehen zwischen Katholiken und Dissidenten ausgedehnt, und welche durch Art. 8 der Civilprozeßordnung v. 29. April 1869 als fortwährend giltig bezeichnet worden war, ist nunmehr als gegenstandslos weggefallen. Nachdem nämlich bereits das Civilehe-Gesetz vom 6. Februar 1875 in § 76 bestimmt hatte: „In streitigen Ehe- und Verlöbnißsachen sind die bürgerlichen Gerichte ausschließend zuständig. Eine geistliche oder eine durch die Zugehörigkeit zu einem Glaubensbekenntniß bedingte Gerichtsbarkeit findet nicht statt", verordnet nunmehr auch das Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 in § 15 Abs. 3: „Die Ausübung einer geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten ist ohne bürgerliche Wirkung. Dies gilt insbesondere bei Ehe- und Verlöbnißsachen."

390. Allerh. E. v. 5. August 1818, die Gemeinde-Wahlordnung betr. (GBl. S. 477, Döll. 11 S. 905).

Die vorwürfige Gemeinde-Wahlordnung, welche „als ein ergänzender und instructiver Theil Unserer Verordnung vom 17. May d. J. über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden" (s. oben S. 555) erlassen worden war, ist durch die Gemeindeordnung v. 29. April 1869 als erloschen erklärt worden.

391. Allerh. E. v. 21. August 1818, Abgaben protestantischer Geistlicher bei ihrer Anstellung betr. (Döll. 8 S. 1516).[1])

M. J. I. Um den protestantischen Geistlichen des Königreichs die Abgaben zu erleichtern, welche dieselben bey Verleihung von Pfarrstellen bisher nach verschiedenem

[1]) Im Allgemeinen ist zu bemerken, daß an die Stelle der früheren Tax- und Stempelgesetze das Gesetz v. 18. August 1879 über das Gebührenwesen getreten

Maßstabe in den einzelnen General-Decanatsbezirken zu entrichten haben, haben Wir nach vernommenem Gutachten der General-Decanate darüber beschlossen, wie folgt:

1. Die Ordination soll den Geistlichen, wie schon in der Prüfungs- und Beförderungs-Ordnung Abschn. III § IX c verordnet ist,[1]) kostenfrey ertheilt werden, und dieselben nur dem Kirchner, dem Cantor und dem Organisten, welche dabey Dienste leisten, jedem 30 Kreuzer, dem Calcanten 15 Kreuzer, dann für die Einberufung zu derselben die Verfügungsgebühr, nebst Stempel- und Zustellungsgebühr zu entrichten gehalten seyn. Wo bisher höhere Gebühren und Sporteln dafür angerechnet wurden, oder die ordinirenden Geistlichen für die Ordinationshandlung und das Ordinationszeugniß eine herkömmliche Belohnung erhalten haben, sollen dieselben ganz abgeschafft werden, und nur diejenigen Stadtgeistlichen in Baireuth, welche schon vor 1809 im Bezug von Ordinations-Gebühren waren, auf geschehene Liquidation dafür entschädigt werden.

2. Für Berichtserstattung bey Mediat- und Immediatstellen hat die Kreis-Sportelcasse nur die in der provisorischen Taxordnung § 67 ff. bestimmten Taxen zu erheben, nebst Stempel, Porto und Insinuationsgebühr.

3. Für Unsere landesherrliche Bestätigung der Präsentation oder des Wiederbesetzungs-Vorschlags ist bey Immediatstellen als geheime Taxe 10 Procent des fatirten Ertrags, bey Mediatstellen 5 Procent desselben, oder bey weiterer Beförderung diese 10 oder 5 Procent vom Mehreinkommen der neuen Stelle, dann in jedem Falle 10 Gulden für Ausschreibungs- und 1 Gulden für Botengebühr zu erheben.

4. Für die Ausfertigung der Bestallung ist außer der Stempeltaxe von 1 Procent des Ertrages oder Mehreinkommens 1 Gulden 30 Kreuzer Expeditionsgebühr, nebst Porto und Insinuationsgebühr anzusetzen, für die Ausfertigung des Possessbefehles und der Rescripte über Verpflichtung und Einweisung des Geistlichen ist 30 Kreuzer Rescriptsgebühr, nebst Stempel, Porto und Insinuationsgebühr anzurechnen, die daneben noch hin und wieder bisher bestandenen Ansätze für Zuchthaus-, Irrenhaus-, Bibliotheksbeyträge sollen ganz aufgehoben werden.

5. Die Installations- und Investitur-Gebühren sollen nach dem bisher befolgten Regulativ vom 28. Januar 1802 und dem dasselbe bestätigenden Rescript vom 21. Juli 1811 erhoben, und gleichförmig überall zu $^1/_3$ von dem Geistlichen, $^1/_3$ von der Gemeinde, $^1/_3$ vom Kirchenärar geleistet werden.[2])

---

ist. Siehe insbesondere auch Art. 197 und 200 dieses Gesetzes über die Anstellungsgebühren, dann über die geheimen Rathstaxen, Ausschreib- und Botengebühren.

[1]) Siehe oben S. 275.

[2]) Das Regulativ für die Investituren der Geistlichen in den Königlich Preußischen Fürstenthümern Ansbach und Bahreuth v. 28. Januar 1802 (Döll. 8 S. 1562, protest. A.H.B. I S. 367) bestimmt:

„§ 7. Für dieses Geschäft (der Investitur) erhalten die dabei nöthigen Personen die in dem beigedruckten Verzeichnisse bestimmten Gebühren und Diäten.

§ 8. Die Einweisungskosten werden nach dem Herkommen jeden Orts entweder von den Einkünften der Kirche, oder von diesen und den Beiträgen der Gemeinde und des investirten Geistlichen gemeinschaftlich oder von einem dieser Theile allein bestritten (nach obiger Ziff. 5 der V. v. 21. August 1818 dagegen überall gleichförmig $^1/_3$ von dem Geistlichen, $^1/_3$ von der Gemeinde und $^1/_3$ vom Kirchenärar).

§ 9. Außer den in dem Kostenverzeichnisse bestimmten Gebühren und Diäten dürfen keine andern Ausgaben verrechnet werden, und der neue Pfarrer oder Diaconus ist nicht verbunden, die Investienten zu bewirthen.

Verzeichniß

der bestimmten Gebühren bei den Investituren der Geistlichen.

	fl.	kr.	rh.
1) Dem Decanus oder Superintendenten für Reisezehrung und Bemühung .	5	30	.
2) Dem ihn begleitenden Kirchner . . .	—	50	.
3) Dem assistirenden Senior des Capitels	2	30	.
4) Dem zweiten geistlichen Assistenten	1	15	.
5) Den beiden Schulmeistern derselben, jedem	—	30	.
6) Dem Jurisdictionsbeamten für Reisezehrung und Bemühung	5	—	.
7) Dem Justizactuarius	1	30	.
8) Dem Gerichtsdiener	—	50	.
9) Dem Heiligenpfleger, Dorfvorsteher, wenn sie nach dem Herkommen zugegen seyn müssen, jedem	—	20	.

Außerdem passirt bloß für den Decanus oder Superintendenten und seine Assistenten, wenn diese letztern nicht einerlei Wege mit dem erstern zu machen haben, die Auslage für ihr Fuhrwerk nebst 30 kr. Trankgeld für den Fuhrknecht, sonst aber durchaus keine weitere Aufrechnung, weil der weltliche Königliche Beamte Dienstequipage halten soll."

Die M.E. v. 21. Juli 1811, die Pfarreinsetzungskosten bei protestantischen Pfarreien betr. (Döll. 8

6. Für Gehaltszulagen und Pensions-Bewilligungen an Geistliche und deren Relicten sollen keine Taxen und Classen-Stempelgebühren angesetzt, sondern nur die Rescripts- und Insinuationsgebühren berechnet werden. Bey Dotationserhöhungen aus Stiftungs- und Aerarialmitteln ist die geheime Rathstaxe von 10 Procent des Betrags und die Abgabsquarte vom vierten Theil des erstjährigen Betrags an die allgemeine Unterstützungsanstalt zu erheben.

7. Die Abgabsquarte von dem ganzen Diensteintrag bey der ersten Anstellung und von erlangtem fatirten Mehreinkommen bey weitern Beförderungen oder Dienstverbesserungen der Geistlichen nach der Errichtungsurkunde der allgemeinen Unterstützungsanstalt vom 25. März 1812 (Reg.Bl. 1812 S. 568 Nro. XVI) Abschnitt II § 3 b[4]) soll auf vier halbjährige Fristen vertheilt, und sobald es der verbesserte Zustand dieser Anstalt gestatten wird, auf ein Sechstheil des Diensteintrages herabgesetzt werden.[5])

Ihr habt hiernach euch zu achten, und das weiter Erforderliche zu verfügen.

München, den 21. August 1818.

392. Königl. Erklärung vom 24. August 1818, die Anwendung des § 21 des Edikts, die Verhältnisse der Staatsdiener &c., Beylage IX zur Verfassungs-Urkunde, Titel V § 6, betr. (RBl. S. 987, Döll. 17 S. 750).[1])

M. J. I. Wir finden Uns durch wahrgenommene ungleiche Anwendung des § 21 Unseres Edicts, die Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt betr., Beylage IX zu Titel V § 6 der Verfassungs-Urkunde, welcher in der zweyten Disposition dem äußern Justiz-, Polizey- und Finanzbeamten untersagt, in seinem Amtsbezirke eine Gutsrealität zu erwerben, — zur Verhütung künftiger Zweifel und Anstände veranlaßt, nach Vernehmung der zu Vollziehung der Verfassungs-Urkunde angeordneten Ministerialconferenz, Unsere jener pragmatischen Bestimmung zum Grunde liegende Absicht näher zu bezeichnen, wie folgt:

S. 1569), enthält die Bestimmung, daß „in Ansehung der Art der Investitur und Installation sowohl, als in Rücksicht der Kostenregulirung und der Bezahlung derselben nach dem schon bestehenden Regulativ vom 28. Januar 1802" sich gerichtet werden soll.

Ueber die Kosten der Installation siehe nunmehr die ME. v. 19. Juli 1877, wornach die Pfarrinstallationen für die weltlichen Behörden eine Officialsache bilden, hinsichtlich der Tagegelder und Reisekosten des geistlichen Personals bei Einsetzungen protestantischer Pfarrer aber einstweilen die bisherigen Bestimmungen in Geltung geblieben sind.

Ueber die Installationen im Allgemeinen siehe die ME. v. 1. Oktober 1814 (oben S. 464) nebst den dortselbst allegirten Bestimmungen.

[4]) Siehe oben S. 387.

[5]) Die Herabsetzung auf ein Sechstheil ist erfolgt gemäß V. v. 21. Dezember 1832.

[1]) Den § 21 der IX. Verf.Beilage nebst beigefügter Note siehe oben S. 673. Vergl. ferner: a) das Allerhöchste Erläuterungsrescript v. 20. Februar 1816, den Realitätenbesitz der Landrichterin von N. zu N. betr. (Döll. 17 S. 747), welches bestimmt: „Die gesetzliche Bestimmung vom 1. Januar 1805 § 16, daß der äußere Justiz- und Cameralbeamte von dem Besitze einer Gutsrealität in seinem Amtsbezirke ausgeschlossen sei, erstreckt sich auch auf die Eheweiber der Beamten"; b) die AE. v. 16. Juni 1817, die Güterkäufe der Beamten betr. (Döll. 17 S. 748), welche enthält: „Das Verbot des Besitzes liegender Güter im eigenen Amtsbezirk erstreckt sich, wie sich von selbst versteht, auch auf die Landgerichts-Assessoren und Aktuarien" (also auf die Nebenbeamten der äußern Justiz-, Polizei- und Finanz-Aemter); c) die AE. v. 11 September 1818, Gütermäckeleien des Schreiber-Personals und der Gerichtsdiener betr. (Döll. 17 S. 751), welche lautet: „Nachdem Uns angezeigt worden ist, daß die bei den äußern Beamten verwendeten Schreiber sich vielseitig mit dem Erwerbe von Dominicalrenten und liegenden Gründen zum Nachtheil der Unterthanen und zur Verminderung des Ansehens Unserer Behörden abgeben, so befehlen Wir euch, die Exzesse hierin allen Ernstes abzustellen, wornach ihr wissen werdet, euch in steter Kenntniß aller solcher Erwerbe des Schreiber-Personals zu erhalten, und den Amtsvorständen die Entfernung jener Individuen vom Dienst aufzutragen, welche sich den Güterhandel zum Geschäfte machen und denselben nicht entsagen wollen. — Auch über Exzesse der Art von Seiten der Gerichtsdiener habt ihr zu wachen, und denselben jeden Güterhandel innerhalb des Amtsbezirkes zu untersagen"; d) § X Abs. 4 der V. v. 24. März 1802, die Einrichtung der Landgerichte betr. (RBl. S. 236): „Die Gerichtsdiener sollen auch außer einzelner zur Bestreitung ihres Hauswesens nöthiger Grundstücke kein Bauerngut besitzen, und aus Handelschaften sich kein besonderes Geschäft machen." (Vgl. Döll. 17 S. 988 f. §§ 1185, 1186.)

I.

Unter äußern Justiz-, Polizey- und Finanzbeamten sind die Mitglieder der Justiz- und Administrativ-Collegien nicht begriffen, folglich ist auf diese das Verbot, eine Gutsrealität im Amtsbezirke zu erwerben, nicht anwendbar.

II.

Jene äußern Justiz-, Polizey- und Finanzbeamten, welche vorhin bestehenden verbietenden Gesetzen zuwider in dem Amtsbezirke, wo sie angestellt sind, Güter durch Tausch oder Kauf erworben haben, bleiben gehalten, solche wieder zu verkaufen, wozu ihnen ein Termin von zwey Jahren hiermit bewilligt wird.

III.

Binnen demselben Termine von zwey Jahren müssen diese Beamten auch diejenigen Güter abgeben, welche sie etwa pachtweise inne haben, wenn nicht die Pachtzeit früher abläuft, wo dann keine Erneuerung des Contracts statt findet.

IV.

Jedoch wird erlaubt, zum eigenen Hausbedarf vier bis sechs Tagwerke an Aeckern, Wiesen oder Gärten durch Kauf oder Pachtung zu erwerben und zu besitzen, wovon aber der vorgesetzten Kreisregierung jedesmal die Anzeige gemacht werden soll.

Sollten die Privatverhältnisse eines äußern Beamten oder die Beschaffenheit des Bodens zu seinem Hausbedarfe ein größeres Maaß erfordern, so kann zwar eine weitere Erwerbung über die festgesetzte Zahl von sechs Tagwerken zugelassen werden; allein sie hängt von der ausdrücklichen Genehmigung der einschlagenden Kreisregierung ab, welcher die besondern Verhältnisse zu diesem Ende vorzutragen sind.

V.

Erwerbungen von Gütern im Amtsbezirke durch Erbschaft oder Heirath unterliegen dem Verbote nicht, vorbehaltlich der Bestimmung im § VI Nro. 3 der Verordnung, die den Bediensteten bey Versetzungen zu bewilligenden Umzugsgebühren betreffend, vom 16. August 1817 (Reg.Bl. von 1817, St. XXXV S. 835 ff.)[1])

Wir befehlen, daß diese Unsere Erklärung durch das allgemeine Intelligenzblatt öffentlich bekannt gemacht werde.

München, den 24. August 1818.

393. ME. v. 31. August 1818, das zum Unterhalte der Straßen erforderliche Material betr. (Döll. 16 S. 653).*)

F. Da es von der größten Wichtigkeit ist, für die Unterhaltung der Haupt-Commerzial- und Heerstrassen das bestmögliche Material aufzusuchen, und gereinigt von allen schlechten Bestandtheilen zu verwenden, um diese Straßen in einem guten Zustande zu erhalten, die jährlich wiederkehrende Ausgabe am zweckmäßigsten zu verwenden und mit der Zeit selbst zu vermindern, so erhalten hiemit sämmtliche Königliche Regierungen, Kammern der Finanzen, den Auftrag:

a) in dem gegenwärtigen Zeitpunkte, wo das Material für die künftige Straßenausbesserung bereitet wird, für eine gute Auswahl und für die bestmögliche Reinigung des Materials Sorge zu tragen;

b) die Verfügung zu treffen, daß künftig kein ungereinigtes Material mehr auf die Straße geführt werde;

c) die Entdeckung und Eröffnung neuer, besserer und den Straßen möglichst nahe liegender Kiesgruben und ergiebiger Steinbrüche kräftig zu unterstützen;

d) die Belohnungen für neu entdeckte Kiesgruben und Steinbrüche, so wie die Entschädigungen für solche neu eröffnete und für nothwendig erachtete Gruben nach den bestehenden Verordnungen jederzeit ungesäumt zur Zahlung anzuweisen.

München, den 31. August 1818.

---

[1]) Siehe oben S. 540.

*) Vgl. Ziff. 2 der ME. v. 31. Januar 1873, dann bezüglich der Belohnung für aufgefundene Kiesgruben Ziff. 2 der V. vom 4. Oktober 1805 (oben S. 110). — Erwähnenswerth scheint hier eine Bestimmung in der Großherz. Würzb. V. v. 22. März 1808, die Aufführung der Gebäude mit Steinen und Holz in der Stadt und auf dem Lande betr. (Döll. 16 S. 1129), welche in Ziff. IV Abs. 6 lautet: „Um in Gegenden, wo noch keine zum Bauen taugliche Steinbrüche vorhanden sind, das Bauen mit Steinen zu befördern, wird demjenigen, der einen zum Bauen brauchbaren Steinbruch öffnet, eine Belohnung von 10 fl. aus der Gemeindekasse zugesichert." — Vgl. ferner V. v. 3. Juli 1812 (oben S. 395).

394. Allerh. E. v. 15. September 1818, das Verhältniß zwischen der Polizey-Direction und dem Magistrate der Haupt- und Residenzstadt München betr. (GBl. S. 573, Döll. 11 S. 182, 13 S. 70).

Diese in Ausführung des § 67 des Gemeindeedikts v. 17. Mai 1818 (s. oben S. 567) erlassene Verordnung ist auf Grund des Art. 97 der Gemeindeordnung v. 29. April 1869 durch die V. v. 2. Oktober 1869 ersetzt und als erloschen erklärt worden.

395. Allerh. E. v. 15. September 1818, die Verhältnisse der Königlichen Commissarien in den Städten I. und II. Classe zu den Magistraten betr. (GBl. S. 616, Döll. 11 S. 813, 13 S. 92).

Diese in Ausführung der §§ 70, 122 und 126 des Gemeindeedikts v. 17. Mai 1818 (s. oben S. 567 ff.) erlassene Verordnung ist durch die Gemeindeordnung v. 29. April 1869 aufgehoben und auf Grund des Art. 98 der letztern durch die Bek. v. 29. Juni 1869 ersetzt worden.

396. Allerh. E. v. 15. September 1818, die Polizey in den Universitäts-Städten betreffend (GBl. S. 623, Döll. 9 S. 221, 13 S. 101).

Diese Verordnung wurde erlassen „mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse der Universitäten, und in der Erwägung, daß diese Verhältnisse eine besondere Form der Polizey-Verwaltung fordern". Gemäß ME. v. 27. Oktober 1867 sind die Universitätspolizei-Direktorien aufgehoben und deren Befugnisse den gewöhnlichen Lokal-Polizeibehörden übertragen worden.

397. Allerh. Entschl. vom 21. September 1818, Vorschriften über die Geschäftsführung der Magistrate betr. (RBl. S. 1051, Döll. 11 S. 1002).[1])

M. J. I. Mit Beziehung auf den § 73 der Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 17. May l. J. ertheilen Wir über die Geschäftsführung der Magistrate in den Städten und Märkten, die in der nachstehenden Instruction enthaltenen Vorschriften, und lassen solche durch das allgemeine Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß bringen.

München den 21. September 1818.

Instruction
über die Geschäftsführung der Magistrate in den Städten und Märkten.

I.
Geschäfts-Abtheilungen.[2])

A. In den Städten erster Classe.

§ 1.

Zur Beförderung der Geschäfte überhaupt, und besonders derjenigen Gegenstände, welche entweder zur förmlichen Berathung in dem versammelten Magistrate noch nicht gehörig vorbereitet, oder hiezu ihrer Natur gemäß nicht geeignet sind, theilet sich der Magistrat einer jeden Stadt erster Classe

a) in einen Verwaltungssenat, und
b) in einen Polizeysenat.

§ 2.

Der Verwaltungssenat beschäftigt sich mit den eigentlichen Angelegenheiten der Gemeinde, wie sie in den §§ 55 bis 66 der Verordnung vom 17. May 1818 bezeichnet sind.

§ 3.

Der Geschäftskreis des Polizeysenats umfaßt die ganze Local-Polizey wie dieselbe durch den § 67 der Verordnung vom 17. May 1818 den Magistraten überlassen ist.

---

[1]) Durch Art. 206 der Gemeindeordnung vom 29. April 1869 wurden alle entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen und alle auf die Verwaltung der Gemeinden bezüglichen Verordnungen, Vollzugs-Instruktionen und generalisirten Entschließungen als erloschen erklärt. Die vorwürfige Instruktion ist demnach, soweit sie die Geschäftsführung der Magistrate betrifft, aufgehoben. Siehe jedoch die Vorbemerkungen zum Gemeindedikt vom 17 Mai 1818 (oben S. 555). Auch außerdem wird übrigens der vorwürfigen Instruktion sowohl ein allgemeines Interesse als auch eine praktische Verwerthbarkeit nicht abzusprechen sein.

[2]) Ueber die Bildung von Senaten und Ausschüssen siehe nunmehr Art 102 und 106 der Gemeindeordnung

§ 4.

Ein jeder Senat wird aus der erforderlichen Zahl von rechtskundigen und bürgerlichen Magistratsräthen zusammengesetzt, und erhält einen der Bürgermeister zum Vorstande.

Für den Dienst des Polizeysenats wird auch das bisherige untergeordnete Personal der Polizeydirectionen und Commissariate, dann die Polizeywache nach der im § 72 der oben angeführten Verordnung vorbehaltenen Auswahl verwendet.

§ 5.

Für die Gegenstände der Baupolizey werden die Local-Baucommissionen nach den Bestimmungen der Instruction für die Polizeydirectionen vom 24. September 1808 § 69, jedoch nicht als getrennte und selbstständige Behörden, sondern nur als besondere Geschäfts-Abtheilungen in den Magistraten selbst beybehalten, und aus einem Bürgermeister als Vorstand, einem rechtskundigen Rathe, zwey bürgerlichen Räthen, und dem technischen Baurathe gebildet, wozu noch einer oder zwey Bauverständige aus der Gemeinde besonders berufen werden.[3])

§ 6.

Für die vorübergehenden Geschäfte der Militär-Conscription, dann für die außerordentlichen Geschäfte bey dem Marsche oder der Cantonirung baierischer oder fremder Truppen wird unter der Leitung eines Bürgermeisters ein besonderer Ausschuß gebildet, welcher aus einem oder zwey rechtskundigen Räthen, dann aus der erforderlichen Zahl von bürgerlichen Magistratsräthen bestehen soll, und wozu im Drange der Einquartierungs-, Vorspanns-, oder Lieferungsgeschäfte auch andere Einwohner der Stadt durch den Magistrat berufen werden können.[4])

§ 7.

Da der Armen-Pflegschaftsrath nach der Bestimmung des § 66 der Verordnung vom 17. May 1818 neben dem Magistrate fortbesteht, so treten die Bürgermeister und zwey bis vier Magistratsräthe als Deputirte in den Armen-Pflegschaftsrath ein, und die ganze Versammlung wählt aus ihrer Mitte einen oder zwey Vorstände.[5])

B. In den Städten zweyter und dritter Classe.

§ 8.

In den Städten zweyter Classe, welche durch die Aufstellung eines besondern Commissaire's den Königlichen Regierungen unmittelbar untergeordnet werden, soll die in den vorstehenden §§ 1 bis 6 bezeichnete Geschäfts-Abtheilung gleichfalls eintreten.

§ 9.

In den Städten zweyter Classe, welche einem land- oder gutsherrlichen Gerichte untergeordnet sind, und in Städten dritter Classe, dann in den Märkten werden die eigentlichen Gemeindeangelegenheiten sowohl, als die Gegenstände der niedern örtlichen Polizey von dem Magistrate ohne besondere Geschäfts-Abtheilungen behandelt, dagegen für die executive Polizey, dann für andere vorübergehende außerordentliche Geschäfte besondere Commissaire aus den Magistratsgliedern abwechselnd aufgestellt, und die Deputirten für den Armen-Pflegschaftsrath bestimmt.

II.

Geschäfts-Repartition.[6])

§ 10.

Die Vertheilung der Geschäfte überhaupt, die Benennung der Mitglieder für die ständigen Senate, Geschäfts-Abtheilungen und Commissionen, dann für die nichtständigen Ausschüsse wird dem Ermessen der Bürgermeister überlassen, welche jedoch hiebey auf die persönlichen Eigenschaften des Geschäftsmannes und auf den Umfang des Geschäfts, dann auf die örtlichen Verhältnisse die erforderliche Rücksicht zu nehmen haben.

---

[3]) Siehe oben S. 241, dann §§ 79, 86 der allgemeinen Bauordnung vom 30. August 1877 und Art. 71, 72, 76 und 104 der Gemeindeordnung.

[4]) Hierüber entscheiden nunmehr die einschlägigen Reichsgesetze über Militärpflicht und Kriegsdienst, sowie über die Leistungen an die bewaffnete Macht in Kriegs- und Friedenszeiten.

[5]) Siehe Art. 22 des Armengesetzes vom 29. April 1869.

[6]) Siehe nunmehr Art. 101 der Gemeindeordnung über die Vertheilung der Geschäfte durch den Bürgermeister.

§ 11.

Die Bürgermeister haben neben der Leitung des ganzen Geschäftsganges einen verhältnißmäßigen Antheil an den Geschäften selbst zu nehmen, und vorzüglich die Gegenstände der Anstellung, Quiescirung, Untersuchung und Entlassung des Personals zu bearbeiten.

§ 12.

Die rechtskundigen Bürgermeister und Räthe in den größern Städten übernehmen vorzugsweise die Verbindlichkeit, schriftliche Vorträge und Aufsätze von Berichten, Schreiben und Signaturen zu fertigen, dann Protocolle zu verfassen; es können jedoch diese Arbeiten auch den bürgerlichen Magistratsräthen nach ihrer individuellen Qualification übertragen werden.

In den kleinern Städten und Märkten sind nach Umständen die Stadt- und Marktschreiber für die bezeichneten Arbeiten zu verwenden.

§ 13.

Streitige Rechtssachen der Gemeinden oder der Stiftungen sind einem rechtskundigen Magistratsgliede zur Bearbeitung zu übertragen, im Mangel eines hiefür qualificirten Magistratsgliedes können öffentliche Rechtsanwälte zur Vertretung der Gemeinden oder Stiftungen bestellt, und diese auch für commissionelle Verhandlungen bey entfernten Gerichten verwendet werden.

§ 14.

Der technische Baurath bearbeitet die Gegenstände der Neubauten und Reparationen von Stiftungs- und Communalgebäuden, von Brücken, Stegen, Ufern, Straßen, Wegen, dann Wasserleitungen, und führt die Aufsicht über die hiefür bestehenden Werkstätten und Magazine.

In Städten und Märkten, wo ein technischer Baurath nicht aufgestellt ist, soll der administrative oder öconomische Theil des Bauwesens durch einen Magistratsrath besorgt, und der technische Theil durch einen Werkmeister in den Plan gelegt und ausgeführt werden.

§ 15.

Die Communal- und die besondern Schuldentilgungskassen werden durch den Stadtkämmerer oder Kassierer geführt, und, wo ein solcher nicht besteht, einem Magistratsgliede unter der Controlle eines bürgerlichen Magistratsraths übertragen.

§ 16.

Für einzelne bedeutende, oder für mehrere minder bedeutende Stiftungen wird ein bürgerlicher Magistratsrath als Pfleger aufgestellt, welcher das untergeordnete Detail der Administration, besonders die Einnahmen und Ausgaben der ihm anvertrauten Stiftungen besorgt, und zugleich die nächste Aufsicht über die Local-Wohlthätigkeits-Institute in öconomischer und polizeylicher Beziehung ausübt.

III.

Geschäfts-Behandlung.[7])

§ 17.

Alle Zuschriften und Ausfertigungen an die Magistrate sollen ohne Bezeichnung eines Senats, oder einer andern Geschäfts-Abtheilung die Aufschrift enthalten:

An den Magistrat der Stadt, oder des Marktes N.

§ 18.

Für den Dienst der Magistrate in den Städten und Märkten überhaupt und ohne Rücksicht auf die besondern Senate und Geschäfts-Abtheilungen in den größern Städten, wird nur ein einziges Einlaufs- oder Geschäftsprotocoll geführt.

Alle Einläufe werden von dem ersten oder einzigen Bürgermeister eröffnet, mit dem Namen des Referenten bezeichnet, und entweder unmittelbar, oder durch die Hand des zweyten Bürgermeisters, wo ein solcher besteht, zum Geschäftsprotocoll abgegeben.

§ 19.

Ein Secretaire, der Stadt- oder Marktschreiber führt das Einlaufsprotocoll nach dem Formulare, welches der Instruction für den Dienst der vormaligen General-Kreis-

[7]) Die Gemeindeordnung selbst enthält mehrere Bestimmungen über die Geschäftsbehandlung. Abgesehen hievon ist den Magistraten durch Art. 107 der Gemeindeordnung anheimgegeben, zur Regelung des formellen Geschäftsgangs eine Geschäftsordnung zu erlassen.

Commissariate vom 17. Juli 1808 unter Buchstabe A beyliegt,*) und derselbe haftet für die schleunige und genaue Eintragung aller ihm zukommenden Producte, Acten, Effecten und Baarschaften.

§ 20.

Das im Geschäftsprotocoll vorgemerkte Product wird mit den erforderlichen Voracten versehen, und dem Referenten zur Bearbeitung zugestellt.

Die Registratur wird von einem Secretaire, Stadt- oder Marktschreiber geführt; die Einrichtung derselben mit einer den Forderungen des Dienstes entsprechenden Abtheilung der Acten bleibt der Anordnung des Bürgermeisters überlassen.

§ 21.

In den größern Städten hält der Magistrat wöchentlich zwey Plenar-Sitzungen; in den kleinern Städten und Märkten hingegen kann der Magistrat auf eine Sitzung wöchentlich sich beschränken; hiebey führt der erste oder einzige Bürgermeister, und in dessen Verhinderungsfalle das nach ihm zunächst folgende Magistratsglied die Direction, und ein Secretaire, der Stadt- oder Marktschreiber führt das Sitzungs-Protocoll nach dem Formular, welches der in § 19 berührten Instruction unter Buchstabe B anliegt.*)

§ 22.

Außer der Plenar-Sitzung des Magistrates werden von den besonderen Senaten, Geschäfts-Abtheilungen und Ausschüssen büreaumäßig behandelt und erledigt:

a) die einfachen Gegenstände, bey welchen von einer Berathung keine Rede seyn kann; nämlich Ausfertigungen zur nähern Berichtigung und Aufklärung einer Eingabe, oder zur formellen Instruction einer Sache, Remißberichte, Signate zur Sammlung, zur Registratur, zur Erinnerung, Ertheilung von Abschriften, Notificationen u. dgl.;

b) dann diejenigen Gegenstände der Local-Polizey, welche einer mündlichen Behandlung und Beschreibung unterliegen, und welche ihrer Natur gemäß eine augenblickliche oder doch beschleunigte Erledigung erfordern.

§ 23.

Uebrigens bleibt es den besondern Senaten und Geschäfts-Abtheilungen überlassen, in Gegenständen gemischter Natur unter sich geeignete Rücksprache, jedoch nur mündlich, sohin mit Beseitigung alles Schriftenwechsels zu pflegen, und wichtige Gegenstände für die Plenar-Sitzungen durch Vorberathungen vollständig zu bereifen.

§ 24.

Schriftliche Vorträge werden nur in wichtigen Gegenständen gefordert, der mündliche Vortrag muß jedoch von dem Entwurfe der Ausfertigung begleitet seyn, welcher entweder bestätigt, modificirt, oder zur gänzlichen Umarbeitung zurückgegeben werden kann.

§ 25.

Die Berathung und Abstimmung erfolgt in collegialer Form, wobey die Stimmen der rechtskundigen Räthe durchaus entscheidend sind.

Die bürgerlichen Magistratsräthe führen in administrativen und öconomischen Gegenständen eine entscheidende Stimme; in administrativ-contentiösen Gegenständen aber, und bey Vorträgen über Rechtsstreitigkeiten der Gemeinde oder der Stiftungen sind die Stimmen der bürgerlichen Magistratsräthe nur berathend.

Die technischen Baurräthe haben nur in Gegenständen des Bauwesens eine entscheidende Stimme.

Der erste oder einzige Bürgermeister gibt seine Stimme, wenn er nicht selbst referirt, zuletzt ab; entsteht eine gleiche Zahl von Stimmen für und gegen den Antrag, so ist die Stimme des Bürgermeisters überwiegend, und gibt die Mehrheit.

§ 26.

In einzelnen Städten und Märkten, wo der Stadt- oder Marktschreiber die Ausfertigungen entwirft, soll derselbe zugleich den mündlichen oder schriftlichen Vor- und Antrag hierüber in den Sitzungen des Mozistrates, jedoch nur mit berathender Stimme führen.

§ 27.

Wenigstens zwey Drittheile der rechtskundigen und der bürgerlichen Magistratsräthe müssen der Sitzung beywohnen, wenn der Beschluß oder Antrag als gültig gefaßt werden will.

*) Reg.-Bl. S. 1683.

§ 28.

Die schriftlichen nach der Stimmenmehrheit gefaßten Entwürfe der Ausfertigungen werden von dem Referenten, von den Bürgermeistern, und wenn diese selbst referiren, von dem ersten Rath, dann von dem Protocollführer unterzeichnet, und in die Sitzungs-Protocolle mittelst summarischen Auszuges des wesentlichsten Inhaltes aufgenommen.

§ 29.

Die Ausfertigungen der Magistrate an Coordinirte sind in der Form eines Ansinnens, an Subordinirte aber in der Form eines Auftrages zu stellen.

Magistrate, welche einem land- oder gutsherrlichen Gerichte untergeordnet sind, unterzeichnen sich in ihren Berichten an dieselben als

„gehorsamer Magistrat".

In Berichten an die kgl. Regierungen ist die Unterschrift:

„unterthänig gehorsamster Magistrat",

und in Vorstellungen an Seine Majestät den König:

„allerunterthänigst treugehorsamster Magistrat".[9])

§ 30.

Die Fertigung der Reinschriften und die Expedition besorgt ein Secretaire, der Stadt- oder Marktschreiber.

Von diesen werden auch die Partheysachen nach der bestehenden Taxordnung gehörig taxirt, die Beträge in dem Geschäfts-Protocolle und in einem besondern Taxmanuale vorgemerkt, und die erhobenen Taxen am Schlusse einer jeden Woche in die Communalcasse abgeliefert, wohin auch die Polizeystrafen im Gelde auf den Grund summarischer und controllirter Auszüge aus den Strafprotocollen verrechnet werden müssen.

§ 31.

Die vollzogene Expedition wird mit der Taxe im Einlaufs-Protocoll gleichfalls vorgemerkt, und hierauf sind die Concepte in der Registratur zu reponiren.

§ 32.

Die materielle Bearbeitung eines Gegenstandes richtet sich nach den bestehenden einschlägigen Gesetzen, Verordnungen, Regulativen und Instructionen, auf welche die Magistrate hiedurch unter dem Beysatze verwiesen werden, daß, wenn gleich die Formen in der Verwaltung des Stiftungs- und Communal-Vermögens durch die Verordnungen vom 6. März 1817 und 17. May 1818 verändert worden sind, die vor und nach dem 1. October 1807 für die Bewirthschaftung dieses Vermögens erlassenen Verordnungen und Regulative dennoch ihre fernere Anwendung erhalten, und von den vorgesetzten Behörden der Magistrate gleichfalls beobachtet werden müssen.[10])

IV.

Cassen- und Rechnungswesen.[11])

§ 33.

In allen Städten und Märkten, in welchen Magistrate aufgestellt sind, werden für das Communal- und Stiftungs-Vermögen Current- und Reserve-Cassen geführt.

§ 34.

Die Current-Cassen, welche die Renten des Vermögens, die Sustentationsbeyträge und die übrigen Mittel zur Deckung der Exigenz aufnehmen, und woraus die Gesammtausgaben auf Personal- und Real-Exigenz zu bestreiten sind, werden den zur Führung der Communalcassen bestellten Magistratsgliedern, den besondern Stadtkämmerern oder Kassieren, und den bürgerlichen Magistratsräthen als Stiftungspflegern anvertraut.

§ 35.

Die Reservecassen hingegen, in welchen bedeutende Rechnungsactivreste, zurückbezahlte Capitalien, Erlöse für veräußerte Vermögenstheile, die zur Erweiterung des Fundirungsvermögens bestimmten Legate, Schenkungen und Erbtheile u. dergl. bis zu

---

[9]) Siehe die Instr. v. 1. Januar 1806 (oben S. 111) und die Bek. v. 6. April 1874.

[10]) Die Verordnungen v. 6. März 1817 und 17. Mai 1818 siehe oben S. 511 und 555. Auf die übrigen obengedachten Regulative über die Bewirthschaftung des Vermögens zurückzukommen, wird sich anläßlich der Vollzugsvorschriften zum revid. Gemeindeedikt v. 31. Oktober 1837 noch Gelegenheit geben.

[11]) Vgl. Art. 107 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung und die zu Abs. 4 erlassene ME. v. 10. Oktober 1869.

ihrer fructificirlichen Anlage aufbewahrt und worin die Activobligationen reponirt werden müssen, sollen in dem Geschäftslocal des Magistrats unter einem feuerfesten Gewölbe aufgestellt, und zwischen zwey Magistratsgliedern unter cumulative Sperre gesetzt werden.

§ 36.

Hieraus folgt, daß für die Reservecassen besondere Tagebücher geführt, und daß alle zur Aufbewahrung in derselben geeignete Posten nicht bey den Current-, sondern bey den Reservecassen erlegt werden müssen.

§ 37.

Die zur Führung der Currentcassen verwendeten bürgerlichen Magistratsräthe erhalten von dem Magistrate besondere Register oder Verzeichnisse der von ihnen zu erhebenden Renten oder Einnahmen an Geld oder Naturalien, und die Etats der zu bestreitenden Ausgaben; sie führen ein Cassetagbuch und ein Manual, wovon das erste die Einnahmen und Ausgaben des Tages enthalten, das zweyte aber mit den Positionen der Rechnung selbst versehen, und wenigstens am Schlusse eines jeden Monats aus dem Cassetagbuche ergänzt werden muß.

§ 38.

Am Schlusse des Jahres pflegen die mit der Führung von Current- und Reservecassen beauftragten Magistratsglieder, die besondern Stadtkämmerer und Cassiere ihre Abrechnungen bey dem Magistrate, und hierauf wird die vollständige Jahresrechnung angefertigt.

§ 39.

In den Städten, wo eigene Stadtkämmerer oder Cassiere aufgestellt sind, müssen die Jahresrechnungen über das Communalvermögen auch von diesen gestellt werden.

§ 40.

In den Städten erster Classe, wo die Communalcassen geschäftskundigen Magistratsgliedern übertragen sind, haben diese die Jahresrechnungen gleichfalls zu fertigen, wenn eigene Rechnungsführer nicht bestehen.

§ 41.

Die Jahresrechnungen über das Stiftungsvermögen werden in den Städten erster Classe entweder von den bürgerlichen Magistratsräthen als Stiftungspflegern, oder, wenn diese die erforderliche Qualification nicht besitzen, von dem untergeordneten Personal des Magistrats unter Leitung und vorzüglicher Mitwirkung der Referenten in Administrationsgegenständen der Stiftungen gefertigt.

§ 42.

In den Städten zweyter und dritter Classe, dann in den Märkten, sind zwar die Stadt- und Marktschreiber die ständigen Rechnungsführer für das Stiftungs- und Communalvermögen, es haben jedoch in den Städten, wo rechnungskundige Räthe oder Bürgermeister aufgestellt sind, dieselben bey der Rechnungsstellung vorzüglich mitzuwirken.

In den Städten und Märkten hingegen, in welchen rechtskundige Bürgermeister oder Räthe nicht bestehen, liegt den Stadt- und Marktschreibern ob, mit den als Communalcassenführer und als Stiftungspfleger verwendeten bürgerlichen Magistratsgliedern am Schlusse des Jahres abzurechnen, ihre Manualien zu berichtigen, die Rechnungsbelege zu sammeln und hierauf die Rechnungen zu stellen.

§ 43.

In den Städten, wo eigene von den Communalcassen gesonderte Schuldentilgungsfonds und Cassen bestehen, soll hinsichtlich der Rechnungsablage den vorstehenden Bestimmungen gemäß analog verfahren werden.

§ 44.

Alle Rechnungen über das Communal- und Stiftungs-Vermögen, dann über die gesonderten Schuldentilgungsfonds werden im Namen und unter Verantwortlichkeit des gesammten Magistrats gestellt; sie müssen daher von den Bürgermeistern, von den rechtskundigen Räthen und von allen bürgerlichen Magistratsräthen unterzeichnet seyn.

§ 45.

Die für größere Wohlthätigkeits-Institute aufgestellten besondern Oeconomen haben ihre Wirthschaftsrechnungen selbst zu fertigen und bey dem Magistrate einzureichen, welcher die erste Revision derselben vornimmt, die erforderlichen Abänderungen verfügt, und wenn hiernach die Wirthschaftsrechnung ordnungsmäßig gestellt ist, diese

nach beygefügter Unterschrift aller Magistratsglieder mit der Vermögensrechnung des Institutes an die vorgesetzte Behörde übergiebt.

§ 46.

Die Rechnungen der Magistrate von Städten, welche den Königlichen Regierungen unmittelbar untergeordnet sind, werden auch unmittelbar dahin gesendet; die Rechnungen der Magistrate von Städten und Märkten hingegen, welche den land- und gutsherrlichen Gerichten untergeben sind, müssen vorerst bey diesen Gerichten übereicht und von denselben nach genommener summarischer Einsicht unter Beyfügung einer Anzeige der allenfalls bemerkten Gebrechen bey der höhern Behörde vorgelegt werden.

§ 47.

Am 1. Februar eines jeden Jahres müssen die Stiftungs- und Communal-Rechnungen des verflossenen Etatsjahres bey den Königlichen Regierungen unfehlbar übereicht seyn; nach Verfluß dieses Termins sind die rückständigen Rechnungen mittelst Execution auf Kosten der sämmtlichen Magistratsglieder, mit Vorbehalt des Regresses gegen die säumigen einzelnen Rechnungsführer ohne Nachsicht beyzutreiben.

§ 48.

Die Revisionsprotocolle werden gegen den Magistrat gestellt, und von diesem die Bedenken unter der Haftung und Unterschrift sämmtlicher Magistratsglieder gehörig beantwortet.

§ 49.

Die Rechnungs-Absolutorien werden an den Magistrat ausgefertigt, und in den treffenden Reservekassen aufbewahrt.

V.

Periodische Rechenschaft über die Polizeyverwaltung.

§ 50.

Die Magistrate in den Städten erster Classe und denjenigen Städten zweyter Classe, welche durch die Aufstellung von besonderen Commissarien den Königlichen Regierungen unmittelbar untergeben werden, haben hinsichtlich der Rechenschaft über die Verwaltung der Localpolizey, soweit sie denselben übertragen ist, diejenigen Obliegenheiten zu erfüllen, welche den bisherigen Polizeydirectionen und Commissariaten durch die §§ 109 und 110 der einschlägigen Instruction vom 24. September 1808 vorgeschrieben waren, statt der Monatsberichte werden jedoch nur Quartalberichte gefordert.[12])

VI.

Dienstesordnung.

§ 51.

Die Geschäftsverhältnisse zwischen der Polizeydirection und dem Magistrate in der Residenzstadt München, dann zwischen den Königlichen Commissarien in andern größern Städten der ersten und zweyten Classe sind durch besondere Instructionen bestimmt, nach welchen das wechselseitige Benehmen einzurichten ist.[13])

Die genannte Polizeydirection und die besagten Commissarien haben auch ihrerseits die in dem vorstehenden § 50 vorbehaltene periodische Rechenschaft, soviel die ihrem Wirkungskreise zugewiesenen Polizeygegenstände betrifft, zu erfüllen, und damit zugleich die Anzeige ihrer Wahrnehmungen und Erfahrungen über den Zustand der gesammten Polizeyverwaltung zu verbinden.

§ 52.

Das sämmtliche Personal der Magistrate in allen Städten und Märkten wird auf die Befolgung der Gesetze und Verordnungen hinsichtlich des amtlichen Stillschweigens, der heimlichen oder offenen Anwaltschaft, der unbefugten Mittheilungen an die Partheyen, der Privatcorrespondenz in Amtssachen der Annahme von Geschenken und der unberechtigten Benützung amtlicher Notizen und Materialien für öffentliche Schriften hiedurch ausdrücklich verwiesen.

Die Bürgermeister sind dießfalls für die strengste Aufsicht und für jede Connivenz in Person verantwortlich.

---

[12]) Siehe oben S. 244, ferner Art. 90 der Gemeindeordnung.

[13]) Ueber diese Instruktionen (v. 15. September 1818) siehe oben S. 720.

§ 58.

Uebrigens stehen den Bürgermeistern gegen das untergeordnete Canzleypersonal, und gegen die Dienerschaft hinsichtlich der Handhabung der Dienstesordnung alle Befugnisse zu, welche den Vorständen anderer öffentlicher Behörden eingeräumt sind.

München den 21. September 1818.

398. Allerh. Entschl. v. 24. September 1818, Regulativ zur Geschäftsführung der Verwaltungen in den Rural-Gemeinden betr. (RBl. S. 1111, Döll. 11 S. 1053).[1])

M. J. I. Wir haben Uns bewogen gefunden, zur Geschäftsführung der Verwaltungen in den Ruralgemeinden ein besonderes Regulativ zu ertheilen, und dasselbe hiedurch zur öffentlichen Kenntniß bringen zu lassen.

Wir befehlen zugleich, daß die bezeichneten Verwaltungen bey ihrer Einweisung in den Geschäftskreis und bey der bevorstehenden Extradition des Stiftungsvermögens auf dieses Regulativ aufmerksam gemacht, und zu dessen Befolgung angehalten, von Seite Unserer Regierungen aber diejenigen Maßregeln, welche zur ungehinderten Anwendung des erwähnten Regulatives noch erforderlich sind, unverzüglich ergriffen werden sollen.

München den 24. September 1818.

Regulativ
zur Geschäftsführung der Verwaltungen in den Rural-Gemeinden.

I. Geschäftsvertheilung.

§ 1.

Die Dienstesobliegenheiten des Vorstehers einer Ruralgemeinde bestehen nach Inhalt der Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 17. May 1818 überhaupt in der Leitung der Gemeindeverwaltung und der Gemeindeversammlungen, dann in der Verkündung und Handhabung der Königlichen Befehle und Verordnungen, besonders aber

a) in der Führung und Bewahrung des Gemeindebuches, des Inventariums, der Concurrenzrolle, und des Lagerbuches;
b) in der Aufbewahrung von Duplicaten der Tauf-, Trau- und Sterbregister;
c) in der Ausübung der Dorfs- und Feldpolizey;
d) und in der am Schlusse eines jeden Quartals bey dem land- oder gutsherrlichen Gerichte abzulegenden Rechenschaft über die persönlichen Dienste, und über die Geschäftsführung des Gemeindeausschusses.

§ 2.

In den einem Patrimonialgerichte untergebenen Gemeinden, in welchen die Gerichtshalter selbst ihren ständigen Wohnsitz haben, richten sich die Dienstesobliegenheiten eines Gemeindevorstehers nach den Bestimmungen des Edictes über die gutsherrlichen Rechte vom 26. May 1818.

§ 3.

Der Geschäftskreis des Gemeindeausschusses umfaßt:

a) die eigentlichen Gemeindeangelegenheiten, wie dieselben in den §§ 101 und 102 der Verordnung vom 17. May 1818 aufgezählt sind;
b) das Strafrecht der geringeren Dorfs- und Feld-Polizeyfrevel;
c) und das Vermittlungsamt bey Streitigkeiten der Gemeindeglieder unter sich.

§ 4.

Die Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger besorgen vorzüglich die Angelegenheiten des Gemeinde- und Stiftungsvermögens, wobey die Gemeindebevollmächtigten erforderlichen Falles gehörig mitzuwirken haben.

---

[1]) Die Eingangsnote zur Instruktion v. 21. September 1818 (oben S. 720) gilt auch hier. Im Allgemeinen ist zu bemerken, daß nach Art. 145 der Gemeindeordnung, so weit diese nicht selbst bindende Vorschriften hierüber enthält, auch in Landgemeinden den Gemeindeverwaltungen vorbehalten ist, zur Regelung des formellen Geschäftsgangs eine Geschäftsordnung zu erlassen, dann daß mehrere im vorwürfigen Regulativ besprochene Angelegenheiten, z. B. die Führung der Standesregister, die Aburtheilung der Polizeiübertretungen, die vierteljährige Rechenschaftsablage, die gutsherrliche Gerichtsbarkeit, die Besorgung der Notariatsgeschäfte, die Vertretung der gemeindlichen Streitigkeiten durch hiefür allgemein aufgestellte Rechtsanwälte, das Verfahren in Prozeßsachen überhaupt u. dgl., in der Folgezeit eine völlige Umgestaltung erfahren haben.

§ 5.

Dieser Geschäftsausscheidung ungeachtet kann jedoch der Gemeindevorsteher in seinen besondern Dienstesobliegenheiten den Beyrath und die Mitwirkung des Gemeindeausschusses erholen und verlangen, so wie dagegen dem Letzten die Einsicht und der Gebrauch aller dem Vorsteher anvertrauten Documente zusteht, und zugleich gestattet ist, den Vorsteher auf wahrgenommene Gebrechen in der Dorfs- und Feldpolizey aufmerksam zu machen, und deren Abstellung zu bewirken.

II. Geschäftsbehandlung.

§ 6.

Wie die Gemeinde- und Lagerbücher, die Inventarien und Concurrenzrollen geführt werden sollen, darüber wird eine besondere Instruction mit dem Zeitpunkte ertheilet werden, mit welchem die angeordnete Recherche über den gegenwärtigen Stand dieser Documente vorgenommen, und das abgeforderte Gutachten zur zweckmäßigen einfachen Behandlung des Gegenstandes eingekommen seyn wird.[2])

§ 7.

Die Dorfs- und Feldpolizey wird von dem Gemeindevorsteher nach Anleitung der §§ 107 bis 116 der Verordnung vom 17. May 1818 unter Assistenz der Dorfs-, Nacht- und Flurwache, und in besonderen Fällen unter Assistenz einiger oder sämmtlicher Gemeindeglieder nach bisheriger Uebung mehr durch persönliches Einschreiten und mündliches Verfahren, als durch Schreibereyen vollzogen.

§ 8.

Die eigentlichen Gemeindeangelegenheiten, welche in den §§ 101 und 102 der Verordnung vom 17. May 1818 bezeichnet sind, müssen in der Versammlung der zum Gemeindeausschuß gehörigen Glieder unter der Leitung des Vorstehers ordnungsmäßig verhandelt werden.

§ 9.

Wenn Gegenstände der Orts- oder Gemeindestiftungen, der Schule und der Armenpflege in der Versammlung des Ausschusses zur Sprache zu bringen sind, soll der Ortspfarrer hierzu besonders eingeladen werden, welcher dann den ersten Platz, jedoch den Befugnissen des Gemeindevorstehers unbeschadet, in der Versammlung einnimmt.[3])

§ 10.

In welchen Fällen eine Versammlung aller Gemeindeglieder zu veranstalten ist, wird durch den § 104 der Verordnung vom 17. May 1818 bestimmt.

§ 11.

In Gegenständen der Dorfs- und Feldpolizey werden die schriftlichen oder mündlichen Aufträge an die Person des Gemeindevorstehers gerichtet.

Zuschriften in den eigentlichen Angelegenheiten der Gemeinde sind an die Gemeindeverwaltung zu richten, und dem Vorsteher einzuliefern, welcher jedoch die das Gemeinde- oder Stiftungsvermögen betreffenden Producte an die Pfleger abgiebt.

Die zu den Gemeinde- oder Stiftungscassen gehörigen Gelder sollen an die treffenden Pfleger gesendet, und wenn sie an den Gemeindevorsteher zuerst gelangen, jenen unfehlbar zugestellt werden.

§ 12.

Wenigstens alle 14 Tage einmal soll sich der Ausschuß in dem Gemeindehause, in der Wohnung des Vorstehers oder an einem andern schicklichen Orte versammeln, um die Gemeindeangelegenheiten zu berathen, die erhaltenen Zuschriften zu erledigen, die erforderlichen Schlüsse zu fassen, und das Polizeystrafrecht, dann das Vermittlungsamt auszuüben.

§ 13.

Ein jedes Mitglied des Ausschusses führt in der Versammlung den mündlichen Vortrag in denjenigen Gegenständen, welche seiner Obsorge vorzugsweise anvertraut sind.

---

[2]) Siehe hierüber Art. 131 der Gemeindeordnung und Ziff. 186 ff. der Vollzugs-Vorschriften v. 31. Oktober 1837.

[3]) Bezüglich der Kultusstiftungen s. § 94 des rev. Gem Edikts v. 17. Mai 1818 (oben S. 571), bezüglich der Schulangelegenheiten die Instr. v. 15. September 1808 (oben S. 230), bezüglich der Armenpflege Art. 22 des Armengesetzes v. 29. April 1869. Bezüglich des gemeindlichen Stiftungsvermögens dagegen ist die Mitwirkung des Ortspfarrers weggefallen.

§ 14.

Wenigstens zwey Drittheile des Ausschusses und in den unter § 104 der Verordnung vom 17. May 1818 bemerkten Fällen wenigstens zwey Drittheile der Gemeindeglieder müssen versammelt seyn, wenn ein gültiger Schluß des Ausschusses oder der Gemeinde gefaßt werden soll.

§ 15.

Alle Geschäfte werden in der Versammlung des Ausschusses sowohl, als der Gemeinde selbst in der Regel mündlich abgethan, die Stimmenmehrheit der Anwesenden bestimmt den Beschluß, welcher in der Sache gefaßt, und die Maßregel, welche ergriffen werden soll.

Für die Verhandlungen des Ausschusses wird ein Protocoll eröffnet, in welches dessen Beschlüsse, besonders über wichtige Gegenstände, und die von diesen Beschlüssen abweichenden Stimmen einzelner Glieder des Ausschusses aufgenommen werden können.

Die Beschlüsse der Gemeinde werden in das hiefür eigens zu haltende Buch in Kürze eingetragen, und durch die Unterschrift des Vorstehers, dann zweyer Bevollmächtigter bekräftigt.

Für die Schreiberey en bey den Versammlungen des Ausschusses und der Gemeinde wird der Schullehrer als Gemeindeschreiber geeignet verwendet.

§ 16.

Entsteht in der Versammlung eine Gleichheit der Stimmen, so ist jene des Vorstehers als überwiegend und entscheidend zu betrachten.

§ 17.

Wenn in Folge des gefaßten Schlusses, und nach Beschaffenheit der Sache eine schriftliche Ausfertigung erforderlich ist, so wird dieselbe von dem Gemeindeschreiber entworfen und ins Reine geschrieben.

Die Ausfertigung enthält die Unterschrift:

Verwaltung der Ruralgemeinde (Benennung des Ortes).

In Berichten oder Vorstellungen der Gemeindeverwaltung werden ihrer Unterschrift die Worte: gehorsame, unterthänig gehorsamste, oder allerunterthänigst treugehorsamste vorangesetzt, je nachdem das Product an ein land- oder gutsherrliches Gericht, an die Königliche Regierung, oder an Seine Königliche Majestät gerichtet wird.[4])

Die nämliche Ausfertigung wird von dem Gemeindevorsteher, in Gegenständen der Stiftungen, der Schule und der Armenpflege, zugleich von dem Pfarrer, und in wichtigen Angelegenheiten von allen Mitgliedern des Ausschusses unterzeichnet.[5])

§ 18.

Ueber die erkannten Polizeystrafen wird ein besonderes Strafbuch geführt, welches den verübten Polizeyfrevel und die auferlegte Strafe summarisch nachweisen soll.

§ 19.

Den Verwaltungen der Ruralgemeinden ist gestattet, ein Siegel zu führen, welches jedoch nur die Inschrift:

Verwaltung der Ruralgemeinde (Benennung des Ortes)

enthalten soll.[6])

Dieses Siegel wird von dem Gemeindevorsteher aufbewahrt.

§ 20.

Alle Amtspapiere werden in einer besondern Kiste mit einem fortlaufenden Verzeichnisse in dem Gemeindehause oder bey dem Gemeindevorsteher unter gehöriger Vorsicht hinterlegt, jene ausgenommen, welche dem Gemeinde- und Stiftungspfleger zur Rechnungsanfertigung erforderlich sind.

§ 21.

Geschäfte, deren regelmäßige Behandlung entweder besondere Kenntnisse voraussetzt, oder welche den Gesetzen gemäß von den ordentlichen Gerichten beglaubiget und bestätiget werden müssen, können zwar in dem Gemeindeausschusse eingeleitet und besprochen, dann die Beschlüsse hierüber gefaßt werden, hierauf aber sind zwey Glieder des Ausschusses, vorzüglich die Gemeinde- und Stiftungspfleger, und die bey dem Ge-

---

[4]) Siehe die Instruktion v. 1. Januar 1806 (oben S. 111) und die Bek. v. 6. April 1874.

[5]) Siehe die Note zu § 9.

[6]) Siehe jedoch Ziff. 14 ff. der Vollzugsvorschriften v. 31. Oktober 1837.

schäfte betheiligten Privaten an den Sitz des betreffenden Gerichts abzuordnen, um die geeignete Verhandlung zu bewirken.

Hieher gehören vorzüglich:

a) Verträge über Darleihen aus dem Stiftungs- oder Gemeindevermögen;
b) Tausch, Kauf und Verkauf, dann Pachtungen von Realitäten, nutzbaren Rechten und Gewerben;
c) Consense zur Veräußerung oder Belastung eines zum Gemeinde- oder Stiftungsvermögen grundbar gehörigen Guts oder einzelnen Grundstückes;
d) Ablösungen des Obereigenthums;
e) Laudemialverhandlungen;
f) Gesuche und Moderationen ständiger Reichnisse an Geld oder Naturalien;
g) Contracte über Passivanleihen der Gemeinde selbst u. dgl.

§ 22.

Da die land- und gutsherrlichen Gerichte in den bezeichneten Gegenständen, und in allen denselben gleichartigen Fällen zugleich die niedere Curatel auszuüben haben, so versteht es sich von selbst, daß sie die zwischen dem Gemeindeausschuß und den betheiligten Privaten eventuell getroffene Uebereinkunft modificiren, oder gänzlich aufheben können und müssen, wenn hieraus dem Gemeinde- oder Stiftungsvermögen ein Nachtheil zugehen würde, und daß diese Gerichte auch bey der Zulässigkeit der eventuellen Uebereinkunft vorerst die Genehmigung der Königlichen Regierung in denjenigen Fällen zu erholen haben, welche im § 128 der Verordnung vom 17. May 1818 mit Bezug auf den § 123 bezeichnet sind.

§ 23.

Das Gemeinde- und Stiftungsvermögen der Ruralgemeinden wird in streitigen Rechtssachen durch öffentliche Anwälte vor Gericht vertreten.

Die Königliche Regierung derjenigen Kreise, in welchen eine entsprechende Einrichtung dießfalls noch nicht besteht, haben daher zu verfügen, daß bey einem jeden Stadt-, Land- und Herrschaftsgerichte, dann für ein jedes Patrimonialgericht erster Classe ein Rechtsanwalt benennt werde, welcher alle bey demselben Gerichte vorkommenden streitigen Rechtssachen des Gemeinde- und Stiftungsvermögens, und zwar ohne Unterschied, es mögen die betheiligten Gemeinden und Stiftungen in demselben oder in einem anderen Gerichtsbezirke gelegen seyn, ordnungsmäßig besorgen, und dafür die zur Aufrechnung geeigneten Deserviten beziehen wird.

In gleicher Weise soll auch am Sitze eines jeden Appellationsgerichtes ein öffentlicher Anwalt benennt werden, welcher das Gemeinde- und Stiftungsvermögen der Ruralgemeinden ohne Unterschied der Kreise, in welchen die Gemeinden gelegen sind, bey diesem Appellationsgerichte gehörig vertreten wird.

Der am Sitze des Appellationsgerichts in München aufgestellte Rechtsanwalt kann zugleich die Vertretung des bezeichneten Vermögens bey dem Oberappellationsgerichte übernehmen.

§ 24.

Sobald die Gemeindeverwaltungen zum Rechtsstreit veranlaßt werden, haben sie die Sache bey dem vorgesetzten land- oder gutsherrlichen Gerichte als der niedern Curatel mündlich anzubringen, und diese Curatel ist verbunden, vorerst näher zu würdigen, ob der Consens zum Streit ertheilt werden könne oder nicht?

Im ersten Falle haben die nämlichen Curatelen den Consens sogleich auszufertigen, die Behelfe zum Streit zu sammeln und zu ordnen, und sämmtliche Producte unter schriftlicher Darstellung der Sachverhältnisse dem treffenden Rechtsanwalte zuzustellen.

Im zweyten Falle hingegen sind die Gemeindeverwaltungen über den Ungrund ihrer vermeintlichen Rechtsansprüche zu belehren, und mit dem Gesuche um den Consens zum Streit abzuweisen.

Wenn die Gemeinden hiebey sich nicht beruhigen wollen, ist denselben gestattet, den befraglichen Consens bey der Königlichen Regierung nachzusuchen.[7])

§ 25.

Wenn die Gemeindeverwaltungen gegründete Ursachen vorbringen, aus welchen

---

[7]) Bezüglich der Rechtsstreitigkeiten der Gemeinden und der von diesen verwalteten Stiftungen sind die Vorschriften über die Nothwendigkeit eines Streitconsenses oder einer Prozeßermächtigung durch Art. 206 der Gem.Ordnung ausdrücklich als erloschen erklärt worden.

sie dem aufgestellten Anwalte die Führung eines Rechtsstreites nicht anvertrauen wollen, oder wenn sonst Collisionsfälle eintreten, kann den Gemeindeverwaltungen die eigene Wahl eines öffentlichen Anwaltes überlassen werden.

§ 26.

Da die Stiftungen größten Theils bey Gantverhandlungen betheiliget sind, die wenigsten Ruralgemeinden aber diejenigen öffentlichen Blätter besitzen, durch welche die Creditoren eines Privaten vor Gericht geladen werden, so wird es den land- und gutsherrlichen Gerichten zur besondern Pflicht gemacht, auf solche Vorladungen von Curatelwegen aufmerksam zu seyn, und das Erforderliche zeitig zu verfügen.

§ 27.

Wenn Activausstände an Renten des Gemeinde- oder Stiftungsvermögens durch richterliche Hülfe beygetrieben werden sollen, so ist zu unterscheiden, ob der Restant bey dem Gerichte der betheiligten Gemeinde oder Stiftung, oder bey einem anderen Gerichte belangt werden müsse?

Im ersten Falle soll der Gemeinde- oder Stiftungspfleger die Ausstände bey dem Gerichte mündlich zu Protocoll einklagen, und deren Beytreibung nachsuchen.

Im zweyten Falle aber, und besonders, wenn die ordentliche Gerichtsbehörde des Restanten bedeutend entfernt ist, soll das Gehörige durch die niedere Curatel und durch den aufgestellten Anwalt besorgt werden

§ 28.

Streitigkeiten der Gemeindeglieder, oder verschiedener Gemeinden unter sich, wobey die Vertreter des Gemeinde- oder Stiftungsvermögens weder als Kläger noch als Beklagte erscheinen, werden nach bisheriger Uebung behandelt, ohne daß die streitenden Theile an das oben bezeichnete Verfahren, oder an einen bestimmten Anwalt gebunden sind.

§ 29.

Uebrigens sind die Verwaltungen der Ruralgemeinden sowohl, als die mit der niedern Curatel beauftragten land- und gutsherrlichen Gerichte verpflichtet, in allen die Bewirthschaftung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens betreffenden Gegenständen an die einschlägigen Verordnungen, Regulative und Instructionen sich zu halten.

III. Casse- und Rechnungswesen.[8])

§ 30.

Zu den besondern Dienstesobliegenheiten des Stiftungspflegers gehören:

a) die Perception der Geld- und Naturalrenten aus dem Stiftungsvermögen überhaupt, der Sustentationsbeyträge, der zurückbezahlten Activcapitalien, der Erlöse für veräußerte Realitäten und Gewerbe, und der aus neuen Fundationen, Legaten, Schenkungen oder Erbschaften anfallenden Vermögenstheile;
b) die Bestreitung aller Ausgaben auf Personal- und Realexigenz der Stiftungszwecke, auf Staats- und Communalauflagen, und auf den Dienst der Verwaltung;
c) die Aufsicht auf Geräthschaften, Gebäude und Grundstücke der Stiftungen;
d) und die Rechnungsablage über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben des Jahres.

§ 31.

Da die Activcapitalien der Stiftungen des offenen Landestheiles in den Vorzeiten, theils unter der jüngsten consolidirten Verwaltung gewöhnlich aus Concurrenzen mehrerer, oft zahlreicher Stiftungen gebildet worden sind, wodurch die nunmehr erforderliche Partialzahlung und Perception der Zinse für die Schuldner sowohl, als für den Stiftungspfleger erschweret ist, so wird gestattet, daß in denjenigen Kreisen, in welchen eine Nachhülfe dießfalls erforderlich ist, zur Zeit, und bis die Geschäfte in einen regelmäßigen Gang gebracht sind, besondere Agenten für die Stiftungen der Ruralgemeinden in den Hauptstädten, und am Sitze der Staatsschuldentilgungscassen aufgestellet werden.

§ 32.

Die Obliegenheit dieser Agenten soll darin bestehen, die Zinsen von den bey Staatsschuldentilgungscassen, und auf Realitäten der Privaten in Hauptstädten anliegenden Capitalien der Stiftungen bestimmter Gemeinden und Gerichtsbezirke zu per-

[8]) Nach Art. 145 Abs. 8 der Gem.Ordnung soll die formelle Behandlung des Kassen- und Rechnungswesens durch Ministerialvorschrift geregelt werden. Dieß ist durch die Bekanntmachungen v. 10. und 12. Oktober 1869 geschehen.

cipiren, dieselben in treffenden Raten an die einzelnen Stiftungspfleger gegen Quittung zu versenden, hierüber jährliche Rechnungen zu stellen, und diese den einschlägigen land- und gutsherrlichen Gerichten zu dem Ende zu übergeben, damit sie revidirt, und hiernach die Rechnungen der Stiftungspfleger controllirt werden können.

§ 33.

An die nämlichen Agenten mögen auch die Zinsen derjenigen größeren Capitalien, welche adeliche Gutsbesitzer den Stiftungen des offenen Landes haften, in so fern entrichtet werden, als die Gelder am Sitze des Agenten zu erheben sind.

§ 34.

Die Wahl der Agenten wird den Königlichen Regierungen überlassen; es soll jedoch die besondere Rücksicht auf solche Individuen genommen werden, welche die erforderlichen Kenntnisse dieses Geschäftes zuverlässig besitzen, und in andern Beziehungen das volle Zutrauen verdienen.

Die Remunerationen der Agenten sind am Schlusse des ersten Jahres ihrer Function näher zu bemessen, und dann für dieses Jahr sowohl, als für die Folgezeit auf eine Tantieme von den eingehobenen Zinsen festzusetzen.

§ 35.

Die land- und gutsherrlichen Gerichte sind verpflichtet, den Stiftungspflegern in der Perception der Renten aus entfernten Orten oder vom Auslande allen erforderlichen Beystand theils durch mündliche Anleitung, theils durch Correspondenz mit den Gerichtsbehörden der entfernten Schuldner zu leisten.

§ 36.

Die Stiftungscasse wird zwar von dem Pfleger geführt, sie soll jedoch zwischen diesem und einem Gemeindebevollmächtigten unter gemeinschaftliche Sperre gesetzt, und nach Umständen entweder bey dem Pfleger selbst, in dem Gemeindehause, oder in der Kirche aufbewahrt werden.

§ 37.

Der Stiftungspfleger muß neben dem Register der Rentenpflichtigen ein besonderes Cassetagbuch nach dem allgemein bekannten einfachen Formular unter Beyhülfe des Gemeindeschreibers führen, dasselbe in jeder Versammlung des Ausschusses vorlegen, und nicht nur alle zur Ergänzung oder Erweiterung des Fundirungsvermögens gehörigen Baarschaften, sondern auch jeden die Summe von fünfzig Gulden übersteigenden Handrest in die Stiftungscasse abliefern.

Sind bedeutende Ausgaben auf Bauten, Einkäufe, neuerliche Capitalsanlagen u. dgl. zu bestreiten, so wird die erforderliche Summe aus der Stiftungscasse erhoben, und dem Pfleger zur geeigneten Verwendung zugestellt, worüber die Nachweise in der nächsten Versammlung des Ausschusses unfehlbar vorgelegt werden müssen.

§ 38.

Activobligationen und andere, das Vermögen der Stiftungen betreffende Documente sind in der Stiftungscasse sorgfältig zu verwahren, und in einem fortlaufenden Verzeichnisse mit Ab- und Zugängen summarisch nachzuweisen.

§ 39.

Als besondere Obliegenheiten des Gemeindepflegers werden bemerkt:

a) die Einnahme aller aus dem Gemeindevermögen fließenden Geld- und Naturalrenten, der indirecten Localauflagen, und der ordentlichen sowohl, als der außerordentlichen Gemeindeumlagen;
b) die Leistung aller Ausgaben auf Befriedigung der Gemeindebedürfnisse und Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten, auf die Lasten des Vermögens und des Dienstes;
c) und die jährliche Rechnungsablage.

§ 40.

Die in vorstehenden §§ 35, 36, 37 und 38 hinsichtlich des Stiftungsvermögens ertheilten Bestimmungen sollen auch für das Gemeindevermögen analog in Vollzug gesetzt werden.

§ 41.

Am Schlusse des Etatsjahres stellen der Gemeinde- und der Stiftungspfleger unter Assistenz des Gemeind-schreibers ihre Rechnungen, wofür das vor dem 1. October 1807 in den ersten sechs Kreisen des Reichs bestandene und das im Untermainkreise später eingeführte besondere Formular in so fern beybehalten werden kann, als die in

der Verordnung über die Extradition des Communal- und Stiftungsvermögens vom 5. September 1818 Art. VI dießfalls vorbehaltene Entschließung eine Abänderung hierin nicht treffen wird.[9])

§ 42.

Die gefertigten Rechnungen werden nach Vorschrift des § 105 der Verordnung vom 17. May 1818 dem Ausschusse und der ganzen Gemeinde vorgelegt, und hierauf, mit der Unterschrift der Glieder des Ausschusses versehen, an das vorgesetzte land- oder gutsherrliche Gericht zur Revision abgegeben.

§ 43.

Die Rechnungen über das Vermögen der Stiftungen des öffentlichen Cultus sollen auch von dem Ortspfarrer eingesehen, und die Erinnerungen hierüber an das treffende land- oder gutsherrliche Gericht abgegeben, oder, wenn keine Erinnerungen vorzubringen sind, die Rechnungen selbst von dem Pfarrer unterzeichnet werden.[10])

§ 44.

Am 1. Jänner jeden Jahres müssen die Gemeinde- und Stiftungsrechnungen bey der vorgesetzten Behörde eingereicht seyn; nach Verlauf dieses Termines soll die Execution gegen den säumigen Pfleger unfehlbar verfügt werden.

§ 45.

Den land- und gutsherrlichen Gerichten wird ein Zeitraum von zwey Monaten zur Revision der Rechnungen zugestanden, die Anstände gegen die Rechnung werden in ein Protocoll aufgenommen, und im Monate März eines jeden Jahres sind der Gemeinde- und Stiftungspfleger, dann ein Gemeindebevollmächtigter an den Sitz des Gerichtes zu berufen, wo die Revisionsprotocolle abgelesen, und die Pfleger über die aufgefaßten Anstände sogleich zur Verantwortung gezogen werden sollen.

§ 46.

Sind die Erläuterungen der Pfleger genügend, so wird dieses zur Seite des Protocolls sogleich bemerkt, im entgegengesetzten Falle aber bestehen die Bedenken, und der Gemeindebevollmächtigte übernimmt das Protocoll mit der Verbindlichkeit, dasselbe dem Ausschusse bey der nächsten Versammlung theils zur Kenntniß, theils zu dem Ende vorzulegen, damit von dem Gemeindevorsteher für den Vollzug der im Protocoll enthaltenen Aufträge pflichtmäßig gesorgt, und ein allenfallsiger Ersatz in die Casse sogleich erholet werde.

§ 47.

Ueber Gebrechen in der Form der Rechnungen und ihrer Belege sind die Pfleger mündlich zu belehren, ohne dieselben in das Revisionsprotocoll aufzunehmen.

§ 48.

Sobald die Revisionsanstände völlig gehoben und die Rechnungen richtig gestellt sind, wird dem Gemeindeausschusse, dessen sämmtliche Glieder für den materiellen Theil der Rechnungen verantwortlich sind, das Absolutorium durch das land- oder gutsherrliche Gericht ertheilet, und den Pflegern ein Duplicat hievon zu ihrer besonderen Legitimation zugefertiget.

München den 24. September 1818.

399. Allerh. Entschl. vom 5. Oktober 1818, die Verfassung des Königreichs Baiern betr. (Pfälz. Kr.A.Bl. S. 847, Döll. 1 S. 382).[1])

M. J. I. Auf den von Unserm General-Commissär und Präsidenten der Regierung des Rheinkreises unterm 14. Juni erstatteten Bericht über die allenfallsigen Modificationen, welche die dem Königreiche Baiern gegebene Verfassung nach den im Rheinkreise bestehenden besonderen Institutionen erheischen dürfte, wird demselben zur Entschließung eröffnet, wie folgt:

A.

Titel I, II und III der Verfassungs-Urkunde.

Die Bestimmungen des Titel I, II und III der Verfassungs-Urkunde unterliegen in Beziehung auf den Rheinkreis keiner Abänderung.

---

[9]) Nunmehr sind die durch die ME. v. 10 Oktober 1869 vorgeschriebenen Formulare einzuhalten.

[10]) Siehe nunmehr § 94 des rev. Gemeindeedikts (oben S. 571).

[1]) Die Verf.Urkunde selbst s. oben S. 578.

B.

Titel IV.

Eben so finden die im Titel IV enthaltenen Rechte und Pflichten nebst den hieher bezüglichen Beylagen sub Numeris I, II und III auf den gedachten Kreis ihre volle Anwendung mit einziger Ausnahme der nachfolgenden Modificationen, daß nämlich

1) die im gedachten Titel § 7 anbefohlene Umwandlung der ungemessenen Frohnen in gemessene für den Rheinkreis, wo derlei Frohnen nicht bestehen, von selbst cessire, daß ferners
2) die im § 8 angeordnete Behandlung der Privateigenthums-Abtretung zu öffentlichen Zwecken nicht nach der Verordnung vom 14. August 1815, da dieselbe in dem Rheinkreise noch nicht publicirt ist, sondern zur Zeit noch nach den dortselbst bestehenden Gesetzen zu pflegen sey, und daß
3) durch die im erwähnten Titel § 9 enthaltene Bestimmung über die Religions-Verhältnisse, den staatsbürgerlichen Rechten, welche die Juden in dem Rheinkreise bisher genossen haben, kein Entgang zugehen solle; doch verbleibt es hinsichtlich der Wahlfähigkeit zur Ständeversammlung bei den dießfalls verordneten Bestimmungen.

C.

Titel V.

Ueber die Anwendung des Titel V, von den besondern Rechten und Vorzügen, auf den Rheinkreis ist schon in dem Rescripte vom 24. Mai bemerkt worden, daß einige Bestimmungen desselben auf den gedachten Kreis nicht in Anwendung kommen können. Hierunter gehören:

a) die im § 2 und 3 den ehemals reichsständischen Fürsten und Grafen, so wie den ehemaligen unmittelbaren Reichsadelichen zugesicherten Rechte nebst der hierauf bezüglichen Beylage Nro. IV;
b) die im § 4, dann in der Beylage sub Nro. V § 16 dem übrigen Adel des Reichs vorbehaltenen gutsherrlichen Rechte;
c) die Ausübung gutsherrlicher Gerichtsbarkeit nach Titel V § 4 Nro. 1, und der Beylage V § 14 und 22, dann der ganzen Beylage VI;
d) der von dem landgerichtlichen befreite Gerichtsstand ibid. Nro. 3, und Beylage V § 11;
e) die Rechte der Siegelmäßigkeit ibid. Nro. 4, Beylage V § 10, und die ganze Beylage VIII. Doch bezieht sich die Beschränkung dieses Rechts nur auf die in dem Rheinkreise befindlichen Besitzungen und die dortselbst abgeschlossenen Contracte und Handlungen der Adelichen.

Von den übrigen in der Beylage V der Verfassungs-Urkunde zugestandenen Rechten kommen dem Adel des Rheinkreises nur jene zu, welche mit den Gesetzen und besondern Institutionen dieses letztern vereinbarlich sind.

Ueber die Anwendung der im § 6 der Urkunde und der Beylage IX geordneten Dienstes-Verhältnisse und Pensions-Ansprüche der Staatsdiener in dem Rheinkreise ist bereits die geeignete Entschließung erlassen worden.[2])

D.

Titel VI und VII.

1) Die Anordnungen über die Stände-Versammlung und ihren Wirkungskreis sind in gleichem Maaße für den Rheinkreis, wie für die übrigen Theile des Königreiches geltend, und es bleibt Uns daher die Ernennung von Reichsräthen auch aus den im erwähnten Kreise entweder wegen ausgezeichneter Verdienste oder wegen ihrer übrigen Verhältnisse zu Mitgliedern dieser Kammer geeigneten Individuen nach § 2 Nro. 6 vorbehalten. Dagegen erleidet

2) Die im § 7 enthaltene Bildung der zweyten Kammer der Ständeversammlung in so weit eine Modification, daß hievon die Classe der Grundbesitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit, welche in erwähntem Kreise nicht besteht, von selbst wegfällt, und der hiedurch verursachte Abgang von der den Rheinkreis treffenden verhältnißmäßigen Zahl der Abgeordneten in den übrigen Classen ergänzt, und bey der künftigen Ausschreibung der geeignete Bedacht hierauf genommen werden wird.[3])

---

[2]) Siehe oben S. 712.

[3]) Vgl. das, durch das Landtagswahlgesetz v. 4. Juni 1848 wieder aufgehobene Verfassungsgesetz v. 15. April 1848, die Zahl der Abgeordneten zur Ständeversammlung aus der Pfalz betr. (Ges.Bl. S. 9, Döll. 21 S. 210), welches lautet:

3) Was jedoch die Classe der Abgeordneten der Städte und Märkte anbelangt, so haben die in der Urkunde und der Beylage X angeordneten Bestimmungen auch auf den Rheinkreis ihre volle Anwendung, indem unbeschadet der Gleichheit der Rechte und der Formen in der Gemeinde-Verfassung der größern Städte und der Landgemeinden die Theilnahme an der allgemeinen Stände-Versammlung für beyde um so mehr besonders ausgeschieden werden muß, als die Interessen der Fabrication nicht immer die nämlichen, wie jene der Production sind, und es sofort die Gerechtigkeit erfordert, aus jeder dieser Classen eine bestimmte verhältnißmäßige Zahl in die Repräsentation aufzunehmen, welche mit den Bedürfnissen und Wünschen ihrer Classe bekannt — ihre Interessen wahren und vertreten könne.

4) Da in der Beylage X über die Stände-Versammlung § 8 ausdrücklich festgesetzt ist, daß die Abgeordneten aus der Classe der Geistlichen nur in selbstständigen Pfarrern bestehen können, die Succursal-Pfarrer aber diese Eigenschaft nicht besitzen, so kann ihnen auch die Wahlfähigkeit nicht zugestanden werden. Daher fällt auch

5) die im § 19 für jedes Decanat angeordnete erste Wahlhandlung zur Auswahl der Wahlmänner in dem Rheinkreise hinweg, und die 31 Cantons-Pfarrer sind von selbst als die legitimen Wahlmänner anzusehen, welche sodann unter sich nach § 20 die sie treffende Zahl der Abgeordneten zu erwählen haben.

6) Nachdem in dem Rheinkreise keine Land- und Herrschaftsgerichte bestehen, so ist die im § 27 der Beylage X festgesetzte Leitung der Wahlen den Landcommissariaten zu übertragen.

7) Wenn gleich der in dem Rheinkreise bisher bestehende Gemeinde-Rath den in der Verordnung über die künftige Verfassung der Gemeinden angeordneten Gemeinde-Ausschuß, von welchem auch nach § 28 die Urwahl vorzunehmen ist, ersetzt, so kann diesem doch die Vornahme dieser Urwahl zur Zeit nicht überlassen werden, weil nach der gegenwärtigen Verfassung des erwähnten Kreises die Gemeinde-Vorsteher und der Gemeinde-Rath nicht frey und unmittelbar von der Gemeinde gewählt wird, sohin auch nicht angenommen werden kann, daß er das zu diesem wichtigen Momente erforderliche volle Vertrauen der Gemeinde besitze; sondern es ist, so lange die Bestimmungen des erwähnten Gemeinde-Edicts vom 17. May d. J. nicht auch in dem Rheinkreis in Anwendung gebracht sind, die Urwahl von der gesammten Gemeinde nach der Anordnung des genannten Edicts § 96 vorzunehmen, welches nämliche sich auch auf die Wahl der Abgeordneten der Städte und Märkte bezieht.

E.
Titel VIII.

Der Titel von der Rechtspflege ist für den Rheinkreis durchgehends verbindlich, denn obgleich in dem § 7 bestimmt ist, daß für das ganze Königreich ein und dasselbe bürgerliche und Strafgesetzbuch bestehen soll, so bezieht sich dieses keineswegs auf die dermaligen Gesetze der ältern Kreise des Königreiches, sondern erst auf das noch zu erlassende allgemeine Gesetzbuch, wobey die Verhältnisse des Rheinkreises auch gehörig gewürdiget werden sollen.

F.
Titel IX und X.

Im gleichen Maaße treten die Bestimmungen des Titel IX und X von der Militaire-Verfassung und der Gewähr der Verfassung für den Rheinkreis ohne Ausnahme in Anwendung.

G.

Da der Wirkungskreis und die Geschäftsführung des künftigen Landraths mit jenem der Stände-Versammlung nicht collidirt, so kann solcher auch nebst der Stände-Versammlung noch ferner fortbestehen, nur wird hiebey festgesetzt, daß die zur Stände-

---

Art. I. Die Pfalz erhält als Ersatz für den Entgang der Abgeordneten aus der Klasse der adeligen Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit weiters drey Abgeordnete, einen aus der Klasse der Städte und Märkte, und zwey aus der Klasse der Landeigenthümer, welche der Gesammtzahl der Abgeordneten des ganzen Königreichs gesondert zugerechnet werden.

Art. II. Vorstehende Bestimmung soll bis zur Revision des Wahlgesetzes als Bestandtheil der Verfassungs-Urkunde, insbesondere zum Titel VI § 9 mit der Reihenfolge lit. F angesehen werden. (Siehe oben S. 589.)

Dieselbe tritt mit dem Tage der Verkündung und zwar schon für die gegenwärtige Ständeversammlung in Wirksamkeit und kann nur in der durch den Titel X § 7 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Form abgeändert werden.

Versammlung allenfalls gewählten Landräthe bey dem Landrathe durch andere ersetzt werden müssen, indem die Functionen eines Mitgliedes der Stände-Versammlung und des Landrathes nicht vereinbarlich sind.

Nach diesen gegebenen Bestimmungen hat Unser General-Commissär und Präsident der Regierung des Rheinkreises sich in vorkommenden Fällen zu achten, und die Modificationen auf geeignete Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

München den 5 October 1818.

400. Urkunde der Vereinigung beider protestantischen Konfessionen im Rheinkreise. Mit Allerh. Entschl. v. 10. Oktober 1818. Auszug. (Pfälz. Kr.A.Bl. S. 853, Döll. 8 S. 1280.)*)

M. J. I. Auf den Antrag Unsers protestantischen General-Consistoriums ertheilen Wir der von euch mittelst Berichts vom 21. August ds. Js. eingesandten Vereinigungs-Urkunde der beiden protestantischen Confessionen im Rheinkreise die erbetene landesherrliche Bestätigung in der Art, daß dieselbe nach den von Uns genehmigten Erinnerungen Unsers General-Consistoriums abzufassen, und zur allgemeinen Kenntniß zu bringen ist. Wir erklären daher auf diese Grundlage die Vereinigung der protestantischen Confessionen im Rheinkreise für vollzogen, und tragen euch auf, für die Ausführung der gefaßten Beschlüsse die geeigneten Vorkehrungen zu treffen.

München den 10. October 1818.

Vereinigungs-Urkunde.

Die in Gemäßheit des Allerhöchsten Rescripts vom 11. Juni 1818 zu Kaiserslautern unter dem Vorsitze eines Königlichen Commissarius, versammelte protestantische General-Synode: —

Erwägend, daß Seine Königliche Majestät den mit großer Stimmenmehrheit ausgedrückten Wunsch der Protestanten des Rheinkreises beider Confessionen, sich künftig in eine einzige evangelisch-christliche Kirche zu vereinigen, huldreichst aufgenommen haben;

Erwägend, daß Allerhöchstdieselben ausdrücklich zu bestimmen geruhten, daß, wenn eine Vereinigung zu Stande gebracht werden soll, solche nicht bloß dem Namen nach, sondern auch in der That bestehen müsse;

Erwägend, daß der unterm 10. Januar und 11. Juni 1818 zur Ausführung dieses wichtigen Zweckes allergnädigst bewilligten General-Synode als Richtschnur vorgeschrieben worden ist, zur Vermeidung aller künftigen Irrungen die Art dieser Vereinigung durch gegenseitige Uebereinkunft festzusetzen, und deshalb in ihren gemeinschaftlichen Beschlüssen auf die kirchliche Lehre, den Ritus, die Liturgie, den Schulunterricht, das Kirchenvermögen und die Kirchenverfassung Rücksicht zu nehmen;

Erwägend ferner, daß der glückliche Augenblick der Wiedervereinigung beider bisher getrennten Confessionen zugleich die fröhliche Rückkehr eines neuen religiösen Lebens bezeichnet, welches, alle Verhältnisse der protestantischen Gesammt-Gemeinde gleich kräftig umfassend und durchdringend, den erhabenen Zweck ihres kirchlichen Vereins unter Gottes allmächtigem Segen und dem Schutze des besten Königs, zur gewünschten und dauerhaften Ausführung bringen wird;

Erwägend endlich, daß es zum innersten und heiligsten Wesen des Protestantismus gehört, immerfort auf der Bahn wohlgeprüfter Wahrheit und ächt religiöser Aufklärung, mit ungestörter Glaubensfreiheit, muthig voranzuschreiten; —

---

*) „In der Pfalz, wo die beiden protestantischen Confessionen unirt sind, existiren bloß zwei öffentliche Religions-Gesellschaften. Siehe die Vereinigungs-Urkunde bei Döll. VIII S 1280." (Pözl.) „Für die innern Verhältnisse der protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche der Pfalz bildet die Grundlage die unterm 10. Oktober 1818 Allerhöchst genehmigte Vereinigungs-Urkunde." (Geib.) — Demgemäß und weil die spätern Allerhöchsten Synodal-Bescheide ohne Kenntniß dieser Vereinigungs-Urkunde nicht verstanden werden können, konnte die letztere in unserer Sammlung nicht unberücksichtigt bleiben. Dagegen wird es keiner weitern Rechtfertigung bedürfen, wenn einerseits die Bestimmungen in Abschn. B und C über die kirchliche Lehre (§§ 4—8), dann über den Ritus und die Liturgie bei der Taufe, dem Abendmahle, der Predigt, der Beerdigung, der Trauung, über die geistliche Amtstracht, das Gesangbuch, den Katechismus, die innere Einrichtung und Verzierung der Kirchen (§§ 9—11) hier weggelassen und wenn andererseits die Urkunde ohne weitere Bemerkungen, also ohne Rücksicht auf die spätern Aenderungen, Zusätze und Erläuterungen abgedruckt wurde.

Hat in ihren Sitzungen vom 5., 6., 7., 8., 10., 11., 12., 13., 14. und 15. August 1818 unter Vorbehalt der Allerhöchsten Genehmigung Seiner Königlichen Majestät sich ernstlich und umständlich über die verschiedenen Punkte der kirchlichen Lehren, des Ritus, der Liturgie, des religiösen Schulunterrichts, des Kirchenvermögens und der Kirchenverfassung berathen, und sodann die also erhaltenen Resultate in einen allgemeinen Beschluß zusammengefaßt.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Ins Künftige wollen die Protestanten des Rheinkreises fest und brüderlich vereinigt seyn und bleiben, als protestantisch-evangelisch-christliche Kirche.

§ 2. Sie erklären feierlich, daß der wirklichen Vereinigung beider Confessionen in Lehre, Ritus, Kirchenvermögen und Kirchenverfassung durchaus nichts Wesentliches im Wege stehe.

§ 3. Die protestantisch-evangelisch-christliche Kirche erkennt keinen andern Glaubensgrund, als die heilige Schrift; erklärt aber zur Lehrnorm die allgemeinen Symbola, und die, beiden Confessionen gemeinschaftlichen symbolischen Bücher mit Ausnahme der darin enthaltenen, unter beiden Confessionen bisher streitig gewesenen Punkte, nach den hier folgenden Bestimmungen:

B. Kirchliche Lehre.

. . . . . .

D. Religiöser Schulunterricht.

§ 12. Von nun an wird bei Besetzung protestantischer Schulstellen durchaus nicht mehr auf den ehemaligen confessionellen Unterschied, sondern allein auf die Fähigkeiten, Kenntnisse, Geschicklichkeit und Würdigkeit der vorzuschlagenden Subjecte Rücksicht genommen.

Der schrift- und vernunftmäßige Religions- und Sittenunterricht soll in allen protestantisch-evangelisch-christlichen Schulen gepflegt und hauptsächlich von den Pfarrern selbst ertheilt werden.

Ein gemeinschaftliches, zweckmäßiges Lehrbuch wird von den Schullehrern, nach besonderer Vorschrift, benützt, und von den Pfarrern, in gehöriger Stufenfolge und hinlänglicher Zeit, vorzüglich in den Ortsschulen und auch nach Umständen in den Filialorten, der Jugend erklärt, und in Herz und Gedächtniß eingedrückt.

Die kirchlichen Katechisationen sollen ernstlich gehalten werden, so viel die Umstände solches nur immer erlauben.

Der Unterricht in den Sonntagsschulen ist, besonders zur allgemeinen religiösen Fortbildung der erwachsenen Jugend, zweckmäßig zu benützen.

Das Gebet, der öffentliche Gottesdienst, und insbesondere der regelmäßige Kirchengesang, sind als so viele Kräftigungsmittel des religiösen Gefühls, der thätigen und immer wachsamen Sorgfalt sämmtlicher Geistlichen dringend empfohlen.

Von dem sittlichen und religiösen Zustande der Schulen soll dem Consistorium und den Diözesan-Synoden alljährlich durch die Pfarrer und Inspectoren gewissenhafte Rechenschaft abgelegt werden.

Hinsichtlich der den Schullehrern und Kirchendienern aus geistlichen Gefällen zu verabreichenden Competenz soll die fundations- oder observanzmäßige Norm auf's Genaueste eingehalten werden. Es ist übrigens billig und gerecht, daß die besondere Dienstleistung auch besonders remunerirt werde, worüber demnach die Pfarrer, als Ortsschul-Inspectoren, bei Ausmittelung der Gehaltsbezüge der Schullehrer, nach Befinden der Umstände, zu wachen haben.

Die übrigen Verhältnisse des Schulunterrichts sind in den bereits bestehenden Schulverordnungen näher bestimmt worden.

E. Kirchenvermögen.

§ 13. Das gesammte Kirchenvermögen beider bisher getrennt gewesenen Confessionen ist durch die Vereinigung ein gemeinschaftliches Gut geworden, das der protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche gehört, jedoch ohne daß dadurch die Rechte der einzelnen Kirchen-Gemeinden können verletzt werden. Dem gemäß bleibt einer jeden Kirchen-Gemeinde ihr privatives Eigenthum, es mag bestehen in Almosen, in Pfarrwiddum, in Rechten und competenzmäßigen Ansprüchen pro rata an einer Kirchenschaffnei, oder worin es immer wolle. Nur derjenige Geistliche und Kirchendiener kann daran participiren, welcher auf eine Stelle berufen ist, für die dieser Fond bisher verwendet ward, noch immer verwendet wird, und functionsmäßig verwendet werden soll.

Sollte sich nach vollständiger Befriedigung aller fundations- oder statusmäßigen Ausgaben ein wirklicher Ueberschuß ergeben, so soll solcher für die dürftigste Gemeinde, welche vor der französischen Regierungszeit darauf fundations-, conventions- oder observanzmäßig berechtigt war, verwendet werden.

Sollte irgendwo eine als nützlich und nothwendig erkannte neue Umschreibung eines Pfarrsprengels einen Theil der Einkünfte, er sey ein Haus, eine Kirche, oder auch ein Pfarrgut, zu anderweiter Disposition freistellen, so soll derselbe vorzugsweise zur Verbesserung der übrigen Kirchen und der protestantischen Schullehrer des nämlichen Ortes und der nämlichen Pfarrei, im besten Interesse der vereinigten Gemeinde, verwendet werden.

Ueberall, wo es nothwendig ist, gewisse Orte von einer Pfarrei zu trennen, und also ihren Sprengel einzuschränken, oder zu verändern, kann dadurch der lebende Pfarrer keinen Nachtheil erleiden; sondern alle ihm dadurch entzogenen Einkünfte müssen ihm, nach gemachter Abschätzung, vollkommen vergütet werden.

In einer jeden Pfarrgemeinde, wo bisher mehrere Almosen waren, sind solche unter einem und dem nämlichen Kirchenrechner zu vereinigen, und die Armen der Gemeinde sind aus den Fonds gleichmäßig zu unterstützen, und auch die übrigen herkömmlichen Ausgaben daraus zu bestreiten.

Da, wo Administrationen von geistlichen Gefällen sind, werden dieselben beibehalten, und in Zukunft ohne Unterschied der ehemaligen Confessionen durch solche Subjecte besetzt, welche zur protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche gehören, und von den einschlägigen Inspectionen, als die tauglichsten, der höheren Kirchenbehörde vorgeschlagen werden.

F. Kirchenverfassung.

Kirchenvorstand oder Presbyterium.

§ 14. In jeder Pfarrgemeinde befindet sich ein einziges Presbyterium, in der Regel aus vier bis acht Mitgliedern bestehend, welche in größeren Pfarreien, nach Anzahl der dazu gehörigen Orte, vermehrt werden können. Die durch die Vereinigung hervorgebrachte größere Anzahl des gemeinschaftlichen Presbyteriums soll nach und nach auf obige Zahlen reducirt werden.

Das Presbyterium ergänzt sich bei Erledigung einer Stelle selbst, indem die bestehenden Mitglieder, mit Inbegriff des Pfarrers, ein anderes Gemeindeglied erwählen. Nur durchaus unbescholtene und religiös gesinnte Männer sollen in die Presbyterien gewählt werden. Die Bestätigung der gewählten Mitglieder kommt den Inspectionen zu, und nur bei Contestation der Wahl tritt die Berufung an das Consistorium zur Entscheidung ein.

Das Presbyterium besorgt die Aufsicht über die Rechnungen, und hat zur Befestigung des moralisch-religiösen Zustandes der Gemeinde beizutragen, weswegen ihm die Befugniß zusteht, den Pfarrgenossen brüderliche Ermahnungen zu ertheilen, und für die Beförderung des religiösen Schulunterrichtes zu sorgen. Das Presbyterium schlägt dem Consistorium nicht bloß den Kirchenrechner vor, sondern ihm steht auch die jährliche Abhörung und gutachtliche Abschließung der Kirchenrechnungen zu.

Dasselbe hat ein wachsames Auge auf die Erhaltung des Kirchenvermögens und der Kirchengebäude, und sorgt für eine gerechte Austheilung des Almosens unter die Hülfsbedürftigen.

Der Pfarrer ist beständiger Präses des Presbyteriums. In einer Gemeinde, wo mehrere Pfarrer sind, steht der Vorsitz demjenigen zu, welchem Amtswürde und Dienstalter diesen Vorzug geben. Er beruft zu außerordentlichen Sitzungen, und entscheidet bei Stimmengleichheit, so wie er auch die Ordnung der Geschäfte festsetzt.

Diözesan-Synode.

§ 15. Die Pfarreien einer Inspection machen den District einer Diözesan-Synode aus. Die Geistlichen der Inspection, so wie eine Anzahl von weltlichen Mitgliedern, welche sich zu jenen, wie eins zu zwei verhalten, und im ganzen Sprengel gewählt werden, bilden diese Synode.

Die Wahl der weltlichen Mitglieder findet statt, wie folgt: Jedes Presbyterium des Sprengels schlägt drei Candidaten aus der Gesammtheit der Gemeinden vor, die Inspection begutachtet den Vorschlag, das Consistorium wählt die Glieder der Synode und das Oberconsistorium bestätigt sie. Die weltlichen Mitglieder haben das Recht, nach vier Jahren, ohne Gründe anzugeben, aus der Synode auszutreten. Die Ergänzung derselben geschieht nach der oben angezeigten Form.

Digitized by Google

Die Synode versammelt sich gewöhnlich alle Jahre, den ersten Montag nach der Pfingstwoche, und außerordentlich auf jedesmaliges Berufen der competenten Behörde.

Der Inspector des Districts führt den Vorsitz, hat entscheidende Stimme, ordnet den Gang der Geschäfte, führt die Correspondenz, beruft zu den ordentlichen Sitzungen auf die bestimmte Zeit, und hat allein das Recht, die außerordentlichen, auf höheren Auftrag, oder nach vorhergegangener höherer Genehmigung, zu bewirken. Die Synode wählt einen Secretär unter den geistlichen Mitgliedern.

Das Archiv der Synode befindet sich in der Behausung des Inspectors, bei welchem auch die Synoden gehalten werden, wenn derselbe keinen andern schicklichen Ort dazu bestimmt. Die Synode hat über die Erhaltung des Kirchenvermögens zu wachen, sich über alle Vorschläge, welche ihr über Veränderung, Einführung von Kirchen- und Schulbüchern, und über andere Angelegenheiten von höherer Behörde gemacht werden mögen, unpartheiisch zu erklären, so wie überhaupt in dieser Hinsicht geeignete Anträge zu machen.

Ihre Rechte in Beziehung auf die Disciplin werden in der Verordnung über die Kirchenzucht näher angegeben werden.

Consistorium.

§ 16. Durch die Allerhöchsten Edicte und Verordnungen ist die Competenz des Consistoriums bereits bestimmt worden.

Allgemeine Synode.

§ 17. Die allgemeine Synode wird, mit Ausnahme des Vorstandes, aus dem Inspector, einem Pfarrer und einem weltlichen Mitgliede eines jeden Diözesan-Synoden-Sprengels zusammengesetzt. Der Inspector ist von Amtswegen ein Mitglied derselben, die Pfarrer aber und das weltliche Mitglied werden durch die Diözesan-Synode gewählt. Das darüber aufzusetzende Protocoll wird dem Consistorium in Speyer zugeschickt. Der Secretär wird von den Mitgliedern unter den Geistlichen der Synode gewählt.

In der letzten Sitzung der Diözesan-Synode vor der Epoche jeder gewöhnlichen Versammlung der allgemeinen Synode wird zu einer neuen Wahl geschritten. Die nämlichen Mitglieder sind immer wählbar.

Die allgemeine Synode versammelt sich alle vier Jahre, den ersten Sonntag des Monats September, so wie außerordentlich auf jede Aufforderung der competenten Behörde, sammt den Räthen des Consistoriums, unter der Leitung eines Mitgliedes des Oberconsistoriums und in Gegenwart eines Königlichen Commissärs protestantischer Religion.

Jedes Mitglied erhält eine mäßige Reise-Entschädigung und gleiche Taggelder.

Die von der gegenwärtigen General-Synode festgesetzten und von Seiner Königlichen Majestät auf den Antrag des Oberconsistoriums genehmigten Bestimmungen über Lehre, Ritus, Liturgie, religiösen Schulunterricht, Kirchenvermögen und Kirchenverfassung können auf keine Art, ohne die Zustimmung der künftigen Synode des Rheinkreises, Abänderungen erleiden, noch denselben etwas Entgegenlaufendes verordnet werden.

Der allgemeinen Synode steht es zu, Anträge über alle, die Religion angehenden Gegenstände und Zweige des Cultus, so wie über die Verwaltung des Kirchenvermögens, an das Oberconsistorium gelangen zu lassen.

Bei Besetzung der erledigten Consistorialrathsstellen wird jederzeit das Consistorium mit seinem Gutachten vernommen werden, wobei es jedoch der General-Synode unbenommen bleiben soll, auch ihre Wünsche hierüber zu äußern.

Die Archive der allgemeinen Synode werden auf der Kanzlei des Consistoriums hinterlegt, und ein Duplicat der Verhandlungen dem Vorstande und dem Königlichen Commissarius mitgetheilt. Die Sitzungen können ohne besondere eingeholte Genehmigung nicht über acht Tage dauern; sie fangen mit einem feierlichen Gottesdienste an, und enden damit.

G. Kirchenzucht.

Disciplin gegen Geistliche. Allgemeine und besondere Verfügungen.

§ 18. Der allgemeinen Synode, dem Consistorium, den Inspectoren, so wie den Diözesan-Synoden liegt es besonders ob, eine ernste Aufsicht über das Betragen der Geistlichen auszuüben, und darüber zu wachen, daß ein streng sittliches und untadelhaftes Benehmen die Beamten des geistlichen Standes auszeichne.

In Ansehung der von der höchsten geistlichen Behörde auszuübenden Oberaufsicht

und der Disciplinarstrafen gegen Geistliche sind die Vorschriften der §§ 29 bis 39 der Consistorial-Ordnung vom 8. September 1809, wie nachsteht, zu befolgen:*)

„Die gesammte protestantische Geistlichkeit steht hinsichtlich der Amtsführung und des Lebenswandels unter der Aufsicht des Königlichen Oberconsistoriums. Sie ist verbunden, über beides, wenn sie dazu aufgefordert wird, Rechenschaft zu geben, auch den durch das Oberconsistorium veranlaßten Verordnungen darüber bereitwillig nachzukommen.

Das Oberconsistorium übt diese Aufsicht theils unmittelbar, theils mittelbar durch die ihm untergeordneten Organe, aus.

Es sucht sich durch alle ihm zu Gebote stehenden Hülfsmittel zu überzeugen, ob die Geistlichen in ihrer eigenen wissenschaftlichen Bildung und practischer Vervollkommnung eifrig, in ihrer Amtsführung gewissenhaft und treu, in ihrem Verhalten gegen die Gemeinde und in ihrem Lebenswandel unsträflich und musterhaft zu seyn sich bemühen, und dadurch die Würde und Wirksamkeit ihres Amtes zu erhöhen suchen.

Die Belohnungen der durch Pflichttreue und Wohlverhalten sich auszeichnenden Geistlichen sollen denselben, nach Vorschrift der Beförderungs-Ordnung, zuerkannt werden.

Das Consistorium kann, bewogen durch administrative oder politische Gründe, auf die Versetzung von einer Pfarrei, ohne Rücksicht auf ihren höhern oder geringern Gehalt, bei dem Königlichen Oberconsistorium antragen.

Vernachläßigung der Amtspflichten, unanständiger Lebenswandel oder andere Vergehungen werden mit der geeigneten Strafe belegt, wobei die verschiedenen Grade der Correction, mit sorgfältiger Beobachtung ihrer Stufenfolge, und genauer Angemessenheit zu dem Grade der Verschuldung der Geistlichen, in Anwendung gebracht werden sollen.

Die anzuwendenden Strafmittel bestehen, nach vorher fruchtlos geschehener Zurechtweisung, Warnung und Strafbedrohung, in Geldstrafen, in der Suspension von Amtsverrichtungen auf kürzere oder längere Zeit, in der Suspension vom Amte mit Einziehung der Amts-Einkünfte, in der völligen Entfernung vom Pfarramte und in der gänzlichen Ausschließung vom geistlichen Stande.

Das Oberconsistorium wird auf das Gutachten des Consistoriums die obengenannten geringeren Strafen, mit Einschluß der Strafe der Suspension der Geistlichen vom Amte und Gehalte, verfügen, und nach einer durch dessen Mittelorgan gepflogenen Untersuchung auf die Remotion oder Ruheversetzung derselben, durch das Ministerium des Innern, bei Seiner Majestät dem Könige antragen. Ein solcher Antrag muß aber durch alle demselben zu Grunde liegenden Thatsachen hinreichend motivirt seyn, und die Allerhöchste Entschließung muß darüber erwartet werden.

Wenn zugleich die Entlassung ohne Pensions- oder Ruhegehalt, Degradation oder die Nothwendigkeit einer noch schwereren Bestrafung in Frage kommen würde, so sind bei Seiner Königlichen Majestät von dem Oberconsistorium die geeigneten Schritte zu machen zur Entscheidung, ob der Angeschuldete vor den Richter zu stellen, oder was sonst gegen ihn zu verfügen wäre.

Ueberhaupt wird die Entlassung eines Geistlichen ohne Pension oder die Degradation nie anders, als nach vorhergegangener richterlicher Untersuchung und Verurtheilung des Straffälligen statt finden.

Auch die niederen und weltlichen Kirchendiener sind rücksichtlich ihrer Amtsgeschäfte und ihres Lebenswandels der Oberaufsicht des Oberconsistoriums unterworfen, welches auch wegen ihrer Belohnung und Bestrafung die geeigneten Verfügungen zu erlassen hat."

Der District-Inspector ist ermächtigt, bei leichteren Verstößen oder Unterlassungen im Dienste den Geistlichen mit brüderlichen Ermahnungen, mit Verweisen, selbst mit Androhung der Stellung vor die höhere Behörde zu bestrafen.

Sind diese letzteren Behandlungen ohne Folge geblieben, so kann er ihn zur Ertheilung der censura fratrum bescheiden, jedoch darf diese Strafe nur im Stillen und in Gegenwart von zwei der ältesten Geistlichen, Diözesan-Synodal-Mitgliedern, angewendet werden.

---

*) Vgl. oben S. 299. — Mit Ziff. XIII des Synodalbescheides v. 16. Mai 1828 ist übrigens Allerhöchst genehmigt worden, „daß die Versetzungen von Geistlichen unter den Strafbestimmungen des § 18 der Vereinigungs-Urkunde weggelassen werden".

Wenn diese Strafarten erschöpft sind, oder die zu strafende Handlung einen solchen Charakter der Schwere hat, daß sie nicht unter eine leichte Strafe subsumirt werden kann, so benachrichtigt der Inspector, oder auch die Synode, das Consistorium von diesem Falle, welches dann auf die vorgeschriebene Weise einzuschreiten hat.

Wegen Fahrlässigkeit, Leichtsinnes, Unfleißes, Unsittlichkeit, Verletzung der Amtspflicht und anderer Handlungen, welche nicht durch die Strafgesetze als Vergehen bezeichnet sind, läßt das Consistorium dem Beschuldigten durch die Inspection Verweise geben, oder ladet denselben zu diesem Zwecke vor eine seiner Sitzungen, oder wird wegen der nöthigen Bestrafung die weitern Maßregeln im Umfange seiner Competenz veranlassen.

Hat das Consistorium eine dreimalige Disciplinar-Bestrafung in Verweisen und Geldstrafen ausgesprochen, oder ist die Suspension von höherer Behörde verfügt worden, ohne daß der Bestrafte sich gebessert hätte, so kann, nach einer weiteren fruchtlos gebliebenen Ermahnung, auf den Antrag des Consistoriums, das Ober-Consistorium denselben mit Dienstentlassung belegen, oder ihn versetzen.

Gegen die Inspectoren wird auf die nämliche Art durch das Consistorium verfahren. Die Geistlichen der Diözesan-Synoden sind befugt, ihre Beschwerden gegen den Inspector entweder einzeln oder in corpore auf dem geeigneten Wege an das Consistorium zu bringen.

Kirchen-Disciplin in Bezug auf die protestantisch-evangelisch-christlichen Pfarrgenossen.

§ 19. Die Strafen der Kirche gegen ihre Gläubigen können nicht in das Gebiet des eigentlichen bürgerlichen Strafrechtes übergehen; sie bestehen daher nur in rein geistlichen Anwendungen, als zum Beispiel in brüderlichen Ermahnungen, Entfernung vom heiligen Abendmahle, interimistischer Ausschließung aus der Kirchengemeinde, und in der Excommunication.

Der Pfarrer darf einem jeden Kirchspiels-Genossen angemessene Ermahnungen und Verweise geben, jedoch mit Berücksichtigung der bestehenden Allerhöchsten Edicte, besonders jenes vom 26. May 1818. Im Falle, daß diese fruchtlos wären, ist der Fehlende vor das Presbyterium zu stellen.

Nach Beschaffenheit der Umstände kann das Presbyterium temporäre Ausschließung aus der Kirchengemeinschaft verhängen. Die Excommunication aber steht nur dem Consistorium zu, vorbehaltlich der Berufung an das Oberconsistorium. Ueber die ausgesprochene Excommunication hat das Consistorium mit Einsendung der Acten Bericht zu erstatten.

Kirchen-Visitationen.

§ 20. Die Kirchen-Visitationen sollen jährlich von dem Inspector vorgenommen werden.

Sie sollen zum Gegenstande haben:

a) den sittlichen und religiösen Zustand der Gemeinde zu erforschen;
b) das Verhalten des Pfarrers, des Presbyteriums und der Kirchendiener, in Hinsicht ihrer Amtsführung und ihres sittlichen Betragens genau kennen zu lernen;
c) sich über die zweckmäßige Einrichtung und die glücklichen Fortschritte des religiösen Schulunterrichts Rechenschaft ablegen zu lassen;
d) die ökonomische Lage der kirchlichen Gemeinde, den Zustand ihrer Güter und Gebäulichkeiten, so wie ihres Vermögens überhaupt, sorgsam zu untersuchen;
e) die Pfarr-Registratur und die Kirchenbücher einzusehen, und zu deren Erhaltung das Nöthige anzuordnen.

Eintheilung der Diözesen oder Inspectionen.

§ 21. In der Regel wird in jedem Landcommissariate des Rheinkreises eine Inspection errichtet oder beibehalten, in so ferne die Anzahl der Pfarreien nicht zu groß ist.

In letzterem Falle kann, nach Umständen, ein Landcommissariat auch mehrere Inspectionen umfassen.

Die Filialorte einer Pfarrei bleiben der Regel nach bei dem Hauptorte, wenn sie auch in einem anderen Landcommissariate gelegen seyn sollten.

Wo bei der neuen Eintheilung zwei Inspectoren in einer Inspection sich befinden, werden dieselben für ihre Lebenszeit beibehalten, und können entweder die Geschäfte unter sich theilen, oder sonst eine zweckdienliche Uebereinkunft treffen.

401. Allerh. V. v. 21. Oktober 1818, die Baufallschätzungen und Berechnungen der Interkalarfrüchte bei Vacaturen von Pfarreien und Beneficien betr. (Döll. 5 S. 681, 11 S. 1522).*)

M. J. I. Um sowohl die in Ansehung der Competenz bei Baufallschätzungen und Berechnung der Intercalarfrüchte bei Vacaturen von Pfarreien und Beneficien gestellten Anfragen zu erledigen, als den desfalls etwa zu besorgenden Collisionen und Conflicten zwischen den Land- und Herrschaftsgerichten auf der einen, und den Kreis- und Stadtgerichten, als der privilegirten ersten Instanz der Geistlichen, auf der andern Seite, zuvorzukommen, haben Wir folgende nach den bestehenden Gesetzen und der Beschaffenheit des Gegenstandes bemessene Anweisung zu ertheilen beschlossen:

1) Baufallschätzungen sollen in jedem Falle als eine rein administrative Sache von den betreffenden Land- und Herrschaftsgerichten behandelt werden.
2) Die Berechnungen der Intercalarfrüchte
   a. bei Vacaturen von Pfarreien und Beneficien, welche sich durch Versetzung ergeben, bleiben ebenfalls den Land- und Herrschaftsgerichten, als administrativen Unterbehörden, überlassen;
   b. bei Vacaturen durch Todesfälle aber, wo dieser Gegenstand mit den Verlassenschafts-Verhandlungen in dem engsten Zusammenhange steht, haben die, die Verlassenschaften behandelnden Kreis- und Stadtgerichte auch diese Intercalarfrüchte-Berechnungen zu fertigen. Jedoch sind dieselben dahin zu instruiren, daß sie
      α) zu diesem Geschäfte, so viel nur immer möglich, die Land- und Herrschaftsgerichte committiren, oder doch
      β) mit diesen das geeignete Benehmen pflegen.

Nach dieser Unserer Entschließung, nach welcher Wir bereits Unsere Appellationsgerichte haben anweisen lassen, habt ihr euch zu achten, und die administrativen Unterbehörden zu instruiren.

München den 21. October 1818.

402. Allerh. Entschl. v. 21. Oktober 1818, das Nürnberger Stipendienwesen betr. (Döll. 11 S. 1746).[1])

M. J. I. Wir haben auf den Bericht Unserer Regierung des Rezatkreises vom 29. August l. Js., und auf den Begleitungsbericht Unseres General-Commissärs und Regierungs-Präsidenten Grafen von Drechsel sub dat. 18. September l. Js. im obenstehenden Betreffe Folgendes allergnädigst zu beschließen geruht:

1. Die Verwaltung der Nürnberger Local-Stipendienstiftungen ist in Folge Unserer allerhöchsten Verordnungen

---

*) Vgl. die V. v. 21. April 1807 (oben S. 135) nebst beigefügten Noten, dann das Comp.Confl.Erk. v. 27. Dez. 1860 (RBl. 1861 S. 117) und Art. 10 Ziff. 14 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof vom 8. August 1878, ferner die Motive zum Regierungsentwurfe dieses Gesetzes Art. 7 Ziff. 43, welche lauten: „Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden hinsichtlich der Ziff. 43 (gleichlautend mit dem erwähnten Art. 10 Ziff. 14 des Gesetzes) bemißt sich nach den Allerhöchsten Verordnungen v. 21. April 1807 und 21. Oktober 1818, und nach § 35 der Formationsverordnung vom 17. Dezember 1825, dann, was die Pfalz betrifft, nach dem kaiserlichen Dekrete über die Verwaltung des Vermögens der katholischen Pfarreien vom 6. November 1813 und der Allerhöchsten Verordnung vom 6. November 1817, die Aufhebung der Kommission der administrativen Justiz betr. (Amtsbl. der Pfalz 1817 S. 567)." — Kaum erwähnt zu werden verdient, daß in Folge der inzwischen erfolgten Aufhebung der Herrschaftsgerichte und der privilegirten Gerichtsstände, dann der veränderten Gerichts- und Aemter-Organisation die in der vorwürfigen Verordnung normirten Zuständigkeiten, und zwar im Falle der Ziff. 1 und 2 lit. a auf die Distriktsverwaltungsbehörden, im Falle der Ziff. 2 lit. b auf die Amtsgerichte übergegangen sind.

[1]) Ueber Lokal- und Familien-Stipendien s. auch die V. v. 26. Oktober 1804 nebst Note (oben S. 96).

a) vom 6. März 1817, die Verwaltung des Stiftungs- und Communalvermögens betr. (Reg.Bl. 1817 St. X S. 153 Nro. I)[2]) und
b) vom 17. May 1818, die künftige Verfassung und Verwaltung der Gemeinden im Königreiche betr. (Ges.Bl. 1818 St. V S. 49 Tit. IV § 59)[3])

dem Magistrate der Stadt Nürnberg zu übergeben, sobald er nach der Vorschrift der letzterwähnten allerhöchsten Verordnung konstituirt seyn wird.

2. In Hinsicht der Verwaltung der Nürnberger Familien-Stipendienstiftungen wird auf den Nrus VI der zuerst angeführten allerhöchsten Verordnung hingewiesen.

3. In Betreff der Verleihung der Nürnberger Localstipendien soll dem genannten Magistrate das Recht der Präsentation, welcher Unsere Regierung des Rezatkreises nach genommener Einsicht der Bittschriften und Zeugnisse der Competenten die Bestätigung zu ertheilen oder zu verweigern hat, zustehen.[4])

4. Die Präsentation auf Familienstipendien, oder die Collation derselben ist den in den Stiftungsurkunden bezeichneten Administratoren oder Collatoren zu überlassen. Die Präsentation ist ebenfalls Unserer Regierung zur Bestätigung, die Collation zur Einsicht vorzulegen. — Im Falle, wo keine Administratoren oder Collatoren in den Urkunden ernannt sind, oder die ernannten auf ihr Recht der Präsentation oder Collation verzichten, soll ebenfalls der Magistrat es ausüben.[5])

5. Bei der Vergebung sowohl der Local- als der Familienstipendien sollen die in den Stiftungsurkunden gegebenen Vorschriften genau befolgt werden.[6])

6. Jene Stipendien, welche für die Söhne der Nürnberger Bürger oder anderer Inwohner durch die Fundation bestimmt sind, sollen allerdings an solche verliehen werden. Da jedoch

a) diese Stipendien so zahlreich und so ergiebig sind, daß auch nach reichlicher Befriedigung der Nürnberger Studierenden doch noch eine beträchtliche Summe disponibel bleibt,
b) dagegen aber in vielen Kreisen des Königreiches ein Mangel an Stipendien für protestantische Studierende sich zeiget,
c) die Absicht der Stifter doch vorzüglich auf die Unterstützung des dürftigen Talentes gerichtet war;

so gewärtigen Wir, daß der Magistrat nach Befriedigung der Nürnberger Studierenden auch die Stipendiengesuche anderer inländischer protestantischer Studierenden, welche ihm von Unserer Regierung des Rezatkreises werden mitgetheilt werden, nach Möglichkeit berücksichtigen werde.

7. Der vorliegende Antrag des Municipalrathes, die Rentenüberschüsse der Nürnberger Stipendienstiftungen zu einem andern, als ihrem fundationsmäßigen Zwecke, — und zwar zur Verbesserung des Zustandes der deutschen Schulen in Nürnberg verwenden zu dürfen, kann im Allgemeinen nicht genehmiget werden. Sollte jedoch diese Verbesserung durch andere geeignete Localmittel durchaus nicht erreicht werden können, und ein Beitrag aus den Rentenüberschüssen der Stipendienstiftungen nothwendig seyn; so hat der Magistrat seine Anträge darüber Unserer Regierung vorzulegen, und Entschließung zu gewärtigen.

8. In Erwägung, daß die Verwaltung des Local-Stiftungsvermögens durch die obenerwähnten allerhöchsten Verordnungen nicht dem bisherigen Municipalrathe, sondern

---

[2]) Siehe oben S. 511.

[3]) Oben S. 565. Vgl. Art. 65 ff. der Gem.O. v. 29. April 1869.

[4]) Vgl. § 49 der Form.V. v. 17. Dez. 1825.

[5]) Siehe die vorige Note, ferner die ME. v. 11. Oktober 1842, das Leonhard Kager'sche Stipendium betr. (Döll. 26 S. 341), in welcher der Grundsatz ausgesprochen ist, daß „Stipendien-Verleihungen an Studierende im Allgemeinen und soweit nicht spezielle Bestimmungen der Stiftungsurkunden eine Ausnahme begründen, als Ausflüsse der landesherrlichen Gewalt zu betrachten sind." — Streitige Fragen über die Verleihung von Familien-Stiftungen, welche vor die Gerichte gehören, sind nach ME. v. 29. Oktober 1814, die von dem verlebten Chorpfarrer Kießling gestifteten Familien-Stipendien betr. (Döll. 11 S. 1742), dann vorhanden, 1) „wenn zwei verschiedene Subjekte über das Recht, den Stipendiaten zu präsentiren, mit einander uneinig sind, oder 2) zwei verschiedene Subjekte das Recht, präsentirt zu werden, sich bestreiten." — Vgl. auch Art. 8 Ziff. 35 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof vom 8. August 1878, wodurch übrigens nach den Motiven hiezu (Art. 7 Ziff. 38 des Entwurfs) die erwähnte oder sonst gegebene Zuständigkeit der Gerichte nicht alterirt wurde.

[6]) Ueber die Verleihung von Familien-Stipendien an Schüler technischer Anstalten vgl. die GME. v. 2. März 1873.

dem neu zu constituirenden Magistrate übertragen wird, — dieser erst die Sonderung der für Nürnberger Studierende bestimmten Stiftungen von jenen, an welchen auch auswärtige Theil nehmen können, veranstalten muß, die Stipendienverleihung pro $18^{18}/_{19}$ wegen der Nähe des neuen Schuljahres nicht wohl einen Aufschub leidet, — auch viele der nicht Nürnbergischen Studierenden, welche Stipendien aus den dortigen Rentenüberschüssen genießen, in die größte Verlegenheit und vielleicht gar in die Nothwendigkeit gesetzt würden, ihre Studien zu verlassen, wenn ihnen die Stipendien sogleich entzogen würden, genehmigen Wir nach dem Antrage Unserer Regierung, daß diejenigen nicht aus Nürnberg gebürtigen Individuen, welche von derselben zum Fortgenusse Nürnberger Stipendien pro $18^{18}/_{19}$ bereits vorgemerkt sind, für dieses Jahr in ihrem Bezuge verbleiben.

9. Was hier von der Verwaltung und Verleihung der Nürnberger Stipendien ausgesprochen wurde, ist auch auf die Stipendienstiftungen anderer Städte und Ortschaften des Kreises in Anwendung zu bringen.

Die Berichtsbeilage folgt zurück, mit dem Auftrage, das weiter Geeignete hiernach zu verfügen.

München den 21. October 1818.

493. Allerh. V. v. 25. Oktober 1818, die Errichtung eines Stipendienfonds für die Söhne des minder bemittelten Adels betr. (RBl. S. 1239, Döll. 5 S. 36, 19 S. 269).[1])

M. J. I. Auf den Antrag Unserer Staatsministerien des Hauses und des Aeußern, dann der Finanzen, haben Wir Uns bewogen gefunden, die Errichtung eines Stipendienfonds für die Söhne des minder bemittelten Adels zu beschließen, um denselben ihre Studien und Ausbildung zu erleichtern.

Dieser Stipendienfond soll aus den normalmäßig zu bezahlenden Taxen für die Erhebung in den Adelstand und für die Ertheilung der Kammerherrn-Würde gebildet werden.[2])

Unser Oberst-Hofmeisterstab hat die eingehenden Taxgelder von dem geheimen Taxationsamte zu empfangen, dieselben verzinslich anzulegen, sonach den Fond zu verwalten.[3])

Sobald so viele Zinsen geflossen sind, daß ein oder mehrere Stipendien daraus formirt werden können, werden Wir durch Unser Staatsministerium des Innern einen Concurs anordnen lassen, und nach den Anträgen desselben gedachte Stipendien den verdientesten Bewerbern verleihen.[4])

Da Wir besagte Taxen für Verleihung des Adels und der Kämmererwürde zu einem so edlen Zwecke verwenden, so versteht es sich von selbst, daß in Zukunft Nachlässe an diesen Taxen nicht mehr statt haben können.[5])

Diese Unsere Allerhöchste Entschließung ist durch das allgemeine Intelligenzblatt bekannt machen zu lassen, Unsere betreffenden Hofstäbe und das geheime Taxationsamt darnach anzuweisen und über den Vollzug zu wachen.

München den 25. October 1818.

---

[1]) Ueber Stipendien im Allgemeinen siehe die V. v. 30. Oktober 1807 (oben S. 148).

[2]) Durch § 62 Lit. b des Landt.Absch. v. 29. Dezember 1831 sind die Taxen für die Ertheilung des Adels und der Kammerherrn- oder Kammerjunker-Würde zu einem allgemeinen Stipendienfonde bestimmt worden. Siehe AE. v. 24. Oktober 1844. Nunmehr siehe jedoch Art. 199 Abs. 3 und Art. 202 Abs. 5 des Gebührengesetzes v. 18. August 1879.

[3]) Seit Beginn des Etatsjahres $18^{60}/_{61}$ ist die Verwaltung des adeligen Stipendienfonds mit Allerhöchster Genehmigung vom kgl. Obersthofmeisterstabe auf die kgl. Centralstaatskasse übertragen worden. Vergl. GME. vom 8. Mai 1866 (GMBl. S. 98).

[4]) Ueber die Behandlung der Gesuche ꝛc. siehe GME. v. 1. Mai 1865.

[5]) Diese Bestimmung wurde durch V. v. 5. November 1826, die Taxen für die Erhebung in den Adelsstand und die Kammerherrn-Würde betr. (RBl. S. 790), bezüglich der Adelstaxen mit den Worten modifizirt, „daß Wir Uns den Erlaß dieser Taxen, in so weit dieselben zu diesem Fonde bestimmt sind, nach Gutbefinden vorbehalten, dagegen aber 3) keine Gesuche um Nachlaß stattfinden lassen wollen." Hiemit im Einklang wurde bereits mit ME. (J. F.) v. 4. März 1823 (RBl. S. 898, Döll. 5 S. 86) „auf Allerhöchsten Befehl bekannt gemacht, daß alle Gesuche um taxfreie Bewilligung von Standeserhöhung und Ernennung der Kämmerer ohne Weiteres werden zurückgewiesen werden." Mit V. v. 4. November 1826, die Kammerjunkerstellen betr. (RBl. S. 789), wurde ferner bestimmt, daß die Taxen für die Verleihung der Kammerjunker-Stellen gleich denen für die Ertheilung des Kammerschlüssels dem Stipendienfonde zufließen sollen, mit dem Beisatze, „wobei

404. Allerh. Entschl. v. 7. November 1818, die im Namen Seiner Majestät des Königs an Seine päbstliche Heiligkeit von dem Königlichen Gesandten zu Rom Cardinal Häffelin abgegebene Erklärung über einige Artikel der Verfassungs-Urkunde und besonders das derselben beigefügte Edikt in Beziehung auf die Religions-Verhältnisse betr. (Döll. 8 S. 287).*)

M. J. I. Das Unserer Verfassungs-Urkunde beigefügte Edict über die äußern Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Baiern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften vom 26. May 1818 ist, wie desselben Aufschrift zeigt, und der § 103 ausdrücklich ausspricht, für sämmtliche Einwohner des Reichs, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit ihrer Glaubens-Bekenntnisse, ein allgemein verbindliches Staats-Grundgesetz; wogegen das die innern katholischen Kirchenangelegenheiten ordnende — mit Seiner päpstlichen Heiligkeit Pius VII. am 5. Juni 1817 abgeschlossene und am 24. October desselben Jahres ratificirte Concordat, so wie das Edict über die innern kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesammt-Gemeinde in dem Königreiche vom 26. May 1818, als besondere eine jede der genannten beiden Kirchen betreffende Staatsgesetze zu betrachten sind; — die von Unserem Gesandten zu Rom am 27. September 1818 an Seine päpstliche Heiligkeit abgegebene Erklärung, daß das Unserer Verfassungs-Urkunde angehängte Edict blos für diejenigen, welche sich nicht zur katholischen Religion bekennen, gelte, kann demnach nur von dem besonders die protestantischen kirchlichen Angelegenheiten ordnenden Gesetze, aber nicht von dem oben angeführten allgemeinen — alle Einwohner des Staats ohne Unterschied ihrer besondern Glaubens-Bekenntnisse — gleich verbindenden Staatsgesetze verstanden werden; — welches hierdurch — zur Beseitigung aller Mißverständnisse und unrichtigen Auslegungen — erklärt wird.

Wir weisen Unsere sämmtlichen Landesstellen bei dieser Veranlassung wiederholt nachdrücklichst an, jedes der angeführten Edikte nach ihren Bestimmungen pünktlich zu befolgen, und zu wachen, damit von keinem Unserer Unterthanen dagegen gehandelt werde.

Wir haben in der Verfassungs-Urkunde den in Unserem Königreiche bestehenden Kirchen-Gesellschaften die feierliche Versicherung ertheilt, daß die geistliche Gewalt in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die weltliche Regierung in rein geistlichen Gegenständen der Religionslehre und des Gewissens sich nicht einmischen dürfe, als insoweit das oberstlhoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht dabei eintritt; — Wir werden, wie Unser Gesandte zu Rom in Unserem Namen mehrmal versichert hat, die mit dem heiligen Stuhle abgeschlossene Uebereinkunft treu und gewissenhaft in allen ihren Bestandtheilen als ein verbindliches Staats-Gesetz vollziehen lassen; dagegen bestehen Wir unabänderlich darauf: daß das Unsere unveräußerlichen Majestäts-Rechte sichernde — und die äußern Rechtsverhältnisse der verschiedenen Kirchen-Gesellschaften bestimmende allgemeine Staatsgrundgesetz von Unseren sämmtlichen Unterthanen genau befolgt und der von denselben auf die Verfassungs-Urkunde geleistete Eid, da dieser auf Gegenstände der Religionslehre keine Beziehung hat, gewissenhaft werde beobachtet werden.

München den 7. November 1818.

405. ME. v. 26. November 1818, die Ausfertigungen der Magistrate betr. (Döll. 11 S. 1019).

I. Die k. Regierung erhält den Auftrag, die Magistrate der Städte D. und H., welche in ihren dem 44. Stücke des Wochenblattes von Dillingen einverleibten Bekanntmachungen die Unterschrift: „Königlicher Magistrat" gebraucht haben, auf die Vorschriften zur Geschäftsführung der Magistrate vom 21. September l. J.**) zu verweisen, wornach das Prädicat königlich dieser Unterschrift nicht vorgesetzt werden darf.

München den 26. November 1818.

Wir Uns jedoch vorbehalten, von Ansetzung sowohl der einen als der andern dieser Taxen, in so weit solche in den vorbesagten Stipendienfond fließen würden, Umgang nehmen zu lassen." Vgl. auch § 8, bezw. § 9 der beiden Verordnungen v. 9. April 1847. — Vgl. ferner Art. 208 des Gebührengesetzes v. 18. August 1879 und die Motive hiezu, welche besagen, daß das Recht der Krone auf gebührenfreie Verleihung von Würden, Titeln ꝛc. durch die betreffenden Bestimmungen in keiner Weise berührt werden.

*) Das Religionsedikt v. 26. Mai 1818 siehe oben S. 600, das Konkordat v. 5. Juni 1817 und das Edikt über die protestantischen Religionsverhältnisse v. 26. Mai 1818 oben S. 690 und 705. — Mit Entschließung der zur Vollziehung der Verfassungs-Urkunde allerhöchst angeordneten Ministerial-Conferenz v. 6. Dezember 1818 gleichen Betreffs (Döll. 8 S. 288) wurde den kgl. Kreisregierungen mitgetheilt, daß das vorwürfige Allerhöchste Rescript v. 7. November 1818 „ohne Anstand an die Unterbehörden ausgeschrieben werden möge".

**) Siehe oben S. 720.

406. **ME. v. 5. Dezember 1818, die Wappen der Städte und Märkte betr.** (Döll. 11 S. 1022.*)

Ae. Zur Behebung der Unregelmäßigkeiten, welche bei dem Gebrauche der Gemeindewappen der Städte und Märkte vielfältig wahrgenommen werden, wird die kgl. Regierung auf folgende Bestimmungen aufmerksam gemacht:

1. Keiner Stadt oder Markt kann die willkührliche Annahme eines Wappens ohne höhere Bestätigung zugestanden werden. Vor der Gestattung des bisherigen Wappens ist von der Verleihungsurkunde Einsicht zu nehmen, oder in derselben Ermanglung die Nachweisung des 100jährigen Gebrauches jenes Wappens zu erfordern.

2. Weder das Wappen des erloschenen deutschen Reiches, nämlich der in neueren Zeiten angenommene Doppeladler, noch das Wappen eines fremden souveränen Hauses können von den Städten und Märkten geführt werden.

Auch die Wappen der Städte, welche die Wappenfiguren erloschener Fürstenthümer enthalten, sind einer Revision zu unterwerfen.

3. Was die Nebenstücke der Wappen betrifft, so kann keiner Stadt, noch weniger einem Markt die Königskrone auf dem Wappen (mit Ausnahme der Königl. Residenzstadt München) zugestanden werden. Eben so wenig sind Bischofs- oder Fürstenhüte als Nebenstücke auf städtischen Wappen — als Zeichen ehemaliger Residenzen, oder Hoheitsverhältnisse, nachzusehen. Endlich können die Schildhalter des Königlichen Souveränetätswappens bei den Stadt- oder Marktwappen nicht statt finden. Haben diese Communen einen Löwen als Schildhalter hergebracht, so ist derselbe mit Ausnahme der Krone noch ferner zu führen.

4. Alle jene Wappen, worüber nach obigen Voraussetzungen sich Anstände ergeben, sind mit einer Zeichnung zur weitern Entschließung anher vorzulegen.

München den 5. December 1818.

---

*) Mit ME. v. 24. Dezember 1834, die auf den Fahnen anzubringenden Wappen der Städte und Märkte betr. (Döll. 11 S. 1025), wurde den Kreisregierungen und Landwehr-Kreiscommandos bekannt gegeben, „daß außer der von der Stadt München gestellten und von Seiner Majestät ihr gerne gewährten Bitte um Wiedereinführung ihres alten Wappens, zur Zeit kein weiteres Gesuch der Art eingekommen sei, daß übrigens die eine ähnliche Bitte stellenden Gemeinden Ursache haben dürften, sich jedenfalls einer huldreichen Aufnahme ihrer Gesuche versichert zu halten." Mit ME. v. 9. Juni 1835, die Wappen der Gemeinden und Stiftungen betr. (Döll. 11 S. 1025), wurden ferner die Kreisregierungen beauftragt, „binnen 3 Monaten genaue heraldische Zeichnungen aller gegenwärtig bestehenden Gemeinde- und Stiftungswappen mit Beifügung ähnlicher Zeichnungen der ursprünglichen Wappen und mit genauen historischen Notizen über den Ursprung und über die im Laufe der Zeit etwa entstandenen Abänderungen vorzulegen", sowie „jedem vor Ablauf jenes Termines einkommenden Gesuche einer Gemeinde oder Stiftung um Wiederverleihung früherer Wappen genaue heraldische Zeichnungen, sowohl des ursprünglichen als des gegenwärtigen Wappens, sammt den erwähnten historischen Notizen beizufügen." Mit ME. v. 24. November 1835 (s. dort) wurde sodann ausgesprochen, daß die vorwürfige ME. v. 5. Dezember 1818 für die einschlägigen gemeindlichen Gesuche kein Hinderniß mehr bilden soll. — Vgl. auch Ziff. 13 ff. der Voll.-Vorschr. zum rev. Gem.-Edikt v. 31. Oktober 1837. — Vgl. ferner a) die Allerh. Entschl. v. 9. Dezember 1818, die Wahl des ersten Bürgermeisters in Bayreuth betr. (Döll. 11 S. 1023), welche bestimmt: „Uebrigens wird auf die wegen der Amtssiegel für die Magistrate gestellte Anfrage erwidert, daß den Magistraten gestattet sei, eigene Siegel mit dem Wappen der Städte oder Märkte und mit der Umschrift „Magistrat der Stadt (oder des Marktes) N." in der Größe der gewöhnlichen Amtssiegel untergeordneter Behörden zu führen, und dieselben auf Rechnung der Kommunalkassen verfertigen zu lassen." b) Eine ME. v. 25. Februar 1822, das Siegel der Gemeindebevollmächtigten betr. (Döll. 11 S. 1023), bestimmt, „daß den Gemeindebevollmächtigten die Führung eines Siegels mit dem Wappen der Stadt- oder Marktsgemeinde und mit der Umschrift: Die Gemeindebevollmächtigten der (zu bezeichnenden) Stadt oder des Marktes, unbedenklich gestattet werden könne." Aehnlichen Inhalt haben die ME. v. 18. Dezember 1832 (Döll. 11 S. 1024), durch die Schlußbestimmung der Voll.-Vorschriften v. 31. Oktober 1837 als aufgehoben erklärt, und v. 25. Juni 1838 (Döll. 11 S. 1025), welch letztere besagt, „daß bei dem einmal feststehenden Grundsatze es besondere Anfragen von Seite der Gemeinde nicht bedürfe, vielmehr die Anschaffung der Siegel von Seite der Gemeindebevollmächtigten allenthalben gestattet sei." c) Eine ME. v. 12. Juli 1830, die Wappen der Stadtgemeinden betr. (Döll. 11 S. 1024), lautet: „Nachdem Seine Königliche Majestät anzuordnen geruht haben, daß keine Abänderung der Stadtwappen ohne Allerhöchst derselben Genehmigung gemacht werden solle, so wird die k. Regierung zur genauesten Nachachtung hievon in Kenntniß gesetzt."

407. ME. v. 20. December 1818, die Ausübung der Adelsrechte betr. (Döll. 5 S. 59).

Ae. Seine Königliche Majestät haben nach Vernehmen des Gutachtens Ihres Gesammt-Staatsministeriums die über den 21. § des Adelsedicts*) vorgekommenen Anfragen unterm 14. d. M. dahin bescheiden zu lassen geruht, daß von der die Suspension des Adels betreffenden Verfügung desselben jene Individuen ausgenommen bleiben sollen, deren Betrieb entweder

a) schon durch die Allerhöchste landesherrliche Concession als Fabrik erklärt ist, und wobei auch nach den allgemeinen Bestimmungen der Fabriken kein Detail-Verkauf ausgeübt wird, oder

b) wo ein Handwerk oder Gewerbe nicht von dem Inhaber selbst, sondern von einem eigens bestellten Geschäftsführer ohne des Ersten persönliche Einmengung besorgt wird.

Da nun in diese letztere Classe N N., der nach vorgelegtem polizeilichen Attest sein, unter fremder Firma gehendes Gewerbe ohne eigene Mitwirkung, durch einen besonders hiezu aufgestellten Buchhalter führen läßt, ohne allen Anstand gehört, und eine ähnliche Ausnahme dem Ritter von N., als Inhaber einer Papierfabrik, wenn er die zum Absatze nothwendige Niederlage in München durch einen besondern Factor besorgen läßt, zusteht, so ist diesen beiden Individuen der fernere Fortgebrauch ihrer wohlerworbenen Adelsrechte nicht mehr zu beanständigen, dagegen aber allen übrigen, in die eine oder andere dieser Categorien nicht gehörigen Gewerbsinhabern, ohne Rücksicht auf personelle Dienstverhältnisse, das Adelsprädicat nicht zu gestatten.

Uebrigens gehören Kupferstecher, Bildhauer und Maler, mit Ausnahme der bloßen Anstreicher, zu den sogenannten freien Künsten, und sind, wenn sie auch zur Ausübung besondere Concessionen erworben hätten und die Gewerbsteuer entrichten, gleichfalls nach dem Sinne des Edicts ausgenommen, indem hierin nur das eigentliche Handwerk benannt worden, wogegen diejenigen Apotheker, welche ungeachtet ihrer höhern Bildung in Gemeinschaft mit ihren Gewerbsgehilfen an dem Detail-Verkaufe der Arzneimittel persönlich Theil nehmen, in die Classe derjenigen Gewerbsleute mit offenem Kram und Laden zu zählen sind, welche ihre Geschäfte selbst, und mit ihren gebrödeten Tignern und Gehilfen gemeinschaftlich besorgen. — Wornach sich also in vorkommenden Fällen zu achten ist.

München den 20. December 1818.

408. Allerh. Entschl. vom 31. December 1818, die Wahl der Abgeordneten betr. (Döll. 7 S. 316).

M. J. I. Nachdem Wir den Gütereigenthümer Ritter N. N. zum lebenslänglichen Reichsrath in der ersten Kammer ernannt haben, so kann derselbe nicht als Abgeordneter der zweiten Kammer, wozu ihn die Classe der Landeigenthümer gewählt hat, eintreten.

München den 31. December 1818.

409. Allerh. V. v. 18. Februar 1819, die Präsentationsrechte der Gemeinden auf Pfarreien und andere geistliche Benefizien betr. (Döll. 8 S. 618, 11 S. 756).[1])

M. J. I. Da in Folge der gegenwärtigen Verfassung und Verwaltung der Gemeinden im Königreiche dieselben in die Ausübung der Präsentationsrechte auf Pfarreien und andere geistliche Benefizien, welche unter den vorigen Verhältnissen durch die Verordnung vom 14. November 1808 suspendirt war,[2]) wieder eingetreten sind, so haben

*) Oben S. 629.

[1]) Siehe die hierüber geltenden Bestimmungen zusammengestellt in Ziff. 152 der Vollz.Vorschr. zum Gem.Edikt v. 31. Oktober 1837.

[2]) Die V. v. 14. November 1808 (im Regierungsblatt vom 24. November datirt, in den spätern Bestimmungen jedoch immer mit dem Datum vom 14. November allegirt), die von den Gemeinden und Stiftungen ausgeübten Präsentationsrechte betr. (RBl. S. 2713, Döll 8 S. 618, 11 S. 753), hatte bestimmt, daß die Besetzung erledigter Pfarreien und geistlicher Pfründen, auf welche bisher Städte, Märkte, Gemeinden, Stiftungen und überhaupt mystische Personen zu präsentiren hatten, durch dieselben Organe und nach dem nämlichen Verfahren, wie bei den königlichen Patronatsstellen, erfolgen sollte. Nach V. v. 12. Dezember 1810, Präsentationsrecht der Gemeinden und Stiftungen auf erledigte Pfarreien und geistliche Pfründen betr. (RBl. S. 1409, Döll. 8 S. 619, 11 S. 753), hatte ferner die erwähnte V. v. 14 November 1808 auf alle geistlichen Körperschaften, als Dom-, Kollegiat- und andere Stifter, Klöster, Universitäten, Seminarien ꝛc. volle Anwendung zu finden. Vgl. Art. XI des Konkordats (oben S. 669)

Wir zur Vermeidung aller Mißverständnisse für nöthig befunden, die Normen und Modificationen, unter welchen die Ausübung dieser Rechte statt finden soll, hiemit zu erneuern und festzustellen:

1. Die Präsentationen, welche die Gemeinden ausüben, unterliegen Unserer Allerhöchsten Genehmigung und Bestätigung. Erst, wenn diese erfolgt ist, kann die Ausfertigung der förmlichen Präsentations-Urkunde an die Präsentirten geschehen.[3])

2. Da keine Präsentation auf eine geistliche Pfründe Unsere Bestätigung erhalten kann, wenn der Geistliche nicht den allgemeinen Vorschriften der Verordnung vom 30. December 1806 in Ansehung der Concurs-Prüfung genügt hat, so versteht es sich von selbst, daß auch die Präsentationen der Gemeinden diesen Bedingungen unterworfen sein müssen.[4])

3. Die sämmtlichen einfachen Beneficien der Gemeinden bleiben nach den Bestimmungen der Verordnung vom 11. October 1807 (R.Bl. S. 1615—1626), die Einrichtung von Emeriten-Häusern betr., dem Emeriten-Institute zur Versorgung emeritirter Priester gewidmet, und können nur an solche Geistliche verliehen werden.[5])

Da die in der besagten Verordnung anbefohlene Ausscheidung der Beneficien nicht allenthalben geschehen ist, so werden Wir bis zu deren Vollzuge den Gemeinden in vorkommenden Besetzungsfällen entweder die auf solche Beneficien zu versetzenden Individuen jedesmal benennen, oder nach Umständen ihnen die Gesuche der in dieser Art geeigneten Priester, die sich darum beworben haben, dem Vorschlage zustellen lassen.

Auch in Ansehung solcher Kuratbeneficien der Gemeinden, welche nicht mit beschwerlichen Diensten verknüpft sind, und die sich deshalb zur Versorgung der zum beschwerlichen Seelsorgamte unfähig gewordenen Priester eignen, muß darauf beharrt werden, daß deren Verleihung vorzugsweise nur an Geistliche der genannten Art geschehe, damit einer Seits dem ordentlichen Dienste der Seelsorge brauchbare Subjecte nicht entzogen werden, und solche Beneficien nicht arbeitsscheuen Individuen zufallen, welche dergleichen Pfründen in Unthätigkeit zu genießen trachten, und damit anderer Seits die nöthige Rücksicht auf die Versorgung alter oder gebrechlicher Geistlicher genommen werde, um ihnen angemessene Ruheplätze zu verschaffen.

4. Bei Besetzung der Schulbeneficien, wo solche den Gemeinden zusteht, ist darauf zu sehen, daß die Verhältnisse der präsentirten Individuen zu den betreffenden Gemeinden auf eine mit dem amtlichen Stande des Lehrers, und mit den über das Schulwesen bestehenden Verordnungen vereinbarliche Weise regulirt werden.

5. So oft eine geistliche Pfründe des Gemeinde-Patronatrechts erledigt wird, soll deren Ausschreibung in dem Kreis-Intelligenzblatte unter Präfigirung eines angemessenen Termins geschehen, damit die Bewerber um dieselbe sich betreffenden Orts anmelden können.[6])

Hiernach habt ihr euch zu achten und in vorkommenden Fällen zu verfahren.

München den 18. Februar 1819.

410. Allerh. V. v. 19. Februar 1819, die Wiedereinführung der Amtsbürgschaften (Cautionen) betr. (RBl. S. 865, Döll. 11 S. 1659, 17 S. 1153).[1])

M. J. I. In den meisten Theilen Unseres Reiches bestanden ehehin Cautionen, oder Bürgschaften der Kassenführenden Beamten, mit welchen selbige für die Treue ihrer Amtsführung dem Aerar Sicherheit zu leisten hatten.

---

[3]) Siehe hierüber Ziff. 152 lit. e und f der erwähnten Vollz.Vorschriften v. 31. Oktober 1837, dann die ME. v. 3. Dezember 1838 Ziff. 4.

[4]) Hierüber entscheidet nunmehr die V. vom 28. September 1854, insbesondere §§ 1 und 20.

[5]) Der einschlägige Inhalt der V. v. 11. Oktober 1807 ist oben im Texte wiedergegeben. Vgl. die Eingangsnote und § 12 der Beilage zur ME. vom 27. Dezember 1842. — Der Vollständigkeit wegen ist noch anzuführen, a) daß nach AE. v. 17. Dezember 1808 (RBl. 1809 S. 8, Döll. 8 S. 617) auch jene einfachen Benefizien, auf welche Pfarrer zu präsentiren haben, nur an emeritirte Geistliche verliehen werden sollen, b) die ME. v. 9. April 1828, c) die ME. v. 16. Februar 1838 (Döll. 8 S. 486), wornach in den Fällen, in welchen sich um ein für emeritirte Priester bestimmtes Benefizium kein geeigneter (wenigstens der Emeritirung naher) Bewerber meldet, die benachbarten bischöflichen Ordinariate um Bekanntgabe geeigneter Priester angegangen werden sollten.

[6]) Vgl. auch die ME. v. 21. Dezember 1825 nebst Note.

[1]) Die in späteren Entschließungen erwähnte Allerh. Entschl. v. 17. September 1819 gl. Betr., mit welcher die vorwürfige Verordnung publicirt wurde (RBl. S. 865, Döll. 11 S. 1658, 17 S. 1158), lautet, wie folgt: „Wir haben bereits unterm 19.

Wenn Wir bey der Organisation Unseres Reiches, und den in Folge derselben stattgehabten vielen neuen Anstellungen, von Regulirung solcher Amtsbürgschaften stillschweigend Umgang genommen haben, so war es hiebey nur auf die damaligen Zeitumstände, und vorzüglich auf schleunige Vollziehung dieser Organisation, abgesehen, ohne daß Wir je die Meinung haben konnten, hierdurch eine Sicherheitsmaßregel aufzuheben, welche der Natur des Dienstvertrages ganz angemessen, in der Pflicht jeder sorgfältigen Staatshaushaltung liegt.

Da nun, besonders seit einigen Jahren, Dienstgebrechen und Kassenrückstände bey Unsern Beamten immer häufiger vorkommen, und hiedurch Unsere Einschreitung gegen dieses bedenkliche Finanzübel immer dringender in Anspruch genommen wird, so haben Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums der Finanzen, und nach Vernehmung Unseres Staatsraths, die Wiedereinführung erwähnter Amtsbürgschaften oder Cautionen um so mehr zu beschließen geruht, als Unsere früher angestellten Beamten, welche ihre Cautionscapitalien nie zurück erhalten haben, Uns gegenwärtig noch wirklich verbürgt sind, und Wir bey einzelnen Zweigen der Verwaltung, z. B. bey Unserem Postwesen, bey dem Lotto, Amtsbürgschaften bereits neuerdings regulirt haben.[2])

Wir erlassen, das neue Amtsbürgschaftswesen betreffend, folgende nähere Bestimmungen:

I. Abschnitt.

Wer Amtsbürgschaften leisten soll.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Alle Beamten, welche einen Theil Unseres Finanzvermögens zunächst und unmittelbar behandeln (einnehmen, ausgeben, verwahren, verwalten), haben Uns hierum Bürgschaft zu leisten.

Februar l. Js. auf den Antrag Unseres Staatsministeriums der Finanzen und nach Vernehmung Unseres Staatsraths, die Wiedereinführung der Amtsbürgschaften oder Cautionen, zur Sicherstellung Unsers Aerars, gegen nachläßige oder ungetreue Amtsführung, beschlossen, die Bekanntmachung und Vollziehung dieses Unseres Beschlusses aber bis jetzt aus der Ursache aufzuschieben für nöthig befunden, weil einerseits die Wiedereinführung dieser Cautionen überall zu begründen noch vielfältige Recherchen und Vorarbeiten vorzunehmen waren, auch andrerseits wegen Verwendung dieser Bürgschaften als Anlehen zu der Staats-Schuldentilgungs-Kasse die nähere Bestimmung erst durch den Abschied für die Ständeversammlung (fünfte Beilage, Verordnung vom 22. Juli 1819, Art. VIII) herbeigeführt werden konnte. Nachdem nun diese Hindernisse gehoben sind, und das Bedürfniß der Wiedereinführung dieser Amtsbürgschaften bei den so häufig vorkommenden Kassedefecten sich immer dringender zeigt; so wollen Wir diese Unsere frühere Allerhöchste Entschließung, erwähnte Amtsbürgschaften betreffend, durch das allgemeine Intelligenzblatt für Unser Königreich hiemit zur Wissenschaft und schuldigsten Nachachtung bekannt machen. Sämmtliche Unsere Centralstellen und obersten Kreisbehörden erhalten den Auftrag, auf dem Grunde dieser Unserer Normalverordnung vom 19. Febr. l. Js. und des hierin enthaltenen Regulativs, alle ihnen untergeordneten bürgschaftspflichtigen Individuen zur Leistung der sie betreffenden Bürgschaften, in der vorgeschriebenen Weise unverweilt anzuhalten, vor Allem aber die Verzeichnisse dieser Individuen mit den von selber auf einmal oder fristenweise zu entrichtenden Bürgschafts-Quoten, an Unser Staatsministerium der Finanzen einzusenden, damit sie dort in Vergleichung mit den bei Unserer Staatsbuchhaltung angefertigten Grundlisten, die endliche Rectification und Genehmigung erhalten, sofort zur endlichen Realisirung des Ganzen die noch weiter dienlichen Maßregeln unverweilt ergriffen werden können." — Die vorwürfige Verordnung hat später, so namentlich durch die Verordnungen v. 29. Februar 1820, 22. Oktober 1851, 16. November 1876 und 21. Dezember 1879, mehrfache Abänderungen erfahren, ist aber im Uebrigen jedesmal ausdrücklich als in Geltung bleibend erklärt worden.

[2]) Bezüglich der Cautionen des Postpersonals siehe die V. v. 27 April 1808 (oben S. 159). — Lottobeamte gibt es seit der im J. 1861 erfolgten Aufhebung des Lotto nicht mehr.

§ 2.

Da hier nur von nächster und unmittelbarer Behandlung Unseres Finanzvermögens die Rede ist, so können diejenigen, welche außer dieser Berührung gesetzt, nur für die höhere Administration, Leitung und Berathung der Finanzen bestellt sind, mit Amtsbürgschaften nicht belegt werden.

§ 3.

Unter Beamten verstehen wir hier alles Dienstpersonal, welches in der oben bezeichneten unmittelbaren Berührung mit Unserem Geld und Gut sich befindet, ohne Hinsicht auf statusmäßige Anstellung und Genuß staatsdienerschaftlicher Rechte. Also auch amovible Funktionärs, provisorisch angestellte Individuen, untergeordnete Amtssubalternen u. s. w., wenn sie in der erwähnten Eigenschaft dienen, haben Bürgschaft zu leisten.

§ 4.

Da das den Beamten anvertraute Finanzvermögen nicht nur in Geld, sondern auch in Geldeswerth bestehen kann, so sind auch diejenigen, welche Vorräthe, Magazine von Materialien und Naturalien, Sammlungen verschiedener Art u. s. w. (zum Finanzvermögen gehörig), zunächst und unmittelbar zu verwalten oder zu verwahren haben, Bürgschaft zu leisten schuldig.

§ 5.

Nicht nur die künftig neu anzustellenden, sondern auch die bereits angestellten, und noch nicht, oder nicht hinlänglich verbürgten Beamten haben die neu regulirten Bürgschaften zu leisten, in so ferne sie Stellen bekleiden, welche damals, als sie solche antraten, nach gesetzlichen nicht aufgehobenen Verordnungen (wie z. B. in Altbaiern) der Leistung einer Amtsbürgschaft untergestellt waren.

B. Besondere Bestimmungen.

§ 6.

In Folge dieser allgemeinen Bestimmungen erklären Wir nachstehende Beamten als Bürgschaftspflichtig.

§ 7.

Alle eigentlichen Kassenbeamten. Hieher gehören:

a) der Central-Staatskassier und alle Kassiere bey centralisirten Behörden und Stellen, als die Kassiere der Salinen- und Bergwerks-Administration, der General-Zoll- und Mauth-Direction, der Staatsschuldentilgungs-Commission, der Generalpost-Administration, der Steuercataster-Commission, der Münzkassier, der Lottokassier, der Kassier bey der Expedition des Gesetz- und allgemeinen Intelligenzblattes und der Hoftheater-Kassier;
b) die Kassiere in den Kreisen, als die eigentlichen Kreiskassiere, und die Kassiere bey den Special-Schuldentilgungs-Commissionen;
c) alle Controleurs, Buchhalter und Zahlmeister der ad a und b genannten Kassen, in so ferne sie mit den Kassiers gemeinschaftliche Kassesperre haben, oder sonst Geld oder dem Gelde gleich geltende Papiere empfangen und verwalten, oder gar für sich eigene Kassen führen;
d) alle Kassen-Officianten, wenn denselben zugleich das Geldzählen übertragen ist.

§ 8.

Alle allgemeinen Rentbeamten.

§ 9.

Alle besondern Rentbeamten oder Verwalter (Kassiere) einzelner Gefälle. Hieher beziehen Wir:

a) alle Mauthbeamten, welche Kassen und Verrechnung haben, mit ihren Controleurs ꝛc., in so ferne diesen mit den Oberbeamten gemeinschaftliche Kassesperre zukömmt;

b) die Salzbeamten, und
c) die Bergbeamten mit ihren Nebenbeamten, letztere unter den nämlichen Bedingungen, wie bey den Mauthbeamten erwähnt wurde;
d) die Oberaufschläger, und
e) die Siegelbeamten mit ihren Controleurs, welche mit den Oberbeamten auch künftig gemeinschaftliche Kassesperre haben sollen;
f) die Unteraufschläger;
g) die Taxaturbeamten;
h) Depositarii, wenn Beamte dieser Art besonders bestellt werden;
i) alle Beamten der Hofstäbe und Intendanzen mit Kassen und Verrechnung;
k) alle Postbeamten mit Kassen und Verrechnung;
l) alle Lottobeamten mit Kassen und Verrechnung;
m) die Triftbeamten, in so ferne sie Geldverrechnungen haben;
n) die Bräubeamten;
o) die Beamten bey Oeconomien, Fabriken ꝛc., welche noch auf Regie des Staates betrieben werden, und
p) alle Verwalter von Materialien, Naturalien, Magazinen, Vorräthen ꝛc., welche bey dem Salz- und Bergwesen, den Hallen, der Münze, bey dem Land- und Wasserbau, bey den Hofstäben und Intendanzen, Oeconomien und Fabriken ꝛc. bestehen.

§ 10.

Die Landrichter, in soferne sie Taxen, Depositen oder andere Aerarialgelder behandeln und verwalten.[3])

§ 11.

Polizey-Directoren und Commissarien, in soferne sie Einnahmen, wie oben die Landrichter, zu behandeln und zu verwalten, oder über Aversalsummen aus Unsern Aerarialkassen sich zu berechnen haben.

§ 12.

Die Verwalter der Zuchthäuser und aller jener öffentlichen Anstalten, welchen für ihre Regie ꝛc. die Summen aus Unserem Finanzärar angewiesen werden; endlich

§ 13.

alle hier auch nicht ausdrücklich genannten Beamten, welche nach der gegenwärtigen oder künftigen Finanzverfassung, in gleicher Art wie vorstehende Beamten, Geld oder Geldeswerth einnehmen, ausgeben, verwalten und verwahren.

II. Abschnitt.

Wie die Amtsbürgschaften geleistet werden sollen.

§ 14.

Alle Amtsbürgschaften sollen in baarem Gelde (klingender Münze) geleistet werden, wie dieses bereits in der Verordnung vom 18. Juny 1790 festgesetzt worden ist.[4])

---

[3]) Siehe die beiden, zu § 1 Abs. 3 der V. über das Tax- und Stempelwesen v. 28 Mai 1862 erlassenen Ministerial-Entschließungen v. 29. August 1862.

[4]) Nachdem bereits früher (§ 11 des Gesetzes v. 28. Dezember 1831 über das Staatsschuldenwesen, § 31 Abschn. I des Landtagsabschieds v. 25. Juli 1850, § 1 der V. v. 22. Oktober 1851) die Bürgschaftsbestellung mittelst Hinterlegung von Staatsobligationen, Hypothekbestellung u. dgl. gestattet worden war, wurde durch die V. v. 16. November 1870 bestimmt, daß alle dem Staatsärar zu leistenden Amtsbürgschaften forlan ausnahmslos in bayerischen Staatsobligationen bestellt werden müssen.

§ 15.

Die in erwähnter Verordnung vom 18. Juny 1790, und schon in dem ersten über diesen Gegenstand erlassenen Decrete vom 20. July 1791 enthaltenen Bestimmungen — daß auf den Amtsbürgschaften jus separationis hafte, und von den Eheweibern der Bürgschaft leistenden Beamten die gewöhnlichen Verzichtbriefe hierüber ausgestellt werden müssen, — wollen Wir hiemit bestätigt und erneuert haben.[5])

III. Abschnitt.

Wie viel zur Amtsbürgschaft geleistet werden soll.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 16.

Die Amts-Bürgschaften werden nach Classen oder Gradationen, im Verhältniß desjenigen Theiles Unseres Finanzvermögens, welcher den einzelnen Beamten zur Behandlung, Verwahrung oder Verwaltung anvertraut ist, regulirt.

§ 17.

Die Classen oder Gradationen dieser Amtsbürgschaften fallen zwischen 3000 fl. und 200 fl., so, daß jene Summe die höchste, diese die niedrigste Bürgschaftsquote bildet.

§ 18.[6])

Folgende eilf Classen der Amtsbürgschaften sollen bestehen:

1te Classe. Bürgschaftssumme 3000 fl. Für Beamte, welche über fünf Millionen Bruttoeinnahmen haben, oder eben soviel (dem Werthe nach) an Materialien ꝛc. verwahren oder verwalten.

2te Classe. Bürgschaftssumme 2500 fl. Für Beamte mit einer solchen Einnahme oder Verwaltung ꝛc. von drey bis fünf Millionen.

3te Classe. Bürgschaftssumme 2000 fl. Für Beamte mit einer Einnahme oder Verwaltung von einer bis drey Millionen.

4te Classe. Bürgschaftssumme 1500 fl. Für Beamte mit einer Einnahme oder Verwaltung von 100,000 fl. bis zu einer Million.

5te Classe. Bürgschaftssumme 1200 fl. Für Beamte mit einer Einnahme oder Verwaltung von 70,000 fl. bis 100,000 fl.

6te Classe. Bürgschaftssumme 1000 fl. Für Beamte mit einer Einnahme oder Verwaltung von 50,000 fl. bis 70,000 fl.

7te Classe. Bürgschaftssumme 800 fl. Für Beamte mit einer Einnahme oder Verwaltung von 30,000 fl. bis 50,000 fl.

8te Classe. Bürgschaftssumme 600 fl. Für Beamte mit einer Einnahme oder Verwaltung von 15,000 fl. bis 30,000 fl.

9te Classe. Bürgschaftssumme 500 fl. Für Beamte mit einer Einnahme oder Verwaltung von 10,000 fl. bis 15,000 fl.

10te Classe. Bürgschaftssumme 400 fl. Für Beamte mit einer Einnahme oder Verwaltung von 5000 fl. bis 10,000 fl.

11te Classe. Bürgschaftssumme 200 fl. Für Beamte mit einer Einnahme oder Verwaltung unter 5000 fl.

---

[5]) Nach FME. v. 10. Februar 1843 (Döll. 32 S. 322) konnte in dem Falle, wenn die Kaution in baarem Gelde aufrecht gemacht wurde, aber nur in diesem Falle, von der Forderung der ehefraulichen Verzichtsbriefe Umgang genommen werden. Ueber das hiefür zu verwendende Formular und über andere hierauf bezügliche Bestimmungen vgl. die FME. v. 14. April 1868 (FMBl. S. 81) und vom 26. Februar 1871 (FMBl. S. 37). — Durch § 4 der V. v. 21. Dezember 1879 ist die Ausstellung von Verzichtserklärungen der Ehefrauen kautionspflichtiger Beamten und Bediensteten erlassen worden.

[6]) Nach § 2 der V. v. 16. November 1876 sind an die Stelle eines Guldens je 2 Mark getreten. Die demgemäß an Stelle des obigen § 18 geltende Skala siehe in Ziff. 1 der ME. v. 28. November 1876

B. Besondere Bestimmungen.

§ 19.

Da Beamte, bey welchen die Einnahmen oder die Quoten des ihrer Verwaltung und Verwahrung anvertrauten Geldwerthes sich nicht einmal beyläufig bestimmen lassen, oder welche an der Perception, Verwaltung, Verwahrung ꝛc. nur einen untergeordneten, nicht wohl auszuscheidenden und nach dem Betrage zu bestimmenden Antheil nehmen, oder bey welchen die sie betreffende Bürgschaftsquote schlechterdings außer Verhältniß mit ihrem Gehalte sich befindet, mit ihren Bürgschaften der obigen Classification nicht untergestellt werden können; so erlassen Wir für diese Beamten in den hieher sich beziehenden Fällen ausnahmsweise von erwähnter Classification, nachstehende besondere Bestimmungen:

§ 20.[7])

Die Controleurs und Buchhalter der Kassiere, welche mit diesen gemeinschaftliche Kassesperre, oder sonst gemeinschaftliche Behandlung von Geld oder dem Gelde gleichen Papieren, oder gar eigene Kassen haben, zahlen zwey Drittheile der Bürgschaften ihrer vorgesetzten Kassiers.

§ 21.

Das Nämliche gilt, unter denselben Verhältnissen, von den Controleurs der Aufschlags- und Siegelämter, in Beziehung auf ihre respectiven Oberbeamten; dann

§ 22.

von den Nebenbeamten bey allen Mauth-, Salz-, Berg- und übrigen Cameral-Aemtern unter eben diesen Verhältnissen, und in der nämlichen Beziehung.

§ 23.

Die Landrichter, — die hier nur als Perceptionsbeamte, in Hinsicht auf Strafen, Taxen, Depositen ꝛc. behandelt werden, — entrichten zur Bürgschaft, einer wie alle, fünfhundert Gulden.[8])

§ 24.

Kassa-Officianten oder andere Dienstindividuen der Kassen, in so ferne sie zum Auszählen der Gelder verwendet werden, sind nur mit einer Bürgschaft von zweyhundert Gulden zu belegen.

§ 25.

Bey ganz kleinen Recepturen oder Aemtern mit einer Einnahme oder Verwaltung von nur 2000 fl. oder noch weniger, wenn solche Einnehmer oder Verwalter einen geringern Gehalt, als 200 fl. beziehen, sollen diese mit keiner höhern Bürgschaft, als ihr jährlicher Gehalt beträgt, belegt werden.

§ 26.

Die Post- und Lotto-Beamten betreffend, soll es bey den für solche bereits regulirten Cautionen auch für die Zukunft unverändert bleiben.[9])

§ 27.

Directoren und Custoden ꝛc. solcher Sammlungen, deren Kunst- und Seltenheitswerth nicht leicht durch Schätzung nachgewiesen werden kann, bey denen der Zweck, sie in Geld umzusetzen, gar nie vorliegt, und welchen vorzustehen, eine ganz eigene, selten anzutreffende Bildung, Qualification und Erfahrung erforderlich ist, z. B. den Directoren, Custoden ꝛc. Unserer Bibliotheken, Gemälde-Gallerien, Antiquarien, Münzcabinete, Schatzkammern ꝛc. wollen Wir die Entrichtung von Bürgschaften ganz nachgesehen haben.

[7]) Zu §§ 20—22 siehe Ziff. 2 der MG. v. 28. November 1876.

[8]) Siehe die in der Note 3 zu § 10 erwähnten Bestimmungen.

[9]) Siehe oben die Note 2

§ 28.

Für weitere ganz besondere Fälle und Dienstverhältnisse, bey welchen eine Anwendung des gegenwärtigen Regulativs Anstand finden sollte, werden auf Anzeige auch die weitern besonderen Entschließungen nachträglich erfolgen.

IV. Abschnitt.

Ueber Verzinsung und Versicherung der Amtsbürgschaften.

§ 29.

Die Bürgschaftscapitalien werden mit den gegenwärtigen landesüblichen Zinsen zu 5 vom Hundert verzinset. Wenn in der Folge der Zinsfuß allgemein sinken sollte, so behalten auch Wir Uns vor, die Zinsen nach dem künftig landesüblichen Zinsfuße herabzusetzen.[10])

§ 30.

Den cavirenden Beamten wird bewilligt, die Zinsen ihrer Bürgschaftscapitalien, wie bisher, aus ihren Gefällen und Einnahmen sogleich zu erheben, und sofort in ihren Rechnungen in Ausgabe zu stellen, oder die Scheine hiefür statt baar Geld bey ihren Abrechnungen geltend zu machen.[11])

§ 31.

Die Zurückbezahlung dieser Amtsbürgschaften betreffend, geben Wir die Versicherung, daß, wenn ein Beamter vom Amte abtritt oder stirbt, das Capital ihm oder seinen Erben in dem Augenblicke hinausbezahlt wird, sobald er oder seine Erben Rechnung gestellt, die Revisionsbedenken beantwortet, und hiedurch Amtsrichtigkeit gepflogen haben werden. Bey einer nur theilweise gepflogenen Amtsrichtigkeit soll die Bürgschaft nur pro quantitate des noch ungedeckten Betrages zurückbehalten, das Uebrige aber auch sogleich hinausbezahlt werden. Wir verordnen zugleich, daß besonders in solchen Bürgschaftsfällen die Rechnungsrevision auf das Möglichste beschleunigt werde.[12])

V. Abschnitt.

Wie mittellosen Beamten die Entrichtung der Amtsbürgschaften zu erleichtern sey.

§ 32.

Beamten, deren Mittellosigkeit notorisch oder genügend nachgewiesen ist, verstatten Wir, die betreffenden Amtsbürgschaften durch Abzug von einem Sechstheil an ihrer fixen Geldbesoldung, bis die ganze Summe gut gemacht seyn wird, gegen Bezug der pro rata fließenden Zinsen zu leisten.[13])

§ 33.

Bereits angestellten Beamten, welche nach gegenwärtigem Regulative Amtsbürgschaften noch nachträglich zu leisten haben, soll im Falle nachgewiesener Mittellosigkeit und einer bisher tadellos geleisteten Amtsführung überdieß noch jede andere Erleichterung zukommen, welche, ohne den Zweck gegenwärtiger Verordnung zu vereiteln, selben verstattet werden kann.

Die Vollziehung dieser Unserer Allerhöchsten Entschließung übertragen Wir Unserem Staatsministerium der Finanzen, welches vor Allem Unserer

---

[10]) Durch § 11 des Gesetzes v. 28. Dezember 1831 über das Staatsschuldenwesen wurde der Zinsfuß für die neuanzulegenden Bürgschaftskapitalien auf 4, durch das Gesetz v. 7. März 1843 auf 3½, durch § 11 des Finanzgesetzes v. 16. Mai 1868 auf 4½ Prozent festgesetzt. Seit 1876 (siehe die Note zu § 14) ist obiger § 29 gegenstandslos geworden.

[11]) Dieß ist bei Bestellung der Amtsbürgschaften durch Hinterlegung von Staatsobligationen nicht zulässig. Vgl. Ziff. III der ME. v. 25. November 1851.

[12]) Siehe übrigens hiezu die FME. vom 14. Januar 1875.

[13]) Siehe hiezu Ziff. 4 Abs. 3 und Ziff. 14 Abs. 2 der V. v. 29. Februar 1820, dann § 4 der V. v. 16. November 1876, Ziff. 3—8 der ME. v. 28. November 1876 und Ziff. 4 der ME. v. 24. Dezember 1879.

Staatsbuchhaltung den Auftrag zu ertheilen hat, über alle, nach gegenwärtigem Regulative bürgschaftspflichtige-Individuen, und über die Quoten der sie hiernach betreffenden einzelnen Bürgschaften, die genauen Listen schleunigst herzustellen und vorzulegen.[14])

München, den 19. Februar 1819.

411. Allerh. Entschl. v. 23. Februar 1819, den geistlichen Besuch bei den Gefangenen betr. (Döll. 13 S. 400).

M. J. I. Wir genehmigen das unterm 4., präsentirt 8. des vorigen Monats erstattete Gutachten, den geistlichen Besuch bei den Gefangenen betreffend, jedoch unter folgenden nähern Bestimmungen:

1. Der Besuch der Gefangenen durch Geistliche hat von Zeit zu Zeit, besonders vor herannahenden hohen Festtagen, ohne daß solches gerade in jedem Momente erforderlich ist, zu geschehen;

2. in der Regel ist dem Ortspfarrer oder dessen Hilfspriester dieses, in deren Beruf ohnehin liegende Geschäft zu übertragen, und nur, wenn von Seite der Untersuchungsbehörde deshalb Bedenken obwalten sollten, ist nach gepflogener Communication mit dem Decanate ein benachbarter Seelsorger zu wählen.

3. Da es ohnehin in den Pflichten der Geistlichen liegt, sich alles dessen zu enthalten, was auf die gerichtliche Untersuchung Bezug haben kann; so sind dieselben hierauf im Allgemeinen hinzuweisen, ohne ein förmliches Handgelöbniß zu fordern, und da

4. die ermeldeten Geistlichen bei der genauen Erfüllung ihres Amtes die geeignete Rücksichtsnahme in Bezug auf Beförderung zu erwarten haben, so bedarf es wegen dieses einzelnen Berufsgeschäftes keiner besondern Zusicherung.

Nach diesen Bestimmungen ist das Weitere zu veranlassen.*)

München den 23. Februar 1819.

412. Allerh. Entschl. v. 18. März 1819, die Kompetenz der Magistrate betr. (Döll. 8 S. 849, 11 S. 415).[1])

M. J. I. Wir lassen Unserer Regierung des Isarkreises auf ihren Bericht vom 25. Februar l. Js., die Competenz der Magistrate betr., Folgendes zur Entschließung eröffnen:

I.

Die Competenz der Magistrate rücksichtlich der Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens muß lediglich nach den Bestimmungen des § 123 des Edictes über

---

[14]) Ueber die Zuständigkeit der Regierungs-Finanzkammern vgl. §§ 87, 119 der Form.V. v. 17. Dezember 1825. Bei dieser Gelegenheit ist auch noch die ME. (J.) v. 27. März 1858, die Zuständigkeit in Behandlung des Amtsbürgschaftswesens der Rechner der pfälzischen Kreisanstalten betr., zu erwähnen, wornach diese Zuständigkeit nicht der Regierungs-Finanzkammer, sondern der Kammer des Innern gebührt.

*) Mit JME. v. 31. März 1840, den Besuch der Gefangenen in den Frohnvesten durch Geistliche zu religiösen Zwecken betr. (Döll. 29 S. 137), erhielten mit Bezug auf obige AE. v. 23. Februar 1819 die Appellationsgerichte den Auftrag, „den ihnen untergebenen Untersuchungsgerichten den genauen Vollzug der in der erwähnten allerhöchsten Entschließung enthaltenen Bestimmungen nachdrücklich einzuschärfen, und dabei zu bemerken, daß es dem Untersuchungsrichter übrigens unbenommen sei, den Besuch eines Geistlichen, welchen sich die Gefangenen zum Zwecke religiöser Tröstung und Erbauung außerdem noch besonders erbitten, zu gestatten." Mit ME. v. 14 November 1844, die religiösen Uebungen und die Beschäftigung der Gefangenen betr. (Döll. 29 S. 141), wurde die vorwürfige AE. v. 23. Februar 1819, sowie jene v. 31. Januar 1822 über die Beschäftigung der Gefangenen im Vollzuge Allerhöchsten Auftrags neuerdings eingeschärft. Spätere Vorschriften hierüber siehe in der JME. v. 21. April 1862.

[1]) Diese Entschließung wurde wegen der Bestimmungen in Ziff. III hier aufgenommen. In den unter Ziff. I und II angeführten Beziehungen entscheiden nunmehr die Grundsätze der Gemeindeordnung v. 29. April 1869. Bezüglich der Ziff. III dagegen vgl. Art. 8 Ziff. 39 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof v. 8. August 1878 und die Motive zum gleichlautenden Art. 7 Ziff. 56 des Gesetzentwurfs, woselbst die AE. v. 18. März 1819, neben den ME. v 31. Mai 1817 und 30. September 1822 (vgl. oben S 536), Ziff. 153 der Vollzugs-Vorschriften zum rev. Gem.Edikte v. 31. Oktober 1837, § 21 der VI. Verf.Beilage (oben S. 632), §§ 35, 46 der Form.V. v. 17. Dezember 1825, dann Art. 91, 113 der rechtsrheinischen und Art. 70 der pfälzischen Gemeindeordnung, als Rechtsnorm ausdrücklich Erwähnung gefunden hat.

das Gemeindewesen vom 17. May 1818 bemessen werden, wonach alle in diesem § 123 nicht genannten Gegenstände den Magistraten zur eigenen Bescheidung überlassen sind.

II.

Zu den höhern städtischen Bediensteten, wovon im § 58 des Edictes über das Gemeindewesen im Allgemeinen die Rede ist, gehören die Stadtkämmerer, die Kassiere und die besondern Verwalter des Vermögens bedeutender Wohlthätigkeitsstiftungen.

Oeconomen und Rechnungsführer sind den Secretären der Magistrate und hiernach dem Canzleipersonale gleich zu achten.

III.

Hinsichtlich der Anstellung des untergeordneten Kirchendienstpersonals sind zu unterscheiden:

a) die Kirchen, wobei die Anstellung des bezeichneten Personals den Magistraten schon vor dem 1. October 1807 überlassen war,

b) und die Kirchen, wobei die Ernennung dieses Personals von den höhern Stellen auch vor dem 1. October 1807 ausgegangen ist.

Bei den Kirchen der ersten Abtheilung treten die Magistrate in die frühern Befugnisse wieder ein; sie haben jedoch den Bestimmungen der einschlägigen Verordnung vom 30. December 1810 genau zu folgen, und, wenn sie sich mit dem besondern Gutachten der Ortspfarrer oder der Districts-Schulinspectoren nicht vereinigen können, hierüber an die vorgesetzte höhere Stelle zu berichten, dann die Entscheidung Unserer Regierungen zu erwarten.

Bei den Kirchen der zweiten Abtheilung sind die Magistrate auf das Gutachten über das anzustellende Personal im vorläufigen Benehmen mit den Ortspfarrern oder Districts-Schulinspectoren beschränkt, die Ernennung selbst bleibt Unsern Regierungen, wie bisher, vorbehalten.[2])

Hiernach sind die Magistrate sowohl, als die Land- und gutsherrlichen Gerichte geeignet anzuweisen.

München den 18. März 1819.

413. Allerh. Entschl. v. 3. April 1819, die Reichsrathswürde der Grafen N. N. betreffend (Döll. 7 S. 135).

M. J. I. In Folge der Königl. Entschließung vom 19. Februar hat der Herr Graf N. N. die ihm zugesendete Ernennungs-Urkunde als erblicher Reichsrath bereits

[2]) Siehe die V. v. 30. Dezember 1810 (oben S. 841), insbesondere bezüglich der Kompetenz die Note zu § 3 dortselbst, ferner die ME. v. 18. Mai 1820, 30. März 1838 und 18. August 1841. — Außer diesen und den in den Noten zu denselben allegirten Bestimmungen sind, um das ohnehin etwas lückenhafte Verordnungsmaterial möglichst vollständig zu geben, noch zu erwähnen: a) Die AE. v. 20. März 1821, die Besetzung der niedern Kirchendienste in Nördlingen betr. (Döll. 8 S. 850, 11 S. 768), lautet: „Wir haben durch Unser Rescript v. 7. Mai 1804 der Instruction für die Verwaltungsbehörden der mediatisirten Reichsstädte in der ehemaligen Provinz Schwaben Unsere Genehmigung ertheilt. In derselben ist dem Verwaltungsrathe das Recht eingeräumt, zu erledigten geistlichen und Schulstellen drei geeignete Subjecte in Vorschlag zu bringen. Indem Wir nun in Betracht jener Genehmigung, durch Rescript vom 22. v. M. dem Magistrate der Stadt Nördlingen dieses Präsentationsrecht rücksichtlich der Schulen bestätigt resp. zurückgegeben haben, so wollen Wir, daß es in Ansehung der niedern Kirchendienste eben so gehalten werde. Ihr habt hienach das Consistorium zu Ansbach wegen der in Nördlingen gegenwärtig erledigten Vorsingerstelle anzuweisen, und in vorkommenden Fällen demgemäß zu verfügen." Aehnliche Allerh. Entschließungen sind auch für mehrere andere Städte erlassen worden. Vergl. Döll. 8 S. 625 ff., 11 S. 763 ff. b) „In Augsburg wurde die Wahl der niedern protestantischen Kirchendiener, d. h. ihre Präsentation bisher durch die protestantischen Mitglieder des Magistrates und des Gemeindekollegiums nach Einvernehmung des betreffenden Kirchenvorstandes und des protestantischen Dekanates ausgeübt. Auf Antrag der Kirchenvorstände hat aber jetzt das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten durch Entschließung vom 19. Juni 1861 ausgesprochen, „es stehe nichts entgegen, daß anstatt der durch ME. vom 9. Januar 1856 verordneten bloßen Einvernahme des treffenden Kirchenvorstandes vor der Wahlverhandlung in Zukunft die Mitglieder des Kirchenvorstandes derjenigen Pfarrei, deren Kirchendiener zu wählen sind, zu den Wahlverhandlungen selbst beigezogen werden", d. h. daß sie mit vollem Stimmrechte in den Wahlkörper eintreten." (Pl. 11 S. 852.) c) Ziff. 6 der AE. v. 14. Juni 1821, die Berathungen der beiden vorjährigen Generalsynoden ꝛc. betreffend, lautet: „Bei der Besetzung der niedern Kirchendienste ist jedesmal auch der Pfarrer beizuziehen." (Vgl. jedoch die Note zu § 9 des Regulativs v. 24. September 1819, oben S. 728.)

zurückgestellt, damit solche auf seinen Vetter Grafen N. N. umgeschrieben und ausgefertigt werden könne. Da jedoch nach den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde Tit. VI §§ 2 und 3*) die Würde eines erblichen Reichsraths jedesmal mit den Gütern, worauf selbe haftet, an den nach der bestimmten Erbfolge eintretenden Besitzer übergeht, bei Condominatsgütern aber nur einer als das Haupt der Familie betrachtet werden, und die hiemit verbundene Reichsraths-Würde ausüben kann, so ist vor Allem die Einsicht der hierüber bereits bestehenden oder noch zu treffenden Erb- und Familien-Verträge dieses gräflichen Hauses nothwendig, um hienach die erforderliche Bestimmung der Erbfolge in die Reichraths-Würde auch in der Ernennungs-Urkunde bezeichnen zu können.

Die Königliche Regierung wird daher beauftragt, von den Grafen N. N. hierüber die gemeinschaftliche bestimmte Aeußerung abzuverlangen, und selbe anher einzusenden.

München, den 3. April 1819.

414. **ME. vom 6. April 1819, die Bescheinigung über Eingaben der Parteien und Anwälte betr.** (Döll. 8 S. 1325, 18 S. 70).

J. Es ist Beschwerde geführt worden, daß bei einigen Oberadministrativstellen den Parteien und Anwalten die Bescheinigung über ihre Eingaben versagt, und dadurch dem Titel VII § 21 der Verfassungs-Urkunde**) zu nahe getreten werde.

Das Präsidium der k. Regierung, K. d. J., wird von dieser Beschwerde zu dem Ende in Kenntniß gesetzt, um alsogleich, wenn es nicht bisher schon geschehen sein sollte, die Einrichtung zu treffen, daß denjenigen Exhibenten, welche es verlangen, die von ihnen selbst mitzubringenden, den Betreff der Eingaben genau ausdrückenden Lieferscheine, unter Beisetzung des Tages der Präsentation, von einem verläßigen Kanzlei-Individuum unterzeichnet werden.***)

München, den 6. April 1819.

415. **Allerh. Entschl. v. 14. April 1819, die Communikation der Consistorien mit weltlichen Stellen über geistliche Rechnungsgegenstände betr.** (Döll. 8 S. 1345).

M. J. I. Auf den Bericht des protestantischen Oberconsistoriums vom 5. März l. Js. — die Communication der Consistorien mit weltlichen Stellen über geistliche Rechnungsgegenstände betreffend — haben Wir nach gleichzeitiger Vernehmung Unserer Regierung des Obermainkreises beschlossen, und verfügen:

1. Es hat im Allgemeinen bei dem § 17 des Edictes über die innern Kirchenangelegenheiten der protestantischen Gesammtgemeinde, welcher den unmittelbaren Geschäftsverkehr mit Unseren weltlichen Behörden ausschließt,†) auch in den die Intercalar-Einkünfte betreffenden Rechnungssachen um so mehr sein Verbleiben, als jede vacante Pfarrei einen Verweser hat, an welchen die Consistorien sich halten können, und nöthige Erläuterungen von den Patrimonialgerichten auch durch das Mittelorgan der Decanate erholt werden mögen.††)

2. Die Aufsicht auf die für Wittwen geistlicher Diener bestimmte Sahrische Stiftung zu Kulmbach, die Obsorge für deren Erhaltung und für die fundationsmäßige Verwendung steht nach dem § 12 des obengenannten Edictes mit der Rechnungsrevision

*) Oben S. 588.

**) Oben S. 593.

***) Vgl. auch Ziff. XI der V. v. 29. Dezember 1886 und Art. 22 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof v. 8. August 1878.

†) Oben S. 708.

††) In ähnlicher Weise wurde mit der — durch die Schlußbestimmung der Vollz-Vorschriften zum rev. Gem.Edikt v. 31. Oktober 1837 übrigens als aufgehoben erklärten — ME v. 1. Mai 1837, das von der protestantischen Kirchengemeinde N. angesprochene Beholzungsrecht. resp. das Benehmen der Consistorialbehörden mit den Curatelbehörden im Falle streitiger Rechtsangelegenheiten einer Kirchengemeinde betr. (Döll. 8 S. 1848, 11 S. 1000), „dem kgl. Oberconsistorium bemerkt, daß in vorliegender Sache, in welcher es sich zur Zeit von einem Namens einer Kirchengemeinde gegen den Königlichen Fiscus zu verfolgenden Rechtsanspruche handelt, directe Anordnungen der Consistorialbehörde und Weisungen derselben an die betreffende Kirchengemeinde als den bestehenden Bestimmungen und Competenzverhältnissen entsprechend nicht erachtet werden können, daß vielmehr in dieser Beziehung mit der verfassungsmäßigen Curatelstelle das geeignete Benehmen hätte Platz greifen sollen, so wie es sich auch von selbst versteht, daß, wenn es sich demnächst von wirklicher Betretung des Rechtsweges gegen den Königlichen Fiscus fragen wird, die gesetzlich erforderliche Ermächtigung der Gemeinde bei der zuständigen Curatelbehörde zu erholen ist."

und Absolution Unserer Kreisregierung zu, wogegen die Verleihung der Pfründen in diesem Stifte, mit Vorbehalt der Benachrichtigung an die Kreisregierung dem Consistorio überlassen wird, welches diesfalls mit der Inspection der Sahrischen Pfarr- und Wittwenstiftung zu communiciren hat.

3. Wo Magistrate als Kirchenpatrone erscheinen, haben sie als solche in den geeigneten Fällen an das Consistorium zu berichten, und von demselben Verfügungen zu empfangen.

München, den 14. April 1819.

416. ME. v. 25. May 1819, Vertheilung einer Denkmünze auf die Verfassung betr. (Döll. 1 S. 393).*)

F. Aus dem heute an die kgl. unmittelbare Münz-Commission erlassenen und abschriftlich anliegenden Befehle**) ersieht das kgl. Regierungs-Präsidium des N.-Kreises, daß demselben von dem, eine wichtige Epoche der vaterländischen Geschichte andeutenden Baierischen Thaler ein Exemplar in Gold für jede Kreisstadt Ier und IIter Klasse, und ein Exemplar in Silber für jede andere Gemeinde des Kreises mitgetheilt werden wird.

Das kgl. Präsidium hat Sorge zu tragen, daß diese Münzen den Gemeinden auf eine des Gegenstandes würdige Weise zur Aufbewahrung zugestellt werden, indem hiedurch für alle Gemeinden des Reiches eine Sammlung von Denkmünzen der Regenten Baierns, vom erhabenen Stifter der Verfassungs-Urkunde angefangen, begründet werden soll.

Wenn dann alle Jahre am Tage der Stiftung der Schuljugend diese Denkmünzen gewiesen und erklärt werden, so wird das Bild des erhabenen Stifters der Verfassung mit dem dankbaren Andenken an denselben in den Herzen aller Baiern auch nach Jahrhunderten fortleben und der Segen des Himmels für Ihn und alle seine Nachfolger mit dankbarer Rührung erflehet werden.

München, den 25. May 1819.

417. Allerh. Entschl. v. 30. Juny 1819, die persönliche Hoffähigkeit der wirklichen Staatsräthe betr. (RBl. S. 623).

M. J. I. Nachdem der Staatsrath in Folge Unserer Verordnungen vom 2. Februar und 3. May 1817 als die oberste berathende Stelle für die wichtigsten, die Krone und den Staat betreffenden Angelegenheiten eingesetzt ist, und den im wirklichen Dienste befindlichen Mitgliedern desselben der Rang vor den geheimen Räthen und General-Kommissären, welchen nicht ein gleicher Rang ertheilt, oder im außerordentlichen Dienst vorbehalten ist, in jenen Verordnungen bereits angewiesen worden***); so haben Wir beschlossen, den wirklichen Mitgliedern Unseres Staatsrathes eine ihren Dienstverhältnissen und dem in sie gesetzten besondern Vertrauen entsprechende Auszeichnung dadurch zu ertheilen, daß Wir denselben die mit ihrem Staatsamte verbundene persönliche Hoffähigkeit bewilligen. — Indem Wir Unserm Staatsrathe dieses eröffnen, haben Wir zugleich Unsere Hofstäbe zu ihrer Wissenschaft und Nachachtung davon in Kenntniß gesetzt.

München, am 30. Juny 1819.

418. Allerh. Entschl. v. 30. Juny 1819, die den Reichsräthen zu bewilligende Ehren-Vorzüge betr. (RBl. S. 625, Döll. 7 S. 137).

M. J. I. Auf die von dem Präsidio der Kammer der Reichsräthe Uns unterm 20. Februar l. Js. übergebene Vorstellung und Bitte, die Bewilligung einiger Ehren-Vorzüge betreffend, sind Wir bewogen worden, Folgendes zu beschließen:

---

*) Eine ME. (J.) v. 5. Mai 1820, die Vertheilung der auf die Verfassungsurkunde geprägten Medaille an die Lyceen, Gymnasien, lateinischen Vorbereitungsschulen und Volksschulen in den Städten betr. (Döll. 1 S. 396), lautet: „Der kgl. Regierung werden Exemplare der auf die Verfassungsurkunde geprägten Denkmünze zugeschlossen, mit dem Auftrage, sie unter die im anliegenden Verzeichnisse aufgeführten Studienanstalten und Volksschulen mit einer passenden Feierlichkeit vertheilen zu lassen, und wegen ihrer Aufbewahrung und jährlichen Vorzeigung am Maifeste das Geeignete anzuordnen.“ Noch in den beiden ME. v. 10. Mai 1826, Feier des 27. Mai's betr., und v. 19. Mai 1826, die Jahresfeier der Einführung der Staatsverfassung betr. (Döll. 1 S. 398, 399), wurde bestimmt, daß es bei diesen Anordnungen verbleiben soll, bis andere Befehle ausdrücklich erfolgen werden.

**) „Dieses Rescript wurde nicht aufgenommen, weil dessen Inhalt in dem hier mitgetheilten Ministerial-Rescripte angedeutet ist.“ (Döll. 1 S. 393.)

***) Vgl. § 3 der V. v. 18. November 1825 und § 3 der V. v. 3. August 1879.

1) Denen erblichen Reichsräthen, welche keine Standesherren sind, deren Ehren-Vorzüge in dem constitutionellen Edicte vom 26. May v. Js. schon bestimmt sind.[1]) sollen so wie denen lebenslänglichen von Unsern obersten und obern Justiz-, Administrativ- und Militär-Landesstellen und Behörden in den an sie gerichteten Ausfertigungen nebst ihren übrigen Titulaturen das Prädicat „Herr Reichsrath" gegeben werden.[2])

2) Erklären Wir sämmtliche erbliche und lebenslangliche Reichsräthe, wenn sie nicht schon durch ihre bisherigen Verhältnisse in dem Besitze dieses Vorzuges sind, als Hoffähig, mit dem Range Unsrer Staatsräthe, wenn nicht schon einige derselben einen höhern Rang haben.[3])

3) Den erblichen und lebenslänglichen Reichsräthen soll nach vorgängiger Vernehmung des Herolden-Amtes eine heraldische Auszeichnung im Wappen bewilliget werden, von welcher die erblichen Reichsräthe so lange, als die Reichsrathswürde constitutionsmäßig bei ihrer Familie bleibt, die lebenslänglichen aber bis zu ihrem Tode Gebrauch machen dürfen.

4) Bewilligen Wir dem Reichsrathe die gebetene Uniform, und erwarten deswegen die Vorschläge der Kammer.[4])

Indem Wir dem ersten Präsidenten des Reichsraths hievon Nachricht ertheilen, ohnverhalten Wir zugleich Allergnädigst, daß Unser Gesammt-Staats-Ministerium und Unsre Hofstäbe von gegenwärtiger Unsrer Allergnädigsten Verfügung der weitern Anordnung und Ausschreibung halber in Kenntniß gesetzt worden seyen.

München, am 30. Juny 1819.

---

[1]) Siehe oben S. 615.

[2]) Vgl. hiezu die ME. v. 9. Oktober 1835 und 5. November 1851. — Vgl. auch ME. v. 16 Juni 1834. die Zustellung von Zuschriften an die Mitglieder der Kammer der Reichsräthe betr. (Döll. 7 S. 140), wornach „Entschließungen, welche von Administrativstellen oder Behörden der innern Verwaltung an Reichsräthe während ihrer Anwesenheit bei der Ständeversammlung erlassen werden, (nicht an die k. Polizeidirektion, sondern) an das Expeditionsamt des k. Staatsministeriums des Innern eingesendet werden sollen, welches sodann für die geeignete Insinuation dieser Zuschrift Sorge tragen wird."

[3]) Vgl. auch AE v. 7. März 1831 bezüglich der Präsidenten der Kammer der Abgeordneten.

[4]) Siehe hiezu die V. v. 12. Mai 1843.

Chronologische Uebersicht.*)

1545—1563.
Tridentinisches Konzil, hier kirchliche Baulast *I. 10.

1594.
21. Jan. [1]) Brandenburgische Konsistorialordnung über kirchliche Baulast (I. 1).

1631.
15. Apr. Resignation der Pfarrer *I. 23.

1672.
20. Apr. Amortisationsedikte *I. 2.

1677.
12. März. [2]) Namensänderung I. 1.

1687.
11. Apr. [3]) Kirchenbaulast im Würzburgischen (I. 1).

1688.
3. März. Baukanon der Pfarrer *I. 2.

1701.
1. Aug. [4]) Amortisationsedikte I. 2.
19. Aug. [4]) Amortisationsedikte I. 2.

1715.
29. Apr. Errichtung von Klöstern *I. 28.

1726.
20. Juli. Bettelordnung, hier Heimat *I. 190.

1730.
16. Sept. [5]) Amortisationsedikte I. 4.

1731.
4. Aug. Baukanon der Pfarrer *I. 2.

1734.
10. Dez. Jahrtagsstiftungen I. 145.

1747.
28. Aug. Glücksspiele (I. 168).

1748.
2. Jan. Bettelordnung *I. 190.

1752.
15. Mai. Gefundene Sachen (I. 485).

1753.
14. Dez. [6]) Bayerische Gerichtsordnung (I. 4), Heimat *I. 190, Collision der Statuten *I. 493.

1756.
2. Jan. [7]) Bayer. Landrecht (I. 4), Familienfideikommisse (I. 200).

1757.
5. Aug. Schuldenwesen der Klöster *I. 29.

1759.
12. Jan. [8]) Amortisationsedikte I. 4.
24. Jan. Taxordnung *I. 45. 46.
28. März. Akademie der Wissenschaften (I. 138).
25. Juni. Akademie der Wissenschaften (I. 138).
30. Juni. [9]) Amortisationsedikte I. 5.

1760.
16. Jan. [10]) Amortisationsedikte I. 5.
26. Aug. Fleischaufschlag *I. 261.
17. Dez. Bettelordnung *I. 190.

1761.
24. Jan. [11]) Pensionsgenuß im Auslande I. 5.

1764.
20. Aug. Tischtitel *I. 24.
13. Okt. [12]) Amortisationsedikte I. 6.

1765.
10. Mai. [13]) Amortisationsedikte I. 8.
14. Aug. Bettelordnung *I. 190.
2. Sept. Glücksspiele (I. 168).

1766.
10. Dez. [14]) Kirchliche Baulast I. 9.

1767.
13. Febr. Glücksspiele (I. 168).
4. Nov. Jus Albinagii (I. 85).
7. Dez. Anatomie *I. 39.

---

*) Diejenigen Bestimmungen, welche der ältern Zeit bis zum Jahre 1819 angehören, jedoch erst in späteren Bänden Berücksichtigung finden können, sind in der gegenwärtigen Uebersicht weggelassen worden. — Die Bestimmungen, bei welchen die Seitenzahlen eingeklammert sind, finden sich in der Verordnungensammlung nur allegirt, diejenigen, denen ein Sternchen beigegeben ist, sind im Auszuge oder nach ihrem wesentlichen Inhalte, die übrigen nach ihrem vollen Wortlaute abgedruckt.

1768.
4. Febr. [15]) Amortisationsedikte I. 10.
12. Aug. Bettelordnung *I. 190.
20. Dez. Indigenat der Klosteroberen *I. 32.

1769.
14. Febr. Schuldenwesen der Klöster *I. 29.
7. Aug. [16]) Amortisationsedikte I. 10.
2. Nov. Disziplin in den Klöstern *I. 23, 30.
30. Dez. Filiation der Klöster (I. 32).

1770.
3. April. Placet *I. 22.
27. Juli. Bettelmandat *I. 190.
4. Okt. [17]) Kirchliche Baulast I. 10.

1771.
5. Febr. Schulzwang *I. 58.

1772.
7. Jan. Glücksspiele (I, 168).
16. Mai. [18]) Abgeschaffte Feiertage I. 18.
30. Juni. Theilnahme an Prozessionen *I. 139.
14. Dez. [19]) Abgeschaffte Feiertage I. 20.

1773.
12. Jan. Sonntagsfeier (I. 53).
29. Apr. [20]) Waldauslichten an Straßen I. 21.
30. Nov. Tischtitel *I. 24.

1774.
6. Okt. Klosterwahlen *I. 29.
21. Novbr. Beerdigung der Hingerichteten *I. 39.

1776.
21. Febr. Resignation der Pfarrer *I. 23.

1777.
26. März. Kapellen *I. 32.

1779.
22. Jan. Tischtitel *I. 25.
9. Febr. Glücksspiele (I. 168).
20. März. Glücksspiele (I 168).
16. Aug. [21]) Hofrathsordnung (I. 21), Kompetenz in Kultusbausachen *I. 38.
16. Aug. [22]) Geistliche Rathsordnung *I. 21:

§ 1. Zuständigkeit, § 4. Placetum, § 5. Wahrung der Hoheitsrechte, § 6. Ernennung der Pfarrer, § 8. Priesterseminarien, § 9. Tischtitel, § 10. Prüfung, Beförderung, § 11. Installation, § 13. Visitationen, § 16. Disziplin, § 19. Kirchengüter, § 28. Kirchliche Baulast, § 32. Aufsicht auf die Klöster, insbesondere Errichtung neuer Klöster, Alter für Ablegung der Ordensgelübde, klösterliche Disziplin, § 33. Wahl der Klosteroberen, § 34. Vermögensverwaltung, § 35. Mendikantenklöster.

1780.
26. Febr. Nachsteuer *I. 92.
3. März. Bettelordnung *I. 190.
18. März. Verkündung der Verordnungen *I. 545.
29. Sept. Abgeschaffte Feiertage (I. 20, 61).
15. Nov. Resignation der Pfarrer *I. 23.
15. Nov. Präsentationsrechte (I. 23).

1781.
20. Jan. Umzugskosten der Lehrer *I. 555.

1781.
16. Febr. Zwangs- und Bannrechte bez. der Hochzeiten *I. 356.
8. Juni. Mißbräuche bei Prozessionen *I. 77.
30. Okt. Frankreich, Nachsteuer (I. 85).

1783.
25. April. [23]) Geistl. Raths-Instruktion *I. 30:

§ 1. Wirkungskreis, § 3. Geistliche Disziplin, § 4. Besetzung der Pfründen, § 5. Vermögensverwaltung, § 8. Verhältnisse der Klöster, § 9. Visitationen. — Als Anhang: Hauptsächliche Regeln über Erbauung und Erhaltung der Kultusgebäude, über Paramente, Kirchenstühle u. dgl.

28. Juli. Tischtitel *I. 417.
28. Juli. [24]) Wetterläuten *I. 33.
1. Aug. [24]) Wetterläuten I. 33.
26. Nov. Abgeschaffte Andachten *I. 96.

1784.
7. Jan. Anzeige der Pfarrerledigungen *I. 36, Tischtitel *I. 25.
23. Juli. Wetterläuten (I. 33).

1785.
14. Jan. Abgeschaffte Feiertage (I. 20, 61).
16. Febr. [25]) Schneeräumen I. 34.
26. April. Augsburger Rezeß, hier Kultusbaupflicht *I. 38.
31. Aug. Klerikalseminarien (I. 104).
12. Okt. Centralschulbücherverlag *I. 159.
24. Nov. [26]) Wechselordnung (I. 34).

1786.
21. Juli. Nachsteuer (I. 92).
22. Aug. Abgeschaffte Feiertage (I. 52, 61).

1787.
9. Febr. [27]) Stiftungen in das Ausland I. 34.

1788.
11. April. Wetterläuten (I. 33).
15. April. Disziplin gegen Geistliche *I. 89.
27. Dez. [28]) Schneeräumen I. 35.

1789.
20. Jan. Glücksspiele (I. 168).
4. Apr. [29]) Todfallsanzeigen der Geistlichen I. 36.

1790.
31. Mai. Straßenwesen, hier Waldauslichten *I. 21, Straßenalleen *I. 86.
10. Nov. Kulturmandat, hier Amortisationsedikt *I. 37.

1791.
24. März. Fränkischer Kreisschluß über Heimat *I. 192.
30. März. Feuerordnung, hier Blitzableiter *I. 484.
8. Juni. Fränkischer Kreisschluß über Heimat *I. 192.

1792.
23. April. [30]) Amortisationsedikte I. 37.
24. Sept. Tischtitel *I. 25.
24. Sept. Tischtitel *I. 25.

Digitized by Google

1792.

24. Sept. Tischtitel *I. 25.
8. Nov. Tischtitel (I. 25).

1793.

2. Mai. Fränkischer Kreisschluß über Heimat *I. 193.
19. Okt. Rangordnung *I. 50.
14. Nov. [31]) Amortisationsedikte I. 37.

1794.

5. Febr. [32]) Preußisches Landrecht (I. 38), Umzugskosten der Lehrer *I. 555.
7. Juni. Verkündung der Verordnungen *I. 545.
28. Juni. Nachsteuer (I. 92).
22. Juli. Rangordnung *I. 49.
14. Aug. [33]) Kultusbaulast I. 38.
16. Sept. Waffenmeisterordnung, hier Zwangs- und Bannrechte *I. 356.
29. Sept. Refusionspflicht der Stipendiaten (I. 150).
18. Nov. [34]) Englische Fräulein *I. 39.
29. Nov. Refusionspflicht der Stipendiaten (I. 150).
23. Dez. [34]) Englische Fräulein I. 39.

1795.

3. Jan. Schulzwang *I. 72.
9. Febr. [35]) Anatomie I. 39.

1796.

3. Febr. Läutgarben *I. 75.
12. Okt. Hausvertrag (I. 489).
10. Nov. Gräfl. Giech'sche Familie (I. 127).
20. Nov. [36]) Protestantische Feiertage I. 40.

1797.

18. Aug. Tischtitel *I. 25.
22. Dez. [37]) Anatomie I. 41.

1798.

17. Mai. Kleidung der Geistlichen (I. 701).
20. Okt. Freimaurer (I. 138).

1799.

14. Mai. Geheime Verbindungen *I. 462.
26. Juni. [38]) Archive I. 42.
26. Juli. Verkehr mit den Gesandtschaften *I. 146.
4. Sept. [39]) Amortisationsedikte I. 44.
5. Okt. Regierungsblatt (I. 546).
4. Nov. Geheime Verbindungen *I. 462.
25. Nov. Universität Landshut (I. 77, 78, 79).
4. Dez. [40]) Geheime Rathstaxen I. 45.
4. Dez. Zwangs- und Bannrechte *I. 356.
20. Dez. Bierzwang *I. 356.
21. Dez. Amtsverhältniß der Advokaten (I. 406).

1800.

2. Jan. Hof- und Kammerordnung ((I. 48).
4. Jan. Verkehr mit den Gesandtschaften *I. 146.
12. März. [41]) Amortisationsedikte I. 48.
14. März. Geistl. Raths-Taxordnung (I. 47).
21. März. [42]) Rangordnung I. 48.

1800.

21. März. Hof- und Kammerordnung (I. 48).
12. April. Amtsverhältniß der Advokaten (I. 406).
22. April. Rang der Stabssekretäre *I. 50.
17. Mai. Universität Landshut *I. 78.
20. Mai. Wetterläuten (I. 33).
7. Aug. Glockengeläute (I. 124).
14. Aug. Glockengeläute (I. 124).
28. Okt. Anatomie *I. 39.
29. Dez. Verkehr mit den Gesandtschaften *I. 146.

1801.

18. März. Brodzwang *I. 356.
31. März. Nachsteuer *I. 50.
31. März. Schweiz. Nachsteuer *I. 95.
1. April. Brodzwang *I. 356.
18. Mai. [43]) Nachsteuer I. 50.
22. Mai. Unterricht über Giftpflanzen *I. 347.
5. Juni. Verkündung der Verordnungen I. 545.
8. Juni. Geheimrathstaxe *I. 46.
27. Juli. [44]) Verkehr mit Militärbehörden I. 51.
18. Aug. [45]) Annahme fremder Auszeichnungen *I. 51.
21. Aug. [45]) Annahme fremder Auszeichnungen I. 51.
21. Sept. Theilnahme an den Prozessionen *I. 139.
26. Sept. Zwangs- und Bannrechte bez. der Hochzeiten *I. 356.
17. Okt. Regierungsblatt *I. 546.
23. Nov. Regierungsblatt *I. 546.
2. Dez. Regierungsblatt *I. 546.
4. Dez. [46]) Abgeschaffte Feiertage, Kirchweihen, Kreuzgänge, Wallfahrten, Prozessionen, Sonntagsfeier I. 51.
14. Dez. Nachsteuer *I. 92.
23. Dez. Regierungsblatt *I. 546.

1802.

5. Jan. [47]) Vergleichstaxe *I. 53.
18. Jan. [47]) Vergleichstaxe I. 53.
28. Jan. Installationskosten *I. 717.
18. Febr. [48]) Damenstift I. 54.
10. März. Mendikantenklöster *I. 56.
11. März. [49]) Aufhebung der Klöster I. 55.
24. März. Einrichtung der Landgerichte, hier Organisation der Rentämter *I. 208, Güterbesitz der Gerichtsdiener *I. 718.
8. April. Universität Landshut (I. 78).
17. April. Feldkapellen *I. 382.
17. April. Standesregister (I. 60).
19. Mai. Bittgänge *I. 76.
21. Mai. Bittgänge *I. 76.
26. Juni. Verbotene Kreuzgänge *I. 53, 85.
2. Juli. [50]) Mendikantenklöster *I. 57.
19. Juli. [50]) Mendikantenklöster I. 57.
19. Juli. Kiesgruben *I. 395.
6. Okt. Auflösung des geistl Raths, hier oberste Schulbehörde *I. 219.

Digitized by Google

1802.

25. Okt. Kiesgruben *I. 395.
23. Dez. [51]) Schulwesen I. 58.

1803.

10. Jan. Religionsfreiheit (I. 282).
31. Jan. [52]) Standesregister (I. 60).
12. Febr. [53]) Amtsgeheimniß I. 61.
14. Febr. [54]) Resignation der Pfarrer *I. 61.
17. Febr. [54]) Resignation der Pfarrer I. 61.
25. Febr. Reichsdeputationsrezeß, hier Güter der säkularisirten Klöster *I. 430.
1. März. Abgeschaffte Andachten *I. 96.
10. März. Grabvorstellungen I. 527.
5. Apr. Frohnleichnamsprozessionen *I. 77.
18. Apr. Abgeschaffte Ceremonien (I. 62).
19. Apr. [55]) Abgeschaffte Feiertage, hier Nachlässe I. 61.
24. Apr. [56]) Abgeschaffte Ceremonien I. 62.
28. Apr. [57]) Bruderschaften I. 62.
30. Apr. Verlegung der Begräbnißplätze *I. 103.
11. Mai. Placetum *I. 87.
17. Mai. Frohnleichnams-Prozessionen *I. 139.
18. Mai. [58]) Kinder aus gemischten Ehen I. 63.
23. Mai. Glockengeläute beim Ableben eines Bischofs *I. 63.
24. Mai. Placetum *I. 87.
29. Mai. Felderumritt *I. 76.
31. Mai. [59]) Glockengeläute beim Ableben eines Bischofs I. 63.
3. Juni. Fideikommisse, Errichtung von Schulen *I. 658.
11. Juni. Fideikommisse, Errichtung von Schulen I. 658.
14. Juni. Pensionen der Staatsdiener (I. 402).
28. Juni. Erndtegebet *I. 493.
1. Juli. Prozessionen *I. 77.
1. Juli. [60]) Todfälle der Quieszenten I. 64.
6. Juli. [61]) Salpeterwesen I. 64.
7. Juli. Kirchweihfeste *I. 117.
12. Juli. Abgeschaffte Andachten *I. 96.
21. Juli. Dedikationen *I. 70.
21. Juli. Exorzisiren *I. 70.
29. Juli. Annahme fremder Auszeichnungen *I. 51.
5. Aug. [62]) Dedikationen I. 70.
30. Aug. [62]) Exorzisiren I. 70.
1. Sept. [64]) Verkünden von Wundergeschichten I. 71.
9. Sept. Finanzrechnungswesen *I. 200.
10. Sept. Pensionen der Staatsdiener (I. 402).
12. Sept. [65]) Sonntagsschulen I. 71.
3. Okt. Straßenalleen *I. 86, 86, 382.
5. Okt. Placetum *I. 87.
12. Okt. [66]) Erndtefest I. 73.
14. Okt. Finanzrechnungswesen (I. 200).
28. Okt. [67]) Gerichtsärzte, hier Behandlung der Armen *I. 74.

1803.

28. Okt. Gerichtsärzte, hier Witterungsbeobachtungen *I. 211.
31. Okt. Baumschulen (I. 410).
31. Okt. Obstbaumzucht (I. 410).
13. Nov. Testamente der Geistlichen I. 125.
17. Nov. Erwerbsfähigkeit der Religiosen *I. 74.
18. Nov. Geistliche Gerichtsbarkeit (I. 87).
30. Nov. [68]) Amortisationsedikte I. 74.
30. Nov. Erwerbsfähigkeit der Religiosen *I. 74.
2. Dez. [69]) Dienstordnung I. 74.
5. Dez. Testamente der Geistlichen I. 125.
9. Dez. Erwerbsfähigkeit der Religiosen *I. 74.
17. Dez. [70]) Kirchentrachten I. 75.
22. Dez. Schneeräumen *I. 35.

1804.

23. Jan. [71]) Prozessionen, Kreuz- und Bittgänge I. 76.
26. Jan. [72]) Organisation der Universitäten I. 77:
I. Eintheilung der Lehrgegenstände.
II. Lehrerpersonal.
III. Bestimmungen über die Studirenden.
IV. Verfassung.
V. Verwaltung des Universitätsfonds.
26. Jan. [73]) Ausländische Kreuzgänge I. 85.
30. Jan. Frankreich, Nachsteuer *I. 85.
31. Jan. Prozessionen *I. 76.
6. Febr. [74]) Frankreich, Nachsteuer I. 85.
14. Febr. Placetum *I. 87.
15. Febr. Placetum *I. 87.
17. Febr. [75]) Straßenwesen I. 86.
18. Febr. [76]) Placetum I. 87.
27. Febr. [77]) Geistliche Gerichtsbarkeit I. 87.
5. März. Geheime Verbindungen *I. 462.
5. März. Sammlungen der Schullehrer *I. 75.
6. März. [78]) Tischtitel I. 87.
7. März. Nebenkirchen *I. 382.
10. März [79]) Predigten unter freiem Himmel I. 88.
10. März. Zwangs- und Bannrechte *I. 356.
12. März. Schneeräumen *I. 35.
12. März. Sammlungen der Kapläne *I. 75.
16. März. Zwangs- und Bannrechte *I. 356.
21. März. Pfarrerledigungen *I. 148.
24. Apr. Nebenkirchen *I. 382.
28. Apr. Felderumgang *I. 76.
30. Apr. Felderumgang *I. 76.
4. Mai. Pensionen der Staatsdiener *I. 402.
7. Mai. [80]) Verhältnisse zur geistlichen Gewalt I. 88:
I. Placetum.
II. Geistliche Gerichtsbarkeit.
III. Verlassenschaften.
IV. Eintheilung der Pfarreien.
V. Aufnahme in den geistlichen Stand.
VI. Klostergelübde.
VII. Verhältniß zwischen geistlichen und weltlichen Behörden.

Digitized by Google

1804.

12. Mai. [81]) Eremiten I. 91.
26. Mai. Stiftungsvermögen *I. 145.
4. Juni. Stiftungsvermögen *I. 145.
4. Juni. Oesterreich, Nachsteuer (I. 140).
5. Juni. [82]) Anatomie *I. 92.
15. Juni. [82]) Anatomie I. 92.
6. Juli. [83]) Nachsteuer *I. 92.
9. Juli. Damenstift *I. 54.
20. Juli. [84]) Schweiz, Nachsteuer I. 95.
20. Juli. Damenstift *I. 54.
27. Juli. Nebenkirchen *I. 382.
10. Sept. [85]) Ewige Anbetung I. 96.
15. Okt. Pfarramtliche Zeugnisse *I. 378.
20. Okt. Staatsgut (I. 489, 583).
26. Okt. [86]) Familienstipendien I. 96.
29. Okt. Staatsschuldenpragmatik (I. 354).
16. Nov. Schweiz, Nachsteuer *I. 95.
26. Nov. Interkalarien *I. 136.
28. Dez. Opfergänge *I. 102.

1805.

1. Jan. [87]) **Staatsdienerverhältnisse** *I. 97:
I. Anstellungsreskript.
XXIII. Gratifikationen.
XXIV. Pensionspragmatik (§§ 1—24).
XXV. Gültigkeit für alle Hof- und Staatsdiener.
XXVI. Geltungsbereich.
15. Jan. [88]) Opfergänge I. 102.
15. Jan. [89]) Sammlungen der Pfarrer I. 102.
28. Jan. [90]) Pupillen- und Stiftungsgelder I. 102.
29. Jan. Feldkapellen *I. 380.
1. Febr. Schneeräumen *I. 35.
11. Febr. [91]) Verlegung der Kirchhöfe I. 103.
15. Febr. Metereolog. Instrumente *I. 211.
1. März. Stempelordnung (I. 156).
1. März. Metereolog. Instrumente *I. 211.
15. März. Georgianum *I. 104.
18. März. Tischtitel *I. 87.
21. März. [92]) Kirchentrachten I. 103.
25. Apr. Georgianum, Taxfreiheit *I. 104.
5. Aug. [93]) Georgianisches Priester-Seminar I. 104.
16. Aug. [94]) **Verbesserung der Strassen** I. 106.
6. Sept. Schulwesen, hier oberste Schulbehörde *I. 219.
4. Okt. [95]) Wegmacher I. 110.
16. Okt. Anatomie *I. 41.

1806.

1. Jan. [96]) **Königswürde** I. 111.
1. Jan. [97]) **Form der Eingaben an den König, Titulatur** I. 111.
1. Jan. Regierungsblatt *I. 547.
15. Jan. Kirchentrachten *I. 75.
16. Jan. [98]) Nationalkokarde I. 112.
27. Febr. [99]) Kirchengebet für die Königliche Familie I. 112.
27. Febr. Kirchengebet für die Königliche Familie (I. 112).

1806.

1. März. [100]) Militär-Max-Joseph-Orden I. 113.
26. März. Kirchengebet *I. 112.
4. Apr. Waldauslichten *I. 21.
18. Apr. Benennung der Aemter *I. 115.
23. Apr. [101]) Gratifikationen I. 115.
24. Apr. Aerztliche Behandlung der Armen *I. 74.
24. Apr. Wetterläuten *I. 33, 34.
25. Apr. [102]) Benennung der Aemter I. 115.
30. Apr. Aerztliche Behandlung der Armen *I. 74.
7. Juni. Fugger'sche Familie (I. 127).
20. Juni. [103]) Georgianum, Freiplätze I. 115.
25. Juli. Annahme fremder Auszeichnungen *I. 51.
13. Aug. [104]) Zuständigkeit bei Rechtsstreiten über Staatsabgaben I. 116.
1. Sept. Kirchentrachten *I. 75.
28. Sept. Nachsteuer (I. 92).
2. Okt. Königsfeste I. 377.
23. Okt. [105]) Patrozinien und Kirchweihfeste I. 116.
21. Nov. [106]) Kgl. Bank I. 117.
5. Dez. Kirchengebet für die Königliche Familie (I. 112).
16. Dez. Verehelichung der Staatsdiener (I. 406).
30. Dez. [107]) **Ausschreibgebühren** I. 118.
30. Dez. Pfarrkonkurs *I. 61, 125.
31. Dez. [108]) Reichsritterschaft *I. 120.

1807.

10. Jan. [109]) **Dekanatswahlen** I. 121.
31. Jan. Schulwesen (I. 219).
8. Febr. [110]) Salinenadministration *I. 122.
8. Febr. [110]) Oberstes Bergamt *I. 123.
13. Febr. [110]) Salinenadministration I. 122.
13. Febr. [110]) Oberstes Bergamt I. 123.
14. Febr. [111]) Glockengeläute I. 124.
24. Febr. [112]) Tischtitel I. 125.
9. März. [113]) Verlassenschaften d. Geistlichen I. 125.
19. März. [114]) **Verhältnisse der Standesherren** I. 126:
A. Allgemeine persönliche Vorzüge, Rechte und Verbindlichkeiten S. 127.
B. Auswärtige Verhältnisse S. 129.
C. Allgemeine Oberaufsicht und Gesetzgebung S. 130.
D. Staatsjustizgewalt S. 130.
E. Staatspolizeigewalt S. 130.
F. Staatskirchengewalt S. 131.
G. Militärgewalt S. 132.
H. Staatsfinanzgewalt S. 132.
I. Ausscheidung der Schulden S. 133.
K. Ausscheidung der Diener S. 134.
L. Verhältnisse der Diener S. 134.
M. Lehensverband S. 135.
20. März. Gräflich Pappenheim'sche Familie (I. 127).
4. Apr. [115]) Eintritt in ausländische Klöster I. 135.
13. Apr. Verdienstmedaille I. 167.

1807.

14. Apr. Interkalarien (I. 136).
21. Apr. [116]) Interkalarien bei erledigten Kirchenpfründen I. 135.
27. April. [117]) Nonnenklöster (Erwerbsfähigkeit der Nonnen und der Klöster, Anwendung der Amortisationsedikte, Austritt, Entlassung) I. 137.
28. Apr. [118]) Freimaurer *I. 138.
1. Mai. [119]) Akademie der Wissenschaften (I. 138).
2. Mai. Frohnleichnamsprozessionen *I. 139.
9. Mai. [120]) Frohnleichnamsprozessionen I. 139.
22. Mai. Zwangs- und Bannrechte *I. 356.
24. Mai. [121]) Oesterreich, Freizügigkeit I. 140.
25. Mai. [122]) Familienverträge der Standesherren I. 141.
30. Mai. Glockengeläute *I. 143.
8. Juni. [123]) Wittwen- und Waisenfonds-Beiträge der Staatsdiener I. 142.
13. Juni. Interkalarien *I. 136.
13. Juni. Religiöse Gebräuche (I. 152).
16. Juni. Kommunalbrauereien *I. 355.
19. Juni. Akademie, Uniform (I. 138).
20. Juni. [124]) Glockengeläute I. 143.
26. Juni. [125]) Salpeterwesen I. 144.
2. Juli. Prozessionen *I. 76.
4. Juli. [126]) Jahrtagsstiftungen I. 145.
8. Juli. Posthornberechtigung *I. 292.
10. Juli. Wittwenfondsbeiträge *I. 460.
11. Juli. Patrozinien und Kirchweihen *I. 116.
14. Juli. Wittwenfondsbeiträge I. 460.
24. Juli (nicht Juni). Oesterreich, Nachsteuer *I. 140.
28. Juli. [127]) Malzaufschlag (I. 145).
1. Aug. Stipendien *I. 97.
7. Aug. [128]) Verkehr mit den Gesandtschaften I. 146.
9. Aug. [129]) Besetzung der Pfarreien I. 146.
27. Aug. Geistliche Verlassenschaften *I. 90.
1. Sept. [130]) Verhältnisse der Wegmacher I. 147.
1. Sept. [131]) Beerdigung der Wiedertäufer I. 148.
29. Sept. General-Bergwerks-Administration (I. 123).
1. Okt. Stiftungswesen (I. 511).
3. Okt. [132]) Besetzung der Pfarreien I. 148.
9. Okt. Sammlungen der Lehrer *I. 76.
10. Okt. Mittheilung der Publikationsorgane an die Hilfsgeistlichen *I. 545.
11. Okt. Emeriteninstitute *I. 748.
30. Okt. [133]) Das akademische Stipendienwesen I. 148.
5. Nov. Pensionen (I. 5).
7. Nov. Himmelläuten *I. 125.
9. Nov. [134]) Wittwenfondsbeiträge I. 152.

1807.

17. Nov. [135]) Feuerweihe I. 152.
18. Nov. [136]) Strafvollzugskosten I. 153.
20. Nov. Sammlungen der Lehrer *I. 76.
30. Dez. Malzaufschlag (I. 146).

1808.

4. Jan. Streifen *I. 157.
12. Jan. Pfründeerledigungen *I. 148.
5. Febr. [137]) Umzugskosten des Zollpersonals I. 154.
19. Febr. Geheime Rathstaxen *I. 464.
20. Febr. [138]) Freimaurer I. 154.
22. Febr. Armenwesen *I. 192.
9. März. [139]) Adelstaxen I. 155.
9. März. Religiöse Kindererziehung I. 553.
11. März. [140]) Armenrecht der Pupillen I. 156.
16. März. [141]) Anonyme Anzeigen I. 157.
22. März. Steinbrüche *I. 719.
23. März. [142]) Erhaltung von Alterthümern I. 157.
25. März. [143]) Vornahme von Streifen I. 157.
28. März. [144]) Erhaltung von Alterthümern I. 158.
9. Apr. [145]) Tischtitelverleihung der Gemeinden I. 158.
15. Apr. [146]) Centralschulbücherverlag *I. 159.
23. Apr. Feuerweihe *I. 152.
27. Apr. [147]) Amtsbürgschaften des Postpersonals I. 159.
1. Mai. [148]) Verfassungsurkunde I. 160.:

Tit. I. Hauptbestimmungen S. 161.
" II. Vom Königlichen Hause S. 161.
" III. Von der Verwaltung des Reichs S. 162.
" IV. Von der National-Repräsentation S. 163.
" V. Von der Justiz S. 164.
" VI. Vom Militärstande S. 164.

3. Mai. Pfründeerledigungen *I. 148.
10. Mai. [149]) Oesterreich, Familienstiftungen I. 165.
11. Mai. Frohnleichnamsprozessionen *I. 139.
13. Mai. [150]) Akademie der Künste *I. 165.
18. Mai. Familienstiftungen *I. 165.
13. Mai. Bildung der Steuergemeinden *I. 196.
19. Mai. [151]) Verdienstorden der bayer. Krone I. 166.
19. Mai. [152]) Hubertusorden I. 167.
28. Mai. Hilfspriester *I. 204.
3. Juni. Pfarreibesetzung *I. 251.
4. Juni. Staatsrath *I. 334.
7. Juni. [153]) Verbotene Spiele I. 168.
18. Juni. [154]) Läutgaben I. 169.
22. Juni. Publikation der Gesetze *I. 546.
27. Juni. [155]) Pensions-Anstalt für die Wittwen und Waisen der Advokaten I. 169.
29. Juni. Landärzte (I. 384).
1. Juli. [156]) Schulprüfungen I. 173.
1. Juli. [157]) Schulpreise I. 175.

Digitized by Google

1808.

7. Juli. [158]) Lehenedikt I. 176:
Tit. I. Allgemeine Bestimmungen.
Cap. 1. Lehen-Gattungen (§§ 1—6).
. 2. Königliche Lehen (§§ 7—21).
. 3. Privat- und After-Lehen (§§ 22—33).
Tit. II. Lehenserwerb.
Cap. 1. Belehnung (§§ 34—47).
. 2. Lehengebühren (§§ 48—54).
. 3. Lehenfolge (§§ 55—61).
. 4. Lehenserneuerung (§§ 62—76).
. 5. Verjährung (§ 77).
Tit. III. Rechte und Verbindlichkeiten.
Cap. 1. Im Allgemeinen (§§ 78—85).
. 2. Veräußerung (§§ 86—90).
. 3. Lehen-Konsense (§§ 91—108).
. 4. Veräußerung ohne Konsens (§§ 109—115).
. 5. Vindikation (§§ 116—130).
. 6. Letztwillige Verfügungen (§§ 131—136)
. 7. Vormundschaft (§§ 137—143).
. 8. Lehenschulden (§§ 144—162).
. 9. Wittwengehalt und Heiratgut (§§ 163—170).
. 10. Separation (§§ 171—180).
Tit. IV. Auflösung des Lehenverbandes.
Cap. 1. Arten der Auflösung (§ 181).
. 2. Felonie (§§ 182—189).
. 3. Aufsendung (§§ 190—197).
. 4. Heimfall (§§ 198—199).
. 5. Eignung (§§ 200—205).
. 6. Andere Auflösungsarten (§§ 206—211).
. 7. Lehenfrüchte (§§ 212—213).
Tit. V. Lehen-Gerichtsbarkeit (§§ 214—215).
. VI. Oberster Lehenhof (§§ 216—229).

12. Juli. [159]) Beförderung der Heiraten *I. 191.

17. Juli. Formationsverordnung (I. 481), Kirchenbaulast *I. 339, Rang *I. 514.

23. Juli. [160]) Verhältnisse der Nonnenklöster I. 194.

28. Juli. [161]) Bildung der Gemeinden *I. 195.

28. Juli. Königl. Familienstatut (I. 489).

28. Juli. [162]) Die Kronämter des Reichs I. 198.

28. Juli. [163]) Adelsedikt *I. 199.

8. Aug. [164]) Centralstaatskasse und Kreiskassen *I. 200.

27. Aug. [165]) Hilfspriester I. 204.

29. Aug. [166]) Edikt über die Konfiskationen I. 204.

31. Aug. [167]) Edict über die Leibeigenschaft I. 205.

2. Sept. Amtsbürgschaften I. 160.

3. Sept. Hilfspriester *I. 204.

8. Sept. [168]) Medizinaledikt I. 206:
Tit. I. Aerztliches Personal.
§ 1. Im Allgemeinen. § 2. Aerzte. § 3. Chirurgen. § 4. Apotheker. § 5. Geburtshilfe. § 6. Thierärzte und Hufschmiede. § 7. Verpflichtungen im Allgemeinen.
Tit. II. Gerichtsärzte.
§ 8. Organisation, Stellung. § 9. Unterordnung des übrigen ärztlichen Personals. § 10. Physikats-Prüfung. § 11. Pflichten, insbesondere Bekanntgabe der Verordnungen, Aufsicht auf das ärztliche Personal, ärztliche Tabellen, ansteckende Krankheiten, Witterungsbeobachtungen, Impfung, Sanitäts-Anstalten, Apotheken-Visitationen, Einhaltung der Taxordnungen, Pfuscher, Auswahl der Schüler für den medizinischen Unterricht, Aufsicht auf die Geisteskranken, Ausstellung von Zeugnissen, Gesundheitspolizei, Militärkonskription, gerichtliche Medizin. § 12. Vorbehalt von Instruktionen.
Tit. III. Kreismedizinalräthe.
§ 13. Organisation. § 14. Medizinalkomiteen. § 15. Beförderung. § 16. Rang. § 17. Geschäftsgang. § 18. Wirkungskreis. § 19. Geschäftstabellen. § 20. Urlaub u. dgl.
Tit. IV. Medizinalbureau.

8. Sept. [169]) Sektion in Kirchengegenständen bei dem Ministerium des Innern, Wirkungskreis *I. 217.

10. Sept. Kirchengebete *I. 112.

15. Sept. [170]) Schuledikt, hier Wirkungskreis der Sektion des Ministeriums des Innern für die Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten *I. 219.

15. Sept. [171]) Instruktion für die General-Kreis-Kommissariate in Beziehung auf das öffentliche Unterrichts- und Erziehungswesen I. 222.

15. Sept. [172]) Instruktion für die Distrikts-Schulinspektoren I. 224:
§§ 1—3. Organisation. § 4. Ernennung. § 5. Verhältniß zur Kreisregierung. §§ 6, 7. Wirkungskreis. §§ 8, 9. Schulvisitationen. §§ 10, 11. Schulberichte. § 12. Arbeitsschule, Schulgärten, Schulbibliotheken. Schulkonferenzen.

15. Sept. [173]) Instruktion für die Rektorate I. 226.

15. Sept. [174]) Instruktion für die Lokal-Schulinspektionen I. 230:
§§ 1—13. Organisation und Bestellung. § 14. Unterordnung. § 15. Geschäftsordnung. § 16. Geschäftskreis im Allgemeinen. § 17. Disziplin. § 18. Schulbesuch. § 19. Dispensation. § 20. Entlassung. § 21. Ferien, Sommerschulen. §§ 22, 23. Schulgründe, Schulgebäude, Schulgeräthschaften. § 24. Schulzimmer. § 25, 26. Schulvermögen. § 27. Lehrmittel. § 28. Untergeordnetes Personal. § 29. Disziplin gegen die Lehrer. § 30. Auszeichnung der Lehrer. § 31. Stellvertretung. § 32. Ableben der Lehrer. § 33. Interkalarien. § 34. Einsetzung der Lehrer. § 35. Verpflichtung der Lehrer. §§ 36, 37. Schulsitzungen. §§ 38, 39. Schulprüfungen. §§ 40, 41. Schulberichte. § 42. Arbeits- und Feiertagsschulen.

24. Sept. Gemeindeedikt *I. 195, 236.

24. Sept. Instruktion für die Gemeindevorsteher (I. 236).

24. Septbr. [175]) Instruktion für die Polizeidirektionen I. 236.

21. Okt. Kreisschulräthe I. 222.

21. Okt. [176]) Erziehungs- u. Bildungs-Institute für studirende Jünglinge I. 245.

28. Okt. [177]) Haupt-Münzamt I. 248.

29. Okt. Akademie der Künste, Uniform (I. 165).

1. Nov. [178]) Reichs-Heroldenamt *I. 249.

4. Nov. [179]) Hofbeamte, Heiratsbewilligung I. 251.

12. Nov. [180]) Verfahren bei Erledigungen und Besetzungen der Pfarreien und Benefizien I. 251.

1808.

12. Nov. [181]) Ordinariatsprüfungen I. 252.
14. Nov. Präsentationsrechte *I. 159, 747.
24. Nov. Präsentationsrechte *I. 747.
25. Nov. Familiensteuer (I. 465).
25. Nov. [182]) Rangordnung I. 253.
1. Dez. Titel Excellenz *I. 383.
5. Dez. Prozessionen (I. 76).
5. Dez. Familienfideikommisse *I. 200.
8. Dez. [183]) Organisation der Medizinalkomiteen *I. 253.
8. Dez. [184]) Medizinische Prüfungen, hier die Promotion der Aerzte *I. 256.
17. Dez. Präsentationen *I. 748.
22. Dez. Adelsmatrikel *I. 485.
30. Dez. Professoren, Diensteid *I. 228.
31. Dez. [185]) Fleischaufschlag *I. 261.

1809.

2. Jan. Arbeiten an Feiertagen I. 320.
6. Jan. [186]) Entschädigung für entzogene Rechte I. 261.
8. Jan. Interkalarien I. 136.
10. Jan. Pensionsüberweisung (I. 340).
14. Jan. [187]) Verkehr mit den Bischöfen I. 261.
23. Jan. [188]) Prüfung der protestant. Pfarramts-Kandidaten I. 262.
27. Jan. Malzaufschlag (I. 146).
4. Febr. [189]) Prüfung der protestant. Pfarramts-Kandidaten I. 262.
13. Febr. [189]) Waldauslichten an d. Strassen I. 277.
17. Febr. [190]) Portofreiheit, insbesondere der Armen I. 277.
17. März. [191]) Edikt über die Bildung der Mittelstellen für protestantische Kirchenangelegenheiten und ihre Verhältnisse zu dem bei dem Ministerium des Innern angeordneten General-Konsistorium, insbesondere Geschäftskreis der General-Dekanate, jetzt Konsistorien, der Distriktsdekane und der Pfarrer I. 278.
20. März. Strassenunterhaltung *I. 107.
21. März. Kirchengebete (I. 112).
21. März. Fleischaufschlag *I. 261.
24. März. [192]) Religionsedikt *I. 282.
27. März. [193]) Die Taxen für das Stiftungs- und Kommunal-Vermögen, insbesondere geh. Rathstaxen I. 284.
27. März. Kultusbaulast (I. 322).
7. Apr. [194]) Schulinspektionen I. 289.
1. Mai. Stiftungsvermögen (I. 145).
6. Mai. [195]) Militär, Damenstift I. 290.
29. Mai. [196]) Beerdigung der Selbstmörder I. 291.
11. Juni. [197]) Preisemedaillen für Gymnasialschüler I. 291.
20. Juni. Mittheilung der Publikationsorgane an die Hilfsgeistlichen *I. 545.

1809.

20. Juni. Anstellungstaxen, Ausschreibgebühren *I. 46, 119.
9. Juli. Akademie der Wissenschaften (I. 139).
9. Juli. Schulpreise *I. 175.
13. Juli. [198]) Posthornsberechtigung I. 292.
13. Juli. Kleidung der Postillons I. 292.
17. Juli. Stipendien *I. 97.
18. Juli. [199]) Anstellungs-Taxen der Geistlichen I. 293.
4. Aug. [200]) Archive der Gemeinden I. 293.
4. Aug. Mühlenzwang *I. 356.
8. Aug. [201]) Finanzkonkurs I. 294.
3. Sept. Distriktsschulinspektionen, Amtssiegel *I. 290.
8. Septbr. [202]) Konsistorialordnung I. 295:

I. Instruktion für das General-Konsistorium I. 296.

Abschn. I. Allgemeine Verhältnisse (§§ 1—5).
II. Wirkungskreis.
Tit. I. Kirchliche Aemter und Diener.
A. Prüfung, Ordination und Charakterisirung der prot. Geistlichkeit (§§ 6—10).
B. Anstellung und Beförderung (§§ 11—15).
C. Emeritirung, Pensionirung, Wittwen-Versorgung (§§ 16—18).
D. Patronatsgeistliche (§§ 19—22).
E. Feld- und Garnisons-Prediger (§ 23).
F. Besetzung der Dekanatsstellen (§§ 24—26).
G. Weltliche und niedere Kirchendiener (§§ 27—28).
H. Aufsicht über die Geistlichen und andere Kirchendiener (§§ 29—39.)
J. Verehelichungs- und Urlaubsgesuche (§§ 40—43).
K. Besetzung theologischer Lehrstellen (§ 44).
Tit. II. Kirchliche Handlungen, Gebräuche und Anstalten.
L. Oberaufsicht über die Parochialverhältnisse (§§ 45—49).
M. Aufnahme neuer Kirchenmitglieder (§ 50).
N. Oberaufsicht über Lehre und Kultus (§§ 51—65.)
O. Oberaufsicht über die Disziplin der Gemeinden (§§ 66—71.)
P. Führung der Kirchenbücher (§ 72).
Q. Stolgebühren (§ 73).
Tit. III. Kirchliche Rechte und Güter.
R. Bewahrung der Hoheitsrechte in Kirchensachen (§§ 74—77).
S. Bewahrung der Rechte der kirchlichen Gemeinden und Kirchendiener (§§ 78—80).
T. Oberaufsicht über die Kirchengüter (§§ 81—86).
Abschn. III. Geschäftsgang (§§ 87—94).

II. Wirkungskreis der General-Kreis-Kommissariate in Beziehung auf das Kirchenwesen der protestantischen Gesammtgemeinde I. 308.

III. Spezial-Instruktion für die Distrikts-Dekane I. 311.

12. Sept. [203]) Aufstellung der Pfarrvikare I. 313.
14. Sept. [204]) Berggerichtsverfassung (I. 313).
24. Sept. Universität Altdorf *I. 78.
30. Sept. Kapitelskosten (I. 121).
5. Okt. [205]) Vorladung des Gesandtschaftspersonals I. 313.

Digitized by Google

1809.

6. Okt. [205]) Organisation und Ernennung der Gerichtsärzte I. 314.
15. Okt. Distrikts-Schulinspektionen, Amtssiegel *I. 290.
26. Okt. Kultusbaulast *I. 322.
31. Okt. Opfer *I. 102.
6. Nov. [207]) Pfarrfassionen (I. 316).
20. Nov. [207]) Pfarrfassionen (I. 316).
27. Nov. [208]) Bestellung protestant. Pfarrvikariate und Remuneration der Vikare I. 317.
29. Nov. Publicationsorgane *I. 545.
12. Dez. [209]) Patronatspfarreien I. 319.
12. Dez. [210]) Verlassenschaften der Geistlichen I. 319.
24. Dez. [211]) Arbeiten an Feiertagen I. 320.
29. Dez. Advokaten-Pensionsanstalt *I. 446.

1810.

16. Jan. Glockengeläute *I. 124.
16. Jan. Wittwenfondsbeiträge I. 460.
1. Febr. [212]) Thierarzneischule (I. 321).
8. Febr. Pfründeerledigung *I. 148.
18. Febr. Pfarrvikare *I. 319.
6. März. [213]) Pfarrpurifikation I. 321.
15. März. Pfarrverwesung I. 318.
24. März. Sonntagsfeier (I. 320).
27. März. Himmelläuten (I. 125).
11. April. [214]) Baulast an den Pfarrgebäuden I. 322.
26. April. Schullehrer, Nachsitz *I. 322.
10. Mai. [215]) Diensteinführung der Schullehrer I. 322.
10. Mai. Schulsprengel *I. 465.
22. Mai. [216]) Nachsitz der Relikten der Schullehrer I. 322.
19. Juni. [217]) Besteuerung der Geistlichkeit I. 323.
19. Juni. [218]) Haussuchung wegen Jagd- und Forstfrevel I. 324.
19. Juni. Gebühren für Revisionen *I. 551.
29. Juni [219]) Anstellungstaxen der Schullehrer I. 324.
25. Juli. [220]) Volksschulwesen *I. 325:
a) Herstellung von Schullokalen. Verbesserung und Vermehrung des Lehrerpersonals.
b) Schulzwang.
c) Schulversäumnisse.
d) Sommerschulen.
e) Sonntagsschulen.
f) Verbesserung des Einkommens.
g) Schulgeld
h) Disciplin gegen Schulinspektoren.
i) Auszeichnung der Schulinspektoren.
k) Zeugnisse über das Wirken als Schulinspektoren.
l) Mitaufsicht der Verwaltungsbehörden.
7. Aug. Gerichtsärzte I. 316.
8. August. [221]) Kompetenzregulirung des Staatsraths I. 334.
10. Aug. Sammlungen der Lehrer I. 76.
14. Aug. [222]) Professoren als Staatsdiener I. 336.

1810.

15. Aug. Schematismen der Geistlichen I. 390.
20. Sept. [223]) Pfarrpurifikationen I. 337.
23. Sept. [224]) Verbitten nachgesuchter Pfarreien I. 337.
8. Okt. [225]) Taxordnung (I. 338).
9. Okt. [226]) Landwirthschaftlicher Verein (I. 338).
9. Okt. [226]) Landwirthschaftlicher Verein (I. 338).
18. Nov. Standesherren *I. 139.
25. Nov. Universität Erlangen *I. 78.
29. Nov. Interkalarien *I. 186.
7. Dez. Protestantische Dekanate (I. 311).
12. Dez. Präsentationsrechte *I. 747.
15. Dez. [227]) Einschreiten der bewaffneten Macht I. 339.
16. Dez. [228]) Pfarrhofbaukonkurrenzen (Ausscheidung der administrativen und gerichtlichen Zuständigkeit) I. 339.
18. Dez. [229]) Transferirung der Pensionen I. 340.
24. Dez. [230]) Siegel der Pfarrämter I. 341.
30. Dez. [231]) Besetzung der Stellen des subalternen katholischen und protestantischen Kirchendienst-Personals I. 341.

1811.

2. Jan. [232]) Besteuerung der Geistlichkeit I. 344.
22. Jan. [233]) Damenstift in Würzburg *I. 345.
22. Jan. [234]) Holzhandel der Forst- und Rentbeamten I. 345.
23. Jan. [235]) Immobiliar-Brandversicherungsanstalt (I. 345).
23. Jan. Brandversicherung (I. 346).
28. Jan. Meßstipendien (I. 145).
4. Febr. Alterthümer *I. 158.
11. Febr. Malzaufschlag (I. 146).
25. Apr. [236]) Regulirung des Biersatzes und Verhältnisse zwischen Bräuern und Wirthen (I. 346).
3. Mai. [237]) Lehrplan für die Volksschulen (I. 347).
21. Mai. [238]) Schulgründe I. 348.
4. Juni. Gräfl. Giech'sche Familie (I. 127).
4. Juni. Dekanate (I. 121).
3. Juli. [239]) Rangverhältnisse der Landrichter und Rentbeamten I. 349.
5. Juli. Fleischaufschlag *I. 261.
8. Juli. [240]) Baufälle bei den Pfarrhöfen und Benefizial-Häusern I. 349.
13. Juli. [241]) Behandlung der Pfarrei-Dismembrationsgegenstände I. 351.
21. Juli. Protestantische Pfarrinstallationen I. 717.
7. Aug. Schulverweser, Anstellungstaxen *I. 399.

Digitized by Google

1811.

7. Aug. [242]) Patronatsschulstellen, Anstellungstaxen I. 352.
8. Aug. [243]) Refusionspflicht der Stipendiaten I. 353.
13. Aug. [244]) Alter zur Konfirmation I. 353.
14. Aug. Nachsteuer *I. 93.
20. Aug. [245]) Staatsschuldentilgungskommission *I. 354.
30. Aug. Malzaufschlag (I. 146).
8. Sept. [246]) Kommunbrauereien I. 355.
2. Oktbr. Formationsverordnung (I. 481), Nebenkirchen *I. 380, Stipendien *I. 402, Kirchenangelegenheiten *I. 516, Schulangelegenheiten *I. 518.
15. Okt. Fremde Auszeichnungen (I. 51).
20. Okt. [247]) Feierliche Aussagen der Menoniten I. 357.
2. Nov. Stiftungen in das Ausland *I. 34.
10. Nov. Stiftungen in das Ausland *I. 34.
15. Nov. Staatsschuldenwesen (I. 354).
5. Dez. [248]) Instruktion über Herstellung von Pfründefassionen I. 357.
7. Dez. Interkalarien *I. 136.
9. Dezbr. [249]) Bauliche Unterhaltung der Pfarr- und Benefizialgebäude I. 374.
11. Dezbr. [250]) Siegel der Pfarrämter und Dekanate I. 376.
11. Dez. [251]) Feier der Königsfeste I. 377.
12. Dez. Lehenfassionen (I. 189).
17. Dez. Dedikationen *I. 70.
20. Dez. Advokatenordnung (I. 406).
22. Dez. Familienfideikommisse (I. 200).
25. Dez. [252]) Ausstellung pfarramtl. Zeugnisse I. 377.

1812.

6. Jan. [253]) Indigenatsedikt *I. 378.
14. Jan. Pensionstransferirung *I. 340.
20. Jan. [254]) Die entbehrlichen Nebenkirchen und Kapellen I. 379.
27. Jan. Kapitelskosten (I. 121).
1. Febr. [255]) Besetzung der Hilfspriesterstellen I. 383.
2. Febr. [256]) Das Prädikat Excellenz I. 383.
10. Febr. [257]) Instruktion für die Landärzte (I. 384).
10. März. [258]) Refusionspflicht der Stipendiaten I. 384.
12. März. Zwangsrechte *I. 356.
13. März. Strassenpolizei I. 108.
15. März. [259]) Zoologische Sammlungen I. 385.
19. März. [260]) Stolgebührenentrichtung an Pfarrer einer fremden Konfession I. 385.
25. März. [261]) Die Unterstützungsanstalt für protestantische Geistliche I. 386.
27. März. Fürst Thurn und Taxis (I. 127).
31. März. Dekanate (I. 121).
13. Apr. [262]) Diözesan-Schematismen I. 389.

1812.

16. Apr. [263]) Interkalarien I. 391.
21. Apr. [264]) Das allgemeine Reichsarchiv I. 391.
9. Mai. Strassenpolizei (I. 108).
18. Mai. Biersatz (I. 346).
22. Mai. [265]) Adelsmatrikel I. 393.
29. Mai. [266]) Kongrua und Besteuerung der Geistlichen I. 394.
3. Juli. [267]) Kiesgruben I. 395.
3. Juli. [268]) Besteuerung der Geistlichen I. 396.
27. Juli. [269]) Verwesung der Dekanate I. 398.
1. August. [270]) Bauliche Unterhaltung der Pfarr- und Benefizialgebäude I. 398.
1. Aug. Gratifikationen (I. 551).
6. Aug. [271]) Anstellungstaxen der Schullehrer I. 399.
7. Aug. Pensionen im Auslande I. 5.
16. Aug. [272]) Edikt über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit *I. 400.
4. Oktbr. Akademie der Wissenschaften (I. 139).
11. Oktbr. [273]) Errichtung der Gendarmerie (I. 400).
15. Okt. [274]) Adelsmatrikel I. 400.
9. Nov. Bezüge der protestant. Pfarreien *I. 405.
26. Nov. Bezüge der protestant. Pfarreien I. 405.
27. Nov. Interkalarien *I. 430.
28. Nov. [275]) Pensionsverhältnisse der Staatsdiener *I. 401.
1. Dez. [276]) Familienstipendien I. 402.
18. Dez. [277]) Stempelgesetz (I. 403).
23. Dez. [278]) Nachtrag zum Adelsedikt I. 403.

1813.

2. Jan. [279]) Behandlung falscher Münzen I. 404.
9. Jan. Verwesung von Pfarreien I. 317.
15. Jan. [280]) Pensionen im Auslande I. 405.
18. Jan. Eintragung in die Taufbücher *I. 60.
30. Jan. Kirchendienst *I. 343.
12. Febr. Schneeräumen I. 35.
20. Febr. [281]) Interkalarien I. 405.
11. März. Beerdigung der Selbstmörder (I. 291).
23. März. [282]) Disziplinarvorschriften für die Advokaten I. 406.
24. Apr. [283]) Schulgärten I. 410.
28. Apr. Erbfähigkeit der Religiosen *I. 74.
29. Apr. [284]) Verhältnisse der Herrnhuter I. 411.
8. Mai. [285]) Todfallsanzeige der Pfarrkandidaten I. 412.
16. Mai. [286]) Strafgesetzbuch, insbesondere die Bestimmungen über das Standrecht *I. 412.
30. Mai. [287]) Tischtitel-Verleihungen der Privaten I. 417.

1813.

10. Juni. [288]) **Judenedikt** I. 417:
§§ 1—20. Politische und soziale Verhältnisse der Juden. § 21. Auflösung der Judenkorporationen. § 22. Einverleibung in die politischen Gemeinden. § 23. Gewissensfreiheit. §§ 24. 25. israelitische Cultusgemeinden. §§ 26—29. Bestellung der Rabbiner. § 30. Wirkungskreis der Rabbiner. § 31. Kultusvermögen. § 32. Schulbesuch. § 33. eigene Schulen. § 34. Studium der jüdischen Gottesgelehrtheit.
22. Juni. [289]) Instruktion für die Gefangenwärter und deren Gehilfen I. 423.
25. Juni. Interkalarien *I. 430.
27. Juli. [290]) Interkalarfrüchte organisirter Pfarreien I. 430.
28. Juli. [291]) Beförderung der Pfarrer I. 431.
30. Juli. [292]) Straßengräben I. 431.
7. Aug. Protestantische Pfarrsiegel *I. 311.
14. Aug. [293]) Instruktion in Hinsicht der Einziehung und Verrechnung der Interkalarien I. 432.
19. Aug. Kirchendienste *I. 343.
28. Aug. [294]) Schulverhältnisse der Israeliten I. 442.
4. Sept. [295]) Schul- und Pfarr-Sprengel-Verhältnisse I. 442.
23. Sept. [296]) Feier der Kirchweihfeste I. 443.
8. Okt. Gratifikationen aus Regie-Ersparnissen *I. 551.
9. Okt. [297]) **Kirchenstuhlordnung in protestantischen Kirchen** I. 443.
26. Okt. [298]) Eintritt der Großjährigkeit I. 445.
2. Novbr. [299]) Bevormundung unehelicher Kinder I. 446.
6. Nov. Meßstipendien *I. 145.
9. Nov. [300]) Interkalarien I. 446.
6. Dez. Judengemeinden *I. 421.
18. Dez. Anstellungstaxen der Geistlichen *I. 293.

1814.

5. Jan. [301]) Advokaten-Pensionsanstalt I. 447.
25. Jan. Steuervorschüsse *I. 396.
28. Jan. [302]) **Wittwenfonds-Beiträge der Staatsdiener** I. 448.
3. Febr. [303]) Wittwenkasse der protestantischen Geistlichen I. 449.
25. Febr. [304]) Unterstützung der Beamtenrelikten I. 450.
27. Febr. [305]) Diensteid der Geistlichen I. 451.
2. März. [306]) Instruktion über die Zahlungsbefugnisse der Aerarialkassen und Aemter I. 451.
7. März. [307]) **Die Kreis-Intelligenzblätter** I. 458.
13. Apr. Stipendienwesen *I. 151.
14. Apr. Verwahrung der Glockenseile *I. 124.
15 Apr. [308]) Pensionsbeiträge der Staatsdiener I. 459.

1814.

15. Apr. [309]) Gewerbesteuer (I. 460).
16. Apr. Weihnachtssingen *I. 76.
17. Apr. Nachsteuer *I. 93.
4. Mai. Blitzableiter *I. 484.
7. Juni. Frohnleichnamsprozession *I. 140.
16. Juli. Stiftungsvermögen (I. 145).
17. Aug. [310]) Interkalarien in paritätischen Orten I. 461.
27. Aug. Patronatspfarreien *I. 376.
3. Sept. [311]) Verlassenschaften der Geistlichen I. 461.
13. Sept. [312]) Geheime Verbindungen I. 462.
29. Sept. Pfarramtssiegel *I. 376.
1. Okt. [313]) Protestantische Pfarrinstallationen I. 464.
22. Okt. Polizeigewalt *I. 243.
22. Okt. Interkalarien *I. 391.
27. Okt. Nachsteuer *I. 93.
29. Okt. Familienstiftungen *I. 743.
3. Nov. Heimat *I. 192.
24. Nov. Streifen *I. 157.
2. Dez. [314]) Geheime Rathstaxen I. 464.
3. Dez. Schulpreise *I. 175.
7. Dez. Pfarramtssiegel *I. 376.
10. Dez. [315]) Familien-Schutzgeld (I. 465).
24. Dez. [116]) Interkalarien I. 465.

1815.

14. Jan. Brandversicherung (I. 346).
15. Jan. Freimaurer I. 138.
22. Jan. [317]) Bildung der Schulsprengel I. 465.
28. Jan. [318]) Salpeterwesen I. 468.
1. Febr. [319]) Vorspann für Vaganten-Transporte I. 470.
16. Febr. [320]) Zuziehung von Advokaten in Polizeisachen I. 471.
24. Febr. Protest. Pfarrwittwenkasse (I. 450).
1. März. Medizinalkomite *I. 254.
13. März. Advokaten (I. 406).
18. März. Fürstlich Wrede'sche Familie (I. 127).
28. März. Haussuchungen (I. 324).
15. Apr. Urlaub der Gerichtsärzte *I. 216.
15. April. [321]) Lokalschulinspektoren I. 471.
22. April. [322]) Interkalarien I. 472.
11. Mai. [323]) Kindererziehung bei gemischten Ehen I. 472.
20. Mai. [324]) Schulstrafen I. 472.
6. Juni. Lehenwesen (I. 177).
8. Juni. [325]) **Deutsche Bundesakte** I. 474.
14. Juni. Wetterläuten (I. 33).
22. Juni. [326]) **Baulast an Schul- und Meßnerhäusern** I. 480
30. Juni. Schulstrafen *I. 473.
22. Juli. Protest. Pfarrwittwenkasse *I. 450.
24. Juli. [327]) Pfarrinstallationen I. 481.
6 Aug. [328]) Kompetenz der Kreisstellen (I. 481), Religionsangelegenheiten *I. 516,

Digitized by Google

1815.

Schulangelegenheiten *I. 518, Ehen im Auslande *I. 521.

14. Aug. [329]) Zwangsabtretung I. 482.

16. Aug. Staatsschuldenwesen (I. 354).

3. Sept. [330]) Schadenersatz für Gemeindebeamte I 482.

7. Okt. [331]) Beförderung der Benefiziaten zum Pfarramte I. 482.

20. Nov. [332]) Blitzableiter I. 484.

22. Nov. [333]) Gefundene Sachen I. 485.

3. Dez. [334]) Adelsmatrikel I. 485.

20. Dez. [335]) Verwaltung des Universitätsvermögens und des Vermögens des Georgianischen Priesterhauses I. 486.

1816.

7. Jan. [336]) Einrichtung des Hebammenwesens (I. 489).

7. Jan. Hebammen-Instruktion (I. 489).

7. Jan. Hebammenschulen (I. 489).

18. Jan. [337]) Königliches Familienstatut *I. 489.

20. Febr. Beamte, Güterbesitz I. 718.

24. März. [338]) Disziplinarbestrafung der Advokaten in Sachen des administrativen Ressorts I. 490.

30. März. Taxwesen *I. 284.

18. Mai. Disziplin über Geistliche *I. 89.

23. Mai. Pfälzisches Kreisamtsblatt (I. 547).

1. Juni. Stipendienwesen *I. 151.

11. Juni. [339]) Die in Civilsachen gegen Militärpersonen anzuwendenden Gesetze I. 492.

13. Juni. Hilfspriester *I. 204.

18. Juni. [340]) Deutsche Bundesakte I. 474.

13. Juli. Meßnerhäuser *I. 480.

20. Juli. Interkalarien *I. 433.

2. Aug. [340]) Erndtegebet I. 493.

8. Sept. Freimaurer *I. 154.

28. Sept. Stipendien *I. 97.

29. Sept. Adelsmatrikel *I. 485.

22. Okt. [341]) Interkalarien I. 494.

5. Nov. Deutscher Bund *I. 474.

9. Nov. Schul- und Meßnerhäuser *I. 480.

16. Nov. [342]) Geschenke an Lehrer I. 494.

17. Nov. [343]) Armengesetz (I. 494).

28. Nov. [344]) Bettler und Landstreicher I. 495:

Tit. I. Bezeichnung, Arten und Bestrafung.
" II. Begünstiger, Hehler und Gehilfen.
" III. Verhaftung, Verfahren.
" IV. Heimweisung und Fortschaffung.
" V. Strafliften.
" VI. Vorsorge für die Kinder.

28. Nov. [345]) Zwangsarbeitshäuser I. 506.

5. Dez. Judenedikt *I. 418.

14. Dez. [346]) Besetzung der Diözesanpfarreien I. 510.

28. Dez. Pfarreiverwesung *I. 318.

1817.

2. Febr. [347]) Organisation der obersten Stellen des Staats (I. 510), *I. 514, 578.

1817.

6. März. [348]) Verwaltung des Stiftungs- und Kommunalvermögens I. 511.

24. März. [349]) Aufsicht auf die Landesgrenzen I. 513.

27. März. [350]) Formation, Wirkungskreis und Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen *I. 514.

1. Apr. Aufsicht auf die Landesgrenzen *I. 513.

15. Apr. [351]) Grabvorstellungen I. 527.

15. Apr. [352]) Formation, Wirkungskreis und Geschäftsgang der kgl. Staatsministerien I. 529.

16. Apr. Form der Kabinetsbefehle I. 529.

18. Apr. Kiesgruben *I. 395.

22. Apr. Transferirung von Pensionen *I. 340.

23. Apr. [353]) Stipendien für Pharmazeuten I. 535.

28. Apr. Prozessionen (I. 76).

3. Mai. Staatsrath (I. 334).

31. Mai. [354]) Präsentation der Gemeinden zu Schulstellen I. 536.

5. Juni. [355]) Konkordat I. 690:

Art. I. Rechte der katholischen Kirche im Allgemeinen.
" II. Diözesansprengel.
" III. Organisation der bischöflichen Kapitel.
" IV. Bezüge der Bischöfe und ihrer Kapitel.
" V. Seminarien.
" VI. Emeritenhäuser.
" VII. Klöster.
" VIII. Vermögen.
" IX. Ernennung der Bischöfe.
" X. Ernennung der Dignitarien und Canoniker.
" XI. Ernennung, Präsentation, Bestätigung der Pfarrer und Benefiziaten.
" XII. a) Aufstellung von Gehilfen der Bischöfe.
b) Aufnahme in den geistlichen Stand.
c) Geistliche Gerichtsbarkeit.
d) Disziplin gegen Geistliche, Censuren gegen die Gläubigen.
e) Verkehr der Bischöfe und des Pabstes mit dem Clerus und dem Volke.
f) Errichtung von Pfarreien.
g) Anordnung öffentlicher Gebete. Gebrauch der lateinischen Kirchenformeln.
" XIII. Aufsicht auf die Presse.
" XIV. Schutz der Kirche und ihrer Diener.
" XV. Eid der Bischöfe.
" XVI. Aufhebung entgegenstehender Bestimmungen.
" XVII. Vorbehalt der kanonischen Satzungen.
" XVIII. Beobachtung und Abänderung des Konkordats.
" XIX. Ratifikation.

12. Juni. Deutscher Bund (I. 475).

16 Juni. Beamte, Güterbesitz *I. 718.

23. Juni. Nachsteuer *I. 537.

25. Juni. Wetterläuten (I. 33).

7. Juli. Deutscher Bund *I. 474.

1817.

8. Juli. [355]) Qualifikationszeugnisse I. 536.
11. Juli. [356]) Form der Quittungen I. 537.
13. Juli. Schulgärten *I. 410.
22. Juli. Advokaten-Pensionsanstalt I. 447.
29. Juli. [357]) Abschaffung der Nachsteuer in den deutschen Bundesstaaten I. 537.
16. Aug. [358]) Die den Bediensteten bei Versetzungen zu bewilligenden Umzugsgebühren I. 539.
31. Aug. Landesgrenzen *I. 513.
8. Sept. Verlassenschaften der Geistlichen *I. 126.
11. Sept. Stiftungswesen *I. 512.
23. Sept. [359]) Benützung der Archive I. 542.
8. Okt. [360]) Verdienstorden der bayer. Krone I. 543.
24. Okt. [364]) Konkordat I. 690.
26. Okt. Pfälzische Brandversicherungsanstalt (I. 346).
12. Dez. Stipendienwesen *I. 150.
23. Dez. [361]) Niederlande, Nachsteuer I. 544.
29. Dez. [362]) Gesetzblatt und Regierungsblatt I. 545.

1818.

3. Jan. Staatsdienerrelikten *I. 98.
15. Jan. [363]) Bezeichnung der Erlasse I. 549.
18. Jan. [364]) Protestantische Feiertage I. 550.
18. Jan. [365]) Gratifikationen I. 550.
7. Febr. [366]) Anstellungstaxen und Ausschreibgebühren I. 552.
9. März. [367]) Religiöse Kindererziehung I. 553.
12. März. [368]) Verhältnisse der prot. Kirche I. 554.
16. März. Verlassenschaften der Geistlichen *I. 126.
24. März. [369]) Zuständigkeit bei Klagen gegen Staatsdiener I. 554.
6. Apr. [370]) Concurrenzen zum Straßenbau *I. 555.
6. Apr. Deutscher Bund *I. 474.
16. Apr. Geheime Rathstaxen *I. 284.
20. Apr. [371]) Umzugskosten der Schullehrer I. 555.
2. Mai. Prozessionen (I. 76).
4. Mai. Deutscher Bund *I. 474.
17. Mai. [372]) Gemeindedikt I. 555.
26. Mai. [373]) Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern I. 578:

Einleitung S. 578.
Tit. I. Allgemeine Bestimmungen S. 579.
§ 1. Souveräne Monarchie.
§ 2. Ständeversammlung.
Tit. II. Von dem Könige und der Thronfolge, dann der Reichsverweserung S. 579
§ 1. Rechte des Staatsoberhauptes.
§ 2—6. Thronfolge
§ 7. Eintritt der Volljährigkeit.
§ 8. Vorbehalt des Familiengesetzes.
§§ 9—22. Reichsverweserung.
Tit. III. Vom Staatsgut S. 582.
§ 1. Inbegriff.
§ 2. Bestandtheile.
§ 3. Unveräußerlichkeit.
§ 4. Begriff der Veräußerung.
§§ 5—7. Ausnahmen von dem Veräußerungsverbot. Ersatz für das Veräußerte.
Tit. IV. Von den allgemeinen Rechten und Pflichten S. 584.
§§ 1—4. Indigenat und Staatsbürgerrecht.
§ 5. Gleiche Berechtigung zu Aemtern und Pfründen.
§ 6. Verbot der Leibeigenschaft.
§ 7. Fixirung und Ablösung der Frohnen.
§ 8. Sicherheit der Person und des Eigenthums. Zwangsenteignung.
§ 9. Gewissensfreiheit, Gleichberechtigung der Konfessionen, Sicherheit ihres Eigenthums, Unabhängigkeit der geistlichen Gewalt in rein geistlichen Angelegenheiten, Unterwerfung der Kirchen und Geistlichen unter die Gesetze.
§ 10. Sicherheit des Stiftungsvermögens.
§ 11. Freiheit der Presse.
§ 12. Gleichheit bezüglich der Militärpflicht.
§ 13. Gleichheit bezüglich der Besteuerung.
§ 14. Auswanderung. Annahme fremder Auszeichnungen.
Tit. V. Von besonderen Rechten und Vorzügen. S. 587.
§ 1. Kronämter.
§ 2. Standesherren.
§ 3. Reichsritterschaft.
§ 4. Adelige.
§ 5. Collegialräthe und Geistliche.
§ 6. Staatsdiener.
Tit. VI. Von der Ständeversammlung. S. 588.
§ 1. Zwei Kammern.
§ 2. Zusammensetzung der Kammer der Reichsräthe.
§ 3. Erbliche Reichsräthe.
§ 4. Zahl der lebenslänglichen Reichsräthe.
§ 5. Erforderliches Alter der Reichsräthe.
§ 15. Wahlperioden.
§ 16. Gleichzeitige Versammlung beider Kammern.
§ 17. Ausschluß der Bevollmächtigung.
§ 18. Regierungsvorlagen.
§ 19. Nothwendigkeit der Uebereinstimmung beider Kammern.
Tit. VII. Von dem Wirkungskreise der Ständeversammlung. S. 590.
§ 1. Im Allgemeinen.
§ 2. Erlassung, Abänderung, Erläuterung und Aufhebung von Gesetzen
§ 3. Direkte und indirekte Steuern
§§ 4—9. Budget.
§ 10. Staatsfinanzrechnungen.
§§ 11—16. Staatsschulden. Staatsschuldentilgungs-Kommissäre.
§ 17. Allgemeine Stiftungen.
§ 18. Staatsgut.
§§ 19, 20. Antragsrecht.
§ 21. Beschwerderecht.
§ 22. Berufung, Eröffnung, Schließung, Dauer der Versammlungen.
§ 23. Verlängerung, Vertagung, Auflösung der Versammlungen.
§ 24. Theilnahme der Staatsminister.
§ 25. Eid der Mitglieder.
§ 26. Ausschluß der Verhaftung.
§ 27. Verantwortlichkeit.
§ 28. Wiederholte Berathung.
§ 29. Landtagsabschied.
§ 30. Sanktionirung der Gesetze.
§ 31. Begränzung der Wirksamkeit der Stände
Tit. VIII. Von der Rechtspflege. S. 594.
§ 1. Gerichtsbarkeit, Gerichte.
§ 2. Entscheidungsgründe.
§ 3. Unabhängigkeit der Richter.
§ 4. Begnadigung.

1818.

§ 5. Rechtsstreite des Fiskus.
§ 6. Vermögenskonfiskation.
§ 7. Gleichheit der Gesetze.
Tit. IX. Von der Militärverfassung. S. 595.
§ 1. Verpflichtung zum Kriegsdienst.
§ 2–5. Militärverfassung.
§ 6. Aufgabe der Armee.
§ 7. Militärgerichtsbarkeit.
Tit. X. Von der Gewähr der Verfassung. S. 596.
§ 1. Verfassungseid des Königs.
§ 2. Verfassungseid des Reichsverwesers und der Prinzen.
§ 3. Verfassungseid der Staatsbürger und der Staatsdiener.
§ 4. Verantwortlichkeit der Staatsminister und der Staatsdiener.
§§ 5–6. Beschwerden wegen Verfassungsverletzung.
§ 7. Abänderung der Verfassungsurkunde.

26. Mai. [874]) Indigenatsedikt, I. Verfassungsbeilage I. 598:

§§ 1–7. Indigenat.
§§ 7–10. Staatsbürgerrecht.
§ 11. Eintritt in fremde Dienste.
§ 12. Grunderwerb. Handels- und Fabrikbetrieb im Ausland.
§ 13. Grunderwerb der Auswärtigen in Bayern.
§ 14. Vorbehalt der Rechte der Standesherrn.
§ 15. Pflichten der Forensen.
§ 16–19. Rechte der Forensen. Retorsion.

26. Mai. [875]) Religionsedikt, II. Verfassungsbeilage I. 600:

I. Abschn. Allgemeine Bestimmungen. S. 600.
Kap. I. Religions- und Gewissensfreiheit. §§ 1–4.
„ II. Wahl des Glaubensbekenntnisses. §§ 5–11.
„ III. Religionsverhältnisse der Kinder aus gemischten Ehen. §§ 12–23.
II. Abschn. Von Religions- und Kirchen-Gesellschaften. S. 603.
Kap. I. Ihre Aufnahme und Bestätigung. §§ 24–27.
„ II. Rechte und Befugnisse der aufgenommenen und bestätigten Religions- und Kirchen-Gesellschaften. §§ 28–49.
III. Abschn. Verhältnisse der im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften zur Staatsgewalt. S. 606.
Kap. I. In Religions- und Kirchensachen. §§ 50–61.
„ II. In ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen. §§ 62–75.
„ III. Bei Gegenständen gemischter Natur. §§ 76–79.
IV. Abschn. Von dem Verhältnisse verschiedener Religionsgesellschaften gegen einander. S. 610.
Kap. I. Allgemeine Staatspflichten der Kirchen gegen einander. §§ 80–89.
„ II. Vom Simultangebrauch der Kirchen. §§ 90–103.

26. Mai. [876]) Preßedikt, III. Verfassungsbeilage I. 613.

26. Mai. [877]) Edikt über die Standesherren, IV. Verfassungs-Beilage I. 615:

I. Allgemeine Rechte und Verbindlichkeiten. S. 615.
§ 1. Ebenbürtigkeit.
§ 2. Titel.
§ 3. Kanzlei-Ceremoniel.
§ 4. Kirchengebet. Trauerfeierlichkeiten.
§ 5. Aufenthaltsfreiheit.

1818.

§ 6. Austrägalgerichte.
§ 7. Verlassenschaften.
§ 9. Familienverträge.
§ 10. Vormundschaften.
§ 11. Befreiung von der Militärpflicht.
§ 12. Befreiung von der Einquartierung
§ 13. Ehrenwache.
§ 14. Dienstleid der Beamten.
§ 15. Verkehr mit auswärtigen Regierungen.
§ 16. Anordnungsbefugniß.
II. Rechtspflege (§§ 18–25) S. 619.
III. Polizeiverwaltung (§§ 26–42) S. 620.
IV. Kirchliche Angelegenheiten (§§ 43–46) S. 622.
§ 47. Verwaltung der Stiftungen.
§ 48. Patronatrechte.
V. Grundherrliche Rechte und Besteuerung der Standesherrn (§§ 49–59) S. 623.
§ 49. Eigenthums- und gutsherrliche Rechte.
§ 52. Landesherrliche Gefälle.
§ 58. Besteuerung der Standesherrn. Befreiung von der Personal- und Hausteuer.
§ 54. Sonstige Steuern.
§ 55. Gemeindeumlagen.
§ 56. Befreiung von den Zöllen.
§ 57. Lehen.
§ 58. Domänenkanzlei.
VI. Ausscheidung der Schulden (§ 60) S. 625.
VII. Verhältnisse der standesherrlichen Diener (§§ 61–64) S. 625.
VIII. Allgemeine Bestimmung (§ 65) S. 626.

26. Mai. [878]) Adelsedikt, V. Verfassungsbeilage. I. 626.

Tit. I. Erlangung des Adels S. 626.
§ 1. Arten der Erwerbung.
§ 2. Legitimation und Adoption.
§ 3. Adelsbriefe, Adelsgesuche, Bekanntmachung.
§ 4. Erlangung höherer Adelsstufen.
§ 5. Adel als Folge von Ordensverleihungen.
§ 6. Grade des Adels.
§ 7. Adelsstreitigkeiten.
Tit. II. Auszeichnungen und Rechte S. 627.
§ 8. Adelsmatrikel.
§ 9. Adelige Titel und Wappen.
§ 13. Familienfideikommisse.
§ 15. Antheil an der Reichsstandschaft.
§ 16. Grundherrliche Rechte.
Tit. III. Verlust des Adels S. 629.
§ 17. Strafgerichtliche Verurtheilung.
§ 18. Verzicht.
§ 19. 20. Nichtgebrauch.
§ 21. Suspension in Folge von Gewerbsbetrieb
§ 22. Suspension der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit.

26. Mai. [879]) Edikt über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit, VII. Verfassungsbeilage I. 630.

26. Mai. [880]) Edikt über die Familienfideikommisse I. 649.

Tit. I. Von Familienfideikommissen überhaupt. §§ 1–16.
„ II. Von Errichtung der Familienfideikommisse. §§ 17–31.
„ III. Von Bildung neuer Familienfideikommisse aus den vorigen Fideikommissen und Stammgütern §§ 32–41.
„ IV. Von den Rechten und Verbindlichkeiten, welche aus dem Fideikommißverbande entspringen §§ 42–76.
„ V. Von der Erbfolge in Familien-Fideikommisse §§ 77–91.
„ VI. Von der Auflösung der Fideikommisse und den rechtlichen Folgen derselben §§ 92–101.
„ VII. Besondere Bestimmungen §§ 102–109.

1818.

26. Mai. [381]) Edikt über die Siegelmäßigkeit, VIII. Verfassungsbeilage I. 667.

26. Mai. [382]) Edikt über die Verhältnisse der Staatsdiener, IX. Verfassungsbeilage. I. 669:

§ 1. Erwerbung des Standes eines Staatsdieners.
§ 2. Dreijähriges Provisorium.
§ 3. Verweser.
§ 4. Ausnahmen für Richterbeamte.
§§ 5—8. Standesgehalt und Dienstesgehalt.
§§ 9—11. Dienstentsetzung durch richterliches Urtheil.
§§ 11—15. Disziplinarstrafbestimmungen.
§ 17. Folgen der Untersuchungseinleitung.
§ 18. Lebenslänglichkeit des Dienerstandes.
§ 19. Widerruflichkeit des Dienstes.
§ 20. Versetzung.
§ 21. Gewerbsbetrieb, Güterbesitz, sonstige Privatverhältnisse.
§ 22. Quieszirung.
§ 23. Belassung des vollen Gehalts bei Richterbeamten.
§ 24. Arbeitsrückstände.
§§ 25—27. Wiederverwendung des Quieszirten.
§ 28. Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalt.
§ 29. Klagbarkeit.

26. Mai. [383]) Edikt über die Ständeversammlung, X. Verfassungsbeilage I. 675.

26. Mai. [384]) Edikt über die protestantischen Kirchenangelegenheiten, II. Anhang zur II. Verfassungsbeilage. I. 705:

I. Verfassung des protest. Kirchenregiments.
§§ 1—3. Oberkonsistorium.
§§ 4, 5. Konsistorien.
§ 6. Distriktsdekanate und Distriktsschulinspektionen.
§ 7. Dekanatsvisitationen, Diözesan- und allgemeine Synoden.
§ 8. Theologische Prüfungen.
§ 9. Unterstützungsanstalt. Pfarr-Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt.
II. Wirkungskreis des Oberkonsistoriums und der Konsistorien.
§ 10. Wirkungskreis der Staatsbehörden.
§ 11. Wirkungskreis der Konsistorialbehörden.
§ 12. Verwaltung des Kirchenvermögens.
§ 13. Protestantisch-theologisches Studium.
§ 14. Religionsunterricht. Schulen.
III. Verhältnisse des Oberkonsistoriums zu den untern Konsistorien, und dieser zu den Regierungen und andern weltlichen Behörden. (§§ 15—17).
IV. Verhältnisse des Oberkonsistoriums zu dem Staatsministerium des Innern (§§ 18—19).
V. Geschäftsgang (§§ 20—29).

12. Juni. [387]) Staatsdienerverhältnisse in der Pfalz I. 712.

22. Juni. [386]) Verfassungeid der Staatsdiener I. 711.

28. Juni. [387]) Staatsdienerverhältnisse in der Pfalz I. 712.

8. Juli. [388]) Verfassungseid der Geistlichen I. 715.

27. Juli. Reichsritterschaft *I. 121.

28. Juli. [389]) Kompetenz über Ehestreitigkeiten bei gemischten Ehen (I. 716).

2. Aug. Verfassungseid der Geistlichen I. 715.

1818.

5. Aug. [390]) Gemeinde-Wahlordnung (I. 716).

21. Aug. [391]) Abgaben der protestantischen Geistlichen bei ihrer Anstellung I. 716.

22. Aug. Erndtefest *I. 550.

24. Aug. [392]) Güterbesitz der Beamten I. 718.

31. Aug. [393]) Kiesgruben I. 719.

11. Sept. Güterbesitz der Bediensteten I. 718.

11. Sept. Verfassungseid I. 711.

12. Sept. Verfassungseid der Geistlichen *I. 715.

15. Sept. [394]) Polizeidirektion München (I. 720).

15. Sept. [395]) Polizeikommissariate (I. 720).

15. Sept. [396]) Universitätspolizei (I. 720).

21. Sept. [397]) Instruktion über die Geschäftsführung der Magistrate I. 720.

24. Sept. [398]) Regulativ zur Geschäftsführung der Verwaltungen in den Ruralgemeinden I. 727.

5. Okt. [399]) Staatsverfassung in der Pfalz I. 733.

5. Okt. Judenkorporationen I. 421.

6. Okt. Herrnhuter *I. 412

10. Okt. [400]) Unirte Kirche in der Pfalz I. 736.

21. Okt. [401]) Baufallschätzungen und Berechnungen der Interkalarfrüchte bei Vakaturen von Pfarreien und Benefizien I. 742.

21. Okt. [402]) Stipendienwesen I. 742.

25. Okt. [403]) Stipendienfond für Adelige I. 744.

31. Okt. Publikation der Gesetze *I. 546.

7. Nov. [404]) Erklärung über das Konkordat I. 745.

10. Nov. Verfassungseid der Geistlichen *I. 715.

23. Nov. Gräfl. Pappenheim'sche Familie (I. 727).

26. Nov. [405]) Bezeichnung der Magistrate I. 745.

5. Dez. [406]) Wappen der Gemeinden I. 746.

6. Dez. Konkordat *I. 745.

7. Dez. Reichsritterschaft (I. 121).

8. Dez. Advokaten-Pensionsanstalt *I. 447.

9. Dez. Wappen der Gemeinden *I. 746.

14. Dez. [407]) Suspension des Adels *I. 747.

17. Dez. Adelsmatrikel *I. 401.

20. Dez. [407]) Suspension des Adels I. 747.

26. Dez. Gutsherrliche Stiftungen *I. 648.

31. Dez. [408]) Reichsräthe I. 747.

1819.

11. Febr. Universitätsvermögen I. 486.

18. Febr. [409]) Präsentationsrechte I. 747.

18. Febr. Patronatspfarreien *I. 376.

19. Febr. [410]) Amtsbürgschaften I. 748.

I. Kautionspflichtige.
A. Allgemeine Bestimmungen §§ 1—5.
B. Aufzählung im Einzelnen §§ 6—18.

1819.

II. Art der Kautionsleistung.
§ 14. In baarem Gelde.
§ 15. Separationsrecht. Verzicht der Ehefrauen.
III. Höhe der Kautionen.
A. Allgemeine Bestimmungen §§ 16—19.
B. Kontroleurs, Buchhalter u. dgl. §§ 20—22.
Landrichter § 23.
Offizianten § 24.
Unbedeutende Kassen § 25.
Post- und Lottobeamte § 26.
Conservatoren § 27.
Ausnahmsbestimmungen § 28.
IV. Verzinsung und Heimzahlung §§ 29—31.
V. Allmählige Bestellung mittelloser Beamten §§ 32, 33.

23. Febr. [411]) Besuch der Gefangenen durch Geistliche I. 755.
2. März. Steuer der Standesherrn *I. 624.
18. März. [412]) Kirchendienste I. 755.
3. Apr. [413]) Reichsrathswürde I. 756.
6. Apr. [414]) Empfangscheine für Eingaben I. 757.
14. Apr. [415]) Verkehr der Konsistorialbehörden I. 757.
25. Apr. [416]) Denkmünze auf die Verfassung I. 758.
18. Juni. Interkalarien *I. 434, 435.
30. Juni. [417]) Hoffähigkeit der Staatsräthe I. 758.
30. Juni. [418]) Ehrenvorzüge der Reichsräthe I. 758.
29. Juli. Deutscher Bund (I. 476).
29. Juli. Gutsherrliche Stiftungen *I. 643.
17. Sept. Amtsbürgschaften I. 748.
1. Okt. Patronatspfarreien *I. 376.
10. Okt. Trauergeläute für die Bischöfe *I. 63.
10. Okt. Pensionstransferirung *I. 340.
21. Okt. Gräflich Giech'sche Familie (I. 127).
8. Nov. Patronatspfarreien *I. 376.
11. Dez. Staatsschuldenkommission (I. 354).
23. Dez. Interkalarien *I. 472.

1820.

29. März. Zoologische Sammlungen I. 385.
30. Apr. Münzfälschungen I. 405.
5. Mai. Verfassungs-Denkmünze I. 758.
29. Mai. Oesterreich, Nachsteuer *I. 140.
4. Juni. Verfassungseid *I. 711.
6. Juni. Gutsherrliche Stiftungen *I. 643.
11. Juni. Taxwesen *I. 284.
22. Juni. Steuervorschüsse *I. 344.
12. Juli. Umzugsgebühren *I. 154.
17. Aug. Gutsherrliche Stiftungen *I. 643.
22. Aug. Archive (I. 392).
27. Sept. General-Bergwerks-, Salinen- und Münz-Administration I. 123.
1. Nov. Veterinärschule I. 321.
19. Nov. Nachsteuer *I. 93.
26. Nov. Dekanate *I. 121, 311.
1. Dez. Dekanate *I. 311.

1821.

9. Jan. Staatsrath (I. 334).
31. Jan. Straßenunterhaltung *I. 107.
9. März. Heimat *I. 193.
20. März. Kirchendiener *I. 756.
27. Apr. Königsfeste I. 377.
21. Mai. Schulgärten *I. 410.
13. Juli. Gräfl. Giech'sche Familie (I. 127).
1. Sept. Interkalarien *I. 136.

1822.

14. Jan. Standesherren, Umlage *I. 624.
28. Jan. Advokatenordnung (I. 409).
25. Febr. Dekanate *I. 122.
25. Febr. Siegel der Gemeinden *I. 746.
15. Apr. Anstellungstaxen *I. 553.
30. Apr. Kirchenbaulast *I. 1.
1. Juni. Großjährigkeit (I. 445).
1. Juni. Verkündung von der Kanzel *I. 546.
12. Juli. Familienstipendien *I. 165.
30. Sept. Installationen I. 481.
26. Nov. Priesterseminarien *I. 104.
28. Dez. Quittungen *I. 537.

1823.

13. Jan. Geheime Rathstaxen *I. 46.
1. Febr. Damenstift *I. 54.
1. Febr. Damenstift (I. 54).
1. Febr. Schneeräumen *I. 35.
12. Febr. Geh. Rathstaxen *I. 46.
4. März. Kammerherrentaxen *I. 744.
8. Apr. Benefizien, Anstellungstaxen I. 293.
15. Apr. Advokaten-Pensionsanstalt *I. 172.
18. Apr. Anstellungstaxen der Schullehrer *I. 399.
9. Juni. Bezüge der Weihbischöfe I. 696.
1. Juli. Distriktsschulinspektionen *I. 225.
7. Juli. Unterricht über Verfassung *I. 347.
22. Juli. Schneeräumen *I. 35.
4. Aug. Straßengräben I. 431.
11. Aug. Geheime Verbindungen *I. 464.
26. Aug. Haupt-Münzamt I. 249.
28. Aug. Gutsherrliche Stiftungen *I. 643.
1. Sept. Verfassungseid der Domkapitularen I. 715.
4. Sept. Dekanate (I. 121).
9. Sept. Umzugsgebühren *I. 540.
18. Sept. Verfassungseid I. 711.
22. Sept. Geheime Verbindungen I. 463.
8. Okt. Judenedikt in der Pfalz (I. 418).
14. Okt. Berggerichte (I. 313).
18. Dez. Pensionen I. 101.

1824.

15. Jan. Pfründebesitzungen *I. 367.
25. Jan. Quittungen *I. 537.
31. Mai. Expeditionstaxe *I. 284.
14. Juni. Kirchendienste *I. 756.
26. Juni. Verfassungseid *I. 711.
22. Juli. Wittwenfondsbeiträge I. 460.
26. Sept. Lokalschulinspektoren, Religionsunterricht *I. 230.
6. Dez. Christenlehre *I. 72.

Digitized by Google

1824.

18. Dez. Trauergeläute *I. 632.
24. Dez. Taxen der Geistlichen *I. 288.

1825.

27. Ja Gräfl. Pappenheim'sche Familie (I. 127).
5. Febr. Pfarreibesetzung *I. 510.
7. Febr. Zoologische Sammlungen *I. 92.
4. März. Advokaten, Disziplin *I. 490.
5. März. Advokaten, Disziplin *I. 490.
25. März. Anatomie *I. 39.
6. Apr. Kreiskassen *I. 203.
4. Juni. Advokaten, Disziplin *I. 490.
9. Juli. Steuervorschüsse *I. 344.
22. Juli. Rektoratssiegel *I. 226.
25. Juli. Kirchenbücher *I. 60.
18. Aug. Titel Durchlaucht I. 616.
29. Aug. Tischtitel, Taxen I. 286.
19. Sept. Schulgärten I. 410.
26. Sept. Besteuerung der Geistlichen *I. 323.
6. Okt. Akademie der Wissenschaften (I. 139).
3. Nov. Zoologische Sammlungen I. 92.
29. Nov. Rang der Universitäten I. 77.
9. Dez. Christmette *I. 124.
17. Dez. Oberster Kirchen- und Schulrath (I. 220).
22. Dez. Umzugsgebühren *I. 541.
24. Dez. Refusionspflicht *I. 247, 353.

1826.

— Hoffähigkeit *I. 83.
7. Jan. Interkalarien *I. 391.
11. Jan. Königsfeste *I. 377.
16. Febr. Pfarreibesetzung *I. 510.
31. März. Kirchenbücher (I. 60).
10. Mai. Verfassungs-Denkmünze *I. 758.
19. Mai. Verfassungs-Denkmünze *I. 758.
19. Mai. Advokaten, Disziplin *I. 490.
1. Juni. Hilfspriester *I. 204.
10. Juni. Kirchenbücher (I. 60).
26. Aug. Interkalarien *I. 136.
27. Sept. Kreiskassen (I. 202).
30. Sept. General-Bergwerks- und Salinen-Administration (I. 124).
23. Okt. Disziplin gegen protest. Geistliche *I. 301.
4. Nov. Kammerherrentaxe *I. 744.
5. Nov. Adelstaxe *I. 744.
7. Nov. Tischtitel, Taxen *I. 286.
9. Nov. Christenlehre *I. 72.
20. Nov. Pfarreidismembrationen I. 351.
21. Nov. Pfründekataster *I. 369.

1827.

19. Jan. Pfarreibesetzung *I. 146.
29. Jan. Kreiskassiere I. 203.
21. Febr. Patronatspfarreien *I. 376.
21. Febr. Patronatspfarreien *I. 376.
24. Febr. Dekanatswahlen *I. 122.
19. Mai. Advokaten, Disziplin *I. 490.
27. Mai. Advokaten, Disziplin *I. 490.

1827.

2. Juni. Standesherrn *I. 133.
27. Juni. Pfarreibesetzung *I. 431.
19. Juli. Advokaten, Disziplin *I. 490.
20. Juli. Patronatspfarreien *I. 376.
23. Juli. Subrektoratssiegel *I. 226.
31. Juli. Suspension der Geistlichen *I. 90.
15. Aug. Anatomie *I. 41.
29. Dez. Entschädigung für entzogene Rechte *I. 261.

1828.

16. Jan. Familienfideikommisse *I. 654.
5. Apr. Familienfideikommisse *I. 654.
19. Apr. Advokaten, Disziplin *I. 490.
9. Juni. Prozessionen (I. 139).
9. Juni. Prozessionen (I. 139).
27. Juni. Garnisonsprediger *I. 298.
27. Juni. Tischtitel *I. 417.
15. Aug. Indigenat I. 598.

1829.

4. Febr. Disziplin gegen protestant. Geistliche *I. 300.
7. Febr. Siegelmäßigkeit *I. 667.
14. März. Wittwenfondsbeiträge *I. 448.
10. Apr. Familienfideikommisse *I. 654.
6. Mai. Kirchenbücher (I. 60).
14. Mai. Kronämter I. 199.
13. Juni. Standesherren, Titel *I. 615.
16. Juni. Standesherrliche Beamte *I. 626.
9. Aug. Baumschulen *I. 410.
21. Aug. Stiftungsvermögen (I. 145).
11. Sept. Adelsmatrikel *I. 485.
14. Sept. Gutsherrliche Stiftungen *I. 643.
24. Sept. Ausschreibung besetzter Pfründen *I. 119.
17. Nov. Kirchweihfest (I. 443).

1830.

26. März. Stiftungswesen (I. 512).
4. Apr. Rangordnung *I. 50.
4. Mai. Tischtitel *I. 158.
18. Juni. Beförderung protestant. Geistlichen *I. 263.
12. Juli. Wappen der Gemeinden I. 746
12. Juli. Adelsmatrikel *I. 401.
22. Juli. Umzugsgebühren *I. 541.
1. Aug. Adelsmatrikel *I. 401.
16. Sept. Taxen der Geistlichen *I. 288.
13. Nov. Oesterreich, Nachsteuer *I. 140.
29. Nov. Besteuerung der Geistlichen *I. 323.

1831.

5. Febr. Nachsteuer *I. 94.
17. März. Protest. Feiertage *I. 550.
30. Mai. Freimaurer *I. 154.
1. Aug. Kirchweihfest (I. 443).

1832.

26. Jan. Kirchenbücher (I. 60).
28. Jan. Wittwenfondsbeiträge *I. 448.
21. Apr. Namensänderung (I. 1).
21. Apr. Advokaten, Disciplin *I. 492.

Digitized by Google

1832.

12. Mai. Oesterreich, Nachsteuer *I. 140.
31. Mai. Nationalkokarde *I. 112.
12. Juni. Akademie der Künste *I. 165.
25. Juni. Wittwenfondsbeiträge I. 448.
20. Juli. Bekanntgabe der Erlasse *I. 545.
21. Juli. Bekanntgabe der Erlasse *I. 545.
9. Aug. Distriktsschulinspektoren *I. 224.
3. Okt. Regierungsblatt *I. 549.
31. Okt. Frivolitätsstrafen *I. 491.
5. Nov. Geheime Rathstaxe *I. 465.
18. Dez. Siegel der Gemeinden (I. 746).
20. Dez. Tischtitel *I. 417.
24. Dez. Taxen der Geistlichen *I. 288.

1833.

3. Febr. Witterungsbeobachtungen I. 211.
6. März. Verkündung von Verordnungen I. 546.
28. März. Dekanatssiegel *I. 376.
15. Apr. Kreisamtsblätter (I. 459).
5. Mai. Pfründetausch *I. 431.
25. Juni. Siegel der Gemeinden *I. 746.
29. Juni. Kirchweihfest (I. 443).
1. Juli. Blitzableiter *I. 484.
5. Juli. Blitzableiter *I. 484.
18. Juli. Frohnleichnamsprozession *I. 139.
21. Juli. Tischtitel *I. 417.
19. Aug. Beerdigung der Selbstmörder *I. 291.
20. Sept. Gratifikationen *I. 551.

1834.

6. Jan. Sardinien, Stiftungen (I. 34).
20. Jan. Eintragung in die Taufbücher *I. 60.
22. Jan. Kirchweihfest (I. 443).
8. Febr. Subrektoratssiegel *I. 226.
25. März. Freimaurer *I. 154.
21. Mai. Freimaurer *I. 138.
26. Mai. Frohnleichnamsprozessionen (I. 139).
15. Juni. Universitäten I. 77.
16. Juni. Zustellungen an Reichsräthe *I. 759.
20. Juni. Eintrag als Taufpathen in die Kirchenbücher *I. 61.
21. Juni. Advokaten, Disziplin *I. 490.
1. Juli. Brandversicherung (I. 346).
16. Juli. Umzugsgebühren *I. 540.
27. Juli. Vorladung des Gesandtschaftspersonals I. 313.
31. Juli. Gutsherrliche Stiftungen *I. 643.
18. Sept. Advokaten, Disziplin *I. 492.
2. Okt. Pfründekataster I. 369.
5. Okt. Advokaten, Disziplin *I. 490.
30. Nov. Pfründekataster *I. 369.
5. Dez. Standesherrliche Beamte *I. 626.
16. Dez. Pfründekataster *I. 369.
24. Dez. Wappen der Gemeinden *I. 746.
29. Dez. Schadensersatz für Gemeindebedienstete I. 482.

1834.

31. Dez. Herzog Leuchtenberg'sche Familie (I. 127).

1835.

11. Jan. Kiesgruben *I. 396.
29. Jan. Spruchkollegium *I. 82.
31. Jan. Kirchendiener *I. 342.
10. Febr. Heimat *I. 194.
13. Febr. Strafen gegen Schullehrer *I. 234.
22. Febr. Oesterreich, Nachsteuer *I. 140.
22. März. Revidirte Gesetze I. 555.
28. März. Advokaten, Pensionsanstalt *I. 170.
28. März. Heimatwesen *I. 190, 193.
7. Apr. Pfründeassessionen *I. 360.
11. Apr. Strafen gegen Schullehrer *I. 234.
12. Apr. Universitätsprofessoren *I. 99.
9. Juni. Wappen der Gemeinden *I. 746.
10. Juli. Umzugsgebühren *I. 542.
14. Aug. Damenstift *I. 54.
26. Aug. Baumschulen *I. 410.
29. Aug. Damenstift *I. 54.
11. Sept. Registraturschränke *I. 549.
20. Sept. Brandversicherung (I. 346).
1. Okt. Landwirthschaftlicher Verein (I. 338).
3. Okt. Landwirthschaftlicher Verein (I. 338).
2. Nov. Advokaten (I. 406).
7. Nov. Umzugsgebühren *I. 541.
7. Nov. Qualifikation der Geistlichen *I. 146.
9. Nov. Besteuerung der Geistlichen, Porto *I. 323.

1836.

8. Jan. Advokaten-Pensionsanstalt (I. 170).
13. Jan. Heimat *I. 193.
16. Jan. Pfarreibesetzung *I. 431.
14. Febr. Standesherrliche Beamte (I. 626).
7. März. Besetzung der Kanonikate *I. 698.
3. Apr. Musikunterricht *I. 347.
8. Apr. Tischtitel *I. 417.
8. Apr. Standesherrn, Umlagen (I. 624).
1. Mai. Nachsteuer *I. 85.
21. Mai. Alterthümer *I. 157.
26. Mai. Prozessionen (I. 139).
4. Juni. Gutsherrliche Stiftungen *I. 643.
20. Aug. Anstellungstaxen *I. 118.
26. Sept. Gutsherrliche Stiftungen *I. 643.

1837.

5. Jan. Standesherren, Titel *I. 615.
16. Febr. Standesherren, Trauer *I. 616.
26. Febr. Adelsmatrikel *I. 431.
5. März. Universitätssiegel I. 77.
24. März. Adelsmatrikel *I. 486.
7. Apr. Pfarreibesetzung *I. 431.
1. Mai. Verkehr der Konsistorialbehörden *I. 757.
7. Juli. Frohnleichnamsprozession *I. 139.
13. Juli. Weihnachtssingen *I. 76.
16. Okt. Oesterreich, Freizügigkeit *I. 141.
18. Okt. Gutsherrliche Stiftungen *I. 643.

Digitized by Google

1837.

27. Okt. Freiplätze *I. 245.
11. Nov. Professoren, Anstellungstaxen I. 289.
24. Nov. Stolgebühren *I. 386.
6. Dez. Standesherren, Titel I. 615.
15. Dez. Beerdigung *I. 39.

1838.

19. Jan. Oesterreich, Nachsteuer *I. 140.
24. Jan. Deservitenabstrich *I. 491.
28. Jan. Kreiskassen *I. 202.
31. Jan. Kreiskassen *I. 202.
16. Febr. Emeriten-Benefizien *I. 748.
16. Febr. Standesherrliche Beamte *I. 625.
12. Juli. Heimat *I. 194.
26. Juli. Nationalfarbe *I. 112.
4. Sept. Naturalisation der Juden *I. 419.
29. Sept. Bittgänge *I. 76.
20. Nov. Amtsärzte I. 314.
1. Dez. Staatsdienerrelikten *I. 100.
28. Dez. Stipendienwesen *I. 151.

1839.

18. Jan. Damenstift *I. 345.
29. Jan. Meteorologische Beobachtungen (I. 211).
13. Febr. Stipendienwesen *I. 151.
17. Febr. Gebet für den König *I. 112.
19. März. Heimat *I. 194.
3. Aug. Landwirthschaftlicher Verein (I. 338).
21. Aug. Interkalarien in der Pfalz (I. 432).
26. Aug. Geh. Rathstaxen *I. 46.
5. Sept. Deutscher Bund *I. 474.

1840.

2. Jan. Kiesgruben *I. 395.
27. Febr. Handlohn *I. 631.
28. Febr. Standesherren, Umlagen *I. 624.
10. März. Staatsdienerrelikten *I. 100.
22. März. Frohnleichnamsprozession *I. 139.
31. März. Geistliche Besuche bei Gefangenen *I. 755.
8. Juni. Frohnleichnamsprozessionen *I. 139.
28. Juni. Mendikantenklöster I. 57.
9. Aug. Frohnleichnamsprozessionen (I. 139).
12. Aug. Mendikantenklöster *I. 57.
26. Nov. Disziplin gegen protest. Geistliche *I. 300.
11. Dez. Glockengeläute *I. 124.
11. Dez. Gewerbsrechte *I. 357.

1841.

27. Febr. Gemeindebevollmächtigte, Dienstleid *I. 711.
11. März. Frohnleichnamsprozessionen (I. 139).
4. Apr. Branntweingenuß *I. 347.
9. Apr. Siegelmäßigkeit *I. 668.

1841.

20. Apr. Feldkapläne (I. 299).
28. Mai. Dekanatswahlen *I. 122.
3. Juli. Kreiskassiere *I. 203.
14. Okt. Siegelmäßigkeit *I. 468.
22. Okt. Disziplinarstrafen *I. 672.
30. Nov. Standesherren, Umlagen *I. 624.

1842.

18. Jan. Ausschreibgebühren *I. 119.
22. Jan. Französische Sprache *I. 348.
1. März. Interkalarien (I. 136).
12. Apr. Erledigung der Kanonikate *I. 698.
8. Mai. Frohnleichnamsprozession *I. 139.
12. Juli. Anstellungstaxen *I. 289.
12. Aug. Unterricht über Giftpflanzen *I. 347.
11. Okt. Stipendien *I. 743.

1843.

10. Febr. Amtsbürgschaften *I. 752.
30. Mai. Medizinische Prüfung *I. 256.
24. Juni. Beamtenrelikten I. 98.
12. Sept. Wegmacher, Kiesgruben I. 110.
30. Okt. Benefiziaten, Beförderung I. 483.
18. Nov. Eremiten *I. 91.
25. Nov. Niederlande, Verlassenschaften (I. 544).

1844.

20. Jan. Interkalarien *I. 430.
14. Febr. Kirchenbaulast *I. 1.
26. Febr. Advokaten-Pensionsanstalt *I. 171.
29. Febr. Advokaten-Pensionsanstalt *I. 171.
28. Aug. Frohnleichnamsprozession *I. 139.
2. Nov. Pfarreiverweſung *I. 318.
3. Nov. Frohnleichnamsprozession *I. 139.
14. Nov. Geistlicher Besuch bei Gefangenen *I. 755.
5. Dez. Gratifikationen *I. 552.
9. Dez. Medizinische Promotionen I. 260.

1845.

1. März. Dekanatswahlen *I. 122.
14. März. Herzog von Bayern, Titulatur I. 490.
5. Apr. Disziplin gegen protest. Geistliche (I. 301).
15. Apr. Disziplin gegen protest. Geistliche (I. 301)
4. Mai. Frohnleichnamsprozession *I. 139.
5. Mai. Frohnleichnamsprozession *I. 139.
15. Nov. Titel Erbprinz I. 490.

1846.

5. März. Umzugsgebühren I. 541.
6. Juni. Geh. Rathstaxen *I. 464.
18. Aug. Gesangsunterricht *I 347.
11. Sept. Brasilien, Nachsteuer *I. 93.
15. Nov. Geh. Rathstaxen *I. 464.
10. Dez. Studienseminarien *I. 247.

1847.

22. Jan. Besteuerung der Geistlichen *I. 894.
18. Juli. Mendikantenklöster I. 57.

1847.

31. Aug. Adelsmatrikel *I. 401.
8. Dez. Priesterseminarien *I. 104.
18. Dez. Biertarif (I. 346).

1848.

26. Jan. Wittwenfondsbeiträge *I. 449.
26. Febr. Disziplin gegen protest. Geistliche I. 300.
16. März. Kapitelskosten *I. 121.
9. Apr. Besteuerung der Geistlichen *I. 394.
15. Apr. Abgeordnetenkammer I. 734.
8. Mai. Spruchkollegium *I. 82.
25. Juni. Nationalkokarde *I. 112.
16. Juli. Beerdigung *I. 39.
29. Aug. Judenkorporationen (I. 421).
21. Sept. Universitätsvermögen *I. 486.
24. Sept. Georgianum I. 104.
3. Okt. Nachsteuer der Gutsherrn *I. 95.
3. Okt. Nachsteuer der Gutsherrn *I. 95.
3. Okt. Universitätsvermögen *I. 486.
11. Okt. Universitäten *I. 77.
10. Nov. Malzaufschlag (I. 146).
24. Nov. Zollgrenzwache, Verfassungseid *I. 711.
12. Dez. Georgianum *I. 116.

1849.

8. Jan. Lehenablösung (I. 177).
12. Mai. Kirchenbaulast *I. 1.
8. Juni. Dekanate *I. 121.
8. Juni. Dekanate *I. 122.
9. Juni. Dekanate *I. 122.
22. Juni. Umzugsgebühren *I. 539.
30. Juni. Tischtitel *I. 88.
5. Juli. Straßenunterhaltung *I. 106.
23. Sept. Ausschreibgebühren *I. 119.

1850.

28. Jan. Vorlesekaialoge I. 79.
25. Febr. Umzugsgebühren *I. 541.
26. Febr. Interkalarien *I. 318.
4. Apr. Umzugsgebühren *I. 541.
9. Apr. Pfarreiverwesung *I. 318.
17. Apr. Interkalarien *I. 433.
15. Mai. Standesherren, Umlagen (I. 624).
26. Nov. Feldgeistliche (I. 298).

1851.

26. Jan. Alterthümer *I. 157.
15. Febr. Feldgeistliche (I. 298).
16. März. Feldkapläne (I. 299).
11. April. Schullehrer Nachsitz *I. 322.
24. April. Nationalkokarde *I. 112.
30. April. Nachsteuer *I. 140.
20. Juni. Schulhefte I. 348.
11. Okt. Kreisamtsblätter (I. 459).
24. Okt. Feuerpolizei *I. 347.
11. Dez. Wegmeister *I. 402.
15. Dez. Wegmacher *I. 147.

1852.

24. März. Pfarrinstallationsrecht *I. 623.
6. Mai. Distriktsschulinspektoren *I. 224.

1852.

28. Mai. Siegelmäßigkeit I. 668.
23. Juni. Standesherren I. 127, 133.
28. Dez. Standesherren, Umlagen *I. 624.

1854.

15. Jan. Gemeindeedikt I. 563.
24. Febr. Ausschreibgebühren *I. 120.
23. Apr. Damenstift *I. 345.
30. Nov. Interkalarien *I. 435.
1. Dez. Taxen der Geistlichen *I. 288.

1855.

21. Mai. Taxen der Geistlichen *I. 288.
8. Aug. Taxen der Geistlichen *I. 288.
12. Nov. Kirchenbaulast *I. 11.

1856.

6. Juni. Taxen der Geistlichen *I. 288.

1857.

24. Febr. Anatomie *I. 42.
27. Okt. Walachei, Nachsteuer *I. 93.

1858.

27. März. Amtskautionen *I. 755.
10. Apr. Serbien, Nachsteuer *I. 93.
22. Juni. Studium der Medizin *I. 257.

1859.

11. Febr. Anatomie *I. 39.
13. Okt. Interkalarrechnungen *I. 435.

1860.

15. Febr. Taxen der Geistlichen *I. 288.
1. Aug. Advokaten-Pensionsanstalt *I. 171.

1861.

28. Mai. Besteuerung der Geistlichen *I. 323.
19. Juni. Kirchendiener *I. 756.

1862.

30. Juni. Advokatenwesen (I. 409).
1. Aug. Advokaten, Pensionsanstalt *I. 447.
5. Aug. Pensionswesen *I. 501.

1863.

15. Apr. Anatomie *I. 39.
5. Aug. Schubwesen (I. 501).
10. Okt. Besteuerung der Geistlichen *I. 324.

1865.

23. Okt. Familienfideikommisse *I. 651.
17. Nov. Umlagenpflicht der Geistlichen *I. 324.

1866.

15. Febr. Medizinische Promotionen *I. 259.
26. Apr. Advokaten-Pensionsanstalt *I. 171.
8. Mai. Adelige Stipendien *I. 744.

1867.

15. Febr. Umzugsgebühren *I. 539.
14. Sept. Regierungsblatt (I. 549).
5. Okt. Standesherren, Rang I. 615.

1868.

17. Jan. Damenstift *I. 54.
2. Febr. Nachsteuer *I. 92.
14. Apr. Amtskautionen (I. 752).

1871.

21. Febr. Advokaten-Pensions-Anstalt *I. 171.
26. Febr. Amtskautionen (I. 752).
27. Nov. Umzugsgebühren der Schullehrer *I. 555.
28. Nov. Damenstift *I. 54.

1872.

27. März. Israel. Gemeinden in der Pfalz (I. 418).
28. Juli. Damenstift *I. 345.

1873.

7. Juni. Geheimrathstaxen der Thierärzte *I. 46.

1874.

1. Febr. Advokaten-Pensionsanstalt *I. 171.
5. Febr. Advokaten-Pensionsanstalt *I. 171.
17. Okt. Geheimrathstaxen *I. 47.

1875.

11. Apr. Anstellungstaxen der Schullehrer *I. 353.
11. Mai. Blitzableiter, Baulast *I. 484.
15. Mai. Titel Excellenz I. 384.
14. Juni. Titel Excellenz I. 384.
30. Nov. Damenstift *I. 345.
13. Dez. Umzugsgebühren I. 541.
29. Dez. Umrechnung der Gebühren I. 118.

1876.

30. Juli. Amtsärzte, Regie *I. 315.
4. Sept. Wittwenfondsbeiträge *I. 448.
24. Nov. Archivalische Zeitschrift (I. 391).
3. Dez. Archivalische Zeitschrift (I. 391).

Alphabetisches Inhaltsverzeichniß.

A.

Ablösung, siehe Zwangsenteignung.
Abzugsfreiheit, siehe Nachsteuer.
Adel, Erwerb, Verlust, Suspension 626; Adelsgesuche, Adelsbriefe 627; Grade des Adels 627; Adelsstreitigkeiten 627; Adelsmatrikel 199, 393, 405, 485, 627; Titel und Wappen 628; Gewerbebetrieb 629; Adelstaxen 155, 627; Stipendienfond für Adelige 744.
Advokaten, Disciplinar-Vorschriften 406, 490; Pensionsanstalt für Wittwen u. Waisen 169, 446; Zuziehung in Polizeisachen 471.
Akademie der Wissenschaften 138; der Künste 165.
Algier, Freizügigkeit 85.
Alleen an den Straßen 86.
Alterthümer 157, 159.
Amortisationsedikte 2, 4, 4, 5, 5, 6, 8, 10, 10, 29, 37, 37, 39, 44, 48, 74, 135, 137.
Aemter, siehe Staatsämter.
Amtsärzte, Organisation, Wirkungskreis 209, 314; Urlaub 216; Behandlung armer Kranker 74.
Amtsbürgschaften der Staatsdiener 748.
Amtsverschwiegenheit 61.
Anatomie 39, 41, 82.
Anbetung, ewige 96.
Anonyme Anzeigen 157.
Anstellungstaxen der Staatsdiener 45, 464, 552; des Lehrerpersonals 284, 352, 399; der Geistlichen 284, 293, 324, 716.
Archive, Haus-, Staats- und Reichsarchiv 42; gemeindliche Archive 293; Reichsarchiv und Kreisarchive 391; Benutzung der Archive 542.
Arme, Armengesetz 494; ärztliche Behandlung armer Kranker 74; Portofreiheit 277.
Aerzte 206; Promotion 256; Studium der Anatomie 39, 41, 92.
Ausland, Grundbesitz und Gewerbebetrieb im Auslande 599; ausländische Dienste, Ehrenzeichen, Auszeichnungen 51, 161, 586, 599; Eintritt in ausländische Klöster 135; ausländische Mendikanten 57; ausländische Kreuzzüge 85; ausländische Staatspapiere 102; Genuß von Pensionen und Stipendien im Auslande 5, 100, 405; Familienstipendien im Ausland 165; Stiftungen in das Ausland 34; Amortisationsgesetz bezüglich ausländischer Klöster 37, 44; Rechtsverhältnisse der Forensen 599.
Auslichten an den Straßen 21, 86, 277.
Ausschreibgebühren 118, 552.
Austrägalgerichte 616.
Auswanderung 161, 586. Siehe auch Nachsteuer.
Auswärtig, siehe Ausland.
Auszeichnungen fremde, siehe Ausland.

B.

Bank in Nürnberg 117.
Bann- und Zwangsrechte 355.
Baulast, siehe Kultusbaulast.
Beamte, siehe Staatsdiener.
Beerdigung der Selbstmörder 291. Siehe auch Begräbnißplätze, Anatomie.
Begnadigung 595.
Begräbnißplätze der Gemeinden 612; Verlegung 103.
Benefiziaten, Beförderung 482.
Berggerichtsverfassung 313.
Besoldungsverbesserungstaxen, siehe Anstellungstaxen.
Besteuerung der Geistlichen, siehe Pfründen.
Bettler und Landstreicher 495.
Bevormundung unehelicher Kinder 446.
Bierfatz 346.
Bischöfe, bischöfliche Kapitel 692; Verkehr mit den bischöflichen Behörden 261; Glockengeläute beim Ableben 63.
Bild- und Grenzgänge 52, 76, 85, 139.
Blitzableiter 484.

Brandversicherungsanstalt 345.
Bruderschaften 62.
Bundesakte, deutsche 474.
Bürgschaften, siehe Amtsbürgschaften.
Buß- und Bettag 550.

C.

Centralschulbücherverlag 159.
Civilstandsregister, siehe Standesregister.
Civil-Verdienst-Orden 166, 403, 543.

D.

Damenstift 54, 290, 345.
Dedikationen 70.
Dekanate katholische 121; protestantische 311; Verwesung 398; Geschäftsgang 757.
Denkmünze auf die Verfassungsurkunde 758.
Deutsche Bundesakte 474.
Dienste, Eintritt in auswärtige 586, 599.
Dienstkleid der Pfarrer 451.
Dienstkleinführung der Schullehrer 322.
Dienstkonkaulionen, siehe Amtsbürgschaften.
Diensttragmatik 97.
Diözesan-Pfarreien, deren Besetzung 510.
Diözesan-Synoden 705.
Diözesen 691.
Distrikts- und Lokal-Schulinspektionen 224, 230, 289, 330, 471.
Disziplin gegen Staatsdiener 671; gegen Geistliche 89, 700; in den Schulen 473.
Doktorpromotionen 256.

E.

Ebenbürtigkeit der Standesherrn I. 615.
Ehrenvorzüge der Reichsräthe 758.
Ehrenzeichen, siehe Orden.
Eintritt in auswärtige Dienste 586, 599; in auswärtige Klöster 135.
Emeritenanstalten 697.
Entschädigung der Gemeindebediensteten wegen erlittener Frevel 482; für aufgehobene Rechte 261; aus Amtshandlungen 554.
Eremiten 91.
Erndtefest 73, 550.
Erndtegebet 493.
Erzbischöfe, siehe Bischöfe.
Excellenz, Titel 383.
Exorzisiren 70.

F.

Familienfideikommisse 200, 649; der Standesherren 141, 617.
Familiengesetz, königliches 489.
Familien-Schutzgeld 465.
Familienstipendien 96, 402, 742; im Verhältniß zu Oesterreich 165.
Fassionen der Pfründen 316, 357.
Feiertage, abgeschaffte 18, 20, 40, 51, 61.
Feuerwehr 152.
Fideikommisse, siehe Familienfideikommisse.
Finanzbankurs 294.
Fleischaufschlag 261.
Forensen, Rechtsverhältnisse 599.
Frankreich, Freizügigkeit 85.
Freimaurer 138, 154.
Freizügigkeit, siehe Nachsteuer.
Fremde Dienste, Ehrenzeichen, Auszeichnungen, siehe Ausland.
Frohnleichnamsprozession 139.
Fürsten reichsständische, siehe Standesherrn.

G.

Gebete, öffentliche 607, 702; für den König 112.
Geburtsfest des Königs 377.
Gefangene, Besuch durch Geistliche 755.
Gefangenwärter, Instruktion 423.
Gefundene Sachen 485.
Geheime Verbindungen 138, 462.
Geheimrathstaxen, siehe Anstellungstaxen.
Geistliche, deren Verhältnisse 27, 30, 55, 702; insbesondere Disciplin 89, 700.
Geistliche Gerichtsbarkeit 87, 89, 608, 700, 716.
Geistliche Verlassenschaften 90, 125, 319, 461, 609.
Geistlicher Rath, Rathsordnung 21; Rathsinstruktion 30.
Gemeinden, revidirtes Gemeindeedikt 555; Wahlordnung 716; Umlagengesetz 767 Geschäftsinstruktionen 720, 727; Wappen und Siegel 746; Archive 293; Ortsstrassen 106; Kirchhöfe 103, 612; Gemeindeumlagen der Standesherrn 624; Wittwenfondsbeiträge der Gemeindebediensteten 152; Tischtitelverleihung 158; Gemeindebildung 195; Präsentation auf Schuldienste 536.
Gendarmerie 400.
Georgianum 104, 115.
Gerichtsärzte, siehe Amtsärzte.
Gerichtsordnung 4, 759.
Geschenkannahme durch Schullehrer 494.
Gesandtschaften, Verkehr mit denselben 146; Vorladung d. Gesandtschaftspersonals 313.
Gesellschaften, geheime 462.
Gesetzblatt 545.
Gewerbebetrieb der Staatsdiener 673; der Adeligen 629.
Gewerbesteuer 460.
Glockengeläute 124, 143; beim Ableben eines Bischofs 63; Wetterläuten 33.
Grabvorstellungen 527.
Grafen, reichsständische, siehe Standesherren.
Gratifikationen 97, 115, 550.
Grenzüberschreitungen 513.
Großjährigkeit, deren Eintritt 445; der Mitglieder des Königlichen Hauses 580.
Grundbesitz, siehe Güterbesitz.
Güterbesitz im Auslande 599; der Staatsdiener 673, 718.
Gutsherrliche Rechte und Gerichtsbarkeit 205, 400, 630.

H.

Hausarchiv, siehe Archive.
Hausnummern 197.
Haussuchung 324.
Hebammenwesen 489.
Heimatsverhältnisse 190.
Heiraten, siehe Verehelichung.
Herrnhuter 411.
Herzogliche Nebenlinien des Königlichen Hauses, Titulatur 490.
Hilfspriester 204, 313, 383.
Hofbeamte, Staatsdienereigenschaft 101; Heiratsbewilligung 251.
Hoffähigkeit, der Staatsräthe 758; der Reichsräthe 759; der Universitätsrektoren 83.

J.

Jahrtagsstiftungen 145.
Indigenat 378, 584, 598.
Installation der Pfarrer 26, 31, 464, 481, 716.
Interkalarien 135, 391, 405, 430, 432, 446, 461, 465, 472, 494, 742.
Israeliten, deren Verhältnisse im Allgemeinen 417, Schulverhältnisse 442.
Juden, siehe Israeliten.

K.

Kammerherren, Kammerjunker, Taxen 744.
Kapellen 379.
Kapläne 204.
Kautionen, siehe Amtsbürgschaften.
Kiesgruben zum Straßenbau 110, 395, 719.
Kindererziehung, religiöse 63, 472, 553, 602.
Kirchendienste, niedere 341, 756.
Kirchenbücher, Eintragung der Mitglieder des Kgl. Hauses als Taufpathen 60. Siehe auch Standesregister.
Kirchengebete 607, 702; für die Königliche Familie 112; für die standesherrlichen Familien 616.
Kirchenstühle 443.
Kirchentrachten 33, 75, 102, 103, 169.
Kirchenverwaltungen 566, 571.
Kirchhöfe 612; deren Verlegung 103.
Kirchliche Baulast, siehe Kultusbaulast.
Kirchweihfeste 117, 443.
Klöster, Errichtung 28, 697; Eintritt in ausländische 135; Disziplin 28; Wahl der Klosteroberen 29, 32; Ablegung der Ordensgelübde 28, 90; Verhältnisse der Nonnenklöster 137, 194; Mendikanten 30, 57; Vermögen 29, 31. Siehe auch Amortisationsgesetze.
Kohorte 112.
Kommunbrauereien 355.
Konfirmation, Alter 353.
Konfiskationen 204.
Kongrua, siehe Pfründen.
König, Königliche Familie, im Allgemeinen 161, 579; Verfassungseid 596; Familiengesetz 489; Königswürde 111; Titulatur des Königs 111, der Mitglieder des Königlichen Hauses 490; Kirchengebete 112; Feier der Namens- und Geburtsfeste 377; Dedikationen 70; Eintragung als Taufpathen in die Kirchenbücher 60; Posthorn 292.
Konkordat 690.
Konsistorialordnung 295.
Konsistorien 705.
Kreisamtsblätter 458.
Kreisregierungen 481, 514, deren Erlasse 549.
Kreuz- und Bittgänge 52, 76, 85, 139.
Kronämter 198, 587.
Kronprinz, siehe Königliche Familie.
Kultusbaulast 9, 10, 28, 32, 322; Wendung der Baufälle in den Pfarrgebäuden 349, 374, 398; Zuständigkeit 38, 349; Schul- und Meßnerhäuser 480.

L.

Landärzte 384.
Landesgrenzen 513.
Landrecht, bayerisches 4; preußisches 38.
Landstreicher und Bettler 495.
Landtag, Bildung, Versammlung, Wirkungskreis 588, 590, 675. Siehe auch Reichsräthe.
Landwirthschaftlicher Verein 338.
Lehenwesen 176. Lehen der Standesherrn 625.
Lehrerpersonal an den Mittelschulen, Staatsdienereigenschaft 336; an den Volksschulen, siehe Schulwesen.
Lehrplan für die deutschen Schulen 347.
Leibeigenschaft 161, 205, 585.
Leichen, siehe Anatomie.
Lokal- und Distrikts-Schulinspektionen 224, 230, 289, 330, 471.
Lotterien 168, 764.

M.

Magistrate, Geschäftsinstruktion 720, Bezeichnung der Magistrate 745.
Malzaufschlag 145.
Medizinalkomiteen 253.
Medizinalwesen, im Allgemeinen 206.
Menonilen, gerichtliche Aussagen 357.
Meßnerhäuser 480.
Militärbehörden, Verkehr mit denselben 51, 339.
Militär-Max-Josefs-Orden 113, 403.
Militärpersonen, Anwendung der Civilgesetze 492.
Militärverfassung 595.
Münzamt 248.
Münzfälschungen 404.

N.

Nachsitz der Schullehrer 322.
Nachsteuer 50, 92, 537, Frankreich 85, Schweiz 95, Oesterreich 140, Niederlande 544.
Namensänderung 1.

Namensfeste des Königs 377.
Nationalfarbe 112.
Nationalkokarde 112.
Nebenkirchen 379.
Niederlande, Freizügigkeit 544.
Nonnenklöster 137, 194.

O.

Oberkonsistorium 705.
Obstbaumzucht 86.
Opfergänge 102.
Orden, Militär-Max-Josephs-Orden 113; Civilverdienstorden der bayerischen Krone 166, 403, 543; Hubertusorden 167; Annahme fremder Orden 51, 161, 586, 599.
Ordensgelübde 28, 90. Siehe auch Nonnenklöster.
Ortsstraßen, Unterhaltung 106.
Oesterreich, Freizügigkeit 140; Stipendiengenuß 165.

P.

Patrozinien 117, 443.
Pensionen, der Staatsdiener 673, 401, 765; der Staatsdiener-Relikten 97; Wittwen- und Waisenfondsbeiträge 142, 152, 448, 459; Pensionsgenuß im Auslande 5, 405; Todfallsanzeigen der Pensionisten 64; Pensionstransferirung 340.
Pensionspragmatik 97.
Pfalz, Verfassungsurkunde 733, Staatsdienereedikt 712, protestantische Kirchenverfassung 705, unirte Kirche 736, Brandversicherungsanstalt 345, Kreisamtsblatt 547.
Pfarrämter, Siegel 341, 376; Ausstellung von Zeugnissen 377; Diensteid 451.
Pfarrbücher, Pfarrematrikel, siehe Standesregister.
Pfarreien, Besetzung 22, 31, 319, 510, 699, 747; Erledigung 36, 61, 317; Wiederbesetzung 146, 148, 251, 337, 431; Anstellungstaxen 284, 293, 324, 716.
Pfarrsassionen 316, 357.
Pfarrkonkurs-Kandidaten, deren Ableben 412.
Pfarrsprengel 90, 321, 337, 351, 442, 702.
Pflegschaften, siehe Vormundschaften.
Pfründen, Einkommen, Kongrua, Besteuerung, Steuervorschüsse 27, 323, 344, 394, 396; siehe auch Fassionen, Interkalarien.
Pharmazeuten, Stipendien 535.
Placetum regium 22, 87, 89, 283, 607.
Polizeidirektionen, Instruktion 236; München 720.
Portofreiheit in Armensachen 277.
Postbeamte, Dienstkautionen 159.
Posthorn-Berechtigung 292.
Postillone, Uniform 292.
Präsentationsrechte 319, 699, 747; der Gemeinden auf Schuldienste 536.
Predigten unter freiem Himmel 88.
Preise in den Schulen 175.
Preismedaillen 291.
Presse 586, 613, 702.
Priesterseminarien 24, 90, 104, 115, 696.
Prinzen, siehe Königliche Familie.
Promotionen 256.
Protestantische Kirche 705, in der Pfalz 736; Pfarr-Unterstützungsanstalt 387, 706; Wittwen- und Waisen-Anstalt 449, 706.
Prozessionen 52, 76, 85, 139.
Prüfungen, in den Schulen 173, bischöfliche 252, der protestantischen Pfarramtskandidaten 262, 706.
Publikationsorgane 545.

Q.

Qualifikationszeugnisse 536.
Quiescirung, 673, siehe auch Pensionen.
Quittungen 537.

R.

Rangordnung 48, 253; Rang der Reichsräthe 758.
Refusionspflicht der Stipendiaten 353, 384.
Regierungsblatt 545.
Reichsarchiv, siehe Archive.
Reichsheroldenamt 249.
Reichsräthe, Bildung der Reichsrathskammer 588, Ehrenvorzüge der Reichsräthe, Titulatur, Zustellungen, Hoffähigkeit, Rang, Wappen, Uniform 758, Mitglied beider Kammern zugleich unzulässig 747, bei Condominatsgütern 757.
Reichsritterschaft 120, 141.
Reichsständische, siehe Standesherren, Reichsritterschaft.
Reichsunmittelbare, siehe Standesherren, Reichsritterschaft.
Reichsverweser 579.
Religionsedikte 282, 600.
Religiöse Gebräuche und Mißbräuche 284, 62, 62, 70, 71, 88, 96, 102, 152, 527.

S.

Salpeterwesen 64, 144, 468.
Sammlungen der Mendikanten 80, 57; der Meßner, Schullehrer und Geistlichen 33, 75, 102, 103, 169.
Schematismen der Geistlichen 389.
Schneeräumen 34, 35.
Schubwesen 495, Schubfuhrwerk 470.
Schulwesen, Organisation 219 ff., 516; Schulordnung 58, 325; israelitische Schulen 422, 442; Schullehrer, Annahme von Geschenken 494; Anstellungstaxen 284, 352, 399; Diensteinführung 322; Nachsitz 322; Präsentationsrechte 536; Umzugskosten 555; Lokal- und Distrikts-Schulinspektionen 224, 230, 289, 330, 471; Schulsprengel 442, 465; Schulpflicht, Schulversäumnisse 58, 327;

Sonntagsschulen 71; Schulprüfungen 173; Lehrplan 347; Schulstrafen 473; Schulgründe 348; Schulgärten 410; Schul und Meßnerhäuser 480; Schulpreise 175, Preisemedaillen 291.
Schweiz, Freizügigkeit 95.
Seminarien 245.
Siegel der Pfarrämter und Dekanate 341, 376; der Gemeinden 746.
Sprengel der Schulen 442, 465; der Pfarreien 90, 321, 337, 351, 442, 702; Sonntagsschulen 71.
Spiele, verbotene 168, 764.
Spruchkollegien 82.
Staatsämter, Benennung der Aemter 115
Staatsarchiv, siehe Archive.
Staatsbeamte, siehe Staatsdiener.
Staatsbürgereid, siehe Verfassungseid.
Staatsbürgerrecht 378, 584, 598.
Staatsdiener, im Allgemeinen 669, 97; in der Pfalz 712; Dienstanwartschaften 584; Anstellungstaxen 45, 464, 552; Ausschreibgebühren 118, 552; Gratifikationen 97, 115, 550; Disziplin 671; Rang 48, 253; Umzugsgebühren 539; Güterbesitz 673, 718; Gewerbebetrieb 673; Quieszirung, Pensionsansprüche 673, 401, 765; Pensionen der Wittwen und Waisen 97, Wittwen- und Waisenfonds-Beiträge 142, 152, 448, 459; Pensionsgenuß im Ausland 5, 405; Todfallsanzeigen der Pensionisten 64; Pensionstransferirung 340; Amtsbürgschaften 748; Ausstellung von Qualifikationszeugnissen 536; Entschädigungsklagen aus Amtshandlungen 554.
Staatsfinanzprüfung 294.
Staatsgut, Inbegriff, Bestandtheile, Veräußerung 582.
Staatsministerien 528.
Staatsoberhaupt, siehe König.
Staatsrath, Organisation 334; Hoffähigkeit der Staatsräthe 758.
Staatsschuldenwesen 354.
Stadtkommissariate 720.
Standesherren, im Allgemeinen 126, 477, 615; Ebenbürtigkeit 126; Titel 126; Kanzleizeremoniel 615; Kirchengebet, Trauerfeierlichkeiten 616; Aufenthaltsfreiheit 616; Austrägalgerichte 616; Verlassenschaften 617; Familienverträge 141, 617; Vormundschaften 618; Militärpflicht 618; Einquartierung 618; Ehrenwache 618; Diensteid der Beamten 618; Verkehr mit auswärtigen Regierungen 618; Stiftungen 622; Patronatsrechte 622; Steuern, Umlagen, Zölle 623; Lehen 625.
Standesregister, Kirchenbücher. Pfarrbücher. Allgemeine Uebersicht 60; protestantische Kirchenbücher 305; Ausstellung pfarramtlicher Zeugnisse 377; Eintragung der Mitglieder des Kgl. Hauses als Taufpathen 60.
Standrecht 413.
Steinbrüche zum Straßenbau 110, 395, 719.
Stempelordnung 403.
Steuergemeinden 196.
Steuervorschüsse der Geistlichen, siehe Pfründen.
Stiftungen in das Ausland 34; Verwaltung 511, 566, 571.
Stipendienwesen, im Allgemeinen 148; Verhältniß zu den Pensionen 101; Refusionspflicht 353, 384; Genuß im Ausland 405; Pharmazeuten 535; Familienstipendien 96, 402, 742, im Verhältniß zu Oesterreich 165; Stipendien für Adelige 744.
Stolgebühren 385.
Strafen, Schulstrafen 473.
Strafgesetzbuch 412.
Strafvollzugskosten 153.
Straßen, Unterhaltung der Ortsstraßen 555, Waldauslichten 21, 86, 277; Schneeräumen 34, 35; Straßenalleen 86; Straßenwärter 110, 147, 431; Straßenpolizei 106.
Streifen 157.
Studienseminarien 245.
Synoden 705.

T.

Taxen Taxordnung 338; Anstellungstaxen 45, 464, 552; Vormundschaftsrechnungen 156.
Thierarzneischule 321.
Thronfolge 579.
Tischtitel 24, 87, 125, 158, 417.
Titel Excellenz 383; Titel der Adeligen 628.
Titulatur des Königs 111; der Königlichen Familie 490; der Standesherren 615; der Reichsräthe 758.

U.

Umzugsgebühren 539; der Schullehrer 555.
Uneheliche Kinder, deren Bevormundung 446, 553.
Uniform der Kronbeamten 198; der Reichsräthe 758; der Reichsherolde 249; der Postillone 292.
Unirte Kirche in der Pfalz 736.
Universitäten, Organisation 77; Vermögensverwaltung 486; Hoffähigkeit des Rektors 83; Universitätspolizei 720.
Unterstützungsanstalt der protest. Geistlichen 387, 706.

V.

Vaganten-Transport, Vorspann 470; Vagantenwesen 495.
Verehelichung der Hofbediensteten 251; Ausstellung von Zeugnissen hiezu 377.

Vereine und Versammlungen. Verbotene Vereine 462; Freimaurer 138, 154
Vereinigungsurkunde für die unirte Kirche in der Pfalz 736.
Verfassungseid des Königs, des Reichsverwesers und der Königlichen Prinzen 596; der Staatsangehörigen 596; der Staatsdiener 596, 711; der Geistlichen 715.
Verfassungsurkunde v. 1808: 160; v. 1818: 578; bezüglich der Pfalz 733; Denkmünze auf die Verfassung 758.
Vergleichstaxe 53.
Verlassenschaften, standesherrliche 617; der Geistlichen 461, 609.
Volljährigkeit, siehe Großjährigkeit.
Vormundschaften, standesherrliche 618; uneheliche Kinder 446; Vermögensausleihung 102; Vormundschaftsrechnungen 156.

W.

Waldauslichten an den Straßen 21, 86, 277.
Wallfahrten 52, 76, 85, 139.
Wappen der Adeligen 628; der Reichsräthe 758; der Gemeinden 746.
Wechselordnung 34.
Wegmacher 110, 147, 431.
Wetterläuten 33.
Wiederläufer, Beerdigung 148.
Witterungsbeobachtungen 211.
Wittwen- und Waisen-Unterstützung der Staatsdiener 97; Beiträge hiezu 142, 152, 448, 459; der Advokaten 169, 446; der protestantischen Geistlichen 449, 706; der Gemeindebediensteten 152.
Wundergeschichten 71.

Z.

Zahlungsbefugniß der Aerarialkassen und Aemter 451.
Zeichnenunterricht 165.
Zollpersonal, Umzugsgebühren 154.
Zoologische Sammlungen 39, 41, 92, 385.
Zuchthauskosten 153.
Zuständigkeit, bez. der Staatsabgaben 116; bez. der Entschädigungsforderungen gegen Staatsdiener 554; bez. der kirchlichen Baupflicht 38, 339; bez. der Interkalarfrüchteberechnung 742.
Zustellungen an Reichsräthe 758; an das Gesandtschaftspersonal 313.
Zwangsabtretung, siehe Zwangsenteignung.
Zwangsarbeitshäuser 506.
Zwangsenteignung, im Allgemeinen 482; von Kiesgruben und Steinbrüchen 110, 395, 719; Waldauslichten 21, 86, 277; Salpeterwesen 64, 144, 468.

Heimat- und Verehelichungsgesetz

vom 16. April 1868 nebst einer Darstellung der älteren bayerischen Gesetze über Heimat, Ansässigmachung, Verehelichung und Armenpflege, mit Anhang, die Vollzugsinstruktion, die einschlägigen Verordnungen und Staatsverträge und ein Sachregister enthaltend,

von **E. v. Riedel,** k. b. Ministerialrath.

4. unveränderter Abdruck.

20 Bog. Preis 4 ℳ

Armengesetz.

Gesetz über öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 nebst einem die Vollzugsvorschriften ꝛc. enthaltenden Anhange

von **E. v. Riedel,** k. b. Ministerialrath.

2. Aufl. 18 Bog. Preis 3 ℳ 20 ₰.

Polizeistrafgesetzbuch

vom 26. Dezember 1871. Mit systematischer Einschaltung der bezüglichen Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs und der Gewerbeordnung, sowie mit Berücksichtigung der Verordnungen, oberpolizeilichen Vorschriften und oberstrichterlichen Präjudizien herausgegeben und kurz erläutert

von **E. v. Riedel,** k. b. Ministerialrath.

Dritte durchaus veränderte Auflage.

19¾ Bog. Preis 4 ℳ

Reichsverfassungsurkunde

vom 16. April 1871 und die wichtigsten Administrativgesetze des deutschen Reichs mit einer systematischen Darstellung der Grundzüge des deutschen Verfassungsrechtes, dann mit den Bündnißverträgen und Vollzugsvorschriften.

Herausgegeben und bearbeitet von **E. v. Riedel,** k. b. Ministerialrath.

18½ Bog. Preis 4 ℳ

Erläuterungen

zu der

in Bayern geltenden Sozialgesetzgebung.

Bearbeitet von **A. Reger,** k. Bezirksamtsassessor.

22½ Bog. Preis 5 ℳ

Civilehegesetz

vom 6. Februar 1875 mit der Vollzugsverordnung des Bundesraths ꝛc. Ausführlich erläutert und mit Sachregister herausgegeben von **Dr. Jos. Völk,** Mitglied des Reichstags.

3. Aufl. 22 Bog. Preis 5 ℳ.

Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung in Nördlingen.

Brandversicherungsgesetz

vom 3. April 1875 erläutert und mit den Vollzugsvorschriften, Formularien ꝛc., sowie einem Sachregister herausgegeben von **Thomas Hauck**, k. Bezirksamtmann.

16 Bog. Preis 3 M. 60 ₰.

Wehrordnung.

Wehrordnung und Heerordnung für das Königreich Bayern und die einschlägigen Gesetze und Verordnungen. Mit Einleitung und Sachregister.

Herausgegeben von **Jul. Zenetti**, k. b. Oberregierungsrath.

Preis complet 5 M.

Ergänzungsband zur Wehr- und Heer-Ordnung

für das Königreich Bayern,
sowie zu den einschlägigen Vollzugsbestimmungen.

Herausgegeben von **Jul. Zenetti**, k. b. Oberregierungsrath.

1878. Preis 2 M.

Die Reichsgesetze

betreffend

die Quartierleistung für die bewaffnete Macht

während des Friedenszustandes

vom 25. Juni 868,

über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden

vom 13. Februar 1875, dann

über die Kriegsleistungen

vom 13. Juni 1873,

nebst den einschlägigen Vollzugsanordnungen erläutert und herausgegeben von **Jul. Zenetti**, k. b. Ministerialrath.

1880. Preis 6 M.

Die Grenzen

der

civilgerichtlichen und administrativen Zuständigkeit

nach den Erkenntnissen des Competenzconflikts-Senates am obersten Gerichtshofe in Bayern.

Von

Dr. jur. C. L. H. Matthäus,
kgl. Bezirksamts-Assessor.

15 Bog. Preis 3 M. 50 ₰.

Ex. R. A
1/5/12

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google